J. germ. 160 mc (11,2

<36607775230018

<36607775230018

Bayer. Staatsbibliothek

Vollſtändige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete

Sammlung

der

württembergiſchen Geſetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyſcher.

Elfter Band, zweite Abtheilung.

Enthaltend die Geſetze für die Mittel- und Fachſchulen.

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludw. Friedr. Fues.

1847.

11,2

70 G

Sammlung

der

württembergiſchen Schulgeſetze.

Zweite Abtheilung,

enthaltend die Geſetze für die Mittel- und Fachſchulen
bis zum Jahr 1846.

Von

Carl Hirzel,
Profeſſor am evangel. Seminar Maulbronn.

(XI. Band, 2te Abtheilung der Reyſcher'ſchen Geſetzſammlung).

Tübingen,
Verlag und Druck von Ludw. Friedr. Fues.

1847.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Vorrede.

Ungeachtet der Vorarbeiten meines verehrten Freundes Eiſenlohr in Nürtingen, von welchem ich die Fortſetzung und Vollendung der Sammlung der württemb. Geſetze für Mittel- und Fachſchulen übernommen habe, verzögerte ſich doch das Erſcheinen dieſes Bandes, in Folge einer eingetretenen Veränderung meiner Berufsverhältniſſe. Mein neues Amt nahm theils meine Thätigkeit mehr in Anſpruch, theils erſchwerte es mir die Nachforſchungen an Ort und Stelle ungemein, und ich war zu letzterem Zweck immer auf die Vacanzen angewieſen.

Die vorliegende Sammlung ſelbſt leidet an manchen Mängeln, die ich ſelbſt wohl erkenne, und von denen einzelne ſich von der durch mehrere Jahre hingezogenen Bearbeitung herſchreiben mögen. Andere aber haben wohl ihren Grund in der Schwierigkeit des Unternehmens ſelbſt; denn allgemeine Beſtimmungen zu ſammeln auf einem Felde, wo es deren ſo wenige gibt, wo aber die wenigen, die es gibt, noch nicht zuſammengeſtellt und geordnet ſind, das erfordert beſondere Mühe und Umſicht. Ueber das Realſchulweſen z. B., ferner über das Gymnaſialweſen der oberen Stufe, auch über das Lateiniſche Schulweſen gibt es nur ganz wenige Normalbeſtimmungen, und man iſt daher überall an das Einzelne gewieſen. Da mag es nun oft vorkommen,

daß einer eine Verordnung in der Sammlung vorfindet, die ihm zu ſpeziell, mithin überflüſſig erſcheint, während ein anderer aus ſeiner Regiſtratur noch etwas beizubringen weiß, was ihm einer Aufnahme in die Sammlung werth geſchienen hätte. Am wenigſten Schwierigkeit boten in dieſer Beziehung die Seminarien, die neu gegründeten landwirthſchaftlichen Anſtalten, die polytechniſche und Kunſtſchule.

Die Quellen, aus denen ich ſchöpfte, ſind die Regiſtraturen der einzelnen Anſtalten, ſo wie die Regiſtratur des Studienraths und des Miniſteriums des Innern.

Nach dem allgemeinen Plane des Werks wurden die einſchlagenden geſetzlichen Beſtimmungen aus den übrigen Theilen der Sammlung überall angeführt.

Maulbronn, im Dezember 1846.

Hirzel.

Inhalt*).

				Seite
			Einleitung	1
1501.		1)	Ordnung, der Schulhalben zu Stutgarten	1
1535.	30. Januar.	†)	Ordination der Univerſität	7
1536.	14. Februar.	2)	Stipendiaten=Ordnung	8
1536.	3. November.	†)	Erneurung der Univerſitäts=Ordnung von 1535	11
1541.	12. März.	3)	Stipendiaten=Ordnung vom 14. Febr. 1536	11
1544.	20. Juli.	†)	Ordnung der Artiſten=Facultät . .	20
1546.		††)	Inſtruction für die Viſitations=Räthe . .	20
1557.	15. Mai.	†)	Die Ordination der Univerſität . .	21
1557.	15. —	†)	Ordination für das Stipendium zu Tübingen	24
1559.		4)	Große Kirchen=Ordnung	24
1559.		†)	Ordination für das Stipendium zu Tübingen	126
1561.	16. September.	†)	Ordination der Univerſität	127
1565.	19. Juni.	†)	Landtags=Abſchied	128
1580.	5. November.	5)	Inſtruction für einen Kloſterverwalter zu Denkendorf	129
1583.	17. März.	†)	Landtagsabſchied	130
1587.	6. März.			
1593.	8. Auguſt.	†)	Herzog Ludwigs Teſtament	131
1599.	6. März.	††)	Landtagsabſchied	131
1601.	18. Februar.	†††)	Ordination der Univerſität . . .	131
	15. Auguſt.	†)	Nova statuta facultatis bonarum artium .	133
1608.	25. April.	†)	Haupt=Landtagsabſchied	134
1629.	23. Dezember.	††)	Haupt=Landtagsabſchied	134
1641.	2. April.	6)	General=Reſcript, betr. Aufforderung zu Beiträgen zur Erhaltung des Stipendiums zu Tübingen und des geiſtlichen Miniſteriums überhaupt	134
1660.	1. September.	†)	Kanzleiordnung	136
1667.	28. Januar.	7)	Widerholdiſche Stiftung, dasjenige betreffend, was davon für Prälaten und Profeſſoren ausgeſetzt iſt	136
		8)	Auszug aus dem General=Reſcript vom 10. Mai 1682, durch wen in Städten der Kirchen=Geſang zu führen	137

*) Die durch kleinere Lettern unterſchiedenen Geſetze ſind nur ihrem Inhalt nach angeführt.

				Seite
1686	1. October.	9)	Leges und Statuta. Ducalis Gymnasii: (zu Stuttgardt)	138
1681.	8. Januar.	†)	Generalreſcript, betreffend Anordnung von Catechiſationen	164
1687.		††)	Cynosur. oecon. ecclesiast.	164
1694.	28. Februar.	†††)	Edict, betreffend die Pietiſterei	164
1694.	11. Juni.	10)	General=Reſcript, betreffend die frühzeitige Verheirathung und Verlobung der Stipendiaten	165
1696.	30. April.	11)	Staat vor den Prorectorem und Professorem Gymnasii Bulivsky	167
	15. Juni.	†)	Generalreſcript, die Vollziehung der Verordnungen wegen der Catechiſations=Anſtalten betr.	171
1698.	13. October.	††)	Generalreſcript, betreffend die Anlegung eines geiſtlichen Wittwenfiſcus	171
1700.	9. März.	†††)	Generalreſcript, betreffend die Gründung des geiſtlichen Wittwenfiſcus	171
	25. November.	††††)	Generalreſcript, betreffend den Einzug der Wittwenfiſkusgelder	171
1701.	21. Januar.	12)	Generalreſcript betreffend die Aufnahme in die Klöſter auf Prob, und Beförderung der Präceptoren	172
1703.	30. März.	†)	Generalreſcript, betreffend die geiſtlichen Wittwenzettel	172
1704.	7. October.	13)	Viſitations=Receſſe, betreffend das theologiſche Stipendium zu Tübingen . .	173
	7. October.	14)	Summariſcher Extract aus den Viſitations=Receſſen, das Officium und Verrichtung der Supperattendenten und Magistri Domus betreffend	191
1705.	26. Juni.	†)	Generalreſcript, Einſendung von Tabellen über geiſtl. Wittwen betr.	196
1709.	28. Februar.	15)	General=Synodal=Reſcript, Warnung wegen Admiſſion untaugl. Subjecte in die Clöſter betreffend	196
1711.	20. Februar.	†)	Generalreſcript, betreffend die Präſentation von Pfarrern und Präceptoren durch die Communen	197
1715.	27. November.	††)	General=Synodal=Reſcript, betreffend das Herumvagieren von Vicarien und Stipendiaten	197
1722.	11. Dezember.	†††)	Generalreſcript, Einführung der Confirmation betreffend	197
1723.	19. März.	††††)	Specialreſcript, betreffend nähere Beſtimmung der Confirmat.=Geſetze	197
1724.	19. Juni.	16)	Staat für den Rector Gymnaſii in Stuttgardt	197
1727.	4. Juni.	†)	General=Syn.=Reſcript an die Spezial=Superintendenten, betreffend verſchiedene Kirchen= und Schul=Sachen	199
1732.	11. Februar.			
1733.	31. October.	†)	Herzog Eberhard Ludwigs Teſtament	200
	17. Dezember.	††)	Herzog Karl Alexanders Verſicherung der Landes= und Kirchenverfaſſung	200
6.	22. September.	17)	Beſondere Verordnung wegen der —	

				Seite
			zum Studiren widmenden Jugend, Item der bereits in Klöſtern ſich befindenden Alumnorum und Stipendiaten, betr. die Aufnahme aus der Bauerſchaft, Umſatteln, mathemat. Studien, ꝛc. ꝛc.	201
1737.	7/12. März.	†)	Herzog Karl Alexanders Teſtament .	203
1739.	14. Februar.	††)	Bekanntmachung, betr. die Schrift „Gründliche Nachrichten von dem würt. fisco charitativo,“	203
1741.	13. Dezember.	†††)	Generalreſcript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiskus	203
1744.	9. October.	††††)	General-Syn.-Reſcript, betr. die Einführung eines Modus visitandi Ecclesias	203
1746.	18. März.	17)	Generalreſcript, betr. die Koſten der Viſitation der latein. Schulen	204
1749.	3. Mai.	18)	Generalreſcript, betreffend die Verhütung des Andrangs zum Studium der evangel. Theologie, Alter, Zahl, Stand ꝛc. der Aufzunehmenden	206
1752.	28. Januar.	19)	Reſcript, an den Prälaten zu Maulbronn, betreffend die Verleihung des Charakters eines Profeſſors an ſämmtliche Cloſterspräceptoren	210
		20)	Statuten des Fürſtlichen Theologiſchen Stipendii zu Tübingen	211
1755.	24. October.	21)	Generalreſcript, geiſtl. Herberg betr. .	237
1757.		22)	Statuten für die Alumni der niedern Clöſter	238
	30. März.	23)	Hochfürſtliche Viſitationsreceſſus für das Stipendium theologicum zu Tübingen	254
	8. October.	24)	Aus dem Generalreſcript vom 8. Oct. 1757, Beſchränkung der Maientage betreffend	257
1758.	1. Juni.	†)	Communordnung	258
1761.	25. Juni.	25)	Generalreſcript, Errichtung einer Akademie der ſchönen Künſte zu Stuttgardt betr.	259
1770.	27. Februar. / 2. März.	†)	Erbvergleich zwiſchen Herzog Karl und den Ständen, die Wiederherſtellung der Landesverfaſſung betr.	263
1771.	14. März.	††)	Generalreſcript, betreffend die Empfehlung reiferer Vorbereitung auf die Univerſität . .	263
	29. November.	†)	General-Syn.-Reſcript an die Gen.-Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulſachen . .	264
1776.	2. März.	††)	Generalreſcript, betr. Erlaubniß zur Diſpenſation für die Confirmation durch die Dekane, wenn bis zum 14jährigen Alter nur 3–4 Wochen fehlen	264
	11. October.	†††)	Reſcript, betr. die Entlaſſung der Stipendiaten und Alumni sine refusione sumtuum . . .	264
1780.	12. Februar.	††††)	Generalreſcript, betreffend Pelagianiſche und Socinianiſche Lehren	264
	30. März.	†)	Generalreſcript, betreffend die Abhaltung vom Studium der Theologie, und Anordnung eines 5jährigen Studiums derſelben auch von Seiten der oppidani	265

				Seite
1781.	20. November.	††)	General-Syn.-Reſcript, betr. Confirmations-Diſpenſations-Geſuche ꝛc. ꝛc.	265
1784.	21. Dezember.	†††)	Generalreſcript, betreffend die Regulirung der Einnahmen des fiscus charitativus . . .	265
1785.	16. November.	††††)	General-Syn.-Reſcript, betr. die Confirmationseinrichtung	265
1788.	22. März.	†††††)	Generalreſcript, betreffend die Einkünfte des Wittwenfiscus aus vacanten Pfarreien . .	265
	15. April.	†)	Generalreſcript, betr. Maßregeln gegen den Andrang zum Studium der Theologie, beſonders von Seiten der oppidani	266
	16. Mai.	26)	Generalreſcript, mechaniſches Auswendiglernen log. und rhet. Definitionen betr. .	266
1789.	22. März.	†)	Generalreſcript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiskus	269
1790.	2. Dezember.	††)	Generalreſcript, betr. die Haltung der Schul- und Catechismuspredigten an Sonntagen . .	269
1792.	26. Juni.	27)	Generalreſcript, betr. den Beſuch des Land-Examens	269
1793.	11. März.	28)	Generalreſcript, betr. die Verbeſſerung des lat. Schulweſens durch Sorge für die Bildung und äußere Lage der lat. Lehrer .	271
	11. März.	29)	Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens in dem Herzogthum Wirtemberg . .	274
	2. April.	30)	Reſcript des Herzogl. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Errichtung von Real- und Bürgerſchulen	294
	13. Mai.	31)	Inſtruction für das Inſpektorat des Herzoglichen theologiſchen Stifts zu Tübingen .	295
	13. Mai.	32)	Statuten für die Repetenten des Herzogl. theologiſchen Stifts zu Tübingen	301
	13. Mai.	33)	Erneuerte Statuten für das Herzogliche theologiſche Stift zu Tübingen	310
1798.	30. Januar.	†)	Generalreſcript in Betreff des Supplicirens und der amtlichen Beiberichte	333
1798.	17. März.	††)	Generalreſcript, betreffend die allgemeine Erlaubniß zum Studium der Theologie . . .	333
1799.	24. Octbr.	†††)	Generalreſcript, betr. die Quartiersfreiheit	333
1801.	14. Juni.	†)	Generalreſcript, unmittelbare Eingaben betr.	334
1802.	3. April.	††)	Generalreſcript, betr. die Folgen einer von einem Staatsdiener ohne höhere Erlaubniß geſchloſſenen Heirath für ſeine Hinterbliebenen . . .	334
	6. Novbr.	34)	Circular des Herzogl. Conſiſtoriums, die Reisgelder der Stipendiaten auf Vikariate und das Ceſſiren der Stipendiaten-Thaler bei den Hofmeiſtern betr.	334
1803.	1. Januar.	†)	Organiſations-Manifeſt	335
	20. März.	††)	Generalreſcript, die Rubricirung der amtlichen Berichte und Bittſchriften betreffend . .	335
1804.	25. Juni.	†)	Inſtruction für das Heilbrunner Oberconſiſtorium	335
1805.	5. Mai.	†)	Rangreglement	336
	13. Auguſt.	35)	Extractus protocolli Consistorialis, periodiſche Viſitation der Claſſen des obern Gymnaſium durch den Rector betreffend . .	336

				Seite
1805.	20. Dezember.	36)	Special-Reſcript der Churfürſtl. Regierung, betr. den Genuß bürgerlicher Beneficien von Seiten der Präceptors-Wittwen	337
1806.	1. Januar.	†)	Generalreſcript, betr. die Verpflichtung aller K. Beamten auf den unbedingten Eid der Treue	338
	2. Januar.	††)	Generalreſcript, betr. perſönliche Freiheit und Eigenthum, Einziehung des Kirchenguts, Volksverſammlungen ꝛc.	338
	7. Januar.	†††)	Generalreſcript, betr. Form und Ueberſchrift der Eingaben, und Errichtung eines Staatsminiſteriums	338
	11. Januar.	††††)	K. Verordnung, betr. das Verbot, Eingaben an den König ohne rubrum zu machen . . .	338
	18. März.	†)	Organiſations-Manifeſt	338
	22. März.	37)	Erlaß des K. Ober-Conſiſtor. an den Prälaten in Maulbronn: Combination der 4 Clöſter betreffend	339
	4. April.	†)	Rangreglement	339
	12. April.	†)	Generalreſcript, Bittſchriften und die Beobachtung der geordneten Inſtanzen bei deren Einreichung betr.	340
	22. April.	††)	Generalreſcript, betr. das Papierformat bei Berichten, Eingaben ꝛc.	340
	22. Juni.	38)	Reſcript der Kön. Ober-Studien-Direction, betreffend die Aufſicht über das Seminar in Tübingen	340
	22. Juni.	39)	Königl. Verordnung, betreffend Curatorium der Univerſität und die Aufſicht über Seminarien und Gymnaſium	341
	21. Juli	40)	Reſcript der Königl. Ober-Studien-Direktion an die Pädagogarchen, betreffend den Namen „Seminarien" und das Landexamen	341
	23. Auguſt.	†)	Generalreſcript, betr. den Titel des Königs	342
	31. Auguſt.	††)	Königl. Decret, die Poſtportofreiheit betr. .	342
	4. Septemb.	†††)	Decret der K. O.-Landes-Regierung, die Titulatur der K. Collegien, Direktionen und Departements betr.	342
	2/8. Septbr.	††††)	Generalreſcript, Allerhöchſte Erlaubniß zum Heirathen königl. Diener betreffend	342
	15. October.	†)	Religionsedict	343
	5/16. Dezbr.	††)	Circular Conſiſtorialreſcript an die Decanatämter, betr. das Verbot Doctors- und andere academiſche Würden von einer fremden Univerſität anzunehmen	343
1807.	17. Januar.	†††)	Generalreſcript, Gerichtsbarkeit der Exemten betr.	343
	22. Januar.	††††)	Königl. Verordnung das Staats- und Regierungsblatt betreffend	343
	11. Februar.	41)	Vorſchriften für die neue Einrichtung des combinirten Seminariums zu Maulbronn in Hinſicht auf Unterricht und Disciplin . .	344
	12. Februar.	†)	Königl. Verordnung, betr. die Einführung der altwürttemb. Geſetzgebung in Neuwürttemberg	356
	16. März.	42)	Königl. Verordnung, betr. die Einrichtungen in dem combinirten Seminar Maulbronn	356

				Seite
1807.	7. April.	†)	Circular-Conſiſtorialreſcript an die Decane, betr. Einſendung der Heirathsgeſuche der Geiſtlichen und Schullehrer an das Miniſterium der geiſtl. Angelegenheiten und die Beiberichte der Decane	357
	2. Mai.	††)	Decret des Ober-Finanz-Depart., betr. das Verbot der Aufnahme mehrerer Gegenſtände in einen Bericht	357
	10. Mai.	†††)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Faſſung und Eingabe von Memorialien	357
	4. Juni.	†)	Königl. Verordnung, die neue Organiſation des Finanz-Departements betr.	358
	27. Juli.	††)	Proviſoriſche Vorſchriften für die Einrichtung des Unterrichts in den beiden erſten Seminarien	358
	24. Novbr.	†††)	Decret des K. kath. geiſtl. Raths, betr. Ermahnungen an junge Geiſtliche, ſich dem Lehrfache zu widmen	358
1808.	26. März. / 9. April.	††††)	Erlaß der K. Oberregierung, daß die Söhne der Conſcriptions-Obligaten weder ſtudieren, noch freie Künſte erlernen dürfen	358
	18. Mai.	†)	Cenſur-Ordnung	358
	25. Mai.	††)	Königl. Verordnung, das execut. Verfahren gegen die Königl. Civildiener	358
	28. Mai.	†)	Decret der K. Oberfinanzkammer, das neue Diäten-Regulativ betr.	359
	12. October.	††)	Königl. Verordnung, betr. Vorſchriften für die niederen Seminarien Blaubeuren und Denkendorf	359
	14. Novbr.	†††)	Stempel- und Tax-Ordnung ſammt Tarif	359
	18. Dezbr.	†)	Rangreglement	360
1809.	2. März.	43)	Decret der Königl. Conſcriptions-Commiſſion, die Behandlung der Studirenden auf Gymnaſien und Lyceen in Conſcriptions-Hinſicht betreffend	360
	4. April.	†)	Conſiſt.-Erlaß, betr. Einführung eines beſſeren Geſangs in Kirchen und Schulen	361
	3. Juli.	††)	Staatsminiſt.-Erlaß, betr. die Ablieferung der Duplikaten aller Impreſſen Königl. Collegien an das Staatsminiſterium	361
	12. Juli.	44)	Reſcript der Ob.-Stud.-Direction an das Rectoratamt des Gymnaſiums zu Heilbronn, betr. die von dem Rector zu erſtattenden jährl. und halbjährl. Hauptberichte	361
	20. Auguſt.	†)	Conſcriptions-Ordnung für die Königl. Württembergiſche Staaten	576
	6. Septbr.	45)	Reſcript an das Rectoratamt des Gymnaſiums zu Heilbronn betr. den Beſuch des Gottesdienſtes durch die Gymnaſiſten und die Inſpection der Gymnaſial-Lehrer	376
	4/6. October.	†)	Decret der Ob.-Regierung, betr. die Einreichung der Bittſchriften um Heirathserlaubniß in der erſten Hälfte des Monats	377

				Seite
1809.	20. November.	46)	Reſcript des Kön. Ober-Conſiſtoriums, betr. den Einzug des Schulgelds durch die Bürgermſt.	377
	28. November.	47)	Aus dem General-Synodal-Reſcript, Catechismus-Sprechen der latein. Schüler betr.	378
	29. Dezember.	†)	Königl. Entſchließung, betr. den Grundſatz, daß Niemand durch Verſetzung ſeinen Rang verliere, wenn er nicht zur Strafe verſetzt werde .	378
1810.	10. Januar.	††)	Reſcript des Königl. Ober-Conſiſtoriums, betr. die Enſendung der Nominat.- und Präſent.-Urkunden innerhalb 4 Monaten nach erfolgter Vacatur	378
	14/15. Januar.	†††)	Conſiſt.-Erlaß, betr. Verlegung des Confirmat.-Actes auf den erſten Sonntag im Mai und letzten im Septbr.	378
	14. März.	†)	Reſcript, betr. den Grundſatz, daß Amtsverweſer ³/₄ der Beſoldung der Stelle beziehen ſollen .	379
	28. März.	††)	Reſcript, betr. die Befreiung der in Seminarien Studirenden von der perſönlichen Stellung bei der Aushebung	379
	14. April.	†††)	Erlaß der Conſcript.-Commiſſion an die Kreis-Hauptleute, betr. die Conſcript.-Verhältniſſe der auf Gymnaſien Studirenden, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben	379
	30. Juni.	††††)	Königl. Reſcript an das Königl. Staatsminiſterium, die Geheimhaltung amtlicher Geſchäfte betr.	379
	17. Auguſt.	†)	Decret des Königl. kathol. geiſtl. Raths an die Königl. Dekanatämter, betr. diejenigen kathol. Studenten, welche ſich dem geiſtl. Stande widmen wollen	379
	15. Auguſt.	48)	Circular der Ober-Studien-Direction an die Rektoren der evang. Gymnaſien in den neuen Landen, betreffend die Ausdehnung der Wohlthat des Seminargenuſſes auf die neuen Lande und die deßhalb jährlich zu erſtattenden Berichte	380
	6. Septemb.	†)	Verordnung der k. Oberregierung, Warnung vor dem Genuß der Belladonna betreffend . .	382
	27. Septembr. / 14. October.	49)	Königl. Verordnung, betr. die Bildung der Candidaten des lateiniſchen Schullehrerſtandes	382
	28. Septemb.	50)	Königl. Verordnung, betreffend die Errichtung des vereinigten Seminars Schönthal	383
	16. October.	51)	Königl. Verordnung an den Prälaten zu Schönthal, Einführung von Inſcriptionsgeldern und Beſtimmung der Honorarien betreffend	384
	8. November.	†)	Königl. Befehl, betreffend den großen Titel des Königs	384
1811.	12. Januar.	†)	Erlaß der k. Oberregierung, Form und Eingabe der Suppliken betreffend	385
	17. Januar.	††)	Circular-Decret der K. Oberſtudien-Direction, betr. halbjährliche Einſendung von Sitten- und Studienzeugniſſen der an auswärtigen Lehranſtalten ſtudirenden kathol. Theologen	385

				Seite
1811.	12. Februar	†††)	Miniſter.-Erlaß, die Nichtbefreiung öffentlicher kathol. Lehrer von der Paſtoral-Concurs-Prüfung betr.	385
	1. Juli.	††††)	K. Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths betreffend	385
	15. Juli.	†)	Verordnung des Miniſter. der geiſtlichen Angelegenheiten, betreffend den Studienlauf der Candidaten des evangel. geiſtl. Standes	385
	1. Auguſt.	†)	Rangreglement	386
	9. Auguſt.	52)	Decret der Kön. Oberſtudien-Direction an die Rectoren der evangel. Gymnaſien in den neuen Landen, betreffend Berichte über die um Aufnahme in das Sem. Maulbronn bittenden Gymnaſiſten	386
	7/14. Auguſt.	†)	Erlaß der Ob.-Stud.-Direction, betr. Anordnung pädagog. Vorleſungen in Tübingen	387
	22. Auguſt.	53)	Reſcript des K. Ober-Conſiſtoriums an die Decanat-Aemter, die Einführung der Peſtalozziſchen Sing-Methode in den lateiniſchen Schulen betreffend	387
	17. Septembr.	†)	Neue organiſche Geſetze für die Univerſität Tübingen	388
	24. Septembr.	††)	Conſiſt.-Erlaß an die Dekanatämter, betreffend die Aufnahme der bisher noch nicht in Conſtraternität geſtandenen Geiſtlichen, Profeſſoren und Präceptoren in das Wittweninſtitut und Bedingungen der Aufnahme	388
	27. Septembr. / 3. October.	†)	Dekret der k. Oberſtudien-Direction, betreffend die Ausſchließung der Söhne der Handwerker und Bauern von der Aufnahme in Seminarien	389
	15. October.	††)	Reſcript des K. Ober-Conſiſtoriums, die Aufhebung der von Hoſpitälern und anderen öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronatrechte betreffend	389
	8. November.	†)	Erlaß des Miniſt. der geiſtl. Angelegenheiten, betr. die Amtskleidung der Profeſſoren der Univerſität, Seminarien, Gymnaſien und lateiniſchen Schulanſtalten	389
	8. November.	†)	Dekret der Kön. Ober-Studien-Direction, die von den katholiſchen Dekanen halbjährlich einzuſendenden Verzeichniſſe der Theologiae consecraneorum betr.	390
	18/30. Dezbr.	54)	Dekret der Königl Ober-Studien-Direction, betr. Ausſetzung von 50 fl. für die Semin.-Bibliothek zu Maulbronn und Schönthal und Verrechnung dieſer Summe	390
1812.	3/8. Januar.	†)	Königl. Verordnung, betr. die Prüfung der Reife zum Beginn der Univerſitätsſtudien für die Nichttheologen	391
	17. Januar.	††)	Conſiſtorial-Erlaß an die Dekanatämter, betreffend die geiſtl. Wittwenkaſſe, Beiträge zu derſelben und Wittwentabellen	391
	1. Februar.	55)	Königliche Reſolution, die Nicht-	

				Seite
			Einführung der peſtalozz. Methode in den durch den Staat begründeten Inſtituten betreffend	392
1812.	10. Juni.	†)	Erlaß der Königl. Section des Medicinalweſens, die Warnung vor dem Genuß der Saamenkörner der ſogenannten Zeitloſe betreffend .	392
	16. Juni.	††)	Conſiſtorial-Erlaß, die Ausbezahlung der Wittwenportionen betreffend	392
	16. Juli.	†)	Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direction, die Termine für die Prüfungen der Univerſitäts-Candidaten, die nicht Theologen ſind, betreffend	393
	10. Septembr.	††)	Erlaß der Königlichen Section des Medicinalweſens, Warnung vor dem Genuſſe von Giftpflanzen betreffend	393
	24. Septembr.	†††)	Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direction an den academiſchen Senat, den Lectionenzwang der Seminariſten betreffend	393
	28. Septembr.	††††)	Königliche Verordnung, Errichtung eines General-Vikariats, einer katholiſchen Landes-Univerſität und eines Prieſter-Seminars zu Ellwangen betreffend	393
	2. October.	56)	Erlaß des evangeliſchen Ober-Conſiſtoriums, daß alle das lateiniſche Schul-Weſen betreffende Berichte und Befehle durch das Pädagogarchat laufen ſollen, betreffend . . .	394
	6. October.	†)	Königliches Mandat, die katholiſche Landesuniverſität im Königreiche betreffend . . .	394
	17. Novembr.	††)	Conſiſtorial-Erlaß an die Gen.-Superintendenten, das Logieren der Geiſtlichen und Schuldiener, Vicarien und Seminariſten in der geiſtl. Herberge zu Stuttgart betr.	394
	12. Dezember.	57)	Königliche Reſolution, die Beſetzung der Lehrſtellen der oberſten Klaſſen in den lateiniſchen Schulen beider Confeſſionen betreffend	395
	22. Dezember.	58)	Reſcript des Königlichen Ober-Conſiſtoriums, die Rectoren an den lateiniſchen Trivial-Schulen und ihre amtliche Verhältniſſe betreffend	395
	30. Dezember.	†)	General-Reſcript, Anordnung einer allgemeinen Vermögens- Beſoldung- und Penſions-Steuer betreffend	397
1813.	14. Januar.	59)	Viſitations-Receſſe, betreffend Anordnung eines Durchgangs, Uebungen und Unterricht in der Mutterſprache u. ſ. w. bei den niedern evangel. Seminarien	397
	15. Januar.	†)	Königl. Verordnung, das Verbot der Annahme von Hochzeit- Gevatterſchafts- und anderen ähnlichen Geſchenken von Seiten Königl. Diener betr.	403
	5. März.	†)	Conſiſt.-Erlaß an die Cameral-Aemter, betr. Inſtruction für Erhebung und Verwaltung der Gefälle des Fisc. charitat.	404

				Seite
1813.	7. März.	†)	Erlaß des Kön. Juſtizminiſter., betr. die Geſtattung eines Vertheidigers bei Unterſuchung von Dienſtvergehen der Diener der 10 erſten Rangklaſſen	404
	12. März.	††)	Verordnung des Miniſter. des Innern, Polizeimaßregeln gegen die Krätze betr.	404
	13. März.	60)	Erlaß des Cultminiſteriums, betr. die Prüfungen der Candidaten zu Lehrämtern an den katholiſchen Lyceen und Gymnaſien . . .	404
	27. April.	61)	Reſcript der Königl. Ober-Studien-Direction an die Vorſtände der Königl. Lyceen und Gymnaſien, in Betreff der Behandlung der Geſuche um Zulaſſung zum Studium der katholiſchen Theologie, mit einer Beilage .	405
	1. Juni.	62)	Reſcript des evang. Conſiſtoriums, betr. die Aufſicht der Rectoren der latein. Schulen über die Realſchulen	411
	20. Juli.	63)	Reſcript der Ober-Stud.-Direction an das Rectoratamt des Gymnaſiums zu Heilbronn, die Entlaſſung noch nicht confirmirter Zöglinge aus dem Gymnaſium betreffend	411
	16. Auguſt.	†)	Erlaß des Königl. Finanzminiſter., Poſtportofreiheit der milden Stiftungen betreffend . .	412
	29. Aug.	††)	Königl. Decret, betr. die Aufſtellung eines dritten Pädagogarchen	412
	14. Sept.	†††)	Erlaß der Königl. Krondomänen-Section, Viſitation der Stiftungsgebäude betr.	412
	23. Dezbr.	††††)	Kön. General-Verordnung, Concurrenz der Exemten zu den Kriegs- und Militär-Präſtationen betreffend	412
1814.	11. April.	†)	Erlaß des Finanzminiſteriums, betr. die Einreichung der Bittſchriften um Gratialien aus der Staatskaſſe nicht beim König unmittelbar, ſondern beim Finanzminiſterium	413
	16. April.	†)	General-Verordnung, betreffend Verfügung gegen die Verbreitung der Kinderblattern . .	413
	27. April.	64)	Decret an den Rector T...... in Heilbronn, betreffend Catechiſationen mit Gymnaſiſten und deren Beaufſichtigung durch ihre Lehrer	413
	6. Mai.	†)	Erlaß der Kön. Ob.-Studien-Direction an den acad. Senat, betreffend Beſtimmungen über das Magiſtriren und Diſputieren der Seminariſten .	414
	5. Auguſt.	††)	Conſiſt.-Erlaß an die Dekanatämter, betreffend das Verbot der Bitten um Enthebung von übertragenen Stellen	414
	3. Sept.	†††)	Erlaß des Miniſt. des Innern und der geiſtl. Angelegenheiten vor dem Genuß der Zeitloſe .	414
1815.	17. Febr.	††††)	Rekrutirungsgeſetz	414
	15. März.	†)	Königl. Verfaſſungsurkunde . . .	415
	17. April.	65)	Erlaß des Miniſt. der geiſtl. Angelegenheiten, die Geſuche um die Aufnahme in die zu Bildung evangel. Geiſtlicher beſtimmten Semi-	

Seite

narien und um die Zulaſſung zu den diesfallſigen Prüfungen betreffend 415

1815. 16. Mai. †) Circular-Reſcript der Königl. Ob.-Studien-Direction an ſämmtliche evangel. Dekanat-Aemter, betreffend Beaufſichtigung der Seminariſten in der Vakanz durch die Dekane 419

13. Juni. 66) Reſcript der Kön. Ob.-Studien-Direction an die Vorſteher der Gymnaſien und Lyceen, betreffend die monatlichen Conferenzen unter den ſämmtlichen Lehrern 420

15. Auguſt. †) Erlaß der Kön. Ober-Studien-Direction an das Rectoratamt des Gymnaſiums Heilbronn . . 421

27. Octbr. 67) Reſcript der K. Ober-Studien-Direction an Scholarchat und Rector in N., deutſchen Sprachunterricht in der Realſchule betr. . 422

1816. 11. Juni. †) K. Verordnung, Candidaten des kathol. geiſtlichen Standes betr. 422

18. Juni. †) Erlaß der K. Oberſtudien-Direction an die Vorſtände der Gymnaſien, betr. Vorbildung der Studirenden 423

30. Octbr. ††) Königl. Verordnung, Titulatur des Königs betreffend 423

8. Nov. †††) Verordnung, Organiſation des k. Geheimenraths betreffend 423

12/18. Nov. †) Erlaß des Miniſter. des Kirchen- und Schulweſens, betr. allgemeine Zulaſſung zum Studium der evangel. Theologie 424

16. Nov. ††) Königl. Verordnung, betr. die Urlaubsertheilung durch den Departements-Chef . . . 424

22. Nov. 68) Erlaß des Miniſt. des Kirchen- und Schulweſens an die kathol. Schulinſpektoren, betr. den Uebertritt der Elementar-Schüler zu den lateiniſchen Lehranſtalten 424

25. Nov. †) Königl. Reſcript, die Geſuche um Heiraths-Erlaubniß von Seiten der Staatsdiener betr. . 425

26/29. Nov. ††) Conſiſtorial-Erlaß, betr. Theilnahme der Waiſen an der geiſtl. Wittwenkaſſe 425

14. Dezbr. †††) Erlaß des Juſtizminiſteriums, betr. Vermeidung von Fremdwörtern in Berichten und Verordnungen und den Gebrauch des Wortes „Allerhöchſt" 425

21. Dezbr. ††††) Königl. Verordnung, betr. die Mittheilungen unter K. Behörden verſchiedener Departements ohne Cognition des Miniſters 425

24. Dezbr. †) Verordnung, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der K. Beamten und Behörden an den König und an die höheren Stellen betr. . 426

1817. 2. Januar. ††) Verordnung des Geh.-Raths, betr. die Bittſchriften und andere Eingaben, deren Rubrum und Beiberichte u. ſ. w. 426

3. Jan. †††) Erlaß des K. Miniſter. des Kirchen- und Schulweſens, betr. die Communication der zu verſchiedenen Departements gehörigen Stellen untereinander, die Geſtattung der Bekanntmachung von

				Seite
			Verfügungen durch K. Kollegien und die Nothwendigkeit, ſolche Bekanntmachungen vor dem Abdruck dem K. Miniſterium vorzulegen . . .	426
1817.	15. Jan.	†)	Königl. Verordnung, die allgemeine Einführung der Kirchenconvente in den katholiſchen Landestheilen betreffend	426
	30. Jan.	††)	Geſetz über die Preßfreiheit	426
	1. Febr.	†)	General-Verordnung, betr. Stempelfreiheit verſchiedener Urkunden, der Bittſchriften, Eingaben, Diätenzettel, Diplome akadem. Würden u. ſ. w.	427
	8. Febr.	††)	Königl. Verordnung, betr. die Einreichung der Heiraths-Erlaubniß-Geſuche höherer Staatsdiener	427
	17. Febr.	69)	Königl. Decret, betr. die Vereinigung mehrerer wiſſenſchaftl. Inſtitute zu Stuttgart	427
	18. Febr.	†††)	Conſiſtorial-Erlaß an die Adminiſtr. des fisc. charit., betr. die Theilnahme am Gnadenquartal von Seiten aller, auch verheiratheter Deſcendenten eines Geiſtlichen	427
	3/17. März.	††††)	Erlaß des Miniſt. des Kirchen- und Schulweſens an das Conſiſtor., betr. Ablieferung aller Befehle und Verfügungen an die Geh.raths-Regiſtratur .	428
	3. März.	†)	Verfaſſungsentwurf	428
	22. März.	70)	Reſcript des Miniſter. des Kirchen- und Schulweſens an die Königliche Ob.-Studien-Direction, betr. Errichtung einer ſelbſtſtändigen Real- und Elementarſchule in Stuttg.	428
	13. Mai.	††)	Erlaß des Miniſter. des Kirchen- und Schulweſens an das Conſiſtorium, betr. Anſprüche der Repetenten auf Repetenten-Diaconate . . .	430
	28. Aug.	†)	Königl. Verordnung, betr. Wahrung des Kanzleigeheimniſſes	430
	24. Sept. / 15. Oct.	††)	Erlaß des Miniſter. des Kirchen- und Schulweſens an das Conſiſtor., betr. die Amtsbefugniſſe deſſelben und des Studienraths	430
	20. Oct.	†)	Königl. Verordnung, betr. die den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten	431
	25. Oct.	††)	Königl. Verordnung, die kathol. Lehranſtalten im Königreiche betr.	431
	18. Nov.	†††)	Viertes Edict, betreffend die Eintheilung des Königreichs in Kreiſe und Bezirke	431
	— —	††††)	Fünftes Edict, betr. die Organiſation und Geſchäftsverhältniſſe des Geh.raths und der Dep.-Chefs	431
	— —	†)	Achtes Edict, betr. die Beſoldungen der Staatsdiener bei den Miniſterien, Central- und Provinzial-Stellen	432
	— —	††)	Neuntes Edict, betr. Penſionirung der Staatsdiener	432
	— —	†††)	Königl. Verordnung, die Dienſtkleidung für die Staatsdiener betr.	432
	1. Dezbr.	71)	Erlaß der Königl. Organiſ.-Vollziehungs-	

				Seite
			Commiſſion, betr. Verbeſſerung der Lehranſtalten in Städteu, in welche Kanzleien verlegt werden	432
1817.	9. Dezbr.	†)	K. Verordnung, die Amtstitel der bei den Behörden im Depart. des Innern angeſtellten Räthe betr.	433
	24. Dezbr.	††)	K. Verordnung, betreffend Verpflichtung der Staatsdiener	433
1818.	22. Januar.	†††)	Organ. Beſtimmung, betr. kathol. Fakultät und Convict in Tübingen	433
	16/30. Jan.	†)	K. Decret, betr. Portofreiheit	434
	26. Jan. / 14. Febr.	72)	Vorſchriften für die Repetenten der niedern Seminarien	434
	9. Febr.	†)	Stud.-Erlaß, betr. Ablieferung der Landexamens-Tabellen	437
	28. Febr.	†)	K. Edict, betr. Umzugskoſten der Staatsdiener	438
	24. April.	73)	Miniſt.-Erlaß, betr. Lyceum und Präceptoranden-Inſtitut in Tübingen	438
	24. April. / 2. Mai.	†)	K. Verordnung, Emolumentenbezug betr.	439
	17. Juni.	††)	K. Verordnung, Vorprüfung für das akadem. Studium ꝛc. betr.	439
	17. —	†)	K. Verordnung, Anfangstermin des Etatsjahrs betreffend	440
	25. —	††)	Geſetz, Schutzpockenimpfung betreffend	440
	2. Juli.	74)	K. Verordnung, Errichtung einer Forſtſchule ꝛc. betreffend	440
	10. Aug.	†)	Stud. räthlicher Erlaß, betr. die Vorprüfung für das akadem. Studium	444
	21. Aug.	75)	Erlaß der Centralſtelle des landwirthſchaftl. Vereins, betr. das landwirthſchaftl. Inſtitut in Hohenheim	444
	11. Sept.	†)	Conſiſtor.-Erlaß, betr. Verlegung der Confirmation	446
	5. Oct.	76)	Studienraths-Reſcript, betr. Anforderungen im Griech. beim Landexamen	446
	14. Oct.	77)	Miniſt.-Erlaß, betr. Trennung der Stuttgarter Realſchule vom Gymnaſium	447
	2. Nov.	78)	Normalverordnung des K. Studienraths für das Gymn. Stuttgart, betr. Eintheilung der Claſſen des untern und mittlern Gymnaſiums, Vorkenntniſſe zur Aufnahme, Zeit derſelben, Promotion, Vertheilung in die Parallelklaſſen, Zahl der Lehrſtunden, Lehrplan, Lehrfächer und deren Behandlung in den einzelnen Claſſen, Diſpenſation von Lehrfächern, Zurückbleibende, Convente	449
	11. Dezbr.	†)	Erlaß des K. Studienraths, Legitimation zum Studium der kathol. Theologie betreffend	456
	31. —	†)	Kön. Edicte, betr. die Organiſation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Juſtiz und des Innern	457
	— —	††)	IItes Edict, betreffend die Oberamtsverfaſſung	457
	— —	†††)	IIItes Edict, betr. die Verwaltung der Stiftungen	457
	— —	††††)	IVtes Edict, betr. die Rechtspflege in den untern Inſtanzen	457

				Seite
1818.	31. Dezbr.	†)	Vtes Edict, betr. Zahl und Gehalt der Bezirks-, Juſtiz- und Reg.beamten	458
1819.	4. Jan.	79)	Erlaß des kön. kathol. Kirchenraths, den Uebertritt der kathol. Elementarſchüler zu den lateiniſchen Lehranſtalten betr.	458
	7. Jan.	80)	Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betr. Beſtimmungen über Freilaſſung von der Entrichtung des Claßgeldes im Gymnaſium und der Realſchule in Stuttgart	460
	11. Jan.	†)	Erlaß des kön. Miniſter. des Innern, die Etats der Kreisregierungen, des Oberconſiſtoriums, kathol. Kirchenraths und Studienraths, und die an dieſelben einzuſendenden Koſtenzettel und Special-Ausgaben-Etats betreffend	461
	22. März.	81)	Erlaß des kön. Studienraths an den Rector der Realſchule in Stuttgart, Gratianer betr.	461
	17. Mai.	†)	Synodal-Reſcript, betreffend Weglaſſung der Perſonalien der latein. Schullehrer in den Pfarr-Berichten	462
	2. Juli.	82)	Erlaß des Miniſt. des Innern an den kön. kathol. Kirchenrath, betr. Unterſuchung der Dienſtvergehungen der Angeſtellten am kathol. Convict	462
	29. Juni / 14. Juli.	83)	Erlaß des K. Studienraths an das Rectoratamt der Realſchule Stuttgart, betreffend die Unterſuchung der Vergehungen der Lehrer und niederen Diener an Seminarien, Gymnaſien 2c.	463
	6. Juli.	84)	Erlaß des K. Miniſt. des Innern, betr. Wirthshausbeſuch und Exceſſe im Trinken von Seiten der Seminariſten und Convictoren	465
	7. Aug.	†)	Rekrutirungsgeſetz	467
	23. Aug.	††)	Erlaß des Miniſter. des Innern und Kirchen- und Schulweſens an das Conſiſtor., betr. Anſtellung der Repetenten	467
	25. Sept.	†)	Verfaſſungsurkunde	468
	13. Oct.	85)	Proviſoriſches Regulativ für das Seminarium zu Maulbronn, über die von den Seminariſten und hospitibus an die verſchiedenen bei dem Seminar angeſtellten Perſonen zu entrichtenden Gebühren	468
	1. Nov.	86)	Erlaß des K. Studienraths, Verpflichtung der Lehrer 2c. auf die Verfaſſung betr. .	471
	8. Nov.	†)	Erlaß des Finanzminiſteriums, betr. die Umzugskoſten der Staatsdiener	471
	19. Nov.	87)	Kön. Verordnung, betr. die von den Zöglingen der evangel. Seminarien bei ihrer Aufnahme auszuſtellenden Verpflichtungs-Urkunden	471
	10. Dezbr.	†)	Miniſter.-Erlaß, betr die Anweſenheit des Generalvikars und ſeiner Commiſſäre bei den Prüfungen im Wilhelmsſtift und ihre Diäten . .	474

				Seite
1819.	21. Dezbr.	†)	Inſtruction für die Kreisregierungen	474
1820.	26. Januar.	88)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Prüfung derjenigen, welche ſich den akadem. Studien höherer Wiſſenſchaften widmen wollen	475
	31. Jan.	89)	Reſcript des königl. Studienraths an das Inſpectorat des evangel. Seminars in Tübingen, betr. Generallocation der aus dem höheren Seminar abgehenden Promotion	475
	31. Jan.	90)	Erlaß des K. Studienraths, Location betr.	476
	14. Febr.	†)	Erlaß des Miniſter. des Innern an den akadem. Senat, betreffend Anwendung des Bundestags-Beſchluſſes vom 30. Sept. 1819 auf das evangel. Seminar und den kath. Convict	477
	6. März.	91)	Bekanntmachung des K. Studienraths, betr. Schülerzahl der Gymnaſ.-Claſſen	478
	23. März.	92)	Erlaß des Kön. Studienraths, betr. Entlaſſungsſchein beim Uebertritt von einer Lehranſtalt in die andere	478
	2. Juni.	93)	Erlaß des Miniſter. des Innern, des Kirchen- und Schulweſens, an den königlichen Studienrath, betr. Errichtung von Realclaſſen und Ausdehnung des Realunterrichts	479
	22. Juni.	†)	Abgabengeſetz	479
	8. Nov.	†)	Miniſter.-Erlaß, die Erhöhung der Staatsſtipendien für kathol. Theologie Studirende und deren Wiedererſatz betr.	480
	28. Nov.	††)	Verfügung des K. Fin.-Miniſter. und der Hofdomänen-Kammer, die den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftl. Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend	480
1821.		94)	Geſetze für die Schüler des mittleren und untern Gymnaſiums in Stuttgart	481
	5. März.	95)	Erlaß des K. Studienraths, die Anordnung der Viſitation der latein. Lehranſtalten des Königreichs betreffend	484
	21. März.	96)	Verordnung des Königl. Studienraths, die Viſitationen in den latein. Schulen betr.	485
	2. April.	97)	Erlaß des K. Studienraths an die Pädagogarchen, die Perſonaltabellen der Landexamens-Candidaten betreffend	487
	17. Mai.	98)	Verfügung der Kön. Cataſter-Commiſſion, die Errichtung einer Zeichnungs- und lithographiſchen Unterrichts-Anſtalt betr.	487
	28. Juni.	†)	Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener	489
	29. Juni.	††)	Abgabengeſetz	489
	7. Juli.	†)	Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betr. das Verhältniß der Convicts-Direction zum General-Vicariat	190
	25. Aug.	99)	Auszug aus einem Erlaſſe des K. Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, betr. die Anrechnungen der Pädagogarchen bei Schulviſitationen	490

			Seite
1821. 12. October.	†)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und Kirchen- und Schulweſens an den akademiſchen Senat, betr. die Prädicirung der Seminariſten durch die philoſoph. Facultät	491
18. October.	†)	Rang-Ordnung	492
9. Novembr.	100)	Bekanntmachung des Miniſterium des Innern, betr. den erſten Lehrcurs bei der Thierarzneiſchule in Stuttgart	492
19. Novembr.	101)	Königl. Verordnung, Kalligraphie btr.	493
3. Dezember.	†)	Miniſterial-Erlaß an den akademiſchen Senat, betr. die Aufhebung des Baccalaureats und Magiſteriums für die Seminariſten	494
8. Dezember.	††)	Königl. Declaration, betr. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vorher reichsunmittelbaren Adels	494
17. Dezember.	102)	Erlaß des Königl. Studienraths, betr. Aufforderung zur Bewerbung um Lehrſtellen an den höheren katholiſchen Bildungs-Anſtalten des Königreichs	495
24. Dezember.	103)	Erlaß des Königlichen Studienraths, betr. Gratianerportionen in der Real- und Elementar-Schule zu Stuttgart	496
1822. 21. Januar.	104)	Erlaß des K. Studienraths an ſämmtliche 4 Pädagogarchen betr. custodia der Schüler während der Ausarbeitung ihrer ſchriftlichen Aufgaben bei Viſitationen	496
20. Sept. 1821 / 11. Febr. 1822.	105)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Aufnahme in die evangel. Seminarien	497
25. Febr.	†)	Erlaß des Miniſter. des Innern und Kirchen- und Schulweſens an das evang. Conſiſtorium und den Studienrath, betr. die Anſtellungs-Ordnung der Repetenten	497
1. März.	††)	Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen	497
11. März.	106)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Anſchaffung der von dem würtemb. Verlags-Verein herausgegebenen Claſſiker für die Gelehrtenſchulen	498
29. März.	†)	Verordnung, betr. die Behandlung des Poſtporto bei ſämmtlichen Amtsbehörden	498
9. April.	107)	Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, betr. den deutſchen Sprachunterricht	499
11. April.	†)	Erlaß des K. Miniſter. des Innern, betr. die Sitz- und Stimmordnung gemeinſchaftlicher, aus verſchiedenen Departements zuſammengeſetzter Commiſſionen nach dem perſönlichen Rang ohne Rückſicht auf das Departement	499
15. April.	108)	Erlaß des K. Studienraths, 1) an das Inſpectorat des evangel. Seminars zu Tübingen, 2) an die Vorſtände der niederen Seminarien, 3) an die Pädagogarchen, betreffend Geſangunterricht	500

Seite

1822. 15. April. 109) Erlaß des Königl. Studien-Raths an den Rector des Stuttgarter Gymnaſium, Geſangunterricht im Gymnaſien, Senimarien, Lyceen, latein. Schulen, Realſchulen, Prüfung der Lehrer darin betr. 501

20. April. †) Königl. Verordnung, betr. Vollziehung der Dienſtpragmatik 502

1. Mai. 110) Erlaß des Miniſt. des Innern, Benennung des Wilhelm-Stifts betreffend 502

4. Mai. ††) Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Behandlung des Poſtporto betreffend 502

14. Mai. †) Erlaß des K. Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betr. den Erſatz von Unterſtützungen aus Staatsmitteln durch die aus dem Staatsdienſt austretenden Diener und die aus der Verpflichtung zum Kirchendienſt austretenden Theologen 502 503

28. Mai. ††) Erlaß des Finanz-Miniſterium, betr. Veränderung der Beſoldungstermine bei der Staatscaſſe 503

24. April. / 28. Mai. †††) Erlaß des Miniſter. des Innern an das Conſiſtorium, den Studienrath 2c. 2c., betr. die Führung von Nationalliſten über die Staatsdiener ihrer Reſſorts 503

12. Juni. 111) Erlaß an die Pädagogarchen, betr. die Einſendung der Schulberichte und Landexamenstabellen 504

17. Juni. †) Diäten-Regulativ der Civilſtaatsdiener . . 504

19. Juni. †) Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an das Conſiſtorium, betr. Sittenzeugniſſe der Dienſtcandidaten . . 505

19. Juni. 112) Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Behandlung der Einziehung der Claſſengelder des Gymnaſiums und der Realſchule in Stuttgart 505

29. Juli. 113) Erlaß des Königl. Studienraths betr. das Landexamen 506

2. Auguſt. †) Bekanntmachung des Miniſter. des Innern, Zuſammenſtellung der Poſtportobefreiungen betr . 508

22. Auguſt. 114) Aufforderung der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule zur Bewerbung um Zulaſſung zum Unterricht im Schuljahr vom 1. November 1822/23 508

15. Sept. †) Juſtiznovelle, Abänderung verſchiedener geſetzlicher Beſtimmungen in der Rechtsverwaltung betr. 509

7. Dezbr. ††) Erlaß des Miniſter. des Innern an den Königl. Studienrath und kathol. Kirchenrath, betr. den Wieder-Erſatz der Stipendien von Seiten der kathol. Theologie Studirenden 509

17. Dezbr. †) General-Synodal-Reſcript, betr. Kirchen- und Schulſachen, Maientage 2c. 510

30. Dezbr. 115) Erlaß des K. Studienraths, betr. die Beaufſichtigung der Lehrer, Promotion der Schüler, Religionsunterricht, franzöſiſche Sprache, Correktur in der Schule 2c. 510

			Seite
1823. 19. Februar.	116)	Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Beſtimmung der nächſten Aufſichtsbehörde über die latein. Schulen	514
10/14 März.	117)	Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Pädagogarchen, betr. Mittheilung des Wichtigſten aus der Reformat.-Geſchichte . . .	514
2. April.	118)	Erlaß des Königl. Studienraths an die Pädagogarchen, betr. Einſendung der Zeugniſſe der Lehrer auch bei nicht viſitirten Schulen	515
10. April.	119)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den akadem. Senat der Univerſität Tübingen, betr. den Gerichtsſtand des Directors am Wilhelmsſtift	515
19. April.	†)	Verfügung des Miniſter. des Innern, betr. die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungsbauten	516
21. April.	120)	Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Pädagogarchen, Mittheilung des Reg.-Blattes an die Präceptoren betreffend . . .	516
14. Mai.	†)	Erlaß des Miniſter. des Innern an das evang. Conſiſtorium, betr. den Zwang der Seminariſten zur Annahme gewiſſer Kirchenſtellen	517
21. Mai.	††)	Verfügung des Miniſter. des Innern, betr. die Berichterſtattung des gemeinſchaftl. Ober-Amts über alle Neubauten und bedeutenden Veränderungen an Schulgebäuden der Gemeinden und Stiftungen an die vorgeſetzte Kirchen- und Schulbehörde	517
6. Juni.	†††)	Erlaß des Miniſter. des Innern an das evangel. Conſiſtorium, den kathol. Kirchenrath, Studienrath ꝛc., betr. die Anzeigen von Unterſuchungen gegen Staats- und Kirchendiener von Seiten obiger Behörden an das Miniſterium des Innern	517
27. Juni	†)	Erlaß des Königl. Conſiſtoriums, betr. die Aufſtellung zweier evangel. Schulamtscandidaten, als Lehrer bei der mit dem landwirthſchaftl. Inſtitut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungsanſtalt für arme Knaben	517
28. Juni.	†)	Königl. Verordnung, betr. die Vereinfachung des Geſchäftsgangs im Depart. des Innern	518
7. October.	††)	Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betreffend Vorſchläge von entlaſſenen Seminariſten zu Dienſtbeſetzungen .	518
29. Novembr.	†††)	General-Synodal-Reſcript, an die gemeinſchaftl. Oberämter, betr. verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen, Züchtigung von Schulkindern wegen Polizeivergehen, Termin der Frühlings-Confirmation ꝛc.	518
11. Dezember.	121)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, an den katholiſchen Kirchenrath, betr. den Wiedererſatz der Stipendien von Seiten kath. Theologie-Studirender	518
1824. 12. Januar.	122)	Erlaß des K. Stud. Raths an die Päda-	

				Seite
			gogarchen, betr. Ausgebung gedruckter Formularien für die Schulberichte, (ſammt Beilage: Entwurf eines Formulars)	529
1824.	19. Januar.	123)	Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Form der Bittſchriften um Uebertragung von Lehrſtellen	531
	19. Februar.	†)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Vorprüfung der Israeliten für das Studium auf der Univerſität	522
	14. Juni.	††)	Erlaß des K. Stud.-Raths an das theologiſche Inſpectorat in Tübingen, betr. Berückſichtigung der Präceptoren bei Beſetzung von Kirchenämtern	522
	15. Juni.	†††)	Erlaß des Miniſt. des Kirchen- und Schulw., die Entlaſſung von Staats- u. Körperſchaftsdienern in Folge einer Entbindung von der Inſtanz wegen eines kaſſationswürdigen Vergehens . .	522
	18. Juli.	†)	Abgabengeſetz für die Etats-Jahre 1824–1826	523
	13. Auguſt.	124)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Landexamen erſcheinen wollen	523
	20. Septembr.	††)	Verfügung des K. Miniſter. des Innern, betr. Errichtung von 2 niedern Convicten für die Zöglinge des kath. geiſtl. Standes	523
	10/29. Octbr.	†)	Conſiſt.-Erlaß, betr. Amtsvorſchrift für die evang. Kirchenconvente	524
	20. Dezember.	125)	Auszug aus einem Erlaſſe des königl. Studienraths an die vier Pädagogarchen, betreffend die Abſtellung der Vakanzen an den Nachmittagen vor den Feiertagen in den lateiniſchen Schulen	524
1825.	4. Januar.	††)	Circular-Erlaß des K. kath. Kirchen-Raths, betr. die Kleidung der kath. Geiſtlichen . . .	524
	17. Februar.	†)	Spec.-Erlaß des Miniſter. des K.- u. Schulw. an das Conſiſtorium, worin das Wahlrecht einer Gemeinde zurückgewieſen wird, weil zu dem feſten Gehalt des betreffenden Dienſtes die Gemeinde-Caſſe weniger beitrage, als die Stiftungs- und Staatscaſſe zuſammen und weil dieſe Auslegung der Verordnung v. 11/15. Oct. 1811 immer gegeben worden ſey	525
	22. Februar.	††)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. katholiſchen Kirchenrath, betr. den Erſatz der Staats-Unterſtützungen von Seiten kath. Theologie-Studirender, die vom Stud. der Theol. abgiengen und ſpäter wieder dazu zurückkehren .	525
	18. April.	126)	Dienſt-Vorſchrift für die Oekonomie-Verwalter in den evangeliſchen Vor-Seminarien	526
	21. April.	127)	Erlaß des Studienraths, betreffend eine Vorſchrift rückſichtlich der Confirmation der die Aufnahme in ein evangeliſches Seminar nachſuchenden Jünglinge	538

				Seite
1825.	14. Mai.	128)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Umzugs-Koſten der Ephoren und Profeſſoren an den evangeliſchen Seminarien . .	539
	3. Juni.	129)	Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an das evangeliſche Conſiſtorium und den katholiſchen Kirchenrath und an eben dieſe Collegien und den Studienrath, betreffend Führung der Inventare über die auf Koſten des Staats angeſchafften Kirchen- und Schulgeräthſchaften .	539
	6. Juni.	†)	Erlaß des K. Stud.-Raths, betr. die Forderung an die, welche ſich zum Studium der Staatswiſſenſchaft auf der Univerſität prüfen laſſen . .	540
	20. Juni.	130)	Erlaß des Studienraths, betreffend das Alter derjenigen katholiſchen Schüler, welche in eine lateiniſche Lehranſtalt aufgenommen werden wollen	540
	23. Auguſt.	†)	Königl. Verordnung über den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der gemeinſchaftl. Oberämter	542
	14. Septembr.	††)	Erlaß des K. Studien-Raths an die gemeinſchaftl. Oberämter, betr. Errichtung von Sonntags-Gewerbeſchulen	542
	8. November.	131)	Erlaß des Miniſter. des Innern an den Kön. kathol. Kirchenrath, betr. den Erſatz genoſſener Staats-Unterſtützungen von Seiten kath. Theologie-Studirenden	543
	19. Dezember.	132)	Erlaß des Studienraths, betreffend das Alter derjenigen Jünglinge, welche nicht von einem niedern Seminar aus, ſondern unmittelbar in das Seminar zu Tübingen aufgenommen werden wollen	543
	28. Dezember.	133)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Rector . . . . der Realſchule in Stuttgart, betr. Führung der National-Liſten . . .	544
1826.	30. Januar.	134)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Rectorat der Real- und Elementar-Anſtalt in Stuttgart, betr. Anlegung und Fortführung von Matrikeln über die Lehrer	544
	16. Februar.	†)	Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths, betr. Aufnahme in die kathol. Convicte	548
	20. Februar.	135)	Statuten für die Repetenten des Königl. evangeliſch-theologiſchen Seminars zu Tübingen .	548
	20. Februar.	136)	Statuten für das Königl. evangeliſch-theologiſche Seminar zu Tübingen	158
	22. Februar.	137)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an den katholiſchen Kirchenrath, betr. das Einvernehmen der Gymnaſ.- und Convictsvorſtände in Convicts-Angelegenheiten	575
	13. März.	†)	Erlaß des k. Studienraths an die gem. Oberämter, betr. Aufſicht und Berichte über Sonntags-Handwerks-Schulen	575

				Seite
1826.	12. Mai.	138)	Erlaß des k. Studienraths an die Pädagogarchen, betr. Ferienverlegung, Leichengeſang, Beiträge zur Bibliothek, Vorlegung der Arbeitshefte der Schüler bei Viſitationen der Pädagogarchen	576
	22. Mai.	†)	Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Beſtellgebühr bei Poſtverſendungen an Staatsbehörden	577
	15. Juni.	†)	Erlaſſe des K. kathol. Kirchenraths, betr. Aufſicht der Pfarrgeiſtlichen über die Convictoren .	578
	6. November.	139)	Erlaß des Studienraths, betr. eine Bekanntmachung, die von den Zöglingen der evangeliſchen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszuſtellenden Verpflichtungs-Urkunden . . .	578
1827.	26. März	140)	Erlaß des Studienraths an die Rectoren der Gymnaſien in Stuttgart, Ehingen, Ellwangen, Rottweil, Ulm, der lateiniſchen Schulen in Biberach, Gmünd, Mergentheim, Ravensburg, an die 4 Pädagogarchen zur Eröffnung an die kath. Präceptorate, betr. Gleichförmigkeit der Zeugniſſe, der um Aufnahme in ein niederes Convict Concurrirenden	580
	7. Mai.	141)	Erlaß des K. Studienraths, betr. Schulberichte, Schülerverzeichniſſe, Kalligraphie, Lehrerconferenzen	581
	10. Mai.	†)	Erlaß des k. Studienraths an die gemeinſchaftlichen Oberämter, betr. die Lehrer an den Handwerksſchulen	582
	16. Juli.	142)	Erlaß des k. Studienraths an die vier Kreis-Schul-Inſpectoren, betr. die Einführung ſchriftlicher Zeugniſſe für die Schüler der lateiniſchen Schulen	583
	4. September.	†)	Erlaß des Miniſter. des Innern an den Studienrath, betreffend Führung der Inventare über die auf Koſten des Staats angeſchaften Kirchen- und Schulgeräthſchaften	583
	19. November.	143)	Erlaß des K. Studienraths an den Rector des Gymnaſiums Heilbronn, betreffend Beſuch des Gottesdienſtes von Seiten der Schüler des obern Gymnaſiums und der Lehrer .	583
1828.	3. Januar.	144)	Erlaß des Kön. Studienraths an den Rector der Realanſtalt Stuttgart, betreffend Führung der Inventarien und Sturz der Sammlungen ꝛc. an Gymnaſien ꝛc. . . .	
	23. Januar.	†)	Verfügung des K. Miniſt. des Innern, betr. Entrichtung des Porto's und der Beſtellgebühr bei Zuſendungen an die Behörden der Amtskörperſchaften, der Gemeinden und der unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Stiftungen .	585
	10. Februar.	††)	Rekrutirungs-Geſetz	585
	17. März.	†††)	Erlaß des Pädagogarchen für den Schwarzwaldkreis, Einrichtung der Schülerverzeichniſſe betr.	585

				Seite
1828.	15. April.	†)	Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitz-Recht	586
	14. Mai.	††)	Miniſter.-Erlaß, betreffend den Normaletat für das Gymnaſium Stuttgard	586
	20. Mai.	145)	Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den katholiſchen Kirchenrath, betreffend Cognition des katholiſchen Kirchenraths über Erlaſſung des Koſtenerſatzes bei Entlaſſung von Zöglingen der niedern Convicte	587
	21. Mai.	†)	Verfügung des Miniſter. des Innern, die Form der amtlichen Correſpondenz mit den biſchöfl. Behörden zu Rottenburg betreffend	587
	23. Juni.	†)	Sportelgeſetz	588
	4. Auguſt.	146)	Erlaß des Studienraths, betr. die Anwendung der im V. Edict vom 31. Dez. 1818 wegen der Geſchenkannahme enthaltenen Beſtimmungen auf den Rector und die Lehrer des Gymnaſiums zu Stuttgart	589
	14. Auguſt.	147)	Verfügung des Miniſter. des Innern, die Prüfung der Bewerber um Lehrſtellen an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten und Realſchulen betreffend	589
	20. Auguſt.	†)	Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Auswärtigen, des Innern, des Kriegs und der Finanzen, betr. Nachweiſung eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechtes von Seiten der Dienſtcandidaten	591
1829.	10. Januar.	††)	Verfügung des Miniſter. des Innern, betr. die Penſionsverhältniſſe derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangel. Kirchen- und Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienſt in den Kirchen-Dienſt oder umgekehrt übertreten	591
	21. Januar. / 21. Februar.	†††)	Verordnung des Miniſteriums des Innern, betr. die Dienſtprüfungen der evangel. Kirchendiener	591
	12. Februar.	148)	Auszug aus einem Erlaſſe des Königl. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den Königl. Studienrath, betr. die Dienſt-Anſtellungsſportel der Fachlehrer an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten und Realſchulen ꝛc. ꝛc. ꝛc.	592
	16. Februar.	149)	Erlaß des Königl. Studienraths an die Kreisſchulinſpectoren, die Beaufſichtigung der Schulbibliotheken und der Anſchaffungen dafür betreffend	592
	25. Februar.	150)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den kathol. Kirchenrath, betr. Sportelanrechnung bei Entlaſſung eines Zöglings der niederen Convicte im erſten Halbjahr	593
	22. April.	151)	Verfügung des Studienraths, betr. die	

			den Geſuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erſtandenen Schutzpocken-Impfung .	593
1829.	2. Sept.	152)	Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Eröffnung der Kunſt- und Gewerbe-Schule betreffend	594
	8. Oct.	153)	Erlaß des Königl. Studienraths, betr. Urlaub zu Reiſen in's Ausland	579
	15. Nov.	154)	Verfügung des Miniſterium des Innern, einige Veränderungen in der Einrichtung der evangeliſch-theologiſchen Seminare betreffend	598
	5. Dezbr.	155)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an den Königl. katholiſchen Kirchenrath, betr. Beſetzung von Präceptoratscaplaneien	600
1830.		156)	Geſetze für die Schüler des oberen Gymnaſiums in Stuttgart	601
	13. Jan. / 16. Febr.	†)	Conſiſtorial-Erlaß an die Decanat- und Cameralämter, betr. Einziehung eines 1/4jährigen Beſoldungsratums in die geiſtl. Wittwencaſſe .	603
	13. März.	††)	Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths an ſämmtliche Decanate, betr. Aufmunterung junger Geiſtl. zum Lehrerberuf	603
	1. April.	157)	Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Kreisſchulinſpectoren, Form der Berichte der Kreisſchulinſpectoren betr.	604
	1. April.	158)	Erlaß des K. Studienraths an das Rectorat des Gymnaſiums in H......, Promotionsexamina und allgemeine Grundſätze für die Anſtellung derſelben betreffend	604
	25. Juni.	159)	Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. kathol. Kirchenrath, betr. Aufnahme ins Wilhelmſtift über die Normalzahl	605
	11. Aug.	160)	Erlaß des Studienraths, die Verwandlung des Seminargenuſſes in ein Geld-Surrogat betreffend	605
	11/16. Aug.	161)	Erlaß des K. Studienraths an das Ephorat und die Oeconomie-Verwaltung des Seminars Maulbronn, betr. Verwandlung des Weingelds und der anderen Nebenbezüge der Seminariſten in eine Averſalentſchädigung . .	606
	13. Nov.	162)	Erlaß des Miniſter. des Innern, betreffend den Rang der Reallehrer	608
	9. Dezbr.	163)	Erlaß des Studienraths, Vereinigung der Schul-Viſitationsbezirke betr.	608
	12. Dezbr.	164)	Erlaß des K. Studienraths, das Landexamen betreffend	609
1831.	14. Febr.	165)	Beſtimmungen für die Zöglinge des Wilhelmsſtifts in Tübingen	610
	8. Juni.	166)	Erlaß des K. Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, betr. die Behandlung der Friſtgeſuche für die Bezahlung ſchuldiger Sporteln .	627

				Seite
1832.	12. März / 18. April	†)	Erlaß des Königl. Miniſteriums des Innern, betr. die Nothwendigkeit, alle Normalverfügungen der Miniſterien und der ihnen nachgeſetzten Collegien, wenn ſich alle Staatsbürger oder einzelne Klaſſen derſelben darnach zu richten haben, durch das Regierungsblatt bekannt zu machen . .	628
	8. Juni.	††)	Erlaß des Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an das Conſiſtorium, betr. die Bekanntmachung der Namen der Geprüften nach dem Alphabet	628
	5. Sept.	167)	Bekanntmachung des Studienraths, die neue Einrichtung und Erweiterung der Gewerbe-Schule betreffend	628
	17. Oct.	168)	Verfügung des Miniſter. des Innern, betr. die Aufhebung der Beſtimmung des §. 6. der Verfügung v. 15. Nov. 1829 in Abſicht auf die praktiſche Vorbereitung der evangel. Kirchenamts-Candidaten	632
1833.	11. April.	169)	Erlaß des Kön. Studienraths an die vier Kreis-Schulinſpectoren, Einführung von Normalienbüchern an den Lehranſtalten betr. .	633
	25. Mai.	†)	Erlaß des Miniſter. des Innern an den akadem. Senat, betr. Vorprüfungen auf die Univerſität	634
	15/18. Juli.	170)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Rectoratamt der Realſchule Stuttgart, betr. Schulgeldbefreiung für Söhne der Lehrer an der Realſchule und Geſchenkannahme derſelben	634
	4. Dezbr.	†)	Revidirtes Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitzrecht	635
	24. Dezbr.	††)	Abgabengeſetz für die Etatsjahre 1833/36	635
1834.	10. Febr.	171)	Auszug aus einem Erlaſſe des Königl. Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, Dienſtanſtellungs-Sporteln der Elementar-Lehrer betreffend	636
	22. April.	172)	Bekanntmachung des Studienraths, betr. die Conkursprüfung für die Aufnahme in die niederen evangel. Seminarien (das Land-Examen)	636
	26. Mai.	173)	Erlaß des Studienraths an die K. Stadt-Direction Stuttgart, betr. die ökonom. Verhältniſſe der Elementar- und Realſchule .	637
	9. Juni.	†)	Erlaß des Studienraths, betr. die Forderungen bei den Vorprüfungen für das akadem. Studium	639
	24. Juli.	††)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den Königl. kathol. Kirchenrath, betr. Beſtellung von Amtsverweſern auf Präceptorats-Caplaneien	639
	9. Auguſt.	174)	Bekanntmachung des Studienraths, betreffend die Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in die Gewerbeſchule . .	640
	5. Septbr.	†)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an das evangel. Con-	

					Seite
				ſiſtorium, betr. die Anſtellungs-Ordnung der Repetenten	640
1834.	26. Dezbr.	†)	K. Verordnung, betreffend den Bundestags-Beſchluß vom 13. Dezbr. 1834 über Immatrikulation der Studirenden, Beſtrafung der Theilnahme an verbotenen Verbindungen . . .	641
	8. Octbr.	175)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der Gewerbeſchule . . .	641
1835.	23. Febr.	176)	Statuten für die Repetenten an den niedern Seminarien	642
	23. Febr.	177)	Amtsvorſchrift für den Vorſtand der Gewerbeſchule	650
	16. Novbr.	178)	Erlaß des Miniſter. des Innern an den Königl. Studienrath, betr. Normen für eine Reorganiſation des Unterrichtsweſens mit beſonderer Rückſicht auf den Realunterricht .	656
1836.	10. Juni.	179)	Statuten für die Zöglinge der niedern Seminarien	660
	15. Juli	†)	Verfügung des Studienraths, betr. den Termin für die Frühlingsprüfung der Univerſitäts-candidaten	665
	22. Juli.	†)	Finanzgeſetz für die 3 Jahre 1836/39 .	666
	30. Juli.	180)	Bekanntmachung des Studienraths, betr. die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und der Elementar-Lehrer	666
	9. Novembr.	181)	Inſtruction für die an den niederen evangeliſchen Seminarien angeſtellten Aerzte .	669
	23. Dezember.	182)	Inſtruction für den Vorſtand und die Profeſſoren der niederen evangeliſchen Seminarien	673
1837.	19. Juni.	183)	Zuſätze zu den Statuten für die Zöglinge des evangeliſch-theologiſchen Seminars in Tübingen	702
	26. Juni.	†)	Verfügung des Miniſter. des Innern, betr. die Portotaxe für Verſendungen von Druckſchriften ꝛc. unter Kreuzband durch die Briefpoſt .	716
	20. Septemb.	††)	Verfügung des Juſtizminiſteriums, betr. Herausgabe eines Ergänzungsbandes zum Reg.-Blatt	716
1838.	15. Januar.	184)	Erlaß des K. Studien-Raths an das Vorſteheramt der Gewerbeſchule, betreffend Verſendung der Programme an die Univerſitäts-bibliothek	717
	31. Mai.	185)	Bekanntmachung des akademiſchen Senats, die Errichtung von Seminarien für Lehramts-Candidaten an der Univerſität betr.	717
1839.	1. März.	†)	Strafgeſetzbuch	723
	1. Juli.	†)	Finanz-Geſetz für die 3 Jahre 1839–1842	724
	15. Juli.	186)	Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinſchaftlichen Oberämter, betr. die Form der Meldungs-Eingaben bei Lehrſtellen . .	724
	12. Septbr.	187)	Verfügung des Finanzminiſteriums, betr. die Termine der Gehaltsentrichtung an die Kirchen- und Schuldiener	725

				Seite
1839.	2. Octbr.	†)	Polizei-Strafgeſetz	726
	9. Novembr.	188)	Verfügung des katholiſchen Kirchenraths, Beſtimmungen für die Stipendiaten der niedern katholiſchen Convicte	726
	3. Dezember.	189)	Auszug aus den Vorſchriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulweſens	728
1840.	2. Januar.	190)	Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. Darſtellung der Einrichtung der polytechniſchen Schule	746
	10. Februar.	191)	Erlaß des Königl. Studienraths an die gem. Oberämter und Vorſtände der Lehranſtalten, betr. Anlegung von Grundbeſchreibungen der Lehranſtalten mit 2 Formularen	754
	21. März.	192)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Kreis-Schul-Inſpectorats-Verweſer .... in Tübingen, betr. Aufmerkſamkeit auf das körperliche Gedeihen der Schüler	758
	3. Sept.	193)	Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Prüfung der Zöglinge einer höheren Kunſt in Beziehung auf ihre Ausnahme von der Aushebung zum Militär	759
	7. Novembr.	194)	Erlaß des Studienraths an den Kreis-Schulinſpector ..., betr. das Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht der Landexamens-Candidaten	760
1841.	29. April.	195)	Erlaß des K. Studienraths an den Kreis-Schulinſpector, betr. Aufhebung der Prüfung im Hebräiſchen beim Landexamen . . .	760
	16. Juli.	196)	Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die Bewerbung um Unterſtützung aus dem wiſſenſchaftlichen Reiſefonds	761
	3. Auguſt.	197)	Bekanntmachung der Behörde für die K. Thierarzneiſchule, betr. die Aufnahme von Zöglingen für 1841/42	762
	10. Auguſt.	198)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an den Königl. Studienrath, betr. Vereinigung von Gymnaſiſten und Realſchülern beim mathematiſchen Unterrichte	763
	30. Auguſt.	199)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, betr. die Dienſtkleidung der Vorſtände und Profeſſoren der Gymnaſien, Seminarien und Convicte	764
	9. Septembr.	200)	Erlaß des Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, betr. die Dienſtkleidung des Lehrerperſonals der polytechniſchen Schule, der Gelehrten- und Realſchulen	764
	9. Septembr.	201)	Erlaß des Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins, betr.	

				Seite
			die Dienſtkleidung des Lehrerperſonals in Hohenheim	765
1841.	9. Septembr.	202)	Erlaß des Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die K. Direction der Kunſtſchule, betr. die Dienſtkleidung des Lehrerperſonals der Kunſtſchule	766
	9. Sept.	203)	Erlaß des Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die Vorſteher der K. Thierarzneiſchule, betr. die Dienſtkleidung der Hauptlehrer der Thierarzneiſchule	767
1842.	29. Mai.	204)	Königl. Verordnung, betr. die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königl. Regierung	767
	10. Juni.	205)	Erlaß des K. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betr. Normen für Verleihung des Jubiläum-Stipendiums	769
	23. Juni.	†)	Verfügung des Miniſt. des Innern, betr. die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen . .	770
	30. Juni.	†)	Finanzgeſetz für die 3 Jahre 1842/45 . .	771
	6. Juli.	206)	Geſetz über die Verhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener	771
	31. August. 5. Sept.	207)	Amtsvorſchrift für das Inſpektorat des evangeliſch-theologiſchen Seminars in Tübing.	781
	9. Dezbr.	†)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. die Penſionsbeiträge der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanſtalten und bei den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener und Lehrer	792
	24. Dezbr.	208)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Seminarephorat Maulbronn, betr. Erhöhung des Etatsſatzes für die Bibliothek von 65 auf 100 fl. und die Verwendung deſſelben unter höherer Genehmigung	792
	29. Dezember.	209)	Erlaß des Kön. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betr. Disciplin in- und außerhalb der Anſtalt und deren Handhabung durch Vorſteher und Diener	279
1843.	14. Januar.	210)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betr. Gratianerportionen und Vertheilung der Jubiläumsſtipendien	795
	14. Januar.	211)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der polytechniſchen Schule, betr. Verleihung der Jubiläumsſtiftung . . .	796
		212)	Statuten der Königl. polytechniſchen Schule	796
	April.	213)	Organiſche Beſtimmungen für die in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 28. Mai 1842 gegründete Ackerbauſchule in Ellwangen und Ochſenhauſen	798
	April.	214)	Inſtruction für den Vorſteher der Ackerbauſchule in Ellwangen und Ochſenhauſen	809

				Seite
1843.	April.	215)	Inſtruction für den Lehrer an der Ackerbauſchule in Ellwangen und Ochſenhauſen .	816
	29. April.	216)	Erlaß des Königl. Studienraths an die Kreisſchulinſpectoren, betr. Ferien, Vacanztage Ausſetzen des Unterrichts	820
	22. Mai.	†)	Geſetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt	821
		217)	Haus- und Schulordnung für die Lehrlinge der Ackerbauſchule in Hohenheim . .	821
	22. Juni.	†)	Strafproceßordnung	828
	14. Juli.	218)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Real- und Elementarſchule Stuttgart, Privatunterricht betr. . . .	828
	2. Auguſt.	219)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betr. Feier kathol. Feſttage	829
	26. Auguſt.	220)	Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. die Penſionsverhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und den latein. und Realſchulen angeſtellten Diener in Folge des Geſetzes vom 6. Juli 1842	830
	1. Sept.	221)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an den Königlichen Studienrath, betr. Verwendung der Beſoldungsmittel bei erledigten Lehrſtellen	841
	—	222)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der polytechniſchen Schule, betr. Feier des Geburtsfeſtes Seiner K. Majeſtät	842
	12. October.	223)	Erlaß des Königl. Studienraths an das gemeinſchaftliche Oberamt N.N., betr. Aufenthalt der Lehramts-Candidaten	843
1834.	13. Novemb. / 26. Dezemb.	†)	Erneuerung des Bundestagsbeſchluſſes, verbotene Verbindungen auf Univerſitäten und andern Lehranſtalten betr.	843
1843.	20. November.	224)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Realſchule Stuttgart, betr. Claſſenordinarii, Zuſammenkünfte der Lehrer einer Claſſe, Schülerzeugniſſe	844
	22. Dezbr.	225)	Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Aufnahme-Prüfungen der Forſtzöglinge in die Lehranſtalt zu Hohenheim . .	845
	29. Dezbr.	226)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. Studienrath, betr. Anzeige an das zuſtändige Oberamt in Beziehung auf nachträgliche Erfüllung der Militärpflicht von Seiten eines vormaligen Seminariſten . .	846
1844.		227)	Nachricht über die Königlich württembergiſche land- und forſtwirthſchaftliche Lehranſtalt zu Hohenheim	847
		228)	Statuten für die Zöglinge der Königl. Württembergiſchen land- und forſtwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Hohenheim	852
	11. Januar.	229)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Realſchule Stuttgart, betr. Anzeige an den Kirchenconvent vor Ausſchluß eines Schülers aus der Anſtalt	857

				Seite
1844.	11. Januar.	230)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Ephorat Maulbronn, betr. Ausgabe von Programmen von Seiten der 4 ev. Seminarien	858
	9. März.	231)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betr. Einführung von Abgangszeugniſſen beim Austritt aus Gymnaſien, Lyceen und der polytechniſchen Schule	859
	2. Mai.	232)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Ephorat des ev. Seminars Maulbronn, betr. Reiſekoſtenentſchädigung für Candidaten des Lehramts	860
	1. Juli.	233)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der polyt. Schule, betr. Berückſichtigung von Ausländern bei Gratianerportionen	861
	12. Juli.	234)	Erlaß des Miniſt. des Innern an den K. Studienrath, betr. Stellung des biſchöffl. Ordinariats zu dem Religionsunterricht in Gymnaſien, Lyceen, latein. und Realſchulen	861
	12. Juli.	235)	Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinſchaftlichen Oberämter . . . . ., betr. Mittheilung einer Inſtruction für Behandlung der ökonom. Angelegenheiten der Realſchulen, ein Verzeichniß von Lehrmitteln und ein Formular des Inventars	862
	6. Auguſt.	236)	Erlaß des Miniſteriums des Innern an das evangeliſche Conſiſtorium, betr. die Jahresbeiträge beim Uebertritt von einem evangel. Kirchenamt auf ein Lehramt und umgekehrt im Laufe des Etatsjahrs	869
	1. Sept.	237)	Normativ-Erlaß des Miniſteriums des Innern, über Verwendung der Interkalargefälle von Lehrſtellen zu Lehrmitteln . .	871
	6. Sept.	238)	Erlaß der Königl. Direction der Kunſtſchule an das Vorſteheramt derſelben, betr. Aufhebung der Semeſtral-Prüfungen, Unterſchied zwiſchen Kunſtſchülern und Hoſpitanten, Jahresprüfungen, Prämien	872
	30. Sept.	239)	Dienſtvorſchrift für die Vorſtände der Gymnaſien, Lyceen und höheren Realanſtalten	874
1845.		240)	Organiſche Beſtimmungen für die in Gemäßheit der K. Verordnung v. 28. Mai 1842 gegründete Gartenbauſchule in Hohenh.	882
		241)	Inſtruktion für den Inſtitutsgärtner, zugleich Vorſteher der Gartenbauſchule . .	888
		242)	Lehrplan für die Gartenbauſchule in Hohenh.	898
	26. Februar.	243)	Erlaß des Königl. Studienraths an das K. Inſpectorat des ev. Seminars in Tübingen, betr. Einführung einer Claſſen-Location . .	902
	1. März.	244)	Erlaß des Königl. Studienraths an die gem. Oberämter und Vorſtände der Lehranſtalten, worin Gymnaſtik für einen Beſtandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realſchulen erklärt wird . .	903

				Seite
1845.	8. März.	245)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechn. Schule, betr. eine Veränderung in der Organiſation der polytechniſchen Schule	907
	15. März.	246)	Hauspolizeiliche Vorſchriften für das K. Muſeum der bildenden Künſte . .	908
	14. Mai.	247)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Seminar-Ephorat Maulbronn, Klaſſen-Location betreffend	909
	11. Juni.	248)	Bekanntmachung des K. Studienraths, betr. die Maturitäts-Prüfung ſolcher Univerſitäts-Candidaten, welche ſich dem Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars widmen wollen	919
	11. Juni.	249)	Bekanntmachung des Studienraths, betr. die Veränderung des Alterstermins für die Zulaſſung zur Aufnahme-Prüfung in die evangeliſchen Seminarien	910
	14. Auguſt.	250)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Realſchule in Stuttgart, betr. erweiterte Organiſation der Realſchule . .	911
	15. Auguſt.	†)	Finanzgeſetz für die 3 Jahre 1845–1848 .	915
	17. Sept.	251)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Realſchule Stuttgart, betr. den Lehrplan der 2 neu errichteten Klaſſen an der Realſchule	913
	24. November.	252)	Entwurf einer Verfügung, betr. den in der K. Kunſtſchule zu ertheilenden Unterricht in der Plaſtik und der Malerei, genehmigt durch Miniſt.-Erlaß	914
1846.	7. Januar.	253)	Bekanntmachung des Studienraths über den Bildungslauf und die Prüfung der Candidaten für Real- und Ober-Reallehrſtellen	916
	25. Januar.	254)	Erlaß der Königl. Direction der Kunſtſchule an das Vorſteheramt der Kunſtſchule, betr. Zeugniſſe der Hoſpitanten, Zulaſſung zur Prüfung wegen Waffendienſtpflichtigkeit .	920
	14. Febr.	255)	Bekanntmachung des K. Studienraths, betr. die Theilnahme der Lehrer an lateiniſchen und Realſchulen an den Verhandlungen der Kirchenconvente in Schulangelegenheiten	922
	17. Juni.	†)	Königliche Verordnung, betr. die Form der Eingaben an die Staatsbehörden . . .	922
1842.	9/17. Dezember.	256)	Statut für den Beſuch der Kunſtſchule .	923
	9. Dezember.	257)	Dienſt-Inſtruction des Inſpectors der Gemäldeſammlung der Kunſtſchule . . .	926
1843.	14. Februar / 2. April.	258)	Erlaß der K. Direction der Kunſtſchule an das Vorſteheramt derſelben, betr. den Zutritt der Kunſtſchüler zu den Kunſtſammlungen .	928
1844.		259)	Normalbeſtimmung über Anſchaffung von Gemälden zur künftigen Gemälde-Galerie der Kunſtſchule	929

Einleitung.

§. 1. Mittelſchulen vor der Reformation.

Die Urkunden der vorliegenden Sammlung beziehen ſich alle, mit einer einzigen Ausnahme (Nr. 1) auf die Zeit, da in Würtemberg die Reformation eingeführt war.

Nr. 1. Die „Ordnung der Schulhalben zu Stutgarten" v. J. 1501

gibt Beſtimmungen [1]) 1) über das Verhältniß des Schulmeiſters zu ſeinen Oberen. Er wird eingeſetzt und entſetzt von Vogt und Gericht der Stadt Stuttgart unter Genehmigung der Herrſchaft Wirtemberg; es kann jedoch unter der Bedingung vierteljähriger Aufkündigung von beiden Seiten eine Aenderung getroffen

---

1) Ueber die Beſchaffenheit des Schulweſens auf dieſer Stufe (Kloſter-, Dom-, Stadtſchulen) vor der Reformation vrgl. Ruhkopf, Geſch. des Schul- und Erziehungsweſens in Deutſchland, Bremen 1794. S. 1—287 und über die würtemb. Schulen insbeſondere vergl. Pfaff, Verſuch einer Geſchichte des gelehrten Unterrichtsweſens in Württemberg in ältern Zeiten. Ulm 1842. S. 1—34. wo ſich außer vielen die einzelnen Schulen Würtembergs betreffenden Perſonalien auch S. 17 ff. ein Auszug aus dieſer Schulordnung findet. — Aus der gleichen Zeit iſt die Ulmer Schulordnung, welche in einem Programm von Veeſenmeyer 1817 de schola latina ulmana ante et sub reformat. tempus S. 16—19 abgedruckt, nach der Vermuthung Veeſenmeyers in den Anfang des 16. oder das Ende des 15. Jahrh. zu ſetzen und in einem Auszug ebenfalls in der Pfaff'ſchen Schrift S. 24 gegeben iſt. „Die Ordnung der lection und lere der ſchul hie zu vlm" enthält hauptſächlich die Reihenfolge der Lectionen Vor- und Nachmittags und deren Vertheilung unter Schulmeiſter, Proviſor, Cantor und Locaten, wobei natürlich auch die Unterrichtsgegenſtände erwähnt werden. Es ergibt ſich daraus, daß der Unterricht an der Ulmer Schule nicht blos, wie an der Stuttgardter, auf Latein, Schreiben und Singen beſchränkt, ſondern auf Logik und Diſputirübungen ausgedehnt war. Daß die Ulmer Schule damals eine ſehr beſuchte und in Deutſchland berühmte war führt Pfaff a. a. O. aus Bebel an und geht auch hervor aus einer weitern Urkunde, welche unter der Aufſchrift „Schulmaiſters Beſchwerden" in dem oben angeführten Programm S. 19 abgedruckt iſt. Es heißt dort, daß „by menſchen gedencken 400 gewachſener oder großer ſchriber (ältere Schüler auch Bachanten genannt, die jüngeren hießen Novitzen oder Schützen) hie geweſen, wieuil mochten kind und jünger daby geſin."

werden. Ohne Erlaubniß von Vogt und Gericht ſoll er ſich nicht von ſeiner Stelle entfernen, im Falle der Erlaubniß aber für Verſehung ſeines Amtes während ſeiner Abweſenheit ſorgen;

2) über das Verhältniß des Schulmeiſters zu ſeinen Collegen und Schülern in und auſſer der Schule. Er ſoll ſeine Schüler jeder Art treulich lehren und durch ſeine Mithelfer lehren und beſorgen laſſen, ihnen nicht mehr als den herkömmlichen Lohn abfordern, ſeine Schüler und Mithelfer auch auſſer der Schule, auf der Gaſſe, in Kirchen und in der Kleidung in guter Zucht halten, auch nach ſeinen Lectionen ſich den Schülern widmen, und auf die Uebungen ſeiner Mithelfer Acht haben, ſich beſonders auch der Novizen annehmen;

3) über Lehrgegenſtände [2]), Schulverſäumniſſe, Kirchenbeſuch, Zucht. Er ſoll ſie vorzüglich im Lateiniſchen unterrichten, und nicht deutſch reden laſſen, ſchreiben lehren, Schulverſäumniſſe nicht dulden, zur Beſuchung des Chors, Anſchaffung von Chorhemden, zur Predigt, und zur Pönitenz in der Faſtenzeit anhalten; Mithelfer und Schüler in gutem Gehorſam und Zucht halten, im Nothfalle die Hilfe der Polizei anrufen, die ſich nicht ſtrafen laſſen wollen, aus der Schule weiſen, wenn er von Eltern ungebührlich angelaſſen würde, es zur Klage bringen. Schüler und Mithelfer mag er durch Gelübde und Verpflichtung ſich zu Gehorſam, jene auch zu Entrichtung des Lohns verbindlich machen;

2) Sonſt war in dieſen Schulen Gegenſtand des Unterrichts das ſogenannte Trivium Grammatik, Rhetorik, Dialektik; oder an andern Orten auch Grammatik, Muſik, Arithmetik (Latein, Singen, Rechnen). Zur Grammatik gehörte namentlich das Leſen der Claſſiker, wobei übrigens vom Griechiſchen ganz abzuſehen iſt. An die Claſſiker ſelbſt kam man jedoch erſt wieder gegen Ende des 15. Jahrh. In der Ulmer Schulordnung werden angeführt Virgil, Plautus, Terentius, Boëthius. Sonſt ſpielte neben dem symbol. apostol. den 7 Bußpſalmen, Catonis disticha, Prudentius, Sedulius, dem Donat mit Noten des Remigius eines franzöſ. Benedictiners aus dem 11. Jahrh. eine Hauptrolle das ſogenannte doctrinale puerorum, eine latein. Grammatik von dem Franciscus Alexander de villa Dei im 13. Jahrh. in leonin. Verſen abgefaßt; ein ſchwer verſtändliches, vielfach commentirtes, verrufenes Buch. Elende Wörterbücher hatte man unter allerlei Titeln: Mammotrectus, (oder manutractus mammothreptus) des Minoriten Marchesini um 1300, Teutonista, gemma gemmarum, gemma vocabulorum etc. Statt Geographie und Mathematik lernte man den aus 24 lat. Verſen beſtehenden Calender Cisio-Janus im 10. oder 11. Jahrhundert erfunden. Den Januar z. B. bezeichneten mit ſeinen Feſt- und Feiertagen ff. 2 Verſe:

Cisio-Janus Epi. sibi vindicat OC. Feli. Mar. An.
Prisca Fab. Ag. Vincenti. Pau. Pol. Car. nobile lumen.

Das Datum der Feſte und Heiligentage wird durch die Stelle bezeichnet, welche die erſte Sylbe ihrer Namen in der Reihenfolge der Sylben einnimmt z. B. Cisio der erſte — Beſchneidung, Epi der 6te — epiphania. Prisca der 18te — prisca. Car — der 28te, zugleich die 28te Sylbe — Carolus. Des griechiſchen Unterrichts wird vor der Reformation in Schulordnungen nicht gedacht. Erasmus war ein Hauptbeförderer deſſelben. Luther und Melanchthon lernten Griechiſch erſt auf der Univerſität.

4) über ſeine Gehilfen [3]), deren Befähigung und Beruf, ſowie ſeinen und ihren Lohn [4]). Er ſoll einen guten Baccalaureus als Proviſor beſtellen, der Nachmittags beſonders ſeine Uebungen vornehme, ſodann einen guten Cantor, der die Schüler im Singen beim Chor, Veſper ꝛc. unterrichte und mit ihnen beim Gottesdienſt ſinge. Der Lohn des Schulmeiſters beſteht theils in den Lichtern, welche die Schüler in die Schule bringen und nicht verbrennen, in Hochzeitgebühren, in Schulgeld, (4 Schllg. alle Quatember) und Holz (jeder Schüler bringt zu Winterszeiten alle Tag ein Scheit oder ein Aequivalent dafür. Fremde, im Almoſen ſtehende Schüler dürfen nur 2 Schill. Schulgeld geben, müſſen aber dafür Ruthen holen und den Ofen heizen) und dem Abfall der Wachskerzen an Lichtmeß. Der Lohn des Proviſors beſteht theils in dem vorgeſchriebenen Lohn, (der nicht ausdrücklich genannt iſt) und Speen, theils in Capitelgeld, theils wird er auf Privatunterricht angewieſen, den Lohn des Cantors aber bildet theils Schulgeld (3 Heller alle Quatember) theils Capitelgeld, theils Gebühren bei Seelämtern ꝛc. Gleiches Capitelgeld erhalten auch die Locati, die der Schulmeiſter beſtellen ſoll.

Zuletzt wird der Schulmeiſter noch angewieſen, alles mögliche, was er ſonſt gutes für die Schüler vornehmen könne, zu thun, wenn es auch nicht in dieſen Artikeln ſtehe.

---

3) Das Verhältniß des Schulmeiſters zu ſeinen Gehilfen war ganz dem Zunftweſen entnommen. Der Vorſtand hieß der Meiſter, Schulmeiſteꝛr in einer Eßlinger Schulordnung von 1548 iſt von einem Meiſter Jochem und Meiſter Conrad die Rede. Er hielt auf Zunftzwang. Der Ulmer Schulmeiſter beklagt ſich in den oben genannten „Beſchwerden" bitter über die ſelbſtgewachſenen Schulen und Schulmeiſter und ihre Winkelſchüler, über den „Meiſter, der nie rechter Jünger geweſen, der herr ee denn er knecht war." Der Schulmeiſter alſo entließ und ſtellte an Geſellen, miethete Cantoren, Proviſoren, Locaten (locati hießen daher die Präceptoren in Holland bis auf die neueſte Zeit), wie er ſelbſt meiſt auf vierteljährige Aufkündigung oder höchſtens auf ein Jahr angeſtellt war. Gegen die Locaten, meiſt ältere Schüler, wendete der Schulmeiſter auch noch die Ruthe an, wie aus den Beſchwerden des Ulmer Schulmeiſters hervorgeht. Daher überall ein häufiger Wechſel. Die fahrenden Schüler (Scholastici, vagantes, Scolares, histriones) berüchtigt wegen des Unfugs, den ſie mit Betteln, Stehlen, Quackſalben trieben, ſind gleichſam die wandernden Handwerksgeſellen dieſer Zunft.

4) Beſoldungen wurden in der Regel nicht gegeben. Doch wird in der oben genannten Eßlinger Ordnung freilich ſchon von 1548 eine ſolche angeführt. (Der Meiſter erhält 120 fl. ein anderer 80 fl., der Proviſor 40 fl.) Ruhkopf führt Beſoldungen an von Nördlingen vom Jahr 1443 32 fl. von Memmingen 1482 und von Frankfurt 1519 — 50 fl., behauptet dabei S. 193 es hätte im 15. Jahrh. ein Mann mit 40 Thlrn. honnet leben können. Meiſtens waren die Schulmeiſter auf das Schulgeld und einzelne Emolumente angewieſen, Holz, Meſſen, Vigilien ꝛc. und da ſie ſchreiben konnten und Muſik verſtanden, auch hie und da Penſionate hatten, brachten ſie ſich leicht fort. Manche trieben Notariatsgeſchäfte mit großem Gewinn; waren ſie geiſtliche, ſo hatten ſie daneben noch kirchliche Einkünfte.

Es ergiebt ſich aus dem Inhalt dieſer Schulordnung 1) daß die gnädige Herrſchaft d. h. die Regierung und der Staat ſich um die Schule nichts annahm, die Beſtellung und Entlaſſung des Lehrers dem Gemeindevorſtand, die Anſtellung der Gehilfen dem Lehrer überließ. Ebenſo wenig iſt aus dieſer Schulordnung zu entnehmen, daß die Schule irgend einer Aufſicht der Kirche wäre unterworfen geweſen. Es war dieß jedoch nicht allgemein der Fall. Vielmehr iſt es als Regel zu betrachten, daß nicht blos über Domſchulen, auch über Stadtſchulen, wie die Stuttgardter war, der Biſchof die Oberaufſicht führte wie der Abt über Kloſterſchulen. Doch führt Ruhkopf S. 92 und 93 Beiſpiele an, wo der Biſchof ſeine Oberaufſicht an die Städte abtrat. Daß aber Staat oder Kirche irgend ein Bewußtſeyn davon gehabt hätte, wie es in ihrem Beruf liege, der Schule als eines Mittels zur Volksbildung ſich anzunehmen, läßt ſich weder aus der Stuttg. Schulordnung, noch aus den übrigen Erſcheinungen der Zeit ſchließen, muß vielmehr entſchieden verneint werden. Das gleiche ergiebt ſich auch aus einer 2ten Bemerkung, die wir zu machen haben. Nehmlich

2) der Unterricht war nur mit Rückſicht auf Beruf und praktiſche Brauchbarkeit eingerichtet, wie denn Latein, Logik, Singen, Schreiben, Leſen für künftige Diener der Kirche und der gnädigen Herrſchaft nicht entbehrt werden konnte. Daß die Schule den Beruf habe, den ganzen Menſchen anzufaſſen, zu heben und zu veredlen und ihn ſo reich als möglich auszuſtatten, davon iſt nirgends eine Spur zu finden.

3) An dieſem Unterricht nahmen daher nur die Kinder Theil, welche einen ſolchen Beruf vor Augen hatten, die der mittleren Leute — Mittelſchule.

4) Die Lehrweiſe, über welche die Stuttg. Schulordnung nichts enthält, war bei der Beſchränktheit der Lehrmittel eine durchaus einfache, vornehmlich auf dem Gedächtniß und der mündlichen Uebung beruhende. Der Mangel an Büchern wurde durch das Dictiren oder Auswendiglernen dürftig erſetzt und das Behalten des Gelernten durch die beſtändige, aufs ſtrengſte befohlene Uebung des Lateinſprechens geſichert. An Stift- und Kloſterſchulen hatte man Abſchriften, die gegen ein gewißes Geld zum Schulgebrauch oder Abſchreiben vermiethet wurden. Aber auch das Schreiben war bei der Koſtbarkeit des Papiers (das Linnenpapier kam erſt gegen Ende des 15. Jahrh. in Gebrauch) erſchwert und wurde in Schulen, bei Canzleien erſt mit dem Gebrauch des Linnenpapiers häufiger. Im gemeinen Leben, vielleicht auch in Schulen, bediente man ſich daher für den gewöhnlichen Gebrauch hölzerner mit grünem Wachs überzogener Tafeln (Ruhkopf S. 153) [5].

---

5) Im Jahr 1546 wurde für den kathol. Theil der Stadt Ravensburg ein latein. Schulmeiſter angeſtellt auf 2 Jahre unter halbjähriger Aufkündigung, mit einer vierteljährigen Beſoldung von 17 fl. 30 kr. 8 Scheffel Veeſen (doch wohl nur jährlich) 1 Schfl. Haber, 1 Klafter Holz und

§. 2. Mittelſchulen nach der Reformation bis zum Beginn der neuern Zeit 1790. Die unterſte Stufe. Innere Verfaſſung der Schulen.

Wir begränzen dieſen Zeitraum auf die angegebene Weiſe, weil bis dahin nicht nur die äußere Geſtalt und Ausdehnung des Schulweſens auf dieſem Gebiet, ſondern auch der innere Charakter, die Grundſätze, auf denen Lehre, Zucht und Lehrart beruhten, ſich im weſentlichen nicht änderten. Mit dem letzten Zehntel des 18ten Jahrhunderts dagegen tritt nicht nur mit den Realſchulen ein neues Glied in die Kette unſeres Schulweſens ein, welchem ſich weiterhin die gewerblichen, landwirthſchaftlichen, polytechniſchen, Kunſt-Schulen, ſo wie mit der Vergrößerung des Landes die katholiſchen Fach- und Mittelſchulen anreihen, ſondern es machen ſich auch die ſeit der Mitte des 18ten Jahrhunderts in Umlauf geſetzten neuen Zeit-Anſichten in Lehre und Erziehung nun entſchieden in den Anordnungen der Behörden und Statuten der Schulen geltend (vgl. beſonders die Verordnungen des in dieſer Hinſicht bedeutenden Jahres 1793, ſo wie die im Jahr 1794. 24. Juli den Vorſtehern der niederen Seminarien vorgelegten Fragen, deren Grundſätze der neuen Organiſation der Seminarien 1806 zu Grunde gelegt worden ſind).

Mit den unterſten Stufen der Mittelſchulen — den lateiniſchen — haben es in dem angegebenen Zeitraum folgende Actenſtücke zu thun, welche ſich auf die innere Verfaſſung derſelben, die Gliederung der Abtheilungen, Unterrichtsgegenſtände, Schulzeit, Lehrweiſe, Schulzucht, Schulgeſetze, vorzugsweiſe beziehen; daneben aber auch über die äuſſeren Verhältniſſe der Schule, ihre Beaufſichtigung, die Anſtellung, Verpflichtung, Beſoldung und Stellung der Lehrer wichtige Vorſchriften enthalten, welchen ſich in dieſer letzteren Beziehung noch eine Anzahl anderer Urkunden anreiht.

Inſtruction für die Viſitat.-Räthe vom J. 1546. S. 20 f.

Große Kirchenordnung vom 15. Mai 1559. S. 27—60. Von Particularſchulen. Beſtätigt iſt die ganze Kirchen- und Schulverfaſſung durch den Landtagsabſchied vom 19. Juni 1565 S. 128, Herzog Eberhard Ludwigs Teſtament v. 11. Febr. 1732 bis 31. Oct. 1733, durch Herzog Carl Alexanders Verſicherung der Landes- und Kirchenverfaſſung vom 17. Dez. 1733; dieſelbe von Herzog Carl vom 23. März 1744. S. 200.

---

freier Wohnung. Er erhielt eine Inſtruction, die aus 11 Theilen beſteht, worin er unter anderem angewieſen wird, „beim Dociren den methodum zu gebrauchen, wie die patres societatis in ihren scholis haben und was die patres jedes Jahr für Auctores leſen oder dociren, ſoviel möglich ſelbige auch zu dociren.“ — „Und weil bei denen Herren Jeſuiten das Griechiſche docirt wird, alſo wird ſich der Schulmeiſter dahin befleißen, wo möglich auf das wenigſte die scholares rudimenta graeca zu lehren, daß ſie es leſen und etwas decliniren wiſſen.“ S. Eben Geſchichte der Stadt Ravensburg II, S. 237—243.

Eine Reformation und Reviſion iſt verheißen in Herzog Ludwigs Teſtament vom $\frac{6.\ \text{Mai}\ 1587}{8.\ \text{Aug.}\ 1593}$ S. 131. und in dem Landtagsabſchied vom 23. Dez. 1629. S. 134.
Leges & statuta gymnasii stuttg. v. 1. Oct. 1686. S. 138 ff.
Generalreſcript v. 16. Mai 1788, betr. das Auswendiglernen log. und rhet. Definitionen S. 266.

Die Inſtruction für die Viſitat.-Räthe geht auf die innere Verfaſſung der genannten Schulen nicht näher ein; es werden ſolche als vorhanden vorausgeſetzt; wo deutſche Schulen neben ihnen vorhanden ſeyn, ſollen dieſe in kleinen Städten abgeſchafft werden „weil durch ſie die latein. Schulen verderbt werden, auch ein jeder Schüler im Latein das deutſch Schreiben und Leſen ergreife“; als Lehrgegenſtände werden bezeichnet „die Sprachen, artes“ und (nach Herzog Ulrichs Liebhaberei) ſonderlich „die musica.“

Dagegen enthält die große Kirchenordnung vom 15. Mai 1559 in dem Abſchnitt von den Particularſchulen, 1ſtem und 2ten Theil, welcher Abſchnitt auch beſonders gedruckt mit Anweiſungen zu einer richtigen Lehrart ausgeſtattet iſt, ganz genaue und ins Einzelne gehende Beſtimmungen über die oben angegebenen Theile der innern Schulverfaſſung. Ausgehend von dem Grundſatz, daß die Schulen nicht nur eine zur Bildung von Staats- und Kirchendiener eingerichtete, ſondern auch durch chriſtliche Auferziehung der Jugend zur Ehre Gottes dienende Anſtalt ſeien, daß aber eine Gleichförmigkeit in der Lehre zur Erreichung ihrer Zwecke nothwendig ſey, giebt dieſe Urkunde eine auf alle Stufen des Schulweſens bis zur Gränze der Univerſität ſich beziehende Ordnung aus einem Guße, die vielleicht einzig in ihrer Art, wenigſtens nie mehr in dieſer Ausdehnung und mit dieſem ſichern klaren Ueberblick gegeben und daher bis auf die neuere Zeit Grundlage unſeres Schulweſens geblieben iſt.

Der erſte Theil des oben genannten Abſchnitts giebt einen vollſtändigen Lehrplan für eine Schule von 5 Claſſen, welche bis zum Uebertritt auf die Univerſität reicht: Aus ſo vielen Claſſen beſtand auch das Pädagogium in Stuttgart. In der Ausgabe der K.-O. vor 1582 war der Lehrplan auf 6 Claſſen berechnet, wie denn das Pädagogium in Stuttgart von da an aus 6 Claſſen beſtand. Es kommen von dieſen nur die 4 unteren hier in Betracht; von denen jedoch bemerkt iſt, daß nicht jede Schule alle haben müſſe, ſondern nach örtlichen Verhältniſſen könne eine, zwei, drei oder mehrere beſtehen, in den kleineren Städten, wo höchſtens 2 Lehrer ſeyen, möge die 3te die höchſte ſeyn. Die Benennung der Claſſen iſt nach dem Alter aufſteigend von der 1ten zur fünften, nicht nach norddeutſcher Art von sexta dem Range nach zu Ima aufſteigend. In den Claſſen ſelbſt waren die Schüler nach Bedürfniß in 2—3 Decurien getheilt.

Ueber das Alter, in welchem die Knaben in die unterſte Claſſe eintreten, iſt nichts bemerkt; doch giebt die Kirchenordnung S. 64 eine Beſtimmung über das Alter der in die Clöſter aufzunehmenden Knaben. Dieſe nehmlich ſollen ungefähr 12—14 Jahr alt und in ihren Kenntniſſen ſo weit ſeyn, daß ſie in die 5te Claſſe oder doch in die vierte könnten verſetzt werden. Freilich eine etwas weite Beſtimmung, aus der übrigens ſo viel hervorgeht, daß ſelbſt dann, wenn die Verſetzung in die Cloſterſchule mit dem 12ten Jahr vor ſich gieng, bei regelmäßigem jährlichem Uebergang von einer Claſſe in die andere, vor dem 8ten Jahre das Leſen und Schreiben, das in der erſten Claſſe neben Gedächtnißübungen allein betrieben wurde, nicht wohl konnte angefangen werden. Daß aber überhaupt keine Altersbeſtimmungen hier gegeben ſind, weder was den Eintritt, noch was den Uebertritt in die folgenden Claſſen betrifft, die anderswo gegebenen aber ſo weit und allgemein ſind, daraus geht hervor, daß man hierin keiner begränzten Regel folgte.

Die Lehrgegenſtände der erſten Claſſe ſind in 6 tägl. Stunden lateiniſch und deutſch Leſen und Schreiben, nebſt Auswendiglernen lateiniſcher Wörter und einzelner Stücke aus dem deutſchen Katechismus; in zweiter Claſſe, lateiniſche Formenlehre und Expoſition in 5, Muſik und Schönſchreiben in 1 täglichen Stunde; in 3ter Claſſe, lateiniſche Syntax, Expoſition und Compoſition in 6 tägl. Stunden, von denen wie auch in der 4ten Claſſe 1/4 Stunde Muſik abzuziehen iſt; in 4ter Claſſe lateiniſche Syntax, Expoſition, Compoſition und Proſodie in 5 und Elemente des Griechiſchen, in 6 Stunden. Die Bücher, die man gebrauchte, waren theils „methodici.“ Grammatiken: Donatus, Grammatica Phil. Melanchthon. Grammat. graeca; theils „exegetici“: fabula elementaris latina, nomenclaturae rerum für die erſte Claſſe; Cato minor, mimi publiani, Catechismus latinus, proverbia Salomonis nach Melanchthons lat. Ueberſetzung, colloquia sebaldi Heiden für die 2te Claſſe, wo auch das latein. Reden anfieng; Aesopus von Camerarius, Terentius, epistol. Ciceron. selectiores für die 3te, und Cic. de senectut. et de amicit. nebſt den obigen für die 4te Claſſe. Ein nicht unbedeutender Lehrgegenſtand war die Muſik, ausſchließlich die kirchliche. Lehrer und Schüler mußten zur Kirchenmuſik mitwirken, wobei nach dem Gen.-Reſcr. vom 10. Mai 1682 (S. 137) für den praeceptor, „da derſelbige hiezu nicht baſtant“, der provisor oder deutſche Schullehrer eintreten ſoll. In der cynos. eccles. von 1687 (S. 164) wird das Betreiben der Muſik aufs neue eingeſchärft und die principia musicae als Bedingung der Aufnahme in die Cloſterſchule aufgeſtellt. Der religiöſen Seite des Unterrichts wurde Rechnung getragen theils durch den öffentlichen Gottesdienſt, am Freitag, Samſtag und Sonntag (Predigt, Veſper und Litanei) und die Vorbereitung dazu durch kirchliche Muſik, theils durch Gebet und Geſang am Anfang und Ende des Unterrichts, durch Memorirübungen aus dem deutſchen und lateiniſchen Catechismus und dem Calender (Cisio-Janus).

Der Lehrſtunden waren täglich 6; Morgens 3, Nachmittags 3. Morgens im Sommer von 6—7, und von 8—10, Winters von 6—8 und von 9—10, Nachmittags immer von 12—2 und von 3—4. In Beziehung auf die Morgenſtunden ſollte man mit den Kleineren Nachſicht haben und etwas ſpäter anfangen. Von Vacanz am Donnerſtag und Samſtag von 2 Uhr an iſt erſt in der Ausgabe von 1582 die Rede.

Die Lehrweiſe gründete ſich vornehmlich auf Gedächtnißübungen, Auswendiglernen von Wörtern, Paradigmen, Phraſen, grammat. Regeln, Stücken aus Terentius, ſodann auf Wiederholung; nicht nur wurde das Auswendiggelernte fleißig und ſo wiederholt, daß es dem Gedächtniß nicht leicht mehr entgieng, ſondern jeder überſetzte Abſchnitt wurde in der Stunde des folgenden Tags wiederholt. Vorbereitung wurde nirgends verlangt; den Schülern, die noch ganz unwiſſend ſind, überſetzt der Lehrer ſolange vor, bis ſie es nachüberſetzen können. Wöchentlich, zuerſt von Mittwoch auf Freitag, dann vom Freitag auf Montag wird eine deutſche Aufgabe, die ſich ganz an das zuletzt Vorgekommene anſchließen ſoll, zuerſt leicht und kurz, dann aufſteigend länger und ſchwerer zum Ueberſetzen ins Lateiniſche nach Hauſe gegeben, in der Schule von dem Lehrer verbeſſert und die Fehler öffentlich gerügt. Auſſerdem ſollen die Knaben „die gehörten Lectionen aus Aesop. Terent. Cicero ſelbſt abſchreiben“ und dem Lehrer vorlegen.

Die Zucht der Schüler ſoll begründet werden auf die Gottesfurcht; ſie ſoll nicht allein von den Schulmeiſtern, ſondern auch von den Eltern gepflanzt und dieſe nöthigenfalls von den Aufſichtsbehörden dazu angehalten werden. Zur Belehrung des Volks aber „wie die Schulen zur zeitlichen vnd ewigen Wolfart hoch von nöten und nutzlich“ ſoll jährlich im Frühling und gegen den Winter eine Schulpredigt gehalten werden. Dieſe Schulpredigt, die urſprünglich eine Wochenpredigt geweſen, wurde durch Gen.-Reſcript vom 2. Dez. 1790 (S. 269) auf den Sonntag verlegt.

In den Statutis „wird neben Gottesfurcht, Gehorſam gegen Eltern und Lehrer, Fleiß und Ordnung in Kirche und Schule, Friedfertigkeit, Anſtand in der Kleidung, auch das Lateinreden in und auſſer der Schule befohlen“, Schulverſäumniſſe, unnöthiges Hinauslaufen, „aus der Schul ſchwetzen, verunglimpfen der praeceptores und condiscipuli vor den Eltern“ unterſagt.

Bis auf die Zeit unſerer 3ten Haupturkunde der leges et statuta Gymn. stuttg. vom 1. Oct. 1686, ſcheint in dieſer allgemeinen Ordnung nichts weſentliches geändert worden zu ſeyn. Was Haug im ſchwäb. Magazin S. 411—416 zur Geſchichte des Stuttgarder Pädagogiums anführt, beſtätigt dieſe Annahme durchaus. Es kamen natürlich andere Lehrbücher auf, z. B. Friſchlins nomenclator, Cruſius griechiſche Grammatik; im Jahr 1579 wurde beſonders befohlen, junge Edelleute auch zum Griechiſchen anzuhalten, 1599 über Verſäumniß des Griechiſchen geklagt. Nach dem dort angegebenen Verzeichniß der Lehrgegenſtände in der unterſten

Claſſe des Pädagogiums ſcheint es, daß im Anfange des 17. Jahrh. die Knaben bereits mit den nöthigen Vorkenntniſſen im Leſen und Schreiben in das Pädagogium eintraten. Denn das letztere wird dort nicht mehr als Lehrgegenſtand erwähnt, dagegen grammatica, evangelium latinum etc.

Um das Jahr 1650 waren Morgens 4 Lehrſtunden, von 6—8 und von 9—11 Uhr, Nachmittags 2, von 1—3 Uhr. Uebrigens fließen die Quellen über dieſe Geſchichte des Stuttg. Pädagogiums aus dieſer Zeit ſpärlich, was nicht zu verwundern iſt, wenn es wahr iſt, was Haug a. a. Orte berichtet, daß die Wittwe eines Paedagogarcha im Jahr 1656 ihres ſel. Mannes Käſtlein erbrochen und die daſelbſt befindlichen 16 Schubladen mit Urkunden entweder aus Einfalt oder aus Bosheit dem Pädagogarchat entwendet habe. Welches Schickſal aber die Archive und Regiſtraturen in den Landſtädten im 30jährigen Krieg gehabt haben, iſt bekannt. Der Verluſt iſt jedoch nicht hoch anzuſchlagen, wie ſich aus dem ergiebt, was aus der ſpäteren Zeit erhalten iſt.

In Hinſicht auf das Alter der Schüler, die Lehrgegenſtände, Lehrſtunden der 5 unteren Claſſen (Classes scholasticae oder paedagogicae genannt im Gegenſatz gegen die 2 obern gymnasticae) des Gymnaſiums enthalten indeßen auch die obigen leges et statuta nichts Neues. Haug im ſchwäb. Magazin 8. S. 535—541 berichtet, daß die unterſte Claſſe aus 2 Abtheilungen a und b, inferior et superior, mit beſonderen Lehrern beſtand, eine dritte infima 1712 hinzugekommen ſey, daß in der unterſten das deutſch- und latein. Leſen und Schreiben, in der höhern aber neben dieſem auch das Bibelleſen, die regelmäßigen Declinationen und Conjugationen, der Catechismus und die bibliſchen Sprüche gelehrt, in der 2ten Claſſe der Anfang in der Syntax und im Componiren, in der 3ten der Anfang im Griechiſchen gemacht, in der 4ten Proſodie gelehrt und extempore überſetzt und in der 5ten auch rhetoriſche Definitionen auswendig gelernt worden ſeyen. In 3ter und 4ter Claſſe ſollen die Schüler ſich allmählig zum Lateinreden gewöhnen, in der 5ten aber nichts als latine geredet werden. Der Uebertritt in höhere Claſſen fand alljährlich in Folge einer Prüfung um Michaelis Statt. Uebrigens ſoll keiner wider ſeinen Willen dasjenige zu lernen gezwungen werden, was zu ſeinem „vorhabenden scopo wenig oder nichts dienet weilen nit alle lectiones allen und jeden gleich nöthig.“ In Beziehung auf Schulzucht findet ſich nichts Neues. „Des Steckens und der Ruthen ſollen ſie cum discretione gebrauchen, vielmehr mit guten freundlichen Worten den Knaben zuſprechen, zuweilen ſie, beſonders die jungen Kinder mit munusculis beſchenken.“ Ebenſowenig enthalten die leges pro quinque classibus inferioribus, welche nachher 6mal unverändert abgedruckt und bis 1821 giltig waren, etwas Neues. Unter dem Verbotenen findet ſich namentlich auch das Baden in kalten Waſſern und das Degentragen in und außerhalb der Schule. Kirchliche Katechiſationen waren ſchon ſeit 8. Januar 1681 (S. 164) angeordnet und über deren

Vollziehung unterm 15. Juni 1696 (S. 171) ein Generalreſcript ergangen [6]).

---

6) Schulordnungen benachbarter Städte aus dieſer Zeit, welche wir verglichen haben, ſind: eine Oehringer vom 6. Febr. 1549 gedruckt im Jahr 1630, eine 2te Oehringer von 1571. Ferner Eßlinger Schulordnungen v. 1599. 1641. 1671 und 1679. Die Claſſeneintheilung war in dieſen Schulen eine andere; ſie hatten nur 3—4 Claſſen, bereiteten aber auf die Univerſität ebenfalls vor. Die näheren Beſtimmungen in denſelben über Lehrſtunden, Lehrgegenſtände, Schulbücher, Schulzucht, Lehrweiſe ſind dieſelben, wie in unſeren Ordnungen, zum Theil in denſelben Worten gefaßt. Bemerkenswerth dürfte folgendes ſeyn. In der Oehr. Sch.-O. v. 1549 heißt es: „Dieweil die Jugend gantz ungezogen, were nicht unnöthig Censores zu beſtellen, die heimlich in der Kirchen und auffm Markt vnd Gaſſen die unzüchtigen aſſignirten und alle Freitag jedem praeceptori überantworten, welche alsdann ihr Schwerd die Ruhten führen ſollen.“ Die Oehr. Schul-Ordn. von 1571 nennt die dortige Lehranſtalt ein Gymnaſium. Die Zahl der wöchentlichen Lehrſtunden beträgt 29 für die oberſte und mittlere Claſſe darunter 20 für Latein. 2 für Griech. 4 für Muſik. Religiöſe Uebungen 3. Die Stunden für Rhetorik und Dialektik ſind unter den latein. begriffen. Dieſe Ordnung von 1571 iſt ſehr ausführlich auch in Beziehung auf Lehrweiſe, führt z. B. die Gebete nach ihrem ganzen Inhalte an und giebt Lectionsplane für die verſchiedenen Claſſen auf jeden Wochentag beſonders ausgeſetzt; ſie ſtimmt in vielen Puncten wörtlich mit der würtemb. Schul-Ordn. vom 15. Mai 1559 überein. Die Eßlinger Sch.-O. vom J. 1599 weist zu extemporaneis an, ſpricht von der Entbehrlichkeit der Rhetorik und Dialektik, von welchen, namentlich von der letzteren, die Knaben nur einen gustum bekommen ſollen, beſchränkt die Relig.ſtunden am Samſtag, deren früher 3 Morgens geweſen, auf eine einzige, nämlich die griech. und latein. Leſung des Evangeliums mit der Bemerkung: „die Knaben ſollen in den Particularſchulen nicht theologi werden“ vertheilt im Uebrigen die Lehrfächer nach Stunden und Tagen ganz auf dieſelbe Weiſe wie die Oehringer. In Hinſicht auf die Behandlung des Terentius enthält ſie folgende Stelle:

Wann dan der praeceptor ein gantze Comoediam Terentianam abſoluiret hatt: (darzu doch ein zimmlich lange Zeit gehöret) ſo ſoll er die personas derſelben under ſeine knaben außtheilen; nach dem ein ied knab am beſten zu derſelben qualificiert iſt. Vnd ſoll dieſelben knaben ſein personam (ſampt den darzu gehörigen gestibus) woll lehrnen. Wann dan ein ied ſein personam woll gelehrnet hat, ſo ſoll ſie der praeceptor erſtlich in dſchull zuſammen füehren vnd ſelbige woll probieren laßen. Darnach kan er auch ſelbige Comoediam (mit gebührlichen Kleidungen) etwo vor etlichen Rathsperſonen (welche darbey zu ſeyn Luſt haben) agieren laßen. Vnd kan der praeceptor woll für ein ieden actum, etliche teudſche reihmen machen, darin die summa deßelben actus begriffen iſt: damit die Zuhörer, ſo auch nicht gſtudiert, dannoch etlich maßen wißen mögen, was in ſelbig Comoedia gehandelt werde.

Dieſe Vebung der Jugent iſt ſehr nutzlich. 1. Dan ſie lehrnen daraus die lateiniſche ſprach, die ſie ihnen hiemit woll einbilden. 2. Sie lehrnen behertzt vor den leutten zu reden. 3. Sie lehrnen ihren reden eine rechte artiche gſtalt zu geben: welches Predigern vnd Juriſten, auch andern Perſonen, ſo etwo vor vielen leutten reden müßen, woll anſteht, vnd ihr red den Zuhörern anmüttig machet. 4. Es werden auch die knaben hiedurch auffgemundert, das ſie die tag ihres lebens in ihren ſachen nicht ſchläfferig

Einen bedeutenden Fortſchritt in Beziehung auf Lehrweiſe macht das Gen.-Reſcr. vom 16. Mai 1788 (S. 266), in welchem bereits der neue Geiſt, der in Kurzem das Schulweſen auf dieſer Stufe

---

umgeben, ſond zu allem besdo dichtig vnd wackherer werden. Für die 2te Claſſe iſt folgende Vorſchrift merkwürdig und erinnert an die Grundſätze der neuerdings von Dr. Ruthardt vorgetragenen Methode:"

Der provisor ſoll ihnen exponiren ein lateiniſch ſprüchlein 2 oder 3 (nachdem ſelbige lang oder kurtz ſeyndt) von den kurzen sententiis, welche vor den versibus Catonis vorhergeſezt ſeindt; als Deo supplica. parentes ama. cognatos cole. magistratum metue. Item aus den dictis sapientum als: omnibus placeto. bona res quies, periculosa temeritas. Solche kurtze Sprüchlein können die jungen Knaben behalten und daraus nicht allein Latein, ſondern allerlei Guettes lehrnen, das ihnen ad mores bene formandos nutzlich ſeyn mag. Die latina vocabula kann der provisor laßen decliniren und conjugiren.

In der Ordnung vom 13. Dez. 1641 treffen unter 30 Wochenſtunden das Latein 16, Griech. 2, Dialektik 3, Rhetorik 2, Muſik 4, Religion 3, (nemlich für die oberſte Claſſe) daneben finden ſich unter den Anweiſungen zu einer richtigen Lehrart folgende bemerkenswerthe Stellen:

Nichts ſoll der Jugend zu lernen oder ſonſten zu präſtiren vorgegeben werden, das durch vorhergehende exposition und Erklärung nicht iſt hell gemacht vnd den discipulis in Verſtand gebracht worden. Sonſten heißt es: dat sine mente sonum. Es wird „das langſame, diſtincte, laute recitiren, als ein nothwendiger Punct, ſo den Schülern die Tag ihres Lebens nachgehe" empfohlen, ebenſo eine gute ſaubere Handſchrift in allen 3 Sprachen, beim Schreiben gute Haltung des Körpers. Die Autores ſollen erklärt werden: 1) nach dem Buchſtaben exponirt und paraphraſirt; 2) nach Syntax conſtruirt und der 3) Etymologie reſolvirt, 4) Die dispositio rerum dialectice et rhetorice eruirt; 5) die phrases sententiae excerpirt und der Jugend auswendig zu lernen ad pennam dictirt werden; 6) können andere autores allegirt werden. — In Argumenten und Exercitiis styli liegt dem rectori ob, „daß er in Concipirung des hebdomadarii exercitii vor ſich im Kopf hab alles daß, was er in autoribus in latina et graeca lingua die Wochen über tractirt, darnach das Argument alſo richte, damit aufs wenigſt die ſchönſte und vornehmſte phrases vnd locutiones im vertiren von der Jugend könden angelegt und ins Argument gebracht werden."

In der Sch.-O. vom 21. April 1671, einer Erneurung der von 1641 findet ſich folgendes Neue: „Es ſolle den vorgerückteren auch von anderen guten nüzlichen Auctoribus geſagt, ihre Schriften ihnen recommandirt und die Begierde, ſie zu leſen, in ihnen entzündet werden" denſelben könnte auch eine generalis notitia in historiis gewieſen werden. Es wird der Diſcretion des Rectors überlaſſen, die Jugend nach Begehren der Eltern zu dem Griechiſchen wenig oder viel anzuhalten. Dagegen in der Sch.-O. vom 5. Juni 1679. die unterm 10. Dez. 1720 revidirt wurde, heißt es: alle und jede Knaben, vornemlich, die ſich künftig den Studiis ergeben wollen, ſollen zum Griechiſchen, „ohne Ausnahme und Connivenz" angetrieben werden. Ferner ſoll künftig den discipulis pro captu ingeniorum ein praegustus historiae universalis aus dem compendio Fabricii (1720: Essigii), wie auch die prima elementa doctrinae sphaericae et geographicae beigebracht werden. Die Schule fängt an Sommers Morgens 6¾ Uhr, Winters 7¾ Uhr, Nachmittags 12¾.

durchdringen ſollte, ſich deutlich zu erkennen gibt. Es wird in demſelben das Auswendiglernen und Herſagen logiſcher und rhetoriſcher Definitionen in den Trivialſchulen, das in ſeinen üblen Folgen ſich auch über den ſonſtigen Schulunterricht und ſelbſt über die zur Religion zu ertheilende Anweiſung verbreite, zwar nicht ganz aufgehoben, aber aufs entſchiedenſte eingeſchärft, es ſolle nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden, was nicht vorher etlichemal gemeinſchaftlich vorgeleſen und ſowohl beim Vorleſen als beim Herſagen verſtändlich gemacht und in ſeiner Anwendung nachgewieſen wurde. Zur Uebung der Logik und Rhetorik in dieſen Schulen würde übrigens am meiſten Vorſchub leiſten und die kürzeſte Zeit erfordern theils eine nach Inhalt und Form ſorgfältigere Faßung der Hebdomadarien, theils eine Hindeutung auf die Schönheiten der Form beim Ueberſetzen in die Mutterſprache, theils das Vorleſen ausgeſuchter Stellen aus guten deutſchen Schriftſtellern, welche entweder zu mündlichen Ueberſetzungen ins Lateiniſche ex tempore, oder zu mündlichen Uebungen im Deutſchen durch Wiedererzählen ꝛc. benützt werden könnten, theils endlich das Abfragen über die gehörten Predigten von Seiten der Lehrer und der Geiſtlichen bei ihren Schulbeſuchen.

§. 3. Fortſetzung. Aeußere Verhältniſſe der Schulen und Lehrer.

Die äußeren Verhältniſſe der Mittelſchulen beziehen ſich theils auf die Aufſichtsbehörden der Schulen, theils auf die Berufung, Amtspflichten, Belohnung und äußere Stellung der Lehrer.

Als nächſte Aufſichtsbehörden erſcheinen in der oben angeführten Inſtruction für die Viſitat.-Räthe S. 21 „die Predicanten und Pfarher", welche des Jahrs etlichemal die Schule mit dem Amtmann und Bürgermeiſter viſitiren ſollen, „ſo offts die notturfft erfordert". In der großen K.O. S. 58 werden außer dem Pfarrer und Amtmann „noch zwen oder drei fromme, gotsförchtige, verſtendige, erbare, vnd wa mans gehaben mag, Menner die da geſtudiert haben" aus dem Gericht oder Rath zu Aufſehern der Schule geordnet. Der Pfarrer ſoll nicht nur 2mal im Jahr die obengenannte Schulpredigt halten, ſondern auch wenigſtens monatlich einmal, wenn es nöthig auch mit andern der Aufſeher, die Schule beſuchen und ſich, namentlich auch durch Unterſuchung der Hefte der Knaben, überzeugen, ob der Schulordnung nachgelebt werde. Die ſämtlichen Aufſeher ſollen alle Vierteljahr eine feierliche Schulprüfung halten, für die zeitige und unparteiiſche Beförderung der Knaben in höhere Claſſen ſorgen, die Eltern der Kinder berathen, Arme von guten Gaben unterſtützen, Beſchwerden gegen die Schulmeiſter annehmen, gegen ungerechte Klagen und Beeinträchtigung in ihrem geſetzlichen Einkommen ſie ſchützen. Die Schulmeiſter ſollen nicht ohne Erlaubniß der örtlichen Schulbehörde ſich von ihrem Dienſte entfernen, im Falle der Entfernung mit Erlaubniß für die Amtsverweſerei ſorgen, die collaboratores „an Leer und

Leben" fleißig beaufſichtigen und, wenn ſie abweſend, für Verſehung ihrer Stunden beſorgt ſeyn. Außerdem unterſucht der Spezialſuperintendent die Schulen jedes Orts, „ſo er ſeiner Superintenденz halb one das alhin kompt;" Beſchwerden die von der örtlichen Aufſichtsbehörde nicht abgeſtellt werden konnten, erledigt er, oder berichtet darüber weiter, weßwegen auch in der cynos. ecclesiast. v. J. 1687. (S. 164. Anm.) und in dem Gen.-Syn.-Reſcr. v. 9. Oct. 1744 (S. 203.), betr. die Einführung eines modus visitandi ecclesias, den Decanen für ihre Viſitationen Vorſchriften gegeben ſind, wie in dem Bericht die Präceptoren aufzuführen ſeyen.

Jährliche Viſitationen der Particularſchulen fanden nach Pfaff a. a. O. S. 75 Statt zuerſt durch den paedagogarcha in Stuttg., ſchon von 1560 an aber wurde der paedagogarcha von Tübingen (Vorſteher des dortigen Pädagogiums, daher der Name für dieſe Kreisſchulinſpectoren, wie ſie jetzt heißen) neben jenem zum Viſitator beſtellt. Eine Urkunde darüber iſt uns nicht bekannt. Uebrigens erwähnt ſchon die große Kirchenordnung v. 1582 (S. 65) die Pädagogarchen als Viſitatoren, während die K.-O. von 1559 nichts davon weiß. Ebenſo werden in den verſchiedenen Canzleiordnungen (ſ. Reg.-Geſetze I., 173, 243, 361, 447, 533. von welcher Beiſpielsweiſe die 9te v. 1. Sept. 1660. S. 136 angeführt iſt) jährliche Viſitationen der Particularſchulen angeführt. Eine Maßregel Herzog Friedrichs, wornach die Viſitationen der Pädagogarchen aufgehoben und den Ortsgeiſtlichen übertragen werden ſollten (7te Canzleiordn. v. 2. Juli 1609 Reg.-Geſ. I. 528 f.) hörte nach ſeinem Tode wieder auf. (Pfaff a. a. O. S. 78.) Die Belohnung der Pädagogarchen ſollte vermöge Reſcr. v. 18. März 1746 (S. 204) beſtehen in Vergütung der Reiſekoſten durch den Kirchenrath (vrgl. Communordnung v. 1. Juni 1758 S. 258), für jeden Imbiß 1 fl., Honorar 3 fl. — 4 fl. — 5 fl., je nachdem 1 oder 2 oder 3 Lehrer zu viſitiren ſind. Alle übrigen Leiſtungen werden in obigem Reſcript ſtreng unterſagt. In einen Gen.-Syn.-Reſcr. v. 29. Nov. 1771. (S. 264) wird über dieſe Viſitationen noch beſonders beſtimmt, ſie ſollen nie zugleich und am nemlichen Tag mit den Kirchenviſitationen vorgenommen werden. Die höchſte Aufſichtsbehörde über das ganze Schulweſen des Landes aber bildete der Kirchenrath, namentlich in ſeiner theologiſchen Abtheilung über deſſen Einrichtung und Berufskreis ſ. Kirchenordnung v. 1559 Kirch.-Geſ. I. S. 273 ff. und Einleitung in die Kirchengeſetze II., S. 77.

Die Berufung der Lehrer auf ihre Stellen geſchieht von den Gemeinden nach der Inſtr. für die Viſit.-Räthe von 1546 S. 21, doch ſollen ſie zuvor von den verordneten Examinatoren geprüft und dann erſt auf ihre Stellen geſchickt werden. Daßelbe wird genauer ausgeführt in der großen K.O. S. 54. Der Schulmeiſter wird von Amtleuten und Gericht den Kirchenräthen präſentirt und nominirt oder auf deren Anſuchen von den Kirchenräthen berufen, und nachdem er glaubwürdige Zeugniſſe über Dienſt, Lehr und Leben beigebracht, zu Stuttgart von einem oder zwei Theologen des

Kirchenraths [7]) und den beiden Pädagogarchen, durch eine Probelection, hierauf von den Kirchenräthen, ob er „in der Pietet der augsburgiſchen vnd Vnſer Confeſſion nach, rein, Gottſelig“ geprüft, ſofort in des Herzogs Namen auf ſeine Stelle geſchickt. Hier werden ihm ſeine Dienſtobliegenheiten vorgehalten von Pfarrer, Amtleuten und Gericht, welchen er an Eides Statt geloben muß, ſeiner Pflicht getreulich nachzukommen. Die Collaboratoren ꝛc. ſollen auch im Beiſeyn des Schulmeiſters und zum Gehorſam gegen denſelben verpflichtet werden. Die Verpflichtung geſchah vornemlich auch darauf, daß er mit den Schülern lateiniſch rede und ſie ſo zu reden ebenfalls gewöhne, ohne Erlaubniß der Vorgeſetzten ſich nicht von der Schule abſentire, neben ſeinem „Schulambt keine Practik, weder mit advociren noch Artzenei betreibe,“ und wo er nicht mehr dienen wolle, ein Vierteljahr vorher ſeinen Dienſt aufkünde. In den leges et statuta ducalis Gymnasii zu Stuttgart v. 1. Oct. 1686 findet ſich über die Berufung der Lehrer der Gymnaſien folgendes: Die Scholarchen (der Kirchenrath) ſchlagen taugliche Subjecte im Falle einer Erledigung vor. Haupterforderniß iſt neben wiſſenſchaftlicher und ſittlicher Tüchtigkeit, daß der zu Berufende der wahren evangel. Religion zugethan ſey, ſich mit Herz und Mund zu der unveränderten augsburg. Confeſſion und zur würtemb. Confeſſion bekenne und die formula concordiae unterſchreibe [8]). Wenn er ſich außerdem gefallen läßt, die Zeit „welche noch an dem Vierteljahr a die mortis ſeines predecessoris fehlt“ umſonſt zu dienen, ſo möge ihm die Vocation, ſamt Staat vom Kirchenrath zugeſtellt und er dann vor dem Kirchenrath mit einem leiblichen Eid in Pflichten genommen werden. Vierteljährige Aufkündigung iſt wechſelſeitig von Seiten des Lehrers und der Behörde zur Pflicht gemacht. Wie weit von allen Gemeinden das Wahlrecht für latein. Schulſtellen, das die große Kirchen-Ordnung ihnen zugeſteht oder vielmehr vorausſetzt, ausgeübt wurde, darüber läßt ſich nichts Beſtimmtes angeben. Es ſcheint, daß das Zugeſtändniß eines Wahlrechts auf der Vorausſetzung beruhte, die örtlichen Mittel tragen alles oder das meiſte zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers bei, und der Staat oder das Kirchengut trete nur aushülfsweiſe ein. Die „nothdürftige Competenz“ welche die Kir-

---

7) Vergl. die Kanzleiordnung v. 1. Sept. 1660 (S. 136 Anm.) wo der Wirkungskreis des Conſiſtoriums in Beziehung auf Anſtellung und Abſchaffung der Schullehrer, ſo wie ihre Examina beſtimmt wird. S. auch gr. K.-O. v. 1559. Ev. G.-Geſ. I. S. 274

8) Das Unterſchreiben des „Concordibuch“ war ſchon als Bedingung der Beſtellung eines Schuldieners in Herzog Ludwigs Teſtament v. 6. März 1587 / 8. Aug. 1593 (S. 131) dem Kirchenrath eingeſchärft worden; durch Gen.-Reſcr. v. 12. Febr. 1780 wird an der Grenze unſeres Zeitabſchnittes noch die formula concordiae und die übrigen libri symbolici des Herzogthums als typus docendi für Lehrer in Kirchen und Schulen gegenüber von pelagian. und ſocinian. Lehren feſtgeſtellt.

chen=Ordnung S. 57 jedem Schulmeiſter ausſetzt, war „nach Geſtalt und Gelegenheit des Orts“ beſtimmt. Es ergibt ſich auch wirklich jetzt noch aus einer Unterſuchung der Beſtandtheile, aus welchen die Beſoldungen der Präceptoren beſtehen, daß etwa $^1/_3$ derſelben vom Staat $^2/_3$ aus örtlichen Mitteln, meiſt Stiftungen, beſtritten werden [9]). Nichtsdeſtoweniger ging allmählig die Anſtellung der meiſten latein. Lehrer in die Hände der Regierung oder des Kirchenraths über. Es mochte wohl häufig der Fall eintreten, der S. 54. der gr. K.O. als ein zweiter angeführt wird, daß auf Anſuchen von Amtleuten und Gerichten ein Lehrer von den Kirchenräthen berufen wurde. Es mochten Wahlſtreitigkeiten entſtehen, oder das Wahlrecht ſaumſelig geübt werden, woher der Kirchenrath Veranlaſſung nahm, von ſich aus die Stelle zu beſetzen, oder über die Beſetzung zu entſcheiden, nicht ſelten mochte es auch den örtlichen Behörden ſchwerer ſeyn, taugliche Leute zu bekommen, beſonders von Anfang an und in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Indeſſen ſcheint denn doch noch bis zum Jahr 1811 in welchem, wie zuvor die Patronatrechte der Univerſität, ſo alle von Spitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührende Patronatrechte aufgehoben wurden, (ſ. S. 389) eine namhafte Zahl von Gemeinden das Wahlrecht ausgeübt zu haben.

Die Belohnung der Lehrer beſtand theils im Schulgeld, das in der großen Kirchen=Ordnung S. 557 für alle Schulen auf 16 kr. für das Pädagogium Stuttgart auf 4 Schilling jährlich feſtgeſetzt ward [10]), in den leg. et stat. gymn. stuttg. v. 1. Oct. 1686 für das Gymnaſ. auf 1 fl. 20 kr. (S. 157) wofür aber die Dinte anzuſchaffen war; das Schulgeld für Arme wird von der Herrſchaft bezahlt. In derſelben Urkunde wird vor dem mit der Repetition getriebenen Mißbrauch gewarnt (S. 156) und dem Lehrer verboten, dafür von einem Schüler vierteljährlich mehr als ein Kopfſtück zu verlangen. Neben dem Schulgeld aber wird in der großen Kirchen=Ordnung S. 57. dem Schulmeiſter „nach geſtalt vnd gelegenheit des orts eine notdurftige Competenz und Unterhaltung“ beſtimmt, vrgl. auch leg. et stat. Gymn. st. S. 158, wo von einer „zimlichen Competenz“ die Rede iſt, die ihm alle Vierteljahre richtig zu reichen iſt. Die Caſſen, aus denen dieſe zu reichen war, ſcheinen zuerſt die örtlichen Caſſen, namentlich Stiftungen, geweſen zu ſeyn; wo bisher Schulen geweſen, wie in den meiſten Städtchen, da bildete das bisherige Einkommen die Grundlage (ſ. Inſtr. für die Viſit.=Räthe. S. 21, wo die Schulen mit ihrer Beſoldung noch nicht verſehen ſeyen, ſollte dieß auf der Rentkammer angebracht werden). Aushülfsweiſe trat alſo die Rentkammer ein. Ueber die Summe dieſer Competenz mögen folgende Beiſpiele Auf=

9) Vrgl. Hirzel, die Anſprüche des höhern Lehrſtandes in Würt. auf die vollen Berechtigungen des Staatsdienſts. Stuttg. 1841 S. 34.

10) Die Eßlinger Schulordnung v. 1671 verlangt von jedem Schüler vierteljährlich 15 kr. Schulgeld und von den täglichen 2 Repetitionsſtunden 30 kr.

ſchluß geben. Im Jahr 1530 erhielt der Rector Gräter in Heilbronn 50 fl. In Ulm wurde 1531 die Beſoldung des Rectors von 60 auf 120 fl., des Cantors von 18 auf 43 fl., der Locaten auf 32 und 36 fl. erhöht. In Eßlingen erhielt 1535 der erſte Lehrer 100 fl., 10 fl. für Holz, der zweite 60 fl., der dritte 40 fl., 1548 — 120, 80, 40 fl., neben freier Wohnung, in Ravensburg im J. 1546 — 70 fl., 8 Scheffel Veeſen, 1 Scheffel Haber und 1 Klafter Holz. Daneben iſt meiſtens freie Wohnung, welche in der großen Kirchen-Ordnung S. 57. allen Schulmeiſtern beſtimmt iſt, welche jedoch in Stuttgart nur der Pädagogarcha und ſein Collega genoſſen (S. 61). Außerdem werden den Schulmeiſtern die bürgerlichen Nutzungen jedes Orts in „Waſſer, Wonn und Waidt, Allmandt" zugeſichert. Den Präceptoren und Profeſſoren des Gymnaſ. Stuttg. ſoll nach leg. et stat. v. 1. Oct. 1686 (S. 159) das Bürgerrecht in Stuttgardt nicht erſchwert werden, wegen ihren Competenzien ſollen ſie „ungeſteuert und ungeſchwert" bleiben, ſie ſollen aller Frohn, Wachten und perſönl. Beſchwerden frei ſeyn und die bürgerl. Nutzungen in Stuttgart auch wenn ſie nicht Bürger ſeyen genießen. Nach der Cynosura eccl. v. 1687 (Ev. Kirchen-Geſetze I., S. 446) haben die Schulmeiſter dieſelben Privilegia wie die Pfarer. In der Communordnung v. 1. Juni 1758 (S. 258) wird ihnen Perſonalfreiheit von Frohnen und Quartierfreiheit beſtätigt. Was die Aufzugskoſten betrifft, ſo ſollen ſie, wie die Diaconi behandelt werden. In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit ſoll, wenn ſich zwiſchen ihnen und andern Unterthanen „ſpen und irrthumb" zutrügen, zuerſt von der örtlichen Aufſichtsbehörde Vergleich verſucht, wo ſie es nicht vergleichen könnten, die Sache vor die Kirchenräthe gewieſen werden. In actionibus realibus ſollen ſie den gewöhnlichen Gerichten unterworfen ſeyn, wegen der „Malefitz und hohen Freuel" aber ſoll es gehalten werden, wie mit den Kirchendienern. (Kirchen-Ordnung S. 57.) Auch die Präceptoren und Profeſſoren des Stuttg. Gymnaſ. werden in dem Abſchnitt der leges etc., der von ihren Immunitäten und Freiheiten handelt (S. 158) in actionibus realibus vor den ordentlichen Richter gewieſen, doch haben ſie das Recht einen Richter, der ihnen „ſuſpect" zu recuſiren; in actionibus personalibus ſollen ſie gleich den Kirchendienern gehalten werden. Für den Fall einer Krankheit, der in der großen Kirchen-Ordnung nicht vorgeſehen war, ſollte den Lehrern ihre Competenz nicht entzogen werden, doch ſollten ſie auf ihre Koſten einen Vicarius ſtellen; einem durch Krankheit, Alter, oder ſonſt einen Zufall dienſtuntüchtig gewordenen, ſoll von den Kirchenräthen ein zimliches Leibgeding bis an ſein Ende gereicht werden (S. 159). Die Wittwen im Amt oder Ruheſtand verſtorbener Lehrer des Gymnaſ. ſollen nicht aus Stuttgart ausgetrieben werden, vielmehr Vogt und Gericht ſich ihrer annehmen, der Nachſitz in der Beſoldung wird ihnen noch ein Vierteljahr geſtattet. Dieſe letzteren Beſtimmungen über Stellvertretung, Ruhegehalt und Nachſitz, ſollen ſich jedoch nur auf die Lehrer des Gymnaſ. beziehen und

nicht auf die andern, praeceptores, ſo weit ſie nämlich dieſelben nicht bereits genießen, verſtanden werden.

Seit Errichtung der geiſtl. Wittwenkaſſe (ſ. Ev. Kirchen-Geſetze Einl. §. 78) Reſcr. v. 13. Oct. 1698 und 9. März 1700 S. 171, hatten die Präceptoren, die in dieſen Decreten überall neben den ministris genannt werden, gleichen Antheil an derſelben wie die Geiſtlichen. Die Einlagen in fundum für die Präceptoren betrugen in Folge einer Claſſeneintheilung, nach Gen.-Reſcr. v. 9. März 1700, 6 fl., jährl. Beiträge 1 fl., für die professores Gymnasii und Cloſterpraeceptores 15 fl. und 2 fl., für den Rect. Gymnas. Stuttg. und den magister domus des theolog. Stipend. in Tübingen 25 fl. und 3 fl., für die Prälaten, Conſiſt.-Räthe und professoren der Theologie in Tübingen 50 fl. und 5 fl. In den Nachrichten von dem fiscus charitativus v. J. 1739 (S. 203. Ev. Kirchen-Geſetze I. S. 613) wurde die Claſſeneintheilung abgeändert (ſtatt 5, 7 Claſſen), die Beiträge theilweiſe erhöht; es erſcheinen dort praeceptores primarii, deren Beſoldung über 200 fl. ſich belaufe z. B. in Urach, Schorndorf, Nürtingen, Kirchheim, ferner neben den übrigen Praeceptoren ꝛc. auch „einige Collaboratores.“ Durch Gen.-Reſcr. v. 21. Dec. 1784 (S. 265. Ev. Kirchen-Geſetze I., 696) wurde die Claſſeneintheilung aufgehoben und die jährlichen Beiträge auf die competenzmäßige Beſoldung dem Gulden nach feſtgeſtellt. Die Einlage in fundum wurde nach den bisherigen Claſſen erhöht. Eine Wittwe erhielt bis dahin nur 25 fl.

Was die äußere Stellung und den Rang der Lehrer betrifft, ſo finden wir darüber theils Andeutungen, theils beſtimmte Ausſprüche. Daß die praeceptoren eine mittlere Stellung zwiſchen Schullehrern und Geiſtlichen eingenommen haben, ergibt ſich theils aus der Verheißung, die ihnen in einem Gen.-Reſcr. v. 21. Jan. 1701. (S. 171) gegeben wird, ſie nach 6jährigem Dienſte „in officio scholastico,“ wenn ſie ſich „ad altiora capabel gemacht,“ in das „ministerium gnädigſt zu promoviren,“ theils aus ihrer Einreihung in die Claſſen der zur geiſtl. Wittwencaſſe Beitragenden. Wiewohl ſich dieſe Claſſen-Eintheilung zunächſt nur auf die Beſoldung bezieht, ſo läßt ſich doch nicht nur aus der Beſoldung auf die äußere Stellung ſchließen, ſondern es haben auch, wo die Beſoldung nicht entſchiedene Anhaltspuncte geben konnte, Rückſichten anderer Art, die ſich auf das beſtehende Urtheil über die Stellung der einzelnen Lehrer gründen, vorgewaltet. Nach der Eintheilung von 1700 erſcheinen in der 1ten Claſſe die Prälaten und Conſiſtorialräthe in der 2ten nebſt den Specialſuperintendenten der Rector Gymnasii magister Domus in Tübingen, in der 3ten die Professores Gymnasii und die Cloſterpraeceptores, in der 5ten und letzten die praeceptores. Nach der Eintheilung von 1739, welche 7 Claſſen hat, erſcheinen aber in der 4ten Claſſe profess. Gymnas. und Cloſterpräceptoren mit den Stiftsdiaconis und dem Hofcaplan in Stuttg. und den Pfarrern, die Beſoldungen à 300 fl. haben, in der 6ten Claſſe neben Pfarrern und Diakonis, die unter 240 fl. Beſoldung haben,

praeceptores primarii, deren Beſoldung über 200 fl. ſich belauft, zu Stuttgardt, Tübingen, Nürtingen, Schorndorf, Kirchheim, Urach, Cannſtatt, Marbach, Calw, Blaubeuren, Ebingen; endlich in der 7ten Claſſe die übrigen diaconi, praeceptores, Pfarradjuncti, vicarii perpetui uxorati, nebſt einigen collaboratoribus.

Beſtimmte Ausſprüche über die äußere Stellung der Lehrer könnten enthalten die verſchiedenen Rangordnungen von der erſten (23. Sept. 1710) an, (S. 336), allein ſie enthalten, ſo fern ſie in dieſen Zeitabſchnitt gehören, pagepraeceptoren ausgenommen, gar nichts. Eine Verfügung vom 29. März 1743 beſtimmt, daß die professores Gymnasiis zu Stuttgart künftig nach der Ancienneté mit den Reg.-Rathssecretariis rouliren ſollen, welche in der Rang-Ordn. vom 20. März 1733 unter 141 Numern die 68., in der v. 20. Aug. 1745 unter 150 Numern die 75ſte Stelle einnehmen.

So wie der geiſtliche Stand nur in ſeinen höchſten Würdeträgern, den Prälaten und Conſiſtorialräthen (wiewohl die Prälaten nicht einmal in allen) in dieſen Rangordnungen aufgeführt iſt, ſo war auch der Stand der Lehrer, den man als einen beſonderen noch gar nicht betrachtete, ganz weggelaſſen, wie denn dieſe Rangordnungen zuerſt nur die Bedeutung hatten, den weltlichen Glanz des Hofes zu erhöhen und dem Beamtenſtaat deſſelben eine beſtimmte Gliederung zu geben. Denn der Grundſatz: l'état c'est moi hatte an den Höfen allerwärts, beſonders den kleineren deutſchen, vielen Beifall gefunden. Ihn dahin auszudehnen, daß man ſagte, l'église c'est moi, wagte man jedoch damals noch nicht.

Wir ſchließen hier mit der ſtatiſtiſchen Bemerkung, die wir aus Pfaff a. a. O. S. 77 und Binder, würtemb. Kirchen- und Lehrämter, ſchöpfen, daß im J. 1607 Würtemberg außer der Tübing. anatol. Schule und dem paedagog. in Stuttgard, 47 lat. Schulen mit 47 Praeceptoren und 28 Collaboratoren hatte.

§. 4 Mittelſchulen höherer Stufe. Das Paedagogium in Tübingen.

Unter den Mittelſchulen höherer Stufe, auf welche ſich die Urkunden des vorliegenden Zeitraums beziehen, tritt uns zuerſt das Pädagogium in Tübingen [11]) entgegen.

Von Erbauung von Pädagogien iſt ſchon in der älteſten Univerſitäts-Ordnung vom 23. April 1481 (Univerſ.-Geſ. S. 43.) die Rede. In den erſten Statuten der Artiſtenfacultät v. J. 1488 (Univ.-Geſ. S. 819) wird ein beſtimmtes Pädagogium genannt, das alle Scholares usque ad baccalaureatus adeptionem zu beſu-

---

11) Ueber dieſes Pädagog. vrgl. Böck Geſchichte der Univerſität Tübingen. Tüb. 1774. Cotta. S. 24—26 und Zeller Merkwürdigkeiten der Univerſität und Stadt Tübingen, 1743. S. 350—357. S. auch Univerſ.-Geſetze, Einleitung S. 34 und 40.

chen haben. Nach Cruſius war dazu 1482 ein anſehnliches Gebäude (Bursa, contubernium, das jetzige Clinicum) aufgeführt worden [12]). Ueber die Beſtimmung des Pädagogiums, und den daſelbſt zu gebenden Unterricht geben uns nun folgende Urkunden, die dieſer Sammlung aus den Univerſit.-Geſetzen einverleibt worden ſind, näheren Aufſchluß:

Ordination der Univerſ. v. 30. Jan. 1535. S. 7.
Ordnung der Artiſtenfacultät v. 20. Juli 1544. S. 20.
Ordination der Univerſität v. 15. Mai 1557. S. 21.
Ordination des Pädagogiums v. 1559. S. 126. f.
Ordination der Univerſität v. 18. Febr. 1601 S. 132. f.
Statuta facultat. bon. art. 15. Aug. 1601 S. 133.

Erwähnt wird das Pädagogium auch in der großen Kirchen-Ordnung v. 15. Mai 1559 S. 27.

Die Beſtimmung des Pädagogiums, wie ſie in der Ordin. v. 30. Jan. 1535 S. 7 und noch beſtimmter in der Ordination v. 15. Mai 1557 S. 22 u. 23, in der Ordin. des Pädagogiums S. 127, in der Ordination der U. v. 18. Febr. 1601 S. 132 und in den Statuta facult. art. S. 133 angegeben iſt, war Vorbereitung auf das akademiſche Studium. Die Scholaren, die das Baccalaureat noch nicht erlangt, ſollten, wenn ſie beim Rector inſcribirt, in das Pädagog. gewieſen, dort in die zuſtändige Claſſe eingetheilt, ihr Verhalten genau beaufſichtigt, ihre Fortſchritte fleißig geprüft, und wenn ſie tüchtig erfunden würden, zum akadem. Studium entlaſſen werden. Es erſetzte alſo dieſes Pädagogium eine Maturitätsprüfung. Da die Univerſitäten ſchon im 13ten und 14ten Jahr bezogen wurden [13]), ſo ſollte der Uebelſtand, daß ſo junge, noch unvorbereitete Leute ſofort das eigentliche akademiſche Studium beginnen, dadurch gehoben werden.

Die Einrichtung der Anſtalt war folgende: (S. 22) das Pädagogium beſtand aus 4 Claſſen. Die Lehrer hießen Classici, deren es, die Profeſſoren der lat. und griech. Sprache an der Univerſität eingerechnet, 8 waren. Es fanden halbjährliche Prüfungen und in Folge davon für die Befähigten Uebertritt in die

12) Die Ord. v. 30. Jan. 1535. S. 7. widerſpricht dieſer Angabe; denn dort will der Herzog das Auguſtiner- oder Barfüßer-Cloſter (das jetzige Seminar oder Convict) oder ſonſt einen Platz neben der Burs dazu beſtimmen. Es ſcheint wohl in der Zwiſchenzeit eine ändernde Anordnung getroffen worden zu ſeyn.

13) „Der gemain man hat etwas hochfart mit ſinen kindern, denn ſobald ein knab ein wenig iſt 13 oder 14 jar alt, in der kunſt noch jünger und minder. ſo tut man in ſeinem emſigen bitt und beger nach zur hohenſchul, daſelb wird zu ziten das gelt vnnutzlich und güdiglich verton. vnd wird etwan klain kunſt umb groß gelt vberkomen, dadurch etwo by hohenſchulen vnlob vnd vnere gewinnent oder vberkoment.“ Schulmaiſters Beſchwerden in dem o. a. Progr. v. Veeſenmayer S. 19.

höheren Claſſen Statt. Die Anſtalt ſtand unter dem Rector der Univerſität. Der nächſte Vorſtand hieß paedagogarcha, welche Stelle der Dekan der philoſoph. Facultät (S. 23) innegehabt hat nach der Ordin. v. 15. Mai 1557. In den ſpäteren Ordnungen v. J. 1601 wird er wieder paedagogarcha genannt, wie auch ſchon in der erſten v. 1535. Daneben beſtand eine Superattendenz (Univerſ.-Geſ. S. 134) aus 2 Mitgliedern, einem ex senatu Universitatis und einem andern ex facultate Artium, welche alle Wochen in dem Pädagog. nachſehen ſollten. Das Pädagogium war aber ein Convict (S. 8),„ſie ſollen ihre Wohnung, geliger und Tiſch im paedagogio haben und ein frommer Ehrlicher Burger beſtellt werden, der Jnn daß Paedagogium ziehe und den Tiſch umb einen zimblichen Pfinnig halte." Wenn einer in der Stadt bei Jemand einen Vortheil genöße, ſo ſollte ihm dort zu eßen geſtattet ſeyn; nur ſollte er alsbald nach dem Eßen ſich wieder in das Pädagogium verfügen. Beſtimmte gottesdienſtliche Uebungen und Lateinreden waren angeordnet. Nach Zeller a. a. O. S. 355, hatte in den letzten Zeiten des Pädagog. während des 30jährigen Kriegs die gnädige Herrſchaft zur Unterhaltung des Tiſches jährlich 300 Scheffel Dinkel, theils gratis, theils im Gnadenpreis von 30 kr. per Scheffel, gereicht. Nach Bök a. a. O. S. 25 hatten daſelbſt mehr als 100 Studirende unter Aufſicht der Magiſter ihre Wohnung.

Als Unterrichtsgegenſtände werden in der älteſten Ordin. S. 7 neben den Claſſikern (Terent., Virgil., Plinius, Cicer. epist.) Erasmi Colloquia, Grammatik, Rhetorik, Carmen machen, Muſik und beſonders auch die rudimenta graecae linguae angeordnet. Dieſer Stoff wird in der Ordin. v. 1557 genauer ſo vertheilt, daß in den beiden untern (prima et secunda) Claſſen gelehrt wird: grammatica Philippi, Cic. de amic., Virg. bucol. Terentius, Proſodie nebſt griech. Grammatik und Xenophon; weiter Cic. offic. oratt. et epist. selectae, neben Xenophon und griech. Grammatik. In den 2 höheren Claſſen, tertia et quarta, tritt beſonders dialectica und rhetorica (Philippi), das Organon Aristotelis und lectio mathematica noch hinzu. In den Ordinationen v. 1601 wird für die 2 erſten Claſſen noch hinzugefügt: Cic. de senect., Ovid. Tristia, Plutarchi apophthegmata, Isocrat. ad Demonic. für die 2 höheren, Demosthenis orationes olynth. et phil. Xenophont. paedia; ferner Cicero's rhetoriſche Schriften. Daneben werden tägliche Repetitionen und wöchentliche exercitia styli angeordnet. In den statuta facult. artium v. 15. Aug. 1601 werden noch beſtimmtere methodiſche Vorſchriften gegeben. Es ſolle z. B. bei Terenz die Erklärung auf den Jnnhalt und Plan des Gedichts ſich erſtrecken, es ſollen deutſche und latein. Aufgaben unter den Augen des Lehrers ausgearbeitet, Anleitung zum lateiniſchen amplificare et dilatare eines deutſchen Themas, zum Verwandlen proſaiſcher Stücke in poetiſche Form ꝛc. gegeben werden.

Die Anſtalt ging im 30jährigen Krieg beſonders nach der

Nördlinger Schlacht ein, weil man die Mittel dazu nicht mehr auftreiben konnte. Die Wiederherſtellung derſelben, die öfter in Anregung gebracht wurde, um den „Hiatus" zwiſchen der „hohenſchul" und den Privatſchulen zu ergänzen, erſchien auch weniger als ein Bedürfniß, nachdem das Pädagogium in Stuttgard 1686 anſehnlich erweitert und zu einem Gymnasium illustre erhoben worden war. Ferner traten die Cloſterſchulen nicht nur für die Theologie, ſondern auch für die übrigen Wiſſenſchaften dadurch aushelfend ein, daß ſich immer neben den eigentlichen Cloſterſchülern Hoſpites auf denſelben befanden.

§. 5. Das Pädagogium (Gymnaſium) in Stuttgard, zwiſchen 1535 und 1793 [14]).

Bis zur Zeit der großen Kirchenordnung 1559, blieb die Stuttgarder Stadtſchule ganz in ihrer bisherigen Geſtalt, ausgenommen, daß die Oertlichkeit ſich veränderte, indem Herzog Ulrich der Stadt das Beguinenhaus auf dem Turnieracker (nachherige Rectoratswohnung) überließ (28. Juli 1535. Haug, ſchwäb. Magaz. 4. S. 252—254 enthält die Herzogliche Entſchließung; Sattler Herzogth. 3. Beil. S. 176 ff. die Annahme von Seiten der Stadt Stuttgard.) unter der Bedingung, daß die Behauſung künftig „alain zu ainer ſchul vnd erhaltung ains geſchickten frommen glertten Chriſtlichen und Evangeliſchen Schulmeiſters (denn ſie Jeder zeyt mit Unſerem oder unſer nachkommenden Erben, die ſeynd Herzogen und fürſten zu Würtemberg, Gunſt wiſſen und willen beſtellen und annemen) nuzen nieſſen vnnd ſonſt Jnn kain ander Weiß noch Wege gebrauchen ſollen." Die Stadt verſpricht darin die lateiniſche und deutſche Schule zu halten, beide Schulmeiſter gehörig zu beſolden, die Armen vom Schulgeld zu befreien „on ſeiner fürſtlichen gnaden Coſten und ſchaden."

Herzog Chriſtoph nun errichtete in Stuttgard ein „ſtattlich Pädagogium", wo alle 5 Claſſen, wie ſie die K.-O. vorſchreibt „nach notturft gehalten" und die Knaben, die man, ehe ſie in Grammatik, Dialektik und Rhetorik gehörig feſt, nicht auf die Univerſität ſchicken möchte, ihre Studien fortſetzen könnten, bis ſie zu den Univerſitäten tauglich wären (ſ. S. 26 und 60), ſo wie er auch in gleicher Abſicht das Pädagog. in Tübingen und in den Clöſtern unterſchiedliche Schulen verordnet hatte.

Herzog Chriſtoph hatte zu gleichem Zwecke noch in 8 Städten, Tü-

14) Vgl. Haug ſchwäb. Magazin 6tes Stück, S. 411—416 und 8tes Stück. S. 535—541, ferner von demſelben: Historia litteraria Gymnasii stuttgardiani à solenni ejus initiatione d. 13. Sept. 1686 usque ad ejusdem Jubilaeum seculare d. 13. Sept. 1786 auch unter d. Titel: Amoenitates Gymnasticae pars I—IV. Stuttg. 1780—86. Beiträge zur Geſchichte des Stuttgarder Gymnaſiums von Prälat. Camerer, 1834. und Pfaff, Verſuch einer Geſchichte des gel. Unterrichtsweſens in Würt. 1842. S. 74—78.

bingen, Calw, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Schorndorf, Urach, Marbach, höhere Schulen mit mehreren Claſſen verordnet, wie denn auch die Schulen an den meiſten obengenannten Orten bis auf die neueſte Zeit aus 3 Claſſen beſtanden. Allein den zwiſchen der Univerſität und der latein. Schule in der Mitte liegenden Unterricht ſcheinen ſie nur ausnahmsweiſe, nicht aber regelmäßig erſetzt zu haben und ſo werden dieſe Schulen, welche ſich auch äußerlich nie zu Gymnaſien oder Pädagogien erhoben haben, mit Recht nur den Schulen der niederen Stufe beigezählt.

Die 4 erſten Claſſen werden K.-O. S. 61 die untern Classes genannt. Die 4te wird auch S. 64 als diejenige bezeichnet, nach deren Durchlaufung man in den Regeln der Grammatik ſo „wohl bericht" ſeyn ſollte, daß man darin keines beſonderen Unterrichts mehr bedurfte. Dieß würde nach unſern Begriffen etwa die Grenzen des oberen Gymnaſiums bezeichnen. Somit wäre die 4te Claſſe noch zu der niederen Stufe zu ziehen, wie wir denn auch den Lehrplan derſelben ſchon oben mitgetheilt haben. In der 5ten Claſſe nun wurde gelehrt: Dialektik und Rhetorik nach Melanchthon in je 6, Virgilii Aeneis et Ciceron. d. offic. abwechſelnd ebenfalls in 6, im Griechiſchen Aesop, Isocrates, Xenophon, in 6 wöchentlichen Stunden; von der übrigen Zeit wurden etwa 9 Stunauf Proſodie, Wiederholung der Grammatik und etwa 3 Stunden auf Muſik verwendet. Dieſe Stunden waren übrigens durch Gedächtnißübungen, Gottesdienſt, Dictiren und Verbeſſern der ſchriftl. Ausarbeitungen vielfach unterbrochen. Die latein. zu überſetzenden Aufgaben ſollten länger und ſchwerer ſeyn. Sonſt finden wir in Beziehung auf innere und äußere Verhältniſſe keinen Unterſchied unter den Schülern und Lehrern der 5ten und den übrigen Claſſen gemacht. Herzog Ludwig vermehrte das Pädagog. in d. K.-O. v. 1582. „damit die Knaben deſto qualificirter zur Univerſität verſchickt werden" mit einer 6ten Claſſe. Hiebei blieb dann die 5te Claſſe noch bloß philolog. Uebungen gewidmet; epistol. famil. Ciceron., Ovid. tristia, Ciceron. officia, griech. Grammatik, Wiederholungen der lat. Grammatik und Syntax, Proſodie, das Evangelium und die Epiſteln des Sonntags griechiſch und lateiniſch wurden in der 5ten Claſſe behandelt, während in der 6ten Dialektik, Rhetorik, Cicero's Reden und Virgils Aeneis vornemlich vom rhetor. und äſthet. Standpunct aus, Salluſt und Cyropaedia neben griech. und lat. Grammatik und Muſikübungen betrieben wurden. Die Zahl der Lehrer am Pädagogium war, da für jede Claſſe ein beſonderer Lehrer angeſtellt, dem Paedagogarcha aber ein collega (conrector) zur Verſehung der oberſten Claſſe zur Seite gegeben war, bei 5 Claſſen ſechs, bei 6 Claſſen ſieben. Die Claſſen, z. B. 1, 2 und 3, ferner 5 und 6 waren mit einander in einer Stube, das Schulgeld nieder geſtellt (4 Schilling jährlich) und in „ander weg fürſehung gethan, damit der Paedagogarcha ſamt ſeinen Collega und Cooperariis ohne der Knaben Beſchwernuß beſoldet ſollen werden" (S. 61).

Ueber die Geſchichte des Pädagog. von dieſer Zeit an bis 1686, da es in ein Gymnaſ. verwandelt wurde finden wir in den oben angeführten Schriften folgende Notizen:

In einem Schema lectionum vom Anfang des 17ten Jahrh. bei Haug a. a. O. werden als Lehrgegenſtände der 6ten Claſſe angeführt: Phyſik, Aſtronomie, Ethik neben Dialektik und Rhetorik, dieſe Fächer vornemlich am Dienſtag; im latein. Ciceron. oration., Virgil., Friſchlini Comoediae, lat. und griech. Stilübungen, Versübungen. Freitag und Samſtag waren beſonders durch religiöſe Lectüre von theolog. Compendien, Catechismen, Pſalmen, und griech. und lat. Evangelien, poet. Uebungen und Hebdomadarien beſetzt. Vom Griech. kommt nichts mehr vor, als griech. Grammatik, die griech. Evangelien und Epiſteln. In Vta wurden noch Cic. Briefe und Ovid. Tristia geleſen. — Die Zahl der Schüler betrug meiſtens gegen 300, ſchon 1574 312, 1611 — 318, nach der Nördlinger Schlacht 1636 und 1637, — 107 und 82. — Ein Theil des Einkommens der Lehrer beſtand aus den Zinſen von Stiftungen, die zum Pädagog. gemacht wurden, aus der beſondern Belohnung, die ſie wegen Mitwirkung bei der Kirchenmuſik ſo wie von denjenigen Inſtrumental = und Vocalmuſiken erhielten, die jährlich an Weihnachten vor den Häuſern der Honoratioren in Stuttgard gemacht wurden. Der paedagogarcha et conrector genoſſen freie Wohnung. Nach Pfaff a. a. O. S. 78 befahl Joh. Friedrich 1622 dem Stuttgarder Stadtrath, jedem Collaborator am Pädagogium eine jährl. Zulage von 12 fl. reichen zu laſſen. — Der Paedagogarcha, der immer zugleich mit dem Conrector an die oberen berichtete, und deſſen Stelle bei Landviſitationen der Conrector verſah, war ſtets ein angeſehener Mann, von den Herzogl. Räthen „Herr und hochgelehrt" genannt und in allen gelehrten und Schul=Angelegenheiten zu Rathe gezogen. (Haug. a. a. O.)

Im Jahre 1685 während der Minderjährigkeit Eberhard Ludwigs wurde von dem Herzog Adminiſtrator Friedrich Carl das Pädagogium zu einem Gymnaſium illuſtre erhoben, den 27. März der Grundſtein zu dem neuen Gebäude, dem öſtlichen unter den beiden jetzigen Gymnaſ.=Gebäuden von dem Herzogl. Adminiſtr. ſelbſt gelegt und ſofort 13. Sept. 1686 das Gymnaſ. eröffnet. Die Feierlichkeiten ſowohl bei der Grundſteinlegung, als auch bei der Eröffnung ſind ausführlich beſchrieben in der „Fundation und Ordnung des neu aufgerichteten fürſtl. Gymnaſii zu Stuttgard 1686" [15]). Vrgl. Haugs ſchwäb. Magazin 8. Stück S. 523 ff.

---

15) Dieſe „Fundation und Ordnung" enthält

1) Eine Einleitung, worin die Entſtehung und Ausführung des Planes zu einer Erweiterung des Gymnaſ. kurz erzählt wird. S. 1—3.

2) Den deutſchen Vortrag des Kirchenrathsdirectors Dr. Bardili bei Legung des Grundſteins S. 3—16.

3) Eine Abbildung der in den Grundſtein eingelegten Münzen und die Innſchrift der eben daſelbſt eingeſenkten zinnernen Tafel. S. 16—21.

Dieſes Gymnaſium beſtand fortan aus 7 Claſſen, wovon die 2 oberen, die 6te und 7te, Classes Gymnasticae, auſſer dem Rector 6 Profeſſoren, die 5 unteren, Classes Scholasticae ebenfalls 6 Präceptoren hatten. Dieſe Zahl von 6 Profeſſoren blieb bis nach Aufhebung der hohen Carlsſchule, 1794 unverändert. Der Titel Prorector, der dem verdienten Michael Bulvisky (oder Bouliovsky) de Dulicz, einem ungar. Edelmann, 1696 verliehen war ſamt einem beſonderen Staat (ſ. S. 167) erloſch wieder mit ſeinem Abgang nach Durlach 1697. In dieſem Staat wird ihm die Inſpection über die Classes inferioris Gymnasii ſamt dem Rector, mit dem er ſich deßwegen zu vergleichen habe, ferner „ein Professorat in classe lectionum publicarum und die Classis septima zu verwalten specialiter" aufgetragen. Wir vermuthen, dieſe Classis lectionum publicarum ſeye eine Art von selecta, eine Vorgängerin der 8ten, geweſen und habe mit der septima das obere Gymnaſ. gebildet; die sexta wenigſtens wird in demſelben Staat Nr. 9 in Beziehung auf disciplina scholastica den unteren Claſſen beigezählt und Gebrauch der Ruthen daſelbſt wie in den anderen niederen Claſſen geſtattet.

Die Vorträge dieſer Profeſſoren, welche nach dem o. a. Programm v. 1686, gratis libere ac sine ulla mercede gehalten wurden, verbreiteten ſich über Theologie, Philoſophie, (Logik, Metaphyſik, praktiſche Philoſ.) Geſchichte (weltliche und Kirchengeſchichte), Mathematik, Phyſik, Latein, (Claſſiker und Rhetorik, theoretiſch und praktiſch), Griechiſch nur nach dem Neuen Teſtament, (den nicht Griechiſch Lernenden wurden die aus dem Griechiſchen in's Lateiniſche aufgenommenen Wörter beſonders erläutert) Hebräiſch, Franzöſiſch (in 3 Wochenſtunden), Poeſie und Mythologie in Verbindung mit Ovids Tristia; darneben wurden Aufgaben zu latein., griech. [16]) u. poet. Ausarbeitungen gegeben.

---

4) ein lat. und deutſches Gedicht von dem Pädagog. dem Herzog adminiſtr. übergeben S. 22—33.
5) die lat. Innſchrift über dem Eingang des Gymnaſ. S. 33
6) das erſte lat. Programm des Gymnaſ. nebſt Angabe der einzelnen Lehrgegenſtände. S. 34—42.
7) Die deutſche Rede des Kirchenrathsdirectors bei Eröffnung des Gymnaſiums S. 43—49.
8) Die ebenfalls deutſche Antwort des Rectors M. Eſſich. S. 49—56.
9) Die lat. Rede des Prof. der Eloquenz M. Meurer. S. 57—76.
10) Die in unſere Sammlung aufgenommene leges et statuta. S. 77—134.
Auch anderwärts in Deutſchland wurden damals ähnliche gel. Anſtalten gegründet. Gegen das Ende des 17. Jahrh. und d. Anfang des 18ten wurden noch geſtiftet: das akadem. Gymnaſ. Coburg (1677), das athenaeum Carolin. zu Bremen (1681), das Friedrichswerder'ſche Gymnaſ. zu Berlin (1683), die königl. Biblioth. zu Berlin (1685), das Waiſenhaus zu Halle, (1695); die Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin (1700), das Gymnaſ. zu Eiſenach (1707) und die Ritterakademie zu Liegnitz (1708).

16) In dem Abſchnitt: von der Professorum et Praecept. officio Nr. XI. heißt

Neben einer Belehrung über die allgemeinen Pflichten der Lehrer erhielten die Präceptoren, Profeſſoren und der Rector je einen beſonderen Staat, aus welchen wir beſonders folgendes hervorheben. Als beſonderer Lehrzweck, der in den beeden classes gymnasticae zu verfolgen ſey, wird S. 143. Nr. VII. angegeben, „der discipulorum studia, ſo publica als privata ſo zu moderiren, daß ſie ordenlich in die authores classicos et historicos geführet und damit politior litteratura vornehmlich excolirt werden.“ Die Prüfung der zu einer professura gymnastica zu Berufenden geſchah von Probſt, Director und Räthen ſelbſt und der „vocandus wurde ad unam vel alteram lectionem in classibus gymnasticis, in ihrer Gegenwart zu halten, angewieſen“ (S. 140. Nr. 5). Die professores gymnastici ſollen von dem Kirchenrathsdirector in Gegenwart des Probſtes und ſämtlicher Conſiſtorialräthe ihrer Claſſe vorgeſtellt werden; des Rectors Praesentation aber ſoll in Gegenwart aller Lehrer und Schüler durch den vorſitzenden Scholarcha geſchehen. Zu Reiſen haben die Professores die Erlaubniß von einem der Scholarchen zu erhalten und dem Rector anzuzeigen. Den Profeſſoren wird zur Pflicht gemacht, in den classes gymnasticae keine Ruthe zu gebrauchen, die Studioſen anzuhalten, daß ſie nicht anders als latine mit einander reden, vor zu frühem Abgang auf die Univerſität zu verwarnen, die Präceptoren am Gymnaſium und außer der Stadt, gewiſſenhaft und unpartheiiſch zu prüfen. Der Rector, der „wo möglich, von äußerlichem Anſehen und Authorität und ein geſtandener Mann ſeyn ſoll, welchen die übrigen Lehrer lieben und die Scholaren förchten und ehren ſollen“ wird beſonders angewieſen, jährlich um Michaelis die Prüfungen vorzunehmen und aus einer Claſſe in die andere vorrücken zu laſſen, halbjährlich an die Scholarchen umſtändlich zu berichten, wöchentlich die Claſſen zu viſitiren, die neu aufzunehmenden Schüler zu prüfen, einzuweiſen und in ordentliche Verzeichniſſe einzutragen, wobei ihm Geſchenkannahme von Kindern vermöglicher Eltern geſtattet iſt, für die Erſetzung der etwa ausfallenden Stunden bedacht zu ſeyn, den Lehrern ſanftmüthig, freundlich und ſchonend zu begegnen, Eintracht und Zuſammenwirken unter ihnen zu pflanzen und zu erhalten, als „primus in ordine“ allen mit gutem Beiſpiel voranzugehen. Seine Strafgewalt erſtreckt ſich auf Einſperrung der Schüler aus den 5 unteren Claſſen auf eigene Fauſt; die Schüler der class. gymnast. kann er nur nach vorgängiger Berathung mit ſeinen collegis gymnasticis „in carcerem ſprechen.“ Die Fortweiſung aus der Schule findet nur mit Vorwiſſen der Scholarchen Statt. Reiſeerlaubniß kann er den Lehrern der 5 untern Claſſen ertheilen. — Der Staat für den Prorector Bulivsky v. 30. April 1696 S. 167 ff. fügt zu dem obigen nichts neues hinzu, als etwa die Beſtimmung Nr. 12,

---

es: „mit dem Aufgeben der exercitiorum graecorum ſeye parcius zuzugehen und darzu die Knaben nit zuſehr insgemein, ſondern nuzlicher zu Reſolvirung und Apprehenſion eines textûs graeci anzuhalten.“

daß über Diſpenſation von gewiſſen Lehrfächern nicht der Schüler, ſondern ſeine Vorgeſetzte und allenfalls die Scholarchen zu entſcheiden haben, welche ſich an der gleichen Stelle S. 145 nicht findet und auch in dem Staat von 1724 19. Juni S. 198 weggelaſſen iſt. Aus dem letzteren Staat iſt noch beſonders zu bemerken, daß dem Rector vorgeſchrieben wird, ſich „deß Dictirens durchauß zu enthalten", ſo wie, daß dort die Beſoldung des Rectors angegeben wird.

Sind auf dieſe Weiſe in Hinſicht auf Amtspflichten und Titel Präceptoren und Profeſſoren in mancher Hinſicht von einander geſchieden, ſo doch in keinerlei Weiſe, was Rechte und Freiheiten betrifft.

Die Reihenfolge der Rectoren und übrigen Lehrer des Gymnaſiums, das 1786 13. Sept. ſein Jubiläum feierte, und von dem aus die würtemb. Schulen ſchon frühe mit Grammatiken, Lehrbüchern und Compendien verſorgt wurden, findet man in Camerer Beitr. S. 17 ff., wo auch die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit der einzelnen Lehrer erwähnt wird. Die Anſtalt beſtand ohne weſentliche Veränderung in dieſer Weiſe fort bis zur Gränze unſeres Zeitraums. Die Schülerzahl der classes gymn. betrug 1686 dreyßig, 1786 neunundſechzig; die Geſamtzahl der Schüler des Gymnaſiums war 1786 407. (Camerer a. a. O. S. 75.)

§. 6. Die Fachſchulen. Würtemberg. Cloſterſchulen vom Jahr 1535—1794. Die erſten Anfänge.

Fachſchulen, auf welche ſich die Urkunden des vorliegenden Zeitabſchnitts beziehen, ſind die Cloſterſchulen, das Stipendium zu Tübingen und eine Kunſtſchule.

Wie die Cloſterſchulen [16]) dem Orte und ihrer inneren Einrichtung nach aus den Clöſtern herausgewachſen ſind, dieß ſehen wir am deutlichſten aus 2 Urkunden, die wir, als blos vorläufige und vorübergehende Beſtimmungen enthaltend, nicht in unſere Sammlung aufgenommen haben, wir meinen die 1535 bekannt gemachte Cloſterordnung Herzog Ulrichs (als Anhang in Schnurrers Erläuterungen ꝛc. abgedruckt) und die würt. Cloſterordnung vom 9. Jan. 1556 gedruckt in Sattler's Herzogthum. 4. Beil. S. 86 ff. Die erſtere ordnet tägliche Lectionen zur Auslegung der heil. Schrift, ſo wie auch Unterricht in bonis litteris für die jungen Conventualen an, wo Lehrer dazu vorhanden ſeyen, verbietet jedoch Novizen in die Clöſter aufzunehmen. Somit lag es damals in der Abſicht des Herzogs die Clöſter auch in dieſer Form, mit Unterricht, nicht fortbeſtehen zu laſſen. Das Interim 1547 machte dieſem Zuſtand bald ein Ende.

---

16) Vergl. Schnurrers Erläuterungen ꝛc. Ferner: Die ehemaligen Cloſterſchulen und die jetzigen niedern evangel. Seminarien in Würtemberg. Dargeſtellt von Wunderlich, Hauff und Klaiber, 1833. Pfaff, Verſuch einer Geſch. ꝛc. S. 64 ff.

Als aber nach dem Augsb. Religionsfrieden 1555 den Ständen freigegeben war, das Kirchenweſen der Augsb. Confeſſion gemäß einzurichten, beeilte ſich Herzog Chriſtoph, dringend aufgefordert noch insbeſondere durch das beſtimmungsloſe, unordentliche, ärgerliche Leben der jungen Conventualen, womit die kathol. Prälaten die Clöſter wieder anfüllten, für die Clöſter eine beſtimmte Ordnung vorzuſchreiben, die unterm 9. Jan. 1556 erſchien, übrigens noch beſtimmt als eine vorläufige bezeichnet wird „fürgenommen biß uff ain gmaine Chriſtliche Vergleichung.“

Dieſe Cloſterordnung unterſcheidet ſich von der vorigen dadurch, daß das Fortbeſtehen der Clöſter jedoch unter veränderter Geſtalt ausgeſprochen iſt. Es ſollen 14—15jährige Novitien, Landeskinder, von ehrbaren Eltern, guten Gaben, ſittlichem Wandel, was durch Zeugniſſe von Gericht, Pfarrer und Schulmeiſter zu erhärten iſt, die in einer zu Stuttgart vorgenommenen Prüfung in der Grammatik ſo feſt erfunden, daß ſie keines beſonderen Lehrers mehr bedürfen, in die Clöſter aufgenommen, und nach 3jähriger Lehrzeit dann vom Kirchenrath entſchieden werden, ob ſie ins Stipendium nach Tübingen zu fördern ſeien oder zu einem Handwerk übergehen oder länger im Cloſter bleiben ſollen. Mit Zurückbeziehung auf den urſprünglichen Zweck des Cloſterlebens, Lehre, Uebung und Ausbreitung des rechten Gottesdienſtes wird beſtimmt, daß die Uebungen vornemlich auf das Studium der heil. Schrift und Zubereitung zum Predigtamt gerichtet ſeyn ſollen. Zu dieſem Zweck werden, „weil zu dieſer Zeit die Prälaten mehr zur weltlichen Adminiſtration der Cloſtergüter, dann zur Profeſſion der heil. Schrift verordnet werden“ ein oder 2 praeceptores aus den Conventualen oder andere tüchtige Männer verordnet, wovon der eine die Bücher der Bibel „chriſtlich interpretire“, der andere daneben Rhetorik und Dialektik lehre. Wenn einer der hebr. oder griech. Sprache kundig, worauf vornemlich Bedacht zu nehmen ſeye, ſolle der erſte die elementa hebraeae linguae, der andere die elementa graec. ling. in der Woche ein oder 2mal ſtatt der Dialektik lehren. Lehrſtunden ſollten täglich im Ganzen 3 ſeyn. In der erſten Morgenſtunde um 5, Winters um 6 Uhr Erklärung eines Buchs des alten oder neuen Teſtaments nebſt einem Stück des ſonntäglichen Evangeliums. Mittags 1 Uhr ½ Stunde Dialektik und ½ Stunde cic. de offic. oder ſonſt ein Buch „ad instituendos bonos mores“; um 3 Uhr ½ Stunde Rhetorik und ½ Stunde Virgil oder ein anderer Dichter mit Anwendung der Lehren der Rhetorik. Die übrige Zeit ſollte vornemlich mit gottesdienſtlichen Uebungen ausgefüllt ſeyn. 5mal täglich, Morgens 4, Winters 5 Uhr, dann um 7 oder 8 Uhr, Nachmittags 12 Uhr, 4 Uhr, und nach dem Nachteſſen, war das Chorſingen beſtehend im Abſingen von 2—3 Pſalmen nach der gebräuchlichen lat. Ueberſetzung, mit Antiphonen, dann Verleſung eines Kapitels aus dem A. T., um 12 Uhr aus dem neuen Teſt., durch einen der „Studiosi oder Conventualen“ Schluß mit einem canticum (Zachariae Mariae Simeonis) oder Gebet oder dem

Symbol. Athanaſii. Vor Feier- oder Feſttagen Abends ſollten Nachmittags ſtatt der Rhetorik loci theologici oder die Geſchichte des künftigen Feſtes behandelt werden. Jeden Sonntag war Communion („ain chriſtlich Meß“), an welcher außer den Laien und Cloſterangehörigen die Hälfte oder ein Drittel der „Studioſi oder Conventualen“ Theil nehmen ſollten. Ueber Tiſch werden Abſchnitte aus Euſebius Kirchengeſchichte und der hiſtoria tripartita deutſch vorgeleſen, „das hiemit die Kürchenhiſtorie woll eingebüldet und unnütze Geſchwetz verhüetet werden.“

Der Grundgedanke, auf welchem die Einrichtung der Cloſterſchulen beruht, nemlich die Clöſter als Bildungsanſtalten für den Kirchendienſt fortbeſtehen zu laſſen, findet ſich in dieſer Ordnung beſtimmt ausgeſprochen; und wiewohl, was den Unterricht betrifft der ganze Plan bald erweitert und genauer beſtimmt wurde, ſo haben doch die gottesdienſtlichen Uebungen, welche die Cloſterſchulen als Hinterlaſſenſchaft des alten Cloſterlebens mitgenommen haben, unter geringen Beſchränkungen bis zum Anfang dieſes Jahrhunderts (1806) fortgedauert. Uebrigens ſoll Probſt Ulrich Fehleiſen von Denkendorf, erwählt 1521 und gebürtig aus Unterenſingen, dem Herzog Chriſtoph den Vorſchlag gemacht haben, ſtatt der Conventualen junge Leute in die Clöſter zu nehmen und ſie zum Dienſte der Kirche vorbereiten zu laſſen. S. Schmidlin, Beitr. zur Geſch. Württemb. II, 139. Schnurrer, Erläut. S. 456.

Dieſe Cloſterordnung wurde alsbald in den Clöſtern zu Denkendorf, Blaubeuren, wo der Abt 2 Präceptoren jeden mit 60 fl. Beſoldung und freier Wohnung annahm, Alpirsbach, Sct. Georgen, Herrenalb, Anhauſen, Königsbronn, Hirſchau, Adelberg, Bebenhauſen, Lorch, Maulbronn und Murrhard eingeführt. Die zum Theil kathol. Aebte verſtanden ſich mehr oder weniger ungerne dazu, wiewohl ihnen der Herzog Schutz in ihren Rechten, in ihrer Landſtandſchaft und in Adminiſtration ihrer Prälaturen feierlichſt zugeſichert hatte.

§. 7. Fortſetzung. Aeußere Verhältniſſe der Cloſterſchulen bis zum Jahr 1794.

Die Zahl der in Folge der großen K.-O. von 1559 vollends nach beſtimmteren Regeln neugeſtalteten Clöſter war 13. nämlich ſämtliche Manns-Clöſter des Landes außer Herbrechtingen, das aus unbekannten Gründen keine Umgeſtaltung erfuhr. Aus dieſen Clöſtern macht die große K.O. S. 64 ff. 2 Abtheilungen, „niedere, mindere grammatiſche“ Cloſterſchulen, deren Schüler etwa zur 4ten Claſſe der Partikularſchulen reif ſeyn ſollten und „mehrere, höhere, fürnämbſte,“ deren Schüler „den höheren Lectionibus zugewendet.“ Zu den höheren wurden gerechnet [17]): Bebenhauſen, Herrenalb,

---

17) Nach dem 30jährigen Krieg wurden die Cloſterſchulen alle wieder aus den Trivialſchulen beſetzt (1650 und 56), woraus einige Verwirrung entſtand. 1659 und 60 wurden v. Maulbr. Schüler nach Bebenhauſen abgegeben.

Hirſchau, Maulbronn; zu den niederen Adelberg, Alpirsbach, Anhauſen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Königsbronn, Lorch, Murhard. Von dieſen giengen ein 1584 Anhauſen, Denkendorf, Lorch. Nach Sattler hob Herzog Ludwig dieſelben auf wegen der üblen Wirthſchaft der Prälaten. [18]) 1494 hob Herzog Friedrich, Murrhard, 1595 Alpirsbach, Herrenalb, Hirſchau, Königsbronn, St. Georgen auf, ohne die Einreden der Stände zu achten, außer ſo fern er 1599 Hirſchau wieder einrichten ließ, ſo daß fortan bis auf das Reſtitut.edict 1629 5 Cloſterſchulen beſtanden, 3 untere Adelberg, Blaubeuren, Hirſchau und 2 obere Bebenhauſen und Maulbronn. Von dieſen wurde Adelberg nach dem 30jährigen Krieg nicht wieder hergeſtellt, Hirſchau, 1692 von den Franzoſen eingeäſchert, dafür 1713 Denkendorf wieder als niedere Cloſterſchule neu aufgerichtet.

Die Aufnahme in dieſe Cloſterſchulen war ungefähr an dieſelben Bedingungen geknüpft, die ſchon in der Cl.O. v. 1556 geſtellt waren. Das Alter, in der großen K.-O. S. 64 auf 12—14 Jahre feſtgeſetzt, ſcheint, wiewohl unterm 4. Juni 1727 (S. 199) befohlen wurde, blos confirmirte Zöglinge aufzunehmen, nicht genau beobachtet worden zu ſeyn, da durch das Gen.-Reſcr. v. 3. Mai 1749 (S. 206) beſtimmt werden mußte, von den im Herbſt 1749 Aufzunehmenden dürfe keiner über 16 Jahre alt ſeyn, fortan aber als geſetzliche Regel im gleichen Reſcript aufgeſtellt wurde, der Aufzunehmende dürfe an termino Lucae, dem Tage des Eintritts in das Cloſter, höchſtens nicht über $15^{1}/_{2}$ Jahr alt ſeyn, was durch beglaubigte Taufſcheine zu beweiſen wäre (S. 209). Das General-Reſcript v. 29. Juni 1792 (S. 270) endlich ſchreibt vor, daß keiner zum Landexamen zu berufen ſei, der nicht an term. Luc. des Jahres, in dem er zum erſtenmal erſcheinen will, im 12ten oder der erſten Hälfte des 13ten Jahrs ſtehe; da die jungen Leute von da an nur 3mal berufen werden, ſo ſtand alſo der Aufzunehmende term. Luc. in dem 14ten oder der erſten Hälfte des 15ten Lebensjahrs, eine Vorſchrift, welche bis auf die neueſte Zeit Geltung hatte, da die Altersberechnung nun nach dem Kalenderjahr gemacht wird (vrgl. Verf. v. 11. Juni 1845 S. 910).

Eine weitere Bedingung der Aufnahme knüpfte ſich an die Verhältniſſe der Eltern. Der Aufzunehmende ſollte „von chriſtlichen, ehrbaren Eltern ſeyn, deren Thun und Laſſen, zeitli-

---

In den ff. Jahren behielt Maulbr. ſeine Schüler bis zur Vollendung des 4jährigen Curſes, worauf es 1665 zum 1tenmal einen Schub aus den niederen Cloſterſchulen bekam; dann gieng es jährlich ſo fort und Maulbronn galt fortan als höhere Cloſterſchule. Doch finden wir, daß zwiſchen 1701 und 1703 Maulbr. wieder mit Trivialiſten beſetzt war; Aug. 1704 kamen 45 Zöglinge von Maulbr. nach Bebenhauſen; eine Verwirrung die wohl durch die Einäſcherung Hirſchaus verurſacht war.

18) „Welche alles verpanketiren, eigennützig, nicht zu erſättigen, dabei eigenſinnige Köpfe und meiſterloſe Herrlein ſeien."

ches Vermögen, und was er ſonſt für Geſchwiſter" von Amtleuten und Gericht ſeines Orts bezeugt ſeyn ſolle (S. 64 u. 65). Im Uebrigen war bei Einrichtung der Cloſterſchulen ausgegangen worden von dem Gedanken, daß manche Unterthanen Kinder haben von gutem ingenium, aber „alſo unvermüglich geweſen oder ſonſt die Gelegenheit nit gehabt, ſie bei den studiis, biß ſie zur Theologie tauglich, zuerhalten." In dieſer Hinſicht erfolgten ſpäter weſentliche Beſchränkungen. In der beſondern Verordnung vom 22. Sept. 1736 (S. 202) wird, weil ſich ſo viele, ohne allen Beruf in die Cloſterſchulen hineindrängen, und wieder andere nach Gefallen wieder herausgenommen werden, ohne hinlängliche Erſtattung der auf ſie verwendeten Unkoſten, verordnet, daß namentlich aus der Bauerſchaft keine Kinder ſollen aufgenommen werden, ſeyen ſie nicht mit beſonders fähigen ingeniis begabt. Dieſes Verbot, Söhne gemeiner Handwerksleute oder auch von Bauern, überhaupt ſolche, denen es an genugſamen Mitteln zu Führung ihrer Studien fehlt, aufzunehmen, wobei in letzterer Beziehung nur bei armen Pfarrers-Kindern eine Ausnahme zu machen ſey, wird Gen.-Reſcr. v. 3. Mai 1749 (S. 208) auf ſolange erneuert, bis Mangel eintrete, wobei noch hinzugefügt wird, daß nach alter Regel auch diejenigen ausgeſchloſſen ſeyen, die ſchon einen Bruder in den Clöſtern haben oder gehabt haben. Ebenſo wird Gen.-Reſcr. v. 30. März 1780 (S. 265) den Pädagogarchen eingeſchärft, keine gemeiner Leute Kinder, oder ſolche, die von ihren Eltern nicht gehörig unterſtützt werden können, als Petenten einzubringen. Unterm 15. April 1788 (S. 266) werden dieſe „gemeinen Leute" näher bezeichnet, als Handwerker, Bauern, niedere herrſchaftl. und Communbediente, Förſter, Schulzen, Bürgermeiſter, Krämer ꝛc.; es wird wiederholt, daß „einem Vater regulariter nie mehr als Ein Sohn im ministerio verſorgt werden ſolle."

Die Zahl der Aufzunehmenden richtete ſich anfänglich nach den örtlichen Verhältniſſen, nach der Zahl der vacanten Plätze (S. gr. K.-O. S. 66.) und war daher ſehr verſchieden, wie denn ja nicht einmal die Zeit der Aufnahme anfänglich beſtimmt war. Haug im ſchwäb. Magazin 8. gibt S. 566 die Zahl der Cloſterſchüler v. 1569 an, woraus erſichtlich iſt, daß z. B. in Blaubeuren 40, in St. Georgen nur 8 waren. Als jedoch theils die Zeit der Aufnahme durch eine regelmäßige allgemeine Prüfung (K.-O. v. 1582 S. 65) feſtgeſtellt, theils die Zahl der Cloſterſchulen gemindert und ſomit ein regelmäßigerer Kreislauf möglich gemacht war, geſtaltete ſich die Sache allmählig ſo, daß eine beſtimmte Zahl aufgenommen wurde, näml. nach d. Gen.-Reſcr. v. 3. Mai 1749 war dieſe Zahl bis dahin geweſen 25 (S. 207), wurde aber fortan auf 20 feſtgeſetzt, bis die große Zahl der stipendiarii in der Weiſe vermindert würde, daß wieder auf 25 aufgeſtiegen werden könnte. Aus dem Gen.-Reſcr. v. 11. Oct. 1776 aber, in welchem eine Entlaßung ſolcher Stipendiarii, die keine Luſt zur Theologie haben, absque refusione sumtuum angeboten wird, geht hervor, daß die

Abtheilungen damals 30—36 Subjecte ſtark waren, während jährlich 12—15 Stipendiaten bedienſtet wurden. Die im Jahr 1790 von Denkendorf nach Maulbr. beförderte Abtheilung beſtand aus 17, die vom Jahr 1792 aus 19 Mitgliedern.

Eine weitere und wegen ihrer Rückwirkung auf das gelehrte Schulweſen der unteren Stufe, die bedeutendſte Bedingung der Aufnahme war die in Stuttgard zu erſtehende Prüfung, unter dem Namen Landexamen bekannt. Die erſte Anordnung in der gr. K.-O. S. 65, wonach die Prüfung mit jedem Einzelnen in Stuttg. vorgenommen werden ſollte, mußte ſich natürlich bald als zeitraubend und mühevoll erweiſen, weßwegen ſchon in der Ausgabe von 1582 „ein gemein Examen in der Woch nach Pfingſten" für alle, die aufgenommen zu werden begehren, angeordnet wurde. Die beiden Pädagogarchen nehmen im Beiseyn der Kirchenräthe die Prüfung vor. In der Canzleiordnung von 1606 (Reg.-Geſ. I, S. 528) und in dem Gen.-Reſcr. v. 21. Jan. 1701 wird dieſes „examen pentecostale" auch als beſtehend erwähnt. Die Zeit des Eintritts und Austritts war indeſſen verſchieden, um 1672 in Maulbronn der 30. Juli, 1673 für Bebenhauſen der 2. Dec., für Maulbr. der 18. November. In dem Reſcr. v. 3. Mai 1749 (S. 209) wird d. 18. Oct., als „die gewöhnliche Promotionszeit" aufgeführt, nach welcher ſich denn auch die Zeit der Prüfung in Stuttg. gerichtet haben wird. Indeſſen ſollte der Stuttgarter Prüfung ein auf den Grund der jährl. Viſitationen von den Pädagogarchen erſtattetes Gutachten über die Tauglichkeit der einzelnen, ſamt Vorlegung der obenerwähnten Zeugniſſe über die Perſonalien der Bewerber vorangehen. Bei dieſem Gutachten ſollten die Pädagogarchen, „weil aus dem einigen actus visitationis die Beſchaffenheit der Knaben nicht gehörig könne erlernt werden," die Mittheilung der Speciale, Stadtpfarrer, Präceptoren benützen, „damit nicht ſo viele ſchlechte ingenia in die Clöſter recipirt werden," ſ. Reſcr. v. 28. Febr. 1709 (S. 196). Wann es üblich wurde, das Landexamen öfter zu beſuchen, läßt ſich aus den Urkunden nicht erſehen. Es läßt ſich aber denken, daß nach den weiten Beſtimmungen über das Alter der Aufzunehmenden, die einen Rahmen von mindeſtens 4 Jahren geſtatteten, die Bewerber ſo frühe als möglich den Verſuch machten und wenn dieſer nicht gelang, ſo oft es gieng, wiederkehrten und den Verſuch erneuerten. Auf der andern Seite mochte es der Prüfungsbehörde erwünſcht ſeyn, durch wiederholte Prüfungen ſich genauere Kenntniß von der Fähigkeit der Bewerber zu verſchaffen, nicht minder den zu Prüfenden ſelbſt, durch öfteres Anwohnen bei der Prüfung ſich die nöthige Gewandtheit, Freimüthigkeit und Sicherheit allmählig anzueignen. In beſtimmte Abtheilungen gegliedert erſcheinen die zu Prüfenden zum erſtenmale in d. Gen.-Reſcr. v. 5. Mai 1749 (S. 209). Die Abtheilungen waren zuerſt zuverläßig nur 2, ſogenannte Petenten und Exſpectanten, [19]) von

19) Exſpectanten und Petenten werden ſchon in der Canzleiordnung v. 1606 erwähnt. Reg.-Geſ. I. S. 528.

welchen die letzteren die Aufnahme erwarteten; erfolgte ſie nicht, ſo erſchienen ſie zum 2ten Mal (secunda vice) und ſo fort zum 3ten und 4ten Male; denn die bis zum Jahr 1792 weiten Altersbeſtimmungen geſtatteten dieß. Aus den Reſcr. v. 3. Mai 1749 (S. 209) u. v. 26. Juni 1792 (S. 270) erſehen wir, daß die jungen Leute früher 4, 5, 6mal erſchienen und im 10ten Jahr ſchon zum Landexamen berufen worden waren. Durch die letztere Verordnung wurde die bisherige Uebung beſtimmt abgeſtellt, das Alter für die Petenten (höchſtens 12½ Jahre) genau beſtimmt, von denſelben die nämlichen Kenntniſſe verlangt, die früher von den Exſpectanten IIda vice (12tes Jahr nach der früheren Gewohnheit) verlangt worden waren, und dadurch, daß nach der 3ten Prüfung keine weitere Zulaſſung mehr geſtattet werden ſollte, eine 3fache Gliederung in Petenten, Exſpectanten Ima und IIda vice hergeſtellt, welche ſich bis auf die neuere Zeit erhalten hat. Ueber die Kenntniſſe, die beim Landexamen verlangt wurden, finden wir außer den in d. gr. K.-O. enthaltenen, ſchon öfters angeführten Beſtimmungen, wonach die in die unteren Clöſter Aufzunehmenden für die 4te Claſſe der Particularſchulen reif ſeyn ſollten, in den vorliegenden Urkunden keine Nachweiſungen; es läßt ſich auch aus den Lehrgegenſtänden in Cloſterſchulen ſelbſt nichts anderes entnehmen. Daß die Anforderungen nicht beſonders groß ſeyn konnten, ſcheint aus den wiederholten Klagen hervorzugehen, daß ſo viele „stupida ingenia“ in den Clöſtern ſich vorfinden, vgl. Gen.-Reſcr. v. 21. Jan. 1701, 28. Febr. 1709, weßwegen in erſterem Reſcr. beſtimmt wird, daß die Aufnahme aus den Trivialſchulen blos „auf eine Prob Statt finden ſoll, wie ſie ſich in den Clöſtern werden anlaſſen, dieß auch in den Verpflichtungsurkunden ausdrücklich ſolle gemeldet werden.“ Es hatte nämlich jeder Aufgenommene eine Verpflichtungsurkunde auszuſtellen und zu unterzeichnen, wie ſie in d. gr. K.-O. S. 66 ff. vorgeſchrieben iſt, worin er ſich vornemlich, außer zum Gehorſam gegen die Cloſterordnung, verbindlich macht, ſich „auf keine andere Profeſſion außer zur Theologie zu begeben,“ auch ohne Erlaubniß in keine andere Dienſte zu treten. Dieſe Urkunde hatte der Vater, Pfleger oder Freund des Aufgenommenen zu unterſchreiben und die Ortsbehörde zu beglaubigen.

Eine Hauptrückſicht bei der Aufnahme war auch die auf körperl. Tüchtigkeit und Geſundheit gr. K.-O. S. 65. Der Aufzunehmende ſolle „mit keiner heimlichen und abſcheichlichen Krankheit beladen ſeyn.“ In dem Gen.-Reſcr. v. 3. Mai 1749 (S. 208) werden Fehler an der Sprache, an Geſicht und Gehör neben einem gebrechlichen Leib als von der Aufnahmsprüfung ausſchließend beſonders hervorgehoben.

Nach der Aufnahme wurden ſofort die Schüler in die unteren Cloſterſchulen vertheilt je nach der Zahl der Stellen, welche durch den Uebertritt in die höheren Cloſterſchulen erledigt worden waren. Die in einem Jahre Aufgenommenen bildeten alſo nicht eine Jahresabtheilung, die ausſchließlich einer Schule wäre zugewieſen geweſen, ſondern jedes Jahr wurden in jede der untern Clo-

ſterſchulen einige aufgenommen, jedes Jahr giengen aus jeder der untern Cloſterſchulen einige in die oberen, jedes Jahr aus jeder der oberen einige in das Stipend. in Tübingen über, und es befanden ſich in jeder Cloſterſchule Veteranen und Novizen, die, in Hinſicht auf die Zeit der Aufnahme ³/₄—⁵/₄ Jahre von einander verſchieden, eigene Abtheilungen bildeten, die auch beſonders locirt waren. Dieſe Einrichtung, deren Nachtheile [20]) für Lehre und Zucht ebenſo in die Augen ſpringend, als leicht vermeidlich waren, erhielt ſich jedoch bis zum Anfange des vor. Jahrh. zum Jahre 1716. Von dieſer Zeit an, nach Einrichtung des Denkendorfer Cloſters, wurde dieſe Einrichtung räumlicher Trennung der Altersgenoßen oder der Vereinigung verſchiedener Altersclaßen an einem Ort verlaßen, dagegen die jedes Jahr Aufgenommenen ſämmtlich in ein und daſſelbe niedere Cloſter gebracht, von welchem aus ſie, nach 2jährigem Aufenthalt daſelbſt, in ein mit demſelben nun in Wechſelbeziehung ſtehendes höheres verſetzt, und von hier dann nach 2 Jahren in's Stipend. in Tübingen befördert wurden. Dieſe Einrichtung beſtand bis zum Jahre 1806.

Die Dauer des Aufenthalts in einem der Clöſter, von der gr. K.-O. S. 68 unbeſtimmt auf „ein zeitlang, zwei, drey oder mehr Jar" feſtgeſetzt, belief ſich im Durchſchnitt wohl auf 2 Jahre, bald etwas mehr, bald weniger, da nicht nur die Zeit des Eintritts nicht in jedem Jahr dieſelbe war, ſondern auch im Laufe des Jahres da und dort immer noch mancher eingeſchoben wurde. Es wurde öfters auch aus ganz beſonderen Gründen die Zeit des Aufenthalts Einzelner oder einer Abtheilung abgekürzt oder verlängert. So mußten in Maulbr. 1691 mehrere von den nach Tüb. beförderten 9 alumnis noch 3 Wochen im Cloſter bleiben, um die damals

20) Schon unterm 17. Aug. 1685 hatten die beiden Prälaten von Bebenhauſen und Maulbronn in einer Vorſtellung an den Herzog ebenſo treffend die aus dieſer Einrichtung fließenden Nachtheile für Zucht und Lehre auseinandergeſetzt, als einfach und klar den Weg angegeben, wie ſich eine andere Einrichtung treffen ließe, aber nicht ſogleich Anklang gefunden, da die beiden andern Prälaten die „bisherige Obſervanz manutenirt" wißen wollten. Es heißt in jener Vorſtellung „die Veterani hätten einen rechten Pennalismum verübt, dergeſtalt, daß wenn die Novitii ſich den Veteranen widerſetzt, es öfters à verbis ad verbera gekommen. Die Veterani hätten ſich eingebildet, ſie hätten mehr Licenz als die novitii contra statuta, mit Ausſteigen, Zechen, Vagiren und anderen Inſolentien zu verüben. Wenn ferner einmal ein Laſter unter den alumnis eingerißen, ſo ſey daſſelbige per traditionem et contagium dermaſſen propagirt worden, daß es nicht mehr können ausgerottet werden. Der cursus studiorum aber habe dadurch merklich gehemmt werden müßen, daß, ſo oft eine neue Promotion geſchehen, die praeceptores um der einkommenden novitiorum willen die disciplina von vorne anfangen und die veterani nicht ohne Verdruß und Verligung indeſſen ſtille ſtehen müſſen." Dieſe Erfahrungen waren für die Staatsmänner von 1806, die freilich mit der Gegenwart zu viel zu thun hatten, um bei der Geſchichte in die Lehre zu gehen, vergeblich gemacht.

aus den Trivialſchulen neu „recipirten alumni“ in die „ritus claustrales“ einzuleiten. Im J. 1712 mußten die alumni ſämtlich noch ein Jahr länger zu Maulbr. bleiben. Im Jahr 1752, 4. Mai, ſtarb in Maulbr. ein Zögling, der ſeit 1749 ſich dort befand.

Der Abgang war entweder ein Austritt aus dem Verbande der Cloſterſchule, der in den früheren Zeiten ſehr willkührlich und ohne alle Schwierigkeiten Statt fand, da in den älteren Urkunden, namentlich der gr. K.-O. von einem Koſtenerſatz nirgends die Rede iſt, und noch das Gen.-Reſcr. vom 22. Sept. 1736 S. 202 ſich beklagt über das häufige „Umſatteln,“ wobei keine hinlängliche Erſtattung der auf die Einzelnen verwendeten Koſten Statt finde, da endlich in dieſem Reſcripte zum erſtenmal ausgeſprochen war, daß man eine Erſtattung der Koſten unnachläßig von ſolchen Austretenden verlangen werde, es wäre denn, daß der eine oder andere durch beſondere Neigung zu mathematiſchen Wiſſenſchaften ſich hervorthun würde. Indeſſen ſcheint ein Koſtenerſatz unter Umſtänden doch ſchon früher verlangt worden zu ſeyn. Das o. a. Reſcr. vom 11. Oct 1776, das allen denen, die keine Luſt zum geiſtlichen Stand haben, die Entlaſſung absque refusione sumtuum anbietet, beruft ſich auf ein früheres gleiches Verfahren im Jahr 1719, woraus hervorgeht, daß damals ſchon ein Koſtenerſatz Statt gefunden habe. Uebrigens fand jedenfalls eine Entlaßung auch ohne Koſtenerſatz Statt, ſogar bei denen, die ſich die Entlaßung durch ſittliche Vergehungen zugezogen. Man verfuhr dabei mit vieler Nachſicht. Im Jahr 1792 noch wurde ein Schüler in Maulbr. ausgeſtoßen wegen Diebſtahls, sine refusione sumtuum; dagegen 1788 in Denkendorf ſieben cum ref. sumt.

Oder war der Abgang ein Uebertritt auf eine höhere Stufe, entweder von einem „niederen Cloſter in ein mehreres,“ wie ſich ſchon die K.-O. ausdrückt (S. 68), oder von einem der mehreren in das Stipend. zu Tübingen, wofern er dort in examine tüchtig erfunden; in den älteſten Zeiten kam es auch vor, daß einer in der Cloſterſchule zum Kirchendienſt ſich tauglich machen und von da aus dazu berufen werden konnte, wie denn die K.-O. v. 1559 dieß ausdrücklich zuläßt (S. 68, 90 u. 91). Die Ausgabe v. 1582 jedoch läßt die hieher gehörige Stelle ſchon weg und bemerkt (ſ. S. 77), weil nicht alle Zeit loca vacantia im Sipend. vorhanden ſeyen, ſo dürfen Knaben, die zur Univerſität qualificirt, nicht allein zur Depoſition, ſondern auch ad gradum primae laureae admittirt werden, worauf ſie dann in den hohen Cloſterſchulen warten ſollen, bis loca vacantia vorhanden ſeyen. Was für ein Hin- und Hergehen zwiſchen den Cloſterſchulen und der Univerſität demnach Statt finden konnte, erkennen wir aus dem Beiſpiele des berühmten Johann Keppler, der 1586 in Maulbronn aufgenommen wurde, 1587 in Tübingen deponirte und erſtmals inſcribirte, dann aber wieder nach Maulbronn zurückkehrte, 1588 in Tübingen baccalaureus wurde, dann wieder nach Maulbronn ſich wandte und erſt 1589 im Sept. in das Stipendium in Tübingen überging.

Die an den Cloſterſchulen angeſtellten **Beamten** waren der Prälat, die Cloſterpräceptoren, der Cloſterverwalter, welche ſämtlich dem Kirchenrath untergeordnet waren (gr. K.-O. S. 86—91). Der Prälat, das Haupt „in der Kirchen und scholastica functione auch Verwaltung der Weltlichen Clöſtergeſchäften," war zugleich Mitglied des Landtags und, ſofern er Generalſuperintendent war, der Synode. Der Staat der Prälaten, wie er bis 1806 giltig war, iſt abgedruckt K.-Geſ. I. S. 276, ſteht jedoch ſeinem Inhalt nach in keiner beſonderen Beziehung zum Cloſter als Bildungsanſtalt. Nach der gr. K.-O. gab er wöchentlich 3 theol. Lectionen, welche jedoch, bei der häufigen Abweſenheit des Prälaten, beim Landtag, auf Viſitationen, bei der Synode, von dem ältern Präc. übernommen wurden. Gegen das Ende unſeres Zeitabſchnittes gibt der Prälat meiſt nur e i n e wöchentl. Stunde, und es blieb ihm überlaſſen, ob er noch andere und welche er übernehmen wollte. Die Prälaten wurden vom Landesfürſten ein- und abgeſetzt, wie denn Herzog Friedrich den Prälaten Weiß von Herrenalb abſetzte, der eine Vorſtellung gegen die verfügte Aufhebung der Cloſterſchulen im Jahr 1595 an den Herzog gerichtet hatte. Die Cloſterpräceptoren, deren einer oder zwei angeſtellt werden ſollten, wurden zuerſt von den Prälaten nach einem Privatvertrag berufen, vgl. Pfaff a. a. O. S. 66, nach der gr. K.-O. aber ſchon von dem Kirchenrath zugeordnet, und ſollten ihre Tüchtigkeit durch genugſame Zeugniſſe und eine Prüfung nachgewieſen haben (S. 88); ſie waren in ihrer Promiſſion (gr. K.-O v. 1582. S. 88 ff.) beſonders angewieſen, mit den Scholaribus latine zu reden [21]), die Scholares, „wenn ihnen für's Cloſter zu ſpatzieren erlaubt wurde," zu begleiten, die Jungen zuerſt mit Worten, doch, „da die nicht erſchießlich, mit der Ruthen zu ſtraffen [22]) und dabei alle ongebürliche Streich gänzlich zu vermeiden," ſonderlich bei Nacht bei den Scholaribus auf dem Dormitorio zu bleiben; der Prälat aber ſollte die neuen Präceptoren einleiten, in ihre Lectiones gehen, Fehler abſtellen ꝛc. Anfangs waren die Präceptoren ledig. Dieß ergibt ſich aus einem Befehl Herz. Friedrichs v. 5. Nov. 1607, worin er die Cloſterhaushaltung in Maulbr. aufhob und verordnete, daß über den 2 ledigen Präceptoren ein uxoratus [23]) angeſtellt werde, welcher den einen von

---

21) Das Lateinreden wird in vielen Receſſen zum Theil unter Androhung mit Carcerſtrafe, zuletzt noch in den Statuten v. 1757 eingeſchärft.

22) Doch wird in einem Receß v. 1663 ein Präceptor getadelt, daß er einen gewiſſen alumnus „öfters geſchlagen auch ihne einsmals mit einem Brigell abzuſchmieren gedräuet;" der andere darüber, daß er die alumnos mit „ſo übeln Tituln als Teufelsbuben, Teufelsbachanten belege und ſie unbeſchaiden mit Straichen tractiere."

23) 3 Cloſterpräceptoren werden auch in einem Viſitat.-Receß v. 1. Sept. 1710, nach Maulbr. erlaßen, erwähnt, aus der Zeit, da Hirſchau zerſtört und Denkendorf noch nicht errichtet war. Aus der gleichen Zeit wird von Bebenhauſen ein Präceptoratsadjunct als Cloſtervicar erwähnt mit einer Be-

dieſen und die 33 Scholaren, jenen um 52 fl., dieſe um 40 fl. die Perſon im Eßen und Trinken zu unterhalten übernehme, doch wurde dieſe Anordnung 1619 wieder aufgehoben, weil die Cloſtergüter in Abgang geriethen, und wieder eine Cloſterhaushaltung eingeführt; Praeceptores und Scholaren wurden nun wieder aus der Cloſterküche geſpeist. Noch um das Jahr 1685 ſcheinen die Präceptoren meiſt ledig geweſen, auch in Würde und Beſoldung nicht gleich geachtet worden zu ſeyn; denn in der oben angeführten Vorſtellung der Prälaten von Bebenhauſen und Maulbr. v. 17. Aug. 1685, die ſich auf das Zuſammenſeyn von 2erlei Altersabtheilungen bezog, wird ausgegangen von den Verdienſten des Regenten, der in kurz verwichener Zeit „verordnet, daß hinfüro beede Präceptoren in Würde und Beſoldung gleichgehalten werden, auch den bisanhero ledigen Präceptoren ein uxoratus ſuccediren ſolle.“ Daß die ledigen Praeceptores bei den alumnis ihre „habitation hatten“ (gr. K.-O. S. 85), ſpäter wenigſtens ihre Arbeitszimmer, und bei ihnen ſpeisten, iſt nicht zu verwundern, doch mußte ihnen das letztere in einem Receß nach Maulbr. v. 18. Sept. 1661 eingeſchärft werden; daher denn auch Klagen über die Koſt von Seiten der Praeceptores vorkommen, z. B. bei einer Viſitation 1668, wobei ſie ſich beſchweren, daß ſie im Eßen den alumnis gleich gehalten werden. In dem darauf erlaßenen Receß wird ihnen dann ſtatt ½ Pf. ¾ Pf. Fleiſch zugeſichert. Im Jahr 1663 ſchon war ihnen geſtattet worden, vom Tiſch ihre betreffende Portion an Speiſe und Trank „in ihr Logement zu nehmen.“ Es kam vor und wird in Receſſen gerügt, daß die Lehrer ihren Wein an die Alumni ums Geld ausſchenkten, und ihre Muſea auf dem Dorment an Alumni vermietheten. Erſteres geſchah noch am Ende des vorigen Jahrhunderts. Ebenſo unterliegt es in den Receſſen der Rüge und wird abgeſtellt, daß die „Purſch“ Geld zuſammenlegen und den Präceptoren gewiſſe Präſente erkaufen „weil die meiſten armer Leute Kinder ſeyen.“ Doch bedankt ſich noch im J. 1786 ein Prälat bei den „Herrn Studioſen“ für ein Einſtandsgeſchenk „von wirklich großem Werth.“ In dem gleichen Jahr verlangt ein Conſiſtorialſecretär von jedem aus der nach Tübingen abgehenden Promotion, wie er es bisher erhalten, 3 Convent.-Thaler Präſent. Unter dem 28. Jan. 1667 (S. 136) wurden die Lehrer an den Cloſterſchulen, Prälat und Präceptoren, ſo wie Superattendenten und Magiſter domus des Stipend. in Tübingen, von dem berühmten Wiederhold mit einer Stiftung bedacht, deren Zinſen ihnen bis heute noch, in dem von dem Stifter beſtimmten Maße zufließen. Unterm 28. Jan. 1752 (S. 210) erhielten die Cloſterpräceptoren auf ihr wiederholtes Anſuchen den „Caracter eines Profeſſors und den Rang eines Cloſterverwalters,“

ſoldung von 50 fl. und einer Koſtgeldentſchädigung von täglich 3 Pf. Brod, 3 Pf. Fleiſch, 1 Maß Wein und wochentlich für Gemüß, Salz, Schmalz und Gewürz 45 kr.

mit dem ſie nach der Ancienneté rouliren ſollten. Ihre Verhältniſſe zur geiſtlichen Wittwencaſſe, in deren Claſſen ſie nach den Specialſuperintendenten eingereiht ſind, wurden oben erwähnt.

Für die weltliche Cloſterverwaltung war dem Prälaten zur Erleichterung in ſeinen Geſchäften ein Cloſterverwalter beigegeben, den er nach der K.-O. S. 89 ſelbſt annehmen und beſtellen ſollte. In der Ausgabe von 1582 aber erklärt der Herzog, daß er den Prälaten einen ſolchen beſtellen wolle. Derſelbe ſollte die Cloſter-Haushaltung unter Aufſicht haben, Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, doch nichts namhaftes ohne des Prälaten Vorwißen handeln. Die Inſtruction v. 5. Nov. 1580 gibt ihm beſonders auf, die Polizei innerhalb des Cloſters über das Geſind zu handhaben, über die Speiſung, über welche in den verſchiedenen Receſſen gar häufige Klagen erwähnt werden, die Aufſicht zu führen, daß nicht zu viel aufgehe durch Zulauf von Gefreunten, die Küchenordnung genau einzuhalten, für Kleidung und Beſchuhung, Dinten und Papier der Cloſterſchüler nach beſtimmter Vorſchrift zu ſorgen. Daneben wurden für Arzt, Apotheker, Barbier, gewiſſe Summen jährlich bezahlt, früher ſogar das Bettgewand gereicht. Vom Jahr 1789 iſt ein Viſitat.receß noch zu erwähnen, der Zeugniß gibt, wie man denn doch damals auch für den Anſtand und das leibliche Wohl der Cloſterſchüler treulich bedacht war [24]).

Die Oberaufſicht übte der Kirchenrath vornämlich durch zeitliche [25]) Viſitationen aus, die jedoch ſehr unregelmäßig vorgenommen wurden, z. B. in Bebenhauſen 1696, 1700, 1710, 1720, 1739, 1746, 1785. In Maulbr. war von 1747—89 keine Viſitation mehr geweſen. Eine ſehr ergötzliche Beſchreibung der letzteren, von dem verdienſtvollen Prälaten Mieg, findet ſich bei den Acten des Maulbronner Ephorats. Die Viſitation dauerte v. 15—26. Juni; die Commiſſion beſtand aus 4 Conſiſt.-Mitgliedern und einem Conſiſt. Secretär und hatte ein ſtattliches Gefolge von Bedienten, Conſiſtorialboten, Kutſchern, Köchen. Der Friſeur wurde von Knittlingen herbeigerufen. Täglich war offene Tafel, zu welcher die benachbarten Decane, Geiſtlichen u. ſ. w., die der Commiſſion aufwarteten, geladen wurden. Fremde Weine und Sauerwaſſer hatten die Herren von Stuttgard mitgebracht. Dabei erſcheint eine Fluth von Anreden und Gedichten beim Empfang und Abſchied, der un-

24) Es wird dort die Anſchaffung zinnerner Vorleglöffel, von Tranchirbeſtecken, von grünen Vorhängen in Colleg und Speiſeſaal, von ſteinernen Bänken auf der area angeordnet. Wöchentlich ſoll 2mal neues Tiſchzeug aufgelegt; es ſoll eine vom Speiſemeiſter unabhängige Köchin angeſtellt werden, welche die Lebensmittel von den Liefernden unmittelbar zu empfangen habe und zwar Monatweiſe, und 100 fl. Lohn oder 36 fl. ſamt freier Koſt erhalten. Die alumni, heißt es darauf, waren dann mit der Koſt ſehr zufrieden, die Speiſen wurden rein ausgegeſſen, ſo daß nicht ein Kreuzer Werth Abtrag übrig blieb. Receſſe v. 26. Juni 1789.

25) Jährliche Viſitationen ſind ſchon in der Canzleiordnung von 1597 angeordnet, ſo auch in den folgenden.

ter Poſaunenſchall Statt fand, beim Beginn und Ende der Prüfungen, beim Eſſen der Alumni, als die Commiſſion es mit ihrer Gegenwart beehrte. Es war eine der letzten Schauſtellungen der alten Regierungsweiſe, die ſich hier in ihrer ganzen Breite und Behaglichkeit noch ergieng, während in denſelben Tagen zu Verſailles Bewegungen ſich entwickelten, welche die Keime einer andern Ordnung der Dinge in ihrem Schooße trugen.

§. 8. Fortſetzung. Innere Verfaßung der Cloſterſchulen. Lehre und Zucht.

Für die unteren Cloſterſchulen war der Unterrichtsplan nach der gr. K.-O. v. 1559 ganz nach der 4ten Claſſe der Partikularſchulen eingerichtet, nur die Zahl der Stunden beſchränkter. Es wurden nämlich wöchentlich 22 Lehrſtunden gegeben, darunter 6 auf Leſung des n. Teſt. in der lat. Ueberſetzung (denn das Griechiſche wurde erſt angefangen, vom Hebräiſchen aber iſt gar keine Rede) in der erſten Morgenſtunde (Sommers 5, Winters 6 Uhr), 6 auf lat. Grammat. und epistol. Cic. famil. abwechſelnd (um 7 oder 8 Uhr), 6 auf Cic. d. amic. et senect. (um 12 Uhr) und 4 auf die rudimenta Graecae linguae (um 3 Uhr) verwendet. Daneben fanden wöchentliche Ausarbeitungen aus dem Deutſchen in's Latein, Uebungen im Katechismus, wie in der 4ten Claſſe der Particularſchulen Statt, Muſik wurde ebenfalls zu gelegener Zeit, ohne die andern Stunden zu beeinträchtigen, betrieben. Die zwiſchen die Lectionen fallenden Stunden waren entweder gottesdienſtl. Uebungen, oder dem Eßen oder Privatſtudien gewiedmet. Samſtag Nachmittags wurde das Evangel. des folgenden Sonntags, Sonntag Nachmittags ein Pſalm erklärt. — Die Ausgabe v. 1582 ſetzt die Zahl der wöchentlichen Stunden für die unteren Cloſterſchulen auf 27 feſt, welche Zahl dadurch voll wird, daß Nachmittags von 2—3 oder 1—2, nach Belieben, eine Stunde Dialektik und Rhetorik abwechſelnd mit einander eingeſchoben wurde; die theolog. Morgenſtunden hören auf, die Mittagsſtunde um 12 Uhr wird dem Leſen des Virgil und Ovid gewidmet, dagegen Cicero in der Morgenſtunde von 6—7 Uhr vorgenommen. Nach dem Chor zwiſchen 9½ und 10 Uhr „proponirt" täglich der Prälat eine quaestio aus dem Compendio Heerbrandii grammatice et theologice. Im Griechiſchen wird neben der Grammatik von Cruſius Nachmittags 3 Uhr eine n. teſt. Schrift und die Cyropädie abwechſelnd geleſen. Stilübungen finden Statt theils durch Extemporaneen, theils durch eine am Donnerſtag zu dictirende Aufgabe, welche der Lehrer ganz nach den die Woche über geleſenen Stücken einrichten und daraus zuſammenſetzen, am Montag Nachmittag öffentlich verbeſſern und die Fehler rügen, ſo wie auch ſeine Ueberſetzung geben ſollte, wenn er auch den ganzen Nachmittag dazu aufwenden müßte.

Der Unterrichtsplan für die höheren Cloſterſchulen iſt nach der gr. K.-O. S. 74 ff. ganz gemäß dem Lehrplan der 5ten Claſſe

der Particularſchulen eingerichtet. In 22 wöchentl. Stunden, welche wie die bei den niedern Cloſterſchulen vertheilt ſind, bezieht er ſich auf Lectüre des n. Teſt. und der Epiſteln (6 St.), Grammatik (3 St.), Dialectik (3 St.), Rhetorik (2 St.), welche je in einem Jahr von Georgii zu Georgii zu Ende gebracht werden ſollen, Virgils Aeneis (3 St.) und officia Ciceronis (3 St.), griech. Grammatik und Cyropädie (2 St.). Die ſonſtigen Uebungen im Ueberſetzen, in Muſik und religiöſem Leſen am Samſtag und Sonntag ſind die gleichen wie bei den niedern Cl.Schulen. Die Ausgabe der gr. K.-O. v. 1582 muthet auch auf dieſem Gebiete den Schülern etwas mehr zu. Die Summe der wöchentlichen Lectionen iſt 27. Auf dem Lehrplan erſcheint außer Dialektik 6mal, Rhetorik 6mal, Virgils aeneis 4mal, Cic. orat. select. 4mal, Demoſthenes 4mal, lectio sphaerica 2mal, Muſik und Arithmetik beide nach einem Compendium 1mal. Die Muſik ſolle alle Tag nach dem Eßen auf 1/4 oder 1/2 Stund mit Singen geübt werden. Die angeknüpften Bemerkungen, wegen der Lehrweiſe, die viele Aehnlichkeit haben mit den (S. 133) das Pädagog. zu Tüb. betreffenden Anweiſungen v. 13. Aug. 1601, beziehen ſich vornehmlich auf Empfehlung fortgeſetzter Wiederholung, ſchnellen Fortſchreitens, verſtändlichen und anſchaulichen Vortrags, einer Betrachtung der Abſchnitte nach den Regeln der Dialektik und Rhetorik, Feſthaltens an gutem mündlichen Vortrag der Schüler [26]) (clare tarde et distincte), ferner beziehen ſie ſich auf die ſchon oben angegebene Weiſe, wie die wöchentl. ſchriftl. Aufgaben zu verfaſſen, zu verbeſſern und zu beurtheilen ſeyen, ordnen eigene Aufſätze an, welche die Schüler von Zeit zu Zeit ſelbſtſtändig auszuarbeiten haben, endlich, weil die Schüler nach einer Uebereinkunft mit der Univerſität auch ad gradum primae Laureae zugelaßen werden, alle 14 Tage Disputationen über Sätze aus dem Gebiet der Grammatik, Dialektik, Rhetorik. — Ebendaſelbſt wird als Ferienzeit angegeben, Donnerſtag von 1 Uhr, Samſtag von 2 Uhr Nachmittags an. Sodann vom Oſtermontag bis Misericordiae D. und von Michaelis bis Lucae.

An dieſem Unterrichtsplane wurde bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wenig geändert. Die Aenderungen ſelbſt waren von der Art, daß ſie eher Verſchlimmerungen als Verbeſſerungen genannt werden können. In den Receſſen wird wiederholt geklagt, daß „das Graecum mit den Alumnis nicht fundamental docirt“ „nachläßig betrieben“ werde, die gleiche Klage, welche auch beim Stuttg. Pädagog. uns aufgeſtoßen iſt, und ihren Grund in dem Mangel an tüchtiger Kenntniß des Griechiſchen hatte; ſeit den Zeiten des Cruſius hatte der Eifer für das Griechiſche mächtig abgenommen. Bald wurde in den Cloſterſchulen, für welche 1559 und 1582 Xenophon und Demoſthenes vorgeſchrieben war, das neue Teſtament und Chrysostomus de sacerdotio einzig geleſen.

---

26) Vrgl. Statut. v. 1757 §. 7.

In einem Receß von 1668 wird ſtatt des griech. n. Teſt. ein anderer autor Graecus etwa Herodian in Maulbr. zu leſen geſtattet. In Blaubeuren blieb bis zum Jahr 1741 Chrysostomus das einzige griech. Leſebuch. In Bebenhauſen wurde bis dahin das n. T. allein geleſen. In dieſem Jahr wurden dieſe beiderſeits in den Clöſtern umgetauſcht und von 1750 an in Blaub. Chrysost. und n. Teſt. geleſen. In einem Bebenhauſer Receß v. 1700 heißt es, in graeco ſoll es beim n. Teſt. verbleiben, wer weitere profectus zu machen verlange, ſolle ad lectionem graecorum patrum angewieſen werden. Erſt im Jahr 1777 wurde die in Norddeutſchland längſt gebrauchte, ſchon 1733 erſchienene Geßner'ſche Chreſtomathie ſtatt Chryſoſtomus eingeführt. Dagegen erſcheint das Hebräiſche als Unterrichtsgegenſtand in einem Maulbr. Receß 1663. Der Präceptor wird dort erinnert, das Hebräiſche „moderate zu treiben.“ In einem Blaubeurer Receß von 1664 wird ebenfalls geſtattet, daß ein Präceptor „das hebraeum tractire und zu dem Ende ſich von einem dieſer Sprache Kundigen ſelbſt informiren laſſe.“ Vom früheren Betreiben des Hebräiſchen haben wir keine Spur. Wahrſcheinlich haben auch die Lehrbücher Schickhardt's, die kurz vor dieſer Zeit erſchienen waren, den Hauptanſtoß dazu gegeben. — In einem Receß v. 1664 wird in Maulbr. die Anſchaffung eines globus coelestis angeordnet, „daran die alumni in astronomicis informirt werden.“ — Die Geſchichte als Lehrfach findet ſich zum erſtenmal erwähnt in einem Bebenhauſer Receß von 1700. „Die historiae quartae Monarchiae, die am allernöthigſten und nützlichſten, ſolle vornemlich aus Pufendorfii scripta historica docirt und die hebdomadaria aus denſelben genommen werden.“ Sonſt ſey das studium historicum dem Privatfleiß zu überlaſſen und habe in tota vita ſeinen trefflichen usum. „Der Präceptor ſolle tempore lucubrationis öfters zur Winterszeit die alumnos in historicis tentiren.“ 1750, 10. April, wurde für alle Clöſter vorgeſchrieben, Eſſichs Compendium mit jeder Abtheilung hinauszubringen, bei der alten Geſchichte ſich kürzer, bei der neuen länger aufzuhalten. Es ſolle vor jeder Geſchichtslection ein gewiſſes pensum praeparatorie aufgegeben und ſolches hernach durch Umfragen examinirt werden. Dieſe Vorſchriften ſind erneuert in den Statuten v. 1757 und durch einen Erlaß v. 1762, worin dem niedern Cloſter die Univerſalhiſtorie, dem höheren die Particularhiſtorie zu abſolviren aufgegeben wird [27]. In den Statuten von 1757 (S. 246 ff.) wird unter den öffentlichen Lehrgegenſtänden außer Hebräiſch, Griechiſch, Lateiniſch, Theologie, auch die Logik und Hiſtorie erwähnt. Die

---

27) S. Wunderlich ꝛc. a. a. O. S. 34; das dort von Bengel Bemerkte iſt nach dem Obigen zu berichtigen. So war es auch nicht wohl Bengel (Cloſterpräc. v. 1713 an), der den Cornel. Nepos zuerſt in die Cloſterſchulen einführte, (wie a. a. O. S. 37 behauptet wird), da ſchon in einem Bebenhauſer Receß von 1700 angeordnet war, der Cornelius Nepos ſolle in den höheren Clöſtern nicht tractirt werden.

Geographie und linguae vivae werden der Recreation und den Nebenſtunden, Arithmetik und Geometrie den Privatcollegiis [28]) zugewieſen, wo nicht in nöthigeren pensis den alumnis fortzuhelfen rathſamer ſeyn möchte. In den höheren Clöſtern ſollen aus der Moral und Metaphyſik zu einigem praegustu die prima fundamenta während des letzten Halbjahrs geſtattet werden. — Ergibt ſich aus dem Bisherigen und namentlich aus einer Vergleichung des Unterrichtsplanes, der im Stuttg. obern Gymnaſ. v. Jahr 1686 an, nach dem oben Angegebenen, eingeführt war, daß der Unterrichtskreis in den Cloſterſchulen ein ſehr beſchränkter und einſeitiger war, bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ja daß man in eigentlich philolog. Beziehung Rückſchritte gemacht hatte, gegenüber von den alten Kirchenordnungen v. 1559 u. 1582. ſo müßen wir neben dieſer Einſeitigkeit und Beſchränktheit noch ein anderes Uebel, ein Erbſtück der Cloſterzeiten kennen lernen, das ſich eingeſchlichen hatte, ich meine den Müßiggang. Außer den oben aus der gr. K.-O. v. 1582 angeführten Freizeiten ſchlichen ſich allmählig folgende ein: 1) vom Sonntag vor dem Chriſttag bis auf das Feſt Epiph. 2) Die Woche vor der Feier des heil. Abendmahls werden die lectiones profanae nicht gehalten. 3) Vor der Abreiſe in die Ferien werden etliche Tage von Lehrſtunden frei gegeben. 4) Die ganze Charwoche iſt frei von lectionibus profanis. Der ganze Montag wurde, die theol. Lection u. ein mathemat. Collegium ausgenommen, der Vorbereitung auf die Lectionen der Woche [29]), Freitag Nachmittag und Samſtag Vormittag der Ausarbeitung des Hebdomadars freigegeben. Die Zahl der Lectionen betrug daher in Denkendorf 1785 wöchentlich nur 19, wobei Dienſtag, Mittwoch, Donnerſtag je 4, Freitag 3, Montag 2, Samſtag und Sonntag je eine Lection zufielen [30]).

Was wurde nun mit der vielen übrigen Zeit angefangen? Darüber werden wir einigen Aufſchluß erhalten, wenn wir auf den 2ten Punct zu ſprechen kommen, der die innere Verfaßung der Cloſterſchulen betrifft, nämlich die Cloſterzucht. Es iſt dieß die beſtimmte tägliche Lebensordnung, wie ſie theils durch das Zuſammenleben junger Leute, die denſelben Bildungszweck verfolgen, in einem Hauſe geboten war, theils aber auch als eine Fortſetzung der ehemaligen clöſterlichen Zurückgezogenheit und Aſceſe ſich kund gibt. In letzterer Beziehung erwähnen wir zuerſt die zahlreichen gottesdienſtlichen Uebungen. Außer den täglichen theol. Lectionen, die oben angeführt worden ſind, außer dem ſonntäglichen Gottesdienſt,

---

28) Dieſe Privatcollegien waren (ſ. Statut. v. 1757 II. §. 15) eine Art von Nachhilfeſtunden, hauptſächlich für ſprachliche Zwecke und Verbeſſerung des Stils, je gemäß den eigenthümlichen Bedürfniſſen der Einzelnen, nach dem Ermeßen des Vorſtandes angeordnet und unterſchieden ſich von den lectionibus publicis dadurch, daß ſie bezahlt wurden.

29) Da man nach den Statuten v. 1757 I., am Sonntag ſelbſt die 2 heiligen Sprachen nicht ſtudiren ſollte.

30) Vrgl. Wunderlich a. a. O. S. 36 Beilage.

welcher zuerſt in einer Privatandacht im Chor der Kirche, dann in dem Anhören der Predigt und in einer nachmittägigen Katechiſation beſtand, welchem am Vorabend der Sonntage und Feſttage das Leſen der betreffenden evangeliſchen Abſchnitte voranging, war täglich in der Kirche die Morgen- und Abendandacht, welche in Vorleſung eines Pſalmen, in einem latein. Gebet, in welches außer Kaiſer, Fürſten, Herzog zu Württemberg, auch der Prälat eingeſchloßen war, und dem Vater unſer beſtand, das 2malige Chorſingen, Morgens um 8, Winters 9 Uhr, und Nachmittags 4 Uhr, ſpäter 5 Uhr, von dem ſchon oben die Rede war; die Tiſchandacht beſtand in einem lat. Gebet vor und nach dem Eſſen, im Vorleſen eines Capitels aus der Kirchengeſchichte, während deſſen natürlich alles „Schwetzen" verboten war, und Abſingen eines Hymnus; die communio coenae domini ſollte jährlich wenigſtens 6mal in der Kirche gehalten werden. Doch lehren uns Receſſe z. B. v. 1667, daß die Abendmahlsfeier damals nur 3mal Statt fand, und es wurde befohlen, ſie fortan 4mal zu halten. Wir rechnen ferner dahin die ſtrenge Clauſur, welche zwar in den älteſten Ordnungen v. 1559 und 1582 nicht ausdrücklich angeordnet iſt, jedoch ohne Zweifel nur, weil ſie ſich nach dem Uebrigen von ſelbſt verſtand, Die gr. K.-O. v. 1559 (S. 84) berichtet nur, daß die Schüler Abends von dem Präceptor in das Schlafgehäuße, dormitorium, einzuſchließen und Morgens zu den Preces wieder herauszulaßen ſeyen, dabei (S. 85) „daß die Studioſen außer dem Cloſter oder ſonſten nit vagiren, one erlauben der Präceptoren." Dagegen iſt in den Statuten v. 1757 III. §. 18 ausgeſprochen, daß das Dorment allzeit ſolle geſchloßen ſeyn, außer zur Zeit der Recreation, bei nahendem ſchwerem Ungewitter und anderer dringender Gefahr. Kamen auf dieſe Weiſe die jungen Leute nicht viel hinaus, ſo kamen doch manche Leute hinein, die keinen Beruf im Cloſter hatten. Es lehren uns Receſſe, z. B. v. Jahr 1661, es ſeye nicht mehr zu geſtatten, daß der Vaihinger und andere Botten den „Purſt" am Tiſch überläſtig ſeyen, vielweniger bei ihnen in cubiculis übernachten. In demſelben wird „übelſtändig erachtet, daß des Famuli Weib, welche ohnedieß ärgerlich und verſoffen, benebſt ihrem Mann ihre Schlafkammer in dem discubitorio, darin die alumni eßen, haben ſolle." 2 Jahre darauf war dieß noch nicht anders geworden. Von Erholung außerhalb des Cloſters im Freien iſt in der älteſten Ordnung nicht die Rede. Die gr. K.-O. erwähnt S. 81 gleichſam als eine beſondere Vergünſtigung, daß den Schülern „miteinander züchtig, chriſtenlich vnd erbarlich zu ſeiner gebührlichen zeit, doch latine reden, nicht abgeſtrickt ſeyn ſolle" zum Beweiſe, daß ſie wenigſtens nicht die Regel der Karthäuſer zu befolgen haben. Die Ausgabe v. 1582 erwähnt, daß zuweilen den scholaribus recreationis causa vom Prälaten geſtattet werde, „fürs Cloſter zu ſpatzieren" (S. 88), es ſolle aber da immer ein Präceptor ſie begleiten; auch ſoll ihnen „erbare und unärgerliche" Saitenſpiel und Geſang Morgens und Abends eine Stunde nach dem Eßen, „zu einer wieder Erquickung, mit guter Beſcheidenheit nicht verwehrt

werden" (S. 83 u. 84). Die Erlaubniß, ins Freie zu gehen, mußte jedesmal beſonders beim Prälaten nachgeſucht werden [31]). Den 12. Decb. 1676 war indeß ein Befehl ergangen, die alumnen Winters nicht mehr „in campum" (das war der ſtehende Ausdruck) zu laßen. Die Receſſe lehren hier wiederum, wie die jugendliche Lebensluſt gegen den unnatürlichen Zwang ſich geſträubt, die beengenden Cloſtermauern überſtiegen, oder das Cloſter zum Schauplatz von weltlichen Luſtbarkeiten, Tänzen, lärmenden Gelagen, Trinkgeſellſchaften und Mummereien gemacht hat. — Ganz den clöſterlichen Charakter hatte ferner die Kleidung, eine lange bis unter die Knie reichende ſchwarze Kutte (toga monastica) ohne Aermel, die namentlich außerhalb des Cloſters, am Eßen, in publicis actis et conventibus getragen werden ſollte und erſt 1807 abgeſchafft wurde. Allein auch hier mußte die weltliche Eitelkeit und Modeſucht zu allen Zeiten zurückgedrängt werden; und ſo wie die K.-O. v. 1559 S. 84 ſich gegen „zerhackte, zerſchnitne, verbrempte, gefärbte, getheilte oder verwilſchte, es ſeye mit Samet oder Seiden oder anderem, Kleidungen" erklärt, ſo bekämpfen ſpätere Receſſe und die Statuten v. 1757 den Uebermuth, den ſie mit den „Haaren treiben, mit übermäßigem Puder, unnöthigen Perücken, affectirten Krauſen, auch Sammet und Seide;" wer eine Perücke bedürfe, habe die Conceſſion beim Conſiſtorio nachzuſuchen (Erl. v. 1720). — In der gr. K.-O. S. 83 war ihnen noch geſtattet, als Wöhr, „ein zimmlichs Weidnerlin" im Cloſter zu tragen. In ſpätern Receſſen, z. B. v. 1660 aber werden ſie angewieſen, ihre Degen jedesmal, wenn ſie aus der Vacanz kommen, den Präceptoren in Verwahrung zu geben, bis wieder eine Vacanz herannahe, da ſie dieſelben wieder, ſo wie auf Reiſen mit ſich nehmen mögen. In den Statuten v. 1757 iſt alles Gewehrtragen, auf Reiſen, in und außer der Vacanz, verboten, „dieweilen die alumni allein zum Studiren gewidmet ſind und derhalben hiezu kein Gewehr oder Waffen, ſondern allein der Bücher bedürfen." — An die clöſterlichen Sitten erinnert auch die Gaſtfreundlichkeit, welche gegen Verwandte „Vater, Bruder oder Pfleger" der Cloſterſchüler geübt wurde; es iſt dieſen, wenn ſie die Ihrigen beſuchen, „ein Imbiß oder zween" im Cloſter zugeſagt. Insbeſondere aber wurden bei Einlieferung der jedesmal Aufgenommenen die Eltern der Zöglinge glänzend bewirthet, was erſt im Anfange dieſes Jahrhunderts abgeſtellt worden iſt. — Die übrigen Beſtimmungen, die ſich auf die

31) Dagegen durfte der Prälat und die Präceptoren bei den Arbeiten auf den ihnen „aſſignirten" Gütern, wenn es ohne Verſäumniß der Studien geſchehen könne, die **alumni** zulaßen nach einem Receß v. 10. April 1660, in welchem Behutſamkeit dabei empfohlen wird, „indem ſich neulich ein **alumnus** in einem Heuſchochen ſchlafen gelegt, ein anderer aber, deſſen unwißend, mit der Heugabel darein geſtochen, dadurch leichtlich dem Schlafenden merklicher Schaden, wo nicht gar Lebensgefahr, hätte mögen zugefügt werden."

Lebensordnung beziehen, ſind theils allgemeine ſittliche und relig. Vorſchriften wie z. B. Gottesfurcht, Heilighaltung des göttl. Namens, Gehorſam und Ehrerbietung gegen die Eltern, vorgeſetzten Lehrer, Verträglichkeit gegen die Cameraden, Mäßigkeit [32]), Keuſchheit, Reinlichkeit, Fleiß, Ordnungsliebe in Kleidern, auf den Arbeitszimmern, Schlafzimmern, in Büchern, theils beſondere, die ſich auf die eigenthümliche Hausordnung beziehen, wie z. B. auf Anweſenheit, zeitiges Erſcheinen in den Lectionen, bei Tiſche, den Andachtsübungen, Ruhe und Stille während derſelben, Schonung der Cloſtergebäude und Geräthſchaften, auf vorſichtigen Gebrauch von Feuer und Licht, auf Vermeidung unerlaubten Ausgehens, des Umgangs mit anderen Cloſterangehörigen [33]), des Beſuchs der Wirthshäuſer, des Zechens, Spielens, Lärmens innerhalb des Cloſters, des Tabakrauchens, endlich auf die beſonderen Pflichten der unter den Zöglingen ſelbſt aufgeſtellten wöchentlichen Beamten, der censores, lectores, officiarii. Zur Aufrechthaltung dieſer Geſetze dienten theils verhütend die unmittelbare Aufſicht der Lehrer, theils nachwirkend beſtimmte Strafen, zu welchen Prälat und Präceptoren befugt waren. Als ſolche werden in der gr. K.-O. angeführt: einmalige oder öftere privation des Weins, angeordnet z. B. wegen Abweſenheit beim Gebet, Schwatzens über Tiſch, Störungen bei der Arbeit, unvorſichtigen Schwörens, Beleidigung anderer durch Worte oder That ꝛc.; ferner der Kerker bei zornigem oder vorbedachtem Schwören, Diebſtahl, Spielen, Zechen, Unkeuſchheit, Ausbrechen; die Kerkerſtrafe kann durch Beſchränkung der Koſt auf Waßer und Brod geſchärft, von den Präceptoren jedoch nur mit des Prälaten Vorwiſſen verhängt werden. Den Präceptoren iſt in der gr. K.-O. S. 85 auch geſtattet, nach ihrem Ermeſſen die Ruthe zu gebrauchen, ſo auch Ausgabe v. 1582 S. 80, wo es heißt „die Uebertreter können nach Gelegenheit der Perſon und Jugend von den Präceptoren mit der Ruthen gebüßt werden.“ Die Statuten v. 1757 haben jedoch dieſe Beſtimmung nicht mehr (über welche man ſich nicht wundern darf, wenn man bedenkt, daß viele 12 und 13jährige Knaben unter den Schülern waren). Dagegen werden dort noch andere Strafen angeführt III., §. 31, nämlich öffentlicher Verweis vor dem Collegium, Hinunterſetzen in der Location [34]), ernſtliche Bemerkung in den Teſtimonien oder gleichbaldiger Bericht an das Conſiſtorium. — Wie wenig man ſich jedoch durch die Statuten für gebunden hielt, davon gibt dieß einen augenſcheinlichen Beweis, daß nach den Statuten v. 1757 III., §. 21

---

32) In den Statuten v. 1757 I. 35 wird auch das Thee- und Caffeetrinken verboten.

33) In den Statuten von 1757 III. §. 22 wird namentlich auch die Correſpondenz mit den alumnis anderer Clöſter verboten.

34) Welche ſchon längſt alle Vierteljahr vorgenommen und öffentlich bekannt gemacht wurde.

„das Tabakrauchen [35]) als mit der ohnfehlbaren Rejection hochverpönet" erklärt wird, während das Strafverzeichniß in Maulbr. aus den 80ger Jahren wiederholte Beiſpiele enthält, daß das Tabakrauchen mit 2 Noten beſtraft wurde. — Die Statuten ſollten, damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſchon nach den älteſten Beſtimmungen alle Quartale öffentlich verleſen werden.

Uebrigens theilten den Unterricht in den Cloſterſchulen ſchon ſeit den älteſten Zeiten ſogenannte hospites, auswärtige, nicht gerade zum Kirchendienſt beſtimmte Zöglinge, die bei den Präceptoren in Koſt und Wohnung waren, die ſie bezahlen mußten, jedoch „die Wohlthat der information mit den Cloſterſchülern genoßen, aber ſtets ungerne admittirt wurden."

Herzog Chriſtoph hatte, um einem Bedürfniß abzuhelfen, das ſich bald herausſtellte, auch für ſolche, die nicht zum Kirchendienſt ſich beſtimmten, und deren Eltern die Mittel hatten, ihre Kinder beßer bilden zu laſſen, und ſie gern auch unter die clöſterliche Zucht und Aufſicht hätten bringen wollen, eins oder zwei Clöſter zu einer bürgerlichen Schul einrichten laſſen wollen (ſ. Landtagsabſchied von 1565 S. 128). Der Landtagsabſchied v. 23. Dec. 1629 ſpricht gleicherweiſe von dem Plane, in einem tauglichen Cloſter ein Pädagogium anzuſtellen. Dieſer Plan, deſſen Ausführung Anſtalten, wie die ſächſiſchen Fürſtenſchulen hervorgerufen hätte, wurde nicht ins Werk geſetzt, ſo ſehr er für ein vorhandenes Bedürfniß ſpricht und beweist, wie die clöſterliche Erziehung unter dem vermöglichen Mittelſtande damals Beifall fand.

Suchen wir uns nun über den Eindruck zu verſtändigen, welchen die Schilderung dieſer Anſtalten bei einer vorurtheilsfreien Anſchauung auf uns macht, ſo werden wir etwa auf folgendes Ergebniß kommen: Die Cloſterſchulen waren in ihrer Anlage vortrefflich und in ihrer Entwicklung bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts blühende Anſtalten, die aber im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts verkommen ſind. Dieſelben ſollten für künftige evangel. Kirchendiener Vorbereitungsanſtalten auf die Hochſchule ſeyn. Als Zweck den ſie nun zu verfolgen haben, wird ihnen geſetzt, daß ſie des Textes der heil. Schrift von Jugend auf gewohnen und darum zu rechter Gotsesfurcht chriſtlicher Tugenden und Zucht gezogen werden ſollen, ſodann aber, „weil viel ſingen und leſen one Verſtand wenig Frucht bringet" ſoll mit ihnen auch eine Schulübung mit lectionibus bonarum Artium et theologiae gehalten werden (S. 68 und 72). Wir wüßten auch jetzt den Zweck einer ſolchen Anſtalt nicht beſſer zu bezeichnen, und wenn in der neueſten Inſtruction für Ephorus und Profeſſoren der Seminarien v. 1836 das tägliche Leſen der heil. Schrift in der deutſchen Ueberſetzung neben dem Leſen des A.

35) Schon in einem Receß v. 18. Sept. 1661 wird einer der Präceptoren angewieſen „ſich vor den Purſt des Tabakrauchens zu enthalten."

und N. Teſt. in der Grundſprache beibehalten, wenn ſodann für den Unterricht und die Erziehung das „Princip des Humanismus und die Bildung zur Religion,“ als Grundlage angegeben wird, ſo erkennen wir darin durchaus dieſelbe Anlage. Daß die Kirchenübungen zu ſehr gehäuft wurden, iſt wohl richtig; wir dürfen dieß aber den erſten Ordnungen nicht zum Vorwurf machen, ſie waren Kinder ihrer Zeit, die wohl begriff, daß Gott nicht genug geſchehen ſeye „ſo die Geſang und lectiones ordentlich allein verrichtet“ oder „daß ſie mit dem Werk des Singens vnd Leſens Gott nicht bezahlete,“ die deßwegen auch eine Menge ſolcher Werke und Uebungen über Bord geworfen hatte, der man aber doch nicht zumüthen kann, daß ſie ganz aus ſich ſelbſt heraustreten und ſich auf den Standpunct unſerer Tage ſtellen ſollte. Dieſe Kirchenübungen fielen in jener Zeit niemand auf, ſie waren damals ebenſo natürlich, als ſie ſpäter unnatürlich waren. Das Wachsthum und die Blüthe dieſer Cloſterſchulen in den erſten 4 Jahrzehenten, in jenen Zeiten, da ein Friſchlin und Cruſius in Tübingen lehrten, da Humanismus und lebendige Frömmigkeit noch nicht in dem ſtarren Formenweſen der Rechtgläubigkeit untergegangen waren, wird daher durch ausdrückliche Zeugniſſe anerkannt, von welchen eines bei Pfaff a. a. O. S. 68 ſteht: felicissimo in statu tum temporis erant ducatus hujus monasteria, nullibi non in iis erectae alumnorum scholae, tot equi Trojani in patria, quot fundata coenobia, omnia benedictione divina scatebant etc. Die Zahl der Cloſterſchüler betrug um dieſe Zeit über 200; in der Ausgabe der Kirchenordnung von 1582 hatte ſich das Gebiet des Unterrichts namhaft erweitert; Cic. Reden, Demoſthenes, lectio sphaerica, Theorie der Muſik und Arithmetik waren in den Lehrplan aufgenommen, die Zahl der lectiones theologicae dagegen um die Hälfte vermindert, und in den die Lehrweiſe betreffenden Vorſchriften, die denſelben beigegeben ſind, zeigt ſich die Rührigkeit auf dieſem Gebiete in einem ſehr vortheilhaften Lichte, ſo wie in der Ausdehnung der Freizeiten auf der andern Seite ein freierer Geiſt hervortritt, ſo daß wir mit Recht die Anlage eine treffliche, die Entwicklung bis zu Ende des 16ten Jahrh. eine blühende nennen können. Wenn wir aber nach faſt 200 Jahren alles faſt im nämlichen oder eigentlich in ſchlimmerem Zuſtande finden, wenn die griech. Claſſiker, aus dem Unterrichtsplane verbannt, der mönchiſchen Weisheit des Chryſoſtomus haben Platz machen müſſen, während in den Jeſuitencollegien der gleichen Zeit Demoſthenes, Plato, Thucydides, Homer, Heſiod, Pindar neben den Kirchenvätern geleſen wurden — wenn Geographie, Mathematik, lebende Sprachen [36]) in die Privatcollegien oder die Erholungszeit verwieſen ſind, während Vorleſungen über dieſe Wiſſenſchaften in dem Stuttgarter Gymnaſium mit dem Prunk gelehrter Programme angekündigt werden, — wenn die Zahl der Lehrſtunden vermindert, ganze Tage und Wochen dem Privat-

36) In Schulpforte wurde ſchon 1725 ein eigener Lehrer für die franzöſiſche Sprache und Mathematik angeſtellt.

ſtudium frei gegeben werden, ohne daß gehörige Anleitung dazu ertheilt oder auch nur das Alter der Zöglinge fähig wäre, zu einer ſo langen Selbſtbeſchäftigung — wenn das Lateinreden bei Carcerſtrafe eingeſchärft wird, wenn latein. Gebete und mönchiſche Clauſur, Kleidung, Religionsübungen, in den Tagen eines Friedrich II., eines Leſſing, Herder, Wieland, feſtgehalten werden — wenn leibliche Uebungen völlig unbekannt, einzelne wie z. B. das Baden für verboten und ſündhaft erklärt ſind, während in den Jeſuitenſchulen die Ausbildung des Körpers und der äußere Anſtand im geſelligen Leben auf das ſorgfältigſte gepflegt wurde — wenn Angeberei den Cameraden zur Pflicht gemacht und dem Angeber Schutz verheißen, zugleich aber brüderliches Zuſammenleben von Seiten der Zöglinge verlangt wird — wenn den ſtrengen Beſtimmungen der Geſetze durch eine ſehr nachſichtige und nachläßige Handhabung derſelben Hohn geſprochen, wenn nach den Anſtalten zuletzt faſt ein halbes Jahrhundert lang von den Behörden nicht geſehen wird, welche durch die Geſetze zu jährlicher Viſitation angewieſen ſind: ſo werden wir durch alles dieß an chineſiſche Zuſtände erinnert, und wir ſind wohl berechtigt zu ſagen daß dieſe Anſtalten verkommen waren [37]). Einen höchſt beachtenswerthen Gegenſatz gegen dieſe Anſtalten bildeten die zur Vergleichung ſchon mehrfach herbeigezogenen Jeſuitenanſtalten aus der gleichen Zeit [38]). Die Hauptvorwürfe, die man denſelben mit Recht machen kann, die Aeußerlichkeit der religiöſen Uebungen, welche ſie geboten, die Verpflichtung der Cameraden zu gegenſeitiger Angeberei, welche ſie auferlegten, theilen dieſelben in vollem Maße mit unſeren Cloſterſchulen, und wenn jene auch noch ſtärkere und gefährlichere Mittel des Ehrgeizes in Bewegung ſetzten, als die Cloſterſchulen, ſo ſind doch auch dieſe nicht davon freizuſprechen; überdieß aber laſten ſolche Vorwürfe auf proteſtantiſchen Schulen gewiß weit ſchwerer als auf katholiſchen. Dagegen laſſen die Jeſuitenſchulen in Beziehung auf Ausdehnung und geordnete Gliederung des Unterrichts, in Beziehung auf Ein-

---

37) Ein ſprechender Beweis dafür, wie man von dem urſpr. Zweck, die bonas artes neben der Bekanntſchaft mit der heil. Schrift zu pflegen, abgekommen war, iſt auch die Beſchaffenheit der Cloſterbibliothek in Maulbronn, der einzigen Cloſterſchule, die ununterbrochen ſeit dem 30jährigen Krieg beſtanden hat. Es befinden ſich in derſelben eine Menge von Werken der alten kathol. und der ſpäteren luther. Scholaſtik; von philolog. oder ſchönwiſſenſchaftl. Werken des vor. Jahrhunderts enthält ſie faſt gar nichts, daher es ein Gegenſtand der Beſchwerde von Seiten der Profeſſoren bei der Viſitation im J. 1789 war, „daß in der Bibliothek faſt kein brauchbares Buch ſich befinde.“ Gleicherweiſe war damals der Kaltſinn, die gewohnheitsmäßige Gedankenloſigkeit und Eilfertigkeit bei den Andachtsübungen ein Gegenſtand der Klage.

38) Vrgl. Mittelſchule v. 1846 1. eine Abhandlung von Schnitzer: das Pädagog. Geheimniß der Jeſuitenſchulen. S. 1—27. Raumer, Geſchichte der Pädagogik I., 289 ff. Gfrörer, Guſtav Adolf u. ſ. Zeit S. 256 ff. deſſen Urtheil wir jedoch nicht in allen Stücken unterſchreiben möchten.

heit und Durchführung der, wenn auch vorzugsweiſe nur Gedächtnißwerk fördernden, Lehrweiſe, in Beziehung auf allſeitige Anfaſſung, auf unabläßige und ſorgfältige Ueberwachung, auf freundliche, liebevolle, herablaßende Behandlung der Schüler, in Beziehung auf Gewißenhaftigkeit, Fleiß, Tüchtigkeit der Lehrer und Aufſichtsbehörden, in Beziehung auf Regſamkeit des wißenſchaftlichen Lebens in den Anſtalten ſelbſt, kurz in Beziehung auf Angemeſſenheit der unermüdlich in Bewegung geſetzten Mittel zu dem Zwecke, den ſie erreichen wollten: in dieſen Stücken allen laßen die gleichzeitigen Jeſuitenſchulen unſere Cloſterſchulen weit hinter ſich zurück. Es iſt dieß auch nicht zu verwundern. Dieſe, die Cloſterſchulen ſtanden unter der Leitung einer ſich immer mehr verſteinernden, mit dem Staate zuſammengewachſenen Kirche; die Jeſuitenſchulen entſprangen aus der ſich wieder verjüngenden katholiſchen Kirche [39]. Die friſchen Blüthen, welche die Reformation unter dem Schirme gewiſſenhafter und erleuchteter Fürſten emporgetrieben, kränkelten und welkten bald in der geſpannten Luft, welche die unheilvollen Zeiten des 30jährigen Kriegs verkündete, ſtarben unter den Gewitterſtürmen deſſelben vollends dahin, und als ſie nach demſelben zu einem kümmerlichen Daſein ſich wieder erneuten, da fehlte es der Kirche an der belebenden innern Kraft, die Männer des Geiſtes, des Glaubens und der Liebe, ein Chriſtian Wolf, ſo wie ein Spener, Franke, Zinzendorf, ſahen ſich zurückgeſtoßen und verfolgt von dieſer Kirche und ihren Vertretern an den Höfen und auf Univerſitäten, und ein Mann wie Bengel, ein leuchtendes Geſtirn an dem düſtern Himmel unſerer Cloſterſchulen aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, konnten ſich äußern „im Conſiſtorium weiche der Geiſt Gottes von ihm.“ Was konnte man aber von den Staaten erwarten, wie ſie vor dem Anfange des 30jährigen Kriegs bis zu den Zeiten des 7jährigen Kriegs in Deutſchland waren? Konnte die Völlerei, Goldmacher- und Judenwirthſchaft, die ſchamloſe Wolluſt und Buhlerei, wie ſie vornemlich an proteſtant. Höfen um jene Zeiten herrſchte, da dieſe Fürſten der Furcht vor Kaiſer und Pabſt ledig waren [40]), irgend eine Fortbildung dieſer Anſtalten hoffen laſſen? Gibt es eine jämmerlichere Geſtaltung des Staats, als die aus der Nachäffung des Grundſatzes l'etat c'est moi hervorgegangen iſt? Prunkanſtalten konnten die Fürſten dieſer Zeiten eröffnen, um ſich ſelbſtgefällig im Spiegel ihres Mäcenatenthums zu beſchauen. Sie konnten aus Pädagogien Gymnaſien, aus Schulhäuſern Schulpalläſte, aus Präceptoren Profeſſoren machen, ſie konnten ihnen mit fürſtlicher Freigebigkeit Vorrechte und Freiheiten verleihen auf Koſten ihrer Unterthanen, aber was enthalten denn die leges et statuta gymnas.

---

39) Ueber dieſen Umſchwung der kathol. Kirche vrgl. Leopold Ranke Fürſten und Völker von Südeuropa. 2ter Band.

40) Die Beweiſe dafür ſind bekannt. Vrgl. übrigens Gfrörer a. a. O. S. 269. 279 f.

Stuttg. v. 1686 mit all' ihrem groſsrednerischen Gepränge und ihrer vornehmen Weitſchweifigkeit eigentlich Neues, was enthalten ſie, das ein Fortſchritt genannt werden könnte, gegenüber von der groſsen K.-O.? Wie konnte man von dieſem Staate eine Erneuerung der Cloſterſchulen erwarten? Woher den neuen Geiſt nehmen? Wollte man Kamaſchendienſt, Zopf und Perücken ſtatt Kutten und mönchiſcher Zucht, wollte man das herrliche Gebräu von latein., franzöſ. und deutſchen Brocken aus jener Zeit, das man Deutſch nannte, ſtatt des Latein-Schreibens und Redens in Aufnahme bringen? Es war überall nicht abzuſehen, woher eine Erneuerung kommen ſollte; und es war nichts weiter zu wünſchen, als daſs man den Grund, der zur Zeit der Reformation im 16ten Jahrh. gelegt worden war, wenigſtens treu bewahrt hätte. Die Stunde, da Erziehung und Unterricht in Deutſchland ſich erneuen ſollten, konnte nicht ſchlagen, ehe das deutſche Volk ſich erneut, ſeine Sprache ſich gereinigt und gebildet, die Erſten unter ſeinen Söhnen in den Früchten ihres Geiſtes eine geſunde und nahrhafte Speiſe geboten und eine Fackel aufgeſteckt hatten, womit ſie die Gebiete der Natur, des Lebens, der Wiſſenſchaft, Kunſt und Religion auf allen Seiten beleuchteten. Erſt ſeitdem wir eine nationale Litteratur haben, eine Litteratur, welche die groſsartigſten Erzeugniſſe des Volksgeiſtes in einer ſchönen und volksthümlichen Form in ſich ſchlieſst, ſeitdem können wir von nationalem Unterricht und nationaler Erziehung ſprechen.

§. 9. Die Stipendiaten in Tübingen [41]. Die Zeiten vor der groſsen Kirchenordnung 1559.

Im J. 1536 14. Febr. (S. 8) beſtimmte Herzog Ulrich eine gewiſſe Summe, die jährlich von den Caſtenpflegen der einzelnen Ortſchaften des Herzogthums erhoben, nach Tübingen auf einen beſtimmten Termin geliefert, und dort von 2 Superattendenten verwaltet werden, über welche urkundlich Rechnung geſtellt und abgehört werden ſollte, zur Unterhaltung armer Stipendiaten, welche auf der Univerſität ſtudiren. Der Herzog ſelbſt verſprach

41) Ueber die Geſchichte des Stipend. in Tüb. vrgl. Schnurrer, Erläuterungen 2. Theil. Zeller, Merkwürdigkeiten Tübingens S. 194—227. Bök, Geſchichte der Univerſ. Tübingen S. 60—64. Auch für die Cloſterſchulen merkwürdig iſt: Stipendium Tubingense, una cum superattendentibus et magistris domus omnibus itemq. Gymnasia monastica cum eorum abbatibus descripta carmine encomiaste M. Nicod. Frischlino. Tub. 1569, auch in J. U. Pregizeri suevia et würtenberg. sacra S. 260—336. Ferner: M. Jos. Gmelini carmen heroicum de stipendio ducali theologico quod Tubingae est novissime reparato et educto Tub. 1677. M. G. C. Pregizeri oratio de origine progressu et celebritate illustris stipendii theologici, monasterii quondam Augustiniani a. 1602 Tub. habita ebenfalls in Pregizeri suev. et würtenb. sacr. S. 232—259.

dabei von ſich aus, d. h. wohl aus dem allgemeinen Kirchencaſten den Dinkel und Wein zu einem billigeren Preiſe (1 fl. das Malter und Ohm) abzugeben. Es ſollten auf die Unterhaltung eines Stipendiaten 25 fl. verwendet werden, davon für Koſt 19 fl., 6 fl. werden baar jedem in Raten alle Quatember ausbezahlt. Das Brod ſoll ſo beſchaffen ſeyn, „wie es in Aines Erbaren mans huß gebachen wurdet,“ die Koſt „nit dahin gericht werden, da ainem ein ſcheerwaßer fürgeſetzt werde, da dry gerſtenkerner Ainander jachen.“

Wie groß die zu dieſem Zweck beſtimmte Summe ſeye, wie viele Stipendiaten alſo angenommen, ob ſie einer beſonderen Facultät angehören, wo ſie untergebracht werden ſollten, läßt ſich aus dieſer Urkunde nicht entnehmen. Nur ſo viel ergibt ſich, daß von den Gemeinden die Stipendiaten den Viſitatoren, d. h. den zur Unterſuchung der Kirchengüter in den einzelnen Orten verordneten Herzogl. Commiſſären, von Stadt und Aemtern nominirt, dann einer Prüfung in Stuttgart unterworfen und wenn ſie tauglich erſchienen, von den Superattendenten in ein Verzeichniß eingeſchrieben und in den Genuß des Stipendiums [42]) geſetzt werden ſollten. Auch geht daraus hervor, daß die Stipendiaten zuſammen eßen ſollten, denn es wird ein „Probſt oder Haußvatter“ aufgeführt, der für die Verpflegung zu ſorgen und die nöthigen Einkäufe zu machen hat und 20 fl. Beſoldung erhält, ebenſo ein Koch und zwei Waſſerträger; auch ſollten ſie wohl zuſammen wohnen, denn es wird ihnen ein Magiſterdomus vorgeſetzt, ſamt einem Präceptor, jeder mit 10 Gulden Beſoldung und einem Stipendium. Von einer Aufſicht aber über Lehre und Zucht von Seiten dieſer letzteren oder der Superattendenten, enthält dieſe Ordnung nichts.

Da den Stipendiaten jedoch keine beſtimmte Wohnung angewieſen wurde, ſondern der Herzog die Univerſität wollte dafür ſorgen laſſen, die ihrerſeits nicht ſo viel Eifer für die Sache an den Tag legte, ſo entſtand hieraus ſofort eine ziemliche Verlegenheit [43]). Die Stipendiaten wohnten in der Stadt herum in verſchiedenen Häuſern und konnten daher nicht gehörig beaufſichtigt werden. So kommt es dann, daß bei einigen im J. 1537 angenommenen Sti-

---

42) Vrgl. einen Befehl Herzog Ulrichs v. 31. März 1537 an den Vogt zu Stuttgard, worin die Beiträge auf die Flecken des Amts Stuttg. vertheilt ſind. Sattler, Herz. III. Beil. S. 180.

43) Vrgl. ein Bedenken der Univerſität v. 3. Nov. 1537, Sattler, Herz. III. Beil. S. 181 worin die Burs als Behauſung für die Stipendiaten vorgeſchlagen und darauf angetragen wird, für das Pädagogium, das bisher in der Burs geweſen, eine andere Behauſung ausfindig zu machen. Ebendaſelbſt wird die Anſtellung eines Procurators, der in der Behauſung wohne, und „nit mer dan ein Weib hette“ wegen der Verpflegung der Stipendiaten, ſo wie die Anſtellung von zwei oder 3 Magiſtern wegen der Zucht der Stipendiaten verlangt. Zum Beweis daß die Ordnung v. 1536 bis dahin größtentheils blos auf dem Papier geweſen.

pendiaten, deren Verzeichniß ſich auf der Ephoratsregiſtratur in Tüb. findet, Bemerkungen ſtehen wie: „uxorem duxit, nuptias celebravit,“ oder „trinkht ſich voll weins, will ein Buler ſeyn“ „hatt ein gut testimonium, doch iſt er ſelten zu Tübingen,“ „iſt wankelmüthig, falt von einem studio zum andern.“ Aus dieſem Verzeichniß geht auch hervor, daß die Stipendien keineswegs blos Theologen beſtimmt waren, denn von ſehr Vielen iſt bemerkt, daß ſie Advocaten, Vögte, Aſſeſſoren, Aerzte, fürſtliche Räthe und Diener geworden ſeyen; auch waren die erſten Superattendenten und magistri domus weltliche Beamte, Juriſten und Mediciner, mehr als Theologen. Uebrigens ſcheint Herzog Ulrich nach Schnurrers Bemerkung zu dieſer Stiftung veranlaßt worden zu ſeyn durch eine ganz ähnliche Stiftung, die Landgraf Philipp von Heſſen zu Marburg gemacht und die jener bei dieſem ſeinem treuen Bundsgenoßen in Wiedereroberung ſeines Herzogthums in den Zeiten ſeiner Verbannung ſelbſt kennen gelernt hatte. (Nachweiſung ſ. Schnurrer, Erl. S. 419).

Dieſe höchſt dürftige und mangelhafte, an und für ſich ihrem Zwecke weit nicht entſprechende, und noch dazu nicht einmal in allen ihren Theilen vollzogene Einrichtung erſcheint nun etwas geordneter und befriedigender, in der 2ten Urkunde, welche daſſelbe Datum trägt wie die erſte, aber vor 1541 nicht geſetzt werden kann, da laut einem Bericht der beiden Superattendenten v. 13. Mai 1541 (Sattler, Herz. III. Beil. S. 183) die Stipendiaten in dieſem Jahre erſt in der Burs untergebracht wurden, was in der benannten Urkunde vorausgeſetzt wird. Es waren ihrer damals 42, worunter 3 uxorati, die jedoch nicht bei ihnen wohnten.

Es unterſcheidet ſich dieſe Ordnung von der erſten, mit welcher ſie in vielen Stücken gleichlautend iſt, in folgenden Puncten. Es ſind einmal die Beſoldungen der Beamten erhöht, die des mag. dom. von 10 auf 25 fl., des Präceptors auf 20 fl. ꝛc., es wird ein Stipendiat erwähnt, der die jungen und angehenden Stipendiaten einlernen ſoll mit 6 fl. Beſoldung; der Herzog behält ſich vor, den gelehrteſten, geſchickteſten, frommen und ärmſten zur Förderung in ihren Studien jedem noch 10 fl. zu ſeinem Stipendium zu geben. In Beziehung auf Lehre, Zucht und Aufſicht wird ferner beſtimmt: die Superattendenten ſollen alle 14 Tage bei den Stipendiaten eßen, und nachſehen, wo etwas mangle, die 2 magistri ſollen in bursa bei den Stipendiaten ſeyn, jeden Tag eine Stunde mit ihnen repetiren, auf Lehre und Zucht der Stipendiaten fleißig achten, mit ihnen „in mensa ſitzen“ und in der Woche 2mal die „cameras viſitiren.“ Die Stipendiaten ſollen, jeder täglich „etlich Pſalmen oder in sacris litteris eine genannte Zeutt“ leſen und zu Gott beten für Fürſten und Land, ſie ſollen in Camern und am Tiſch nach Lehre und Geſchicklichkeit alle Monate locirt werden und ſich eidlich verpflichten, nur in Tübingen zu ſtudiren, „in den Facultäten, zu dero Ihr euch in Studio begeben,“ dem Herzog dienlich und brauchbar zu ſeyn und ohne des Herzogs Willen ſich in keiner fremden Herrſchaft Dienſt einzulaßen. Wenn aus dieſer

Verpflichtungsformel hervorgeht, daß die Stipendiaten anfänglich keineswegs für die Theologie ausſchließlich beſtimmt waren, ſo bringt Schnurrer, Erl. S. 440 aus gleicher Zeit eine Verſchreibung eines einzelnen Stipendiaten bei, worin ausdrücklich beſtimmt iſt, daß er ſich verpflichte allein in der heiligen Schrift zu ſtudiren; dieß könnte ſo mit dem Obigen in Einklang gebracht werden, daß angenommen würde, Einzelne haben ſich für beſtimmte Facultäten verpflichtet. — Die lateiniſchen Statuta, welche ebenfalls vorausſetzen, daß die Stipendiaten bereits in bursa, in contubernio zuſammenwohnen, ſetzen eine beſtimmte Hausordnung: Aufſtehen zu beſtimmter Stunde, (Sommers 4, Winters 5 Uhr) gemeinſchaftliches Morgengebet, Vorleſen über Tiſch, Erholungszeit, Thorſchluß (Winters 7, Sommers 8 Uhr) feſt beſtimmen für Säumige, Abweſende, ohne Erlaubniß Ausgehende oder außer dem contubernium Uebernachtende Strafen (Weinentziehung, Gefängniß, geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, prandium caninum [?]) ordnen beſtändiges Lateinreden, eine ordentliche Kleidung (höchſt unbeſtimmt: vestitus habeatur ratio) an, verbieten Gelage und Gaſtmäler (ultra modum, nisi prius hoc significaverint praeceptoribus). Das lat. officium praeceptorum geſtattet, pusillos ipsis virgis caedere.

Die Stipendiaten hatten zwar nun eine Behauſung. Wie viel aber auch der nunmehrige Zuſtand zu wünſchen übrig ließ, ergibt ſich aus dem oben angeführten Bericht der beiden Superattendenten v. 13. Mai 1541, worin ſie ausführen, daß die Stipendiaten wegen der übrigen Innwohner der Burs nicht in der nöthigen Zucht gehalten werden können, daß auch die Burs keinen Raum habe, um die Vorräthe aller Art aufzubewahren. Sie ſchlagen daher vor, der Herzog ſolle ihnen als eigene Behauſung das Auguſtinercloſter, „dieweyll doch niemands darjnnen wonnt" einräumen. Dazu konnte ſich jedoch der Herzog nicht entſchließen. Im J. 1542 flüchteten die Stipendiaten vor der Peſt mit der philoſoph. Facultät nach Hirſau, 1543 kamen ſie wieder zurück. Erſt im Jahr 1547 wurde ihnen durch Erhard Schnepf's Vermittlung das Auguſtinercloſter eingeräumt und 1548 bezogen, deßen Beſitz auch während des Interim ungeſtört blieb. Die Geldbeiträge der Armen-Caſten wurden damals zu 2200 fl. jährlich berechnet, Frucht und Wein (letztern zu $2^1/_2$ fl. den Eimer) ſollte der gemeine Kirchen-Caſten liefern. In Beziehung auf das Alter der Aufgenommenen finden wir in dem oben genannten Verzeichniß erſt von 1560 an Bemerkungen, aus welchen hervorgeht, daß Knaben, Jünglinge und Männer bunt durch einander in der Anſtalt waren; die äußerſten Grenzen ſind 12 und 29 Jahre. Unter den ehemaligen Conventualen aber, die nach dem Verzeichniß aus verſchiedenen Gegenden von Deutſchland (z. B. aus Danzig, Regensburg, Wimpfen, Hall ꝛc.) aufgenommen wurden, mochten ſich wohl auch noch ältere finden. Dieſelbe bunte Miſchung ergibt ſich auch, wenn wir die in dem o. a. officium praeceptorum enthaltene Vollmacht „pu-

ſillos licet virgis caedere" zuſammenhalten mit der in dem Verzeichniß verſchiedentlich wiederkehrenden Bemerkung „hat ſich wider m. Gnd. Fürſt und H. statuta verheurath und darumb excludirt worden." Ebenſo wenig findet man eine Ordnung in Beziehung auf die Zeit des Aufenthalts. Man findet ſolche, die 11 Jahre, wieder andere die nur 2 Jahre und noch weniger im Genuße des Stipendiums waren. Als Durchſchnittszahl kann man etwa 6 Jahre annehmen. Im Jahr 1552 kommen zum erſtenmal Mömpelgarder vor. In dem Jahr 1551 wurde eine neue Stipendiatenordnung erlaßen, woraus wir das hervorheben, daß einige der ältern Stipendiaten die academ. pensa mit den jüngeren repetiren und abwechſelnd Sonntags predigen ſollten. In der Ordination vom 15. Mai 1557 (S. 24) werden magistri repetitionis mit 10 fl. Gehalt eingeſetzt. — In dem o. a. Verzeichniß, welches die Namen der Aufgenommenen bis zum Jahr 1565 nebſt Bemerkungen über ihr Verhalten, ihren Austritt und Anſtellung erhält, finden wir von den wenigſten, daß ſie Pfarrer geworden, von manchem Jahr gar keine; die meiſten werden, wenn ſie nicht „excludirt" ſind, ſpäter diaconi, praeceptores, Schulmaiſter, provisores, was wir uns nicht gehörig zu erklären wißen. — Mit den ordentlichen Stipendiaten theilte aber auch ſeit 1541 eine Anzahl von hospites den Tiſch „qui non sunt stipendiarii principis, recipiuntur tamen in stipendium ea conditione, ut solvant pro cibo atque pro potu, pro qualitate et mandato principis pecuniam numerent." Unter dieſer Ueberſchrift werden ihre Namen vom Jahre 1541—1552 im o. a. Verzeichniß aufgeführt, das auch noch bis 1602 die Namen der Angeſtellten von den Superattendenten bis zu den „Beckhen- und Kuchenbuoben" enthält.

Wir ſehen aus allem dieſen, daß das Band, das die Stipendiaten zu einem Ganzen vereinigte, noch ein ſehr loſes und ſchwaches war, daher auch in den uns vorliegenden Urkunden der Name Stipendium nie von der ganzen Anſtalt, ſondern nur von dem Antheil des Einzelnen daran gebraucht wird. Zunächſt lag es nur in der Abſicht des Herzogs, arme Studirende, jeden in ſeiner Facultät durch freie Wohnung und Koſt, ſo wie durch einen Geldbeitrag zu unterſtützen. Daher auch die erſte Ordnung faſt blos die Hauswirthſchaft betrifft. So lange nun noch nicht einmal eine gemeinſchaftliche Wohnung ausgemittelt war, hielt die Stipendiaten nichts zuſammen, als die Unterſtützung, die ſie erhielten. Nachdem ſie 1541 zuſammen in der Burs untergebracht waren, wurde eine Hausordnung Bedürfniß, welche denn auch die 2te Urkunde enthält; auf der andern Seite aber enthält dieſe in anderen weſentlichen, die Ordnung und Einheit einer Anſtalt bedingenden Stücken, durchaus keine Beſtimmung; weder eine Gleichheit der Studien, noch des Alters, noch der Aufnahme-Bedingungen, noch der Dauer des Aufenthaltes, noch endlich auch nur des beſonderen Vaterlandes iſt daraus erſichtlich. Zu einem Ganzen waren alſo die beſtändig ab und zugehenden, aus verſchiedenen Ländern zuſammengewehten,

in verſchiedenen Facultäten ſtudirenden Stipendiaten von ſo verſchiedenem Alter blos durch das äußerliche Band der Hausordnung zuſammengehalten. Ohne Zweifel würde jedoch die Anſtalt, nachdem ſie eine befriedigende Behauſung erhalten, ſich ſchnell zu einer beſtimmteren Ordnung und Geſtaltung entwickelt haben, wären dem Herzog nicht durch die Verlegenheiten des Interim die Hände gebunden geweſen, während deßen er ſich glücklich ſchätzen mußte, die Behauſung für ſeine Stipendiaten erhalten zu können. Nach dem Augsb. Religionsfrieden 1555 wurde auch hier, wie bei den Cloſterſchulen ſchnell Alles anders und die geſchriebene Ordination v. 15. Mai 1557, welche mit der in der gr. K.-O. v. 1559 enthaltenen im Weſentlichen gleichlautend iſt, erlaßen.

§. 10. Das Stipendium in Tübingen. Die große Kirchenordnung von 1559.

Als eine durchaus geordnete und wohl eingerichtete Anſtalt tritt uns das Stipendium in Tübingen in der gr. K.-O. von 1559 vor die Augen (S. 91—123). Schon die Einleitung erklärt die Anſtalt für das letzte und höchſte Glied in der Kette der neu gegründeten und geordneten namentlich den unvermöglichen Landeskindern zu Gute kommenden Unterrichtsanſtalten: Particularſchulen, Cloſterſchulen, Stipendium. Dieſelbe gibt als Zweck der Anſtalt an, die Studirenden, für deren Ausbildung zum Kirchendienſt die Particular- und Cloſterſchulen nicht genügen, ſo zu fördern, daß ſie ſofort „ad ministeria ecclesiastica" zu gebrauchen ſeyen; wodurch auch dem großen Mangel an öffentlichen Dienern in Kirche und Schule abgeholfen werden ſolle.

Es ſollen daher ſtets 100 Stipendiaten in dem Stipendium, dem die Räume des Auguſtinercloſters angewieſen bleiben, erhalten werden; nach den Beſtimmungen des Landtagsabſchiedes vom 19. Juni 1565, in welchem die gr. K.-O. beſtätigt wurde, 150 (S. 128). Aufgenommen ſollen werden Landeskinder von ungefähr 16—17 Jahren, die eine gute Geſundheit, ſittlichen Lebenswandel und Armuth der Eltern durch beglaubigte Zeugniße nachweiſen können und ſich zum Studium der Theologie in Tübingen nach der Ordnung der Anſtalt, ſo wie zum Dienſte der vaterländiſchen Kirche und Schule, den ſie ohne Erlaubniß nicht verlaßen ſollen, verpflichten, wozu ſie anzuhalten auch ihre Eltern, Pfleger, Freunde ꝛc. ſich durch ihre von der Obrigkeit beglaubigte Unterſchrift anheiſchig machen. Die Aufnahme kann von jeder Lehranſtalt aus geſchehen. Nach dem o. a. Landtagsabſchied von 1565 ſollen die höheren Cloſterſchulen immer 50 in das Stipendium ordnen. Sie iſt abhängig von einer doppelten Prüfung, die zuerſt Pfarrer und Schulmeiſter des Orts mit dem Aufnahmeſuchenden vornehmen, worauf er mit den nöthigen Zeugnißen über ſeine Kenntniße und Perſonalien verſehen zum Kirchenrath geſchickt, hier wiederum „ſeiner Erudition angeſprochen" und ſo er fähig befunden in einen locus vacans

des Stipendii eingewieſen und den Vorſtehern der Anſtalt in Tübingen vorgeſtellt werden ſolle, und wenn er in Stuttgart oder Tübingen nicht tüchtig erfunden worden wäre, ſo möge er in eine Cloſterſchul oder das Pädagogium verordnet werden. Dieſe ſchwerfällige Prüfungsordnung wird in der Ausgabe v. 1582 aufgehoben und beſtimmt, daß die Bewerber zu der allgemeinen jährl. Prüfung in Stuttgard durch den visitator scholarum particularium, der ſich vorher über ſie hat berichten laßen, berufen und von da aus nach dem Erfund in das Pädagogium oder eine Cloſterſchule oder das Stipendium ſollen aufgenommen werden. Als die Verhältniße der Cloſterſchulen zu dem Stipendium geordnet und das regelmäßige jährliche Vorrücken aus der höheren in das Stipend. im Gange war, ſo wurde natürlicherweiſe das Stipendium faſt ausſchlieslich von den Cloſterſchulen aus bevölkert, doch blieb auch ſpäter die Zulaßung aus andern Anſtalten, namentlich aus dem Pädagog. ſpäter Gymnaſium in Stuttgard, in Folge einer Prüfung geſtattet. Als Kenntniſſe aber verlangt die gr. K.-O. bei dieſer Prüfung, daß die zu Prüfenden der „Praeceptorum latinae grammaticae und rudimentorum graecae linguae wohl, der dialecticae et rhetoricae zimlichen bericht und wißen dieſelben bonis authoribus zu appliciren, deßgleichen in exercitio styli geübt."

Nachdem ſo die Frage wegen des Eintritts in das Stipendium erledigt iſt, läßt die gr. K.-O. die Beſtimmungen folgen, wornach ſich die Eingetretenen in Beziehung *auf Lehre und Zucht* zu halten haben. Jn Studiren ſollen die Stipendiaten folgende Ordnung beobachten. Neben den theolog. Lectionen, beſtehend im Anhören einer Vorleſung über ein theolog. Compendium, einmal in der Woche, und eines curſoriſchen Vortrags über die Briefe an Timotheus und Titus, welche Lectionen alle gleich von Anfang an zu hören haben, ſollen die Stipendiaten 1½ Jahr ſich zur Erlangung des Baccalaureats dadurch vorbereiten, daß ſie die ihnen angewieſenen lectiones in dem Pädagogium hören, doch ſtellt es die K.-O. frei, „ob man zu ſolchen Ehren aſpiriren wolle." Werden ſie dann in Folge einer Prüfung der Ehre des Baccalaureats für würdig erkannt, ſo haben ſie 2 Jahre „nach der facultas artium Complirordnung," ſich zur Erlangung der Würde eines magistri artium vorzubereiten, nebenbei aber das studium theologiae, ſo wie beſonders griechiſche und hebräiſche Sprachſtudien, im erſten halben Jahr auch dialektiſche, rhetoriſche, mathematiſche Studien und Stilübungen, eifrig zu betreiben. Nach 2 Jahren ſoll jeder es zum magisterium bringen, er wäre denn arm oder paulo tardioris ingenii. Die Magiſtri ſollen ſodann neben griechiſchen und hebr. Vorleſungen, die lectiones theologicas fleißig hören und ſich mit Predigen im Stipendio nicht nach eigner Willkühr, ſondern nach einer guten theolog. und rhetoriſchen Anleitung üben. Die Ausgabe von 1582 verordnet, daß täglich 2 Stipendiaten Morgens und Abends (über Tiſch) predigen ſollen. Die magistri ſollen alle disputationes und declamationes beſuchen. 4 von ihnen, „ſo gute

ingenia und feine Gaben haben, ſollen ihre studia in theologia biß ad gradum doctoratus" compliren. Nach der Ordination der Univerſität v. 16. Sept. 1561 (S. 127) ſollen dieſe, damit ſie ihren Curs mit Nutzen compliren können, auf die 2 Diakonate in Tübingen und auf benachbarte Pfarreien verordnet werden, von wo aus ſie ihre Lectionen täglich beſuchen können. Alle Magiſtri aber bleiben ſo lange im stipendio, bis ſie zum ministerio erfordert werden. Die wichtigſte Einrichtung für den Studiengang in dieſer K.=O iſt jedoch die Aufſtellung von 6 magistris repetitionis aus der Mitte der Stipendiaten, „die zum geſchickteſten, gelerteſten einer Grauitet" von den Superattendenten und magister domus des Stipendii erwählt und verpflichtet werden. Ihr Hauptgeſchäft beſteht in regelmäßiger Repetition aller öffentl. Lectionen in artibus, authoribus und theologia. Dabei aber ſollen ſie auch darauf merken, wie gefliſſen die Stipendiaten ſich in studiis, repetitionibus und ſonſten erzeigen und hierüber den Supperattendenten berichten. Als Belohnung erhalten ſie neben ihrem ſonſtigen Stipendiatengeld jährlich 10 fl.

Zur Uebung der Muſik ſoll auch ein erfahrner Muſiker angeſtellt werden, der 3mal in der Woche nach den Mahlzeiten je eine Stund „gutten Geſang übe und alſo das exercitium musicae im Gebrauch erhalte."

Die „statuta der diſciplin und erbaren haltens der Stipendiaten" (S. 100—108) enthalten neben den allgemeinen ſittlich=religiöſen Vorſchriften, wie ſie ſchon bei den Cloſterſchulen angeführt worden ſind, und unter welchen auch hier die Verpflichtung zu gegenſeitiger Angeberei (S. 107) erſcheint, eine beſtimmte ſich an die Statuten v. 1541 anſchließende Hausordnung. Nach derſelben findet regelmäßig gemeinſchaftliches Morgen= (Sommers 4, Winters 5 Uhr) und Abendgebet, über Tiſch Gebet und Vorleſen aus dem a. und n. Teſt. Statt. Nach dem Eßen Morgens und Abends ſind „leidenliche und erbare, vnergerliche Seittenſpiel vnd Geſang pro recreatione vnabgeſchlagen", ebenſo iſt Sommers eine Stunde ſpazieren zu gehen auf dem Wert. erlaubt. Wirths= und Zechhäuſer ſind zu meiden, ehrliche „Hochzeit, Magiſter oder Doctoren Tänz," wo man geladen iſt, ſind geſtattet. Gaſtereien im Stipendio ſind bei Geldſtrafe (4 Schilling Heller) unterſagt, ebenſo das Verreiſen ohne Erlaubniß und Uebernachten außerhalb des Stipendiums bei Carcerſtrafe. Unfleiß und ergerliches Halten wird im Stipendium nicht geduldet. Es ſollen ſolche, die ſich nicht beßern wollen abgeſchafft, nach Umſtänden auch das auf ſie Verwendete, wieder erfordert und eingezogen werden. Die Statuten ſind alle Vierteljahre durch den magister domus öffentlich vorzuleſen.

Die „gemeine Ordnung des Stipendii" (S. 115—117) enthält noch folgende Puncte, welche ſich auf die innere Einrichtung der Anſtalt beziehen. Die Thore des Stipendiums ſind Sommers von Morgens 4 bis Abends 9, Winters von Morgens bis Abends

5 Uhr geöffnet. Die Stipendiaten „ſollen zum Tiſch, in der Seſſion und Gemach durch den magistrum domus locirt werden, nach ihrer Geſchicklichkeit, Complirung, Gradus und Dignität, auch erbarn, züchtigen Wandels vnd Wolhaltens". Für den Fall der Krankheit wird ihnen Speiſe, Wart und Arznei zugeſagt.

Für die Rechnungsführung und Verwaltung der Hauswirthſchaft wird gegen Bürgſchaftleiſtung unter der Bedingung vierteljähriger Aufkündigung ein Procurator (früher Probſt, Hausvater) vom Kirchenrath angeſtellt, der von dem magister domus controlirt wird, mit dieſem die niedern Bedienten des Stipendiums, Pfiſter, Pincerne, Koch, famuli, Thorwart annimmt, übrigens ſich zum Gehorſam gegen magister domus und Superattendenten verpflichten muß und ohne Erlaubniß der Superattendenten und magister domus nicht verreiſen ſoll.

Aus der Zahl dieſer Bedienten, welche alle in der gr. K.-O (S. 110—115) ihre Amtsvorſchrift finden, führen wir noch an den über den Keller geſetzten mit der täglichen Weinvertheilung 44) ſo wie Rechnungsführung darüber beauftragten Pincern, welchem in der Ausgabe von 1582 noch ein Unterpincern beigeordnet wird, ferner die 3 (nach der Ausg. v. 1582 vier) famuli, die zum Fegen und Säubern, Auftragen bei Tiſch, zur Unterſtützung des Procurators beim Einkauf auf dem Markt und in der Metzig, zur Bedienung der magistri und zum Holztragen mit 2 fl. jährlichem Gehalt angeſtellt waren. Die famuli und die Pincern ſollten arm ſeyn, gute Zeugniße und Luſt zum Studiren haben.

Die Aufſichtsbeamten des Stipendiums waren die dem Kirchenrath untergeordneten und von dieſem angeſtellten 2 Superattendenten, der magister domus und ſein Collega. Die für die ganze Anſtalt wichtigſte Perſon war der magister domus, deſſen perſönliche Eigenſchaften daher auch beſonders namhaft gemacht werden. Er ſoll nicht nur ein magister artium, in locis communibus theologicis gelehrt und „unſerer chriſtlichen Confeſſion verſtändig" von ſittlichem Wandel ſeyn, ſondern auch geſtandenen Alters, „einer Grauität, nit weinig, guter Gaben zu lehren, zu hauſen und zu regieren." Auch ſoll er ſeine Gradus in Tübingen erlangt haben (vrgl. auch Ordination der Univerſit. v. 16. Sept. 1561 S. 128). Seine Amtspflicht iſt, den Procurator zu controlliren und zu unterſtützen in der Hauswirthſchaft, über die Bedienſteten Aufſicht zu führen, den Stipendiaten in Zucht, Lehre und Leben treulich vorzuſtehen, die Statuten aufrecht zu erhalten, die Stipendiaten auf ihren Zimmern, ſo wie auf ihren Kammern alle Nacht zu viſitiren, hie und da einzelne, die nicht magistri ſeyen, zu ſich zu berufen, und über ihr Leben und ihre Studien mit ihnen zu ſprechen, ge-

---

44) Jeder Magiſter, ferner der Magiſter domus, Procurator, Koch erhielten täglich 1 Maß, die übrigen Stipendiaten und Bediente täglich 1/2 Maß Wein.

heime Aufſeher unter ihnen aufzuſtellen, die ihm Uebertretungen berichten, über die Verwendung ihrer Stipendiatengelder zu wachen. Zu dieſem Zweck wohnt und ſpeist er im Stipendium, verreist auch nicht ohne der Superattendenten Vorwißen und Erlauben. Zu ſeiner Stellvertretung, überhaupt zu ſeiner Unterſtützung iſt ihm aus der Zahl der Repetenten ein Collega mit einer jährlichen Zulage von 8 Gulden beigeordnet.

Die Superattendenten des Stipendiums ſollen, wo möglich, beide professores der Theologie ſeyn, eine „Authorität auch chriſtenlichen Eifer für die Jugend haben, die in rechter chriſtenlicher Lehre und Zucht helfen zu erhalten,“ fleißiges Aufſehen haben auf alle am Stipend. Angeſtellte, auf die ganze Ordnung deſſelben in Zucht, Lehre und Hauswirthſchaft, tägliche Viſitation halten die Bedienſteten über ihre Officien, die Stipendiaten über ihre Studien öfters examiniren, auch privatim ſie anſprechen, alles Bemerkenswerthe ſich aufzeichnen in ein beſonderes Regiſter, und dem alle Vierteljahr an den Kirchenrath gemeinſchaftlich mit dem magister domus zu erſtattenden Bericht, in welchem die Kenntniſſe, Aufführung, Tüchtigkeit im Predigen eines jeden Stipendiaten genau anzugeben ſey (S. 116), eine Abſchrift davon beizulegen; in Fällen aber, wo kein Verzug Statt finden kann, ſoll ſogleich berichtet werden.

Es ſolle überhaupt ein „Album oder Matricul des stipendii“ geführt werden, in welchen die Perſonalien der Stipendiaten, namentlich die Zeit ihres Eintritts, ihrer Graduirung, ihres Austritts, ihre ſpätere Verwendung eingeſchrieben werden ſoll; ebenſo ein Protokoll- oder Memorabilienbuch.

Zur Unterhaltung des Stipendiums wurden angewieſen das Auguſtinercloſter zu Tübingen ſamt allem was dazu gehört, an Gütern, Gebäuden und Einkommen, ferner „ſtattliche Gefälle, Einkommen, Renten, Zinſen, Gülten“ und wofern dieß nicht ausreichen ſollte, ſollen die Kirchenräthe von anderem Einkommen nach Nothdurft zulegen. Aus dem Landtagsabſchied v. 19. Juni 1565 (S. 128) und v. 17. März 1583 (S. 130), nach welchem die Landſchaft eine Dotation des Stipendiums auf beſtimmte Wein- und Fruchtgefälle von dem nächſtgelegenen Frauencloſter verlangte, geht hervor, daß die in der gr. K.-O. angeführte Dotation zur Unterhaltung nicht ausreichte, daß namentlich die dort erwähnte „notwendige Fürſehung der Früchte und des Weinshalb“ die der Herzog von ſich aus zu einem billigen Preis lieferte nach den ältern Ordnungen, der Landſchaft eine etwas unſichere Grundlage für die Unterhaltung des Stipendii zu ſeyn ſchien, weßwegen ſie auch hiefür eine beſtimmte Dotation verlangte. Allein das Begehren der Landſchaft wurde, ſowohl von Herzog Chriſtoph als ſeinem Sohne zurückgewieſen, und es blieb ſomit das Stipendium das in dem Landt.-Abſch. v. 1583 „ein rechtes Seminarium und junger Somſatz der Kirchen Gottes“ genannt wird, wie bisher auf den Kirchencaſten im Allgemeinen fundirt.

Von dem allſeitigen, umfaßenden Eifer Herzog Chriſtophs, zur Ehre Gottes zum Nutzen und Frommen der Kirche und des weltlichen Regiments Bildung, Unterricht und Gottſeligkeit in allen Ständen und Kreiſen zu fördern gibt uns noch ein ſprechendes Zeugniß, die dieſem Abſchnitt der gr. K.=O (S. 123) angehängte Beſtimmung: „welcher geſtalt ein anzal Junger vom Adel bey den Studiis auferzogen vnd erhalten werden ſollen". Bildeten die Particularſchulen die allgemeine Grundlage aller höheren Bildung, waren die Cloſterſchulen und das Stipendium vornemlich zum Vortheil der Armen und Unvermöglichen und für den Dienſt der Kirche und Schule berechnet, hatten die Pädagogien die Aufgabe für eine tüchtige Vorbereitung auf die Hochſchule zu ſorgen, wollte endlich der Herzog durch den im Landtags=Abſchied v. 1565 ausgeſprochenen Plan in einem oder 2 Clöſtern eine bürgerliche Schule mit Lehre und Diſciplin der Cloſterſchulen einrichten zu laſſen, vornemlich der Jugend des vermöglichen Mittelſtandes dienen: ſo hatte er den Adel dabei nicht aus den Augen verloren. Er betrachtete ihn als den Stand im heiligen römiſchen Reich, aus dem „zu erhaltung guter Polizey, rhu vnd friden, auch äußerlicher nottwendiger Handthabung vnd beſchirmung der Kirchen vnnd Predigtampts dapffere, Gottesfürchtige, verſtändige vnnd erfarne Perſonen" genommen werden könnten. Er ſetzte daher für 20 junge Söhne des Landesadels, die begabt wären und ſtudiren wollten, vom 9ten oder 10ten Jahr ihres Alters bis zum 14ten oder 15ten in etlichen beſonders dazu beſtimmten Particularſchulen jährlich 20 fl. zum Zweck ihrer Studien aus. Würden ſie ſodann bei vorgenommener Prüfung am Ende dieſes Zeitraums gute Hoffnung erwecken, ſo ſollten ſie bei der Univerſität zu Tübingen, bis ſie 19 oder 20 Jahr alt werden, jährlich 40 fl. erhalten; daſelbſt ſollte ihnen das Barfüßercloſter zu einer Behauſung angewieſen werden. Von dieſen ſollten dann bis auf 10 von den geſchickteſten in fremde Länder verſchickt werden, „frembde Sprachen zu lernen, auch weiters was zu ſehen und zu erfahren"; zu dieſem Zweck ſollen ſie järlich auf 3 oder 4 Jahre 100 fl. erhalten. Dieſe junge Leute ſollten ſich dann und in ihrem Namen ihre Eltern oder Pfleger, wie die Stipendiaten, verpflichten, ihre Studien zu vollenden und vor anderen Herrſchaften dem Herzog zu dienen, der dann „dermaſſen aufferzogene, zu Räten, Oberamptleuten und ſonſten gemeines Fürſtenthumbs vnd Landſchafft wolfart vnd notturft halber" gebrauchen werde. Der Landtagsabſchied v. 1565 ſpricht nur von einem neuen Collegium, das der Herzog für die Landtkinder neben andern errichten wolle (S. 129), ebenſo Herzog Ludwigs Teſtament vom 6. März 1587 (S. 131); in beiden Urkunden iſt die Beſtimmung für den Adel nicht beſonders hervorgehoben. Indeßen entſtand daraus ſpäter das collegium illustre, indem Herzog Ludwig 1587 das Barfüßercloſter abbrechen und ein großes maßives Gebäude aufführen ließ [45]), das er 1592 in eigener Perſon mit großer Feier=

45) Aus den Trümmern des abgebrannten Stifts St. Peter in Einſiedel.

lichkeit einweihte 46). Herzog Friedrich aber beſtimmte, ohne auf die Einreden der Landſchaft, daß man in das neue Collegium auch die „Landtkinder“ aufnehmen ſolle, zu achten, (Landt.-Abſch. vom 6. März 1599 S. 131 und v. 25. April 1608 S. 134), daſſelbe allein für Prinzen, Grafen, Herren und Edelleute, die er mit ihren Hofmeiſtern und Bedienten in daſſelbe aufzunehmen beſchloß. Die Zöglinge erhielten eine ſtandesgemäße Bewirthung gegen Koſtgeld, hatten eine gleiche Kleidung (violett), einen gemeinſamen Rector, 4 beſondere Lehrer, für Rechtswiſſenſchaft (römiſches und Lehenrecht), Geſchichte und Sprachen, und eine eigene Superattendenz. Die Anſtalt, die gleich bei ihrer Eröffnung ſchon 70 Collegiaten zählte und eine eigene Gerichtsbarkeit, unabhängig von der Univerſität, hatte, genoß lange eines ausgebreiteten Rufs und iſt, nach Bök's Ausdruck, eine Pflanzſchule mancher großen Regenten, Kriegshelden und Staatsmänner geworden. Bök a. a. O. S. 68 führt die Prinzen, welche neben einer großen Anzahl von Adeligen des In- und Auslandes in dem fürſtlichen Collegium bis zu ſeiner Zeit ſtudirt, namentlich auf. Die meiſten gehören den fürſtlichen Häuſern von Sachſen, Braunſchweig, Schleswig-Holſtein, Württemberg an. Die Zeit der Blüthe fällt in das 17te Jahrhundert. Im 18ten Jahrh. nimmt die Zahl ſehr ab, und faſt alle ſind würtembergiſche Prinzen 47)

§. 11. Das Stipendium in Tübingen nach den Zeiten der großen Kirchen-Ordnung bis zum Jahre 1793.

Gleich nach dem Erſcheinen der gr. K.-O. und damit die neue Ordnung des Stipendiums vollzogen werden konnte, wurde das demſelben eingeräumte Gebäude erweitert und verändert im J. 1560 mit einen Aufwand von 8000 fl. 48). Aehnliche Veränderungen des Gebäudes in der Regel im Aufſetzen neuer Stockwerke beſtehend, wurden ſpäter vorgenommen im Jahre 1668 und dem folgenden, in welchem 10,000 fl. und im Jahre 1792, in welchem 58,549 fl. auf den Neubau verwendet wurden 49). Im Jahre 1560

46) S. Bök, Geſch. der Univerſ. Tübingen S. 64 ff. Zeller, Merkwürdigkeiten ꝛc. S. 162 ff. 182 ff.

47) Die Statuten und Privilegien der Anſtalt enthalten: Constitutiones atque leges illustris et magnifici in Tubingensi academia nuper instituti collegii ducalis Würtenbergici Tub. 1597 fol. Statuten und Ordnungen des zu Tüb. ohnlängſt allerdings angeordneten fürſtlichen neuen Collegii Stuttg. 1599 fol. Ferner: Constitutiones atque leges v. 1601 4. und 1606 4. vom gleichen Jahr in deutſcher Sprache; ferner Ordnungen und Freiheiten, das fürſtl. neuen Colleg. zu Tüb. betreffend v. Herzog Joh. Friedrich Tüb. 1614. 4. Lateiniſch. leges et privilegia illustris etc. Endlich leges et privilegia illustris collegii, quod Tubingae est, a sereniss. princ. et duce Eberhardo III. renovata etc. 1666, ebenfalls deutſch erſchienen. Zeller a. o. O. theilt ausführliche Nachrichten über dieſe Anſtalt mit, die zum Theil recht lebendig mitten in das Treiben der jungen Herrn uns hinein verſetzen.

48) Schnurrer, Erl. S. 472.

49) Schnurrer, Erl. S. 509 und 536.

wurde auch die Bibliothek des Stipendiums angelegt. Nach einem Receß v. 7. Juli 1593 ſollten jährlich 10 fl., nach einem andern vom Jahre 1652 an jeder Meße 12 Thaler auf nützliche Bücher verwendet werden. Seit 1720 erhielt die Bibliothek jährlich 25 fl. zur Verfügung, auch hatte jeder Stipendiat beim Eintritt 1 fl. dahin zu entrichten. In Folge der Viſitationsrecеßus v. 30. März 1757 wurde ein Subbibliothekarius aus der Zahl der Repetenten aufgeſtellt und die Benützung der Bibliothek den Stipendiaten bequem gemacht. In den folgenden Jahren wurde die Anſtalt durch verſchiedene Stiftungen noch erweitert, worunter die bekannteſte die des Michael Tiffernus v. J. 1555, des ehemaligen Hofmeiſters und Gefährten von Herzog Chriſtoph, für 4 Stipendiaten, des Grafen Georg vom J. 1560 für 10 Mömpelgardter und des Hans Jacob Guth v. 1614 für arme und hoffnungsvolle Stipendiaten, denen die Zinſen von einem geſtifteten Capital jährlich vertheilt werden ſollen. Ueberhaupt ſcheint der Zuſtand der Anſtalt bis auf die Zeiten des 30jährigen Krieges ein ſehr blühender geweſen zu ſeyn. In dieſen trüben Zeiten aber, beſonders nach der Nördlinger Schlacht, kam dieſelbe ſehr herab. Es fehlte überall an den Mitteln, die Stipendiaten zu unterhalten. Manche wurden von den Eltern nach Hauſe zurückgezogen, weil die ſchlechte Nahrung ihrer Geſundheit ſchadete. In dieſe Zeiten nun fällt das General-Reſcr.-v. 2. April 1641 (S. 134), in welchem der Herzog Eberhard III. geſteht, daß das Stipendium, weil die Einkünfte deſſelben nicht eingiengen, zu verſchiedenen Malen habe geſchloßen werden müßen und ſeine Unterthanen auffordert, die rückſtändigen Stipendiatengelder doch einzuliefern und wenn es aus den Armen-Caſten nicht geſchehen könne, ſie aus den Caſſen der Gemeinden oder Spitäler zu nehmen. Er habe ſchon wiederholt an ſeinen weltlichen Einkünften ſichs viel koſten laßen und ein namhaftes beigetragen, vermöge aber nun nicht mehr allein alles zu leiſten. Das durch milde Beiträge theilweiſe damals unterhaltene Stipendium nennt Schnurrer Erl. S. 489 ein Mendicantencloſter. Nach dem 30jährigen Krieg, in deßen letzten 10 Jahren, nach Schnurrer's Angabe, die Landſchaft 35,800 fl. auf das Stipendium verwendet hatte (eine Summe, aus deren geringem Betrag [50]) ſchon an und für ſich hervorgeht, daß das Stipendium auch damals nicht in ſeinem regelmäßigen Zuſtand war) erholte ſich jedoch die Anſtalt bald wieder und es konnte 1668 [51]) die oben angeführte bauliche Einrichtung vorgenommen werden, deren Ausführung vornemlich die Entſtehung des ſogenannten neuen Baues hervorrief, und den M. Joſeph Gmelin zu dem oben angeführten carmen heroicum begeiſterte.

---

50) Der Betrag erſcheint um ſo geringer, als im J. 1645 die Preiſe der Lebensmittel ſo enorm waren, daß der Procurator bei einer Koſtpacht für die Perſon jährlich 66 fl. 58 kr. bekam.

51) In dieſem Jahr koſtete nach Schnurrer Erl. S. 509 der Scheffel Dinkel 48 kr., der Eimer Wein 8 fl., 1 Pf. Fleiſch 2 kr.

Den innern Zuſtand des Stipendiums während dieſes Zeitraums lernen wir hauptſächlich kennen aus der Sammlung der Viſitationsreceße vom 7. Oct. 1704 (S. 173 ff.), welcher ein Auszug aus den, die Amtspflichten der Superattendenten und des magister domus betreffenden Receßen S. 191 ff. angehängt iſt. Die einzelnen Receße, die darin angeführt werden, gehen bis zum Jahr 1641 hinauf. Die erſtere Sammlung beſteht aus 7 Capiteln, welche nach den verſchiedenen Abtheilungen der Bewohner des Stipendiums geordnet ſind und 1) von den Stipendiaten im Allgemeinen, 2) von den Repetenten, 3) von den magistris vulgaribus, 4) von den Complenten und novitiis, 5) von den Schloßpredigern, vicariis, verreisten stipendiariis und musicis, 6) von den pincernis, famulis, censoribus, 7) von den proselytis und hospitibus handeln. Dieſe Ordnung iſt im allgemeinen auch in den letzten Statuten dieſes Zeitraums, denen von 1752, die wir noch weiter zu berückſichtigen haben, beibehalten, mit der Ausnahme, daß die Reihenfolge etwas geändert iſt, indem die Statuten der Repetenten an die Spitze geſtellt ſind, ferner daß den musicis einerſeits, und den Mömpelgardtern, Elſäſſern und Tiferniten andererſeits je ein eigenes Capitel gewidmet iſt, ſo daß die Stat. v. 1752 aus 9 Capiteln beſtehen. Außer dieſen beiden Haupturkunden ſind noch zu berückſichtigen die „hochfürſtl. Viſitat.-Receſſus für das stip. theol. in Tübingen v. 30. März 1757," von welchen nur ein gedrängter Auszug gegeben iſt. Dieſe letzteren haben 3 Abtheilungen, 1) Receſſus gegen Hinderniſſe in der Gottſeligkeit, 2) gegen vorgekommene Mängel in studiis, 3) gegen die übrigen Unordnungen, ſo gegen die clöſterliche Verfaßung ſtreiten; zuletzt noch einen Anhang vom Repetentenſenat.

Was in dieſen verſchiedenen Urkunden vornemlich unſere Aufmerkſamkeit auf ſich zieht, iſt der immer weiter ſich ausbildende Wirkungskreis der Repetenten, welche nach der gr. K.-O. zur Wiederholung ſämtlicher Lectionen, ſo wie zur Beaufſichtigung des Fleißes der Stipendiaten beſtellt waren, ohne daß ihnen jedoch eine beſtimmte, ins Einzelne gehende Dienſtvorſchrift wäre gegeben worden. Die beiden oben genannten Urkunden nun beſtimmen den Wirkungskreis der von den Superattendenten und mag. dom. vorgeſchlagenen Repetenten, welche ſowohl durch eine theol. und philoſ. Diſputation ihre wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit erprobt haben, als auch durch prudentia in agendo und ein exemplariſches Leben ſich empfehlen müſſen, näher dahin, daß ſie „als das Auge der Superattendenten" (1752) auf den ganzen statum stipendii, der einzelnen studia und mores genau Acht zu geben haben, um den Vorſtehern darüber Auskunft ertheilen zu können. Sie ſind den Letzteren zum Gehorſam verpflichtet, ſollen daher nicht ohne deren Erlaubniß verreiſen oder außerhalb des stipendii übernachten, werden aber von denſelben mit der ihrer Stellung ſchuldigen Achtung behandelt und bei ihrem Reſpect manutenirt werden. Ihr Hauptgeſchäft in wiſſenſchaftlicher Hinſicht iſt das Repetiren. Jeder Repetent ſoll

in theologicis, philosophicis und philologis wenigſtens alle 8 Tage einmal repetiren und dabei keine andern Auctores vornehmen, als die auch in den öffentlichen Lectionen gebraucht werden. Die Statuten v. 1752 beſtimmen dieß genauer dahin, es ſolle mit den Complenten und Novitiis alle Wochen wenigſtens 2 Stunden unter Abwechslung mit Exponiren und Componiren, ferner ſollen von dem älteſten Repetenten aus dem compend. theolog. die definitiones, divisiones et dicta cardinalia repetirt werden. Sie haben ferner auf jede angariam ein Examen mit den Complenten und Novitiis zu halten und nach demſelben ſie gewiſſenhaft zu lociren, unter Genehmigung der Vorſteher. Die Candidaten des Magiſteriums werden das letztemal von den Profeſſoren der philoſoph. Facultät locirt. Die vornehmſte Rolle aber ſpielt die theologiſche Repetition, unter dem Namen Locus bekannt. Dieſe, welche früher Montags und Donnerſtags je eine Stunde gehalten worden war, wird in den Rec. v. 1704 auf Montag verlegt, und ſoll 2 Stunden lang dauern. Von derſelben ſoll kein Repetent ohne erhebliche Urſache wegbleiben, jeder ſoll ſich gehörig darauf vorbereiten, die Abtheilungen ſollen nach der Zahl der anweſenden Repetenten gebildet werden. Als Grundlage bedient man ſich des nach locis abgetheilten Compendiums, von welchen locis nie mehr als Einer vorkommen ſoll, wogegen Einer oft, wenn er zu groß wäre, auch auf 2 Repetitionen vertheilt werden möge. Beide Urkunden, beſonders ausführlich die statuta von 1752 enthalten Anweiſungen, wie der locus zu halten ſey. Es ſey auf poſitive Theologie, die dicta scripturae beſonders zu dringen, auch aus den libris symbolicis, beſonders Confess. August. et formula concordiae zu examiniren. Casus conscientiae und practici ſeyn, pro re nata zu proponiren, controversiae namentlich aus der histor. ecclesiastica (1752) zu formiren und mit den älteſten magistris zu tractiren, quaestiones curiosae nur ὡς ἐν παρόδῳ beizubringen.

Außer dieſen Repetitionen ſollen die Repetenten, welche mit den Stipendiaten auf gewißen Stuben zuſammen wohnen, und die benachbarten fleißig zu beſuchen, auch auf den Schlafzimmern zu viſitiren haben, genaue Aufſicht über den Privatfleiß der Stipendiaten führen, beſonders nach den Büchern, die ſie leſen, ſehen, keine Romane dulden, (nöthigenfalls können ſie ſich auch die Pulte öffnen laßen) und die horas studiorum genau einhalten. Sie ſollen auch eine und die andere lectio theologica (1704) und namentlich die Diſputationen und öffentlichen Reden beſuchen. Bei jenen ſollen ſie die vorderſten Bänke einnehmen und mit dem Opponiren vorangehen. Es iſt ihnen (1704 auch andern alumnis) geſtattet, privata collegia, doch mit Vorwißen und Genehmigung der Superattendenten, in einer leer ſtehenden Stube zu halten. An Feſttagen predigen ſie im Stipendium, ſonſt verſehen ſie regelmäßig den Gottesdienſt in der Spitalkirche und außerordentlicherweiſe auch in der Stadtkirche.

Neben ihrem wiſſenſchaftlichen Beruf aber haben ſie beſonders die Aufgabe, die Hausordnung im Stipendium und die Beſtim=

mungen der Statuten unmittelbar aufrecht zu erhalten. In dieſer Beziehung greifen ſie, jeder in ſeinem nächſten Kreiſe bei Unordnungen jeder Art, Spiel, Gelagen, Schmauſen, Tabakrauchen [52]), Tumulten, ein, und machen die Anzeige, ſorgen ſie und zwar wochenweiſe abwechſelnd je der repetens hebdomadarius (der am Ende jeder Woche mit dem Inſpectorat conferirt) für Ordnung und Stille beim Morgen- und Abendgebet, Mittag- und Abendeßen, für zeitliches Erſcheinen dabei, laßen die Anweſenden abzählen, beſuchen die Speiſung, die Krankenſtube, verwahren Nachts die Thorſchlüßel, leiten die Proceßion in die Kirche, und der älteſte beaufſichtigt als rector musicorum die Muſikübungen. Sie dürfen Strafen verhängen, nemlich Weinentziehungen verfügen, doch kann man von ihnen aus ſich auf die Vorſteher berufen. In allen dieſen Dingen nun ſollen ſie natürlich ſelbſt zuerſt die Ordnung einhalten und von den ihnen geſtatteten Freiheiten mäßig Gebrauch machen, namentlich ſich ungeziemender Kleidung enthalten und am Tiſch ſich der zu ihrer Diſtinction beibehaltenen Flügel-Kutten bedienen (1752). Uebrigens beziehen die Repetenten ihren Gehalt, wenn ſie auch Jahr und Tag auf Vicariaten ſind, und werden, von Alters her, vor andern Stipendiaten zu guten Dienſten befördert, weßwegen ſie zu ihrer Bedienſtung nicht ſo ſehr eilen ſollen.

Eine eigenthümliche Mittelſtelle zwiſchen den Vorſtehern und den Stipendiaten, bildete der ſogenannte Senat (1704 und 1752), oder Repetentenſenat (1757); die letzteren Viſitationsreceße vom 30. März 1757 enthalten die genaueſten Beſtimmungen hierüber. Nach den Rec. v. 1704 beſtand dieſer Senat ſchon längſt, war aber in Abgang gekommen. Es wurde derſelbe unter dem Vorſitz oder doch mit Vorwißen des magister domus gehalten, dazu „aus den Repetenten und übrigen stipendiariis gute Subjecte gezogen" und die geringeren Exceße z. B. in Kleidung ꝛc. abgerügt. Die bedeutenderen ſollten von dem ganzen collegium inspectorum erörtert und nöthigenfalls an das Conſiſtorium berichtet werden. Nach den Statut. v. 1752 ſollten ſämtliche Repetenten dem Senat beiwohnen, jedoch dabei ſich in beſtändigem Einvernehmen mit dem Inſpectorat erhalten. Nach den Receßen v. 1757 hat der Rep.-Senat den Zweck, die Zucht im Stip. und eine beſtändige Kenntniß von dem Zuſtand des Stip. zu erhalten. Er darf jedoch nur Complenten und novitios vor ſich beſcheiden. Er iſt zuſammengeſetzt aus allen Repetenten, Senioren, einem gut prädicirten Magiſter aus jeder Promotion, welche jedesmal von den Repetenten vorzuſchlagen und von dem Inſpectorat zu beſtätigen ſind. Die Verhandlungen, die der älteſte Repetent leitet, der jüngſte protokollirt, verbreiten ſich über den ganzen Zuſtand der Anſtalt, ſo wie über

---

52) Nach Schnurrer wurde das „Tabaktrinken" durch die Mömpelgarder eingeſchwärzt und in Receßen v. 1664 und 67 zum erſtenmal verboten.

das Verhalten und die Studien der Einzelnen. Das Bemerkenswerthe wird den Vorſtehern hinterbracht. Von dem Verhandelten ſoll nichts ausgeſagt werden. Das Protokoll wird vom Ephorus aufbewahrt. — Nach den Statuten von 1793 war der Repetenten-Senat nichts anders mehr, als der Repetentenconvent. Die übrigen Stipendiaten nahmen nicht mehr daran Theil. Von dieſer Theilnahme war nichts mehr übrig, als daß die Senioren Bemerkungen über Fleiß und Aufführung der von ihnen Beaufſichtigten dem Wochenrepetenten übergaben. Einzelne Stipendiaten durften nicht mehr vorbeſchieden werden. In den letzten Statuten von 1826 iſt auch der Name verſchwunden.

Die Anweiſungen, welche den Vorſtehern des Stipendiums, Superattendenten und magister domus, in den oben genannten Urkunden gegeben werden, beſchränken ſich auf folgende Puncte, die hauptſächlich aus der Urkunde v. 1704 geſchöpft ſind. Die „Inſpectoren" des Stipendiums, welchen die Aufſicht über den wißenſchaftlichen, ſittlichen und hauswirthſchaftlichen Zuſtand deſſelben anvertraut iſt, ſollen vornemlich unter ſich ein collegialiſches Einvernehmen einhalten und in ſteter Verbindung mit den Repetenten bleiben In Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Stipendiaten werden ſie angewieſen, jeden nach ſeinem Bedürfniß zu berathen und zu behandeln, doch die „gute und beſte ingenia magis ingenue und etwas liberalius, als die anderen ingenia servilia zu halten." In wißenſchaftlichen Dingen ſollen ſie tüchtigen Studirenden beſonders im Studium historiae ecclesiasticae et antiquitatum an die Hand gehen, die Stipendiaten zum philologiſchen Studium ermuntern, zum stud. mathematicum die benöthigten instrumenta, sphaerae et tubi anſchaffen und ſolchen, die gute Zeugniße haben, den Beſuch eines anatomiſchen Collegiums erlauben. — Alle Donnerſtag ſollen ſie eine amtliche Zuſammenkunft halten und ſich über den Zuſtand des Stipendiums berathen (1757). Sie ſollen dem Eßen immer, dem Morgen- und Abendgebet zuweilen, dem locus alle, anwohnen. Alle Vierteljahre haben ſie einen Bericht mit Zeugnißen, die gleichförmig in beſtimmten Ausdrücken abzufaßen ſind (1757), ſamt dem Strafverzeichniß an das Conſiſtorium zu erſtatten. Der magister domus insbeſondere (ſeit den Statuten v. 1752 heißt er Ephorus) [53]) ſoll die Canzleigeſchäfte des Inſpectorats beſorgen, die Concepte der Berichte, die Protokollbücher, den liber actorum aufbewahren, die Befehl- und Receßbücher führen, bei Unterſuchungen das Protokoll verfaſſen. Er ſoll namentlich ſich noch näher und unmittelbarer der Ordnung im Stift annehmen, die Vertheilung der Einzelnen auf die Stuben jedesmal vor der Herbſtvacanz vornehmen [54]), das Stipendium namentlich auch

---

53) In dem gleichen Jahre erhielten die Cloſterpräceptoren den Titel Profeſſoren, und bald darauf 1759 (Reg.-Geſ. III. 778) die Vögte den Titel Oberamtleute.

54) In dieſer Hinſicht ſcheint nach den Receßen von 1757 großer Unfug getrie-

Nachts beſuchen, die Krankenſtube viſitiren und darüber wachen, daß mit den Recepten kein Unfug getrieben werde, daß ſich nicht die stipendiarii ſelbſt, wie ſchon geſchehen, „Schnupf-Tabac, ambra, nebſt moscho und ſonſt Koſtbaren trochiscis in die Apotekh verſchreiben" und die für die Kranken jährlich zugeordneten 4 fl. nicht gemißbraucht werden.

Aus den Beſtimmungen der obigen Urkunden, welche die Stipendiaten im Allgemeinen betreffen, heben wir Folgendes hervor. Neben den Aufforderungen zur Pietät, die überall an der Spitze ſtehen, findet ſich vornemlich das Verbot, chiliaſtiſche Bücher und Romane zu leſen, mit heterodoxis zu correſpondiren, ferner (1752) eine ernſtliche Erinnerung, ihre Gelehrſamkeit nicht zu einem Widerſpruch gegen das Wort Gottes anzuwenden. Die Verpflichtung, Exceße, die man von Anderen wahrnimmt, gehörigen Orts anzuzeigen, wird noch in den Statuten von 1752 auferlegt. Nach dem gemeinſchaftlichen Morgengebet (Sommers 5, Winters 6½ Uhr [1752]) wird unter Aufſicht der Repetenten auf den Stuben Morgens ein griechiſches, Abends ein hebräiſches Capitel geleſen und exponirt (1752). Bei dem gemeinſchaftlichen Gebet ſollen alle Stipendiaten, ausgenommen die Repetenten, Schloßprediger und die am erſten Tiſch, welche gemeiniglich noch älter als die Repetenten, erſcheinen (1752). Das Eßen, während deßen aus der Bibel, formula concordiae geleſen und gepredigt, zuletzt geſungen wird, iſt Mittags 11, Abends 6 Uhr. Bei dem Eßen ſollen die Stipendiaten in den gewöhnlichen Kutten erſcheinen (1704), nach Statuten v. 1752 nur in habitu decenti mit Röcken und Camiſölern, „bei nunmehr abgethanen verächtlich gewordenen Kutten". Für die Repetenten waren (ſ. o.) zur Ehre und Diſtinction die langen Flügel-Kutten beibehalten worden. Als unziemliche Kleidung, luxus und alamoderey bezeichnen die Receße v. 1704 „gepuderte Haar, Camiſol von Seidenzeug, geſtülpt oder aufgeſchlagene Hüt, lange Degen mit verguldten Handgriffen, Säbel, Piſtolen, Spitz an den Kleidern, Ueberſchlägen und weißem Zeug, ſammete oder andere roth und blau gefärbte Hoſen, roth, grün auch andere Band unter denen Ueberſchlägen, offene Röck und Camiſöler, auch darunter weiße Hemder mit Spitz." Die Statuten v. 1752 verbieten „mit weißem Taffet oder Flanell gefütterte Camiſöler, hochfärbige surtouts, haarbeutel, modehütlein u. dgl." Perüken zu tragen wird nach beiden Urkunden auf ein Zeugniß des Cloſtersmedicus geſtattet. Das Nachteßen bei honoratioribus, das 1752 geſtattet war, wird „weil es Anlaß zu unendlichen Betrügereien, verborgenen Greueln

---

ben worden zu ſeyn. Es heißt dort: die Erweiterung der Cabinete in den Winterſtuben, die Veränderung der Cubicula in Musaea, der Verkauf der Musaea und Cubicula, womit eine Unterdrückung der Aermeren verbunden ſeye, ſollte der langen Obſervanz ungeachtet nimmer geſtattet werden. Superattendenten und Ephorus ſollen für die Regel die Zimmer dem Alter nach unentgeltlich vertheilen.

und Nachtſünden gegeben" 1757 verboten. Nach den Statuten v. 1752 §. 41 erhielten Einzelne fürſtliche Diſpenſation, ſich in der Stadt aufzuhalten und zugleich den Tiſch im Stipendium zu genießen. Unter den verbotenen Dingen wird aufgeführt, das Vagiren über 2 Uhr Nachmittags [1757] (Sommers bleibt das Spazierengehen nach dem Abendeßen geſtattet), das Führen von Waffen (Rappier, Puffer ꝛc.), das Tabaktrinken (Rauchen), nach den Statuten von 1752 das 2temal mit Dimiſſion oder Rejection beſtraft, das Cartenſpielen, namentlich in Wirthshäuſern, ferner Schmauſereien aller Art, Ausreuten, Schlittenfahren, Mummereien, der Beſuch der Wirths-Bier- und Zechhäuſer, Völlerei, das Tanzen (war 1704 noch geladenen Hochzeitgäſten geſtattet, 1752 jedoch wird es auch dieſen ausdrücklich unterſagt). Namentlich ſollen ſich auch die Stipendiaten der frühzeitigen ehlichen Verlöbniſſe bemüßigen (1752); hierüber war ſchon unterm 11. Juni 1694, erneuert 1730, ein eigener ſcharfer Erlaß ergangen (S. 165), worin nicht nur den Stipendiaten „Rejection cum refusione sumtuum," ſondern auch „den Eltern, Pflegern ꝛc., die zu ſolchen Dingen helfen, und den Weibsbildern ſelbſt, die ſich mit den Stipendiaten verloben, empfindliche Beſtrafung gedroht, ſolche sponsalia für nichtig deklarirt werden" auch die Verleſung dieſes Reſcripts von den Canzeln angeordnet wird. — Wir erwähnen bei dieſer Gelegenheit der in dem Gen.-Reſcr. v. 3. Mai 1749 (S. 206) ausgeſprochenen menſchenfreundlichen Anſicht, daß die Stipendiaten ſollten in der Regel ungefähr im 26ten Jahre ihres Alters bedienſtet, ſomit jeder alumnus in 12 Jahren von ſeiner Reception an zu einem Kirchendienſte befördert werden können, was freilich damals, da (ſ. ebendaſelbſt) über 400 fürſtl. unbedienſtete Stipendiaten da waren, nicht ſeyn konnte, jedoch Maßregeln [55]) hervorrief, welche

55) Dieſe Maßregeln ſchienen jedoch nicht von dem gewünſchten Erfolg begleitet oder nicht beharrlich durchgeführt worden zu ſeyn. Denn in dem oben ſchon bei den Cloſterſchulen angeführten Reſcript v. 11. Oct. 1776 (S. 264), in welchem Cloſterſchülern und Stipendiaten, die keinen Beruf zur Theologie in ſich fühlen oder haben, die Entlaßung sine refusione sumtuum angeboten, und wenn ſie dieſes Anerbieten nicht benützen, ihnen bei der nächſten Gelegenheit mit Entlaßung und Koſtenerſatz gedroht wird, wird geſagt, daß die Zahl der Stipendiaten unverhältnißmäßig angewachſen ſey die meiſten Promotionen 30 bis etliche und 30 Mitglieder zählen, jährlich nur 12—15 Stipendiaten angeſtellt werden, ſomit dieſelben gegen etliche und dreißig bis vierzig Jahre alt werden müßen, ehe ſie zu einer Bedienſtung gelangen. Es liegt ein Stipendiatenverzeichniß (Magiſterzettel) von Georg. 1774, auf welchem der berühmte Cuvier als Mömpelgardter theol. stud. und der Göttinger Plank als Senior des Stipendiums verzeichnet ſind, vor uns. Darauf befinden ſich 10 Repetenten, examinirte, jedoch noch nicht angeſtellte Magiſter 208, ohne die Mömpelgardter, noch nicht examinirte Stipendiaten 153, Hoſpites 18, Famuli 14. Die ſtärkſte Abtheilung zählt 35, die ſchwächſte 24 Mitglieder. Auf Georgii 1667 war das im Stipendium anweſende Perſonal ſamt Inſpectorat 190 Mann ſtark, darunter 7 Repetenten, 79 Magiſtri, 70 Complenten und Novitii ꝛc. ſ. Schnurrer a. a. O. S. 506.

zur Verwirklichung obiger Abſicht führen ſollten. — Das Lateinreden, zu welchem die Stipendiaten nach Rec. v. 1704 unnachläßig anzuhalten waren, wird 1752 nicht mehr erwähnt. Im Uebrigen enthalten die angeführten Urkunden keine weſentliche Abänderung der die Stipendiaten im Allgemeinen betreffenden älteren Vorſchriften.

Was die einzelnen Abtheilungen der Stipendiaten betrifft, ſo wird unter ihnen ſelbſt auf Subordination (1752 und 1757) in der Weiſe nachdrücklich gedrungen, daß wie zwiſchen Stipendiaten und Repetenten, ſo zwiſchen magistris einer= und Complenten und novitiis andererſeits „eine Diſtinction und behöriger Reſpect" beobachtet werden ſolle. Namentlich ſollen auch die seniores auf den Stuben, doch ohne Ausübung eines penalismi, in ihrer gebührenden Auctorität bei allen Gelegenheiten erhalten werden, dabei aber auch ihre Aufſicht fleißig und gewißenhaft führen und namentlich ſtets mit den Repetenten conferiren. Den Complenten und novitiis werden 1704 vornemlich mores amabiles, in beiden Urkunden Demuth und Sittſamkeit (humilitas et modestia) und Reſpect gegen die Repetenten, magistri und Senioren eingeſchärft. Den Complenten und novitiis ſind daher gewiße Verrichtungen auferlegt, die als Laſten angeſehen werden konnten oder mußten. Z. B. das Leſen aus der Bibel und den ſymbol. Büchern über Tiſch, ſo wie das Tiſch= Morgen= und Abendgebet; den Novitien beſonders aber das Ziehen des Blasbalgs zum Geſang, das Räuchern, Vorzünden, Waßerholen, Feuerſchieren, Beobachtung der Stunden ꝛc. [56]). Außerdem werden die beiden jüngern Abtheilungen erinnert, die Lectionen, Diſputationen, Repetitionen fleißig zu beſuchen, vagationes zu meiden, ihre Zeit wohl anzuwenden, das stud. philosophiae, linguae greacae et latinae in beſtändiger Cultur zu erhalten, das Studium der Philoſophie erſt nach rechtſchaffen ergriffener Latinität zu beginnen und in philos. probatos auctores zu leſen.

Den Gradus magisterii anzunehmen ſind alle Complenten bei ſcharfer Ahndung angewieſen. Wenn ſie zu arm, ſo ſollen ſie um Nachlaß oder Ermäßigung der Gebühren bitten oder auch um Befreiung von der Verpflichtung zu magiſtriren; in letzterem Fall behalten ſie ihren vorigen locum nicht, ſondern werden hinten an die Promotion hingeſetzt. Diejenigen candidati magisterii, welche gar nicht ſtudirt, werden an den Hanſentiſch gewieſen (1704). Die magistri wurden (1752) nicht mehr locirt, behielten jedoch in dem Verzeichniß der Stipendiaten ihren früheren locus; eine Location der magistri wurde beim fürſtl. Conſiſtorium gemacht nach ihren Zeugnißen; nach dieſer Location ſollte ſich ihre Bedienſtung richten. Neben dringender Ermahnung, die theologiſchen Lectionen, collegia pri-

56) Seit 1702 war den Stipendiaten geſtattet, um die servitia der noviciorum zu vermindern, Jungen zu einiger Bedienung zu halten, jedoch mit vieler Einſchränkung. Schnurrer a. a. O. S. 518.

vata, Diſputationen fleißig, den locus wohl vorbereitet zu beſuchen, wobei die Nachläßigen durch die famulos notirt werden [57]), neben der Auflage, die allen gemacht wird, eine theologiſche Diſputation zu halten, findet ſich in den Statuten v. 1752 eine genauere Anweiſung, wie das Studium der Theologie betrieben werden ſolle, und was man bei den Predigtübungen zu beobachten habe. Sie ſollen neben Reinigkeit der Lehre in den Predigten auf einen reinen ſchriftmäßigen Stil ſehen, der weder mit fremden Worten, noch mit andern hochtrabenden philoſophiſchen Arten vermiſcht ſey. Doch ſollen ſie keineswegs auf das bloße Predigen ſich allein legen, unter dem Vorwand, daß ſie ja größtentheils nur Prediger auf dem Lande werden. Das Studium der Theologie ſollen ſie ſo betreiben, daß ſie zuerſt durch Kenntniß der heil. Schrift und der ſymboliſchen Bücher in thesi orthodoxa wohlgegründet werden und den typum receptum doctrinae evangelicae accurat faßen und ſich erſt nach dieſem auf das studium polemicum legen. Uebrigens hat jeder 3 volle Jahre vor der Conſiſtorialprüfung beim theologiſchen Studium auszuharren, aber auch nach dieſer Zeit ſein Studium eifrig fortzuſetzen.

Die obigen Urkunden enthalten noch Beſtimmungen für die **Muſiker**, die **Schloßprediger**, **Vicarien**, **hospites**, **famuli** und **Pincernen**. Den Muſikern, deren Kunſt immer ſorgfältig gepflegt und bei Univerſitätsfeſtlichkeiten in Anſpruch genommen wurde, war in muſicaliſcher Beziehung ein rector musices — in der Regel der älteſte Muſiker — in diſciplinariſcher Hinſicht ein rector musicorum, der älteſte Repetent vorgeſetzt. Erſterer hatte das Inventar zu führen. Den Muſikproben waren Donnerſtags 2 Stunden gewidmet. Als Remuneration waren für ſie 6 Eimer Wein jährlich beſtimmt, wovon der rector musicorum 8 Imi erhielt, das Uebrige jedesmal angewieſen wurde und während der Muſikübungen getrunken werden mußte. Vor der Morgenkirche bekamen die Muſiker eine Suppe. — Zur Verſehung der Gottesdienſte auf dem Schloß waren 2 (1752 — 1 oder 2) Schloßprediger beſtimmt, welche einmal in der Woche Repetentenkoſt erhielten, jedoch gewarnt werden, ſich nicht den Repetenten zu „pariſiziren". — Für die vicarii blieb das Stipendium bis zur Zeit ihrer Anſtellung gleichſam eine beſtändige Heimath, ja ſie waren unter Strafandrohung angewieſen, nach geendigtem Vicariat mit genauen Zeugnißen verſehen, ſich wieder im Stipendium einzufinden und nicht im Lande herumzuvagieren. Vgl. Gen.-Syn.-Reſcr. v. 17. Nov. 1715 (S. 197). Für den Aufenthalt in der Reſidenz, hatten ſie, ſo wie die Stipendiaten, wofern ſie nicht bei einem Freund oder Verwandten die Einkehr nehmen wollten, ſich der geiſtlichen

---

57) Rec. v. 1757 werden die docentes ſelbſt angewieſen, die Zuhörer am Ende der Lection abzuleſen, das Verzeichniß der Abweſenden dem Ephorus zuſtellen zu laßen, weil das Aufſchreiben durch die famulos mancher Bedenklichkeit unterworfen ſey.

Herberge zu bedienen (vgl. Gen.-Reſcr. v. 24. Oct. 1755 S. 237), deren Wirth zu beſtimmten, vertragsmäßigen Preiſen (ſ. Ev. K.G. II., 293) ſie zu beherbergen verpflichtet war. Die Vicarien bezogen auch die Stipendiatengelder bis zur Bedienſtung. Im Stipendium ſelbſt hatten ſie ſich der allgemeinen Ordnung zu unterwerfen, doch ſollten ſie, „welchen auf Vicariaten die Gemeinde Gottes zu regieren anvertraut wird" nimmer des Weins privirt, auch vermittelſt ein und anderer erlaubter Diſpenſation und liberalerer Tractirung diſtinguirt werden, im Uebrigen in den Studien nicht abbrechen, ſondern ſich auf repetitiones in dogmaticis legen, und in polemicis, casualibus, pastoralibus et homileticis immer weitere progressus machen, den locum theologicum beſuchen. Die Vicarien in Luſtnau und Derendingen ſollten ſich ſogar bei preces, locus und Lectionen einſtellen und ſich dem Predigen unterziehen, ebenſo auch die Schloßprediger (1704). Nur die vicarii perpetui ſollten daher ihre Habſeligkeiten aus dem Stipendium nehmen. Für die Reiſen auf die Vicariate war ihnen ein Viaticum ausgeſetzt, bei 6 Wegſtunden 1 fl., bei 9 2 fl., bei 12 oder mehr 2 fl. 30 kr. — 3 fl., von einem Vicariat zum andern überhaupt 2 fl. Indeßen war den Stipendiaten und Vicarien 1704 und 1752 unterſagt, ſupplicando um Promotion in das Miniſterium einzukommen. Sie ſollten ihre Vocation abwarten. — Beide Urkunden erwähnen auch einen Tiſch von hospites, die Theologie, Jura oder Medizin ſtudiren im Stipendium (die v. 1704 den ſchon oben angeführten Hanſentiſch [58]), an welchen die geſetzt werden ſollten, bei denen es nicht zum magisterium reichte). Die Receße v. 1704 ſprechen die Abſicht aus, dieſe hospites, welche ſich in die Cloſterordnung nicht fügen wollen, in das Contubernium zu verweiſen, was jedoch nach den Stat. v. 1752 nicht geſchehen iſt, in welchen ihre Unterwerfung unter die Cloſterzucht während des Eßens und die Bekanntmachung derſelben mit den Statuten angeordnet iſt. Die Theologen unter ihnen ſollen den locus beſuchen und auch zu den Predigtübungen zugelaßen werden. — Nach den Receßen v. 1704 war das Stipendium auch eine Zufluchtsſtätte für Proſelyten, die die Geſetze des Stipendiums befolgen, die theol. Lectionen beſuchen, ſich im Predigen üben und unter die übrigen stipendiarii vertheilt werden ſollen. Die Statuten v. 1752 enthalten von Proſelyten nichts mehr, dagegen wird in einem eigenen §. ausgeſprochen „daß die Mömpelgardter, Elſäſſer, Tifferniten [59]) gleicherweiſe den statutis

58) Nach Schnurrer Erl. war der Hanſentiſch ſchon 1661 für diejenigen angeordnet, die ſich zum magisterio nicht capabel machen.

59) Die Stiftung des Tiffernus v. Jahr 1555 betrug 2320 fl.; davon ſollten 4 Stipendiaten, Inn- oder Ausländer, von den Vorſtehern angenommen und unterhalten werden im Stipendium. Eine Zeitlang ſeit 1585, wurden immer 2 davon aus der Landſchaft Crain, woher Tiffernus gebürtig, genommen. Später kam dieß ab und Innländer erhielten die Stellen. Schnurrer a. a. O. S. 449.

unterworfen, jedoch in die Repetenten- und Senioratſtuben vertheilt werden ſollen, damit man ihres Wohlverhaltens bei der beſtändigen Aufſicht und Abſonderung „von der allzuſtarken Landsmannſchaft“ um ſo mehr verſichert ſey. Mömpelgardter kommen ſchon 1552 im Stipendium vor. Eine eigene Stiftung aber, von 10,000 fl. für 10 Stipendiaten aus Mömpelgardt und den elſäß. Beſitzungen Württembergs machte Graf Georg, Herzog Ulrichs Bruder, dem Herzog Chriſtoph 1553 die burgund. und elſäß. Beſitzungen übergeben hatte. Schnurrer Erl. S. 453 ff. Eigenthümlich iſt auch die Unterhaltung von 2—3 Ungarn und Siebenbürgen im Stipendium ſeit 1661. Im J. 1659 hatte nemlich der Herzog die Bitte eines vornehmen ungar. Magnaten Stephanus zu Muſay, mit Rückſicht auf den gedrückten Religionszuſtand aus Ungarn, einige Jünglinge in Tübingen zur Theologie nachziehen zu laßen, gewährt. Schnurrer a. a. O. S. 505. — Einen für das gelehrte Schulweſen in Württemberg nicht unwichtigen Theil der Bevölkerung des Stipendiums bildeten die famuli, aus deren Mitte die Pincernen, Weinvertheiler und Kellermeiſter genommen werden. Sie waren zunächſt das Polizeiperſonale, hatten jede Unordnung in Kleidung, Herumlaufen, Zuſpätekommen, Verſäumen der Lection, Gebete, im Ausſchlafen, Schwatzen während des Eßens, der Kirche, Tabakrauchen ꝛc. ſorgfältig zu beachten, anzuzeigen, die Strafen in die hiezu beſtimmten Bücher zu verzeichnen, die Einſperrungen vorzunehmen, den Carcer zu verſchließen, die Speiſen aufzutragen, in Fällen von Tumult und Widerſetzlichkeit handgreifliche Hilfe zu leiſten ꝛc. Es ſollten daher (1757) Leute dazu gewählt werden, die der Leibesgröße und Stärke nach ihren Functionen im Cloſter gewachſen ſind. Daneben aber ſollten ſie ſich zu Schulofficiis brauchbar machen, daher ihre Nebenſtunden wohl anlegen und das ihnen Abgehende durch Privat-Information von geſchickten magistris zu erſetzen ſuchen. Ihre Zahl war 8, v. 1757 an 10. — Ein großer Theil der lateiniſchen Lehrſtellen in Württemberg iſt ſtets mit famulis beſetzt worden.

Uebrigens war das Stipendium dem Kirchenrath untergeordnet und ſollte nach den Canzleiordnungen (S. 136) jährlich viſitirt werden. Es geſchah dieß jedoch nicht und die Viſitationen wurden regelmäßig alle 2 Jahre [60]) vorgenommen. — Die Fundation und Erhaltung des Stipendiums aber wurde gewährleiſtet durch den Landtagsabſchied v. 19. Juni 1565 (S. 128), v. 17. März 1583 (S. 130), Herzog Eberhard Ludwigs Teſtament v. $\frac{\text{11. Febr. 1732}}{\text{31. Oct. 1733.}}$ Herzog Carl Alleranders Verſicherung der Landes- und Kirchenverfaßung v. 17. Dec. 1733, Landtagsabſchied v. 18. April 1739, und die Beſtätigung der Landes- und Relig.-Verfaßung v. Herzog Carl v. 23 März 1744 (S. 200).

60) Schnurrer a. a. O. S. 514.

Es bliebe noch übrig, über eine künſtleriſche Fachſchule, deren Errichtung in dem Gen.=Reſcr. v. 25. Juni 1761 (S. 259) angekündigt wird, Bericht zu erſtatten. Wir verweiſen aber in dieſer Beziehung auf das, was in dem nächſten Zeitabſchnitt, bei Gelegenheit der Entſtehung der Kunſtſchule beigebracht werden wird. Wir knüpfen an die im Bisherigen gegebenen beſonderen Ausführungen noch einige allgemeine Betrachtungen. Das Schulweſen unſeres Vaterlands, das ſich auf dem zwiſchen der Volksſchule und Univerſität liegenden Gebiete bewegt, erſcheint in dem angegebenen Zeitabſchnitt, aufs engſte verflochten mit der evangeliſchen Landeskirche. Es iſt eine unbeſtreitbare Thatſache, daß diejenige Auffaßung des Schulweſens überhaupt, wornach daſſelbe als ein weſentlicher Beſtandtheil wohlgeordneter Staatseinrichtungen betrachtet, wornach ferner die Bildung des menſchlichen Geiſtes nicht blos als ein Herrichten für gewiße praktiſche Zwecke, ſondern „als zur Ehre Gottes geſchehend" angeſehen wird, daß dieſe Auffaßung des Schulweſens überhaupt erſt nach der Reformation herrſchend geworden iſt, und in den Staaten, wo die Reformation Eingang fand, Einrichtungen ins Leben getreten ſind, welche aus jener Auffaßung hervorgiengen. Die Wahrheit dieſer Thatſache bewährt ſich auch in den vorliegenden Urkunden. Wie zuſammenhangslos und zerſtreut, wie mangelhaft und dürftig, wie entbehrend jedes Halts und Mittelpuncts erſcheint alles das, was ſich auf die Zeit vor 1550 bezieht! Die Beſtrebungen, Leiſtungen und Anſtalten der Humaniſten ſelbſt, ſo viele Anerkennung ſie verdienen, haben den Character vorübergehender, dilettantiſcher, der Mode unterworfener Erſcheinungen und laßen ſich mit dem großartigen Gebäude des öffentlichen Unterrichts, das die große Kirchenordnung nach einem harmoniſchen Riß, auf gutem und ſicherem Grunde ruhend und in allen ſeinen Theilen vollendet hingeſtellt hat, nicht entfernt vergleichen. In einem Kreis, in welchem vorher regellos wandelnde Irrſterne ein vorübergehendes Licht verbreitet, tritt auf einmal eine Sonne hervor mit hellen, durchdringenden Strahlen alles beleuchtend, Nähe und Ferne, Höhe und Tiefe. Iſt es zu verwundern, wenn die evangeliſche Landeskirche ihre Tochter, die Schule, unter ihre mütterliche Obhut nahm, wenn ſie ihre Schritte genau bewachte, ihr Gebiet beſtimmt eingrenzte, ſie ſich und ihren Zwecken vornemlich dienſtbar machte, wenn dagegen die Schule ſich eng an die Kirche anſchloß, ſich von ihr leiten ließ, vornehmlich für Erreichung kirchlicher Zwecke arbeitete, wenn die noch völlig unmündige Tochter von einer Losreißung aus dem Mutterhauſe, von der Süßigkeit der Freiheit und Selbſtſtändigkeit nicht einmal träumte. Setzen wir dieſe allgemeinen Sätze in die bezeichnenden Thatſachen um, welche der verfloßene Zeitraum auf dieſem Gebiete des Schulweſens bietet. Die oberſte Schulbehörde iſt dieſelbe, welche auch das Kirchenweſen leitet. Es giebt keine anderen Schulen als evangeliſche. Jede Anſtellung von Lehrern, welche nicht die Concordienformel unterſchreiben, jede Er=

richtung von Lehrſtellen, Schulen, Stipendien, darin etwa die röm. katholiſche Religion öffentlich oder privatim docirt würde, iſt wider die Grundgeſetze des Landes. Die Mittel, durch welche die Schulanſtalten unterhalten werden, die Gebäude, in welchen ſie beſtehen, ſind weit aus zum größten Theil kirchlichen Urſprungs. Die bedeutendſten Lehranſtalten des Landes, die des ausgebreitetſten Rufs genießen und am ſorgfältigſten gepflegt werden, auch unter den Wechſeln des Schickſals und der Zeitereigniße ſich am dauerhafteſten erhalten, ſind Bildungsanſtalten für Kirchendiener. Dieſe Bildungsanſtalten üben wieder auf die niederen Gelehrtenſchulen und deren innere Verfaßung und Blüthe den gewichtigſten Einfluß aus. Die Lehrer ſelbſt ſind ohne Ausnahme in Bildungsanſtalten für Kirchendiener entweder herangezogen oder ſelbſt Theologen; von einer beſonderen Heranbildung für den Lehrerberuf iſt nirgends die Rede. In Beziehung auf äußere Stellung, Einkommen, Vortheile des bürgerlichen Lebens, Verſorgung der Angehörigen nach dem Tode ſtehen ſie den Geiſtlichen entweder gleich oder doch ganz nahe.

Sofern nun aber die Schule doch etwas anderes iſt, als die Kirche und wieder ihren eigenen Kreis hat, beſondere Gegenſtände, denen ſie ſich widmet, beſondere Wege, auf denen ſie ihren Zweck erreicht, ſo bemerken wir in dem vorliegenden Zeitraum als Gegenſtände des Unterrichts, die im Vordergrund ſtehen, und von denen jede höhere Bildung ſo wie jede Befähigung zu einer Stellung in Kirche und Staat abhängig gedacht wurde, die alten Sprachen, Latein, Griechiſch, für die Theologen Hebräiſch, auffallend vorwiegend das Latein, die Kunſt Latein zu ſchreiben und lat. Verſe zu machen, dagegen auffallend zurückgeſtellt, an Gymnaſien ſowohl als Cloſterſchulen, das Griechiſche. Das Lateinreden iſt bis gegen das Ende des Zeitraums allgemein, ſogar bei Strafandrohung, in Lehrſtunden und im täglichen Verkehr angeordnet. Andere Unterrichtsgegenſtände, Geographie, Mathematik, neuere Sprachen, ſind in den Privatunterricht oder in die Erholungsſtunden verwieſen; Geſchichte erſt in der letzten Abtheilung unſeres Zeitraums dem öffentlichen Unterricht einverleibt, weil ſie ſich wegen ihres Zuſammenhangs mit der Theologie durch die Kirchengeſchichte empfahl. Muſik wurde jederzeit, ebenfalls aus kirchlichen Gründen, mit Vorliebe gepflegt. Der Religionsunterricht beſtand vornemlich darin, daß die Schüler mit der heil. Schrift bekannt gemacht, die Hauptſprüche ihrem Gedächtniß eingeprägt, die ſonntäglichen Evangelien in der Urſprache geleſen und erklärt wurden. Neben dieſem giengen zahlreiche gottesdienſtliche Uebungen her, ſo wie in den höheren Anſtalten ſyſtematiſche Glaubens- und Sittenlehre nach einem Compendium, deßen Definitionen und Eintheilungen, ſo wie auch die in der Dialektik und Rhetorik vorkommenden, dem Gedächtniß genau eingeprägt werden mußten und neben dem Lateinſchreiben ein Hauptgegenſtand der Prüfungen waren. — Von deutſcher Litteratur, ebenſo von leiblichen Uebungen iſt nirgends die Rede, wiewohl innerhalb der Kloſtermauern manche damals freilich ohne

höhere Anordnung im Gange waren, die jetzt faſt vergeßen ſind, z. B. das Federballſpiel. — Die Lehrweiſe nahm auf der niederen und höheren Stufe vornemlich das Gedächtniß in Anſpruch und wir finden erſt ganz am Ende unſeres Abſchnitts eine in dieſer Beziehung ſehr merkwürdige Verordnung, welche den allzuſehr ausgebreiteten Gedächtnißübungen entgegentritt und in dieſer Hinſicht an der Grenze einer neuen Zeit ſteht. — Als eine Eigenthümlichkeit der Schulzucht, welche den Ueberlieferungen nach in der Wirklichkeit viel härter geweſen ſeyn muß, als die Urkunden vermuthen laßen, können wir nicht ſowohl die Sitte körperl. Züchtigungen betrachten, als vielmehr die vielfachen religiöſen Gedächtniß-, die Andachts- und Gebetsübungen, durch welche man vornemlich Zucht und Gottſeligkeit zu pflanzen hoffte. — Im Ganzen befand ſich die Mittelſchule unſeres Vaterlandes am Schluße unſeres Zeitraums noch ganz unter den Fittigen der Kirche, welche auch auf das eigenthümliche Gebiet der Schule einen ſtarken Einfluß übte, noch ganz iſolirt von dem Leben der damaligen Zeit, noch ganz der Vergangenheit zugekehrt, während eine ſehr reiche Gegenwart aufgegangen war, noch ganz unberührt von den gewaltigen Bewegungen auf dem Gebiete der Politik, der Nationalliteratur, der Naturwiſſenſchaften, der Philologie, der Philoſophie und Pädagogik, welche ſchon damals einen völligen Umſchwung in der Denk- und Anſchauungsweiſe des Zeitalters herbeigeführt hatten.

§. 12. Die neuere Zeit. Vom letzten Zehntel des 18ten Jahrhunders bis 1846. Ueberſicht.

Schon ein oberflächlicher Ueberblick über die den genannten Zeitraum betreffenden Urkunden unſerer Sammlung zeigt uns eine große Thätigkeit auf dieſem Gebiet. Die eine Zeit von etwa 50 Jahren umfaßenden Geſetze, Vorſchriften ꝛc. betragen $^7/_{10}$, die eine Zeit von faſt 300 Jahren in ſich ſchließenden $^3/_{10}$ der ganzen Sammlung. Mit Unrecht würde man, im Hinblick auf die übrigen Theile dieſer Sammlung, wo dieſelbe Erfahrung uns entgegentritt, den Grund dieſes Mißverhältnißes vorzugsweiſe in dem fortſchreitenden Umſichgreifen der Staatsverwaltung, in dem Vielherrſchen und Vielſchreiben ſuchen. Vielmehr gibt es nirgends leicht ſo ſehr, als auf unſerem Gebiete, der Augenſchein, daß es der Reichthum und die Mannigfaltigkeit der Verhältniße iſt, welche die Thätigkeit der ordnenden und geſetzgebenden Staatsgewalt hervorgerufen hat. Den gebieteriſchen Forderungen der Zeit ſich zu entziehen, lag nicht mehr in der Gewalt der Regierungen. Unwiderſtehlich machte ſich der Geiſt der neuen Zeit auch auf dem Gebiete der Schule geltend und verlangte neue Grundſätze, neue Anſtalten, neue Ordnungen. Ja wären die Geſetze und Verordnungen der neuen Zeit in der ſelbſtgefälligen Breite und mit dem tautologiſchen, und ſich ſpreizenden Bombaſt der Reſcripte, Statuten ꝛc. des 17ten und 18ten Jahr-

hunderts geſchrieben, ſie würden leicht noch ein Drittel mehr Raum einnehmen. Daß in Beziehung auf das Schulweſen ein bischen mehr regiert wurde, war nach den Erfahrungen, die wir im letzten Zeitraum gemacht haben, nicht eben überflüßig.

Die Verhältniße aber, welche eine neue Geſtaltung des Schulweſens auf unſerem Gebiete und damit dieſe große Thätigkeit der Staatsregierung in dem vorliegenden Zeitabſchnitt hervorriefen, finden wir theils in den äußerlichen Veränderungen, welche Würtemberg in dieſer Zeit erfuhr, theils in den veränderten Zeitanſichten über Erziehung, Unterricht und Bildung, welche allmählig herrſchend geworden waren. Bewirkten die letzteren vornemlich eine Erweiterung des Kreiſes der Unterrichtsgegenſtände, die Schöpfung einer ganz neuen Gattung von Lehranſtalten auf verſchiedenen Stufen, eine Umwälzung auf dem Gebiete der Lehrweiſe, machten die erſteren dagegen durch den Zuwachs einer neuen Ländermaße, deren Bewohner einem bisher im Staate nicht geduldeten Bekenntniß großentheils angehörten, die Errichtung von beſtimmten Fachſchulen und von Anſtalten mit confeſſioneller Färbung nothwendig, ſo wurde durch beide zugleich die Bedeutung und Wichtigkeit des Lehrſtandes auf dieſer Stufe weſentlich erhöht; es mußten ſomit nicht nur umfaßendere Anſtalten zu einer eigenthümlichen und ſelbſtſtändigen Bildung der Lehrer getroffen, ſondern auch deren äußere Verhältniſſe einer näheren Berückſichtigung gewürdigt, unter beſondere Obhut genommen und verbeßert werden, hiemit aber löste ſich das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem bis dahin die Schule auch auf dieſer Stufe noch gegenüber von der Kirche geſtanden hatte, immer mehr; Lehrer und Schulen wurden Gegenſtand eigenthümlicher Staatsfürſorge. Eigene Schulbehörden wurden am Mittelpunct der Staatsverwaltung eingeſetzt; die Güter der Kirche giengen in die Hände des Staats über, die Verbindung der Lehrer mit den Anſtalten der Kirche löste ſich, bis ſie zuletzt der Claße der Staatsdiener, einzelne Berechtigungen der Letztern abgerechnet, beinahe ganz einverleibt wurden. Selbſt die ganz eigenthümlich kirchlichen Anſtalten, die zur Bildung von Kirchendienern gegründet ſind, ſtehen bei beiden Confeſſionen unter Staatsbehörden, nicht unter den kirchlichen. Man kann alſo wohl mit Recht behaupten, der Kreis des Schulweſens auf dem zwiſchen Volksſchule und Univerſität in der Mitte liegenden Gebiet hat ſich anſehnlich erweitert, die Schule bisher eine Dienerin der Kirche, hat als ein für ſich beſtehendes Glied des Staatsorganismus neben der Kirche eine gewiße Selbſtſtändigkeit gewonnen.

Von dem alten Stamme der lateiniſchen Schule ſonderte ſich ab. als ein Ableger, der ſpäter zu einem eigenen Stamme erwuchs und Aeſte und Zweige trieb, die Realſchule. Auf dem Unterbau derſelben erhoben ſich Oberrealſchulen und eine vereinigte Kunſt= und Gewerbeſchule (1829), ſpäter getrennt in eine beſondere Kunſt= und beſondere Gewerbeſchule (1832), welche letztere endlich zu einer polytechniſchen Schule

erhoben wurde (1840); aus dem Stamme der bis dahin ausſchließlich proteſtant. lat. Schule wuchſen neue proteſtant., katholiſche und gemiſchte Gymnaſien und Lyceen, geiſtliche Convicte (1818 u. 1824). Neben den letzteren Schulen, die ſich, wie die proteſtant. Seminarien, die Ausbildung für ein beſtimmtes Fach, den Kirchendienſt, zum Ziele ſetzten, entſtanden aber noch andere Fachſchulen, die ſich eine wißenſchaftlich-praktiſche Ausbildung auf dem Gebiete, auf welchem die Hauptnahrungsquelle Würtembergs zu ſuchen iſt, in der Landwirthſchaft und damit zuſammenhängend der Forſtwirthſchaft [61]) (1818) zur Aufgabe machten. Eigentlich in den Kreis des Volks herabgetreten ſind dieſe Anſtalten durch die in der neueſten Zeit gegründeten Ackerbauſchulen und Gartenbauſchulen (1843), ſo wie die ſchon früher (1821) gegründete Thierarzneiſchule den gleichen Character trägt. Es iſt natürlich, daß die Mannigfaltigkeit und Zahl der Unterrichtsgegenſtände und Anſtalten die Anforderungen an die Lehrer und die Geſchäfte der Aufſichtsbehörde bedeutend vermehrte und erweiterte. Daher wurden eigene Anſtalten zur Bildung von Lehrern ins Werk geſetzt (1793, 1810, 1811, 1818, 1838) und Concursprüfungen angeordnet (1828, 1836, 1846). So konnte das Schulweſen des vergrößerten Landes nicht mehr von ein paar Mitgliedern des Kirchenraths, die noch überdieß mit kirchlichen und ſeelſorgerlichen Geſchäften überhäuft waren, beſorgt werden. Es wurde daher bei der erſten Vergrößerung des Landes für die neuen Lande ein eigenes Oberconſiſtorium in Heilbronn mit der Aufſicht über das ganze Schul- und Erziehungsweſen in den neuen Landen eingerichtet (1803), welche an und für ſich unpraktiſche Einrichtung jedoch im Jahre 1806 wieder aufgehoben und dagegen eine eigene Oberſtudiendirection mit der Leitung des Unterrichtsweſens auf dieſem Gebiet [62]) beauftragt und einem beſonderen Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens untergeordnet wurde. Das V. Edict von 18. Nov. 1817 (S. 431) §. 30 vereinigte das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens mit dem Miniſterium des Innern, welchem ein Studienrath untergeordnet und deſſen Wirkungskreis nun auch durch Uebertragung der Aufſicht über die lateiniſchen Schulen erweitert wurde. Indeßen ſtehen die Fachſchulen meiſt auch unter beſonderen Aufſichtsbehörden, die kathol. Convicte unter dem kathol. Kirchenrath, die landwirthſchaftlichen Anſtalten unter der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins, die Thierarzneiſchule unter dem Medicinalcollegium, die Kunſtſchule unter einer beſonderen Direction, das philolog. Seminar in Tübingen unter dem Rectorat der Univerſität. Die durch Entwicklung des Realſchulweſens und durch die Fortſchritte der claſſiſchen Philologie und der Sprachkunde herbeigeführte Ge-

---

61) Zu gleicher Zeit war auch in Tübingen eine ſtaatswirthſchaftl. Facultät gegründet worden. Univerſ.-Geſ. Einl. §. 11 S. L. S. 587 ff.

62) Eine ſonderbare Ausnahme machte das lat. Schulweſen, das dem evangeliſchen Conſiſtorium untergeordnet blieb.

ſchäftsvermehrung des Stud.=R. veranlaßte im Jahre 1840 und 1842 eine Anſtellung von 2 weiteren ordentlichen Räthen, wovon der eine ausſchließlich mit der Berichterſtattung über das Realſchulweſen in ſeinem ganzen Umfang, der andere, der zugleich einen Sitz im Conſiſtorium hat, mit der Berichterſtattung im Fache des latein. Schulweſens und der Gymnaſien und Lyceen beauftragt wurde. Zur Vornahme der Viſitation der latein. Schulen wurde zuerſt ein 3ter Pädagogarch 1813, ſpäter 1821 ein 4ter aufgeſtellt, welche ſeit 1830 den Titel Kreisſchulinſpectoren führen. — Die Verfaſſungsurkunde vom 25. Sept. 1819 führt unter den Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die Miniſter ſtehen auf: das Miniſterium des Innern; das des Kirchen= und Schulweſens. Durch dieſe Faßung wollte man einerſeits der damals und bis jetzt noch beſtehenden Vereinigung beider Miniſterien nicht entgegentreten, andererſeits die Möglichkeit einer künftigen Trennung offen erhalten (vrgl. Evang. Kirchengeſ. II. Einl. §. 89 S. 194).

§. 13. Das lateiniſche Schulweſen. Bildung und Prüfung der Lehrer.

Gleich beim Beginn unſeres Zeitabſchnittes treten uns 2 Verordnungen entgegen, wovon ſich die eine vom 11. März 1793 (S. 271) auf die Heranbildung und äußere Lage der Lehrer, die andere vom gleichen Datum (S. 274—294) auf die wißenſchaftliche und ſittliche Bildung der Schüler bezieht. Dieſe Verordnungen beweiſen, daß man dem Schulweſen auf dieſer Stufe eine ebenſo große Aufmerkſamkeit zugewendet hatte, wie den Gymnaſien, den höheren und den niederen Seminarien, bei denen eine Umgeſtaltung um die gleiche Zeit beginnt.

Beide Verordnungen tragen an ihrer Spitze den Ausdruck einer lebhaften Ueberzeugung von der Wichtigkeit des lateiniſchen Schulweſens für den Staat und beſonders für die Kirche, ſie machen aufmerkſam auf die beßeren pädagogiſchen Grundſätze und Erfahrungen, die man der neueren Zeit verdanke und, indem ſie der Heranbildung lateiniſcher Lehre eine beſondere und die erſte Berückſichtigung widmen, geben ſie zu erkennen, wie die bisherige blos theologiſche Ausbildung der Lehrer nicht mehr ausreiche. Es ſollen daher in jede neue Promotion 2 dem Studium der Pädagogik ausſchließlich ſich widmende Subjecte, auch von niedrigerem Stande, aufgenommen werden, welche ihren Lauf durch die niederen Clöſter und das Stift in Tübingen machen, jedoch ſtatt der Theologie in Tübingen nur Philologie und Philoſophie ſtudiren, ſich prakt. im Schulunterricht an der anatol. Schule üben und nachher einer ſtrengen Prüfung in der Pädagogik unterwerfen ſollen. Ordentlicherweiſe ſoll kein Präceptor oder Collaborator angeſtellt und nominirt werden, der nicht dieſen Curs durchgemacht, jene Prüfung in der Pädagogik, ſo wie die gewöhnliche mit einer Probelection in Stuttgard verbundene, erſtanden habe. Dieſe zur Bildung lateiniſcher

Lehrer erlaßene Verfügung wurde durch Verordnung vom 27. Sept. — 14. Oct. 1810 (S. 382) dahin näher beſtimmt, daß jährlich noch 3—4 weitere junge Leute mit der Beſtimmung, ſich zu lat. Lehrern zu bilden, aufgenommen werden ſollen. Dieſe haben ſich jedoch neben der Theologie dem Studium der Pädagogik zu widmen, werden übrigens in der anatol. Schule in Tübingen eine prakt. Anleitung zum Dociren erhalten und in den letzten Jahren ihres Curſes noch beſonders in der Pädagogik und Didaktik unterrichtet. Die Zahl der famuli am Seminar in Tübingen wird aus gleichem Grunde um 3—4 vermehrt. Unterm 7/14. Aug. 1811 (S. 387) wurden zu dieſem Zweck ausführliche Vorleſungen über Pädagogik und Didaktik, womit eine Belehrung über die im Königreich vorhandenen Unterrichts- und Erziehungsanſtalten und über die hierüber beſtehenden Geſetze und Anordnungen zu verbinden wäre, und woran auch die famuli des Seminars Antheil zu nehmen hätten, angeordnet. Durch dieſe Verordnungen war der Heranbildung lat. Lehrer wenigſtens einige Aufmerkſamkeit geſchenkt. Die wirkliche Errichtung einer eigentlichen Bildungsanſtalt für lat. Schullehrer, die mit der zu einem Lyceum erhobenen anatol. Schule in Verbindung treten ſoll, verkündigt der Erlaß vom 24. April 1818 (S. 438). Es bleiben jedoch die näheren Beſtimmungen des Erlaßes weit hinter dem zurück, was ſich von einer ſolchen Bildungsanſtalt erwarten läßt. Wir erfahren nemlich daraus weiter nichts, als daß alle famuli des Seminars, alle Seminariſten und Convictoren, welche ſich dem Lehrfach widmen, namentlich von den Convictoren die Präparanden [63]) theils in der 5ten, theils an den 4 andern Claſſen des Lyceums, unter Aufſicht des Profeſſors der 5ten Claſſe und unter Mittheilung der nöthigen Belehrungen an dieſelben, im Unterrichtgeben ſich praktiſch zu üben haben, daß die famuli an einzelnen Lehrſtunden der 5ten Claſſe unentgeldlich Theil nehmen, das ganze Präceptorandeninſtitut aber unmittelbar dem Pädagogarchen untergeordnet ſeyn ſolle. Dieſe Anſtalt wurde zwar von ſolchen Studirenden, welche ſich dem lat. Lehrſtande widmen wollten, keineswegs aber von allen benützt, und erhielt keine bemerkenswerthe weitere Ausbildung [64]). Erſt unterm 31. Mai 1838 (S. 717) erſchien eine Bekanntmachung des akademiſchen Senats, nach welcher die Errichtung von Seminarien, einem philologiſchen und Reallehrer-Seminar, für Bildung von Lehrern an höheren und niederen Gelehrten- und Realſchulen, nun wirklich zu einer Wahrheit geworden war. Beide Seminare erhielten provi-

---

63) Vrgl. organ. Beſtimmungen v. 22. Jan. 1818 §. 56—58 Anm.

64) Erſt im Jahre 1827 wurden Statuten für die Anſtalt entworfen u. den 11. April 1828 vom Studienrath genehmigt. Nach denſelben machte ſich jeder Präceptorandus zu einem 1½ jährigen Curs und wöchentlichen 3 Stunden im Lyceum, wovon 2 den Sprachen, eine den Realien zu widmen, verbindlich. Das Inſtitut hörte mit Errichtung des philologiſchen Seminars auf.

ſoriſche Statuten. Das Reallehrer-Seminar wurde übrigens durch Verordnung vom 27. Febr. 1846 wieder aufgehoben. Vorſteher des philolog. Seminars ſind die beiden Profeſſoren der claſſ. Litteratur an der Univerſität und der Rector des Lyceums. Sie nehmen die Zöglinge nach einer Prüfung auf, beaufſichtigen ſie, ſtellen ihnen Abgangszeugniße aus und berichten dem Studienrath in halbjährlichen Zeugnißen über Sitten, Fleiß und Fortſchritte der Zöglinge, ſo wie dem Miniſterium durch den akadem. Senat in einem halbjährl. Hauptbericht über den Zuſtand und die Leiſtungen der Anſtalt, wobei der älteſte der beiden Univerſitätslehrer der Geſchäftsführer iſt. In den Unterricht theilen ſie ſich ſo, daß der eine Univerſitätslehrer vorzugsweiſe die Uebungen aus dem Gebiete der griechiſchen, der andere dieſelben aus dem Gebiete der röm. Litteratur, der Lycealrector die prakt. Lehrübungen leitet. Für die Uebungen in den übrigen Fächern haben die Zöglinge Zutritt zu den Uebungen des Reallehrer-Seminars, namentlich ſollen die Nicht-Theologen den Religionsunterricht in demſelben benutzen. Den Unterricht in den Seminarien ſelbſt bilden vorzugsweiſe methodiſche Uebungen in ſelbſtſtändiger Verarbeitung wißenſchaftlicher Gegenſtände, unter Leitung der Lehrer, wozu im philolog. Seminar wöchentlich 6 Stunden feſtgeſetzt ſind; hiezu kommen noch praktiſche Lehrübungen im Lyceum. Die Uebungen beſtehen 1) in deutſchen Interpretationen eines einzelnen Zöglings unter Leitung des Lehrers und Theilnahme der übrigen Zöglinge, wöchentlich 4 Stunden, hälftig römiſchen und hälftig griechiſchen Claſſikern gewidmet; 2) in ſchriftl. Ausarbeitungen über Gegenſtände der alten Litteratur, in der Regel lateiniſch abzufaßen, von 2 Mitgliedern des Seminars unter Leitung des Lehrers und unter Theilnahme der übrigen in lateiniſcher Sprache zu cenſiren; wöchentlich 2 Stunden; 3) in 2—3 Lehrſtunden, welche jeder active Zögling an einer der Claſſen des Lyceums, die Befähigteren vornehmlich an der 5. zu geben haben. Außerdem wird das Hoſpitiren in den Unterrichtsſtunden muſterhafter Lehrer empfohlen und geſtattet. — Der Curs dauert 1 Jahr. Die Zahl der wirklichen Zöglinge, neben welchen jedoch auch Zuhörer zugelaßen werden, ſoll 10 nicht überſteigen. Die Aufnahme geſchieht unter der Bedingung eines guten ſittlichen Prädikats in Folge einer Prüfung, bei welcher verlangt wird: Bekanntſchaft mit der deutſchen Sprachlehre und den Hauptſätzen der allgemeinen Sprachlehre, lat. und griech. Compoſition, beide grammatik fehlerfrei, erſtere dem claſſiſchen Styl ſich annähernd, ſchriftliche Ueberſetzungen von Stücken aus Livius, Cicero, Xenophon, Herodot u. a. Proſaikern, Virgil und Homer mit grammat. und Sachbemerkungen, mündliche Erklärung römiſcher oder griechiſcher Claſſiker ohne Vorbereitung. Die Erſtehung der Dienſtprüfung mit dem Zeugniß: gut, oder: ziemlich gut entbindet von der Aufnahmeprüfung. Die Theilnahme an den Uebungen iſt übrigens koſtenfrei; würdigen und bedürftigen Zöglingen iſt Unterſtützung aus den Mitteln der Staatscaße in Ausſicht geſtellt; und es beſtimmt wirklich ein Miniſter.-Erl. vom

richtungen des Seminars für wißenſchaftliche Ausbildung ſind, ſo ſind ſie es doch in gleichem Grade für praktiſche Tüchtigkeit. Es iſt hier beſonders auszuſtellen, daß nicht allen und jeden Candidaten des Lehrſtandes ein praktiſcher Lehrcurſus zur Pflicht gemacht wird. Weder wird bei der Prüfung dieß verlangt, noch die Theilnahme an dem philologiſchen Seminar irgend einem Candidaten des lateiniſchen Lehrſtandes auferlegt. Es iſt ſomit möglich, daß ein ſolcher ein Lehramt erhält, ohne ſeine praktiſche Tüchtigkeit anders als durch eine einſtündige Probelection bei der Concursprüfung in Stuttgart erprobt zu haben. Es ſollte „für die Gymnaſiallehrer ein ähnliches Inſtitut angeordnet werden, wie das der Vicare und Referendäre für die Geiſtlichen und Beamten, oder wie das der Proviſoren für die Volksſchullehrer" (Bäumlein a. a. O. S. 143), wir fügen hinzu, wie es nun durch die neueſten Verfügungen für die Reallehrer angeordnet iſt (vergl. Verf. vom 10. Jan. 1846. S. 916 ff.) [68]. Wenn auch in neuerer Zeit die Privatinſtitute unſeres Vaterlandes den Lehramtscandidaten ein reiches Feld für Uebung in der Lehr- und Erziehungskunſt darbieten, das wohl auch für die öffentlichen Schulen in dieſer Beziehung gute Früchte getragen hat, ſo ſollte der Staat, wenn er einmal für die Heranbildung der Lehrer ſorgen will, die praktiſche Seite derſelben nicht ſo außer Augen ſetzen, daß es der Willkühr des Einzelnen überlaſſen bleibt, ob er einen praktiſchen Curſus durchmachen will oder nicht. Schließen wir uns hiemit dem a. a. O. S. 138 von Bäumlein ausgeſprochenen Urtheil an, „daß dieſes philologiſche Seminar eine halbe Maßregel iſt", weil es weder in wißenſchaftlicher noch praktiſcher Beziehung ausreicht, ſo entſteht für uns, nachdem das Reallehrerſeminar (ſ. o.) aufgehoben iſt, auf welches die Zöglinge des philologiſchen Seminars in allen übrigen Fächern außer der eigentlichen Philologie angewieſen waren, die neue Frage, wo ſie nun weiter ſich Raths erholen ſollen, wenn ſie ihre Kenntniſſe in Geſchichte, Geographie, Mathematik ꝛc. vervollkommnen wollen. — Wir ſind der Anſicht, es bedürfte keines philologiſchen Seminars, wenn die philologiſchen Vorträge an der Univerſität in Tübingen vermehrt und vervollſtändigt, und den Lehramtscandidaten ein praktiſcher Lehrcurs als Bedingung der Anſtellung vorgeſchrieben würde.

Forderungen der Vollſtändigkeit zu genügen, überſteigt geradezu die Kräfte von 2 Profeſſoren." „Auf die zufälligen Vorträge der Privatdocenten ließe ſich in keinem Fall rechnen." (Bäumlein a. a. O. S. 137.)

68) Wie dieſes Inſtitut in Preußen längſt beſteht, darüber vergl. Hirzel, Anſprüche des höhern Lehrſtandes ꝛc. S. 54. Neigebaur, die preußiſchen Gymnaſien und höheren Bürgerſchulen. Berlin 1835. S. 276. Eine ſolche Verfügung ergieng zwar unterm 11. Febr. 1828 (ſ. o.), wonach ein 1½jähriger praktiſcher Curs am Lyceum bei der Prüfung für Lehrſtellen nachgewieſen werden ſollte; dieſelbe iſt jedoch weder bekannt gemacht, noch vollzogen worden und hat ohnehin mit dem Präceptorandeninſtitut zu gelten aufgehört.

Was nun die **Prüfungen** künftiger Lehrer an höheren oder niederen Gelehrtenſchulen betrifft, ſo wurden dieſe von jeher an dem Gymnaſium in Stuttgart von dem Pädagogarchen und ſpäter von den Profeſſoren des oberen Gymnaſiums in Gegenwart von Kirchenräthen vorgenommen (ſ. gr. K.O. S. 54 leg. et stat. gymnas. vom 1. Oct. 1686 S. 153 und 155). Einen Hauptbeſtandtheil derſelben bildeten ſchon ſeit der Zeit der gr. K.O. eine oder zwei Probelectionen. Auch wurde jeder ſeiner Pietät halben beſonders nach der augsburgiſchen und württembergiſchen Confeſſion fleißig geprüft und mußte ſeit den Zeiten Herzog Ludwigs 1587 die formula concordiae unterſchreiben. Die Prüfung wurde meiſt vorgenommen, nachdem der Candidat ſchon zu einem Schuldienſt erwählt war. Das Gen.-Reſcript vom 11. Mai 1793 verfügt nur, daß jeder Candidat, ehe er zu einem Schuldienſt wirklich gewählt werde, ſich dieſer Prüfung zu unterwerfen habe, bei welcher außer einer Probelection nach der bisherigen Weiſe verfahren, namentlich aber verlangt werden werde, daß der Candidat nach regelmäßigem Schullaufe auf der Univerſität durch alle Stufen Philologie und Philoſophie ſtudirt habe. Eine Ausnahme ſolle nur zu Gunſten ſolcher gemacht werden, welche durch Selbſtbildung ſich in vorzüglichem Grade tüchtig gemacht hätten. Von einer Verpflichtung auf die formula concordiae iſt nicht mehr die Rede. Außer dieſer Verordnung finden wir in der neueren Zeit keine Urkunde mehr, welche ſich mit den Prüfungen der Candidaten des lateiniſchen Lehramts beſonders befaßte. Die Candidaten für Real- und Elementarlehrſtellen faßt zuſammen mit den Bewerbern um Lehrſtellen an Gelehrtenſchulen die Verfügung vom 14. Auguſt 1828 (S. 589), welche ſehr allgemein gehalten iſt, die Probelection gar nicht erwähnt, wiewohl eine ſolche in praxi immer Statt findet und eine weſentliche Abänderung der beſtehenden Verhältniſſe dadurch einführt, daß die Prüfungen nicht mehr mit jedem Bewerber einzeln, ſondern concursweiſe in beſtimmten Zeitperioden vorgenommen werden und zwar im Monat Juli mit den Bewerbern um Lehrſtellen an Lyceen, Gymnaſien, Seminarien. Die Prüfungsgegenſtände für dieſe ſind: die alten Sprachen, franzöſiſche Sprache, Philoſophie, Geſchichte und Geographie, theoretiſche und angewandte Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie und Naturlehre). Die Prüfung mit den Bewerbern um Präceptorate und Collaboraturen wird halbjährlich im März und October vorgenommen werden in den alten Sprachen, der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, Geſchichte und Geographie, Religion und Arithmetik. Die Benützung von anderen Büchern als den vorgeſchriebenen, oder von ſolchen mit erklärenden Anmerkungen, ſo wie anderer litterariſcher Hilfsmittel iſt ſtreng verboten. Die Meldung zur Prüfung hat 4 Wochen vor Beginn des Monats der Prüfung mit Angabe der Perſonalien, der Bildungslaufbahn, der Gattung der Lehrſtellen, für die man ſich befähigen will, ſowie mit Beilegung von Zeugnißen der Lehrer und Vorgeſetzten zu geſchehen. Auch iſt in jedem Geſuch um Zulaßung zur Dienſtprüfung anzuführen, ob

man ſich im Beſitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beiſitzrechtes befinde, und im Bejahungsfalle iſt dieß durch ein beglaubigtes gemeinderäthliches Zeugniß nachzuweiſen, im Verneinungsfalle aber bei Anſtellungsgeſuchen nachzuholen (vergl. Verf. vom 20. Auguſt 1828 S. 591). Die Verfügung enthält ſonſt nichts weder über die Dauer, noch den Ort der Prüfung, noch über die Perſonen, welche ſie vornehmen; ebenſo wenig beſtimmt ſie etwas über die der Prüfung vorangehende Bildungslaufbahn, das Verhältniß der mündlichen und ſchriftlichen Prüfung, den Werth, welcher jeder von dieſen und den einzelnen Fächern beigelegt wird, die Berechnung der Prüfungsnoten, die Gradation der Zeugniſſe, die bedingte oder unbedingte Nothwendigkeit der einzelnen Fächer und es kann auffallen, daß bei der Prüfung auf Profeſſorate das Fach der deutſchen Sprache und Litteratur, welches überall einen Beſtandtheil des Unterrichts auf dieſer Stufe bildet, nicht genannt iſt [69]). Alles dieſes, ſo wie der Umſtand, daß für die Reallehrer als Prüfungsgegenſtand weder die franzöſiſche Sprache noch das Zeichnen erwähnt wird, weßwegen dieſe noch in beſonderen Erlaßen nachträglich aufgeführt wurden, beweist, daß dieſe Miniſterial-Verfügung hauptſächlich nur die Anordnung einer Concursprüfung bezweckte, ohne in Beziehung auf die Vornahme der Prüfung ſelbſt ſich weiter, als nur auf das Allgemeinſte einlaßen zu wollen. Indeßen erſcheint es, ſowohl in Beziehung auf die Candidaten als auch in Rückſicht auf das Unterrichtsweſen ſelbſt, doch als ein weſentlicher Mangel, daß keine allgemein bekannte geſetzliche und genaue Beſtimmungen über dieſe Prüfungen vorhanden ſind und ſo vieles der Obſervanz anheimgegeben iſt, während für Prüfungen der Reallehrer, überhaupt für die Prüfungen in allen andern Fächern vrgl. z. B. Ev. K.-Geſ. II, 812 ff. ſo ausführliche Beſtimmungen gegeben ſind. — Wir fügen dieſem noch bei, daß Candidaten des lateiniſchen Lehramts, ſofern ſie unter die Miniſterial-Verfügung vom 15. Nov. 1829 §. 5 zu begreifen ſind, d. h. zu den ausgezeichneteren Zöglingen des Seminars gehören und zu ihrer höheren Ausbildung eine andere Lehranſtalt beſuchen wollen, ſich auf eine Geldunterſtützung von je

---

69) Vergl. über das Ungenügende der Prüfungen für das höhere Lehramt Bäumlein a. a. O. S. 130—133, wo darauf hingewieſen wird, daß bei denſelben den Stilproben ein zu hoher Werth beigelegt, daß für die ſchriftlichen Ueberſetzungen und Commentationen zu wenig Zeit geſtattet, und namentlich daß keine mündliche Prüfung oder Beſprechung unter den Examinatoren und Examinanden angeordnet iſt. Abgeſehen davon, daß wir nicht wiſſen, welcher Werth den Stilproben beigelegt wird, pflichten wir dieſen Ausſtellungen vollkommen bei. Wir verweiſen noch auf Neigebaur a. a. O. S. 245 ff., wo aus dem Reglement für die Prüfungen der Lehrer an Gelehrten- und Realſchulen in Preußen vom 20. April 1831 erſichtlich iſt, welche Aufmerkſamkeit und Sorgfalt die preußiſche Geſetzgebung dieſem wichtigen Gegenſtande widmet. Auszüge aus jenem preußiſchen Reglement finden ſich in der Süddeutſchen Schulzeitung von Friſch, Keim ꝛc. 4. Jahrg. 1842. S. 215 ff.

500 fl. Rechnung machen dürfen [70]). Neben dieſer Seminariſten ausſchließlich zugänglichen Unterſtützung beſteht jedoch ein wißenſchaftlicher Reiſefonds (S. 761. Miniſter.-Verf. vom 16. Juli 1841), woran diejenigen, welche im evangeliſchen Seminar oder im Wilhelmsſtift ihren Bildungslauf gemacht, keinen Antheil haben. Candidaten des Lehrſtandes, welche ihren akademiſchen Curs beendigt und die erſte Dienſtprüfung mit gutem Erfolg erſtanden, haben ſich deßhalb ſpäteſtens bis letzten Nov. jedes Jahrs beim Studienrath zu melden in einer Bittſchrift, welche mit Zeugniſſen der erſtandenen Prüfungen und mit akademiſchen Abgangszeugniſſen belegt, die Perſonalien, Studienlaufbahn, den Reiſeplan, die beſondern wißenſchaftlichen Zwecke, die Zeit der Reiſe, den Aufwand und die eigenen Mittel des Bittſtellers dazu enthalten ſoll. Nach der Zurückkunft hat jeder über die Erfüllung ſeines Reiſezwecks durch einen Bericht an die Behörde ſich auszuweiſen. Im Falle unterbliebener oder nur theilweiſe ausgeführter Reiſe, oder Austritts aus dem Staatsdienſt iſt die empfangene Unterſtützung zu erſetzen. (Erlaß vom 14. Mai 1822 S. 503).

Anhangsweiſe erwähnen wir hier noch den ſtudienräthlichen Erlaß vom 12. Oct. 1843. S. 843, wonach examinirte Lehramts-Candidaten von jeder Veränderung ihres Aufenthaltsorts und ihrer Privatdienſtverhältniſſe dem gemeinſchaftlichen Oberamt unverweilt Anzeige zu machen haben; ferner den Erlaß vom 2. Mai 1844 (S. 860), wonach den Lehramtscandidaten in allen Fällen nicht nachgeſuchter und nicht verſchuldeter dienſtlicher Verſendung eine Reiſekoſtenentſchädigung von 40 kr. für die Poſtſtunde zugeſichert wird.

§. 14. Innere und äußere Verfaßung der lateiniſchen Schulen.

Die geſetzliche Grundlage der jetzigen Verfaßung der lateiniſchen Schulen bildet die „Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens in Würtemberg vom 11. März 1793“ (S. 274—294). Sie iſt das Ergebniß einer Reviſion des damaligen Zuſtands der latein. Schulen, welcher ſchon ſeit längerer Zeit in einigem Widerſpruch zu ſtehen ſchien mit dem Zeitbewußtſeyn, ein Widerſpruch, den man durch vereinzelte Reſcripte, wie z. B. über das Auswendiglernen rhetoriſcher Definitionen ꝛc. vom 16. Mai 1788, vom 14. Sept. 1790, über eine dem Geiſte der Sprachen angemeßene Behandlung der Expoſition vom 12. Aug. 1777 und 17. Aug. 1778, über das allzufrühe Anfangen mit dem Lernen der lateiniſchen und griechiſchen Sprache, mit dem Componiren ꝛc. vom 16. Sept. 1777, 17. Aug. 1778 und 14. Sept. 1790, vergeblich zu heben geſucht hatte. So wurde denn eine allgemeine Verordnung erlaßen, welche, ein Erzeugniß der neueren Zeit in einem Guße, die erſte unter den größern

70) Beſchränkt durch Miniſt.-Verf. vom 17. Oct. 1832 (S. 632).

Verordnungen unſerer Sammlung, die durch reines und gutes Deutſch anſpricht, die Zeitideen alle zur Schau trägt, allerlei neues aus dem Schatze ihrer Aufklärung zu Tage bringt und ſonderbarerweiſe — doch Alles beim Alten gelaßen hat. Denn es waltet eine höhere Macht über dem lateiniſchen Schulweſen Würtembergs, die man nicht ungeſtraft ignoriren darf, die des Landexamens. Lehrgegenſtände verſchwinden und erſcheinen nur ſo auf dem Lehrplan der lateiniſchen Schule, wie ſie unter den Prüfungsgegenſtänden beim Landexamen verſchwinden oder erſcheinen. Lehrweiſen verſchaffen ſich nur dann Zutritt in den lateiniſchen Schulen, wenn ſie gegenüber von den Forderungen des Landexamens ſich erproben. Verordnungen auf dieſem Gebiete werden nur ſo weit befolgt, als ſie im Einklange ſind mit dem beſtehenden Herkommen beim Landexamen; den Beweis für dieſe Behauptung werden wir nicht ſchuldig bleiben.

Es war das Zeitalter der Aufklärung, aus welchem jene Verordnung hervorgieng. Die Deutſchen waren eben aus einem langen Schlaf erwacht. Ein deutſcher Fürſt hatte durch Geiſt, Kriegsruhm und Staatsklugheit den deutſchen Namen wieder zu Ehren gebracht und das Nationalgefühl wieder erweckt. Deutſche Dichter, die er ignorirte, beſangen in begeiſterten Oden ſeine Thaten und der Volkswitz verſpottete ſeine Feinde. Große Geiſter, Dichter, Philoſophen, Pädagogen, Hiſtoriker, Natur- und Sprachforſcher, hatten nicht nur in der gelehrten Welt eine Maße von neuen Ideen in Umlauf geſetzt, ſondern auch bis tief in die mittleren Stände herab waren dieſe Ideen, in eine edle, anſchauliche, künſtleriſche, volksthümliche Form gekleidet, gedrungen. Daneben hatten manche dieſer Ideen auf dem erhabenen Schauplatze der Geſchichte in der neuen Welt, und nun auch in der benachbarten Republik der Neufranken ſchnell eine thatſächliche Anwendung gefunden, jedenfalls hatten dieſe Begebenheiten die Aufmerkſamkeit und Theilnahme der Zeitgenoſſen im höchſten Grade erregt und geſpannt. Sollte fortan nur der Gelehrte das Monopol der Wißenſchaft und Bildung haben, das neue Licht dem Volke vorenthalten bleiben? Sollte der Gelehrte ſelbſt wirklich mit todten Sprachen ausreichen, da ein ſo reiches Leben in der Gegenwart ſich entfaltete? Sollte man fernerhin Latein ſchreiben und Latein reden, da die Mutterſprache gereinigt, ausgebildet, durch die größten Geiſter, die ſich ihrer bedient, gleichſam legitimirt war? Sollte man nur aus dem Buche der Offenbarung ſchöpfen, nachdem das Buch der Natur einen ſo reichen und tiefen Inhalt entfaltete, und die „reine Vernunft" auch ihre Religion gefunden, durch welche ſie die geoffenbarten Wahrheiten ſo kräftig zu ſtützen und ſo lichtvoll zu erläutern wußte? Sollte man endlich in den Zeiten der Aufklärung, da eine neue Welt vor dem erſtaunten Geiſte ſich ausbreitete, da man hoffen durfte, alles zu begreifen, weil man ja ſo vieles begreifen gelernt hatte, ſollte man da den Stoff des Wißens auf dem Wege maſchinenmäßigen Auswendiglernens ſich fortan aneignen, ſollte man todte Schätze anhäufen,

die edelſten Kräfte der freien, vernünftigen Seele brach liegen laßen, die reichen, unendliche Entwicklung verheißenden Fähigkeiten des Geiſtes einſeitig anbauen?

Solche Gedanken liegen der Verordnung vom 11. März 1793 zu Grunde und es geben ſich nun die Veränderungen, welche dieſelbe in dem lateiniſchen Schulweſen hervorzubringen ſuchte, von ſelbſt an die Hand. Es blickt zuerſt die Anſicht durch, die mit der bisherigen Praxis in völligem Widerſpruch ſtand, daß der Unterricht in den lateiniſchen Schulen eigentlich nur für „die den Studien gewidmeten Knaben" beſtimmt ſeye, Knaben aber, die bürgerlichen Gewerben gewidmet ſeyen, nur vermöge eines vor der Hand nicht zu beſeitigenden Uebelſtands in den lateiniſchen Schulen ſich befinden, der dadurch unſchädlich gemacht werden könne, daß man aus ihnen eigene Claſſen bilde, und ſie nur in denjenigen Fächern des menſchlichen Wißens unterrichte, die zur Bildung des Menſchen, des Chriſten und des Bürgers weſentlich nothwendig ſind (§. 6 und 7). Indeßen will die Verordnung doch ſolche Schüler keineswegs von einem weiteren Unterricht ausſchließen, als der in den deutſchen Schulen gegeben werde, ſondern meint, es ſollen für ſolche Schüler Real- oder Bürgerſchulen errichtet werden; in dieſer Beziehung wurde auch das Conſiſtor.-Reſcr. vom 2. April 1793 (S. 294), das zu Errichtung von Real- und Bürgerſchulen aufforderte, erlaßen. Indem alſo die Verordnung den Kreis für die Latein-Schulen enger zieht und ſie als eigentliche Gelehrtenſchulen auffaßt, geht ſie damit nicht von einem beſchränktern, ſondern von einem höheren und allgemeinern Standpunct aus, und will dem Zweck, der bisher in den lateiniſchen Schulen unvollkommen erreicht wurde, nemlich einer die Grenzen der deutſchen Schule überſteigenden Ausbildung des künftigen Bürgers und Handwerkers eigene Anſtalten gewidmet wißen. Damit war der erſte Schritt gethan, den Latein-Schulen, in welchen allein bisher eine über den Kreis der Volksſchulen hinaus liegende Bildung gewonnen werden konnte, dieſes Monopol zu nehmen, die Bildung, die in ihr gewonnen wurde, nicht mehr als die Bildung im Allgemeinen, ſondern nur als eine Art von Bildung, als die gelehrte oder wißenſchaftliche, neben welcher es noch eine andere bürgerliche und gewerbliche geben könne, anzuſehen. Dieſe Anſicht von der Beſtimmung und dem Zweck der lateiniſchen Schulen hat ſich nun, freilich langſam, doch in der Folge immer mehr ausgebildet und feſtgeſetzt, wie in der Geſchichte des Realſchulweſens gezeigt werden wird.

Indeßen hat die Verordnung von 1793 blos den erſten Schritt dazu öffentlich gethan. Es lag keineswegs in ihrer Abſicht, den lateiniſchen Schulen die Realſchulen gleichzuordnen, vielmehr wollte ſie den erſteren als denjenigen Anſtalten, in welchen man eigentlich allein wißenſchaftliche Cultur erhalte, ihren Vorzug erhalten und damit ihnen dieſer ungeſchmälert bliebe und der Lateinſchüler auch im Umfange des Wißens hinter dem Realſchüler nicht zurückſtünde,

nimmt nun die Verordnung beinahe alle Fächer, welche in die Realſchule gehören, auch unter die Lehrgegenſtände der lateiniſchen Schule auf, wodurch denn dieſe unmäßig vermehrt werden. Es lag aber dieß ganz im Geiſte der Zeit, der ſich auch in den Sprachleſebüchern der lateiniſchen Schulen geltend machte. Es giengen dieſe bis zum Erſcheinen der neueſten lateiniſchen Chreſtomathie von Klaiber alle von dem Plane aus, recht viel Wißenswürdiges und Gemeinnütziges zuſammenzuhäufen. Sie wollten wahre Chreſtomathieen ſeyn, was ſich in den älteren Leſebüchern nicht nur ſo weit erſtreckte, daß man das Gebiet der alten lateiniſchen Litteratur und Geſchichte ganz zu umfaßen ſuchte, ſondern auch aus dem Kreiſe der Naturgeſchichte zahlreiche Stücke aufnahm, damit die Lateiner auf dieſem Wege auch etwas Naturgeſchichte lernten. Der Urheber und Schöpfer dieſer Chreſtomathieen iſt merkwürdigerweiſe zugleich der Urheber und Schöpfer der Realſchulen, der ehemalige Decan Klemm von Nürtingen, deßen Lehrbücher lange in den lateiniſchen Schulen eingeführt waren und der zugleich die erſte Realſchule, die Nürtinger, im Jahre 1783 zu Stande brachte. Das Nähere darüber ſ. unten bei der Geſchichte des Realſchulweſens.

Die Gegenſtände nun, welche in der lateiniſchen Schule gelehrt werden ſollen ſind (§. 27—57): lateiniſche Sprache mit Versübungen, griechiſche, hebräiſche, deutſche Sprache, Religion, Logik und Rhetorik, Geographie, Weltgeſchichte, würtembergiſche Geſchichte, Arithmetik, Geometrie, Naturgeſchichte und Naturlehre, Kalligraphie und Muſik. Zwar ſollen nun von dieſen 16 Fächern einzelnen z. B. der deutſchen Sprache, Kalligraphie, Muſik keine beſondern Stunden gewidmet, ſondern dieſelben nur bei Gelegenheit des übrigen Unterrichts nicht aus den Augen gelaßen, die Muſik aber in den Freiſtunden getrieben werden. Die Naturgeſchichte und Naturlehre wird mit einer letzten Viertelſtunde der Schulzeit, „in welcher das Faßlichſte und Intereſſanteſte aus jenen Wißenſchaften den Schülern auf eine angenehme Art mitgetheilt werden ſoll," abgeſpeist. Die griechiſche und hebräiſche Sprache, ſo wie die Geometrie ſind in die Privatſtnnden verwieſen, „weil die Erlernung jener Sprachen immer nur dem geringeren Theil der lateiniſchen Schüler nothwendig iſt." Der Arithmetik, Erdbeſchreibung, allgemeinen und vaterländiſchen Geſchichte ſind wöchentlich im Ganzen 4 Stunden beſtimmt, während der lateiniſchen Sprache der größte Theil der öffentlichen Lehrſtunden zu widmen iſt. Allein aus dieſer Anweiſung, recht vieles und außer etwa Latein und Religion (letztere 3 Stunden) nichts recht zu betreiben, ergibt ſich die Oberflächlichkeit und Haltloſigkeit des ganzen Syſtems nur um ſo deutlicher. Das Hinneigen zu einer realiſtiſchen Vielwißerei zeigte ſich auch in der wiederholten Einſchärfung, bei Erklärung der Claſſiker auf Mittheilung von Realkenntniſſen bedacht zu ſeyn (§. 33), die Stoffe zu Compoſitionsübungen aus dem Gebiete der Realien, beſonders der Naturlehre und Naturgeſchichte zu wählen (§. 34 und 54); vrgl. auch Miniſt.-Erl. v. 2. Juni 1820 (S. 479).

Es war offenbar die Abſicht, die Schüler ſollten gute Lateiner bleiben und doch zugleich von allem einen Hieb haben, was der Zeitgeiſt verlangte. Man wollte das Alte nicht fallen laßen — behielt man doch Logik und Rhetorik bis 1807 bei, da ſie in den Seminarien als beſondere Fächer aufhörten — und doch zugleich dem Neuen Platz machen. So ward denn deutſche Sprache aufgenommen, das Lateinreden nicht mehr erwähnt, aber man hatte nicht das Herz oder die Zeit, ihr eine beſtimmte Stunde in der Woche Raum zu gönnen, ſondern begnügte ſich mit der allgemeinen Anweiſung, auf richtiges Schreiben, reine Ausſprache, guten Vortrag ꝛc. zu ſehen.

Was mußten ſolche Verordnungen für Folgen haben? Wir haben ſchon oben bemerkt, daß dieſe Neuerungen alles beim Alten gelaßen haben. Dieß zeigt ſich namentlich in Beziehung auf die Lehrgegenſtände. Dem Unterricht in den ſogenannten „todten" Sprachen namentlich den Stilübungen wurde ſtets ſo viel Zeit gewidmet, daß für die übrigen Fächer faſt nichts übrig blieb und dieſelben faſt nur der Form wegen auf dem Unterrichtsplan ſtanden. Der ſchon oben angeführte Miniſt.-Erlaß vom 2. Juni 1820 findet nach faſt 30 Jahren daſſelbe zu erinnern, was unſere Verordnung von 1793 abgeſtellt zu haben meinte, „es ſolle der Anordnung, daß die dem philologiſchen Unterricht beſtimmten Stunden zugleich für Mittheilung von Realkenntniſſen benützt werden, gewißenhaft Genüge geleiſtet und dafür geſorgt werden, daß dem Unterricht in den todten Sprachen eine oder die andere Stunde entzogen und einem Realfache namentlich dem mathematiſchen zugewendet werde" (S. 479). Geſchichte und Geographie wurden überall nothdürftig gelehrt, Naturgeſchichte und Naturlehre ebenſo und mit noch geringerem Erfolge [71]). Wie weit man in der Arithmetik es trieb, zeigen die dafür in einem Erlaß des Studienraths vom 29. Juli 1822 (S. 507) für 14jährige Knaben beim Landexamen geſtellten Forderungen, von denen man das erwartete, was wohl jeder 12jährige Knabe von gewöhnlichen Gaben in einer guten lateiniſchen Schule jetzt leiſtet, nemlich die 4 Species mit benannten Zahlen und die Bruchrechnung, während von den 12jährigen Knaben, Petenten, blos Numeriren, Addiren und Subtrahiren, von 13jährigen die 4 Species verlangt wurden. Wegen der Kalligraphie ergiengen wiederholte Decrete, welche die Rückſicht darauf einſchärften, vom 19. Nov. 1821 (S. 493), vom 30. Dec. 1822 / 10. März 1823 (S. 513) in welch letzterem ein eigener kalligraphiſcher Unterricht durch einen Schullehrer angeordnet wird, vom 7. Mai 1827 (S. 582). In Beziehung auf den Unterricht in der deutſchen Sprache ergieng unterm 9. April 1822 ein Miniſt.-Erlaß des ganz allgemeinen Inhalts, daß ſich die Vorſteher der lateiniſchen

71) Ueber die Vertheilung der Lehrfächer vergl. auch die Verordn. v. 2. Nov. 1818 (S. 449) für das Gymnaſium Stuttg.

Lehranſtalten dieſen Unterricht vorzüglich ſollen angelegen ſeyn laßen. Etwas näher gieng ein Erlaß vom 20. Decbr. 1824 darauf ein. Auch der Religionsunterricht wird in dem ſtudienräthlichen Erlaß vom 30. Dec. 1822 mit beſonderem Nachdruck erwähnt, nachdem Religionskenntniße für einen Gegenſtand der Prüfung vor Aufnahme in das Seminar erſtmals den 29. Juli 1822 (S. 507) erklärt worden waren. In dem gleichen Jahr wurde unterm 15. April (S. 501) der methodiſche Geſangunterricht für einen regelmäßigen Unterrichtsgegenſtand an lateiniſchen Schulen, Lyceen und Gymnaſien erklärt. Es könnte nun an und für ſich nicht auffallen, daß von Seiten der Behörden wegen dieſes oder jenes Faches Erinnerungen, weitere Ausführungen u. ſ. w. von Zeit zu Zeit erfolgten. Aber auffallend iſt es, daß ſolche in den übrigen Fächern, die von Alters her den Kern des Unterrichts in den lateiniſchen Schulen gebildet hatten, in den Fächern der lateiniſchen, griechiſchen, hebräiſchen Sprache nicht ergangen ſind. Der einfache Grund davon iſt der, daß die Anforderungen in dieſen Fächern beim Landexamen dieſelben geblieben ſind. Die lateiniſche Compoſition vornemlich, in 2ter Linie auch die griechiſche und hebräiſche bildeten den Hauptmaßſtab für die Beurtheilung der jungen Leute bei der Aufnahme in das Seminar. Natürlicherweiſe wandte ſich dieſen Fächern der Fleiß und die Aufmerkſamkeit der Lehrer und Schüler in beſonderem Grade zu. Mochte daher die Verordnung von 1793 noch ſo ſehr einſchärfen, man ſolle das lateiniſche Componiren nicht zu frühe anfangen, wenn von einem im Laufe des 12ten Lebensjahrs ſtehenden Knaben ſchon eine gewiße Fertigkeit im Componiren verlangt wurde, ſo mußte jene Verordnung um ſo mehr illuſoriſch ſeyn, als ſie durchaus keine Zeitbeſtimmung enthält, während das Landexamen das Alter der Schüler auf den Tag hin bezeichnete. Mochte die Verordnung noch ſo ſehr erinnern, man ſolle das Griechiſche nicht zu bald anfangen, man ſolle die Knaben, da ja das Seminar oder Gymnaſium das Meiſte hierin zu leiſten haben, nicht zu weit führen. Das Landexamen verlangte gebieteriſch von 12jährigen Knaben griechiſche Compoſitionen; Anweiſung genug für den Lehrer, was er hier zu leiſten habe. Sollten endlich 12jährige Knaben nach der Verordnung §. 37 beim Landexamen ſchon Hebräiſch leſen können, ſo war jede weitere Beſtimmung überflüßig. Wie konnte aber in einer Schule, in welcher an 12jährige Knaben ſchon dieſe Anforderungen geſtellt wurden noch viele Zeit für die anderen Fächer übrig bleiben? Es iſt daher natürlich und nothwendig, daß dieſe, namentlich ſofern ſie nicht Gegenſtand der Prüfung beim Landexamen waren, vernachläßigt wurden. Sollte es aber noch jemand zweifelhaft ſeyn, daß das Landexamen die Stelle der Geſetzgebung vertrat im lateiniſchen Schulweſen, der betrachte die verſchiedenen Unterrichtsfächer, wie ſie im Laufe unſeres Zeitraums allmählig aus dem lateiniſchen Schulplan verſchwunden ſind. Logik und Rhetorik mit ihren Definitionen hörten vom Jahr 1807 an auf, da ſie auch kein beſonderer Unterrichtsgegenſtand in den Seminarien mehr waren. Das

Hebräiſche wurde im Jahr 1830 den Petenten beim Landexamen erlaßen, (Erl. v. 12. Dec. 1830 S. 609), für die Exſpectanten Ima vice den 22. April 1834 (S. 636), endlich ganz aufgehoben als Prüfungsgegenſtand beim Landexamen wurde es durch Erlaß vom 29. April 1841 (S. 760). Iſt auch das Hebräiſche nach dem letzteren Erlaß, der zunächſt nur auf eine Probe lautete, und das Leſenlernen noch beſtehen laßen wollte, in manchen Schulen noch ſtehen geblieben, ſo läßt ſich doch mit Beſtimmtheit ſagen, daß es weitaus in den meiſten verſchwunden iſt und in kurzer Zeit in allen verſchwinden wird. — Richtet ſich nun die Lehrthätigkeit in Beziehung auf die Gegenſtände des lateiniſchen Schulunterrichts keineswegs nach dem Wortlaute der Verordnung, welche dieſelbe zu beſtimmen gegeben war, mit welchem ſie vielmehr vielfach im Widerſpruch ſteht, ſondern blos nach den das Landexamen betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen oder herkömmlichen Ordnungen, ſo werden wir wohl Recht haben, wenn wir behaupten, die Verordnung von 1793 habe, ſo vieles ſie auch neuern wollte, in dieſer Hinſicht alles beim Alten gelaßen und ſeye der gebieteriſchen Einwirkung einer höheren Gewalt erlegen. Wir haben dieß indeßen nicht zu beklagen. Unſere lateiniſchen Schulen haben auf dieſe Art unter der ſchirmenden Aegide des Landexamens ihren Character als rein humaniſtiſche Anſtalten unvermiſcht und lauter bewahrt, und ſich von dem Galimathias der oberflächlichen Vielwißerei, wozu die Keime in der Verordn. von 1793 deutlich vorliegen, rein erhalten.

Nachhaltiger hat die Verordnung von 1793 in den Puncten gewirkt, welche ſich auf die Lehrweiſe beziehen. Das Ankämpfen gegen mechaniſche Gedächtnißübungen, das ſchon in früheren Verordnungen hervorgetreten war, das Hervorheben einer verſtändigen Erklärung des zu Lernenden, ſo daß es nicht blos als todter Schatz im Gedächtniß liege, ſondern Sache des Verſtandes, der Ueberzeugung, des Herzens und Lebens werde, iſt das Bezeichnende in dieſer Beziehung. Jedoch iſt hiebei der Werth der Gedächtnißübungen keineswegs außer Acht gelaßen. Hierauf beziehen ſich theils die allgemeinen Bemerkungen über Methode, §. 29 und 30: der Lehrer ſolle für die Gegenſtände des Unterrichts ein gewißes Intereſſe zu wecken ſuchen, das Abſtracte anſchaulich machen, durch geſchickte Fragen das Selbſtdenken und Selbſtfinden befördern, mit dem Trieb zum Lernen, auch die Kenntniſſe der Jugend zu vermehren ſuchen, theils die beſondern wegen des Unterrichts der Anfänger §. 31 gegebenen Anweiſungen. Die Lehrer ſollen zwar fleißig decliniren und conjugiren, auch die Wörter, die Regeln und kurze Sentenzen, wenn deren Sinn zuvor hinreichend erklärt worden ſey, auswendig lernen laßen, doch Vorſicht gebrauchen, daß ſie das Gedächtniß der Schüler nicht zu ſehr überladen; ſie ſollen beſonders mit den Kindern, die längeres Sitzen und anhaltende Aufmerkſamkeit nicht vertragen können, angenehme Abwechslung im Unterricht machen, durch kleine vorläufige Proben, was ſie etwa leiſten könnten, eine Begierde zu erwecken verſuchen, beſonders auch kleine Ver-

ſuche machen, ſich das Geleſene mündlich oder ſchriftlich wiederho- len zu laßen. Auch die wegen des Religionsunterrichts „des wichtigſten und ſchwerſten Theils des Schulunterrichts" gegebenen Vorſchriften §. 41—45 gehören hieher: Es wird getadelt, daß man Religion und Tugend gewöhnlich zur Sache des Gedächtniſſes herabgewürdigt habe. Die Lehrer ſollen die Uebung des Gedächtniſſes nicht ganz vernachläßigen, namentlich die Hauptſprüche der Glaubens- und Sittenlehre, die ſchicklichſten Lieder aus dem Geſangbuche memoriren laßen, jedoch ihre Bemühung vornemlich dahin richten, nicht nur den Verſtand des Schülers von den Wahrheiten der chriſtlichen Religion zu überzeugen, ſondern auch ſein Herz für die Lehren derſelben empfänglich zu machen. Praktiſche Religion ſollen ſie zum hauptſächlichſten Gegenſtande nehmen, die Vernunftgründe für die religiöſen Wahrheiten zwar mittheilen, hingegen die Auctorität derſelben aus der göttlichen Offenbarung herleiten, damit dieſe Grundlage ihrer Religionskenntniſſe und ihres Glaubens werde. Beim Memoriren ſolle alles vorher erklärt werden, damit es die Schüler verſtehen und das Gelernte deſto eher auf das Herz zurückwirke. Auch der Unterricht in der Erdbeſchreibung (§. 50) ſoll nicht auf eine leere Kenntniß von Namen, Städten u. ſ. w., ebenſo ſoll der Stoff für die Privataufgaben nicht blos aufs Memoriren eingeſchränkt werden (§. 11.). — Mit dieſen allgemeinen Vorſchriften begnügt ſich die Verordnung überall, überläßt aber die weitere Ausführung und Anwendung dieſer Grundſätze dem Lehrer, bei welchem ſie (§. 30) ein gewiſſes natürliches Talent vorausſetzt, das ſpezielle Vorſchriften überflüßig mache. Es hat nun auch wirklich die Lehrweiſe, welche früher vornemlich auf Gedächtnißübung gegründet war, in der neueren Zeit eine mehr verſtandesmäßige Richtung genommen. Es wurde daher in dem Religionsunterricht die rationaliſtiſche Richtung abgewehrt, vor dem bibliſchen Lehrbuch Stephani's (Reſcr. vom 21. März 1821 S. 486) gewarnt, ein vorſichtiger Gebrauch von Beckers Weltgeſchichte empfohlen (ebendaſelbſt) und in dem ſchon öfter erwähnten Erlaß vom 30. Dec. 1822 (S. 512) fleißiges Treiben des Auswendiglernens bibliſcher Sprüche und religiöſer Lieder wieder eingeſchärft. Die neueſten Lehrmethoden aber, die ſich einiger Berühmtheit erfreuen, die Jacotot'ſche, Hamilton'ſche, und die von Dr. Ruthardt in der Schrift: Vorſchlag und Plan einer äußeren und inneren Vervollſtändigung der grammaticaliſchen Lehrmethode zunächſt für die lateiniſche Proſa von Dr. E. Ruthardt. Breslau 1840. [72]) empfoh-

72) Dieſe ſehr intereſſante Schrift, zuerſt als Manuſcript gedruckt, wurde von dem preußiſchen Cultminiſterium an ſämtliche Provinzial-Gymnaſien zum Behufe praktiſcher Uebungen vertheilt und von den meiſten gelehrten Zeitſchriften ſehr beifällig aufgenommen. Vergl. Jahn, Jahrb. Bd. 36. 4. 1842. Mönnich im Litt.bl. zum Morgenblatt von 1842. Nr. 67. Mager, pädagogiſche Revüe 1840. S. 521—547. Mittelſchule 1845. 1. S. 46 ff. Die in derſelben niedergelegte Methode wurde in Baiern für das Schuljahr $18^{44}/_{45}$ allgemein eingeführt. Roth, das Gymnaſ.-Schulw. in Baiern S. 98.

lene ſind theils faſt ausſchließlich, theils in einem ſolchen Grade wieder auf das Gedächtniß begründet, daß ſie als Gegenwirkung gegen die vorherrſchende rationelle Richtung der frühern Lehrweiſe betrachtet werden können, wie denn auch die Ruthardt'ſchen Vorſchläge auf eine merkwürdige Weiſe mit der älteren Uebungsweiſe zuſammentreffen (vrgl. beſonders das oben S. XI aus einer Eßlinger Schulordnung Angeführte). Die Ruthardt'ſchen Anweiſungen unterſcheiden ſich jedoch von den älteren durch ihre methodiſch durchgeführte auf die verſchiedenen Altersſtufen genau berechnete Planmäßigkeit. Wenn übrigens in Rückſicht auf die Lehrweiſe die Verordnung von 1793, als eine rationellere Richtung beginnend, erſcheint, und ſomit auf dieſem Gebiete ſchon darum nicht alles beim Alten gelaßen hat, ſo ſind die allgemeinen Beſtimmungen, welche ſie über Lehrweiſe giebt, überhaupt bezeichnend für die Art, wie in Würtemberg die Frage über die Lehrweiſe fortan ſtets behandelt worden iſt. Man hat hier ſtets den eigenthümlichen Anſichten und Beſtrebungen der Lehrer freien Spielraum gelaßen. Gegenüber von den Fragen über analytiſche oder ſynthetiſche, Hamiltoniſche oder grammatikaliſche, oder Ruthardt'ſche Methode hat ſich die würtembergiſche Oberaufſichtsbehörde durchaus paſſiv verhalten, ſie iſt weder hindernd in den Weg getreten, noch hat ſie fördernd für eine Sache Parthei genommen, ganz entgegengeſetzt den Behörden anderer Staaten, wo dieſe Methoden entweder, wie in Baiern die Ruthardt'ſche mit Enthuſiasmus aufgenommen, oder, wie in Preußen, von Amts wegen in den Gymnaſien Verſuche damit angeſtellt worden ſind. Die würtemb. Studienbehörde konnte auch hier ruhiger, als es anderswo möglich iſt, zuwarten, die Anſichten ſich bilden und abklären laßen, weil ihr nicht nur die in Privatinſtituten gemachten Verſuche (wie z. B. in Stetten) das Riſiko erſparten, ſondern auch hier als oberſte, den Spruch der Entſcheidung thuende Macht das Landexamen auftrat, das, ohne weitere Einwirkung von oben, keine Methode aufkommen ließ, deren Ergebniſſe nicht Gnade vor ſeinen Augen fanden. — Wir halten jedoch die Frage nach der Lehrweiſe für eine ſolche, die auch unabhängig vom Landexamen geeignet ſeyn dürfte, die Aufmerkſamkeit der Studienbehörde in Anſpruch zu nehmen, und welche eine nähere Beſtimmung, als die obige Verordnung ihr gibt, und ihr ſeither gegeben worden iſt, wohl verdienen dürfte. Die gewöhnliche Einwendung, daß der tüchtige Lehrer ſich ſelbſt ſeine Lehrweiſe bilde, der geringe aber bei der beſten Methode nichts leiſte, beweist zu viel, nemlich die Entbehrlichkeit aller und jeden methodiſchen Anweiſung, alſo nichts. Angeſichts der bedeutenden Leiſtungen, welche in Folge verbeßerter Methode namentlich im Elementarunterricht des Leſens und Schreibens, des Rechnens, der Muſik die Volksſchule aufzuweiſen hat, kann man über die Bedeutung der Methode nicht mehr ſo wegwerfend urtheilen. Daß der tüchtige Lehrer ſich ſeine Methode bildet iſt wahr. Aber bis er ſie ſich bildet, gehen oft Jahre hin und wer muß das Lehrgeld bezahlen? Durch zahlreiche Fehltritte lernt

auch er erſt gehen. Daß der geringe Lehrer auch bei der beſten Methode nichts leiſte, geben wir zu, ſofern wirklich untüchtige und gewißenloſe Lehrer verſtanden ſind. Lehrer aber von Eifer und mittlerem Lehrtalent, wie es wohl die Meiſten ſeyn mögen, haben gewiß von einer guten methodiſchen Anweiſung bedeutenden Nutzen. Wir ſind gewiß, daß ein lateiniſcher Lehrer, der keine weitere methodiſche Anweiſung kennt, als diejenige, nach der er ſelbſt geſchult worden iſt, von einem tüchtigen deutſchen Schullehrer ſehr viel wird lernen können. Fragen, wie dieſe, in welchem Alter das Latein, das Griechiſche anzufangen, wie der erſte Unterricht in den Sprachen zu behandeln, in welches Verhältniß ſodann Componiren und Exponiren unter ſich zu ſetzen, wie viel Zeit demſelben zu widmen ſey, wie man es namentlich mit dem deutſchen Sprachunterricht anzugehen habe, wie weit der Unterricht in der Geſchichte, Geographie, Religion, Arithmetik auf jeder Altersſtufe getrieben werden ſolle, ſind ſchon in pſychologiſcher Beziehung für die Entwicklung des kindlichen Geiſtes, noch mehr aber für das Fortſchreiten auf einer gewiſſen Bahn und das Erreichen eines beſtimmten Zieles von der höchſten Wichtigkeit. Wir ſchlagen aber auch die kleinen Vortheile, welche der erprobte Methodiker voraus hat, wodurch er die Gegenſtände anſchaulich macht, den Lerneifer erregt, die Aufmerkſamkeit ſpannt, wodurch er ſich in Kenntniß von dem jedesmaligen Wißen der Schüler in der kürzeſten Zeit ſetzt, die Mittel wodurch er Anſtand, Ordnung, Zucht unter der Schaar der Schüler erhält, dieß alles ſchlagen wir nicht gering an und über all dieſes erfahren wir weder in der obigen Verordnung von 1793 etwas, noch in ſpäteren Verordnungen, während doch die gr. K.-O. (ſ. Anm. 41. 46. 58. 59) ausführliche Anweiſungen über verſchiedene dieſer Puncte keineswegs für überflüßig gehalten hat. Es iſt gewiß auffallend, daß die Verordnung von 1793 in dem ganzen 2ten Cap. von §. 58—79, der von der ſittlichen Bildung der Schüler handelt, zwar eine Menge von Gemeinplätzen über die äußere Bildung der Schüler zur Sittſamkeit, Sanftmuth, Reinlichkeit ꝛc. und über innere Characterbildung, über die Art und Weiſe der Schulzucht, aber auch nicht eine einzige näher eingehende Beſtimmung enthält, ausgenommen die übrigens §. 15 an einem andern Orte gegebene Anordnung von Prämien, und auch die ſpäteren Verordnungen hierüber nichts gebieten und verbieten, ausgenommen der Erlaß vom 30. Dec. 1822, der in dem jährlichen Schulbericht eine Beſchreibung der Schulzucht verlangt, und dem Erlaß vom 16. Juli 1827 (S. 583) durch welchen ſchriftliche Zeugniſſe für die Schüler der lateiniſchen Schulen eingeführt werden, die ihnen von Zeit zu Zeit nach Hauſe mitgegeben, und von ihnen mit der Unterſchrift der Eltern zurückgebracht werden müßen. — Auch von dieſer Seite aus betrachtet erſcheint es für die Bildung des jungen Lehrers höchſt wünſchenswerth, daß ein praktiſcher Curs an einer Lehranſtalt, als Bedingung der Anſtellung im Lehrfach ihm auferlegt und nicht blos empfohlen oder Gelegenheit dazu gegeben würde. Ein ſolcher prak-

tiſcher Curs würde manche im Wege der Verordnung oder Inſtruction zu gebende Anweiſung erſetzen. Aber auch das Letztere, eine mehr in die Einzelnheiten der Methodik eingehende Dienſtvorſchrift oder Schulordnung würden wir für ein Bedürfniß halten, nicht damit dadurch jedem die Schranken angegeben würden, innerhalb deren er ſich zu bewegen hat, ſondern damit durch eine entſchiedene, beſtimmte, aus der Ueberzeugung von Sachverſtändigen hervorgehende Anweiſung der Zweifelnde zurechtgewieſen, unnöthiges Schwanken und Experimentiren abgeſchnitten und eine feſte Richtſchnur aufgeſtellt würde, wodurch ausdrücklich und nicht erſt durch Vermittlung des Landexamens dieſe ſo hochwichtigen Puncte erledigt würden. Wenn auch in den meiſten Stücken nur berathend und nicht vorſchreibend verfahren würde, (wie z. B. in der Inſtruction für die Lehrer an den niederen Seminarien vielfach geſchieht) es würde ein ſolcher Rath vielfach von hohem Werthe ſeyn und ausgehend von der wohlunterrichteten und treubeſorgten Behörde dankbar hingenommen werden.

Die übrigen Beſtimmungen der Verordnung von 1793 beziehen ſich auf äußere Verhältniße der Schule, Aufnahme, Vorrücken der Schüler und die Bedingungen dazu, Vacanzen, Prämien, Schulbibliotheken, Schulplane, Schulberichte, Beaufſichtigung der Schule. Für die Aufnahme der Schüler in die lateiniſchen Claſſen wird keine Altersgrenze beſtimmt. Auch ſpätere Verordnungen enthalten Weniges darüber. Nur der öfters erwähnte Erlaß vom 30. Dec. 1822 ordnet hierüber an, daß Schüler, die über 10 Jahre alt ſeyen und noch keinen Anfang im Lateiniſchen gemacht haben, in der Regel der Aufnahme in eine lateiniſche Schule nicht mehr fähig ſeyen. Auch hier vertrat das Landexamen die Stelle des Geſetzes. Jede weitere Altersbeſtimmung war durch die über das Landexamen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften überflüßig gemacht. Denn wenn 12jährige Knaben ſchon einige Gewandheit im lateiniſchen und griechiſchen Componiren haben, und Hebräiſch leſen können mußten, ſo ließ ſich ſchon ermeßen, wenn ſie in die lateiniſche Schule einzutreten hatten. In der Regel werden ſolche, denen das Landexamen in Ausſicht ſtand, eher vor als nach dem Antritt des 8ten Lebensjahrs in die lateiniſche Schule eingetreten ſeyn. Mit den übrigen nahm man es weniger genau, daher die obige Beſtimmung. Für die katholiſchen Lateinſchulen mußten dagegen wiederholte Erinnerungen erlaßen werden (Ver. v. 22. Nov. 1816. 4. Jan. 1819 und 20. Juni 1825 [S. 540]), und das verderbliche Vorurtheil, „daß ſich die ſpäteren Jahre zum Uebertritt in die lateiniſchen Schulen beßer eignen" konnte auch hier erſt, als in Folge der Errichtung niederer Convicte eine dem Landexamen ähnliche Concursprüfung eingeführt und für die Aufnahme genauere Altersbeſtimmungen gegeben wurden, ausgerottet werden. In der oben genannten letzten Verordnung wurde daher beſtimmt, daß keinem Schüler der Zutritt zu der Elementarclaſſe der lateiniſchen Schulen zu geſtatten ſey, welcher das 7te Jahr noch nicht oder am 1. Oct.

des Jahres, in welchem er die Aufnahme nachſuche, das 9te Jahr bereits zurückgelegt habe[73]). Nach dieſem Normaljahre habe man ſich auch bei der Aufnahme in die folgenden 9 höheren Jahrescurſe der lateiniſchen Schulen und Gymnaſien zu richten. Kenntniße ſetzt die Verordn. v. 1793 bei der Aufnahme in die unterſte lateiniſche Claſſe folgende voraus (§. 1 und 2): der Knabe ſoll das Geſchriebene und Gedruckte fertig und ohne Fehler leſen und ſchreiben können, da die Anfangsgründe in der deutſchen Sprache in der Regel nicht gelehrt werden (Erlaß vom 30. Dec. 1822). Ebenſo verlangt der die katholiſchen Schüler betreffende ſtudienräthl. Erlaß v. 20. Juni 1825 (S. 541) daß die Aufzunehmenden deutſch und lateiniſch leſen und ſchreiben gelernt haben. Für das Vorrücken in höhere Claſſen ſoll das Alter kein Maßſtab ſeyn, ſondern allein die Fähigkeit und Kenntniße des Schülers (§. 3). Das Vorrücken ſoll immer nach einer ſorgfältigen und gewißenhaften Prüfung (§. 4 Ver. v. 30. Dec. 1822) und zwar in der Regel nur an Oſtern oder im Herbſt geſchehen; die Prüfung hat der Lehrer vorzunehmen, in deſſen Claſſe ein Schüler befördert werden ſoll (Erlaß v. 30. Dec. 1822 S. 511). Zur Aufnahme in die Claſſe des Präceptors wird verlangt, Fertigkeit im Decliniren und Conjugiren, ziemlicher Vorrath lateiniſcher Wörter, und ein Anfang im Exponiren, ſo weit der erſte Theil des Elementarbuchs (von Klemm) geht (§. 4). In den Claſſen ſelbſt ſind die (in der gr. K.=O.) vorgeſchriebenen Abtheilungen mit aller Sorgfalt zu machen (§. 5). Zur Sicherſtellung der gehörigen Stufenfolge und zur Veranſchaulichung des ganzen Unterrichtsganges, zugleich als Probe ſeiner Beurtheilungsgabe und ſeines Eifers hat der Lehrer alljährlich auf Georgii außer der Schultabelle einen Unterrichtsplan dem gemeinſchaftlichen Oberamt und Scholarchat ſogleich, dem Pädagogarchen bei der Schulviſitation zu übergeben, worin ein kurzes Urtheil über die verhältnißmäßige Beſchaffenheit der Schüler und den Zuſtand der Schule und eine Vertheilung der Lectionen auf das ganze Jahr und jeden Tag in der Woche namentlich auch für die ſogenannten Schulprivatſtunden zu geben iſt. Nach dem Erlaß vom 30. Dec. 1822 iſt ein Lehrplan von dem Scholarchat mit Zuziehung der Lehrer zu entwerfen, und darin die Grenze des Unterrichts in den aufeinanderfolgenden Claſſen ſo genau als möglich zu beſtimmen. In den Lehrplanen iſt die Zahl der Stunden, namentlich die der öffentlichen und Privatſtunden, die jedem Lehrfach gewidmet ſind, beſonders auszuwerfen (Erlaß vom 5. März 1821 S. 484. vergl. S. 513). Mit dem Lehrplan iſt einzuſenden ein Schulbericht, deßen Formular durch Erlaß vom 12. Jan. 1824 (S. 519) verglichen mit Erlaß vom 16. Juli 1827 (S. 583) und Erlaß v. 21. März 1840 (S. 758) vorgeſchrieben, ferner ein Schülerverzeichniß, deßen Rubriken Erl. v. 7. Mai

73) Daſſelbe enthält die Normalverordn. für das Gymnaſium Stuttg. vom 2. Novbr. 1818 S. 450.

1827 (S. 582), verglichen mit Erlaß v. 17. März 1828 (S. 585) angegeben ſind. Alles dieß iſt doppelt einzuſenden, ſo daß dieſe Berichte ſpäteſtens 8 Tage vor Oſtern dem Pädagogarchen zukommen. Die gedruckten Perſonalien und Zeugnißtabellen derer, die beim Landexamen erſcheinen wollen, ſamt Beilagen (Taufſcheinen, Impfſcheinen, Bürgerrechtszeugnißen) ſind ebenfalls anzuſchließen. Die Formulare und Rubriken zu Ausſtellung der Zeugniße derjenigen, welche um Aufnahme in ein niederes Convict nachſuchen ſ. S. 580.

Die nächſte Aufſicht über die lateiniſche Schule nun haben die örtlichen Schulvorſteher. Dieſe, nach den älteren Einrichtungen der Oberamtmann, die Geiſtlichen, die beiden Bürgermeiſter und der Stiftungspfleger, nach den ſpäteren Beſtimmungen des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 (S. 497) der Kirchenconvent, (vergl. Erlaß vom 19. Febr. 1823 S. 514), haben namentlich die Geiſtlichen die Aufnahme und Beförderung der Schüler in die einzelnen Claſſen nach der Verordn. von 1793 vorzunehmen, nach dem Erlaß vom 30. Dec. 1822 zu beaufſichtigen und zu genehmigen, ſich von dem Ergebniß der Aufnahme- oder Beförderungsprüfung in Kenntniß zu erhalten, nach der Verordn. von 1793 die Abtheilungen in den Schulen mit Zurathebeziehung des Lehrers zu machen. Die Ortsgeiſtlichen ſollen durch perſönliche Schulbeſuche auf die Schule einwirken (Verordn. von 1793. §. 78 und 79. Erlaß vom 30. Dec. 1822 S. 510), ſich von den Lehrern den Plan ihres Religionsunterrichts vorlegen laßen, ihnen Winke darüber geben, und über dieſen Unterricht beſonders die Aufſicht führen Erl. v. 30. Dec. 1822. Sie ſollen die öffentlichen Schulviſitationen vornehmen, denſelben jedesmal einen ganzen Tag widmen, am nächſten Kirchenconvent mit Zuziehung des Lehrers über den Zuſtand der Schule verhandeln und darüber das Protokoll dem Pädagogarchen vorlegen (Verordn. von 1793. §. 73); über die Taggelder bei den Schulviſitationen vergl. Erlaß v. 19. Febr. 1823 (S. 514). Sie ſollen endlich bei den jährlichen Schulberichten Zeugniße der Lehrer beilegen (Erlaß vom 21. März 1821 S. 486 f.), in welchen die Lehrfähigkeit, Amtstreue und der Fleiß, ſowie das ſittliche Betragen der Lehrer zu bezeichnen iſt, und welche von dem weltlichen und geiſtlichen Ortsvorſteher und noch 2 weiteren Mitgliedern des Kirchenconvents zu unterzeichnen ſind (Erlaß v. 7. Mai 1827 S. 581). Von dieſer unmittelbaren Beaufſichtigung durch das örtliche Scholarchat waren eine Zeitlang in gewiſſem Grade eximirt die durch Erlaß vom 22. Dec. 1812 (S. 396) an den lateiniſchen Schulen, die mehr als 2 Claſſen und Lehrer haben, ernannten Rectoren. Es waren dieſe nemlich Mitglieder des Scholarchats in Hinſicht auf die lateiniſche Lehranſtalt; ohne Communication mit dem Rectorat ſollte von dem Scholarchat nichts in Sachen der lateiniſchen Schule verfügt, die Aufnahme namentlich und Beförderung der Schüler in die einzelnen Claſſen von dem Rector in Verbindung mit dem Scholarchat und den einzelnen Lehrern vorgenommen, die Berichte an

die höheren Behörden ſollen von ihm in Gemeinſchaft mit dem Scholarchat verfaßt und durch die Pädagogarchen den Behörden zugeſendet, ebenſo über etwaige neue Einrichtungen von dem Rector und Scholarchat zugleich berichtet werden. Dem Rector ſollte im Scholarchat ein votum consultativum in dieſen Dingen zuſtehen. Der jährlichen Viſitation dieſer Inſtitute von Seiten des Scholarchats hatte ſich jedoch auch der Rector zu unterwerfen. Dieſes Exemtionsverhältniß der Rectoren, wie ſie z. B. an der Spitze der Schulen in Tübingen, Nürtingen, Biberach, Ravensburg, Ludwigsburg, Eßlingen ſtanden, hörte mit dem Verwaltungsedict v. 1. März 1822 nach einer ausdrücklichen Erklärung in dem Erl. v. 19. Febr. 1823 (S. 514) auf; es wurde jedoch zugleich angeordnet, daß überall die erſten, oder wo es nur einen gibt, die einzigen Lehrer der lateiniſchen Lehranſtalten zu den Berathungen des Kirchenconvents, ſo oft es nöthig oder zweckmäßig ſey, ſollen zugezogen und gehört werden. Dieſe Verfügung wurde durch Erlaß vom 14. Febr. 1846 (S. 922) dahin ausgedehnt, daß den Lehrern der lateiniſchen Schulen die Reallehrer hierin gleichgeſtellt, die Zuziehung der oberſten Lehrer zum Kirchenconvent für jede Sitzung deßelben in Angelegenheiten der betreffenden Lehranſtalten angeordnet, und beſtimmt wurde, es ſeyen auch die übrigen ordentlichen Lehrer ebenſo mit berathender Stimme beizuziehen, wenn es von beſonderen Angelegenheiten ihrer Schulabtheilung oder von allgemeinen, die ganze Lehranſtalt betreffenden Fragen ſich handle. Erfahrungsmäßig ſteht der Ausführung dieſer Verordnung überall der Umſtand im Wege, daß die Lehrer, durch die Schule gebunden in ihrer Zeit, den Sitzungen der bürgerlichen Collegien, deren Geſchäftsordnung häufig an einer gewißen Formloſigkeit leidet, nicht anwohnen können; daher kommt es zum Theil wohl, daß die gleiche in Beziehung auf die Volksſchullehrer in das Volksſchulgeſetz aufgenommene Beſtimmung an den wenigſten Orten vollzogen wird und daß auch den früheren, den lateiniſchen Lehrern dieſes Vorrecht einräumenden Verordnungen faſt nirgends nachgelebt worden iſt. — Ein anderes Vorrecht, welches in der oben angeführten Verordnung vom 22. Dec. 1812 den Rectoren eingeräumt war, hat indeßen durch den Erl. v. 30. Dec. 1822 eine Beſtätigung und einen weitern Umfang erhalten. So fern nemlich die übrigen Lehrer dem Rector ſubordinirt waren, indem er das Recht und die Pflicht hatte, ihre Claſſen zu beſuchen, ihnen Erinnerungen zu geben, Anordnungen zu Ausführung beſonderer Verordnungen zu treffen, Zuſammenkünfte zu veranſtalten, die Aufnahme und Beförderung der Schüler zu leiten ꝛc.: iſt durch den Erlaß vom 30. Dec. 1822 dem Lehrer der oberſten Claſſe überall künftig die nächſte Aufſicht über die Lehrer der untern Claſſen übertragen, welche er zu beſuchen, über die Befolgung der Geſetze ꝛc. darin zu wachen, denen er ſchonende Erinnerungen zu geben und im Nothfall auch dem Decan oder den Geiſtlichen Anzeige zu machen hat.

Die Vacanzen beſtimmt die Verordn. von 1793 (§. 14) dahin, daß in jeder Woche 2 Nachmittage und zur Erndte- und

Herbſtzeit je 14 Tage, ſonſt aber keine Vakanz ſolle gegeben werden. Spätere Verordnungen enthalten hierüber nichts neues. Ein Erlaß v. 20. Dec. 1824 (S. 524) ſtellt die Nachmittagsvacanzen vor Feiertagen, ausgenommen vor dem Chriſt- und Neujahrsfeſt ab und ein Erl. v. 12. Mai 1826 (S. 576) empfiehlt die Verlegung der Erndtevacanz im Allgemeinen auf den Anfang des Julius, ohne dadurch etwas allgemein Giltiges anordnen zu wollen. Die jetzige Praxis iſt in Beziehung auf die Herbſtvacanz dieſe, daß faſt überall 3 Wochen gegeben werden. Ebenſo findet an Weihnachten und Oſtern in den meiſten Schulen eine Vacanz von ein paar Tagen Statt 74).

Ein anerkennenswerthes Verdienſt um das lateiniſche Schulweſen aber hat ſich die Verordn. von 1793 durch Anordnung von Schulbibliotheken erworben. §. 19—22 wird nemlich hauptſächlich zur Erleichterung des Lehrers die Errichtung einer kleinen Büchersammlung auf Koſten der Gemeinde angeordnet Die Schul-Vorſteher entwerfen, nachdem ſie die Lehrer um ihre Vorſchläge vernommen, unter Zuratheziehung des Pädagogarchen einen Plan, den ſie dem Conſiſtorium zur Genehmigung vorlegen. Zur Fortſetzung der Anſchaffungen ſollte für jedes Jahr eine kleine Summe ausgeſetzt und der Rath des Pädagogarchen dabei benützt werden. Es wird ein eigenes Inventarium darüber geführt, das bei den Schulviſitationen zu durchgehen iſt. §. 22 enthält dann ein Verzeichniß von litterariſchen Hilfsmitteln, auf deren Anſchaffung bei Errichtung der Schulbibliotheken beſonders Rückſicht zu nehmen ſeye, je nach dem Stande der öffentlichen Caſſen. Der Miniſter.-Erl. v. 3. Juni 1825 und 4. Sept. 1827 (S. 539) gibt nähere Beſtimmungen über die Führung dieſer Inventare, welche bei den lateiniſchen Schulen den Präceptoren obliegt; der Beſtand iſt auf den 1. Juli durch den Pfarrer und bei der Kirchenviſitation durch die Decane zu ſtürzen. Durch den gleichen Erlaß vrgl. den vom 12. Mai 1826 (S. 576) Generalſchulverordn. vom 31. Dec. 1810 (Schulgeſetze I, S. 248), wird von jedem der entlaßenen Schüler 30 kr. für die Schulbibliothek einzuziehen verordnet und dem Kirchenconvent überlaßen, wenn er es für thunlich finde, auch ein Eintrittsgeld zum Beſten der Schulbibliothek feſtzuſetzen, und durch Erlaß v. 16. Febr. 1829 (S. 592) wird dem Kreisſchulinſpektor Beſichtigung der Schulbibliotheken und Berathung der Lehrer und Schulvorſteher zum Behufe zweckmäßiger Anſchaffungen aufgegeben. Die Koſten, welche die

---

74) Es iſt dieß ausdrücklich in dem weiter unten näher zu entwickelnden Bericht des Studienraths an das Miniſterium vom 29. Dec. 1819 anerkannt und ausgeſprochen. „Dieſe Verordnung §. 14, heißt es dort, iſt wohl nie überall in ihrer ganzen Strenge beobachtet worden, indem wenigſtens an Märkten und etwa auch zur Weihnacht- und Oſterzeit noch ein oder einige Tage Vacanz gegeben, auch die Herbſtvacanz in den Weingegenden beſonders, zumahl, wenn der Herbſt ſpät anfängt, wohl noch eine Woche weiter ausgedehnt wird. Es wird übrigens darauf geſehen, daß wenigſtens dieſe Grenzen nicht überſchritten werden."

Gemeinden darauf verwendeten, waren nach den Mitteln derſelben natürlich verſchieden. In Nürtingen waren lange 20 fl. dafür ausgeſetzt, die Koſten des ſeit 1811 ceſſirenden Pfingſtexamens; ſpäter wurden die jedesmaligen Bedürfniſſe auf die Vorſchläge der Lehrer angeſchafft, im Betrag von 20—30 fl.

Auf regelmäßige Zuſammenkünfte zur gegenſeitigen Mittheilung ihrer Grundſätze, Beobachtungen und Erfahrungen werden die lateiniſchen Schullehrer durch den Pädagogarchen in dem Erlaß vom 7. Mai 1827 (S. 582) aufmerkſam gemacht. Die Behörde überläßt dabei alles der freien Uebereinkunft der Lehrer, etwaige beſchränkende Verfügungen, ſo wie ermunternde und berathende Winke ſich vorbehaltend. Letztere wurden unterm 17. Mai 1828 durch den Pädagogarchen für den Schwarzwaldkreis erlaßen. Es wird darin das Zuſammentreten ſolcher Lehrer, deren Wohnorte nicht zu weit auseinander liegen, mithin in der Regel in Einem Pädagogarchatſprengel ſind, angerathen. Der Eintritt und Austritt wäre freizugeben; die Theilnahme von Geiſtlichen und höheren Gymnaſiallehrern als erwünſcht zu betrachten. Die Zuſammenkünfte, welche jährlich etwa 2mal zu halten wären, ſollten auf freie Tage mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage verlegt, ein gelegener Ort zur Zuſammenkunft gewählt, unter Umſtänden damit auch gewechſelt und die Zwecke des Vereins auch durch ſchriftlichen Verkehr gefördert werden. Gegenſtand der Mittheilung wäre alles, was ſich auf den Unterrichtsſtoff und deſſen Behandlung, ſo wie die ſittliche und geiſtige Bildung der Schüler bezieht. Die Vereine hätten einen Vorſtand auf 3 Jahre, einen Secretär auf 1 Jahr zu wählen. Erſterer hätte die mündliche Beſprechung und den ſchriftlichen Verkehr des Vereins zu leiten und zu unterhalten, namentlich die Zuſammenkünfte vorzubereiten, dadurch, daß er die zur Berathung vorliegenden Gegenſtände vorher zeitig in Umlauf ſetzte und die einzelnen Mitglieder aufforderte, ihre Vorſchläge und Wünſche beizuſetzen. Ueber die Ordnung der Berathung hätte die Verſammlung ſelbſt zu entſcheiden. Der Vorſtand hätte ſeinem jährlichen Schulbericht eine Anzeige von den Verhandlungen des Vereins und ein Verzeichniß der Mitglieder beizulegen, jeder Schullehrer ebenſo in ſeinem Schulbericht zu bemerken, ob er Mitglied eines ſolchen Vereins ſeye. Mit den Vereinen könnten auch Leſegeſellſchaften verbunden werden, welche philologiſche und pädagogiſche Zeitſchriften in Umlauf ſetzten. Die Theilnahme an dieſen müßte wieder jedem einzelnen Mitgliede beſonders frei ſtehen. — Seitdem beſtehen ſolche Vereine und Leſegeſellſchaften in allen Kreiſen des Landes. In der Regel verſammeln ſie ſich jedoch nur einmal des Jahres.

Um endlich die Lehrer in Bekanntſchaft mit der beſtehenden Geſetzgebung in Angelegenheiten der lateiniſchen Schule zu erhalten, ſind durch Erlaß vom 21. April 1823 (S. 516) die Decane und erſten Ortsgeiſtlichen angewieſen, den Präceptoren das Regierungsblatt regelmäßig oder wenigſtens dann mitzutheilen, wenn eine Dienſterledigung bei einer lateiniſchen Schule oder eine Verordnung

darin vorkommt, welche ſich auf die Präceptoren oder das latein. Schulweſen bezieht. Die Führung von Normalienbüchern durch den erſten Lehrer der betreffenden Anſtalt, in welche auch die Competenzen der Lehrſtellen genau aufzunehmen wären und wobei als beſonders verdienſtlich angeſehen würde, wenn auch ältere Reſcripte nachgetragen und ein alphabetiſches Sachregiſter angelegt werden könnte, wird durch den Erl. v. 11. April 1833 angeordnet (S. 633) und zugleich der Kreisſchulinſpector angewieſen, bei der Viſitation ſich von der Art, wie dieſe Bücher geführt werden, aus welchen beſonders Neuangeſtellte ſich über ihre Obliegenheiten und Befugniße unterrichten könnten, zu überzeugen. Der Erlaß v. 10. Febr. 1840 endlich (S. 754) ordnet, um der Oberbehörde eine möglichſt genaue Kenntniß über die Verhältniſſe jeder einzelnen Anſtalt zu verſchaffen, die Anlegung von Grundbeſchreibungen ſämtlicher, dem Studienrath untergeordneter Lehrſtellen an, welche ſowohl geſchichtliche Notizen über die Gründung und Fortbildung der Anſtalt, als auch die dermaligen Verhältniſſe der Anſtalt enthalten ſollten. Beizuſchließen ſey eine Faſſion jedes Lehrers, worin er ſeine Perſonalien und Einkommensverhältniße aufs genaueſte anzugeben hätte, alles dieſes nach einem vorgeſchriebenen Formular.

Wir fügen noch einige ſtatiſtiſche Bemerkungen über den Umfang des lateiniſchen Schulweſens in Würtemberg bei. Im Jahr 1843 hatte Würtemberg 73 lateiniſche Schulen, im Neckarkreis 24, im Schwarzwaldkreis 19, im Jaxtkreis 13, im Donaukreis 17, nebſt den, den lateiniſchen gleichlaufenden unteren Claſſen der 6 Gymnaſien und 5 Lyceen, ferner 27 Elementarclaſſen, Vorbereitungsſchulen für die lateiniſchen und Realclaſſen mit 178 Lehrern und 4029 Schülern [75]).

Ein Ueberblick über die Thätigkeit der neuern Geſetzgebung auf dem Gebiete des lateiniſchen Schulweſens zeigt uns nur eine einzige umfaßendere Verordnung, die vom 11. März 1793, welcher ſich einige wenige allgemeinen Inhalts, vom 21. März 1821 (S. 484), vom $\frac{\text{30. Dec. 1822}}{\text{10. März 1823}}$ (S. 511), vom 12. Mai 1826 (S. 576), vom 7. Mai 1827 (S. 581) anreihen, die indeſſen ſich faſt durchaus auf äußerliche Verhältniſſe der Schulen beziehen. Die Verordnung von 1793 indeß kann, wie oben gezeigt wurde, Epoche machend genannt werden, mehr ſofern ſie eine Art von Programm iſt, eine Kundmachung neuer Grundſätze auf dem Gebiete des lateiniſchen Schulweſens, als wegen

---

75) Vergl. Ueberſicht der in Würtemberg beſtehenden, dem Studienrath untergeordneten Lehrſtellen. Stuttg. Belſer 1843. Gaupp, Recht der evang. Kirche II, S. 35 gibt die Zahl der evangeliſchen Lateinſchulen vom Jahr 1824 auf 64, die Zahl der Hauptlehrer auf 112, die der Schüler auf 2570 an, wobei die Gymnaſial- und Lycealclaſſen nicht eingerechnet ſind. Katholiſche lateiniſche Trivialſchulen beſtanden damals erſt einige wenige außer den niederen Claſſen der Gymnaſien und Lyceen.

der Veränderungen, welche ſie wirklich darin hervorgebracht hat. Der Verſuch, den ſie machte, einen methodiſcheren und ausgedehnteren Realunterricht in den lateiniſchen Schulen einzuführen, iſt ebenſo wie das Beſtreben, auf Errichtung von Realſchulen hinzuwirken, als völlig geſcheitert zu betrachten. Erſt faſt 30 Jahre ſpäter, mit dem Anfange der 20ger Jahre gewinnen die Realien etwas mehr Umfang, die Aufmerkſamkeit der Behörde, beſonders des Miniſteriums, wendet ſich ihnen innerhalb des Gebietes der lateiniſchen Schulen in eben dem Maße zu, als außerhalb deſſelben die Errichtung von Realſchulen nachdrücklicher betrieben wird. Aber auch jetzt noch war das Ergebniß der deßhalb mit dem Studienrathe betriebenen merkwürdigen Verhandlungen [76]) kein anderes, als daß in einigen Decreten, die oben angeführt ſind, Berückſichtigung des Realunterrichts in den Lateinſchulen, namentlich der Kalligraphie, des Geſang- und Religionsunterrichts, der deutſchen Sprache (Reſcr. vom 20. Dec. 1824), auch mit Abzug an den philologiſchen Fächern gewidmeten Stunden angeordnet und der im Jahr 1825 eingeführten lateiniſchen Chreſtomathie einige allerdings ſehr zweckmäßige Beilagen gegeben wurden, die ſich auf die realiſtiſche Seite des philologiſchen Unterrichts beziehen, nemlich 3 Charten der alten Welt, eine chronologiſche Ueberſicht der alten Geſchichte, eine Belehrung über den römiſchen Calender, die Münzen, Maße, Gewichte der Alten und die Perſönlichkeiten der Schrift-

---

76) Es wurden über dieſe Fragen, die Erweiterung des Realunterrichts in den lateiniſchen Schulen, darauf gegründete Entwerfung eines allgemeinen Lehrplans, und Errichtung von Realſchulen im Jahr 1819 ſehr intereſſante Verhandlungen zwiſchen dem k. Studienrathe und dem Miniſterium gepflogen. In einem ſehr leſenswerthen, von Director Süskind verfaßten Bericht vom 29. Dec. 1819 erklärte ſich der Studienrath gegen eine weitere Ausdehnung des Realunterrichts in den lateiniſchen Trivialſchulen, in welchen der Unterricht in den alten Sprachen der Stundenzahl nach das Uebergewicht über den Realunterricht haben ſolle, ferner gegen die Einführung eines allgemeinen Lehrplans, welche eben, um dem Realunterricht weitere Ausdehnung geben zu können, angeſonnen worden war, da derſelbe bei der Verſchiedenheit der Lehrer, Schüler, Claſſen von ſelbſt wieder in beſondere ſich verwandeln müßte, endlich gegen Errichtung von neuen Realſchulen, außer in größeren Städten, ſo wie beſonders gegen die Verwandlung von lateiniſchen Schulen in Realſchulen (namentlich in Städten die keine O.Amtsſtädte ſeyen), weil die Ortscaſſen überall zu erſchöpft ſeyen, die Localbehörden und die Bürger aber auf Realſchulen einen geringen Werth legen, ſogar einen Widerwillen dagegen haben und den lateiniſchen Schulen entſchieden den Vorzug geben. Der obige Bericht iſt auch darum beſonders merkwürdig, weil er in einem eigenen Abſchnitt nachweist, in wie weit die allgemeine Schulordnung vom 11. März 1793 noch in Anwendung ſey und in wie weit nicht, und namentlich zeigt, daß Logik und Rhetorik weggefallen, Geometrie, Naturlehre und Naturgeſchichte (weil den höheren Claſſen angemeßener), ſo wie Muſik nicht an allen Claſſen gelehrt werden.

ſteller, aus denen die Abſchnitte genommen ſind. In Beziehung auf das Realſchulweſen ſtand man damals, wie unten gezeigt werden wird, noch auf der Stufe der Entwicklung, auf welcher Realſchulen und lateiniſche Schulen noch enge mit einander verknüpfte Anſtalten waren und meiſt die gleichen Schüler hatten [77]). Gegenüber von der Verordnung vom 11. März 1793 hat ſich die Zahl der Unterrichtsgegenſtände in den lateiniſchen Schulen vermindert, indem die Fächer der Logik, Rhetorik, der hebräiſchen Sprache, der Naturgeſchichte, Naturlehre, Geometrie theils ganz weggefallen ſind, theils doch ſo ſelten und willkührlich gelehrt werden, daß ſie nicht als eigentlicher allgemeiner Lehrſtoff betrachtet werden können. Dagegen hat wohl in den meiſten lateiniſchen Schulen die deutſche und franzöſiſche Sprache mit einigen wöchentlichen Stunden Eingang gefunden, wie man denn die franzöſiſche Sprache erwähnt findet in dem allgemeinen Reſcript vom $\frac{\text{30. Dec. 1822}}{\text{10. März 1823}}$, ſo wie in dem Erlaß, in welchem das Hebräiſche aufgehoben wird, vom 29. April 1841, geſagt iſt, daß die Unterrichtsfächer in den lateiniſchen Schulen hin und wieder durch Einführung der franzöſiſchen Sprache ſich vermehrt haben. Durch den Erlaß v. 1. März 1845 (S. 903) iſt endlich noch die Gymnaſtik für einen Beſtandtheil des öffentlichen Unterrichts der Gelehrten- und Realſchulen erklärt.

Bezeichnend dagegen für die Thätigkeit der neuen Geſetzgebung in Würtemberg in lateiniſchen Schulangelegenheiten iſt der Umſtand, daß man bis jetzt von Entwerfung und Einführung eines allgemeinen Schulplans Umgang genommen und dem Landexamen den größten Einfluß auf das lateiniſche Schulweſen geſtattet hat. Schon die Verordnung von 1793 war kein Schulplan, indem ſie ſich, wie oben gezeigt wurde, über eine Menge von Fragen, die in einem Schulplan berührt werden müßen, nicht ins Einzelne einläßt, dagegen für jede lateiniſche

---

77) In dem oben angeführten Bericht vom 29. Dec. 1819 wird dieß an den damals, außer Stuttgart und Ulm, allein errichteten Realſchulen in Nürtingen, Ebingen, Biberach und Ravensburg, nachgewieſen. Es iſt übrigens bekannt, daß die berühmte Schrift von „F. W. Klumpp, die gelehrten Schulen nach den Grundſätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit. Stuttg. Steinkopf 1829 und 30" vornemlich ausgeht von dem Vorſchlage, den realiſtiſchen Unterricht in den Gelehrtenſchulen ſo zu verſtärken, daß man für die Schulzeit bis zum 14. Jahr beſondere Realſchulen entbehren könnte. Sie kann deßwegen als der eigentliche Ausdruck von der Zuſammengehörigkeit der lateiniſchen und Realſchulen betrachtet werden und ſteht daher auch der Zeit ihres Erſcheinens nach an der Grenze jener oben bezeichneten Entwicklungsſtufe. Denn während die Klumpp'ſchen Vorſchläge in dem Privatinſtitut in Stetten ihre Verwirklichung fanden, begann die Staatsregierung vom Anfang der 30ger Jahre beſonders immer entſchiedener auf Errichtung abgeſonderter Real-Anſtalten und deren Trennung von den lateiniſchen Schulen hinzuarbeiten und ſich ſomit von den Klumpp'ſchen Anſichten abzuwenden.

Schule nach ihren beſonderen Bedürfnißen die Vorlegung eines jährlichen beſondern Schulplans verlangt. Sie bewegt ſich auf einem meiſt allgemein gehaltenen und abſtracten Gebiet. Daß ein allgemeiner Schulplan nicht ausführbar wäre, hat auch der oben angeführte Bericht vom 29. Dec. 1819 dargelegt. Und in der That, es konnte nicht nur das Beiſpiel eines größeren benachbarten Staates [78]), der in kurzer Zeit mit Schulplanen ſehr freigebig verſehen worden war, wenig Ermunterndes in dieſer Beziehung haben, ſondern es iſt wohl auch als richtig anzuerkennen, daß ſolange noch ein großer Theil unſerer jetzigen Realſchüler die lateiniſchen Schulen beſuchte, um in denſelben nichts weiter zu lernen, als etwas Latein und Realien, auch nicht wohl ein allgemeiner Schulplan gegeben werden konnte. Hier waren die Verhältniſſe an jeder Schule wieder anders. An der einen vorherrſchend die Zahl der künftigen Profeſſioniſten und Gewerbsleute, an der andern die Zahl der zu den Studien beſtimmten, an der einen 1, an der andern 2, an der andern 3 Claſſen und Lehrer, an der einen eine Maße von Schülern, an der andern wenige, an der einen Lehrer mit vorherrſchend philologiſcher, an einer andern mit vorherrſchend realiſtiſcher Tüchtigkeit. Durch ſolche Umſtände hätte überall ein allgemeiner Lehrplan zu einem beſonderen ſich modificiren müßen. Jetzt aber, nachdem jene Schüler überall aus den lateiniſchen Schulen ausgeſchieden und in eigene Realanſtalten übergetreten ſind, die Lateinſchulen ſomit ihrem eigentlichen Berufe, humaniſtiſche Anſtalten zu ſeyn, ungetheilt nachkommen können, dürfte die Entwerfung und Einführung eines allgemeinen Lehrplans keine beſonderen Schwierigkeiten mehr haben. Wofern freilich kein anderer zu erlangen wäre, als einer, der die lateiniſchen Schulen wiederum mit einer Maße von Realien bedenken und die eigentliche Bedeutung der niedern Gelehrtenſchulen verkennen würde, ſo müßten wir den jetzigen Zuſtand weit vorziehen, wiewohl es gewiß ſeine großen Uebelſtände hat und wenigſtens nicht von einem geordneten Zuſtand zeugt, wenn das Ziel und die Aufgabe einer lateiniſchen Schule nicht klar und entſchieden ausgeſprochen, wenn die Wahl der Lehrgegenſtände an einer lateiniſchen Schule, die Grenze bis zu der ſie behandelt werden, das Verhältniß, in welchem ſie zu einander ſtehen, das Alter der Schüler, in welchem angefangen, der Weg auf welchem das Ziel erreicht werden ſoll, theils in die Willkühr des einzelnen Lehrers gelegt, theils nur durch die Rückwirkung einer für künftige Theologen beſtimmten Concursprüfung beſtimmt iſt. Es iſt freilich dafür geſorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachſen und das Landexamen hat immer noch in unſeren Schulen eine gehörige Ordnung und eine gewiſſe Gleichmäßigkeit erhalten. Allein wir halten dieſen Weg nicht für den

78) Roth, das Gymnaſialſchulweſen in Baiern. Stuttg. 1845. Die Lectüre dieſer Schrift ſollte einen freilich vorſichtig machen, Acte der Geſetzgebung auf dieſem Gebiete hervorzurufen. Wir wollen aber darum unſere Ueberzeugung nicht zurückhalten.

naturgemäßen. Unſere Schulen ſind durch das Landexamen geſteigert, es iſt darum in denſelben oft Unglaubliches geleiſtet und ein allgemeines Wettrennen nach der dort zu erringenden Palme hervorgerufen worden. Wir meinen, es wäre rühmlicher und vornemlich natürlicher, unſere Schulen würden das Landexamen überhaupt beſtimmen, als umgekehrt; das Landexamen wäre das einfache Product unſerer Schulen, nicht aber unſere Schulen das Product des Landexamens. Es iſt doch wohl die einzige richtige und naturgemäße Auffaßung der Sache, zuerſt zu fragen, was kann die Schule leiſten, wenn ſie ihre Schüler entläßt; und hienach wären die Forderungen des Landexamens zu beſtimmen. Weil man aber dieſen Geſichtspunct aus dem Auge verlor, das Alter, die natürliche Entwicklungsſtufe der Schüler nicht beachtete, ſondern immer nur den Concurs vor ſich ſah, der eine Maße von Leuten zuſammenführte, aus denen man wählen ſollte, ſo ſteigerte man unwillkührlich die Forderungen und es gibt nichts, was man 14jährigen Knaben nicht ſchon zu überſetzen zugemuthet hätte. Nun wurden aber auch die Schüler in den Schulen geſteigert; ſie mußten excipiren, Verſe machen die ſchwere Menge, man trug Themen zuſammen, in welchen die abſtracteſten Begriffe, die modernſten Phraſen und Anſchauungen bunt durcheinander lagen und man konnte es erleben, daß das Argument am Landexamen griechiſch oder in Verſen excipirt wurde. Dieß wird niemand natürlich finden und man iſt auch ſchon geraume Zeit davon zurückgekommen; man hat die Forderungen ermäßigt, die Aufgaben dem jugendlichen Geiſte näher gebracht. Aber die frühere Verirrung und dadurch herbeigeführte unnatürliche Steigerung der Schüler hat ihren Grund unzweifelhaft darin, weil man von der Prüfung aus die Schulen ordnete, ſtatt von den Schulen aus die Prüfung zu ordnen. Jede Concursprüfung, deren Ziel nur eine beſtimmte Zahl von Bewerbern erreichen kann, muß nothwendig ein ſtarkes Wettrennen in ihrem Gefolge haben. Dieſes laße man in ſeinem natürlichen Verlaufe gewähren. Aber man hüte ſich wohl, es durch Steigerung der Leiſtungen, welche man verlangt, zu übertreiben. Man laße ſich durch die Hitze und den Eifer der Rennenden nicht ſo weit treiben, daß man den Laufenden eine Bahn zu durcheilen anmuthe, welche für ſtärkere Muskeln und behendere Beine beſtimmt iſt. — Es wird ſich weiter unten zeigen, wie es ſich ganz ähnlich, nur in umgekehrter Weiſe mit der Maturitätsprüfung, nach ihrer jetzigen Einrichtung verhält.

Eine 3te Bemerkung, die wir zu machen haben, betrifft die unmittelbare Beaufſichtigung der lateiniſchen Schulen durch die örtlichen Schulvorſteher, wie ſie in den verſchiedenen angeführten Verfügungen angeordnet iſt. Wir finden es in der Ordnung, daß die Vorſteher der Gemeinden, aus deren Mitteln die Schulen zum Theil unterhalten werden, in ſteter Kenntniß von dem inneren und äußeren Zuſtande derſelben ſich werden erhalten wollen. Daher iſt nichts natürlicher, als wenn dieſelben befugt ſind, die Schulen zu beſuchen, ſich über deren Verhältniſſe und Zuſtände

Mittheilungen von den Lehrern zu erbitten, bei den Prüfungen durch eigene Abgeordnete ſich zu betheiligen. Auch das verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie über die äußere Einrichtung der Schulen, die Gebäude, Schulzimmer, Wohnungen der Lehrer, deren Competenzen, Gehalte, Schulgelder ꝛc. unter höherer Genehmigung zu erkennen und zu beſchließen haben, ſo weit die Mittel dazu aus örtlichen Caſſen fließen. Ja wir wüßten nichts dagegen zu erinnern, wenn ihnen, wie in Preußen, auch das Patronatrecht in dem gleichen Verhältniß, als ſie zur Unterhaltung der Lehranſtalten beitragen, geſtattet würde, wobei wir jedoch, gegen Misbräuche bei Wahlen, eine genaue Wahlordnung und unpartheiiſche Leitung der Wahl durch einen Regierungscomiſſär vorausſetzen müßten. Aber daß die örtlichen Schulvorſteher in dem Maße die inneren Schulangelegenheiten ſollen beaufſichtigen, daß ſie oder der erſte Ortsgeiſtliche die Aufnahme der Schüler, ihr Vorrücken von einer Claſſe in die andere, die dabei Statt findenden Prüfungen unmittelbar beſorgen, daß ſie die Claſſeneintheilungen in den Schulen machen, daß ſie die Schulen jährlich ſelbſt viſitiren, daß ſich die Ortsgeiſtlichen den Plan des Religionsunterrichts von Seiten der Lehrer vorlegen laßen, daß die örtlichen Schulvorſteher über die Anſchaffung von Büchern und Lehrmitteln im Einzelnen erkennen ſollen, daß ſie endlich den Lehrern Zeugniſſe über Lehrfähigkeit, Amtstreue und Fleiß, ſowie über ihr ſittliches Betragen ausſtellen ſollen, damit können wir uns nimmermehr vereinigen. Dieſe Anordnungen haben ſich theils inſofern von ſelbſt gerichtet, daß viele derſelben, namentlich die auf die Aufnahme und das Vorrücken, die Claſſeneintheilung der Schüler, den Religionsunterricht der Lehrer ſich beziehenden, in den meiſten Schulen nicht zur Vollziehung gebracht worden ſind. Sie ſind aber dann auch überflüßig und wie jedes Geſetz, das nicht gehalten wird, wirklich ſchädlich und gefährden das Anſehen der Geſetzgebung überhaupt. Es wäre daher an der Zeit, ſolche Beſtimmungen, die nirgends befolgt werden, und befolgt werden können, aufzuheben. Theils iſt es aber wirklich an ſich nicht denkbar, daß über alle dieſe Dinge die örtliche Schulbehörde eine zuſtändige ſeyn ſollte. Ueber die Kenntniſſe der Schüler bei Aufnahmen und Beförderungen vermag der Lehrer überall am beſten zu entſcheiden. Eine zweckmäßige Claſſeneintheilung kann gar niemand vornehmen, als die Lehrer. Dieß bedarf wohl keines Beweiſes. Was aber die jährlichen Schulviſitationen, die Zeugniſſe der Lehrer, die Entſcheidung über die Anſchaffung der Lehrmittel, über den Religionsunterricht betrifft, ſo können doch höchſtens die Geiſtlichen über dieſe Dinge als urtheilsfähig betrachtet werden. In vielen Fällen, z. B. wo von Ausgaben der Claſſiker, Lehrbüchern ꝛc. die Rede iſt, ſind es dieſe nicht einmal. Was aber die Anweſenheit der weltlichen Mitglieder bei lateiniſchen Schulviſitationen, die Unterſchrift ihres Namens bei den Zeugniſſen der Lehrer, bei Bewilligung von Büchern und Lehrmitteln zu bedeuten hat, iſt nicht einzuſehen. Sie haben ſich dabei lediglich der Auctorität der Geiſtlichen, namentlich des Decans unterzuordnen.

Wir ſprechen daher die Anſicht aus, daß es zu wünſchen wäre, die Lehrer an lateiniſchen Schulen würden überall blos dem gemeinſchaftlichen Oberamt, beziehungsweiſe Decanatamte, untergeben; die örtlichen Behörden, der Kirchenconvent würde zu ihnen in ein Verhältniß der Gleichſtellung in der Weiſe geſetzt, daß, wie es nunmehr der Lehrer verlangen kann, an den Sitzungen deſſelben in Angelegenheiten ſeiner Schule Theil zu nehmen, ſo auch der Kirchenconvent das Recht haben ſolle, ſich jede Kenntniß von dem Zuſtande der lateiniſchen Schule durch Beſuche des erſten geiſtlichen und weltlichen Vorſtehers, durch ſchriftliche Mittheilung an den Lehrer, durch Abordnung zur Viſitation des Kreisſchulinſpectors zu verſchaffen. Die dem lateiniſchen Schulweſen zunächſt vorgeſetzte Behörde ſollte das gemeinſchaftl. Oberamt ſeyn, nicht der Kirchenconvent; ſowie den Gymnaſien und Lyceen, Oberrealſchulen auch nicht das Oberamt und Decanatamt, ſondern der Studienrath unmittelbar vorgeſetzt iſt. Es iſt ſonſt als Regel angenommen, daß die vorgeſetzte Behörde auf dem Gebiete der untergeordneten zu Hauſe und mit ihren Geſchäften vertraut mit einer gewißen Ueberlegenheit über den Untergebenen waltet. Wie iſt aber dieß bei einer Ortsſchulbehörde gegenüber von einem lateiniſchen Lehrer denkbar? Wie vermögen ſchlichte Gemeinderäthe, Schultheißen, Almoſen- und Stiftungspfleger über innere Angelegenheiten einer Schule, über Lehrfähigkeit, Amtstreue und Fleiß eines Lehrers zu urtheilen? wie beſchämend iſt es für dieſen, in einem ſolchen Verhältniſſe der Unterordnung ſich zu befinden [79])?

Wir ſchließen dieſen Abſchnitt über die innere und äußere Verfaßung des lateiniſchen Schulweſens in Würtemberg, indem wir es als ein Bedürfniß ausſprechen, es möchte für die lateiniſchen Schulen ein das Princip des Humanismus ſtreng feſthaltender Lehrplan vorgelegt und die unnatürliche Unterordnung der lateiniſchen Schulen unter die Ortsbehörden aufgehoben werden.

§. 15. Die Realſchulen [80]).

Die Realſchulen wurzeln auf der einen Seite in demſelben Boden, wie die Lateinſchulen. Sie ſind hervorgegangen aus dem

---

79) Wir bemerken, nachdem wir dieß niedergeſchrieben, daß im Weſentlichen daſſelbe früher und beßer geſagt worden iſt von Bäumlein, Anſichten 2c. S. 148—155.

80) Da dieſe Anſtalten der allerneueſten Zeit angehören, dieſelben auch nicht ſowohl nach einem beſtimmten Plan oder Syſtem, als vielmehr nach örtlichen Bedürfniſſen errichtet und geordnet worden ſind, ſo beſtehen hierüber nur ſehr wenige allgemein giltige Verordnungen. Wir haben es dagegen für paßend erachtet, die ausgedehnteſte Anſtalt dieſer Art, die Realſchule in Stuttgart beſtimmter ins Auge zu faßen, ihre Geſchichte Schritt für

Verlangen nach einer Bildung, welche über die in den unteren Schichten des Volks anzutreffende, in der Volksſchule zu gewinnende ſich erhöbe. Sie laßen ſich auch in ſo fern mit den Lateinſchulen zuſammenſtellen, als auch ſie, wie die Lateinſchulen zuerſt nur zum Zwecke einer Berufsbildung gegründet, nun im Verlaufe ihrer Entwicklung, einer freilich viel beſchleunigteren, als bei den Lateinſchulen zu finden iſt, ſich als allgemeine Bildungsanſtalten angeſehen wißen wollen. Daß das Latein, das man wegen des Redens und Schreibens zuerſt betrieb, einſt ein formales Bildungsmittel werden würde, ließ man ſich an den Cloſter-, Dom- und Stadtſchulen des 14ten und 15. Jahrh. ſo wenig träumen, als die Verordnungen von 1785, 1793 ff., die immer nur von Profeſſioniſten, Handwerkern ꝛc. reden, eine Ahnung von den Theorieen hatten, die unſere neuern Syſtematiker über das dem humaniſtiſchen parallel laufende allgemeine Bildungselement, das in den Realſchulen liege, aufſtellen und aufgeſtellt haben. So waren die Realſchulen zuerſt in den Lateinſchulen enthalten, ſie waren mit ihnen identiſch. Allein das Bedürfniß eines über die Volksſchule hinausgehenden Unterrichts beſtimmte ſich bald näher dahin, daß dieſer höhere Unterricht ein anderer ſeyn ſollte, als der in den Lateinſchulen zu haben wäre. Man begann ſeit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts in den Lateinſchulen da und dort zu hören von Geſchichte, Geographie, Mathematik, Naturgeſchichte, neuen Sprachen, man hörte von deutſchen Schriftſtellern, welche es der Mühe werth erſcheinen ließen, nun auch der Mutterſprache mehr Aufmerkſamkeit zuzuwenden, die Tagesbegebenheiten wurden intereſſanter und rückten, da nationale Fragen allmählig in kosmopolitiſche ſich verwandelten, näher auf den Leib, der Verkehr unter den Völkern wurde lebhafter, der Handel ausgedehnter, die Gewerbe blühender, der Stand der Gewerbe- und Handeltreibenden rühriger, unternehmender. Je wichtiger ſo die Gegenwart ſich geſtaltete, um ſo weniger wußte der auf die Gegenwart hingerichtete Sinn der todten Vergangenheit etwas abzugewinnen; und ſo entſtand dann natürlicherweiſe unter der Claſſe der auf das Leben der Gegenwart und deren Intereſſen Angewieſenen und dann auch bei denen, welche es für ihre vornehmſte Sorge hielten, dieſer Claſſe ſich anzunehmen, das Verlangen nach einer zwar über die Volksſchule hinausliegenden, aber durch die Lateinſchule doch nicht zu gewinnenden Bildung. Man hatte jedoch vorerſt keineswegs die Abſicht, die Bildung der Lateinſchule dadurch erſetzen und ſich ihr gleichſtellen zu wollen. Die Realſchulen ſtellten ſich vielmehr noch beſcheiden, als Schulen für ſolche, „denen der deutſche Schulunterricht zwar nicht hinreichend ſey, welche aber doch eine wißenſchaftliche Cultur überhaupt

---

Schritt zu verfolgen, und an ihr, deren Einrichtung in neuerer Zeit die Ulmer Realſchule an die Seite getreten iſt, nachzuweiſen, wie ſich das Unterrichtsweſen auf dieſem Gebiete ſtufenweiſe entwickelt hat.

nicht nöthig hätten'' [81]) hinter die Lateinſchulen zurück, ſuchten ſich auch ihnen ſo viel als möglich nahe zu halten, und von dem verjährten Anſehen, in welchem dieſe ſtanden, ſo viel möglich Gewinn zu ziehen. Dieß iſt hiſtoriſch nachweisbar der Urſprung unſerer Realſchulen, deren Stellung und Verfaßung bis gegen das Ende des 3ten Jahrzehends unſeres Jahrhunderts.

Die älteſte Realſchule des Landes iſt die in Nürtingen. Schon zu Anfang des Jahrs 1783 gegründet, wurde ſie durch ein landesherrliches Reſcript vom 18. Sept. 1785 beſtätigt, unter der Bedingung, daß dadurch den lateiniſchen und deutſchen Schulen kein Schaden erwachſe. Der erſte Unterricht dieſer Schule theilte ſich zwiſchen Lehrjungen und 13jährigen Schülern, die zu einer Profeſſion beſtimmt waren. Als der Reallehrer im Jahr 1796 die oberſte deutſche Knabenſchullehrerſtelle erhielt, behielt er fortwährend noch einen Theil des Realunterrichts bei, der nun aber, durch Anſtellung eines jüngeren Reallehrers, auch auf Töchter mit wöchentlichen 8 Stunden und auf die Lateiner mit 22 wöchentlichen Stunden ausgedehnt wurde. Die Realſchule war jedoch keine ſelbſtſtändige Anſtalt. Sie hatte bis 1796 kein eigenes Lokal und es war ausdrücklich beſtimmt, daß die Stunden mit den öffentlichen Unterrichtsſtunden der lateiniſchen und deutſchen Schulen nicht zuſammentreffen dürfen. Dieſen unſelbſtſtändigen Character, als eine Hilfsanſtalt für andere, behielt die Nürtinger Realſchule, mit der ſeit 1815—1822 eine Schulincipientenanſtalt in Verbindung geſetzt war, bis zum Jahr 1822. In dem oben angeführten Bericht des Studienraths an das Miniſt. v. 29. Dec. 1819 iſt die Nürtinger Realſchule in dieſer Geſtalt erwähnt. Die Schüler der 2 oberen lateiniſchen Claſſen, damals 84, erhielten wöchentlich in 23 öffentlichen Lehrſtunden von 2 eigenen Reallehrern Unterricht im Franzöſiſchen, Rechnen, Geometrie, Geographie, Geſchichte, Zeichnen und Schreiben. Zu einer ſelbſtſtändigen Anſtalt mit eigenen Schülern erhob ſich die Anſtalt erſt im Jahr 1822 (Erlaß v. 10. Juni), auch ſo jedoch eine Verbindung mit der lateiniſchen Schule unterhaltend, indem der Reallehrer den Realunterricht an der oberſten lateiniſchen Claſſe mit 9 wöchentlichen Stunden zu beſorgen hatte und die Realſchüler keinen beſonderen franzöſiſchen Unterricht erhielten. Sie waren an die, den Lateinern gegebenen Stunden gewieſen. Auch dieſe letzte Verbindung mit der lateiniſchen Schule wurde im Jahr 1835 aufgehoben, der Realunterricht von der latein. Schule ſelbſt übernommen, und noch eine jüngere Realclaſſe für das Alter vom 10.—12ten Jahre errichtet, womit auch eine Sonntagsgewerbeſchule verbunden wurde. Eine Elementarſchule mit 2jährigem Curs beſteht ſeitdem als Vorbereitungsſchule für Latein- und Realclaſſen. Dieß iſt die äußere Geſchichte der erſten würtemb. Realſchule. Altwürtemberg hatte überhaupt außer dieſer nur 2 noch aufzuweiſen, nemlich eine in Ebingen und die 1796 in Stutt-

81) Verordnung vom 11. März 1793. §. 6.

gart errichtete. Auch dieſe letztere aus 2 Claſſen zuerſt, ſpäter aus 3 beſtehend, war bis 1818 mit dem Gymnaſium verbunden und hatte daſſelbe Local. Die Ebinger Realſchule war nichts als eine Lateinſchule mit 2 Claſſen und 2 Lehrern, in welcher die Realien in größerer Ausdehnung als ſonſt, nemlich in der obern Claſſe mit 18, in der untern mit 13 wöchentlichen Stunden gelehrt wurden. So wenig hatte die Aufforderung zu Gründung von Realſchulen, welche unter dem 2. April 1793 (S. 294) an ſämtliche Decanatämter ergangen und im Jahr 1804 bei Errichtung des Heilbronner Oberconſiſtoriums erneuert worden war (S. 335), Anklang im Lande gefunden. — Durch die ſeit 1803 eingetretenen Gebietsvermehrungen kamen zu dieſen Realſchulen noch die von Biberach, Ravensburg und Ulm. Die Biberacher nun war im Jahr 1819 zwar eine für ſich beſtehende Anſtalt mit eigenen Schülern und einem eigenen Lehrer, doch hatte die Claſſe damals nur 7 eigene Schüler und die Hauptaufgabe des Lehrers war, den Unterricht in den lateiniſchen Claſſen zu ertheilen. Die anſehnlichſte Anſtalt dieſer Art war in Ravensburg eröffnet den 2. Jan. 1805 [82]), wo ſeit 1816 2 Claſſen mit 2 Hauptlehrern, 2 lateiniſchen Claſſen gegenüber ſtanden, die aber viel mehr Schüler hatten, als die letzteren. Real= und Latein=Schule waren jedoch organiſch ſo verbunden, daß die Lateiner den Realunterricht in der Realſchule, die Realſchüler den lateiniſchen in der Lateinſchule genoßen. Aehnlich verhielt es ſich in Ulm, wo der Realunterricht in 2 Realclaſſen von beſondern Reallehrern ertheilt wurde. (Gaupp, Recht der evangel. Kirche II, S. 33). Alle dieſe Realanſtalten waren überall ohne Ausnahme den Rectoren der lateiniſchen Schulen, oder Gymnaſien, wo ſolche waren, untergeben, ſo in Nürtingen, Biberach, Ravensburg, Ulm, Stuttgart (vergl. Reſcr. v. 1. Juli 1813 S. 411). Gelehrt wurde in dieſen Anſtalten nach dem oben angeführten offiziellen Bericht vom 29. Dec. 1819, franzöſiſche Sprache, Religion, Arithmetik, Geſchichte und Geographie in allen; dagegen Kalligraphie, Naturlehre, Naturgeſchichte, Zeichnen, Geometrie, deutſche Sprache mit prakt. Verſtandesübungen [83]), Singen wurde nicht in allen gelehrt. Der Unterricht im Lateiniſchen, welcher vor 1816 an der Realſchule in Ravensburg, als ſolcher, eingeführt war, jedoch ſo daß das Componiren dem Privatunterricht vorbehalten blieb, daß überhaupt „der künftige Schreiber, Apotheker, Chirurg nicht über Vernachläßigung zu klagen hätte und daß der zum Studiren Beſtimmte mit einiger

82) Vergl. Eben, Geſchichte der Stadt Ravensburg II, 376 und 431 ff., wo der ausführliche Lehrplan der Realſchule vom Jahr 1810 zu finden iſt. Seit 1816 war die Realſchule neu organiſirt und mit der lateiniſchen Schule in die genannte enge Verbindung geſetzt worden.

83) Vergl. was den deutſchen Sprachunterricht in Realſchulen betrifft, das Reſcr. vom 27. Oct. 1815 (S. 422), wo es auffallend gefunden wird, daß an einer deutſchen Realſchule ſo viele Lehrſtunden in der franzöſiſchen und keine in der deutſchen Sprache gegeben werden.

Nachhilfe durch Privatunterricht fähig würde, von da aus die Landesgymnaſien zu beziehen" [84]), konnte bei der engen Verbindung, in der dieſe Schulen mit der lateiniſchen ſtanden, von den Realſchülern überall benützt werden. — Zu dieſen Realſchulen kamen bis zum Jahr 1831 nur noch die in Kirchheim, Tübingen, Ludwigsburg, Heilbronn, Reutlingen, Eßlingen neu hinzu. — Die Realſchulen hatten beim Beginne des 4ten Jahrzehends unſeres Jahrhunderts ihre erſte Entwicklungsſtufe durchlaufen, die wir bezeichnen können als den Verſuch, noch im Schooſe und unter der Obhut der lateiniſchen Schule ſich in ihrer Eigenthümlichkeit geltend zu machen. Als Embryonen, im Leibe der Mutter erzeugt, beginnen ſie ein Daſeyn, das jedoch noch von den Säften der Mutter ſich nährt, mit ihren Schickſalen und Zuſtänden aufs engſte verwachſen, von denſelben abhängig iſt, jedoch nicht ohne auf ſie auch wiederum vielfachen Einfluß zu üben, aber zu einem ſelbſtſtändigen, für ſich beſtehenden Leben können ſie es nicht bringen. Denkt man ſich nun den entſcheidenden Augenblick der Geburt, ſo ließ ſich erwarten entweder, daß das bis zu dieſer Kriſis entwickelte Leben außerhalb des mütterlichen Schooſes nicht für ſich zu beſtehen vermöchte, oder daß es zu einem, ſey es geſunden und kräftigen, ſey es kränkelnden und ſchwächlichen Fürſichbeſtehen gelangen könnte. Jede Geburt aber hinterläßt ohnfehlbar eine gewiſſe Nachwirkung bei der Mutter. Entweder wird ſie der Frucht, die ſie nicht mehr in ihrem Schooſe zu bewahren vermochte, entbunden, als einer Laſt, von welcher entledigt ſie nunmehr freier, ungehemmter und ungetheilter ihr eigenes Leben fortſetzt, oder die Geburt koſtet die Mutter ihre Geſundheit, vielleicht auch das Leben. Als ein den Zeitpunct der Entſcheidung bezeichnendes Symptom betrachten wir das Erſcheinen der oben erwähnten Klumpp'ſchen Schrift: die Gelehrtenſchulen nach den Grundſätzen des wahren Humanismus ꝛc. im Jahr 1829 und 1830, ſodann die unterm 22. Oct. 1829 (S. 594) erfolgte Eröffnung einer Real- und Gewerbeſchule in Stuttgart. Die Klumpp'ſche Schrift ſchien für die Frage: was will aus dem Kindlein werden? keine günſtige Prognoſe zu ſtellen. Nach den dort niedergelegten Anſichten ſtand keine Geburt in Ausſicht. Da aber über den jedenfalls bedenklichen Zuſtand und das etwas unförmlich gewordene Aeußere der Mutter doch ein Gutachten abgegeben werden mußte, ſo ſah man darin ein die mütterliche Conſtitution wohlthätig verbeßerndes und ihre Geſtalt gefällig abrundendes Embonpoint, wodurch ſie eigentlich erſt recht zu der ihr im Hauſe gebührenden Wirkſamkeit, Würde und Bedeutung gelange, mit einem Worte: zu einer ihrem Begriff adäquaten Erſcheinung erwachſe. Denn Klumpp wollte, wie wir ſchon oben berichteten, den Realunterricht in den Lateinſchulen mächtig verſtärkt, den Unterricht in den claſſiſchen Sprachen beſchränkt, intenſiv

---

84) Vergl. Eben a. a. O. S. 374 und 433.

aber durch beßere Methoden gehoben wißen und betrachtete eine ſo hergeſtellte Lateinſchule als eine nach den Grundſätzen des wahren Humanismus angelegte Anſtalt. Realſchulen erſchienen ihm dann entbehrlich; er fürchtete auch, wie dieß in einer ſpäter 1836 erſchienenen Brochüre, über Einrichtung von Realſchulen, noch beſtimmter entwickelt iſt, aus einer ſchon in die Zeit des Schulunterrichts herein ſich erſtreckenden Trennung des Bildungswegs eine unheilbare, tief einſchneidende Spaltung, welche dadurch unter die wißenſchaftlich gebildete Geſellſchaft gebracht werde; eine Anſicht, die auf der, wie es uns ſcheint, irrigen Vorausſetzung beruht, daß die in den Realſchulen gewonnene Bildung derjenigen gleichzuſtellen ſeye, welche in den Lateinſchulen erzielt wird. — Während alſo auf dieſer Seite die Schöpfung beſonderer Realſchulen widerrathen, hingegen eine die Lateinſchulen in ihrem Weſen umgeſtaltende Aenderung dieſer verlangt wurde, ordnete die Staatsregierung die Eröffnung der „vereinigten Real- und Gewerbeſchule" die mit der Kunſtſchule in angemeßene Verbindung geſetzt werden ſollte, an. Schon frühere Verordnungen z. B. v. 11. März 1793, v. 2. Juni 1820, welche zu Errichtung von Realſchulen aufforderten, hatten die Abſicht der Regierung angedeutet, beſondere Anſtalten ſchon auf der untern Stufe des Unterrichts ins Leben rufen zu wollen. Doch waren hiebei die Grundſätze, in wie weit ſolche Anſtalten mit den Lateinſchulen verbunden werden ſollten oder nicht, noch nicht ausgeſprochen, auch wohl noch nicht zur Entwicklung gekommen. Genauer bezeichnet ſchon die Richtung, welche die Regierung einzuſchlagen beabſichtigte, die ſchon im Jahr 1818 erfolgte völlige Trennung der Realſchule in Stuttgart von dem Gymnaſium, die ſeit dem 14. Aug. 1828 getroffene Anordnung einer beſonderen Dienſtprüfung für Reallehrer [85]), ſo wie die im Jahr 1822 erfolgte Erhebung der Nürtinger Realſchule zu einer ſelbſtſtändigen Anſtalt. Während übrigens letztere noch mit der lateiniſchen Schule in etwas verbunden blieb, waren überhaupt dieſe Entſcheidungen noch vereinzelt und es beſtand im Lande noch keine Realanſtalt, in welcher der ordentliche Unterricht über die eigentliche Schulzeit, die Confirmation hinaus fortgeſetzt werden ſollte. Denn nach dem Erlaß vom 14. Oct. 1818 ſollte das obere Gymnaſium in Stuttgart noch den Mangel einer höheren Realſchule ſo lange erſetzen, bis die Errichtung einer „phyſico-techniſchen" Anſtalt auf der Grundlage der Realſchule könnte ins Werk geſetzt werden, vergl. Reſcript vom 22. März 1817. [86]). Als nun aber

---

85) Aus eben dieſer Verfügung geht jedoch unwiderſprechlich hervor, wie wenig noch bei der oberſten Behörde ſelbſt genau abgegränzte Grundſätze ſich gebildet hatten; denn unter die Prüfungsgegenſtände für die Reallehrer iſt in jener Miniſter.-Verfügung weder das Zeichnen noch die franzöſiſche Sprache aufgenommen, was daher durch beſondere Erlaße von 1829 und 1833 noch nachgeholt werden mußte (S. 590).

86) Es wurde daher auch damals von dem Miniſterium dem Studienrathe das Anſinnen gemacht, den realiſtiſchen Unterricht im Gymnaſium noch mehr

eine ſolche höhere Real- und Gewerbeſchule, die den Unterricht bis zum 16ten Jahr fortſetzen ſollte, errichtet war, ohne daß eine Veränderung in dem Lehrplan der lateiniſchen Schule ausgeſprochen worden wäre (vielmehr erklärte ſich das Reſcr. v. 22. März 1817 dahin, daß das Gymnaſium nun von überläſtigen Schülern befreit, ſeinen Zweck um ſo ungetheilter verfolgen könne), ſo war wohl eben damit, wenn dieſes Gebäude nicht in der Luft ſchweben ſollte, als Unterlage die Gründung eigener Realſchulen vorausgeſetzt.

Dieſe Richtung, welche die Regierung ſchon bisher, wenn auch ohne den Grundſatz beſtimmt auszuſprechen, befolgt hatte, wurde zur entſchiedenen und erklärten, vornemlich als die Stände aus Anlaß der Verabſchiedung des Hauptfinanzetats 18³³/₃₆ an die Regierung die Bitte ſtellten, um eine fortſchreitende Reorganiſation des geſammten Unterrichtsweſens mit beſonderer Rückſicht auf den Realunterricht, um Verwandlung von Lehrſtunden und Lehranſtalten für alte Sprachen in ſolche für neue Sprachen und Realien, um Beſchleunigung der Vorarbeiten für den Unterricht in Realkenntniſſen und im Gewerbeweſen, und ihre Bereitwilligkeit, Ausgaben beſonders zur Unterſtützung ſolcher, die ſich für dieſes Lehrfach ausbilden wollten, bis zu 10000 fl. anzuerkennen, ausſprachen. Es erfolgten Verhandlungen zwiſchen dem Miniſterium und dem Studienrath, bei welchen das erſtere (Erl. v. 8. März 1834) die für das Ziel des Realſchulweſens unterer Stufe ſehr bemerkenswerthe Anſicht ausſprach: daß die Realſchule eine dem wachſenden Culturſtande des Bürgers entſprechende allgemeine Bildung, als die Grundlage aller höheren bürgerlichen Berufsarten begründen und den eigentlichen techniſchen Unterricht, der nur für beſondere Berufsarten erforderlich iſt, den Gewerbeſchulen und anderen techniſchen Lehranſtalten überlaßen ſoll. Das Ergebniß dieſer Verhandlungen war die Normalverordnung vom 16. Nov. 1835 (S. 656) betreffend die Reorganiſation des Unterrichtsweſens mit beſonderer Rückſicht auf den Realunterricht. Es wird in dieſer Verordnung der Grundſatz an die Spitze geſtellt, daß mit einer ſolchen Reorganiſation von Seiten des Staats nirgends zwingend einzuſchreiten, vielmehr die Entwicklung derſelben in der Weiſe als genügend zu betrachten ſey, wie ſie ſich der allmählig ſich bildenden Erkenntniß der örtlichen Behörden als Bedürfniß aufdringe. Sodann werden für das Verfahren im Allgemeinen folgende leitende Normen gegeben. 1) Es iſt auf Verwandlung der 42 nur mit Einem Lehrer beſetzten lateiniſchen Schulen in Realſchulen hinzuwirken. Die Schüler hätten hier im 11ten oder 12ten Jahr von der deutſchen Schule aus einzutreten. Die Beſoldung

---

zu erweitern, einen Lehrcurs über Naturwißenſchaften, Chemie, Mineralogie, Zoologie, Botanik ꝛc. halten zu laſſen; ein Anſinnen, wogegen der Studienrath in dem oben angeführten Bericht vom 29. Dec. 1819 entſchieden ſich erklärte, worauf die Sache auf ſich beruhte.

des Reallehrers, der überall auch die Sonntags-Gewerbeſchule zu übernehmen hätte, wäre auf mindeſtens 600 fl. nebſt freier Wohnung zu beſtimmen und aus örtlichen Mitteln zu ſchöpfen, wobei im Nothfalle die Staatscaſſe unterſtützend einträte. 2) In den 24 lateiniſchen Schulen mit 2 Lehrern iſt darauf hinzuwirken, daß die 2te Lehrſtelle in eine Reallehrſtelle mit obigem Gehalt verwandelt und daneben für Schüler bis zum 9ten Jahre eine Elementarlehrſtelle mit einem Gehalt von 250—300 fl. geſchaffen, oder auch, wo es die örtlichen Behörden verlangen, die lateiniſche Schule ganz in eine Realſchule verwandelt werde. In den 17 lateiniſchen Schulen mit 3 oder mehr Claſſen könnte wenigſtens eine dieſer Claſſen in eine Realſchule verwandelt werden. 3) Es ſind in gewißen Städten noch höhere Real- oder Bürgerſchulen zu errichten, in welchen der Unterricht bis zum 16ten Jahr fortgeſetzt würde, ſo wie auch 4) in einigen gewerbethätigen Orten Realſchulen zu gründen wären, die vorher keine lateiniſche Schule gehabt hätten. 5) Es wird ein allgemeiner Lehrplan verheißen, über deſſen Beſchränkung in Anwendung auf die einzelnen Schulen der Studienrath zu erkennen hätte, als Lehrgegenſtände für die ad 1) genannten Realſchulen werden beſtimmt: Religion und Geſang, deutſche und franzöſiſche Sprache, Arithmetik und Geometrie, Zeichnen, Geſchichte und Geographie nebſt Schreibübungen. Der Lehrplan der ad 2) und 3) genannten Realſchulen (für welche Elementarſchulen vorbereiteten) hätte auch noch Naturgeſchichte und Naturlehre aufzunehmen. 6) Zur Gewinnung von Lehrern hält das Miniſterium bei dem für den evangel. Kirchendienſt vorhandenen Ueberfluß an Candidaten beſondere Anſtalten nicht für nöthig. 7) Die Aufſicht über die Realſchulen iſt den Kreisſchulinſpectoren übertragen. 8) In den Etat für 18³⁶/₃₉ wird eine Exigenz von 38000 fl. zu dieſen Zwecken aufgenommen. Für die Koſten der oberen Realclaſſen tritt die Staatscaſſe ordentlicherweiſe mit dem hälftigen Betrag ein. 9) Es wird beſonders auf Errichtung der ad 3) und 4) genannten Schulen gedrungen. 10) Das Beſetzungsrecht der Stellen hat die Staatsregierung. Es kann dem Stiftungsrath des Orts übrigens ein Verzeichniß der befähigten Bewerber und ihrer Zeugniſſe mitgetheilt werden [87]), damit er etwaige Wünſche vorbringen könne. 11) Es wird aus den ordentlichen Lehrern der Gewerbeſchule und des oberen Gymnaſiums eine eigene Prüfungs-Commiſſion für die Reallehramts-Candidaten zuſammengeſetzt.

An dieſe Normalverordnung reihte ſich unterm 30. Juli 1836 eine die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real-, Elementar- und Fachlehrer betreffende Bekanntmachung an (S. 666). Es wurde ſchon oben bemerkt, daß ſchon unterm 14. Aug. 1828 eine Concursprüfung, wie für die Lehrer an Gelehrtenſchulen, ſo auch für die

---

87) Dieß iſt in Nürtingen im Jahr 1836 bei Beſetzung einer Reallehrerſtelle wirklich geſchehen.

an Real- und Elementarſchulen und zwar jährlich eine im Monat Februar für die letzteren angeordnet war. Als Prüfungsgegenſtände für Real- und Elementarlehrer werden dort bezeichnet die deutſche Sprache, die Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache, Religion, Formenlehre, Mathematik, Naturlehre, Naturgeſchichte, Technologie, Geſchichte und Geographie. Theils die allgemeine Haltung dieſer Verfügung, theils das Fehlen weſentlicher Prüfungsgegenſtände, wie namentlich des Zeichnens und der franzöſiſchen Sprache, veranlaßten uns ſchon oben zu der Bemerkung, daß die Anſichten der Staatsregierung über das Realſchulweſen in dieſer Zeit noch nicht als gehörig entwickelt und geläutert betrachtet werden konnten, wie dieß auch unwiderſprechlich aus dem völligen Zuſammenwerfen der Elementar- und Reallehrer hervorgeht. Die Bekanntmachung vom 30. Juli 1836 nun ordnet eine 2malige Prüfung im Frühling und Herbſt an, zu welcher man ſich ſpäteſtens im Januar und Julius unter Angabe der Perſonalien, des Bildungslaufs, Beilegung der Zeugniſſe und einer Urkunde über den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitzrechtes bei dem Studienrathe zu melden habe. Die Prüfung wird theils ſchriftlich, vornemlich auch durch Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Pädagogik und Didaktik, theils mündlich, namentlich auch durch eine Probelection vorgenommen. Ein für alle, welche nicht eine theologiſche Prüfung erſtanden, gemeinſchaftlicher Prüfungsgegenſtand ſind Religionskenntniſſe, für die Elementarlehrer vornemlich Kenntniß der bibliſchen Geſchichte, für die Reallehrer aber auch Kenntniß der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre. Sodann werden die Prüfungsgegenſtände beſonders aufgeführt, A) für die Elementarlehrer: 1) deutſche Sprache, namentlich wird gute Handſchrift hervorgehoben, 2) latein. Sprache: Grammatik, leichtere Ueberſetzungen ins Lateiniſche und Deutſche, 3) Mathematik: Arithmetik und Geometrie, erſtere vornemlich mit Rückſicht auf Methode, von letzterer die Lehre von den Dreiecken, Parallelogrammen und vom Kreiſe, 4) Geſchichte, 5) Geographie, 6) Naturgeſchichte mehr in allgemeiner Richtung, 7) Geſang. B) für die Reallehrer: 1) deutſche Sprache: Grammatik, logiſch und ſtiliſtiſch richtiger Aufſatz, 2) franzöſiſche Sprache: Ueberſetzung ins Deutſche und Franzöſiſche, einige Uebung im Sprechen. 3) Mathematik: a) Arithmetik mit Buchſtabenrechnung, b) Algebra bis zu den Gleichungen des 2. Grades, arithmetiſche und geometriſche Progreſſionen, c) ebene Geometrie und Stereometrie, d) ebene Trigonometrie, e) praktiſche Geometrie, f) Anfangsgründe der darſtellenden Geometrie, 4) Naturlehre: Hauptlehren und Geſetze der Wiſſenſchaft, im Beſondern Statik, Mechanik, Hydroſtatik, Hydraulik und Aerometrie, 5) Naturgeſchichte: a) Mineralogie und Geognoſie mit beſonderer Rückſicht auf Würtemberg, b) Botanik, c) Thierkunde, 6) Geſchichte, ſpecielle der deutſchen und würtembergiſchen, 7) Geographie, Hauptlehren der mathematiſchen und phyſiſchen, Länderkunde und Statiſtik ſpeciell von Europa, Deutſchland und Würtemberg, 8) Freihandzeichnen, 9) Geſang. Von Oberreallehrern wird

theils eine wißenſchaftlichere Auffaſſung und Begründung aller dieſer Fächer, theils in Mathematik, Naturlehre und Naturgeſchichte größerer Umfang poſitiver Kenntniße, ferner Bekanntſchaft mit der ſphäriſchen Trigonometrie, den Kegelſchnitten, der analytiſchen Geometrie, den Anfangsgründen der höhern Analyſis, der praktiſchen Geometrie in weiterer Stufe, mit der allgemeinen Chemie und Technologie erfordert. Durch tüchtige Leiſtungen in einigen Fächern, können die Anforderungen in andern ſich ermäßigen. Wer ſich in weiteren Fächern prüfen laßen will, wird Gelegenheit dazu erhalten.

Geht die Staatsregierung bei dieſen Beſtimmungen von dem richtigen Grundſatz aus, daß die Volksrealſchule eine Anſtalt für allgemeine Bildung des Bürgers, die Berufsbildung aber den Gewerbeſchulen und techniſchen Anſtalten vorzubehalten ſey, wie wir dieß oben aus einem Miniſt.-Erlaß v. 8. März 1834 nachgewieſen, ſo iſt nicht minder die Behutſamkeit und Mäßigung anzuerkennen, womit das Verfahren bei Gründung von Realſchulen, bei Verwandlung von Latein- und Elementarſchulen vorgezeichnet und dem Urtheile der örtlichen Behörden hiebei die Entſcheidung überlaſſen wird. Man kann ſomit gewiß nicht behaupten, die Regierung hätte den Realismus auf Koſten des Humanismus begünſtigt. Sie hat den Verhältniſſen der Zeit Rechnung getragen und durch keinerlei Art von Zwang weder durch Gebieten noch durch Verbieten den örtlichen Bedürfniſſen vorgegriffen. Es mußte für die Realſchulen etwas geſchehen. Die Regierung konnte und durfte bei dem Gähren und Treiben auf dieſem Gebiete nicht länger zuſehen. Sie konnte wohl nicht leicht ein für die beſtehenden Lateinſchulen mildes Verfahren einleiten, wenn ſie überhaupt etwas für die Realſchulen thun wollte. Daß die Verwandlung einzelner Lateinſchulen in Realſchulen an manchen Orten geſtattet oder gewünſcht wurde, kann man nicht tadeln, da auch hier dem Ermeßen der Gemeindebehörden die Entſcheidung überlaßen war, die eine im blühenden Zuſtande befindliche Lateinſchule gewiß nirgends umgewandelt haben; daß ſie aber Lateinſchulen von nur ein paar Schülern verwandelten, das lag wohl im wahren Intereße der Gemeinden eher, als wenn ſie ſolche Schulen allmählig hätten ganz einſchlafen und ſich in deutſche verwandeln laßen, wie es mit manchen Lateinſchulen geſchah, z. B. in Owen, Löwenſtein, Weilheim ꝛc., wo der erſte Schullehrer bisher immer noch den Titel Präceptor geführt hat.

Iſt man nun aber auch dem obigen Grundſatz, daß die Realſchule eine allgemeine Bildung für den Bürger begründen ſolle, in der Ausführung getreu geblieben? Es können uns hiegegen ſchon bei Betrachtung der Gegenſtände, in welchen die Reallehrer geprüft werden ſollen (Verordn. vom 30. Juli 1836), ſtarke Zweifel aufſteigen. Denn wenn wir hier auf der einen Seite die Forderung von Kenntniſſen vermißen, deren Beſitz eine gewiſſe allgemeine Bildung am eheſten zu verbürgen ſchien, z. B. Bekanntſchaft mit den philoſophiſchen Grundwiſſenſchaften Pſychologie, Logik, philoſophiſcher Encyclopädie, mit der deutſchen (und franzöſiſchen) Litteratur, Kennt-

niß der lateiniſchen Sprache, in dem Maße, wie man dieſe Kenntniß von einem Secundaner erwartet (was bei den preußiſchen und ſächſ. Prüfungen überall verlangt wird [88]), begegnen uns hier dagegen manche Fächer, deren Kenntniß nur für die Heranbildung zu einem beſondern Beruf erfordert zu werden ſcheint. Wir finden dieß namentlich in den mathematiſchen Fächern, in der Naturlehre und Naturgeſchichte; die ebene Trigonometrie, ſpecielle Kenntniß der Statik, Mechanik, Hydroſtatik, Hydraulik und Aerometrie, der Mineralogie, Botanik, Zoologie ſcheint es, könnte dem gewöhnlichen Reallehrer erlaßen bleiben. Wie die Schüler einer niederen Realſchule auch in der Mathematik ſollen weiter geführt werden können, als Seminariſten und Gymnaſiſten beim Uebertritt auf die Univerſität gekommen ſind, können wir nicht abſehen. Können ſie aber nicht weiter geführt werden, ſo ſollte von dem Lehrer nicht ein Vielerlei von Kenntniſſen verlangt werden, deren Anſammlung ihn großen Aufwand koſtet und auf der einen Seite an einem tieferen Eindringen in einzelne Fächer hindert, während es auf der andern Seite an einem gemeinſchaftlichen Band fehlt, wodurch die mannigfaltigen Kenntniſſe zuſammengehalten und zu einer Einheit verbunden würden. Doch wir wollen unſer Urtheil bis zum Ende uns vorbehalten und vorerſt noch ſehen, welchen Gang die Geſetzgebung weiter genommen hat.

In Folge dieſer beſtimmteren Einrichtung der Prüfungen mußte natürlich den Candidaten für dieſes Lehrfach die Heranbildung zu ihrem Beruf, für welche noch keine beſondere Anſtalt vorhanden war, und wozu ſie die Kenntniſſe überall zuſammenſuchen mußten, äußerſt erſchwert werden. Daher wurde nun mit dem oben erwähnten philologiſchen Seminar in Tübingen ein Reallehrerſeminar gegründet ſ. Bekanntm. v. 31. Mai 1838 (S. 717 ff.). Die Verhältniſſe dieſer, den 27. Febr. 1846 wieder aufgehobenen Anſtalt waren folgende: die Leitung der Anſtalt ſteht bei dem Comité der Lehrer, deſſen Vorſtand das älteſte Mitglied iſt, das die Geſchäftsführung in gleicher Weiſe beſorgt, wie oben bei dem philologiſchen Seminar bemerkt worden iſt. Ebenſo geſchieht, wie dort, die Aufnahme unter den gleichen Vorausſetzungen und nach einer beſonderen Prüfung, deren Gegenſtände ſind: niedere Arithmetik, Algebra ſamt Gleichungen 2ten Grades, ebene Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie,

86) Vergl. Mittelſchule. 1845. S. 604, was die ſächſiſchen Prüfungen betrifft. In Beziehung auf die preußiſchen Vorſchriften vergl. das preuß. Prüfungsreglement vom 20. April 1831. Neigebaur a. a. O. S. 245 ff. Süddeutſche Schulzeitung von 1842. S. 215 ff., wo über die preußiſche Einrichtung das Urtheil ausgeſprochen iſt, daß nach derſelben mehr allgemeine Bildung, Philoſophie und eine überſichtliche Kenntniß auch der Fächer, welche man nicht dociren will, verlangt wird. Von einem Ober-Reallehrer werde dort ebenfalls einige claſſiſche und dieſelbe philoſophiſche Bildung verlangt, wie von einem Profeſſor, und ein Profeſſor dürfe nicht, wie bei uns, in einzelnen Fächern z. B. Mathematik, Philoſophie ꝛc. die Prüfung ganz ablehnen.

Zeichnen, deutſche Sprachlehre und Stilprobe, die Hauptſätze und das Wißenswürdigſte aus der Geographie, allgemeine Geſchichte nach ihren Hauptbegebenheiten, Hauptlehren der Naturgeſchichte und Naturlehre, franzöſiſche Sprache. Erſtehung der Dienſtprüfung mit dem Zeugniß gut oder ziemlich gut, befreit von der Aufnahme-Prüfung. Die Thätigkeit der Zöglinge ſoll ſich concentriren in gemeinſamen Uebungen beſtehend in Ueberſetzung, Interpretation, Frage und Antwort, Vorträgen, Aufſätzen, deren Beurtheilung, Demonſtrationen, Uebungen im Gebrauch der Inſtrumente. Hauptgeſichtspunct bei dieſen Uebungen iſt die Methode. Die Uebungen beziehen ſich auf folgende Fächer: Religion, deutſche und franzöſiſche Sprache (auch Fertigkeit im Sprechen), Mathematik, Phyſik, Geſchichte, Geographie, Naturgeſchichte. Zu dieſen Uebungen werden wöchentlich 14 Stunden verwendet; es ſollen die ſchwierigſten und fruchtbarſten Momente hervorgehoben werden. Der Curs iſt einjährig, der Beſuch von Vorleſungen nur ausnahmsweiſe geſtattet, wenn einer z. B. zu 2jährigem Aufenthalt auf der Univerſität ſich anheiſchig macht, in welchem Falle er auch die Theilnahme an den Uebungen auf 2 Jahre ausdehnen kann. Praktiſche Uebungen ſollen an der Real- und Handwerkerſchule Statt finden. Eine auserwählte Seminarbibliothek für das Reallehrerfach ſoll gegründet werden. — Die Anſtalt wurde, wie geſagt, den 27. Febr. 1846 aufgehoben, nachdem unterm 10. Jan. die S. 916 gegebene „Bekanntmachung über den Bildungslauf, die Prüfung der Candidaten für Real- und Oberreallehrſtellen" ergangen war. Die erſte Hälfte dieſer Bekanntmachung bezieht ſich auf den **Bildungsgang** der Candidaten. Sie ſollen den Grund legen in einer Real- oder in einer lateiniſchen Schule, und dann noch ein Jahr lang die obere Abtheilung eines Gymnaſiums, Lyceums oder einer Oberrealſchule beſuchen. Die Candidaten für gewöhnliche Realſchulen ſollen ſodann die polytechniſche Schule 4 Jahre lang beſuchen. Einen Theil dieſer Zeit können ſie auch an einem Lyceum, Gymnaſium oder evangel. Seminar zubringen, haben ſich aber bei der Prüfung auszuweiſen, daß ſie die verſchiedenen Unterrichtsfächer da oder dort gehört haben. Die Candidaten für Oberrealclaſſen ſollen ſich dann wenigſtens noch 2 Jahre lang einer gründlichen, wißenſchaftlichen Ausbildung in allen Zweigen der allgemeinen Bildung und des Realunterrichts, beſonders auch der deutſchen und franzöſiſchen Sprache und Litteratur, entweder und vorzüglich an einer Univerſität oder an einer polytechniſchen Schule und humaniſtiſchen Lehranſtalt widmen. Die Wahl humaniſtiſcher oder realiſtiſcher Bildungsanſtalten hängt davon ab, ob der Candidat ſich der ſprachlich-hiſtoriſchen oder der mathemat. wiſſenſchaftlichen Seite des Realunterrichts mehr zuwenden will, wobei jedoch, da die Mehrzahl der Lehrſtellen Befähigung für den ganzen Umfang des Realunterrichts erfordert, die andere Hälfte nicht vernachläßigt werden darf. Dann beſteht der Candidat die erſte Dienſtprüfung, worauf er ein praktiſches Vorbereitungsjahr an einer Lehranſtalt anzutreten hat. Weitere Ausbildung durch

Reiſen iſt höchſt wünſchenswerth. Bewilligung von Staatsunterſtützungen (von denen oben §. 13 die Rede war) findet unter der Bedingung, daß die erſte Dienſtprüfung mit gutem Erfolg erſtanden iſt, Statt. Nach dieſem Uebungsjahr folgt die 2te Dienſtprüfung (Anſtellungsprüfung). — Der 2te Theil der obigen Bekanntmachung bezieht ſich auf die Prüfungen der Candidaten. Die erſte (Candidaten-)Prüfung, wobei der Candidat wenigſtens im 20ten Lebensjahr ſtehen muß, ſucht durch mündliche Fragen und ſchriftliche Ausarbeitungen die Kenntniſſe des Candidaten zu erforſchen. Die Anforderungen ſind hiebei in mehreren Puncten gegenüber der Verordn. v. 30. Juli 1836 verſtärkt. Bei der franzöſiſchen Sprache wird gründliche Kenntniß der franzöſ. Grammatik und fertige Ueberſetzung eines franzöſiſchen Proſaikers verlangt; in der Naturlehre gründliche Kenntniß, auch der Lehre von der Wärme und ihrer Anwendung, ſo wie Kenntniß der Hauptlehren der Chemie. In der Naturgeſchichte wird verlangt: Kenntniß des Allgemeinen von den Eigenſchaften und der Claſſification der organiſchen und unorganiſchen Naturkörper und ſpeciellere Kenntniß von den Metallen, Mineralien, Hauptgebirgsarten und der Flora von Würtemberg. Auf das Zeichnen wird beſonderes Gewicht gelegt, Linear- und Freihandzeichnen, ſo wie Vorlegung früher gefertigter Zeichnungen erwartet. Candidaten für Oberreallehrſtellen haben außer den ſchon unterm 30. Juli 1836 geſtellten Forderungen, von denen übrigens Technologie weggeblieben iſt, Kenntniß der Mechanik und Maſchinenkunde, ſo wie der darſtellenden Geometrie und Fertigkeit im Maſchinenzeichnen nachzuweiſen. Es ſind alſo hier für die Reallehrer die Anforderungen im Gebiet der franzöſiſchen Sprache, der Naturlehre und im Zeichnen, für die Oberreallehrer durch Hinzufügung der Mechanik und Maſchinenkunde verſtärkt, während für jene die Prüfung im Geſang, für dieſe in der Technologie wegfällt. — Die 2te (Anſtellungs-)Prüfung ſucht durch größere ſchriftliche Ausarbeitungen und mündliche Beſprechung die wißenſchaftliche Fortbildung des Candidaten zu erforſchen, durch Lehrproben ſein Lehrtalent zu ermitteln und die Fortſchritte im Zeichnen durch Aufgaben und Vorlegung von Zeichnungen, die ſeit der letzten Prüfung gefertigt worden, zu prüfen. Ebenſo ſoll durch Zeugniße mindeſtens die Befähigung nachgewieſen werden, gymnaſtiſche Uebungen an einer Schule leiten zu können. Das Zeugniß der Anſtellungsbefähigung wird entweder beſchränkt, wenn der Candidat ſich nur auf einen Theil der vorgeſchriebenen Fächer gelegt hat, oder unbeſchränkt ertheilt. Die Stufen der Befähigung ſind 3, jede mit 2 Unterabtheilungen. — Auch die Anſtellung der Elementar- und Fachlehrer iſt an die Nachweiſung geknüpft, daß ſie wenigſtens 1 Jahr lang an einer Schule Dienſte geleiſtet. Sonſt gilt für ihre Prüfung die Bekanntmachung vom 30. Juli 1836. — Wir finden in dieſen Beſtimmungen für das Gebiet des Reallehrfachs zwei, oben für das Gebiet des Gelehrtenſchulweſens geäußerte Wünſche, nemlich die Nachweiſung praktiſcher Uebung für die Anſtellungsprüfung, und die Einführung einer münd-

lichen Beſprechung mit den zu Prüfenden erfüllt und müßen die Forderung gymnaſtiſcher Befähigung als eine natürliche Folge des Erlaßes vom 1. März 1845 anſehen.

Von Verordnungen, welche ſich auf das Realſchulweſen im Allgemeinen beziehen, enthält unſere Sammlung nur noch 2, nemlich eine vom 10. Aug. 1841, worin das Miniſterium es tadelt, daß der Unterricht in der Mathematik an manchen Anſtalten für die Real- und Gymnaſialſchüler gemeinſchaftlich ertheilt werde. Es reimt ſich jedoch dieſe Verordnung nicht mit der am Realgymnaſium in Heilbronn vorkommenden Uebung, wornach die Claſſen des Gymnaſiums und der Realſchule wie in andern Fächern, ſo auch in der Mathematik da und dort combinirt ſind. — Eine zweite wichtige und wohlthätige Verordnung v. 12. Juli 1844 (S. 863 ff.) bezieht ſich auf die Behandlung der ökonomiſchen Angelegenheiten der Realſchulen. Wir heben daraus Folgendes hervor. Ueber die Verwendung der zu Lehrmitteln ausgeſetzten Summen, welche alle in Eine Caſſe abzugeben ſind, entſcheidet der Studienrath, welchem die Vorſchläge der Lehrer durch den Vorſtand der Schule oder das Ortsſcholarchat und gemeinſchaftliche Oberamt vorzulegen ſind. Wegen der Beſtellung des Genehmigten haben die Reallehrer ſich an den Rath des Prof. Reuſch zu halten, das Angeſchaffte ordnungsmäßig aufzubewahren und das Inventar über Mobilien und Lehrmittel, das bei der Viſitation dem Viſitator vorzulegen iſt, nach einem beigelegten Formular zu führen. Demſelben Erlaß iſt ein Verzeichniß von Lehrmitteln beigegeben, wie ſie theils zur erſten Ausſtattung einer jeden Realſchule nöthig, theils in den erſten Jahren aus dem Laufenden anzuſchaffen, theils überhaupt wünſchenswerth, theils endlich nur unter beſonderen Verhältniſſen anzuſchaffen ſind. Hiedurch ſind einerſeits die Reallehrer und örtlichen Behörden wohl berathen, andererſeits die Oberbehörde mehr verſichert, daß die Gelder für Lehrmittel nicht unzweckmäßig verwendet werden.

Es iſt nun in der kurzen Zeit von 11 Jahren die Zahl der nach obigen allgemeinen Grundſätzen angelegten Realſchulen in Würtemberg auf 52 geſtiegen, darunter 22 mit einem Lehrer, in welche die Schüler von der ſtädtiſchen Volksſchule aus mit dem 11ten oder 12ten Jahre eintreten, 22 mit mehreren Lehrern oder wenigſtens mit einer beſonders auf ſie vorbereitenden Elementarclaſſe, deren Schüler den Unterricht vom 8, 9, 10—14ten Jahre genießen; Realſchulen mit Oberrealclaſſen für Schüler vom 6ten oder 8ten Jahr bis zum 15ten und 16ten Jahre, 8 [89]). Die ausgedehnteſte Anſtalt dieſer Art beſteht in Stuttgart mit einem 10jährigen Curs, 28 Claſſen und etwa 1000 Schülern, welcher ganz gleich die Ulmer Realſchule organiſirt iſt; nur fehlen in ihr die Parallelclaſſen. Letztere war nach den neueſten Berichten (Programm

---

89) Vergl. den officiellen Bericht von Oberſtudienrath Kapff in dem Protokoll der Meißner Reallehrerverſammlung v. 1845. Meißen. Gödſche. S. 49 ff.

von 1846) im Sommer 1846 von 270 Schülern beſucht. Die Zahl der Lehrer an den Realanſtalten iſt nach der oben angeführten ſtatiſtiſchen Ueberſicht der würtemb. Lehranſtalten von 1843, in welcher übrigens nur 51 Realſchulen angeführt ſind, wie denn die Realſchule in Stuttgart und Ulm auch ſeitdem namhaft erweitert worden iſt, 90, die der Schüler 2371, wobei die Elementarlehrer (27) und deren Schüler (891) nicht eingerechnet ſind. „Die Realſchulen", ſo lautet der o. a. officielle Bericht von O.Studienrath Kapff, „werden aus örtlichen Mitteln unterhalten, der Staat gibt jährliche Beiträge von 100 — 800 fl., zu erſtmaliger Anſchaffung von Lehrmitteln von 200 — 300 fl., während die Ortscaſſen zu dieſem Zweck jährlich 50 — 300 fl. beitragen. Der Jahresetat für das Realſchulweſen beträgt für den Staat 27 — 30000 fl. Die Beſoldung der niederen Reallehrer beträgt wenigſtens 600 fl. mit freier Wohnung, die eines Elementarlehrers 300 — 400 fl. bei einer Verpflichtung zu 20 — 32 Wochenſtunden; ein Oberreallehrer [89]) erhält 800 - 1200 fl.; dem Hilfs- und Fachlehrer wird die Wochenſtunde mit 30—50 fl. bezahlt. Schulgeld entrichten die Schüler an niederen Realſchulen 3 — 6 fl., an höheren 16 — 20 fl. jährlich. Die Lehrfächer der niederen Realſchulen ſind: Religion, franzöſiſche und deutſche Sprache, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Länder- und Völkerkunde, Naturlehre, Zeichnen; Latein wird in den Realſchulen nicht gelehrt; im Schönſchreiben und Geſang wird durch Hilfslehrer unterrichtet [90]). In den Oberrealſchulen kommen engliſche Sprache, Stereometrie und Trigonometrie, Mechanik, Chemie, darſtellende Geometrie und Naturwiſſenſchaften hinzu; der Lehrplan richtet ſich nach den örtlichen Bedürfniſſen. Das Turnen iſt in den Lehrplan dieſer Anſtalten aufgenommen (vergl. Erl. v. 1. März 1845). — Was die äußere Stellung und den Rang der Reallehrer betrifft, ſo ſind nach dem Miniſter.-Erl. vom 13. Nov. 1830 (S. 608) die Titel „Reallehrer und Präceptor", und „Oberreallehrer und Oberpräceptor" als gleich zu betrachten. Die Verſorgung ihrer Hinterbliebenen betreffend, ſo hatte der Conſiſt.-Erl. vom 24. Sept. 1811 (S. 388) ſie von der Theilnahme an dem geiſtlichen Wittweninſtitute ausgeſchloßen, durch das Geſetz v. 6. Juli 1842 jedoch ſind ihre Verhältniſſe durchaus auf gleichem Fuße mit denen der lateiniſchen Lehrer geordnet worden. Dem obigen Erlaß vom 13. Nov. 1830 widerſpricht die Beſtimmung des Geſetzes, wornach die Oberreallehrer, die in jenem Erlaß den Oberpräceptoren gleichgeſetzt ſind, in Beziehung auf die Penſions-Staats-Dienerrechte den Profeſſoren an Seminarien, Obergymnaſien ꝛc. gleich behandelt werden. Die Vorſchrift für die Dienſtkleidung des Lehrerperſonals vom 9. Sept. 1841 (S. 764) ſtellt übrigens die Oberreallehrer und namentlich

89) Oberrealclaſſen gibt es in Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Tübingen, Ulm.

90) Wir führen dieſe Angabe noch beſonders an, weil ſie von den in dem Erlaß vom 16. Nov. 1835 enthaltenen Beſtimmungen in etwas abweicht.

auch den Vorſtand und die Profeſſoren der obern 2 Abtheilungen der Realſchule in Stuttgart in die 8te Rangſtufe zwiſchen die Gymnaſialprofeſſoren einer= und Oberpräceptoren und Präceptoren andererſeits in die Mitte.

Die Geſchichte der Stuttgarter Realſchule insbeſondere, der wir größere Aufmerkſamkeit geſchenkt, wie auch der Geſchichte des Stuttgarter Gymnaſiums, hat folgende Entwicklungsſtufen gehabt. Nachdem am Gymnaſium in Stuttgart 1796 2 Realclaſſen, die 1802 auf 3 vermehrt wurden, gegründet waren, jedoch im engſten Zuſammenhang und in völliger Abhängigkeit von dem Gymnaſium, wurde unterm 22. März 1817 (S. 428 ff.) theils im Sinne der Zeitbedürfniſſe, theils auch wegen der zu großen Ueberfüllung des Gymnaſiums die Errichtung einer ſelbſtſtändigen Realanſtalt, unter eigenem Vorſtand als Grundlage einer ſpäter einzurichtenden phyſico=techniſchen Schule, ſo wie die Errichtung einer der Bildung der jüngſten Schüler, ſeyen ſie den gelehrten Studien oder der Realanſtalt beſtimmt, zu widmenden Elementarſchule, unter der Aufſicht des Vorſtandes der Realſchule, beide in einem abgeſonderten Locale, angeordnet. Der Miniſter.=Erlaß vom 12. Oct. 1818 enthält dann nähere organ. Beſtimmungen. Die Realanſtalt ſoll fortan aus 4 Claſſen beſtehen, der Vorſtand den Rang und Titel eines Gymnaſial=Rectors haben, das Schulgeld in Zukunft nicht mehr von den Lehrern gemeinſchaftlich vertheilt, ſondern als Beitrag zu den fixen Gehalten der Lehrer für die Staatscaſſe von dem Famulus halbjährlich eingezogen werden. — Dieſe nunmehr aus 4 Claſſen beſtehende Anſtalt erweiterte ſich 1819, 1821 und 1824 durch Errichtung weiterer Jahresclaſſen und Parallelabtheilungen bis auf die Zahl von 7 Claſſen, deren Schüler bei der Aufnahme in die jüngſte Claſſe vom 18. Oct. im Laufe des 8ten oder in der erſten Hälfte des 9ten Lebensjahres ſtehen ſollten. Den lateiniſchen Sprachunterricht, der ſchon in den Lehrplan vom 22. März 1817 „ſo weit es nöthig ſey" aufgenommen war, hatte die Anſtalt bis dahin beibehalten, und ein Gutachten des Lehrercollegiums über die Frage, ob der lateiniſche Unterricht an der Realanſtalt aufhören ſolle, war noch im Sept. 1827 verneinend ausgefallen [91]). Unterm 2. Sept. 1829 nun wurde die Schule unter dem Namen „einer vereinigten Real= und Gewerbeſchule" neu organiſirt und mit der Kunſtſchule in Verbindung geſetzt. Ihr Zweck ſollte auf eine tüchtige Grundlage für die techniſche Bildung im Allgemeinen gerichtet, für beſondere Berufsbildung ſollte ſie immer nur Vorſchule ſeyn. Sie ſollte aus 8 Jahrescurſen vom 8ten bis 16ten Lebensjahr beſtehen. Das Hauptaugenmerk beim Lehrplan iſt auf einen gründlichen Unterricht in den mathematiſchen und Naturwißenſchaften, als auf die unentbehrlichſte Grundlage jeder Gewerbslehre, gerichtet. Zu einiger Kenntniß der lateiniſchen Sprache wird in den untern Claſſen durch

---

91) Der lateiniſche Unterricht an der Realſchule in Stuttgart hat noch nicht ganz aufgehört.

eine Zahl von 4 — 6 Wochenſtunden Gelegenheit gegeben. Die Lehrfächer, wodurch ſich die Anſtalt von andern Realſchulen unterſcheidet, werden vorzüglich in die beiden oberſten Claſſen verlegt, damit auch ſolche, die den untern Curs nicht durchgemacht und die nöthigen Vorkenntniſſe haben, die höheren Claſſen mit Nutzen beſuchen können. Dem Vorſtand, welchem wie den übrigen Lehrern jede Geſchenkannahme verboten iſt, Erlaß v. $^{15}/_{18}$. Juli 1833 (S. 634) wird für die techniſche Leitung und Beaufſichtigung ein Comité von Sachverſtändigen als Schulrath an die Seite gegeben. Den Unterricht im Zeichnen und Modelliren erhalten die Zöglinge vom 12ten bis 16ten Jahre in 4 Altersclaſſen in der Kunſtſchule, wobei ebenfalls nicht blos auf techniſche Anleitung, ſondern auch und vielleicht noch mehr auf Bildung des Geſchmacks, Schärfung des Blicks ꝛc. bei den Zöglingen zu ſehen iſt. Die Kunſtſchule ſteht unter einer beſonderen Direction, zu der auch der Vorſtand der Real- und Gewerbeſchule gehört. Als aber den 2. Sept. 1832 die Gewerbeſchule zur Begründung eines umfaſſenden Unterrichts in techniſcher Berufsbildung neu eingerichtet wurde, ſo wurden die 7te und 8te Claſſe der Realſchule, ſo wie die 4 untern Claſſen der Kunſtſchule, in welchen bisher für techniſche Berufsarten beſonders vorbereitender Unterricht ertheilt wurde, aufgehoben und die Realanſtalt wieder auf ihre 6 unteren Claſſen beſchränkt. Die äußern und ökonomiſchen Verhältniße der Anſtalt wurden geordnet theils durch einen Normaletat vom $\frac{\text{21. Juni 1832}}{\text{15. Juli 1833,}}$ theils durch den ſtudienräthlichen Erlaß vom 26. Mai 1834 (S. 637). Nach dem letztern ſteht dieſelbe, wie bisher unmittelbar unter dem Studienrath; die Lehrer und Diener der Anſtalt werden ohne Theilnahme der ſtädtiſchen Behörden, welche zur Erhaltung der ganzen Anſtalt nur 300 fl. beitragen, ernannt. Weiteren Aufwand der Realſchule, der etwa ſpäter nöthig würde, hätten die ſtädtiſchen Caſſen beizuſchießen. Das Schulgeld beträgt 16 fl. Der Normaletat der aus 6 Alters- und 8 Schülerclaſſen beſtehenden Anſtalt wurde damals auf 9480 fl. geſtellt. Den Aufwand für die mit der Realſchule verbundene und in der Regel unter deren Vorſtand ſtehende Elementarſchule übernimmt dagegen die Stadt, welche eine Verminderung der Lehrerbeſoldungen, ſo wie überhaupt des ganzen Ausgabenetats nur mit Zuſtimmung der Staatsbehörde eintreten laſſen kann. Unter fortwährender Zunahme der Schülerzahl [92]) und Vermehrung der Parallelclaſſen behielt die Stuttgarter Realſchule im Weſentlichen dieſe Einrichtung bis zum Herbſt 1845. Unter den ſich auf dieſelbe beziehenden Verfügungen bemerken wir die beſonders vom 14. Juli 1843 (S. 828) über die Ausdehnung des Privatunterrichts, worin nur ſolche Privatſtunden für angemeßen erklärt werden, in welchen ent-

92) Die 1833 in dem Normaletat zu 240 angenommene Schülerzahl betrug 1841 546, und 1845 gegen 1000.

weder die ſchwächern Schüler der Claſſen beſondern Unterricht erhalten oder einzelne Schüler in einem Fache über das der Claſſe geſteckte Ziel wegen beſonderer Abſichten hinausgebracht werden ſollen; ferner die vom 20. Nov. 1843, die Aufſtellung von Claſſenordinariis und deren Wirkſamkeit betreffend. — Durch den Erlaß vom 14. Aug. 1845 (S. 911) nun erhielt die Stuttgarter Realſchule wiederum eine neue Geſtalt. Es wurde nemlich nach Aufhebung des Vorbereitungscurſus in der polytechniſchen Schule, die Realſchule erweitert durch eine obere Abtheilung, mit 3 weitern Hauptlehrern, die ſich in 2 Claſſen theilen ſollte; die eine wäre ausſchließlich in einjährigem Curſe für eine tüchtige wißenſchaftliche Vorbereitung auf die polytechniſche Schule beſtimmt, die andere, aus 2 Jahrescurſen beſtehend, ſollte einen mehr praktiſchen Unterricht für ſolche junge Leute ertheilen, welche nach Abſolvirung des niedern Realcurſes ſich für eine gewerbliche Beſtimmung noch weiter ausbilden wollen (Oberrealclaſſe). Der Lehrplan für beide Claſſen wird unterm 17. Sept. 1845 (S. 913) noch genauer beſtimmt, wobei in dem für die Oberrealclaſſe berechneten Theil die beſondere Berufsbildung beſtimmter hervortritt. Das Schulgeld für Cl. 1 beträgt 25 fl., für die 2te 20 fl. Zu dem Aufwand gibt der Staat einen jährlichen Beitrag von 1800 fl. und zur erſten Ausſtattung ein Averſum von 800 fl. [93]).

---

93) Die Geſchichte der Ulmer Realſchule iſt in dem erſten Jahresbericht derſelben von Rector Nagel, Ulm, Wagner, 1845 ausführlich enthalten. Sie wurde 1809 unter bairiſcher Herrſchaft (wie auch die in Ravensburg) zuerſt aus einer Claſſe in 2 Abtheilungen beſtehend, gegründet. Im Jahr 1812 wurden unter würtembergiſcher Hoheit daraus 2 Claſſen für Knaben von 10 — 14 Jahren gemacht. In dieſer Geſtalt beſtand die Realſchule, dem Rectorat des Gymnaſiums untergeordnet bis 1830. Das Latein, das Anfangs für Freiwillige gelehrt wurde, fiel allmählig, da ſich keine Freiwillige mehr zeigten, ganz weg. Im Jahr 1830 erhielt die Anſtalt 5 Claſſen, 4 als niedere Anſtalt, eine als Oberrealclaſſe für confirmirte Schüler, immer noch nicht nur in Abhängigkeit von dem Vorſtand des Gymnaſiums, ſondern auch mit demſelben aufs engſte dadurch verbunden, daß die Lehrer der einen Anſtalt auch für die andere verwendet wurden. Die Oberrealclaſſe gieng jedoch 1833 aus Mangel an Schülern wieder ein, bis ſie im Herbſt 1842 zu einer Zeit wieder ins Leben trat, da bereits eine durchgreifende Reorganiſation der Anſtalt ſich vorbereitete. Nachdem ſchon 1838 2 Elementarclaſſen für Schüler vom 6 — 10. Jahr zur Vorbereitung für die Realanſtalt errichtet waren, trat nemlich im Sommer 1844 eine neue Geſtaltung der ganzen Anſtalt ins Leben. Sie wurde nemlich vom Gymnaſium vollſtändig getrennt und mit dem letzteren möglichſt vollſtändig gleichgeſtellt in Beziehung auf die Stellung der Lehrer und die Organiſation der Lehrcurſe. Die Elementarſchule für die Altersſtufen vom 6 — 8ten Jahr, für jetzt dem Vorſtand der Realſchule untergeordnet, bereitet die Schüler ſowohl für das Gymnaſium als für die Realſchule in 2 Jahrescurſen durch Unterricht im Leſen, Schreiben, Sprechen, Zählen, bibliſche Geſchichte, Anſchauungsübungen, Memoriren in 20—22 wöchentl. Stunden vor. Die Schülerzahl in dieſen Claſſen darf geſetzlich nur auf je 40 — 50 anſteigen. Doch iſt der Eintritt in das Gymnaſium oder die

Dem Realſchulweſen in Würtemberg gibt der Umſtand eine eigenthümliche Geſtalt, daß, ſich anlehnend an die lateiniſchen Schulen, in den meiſten Landſtädten niedere Realſchulen gegründet ſind, welche den Unterricht mit dem 14ten Jahre abſolviren, während in anderen Provinzen Norddeutſchlands namentlich, das Real- oder Bürgerſchulweſen mehr in großartigen Anſtalten ſich concentrirt und ſomit einen größeren Glanz um ſich verbreitet, in Anſtalten, wie wir nur 2 nemlich in Stuttgart und Ulm eine haben. Man hat auf dieſe Weiſe bei uns die Realſchulen allmählig hervorwachſen laßen, ohne irgendwo einen beſondern Zwang anzuwenden, oder ſie vorzugsweiſe zu begünſtigen. So haben ſie ſich den örtlichen Bedürfniſſen angeſchloßen, dem natürlichen Verlangen nach einer über die Volksſchule hinausliegenden und doch in der Lateinſchule nicht zu gewinnenden allgemeinen Bildung. Von dieſem Geſichtspuncte gieng auch die Staatsregierung in der oft erwähnten Normalverordnung von 1835 aus; daß da und dort manche Ortsbehörden bei Gründung von Realſchulen dieſen allgemeinen Geſichtspunct nicht im Auge hatten, ſondern von der Realſchule eine Berufsbildung erwarteten, thut nichts zur Sache. Es kann nicht überall denen, die an einzelnen Orten über dieſe Schulen zu entſcheiden hatten, ein zuſtändiges Urtheil über dieſe Sache zugemuthet werden. Das werden ſie indeſſen alle gefühlt haben, daß die Jugend ihres Ortes großentheils hier eine zweckmäßigere Ausbildung erhält, als ſie bisher in den lateiniſchen Schulen erhalten hatte, und daß andererſeits die letzteren Schulen ihrem eigenthümlichen Berufe ungetheilter fortan ſich widmen konnten.

Haben aber die Realſchulen dieſen Character, Stätten allgemeiner

---

Realſchule nicht an den Beſuch dieſer Anſtalt gebunden. Für das Alter vom 8 — 14ten Jahre beſtehen nun 6 Realclaſſen, parallel den Gymnaſiumsclaſſen, mit einjährigem Curs. In der unterſten Claſſe überwiegt noch der Unterricht im Deutſchen mit 11 Wochenſtunden unter 26. Die Anfänge des Franzöſiſchen nehmen 6 Stunden weg. In den folgenden Abtheilungen überwiegt das Franzöſiſche in der Weiſe, daß es in der 2ten Claſſe unter 26 Stunden 10, in der 3ten unter 30 — 10, in der 4ten unter 32 — 10, in der 5ten unter 36 — 9, in der 6ten unter 36 — 8 Stunden beſetzt, während der Mathematik in I. — 6, in II. und III. je 5, in IV, wo Geometrie beginnt, in V. und VI. je 7 Stunden gewidmet ſind. Die Oberrealclaſſe widmet der Mathematik 7, Mechanik 2, Phyſik 3, Chemie 4, der franzöſiſchen Sprache 10, der deutſchen 5, Geſchichte 2, Geographie 3, dem Zeichnen 8, der Religion 2 Stunden, zuſammen 46. Die Anſtalt hat außer mehreren Nebenlehrern, die in Religion, engliſcher Sprache, Geſang, Zeichnen, Schönſchreiben und Turnen unterrichten, 8 Hauptlehrer mit einer von 700 — 1500 fl. aufſteigenden Beſoldung. Das Schulgeld in der Elementarſchule beträgt jährlich 4 fl., in der Realſchule 6, 8 und 10 fl., in der Oberrealclaſſe 14 fl. Die Anſtalt war im Sommer 1845 von 262 Schülern beſucht, wovon 23 auf die Elementarclaſſe und 32 auf die Oberrealclaſſe kommen; unter letztern ſind 6 ordentliche und 26 außerordentliche Schüler, welche letzteren, weil Lehrlinge aus der Stadt, im Winter meiſt viel zahlreicher, für jede Wochenſtunde jährlich 1 fl. bezahlen.

Bildung zu ſeyn, in ihrer jetzigen Entwicklung beibehalten? Wir finden zwar, daß über die Realſchulen ſelbſt nur Weniges verfügt worden iſt, was ihren Character im Allgemeinen näher beſtimmt hätte. Es iſt ja für jede einzelne die nähere Beſtimmung des Lehrplans beſonderer ſtudienräthlicher Genehmigung unterſtellt, wie dieß auch bei den lateiniſchen Schulen gehalten und in der Schulordnung von 1793 angeordnet worden war. Wir haben aber oben geſehen, welche Macht im lateiniſchen Schulweſen eine Gleichförmigkeit und Stetigkeit bei aller Vielartigkeit und Trennung der Schulen veranlaßt hat. Eine ſolche Macht, wie die des Landexamens, haben die Realſchulen nicht über ſich. Wer wird nun einer jeden einzelnen ihr beſonderes Leben, dem Ganzen aber den beſtimmten Geiſt einhauchen, der es characteriſiren ſoll? Ohne Zweifel die Lehrer, die Art ihrer wißenſchaftlichen und pädagogiſchen Bildung. Welchen Bildungsgang aber ſie zu verfolgen haben, das iſt ihnen durch die Prüfungsordnungen, die wir erwähnt haben, vorgeſchrieben. Und hier können wir eine Beſorgniß nicht unterdrücken, die uns bei Betrachtung jener Prüfungsnormen und deren Vergleichung mit der großen Mehrzahl unſerer Realſchulen ſich aufdrängt: dieſe nemlich werden und können wohl nie etwas anderes werden, als gehobene Volksſchulen. Die überwiegende Zahl ihrer Schüler wird den Unterricht über das 14te Jahr nicht fortſetzen, auf Lehrmittel nicht viel verwenden, über die Zeit außer der Schule nicht viel verfügen können, im Durchſchnitt mit einer etwas geringeren geiſtigen Lebendigkeit in die Schule eintreten, als die Schüler der lateiniſchen Schule. Es wird ſchwerer werden, mit den Eltern derſelben ſich zu verſtändigen, als mit den Eltern der Lateinſchüler, die Schaar der Schüler wird größer ſeyn, die Art der Anfaßung eine etwas derbere, plumpere ſeyn müßen. Dieß ſind wohl Sätze, die niemand beſtreiten wird. In allen dieſen Puncten aber ſteht die Realſchule gegenüber von der lateiniſchen im Nachtheil; ſie kann, geſetzt auch ihr ideales Ziel wäre gleich zu ſetzen dem, was die lateiniſche Schule erreichen will, ſie kann es nicht erreichen. Die Hände ſind ihr gebunden, abgeſehen von allem Uebrigen, durch äußere Verhältniſſe. Setzen wir 2 gleich tüchtige Lehrer, einen gleich bildenden Lehrſtoff und Unterricht, eine gleich kräftige Anfaßung, den einen in eine lateiniſche, den andern in eine Realſchule, wie ſie in der Regel ſind, der lateiniſche Lehrer muß nothwendig ſeinem Ziele näher kommen. Es iſt dieß vorerſt von den 22 Schulen am augenfälligſten, welche keine Vorbereitungsclaſſen haben. Ein Lehrer, der nur aus einer Volksſchule ohne beſondere Vorbereitung ſeine Schüler nehmen muß, wird es im beſten Fall dahin bringen, daß ſeine Claſſe die beſte und oberſte Claſſe unter den Abtheilungen der Volksſchule iſt. Aber auch die zahlreichen übrigen Realſchulen mit einer oder mit 2 Vorbereitungsclaſſen haben mit ihren Schülern und Lehrfächern weitaus eine ſchwierigere Arbeit, als die lateiniſchen Lehrer, und werden ſich wohl glücklich preiſen dürfen, wenn ſie ihre Schüler ſo weit bringen, als ſie in einer guten Volks-

ſchule kämen, wenn ſie in geringerer Zahl, überhaupt unter den günſtigeren Verhältniſſen, welche die Realſchule vor der Volksſchule voraus hat, von einem tüchtigen Lehrer unterrichtet würden. Wir wollen damit gewiß die Realſchule nicht herunterdrücken. Wir glauben, es gibt für ſie keine größere Ehre, als wenn ſie eine tüchtige Schule unſeres Volks, eine wahrhafte Stätte nationaler Bildung für den Kern unſeres Volkes, den Bürger- und Gewerbeſtand würde, und wir möchten ihr gerne dieſen ehrenden Beruf gewahrt wißen, wir möchten ihn gewahrt wißen durch Feſtſtellung eines volksthümlichen gediegenen Bildungsprinzips, durch Verdrängung jeder leichtfertigen Scheinweisheit, durch Abwendung der Gefahren, die von einem flüchtigen, oberflächlichen Vielwißen und Halbwißen der wahren und gediegenen Bildung drohen. — Wir finden aber in den Anforderungen, welche die Prüfungsordnung an unſere Reallehrer macht, für dieſe Letzteren eine ſtarke Verſuchung, über dem Mannigfaltigen die Einheit, über dem Schein die Wahrheit, über dem Wißen die Wißenſchaft und über den Künſten die Kunſt zu vergeßen. Um es kurz auszudrücken, wir glauben, daß unſere Prüfungsordnungen, die alten und die neuen, von den Reallehrern zu wenig allgemeine Bildung fordern, dagegen zu viel ſpezielle Kenntniße verlangen, welche mit großen Koſten erworben werden müßen, während der Beruf ihnen ſpäter ein im Ganzen dürftiges Loos bietet. Es fragt ſich zuerſt: ſind unſere Realſchulen eigentliche Vorbereitungsſchulen für höhere Anſtalten, wie z. B. die Lateinſchulen für Gymnaſien, Lyceen, Seminarien? Oder ſind es Anſtalten, in welchen der Schulunterricht abgeſchloßen wird? Wenn die Entſcheidung dieſer Frage abhängig iſt von dem Zweck, welchen die Mehrzahl der Schüler verfolgt, ſo müßen wir ſagen, ſie ſind nach ihrem weſentlichen Character keine Vorbereitungsanſtalten. Weitaus die Mehrzahl der Schüler geht mit dem Austritt aus der Realſchule zu bürgerlichen Gewerben über. Vorbereitungsanſtalten ſind ſie für einzelne Wenige, welche nach der Confirmation den Unterricht in einer Oberrealclaſſe, und der polytechniſchen Schule fortſetzen. Vorbereitungsanſtalten ſind nur diejenigen Realſchulen zu nennen, die mit einer ſolchen höheren Realſchule in Verbindung ſtehen, ſofern die Mehrzahl der Schüler ſich der Oberrealclaſſe ſpäter zuwendet und in derſelben ordentlich, nicht außerordentlich, den Unterricht fortſetzt. Anſtalten, wie die Stuttgarter und Ulmer, vielleicht auch da und dort noch an andern Orten z. B. in Heilbronn, Eßlingen ꝛc. mögen ſo genannt werden. Hier iſt die niedere Realſchule organiſch mit einer höheren verwachſen und eine namhafte Zahl von Schülern bereitet ſich dort auf höhere gewerbliche, künſtleriſche, wißenſchaftliche Studien vor. Wenn aber weitaus die größte Mehrzahl unſerer Realſchulen den Unterricht mit dem 14ten Jahr abſchließt, ſomit in der gleichen Linie mit der Volksſchule ſteht, warum ſoll dann von dem Reallehrer verlangt werden Stereometrie, ebene Trigonometrie, darſtellende Geometrie, ſpezielle

Bekanntſchaft mit Statik, Mechanik, Hydroſtatik, Hydraulik, Aerometrie, der Lehre von der Wärme und ihrer Anwendung, Kenntniß der Hauptlehren der Chemie, warum ſollen ſie „einige“ Uebung im Franzöſiſch-Sprechen haben? Will man in unſern Landſtädtchen Tauſendkünſtler haben, welche daguerrotypiſiren, Schießbaumwolle verfertigen, Heizungsapparate erfinden, Oefen ſetzen, Mühlen bauen, Waſſerleitungen anlegen, oder will man Volkslehrer haben, durch welche eine fromme, nach Leib und Seele geſunde, kräftige, vaterlandsliebende, anſtellige Jugend herangebildet werde, die einen weiteren Geſichtskreis gewänne und mit den Zuſtänden des wirklichen Lebens der Gegenwart ſich leichter zurechtfände, als dieß von der Volksſchule aus geſchehen könnte? Will man Lehrer der letzteren Art, wie denn darauf, wenn nichts anderes, ſo doch ihre Beſoldung hinzuweiſen ſcheint, durch welche ſie nicht allzuhoch geſtellt ſind, ſo genügt gewiß eine Vorbildung, wie ſie die beßeren unſerer Volksſchullehrer entweder haben, oder doch ſich ohne beſondere Mühe noch aneignen können; wie denn auch bisher ein guter Theil unſerer Reallehrer, worunter die beſten und thätigſten ſind, ſich aus dieſem Stande heraufgearbeitet haben; freilich nicht ohne Mühe, denn ſie mußten den Forderungen der Prüfung genügen, welche ſehr umfaßend ſind; manche haben ihnen mit Furcht und Zittern und ohne beſonders glänzenden Erfolg genügt, und ihre Schulen ſind vortrefflich. Dürften unſere gewöhnlichen Reallehrer dieſe, durch die neueſte Verf. vom 10. Jan. 1846 ihnen nunmehr verſchloſſene, Bildungslaufbahn machen, ſo würden ſie ihre Stellen als Reallehrer, verglichen mit dem, was ſie als Volksſchullehrer hätten erreichen können, als Gewinn anſehen und ſich glücklich ſchätzen, ſolche zu erhalten. Nun aber wird ihnen eine koſtſpielige, langwierige Bildungslaufbahn vorgeſchrieben, es werden ihnen vielerlei und ſehr ſpezielle Kenntniße angemuthet und wenn ſie am Ziele ſind, ſo iſt das höchſte, was den Meiſten blüht, eine Reallehrerſtelle mit 600 fl. und freier Wohnung. Denn weiter werden es vorausſichtlich nur die Wenigſten bringen. Wie viel leichter wird dem lateiniſchen Lehrer ſeine Bildungslaufbahn durch die Seminarien, wie viel leichter wird es ihm, die Prüfung für Lehrſtellen zu erſtehen, wie viel wahrſcheinlicher iſt für ihn die Ausſicht, ſpäter ein Profeſſorat oder doch eine Pfarrei zu bekommen.

Wäre ſchon in dieſer Hinſicht eine engere Verbindung der Realſchule mit der Volksſchule wünſchenswerth, ſo drängt ſich dieß noch mehr als Bedürfniß auf, wenn wir die Lehrgegenſtände ins Auge faßen. Man wirft den Realſchulen mit Recht die Mannigfaltigkeit ihrer Unterrichtsfächer vor, welchen es an einem Mittelpunct fehle in der Weiſe, wie es für die lateiniſchen Schulen die alten Sprachen ſind, ſo daß die einem beſtimmten Fache gewidmete Zeit wenigſtens die Hälfte der ganzen Unterrichtszeit einnähme, den ganzen übrigen Unterricht aber beherrſchte und durchdränge Zuerſt ſcheint es Manchen paßend, wenn man der franzöſiſchen Sprache dieſe Rolle zuſchieben würde damit die Realſchüler an ihr ein formales Bildungs-

mittel hätten, wie die Lateiner an der lateiniſchen Sprache. Es war dieß, ſo viel uns bekannt, die Anſicht des verſtorbenen Ober-Studienraths Kapff, und es ſcheint dieſe Anſicht auch durch in dem erſten Lectionsplan für die Ulmer Realſchule, der indeſſen bereits in dieſer Beziehung eine Beſchränkung erlitten hat (vrgl. das Programm von 1846). Allein daß die franzöſiſche Sprache in formaler Beziehung die Stelle der lateiniſchen nicht vertreten kann, hat, wie uns ſcheint, treffend nachgewieſen Rümelin a. a. O. S. 65 ff., der freilich, wenn er die franzöſiſche Sprache ganz aus der Realſchule verbannt wißen will, doch wohl zu weit geht. Die franzöſiſche Sprache aber ſcheint zwar wohl als Nebenfach, aber keineswegs als Hauptfach in einer Schule Aufnahme zu verdienen, die im eminenten Sinne eine deutſche Volksſchule, eine allgemeine Bildungsanſtalt für den im bürgerlichen Leben einflußreichſten und wichtigſten Theil des deutſchen Volks haben ſoll. Wir wollen unſere Schulen nicht ihres nationalen Characters berauben. Durch gründliche und anhaltende Erlernung einer fremden lebenden Sprache mit all ihren Eigenthümlichkeiten in Ausſprache und Ausdruck wird man immer entnationaliſirt; wo gibt es auch ein freies Volk in der Geſchichte, das ſeiner Jugend das Erlernen einer fremden lebenden Sprache zur Hauptaufgabe geſetzt hätte? Eine andere, vornemlich von Dr. Nagel in Ulm vertretene Anſicht iſt diejenige, welche die Mathematik zum Mittelpunct des Unterrichts in der Realſchule machen will (vergl. Nagel. Idee der Realſchule S. 82 ff.). Auch hierüber verweiſen wir auf die Beleuchtung dieſer Anſicht von Rümelin a. a. O. S. 83 ff. Die Mathematik iſt nicht Jedermanns Sache, ſie erfordert beſonderes Talent. Sie eignet ſich daher zu einem Mittelpunct des Unterrichts in einer Anſtalt für allgemeine Volksbildung durchaus nicht. Wie viel Zeit würde hier bei Claſſen von 30 — 40 Knaben unnöthig vergeudet; wohl ebenſoviel als einſt an Knaben dieſer Gattung mit dem Latein in lateiniſchen Schulen verſchwendet wurde. Endlich führt die Mathematik, vorherrſchend, gründlich und anhaltend betrieben, wenn ſie nicht von allgemeiner wißenſchaftlicher Bildung begleitet und getragen iſt, zu einer Einſeitigkeit, deren Gepräge wir dem Geiſte unſeres Volkes nicht aufgedrückt wißen möchten. So werden wir von ſelbſt auf eine dritte Anſicht hingeführt, die ſich in der neueſten Zeit beſonders geltend gemacht hat und zu unſerem oben von den Realſchulen aufgeſtellten Urtheil ganz vorzüglich paßt. Wir meinen, dieſe vorherrſchende Rolle beim Unterricht ſolle der deutſchen Sprache zugeſchieden werden. Es iſt dieſe Anſicht bei der Meißner Verſammlung der Realſchulmänner von Prof. Kaliſch ausführlich vorgetragen worden. Der würtemb. Oberſtudienrath Kapff ſchloß ſich dieſem an mit der Erklärung, wenn man ein Centrum des Unterrichts ſuche, ſo könne auch er nur die Mutterſprache dazu in Vorſchlag bringen. (Protokoll S. 52). Schon vorher war dieſer Gedanke von Rümelin a. a. O. S. 67 ff. vorgetragen und zugleich auch nachgewieſen worden, wie derſelbe in dem Lehrplan der Realſchule zur Ausführung ge-

bracht werden ſolle, wie dieſer Unterricht dreierlei Aufgaben habe, das Leſen, Schreiben und Reden, und wie er ſich in dieſen 3 Stücken das Ziel ſetzen müße, über das Gebiet der Volksſchule hinaus zu gehen. Dabei verlangt er aber als unerläßliche Bedingung die Einführung eines deutſchen Leſebuchs. Wenn es nun doch ſeine Schwierigkeiten haben möchte, dem deutſchen Sprachunterricht auch in der Weiſe, wie es Rümelin ausführt, ſo viele Zeit zu widmen, nemlich nach den verſchiedenen Altersſtufen 16—20 Stunden in der Woche, Schwierigkeiten, die theils in der Leichtigkeit des vorliegenden Stoffs, theils in der daraus hervorgehenden Kunſt der Methodik liegen, ſo dürfte obige Stundenzahl wohl noch vermindert, auf 12—16 zurückgeführt werden, wenn die Mutterſprache auch in dem Sinne ein Mittelpunct des Unterrichts würde, daß fortan „kein Unterricht, auch der nicht, der ſich in Formeln mehr als in Worten bewegt, die Mutterſprache, das Organ ebenſo der Mittheilung als der Empfängniß des Gedankens vernachläßigen dürfte" (Protokoll der Meißener Verſ. S. 29). Es ſollte der ganze Unterricht auf die Mutterſprache in der Weiſe bezogen werden, wie der Religionsunterricht ſeinen Mittelpunct in der heil. Schrift hat, wie Dr. Ruthardt ſeine Memorialſätze hinſtellt, welche in den verſchiedenſten Formen beim ganzen Sprachunterricht überall wieder zum Vorſchein kommen, demſelben einen ganz beſtimmten Character indelebilis aufdrücken und für den Schüler eine werthvolle Mitgabe für das ganze Leben ſeyn ſollen. Was kann eine deutſche Bürgerſchule neben der religiöſen und ſittlichen Grundlage für eine beßere Ausſtattung fürs Leben ihren Schülern mitgeben, als die Kunſt, worin andere Völker den Deutſchen ſo überlegen ſind, die Kunſt, worin die Alten ewig Muſter bleiben werden und durch welche ſie Schöpfer auch der neueren Bildung geworden ſind, die Kunſt, ihre Mutterſprache ſchriftlich und mündlich gewandt, fertig zu gebrauchen, dem Gedanken alsbald eine angemeßene Form in der Sprache, der Sprachform eine ausdrucksvolle Darſtellung im Vortrag geben zu können, als eine Kenntniß endlich, wie jene unglücklichen atheniſchen Bürger ſie hatten, die nach dem ſyracuſiſchen Feldzug in Sclaverei gefallen waren, ſich aber ihr Schickſal erleichterten und ihrer Gebieter Herzen dadurch gewannen, daß ſie ſchöne Stellen aus großen Dichtern ihrer Nation auswendig wußten, eine Kenntniß von den herrlichen, bewundernswerthen Schätzen, welche unſere Litteratur ſeit 100 Jahren zu Tage gefördert hat, welche aber den unteren und meiſt auch den mittleren Claſſen unſeres Volkes verſchloßen geblieben, und nur da und dort zerſtreut auf dem Wege des Geſangs zugeführt worden ſind. So denken wir von dem Unterricht in den Realſchulen. Aus dieſem Grunde möchten wir ſie der Volksſchule näher geſtellt, aus dieſem Grunde die Forderungen an die Reallehrer bei Prüfungen ermäßigt, von ihnen aber Kenntniß der deutſchen Litteratur verlangt, aus dieſem Grunde endlich die Realſchule überhaupt, als eine Volks-

ſchule im eminenten Sinne des Worts, Bürgerſchule genannt wißen.

Würden unſere Realſchulen dieſen vorherrſchend volksthümlichen Character erhalten, ſo könnten ſie nichtsdeſtoweniger der Mathematik, Arithmetik und Geometrie, der franzöſiſchen Sprache, dem Zeichnen, der Länder- und Völkerkunde noch ſo viel Zeit widmen, daß diejenigen Schüler, welche zu höheren Gewerbeanſtalten übertreten wollten, hinreichend für dieſe vorbereitet wären, was nicht der Fall ſeyn könnte, wenn z. B. nach Rümelins Vorſchlag das Franzöſiſche ganz in den Realſchulen aufhörte, Lehrpenſum zu ſeyn. Aber die Vorbereitung auf dieſe höheren Anſtalten ſoll und kann nicht Hauptzweck der Realſchulen ſeyn, wie ſie bei uns beſtehen, wenn anders dieſe dem Bedürfniß der Mehrzahl ihrer Schüler entſprechen und nicht am Ende einen Vorwurf auf ſich laden wollen, wie ihn die Lateinſchulen ſich da und dort haben müßen machen laßen, daß ſie Landexamensſchulen ſeyen.

Anders verhält es ſich nun mit den Prüfungen derjenigen Reallehrer, welche für höhere Anſtalten, obere Real-, Gewerbe-, polytechniſche Schulen ſich beſtimmt haben und deßwegen über beſondere Berufsſtudien ſich müßen ausweiſen können, wiewohl auch hier zu weit gegangen wird, ſo ausgedehnte ſprachlich-hiſtoriſche und mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche Kenntniſſe von den Candidaten zu verlangen. Sollte es nicht genügen, auf die Fächer, die jeder Einzelne beſonders im Auge hat, die gründlichere Prüfung zu beſchränken, in den übrigen Fächern aber mit einer encyclopädiſchen und überſichtlichen Kenntniß ſich zu begnügen [94])? Natürlich würde ein Candidat Lehrſtellen nicht übernehmen können, an welchen er Fächer vorzutragen hätte, für die er nicht geprüft iſt. Um ſo nothwendiger erſchiene dagegen, daß an Lehrer höherer wiſſenſchaftlicher Anſtalten dieſer Gattung mehr Anforderungen in Beziehung auf allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung gemacht würden. Eine beſtimmte und deutliche Anſchauung von dem Verhältniß der einzelnen Wiſſenſchaften dieſes Kreiſes zu einander und zu andern Lehrgegenſtänden, von deren Zuſammenhang mit der allgemeinen Bildung, Kenntniß der Logik, Pſychologie, Geſchichte der Philoſophie, die in Preußen von jedem Candidaten, auch wenn er nur an den untern Claſſen zu unterrichten gedenkt, gefordert wird, endlich Bekanntſchaft mit der lateiniſchen Sprache zum mindeſten bis zum Grade eines Secundaners (eines 15—16jährigen Gymnaſiſten), ohne welche Bekanntſchaft wir uns einen gründlichen Unterricht in der franzöſ. Sprache gar nicht denken können [95]), ſollte von jedem ohne Ausnahme ver-

---

94) Vergl. Mittelſchule. 1846. II. S. 171 ff. einen Aufſatz von Ammermüller über den Bildungsgang ꝛc. der Reallehrer. Wir theilen indeſſen ſeinen Unglauben an die Zweckmäßigkeit eines praktiſchen Curſus nicht.

95) Vergl. Mittelſchule a. a. O. S. 173. Es muß doch als ein Uebelſtand betrachtet werden, daß nach den beſtehenden Prüfungsnormen ein Lehrer bis zu den höchſten Stellen im Gebiete des Unterrichtsweſens aufſteigen

langt werden, der eine Lehrſtelle an einer Gewerbeſchule ꝛc. beklei- den will[96]). Würde man gegen dieſe Vorſchläge einwenden, daß von den Oberreallehrern Befähigung für den ganzen Umfang des Realunterrichts erfordert werde, ſo bliebe es einerſeits beſonders univerſellen Geiſtern unbenommen, ſich für alle Unterrichtsfächer prüfen zu laßen, nur ſollte ihnen die Prüfung in den oben genann- ten Fächern allgemein wiſſenſchaftlicher Bildung nicht erlaßen blei- ben, andererſeits würden wir den Verluſt nicht hoch anſchlagen, wenn auch unſere Oberreallehrerſtellen ſamt und ſonders eingiengen und wir dafür noch eine oder einige weitere höhere Realſchulen in dem Umfange und mit der Organiſation der Stuttgarter und Ulmer bekämen.

§. 16. Die Pädagogarchen (Kreisſchulinſpectoren).

Auch in dem gegenwärtigen Zeitraume dauert die Viſitation der lateiniſchen Schulen durch die Pädagogarchen fort; jedoch unter den veränderten Verhältnißen, wie ſie durch die äußern Umſtände geboten waren. Der Zuwachs an bedeutenden Gebietstheilen mußte die Geſchäfte bei dieſen Viſitationen vergrößern, daher unterm 29. Aug. 1813 (S. 412) ein dritter Pädagogarch für einen Theil des bisher vom Gymnaſ. Rect. in Stuttgart verſehenen Pädago- garchats ernannt wurde. Nach der Eintheilung des Landes in 4 Kreiſe ergab ſich von ſelbſt eine 4fache Eintheilung der Pädago- garchatſprengel, welche denn unterm 5. Mai 1821 (S. 484) er- folgte, in welchem Erlaß auch zum erſtenmal 4 Pädagogarchen auf- geführt ſind, deren offizieller Titel im Verlaufe der Zeit gemäß dieſer Eintheilung ſich in den von Kreisſchulinſpectoren, jedoch erſt ſeit 1830 verwandelte. Durch den oben angeführten Erlaß vom 5. März 1821 wurden in den Kreis dieſer Viſitationen auch die katholiſchen Lateinſchulen einbegriffen, wobei die betreffenden Decane oder Schulinſpectoren beigezogen werden ſollten. Durch den Erlaß vom 16. Nov. 1835 (S. 659) wurden auch die Realſchulen zunächſt unter die Aufſicht der Kreisſchulinſpectoren geſtellt. Die nähere Beſtimmung und Abgrenzung der Viſitationsſprengel iſt enthalten

---

kann, ohne eine philologiſche oder philoſophiſche Bildung zu haben. So gefährlich iſt die Philoſophie noch nicht, daß man nicht einmal formale Bildung in ihren Vorhallen ſollte ſchöpfen dürfen; ſo weit iſt unſere Zeit noch nicht, daß ihre Bildung ſich des hiſtoriſchen Bodens, auf dem ſie ſteht, ſo ganz entſchlagen könnte. Solange noch unſere höchſten Staatsmänner, unſere oberſten Studienbehörden, die gewichtigſten Redner in unſern Kammern, die hervorragendſten Mitglieder des Handels- und Gewerbeſtandes, die aus- gezeichnetſten Künſtler und Gelehrte philologiſch gebildete Leute ſind, ſollte man doch nicht ſo eilen, die Brücke abzubrechen, durch welche unſere Bil- dung mit der Vorzeit zuſammenhängt.

96) Eine Erklärung von Eiſenlohr in der Beilage zum Schwäb. Merkur vom 10. Nov. 1846 ſtimmt im Weſentlichen mit den hier vorgetragenen An- ſichten durchaus überein.

in dem oben angeführten Erlaß v. 5. März 1821, wobei die Eintheilung noch nicht vollkommen der Kreiseintheilung ſich anſchließt, ſowie in dem Erlaß v. 9. Dec. 1830 (S. 608), nach deſſen Inhalt nunmehr die Eintheilung der Sprengel der Kreisſchulinſpectoren in der Kreiseintheilung völlig aufgeht.

Das Geſchäft der Kreisſchulinſpectoren beſteht theils in der Viſitation der lateiniſchen und Realſchulen, ſowie der Lyceen und der Berichterſtattung darüber, theils in der Entgegennahme der Schulberichte ſamt ihren Beilagen. In den Erlaßen vom 2. Oct. 1812 (S. 394) und vom 22. Dec. 1812 (S. 396) erſcheinen ſie als eine Art von Mittelſtellen, durch welche der Verkehr zwiſchen dem Studienrath und den örtlichen und Bezirksbehörden gehen ſollte, indem dort das Conſiſtorium verordnet, daß künftig alle Berichte und Befehle wegen des lateiniſchen Schulweſens dem Pädagogarchen zugeſendet werden ſollen. Es hat jedoch dieſe Verordnung keine nähere Beſtimmung erhalten und iſt wohl in den meiſten Fällen außer Uebung gekommen. Sie gieng aber wenigſtens, was die Berichte betrifft, von der richtigen Anſicht aus, daß in vielen Fällen durch einen Beamten, der eine perſönliche Anſchauung der örtlichen Verhältniſſe habe, manche Aufklärung gegeben werden könne. Die Viſitation der Gymnaſien durch die Kreisſchulinſpectoren, welche jedoch in Stuttgart unſeres Wißens nie vorgenommen worden iſt, mußte natürlich aufhören, da die Kreisſchulinſpectoren ſelbſt Vorſtände oder Lehrer an Gymnaſien ſind. Die Lyceen indeſſen werden von ihnen viſitirt; auch iſt das Präceptoranden-Inſtitut in Tübingen, Erlaß v. 24. April 1818 (S. 438) dem Pädagogarchen von Tübingen untergeordnet geweſen (vergl. auch Reſcr. v. 11. Oct. 1828, durch welches die Statuten jenes Inſtituts unter der gleichen Vorausſetzung beſtätigt wurden). Es beſteht in neuerer Zeit die Uebung, daß ein Mitglied des Studienraths da und dort Streifzüge macht in die Sprengel der Pädagogarchen hinein und dieſe und jene Schulen, welche dann von dem Pädagogarchen nicht beſucht werden, viſitirt. Die Viſitationen werden jährlich nur an den Schulen vorgenommen, welche 25 und mehr Schüler haben; die übrigen werden nur alle 2 Jahre viſitirt (Verordn. v. 21. März 1821). Indeſſen ſind auch von den nicht viſitirten Schulen die durch die Ortsbehörden ausgeſtellten Zeugniſſe der Schullehrer von dem Pädagogarchen einzuſenden. — Die Puncte, auf welche bei dieſen Viſitationen zu achten iſt, berühren verſchiedene Erlaße. Nach der Verordn. v. 11. März 1793 ſollen die Pädagogarchen ſich von einer zweckmäßigen und unpartheiiſchen Austheilung der Prämien überzeugen, bei Entwerfung eines Plans zur Anlegung einer Schulbibliothek und bei deren Vermehrung die Ortsſchulbehörden berathen (§. 15. und §. 20.), von der Beſchaffenheit der Schulgebäude Einſicht nehmen und darüber berichten, das Protokoll von dem mit den Lehrern gemeinſchaftlich gehaltenen Kirchenconvent, welcher nach der Viſitation durch die Ortsſchulbehörde allemal zu halten iſt (§. 73), ſich vorlegen

laßen, ihre eigenen Bemerkungen und Vorſchläge zur Verbeßerung der Schule in daſſelbe eintragen; nach dem Erl. v. 15. April 1822 (S. 500) ſollen ſie dem Geſangunterricht, wie den übrigen Lehrgegenſtänden, ihre Aufmerkſamkeit widmen; nach dem Erlaß vom 12. Mai 1826 (S. 576) ſich die Arbeitshefte der Schüler vom letzten Jahr vorlegen laßen und auf Schulverſäumniße beſonders achten; nach dem Erlaß v. 16. Febr. 1829 (S. 592) ſollen ſie die Schulbibliotheken unterſuchen und den Schulvorſtehern und Lehrern zweckmäßige Anſchaffungen empfehlen; nach dem Erlaß vom 11. April 1833 (S. 633) haben ſie ſich zu überzeugen, ob und wie das Normalienbuch geführt werde; nach dem Erlaß vom 21. März 1840 (S. 759) ſollen ſie ihre Aufmerkſamkeit auf das körperliche Gedeihen der Schüler und die in dieſer Beziehung vorwaltenden Umſtände, die Haltung des Körpers, die Beſchaffenheit der Augen, die Privataufgaben der Schüler, die Räumlichkeit der Lehrzimmer ꝛc. richten, körperliche Uebungen und Errichtung von Turnanſtalten fördern und mit den Schulbehörden darüber Rückſprache nehmen, auch in ihren Berichten dieß erwähnen (vergl. auch Erlaß vom 1. März 1845. Nr. 13. S. 906), bei der Viſitation der Realſchulen das von dem Lehrer geführte Inventar beſichtigen (Erlaß vom 12. Juli 1844 S. 864). — Was die Entgegennahme der Schulberichte von Seiten der Lehrer betrifft, ſo iſt über deren Inhalt, Ablieferungstermin, Beilagen, Perſonalien der Landexamens-Candidaten, oben bei dem lateiniſchen Schulweſen das Nöthige ſchon bemerkt worden. Ueber die Form, in welcher ſie ſelbſt ihre Schulberichte an den Studienrath zu erſtatten haben, enthalten die Erl. vom 12. Juni 1822 (S. 504) und vom 1. April 1830 (S. 604) Beſtimmungen, wonach ſie die Berichte von den Schulen, deren Viſitation keinem Anſtand unterliegt, erſt nach der Viſitation, die Berichte von den katholiſchen Schulen beſonders einzuſenden, ihre Berichte ſelbſt aber nicht in einem fortlaufenden Aufſatz abzufaßen, ſondern über jede einzelne Schule einen abgeſonderten Bericht zu erſtatten, allgemeine, das Ganze oder Mehrere betreffende Vorſchläge, Wünſche oder Ausſtellungen aber in einem Ueberſichtsbericht vorzutragen haben. — Uebrigens legen ſie jedesmal, ehe ſie ihre Viſitationsreiſe antreten, dem Studienrath einen von demſelben zu genehmigenden Viſitationsplan vor. — Daß ſie früher ihre Berichte an das Conſiſtorium zu erſtatten hatten, bis auch das lateiniſche Schulweſen im Jahr 1817 unter die Aufſicht des Studienraths geſtellt wurde, iſt aus dem oben Geſagten zu entnehmen, ſ. Vtes Edict vom 18. Nov. 1817. S. 431. Ueber die Koſten [97]) dieſer Viſitationen findet ſich auch ein Erlaß in unſerer Sammlung vom 25. Aug. 1821 (S. 490). Die Verwilligung derſelben iſt nach dem Erlaß vom 11. Jan. 1819 (S. 461) von den Viſitatoren beim Studienrath nachzuſuchen. Die Honorare des Viſitators, ſeine Diäten, die Verköſtigung ſeines

97) Der Staatsaufwand für dieſe Viſitationen betrug 1821 900 fl. ſ. Gaupp a. a. O. II, S. 58.

Kutſchers ſind nach dem Gen.-Reſcr. v. 18. März 1746 (S. 204) von den örtlichen Caſſen zu beſtreiten, während die Reiſekoſten die Staatscaſſe übernimmt. Eine eigentliche Taggeldsanrechnung iſt unzuläßig. Wo Decane aus anderen Orten als Conviſitatoren beigezogen werden, haben dieſe auf das Honorar des Pädagogarchen keinen Anſpruch, ſondern ſind nur zu derjenigen Anrechnung berechtigt, welche die Commun bei Kirchenviſitationen bewilligt.

Wenn es auf der einen Seite natürlich und nothwendig erſcheint, daß die Oberſtudienbehörde ſich durch periodiſche Viſitationen von dem Zuſtande der Lehranſtalten, deren örtlichen Verhältniſſen u. ſ. f. überzeugt und darüber Bericht erſtatten läßt: ſo wäre auf der andern Seite zu erwarten, daß die Viſitatoren nicht blos ſchriftlich über den Erfund ihrer Viſitationen berichteten, ſondern auch im Studienrathe ſelbſt, was ſie aus eigener Anſchauung wahrgenommen, mündlich vortrügen, indem auf dem Wege der mündlichen Berichterſtattung gewiß ein lebendigeres Bild von dem Zuſtande der Schulen gegeben werden kann, als durch ſchriftliche Auseinanderſetzung. Es wäre daher zu wünſchen, daß entweder Mitglieder des Studienraths dieſe Viſitationen vornähmen, oder die Kreisſchulinſpectoren über ihre Berichterſtattung mündlich vernommen und zu den Sitzungen des Studienraths beigezogen würden. Das Letztere geſchiebt, wenn wir recht unterrichtet ſind, in neuerer Zeit; das erſtere wenigſtens theilweiſe, nach dem, was oben über die, von O.-Studienräthen in verſchiedenen Sprengeln vorgenommenen Viſitationen bemerkt worden iſt.

§. 17. Die Lyceen und Gymnaſien.

Von Gelehrtenſchulen, welche den Unterricht über das 14te Jahr hinaus bis zur Grenze der Univerſität fortſetzten, ohne blos für einen beſtimmten Beruf vorzubilden, hatten wir am Schluß des vorigen Zeitraums blos das Gymnaſium in Stuttgart kennen gelernt. Andere gab es in Würtemberg nicht, bis auf die Zeit des erſten namhaften Ländererwerbs, den Würtemberg nach dem Lüneviller Frieden in Folge des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes im Jahr 1803 machte. Von da an erhielt Würtemberg mit den verſchiedenen Gebietstheilen auch höhere Studienanſtalten in Ehingen, Ellwangen, Eßlingen, Hall, Heilbronn, Mergentheim, Oehringen, Rottweil, Ulm, wovon einige, wie die zu Eßlingen, Hall, Mergentheim und Oehringen auf den Stand gewöhnlicher lateiniſchen Schulen mit mehreren Claſſen zurückgeführt, andere mit der Zeit zu Gymnaſien nach dem Vorbilde des Stuttgarter eingerichtet, wie die noch jetzt beſtehenden in Heilbronn, Ulm, Ehingen, Ellwangen, Rottweil, in andern z. B. in Oehringen (ſpäter im Jahr 1825) Lyceen errichtet wurden, wie deren jetzt fünfe, in Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Tübingen, Oehringen beſtehen. Die letzteren Anſtalten unterſcheiden ſich von den Gymnaſien dadurch, daß ſie den Unterricht in der Regel nur bis zum 16ten Jahre fortſetzen, bei den ordentlichen Schülern alſo ein Uebergang von da unmittel-

bar auf die Univerſität nicht Statt findet, während die Gymnaſien den Unterricht erſt mit der Grenze des Beginns der Univerſitätsjahre, als welche obſervanzmäßig, wenn auch nicht geſetzlich, in Würtemberg das 18te Jahr betrachtet wird, abſchließen [98]). Unter dieſen Anſtalten haben die Gymnaſien von Rottweil und Ehingen, mit welchen katholiſche Convicte in Verbindung ſtehen, einen rein katholiſchen Character, proteſtantiſche Lehrer ſind daran nicht angeſtellt. Den Religionsunterricht für etwaige evangeliſche Schüler ertheilt ein proteſtantiſcher Geiſtlicher. Das Gymnaſium in Ellwangen iſt zwar auch mit katholiſchen Lehrern beſetzt, einen einzigen ausgenommen, doch hat es ſonſt keine ausſchließende Richtung; vielmehr gilt von dieſem Gymnaſium der allgemeine für alle, außer für Rottweil und Ehingen ausgeſprochene Grundſatz, daß dieſe Gelehrtenſchulen ſämtlichen Staatsbürgern gemeinſchaftliche Anſtalten ſind, und bei Beſetzung der Lehrſtellen auf die Confeſſion der Bewerber in den Anträgen keine Rückſicht ſoll genommen werden. (vergl. Relig.edict v. 15. Oct. 1806 S. 343. Reſcr. v. 12. Dec. 1812 S. 395. und Miniſt.-Erl. v. 17. Mai 1825, bei Gaupp a. a. O. II, S. 65). Es iſt indeſſen natürlich, daß für Gymnaſien, die vorwiegend von kathol. Schülern beſucht ſind, ebenſo auf Lehrer kathol. Confeſſion, als bei Gymnaſien, deren Schüler meiſt der evangel. Confeſſion zugethan ſind, auf evangeliſche abgehoben wird. Ueberall iſt jedoch geſorgt, daß der Religionsunterricht den Schülern von den Geiſtlichen ihrer Confeſſion ertheilt wird.

Auch für das Gymnaſium in Stuttgart führte der Zeitpunct, von welchem an wir die neuere Zeit rechnen, der Anfang des letzten Jahrzehends des vorigen Jahrhunderts nicht unbedeutende Veränderungen mit ſich. Zwar waren die Statuten des Gymnaſiums vom Jahr 1686, ſowohl die des unteren, als die des oberen, mit ganz unbedeutenden Abänderungen im Jahr 1792 wieder abgedruckt worden (vergl. Anm. 243 und 340). Dagegen aber bekam das obere Gymnaſium nach Aufhebung der hohen Karlsſchule (1794) von den dort verfügbar gewordenen Lehrern 5 zu den 6, welche ſeit 1686 neben dem Rector angeſtellt waren, wobei jedoch beſtimmt wurde, daß dieß nur eine außerordentliche Maßregel ſeye und der ordentliche Stand der Profeſſoren nach und nach wieder auf 8 zurückgeführt werden ſolle. Zugleich wurden die 2 bisherigen classes gymnasticae zu 4 erweitert, einer 6. 7, 8 und 9ten, welche das obere Gymnaſium bildeten, während die 2, 3, 4, 5te das mittlere und die erſte mit ihren 3 Abtheilungen das untere Gymnaſium ausmachten. Daß um dieſelbe Zeit im Jahr 1796 eine Realſchule von 2 Claſſen mit dem Gymnaſium verbunden wurde, welche ſpäter auf 3 ſich vermehrten, wurde ſchon oben bemerkt. Im Jahr 1798 erhielt das untere Gymnaſium 4 Abtheilungen. Es iſt ebenfalls gezeigt wor-

98) Die verſchiedenen Entwicklungsphaſen, welche dieſe Anſtalten, bis ſie zu ihrer jetzigen Geſtalt gelangten, durchzumachen hatten, gehören nicht hieher. Man vergl. darüber Gaupp, das Recht der evangel. Kirche II, S. 65 ff.

den, wie im Jahr 1818 eine völlige Trennung des Gymnaſiums von der Realſchule angeordnet und eine Elementarſchule errichtet wurde. Dadurch erhielt das Gymnaſium wiederum eine etwas veränderte Einrichtung (vrgl. Verordn. v. 2. Nov. 1818 S. 449). Das mittlere und untere Gymnaſium beſtand nun aus 6 Alters- und 12 Schülerclaſſen, wovon die unterſte (I) die Elementarclaſſe war, das obere Gymnaſium, aus 4 Altersclaſſen der 7, 8, 9, 10ten. Die Sonderbarkeit, daß die Claſſe I als Elementarclaſſe unter der Aufſicht des Rectors der Realſchule, in deren Local ſie war, ſtehen ſollte, hob ſich bald dadurch, daß dieſe Elementarclaſſe zum Gymnaſium als unterſte Gymnaſialclaſſe geſchlagen und eine eigene Elementarſchule, die ſich zuletzt auf 8 Claſſen erweiterte, errichtet und mit der Realſchule verbunden wurde (ſ. o. Geſchichte des Realſchulweſens). Das obere Gymnaſium erhielt nun neben dem Rector 9 Profeſſoren, und noch 2 außerordentliche Lehrer der Naturgeſchichte und der franzöſiſchen Sprache. Damals wurden auch die Beſoldungen der Lehrer fixirt. Zugleich wurde die bisherige Einziehung des Schulgelds durch die Lehrer aufgehoben, daſſelbe fortan für die Staatscaſſe eingezogen, die Lehrer nach ihrem bisherigen Beſitzſtande entſchädigt, die Freiheit der Lehrersſöhne vom Claßgeld wurde 1818 noch belaſſen. In dem durch Miniſt.-Erl. vom 14. Mai 1828 (S. 586) feſtgeſtellten Normaletat für das Gymnaſium Stuttgart wurden die Gehalte in baarem Geld für jeden neu anzuſtellenden Lehrer des Gymnaſiums definitiv beſtimmt (von 700 fl. der Lehrer der Cl. I. — bis zu 1400 fl. für die 3 älteſten Lehrer des oberen Gymnaſiums und 1800 fl. des Vorſtands, der noch freie Wohnung genießt) und die Freiheit vom Claßgeld für die Lehrersſöhne aufgehoben. Die Lehrer des Gymnaſiums in Stuttgart beziehen überdieß noch die Zinſen aus mehreren für ſie geſtifteten Legaten [99]). Wie es mit dieſen Legaten zu halten ſey, wurde durch einen Befehl vom 2. April 1832 näher beſtimmt. Das Claßgeld am obern Gymnaſium in Stuttgart beträgt jährlich 22 fl., am mittleren und untern Gymnaſium 20 fl. (früher vor 1818 hatte das Claßgeld am untern Gymnaſium 5, 6 und 7 fl., am mittlern 10 fl., wenn einer Griechiſch lernte 12 fl., wenn auch Hebräiſch 14 fl., im obern Gymnaſium für 20 Lehrſtunden 10 fl., für mehrere 15 fl. betragen). Von dieſen Gymnaſien ſind 2, Heilbronn und Rottweil, mit Real- und Ober-Realſchulen in der Weiſe verbunden, daß beide Anſtalten in dem Rector des Gymnaſiums einen gemeinſchaftlichen Vorſtand haben, in Heilbronn aber auch in vielen Stücken die Schüler beider Anſtalten in Eine Claſſe combinirt ſind und die Gymnaſiallehrer theilweiſe für den Unterricht in der Realſchule, die Reallehrer theilweiſe für den Unterricht in dem Gymnaſium benützt werden; vergl. Heilbronner Programm von 1845.

Für das höhere Gymnaſialſchulweſen gewährt uns unſere

---

99) Sie ſind aufgezählt bei Camerer, Beiträge S. 69. vergl. auch Gaupp a. a. O. II, S. 80.

Sammlung noch weniger Ausbeute an allgemeinen Verfügungen, als für die niedere Stufe der lateiniſchen Schulen. Eine Verordnung von Wichtigkeit, die ſich ebenſo auf alle Gymnaſien und Lyceen bezöge, wie die Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens vom Jahr 1793 auf alle lateiniſchen Schulen, finden wir außer der Dienſt-vorſchrift für die Vorſtände der Gymnaſien, Lyceen ꝛc. v. 30. Sept. 1844 (S. 874) nicht vor, außer wenn wir die wegen der Prüfungen der Reife für die Univerſität ergangenen Verfügungen hieher ziehen, welche jedoch in ihrer ganzen Ausdehnung hier nicht aufgenommen werden konnten, da ſie den Univerſitätsgeſetzen einverleibt ſind. Wir müßen uns daher an die wegen der einzelnen Gymnaſien ꝛc. ergangenen Beſtimmungen halten, von welchen dann auch einzelne aufgenommen worden ſind, von der älteren Zeit das Heilbronner Gymnaſium betreffend, aus der neueren das Stuttgarter. Im Uebrigen halten wir uns an die an den Gymnaſien jährlich erſcheinenden Programme, in welchen, über Claſſeneintheilung, Lehrgegenſtände u. a., die innere Verfaßung der Gymnaſien betreffende, bald mehr bald minder genaue Nachweiſungen enthalten ſind [100]).

Ueber das Alter und die Kenntniſſe der in die unterſte Claſſe eines obern Gymnaſiums eintretenden Schüler gibt es keine beſonderen Beſtimmungen, da die oberen Gymnaſien überall als organiſche Theile der ganzen Gymnaſialanſtalt betrachtet werden, in welcher das Vorrücken von einer Claſſe zur andern nach einjährigen oder zweijährigen Curſen in Folge einer Prüfung von Seiten des Lehrers, in deſſen Claſſe der Schüler vorrücken ſoll, unter der Aufſicht des Rectors geſchieht (vgl. Normalverordn. v. 2. Nov. 1818 S. 449 ff. und Erl. v. 1. April 1830). Die Prüfung Derjenigen, welche aus dem mittleren Gymnaſium in das obere übergehen, oder von auswärts kommend, in dieſes neu eintreten, hat, nach letzterem Erlaß, der Rector mit den Profeſſoren vorzunehmen. In demſelben Erlaß iſt von den „gehörigen Kenntniſſen" die Rede, die jeder haben ſolle, der in eine höhere Claſſe vorrücken wolle. Es ergibt ſich nun für diejenigen, die den ganzen Gymnaſialcurſus durchlaufen, die Stufe der Kenntniſſe von ſelbſt, für die Auswärtigen aber fehlt es an einer beſtimmten Norm für den Eintritt in die einzelnen Abtheilungen und man kann, bei der hier geſtatteten Willkühr, wenn etwa die Rückſicht, die Räume des Gymnaſiums zu füllen, allzuſehr in den Vordergrund treten ſollte, eine Aufnahme von Individuen als möglich denken, welche um ihrer ſelbſt und der Anſtalt willen ſollten zurückgewieſen werden. Es würde freilich auch, wenn geſetzliche Normen für jede einzelne Abtheilung hierüber beſtänden, dieſem möglichen Mißbrauch kaum vorgebeugt werden können. — Aus dem gleichen Grunde der natürlichen Verbindung, in welcher

100) Vergl. Gaupp, Recht der evangel. Kirche II, §. 487—497. Auch hier ſind überall die an einzelne Gymnaſien ergangenen Verordnungen zu Grunde gelegt.

die Obergymnaſialclaſſen bei uns überall mit untern und mittlern Schulen ſtehen, iſt der Umſtand abzuleiten, daß in Beziehung auf das Alter der Eintretenden keine geſetzlichen Beſtimmungen vorliegen, es ergibt ſich dieß für den größeren Theil der Schüler, welche alle Gymnaſialclaſſen durchlaufen, von ſelbſt, aus den für den Eintritt in die unterſte Claſſe und für das ſtufenweiſe Vorrücken in die höheren beſtehenden Beſtimmungen (vrgl. d. Normalver. v. 2. Nov. 1818. Erl. v. 20. Juni 1825. S. 540). Nach dem Normaljahr der Aufnahme, ſo lautet der letzte Erlaß, habe man ſich bei dem Uebertritt in die folgenden höheren Jahrescurſe der Gymnaſien zu richten. Für die von auswärts in eine höhere Gymnaſial-Anſtalt Eintretenden beſteht jedoch hierüber weder eine beſtimmte Vorſchrift, noch eine beſtimmte Uebung, außer ſofern zum Eintritt in der Regel nur Confirmirte zugelaßen werden, Aeltere aber, die eine etwa früher verſäumte Ausbildung nachholen wollen, des Alters wegen auszuſchließen nicht billig wäre.

Die Lehrgegenſtände an den oberen Gymnaſien ſind: Lateiniſche, griechiſche, franzöſiſche, hebräiſche Sprache, Alterthümer, Mythologie, Religion, Geſchichte, Geographie, deutſche Sprache und Litteratur, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie), Phyſik, Naturgeſchichte, Philoſophie, Aeſthetik, Geſang, Zeichnen, Turnen. Am Stuttgarter Gymnaſium ſind auch Lehrer für den engliſchen und italieniſchen Sprachunterricht angeſtellt [101]). Von dieſen 18 Fächern laufen jedoch nur 11, lateiniſche, griechiſche, franzöſiſche, hebräiſche, deutſche Sprache, Religion, Geſchichte, Geographie, Mathematik, Geſang, Turnen durch den ganzen Gymnaſialcurſus durch, und von dieſen wiederum ſind 4, hebräiſche und franzöſiſche Sprache, Geſang und Turnen nicht für alle Zöglinge des Gymnaſiums nothwendig vorgeſchrieben, ſondern entweder nur für beſondere Berufsarten, wie das Hebräiſche oder unter Vorausſetzung von Talent, wie der Geſang, und freiwilliger Zuſtimmung, wie das Turnen. Naturgeſchichte kommt nicht bei allen Gymnaſien, vorzugsweiſe bei den katholiſchen vor. Religion wird an den proteſtantiſchen Gymnaſien in 4facher Beziehung gelehrt, als Einleitung in die Schriften des a. und n. Teſtaments, als Glaubenslehre, Sittenlehre und Kirchengeſchichte verbunden mit neuteſtamentl. Exegeſe. Auf dem Lectionsplane der katholiſchen Gymnaſien erſcheint Religionslehre, neuteſtamentl. Exegeſe, Moral (auch Moralphiloſophie genannt) oder Offenbarung für die 2 untern Claſſen, mit Innbegriff der vorchriſtlichen Offenbarungen und allgemeinen Glaubenslehre für die 2 oberen Claſſen; dem Unterricht in den alten Sprachen, welcher ſich theils in Lectüre der Claſſiker, theils in Componir- und Stilübungen, Ueberſetzungen aus der Mutterſprache in die fremde, theils in beſondere Grammatikſtunden, die mit Stilübungen ver-

---

101) Vergl. Gaupp a. a. O. II. S. 85. Märklin, die Mißſtände des gegenwärtigen Gymnaſialunterrichts in der Mittelſchule 1846. 2. S. 210 f.

bunden werden, theils in Metrik und Proſodie, auseinander legt, werden wöchentlich 14—17, der hebräiſchen und franzöſiſchen Sprache je 2—4, der deutſchen Sprache und Litteratur 1—2, der Mathematik 2—4, der Phyſik 2—3, der Geographie 1—2, der Geſchichte 2, der Religion 2, der neuteſtamentl. Exegeſe 1, der Logik und Pſychologie je 2, der Mythologie und Archäologie, Antiquitäten 1—2, der Aeſthetik (in katholiſchen Gymnaſien) 1, dem Singen 1—2, dem Turnen 2—3 Stunden wöchentlich gewidmet. Die einzelnen Fächer unter einander aber ſind nach verſchiedenen Grundſätzen vertheilt, in dem einen Lectionsplan z. B. in Ulm ſind die Lectionen für claßiſche Sprachen gegen das Ende des Gymnaſialcurſes verſtärkt, in dem andern (Ellwangen, Rottweil) vermindert, in dem einen (Rottweil, Ellwangen) iſt Phyſik an's Ende des Curſes verlegt, in dem andern (Heilbronn, Ulm) an den Anfang, Logik und Pſychologie erſcheinen theils und meiſtens in der Mitte der Curſe, theils aber auch am Ende, ebenſo Naturgeſchichte bald am Anfang bald am Ende, gleicherweiſe verhält es ſich mit Archäologie, Mythologie, Antiquitäten. Man ſieht, es iſt in dieſer Beziehung, theils was einzelne Lehrgegenſtände, theils was die Zahl der Lehrſtunden, theils, was die Zeit des Curſes betrifft, keine beſtimmte Vorſchrift von Seiten der Behörde gegeben, ſondern eine ziemliche Freiheit gelaſſen. Die Zahl ſämtlicher Lehrſtunden, an welchen allen jedoch äußerſt ſelten einer und derſelbe Theil nehmen wird, beträgt wöchentlich zwiſchen 36 und 43, wobei hebräiſche und franzöſiſche Sprache, Turnen, Zeichnen, Singen mit eingerechnet iſt; ſo daß auf den Einzelnen täglich etwa im Durchſchnitt 5—6 Lectionen kommen, wovon 3—4 Morgens und 2—3 Nachmittags von 2 Uhr an gehalten werden. Die Curſe ſind an den meiſten Gymnaſien einjährig, in Heilbronn zweijährig, ebenſo in Ulm für die oberſte Claſſe.

Aus dieſer Darſtellung geht hervor, daß auch auf dem Gebiete des Gymnaſialunterrichts, wie des lateiniſchen und Real-Schulweſens von Seiten der Behörde das gleiche Syſtem befolgt worden iſt, ſo fern nemlich keine allgemeinen, für alle dieſe Anſtalten gleicherweiſe giltigen Vorſchriften gegeben ſind, wie es z. B. bei den niederen Seminarien der Fall iſt, ſondern jede Anſtalt nach ihren eigenthümlichen Verhältniſſen, Mitteln, Lehrkräften ꝛc. beſonders organiſirt iſt. Daraus ergeben ſich denn die oben angegebenen Verſchiedenheiten in Beziehung auf die Vertheilung der Lehrfächer und deren Geltung. Es finden ſich nun freilich bei einzelnen dieſer Anſtalten eigenthümliche Verhältniſſe, die eine beſondere Berückſichtigung zu erheiſchen ſcheinen, z. B. die Verbindung der katholiſchen Gymnaſien mit katholiſchen Convicten, die Verbindung des Heilbronner Gymnaſiums mit einer Real- und Oberrealſchule. Nichtsdeſtoweniger erſcheint die Rückſicht, mit welcher in dieſen wichtigen Fragen den beſondern Verhältniſſen Rechnung getragen iſt, noch viel ausgedehnter, als auf dem Gebiete des lateiniſchen Schulweſens. War nemlich hier, wo es auch an einem allgemeinen Schulplan fehlte,

der Gefahr, es möchte allzu große Mannigfaltigkeit und Ungleichheit in der innern Verfaßung des Schulweſens einreißen, durch das Landexamen gehörig vorgebeugt und eine ſtrenge Einförmigkeit für die lateiniſchen Schulen dadurch hergeſtellt, ſo vermißen wir auf dem Gebiete des Gymnaſialſchulweſens ganz und gar einen ſolchen Schlußſtein, der das Ganze zuſammenhielte, eine Einrichtung, die uns dafür bürgte, daß der Gymnaſialſchüler das Gymnaſium doch gehörig ausgeſtattet verläßt, wenn auch die Anſtalten ſelbſt ihre Zwecke auf verſchiedenen Wegen verfolgen. Zwar wäre die Maturitätsprüfung vorzugsweiſe geeignet, einen ſolchen abzugeben. Sie bildet ja das Thor, durch welches aus dem Gymnaſium auf die Univerſität übergegangen wird. In ihrer gegenwärtigen Einrichtung aber vermag ſie einen ſolchen Schlußpunct ſo wenig zu bilden, daß ſie vielmehr dem Gymnaſialſchulweſen den Charakter der Zerfahrenheit und Unvollſtändigkeit aufdrückt.

Dieß führt uns auf die Verordnungen, welche hinſichtlich der Maturitätsprüfung in unſerer Sammlung enthalten ſind. Es war früher das in Tübingen beſtehende Pädagogium dazu beſtimmt, den Studirenden die nöthige Vorbereitung für das Univerſitätsſtudium zu geben (ſ. S. 23). Die Anſtalt war im 30jährigen Krieg eingegangen und als einzige Vorbereitungsſchule für die Univerſität beſtand das Pädagogium, nachher Gymnaſium in Stuttgart neben den Cloſterſchulen. Daß es von da aus einer beſondern Erlaubniß bedurft hätte, um das akademiſche Studium anzutreten, davon finden wir nirgends eine Spur. Die erſten Anordnungen in dieſer Beziehung ergiengen im Jahre 1809 (Decr. v. 2. März 1809 S. 360, und v. 20. Aug. 1809 S. 376). Sie hatten ihren Grund in den Kriegszeiten. Es ſuchten nemlich Manche der Aushebung dadurch zu entgehen, daß ſie ſtudirten oder ſich auf Gymnaſien ſo lange aufhielten, bis ſie das Alter der Aushebung überſchritten hatten. Für Letztere nun beſtimmt das Decret v. 2. März 1809, daß ſie, wofern ſie nach zurückgelegtem 18. Jahr ſich noch auf Gymnaſien und Lyceen aufhalten wollen, von der geeigneten höchſten Behörde eine Erlaubniß müßen nachweiſen können, ſich der höheren Wiſſenſchaft zu widmen und ihre Studien auf dem Gymnaſium ꝛc. noch länger fortzuſetzen. Die Conſcriptionsordnung vom 20. Aug. 1809 beſtimmt nun weiter, daß jeder, ohne Unterſchied der Geburt [102]), der ſtudiren wolle, eine Erlaubniß bei der königl. Studiencommiſſion nachzuſuchen habe, welche ſich von ſeiner Würdigkeit und von ſeinen Mitteln, die Studienkoſten zu beſtreiten, überzeugen ſolle und unter Rückſprache und Genehmigung mit der Conſcriptionscommiſſion die Erlaubniß zu ertheilen habe. Uebrigens ſolle die Erlaubniß zum Studiren in der Regel blos den Söhnen der in den erſten 8 Rangclaſſen nach dem Regl. vom 18. Dec.

---

102) Früher hatte ein gewißer Rang der Väter zum Studiren berechtigt, ſ. Decr. v. 2. März 1809.

1808 mit Inbegriff der 4 erſten Unterabtheilungen der 9ten Claſſe aufgezählten königl. Diener [103]) ertheilt werden. Die Studienbehörde mußte ſich nun natürlich von der Würdigkeit der Candidaten überzeugen und es ſchien dazu das geeignetſte Mittel ein Examen zu ſein, wenn man nicht vorziehen wollte, geradezu die Zeugniſſe der Gymnaſiallehrer über die gehörige Abſolvirung des Gymnaſialcurſes und Reife zur Univerſität als hinreichend zu erkennen. Es wurde indeß der erſtere Weg erwählt und den 17. Sept. 1811 bei Gelegenheit einer neuen Organiſation der Univerſität Tübingen eine ſtrenge Prüfung für Inländer, welche ſtudiren wollen, angeordnet (S. 38). Gieng der erſte Anſtoß zur Einführung von Maßregeln, durch welche der Uebertritt vom Gymnaſium auf die Univerſität vom Staat beaufſichtigt werden ſollte, von rein militäriſchen Zwecken aus, ſo wird in dieſer letzteren Verordnung der Grund an die Spitze geſtellt: „um die Zwecke des Univerſitätsſtudiums ſicher zu erreichen." Die Prüfung ſoll vorgenommen werden von den Profeſſoren des obern Gymnaſiums in Stuttgart mit Zuziehung des öffentlichen ordentlichen Profeſſors der claſſiſchen Litteratur in Tübingen. In neuerer Zeit wird jedesmal ein Profeſſor von den 5 Provinzialgymnaſien beſonders dazu einberufen. Als Gegenſtände der Prüfung werden „beſonders die claſſiſche Philologie und die Mutterſprache" angegeben und dabei hinreichende Kenntniſſe verlangt, auch ſollen Zeugniſſe guter Sitten von den Lehrern beigebracht werden. Auf dieſe allgemeinen Beſtimmungen folgte 3/8 Jan. 1812 (S. 791) eine königl. Verordnung, durch welche die Zeit der Prüfung näher beſtimmt wird — ſie ſoll jährlich 2mal in Stuttgart vor Oſtern und vor Michaelis Statt finden. — Die Herbſtprüfung wird durch Erlaß vom 16. Juli 1812 (S. 393) in Verbindung mit der öffentlichen Prüfung am obern Gymnaſium in Stuttgart auf den 3ten Montag vor Michaelis, durch Erlaß vom 10. Aug. 1818 (S. 444) auf den letzten Montag im Auguſt geſetzt. Die Frühlingsprüfung, die zuerſt je am Dienſtag nach Lätare Statt hatte (Erl. vom 10. Aug. 1818. S. 444), wird durch Erlaß vom 26. Januar 1820 (S. 475) auf den zweiten Montag und folgenden Tag des Monats Februar verlegt. Nach der Verfügung vom 15. Juli 1826 (S. 665) ſoll ſie überhaupt kurz vor Oſtern vorgenommen werden, weil das Vorrücken derſelben manche Unbequemlichkeiten und Nachtheile mit ſich führe. Die Verordnung vom Jan. 1812. S. 391 beſtimmt aber noch näher die von den Candidaten wegen der Anmeldung zur Prüfung zu beobachtenden Förmlichkeiten, welche durch die Erl. vom 17. Juni 1818 beſonders aber vom 26. Januar 1820 genauer angegeben ſind. Der Candidat hat 4 Wochen vor dem Tag der Prüfung in einer mit oberamtlichem Beibericht verſehenen Eingabe, die eigenen und des Vaters Perſonalien, Notizen über ſeine bisherige Bildungslaufbahn, die Angabe der Facultät der er ſich widmen, der Univerſität, die

103) Unter dieſen waren z. B. die Decane nicht mehr inbegriffen.

er beziehen, der Zeit, in der er ſein akademiſches Studium antreten will, ferner verſchloſſene Zeugniſſe über ſeine ſittliche Aufführung und Kenntniſſe beſonders in den letzten Zeiten beizubringen. Ausgenommen von dieſer Prüfung waren zuerſt die Theologen, da ſeit 15. Juli 1811 niemand Theologie ſtudiren durfte, der nicht ſeinen Lauf durch die evangeliſchen Seminarien nahm. Als dieſe Verordnung mit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs unterm 12/18. Nov. 1816 aufgehoben wurde, ſo waren auch diejenigen, welche außerhalb des Seminars in Tübingen Theologie ſtudiren wollten, beizuziehen (Erlaß vom 10. Aug. 1818. S. 444). Nach der Bekanntmachung vom 11. Juni 1845 findet für ſolche Candidaten des theologiſchen Studiums künftig jährlich nur eine Prüfung und zwar vereinigt mit der Concursprüfung für Aufnahme in das theologiſche Seminar in Tübingen Statt. Sodann werden ausgenommen in der Ver. vom Januar 1812 diejenigen Chirurgen, welche die Kunſt bei einem Chirurgen zunftmäßig erlernt haben und noch den einen oder andern wißenſchaftlichen Curs machen wollen. Dieſe werden entweder beſonders geprüft oder ſie haben glaubhafte Atteſte beizubringen, daß ſie akademiſche Vorleſungen mit Nutzen beſuchen. Endlich ſind Schreiber, die vor dem März 1795 geboren ſind und die Staatswirthſchaft bei der neuerrichteten Facultät ſtudiren wollen, der Bedingung der Vorprüfung enthoben. Durch Erlaß vom 19. Februar 1824 (S. 522) werden die allgemeinen Forderungen auch auf die Israeliten, welche die Vorprüfung auf die Univerſität erſtehen wollen, ausgedehnt. — Die Kenntniſſe aber, welche von den Candidaten verlangt werden, gibt zuerſt ein Erlaß der Oberſtudien-Direction vom 18. Juni 1816 (S. 423) genauer an. Im Lateiniſchen ſollen ſie einen nicht beſonders ſchweren Autor mit einer gewiſſen Fertigkeit in's Deutſche übertragen und aus dem Deutſchen in's Lateiniſche ohne grammatiſche Fehler auf eine dem Genius der lateiniſchen Sprache nicht widerſtrebende Weiſe überſetzen können. Kenntniß der griechiſchen Sprache wird von allen, außer den Candidaten der Cameralwißenſchaft, erwartet. In welchem Grade wird nicht näher bezeichnet. Nach Erlaß vom 9. Juni 1834 (S. 639) wird von Letzteren (der Erlaß nennt jedoch nur Candidaten der Forſt- und Bergwißenſchaft) ein größeres Maß von mathematiſchen Kenntniſſen, als von den Uebrigen erfordert. „In der Arithmetik, Geſchichte und Geographie, womöglich auch in der Geometrie werden wenigſtens diejenigen Kenntniſſe verlangt, welche ſchon von jedem gebildeten Jüngling erwartet werden können und bei akademiſchen Vorleſungen vorausgeſetzt werden.“ Dieſe Anforderungen werden jedoch nur als die ſchlechterdings unerläßlichen Bedingungen bezeichnet. Der Erlaß vom 10. Aug. 1818 wiederholt dieſelben Beſtimmungen. Unterm 9. April 1822 (S. 499) wurde durch einen Miniſterial-Erlaß der königl. Studienrath angewieſen, bei Ertheilung der Erlaubniß zum akademiſchen Studium auf die Qualification in der Kenntniß der Muterſprache die erforderliche Rückſicht zu nehmen. Die genaueſten Anweiſungen hinſichtlich der

Kenntniſſe enthält der Erlaß vom 9. Juni 1834 (S. 639), wornach nicht nur Alle ihre Kenntniß der lateiniſchen Sprache durch ſchriftliche und mündliche Ueberſetzungen zu erproben, Fragen aus der formalen, reinen und angewandten Logik, aus der alten und neuen Geſchichte und Geographie zu beantworten, Aufgaben aus der Arithmethik und Elementaralgebra, ſowie aus der Geometrie, ſoweit ſie in den 3 erſten Büchern Euclids enthalten iſt, zu löſen, endlich über Religion und Sittenlehre einen deutſchen Aufſatz als Probe der Gewandtheit im ſchriftlichen Gebrauch der Mutterſprache auszuarbeiten haben, ſondern die künftigen Theologen, Juriſten und Mediziner auch mündlich und ſchriftlich in der griechiſchen Sprache, die künftigen Theologen auch in der hebräiſchen Sprache geprüft werden ſollen. Daß von den Candidaten der Forſt- ud Bergwiſſenſchaft ein größeres Maß von mathematiſchen Kenntnißen erfordert werde, iſt ſchon oben angeführt worden. Nach dieſen Vorſchriften werden die Maturitätsprüfungen in Würtemberg vorgenommen. Es fällt in die Augen, daß dieſelben, was die Kenntniſſe betrifft, ſehr allgemein gehalten ſind, ſo daß hier ein weiter Spielraum gelaßen iſt. Die Prüfungscommiſſion kann ihre Forderungen ſteigern, ſie kann aber auch ſehr milde verfahren. Die Beſtimmungen z. B. über das, was im Lateiniſchen, Griechiſchen und Hebräiſchen verlangt wird, ſind ganz allgemein gehalten: ſie haben ihre Kenntniſſe durch mündliche und ſchriftliche Ueberſetzungen zu erproben, ſie werden darin geprüft. Dieß ſind aber Hauptfächer. Wie weit die Fragen in der Geſchichte und Geographie gehen, was von dem deutſchen Aufſatz erwartet wird, was unter dem größeren Maß von mathematiſchen Kenntniſſen, das von den Candidaten der Forſt- ꝛc. Wißenſchaft verlangt wird, zu verſtehen ſey, iſt durchaus unbeſtimmt gelaßen. Daher denn auch die Erfahrungen aus den Ergebniſſen verſchieden ſind, und man einerſeits wahrnimmt, daß die größte Mehrzahl das Examen erſteht, während ein anderesmal wohl die Hälfte der Candidaten durchfällt, ein Umſtand, der nicht allein in der verſchiedenen Befähigung der Candidaten ſeinen Grund hat, ſondern auch in dem verſchiedenen Maßſtab, der angelegt wird, und in den geſetzlichen Vorſchriften zu wenig abgegränzt iſt. Die übliche Praxis hat daher auch Manches eingeführt, was durch Tradition den Candidaten bekannt, durch das Geſetz aber nicht näher beſtimmt iſt, z. B. daß bei Candidaten der Staatswirthſchaft, (Regiminaliſten) an die Stelle der griechiſchen Sprache, die franzöſiſche Sprache treten könne. — Die geſetzlichen Vorſchriften über die Maturitätsprüfung laßen ferner den Candidaten völlige Freiheit, ſich auszubilden, auf welchem Wege ſie wollen. Erſcheint dieſes ſchon in der Beziehung bedenklich, daß nun die Prüfung allein, mit allen ihren Zufälligkeiten, über die Tüchtigkeit des Candidaten entſcheiden ſoll, — denn die Auflage, Zeugniſſe der Lehrer beizubringen, gewährt oft über die Vorbildung ganz geringe Bürgſchaft, indem ja z. B. der Fall eintreten kann, daß einer als hospes auf der Univerſität bei einem Cameraden oder

Bruder in dieſem oder jenem Fache Stunden nimmt und ſich vorbereiten läßt, — ſo wird dieß noch gefährlicher, wenn man den weiten Spielraum in Erwägung zieht, welchen die geſetzlichen Vorſchriften bei der Prüfung ſelbſt geſtatten. Iſt die Bildungslaufbahn den Candidaten ganz frei gegeben, ſo ſollten wenigſtens die Prüfungen ſehr ſtreng vorgenommen werden und die Forderungen genau bezeichnet ſeyn; denn wo liegt dann ſonſt die Bürgſchaft dafür, daß die jungen Leute die Univerſität wohl vorbereitet beziehen? Es iſt unter dieſen Umſtänden nicht zu verwundern, wenn es nicht ſo ſelten vorkommt, daß Leute mit einem guten Schulſack, wie man zu ſagen pflegt, nach einer ganz kurzen, oft kaum halbjährigen Vorbereitung die Prüfung mit Erfolg erſtehen. Wir ſind der Anſicht, daß ein vollſtändiger Gymnaſialcurs zu einer tüchtigen Vorbereitung auf die Univerſität geſetzlich vorgeſchrieben ſeyn, die Behörde aber ſich, um die Freiheit auf dieſem Gebiete nicht gar zu ſehr zu beengen, und allen Verhältniſſen gehörig Rechnung zu tragen, vorbehalten ſollte, in beſondern Fällen von der Erfüllung dieſer Bedingung zu diſpenſiren; aber ſo wie es jetzt ſteht, verhält es ſich gerade umgekehrt. Eine tüchtige Vorbereitung auf die Univerſität nach Abſolvirung eines vollſtändigen Gymnaſialcurſes gehört unter die Seltenheiten, die Regel aber bilden diejenigen Fälle, in welchen die Maturitätsprüfung erſtanden wird von ſolchen, welche entweder gar keinen Gymnaſialcurs gemacht oder doch denſelben unvollſtändig durchlaufen haben [104]). Es kommt nun noch zu dieſem Allem, daß durchaus keine Altersbeſtimmung für die Erſtehung der Prüfung gegeben iſt; erſcheint eine ſolche als überflüßig da, wo eine beſtimmte Vorbildung vorgeſchrieben iſt oder die Anforderungen ſtrenger ſind, ſo wäre ſie doch unumgänglich nothwendig da, wo keines von beiden der Fall iſt. So aber iſt es möglich und

---

104) Vergl. Bäumlein, Anſichten S. 29 ff. 113 ff. Märklin in dem angeführten Aufſatz S. 217. „Die Mehrzahl der Schüler verläßt vor Vollendung des vollen vierjährigen Curſus das Gymnaſium.“ Das Gleiche beweist ein Blick auf die Schülerzahl der verſchiedenen Gymnaſialclaſſen, wie die Programme ſie geben. Die oberſten ſind immer am wenigſten beſetzt, meiſt nur von Theologen, welche die Concursprüfung erſtehen wollen, und da dieſe eine ſehr ſtrenge iſt und ein gewiſſes Alter erfordert, ſo lange ausharren. Die andern erſtehen das Maturitätsexamen ſchon von den untern Claſſen aus, zum Theil mit mehr als gutem Erfolg. Rümelin a. a. O. S. 180. ff. „Es iſt beſchämend für die Gymnaſien, wie wenig verlangt wird; Schüler, die von ihren Lehrern die ſchlechteſten Zeugniſſe erhalten, und von dem Unternehmen abgemahnt werden, wagen es dennoch im Vertrauen darauf, daß es andern, die nicht mehr gewußt haben, als ſie, gelungen iſt, und ſiehe da, es glückt in vielen Fällen.“ „Unſere Landexamenscandidaten würden alle bei der Maturitätsprüfung beſtehen. Das preußiſche Abiturientenexamen würde nicht über die Hälfte unſerer Candidaten beſtehen können.“ Das Weſentliche der Vorſchriften über die verſchiedenen Maturitätsprüfungen im Königreich Sachſen, Preußen, den beiden Heſſen, Baiern, Baden vergl. Mittelſchule 1845 S. 464 ff.

geſchieht häufig genug, daß junge Leute mit höchſt mangelhafter Vorbildung das leichte Examen in einem Alter erſtehen, in welchem ſie kaum die Knabenſchuhe ausgetreten haben. Beziehen ſie die Univerſität nicht ſogleich, ſondern halten ſie ſich etwa ein Jahr vorher in einer Canzlei, Schreibſtube, Apotheke auf, ſo fällt das mühſam für das Examen Zuſammengelernte in das Meer der Vergeßenheit; der Jünger der Wiſſenſchaft entſchlägt ſich oft gefliſſentlich dieſer läſtigen Reminiſcenzen. Beziehen ſie aber ſofort die Univerſität in einem Alter, in welchem ſie die akademiſche Freiheit noch gar nicht ertragen können und zu der wiſſenſchaftlichen Selbſtändigkeit, welche die Vorträge auf der Univerſität vorausſetzen, keineswegs reif ſind, eilen ſie dann ſofort gleich auf das Brodſtudium los, jedes allgemein bildende Fach, Geſchichte, Mathemathik, Philoſophie, Philologie bei Seite liegen laßend, ſo ſieht man am Ende gar nicht ein, wozu der Staat durch eine koſtſpielige Formalität, wie das Maturitätsexamen iſt, eine Controle über die Reife zur Univerſität ausübt, da er vielmehr die Unreife unter ſeinen Schutz nimmt. Die Mangelhaftigkeit dieſer geſetzlichen Beſtimmungen, welche noch dazu umgangen und verhöhnt werden durch die vielen Unterſchleife, die dabei geſchehen und nicht verhütet werden können, die überhaupt nur verhütet oder überflüßig gemacht werden können, wenn bei den Maturitätsprüfungen die Zeugniße der bisherigen Lehrer, als das gewichtigſte Moment, zu Grunde gelegt werden, dient auch wieder dazu, die Geſetze in Mißcredit zu bringen, was für die Regierungen immer gefährlich iſt. Wir halten dafür, daß durch eine ſo oberflächliche und dürftige Univerſitätsvorbildung das Intereſſe des öffentlichen Dienſtes gefährdet ſey, daß man ſich nicht wundern dürfe, wenn aus ſolcher Schule Beamte hervorgehen, welche keinen Einfluß in ihrem Bezirk ausüben, welche an allgemeiner Bildung von jedem Pfarrer, dazu noch von einer Menge von Kaufleuten, Gewerbsleuten, Bürgern und Gemeindebeamten überſehen werden, Beamte, welche an Autorität und Geltung hinter den ehemaligen Schreibern weit zurück ſtehen, die wenigſtens vollkommene Praktiker waren, die Zuſtände des Volks durch eigene Anſchauung kannten und die Leute, ſo wie ſie es bedurften, zu behandeln wußten. Die beſtehenden Beſtimmungen über die Maturitätsprüfung halten wir für einen der ſchadhafteſten Puncte auf dem Gebiete des höheren Unterrichtsweſens, vom politiſchen Standpuncte aus aber erſcheinen ſie geradezu gefährlich. Man hat dabei wohl denſelben Fehler gemacht, von dem wir oben bei Gelegenheit des lateiniſchen Schulweſens und des Einfluſſes, welchen das Landexamen darauf ausübte, geſprochen haben. Man faßte die Prüfung zunächſt allein und vereinzelt in's Auge und gab darüber zerſtreute und vereinzelte Beſtimmungen, ſtatt daß man hätte dieſe Prüfung in ihrem organiſchen Zuſammenhang mit der Gymnaſialbildung und als die Spitze und Krone der letzteren betrachten ſollen. Es ſcheint man habe

weit mehr darauf abgehoben, wie dieſe Prüfung Manchen, die keinen Gymnaſialcurs durchgemacht, könne möglich gemacht und erleichtert werden, als darauf, daß dieſelbe als ein natürliches Ergebniß einer tüchtigen Gymnaſialbildung erſcheine. Es ſpringt in die Augen, wie dadurch der ganze Geſichtspunct über die Zwecke der Gymnaſialbildung verrückt, „die eigentliche Aufgabe und der Character des oberen Gymnaſiums herabgedrückt werden" [105]) muß in eben dem Maße, als durch das Landexamen die Aufgabe der Lateinſchulen geſteigert und geſchraubt worden iſt.

Die Gymnaſien geben jährlich auf das Geburtsfeſt des Königs den 27. September Programme aus, welche in deutſcher, lateiniſcher, franzöſiſcher Sprache geſchrieben ſind. Am gleichen Tage findet eine öffentliche Schulfeierlichkeit Statt, indem theils von einem der Profeſſoren über irgend einen den Kreis des Gymnaſialunterrichts berührenden Gegenſtand eine Rede gehalten wird. Zugleich werden am Schluße des Schuljahres bei der Herbſtprüfung, welche öffentlich iſt, (Dienſtvorſchrift v. 30. Sept. 1844 §. 11) von einzelnen Schülern öffentliche Reden gehalten, theils in deutſcher, theils in lateiniſcher, griechiſcher Sprache; im Heilbronner Realgymnaſium auch in engliſcher, italieniſcher und franzöſiſcher Sprache. Das letzte Programm des Heilbronner-Gymnaſiums berichtet auch von einem Schüler der oberſten Gymnaſialclaſſe, welcher über ein Thema aus dem Geſchichtsunterricht, das bei dem Redeact ſelbſt ausgewählt werden wird, in freiem Vortrage aufzutreten verſuchen werde. An dieſen Redeact reihen ſich theils Schulreden des Rectors, theils die Preisvertheilungen an (Dienſtvorſchrift von 1844 §. 11. S. 877), die an allen Gymnaſien Statt finden, und da und dort auch mit der Feierlichkeit am Geburtsfeſte des Königs in Verbindung geſetzt werden.

Die überall beſtehenden Gymnaſial-Bibliotheken, Apparate, Sammlungen, werden theils durch Staatsbeiträge, theils durch ſtädtiſche, theils durch Beiträge der Schüler (jährlich etwa 30 kr.), theils aus den nicht zur Amtsverweſerei verwendeten Mitteln vakanter Lehrſtellen erhalten, jedoch ſtets unter Vorausſetzung ſtudienräthlicher Genehmigung, der die Vorſchläge über die einzelnen Anſchaffungen zu unterſtellen ſind. Der Studienrath verfügt auch darüber, ob jene in Erledigungsfällen erſparten Beſoldungsmittel ganz oder theilweiſe zu Lehrmitteln zu verwenden oder zu einem Fonds anzulegen ſind (Vrgl. Erlaß v. 1. Sept. 1843 S. 841 und v. 1. Sept. 1844. S. 873). Allgemeine Vorſchriften, durch welche die bei Anſchaffungen zu befolgenden Grundſätze angegeben würden, beſtehen nicht. Nach einem ſtudienräthlichen Erlaß v. 22. April 1829 ſolle mit den Aufſehern der Stadtbibliotheken Rückſprache genommen und darauf geſehen werden, daß nicht die nehmlichen Bücher für beide Bibliotheken angeſchafft werden, auch ſollen zweckmäßige Austauſchungen von Büchern Statt finden. — Die Benützung

105) Bäumlein a. a. O. S. 116.

der Gymnaſialbibliothek ſteht auch den Gymnaſiſten unter der nöthigen Aufſicht offen.

Neben den Gymnaſialbibliotheken aber beſtehen an einzelnen Gymnaſien Schülerbibliotheken, worüber die Programme des Heilbronner und Ellwanger Gymnaſiums Auskunft geben. Sie werden unterhalten theils durch Beiträge der Schüler (v. 15—36 kr.), theils durch Schenkung Anderer, beſonders der Lehrer, theils endlich durch Beiträge der durch den obigen Erlaß v. 1. Sept. 1844 angeordneten allgemeinen Lehrmittelcaſſe (Rectorascaſſe), deren Verwendung zu dieſem Zweck jedoch jedesmal der Genehmigung des Studienraths unterliegt.

Die umfaßendſte allgemeine Urkunde, das Gymnaſialweſen betreffend, iſt aus dieſem Zeitabſchnitt die Dienſtvorſchrift für die Vorſtände der Gymnaſien, Lyceen und höhern Realanſtalten, welche zwar nur über die Pflichten der Vorſtände ſich verbreitet und die Gymnaſien und Lyceen gleicherweiſe wie die höhern Realſchulen angeht, aber manche Puncte berührt, die auch in die innere Verfaßung, namentlich die Disciplin der Anſtalten eingreifen. Hieher rechnen wir die Vorſchriften über Lehrerconvente, (§. 4 u. 5. §. 9), deren Zuſammenſetzung, Geſchäftskreis, Befugniße, Abſtimmung, Zeit der Berufung. Schon unterm 13. Juni 1815 (S. 420) waren für ausgedehntere Lehrinſtitute, namentlich die neuwürtembergiſchen Gymnaſien und Lyceen monatliche Lehrerconferenzen angeordnet und als Gegenſtände der Berathung derſelben Entwerfung des Lehrplans, Vorſchläge zu Verbeßerungen, Regulirung der Promotionen und Einrichtung der öffentlichen Prüfungen unter Anderen angegeben, davon jedoch die Rechte der Oberaufſichtsbehörde in Einführung neuer Einrichtungen und Geſetze, und die Verpflichtungen des Rectors als der Inſpectionsbehörde, welche für die Vollziehung der höhern Befehle verantwortlich ſei und allein Berichte an die höhere Behörde erſtatte, beſtimmt unterſchieden worden. Ebendaſelbſt waren Vorſchriften über die Abſtimmung nach Stimmenmehrheit, über den Stichentſcheid des Rectors, über Vorlegung der Meinungen einzelner Votanten an die höhere Behörde, wenn ſie es verlangen, durch einen Protokollauszug, ferner über Führung des Protokolls durch den jüngſten Lehrer gegeben. In der Normalverordnung vom 2. Nov. 1818 waren für den Rector des Stuttgarter Gymnaſiums beſondere Lehrerconvente mit den Hauptlehrern des mittlern und untern Gymnaſiums angeordnet, welche alle 3 Monate gehalten werden ſollten, ſo wie auch in der Verordnung v. 13. Juni 1815 angeordnet war, daß für die Angelegenheiten, welche ganz ſpeziell die Verhältniſſe des Lyceums (der obern Claſſen) betreffen, neben dem Rector bloß die bei dieſen Claſſen angeſtellten Lehrer zum Votiren berechtigt ſein ſollen. Die Dienſtvorſchrift von 1844 aber beſtimmt, daß die nur eine einzelne Abtheilung einer Anſtalt betreffenden Angelegenheiten auch vor einen nur aus den Hauptlehrern dieſer Abtheilung gebildeten Convent gebracht werden können. Der Lehrerconvent berathet und beſchließt über allgemeine und wichtigere Angelegenheiten der An-

ſtalt überhaupt, dann über Zuerkennung von Prämien, Nachlaß des Unterrichtsgeldes, Anſchaffung von Lehrmitteln, Entwerfung des Schulplans, Aufnahme der Schüler in die Claſſen, Wegweiſung aus der Anſtalt wegen ungenügender Kenntniſſe, Wegweiſung von Hoſpitirenden überhaupt, über Anträge an den Studienrath wegen Wegweiſung aus Diſciplinar-Gründen, erkennt bei Carzerſtrafe bis auf 2mal 24 Stunden, gegen die Zöglinge, Geldbußen bis auf 6 fl. gegen den Anſtaltsdiener. — In Beziehung auf die Schulzucht enthält die Dienſtvorſchrift §. 15 Beſtimmungen, wornach das oben S. LXLIII Angegebene zu berichtigen und zu ergänzen iſt. Unter den §. 15 aufgeführten Strafmitteln: Verweiſen, Noten, Herausſtellen des Schülers, Zurückbehalten in der Schule, vermehrten Aufgaben findet ſich auch die Anwendung körperlicher Züchtigungen gegen Schüler bis zum 14ten Jahr, welche jedoch in der Regel nur wegen unmoraliſcher Handlungen, grober Widerſpenſtigkeit und beharrlichen Unfleißes zuerkannt werden und in einer mäßigen Anzahl von Ruthen- (nicht Stock-) Schlägen auf die flache Hand beſtehen dürfe. Stockſchläge ad posteriora können bei ſehr groben Verfehlungen von dem Lehrerconvent der Abtheilung und dem Vorſtand beſchloſſen werden, die Strafe iſt dann durch den Schuldiener zu vollziehen [106]). — Die übrigen Puncte der Dienſtvorſchrift enthalten nichts weſentlich Neues. §. 1—3 bezieht ſich auf die Stellung des Vorſtandes zum Studienrath, der Anſtalt und zu anderen, ſeine Verpflichtung für das Gedeihen der Anſtalt im Allgemeinen, §. 7 und 8 auf Ueberwachung des Unterrichts der Lehrer und des ſittlichen Wandels der Angeſtellten, Diſciplinarunterſuchungen gegen dieſelben in Gemeinſchaft mit dem Oberamtmann (vrgl. Erlaß v. 29. Juni 1819 S. 363), §, 10 auf die Fürſorge in Fällen der Verhinderung, Abweſenheit, auf die Urlaubsertheilung ꝛc. §. 11—14 auf die Schulprüfungen, Aufnahme, das Vorrücken und die Wegweiſung der Schüler, §. 15—21, auf die Erhaltung der Schulzucht und die dazu gegebenen Mittel, namentlich auch die Ausſtellung der periodiſchen Zeugniſſe und der Abgangszeugniſſe (Erlaß v. 9. März 1844 S. 459), §. 22—26 auf das Verhältniß des Vorſtands zu den ökonomiſchen Angelegenheiten der Anſtalt, Beſoldung der Stellen, Unterrichtsgelder, wobei auch über Ertheilung von Privatunterricht Beſtimmungen gegeben ſind, Erhaltung des Eigenthums der Anſtalt, der Gebäude und Räumlichkeiten, deren Viſitation; §. 27 beſpricht die Verhältniße des Anſtaltsdieners gegenüber von dem Vorſtand, des Letzteren Strafgewalt; §. 28 und 29 berührt die halbjährlichen, jährlichen und zufälligen Berichte des Vorſtandes (vrgl. Reſcript v. 12. Juli 1809 S. 361), Fortſetzung der Matrikel der Lehrer (vrgl. Erlaß vom 30. Januar 1826 S. 544), Vorlegung der Zeugnißtabellen der Schüler, ſeine Beiberichte zu den

106) Vergl. auch Statuten für die Schüler des obern Gymnaſiums in Stuttgart vom Jahre 1830 S. 601 §. 13.

Eingaben der Angeſtellten, §. 30 die Aufbewahrung und Ordnung der Akten und Erlaße. — Daß den Vorſtänden der Anſtalten die Verwaltung der Rectorats- oder Lehrmittelscaſſen, die nach Erlaß vom 1. Sept. 1844 (S. 871) überall zu errichten ſind, obliegen, iſt ſchon oben bemerkt worden.

Die Lyceen in Würtemberg ſind im Widerſpruch mit dem Sprachgebrauch in Baiern und Baden, wo ſie über den Gymnaſien ſtehen, lateiniſche Lehranſtalten, welche den Unterricht bis zum 16ten Jahr fortſetzen und daher noch eine über die gewöhnliche Altersſtufe der Lateinſchulen (das 14te Jahr) hinausgehende, ſogenannte Lycealclaſſe haben. Dieſe Anſtalten ſtehen ebenfalls unmittelbar unter dem K. Studienrath. Sie ſind überall in Verbindung geſetzt mit den Realſchulen, die jedoch nicht unter dem Rector des Lyceums ſtehen (ausgenommen in Oehringen, welches Lyceum jedoch unvollſtändig organiſirt iſt). Die Schüler der Lycealclaſſen haben theilweiſe gemeinſchaftlichen Unterricht mit den Oberrealſchülern in Religion, deutſcher, lateiniſcher, griechiſcher, franzöſiſcher Sprache, Geſchichte, Geographie, Arithmetik und Geometrie, die hebräiſche Sprache wird privatim gelehrt. Turnübungen ſind auch hier überall eingeführt (vergl. Bekanntmachung des K. Studienraths vom 4. Nov. 1842. Regbl. Nr. 53. S. 591, betr. die Errichtung des Lyceums in Reutlingen). Unter den 5 Lyceen, welche in Tübingen ſeit 1818, in Oehringen ſeit 1825, in Ludwigsburg ſeit 1827, in Ravensburg ſeit 1835, in Reutlingen ſeit 1842 beſtehen, iſt das Lyceum in Ravensburg eine paritätiſche Anſtalt. So unvollſtändig dieſe Anſtalten die Zwecke der Gymnaſialbildung erreichen, ſo ſind ſie doch in den größeren Städten, wo ſie beſtehen, aus einem wahren Bedürfniß entſtanden und zum Theil iſt ihre Errichtung als Erfüllung eines ſchon unterm 1. Dec. 1817 gegebenen wohlwollenden Verſprechens (vergl. S. 432) zu betrachten.

§. 18. Theologiſche Fachſchulen. Die niederen Seminarien.

Eine Veränderung dieſer Anſtalten tritt zwar nicht ſogleich mit dem Beginne unſeres Zeitraums ein, ſondern erſt mit dem Jahre 1806. Daß aber die auf allen Gebieten des Unterrichtsweſens im Anfange des letzten Jahrzehends des vorigen Jahrhunderts ſichtbare Rührigkeit und Thätigkeit ſich auch auf die ſogenannten Cloſterſchulen erſtreckte, das wird nicht nur in dem General-Reſcr. vom 11. März 1793 ausdrücklich geſagt (S. 271), und iſt nicht nur aus den das theologiſche Stift in Tübingen betreffenden weſentlichen Veränderungen, die in den Statuten und Inſtructionen von 1793 enthalten ſind, zu vermuthen, ſondern urkundlich nachzuweiſen, aus einer Reihe von Fragen und Sätzen, welche das Datum vom 24. Juli 1794 an der Spitze tragen und unterm 28. Juli 1795 dem Lehrercollegium in Maulbronn zur Begutachtung vorgelegt worden ſind, weil die Regierung „entſchloßen war, den 4 niederen Klöſtern in Anſehung der Doctrinal- und Diſciplinaranſtalten eine

beßere, den gegenwärtigen Zeitumſtänden und Bedürfnißen angemeßene Einrichtung zu geben" 107). Von dieſen Fragen betreffen 36 die wißenſchaftliche Bildung der Zöglinge, 6 die ſittliche, 16 beziehen ſich auf „einige Anſtalten, die den Klöſtern eigen ſind." Unter dieſen Fragen heben wir hervor: ſollte nicht in der theolog. Lection die Religionsgeſchichte abgehandelt, die Hauptſprüche aus dem A. und N. Teſtament in fonte, auch vorzügliche Stellen aus auctoribus auswendig gelernt werden, wann iſt die wichtige Lehre von den hebräiſchen Accenten vorzutragen? ſollte nicht im 2ten Kloſter Homerus, griechiſche Profanſcribenten curſoriſch geleſen werden, da ſie mehr Gelehrſamkeit und Realien haben, als die lateiniſchen? ſollte nicht, ehe man einen Schriftſteller liest, eine Geſchichte von ihm und ſeinen Schriften, etwas über ſeine Schreibart, die beſten Ausgaben ꝛc. vorangeſchickt und eine Vergleichung mit ähnlichen Schriftſtellern angeſtellt werden? durch welche Uebungen kann eine Fertigkeit Lateiniſch zu reden, die wahres Bedürfniß iſt, hergeſtellt werden? Sollten nicht lateiniſche und deutſche Aufſätze aufgegeben, auf eine reine Ausſprache des Deutſchen, guten Ausdruck und richtige Schreibart, zu dieſem Zweck auf deutſche Orationen und anſtändiges Declamiren gedrungen werden? (Frage 31 enthält in Beziehung auf den mathemat. Unterricht dieſelben Sätze, die in den Vorſchriften von 1807 und der Inſtruction von 1836 vorkommen). Im 2ten Kloſter ſollen die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie, Stereometrie und algebraiſche Analyſis gelehrt werden. Wie ſammelt man Vorkenntniße von der Naturlehre und Naturgeſchichte? Mythologie und Alterthümer ſollen nicht in eigenen Stunden vorgetragen werden. Sollten nicht für die Bibliothek (für die jährlich 25 fl. beſtimmt ſind), vornemlich pädagogiſche, philologiſche Schriften, Ausgaben alter Autoren angeſchafft und eine eigene paſſende Monatſchrift für die Clöſter gegründet werden? Wie kann mehr Gefühl von Sittſamkeit, Offenheit, Vertrauen unter den Zöglingen gepflanzt werden? Da in den höheren Klöſtern geſetzte und geſchickte magiſtri zu vicariis gemacht werden, könnten ſie in denſelben nicht das werden, was die Repetenten im stipendio ſind? Wäre es nicht genug, wenn der Chor täglich oder wöchentlich nur einmal gehalten würde? Sollten nicht die Tiſchgebete deutſch ſeyn? Iſt der ganze Montag zur Präparation frei zu geben? Wie iſt den ungewöhnlichen Vacanzen zu ſteuern? Wären nicht die Kutten abzuſchaffen? Iſt es räthlich, heimliche Delationen zu verlangen? Geben die doppelten Infuſionen, da ein Alumnus mehrere Schoppen Wein bekommt, nicht Anlaß zum Uebertrinken? Wie viele Stunden ſind täglich der Recreation einzuräumen? Sollte man nicht Sommers vor Abendeßen, ſtatt im heißeſten Nachmittag in campum zu gehen erlauben? Endlich: wäre es gut, je 2 Klöſter in Eines mit 4 Profeſſoren und zwar entweder die beiden niederen und die beiden höheren, oder ein niederes und ein höheres zuſammenzu-

107) Worte des obigen Reſcripts.

ſchmelzen und dadurch den Vortheil zu erzielen, daß nicht Ein Profeſſor ſo viele und mancherlei Penſa vorzutragen hätte?

Die hier beabſichtigten Neuerungen ſind großentheils erſt 12 Jahre ſpäter 1807 ins Werk geſetzt worden, theils wohl darum, weil der Drang der äußeren Verhältniſſe die Aufmerkſamkeit von einer ſo durchgreifenden Veränderung in den Kloſterſchulen ablenkte, da man nach außen hin zu ſorgen genug hatte, theils aber auch, wie uns ſcheint, weil die Zeit zu dieſen Neuerungen noch nicht gekommen war. Wenigſtens die Gutachten der Maulbronner Profeſſoren und des Prälaten, ſowie das des Prälaten von Denkendorf, fielen in den meiſten und wichtigſten Puncten gegen dieſe Vorſchläge aus. Für die Beibehaltung der Kutten ſogar wurde überwiegend geſtimmt. Der Geiſt der Neuerung, der in dieſen Fragen durchblickte, ſcheint die damaligen Lehrer meiſt unangenehm berührt zu haben. Prof. Hiller von Maulbronn äußerte am Schluße ſeines Gutachtens: zu allem Gehorſam nach dem Reſt meiner Kräfte bereit, wünſche ich doch, daß der Fleiß in Zubeßerung und Erneurung nicht durch heutige klügelnde Neuerungsſucht zu viel angeſpornt werde. Denn darum daß ein Journaliſt tadelt und witzelt, iſt weder er gewiß klug, noch manche Anſtalt ſchlecht."

So blieben die Cloſterſchulen in ihrem alten Stand bis zum Jahr 1806, ausgenommen ſofern die Aufhebung des Verbotes, wornach Handwerkern, Bauern und niedern herrſchaftl. und Commun-Bedienten unterſagt war, ihre Söhne dem geiſtlichen Stande zu widmen, auf die Zuſammenſetzung der Bevölkerung der Cloſterſchulen einen Einfluß äußerte (Gen.-Reſcr. v. 17. März 1798 S. 333). Als aber Würtemberg im Jahr 1806 um das Dreifache vergrößert, die alte Verfaßung aufgehoben, das Kirchengut eingezogen war, erfolgte in dem Organiſat.Manifeſt vom 18. März 1806 (S. 338) die Erklärung, daß die Cloſterſchulen zu Blaubeuren und Bebenhauſen aufgehoben und mit denen zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt werden und an jedem dieſer beiden 4 Profeſſoren angeſtellt werden ſollten. Die Cloſterſchulen wurden der Oberſtudiendirection und dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheite nuntergeordnet und denſelben der Name Seminarien offiziell beigelegt (Reſcr. v. 21. Juli 1806). Mit der Ablegung des Cloſternamens zogen ſie auch ihren clöſterlichen Character aus: die Vereinigung nun von Bebenhauſen und Maulbronn gieng im Sommer 1807, nachdem die nöthigen baulichen Einrichtungen getroffen waren, vor ſich. Blaubeuren aber konnte mit Denkendorf wegen Mangels an Raum nicht verbunden werden, weßhalb dieſe Seminarien bis zum Jahr 1810 noch getrennt beſtanden, durch Reſcr. vom 28. Sept. 1810 aber nach Schönthal verlegt wurden (S. 383). Es war wieder die alte vor 1716 beſtandene Einrichtung der Cloſterſchulen, nur mit dem Unterſchied, daß die Fünf- und Vierzahl dieſer Anſtalten auf zwei zurückgeführt war. Schönthal vertrat die Stelle der 2 niederen Cloſterſchulen, Maulbronn die der 2 höheren. Jede erhielt jährlich eine neue Lieferung von Zöglingen und gab eine ſolche ab. In beiden befand

ſich eine Abtheilung von Jüngeren (Novizen) und Aelteren (Veteranen). Natürlicherweiſe kehrten auch die alten Uebelſtände wieder, nur in noch höherem Maße, denn die Zahl war viel größer; je ein Cloſter vereinigte in ſeinen Mauern die Zöglinge, die ſonſt in 2 vertheilt waren. Die Abtheilungen aber bildeten, weil ſie größer waren und mit einander eintraten, compactere Maßen. Ueberdieß war die Aufſicht über ſo Viele ſchwerer zu führen, theilweiſe aus dem Grunde, weil das enge Zuſammenleben der ledigen Cloſterpräceptoren auf dem Dorment mit den Zöglingen, nun von Seiten der Seminar-Profeſſoren, die zum Theil außerhalb der Seminarien wohnten, nicht mehr Statt finden konnte. „Der Erfolg dieſer Combination", ſo drückt ſich Prälat Hauber, der ſelbſt eine Reihe von Jahren am Seminar in Schönthal unter dieſen Verhältniſſen angeſtellt war, in der Grundbeſchreibung von Maulbronn aus, „war nicht günſtig. Die Zahl der Zöglinge wuchs bis auf 70 und 80. Dieſe waren nur ſo lange beaufſichtigt, als ſie in der Lection waren, oder wenn ein Profeſſor die Zimmer viſitirte; und ſelbſt in den Lectionen, wenn ſie beiden Promotionen gemeinſchaftlich waren, wie dieß bei 20 Lehrſtunden wöchentlich der Fall war, waren 60—80 Zöglinge beiſammen ſchwer zu überſehen und in Ordnung zu halten. Bei Nacht war ein auf dem Dorment ſchlafender Famulus alles, was ſtatt einiger Aufſicht dienen mußte, beſonders gab es viele Reibungen zwiſchen den älteren und jüngeren Zöglingen." So kam es, daß die öffentliche Meinung ſich ſtark gegen dieſe Maßregel ausſprach. Die Aufhebung derſelben war Gegenſtand einer ſtändiſchen Beſchwerdeſchrift vom 26. Juni 1815 und im Jahr 1817 wurde dieſelbe vollzogen. Es wurden nunmehr wieder 4 Seminarien eingerichtet, zuerſt das Blaubeurer hergeſtellt und im Jahr 1817 eröffnet, ein neues in Urach gegründet und im Jahr 1818 bezogen, an jedem ein Ephorus mit 2 Profeſſoren angeſtellt und ihnen zur unmittelbaren Aufſicht der Seminariſten 2 junge, denſelben dem Alter nach noch näher ſtehende Männer als Repetenten beigegeben, welche ihre Wohn- und Schlafzimmer zwiſchen den Arbeits- und Schlafſälen der Seminariſten angewieſen erhielten, und während der Arbeitsſtunden die Thüren gegen die Zimmer der Seminariſten zu öffnen hatten. Dabei ſollte jedes Seminar ſeine Zöglinge 4 Jahre lang behalten und dann unmittelbar an die Univerſität abgeben. Allmählig, wie die Reihe ſie traf und die Verhältniſſe es geſtatteten wurden auch die übrigen 2 Seminarien Maulbronn und Schönthal ſo organiſirt, und ſeit dem Jahre 1824 haben nun alle Seminarien dieſe Einrichtung vollſtändig. Aber ſchon im Jahr 1827 wurde in der Kammer der Abgeordneten, wenn wir nicht irren, von dem Abgeordneten Feuerlein der Antrag geſtellt, den 4jährigen Curs ſtatt in einem in 2 Seminarien machen zu laßen, welchem jedoch die Regierung, nachdem ſie gutächtliche Aeußerungen der Seminarvorſtände eingefordert, keine Folge gab. In der neueſten Zeit hat jenen obigen Antrag Profeſſor Walz in Tübingen aufs neue wieder aufgenommen und in öffentlichen Blättern angeregt,

hat aber an Ephorus Bäumlein in Maulbronn einen Gegner gefunden [108]).

Was nun die geſetzlichen Beſtimmungen über die Aufnahme in die niederen Seminarien und deren Bedingungen, ſowie über den Austritt aus denſelben betrifft, ſo haben dieſe im Laufe des vorliegenden Zeitraums folgende Veränderungen erfahren. Ueber das Alter der in ein Seminar Aufzunehmenden werden die früheren, namentlich im Jahr 1792 gegebenen Vorſchriften in dem Circul. vom 15. Auguſt 1810 (S. 380), durch welches die Wohlthat des Seminargenuſſes auch auf die neuen Lande ausgedehnt wird, und in dem Erl. v. 17. April 1815 (S. 416) wiederholt. Daß die Aufzunehmenden confirmirt ſeyn ſollen, beſtimmt ein Erlaß v. 21. April 1825 (S. 538). Die in manchen Beziehungen unbequeme Altersberechnung nach dem terminus Lucae (18. Oct.) iſt neueſtens durch die Bekanntmachung v. 11. Juni 1845 (S. 910) aufgehoben und angeordnet worden, daß das Alter vom Jahr 1846 an nach dem Kalenderjahr berechnet werden ſolle. Die Zahl der Aufzunehmenden wurde durch Erl. v. 20. Sept. ꝛc. 1821 (S. 497) auf 30—32 feſtgeſetzt, welche Zahl beim Eintritt in das höhere Seminar erſt durch Nachaufnahme von 8—10 Zöglingen aus den höhern Lehranſtalten ergänzt werden ſollte. Seit 5—6 Jahren waren die Abtheilungen immer zwiſchen 40 und 50 Mann ſtark. Durch Verf. vom 15. Nov. 1829 aber (S. 598) wurde der Normalſtand eines Jahrescurſus in den höheren ſowohl als den niederen Seminarien auf 30 Zöglinge feſtgeſetzt. Die wegen der Standesverhältniſſe der Eltern beſtehenden Beſchränkungen wurden zwar durch Gen.-Reſcr. v. 17. März 1798 (S. 333) aufgehoben, hingegen unter dem Drang der Conſcriptionsverhältniſſe durch Decret v. 27. Sept. ꝛc. 1811 (S. 389) in ſo weit wieder eingeführt, daß die Söhne der Handwerker und Bauern keine Aufnahme in die Seminarien zu erwarten haben. Die letztere Verfügung iſt jedoch wieder durch die Verf.-Urkunde §. 22 und 29 außer Wirkſamkeit geſetzt. Die Prüfung für den Zweck der Aufnahme in die Seminarien wird durch Reſcr. v. 21. Juli 1806 (S. 341) der Oberſtudiendirection, ſpäter 1816 dem Studienrath zugewieſen, durch den Erlaß vom 29. Juli 1822 (S. 506) die Zeit und Art und Weiſe der Vornahme, die Abtheilung der Altersclaſſen dafür, ſo wie die Forderungen in der Arithmetik näher beſtimmt, die Religion als neues Prüfungsfach eingeführt, durch den Erl. v. 5. Oct. 1818 (S. 446) werden die Forderungen im Griechiſchen genauer angegeben, durch Erlaß vom 12. Dec. 1830 (S. 609) den erſtmals Erſcheinenden Proben in der hebräiſchen Sprache erlaßen, und nachdem durch Bekanntm. vom 22. April 1834 (S. 636) die 3te Jahresclaſſe der Petenten aufgehoben war, jene Proben nur von der älteſten Jahresclaſſe ver=

---

108) Vergl. Walz im Schwäb. Merkur v. 9. April 1845. Dagegen Bäumlein in der Mittelſchule von 1845. S. 242 ff. Die Erwiederung von Walz ebendaſelbſt S. 416 ff.

langt und endlich durch Erl. vom 29. April 1841 (S. 760) auch dieſen geſchenkt. Nach der hergebrachten Uebung hatten die Pädagogarchen bei der jährlichen Viſitation die Zeugniſſe, Angabe der Perſonalien der Candidaten, ihrer Familienverhältniſſe, Geſundheitsumſtände in Empfang zu nehmen. In dem Erlaß vom 17. April 1815 vergl. mit Erlaß vom 2. April 1821 (S. 415 und 487) werden zu dieſem Zweck eigene Tabellen angeordnet, deren nähere Einrichtung und Ausfüllung der Rubriken angegeben. Nach den älteren Verordnungen war dieſen Tabellen das erſtemal ein Taufſchein beizulegen, hiezu kommt nun noch, nach der geſetzlichen Einführung der Schutzpockenimpfung durch Geſetz v. 25. Juni 1818 (S. 440), Zeugniß über den Erfolg der erſtandenen Schutzpockenimpfung, Verf. vom 22. April 1829 (S. 593), endlich eine Nachweiſung eines Staatsbürger- und Gemeinde-Genoſſenſchaftsrechts. Für die Aufnahme, ſo wie für die Beförderung, und die Entlaſſung haben die Seminariſten beſtimmte Sporteln zu bezahlen, welche die Stempel- und Taxordnung vom 14. Nov. 1808 (S. 359 ff.), theils das Sportelgeſetz vom 23. Juni 1828 (S. 588) angibt. Ueber die Form und den Inhalt der bei der Aufnahme auszuſtellenden Verpflichtungs-Urkunden gibt eine K. Verordnung vom 19. Nov. 1819 (S. 471) vergl. mit Erl. vom 6. Nov. 1826 (S. 578) die nöthigen Beſtimmungen, wornach unter anderen nicht nur jeder ſchuldhafte Austritt aus dem Seminarverband, ſondern auch jede Entlaſſung auf eigenes Anſuchen, wo nicht ganz beſondere Umſtände und Zufälle vorliegen, mit Koſtenerſatz verbunden iſt; die Koſten für jedes in den Seminarien zugebrachte Jahr werden auf 160 fl. beſtimmt.

Inzwiſchen beſtand eine Zeitlang nemlich vom Jahr 1811 (Ver. vom 15. Juli S. 385 und Decr. vom 9. Aug. 1811 S. 386) bis zum Jahr 1816 (Erl. vom 12. Nov. ꝛc. S. 424) für alle diejenigen, welche eine Anſtellung im Kirchendienſt verlangten, ein Zwang, den Lehrcurſus durch die niederen und das höhere Seminar in Tübingen zu machen. Den erſteren wurde das Gymnaſium in Stuttgart gleich geachtet, in welchem oder in dem Seminar Maulbronn jeder der in das Tübinger Seminar aufgenommen werden wollte, wenigſtens Ein Jahr noch ſtudirt haben mußte. Eine nicht unbedeutende Veränderung in die äußere Verfaſſung der niederen Seminarien, namentlich was deren Zuſammenhang mit dem höheren Seminar und die Art und Weiſe des Seminargenuſſes betrifft, brachte die ſchon angeführte Verf. vom 15. Nov. 1829 (S. 598). Durch dieſelbe wurde nicht nur 1) die ſeitherige Beſchränkung der gleichzeitigen oder ſucceſſiven Aufnahme mehrerer Brüder aufgehoben, ſondern auch 2) nach dem vierjährigen Lauf durch das niedere Seminar ein abermaliger Concurs eingeführt und durch die Concurrenz mit andern Jünglingen, die ſich auf anderm Wege für das höhere Seminar in Tübingen vorbereitet hätten, der Uebertritt in daſſelbe für die bisherigen Zöglinge aufs neue in Frage geſtellt. Denn die 30 tüchtigſten aus dieſer Geſammtzahl ſollten ohne Rückſicht auf bisherigen Bildungslauf in das höhere Seminar aufge-

nommen werden; 3) wurde die Verwandlung des Seminargenuſſes für diejenigen, die in das Seminar aufgenommen, außerhalb deſſelben ihre Studien fortſetzen wollten, in eine dem baaren Aufwand der Seminarcaſſe auf jeden Einzelnen gleichkommende Geldunterſtützung geſtattet. Dieſe Geldunterſtützung wird durch Erlaß vom 11. Aug. 1830 (S. 605) auf 160 fl. feſtgeſetzt; 4) ſollten diejenigen, die auf ihr Anſuchen aus dem Seminar entlaſſen würden, zwar auf dieſe Geldunterſtützung keinen Anſpruch haben, jedoch von dem Koſtenerſatz freigeſprochen werden, ſofern ſie das Studium der Theologie geſetzlich vollenden; 5) die bei der Concursprüfung Durchfallenden ſind, ſofern ſie überhaupt zum Studium der Theologie befähigt erfunden worden, ebenfalls von dem Erſatz der auf ſie verwendeten Koſten ohne Unterſchied des nach ihrem Austritt ergriffenen Berufs frei. — Die bei der Aufnahme eingegangene Verpflichtung zum Koſtenerſatz erſtreckt ſich nun auch auf das Geldſurrogat des Seminargenuſſes. — Nach dieſen Beſtimmungen wird bis jetzt bei Aufnahme in die Seminarien, ſowie beim Uebertritt von den niederen zum höheren verfahren. Indeſſen ſind es immer Wenige, welche die Wohlthat des Geldſurrogats in Anſpruch nehmen, und die Meiſten ſchlagen gerade die beſondere erziehende Aufſicht, unter welcher die Zöglinge in den Seminarien ſtehen, und durch welche ſie in ihren wiſſenſchaftlichen Studien berathen und in ihrer ſittlichen Entwicklung getragen werden, beſonders hoch an. Die Concursprüfung andererſeits, ſo billig es zu ſeyn ſcheint, daß die Aufnahme eines 14jährigen Jünglings, deſſen weitere Entwicklung noch im Schooſe der Zukunft verborgen liegt, nicht ihn nun für ſeine ganze Studienzeit in den beruhigten und unangefochtenen Beſitz des Seminargenuſſes ſetzt, wirkt doch wieder nachtheilig auf die Seminarien ſelbſt zurück und macht das letzte Jahr oder gewiß Halbjahr zu einem durch den ſteten Ausblick auf die Concursprüfung beengten und bedingten Frohnjahr, um ſo mehr, da die Claſſiker und ſogar die Schriften der Claſſiker bezeichnet ſind, in welchen die mündliche Concursprüfung vorgenommen wird. Letzteres ſollte wenigſtens nicht der Fall ſeyn und wo möglich jedem etwas zum Ueberſetzen vorgelegt werden, auf das er ſich nicht vorbereiten könnte, ſondern woran er zum Erſtenmal ſeine Kräfte verſuchen ſollte [109]).

Die innere Verfaſſung der Seminarien nach Lehre und Zucht iſt theils durch Inſtructionen und Vorſchriften, theils durch Statuten, die in dieſem Zeitraum gegeben wurden, näher beſtimmt.

Die hieher gehörenden Verordnungen ſind:

Die Vorſchriften für die neue Einrichtung der combinirten Seminarien v. 11. Febr. 1807 u. 21. Oct. 1810 (S. 344 ff.).

Die Viſitationsreceſſe vom 14. Jan. 1813 (S. 397 ff.).

---

109) Ueber dieſe Verf. vom 15. Novbr. 1829 vergl.: Einige Worte über die neueſte Verf. in Betreff des niedern und höhern Seminars von Dr. T.... Tübingen, Eifert.

Die Dienſtinſtructionen für Ephorus, Profeſſoren und Repetenten vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{14. Februar}}$ 1818 (S. 434 und 673 ff.).

Die Repetentenſtatuten vom 23. Februar 1835 (S. 642 ff.).

Die Statuten für die Zöglinge der Seminarien vom 10. Juni 1836 (S. 660 ff.).

Die Inſtruktion für den Vorſtand und die Profeſſoren der niedern evangeliſchen Seminarien vom 23. Decbr. 1836 (S. 673 ff.).

Die weſentlichen Veränderungen, welche die innere Verfaßung der Seminarien, was Lehre und Zucht betrifft, in Folge dieſer verſchiedenen Verordnungen erhielt, als deren Grundlage die oben angeführten Fragen vom Jahr 1794 zu betrachten ſind, laſſen ſich in den kurzen Worten zuſammenfaßen, daß dieſe Anſtalten ihr klöſterliches Gewand ſowohl in der Hausordnung, als auch in den Grundſätzen der Erziehung und des Unterrichts und in der Einrichtung des letzteren abſtreiften, dagegen in Hinſicht auf Zucht und Leben ſich den Einrichtungen eines geordneten Hausweſens, deren Väter die Vorſteher und Lehrer vorſtellten, anſchloſſen, in Beziehung auf das Wiſſenſchaftliche aber das Princip des Humanismus neben religiöſer Bildung mit Ausſchließung aller dogmatiſchen Theologie an die Spitze ſtellten. Es war die Zeit erfüllt, in der endlich dieſe Bildungsanſtalten für künftige Diener der Kirche und Schule, die aus den Klöſtern hervorgewachſen waren, eine ſelbſtſtändigere Geſtalt gewinnen ſollten. Wir haben oben die zahlreichen gottesdienſtlichen Uebungen, die ſtrenge Clauſur, Beſchränkung der Ausgangsfreiheit und Erholungszeit im Freien, die Kuttentracht, als Ueberreſte des Kloſterlebens, die den daraus erwachſenen Anſtalten noch anhiengen, bezeichnet. Alle dieſe Dinge wurden nun gleich in den Vorſchriften für die combinirten Seminarien von 1807 und 1810 aufgehoben, ſo das Chorſingen und die Veſperlectionen, die lateiniſchen Gebete, das Singen bei Tiſch, der Beſuch der Catechiſationen und Nachmittagsgottesdienſte, das Tragen der Kutten, für welche die Seminariſten Kleidungen erhielten, nach dem Zuſchnitt, wie ſie jedesmal gebräuchlich ſeyen (Ver. v. 16. März 1807), „ohne jedoch etwas Affectirtes oder Stutzermäſſiges zuzulaßen,“ worüber man die verſchiedenen Vorſchriften von 1807 und 1812 (S. 355) und von 1836 (S. 662) mit einander vergleichen kann. Ferner wurde die Erholungszeit weiter ausgedehnt, theils jeden Tag ohne beſondere Erlaubniß im Freien zu gehen geſtattet, und zwar Sommers 2mal nach dem Mittag- und Abendeßen, theils die Zeit des Ausgehens ſelbſt zuerſt bis Nachmittags 3 Uhr, ſo jedoch, daß die 2—3 wöchentlichen Muſikſtunden in die Erholungszeit verlegt wurden, verlängert, ſpäter jedoch 1818 und 1836 wieder auf die Gränze von 2 Uhr Nachmittags beſchränkt. Die Abenderholung dauert Sommers nach dem Eßen bis zur Abend-

glocke, Winters bis 9 Uhr, iſt jedoch natürlich dann im Seminar zuzubringen. Dagegen hörte freilich auch die gaſtfreundliche Beherbergung der Angehörigen von Seminariſten auf (Ver. vom 16. März 1807 S. 357).

Sodann erſcheinen die Grundſätze über Erziehung und Unterricht ganz verändert. Schon bei einer oberflächlichen Betrachtung der hieher gehörigen Actenſtücke fällt es in die Augen, daß die Vorſchriften ſelbſt ſich größtentheils auf den Unterricht (vgl. die Vorſchr. von 1807 und 1810) und die Hausordnung beziehen (vgl. Statuten von 1836. Inſtruction von 1818 und 1836). Wo aber von dem Verhältniſſe der Lehrer als Erzieher die Rede iſt (vgl. Repetentenſtatuten von 1818 und 1835 und den 24. Theil der Inſtruction für Ephorus und Profeſſoren), da iſt das nutzloſe Moralpredigen gänzlich vermieden. Während in den älteren Statuten und Receſſen in vielen §§. Gottesfurcht, Andacht, Heilighaltung des g. Namens, Gehorſam, Ehrerbietung gegen Eltern und Lehrer, Verträglichkeit, Mäßigkeit, Keuſchheit, Reinlichkeit, Ordnungsliebe ꝛc. eingeſchärft, unter leidenſchaftlichen und pathetiſchen Strafandrohungen vor allen ſittlichen Vergehungen gewarnt wird, iſt in den Statuten von 1836 (S. 663 in einem einzigen §. 30 von denjenigen Pflichten, die jedem Zögling als Menſchen und Chriſten obliegen, als von etwas die Rede, was ſich von ſelbſt verſtehe. Die Verpflichtung der Zöglinge, ſich gegenſeitig anzugeben, iſt ganz weggeblieben. Dagegen werden überall den Vorgeſetzten nicht nur die bewährteſten und trefflichſten Erziehungsgrundſätze vorgehalten, als deren kurze Zuſammenfaßung wir die in den Vorſchriften von 1807 §. 20 gegebene Anweiſung betrachten können, „das Verhältniß der Zöglinge zu ihren Lehrern dem Verhältniß einer geordneten Familie zu ihrem Vater möglichſt nahe zu bringen" (Inſtruction von 1818 §. 20. von 1836 §. 14. „Das disciplinariſche Verfahren der Repetenten iſt mehr das gütliche Mahnen und Erinnern des ältern Freundes, das des Ephorus und der Profeſſoren, mehr die freundliche und ernſte Erziehung des Vaters" ꝛc.), ſondern es werden ihnen auch die geeignetſten Mittel zu dieſer Wirkſamkeit an die Hand gegeben. Wir rechnen dahin beſonders den in den Viſitationsreceſſen vom 14. Januar 1813 angeordneten Durchgang, deſſen Vornahme je alle Monate mit jedem Einzelnen zuerſt angeordnet war (1813 und 1818), der aber nach der Inſtruction vom Jahr 1836 im Halbjahr 2mal zu halten iſt, ferner die Inſtruction von 1818 §. 28 und von 1836 §. 20 gegebenen Vorſchriften über die Strafen und deren verſchiedene Arten. — Es wird natürlich wohl vorausgeſetzt werden können und die Acten geben auch Zeugniß davon, daß auch ſchon früher einzelne Lehrer nach ſolchen Grundſätzen verfahren ſind in Behandlung der Zöglinge. Allein es war nicht der Ton und der Geiſt des Verfahrens im Allgemeinen, wie er von oben herab und durch die Statuten vorgeſchrieben war und wir legten daher ein beſonderes Gewicht darauf, daß in den neuern Vorſchriften nun dieſe Grundſätze

als allgemein giltig aufgeſtellt ſind, deren Uebung unter beſonders günſtigen Verhältniſſen früher nur ſporadiſch Statt hatte. — Nicht minder auffallend iſt die Umänderung in den Grundſätzen des Unterrichts. Wir haben es oben als einen Hauptmangel hervorgehoben, daß die Zöglinge der Seminarien ſo viele freie Zeit und ſo wenig Anleitung zum Privatſtudium hatten. Schon die Vorſchriften von 1807 ſchreiben nun den Lehrern vor, die Privatſtudien der Zöglinge zu einem Hauptgegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit und ſpeziellen Leitung nach den Bedürfniſſen eines jeden zu machen und gleich beim Eintritt ins Seminar jedem durch Mittheilung eines Studienplans an die Hand zu gehen. Ebenſo iſt in der Inſtruction von 1818 und 1836 die Berückſichtigung des ſo wichtigen Selbſtſtudierens und Berathung der Zöglinge in dieſer Beziehung zur Pflicht gemacht. Daneben aber ſind die vielen Freizeiten aufgehoben. Es wird in der Vorſchrift von 1807 als einer der erſten Puncte hervorgehoben, daß die Unterrichtsſtunden nicht mehr wie früher zerſtückelt gegeben, ſondern mehrere, im Nothfall 4 (Statuten von 1836 §. 3) aneinander gereiht werden ſollen mit zweckmäßigen Interſtitien (von 5 Minuten), daß das Einſtellen der Lectionen an gewißen Tagen z. B. am Montag oder Dienſtag aufhören ſolle, und an jedem Tag eine verhältnißmäßige Anzahl von Lectionen zu halten ſeyen. Das Lateinreden wird nicht mehr erwähnt. Der Unterſchied zwiſchen lectiones et collegia hörte auf. Die Grundſätze, nach welchen beim Unterricht zu verfahren, und der Zweck der Anſtalt „Bildung künftiger Religionslehrer zu inniger und fruchtbarer Liebe des Wahren, Guten und Schönen und zu einer herrſchenden Richtung auf das Höhere und Göttliche“ (Inſtruction von 1818 §. 21. und 1836 §. 15) gefördert werden ſoll, wurden im Allgemeinen ſchön und treffend damit bezeichnet, daß der Lehrer Allen Alles zu ſeyn und die geiſtigen Kräfte der Zöglinge und auf die vielſeitigſte Weiſe anzuregen ſuchen müſſe (1818 §. 21 und 1836 §. 15). Bei den einzelnen Fächern werden jedesmal wieder beſondere Regeln für das Verfahren des Lehrers angegeben. Für die Vertheilung der Unterrichtsſtunden und Fächer werden ganz andere und neue Geſichtspuncte geltend gemacht. Fürs erſte wurden die Unterrichtsſtunden weſentlich vermehrt. Ihre Zahl, die nach einem früheren Lectionsplan von Denkendorf 19 wöchentlich betrug, wuchs nach der Vorſchrift von 1807 und 1810 [110]) auf 33 und 32 für das niedere, 31 und 50 für das höhere Seminar und beträgt nach den Beſtimmungen von 1818 und 1836 nunmehr 33—37 ohne Muſik und Gymnaſtik. Dieſe Vermehrung der Stundenzahl ſchrieb ſich einerſeits daher, daß mehrere Unterrichtsfächer ganz neu aufgenommen wurden, z. B. franzöſiſche und deutſche Sprache, letztere ſeit 1810 und beſonders ſeit dem Viſitationsreceß von 1813, De-

---

110) Nach dem Aufhören des Chors und der Veſperlection ſtand auch viel mehr Zeit zur Verfügung.

clamation, Philoſophie, anfangs in ziemlicher Ausdehnung, ſo daß im erſten Jahr Pſychologie, im 2ten Moralphiloſophie, im 3ten Logik und im 4ten natürliche Theologie vorgetragen werden ſollte, wovon die natürliche Theologie indeß 1813 abgeſchafft, der philoſophiſche Curs aber ſchon 1818 und noch beſtimmter 1836 auf Pſychologie und Logik beſchränkt wurde, Mathematik in größerer Ausdehnung zuerſt 1807 und 1810, Arithmetik nebſt Buchſtabenrechnung, Geometrie und Trigonometrie, ſpäter 1836 auch Stereometrie und Algebra, und von 1807 an Phyſik. Dagegen fielen nun andere Lectionen weg, z. B. der beſondere Vortrag der Rhetorik, die lectio theologica, an deren und der Sonntagscatechiſation Stelle 2 wöchentliche Stunden über chriſtliche Religions- und Sittenlehre ſammt einer Ueberſicht über Geſchichte der Religion (1807) treten ſollte, was 1818 und 1836 weiter dahin beſtimmt wurde, daß in den 2 erſten Jahren die Religion hiſtoriſch bibliſch vorgetragen werde, in den 2 letzten einem zuſammenhängenden Unterricht in der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre nach Vernunft und Offenbarung, ſo wie einem gedrängten Vortrag der Geſchichte des Chriſtenthums 2 wöchentliche Stunden zu widmen ſeyen. Kann man in ſofern ſagen, daß der Unterricht in den wiſſenſchaftlichen oder Realfächern ausgedehnt und ſomit eine Vermehrung der Lectionen herbeigeführt worden ſey, ſo hatte dieſe doch auch ihren Grund noch in Verſtärkung des claſſiſchen Unterrichts. Wir haben früher geſehen, wie ſparſam das Griechiſche in dem Lectionsplan der Cloſterſchulen bedacht war. Nach den Vorſchriften von 1807 und 1810 ſollen der Lectüre der lateiniſchen Schriftſteller wöchentlich 9, der griechiſchen 6 (darunter 1 Stunde n. T.) außerdem den Hebdomadarien und Extemporaneen 2 Stunden, zuſammen 17, der hebräiſchen Sprache 4 Stunden gewidmet ſeyn, nach der Inſtruction von 1818 dem Leſen der lateiniſchen und griechiſchen Schriftſteller in den 2 erſten Jahren 18—19, in den 2 letzten 16, nach der Inſtruction von 1836 denſelben wöchentlich 14—16 Stunden ausgeſetzt werden, für die Lectüre des alten Teſtaments wurden 1818 und 1836 3 Lectionen beſtimmt; neben dieſem Leſen der alten Schriftſteller ſollen Hebdomadarien und Extemporaneen in allen 3 alten Sprachen hergeben, an die Stelle des lateiniſchen Hebdomadars ſollten alle 4—6 Wochen (nach 1818 und 1836) lateiniſche Aufſätze treten, ebenſo an die Stelle der lateiniſchen Verſe, die in den 2 erſten Jahren verlangt werden, in den 2 letzten für ſolche, denen es an Luſt und Talent zur Poeſie fehlt, die Ueberſetzung ſchwererer Stellen aus lateiniſchen oder griechiſchen Proſaikern oder Dichtern (1836). Die Reihenfolge, in der dieſe Schriftſteller zu leſen ſind, iſt in den erſten Vorſchriften von 1807 und 1810 noch ziemlich ungeordnet und entbehrt eines feſten Grundſatzes, wie man daraus z. B. ſieht, daß für die erſten Jahre Tacitus Agricola, Cic. de offic., de natur. Deor., neben Cäſar, Livius, Salluſt, Virgil, im Griechiſchen neben Xenophon, Aelian, Herodian, Plutarch, Theophraſt's Charaktere, für die 2 letzten Jahre Cic. oration., tuscul.

Sueton. ꝛc., im Griechiſchen Homer, Plato, Demoſthenes, Thucydides, Iſocrates empfohlen werden; von 1818 an trat eine beſſere in der Inſtruction von 1818 auch grundſätzlich begründete Ordnung an die Stelle, wornach in den erſten Jahren vornemlich Geſchichtsſchreiber und Redner in Verbindung mit den geeigneten Dichtern, in den letzten, ohne die Hiſtoriker und Redner bei Seite zu ſetzen, philoſophiſche Schriften zu leſen ſind, ſo daß im Lateiniſchen zuerſt neben Virgil und Ovid Cäſar, Livius, Salluſt, Cic. orat., im Griechiſchen neben Homer, Herodot, Xenophon, Iſocrates; ſodann Ciceron. epist., officia, quest. tuscul., de nat. Deor., Seneca, Tacitus neben Horatius, im Griechiſchen Thucydides, Demoſthenes, Plato's Dialogen, neben den Tragikern (welche zum erſtenmale Inſtruction von 1736 genannt werden) geleſen werden ſollen. Es ergibt ſich aus dieſer Darſtellung, daß die Beſchäftigung mit den alten claſſiſchen Sprachen, die Stylübungen durch Hebdomadarien und Extemporaneen mit eingerechnet, mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit, nämlich immer 17—19 Stunden nach den neueſten Vorſchriften, nach den älteren noch mehr in Anſpruch nimmt, daß alſo mit Recht nach den Ausdrücken der verſchiedenen Vorſchriften „das Princip des Humanismus, das Studium der Meiſterwerke der alten Claſſiker" 1818 und 1836) zu Grunde gelegt, „gründliche Philologie als Hauptgegenſtand des Unterrichts" angeſehen wird. „Dieſe Meiſterwerke ſollen als Hauptmittel einer umfaßenden Bildung des Geiſtes und Gemüths benutzt werden". „Ohne gründliche Philologie gibt es keine gründliche Theologie" (1807), „ohne ſie kann der Zweck einer gründlichen Bildung künftiger Lehrer einer poſitiven auf Urkunden in alten Sprachen beruhenden Religion nicht erreicht werden" (1818. 1836). Was die Art der Behandlung betrifft, ſo ſoll Sprache und Sachkunde in möglichſter Vereinigung betrieben werden. Nicht trockenes Buchſtabenweſen und todte Grammatik ſollen vorgetragen, aber auch der Abweg vermieden werden, der in der Meinung beſteht, es könne ohne vertraute Bekanntſchaft mit dem Buchſtaben und Geiſt der alten Sprachen gründliche Sachkunde erlangt werden (1818 und 1836); die Behandlung ſoll indeß mehr oder weniger curſoriſch ſeyn,

Nachdem wir hiemit die Hauptgeſichtspuncte bezeichnet haben, von welchen aus die neuere Einrichtung der Seminarien, in Beziehung auf Lehrer und Zucht zu betrachten iſt, unterlaſſen wir es, die Anweiſungen über die Behandlung der einzelnen Lehrfächer, die Dienſtvorſchriften für Ephorus und Profeſſoren, wie ſie beſonders die Inſtruction von 1818 und 1836 enthalten, noch beſonders in einem Auszug zu geben. Es verdienen dieſe Urkunden, welche nach den bewährteſten und gediegenſten Grundſätzen, mit großer Sachkenntniß und ſichtbarer Vorliebe bearbeitet ſind, wohl in ihrer ganzen Ausdehnung geleſen zu werden. Wir beſchränken uns daher darauf, noch einige beſondere Einrichtungen, welche die Seminarien in der neueren Zeit erhalten haben, in Kürze zu erwähnen.

Neu iſt dieſen Anſtalten ſeit dem Jahre 1817 die Aufſtellung

der Repetenten. Die Keime dieſer Maßregel lagen ſchon in den oben erwähnten im Jahre 1794 geſtellten Fragen. Man mußte im Jahre 1806 bei Combinirung der Seminarien von dieſem Gedanken wieder abkommen, da nicht nur die Zahl der Seminarbewohner ſich unverhältnißmäßig vermehrt, ſondern auch die Aufſtellung von 4 Profeſſoren an jedem Seminar eine weitere Aufſicht unnöthig gemacht zu haben ſchien. Man fand jedoch bald eine Lücke und es ſuchten daher die Viſitationsreceſſe von 1813 durch Einführung eines 4wöchentlichen Durchgangs die Profeſſoren den Zöglingen näher zu bringen und dadurch dem gefühlten Bedürfniß abzuhelfen. Allein es reichte dieß, wie ſchon oben gezeigt wurde, nicht hin. Die Beaufſichtigung einer ſolchen Maße von jungen Leuten war bei Tag nur eine unterbrochene und vorübergehende, bei Nacht aber war ſie ſo viel als gar nichts. So wurden 1817, als das Seminar in Blaubeuren eröffnet wurde, neben 2 Profeſſoren und einem Ephorus 2 Repetenten angeſtellt, gleichſam als „Adjuncten von Ephorus und Profeſſoren“, oder als „die älteren und reiferen Freunde der Seminariſten“. In der Inſtruction vom Jahre 1818 beziehen ſich die §§. 16—19 auf ihre Amtspflichten (S. 434—437). Eigene Statuten erhielten ſie den 23. Febr. 1835 (S. 642 ff.) Hauptobliegenheit derſelben iſt, zu bewirken, daß auf den Arbeits- und Schlafzimmern Ruhe, Stille, Ordnung und Reinlichkeit herrſche. Sie haben daher während der Studirzeit beſtändig anweſend zu ſeyn, die Seitenthüre offen zu halten und namentlich Nachts ohne Vorwiſſen des Ephorus ſich nicht aus dem Seminar zu entfernen. Sonſt ſollen ſie beim Beſuch des Gottesdienſtes die Seminariſten geleiten, dem Nebenunterricht, Mittag- und Abendeſſen anwohnen, auf Spaziergängen, ſo weit es ohne Zwang geſchehen kann, da und dort mit ihnen gehen, durch freundliches, würdiges und kluges Benehmen die Zöglinge ſich befreunden, ihre Liebe und Anhänglichkeit gewinnen und dafür ſorgen, daß der gute Geiſt unter ihnen die Oberhand gewinne. Außerdem haben die Repetenten auch die nächſte Aufſicht über die ökonomiſchen Angelegenheiten der Seminariſten und an dem Unterricht mit 5—6 Lehrſtunden Antheil zu nehmen, theils zur Nachhilfe der Schwächeren, theils ſtellvertretend, theils ſelbſtſtändig. Sie haben nicht nur die Studien der Zöglinge in allen Stücken genau zu überwachen, ſondern auch alle 2 Monate ihre Lections- und Präparationshefte durchzuſehen. Die Statuten von 1835 enthalten noch genauere Beſtimmungen darüber, wie der Unterricht beſchaffen ſeyn ſolle, nicht in einem fortlaufenden Vortrag beſtehend, ſondern durch Fragen unterbrochen und belebt. Ebendaſelbſt wird den Repetenten noch beſonders aufgegeben, für eine zweckmäßige Unterhaltung der Seminariſten in den Winterabenden zu ſorgen, die Turnübungen, (welche ſeit 1817 nach und nach an den Seminarien eingeführt und fortwährend betrieben wurden) zu leiten, auf allen Excurſionen die Zöglinge zu begleiten und bei ſchriftlichen Anfertigungen, Correſpondenz mit den Eltern, Beſorgung der Bibliothek Dienſte zu leiſten. Den Hauptconventen wohnen ſie bei, doch ohne ihre Stimme

abzugeben. Weiterhin enthalten die Statuten Beſtimmungen über die Reiſen der Repetenten, ihre Anzeigen und Berichte, ihr Verhalten gegen den Famulus, bei Verfehlungen der Seminariſten, über Kleidung, Geſchenkannahme, Gehalt, den widerruflichen Character der Anſtellung, die Ausſichten bei Dienſtbewerbung derſelben.

Wir haben vorhin der Bibliothek erwähnt: auch dieſe wurde im vorliegenden Zeitraum reichlicher bedacht. Jährlich 25 fl. waren ſchon nach den öfters erwähnten Fragen ſeit 1794 den Seminarien für Zwecke der Bibliothek zugedacht, wie denn auch die gedachten Fragen zweckmäßige Vorſchläge für Anſchaffung von Büchern enthalten. Daß nun bei Vereinigung der Seminarien im Jahr 1806 jedes Seminar 50 fl. jährlich für die Bibliothek ausgeſetzt erhielt, (Erl. v. 18. Dec. 1811 S. 390) das machte dem Staat keine weitere Ausgabe, war übrigens für die Bibliotheken an den beſtehenden Seminarien immerhin ein Zuwachs, welche auch dadurch gewannen, daß die Bibliotheken der aufgehobenen Clöſter mit den übrigen, die Blaubeurer und Denkendorfer mit der Schönthaler und die Bebenhauſer mit der Maulbronner vereinigt wurden. Die Maulbronner blieb in dieſem Beſitz, zwiſchen Blaubeuren und Schönthal fand im Jahre 1821 und ſpäter 1840 und 1841 eine Auseinanderſetzung in dieſer Beziehung ſtatt. Indeſſen blieb auch bei Herſtellung der Vierzahl den Seminarien der jährliche Beitrag von 50 fl. ungeſchmälert, ein Beitrag, der durch die längſt angeordneten jährlichen Einzahlungen der Seminariſten und Hoſpites ſich auf 65—70 fl. jährlich erhöhte. Dazu kamen noch hie und da auſſerordentliche Beiträge in Folge ſtändiſcher Verwilligungen für ſolche Zwecke z. B. im Jahre 1840 150 fl., ſo wie auch zu Gründung und Sustentation eines phyſikaliſchen Apparats z. B. für Blaubeuren im Jahre 1818 100 fl. und jährlich 25 fl. ausgeſetzt wurden. Als in Folge des Erlaſſes vom 11/16. Auguſt 1830 (S. 606) das Weingeld der Seminariſten und andere Nebenbezüge in eine Averſalentſchädigung verwandelt und dagegen ihre Leiſtungen zur Bibliothek und andere, namentlich die Honorare für den Unterricht im Betrag von 28 fl. jährlich, aufgehoben wurden, übernahm die Seminarcaſſe die Einzahlungen an die Bibliothek bei 30 Seminariſten à 30 kr. — 15 fl. jährlich, ſo daß der Etatsſatz derſelben ſich nunmehr auf 65 fl. ſtellte, wogegen der Einzug von 30 kr. von Seiten der Hoſpites fortdauerte. Durch ſtudienräthlichen Erlaß vom 24. Dec. 1842 (792) wurde dieſer Etatsſatz für die folgende Etatsperiode auf 100 fl. erhöht. Beſtimmte Normen, welche die Grundſätze angeben, nach denen die Anſchaffungen gemacht werden ſollen, beſtehen nicht, dagegen iſt über jede Anſchaffung vorher beim Studienrath anzufragen. Die Bibliotheken haben ſeit der neuern Zeit eine von den früheren total verſchiedene Ausſtattung erhalten. Umfaßten die älteren Anſchaffungen hauptſächlich theologiſche Werke, ſo werden in neuerer Zeit hauptſächlich philologiſche, ſchönwiſſenſchaftliche, mathematiſche, geſchichtliche, geographiſche

Werke angeſchafft; eine natürliche Folge der Umgeſtaltung, welche die innere Verfaſſung der Seminarien indeſſen erhalten hat.

Zum Schluße berühren wir noch einen unterm 14. Mai 1845 (S. 709) ergangenen Erlaß, wornach die bisher eingeführte, halbjährlich zu machende Zahlenlocation in eine Claſſenlocation verwandelt wurde, wie dieß auch für das Tübinger Seminar früher angeordnet war (S. 902). Es ſollte jede Promotion nach 3 Claſſen mit je 2 Unterabtheilungen I) a. recht gut, I) b. gut — recht gut, II) a. gut, II) b. ziemlich gut, III) a. mittelmäßig und III) b. ſehr mittelmäßig geordnet werden. Schon im Jahre 1819 und 1820 hatten Verhandlungen darüber Statt, ob die Location nicht überhaupt aufzuheben ſey, wegen des ſchädlichen Einflußes, den ſie im Allgemeinen auf die ſittliche Richtung, beſonders aber auf die Characterbildung einzelner, durch dieſelbe Bevorzugten, ausüben könne. Die Folge dieſer Verhandlungen war der Erlaß vom 31. Januar 1820 (S. 476), welcher die Location feſthält. Eine demſelben zugegebene Beilage beſchäftigt ſich weitläufig mit Widerlegung der vermutheten ſittlichen Nachtheile der Location, welche durch die erziehende Sorgfalt der Lehrer leicht vermieden werden können, gibt Hauptgeſichtspuncte für die Location an und zwar ſtellt ſie in erſte Linie Kenntniſſe und unter dieſen für das niedere Seminar voran die lateiniſche Sprache, dann die übrigen Sprachen und Realien, und gibt es für zweifelnde Fälle frei, Einzelne als nicht locirt, mithin Anderen gleich geſtellt, aufzuführen.

Die Unterhaltung eines Seminars koſtete jährlich von 1831 bis 1840 durchſchnittlich 11661 fl. 17 kr.

Die Dienſtvorſchriften für die bei den Seminarien angeſtellten Aerzte und Oekonomieverwalter (S. 526 und 669) übergehen wir hier, da ſie unſerem Zwecke ferner liegen, obſchon die Aufnahme derſelben in dieſen Theil der Geſetzſammlung wohl am natürlichſten war.

§. 19. Das evangeliſche Seminar (theologiſche Stift) in Tübingen.

Auch hier begegnen wir ſogleich mit dem Jahr 1793 3 für die Einrichtung dieſer Anſtalt wichtigen Urkunden, welche die ſchon wiederholt gemachte Bemerkung, daß dieſe Zeit epochemachend iſt auf unſerem Gebiete, aufs Neue beſtätigen. Dieſe Urkunden ſind 1) eine Inſtruction für das theologiſche Stift in Tübingen (S. 295) 2) Statuten für die Repetenten (S. 301 ff.), 3) Statuten für das theologiſche Stift zu Tübingen. Es iſt ſchon oben bemerkt, daß um dieſe Zeit eine bedeutende und koſtſpielige bauliche Veränderung in dem Stipendium vorgenommen wurde, (ſ. o. S. LX.) in Folge deren namentlich nunmehr die Repetenten eigene Cabinete je zwiſchen 2 Arbeitszimmern der Stipendiaten bekamen, wodurch ihre völlige Trennung von dem Kreis der Stipendiaten nun auch äußerlich ausgeſprochen war. — In äußerlicher Beziehung unterſchei-

den ſich dieſe Urkunden von den früheren durch ein reineres Deutſch und eine edle gebildete Sprache; in einzelnen Stücken hat ſich auch der Sprachgebrauch verändert, das Stipendium heißt Stift, die Complenten Candidaten u. ſ. f.

Die kurze und einfache Inſtruction für das Inſpectorat beſchäftigt ſich in 9 Abſchnitten und 28 §§ mit den Amtspflichten des Inſpectorats im Verhältniß zu den Repetenten, Stipendiaten nach Studien, Sitten und Disciplin, mit der Aufſicht deſſelben über das ökonomiſche, mit den regelmäßigen Zuſammenkünften, Befugniſſen und Berichten deſſelben. In einem milden und freundlichen Tone verfaßt, legt dieſe Inſtruction ein Hauptgewicht auf die Bildung des innern Charakters der Stipendiaten, indem es an blos äußerlichem Gehorſam nicht genug ſey, will Unordnungen nicht nur beſtraft, ſondern auch verhütet und alles entfernt wiſſen, was den Jüngling verdroßen und niederträchtig machen, was falſche moraliſche Grundſätze und Begriffe und heuchleriſche Angewöhnungen zurücklaſſen könnte. Die Inſpectoren ſollen ſich in ihrem ganzen Amt von der Liebe leiten laſſen und geneigt ſeyn, die von dem Inſtitut unzertrennlichen Einſchränkungen den Stipendiaten ſo erträglich zu machen, als es möglich iſt, ſie ſollen (wie ſchon 1704 angeordnet war), den Beſſeren mehr Freiheit geſtatten, z. B. am Donnerſtag Nachmittags Excurſionen, Spazierritte erlauben ꝛc. ꝛc. — Die Inſpectoren wohnen dem locus, dem Eſſen, dem Examen, den Predigtübungen, alle oder abwechſelnd an, richten ihre Aufmerkſamkeit auf die Repetitionen ꝛc. In ökonomiſchen Angelegenheiten communiciren ſie mit dem Procurator; ſie kommen wöchentlich einmal zuſammen und berathen ſich über das Beſte des ganzen Inſtituts. Sie haben unter Anderem die Befugniß, wegen Krankheit der Seminariſten den Aufenthalt in der Stadt zu erlauben; ſie revidiren die Locationen, ſchlagen die (9) Repetenten vor, nehmen die (6) famuli und übrigen Cloſterbediente an und beſtrafen geringere und gröbere Vergehungen an Stipendiaten und Offizianten. Statt der früher eingeführten vierteljährigen Berichte erſtatten ſie halbjährliche umſtändliche Berichte über den ganzen Zuſtand des Stipendiums, welchen Zeugniſſe über die Repetenten, die Teſtimonien der Stipendiaten, famuli, Bedienten, Protokollauszüge der Convente des Inſpectorats und des Repetentenſenats anzuſchließen ſind, ſo wie auch der Verlauf des Examens darzuſtellen iſt. Außerordentliche Berichte über beſondere Fälle werden dabei nicht ausgeſchloſſen. Das Inſpectorat beſteht immer noch aus den 2 Supperattendenten und dem Ephorus.

In dieſer letzteren Hinſicht nun vornemlich unterſcheidet ſich die neueſte, viel beſtimmtere und ausführliche Inſtruction für das Inſpectorat vom 31. Auguſt ꝛc. ꝛc. 1842 (S. 781 ff.) Sie unterſcheidet zuerſt zwiſchen einem engern oder ordentlichen Inſpectorat, beſtehend aus dem Ephorus und 2 Mitgliedern der theologiſchen Facultät, und einem erweiterten, wenn die übrigen Mitglieder der theologiſchen Facultät hinzu kommen.

Das erweiterte Inſpectorat behandelt die allgemeinen, wichtigeren und bedeutenderen Angelegenheiten des Seminars z. B. Abfaſſung der halbjährigen Berichte, der Zeugniſſe über die Repetenten nach vorgeſchriebener Form, Verpflichtung der neu eingetretenen Seminariſten, die halbjährlichen Studienplane derſelben; die Aufgaben zu den Aufſätzen, welche die Seminariſten auszuarbeiten haben, werden dem erweiterten Inſpectorat vorgelegt, die Hauptprüfungen werden unter der Leitung, die mündliche in Anweſenheit der Mitglieder des erweiterten Inſpectorats vorgenommen, welche auch der Abfaſſung der Prüfungszeugniſſe anwohnen. — Auſſerdem ſpricht dieſe Inſtruction auch noch von einem ökonomiſchen Inſpectorat, beſtehend aus dem ordentlichen Inſpectorat und dem Oekonomieverwalter, welches die ökonomiſchen Angelegenheiten beſorgt. Mit den letzteren namentlich auch die Beaufſichtigung der Offizianten, des Koſtpächters, Hausmeiſters, den Strafbefugniſſen über dieſelben, die Beſtellung und Annahme der Diener, des Hausarztes, Hausmeiſters, Koſtpächters ꝛc., die theils von dem ökonomiſchen Inſpectorat unmittelbar, theils auf deſſen Vorſchläge von der höheren Behörde anzuſtellen ſind, endlich mit der ärztlichen Beſorgung des Seminars, Verwaltung von Fonds, Stiftungen beſchäftigt ſich die Inſtruction in mehreren §§. ausführlicher. — Die Inſtruction verbreitet ſich ferner näher über den Geſchäftskreis des Ephorus als des geſchäftsführenden Mitglieds des Inſpectorats (§. 5. u. 6.) als Oberbibliothekars (§. 39) und Aufſehers über die Muſikanſtalten, über die Grenzen ſeiner Befugniſſe gegenüber von denen des Inſpectorats (§. 26—29. §. 34), ordnet eigene Convente deſſelben mit den Repetenten an, welche alle 4 Wochen Statt finden ſollen und gibt noch einige Beſtimmungen, welche durch veränderte Einrichtungen des Seminars nothwendig geworden ſind, z. B. in Betreff der Aufſicht über die in das Geldſurrogat eingeſetzten Seminariſten, welche den halbjährlichen Prüfungen anzuwohnen haben, deren Prüfungszeugniſſe halbjährlich dem Studienrath einzuſenden ſind, ſo wie denn auch über grobe Verfehlungen derſelben ohnverweilt Bericht zu erſtatten iſt (§. 35). — Die Beilagen, welche den halbjährlichen Berichten anzuſchließen ſind, werden beſtimmt und vollſtändig aufgezählt (§. 36). In den übrigen Puncten ſchließt ſich dieſe Inſtruction an die ältere von 1793 an.

Nächſt dieſer letztern nun folgen Statuten für die Repetenten vom gleichen Jahr, welchen die vom 20. Febr. 1826 (S. 548) gegenüber ſtehen. Außerdem ſind die Anſtellungsverhältniße der Repetenten Gegenſtand verſchiedener Verfügungen (S. 430, 467, 497, 640). Die Statuten von 1793 und 1826 haben dieſelbe Eintheilung und ein guter Theil der §§. iſt in beiden gleichlautend. Der erſte Abſchnitt, der von dem Verhalten der Repetenten überhaupt handelt, enthält im Verhältniß zu den früheren Beſtimmungen nur das Neue, daß nunmehr die Flügelkutten ihnen erlaßen ſind, in den Statuten von 1793 von ihnen nur ſchwarze Kleidung ohne Stock, in denen von 1826 aber nur in der Kirche ſchwarze

Kleidung, ſonſt eine ſolche, wie ſie den Geiſtlichen vorgeſchrieben iſt, erwartet wird. Außerdem enthalten die Statuten von 1826 §. 3, 4 und 5 noch beſondere Beſtimmungen über das Uebernachten außer dem Seminar, die Abweſenheit beim Mittag- und Abendeſſen, über die Reiſen der Repetenten; in Beziehung auf dieſe war 1793 nur eine mündliche oder ſchriftliche Anzeige bei dem Ephorus verlangt worden, nach Statuten von 1826 aber iſt die Genehmigung des Inſpectorats abzuwarten. Im zweiten Abſchnitt, der von den Amtsverrichtungen des Wochenrepetenten handelt, iſt vornemlich in beiden Urkunden demſelben ein tägliches Beſuchen des Krankenzimmers zur Pflicht gemacht, ebenſo die Anweſenheit bei den Predigt- und Redeübungen, §. 7 aber in den Statuten von 1793, der von dem Erſcheinen des Repetenten bei dem gemeinſchaftlichen Morgen- und Abendgebet in den Sommermonaten handelt, fehlt in den Statuten von 1826, weil dieſe gemeinſchaftlichen Andachten aufgehört hatten. Ebenſo iſt in den Statuten von 1826 von einer Kirchenproceſſion nicht mehr die Rede. Was die Beſchäftigung der Repetenten mit dem Wiſſenſchaftlichen der Seminariſten betrifft, wovon im 3ten Abſchnitt die Rede iſt, ſo werden die Repetenten 1793 angewieſen, den Stipendiaten eine zweckmäßige Anleitung zum Studiren zu geben, in ihrer Privatlectüre ſie zu berathen, den Schwächern auch einen Studienplan vorzuzeichnen. Letzteres iſt 1826 auf alle ausgedehnt; Jeder hat im Anfange des Semeſters ſeinen Studienplan mit dem Repetenten zu beſprechen, ſchriftlich ihm einen ſolchen zu übergeben, von dem Repetenten aber werden ſämtliche dem Inſpectorat vorgelegt. Die Statuten von 1826 geben aber noch beſtimmter an, wie die Aufſicht über den wißenſchaftlichen Fleiß zu führen ſey, weiſen die Repetenten an, die Aufſätze der Seminariſten ſorgfältig mit ihnen durchzugehen, die Cabinetsthüren immer zu öffnen, und täglich die Seminariſtenzimmer zu viſitiren. Die den Repetenten 1793 aufgegebene Beſorgung der Collegiengelder wird 1826 nicht mehr erwähnt. Als Gegenſtand der Repetitionen werden, da ein philoſophiſcher locus eingeführt worden, nur Philologie, Geſchichte und Mathematik erwähnt. Die Theologie war ſchon 1793 weggefallen. Der theologiſche locus ſollte fortan in 3 Abtheilungen gehalten und das compendium alle Jahre zu Ende gebracht werden, von der jüngſten Abtheilung werden die Hauptſchriftbeweiſe und vorzüglichſten Vernunftgründe, von der 2ten exegetiſche Gewandtheit und Vertheidigung der Lehren gegen die Einwürfe, von der 3ten Polemik beſonders in Beziehung auf neuere theologiſche Streitigkeiten, hiſtoriſche Theologie erwartet, auch die praktiſche Bedeutung der Glaubenslehren wurde ſchicklich hier berückſichtigt. In beiden Urkunden wird den Repetenten beſonders auch die Aufgabe der Predigttexte, die Cenſur und Correctur der Predigten und Katechiſationen auferlegt. Für die Declamationen, welche wöchentlich abwechſelnd mit den 3 jüngſten Abtheilungen in 4 Stunden gehalten werden ſollen, wird einer der Repetenten beſonders aufgeſtellt, der auch bei den Predigt-

übungen ſtets zu erſcheinen hat (Statuten v. 1826). Die Repetenten haben die halbjährlichen Examina aller 5 Abtheilungen nach einem von dem Inſpectorat zu genehmigenden Plan vorzunehmen; ebenſo die Locationen aller Abtheilungen; ihre Aufſicht haben ſie auch auf die Zimmer der Famuli auszudehnen. Von dem 4ten Abſchnitt, welcher von der Aufſicht der Repetenten über die Sittlichkeit und Diſciplin handelt, bemerken wir nur, daß es Statut. von 1826, den Repetenten freigeſtellt, jedoch als ein Beweis ihres Eifers angeſehen wird, wenn ſie, jeder in ſeiner Abtheilung, Andachtsübungen zweckmäßig einzurichten wißen. Aus dem Repetentenſenat (5. Abſchnitt) iſt 1826 eine Repetentenverſammlung geworden, von deren Theilnahme die Seminariſten ganz ausgeſchloßen ſind, dagegen hat nach der Inſtruction von 1842 der Ephorus derſelben regelmäßig anzuwohnen. Der 6te Abſchnitt führt unter den übrigen Obliegenheiten der Repetenten die Entwerfung der öffentlichen Zeugniße der Seminariſten, die nunmehr (1826) auf Feſt- und Communiontage beſchränkte Pflicht, in der Spitalkirche und die, an den 6 Bußtagen im Sommer in der Stadtkirche (1826) zu predigen, die Aufſicht über die Muſik und der 7te Abſchnitt, unter ihren Befugniſſen und Vorzügen die Ausſicht auf eine vorzügliche Bedienſtung an. Was nun dieſe letztere Ausſicht betrifft, ſo haben wir hier noch einige Verfügungen zu erwähnen, durch welche dieſe Anſprüche auf eine beßere Bedienſtung näher beſtimmt werden. Der Miniſterial-Erlaß vom 13. Mai 1817 (S. 430) ſpricht von Diakonaten, die für Repetenten beſtimmt ſeyen. Bei dieſen ſind ſolche, die keine Repetenten ſind oder waren, mit ihren Bewerbungsgeſuchen zurückzuweiſen. Auf die natürliche Frage, welches denn ſolche Diakonate ſeyen, antwortet ein Miniſterial-Erlaß vom 23. Aug. 1819 (S 467): es ſeyen dieß zunächſt Diakonate an Orten, wo Decane ſeyen, doch auch andere, wenn der Gehalt wenigſtens 700 fl. betrage. Indeßen dehnt dieſer Erlaß die Begünſtigung der Repetenten dahin aus, daß ihnen, wenn die Erledigung eines Diakonats ſich zu lange hinausziehe, ſo daß ſie länger als ihre Compromotionalen unbedienſtet bleiben, oder wenn ſie zu einer Landpfarrei geeigneter ſeyen, auch Pfarreien von 700 fl. Beſoldung ſollen übertragen, oder eine jährliche Zulage zu ihrem Gehalt ſolle gegeben werden. Aehnliches wiederholt ein Miniſter. Erlaß vom 25. Febr. 1822 (S. 497): die Repetenten ſeyen bei Beſetzung von Diakonatſtellen vor ältern Geiſtlichen zu berückſichtigen. Weniger günſtig drückt ſich hierüber ein Miniſterial-Erlaß vom 5. September 1834 (S. 640) aus, der rein von dem Intereſſe des öffentlichen Dienſtes ausgehend, ausſpricht, daß kein Grund vorhanden ſey, bei Bewerbung um ein Diakonat einen Candidaten vom Vorſchlag auszuſchließen, der den concurrirenden Repetenten nach ſeiner ganzen Bildung überlegen ſey; ebenſo wenig aber ſey der Umſtand, daß die Reihe der Anſtellung noch nicht an den Altersgenoſſen der Repetenten ſey, ein Grund, ſie bei einer Bewerbung nicht zu berückſichtigen.

Den Statuten für die Repetenten vom Jahr 1793 folgen Statuten für das herzogliche Stift vom gleichen Jahr, mit welchen wir die Statuten vom 20. Febr. 1826 (S. 558 ff.) und die Zuſätze zu den Statuten vom 19. Juni 1837 (S. 702) zuſammenſtellen, welche letztere indeß weitaus zum größten Theil diſciplinariſche Beſtimmungen enthalten, die meiſt ſehr ins Einzelne gehen. Die Anordnung ſchon in dieſen Urkunden weicht von der in den früheren Statuten von 1752, den Viſitationsreceßen von 1704 ꝛc. eingehaltenen in ſo ferne ab, als dieſe letzteren die Vorſchriften ertheilten nach den verſchiedenen Claſſen der Bewohner des Stipendiums, von Repetenten bis zu Famulis, Koch und Küchenbuben; die neuern dagegen beobachten eine Sachordnung und handeln zuerſt von den Studien der Stipendiaten, dann von ihrem Verhalten in Beziehung auf Hausordnung und Sittlichkeit im Allgemeinen, endlich von beſonderen Einrichtungen und Fällen, Muſikanſtalten, Erholungs-Ferien, Reiſen, Strafen, Belohnungen ꝛc. Was nun zuerſt die Studien betrifft, ſo bemerken wir hier folgende weſentliche Aenderungen: Es ſoll jeder Seminariſt [111]) von Anfang an zu einer zweckmäßigen Betreibung ſeiner Studien im Ganzen und Einzelnen von den Repetenten und Profeſſoren ſich anleiten und berathen laßen und zu dieſem Zweck (1826) einen Studienplan im Anfang eines jeden Semeſters übergeben. Es ſind regelmäßige Declamationsübungen angeordnet, zuerſt 1793 nur an Feiertagen, 1826 aber wöchentlich 4 Stunden und alle 4 Wochen ein öffentlicher Declamationsact. Die Nöthigung für die Seminariſten, ſich die Würde eines Magiſters zu erwerben und die damit verbundenen philoſophiſchen Diſputationen, (ſo wie auch die ſpäteren theologiſchen) hören nach Miniſter. Erlaß vom 3. Dec. 1821 (S. 494) auf, dagegen iſt für die 2 jüngſten Abtheilungen neben den Repetitionen ein philoſophiſcher locus eingeführt. Das Predigen über dem Eſſen hört auf. Dagegen finden geordnete und regelmäßige Predigtübungen der 3 älteſten Abtheilungen am Sonntag (1793: und Donnerſtag) Statt und noch eine vollkommenere Gelegenheit für die praktiſche Ausbildung im Predigen und Katechiſiren bietet der älteſten Abtheilung das Predigerinſtitut durch die Predigten und Katechiſationen in der Schloß- und Spitalkirche dar. Die Seminariſten haben regelmäßige Aufſätze auszuarbeiten, welche von den Repetenten corrigirt und ſorgfältig mit jedem Einzelnen durchgegangen werden. Sie haben dabei die gebrauchten Hülfsmittel anzugeben, ſo wie einen Plan der Ausarbeitung anzuſchließen (Repetentenſtatuten von 1826 und Zuſätze von 1837). Das Aufſchreiben der Abweſenden, Unfleißigen, Säumigen in den Vorleſungen durch

111) Die Namen Cloſter, Cloſteroffiziaten ꝛc. Stipendiaten, Stipendium, Novizen, Candidaten, Magiſter ꝛc. ſind in den Statuten von 1826 an überall vermieden und dafür die Ausdrücke Seminar, Seminardiener, Seminariſten, 5te, 4te, 3te, 2te, 1te Abtheilung gebraucht.

die Famuli oder Unteraufſeher hört (Zuſ. von 1837) auf. Die halbjährlichen Prüfungen ſind regelmäßiger und beſtimmter organiſirt. Nach den Statuten v. 1793 iſt beſonders die Herbſtprüfung feierlich und wird in Gegenwart des Kanzlers und aller Profeſſoren und Honoratioren Tübingens vorgenommen. Die Statuten von 1826 drücken ſich hierüber zurückhaltender aus: es finden 2 öffentliche Prüfungen, die Herbſtprüfung in Gegenwart des Kanzlers Statt. Die Location, die nach den Statuten von 1793 bei den Novizen und Candidaten 2mal, den Magiſtern einmal jährlich Statt haben ſollte, iſt durch die Statuten von 1826 für alle einmal jährlich angeordnet. Die ſchon oben angeführte Beilage zu dem Erlaß vom 31. Januar 1821 gibt die Geſichtspuncte an, nach welchen die Location im Seminar zu Tübingen eingerichtet werden ſollte: für das erſte Jahr des Tübinger Seminarlaufs ſoll nemlich Hauptmoment ſeyn die lateiniſche Sprache, für das 2te Jahr Philoſophie, für die ſpäteren chriſtliche Theologie. Daneben wird vor dem Abgang jeder Promotion eine Generallocation nach Claſſen von dem Inſpectorat entworfen (Reſcript vom 31. Jan. 1820 S. 475). Alle und jede Zahlenlocation aber während des Seminarlaufs iſt aufgehoben durch den ſtudienräthlichen Erlaß vom 26. Febr. 1845, wornach bloß Claſſen und Claſſenabtheilungen mit alphabetiſcher Ordnung der in Eine Claſſenabtheilung Gehörigen gebildet, die Zahlenlocation aber auf die erſte Dienſtprüfung verſchoben ſeyn ſoll (S. 902). — Für diejenigen Seminariſten, welche zur Prüfung für eine Lehrſtelle an einer lateiniſchen oder Realſchule zugelaſſen werden wollen, ſchreiben die Zuſätze von 1837 Uebungen im Unterrichte, theils im Lyceum theils in der Realſchule vor (vrgl. übrigens Anm. 68. S. LXXXI). — Die Zeit des Seminarlaufs ſelbſt, welche in den Statuten von 1793 und 1826 auf 5 Jahre feſtgeſetzt iſt, erlitt indeß mancherlei Veränderungen. Seit dem Jahr 1823 war der Zeitraum auf 4 Jahre abgekürzt, im Jahr 1827 wieder auf 5 Jahre erweitert, dann durch die Verf. vom 15. Nov. 1829 wieder auf 4 Jahre für die damals eintretende Promotion zurückgeführt worden. Und ſo iſt es bisher geblieben. Da das in der Verfügung vom 15. Nov. 1829 beabſichtigte praktiſche Vorbereitungsjahr für Kirchenamtscandidaten nach einer Verfügung vom 17. Oct. 1832 (S. 632) nicht verwirklicht werden konnte, ſo wurde den examinirten Seminariſten, welche ſich noch weiter ausbilden, insbeſondere auf Lateiniſche oder Reallehrerſtellen ſich vorbereiten wollten, geſtattet, noch ein fünftes Jahr entweder im Seminar ſelbſt oder außerhalb deßelben gegen das regulirte Geldſurrogat ihre Studien fortzuſetzen. Ausgezeichneteren Seminariſten, welche zu ihrer höheren Ausbildung noch auswärtige Lehranſtalten beſuchen wollen, war in der Verfügung von 1829 eine Geldunterſtützung von 500 fl. zugeſichert, in der Verfügung vom 17. Oct. 1832 heißt es jedoch nur, ſie ſollen eine verhältnißmäßige Geldunterſtützung erhalten. — Von einem Reiſefonds aus Mitteln des Kirchenguts waren die Stipendiaten ſchon

in früheren Zeiten unterſtützt worden, wenn ſie auswärtige Lehranſtalten beſuchen wollten.

In den Vorſchriften, welche das Verhalten der Seminariſten betreffen, dürfte Folgendes hervorgehoben werden. Fürs erſte fehlen alle jene an Pennalismus erinnernden Beſtimmungen der früheren Statuten, in welchen von einem Verhältniß der Unterordnung der Novizen und Complenten gegen die Magistri die Rede iſt und den erſteren, namentlich den Novizen gewiße niedrige Geſchäfte als Laſten aufgebunden werden. Sodann ſind die allgemein ſittlichen und religiöſen Vorſchriften der Frömmigkeit, Rechtſchaffenheit, Ehrerbietung, Folgſamkeit, Verträglichkeit, wiewohl immer noch beſonders in den älteren Faßungen breit genug, doch verglichen mit den früheren viel kürzer gegeben und es iſt dabei überall mehr auf die Geſinnung als auf das äußere Werk Rückſicht genommen. Indeſſen empfehlen die Statuten von 1793 und 1826 doch auch anſtändiges Benehmen und feine Sitten ſehr eindringlich. Die beſonderen mit der eigenthümlichen Ordnung der Anſtalt zuſammenhängenden Vorſchriften haben ſich folgendermaßen geſtaltet. Das in den Statuten von 1793 noch angeordnete Morgen- und Abendgebet und ebendamit das Aufſtehen zu einer beſtimmten Zeit hat nach den Statuten von 1826 aufgehört; jedoch iſt im Herbſte dieſes nemlichen Jahres diejenige Zeit-Ordnung für das Aufſtehen Morgens, welche in den Zuſätzen von 1837 §. 14 enthalten iſt — Winters halb 7, Sommers 6 Uhr — eingeführt worden. Gemeinſchaftliches Gebet findet nicht Statt. Das 1793 noch angeordnete Singen nach dem Eßen hatte 1826 aufgehört. Schon im Jahr 1831 war die in den Zuſätzen von 1837 erwähnte Sitte eingeführt worden, daß das Tiſchgebet von einem Seminariſten der älteſten ſtatt der jüngſten Abtheilung geſprochen wurde. Die 1793 noch beſtehende Kirchenproceſſion hat 1826 aufgehört. Die 1793 für Alle noch ausgeſprochene Nöthigung, die Morgenkirche an Sonn-, Feſt- und Feiertagen zu beſuchen, mildert ſich 1826 dahin, daß die Seminariſten der älteſten Promotion auch die Nachmittagskirche ſtatt der Morgenkirche beſuchen können, 1837 aber wird für gewiſſe Claſſen der Seminariſten auch die Wahl der Schloßkirche freigegeben, von den Feiertagsgottesdienſten überhaupt aber Diſpenſation in Ausſicht geſtellt. — Die Statuten von 1793 ſchreiben ein ſchwarzes Kleid mit Ueberſchlag und Mantel vor, die Statuten von 1826 die beim geiſtlichen Stande eingeführte Kleidung mit Vermeidung alles Auffallenden und Unziemlichen, die Zuſätze von 1837 ſtellen als Regel die ſchwarze Farbe auf, erlauben jedoch an Werktagen auch eine andere anſtändige nicht auffallende, dunkle Farbe und graue Beinkleider, ebenſo wird bei Reiſen, Kälte und Regen einen Mantel zu tragen geſtattet. Unter den verbotenen Dingen erwähnen die Statuten von 1793 den anſtößigen Beſuch von Wirthshäuſern, die Statuten von 1826 verbieten den Beſuch des Wirthshauſes nur außer der Erholungszeit [112]) und ſofern er in der Erholungs-

112) Vgl. Miniſt.Erlaß v. 6. Juli 1819 in Betreff des unerlaubten Wirths-

zeit ein gewohnheitsmäßiger würde. Die Zuſätze von 1837 geſtatten im Seminar das Zuſammenſitzen zum Wein, Bier, Thee ꝛc. während der Winterabendrecreation auf vorangegangene Bitte; die letzteren Zuſätze beſchränken auch das Verbot des Kartenſpiels, das bekanntlich im Seminar zu allen Zeiten ſcharf verboten war und zu allen Zeiten ſtark und mit Vorliebe getrieben worden iſt, vernünftigerweiſe auf die Studirzeit, erlauben das 1793 noch verbotene, 1826 auf den Arbeitszimmern geſtattete, auf Spaziergängen aber und in der Stadt unterſagte, Tabackrauchen außerhalb der Stadt überall. Die Warnung vor frühzeitigen Eheverlöbniſſen (1793) fehlt in den ſpäteren Statuten, dagegen verbieten die Statuten von 1826 in einem beſonderen §. Duelle, Theilnahme an verbotenen Verbindungen, Beſuch des Fechtbodens, die Zuſätze von 1837 aber enthalten genauere Vorſchriften für Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung auf den Zimmern, beim Eſſen und Vertheilung der Speiſen. — Die Erholungszeit iſt bis 3 Uhr Nachmittags ausgedehnt, Sonntag und Feiertag erſtreckt ſie ſich, die Zeit des Gottesdienſtes und Mittageſſens ausgenommen, auf den ganzen Tag bis zum Thorſchluß Winters, oder zum Abendeſſen Sommers. Für die Vacanz waren 1793 an Oſtern 14 Tage, im Herbſt 3 Wochen beſtimmt, die Statuten v. 1826 ſetzen an Oſtern 3 Wochen, im Herbſt 4 dazu aus. — Die Beſtimmungen über Muſik ſind dieſelben wie früher, nur erſcheint nunmehr in den Statuten von 1826 der Univerſitätsmuſikrector, als derjenige, durch den der Rector musicorum überflüſſig wird, dem der Rector musices untergeordnet iſt, welcher die Mitglieder des Muſikcollegiums aufnimmt, halbjährlich Zeugniſſe derſelben dem Inſpectorat übergibt, welches ſie dem Studienrath vorlegt. — Die examinirten Magistri, Elſäßer und Tifferniten erſcheinen nach 1793 nicht mehr in den Statuten, ebenſo ſchon 1793 keine Proſelyten mehr. Auch die Hospites ſind 1826 nicht mehr erwähnt, obwohl der Hospites-Tiſch erſt durch die Verf. vom 15. Nov. 1829 aufgehoben und in eine auf 30 Portionen beſtimmte Zahl von Staatsſtipendien für Studirende der anderen Facultäten verwandelt wurde, deren Betrag jährlich 150 fl. für Jeden ausmachen ſollte. — Der Naturalbezug des Weins, der jedoch für jedes Eſſen nach den Statuten von 1826 nur bis auf einen Schoppen geſtattet war, hörte zugleich mit der gleichen die niedern Seminarien zunächſt betreffenden Verfügung vom 11. Aug. 1830 (S. 606) ganz auf und es wurde eine für alle gleiche jährliche Averſalentſchädigung von 60 fl. dafür angewieſen. — Auch das Inſtitut der Famuli, welche 1793 noch erwähnt und zur Erlernung der philologiſchen Wiſſenſchaften angewieſen waren, deren indeſſen in den genannten Statuten nur 6 angenommen werden, wurde durch Erlaß vom 11./16. Aug. 1830 aufgehoben.

Ueberblicken wir die Entwicklung der Seminareinrichtungen nach

---

hausbeſuches und der Exceſſe im Trinken von Seiten der Seminariſten und Convictoren.

den mitgetheilten Beſtimmungen, ſo erkennen wir überall den milden und humanen Geiſt des Jahrhunderts, welcher die mit einer ſolchen Anſtalt nothwendig verbundenen Beſchränkungen der akademiſchen Freiheit ſo wenig als möglich fühlbar, die Einrichtung der ganzen Anſtalt aber den Gewohnheiten und Sitten des Lebens außerhalb der Anſtalt ſo nahe als möglich zu bringen und das Syſtem klöſterlicher Abgeſchloſſenheit mehr und mehr zu verdrängen ſucht. Fällt damit das ſcharfe und eigenthümliche Gepräge, welches die Anſtalt früher hatte, weg, hören damit manche ganz characteriſtiſche Einrichtungen derſelben auf, ſo haben wir dieß nicht eben zu beklagen, ſondern darin die auch auf anderen Gebieten die Unterſchiede verwiſchende und einer Gleichheit der Verhältniſſe zuſtrebende Richtung der Zeit zu erkennen, welcher zu widerſtreben vergeblich wäre. Behält nur die Anſtalt den eigenthümlichen Character ihrer wiſſenſchaftlichen Gediegenheit, deren Grundlagen wir erkennen in der Feſthaltung der leider abgekürzten philologiſchen und philoſophiſchen Vorbildung, in der der ganzen wiſſenſchaftlichen Entwicklung des Einzelnen geſchenkten Aufmerkſamkeit, in den Uebungen der Aufſätze und des Predigerinſtituts, ſo dürfte wohl ihr Werth und ihre vor 20 Jahren in Frage geſtellte Bedeutſamkeit [113]) von Niemand mehr angefochten werden, dem es überhaupt um Bildung evangeliſcher Geiſtlichen zu thun iſt; und wir können es nicht anders als natürlich finden, wenn, wie es jüngſt geſchehen iſt, freilich mit ziemlicher Hintanſetzung des rechtlichen Geſichtspunctes der Wunſch ausgeſprochen wird, das Seminar nach ſeiner wiſſenſchaftlichen Seite hin zu einer Bildungsanſtalt für alle Facultäten ausgedehnt zu ſehen [114]).

§. 20. Die katholiſchen Convicte [115]).

Schon lange vor Gründung dieſer Anſtalten war die Bildung von Geiſtlichen Gegenſtand der Fürſorge der Staatsregierung geweſen. Es ergiengen daher ſchon vor Errichtung der katholiſchen Univerſität in Ellwangen und des dortigen Prieſterſeminars verſchiedene Verordnungen in Betreff Derjenigen, welche ſich dem ka-

---

113) Um das Jahr 1826 und 1827 war in manchen, dem Vernehmen nach auch in höheren Kreiſen von Aufhebung des Seminars die Rede. Der verewigte Steudel ſprach damals in ſeiner „Bedeutſamkeit des evangeliſch-theologiſchen Seminars in Württemberg" Fues 1827, gewichtige Worte, in welchen er ſich mit Wärme ſowohl des höheren als auch der niedern Seminarien annahm.

114) Vgl. „Ueber eine zeitgemäße Reform des evangeliſch-theologiſchen Seminars in Tübingen." Stuttgart A. Lieſching 1841. Dagegen: „Vertheidigung des evangeliſchen Stifts in Tübingen gegen reformirende Tendenzen." Stuttgart Köhler 1842.

115) Vgl. Sammlung der katholiſchen Kirchengeſetze, Einleitung S. 16. 31. 69.

tholiſch geiſtlichen Stande widmen wollten. Dahin gehört das Decret des geiſtlichen Raths vom 7. Aug. 1810 (S. 379), wonach die Erlaubniß zum Studium der Theologie vor dem Antritt des Studiums der Philoſophie längſtens im 17. Lebensjahr in einer Eingabe, deren Inhalt genauer beſtimmt wird, bei der Oberſtudien-Direction und dem geiſtlichen Rath (bei letzterem ſeit 24. Jan. 1811 nicht mehr) nachzuſuchen, und am Ende jeden Curſes Zeugniſſe über die gehörten Fächer und Fortſchritte beizubringen ſind. Daſſelbe wird beſonders mit Beziehung auf auswärtige Lehranſtalten in einem Decret der O.Stud.Direction vom 17. Jan. 1811 (S. 385) wiederholt eingeſchärft und das Beibringen halbjährlicher Zeugniſſe verlangt. Den Termin und zur Herſtellung der Gleichförmigkeit das Formular dazu gibt das Decret vom 8. Nov. 1811 (S. 390) an. Das Decret vom 27. Sept. 1811, wornach Söhne von Eltern aus den niederen Volksklaſſen nicht ſtudiren ſollten, wurde durch Erlaß der O.Stud.Direction vom 4. Dec. 1811 auch auf die Candidaten der katholiſchen Theologie ausgedehnt. Ueber die Vollziehung und Wirkung dieſer Maßregel ſind wir übrigens nicht berichtet. In das Jahr 1812, 28. Sept. und 8. Oct. (S. 393 f.) fällt die Gründung einer katholiſchen Landesuniverſität und eines Prieſterſeminars in Ellwangen, über deren nähere Einrichtung die katholiſchen Kirchengeſetze S. 409 und 413 nachzuſehen ſind. Wir bemerken nur, daß in dem Mandat vom 6. Oct. 1812 20 ärmeren Studirenden jährliche Stipendien und zwar 10 im Betrag von 100 fl., 10 im Betrag von 75 fl. ausgeſetzt waren und die Studirenden einen 3jährigen theologiſchen Studienlauf machen ſollten. Unterm 27. April 1813 (S. 405) ergieng nun ein weiteres Reſcript über die Behandlung der Geſuche um Zulaſſung zum Studium der katholiſchen Theologie, an die Vorſtände der katholiſchen Lyceen und Gymnaſien. Es ſind fortlaufende jährliche Verzeichniſſe der in den philologiſchen Curſen befindlichen Candidaten des theologiſchen Studiums in tabellariſcher Form, ebenſo die Geſuche um Erlaubniß zum Studium der Theologie, welche nach beendigtem philologiſchem Curs ſchon vorläufig einzuholen iſt, bei der Univerſitäts-Curatel und O.Stud.Direction einzureichen. Die gleichen Verzeichniſſe ſind auch in dem philoſophiſchen Curs fortzuführen. Durch Decr. v. 11. Juni 1816 (S. 422) wurden zur Unterſtützung der dem katholiſchen geiſtlichen Stande gewidmeten mittelloſen Schüler auf Gymnaſien und Lyceen 60 Stipendien ausgeſetzt, die näheren Beſtimmungen jedoch vorbehalten [116]), zugleich angeordnet, daß die für das Studium der Theologie beſtimmten Schüler gleich den proteſtantiſchen Schülern — ſchon im 14. Jahr ihres Alters nach erſtandener Prüfung zum Studium legitimirt werden, ihren Lauf durch die Gymnaſien und Lyceen auf die katholiſche Landesuniver-

116) Die Stipendien betrugen nach dem Miniſterial-Erlaß v. 8. Nov. 1820 (S. 480) jährlich 2700 fl.

ſität, ohne eine nochmalige Erlaubniß nachzuſuchen, ſollen fortſetzen dürfen. Es wurden im gleichen Jahr die Lehranſtalten in Ehingen und Rottweil zu oberen Gymnaſien erweitert, unterm 11. Dec. 1818 (S. 456) aber eine Prüfungs-Commiſſion in Ellwangen, Ehingen, Ravensburg, Rottweil für die 14jährigen Candidaten des katholiſch geiſtlichen Standes aufgeſtellt, und Normen für die Prüfungen, die dem Landexamen parallel laufen, gegeben, dieſe Prüfungen unter dem 29. Juli 1819 auf Rottweil und Ellwangen beſchränkt, bis ſie zuletzt 1824 nach Stuttgart verlegt wurden. Im Jahr 1817 aber den 25. Oct. (S. 431) kam die katholiſche Univerſität von Ellwangen nach Tübingen, wo in dem Collegium illustre ein höherer katholiſcher Convict errichtet und die Erbauung einer katholiſchen Kirche angeordnet wurde. — Organiſche Beſtimmungen für die Errichtung der katholiſch theologiſchen Facultät in Tübingen und des höheren Convicts ergiengen unterm 22. Jan. 1818. In dem Convict ſollten 200 Zöglinge in 5 Jahrescurſen (2 Jahre den philologiſchen und philoſophiſchen, 3 den theologiſchen Studien gewidmet), unter der Aufſicht und Leitung eines Directors, dem ausgezeichnete katholiſche Prieſter als Repetenten an die Seite gegeben werden, auf öffentliche Koſten unentgeldlichen Unterricht, Kleidung und Verpflegung erhalten. Zugleich wurde die künftige Errichtung beſonderer Bildungsanſtalten für die in den philologiſchen Vorſtudien begriffenen Candidaten in einigen katholiſchen Gymnaſ.-Städten in Ausſicht geſtellt. Nach den genannten organiſchen Beſtimmungen ſteht der Convict unter dem katholiſchen Kirchenrath. Die Beſtimmungen über die Aufnahme und Zahl der Convictoren [117]), ihre Verpflichtung zum Kirchendienſt [118]), die Zeit ihres Studienlaufs §. 22—27 ſind den für das Tübinger Seminar damals beſtehenden ganz analog. Nur wird noch kein Weingeld erwähnt, dagegen auch ein Stipendiatenthaler in gleichem Betrag, und Kleidung. Für die wiſſenſchaftliche Ausbildung der Convic-

117) Nach einem Erlaß v. 16. Febr. 1826. S. 548 findet zur Zeit des Uebertritts aus dem niederen Convict in den höheren zur Ergänzung des Abgangs in dem erſteren eine außerordentliche Aufnahme in den höheren Convict Statt und zwar in die übertretende jüngſte Abtheilung. Die Prüfung dazu wird vom k. Studienrath angeſtellt. Die Bittſchriften haben ſich über dieſelben Puncte zu verbreiten, wie die um Aufnahme in den niedern Convict. Nach Erlaß v. 25. Juni 1830 darf auch bei der Aufnahme die Normalzahl überſtiegen werden, wenn die Bewerber befähigt ſind. —

118) Vgl. hierüber und über die Verbindlichkeit des Einzelnen zum Koſtenerſatz im Falle des Austritts Miniſt.-Erlaß v. 14. Mai und 7. Dec. 1822. S. 503 und 509. v. 8. Nov. 1820. S. 480. v. 11. Dec. 1823. S. 519. 22. Febr. 1825. S. 525. 8. Nov. 1825. (S. 543) 20. Mai 1828. S. 587. u. 25. Febr. 1829. S. 593. Auch ſolche, die ſich ſpäter für das Schulfach ausbilden, ſind von dem Erſatz der empfangenen Stipendien nicht befreit (S. 509).

toren ſind Repetitionen für jeden Curs täglich eine Stunde, alle 3 Monate Bearbeitung ſchriftlicher Aufſätze in lateiniſcher oder griechiſcher Sprache, 2 oder 3 Diſputirübungen für jeden Curs in einem Halbjahr, jeden Sonntag Declamationsübungen, halbjährliche Zeugniſſe, Locationen, jährlich 2 Hauptprüfungen, von welcher die biſchöffliche Behörde in Kenntniß zu ſetzen iſt, angeordnet. Die Herbſtprüfung, welche zugleich für den älteſten Curs die Uebergangsprüfung in das Seminar iſt, geſchieht öffentlich. Für die beſten Convictoren ſind, ebenfalls wie im evangeliſchen Seminar jährlich 3 Prämien im Betrag von 15, 10, 7 fl. 30 kr. ausgeſetzt. Es wird eine Convictsbibliothek errichtet. Der Director, der monatliche Zuſammenkünfte mit den Mitgliedern der theologiſchen Facultät zu halten und ſich über Gegenſtände, die den Convict betreffen, mit ihnen zu berathen, auch alle halbe Jahre einen Hauptbericht an den katholiſchen Kirchenrath in derſelben Weiſe, wie vom evangeliſchen Seminar aus geſchieht, zu erſtatten hat, wird vom König, nach vorangegangener Rückſprache mit der biſchöfflichen Behörde ernannt. Sein Verhältniß zur biſchöfflichen Behörde wird beſtimmt durch die Erlaſſe vom 7. Juli 1821 (S. 490) und vom 21. Mai 1828 (S. 587). Die Repetenten (mindeſtens 5) werden auf den Vorſchlag des Directors und der katholiſchen Fakultät, vom Kirchenrath gewählt und haben alle 14 Tage regelmäßige Zuſammenkünfte mit dem Director. Das mit dem Convict verbundene Präparandeninſtitut ſollte eine Vorbildungsanſtalt für katholiſche Lehrer, an welchen es nicht minder als an katholiſchen Geiſtlichen mangelte (vgl. Erl. v. 17. Dec. 1821. S. 495 u. v. 13. März 1830. S. 603), abgeben. Ausgezeichneten Prieſtern, welche nach dem 5jährigen Curs Neigung und Geſchicklichkeit für das Lehrfach zeigen, ſteht auf ihr Anſuchen der Convict mit freier Wohnung, Verpflegung (den Repetenten gleich) und 75 fl. Jahresgehalt wieder offen. Sie können mit kirchenräthlicher Bewilligung außerordentliche Vorleſungen dort halten. Der Director berichtet über ſie; ſie ſtehen aber rückſichtlich der Anſtellung und Prüfung unter dem Studienrath. Nach den Beſtimmungen für die Zöglinge des Wilhelmſtifts in Tübingen v. 1831. §. 10 beſteht dieſes Inſtitut nicht mehr; die Candidaten des Lehrfachs haben das Lyceum in Tübingen zu beſuchen, um dort die Unterrichtsmethode in der practiſchen Anwendung zu ſchauen. — Im Allgemeinen ſind dieſe Beſtimmungen, wie man ſieht, denen des evangeliſchen Seminars, mit deſſen Statuten von 1793, ſie zum Theil wörtlich zuſammenſtimmen, nachgebildet. Unterm 1. Mai 1822 wurde der Anſtalt der Name Wilhelmsſtift beigelegt. Aus den Beſtimmungen für die Zöglinge des Wilhelmſtifts v. 14. Febr. 1831 (ſ. S. 10 ff.) welche in 6 Abſchnitten von den Verhältniſſen der Convictoren im Allgemeinen, von ihren Studien, ihrem Gottesdienſt, der Hausordnung, dem Betragen der Zöglinge, von Belohnungen, Strafen und dem Austritt aus der Anſtalt handeln, entnehmen wir noch Folgendes, was genaueren Aufſchluß über die Verhältniſſe dieſer Anſtalt zu geben

geeignet iſt: die Convictoren erhalten unentgeldlichen Unterricht nicht nur in den allgemeinen vorbereitenden und den theologiſchen Wiſſenſchaften, ſondern auch in beſtimmten Nebenfächern, dem Schul- und Erziehungsweſen, der Landwirthſchaft und Paſtoralmedizin, ſie genießen außer der freien Verpflegung, unentgeldliche ärztliche und wundärztliche Hilfe ſamt Arzneien, namhafte Unterſtützung in Anſchaffung von Kleidern, in Reinigung und Ausbeſſerung der Wäſche, und bekommen außer dem oben angeführten Stipendiatenthaler Frühſtück- und Weingeld. — An dem Unterricht im Geſang haben alle, an den Uebungen in der Inſtrumentalmuſik alle, die dazu fähig ſind und berufen werden, Theil zu nehmen. — Gottesdienſtliche Uebungen ſind die tägliche Morgenandacht, am Werktag mit Meſſe verbunden in der Kirche, die Abendandacht, die ſonntäglichen Vor- und Nachmittagsgottesdienſte, das Anhören eines religiöſen Vortrags am Donnerſtag, die 2mal im halben Jahr Statt findende Beicht und Communion. — Die Zeit des Aufſtehens iſt in den 4 Sommermonaten Mai—Auguſt Morgens 4½, im April und Sept. 5, im Winter 5½ Uhr. Das Frühſtücken ſollen ſich die Zöglinge nicht angewöhnen. Abends 9½ Uhr iſt die Zeit des Schlafengehens. — Die Freiſtunden ſind: täglich Nachmittags von 1—2 Uhr, dann Abends eine Stunde, welche vom Mai—Auguſt zu Ausgängen benutzt werden darf, an Univerſitätsvacanztagen von 1—4 Uhr, Sonntags nach dem Nachmittagsgottesdienſte je nach der Jahrszeit bis 4½, 5½ oder 6½ Uhr. Außer Brod und Obſt ſind, ohne Erlaubniß des Vorſtehers, alle Zwiſchenſpeiſen und Getränke, außer Schach-, Brett-, Kegel- und Ballſpiel alle Hazardſpiele, auch Spiel- und Trinkgeſellſchaften verboten. Das Baden iſt wöchentlich 3mal unter Aufſicht eines Cenſors geſtattet. — Im Betragen wird den Zöglingen beſonders auch ein reiner Dialect und eine gute körperliche Haltung empfohlen. — Die Kleidung der Convictoren iſt durchaus ſchwarz, von Modeſucht entfernt, an Sonn- und Feiertagen ꝛc. Frack und kurze Beinkleider. — Verboten iſt das Tabackrauchen, der Wirthshausbeſuch außer der Erholungszeit, die Theilnahme an Ausritten, Commerzen, Bällen, Jagden, Fechtübungen, das Schuldenmachen ꝛc. — Während der Ferien ſtehen die Conviktoren unter der ſpeziellen Aufſicht der Pfarrgeiſtlichen Erl. v. 15. Juni 1826 (S. 578); es wird übrigens gerne geſehen, wenn ſie über die Oſterferien im Wilhelmsſtift zurückbleiben. —

Aus einer Vergleichung dieſer Beſtimmungen mit den Statuten des evangeliſchen Seminars ergibt ſich, daß die Hausordnung in dem Convict ſtrenger, die Freiheit der Zöglinge beſchränkter, die Zeit ihrer Studien ausgedehnter, die Ueberwachung derſelben ängſtlicher, die Vortheile, welche ſie zu genießen haben, größer, die Koſten ſomit, welche der Staat auf dieſes Inſtitut verwendet, bedeutender ſind.

Die bei der Organiſation des höheren Convicts im J. 1818 in Ausſicht geſtellte Eröffnung von Bildungsanſtalten für die in den philologiſchen Vorſtudien begriffenen Candidaten der katholi-

ſchen Theologie, für welche im Jahr 1816, ſofern ſie mittellos waren, Stipendien im Betrag von 2700 fl. ausgeſetzt und im Jahr 1820 auf 6000 fl., in 40 Portionen, à 100 fl. und 40 à 50 fl. beſtehend, erhöht worden waren, fand im Jahr 1824 (20. Sept. S. 525) ihre Erfüllung. Nach dieſer Miniſterialverfügung wurden 2 niedere Convicte mit 2 katholiſchen Gymnaſien (in Rottweil und Ehingen) in der Weiſe in Verbindung geſetzt, daß die Convictoren an dieſen Lehranſtalten den Unterricht genießen ſollten (vgl. §. 17 beſonders was dort von den katholiſchen Gymnaſien bemerkt iſt). Von Seiten des Convicts wird theils für Leitung des Privatfleißes, theils für die Erziehung (beides vornemlich durch die 2 Repetenten) theils insbeſondere für die Berufsbildung (Kirchengeſang u. a.) geſorgt. Jeder Convict umfaßt Zöglinge von 4 Altersclaſſen, welche bei ihrer Aufnahme unter die beiden Convicte in 2 gleiche Hälften getheilt werden. Die normalmäßige Geſammtzahl der Zöglinge beider Convicte iſt 120, für den Anfang 160. Ueber die Aufnahme und deren Bedingungen enthalten §. 4—7 der oben angeführten Verfügung, ſo wie beſondere Erlaſſe v. 16. Febr. 1826 (S. 548) und 26. März 1827 (580) genauere Angaben. Im Allgemeinen werden dieſelben Nachweiſungen verlangt, wie bei der Aufnahme in die niederen Seminarien, über die Perſonalien und Bildungslaufbahn des Candidaten, über welche letztere namentlich ganz genaue Zeugniſſe nach einem (26. März 1827) vorgeſchriebenen Formular beizubringen ſind, über die Perſonalien der Eltern, das Vermögen des Bittſtellers und ſeine Mittel zum Studiren (dieſes wiederum ſehr ausführlich), ferner Taufſcheine, Impfzeugniſſe, dazu noch ein verſchloſſenes Zeugniß des Oberamtsarztes über ſeine körperliche Tüchtigkeit. Sind dieſe Aufnahmegeſuche der Candidaten, die im Laufe des 15. Lebensjahres ſtehen ſollen (v. 1. Oct. an berechnet), von Anfang des Sommerhalbjahrs übergeben, ſo werden die Candidaten zu einer Concursprüfung im Monat Auguſt nach Stuttgart berufen, welche der Studienrath vornimmt. Ueber die Aufnahme entſcheidet der katholiſche Kirchenrath. Die Anforderungen in den Sprachen ſind gegenüber von dem Landexamen etwas ermäßigt; das Hebräiſche wird nicht, dagegen vaterländiſche Geſchichte und allgemeine und vaterländiſche Geographie verlangt (S. 456). Gleich beim Eintritt ſtellt der Zögling (Vater) wie in den niedern Seminarien, förmliche Verſicherungsurkunde aus, worin der Zögling ſich zum Dienſt der vaterländiſchen Kirche oder Schule und im Falle ſchuldhaften Austretens zur Erſatzleiſtung verpflichtet. Im Convict genießen dieſe Zöglinge freien Unterricht, freie Wohnung, Verpflegung, ärztliche und wundärztliche Berathung. Für Heizung, Beleuchtung, Wäſche, Schreibmaterialien bezahlen ſie ein halbjährliches Averſum von 10 fl. Kleidung, welche gleichförmig und ihrem Beruf entſprechend ſeyn ſoll, haben ſie ſich ſelbſt anzuſchaffen. Das erſte Halbjahr gilt nur als Probezeit, während deren der Convictor ohne Erſatzleiſtung entlaſſen werden kann. Zurückbleibende können gegen Erſatzleiſtung zur Wiederholung eines Jahrescurſes

vom Kirchenrath angehalten und bei nicht erfolgender Beſſerung durch das Miniſterium **entfernt** werden. Die **Ausſtoßung** geſchieht in Folge verſchuldeter Unwürdigkeit. Der Inſpector des Convicts, der nach Rückſprache mit dem Ordinariat von dem König ernannt wird, und der Oekonomie-Verwalter, ſowie ſämmtliche Offizianten des Convicts ſind nur widerruflich angeſtellt. Die Convicte ſind dem katholiſchen Kirchenrath untergeordnet, der das Ordinariat von dem Zuſtande der Anſtalten jährlich in Kenntniß ſetzt (vgl. Verf. v. 21. Mai 1828. S. 587).

Die in der gleichen Verf. von 1824 eingezogenen **Staatsſtipendien**, wurden durch Verf. vom 9. November 1839 (S. 726) wieder eingeführt in folgender Weiſe: Es erhalten 10 Zöglinge ſtatt der freien Wohnung und Naturalverpflegung im Convict ein Stipendium von jährlich 130 fl., ſie werden einem der beiden Convicte zugetheilt, können aber ihre Studien an einem der Landesgymnaſien fortſetzen. Sie theilen die Rechte der Convictoren, Freiheit von Militärpflichtigkeit und von Bezahlung der Unterrichtsgelder, aber auch deren Verpflichtung, dem katholiſchen Kirchendienſte ſich zu widmen und den vorgeſchriebenen 4jährigen Lehrcurſus durchzumachen. Dieſe Zöglinge können jederzeit in ein niederes Convict berufen werden; ſie ſtehen in disciplinarer Hinſicht unter dem Gymnaſiumrectorate und wenn der Convict im Orte iſt, unter der Mitaufſicht des Convictsvorſtands. Der Gymnaſiumrector hat halbjährliche Zeugniſſe über ſie an den katholiſchen Kirchenrath zu ſenden. Sie haben dieſelben Verpflichtungsurkunden, wie die übrigen Convictoren auszuſtellen.

§. 21. Die Fachſchulen für Gewerbe und Kunſt. Polytechniſche Schule.

Die polytechniſche Schule iſt aus der Stuttgarter Realſchule hervorgewachſen. Schon ſeit 1817 hatte man ſich (vrgl. Reſcr. vom 22. März 1817) mit Errichtung einer ſogenannten phyſiko-techniſchen Anſtalt getragen, deren Grundlage die Realſchule bilden ſollte, die nun damals vom Gymnaſium getrennt und vor der Hand ſelbſtſtändig organiſirt wurde. Es ſtand aber noch volle 12 Jahre an, bis aus dieſem Saamenkorn auch nur ein Keim hervorbrach, der ſich zu einer polytechniſchen Schule entfalten konnte. Im Herbſt 1829 erſt wurde die Stuttgarter Realſchule in eine vereinigte Real- und Gewerbeſchule umgewandelt und mit der neu geordneten Kunſtſchule in Verbindung geſetzt. Es war dabei jedoch noch nicht auf eine Berufsbildung für die Gewerbe, ſondern zunächſt nur auf eine tüchtige Grundlage dazu abgeſehen. Haupt-Augenmerk bei dem Lehrplan ſollte ein gründlicher und planmäßig fortſchreitender Unterricht in den mathematiſchen und Naturwiſſenſchaften ſeyn, der Beſuch einzelner Lehrſtunden auch außerordentlichen Schülern offen ſtehen. Dem Vorſtand der Schule wurde für die techniſche Leitung und Beaufſichtigung ein Comité von Sachverſtändigen als Schul-

rath an die Seite gegeben, aus Künſtlern, Profeſſoren, Kaufleuten ꝛc. ꝛc. beſtehend. (Bekanntm. vom 2. Sept 1829 Seite 594.)

Schon im Herbſt 1832 mußten zur Begründung eines umfaſſenderen Unterrichts für die technischen Berufsarten Schritte geſchehen. Die Gewerbeſchule konnte in ihrer Verbindung mit der Realſchule und Kunſtſchule nicht verharren; ſie wurde eine ſelbſtſtändige Anſtalt unter dem Namen Gewerbeſchule. Der Unterricht war auf 3 Jahrescurſe berechnet, mit 37—39 Stunden in der Woche; der erſte dieſer Jahrescurſe ſollte eine Vorſchule bilden und von allen ordentlichen Schülern beſucht werden. Im 2ten und 3ten Jahrescurs ſollten die Schüler nach der Verſchiedenheit ihres Berufs am Anfange des Schuljahres ſich die zu beſuchenden Lehrſtunden feſtſetzen laſſen. Die Unterrichtsfächer aller Curſe waren daher Religion, deutſche, franzöſiſche, engliſche Sprache, Zeichnen und Modelliren; im erſten Curs noch Geſchichte, Geographie, ebene Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra und geometriſches Planzeichnen, in dem 2ten und 3ten Curs aber, Analyſis, Phyſik, allgemeine Chemie, Mechanik und Maſchinenkunde, Maſchinenzeichnen, beſchreibende Geometrie, analytiſche praktiſche Geometrie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, techniſche Chemie, Baukunſt, Feurungskunde, Technologie, Geſchichte der Erfindungen, der Kunſt, Mythologie, Geſchäftsſtyl. Dieſen Unterricht ertheilen 6 Hauptlehrer, 3 Gehülfen, 2—4 Unterlehrer, ſo wie mehrere Nebenlehrer. Die höchſte Stundenzahl iſt im erſten Curs der Mathematik (8), im 2ten der Mechanik, Maſchinenkunde, beſchreibenden Geometrie (18), im 3ten Curs der techniſchen Chemie (6) gewidmet. Unterrichtsgeld 18 fl. Der ordentliche Eintritt geſchieht im 14ten Jahr, nach einer Prüfung in der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, niedern Arithmetik und ebenen Geometrie, im Freihandzeichnen, Geſchichte und Geographie, im Herbſt. Außerordentliche Schüler, die nur einzelne Lehrſtunden beſuchen, haben keine Prüfung zu erſtehen (Bekanntmachung vom 25. Sept. 1832 S. 628). Nach einer Bekanntmachung vom 9. Auguſt 1834 wird jedoch auch für dieſe eine Vorprüfung angeordnet, die ſich auf die betreffenden Lehrfächer beſchränkt. Dieſe Prüfungs-Ordnung für die Aufnahme beſtand mit dem Unterſchied, daß es im Anfange mit den Kenntnißen im Franzöſiſchen, der Geſchichte und Geographie nach der Vorſchrift von 1832 nicht ſo genau genommen wurde, unverändert bis zum Jahr 1845, da der erſte Curs der Anſtalt aufgehoben wurde, ſomit auch die Prüfung zur Aufnahme in den höhern Curs verſchärft werden mußte. Als das geringſte Maß von Kenntniſſen für die Aufnahme wurde nun feſtgeſetzt: Arithmetik bis zu den Logarithmen, Geometrie und Stereometrie, Hauptſätze der ebenen Trigonometrie, franzöſiſche Sprache, deutſche Sprache ſchriftlich und mündlich, Hauptbegebenheiten und Perioden der allgemeinen und vaterländiſchen Geſchichte, Grundzüge der mathematiſchen, phyſikaliſchen und politiſchen Geographie, Uebung im Freihandzeichnen. — Unter dem 8. Oct. 1834 — (S. 641) wurde der o. a. Schulrath,

ein den Studienrath hauptſächlich in den techniſchen Beziehungen berathendes Collegium, das ein Mitglied des Studienraths leitet und verſammelt, wenn Gegenſtände zur Verhandlung vorliegen und deſſen Sitzung auch die Hauptlehrer der Gewerbeſchule anwohnen ſollen, neu organiſirt und ergänzt. — Die Gewerbeſchule nahm nun ſchnell einen Aufſchwung. Sie wurde ſtark beſucht, jedoch weit überwiegend von außerordentlichen Schülern der verſchiedenſten Berufsarten, Künſtlern, Graveurs, Forſtleuten, Gärtnern, Geometern, Dilettanten, Bergleuten, Pharmaceuten, Architecten, Mechanikern, Kaufleuten, Buchhändlern, Materialiſten ꝛc. ꝛc. die Winters beſonders vom Baufach, zahlreicher zuſtrömten. Der Vorſtand und ein Lehrer derſelben bereisten im Sommer 1835 die techniſchen Anſtalten in Nürnberg, Sachſen, Preußen. Im gleichen Jahr 23. Febr. 1835 (S. 651) erhielt auch der Vorſtand eine Amtsvorſchrift, welche in Beziehung auf ſeine und des Lehrerconvents Strafgewalt durch den Erlaß vom 29. December 1842 näher beſtimmt wurde. Aus dieſer Amtsſchrift heben wir hervor, daß der Vorſtand ein Hauptverzeichniß der ordentlichen und außerordentlichen Schüler, ferner das Notenbuch zu führen, halbjährliche Zeugniſſe mit den Lehrern gemeinſchaftlich abzufaſſen und dem Studienrath vorzulegen, auf Verlangen, wo es nöthig iſt, auch ohnedieß den Eltern der Schüler ſolche auszuſtellen, den Caſſier bei Einziehung der Unterrichtsgelder zu unterſtützen, die Summe derſelben, ſo wie die Geſuche um Nachlaß dem Studienrath vorzulegen, daß er monatliche Lehrerconvente zu halten, die Aufſicht über die Gebäude, Geräthſchaften, Sammlungen und Lehrmittel der Anſtalt zu führen, periodiſche und andere Berichte zu erſtatten, die Regiſtratur der Anſtalt zu beſorgen und ein Memorabilienbuch anzulegen und fortzuſetzen hat. Die Zunahme der Schülerzahl beſonders aus der Claſſe der Architecten, Werkmeiſter, Kaufleute, gaben bald Veranlaſſung zu einer genauen Reviſion des Unterrichtsplans, deren Reſultat die Anerkennung der Nothwendigkeit einer bedeutenden Erweiterung der Anſtalt war [119]). Hiezu wurden zuerſt im Jahr 1836 durch das Finanzgeſetz die Mittel geſchöpft, dann neue Lehrer angeſtellt und im Herbſt 1838 traten mehrfache Erweiterungen der Anſtalt ins Leben, welche nun mit dem Jahr 1840 den Namen: polytechniſche Schule erhielt (2. Januar 1840 S. 746).

Der Unterricht umfaßte nun 4 Jahrescurſe, von welchen der erſte, wie 1832, als vorbereitend die Lehrfächer begreift, welche die allgemeine Vorbildung begründen und ſich daher in der Regel für alle Schüler eignen. Die Lehrgegenſtände vertheilen ſich in 11 Fächer. 1) Mathematik, 2) darſtellende Geometrie, 3) mechaniſche Wiſſenſchaften, 4) Naturgeſchichte, 5) Chemie, 6) Phyſik, 7) Technologie mit Productenkunde, 8) Baufach, 9) Handelsfach,

---

119) Vrgl. Programm der polytechniſchen Schule in Stuttgart. Stuttg. Neff 1840, wo auch ein ganz ausführlicher Unterrichtsplan der polytechniſchen Schule nachgeſehen werden kann.

10) Zeichnungs- und Modellirunterricht, 11) allgemein bildende Fächer, (Sprachen, Geſchichte, Geographie, Religion, Kunſtlehre, Nationalökonomie). Von dieſen Fächern kommen auf den erſten Curs vornemlich Nr. 1, 10 und 11. Im 2ten Curs kommen außer 6 und 7 die übrigen Fächer, im 3ten Curs die übrigen außer 9, im 4ten von 11 Kunſtlehre, Nationalökonomie, ſonſt nur die Fächer 2, 3, 5, 6, 8, 10 vor. Da es nun keine Claſſe von Schülern gibt, welche alle Fächer ſämmtlicher 4 Curſe zu hören hätten, oder hören könnten, ſo ſchreibt das angeführte Programm von 1840 für die Zöglinge nach ihren verſchiedenen Berufsarten beſondere Studienplane vor und theilt, wie auch die Verf. vom 2. Januar 1845 (S. 753) die Zöglinge nach ihren Berufsarten in 4 Hauptclaſſen: 1) mechaniſch techniſche Berufsarten, 2) chemiſch techniſche Berufsarten, 3) Lehrer für den Real- und techniſchen Unterricht, 4) Kaufleute und Buchhändler. Der Eintritt findet unter den ſchon oben angeführten Bedingungen Statt. Das Lehrerperſonal hat ſich auf 6 wiſſenſchaftliche und 2 artiſtiſche Hauptlehrer und noch 10—12 Nebenlehrer erweitert, von welchen die Hauptlehrer zu 18—20 Stunden in der Woche verpflichtet ſind, die andern meiſt zu 12—15. Das Unterrichtsgeld beträgt jährlich 30 fl. Ein Nachlaß des Unterrichtsgelds wird den mittelloſen Schülern von guten Zeugniſſen auf den Bericht des Vorſtandes von dem Studienrath in der Ausdehnung bewilligt, daß der Nachlaß den 10ten Theil des Geſammtbetrags des Schulgelds nicht überſteigen darf. (Erlaß vom 14. Januar 1843 S. 795.) Es dürfen hiebei auch bedürftige Ausländer in Vorſchlag gebracht werden. (Erlaß vom 1. Juli 1844 S. 861.) Am Schluſſe des Schuljahrs werden Preiſe und Belobungskarten ausgetheilt. Eine Feierlichkeit findet am Geburtsfeſt Sr. Majeſtät des Königs Statt, auf welche auch Programme ausgegeben werden (Erlaß vom 1. Sept. 1843 S. 842). — Die Anſtalt hat eine Bibliothek, einen chemiſchen und phyſikaliſchen Apparat, eine Sammlung mathematiſcher Inſtrumente, eine Maſchinen- und Modellſammlung, eine naturhiſtoriſche, eine Waaren- und Productenſammlung.

Die letzte Veränderung, welche die Organiſation der polytechniſchen Schule erlitt, gehört der neueſten Zeit an. Es wurde nemlich (Erlaß vom 8. März 1845 S. 907) mit dem Beginne des Schuljahrs 1845 der 1ſte oder Vorbereitungscurs aufgehoben, der Eintritt auf das 15te Jahr hinausgerückt, und die Anforderungen für die Aufnahme, wie oben angegeben worden, geſteigert. Der unten von der polytechniſchen Schule abgelöste Vorbereitungscurs aber wurde oben der Realſchule in Stuttgart aufgeſetzt, als Oberrealclaſſe. Zugleich wurde für die Winterſchüler, meiſtens Bauhandwerker, eine eigene Winterbaugewerbeſchule errichtet, welche mit dem 1. November 1845 ins Leben trat. Der polytechniſchen Schule aber wurden 2 höhere Claſſen angefügt [120]), beſonders um

120) Memorabilienbuch der polytechniſchen Schule.

den dem Baufach ſich widmenden Zöglingen in Würtemberg Gelegenheit zu ihrer vollſtändigen Ausbildung zu verſchaffen.

Es bleibt noch übrig einer Stiftung zu gedenken, welche wir der landesväterlichen Fürſorge des Königs für dieſen Zweig des Unterrichts verdanken. Von den bei der Feier der 25jährigen Regierung des Königs erſammelten und dem König überreichten Beiträgen wurde durch allerhöchſte Verordnung vom 28. Mai 1842 (S. 767) ein Drittel der Zinſen, 2200 fl., für Stipendien an würdige und bedürftige ordentliche Zöglinge der polytechniſchen Schule, beſonders, die ſich dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, beſtimmt. Es werden daraus Jahresportionen von 200 fl. gebildet und dieſe auf den Vorſchlag des Lehrerconvents von Seiner Majeſtät, mit Anfang eines Lehrcurſes, Erlaß vom 14. Januar 1843 (S. 796), an ſolche Schüler verliehen werden, welche die Anſtalt ſchon ein Jahr beſuchen. Mit der Verleihung des Stipendiums iſt freie Benützung der polytechniſchen Schule verbunden. Letztere Wohlthat jedoch und der Genuß des Stipendiums kann entzogen werden, wenn die Bedingungen der Verleihung aufhören (Erlaß vom 10. Juni 1842 S. 769). Es können übrigens außer Chemikern und Mechanikern auch andere Schüler, Ingenieurs, Bergleute ꝛc. ꝛc. und in Ermanglung anderer auch Realamts-Candidaten in den Genuß der Jubiläumsſtiftung gelangen. Auch können Erſparniſſe, wenn nicht ſämmtliche Portionen verliehen werden könnten, zu Reiſeunterſtützungen verwendet werden (S. 796. Erlaß vom 14. Januar 1843).

§. 22. Die Kunſtſchule.

So wie die Gelehrtenſchule unter der Vormundſchaft der Kirche aufwuchs, die Realſchule unter der Aegide der Gelehrtenſchule ſich Geltung verſchaffte, ſo hat die Kunſtſchule der Firma der Gewerbeſchule ſich bedienen müßen, um Kundſchaft und Anerkennung zu gewinnen. Die mit ſo großem Pomp im Jahr 1761, 25. Juni (S. 259) angekündigte und gegründete Akademie der ſchönen Künſte in Stuttgart, war, wie ſo manche Schöpfung dieſes mehr den Glanz als das Gediegene liebenden Herzog Carl, gegen das Ende des 3ten Jahrzehends unſeres Jahrhunderts ſo herabgekommen, daß der Miniſter von Schmidlin, der ſich unter ſehr beengenden und faſt troſtloſen Verhältniſſen der Sache der Kunſt mit viel Wärme, Eifer und Umſicht annahm, in einer an Dir. v. Dannecker gerichteten Mittheilung vom 7. November 1828 äußern konnte, es habe bis jetzt nur dem Namen nach eine Kunſtſchule beſtanden. Auf der an ſich kleinen, für Kunſtzwecke ausgeſetzten Summe hafteten noch von früheren Zeiten Laſten von Penſionen, Beſoldungen und Wartgeldern und eine ganz geringe Summe von etwa 300 fl. war bis dahin auf einen höchſt dürftigen Unterricht im Zeichnen nach dem lebenden Modell verwendet worden. Die öffentliche Meinung aber war der Kunſt ſo wenig günſtig, daß die Stände, welche im Jahr 1826 eine nicht unbedeutende Summe für eine Gewerbeſchule

verwilligten, eine Kunſtſchule, wie der Miniſter in obiger Mittheilung ſich ausdrückt, für entbehrlich nicht nur, ſondern ſogar für gefährlich hielten. So kam es, daß die Kunſt, wollte ſie eingeführt werden, ſich durch die Fürſprache der Gewerbe empfehlen, oder vielmehr unter dieſem Titel ſich einſchmuggeln laſſen mußte. Der Miniſter hoffte, wenn nur ein Anfang gemacht, etwas geſchaffen wäre, was man Kunſtſchule nennen könne, ſo werde auf dieſem Grunde ſchon weiter gebaut werden können und mit der Zeit auch die Kunſtanſtalten die ihnen gebührende ſelbſtſtändige Stellung erlangen. Er hat ſich hierin nicht getäuſcht.

Durch den Erlaß vom 2. September 1829 S. 594 wurde die Kunſtſchule in Verbindung mit der Real- und Gewerbeſchule neu organiſirt. Sie ſollte nichts weiter ſeyn, als eine Elementarſchule der bildenden Kunſt, eine geordnete und gut beſetzte Zeichnungs- und Modellirſchule, und aus 5 Claſſen beſtehen, wovon die oberſte, die 5te, etwa der unterſten einer Kunſtakademie gleich, ihre Zöglinge eigentliche Kunſtzöglinge im engern Sinne wären, und ihre von den Lehrern beaufſichtigten Studien im Zeichnen nach dem Runden, nach der Natur und nach dem lebenden Modell beſtünden. In den 4 untern Claſſen erhielten die Zöglinge der Gewerbeſchulen und des Gymnaſiums, vom 12ten Jahre an, und zwar die Zöglinge der 2 oberen Claſſen der Gewerbeſchule von 14 und 16 Jahren einen ausgedehnten Unterricht, die untern Claſſen in 4 wöchentlichen Stunden, die oberen in 10 bis 12, im Architecturzeichnen, Freihandzeichnen, plaſtiſchen und mathematiſchen Modelliren. Der Beſuch der obern Claſſen iſt in der Regel an den der untern gebunden. Privatübungen in Freiſtunden ſind geſtattet. Das Unterrichtsgeld beträgt jährlich 2 fl. [121]). Es beſteht eine Direction der Kunſtſchule, zu welcher auch der Vorſtand der Realſchule gehört (zuerſt unter dem Vorſitz Danneckers), welche dem Miniſterium des Innern untergeordnet, zugleich für künſtleriſche Gutachten und Prüfungen zuſtändig iſt. Dieſer Direction untergeordnet iſt die unmittelbare Leitung der Kunſtſchule (unter Prof. Thouret zuerſt).

Dieſe Verbindung der Kunſt mit den Gewerben beſtand aber nicht lange, die letzteren wollten nicht bei jener betteln gehen, und jene nicht von dieſen ſich füttern laſſen. Daher wurden unterm 25. Sept. 1832, mit der Gründung der Gewerbeſchule, an dieſer artiſtiſche Haupt- und Nebenlehrer angeſtellt, die künſtleriſchen Fächer, deren Kenntniß bisher in der Kunſtſchule hatte erworben werden müſſen, wurden zur Gewerbeſchule gezogen und nur die bisherige fünfte Claſſe der Kunſtſchule, für den Anfangsunterricht in den bildenden Künſten und für die Leitung der Privatſtudien der Kunſtzöglinge, dauerte fort. Wie armſelig aber die Geſtalt der Kunſtſchule bis zum Jahr 1842 war, das erſehen wir am beſten aus einem Anbringen der Direction an das Miniſterium vom 16. Sept. 1843, worin auf eine Erweiterung des Unterrichts in der Kunſtſchule

---

121) Vrgl. auch Statut vom 20. Oct. 1829. S. 923.

angetragen wurde. Die frühere Zeit wird dort als eine ſolche bezeichnet, „wo die Anſtalt als ein bloßer Keim einer Kunſtſchule emporſproßte und ohne volksthümliche und geſetzliche Begründung, wie ein Verſuch nur proviſoriſch beſtand, wo die Localitäten höchſt unzulänglich waren, wo es an dem hauptſächlichſten Lehrapparate, einer Gemäldeſammlung, noch gänzlich fehlte. Nunmehr aber ſeit 1842 haben ſich die Verhältniſſe ſo geändert, daß das Bedürfniß einer Erweiterung vorliege.“ Die veränderten Verhältniſſe beſtanden hauptſächlich in der vollendeten Erbauung eines eigenen Locals für die Kunſtſchule und die Kunſtſammlungen, in der Herſtellung einer Gemälde- und einer plaſtiſchen Sammlung, in der ſorgfältigeren Regulirung des Unterrichts. Denn das Statut für die Kunſtſchule vom 9/17. Dec. 1842 (S. 923 ff.) iſt mit unweſentlichen Abänderungen, wie ſie aus der veränderten Stellung zur Gewerbeſchule hervorgehen, eigentlich nichts anderes, als eine neue Auflage des vorläufigen Statuts von 1829, und enthält faſt ausſchließlich ſittliche und diſciplinariſche Vorſchriften. Dagegen weist die unterm gleichen Datum ergangene Dienſtinſtruction des Inſpectors der Gemäldeſammlung und der plaſtiſchen Sammlung (S. 926) der Kunſtſchule, welche ſich theils auf die Erhaltung und Benützung, theils auf die Vermehrung der Sammlung bezieht, auf die beabſichtigte Begründung und Hebung dieſer Sammlungen hin. Welche Aufmerkſamkeit man dieſen Inſtituten ſchenkte, ergibt ſich auch aus den Beſtimmungen über den Zutritt der Kunſtſchüler zu dieſen Sammlungen vom $\frac{\text{14. Febr.}}{\text{2. April}}$ 1843 (S. 928), ſowie aus der Normalbeſtimmung zur Anſchaffung von Gemälden für die Gemäldegallerie vom Jahr 1844 (S. 929). Es waren ferner im Jahr 1843 zur Ermunterung des Fleißes und zur Begründung der Zeugniſſe der Zöglinge Semeſter-Prüfungen eingeführt worden, welche jedoch, weil ſie wenig Theilnahme fanden, unterm 6. Sept. 1844 (S. 872) wieder aufgehoben und ſtatt derſelben Jahresprüfungen eingeführt wurden. Hierauf gründete man dann einen Unterſchied zwiſchen Kunſtſchülern und Hoſpitanten. Wer ſich nemlich von der Theilnahme an der Jahresprüfung ausſchließt, wird als Hoſpitant, nicht als eigentlicher Kunſtſchüler betrachtet und erſchwert ſich dadurch für die Zukunft die Ausſtellung eines Zeugniſſes von Seiten der Vorſteher, wenn er ein ſolches bedürfen ſollte. Endlich wurden 3 Prämien im Werth von je 11 fl. für die beſten Schüler ausgeſetzt (ſ. ebendaſ.). Zeugten alle dieſe Veränderungen von einer größeren Thätigkeit auf dieſem Gebiete, ſo mußte auch das natürlich damit in Verbindung ſtehende Verlangen nach einer Erweiterung des Unterrichts ſeine Befriedigung finden. Dieß geſchah durch den Erlaß vom 24. Nov. 1845 (S. 915), nachdem das Miniſterium ſchon durch einen Erl. vom 11. Sept. 1844 den ihm von der Kunſtſchuldirection vorgelegten Antrag hiezu genehmigt hatte. Es ſollte nunmehr die Beſtimmung der Kunſtſchule über die Grenzen einer bloßen Zeichnungs- und Modellirſchule hinaus dadurch erweitert werden, daß der Unter-

richt ſich, nemlich für die dazu befähigten Zöglinge, welche je einem der Hauptlehrer als Lehrlinge zugetheilt werden, auch auf die Plaſtik und das Malen ausdehnte, auf letzteres in 4 Claſſen, einer allgemeinen Vorbereitungsclaſſe, dann in einer Claſſe je für die Genre-, Hiſtorien- und Landſchaftsmalerei. Es ſind übrigens bei der Kunſtſchule 3 Hauptlehrer (Profeſſoren) für die Malerei und einer für die Bildhauerkunſt angeſtellt.

Die Erlaſſe vom 3. Sept. 1840 (S. 759), vom 6. Sept. 1844 (S. 872) und vom 25. Jan. 1846 (S. 920) beſchäftigen ſich mit den, für Kunſtzöglinge, die in einer Prüfung ſich das Zeugniß ausgezeichneter Kunſtanlagen und Geſchicklichkeit erwerben, geſtatteten Erleichterungen des Waffendienſtes und den zur Ermittlung jener Zeugniſſe anzuſtellenden Prüfungen.

§. 23. Die landwirthſchaftlichen Fachſchulen.

Es gehören hieher die land- und forſtwirthſchaftliche Anſtalt in Hohenheim, ſamt der damit verbundenen Ackerbau- und Gartenbauſchule, die Ackerbauſchulen in Ellwangen und Ochſenhauſen und endlich die Thierarzneiſchule [122]).

Die Gründung der Hohenheimer Lehranſtalt iſt in Verbindung zu ſetzen mit der im Herbſt 1817 erfolgten Gründung des landwirthſchaftlichen Vereins und der Errichtung einer ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät in Tübingen [123]). Es war zuerſt die Abſicht, mit den land- nnd forſtwirthſchaftlichen Lehrſtühlen in Tübingen praktiſche Inſtitute zu verbinden und für die Landwirthſchaft namentlich etwa die Domaine von Luſtnau anzuweiſen. Von dieſem Oct. 1817 ausgeſprochenen Plane wurde jedoch im Jan. 1818 ſchon abgegangen und es erfolgte im Laufe dieſes Jahrs den 2. Juli (S. 440) die Gründung einer niedern Forſtſchule in Verbindung mit der Feldjägerſchwadron in Stuttgart und den 21. Aug. (S. 444), die Errichtung der landwirthſchaftl. Lehranſtalt, die zuerſt in Denkendorf, dann in Hohenheim angelegt, den 20. Nov. 1818 mit 8 Zöglingen eröffnet und mit welcher ſchon im Jahr 1820 die Forſtſchule vereinigt wurde. Die Anſtalt ſollte neben dem Zweck, theoret. prakt. Landwirthe zu bilden, zugleich die wichtigſten landwirthſchaftlichen Verſuche anſtellen, für die Hilfswiſſenſchaften, Botanik, Mineralogie, Phyſik, Chemie, Mathematik eigene Lehrer erhalten und für In- und Ausländer beſtimmt, jedoch keine Erziehungsanſtalt ſeyn; daher vorausgeſetzt wurde, „daß jeder bei der erforderlichen Sittlichkeit die nöthigen Vorkenntniſſe mitbringen werde." Auch für Bauernſöhne iſt die Aufnahme in einem ermäßigten Preiſe in Ausſicht geſtellt. — Dieſe in ganz allgemeinen Umriſſen gefaßte Bekanntmachung erhält ihre nähere Beſtimmung in der „Nachricht über

122) Vergl. die K. würtemb. Lehranſtalt für Land- und Forſtwirthſchaft in Hohenheim. Stuttgart, Hoffmann. 1842.

123) S. Univerſit.-Geſetze S. 587.

die land- und forſtwirthſchaftliche Anſtalt zu Hohenheim v. J. 1844 (S. 847)." Dort ſind als Bedingungen der Aufnahme feſtgeſtellt, daß der Aufzunehmende in der Regel das 18te Lebensjahr müßte zurückgelegt haben, Zeugniſſe der Einwilligung der Eltern, ferner über ſeine Bildungslaufbahn beibringen, ſich auf die Statuten verpflichten laſſen, der inländiſche Forſtzögling auch eine Vorprüfung in der Mutterſprache, Arithmetik und Geometrie erſtehen müße (ſ. Verf. v. 22. Dec. 1843 S. 845). Der Eintritt erfolgt immer am beſten im Herbſt (1. Nov.). Der Unterricht theilt ſich in die landwirthſchaftlichen, forſtwiſſenſchaftlichen und hilfswiſſenſchaftlichen Fächer, in praktiſche Demonſtrationen und Uebungen. Der forſtwiſſenſchaftliche Curs iſt zweijährig, der landwirthſchaftl. einjährig. Die Zöglinge werden in ihren Privatſtudien von den Lehrern berathen, erhalten beim Abgang Zeugniſſe über den Beſuch der Vorleſungen, ſo wie über das Reſultat der Prüfung, wenn ſie derſelben angewohnt haben. Hauptprüfungen finden nemlich je im Herbſt Statt, bei welchen auch Denkmünzen als Prämien ausgetheilt und die Empfänger öffentlich bekannt gemacht werden. Bei dieſen Prüfungen haben alle Inländer zu erſcheinen, Ausländer können von ihren Eltern ꝛc. ſich diſpenſiren laſſen. Ueber den Beſuch der Vorleſungen enthalten die Statuten (S. 852 ff.) genaue Beſtimmungen. Die landwirthſchaftl. Zöglinge zahlen für Wohnung, Unterricht und Verwaltungskoſten eine Penſion, die halbjährlich vorauszubezahlen iſt, Ausländer 300 fl., Inländer 100 fl., die Forſtzöglinge, Ausländer 180 fl., Inländer 60 fl. [124]); für Koſt, Holz, Licht, Wäſche ꝛc. ſorgen ſie ſelbſt. Als Hilfsmittel zum Unterricht dient der ausgedehnte Wirthſchaftsbetrieb von 900 Morgen, mit Viehzucht, Schäferei, Seidenzucht, Werkzeugfabrik, ein botaniſcher Garten, das Forſtrevier Hohenheim von 7000 Morgen Waldungen, eine Modellſammlung, Naturalienſammlung, phyſikaliſcher und mathematiſcher Apparat, ein chemiſches Laboratorium, eine Bibliothek, ein Muſeum für Tagblätter und wiſſenſchaftliche Zeitſchriften. — In Beziehung auf Polizei und Hausordnung haben die Zöglinge die Thorſchlußſtunde Abends 10 Uhr genau einzuhalten. An Tagen, die zum öffentlichen Unterricht beſtimmt ſind, kann der Zögling nur mit Erlaubniß des Vorſtands ſich von der Anſtalt entfernen. Verbotene Verbindungen, Verrufserklärungen, Duelle, Trinkgelage, Hazardſpiel, unerlaubter Verkehr mit Studenten von Tübingen ſind unterſagt. Die Strafen ſind: Verweiſe, Arreſt, Bedrohung mit Entlaſſung, Entlaſſung, welche letztere die Direction und der Lehrerconvent auf längere oder kürzere Zeit zu verfügen ermächtigt ſind. Der Lehrer-Convent kann einfachen oder geſchärften Zimmerarreſt bis zu 8, der Director einfachen Zimmerarreſt bis zu 4 Tagen verfügen. Den Lehrern kann der Director Urlaub bis auf 8 Tage ertheilen. Ueber die Befugniſſe und Pflichten des Lehrerconvents, bei dem die Wirth-

124) Nach dem Erlaß von 1818 hatte der Ausländer für Unterricht, ein meublirtes Zimmer und Koſt jährlich 500 fl., der Inländer 400 fl. zu bezahlen.

ſchaftsbeamten eine berathende Stimme haben, der ſich regelmäßig alle 4 Wochen unter der Leitung des Directors zu verſammeln, ein Protokoll zu führen und der vorgeſetzten Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins vorzulegen hat, enthalten die organ. Beſtimmungen für die land- und forſtwirthſchaftl. Anſtalt in Hohenheim, genehmigt unter dem 6. Oct. 1830 genauere Nachweiſungen [125]. Die Zahl der Lehrer, urſprünglich 3, nach Verſetzung der Forſtſchule 4, iſt jetzt 10, den Inſtitutsgärtner mit eingerechnet, worunter 2 Forſtlehrer. — Eine im Jahr 1823 mit der Anſtalt verbundene Waiſenſchule mit Schulamtscandidaten (25 Kinder, 1 Oberlehrer, 4 Schulamtscandidaten), in welcher die Kinder und Candidaten zur Landwirthſchaft zugebildet werden ſollten, gieng im Jahr 1828 aus Gründen der Sparſamkeit wieder ein (vergl. Erlaß vom 27. Juni 1823 S. 517). — Die Frequenz der Anſtalt berechnet ſich in den 16 Jahren von 1835—1841 durchſchnittlich auf 58, wobei die Landwirthe vorſchlagen und unter dieſen die Ausländer in demſelben Maße, als bei den Forſtwirthen die Inländer. Der Geſammtaufwand für die Lehranſtalt betrug in dem Rechnungsjahr von $18^{42}/_{43}$ 16,830 fl.; der durch die Penſionen ꝛc. der Candidaten bis auf 2300 fl. gedeckt wurde.

Ebenfalls im Jahre 1818 war eine niedere Ackerbauſchule mit dzehn 14jährigen Zöglingen der Waiſenhäuſer eröffnet worden. Dieſe erhielten ſpäter beſonders an Sonntagen und Winterabenden einen beſonderen theoretiſchen Unterricht. Im Jahr 1829 wurde die Zahl der Zöglinge, die nur Landbaumänner genannt wurden, auf 25 erhöht und ſtatt der Waiſenzöglinge Bauernſöhne von 16—18 Jahren und ausgediente Soldaten aufgenommen, die Lehrzeit auf 3 Jahre feſtgeſetzt, das Lehrgeld für dieſe Jahre aber auf 100 fl., das indeſſen vielen (der Hälfte wohl) erlaſſen wurde. Wohnung und Unterricht war frei. Der Arbeitverdienſt wurde gut geſchrieben, die Koſt aufgerechnet. Hieraus entſtand nun die Ackerbauſchule in Hohenheim, deren Haus- und Schulordnung vom Jahre 1843 S. 821 abgedruckt iſt und welche in ihrer Einrichtung den beiden Ackterbauſchulen in Ellwangen und Ochſenhauſen zum Muſter gedien hat. Die Schule hat ihren eigen Vorſtand, der unter der Direction ſteht, die Aufſicht über die Zöglinge in der Wirthſchaft und im Haushalt hat und ihnen ſämmtlich Unterricht ertheilt. Die Zahl der Zöglinge iſt 25, von denen bei einem 3jährigen Curs jährlich etwa 8 aufgenommen werden, die das 17te Jahr zurückgelegt haben, körperlich geſund, mit einigen Schulkenntniſſen ausgerüſtet, in den Feldarbeiten einigermaſſen erfahren ſeyn und zur Entrichtung von 100 fl. für dieſe 3 Jahre ſich bereit erklären müſſen. Die Zöglinge werden zunächſt als Taglöhner verwendet und ihnen ihr Taglohn vergütet. Davon müſſen ſie aber

125) Der Abdruck dieſer organ. Beſtimmungen erſchien unzuläßig.

ihre Koſt, Kleidung und Wäſche beſtreiten. Die Arbeitszeit iſt Sommers 10 auch 12, Winters 8 Stunden. Doch werden nicht nur alle mit Schreibmaterialien, Getränk, Betten, Heizung, Licht verſehen und in Krankheitsfällen unentgeldlich behandelt und verpflegt, ſondern auch die Unvermögenden ſonſt vielfach z. B. in Kleidern unterſtützt und die fleißigen können am Ende des Jahrs ein Prämium von 16 fl. erhalten. Der Unterricht iſt theils ein praktiſch-methodiſcher; die Arbeiten des Wirthſchaftsbetriebs werden alle durch die Landbaumänner verſehen; theils ein theoretiſcher Winters 2, Sommers 1 Stunde täglich; letzterer hat theils die Landwirthſchaft, theils Schulfächer, Rechnen, Geometrie, Stylübungen, und Naturlehre zum Gegenſtand. Die hauspolizeilichen Vorſchriften verbieten den Lehrlingen, ſich ohne Erlaubniß des Oberlehrers von der Anſtalt zu entfernen, warnen vor Schuldenmachen und dem Beſuch der Wirthshäuſer, unterſagen Trinkgelage und Hazardſpiele und ſchärfen ein, den Thorſchluß Abends 10 Uhr einzuhalten. Jeder ſoll die herkömmliche Tracht ſeiner Gegend in der Kleidung beibehalten. Unerlaubtes Verlaſſen der Anſtalt zieht die Verpflichtung zum Erſatz der Koſten mit jährlich 80 fl. nach ſich. Sonſt werden als Strafen feſtgeſetzt, Verweiſe, kleine Geldbußen, Zimmerarreſt, Einſperrung, auch geſchärfte, oder Entlaſſung.

Ganz nach dem Muſter dieſer Ackerbauſchule wurden in Folge der Königl. Verordnung vom 28. Mai 1842 in Ochſenhauſen und Ellwangen Ackerbauſchulen gegründet, aus einem Theil der Mittel, welche aus der zum Andenken an die 25jährige Königl. Regierung gemachten Stiftung fließen. Die äußere Organiſation dieſer Schulen iſt etwas verſchieden von der Hohenheimer. An der Spitze, der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins untergeordnet, ſtebt ein vom König ernannter mit 1200 fl. beſoldeter Vorſteher, der zugleich Pächter der Staatsdomänen iſt (deſſen Dienſtinſtruction ſ. S. 809). Er überwacht und übernimmt theilweiſe ſelbſt den Unterricht, erhält die Ordnung und Einheit des Ganzen, beaufſichtigt Fleiß und Sitten der Zöglinge, welche er durch Verweiſe, Einſperrung, ſtrafen, auch auf ihre Entfernung antragen kann und über welche er eine Zeugnißliſte führt, und richtet den Betrieb des Gutes zu einer Muſterwirthſchaft ein. Beigegeben wird ihm ein Volksſchullehrer, Wirthſchaftsinſpector und Thierarzt. Die Inſtruction für den Lehrer vom April 1843 iſt S. 816. gegeben. Er hat die ihm übertragenen Unterrichtsſtunden (Winters 7, Sommers 3) mit ſteter Rückſicht auf die landwirthſchaftlichen Gewerbe zu geben [126]), die Prüfungen je nach 6 Wochen und etwaige Stellvertretung des Vorſtehers zu übernehmen, wird auf Vorſchlag des Letztern, mit vierteljähriger Aufkündigung und 500 fl. Gehalt, angeſtellt. Sonſt

---

126) Wegen des Lehrplans iſt auf das bei der Hohenheimer Ackerbauſchule Bemerkte zu verweiſen.

hat er im Hauſe, bei Tiſch, auf Spaziergängen die Zöglinge überall ſpeziell zu beaufſichtigen, für die Einhaltung der Haus- und Schulordnung, Schluß der Thüren, Reinlichkeit des Hauſes, Erhaltung der Mobilien und auch die ökonomiſchen Angelegenheiten der Zöglinge zu ſorgen; er kann Verweiſe ertheilen, auf 2ſtündigen Zimmerarreſt erkennen, beſtimmt in Gemeinſchaft mit dem Vorſteher die Prämien und Zeugniſſe der Schüler und unterſtützt denſelben in der Buchführung und Correſpondenz bis auf 4 Stunden täglich. Der Wirthſchaftsinſpektor wird von dem Vorſteher angenommen und entlaſſen mit Vorwiſſen der Behörde und ertheilt vornämlich den praktiſchen Unterricht. Zu ſeinem Gehalt erhält der Vorſteher einen Beitrag von 250 fl. Der Thierarzt gibt den Winter über wöchentlich 2 Stunden. Die Zahl der Zöglinge iſt 10 mit 3jähriger Lehrzeit. Die Aufnahme geſchieht am 1. Nov. unter denſelben Bedingungen wie in Hohenheim, durch die Centralſtelle. Bauernſöhne werden begünſtigt. Der Vorſteher gibt wöchentlich im Winter 5, im Sommer 3 Stunden. Die Zöglinge erhalten vom Staat Unterricht, Wohnung und Betten, vom Vorſteher gegen die von ihnen zu leiſtende Arbeit die Koſt (die der Koſt in geordneten Bauernfamilien der Gegend gleich kommen ſoll); Getränk, Licht, Schreibmaterialien, Bücher, Krankheitskoſten bis auf 14 Tage und kleine Bedürfniſſe beſtreitet der Vorſteher gegen ein jährliches Averſum von 46 fl., die Heizung gegen ein Averſum von 60 fl.; Aermere erhalten eine Kleiderunterſtützung. Mit Prämien und dem Austritt verhält es ſich, wie in Hohenheim. — Der Vorſteher erſtattet nach jedem Wirthſchaftsjahr einen Rechenſchaftsbericht von beſtimmter Form, der den Zuſtand der Anſtalt, die Ergebniſſe der Prüfungen und die Erfolge der Wirthſchaft umfaſſen ſoll [127]). Die Anſtalt wird des Jahrs mindeſtens einmal viſitirt, von der Finanz- oder Centralbehörde, oder von beiden.

Eine weitere aus der Jubiläumsſtiftung hervorgegangene landwirthſchaftliche Schule iſt die in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Mai 1842 in Hohenheim gegründete Gartenbauſchule, durch welche junge Männer zu praktiſchen Gärtnern herangebildet werden ſollen. Dieſe ſteht unmittelbar unter dem Inſtitutsgärtner, welcher der Direction des Inſtituts untergeordnet iſt, und als Vorſteher der Gartenbauſchule 250 fl. erhält, er ertheilt den Unterricht in der Gärtnerei nach einem beſtimmten Lehrplan S. 898. ff. Sorgt für Benutzung des Unterrichts, welchen die Zöglinge in der Ackerbauſchule bekommen, und beaufſichtigt ihren Fleiß und ihre Sitten beſonders. Die Zahl der Zöglinge iſt 6. Die Lehrzeit 3jährig. Mit

---

127) Solche Rechenſchaftsberichte über die Ackerbauſchule in Ellwangen finden ſich von dem erſten Wirthſchaftsjahr 1842/43. in dem Correſpondenzblatt des landw. Vereins, 1844. II., 1. S. 26. und von dem Jahr 1843/44 über dieſelbe Anſtalt ebendaſelbſt. 1845. I., 3. S. 307. ff. Die Berichte ſind namentlich, was die Aufführung der Zöglinge betrifft, ganz günſtig.

der Aufnahme, den Arbeiten, dem Lehrgeld, der Kleidnng, den ökonomiſchen Verhältniſſen verhält es ſich wie in der Ackerbauſchule, ebenſo mit der Diſciplin, den Prämien, den periodiſchen Prüfungen, dem Austritt aus der Anſtalt.

Der Vorſteher der Gartenbauſchule, welcher außerdem noch das gedoppelte Amt eines Juſtitutsgärtners und Lehrers an der höhern Anſtalt hat, hat in ſeiner Eigenſchaft als Vorſtand der Gartenbauſchule, die Aufnahmeprüfung vorzunehmen, nach dem vorgeſchriebenen Lehrplan wöchentlich wenigſtens 5 Unterrichtsſtunden zu geben, den Ackerbauſchülern entweder beſonders, oder in Gemeinſchaft mit den Gartenbauſchülern Unterricht in der Obſtbaumzucht zu geben, außerordentlicherweiſe bei Excurſionen, oder an Regentagen zu unterrichten, periodiſche (alle 6 Wochen) Prüfungen anzuſtellen und den Privatfleiß der Schüler zu leiten und zu überwachen. Außerdem hat er ganz in derſelben Weiſe, wie der Lehrer an der Ackerbauſchule zu Ellwangen fortwährend die Zöglinge in unmittelbarer Aufſicht zu halten, für Reinlichkeit, Ordnung, die Mobilien zu ſorgen, eine Liſte über ihre Aufführung zu führen, und endlich dieſe monatlich der Direction mit einem Bericht vorzulegen.

Es bleibt uns noch übrig, die im Jahr 1821. zu Stuttgart errichtete Thierarzneiſchule zu erwähnen, welche Praktiker bilden ſoll, die im Stande wären, Pferde- und Viehbeſitzer da zu berathen, wo kein wiſſenſchaftlicher gebildeter Thierarzt zu haben iſt. Die Bekanntmachung vom 9. November 1821. S. 492. enthält das Programm für den erſten Lehrcurs. Die Aufforderung vom 22. Auguſt 1822. gibt die Bedingung der Aufnahme an, nämlich Alter über 20 Jahre, Geſundheit, Schulkenntniſſe, gute Sittenzeugniſſe, Nachweiſung, daß der Bittſteller der Aushebung nicht mehr unterworfen ſey, ſein Handwerk gehörig verſtehe, und die erforderlichen Mittel habe, da nach der Bekanntmachung v. 16. Aug. 1825. der einjährige Lehrcurs einen Aufwand von 150—200 fl. erfordert. Aus der Bekanntmachung vom 3. Auguſt 1841. S. 762. erſehen wir, daß die Anſtalt 12 Zöglingen freie Wohnung geben kann, der übrige Aufwand aber wird dort zu 200—250 fl. angegeben, auch ſoll der Bittſteller das 18te Jahr zurückgelegt haben, darf jedoch im Laufe des Schuljahrs der Conſcriptionspflicht nicht unterworfen ſeyn. Unterm 6. September 1842. aber wird der Lehrcurs auf 2 Jahre ausgedehnt; der Aufzunehmende ſoll nicht mehr militärpflichtig, doch auch nicht über 30 Jahre alt ſeyn und eine Vorprüfung erſtehen, die ſich auf Leſen, Rechtſchreiben, verſtändige ſchriftliche Darſtellung und Arithmetik erſtrecke (S. 763.). Es werden auch Hoſpitanten zugelaſſen. Der Unterricht wird von 3 Lehrern und 2 Unterlehrern unentgeldlich ertheilt, am Schluße des Curſes wird eine Prüfung vorgenommen, deren Erſtehung zur Ausübung der Thierheilkunde ermächtigt. Die Anſtalt ſteht in wiſſenſchaftlicher Hinſicht unter dem Medicinal-Collegium, in polizeilicher Beziehung unmittelbar unter dem Miniſterium.

§. 24. Aeußere Stellung der Lehrer an Mittel- und Fachſchulen. Schluß.

Ueber die Aufſichtsbehörden der verſchiedenen Lehranſtalten iſt überall an dem geeigneten Orte das Nöthige beigebracht, die ganze äußere Gliederung des Unterrichtsweſens auf dieſem Gebiet aber in einer Ueberſicht §. 12. nach ihrer Entwicklung dargeſtellt worden.

Die Berufung der einzelnen Lehrer nun geſchieht, die Elementarlehrer und einzelnen Neben- und Fachlehrer ausgenommen, welche der Studienrath anſtellt, durch den König. (Vergl. Erlaß vom 24. September 1817. S. 430). Die Patronate der Corporationen, die von Spitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührten, haben aufgehört (Erlaß vom 15. Oct. 1811. S. 389.) und ſind auch unter den neuern Verhältniſſen nicht hergeſtellt worden. Einige wenige Gemeinden üben das Beſetzungsrecht bei lateiniſchen Lehrſtellen noch aus. Bei allen neu errichteten Lehrſtellen aber, auf welchem Gebiet ſie ſich auch finden, hat die Regierung überall, auch da wo die Dotation der Lehrſtellen einzig und allein von örtlichen Caſſen herfließt, die Beſetzung derſelben ſich vorbehalten, ohne jedoch den Ortsbehörden zu verwehren, im Falle einer Erledigung ihre Wünſche vorzutragen, zu welchem Zwecke denſelben z. B. bei Beſetzung von Reallehrerſtellen Verzeichniſſe der befähigten Bewerber und deren Zeugniſſe mitgetheilt werden können. Wegen der Verpflichtung der Behörden und der Lehrer, welche ſeit 1819 (S. 471.) ihnen überall auf die Verfaſſung abgenommen wird, vergleiche man die verſchiedenen Formulare S. 728. ff.

Ueber die Beſoldungsverhältniſſe läßt ſich nichts Allgemeines angeben. Es wird in neuerer Zeit an größeren und kleineren Lehranſtalten als Grundſatz durchzuführen geſucht, daß die Lehrer überall vom Schulgeld unabhängig geſtellt werden. Der Einzug deſſelben wird den örtlichen Behörden überlaſſen, und die Lehrer werden durch ein Fixum dafür entſchädigt. Das Schulgeld freilich, deſſen Betrag meiſt aus den älteſten Zeiten herſtammte, ſtand mit der Art, wie Leiſtungen auf anderen Gebieten ſonſt honorirt werden, jetzt in keinem Verhältniß mehr und ein vor 200 Jahren auf 1 fl. regulirtes Schulgeld ſollte jetzt wenigſtens auf 5 fl. geſetzt werden. Bei neu errichteten Stellen ging man früher von dem Grundſatz aus, die ganze Beſoldung in baarem Geld anzuweiſen, von welchem man aber jetzt wieder abgeht, indem z. B. den Lehrern geſtattet wird, ſich bis zu einem, etwa für die Bedürfniſſe einer Haushaltung ausreichenden Quantum, die Beſoldung in Früchten nach einem feſtgeſetzten Preis verabreichen zu laſſen. Die Beſoldungen der Lehrer an lateiniſchen und Realſchulen betragen im Durchſchnitt 600—700 fl. neben freier Wohnung, die der Lehrer an Gymnaſien, Oberrealſchulen, Seminarien ꝛc. ꝛc. im Durchſchnitt etwa 1000, wobei freie Wohnung nicht in Berechnung zu ziehen iſt, die der Vorſtände der höheren Lehranſtalten 1200—1800 fl. meiſt neben freier Wohnung. Es ergibt ſich hier-

aus, daß dieſe Lehrer, ſo ſehr man das Beſtreben der Regierung anerkennen muß, auch die ökonomiſchen Verhältniſſe der Stellen zu verbeſſern, doch nicht nur ein Einkommen haben, das in einem ungleichen Verhältniß ſteht zu der Bildung, die man von ihnen verlangt und den Koſten, welche ſie auf ihre Bildung verwenden müſſen, ſondern auch ein Einkommen, das hinter dem Einkommen anderer Diener von einer gleichen öffentlichen Stellung zurückſteht, ſo daß die Meiſten genöthigt ſind, wenn ſie nicht eigene Mittel beſitzen, durch Privatzöglinge, welche ſie in ihr Haus aufnehmen, oder literariſche Thätigkeit, ſich zu helfen, da es unmöglich iſt, daß dieſe Aemter eine Familie ernähren. Andere Berechtigungen, welche die Lehrer früher von Amts wegen genoſſen, nämlich die bürgerlichen Ehrenrechte und Vortheile, ſind durch die neuere Geſetzgebung in Bürgerrechtsſachen ihnen entzogen worden.

Die Rangverhältniſſe der Lehrer haben ſich in der neueren Zeit beſtimmter und günſtiger geſtaltet. Die ältere Rangordnung 1805 (S. 336.), 1806 (S. 339.), 1808 (S. 360.), und 1811 (S. 386.) ſchieben die Lehrer noch mehr zurück. In der neueſten vom Jahr 1821 (18. Oct.) S. 492., welche aus 10 Klaſſen beſteht, ſtehen die Rectoren der Gymnaſien, Vorſtände der theologiſchen Bildungsanſtalten in der 6ten, gleich den Majors und Räthen der Provinzial-Collegien, und genießen Exemtion von den Bezirksgerichten, die Gymnaſial-Profeſſoren ꝛc., in der 7ten, gleich den Bezirksbeamten, in der 8ten neben den Pfarrern und Oberamtsärzten, Titulatur-Profeſſoren an mittlern Gymnaſien, Schullehrer-Bildungsanſtalten ꝛc. ꝛc., in der 9ten endlich bei Berginſpectoren, Gerichtsnotaren die Präceptoren und Reallehrer. Nach der Juſtiznovelle vom 15. September 1822. (S. 509.) ſind alle, denen ein beſtimmter Rang angewieſen iſt, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten befreit. Nach dem 4ten Edict vom 31. Dezember 1818 genoßen die Reallehrer dieſe Befreiung noch nicht. Beſtimmte Dienſtkleidungen ſind den Lehrern vorgeſchrieben worden im Jahr 1811. 8. November (S. 389.) und neueſtens im Aug. und Sept. 1841. (S. 765).

Was aber die Berechtigungen des öffentlichen Dienſtes betrifft, wie ſie die Verf.-Urkunde §. 43 u. 74. und die Dienſtpragmatik von 1821 (S. 489) und ſchon früher das 9te Edict vom 18. Novemb. 1817, den Staatsdienern, beziehungsweiſe den Kirchen- und Schuldienern zuerkennt, ſo waren die Lehrer lange in einer üblen Stellung, den Staatsdienern wurden ſie in den Rechten nicht beigezählt, der Staat aber behandelte ſie als ſeine Diener und von vielen der neu gegründeten Stellen ließ ſich auch gar nicht abſehen, was ſie für eine Beziehung zur Kirche hatten. Daher wurden bald in manchen Beziehungen die Verhältniſſe der Staatsdiener auf die Lehrer wenigſtens der höhern Kategorie angewendet, ſo z. B. was Geſchenkannahme, Umzugskoſten betrifft (Erlaß vom 14. Mai 1825 S. 539 und vom 4. Aug. 1828 S. 589), auch bei Penſionen wurden dieſelben Normen beobachtet,

während die proteſtantiſchen Gymnaſiallehrer ſonſt noch überall, wie die Seminarprofeſſoren, in Beziehung auf Verſorgung der Hinterbliebenen Mitglieder der geiſtlichen Wittwenkaſſe waren Erlaß vom 24. Sept. 1811 (S. 388). Die Präceptoren dagegen überlaße man zur Penſionirung meiſtens den Gemeinden, ebenſo die Sorge für die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer, die keinen Theil an der geiſtlichen Wittwencaſſe hatten. Da indeſſen die Zahl der Lehrer immer mehr wuchs, die an der geiſtlichen Wittwencaſſe Theil zu nehmen keinen Titel finden und vermöge ihrer ſonſtigen Stellung doch auch nicht unberückſichtigt bleiben konnten, z. B. die Lehrer in Hohenheim, an der Gewerbeſchule, den Oberrealſchulen, da einerſeits die Profeſſoren der Univerſität und mit ihnen der Ephorus des Seminars und der Director des Wilhelmsſtifts durch das Geſetz vom 28. März 1828 die Rechte der Staatsdiener erhalten hatten, andererſeits über die Volksſchullehrer durch Geſetz vom 29. Sept. 1836 Beſtimmungen getroffen waren, welche ſie in manchen Beziehungen über die Lehrer der Mittelſchulen ſtellten, ſo konnte die Regierung nicht mehr länger ſäumen, die Verhältniſſe der Lehrer auch dieſer Categorie geſetzlich zu ordnen und ſo wurde das Geſetz vom 6. Juli 1842 mit den Ständen verabſchiedet, in welchem zwar keinem Theile dieſer Lehrer die vollen Berechtigungen der Dienſtpragmatik, wie ſie dieſe auch viel nieder ſtehenden Dienern anderer Berufsclaſſen zu Theil werden läßt, zuerkannt wurden, welches ſie jedoch zum Theil denſelben ganz nahe bringt und jedenfalls für einen guten Theil der Lehrer, die bisher ganz der Willkühr Preis gegeben waren, einen geſetzlichen im Vergleich mit den früheren Verhältniſſen ungleich günſtigeren Zuſtand herſtellt.

Das Geſetz theilt die Lehrer in 2 Claſſen. Zu der erſten gehören im Allgemeinen diejenigen Hauptlehrer, deren Schüler das 14te Jahr zurückgelegt haben, Gymnaſiallehrer und Vorſtände, zu denen auch die Lehrer der polytechniſchen, landwirthſchaftlichen, Kunſt- Thierarzneiſchule und der Schullehrerſeminarien gezählt werden. Auf dieſe Lehrer finden die Rechte der Dienſtpragmatik vom 28. Juni 1821 (S. 489) Anwendung mit folgenden Ausnahmen: Die Dienſtpragmatik legt §. 16 dem Staatsdiener die Koſten der Stellvertretung im Fall eines Urlaubs nur dann auf, wenn er über 4 Wochen daure; das Geſetz von 1842 aber ſcheidet dem Gymnaſiallehrer die Koſten ganz zu. Im Falle einer Krankheit beſtreitet nach §. 16 der Dienſtpragmatik der Staatsdiener die Koſten der Stellvertretung erſt dann, und zwar mit 1/3 ſeines Gehalts, wenn er mehr als 6 Monate ununterbrochen krank iſt, während das Geſetz von 1842 den Gymnaſiallehrern die Stellvertretungskoſten während der Krankheit in den erſten 4 Wochen ganz, von da an zu 1/4 des Einkommens zuſcheidet. Die Dienſtpragmatik gibt §. 23 den Staatsdienern einen rechtlichen Anſpruch auf Penſion unter gewiſſen Bedingungen des Alters oder der Dienſtzeit. Dieſes Recht ſteht nach dem Geſetz von 1842 den Gymnaſiallehrern nicht zu. Dieſe Lehrer haben dann zugleich zur

Staatsdienerpenſionscaſſe dieſelben Leiſtungen zu machen, wie die Staatsdiener, nemlich 2 Procent des Gehalts jährliche Beiträge und $^1/_4$ des Gehalts und der Gehaltsvermehrung Einlage. Dafür erhalten ſie nach 9 Dienſtjahren im Falle der Dienſtuntüchtigkeit 40 Procent Penſion und ſo fort aufſteigend alle Jahre 2 Procent weiter; ihre Wittwen erhalten $^1/_4$ von der Penſion, welche die Gatten anzuſprechen gehabt hätten, die Kinder unter 18 Jahren $^1/_5$ der Penſion der Wittwe.

Die 2te Claſſe bilden die Hauptlehrer, deren Schüler noch das 14te Jahr nicht überſchritten haben, Reallehrer, Präceptoren, Elementarlehrer ꝛc. Auch dieſen ſteht ein Recht auf Penſionirung nicht zu. Im Falle partieller Dienſtuntüchtigkeit kann ihnen ein Hilfslehrer geſetzt werden, zu deſſen Gehalt ſie $^1/_4$ ihres Gehalts beizutragen haben. Der Ruhegehalt beträgt nach 9 Dienſtjahren 40 Procent des Gehalts und ſteigt mit jedem Dienſtjahr um 2 Procent, bis auf $^4/_5$ des Gehalts, deſſen vollen Betrag er nur erreichen kann, wenn derſelbe 700 fl. nicht überſteigt. Die Penſion einer Wittwe beträgt bei einer Beſoldung bis auf 500 fl. — 80 fl., bis auf 800 fl. — 90 fl., bei einer Beſoldung über 800 fl. — 100 fl., mag der Diener vor oder nach dem Antritt des 10ten Dienſtjahres geſtorben ſeyn, die Kinder unter 18 Jahren erhalten $^1/_5$ der Penſion der Wittwe. Der Diener legt in die Wittwencaſſe als Eintrittsgeld $^1/_4$ und jährliche Beiträge von 2 Procent ſeines Gehalts ein.

Sind auch dieſe Poſitionen nicht glänzend, ſo ſind ſie doch wohl hinreichend, um den Diener und ſeine Hinterbliebenen vor eigentlicher Noth zu bewahren und erſcheinen in Vergleichung mit dem, was die meiſten andern Länder hierin thun, in keinem ungünſtigen Lichte [128]).

Wir ſind im Verlaufe unſerer Entwicklung an einem Ziele angelangt, welches dem Ergebniß (ſ. S. LXXII.) faſt ganz entgegenſteht, das ſich am Ende der vorigen Periode herausſtellte. Die Schule, von der es ſich hier handelt, hat von der Vormundſchaft der Kirche ſich losgeriſſen und eine ſelbſtſtändige Stellung gewonnen. Eine eigene Schulbehörde, die mit der Oberkirchenbehörde zwar verwachſen iſt, doch ſelbſtſtändig neben ihr ſteht, leitet von oben herab ihre Angelegenheiten. Auch die ſpeziell kirchlichen Lehranſtalten zur Bildung der Theologen ſtehen unter dieſer oder einer andern Staats- nicht der Kirchenbehörde. Das Alleinherrſchen einer Kirche, ja das Herrſchen der Kirchen überhaupt in den Schulen hat aufgehört. Es gibt Schulen aller Art, deren Zwecke den kirchlichen durchaus ferne ſtehen, die auch von den Mitteln der Kirche durchaus keine Unterſtützung haben. Schulpalläſte erheben ſich

---

128) Vrgl. Mittelſchulen 1846 3. S. 460 wo eine für die Württembergiſchen Verhältniſſe nicht ungünſtige Vergleichung mit den preußiſchen Beſtimmungen angeſtellt wird.

im modernen Styl, während die Mauern der alten Clöſter immer mehr verwittern. Die gewerblichen und landwirthſchaftlichen Anſtalten enfreuen ſich einer ſorgfältigen Pflege und Fürſorge, wie die humaniſtiſchen und theologiſchen. Die Lehrer bilden ſich weit nicht mehr ausſchließlich in theologiſchen Anſtalten; es ſind eigene Bildungsſchulen für ſie eingerichtet. Sie bilden einen eigenen Stand mit beſonderen Abzeichen, eigenthümlichen Berechtigungen und Anſprüchen. Die Schule ſelbſt aber iſt herausgetreten in das Leben, ſie hat die Gegenwart in ſich aufgenommen, und ſtellt in ihrer bunten Mannigfaltigkeit ein treues Bild dar von den nach allen Richtungen hin auseinandergehenden Beſtrebungen des Zeitalters.

Gleicherweiſe erkennen wir auch in dem Zeitpuncte, von welchem wir ausgegangen ſind, nemlich in dem Zeitalter der Reformation die Schule als ein Product ihrer Zeit, die Thätigkeit der geſetzgebenden Gewalt energiſch auf dieſen Gegenſtand gerichtet. Aber wie unendlich verſchieden äußert ſich dieſe Thätigkeit in ihren Wirkungen! Die Geſetzgebung in den Zeiten der Reformation iſt eine concentriſche, von einer großartigen Idee getragene und darum hat ſie einen ſo ſtereotypen Character erhalten und weit hinaus ihre Wirkſamkeit getragen. Die Geſetzgebung unſerer Tage iſt eine peripheriſche, auf das Empiriſche und Concrete gerichtet und darum hat ſie auch einen ſo wechſelnden, ſchwankenden Charakter, gleich den farbloſen, ſchillernden Daguerrotypen, die dem Auge keinen Ruhepunct gewähren. Zur Zeit der Reformation bildete und ſchuf die Geſetzgebung aus der Idee heraus die Lehranſtalten, in einfacher Stufenfolge, in unſern Tagen läßt ſich die Geſetzgebung von den gegebenen Verhältniſſen nach allen Seiten ſchieben, tragen und drängen; die Schulgeſetzgebung der großen Kirchenordnung hat in 2 Jahrhunderten nicht ſo viel Abänderungen erlitten und nöthig gehabt, als die polytechniſche in 10 Jahren.

im neueren Zeit, dagegen die Schulen der alten Stifter immer mehr verfielen. Die Freyſchulen und unterrichtlichen Anſtalten entwickelten ſich einer veränderten Verfaſſung Kirche, wie die Gymnaſien und Ueberſchulen. Die Lehrer bilden ſich weit mehr ... in ſämmtlichen Anſtalten; es ſind eigene Bildungsanſtalten für ſie eingerichtet. Sie bilden einen eigenen Stand mit beſonderen Pflichten, eigenthümlichen Beſchäftigungen und Anſprüchen. Die Schule ſelbſt aber iſt herausgetreten in das Leben, ſie hat die Gegenwart zu ſich aufgenommen, und ſtellt in ihrer Einrichtung ein treues Bild der von den und andern Bedürfniſſen und vorgebrachten Forderungen des Zeitalters dar.

Gleichwohl ... von welchen wir ... in dem Zeitalter der Reformation die Schule als ein Ganzes ... die Thätigkeit der weltlichen Gewalt ... geordnet. Aber wie ... verſchiedenen Richtungen iſt diese Thätigkeit in ihren Wirkungen! Die Verbeſſerung in den Zeiten der Reformation iſt eine concentriſche, von einem gemeinſamen Punct ausgehende und darum hat ſie einen ſo ſtrengen Charakter erhalten und weit ſtärker ihre Wirkſamkeit getragen. Die Geſetzgebung unſerer Tage iſt eine polizeiliche, auf das Bedürfniß und Gewerbe gerichtet und bemüht, daß ſie auch ... iſt ... ſchwankend, gleich den ſchwebenden Gedanken, die dem Auge keinen Ruhepunct gewähren. Auf der theoretiſchen Seite und ſelbſt die Geſetzgebung und der Gang der Schulanſtalten, in Folge ... in unſern Tagen läßt ſich die Geſetzgebung von den gegebenen Verhältniſſen nach allen Seiten zuſchleppen; die Schulgeſetzgebung der großen Kirchenordnung hat in 2 Jahrhunderten nicht ſo viel Abänderungen erlitten als nöthig gemacht, als die neuere binnen 10 Jahren.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1.

Ordnung, der Schulhalben zu Stutgarten,

vom Jahr 1501 [1]).

Der Schulmaiſter von Vogt vnnd Gericht dieſer Statt Stutgarten geſäzt, als ſy auch die Schule allwegen zu beſetzen vnd zu entſetzen vnd das mit vrtail vnd Recht vor myner gnädigen Herſchaft, von Wirtemberg ꝛc. Hofmaiſter vnd Rätten dem Stifft hie zu Stuttgarten anbehalten habent, Sol globen vnd Schweren ainen Aid zu Gott vnd ſinen hailligen mit vffgebotten fingern vnd gelerten worten Vnſer guedige Herſchafft von Wirtenberg vnd der Statt Stuttgarten truw vnd Warhait zu halten, Jren frommen vnd Nutze zu werben vnd zue ſchaffen vnd Jrem ſchaden ze warnen vnd zuuerhüeten nach ſinem Böſten Vermögen vnd alle nachgeſchriben artickel getruwlich vnd vngeuarlich zu halten.

Item der Schul vnd auch der Schuler ſelbs perſonnlich täglichen getruwlich ze wartten vnd ſich von der Schule vnd der Statt nit zuthunde ain Zit vßzuſind weder von Bäder märckt noch ander ſachen wegen one vergonden vnd vrloub dero die Jm das zuuergunnden honnd, das iſt des Vogtz, der Burgermaiſter oder Gerichtzs, vnd wann Jm ſollichs vergundt wurtt, ſoll er dannocht mit ſinen Helffern beſtellen, das die Schul vnd ſchüler die zitt ſines abweſens mit hohem vlys verſehen vnd verſorgt werden.

Item alle Schüler groß vnd clain, frömde vnd haimſch vnd ain yeden beſonder mit Hilffe vnd biſtande ſiner Hälffer getrülich zu leren vnd ain yedenn zu verſehenn, als Jnn beduncft dem nach geſchicklichait ſins ingenij oder ſiner Vernunfft von Zitte zu zitte an Lere leſen vnd Geſänge zugehörig ſin vnd die Schul vnd Schuler alſo durch ſich ſelbs vnd ſine Mithelffere prouiſoren, Cantoren vnd locatos die er Jm nach volgender maße qualificiert geſchickt vnd taugenlich vberkommen vnd haben ſoll, zu regieren vnd zu verſehen vff mainung wie hernach volgett vnnd ſunſt auch zum allerbeſten, als er dann ſollichs mit guter gewiſſin vor got vnd der Weltt wölle verantwurtten vnd hinder Vogt vnd Gericht niemand hulden globen oder Schwernn noch ſich verpflichten vmb ychtzit ſo Jm ſins ampts halb angemuttet möcht werden, Sonnder allain vmb das ſo Jm von Vogt vnd gerichte zu gelauſſen vnd zu tunde vergundt würdet.

---

1) Sattler, Herz. I. S. 64. Beil. 26, abgedruckt in Haug ſchwäb. Magazin, I. S. 237; ein Auszug in Cleß Culturgeſchichte, III, 560. ff. Hayd, Ulrich I. S. 201 f.

Item die Schůlere durch ſich ſelbs vnd ſine Helffere nit Beſchwern mit dhainer nuwerung oder Vffſatzung aincherlay Lonne, ſchenck niemen, meßsgelds, Krameten, oder ychzit andern, Sy auch weder mit frůntlichem Gebette, noch mit trewen, yener vmb zuneffen, Sonnder beliben zu lauſſen by dem Lonne, wie von alter herkommen vnd hernach geſchriben iſt.

Item der Schulmaiſter ſoll auch ſine mithelffere, als den prouiſorem, Cantorem vnnd locatos vnnd alle vnd yede ſchůlere halten, vbenn vnnd handthaben, dergeſtalt das die in der Schul vnd vſſerhalb vff der gaſſen, auch in der kirchen ſich vliſſen zucht beſchaidenhait vnd anders das Schulern fůr die Layen zimptt vnd zuſtått mit Vermydung nachts vnd tags vmblouffens, geſchrais, Schlahens, Stoſſens, Spills, Bullſchaft vnd ander Vnnzucht vnd vntugenden vnd das ſie ſich auch an geberden vnnd an Wautt der claider ſchulerlichen bewyſend mit vermiden Spitziger Schnepeltter ſchuhenn, kurzer Růtterſchen Rőck klainer Kåpplin, klainer ſchmaler hůtlin, tegen vnnd ander ſchanntlicher vnd vnzimlicher klaider vnd Waffen, damit von ynen Niemand geergert oder geſchmåhet oder ann gab vnnd raichung ſins almuſens gegen denſelben deſter vnwilliger werde.

Der Schulmaiſter ſoll auch nach Vollendung ſeiner Lectionum vnd exerciciorum die ſiner aigen Perſon am morgen vnd ſunſt Im tage zu tund gepůrend den Schůlern geuarlich nit enntwichen, noch ſich Iren angeſichtern nit enpfremden, ſonder by ynen beliben vnd ſorg vlys vnd acht haben der Geſchåfft vnd Vbungen der ſich ſine mithelffere prouiſor Cantor vnd Locati mit leſen exercieren vnd examiniern die zitt bruchen vnd vben ſollend, dergeſtalt das dieſelben actus vnd Wercke von ſinenn mithelffern allen vnd yedem Inſonderhait mit gutem vlys fruchtbarlich gehőrt werdent.

Der ſchulmaiſter ſoll auch tåglich durch ſich ſelb vnd ſine mithelffer der Jűngſten knaben Nouitzen genant vſſerthalb den Lectionum ſitzende gutt achtt auch vlys vnd ſorg haben die zu examiniern zu leren vnd zu ſtraffen, damit die nit verlauſſen vnd gantz an Ire pedagogen gewyſen werden ſy zu leren, wann oder was ſy wőllend.

Vnd ſo latiniſch reden, ſcriben vnnd verſtenn ain grundveſtin fundament vnd Weg iſt, one den die Schůler ander kűnſten nit wol erlangen vnd ůberkommen mőgent, ſo ſoll der Schulmaiſter mit ſampt ſinen helffern daran vnd darob ſin mit dem allerhőchſten vlys, das die Schůler all vnd ain yeder beſonder lernent Latin reden, ſchriben vnd verſten vnd in der Schule vnd an andern enden, wo ſy by ainanden ſyent nichtzitt dann Nur latiniſcher Sprach mitainander redent, damit in yeder das in vbung kenn vnd vertig werd, So verre als er das ſiner Jugend vnd geſchicklichait halb begriffen mag, vnd ſoll deßhalb allen Tag zum minſten ain mall oder zwey durch die gantze Schul vß verhőrt vnd geſtrafft werden der azing vnd das theotuzantes das iſt das tutſch reden.

Deßglichen ſollent auch die Schuler, die noch nit ſchriben konn=

ten oder ſchribens nit vertig ſyent ze ſchriben getrwlich vnnderwyſen vnd gelertt vnd Ir Schrifft tåglichs beſehen, auch mit ſampt den Schulern vß Vernunfft nach zimlicher gepůr geſtrafft werden.

Item der Schulmaiſter ſoll kainen Schuler hie gedulden noch liden, der ſich onne redlich Vrſachen vnd vrlob von Im erworben von der ſchul abſentieren vnd die nit tåglich als einem gehorſamen gefliſſen Schuler gepůrtt viſitieren vnd tåglichs pro abſentibus fragen und die vß Vernunfft wie ſich gepůrt ſtraffen.

Item der ſchulmaiſter ſolle alle Schuler groß vnd klein frömd vnd haimſch darzu halten, das ſy denn Chor zu gepůrlichen Zitten auch mit Ordnung vnd zuchten, wie Inen Zimpt, viſitieren vnd das die haimſchen vnd hie verdingten vnd all ander die das vermögent, allweg Chorhemder habent, vnd tragent vnd darzu andere ſchulerliche klaider, Wie Schulern zimpt und gepůrt vnd hieuor gemeltt iſt.

Item der Schulmaiſter ſoll auch die Schuler die alters halb geſchickt ſyent darzu halten, das ſy zu gepůrlichen zitten, ſo ſy nit bedörffen In der Schul ſin, predigen, die man thutt, beſonder zum Stifft viſitieren vnd Inen alle Jaure Inn der faſten Inn der Schule etwas Inſonderhait dardurch ſy penitenẞ wůrcken vnd das haillig Sacrament zu empfahent deſter geſchickter werden leſen vnd exercieren vnd das thun mit höchſtem vlys.

Der ſchulmaiſter mag vnd ſoll auch ſine mithelffere mit gelůpten verbinden Im gewertig vnd gehorſam zu ſin Inn Zimlichen erbern Dingen vnnd beſunder in dingen vnd ſachen der Schule zugehörig auch im getruwen Biſtande im Regiment der Schul ze tunde die actus ainem yeden zugehörig getrwlich zu vollbringen vnnzucht vntugenden vnd vnflis Schulerlicher disciplin vnd zucht widerwertig ann Inen ſelbs zu verhůtten vnd an allen vnd yeden Schulern fremden vnd håmſchen Jungen vnd alten getrůlich helffen zu ſtraffen mit getrůwem Biſtand zugriffe vnd handtanlegung mit den Wercken, wie ſich vß vernunfft nach geſtalt der perſonen vnd der ſachen gepůrt.

Vnd ob ſich ainer oder merer Schulere wider den Schulmaiſter ſo freuenlich ſatzten oder vffenthielten, das er den oder dieſelben vmb Ire vntugend, vnnzuchten, mißtåtten oder vnvlyſe durch ſich ſelbs vnd ſine mithelffere nit möcht ſtraffen, So ſoll er ſollichs ann ain Vogtt oder die Burgermaiſter langen lauſſen, die ſöllen Im denn durch Ire aigen perſonen oder die Stattknechte biſtand thun, damit ſollich mißtaten, vnzucht oder vnfliſſe vnd freuelicher widerſtand nach gepůre gnugſamlich geſtrafft werde, denſelben mißtattern vnd vngehorſamen zu penn vnd andern zu forcht vnd exempel.

Vnd ob yemands von der Statt waher der were nit liden möcht oder wöllt das ſin kind in Schulerlicher Zuchte oder Strauffe, wie ſich gepůrt, gehalten wůrde, deſſelben kinds oder Schulers mag vnd ſoll ſich der Schulmaiſter vſſern, Im die Schul verbietten vnd nit fůr ainen Schuler haben.

Vnd ob der Schulmaiſter zu zitten von gepurlicher zimlicher

Straff vnd Züchtigung wegen an einem Schuler lernens vnzucht, oder ander verſchulten ſachen halb gelegt von ſinen ältern oder fründen vberloffen gerechtvertigt oder mißhandelt würde, das ſoll er an ain Vogt vnd Gericht bringen, damit man durch gepürlich Straffe Im vor ſollichen ſin vnd die Schule In weſen behalten möge.

Der Schulmaiſter mag auch alle ſchuler vnd beſunder die frömden mit gelüpten Im vnd ſinen helffern Inn zimlichen erbern dingen vnd ſachen der Schulzucht antreffend gehorſam zu ſin vnd ſich nit hinweg zu tunu one vrloub vonn Im eruordert vnd Bezalung der Lone Im vnd ſinen helffern zugehörig verbinden.

Item der ſchulmaiſter ſoll haben zu einem Prouiſor ain gutten bewertten Baccalarium der da ſyne actus, Lectiones, Exercicia expoſitiones euangeliorum epiſtolarum, Sequenciarum, ympnorum oder etlicher moralin autorum gewönnlich am füraubend nach mittag mit vlys exponiere vnd mornends am fyrtag zenacht vnder der Veſper repetiere, duos declinantes et conſtruentes disponiere vnd die Improuiſe das iſt vnbewarnet, wölche er wölle, erkieſſe, ordne vnd Erwele.

Der prouiſor ſoll auch alsdann den andern knaben vſſerhalb den Lectionen ſitzend etwas ynen empfängklichs zu Latine ordnen vnd geben, das auch mornends von ynen per modum examinis verhört vnd probiert ſoll werden.

Item der Schulmeiſter ſoll auch darzu haben ainen fürnämen gelertten Cantorem der zu ſiner kunſt habe beſunder wyſſen vnd Vbung des Geſangs, das iſt artis muſice Inn der Schul vnd auch Im Chor zu vben, derſelb ſoll allenn füraubent fragen den Singer vff dem Stifft, was man denſelben füraubent zu der Veſper vnd mornends zum Ampt In der Kirchen werde ſingen Sollichs mit Vlys es ſy das Ampt der Meſſ, Introit, gradual, Alleluia Sequentz, Offertoria, Sanctus Agnus, Comun, Reſponſoria, Ympnos und anders wie ſich das gepürt ain yedem ſchuler er ſy gros oder klain nachdem er begriffentlich vnd empfängklich iſt, ze lerent vnd ſolichs In der Schule mit mitler Stimm, damit ain parthy die andere nit verhindere ze vben. Er ſoll auch alwegen das Reſponſorium mit der kriden an die Taffel ſchriben.

Der Schulmaiſter oder ſin Cantor an ſiner Statt mit hilffe ſouil ſchüler als Inn bedünckt darzu nott ſin Soll auch verſehen das Salue Regina alle aubend vnd alle Samßtag am morgen das Ampt von vnſer lieben frowen helffen ſingen mit ſampt den Seel Aemptern der Brüderſchafften auch etlicher Kirchwyhinen vmb die ſölde vnnd Lone, als das vonn alter bijs yetzund herkommen iſt.

Item von Martini bys Wihennecht ſollen die Schuler morgends wie ſich nach ordnung gepürt ainander mit gull lüchtern zünden vnd ſollen die Liechter brinnen bys zu hellem tag vnd ob ungeuarlich an ſollichen Lüchtern etwas vberplibt, das mag der Schulmaiſter nemen. Er ſoll aber niemands nötten oder zwingen darumb, das Im etwas oder vil werde, lange oder groſſe liech=

ter zubringen, dann wölcher So uill liechts bringt, das er damit in der Schule gnugſamlich mag zinden, der iſt witter nit ſchuldig.

Item von hochzitten ſoll dem Schulmaiſter werden wie von alter herkommen iſt, nämlich von zwayen ledigen zuſamen kommen 1 ß. hl. vnd von zwayen der ains ledig iſt vnd das ander Jnn Wittwen Statt geweſen ix d. vnd von zwayen die Baide Jnn Wittwen Statt geweſen ſindt ij. ß. hl. ungeuarlicher.

Des Schulmaiſters Lonne.

Item ain yeder Schuler Jnn diſer Statt geporn nit das almuſen empfahende git alle vnd yede fronfaſten dem Schulmaiſter iiij. ß. hl. ze WinterZitten allen tag ain Schitt oder den gantzen Winther dafür ain vngeuarlichen Karren vol holtz oder für denſelben karren voll holtzes iij. ß. hl.

Der Schulmaiſter ſoll auch vmb ſollich holtzgeldt ſo Jm die knaben nit holtz tragent vnd geben holtz kauffen vnd das zu notturfft der vnndern ſtuben vnd ſunſt nit pruchen noch behalten.

Item ain yeder frömder Schuler hie zu tiſch verdingt git auch ſouill lonns vnd holtzes.

Item ain yeder frömder Schuler von huß zu huſe das allmuſen ruffende oder ſamlende git alle vnd yeden fronfaſten [2]) zwänn Schilling vnd kain holtz.

Doch ſo ſollent ſollich frömd knaben ij. ß. hl. gebende vnd kain holtz tragende ye zwänn vnd zwänn pro Cuſtodibus geſätzt die Schule allenn Wochen, als dick als die notturfft eruordert fegen, Rutten holen vnd zu Winterzitten den Schul offen ynnbrennen one der hämſchen knaben bekümernuß.

Item ain yeder Schuler groſſ vnd klain hämſch vnd frömd, rich vnd arm ſoll vff vnſer lieben frowen Liechtmeß haben vnnd in der proceſſion brinnend vmb die kirchen tragen ain Liecht oder kertzen ain halben vierling wachß habende vngeuarlich vnd nit darunder vnd daſſelb Liecht nach geſchehener proceſſion geben dem Schulmaiſter oder darfür iiij. d. wölches der Schuler will.

Lonne des prouiſors Canters vnd der Locaten.

Lone prouiſoris Sumarie ain yeder Schuler, er ſy groß oder klain, rich oder arm ſoll dem prouiſori [3]) alle vnnd yede fronfaſten an die Spenn geen oder darfür zu dem vorgeſchriben Lonn geben noch iiij. d. So lang bys das von vnſerm gnädigen Herren oder

2) Bei Sattler nach fronfaſten: dem Schulmaiſter ii ß. hl. vnd kain holtz. Item alſo auch git ain yeder frömder Schuler den Tiſch vnuerdingt vmb gotteswillen oder vmb des willen, das er ain oder mer knaben lere habende alle fronfaſten ꝛc.

3) Bei Sattler nach prouiſori: zu yeder fronfaſten geben iiij d. Item ain yeder Schuler dem Schulmaiſter gantzen lonn vnd holtz gebende ſoll dem prouiſori ꝛc.

der Statt geendert oder abkündt würdet. Wölcher ſchuler aber dem ſchulmaiſter nit mer dann ij. ß. hl. vnd kain holtz gitt, alß hievor gelut hat, der mag ſin Spenn woll Im ſelbs behalten.

Der Prouiſor mag auch von den Schulern In ſiner Lection ſitzend nemen Cappitel gelt, das iſt von ainem Cappittel iij. hl. doch ſo ſoll er darumb nit curſorie, Sonnder den Schulern fruchtbarlich nach Rautte des Schulmaiſters leſen vnd exercieren.

Ob auch der Prouiſor mit Ratte vnd Gunſte des Schulmaiſters zu zytten ſo man ſunſt in der Schule Vacantz hielte vnd weder exercierte noch leſe ſich vnderſtünde etwas beſonders zu leſen oder zu exercieren, das möchte er thun ob er audientes oder Scribentes hätte vnd darumb auch beſunder belonung nämen nach Ratt des Schulmaiſters vnd der Burger nach Gelegenhait ſiner müw vnd arbaitt das doch kain Schüler ſollichs zu hören oder ze ſchribend annders dann mit ſinem guten willen bezwungen werde.

Item Cantori ſoll ain yeder Schüler das Cantum lernende wie wenig das iſt, es ſyent Reſponſoria, Ympni Verſiculi oder Benedicamus geben yede Fronfaſten iij. hl. hie ſind vßgenommen die Nouitzen nochmals Cantus nit lernend.

Item Cantori ſoll auch von den Schülern in ſiner Lection ſitzend gegeben werden Cappitelgeltt iij. hl. wie dem Prouiſori, doch das darumb nit Curſorie, Sonndern den Schülern fruchtbarlich nach Raut des Schulmaiſters geleſen vnd Exerciert werden.

Item Cantori ſoll mit ſampt den Schulern ſo Im helffend ſingen auch gedyhen brott zu zitten der Selämpter So von der Brüderſchafften wegen vff Irem begenngnuſſen geſungen werden wie herkommen iſt vnd von den Kirchwyhinen deßglichen.

Item in magnis Vigiliis mortuornm die man mit der proceſſion haltet, ſoll es auch gehalten werden mit dem Schulmaiſter vnd Cantori wie bißher vnd das von dem preſentz gegeben wirdet.

Locatj, die der Schulmaiſter by ſiner verpflicht nemen vnd beſtällen ſoll, die ſollent auch vßbündig vnd für ander Schuler geſchickt geübt vnd gelertt ſin vnd die mögent von den Schüler In Iren Lectionen ſitzend auch nemen Capittelgeltt iij. hl. in form vnd geſtalt wie von dem prouiſor vnd dem Cantor hieuor geſchriben Statt.

Item wann an dem Prouiſor dem Cantor oder an den Locaten abgett, alſo das die Ir ainer oder mer vngeſchicklichait. Krankhait abweſen oder ander ſachen halb das ſo ynen vnd Ir yedem zuſteet vnd gepüret zutunde nit mögen oder kundten verweſen oder volbringen, So ſoll der Schulmaiſter ſchuldig vnd pflichtig ſin das durch ſich ſelbs oder ander darzu taugenlich zu erſtatten.

Item was der Schulmaiſter vſſerhalb den Artickeln hierinn gemeltt gutz fürnemen kann vnd mag dardurch die Schuler ann kunſt, Tugend Züchten vnd gutten Sitten witter vnd mer mögent gelertt vnd vnderwyſen werden, das Soll er zu tund auch verbunden vnd pflichtig ſin.

Item yeder taile das iſt die Statt vnd der Schulmaiſter hatt

macht ſin ſach zu beſſern vnd zu endern, doch ſoll yeder taille dem andern ain fiertel Jars zuuor abkünden, alles getrwlich vnd onne alle geuerde.

---

†) Ordination der Univerſität, vom 30. Januar 1535.

---

†) Die Ordination der Univerſität v. 30. Jan. 1535 (ſ. Univerſitäts=Geſeze, S. 97) berückſichtigt auch die Trivialſchulen und enthält über eine zwiſchen den Trivialſchulen und der Univerſität in der Mitte ſtehende Schule, **paedagogium**, folgendes:

„So wöllen wür das fürterhin in Tüwingen ſollenndt drey Nachuolgende Schuolen, geordnet vnnd gehalten werden, Namblich die Erſt Trivialis darInn die Jungen Knaben ſollen vnnderwiſen vnnd gelert werdenn, Lateiniſch Leſen, Schreiben, Declinieren, ConJugiren, vnnd Grammatices **principia**, Vnnd ſonnderlich der Muſic halb, zu Chorſingen gehalten werden, dergleichen auch Inn anndern Stetten diſes vnnſers Fürſtenthumbs Kinder ſchuolen, Anngericht werdenn ſollen,

Die annder Schule, Soll ſein ain pedagogium darin dann Eerliche kinder vom adel Burgerſchafft, vnnd annder Leuthen, Inn vnnd vſſerhalb dis Lanndts geſchickt, vnnd verordnet werdenn mögen, Darzu dann wür neben der Purß, ain ſonndern Platz angeſehen habenn, alls Nämblich das Auguſtiner oder parfußer cloſter, oder ſie baide nach annzal der Perſonen oder gelegenhait der Zeit, darüber wellen wür, das ain, ſonnderer geſchickter vnnd fürtreffenlicher Mann, zu ainem Pedagogarcha, vnnd darnach drey gelerter Magiſtrj oder ſouil nach Mängen der Perſonen, geſetzt vnnd verordnet werden, Welliche dann die Knaben diſes Pedagogij, nach art vnnd wiſſenhait der Knaben, Inn Ihre Claſſes auſſthailen, Vnnd vnnderſchidenlichen ſetzen vnnd ordnen ſollen, Alſo das die Knaben vonn einer Claſſe Inn die Anndern geruckt werden mögen, alles zu Raitzung vnnd yffer, damit ſie durch die Ehr vnnd Schand zum Studio deſter mer gezogen, vnnd geraitzt werden, doch wellen wür hierInn der Lerer Thiraney, vnnd harttigkhait, Jetzu Zeitten ſie vben möchten nit zu laſſen, Sonnder vß geſchaiden haben, vnnd ſollen gemelte Magiſtrj Inn pedagogio leren, Gramaticam, Terencium, Virgilij Bücher, **Ciceronis** Epiſtolas, oder Plinij Schemata Rethorices, vnnd Gramatices, Eraſmi Colloquia, Copiam Verborum **et Rerum**, vnnd Parabolas ꝛc.

Darzu ſollen diſe Knaben, mit ſonnderm fleyß angehalten werden, damit ſie woll lernen ein Carmen vnnd ein Epiſtolam zu machen, Sie ſollen auch gleicher geſtalt zu der Muſic Simplici vnnd figurata angehalten werden, Allſo das ſie zu zeithen, nach dem Eſſen etwan ein Mutatlin oder Pſalmen Inn figuris ſingen mueſſen, vnnd ſonnderlich am Sonntag Inn der Kirchen, ain Schuolrecht Inn der Muſic mitſingen thuon, vnnderzogen. Item diſe Knaben, Sollen Ire Magiſtri mit fleyß darzu haltten, das ſie älle tag nach dem nachteſſen ain ſtuckh vß dem Catheciſmo bethen, Wöllicher dann Inen ſonnderlich ſolle vorgeleſen werden, vnnd diſe Knaben ſolle man nitt allein mit allem fleyß zu der Lateiniſchen Sprach annhalten, Sonnder auch zu denn Rudimentis, vnnd Bericht, Grecae Linguae gezogen, vnnd vnnderwiſen werden, damit wann ſie Inn academien geordnet, vnnd geſchickt werden, das ſie deſter mehr Frucht vnnd nutz ſchaffen mögen

2.

Stipendiaten⸗Ordnung,

vom 14. Februar 1536 [4]).

Fürgenomne Ordnung, der Stipendiaten, So Vnnſer Gnediger fürſt vnnd Herr Beuelch gegeben, Anzerichten, durch das gantz fürſtenthumb, Was auch Sein fürſtlichen Gnaden gnedigclich vnd vmb Gottes Ehr vnd zu erhaltung vnnd erbauwung frommer geſchikter gottliebender Menſchen darzu geben will.

Actum Tüwingen den xiiij. Februarÿ Anno m. d. xxxvj.

Anfenglich. wo viſitiert iſt. Soll in Stätten, Dörffern vnnd flecken, von dem Ynkomen, ſo In die Caſten allenthalben gemacht worden, ain järlich Gelt an yeden ort geſezt werden. Vnnd ſoviel daßelbig Gelt, In Statt vnnd Ampt anlauft, Soll Järlich der Vogt oder Burgermeiſter einziehen, vnnd daßelbig one allen Abgang gen Tübingen, den verordneten Ynbringern antwurten, und ſich deßhalben Quitiren laßen, vßerhalb des, ſo an yedem Ort für Belonung vnnd Antwurtung geordnet iſt;

Das Gelt ſoll von Vögten oder Burgermaiſtern von den Caſtenpfleegern allwegen von Nicolaj biß Weynachten yngezogen vnnd von Natalis bis Lichtmeß ohne alle verhinderung, gen Tüwingen den Verordneten yngeantwurt werden.

Zum andern ſollen zu Tüwingen verordnet werden, zwey geſchickt gotzferchtig menner. Ainer von der Univerſität, ainer von der Burgerſchaft von Gericht und Rathe. Dieſe zween ſollen al⸗

Sie ſollen auch, was Inen für Kurtzweil zugelaſſen würdt, daſſelbig alles mit Latteiniſcher ſprach zureden, vnnd vßzuſprechen mit Ernſt angehalten werden, Mann ſolle auch diſe Knaben älle halb Jar Inn Iren Classibus Examinieren, vnnd nach Iren Studijs oder Kunſt, vonn ein Claß Inn die Annder ordnen. Vnd allweg die geſchickteſten, Inn die Academiam oder Purß ſchicken, Vnnd vor allen Dingen, Sollen die zu der Ehr Gottes, zur Zucht onnd der Ruth gehalten werden. Sie ſollen Ir Wohnung, geliger, vnnd Tiſch Inn bemeltem Pedagogio haben, darzu dann ein frommer Ehrlicher Burger, oder einer der hohen Schuele Verwandter beſtelt werden mag, der Inn daß Pedagogium ziehe, vnnd denn Tiſch, wie dann bißher Inn Purſis auch etwan geſcheben, vmb ein zimblichen Pfinning halte, Ob aber ſüſt vßwendig Inn der Statt Jernders bey einem vorher ainen Vorthail gehaben mag daß ſolle Ime hiemit zugelaſſen ſein, doch das er ſobaldt nach dem Eſſen, vnnd fürderlich ſich widerumb Inn daß Pedagogium verfüge, vnnd diſe all ſollen auch Im Immatriculirt, vnnd wie Andere der Vniuerſitet, Glider Ingeliebt onnd zugethon ſeyn.

Die dritt ſchuole genandt academia oder hohe Schule ꝛc."

4) Abdruck einer in der Ephoratsregiſtratur in Tübingen liegenden Copie, daß dieſelbe einer bei den kirchenräthlichen Acten liegenden Abſchrift gleichlautend ſey, wird von dem Kirchenrathsſecretär Günzler sub dato 29. März 1794 beglaubigt.

les gelt durchs Lannd hinweg, So umb Gottes willen vf die armen Stipendiaten geordnet, empfahen. Auch gebührlicher Weiß, darumb quitiren. Das Gellt Jnn ainer gutten beheltnus verwaren vnnd meerer noch weniger, von nemantz zu empfahen, wan ſoviel die Soma anlauft, wie der Vßzug Jnn gehalltener Viſitation vermag.

Diſe zween ſollen haiſen vnnd ſein Superatendenten der Stipendiaten. Vnnd Al Wochenn oder zu vierzehn Tagen, von dem verordneten Brobſt oder Hußfatter Rechnung empfahenn, vmb das empfanngen gellt, von den Superattendenten, wie er das Jn hußbruch hab expendirt vnnd vßgeben, welche Jnnam vnnd Vßgab ſol ordenlich jn ain Regiſter, ain yetliche Vßgab vnder ſein Cappitel geſezt werden. Vnnd allwegen vonn Lichtmes Excluſive vnnd Jncluſive ain Jarrechnung beſchloßen werden. Zu diſer Rechnung ſollen Järlich beſchrieben und ervordert werdenn: der Rector Vniuerſitatis, der Oberuogt zu Tüwingen. Ain Burgermaiſter zue Stuettgarten, vnnd ain Burgermaiſter zu Tüwingen, oder Vrach, Kirchaim, Nürtingen vnnd was mangel alſo Järlich befunden. darJnn Ynſehens zu thun, Nach aller Notturf oder an die Viſitatores zu bringen. Vnnd nemlich ſoll red gehalten werden, von der Anzahl der Stipendiaten. „Dero Namens. Preſentierens. haltens. geſchicklichayt, vnnd fürfarens Jm lernen, was wurmmeßig ſoll gewarnet, Nachmals, ſo nit Beßerung volgt, Reiffiglich vßgemuſtert werden.

Zu Belonung ſoll geben werden Ainem yeglichen Superattendenten Jar's Zehen gld. tut . . . . . xx gld.

Jtem, dem Statſchreyber von Tüwingen von der Rechnung durch's Jar zu beſchryben . . . . . x gld.

Vnnd dann vf den Tag der Rechnung dem Rector, dem Vogt, beeden Bürgermaiſtern, Stuttgarten vnnd Tüwingen Yeglichem 1 gld. tut . . . . . iiij guldin.

Volgend hernach, wie es gehalten werden ſoll, Mit den Stipendiaten Eſſen vnnd Trincken, an welem Ort, wer darob ſein, vnnd wie es Jnn allweg gehalten werden Soll.

Nachdem Jn Abredung allerhand ſachen, Jn der Viſitation, die Stipendiaten Anzurichten, fürnemblich für gut Angeſehen, Auch mit Allen guten Vrſachen, An Vnſern gnedigen fürſten vnnd herrn gelanngt, Mit allem Vmbſtand vnnd künftigem nutzen: So Jhr fürſtlichen gnad Erben und nachkommen Eruolgenn.

hat Sein fürſtlichen gnaden, gantz gnedigclich bewilligt, für ſein fürſtlichen Gnadenn vnnd Dero Nachkommen, Allwegen vf die geordneten Stipendiaten frucht, vnnd Weine Jnn ainem billichen Werd zugeben, Nemblichen, ein maltter Dinkel vmb j fl. ain Om Weins für ain Gulden Sovil die notturft erfordert, vf Dero Zal vnnd geordnete Dieneren.

Volgend die Perſonen, So weiter Beſoltet ſoll werdenn.

Ainem Brobſt oder haußvatter ſol geben werden, Jars denn Diſch vnnd . . . . xx gld.

Magiſter Domus yber ſein Stipendium . . . x gld.
Dem preceptori yber ſein Stipendium . . . x gld.
Ainem Koch oder Köchinn Jars . . . . xij gld.
Zwayen Lixen oder Waßerträgeren, die auch ſollen zu Diſch dienen, Ainem 6 fl. tut beeden . . xij gld.

Summarum Alles gellt, ſo man mus geben, vßerhalb der Stipendiaten ————:· Lxxxx viij gld.

Wein.

Es ſollen Zwaj Fas gemacht werden, oder Dry ſoll allweegen Im Bebenhuſer keren, oder Jnn anndern Meins gnedigen Fürſten vnnd herrn kern gefüllt werden.

Sol Wein vßgetaylt werden, vf hernach uolgende maß:

Preposito, Mayſter Domus, preceptorj, dem Koch } vf yeglichs mal Ain j. mas Wyns. tut des tags vf ain Ain Maß.

Item allen Stipendiaten vnnd Lixen vf ainmal 1. Fiertail tut yedem des tags j. Mas [5]).

Brot.

Der Probſt ſoll Fürſehung thun, bey einem becken, das derſelbig ain gut brot bach, das nutzlich vnnd erſchießlich ſeye, wie dann broth in Aines Erbaren mans huß gebachen wurdet, oder wie man zu hoff das gemain brodt bächt, Sollen dermaßen layb gemacht werden, das Allwegen vff vier Ain Layb gegeben werde, daran ſich ainer wol an ainem Viertail behelfen möge.

Speyſung.

Es ſoll ynkaufft werden, von ainem Brobſt dergeſtallt, das man zimlich wol leb, von fleiſch vnnd gemies gebe, das ſich ainer der Notturft nach wol betragen meg. Dergeſtalten, das mit Wein vnnd Brott Auch der Coſt, ſich der Tiſch Jars Anlauff vff xviij oder xviiij gld. vnnd nit dahin gericht werde, das ainem ein ſcheerwaßer fürgeſezt werde, da dry gerſtenkerner Ainander Jachen.

Vnnd der Brobſt daneben mit Extra-geben ſeine belmlin ſchießen, Sonnder daßelbig gar nit geſtat werdenn. Vnnd dieweil der Vorrat an gelt, Ain gantz Jar zuuor da liegen ſoll, ſoll man by Zeit die ſpeyſung beſtellen, Als Kern; haberkern; Erbis. Linſen. Gerſten. Mußmeel. darzu Epffel. Büren. Rieben. Kraut ꝛc.

So dann das gellt alſo geantwurtt, wie hieuornen begriffen, Sol yeglichem Stipendiaten alle Quatember gegeben werden ij gld. tut Jar's vj flor. die yberigen xix gld. ſollen für vnnd für vf denn Tiſch vnnd zum Vorrath behaltten werden.

Vnnd ob es ſach wer, das man mit dem tiſch vf xix glo. nitt hinaußkommen möchte, Sol Ynſehens gehapt werden, damit beßerung beſchehe, das ſollichs mit ſtatten möge vollbracht werden.

5) So lautet die Abſchrift. In dieſen Zahlen waltet irgend eine Irrung vor.

Dartzu ſo ſie die Superatendenten In Acht tagen oder zu xiiij tagen bey der Abrechnung ſitzen vnnd die Mengel anhören, Sol Inen neben den Preceptoribus Ain Erbar gut Mal von Spys vnnd trankh gegeben werden.

Item, nachdem ſollich Gellt, vonn denn Caſtenn Im Landt vfgehöpt würt, vnnd auch die Zal der Stipendiaten vßgetailt wurt, ſollen allwegen, wann ein Stipendium vaciert, Ain anderer, geſchickhter denn Viſitatoribus nominirt vnnd ſo er in Examine taugenlich erfunden, den ſuperatendenten preſentiert werden, die ain Buch ſollenn habenn, Jne Inſchreiben vnnd ſein Stipendium Anlaßen gen, wie ſich geburt.

---

†) Erneurung der Univerſitäts=Ordnung von 1535,

vom 3. November 1536.

3.

Stipendiaten=Ordnung vom 14. Febr. 1536,

den 12. März 1541 erweitert und beſtätigt [6]).

Fürgenomne Ordnung der Stipendiaten, ſo vß Beuelch Vnſeres gnedigen Fürſten vnd herrn durch daß gantz ſeiner fürſtl. Gn. fürſtenthumb angericht worden iſt, waß auch ſein fürſtliche Gnaden gnediglich vnd umb Gottes Ehr, auch zu Erhaltung vnd Erbawung frommer, geſchikter, gottliebender Menſchen geben will. Actum Tüwingen, den 14. Februarij anno 36 vnd vff den 12. Martij [7]) gebeßert, vnd durch hochgedachten vnſern gnedigen Fürſten vnd herrn beſchloßen.

Anfänglich, wo viſitiert worden iſt, ſoll in Stätten, Dörffern vnd Flecken, von dem einkommen, ſo Allenthalben Vnſer gnediger Fürſt vnd herr in die Kaſten laßen ordnen, an jedem Ort ein järlich Gelt geſezt werden, vnd ſouil daßelbig Gelt in Statt vnd Ampt anlaufft, ſoll järlich ein Vogt oder Burgermaiſter einziehen vnd ſolches allwegen ohn allen Abgang den geordneten Superattendenten Stipendiatorum vßerhalb deß, ſo an jedem Ort, für Belohnung vnd Antwurttung geordnet iſt, vberantwurtten vnd ſich deßhalben quitieren laßen, wie ſich gebürtt. Vnd ſoll das Gelt von dem Vogten oder Burgermaiſter, allwegen vff den Caſtenpfle=

---

†) Univerſ.Geſ. S. 107 enthält einen Abſchnitt über das Pädagogium, der jedoch nichts Neues giebt. Vgl. Univ.Ordn. v. 30. Jan. 1536. S. ob. S. 7.

6) Aus der Ephorats=Regiſtratur Tübingen, wo ſich dieſe Ordnung in Abſchrift vorfindet. Dieſe Schrift ſcheint, der Orthographie nach zu ſchließen, nicht ſo ſorgfältig wie die erſte gefertigt.

7) nämlich 1541, denn es wird vorausgeſetzt, daß die Stipendiaten in der Burs wohnen, was erſt 1541 geſchah. Vgl. Schnurrer, Erläut. S. 435 f.

gern, vßer jedem Caſten, wie die Ordnung vermag, bis vff den erſten tag Marci jedes Jars eingezogen, vnd mals von dannen bis auff Georgii gewißlichen, vnd ohne allen Fehl vnd Abgang gen Tůbingen allwegen obgedachten verordneten Superattendenten geantwurtt werden.

Zum Andern ſollen daßelbs zu Tůbingen zwen geſchickht — Gottesfůrchtige Månner, einer von der Vniuerſitet vnd einer von vnſeres gnedigen Fůrſten vnd herrn wegen, als jezmals der Kaſtkeller verorduet worden iſt; Solche zwen ſollen durch das gantz Fůrſtenthumb hinweg alles Gelt ſo, als oblautt, vff die armen Stipendiaten vmb Gotteswillen geordnet, empfahen, auch gebůrlicher wiß quitieren, wie das die verordnett Copey hieneben vermag, vnd das empfangen Gelt in ein gutte Behaltung in die Sacriſtey zu Tůbingen legen, welche mit zwey vngleichen Schloßen vnd Schlůßel gnugſam verſehen ſey, vnd ſoll jedweder Superattendent den einen Schlůßel haben, er ſoll auch von niemands mehr noch weniger Gelt empfahen, dan ſouil die geburend Summ anlauff, wie der Vßzug, in gehaltner Viſitation geſtelt, vermag, vnd gemelten Verordneten vberſchikt worden iſt.

Diſe zween ſollen ſein vnd haiſen Superattendenten der Stipendiaten, vnſers gnedigen Fůrſten vnd herrn, vnd alle Wochen, oder zu vierzehn Tagen von dem hernach benanten verordneten Brobſt oder haußuatter vmb das empfangen Gelt von den Superattendenten, wie das er das zu haußbrauch expendirt vnnd vßgeben, Rechnung anhören, welche Einnam vnd Vßgab ordenlich in ein Jarrechnung, ein jettliche Einnam vnd Vßgab under ſein Capittel geſezt vnd alwegen von Georgii exclusive vnd inclusive ein Jarrechnung, mit gutter Ordnung beſchloßen, zu welcher Rechnung jerlichs neben den Superattendenten vnd Magiſtris beſchriben vnd erfordert werden ſollen, der Rector Universitatis, der Oberuogt zu Tůbingen, vnd ein Burgermaiſter zu Stuttgardten vnd ein Burgermaiſter zu Tůwingen oder an dero Statt ein anderer, als Vrach, Kirchen, Schorndorff ꝛc. vnd was Mangel jårlich befunden, darzu ſoll Einſehens geſchehen, nach all Notturft, oder aber den Viſitatoribus fůrbringen, vnd nemlich ſolt vff denſelbigen tag red gehalten werden, von der Anzahl der Stipendiaten, dero Namen, preſentierens, haltens, weeſens, Geſchickhlichkait vnd Fůrfahrens im lernen, vnd was wurmeßig ſoll gewarnt, nachmals, ſo nit Beßerung bey ihnen volgt, kůnftiglich außgemuſtert, nach Gelegenhait der, vnd ſo einer oder mehr dem ſtudieren nit fleiſig ankertte, vnd ſelten bey der Vniuerſitet ſein wolten, diſe ſollen nit gelitten, ſondern vßgemuſtert werden, es ſoll auch keiner von der Vniuerſitet haimziehen, ohne der Pråceptorn Vorwißen vnd Verwilligen.

Folgen die Perſonen, ſo beſold werden ſollen; auch wieuil vnd was jedem Stipendiaten deß Jars gegeben vnd gereicht werden ſoll.

Item in der Jahr Rechnung ſoll geben werden, dem
Rectori Vniuerſitatis, dem Obervogt zu Tůbingen,
beeden Burgermaiſtern, jetwedem ein Floren, thut iiij Fl.

Denn beeden Superattendenten für Ihr Müh vnd Arbaitt, vnd das ſie trewlich darob ſein wöllen jedem des Jahrs zehen Gulden thut . . . . . xx Gld.

Dem Magiſter Domus, ſo jederzeit geordnet iſt, ſoll geben werden, der Tiſch bey den Stipendiaten, darzu Jars . . . . xxv Gld.

Dem Praeceptori, ſo ihm zugeordnet iſt, den tiſch, dartzu des Jars . . . . xx Gld.

Dem Stipendiaten, ſo böde Magiſtri zu ihnen ziehen werden, zu zuuor einlernen die Jungen vnd angehenden Stipendiaten Jars . . . . . . vj Gld.

Dem Brobſt oder hausuatter, vber den tiſch, ſo die Haußhaltung verſehen würdt, Jars . . . xxv Fl.

Item einem Koch ſein Jarlon vber den tiſch . . xij Gld.

Item beeden Lixen oder Waßerträgern, ſo auch den tiſch ſollen warten, Jar's einem vier Gulden thutt viij Fl.

Item es ſolt auch einem jeden Stipendiaten, ſo angenommen iſt, all Quatember gegeben werden, ij Floren, thut des Jar's vf jeden Stipendiaten . . vj Fl. vnd vff künftig Pentecoſtes angehen.

Es hatt auch mein gnediger Fürſt vnd herr verordnet, vnder denen vffſeh'sPerſonen, die gelehrteſten, geſchickhteſten frommen vnnd ärmeſten, ſo die Magiſtri werden, vff daß dieſelbigen deſto ſtattlicher fürfahren, vnd bey der Lehr erharren mögen, jedwederm des Jars zu ſeinem Stipendio noch zehen Floren, doch ſteht ſolches zu Jr. fürſtl. Gn. wem die gegeben ſollen werden.

Volgt hernach, waß vnſer gnediger Fürſt vnd herr gnediglich ſich bewilliget hatt, der Ordinanz zu Hilff, vnd der Vnderhaltung darzu, wo die Stipendiaten vnderhalten werden ſollen.

Dieweil in gehaltener Viſitation beſchloßen, daß vff einen Stipendiaten Jars vff den vffgerichten Käſten ſoll geordnet werden xxv Guldin, von welchem Gelt die ſechs Guldin zu den vier Quatembern zertailt, jedem Stipendiaten geraicht werden ſollen, vnd die vbrigen xix Gnldin allwegen für vnd für vff den tiſch Vnderhaltung auch zum Vorrath wartten ſolle, vnd aber ſollich Gelt vff ein Perſon etwas zu ring in Anſehung der Perſonen, ſo neben den Stipendiaten müſſen erhalten werden, auch der Clemen thewern Zeit, hat vnſer gnediger fürſt vnd herr ſolches zu herzen gefaßt, Gott zu Lob, Jr fſtl. Gn. Land vnd Leuthen zu Nutz vnd Wolfarth auch zu Erbawung vnd zu Vffgang der löblichen Vniuerſitet zu Tübingen, gnediglich für ſein Gnad, ſeine Erben vnd Nachkommen, allwegen vff die geordneten Stipendiaten, frucht vnd Wein zu einem billichen Werth zu geben, nemlich ein Malter Dinckhel's umb ein halben Guldin, vnd ein Om Weins ein Guldin Tübinger Meß vnd Eych, ſouil die Notturft vff dero Anzal vnd geordnete Diener erfordert, darzu auch mit der Zeutt der Notturft

nach ein Behauſung vffzurichten oder ein Kloſter hierzu verordnen vnd zugeben.

Volgt eines jedweden Befelch, weß er ſich halten ſoll.

Die Superattendenten ſollen das Gelt, ſo vff die Stipendiaten geordnet, fleißig empfahen, vnd der Bropſt zu vierzehen tagen vngeuarlich dauon geben die Stipendiaten mit der Lifferung zu Underhaltung.

Sollen auch die vierzehen tage einmal bey den Stipendiaten eßen, mit zuſehen, was mangelt, vnd in den Vßgabin des Probſts erſehen, wie man Vßgab vnd allen Vberfluß abzuwenden.

Item zu Quartal das Gelt, der Ordnung nach vff die Stipendiaten vßzugeben, vnd wovon ſie Mangell befunden, da ſie Rath oder hilff bedörffen, ſollichs Vniuerſitati fürzubringen oder den Viſitatoren zuzuſchreiben, Beſchaid darüber zu gewartten, vnd ſeyend jetzund zu Superattendenten geordnet Doctor Paulus Prigis vnd Sebaſtian Waybelen, Kaſtkeller.

Die zween Magiſtri, ſoll jedlicher deß tags verbunden ſein, mit den Stipendiaten ein Stund zu repetieren, nemlich Magister domus, genannt Jeronimus Gerhardt, mit den Baccalaurijs, der ander, genannt Jacobus Braun, von Calw, mit denen ſo noch nit baccalaurij ſeyen vnd der angenommen Stipendiat mit denen, ſo erſt angenommen worden, zu Stipendiaten.

Item der Maiſter Domus ſoll auch Achtung haben vff den Probſt, vff das einkauffen vnd vff die Kuchin, damit nichts verſchwendt vnd recht gekocht werde.

Dartzu ſollend ſie beed in Bursa ſein, vnd in mensa ſitzen, oder zum wenigſten einer, vnd Achtung haben vff eßen vnd trinckhen, der wochen zweymal viſitieren Cameras, vff der Stipendiaten Lere vnd Zucht vleißig Achtung haben.

Die Superattendenten vnd Magiſtri ſollen Ordnung begereiffen, wie ſich ein jeder halten ſoll, mit complieren vnd ſonſt, vnd all, wegen Fürſehung thun, das ettlich [8]) noch nit Baccalaurii ſeyen, neben den Lixen helffen zu tiſch dienen, ſo Baccalaurii ſeyen, zu tiſch leſen, bis ſie Magiſtri werden, vnd inſonderhaitt ſollen bemeldten Superattendenten vnd Präceptores ordnen, das jedwederer Stipendiat, täglich ettlich Pſalmen oder in sacris litteris ein genaunte Zeutt leſe oder bittendt Gott den Allmächtigen für Vnſern gnedigen Fürſten vnd herrn, Dero Erben vnd Nachkommen, vmb glükſeliges langwieriges [9]) vnd Regierens in Fried vnd Einigkait, auch vmb Wollfarth Land vnd Leutten vnd hierinn zu herzen faßen vnd eingedenckh ſein, was gnedigen vnd geneigten Willen Sein fſtl. Gn. jedwederem inſonderheit umb Gottes willen beweiſe.

Solches alles zu ordnen vnd anzurichten, will man dem Fleiß der Superattendenten vnd Präeeptoren befohlen haben.

---

8) Fehlt: ſo.
9) Hier iſt eine Lücke, vielleicht: Leben's.

Der Præpoſitus Burſæ, ſo angenommen vnd mit Namen haißt, M. Bartholomäus Neuffer ſoll fleißig vnd ſouil möglich mit Vrkundt einkauffen, dem Koch antwurtten, vnd darob ſein, das nichts verſchwendt vnd abtragen werdt, auch dieweil das Gelt alwegen ein Jar in Vorrat liegen wurtt, das jettwedere Gattung der Zeutt nach bey den wolffelſten einkauffen vnd beſtellen, als Salz, Schmalz, Speckh, Flaiſch, Rieben, Krauth, Erbis vnd Linſen ꝛc.

Der Koch ſoll fleißig ſein in Kochung vnd Achtung haben, das ſolchs ſauber Zugang, vnd nichts vnnutz verſchwendt vnd abtragen werdt.

Die Lixen ſollen Waßer tragen, dem Koch in der Notturff zugreiffen vnd der tiſch helffen warten.

Von der Vnderhalttung von Brott.

Der Probſt oder haußuatter ſollen Fürſehung thun bey einem Beckhen, das derſelbig ein gutt Brott bach, das nutzlichſt vnd heußlich ſey, wie dann Brott in eines erbarn Manns hauß gebachen württ oder wie man zu hoff das gemein Brott bacht, ſollen dermaßen Laib gemacht werden, das vngeuarlich ein Leib vier kleckhen mögen ꝛc.

Vom Wein.

Es ſoll der Probſt zway oder drei Faß zurichten laßen, die man allwegen in dem Bebenhauſer-Kern, oder in meines gnedigen fürſten vnd Herrn Kern fülle, vnd die Eich auſchink vff Abrechnung, von dieſem Wein ſoll geben werden des tags beeden Magiſtris.

Dem Præpoſito.

Dem Koch, jedwedem vff einmal j Maß, thut ein Maß.

Item allen Stipendiaten vnd Lixen vff jedesmal ein Viertheil, thut des tags ein halbe Maß.

Von der Speiſung.

Es ſoll auch von einem Probſt einkauft werden, dergeſtalt, das man zimlich wol lebe, von Flaiſch vnd Gemieß, wie es ſich auch dem Gelt nach ſchickhen will, das ſich zimlich einer betragen mög, nemlich Jars vff xviij oder xix fl. geſezt, vnd nit dahin gericht werden, das man einem ein ſcherwaßer fürſezt, darinn drey Gerſtenkernlen ſchwemmen, wie vor Alter in der Burſt beſchehen, vnd ſoll gar kein extra zugeben dem Probſt geſtattet werden, ſondern allwegen acht Perſonen vber ein tiſch geordnet werden.

Vnd ſollen die Superattendenten in Vierzehn tagen bei der Abrechnung ſizen, ſoll allwegen ihnen ein zimlich Mahl geben werden von Speis vnd Tranckh vnd was Mangell vor Augen, mit Fleiß abſtellen.

Die Stipendiaten ſollen in Cammern vnd am Tiſch nach jeglich Lehr vnd Geſchickhlichkait lociert werden, vnd das allwegen in einem Monat beſchehen, wan man diſputiert vnd die Epiſtolas vbergibt.

Vnd nachdem ſollich Gelt von Vnſers gnedigen Fürſten vnd

herrn vffgerichten Kaſten in ſeiner Fürſtlich Gnaden Fürſtenthumb empfangen württ, vnd auch die Zahl der Stipendiaten vßgethailt, ſollen allwegen, wan ein Stipendium vaciert, ein ander geſchickhter vßer dem Land den Visitatoribus nominiert, vnd ſo er in Examine taugenlich erfunden, den Superattendenten präſentiert werden, die ein Buch ſollen haben vnd machen, ihne inzuſchreiben, vnd ſein Stipendium laßen angehen, wie ſich gebüret, vnd ſoweit einen von andern zu ſchreiben, das man berathenlich dazwiſchen ſchreiben könde, ſeins haldens vnd Abſchaidens.

Vnd wann alſo einer auff ein Stipendium angenommen würdt, ſoll alsdann ihme vorgeleſen werden, welchermaßen er ſich gegen Vnſeren gn. Fürſten vnd herrn auch gemeiner Landſchaft verſchriben, ſouer dan einer ſolches danckbarlich annimpt, vnd vnderthenig bitt, ſoll dieſelbig vffgeſchriben Preſentation angenomen vnd ingeſchriben werden,

Volgen hernach die formen welchermaßen ſich die Stipendiaten, Præceptoren, Probſt vnd der Koch in Verpflichtung ſollen angenommen werden.

Ayd der Stipendiaten.

Ir ſollend verſprechen vnd zuſagen, das Ihr in keiner andern Vniuerſitet, dann zu Tübingen ſtudieren wöllet, vnd ſo in Ewern Facultäten, zu dero Ihr euch in Studio begeben, unſeres gn. Fürſten vnd herrn ſeiner fürſtl. Gn. Erben vnd Fürſtenthumb, brauchlich vnd dienlich ſein werdet, auch alsdan in keiner fremden herrſchafft Dienſt ohne Irer fürſtl. Gn. Dero Erben vnd Nachkommen, oder ſo Ir fürſtl. Gn. ewer einen brauchen wolt, Vogts, Burgermaiſters vnd Rats der Statt N: ſonders Wiſſen, Willen Vnd Vergonden zu geben, trewlich vnd ongefahrlich [10]).

Ayd der Præceptorum.

Ihr werdet geloben vnd verſprechen, vnſerm gn. Fürſten vnd herrn trew vnd hold zu ſein, ſeiner fürſtl. Gn. Frommen vnd Nutzen zu fürdern, Schaden zu warnen vnd zu wenden, nach ewer beſten Verſtendtniß, vnd vff die Stipendiaten fleißigs Vffſehens haben; ihnen mit der Lehr vnd Zucht trewlich verſehen, auch vff den verordnetten Probſt vnd Koch ernſtlich Vffſehens haben, damit trewlich eingekauft vnd nuzlich haußgehalten werd, darzu der Wochen zum wenigſten die Stipendiaten in Irer habitation zweimal viſitieren, vnd wa ihr zu einiger Zeit einen oder mehr mit dem ſtudieren vnd haltens unfleißig erfinden, alsden ſolches den geordneten Superattendenten anzaigen, damit gebürlich Straff vnd Fürſehens gehabt werd, vnd an welchem die Straff nit erſchießen, daßelbig ſollen ihr vermög der Ordnung neben den Superattendenten den Viſitatoribus berichten vnd anzaigen, getrewlich vnd ohngefahrlich.

---

10) Vergl. die Verſchreibung in der Kirchenordnung von 1559. Bl. CLXIII. Schnurrer, Erläuterungen S. 439. Vgl. Verordnung v. 19. Nov. 1819 und 6. Nov 1826 über die Verpflichtungs=Urkunden der Seminariſten.

Bropſt=Ayd.

Ihr werdet geloben vnd ſchweren, vnſerem gn. Fürſten vnd herrn auch der Vniuerſitet getrew, gehorſam, gewertig zu ſein, ſeiner fſtl. Gn. Nutzen vnd Frommen fürdern, Schaden warnen vnd wenden, nach ewerem beſten Vermögen, vnd das Gelt Früchten vnd Wein, ſo ihr vff Vnderhaltung der Stipendiaten jederzeutt empfahen werdet, vffs nutzlichſt außgeben, vnd in allem einkauffen Fleiß haben vnd fürwenden, darzu was ihr dem Koch vnder hand geben, ewer Vffmerckhen haben, damit das in kein anderen weeg verwendt oder abtragen werde, auch umb alles das, ſo euch befohlen würdt, vffrecht, richtige vnderbare Rechnung thun, wie ihr das gegen Gott dem Allmechtigen am jüngſten tag verantwurtten wöllen, vnd ſouil möglich alle Sachen mit guttem Vrkundt vffrichten vnd handeln getrewlich vnd ungefährlich.

Aid deß Kochs.

Ihr werdet geloben vnd ſchweren, vnſerem gnädigen Fürſten vnd herrn, vnd der uniuerſitet, auch den Superattendenten, Præceptoribus vnd dem Bropſt gehorſam vnd gewertig zu ſeyn, ſeiner fürſtlichen Gnaden Nutzen vnd Frommen zu fürdern, Schaden zu warnen vnd zu wenden, nach ewerem Vermögen, vnd alles das, ſo euch vom Bropſt zu kauffen, befohlen wurtt, daßelbig mit Fleiß zu uerſehen, vnd wa Ihr vernehmen von einem oder mehr, der ſich abtragen befleiße, ſollichs jederzeit den Præceptoribus vnd dem Probſt anzaigen, getrewlich vnd ohngefahrlich.

Statuta,

quibus comprehenditur officium Stipendiatorum principis 1536 [11]).

Stipendiati Principis considerent genus vitæ, quod receperunt.

Non obliviscantur conditionum, quibus sunt recepti, sciant se viuere ex elemosina.

Perpendant magnitudinem beneficiorum principis, quæ in ipsos confert.

Officii sui nunquam non recordentur, hæc sequentia Statuta sancte servent, Superattendentes et præceptores omnes et singuli diligenter obseruent.

Illorum honestis Statutis et præceptis summo studio obtemperent.

Officia injuncta non detrectent.

---

11) iſt mit Röthel ausgeſtrichen und dafür corrigirt: 1547. Dieſe Statuten können vor 1541 nicht verfaßt ſeyn, da erſt in dieſem Jahr im März die Burs von den Stipendiaten bezogen wurde, ſ. Schnurrer S. 433. ff. Das Jahr, in dem ſie entworfen wurden, giebt Schnurrer nicht an.

Mane ad constitutam horam et signum campanula datum omnes surgant.

Hoc signum detur æstate hora quarta, hyeme vero hora quinta.

Conveniant omnes statim in commune hypocaustum, quod vocant communitatem.

Congregatis ibidem omnibus, primo orent Deum, ut ipsis largiatur spiritum suum, videlicet, ut spiritus sanctus ipsorum studia in laudem ipsius sanctissimi nominis et christianismi commoditates dirigat et gubernet, deinde orationem pro illustrissimo principe nostro habeant, et eidem pro sua voluntate, quia est erga studia nostra propensissimus, et pro immensis beneficiis, quæ in nos contulit, gratias agant.

Peragat autem has preces idem Baccalaureus, cui ea septimana commissa est lectio mensalis.

Hic autem Baccalaureus accurate eos observet, qui precibus non interfuerint et absentes annotet, quod nisi fecerit, ipse eam pœnam luet, quæ in absentes et somnolentos est constituta.

Priuentur autem in prandio vino omnes, qui matutinam orationem neglexerunt.

Habitis orationibus quisque se ad sua studia præparet, et horis conuenientibus lectionibus intersint omnes.

Tempus prandii significetur pulsu campanulæ, ad quem omnes congregentur statim in communi hypocausto.

Adparatis omnibus ad prandium consecret precibus ea is, qui matutinas peregit preces.

Unus ex Baccalaureis legat ad mensam.

Legantur autem in prandio Biblia ordine.

In cœna legatur hystoriographus lectu dignus.

Sit inter legentes ordo, ita ut singulis septimanis legat unus Baccalaureorum.

Accedat præparatus, legat distincte et expresse.

Nunquam ante desistat, quam impositum fuerit postremum edulium.

Peracto prandio et finita cœna, jus sit unicuique integram horam deambulandi, vel honesto lusui indulgendi.

Nullus exeat interdiu (nisi aîo audiendi lectiones) prius non impetrata venia, quæ non concedatur de re leuicula, quamque petiturus exeundi copiam, propter quæ negotia exire cupiat, bona fide indicet, quod nisi fecerit, prandium ei detur caninum.

Ad choreas omnes et alios ludos illiberales non detur accessus ulli, qui vero choreas duxerint, carcere puniantur, nisi ad eas fuerint vocati, et a præceptoribus copiam impetraverint.

Nulli concedatur compotationem aliquam, aut conuiuium in contubernio instituere, nisi hoc prius significauerint præceptoribus.

Omnibus sit interdictum, neque interdiu, uel noctu secum introducere peregrinos, qui si introducti a quibusdam fuerint, puniantur pro arbitrio præceptorum.

Præterea quoque nulli concedatur, quenquam vel nôvi etiam ordinis v. studiosum secum ut pernoctet, vocare.

Vesperi ultra septimam hyeme, æstate vero octauam nulla causa quenquam retineat foris.

Si quis noctu a præceptoribus noctu visitantibus in sua habitatione vel cubiculo non fuerit inuentus, sed contra præcedens statutum ultra legitimum tempus emanserit, vel foris pernoctauerit, is punietur carcere, nec alio cibo, quam simplici pane et aqua fruetur.

Vltra horam nonam hyeme, et æstate nulli concedatur usus luminis.

Nulli liceat, neque interdiu, neque noctu, cum signum datur de incendio, aut aliquo alio motu, egredi contubernium.

Disputationes publicas nullas negligent.

Vsus latinæ linguæ sit perpetuus.

Conciones publicæ rite ab omnibus frequententur,

Gladios nullus portet neque in promtu habeat in cubiculo, sed secludat in arcam neque depromat, nisi peregre profecturus, aut alia justa de causa.

Si vero quis inuentus fuerit accinctus gladio, aut contra statutum non reposuerit, vel etiam contra quemvis alium usus eo fuerit, is pœnam luet et præmium factis dignum feret.

Vestitus habeatur ratio.

Absit omnis tumultus, discursus vel vociferatio in contubernio.

Si quis temere usus fuerit nomine diuino, is gravissime vel carcere, vel pro delicti ratione majori pœna a præceptoribus punietur.

Compotationes ultra modum oẽs sint prohibitæ, si vero quisquam ita inebriatus fuerit, ut ad ambas (ut dr) aures sese ingurgitauerit, punietur carcere pro arbitrio præceptorum.

Contentiosi et rixatores pro delicti modo plectantur, et si quis alterum læserit, dabit pœnas delicto dignas.

Officium Præceptorum.

Commodum hujus stipendii pro uirili augeant et tueantur.

Superiores Superattendentes obseruent et eorum jussa diligenter exsequantur.

Induant præceptores animum erga stipendiatos paternum.

Admoneant exhortentur, instituant et consolentur singulos, qua poterint, diligentia et fide.

Laudibus et commendationibus foueant et excitent probos et diligentes.

Improbos et negligentes sui officii objurgent et castigent.

Transgressores Statutorum pro modo et crebritate Transgressionis puniant.

Retrahant illis semel aut iterum, aut etiam sæpius vinum.

Officia singulis, prout ordo exigat, injungant.

Negligentes in suo officio non solum non liberent, sed etiam cumulent cum aliis laboribus et officiis.

Pusillos licebit ipsis virgis cædere.

Contumaces, Rebelles et crebros Violatores Statutorum, indicent superattendentibus bona fide.

Impios Blasphemos Contemptores Disciplinæ et bonorum morum, amatores turpium, lusores, vagos negligentes in suis studiis omnino non ferant, sed ostendant eos superattendentibus et dent operam, ut per eos primo quoque tempore segregentur a numero stipendiatorum.

Visitent cujusque stipendiati habitationes, quoties volent aut opus ee putabunt, ad minus singulis hebdomatis bis.

In Summa sciant, sibi curam et custodiam totius hujus Contubernii et uniuersorum et singulorum Stipendiatorum commissam.

---

†) Ordnung der Artiſten-Facultät,

vom 20. Juli 1544.

---

††) Inſtruktion für die Viſitations-Räthe,

vom Jahr 1546.

---

†) Univerſitäts-Geſetze S. 114. In derſelben findet ſich über das Tübinger Pädagogium Folgendes, was in den früheren Beſtimmungen nicht enthalten iſt:

In ſolchem Pädagogio ſoll auch angericht werden, ain ſondere üebung zum wol reden, als durch Kurtze Sententz vnnd verenderung derſelbigen, die Diomedes In ſeiner Grammatic χειας nent fabulen, erdichte Hiſtorien, vnnd ſonnſt alles, ſo zu vbung der Jugendt dienſtlich ſein mag: als mit Epiſteln oder oration ſchreiben, Item verß machen, Wie dann daruon Camerarius ain Büchlin zu Tüwingen geſchriben, vnd verleſſen hat.

NB. Michaelis Beſoldung ſoll ſein wie bißher ſechtzig guldin vnnd M. Joannis Sechel *) vierzig guldin.

*) Die beiden Lehrer.

††) Ev. K.-Geſ. I, 68. Sattl. Herz. III, 78.

†) Die Ordination der Univerſität,

vom 15. Mai 1557.

Die Viſitation erſtrekte ſich hauptſächlich auf den kirchlichen Zuſtand. Aber „es ſollen auch die Geordneten die Lateiniſche Schulen mit den Sprachen, artibus, und ſonderlich mit der Musica nach ſonderlicher Gelegenheit ains jeden Schul und jrem beſten verſtand fleißig anrichten, Wa aber ſchulen mit ſouill knaben, das ain ſchulmeiſter allein die nicht verſehen kendte, ſollen die geordneten nachgedencken, ob nit daſelbs durch den Diacon oder ainen Caplon dem ſchulmeiſter Hilff erzaigt, damit der Coſt mit ainer ſondern Perſon erſpart werde, Wo aber das nit ſein möchte, So ſollen die geordneten das vff der Rentcamern daruß ferer zu reden anpringen. Und ſo ain ſchulmaiſter von ainer ſtatt angenomen, Soll doch derſelbig zuuor fyr die verordneten Examinatores gewieſen, Allda er dann zuuor examinirt und ſo er Chriſtenlich geſchikt und taugenlich die knaben zu verſehen erfunden, volgends erſt an ein jedes orth geſchikt und geordnet werden. — Item es ſollen auch die Predicanten vnd Pfarher den Schulmeiſtern zu Superattendenten verordnet werden, Jars etliche malen ſo offts die notturfft erfordert, die Schul mit dem Amptman und Burgermaiſter zu Viſitieren, damit die ſchul ain autoritet auch die knaben ain forcht haben möchten. — Item es ſoll auch den armen knaben, ſo inn und ußerhalb Ampts dahaimen die handraichung uſſer dem gottskaſten bey der Latteiniſchen ſchull in Stetten wie bey andern Evangeliſchen ſtenden, nit abgeſtrikt ſeyn, ſondern geraicht werden, doch die Coſten uff dem Landt, des orts den Coſten in ſtetten nach jedes vermögen helfen geben. — Und nachdem in vilen auch kleinen Stetten neben den Lateiniſchen auch Teutſch ſchulen ſeien, dardurch die Lateiniſchen ſchulen verderbt und vill knaben So zu Latein zu lernen und alſo zu der Ehr Gottes auch verwaltung aines gemainen nutzes geſchikt verſombt werden, und aber ein jeder Lateiniſcher Schuler im Latein — das teutſch ſchreiben und leſen ergreifft, ſo Sollendt gott dem herren auch von aines gemainen nutzes wegen die teutſchen Schulen in ſollichen klainen Stetlin abgeſchafft werden. — — Item wa die verordneten befinden die ſchulen mit jr beſoldung von der Viſitation noch nit verſehen, ſoll das uff der Rentcamern angepracht, doch erfarn werden, was zuvor die ſchulen daſelbſt bißher für einkhomen gehabt und woran". — — Auch die Viſitations-Ordnung vom 4. Mai 1547 (Ev. K.-G. I. S. 69) berührte das Schulweſen.

†) Sie enthält folgenden ausführlichen Abſchnitt über das paedagogium und deſſen Einrichtung. Univ.-Geſ. S. 131.

Facultas Artium. Paedagogij institutio.

„Dieweil in studio Liberalium Artium ſonderlich vonneten, gute vnnd nutzliche ordnungen Anzurichten, vnnd wir vnnder annderm hierJnn für ſeer

diennſtlich vnnd fürtreglich geachtet, Das bey vnnd bequemeſte weg vnnd mittel angeſchickht, darInn zuuorderſt die Jungen Scolares, vnd angehennden studiosi Jnn denn fundamentis Artium Linguarum zue denn höhern studijs facultatibus praepariert vnnd angefuert werden möchten, Derohalben So habenn wir daſſelb mit Rath vnnd gutt anſehen Rectoris vnnd der Regenten nachuolgender geſtallt bedacht, geordnet vnnd beſchloſſen, Namblich vnnd zum erſten, So ſollen darJnn vier ſonderbare Claſſes angericht, Vnnd Jnn deren Jettwederen Jedes tags zu fünf Vnnderſchidlichen ſtunden, hernach benente Lectiones geleſen werden.

Prima Classis.

Jnn der erſten Claß ſollenn vorgeleſen werdenn grammatica philippi Melanchtonis, Vnnd dieweil die zue etlichen malen locupletiret vnnd gebeſſert, vnnd derwegenn Jnn den Exemplarien ain vngleichait iſt, Vnnd aber damit einerlay gleichförmige exemplaria gehalten, So ſollen die ſo durch denn Oporinum zu Baſel, oder denſelben Exemplaribus gleichförmig getruckht ſind, gebraucht, vnnd darauß den Jungenn Etimologia et Syntaxis, eins vmbs annder, vnd mehr durch Vleiſſige Repetition vnnd widerholung deſſen So zuuor geleſen iſt, dann weitleuffige vnnd vberflüſſige Explication vnnd auslegung eingebildet werden.

Fürs annder Libelli Ciceronis de Amicitia et senectute Jettlichs ein halbs Jar vmb das Annder. Am dritten Bucolica vergilij Zuſambt vleiſſigenn bericht vnd vbung der Proſodiä. Zum vierdten Terentius. Zum fünften ain halbe ſtundt graeca grammatica, vnnd dann die annder halbſtund ettwas aus dem Xenophonte.

Secunda Classis.

Für die Jn der andern Claſſ ſollen diſe Lectiones geordnet, vnnd zuhören beſtimbt werden, Erſtlichs die griechiſch grammatica, vnnd etwann ein Buechlin vß dem Xenophonte vmbgewechßlet, Fürs annder officia Ciceronis.

Zum dritten orationes Ciceronis pro Archia poeta, pro M. Marcello, pro Lege manilia, pro Deiotaro aut selectiores Epistolae Ciceronis. Am vierdten Vergilius publice. Zum fünfften den Linacer, Alls der vnnder denn Lateiniſchen grammaticis am nutzlichſten geſchrieben vnnd beeder griechiſcher vnnd Lateiniſcher ſprachen Alſo zurechnen vaſt ain Commentarius vnnd erkhlerung iſt.

Tertia Classis.

Die Lectiones Jnn der dritten Claß ſollen ſein Dialectica philippi Melanchtonis. Rhetorica eiusdem. Etliche Orationes Ciceronis, Lectio graeca publica, Vergilius publice.

Quarta Classis.

Die Jnn der vierdten Claß, ſollen nachbeſtimbte Lectiones hören Organum Aristotelis aut Rudolphum Agricolam, Rhetoricam et orationes Ciceronis puplice, Lectionem Graecam puplicam, Vergilium puplice, Lectionem Mathematicam, Vnnd ſollen Jnn einer Jedtwedern Claſſ, derſelben zugeordnete vnnd beſtimbte Lectiones älle Jar ainmal vollendet vnnd ausgeleſen, vnnd dieſelben durch die preceptores nit Jres gefallenns Lennger erſtreckht oder vertzogen werden.

Repetitiones.

Zue dem ſoll ein Jettlicher Profeſſor des Pådagogij, tagliche repetitiones Inn allen ſeinen Lectionibus auf maß vnnd geſtalt wie ſich Facultas artium Jeder Zeit, deren vergleichen ſoll, haben, vnnd In vleiſſiger vbung behaltenn;

Exercitia Styli.

Es ſollenn auch Inn einer Jettwedern Claß Alle wochen Argumenta ad scribendum, Auß denen locis Ciceronis, ſo jungſt darvor geleſen worden, für vnnd angegeben, vnnd dieſelben Scripta nachgeendenn Sambstags nach dem Ciceronianiſchen Phraſi examiniert, erwegen vnnd gebeſſert werdenn.

Examinationes.

Item es ſollenn die Adolescentes all, zue Jettlichem halbenn Jarn Ainmal durch denn Pedagogarcham vnnd ettliche verordnete Profeſſores Artium in Beiſein eines Professoris aintweder Theologiå, Juris, oder Medicinae alternis uicibus examiniert, das dardurch nit allein die praeceptores zum Vleiß erweckht vnnd aufgemuntert, Sonndern auch dergeſtalt der discipulorum vnfleiß vnnd farleſikeit begegnet, Vnnd die Ihenigen So Inn Irem ſtudieren darnach zugenommen habenn, Vnnd fürgenommen habenn, Vnnd fürgeſchritten ſeindt, zue den nechſtuolgenden Obern Claſſes nachainander geordnet, oder derſelben gar erlaſſenn vnnd ſonnſt weitter befürdert werden mögen.

Auditores.

Weitters alle vnnd Jettliche studiosi artium Soe zu Tüwingen ſtudieren vnnd in schola publica vnnder des Rectoris adminiſtration Beuelch vnnd gewalt ſein wellen, Got geb, waher die komen, Nachdem ſie vom Rector aufgenommen, vnnd eingeſchriebenn werdenn, Sollenn ſie fürter demnechſten zum Decano Facultatis artium gewiſen werden, vnnd derſelb nach ſeiner erkanndtnus vnnd gut erachten aintweder für ſich ſelbs, oder mit ain oder Zwayen vom Collegio, oder auch wa vonnöten auf Zuſamen beruffung, vnnd mit gut anſehen des gannzen Collegij artium berathen, vnnd ſchlieſſen ainen Jettwedern ſolchen ankommenden Studioſum, der noch nicht Baccalaureus wordenn iſt, Inn ain ſonndere vnd gewiſſe Claſſe zuordnen, Oder da einer hieuor ſchonn Baccalaureus worden were, Ine zue Complierung vnnd Erlangung eines höhern gradus ad Lectiones publicas zutzelaſſen, Wann er annderſt die geſchicklichait dar zu habenn würdet, deſſen erkanndtnus dann bey der Artiſten Facultet ſteen soll".

de inspectione et censura paedagogij.

Alle Monate ſollen zwei, einer aus dem Senat der Univerſitåt einer ex facultate artium nach einander zu Superattendenten verordnet werden, die ſollen alle Wochen viſitiren, wie die praeceptores ihr Amt verſehen, wie die discipuli im Lernen ſeyen, und wie ſie ſich beide gegeneinander erzaigen und halten.

†) Ordination für das Stipendium zu Tübingen,

vom 15. Mai 1557.

4.

Große Kirchen-Ordnung

von 1559 [12]).

(cxix) **Von den Schulen** [13]).

Dieweil zu dem heiligen Predigampt, weltlicher Oberkeit, zeitlichen Ämptern, Regimenten, vnn Haußhaltung, rechtgeſchaffne, weiſe, glerte, geſchickte vnn gotsferchtige Menner gehören. Vnnd

---

†) Geſchrieben und im weſentlichen ganz gleich lautend mit dem hieher gehörenden Abſchnitt der großen Kirchenordnung von 1559 ſ. Schnurrer Erl. S. 457 u. 466.

12) Ueber die große Kirchenordnung ſelbſt, deren verſchiedene Ausgaben, Abtheilungen u. ſ. f. vergl. Ev. K.G. I. S. 106.

13) In der Ausgabe der großen Kirchenordnung v. 1582 geht folgender Abſchnitt vorher: Von Unſerer Univerſität zu Tübingen. Nachdem auch Weilund Unſere Chriſtliche, Gottſelige, liebe Voreltern, aus trewherzigem Wolmeinen, und Eiver, zu Befürderung deß Studii, ſonderlich heiliger Schrifft, dem Vaterland, und männiglichem zu Wolfahrt, Nutzen und Gutem, ein Univerſität und hohe Schul zu Tübingen geſtifftet, und auffgericht, und dieſelb nicht allein mit anſehenlichen ſtattlichen Gefällen und Einkommen dotirt und begabt, ſonder auch neben den dreyen superioribus Facultatibus (als Theologica, Juridica, Medica) auch Facultatem Artium mit gelehrten und tauglichen Professoribus, auch nutzlichen, nothwendigen und löblichen Statutis und Ordnungen, darzu mit allerhand Privilegien und Freyheiten, für ſich ſelbſt bedacht, anderwärtz ausgebracht, und Confirmation derſelbigen erlangt, über das auch ſonderlich Unſer freundlicher unnd geliebter Herr Vatter, Chriſtſeliger Gedächtnus, ordentliche Visitationes durch Dero darzu deputirte Commissarien angeſtellt, und die Zeit S. Vätt. L. Regierung, durch ſolche Inspection, und Visitation alles in ſeiner Ordnung und Gang, getrewlich gehandhabt, und erhalten: Und dann zu noch mehrer Befürderung der Ehr Gottes, und der Studiorum, als S. Vätt. L. etwas Gebrechen und Mangel, ſonderlich den Jungen, ſo auſſer der Trivial-Schulen, und etwan ſo bald zu ſolcher Unſerer Univerſität geſchikt werden, ein nützlich, und wolſtändig

dann die Schulen die rechten von Gott verordneten vnd beuolhnen Mittel ſeien, darinnen ſolliche Leůt aufferzogen mögen werden, wie auch in Rechten die Schulen vnn Studioſi mit namhafften Priuilegijs begabdt, verſehen, vnnd vns erinnern, die Schulen vnd Studien zuhaben vnnd zuerhalten, Derwegen vnſere Voreltern von jren zeitlichen Gůttern, an die Clöſter vnd Stifften der Schul vnd Studien halber, ein namhaffts verwendt. Demnach vnnd damit in vnſerm Fůrſtenthumb die Kinder von jugent auff von jren Elementis, per gradus deſter ehe vnd fůrderlicher zu den nutzlichen Sprachen, wie dann das alt Teſtament in Hebräiſcher, vnnd das new Teſtament in griechiſcher Sprachen geſchrieben ſeien, vnn dann von ſelbigen zu rechter Theologi, vnn andern hohen notturfftigen Kůnſten, Regimenten, Amptern vnd Haußhaltungen gerhaten vnnd kommen mögen, So verordnen, ſchaffen vnd beuelhen wir, das die ſelben in vnſerm Fůrſtenthumb, von vnſern verordneten Rhäten, zu verrichtung der Kirchendienſten, volgender vnſerer Ordinationen nach, mit allem fleiß vnd ernſt angericht, vnn one feelen exequiert. Nämlichen zu vorderſt getrewlichen daran ſein, damit in allen vnd jeden Stetten, die ſeien groß oder klein, deßgleichen etlichen den fůrnembſten Dörffern oder Flecken vnſers Fůrſtenthumbs latiniſche Schulen vnd darzu taugenliche Praeceptores gehalten werden.

Vnd nach dem wir befinden, das bißanher in vnſern Schulen [14]) mit der Leer, Autoribus vnd modo docendi etwz vngleicheit gebraucht, wölches den Knaben mehr verhinderlich dann fůrderlich geachtet, ſeien wir [15]) der Jugent zu gutem vnd gnaden bewegt vnd verurſacht worden, ein gleichmeſſige SchulOrdination, mit vnderſchidlichen abtheilung in Claſſes, Decurias, gewiſſe Autores, Horas, Repetitiones, vnd dergleichen, darnach ſich die Praeceptores alle richten, vnd die ſelben mit nichten jres gefallens endern ſollen, auch alſo alle Schulen auff ein ander correſpondieren, begreiffen laſſen. Vnd wiewol dieſelbig einfeltiglich geſtelt, vnd ein kindiſch anſehens haben möcht, ſo gedencken wir doch [16]), es werde ein jeder,

---

Paedagogium, davon bald hernach Meldung geſchicht, angerichtet, So iſt demnach Unſer endlicher Will, Meinung, und Vorhaben, ſolche Unſerer geliebter Voreltern, Chriſtliche, löbliche und nutzliche Stifftung und Verordnung (mit berůhrten inspectionibus und Visitationibus, und ſonſt in all andern gebůhrliche Weg) als Unſers Fůrſtenthumbs nicht geringſtes Kleinod, die Tag Unſers Lebens, vermittelſt Göttlicher Gnaden, nicht mit wenigerm Ernſt, Eiver, und Fleiß handzuhaben, und zu erhalten, und ſolchen zu Abbruch, Schmelerung, oder Hindernus nichtzit zu geſtatten. Damit Wir alſo Unſers Theils, die Ehr unſers Heilands Chriſti, und die Studia befůrdern.

14) Ausg. v. 1582. Und nachdem Unſer freundlicher lieber Herr Vatter, Chriſtlicher Gedachtnus, befunden, daß bis anher in Schulen Unſers Fůrſtenthumbs,

15) Ausg. von 1582 ſeyen ihre L.

16) Ausg. von 1582 ſo haben doch ihre Vätter L. dafůr gehalten.

wölcher diß Werck recht bewägen würdt, leichtlich die vrſachen bey jhme ſelbs ermeſſen vnd verſteen, das in kindiſchen ſachen vnnd geſchäfften auch einfeltiglich zuhandlen ſeie, vnd das one ſollichen kindiſchen anfang das mehrer nit zuerlangen.

Dieweil aber nit bey jeden vnſern Schulen diſe vnſer [17]) Schulordnung mit allen Claſſibus auß mangel der Pedagogen auch Auditoren gentzlichen vnnd volkommenlich anzurichten, vnd derwegen an etlichen orten allein die inferiores Claſſes gehalten werden mögen, auch nit geraten, die Jungen gleich á primis rudimentis, zuuor vnd ehe ſie jre Grammaticalia wol, die praecepta Dialecticae vnd Rhetoricae aber zimmlichen ergriffen, zu einer Vniuerſitet oder hohen Schul alſo jung zuſchicken, auch vns nit thuulich, ſolliche, wa ſie arm, vnn anhalten ſolten, in vnſer Stipendium den nächſten auffzunemen, So haben wir demnach vnſerer Landtſchafft Kindern zu gnaden in vnſerer Statt [18]) Stutgarten ein ſond Paedagogium mit geſchickten Pedagogarchen anrichten laſſen, darinn alle Claſſes vnd der ſelben Lectiones durch gelerte Praeceptores nach notturfft gehalten, auff das die Knaben, ſo man nit gleich, zuuor vnd ehe ſie in der Grammatic, Dialectic vnnd Rhetoric fundiert, auff ein Vniuerſitet verſchicken wölte, daſelbſten procedieren, vnd jre studia continuieren. Das auch den Armen vnuermüglichen Knaben, ſo gute vnd fruchtbare ingenia, geholffen, vnd die befürdert per gradus profectum ſtudiorum ſchaffen vnnd fortfaren mögen, gedencken wir [19]) etlichen ſo von den ringen Particular Schulen ſich in gedacht vnſer Paedagogium begeben, vnd der fünfften [20]) oder zum wenigſten der vierdten Claſſen fähig, ein ſubſidium oder hilff auſſer gemeinem vnſerm Kirchencaſten geben vnd raichen zulaſſen, ſo lang biß ſie weiters promouieren.

Zu dem vnn auff das ſouil müglich vnſer armen Landſchafft vnnd dero Kindern, ſo ſie zur Schul erzogen, die Handt gebotten vnd geholffen werde, haben wir [21]) auch in vnſern Clöſtern, doch vnderſchidliche Schulen verordnet, Deßgleichen von weilundt vnſerm Freüntlichen lieben Herrn vnd Vattern [22]) ſeligen zu Tübingen geſtifft Stipendium noch reilicher dotieren vnnd begaben laſſen, der vrſachen damit den armen vnſern Landtkindern, ſo zum ſtudieren gewidmet, gradatim geholffen, vnd von den Particular Schulen die ermſten, denen jre Eltern gar nit zuhelffen, wa ſie anderſt der Ordination nach, qualificiert, in ſolliche Clöſterſchulen eingenommen,

---

17) Ausg. von 1582 ſelbige.
18) So hat demnach Unſer freundlicher lieber Herr Vatter Unſern Landſchafft-Kindern zu Gnaden, in acht Städten Unſers Fürſtenthumbs noch höhere Schulen, darinn mehr Classes angerichtet, nicht mit geringen Koſten, und Erhaltung der Praeceptorum verordnet. Darzu in Unſer Stadt.
19) In der Ausg. von 1582 fehlt: gedenken wir.
20) In der Ausg. von 1582: und der ſechſten, fünfften.
21) Ausg. von 1582: haben S. Vätter. L.
22) Ausg. von 1582: Annherrn.

auch ſo ſie bei den ſelben oder in vnſerm Paedagogio zu Stutgarten procedierten, in gedacht vnſer Stipendium zufürdern weren, vnd alſo nach vnd nach hilff haben, jre ſtudia jnen ſelbſt, vnnd dann der Kirchen Gottes zu nutzen, fürſtand vnd wolfart abſoluieren mögen. Als auch zu weilen auff vnſer Vniuerſitet zu Tüwingen dannocht junge Knaben, ſo in den Praeceptis Grammaticae, Dialecticae vnnd Rhetoricae, nit gnugſamlich fundiert, alſo das jnen die complier publicae lectiones zuſchwär, So haben wir [23]) den ſelben zu gutem, auch bey gedachter vnſer Vniuerſitet ein Paedagogium auffrichten vnd ordnen, darzu verſehung thun laſſen, damit daſſelbig mit Taugenlichen, Gelerten Profeſſoren beſtelt vnnd verſehen werde.

Als wir auch etliche namhaffte vnd Volkreiche Flecken in vnſerm Fürſtenthumb, vnd gemeinlich hertſchaffende Vnderthonen haben, ſo jrer arbeit halber nit alle zeit, wie nott, jre Kinder ſelbſt vnderrichten vnd weiſen kinden, darmit dann derſelben arbeitenden Kinder in jrer Jugent nit verſompt, fürnämlich aber mit dem Gebett vnnd Catechismo, vnd darneben ſchreibens vnd leſens jren ſelbs vnd gemeines Nutzes wegen, deßgleichen mit Pſalmen ſingen deſter baß vnderricht, vnd Chriſtenlich aufferzogen, Wöllen wir, wa biß anher in ſolchen Flecken Meßnereien geweſen, das daſelben teütſche Schulen mit den Meßnereien zuſamen angericht, vnd darauff zu verſehung der teütſchen Schulen vnnd Meßnereien, von vnſern verordneten Kirchen Räthen geſchickte vnd zuuor Examinierte Perſonen, ſo ſchreibens vnd leſens wol bericht, auch die Jugent im Catechismo vnd Kirchen Geſang vnderrichten kinden, verordnet werden.

Alles in maſen ſolcher bedachter Schulen ordinationes ordenlich hernach volgen.

Von Particular Schulen [24]).

Dieweil nun nit wenig an dem gelegen, das die Jugent gleich zu anfang jres ſtudierens recht angefürt, vnderricht, vnnd die grundueſtin, darauff dann volgends die mehrern ſtudia eruolgen, vnnd gebawen, nutzlich gelegt, wölches dann in den Particular vnſerer Stett vnnd Flecken geordneten Schulen, beſchehen vnd volnzogen werden muß, vnnd wa die Jugent gleich in limine verhindert, vngleich oder übel inſtituiert oder verſaumbt, jhnen durch auß für vnnd für beſchwärlich, nachtheilig vnnd verhinderlich. So beuelhen wir hiemit ernſtlichen, das in allen vnnd jeden vnſers Fürſtenthumbs Particular latiniſchen Schulen, nachgeſetzte Ordnung, ſo wir [25])

23) Ausg. von 1582: S. Vätt. L.

24) Mit dieſen Worten beginnt der beſondere Abdruck der „SchulOrdnung, Wie es mit der Lehre und Diſciplin in den partikular Schulen des Fürſtenthumbs Würtemberg gehalten werden ſolle". Gedrukt zu Tüwingen M.D.LIX.

25) Ausg. von 1582: ſo mehr und hochgedachter Unſer lieber Herr Vatter ſeliger Gedächtnuß.

durch ettliche, diſer ſachen verſtendige vnnd lang geübte, zuſamen ziehen [26]) laſſen, mit lehr vnnd diſciplin der Knaben, volnzogen, die Praeceptores vnd jre Cooperarij, vermög ſelbiger, beſtelt vnd angenommen, auch zu verrichtung jrer Offitien, gegen den geſetzten vnd beſtimpten Beneficien auch ſondern Priuilegijs, durch die darüber deputierte Superintendenten vnd vnſere Kirchen Räth, gewißlichen angehalten werden.

Der erſte Theil.

De Ordine Classivm.

Vnd anfenglichs [27]), von wegen groſſer vngleicheit zwiſchen den mehrern vnnd kleinern Stättlin, auch namhafftern Flecken vnſers Fürſtenthumbs, nit allerley, in jeden vnſern lateiniſchen Schulen, gelert vnnd gelernet werden mag, Vnd doch die hohe notturfft erfordert, woferr man anderſt ein ſattes haben will, ein beſtendige, gleichmeſſige Schulordnung, darnach alle vnſere Scholae dirigiert vnnd reguliert würden, zuuerfôrtigen. So iſt demnach berathenlich erwegen, diſe Schul Ordination in vnderſchidliche Claſſes, vnnd derſelben fünff [28]) in maſſen (dann der Knaben verſtand, captus vnd Erudition auch aufſſteigt) außzutheilen. Nit der vrſachen, das darumb ein jede Schul, alle fünff Claſſes haben müſſe, ſonder das nach gelegenheit der Flecken vnd Knaben, eine, zwo, drey, oder mehr, fürgenommen werde, auff form vnnd weiß, wie hernach volgt.

Vnd ſollen diſe Claſſes nit jre Namen haben, ab eruditione & dignitate der Knaben, da die Gelertiſten in primam, die nächſten in secundam, vnd die volgenden in tertiam Claſſem geſetzt werden ꝛc. ſonder gleich wie die Knaben am alter, Lehr vnd Künſten zunemen, alſo ſollen ſie von einem grad zu dem andern, vom vnderſten biß zum höchſten aufſſteigen, allerdings wie hernach volgt.

Classis Prima.

Jn diſem Hauffen ſollen begriffen werden, alle Knaben, ſo erſt anfahen vnd lernen buchſtaben, leſen vnd ſchreiben. Vnd ſollen darinnen pleiben, biß ſie des leſens aller ding fôrttig vnnd gewiß ſeind. Vnnd iſt gemein allen Schulen, in groſſen vnd kleinen Stetten vnd Dörffern, da gleich nun ein Perſon zum Schulmeiſter erhalten mag werden.

---

26) Ausg. von 1582: zuſammenziehen, und Wir widerumb revidiren und an etlichen Orten verbeſſern laſſen.
27) beſ. Abdr. von 1559. — anfänglichs, als — Ausg. v. 1582 — anfänglichs, dieweil.
28) 1582: ſechs.

Secunda Classis.

In diſen Claſſem gehören die, ſo ſchon mit dem leſen allerdings förtig ſeind. Vnnd ſollen wie bey diſer Claſſe hernach verzeichnet, in jren Studien, mit fürgebung derſelben Authorum ferners gefürdert werden [29]).

Tertia Classis.

Zu diſer ſollen geordnet werden, wölche in der andern Claſſe dieſelben ſtudia abſoluiert, vnnd nun mehr der Lection der dritten Claſſe hernach zugeordnet, fähig ſeien [30]).

Qvarta Classis.

So nun ein Knab in der dritten Claſſe wol abgericht, ſoll derſelb noch ferners, vnnd in diſe quartam, zu hörung derſelben Lectionen, jhe lenger jhe mehr im ſtudiern auffzuſteigen, geſetzt werden [31]).

Qvinta Classis.

So dann ein Junger ſeine ſtudia in quarta Claſſe abſoluiert,

---

29) Beſ. Abdr. v. 1559. — ſeind, vnd fahen an auß dem Donat vnd Epitome der Grammatic, die partes orationis, vnd generales regulas totius Etymologiae, inwendig vnd außwendig zu lernen, den Caton vnd dergleichen Bücher, zu exponieren, Vnd dieſe Classis iſt auch gemein allen Schulen, doch mag ſie in den Dörffern vnd kleinen Stättlin, da nur ein Perſon zum Schulmeiſter erhalten würdt, wol die höchſt ſein. — Ausg. von 1582 — ſeynd. Und fahen an auß dem Epitome der Grammatic, die partes orationis und generales regulas totius Etymologiae inwendig und auswendig zu lernen, den Catonem, Formulas Sebaldi, Proverbia Salomonis, Catechismum et Evangelia zu exponiren.

30) Beſ. Abdr. von 1559. — Tertia Classis, dieſe ſteigen noch höher, vnd nemen für ſich integram Etymologiam, vnnd den kleinen Syntaxim; hören auch darneben Fabulas Aesopi, Camerario interprete, vnd selectiores Epistolas Ciceronis. Vnd diſe Classis mag angericht werden in den kleinen oder großen Stetten, da neben dem Schulmeiſter noch ein Perſon, ein Provisor oder Hypodidascalus erhalten würdt. — Ausg. v. 1582. — Zu diſer Classe ſollen geordnet werden, welche in der andern Classe dieſelben studia abſolviert, und ſollen für ſich nemmen integram Etymologiam, und den kleinen Syntaxin, auch darneben Dialogos sacros Castalionis, Fabulas Esopi Camerario interprete, oder Terentium, und Selectiores Epistolas Ciceronis: und mag diſe Classis in den kleinern Stätten wol die höchſte ſeyn.

31) Beſ. Abdr. v. 1559. Quarta Classis. Dieſe ſollen nit allein integram Grammaticam, Etimologiae vnd Syntaxis für ſich haben, ſondern jnen auch principia Prosodiae, vnd Grammaticae Graecae fürgeleſen werden. Neben zu, ſollen ſie opus Epistolarum Ciceronis, Terentium oder Ciceronem de Amicitia et senectute hören — Ausg. v. 1582 — — quartam geſezt, darinnen er nit allein integram Grammaticam — — (wie oben im beſ. Abdr. v. 1559) noch: Ciceronis — fabulas Comenii.

vnnd alſo etwas wol erſtarcket, ſolle er in den fünfften Hauffen, wölchem ettwas treffenlichere Authores vnnd lectiones aſſigniert, verordnet werden [32]).

Von den Decurijs [33]).

Vnd dieweil ſich begibt, das in den Claſſibus, beſonder den dreien erſten, vilmalen, fürnemlichen wa der Knaben vil ſeien, wann ſie zu vngleichen zeiten darein kommen, ob ſie ſchon einerley lectiones haben, jedoch einand mit jrem ſtudiern vnd profectu etwas vngleich, vnd jhe einer ſich mehr dann der ander darinn fürdert, ſolle der Præceptor die fürſehung thon, das in diſen fällen, bey ſolchen Claſſibus Decuriæ angericht, vnnd die Knaben zuſamen geſetzt werden, ſo ſich im ſtudiern am maiſten miteinander vergleichen, damit er jre ingenia deſt leichter erkennen möge, vnd die Knaben durch ſein Promotion ad æmulationem, eifer vnd fleiß geraitzt werden.

Es ſoll auch in einer jeden Decuria auß den Knaben, alle Wochen ein newer Decurio vnnd Rottmeiſter gewölet werden, wölcher ſeinen Rottgeſellen, jr gemeine lection laut fürſprechen ſoll, vnd ſonſt acht auff ſie haben, das ſie ſich wol halten, vnd jr vnzucht dem Præceptori vor der lection anzeige.

Wölche Biecher in der Schul geleſen ſollen werden.

Avff das nun die Knaben, mit andern Büchern nit beladen, noch jhre Eltern mit vil Bücher zukauffen beſchwerdt werden, darzu die Schulmeiſter mit den Examinibus vnd progreſſionibus, ſo järlich in allen Schulen gehalten, jres thuns deſt richtiger mögen antwort geben, Oder ſo die Knaben von einer Schul in die andern gefürdert, mit vngleicheit der Bücher nit jrr gemacht. So ſollen fürohin in allen Schulen nun einerley Bücher, vnd kein anders, dann die in diſer vnſer Ordnung hernach verzeichnet, geleſen, die

---

32) Beſ. Abdr. v. 1559. Quinta Classis. In diſen Classem gehören die Knaben, ſo neben der lateiniſchen Grammatica, integram Dialecticam et Rhetoricam hören ſampt der gantzen Grammatica graeca, Aeneida Virgilii, oder Officia Ciceronis, Novum Testamentum, oder Paediam Xenophontis graecae, Isocratem ad Demonicum, oder graecas Fabulas. — Ausg. v. 1582. — — Haufen verordnet werden, allda er neben der lateiniſchen auch ganzen Graeca Grammatica Ovidium de Tristibus, Familiares Epistolas, Dominicales et Evangelia hören ſollen. Sexta Classis. Damit auch die Knaben deſto qualificierter zu Unſerer Univerſität verſchikt werden, und derſelbigen Lectionum deſto fähiger werden mögen: Haben wir die ſechste Classem, darinnen noch höhere Authores docirt, verordnet, Nemlich Dialectica und Rhetorica, Orationes Ciceronis, Aeneis Vergilii, Major Catechismus Brentii, Cyri pedia Xenophontis, Graeca und Latina Evangelia explicirt, auch Grammatica utriusque Linguaé repetirt, und Stylus solutus et ligatus exercirt werden.

33) Ausg. v. 1582. Von den dreyen unterſchiedlichen Decuriis.

auch keins wegs verendert, ſonder zu beſtimpter zeit außgeleſen, vnd nachmals vornen wider angefangen werden [34]).

---

34) Ausg. v. 1582. — — „werden. Wie dann ſolche Bücher in vorangeregter Inſtruction, ſo wir den Schulmeiſtern zuſtellen laſſen," nominatim und in specie begriffen." — Dieſe Inſtruction iſt aufgenommen in den beſ. Abdr. von 1559: denn hier lautet es ſo: — — angefangen werden. Wölcher Bücher zweierlei ſeind, als Methodici, die durch definitiones, regel vnnd andern praecepta einen weg anzeigen, wie dieſelb Kunſt zu lernen ſey, derſelben ſollen die nachvolgenden in den gemeinen Schulen gebraucht werden, Nämlich

Methodici:
1. Donatus
2. Grammatica } Philippi Melan.
3. Rhetorica } Philippi Melan.
4. Dialectica } Philippi Melan.
5. Grammatica gracca
6. Musica.

Vnd dieweil dann Philippi Grammatica biß anher in den Schulen gebraucht worden, ſoll die, doch ultimae editionis in quinta Classe darbey bleiben, Aber pro secunda, tertia et quarta Classe, ſollen die quaestiones Grammaticae die pro captu puerili auſſer obgemelter Grammatica, vmb mehrer Gleichheit wegen, genommen vnd gezogen, exerciert vnd gebraucht werden.

Die andern Bücher ſeind Exegetici, darinn die Knaben lernen, warzu die obgemelte Kunſt nutzlich vnd weil dieſelbigen Bücher nach dieſen Künſten geſchrieben, vnd gemacht ſeind, ſehen ſie darinnen die Practik, vnd Meiſterſtuk, wie ſich die Gelerten deren gebraucht haben, finden auch feine Exempel vnd Muſter, denen ſie volgen, vnd in dergleichen ſachen nachthun lernen, darzu haben ſie auch ſchöne Exempel, und heilſame Lehr der Zucht, vnd guten Sitten, an welchen Orten dann die Paedagogi, die Kinder fleißig ermanen ſollen, darauß alſo, was jnen wol anſtet, anzunemen vnd jm nachzuvolgen, Was aber ein übelſtant, daſſelbig zumeiden vnd zu fliehen, vnd ſeind dieſe wie volgt

Libri Exegetici:
1. Tabula Elementalis latina.
2. Nomenclaturae rerum.
3. Cato minor.
4. Mimi Publiani.
5. Catechismus latinus, wie er in der Kirchenordnung begriffen.
6. Proverbia Salomonis, wie ſie D. Philippus interpretiert hat.
7. Formulae Colloquiorum Sebaldi Heiden.
8. Aesopus wie Camerarius jn interpretiert hat.
9. Terentius.
10. Epistolae Ciceronis selectiores.
11. Virgilius.
12. Officia. } Ciceronis.
13. De Amicitia. } Ciceronis.
14. De Senectute. } Ciceronis.

Von den Stunden in der Schul.

Auff das die Schulknaben, vnnd jre Eltern, item die Pædagogi wiſſen, zu wölcher zeit ſie ſich zu der Schul ſchicken ſollen, So ordnen vnd wöllen wir, das fürohin, wann kein Feirtag iſt, in allen Schulen täglich, drey Stund vormittag, nämlich Sommers zeiten, von der ſechſten Vhr biß auff die ſibende, vnnd dann von der achten Vhr, biß vngeuarlich auff die zehende, aber Winters zeiten von der ſechſten Vhr, biß vngeuarlich auff die achten, vnnd dann von der neunten Vhr biß auff die zehenden.

Vnnd nach mittag auch drey Stund, beides Sommers vnd Winters zeiten gleich, nämlich von zwölff Vhr biß vmb zwey, vnnd dann von drey Vhr, biß vmb viere, Schul gehalten ſolle werden.

Doch mögen die Eltern vnnd Schulmeiſter, mit den gar jungen Kindern vnd Legiſten in prima Classe über der erſten Morgenſtund wol diſpenſiern, ſonderlich Winters zeitten, dieſelbigen ettwas ſpäters zu der Schul ſchicken vnd kommen laſſen [35].

Es ſollen auch die Præceptores vnnd jre Collaboratores ſchuldig, ſelber aufangs auff die verordnete Stund entgegen zu ſein, vnd mit fleiß dahin ſehen, das die Knaben zu jeder verordneten Stund in die Schul kommen, damit ein jede Stund nutzlich ond wol angelegt werde.

Vnd auff das ſolch Ordnung erhalten, vnd denen, ſo gern neben die Schul gehn, gewert werde, ſoll der Schulmeiſter (ſo offt es jhn für gut vnnd notwendig anſicht) den Catalogum ſelbs leſen oder die Collaboratores thon laſſen, vnd nachmals die absentes rechtfertigen, vnd wa die absentia bey einem oder mehr vnnöttig, oder mutwillig befunden, darumm beſcheidenlich ſtraffen.

Was vnnd auff wölche weiß zu jeder Stund in einer jeden Claſſe geleſen vnnd geübt werden ſoll.

Prima classis.

In prima Classe, ſollen die Lectiones nit, wie in den andern nachuolgenden Classibus geſchicht, geendert, ſonder die Præceptores mit den Legiſten die ſechs Stund des Tags, vnnd die ſechs Tag durch die Wochen das gantz Jar mit nachuolgender Ordnung für=

35) Die Ausg. v. 1582. ſezt hier hiezu: Alſo am Donnerſtag Nachmittag ſollen die Knaben, damit ſie a studiis etlichermaſſen reſpiriren, und deſto beſſer die gehörte Lectiones repetiern mögen, umb zwei Uhr ausgelaſſen und ſelben Tags von drey biß viere, nicht mehr in die Schule zu gehen, verbunden ſeyn. — Gleicher Geſtalt von wegen der Veſper, hören ſie am Sambſtag, und andern Feyerabenden nach zwey Uhr keine Lectionis mehr in der Schule ſondern, (wie hernach folgt) ſeyen ſie ſchuldig die Veſper zu beſuchen.

farn, ſo lang vnn vil, biß ſie die Knaben in diſer Claſſe des leſens vnd ſchreibens gantz fertig werden [36]).

Nämlichen wann jungen Knaben zur Schul kommen, ſoll jhnen die latiniſche Tafel, darbey der Catechiſmus, wie dieſelb ſon-

---

36) Der beſ. Abdr. v. 1559 enthält anſtatt des Folgenden bis — „damit auch die Knaben" folgenden Abſchnitt:

Welcher geſtalt die Legiſten in prima claſſe angebracht werden ſollen, mit dem Buchſtaben vnd leſen.

Wiewohl die Schulmeiſter für ſich ſelbs, dero geſchicklichkeit ſeyn ſollen, das ſie die jungen Kinder, one verner Verordnung auff das einfältigeſt vnd nuzlicheſt ab elementis wiſſen anzufüren, vnd ſonſten bey vilen für kindiſch möcht angeſehen werden, das diſe, (wie ſie ſcheinen) ſo ringfüge Ordnungen gegeben werden. Nachdann weil nit zuermütten, das hierinnen alle Schulmeiſter einerley weiß treffen mögen, Vnd aber eben ſouil daran gelegen ſein wil, das die Kinder in prima claſſe wol angeführt werden, als in Quarta oder Quinta. Dann wölcher am anfang des rechten wegs felt, der jrret je lenger je weitter. Demnach damit auch hierinnen einerley weiß gehalten wurde, iſt den Schulmeiſtern zur anleitung volgende Ordnung gegeben, dann wie mäniglich wiſſendt, nottwendig iſt, mit den Kindern kindiſch zu handeln.

Wann junge Kinder erſtlichs zur Schul kommen, ſollen jhnen die Pædagogi die lateiniſche Tafel vnder die Hand, vnnd anfangs nun ettlich Buchſtaben, als vier oder fünff fürgeben, vnd ſo er dieſelben gelernt, fürſchreitten, abermals ander fünff, biß zu end des Alphabets, doch das alle Lectiones die vorgemeldte Buchſtaben widerholt werden, damit wann das Kind an die letſte Buchſtaben komme, es auch die forderſten wol wiſſe zu nennen.

Nach dem, ſoll mans alle Buchſtaben hinter ſich laſſen zelen, jedoch allweg im anfang der Lection fornen an, vnnd dann hinter ſich, biß fertig iſt. Dieweil dann etlich Kinder das Alphabet nit allein für ſich, ſondern auch hinter ſich lernen auß der gewohnheit erzelen, kennen doch die Buchſtaben nit, ſoll man jhnen die Ordnung des Alphabets brechen, vnd jetzund hinden, dann da vornen, dann da mitten des Alphabets fürgeben, vnd an allen orten befragen, wie die Buchſtaben heiſſen, das iſt dann ein gewiſſe prob jres Lernens.

Darnach ſoll er jnen das Pater noſter fürgeben, nit der geſtalt, das ein Kind alsbald die Syllaben zuſammen ſchlahen ſoll, ſonder das es nun des wörtlins Buchſtaben einzelig lerne nennen, vnnd erkennen, vnnd dieſelbigen auch nacheinander im Alphabet wiß zu ſuchen, vnnd darauf köndt deuten.

Exemplum. Sag an, was iſt der erſt Buchſtab im Pater? Antwort, es iſt ein P. Frag weitter, zeig mir deßgleichen im A. B. C. frag weitter, was iſt das nach dem P? antwort, ein a. Frag, zeig mirs auch im ABC. vnd alſo für auß. Zur andern Lection ſoll jhm das Noſter, vnnd andere nachgende Wörtlin, auch alſo auffzuſagen, alsdann ſoll jme ein ganze Linie der geſtalt fürgegeben werden, biß zu end des Pater noſters. So das beſchehen, mag man jme alsdann vmb das ABC. vertrawen. So nun gemelter Buchſtabler ferttig iſt, einzelige Wörtlin zu lernen, ſollen jme nachmals zwey oder drey aufferlegt werden, in aller geſtalt, wie zuuor mit dem angezeigten Wörtlin geſagt iſt, biß der Pæda-

derlich getruckt, vnnd darinnen das Alphabet zum vordeſten fürgegeben, Doch anfenglichs mit vnderrichtnng in dem Alphabet nit

---

gogus erkennen mag, das ſollichs anhaltens, mit den Buchſtaben zu nennen, vnnd des Pædagogi repetiern nicht mehr bedarff. Vnd diſe Buchſtabler mögen in ein eigen Decuriam geſezt werden.

Nach diſem ſoll dem Kind zwu oder drey Linien aufferlegt werden, die erſtlichs jme von dem Pædagogo werden fleiſſig überſprochen, vnd damit hingewiſen, ſolche Lection, von ſich ſelbs, vnd mit Hülff der Geſellen, in ſeiner Decuria wol zu lernen, dann er ſoll noch zu allen Lectionen gefragt werden, wölcher ſeiner Geſellen jne gelert hab, vnnd hierinnen gehalten werden, wie oben mit den Buchſtablern.

Es ſollen auch die Schulmeiſter mit allem Fleiß dahin ſehen, vnnd Achtung haben, das die Knaben nit jrer Mutterſprach, ſonder der Lateiniſchen ſprach art nach, die Vocales vnd Consonantes vnderſchidlich vnd deuttlich außſprechen, vnn kein breitte, teutſche diphtongos machen, ſonder einem jeden ſeinen vollkommenen lateiniſchen Namen vnnd ſtimm geben, damit die lateiniſch Red jr rechte Art vnd pronunciation behalte.

Nachdem aber ettlich Kinder von natur, nit alle Buchſtaben können außſprechen, ſoll man mit denſelben gedult tragen, vnnd ſouil müglich mit ſenfften vnnd glimpffigen Worten vnderweiſen, vnd ſolchen defectum abzuziehen vnderſtehn.

So nun die Kinder nach angezeigter weiß mit den Buchſtaben fertig worden ſeind, ſoll man jnen weitter auferlegen, das ſie jre Lection, ſo jetzund gebuchſtabet iſt, den nechſten darauff, fein, ſittlich, vnd Syllabatim leſen, doch ſoll jnen das Buchſtaben noch nit nachgeben werden, ſonder wann das Buchſtaben in der Tafel außgangen iſt, ſoll jnen gleicher geſtalt, der Donatus fürgelegt werden, zu buchſtaben, vnd aber die Tafel zu leſen, beides auf ein Lektion, das würdt nit beſchwärlich ſein, dann die Tafel iſt bald einmal oder zwey überleſen.

Vnd diſe Legiſten mögen auch ein eigen Decuriam geben.

So dann das leſen in der Tafel jetzund richtig gnug iſt, vnd das Buchſtaben im Donat auch ferttig, wie es dann nit fehlen kan, ſoll man dannocht die Tafel nit fallen laſſen, ſondern ſie ſollen dieſelbig allgemach außwendig lernen, vnd neben jr gewonlichen Lection, je ein ſtuck außwendig recitieren.

Vnd dieweil das Buchſtaben im Donat auch ferttig, ſoll man diſen Knaben die quæstiones grammaticæ, ſo für die Knaben in secunda classe aus dem Philippo gezogen, zu buchſtaben fürlegen, vnn den Donat laſſen leſen, erſtlich ſittlich und Syllabatim, wie in der Tafeln gemeldet iſt, beſonder acht darauff haben, das die Knaben die letſte Syllabam deutlich pronuncieren vnd nit verſchlagen. Nachdem er ſolches ein zeitlang getriben, vnd des leſens im Donato ferttig vnd vollkommen worden iſt, erlaß man jn deſſelbigen, vnd laß beide übung des buchſtabens vnnd leſenn in gemelten quæstionibus Grammaticæ kommen, alſo das er einerley Lection zu erſt buchſtab, vnd gleich darauff leſe.

Doch ſoll das leſen in dem Donato vnd quæstionibus Grammaticæ auch ſittlichen und syllabatim geſchehen, dann die Knaben, ſo da wöllen eilen, vnd præcipitanter dahin leſen, darmit ſie bald zum end kommen, oder Ehr einzulegen, die hindern ſich ſehr faſt, vnnd gewonen halbe Wort zu leſen, das würdt zu letſt viciosa pronunciatio, das iſt: Hæsitatio odiosa et intollerabilis. Welche mängel vnnd feel, wie groſſe vngeſtalt ſie mitbringen, weißt jedermann, ſeind aber zu diſer zeit, ſo das leſen angangen iſt, leichtlich zuuerhüten.

überladen, Darzu jedesmals, wann in dem Alphabet fort gefarn, die vorderſten Buchſtaben widerholt, vnnd das der Knab dieſelben, ſampt den new fürgegebnen, jedes mals wider auffſage angehalten.

Damit auch die Jugent zu erkanntnuß der literarum gebracht, der ordo im Alphabet jhnen zůweilen verkert, vnnd ſie jetzo vornen ietzo mitten darinn befragt werden.

Vnnd ſo der Præceptor vermerckt, das der Knab im Alphabet vnderricht, volgends zů dem Pater noster vnnd alſo fürauß fürſchreitten, vnnd das Kind zu der zuſamen ſchlahung der Syllaben gewehnen, Vnnd doch im anfang fürnämlich dahin ſehen, damit der Jung die Bůchſtaben lerne kennen, auch hierunder fleiſſigs auffmerckens habe, damit die Knaben nit jhrer Mutter Sprach, ſonder der lateiniſchen Sprach art nach, die Vocales vnnd Consonantes vnderſchidlich vnnd deutlich außſprechen.

Die jhenigen aber, wölche von natur nit alle literas pronuncijern künden, ſouil müglich mit ſenfften, glimpffigen Worten vnderweiſen, vnn vnderſtehn, jnen den defeckt abzuziehen.

Vnd mögen diſe in ein ordinem, doch die förttigſten allwegen zuſamen, als ein ſondere Decuriam geſetzt werden.

Wo nun die Knaben die Tafel buchſtaben gelernet, Soll jnen der Donat zu ſillabiern fürgegeben, vnn zu einer Lection auch die Tafel syllabatim zuleſen, ſamptlich auffgelegt werden, wölche dann für den secundum ordinem zurechnen [37]).

Volgends ſollen die Knaben, ſo mit dem leſen in der Tafel, vnd mit dem Buchſtaben in dem Donat [38]) förtig, die Questiones Gram-

---

So nun der Knab die zwey Stuck ſamptlich, das buchſtaben vnnd leſen, in quæstionibus Grammaticæ secundæ classis ein zeitlang getrieben, alſo das jme das leſen zimlich will von ſtatt gehn, Soll alsdann dem buchſtaben aller erſt feierabent geben werden, zuuor aber keinswegs.

Vnd diſe mögen auch ein eigen Decuriam in prima classe machen.

Nach vilmals gemelten quæstionibus grammaticae, ſoll jnen auff vor angezeigte weiß, auch der Caton zu leſen, fürgegeben werden.

Es ſollen auch die Præceptores die Knaben gewenen, das ſie zweierley Bůchlin haben, in deren eine man jnen fürſchreib, dann genug iſt, wann in der Wochen einmal fürgeſchrieben würdt, Aber in dem andern Bůchlin, ſollen ſie jre Schrifften, ſo ſie nach der Vorſchrifft abgemalet, haben, auf daß der Præceptor mög ſehen, wie ſie ſich im ſchreiben beſſern.

In diſer Claſſe ſoll allen Knaben fürgeſchriben werden, einer jeden Decurie auff ſein weiß, vnn ſoll ein jeder ſein nachſchrifft den Præceptoribus des Tags zweymal zeigen, darauff ſollen jnen die feel und mängel angezeigt werden.

37) Ausg. v. 1582. — — Knaben die Tafel und Catechismum Buchſtaben geleret, ſoll ihnen die paradigmata Declinationum et Conjugationum, wie die ſonder außgezogen, und für diſe Classem Unſers Fürſtenthumbs Schulen getruckt, zu ſillabiern. — — —

38) Ausg. v. 1582. — — Buchſtaben in Catechismo, u. weiter unten: mit dem Leſen in gedachten paradigmatis.

maticæ Philippi, wölche zu der secunda Classe geordnet, büchſtaben lernen, vnd darneben den Donat in jeder Stund mitleſen, Auch neben diſen jren lectionibus täglichs ein ſtuck auſſer dem teutſchen Catechismo außwendig zulernen vnd zurecitiern angehalten werden,

Nach dem vnd ſie aber mit dem leſen in dem Donat förtig, ſollen ſie deſſelben erlaſſen, vnd mit dem buchſtaben vnd leſen in vorgedachten Quæstionibus Grammaticæ geübt, Auch für das Heüflin tertii ordinis primæ Classis gehalten werden.

Vnd nach volendung gemelter Quæstionum Grammaticæ, jnen der Caton zuleſen aufferlegt.

Auch in diſer prima Classe in allen ordinibus nach gelegenheit derſelben, von den Præceptoribus alle wochen einmal fürgeſchrieben, vnnd darinn die Ordnung gehalten werden, das die Knaben zu dem fürſchreiben, ein eigen Büchlin, vnnd dann jren Nachſchrifften auch ein eigen Büchlin haben,

Vnn die Knaben jre Schriften, ſouil jnen aufferlegt, alle tag dem Pedagogen zwey mal zeigen, der jnen die fehl vnd mangel darinn weiſen, vnd vnderricht geben ſolle.

Damit auch die Knaben deſter mehr vnd eher der Latiniſchen Wörter gewonen vnd die lernen, ſollen jnen täglichs, vor dem man ſie Abends außlaßt, zwey latiniſcher Wörter, ex Nomenclatura rerum fürgeſchrieben werden, die ſie in ſondere darzu gemachte Büchlin einzeichnen, vnnd morgends zu allen Lectionibus wider außwendig recitiern vnd aufſagen ſollen.

Secvnda Classis.

Zv der erſten Stund, ſoll der Præceptor den Knaben, Mimos publianos fürgeben. Vnd wann er dieſelbigen ein mal außgeleſen, allererſt Catonem fürnemen. Doch ſich gantz vnd gar ad captum puerorum richten, vnd nicht mehr fürleſen, dann der Knaben verſtand fahen vnd ertragen mag.

Er ſoll ſich auch befleiſſen, das er jnen mit gutten, eigentlichen, verſtäntlichen vnn deutlichen Worten, ein Wort nach dem andern exponiere, vnd nit nachlaſſen, biß ſie jm nachkünden exponiern, vnnd ſoll auch gleich darauff die Knaben, einen nach dem andern, daſſelbig laut, nach exponieren laſſen.

Weil aber das Nomen vnd Verbum die fürnemſten partes orationis ſeind, ſoll jnen der Præceptor in der Repetition auß den Mimis vnnd Catone zu erſt ein Nomen, darnach ein Verbum fürgeben, vnnd auß dem Außzug der Grammatica formulas declinandi et coniugandi [39]) auff das einfeltigeſt anzeigen. Aber mit den accidentibus Nominis et Verbi. Item mit den andern partibus Orationis vnbeſchwert laſſen, biß ſie zuuor, die declinationes nominum, vnd coniugationes verborum auß dem Donat, vnnd außzug der Grammatic [40]) wol ergriffen.

39) Ausg. v. 1582 — — aus den Quæstionibus Grammaticae formulas declinandi et conjugandi. — —

40) Ausg. v. 1582 — — verborum aus den Quæstionibus der Grammatic — —

Des andern Tags, ſoll der Præceptor zu der erſten Lection ein Knaben oder zween des vorigen Tags Lection wider laſſen exponieren, vnd alsdann ſie in Etymologia wol üben, vnd nach gehabtem Etymologiæ exercitio sub finem horæ widerumb fürgeben, wie den Tag daruor beſchehen, vnd diſe Ordnung für vnd für im Brauch behalten. Vnd ſollen in diſer Classe auch Decuriæ pro ratione profectus et ingeniorum gehalten werden.

Von der achten vnd neundten Uhr vor Mittag.

Zv diſer Stund, ſoll der Præceptor die quæstiones Grammatices, ſo darzu verordnet, den Knaben fürlegen, dergeſtalt, das alle tag ein præceptum zwey fürgegeben, vnd alſo biß zu end procediert werd. Vnd zu erſt, wie gehört, formulas declinandi et coniugandi, denen, ſo in den erſten Decurijs ſitzen, vnd am newlichſten in diſe Lection kommen, darnach die überigen accidentia nominis et verbi, cum reliquis partibus Orationis et generalibus regulis Etymologiæ, leſen.

Weil aber die Stund vor Mittag Sommer vnn Winters zeitten abgewächßlet werden, ſoll die Grammatic, Sommers zeit zu den zweien Stunden nach der morgen Suppen geleſen werden. Aber Winters zeit, zu den zweien ſtunden vor der morgen Suppen, damit die Grammatic, jmmerdar in der Schul den fürgang habe.

Welcher geſtalt die Knaben secundae Classis in die Grammatic eingeführt vnd angebracht werden ſollen.

Zvuor vnnd ehe die Knaben den rechten brauch der Grammatic verſteen, bedunckt ſie, dieſelbig zu ſchwär ſein, vnd werden jr feind, ehe ſie recht darein kommen. Damit nun ſie luſt vnd liebe darzu gewinnen, vnd nit dauon abgeſchreckt, auch einerley weiß zu leren in den Schulen gehalten werd, Soll jnen der Præceptor zum eingang den rechten brauch der Etymologiæ, auff das kindeſt, vermög vnſer den Schulmeiſtern derwegen ſonderer gegebner Jnſtruction [41]), anzeigen, vnd ſich keiner mühe vnd arbeit darüber dauren

---

41) Dieſe Jnſtruktion iſt in den beſ. Abdr. v. 1559 nach den Worten „unverdroſſen ſey" eingerückt, und lautet ſo: Erſtlich ſoll der Præceptor den Knaben anzeigen, das ſie alle Wörtlein, wieuil deren ſeind, in der ganzen lateiniſchen Sprach, vnnd allen Büchern, vnderſcheidenlich ſoll vnd müſſen wol vor einander lernen erkennen.

Dann ſollen ſie jnen anzeigen, das es nit ſo ſchwär ſey, wie es ſie anſehn, dann alle Wörtlin ſeien in acht hauffen außgetheilt, die man nennet partes orationis, vnnd ſo ein Kind in denen acht hauffen, nur eins oder zwey Wörtlin lernet kennen, ſo kennet er darnach die andern alle. Gleich wie einer der vil Geltz hat, vnnd legt ein jetliche Münz beſonder in ein eigens Säcklin, als die Heller, legt er beſonders in ein eigens Säcklin, darnach die Pfenning, zum dritten die Kreutzer, zum vierdten die

laſſen. Dann recht Schul halten erfordert, das der Præceptor vnuerdroſſen ſey.

Dreyer, zum fünfften halb Batzen, zum ſechsten ganz Schilling, zum ſibendten Groſchen, zum achten ganz Batzen, derſelbig muß vnderſchidlich acht Seckel neben oder bei einander haben, Alſo hat ein jede Red auch acht partes orationis als acht Seckel, darein alle Wörtlin gelegt werden müſſen.

Wölcher nun ein Heller oder Pfenning kent, der kennet auch alle andere Heller, vnnd Pfenning, vnn alſo auch für auß mit der andern Münz, der weißt, alsbald er die Münz geſehen hat, in wö ches Säcklin ſie gehört.

Auch alſo ein Schulknab ſoll des vnderwiſen werden, das er ſeine Wörtlin alle lerne kennen, vnder wölchen partem orationis es gehör, ob es ſey ein Nomen oder Pronomen, ein Verbum oder Participium, ein Aduerbium oder Præpositio, Coniunctio oder Interiectio etc.

Zum dritten, ſo ſoll der Præceptor, diſe acht Wörtter oder Namen, darmit die partes orationis genannt werden, wol verteutſchen, vnd den Kindern bekannt machen, dann dadurch lernen ſie alle Wörtter erkennen, ſonderlich ſo jnen angezeigt, was jeder pars orationis für ein ämptlin hat, vnd worzu er in der Red gebraucht würdt.

1. Nomen, ein Nam, iſt ein wörtlin, darmit ein jedes Ding genannt würdt, wie dann alle Ding beſondere namen haben, als Deus Gott, Cœlum Himmel, Homo Menſch, Terra Erd. Vnd würdt das Nomen darumb in der Red gebraucht, das es die Ding nennet, darum man reden will.

2. Pronomen, für den namen, iſt ein wörtlin, das in der Red für den Namen gebraucht würdt, vnd an des Namens ſtatt kompt, da er ſelber nit füglich ſein kan, als wann ich vom Petro der gegenwärtig da iſt, wolt rühmen, er wer gelert, ſagte ich nit, Petrus iſt gelert, ſonder alſo, der iſt gelert, dann hie thut mir das wörtlin (der) ſouil als Petrus, das heißt nun Pronomen, für das Nomen.

3. Verbum, Wort, hat den namen, darumm das es ſo voller Wort ſtecket, dann es entſpringen auß einem Wort bey den hundert wörtlin, per Modos, Tempora et Personas. Sein ampt iſt, das es in der Red anzeigt, was das Nomen thue oder leide, ut puer discit, der Knab lernt, puer verberatur, der Knab würdt geſchlagen, hie ſagt das Verbum discit et verberatur, was der Knab thue oder leide.

4. Participium, ein theilhafftigs Wörtlin, dann es behilfft ſich, vnd nimmt ſeines einkommens, eins theils von dem Nomine, ein theil vom Verbo, hat in der Red ein gleich ampt mit dem Verbo, alſo das es für das Verbum gebraucht würdt, ut puer legens, pro puer, qui legit.

5. Aduerbium, ein wörtlin, das ſich allwegen bey dem Verbo findt. Sein ampt iſt, das es die vmbſtänd anzeige, wie vnd wann oder wölcher geſtalt das Nomen thue, oder leid, ut puer discit sedulo: das Aduerbium sedulo: ſagt wölcher geſtalt der Knab lerne, nämlich fleiſſig.

6. Præpositio, hat den namen, das ſie vor dem Accusatiuo oder Ablatiuo ſtehn ſoll, dann dazumal richt ſie gleich jr ampt auß wie das Aduerbium, dann es zeigt auch an, wie vnd wann, vnd wölcher geſtalt, ut puer discit sine dolo, der Knab lernet fleiſſig, hie thut sine dolo, als vil als das Aduerbium sedulo. Noch hat die Præpositio ein ampt, das ſie auch, wie ein Coniunctio, die wörtter an einander knipfft, doch nur den Accusatiuum vnd Ablatiuum an das Verbum.

7. Coniunctio, iſt ein band, das zwey ding zuſammen helt, wölche one diß band zerfielen, ut Præceptor et Discipulus sunt in schola,

Wann nun die Knaben die formulas declinandi vnnd coniugandi, zimlich verſteen vnd gefaßt, ſoll ſie der Præceptor fůr vnd fůr fleiſſig in allen ſtucken Etymologiæ ůben, vnd in den repetitionibus Catonis, oben gemelt, auch hernach geſetzten Lectionen Salomonis vnnd Sebaldi Heiden, einen partem Orationis nach dem andern fůrnemen, vnd die Exempla præsentis lectionis, ad regulas Grammaticæ, applicieren, auch die Ordnung offt zerteilen, jetzund diſen dann ein andern Casum, Tempus, Modum etc. fragen, vnd ſie ettwann beide Nominatiuos singularem et pluralem, beid Genitiuos, Datiuos, Accusatiuos, Vocatiuos et Ablatiuos, item, alle Præsentia, Præterita et Futura durch alle Modos laſſen nach einander ſagen, damit die Knaben hurtig werden zu reſpondiern.

Vnd ſoll allweg in acht tagen, ein jeder pars orationis zum wenigſten ein mal in repetitionibus, vnder die hand genommen werden, Doch ſoll man ſie nit ůbereilen, vnnd erſtlich die Definitiones partium orationis vnn accidentium nun leſen laſſen, dadurch es jnen durch tåglich ůbung alſo einbilde, das ſie es on alle můh außwendig lernen. Dann alles auff einmal, vnd one Ordnung leren, iſt der Knaben verderben, vnd lernen kein teil recht.

Zuletſt, nachdem der Præceptor zu diſen zweyen ſtunden mit der Etymologia fôrttig iſt, ſoll er ongefahrlich auff ein vierteil Stund allen Knaben in secunda Classe, ein ſtuck im latiniſchen Catechismo exponieren, vnnd ſouil er an der Zeit hat, daſſelbig laſſen nach exponieren, wie von dem Catone auch geſagt iſt.

So nun erſtlichs Coniunctio (et) vnd darnach auch Præpositio (in) wurden herauſzgelaſſen, alſo: Præceptor discipulus sunt schola, der Schulmeiſter Schuler ſeind Schul, were ein mangelhafftige, lame vnd vnglaichnige Red.

8. Interiectio, ein nott oder herzen ſchrey, wôlchen das Herz mehr dann der Mund heraus laßt vnder andern Worten, als da einer ſein vnglůck wil klagen, ſagt er nit ſchlecht mit diſen wortten, wol es iſt mir ſo ůbel gangen, ſonder alſo, ach Gott, oder o wee es iſt mir ſo ůbel gangen.

Deßgleichen ſoll auch allwegen bey den accidentibus partium orationis geſchehen, damit die Knaben auch vrſach wiſſen, warumb ſie doch ſoliche ding můſſen lernen, als cuius Generis, Numeri etc. Dann ſo jnen hierinnen der nutz vnd brauch wůrdt kindiſcher weiß angezeigt, lernen ſie das mit ganzem fleiß, als Exemplum: Es ſoll ein Knab lernen, cuius Generis ein Nomen ſey, ſagt man jme die vrſach, dieweil ſelten ein Substantiuum one das Adiectiuum gebraucht wůrdt, als puer discit sedulo: in diſer vnd dergleichen Red, ſo kein Adiectiuum haben, were nit daran gelegen, das ein Knab nit wißt, cuius Generis puer were. So aber ein Adiectiuum darzu kompt, als bonus puer discit sedulo; hie iſt von nôtten, das ein Knabe wiſſe, cuius Generis puer were, darmit er das Adiectiuum bonus und ſein Substantiuum puer wiſſe zuſammen zu ſetzen, vnnd nit ſag, bona puer, meus mater, corpus meus, vmb des Reimens willen, Alſo auch fůr und fůr in andern Accidentibus, ſo lang vnd vil, biß die Kinder der ganzen Grammatik einbericht haben, vnd aller ding vrſach wiſſen.

Es ſollen aber diſe Knaben, ſo ſich in octo partibus orationis üben, in ein eigne Decuriam in secunda Classe geſetzt werden.

Hora duodecima et prima in secunda Classe.

Zu zwölffen nach dem exercitio Musicæ, wie hernach gemelt würdt, ſoll man erſtlich die Scripta widerumb beſehen vnd corrigiern. Wo auch von nöten, den Knaben fürſchreiben, beſonder ſo diſe Classis ein eignen Præceptorem hat, wölcher ſich befleiſſen ſoll, das er gute vnd deütliche Buchſtaben mach, nach rechter Orthographi, in beyſein aller Knaben, damit ſie zuſehen, wie die Buchſtaben ſollen gezogen werden.

Nachmals ſoll jnen der Præceptor, die Prouerbia Salomonis fürgeben, vnd die Etymologiam fleiſſig darmit demonſtrieren, allerdings wie des morgens Hora sexta mit dem Catone auch geſchehen.

Mit dem nach exponieren, vnd des andern Tags repetiern, jtem von newem ein lection ex Salomone fürleſen, ſoll auch gehalten werden, wie es in den dreyen Stunden vor Mittag angezeigt iſt.

Hora tertia usque ad quartam in secunda Classe.

Jn diſer Stund ſoll der Præceptor die Dialogos Sebaldi Heiden fürgeben, exponiern, repetiern, aller dings, wie zuuor in lectione Catonis vnd Salomonis auch geſchehen.

Doch ſoll der Præceptor die Knaben secundæ Classis in einer jeden Lection des Tags, in den Phrasibus fragen vnd üben, wie ſie das oder jhenes wöllen latine reden, Dann hie ſoll das Lateinreden anfahen, wölches leichtlich von ſtatt geht, wann man die Jugent darzu anhelt, das ſie allwegen im decliniern vnnd coniugiern, das teütſch darzu thun, ſich in casibus Nominum vnd coniugationibus Verborum, wie oben geſagt fleiſſig üben.

Tertia Classis.

Wie es morgens Hora sexta in tertia Classe ſoll gehalten werden.

Die erſten Stund vor Mittag, ſoll der Præceptor in Fabulis Camerarij [42]), ſouil die Knaben faſſen mögen, mit fleiß fürleſen, vnd alsdann die Knaben ordenlich laſſen nahe exponiern.

Neben dem exercitio Etymologiæ vnd Syntaxis, das der Præceptor fleiſſig in diſer Classe treiben muß, ſoll er auch die ſchöne Phrases ex Camerario [43]) dictiern, wölche die Knaben, in jre Collectanea ſollen auffſchreiben, damit ſie dieſelbigen in loquendo et scribendo könden nutz machen.

Des andern Tags ſoll die lectio Aesopica [44]) mit dem exer-

---

42) Ausg. v. 1582 — — Camerarii, am Montag, Zinſtag und Donnerſtag, am Freytag und Sambſtags aber in Dialogis Castalionis, ſo vil — —
43) Ausg. v. 1582 — — und Castalione
44) Ausg. v. 1582 — — ſollen ſolche Lectiones — —

citio Etymologiæ vnd Syntaxis, vnd recitatione phrasium zur erſten Stund zuuor repetiert, vnd dann den Knaben ein newe Lection wider fürgeben werden.

Es ſoll auch der Præceptor in repetitionibus zu zeitten ein verbum auß dem Dictionario für ſich nemen, vnd ſein gantz progeniem oder propagationem, vnd wie eines auſſer dem andern fleüßt, auch phrases anzeigen, vnnd die Knaben auch dahin gewehnen, das ſie auff die phrases vnd formulas loquendi gröſſer acht haben.

Hora octaua et nona in tertia Classe ante Meridiem.

Zu diſen Stunden, ſollen die quæstiones Grammaticæ wie ſie auß dem Philippo gezogen, vnd auff tertiam vnnd quartam Classem gericht, geleſen werden.

Des andern Tags, ſoll zu den bemelten Stunden diſe Lection zuuor wol repetiert, vnd darnach ein andere von newem fürgeleſen werden.

Nachdem aber grammatica lectio auß iſt, ſoll der Præceptor die überige Zeit, vnd dritte Stund, die selectiores epistolas Ciceronis den Knaben, einen Tag umb den andern vorleſen vnd repetiern, wie zur frůwen Lection mit dem Aesopo [45]) auch beſchehen iſt.

Hora duodecima et prima in tertia Classe.

Zv. diſen Stunden ſoll nach der Musica den Knaben der Terentius geleſen werden, wölchen ſie auch außwendig lernen, vnd des andern Tags, in der repetition außwendig recitiern ſollen. Vnd weil der Terentius gar proprie vnd pure geſchriben, Sollen dieſelbigen phrases mit den Knaben vil vnd fleiſſig geübt, auch in gut teütſch gebracht, darmit das Lateinreden vnd ſchreiben dardurch gefürdert werde.

Es ſollen auch die Præceptores, in enarratione Terentij, diſe prudentiam haben, das ſie consilium authoris wol anzeigen, wie er nit alle ding ex sua persona rede, ſonder diuersa vitia et ingenia in diuersis personis abmale, ut in Demea, nimiam seueritatem in corrigendis delictis, in Mitione vero, nimiam ad condonandum facilitatem.

Item da Mitio ſagt: Non est flagitium (crede mihi) adolescentem scortari, neque potare, neque fores effringere, etc. iſt der Jugent anzuzeigen, das Mitio diſe Wort nit auß ernſt rede, wie ers dann gleich in eadem Scena widerrůfft, vnd den Spectatoribus huius dissimulationis vrſach anzeigt, da er alſo ſagt: Nec nihil, neque omnia hæc sunt, quæ dicit, tamen nonnihil molesta hæc sunt mihi: sed ostendere me ægre pati illi nolui, nam ita est homo: quum placo aduersor sedulo, et deterreo, etc. In Adelph. Act. j. Scena ij.

---

45) 1582: und dialogis

Item es ſollen auch an diſen vnd dergleichen locis die Præceptores anzeigen, wie die blinden Ethnici von Gott vnd ſeinem Wort nichts gewißt, wie dann die Rochloſen Chriſten auch nichts darumb wiſſen, Darneben ein exemplum vnn testimonium sacræ Scripturæ anzeigen, wie Gott der HERR diſe Laſter grewlich ſtraff, vnnd ſich in allweg befleiſſen, das die vnuerſtándne, zarte Jugendt, nit geergert werde.

Hora tertia usque ad quartam in tertia Classe.

Zu diſer Stund, ſoll táglich den Knaben ein Regel auß dem Syntaxi, ſo zu diſer Classe verordnet, fúrgeleſen, vnd mit exemplis, ſo bey der Regel ſtanden, auch andern mehr, ſo von dem Præceptore fingiert, wol erklárt, vnd ad Regulam appliciert werden, Doch ſoll zuuor ehe, die Regel geleſen wúrt, allwegen superioris diei lectio, von den Knaben exigiert, vnnd alsdann erſt ein newe Lectio fúrgegeben werden.

De exercitio Styli [46].

Hierauff ſoll nun auch das exercitium Styli angefangen, vnd

---

46) Der beſ. Abdr. v. 1559 fúgt vor dieſem Abſchnitt noch folgende Anweiſung ein:

Welcher geſtalt die Knaben tertie Claßis in den Syntaxim angefúrt ſollen werden.

Erſtlich, ſoll den Knaben angezeigt werden, das der ganzen Grammatik Scopus ſey, das man den Syntax lerne, das iſt, weiß vnd art, simplices dictiones an einander zu hencken, dann ſie ſonſt nimmer im reden gewiß ſein móchten, oder im exponieren eine Ordnung zu holten wißten. Vnd ſey derohalb zweierley zu mercken, in dem Syntax, Concordantia et Regimen, darinn ſie die Ordnung aller wórtlin lernen; Es múſſe erſtlich geſucht werden in exponendo, Casus rectus, Vocatiuus oder Nominatiuus, vor dem Verbo: Nun ſey der Nominatiuus ein Substantiuum, das vilmal ein ander Adiectiuum bey jm habe, in concordantia Generis, Numeri et Casus, oder noch ein Substantiuum in eodem casu per appositionem, oder ſey das Adiectiuum gleichwol mit ſeinem vorgehenden Substantiuo eins, vnnd regier dannocht nach jm, ein obliquum, Genitiuum, Datiuum etc. Oder hab auch das Substantiuum ein ander Substantiuum per Regimen in genitiuo casu bey jm, das alles heißt constructio nominis. Nun volget constructio verborum. In constructione Verborum werden die recti dem Verbo vorgeſezt, auch etwan nach dem Verbo, als in Verbis Substantiuis, Vocatiuis, et gestum significantibus, vnd werde offtermals von Autoribus diſe Ordnung concordantiae adiectiui cum suo substantiuo et rectorum ante verbum finitum positorum gebrochen, durch die Figuras constructionis, als da iſt Synthesis, Zeugma prolepsis etc.

Nach der tractatio Figurarum, volgt constructio Verbi mit ſeinen obliquis, auß welchen den verbis zugethan werde, ein Accusatiuus, Genitiuus, Datiuus et Ablatiuus.

Darnach werd geſezt constructio verborum mercandi, nominum tempus significantium, Item Infinitiuorum, Gerundiorum et

alle Mitwoch 47) ein kurtz leicht argument auß den nächſt gehörten Lectionibus, vnd ſouil müglich, eben dieſelben Wort, doch verteütſcht, vnd als hernach volgt geendert, genommen, den Knaben teütſch fürgeben vnd dictiert, vnd jnen angezeigt werden, an wölchem ort ſie ſolch argument finden, damit ſie ein anleitung haben, die Phrases authorum auß gehörten Lectionibus deſt leichter zu imitiern. Doch ſoll der Præceptor die Genera, Numeros, Personas, Casus, Modos vnd Tempora endern.

Volgends am nächſten Freytag darnach, ſollen die Præceptores von allen Knaben 48) exigiern, vnnd jr jedem die vitia vnd mängel, in Generibus, Numeris, Casibus, Temporibus, Modis, vnd andern Accidentibus, auch in Syntaxi, freündtlich vnd deütlich anzeigen, das es die andern auch hören. Darumb gehört hieher gedult, dieweil die Knaben offtermals fählen, ſonſt, wo man vngedultig mit jnen iſt, beſonder in exercitio Styli, werden ſie kleinmüttig, verzagt vnd verdroſſen 49).

Fürnämlich auch darauff acht haben, das keiner des andern Scriptum allein abſchreibe, vnnd als hette ers ſelbs gemacht, dargebe.

Die Knaben ſollen auch zu ſolchem eigne ſondere Bücher haben, darein ſie die Scripta von Quattember zu Quattember einſchreiben vnd emendiern laſſen, damit man in der Superintendentz der Knaben vnnd Preceptorn fleiß vnd vnfleiß ſehen möge.

Quarta Classis.

Die erſt Stund vor Mittag.

Zv diſer Stund, ſolle integrum opus epistolarum familiarium Ciceronis geleſen, vnd mit der explication, exercitio Grammatices vnd repetitionibus gehalten, wie in den vorigen lectionibus verzeichnet iſt, beſonder in diſer Classe von dem Præceptore inter legendum figuræ constructionis, vnd species Metaplasmi demonſtriert werden.

Die andern zwu Stund vor Mittag.

Zv der erſten Stund ſollen die quæstiones zu diſer Classe verordnet, alle Tag geleſen vnnd repetiert werden, Doch ettwas grundtlicher dann in tertia Classe geſchehen iſt.

Supinorum, mit der conſtruction aliarum partium orationis, quae circumstantiam significant, als Aduerbiorum vnd Praepositionum, wie ſich dann ein fleiſſiger Schulmeiſter auß der Grammatik wol hat zu richten.

47) 1582 ſtatt: alle Mittwoch — — — — auffs allerwenigſt alle Sonntag (bisweilen auch in der Wochen mehr als einmal).

48) Beſ. Abdr. v. 1559 u. Ausg. v. 1582 fügen hier ein: „ſolche Schriften."

49) Die Ausg. v. 1582 ſezt hinzu: „Und ſollen ſich die Praeceptores nit bedauren laßen, da ſie gleich mit der emendatione scriptorum nit allein zwo Stund, ſondern auch denſelben halben Tag zubringen."

Die übrigen zeit, ſolle der Præceptor die lection epistolarum familiarium, ſo zur erſten ſtund gehalten, repetieren, vnnd ad vsum Grammatices transferiern, wie offt gemelt iſt.

Auff zwelff Vhr biß zwey in quarta Classe.

Zv diſer ſtund nach der Musica, ſollen die Præceptores die erſt Comediam Terentij, Andriam, vnnd ſo ſolche abſoluiert, libellum Ciceronis de Amicitia leſen. Nach demſelben, die andern Comediam Terentij, Eunuchum, vnd auff volendung derſelben, libellum Ciceronis de Senectute, vnd alſo durchauß, alternatim fürnemen vnd halten.

Die übrige Zeit, ſoll der Præceptor den gantzen Syntaxim ordenlich nacheinander repetiern, wie er in tertia Classe zu diſer Stund geleſen iſt worden.

Nachdem er aber den Syntaxim ein mal volendet, Soll er jn laſſen anſtehen, vnd an ſtatt deſſelbigen, die principia Prosodiæ, wie ſie per quæstiones geſtelt, für ſich nemen, vnd nach volendung derſelbigen den Syntaxim widerumb dafornen anfahen.

Von drey Vhr biß viere in quarta Classe.

Zv diſer Stund ſollen Rudimenta græcæ Grammaticæ [50]) per quæstiones geleſen vnd tractiert werden.

Vom Exercitio Styli in quarta Classe.

In diſem Classe, ſoll alle Mitwoch [51]), pro repetitione epistolarum Ciceronis, nona hora, ein Argument [52]), auß den gehörten Lectionibus dictiert, vnnd Freitags [53]) auff zwölff Vhr, an ſtatt des Syntaxis von den Præceptoribus fleiſſig emendiert [54]), aber die argumenta in diſer Classe etwz ſcherpffers, dann in tertia, fürgeben werden [55]).

Es ſollen auch die Knaben in diſer vnd tertia Classe die gehörten Lectiones ex Aesopo, Terentio, oder Cicerone ſelbs abſchreiben, vnd dieſelben des Tags dem Præceptori zwey mal offeriern, vnd corrigiern laſſen, Damit ſie von der hand zuſchreiben förtig werden, vnn auff die Orthographi vnd Distinctiones achtung zuhaben, ſich gewönen, auch jre Lectiones deſt leichter auswendig lernen möchten [56]).

---

50) 1582. Zuſatz: und der klein Griechiſch Catechismus Brentij expliciert werden.
51) 1582 ſtatt Mittwoch: Freitag.
52) 1582 unterweilen auch zwei in der Wochen.
53) 1582 ſtatt Freitags: Montags hernacher.
54) Die Ausg. v. 1582 fügt ein: „und auf maß, wie oben bei der tertia." Classe geſezt,"
55) Die Ausg. v. 1582 ſezt hinzu: „Und ſoll abermals mit der emendatione scriptorum die Zeit nit geſpart werden".
56) 1582. Zuſatz: „wie auch die praeceptores die Knaben ſolche auswendig zu lernen, ſo viel nach Gelegenheit ſeyn kann, das wir der praeceptorum Diskretion heimſtellen, anhalten ſollen".

Qvinta Claſsis[57]).

Die erſte Stund vor Mittag.

Nachdem die Knaben der vier erſten Classium in der Grammatic zimlich geübt vnd abgericht worden, das ſie leidenlich lateiniſch reden

57) Weil die Ausg. v. 1582 nicht blos 5 ſondern 6 Claſſen annimmt, ſo lautet das folgende bis zum Abſchnitt Exercitium Styli hier ſo:

Quinta Claſſis.

Die erſte Stund Vormittag.

Nachdem die Knaben der vier erſten Claſſium in der Grammatic zimlich geübt und abgericht worden, daß ſie leidenlich Lateiniſch reden und ſchreiben, auch Græca principia gefaßt, Sollen ſie in quinta Claſse in allem dem, daß ſie bisher ſtudiert, confirmiert werden.

Demnach ſoll der Præceptor frue hora ſexta nach dem Gebett, Epiſtolas familiares expliciren, und per Grammaticæ partes repetiern, allweg auf folgende Tag nach der Repetition wider fürleſen.

Die ander und dritt Stund Vormittag quintae Claſſis.

Zu der erſten Stund ſollen jede Diſcipuli ein partem quaeſtionum Grammaticae latinae memoriter recitiren, ihnen alsdann à Praeceptore ein andere fürgegeben, und per annotationes Loſsii expliciert werden.

Zu der andern Stund, von neun biß zehen Vhr, ſoll Ovidius de Triſtibus gleicher Geſtalt als morgens, Epiſtolae Ciceronis tractiert werden.

Die erſt und ander Stund Nachmittag, von zwölff biß auff ein und zwey Uhr in quinta Claſſe.

Nachdem das exercitium Muſicae verricht, ſoll der Praeceptor diſes Claſsis, Officia Ciceronis tractiern, wie droben Epiſtolas und Ovidium.

Aber von ein biß zwei Uhr, ſoll von jederman ein pars Syntaxis Latinae memoriter recitiert, und ein anderer pars proponiert, und exerciert werden. Jedoch ſoll zu diſer Stund am Donnerſtag in hac Claſſe Proſodia geübt, am Freitag aber die Scripta proponiert, und folgenden Montag ſelbige emendiert, an den Feyerabenden aber Evangelia graecè et latinè expliciert werden.

Die letſte Stund von drey biß vier Uhren in quinta Claſſe.

In diſer Stund ſoll allwegen ein pars Graecae Grammaticae memoriter recitiert werden. Darauff der Praeceptor ein andern proponieren. Darbei ſoll man die Graecam Epiſtolam Dominicalem exponiern, und faciliora Themata excutiern.

Sexta Claſſis.

Die erſt Stund Vormittag.

Nachdem die Knaben der fünf erſten Claſſium in der Grammatic wol unterricht, und geübt, ſollen ſie in diſer ſexta Claſſe auch in der

vnd ſchreiben, Sollen ſie in quinta Classe auch in der Dialectic vnd Rhetoric angebracht werden.

Dialectica und Rhetorica angeführt werden. Derwegen ihnen etliche Quaeſtiones Dialectice nach dem frühe Gebett proponirt und explicirt, ſelbige folgenden Tags die Diſcipuli zum forderſten außwendig recitiern, und darauff ihnen andere nachgehende Queſtiones fürgeben, und expliciert, auch die Sachen dahin gericht werden, damit die Dialectica alle Jahr einmal abſolviert, und gar außgeleſen.

Allein am Freytag, ſoll allweg in acht Tagen einmal, auff diſe Stund Materia exercendi ſtyli, auff Maß hernach folgt, proponiert werden.

Die ander Stund Vormittag.

Zv diſer Stund ſollen die Quaeſtiones Rhetoricae expliciert werden, mit diſer Ordnung, daß allwegen erſtlich die Lection des vorgehenden Tags repetiert, und die übrige Zeit diſer Stund widerumb in explicatione gemelter Quaestionum fürgeſchritten werde. Da dann noch etwas an der Zeit überig, ſoll ein Stuck Etymologiae biß ad horae finem von der Knaben einem recitirt werden.

Wann dann ein Caput Quaeſtionum Rhetoricae abſolvirt iſt, ſoll der Praeceptor etliche auß den Knaben (doch nicht der Ordnung nach, wie ſie ſitzen) das gantz Caput memoriter recitiren laſſen, Doch daß er nit eben ein Knaben allein alle Quaeſtiones frage, ſondern mit den Quaeſtionibus und den Knaben umbwechsle, damit ſie ſich alle darauff gefaßt machen müſſen.

Und ſoll der Praeceptor in allweg die Sach dahin richten, damit in einem Jahr die gantze Rhetorica zu End gebracht werde.

Am Freytag wird diſe Stund Sommerszeit geprediget, Im Winter aber ſoll Catechiſmus Major Brentii expliciert werden.

Auff den Sambſtag aber ex quarta parte Grammaticae die Proſodia dociert werden.

Die dritt Stund Vormittag.

Zu diſer Stund ſoll der Praeceptor Orationes Ciceronis leſen, und repetiren, der Geſtalt daß er darinnen die Praecepta Grammaticae, und das artificium Dialecticae und Rhetoricae den Knaben anzeige und übe.

Am Freitag wird Winterszeit diſe Stund geprediget, Im Sommer aber ſoll Catechiſmus Brentii Major tractiert werden.

Die erſte Stund Nachmittag.

Nach verrichtem Exercitio Muſicae ſoll der Saluſtius expliciert: Doch allweg zuvor die vorgehend Lection von etlichen Knaben exigirt, und darauff ein andere proponirt werden.

Die ander Stund Nachmittag.

Von ein Uhr biß zwey ſoll erſtlich ein Stuck ex Latina Syntaxi repetiert werden. Gleich darauff ſollen die Libri Æneidos Virgilii alſo expliciert werden, daß zumal die Elegantia latinae Linguae, und das Artificium Poëticum den Knaben gezeigt werde.

Am Freytag ſoll allwegen zu diſer Stund Materia ſcribendi pro=

Demnach ſollen die Praeceptores anfangs ein praeceptum oder zwey, ex erotematis Philippi, grammaticè interpretiern vnd darnach rem ipsam per exempla wol declariern. Damit aber weder die Praeceptores mit dem dictiern, noch die Knaben mit zuuil außwendig zu lernen, nicht ſo hoch beſchwårt werden, So ſollen ſie allein die praecepta, wie jnen quaestiones, auſſer dem Philippo zuſamen gezogen, verordnet, vnn durch die Superattendenten aſſigniert, außwendig lernen.

Vnd damit die Dialectic alle Jar ein mal, gar außgeleſen môcht werden, Soll der Praeceptor alle tag darinnen leſen, vnd allwegen des andern Tags, daſſelbig vor der Lection wider repetiern.

Die ander vnd dritt ſtund vor Mittag quintae Classis[58]).

Von acht biß neun Vhr, ſoll der Praeceptor in diſem Classe, die grôſſer Grammaticam Philippi, vltimam aeditionem vnder die

---

poniert, und folgenden Montags emendiert werden. Am Sonn: und Feyerabend aber ſollen die Knaben das gewohnlich Evangelium Graecum et Latinum exponiern.

Die dritte Stund Nachmittag.

Diſe Stund ſoll Cyri Paedia Xenophontis expliciert, und darneben Graeca Grammatica fleiſſig repetiert, und die Sachen alſo angeſtellt werden, damit (außerhalb deß Donnerſtags, und Sambſtags) in explicatione Xenophontis fürgeſchritten, und allweg die vorgehende Lection repetiert werde.

58) In dem beſ. Abdr. v. 1559 geht dieſem Abſchnitt folgende Anweiſung voran:

Welcher geſtalt die Knaben in die Dialecticam einzufüren ennd anzubringen ſeyen.

Damit aber die Knaben luſtig, und die Dialecticam zu lernen begirig gemacht werden, ſoll der Praeceptor diſer Claſſis jnen zum eingang anzeigen, daß diſe Kunſt nit ſo ſchwår ſey zu lernen vnd zu begreiffen, dann der mehrertheil derſelbigen vns angeborn, vnd jnen den Knaben ſo gemein, wo ſie diſer Kunſt nit einen guten theil wißten, ſo kunte jr keiner mit dem andern reden, dann (das die Jungen ſollichs durch ein Exempel môgen verſtehn) ſo ein Knab von dem andern begert, er ſoll jme das Buch ſchenken, ſo er in den henden hab, Antwortet der Knab, ich kann dir es nit ſchenken, dann es iſt nit mein, da hat der Knab wol vnd recht, nach der Dialectica antwort geben, vnd weißt doch noch der Zeit nicht, was Dialectica heißt, dann er hat ein Enthymema gemacht, das lauttet alſo: Hic liber non est meus, Ergo hoc libro te non possum donare. Der Syllogismus lauttet alſo: Quae mea non sunt tibi donare non possum, Hic liber non est meus, Ergo hunc librum tibi donare non possum. Alſo treiben ſie die Dialecticam tåglich von jugent auff, ehe ſie wiſſen wz Dialectica heißt. Dergleichen die Baurn auff dem Marckt, vnd in allen Geſprechen wa jnen nicht ein gutter theil der Dialectik angeborn were, kônnten ſie nit mit einander handlen.

Hand nemen, vnd von den Knaben erfordern, das ſies ſelbs explicíern, vnd wa von nötten, jnen hilfflich ſein, vnd alle vocabula latinis verbis explicíern, vnd fleiß thun, das ſie die Praecepta, hurtig außwendig recitiern künden, vnd behalten. Vnd wann die Grammatic ordenlich zum end gebracht, ſoll er die Prosodiam, ſo in diſer Grammatic ſteht, fleiſſig explicíern, vnd ſouil müglich ſein kan, Exemplis declariern, auch verſuchen, ob bey den Knaben zuerhalten, das ſie lernten Carmina ſchreiben.

Zu der andern Stund von neun biß zehen Vhr, ſoll Rhetorica Philippi Melanthonis geleſen werden. Weil aber Georgius Maior per quaestiones, dieſelb nicht allein in ein fein Epitomen verfaßt, ſonder auch ſchöne Orationes darzugeſetzt, auß wölchen der vsus artis fein auff die latinos authores appliciert würdt, Soll demnach ſolches Epitome, auſſer den Rhetoricis Philippi gebraucht, vnd für die hand genommen, vnd ein Praeceptum oder zwey, deutlich vnd wol expliciert, vnd den nächſten tag hernach zu diſer ſtund, ehe man wider lißt, repetiert, vnd memoriter recitiert werden. Vnd dieweil die Praecepta, für ſich ſelbs bloß ſeind, vnnd keinen nutz ſchaffen, wo ſie nit Exemplis illuſtriert werden, Vnd aber die Knaben den vsum auch ſehen mögen, ſoll auff ein jeden Statum oder genus Causae ein Oratio Ciceronis oder Liuij, wie in gemelten quaestionibus Georgij Maioris ſie getruckt, geleſen werden, Dann der Praeceptor fleiſſig das Argumentum, die partes Orationis, den Statum, die argumenta Confirmationis, darnach in singulis partibus Orationis, wie ſie orniert vnd tractiert werden, anzeigen. Vnd ſoll

Gleichwie man aber in der Grammatik anfacht an den Buchſtaben, vnd lernet nachmals daraus Syllaben, auß den Sylben Wörtlin, vnd aus den Wörtlin ganze Red machen, alſo thut man in der Dialectica auch, vnd lernet erſtlich, wie man ein jedes Wörtlin auff die art der Dialectica nennen ſoll. Vnd ſonderlich iſt zu merken, wie in der Grammatik acht Seckel ſeind, die man partes orationis nennet, darin man alle Wörtlin leget. Alſo hat die Dialectica zehen Seckel, die man Predicamenta nennet, darein alle Wörtlin (viere außgenommen) gehören, darnach fünff Namen, mit wölchen alle Wörtlin, in einem jeden Seckel vnterſcheiden werden, die nennet man Praedicabilia, darauß kan nachmals ein ganz ringverſtendiger, eins einigen Wörtlins Definition, vnd auß zweien Worten ein Propoſition, vnd auß den Propoſitionen, ein Syllogismum oder Enthymema machen, wie dann gehört, daß es vns angeborn ſey. Damit man aber an einer Schlußred nicht zweiffle, ſeind in der Dialectik ettlich Heüßlin geſezt, die man locos inuentionis nennet, darauß allerley Wöhr und Waffen genommen werden, vnſer meinung zu beweiſen, vnd des Widerſachers zuuerwerfen vnd abzuleinen. Das alſo in der Dialectik nichts ſchwärs, ſonder alles ganz leicht iſt, vnd vns angeborn, wann nun ein Knab ein luſt darzu gewinnt, zu dem das kein Knab ein rechte Epiſtel ſchreiben kan, er ſeie dann diſer Kunſt ettwas erfarn. Diſe vnd dergleichen ſeind zum eingang der Dialectik den Knaben durch die Praeceptores fürzuhalten, wie ein verſtendiger Praeceptor wol zuthun weißt.

der Preceptor erſtlich auff die inuentionem, nachmals diſpoſitonem vnd letſtlich elocutionem acht haben, vnd alſo die praecepta auff gehörte weiß demonſtriern.

Die erſt vnd ander Stund nach Mittag, von zwelff biß auff ein vnd zwey Vhr in quinta Claſſe[59]).

Nachdem das exercitium Muſicae verricht, ſoll der Preceptor diſes Claſſis, den gröſſern Syntaxim Philippi Melanthonis ordenlich fürnemen, Vnnd ein Regel zwu, mit den exemplis wol expliciern, vnd den Knaben anzeigen, das man ſolche ſchöne formulas loquendi in reden vnd ſchreiben imitiern ſolle, auch allwegen, wie vor offt gemelt, den nächſten tag, die vorgehenden Lection repetiern, ehe man wider liſzt.

Aber von ein biß zwey Vhr, ſollen die libri Æneidos Vergilij vnd Officia Ciceronis, ein Buch vmb das ander geleſen, auch alternis diebus repetiert, vnd ein grammaticum exercitium darauß gehalten werden.

Die letſte Stund von drey biß vier Vhrn in quinta Claſſe.

In diſer Stund ſoll allwegen alternis diebus integra Grammatica graeca, vnd ein Lection ex Fabulis graecis Æſopi, ex Iſocrate ad Demonicum, oder Paedia Xenophontis, nach gelegenheit der Auditorum, geleſen vnd repetiert werden, Vnd hierinn der Praeceptor auff das fleiſſigeſt die Themata den Knaben anzeigen, vnd

---

59) In dem beſ. Abdr. v. 1559 geht dieſem Abſchnitt folgende Anweiſung voran:

Welcher Geſtalt die Knaben in der Rhetoric erſtlich anzufüren, vnd im eingang zuberichten ſeind.

Wie man in der Dialectic lehret einen Syllogismum machen vnd beweiſen, alſo kompt nachmals Rhetorica, vnnd lehret, wie man vil Syllogismos ſoll an einander ſetzen, das es ein lange, wolgeſetzte vnd zierliche Red gebe. Damit aber ein jeder Syllogismus oder Enthymema an ſeinem Ort ſtehe, hat die Rhetorica auch vier Seckel, darein alle Orationes gehören, wölche Genera causarum genennet werden, dergleichen ein jede Oration, auß wölchem Seckel ſie genommen würdt, hat ſie auf's allermehreſt ſechs theil, die man partes orationis nennet, darein man die jetzgemelte Schlußred eintheiln ſoll, damit die Syllogismi oder Enthymemata nicht one Ordnung auff ein hauffen geworffen, ſonder ein jedes an ſein Ort geſetzt werde, darauß dann die Knaben nicht allein lernen, ſelbſt kurze oder lange Orationes zu machen, Sonder ſo ſie andere Orationes leſen, oder Predig oder Reden hören, gar artlich in ſeine Stück zerlegen, vnd dauon vrtheilen, vnd jede beweiſung erwegen künden, obs den Stich halten mög, oder ob es ein wurmſtichig Hauß ſeie, mit einem Färblin beſtrichen. Wann die Knaben alſo bericht werden, warzu diſe Kunſt nutz vnd gut ſeie, iſt kein Zweifel ſie werden ein ſondern luſt vnd liebe gewinnen. Darumb der Praeceptor verhütten ſoll, das er nit den Knaben durch ſeinen vnfleiß, vrſach zu verachtung vnd farleſſigkeit diſer Kunſt gebe.

ſie ſelbs formieren laſſen, auch ſie darzu halten, das ſie es fleiſſig colligiern vnd auffſchreiben.

Exercitium Styli.

Es ſollen auch in diſer Claſſe, die teutſche Argumenta lenger vnnd ſchörpffer geſtellt werden, doch das ſie in Periodos einge=ſchloſſen ſeien, damit die Jungen der Compoſition gewonen. Vnd dieweil man in dieſer Claſſe, principia Dialecticae vnd Rhetoricae liſet, ſollen die Argumenta nit alle auff ein weiß gericht, ſonder etwann ein Epiſtola, zun zeiten ein exordium, narratio, locus communis, confirmatio, peroratio, deſcriptio alicuius rei, tractatio fabulae, oder dergleichen progymnaſmata fürgegeben, vnd die Adoleſcentes alſo abgericht werden, das jhnen nachmals, gantze Declamationes zuſchreiben, minder ſchwär ſey.

Da muß man nit ſehen, wie lang, ſonder wie gut die ſcripta ſeien, vnd das ſie auff die phraſes vnnd imitationem Ciceronis ge=richtet werden, ſonſt coaceruiern die Knaben allein vil Sententias auß andern Scriptoribus one allen verſtand vnd vrtheil zuſammen, vnd haben nit acht auff die puritatem linguae.

In dem Emendiern, ſoll der Paedagogus mit fleiß anzeigen, wa ſie in inuentione & collocatione rerum, vnd dan in elocutione verborum geirrt haben, vnd wie ſie es ſollen verbeſſern, ſonſt wiſſen ſie nit, wann ſie es gut oder böß gemacht haben, Auch ſoll er rationem punctorum nit negligiern, das ſie die commata, membra vnnd periodos lernen kennen[60]).

Auff ſolche fürgeſchriebene weiß, ſollen die Praeceptores vnd Paedagogi in allen Claſſibus mit den Knaben vmbgehen, damit ſie nachmals mit wolgelegtem grund, auff der Vniuerſität, vnuer=hindert, andere, vnd höhere Studia fürnehmen, vnd darinnen nutz=lich fürfarn mögen, Dann gemeinlich die jhenigen, ſo nit ein gůt Fundament mit ſich auff die hohen Schulen bringen, gar wunder ſelten, ettwas namhaffts für andere außrichten, ſonder entweder gantz vnnd gar im Studio verzagen, oder doch vngelerte Leůt, jnen ſelbſt vnd andern zu nachtheil, bleiben.

Die Grammatic, Dialectic vnd Rhetoric, ſollen bey jeder Claſſe, da ſie gelert, allwegen in einem Jahr außgeleſen, beſonder aber auff Georgij angefangen vnd geendet werden, Damit man bey der Superintendentz deſt eher der Knaben profectum, vnd der Preceptorn fleiß ſpüren möge, vnd die Knaben in jren Studijs nit vnordenlich auffgehalten werden.

Der ander Teil.

Von Gottesforcht, Diſciplin vnd zucht der Pedagogen vnd Knaben, beides in eůſſerlichen Sitten vnd der Gottſeligkeit, auch Statutis, Priuilegijs vnd Vacantzen.

Damit nun die Eruditio nicht ſey on gutte Diſciplin, Zucht

60) Ausg. v. 1582. ſezt hinzu: „Und obgleich ein ſolche fleißige emendatio scriptorum ein halben Tag erfordert, iſt doch ſolche Zeit wol angeleget.

vnd Gottsforcht, ſo wöllen wir, das fürohin auch hierinn nachgeſchribne Ordnung gehalten werde.

Von Gottesforcht.

Souil dann die pflantzung der Gottesforcht bey den Knaben belangt, ſoll Morgens vor dem anfang der Lection, von der gantzen Schul, das Veni ſancte &c. vnd nach Mittag zum anfang der Lection, der erſt vnd letſte Verß auß dem Hymno, Veni creator Spiritus, neben den gewohnlichen Collectis, mit andacht latinè geſungen werden.

Es ſoll auch allwegen zu end der letſten Lection, vor vnd nach Mittag, ehe man die Knaben heim gehen laßt, einer vnder jnen, ordenlich vnd deutlich ein ſtuck auß dem Catechismo, das es die andern alle hören, memoriter recitiren.

Darnach ſoll ein Claſsis nach der andern aufſſtehen, vnd je zwen vnd zwen mit einander zur Thür, vnd einer jeden Claſsis Praeceptor neben den ſeinen ettwann weit für die Schul hinauß gehn, damit Vnzucht auff der Gaſſen, von jnen vermitten bleib.

Vnd alle Tag vor eſſens vmb zehen, nach Mittag vmb zwey Vhr, ehe ſie außgelaſſen, jnen auſſer dem Ciſio Janus, wie der bey den quaeſtionibus Grammaticae aſſigniert, ettwas fürgegeben, geſungen, vnd der Jugent mit fleiß eingebildet werden.

Vber die täglich übung des Catechiſmi, in prima & ſecunda Claſſe, ſoll derſelb am Freitag zu gewiſſer Stund, durch auß in der gantzen Schul examiniert werden, wie es in der Kirchenordnung ſteet, in den zweien erſten Claſsibus Teütſch, in den andern Lateiniſch.

Sambſtags vor Mittag, ſoll der Praeceptor das Sonntäglich Euangelium graecè vnd latinè nach gelegenheit der Claſsium interpretiern.

Freytag vnd Sambſtag, ſollen jedes diſer beider Tåg, die Knaben mit Kirchengeſängen, teütſcher vnd lateiniſcher Sprach geübt werden, wölches von den geringen Schulen zuuerſteen iſt. Aber in vnſern Stetten Stutgarten vnd Tübingen, bey der particular Schul, vnd ſonſt wa die Schulen groß, vnd den ordenlichen Lectionibus nit verhinderlich, möchten alle Tag vor der erſten Lection, nach Mittag zeit, ein vierteil Stund die Knaben in der Muſic vnderricht, Doch das die Praecepta gantz kurtz, vnnd fürnämlich nach notwendigen gegebnen praeceptis, vſus getriben werd.

Am Sambſtag zur Veſper, ſo man das erſt mal leütet, ſollen alle Knaben züchtig zu der Schul kommen, ein jeder ſein Pſalmenbüchlin mit ſich bringen, auff das, ſo man zuſamen leutet, ſie in der Proceß zu Chor mit einander gehn mögen.

Deßgleichen ſoll am Sontag vnd Feiertag, zur Morgen, Mittag oder Veſper Predig, auch gehandelt werden, vnd die Praeceptores ſich mit dem Geſang, vnſer Kirchenordnung nach, halten.

Am Freytag oder andern Tågen, da jedes Orts die Letaney gehalten würdt, ſoll die gantz Schul zu der Predig vnd Letaney

fleiſſig kommen. Aber an den vier Tagen, nach dem Sontag, an wölchen weder Veſper noch Letaney gehalten würt, ſollen an denen orten, da teutſche Schulen, neben den latiniſchen ſeind, die teutſche Schulmeiſter, mit den teutſchen Knaben, das Kirchengeſang verrichten. An wölchen orten aber Latiniſch vnd Teütſch von einem Schulmeiſter geleret würdt, ſoll der Meßner deſſelbigen orts, mit den Knaben, ſo Teutſch lernen, an den vorgemelten Tagen das Geſang verſehen, damit der Schulmeiſter den latiniſchen Knaben vnuerhindert, hiezwiſchen in ſeiner übung möge fürfarn.

Es ſoll auch der Praeceptor gut acht haben, das die Kinder in der Kirchen züchtig ſeien, vnd der Predig fleiſſig zuhören, Damit, ſo man ſie nach der Predig examiniern würdt, was ſie darauß behalten haben, wiſſen zuerzölen.

Von der Diſciplin vnd Zucht.

Der Gottſeligkeit volgt auch die eüſſerlich Diſciplin vnd Zucht der Knaben, wölche von dem heiligen Geiſt auch fleiſſig zupflantzen gebotten iſt. Derhalben wöllen wir, das dieſelbig ernſtlich getriben, damit die Jugent nicht wie das Vich, one alle Zucht, erzogen werde, laut des Spruchs: Die Wort die ich dir heut gebeut, ſolt du deinen Kindern ſcherpffen. ꝛc.

Dann wa Gottsforcht bey einem Kind iſt, alsbald findt ſich auch bey jme die Zucht. Darum ſollen nit allein die Schůlmeiſter, ſonder auch die Eltern, oder der jenigen, denen jre Eltern entfallen, verordnete Vormünder, fleiſſigs vnd ernſtlichs auffſehens haben, das die Kinder, dieweil ſie noch zart vnd zubiegen ſeind, zu aller erberkeit vnd guten Sitten gezogen werden, vnd zur Schul, Kirchen, auff der Gaſſen, in jren Heuſern, vnnd an allen orten gutten Wandel füren.

Wa aber Eltern oder Vormünder weren, die auß vnuerſtand, Farläſſigkeit, oder Halßſtarrigkeit jrer Kinder, die ſie zur Schul verordnet, vnd ſonderlich die mit der zeit in das Paedagogium Cloſterſchulen oder Stipendium zubringen gedenken, nit achten, dieſelben mit der Zucht verſaumen, vnnd nit, wie ſie vor Gott ſchuldig, ob jnen halten wurden, Die ſollen von den Schulmeiſtern ermanet, vnd jres Ampts fleiſſig erinnert, vnd da es nit hilff, in der Viſitation dem Superattendenten vnd Magiſtrat angezeigt werden, Damit dieſelben dargegen jr Ampt auch gebrauchen vnd verrichten mögen.

Vnd damit die Eltern der Schulen nutz vnnd notturfft mit den Kindern, bericht, vnd zu deſto mehrer liebe, fleiß vnd eifer gereitzt werden, Sollen die Pfarrer vnnd Kirchendiener dem Volck auff das wenigeſt im Jar zwey mal, das erſt im Früling, das ander gegen dem Winter, in offentlicher Predig, ein ernſtliche Vermanung thun, das ſie die Kinder fleißig zur Schul ſchicken, in bedencken, das der mehrertheil jrer Arbeit vnd Handtierungen halben, dieſelben nit ſelbs lehren vnd vnderrichten mögen. Vnd doch zu jrer zeitlichen vnd ewigen Wolfart, in den Schulen, als dem rechten Mittel gelert zuwerden, jnen hoch von nöten vnnd nutzlich. Vnd ſie die

Eltern jre Kinder ſelbs auch vnder der Rutten halten, vnd jnen nit zu leiß vnd mild ſeien, oder vnder den Schulen, zu andern arbeiten gebrauchen, vnd an jren Studijs verhindern. Vnd wa ſie ab den Schulmeiſtern klagen, nit leichtlich glauben geben, vnd beifal thun, Dann die Schůlmeiſter hierinn jres Ampts nit vergeſſen, ſonder wiſſen vnd darfůr halten ſollen, das jnen die Kinder, nit als dem Hirten das vnuernůnfftig Vihe, ſonder als Himliſche Kleinat vertrawet vnd beuolhen ſeien. Wölche auch vnſer Herr vnd Gott ſo lieb hat, das er mit allem ernſt gebotten vnd beuolhen, das niemands eins auß denſelben ergern, dann wer das thue, das dem beſſer wer, es wurde jme ein Můlſtein an Hals gehånckt, vnd in das Meer, da es am tieffeſten iſt, verſenckt.

Damit aber die Kinder zu wolfart der Kirchen, vnd der Gemein Chriſti aufferzogen werden, ſoll der Schulmeiſter vngefahrlich auff nachuolgende Statuta zuhalten, gut acht haben.

Statvta.

I. Erſtlich, das alle Knaben Gottsförchtig, From vnd zůchtig ſeien, fleiſſig in die Schul gehn, vnd lernen.

II. Das ſie jren Eltern, Vormůndern, Pfarrherrn vnd Schůlmeiſtern gehorſam ſeien, vnnd alle die jhenige, denen Ehr gebůrt, in ehren halten.

III. Sie ſollen in der Schůl vnder den Lectionibus, auch in der Kirchen ſtill ſein, vnd nit ſchwåtzen, Inn vnd auſſerhalb der Schulen nit Teutſch, ſonder Lateiniſch miteinander reden, darob dann die Schulmeiſter mit fleiß halten ſollen, vnd fůrnåmlich auch gute fleiſſige fůrſehung thun, das einer mit dem andern fridſam vnd fridfertig ſey, vnd zu keinem Zanck, Hader vnnd Schlahen einiche Vrſach gebe, ſonder, im fall ſich ſolches zutrůge, jrem Praeceptori anzeigen.

IIII. Es ſollen auch die Kinder nit one Röck weder zur Schul oder in die Kirchen gehn.

V. Sie ſollen auch daheim, oder anderſtwo, nichts auß der Schul ſchwetzen, noch jre Praeceptores oder Condiſcipulos vnd Mitgeſellen, gegen jren Eltern verunglimpfen.

VI. Es ſollen auch die Knaben ſich mit Bůchern vnnd anderm, wann ſie zur Schul geen, nach notturfft verſehen vnd gefaßt machen, das ſie zwiſchen den Stunden der Lectionen, nit auß der Schul lauffen dörffen, oder ſich ſonſt abſentiern, wölches dann die Schulmeiſter jnen one ſondere bewegliche Vrſachen, vnd jrer notturfft nach, mit nichten vnd keins wegs geſtatten ſollen.

VII. Es ſoll zu jeder Stund nach volendung der Lection, in jetweder Claſſe, inſonderheit ein Regiſter oder Catalogus, darinn ein jetlicher Pedagogus ſeine Knaben verzeichnet, fleiſſig geleſen, vnd die abſentes mit Puncten vermerckt, vnd nachmals, ſo dieſelben nit rechtmeſſig Vrſach vnnd Kundtſchafft jrer Verſaumnuß darthun kůnden, zimlicher maſſen, vnd der gebůr nach, geſtrafft werden.

Zum Beſchluß, ſoll der Schulmeiſter erſt erzölte Leges vnd Statuta in der Schulen auff einer Tafel geſchriben auffhencken, Damit ſie nit allein die Knaben ſelbs leſen kunden, ſonder auch der Schulmeiſter dieſelbige alle Fronfaſten den Knaben ein mal furleſen, vnd erklären möge.

Der dritt Teil.

Von der Election, Examine vnd Officio eines jeden Schulmeiſters vnd Collaboratoris.

So nun die hohe Notturfft erfordert, ſollich vnſer Kinder Schulen, mit Gelerten, Gottsförchtigen, vnd zu ſolchem Ampt, vnd arbeit, guteiferigen, vnd vnuerdroßnen Schulmeiſtern, vnd Collaboratoribus zubeſetzen.

Demnach ſo offt vnd dick ein Schulmeiſter, oder Collaborator von vnſern Amptleuten vnd Gerichten jedes orts, jrem herkommen nach, vnſern Kirchenräthen nominiert, vnd preſentiert, oder auff anſuchen ſelbiger vnſerer Amptleuten vnnd Gerichten, einer von vnſern Kirchenrhäten beruffen, oder einer ſeine dienſt ſelbſt anbeut, ſoll ein jeder vorhin, ehe dann er in das examen admittiert vnnd zugelaſſen, ſeines Herkommens, Lehr, Weſens, vnd Lebens, glaubwurdige, rechtmeſſige Teſtimonia, vnd Kundtſchaften, eintweder von ſeiner Oberkeit, darunder er geborn, vnd gewonet, oder von ſeinen Praeceptoribus oder Oberkeit, darunder er ſich zuuor mit Dienſt, Lehr vnd Leben gehalten, vnſern Kirchenräthen, furbringen.

Wo dann ſollichs alſo richtig geſchehen, alsdann er in vnſer Schul zu Stutgarten, vor vnſern verordneten Theologen, zweien, oder einem, vnnd dann derſelbigen Schul beiden Pedagogarchen, ein Lection oder zwu, die jme angezeigt werden, thun. Wann dann er, vnd ſonderlich in der Grammatic, taugenlich erfunden, So ſoll er darauff von vnſern Kirchenräthen, jrer von Vns habenden Ordnung nach, ſeiner pietet halben, auff vnſern Catechiſmum in vnſern Kirchenordnungen begriffen, vrdenlich, vnd mit ſonderm fleiß examiniert werden. So er nun alſo in der Pietet der Augſpurgiſchen, vnnd Vnſer Confeſſion nach, rein, Gottſelig, vnd zu ſollcher Adminiſtration taugenlich erkennt, So ſoll er, in vnſerm Namen, mit Beuelch, von vnſern Kirchenräthen, an den Pfarrherrn, Amptman, Burgermeiſter, Gericht, vnnd geordneten Superattendenten, dahin er nominiert, vnd approbiert, geſchickt, vnd allda jme vom Pfarrherr, in gegenwurtigkeit der andern, erſt angeregten Perſonen, vnſer Schulordnung vorgeleſen, uberantwurtet, vnd dann darauff, volgende Articul furgehalten werden.

Nämlich das er ſich, auſſer ſolcher Ordnung, täglichs erinnern, die zu Herzen faſſen, vnd bedencken wölle, das ſein Dienſt, ein hoch, theur, vnnd von Gott geordnet Ampt, vnd mittel ſeie, die Kinder mit der Lehr, vnd Gottsforcht, zu erhaltung des Predigampts vnd gutten Regiments, anzunemen.

Darnach wölle vnd ſolle er, vermittelſt Göttlicher Gnaden, die

Schul, ſo jme beuolhen, mit trewem fleiß regieren, vnd der Jugent, mit einem züchtigen, erbarn, nüchtern Leben vorſteen, vnd ſie in jeder Claſſe, durch Decurias, von den erſten elementis an, mit jren aſſignirten inſtitutionibus, præceptis vnd autoribus, zu allen Stunden, diſer unſer Schulordnung nach, trewlich vnderrichten, vnd leeren, dz man jeder zeit bey der Jugent, ſeinen fleiß ſcheinbarlich befinde, vnd mit gemelten aſſignierten authoribus, in keiner Claſſe enderung thun, ſonder dieſelbige keins wegs vnderlaſſen, vnd fürnämlich die Grammatic, als das nöttigſt Stuck, für vnd für treiben vnd üben, damit die Knaben, gutte vnd gewiſſe Grammatici werden.

Das er auch mit den Schulern, ſo ettwas in der Grammatic bericht, lateiniſch rede, vnd ſie daſſelb alſo zureden, gewehne.

Die Jungen, ſo vnfleiß vnnd Boßheit halben, ſträfflich befunden, wie oben gemelt, mit keinem gifftigen zorn, oder vnbeſcheidenheit, oder poldern, ſondern gebürlich, vnd beſcheidenlich, mit glimpffigen Worten, vnd da die nit verfänglich, oder erſchießlich, mit der Rutten ſtraffen, dieſelbig gebürlicher weiß gebrauchen, vnd darbey alle ungebürliche ſtreich, als zu dem Haupt, auff die Naſen, oder Backen ſchlahen, in die Oren pfetzen, oder dieſelbigen vmbtrehen, bey dem Haar ziehen, oder raufen, Tholle geben, oder anders dergleichen, gäntzlich vermeiden, Fürnämlich aber ſich in allweg befleiſſen, das ſie die jhenigen, ſo gute ingenia haben, nit poldern, ſonder ſanfft vnd milt, mit jnen handlen, auch die, ſo ettwas vnglürnig, vnd nit mit ſo fähigen ingeniis begabt, obgelautter maſſen, mit Worten, vnd beſcheidner gebürender Straff ermanen. Da aber ein Knab ſo gar vnglürnig, vnd alſo eines harten Kopffs, das kein fleiß noch arbeit, bey jme wölte erſchieſſen, deſſelben Eltern anzeigen, das er bey der Schul verderbe, damit ſie die Eltern, jne zu Handtwerkern, oder anderm bey zeit, richten, vnd helffen mögen. Jedoch hierinn nit eilen, dann es begibt ſich, das in dem fall, die letſten die erſten werden, Darumb allwegen das alter, vnd mores der Knaben, fleiſſig ſeind zubedencken.

Vnd damit der Kirchen, vnd Schul halben, gleichheit gehalten werd, den Catechiſmum, ſo in vnſer Kirchenordnung begriffen, gebrauchen, auch kein ander Geſang oder Pſalmen, dann deren die Kirch deſſelbigen Orts gewont iſt, vnd er von ſeinem Pfarrherr beſcheiden wurdet, zu ſingen, ſich auch von der Schul, zu keiner zeit, weder über Feld, noch ſonſten one erlaubnuß des Pfarrhers, vnd verordneten Schul Superintendenten zu abſentiern, vnd wa jhme gleich alſo eehaffter vrſachen halber erlaubt, nichts deſtweniger die Schul mit einer taugenlichen Perſon, one verſaumbt der Knaben, diſer vnſer Schulordnung gemeß, zuuerſehen, auch ob ſeinen Collaboratoribus, wo er einen oder mehr hett, trewlich vnnd fleiſſig zuhalten, damit der oder dieſelben jederzeit, jre aſſignierte Claſſes vnd lectiones, beedes an Leer vnd Leben, halten, vnd wo deren einer auſſer Eehafften vrſachen, mit erlaubnuß, zu ſeiner Stund, nicht entgegen, das dannocht ſein Claſſis vnd lection, verricht vnd verſehen werde.

Auch neben ſeinem Schulampt, kein Practic, weder mit Aduocieren, noch Artzney (wie bißher von etlichen beſchehen) zutreiben, ſonder allein der Schul zuwarten.

Vnd ſonſten alles anders, mit ſeinem fleiß, vermittelſt Göttlicher gnaden, verrichten, das vnſer Schulordnung vermag, vnd in ſich helt, vnd jme ſein Vocation, der Kinder halber aufferlegt, als er am jüngſten Tag vor Gott rechenſchaft geben, vnd gegen vns als dem Magiſtrat, getrawe zuuerantworten, wie einem getrewen, redlichen Præceptori gezimbt vnd gebürt.

Vnd dann auch von ſeines dienſts wegen, ſein verordneten Superintendenten, Pfarrher, Amptman vnnd Gericht, als ein getrewer Diener, gehorſam ſein, vnd vnſern, auch ſelbiger Statt vnd Schulen nutz vnd frommen, mit allem fleiß zufürdern, ſchaden ſeines vermögens warnen vnd wenden, vnd ſo ſich in zeit, ſeines Ampts vnd einwonung, ein jrrung mit jme, vnd einem oder mehr unſern Vnderthonen vnnd angehörigen zutrüge, das er darumb bey vns, oder da wir jhne hinbeſcheiden, Recht geben vnnd nemen wöll, vnd wann er nit mehr dienen will, ein vierteil Jars zuuor ſeinen Dienſt, vnſern Kirchenräthen, auch Pfarrherrn, Amptman, vnd Gericht, ſelbigen Orts, vrkundtlich abkünden, vnd wiſſentlichen ſeinen Abſchid nemen.

Darauff ſoll er dem Burgermeiſter, ſein Trew, an Eidſtatt geben, dem allem, wie jme vorgeſagt, vnd geleſen, vermittelſt Göttlicher Gnaden, nachzukommen, vnnd alles trewlichen zuleiſten, vngefärde.

So bald dann auch einer alſo ſeinen Dienſt auffſagt, vnd abkündt, Sollen vnſer Kirchenräthe, auch Pfarrherr, Amptman, vnd verordnete Superintendenten, dennächſten nach einem andern taugenlichen, vnd geſchickten Schulmeiſter, trachten, Der auff ſeinen Abſtand, ordentlicher weiß, vnnd wie ſich gebürt, an ſein ſtatt, verordnet werden mög. Damit die Schul der Jugent, zu nachtheil vnd verſaumnuß, nit lang vaciern, vnnd ledig ſtehn müß, ſonder dennächſten wider verſehen werde.

Gleicher geſtalt ſoll es auch, in annemung der Prouiſorn, oder Collaboratorn, mit dem nominiern, examiniern, approbiern, preſentiern, promiſſion, vnd anderm gehalten werden, Doch, das er die Promiſſion, dem Amptman, vor Pfarrherr, vnd verordneten Superattendenten, in beyſein vnd gegenwürtigkeit des Schulmeiſters, thůe vnd erſtatte. Alſo, das er über daſſelbig, auch dem Schulmeiſter, in ſeinem befolhenen Schulampt, wölle gehorſam ſein.

Von Beſoldung vnd Vnderhaltung der Preceptorn.

Vnd damit die Schulmeiſter jrer müh vnnd arbeit, billiche belonung empfahen, vnnd jr Narung darbey gehaben mögen, verordnen vnd wöllen wir, das das Schulgelt an jedem ort dem Schulmeiſter zu ſeiner vnderhaltung pleiben, doch daſſelb, deren orten es bißher höher geſtellt geweſen, dann von einem Knaben,

ſo lateiniſch lernet, ein Fronuaſten auff vier Kreützer, das übrig hinfüro (damit der gemein Mann, deſt weniger beſchwerdt werde) abgethon ſein ſoll. Wa aber ort weren, da dem lateiniſchen Schulmeiſter (wie dann an etlichen enden beſchehen muß) vergünt vnd zugelaſſen wurde, auch etliche teutſche Schuler zuhaben, mit den ſelben teutſchen Schulern, ſoll es des Schulgeltshalben, wie hernacher bey der Ordination, der teutſchen Schulen vermelt, pleiben, vnnd gehalten werden.

Vnd zu ſolchem Schulgelt, haben wir einem jeden Schulmeiſter ferrer, nach geſtalt vnd gelegenheit des orts, vnd ſeiner arbeit ein gewiſſe notturfftige Competentz vnd vnderhaltung beſtimpt, vnd verordnet, wie vnſere Kirchen Räthe in einem ſondern Buch, verzeichnet, bey handen haben, dieſelbigen zu den vier Quattembern, durch die verordneten richtig zureichen, daran ſonder zweifel, ſich ein jeder Schulmeiſter wol erhalten, vnnd betragen wurdet mögen.

Dergleichen iſt auch in angeregtem Buch der Collaboratorn oder Prouiſorn, beſoldung halb, jedes orts, auch gewiſſe fürſehung beſchehen.

Es ſollen auch die Schulmeiſter jedes orts bey jrem Ampt, Waſſer, Wonn vnd Waid, vnd andere gemeine Almandt nieſſung, gleich andern eingeſeßnen Burgern, nach ſelbiger Statt oder Fleckens ordnung vnd maß, zu nutzen vnd zu nieſſen haben [61]).

Vnd damit ein jeder Schulmeiſter vnd Collaborator, vor vnd neben vnſern Vnderthonen, ſichdeſtweniger zubeſchwären, ſonder mehr jres Ampts etwas zugetröſten vnd zufrewen haben, So ordnen vnd wöllen wir, wo fer ſich zwiſchen vnſern Vnderthonen, vnnd dann einem Schulmeiſter oder Collaboratore, ſpenn vnd jrrthumb, jre Perſonen belangendt, zutrügen, das ſie darumb vor Pfarrher, Amptleüten vnd Schul Superintendenten, gegen einander verhört, vnd von denſelben, der gebür vnd billicheit nach, verglichen. Wa aber die ſach ſo wichtig vnd groß, das ſie es nit vergleichen vnd entſcheiden kündten, ſie für vnſere Kirchen Räthe vmb beſcheid remittiert vnd gewiſen werden ſollen.

Was dann actiones reales betrifft, da ſollen die Schulmeiſter, an denen orten, da ſich die handlung verloffen vnd zugetragen, wie andere vnſere Vnderthonen Recht zugeben vnd zunemen, ſchuldig ſein.

So ſoll es der Malefitz vnd hohen Freuel halber gehalten werden, wie hernach in diſem Buch ein ſonder Articul der Kirchendiener vnd jrenthalben begriffen [62]).

Es ſoll auch jeglicher Schul ein gelegne Behauſung, darinnen die Schulmeiſter vnd Kinder jr notturfftig vnd zimmlich Wonung haben mögen, verordnet werden.

---

61) Vgl. Cyn. eccl. S. 422. E. KG. I. 446. Allg. SchO. v. 31. Dez. 1810. ſ. Schulgeſetz kath. SchO. v. 10. Sept. 1808. ſ. Schulgeſetze.

62) Vgl. herzogl. Dekr. v. 24. Okt. 1659. E. KG. I. 336.

Der vierdt Teil.

Von den Superintendenten vnd Inſpectorn der Particular Schulen.

Vnd damit diſe Schulordnung deſt ſtattlicher angericht, ins Werk gebracht, vnd darinn erhalten werden mög, Wöllen wir das an jedem ort in Stätten vnnd andern Flecken, da Schulen ſeien, neben dem Pfarrher vnnd Amptman, noch zwen oder drey fromme Gotsfördchtige, Verſtendige, Erbare, vnd wa mans gehaben mag, Menner, die da geſtudiert haben, auſſer dem Gericht oder Rath, zu Superintendenten, vnd Inſpectorn der Schul geordnet werden, die nachuolgender geſtalt mit allem fleiß, jr Inſpection, auff die Schul haben, vnd dieſelben viſitiern ſollen.

Namlich vnnd erſtlich, ſoll der Pfarrher auffs wenigſt im Jar einmal, zwey, als im Früling, vnd gegen dem Winter, wie auch oben gemelt, in offentlicher Predig, ein ernſtliche vermanung thun, das man die Kinder fleiſſig zur Schul ſchicken wöl, mit anzeigung des groſſen nutz, ſo darauß volge, vnd wie notwendig die Schulen ſeien, da man nicht allein gute Künſt, ſonder auch vnd fürnämlich Gottes forcht, tugent vnd zucht lerne, Entgegen was für groſſer, treffenlicher, ewiger vnd zeitlicher ſchaden entſtehe, ſo man die Kinder hierinnen verſaum, vnnd nit mit ernſt vnd fleiß zur Schul halte, nämlich, das ſie one Gottes forcht vnd erkanntnuß, auch one alle zucht (ſonderlich wa die Eltern, wie der mehrer theil beſchicht, jrer arbeit vnd handthierungen halb, nit ob jhnen halten, vnd ſie ziehen vnnd vnderweiſen künden) wie das vnuernünfftig Vich auffwachſen, vnd nit lernen, was jnen zu jrem hail vnd ſeligkeit, nutzlich vnd nottwendig iſt. Darneben auch hernach in zeitlichen vnd weltlichen ſachen, weder jhnen ſelbſt noch andern rhaten vnd nutz ſein mögen, Vnd das derwegen die Eltern jre Kinder, an jrem glück, ewiger vnd zeitlicher Wolfart nit verhindern, ſonder mit allem ernſt vnd fleiß, (wie ſie vor Gott ſchuldig vnd darumb rechenſchafft geben müſſen) befürdern, vnd dieſelben, ſonderlich wölche mit guten ingeniis begabt, nit von der Schul, als dem ordenlichen mittel der Leer vnd Zucht, abziehen wöllen.

Hieneben auch bericht thun, wie ein müſelig Ampt es ſeie, vnd was für groſſe ſorg vnd arbeit ein Schulmeiſter mit den Kindern haben müſſe. Das ſie derhalben dieſelben in ehren halten, jnen jr Schulgelt vnd beſoldung, vnd ſaur erarnet Gelt, nit mit vnwillen, ſonder getrewlich vnd richtig raichen vnd geben ꝛc. wie ſich dann ein jeder Pfarrher, hierinnen ſelbſt ſeinem Predigampt nach wol würdet zuhalten wiſſen.

Am andern, ſoll er Pfarrher allein, oder da es von nöten, neben vnd mit jme der Amptman vnd verordnete Inſpectores, zum wenigſten alle Monat ein mal in die Schul gehn, vnd ſehen, ob vnd wie diſe unſer Schulordnung angericht ſeie, vnnd wie deren gelebt werde. Fürnämlich aber darauff acht haben, das neben der Leer, die forcht Gottes, vnd erkanntnuß vnſers HERRN Chriſti,

auch die euſſerlich zucht vnd erbarkeit, bey der Jugent fleiſſig getriben werde, das die Knaben inn vnnd auſſerhalb der Schul latinè reden, auch alle Wochen Epiſtolas ſchreiben, oder fürgeſchribne Argumenta vertiern, darzu aller Knaben geſchriben Epiſtolas beſehen, vnnd ob die auch von jren Præceptoribus mit fleiß der Ordnung nach, wie oben im erſten theil diſer vnſer Schulordnung, bey dem Exercitio ſtyli begriffen, corrigiert werden, vnnd wa ſich feel vnd mangel befindt, abſchaffen vnd beſſern.

Vnd damit die Knaben, ordentlicher weiß vnnd zu rechter zeit von einer Claſſe zu der andern, vnnd höhern verordnet vnnd gefürdert werden, Sollen Pfarrher, Amptman, vnd die darzu deputierten Inſpectores, ſamentlich mit einander, vnnd nit der Pfarrher allein, alle vierteil Jar die Schul viſitiern, vnnd ein Examen halten, vnd daran ſein, das durch die Schulmeiſter die geſchickten, fleiſſigen Knaben, in höhere Claſſes, zu ſeiner zeit, wann vnſer obuermelten Ordnung nach, die Grammatic, Dialectic, vnd Rhetoric, Jars wider angefengt werden, geſetzt, dieſelben jres fleiß halb loben, vnnd die andern auch darzu vermanen vnnd raitzen, beſonder acht darinnen haben, damit die tauglichen nit in den wenigern Claſsibus durch den Præceptorem ettwan ex privato affectu, zu lang vnd gefarlichen behalten, oder auch die vngeſchickten auß Gunſt, in die höhere befürdert werden. Vnnd da ſie fähl vnd mengel, das diſe vnſer Ordnung nit angericht, vnd deren gemäß die Jugendt gelert vnnd vnderwiſen wurde, befinden, wölche der Schulmeiſter über hieuorig des Pfarrhers vnderſagen nit abgeſtelt vnnd gebeſſert, dieſelben ordenlich verzeichnen, vnd dem Special Superintendenten, ſelbigen orts, ſo er ſeiner Superintendentz halb, one das alhin kompt, zuſtellen. Der alßdann neben obuermelten verordneten die Schul auch fleiſſig Viſitieren, die Knaben Examiniern, vnnd was er für Vnordnung vnd mängel nit abſtellen kan, ſeinen General Superintendenten, neben anderm berichten ſoll, Damit ers zu gebürender zeit, in Conuentu, vnſern Kirchen Räthen anzubringen, vnd dieſelben der gebür nach beſchaidt zugeben, vnnd einſehens zuthun wiſſen.

Da auch vnſer Vnderthonen einer oder mehr, ſeine Kinder in den Schulen, ein zeitlang erhalten, vnnd doch dieſelben wider von dem ſtudieren herauß nemen wölten, die Superintendenten aber befinden, das der Knab ein gut ingenium hette, ſollen ſie die vermüglichen Eltern mit fleiß ermanen, die Kinder bey der Schul verharren zulaſſen, aber der jenigen, ſo Armut halber ſollichs nit kündten, die verordnung thon, damit jnen, vermög vnſer Caſten Ordnung, hilff vnd handtreichung beſchehe.

Vnnd nach dem offtermals zwiſchen den Pfarhern vnd Schulperſonen, Priuatſachen, oder der Schul halben, zwitracht vnd vneinigkeit entſteet, Wöllen wir dem Amptman vnd verordneten Inſpectorn hiemit aufferlegt vnnd befolhen haben, im fahl ſolichs geſchehe, das ſie beide theil jres Ampts erinnern vnd ermanen, einander weder publicè noch priuatim zuuerunglimpffen, ſonder ſich

jres entſcheidts gütlich ſettigen zulaſſen, vnd jrer Officien fleiſſig zuwarten, wie dann ſie Inſpectores, allen ernſt vnnd fleiß fürwenden ſollen, damit ſie beide theil gütlichen vergleichen, vnd allen vnwillen auffheben

Souer auch einer vnſerer Vnderthonen, ſeiner Kinder oder anderer ſachen halber, (wie ſich dann offt begibt, das die Kinder, ſo von andern verfürt, oder ſonſten zum ſtudiern nit Luſt haben, jre Præceptores gegen jren Eltern, mit vnwarheit verunglimpffen) ab dem Schulmeiſter klag hett, Soll er jne Schulmeiſter, darumb in der Schul nit überlauffen, oder an andern enden, mit böſen Träworten, oder der that gegen jhme handlen, ſonder ſolches vor den verordneten Inſpectorn der Schul, oder dem Magiſtrat, ordenlicher, gebürlicher weiſe außfüren. Wa aber einer darüber eigens gewalts gegen dem Schulmeiſter mit der that etwas fürnemen, vnd ſich angeregts außtrags nit ſettigen laſſen wölt, gegen dem ſoll der Magiſtrat jedes orts der gebür nach einſehens thon, vnnd ob dem Schulmeiſter halten.

Da auch Vnderthonen weren, die dem Schulmeiſter das verordnet Schulgelt, oder ſonſten das jenig, ſo ſie jme zugeben ſchuldig, nit, wie ſich gebürt, in gütte, vnd mit willen raichen wolten Sollen die verordnete Inſpectores vnd der Magiſtrat darinnen auch einſehens thon, damit dem Schulmeiſter das ſein one klag gefolgt werde, vnnd er ſeinem Ampt vnuerhindert außwarten möge ꝛc. [63]).

Ordinatio des Paedagogii zu Stutgarten.

Vnd als (wie anfangs vermeldet) nit alle fünff [64]) Claſſes vnſerer Particular Schulen, in jeden vnſers Fürſtenthumbs Stetten, derdaſelbſten angezeigten vrſachen halb, füglich oder mit nutzen anzurichten oder zuerhalten, Unnd doch vnſere Landtkinder nicht deſtweniger, ſo ſie in jren Schulen, ſelbiger orten, conſtituierte Claſſes durchloffen, vnd abſoluiert, gleich alſo bald jre ſtudia noch ferners continuiern möchten, Auch wo andere Außlender, oder vom Adel jr Jugent von anfang an, biß ſie zu den Vniuerſiteten taugenlich, in vnſerm Fürſtenthumb vnderrichten wölten laſſen, Haben wir jhnen vnſern [65]) Landtkindern, auch mäniglichem zu gnaden vnnd gutem, beſonder vmb fürderung willen guter Künſten, zu wölchen wir ſondern luſt vnd naigung tragen, notwendiglich bewägen, vnd gedacht, ein ſtattlich Pædagogium in vnſer Statt Stutgarten, [66]) darinnen vnſer Ordnung nach, alle fünff Claſſes von der wenigern, biß zu der mehrern, notturfftiglich vnd volkommenlich angericht, zuuerordnen vnd zuerhalten.

---

63) Hier endigt ſich der beſ. Abdruck der Schulordnung v. 1559.
64) Ausg. v. 1582. — „fünff" fehlt.
65) Ausg. v. 1582. — hat Vnſer freundlicher lieber Herr Vater dero.
66) Ausg. v. 1582. — mit fünff Claſſibus anrichten laſſen, welches Wir mit der sexta Claſſe erhöhet, und von der wenigern, biß zu der mehrern, nottdurfftiglich und vollkommenlich angericht.

Jn wölchem dann vorbemelte vnſer Particular Schulordnung, in Lehr vnd Diſciplin ordenlich vnd gentzlichen, wie die ſelb vnderſchidlich vnd nach lengs außweißt, getriben, gehalten, vnd in übung were.

Vnd damit bey den ſelben deſt ſtatlicher, vnd mit guttem nutz der Ordination nachkommen, ein jede Claſſis wol verſehen, die Jugent auch one mangel vnderwiſen, So ſolle nun hinfüro zu jeder, den vier [67]) vndern Claſſibus, ein eigner Præceptor oder Prouiſor, beſtelt vnd erhalten werden, wölcher mit der Doctrin vnnd Diſciplin allein den Knaben ſeiner Claſſe zum trewlichſten vnnd fleiſſigſte vorſtehen vnd außwarte.

Auch zu dem geordneten Pedagogarchen, ein Collega, ſo die quintam [68]) vnd oberſten Claſſem jme helffe ſtattlichen verſehen, auffgenommen.

Deßgleichen ein gelerter, Gotsförchtiger Pædagogarcha dem die gantz Schul, vnder ſein Jnſpection, vnnd Direction beuolhen vnd vndergeben, erhalten werden.

Des Ampt ſein ſoll, neben jhme aſſignierten Lectionen, nit allein auff ſeinen Collegam, ſonder auch die andern vier [69]) Cooperarios, auch alle Schulknaben, ſein ernſtlichs vnd fleiſſigs auffſehens vnd Jnſpection zuhaben, damit zu allen theiln nichts verſaumpt, ſonder von einem jeden das jenig verricht, ſo jme der Ordnung nach gebürt vnd zuſtet.

Wir haben auch zu ſolchem Werk, vnderſchidliche, abgeſünderte Behauſungen, darinn der Pædagogarcha, vnd ſein Collega, jre Wonungen haben, vnd die Claſſes in der Schul von einander abgetheilt ſeien, Alſo das die in quinta [70]) Claſſe in einer ſondern, die in quarta, auch einer abgeſinderten, deßgleichen die Knaben in prima, ſecunda et tertia Claſſe, als die ringern vnnd conjunctæ Claſſes, einer eigen darzu gerichten Stuben, darinn ſie zimmlichen guten platz, vnd doch von einander vnderſchiden ſitzen, verordnet, darmit kein Claſſis von der andern an jren ſtudien gehindert, ſonder auſſer zuſamen Ordnungen der einander anhangender Claſsium ſouil baß befürdert werden.

Vnd auff das die Diſcipuli oder jre Eltern mit dem Schulgelt nit überladen, oder geſtaigert, haben wir daſelbſten in vnſerm Pædagogio ein ring Schulgelt, als jeder Fronfaſten allein ein ſchilling beſtimmet, vnd darneben in ander weg fürſebung gethon, damit der Pædagogarcha ſampt ſeinem Collega auch Cooperariis, nach geſtalt vnnd gelegenheit der ſachen vnd jr geſchicklicheit, jeder zeit one der Knaben verner beſchwärnuß erhalten vnd beſoldet ſollen werden.

Wie es dann mit den ſubſidiis vnſer vnuermüglichen Landtkin-

---

67) Ausg. v. 1582. — „fünff"
68) Ausg. v. 1582. — „sextam."
69) Ausg. v. 1582. — „fünff"
70) Ausg. v. 1582. — „sexta und quinta."

der, ſo in diß Pædagogium auffgenommen, gehalten werden ſolle, daruon haben wir hieoben maß geben.

Da auch künfftiglich jren einer daſelbſten abkommen, ſoll vnſern Kirchenräthen, wie jnen dann hieruon ernſtlichen beuelch gethon, jedes mals ein andere taugenliche, Gotsförchtige, gelerte vnd auffrichtige Perſon fürderlich angenommen, vnd hierinn mit den Teſtimoniis, examine, Promiſſion, Inſpection, Superattendentz, vnd anderm gegen jnen gehalten werden, wie es bei den Particular Schulen hiuor genugſamlich vnnd in ſpecie geordnet [71]).

---

71) In der Ausgabe v. 1582 iſt hier noch Folgendes eingerückt:

Promisſion der Collaboratorum im Paedagogio zu Stuttgarten.

Ihr werden hiemit Promisſion thun, dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg und zu Teck, Graven zu Mümpelgart, ꝛc. Unſerm gnädigen Fürſten und Herrn, getrew und hold zu ſeyn, Ihrer Fürſtlichen Gnaden Nutzen, und beſtes zu fördern, Nachtheil und Schaden zu warnen, und zu wenden, und ewerm befohlenen Officio beym Paedagogio getrewlich, und fleiſſig vorzuſeyn, und zu gewarten, ewere aſſignierte Lectiones nit zu verſaumen, ſonder ſelbige der Gebühr und Ordnung nach, mit allen nothwendigen exercitiis zu halten, und keins Wegs zu unterlaſſen, deßgleichen auff Hochgedachten Unſers gnädigen Fürſten und Herrn verordneten Paedagogarcham, als ewern Fürgeſetzten, und Superintendenten ewer Achtung und Auffſehens zu haben, ſeinem Befehlch, und Ordnung getrewlich zu geleben, und nicht ewers Gefallens zu handlen.

Item, ihme Paedagogarchen getrewlichen die Hand zu bieten, und in deſſelben Abweſen auf die Schul und gantz Paedagogium gut fleiſſig Achtung zu haben, gute diſciplin, und Chriſtliche Zucht erhalten, zu helffen. Sonderlich der Jugend mit züchtigem, erbarn, nüchtern Leben, und gutem Exempel vorzuſeyn, und deren kein Aergernuß zu geben. Die Jungen, ſo Unfleiß, und Boßheit halb ſträfflich, mit keinem gifftigen Zorn, Unbeſcheidenheit oder Boldern, ſonder gebürlich, und beſcheidenlich mit glimpffigen Worten, und da die nicht verfänglich, oder erſchießlich, mit der Ruthen zu ſtraffen, dieſelbig gebürlicher Weiß, und darinnen ſolche Maß, und Beſcheidenheit zu gebrauchen, wie die gemeine Schulordnung außweiſet, und vermag, und alſo derſelben, ſo vil euch berühren möcht, getrewlich zu geleben, und nachzukommen, fürnämlich auch ohne Vorwiſſen und Erlaubnuß des Paedagogarchen nit von der Schul zu verreiſen oder außzuſeyn. Und da ſich in Zeit ewers Ampts, und Einwohnung allhie ein Irrung mit euch, und einem oder mehr Unſers gnädigen Fürſten und Herrn Vnterthanen, und Angehörigen zutrüge, daß ihr darumb bey Ihrer Fürſtl. Gnaden, Dero Kirchenrähten, oder wie ihr beſcheiden, Recht geben und nemmen, und da ihr nit mehr dienen wolten, ein vierteil Jahr zuvor, ewern Dienſt, Ihr F. G. Kirchenrähten abkünden, und ſonſt durchauß jetzigen und künfftigen Unſers gnädigen Fürſten und Herrn, Ihr F. G. Schulordnungen, und Befehlen, mit Ernſt und Fleiß getrewlich nachſetzen, und euch in allweg halten, als wie einem getrewen redlichen Praeceptori gebührt, als ihr am jüngſten Tag vor

Ordnung der Kirchenůbung vnd Schulen, bey den Prelaturen Mans Klöſtern.

Vnd damit die Miniſteria Eccleſiae für vnd für deſter ſtattlicher beſetzt vnd verſehen werden mögen, auch wir an Vns [72]) dieſelben zuerhalten nichts erwinden lieſſen, So haben wir in krafft vnſers [73]) tragenden von Gott beuolhenen Ampts, vnſers Fürſtenthumbs zugethone vnd incorporierte Prelaturen Klöſter, der Augſpurgiſchen vnd vnſer Confeſſion gemeß, reformiern, vnd zu Schulen, auch erziehung der Studioſen, wölche allein, jr der Klöſter vrſpringlichem herkommen nach, in Lehr vnd Predigämptern, zu jederzeit zugebrauchen ſein möchten, anrichten laſſen. Dann wiewol bißanher allerley Mißbreüch vnd ſchädlich Ergernuß, wie ſonſt, beid in der Kirchen vnd Policey, alſo auch in den Klöſtern erfunden, vnd der Gottesdienſt darinn nicht auff das Studium der heiligen Göttlichen Schrifft, vnd zur verſehung des rechten Kirchenampts, ſonder fürnämlich zur bezalung vnſerer Sünd vor Gott, durch den Verdienſt deſſelben Werks gerichtet geweſen iſt, Jedoch, da man dem grundtlichen Vrſprung des Kloſterlebens nachſuchen will, ſo befindt ſich, das nit allein zur zeit des alten Teſtaments, durch die heiligen Propheten, Samuelem, Eliam, Eliſæum vnd andere, ſonder auch des newen Teſtaments, durch gelerte Männer, Originem, Pantænum, Ambroſium, Auguſtinum, vnd andere dergleichen Theologiſche Schulen, ſo von ettlichen Monaſteria genannt, bey der Kirchen angericht vnd gehalten haben, nicht diſer Meinung, das ſie mit dem Werck des Singens vnd Leſens, Gott bezaleten, vnd der Kirchen allein mit jren Priuat Werken vnd übungen, one das offentlich Predigtampt, dienten, Sonder das ſie beyeinander in dem Studio der heiligen Göttlichen Schrifft erzogen, vnd darauff zu dem offentlichen Kirchen vnd Predigampt gebraucht wurden. Hierauff ſo wöllen wir demnach, das hinfüro in vorbemelten vnſern Prelaturen Klöſtern, nachuolgende Ordnung, in der Kirchen vnd Schulen gehalten werden ſoll.

Von den Kloſter Studioſen.

Dieweil nun vil vnſerer Vnderthonen Kinder, wölche gutte vnnd fruchtbare Ingenia, vmb deßwillen bißher verhindert worden,

---

Gott dem Allmächtigen Rechenſchafft zu geben, und gegen Hochermeldtem Unſerm gnädigen Fürſten und Herrn, als dem Magiſtrat zu verantworten getrawen Getrewlich, und ungefährlich.

Nota.

Hierauff ſoll der Collaborator dem Directori deß Kirchenraths, oder ſeinem Verweſer, von Unſers gnädigen Fürſten, und Herren wegen, und dann dem Pädagogarchen, mit Hand gegebner Trew promittieren, und geloben.

72) Ausg. v. 1582 — „auch Unſer freundlicher und lieber Herr Vatter.“

73) Ausg. v. 1582. — „haben S. Vätt. L. in Krafft dero“

das die Eltern alſo vnuermöglich geweſen, oder ſonſt die Gelegenheit nit gehabt, ſie bey den Studijs, biß ſie zu der Theologi tauglich, zuerhalten vnd zuuerlegen.

Demnach ordnen vnd wöllen wir, das hinfüro allein vnſere Landkinder, ſo zu dem ſtudiern erzogen, in vnſere Klöſter zu Studioſen, auff maß hernach volgt, auff vnd angenommen werden.

Dieweil aber ſolche vnſerer Klöſter inſtitution, nit junge Kinder darinnen, ſo noch täglicher Pflag, mit Seübern, zu vnderhalten, ſonder dahin gericht, damit Kirchendiener, zum Lehr vnd Predigamt, vnd ſouil es jmmer mit dem Seegen des Allmächtigen zuerhalten, fürderlichſt daſelbſten erzogen, Derhalben auch neben andern Lectionibus, das Studium Theologiæ, nach gelegenheit der Studioſen, fürnämlich getriben, auch die Eltern für ſolche jre junge Kinder, bey jnen in den Stetten vnd Flecken Schulen haben, ſollen die Knaben vnd Studiosi jres Alters von zwölff biß in vierzehen Jar vngefahrlich, auch eines gutten zum ſtudiern tauglichen vnd fähigen Ingenij ſein.

Darzu, dieweil den Kirchendienern vor andern zuſteet, ehrlichen Wandel zufüren, aber auſſer vnd in der Jugent leichtlich abzunemen, was im Alter zuuerhoffen, neben dem Ingenio auch eines ſtillen züchtigen vnd eingezognen Weſens vnd Haltens.

Deßgleichen von Chriſtlichen, erbern vnd weſenlichen Eltern erborn, vnd Chriſtlich vnd wol erzogen.

Vnd der Præceptorum Grammaticæ, nach notturfft vnd dermaſſen bericht ſein, Das ſie in ſolchen keines ſondern Præceptoris oder vnderrichtung bedörffen, wiſſen jnen ſelbs darinn nottwendiglich zuhelffen, vnd quartam Classem vnſerer Particular Schul Ordination nach, erlangt, vnd vngefahrlich in quintam Classem, oder vnſer Pædagogium zu Stuttgarten zu promouiern weren, damit ſie gleich alſo bald in vnſern Kloſter Schulen, ad altiora befürdert, vnd alſo den cursum jrer Studiorum deſto eher abſoluiern, vnd gebraucht werden mögen.

Als wir aber hierunder befunden, vnd gnädiglich erwegen, wie ettliche vnſere Vnderthonen nit eines ſolchen vermögens, das ſie jre Kinder, ſo lang bey den Schulen, biß ſie die Grammaticalia perfecte ergreiffen, ob wir jnen gleich bey vnſerm Pædagogio zu Stutgarten hilff thun laſſen, vnderhalten mögen, Dardurch leichtlich fruchtbare vnd fähige Ingenia, mit nachtheil der Kirchen verhindert, auch die Eltern gleich anfangs, damit ſie jre Kinder deſt weniger zur Schul ziehen, abgeſchröckt, So wöllen wir die fernere [74]) Verordnung thun, Damit in ettlichen vnſern beſondern darzu beſtimpten Klöſtern, auch die Grammatica dociert, getriben vnd gelehret, dahin dann die jhenigen, ſoin den Præceptis Grammaticæ noch nicht gnugſamlich geübt, aber doch vnſerer Particular Schulen Classem tertiam erreicht, vnd nun mehr der vierdten, vnd ſel-

74) Ausg. v. 1582. — „So hat Unſer geliebter Herr Vatter die fernere — — gethan."

biger Lectionen fähig ſein möchten, gethon vnnd eingenommen, Volgendts wa ſie ein profectum ſchaffen, alsdann zu den mehrern Klöſtern, darinn die höhere Artes neben der Theologi geleſen, befürdert, vnd alſo per gradus angebracht werden ſollen.

Damit vnd aber hierunder richtige Ordnung erhalten, vnd mit auffnemung der Studioſen in vnſere Klöſter Schulen deſter weniger gefehlet, gejrret, oder vnqualificierte zugelaſſen, So ſoll ein jeder dermaſſen anhaltender Junger, zuvorderſt vnd ehe er zu dem hierzu bedachten Examen admittiert, von ſeinem Pfarrherr vnd Schulmeiſter, ſeiner Erudition, Ingenij vnd Wolhaltens, vnd dann vnſern Amptleüten auch Gericht ſelbigen Orts, ſeines Alters, vnd ſeiner Eltern thun, laſſens, vnd zeittlichen Vermögens, vnd was er ſonſt für Geſchwiſterigt, vnd ob dieſelben, vnnd wie Chriſtenlich erzogen oder nit, mitbringen vnd fürlegen. Wölche Testimonia vnſere Pfarherr, Schulmeiſter, Amptleüt vnd Gericht (ſouer ſie getrawen vnd vermeinen, des Jungen Ingenij halber, ein ſollich Beneficium an jme wol angelegt, auch ſeine Eltern, Vormünder oder Pfleger Chriſtenlich geſinnet, Willen, Luſt vnd Neigung haben, jren Son in das Ministerium kommen zulaſſen) Jnen auff jr anlangen mittheilen. Doch ſollen ſie keinen Jungen, ſo mit einer heimlichen vnnd abſcheichlichen Kranckheit beladen were, zu vnſerm Kirchenrath weiſen, oder kommen laſſen. Vnd ſo es diſer Puncten halb vnſerer Ordination nach, als obſteht, kein Mangel, alsdann erſt ſeiner Erudition vor vnſern Deputatis angeſprochen vnnd erkundigt werden.

Alſo, das alle vnd jede, ſo in vnſerer Klöſter [75]) Schulen anzunemen, nach dem ſie jre Testimonia gnugſamlich außgebracht, in vnſer Statt Stutgarten, durch vnſern Pædagogarcham, vnnd einen ſeiner Collegen, in beyſein zweier, oder auffs wenigeſt eines, auſſer vnſern Kirchenräthen, examiniert vnd erfarn werden, Ob er der Lectionum, wölche wir hernacher, in den Klöſtern zu leſen vnd zu dociern, ſonderlichen beſtimpt, fähig, vnd mit guttem nutzen vnnd profectu, one hinderung ſein ſelbs vnd der andern Auditorum, dahin zubefürdern ſeie oder nit, volgents wie ſie jne gewißlichen vnd allerdings befinden, ſampt jrem Juditio ſeines Ingenij unſere Kirchenräth in Schrifften auffgezeichnet berichten.

---

75) Ausg. v. 1552. — „Und damit in ſolche Unſere Klöſter die taugenlichſten Knaben befördert, und ein jeder ſeins Fleiß Ingenii und wolhaltens vor den andern genieſſen, auch hierdurch Unſers Fürſtenthumbs Kirchen=Ministeria mit qualificirten Ministris beſtellt werden mögen: haben wir Anſtellung gethon, daß jedes Jahr, in der Wochen nach Pfingſten ein gemein Examen gehalten: Alſo daß alle Knaben, ſo in ſolche Unſere Klöſter begehren aufgenommen zu werden (und zuvor von den Paedagogarchis in ihren visitationibus ad Examen taugenlich judiciert) allhier gen Stuttgarten beſchrieben, und durch Unſere Theologen, Kirchenrath, auch den verordneten zweyen Unſeres Fürſtenthumbs Paedagogarchen und andern von Uns hiezu beſtimbt, mit Fleiß examiniert, und folgends die Loca vacantia in unſern Klöſtern, mit den beſten wieder erſezet werden."

So nun einer dermaſſen gelert, vnd proficiert hette, das er zu einiger Kloſter Inſtitution taugenlich, Solle derſelb nachgehends in ein Kloſter, ſeinem captu vnd Erudition gemeß, von jnen vnſern Kirchenräthen, wo ein locus vacans befunden (derwegen ſie ein or=denliche auffzeichnuß vnd catalogum bey handen haben ſollen, dar=auß ſie jederzeit eigentlich ſehen mögen, was für Knaben in jedem Kloſter ſeien, vnnd wie vil an der Zal manglen) vnſerm Prelaten der enden zugeſchickt vnnd preſentiert werden, wölcher auch den ſel=ben wie andere auffzunemen vnd zuerhalten ſchuldig ſein.

Keiner vnſerer Prelaten, ſoll einigen Jungen, one zuuor exa=miniert, als vorſteht, zu der Kloſterſchul zulaſſen. So vnd aber an der anzaal der Studioſen manglen, vnnd der Prelat ein qua=lificierten Knaben wißte, der mag jne wol zu vnſern Kirchenräthen gehn Stuttgarten, ſampt ſeinen Teſtimonijs, als vorgemelt, weiſen, denſelben examiniern zulaſſen, vnd wo er geſchickt befunden, ſoll dann erſt durch jne vnſern Prelaten derſelb eingenommen werden [76]).

Vnd dieweil als anfangs geſetzt, alle vnd jede Jungen, ſo alſo in vnſern Klöſtern vnderhalten, jre Studien gäntzlich vnnd allein dahin zurichten ſchuldig, Damit ſie zu den Kirchen Lehr vnd Predigdienſten, mit der zeit zugebrauchen, So will ſich auch ge=büren, das ſie darzu jre Eltern, Vormünder, oder nächſt geſippte Freünd, ſich hierzu obligiern, in Form nachgemelt.

Forma Obligationis.

Jch N. von N. Bekenn vnd thu kundt hiemit, vnnd in krafft diß Brieffs, Als der Durchleüchtig, Hochgeborn Fürſt vnnd Herr, Herr Chriſtoff [77]) Hertzog zu Würtemberg vnd zu Theck, Graue zu Mümpelgart, ꝛc. mein gnädiger Fürſt vnd Herr, auff mein vn=derthänig bitten vnd anhalten, mich zu fruchtbarer volnfürung mei=ner angefengten Studien (die ich dann mit verleihung Göttlicher gnaden, allein auff die Theologi, damit ich mit der zeit in der Kirch Gottes, zu einem Diener nach ſeinem Göttlichen Beruff ge=braucht werden möge, zurichten entlichs willens vnd fürnemens) in jrer F. G. angericht Kloſter Pædagogium, oder Schul zu N. gnädiglich auffgenommen, vnd erhalten laſſen, Das hierauff jren F. G. ich ſchuldiger, billicher danckbarkeit zugeſagt vnd verſprochen hab, Thu auch ſolches jetzo hiemit diſem Brieff beſſter form, jren F. G. auch dem Ehrwirdigen Herrn, Herrn N. Prelaten bemelts Kloſters, vnd dahin verordneten Præceptoribus, vnderthäniglich ge=wärtig vnd gehorſam zuſein, den Statutis vnd Ordnungen des Klo=ſters zugeleben, vnd mich denſelben in allweg gemäß zuhalten vnd zuerweiſen, auch keins wegs, one jr F. G. vnd des Herrn Prela=ten vorwiſſen oder erlauben, auſſer dem Kloſter anderſtwohin, oder

---

76) Ausg. v. 1582. — „Keiner — eingenommen werden" fehlt.
77) Ausg. v. 1582. — „Ludwig".

zu andern Schulen zubegeben, ſonder darinn biß zu fernerm beſcheid zuuerharren, vnd mit allem ernſt vnd fleiß zu ſtudiern, beſonder aber auff kein ander Profeſſion, dann die Theologi zubegeben, vnd in allweg mit Gottes Gnad dahin zuarbeiten, vnd mich zurichten, damit ich jhren F. G. oder derſelben Landſchafft, bey der Kirchen, als ein Kirchendiener zugebrauchen ſein möge. Vnd da jr F. G. mich über kurtz oder lang in derſelben Stipendium gehn Tüwingen, zu Kirchendienſten, oder in ander weg verordnen vnd gebrauchen wurden, mich gehorſam vnnd gewärtig zuerzeigen, vnd jrer F. G. auch dero Landtſchafft, vor mäniglichem, gegen gepürlicher vnderhaltung zudienen, vnd one erlaubt in keine andere Dienſt zubegeben. Vnd ich N. vnnd N. obgedachts N. Vatter, (Pfleger oder Freünd) bekenn, das ſolches alles mit meinem vorwiſſen, willen vnd vnderthänig Bitt, beſchehen. Verſprich vnnd verſchreib mich auch neben jme, hiemit, jne meinen Son (Pflegſon, oder Freünd) zu ſolchem allem, als vorſteht, mit allem Ernſt vnnd Fleiß zuweiſen vnd anzuhalten, nach meinem beſſten Vermögen, alles getrewlich vnd vngefahrlich. Des zu Vrkund, haben wir, Vogt, Burgermeiſter vnd Gericht zu N. mit fleiß gebetten vnd erbetten, ꝛc.

Vnnd ſollen ſolche Verſchreibungen vnder vnſerer Amptleüt vnnd Gericht, der Orten der Knaben Eltern, Vormünder, oder Freünd, wölche ſich mit verſchreiben, geſeſſen, Statt oder Flecken Inſigel beſigelt werden.

Volgendts, wa einer in vnſerer Klöſter eins preſentiert, vnd ſich zu der Schull ſtellen wurdet, Soll er alsdann dem Prelaten auff volgende Puncten anfangs promiſſion thun.

Forma der Trew, an eines Eids ſtatt.

Er ſoll bey ſeinem Trawen vnd Glauben an eines Eids ſtatt verſprechen.

Anfangs, das er, vermittelſt der anruffung Gottes Vatters vnſers HERRN Jeſu Chriſti, im heiligen Geiſt, ein ehrlich, Gottſelig leben füren.

Nämlich.

Das er Gottes Namen, nicht zum Fluchen, Schmehen, vnd zum fräuenlichen, vnrechtmeſſigen Schwören, mißbrauchen.

Das er ſich der Trunckenheit, Füllerey, Vnzucht, vnd aller vngebürlicher vnerbarer Spil enthalten.

Das er kein Hader oder Zanck, weder mit den Ehrwürdigen Herrn Prelaten, noch den Preceptoribus, noch mit den andern ſeinen Condiscipulis, noch mit den Dienern des Kloſters, noch mit anderm Kloſtergſind, oder ſonſt frembden Perſonen, erwecken vnd fürnemen.

Darnach, das er mit allem ernſt vnd fleiß, die Lectiones der Præceptorum, vnd die beſtimpte Kirchenordnung, viſitiern vnd verrichten.

Das er auch one erlaubnuß des Ehrwürdigen Herrn Prelaten, auß dem Kloſter nicht außgehn.

Vnd endtlich, das er dem Ehrwürdigen Herrn Prelaten, oder ſeinem Verweſer, ſo lang er in dem Kloſter wonet, gehorſam ſein wölle.

Wa nun ein Junger, alſo ein zeitlang, zwey, drey, oder mehr Jar, in vnſerer Klöſter einem gehalten, auch in ſeinem ſtudiern alſo proficiert, das er ferner zu promouieren, oder gäntzlichen ad Studium Theologiæ, dardurch deſto zeitlicher zu dem Ministerio zu=befürdern, anzuhalten, Soll derſelb, mit vnſerer Kirchenräthen, auch des General Superintendenten [78]), vorwiſſen vnd gut anſehen, eintweder von den mindern vnnd Grammatiſchen Kloſterſchulen, in der andern mehrern Klöſtern eins, oder von den mehrern Klöſtern, in vnſer Stipendium gehn Tübingen, nachdem er in Examine, durch die Superattendenten geſchickt befunden, verordnet, Doch gleich ein anderer an ſein ſtatt ſurrogiert. Aber da einer dermaſſen ſich ge=beſſert hette, auch eines ſo geſtandenen Alters were, das zuuerhof=fen, er in wenig Zeit zum Ministerio endtlichen zugebrauchen, mag derſelb, bey dem Kloſter noch lenger geduldet, vnd zu vnſern Kir=chendienſten vollendts vnderwiſen, vnd von dannen auß, ſo er dar=inn genugſamlich bericht, vociert vnd gebraucht werden [79]).

Im fall ſich aber, bey einem oder mehr Knaben, ein ſolcher Vnfleiß, oder in ander weg, fräuenlicher Vngehorſam, vnd Anweiß befende, vnnd über notwendige ernſtliche ergangne Warnungen vnnd Straff, kein Beſſerung oder Frucht zuuerhoffen, Sollen der oder dieſelbigen bey zeitten, doch auch mit vorwiſſen vnſerer Kirchenräth, vnd General Superattendenten, abgeſchafft, vnd ſolche Incorrigibiles, andern zu nachtheil oder verhinderung, nit geduldet.

Wir beuelhen vnnd wöllen auch hiemit ernſtlichen, Das ob vnd mehrgedachte vnſere Kirchenräth, auch General verordnet Su=perattendent, als hernach volgen würdt, in diſem allem, vnſern Prelaten, gäntzlich vnd gefliſſen die Hand bietten, auch in allweg jnen rathſam vnd hilfflich ſeien, damit hierinnen nichts farleſſigs gehandlet, ſonder mit auff vnd annemung der Klöſter Jungen oder Nouitien, diſer vnſer Ordination, ſonder feelen, zum trewlichſten gelebt werde.

Von Kirchen vbungen.

Vnd als die übung Singens vnd Leſens in der Kirchen, nicht dahin, wie oben vermeldet, vermeint, vnnd gericht ſein ſoll, als were Gott vnd der Kirchen gnug geſchehen, ſo die Geſang vnd Lectiones, ordenlich allein verrichtet, ſonder das alle Handlungen, zur Lehr, der heiligen Göttlichen Schrifft, vnd darauß zu rechter Gottes forcht, Chriſtenlichen Tugenden vnd Zucht, verordnet vnd

---

78) Ausg. v. 1582. — „mit Unſerer Theologen und Kirchenräthen Vorwiſſen".
79) Ausg. v. 1582. — „Aber da — gebraucht werden" fehlt.

gezogen werden ſollen. Hierauff, wöllen wir, das volgende Ordnung, in Kirchenübungen, vnſerer Klöſter, gehalten werde.

Vnd nämlich, Nachdem das Psalterium Dauidis, ein kurtze Summa vnd jnnhalt, der gantzen heiligen Schrifft iſt, So ſolle daſſelb Psalterium neben den andern Büchern der heiligen Schrifft, von vnſern Klöſter Studioſen, nit ſchlecht oben hin, vnnd ettlich zeit im Jar, ſonder täglich, mit allem fleiß geübt, vnd nach der alten gebreüchlichen Lateiniſchen Translation, geleſen vnd geſungen werden, wie dann vnderſchidlich hernach geſetzt.

Anfänglichs, dieweil Gott vmb alle ſeine Gaaben, die er dem Menſchen, allein auſſer lauttern Gnaden, gibt, gebetten ſein, vnnd Danckbarkeit erzeigt haben will, Beuelhen wir hiemit, vnnd meinen es ernſtlich, das alle Tag, es ſeien Feyer oder Wercktag, vor Mittag, morgendts im Winter vmb fünffe, im Sommer aber nach vier Vhrn, vngefahrlich, ſo ſie durch des Kloſters geleütte Glocken auffgemundert, Preces ſamentlich gehalten, vnd einer auß den Studioſen, mit erhebter Stimm, verſtentlich einen Pſalmen ex ordine, wie es die Ordnung geben würdt, leſe.

Darauff nachuolgend Chriſtenlich Gebett, von der Oberkeit, auch jr ſelbs wegen ſpreche.

PRECATIO.

Te Deum Patrem Domini nostri Iesu Christi inuocamus, vt Ecclesiam tuam, in toto orbe dispersam, et varijs periculis afflictam, quam sibi vnigenitus Filius tuus Dominus noster Iesus Christus, sanguine suo acquisiuit, Spiritu sancto tuo illustrare et propagare pergas. Et summos Gubernatores Romani Imperij, Cæsarem nostrum, unà cum Electoribus et Proceribus Imperij, nec non Illustrissimum Principem nostrum, Ducem Vvirtembergensem, et Reuerendum Dominum N. Praelatum huius Monasterij, potenti tua dextra defendas, mentes eorum ad salutaria Reipublicae consilia flectas, et administrationem eorum in conseruanda publica tranquillitate et propaganda gloria nominis tui adiuues. Studijs quoque nostris ita faueas, ut incremento tuo, non solum nostram ipſorum salutem, operemur, verumetiam Ecclesiae ac Reipublicae vsui esse possimus, per Dominum nostrum Iesum Christum, qui factus victima pro peccatis nostris, ac precium redemptionis nostrae, tecum unà cum Spiritu sancto tuo, viuit et regnat Deus benedictus in secula, Amen.

Vnd dann das Gebett Oratione Dominica beſchlieſſen, die übrigen aber, bey jnen ſelbſt, geſetzt Gebett vnd Orationem Dominicam nicht deſtweniger auch nach betten.

Hernach an einem jettlichen Werctag, alle Morgen, zu Sommerszeitten nach acht, Wintters zeit vmb neün Vhr (oder wie ſich eines jeden Kloſters gelegenheit nach, der Prelat, ſampt dem General Superattendenten vergleichen werden) zween oder drey Pſal-

mos, nach dem ſie lang oder kurtz ſeind, mit den gewonlichen Chriſtlichen Antiphonen de Tempore, ſingen, vnd darauff ein gantz Capitel auß dem alten Teſtament, von anfang der Bibel, nach ſeiner Ordnung, verleſen, vnd daſſelbig mit dem Benedictus, oder Symbolo Athanaſij, alternis, ein tag vmb den andern, auch gewonlichen Chriſtlichen Antiphonen, de Tempore, vnd Collect, beſchlieſſen [80]).

Es ſoll aber zu verrichtung der Precum, darzu im leſen des Capittels auß der Bibel, diſe Ordnung gehalten werden, das allwegen ein Studioſus, ſolches ein gantze Wochen verrichte, Volgends per ordinem von einem auff den andern komme, So dann einen der Ordo treffen würdet, Soll derſelb das Capittel, laut, langſam, verſtentlich leſen, damit er hierdurch, vor der Gemein ordenlich zureden gewone, vnd die andern auß dem zuhörn ein Nutz empfahen mögen, auch derwegen zu gewonung der heiligen Schrifft, alle Studioſi vnd zuhörer, jre eigne Bibel vor jnen, vnd fleiſſigs auffſehens darinnen haben ſollen.

Vnnd dann nach Mittag die Wercktag, Sollen vmb vier Uhr, in dem Chor, einer oder zwen, die nächſten, auff die daruor vor Mittag abſoluierte Pſalmen, volgende Pſalmen mit einer Antiphona de Tempore geſungen, vnd darauff ein Capittel auſſer dem newen Teſtament, vornen anzufahen, geleſen, darnach mit dem Cantico Mariæ Magnificat, oder Nunc dimittis, alternis, vmb einander vnd gewonlichen Antiphonen, vnd mit einer Chriſtlichen vnnd reinen Collect von der Zeit beſchlieſſen.

Es ſoll für das ordenlich Capitel am Abent Natalis Chriſti, eintweder nonum caput Eſaiæ oder ſecundum caput Lucæ, Paſchæ aber, das xvj. caput Marci, vnnd dann Aſcenſionis Chriſti primum caput Actorum, vnd Pentecoſtes ſecundum caput Actorum, vmb vier Vhr, dieweil ſie die hiſtorias des künfftigen Feſts begreiffen.

Nach dem nachteſſen aber zum abend Gebett, wider ein Pſalm, vnd der nächſt, an dem ſie es vor eſſens gelaſſen, geleſen, die ſonder geſtelte oben Inſerierte Precation vnd Dominica oratio gebettet werden, alles in maſſen zuuor von dem Frügebett geſetzt.

Ferner wöllen vnnd beuelhen wir, das es an allen Sambſtagen, vnd in vnſer Kirchenordnung beſtimpten Feirtags abenden in dem Chor vnnd Kirchen übungen aller dings gehalten werde, wie von den Wercktagen nächſt hieuor vnderſchidlich vermeldet, doch mögen ſie zu dem Magnificat, ein rainen vnnd Göttlichem Wort gemeſen Hymnum oder Reſponſorium ſingen.

Zu den Sonn vnd Feyrtagen, ſollen die Klöſter Jungen, mor=

---

80) Ausg. v. 1582 fügt hier ein: „Und demnach des Exercitium Musicæ in Unſern Klöſtern im Gebrauch, ſolle der Prelat, und Praeceptores die Anſtellung thun, damit das Geſang auff das Contrapunctum gericht, dardurch es ſo viel lieblicher und verſtändlicher ſey."

gens deſt zeitter, vnd ſo man das erſt zeichen leüttet, in die Kirch, von den Præceptoribus gefürt, ein Introit ſampt dem Kyrieleiſon, vnnd zu den hohen Feſten darfür ein Chriſtlicher, rainer Sequentz oder Gradual geſungen, das Dominicale Euangelium latinė, durch der Jungen einen, verſtentlich vnd laut geleſen, darauff das Patrem geſungen, vnnd doch diß alles im Chor verricht, hernacher, nach dem zuſamen leüten vor vnd nach der Predig, herauſſen an dem gewonlichen ort, in der Kirchen, vor der Gemeind ein teütſcher Pſalm, nach gelegenheit geſungen werden.

Nach mittag aber, an den Sonn vnnd allen andern Feirtagen, ſolle man ordenlich ein locum ex Catechiſmo expliciern, vnd darauff vnder den Knaben examiniern, auch ſo mans gehaben mag, ſolche Explication vnd Examination, durch der Studioſen einen, wölcher eines zimmlichen alters vnnd darzu taugenlich, verrichten, darzu vor vnd nach haltung des Catechiſmi, allwegen ein Pſalme teütſch ſingen.

Vnſere Prelaten ſollen mit allem ernſt vnnd fleiß darob vnd daran ſein, das gemeinlich alles Kloſter Geſind, ſich zu der Explication vnd Examination des Catechiſmi befleiſſe, vnnd gefarlichen one ehehaffte vrſachen dauon nit abſentiere; auch in diſem fahl, die Vngehorſame, nach gelegenheit vnd geſtalt der ſachen, bey ſtraff darzu anhalten vnd vermögen.

Die Veſper ſoll gehalten werden an den Sonn vnnd Feirtagen, in maſſen von den Feirabenden verordnet.

Damit werden ſie, ſampt dem leſen über Tiſch, one die andern lectiones Theologicas, in der Schul auff die ſechs übungen in der Kirchen vnd sacris, damit ſie deren wol gewonen, haben.

Vnd damit die morgen vnd abend preces, auch lectiones, in der Kirchen deſt ordenlicher verricht, ſo ſolle zu einem jeden, namlich einer zu den precibus, vnd ein ſonderer zu den lectionibus der Kirchen hebdomadarius von den Kloſter Præceptoribus deputiert, vnnd vnder den Jungen per ordinem abgewechßlet werden.

Es ſolle auch järlichen auff das wenigſt ſechs mal, die Communio Cœnæ Dominicæ in der Kirchen gehalten werden.

Auch allwegen am nächſten Sontag daruor in der Predig das Cloſter Geſind vnnd Diſcipuli notwendiglich jnformiert, vnd darzu mit allem fleiß ermant.

Dieſelb, vnd was mit dem priuato Examine, Abſolution, vnd weß mehr darunder von nöten, aller dings vnſerer Kirchenordnung gemäß.

Deßgleichen zu Oſterlicher zeit, vnnd andern namhafften Feſten, mit der Predig, vnd außlegung der darzu dienſtlichen Hiſtorien, vnd gentzlichen in der Kirchen jetzbemelter vnſer Kirchen Ordination, ebenmeſſig gehalten werden.

Schulordnung mit den Lectionibus.

Nach dem nun die jetzbemelt Kirchenordnung vnnd übung in den Klöſtern dahin bedacht, das die Studioſi des latiniſchen Texts der heiligen, Göttlichen Schrifft, von Jugendt auff gewonen, vnnd alſo zu dem künfftigen Kirchenampt, zuberait werden ſollen, Vnd aber vil ſingen vnd leſen one verſtand, wenig Frucht bringt, auch nutzlicher iſt, fünff Wort, wie Paulus ſagt, in der Kirchen mit verſtentlicher erklärung, dann zehen tauſend one verſtand reden[81]),

---

81) Statt des Folgenden bis zu den „Statuta der Cloſterſchuler" lautet es in der Ausg. v. 1582 ſo:

Derwegen Unſer geliebter Herr und Vatter, neben dem Kirchen=exercitio auch ein Schulübung mit den Lectionibus bonarum artium et Theologiae, in ſelbigen Klöſtern angeſtellt, Wir aber befunden, daß in den beyderley Unſern Clöſtern, deren etliche zu der Grammatiſten, etliche aber den höhern Lectionibus, wie hie oben geſetzt, gewidmet mit den Lectionibus pro captu puerorum, und auff daß ſie deſto baß auff Unſer Univerſität Lectiones dirigiert, zu verbeſſern. Solle es in ſolchen Unſern Clöſtern mit den Studiis gehalten werden, wie nachfolgt.

Wie die Lectiones und Exercitia in Unſern Grammatiſten Clöſter=Schulen ohngefährlich anzuſtellen.

Hora sexta usque ad septimam durch die ganz Wochen, ſollen die drey erſten Tage Epistolae familiares Ciceronis, und die überigen Tag ejusdem Ciceronis Libellus de amicitia, oder Senectute, expliciert werden, der Geſtalt, das singula vocabula teutſch reddiert, darnach der Sensus mit einer guten teutſchen Phrasi angezeigt, und dann die Insigniores Phrases, ſo Cicero gebraucht, auß ſolcher Lection dictiert werden.

Es ſolle aber alle Tag, deß vorgehenden Tags Lection, kürtzlich auff anderthalb viertheil Stund repetiert, und allein die difficiliora in Etymologia et Syntaxi dardurch exerciert, auch die Phrases dictatae (ſo ſie in beſondere hierzu verordnete Büchlein consigniert ſollen haben) widerumb exigiert: Vnd gleich darauff biß zu End der Stund, ein newe Lection proponiert werden.

Hora octava uſque ad nonam, ſoll der Praeceptor Grammaticam Philippi cum annotationibus Lossii explicieren, und darauß die Knaben nicht nur in einem parte Grammaticae, als Etymologia, ſonder auch in Syntaxi, und zu gebührender Zeit auch in Prosodia informieren, darneben ſolle der Praeceptor mit diſer Lection es alſo anſchicken, darmit alle Wochen einmal, die gantze Grammatica repetendo percurrirt, und alſo die Knaben in derſelben ſtättigen exercitio gehalten werden.

Am Sambſtag zu diſer Stund, Evangelium Graecum Latinè interpretiert, und die Themata, eorumque formationes kürtzlich angezeigt, auch etliche nach exponieren laſſen, usque ad finem horae.

Hora nona habetur exercitium Chori (wie deßwegen in der Cloſter=Schulordnung inſonderheit Verſehung beſchehen) quo finito, proponirt,

So haben wir verordnet, das neben der Kirchenübung, auch ein Schulübung mit den Lectionibus bonarum artium et Theologiae, wie ſie hernach verzeichnet, gehalten werden ſoll.

---

usque ad horam decimam, der Prälat ein Quaestionem oder zwo, ex Compendio Theologico D. Heerbrandi, Grammaticè et Theologicè, damit die Knaben neben der lingua Latina, und artibus, auch ad pietatem, et studia Theologica angeführt werden.

Nachmittag.

Hora duodecima usque ad primam, ſoll in der Wochen die zween erſten Tag, Vergilius, die übrigen Ovidius de tristibus, oder de Ponto, eadem ratione qua manè Epistolae, tradiert und repetiert, auch die Prosodia bey ſolchen Lectionibus exerciert werden.

Am Sambſtag aber auff diſe Stund ſoll der Praeceptor proponieren ein Dialogum sacrum Castallionis.

Hora prima, usque ad secundam, vel à secunda, usque ad tertiam, nach jedes Cloſters Gelegenheit, ſollen Dialecticae Quaestiones Loſij, und Epitome Quaestionum Rhetoricae Crusij alternis vicibus auffs kürtzeſt, und einfältigſt, und alſo proponirt, darmit beyde Artes in Jahrsfriſt absolviert mögen werden.

Hora tertia usque ad quartam, secunda pars Grammaticae Graecae Crusii, cui exercitii gratia liber aliquis novi Testamenti, und Cyri paedia Xenophontis, alternis conjungi debet: Doch darmit die Knaben auch in Syntaxi Graeca angeführt werden, ſolle der Praeceptor alle Wochen, (wann Etymologia die 3. erſte Tag der Wochen tractiert worden) am vierdten Tag in Syntaxi fürfahren, und allein die Regulas generales, remotis exceptionibus (in welchen die Knaben, wann ſie baß erſtarcken, nach und nach ſich ſelbs üben mögen) fürgegeben, darmit ſie mit vile der praeceptionum nicht obruiert werden.

Die Music ſoll Samsſtags hora secunda, secundum praecepta Nicolai Listhenii praecipua tractiert, ſonſten aber allwegen nach Eſſens exerciert werden.

Am Sonntag haben die Knaben drey Exercitia Ecclesiastica, die Morgenpredig, Catechismum, und die Vesper, da ihnen nicht wol weiter zuzumuthen, weil ſie auch spacium ad vertendum scriptum haben müſſen: Jedoch köndten ſie Morgens hora sexta ein Psalmum cum explicatione Domini Brentij exercitij gratia leſen.

Alle Wochen ſolle der Praeceptor am Donnerſtag Nachmittag, ein Argumentum ex praelectionibus sumptum proponiern, und deß folgenden Montags horis pomeridianis mit ſonderm Fleiß corrigieren, und ſich nicht bedauren laſſen, da er gleich mit diſer Arbeit nicht allein ein dar Stund, ſondern auch denſelben halben Tag zubringet, darzwiſchen aber ſoll ein Praeceptor neben dem gewohnlichen wochenlichen Argument offtermals ein gar kurtze materiam ex tempore, und gleich alſo bald zu vertieren, ihnen fürgeben, damit ſie extemporales, und in Lingua Latina mit reden, und ſchreiben deſto fertiger werden.

Namlich am Werctag, nach dem Frügebett, Sommers vnd Winterszeit, ſoll allweg ein Lectio Theologica gehalten, vnnd in

---

Lectiones der höhern Clöſter-Schulen.

Wann nun die Knaben bey den Grammatiſten-Clöſtern ein gute Zeit auffgehalten, und in beyden Linguis, ſonderlich aber Latina wolerſtarcket, und in rudimentis artium dicendi alſo abgerichtet, daß ſie auff beſchehene Inspection und Bericht der Visitatorn mit Nutzen zu den höhern Clöſter-Schulen transferiert werden: So ſollen ihnen alsdann auch andere, und höhere Authores proponiert werden, Als:

1. Lectio Theologica.
2. Erotemata Dialecticae Philippi
3. Quaestiones Majoris Rhetoricae Crusij, auß dem Philippo gezogen.
4. Grammatica Graeca cursoria Lectione percurriert.
5. Ciceronis orationes et officia, interdum etiam Epistola aliqua ejusdem Ciceronis, darinnen das artificium Dialecticum et Rhetoricum den Knaben demonstriert kan werden.
6. Virgilius.
7. Orationes Demosthenis.
8. Lectio Sphaerica.
9. Compendium Musicae et Arithmeticae.

Die ſollen zu folgenden Tagen und Stunden, den Scholaribus tradiret werden. Nämlich:

Mane hora sexta, usque ad septimam legatur Dialectica.

Hora octava usque ad nonam Rhetorica.

Hora nona finito Choro explicetur Compendium Doctoris Heerbrandi.

Hora duodecima Virgilius.

Hora prima usque ad secundam oratio aliqua Ciceronis ex selectioribus, et officia, oder auch Epistola aliqua ejusdem abgewechßlet.

Hora tertia usque ad quartam Graeca Lectio Demosthenis, cum Lectione Cursoria Grammaticae, et Syntaxeos Graecae.

Die Jovis et Sabbathi hora duodecima proponatur Lectio Sphaerica.

Die Sabbathi hora prima uſque ad secundam werde geleſen, Compendium Musicae, und da daſſelbig absolviert, Compendium Arithmeticae. Doch daß die Musica alle Tag nach Eſſens auff ein viertel oder halb Stund mit Singen exerciert werde.

Es ſollen aber die Praeceptores in Fürgebung jetztgemelter Lectionum diſe Ordnung halten, das alle Tag in denen Authoribus, wie jeder Stund assigniert, ein Lectio fürgegeben, und ſelbige folgenden Tags, auff anderthalb viertheil Stund wider repetiert, und (zu Gewinnung der Zeit) nur die difficiliora gefragt, auch gleich alſo bald ein andere Lection in ſelbigem Authore proponiert werden.

Sonderlich aber in Lectione Authorum utriusque Linguae, als Ciceronis, Virgilij, und Demosthenis, ſollen die Praeceptores nit langſam fürſchreitten, ſonder zu jeder Lection ein guten Particul, und ſovil mit Nutzen geſchehen kan, interpretiren, und fürgeben, darmit die Discipuli bald ein guten Thesaurum optimarum Phrasium darauß colligieren mögen.

Die Praecepta artium dicendi, ſollen die Praeceptores alſo fürtragen, daß ſie ſolche per communissima Exempla declarieren, und alle unnothwendige Subtilitäten abſchneiden, auch die Discipulos mit dictiern

den fürnembſten Kloſterſchulen, ein Buch auß dem alten Teſtament, oder ein Epiſtola Pauli, oder anderer Apoſteln, Aber in den

allerdings nicht beſchwehren. Doch im reden ſie nicht übereilen, damit die Knaben ex ore Praeceptoris etwas excipieren können.

In proponendis Authoribus Linguae utriusque, ſollen den Cloſter-Studiosis zuforderſt proprietas singularum vocum, et Phrasium angezeigt, und dann die recht sententia Authoris, mit einem guten Germanismo erklärt, und die difficiliora Themata, ſonderlich in Lingua Graeca erwegen, und per modos et tempora, oder andere Accidentia gezogen werden. Hernach wann der Textus Grammaticè expliciert, ſoll die Inventio Dialectica examiniert, und den Jungen gewiſen werden, ex quo loco Dialectico jedes hergenommen, und welcher Geſtalt colligiert und geſchloſſen werde, Da dann nutzlich iſt, daß die Argumenta, ſo im Authore weitläuffig diduciert, in nudas et brevissimas propositiones eingeſchloſſen werden. Nicht weniger ſoll die Dispositio Rhetorica partium orationis, mit ihren ornamentis, figuris et amplificationibus, wie auch nicht weniger das Genus cause, und der principalis status, in jedem Authore erwegen werden.

Neben den täglichen Repetitionibus, ſoll der Praeceptor zu drey oder vier Wochen einmal ein Knaben ein halben, oder gantzen Librum Dialecticae oder Rhetoricae memoriter recitieren laſſen, und der Geſtalt unter den Knaben abwechßlen, damit ſie nicht wiſſen mögen, an welchen ſolche Recitatio kommen werde, darmit ſie alleſambt in Fleiß gehalten werden.

Doch in ediscendis praeceptionibus Rhetoricis, ſollen die Knaben nicht adigiert werden, alle Exempla, bey den praeceptis begriffen, außwendig zu lernen, Sondern wann ſie bey jeder Regul ein Exemplum in prompta memoria haben, iſt es genug.

Es ſollen aber die Praeceptores in jren Repetitionibus ſonders gut achtung darauf geben, daß die Knaben in legendo et recitando clarè, tarde, et distinctè pronuncirn, und ſonderlich den valorem literarum, und Distinctiones, Commata et Cola, auch in Graeca Lingua die Spiritus und Tonos wol obſervieren, weil ſie zum Predigampt erzogen ſollen werden. Da dann ein verſtändliche pronunciation, zu deren ſie gewehnet werden ſollen, ſonderlichen vonnöthen iſt.

Exercitium Styli.

Dieweil an ſolchem Exercitio zum höchſten gelegen, ad comparandam Linguae Latinae puritatem et elegantiam: So will auch die Nothdurfft erfordern, daß die Praeceptores allen Fleiß darauff wenden, und ſich keiner Mühe noch Arbeit bedauren laſſen. Darmit ihre befohlene Discipuli in beyden den Grammatiſten und hohen Clöſtern hierinnen zum fleiſſigſten abgericht werden. Und darmit ſolches deſto mit mehrer ihrer eignen, und der Studioſen Frucht beſchehen möge: Sollen ſie ſich nachfolgender Form gebrauchen.

Erſtlich ſollen die Praeceptores auß ihren Lectionibus die insigniores Phrases, auff welche ſie praemeditirt ſeyn, und ſelbs auffgezeichnet haben ſollen, täglich dicticren, welche von den Discipulis in ihre beſondere hierzu bereite Büchlein excipiert, und darmit ſie ſelbige nicht auß der acht laſſen, in den Repetitionibus neben andern memoriter von ihnen wider exigiert werden ſollen, Dann hiemit ſamblen ſie ihnen einen Schatz und Vorrath, deſſen ſie ſich künfftig in vertendis scriptis zu getröſten und zu gebrauchen haben. Hierzu werden ihnen auch dienen die Phrases

Grammatiſtenſchulen, einer auß den vier Euangeliſten oder Acta Apoſtolorum, diſer geſtalt erklärt, das die Studioſi darinn, nach

---

ex Cicerone et Terentio, von etlichen Gelehrten colligiert, welche im Truck vorhanden.

Hernach ſolle der Praeceptor auß ſolchen Phrasibus, die er durch die gantz Wochen colligiert, ſelbs ein scriptum Latinum componieren, und ein ſolche Materiam fingieren, zu welcher gedachte Phrases commodè appliciert mögen werden, Doch hierinnen cavieren, daß nichts affectatum ſeye, ſonder die Elegantiae an ihren gebührenden Ort eingebracht.

Solch Scriptum ſolle er in gut Teutſch vertieren, und daſſelbig den Knaben dictieren, und befehlen, daß ſie es in Linguam Latinam purè et eleganter transferieren, mit Vermeldung, daß ſie ſchon allbereit in ihren Collectaneis die Wort und Phrases ex Cicerone, Terentio, Virgilio, und andern bonis Authoribus haben.

In den hohen Cloſter=Schulen, ſoll bißweilen anſtatt ſolches Arguments den Discipulis ein kurtze Proposition, die ſie ſelber dilatieren, und alſo die Artes dicendi darinnen exercieren ſollen, fürgeben werden.

Wann nun die Zeit kompt, daß ſolche Scripta emendiert werden ſollen: Solle der Praeceptor in praesentia omnium discipulorum, ein Scriptum nach dem andern für Hand nemmen, und darinnen nicht allein die Barbarismos, und Solaecismos corrigiren, ſonder auch kein Phrasin, die nicht ex probato Authore herkommen, paſſieren laſſen, und da er dergleichen in einem Scripto befunde: den Discipulum, oder obs derſelb für ſich ſelbs nicht könte, einen andern, dritten, oder vierdten Discipulum ein beſſere Phrasin substituiren laſſen. Darmit hierdurch die Auditores alle attent ſeyen, und ſamptlich auß ſolcher Correctur Frucht, und Nutz ſchaffen:

Da nun die Discipuli kein andere oder beſſere Phrases anzuzeigen wüßten, ſolle der Praeceptor ſelbs eine, oder mehr Elegantias ihnen erzehlen, und ad margines (die in zimlicher Breite in der Knaben Argument=Büchlein gelaſſen werden ſollen) verzeichnen, und das jenig, ſo in der Knaben Argument, unrecht, nicht gar durchſtreichen, ſonder mit einer Linien unterziehen.

Letſtlich ſolle der Praeceptor ſein eigen Lateiniſch Scriptum, welches er Anfangs auß diſen Phrasibus concipiert, ihnen fürleſen, und die Knaben ſolchs excipieren, darmit ſie hierauß ſehen können, wie artlich der Praeceptor ſolche Phrases aneinander gehenckt, und zu ſeinem Instituto accommodiere, und ſie ſolches imitiren lernen.

Wo nun ſolchs alles in einer Stund nicht mag verrichtet werden (wie es dann nicht wol müglich) ſolle der Praeceptor zwo Stund, oder auch den gantzen Nachmittag darzu nemmen, dann weil durch ſolch Exercitium die fürgeleſne Lectiones, und ſonderlich die Grammatica in ihren rechten usum gezogen werden, Iſt ſolchs Exercitium Nutzes halben, vilen Lectionibus zu praeferiren.

Es ſolle aber der Praeceptor hierzu gebrauchen den Montag, da alle Argumenta emendiert, und dann allweg folgenden Donnerſtag Nachmittag ein anders proponiert werden.

Die Knaben ſollen auch zu ſolchen Scriptis ihre eigne Bücher haben, darein ſie das teutſch Argumentum, ihr, und deß Praeceptoris version, oder die getractiert Proposition und materiam ordenlich nacheinander einſchreiben, und dann der Praeceptor in emendatione jedesmals ſeinen Namen, und den Tag der Correction darunter verzeichnen, darmit die

dem vermögen jres verſtands, beid in Grammatica et Theologia, bericht werden.

Der Prelat ſoll aber ſelbs in der Wochen drey mal, vnd der Præceptor Theologiae, die andern tag, lectionem Theologicam, doch ein jetlicher mit erklärung eines ſondern Buchs der heiligen Schrifft verſehen, vnnd alles dahin richten, das die Jugent zu jrem aigen heil, vnnd dann zum künfftigen Gebrauch des Kirchendienſts angefürt vnd aufferzogen werden.

Visitatores jedesmals beydes der Praeceptorum und Discipulorum Fleiß, oder Unfleiß darauß vernemmen mögen.

Von den Diſputationibus.

Weil in den hohen Cloſter-Schulen die Knaben ſo weit gebracht, daß ſie nicht allein ad Depositionem, ſonder auch ad primae Laureae gradum, (in Maſſen hernacher an ſeinem Ort vermeldet wird) admittiert werden: Derwegen dann die Disputationes nicht zu unterlaſſen, ſonder mit allem Fleiß instituirt werden ſollen. Derhalben ſollen die Praeceptores an ſolchen Orten zu vierzehen Tagen, allweg etliche wenig Theses (drey, vier oder auffs meiſt fünff) ex Grammatica, Dialectica, Rhetorica, oder Sphaerica lectione auff einen Sonntag proponieren, und dann den andern Sonntag Nachmittag, und verrichtem Catechiſmo, die Knaben in der Praeceptorum Gegenwärtigkeit ſolche discutiern laſſen. Doch die Praeceptores mit allem Fleiß dahin ſehen, daß nicht allein die Opponenten ihre Argumenta in formas syllogisticas redigieren und fürbringen, ſonder auch der Respondens die rationem de dissolvendis vitiosis Argumentis wol observieren, und der verus usus totius Dialecticae ihnen monstriert werde.

Von den Vacationibus.

Wochentlich haben ſie den Donnerſtag, da geleſen werden ſoll biß auff ein Uhr Nachmittag, deßgleichen den Sambſtag nach zwey Uhren.

Sonſten im Jahr keine andere Vacationes, dann auff die Oſterliche Zeit, vom Oſtermontag an biß auff den Sonntag Misericordiae, und zu Herbſtzeiten von Michaelis biß Lucä, da ſie dann heimziehen mögen, zu ihren Eltern.

Von der Depoſition, auch dem Gradu primae Laureae bey den Knaben in den höhern Clöſter-Schulen.

Nachdem auch in Unſerm Stipendio zu Tübingen nicht jederzeit vacantia loca vorhanden, in welche die Knaben in höhern Cloſterſchulen, welche ſonſten ihrer Erudition halben, nunmehr zur Univerſität tauglich, promoviert werden können, Und aber ſelbige dannoch in Cursu ihrer studiorum nicht zu verhindern: So iſt mit Unſer Univerſität zu Tübingen, vor der Zeit dahin gehandelt, daß die Knaben, ſo zur Univerſität qualificiert, nicht allein dahin zur Deposition geſchickt, ſondern auch (nach gehabtem gebührlichen gnugſamen examine) ad gradum primae Laureae admittiert, welche alsdann die überige Zeit in Unſern hohen Cloſterſchulen erwarten, (da auch die Lectiones zu ſolchem Fürnemmen angerichtet) biß ſie in Unſer Stipendium (in die loca vacantia) promoviert werden mögen, und alſo mit den andern ungehindert in ihren studiis fortſchreiten können.

Vmb ſiben Vhr im Sommer, vnd acht im Winter, ſoll in den fürnembſten Schulen, die Grammatica Philippi Melanthonis vltima aeditio, vnd die Erotemata Dialecticae Philippi, wie ſie in kurtze quaeſtiones verfaßt, alternis, ein tag vmb den andern, aber in den Grammatiſtenſchulen, quaeſtiones Grammaticae ex Grammatica Philippi, vnd Epiſtolae familiares Ciceronis auch alternis geleſen werden.

Nachmittag.

Vmb zwölff vhr, ſol man in den fürnämbſten Schulen, Æneida Vergilij, vnnd Officia Ciceronis, alternis, doch ſolcher geſtalt interpretiern, das der Praeceptor allwegen nach der Lection, vngeuarlich auff ein viertel Stund, Syntaxim maiorem, aber in der Grammatiſtenſchulen Libellos Ciceronis de Amicitia et Senectute, vnd Syntaxim maiorem erſtgemelter geſtalt expliciere.

Vmb drey Vhr in den fürnämbſten Schulen, ſoll Rhetorica Philippi, wie ſie in kurze quaeſtiones verfaßt, vnd graeca Grammatica alternis, ein tag vmb den andern, ſampt einem graeco authore, namlich Paedia Xenophontis oder dergleichen, aber in den Grammatiſten Schulen, Rudimenta graecae linguae et Grammaticae gelert werden.

Vnd ſollen ſich ſonſt die Praeceptores zu denen Stunden, wie es eines jetlichen Kloſters gelegenheit erleiden will, in den fürnämbſten Klöſterſchulen, nach anweiſung vnſerer gemeinen Particular Schul Ordnung, in quinta Claſſe, vnd in den Grammatiſten Schulen in quarta Claſſe, mit dem Exercitio ſtyli et uſu latinae linguae, auch mit dem Catechiſmo der maſſen ſo fleiſſig halten, dz, durch verleihung Göttlicher gnad, die Jugend zu rechter erkantuß vnd übung der lateiniſchen Sprach vnd Gottes forcht kommen mög.

Es ſollen ſich auch die Praeceptores fleiſſigen, das ſie Grammaticam, Dialecticam vnd Rhetoricam in einem Jar von Georgij, biß wider auff Georgij, gantz außleſen.

Neben dem ſoll auch die Muſica zur gelegnen zeit, doch andern ſtudijs vnuerhindert, geübt werden.

Am Sambſtag vnd andern Feyrabenden.

Nach mittag ſollen andere lectiones vnderlaſſen, vnd für dieſelben, das Euangelium ſequentis diei Dominicae, aut alterius feſti in zwo Stund außgetheilt, vnd expliciert werden.

Am Sontag vnd andern Feyrtagen.

Nach mittag ſoll zur gelegenen Stund ein Pſalmus, oder ſo er lang, ein halber Pſalmus interpretiert werden.

Vnd ſollen die Praeceptores mit fleiß bedencken, ſo ſie den jungen Studioſis mit rechter Lehr vnd guten Exemplis dienen, das

ſie hiemit vnſerm HERRN Chriſto ein ſonderlichen gehorſam erzeigen, vnd ſo vilen Kirchen dienen, ſouil ſie Studioſos zum Kirchenampt mit Lehr vnnd leben fürdern helffen.

Statuta der Cloſterſchulen.

Es ſollen alle Kloſter Nouitien[82]), täglich die Kirchen mit ſingen vnd leſen, auch die Predig vnnd dann die Lectiones, wie ſolches alles vnd jedes vnderſchidlich in der Ordnung, vor vnd nach Mittag aſſigniert vnd begriffen iſt, mit fleiß, Chriſtenlich vnd gehorſamlich beſuchen, vnd dieſelben keins wegs verſaumen, ſonder bei dem anfang biß zu end ſein vnn pleiben, auch auff alle vnd jede Ritus vnd Caeremonias Eccleſiae acht haben, ſo offt vnd dick aber einer oder mehr hierüber ſolches, one ſonder ehehafft vrſachen oder erlaubnuß des Prelaten vnd der Preceptorn, verſaumen vnd ſich abſentiern wurde, der oder dieſelben eines tags des Weins zu Straff priuiert werden.

Es möchte aber einer das ſo gefarlich brauchen, ſoll es nit bey diſer Straff pleiben, ſonder höher, nach ſeinem verſchulden von dem Prelaten vnd Preceptorn gebüßt vnd geſtrafft werden.

Vnd damit die abſentes vnd negligentes gemerckt, ſollen die Praeceptores jr gut aufſſehens haben, das alle Studioſi zugegen, vnd ſo vile der anzal halben von nöten, jre Catalogos hierüber haben, vnd zu gelegner zeit verleſen, auff das ſie die abweſenden, notiern vnd ſtraffen künden.

Von Gotteslesterung.

Jtem dieweil auch in den zehen Gebotten vnſers HERRN, vnnd ſonſten im Rechten verbotten, das Göttlicher Nam durch keinen Menſchen vergebens, vnnutz vnnd üppiglich ſolle genennt werden, vnnd beſonder, das die Kloſter Perſonen vnd Jugent, ſo in jren guten Studien vnd Diſciplin, mehr dann gemeine Laien bericht ſein ſollen, Wölcher Nouitz dann allein auſſer ringem gemüt vnnd böſer gewonheit, vngeuarlich einen Schwur thut, oder vergeblich Gottes Namen, oder was die Menſcheit Chriſti antrifft, fürt, der jeglicher ſoll von eines jeden ſolchen Fluchs oder Schwurs jnſonderheit wegen, zwen tag ſeines geordneten Weins, vnnachleßlich priuiert werden.

Wa aber einer auß zorn, verdachtem mut, fürſetzlich vnd gefarlich ſchwören, ſo ſollen alßdann, der oder dieſelbigen Vbertreter in Kercker gelegt, vnd dem verſchulden nach, ettlich tag vnd nacht darinn, nach ſchwäre der überfarung, mit Waſſer vnd Brot geſpeiſet, vnd vnnachleßlich gebüßt werden.

Were aber ſach, das einer oder mehr ſich in fluchen vnd Gotsleſtern, ſo gar fräuenlich vnnd geuarlich halten, der ſoll alß-

82) Ausg. v. 1582. — „Cloſter Schuler."

bald in Kercker gelegt, vnnd alßdann der Prelat ſolchen nach ſeinem verſchulden vnd andern zu Exempel, hertiglich vnd mit der ſtreng ſtraffen laſſen.

Vnd dem nach durch das fluchen vnd ſchwören, Gott der HERR mercklichen erzürnet, vnd es derwegen ein beſchwärliche Sünd, ſo ſoll auch ein jeder Nouitz, von vnd bey dem ſolchen fluchen vnd ſchwören erhört, ſchuldig ſein, bey gleicher ſtraff wie der Thäter ſelbſt, dem Prelaten vnd Praeceptori anzuzeigen.

Von der gebürlichen Reuerentz.

Vnd als vnſere Prelaten, der Klöſter ordenliche Häupter ſeien, vnnd dann die Studioſi jr vnderhaltung von jhnen [83]) haben, ſollen ſie dieſelben jre Prelaten als jre Herrn, zuuorderſt, vnd jre Praeceptores in gebürlicher Reuerentz, wie billich, auch vor augen haben vnd halten. Ernſtlich hiemit beuelhende, ſie weder mit geberden, worten, noch vil weniger wercken vnnd der That zubeleidigen, oder ſich jhnen zuwiderſetzen, ſonder in allen gebürlichen, zimmlichen Gebotten vnd Verbotten, zugehorſamen, als ſie das gelobt haben, bey ernſtlicher vnd entlicher ſtraff, ſo jnen nach gröſſe der übertrettung, vnnachleßlich auffgelegt werden, Vnd ſoll ein jeder Vberfarer, neben der ſtraff, bey ſeinen Pflichten auch ſchuldig vnnd verbunden ſein, den beleidigten Prelaten oder Praeceptorem, offentlich vor den andern Nouitien [84]), für ſolche beleidigung vmb verzeihung vnd begnadigung zubitten, vnnd ſein Culpam (mit verſpruch ſolches fürohin abzuſtellen, nit mehr zuthun, ſonder gehorſam zuſein) zu depreciern.

Von niechterem vnd züchtigem leben.

Item, dieweil den Kloſter Perſonen vor andern, ein nüchter vnd züchtig leben gebürt, ſo ſollen ſie ſich des ſchandtlichen Laſters, zu vnd voltrinckens, auch alles vnordenlichen zechens vnd ſpylens, vnnd anderer dergleichen üppigkeit inn vnd auſſerhalb des Kloſters, gentzlich enthalten vnd müſſigen, vnd jeder übertretter darumb im Kercker vom Prelaten, dem verwürcken nach, mit Waſſer vnd Brot [85]) gebüßt.

Item ſie ſollen ſich caſtè halten, vnnd aller Ergernuß vnd Vnzucht, auch aller ſchandtlicher, leichtförtiger, ſchandtbarer vnd vnzüchtiger Wort, inn vnd auſſerhalb Kloſters gentzlich enthalten. Wa einer hierüber ergriffen, der ſoll vom Prelaten, mit gut an=

---

83) Ausg. v. 1582. — „vom Cloſter."

84) Ausg. v. 1582. — „Studiosis."

85) Ausg. von 1582 wird eingefügt — „oder nach Gelegenheit der Perſon und Jugend, vom Praeceptore mit der Ruthen gebüßt".

ſehen der Preceptorn, mit dem Kercker, dem verſchuldtn nach, hertiglich, mit Waſſer vnd Brot geſpeißt [86]) vnd geſtrafft werden.

Es möchte aber einer ſich mit ſolchen vnd dergleichen Laſtern, trunckenheit vnnd vnzüchtigem leben, worten vnd wercken ſo grob, oder über empfangne ſtraff, weiter vnd mehr vergreiffen, derſelbig ſoll alsbald in Kercker gelegt, vnd von dem Prelaten alsdann hertiglich geſtrafft, darzu das Kloſter verwürckt haben, auch daruon Excludiert werden, alles dem verwürcken vnd geſtalt der ſachen nach.

Vnd ein jeder, der zu ſolchem üppigen vnd vnzuchtigen leben, auch ſchandtlichen vnd leichtfertigen reden, vnderſchlauff geben, oder darzu hilff oder rath gethon, oder das einer oder mehr das von einem geſehen, gethon vnnd getriben geſchehen ſein, das verſchweigen würdt, ſoll gleich dem Thäter geſtrafft werden.

Vnd ſonſt auch ſich an allen orten im Kloſter ſtill, beſcheidenlich, erber vnd Chriſtenlich halten. Wa einer vnbeſcheidenlich erfunden, darumb vom Prelaten im Kercker dem verſchulden nach, gebüßt vnd geſtrafft werden, doch ſoll jnen mit einander züchtig, Chriſtenlich vnd erberlich zu ſeiner gebürlichen zeit, doch latinè zureden, nit abgeſtrickt ſein.

Schul Diſciplin.

Wie ſich aber die Kloſterknaben in der Schul halten, vnd wölcher maſſen die Vberfarer in allweg zuſtraffen, daruon haben wir bey der Schul Ordination, notwendige Verordnung thon laſſen.

Von der Tiſchzucht.

Vnd als von Gott dem Allmächtigen die Narung beſchöret, vnnd er darumb angeruffen, gepriſen ſein, vnd gedanckt haben will, ſo ſoll allwegen vor vnnd nach dem eſſen, Morgens vnd Abends, das Benedicite vnd Gratias geſprochen werden [87]).

Auch die richtigkeit darinn gehalten, das ein Studioſus vmb den andern, vom erſten biß auff den letſten, zu ſolchem ein Wochen lang deputiert werde, der das Gebett, mit erhebter Stimm vnd verſtentlicher Pronunciation verrichte, bei ſtraff, ſo es einer vnderlieſſe, des Weins ſelbiger Malzeit.

Derhalben ein jeder, nach dem man zum Tiſch geleüttet, bey dem Gebett gewißlichen ſein, vnd die jhenigen ſo es one notwendig ehehaffte vrſachen vnderlaſſen, gleichermaſſen geſtrafft.

Auch allen denen, wölche vom Tiſch one vrſachen vnd erlauben, ehe vnd das Gratias gebettet, auffſtehn vnd wegk geen wurden, jr geordneter Wein, einer Malzeit abgeſtrickt.

---

86) Ausg. v. 1582 wird eingefügt — „oder vom Praeceptore, als obſteht, mit der Ruthen geſtraft werden".

87) Ausg. von 1582 — „und darauff ein pius Hymnus in contrapuncto figuriert werden".

Es ſoll über Tiſch vnder dem eſſen, morgens vnnd abends allemal ein gantz Capitel auß dem Euſebio in Eccleſiaſtica Hiſtoria, una cum Hiſtoria Socratis, Sozomeni et Theodoreti, oder derglei=chen ſacra Hiſtoria, wie ſie zu jeder zeit, mit rhat des Prelaten vnd Superintendenten beſtimpt, durch die Kloſter Studioſos, einen nach dem andern, wie die Ordnung einen jeden treffen würdt, ver=ſtentlich, vnd erhebter Stimm, das man es wol erhörn vnd ver=ſtehn möge, geleſen werden, vnnd ein jeder, an den das leſen kompt, daſſelb ein gantze Wochen verſehen.

Wölchen dann das leſen gehörter maſſen erraichen würt, der ſoll es ſelbs gehorſamlich verrichten, da ers aber one ſondere zu=gegebne vrſachen vnderlaſſen, des Weins drey tag, priuiert werden.

So dann einer vnder dem Gebett vnd leſen, ob dem Tiſch ſchwetzen, oder ſich ſonſt mit vngeberden erzeigen in eſſen, trincken vnnd andern Ciuilitatibus, ſo ob dem Tiſch zuhalten, vnweſenlich erweiſen wurde, derſelbig ſoll ſo offt es beſchicht, mit abbruch ſeins Weins, ein oder zwo Malzeit, oder noch hörter, mit Kerckern, auch Waſſer vnd Brot gebüßt werden.

Ir jeder ſoll ſein Wein, rechter zeit, wie jhme derſelb verordnet, vnd geben würdet, von dem Einſchencken, tugentlich vnd one poldern empfahen, ſich daran auch ſettigen laſſen, vnd den Pincernen zu raichung mehrer Weins nit tringen, Da er aber einigen mangels daran ſich zubeklagen hette, den Præceptoribus daſſelb anbringen, vnd ſolches bey dem Prelaten, vnnd gebürlichen orten verrichten, darzu kein Wein anderſtwoher über Tiſch oder ſonſt, dann wie jnen beſtimpt, vnd von dem Kloſter geraicht würdet, bringen vnd ge=brauchen.

Item ſie ſollen keine Geſt zu ſich erfordern noch laden, auch aller Gaſtereien, zerens vnnd zechens inn vnd auſſerhalb Kloſters, gentzlich enthalten, bey vermeidung des Prelaten ſtraff, darumb dem verſchulden nach, zuempfahen.

Doch ſo jren einem oder mehr Jars ein mal oder zwey ſein Vatter, Bruder oder Pfleger jne zubeſuchen kommen wurde, ſolchem ſoll alßdann im Kloſter, auff vorgehnde des Prelaten erlaubnuß, ein Imbiß oder zwen, nach geſtalt der ſachen, nit abgeſchlagen ſein, Aber hierunder ſoll ein jeder Diſcipul derhalben kein Kirchen oder Lectiones verſaumen, vnd vnderlaſſen, bey vorgemelter peen.

Auch ob dem eſſen jre Röck anbehalten, nit hinden aber den Achßlen fallen laſſen, bey ernſtlicher Obiurgation, nach gut anſehen der Preceptorn.

Wes ſich die Kloſter Studioſen gegen einander halten ſollen.

Es gebürt ſich auch fürnämlich, dz ſie die Kloſter Nouitien, als die vnder einer Zucht, Diſciplin, vnd auſſer Gnaden vnderhal=ten werden, vnd billich fratres ſein ſollen, vnder einander fridlich vnd einig, one Zanck vnd Hader leben vnd wandlen.

Derhalben ordnen vnd wöllen wir, das keiner den andern, weder mit Worten noch Wercken beleidige, auffwöge zu Zorn, raitze, verſpotte, vergaufer, ſchelte, ſchmehe oder ſchlahe, Sonder jeder gegen dem andern, mit ſchleinigen, beſcheidenlichen, tugentlichen, vnnd vnuerletzlichen Worten vnd Reden, one gehäder, erzeige, auch mit der Thaat vnd Hand nichts fürneme, in allweg aber zufriden ſeie vnd bleibe, vnd bewäge, das ſie Collegae vnd Brüder vndereinander ſein ſollen.

Dann wa einem oder mehr, von ſeinem Condiſcipul, ichtzig widerwertigs widerfarn, ſteht jme nicht zu, ſich ſelbs zurechen, oder recht zuſprechen, ſonder daſſelb, durch den Prelaten vnd Praeceptores (wölchen ers zuklagen hat) ſtraffen vnd abwenden zulaſſen.

Welcher nun hierüber allein mit Worten den andern beleidigen, verachten, verſpotten, vnd auffwögen würdt, derſelb ſoll ein Tag ſeines Weins, oder einer ebenmeſſigen Correction, dem verſchulden nach, vnnd gut anſehen des Prelaten vnd Preceptorn gebüßt vnd gezüchtiget.

Da aber einer den andern ſchmächlichen Iniuriern oder mit der Thaat beleidigen vnd ſchlahen wurde, Soll der noch ernſtlicher, vnd mit der ſtreng, der überfarung gemäß, geſtrafft werden.

Vnd dieweil ſie vnſerer Klöſter Studioſen, allein zum ſtudiern, gewidmet vnd geordnet, vnd derhalben hierzu kein Gewöhr oder Waffen, ſonder allein der Bücher bedörffen, So ſoll derhalben jr keiner kein Wöhr, dann ein zimmlichs Weidnerlin, mit erlauben des Prelaten vnd Preceptorn, im Kloſter antragen, oder in jrem Gewalt haben, ſonder dieſelben in der Preceptorn handen verwart, auffgehaben bleiben, vnnd keinem zugeſtelt, dann ſo jme über Feld erlaubt würdt.

Keiner ſoll auch dem andern, vnd one ſein erlauben, für ſich ſelbs, in ſein Kammer heimlichen gehn oder ſchlieffen.

Noch vil weniger ichtzigs entpfrembden, abtragen, gefahrlichen zerbrechen, oder verwüſten. Wa aber diß von einem beſchehe, derſelb von dem Prelaten im Kercker, der verwürckung nach, mit Waſſer vnd Brott, gezüchtiget werden.

Im fall auch einer bey dem andern ſeiner Studiorum, darzu in Kirchenübungen oder dergleichen, Vnderweiſung vnd Bericht begern, vnd bitten wurde, Sollen ſie einander trewlichen, vnd mit guttem Willen willfarn, vnd darinn tugentlich vnderrichten.

Sonderlich aber keiner den andern an ſeinen Studijs, in was weg ſolches beſchehen möcht, verhindern oder abhalten. Vnd derhalben fürnämlich in jren Kammer, Conuentſtuben, vnnd wa das ſtudiern geübt, alles vngeſtimmen Weſens, mit Klopffen, Boldern, Springen, Pfeiffen, Werffen, Singen, Schreien, oder anderm, ſich enthalten, vnd ſtill ſein, bey Priuierung des Weins zween tag [88]).

---

88) Die Ausg. v. 1582 ſetzt hinzu: „Jedoch den Kloſter-Studiosis erbare und unärgerliche Seitenſpiel und Geſang, Morgens und Abends ungefährlich

Ratio Vestitvs.

Den Kloſter Studioſen, ſollen keine zerhackte, zerſchnitne, verbrempte, gefärbte, getheilte, oder verwilſchte, es ſeie mit Samat, Seiden, oder anderm, Kleidungen, an obern oder vndern Kleidern, noch auch die kurtze, gemutzte Mäntelin vnd Röcklin geſtattet werden, Sonder ſie zimmliche erbare Röck, in der lenge, auffs wenigeſt vnder die Knü, oberhalb Waden, antragen vnd haben.

Vnd alſo ſich allein deren Kleider, wie man jedem die verordnet vnd beſcheidet, gebrauchen.

Vnd ſo ettwas daran zerbrochen, mangelhafft, zubeſſern vnd zuergäntzen bedürffig, daſſelbig jedesmals bey zeitten, zuflicken vnd zubeſſern geben, vnd mit nichten, biß es gar zerriſſen anſtellen, bey der animaduerſion der Preceptorn.

Auch die Röck im gehn, vnd ſo ſie es anhaben, ſollen nit auff den Achßlen übergeſchlagen, ſonder in publicis Actibus vnd Conuentibus angethon tragen, wa es vnderlaſſen, darumb nach gut anſehen der Preceptorn, geſtrafft werden.

Wie ſie ſich in jren Gemachen, vnd ſonſt halten ſollen.

Es ſolle auch ein jeder ſein Gemach jederzeit ſauber vnd rein halten, auch den Vnrath daruon, an die verordnete, vnd keinem für ſein Gemach, oder verbottne Ort, ſchitten oder werffen, bey peen wie vorgeſetzt.

Deßgleichen zu rechter vnd früer zeitt, ſein Beth ſelber bötten, vnd zu verderben nit gerathen laſſen.

Vnd das leine Gewandt, zu rechter gelegenheit zu wäſchen geben, vnd daſſelb allwegen zu rechter zeit, wider empfahen vnd bewarn.

Auch die Bücher ordenlich auffheben, vnd darunder nit farleſſig ſein, bey der peen, ſo offt einer das überfarn, jme die Praeceptores aufflegen werden.

Es ſoll auch keiner andere Kloſters Verwandten vnd Diener, noch auch frembde Perſonen, in die Conuentſtuben, Schlaffhauß, jre Kammern oder ſonſt des Kloſters Gemach, one erlaubnuß des Prelaten oder Preceptorn, fürn, bey Priuierung des Weins eines Tags.

Die Kloſter Studioſen, ſollen auch alle auff einem Dormitorio oder Geheüß, wie jnen daſſelb, bey jedem Kloſter aſſigniert, nachts in jren eingegebnen Kammern ligen, vnd ſolch Schlaffhauß abends durch den einen Praeceptorem ſelbſt, zu geſetzter zeit, wie es die Prelaten jedes orts, mit dem Superattendenten, für notwendig anſehen, vnd von jnen verordnet würdt, beſchloſſen, vnnd morgens zu den praecibus wider geöffnet, nach dem Abend beſchlieſſen, aber durch jne ordenlich viſitiert, vnd ſo einer absens, gleich morgens mit ernſt geſtrafft werden.

---

auf ein Stund nach Eſſens, zu einer wider Erquickung, mit guter Beſcheidenheit nicht verwehrt werden".

Derwegen auch jeder bey ernſtlicher peen ſchuldig ſein ſoll, das Gemach dem Praeceptori, ſo offt ers begern vnd erfordern wurdet, vnweigerlich tags oder nachts zuoffnen.

Derhalben dann auch vnſer meinung, das auff dem Dormitorio oder dem Geheuſz, alda die Knaben wonen, die Praeceptores jr Habitation gleicher geſtalt, damit ſie auff die Knaben jederzeit deſt baſz auffmerckens haben, vnd ſo ſie nit allein Abends, ſonder auch des Tags, wann ſie vermeinten von notten ſein, viſitiern, ſehen künden, wie die Kloſter Knaben jren Studijs obligen.

Da aber einer ſich zum andern mal, nachts abſentiern, oder aber, auſſer vnd in ſolch verordnet Behauſung ſteigen, oder brechen wurde, der ſoll nach ſeinem verſchulden, mit dem Kercker ernſtlich gebüſzt. So ers aber offter, mehr, vnd ſo gefährlich übte, ſoll der Prelat daſſelbig an vnſere Kirchenräth, mit allen ſatten Vmbſtenden, ſampt ſeinem gutbeduncken, gelangen laſſen, damit notwendigs einſehens beſchehen moge.

Wie ſie ſich gegen den Kloſter Officialen, Dienern vnd Perſonen erzeigen ſollen.

Damit vnd aber zwiſchen den Studioſen, vnd dem andern Kloſtergeſind, einigkeit ſouil mehr erhalten, Zanck vnd Widerwillen verhüt bleibe, Wöllen wir, das die Studioſen, alle vnd jede Officiales, Miniſtros, vnd Diener vnſerer Kloſter, in jren Officien Beuelhen vnd Verrichtungen vnuerhindert, vnd one beläſtiget laſſen, vnd ſie darunder nit betrüben, oder daran verhindern thun, Vnd deſzhalben ſich der Kuchin, Bindthauſz, Kellers, Pfiſterey, Mülinen, Wagenhauſz, Schmitten, vnd andern Kloſter geſchäfftheüſern, vnd Gemachen, enthalten, darein nit vagiern, auch bey den darinn beſtelten Perſonen, kein anhang haben vnd machen, alles vnd jedes, bey vermeidung ernſtlicher Straffen, nach geſtalt der Sachen.

Darzu in allen vnnd jeden des Kloſters Gemachen, nichts verderben, verbrechen, zerſchlagen, oder verwüſten, ſonder ſouil ſie nit verbeſſern, jedoch gantz vnd vnzerbrochen bleiben laſſen, bey Peen dem überfarn gemäſz.

Darzu auſſer dem Kloſter oder ſonſten nit vagiern, one erlauben der Preceptorn, bey Straff der Preceptorn gut anſehen.

Vil weniger heim, oder zu jren Freünden raiſen, es werde jnen dann von dem Prelaten vergünnet.

Vnd hierinn lenger nit auſzbleiben, dann jnen vnderſchidlicher Termin beſtimpt vnd zugelaſſen, bey ernſtlicher, vnnachläſzlicher Peen vnd Straff.

Gegen den Jungen, mogen die Praeceptores, nach gelegenheit der Sachen, zu weilen, vnd nach jrem gut ermeſſen, für die obgedachte Straffen, auch die Rutt gebrauchen, vnd zu haltung diſer vnſerer Statuten, Lehr, vnnd andern Ordnungen ſie vermogen.

Es ſoll ein jeder Nouitz [89]) ſchuldig vnd verpflicht ſein, Was

89) Ausg. von 1582 — „Studiosus“.

einer von dem andern, wider eins oder mehr diſer Statuten vnd Ordnung, geſehen, gehört, erfunden, vnd vernommen, Das jeder zeit, dem Prelaten oder Praeceptoribus, fürzubringen, vnd keiner des andern verſchonen, bey gleicher Buß, ſo dem Delinquenten auffgelegt.

Wann auch den Praeceptoribus ein ſolch delictum vnd Exceß angezeigt, oder jr einer jeder zeit ſolches für ſich ſelbs gewahr worden, (darauff dann jeder ſeiner ſchuldigen pflicht halben, ſehen vnd mercken ſoll) alsbald ein jeden übertretter zur Straff anhalten, Aber die verwürckung, ſo mit dem Kercker gebüßt vnd geſtrafft ſollen werden, dieſelbigen mit des Prelaten vorwiſſen exequiern.

Wa auch einer in priuierung Weins, vnd mit Waſſer vnd Brott geſtrafft, ſoll jme kein anderer ſein Wein, oder ſonſten Wein mittheilen, oder anderſtwoher Wein zubekommen geſtattet werden, bey gleicher vnd mehrer Straff, nach gelegenheit der Sachen.

Vnd ob einer oder mehr den andern vmb angebung oder Straff einiches übertrettens, mit Worten oder Wercken beleidigen wurde, Die ſollen vnd werden dermaſſen, vnd nach geſtalt einer jeden Handlung geſtrafft vnd gebüßt, das ein jeder ein Exempel darab nemen mag.

Item, es ſoll auch keiner heimlicher weiß, one vorwiſſen vnd erlaubnuß vnſer vnd des Prelaten, vom Cloſter abkommen.

Vnd ſo einer oder mehr hierüber heimlicher weiß, one vorwiſſen vnd erlaubnuß Vnſer vnd des Prelaten, auſſer dem Kloſter abtretten, ſo ſoll ſolcher alsbald von dem Prelaten vns zugeſchriben, gedencken wir vnſern Amptleütten, hinder des Amptung ſolche geſeſſen, Beuelch zuthun, nach ſolchen abgetrettnen zutrachten, vnd in hafftung zubringen, vnd daſſelbig alsbald vns zuberichten, Damit Wir als der Landtsfürſt, einen ſolchen, mit dem Prelaten [90]) wiſſen mögen, nach ſeinem Verſchulden, vnd andern zu Exempel, zuſtraffen vnd zubüſſen.

Damit ſich nun keiner der Vnwiſſenheit zuentſchuldigen habe, ſo ſoll nun fürohin, zu allen Quartaln, diſe Ordnung vnd Statuten, offentlich in der Conuentſtuben, vor allen Kloſter Studioſen, durch einen Praeceptorem, in gegenwürtigkeit des Prelaten, verſtentlich vorgeleſen, vnd declariert werden.

Doch ſoll den Prelaten vnd Praeceptoribus allwegen, nach gelegenheit der Vmbſtend, fernere Straff onbenommen, vnd im fall von nötten, auch an vns zubringen, vnd Beſcheid zuerlangen, vorbehalten ſein.

Von den Prelaten.

Vnd demnach die notturfft fürnämlich ereiſcht, zu erhaltung ſolcher Kloſter Schulen, in der Kirchen vnd Scholastica functione, auch verwaltung der Weltlichen Klöſter geſchäfften, Gottsförchtige,

---

90) Ausg. von 1582 — „mit dem Prelaten" fehlt.

gelerte, vnd verſtendige Prelaten vnd Heubter, den Klöſtern für-zuſetzen. So wöllen Wir jederzeit, ſo ein Prelat abkommen, vnnd ſterben würt, fürderſame vnd endliche Fürſehung thun laſſen, das an deſſelben ſtatt, ein auffrechter, Chriſtlicher, gelerter, erfarner vnd taugenlicher Prelat, verordnet werde, Wölcher ſelber, mit predig vnd lehr, der Kirchen, Schul, vnd Studioſen ſelbigen Kloſters für-nämlichen mit nutz vnd wolfart, dann auch anderm Kloſter geſind vnd Ehehallten, mit dapfferkeit, authoritet, auch der adminiſtration, mit ernſt vnd frucht, als das Haupt, vorzuſtehn, vnd die zuuer-richten wiſſe.

Vnd ſollen ſolche vnſere Prelaten, die Verwaltung vnd Ad-miniſtration, beides, in Geiſtlicher vnd zeitlicher Verrichtung, der Klöſter, vnſerer jnen derwegen gegebnen Reformation vnd Ordnung gemäſz, haben. Darzu neben vnſerer Landtſchafft, auff den Land-tägen, jr Seſſion vnd ſtimm, wie herkommen, als vnſers Fürſten-thumbs einuerleibte Glider, behalten.

Die wir auch hiemit ermant vnd erinnert wöllen haben, ſol-chen jren Beruff vnnd Ampt, in allweg dahin zurichten, damit die Kirch Chriſtenlich vnd wol, mit reiner Lehr, vnd vnuerfälſchter Auſz-theilung der heiligen Sacramenten, vermög Augſpurgiſcher, vnd vnſer Confeſſion, erbawen, Die Klöſter Studioſen vnnd Jungen Gottſeliglich, vnd in guten Künſten, mit fleiſz vnderwiſen, vnd zu dem Predigampt, alles ernſts erzogen vnd gelert, darzu ſie ſolchen Jungen auch Kloſtergeſind, ein gut Exempel fürtragen, vnd des Kloſters Eehafften, Recht, Gerechtſame, Zinſz, Gülten, vnd Gefäll, one deſſelben erheiſchender ſonderer Not, vnd vnſer, als des Lands-fürſten vnd Caſtenuogts vorwiſſen vnd bewilligung, nit allienirn, noch beſchwärn. Darzu auch mit deſſelbigen Gefällen, Nutzungen, vnd Einkommen, eigen, vortheiliger weiſz, nit vmbgehn, ſonder darumb der Ordination nach, järlich, richtige, erbare auffrechte Rechnung thun [91]).

Von Kloſter Präceptorn.

Dieweil vnd aber, ſolche Sachen alle, anders vnd allein ſelbſt eigner Perſon, one Gehilffen, zuuerrichten, jnen zuuil ſchweer, vnd gleich vnmüglich, oder zum wenigſten eines dem andern hinderlich, So wöllen wir ferners, das von der Kirch vnd Schul wegen, jeder Prelat, einen oder zween, nach erheiſchung angerichter Kloſter Schul, vnd vile der Knaben, Collegas, die eines zimmlichen Alters, der Augſpurgiſchen vnd vnſerer Confeſſion, auch in Artibus, vnd der ein in Theologia geleert, darzu erbern Wandels ſeien, mit gebürlicher Beſoldung, neben dem Tiſch halten thun.

Wölchen Praeceptoribus jeder zeit, jren Officien vnd Verrich-tung, nach gelegenheit der Schulen, ein Stat vnd anzeigung ge-

91) In der Ausg. v. 1582 fehlen die Worte: „darzu — thun".

geben werden, dem ſie gäntzlichen geleben, vnd mit fleiß nachſetzen ſollen.

Vnd damit jnen jedesmals, mit bekommung taugenlicher Collegen, die Hand gebotten vnd geholffen, Solle der, bey dem einer abkommen, oder eines bedürffig, alſo bald, oder ſo jme bewißt, das ſein Collega auff künfftigen terminum abſtehn werde, bey zeiten, ſolches, vnſere Kirchenräthe berichten, die haben von vns beuelch, jnen jedesmals, rechtgeſchaffene vnd qualificierte Praeceptores ſouil müglich, zuzuordnen, Vnd doch jnen keinen preſentiern, ſie haben dann den zuuor, auſſer gnugſamen Teſtimonien vnd Examine, vermög von vns habenden Beuelchs, taugenlich befunden. Vnd ſo offt einer alſo angenommen, ſoll er zu ſolchem ſeinem Officio promiſſion thun, in maſſen dann wir derwegen ein ſondere Capitulation ſtellen vnd begreiffen laſſen [92]).

---

92) Ausg. v. 1582 fügt hier ſtatt des Folgenden ein:

Welchen Praeceptoribus Wir, ihren Officien und Verrichtungen, nachgeſetzten Staat und Anzeigung gegeben, dem ſie gäntzlichen geleben, mit Fleiß nachſetzen, und dem Prelaten, wann er ihnen zuvor deutlichen fürgeleſen, darauff stipulata manu Promission thun ſollen.

Promiſſion der Clöſter=Präceptorum.

1. Erſtlich Unſers gnädigen Fürſten und Herrn, als deß Landsfürſten, und deß Cloſters Nutzen, und Frommen zu ſchaffen, Schaden zu warnen, und zu wenden.

2. Ihrer Fürſtl. Gn. und deß Prälaten Gebotten, und Verbotten zugehorſamen.

3. Sich den Statutis und Ordination gemäß, auch ſonſten gegen allem Geſind ſchidlich, fridlich, weſentlich, und wol zu halten.

4. Deß Cloſters Officiales, Geſind, und Angehörige, an ihren Geſchäfften, und Verrichtungen nicht zu hindern.

5. Sonderlich aber fleiſſig zu bedencken, und zu Hertzen zu faſſen, daß ſein Dienſt ein hoch, thewr, und von Gott geordnet Ampt, und Mittel ſeye, die Jugend mit der Lehr, und Gottesforcht, zu Erhaltung deß Predigammpts, und guten Regiments zu befördern, und auffzuziehen.

6. Deßwegen vermittelſt Göttlicher Gnaden, die Schul, ſo ihme befohlen, mit getrewem Fleiß zu regieren, und der Jugend mit einem züchtigen, erbarn, nüchtern Leben vorzuſtehn, und ſie, vermög der Ordination, mit jren assignierten Institutionibus, praeceptis et Authoribus getrewlich zu unterrichten.

7. Mit den Scholaribus et Studiosis Latine zu reden, und ſie dasſelbig zu reden zu gewehnen, und anzuhalten.

8. Ihnen auch auſſer dem Cloſter anheim, oder an andere Ort zu ziehen, oder ſonſt zu vagiern nicht zu geſtatten, oder ohne deß Prälaten Vorwiſſen zu erlauben, noch vil weniger ſie ſelbs mit ihnen hinauß in die Flecken mit, oder ohne Instrumenta zuführen.

9. Und da gleich bißweilen durch den Prälaten, den Scholaribus recreationis gratia fürs Cloſter zu ſpatzieren erlaubt, er Praeceptor oder ſein Collega (da er einen hätte) mit ihnen zu gehn, auff ihre mores, Thun und Laſſen gute Inspection zu haben.

Von der Prelaten Verwaltern.

Dieweil auch, wo ein Prelat der zeittlichen verrichtung deſs Cloſters, one einen Gehilffen, außwarten ſolte, jne an dem mehrern, als der Kirchen vnd Schul verhindern möchte, ſo iſt vnſer Meinung, das ein jeder Prelat hierzu, neben jme ein auffrichtige, der Haußhaltung erfarne Perſon, zu ſeinem Verwalter, beſtelle vnd anneme [93]), Wölcher die Haußhaltung, andere Klöſter geſchäfft,

---

10. Die Jungen, ſo Unfleiß, oder Bosheit halber ſträfflich befunden, mit keinem gifftigen Zorn, Unbeſcheidenheit, oder Boldern, ſonder gebührlich, und beſcheidenlich mit glimpffigen Worten, und da die nicht verfänglich, oder erſchießlich, mit der Ruthen zu ſtraffen, dieſelbig gebürlicher Weiß zu gebrauchen, und darbey alle ungebürliche Streich, als zum Haupt, auff die Naſen, oder Backen ſchlagen, Ohren umbdrehen, Haarziehen, Rauffen, oder Tholle geben, gänzlich zu vermeiden: Sonder ſich in allweg zu befleiſſen, die jenige, ſo gute **Ingenia** haben, nicht zu poldern, vilmehr ſanfftmüthig, und beſcheidenlich mit ihnen zu handlen.

11. Seine **assignierte** Stunden mit den **Lectionibus** fleiſſig zu beſuchen, und dieſelbige nicht zu verſaumen, noch ſich Gaſtungen, Geſellſchafften, lang tiſchen, oder anders daran hindern zu laſſen, dardurch die Knaben **negligirt**, auch durch ſein deß **Praeceptoris absentiam** deſto mehr Unfug, und Muthwillen zu treiben, Urſach und Gelegenheit haben möchten.

12. Mit den **Authoribus** und **Lectionibus** für ſich ſelbs kein Aenderung fürzunemmen.

13. Die **Preces** und **Exercitia** in der Kirchen nit zu verſaumen, ſondern allweg mit den Jungen darein zu gehn, und ſie zu **observieren**, daß ſie mit Eiver und Fleiß **distincte**, und ordenlich leſen und **pronuncieren**.

14. Auch ſonderlich bey Nacht, bey den **Scholaribus** auff dem **Dormitorio** zu bleiben, und daß ſie ſtill, und züchtig ſeyen, ernſtliche und fleiſſige Achtung auff ſie zu geben.

15. Item, ohne deß Prälaten Vorwiſſen und Erlauben, nicht auſſer dem Cloſter zu ziehen, oder ſich zu abſentiern, ſonder ſeiner **Vocation** fleiſſig abzuwarten.

16. Von ſelbiger ſeiner **Vocation**, und **Officio**, ohne Unſers gnädigen Fürſten und Herrn Vorwiſſen und Erlauben nicht abzutretten.

17. Da ſich zwiſchen dem Prälaten, Officialn, oder anderm Cloſter-Geſind, und ihme, Irrungen zutrügen, an Enden und Orten, wie er beſcheiden, Recht zu geben, und zu nemmen. (Hier folgt die oben in der Ausgabe von 1559 ſtehende Stelle: „Und damit — laſſen" worauf die Ausg. von 1582 weiter alſo fortfährt):

Vnd auff daß diſer Vnſerer Ordnung, von den **Praeceptoribus** gelebt, auch an den **Studiosis** nichts verſaumpt: Sollen Vnſere Prälaten, ſo offt alſo ein newer **Praeceptor** jnen zugeſchickt, demſelben die Gelegenheit der Schul und Knaben, auch den **Methodum** zum Anfang mit Fleiß anzeigen, darzu unterweilen, ſo vil es ihrer anderer Geſchäfft halber geſchehen kan, in ihre **Lectiones** gehn, Achtung geben, und **Inspection** haben, ob und wie von den **Praeceptoribus** diſer Vnſer Ordnung mit leſen, repetiern, und anderm, gelebt, und nachgeſetzt, da auch Fehl wären, dieſelbigen bey den **Praeceptoribus** abzuſtellen.

93) Ausg. von 1582: — — ſo wöllen Wir einem jeden Prälaten hiezu, neben ihme ein auffrichtige, der Haußhaltung erfahrne Perſon, zu ſeinem Verwalter beſtellen und annemen.

vnnd die arbeit, einnemens vnd außgebens, vnder handen hab, auch jeder zeit, dem Prelaten derwegen, auffrichtige, vrkundtliche Rechnung vnd Anzeig thůe, auch nichts namhaffts, one des Prelaten vorwiſſen handle, oder ſchlieſſe, wie dann jme jederzeit, ein richtiger vnd nutzlicher Staat, vnd Rechenordnung, zugeſtelt.

Damit würdt der Prelat der ringern Sachen vnnd Geſchäfften entthebt vnd entladen, vnd ſoll doch er, als das Haupt vnd Oberer, ſein fleiſſigs vnd ernſtlichs auffmerckens haben, damit nutzlich vnd wol gehauſet, vnd nichts veruntrewet werde, Vnd alſo ſich nit gäntzlichen auff ſeinen Verwalter, oder Verweſer verlaſſen, vnd alle Sachen an jne hencken, ſonder bewägen, wie vorgeſetzt, das er das Haupt, vnd derhalben, da ers gleich nit alles in der Perſon verrichten mög, dannocht darüber zu vigiliern, vnd zu ſuperattendiern, ſchuldig.

Vnſere Prelaten ſollen auch die hieoben vergriffne Ordnung vor augen haben, die anrichten, mit ernſt darob halten vnd exequiern.

In dem allem vnd jedem, gedencken Wir vnſern Prelaten, in allweg gnädiglich vnd getrewlich die Hand zubietten, zuhandthaben, zuſchützen, vnd zufürdern, auch jnen zu jrer Verwalter Jarrechnung, jemanden auſſer vnſern Kirchenräthen, der Sachen verſtendig, zuzuordnen, vnd dieſelben helffen anhörn, vnd wo mangel, einſehens beſchehen laſſen [94]).

Von der Superattendentz über die Kloſterſchulen.

Als wir nun ferners notwendiglich bewegen, das es darmit nit gäntzlichen außgericht, vnd den Sachen benügen beſchehen, wo diß vnſer Kloſter Reformation, in der Kirchen vnd Schul, auff das Papir allein gebracht, woferr nit auch deren gelebt, vnd die volnzogen, Vnd dann die Studiosi nit der Vrſachen in vnſere Klöſter, jr Leben müſſiglich, wie vormaln beſchehen, darinn zuuerſchlieſſen, eingenommen vnd erhalten werden, ſonder ſo bald ſie jre Studia dahin gebracht, dz ſie bey der Kirchen in Dienſten zugebrauchen, oder vnſers Stipendij zu Tübingen fähig, darzu vociert, oder daſelbſt hin gehn Tübingen [95]) befürdert werden, vnd derwegen vnſere Kirchenräth, wölchen wir ſolches in jrem Staat vnd Verrichtung aufferlegt vnd beuolhen, deſt baß wiſſen, auch darauff one mangel, die notturfft fürnemen mögen, Neben dem Vns nit zweifflet, vnſere Prelaten werden für ſich ſelbs kein Mangel erſcheinen laſſen. Noch dannocht jnen zu hilff vnd troſt, ſo haben wir ein gemeine Superattendentz über obgedachte vnſere Klöſterſchulen angeſtelt, Die ſolle bey jedem Kloſter, ſo offt es die notturfft erheiſcht, vnd vnſere Kirchenräth für nutzlich anſehen, oder auch vnſere Prelaten für ſich

---

94) In der Ausg. von 1582 fehlen die Worte: „auch jnen — — beſchehen laſſen“.

95) Die Ausg. v. 1582 fügt ein: „(wo ferne anderſt im ſelbigen Loca vacantia)“.

ſelbs des begern werden, gehalten. Darburch die Kirchen vnd Schulübungen, ob dieſelben vnſer Ordination gemäß, mit fleiß fort getriben, erlernet, die Knaben in jren Studijs examiniert, auch wie die Sachen in allweg befunden, beſonder eines jeden Kloſters Studioſen profectus, spes, vnnd wölche zu Kirchendienern zugebrauchen, oder in das Stipendium taugenlich, in Schrifften vnderſchidlich verfaßt, bei gedachten vnſern Kirchenräthen, angebracht werden, Volgends die geſchickten ins Kirchenampt wiſſen zuuociern, die andern aber in unſer Stipendium zuuerordnen haben.

Vnd was für fähl oder mängel fürfielen, mit zeittlichem Rath abzuſchaffen, zubeſſern, auch dem Prelaten vnder ſolchem, in jren anligen die Hand zubietten, mit ſtattlicher hilff zuerſcheinen.

Ob wölcher Superattendentz, ſie vnſere Kirchenräth, jrem habenden Beuelch nach, mit allen Trewen vnd fleiß halten, vnd das ſelbige gewißlichen jren fortgang gewinne, mit ernſt darob vnd daran ſein ſollen.

Doch da ſich über kurtz oder lang gefügte, das geſtalt der Sachen, gelegenheit der Leüff, oder in ander Wege, die notturfft erforderte, in obgeſetzten Kirchen vnd Schulübungen oder andern Artickeln, ettwas zuendern, zubeſſern, zumindern oder zumehrn, Soll das jederzeit Vns vnd vnſern Erben vorbehalten ſein.

Von dem Stipendio zu Tüwingen [96]).

Demnach aber die Knaben vnd Studiosi in vorverordneten Particular, auch vnſern Kloſterſchulen, nit alle jre Studia, dahin fürdern, oder abſoluiern mögen, damit ſie von denſelben, gleich ad Ministeria Ecclesiastica, zu vocieren, vnd zugebrauchen. Daher dann weilundt, vnſer freündtlicher lieber Herr, vnd Vatter [97]) ſeeliger, berhatenlich vnd nottwendig bedacht, vnnd erwegen, auch Chriſtlich bewegt worden, ein namhafft Stipendium, bey vnſer Vniuerſitet zu Tüwingen, für arme vnd vnuermügliche Landkinder, auffzurichten, zuſtifften, vnd mit nottwendiger erhaltung, auch gutten Ordnungen zubegaben. Wölche löbliche, vnd der Kirchen halb, nutzliche Stifftung, nit allein zuerhalten, vnd jrer Lieb Willen zuuolnziehen, ſonder dieſelb auch mehrers zubefürdern, vnd zuerweitern, Haben wir zu angehender vnſer Regierung, wider für hand genommen, an der ordnung renouiert, gebeſſert, auch noch weitters dotiert, vnd zu erziehung, einer mehrern anzal, dann zuuor, ferners begabt, alles in maſſen hernach volgt. Nämlich.

---

96) Die erſte gedruckte Ordnung für das Stipendium. Vorangieng i. J. 1557 (15. Mai) eine geſchriebene ausführliche Ordination, im weſentlichen dieſer gleich. Die Verſchiedenheit betrifft die Stellung einzelner Parthieen und den Ausdruck. ſ. Schnurrer Erl. S. 457 und 466.

97) Ausg. von 1582 — „Anherr".

De Numero Stipendiatorum.

Vnd als bey ſollicher, vnſers Herrn Vatters ſeeligen, Ordination vnd Stifftung gemeinlich bey Siebentzig Stipendiaten erhalten worden, vnnd aber diſer zeitten an gelerten Theologen, der reinin Bibliſchen, vnnd Apoſtoliſchen Schrifften bericht, bey der Kirchen zugebrauchen, beſchwärlicher abgang, vnd mangel begegnen will, So ordnen, beuelhen, vnd wöllen wir, das hinfüro in ſollichem vnſerm Stipendio, ein hundert Stipendiaten [98]), volgender vnſer Ordination nach, eingenommen, vnd darinnen järlich, neben dem Magistro Domus, Procuratore, vnd Officialibus, erhalten ſollen werden, damit man deſter mehr gelerter vnd geſchickter Leüt, zu dem Mynisterio, vnnd Schulen zugebrauchen, ziehen, vnd haben möge [99]), ꝛc.

Wie vnd von wem die Stipendiaten angenommen ſollen werden.

Solche Hundert Knaben, ſo diſer vnſer Ordnung nach, in gedacht vnſer Stipendium auffzunemen, die ſollen zuuor in vnſerm Land erborn, erzogen, vnd zur zeit jres anhaltens, noch vnſere Landtkinder, vnd (damit ſie deſt eher zum Ministerio Verbi befürdert) eines zimmlichen allters, vngefahrlich ſechszehen oder ſibenzehen Jar ſein.

Deßgleichen jre gutte vnd gnugſame Gezeügnuſſen ante actae vitae, wolhaltens, auch das weder dero Eltern, noch ſie in Patrimonijs deß vermögens ſeien, jre Studia für ſich ſelbſt zu abſoluiern, auch oben geſetzten alters, von vnſern Pfarrherrn, Amptleütten, Gerichten vnd Schulmeiſtern fürzulegen wiſſen.

Auch ſie der Praeceptorum latinae Grammaticae, vnd rudimentorum graecae linguae wol, der Dialecticae vnd Rhetoricae zimlichen bericht, vnd wiſſen dieſelben bonis authoribus zu appliciern, deßgleichen in exercitio Styli geübt.

Vnd des ſondern entlichen vorhabens, in ſeinen Studijs fürzufarn, die ſo lang, mit Gottes Gnad, vnd verleihung ſeines heiligen Geiſts durch Chriſtum, zu continuiern.

Fürnämlich aber ſich auff die Theologi zubegeben.

Vnd bey vnſerm Stipendio müglichen fleiß in studio Theologiae fürzuwenden, damit er fürderlichſt bey vnſern Kirchen (oder wie wir jne für taugenlich erkennen werden) zugebrauchen.

Wa dann einicher Junger, dermaſſen qualificiert ſein, vermeinte vnd bedacht, mag er diß ſein Fürnemen, bey vnſern Pfarrherrn, Amptleütten, Gerichten, vnd Schulmeiſtern ſelbigen orts, da er ſich gehalten [100]), anbringen, Sollen Pfarrherr vnd Schulmeiſter

---

98) Die Ausg. v. 1582 fügt hinzu: — „und dann ferner von der Anzahl der hohen Kloſterſchulen noch fünfzig Stipendiaten —“.

99) Die Ausg. von 1582 ſetzt hinzu: „die ſollen auch hinführo darinnen erhalten werden“.

100) Das Folgende lautet in der Ausg. von 1582 ſo: „er ſich gehalten, und

jne mit fleiß examinieren, alsdann, vnd ſo ſie den alſo. wie oblaut, geſchickt befinden (darinnen ſie gut auffſehens haben ſollen, das ſie kein vntauglichen, vergebenlich in vnkoſten füren) jme ſeines ingenij, eruditionis, vnd morum, literas testimoniales geben.

Deßgleichen vnſere Amptleut vnd Gericht, ſeines alters, auch ſeiner Eltern, oder eigen zeittlichen Vermögens, Weſens, derſelben thun vnnd laſſens, vnnd ob der Anhaltend mehr Geſchwiſterigt, dieſelben erzogen oder nit, jme verſchloſſen, ſatten Bericht, an vns geſtelt, ſampt jrem angehengten Fürbitt, vnd gut anſehen mittheilen, vnd den Knaben darmit zu vnſeren geordneten Kirchenrhäten weiſen, doch hierunder diß auffſehen, vnd vnderſchid haben, das ſie kein Jungen, ſo mit einer heimlichen, oder ſchädlichen, beſchwärlichen Leibs Krankheit beladen, alſo preſentiern, oder befürdern.

So nun einer alſo, vor jnen vnſern Kirchenrhäten erſcheint, wöllen Wir, das derſelb vor den beſondern Deputaten, ſeiner Erudition angeſprochen, vnnd wo er von jnen des Stipendij fähig befunden, vnnd ein locus vacans vorhanden, alſo bald vnſern Superintendenten, vnd Magistro Domus, vnſers Stipendij gehn Tüwingen, dermaſſen preſentiert. Nämlich wo er von jnen im Examine gleicher geſtalt taugenlich erfunden, denſelben in die vacierend ſtatt, zuadmittiern, neben, vnnd gleich den andern Stipendiaten, vnſer Ordination nach, zuerhalten, darzu die Obligation vnnd Iuramentum, auff maß nachuolgt, von jme zuempfangen. Nachgendts wann Jarrechnung gehört, zu handen, derſelbigen Vnſer verordneten, an verordnete Ort zulifern haben, geantwort werden. Jm fall aber der Suplicant, vnnd anhaltend Jung in dem Examine zu Stuttgarten, oder auch zu Tüwingen (deß die Superintendenten vnd Magister Domus, vnſern Kirchenrhäten jeder zeit wider berichten ſollen) noch nicht geſchickt genug, in das Stipendium, wol aber des Paedagogij zu Stuttgarten, oder einer Kloſterſchul fähig befunden, Sollen vnſere Kirchenrhäte, denſelben in ſollich Paedagogium oder Kloſterſchulen eine, allhin er taugenlich, ſouerr ein ſtatt ledig, verordnen [101]).

ſie dem Visitatori Scholarum particularium zur Zeit ſeiner Inspection anbrinngen, ſollen Pfarrherr, Visitatorn und Schulmeiſter ihne mit Fleiß examinieren, alsdann, und ſo ſie den alſo, wie oblaut, geſchickt befinden, der Visitator in ſeiner Relation daſſelbig ordenlich berichten. Darauff ſelbiger (Jnhalt obgeſetzter Ordnung) in das gemein Jährlich Examen beſchriben, folgends dem Delectu nach, die beſten nach Geſtalt ihrer Erudition, durch Unſere Theologos und Kirchenräth zum Subsidio Unſers Pädagogij allhie zugelaſſen, oder in Unſer Cloſter eins, oder auch ins Stipendium zu Tübingen (ſo vil loca vacantia vorhanden) geordnet werden. Doch ſollen Unſere Amptleut und Gericht, — —".

101) Die Ausg. v. 1582 lautet ſtatt des Abſchnitts „So nun — verordnen" alſo: „Wann dann von Unſerm Paedagogio allhie, oder andern Particular-Schulen Unſers Fürſtenthumbs Knaben gen Tübingen in Unſer Stipendium praesentiert, ſollen dieſelbigen von Unſern Superattendenten und Magistro domus ſolches Unſers Stipendii auch examiniert, und da ſie deſſen fähig

Vnd vnſere Kirchenrhäte, Superattendenten, vnd Magister Domus, diſes alles, ſo fleiſſig erwegen, handlen, vnd verrichten, das nit nach Gunſt, Muet, oder Gab, ſonder allein der Erudition vnnd vnuermüglichkeit nach, gehandelt werde, als ſie Gott dem Allmechtigen, am Jüngſten tag Rechenſchafft geben, des wir jnen allen auff jr Gewiſſen geſetzt haben wöllen, vnd bey vermeidung vnſer Vngnad vnd Straff.

Vnd lautet die Verſchreibung alſo [102]).

Jch N. von N. des N. von N. Eelicher Sone, Bekenn vnnd thun kundt offenbar mit diſem Brieue. Nach dem der durchleüchtig, hochgeborn Fürſt vnd herr, herr Chriſtoff, Hertzog zu Württemberg vnd Teckh, Graue zu Mümpelgart ꝛc. mein gnädiger Fürſt vnnd herr, auſſer Chriſtenlichem Gemüt vnd naiglicheit, ettliche Stipen=diaten in dero Fürſtenthumb zu Tüwingen, vnnd zuuorderſt die jhe=nigen, ſo nit eigens vermögens mit dem Studieren fürzufaren, auch in gemeltem jrer F. G. Fürſtenthumb geborn ſeien, gnädiglich er=halten laſſen, vnnd derhalben ſein F. G. auch mich auff mein vnnd meiner Eltern (Freündt oder Vormünder, mutatis mutandis) vnder=thäniglich anruffen vnd Bitten, als der ich entlichs willens vnd fürſatzs bin, mit verleihung Götlicher gnaden, in dem ſtudiern für=zufaren, gnädiglich bedacht, vnnd mit einem Stipendio begaben laſſen. Das demnach ich, zu ſampt vnderthäniger, danckbarlicher erkanntnuß ſolcher bewißner Gnaden, geredt vnd verſprochen hab. Gered vnnd verſprich auch mit diſem Brieue, hinfürter alſo mit dem ſtudiern, nach Gottes Segen vnd verleihung, fürzufaren, vnd allein in heiliger Schrifft zu ſtudiern, vnd mich in kein ander Uni=uerſitet, dann allein zu Tüwingen, auch auff kein andere Profeſſion, dann wie gemeldet, one jr F. G. vorwiſſen, vnd erlaubnuß, zu=begeben. Vnd ſo ich in ſolcher Facultet, hochgedachtem meinem G. Fürſten vnd Herrn, ſeiner F. G. Erben vnd Fürſtenthumb, breüchlich vnd dienſtlich ſein wurde, mich alsdann one ſeiner F. G. oder dero Erben wiſſen, willen, vnd erlauben, in keiner frembden Herrſchafft dienſt, zuuerpflichten, Sonder ſo ſein F. G. oder dero Erben mich zugebrauchen willens, alsdann dero, als ein Pfarrherr, Predicant, Diacon oder Schulmeiſter, gegen gebürlicher Beſoldung, vnd Vnderhaltung, vnderthäniglich vnd gehorſamlich gewärtig zu=ſein. Jch gered, zuſag, vnd verſprich auch, in krafft diß Brieffs, das ich dem allem vnd jedem, als obſteet, in allweg geleben, ge=trewlich nachkommen, vnnd darwider nit ſein wölle, one allen Auß=

---

befunden, auff folgende Form ſich obligieren. Die aber, ſo auſſer Vnſern Clöſtern gen Tübingen bedacht, keine newe Obligationes auffrichten, an=geſehen, (wie bey Anſtellung Vnſerer Clöſter=Schulen hiefornen gemerckt) ihre Obligationes, ſo ſie zu den Clöſtern von ſich geben, auch auff Unſer Stipendium gericht ſeye. Vnd ſollen vnſere Theologi und Kirchenräthe — —".

102) Vergl. die in der Stipendiatenordn. von 1541 enthaltene Verſchreibung S. 16. Schnurrer Erläut. S. 440.

zug vnd Widerred. Vnnd ich N. als ermelts N. Vatter (Vormünder, oder Freünd) gered, zuſag, vnnd verſprich auch, in krafft diß Brieffs, gedachten meinen Sone (Pflegſone oder Freünd) dem allem vnd jedem, als obſteet, in allweg zugeleben, vnd nachzukommen, ſouil in meinem Vermögen vnd Gewalt, daran ich nichts erwinden laſſen will, hierzu anzuhalten, vnd zu vermanen, one allen Außzug vnd Widerred. Vnd des zu warem Vrkund, ſo haben wir beide mit fleiß gebetten, vnd erbetten, den N. von N. oder die Ehrnhafften vnd Erſamen, Vogt, Burgermeiſter vnd Gericht zu N. das ſie derſelben Statt gemein Inſigel (doch der Statt, jnen, vnd jren Nachkommen, in allweg one ſchaden) zu Gezeügnuß offentlich zu ende diß Brieffs fürgedruckt haben, 2c. Der geben iſt, 2c.

Articul darauff ein jeder Stipendiat angeloben vnd ſchweren ſoll, 2c.

Es ſoll ein jeder Junger [103]), ſo zu diſem Stipendio alſo nominiert, preſentiert, vnd angenommen würdt, zuuor vom Rectore vnſer Vniverſitet, intituliert, verglübt, beaidigt, vnd wie andere dem Gebrauch nach, durch das Examen, Vexationem, oder Depositionem zu einem Studioſen auff vnd angenommen. Alsdann bey vnſer Ordination vnd Stipendio, auch in das Album eingezeichnet werden, vnd darauff an einem Morgen vor dem Tiſch in gegenwürtigkeit der Stipendiaten, in der Communitet auff nachuolgende vorgeleßne Articul, globen vnd ſchwören, Nämlich alſo.

Erſtlichs, das er ſolle vnd wölle mit dem ſtudiern bey vnſer Vniuerſitet, vnd one vnſer verordneter Kirchenrhäte, erlaubnuß, in keiner andern Facultet, dann der Theologi fürfaren, vnd continuiern, ſo lang vnd vil er von vnſertwegen in krafft ſeiner Verſchreibung, zu einem Officio, es ſeie zur Schul, Kirchen, oder gemeines Nutzen ſachen, erfordert werde, alsbald dann das geſchicht, demſelbigen one Weigerung gehorſamen, vnd ſich ſonſten in keiner andern Herrſchafft dienſtung begeben, wie dann jne deß vnd anders, ſein Verſchreibung auch verbindt.

Zum andern, ſie die Superattendenten, vnd den Magistrum Domus, vnſers Stipendij, als von vns verordnet, für ſeine Obern, vnd Regenten erkennen, jeder zeit mit gebürlicher Reuerentz, für augen haben, vnd halten, in allen des Stipendij Statuten, auch jren Gebotten vnd Verbotten gehorſam, vnd gewärtig ſein, deren Straff vnd Warnungen, für gut, vnd jeder zeit zu danckbarlicher Erkanntnuß auffnemen, ſich darnach beſſern, dieſelbigen helffen handthaben, darwider weder mit Worten oder Wercken nit ſein, noch thun, vnd vmb was Mißhandlungen, er jeder zeit geſtrafft, vnd gebüßt, oder das ſein Mißhandlung ſo wichtig, vnd wol verſchuldt were, das er darumb diß Stipendium verwürckt hette, vnd excludiert, auch ſuſpendiert, ſich darwider nit ſetzen, ſonder gehor=

---

103) Ausg. von 1582 — „Studiosus“.

ſamlich erzeigen, das er auch ſollichs gegen jemandt, wer der ſeie, weder mit worten, oder mit wercken, heimlich oder offentlich, durch ſich ſelber, oder andere geſtatten zugeſchehen, an den äfern, noch rechen, in kein weiß noch weg, Sonder gegen jederman deßhalb zufriden bleiben vnd ſein.

Vnd ſonſten in allweg, vnſer Vniuerſitet, vnd Stipendij nutzen vnnd frommen ſchaffen, ſchaden warnen vnd wenden, vnd alles thun vnd leiſten, das einem frommen, redlichen vnd fleiſſigen Studioso, gezimbt vnd gebürt, trewlich vnd vngefahrlich.

Vnd auff ſollichs, ſo ſoll er anfangs, globen, vnd nachgendts die zween Finger, in ein auffgethon Buch des newen Teſtaments, auff die Euangelia legen, vnd alſo auff volgende fürgeleßne Wort nachſprechen.

Was mir vorgeleſen iſt, ich daſſelbig wol verſtanden, vnnd darauff mein Trew gegeben hab, daſſelbig ſchwör ich ſteet vnd veſtiglich zuhalten, als mir Gott der Allmächtig helffen wölle [104]).

Von der Stipendiaten Doctrin.

Als wir nun bey vnſer Vniuerſitet zu Tüwingen, neben anderer Reformation, vnd zuuor geordneten publicis lectionibus, auch ein ſtattlich vnd publicum Paedagogium, für alle Studiosos daſelbſten, anrichten, vnnd darinnen beſondere Classes ordnen laſſen, der maſſen, das vnſere Stipendiaten, ſo jedesmals angenommen werden, jrem captu der notturfft nach Lectiones gnug haben mögen. Derwegen one von nötten, mit überfluß ſie in vnſerm Stipendio, priuatis lectionibus, auſſerhalb der Theologiſchen Lectionen, ſo wir vnſern Superintendenten auffgelegt, zu grauieren, Oder, neglectis publicis, gedoppelte arbeit anzuſtellen. Deßwegen ordnen vnd wöllen wir.

Nachdem der new angenommen Stipendiat, erſtlich examiniert, vnd erfunden, wie er in der Grammatica, Dialectica, Rhetorica, auch rudimentis graecae linguae fundiert ſey. Sollen, in beyſein Magistri Domus, vnſerer Vniuerſitet zu Tüwingen angeſtelten Paedagogij vnd andern Ordination nach, ſeinem Ingenio vnd geſchick=lichteit gemäß, jme gewiſſe Lectiones im Paedagogio, vnd ſonſten aſſigniert, vnd geordnet werden, dieſelben jederzeit fleiſſig mit repe=tiern, vnd andern zubeſuchen, auch die one des Magistri Domus vorwiſſen vnd verwilligung nit zuendern, vnd darinnen mit ſolcher Geſchicklicheit handlen, damit kein Newling erſtlich überladen, vnd zu einem Fuchtler gerathe.

---

104) Ausg. v. 1582 lautet ſo: „Und auff ſolchs, ſo ſoll er Unſern Super=intendenten und Magistro domus mit handgegebner Trew angeloben, und darmit verſprechen, ſolchen wie ihme vorgeleſen, getrewlichen, und ohne Gefahr zu geleben und nachzukommen".

Lectiones Theologicae.

Es ſolle in vnſerm Stipendio, die Margarita Theologica, von einem Superintendenten, vnſers Stipendij, alle Wochen am Donnerstag, zu gewiſſer Stund, mit fleiß geleſen vnd expliciert werden.

Vnd demnach vnſere Stipendiaten zu dem Kirchendienſt vnd Mynisterio gezogen, vnnd der Kirchendiener Ampt, in den Epistolis Pauli ad Timotheum et Titum, nach notturfft begriffen, ſollen ſie vnſere Superintendenten, ſolche Epistolas temporibus vacationum für die Margaritam Theologicam curſim leſen vnd dociern [104].

Vnd ſich hierunder allwegen vereinigen vnd vergleichen, wie ſie vmb ein ander obgerürte Lectiones verſehen wöllen.

Von den Repetitionibus.

Demnach vnnd aber die notturfft erfordert, auff weg vnd mittel bedacht zuſein, wölcher maſſen vnſere Stipendiaten, zu jrem Progressu das jhenig, ſo ſie publice gehört, fleiſſig behalten vnd üben, darzu die Repetitiones nit ein kleiner nutz ſeien, So ſollen neben dem Magistro domus, noch ſechs Magistri, auſſer vnſern Stipendiaten, die zum geſchickteſten, gelerteſten einer Grauitet, vnd hierzu am tauglichſten, von vnſern Superintendenten, des Stipendij, auch Magistro domus erwölt, deputiert vnd verordnet, deßgleichen in Pflicht genommen werden, ſollich jr Officium repetendi, nach dem ſie jederzeit beſcheiden, beſonder nachgeſetzter Ordnung gemeß, zum trewlichſten vnnd fleiſſigſten mit ernſt zuuerrichten, vnd hierunder keines zuuerſchonen, vil mehr aber eines jeden fleiß vnd vnfleiß vermercken, auch diſes alles, vnnd wie gefliſſen ſie ſich in jren Studijs, Repetitionibus vnd ſonſten erzeigen, beweiſen, oder nit auch jeglichs absentiam vnſern Superintendenten jeder zeit eigentlich Referiern vnd eröffnen.

Anfänglichs aber, ſollen diſe Repetitiones, allein an denen Tagen in der Wochen, an wölchen die Lectiones publicae vacieren, fürgenommen, vnd zu gewiſſen beſtimpten Stunden, gehalten, in maſſen vnſere Superattendenten, auch Magister Domus ſollichs, nach gelegenheit jedesmals für gut vnd füglich anſehen, auch verordnen.

Zu dem fürnämlichen alle publicae Lectiones, ſo wochenlich, und die zeit nächſt daruor gehaltner Repetition, in Artibus, Authoribus, et Theologia geleſen, repetiert werden, damit man alſo eigentlich, vnd gewißlich befinden mög, ob ſie vnſere Stipendiaten denen fleiſſig obgelegen, die wol verſtanden, vnd ſolche zu nutz eingebildet, vnd memoriert haben, oder nit.

---

104) An der Stelle des Vorhergehenden lautet die Ausg. v. 1582 kürzer ſo: „Es ſolle in Vnſerm Stipendio, ein kurtzer Außzug auß dem Compendio Theologico Doctoris Heerbrandi, von einem Superintendenten, Vnſers Stipendii, alle Wochen am Donnerſtag, auch tempore vacationum zu gewiſſer Stund, mit Fleiß geleſen und expliciert werden.

Der ſechs Repetenten Remuneration aber, ſoll zu dem vorhabenden Fronfaſtengelt ſein, vnd durch den Procuratorem vnſers Stipendij, zu den vier Quartaln gereicht werden, jedes Jars noch zehen Guldin.

Vnd demnach nit ein vnſtand, ſonder nottwendigkeit, das die Ministri Ecclesiae dannocht in dem Geſang geübt, vnd erfarn ſeien, So wöllen wir, das auch jederzeit, in vnſerm Stipendio, ein Gottsförchtiger, erfarner, vnd gelerter Musicus, mit gebürlicher Beſoldung beſtelt, vnd erhalten, wölcher alle Wochen zum wenigſten drey Tag, nach den Malzeitten, Morgents vnd Abendts, jedesmals ein Stund, mit den Jungen, in vnſerm Stipendio, doch allwegen newe Muteten, vnd gutte Geſang übe, vnd alſo das exercitium Musices, im gebrauch erhalte.

Ordnung der Baccalaureanden.

Wiewol nun der jenigen halben, ſo den erſten gradum honoris Baccalaureatus, bey vnſer Vniuerſitet zu Tüwingen zuerlangen, begeren, zuuor in daſelbſten angerichtem Paedagogio, vnnd deſſelben Examinibus notwendige Ordnung angeſtelt, alſo dz die jhenigen, ſo ad publicas lectiones, auſſer der quarta Classe, zugelaſſen, zu ſolchen honoribus Baccalaureatus taugenlich angeſehen, Noch dann iſt vnſer befelch, das alle vnd jede vnſere Stipendiaten, wölche zu ſolchem aſpiriern wöllen, ad publica Examina von vnſern Superintendenten vnnd Magistro domus mit nichten admittiert, ſie ſeien dann durch ſie zuuor, mit fleiß examiniert, vnnd von jnen zuuorderſt vor andern geſchickt vnd qualificiert befunden. Derhalben jr keiner ſich zu ſolchem begeben ſoll, one jr vorgeende bewilligung vnnd Approbation. Doch vor vnnd mehrgedachte vnſere Superintendenten auch Magister domus mit allem ernſt daran ſein, das zum wenigſten vnſere Stipendiaten, in anderhalb Jaren ſich zuerlangung ſolches gradus geſchickt machen, vnd befürdern thůen.

Ordnung der Magiſtrandorum.

So ein Stipendiat, durch der dreier Künſten der Grammatic, Dialectic vnd Rhetoric erfarung dahin gerathen, das er dardurch das Baccalaureat erlangt, ſoll er darauff zum wenigſten noch ein halb Jar lang ſich auff die Studien, ſo in der Theologia notwendig, als studium linguae latinae, graecae et hebraicae, dialecticae, rhetoricae vnnd mathematicae, auch exercitij styli et disputationum begeben, wie ſie dann von Superintendenten vnnd Magistro Domus beſcheiden werden, vnd nach verſchinem halben Jar, aller erſt neben der Theologia, die dann ſie zuuor ſchuldig ſeien zuſtudieren, ad gradum Magisterij, vermög der Facultet Artium Complier Ordnung, auff anderthalb Jar zu Compliern anfahen, vnd doch die studia linguae graecae et hebraicae, die jnen der Theologia halber fürſtendig ſein werden, damit für vnd für laſſen lauffen, vnd bey zeit anheben

jren nutzen darinnen zuſuchen vnd zuſchaffen. Vnd ſo einer in diſen zweien Jaren zwiſchen ſeinem Baccalaureat vnd Magisterio alſo vnfleiſſig, ſelbſten ſeúmig vnnd treg ſein wolt, das er auff vilfeltig geſchehen anhalten vnnd warnen, dahin nit kommen möchte, der ſoll nit geduldet noch gelitten, ſonder vmb ſeiner farleſſigkeit willen, (doch der gegebnen verſchreibung vnnd Obligation, vnabprúchig vñd vnnachtheilig) abgeſchafft, vnd an ſein ſtatt ein anderer verordnet. Es were dann ſach das einer alſo arm, das ers nit hette oder vermöchte, vnd doch darneben fleiſſig vnd fromm, oder paulo tardioris ingenij were, ſo ſoll derſelbig bey ſeinem Stipendio ein zeit lang úber die zwey Jar geduldet, biß er mit einer Schul, Prouiſorey, Diaconat, oder inander weg, ſeiner geſchicklicheit nach, mag bedacht vnd verſehen, aber die ſo Magiſtrieren wöllen, ſollen vorhin von den Superintendenten vnd Magistro domus tentiert vnd examiniert, vnd nach dem ſie geſchickt erfunden, darnach zugelaſſen werden, vnd one jr vorwiſſen vnd verwilligung, keiner den gradum Magisterij eigens willens, vnnd vorhabens anzunemen vnderſtehn.

Wie es mit den Magiſtris, ſo weiter Procedieren welten, gehalten ſoll werden ꝛc.

Es ſoll ein jeder nach erlangtem gradu Magisterij im Studio Theologiae, diſer Ordination nach, one verzug die Lectiones Theologicas fleiſſig neben dem studio graecae et hebraicae linguae zuhören, vnnd mit predigen im Stipendio ſich zu úben verbunden ſein, ſo lang vnd biß dero einer oder mehr zum Ministerio erfordert wúrdt. Doch wöllen wir, das beharlichen zum wenigſten vier Magistri auſſer den Stipendiaten, ſo gute ingenia vnd feine gaben haben, jre Studia in Theologia, biß ad gradum Doctoratus zu compliern, alſo verordnet werden, wann einer auß compliert, das dann widerumb ein anderer geſchickter ſolcher maſſen an ſein ſtatt beſtimpt werde, damit man beharlichen feine gelerte Theologos bey der hohen Schul zu Profitiern, vnd ſonſten bey der Kirchen haben möge [105]).

Es ſollen auch alle Magistri, bey der Artiſten Facultet, alle disputationes vnd declamationes beſuchen, vnnd ſo offt einem das aufferlegt, fúr ſich ſelber halten, ſo offt vnnd dick aber einer oder mehr one erlaubt der Superintendenten oder Magistri domus, oder ſonſten nottwendiger vrſachen dero eine verſaumen, oder zuhalten verwaigern, auch die lectiones linguae graecae et hebreae negligiern

105) Die Ausg. von 1582 fügt hier ein: „Wir wöllen auch, daß ſelbige ſechs Magistri an der Superattendenten, und Magistri domus Tiſch ſitzen, damit ſie auch per Colloquia deſto geſchickter, und taugenlicher werden, auch ſollen ſie ſonſten in etwas liberiore disciplina gehalten werden. Doch wöllen Wir, das ſelbige, ehe ſie darzu geordnet, zu Unſerm Consistorio gen Stuttgarten geſchickt, und daſelbſt in Concione und Examine gehört werden.

wurde, ſoll der jedes mals ſeiner übertrettung halber, die gantz wochen ſeines Weins priuiert werden, da aber einer das ſo vilfeltig vnnd gefarlich gebrauchte, mag der oder die, höher, nach gut anſehen der Superattendenten vnd Magistri domus, jrem verſchulden nach, geſtrafft werden.

Vnnd damit die Magistri in jrem Exercitio des predigens, daruon hieoben geſetzt, ſouil mehr nutzen jnen ſchaffen mögen, ſollen ſie nit jres gefallens, ſelbs argumenta vnd locos fürnemen, ſonder jnen dieſelben jederzeit fürgeben vnd prefigiert, die ſie volgends durch einen verſtendigen, richtigen vnd ordenlichen Methodum den Praeceptionibus Dialecticae et Rhetoricae gemäß, wie ſie in lectionibus Theologicis, et explicatione Dominicalium, gelert vnnd vnderricht werden, tractiern vnd expliciern, vnd ſollichs keinerley vrſachen gefahrlichen vnd eigenwillig verſaumen oder vnderlaſſen, bey obgemelter peen vnd priuierung des Weins, einer gantzen Wochen, oder nach geſtalt der überfarung [106]).

Statuta der diſciplin vnd erbarn haltens der Stipendiaten [107]).

Dieweil nun diß vnſer Ordination vnnd ſtifftung allein zu fürderung der Eer Gottes, vnd erweitterung ſeines heiligen, lebenmachenden Worts, auch aller guter Chriſtenlicher Leer, Zucht, Erbarkeit, auch gemeiner Pollicey, von vns bedacht vnnd fürgenommen worden, vnd dann die forcht des HERRN je ein anfang aller Weißheit, guter Künſten vnd zucht iſt, So ordnen vnd wöllen wir, das vnſere Stipendiaten, vnd all Perſonen darinnen, in nachgemelten Diſciplinen vnd Statuten erhalten vnd gezüchtigt werden.

Erſtlichs, dieweil Gott vmb alle ſeine Gaaben, die er allein dem Menſchen auſſer lauter gnaden gibt, gebetten ſein, vnnd danckbarkeit erzeigt haben will, das vnſere Stipendiaten alle tag, Morgens vnnd Abends, jr Chriſtenlichs Gebett gegen Gott thun, vnnd

---

106) Dieſe ganze Stelle lautet in der Ausgabe von 1582 ſo: „Und damit die Magistri in ihrem Exercitio deß Predigens, darvon hieoben geſetzt, ſo vil mehr Nutzen ihnen ſchaffen mögen, und nunmehr die Sachen dahin gerichtet, daß alle Tag zween auſſer Unſern Stipendiaten (Morgens und Abends) predigen, wie auch ſolches keinerley Urſachen gefährlichen und eigenwillig von ihnen ſoll verſaumbt, oder unterlaſſen werden: So wöllen Wir, daß Vnſere Superattendenten deß Stipendii, und Magister domus, jederzeit fleiſſig auff ihre Predigten Achtung geben, damit ſie einen verſtändigen, richtigen und ordenlichen Methodum (den praeceptionibus Dialecticae et Rhetoricae gemäß) wie ſie in Lectionibus Theologicis gelehrt und unterrichtet werden, hierinnen gebrauchen, und da ſie an einem Fehl oder Mangel in inventione, dispositione oder pronunciatione befinden würden, ſollen ſie ihme ſelbige Mängel privatim nach gehaltener Predig noch ſelbigen Tags unterſagen".

107) Vergl. Statuten von 1541. 1752. Viſitationsreceſſe von 1757. Statuten von 1793. 1826.

volgende Ordnung hierunder halten ſollen, nämlichen die Pſalmen zuuorderſt anfahen, vnd jedes mals einen oder zwen, biß zuuolendung derſelben recitiern, darauff nachuolgende Orationem ſprechen.

Precatio.

Te Deum Patrem Domini nostri Iesu Christi inuocamus, vt Ecclesiam tuam, in toto orbe dispersam, et varijs periculis afflictam, quam sibi vnigenitus Filius tuus Dominus noster Iesus Christus sanguine suo acquisiuit, Spiritu sancto tuo illustrare et propagare pergas. Et summos Gubernatores Romani Imperij, Caesarem nostrum, una cum Electoribus et Proceribus Imperij, nec non dominum et Principem Wirtembergensem etc. Dominum nostrum clementissimum, potenti tua dextra defendas, mentes eorum ad salutaria Reipublicae consilia flectas, et administrationem eorum in conservanda publica tranquillitate, et propaganda gloria nominis tui adiuues. Studijs quoque nostris ita faueas, ut incremento tuo, non solum nostram ipsorum salutem operemur, verum etiam Ecclesiae ac Reipublicae vsui esse possimus, per Dominum nostrum Iesum Christum, qui factus victima pro peccatis nostris, ac precium redemptionis nostrae, tecum una cum Spiritu sancto tuo viuit et regnat Deus benedictus in secula, Amen.

Volgendts auch entlichen jr Gebett Dominica oratione beſchlieſſen, vnnd hierunder nit allein den Mund gebrauchen, ſonder vil mehr mit andacht, wie ſie des gegen Gott dem Allmechtigen zuuerantworten getrawen, von hertzen vnd ernſt bitten vnd anrüffen, Derhalben ſoll ſich ein jeder Stipendiat (wer der ſeie) befleiſſen, auch ſchuldig ſein, wann man Sommers zeiten morgens vmb die vier, vnd Winters zeiten vmb fünff Vhrn vngefarlich, des Stipendij Glocken leütet, ſich auſſer dem Bett zu dem Gebett, als vorgeſetzt, vnd volgends zu ſeinen studijs erheben, bey priuierung ſelbigen tags ſeines Weins, ſo offt vnnd dick einer hierüber faullentzig erfunden würdt.

Item es ſollen alle Stipendiaten, keiner außgeſchloſſen, er ſeie Magister oder nit, das heilig Gottes Wort vnnd Predig, alle Sontag vnd Feirtag zu morgen, vnd dieweil ſie fürnämlich zu dem Ministerio der Kirchen angenommen vnd gewidmet, abends den Catechismum beſuchen, vnd zu erfarung der fleiſſigen vnnd vnfleiſſigen, allwegen vor der Predig des Stipendij Tiſchglocken geleüt werden, alßdann ein jeder Stipendiat, er hab ein gradum oder nit, ſchuldig ſein, in des Stipendij Communitet zukommen, vnd von dannen auß mit jren Praeceptoribus in processione ordenlich vnd züchtig in die Kirchen zur Predig zugeen, alda vom anfang biß zum end verharren, helffen mit der gemeinen Kirchen zuſingen, vnd auff alle Ceremonien der Kirchen acht zuhaben.

Es ſoll auch der Magister domus einen Catalogum bey handen haben, den allwegen vor dem außgang offentlich verleſen, wölcher ſich one Eehafft vrſach abſentiert het, der nit Magister iſt, ein

tag ſeines Weins, vnd ein Magister zwen tag zur ſtraff priuiert werden. Es möchte aber einer das ſo gefarlich brauchen, ſoll es nit bey diſer ſtraff pleiben, ſonder höher, nach ſeinem verſchulden, geſtrafft vnd gebüßt werden.

Item dieweil auch in den zehen Gebotten vnſers HERRN, vnd ſonſten in Rechten verbotten, das Götlicher Name durch keinen Menſchen vergebens, vnnutz oder üppiglich ſoll genennt werden, vnnd ſonders die Jugend bey guten studijs deſſen mehr, dann gemeine Laien bericht ſein, vnnd ſich enthalten ſollen, Wöllen wir, wölcher Stipendiat allein auſſer ringem gemüt, vnd böſer gewonheit vngeuarlich ein Schwur thut, oder vergebenlich Gottes Namen, oder was die Menſchheit Chriſti betrifft, vnnutzlich fürt, der jeglicher ſoll von eines jeden Fluchs oder Schwur inſonderheit wegen zwen tag ſeines geordneten Weins one nachleſſig priuiert ſein.

Es ſoll auch ein jeder Stipendiat, welcher ſolche Gottes Schwür gehört, ſchuldig ſein, dem Magistro domus anzuzeigen, bey gleichem abbruch ſeines Weins zweier tag.

Wa aber einer auſſer Zorn, verdachtem mut, fürſetzlich vnd gefarlich ſchwören, So ſollen alßdann der oder dieſelbigen Vbertretter gefencklich angenommen, vnd dem verſchulden nach ettlich Tag vnd Nächt in der Gefencknuß mit Waſſer vnd Brot geſpeißt vnd gebüßt werden.

Wer aber ſach, das einer oder mehr ſich im fluchen, ſchwören und Gotslöſtern ſo gar freuenlich vnd gefarlich halten, der ſoll alßbald in Gefencknuß verwart pleiben, vnd ſein verhandlung vnſern Kirchen Räthen zugeſchriben, vnnd er darauff, andern zu einem Exempel, mit ernſtlicher vnd ſtrenglicher ſtraff vnnachleßlich geſtrafft werden.

Item es ſollen ſich auch vnſere Stipendiaten des ſchandtlichen Laſters des zu vnnd voltrinckens, auch aller vnordenlichen Zechen, darzu alles gefarlichen ſpilens, inn vnd auſſerhalb des Stipendij gentzlichen müſſigen, vnd jeder Vbertretter darumb in Gefencknuß mit Waſſer vnd Brot, nach geſtalt der ſachen, gebüßt vnd geſtrafft werden.

Deßgleichen aller hurerey vnnd ergerlicher, verargwonter Perſonen inn vnnd auſſerhalb Stipendij entlichen enthalten, wa einer hierüber mit einer ledigen Perſon ergerlich vnd ſtraffbar ergriffen, der ſoll erſtmals in Gefencknuß vierzehen tag mit Waſſer vnd Brot geſpeißt, vnd nach diſer Buß vor der gantzen Communitet obiurgirt, vnnd zur beſſerung vermart werden.

Wa aber einer zum andern mal alſo ergriffen, ein Monat lang in Gefencknuß mit Waſſer vnd Brot geſpeißt vnd gebüßt, vnnd noch eineſt vor der Communitet obiurgiert, vnnd zur beſſerung mit allem rnſt vermant werden.

So dann ſolcher zum dritten mal erfunden, ſoll er ſein Stipendium verwirckt, excludiert vnnd in Gefencknuß gelegt, alßdann weiter nach vnſerm beuelch geſtrafft werden.

Da aber einer mit einem Eeweib ergerlich befunden vnd er-

faren, der ſoll nach gelegenheit der überfarung ernſtlicher gebüßt werden [109]).

Vnd alle jhenigen die zu ſolcher Hurerey vnnd argwönigen Perſonen, vorgeſetzt, vnderſchlauff geben, darzu geholffen oder rath gethon, auch das geſchehen ſein geſehen oder gehört, vnnd doch verſchwigen hetten, zugleich dem Thäter in ſtraff genommen.

Darzu wöllen wir, das vnſere Stipendiaten ſich aller ſchantlicher, leichtfertiger worten vnd reden, gentzlich vnd entlichen enthalten thůen, ſo aber einer diſes übertretten vnd ſchuldig befunden, auch alle, jhenigen ſo darzu vnderſchlauff geben, vnnd nit angebracht hetten, gleicher geſtalt, nach gut anſehen der Superintendenten vnd Magiſtri domus, mit ernſt vnd vnnachleßlich geſtrafft werden.

Item es ſoll keiner den andern weder mit worten oder wercken belaidigen, auffwögen, hadern, außgeen, ſchmähen oder ſchelten, ſonder ein jeder gegen dem andern als ſeinem Collega vnd Bruder, mit ſchleinigen vnd tugentlichen Worten begegnen vnd zufriden ſein vnd pleiben, Wölcher hierüber einen oder mehr allein mit worten belaidigen vnd auffwögen würdet, derſelbig ſoll drey tag ſeines Weins priuiert ſein.

Wir wöllen auch, das in vnſerm Stipendio in allweg ein gebottner vnd gelobter friden ſein vnd gehalten werden ſoll, vnd damit ſolches deſter baß geſchehen mög, iſt vnſer beuelch vnd meinung, das alle vnſere Stipendiaten, wölche nit Magiſtri, ſo bald ſie ins Stipendium kommen, jhre Wöhren (auſſerhalb Dolchen oder Waidner) dem Magiſtro domus zuuerwaren geben, der dieſelbigen in ſeinem Gemach behalten, vnd keinem, er wölle dann mit erlaubnuß über Veldraiſen, zuſtellen, vnd ſollen die Magiſtri jre Wöhren in ihren Truchen verſchloſſen verwaren, vnnd dieſelben nit antragen, oder anderer geſtalt, dann erſt gemelt, gebrauchen.

Wa aber einer oder mehr über den andern in vnſerm Stipendio zucken vnd fräuenliche handlung anlegen wurde, der ſoll von dem Rectore Vniuerſitatis, nach vnſer Vniuerſitet Statuten erkanntnuß geſtrafft, vnd nichts deſtweniger bey dem Stipendio, nach ermeſſen der Superattendenten vnd Magiſtri domus, der verwirckung diſciplinert werden.

Item ſich der offen Wirts vnnd anderer Zechheuſer, mit Zechen vnnd Dantzen, auch aller heimlicher Schlupff vnnd verdächtlicher Heuſer, gentzlich enthalten, ſo offt vnd dick einer hierüber aber erfunden, ſoll er ſeines Weins, vier tag Priuiert werden, vnd da einer ſollichs ſo gefarlich gebrauchte, gegen jme, mit ſolcher ringer Straff nit erwinden, ſonder ſeinem verſchulden nach, hertiglich gebüßt vnnd geſtrafft. Doch ſo einer oder mehr auff ehrliche Hochzeit,

---

109) Statt der Worte: „der ſoll erſtmals — gebüßt werden", lautet die Ausgabe von 1582 nur dahin: „— — ſollen die Superattendenten und Magister domus ſolches alsbald Unſerm Kirchenrath berichten, damit der Uebertreter (neben Verweiſung Unſeres Stipendii) nach Geſtalt und Größe der Uebertretung ernſtlich geſtraft werde".

Magister oder Doctorn Täntz geladen, von ſeinen Freunden oder andern berüfft wurde, das mag jnen von Magistro domus hierinnen nach gelegenheit der Sach vnnd Perſonen erlaubt, vnnd vergünnet werden.

Item es ſoll ein jeder Stipendiat ſich befleiſſen, nach dem man zum Tiſch geleütet, bey dem Gebett anfengklichs zuſein, bei Priuierung einer Quart Weins.

Item die jenigen ſo nit Baccalaurei ſeien, ſollen jhe einer, wochenlich, vmm den andern zum Tiſch vor vnd nach, mit erhebter Stimm vnd recht verſtentlicher Menſur, betten.

Vnnd alßdann die Baccalaurei alſo in der Ordnung zu Tiſch, die Bibel vornen anzuheben, Morgens im alten, Abents im newen Teſtament leſen, mit der erſten fürgeſetzten Tracht anfahen, vnnd ſo man die letſte Tracht auffhebt, auffhörn. So offt vnd dick auch das betten vnd leſen an einen kompt, daſſelbig mit fleiß eigner Perſon verrichten, bey Priuierung ſeines Weins, ſo offt er das betten vnd leſen vnderlaßt.

Vnd wölcher Stipendiat vnder dem Gebett vnd leſen, ob dem Tiſch ſchwetzen, oder ſonſten ſich mit vngeberden erzeigen oder vom Tiſch, ehe man das Gratias geſprochen, lauffen würdet, derſelbig ſoll, ſo offt das geſchicht, ſeines Weins des tags beraubt, oder dem verwircken nach, mit Gefencknuß geſtrafft.

Vnd als die übung nit ein geringe frucht zu gewenung an die lateiniſchen Sprach bringt vnnd befürdert, ſo ſollen alle vnſere Stipendiaten pflichtig ſein, in allweg, beſonder in vnſerm Stipendio latinè zureden, darauff dann die Superintendenten, Magiſter domus, Repetenten vnd Officiales jr fleiſſigs auffmercken haben wöllen, vnnd da von einem oder mehr Stipendiaten ſollichs geuarlich vnderlaſſen, der oder die jedes mals mit priuierung des Weins, oder ſonſten nach gelegenheit, gezichtigt werden.

Es ſoll auch ein jeder Stipendiat, Official vnnd Famulus ſein eigen Trinckgeſchirr ſelber haben, vnnd vor eſſens, wann gemeinlich der Pincern einſchenckt, ſein angebür empfahen, ſonſt keinem ſein Wein nach geraicht werden.

Vnſere Stipendiaten ſollen auch nichts eſſenigs vom Tiſch hinweg tragen, ſonder was überigs am Tiſch pleibt, das ligen, vnd der Ordination nach auffheben laſſen, bey priuierung ſeines Weins dreier tag.

Deßgleichen nichts zerſchnittens, verbrembts oder verwülſchts, es ſeie mit Seiden oder anderm, an ober oder vnder Kleider haben, der Mentelin, vnd kurtzen, gemutzten Kleidung, gentzlich enthalten, vnd die Röck, ſo ſich in der leng zum wenigſten zu halben Waden erſtrecken, auch dieſelben angethon, vnd gar nit auff die Achſel hencken, darzu keine zerhackte oder zerſchnitne Bareter oder Schlappen aufftragen.

Item wölcher einen oder mehr der Superattendenten, Magistrum domus oder Procuratorn, oder jre Kinder oder Haußgeſind mit worten oder wercken beleidigen, antaſten, ſchmähen oder fre⸗

uenliche Hand anlegen wurde, es wer durch ſich ſelber, oder jemandt anderen, heimlich oder offentlich, ſo ſoll derſelbig alßbald in hafftung eingelegt, vnd nach ſeinem verſchulden hertiglich geſtrafft werden. Im fahl auch einer oder mehr vnſer Stipendiaten ſich wider vnſerer Superattendenten einen, Magiſtrum domus, Procuratorem oder Officialn ſetzen, dieſelben belaidigen, oder ſonſten dermaſſen Exceß thun wurde, das gegen jme ernſtlichs einſehens von nöten, ſollen die beiweſenden andere Stipendiaten, auch Officiales, den Superintendenten, Magiſtro domus oder Procuratori zuſpringen, dieſelben helffen handthaben, ſchirmen, vnnd wann ſie durch ſie erfordert, die Thäter handthaben, zu hafftung vnd ſtraff antworten vnd lifern, bey vnſer ernſtlichen vngnad auch ſtraff, vnd nach gelegenheit der Excluſion auſſer dem Stipendio, vnd merern buß, nach geſtalt der überfarung.

Item es ſoll keiner dem Stipendio, oder den Perſonen vnſerm Stipendio zugethun, jchtzit abtragen, zerbrechen, oder verwuſten, war an das were, Geſchehe das von einem oder mehr, ſo ſoll derſelb oder dieſelben das, nach verwirckung der ſach, auff verordnung der Superattendenten vnd Magiſtri domus, mit Gefäncknuß büſſen, vnd nichts deſtweniger den abtrag oder das zerbrochen vnnd verwüſt ding dem Stipendio in duplo, vnd der Perſon, ſo abtragen oder ſchad beſchehen, nach erachten der Superattendenten vnd Magiſtri domus, bezalen.

Sie ſollen ſich auch allerdings im Stipendio, ſo tag vnd nacht, in jren Gemachen, beſonder in der Communitet rüwig vnnd ſtill halten, kein vngeſtimm weſen, weder mit ſpringen, pfeiffen, werffen, ſingen, ſchreihen, klopffen, oder anderm, brauchen, damit jeder von dem andern, an ſeinem Studio vnuerhindert bleiben möge, bey priuierung des Weins zweier Tag.

Doch jnen die leidenliche vnnd erbare, vnergerliche Seittenſpil, vnd Geſang, morgents vnd abendts, allwegen ein Stund nach Eſſens, pro recreatione, mit rechter beſcheidenheit zugebrauchen, vnabgeſchlagen ſein.

So offt vnd dick Magiſter domus, oder ein Magiſter repetitionis, einen Stipendiaten vmb ſein exceß anſpricht, vnd ſtrafft, vnd einer ſich rebelliſch oder höniſch, mit worten oder geberden erzeigte, oder das einer im viſitiern erfordert, ſein Gemach vnd Truchen auffzuſchlieſſen, vnnd daſſelbig verſagen würdt, ſoll er das allwegen mit priuierung ſeines Weins drey Tag büſſen.

Vnd zuuerhüttung aller hand gefahr, vnd vnrichtigkeit, So wöllen wir, das die Communitet zu Sommers friſt, vmb vier, zu Wintters zeitten aber, vmb fünff vhren geöffnet, auch abendts im Sommer vnnd Wintter vmb neün vhr verſchloſſen, vnd niemandts geſtattet werde, lenger darinnen zuuerharren. Da ſich aber einer hierüber tringens befleiſſen thäte, der ſoll jedesmals ſeinen Wein zween Tag verwirckt haben.

Wölcher ſein Gemach, Beth, vnd Federgewandt, auch Kleidung nit ſauber, oder verwart halten, oder auſſer ſeinem Gemach,

oder ſonſten ein Vnrath waran das ſein möcht, einem andern, für ſein, oder in ſein Gemach, in oder auſſerhalb des Stipendij machen, ſchütten, oder werffen wurde, der ſoll allwegen hierinnen vmb jede übertrettung, drey Tag des Weins priuiert, oder nach geſtalt der übertrettung, im Kercker geſtrafft werden, vnd nichts deſtweniger den vnrath wider von dannen ſauber raumen. Es möcht aber einer ſich ſo aufffetzlich gegen einem vergreiffen, der würdet höher geſtrafft werden, alles geſtalt der ſach nach, vnd erkanntnuß der Superattendenten, vnd Magiſtri domus.

Item, es ſoll allen Stipendiaten, alle Gaſterey im Stipendio zuhalten, gäntzlich verbotten, vnd abgeſtrickt ſein, bey peen vier Schilling Heller, ſo offt einer das übertritt, dem Stipendio one nachleſſig zubezalen.

Item, wa einer erfaren wurde, das er Tags auff dem Marckt, vorn Krämen oder andern Orten, beſonder vnder den Lectionibus ſpaciert, vnd vagiert hette, Der ſoll jedesmals zween Tag ſeines Weins priuiert. Wa aber einer Nachts auff der Gaſſen, vngebürlicher zeit, vnd one erlaubt, gangen, der ſoll jedesmals zween Tag, vnnd zwu Nächt, in der Gefäncknuß, mit Waſſer vnd Brott gebüßt vnd geſtrafft werden.

Aber Sommers zeitten, mag jnen nach dem Eſſen ein zimmliche zeit, auff dem Wertt, pro recreatione, zu ſpacieren erlaubt werden, doch das es mit rechter beſcheidenheit geſchehe.

Dann jnen allen je gebürt, vor andern mit mehr fleiß zuthun, vnd erbarlich one Ergernuß zuwandlen.

Item, wa einer gewahr wurde, das er ſein Liecht, in ſeinem Gemach, mit Liechter butzen, zinden, vnd ablöſchen, auch die Stuben, Fewr, nit in hut, vnd gewarſame, gehalten, ſoll ein jeder das ſchuldig ſein fürzubringen, vnnd der übertretter alsdann nach gut anſehen, der Superattendenten, vnd Magiſtri domus geſtrafft werden.

Keiner ſoll auch one erlaubnuß des Magiſtri Domus, verreiſen, wurde aber einem das alſo von jme vergünnet, So ſoll er auff den geſetzten Termin, widerumb ankommen, vnd one eehafft, vnd vrkundtliche Vrſachen, lenger nit außbleiben, bey ſtraff des Kerckers, nach geſtalt des vngehorſams, vnd gefahrlichen außbleibens.

Wurde aber einer oder mehr alſo one erlaubt verreiſen, vnd gar außbleiben, Wa dann ſolcher ergriffen, ſoll er in Gefäncknuß gelegt, vnd one vnſer Kirchenrhäte vorwiſſen, nit herauſſer gelaſſen werden.

Wölcher one erlaubnuß auſſer dem Stipendio über nacht bleiben, der ſoll jedesmals, vmb ſein übertrettung ein Tag vnd ein Nacht, So er aber nach dem beſchlieſſen auß oder einſteigen wurde, zween Tag, vnd zwu Nächt in Carcere, mit Waſſer vnd Brott, geſpeiſet, vnd gebüßt werden.

Es ſoll auch kein Stipendiat, kein außwendigen, der dem Stipendio nit zugethon iſt, one erlaubnuß im Stipendio bey jme

in ſeinem Gemach beherbergen, ſo offt einer das übertritt, ſeines Weins zween Tag priuiert ſein.

Wölcher die Officiales, vnd Famulos diſes Stipendij, bey jren Officijs, vnd in jren Gemachen hochmutet, vbergeht, oder verhindert, mit worten oder wercken, ſoll diſer übertretter vmb ſein Vnfug, nach geſtalt der Sachen, vnd erkanntnuß der Superintendenten vnd Magiſtri domus in Carcere geſtrafft, vnd gebüßt werden.

Dieweil auch vnſere Stipendiaten, fürnämlich von vns dahin angenommen, vnd gnädiglich bedacht, das die zu Dienſten der Kirchen zugebrauchen, vnd ſie vnſere Ordnungen allerdings vnd gäntzlich verpflichten, obligiern, vnd verbinden, So iſt demnach vnſer ernſtlicher Will vnd Beuelch, das in maſſen keiner derſelbigen Stipendiaten, Recht vnd gewalt haben ſoll, ſich eigens willens vnnd gefallens, auſſer vnſerm Stipendio one erlaubnuß vnſer Landthofmeiſter, Kirchen Räthe, Superintendenten, vnd Magiſtri domus zuthun, das alſo vnnd gleichs fals, keiner ſich one vorgemelter vnſer Räth vnd verordneten, ehe vnd er ſeine ſtudia vnſer Ordnung nach, wie hieuor begriffen, volendet oder vociert, dieweil er im Stipendio erhalten vnnd procediern wurdet, in eelichen Stand begeben, ſonder vns zugethoner Pflicht nach, vil mehr ſeine ſtudia abſoluiern wölle, dann wo ſollichs von einem oder mehr verächtlichen überfaren, ſollen alßbald vnſere Superintendenten vnd Magiſter domus, vns ſolichs zu vnſer Cantzley ſchrifftlichen, wie gehandelt, mit allen vmbſtenden berichten, gedencken wir alßdann denſelbigen, geſtalt vnnd gelegenheit der ſachen nach, ernſtlich vnd vnnachleßlich zuſtraffen.

Sie die Stipendiaten, ſollen ſich auch ſonſten in allweg vnſer Ordination vnd Statuten, bey vnſer Vniuerſitet gemeß halten.

Wir wöllen auch hiemit jedem vnſerm Stipendiaten, Officiali vnd Famulo mit ernſt aufferlegt haben, was ein jeder von dem andern, wider ein oder mehr diß vnſer Statuten vnd Ordnung gehandelt, geſehen, gehört, erfunden vnd vernummen, das jederzeit vnſerm Magiſtro domus fürzubringen, vnd niemandts zuuerſchonen.

Es ſollen auch die Superattendenten vnd Magiſter domus alßbald, ſo jnen das fürkompt, oder ſie jeder zeit für ſich ſelbſt gewar worden, mit höchſtem fleiß die Vbertretter zur ſtraff anhalten, was an gelt, vnnachleßlich einziehen, was an Wein, gleich priuieren, vnd was mit der Gefäncknuß, ſtracks fürfaren, vnd alſo die Execution fleiſſig halten, alles diſer vnſer Ordination vnnd Statuten gemäß, vnd nit anders handlen, oder jemandt Gnad beweiſen.

Vnd ob einer oder mehr, den andern vmb angebung, oder ſtraff einiches vbertrettens, mit worten oder wercken beleidigen wurdt, die ſollen von vnſern Superattendenten vnnd Magiſtro domus, der maſſen, vnnd nach geſtalt einer jeden Handlung geſtrafft, vnd gebüßt werden, das ein jeder ein Exempel darab nemen mög, alles den böſen vnd vnfleiſſigen zum ſchrecken, Fleiß vnd Zucht, den Frommen vnd Fleiſſigen zu ſchirm vnd Ruhe.

Wurden aber einer oder mehr, auch obbeſtimpter Laſter, oder

anders, wider vnſere obgeſchribne Statuten vnd Ordnung, von jemandt gehört vnd geſehen, der ſich darinnen verſchuldt, auß Gunſt vnnd gefahrlicher weiſe verhalten, vnd obgelautter maſſen anzeigen, dieſelben ſollen als Vngehorſame, vnnd mit verhenger, ſolicher böſen Laſter, vnd übertrettr, wie hieuor verzeichnet, oder nach geſtalt der Sachen, vnnachleſſig geſtrafft werden.

Wir wöllen vnnd meinen auch ernſtlich hiemit, das keiner vnſer Stipendiaten, ſo ſich mit Vnfleiß, vnd ſonſt ergerlich halten, auch über vorgehende Warnungen, nit beſſern wölte oder wurde, in vnſerm Stipendio geduldet, ſonder zeittlichen, vermög der nachgehenden vnſern Superintendenten gegebnen Ordnung, abgeſchafft werde, auch zu keinen vnſern Dienſten, bey der Kirchen oder ſonſten, admittiert oder zugelaſſen, ſonder mit vorbehalt, jr Verſchreibungen ſuſpendiert, vnnd auffgehalten bleiben, vnd ſein. Da aber einer ſo beſchwärlich gehandelt, gedencken wir von denſelben abgeſchafften, ſo ſie zu ſolchem Vermögen kommen, auch das jhenig, weß wir auff ſie in vnſerm Stipendio gewendt, erfordern, vnd einziehen zulaſſen.

Wa dann vnſere geordnete Superintendenten, vnd Magiſter domus, vmb Gunſt, Gab, oder Schenck willen, die jhenigen, ſo einicher Laſter halb anzeigt vnnd gerügt, oder deren für ſich ſelbſt gewar, vngeſtrafft hingehn, oder diſer vnſer Ordnung vnd Statuten gemäß, nit ſtraffen, ſonder wiſſentlich hinſchleiffen, vnd jnen alſo überhelffen wurden, gedencken wir vnſer ernſtliches einſehens geſchehen zulaſſen, das ſie vnſer Mißfallen ſpüren mögen.

Damit ſich nun keiner der Vnwiſſenheit zuentſchuldigen hab, ſo wöllen vnd befehlen wir, das nun fürohin zu allen Quartaln, diſe vnſere Ordnung vnd Statuten, offentlich in der Communitet vor alen Stipendiaten, durch den Magiſtrum domus, in gegenwürtigkeit der Superattendenten, verſtentlich verleſen, vnd declariert werde.

Vom Procuratore.

Der Procurator vnſers Stipendij, ſoll von vnſern Kirchenräthen beſtelt, vnd angenommen werden, nämlich einer auſſer vnſerm Land, der dannoch eines zimlichen Vermügens, ehrlichen Wandels, zu der ehr Gottes, gutter Zucht, vnd Künſten, eines gutten Eifers, in einem anſehen ſeie, jme ſelber wol gehauſet habe, des Haußhaltens, einkauffens vnd Rechens bericht ſeie, der alßdann vnnſern Superattendenten vnſers Stipendij gehn Tüwingen Nominiert, vnnd daſelbſt vor jhnen Superattendenten an eim Morgen vorm Tiſch in der Communitet den Stipendiaten Preſentiert vnnd Commendiert, auch darauff verglübdt vnd beaidigt werde, nämlichen auff nachuolgende Puncten.

Des Procurators verrechnung, Ampt vnd Geſchefft.

Erſtlichs, das er ſoll alles verordnet vnd ander gelt, dem Stipendio zugehörig, auff jede zeit wie es verfallen, one einichen

ferrern ſtillſtandt, ordenlich einziehen, vnnd das mit dem Magiſtro domus in den ſondern darzu verordneten aichin ſchrein, ſo mit zweien vngleichen Schloſſen vnd Schlüſſeln, wölchen einen der Magiſter domus, den andern er Procurator beihanden habe, ins Gewelb zuuerwaren legen, daruon weiter nit vnder handt behalten oder nemen, dann er wochenlich zu des Stipendij Haußbrauch vngefarlich bedürfftig, vnd dem ordenlichen Staat nach bezalen müſſe.

Das er auch ſoll alle ding ordenlich vnd nutzlich mit guter vrkund ſelber einkauffen, vnd nämlichen ſich dahin richten, Saltz, Schmaltz, Aier, Kraut, Rüben, Obs vnnd dergleichen Kuchinſpeiß, auch Liechter vnd Brennholtz, bey wolfailen vnnd keüflichen zeiten, jede gattung bey einem Samkauff einkauffen, vnd kein ding ſparen biß in Winter, da alle ding ſchon vor langeſt eingehaimſet, vnnd das erſt müſſen auſſer den Heüſern oder bey den Fürkeüffern auſſer der dritten oder mehr Handen bey dem Pfenning wert kauffen. Vnd was alſo von jme einkaufft würdt, das ſoll er ordenlich auffheben, verhaimſen, zu nutzen bringen, vnnd fleiß fürwenden, damit daruon nichts vnnutzlichs verſchwendt, verwüſt, verderbt werde oder vergang, alles ſeinem fernern vnderſchidlichen derwegen gegebnen Staat nach.

Er ſoll auff den Koch, Pincern vnd alle Famulos ſein gut auffſehen haben, das wol vnd nutzlich gekocht, geſpeißt, vnd angericht, auch der Ordination nach wol gehauſet, darzu jrr Officia, notwendiglich verricht werden, vnnd ſelber dem Koch zu kochen vnder die Hand geben, vnd auffſehen, dz nit geüdiſch gehandelt, oder abtrag geſchehe, Sonder das alles ordenlich verwart, vnd das übrig auffgehebt, auch die Officia, vnd alles Geſchirr, trewlich verſehen, vnd verſorgt werden.

Was er wochenlich alſo einkaufft, außgeben, vnd gehandelt, ordenlich vnd vrkundtlich, jedes vnder ſein Rubric der Inſtruction nach, alles Particulariter auffſchreiben, vnd wochenlich darumm mit dem Particular, vor dem Magiſtro domus, vrkundtliche Rechnung thun, alsdann das Particular den Magiſtrum vnderſchreiben laſſen.

Vnd volgendts auff jedes Quartal die wochenliche Außgab vnd Particular Regiſter, die Superattendenten mit einander auch hören, vnnd in jedem Quartal, die wochenliche Außgab, jedes vnder ſein Rubric zuſamen legen, vnd ein Summa mit gantzen wortten, der Inſtruction nach, ſetzen, auch die Superintendenten vnderſchreiben laſſen, Vnd nach außgang der vier Quartaln, ſoll er ſein Jar Rechnung der Inſtruction nach ſtellen, das nämlich die auff Georgij auß vnd angang, vnd in vierzehen tagen, hernacher, möge richtig gehört werden.

Das er auch weder Wein, Brott, Fleiſch, oder anders auſſerthalb des Stipendij in ſein nutz, nit brauchen, noch wenden, Vnd all Famulos, der Ordination nach, helffen wölle annemen.

Item, auff all ſchleiſſende Gebew, ſein getrew auffmerckens haben, das die bey zeitten vor abgang verhüttet werden.

Das er auch, one Erlaubnuß der Superattendenten, vnd Magiſtri domus, niergent hin verreiſen, vnd wann er von ſeinem Ampt abſtehn, das zuuor ein vierteil Jars anzeigen.

Vnd was er in allweg, bey den Studioſis, oder andern des Stipendij ſachen vnd Geſchäfften, für Nachtheil, Vnrichtigkeit, Feel, vnd Mangel ſehe, oder befinde, Das alles ſeines beſſten Vermögens, helffen abſchaffen, auch wo von nötten, bey den Superattendenten, vnd Magiſtro domus anbringen.

Darzu alles jhenig verrichten, vnd verwalten, wie des jme ſein ſtaat noch ferner vnderſchidlich vfferlegt, wie des einem getrewen, redlichen Verwalter gezimpt, vnd gebürt.

Item, das er auch in ſeinem anſteen gleich darauff in Monatsfriſt, Bürgſchafft, nach notturfft thun wölle.

Dargegen ſoll er haben, den Tiſch im Stipendio, gleichſam den Magiſtris, vnd zu beſoldung, wie der ordenlich geſetzt Staat außweißt, die zu vier Quartaln zertheilt, zu empfahen.

Des Procuratoris Eid.

Ir werden geloben, vnd darzu ſchwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, dem Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürſten vnd Herrn, Herrn Chriſtoffen Hertzogen zu Würtemberg vnd Teckh, Graue zu Mümpelgart, ꝛc. vnſerm gnädigen Fürſten vnd Herrn, vnd von ſeiner F. G. wegen, den Superattendenten, vnd dem Magiſtro domus, vnd der Ordination, der Procuration halber, getrew, gehorſam vnd gewärtig zuſein, ſeiner F. G. vnd dero Stipendij ſchaden zu warnen vnd zuwenden, frommen vnd beſſtes zuſchaffen, vnd zuwerben, alles mit beſſtem fleiß, ſo jr mögt, diß Ordination der Procuration, wie euch hieuor geleſen iſt, vnnd was euch ſonſten auſſerhalb deſſelbigen, von jr F. G. vnd des Stipendij wegen, befohlen würdet, trewlich vnd vngefahrlich außzurichten, vnd zuuerſehen.

Darauff ſoll er globen, vnnd dann mit auffgehebten Fingern, den Eid thun, vnd jme alſo vorgeſprochen werden, wie hernach volgt.

Als mir vorgeleſen iſt, vnd daſſelbig wol verſtanden, auch darauff mein Trew gegeben hab, Dem will ich alſo nachkommen, als mir Gott der Allmächtig helffen wölle, trewlich vnd vngefahrlich.

Vom Pfiſter.

Zv diſer vnſer Ordination, vnd Stifftung, ſoll ein eigner Pfiſter, der fromm, redlich, vnd des Beckenhandtwercks wol bericht, vnnd verſtendig, nit leichtfertig oder truncken ſeie, von vnſerm Magiſtro domus, vnd Procuratore, mit wiſſen der Superintendenten angenommen werden, auch alle ſeine Sachen, vermög jme ſonderlichen gemachten Staats, beſſtes fleiß vnd getrewen verrichten.

Vnd das er ſoll in allweg, vnſern vnd vnſers Stipendij frommen vnd nutzen ſchaffen, ſchaden warnen vnd wenden, dem Magiſtro domus vnd Procuratori, von vnſertwegen gehorſam vnd gewärtig ſein, allen abgang vnd abtrag, ſouil an jme, verhütten, wa der jme fürkommen, den nit verſchweigen, vnd ſonſt alles das jhenig thun vnd laſſen, das einem erbern, redlichen Geſellen, bey redlicher dienſtung zimpt vnd gebürt, alles zum trewlichſten vngefahrlich.

Vnd ſoll jme, zu ſeiner Verrichtung vnnd Hand arbeit, ein Beckenjung gehalten.

Sein Beſoldung aber jme, neben dem Tiſch, allein an Gelt geben, vnd gereicht.

Auch dem Jungen ein zimmlich Lönlin von vnſerm Stipendio gegeben werden.

Vnd ſoll der Pfiſter hierumb, auch auff ſeinen vnderſchidlichen begriffnen Staat, der jme zuuor vorgeleſen werden ſoll, globen, vnd den Eid thun, in maſſen bey dem Procuratore geſetzt. Deßgleichen der Beckenjung Pflicht erſtatten, in ſeinem Dienſt fleiſſig zu ſein, weß er jederzeit von vnſers Stipendij wegen geheiſſen, vnd jme aufferlegt, getrewlich zu uerrichten, nichts heimlichen abtragen, oder veruntrewen, dem Magiſtro domus, Procuratori, vnnd Pfiſterer gehorſam, vnd gewärtig zuſein, auch des Stipendij nutzen ſchaffen, ſchaden vnd abgang wenden vnd verhütten, wie dann einem frommen Jungen gebürt, vnd zuſteht, alles getrewlich vnd vngefahrlich.

Vom Pincernen.

Es ſoll von vnſerm Magiſtro Domus, vnnd Procuratore mit wiſſen vnſerer Superattendenten, ein Pincern, der in vnſerm Fürſtenthumb geborn ſeie, vnd ſeines Wandels, vnd der Lehre, ein gut Gezeügnuß, vnd kein Stipendium, auch armut halber, ſich bey dem Studio nit zuerhalten, doch luſt zu ſtudieren hab, angenommen, vnnd in der Communitet, den Stiperdiaten commendiert, auch von jme die Glübdt genommen werden, das er jeder zeit ſoll vnd wöll den Wein, ſo er von vnſers Stipendij wegen empfahen würdt, Maß vnd Eich, auch Zeit vnd Tag, gegen dem Procuratori, ordenlich vnd vrkundtlich, in ein ſonder Wein Regiſter verzeichnen, den verſchaffen in des Stipendij Keller, der mit gutten Schloſſen vnd Schlüſſeln verheimbſet ſoll ſein, zulegen, vnd ſo offt vnd dick er zum Trinck wein ein voll Vaß anſtechen will, mit vorwiſſen, vnd in beyſein des Procuratoris, vnd nit für ſich ſelber ſollichs thun.

Allen Wein in einem vorgeeichten Geſchirr, auſſer dem Keller, zum Eſſen, vnd was beuor bleibt, wider in Keller tragen, vnd auffheben, wie er beſcheiden würdet.

Item er ſoll keinem mehr Weins geben noch reichen, dann jedem geordnet iſt, vnnd was jedes Tags auffgeht, ſoll er orden-

lich von Perſonen zu Perſonen, in ſein wochenlich Particular Re= giſter, vnd jede Wochen, was darinn auffgangen, zu letſt ein Summa ſetzen, damit er es gegen dem Procuratori vrkundtlich, in ſeiner Jarrechnung darlegen, vnd man ſehen künde, was von Wochen zu Wochen aufflauffen mög.

Gleichergeſtalt, ſoll er auch ſonders mercken vnd verzeichnen, was er für Wein, zu Viſchen, Eſſich, vnd in die Kuchin zum Köchts gegeben, vnnd allda verbraucht ſeye worden.

Item das er auch zu Sommers vnd Winters zeitten allweg wölle die Communitet, der Ordnung nach, auff vnd zuſchlieſſen.

Auch den Kon vnnd Trauffwein zum nutzlichſten, wie er be= ſcheiden würt, auffheben vnnd verwenden, vnnd alles jhenig mit fleiß vnd trewen handlen, inmaſſen jme in einem ſondern ſtaat auffer= legt vnd ſpecificiert würdt.

In allweg aber vnſern vnd diſer vnſer Ordination vnd ſtiff= tung, frommen vnd nutzen ſchaffen, ſchaden warnen vnd wenden, dem Magistro domus vnd Procuratori von vnſert wegen, gehorſam vnd gewertig ſein, da ſie zu handthabung diſer Ordination vnd ſtraffung der Delinquenten ſein bedörffen, jnen treffelichen zuſprin= gen verhelffen, vnd wie er erfordert vnd beſcheiden, handlen, vnd die Thäter helffen zu ſtraff bringen, allen abgang vnd abtrag helf= fen verhüten vnd vermeiden, Auch den ſelbigen, wer der ſey, vor jemandt nit verſchweigen, darzu wz er wider diß vnſer Ordination vnd Statuten gehandelt, geſehen, gehört oder wüßte, jederzeit dem Magistro domus anbringen, vnd hierunder niemandt zuuerſchonen, vnd in gemein alles das jhenig thun vnd laſſen, das einem fleiſ= ſigen vnd trewen, frommen Geſellen gebürt vnd zimpt, trewlich vnd vngefarlich, Vnd deßhalben, in maſſen wie der Procurator Glübdt vnd Aid thun [110]).

Ordnung.

Was auff jede Perſon diß Stipendij für Wein verord= net vnd gegeben ſoll werden.

Erſtlichs dem Magistro domus, Procuratori, Koch, vnnd jedem Magistro des Stipendij, über jeden Imbis ein halb maß Wein.

Vnd ſonſten jedem Stipendiaten, Pfiſter, Pincern vnd famu- lo, über jeden Imbis ein Quart, das iſt tags jedem ein halb maß Wein.

Vnd ſo einer oder mehr Perſonen, obgemelt im Stipendio ein oder mehr Imbis verſaumen wurde, ſoll jr keinem für ſein abſein

---

110) Die Ausg. von 1582 ſetzt hinzu: „Und darmit gedachter Pincern, ſeiner Verrichtung in diſer Anzahl Unſerer Stipendiaten, deſto fleiſſiger nachſetzen, und außwarten könne: So haben Wir gnädig bewilliget, daß der Magister domus mit Wiſſen Unſerer Superattendenten, ihme einen Unter= Pincernen zu ordnen, welcher zugleich andern Famulis in Glübd auffge= nommen werden ſolle."

der Wein nachgereicht, ſonder in dem Vaß bleiben, vnd in der Außgab bey ſeiner Perſon geſetzt werden, absens caret.

Vnnd ſo offt vnd dick einer oder mehr Stipendiaten vmb den Wein ein oder mehr tag diſcipliniert wurden, ſoll allwegen zu jedes Perſon ſelbigen tags diſcipliniert, vnd caret geſetzt werden, damit man jede zeit befinden mög, richtig gehandlet, vnd die Peenfelligen gewißlich geſtrafft ſein.

Item ſo einem oder mehr Stipendiaten Jars ein mal ein Vatter, leiblicher Bruder, oder ſeine Pfleger, jne zubeſuchen, kommen wurden, dem ſoll nit verſagt ſein ein Imbis oder zwen, zu jedem Imbis ein halb maß Weins, vnd nit darüber, im Stipendio in gemeiner Burſch zugeben.

Doch ſollichs vnd was hieuor geordnet vnnd geſchriben iſt, ſoll alles ordenlich vnd mit wiſſen des Magistri domus vnnd Procuratoris, darauff ſie auch jr fleiſſig auffmercken ſollen haben, gehandelt werden.

Von dem Koch.

Zum kochen ſoll ein ſondere Perſon, der des kochens bericht, einer guten zeügnuß ſeines lebens vnd glaubens ſeie, durch die Superintendenten, einen Magistrum domus, vnd Procuratorem angenommen werden, der angloben ſoll, der Ordnung nach alle ding nutzlich, luſtig, ſauber vnd wol zukochen, die ſchmaltzung nit überflüſſig oder geüdiſch brauchen, niemandt nichts extra oder weiters kochen, dann was auff das gemein Stipendium verordnet iſt, vnd niemand one erlaubnuß des Magistri domus ſein eſſen auſſer dem Stipendio geben noch ſchicken, Wann er auch von ſeinem dienſt abſteen will, ſoll er das vor außgang ſeines Jardienſts zuuor ein vierteil Jars abkünden.

Vnd in allweg vnſern vnd des Stipendij nutzen, vnd frommen ſchaffen, ſchaden warnen vnd wenden, allen abtrag vnd abgang vermeiden, auch das niemandt geſtatten, oder von einichem er das geſehen, nit verſchweigen, dem Magistro domus vnd Procuratori von vnſert wegen gehorſam vnd gewertig ſein, mit kochen, anrichten vnnd anderm, wie das ſein Staat außweißt, getrewlich, gehorſamlich vnd gefliſſen ſich halten, auch alles das jhenig thun vnd laſſen, das einem erbarn, redlichen Geſellen, vnd zu ſolcher Dienſtung ſich gezimpt vnd gebürt, getrewlich vnd vngefarlich.

Das er auch Glübdt vnd Aid, wie der Pfiſter, thun vnd erſtatten ſoll.

Vnd jme zubeſoldung gegeben vnd geraicht werden, vermög vnſer derwegen beſtimpten Ordnung.

Vnd damit der Koch ſein Ampt deſt trewlicher vnd nutzlicher verſehen mög, wöllen wir geſtatten, jhme einen jungen Kuchin buben zum ſpülen, Holtz vnd Waſſer tragen, im Winter die Communitet einzubrennen, vnnd ſonſten jme beholffen ſein, zuzegeben, wölcher von dem Magistro domus vnd Procuratore angenommen ſoll werden.

Diſer Kuchin Jung ſoll Pflicht thun, wie von dem Becken=buben geſetzt.

Thorwartter.

Dieweil nit wenig an der beſchlieſſung vnnd aufffehen, des auß vnd einwandels gelegen, So ordnen wir, das ein ſonderer Thor=wart ſoll durch vnſere Superintendenten, Magistrum domus vnd Procuratorem angenommen werden, der eins vermüglichen Alters, redlich, vnnd ſich ſonſten Armut halber, nit wol betragen mag, der globen vnd ſchwören ſoll, die Porten jederzeit, wie er beſchei=den würdt, auff vnd zuzeſchlieſſen, vnd allwegen, wann er der Ordnung nach die Porten zugeſchloſſen, alßbald die Schlüſſel dem Magistro domus zuüberantworten vnd, niemandt nach beſchlieſſung auß oder einzuhelffen, oder wo er das von einem oder mehr geſe=hen, das alßbald dem Magistro domus anzuzeigen, vnd ſonſten all gefarlich vnd vnzimmlich auß vnd eingnäg, es were von ergerlichen oder vnergerlichen oder weß perſonen, keins wegs zugeſtatten, vnnd darunder auff allen abtrag zuſehen.

Item dz er auch wölle ſich anderer arbeit, darzu er vom Magistro domus vnd Procuratore befordert gebrauchen laſſen.

Vnd ſonſten in allweg vnſern vnd vnſers Stipendij nutzen vnd frommen zuſchaffen, ſchaden zuwarnen vnd zuwenden, getrewlich vnd vngefarlich.

Ordnung der Famulen.

Zu diſer Ordination laſſen wir gnädiglich vnſerm Magistro domus, vnnd Procuratori zu, an famulis auff zunemen, nämlich zwen die mit dem Procuratore zu marckt vnnd vnder die Metz zum ein=kauffen gangen, das einkaufft heim tragen, vnnd jedes vrkuntlich künden anzeigen, darzu der Tiſch warten, vnd fürtragen.

Item ein 111) Currenten, der den gemeinen Magistris die not=turfft zu der Hand hollen, oder Holtz tragen mög, doch zum ein=brennen, ſoll er den Magistris vnuerbunden ſein.

Item diſe drey 112) famuli ſollen die Communitet vnnd gantze Behauſung der gemeinen Gemach fegen vnnd ſauber halten, doch ſollen diſe von vnſern Landkindern, die gern ſtudieren wölten, ſich Armut halber nit erhalten mögen, auch eins guten zeügnus jrer Lehr vnd wandels ſeien, vnd mit Glübten zu jren officijs auffge=nommen werden.

Item ſich auch in allen Statutis gleichſam andern Stipendiaten halten.

Und ſonſt in allweg vnſern vnd vnſers Stipendij nutzen ſchaf=fen, ſchaden warnen vnnd wenden, allen abtrag meiden vnd ver=hüten, dem Magistro domus vnd Procuratori gehorſam vnd gewer=

---

111) Ausg. v. 1582: „zween".
112) Ausg. v. 1582: „vier".

tig zuſein, auch in der not jme zuſpringen, helffen retten, vnd die Thäter handthaben, wie von dem Pincern zuuor geordnet, vnnd alles das jhenig zuthun vnd zulaßen, das getrewen vnnd frommen Dienern gezimpt, getrewlich vnd vngeuarlich.

Vnd ſoll man jnen neben dem Tiſch zu beſoldung geben, nämlichen jedem Jars zwen Guldin, zu den vier Quartaln zertheilt.

Neben diſen famulis, mag man auch zwen arme Schuler brauchen laſſen, derhalben jnen von überplibner Koſt, als armen Schulern, wol geben mag werden.

Sonſt hieneben ſollen alle andere oder mehr Perſonen vnd Knechts Knecht in dem Stipendio gentzlich abgeſchafft ſein, wurde aber einer hierůber hinein gefůrt vnd gebracht, ſo ſoll, der einen alſo hinein gefůrt vnd gebracht het, jedes mals [113]) dem Stipendio zu Peen zugeben verfallen ſein, zwen Schilling Heller.

Gemeine Ordnung des Stipendij.

Item als des Procuratoris Jar Rechnung auff Georgij, als oben gemelt, geſtelt, ſoll dieſelb alwegen in vierzehen tagen hernach vngeuarlich, vor dem Rectore vnſer Vniuerſitet zu Tůwingen, einem vnſerm Rath der Viſitation, den zweien Superattendenten, vnd dem Magistro domus gehört, von wölchen ſamentlich ſelbiger Rechnung, auch der Stipendiaten fäl vnd mängel, diſer Ordination vnnd Statuten nach, gewendt vnd verrichtet werden, darumb ſoll dem Rectori, vnſerm Rath der Viſitation, vnd den zweien Superattendenten, jedem zu verehrung gegeben werden ein Guldin, vnd den Imbis im Stipendio darzu haben.

Item diſer vnſer Ordination vnd Statuten, auch alles jhenigen, darauff ſich die referieren, ſollen vnſere Superintendenten ein gute lautere Abſchrift, vnd dann der Magister domus auch eine bei jren handen haben vnd verwart halten.

Item es ſoll dem Procuratori, ſouil ſein officium vnd der andern officia belangt, auch allerdings ein lauter Außzug zugeſtelt werden.

Item das auch der Magister domus ein eingebunden Buch beihanden hab, darein jeder zeit die Superattendenten, Magister domus, Procurator, auch jeder Official, aller Stipendiaten Namen vnd Zunamen geſchriben ſollen werden, zu wölcher zeit jeder vnd wie er angenommen, vnd wider abgeſtanden ſey, vnnd wie lang jeder Stipendiat compliert, wann einer ſein gradum erlangt, oder auſſer dem Stipendio zu einer andern Vocation, vnd wahin, von wem vnd mit was beuelch erfordert ſey, das ſoll heiſſen vnd ſein das Album oder die Matricul des Stipendij.

Darnach ein librum actorum, darein was zu jeder gehaltnen Inquiſition, Viſitation vnd Examination, vnd ſonſt bey dem Stipendio erfunden vnnd gehalten worden ſey, geſchriben werde.

---

113) Ausg. v. 1582. ſtatt des Folgenden kürzer: „jedesmalen dem Verſchulden nach geſtraft werden."

Item auch zwey ordenliche Inuentaria, darinn aller des Stipendij Haußrath vnd Geſchirr, waran das were, auffgeſchriben ſoll ſein, deren eins den Superattendenten, das ander dem Magiſtro vnd Procuratori zugeſtelt ſoll werden.

Item das die Superattendenten vnd Magiſter domus zu allen Quartaln vnſern Kirchen Räthe ſchrifftlich berichten ſollen, aller Stipendiaten Namen, wie ſie jeden in ſeiner lehr vnd Diſciplin, auch mit predigen erfunden, vnd was jr gut beduncken jedes Stipendiaten halber ſey vnnd wölcher zur Kirchen oder Schulen zugebrauchen were, damit ſie jed' zeit darauß wiſſens haben mögen, was für taugenliche perſonen im Stipendio zugegen, mit welchen die Pfarren, Predicaturen, Diaconeien vnd Schulen zuuerſehen, vnd ander an jr ſtatt zuuerorden.

Item es ſoll ein jeder Stipendiat zum Tiſch in der Seſſion vnd Gemach durch den Magiſtrum domus lociert werden, nach ſeiner geſchicklicheit, complierung, gradus vnd Dignitet, auch erbarn, züchtigen wandels vnnd wolhaltens, one einred mäniglichs.

Item wann vnd ſo offt von einem oder mehr Stipendiaten ſeiner lehr vnd haltens Teſtimonium begert vnd erfordert würdt, das ſoll allwegen durch die Superattendenten vnd Magiſtrum domus ſamptlich gegeben werden.

Alle ſchleiſſende Gebew an der zugeordneten Behauſung, ſollen vom Einkommen des Stipendij erhalten, vnd von dem Magiſtro vnnd Procuratore auff tachung, vnd alles ſchleiſſens an der Behauſung, auch Vtenſilia auffſehens gehabt, das das notwendig bey zeiten, one weitern ſchaden gebeſſert werde, nit ſparen, was man mit einem Pfenning wenden, nachuolgends mit einem Gulden erlangen müſſe.

Doch was namhaffts zubawen were, das ſoll zuvor mit vnſern Kirchen Räthen berathen werden.

Item es ſollen alle Stipendiaten, officiales vnd famuli jren Tiſch allein im Stipendio bey einander in der Communitet haben vnd empfahen, vand keinem fürohin mehr weder Gelt, Koſt, Brot oder Wein herauß gegeben werden, es were dann Kranckheit halber, das ſoll im fahl der not, mit vorwiſſen des Magiſtri domus, vnd ſonſt nit geſchehen.

Item es ſollen die Porten des Stipendij zu Sommers zeiten, am Morgen vmb vier Vhr auffgeſchloſſen, vnnd Nachts vmb neün Vhr zugeſchloſſen, vnnd Winters zeitten morgens vmb fünff, vnd nachts vmb fünff Vhr, vnnd allwegen vnder dem Tiſch verſpert werden.

Item ob einer oder mehr Stipendiaten, ſein Tiſch zu beſtimpter zeit verſaumen, oder ſonſt auſſerhalb mit gunſt des Magiſtri domus zu gaſt eſſen, ſo offt vnd dick das geſchehen würdt, ſoll keinem ſein verordneter Wein, wie bey des Pincernen officio geſetzt, nachgeraicht werden.

Vnnd ſo offt vnd dick einer oder mer Stipendiaten, one erlaubniß auſſer dem Stipendio abgetretten, ſo ſolle alßbald das vn-

ſern Kirchen Räthen von den Superattendenten vnd Magistro domus angebracht werden, darauff alßbald vnſere Räth dem Amptmann, vnder dem er geſeſſen, zuſchreiben ſollen, nach ſollichem abgetretnen zutrachten vnd in hafftung zubringen, vnd daſſelb volgends ſie vnſere Räth berichten, ein ſolchen wiſſen mögen, nach ſeinem verſchulden vnd andern zum exempel zuſtraffen vnd zubüſſen.

Item nach dem auch in der Behauſung, die wir zu diſem Stipendio geordnet, zu den Krancken ein ſonder Stuben vnd Gemach verordnet, ſo ſollen darinn vier Böt mit jrem Ruſt, in des gemeinen Stipendij koſten dahin erkaufft vnd erhalten werden.

So dann einer oder mehr Stipendiaten durch ſchickung des Allmechtigen, in ein Leibs Kranckheit fallen, vnd er gemeiner Kuchen, vnd deren ſpeiſung nit geleben möchte, ſolle ſein, oder derſelben von des Stipendij einkommen, nach erheiſchung vnd gelegenheit der Kranckheit, mit der ſpeiß, wart vnnd artzneien, mit wiſſen der Supperattendenten, Magistri domus vnnd Procuratoris gepflegt, in dem, wie jetzt gemelt, ſonderm darzu Deputierten Gemach, doch das hierinn ein maß gebraucht, damit dannocht diß Stipendium nit überlegt werde, wo aber die Kranckheit ſo lang weren, oder der morbus contagiosus, ſo ſollen die Superintendenten ſolchs jren Eltern, Vormündern oder Freünden zuwiſſen machen, vnd alßdann jnen dieſelben in jr Cur zuuerwarn zuſtellen, Vnnd wa es die notturfft alſo erfordert, haben wir vnſern Kirchen Räthen beuelch gethon, weß ſie ſich hierinn halten ſollen.

Damit auch die ermbſten Studiosi [114]), ſo in vnſer Stipendium, als vorlaut, auffgenommen, vnd ſich weſenlich vnd wol halten, deſt füglicher Bücher, Klaider vnd dergleichen (auſſerhalb eſſenigs dann ſie im Stipendio zimmliche notturfft vnd kein mangel haben) erkauffen mögen, ſo ſoll den jhenigen, wie wirs jederzeit verordnen werden laſſen, neben dem Tiſch auch ein Quartal Gelt geraicht vnd mitgetheilt werden.

Von der Election des Magistri Domus.

Damit nun diſe vnſere Ordination vnd Stifftung mit guter, reiner vnd fleiſſiger lehr, Diſciplinen vnd anderm, neben den vorgemelten zweien Theologen vnd Superintendenten deſt ſtattlicher vnd auffrichtiger regiert, gehandelt vnd gehandthabt werde, Wöllen vnnd ordnen wir, das neben diſen obuerordneten Superattendenten, von vnſern Räthen der Viſitation, ein Magister, ſo Magister domus genannt, verordnet vnnd erhalten werde, der Magister artium, vnd in locis communibus Theologicis, vnd vnſerer Chriſtenlichen Confeſſion verſtendig vnd gelert, vnd von mehrer autohritet wegen, eins geſtanden alters ſey, auch an jme ein grauitet, nit weinig, ſonder züchtigs, redlichs, erbarn wandels vnd weſens, vnd gute Gaben zulehren, zuhauſen vnd zu regieren, auch ſeine

114) Ausg. v. 1582. — „Damit auch Unſere Studiosi“

gradus, vnd vorab bey vnſer Vniuerſitet zu Tůbingen erlangt habe, vnnd zu forderſt auch gern daſelbſt bey den studijs, fůrnåmlich vnſerm Stipendio zuuerharren gedencke.

Vnd ſo offt von ermelten vnſern Rhåten ein ſolcher Magister domus eligiert, ſoll derſelbig alßbald von jnen den Rhåten vnſern Superattendenten mit beuelch nominiert, vnd alßdann durch die Superattendenten vor den Stipendiaten in der Communitet von mehrer authoritet wegen, preſentiert, commendiert, vnd auff verleſung ſeines officij mit dem Aid beſtåtiget werden.

Officium Magistri Domus.

Item das er ſoll vnd wöll dem Procuratori helffen, das Gelt vnd anders zu diſem Stipendio verordnet vnnd noch weiter verordnet werden mag, wie bey des Procuratoris verrichtung vnderſchidlich begriffen, verwarn, vnd auff ſein einnemen, einkauffen vnd außgeben, auch aller Officialium officien fleiſſig ſehen, ob jeder das ſein der Ordination nach, vnd wie er das verſehe, zu ſolchem allem dem Procuratori auch beholffen ſein, darzu von jme wochenlich, vnd dann zu den vier Quartaln, neben den Superattendenten, Rechnung der Ordination nach vrkundtlich vernemen, vnd das darinn ordenlich, vrkundtlich vnd richtig dem Stipendio zu nutz außgeben, gehandelt vnd verricht werden, zum vrkund der Ordnung nach vnderſchreiben, was aber nit vrkundtlich zu nutz dem Stipendio außgeben oder verricht worden, daſſelbig nit paſſieren noch vnderſchreiben.

Item mit ſeiner zucht, lehr vnd leben den Stipendiaten trewlich vnnd Chriſtenlich vorſtehn, ſie mit tåglichem fleiß zum ſtudiern vnd allen guten Diſciplinen, auch jre lectiones, disputationes, declamationes vnd exercitia styli bei der Artiſten Facultet fleiſſig zubeſuchen anhalten, vnd mit trewem fleiß lehren vnd vnderweiſen, vnd jnen kein fahrleſſigkeit oder vnfleiß in jren studijs, noch ſonſt leichtfertigkeit, vnzucht oder ergerlich leben, weder inn oder auſſerhalb Stipendij, es ſey mit Zechen oder anderm, den Statutis zuwider, geſtatten, ſonder die Vbertretter den Statuten nach ſtraffen, vnnd keines verſchonen.

Er ſoll auch neben den Magistris repetentibus des Tags vnnd Abends die Stipendiaten in jren Kammern viſitiern, ob ſie jren lectionibus obligen, vnd hören, was ſie ſtudieren oder handlen.

Vnnd beſonders nit erlaſſen, alle Wochen drey, vier oder fůnff Stipendiaten, ſo noch nit Magistri ſeien, vngewarnter ſach fůr ſich beruffen, ſie anſprechen, examiniern, vnd von jnen vernemen, was jeder vnd wie fleiſſig er ſtudier oder repetier, in was lectiones er gehe, wie er complier vnd ſeiner Præceptorum dictata auch auffſchreibe.

Item er ſoll auch darneben in der Wochen vnder den Stipendiaten in der geheim etliche auffſeher anrichten, jedes vnfleiß vnd verhandlung wider die Statuten bey jren Aiden jme dem Magistro

zu rügen, vnnd was gerügt oder ſonſt erfunden, alle Sontag das nach eſſens erörttern, vnd was zuſtraffen, das den Statuten nach, gleich bar büſſen vnd zalen laſſen, vnd kein ſtraff auffziehen.

Item das er alle Nacht verſehe vnnd ein auffmercken habe, das des Stipendij Porten vnd Communitet bey auffgeſetzter zeit verſchloſſen, vnd die Schlüſſel zu ſein Handen gelüfert werden, alßdann nach ſolcher beſchlieſſung ordenlich all Kammern Viſitiern, nach den abſentibus fragen, vnnd ob einer oder mehr nit vorhanden, dieſelbigen gleich morgens den Statuten nach diſciplíniern, doch mag er oder ſein Collega zu zeiten zu ſolcher Viſitation auch ein Repetenten mit ſich nemen, oder deren einem dieſelbigen zuhalten aufferlegen.

Zu dem, ſoll er ſein Habitation vnd Tiſch, in vnſerm Stipendio haben, auch Nachts darinnen ligen, damit er in allweg ſouil deſt ſtattlicher auffſehens auff die Stipendiaten haben, vnd ober den Statutis halten mög.

Auch von Tüwingen nit verreiſen, one der Superintendenten vorwiſſen vnd erlauben, da jme auch vergündt, ſein Ampt dem zugeordneten Collegæ beuelhen, vnnd ſich auff die beſtimpte zeit, wider zu ſeinem Dienſt verfügen.

Item, er ſoll bey außtheilung der Stipendiaten Quartal Gelt ſein, von jedem Rechenſchafft zu empfahen, Wa jeder ſein Quartal gelt hieuor empfangen, angelegt, vnd ob einer daſſelbig nit ordenlich angelegt, denſelbigen nach geſtalt der Sachen, diſciplinieren.

Item, auch jeder zeit erbar vnd taugenlich Officiales der Ordination gemäß, mit wiſſen der Superattendenten vnd Procuratoris annemen.

Vnd ſonſt in allweg vnſern vnd des Stipendij nutzen vnd frommen ſchaffen, ſchaden warnen vnd wenden, vnſerm Beuelch jederzeit gehorſam vnd gewertig ſein. Alles was diſe vnſere Ordination in ſich helt, helffen zum beſten verrichten, dem trewlich nachkommen vnd geleben, vnd alles das jhenig thun vnd laſſen, das einem getrewen, redlichen Præceptori gezimpt vnd zugehört, trewlich vnd vngefahrlich.

Es ſollen auch jme des Stipendij Ordnung vorgeleſen werden.

Hierauff ſoll er angeloben, vnd diſen Eid thun.

Als mir fürgeleſen iſt, vnd ich das alles wol verſtanden, auch darauff mein Trew gegeben hab, dem will ich alſo, in ſelbigem allem geleben vnd nachkommen, als mir Gott der Allmächtig helffen wölle, trewlich vnnd vngefahrlich.

Von ſeinem Collega.

Damit nun ob der Stipendiaten Pietet, Lehr, erbarn Wandel vnd Zucht, auch dere Statuten deſter baß gehalten mög werden, ſo ſoll jeder zeit jme Magiſtro ein Collega auſſ den repetentibus des Stipendij zugeordnet, vnnd demſelbigen aufferlegt werden, dem Magiſtro domus, in ſeinem Officio gegen den Stipendiaten, in

handthabung der Statuten, ſtraffung der Delicten, viſitieren, examinieren, vnnd dergleichen helffen, wie die notturfft erfordert, die Hand zubietteu, Hilff vnd Beyſtand zuthun, vnd darumb in Glůbdt genommen werden, Dargegen ſo ſoll jme zu ſeinem verordneten Repetitiongelt, jedes jars acht Guldin vom Stipendio gereicht werden, dem auch die Stipendiaten nit weniger als dem Magistro domus zu pariern, ſchuldig ſein ſollen.

Von den Superattendenten des Stipendij.

Zv ſolicher vnſer Ordination vnd angerichtem Stipendio, ſetzen wir, das jeder zeit durch vnſere verordnete Råth der Viſitation, ſollen zween Superattendenten verordnet werden, Nåmlich von vnſer Vniuerſitet zween Professores Theologiae, oder ſo man ſie nit gehaben mŏcht, zum wenigſten ein Professor Theologiae, vnnd der ander ein fůrtreffenlicher Theologus, der Augſpurgiſchen vnd vnſer Confeſſion, auch guten Lebens vnd Wandels, darzu geſchickt vnd gelert ſeien, haben ein authoritet, auch Chriſtenlichen Eiffer zu der Jugendt, die in rechter Chriſtenlicher Lehr vnd Zucht helffen zu erhalten, vnd ſo offt vnnd dick deren einer oder mehr, alſo verordnet vnd angenommen wůrdet, ſo ſoll der ſelbig alsbald von den Visitatoribus oder Commissarijs vnſers Stipendij, den Stipendiaten offentlich in der Communitet des Stipendij preſentiert, commendiert, auch in volgende Gelůbten genommen werden.

Nåmlich, das er ſoll vnd wŏll auff diſer vnſer Ordination vnd Statuten, auch auff den Magiſtrum domus, ſeinen Collegam, Procuratorem, Officiales vnd Stipendiaten, jederzeit ſein getrewlich, ernſtlich vnd fleiſſig auffſehen haben, zu dem auch, das das ſteet vnd vnſteet Einkommen, diſer Ordination nach, von dem Magiſtro vnd Procuratore, ordenlich vnd richtig eingezogen, vnd nit hinderſtellig bleibe, das einnemen, einkauffen vnd außgeben, auch des Magiſtri, Procuratoris, Officialium vnd Famulorum Offitien, diſer vnſer Ordination nach, ordenlich vnd nutzlich verrechnet, gehandlet vnd verricht werde. Darzu ſein tågliche Viſitation, auch ſein hieoben aſſingnierte Lection vnd Repetitiones halten, vnd ſonſt in allweg dahin mit ſeinem ſchuldigen fleiß laborieren, vnd ſehen, das jeder Stipendiat ſeine aſſingnierte Lectiones, Repetitiones, Completiones, mit ſeinem fleiß, one einiche abſentierung, negligierung, vnd vagierung, tåglich nutzlich vnnd wol, mit erbarer Chriſtenlicher Diſciplin den Statutis gemåß, continuiere.

Zu dem, das ſie die Stipendiaten, auch jre Diſputationes, Declamationes, vnd exercitia Styli, bey der Artiſten Facultet beſuchen, vnd der Ordination nach, jre Linguas ſtudieren, vnd Predigen halten, Wa auch hierwider, bey einem oder mehr, in Lehr vnd Diſciplin negligentia, Vnzucht, Vngehorſame, vnd anders wider die Statuten erfunden, dieſelbig jederzeit diß vnſers Stipendij Statutis gemåß, one nachlåßlich, one einiche Milterung corrigiert vnd geſtrafft werden.

Item, das er auch neben ſeinem Collega vom Procuratore, auff jedes Quartal ſein Particular der wochenlichen Außgab halber, der Ordination gemäß, Rechnung hören, vnnd dieſelbige Particular, des Quartals, wa die ordenlich vnd vrkundtlich vor jnen erfunden, zum Vrkund vnderſchreiben, vnd dann darauff zu ſeiner deputierten zeit, die gantze Jarrechnung helffen, neben andern, abhören vnnd beſchlieſſen.

Item, er ſoll auch neben ſeinem Collega, auff jedes Quartal mit den oberſten Magiſtris, ſeinen zugeordneten vnd Magistris repetentibus, ein Inquiſition vnd examination Officialium jrer Officien, vnd Stipendiaten jrer Studien, exercitiorum vnn Diſciplinen halber, von einem zum andern, vnd zu weilen, ſo ſie füglich könden, vnd one das bey jnen ſeien, nach gelegenheit, einen oder mehr, priuatim ſein, oder ſeiner Studien vnd des Stipendij ſachen halb tentieren, anſprechen, vnd darauß ſeinen Fleiß, Vnfleiß, oder was ſonſt im Stipendio für mängel, erlernen vnd mercken, vnd was bey einem jeden für Fäll, Mängel, Fleiß oder Vnfleiß erfunden, das bey einem jeden in ein ſonder darzu verordnet Regiſter allwegen auffzeichnen, doch zuuor jedem ſeine Fäl vnderſagen, die zuuor beſſeren, als dann zu vnſer Cantzley verordneten Kirchenräthen, daruon ein Abſchrifft zu allen Quartaln vnſer Ordination nach, ſchicken, vnd das recht Regiſter beyhanden behalten, biß auff den Rechentag der gantzen Jarrechnung, als dann daſſelb vnſern verordneten Commiſſarien fürlegen, damit ſie der Fäll vnd Mängel halber, vermög der Ordination vnd Statuten, ein gebürlichs einſehen haben mögen.

Wa aber in ſollichem bey einem oder mehr, ein ſollich delictum oder vnfleiß befunden, das kein auffziehen erleiden kan, daſſelbig alsbald mit ſattem Bericht, Rath vnd gut beduncken, vnſern Kirchenräthen, in Schrifften zukommen, vnd nit einſtellen laſſen.

Item, ſo offt vnd dick ein Magister vnd Procurator von ſeinem Officio tretten, vnd ein anderer dahin verordnet würdt, denſelbigen in krafft vnſers Beuelchs vnd Ordination, den Stipendiaten preſentieren vnd commendieren, vnd die Glübdt vnd Aide von jme empfahen.

Item, er ſoll auch dem oberſten [115]) Magistro alle Statuten zu exequieren, vnd die delicta vnd vnfleiß zu ſtraffen, gegen den übertrettern, beyſtendig, berhaten vnd beholffen ſein.

Item, er ſolle auch darob halten, damit ſich vnſere Stipendiaten mit predigen in vnſerm Stipendio üben, denſelben Argumenta aſſingnieren vnd auffſehens haben, damit ſie dieſelben, vermög der Statuten, vnd nit eigens fürnemens, tractiern.

Deßgleichen ſein lectionem Theologicam, wie die aſſingniert, vnd die Ordnung jne erreichen würdt, mit allem beſſtem fleiß verrichten.

---

115) Ausg. v. 1582. „oberſten" fehlt.

Vnd ſonſt in allweg diſer vnſer Ordination vnd Stipendio, mit ſeiner Superintendentz trewlich vorſtehn, alle Satzungen vnd Statuten, ſo jetzund gemacht, vnnd fürthin von vns zu nutz vnd wolfart des Stipendij ferner geſetzt, vnd auffgericht werden, helffen handthaben, nichtzit anſehen, weder Gunſt, Neid, Gab oder Schenck, vnd gar niemands verſchonen, trewlich vnd vngefahrlich.

Hierauff ſoll er angloben, vnd auff die heiligen Euangelien ſchweren.

Als mir fürgeleſen vnd vorgeſagt iſt, vnd ich das alles wol verſtanden, auch darauff mein Trew gegeben hab, dem will ich alſo, im ſelbigen allem geleben vnd nachkommen, als mir Gott der Allmächtig helffen wölle, getrewlich vnd vngefahrlich.

Damit auch ſolche vnſere Stipendiaten deſt mehr zu Zucht vnd Forcht bey jren ſtudijs erhalten, jnen auch alle Weg vnd Mittel, Tags vnd Nachts auff der Gaſſen vngebürlich vnd ergerlich zu vagiern, vnd in verdachte Heuſer zu ſchlupffen, üppiglich darinn zu handlen, gäntzlich, ſo vil müglich, abgeſtrickt vnd fürkommen, So ſollen vnſere Amptleůt zu Tůwingen inn vnd auſſerhalb der Statt, ſo Tag, ſo Nacht, jeder zeit auff ſie vnſere Stipendiaten ein fleiſſigs auffſehens, vnd gutte achtung jrs wandels, weſens, thun vnnd laſſens haben, beſonderlich das ſie mit zechen vnd anderm, jrenthalb beſchwärlich einſchlauff zu verhinderung jrer Studien vnd wolfart beſuchen oder gebrauchen, vnd da ſie alſo einen oder mehr der maſſen befinden, den oder dieſelben, alſo bald vnſern verordneten Superattendenten vnd Magistro domus fürbringen, vnnd nit verhalten, damit jrenthalb, gebürliches einſehens beſchehen mög, darneben auch die jhenigen vnſer Vnrger vnd Zugewandten, bey denen ſie alſo ergerlichen jrenthalb ſchädlichen einſchlauff gehabt, für ſie beſchicken, diſes mit ernſt vnderſagen, ermanen, vnnd beuelhen, ſich eines ſolchen Vnderſchlauffs, bey vermeidung vnſerer Straff, entlichen vnd gewůßlichen zu mäſſigen, vnd vnſern Stipendiaten nicht mehr bey jnen zuuerhengen oder zugeſtatten. Wa aber der Einſchlauff ſo gefahrlich vnd argliſtig gebraucht befunden wurde, oder ſo es über ergangne Warnung weitters beſchehen, Als dann daſſelb als bald vnſerm Landhoffmeiſter, vnd Kirchenräthen berichten, die haben Beuelch von vns, die Straff dem verſchulden nach gegen einem ſollichen vnnachläßlich fürzunemen vnd zuuerorddnen.

Von vnderhaltung des Stipendij.

Vnd nachdem weiland vnſer lieber Herr vnd Vatter [116]), ſeliger gedechtnuß, zu erhaltuug diſer Ordination vnd Stifftung, als in pium vnd meliorem vsum, damit ſie die Stipendiaten beyſamen in einer Behauſung vmb mehrer Zucht willen cohabitierten, der

---

116) Ausg. v. 1582. „Anherr.“

Auguſtiner Kloſter zu Tüwingen, mit allen deſſelbigen angehörigen Kirchen, Heüſern, Gebewen, Hoffreiten, Weingarten, vnd allem begriff, inmaſſen ſollichs alles die Auguſtiner Münch ingehapt, beſeſſen, genutzt vnd genoſſen haben, ſampt den darzu gehörigen Zinſen, Gülten, vnd Einkommen, verordnet vnnd deputiert, auch zu Vnderhaltung ſollicher Stipendiaten, vnnd außbringung des gantzen Haußbrauchs, deßgleichen Beſoldung der Superintendenten, Magistri domus, Procuratoris, Pincernen, Pfiſters, Kochs, Officialium vnd raichung des Quattember Gelts, mit ſtatlichen Gefällen, Einkommen, Rennten, Zinſen, Gülten nach aller notturfft, darzu der Früchten vnd Weins halb notwendiger fürſehung begabt vnd dotiert [117]), Wöllen wir dieſelben hiemit für vns, all vnſer Erben ratificiert vnnd bekrefftiget haben, alſo das nit allein gedachtem Stipendio, was dem ſelben gehörter maſſen von jr L. geordnet, nichts mehr entzogen oder geringert werden ſoll, ſonder wöllen ferners, vnd damit diſe Ordination vnnd Stifftung deſter baß erhalten, außgebracht werden, vnd beſtand haben mög, wo ferr jr Lieb zugeordnete Zinß, Rennten, Gülten, Geföll vnd Einkommen, warmit diß Stipendium begnadet, fürthin, zu erhaltung deſſelben, ſich einichs oder mehr Jars nit ſo weit erſtrecken, das ſolliche Ordination vnd Stifftung mit jren Deputierten vnd beſtimpten hundert Stipendiaten vnd Perſonen nit erhalten möchten werden, das alß dann, wes der maſſen gebrechen würde, von anderm Einkommen durch vnſere Kirchen Räth, wie wir jnen in jrem Staat aufferlegt, eingebunden, vnd deſſen anzeig vnd maß geben haben, ſouil die vnuermeidenliche notturfft erfordert, auch die gelegenheit jeder zeit erleiden kan, vrkundtlich zugehebt werden ſolle.

Doch wöllen wir vns vnd vnſern Erben hiemit vnſer Ober vnd Gerechtigkeit, auch diſe Ordination vnd Statuten in einem, mehr oder allen Articuln, nach geſtalt vnnd gelegenheit der Zeit vnnd ſachen, wie wir das jedes mals bedencken vnd für gut anſehen möchten, zu declariren, endern vnd mehren, oder gar abzuthun, vorbehalten haben.

Wölcher geſtalt ein anzal Junger vom Adel bey den Studijs aufferzogen vnd erhalten werden ſollen ꝛc.

Demnach auch in einem jeden recht vnd wolgeordneten Regiment, neben der Kirchendienſt vnd Empter, notturfftiger verſehung, vnd beſtellung, wölches das fürnämbſt iſt, vnd vor allen dingen angericht ſein ſoll, dieweil zu erhaltung guter Policey, rhu vnd friden, auch eüſſerlicher nottwendiger handthabung vnd beſchirmung

---

117) Ausg. v. 1582. fügt ein: „und nachfolgends Unſer freundlicher lieber Herr Vatter Chriſtmilter Gedachtnuß, die Anzahl der Stipendiaten umb funfzig Perſonen erhöht, und auf ſelbige auch gebührliche Unterhaltung verordnet:

der Kirchen vnnd Predigampts, von Gott dem HERRN ſelbſt ſollichs eingeſetzt, die notturfft erfordert, daſſelb mit dapffern, Gottsfürchtigen, verſtendigen vnnd erfarnen Perſonen zuuerſehen vnd zubeſetzen. Zu wölchem Stand aber des Regiments im heiligen Römiſchen Reich, der Adel fürnämlich gewidmet vnd verordnet, vnd die täglich erfarung mit ſich bringt, das ſolche geſchickte vnd gebreüchige Leüt, nit von ſich ſelbſt auffwachſſen, ſonder von Jugent auff, darzu gezogen werden müſſen, Vnnd wir [118]) dem Adel fürnämlich, ſonderlich aber den jenigen, ſo bey vnſern Altuordern, vnd derſelben Fürſtenthumb wol herkommen, auch noch fürohin thun mögen vnd werden, mit allen gnaden geneigt. Demnach vnd damit wir künfftiglich an vnſerm [119]) Hoff vnd derſelben Geſchäfften, zu Räthen, auch vnſern Obernamptungen, vnd ſonſten gemeiner vnſer Landſchafft, vnd Fürſtenthumb zu nutzen vnd notturfft, ſouil des taugenlicher vom Adel, als vorſteet, zum Regiment bekommen mögen, So haben wir vns, zu erziehung derſelben, gnädiglich entſchloſſen, zweintzig Junger vom Adel, fürnämlich vnſerer Voreltern, vnd vnſerer Diener, Lehenleüt, oder in vnſerm Fürſtenthumb geſeßner Kinder, ſo eines guten ingenij, von wölchen ein Hoffnung ſein mög, deren Eltern ſie zum ſtudieren ergeben wolten, auch ſich alſo bey vns anzeigen werden, vnd auff neün oder zehen Jar, jres alters, auch daruor in Schulen jrem captu nach, angefiert ſeien, in ettlichen vnſern Particular, darzu ſonders beſtimpten Schulen, jedem zu anfang Jars ein gnädige ſteür vnd hilff, als namlich zweintzig Guldin zu jren Studien zu raichen, biß ſie vngefahrlich die vierzehen oder fünffzehen Jar, nach dem einer in dem studio fürgefaren, erlangt.

Vnd volgendts, wa ſie daſelbſten proficiert, das vierzehend oder fünffzehend Jar, wie gemelt, erraicht, darzu in examine, auch jres thuns vnd laſſens halben alſo befunden, das ſie zu den mehrern Classibus zufürdern, vnd jrenthalber spes altioris profectus ſein möcht, bey vnſer Vniuerſitet zu Tüwingen, mit einer noch mehrer handtreichung, als viertzig Guldin Jars, gnädiglich vnd biß ſie neünzehen oder zweintzig Jar alt werden, zubedencken, vnd allwegen in den Particular Schulen, wider ſouil benanntlichen zweintzig, mit einer Steür als oben ſteet, zubegaben, dadurch die anzal zu Tüwingen jedesmals widerumb erfült werde.

Damit vnd aber ſie zu Tüwingen beyſamen, vnder gemeiner Diſciplin aufferzogen, vnd angehalten, haben wir das Barfüſſer Cloſter daſelbſt hierzu ergeben, vnd gedencken zu gelegner jrer vnderbringnng, daſſelb mit notwendigen Gemachen verfaſſen vnd zurichten, Auch ſondere eigne, gelerte, Gottsförchtige Praeceptores,

118) Ausg. v. 1582. „und Weilund Unſer fr. l. H. Vatter Chriſtmilder Gedächtnuß.

119) Ausg. v. 1582. „an S. L. Hoff.“

ſo die wonung vnd Hauſzhaltung darinnen haben, ſampt einem Famulo, mit einer zimmlichen Beſoldung contentiern zulaſſen [120]).

Wa dann vnder denſelben ſich ettliche alſo mit jrem ſtudieren befürdern, auch der Zucht halben dermaſſen anſchicken vnd halten thäten, das jrentwegen ein ſondere hoffnung, vnd darzu geſchickt befunden, frembde Sprachen zu lernen, Seien wir gnädiglich ent=ſchloſſen, dieſelben vnd vngefahrlich biſz auff zehen in frembde Land zuuerſchicken, die Sprachen zulernen, auch weitters was zu=ſehen vnd zuerfaren, wie dann Adels perſonen gebürt vnd wol an=ſteet, vnd deren jedem, mit einer noch mehrer ſtattlicheren hilff zuerſcheinen, vnd dieſelb auff drey oder vier Jar lang, als nam=lichen Jars, dero jedem ein hundert Guldin zuraichen, damit ſie alſo ſchier von Jugent auff bey den guten Künſten, auch zu Tü=wingen den principijs Iuris, darzu der nottwendigen Sprachen, be=uorderſt aber in Gottes forcht, erbarer zucht vnd diſciplin auffer=zogen, vnd darzu gewönt werden.

Dieweil vnd aber wir diſz fürnemen, fürnämlich der vrſachen vnd bewegnuſz bedacht, damit wir die dermaſſen aufferzogne, zu vnſern Rhäten, vnd Oberamptleütten, vnd ſonſten gemeines vn=ſers Fürſtenthumbs vnd Landſchafft wolfart vnd notturfft halber, zugebrauchen So werden jre Eltern, Vormünder, oder nächſte Freünd, anfangts, wann ſie in die Particular Schulen, eingenom=men, vns zuſagen vnd verſpruch thun, ſie zu den studijs, ſouil an jnen, beſtes fleiſz anzuhalten, auch wa ſie jr Alter, als vor=ſteet, erlangen, dahin zuweiſen, vns vor andern zudienen. Deſz=gleichen auch die Jungen, wa ſie jre ſibenzehen Jar erraicht, in beyſein jrer Eltern, Euratorn oder nächſten Freünden, gleichmäſſige Promiſſion thun, die angefangene studia zuuolfieren, auch vns her=nacher, ſo ſie, wie oben geſetzt, jren cursum abſoluiert vnd er=fordert wurden, vns alsdann vor andern Herrſchafften zudienen.

Ordnung die Studioſen vom Adel belangendt.

Wa dann einer ſolchen Verſpruch nit thun, auch dannzumal oder daruor zu den studijs nit taugenlich befunden, oder ſich ſon=ſten ſo vngebürlichen halten thäte, das ſeinethalber kein spes, der ſolle durch die hierzu von vnſern verordneten Inspectoribus bey vns angebracht, Gedencken wir denſelben bey zeiten wider abzu=ſchaffen, ſeinen Eltern, Vormündern oder Freünden heimzuſchicken, auff das ſie in ander weg zubedencken, wie jme ſonſten zuhelf=fen ſein wöll.

Auff das auch in allweg gute Diſciplin, zucht vnd erbarkeit bey jnen, dergleichen jrer ſtudien halber, Ordnung erhalten, ſo wöllen wir ſondere statuta, wes die Preceptores in particularibus, deſzgleichen zu Tübingen ſich in der Leer vnd Leben, gegen jnen halten, auch ſie die Jungen hergegen gentzlich befleiſſen vnnd er=zeigen ſollen, begreiffen vnd zuſamen ziehen laſſen.

120) In der Ausgabe von 1582 fehlt: „Damit und aber — zulaſſen." — Vgl. die folgende Anm.

Vnd werden [121]) die Eltern, Vormünder oder nächſte Freündt, das ſie jre Knaben, denſelben zugeleben vnd nachzukommen, weiſſen vnd anhalten, die Jungen aber das ſie ſolchem gehorſamen wöllen, neben obgemelter Promiſſion, auch Zuſagung thun müſſen.

Wölche vom Adel dann jre Knaben vns zu den ſtudien ergeben wöllen, die mögen ſich bey vnſern Landthoffmeiſter, Cantzler, auch Directore vnſers Kirchenraths anzeigen, die haben beuelch von vnſert wegen, vermög vnſer ſondern Ordination, mit jnen zuhandlen.

Vnd [122]) wöllen hiemit ernſtlich, das ſie keinen auß gunſt annemen, ſonder in allweg jr auffmerckens haben, damit allein die jhenigen bedacht, ſo eines guten ingenij, vnnd der Perſon halb nit vngeſtalt, ſonder zum Regiment taugenlich geachtet vnd befunden.

Alles vnd jedes, in maſſen vnſer fernnere Ordination, wie ſollichs alles zuuerhandlen, zuhalten, waher auch die subsidia genommen vnd geraicht werden ſollen, klarlich außweiſen.

†) Ordination des Pädagogiums zu Tübingen, von 1559.

121) Ausg. v. 1582. „Zugleich auch die.“

122) Das Folgende lautet in der Ausgabe v. 1582 ſo: „Befehlen derwegen hiemit ernſtlich, daß Unſere Land=Hofmeiſter, und Kirchen=Räth derſelben mit beſtem Fleiß geleben, und nachkommen, und keinen Anhaltenden bey Uns auß Gunſt fördern, ſondern in allweg ihr Auffmerckens haben, damit allein die jenige bedacht ſo eines guten Ingenii, und der Perſon halben nicht ungeſtalt, ſondern zum Regiment taugenlich geachtet, und befunden.“ Vom newen Collegio zu Tübingen, für die vom Adel, und anderer ehrlichen Leut Kinder.

„Damit auch obgedachte, oder andere vom Adel, die gleich nicht Subsidia von Uns haben, deßgleichen anderer ehrlicher Leute, Unſerer Landſeſſen oder frembder Kinder, zu Tübingen beyſammen unter gemeiner disciplin aufferzogen, und angehalten: Hat offt und wolgedachter Unſer freundlicher geliebter Herr Vatter, Chriſtſeliger Gedächtnuß, das Barfüſſer Cloſter daſelbſt, hierzu ergeben, und verordnet, im Willen daſſelbig zu gelegner ihrer Unterbringung mit nothwendigen Gemachen verfaſſen, und zurichten, auch ſondere eigne gelehrte, und Gottsförchtige Praeceptores, ſo die Wohnung und Haußhaltung darinnen haben, ſampt etlichen Famulis, mit einer zimlichen Beſoldung contentiren zu laſſen.

Nachdem aber S. L. gedacht Collegium bey derſelben Lebzeiten auſſer ſondern Verhinderung nicht erbawen, noch mit gewiſſen Statutis, und Ordnungen ins Werck bringen mögen: Und nun Wir der Jugend Studia nicht weniger als S. L. zu befördern geneigt: Seyen Wir endlich entſchloſſen, zum förderlichſten, und ohne länger Einſtellen berührt Collegium bawen, mit gewiſſen Statutis und Legibus taugenlichen Praeceptoribus, auch anderer nothwendiger Fürſehung verfaſſen zu laſſen.“ Vgl. oben Anm.

†) S. Univerſitäts=Geſetze, S. 141. Große Kirchen=Ordnung von 1559. Bl. CLXXXIX. wurde, als in dieſen Theil der Schul=Geſetze gehörig, vollſtändig abgedruckt:

†) Ordination der Univerſität, vom 16. September 1561.

„Als dann vnnſer Vniverſitet zu Tůwingen, durch weilunt vnſere Vorfarn, ſeliger gedechtnuß, loblichen geſtifft, mit allerley nutzlichen wol bedachten Statuten, Ordnungen vnnd Satzungen, ſtattlich vnd gnugſam angericht, vnd zu erhaltung derſelben, mit jren järlichen Gefällen vnd Einkommen, auch ſondern **Privilegijs** nach notturfft miltiglich bedacht vnd verſehen, darzu nach vnd nach, jedes mals nach gelegenheit der zeit vnnd leuff, dieſelben in der Doctrin vnd Diſciplin gebeſſert vnd gemehrt, Vnd wir, zu angehender vnſer Regierung, durch vnſere zu gedachter Uniuerſitet ettliche mal geordnete **Visitatores** vnnd daſelbſten gehabte **Commissarios**, ſouil in bericht befunden, das zu weilen auff ſolche vnſer Vniuerſitet junge Knaben auſſer den Triuialn Schulen, ſo der zuuor verordneter **publicarum leetionum**, ſo in **facultate artium** geleſen vnd Profitiert worden, noch nit fähig, vnd alſo zuuil frů vnd eilends das die ſelben eintweders gar verſaumbt, oder von jren **priuatis Praeceptoribus** mit ſonderer můhe vnderricht oder aber auff andere Particular Schulen, ettwann mit vnſtatten wider verſchickt werden můſſen, Alſo das gedachter vnſerer Vniuerſitet vnd derſelben Profeſſorn, bey den jhenigen, wölchen diſe fähl vnnd defect vnwiſſent geweſen, allerley vngleiche nachred vnnd verkleinerung ettwan geuolgt. Wir aber nit weniger, als vnſere Altforbern genaigt, berůrte vnſer Vniuerſitet in allweg zum beſten zubefůrdern, in auffgang vnd rhum zubringen helffen, Seien wir bewegt worden, neben ettlichen andern **Reformationibus** vnd angeſtellten Ordnungen mit rath vnnd gut anſehen, Rectors, Doctorn vnd Regenten berůrter vnſer Vniuerſitet, auch ein **Pædagogium** neben den andern hieuor angerichten **lectionibus bonarum Artium** den daſelbſten ankommenden Jungen vnd **rudioribus** zu gutem, mit vnderſchidlichen **Classibus**, vnd darzu dienlichen Lectionen, Diſciplin vnnd Jnſpection anrichten, mit ettwas hilff ſolche **Professores** daruon zubeſelden, bedencken vnnd begaben auch zu ſolchem gewiſſe Gotsförchtige vnd gelerte **Praeceptores** beſtellen zulaſſen, damit die Jungen, ſo **ex tertia Classe** vnſerer Particular oder dergleichen Schulen dahin geſant, daſelbſten gleich anfahen, vnnd jre **studia** nutzlichen continuiern mögen, vnnd nit erſt anderſtwohin ſich mit vncoſten begeben dörften, wie wir dann diß alles vnderſchidlichen begriffen, **Rectori, Doctoribus**, vnd Regenten offtbemelter vnſerer Vniuerſitet, mit ernſt zu exequiern, ſchrifftlichen übergeben, dazu vnſern **Commissarijs** vnd Kirchenräthen aufferlegt vnd beuelch gethon, ob diſem **Paedagogio** neben andern der Vniuerſitet Statuten, Ordinationen, vnd ſachen getrewlichen zuhalten, vnd derhalben jedes Jars ein mal zu viſitiern, alle mängel vnd gebrechen zu emendiern vnd abzuſtellen, auch wa von nöten an vns gelangen zu laſſen, gedencken wir jederzeit gebůrlichs einſehens zuthon vnd hilff zuerweiſen.“

†) S. Univerſ.-Geſ. S. 153 ff. Dieſe Ordination enthält eine Beſtimmung, wonach auſſer den 6 Repetenten, noch 4 **Magistri** von guten Fähigkeiten zu künftigen Doctoren der Theologie ſollen nachgezogen werden. Damit ſie nun ihren curs mit nuzen bis zum gradum Doctoratus complieren können, ſollen ſie auf die zwei Diaconate zu Tübingen, die Pfarreien Luſtnau, Derendingen, Weilheim, Kilchberg, Jeſingen und Hagelloch verordnet werden und von da aus mit täglicher Beſuchung der Lectionen ihren

†) Landtagsabſchied,

vom 19. Juni 1565.

---

curſum abſolviren. Länger als bis zur complirung ſoll jedoch keiner auf dieſen Pfarreien und Diaconaten belaßen werden. Es ſollen dieſe Magistri ferner, damit ſie „der rituum, ecclesiae deſter baß exercirt und berichtet werden" vor andern Stipendiaten im Stipendium der Siechenkirche und in den Fleken zum Predigen aufgeſtellt und auch in der Kirche zu Tübingen zum Adminiſtriren der Sacramente gezogen werden.

Ebenſo heißt es dort: Es ſoll kein Magister domus in das Stipendium angenommen werden, „er ſeye denn Magister und studiosus theologiae oder artium."

†) Beſtimmt: Die geiſtlichen Gefälle des Kirchenguts ſollen beſtändig erhalten, nie verändert und zu Erhaltung der geiſtlichen Miniſterien, der Pedagogien, praeceptoren, zu Subſidien der „gar Armen Jungen ſchuler" ſonderlich zu Troſt, Schuz und Schirm von Land und Leuten auch andern dergleichen gottgefälligen nothwendigen ausgaben verwendet werden.

Bei der bisherigen Dotation des Stipendium in Tübingen ſoll es ſein Verbleiben haben.

In den 4 größeren Kloſterſchulen ſollen immer 50 in das ſtipendium zu Tübingen geordnet werden. In dem Stipendio zu Tübingen und in den Cloſterſchulen ſollen in ſumma beſtändig vierthalbhundert Landeskinder erzogen und per gradus gefördert werden.

Die angerichteten Pädagogien Particularſchulen und Subſidien der gar Armen und Jungen Schulkinder ſollen in ihrem Weſen erhalten werden.

„Vber ſolchs dieweille hiezwiſchen der Angerichten Cloſterſchulen vnnd Gottſeligen Chriſtlichen exercitien, auch diſciplinen in denſelben merveltig fürgefallen, das von gemeiner vnſers Fürſtenthumbs Burgerſchafft, fürnemlichen aber den Jeenigen, ſo den Armen mit hinbringung Irer khinder nit gern verhinderung thun, oder denſelben furkhommen, Aber dannocht gegen Gott dem hern, von wegen Irer daherr gnediglichen beſcherter und gemerter Narung, gern ſich auch danncќhpar erzeigen, vnd Jere khinder in aller Gottsforcht, Zucht, Diſciplin, vnd eingezognem weſen, von Jugent auff zu befürdern, ſeiner Almechtigkeit ehr, vnd des gemeinen nutzen, Es were gleich in Kirchen oder Politiſchen ſachen, in den Cloſtern gegen zimlicher erlegung des Coſtgelts, vil lieber, als bei den paedagogiis oder Particularſchulen in den ſtetten vnſers Fürſtenthumbs oder andern orten, allerdings der Diſciplinen vnd Chriſtenlichen exercitien den andern Cloſterſchulen gemeß auferziehen laſſen wolten, vnnd alſo dahin gedacht worden, wa Jere kinder nit gehörter maſſen bei den andern Lantkhindern vndergebracht vnd erhalten das doch eins oder zwei Cloſter zu ſolcher Burgerlicher ſchul, vnd allein zu Jerem vnderſchlauff, darzu die Diſciplin der Preceptorn von den Cloſtern, Aber alle andere vnnderhaltung, mit eſſen, trinckhen, vnd anderer notturft von Inen ſelbſt, oder deren eltern gehaben möchten,

Solches aber bisher nicht angericht noch diſe Zeit auff gewiſſe maß vnd ordnung bedacht vnd beratſchlagt werden mögen,

Vns aber ſolch Chriſtenlich vorhaben auch nit zuwider, So haben wir vns gnedig dahin erclert, ſolchem werckh berathenlich nach, vnd auff ſolche

5.

Inſtruction für einen Kloſterverwalter zu Denkendorf,

vom 5. November 1580 [123]).

Von Gottes Gnaden Ludwig Herzog zu Württemberg ꝛc.

Staat Ambt und Inſtruction, was ſich unſeres Cloſters Denkendorff Verwalter bey ſolichem ſeinem beuolhenem Ambt verhalten ſolle. d. d. 5. Nov. 1580.

Von der Schuol.

Als wir auch in dieſem, wie bey andern Unſern zue und angehörigen Clöſtern, Ein Chriſtliche Schuohl, mit dero nothwendiger Ordnung vnnd Statutis fürgenommen vnnd gerednet, So wölle er Verwalter auf söllige auch guott und getrew Uffſehenns habenn, vnd da deren halb veel, und mängel Jhn Waß weg daß ſeyn möchte, erſcheinen würdenn, sölliche Jederzeit (ſouil an Jme) mit dem Probſt unnd Præceptoribus helfenn abſtellen vnnd beſſern, Oder da daß nit ſeyn wölte, ſolches zu rechter Zeit, An unnßere Kürchen Räth vnd Liebe Getrewen mit guottem bericht gelanngen laſſen, Damit denn fürgenommnen Ordnungen vnd Statutis deſto Ernſtlicher gelebt vnd die Zeit vnd Koſten söllicher Schuohl halben mit Frucht vnnd nutzen angelegt werde,

Er ſoll auch Verordnung thun, daß daß annder Geſünd Im Cloſter die Präceptores und Schuolknaben, In Iren gemachen vnd Schuolen, vnüberloffenn vnd vnuerhindert laſſenn, Auch Weder zu Zanckh noch annderm muottwillen einiche Vrſach, noch auch Inen zue haimlichen geſellſchafftenn, Zechenn, ſpilen, oder dergleichenn Vnnderſchlauff oder Platz gebenn, Sonnder da das von einem oder mehr erfarenn, mit ernnſt abſtellenn vnnd ſtraffen,

Darnebenn er auch verordnenn, vnnd ſein Achtung haben, daß ſie die Schuoler (wie auch das ander Cloſtergeſündt) mit der Speiß und Tranckh ſouil geſein khan, Innhalt nachvolgender Kuchin Ord=

---

mittel vnnd weg zu gedennckhen, damit abermals die vermögliche Burgerſchaft in dem vnſern gnedigen willen befinden vnd ſpüren ſollen,

Wie wier dan auch im werckh, vnd alſo in bereitſchaft ſtanden, neben vnſerer vnd vnſer vnſer vniuerſitet zw Tuwingen zuthun, daſelbſt ein ganz new Collegium auffrichten vnd das furnemlichen bawen, vnnd anrichten zu laßen, damit vnſers furſtenthumbs Landtkinder neben andern darinnen Iren vnderſchlauff, Diſciplin, auch zimliche vnderhaltung mit eſſen, vnd trinckhen, gegen gebürlicher, vnd leidenlicher bezalung haben, vnnd nit Jeres gefallens in der Statt, bei der burgerſchaft, weder Jer vnnderhaltung noch wonung ſuchen dörffenn.

Staatsgrundgeſetze II. S. 126 u. 127.

123) ſ. Mr. Johann Chriſtoph Schmidlin's Beiträge zur Geſchichte des Herzogthums Württemberg S. 303. ff.

nung gepürlich gehaltenn, und dieweil, ahn etlichen Ennden befunden würdt, daß von der Schuoler gefreundten und anndern vil Zuolaufs, dardurch den Clöſtern deſto mehr ufgeet, da ſich dann ein ſölliches bey diſem Cloſter zutragen und begeben würde, So ſoll der Verwalter, neben dem Probſt ſölliche und dergleichen Uebermaſſenn abſchaffenn, vnd ſich der alten Ordnung gemeß verhaltenn, Deßgleichenn auch Jhre Claidungenn und Schuoch betreffenndt, So ſoll er Verwalter ſie nun hinfüro, biß auff weittern Unßern beuelch nachuolgennder maſſen khlaidenn vnd haltenn,

Uff Oſtern ſoll mann Jedem ein Hiſpaniſch Borrt, Auch ain zwilchene Schwartz geferbdt Juppen, Auch alſo Schwartz zwilchen Hoſen und Wammes, deßgleichen uf Martini von Schwartzem Calwer oder dergleichenn Tuoch, Wie das Winter Rokh Hoftuch geſchaffen Jſt, ein Rokh, nachdem einer Groß oder Khlein, ein Par Hoſen auch ein Barchetin Wammes, vnnd dann ain mit Peltz gefüettert Burſtetin Hüttlin gebenn,

Darzu ſölliche Auch Jn des Cloſters coſten machenn, Vnnd Wann es die Gelegenheit erfordert, zur notturfft flikhenn laſſenn, was auch An Rokh, Hoſen, Wammes oder Juppen, ſo des Flikhens nit mehr werdt, Jme oder anndern, die allten anndern Khlaider damit zu flickhen, oder etwa nach geſtalt einem ein Leibröckhlin drauß machen, Auch khainem geſtattenn, daß er die Alten Khlaider verkhauff, verſchenckh, oder haimſchickh, ſonnder ſoll alſo Jm Cloſter bey Jedem Oberzeltermaſſenn pleibenn,

Einem Jedenn ſolle des Jars drew doppelte Par ſchuoch, zway hohe und einußgeſchnittes gegeben, und nach notturfft geflikht werden,

Es ſollenn Jnnen auch zur notturfft dinttenn vnnd Papir gegebenn werdenn, vnnd welchen Schuoler alſo obbemelter Zeit eine Jhm Cloſter trifft, da er Je gleich, Jhnn zwey oder drey tagen hernacher hinauß transferiert, oder zwey oder drey tag dauor Jns Cloſter khöme, So ſollenn Jhme die beſtimmbte Khlaidungen daſelbſtenn, aber an anderm Orth dahin er khombt, nichtzit gebenn werdenn.

†) Landtagsabſchied,

vom 17. März 1583.

---

†) St.G.Geſetze II, S. 180.

Ein Begehren der Prälaten und Landſchaft, das Stipendium in Tübingen mit beſtimmten Wein und Fruchtgefällen von dem nächſtgelegenen Frauencloſter zu dotiren, wird (wie ſchon Landtagsabſchied von 1565. St.Grd.=Geſetze II. S. 126) zurückgewieſen und es bleibt ſomit das ſtipendium, wie bisher, auf das ganze corpus des Kirchenkaſtens fundirt. Das ſtipendium wird dort genannt „ein rechtes Seminarium und junger Bomſatz der Kirchen Gottes", der Landtagsabſchied von 1565 aufs neue in dieſer hinſicht ratificirt, confirmirt und das ſtipendium wider alle erdenkliche Einrede perpetuirt.

†) Herzog Ludwigs Teſtament,

vom 6. März 1587. / 8. Auguſt 1593.

††) Landtagsabſchied,

vom 6. März 1599.

†††) Ordination der Univerſität,

vom 18. Februar 1601.

†) St.Gr.Geſetze II. S. 195. f.

Dort iſt hinſichts der particularſchulen die Abſicht des Herzogs ausgeſprochen und die Ausführung ſeinen Erben eingebunden, eine Reformation und gebührende Verbeßerung derſelben zu halten. Die Schulen heißen dort „Ainn Seminarium Vnnd rechter Baumbſatz alls darauß taugenliche Leuth zur Kürchen Gottes, Vnnd Welttlichem Regiment erzogen.“

Ferner der Entſchluß des Herzogs ein Collegium in Tübingen bauen zu laßen und zu dotiren, um die, welche von ihren Eltern ſtudirens halber dahin geſchikt werden in beßerer Diſciplin Fleiß und ordentlicher „Tractation“ zu obſerviren, auch dieß wird den Erben ernſtlich eingebunden.

Ebendaſelbſt heißt es a. a. O. S. 205. f.:

Die theologi und Kirchenräthe ſollen fleißig Achtung geben, keinen Kirchen oder Schuldiener zu beſtellen, der nicht der Augsburgiſchen und unſeres lieben h. Vaters zu Tridennt übergebenen confeßionen wie auch dem vor 6 Jahren publicierten Concordibuch, „guetwillig, frei Vnnd onuerſchlagenlich“ zu unterſchreiben erbötig und bereit wäre.

††) St.Gr.Geſetze II. S. 269.

Auf das Anſuchen der Prälaten und Landſchaft zu den 4 Cloſterſchulen noch 3 anzurichten, wird erwidert, daß in Königsbronn noch 1 Schul angerichtet und vom Conſiſtorium das Nöthige deßhalb vorgeſehen werden ſolle.

Auf das Anſuchen derſelben in das Neu Collegium zu Tübingen neben den andern auch „die Landt Kinder“ einzunehmen erwidert der Herzog, man möge ihn in Zukunft mit dergleichen Anſuchen underthenig verſchonen, er werde darüber ferner nichts repliciren, könne es aber nicht für rathſam oder thunlich erachten, daß die „Landt Kinder“ darinn ſollen unterhalten werden.

†††) Univerſitäts-Geſetze S. 269. Vergl. die lat. statuta facult. bonar. art. vom 15. Aug. 1601, welche im Weſentlichen ganz gleichlautend mit der vom 18. Febr. 1601 und 15. Mai 1557 ſich dadurch unterſcheiden, daß ſie einzelne Anweiſungen über Methode geben.

Caput XXXV.

Von der Artiſten Facultät, Pedagogij Constitutio.

Dieweil in Studio Liberalium Artium ſonderlich von nöthenn, guette vnnd nuzliche ordnungen zue halttenn, daheer für ſehr dienſtlich vnd für-

träglich geachttet, das bey vnſer Uniuerſität zue Tüwingen, Ain Paedagogium, auff die ordenlichſte vnnd bequemlichſte weg vnnd Mittel angerichtt worden, darJnnen zuuorderſt die Junge Scholares vnnd angehende Studiosi, Jn den fundamentis Artium et Linguarum, zue den höhern Studijs et Facultatibus praepariert vnnd angefuehrt werden, So laſſen wür es bey der anſtellung vnd verordnung bewenden, wüe dieſelb bey weilundt vnſers vettern, herzog Chriſtoffs ſeeligen Lbdn Regierung, mitt Raht vnnd gueht anſehen Rectoris vnnd Regenten, bedachtt vnnd beſchloßen worden.

Namblich vnd zuem Erſten, So ſollen die darinn angerichte vier ſonnderbare Classes, nochmalen vngeendert verpleyben, vnd in deren Jedtwedern, Jedes Tags, zue fünff vnderſchiedlichen Stunden, hernach benanntte Lectiones geleſen werden.

Prima Classis.

Jn der Erſten Claß, ſollen vorgeleſen werden, die ex Grammatica Philippi gezogne Quaestiones, wüe dieſelben Jnn vnſerm Gannzen herzogthumb Jnn allen Schuelen geprauchtt worden,

Fürs Ander, Libellj Ciceronis de Amicitia et Senectute, Jhedes vmb das Ander,

Am Dritten, Bucolica Virgilij oder Ouitij Librj Tristium, Samptt fleißigem Berichtt vnd Uebung der Prosodia.

Zuem Vierdten Terentius, Zuem Fünfftenn, Graeca Grammatica, vnnd dan die Apophtegmata Plutarchj, vel libellus eiusdem de Educatione Liberorum aut Parenesis Isocratis ad Demonicum.

Secunda Classis.

Für die in der Andern Claß ſollen diſe Lectiones gehalltten werden.

Erſtlichs, die Griechiſch Grammatica.

Fürrs Ander, Officia Ciceronis.

Zuem Dritten, Orationes pro Archia Poeta, Pro M. Marcello, pro Deiotaro aut Selectiores Epistolae Ciceronis.

Wan dan die Auditores bey diſer Claß ad lectionem Xenophontis et Poëseos taugenlich, ſollen ſie ſelbige in tertia classe hören, da Sie ober noch zue Schwach, bey denn In prima Classe verordnetten Lectionibus pleybenn.

Tertia Classis.

Die Lectiones Jn der dritten Claß ſollen ſein, Dialectica Philippi Melanchthonis, Rhetorica eiusdem, Ettliche Orationes Ciceronis, wüe ſelbige Seorsim zue Tüwingen getruckhtt, vel Epistolae Familiares. Lectio graeca, Orationum Demosthenis olynthiacarum et Philippicarum, vel Xenophontis Paedia. Virgilius publice.

Quarta Classis.

Die Jn der vierdten Claß, ſollen nachbeſtimptte Lectiones hören,

Organum Aristotelis. Rhethoricam, Alß Partitiones oratorias, vel Rhethoricam ad Herennium et orationes Ciceronis publice. Lectionem Graecam publicam, Virgilium publice Lectionem Mathematicam.

Und ſollen Jn Ainer Jedwedern Claß, derſelben zuegeordnette vnnd beſtimptte lectiones, vffs beldeſt, alß es nach gelegenheit der Auditorum zuegeſchehen Jmmer müglich, vollendet vnd Außgeleſen werden.

†) Nova statuta facultatis bonarum artium,

vom 15. Auguſt 1601.

---

†) Univ.Geſ. S. 350. ff. enthalten C. VIII. zu den früheren Beſtimmungen vom 15. Mai 1557 und 18. Febr. 1601 folgende Zuſätze, die vornemlich die Methode betreffen.

De paedagogii ordinatione.

Qui nuper a Rectore inscripti, et pro officio ad Paedagogarcham de profectu judicando missi fuerint: eos Paedagogarcha Vel solus, Vel si res postulet, adjuncto Vno et altero de Collegio, examinato, tentato, et pro ingenii captu, studiorumque progressu in competentem Classem locato. Ac primum omnium tam publici, quam priuati Praeceptores suae curae commendatos discipulos ad Veram et synceram pietatem studiose, diligenter, sedulo informanto.

Primus ordo.

Statt Cic. d. am. oder senect. dürfe auch Cic. d. off. oder epist. select. geleſen werden.

Bei Terenz ſoll ſich die Erklärung auch auf den Innhalt und Plan des Gedichts erſtrecken.

Es wird 1 Buch des Georg Fabricius, elegantias Ciceronis et Terentii enthaltend empfohlen, um formulas Terentii auswendig zu lernen.

Secundi ordinis lectiones.

Neben der griechiſchen Grammatik könne auch 1 griechiſcher Schriftſteller geleſen werden.

Neben den Officien auch de amicit. et senectute.

Ferner Virgil gemeinſchaftlich mit der 3ten Claſſe.

Die lat. Grammatik ſoll noch mehr eingeprägt werden.

Auch hier werden fabritii elegantiae et erasmus de copia empfohlen.

In Beziehung auf exercitium styli kommen genauere Vorſchriften: die Correctur ſoll je am Samſtag in Cl. 1 u. 2. genau, laut vorgenommen, die beſſeren Ausdrücke aus Cic. und A. angegeben werden. Es ſoll ferner 1 kurze deutſche Aufgabe unter der prof. Augen ausgearbeitet und gleich abgegeben werden, davon dürfe nur ein oder des andern Arbeit corrigirt werden; dieß um Unterſchleif zu vermeiden. Gleicherweiſe ſoll eine lat. Periode deutſch unter den Augen des prof. überſetzt werden. Zuletzt ſoll der Lehrer ſeine eigene Verſion dictiren.

Für die Proſodie wird das Reſtituiren und ſelbſtſtändige Verfaſſen kurzer Verſe z. B. adoniſcher ꝛc. angeordnet, ehe man an Hexameter und Pentameter gehe.

In der 3ten Claſſe

ſolle neben wöchentlicher Ueberſetzung und Correctur einer materia scribendi ex Cicerone, Anleitung zu rhetoriſchen und dialectiſchen Uebungen, zum lat. Amplificare und Dilatare eines gegebenen deutſchen thema's d. h. zu lat. Aufſätzen nach Erasmus de Copia et Melanchton dialectica et rhetorica gegeben werden.

†) Haupt=Landtagsabſchied,

vom 25. April 1608.

††) Haupt=Landtagsabſchied,

vom 23. Dezember 1629.

6.

General=Reſcript, betr. Aufforderung zu Beiträgen zur Erhaltung des Stipendiums zu Tübingen und des geiſtlichen Miniſteriums überhaupt,

vom 2. April 1641 [124]).

Von G. Gn. Eberhard, Hertzog zue Württemberg ꝛc.

Vnſern grueß Zuuor Erſame Liebe Getreue, Obwohl wür ſeidt Vnſerer glücklichen Wider Einkunfft zu Vnſer lieben angebohrnen Land vnnd Leuten, an getrewer Landes Vätterlicher Sorgfallt, Wir nicht allein das nothleidende Ministerium alls Kürchen= vnnd Schuldiener Ihren nothwendigen Vnderhallt etwas mehreres gehaben: Sondern auch Vnſre vor diſem ſo weit berühmbtes Stipendium zue Tübingen Inn beſtändigem esse erhallten vnnd ferner propagirt werden möchte, bißhero an Vnns nichts erwennden laſſen, Sondern deßhalben Vnns (weill die jetzige Gaiſtliche einkünfften

---

In der 4ten Claſſe

ſollen die auditores dispositiones et declamationes excipere et se ad uberiorem scribendi rationem adsuefacere und ſie ſollen lernen proſaiſches in ungebundene oder gebundene Poeſie verwandeln, außerdem auch 2 wöchentliche Ausarbeitungen machen.

†) S. St.Gr.Geſetze II. S. 305.

Wegen des neuen Collegiums zu Tübingen hätte der Herzog ſo ſchnelle Aenderung nicht vornehmen können, wolle aber der Sache ferner nachgedenken und es dahin dirigiren, daß die Landſchaft verſpüren ſolle, man habe ihr Anſuchen in gnädiger Achtung gehalten.

††) S. St.Gr.Geſetze II. S. 338.

Der Herzog will die große Kirchenordnung und Schulordnung revidiren laſſen auch trachten, daß künftig die Zahl der Cloſter Schüler *) („ſo lang ſolche Jetztgerürtermaßen Vnß verbleiben") nach dem Landtagsabſchied von 1565 ergänzt und wo möglich in einem tauglichen Cloſter ein Pädagogium möge angeſtellt werden.

*) ſollte wahrſcheinlich heißen: Cloſter=Schulen.

124) Abſchrift.

hier zue nicht erkleckhlichen), an Vnſern welltlichen Intraden merckhlichen angegriffen, vnnd an Gelltt, Früchten vnnd Wein, ein namhafftes beygetragen, darbey aber Vns die Hoffnung gemacht, Es würden Vnſere gehorſame Vnderthanen Ihres Theils ſolches auch behertzigen vnnd die, wegen Abſtattung hinderſtelligen Stipendiaten-Gellter, auch zugemuethen ferneren freywilligen beyſchuſſes in effectu mehreres, alls laider beſchehen, bey Ihnen fruchten laſſen, So haben wür jedoch bei dem mehrentheill hierinnen ſchlechten eyfer vnnd gehorſame verſpürt, dahero erfollgt, das nit allein vihl Kürchen= vnnd Schueldiener, ſambt ihren Armen Weib vnnd Kindern, bißhero großen hunger leiden, vnnd verſchmachten, ſondern auch, (wo wür nicht eylende Extraordinari Mittel ergriffen) ermellt vnſer Stipendium ſchon zu verſchiedenen mahlen hatte beſchloſſen werden müſſen. Wann aber an erhalltung mehrberührts Vnſers Stipendij, (alls woraus fürohin Kürchen, vnnd Schuelen, damit Vnſre allein Seligmachende Euangeliſche Religion auch vf die liebe Posterität propagirt werden möchte:) ſehr hoch vnnd vihl gelegen, Einen ſolch ſchwehren laſt vnnd groſſe Außgaab, aber, wegen annoch entzogner Clöſter=Stiffter, auch donirter Stätte vnnd Aempter beſtändig allein zutragen, Vns vnnmüglich, alls ſeindt wür bewegt worden, ſolche laidige beſchaffenheit des Stipendii, vnnd Ministerij, Vnſern geſambten Vnderthonen, hiemit nochmahlen vor aug zu ſtellen, mit gnädiger Erinnerung, vnnd zumahl ernſtlichem Beuelch Ihr wöllen, ſouihl das Stipendium betrifft, euch ernſtlich angelegen ſein laſſen, das nunmehrmalen beuohlener maßen, die hinderſtellige Stipendiaten-gelltter nach müglichkeit entrichtet: hierbey aber beobachten, vnnd daran ſein, weil ſolche gelltter auß dem Armen=Caſten, vnnd hailligen Jn Stätten vnnd Dörffern, gemeinigklich genommen werden, vnnd aber ſelbige anietzo mehrentheil erarmet vnnd gantz Vnuermögenlichen, das ſolche Stipendiaten-gelltter allsdann von dem gemeinen Säckhel der Stätt vnnd Aempter, wie nicht weniger auch von den Vermöglichen Spittälen, Cäſten vnnd Kellern auch anderem gemeinem Einkommen erſetzt werde.

Anlangendt das nothleidende Ministerium an Kürch= vnnd Schueldienern, weil obeinganges gemellter Vrſachen wegen denſelben Ihre Beſoldung von den ſchwachen Gaiſtlichen Einkünfften völlig zu raichen nicht müglich. Iſt vnſer fernerer Beuelch, Ihr wollet die Gemeinden, Jnn Stätt vnd Aemptern nachuollgender orthen, Alls Namblich, Giglingen, Brakhenheimb, vnnd Lauffen, mit discretion dahin behandlen, das Sie Ihren Seelſorgern nach gelegenheit eines oder des andern orts, Ainen, Zwey, Drey oder mehr Morgen Ackhers, Entweder von Aignen Pfarr= oder andern anietzo ohne das Oeden vnnd Wieſtligenden güttern, mit fuhr= vnnd hanndtfrohnen (Jnmaßen von etlichen Orthen beraiths rühmblich beſchicht) bauven, damit die arme Ministri hierdurch vmb ſouil deſto eher zue einem Stuekh broht gelang, bey Ihren Kürchendienſten verbleiben vnnd Vnſre gehorſame liebe Vnderthanen, deſto beſſer mit der Seelenſpeiß verſorgen khönden, zue welchem ende auch Sie

die Ministrij vmb mehrern nachtruckhs willen, Jhre anuertrawte Gemeinden vff einen gewiſſen tag, vermittelſt Außlegung eines hierzu bequemen Texts, in einer Predigt, wie hoch Jhnen vnnd gantzer posterität, an erhalltung vnnd fortpflantzung des H. Euangelii vnnd deſſelben getrewen Dienern gelegen, eyfferig erinnern ſollen. Hivon beſchicht Vnſer gnädiger Zuuerläßiger Will vnnd Mainung. d. d. Stuetg., den 2ten tag Aprilis, 1641.

Ex Singulari Decreto, Serenissimi Dnj. Ducis.

Wilh. Chriſtian Faber, D.
Peter Burtzhaan.

---

†) Kanzleiordnung,

vom 1. September 1660 [125]).

7.

Widerholdiſche Stiftung, dasjenige betreffend, was davon für Prälaten und Profeſſoren ausgeſezt iſt.

vom 28. Januar 1667 [126]).

Kirchheim unter Teck.

Extractus aus der

„Eigentlichen Declaration und Erklärung, wie es mit der
„Widerholdiſchen Stiftung und Stipendio von Jahr zu
„Jahr gehalten werden ſolle.
„dd. 28. Januar 1667“.

Weil drittens ohne genaue Disciplin, Zucht, und Aufſicht getreuer Præceptorum die Jugend nichts gutes erlernen kann, er=

---

125) S. Reg.=Geſetze. II. 365. Vgl. beſ. P. VI. Tit. 3. pag. 417., gibt den Wirkungskreis des consistorii in Bez. auf Annamm= und Abſchaffung der Schuelmeiſter und ihrer collaboratorum, Lehr= und Leben derſelben; es werden den Räthen die examina der neuen Kirchendiener, Schulmeiſter und Knaben, ſo in die Clöſter und Stipendium aufgenommen werden wollen, auferlegt.

Das Stipend. zu Tübingen, paedagog. zu Stuttgard und die particularſchulen ſollen jährlich, ſo wie die Cloſterſchuler durch den Probſt jährlich viſitirt werden.

Kirchendiener, Stipendiaten und Kloſterſchuler ſolle man nicht ohne des Herzogs Erlaubniß aus dem Lande ſchicken oder ziehen laſſen.

Mit keinem Kirchendiener, Stipendiaten oder Cloſterſchuler ſolle man, in was immer es geſchehen möchte, diſpenſieren oder Milderung thun,

Die Anzahl Gelts des bewilligten subsidii paedagogii zu Stuttgard nicht überſchreiten. Daſſelbe geben die übrigen Kanzl. Ordn. ſ. Reg.=Geſ.

126) Aus der Ephoratsregiſtratur Schönthal.

ſuche ich die Herrn Prälat und Præceptoren in niedern und höhern Klöſtern, nicht weniger die beiden Herrn Superintendenten und Magiſtrum domus in dem Fürſtl. theologiſchen Stipendio zu Tübingen, die ohne das hierzu geſezt und verordnet ſind, freundlich, daß ſie auf dieſe meine Stipendien ſcharfe und genaue Obſicht haben, ſie in eifriger Diſciplin haben, gute Bücher nnd alle dienliche Mittel in die Hand geben, dieſelben zu fleißigem Studieren, und daß ſie die ſumtus wohl anlegen, und dadurch den vorgeſetzten löbl. Zweck erreichen mögen ſtetigs erinnern wollen. Dafür hat jährlich auf Conradi Tag zu Recompens

Ein Prälat im niedern Kloſter	ſechs	Gulden.
— — im hohen —	ſechs	
Beide Präceptores im niedern Kloſter, jeder drey — thut	ſechs	
Beide Präceptores im hohen Kloſter jeder drey — thut	ſechs	
Beide Hrn. Superattendenten des theolog. Stipendii zu Tübingen, wenn die Zahl der Stipendiaten complet iſt, jeder ſechs — thut	zwölf	
Hrr. Magiſter Domus, daſſelbe, gleichermaßen	ſechs	

thut zuſammen, wenn die Zahl der Stipendiaten complet iſt —:· 42 fl. — Vierzig zwei Gulden.

Fidem extractus
T. Stadt- und Amtsſchreiberei
zu Kirchheim
den 15. April 1812.
Kübel.

8.

Auszug aus dem General-Reſcript vom 10. Mai 1682, durch wen in Städten der Kirchen-Geſang zu führen [127]),

---

. . . Nachdeme auch die Erfahrung bezeuget, daß nicht eben gute und gelehrte Præceptores Muſici ſeyn, oder das Choral-Geſang bey öffentlichem Gottesdienſt gebührend führen können, ein ſolches aber, als ein decorum und Wohlſtand der Kirchen, wohl zu beachten. So wollen Wir, daß inskünfftig das Kirchen-Geſang, nach In-

127) Johann Georg Hartmanns Kirchen-Geſetze I, pag. 345.

halt der großen Kirchen-Ordnung pag. 216. Deßgleichen ſolle am Sonntag ꝛc. durch den jedesmaligen Præceptorem, oder, da derſelbige hierzu nicht bastant, von dem Provisore oder teutſchen Schulmeiſter, gegen einige — von euch empfahende Ergötzlichkeit verrichtet werde.

9.

Leges und Statuta. Ducalis Gymnasii: (zu Stuttgardt),

vom 1. October 1686 [128]).

V. G. Gn. Wir Friederich Carl, H. z. W. ꝛc. Admin. und Ober-Vormünder.

Demnach allbereits ſeit vilen Jahren hero, in Unſerem Vormundſchaftlichen Herzogthum wahrgenommen, auch Uns zeit tragender Administration und Ober-Vormundſchaft, vilfältig klagend an- und vorgebracht worden, was maſſen die Studiernde Jugend, und darunter vornehmlich die jenige, welche nicht durch die Nieder und Hohe Clöſter Schulen gehen, ſo wohl in Latinitate, als auch übriger Philologia und Philosophia, zimlich unerfahren, auf die Hohe Schulen verſchicket werden, und daß es dadurch biß anhero geſchehen, daß ſolche Junge Leuthe entweder mit groſſem Koſten, und viler Zeit Verlierung, das jenige, was ſie auf die Universitäten hätten mitbringen ſollen, daſelbſten allererſt haben erlernen müſſen; Oder aber, da ſie höhere Facultäten gleichbalden angegriffen, allenthalben haesitiret, und auch öfters, nach angewendeter groſſer Mühe und Koſten, dannoch nichts fundamentales erlernet haben: wordurch vile herrliche Ingenia, welche wohl etwas rechtſchaffenes hätten præstiren können, wann ſie die erfordernde Fundamenta in den Schulen beſſer erlernet gehabt, mercklich an ihren Studiis verhindert worden; mittelmäſſige aber wohl gar dahinden gebliben ſeyn, alſo daß mit der Zeit je mehr und mehr, ein Mangel an erziehenden recht gelehrten Leuthen, in Unſerm Vormundſchaftlichem Herzogthum ſich ergeben dörfte: Angeſehen ohne wohlgelegtem Grund, nichts ſonderliches kan, oder mag erlernet werden.

Diſem allbereits weit eingeriſſenen Uebel nun vorzukommen, und das noch ferner beſorgende zu verhindern, haben Wir, nach reiffer der Sachen Erwegung, nnd in Betrachtung, daß wohlbeſtellte Schulen, eines von den Edelſten Kleinodien eines Landes ſeyen,

---

128) Gedr. in der Schrift: Fundation Und Ordnung Deß Neu auffgerichteten Fürſtlichen Gymnasii zu Stuttgart. Anno MDCLXXXVI. S. 77—134.

über die, vor etlich Jahren geſchehene Verbeſſerung aller und jeder Schulen, im ganzen Lande, das in unſerer Reſidenz-Stadt Stuttgardt biß dahero mit nicht geringem Koſten erhaltene, in 6. Claſſen beſtehende, Pædagogium noch weiter mit der Sibenden Class zuerhöhen, und in Form eines Gymnasij anzurichten, daß zulänglichſte Mittel erachtet: als wodurch die bißhero vorgeloffene höchſtſchädliche Fehler abgeſtellet werden, und alſo die Junge Leute nicht mehr, wie bißhero zu ihrem großen Verderben geſchehen, per saltum; ſonder per Gradus, ad altiora, et sublimiora Studia, auf den Academiis, kommen und gelangen können.

Ob nun zwar allbereits in Unſerer Kirchen-Ordnung mit mehreren heilſamlich verſehen, wie es ſo wohl mit denen Land-Schulen insgemein, als auch abſonderlich dem PAEDAGOGIO in unſerer Residenz-Stadt Stuttgardt ſolle gehalten werden; So haben wir doch, nachdem, nach reiflichen, angelegenlich gepflogenen Deliberationen, Wir daſſelbe in Form eines wohlbeſtellten Gymnasij erhöhet, aus ſeinen bewegenden Urſachen, vor noth befunden, deßwegen ſo wohl ratione Docentium, als Discentium, eine weitere und nähere Verordnung zu machen: mit dem angehenckten Gnädigſten, zumahlen auch Ernſtlichem Befehl, daß ſo wohl Unſer Probſt, Director und Räthe; als auch alle die jenige, welchen dieſelbe zu Hand haben, und darnach ſich zu reguliren oblieget, im geringſten nichts darwieder thun oder handlen; noch andern zu thun oder zu handlen geſtatten: ſondern über alle und jede derſelben Puncten, wie dieſelbige hienach folgen, ſteif und feſt halten ſollen.

Von der Scholarcharum Ambt und Verrichtung.

Damit nun diſes unſer Gymnasium in rechten Flor gebracht, und darinn erhalten werde, ſo haben Wir die Gnädigſte Verordnung gethan, daß die Studia, respectivè Scholastica et Gymnastica, in den Siben Classibus diſes Gymnasij, à primo momento puerilis Instructionis dergeſtalten ordentlich angefangen, und fort und fort in ſchöner didactiſcher Serie, biß zu erlangender Capacität, entweder andern Professionen deſto glücklicher, oder denen höhern und Academiſchen Studiis, mit beſſerm Verſtand und Nuzen, als bißher, ſich zu appliciren, und denenſelben abzuwarten, ne minimo quidem, quantum pote, hiatu relicto, fortgeführt werden: damit die darinn befindliche Subjecta einiger, weder einſeits durch unnöthiges Aufhalten; noch anderſeits per saltum, und præcipitirte Promotion, zugezogener Verwarloſung ſich zu beklagen haben möchten.

Weilen aber diſer heilſame Zweck nicht beſſer erlangt werden kan, als wann Gottesförchtige, und zugleich geſchickte, und in der Information wohlerfahrne Professores et Præceptores beſtellet werden; So wollen Wir Unſern Probſt, Directorem und Räthe hiemit Gnädigſt erinnert haben, bei Erſezung der erledigten Stellen diſes Gymnasij, jedesmahl auf folgendes gute Obacht zuhaben.

Nemblichen. 1. So bald eine Stelle bei dem Gymnasio, entweder durch den Tod, anderweitige Promotion, oder ſonſten vacant würde, ſollen Sie alſobald einen taugenlichen Vicarium beſtellen, und ohne einige Zeit=Verluſt auf Erſezung der erledigten Stelle bedacht ſeyn.

2. Wann nun ein oder andere Perſon in den Vorſchlag kommt, ſollen ſie ſich vorhero wegen derſelben Erudition, Geſchicklichkeit, und bißher geführtem Leben und Wandel, wohl und genau erkundigen, und ein ſolches Subjectum underthänigſt vorſchlagen, welches nicht allein unverdroſſen, gelehrt, und im Wandel unſträflich: ſondern auch in Didacticis wohl geübt ſey; und mit der Jugend vernünftig umbzugehen wiſſe. Wie dann auch unſer Gnädigſter Will und Meinung iſt,

3. Daß, wann under denen Professoribus und Præceptoribus deß Gymnasij Einer durch ſeinen Fleiß, und in docendo abgelegte gute Proben, ſich zu weiterer promotion würdig gemacht hätte, derſelbe vor andern, bey Erſezung der vacirenden Stellen, in Consideration gezogen, und ſolches in dem erſtatteten underthänigſten Anbringen, mit Umbſtänden angeführt werde. Und ſollen Sie, die Scholarchæ, hierbey, wie es ohne dem bei aller Aembter Erſezung ſeyn ſolle, alle Menſchliche Respecten aus den Augen ſezen, und einig und allein auf die Beförderung der Ehre GOttes, Aufnahm deß Gymnasij, und der Jugend Nuzen ſehen, alſo und dergeſtalten, wie Sie es nicht allein gegen Uns; ſondern auch, und abſonderlich, gegen dem allwiſſenden GOtt, und in ihrem Gewiſſen zu verantworten getrauen.

4. Nechſt diſem, ſo ſoll keiner zu einem Professore oder Praeceptore diſes Gymnasij beſtellt werden, Er ſey dann der wahren Evangeliſchen Religion zugethan; bekenne Sich mit Herz und Mund zu der unveränderten Augſpurgiſchen, und Unſerer Confession, und underſchreibe der Formulæ Concordiæ.

5. Ob nun zwar zu hoffen, wann jetzt gedachte requisita bey einem Vocando concurriren, die vacante Stelle ganz wohl werde erſezet werden: So wollen Wir doch, damit man deſſen, abſonderlich aber, ob die in Vorſchlag kommende Perſon ſich auch zu der Information wohl ſchicken dörfte, deſto mehr verſichert ſeye, daß der Vocandus, dafern Er vor eine von den fünff undern Classen zubeſtellen wäre, vorhero, in Gegenwart eines oder zwey der Inspectorum Gymnasij, von dem Rectore wohl examinirt, und ihm zur Prob, ein oder mehr Lectiones zu halten aufgegeben werden. Wann aber ein Professor Gymnasticus zu vociren, ſo ſoll die Examination von Unſerm Probſt, Director und Räthen ſelbſten geſchehen, und der Vocandus, ad unam vel alteram Lectionem in Classibus Gymnasticis, in ihrer Gegenwart, zu halten, angewiſen werden.

6. Wann nun der Vocandus alſo befunden würde, daß er ſeine function wohl und rühmlich verſehen dörfte, ſoll ihm, wann er einem Verſtorbenen succedirt, zu forderiſt angezeigt werden,

daß er die jenige Zeit über, welche noch an dem Viertel Jahr, â die mortis ſeines Praedecessoris fehlet, ohne Salario und Accidentien dienen müſſe, und daß hinwieder deſſen Wittib und Kinder dermalen eins eben daſſelbige zu gaudiren haben werden. Wann er ſich hierzu willig erkläret, mögen Unſer Probſt, Director und Räthe ihme die Vocation, mit dem, von Uns Gnädigſt approbirten Staat zuſtellen, darauf ihn mit einem leiblichen Ayd verglübden, und anbey beweglich erinnern, daß ſein Dienſt ein hochtheures, und von GOtt geordnetes Ambt ſeye, und daß ihm die Kinder nicht, als dem Hirten das unvernünftige Vieh, ſondern als Himmliſche Kleinod anvertraut und befohlen werden; vor welche er, nicht weniger, als ein Prediger vor die Seelen ſeiner Zuhörer, an jenem großen Tag, werde Rechenſchaft geben müſſen.

7. Anlangend den Rectorem Gymnasij, ſollen die Scholarchae, in Wehlung deſſelben, nebſt Reflectirung auf die vorgedachte allgemeine requisita, auch dahin ſehen, daß der Vocandus, wo es müglich, von äuſſerlichen Anſehen, und Authorität, und ein geſtandener Mann; welchen die übrige geſambte Professores und Praeceptores lieben, und die Scholaren ſamentlich ehren und förchten können.

8. Damit dann ein ſolch neu beruffener Professor und Praeceptor ſein Ambt mit deſto mehrer Authorität antretten möge, ſo ſollen die Professores Gymnastici von Unſerm Kirchen-Raths Directore, oder deſſen Verweſern, in Gegenwart unſers Probſts, und geſambten Consistorial-Räthen; die übrige Praeceptores aber, von dem Rectore, oder im Fall derſelbe nicht zugegen wäre, oder ſonſten verhindert würde, von dem nechſtfolgenden Professore, ihrer Class vorgeſtellt und praesentirt werden. Deß Rectoris praesentation aber in specie betreffend, ſoll ſolche in Gegenwart aller Professorum, Praeceptorum, und der ganzen Schul, durch den vorſitzenden Scholarcham geſchehen.

9. Weilen auch abſonderlich vil daran gelegen, daß ein Professor und Praeceptor wiſſe, was er zu thun, oder zu laſſen habe, ſo ſollen unſer Probſt, Director und Räthe in Abfaſſung deß, den neuen Professoribus und Praeceptoribus zu zuſtellendem Staat auf nachfolgende Puncten gebührende reflexion machen.

10. Im übrigen aber haben die Scholarchae, ſambt und ſonders, fleiſſige Inspection über diſes Gymnasium jederzeit zu halten; Selbſten öfters darein zugehen und zu visitiren; Mithin daran zu ſeyn, daß wohl von Docentibus, als Discentibus, in allem Unſerer Ordnung gemäß gehandelt und gelebet werde.

Von der Professorum und Praeceptorum Officio insgemein.

I. Sollen die Professores und Praeceptores Uns hold, getreu und gewertig ſeyn; Unſern, und Unſers freundlich lieben Herrn Vetters und Pfleg-Sohns Liebden, wie auch Unſers Vormundſchaftlichen Herzogthums, und hieſigen Gymnasij Schaden warnen

und wenden; Nuzen und Frommen hingegen in allen Stucken, nach ihrem beſten Wiſſen und Vermögen, beförbern helffen.

II. Die Stunden und Lectiones, nach der ihnen zuſtellenden Tabell und Typo, fleiſſig und unverdroſſen verſehen; darzu, nach gegebenen Glocken-Zeichen, ohngeſaumt ſich befördern, und davon weder durch Hauß- oder andere Geſchäfte, noch vil weniger durch einige, ihnen unanſtändliche Ergözungen, abhalten laſſen: Wann aber ein Professor oder Praeceptor, wegen Leibs Indisposition, oder andern triftigen und erheblichen Urſachen, ſeine Stunden ein oder das andermal nicht verſehen könnte, ſolches gehöriger Orthen in Zeiten, anbringen, damit daraufhin die uneingeſtellte Verfügung gemachet werde, daß indeſſen die Stunde vor den Abweſenden möge, auf Art und Weiſe, wie in den Staaten mit mehrerm enthalten, verſehen werden.

III. Solte aber einer von den Professoribus oder Praeceptoribus ſich gelüſten laſſen, ohne gebührend geſuchte, und erhaltene Permission ſeine Stunden zu verſaumen, oder auch, da zwar erhebliche Urſachen vorhanden, es nit, wie gedacht, zeitlich gehörigen Orths anzeigen, ſoll ihme vor eine jede derſelben, ein gewiſes an Geld, wie es in den Stäten benennet worden, von ſeiner Beſoldung abgezogen, und da er hierdurch ſich nicht beſſern wolte, mit noch ſchärpfferer Straf, und endlich wohl mit der Remotion gar angeſehen werden. Gleiche Bewandnus ſoll es auch haben, wann einer Ein oder mehr Tag über Feld verreyſen würde, und die Præceptores nit vorhero die Permission von dem Rectore, oder deſſen Ambts-Verweſer: Die Professores aber von einem oder andern der Scholarchen erhalten, und zugleich dem Rectori, oder deſſen Ambts-Verweſer es angezeigt hätten.

IV. Sollen die Professores und Præceptores in denen ihnen assignirten Stunden, nnd Lectionen, wie auch dem, von Unſeru verordneten Scholarchen allbereits gemachten, oder befindenden Dingen nach, noch ferner machenden Disposition und Methodo informandi, nichts vor ſich ändern, ſondern, wann ſie vermeinen ſolten, daß der Jugend auf eine andere Art, beſſer gerathen, und dero Studia leichter promoviret werden könten, ſolches mit gebührender Beſcheidenheit, und beygefügtem Gutachten, an den Rectorem, und diſer hinwider an Unſern Probſt, Director und Räthe bringen; welche auf vorher gepflogene reiffe Deliberation, darauf, befindenden Dingen nach, werden zu disponiren wiſſen.

V. Sollen die Professores und Præceptores ihnen fleiſſig angelegen ſeyn laſſen, die Jugend zur wahren Gottesfurcht zu halten: Zu dem Ende genaue Obacht haben, daß ihre untergebene Discipuli, an denen gewohnlichen Kirch-Tägen, die Kirche fleiſſig beſuchen, in derſelben ſtille ſizen, auf Gebett und die Predig Acht geben; nicht aber, wie bißhero geſchehen, mit Schwäzen und tumultuiren ſich ärgerlich in der Kirche erzeigen.

VI. Weiln auch bißher wahrgenommen, daß ſogar die Kinder, in denen Schulen, zu keinen wohlanſtändigen Sitten und Geberden

angewehnt worden, und die Informatores vermeint gehabt, daß ſie ihrem Ambt ein völlige Genüge geleiſtet, wann ſie ihre Stunden und Lectiones verrichtet; dadurch dann das grobe, ungeſchickte Weſen mit den Knaben fortgewachſen, und bey heran nahenden Jahren denſelben entweder gar nit, oder doch ſchwerlich hat wider abgewehnt werden können; Als ſollen die Professores und Præceptores nicht allein die Jugend in ihren Studiis ſtattlich fortzubringen; ſondern auch dieſelbige anbey zur Sauber- und Reinligkeit, feinen höflichen Sitten und Geberden anzugewehnen, ſich befleiſſen; damit nebſt rechtſchaffener Erudition, auch ein feine wolanſtändige Manier in allen Actionibus hervor leuchte, und alſo in Unſerm Gymnasio nit nur gelehrte, ſondern auch Sitt- und höfliche Leuthe erzogen werden mögen.

VII. Sollen ſie Professores und Præceptores in der Information, nit ihre eigene; ſonder zuforderiſt Gottes Ehre, und dann der ihren anvertrauten Jugend insgemein, und eines jeden beſonders, es ſeyen reicher oder armer, vornehmer oder geringer Leuth Kinder, ohne Unterſchiel und Anſehung der Perſon, Nuzen und Beſten ſuchen, und zu dem Ende die Informations Stunden, nit nur ex opere operato, als ob Ambt und Gewiſſen ein Genüge geſchehe, wenn man nur in der Class gegenwertig, ob gleich indeſſen parerga, oder doch die pædagogica obenhin und ſchläfferig tractirt, auch etwa an die Knaben ſelb gehengt werden; ſondern gefliſſen, als vor GOtt, mit redlicher Intention, und gebührender Vorbereitung halten: die Lectionen ſelber attendiren: In denſelben ſich aller hohen subtilen und unnöthigen Fragen und Disputirens, wie auch aller Weitläuffigkeit, abſonderlich deß vilen unnöthigen dictirens durchaus enthalten: Hingegen alles auf das deutlichſte und leichteſte vortragen, und ſich ad captum Auditorum et Discipulorum accommodiren; aus den vorgetragenen, erklärten, und gelehrten fleiſſig, neben Angewehnung einer articulaten und angenehmen pronunciation, examiniren, und ſolches nöthig repetiren, damit die Jugend in dem Luſt und Liebe der Studien erhalten, und alles in succum et sanguinem vertirt: Inſonderheit in beeden Classibus Gymnasticis, dahin befliſſen ſeyn, der Discipulorum Studia, ſo publica, als privata, alſo zu moderiren, daß ſie ordenlich in die Authores Classicos und Historicos geführet, und damit Politior Literatura vornehmlich excolirt werde. Endlich alles thun, wadurch ihre Untergebene, glücklich und leicht in ihren Studiis fortgebracht werden mögen, damit nit, auf den widrigen Fall, ſie ſchwere Verantwortung gegen GOtt, und Uns, ſich aufbürden.

VIII. Wann ſich auch harte und ungelehrnige Köpffe finden ſolten, (wie denn die Ingenia nicht gleich ſeyn,) ſollen die Præceptores nicht alſobald darüber verdroſſen werden, weniger mit ungeſtüm, oder grauſamen Prügeln und Schlägen drein fahren; ſondern ſolche Ingenia mit guter Aufmunterung, zu mehrerm Fleiß und Eifer, und durch Vorſtellung eines oder deß andern fleiſſigen, und gelernigen Mitſchülers, zur Nachfolge anfriſchen: Wann aber über alle ange-

wandte Mühe, ein ſolcher Kopf nicht gewonnen werden könte, und ſonderlich der Knab ſchon etwas bei Jahren, ſo ſoll dem Rectori ſolches angezeigt werden; welcher aus ſeinem Staat wird wiſſen, was er in diſem Fall zu thun.

IX. Wann auch die Profeſſores und Præceptores ſehen und mercken ſolten, daß etwan Eltern, oder Vormünder wären, die aus Unverſtand, Fahrläſſig- oder Halsſtarrigkeit, die Kinder, welche ſie in die Schul ſchicken, nicht achten; ſondern noch darzu dasjenige, was ſie Gutes darinnen erlehrnt, wieder zu Hauß verderben, oder die Kinder wohl gar, in ihrer Boßheit und Muthwillen gegen die Præceptores, ſtärcken; Ihnen in ihrem nichtigem und falſchem Anbringen, wider Præceptores, Glauben zuſtellen, und dieſelbe hernach mit Schmähen und Läſtern, Schnarchen und Pochen überfahren; ſo ſollen ſie Profeſſores und Præceptores ſolches dem Rectori anzeigen: und gedencken wir auf ſeinen underthanigſt erſtatteten Bericht, wider ſolche böſe Eltern oder Vormünder, die erforderende nachtruckliche Andung vorzunehmen.

X. Weil es auch öfters geſchihet, daß Eltern oder Vormünder aus nichtigen Urſachen, die Kinder, ob ſie gleich vortreffliche Ingenia haben, und gleichſam zu den Studiis gebohren ſeyn, in die Schreibereyen, oder zu Erlernung der Kaufmannſchaft, Handwercker, oder anderer geringer Wiſſenſchaften, geben, und von dem ſtudiren wegthun, und hierdurch der gelehrten Welt, ein erwartendes tapffers Subjectum entziehen; ſo ſollen ſie Præceptores, auf ſolchen ſich ergebenden Fall, bey zeiten das Vorhaben der Eltern oder Vormünder dem Rectori anbringen, welcher die weitere Gebühr hierauf, Kraft ſeines Staats, wird zuverfügen wiſſen.

XI. Und nachdem unter vilen andern, in Unſerm Pædagogio, bey der Information vorgegangenen Fehlern, auch diſer nicht geringe obſerviret worden, daß man den Knaben, zur Machung der ihnen vorgegebenen Exercitien, weder die Conſtruction, noch ſonſt den rechten Handgrif, wie ſie ſich in Elaboration derſelben verhalten ſollen, gewiſen; ſondern ohne Reſpect auf die profectus der Diſcipulorum, allerley materien promiscuè, ja wohl gar darauf ihnen, entweder faſt das ganze Exercitium Lateiniſch ad calamum dictiret, oder geſtattet, daß es einer von dem andern abgeſchriben, umb nur deſto eher der Correctur ſolcher Exercitiorum, und Arbeit abzukommen; mit deren auch nochmalen ganz übel verfahren: und aber hiedurch die Knaben in Latinitate ſehr verſaumt worden. So ſollen ins künftige die Praeceptores, die Dictirung der Exercitiorum Latinorum (dann mit Aufgebung der Graecorum parcius zugehen, und darzu die Knaben nit zu ſehr insgemein, ſondern nuzlicher zu Reſolvirung und Apprehenſion eines Textûs graeci anzuhalten,) pro ratione Claſſium, entweder auf Practicirung der Lectionum Syntacticarum vel Rhetoricarum, oder Imitation deß Authoris, oder anders nuzliches abſehen, richten, und zu dem Ende zu Hauß vorher ſelbſten, ſo extemporanea, als domeſtica, bedächtlich concipiren. Die Hebdomadaria, dieſelbige zu machen, mit nacher Hauſe

geben: Dabey aber, und zwar vornehmlich in den undern Claſſen, weiſen, wie ſie mit Hülf der Grammatic, und ihres Lexici, in der Elaboration verfahren müſſen, und ſo oft und vil den modum, welchen ſie in der Compoſition, auch Application diſer oder jener Regul, und Conſtruction zu adhibiren, inculciren, biß ſie denſelben gefaſt haben. Die Correcturen aber anbelangent, ſollen dieſelbe in der Schul, und zwar publicè, daß die ganze Claſs zuhöre, damit alſobald auch die andere Knaben, die gleiche Vitia in ihren Exercitijs haben, corrigiren können, alſo alle informirt und emendirt werden, Rubricâ geſchehen. Nicht weniger das Dictirte in Secundâ und Tertiâ Claſſe, durch alle Exemplar: Jn übrigen aber allezeit etliche, auf daß die Knaben orthographicè ſchreiben lehrnen, auch in Aufſchlagung Teutſcher Lexicorum ſicherer fortkommen, zu revidiren: da zumahlen, daß ſie beſtändig einer ſauberen und fleiſſigen Hand ſich befleiſſen, ſorgfältig zu beobachten. Und ſollen die Praeceptores hierinnen nit hudlen, ſondern den Diſcipulum ſelb die vorkommende Vitia, oder, ſo ers nicht wußte, den Tertium, mit Anzeig der Rationum, corrigiren, und ſich nicht verdrieſſen laſſen, auf ſolche Arbeit nit allein die darzu gewidmete Stunden anzulegen; ſondern auch das, was ſie in denſelbigen nicht beſtreiten können, mit nacher Hauß nehmen, unverzüglich corrigiren, und entweder die Diſcipulos zu ſich kommen laſſen, oder hernach in der Schul einem jeden, die darinn befindende Vitia zeigen; Und wann unter denſelben ſolche ſeyn würden, welche allbereits in publica correctione emendirt worden; wegen von den Knaben ſelb unterlaſſener Attention und Correction, gebührende animadverſion vornehmen. Die Converſiones Praeceptorum, wie ſie bey zubehalten; alſo ſollen ſie dannoch alſo practicirt werden, daß weder zu vil Zeit mit deren Dictation zugebracht, noch bey derſelben bloß hin es gelaſſen werde: ſondern etliche Exemplaria von dem Praeceptore ſelb laut geleſen, die im Schreiben eingeſchlichene Fehler emendirt, und was, ſonderlich in Gegenhaltung der Knaben Compoſitionen, ratione conſtructionis, Compoſitionis, Elegantiae etc. zu obſerviren, annotirt, und ad praxin alles wol angeleget werde. Welches alles, in ſeiner Maß und Grad, auch in Claſſibus Gymnaſticis zu attendiren.

XII. So iſt zwar diſes Unſer Gymnaſium allen und jenen Jungen Leuthen, ſie mögen für eine Facultät ſtudiren wollen, welche es ſey, zum beſten auf- und die Lectiones darnach eingerichtet; weilen aber nit alle Lectiones allen und jeden gleich nöthig, ſo ſollen die Profeſſores und Praeceptores niemand, wider ſeinen Willen, das jenige zulernen zwingen, welches zu deſſelben vorhabendem Scopo, wenig, oder nichts dienet: Jedoch nit geſchehen laſſen, daß ein ſolcher Diſcipulus zu ſolchen Stunden vagire oder müſſig gehe; ſonder daß ſonſten in ſeinen Studien er progredire, und etwas ihme anſtändiges tractire, Sorg tragen.

XIII. Anlangend die Examina Publica und Promotiones, ſo ſoll es zwar, jährlich nur einmal, und zwar auf Michaelis geſche-

hen; doch mit diſem Zuſaz, daß, wann etwan ein oder ander Excellens Ingenium ſich in den unteren Classen befinden ſolte, welches ſich vor dem Jährlichen Examine, dermaſſen zu einer höheren Class qualificirt machete, daß die Professores und Praeceptores darfür hielten, es würde daſſelbige in ſeinem Cursu Studiorum mercklich aufgehalten werden, wann man biß auf die Zeit der Jährlichen Promotion warten ſolte, die Praeceptores gehalten ſeyn ſollen, ſolches Subjectum dem Rectori namhaft zu machen, der hierinn wird zu thun wiſſen, was ihm ſein Staat an die Hand gibt.

XIV. Gegen Unſerm Probſt, Director und Räthen ſollen ſich die Professores und Praeceptores Ehrerbietig und gehorſamb erzeigen, ihren Gebotten, und Verbotten ſchuldige Folge leiſten, und da ſie etwas erhebliches dawider einzuwenden hätten, ſolches mit gebührender Beſcheidenheit und Respect vorbringen.

XV. Sollen ſich geſambte Praeceptores, eines nüchtern, mäſſigen und exemplariſchen Lebens und Wandels befleiſſigen, alle unanſtändliche Geſellſchaften und Conversationes meiden, und ihrer untergebenen Jugend mit einem guten Exempel vorleuchten; damit nicht, auf den widrigen Fall, dieſelbe geärgert, und zu gleichem Laſter=Leben verführet werde.

XVI. Sollen die Professores und Praeceptores, insgeſambt undereinander, freundlich und fridlich in rechter Collegialiſchen Harmonie und Vertrauligkeit leben, und nur dahin trachten, wie ſie allerſeits der Jugend beſten befördern mögen.

XVII. Es ſoll auch keiner den andern in ſeiner Information Splitterrichten, tadeln, oder ihm einreden, ſondern es den jenigen, welchen die Inspection diſes Gymnasij anvertrauet, überlaſſen.

XVIII. Solte es aber geſchehen, daß occasione der verrichtenden Schul Geſchäfte, zwiſchen einem und dem andern Praeceptore Zwiſpalt und Uneinigkeit entſtunde, ſolle der Beleidigte nicht gleich dem Richter zulauffen, auch vil weniger eigenmächtiger Weiß ſich rächen; ſondern die Sach, vor den Rectorem bringen, welcher ſchon wiſſen wird, was er in ſolchem Fall zu thun habe.

XIX. Und weilen alle und jede Classes der Inspection deß Rectoris untergeben ſeyn, ſo wollen Wir, daß die ſambtliche Professores und Praeceptores, keinen davon ausgenommen, ſich gegen demſelbigen gebührend bezeigen, auf ſein jedesmahliges Begehren, von ihren anvertrauten Classen, und von jedem ſich darinn befindenden Subjecto, deſſen moribus, Vitâ und profectibus, beſcheidenliche Red und Antwort geben, und die von ihme etwan thuend freundliche Erinnerung gern und willig annehmen.

XX. Damit auch denen Praeceptoribus ihre Arbeit in etwas erleuchtert, und die Jungen Leuthe zu mehrerm Fleiß und Aemulation angereizet werden mögen, ſoll ein jeder Professor und Praeceptor, ſeine Class in gewiſe Decurias oder Hauffen eintheilen, und die jenige, welche in profectibus illius Classis einander am gleicheſten ſeyn, zuſamen ſezen; auch das Certiren, welches die Kna=

ben zum Fleiß und Aemulation anfriſchet, doch daß Unordnung verhütet werde, einführen und beybehalten.

XXI. Wann ſich etwan ergeben ſolte, daß die Professores und Praeceptores Unſers Gymnasij, zeit ihres Ambts und Einwohnung allhier, mit einem oder mehr Unſers Herzogthums Underthanen und Angehörigen, in Stritt und Jrrung verfielen, ſollen ſie nach denen, ihnen Professoribus, gnädigſt ertheilten, und drunten geſezten Privilegijs, recht geben, und nehmen.

XXII. Solle ein jeder Professor und Praeceptor, bey ſeinen obhabenden Eyden und Pflichten, gehalten ſeyn, alle Viertel Jahr ſeine Neglecten dem Rectori anzuzeigen: widrigen fals, und da einer oder der andere, etwas verſchweigen würde, unfehlbare Beſtraffung zuerwarten haben.

XXIII. Sollen weder die Professores und Praeceptores ſelb mit einem Degen oder Stab in die Class gehen, noch den Scholaren, er ſey auch wer er wolle, daß ſolches geſchehe, geſtatten: ſondern einem jeden zu Tragung deß Mantels anhalten.

XXIV. Belangent die Ferias Publicas, ſollen dieſelbe, als wadurch nit allein Verſaumung in Studien, ſonder auch ſonſten allerhand Unordnung und Böſes verurſacht wird, ſo vil immer müglich eingeſchränkt, und Ordinariè keine, als Jährlich in dem Herbſt 14. Tag; und in zweyen Jahrmärcken, jedesmal 2. Tag, erlaubt ſeyn.

XXV. Endlich und Leztens, wann einer oder der andere von den Professoribus und Praeceptoribus Unſers Gymnasij ſeinen Dienſt aufgeben wolte, ſoll er gehalten ſeyn, ſolches ein Viertel Jahr vorhero Unſerm Probſt, Director und Räthen anzuzeigen; wie auch wann Wir, aus erheblichen Urſachen, einen Professorem und Praeceptorem ſeines Dienſts gänzlich erlaſſen wolten, ihm ſolches von gedachtem Unſerm Probſt, Directore und Räthen gleichfals ein Viertel Jahr vorhero zu wiſſen gemacht werden ſoll, umb ſich nach anderwertiger Promotion umbſehen zu können.

Von dem Rectore, und ſeinem Officio abſonderlich.

WEilen das allhieſige Paedagogium, biß dahero nur in Sechs Classen beſtanden, und diſer ein Paedagogarcha, nebſt einem Adjuncto vorgeſezet geweſen, dermahlen aber die Siebende Classis hinzu gethan wird, alſo, daß ins künftige, neben 5. Paedagogicis, zwey Classes Gymnasticae ſeyn werden: So hat die Noth erfordert, auch wegen der Anzahl der Professorum und Praeceptorum einige Aenderung vorzunehmen, und andere Verordnung zu machen; wie dann ins künftige, in den beyden Classibus Superioribus, nebſt dem Rectore, noch andere Professores Gymnastici; in den Fünf übrigen aber Sechs Praeceptores dociren und informiren ſollen. Ob nun zwar droben allbereits Gnädigſte Verordnung gemachet worden, was die Vocirende Professores und Praeceptores insgemein vor Qualitäten haben, und was ſie bey ihrem, ihnen Gnädigſt anver-

trauten Ambt, in Acht zu nehmen; So wollen Wir jedoch, daß bey einem oder dem andern noch weiter observiret; Und zwar dem Rectori in ſeinen Staat abſonderlich folgende Puncten eingeſezt werden.

1. Zum Erſten, ſoll er wol bedenken, daß ſein von Uns ihme anvertrautes Ambt ein umb ſo vil wichtigers Werck iſt, als Wir ihm die Inspection über das ganze Gymnasium, und alle deſſelben Classes, und die darinnen ſich befindende docentes & discentes. auf Art und Weiß, wie in folgendem es enthalten, Gnädigſt anvertrauen, und alſo er nicht nur vor ſich ſelber, ſondern auch von allen, under ſeiner Aufſicht ſich befindenden Rede, und Antwort, zufordriſt dem groſſen GOtt im Himmel, und dann Uns zu geben hat: indem wohl bekandt, daß durch getreue und fleiſſige Information, in den Schulen, als Seminarijs Reipublicae, tapffere und gelehrte Leuthe, welche GOtt und Menſchen, in allen Ständen, rühmlich dienen können; Hingegen durch liederliche und unfleiſſige Underrichtung, nichts, als inutilia terrae pondera erzogen werden: dannenhero er nicht allein ſeine Stunden und Lectiones, nach von Unſern Gnädigſt verordneten Scholarchen allbereits gemachter, oder befindenden Dingen nach, noch ferner machender Disposition, fleiſſig und unverdroſſen, zu verſehen, dem ihme vorgeſchribenem Methodo feſt zu inhaeriren, und daran eigenes Gefallens nichts zu ändern; Sondern da er eine Verbeſſerung und Facilitirung an die Hand geben wolte, es den Scholarchen, mit geziemendem Respect, und Anführung erheblicher Urſachen, zu hinderbringen, und von ihnen Beſcheids zuerwarten: ſondern auch dahin, daß von ſeinen Collegis der gleichen nicht geſchehen möge, die genaue Aufſicht zu haben hat. Wie er dann alle halb Jahr umbſtändliche wohlbegründete Relation an Unſere Scholarchas, de totius Gymnasij Statu zu thun, verbunden ſeyn ſolle.

2. Zum Anderen, ſoll er alle Wochen ein oder mehrmalen die Classes visitiren, alle darinn observirende Fehler gleichbalden abſtellen, oder da der Sachen Wichtigkeit es erfordern ſolte, an die Scholarchen berichten; ſonſten aber genaue Obſicht haben, daß ſo wohl die docentes, als discentes, ihr Officium fleiſſig verrichten: Jene bei ihrem Respect, und Authorität kräftigſt manuteniren: doch nicht geſtatten, daß die jenige welche in ihren Classibus die Stecken und Ruthen gebrauchen dörffen, die Knaben grauſamer und tyranniſcher Weiſe tractiren, und den modum Correctionis überſchreiten: diſe aber zu allem Gehorſamb, Fleiß und Emſigkeit ernſtlich anweiſen, und ſteif ob der disciplina Scholasticâ, als dem einigen Vinculo, wordurch Schulen aufrecht erhalten, und der jenige Zweck, welcher durch dieſelbigen geſuchet wird, erlanget werden kan, halten.

3. Zum Dritten, wann ſich auch ergebe, daß einer von den Docentibus, ſein Officium, nicht wie billich verrichtete, es ſeye committendo, oder mittendo; ſo ſoll er Rector denſelben privatim freundlich ermahnen, ſich anderſt, und ſeinen Pflichten gemäß

aufzuführen. Wann aber ein ſolcher entweder die Erinnerung troꝫziglich nicht annehmen, oder noch wohl recht darzu haben wolte, oder auch auf die Ermahnung kein Beſſerung erfolgen ſolte, hat er ſolches in zeiten denen Scholarchis zu hinterbringen, damit nicht hernach die Verantwortung auf ihn komme.

4. Ob nun wohl er, Viertens, die Inspection auf Art und Weiſe, wie vorgedacht, über Unſer Gymnasium haben ſolle, und wir ihn dabei auch zu manuteniren Gnädigſt geſinnet ſeyn; ſo ſoll er ſich doch hierdurch keines Imperij oder Dominats über ſeine Collegas, am wenigſten aber über die in Classibus Gymnasticis docirende, anmaſſen; ſondern allen und jeden mit freundlichem und ſanftmüthigem Geiſte begegnen. Wann ſich etwa Mißverſtändnuſſen under denſelben hervor thun wolten, dieſelbige in prima herba zuerſticken, und hingegen eine gute Harmonie und Collegialiſche Verſtändnus zu pflanzen und zu erhalten trachten: Wann aber die entſtandene Mißhelligkeiten durch ihn nicht könten beygeleget werden, ſoll er ſolches denen verordneten Scholarchen hinderbringen.

5. Fünftens, ſoll er Rector zwei underſchidliche Bücher halten, vor die Jenige, welche in diſes Unſer Gymnasium aufgenommen zu werden, verlangen: In das Eine die Nahmen der Jenigen, welche entweder immediatè in die Classes Gymnasticas geſezet, oder aus denen andern Classibus dahin kommen, ordentlich, nebſt dem Jahr und Tage, dem Stand der Eltern und deß Orths, wo ſelbige wohnen: In das Andere aber die Nahmen der Jenigen, welche in eine von den fünff untern Classibus, auf jeztgedachte Art geſezet, einſchreiben: Und wann einer oder der andere das Gymnasium quittirt, oder ſonſten nicht mehr hinein kombt, den Tag, und die Urſach, warumb derſelbige nicht mehr das Gymnasium frequentire, hinzu ſezen. Und gleich wie ihm pro Immatriculatione et Examinatione niemand etwas zu geben ſchuldig ſeyn ſolle; Alſo ſolle er Rector auch niemand etwas anfordern: Und wann Arme unvermögliche Kinder ihme gleich von ſelbſten etwas geben wolten, gar nicht annehmen: wann ihm aber von vermöglicher Eltern Kindern ultrò etwas offerirt werden ſolte, mag er gleichwol ſolches behalten.

6. Wann nun, Sechßtens, ſich ein Knabe bey ihme Rectore, wie es geſchehen ſoll, umb die Reception in das Gymnasium anmeldet, ſoll er denſelbigen fleiſſig examiniren, und nach deſſen befindenden profectibus, ohne Anſehen der Perſon, oder reflexion auf der Kinder Eltern, in die jenige Classem, und an dem jenigen Orth in der Classe, wohin er nach ſeinen Profectibus von rechtswegen gehört, ſezen, damit die Junge Leuthe nit durch unzeitigen Favor, zu ſeiner ſchweren Verantwortung, gehindert; ſondern gradatim in Studijs, zu ihrem ſelbſt eigenen Beſten, fortgebracht werden mögen. Vorhero aber, ehe er ihn in das Gymnasium führet, ſoll er, pro re natâ, entweder die Leges Gymnasticas oder Scholasticas ihme vorleſen, ein getrucktes Exemplar von denenſelben, und der

Serie Lectionum zuſtellen, und ſich stipulata manu verſprechen laſ= ſen, daß er, der Recipiendus, denſelben gehorſamlich nachkommen wolle.

7. Betreffend Sibendens das Schulgeld, welches bißher in dem Paedagogio gegeben worden iſt, ſo wollen Wir diſen Unterſchid ge= halten haben, daß in Sexta et Septima Classe hinfort nichts un= der diſem Titul: in den Fünf undern Classibus aber, von einem Knaben Quartaliter zwanzig Kreuzer abgefordert werden möge. Und ſolle ein jeder Praeceptor das in ſeiner Classe erhebende ganz vor ſich behalten: hingegen aber die Dinten denen Knaben, auf ſeinen Koſten verſchaffen; deßwegen er Rector die gebührende Verfügung zu thun hat.

8. Damit auch, Achtens, die Leges in friſchem Gedächtnus bleiben mögen, ſo ſoll er Rector dieſelbige alle halbe Jahr in Ge= genwart aller und jeder docentium et discentium in Gymnasio verleſen laſſen, und jederzeit dabey eine nachdruckliche Erinnerung thun, daß denenſelben gebührend nachgelebet werde; über denſelbi= gen aber mit allem Ernſt und Nachtruck halten, und weder ſelbſten darwider etwas thnn, noch andern zuthun geſtatten.

9. Es ſoll, Neuntens, weder er Rector ſelbſten mit einem Degen in das Gymnasium gehen, noch einigem andern er ſeye docens, oder discens, mit einem Degen, oder auch ohne Mantel zu gehen, geſtatten; ſondern im Fall jemanden ſich deſſen unterfangen würde, ihne davon gleichbalden abwarnen, und, auf nicht erfol= gende Unterlaſſung, die Sache an die Scholarchen berichten.

10. Zehendens, wann jemand von denen Gymnasticis, wegen begangenen Muthwillens, oder ſonſten, in Carcerem zu ſprechen wäre, ſoll er Rector ſolches nicht vor ſich, ſondern praeviâ communicatione und consultatione mit ſeinen Collegis Gymnasticis: Wann aber jemand aus den 5. untern Classibus (welches doch gar ſelten geſchehen ſoll,) in Carcerem geſezt zu werden meritirt hätte, mag er Rector ſolches vor ſich allein thun.

11. Eilftens, wird ihm Rectori hiermit die Inspection über die bey dem Gymnasio anzurichtende Bibliothec committirt, worbey er die fleiſſige Obſicht zu haben, daß von dem darzu gewidmetem Geld zufordriſt die nöthigſte Bücher angeſchaffet; in gleicher Librey wohl gebunden, in gewiſe Repositoria und Tablinen geſtellt, und darüber ein Catalogus Alphabeticus und Materialis gleich Anfangs gefertigt, und ſolche Bücher in usum docentium und discentium angewendet werden mögen.

12. Zwölftens, wann einer von den Praeceptoribus der 5. untern Classen, nothwendiger Geſchäften halber, verreyſen müſte, ſoll er Rector zwar Macht haben, ihme die Permission zu geben; allein gleichbalden darauf bedacht ſeyn, wie die vacirende Stunden indeſſen, auf Art und Weiſe, wie in der Praeceptorum Staat ent= halten, durch andere mögen verſehen werden: Und gleiche Bewandt= nus, ſoll es auch mit Erſezung der Stunden haben, wann jemand von den Praeceptoribus der 5. Untern Classen ſtürbe oder weg zöge.

13. Dreyzehndes, wann ſich in dem Gymnasio von Unſerer Underthanen und zugewanten Kinder befinden, welche vortrefliche Ingenia (dann von mediocribus ſolches nicht verſtanden werden ſoll,) und ſonderbahren Luſt zum Studiren hätten: die Elter oder Vormünder aber, entweder aus Eigenſinnigkeit, oder aus andern nichtigen Urſachen, ſolche Kinder von dem Studiren weg, und zu der Schreiberey, einer Kunſt oder Handwerk thun wolten, ſoll er Rector ſolches den Eltern oder Pflegern beſt müglichſt dissuadiren; Wann aber diſe die Armuth vorſchüzen würden, ſoll er alſobald die Sache an die Scholarchas berichten, welche dahin trachten werden, daß ſolchem armen Kinde, nach Maßgab Unſerer Kaſten-Ordnung, oder ſonſten, möge die hülfreiche Hand gebotten, und es bey den Studijs behalten werden.

14. Vierzehndens, ſoll er gegen die, von Uns jederzeit verordnete Scholarchas allen geziemenden Respect tragen, ihren Gebotten und Verbotten ſchuldige Parition leiſten; wann etwas, ſo die Wolfahrt deß Gymnasij betrift, zuveranſtalten, es bey denſelbigen anbringen, und derſelben Beſcheid exequiren, oder da er etwas erhebliches darwider einzuwenden hätte, ſolches mit guter Beſcheidenheit, und Ausführung der Urſachen, vorbringen.

15. Fünfzehendens, ſoll er im Leben und Wandel ſich unſträflich erzeigen, und mit einem guten Exempel umb ſo vilmehr vorleuchten, als auf ihn, tanquam primum in ordine, und deme die Inspection über das Gymnasium anvertrauet iſt, ſo wohl docentes, als discentes ſehen werden. Gegen ſeine geſambte Collegas, ſoll er ſich freundlich, fridlich und ſchidlich bezeigen, alles Stumpffierens und unbefugten Censirens ſich gänzlich enthalten, und da ihme etwan von ſeinen Collegis zu nah getretten würde, ſich weder mit Worten noch Wercken ſelbſten rächen, ſondern bey denen verordneten Scholarchen ſolches Mund- und Schriftlich klagbar anbringen, und an derſelben ertheilenden Beſcheid ſich ſättigen laſſen.

16. Sechzehendens, wollen Wir zwar ob der Disciplina Scholastica genau und ſcharpf gehalten haben, und ſoll er nebſt ſeinen übrigen Collegis allen Fleiß anwenden, damit dieſelbige ohne Anſehung der Perſon gehandhabet, und der Boßheit, Muthwillen und Ungehorſam kräftigſt geſteüret werde; Je dennoch ſoll er in den beeden Classibus Gymnasticis keine Ruthen gebrauchen, ſondern die peccirende, befindenden Dingen nach, entweder mit einem ſcharpffen Verweiß, oder aber mit einem Carcere, praeviâ communicatione mit ſeinen übrigen Collegis, der beyden Obern Classen, anſehen: Wann aber ſich ein ſolches ruchloſes, boßhaftes und verſtocktes Gemüth unter dem Hauffen befinde, welches durch ſolche Correctiones ſich nicht beſſern wolte, mit Vorwiſſen, Unſers Probſts, Directoris und Räthen, auf zuvor geſchehenen umbſtändlich Bericht, cum Ignominiâ aus der Schul fortweiſen.

17. Zum Sibenzehenden, ob wohl die in dem Gymnasio zu tractiren verordnete Lectiones alſo beſchaffen, daß wann die Gymnasiastae dieſelbige, wie ſie billich ſollen, mit gebührendem Fleiß

anhören und lernen werden, ſie nicht allein gnug zuthun haben, ſondern auch in ihren Studijs glücklich avanciren, und alſo keiner weitern Information, zu ſelbiger Zeit, vonnöthen haben werden: So wollen Wir jedennoch, wann etwan Eltern oder Pfleger, ihre Kinder, oder Pfleg=Söhne, nebſt der Publicâ, auch in die Privat-Information geben wolten, ihme ſolches nicht verwehrt haben; doch anderſt nicht, als daß ſolches in den jenigen Stunden geſchehe, da publicè nicht dociret wird, und daß ſolche Leuthe mit dem Honorario nicht übernommen werden.

18. Wann auch, zum Achtzehenden, durch eines ſeiner Collegarum, der beyden Classium Gymnasticarum, Leibs Indisposition, nothwendige Reyſen, oder anderer ehehafter Urſachen halber, oder auch gar durch deſſelben tödtlichen Hintritt, einige Stunden vacant würden, ſoll er nicht allein die Anſtalt machen, daß dieſelbe ad interim verſehen, und die labores proportionabiliter ausgetheilet; ſondern auch dieſelbe mit verrichten helffen, damit keine Stunde leer, und ohne Information vorbey gelaſſen werde.

19. Zum Neunzehenden, wann er Rector in Erfahrung brächte daß Eltern oder Vormünder ihre Kinder und Pfleglinge (welche von dem Studiren ins künftig Profession machen ſollen) aus dem Gymnasio auf die Universität ſchicken wolten, ehe und bevor dieſelbige ſich dar zu in Studijs genugſam qualificirt hätten: ſoll er denenſelben den groſſen Schaden, ſo aus ſolcher frühzeitigen Schickung auf die Hohe Schulen zuentſtehen pfleget, beſcheidentlich und umbſtändlich, abſonderlich wann es Unſerer Underthanen oder Zügewandten Kinder wären, repraesentiren, und ihnen darbey anzeigen, daß bey etwan künftig ſuchender Beförderung, in diſem Unſern Herzogthum, hierauf werde reflectirt werden. Wann aber ſolche Remonstrationes nit verfangen ſolten, gleichwol denen Eltern oder Vormündern ihren verkehrten Willen laſſen; dabey aber die Sach in ſeinem halbjährigen Bericht Unſerm Probſt, Directori und Kirchen=Räthen hinterbringen.

20. Zum Zwanzigſten, laſſen Wir es, aus bewegenden Urſachen, bey denen bißhero gewohnlichen Jährlichen Examinibus, welche ins künftig allezeit umb Michaëlis geſchehen ſollen, und darauf vornehmenden Promotionibus, in Gnaden zwar bewenden; doch mit diſer Erläuterung, daß wann ſich, in den Sechs Classibus, ein oder ander excellens Subjectum befinde, welches eine zimbliche Zeit vor dem Jährlichen Examine, ſich alſo in den Lectionibus ſeiner Classis perfectionirt hätte, daß ohne ſeinen Schaden daſſelbe nicht darinnen, biß zu der Zeit deß Jährlichen Examinis, könte gelaſſen werden, ſoll er Rector ſolches denen Scholarchen anzeigen; welche alsdann befindenden Dingen nach, ein ſolches Subjectum wohl extraordinariè ad Superiorem Classem promoviren mögen.

21. Zum Ein und Zwanzigſten, ſo ſich auch unter der ihm anvertrauten Jugend dura Ingenia befinden, ſollen dieſelbige, abſonderlich wann das Alter noch gering, nicht von den Studijs verſtoſſen werden; indem es ſich oft ergibet, daß ſolche Ingenia, wann

ſie mit guter Manier tractirt werden, es nachmalen den Allerbeſten gleich, oder wohl gar zuvor thun: diſem nach, wann er Rector eintweder ſelbſten ein ſolches Subjectum antreffe, oder aber ſeine Collegae ihm dergleichen anzeigeten, ſoll er ſo wol für ſich ſelbſt, als auch durch ſeine Collegas gebührenden Fleiß anwenden, ob ein ſolch Ungelehrniger Kopf, möge gelehrnig gemacht werden. Wann aber über allen angewandten Fleiß, bey ſchon heran nahenden Jahren, nichts zuerhalten, ſo ſoll er Rector eines ſolchen Knaben Eltern oder Pflegern es hinterbringen, und ſie erinnern, keinen weitern Koſten anzuwenden; ſondern den Knaben zu einer andern Profession anzuhalten: Wann aber die Eltern oder Pfleger ſolchen ſeinen wohlmeinenden Raht nicht annehmen würden, ſoll er es den Scholarchen berichten.

22. Zum Zwei und Zwanzigſten, wann er, nach Unſerer Gnädigſt. Verordnung, von den Scholarchis befehliget wird, die annehmende Praeceptores der Fünf undern Classen, oder auch die drauſſen auf dem Lande, allhier zu examiniren, ſoll er ſich darzu willig und bereit finden laſſen, und, mit und nebſt einem ſeiner Collegarum Classium Gymnasticarum, an welchem jederzeit die Ordnung ſeyn wird, in dem Examine, ſich moderatè bezeigen, alle Passiones und Affecten beyſeite ſezen, und den de Examine erſtattenden Bericht und Attestatum gewiſſenhaft, und nach ſeinen ſchweren Eyden und Pflichten, einrichten, damit Unſere Schulen im Lande hinfürder mit tüchtigen Subjectis verſehen werden mögen.

23. Zum Drey und Zwanzigſten, ſo ſoll er auch von Gymnasiastis, sub titulo didactri, oder ſonſten nichts erfordern, noch andern Professoribus ſolches zuthun geſtatten.

24. Zum Vier und Zwanzigſten, ſoll er mit ſeinen Collegis, auf gute und anſtändliche Mittel bedacht ſeyn, daß in den Classibus Gymnasticis ſo wohl, als in Tertia Quarta und Quinta nichts als Lateiniſch geredet werde.

Von denen Profeſſoribus und ihrem Officio, über obgeſezte Generalia, inſonderheit.

1) Zum Erſten, ſolle ein jeder Profeſſor ſeine vornehmſte Sorge ſeyn laſſen, und alle Kräften dahin anwenden, daß die Jugend zur wahren Gottesforcht, als ohn welche alle Wiſſenſchaften vor nichts zu achten, angewehnet, alles rohe Epicuriſche, und Gottloſe Weſen ernſtlich verhindert und abgeſtellt werde. Zu dem Ende dann er ſelbſten mit gutem Exempel vorzuleuchten; abſonderlich aber an den gewohnlichen Kirchtägen, ſich an dem, den Profeſſoribus in der Stifts-Kirchen aſſignirten Orth, einzufinden hat. Nit weniger die Lectiones, precibus et Lectione Biblicâ anzufangen, und zu enden.

2) Zum Andern, wollen Wir zwar ob der Diſciplinâ Scholaſticâ genau und ſcharpf gehalten haben, und ſoll ein jeder Profeſſor, nebſt ſeinen übrigen Collegis allen Fleiß anwenden, damit

dieſelbige ohne Anſehung der Perſon gehandhabet, und der Boßheit, Muthwillen und Ungehorſam kräftigſt geſteuert werde; jedennoch ſolle er in denen beyden Claſſibus, in welchen er ſeine Lectiones zu verrichten hat, keine Ruthen gebrauchen; ſondern entweder mit einem wohl=empfindlichen Verweiß vorgehen, oder aber, da die Sache ein gröſſere Straf erforderte, mit dem Rectore und ſeinen übrigen Collegis communiciren, und befindenden Dingen nach, die pœnam Carceris dictiren helfen. Wann aber ſich unter dem Hauffen ein ſolch gottloſes, verruchtes und boßhaftes Gemüth befinden ſollte, welches weder durch die Güte, noch auch durch verſchiedentlich vorgenommene gradus Correctionis ſich beſſern wolte, ſoll dem Rectori ſolches angezeiget werden, umb die weitere Gebühr darauf haben zuverfügen.

3) Zum Dritten, ſollen die Profeſſores, nebſt ihren zuverrichten habenden Lectionen, dahin ſehen, daß ihre untergebene Studioſen, nicht anderſt, als Latinè miteinander reden, und neben dem Rectore, auf ein gute Manier bedacht ſeyn, wie die Jenige, ſo es nit thäten, geſtraft werden mögen.

4) Und obwohl zum Vierten, die in dem Gymnaſio zu tractiren verordnete Lectiones alſo beſchaffen, daß, wann die Gymnaſiaſtæ dieſelbige, wie ſie billich ſollen, mit gebührendem Fleiß anhören werden, ſie nicht allein gnugſame Occupationes haben; ſondern auch in ihren Studijs glücklich avanciren, und alſo keiner weitern Information, zu ſelbiger Zeit, vonnöthen haben werden; So wollen Wir jedennoch, wann etwan Eltern oder Pfleger von einem Profeſſore verlangen würden, ihren Sohn und Pflegling in ſeine privat Information zunehmen, ihm ſolches nicht verwehret haben: doch nicht anderſt, als daß ſolches in den jenigen Stunden allein geſchehe, da publicè nicht docirt wird, und daß ſolche Leuthe mit dem Honorario nicht übernommen werden.

5) Wann auch, Fünftens, durch eines ſeiner Collegarum, der beyden Claſſium Gymnaſticarum, Leibs=Indiſpoſition, nothwendige Reyſen, oder anderer ehehafter Urſachen halber, oder auch gar durch deſſelben tödlichen Hintritt, einige Stunden vacant würden, ſoll er, nebſt ſeinen übrigen Collegis, deſſelben Labores ad interim verrichten helffen, und ſich alſo deßwegen mit ihnen freundlich vergleichen, daß die Arbeit æqualiter unter ſie ausgetheilet, und mithin keine Stunde leer, und ohne Information vorüber gelaſſen werden.

6) Zum Sechßten, wann er in Erfahrung brächte, daß Eltern oder Vormünder ihre Kinder und Pfleg=Söhne (welche von den Studijs Profeſſion ins künftige machen ſollen), aus dem Gymnaſio auf die Univerſität ſchicken wollten, ehe und bevor dieſelbige ſich darzu an Studijs gnugſam qualificiret hätten, ſoll er nicht allein, ſo vil an ihm iſt, durch freundliches Abwarnen, bey den Eltern oder Vormündern ſolches zu verhindern trachten; ſondern es auch dem Rectori Gymnaſij anzeigen, welcher nach ſeinem zugeſtelltem Staat, die weitere Gebühr wird zuverfügen wiſſen.

7) So ſich auch, Sibenden, unter der ihm anvertrauten Ju-

gend, ſolche dura Ingenia befinden, von welchen keine Hoffnung zumachen, daß ſie, auch nur mediocriter, in ihren Studijs etwas würden præstiren können, ſo ſoll er ſolches denen Eltern, oder Pflegern hinderbringen, und ihnen einrahten, zu Verhütung weiter vergebenen Koſtens, einen ſolchen Jungen Menſchen lieber zu Erlernung einer Kunſt, Handthierung oder Handwerck, oder ſonſten zu etwas ehrliches, worzu ſein Verſtand capable erachtet werden möchte, anzuhalten.

8) Zum Achten, wann er nach Unſerer Gnädigſten Verordnung durch die Scholarchas befehliget wird, mit und nebſt dem Rectore Gymnaſij, einen Neu annehmenden Præceptorem der Fünf untern Claſſen, oder auch die drauſſen auf dem Lande, zu examiniren, ſoll er darzu willig und bereit ſeyn, in dem Examine ſich moderatè bezeigen, alle Paſſiones und Affecten beyſeite ſezen, und den de Examine erſtattenden Bericht, Gewiſſenhaft, und nach ſeinen ſchweren Eyden und Pflichten alſo einrichten, daß darauf gewiß zufuſſen, und die vacante Stellen jederzeit mit tüchtigen Subjectis erſezet werden mögen.

Von denen Praeceptoribus Claſſis, und ihrer Function in ſpecie, neben denen, oben in genere angeführten Puncten.

1) Erſtlich, Soll ein jeder Præceptor ſeine vornehmſte Sorge ſeyn laſſen, daß die Jugend zur wahren Gottesfurcht, als ohne welche kein Seegen noch Gedeyen zu hoffen, fleiſſig angewehnet werde, und dannenhero, wann er, es ſeye Morgens oder Abend, eintweder den Anfang, oder den Beſchluß in der Information machet, ein oder mehr Verſicul aus einem ſchönen Geiſtlichen Liede ſingen, und ein und anders Gebett thun laſſen, und damit die Schul-Arbeit alſo anfangen, und beſchlieſſen. Jngleichen ſoll er gute Obacht haben, daß ſeine Untergebene Schuler, an Sonn- und Feſt- auch andern Kirchtägen, ſich bey der Proceſſion, und in der Kirche, fleiſſig einfinden, darinn ohne Geſchwäz, und Tumult ſtill ſizen, und auf die Predig Acht geben. Nach geendigtem Gottes-Dienſt, von dem Aequinoctio Vernali an, uſq; ad Autumnale, dieſelbe aus der Kirchen in die Schul führen, und aus der Predig examiniren, doch daß diſes nit auf alle Primanos ſtricte; ſonder vornehmlich auf die übrige 4. Claſſes zuverſtehen. Jnsgemein aber, dahin ſehen, daß die Jugend des Fluchens und Schwörens ſich durchaus enthalte, und daß alles Gottloſe und verruchte Weſen und Leben, mit allem Ernſt, gehindert und abgeſtellt werde. Wie dann zu mehr Aufrechthaltung guter Ordnung und Diſciplin er alternatim, mit denen übrigen Præceptoribus, ſo wohl an den Kirchtägen, als auch in der Schulen, zu der Zeit, da die Muſica (die er zumalen in Aufnahm zubringen, und in der Stifts-Kirchen verſehen zu helffen, obligirt) docirt wird, alſo und dergeſtalt vigiliren ſolle, daß allezeit in der Kirchen und Schule zwey Vigiles

zugegen ſeyen, und allem Tumult der Schuler, ſo wohl inn= als auſſerhalb den Claſſen ſteûren helffen: auch dahin ſehen, daß die Scholaren, ohne ſonderlichen Tumult, aus der Schul, und geraden Wegs nach Hauß gehen.

2) Zum Andern, wollen Wir zwar ob der Schul Diſciplin genau und ſcharpf gehalten haben, befehlen auch deßwegen ihme Præceptori ernſtlich, den Knaben in ihrem Muthwillen, Boß=heit und Halsſtarrigkeit nicht nachzuſehen, ſondern gleich Anfangs, ohne Anſehung der Perſon, zu ſteûren und zu wehren, und nicht allein ſcharpffe Verweiß zuertheilen, ſondern auch deß Steckens und der Ruthen, doch cum Diſcretione, und alſo zugebrauchen, daß er ſich alles giftigen Zorns, Schwörens, Fluchens und Polderns, und abſonderlich der gefährlichen Streiche, als auf das Haupt und ins Geſicht, wie auch deß Ohrenpfezens, Umbdrehens, Haar=ziehens, Rauffens, Stoſſens mit Händen oder Füſſen, und an=ders dergleichen enthalte; auch keine andere Neue, und gar zu harte genera pœnarum, ohne Conceſſion und Vorwiſſen des Rectoris, einführe. Vilmehr aber mit guten freundlichen Worten den Knaben zuſpreche, Luſt und Liebe, in die Schul zugehen mache, die Fleiſſige und Gehorſame lobe, und andern zum Exempel und zur Nachfolge vorſtelle; den Faulen und Nachläſſigen in ihren Decurien vorſeze; zuweilen ſie mit Munuſculis, beſonders die Junge Kinder, beſchenke, und alles thue, wodurch die Knaben zum Lehr=nen können auf eine gute Art und Weiſe aufgemuntert werden. Solte ſich aber, ein ſolch verruchtes, böſes Gemüth unter dem Haufen finden, welches weder mit Gutem noch Böſem zu ziehen wäre, ſolle er ſolches dem Rectori hinterbringen, welcher ſchon wiſſen wird, was er auf ſolchen Fall zuthun hat.

3) Zum Dritten, wegen der bißhero üblichen Repetitionen, haben Wir Uns zu ſonderbahren Mißfallen Unterthänigſt referiren laſſen, daß mit denſelben ein groſſer, unverantwortlicher Mißbrauch vorgegangen, und doch den Knaben dadurch, ſowohl wegen Man=gel Fleiſſes, als ad Repetendum erforderenden Methodi, wenig ge=holfen worden; dannenhero Wir dieſelbige zwar noch ferner, doch modicè, und anderſt nicht geſtatten wollen, als daß zu ſolchen weder die Eltern oder Pfleger, noch die Kinder ſelbſten, per Directum oder Indirectum, gezwungen oder überredet: noch wann ſie ſolche Repetitionen nicht verlangeten, angefeindet, und in der Schulen in der Information andern geringer geachtet werden ſollen. Wann aber je Eltern oder Pfleger ihre Kinder und Pfleg=Söhne freywil=lig, ihme Praeceptori, nebſt der Publicâ, auch in die privatam Informationem, und die ſo genante Repetition geben wolten, ſoll er nit nur, wie bißher Wochentlich nur 4. ſonder alle Wercktag eine Stund, in gleicher Obligation, wie die Lectiones ordinarias, halten, und von keinem mehr, wann etliche in einer Stunde zuſa=men informiret werden, als Quartaliter ein Kopfſtück fordern.

4. Zum Vierten, das Schulgeld mag er in ſeiner Claſs Quartaliter (als nemblich Georgij, Jacobi, Martini und Liechtmeß) von

jedem Knaben ein Kopfſtück, und nicht mehr, wann der Knaben Eltern von guten Mitteln ſeyn, und ſonſten nichts, unter was Titul und Namen es immer ſeyn mögen, abfordern; Von Armer Leuthe Kinder aber ſoll er durchaus nichts nehmen; ſondern derer Specification alle Quartal denen Scholarchis einſchicken, welche die Anſtalt gehörigen Orts verfügen werden, daß ihme das Didactrum vor dieſelbige gezahlet werden möge. Hingegen aber ſolle er Praeceptor gegen reichenden obgedachten Didactri, den Knaben die brauchende Dinte auf ſeinen Koſten anſchaffen.

5. Zum Fünften, wann einer von denen Praeceptoribus der 5. untern Classen, wegen Leibes Indisposition, nothwendiger Reyſen, oder auch anderer ehehaften Urſachen halber, ſeine Stunden nicht verſehen könte, ſoll er nebſt den andern Praeceptoribus, in gedachter Classen, die Labores ad interim, mit Zuziehung etwan eines Gymnasiaſten, der hierzu ſich wird wollen freywillig gebrauchen laſſen, nach der jenigen Repartition, welche der Rector machen wird, willig verrichten helffen: wann aber die Abweſenheit eines Praeceptoris ſich über 3. oder 4. Tage erſtrecken ſolte, oder auch ein Praeceptor gar mit Tod abgehen würde, ſoll auf deß Praeceptoris, oder ſeiner hinderlaſſenen Wittib Koſten, ein Vicarius beſtellet werden.

6. Zum Sechßten, wann er Praeceptor, in ſeiner Class ein ſonderbahr ſtattliches Ingenium zu den Studijs bey einem Knaben verſpühren würde, und deſſelben Eltern oder Pfleger ihne von dem Studiren weg, und zu der Schreiberey, oder Erlehrnung einiger Kunſt, oder Handwercks thun wolten, ſoll er nicht allein vor ſich denen Eltern oder Pflegern beſt müglichſt widerrathen; ſondern auch das Vorhaben der Eltern oder Pfleger gleichbalden dem Rectori hinterbringen.

7. Zum Sibenden, ſoll der Praeceptor gute Obacht haben, daß die Knaben jederzeit ſauber und reinlich; auch nicht mit den Degen in die Schul, ſonderm mit dem Mantel kommen, und keinem geſtatten, eſſende Waahre hinein zubringen, oder ſonſt unſauberes Weſen darinnen anzurichten.

8. Zum Achten, in specie den Quintanum betreffent, hat er dahin zu trachten, daß in ſeiner Class nichts, als Latinè geredet werde, und zu dem Ende das Signum Linguae et Petulantiae zu introduciren, und darob mit gebührender Straf zu halten. Quartanus und Tertianus aber haben zu ſehen, wie ſie die Knaben mit guter Manier aufmuntern, daß ſie allgemehlich zum Lateiniſch reden ſich gewehnen: allein mit der Schärpffe es nit zu ſuchen.

9. Zum Neunten, vor die Handſchriften, welche dem Knaben nicht in der Schule, ſondern zu Hauſe, und alle 14. Tag Neue, mit Fleiß, zu machen ſeyn, ſollen die Praeceptores, denen ſolches zukommt, nichts fordern; und mithin die, biß dahero damit getribene, unanſtändliche Krämerey gänzlich abgeſtellt ſeyn.

Immuniteten und Freyheiten der Professorum und Præceptorum deß Gymnasij.

Weilen an geſchickten und fleiſſigen Professoribus und Præceptoribus ſehr hoch und vil gelegen, und deroſelben Ambt nicht weniger beſchwerlich und müheſamb iſt, ſo haben Wir denen, bey Unſerm Gymnasio, jezund und ins künftige dienenden Professoribus und Præceptoribus, nebſt einer zimlichen Competenz, nicht allein die jenige Privilegia und Freyheiten, welcher die Præceptores insgemein in Unſerm Vormundſchaftlichen Herzogthum bißhero genoſſen, confirmiren, und in etwas erläutern; ſondern auch noch Eines oder das Andere, aus Fürſtl. Hulden und Gnaden, hinzu thun wollen, damit ſie bey der Jugend deſto freudiger und fleiſſiger ihr Ambt verrichten, und dardurch tapffere und gelehrte Leuthe deſto ehe, bey diſem Unſerm Gymnasio, ſich beſtellen laſſen mögen.

Und zwar anfänglich, ſezen, ordnen und wollen Wir, daß, wann zwiſchen ihnen Professoribus und Præceptoribus, und einem oder mehr Unſerer Unterthanen, Stritt entſtunde, in Sachen, ihre Perſon belangend, (in Actionibus Personalibus) und die Professores und Præceptores Beklagte wären, ſie gleich denen Kirchendiener und Diaconis zu Stuttgardt, ſollen tractirt und gehalten werden.

Wann aber ſie Professores und Præceptores einigen Spruch oder Forderung an einige Unſere Unterthanen, oder andere, in Unſerm Herzogthum, hätten, und alſo partes Actoris auf ſich nehmen wolten, mögen ſie den, vor dem jenigen Ambtmann, vor welchen die Sach ihrer Art und Natur nach gehöret, belangen: der alsdann zuforderiſt die Güte zwiſchen den Partheyen müglichſt zu tentiren; in deren Entſtehung aber, die Sache entweder Ambtlich, oder Gerichtlich, ohne geſtattende Weitläuffigkeit, außzumachen hat.

Hingegen wann diſe Professores und Præceptores ihrer Güter, Erbſchaften halber, oder ſonſten Actionibus realibus belanget würden, oder jemand belangen wolten, ſollen ſie, wie andere Unſere Unterthanen, ſchuldig ſeyn Recht zugeben und Recht zunehmen, vor dem jenigen Richter, wohin die Sache gehöret.

Wann auch in vorfallenden Strittigkeiten zwiſchen den Professoribus oder Præceptoribus diſes Gymnasij und Unſern Unterthanen, oder Angehörigen, ſich ergebe, daß der Richter, vor welchen die Sache gehöret, aus erheblichen Urſachen, vor suspect gehalten wurde, ſollen die Klägere ihnen drey andere Richter, nicht aber nach ihrem Belieben, ſondern die drey nechſten bey Unſerer Residenz-Stadt vorſchlagen, auſſer welchen ſie einen zuerwehlen ſchuldig ſeyn ſollen. Wie auch, wann in ſolchem Fall die Professores oder Præceptores Kläger wären, keine andere, dann die drey nechſte Richter bey Stuttgardt vorzuſchlagen, und ſoll der Reus gehalten ſeyn, aus denenſelben einen zuerwählen. Und ſollen die Professores und Præceptores, damit ſie deſtoweniger von ihrer Arbeit abgehalten werden, ohne vorgehende Dispensation,

nicht ſelbſten, ſondern per Procuratorem, ihre Gerichtliche Händel außmachen. Der hohen Frevel und Malefiz halber, wie darinnen zuhandlen, ſolle es mit ihnen durchaus, wie mit Unſern Kirchen=dienern, gehalten werden.

Wann ſich auch durch Schickung deß Allmächtigen begeben ſolte, daß Einer von diſen Præceptoribus in Leibes=Kranckheit verfiele, dem ſolle nichts deſtoweniger ſeine verordnete Competenz und Accidentien werden, und bleiben; doch, daß ein ſolcher er=kranckter Præceptor, mit Vorwiſſen Unſers Probſts (dafern die Kranckheit etwas lang anhalten würde) Directoris, und Räthe, einen taugentlichen Vicarium, auf ſeinen Koſten, indeſſen halte.

Im Fall aber die Kranckheit einen Professorem oder Præceptorem ſo gar dahin werffen ſolte, daß keine Hofnung, daß ein ſolcher Præceptor alſo restituiret werden dürfte, daß er ſeinen Dienſt noch ferner zuverſehen vermöchte, ſo ſoll deſſelben Stelle durch ein taugentliches Subjectum wider erſezet, dem krancken Professori und Præceptori aber von Unſern Kirchen=Räthen ein zim=liches Leib=Geding, zeit ſeines Lebens, gereichet werden.

Wie dann auch, wann ein Professor und Præceptor bey diſem Unſerm Gymnasio durch ein hohes Alter, oder ſonſt durch einigen Zufall, in ſolche Unvermögenheit geriethe, daß er ſelber ſein Ambt bey der Schul nicht mehr wohl verrichten könte, ſoll zwar an ſeine Stell ein anderer taugentlicher vociret; hingegen aber ein ſolcher meritirter, getreuer und fleiſſiger Professor und Præceptor gleich=fals mit einem erklecklichen Leib=Geding, von Unſern Kirchen=Räthen, biß an ſein Ende bedacht und verſehen werden.

Dafern etwan ein Professor und Præceptor diſes Gymnasij, welcher ſich bey ſeinem Ambt treu und redlich gehalten, das Bur=ger=Recht allhier begehren würde, ſolle ihme ſolches, ohne ſon=derbare erhebliche Urſachen, nicht abgeſchlagen werden: wann aber dergleichen obhanden, ſollen Vogt, Burgermeiſter und Gericht ein ſolches zu Unſerm Ober=Rath berichten.

Es ſollen auch die Professores, und Præceptores diſes Unſers Gymnasij, ihrer Competentien halber ungeſteuret, und unbeſchwert bleiben; aber wo einer von ihnen, entweder allhier, oder ſonſt in Unſerm Herzogthum und Landen, liegende und ſteurbare Güter hätte, oder noch überkäme, es ſeye durch Tauſch, Kauf, Schen=ckung, Erbs oder andere Weiß, die ſollen gleich anderer Unſerer Underthanen ſteurbare Güter, doch höher nicht beleget werden.

Daneben ſollen ſie Professores und Præceptores, ſo lange ſie bey diſem Unſerm Gymnasio bedienſtet ſeyn, oder das Leib=Geding genieſſen, aller Frohn, Wachten, und andern dergleichen perſönlichen Beſchwerden frey ſeyn, und bleiben.

Sie ſollen auch Wun, Waſſer, Weyd, und andere gerecht=ſame, wann ſie gleich noch nicht Burger allhier worden ſeyn, gleich Unſern Burgern diſer Stadt, doch nach Maß und Ordnung, ſo darüber allbereits gemachet iſt, oder noch künftig möchte gemacht werden, zu nieſſen, und zugebrauchen haben.

Und ſo ſichs nach Schickung deß Allmächtigen fügte, daß einer von den Professoribus und Præceptoribus diſes Unſers Gymnasij, in wehrendem ſeinem Officio, oder Leib-Geding, mit Tod abgienge, ſollen deſſelben hinderlaſſene Wittib und Kinder, ob ſie gleich das Burger-Recht noch nicht angenommen hätten, nicht allein allhier gedultet, und mit nichten ausgetriben werden. Sondern es wollen auch Vogt Burgermeiſter und Gericht allhier, nebſt Unſerm Special-Superintendenten, ſich ſolcher Wittwen und Wäyſen mit allem Ernſt und Treuen annehmen, ihnen mit Raht und That beyſpringen, und da es nöthig, getreue und verſtändige Vögt und Pfleger, gleich andern Wittiben und Wäyſen allhier verordnen.

Und damit oftgedachte Professores und Praeceptores diſes Unſers Gymnasij noch ferners Unſer Fürſtl. Mild und Gnade, in der That ſpühren mögen, ſo ſezen, ordnen und wollen Wir, daß deroſelben Wittiben und Kindern, nach ihres Manns und Vatters Abſterben, noch ein Viertel Jahr lange, von Zeit deß Abſterbens an zurechnen, die gewohnliche Beſoldung, mit allen und jeden Accidentien, ſolle gereicht; von Unſerm Probſt, Director, und Räthen aber, gleich nach dem Tod deß Professoris und Praeceptoris, ein Vicarius, biß zu fürderlicher Erſezung der Stell, beſtellet werden. Hingegen hat der Neuangenommener Professor nnd Praeceptor ſich biß zu End ſolchen Viertel Jahres zu patientiren.

Endlich ſo wollen Wir auch, daß diſer Professorum und Praeceptorum Kinder in Beneficijs, und künftig verlangenden Promotionibus, und ſonſten, Unſern Lands-Kindern durchaus gleich gehalten werden ſollen.

Wie Wir nun diſe Immuniteten und Freyheiten bloß einig und allein den Professoribus und Praeceptoribus diſes Unſers Gymnasij ertheilen und geben, und dieſelbige auf die andere Præceptores Unſers Landes (ſo weit nemblich dieſelbige es nicht allbereit würcklich genieſſen) durchaus nicht verſtanden haben wollen; ſo tragen Wir zu ihnen das Gnädigſte Vertrauen, ſie werden dieſelbe mit unterthänigſtem Dank erkennen, und in ihren Arbeiten, und Verrichtungen deſto getreuer und fleiſſiger gegen die Studirende Jugend ſich erweiſen.

Leges Pro Duabus Claſsibus Gymnasticis.

Sicut nulla Respublica, licet divinitus instituta, et quasi ad æternitatem facta videatur, diu sine Legibus subsistere potest: ita nec Rempublicam Scholasticam feliciter regi, et salvam, ac incolumem præstari posse, in confesso est, si anima et Spiritu suo, unde vita ejus consurgit, destituta sit. Leges autem ipsæ vanæ sunt, nil'que proficiunt, nisi justis pœnis muniantur; ut Illi, qui ratione non possunt, terrore corrigantur. Ut ita'que omnes illi, qui Scholæ Stutgardianæ Superiores ac Inferiores Classes frequentare cupiunt, sciant, quid ipsis agendum, omittendumve sit, certas, eas'que breviores Leges, ipsis præscribere, et illas, quæ

duas Superiores Classes Gymnasticas respicere debent, subjungere è re visum fuit.

Sancimus itaque: Quicunque in numerum Scholarium recipi desiderat, nomen suum apud Rectorem profitetor: Examen de profectibus suis habendum sponte subito: Et, si in unam ex Classibus Gymnasticis collocari merebitur, Rectori stipulatâ manu promittat sequentia.

I. Velle pietatem Sanctè ac constanter colere.

II. Velle, horis destinatis, Templum diligenter frequentare, inque illo tempus sacris devotè obeundis; non verò garriendo, aut strepitando transigere.

III. Velle Scholarchas, Inspectores et Visitatores Gymnasij, tam præsentes, quam futuros, omni honoris ac obsequij cultu prosequi.

IV. Velle Rectori, et reliquis Professoribus Gymnasticis, debitam obedientiam præstare, illosque diligere, venerari ac revereri.

V. Velle etiam Parentibus, et omnibus, qui illorum loco habentur, se morigerum ac submissum exhibere: nec verbis factové ullo eos offendere.

VI. Velle etiam omnes Præceptores Scholæ Classium inferiorum honorare, neque ullâ dictorum factorumve contumeliâ eos afficere.

VII. Velle à Blasphemijs, maledictionibus, execrationibus, et imprecationibus omni modo abstinere.

VIII. Velle Castè ac pudicè vivere, obscœna et scurrilia verba nunquam proferre, inhonestas conversationes ac turpia consortia nulla obire.

IX. Velle Luxuriam, ebrietatem, compotationes, cantica obscœna, Scurrilem Sermonem, aleam, chartas, tesseras, sive Domi, sive Privatim, sive in Cauponis aut tabernis publicis, sive quocunq; Locorum, et si quid aliud est, quod Juvenem dedecere, et Studia impedire potest, cane et angue pejus fugere.

X. Velle nocturnas discursitationes, clamores, vociferationes rixas, digladiationes et strepitus quoscunq;, tam domi, quam foris, etiam atque etiam vitare.

XI. Velle etiam Otio ac Inertiae omni vale dicere, Lectiones Gymnasticas diligentissimè frequentare, et nunquam, sine praegnantissima Causâ, negligere, illamque prius Rectori indicare, et veniam ab Eo impetrare.

XII. Velle, simul ac Classem suam intraverit, Locum sibi assignatum occupare, et ex illo, sine venia Professoris, non recedere, ei docenti diligenter auscultare, ediscenda fideliter memoriae mandare, elaboranda, in praestitutum à Professore tempus, parata habere, supellectilem Librariam publicam, Auditoria atque AEdem, nullatenus vel sordidare, vel destruere; omnia denique ea facere, quae gnavum ac diligentem Discipulum decent.

XIII. Velle cum Condiscipulis suis quietê ac pacifice vivere, et si

quà ab aliquo offensus fuerit, id uni ex Professoribus Gymnasij indicare; non verò semet ipsum verbis aut facto vindicare.

XIV. Velle in Vestitu modestum ac nitidum, sed absq; omni Luxu, et superbia se, gerere, et palliatum, tam in Gymnasio, quam extra illud incedere; gladij autem baculive gestatione, nisi in itinere, omni modo abstinere.

XV. Velle Pœnae, quam Scholarchae, Rector, vel reliqui Professores Gymnasij dictabunt, se spontè subijcere.

XVI. Velle, antequam ex Gymnasio discedat, Rectori id indicare, et mandatum Parentum vel Tutorum ei exhibere.

XVII. Velle Piscationibus, Aucupijs, Lotione in aquis frigidis, alijsque, quae Studijs remoram inijcere, vel periculum vitae, aut sanitati afferre possunt, abstinere.

XVIII. Velle semper Latinè loqui, et quidem de rebus honestis; potissimum verò de Literis ac Moribus.

XIX. Quicunque hisce Legibus se Obedientem praestiterit, non tantum Benignum Deum in coelis, et Clementissimum Principem hisce interris habebit; sed illum etiam digna suo tempore exspectant Praemia: Refractarios verò et Immorigeros non tantum poena Carceris et Rejectionis, cum ignominiâ, ex coetu Scholarium; Sed aliae quoque graviores manent Poenae.

Leges pro Quinque Classibus Inferioribus.

Gleich wie ſich die Jenige, welche in die beyde Obere Classen, nach ihren Profectibus, geſezet zu werden meritiren, bey dem Rectore wegen der Reception anzumelden haben: ſo ſolle auch, in genere, ein jeder, welcher in eine von den Fünf untern Classen geſezet werden ſoll, bey demſelbigen ſich angeben, und mit Reichung der Hand, verſprechen, und zuſagen wie folget.

1. Daß er wolle Gottsförchtig und fromm ſeyn.

2. Seine Eltern, Pfleger, Præceptores und andere Vorgeſezten lieben, ehren, ihren Gebotten und Verbotten gehorſam ſeyn, und dieſelbige auf keine Art und Weiſe, weder mit Worten, noch mit Wercken, beleidigen oder erzürnen.

3. Alles Fluchens, Schwörens, Läſterns, und Schmähens, ſich gänzlich enthalten.

4. Zu rechter Zeit, mit den nöthigen Büchern und Schreib-Zeüge, ſich in der Schule einſtellen.

5. Nicht, ohne Vorwiſſen ſeines Præceptoris, aus der Schul bleiben.

6. Allezeit mit dem Mantel, gekämbten Haar, gewaſchenem Geſicht und Händen, und mit ſaubern Kleidern, in die Schul kommen.

7. So bald er in ſeine Classem kommt, ſich auf ſeine Stelle niderſezen, nicht herumb lauffen oder Schwäzen, ſondern ſtille ſeyn; ſeinem Præceptori fleiſſig zuhören; was ihm zu lehrnen, und zu machen vorgegeben wird, ohn alles Murren und Widerreden, willig verrichten.

8. Fleiſſig in die Kirche gehen, in derſelben ſtille ſizen, nicht Schwäzen, herumb lauffen, oder tumultuiren, ſondern auf den Prediger Acht geben.

9. Nach geendigter Predigt, nebſt andern ſeinen Mitſchülern, ſich wider in die Schul begeben, und daſelbſt ſeinem Præceptori, aus der Predig, Red und Antwort geben.

10. Sich allerhand unflätigen Reden und Gebärden, Zotten und Narren=Poſſen gänzlich ſich enthalten, und wann er von andern dergleichen hört oder ſihet, es dem Præceptori anzeigen.

11. Seinen Mitſchüler nicht ſchlagen, ſchmähen, noch ſonſt demſelbigen etwas zuwider thun; oder auch demſelben an ſeinen Kleidern, Büchern, oder Schreibzeüg: Jngleichem an dem Schul=Gebäu, Claſſen, Fenſtern, ꝛc. etwas verderben.

12. Daheim, oder anderſtwo nichts aus der Schul ſchwäzen, noch ſeine Præceptores oder Mitſchüler, bey ſeinen Eltern oder Pflegern verunglimpffen, oder beſchimpffen.

13. Jn Zeit der Vacanz, zu Hauſe, ſich ſtill und from halten.

14. Ohne erbettene Erlaubnus von ſeinem Præceptore, nicht aus der Schule gehen.

15. Wenn aber die Lectiones aus, und die Schüler nacher Hauſe gelaſſen werden, allen Lermen, groſſes Gepolter und Gereiſch meiden, und ſeines Weges gerad nacher Hauſe gehen.

16. Deß Degen tragens, ſo wohl inn= als auſſerhalb der Schul, ſich ſchlechter Ding enthalten.

17. Kein Brod, Obſt oder andere eſſende Wahr, mit in die Schul oder Kirch bringen.

18. Sich deß Badens in den kalten Wäſſern, wie auch deß Fiſchens, Vogelfangens, und anderer verderblichen, und an dem Studiren hinderlichen Dingen enthalten.

19. Wann er von dem Præceptore zu gebührender Straffe gezogen wird, ſich willig derſelben underwerffen.

20. Wann ihn ſeine Elter oder Pfleger aus der Schul wegnehmen wollen, es vorhero dem Rectori anzeigen.

21. Dem Præceptori ſeiner Claſs alle Viertel Jahr, nemblich auf Georgij, Jacobi, Martini, Liechtmeß, das Schulgeld richtig lieffern, oder da ſeine Eltern, oder Er, es Armuth halber nicht vermöchten, ſolches dem Præceptori anzeigen.

22. Und dann Lеztens in allem, wie einem frommen, fleiſſigen und rechtſchaffenen Schuler geziemet und gebühret, ſich verhalten.

Welcher ſich nun diſen vorgeſchribenen Geſezen in allem gemäß erzeigen wird, der hat die Belohnung hier zeitlich und dort ewig zugewarten; dahingegen alle Widerſpenſtige und Ungehorſame GOttes Zorn, und unaußbleibliche ſcharpffe Straffen von den Præceptoribus, zu leiden, und zuempfahen haben werden.

So nun ein Jeder, welchen diſe Ordnungen berühren, ſo vil ihme darinn zukommet, ſeinem Ambt und Beruf mit Treu und Fleiß nachſezen wird, haben Wir keinen Zweiffel, der Allmächtige und

gütige GOtt werde ſeine Gnad und Seegen reichlich hierzu verleihen, daß der ſo heilſame Zweck allerſeits werde erreichet, und beedes in der Gottſeligkeit und wohl=anſtändigen Tugenden, als guten Künſten und Wiſſenſchaften, ſattes Fundament und Grund, warauf in künftiger Zeit, zu erſprießlichem Behuf aller Ständen, ein beſtändiger Bau zu führen, geleget werden.

Zu unumbgänglicher Nachricht, haben Wir diſe Unſere Fundation und Ordnung, durch offentlichen Truck, zu publiciren befohlen.

Doch behalten Wir Uns, und unſern Nachfolgern, hiemit austruckenlich bevor, diſe Unſere Chriſtliche Ordnung künftiger Zeit, ſo oft die Nothurft es erheiſchet, und Uns gefällig ſeyn wird, zu ändern, zu verbeſſern, und zu mehren. So geſchehen, in Unſerer Fürſtl. Residenz Stuttgardt, den 1 Octobris. Nach Chriſti Geburt, im Sechzehenhundert Sechs und Achzigſten Jahr.

†) Generalreſcript, betreffend Anordnung von Catechiſationen,

vom 8. Januar 1681.

††) Cynosur. oecon. ecclesiast.

von 1687.

†††) Edict, betreffend die Pietiſterei,

vom 28. Februar 1694.

†) S. K.G. I, 385. Vgl. S. 488 und 491.

††) S. Ev. K.G. I, S. 392. Kap. XI, 4 enthält Viſitat. Vorſchriften für die Decane, wie in der relation die Präceptoren aufzuführen ſeyen.

Kap. XX. Vorſchriften über die Kleidung der Stipendiaten und Cloſterſchüler (nach deren Statuten).

Verbot keine unexaminirte Stipendiaten, Präceptores und Studioſen predigen zu laſſen.

Verbot an die Speciales, den Alumn. und Stipendiaten, die ſich ohne gute Gründe in der Vacanz verſpäten, keine Zeugniſſe auszuſtellen. Die Stipendiatengelder ſollen, wo die Armenkäſten unvermöglich, aus dem gemein Säckel der Städt und Aemter, aus vermöglichen Spitälern, auch andern gemein Einkommen erſetzt werden.

Kap. XXI. Die Muſik ſoll in Particularſchulen von den Praeceptoribus docirt und kein Knab in eine Kloſterſchul recipirt werden, der nicht die principia musicae gefaßt hätte. dura ingenia ſollen von studiis abgemahnt werden.

†††) S. Ev. K.G. I, S. 470. Anweiſung an alle Württemb. Kirchen= und Schuldiener, vornemlich die Professores Theologiae und Inspectores des

10.

General=Reſcript, betreffend die frühzeitige Verheirathung und Verlobung der Stipendiaten,

vom 11. Juni 1694 [129]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Ehrſamer, Liebe Getreue. Demnach Wir Uns unterthänigſt referiren laßen, welcher geſtalt in Unſerm fürſtl. theologiſchen Stipendio zu Tübingen, Unſere außgekündete, und nebſt an=dictirter Beſtraffung, die rejection auß dem Stipendio, cum refusione sumptuum, in dem Buchſtaben mit ſich führende fürſtl. Ordnungen und Rescripta, der Stipendiaten frühzeitige Verheyrathung betreffend, von einigen alumnis bißhero frevelhaffter weiſe dergeſtalten übertreten worden, daß ſie ſich nicht geſcheuet, ehe ſie ihre Studien, Unſerer Ordnung gemäß, absolvirt, ja wohl ehe ſie das Studium theologicum angetreten, ſich ehelich zu verloben; Warauß dann nicht allein merkliche Verhinderung ihrer Studien, und des in ihrer reception fürgeſteckten heilſamen Zwecks, ſondern auch verdrießliche Behelligung Unſerer fürſtl. Cantzley= und Ehe=Gerichts, wie erſt kürzlich geſchehen, ja gar zu Schmach des geiſtlichen Standes, dem ſie gewidmet, fleiſchliche Unreinigkeit und früher Beyſchlaff, davon die Exempla ebenfalls am Tag liegen, erfolget; dergleichen ärgerlichen Uebelſtand aber Wir nachdruckſamlich abgeſtellt, und die alte gute Ordnung in die behörige Obſervantz, mit aller Schärpffe, geſetzt wiſſen wollen; zu dem Ende Wir auch an die Inspectores stipendii ernſtlichen Befelch ergehen laßen, Unſere geſambte Stipen-

---

fürſtl. Stipendii zu Tübingen in Betreff der unter den Titel der Pietiſterei gezogenen Streitigkeiten giebt in XI Abſchnitten: Einleitung. de chiliasmo; de principio theolog. et fidei; de lumine prophetico; de theologia literali; de vera Dei notitia etiam in academiis tractanda; de servatione mandatorum legis, de enthusiasmo, de theologia mystica; de Jacobo Boehmio (vor deſſen Schriften gewarnt wird), de adiaphoris. — Unter ſteter Berufung auf Kernſtellen der heil. Schriſt und die Symbole, beſonders augsb. Confeſſion, eine ächt evangel. Hinweiſung auf das, was Noth thue — ein andächtiges fleißiges Studium der heil. Schrift (andere nöthige und nutzliche Wiſſenſchaften ohnausgeſchloſſen) und eine lebendige ungeheuchelte Frömmigkeit.

129) Durch Geh.rathsreſolut. v. 6. Sept. 1730 auch auf die Studiosos theolog. welche auf ihre eignen Spesen ſtudirt haben, ausgedehnt; Serenissimus behalten ſich jedoch die Dispensation bevor; erneuert durch Geh.rathsreſol. vom 18. Nov. 1730. ſ. Hartmanns Ehegeſetze S. 251 u. S. 316 ff. vergl. Gerichtsgeſetze III. S. 185. Ev. K.G. I. S. 479. Uebrigens erſcheinen in den „gründlichen Nachrichten vom fisco charitat. v. 1739“ neben diac. praecept. auch vicarii perpetui uxorati mit Einlage in fundum von 6 fl. und annuum von 1 fl.

diarios fleiſſig zu erinnern, daß ſie ſich von nun an, aller ſolcher frühzeitigen Verlobungen, auch Zuwandels in allerley Häuſer, worinnen ſie nichts zu ſchaffen haben, gänzlich enthalten, mit angehenckter ernſtlicher Bedrohung, wo von einem oder dem andern fürohin dergleichen Excess mehr fürkommen wurde, daß derſelbe ohnnachläßlich geſtraft, und darzu cum refusione sumptuum unfehlbar rejicirt werden ſolle.

Anerwogen aber durch die Superattendenten allein, inskünfftige dem Werk nicht gnugſam vorgebogen, und Unſere hierunder führende gnädigſte Intention erreicht werden kann, indem ſie nicht alles, was etwann auf dem Land, in den Vacantien, oder bey Vicariaten, oder privat-informationen geſchiehet, erfahren; als iſt hiemit Unſer gnädigſt zumahlen ernſtlicher Befelch, ihr wollet in Eurer Euch gnädigſt anvertrauten Superintendenz und Ampt, fleißige und genaue Inspection tragen, damit von Unſern Stipendiariis, eintweder in den Vacantien, oder anbefohlenen Vicariaten, oder auch erlaubten privat-informationen, wider ſolch Unſer gnädigſtes Rescript auff keinerley weiß gehandelt werde; inmaßen wir zu deſſen kräfftiger Handhabung gnädigſt entſchloſſen, gegen diejenige Eltern und Pflegere, welche zu ſolchen Dingen helffen, oder andere Perſonen, ſo ſich dabey interessiren oder vergreiffen, nicht weniger, als gegen die Weibsbilder ſelbſt, ſo ſich dergeſtalt mit ihnen Stipendiaten, vor der Zeit, verloben, nebſt dem, daß die auff ſolch verbottene Weiſe eingegangene sponsalia, ipso jure ganz Null und nichtig ſind, und hiemit nochmahlen von Uns (es wäre dann, daß die Eltern eines Stipendiaten, ihren Elterlichen Gewalt und Consens zu behaupten, es lieber auff des Sohns rejection ankommen laſſen, und die Sumptus refundiren wolten) auß Landsfürſtl. Macht und Hoheit vor nichtig declarirt werden, über das auch befindenden Dingen nach, wohl empfindliche weitere Beſtraffung, ohne Anſehung der Perſonen ohnnachläſſig vornehmen, und dieſe Unſere gnädigſte Verordnung mit allem Ernſt vollſtrecken zu laßen; wo auch deſſen ohngeachtet hierwider ſollte gehandelt werden, habt ihr ſolches gründlich zu erkundigen, und mit allen Umbſtänden zu Unſerer fürſtl. Cantzley unterthänigſt zu berichten, auch damit dieſe Unſere Verordnung zu jeder männiglichs Nachricht gelangen, und ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, Ihr der Specialis die Verfügung zu thun, daß gegenwärtiges Reſcript gleichbalden auff den nechſten Sonntag nach deſſen Empfang auff allen Cantzeln Eurer anvertrauten Diöces verleſen und publicirt werde; Deſſen beſchicht Unſere Meinung.

Stuttg. d. 11. Juni anno 1694.

Ex Speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

11.

Staat vor den Prorectorem und Professorem Gymnasii Bulivsky,

vom 30. April 1696 [130]).

Von Gottes gnaden Unſer Eberhard Ludwigs, herzogen zu Württemberg und Teck, Gravens zu Mömpelgardt, herrns zu Heydenheim, Inſtruction, Staat und Befehl, wornach ſich in Seiner bei Unſerem Gymnaſio anbefohlenen Function zu verhalten.

Erſtlich und zuforderſt ſolle Er Unß hold, getreu und gewertig ſein, Unſern Nutzen und beſten, ſo viel an Ihm iſt, fürdern, werben und ſchaffen: Und hingegen den Schaden warnen und wenden.

Zum Andern wollen Wir Ihme das prorectorat über das untere Gymnaſium dergeſtalt aufgetragen haben, daß Er, mit und nebſt Unſerem Rectore, über die geſambte classes inferioris Gymnasii fleißige Inſpection trage, ſelbige auf Art und weiß, wie Er ſich mit dem Rectore der Zeit halber vergleichen wird alle woch viſitiren und darauf ſeh, daß in einer jeden Claß unſerer Ordnung gelebt werde, wie Er auch in allen Stüken des Rectoris vices zu verwalten, zu welchem ende Ihm copia von deß Rectoris ſtaat zugeſtellt wird; umb zumahlen in deßen abweſenheit alles wohl in acht zu nehmen; anbei wollen wir ihm ein professorat in classe lectionum publicarum, ſodann die classem septimam mit und nebſt einem (gleichen? gewißen?) præceptore zu verwalten specialiter aufgetragen haben, bei welcher Er ſich nach der nächſt von Unß zu publiciren ſtehenden Ordnung zu reguliren hat.

Zum Dritten Soll er bedenken, daß Sein Ihm anvertrautes Ambt, ein hoch wichtiges Werck, und dannenhero nicht allein Seine Stunden und lectiones nach der von Unſeren Verordneten Scholarchen allbereits gemachter, oder Befindenden Dingen nach noch ferner machender disposition, fleißig und unverdroßen Verſehen, ſondern auch dem Ihme Vorgeſchriebenen methodo informandi feſt inhæriren, und daran eigenes gefallens nichts Aendern, ſondern, da Er eine Verbeßerung und Facilitirung an die hand geben wolte, es den Scholarchen mit geziemendem respect und anführung erheblicher Urſachen hinterbringen und Von Ihnen Beſcheids erwartten.

Wann auch Vierdtens Er wegen leibs-indisposition oder anderen Ehehafften, eine oder die andere Stund Seine Lectiones und information nicht Verrichten könnte, ſoll Er ſolches bey Zeiten dem Rectori Gymnasii wißend machen, welcher nach maßgaabe Seines Staats die anſtalt zu Verfügen hatt, daß ſolche Stunden in deßen gebührend Verſehen Werden. Wann er aber ohne Sonderbahre erhebliche Urſachen, ein, oder mehr Stunden Verſaumen oder auch,

---

130) Aus der Studienraths-Regiſtratur. Abſchr.

da zwar erhebliche Urſachen vorhanden, es nicht, wie gedacht, Zeit=lich gehörigen ordths anzaigen würde, hatt Er nebſt der Ihme aufladenden Schwehren Verantworttung, noch ferner zu erwartten, daß Vor jede alſo Verabſäumete Stunde Ihm bey erhebung Sei=ner Beſoldung ein Vhrt deß Guldens abgezogen werden ſoll. Und gleiche Bewandtnus ſoll es haben, Wann Er etwan ein oder mehr Tage über feld Verreiſen wirdt, und nicht Vorhero die Permission von denen Scholarchen oder dem fürſtl. Consistorio erhalten und zugleich dem Rectori es angezeiget hätte.

5tens ſolle Er Seine Vornehmſte Sorge ſein laßen, und alle kräften dahin anwenden, daß die Jugend nicht allein Zur wahren Gottesforcht, als ohne welcher kein Seegen, noch gedeyhen zu hof=fen, auch alle Wiſſenſchaften Vor gar nichts Zu achten ſeyn, an=gewehnet, alles Rohe epicuriſche und Gottloſe Weſen ernſtlich Ver=hindert und abgeſtellt Werde, zu dem ende dann Er ſelbſten mit guthem Exempel Vorzuleuchten, abſonderlich aber an den gewohn=lichen Kirchtägen Sich an dem, denen professoribus in der Stiffts Kirchen assignirten Orth einzufinden hat. Nebſt diſem ſoll Er auch ſeine Undergebene Jugend zu höflichen Sitten und Gebärden an=weiſen helffen, damit, nebenſt rechtſchaffener erudition, auch eine feine, wol anſtändige Arth in allen ihren actionibus hervorleuchte.

6tens Soll Er in der information nicht Seine eigene, ſondern zu forderſt Gottes Ehre und dann der ihm anvertrauten Jugend ins gemein und eines jeden inſonderheit, ohne anſehen der Perſohn, nutzen und Beſten ſuchen, und zu dem Ende in ſeinen prælectio-nen Sich aller hohen, ſubtilen und unnöthiger Fragen und dispuli-rens, wie auch aller Weitleuffigkeit enthalten, und hingegen alles auf das deutlichſte und leichtſte vortragen, und ſich ad captum au-ditorum accommodiren, auß dem Vorgetragenen und erklärten fleißig examiniren, damit alles in succum et sanguinem convertiret werde, und in summa alles dasjenige thun, wordurch Seine Untergebene glüklich und leicht in Ihren studiis fortgebracht werden mögen, damit nicht auff den Widrigen fall Er eine ſchwehre Verantwor=tung gegen Gott und gegen Unß Ihme aufbürde.

Zum 7ten Soll Er auff die Von Unß jederzeit Verordnete Scholarchas ſeinen gebührenden respect haben, Ihren Gebotten und Ver=botten ſchuldige parition leiſten, oder, da Er etwas erhebliches da=wider einzuwenden hätte, ſolches mit guter beſcheidenheit vorbringen.

Zum Achten Soll Er in leben nnd Wandel exemplariſch: und gegen Seine geſambte Collegas freundlich, fridlich und ſchiedlich ſich bezeugen, alles ſtümpfirens, ſplitter richtens und censirens der information eines andern ſich enthalten, und nichts an Ihme er=winden laßen, wardurch eine liebreiche Einigkeit und harmonie un=ter Ihnen könne geſtifftet und erhalten werden. Wann aber je von einem oder dem andern Ihm zu nahe getretten würde, Sich nicht mit Wortten oder Werken Selbſt rächen, ſondern bey denen Ver=ordneten Scholarchen ſolches münd: oder ſchriftlich klagbar anbrin=gen, und an deroſelben ertheilenden Beſcheid ſich ſättigen laßen.

Zum 9ten: Wollen Wir zwar ob der disciplina Scholastica genau und ſcharpff gehalten haben, und ſoll Er nebſt Seinen übrigen Collegis allen Fleiß anwenden, damit dieſelbige ohne anſehen der Perſohn gehandhabet, und der Boßheit, Muthwillen und Ungehorſam kräfftiglichſt geſteuret werde, jedennoch ſoll Er in der Classe lectionum publicarum keine Ruthen gebrauchen, ſondern entweder mit einem wohlempfindlichen Verweiß vorgehen, oder aber, da die Sache ein größere Straff erforderte, mit dem Rectore und Seinen übrigen Collegis communiciren, und Befindenden Dingen nach die pœnam Carceris dictiren helffen. In Classe sexta aber, allwo Er auch docirt, ſoll es bei der Diſciplin, wie in den übrigen unteren Claßen bleiben. Sollte auch Sich unter dem hauffen ein ſolch Gottloſes, Verruchtes und Boßhaftiges Gemüth befinden, Welches weder durch die Güte, noch auch durch Verſchidentlich vorgenommene gradus correctionis ſich beßern wollte, ſoll dem Rectori und nach befindenden Dingen denen Scholarchis ſolches angezeiget werden, umb die weitere Gebühr darauf haben zu verfügen.

Und obwohl Zehntens die in dem Gymnasio zu tractiren verordnete lectiones alſo beſchaffen, daß, wann die Gymnasiastæ dieſelbigen, wie Sie billich ſollen, mit gebührendem Fleiß anhören werden, Sie nicht allein gnugſame occupationes haben, ſondern auch in Ihren studiis glüklich avanciren, und alſo keiner weiteren information zur ſelbigen zeit von nöthen haben werden, So wollen Wir jedannoch, wann etwan Eltern oder Pfleger von Ihme verlangen würden, Ihren Sohn und Pflegling in Seine privat-information zu nehmen, Ihm ſolches nicht verwehret haben, doch nicht anderſt, alß daß ſolches in denjenigen Stunden allein geſchehe, da publice nicht dociret wird, und daß ſolche leuthe mit dem honorario nicht übernommen werden. So vil aber die discipulos sextæ classis betrifft, hatt es mit ſelbigen gleiche Bewandtnuß, alß denen discipulis der übrigen Claßen.

Wann auch Eilftens durch eines Seiner Collegarum der classis lectionum publicarum Leibs indisposition, nothwendige Raiſen, oder anderer ehehaffter Urſachen halber oder auch gar durch deßelben tödtlichen hintritt einige Stunden vacant würden, Soll Er nebſt Seinen übrigen Collegis deßelben labores ad interim verrichten helffen und Sich alſo deßwegen mit Ihnen freundlich vergleichen, daß die Arbeit æqualiter unter Sie außgetheilet, und mithin keine Stunde lehr und ohne information vorüber gelaßen werde.

Zum Zwölften, So iſt zwar Unſer Gymnasium allen und jeden, Sie mögen vor eine Facultät ſtudiren, welche Sie wollen, zum beſten auf- und die Lectiones darnach eingerichtet: weilen aber nicht alle lectiones allen und jeden gleich nöthig, ſo ſoll Er niemand wider ſeinen Willen, dasjenige, welches zu deßelben vorhabenden scopo wenig oder nichts helffen könte, davon aber nicht der discipul, ſondern ſeine Vorgeſezte, auch allenfalls die Scholarchæ zu judiciren haben, zu lernen zwingen, auch im übrigen nicht geſtatten, daß ein oder der ander gymnasiasta zu denen Stunden,

in welchen ſolche lectiones tractiret werden, ordinarie müßig gehe oder vagire, Sondern etwas anders Seinen Studien anſtändiges nichts deſto weniger tractire und lerne.

Zum Dreyzehenden, Wann Er in erfahrung brächte, daß Eltern oder Vormünder Ihre Kinder und Pfleeg Söhne (welche von den studiis profession ins künfftige machen ſollen) auß dem Gymnasio auf die Univerſität ſchicken wollten, ehe und bevor dieſelbige ſich darzu an studiis gnugſam qualificiret und die per leges publicas beſtimmte Zeit auß gehalten hätten, ſoll Er nicht allein, ſo viel an ihm iſt, durch freundliches abwarnen bey den Eltern oder Vormündern ſolches zu verhindern trachten, ſondern es auch dem Rectori Gymnasii anzeigen, welcher nach Seinem zugeſtelten Staat die weitere Gebühr wird zu verfügen wißen.

So ſich auch vierzehendens unter der Ihm anvertrauten Jugend ſolche dura ingenia Befunden, von welchen keine hoffnung zu machen, daß Sie auch nur mediocriter in Ihren studiis etwas würden præstiren können, ſo ſoll Er ſolches denen Eltern, oder Pflegern hinderbringen, und Ihnen einrathen zur Verhütung weiterer vergebenen koſtens, einen ſolchen Jungen Menſchen lieber zu erlernung einer Kunſt, handtierung oder handwerk, oder ſonſten zu etwas ehrliches, worzu ſein Verſtand capable erachtet werden möchte, anzuhalten.

Zum Fünffzehenden, wann Er nach Unſeres gnädigſten herrn Verordnung durch die scholarchas Befehliget wird, mit und nebſt dem Rectore Gymnasii einen neuannehmenden Præceptorem der Sechß unteren Classen, oder auch die draußen auf dem Lande zu Examiniren, ſoll Er darzu willig und Bereit ſein, in dem examine ſich moderate bezeugen, alle passiones und affecten bey Seite ſetzen und den de examine erſtattenden Bericht gewißenhaft und nach ſeinen ſchweren Eyden und Pflichten alſo einrichten, daß darauf gewiß zu fußen und die vacante Stellen jederzeit mit tüchtigen subjectis erſezet werden mögen.

Zum Sechszehenden Soll Er von Seiner anvertrauten Jugend nichts sub titulo didactri oder Sonſtenn erfordern: wohl aber auff gute mittel und wege nebſt Seinen übrigen Collegis bedacht ſein, wie die Junge leuthe in dem Gymnasio ſtetig lateiniſch zu reden angewehnet werden mögen, auch mit allem fleiß und ernſt darauff halten, Sodann allen deß Gymnasii legibus ſo viel Seine Perſohn concernirt, getreulich nachgeleben.

Zum Sibenzehenden wann wir auch Seines Dienſtes nicht mehr bedürfftig ſein und derentwegen derſelben Ihn in Gnaden entlaßen wolten, oder auch bey Unß derſelbe Sein tragende function gebührend resigniren würde, ſollen Wir Ihme und Unß Er ſolchen Dienſt ein Viertel Jahr zuvor auffſagen und abkünden.

Für und umb ſolch ſein tragendes Ambt und darinnen fleißig verrichtende Geſchäfften wollen wir Ihm, ſo lang Er daßelbig verwalten wird, Jährlich zur Beſoldung. . . .

Von deß jezt lauffenden Jahrs an reichen laßen. Deßen zu wahren Urkundt haben wir unſer fürſtl. secret-Jnſigel hievor trucken laßen, So geſchehen in Stuttgardt den 30. Aprilis deß Sechzehen hundert Sechß und neunzigſten Jahrs.

---

†) General-Reſcript, die Vollziehung der Verordnungen wegen der Catechiſations-Anſtalten betr.,

vom 15. Juni 1696.

---

††) General-Reſcript, betreffend die Anlegung eines geiſtlichen Wittwenfiscus,

vom 13. October 1698.

---

†††) General-Reſcript, betreffend die Gründung des geiſtlichen Wittwenfiscus,

vom 9. März 1700.

---

††††) General-Reſcript, betreffend den Einzug der Wittwenfiskusgelder,

vom 25. November 1700.

12.

General-Reſcript, betr. die Aufnahme in die Klöſter auf Prob, und Beförderung der Präceptoren,

vom 21. Januar 1701 [131]).

... Wenn auch Drittens, bey denen Promotionen der Trivial-Schuler in ein Kloſter, mehrmalen gar ſchlechte Ingenia mit ein-

---

†) ſ. Evangel. K.G. I. S. 491.
††) ſ. Evangel. K.G. I. S. 497.
†††) Evangel. K.G. I S. 513.
††††) ſ. Evangel. I. S. 517.
131) Hartmann, Kirchengeſetze III., 269 ff. — Evangel. K.G. I. 518.

geſchlichen, welche hernach aus Mangel der zuvor gelegten gnugſamen fundamenten in dem Cloſter nicht progrediren können, und deswegen die Grammatic de novo mit ihnen müſſen getrieben werden, hierdurch aber andere gute Ingenia an ihren Studiis nicht wenig gehindert worden. Und Wir ſolches fürterhin alſo geſchehen zu laſſen keines Wegs gemeynt ſeynd. So verordnen Wir hiemit, daß inskünfftig die Trivial=Schuler nur auf ein Prob, wie ſie ſich in dem Cloſter werden anlaßen, und ob man ſie auch ad Studia vor tüchtig erachte, ſollen recipirt, ein ſolches auch in denen von ſich zu ſtellen habenden Obligationen expresse gemeldet werden; welches dann auch denen Eltern, ſo ihre Kinder in ein Cloſter zu promoviren verlangen, Nachrichtlichen zu erkennen zu geben, zumalen denen Praeceptoribus alles Ernſts zu injungiren, bey denen Schul=Visitationibus gerad und Pflichtmäßig heraus zugehen, wie diejenige Subjecta, ſo um Admission ad Examen Pentecostale petiren, ihrer profectuum halber beſchaffen, und was vor Hoffnung von ihnen zumachen.

Anerwogen Vierdtens, Uns unterthänigſt hinterbracht worden, wie daß die Praeceptores zum Theil in ihrer Information nicht fidel, und öffters Partheylichkeit darinn verſpühren laßen. Als ſeynd ſie alles Ernſts dahin zu erinnern, bey ihrer anvertrauten Schul=Jugend alle getreue Information, ihrer beſten Verſtändnus und geleiſteter Promission nach, mit möglichſtem Eiffer und fleiß anzuwenden. Worbey Wir hingegen zu beſſerer Aufnam und Conservation der Lateiniſchen Schulen, umb auch deſto tauglichere Subjecta zu Uebernehmung der Schulfunctionen anzufriſchen, gnädigſt gemeint, diejenige Praeceptores, welche ſechs Jahr lang in Officio Scholastico geſtanden, und darbey gute merita abgelegt, ſich auch ad altiora capabel gemacht, in das ministerium gnädigſt zu promoviren.

---

†) General=Reſcript, betr. die geiſtl. Wittwenzettel,

vom 30. März 1703.

---

†) ſ. Evangel. K.G. I. S. 523.

13.

Viſitations-Receſſe, betreffend das theologiſche Stipendium zu Tübingen, vom 7. October 1704 [132]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Nachdeme bishero ſich ergeben, daß die bey verſchiedenen Viſitationen Unſers Fürſtl. Theologiſchen Stipendii zu Tübingen, von Zeit zu Zeit gnädigſt ertheilte Receſs, Unſerer dabey geführten Chriſt-Fürſtl. Intention nach, nicht jederzeit beobachtet worden; Als haben Wir, aus hierzu bewegenden ſondern Motiven, und damit Unſere Fürſtl. Stipendiarii ſich mit dero Unwiſſenheit ferner nicht entſchuldigen mögen, aus denenſelben, und zwar allein, ſo viel die Studia, Mores, und Diſciplinam derſelben betrifft, einen kurtzen Extract ziehen, auch zu offentlichem Druck bringen laſſen; Und iſt dahero Unſer gnädigſter Befehl, daß dieſen Unſern, vormahls zu Aufrecht-Erhaltung Unſers Fürſtl. Stipendii, als deß edelſten Kleinods Unſers Herzogthums, erlaſſenen, und nunmehro erneuerten Conſtitutionen, ſowohl, als übrigen in Unſerer Fürſtl. großen Kirchen-Ordnung, wegen deß Stipendii Theologici, enthaltenen Grund- und Fundamental-Satzungen, und noch weiters von Zeit zu Zeit ergehenden Fürſtl. Reſcriptis jederzeit ſtricte nachgeſezet, ſolche auch, damit ſie künfftighin mehrers ad notitiam ſingulorum kommen mögen, Unſern Fürſtl. Stipendiariis alle halbe Jahr publicirt und verleſen, mithin alle Puncten in behörige Execution gebracht werden ſollen.

Daran geſchicht unſere Gnädigſte Meinung ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 7. October Anno 1704.

Caput I.

Von denen Stipendiariis deß Fürſtl. Stipendii insgemein.

Vorderiſt ſolle unter ſamtlichen Stipendiariis in dem Fürſtlichen Theologiſchen Stipendio eine warhaffte, ohngeheuchelte und reine Pietät gepflantzet, die gantze Art deß Studii Theologici nicht nur bloß auff eine fleiſchliche erudition, ſondern alſo eingerichtet werden, daß die Stipendiarii in dem Liecht Gottes und deß heiligen

132) Ephoratsregiſtratur Tübingen. Gedruckt. Hinter jedem §. ſind eine Menge Receſſe allegirt, die nicht über 1641 hinaufgehen. Die Ueberſchrift lautet:

Summariſcher Extract Einiger In das Hoch-Fürſtl. Theologiſche Stipendium zu Tübingen, Der Studiorum, Morum, und Diſciplin halber, bey denen gehaltenen Viſitationen Nach und nach ausgeſchriebenen Hoch-Fürſtl. Reſcripten, Decreten, Receſſen und Reſolutionen de Anno 1704. 7. October.

Geiſtes zunehmen, und dardurch zu allen Aemtern, darzu man ſie künfftighin in Kirchen oder Schulen zu gebrauchen, mehr in der That, als dem Schein nach, würdig gemacht: Einfolglich nicht nur gelehrte Männer, ſondern recht tüchtige Gefäße der Güte Gottes und Werkzeug ſeiner Heiligung, die in allem allein Gottes Ehre und der anvertrauten Seelen Wohlfart ſuchen, werden mögen: Ingedenk deß alten Justini ex loco I. ad Corinth. 4. V. 20 gezogener Lehre: Res nostrae (Christianae) Religionis non in verbis, sed in factis consistere.

Zu dem Ende der heiligen Bibel auch frommer und reiner Evangeliſcher Lehrer geiſtreicher Schrifften, welche zu einem wahren Chriſtenthum anleiten, fleißige lection denen Stipendiariis anbefohlen wird, hingegen ſie von Leſung verdächtiger, in specie neuer Chiliaſtiſchen Bücher, abstrahiren; in ein und anderm Musaeo, ſo deßen verdächtig wäre, fleißig visitirt: die Buchführer wegen dergleichen Bücher ernſtlich verwarnet, die Communication oder Correspondenz mit heterodoxis niemand geſtattet, ſonderlich, daß ob dieſem allem gehalten, und dergleichen verdächtige Bücher weder geleſen, noch unter die Stipendiarios eingeſchoben werden mögen, von denen Repetenten, Krafft ihrer abgelegten Pflicht, in denen Musaeis genaue Aufſicht getragen werden ſolle.

Weilen auch ein fleißiges Gebet halb ſtudiret iſt, und durch daſſelbe die Göttliche Benedeyung und Seegen in Studiis erbetten werden muß: ſollen die preces von ſamtlichen Stipendiariis fleißig und ohnausbleiblich verrichtet werden.

Zu ſolchen precibus ſollen alle zu rechter Zeit, und zwar nicht in Nacht-Röken, oder andern ungeziemendem Habit, ſondern ganz angekleidet, kommen, nicht turmatim und Hauffen-weiß, da und dort, auch auſſer der Ordnung ſtehen, ſondern, auſſer dem Censore, die übrige alle, jeglicher an ſeinen Tiſch, ſich ſetzen, da dann zu Winterszeit der Famulus mit dem Liecht und Schreibzeug an Hand ſeyn, der Repetens aber in dem Aufſchreiben genaue Achtung geben, niemanden ohne rechtmäßige Urſach praeteriren, und den numerum personarum, damit in censendo kein dolus fürgehe, zählen ſolle.

Das Ausſchlaffen wird weder denen Magistris examinatis, noch opponentibus, noch andern verſtattet, gleichwohlen aber vergönnet, daß an dem heil. Sonntag, zu Sommerszeit um halb ſieben, deß Winters aber um ſieben Uhr ad preces gelitten werde, worbey ſie alle erſcheinen: hingegen an übrigen Tägen alle und jede zu gewöhnlicher Zeit auffſtehen, ohne erhebliche Urſach keinem auszubleiben vergönnet, oder ohne der Superattendenten und Magistri Domus Erlaubniß connivirt, ſondern die Absentes mit der privation deß Weins geſtraffet werden ſollen.

Keinem wird zugelaſſen, einige Stunde Vormittags zu Privat-Information oder anders, als zu jedes Privat-Studio, oder Beſuchung der Lectionum und Disputationum, anzuwenden, ſonderlich werden die Informationes bey gemeiner Leuthe kleinen Kindern, und noch gar jungen Mägdlein, als welche die Eltern billich in offentliche

Schule zu ſchicken haben, gänzlich abgeſtellet, auch weiters verbotten, daß keiner ohne Fürſtl. Special=Erlaubniß, bey ein oder anderm Profeſſore, oder Superattendenten, in dem Hauß ſich auffhalten, und mit Verhinderung ſeiner Studiorum, Privat-Information, oder andere Auffwartung leiſten ſolle.

Und obwohlen ſolche Privat-Informationes deß Nachmittags, zu denen Stunden, da nichts profitirt wird, bewilliget; ſollen doch ohne Vorbewußt und Erlaubnuß der Superattendenten keine angenommen; auch die zu viele Informations=Stunden, welche die Novitii gemeiniglich zu bloßem evagiren mißbrauchen, bey ein und anderm, ſo viel möglich, restringirt werden.

Wegen großen Mißbrauchs ſolle zu Sommerszeit in denen Früh=Stunden, das hiebevor auff das Feld zu Leſung eines Buchs, oder Meditation, biß zu Angehung der Lectionum publicarum erlaubt geweſene Spazieren, bloß denen jenigen, welche auf ihr Anſuchen veniam erlangt, und ſolche Zeit zu Studiis wohl anlegen geſtattet, die jenige hingegen, welche deß Morgens die Zech=Häuſer beſuchen, oder dem Reuten auf der Reutbahn, dabey ſie nichts zu thun, zuſehen, gebührend abgeſtrafft werden.

Deß Auslauffens in die Weinberge und Gärten, auch Abnehmung Trauben, Garten=Früchten und Gewächs, ſollen ſich die Stipendiaten bey ernſtlicher Straff, und nach befindenden Umſtänden, gänzlicher Rejection enthalten.

So ſollen ſich auch die Stipendiarii, bey Brauchung einig verordneten Kräuter=Weins, oder Sauerbronnen jedesmahl um Erlaubnuß des Spaziergangs gebührend anmelden.

Zu dem loco, und auf deſſen examen ſolle ſich vorhero fleißig praeparirt, jenige aber, ſo ohnbereitet erſcheinen, und die in Compendio Theologico befindliche definitiones, und Grund= Dicta Scripturae nicht wiſſen, nach Befinden, mit privation oder in andere Weeg geſtrafft werden.

Denen Alumnis wird auch nicht geſtattet, bey tractirung deß loci die Responsiones auß dem Compendio und ihren Büchern zu leſen, ſondern ſollen vielmehr zu deſto fleiſſigerer Memoirung angehalten, und promptius zu antworten, qualificirt werden.

Sollen ſich auch nicht zu frühzeitig, und ehe ſie in positiva Theologia genugſames fundament gelegt, auch die Bibel und Formulam Concordiae vorhero wohl geleſen, auff die Polemica und Studium Controversiarum legen.

Item in denen Auditoriis, unter währendem profitiren, nicht auf= und ab ſpazieren, zuſammen ſtehen, oder ſchwätzen, ſondern ſich ſtill und attent bezeugen.

Es ſolle auch ein jeder Stipendiarius in conformität der alten observanz eine Disputationem publicam Theologicam ablegen: Wie dann jederzeit jenige in promotionibus beſſer zu bedencken, welche ſich hervorthun, und ihre Studia weiſen, als jenige, ſo keinen Eyfer bezeugen.

Doch ſolle hierinn, zu Vermeidung ohnnöthiger Sumptuum,

moderation gebraucht, und keinem gedruckt zu disputiren erlaubt werden, Superattendenten befinden dann, daß der Respondens auch bastant ſeye, ſeine Theses nach Nothdurfft zu defendiren. Sonderlich ſollen ſie nicht geſtatten, daß von denen Alumnis, bey einer einigen Disputation ſo viel abſonderliche Dedicationes gedruckt, auch mit denen Titulaturen, bey welchen gemeiniglich die Superlativi gebraucht, nicht ſo ſehr luxurirt werde. Wie dann Superattendenten und Magister Domus ſich hinführo die auffgeſetzte Dedicationes, um dieſelbe der Gebühr nach zu corrigiren, vorlegen laſſen ſollen.

Und zu ſolchen, sub praesidio der Profeſſorum, haltenden Disputationibus Theologicis, ſollen zwey Bögen jedesmahls, wann auch ein Stipendiarius deß Jahrs mehr, als einmahl, publice disputiren würde, bezahlt werden. Solte aber eine Disputation ratione materiae excresciren, und das bewilligte Drucker-Lohn nicht zureichen, gedenckt man ſich, auff unterthänigſtes Suppliciren, befindenden Dingen nach, in Gnaden zu resolviren.

Die Stipendiarii ſollen zum Lateinreden ohnnachläßig angehalten werden, worüber die Superattendenten, Mag. Domus, Repetenten, Censores und Famuli ihr fleißiges Auffſehen zu haben.

In täglicher Conversation, ſollen unter denen Stipendiariis keine obscoene und unzüchtige discurs., auch Theologiae Studiosis übelanſtändige und hoch-ſträffliche Reden geführt werden.

Unter Verrichtung der precum, bey Leſung der Bibel und Formulae Concordiae, auch bey Haltung der Predigten, iſt alles Getöß und Geſchwätz einzuſtellen.

Sie ſollen auch zu offentlichem Tiſch in den gewohnlichen Kutten, gleich in dem Fürſtlichen Collegio die Collegiaten thun müſſen, und anders nicht, ſonderlich mit unter die Arme geſchlagenen Mänteln, erſcheinen.

Superintendenten und Mag. Domus ſollen von dem Predigen in Stipendio niemanden erlaſſen, und hierinn dispensiren, und alſo weder denen Primis an dem erſten Magister-Tiſch, noch denen Schloß-Predigern, und Magistris examinandis, wegen vorgeſchüzter præparation zu dem examine, deßgleichen denen Vicariis in genere, weder vor noch nach Endigung dero Vicariats, weniger denen Vicariis zu Luſtnau und Derendingen, einige Befreyung verſtatten.

In den Predigen aber ſollen die Stipendiarii ſich nicht an die Poſtillen hängen, ſondern ſich eigener Arbeit und guter Imitation befleiſſen. Viel weniger ſich nur auff das bloſſe Predigen legen.

Die Predigten, und darzu ertheilte Texte, ſollen ſchrifftmäßig, und alſo elaborirt werden, daß davon eine fruchtbarliche Erbauung zu hoffen.

Superintendenten und Mag. Domus, ſollen unter währendem Eſſen auff der Magistrorum Predigen Achtung geben, und wann etwas, ratione orthodoxiae, inventionis, dispositionis, actionis, vel pronuntiationis, daran zu censiren nöthig erfunden würde, den Prediger nach geendeter Predigt, placide darüber constituiren.

Zu dem Ende Collegia concionatoria angeſtellt, unterſchiedlicher

Arten Dispositiones begriffen, ſolche von denen ſich exercirenden Studiosis elaborirt gehalten, und ihnen in folgendem Examine, worinnen ſie impingirt, beſſere Nachricht und Correction gegeben werden ſolle.

Von dem Kirchengehen und dero Beſuchung ſolle niemand dispensirt, auch die Abweſende, ſonderlich die Musici bey der Orgel, von dem Famulo jederzeit fleißig auffgeſchrieben, ſamtliche Stipendiarii zu Beobachtung der gewohnlichen Processionen zur Kirchen, es ſeye gleich Sonn- Feſt- oder Feyertag denen Statutis gemäß, ohnnachläßig angehalten, auch die muthwillige Absentes, vornemlich jenige, welche aus dem Kirchgang und Procession zu angeſtellten Zechen lauffen, exemplariſch geſtrafft werden.

Wann ein Stipendiarius bey einem Superiore etwas zu petiren hat, welches debita cum modestia geſchehen ſolle, und er eine abſchlägliche Antwort bekommen, auch nichts weiters, als vorhin ſchon geſchehen, fürzubringen weißt, ſolle öffters zu petiren, und den Superiorem zu fatigiren, weder ihm erlaubt, noch der Famulus ſolches auszurichten verbunden ſeyn.

In der Communität ſolle keiner ſein Haar auskämmen, oder ſich darinn barbieren laſſen.

Allen Stipendiariis wird mit Rappier oder dergleichen ihrem theologiſchen Stand ohngemäſſen Exercitiis umzugehen, durchaus verbotten, viel weniger Piſtohlen, Puffer, und dergleichen Gewöhr im Stipendio zu haben und zu halten, welche Magister Domus, bey wem ers weißt oder antrifft, hinweg- und in Verwahrung nehmen ſolle.

So wird auch das Tabak-Trinken abgeſtellt, und wegen beſorgender Feuers-Brunſt, papierne Cabinet in denen Musaeis und Kammern, oder von Holtz, zu machen, sub pœna incarcerationis, oder auch gäntzlicher rejection, inhibirt. Und ſolle von dem Procuratore ein dergleichen, wider die letztere Verordnung gemachtes Cabinet abgebrochen, verkaufft, das daraus erlößte Geld verrechnet, und der Refractarius noch darzu empfindlich geſtrafft werden.

Die Austritt der Stipendiariorum werden, sub pœna carceris, gäntzlich verbotten.

Item die Valet-Schmäuß, Spihlen, Tantzen, und Taback-Trinken, in Wirths und andern bürgerlichen Häuſern, Zechen und Compotationes, Volltrinken und Füllerey, auch occasione derſelben verübende Ungebühr und Unfläthberey in oder auſſer dem Stipendio, ferners die verderbliche der ſtudirenden Jugend höchſt-ſchädliche evagationes und Umlauffen, bey Tag oder Nacht. Item die Beſuchung und Zugang in verdächtige oder verſchreyte Häuſer, auch die Conversation und Geſellſchaft mit verdächtigen Leuthen, ſonderlich an denen, bey einfallenden Jahrmärkten, gewohnlichen zwei Vacanz-Tägen, mit heilloſem Geſind, als Leyrerin, Sackpfeiffern, und dergleichen. Alles bey harter in denen Recessen enthaltener Beſtraffung.

So ſolle auch, in der Kleidung, alle ungeziemende Uebermaß,

luxus und alamoderey, abgeſtellt werden, in ſpecie aber denen ſamtlichen Alumnis, bey ohngnädiger Ahndung, gepuderte Haar, Camiſol von Seidenzeug, geſtülpt oder auffgeſchlagene Hüt, lange Degen mit verguldten Handgriffen, Säbel, Piſtohlen, Spitz an den Kleidern, Ueberſchlägen und weiſſem Zeug, ſammete oder andere roth und blaugefärbte Hoſen, roth, grün, auch andere Band unter denen Ueberſchlägen, offene Rök und Camiſol, auch darunter weiſſe Hembder mit Spitz, ſowohl in dem Stipendio, als auſſer demſelben, in der Stadt, oder auff Vicariaten auff dem Land, zu tragen gäntzlich verbotten ſeyn. Auch niemand in dem Stipendio, es habe dann deß Cloſters Medicus Ordinarius es, ein oder deß andern erfundener Leibs=Constitution halber, nöthig befunden, eine Peruque zu haben verſtattet, oder in bloſſem Camiſol auff das Feld, oder unter dem Prætext, daß er in dem nächſten Hauß etwas zu verrichten und zu beſtellen, in einem Nacht=Rock oder bloſſem Camiſol, aus dem Stipendio zu gehen erlaubt, ſondern alle dergleichen, denen Stipendiariis, als Theologiæ Studioſis ohnanſtändiger Habit von denen Superattendenten und Magiſtro Domus de facto weggenommen, auch zu dem Fürſtlichen Consiſtorio eingeſchickt; die exceſs in dem Senatu gleichbalden geahndet, corrigirt und abgeſtrafft, ebenmäßig auch jenige Stipendiarii, welche bey den Vicariaten, oder in gewohnlicher Vacanz zu Hauß, in ihrer Kleidung ſich nicht ehrbar und Theologiſch auffgeführet, zur Straff gezogen; welche ſich nicht beſſern, zu ſchärferer Animadverſion bey dem Fürſtl. Conſiſtorio unterthänigſt angebracht; jeder aber von dem Speciali, daß in der Vacanz, oder bey dem Vicariat, mit der Kleidung nicht excedirt worden, ein Teſtimonium mitzubringen angehalten; der Vorwand auch daß die Elter ihnen zu Hauß ſolche Kleidung machen laſſen, nicht angenommen werden.

Welche zur Beicht gehen, ſollen ſich vorhero bey einem der Superattendenten ordentlich und gebührend anmelden, damit auff ſolche Weiß, die muthwillig vagirende bemercket und geſtrafft werden können.

Da auch einer oder der andere über Nacht auſſer dem Cloſter bleiben wolte, der oder dieſelbe ſollen zuvor bey denen Superattendenten und Mag. Domus einen Conceſſions-Zettel abhohlen; Wie dann, wann ex. gr. ein Stipendiarius zu einem Krancken deß Nachts zu wachen erbetten würde, ſolches cum moderamine, ſonderlich nach Beſchaffenheit deß Krancken, und deſſelben Zuſtands, wie es alsdann für rathſam erachtet wird, von denen Superattendenten und Mag. Domus bewilliget werden kann.

Wann eine Hochzeit gehalten wird, ſolle keinem Stipendiaten, der nicht ein Gaſt dabey iſt, dem Tantz zuzuſehen, oder mit zu tantzen erlaubt ſeyn, ſondern die Uebertretter zur Straff gezogen werden.

Wann zu Frühling= und Sommers=Zeit die Stipendiaten Freyheit haben, nach dem Abend=Eſſen zu ſpazieren, ſollen ſie gegen der Nacht zeitlich ſich wieder im Stipendio einfinden, und die jenige,

die bei ſpater Nacht ererſt fürs Thor kommen, nicht mehr eingelaſſen, ſondern deß andern Tags, als abnoctanten fürgefordert, examinirt, und, befindenden Dingen nach secundum Statuta geſtrafft werden. Wie dann auch in genere alle Stipendiarii, nach Läutung der Nachtglock, und darauff an deß Stipendii Porten ergehenden dreymahligen Schlag, ohne Tumult, johlen, und auff der Gaſſen verübende Ungebühr, ſich zeitlich einfinden, auch unter dem Thor von dem Famulo fleißig gezählet, jenige aber, ſo zu evitirung deſſen Censur, und um von demſelben nicht erkannt zu werden, bevorab zu winterlicher Zeit, in verſtelltem Habit eintringen, oder turmatim das Thor einbrechen, andern zum Exempel, mit aller Schärpffe und rigor abgeſtrafft werden ſollen.

Zu Faſtens=Zeit, und an dem ſo genannten unſchuldigen Kindleins=Tag, ſollen die Stipendiarii nicht mehr eingeſchloßen, ſondern, wie in andern Tägen, frey gelaſſen werden; Welcher Stipendiarius aber um ſolche Faſtens=Zeit ſich wird gelüſten laſſen, in Mummerey zu verkleiden, und in der Stadt Aergernuß zu geben, ſoll, ohn einig verhoffende Gnade, aus dem Stipendio rejicirt werden: Wie ſie ſich dann auch um ſolche Zeit, bei empfindlicher Straff der Incarceration, alles Zechens, gäntzlich bemüßigen ſollen.

So ſollen auch jenige, welche zur Oſter=Vacanz=Zeit in dem Stipendio verbleiben, deß Abends nach der Thorglock zu gehöriger Zeit darinn ſich einſtellen, und vor dem Repetenten zu erſcheinen ſchuldig ſeyn, oder, wann ſie absque venia pernoctiren, denen Statutis gemäß, 3 Tag mit dem Carcere geſtrafft, zu dem Ende auch die Anweſende alle Mittag per Famulum auffgeſchrieben, auch die Abweſende deß Abends notirt, und dem Mag. Domus zugeſtellt werden ſollen.

So wird auch denen Stipendiariis das Zuſammen=Ligen nicht verſtattet, ſondern, zu Verhütung allerhand Inconvenientien, ſoll jeder ſein eigen Bett haben.

Die Sphären ſollen von denen Stipendiariis von allem Unluſt rein und ſauber erhalten, die gebachene Stein und Blättlein nicht auffgehoben, auch weder an dem Fürſtl. Stipendio, noch gegen hinüber, einige Miſtlegung von Benachbarten geſtattet werden.

Die Stipendiarii ſamtlich werden wegen beſchehenen Mißbrauchs und dispendii temporis von dem Hochzeiteinladen gäntzlich befreyt; ſolle ſich auch keiner ohne Erlaubnuß der Inspectorum darzu gebrauchen laßen.

Das Leichtragen aber belangend, in welchem bißhero ebenmäſſig excedirt worden, ſollen von denen Stipendiariis allein die Professores und Studiosi Theologiae, die Juriſten hingegen und Philosophi, jeder von ſeiner profession zugethanen Studiosis, hinauß getragen werden.

Die Stipendiarii ſollen ſich nicht geluſten laſſen, ſelber um Promotion in das Ministerium supplicando einzukommen, es wäre dann, daß ſie trifftige Urſachen hätten.

Cap. II.

Von denen Repetenten, und dero Verrichtung.

Keiner ſolle ſo leichtlich ad Repetitionem vorgeſchlagen und befördert werden, er habe dann zuvor per Disputationem publicam, ſowohl in Philoſophicis als Theologicis dargethan und erwieſen, daß er ſolcher Stelle würdig und werth ſey, und beneben auch eine prudentia in agendo und ein exemplariſches Leben, zu Erhaltung gebührenden Reſpects, bey ihm erfunden worden, und weilen man, von Alters her, die Magiſtros Repetitionis, vor andern Stipendiariis, zu guten Dienſten befördert, ſollen Superintendenten und Mag. Domus, mit dero Bedienſtung nicht ſo ſehr eylen, ſondern dieſelbe in Studio Theologico wohl fundiren, und ſich dergeſtalt qualificirt machen laſſen, damit ſie hernachmahls zu deſto beſſern Dienſt Conditionen promovirt werden mögen.

Die Repetentes ſollen, auff den gantzen Statum deß Stipendii, abſonderlich eines jeden Stipendiaten Studia und Mores, genaue Achtung geben, um denen Superattendenten und Magiſtro Domus, auf befragen, oder auch für ſich ſelbſten, von einem und dem andern Nachricht geben, auch in Senatu die Gebühr verfügen zu können.

Wie ſie dann, der Superattendenten und Magiſter Domus cognition und Beſcheid reſpectiren, und denenſelben unverweigerliche parition leiſten ſollen. Hingegen ſie auch bey ihrem Reſpect manutenirt, und wann ihnen etwas zu unterſagen, ſolches nicht publice, und in praeſentia anderer Stipendiariorum, Famulorum, oder deren, denen davon nichts zu wiſſen gebührt, gethan; ſondern ſie, dem Herkommen und Ordnung gemäß, in des Magiſtri Domus Stüblein fürgefordert, daſelbſt um ihre Verantwortung angehört, und dann ein oder andere Andung, verſchuldeter Dingen nach, gegen ihnen ſolle vorgenommen werden.

Die Magiſtri Repetitionis ſollen die ordinari Repetenten-Stuben und Kammern, auch, zu Erhaltung beſſerer diſciplin, die ſo genannte Wiedertäuffer oder Jägerſtub, beziehen, und nicht allein jeder, auff ſeiner Stub, nichts ungebührliches laſſen fürgehen; wann ſie auch was ſtraffbares, von denen auff ihrer Stub befindlichen Stipendiariis, oder auch andern ſelbſt ſehen oder erfahren, die Verbrechere in ihrer Boßheit nicht ſtärken, oder protegiren, zu der That conniviren, und den Rucken halten; ſondern auch über die nächſtgelegene Stuben fleiſſige Obſicht tragen, und alles ſtraffbare gleichbalden anzeigen.

Damit auch die Purſch nicht auffgehalten werden, ſollen die Repetenten, hora praeſcripta, des Morgens zu den precibus kommen.

Nach Verrichtung ſolchen Gebets, ſolle der Repetens Hebdomadarius, dem Herkommen gemäß, öffters in denen Cubiculis viſitiren, ob nicht die jenige, ſo bey den precibus geweſen, wieder zu Bett gegangen?

Das Ausſchlaffen nicht geſtatten, auch ſowol Superattendenten und M. Domus, als vornemlich die Repetenten, die deßwegen beygebrachte, exceptiones, indem bald einer die Zahnſchmertzen, der ander das Kopffweh, der dritte ein andere, öffters in facto nicht erfindliche Urſach vorbringt, ohne habenden gewiſſen Grund, bevorab von denen in Studiis ſchwachen und unfleiſſigen Alumnis, nicht leichtlich annehmen.

Die Repetitiones, ſowohl in Theologicis, als Philosophicis und Philologicis, ſollen mit gebührendem Fleiß und aller möglicher dexterität gehalten werden, und zwar von 6 biß 7 Uhr Sommers= und von 7 biß 8 Uhr, Abends zu Winterszeit, auch jeder Repetens, wenigſtens alle 8 Tag, einmahl repetiren, dem Famulo Schedam ſeiner verrichteten Repetition zuſtellen, Superattendenten und Magister Domus aber, wie offt jeder repetirt, in der Alumnorum Quartal-Testimonia ſetzen.

In Repetitionibus ſollen nicht diversi Authores gebraucht, oder dero Leſung, denen Stipendiariis ohne Unterſchied verſtattet, ſondern bey einem, bevorab jenigem Authore, welcher auſſer dem Fürſtlichen Stipendio von denen Professoribus tractirt wird, verbliben; dahero auch, um die Stipendiarios, durch vielerley Authores, nicht irr zu machen, oder zu beſchwehren, ſowohl bey der Universität, als dem Fürſtlichen Stipendio, in Philosophicis und Philologicis einerley Lectiones gebraucht und fürgegeben; ebenmäſſig auch in Repetitione loci Theologici ein Author tractirt werden, damit nicht, wenn die Stipendiarii auß des einen Repetenten Claß in die andere kommen, wieder einen andern Authorem leſen müſſen.

Der wochentlichen Repetitioni loci ſollen alle Repetenten beywohnen, und ihr Officium mit Fleiß verrichten, damit nicht durch einen oder deß andern absenz die andere Classes zu groß werden. Wann auch einer von ihnen, aus erheblicher Urſach, abweſend, deſſelben Stelle und Vices ſollen durch einen andern vertretten, die aber muthwillig auſſen bleiben, und ihr Officium zu thun vergeſſen, von ihrer Repetitions-Stelle degradirt werden.

Der locus Theologicus ſolle nicht mehr, wie zuvor, Montags und Donnerſtags, ſondern allein deß Montags zwey Stund an einander gehalten werden: worzu die Repetenten ſich wohl praepariren, ihnen aber, weil es 2 Stund nach einander zu repetiren faſt zu ſchwer fallen will, ſich deß neuen Compendii Theologici auf dero Anfragen zu bedienen ohn verwehrt ſeyn.

Weilen auch die Repetitio nicht nur auff eine bloße Examination, ſondern Information zugleich angeſehen, ſollen die Repetentes in ihren proponirten Argumentis ſich nicht lang aufhalten, oder die Purſch, ohne Resolvirung deß dubii ſtecken laſſen, ſondern zu Gewinnung der Zeit, entweder deß Stipendiarii Responsion, wann ſelbe recht iſt, approbiren, oder den Statum Controversiae bald decidiren.

So dann ſollen die Repetenten, in dem loco Theologico, nicht

bloße Curioſa proponiren, ſondern auff Theologiam poſitivam, definitiones, diviſiones, fundamenta et dicta Scripturae, daß dieſelbe wohl gefaßt und behalten werden, methodicè tringen; zumahlen auch, aus der Auguſtana Confeſſione, und Formula Concordiae, als hochſtnothig und nützlichen libris Symbolicis, denen alle Stipendiarii, bey Anbefehlung offentlicher Kirchen-Dienſt, zu unterſchreiben haben, examiniren.

Sie mogen auch in explicatione ein oder deß andern loci Theologici, pro re natâ, caſus conſcientiae et practicos, doch ohne allzulanges Auffhalten, kürtzlich proponiren, und die Stipendiarios auff ein oder andern Theologum, ſo expreſſe und latius davon geſchrieben, verweiſen.

So ſolle auch jederzeit der älteſte Repetens mit denen Complentibus und Novitiis, damit ſie nicht, was in dem Cloſter gelernet, wieder vergeſſen, aus dem Compendio die Definitiones, Diviſiones und Dicta Cardinalia, wie auch von denen Repetenten einer in Latino repetiren: ſo dann die exercitia ſtyli, mit denen Novitiis, nicht nur zur Sommer ſondern auch winterlicher Zeit alle Wochen getrieben, neben deme aber, mit denen ſchwachen Claſſicis, damit ſie in denen Præceptis Philoſophicis beſſer informirt werden mochten, ein Repetens, auſſerhalb der ordinari Lection eine ſonderbahre Stunde zubringen, und ſelbige ad Lectiones publicas beſſer dardurch qualificiren ſolle.

Die Lectiones Theologicæ ſollen, ſo viel immer moglich, von einem und anderm Repetenten, ſowohl zu eigener Information, Inſpection, und in exemplum aliorum, fleißig beſucht, wenigſtens, von denen jüngeren Repetenten, einem um den andern, alterniret die Orationes und Diſputationes aber zu beſuchen nicht unterlaſſen, ſondern die vorderiſte Stühl wie von dero Anteceſſoribus, als Candidatis Theologiae geſchehen, occupirt, und opponendo denen andern, exemplo ſuo, vorgegangen werden.

Wann ein Magiſter Repetitionis, oder ſonſt ein Alumnus im Stipendio privata Collegia halten, oder bey andern beſuchen will, ſolle ſolches nicht anderſt, als mit Vorwiſſen und Gutheiſſen der Superattendenten und Mag. Domus geſchehen.

Einer unter denen Repetenten ſoll, an denen Feſt-Tägen in Stipendio per vices predigen.

Die Repetenten ſollen ſowohl als andere Stipendiarii, aller ohngeziemender Kleidung ſich enthalten.

Samtliche Repetenten ſollen noch ante preces, wann man eſſen will, um auff alles Achtung zu geben, jederzeit, ſonderlich der Repetens Hebdomadarius, gleich nach dem Läuten zugegen ſeyn, und das Eſſen aufftragen laſſen; da dann die Tiſch von dem Pincerna oder Famulo vor abgezählt, alsdann von dem Cenſore, wer fehle, angezeigt, und fleißig nachgezählt werden ſolle.

Repetens Hebdomadarius ſolle auch jederweilen zu der Speiſung in der Kuchen ſehen.

Nach dem Eſſen ſolle, wo nicht ein gantzes Lied, doch we-

nigſt 3 oder 4 Geſätz daran dem Allerhöchſten Gott zu ſchuldigſtem Lob und Ehren, geſungen werden.

Repetens Hebdomadarius ſolle in der Krancken-Stube, wie deß Tags, alſo auch deß Nachts, jederweilen und wenigſt die Woche zweymahl visitiren, um zu ſehen, wie es darinn zugehe, auch wie geſpeiſet werde? Falls auch ein oder der andere Stipendiat über die Speiſung billiche Klage zu führen verurſachet würde, mit dem Procuratore zeitlich communiciren, damit der Fehler verbeſſert werde; dahingegen aber auch die Krancken ſich mit der ordentlichen Speiſung vergnügen zu laſſen, und nicht ohnnöthige Klagen zu moviren, an erinnert werden ſollen.

Die Repetenten ſollen ihr Cenſur-Amt cum discretione, ohne affecten gebrauchen, und zu weiteren Klagen nicht Urſach geben; dahero, wann ein Repetens, in causa propria wider einen Stipendiaten etwas zu ahnden, er es dem Magiſtro Domus anbringen, und die privation deß angegebenen Stipendiaten, oder andere Straffe überlaſſen ſolle.

Die Repetenten ſollen die Stipendiarios, ſecundum Statuta, und nicht ad arbitrium priviren; auch keinem Stipendiario die Provocation an Superattendenten und Mag. Domus verwehren; hingegen die Superattendenten von ſelbſten Achtung geben; damit an ſie, wegen der von denen Repetenten vorgenommener privation, nicht um liederlicher Urſach willen, provocirt, und hierdurch die Repetenten beſchimpft werden; ſollen dahero auff deß Privirten Klag, oder excuſation, nicht gleich ohngehört deß Repetenten, dem Privirten ſeinen Wein widerfahren laſſen; ſondern hierunter allemahl zuvor mit dem Repetente Hebdomadario (deme die übrige Repetentes, ſo andere priviren, aus was Urſachen ſie die Privationes vorgenommen, anzuzeigen haben,) communiciren, und nachgehends in der Sach gebührend und alſo verfahren, damit nicht die jenige, welche etwan, durch unbegründete praetext und betrüglichen Vorwand, der Privation wieder entgehen, dardurch Urſach nehmen mögen, denen Repetenten zu inſultiren; geſtalten ſie auch jederzeit die temere provocantes zu beſtraffen.

Item ſollen ſich die Repetenten, in objurgando, gegen denen andern Stipendiariis, beſcheidentlich und gebührend verhalten.

Die Famuli ſollen nicht mißbraucht, auch wann ſie etwas angebracht von einem Repetenten denen Stipendiariis nicht verrathen, und in Feindſchaft geſetzt, ſondern vielmehr deß Deferenten Nahme, es wäre dann, bey ein oder anderm facto und deſſen beharrlichem Abläugnen, eine Confrontation vonnöthen, verſchwiegen gehalten und menagirt werden.

Der wider hievorige Receſs und Verordnungen in Abgang gekommene Senat, ſolle wieder, und zwar, wo möglich, jederzeit unter dem Praeſidio deß Magiſtri Domus, oder doch mit deſſen Vorwiſſen, gehalten, zu demſelben aus denen Repetenten und übrigen Stipendiariis, gute Subjecta gezogen, auch die geringere Sachen, wohin die exceſs in Kleidungen, oder was ſonſten in

et extra Stipendium, contra bonos mores, unter denen Stipendiariis vorgegangen, und angebracht worden, zu rechnen, daſelbſt censirt und abgeſtrafft: die Höhere aber, von dem geſammten Collegio Inspectorum erörtert, oder, befindenden wichtigen Umſtänden nach, an das Fürſtl. Consistorium gewieſen werden.

Die Repetenten ſollen, ohne Vorwiſſen und Bewilligung, wenigſt deß Mag. Domus, niemahlen Nachts außer dem Stipendio bleiben, viel weniger, sine venia der Inspectorum gar verreiſen, oder hinweg ziehen.

Bey der Abend=Visitation zu Sommers=Zeit, welche der Repetens ſelbſt zu verrichten, keineswegs aber an die Famulos zu hängen, mögen zwar die Alumni, bißheriger Observanz nach, in ihren Stuben oder Kammern respondiren, doch ſolle die Thür offen ſtehen, und der Repetens an dieſelbe ſich dergeſtalt ſtellen, daß er singulas personas ſehen und hören, ihme auch, voce ficta, nicht illudirt werden möge: wo er aber was suspectes vermercket, ſelbſt in die Kammer hineingehen.

Wann ſich auff den Sphæren, von denen Stipendiariis, Nachts ein oder ander Tumult zuträgt, ſollen die Repetentes nicht in ihren Kammern ſtecken bleiben, ſondern heraus gehen, und denen Tumultuirenden beweglich abwehren: wo aber ſolches nicht verfangen will, es ohnverzüglich denen Superattendenten und Mag. Domus, die ſie bey ihrem Respect zu manuteniren wiſſen werden, anbringen.

Der Thor=Schlüſſel, ſolle zwar dem Repetenti Hebdomadario zu Handen und Verwahrung geſtellt, aber weder von ihme, noch andern Repetenten, die Eröffnung deß Thors mißbraucht werden.

Cap. III.

Von denen Magistris Vulgaribus.

Damit zu dem Gradu Magisterii nicht noch ſo gar Iejuni, und in Philosophia ſchlecht fundirte Stipendiarii admittirt und zugelaſſen, dadurch dieſe Honores beſchimpfft, und die jungen Leuthe, wegen befürchtender repulsæ, von ihrer Faulheit nicht abgehalten werden; ſollen Superattendenten und Mag. Domus, die alſo noch unwürdige Candidatos der Philosophischen Facultät nicht hinausſchicken, ſondern, biß ſie ſich der Gebühr nach beſſer qualificirt, zurückhalten, und deßwegen gegen die geſamte Competenten zu deſto ſtrengerem Fleiß antreiben.

Zu dem Ende die Magisteria nicht ſo ſchnell, und in ſo groſſem numero auff einmahl angeſtellt, vorher aber jederzeit zu dem Fürſtl. Consistorio, was vor Candidati Magisterii zugegen, berichtet werden ſolle; damit man ſich, deren admission halber, befindenden Dingen nach, gnädigſt resolviren, und die, welche gar nicht studirt, an den Hanſen=Tiſch weiſen möge.

Bey jenigen Stipendiariis, welche wegen Armuth und Ermanglung nothwendiger Unkoſten, ad gradum Baccalaureatus et

Magisterii nicht kommen könnten, ſollen von der Facultate Philosophica, die derentwegen erforderte Unkoſten, nach Gelegenheit und Vermögen der Perſonen, entweder moderirt, oder, ſo es die Armuth erfordern würde, gar nachgelaſſen werden.

Das Vor- und Nach-Zechen, bey denen actibus primae et secundae Laureae, wordurch die Eltern an groſſe Koſten geſetzet werden; wie nicht weniger das ſo viele Citronen-kauffen, und andere bißhero darbey vorgegangene ohnnöthige Ausgaben, auch die Compotationes nach denen gehaltenen Disputationen, ſollen alles Ernſtes abgeſtellt, zu ſolchen actibus mehr nicht, als nur ein Tag, geſtattet, auch die darwider peccirende wohl empfindlich abgeſtrafft werden.

Die Magistri ſollen die Disputationes Theologicas, von Anfang biß zu End, fleiſſig beſuchen, zu dem Ende jedesmahl die Famuli alle fahrläſſige und vagirende beobachten, und ſie hierdurch, nach verſchulden der Privir- und Beſtraffung, zur Gebühr angehalten werden.

Die Lectiones Theologicae der zweyen obern Professorum, ſollen jederzeit von viertzig der älteren Magistrorum, von denen jüngeren aber, der andern beeden Theologiä Professorum Lectiones, fleißig frequentirt, die Negligentes per Famulos pünktlich notirt, und von denen Superattendenten, denen Statutis gemäß gebührend abgeſtrafft werden.

Wann ein oder anderer Magister, in ordine suo, die Predigt nicht ablegen könnte, ſolle der Subsequens ſolche verrichten, damit das Predigen über jede Mahlzeit ununterbrochen fortgetrieben werden möchte.

Samtliche Magistri werden zu behörigem Fleiß in Lectione Bibliorum et Formulae Concordiae erinnert.

Jenige Magistri aber, welche man, um beſſerer Aufſicht und Inspection willen, in die von denen Repetenten nicht bewohnte Musæa eingetheilt, ſollen künfftighin vor andern in promotione considerirt werden.

Cap. IV.

Von denen Complentibus et Novitiis.

Die Novitii, weilen ſie Studiosi humanitatis ſeyn, und ins künfftig ratione officii männiglich ad compositos mores zu verwarnen, ſollen ſich vorderiſt der inhumaniorum et barbarorum morum enthalten, humilitatis et modestiae in allen ihren actionibus und Kleidungen, denen Ordnungen gemäß, befleiſſen, und amabilibus moribus bey ihren Vorgeſetzten und andern Leuthen ſich angenehm machen.

Sollen ſich auch, bey befahrender gäntzlicher Rejection, und nach beſchaffenen Umſtänden, anderm empfindlichen Einſehen, nicht gelüſten laſſen, zuſammen zu rottiren, oder den Respect beſonders der Repetenten, aufzuheben.

In Studio Philoſophico und Philologico iſt nicht zu geſtatten, daß ein jeder leſe, was er wolle, ſondern, auſſer denen excellentibus ingeniis, welche weiter, als andere kommen, und alſo auch höhere Bücher vonnöthen haben, ſolle ratione Authorum eine Gleichheit erhalten, die alte Fundamental-Authores Claſſici, Hiſtorici, Poëtae, Philoſophi, Oratores von jeden, pro capacitate ingenii, ſo viel ſie hierzu Zeit haben, fleißig geleſen, und denen Neotericis vorgezogen werden.

Zu dem Ende ein gewiſſer Author in Repetitione publica tractirt, mit deſſen explication und elaborirung eines exercitii wöchentlich alternirt, auch in Erklärung eines Authoris, nach dem Anno 1689 praeſcribirten Methodo, nützlich verfahren werden ſolle.

Wie dann die Profectus Philologici bey der Philoſophiſchen Facultät in examinibus et locatione, als ein meritum zu conſideriren.

Damit auch das Studium Philologiae Graecae und Latinae in beſtändiger Cultur bleibe, ſollen Superattendenten und Mag. Domus, die zu elaboriren angegebene Themata und exercitia utriusq; linguae, (von welch lezteren gleichwohlen jenige, in welche ratione profectuum Styli kein Zweifel mehr geſezet wird, nach Beſchaffenheit der Sachen, liberirt werden mögen,) ob und wie ſie dieſelbe elaborirt, bey jeglichem Examine ſich gebührend vorweiſen laſſen; wie nicht weniger bey denen gewohnlichen Viſitationibus Stipendii denen Fürſtlichen Commiſſariis zu Geſicht bringen.

Wie ſich dann die Stipendiarii Novitii ererſt noch zuvor wohl und rechtſchaffen ergriffener Latinität, auf das Studium Philoſophicum legen, und in bißhero üblicher Philoſophia Peripatetica, probatos, nicht aber andere neue, zum Theil gar ſuſpecte und unreine Authores leſen ſollen, damit nicht ihnen die frühzeitige Tractatio Philoſophiae hernach in dem Examine Magiſteriali bey elaborirung deß andictirten Thematis, einen Anſtoß gebe.

Sie ſollen die Repetitiones Philoſophicas fleißig beſuchen, auch die prima præcepta in Philoſophicis, als die Definitiones und Diviſiones wohl memoriren, und ſich bekannt machen. Auch alle bey denen Repetitionibus zumahl erſcheinen, und da ſie gleich nicht alle in einer Stund gefragt und examinirt werden mögen, dannoch parati ſeyn und aufmercken.

Damit ſie auch nicht gleich nach dem Nacht-Eſſen in die Repetition ſitzen, und darzu ſich nicht præpariren können, ſollen ſolche Repetitiones nach Gelegenheit der Jahrs-Zeit, entweder Winters Abends von 7 biß 8 Uhr oder an denen Tagen, da nicht geleſen wird: oder zu Sommers-Zeit Morgens von 6 biß 7 oder Nachmittag von 4 biß 5 Uhr, angeſtellt werden.

In denen Lectionibus der Profeſſorum, ſollen ſie nicht über einen Hauffen ſtehen, ſondern ſich in die Subſellia ordentlich ſezen; worbey der Famulus jederzeit ſein Officium zu beobachten, und die Refractarios anzubringen. Bey denen Complentibus und Novitiis werden die evagationes alles Ernſts verbotten.

Cap. V.

Von denen Schloß-Predigern, Vicariis, in die Vacanz verreiſten Stipendiariis und Musicis.

Zu Predigern auff dem Schloß, ſollen zwey habile Subjecta erkieſet, welche nach jeder vollbrachter Predigt mit Speiß und Trank denen Repetenten gleich gehalten, ihnen aber einen andern sine praescitu et permissu superiorum zu substituiren, nicht ſolle erlaubt werden.

Die Vicarii, ſo bald ſie von geendigtem Vicariat wiederum in Tübingen angelangt, ſollen nicht über Nacht in der Stadt bleiben, ſondern ſich gleichbalden in das Fürſtl. Stipendium verfügen, auch entweder noch ſolchen, oder gleich folgenden Tags, das Testimonium ihres Verhalts, und wann das Vicariat ſich geendet, (welcher Umſtand dem Attestato jederzeit expresse mit einzurucken,) denen Superattendenten oder dem Magistro Domus einlieffern, welches dann auch denen Quartal-Testimoniis einverleibt werden ſolle, ohngefehr hac forma: Rediit à Vicariatu die N. N. hat ein gutes, mittelmäßiges oder ſchlechtes Testimonium mitgebracht.

Diejenige, ſo nach geendetem Vicariat ſich zu rechter Zeit nicht wieder in dem Stipendio einfinden, deßwegen auch deß Attestati Datum wohl zu recognosciren, ſollen mit dem Carcere geſtrafft; Jenige auch, welche ſich mit einigem Attestato nicht legitimiren können, ebenmäßig zu gebührender Straff gezogen werden.

Die Vicarii ſollen ſich zeit währenden Vicariats, in der Kleidung gebührend auffführen, und daß ſolches geſchehen, ihrem Attestato mit eingerückt werden.

Wann der jenige, ſo von dem Fürſtl. Consistorio zu einem Vicariat beſchrieben wird, nicht in dem Stipendio wäre, ſolle der Magister sequens ohne einige Renitenz gleichbalden dahin zu gehen verbunden ſeyn.

Die Vicarii ſollen weder vor, noch nach Endigung dero Vicariats, von dem Predigen in dem Fürſtl. Stipendio befreyet werden.

Wie ingleichem die Vicarii zu Luſtnau und Derendingen, welche ſowohl predigen, als bei denen precibus, loco und lectionibus, ſich gebührend einſtellen ſollen. Wie auch die Schloß-Prediger.

Jenige Vicarii, welche biß zu ihrer Bedienſtung und wircklicher Promotion an gewiſſen Orthen perpetuiren, ſollen ihre Sachen, Bücher und Gewand, aus dem Stipendio thun, damit deſto mehr Platz vor die Bleibende behalten, auch ihnen nicht eines oder das andere in Zeit ihrer Abweſenheit irgend visitirt, oder entwendet werde.

Bey noch anhaltenden ziemlich hohen pretiis rerum, wird, wegen deß viatici, welches zwar auch, vermög voriger Recessen, nach der Nähe oder Ferne deß Wegs, von dem Procuratore regulirt werden ſolle, dieſe Erklärung gethan: daß bey hartem Winter, oder ſonſten ſchlimmen Wetter und Weg, jenigen, welche von dem

Stipendio aus, auff Vicariaten reiſen, von ſechs Stunden weiter nicht, als was bißhero determinirt: Jenigen aber, welche mehrere Stunden (da ſie unterwegs über Nacht zu bleiben) zuzubringen haben, nach Erkanntnuß der Superattendenten, auf neun Stund zween Gulden, auff zwölff oder mehr Stund, zwey Gulden dreyßig Kreutzer, auch drey Gulden; denen aber, ſo von einem Vicariat auff das andere vociret werden, überhaupt ein Gulden gereicht werden ſolle.

Einem Repetenten, der Jahr und Tag absens, und Vicarius, oder ſonſt einem Perpetuo Vicario, oder denen, die praeceptoriren, ſollen, in Anſehung ſie hin und herziehen, ihre Kleider verreiſſen, ſowohl die gewöhnliche Repetitions- als Stipendiaten-Gelder, ſo lang, biß ſie würcklich bedienſtet, gereicht: Wann aber ein Repetens ein Viertel-Jahr oder länger auff ſolchem Vicariat abweſend, von ſolcher Zeit der Absenz an, ihm aus dem Stipendio, weder das Catechisations- noch ſo genannte Schmaußgeld abgefolget werden.

Superattendenten und Mag. Domus ſollen jenige, ſo gar offt, ja gar wohl vor der Zeit ohne erhebliche Urſachen, in die Vacanz petiren, und dardurch in Cursu Studiorum nicht wenig verhindert werden, gäntzlich abweiſen.

Die aber über die geſezte Zeit allzuſpat aus der Vacanz wieder in das Stipendium kommen, ſollen, befindenden Dingen nach, mit dem Carcere abgeſtrafft werden.

Die Rectorat- Doctorat- und übrige der Stipendiariorum nächtliche Musiquen, auſſer dem Stipendio, werden gäntzlich verbotten und abgeſtellet, doch mit dieſer Declaration: daß, wann ein Fürſtl. Printz von dem Fürſtl. Würtembergiſchen Hauß in loco wäre, und in einer Solennitaet, dergleichen verlangen würde, Superattendenten und Mag. Domus, befindenden Dingen nach, ein ſolches mit allen behörigen cautelis und Abſchneidung der Mißbräuche vergönnen mögen; beſonders, wo dergleichen bey nächtlicher Weil, vorgehen ſolte, alle und jede Musici ſamt dem Rectore, nach vollbrachter Music im Stipendio ſich wieder einzufinden, angehalten werden ſollen.

Die in der Kirch abweſende Musici ſollen von dem Famulo jederzeit fleißig notiret, und abgeſtraffet werden.

Von jenigen 6 Eimer Wein, ſo auff die Music passiret werden, ſeynd dem Repetenten, oder einem andern Rectori Musices vor das Jahr 8 Imi zum voraus in Compensationem ſeiner Mühe abzufolgen: das übrige aber von dem Magistro Domus jederzeit zu assigniren und anzuweiſen, auch unter währendem Exercitio Musico außzutrincken; zu dem Ende bey dem Mag. Domus alle Music-Tag, der Wein zu petiren, deſſen ertheilende Assignationes auffzubehalten; — gegen Georgii ihme Mag. Domus von dem Pincernen vorzulegen und alſo zu verrechnen; keines wegs aber dieſer Wein ſonſt mißbrauchet werden, ſondern allein denen, welchen er gehöret, wiederfahren ſolle.

Cap. VI.

Von denen Pincernis, Famulis, Censoribus, und deren Verrichtung.

Zu Famulis ſollen neben andern Requisitis Subjecta von einer ziemlich, zu einem ſolchen Officio erforderten ſtärke, recipiret werden, deren man ſich in allen vorfallenden Begebenheiten, bedienen könne.

Sollen ihr Officium bey denen Inscriptionibus in Bemerckung der fahrläßigen Stipendiariorum, oder Anbringung ein und andern von den Alumnis begangenen excess, fleißig und ohnpartheyiſch verrichten, auch ihren vorgeſezten Superattendenten und Magister Domus gebührend, wie es ihr Staat, und darauff gethane Promission in allweg erfordert, an Hand gehen.

Mit denen Alumnis hie und da nicht colludiren, oder ſich an die Purſch hengen, und mit ihro Gemeinſchafft machen.

Sonderlich ſollen von ihnen die gewöhnliche Inscriptiones, bey denen precibus matutinis, Processionen in die Kirche, in der Kirche und bey der Orgel, bei dem loco Theologico und übrigen Repetitionibus, auch Lectionibus Theologicis und Philosophicis, bey Hochzeiten und Täntzen, auch auff der Reut=Bahn, und dem Ball=Hauß, fleißig vorgenommen, und die Absentes und Vaganten jederzeit notirt und angebracht; jenige aber, welche die Lectiones, mit Zuſchauen auff der Reut=Bahn und dem Ball=Hauß, negligirt, mit gedoppelter Straffe angeſehen werden.

Bey dem Eſſen ſollen von denen Famulis nicht nur bloß die Tiſche, auch die an jedem befindlichen Perſonen, abgezählet, ſondern alle Præsentes nach vorgeſchrieben und bereits eingeführtem Modell, consignirt; dem Mag. Domus, welcher die Anzahl, der Præsentium und Anweſenden wiſſen ſolle, ad statum videndi zugeſtellet, und von demſelben jederzeit in fidem attestirt werden; dieſe Verzeichnuß ſolle der Procurator nach jeder Mahlzeit von denen Famulis abfordern, ſolche Zettul ordentlich auffſtechen, denenſelben die Nahmen deren, welche in dem Kranken Stüblein ſolche Zeit und Täg ſich auffgehalten, auch der jenigen, welche auff die von dem Mag. Domus gegebene Erlaubnus, das Eſſen aus dem Stipendio in der Stadt empfangen, addiren und beyſetzen, damit man täglich, wer abweſend? und warum? ob auch neue an den Tiſch, und warum, eingeruckt? wiſſen, deß certi numeri der Anweſenden und Geſpeißten deſto mehrers verſichert ſeyn, auch die eigentliche Consumtion der Brod= und Fleiſch=Portionen beſſer berechnet werden mögen.

Zu dem Ende das Carenten-Buch, um daraus die Wein=Portionen, und folglich das aufgegangene Quantum an Wein, deſto genauer zu erlernen können, fleißig gehalten; der Procurator aber auch im Nachrechnen und Nachgehen ſein Officium hierinnfalls wohl beobachten ſolle.

So ſollen auch die Stipendiarii von dem Famulo unter dem Thor fleißig gezählet werden.

Item unter dem Leſen, Predigen und Singen, auf die unnützige Schwätzer Achtung haben, um ſelbige, wann ſie nicht auff Warnung geben, gebührend ſtraffen zu können.

Denen jenigen, welche privirt werden, und irgend, um habender genugſamer excuſationen willen, ihren Wein wieder petiren laſſen wollen, ſollen ſie zu willen ſeyn, damit ſie nicht unverſchuldt cariren müſſen. Die ihnen von denen Stipendiariis gegebene Antwort, ſollen ſie nicht unrecht, letz und infideliter ausrichten, ſondern ſich ohn paſſionirter Anzeige befleiſſigen.

Denen Krancken ihr Eſſen in der Krancken-Stube und Kammern fleiſſig liefern, daß ſie nicht lang warten müſſen.

Sollen jenige Delinquenten, ſo mit dem Carcere zu ſtraffen, wahrhafftig einſchließen, und die obere Thür in dem Kreutzgang ebenfalls nicht nur mit dem ordinari Thüren-Schloß ſondern auch mit dem darzu gewidmeten Mahlen Schloß, wohl verſchloſſen halten, und Mag. Domus darüber fleißig Inſpection haben.

Die Incarcerati aber ſollen allein mit Waſſer und Brod, auch etwa einer Suppen und Gemüß, nach Beſchaffenheit deß verbrechens, ohne Fleiſch und Wein abgeſpeiſet werden.

Effractio Carceris iſt mit gäntzlicher Rejection, auch nach beſchaffenen Dingen und Umſtänden, anderm empfindlichen Einſehen abzuſtraffen.

Wann ein Alumnus juſſu Sereniſſimi incarcerirt wird, ſolle nicht nur dieſes, ſondern auch das Delictum, in dem Carcer-Buch exprimirt, und die Carcer-Bücher zwar denen Repetenten, damit ſie obſerviren können, ob die Carenten recht inſcribirt, und kein Schlaich bey denen Pincernen und Famulis vorgegangen, communicirt; ſonſten aber nicht in der Famulorum Hand gelaſſen, ſondern in der Amt-Stub, oder Regiſtratur verwahrlich aufgehalten, ordentlich folirt, und neben den Nahmen deß Incarcerati, auch der Tag und Stund, wann und wie lang er incarcerirt, ſo dann das Delictum ſpecifice exprimirt werden.

Famuli ſollen die Ausſchlaff-Vaganten- und Carenten-Bücher nicht hin- und wieder umfahren laſſen; ſondern, wann der Mag. Domus, deme ſie, alter Obſervanz gemäß, bey Endigung einer jeden Mahlzeit auf der Inſpectorum Tiſch zu liefern, dieſelbe zu ſeiner Nachricht, ob und wie der exceſs geſtrafft worden, auch denen befindenden Fehlern abzuhelffen? inſpicirt, und was in einem oder dem andern zu thun, befohlen hat, ſollen ſie ſolche wieder an ihre gehörige Orth thun und auffheben.

Sammtliche Stipendiarii ſollen zu aller Beſcheidenheit gegen die Famulos erinnert, die jenige aber, ſo wider Verhoffen fürohin dißfalls pecciren, zu ernſtlicher Straff gezogen, und ſie, als Famuli Jurati, wider alle Ungebühr und Gewalt geſchützet werden.

Cap. VII.

Von denen Proselytis und Hospitibus.

Die Proselyti und Conversi ſollen ſich dermaſſen bezeugen, daß ihr Haupt-Zweck, nemlich der Eifer zur wahren Religion, möge wahrgenommen, und nicht geglaubet werden, es ſeye ihnen um die Welt, und freyes, von der Disciplin relaxirtes Leben zuthun.

Sollen dahero allen legibus Stipendii unterworffen, und denenſelben ſich conform zu bezeugen, ſchuldig ſeyn.

Auch mit und neben andern die Lectiones Theologicas, ſonderlich die Repetitiones loci Theologici beſuchen; nicht weniger, wann ſie heut oder morgen zu Kirchen-Dienſten befördert werden wollen, ſich im Predigen exerciren.

Sollen nicht zuſammen in ein Logement, Stuben und Kammer, ſondern von einander unter die Stipendiarios eingetheilt werden.

Weilen auch durch die Hospites deß Cloſters Disciplin, welcher ſie ſich nicht submittiren wollen, und dahero denen obligirten Stipendiariis beſtändige Aergernuß und Anlaß zu gleicher libertät geben, ſehr vulneriret wird, ſollen künfftighin dergleichen Hospites ad Contubernium verwieſen werden.

Die noch gegenwärtige Hospites, wann ſie in der Communitæt, oder ſonſt in dem Stipendio wider die Clöſterliche Statuta impingiren, ſollen denenſelben gemäß coërcirt: keinem auch anderſt nicht, als in dem Fall, wahrhafft erfundener Unpäßlichkeit, (welche jederzeit von dem gebrauchenden Cloſters- oder andern Medico zu atteſtiren: die Speiſung in die Stadt auff ſein logement gefolget werden. Finis [133]).

14.

Summariſcher Extract aus den Viſitations-Receſſen, das Officium und Verrichtung der Supperattendenten und Magistri Domus betreffend,

vom 7. October 1704 [134]).

Cap. I.

Von dem officio und Verrichtung der Supperattendenten, und des Magistri Domus, aller Stipendiariorum Studia Sitten, und disciplin, auch Aufſicht über die Oeconomica betreffend.

Superattendenten und Magister Domus ſollen, nach denen, in gnädigſt-anvertrauter Inspection des fürſtl. Stipendij, Ihnen ob-

133) Beigebunden iſt geſchrieben auf 25 Seiten: Summariſcher Extract aus den Viſitations-Receſſen, das Officium und Verrichtung der Superattendenten und Magistri domus betreffend, ſ. d. folgende Numer, ferner v. S. 27—69. Summariſcher Extract aus denen Viſitationsreceſſen der Procuratorum und des fürſtl. Stipendii gemeine Oeconomie betreffend.

134) Aus der Ephoratsregiſtratur Tübingen; geſchrieben und der vorigen Numer angeheftet.

liegenden ſchwehren Pflichten dahin trachten; daß denen von Zeit zu Zeit erlaßenen fürſtl. Rescripten, und Visitations-Recessen, fleißig nachgeſetzt, aller darwider eintringender Confuſion, Aigennutz, Vortheilhaftigkeit, oder Saumſaal, Zeitlich geſteuert, und nicht ererſt das remedium re jam vulnerata bis auf die ordinari Visitation des fürſtl. Stip. verſchoben; zu dem ende auch, wie der jedesmahlig letztere Visitations-Receſs à dato publicationis, zu würkhlicher execution gelangt, oder, ob in ein und anderm puncten, und auß waß urſachen, es noch anſtehe, alle quartal mit denen zu dem fürſtl. Consistorio einſchickhenden Testimoniis unthgſt berichtet werden ſolle.

Und wie zu dieſes Zwekhseraichung, mithin zu erſprießlicher aufnahmb und conservation des gantzen Stipendij Theologici, zwiſchen denen Superattendenten und Magistro Domus, eine gute Colegialiſche Verſtändtnus, wie nicht weniger eine fleißige communication mit denen Repetenten, und diſer mit jenen, in rebus disciplinae et studiorum, wegen allerſeits gegen einander in legibus et statutis Stipendij fundirter subalternation, erfordert wird: ohne welche bey einem ſo großen corpore die höchſtnöthige disciplin ohnmöglich zu erhalten, auch alle gute Veranſtaltung und heilſame Receſs-puncten ihren erwünſchten scopum nicht erraichen können; Sollen Sie ſelbſt mit gutem exempel auch collegialiſchem Vertrauen und einigkeit denen Stipendiariis vorleuchten.

Die Faule und Träge Stipendiarij ſollen mit Betrohung increpirt, und zu mehrerem Fleiße erinnert; die Mediocria ingenia beweglich excitirt, denenſelben fortgeholfen und durch den Magistrum Domus, wie Sie pro captu suo leßen ſollen, angezaigt. Die gute und Beſte ingenia von denen superintendenten und Magistro Domus, seligirt und aufgemunttert und, wohin Sie von Natur, alß ad disciplinas philosophicas, Theologiam practicam, oratoriam vel Historiam Ecclesiasticam, studium polemicum, exegeticum incliniren oder eine natürliche Ferttigkeit zaigen, ſo, daß extraordinarij profectus darinn zu hoffen, zu ſolcher studiorum, mehrerer cultivirung angewißen, und instigirt, die aigentliche mittel und beſte subsidia, durch welche Sie in dergleichen studiis zu einer perfection gelangen können, ihnen subministrirt; dergleichen ingenia, in denen zu dem fürſtlichen Consistorio einſchickhenden testimoniis abſonderlich angezaigt, oder ſolches auch a part an die Räth und Visitatores des fürſtl. Stipendij gebracht, im übrigen aber magis ingenue und etwas liberalius, alß andere ingenia servilia doch daß Superattendenten und Mr. Domus dabei die disciplinam communem und statuta Stipendij nicht außer acht ſtehen, tractirt und gehalten werden.

Superattendenten und M. Domus ſollen denen Stipendiaten, in derſelben studiren, mit getreuer underweißung, beſten Vermögens forthelfen, und wo Sie Ihrer studien halber dero Hülf und Raths bedürfen, oder waß proponiren würden dieſelbe gutwillig anhören und information geben.

Der ſogenannte Locus, welchem Superattendenten und Magister Domus von Anfang bis zu end beyzuwohnen haben, ſolcher auch,

umb keiner urſach willen, wie die nahmen haben mag, zu underlaßen oder wann Er auß ſehr wichtiger Urſach stato die ſeinen Fortgang nicht haben könnte, folgenden Tags nachzuhohlen, ſolle in dem examine nicht auf bloße curiositæt und wegen in Theologicis außgebrochener neuer Strittigkeiten, auf manchmahls ohnnützliche fragen, ſondern ad praxin und solida fundamenta doctrinæ orthodoxæ, indicatis etiam partis adversæ argumentis ſammt deren Grund und fundamento gerichtet: auch ſonſten aus der Formula Concordiæ und denen libris Symbolicis aller orthen die conformität gezaigt werden.

Die Lectiones Theologicae ſollen künftighin nicht mehr ſo ſtückhweiß, ſondern in ſerie magis continua gehalten, denen Stipendiariis auch, waß Sie, neben dem Compendio, vor ein Systema Theologiæ plenioris, zu erwählen oder ſonſt vor gute Authores in Theologia leßen, und wie Sie ſich dieſelbe zu Nutz machen ſollen? Anlaß gegeben und gewißen werden.

Zu dem studio historiae Ecclesiasticae, und antiquitatum ſollen Tüchtige ingenia, welche hierzu Luſt haben, erkießet, ihnen ein methodus, wie Sie ſich ad lectionem conciliorum, patrum, et reliqua antiquitatis anſchickhen ſollen, an Hand gegeben; denenſelben auch die hierzu benöthigte Bücher auß der Universitaet und Stipendij Bibliotheca communicirt, und angeſchafft, und ein und andere collegia privata eröffnet werden.

Zu Vermehrung bemelter des Stipendij Bibliothec werden alle Meßen zwölf Reichsthaler bewilliget, welche superattendenten und M. Domus, gegen Schein, anderſter nicht, denn zu erkaufung nutzlicher Bücher urkhundtlich zu verrechnen. Der Catalogus dieſer Bibliothec iſt zwar denen Supperattendenten zuzuſtellen, doch nicht unter die geſambte Purſch zu evulgiren.

Ebenfalls ſollen die Stipendiarij zu dem studio linguarum excitirt, und ſolches in denen examinibus Magistrorum, et locatione, bey der Philosophiſchen Facultaet, als ein meritum considerirt.

Zu dem Studio Mathematico auch die benöthigte instrumenta sphaerae und Tubi angeſchafft werden.

Die Visitirung eines Collegij anatomici, ſollen Superattendenten und M. Domus nicht promiſcue und ohne underſchied, ſondern allein denen erlauben, die ratione studiorum und morum gutes gezeugnus haben, auch ihnen ein ſolch Collegium nutz zumachen wißen.

Damit auch denen fleißigen subjectis bey underbleibung, oder allzulanger aufhaltung, deß meritirten Lobs und praemij der eyfer zu embßiger fortſetzung der Studien, nicht entgehe; Solle die Location, ſobalden Sie ferttig, dem Herkommen gemäs, ohnverlangt publicirt werden.

Denen recibus matutinis ſollen supperattendenten und M. Domus dem Herkommen gemäß, je zurweilen beywohnen.

Jederzeit aber in stipendio bey dem eßen ſeyn.

Wann ein Stipendiat vom Eßen außgeblieben, ſolle nicht jeglicher entſchuldigung deß Censoris oder der Commensalium, alß ſchlecht-

hin geglaubt, ſondern in veritatem inquirirt und der außgebliebene ſolche hernach zu dociren angehalten werden.

Ferner ſollen die Superattendenten und M. Domus, das geſchwätz und getöß, ſowohl über dem Eßen und währender Predig, alß wann die Repetentes viſitiren, beweglich underſagen, die Purſch zu geziemender modeſtie anmahnen die contravenienten aber durch famulus mit privation oder befindenden Dingen nach, mit der incarceration ſtraffen.

Sodann jederzeit mit Ihren Quartal=Berichten, in einem Gatter einzaichnen; wie offt jeder Stipendiarius wegen Außſchlafens, vagirens, abnoctationem, auch neglectus des predigens, der Kirch, precum, lectionum, loci, oder ſonſt cariren, oder in carcerem ſolche Zeit über geſetzt werden müßen, umb ſodann mit ein und anderm ſubjecto incorrigibili, auf benöthigten Fall ſchärpfer correction vornehmen zu können.

Sie ſollen auch, nach denen Batzenhäußern und Verdächtigen Geſellſchaften fragen, wodurch die Stipendiarij abgefangen und eingezogen werden, ſelbige Leuth beſchickhen, und Sie nach erlangung deß wahren Grundts dem Rectori der Univerſitaet, oder denen Beambten umb Vornehmung gebührend Straff nahmhaft machen.

Wann die Cenſores vorgefordert dieſelbe Ihres anbringens halber Befragt werden, und hinwiderum ihnen, oder auch einem oder Andern Stipendiaten, in particulari bey Verſammlung der Inſpectorum in der Ambts=Stube ex officio etwas anzuzaigen iſt, ſolle ſolches, der Obſervanz nach, durch den Magiſtrum Domus geſchehen.

Wann hingegen über ein und andern exceſs der alumnorum oder ſonſt über etwas wichtiges zu inquiriren; So ſolle der Magiſter Domus, das protocoll mit allem Fleiß führen, und, damit Er hieran deſto weniger hindernus hab, einer oder der Andere, von denen ſuperattendenten, die interrogatoria fürlegen, und nach der Sachen umbſtänden genau fragen.

Und wie dergleichen protocolla bei der Regiſtratur verwahrlich aufzuhalten, alßo ſolle auch der alten ordnung gemäß, liber actorum geführt; alles, waß in Collegio Inſpectorum, Von Ambtswegen in der Ambts=Stuben verhandelt, durch den Magiſtrum Domus, mit allem Fleiß darein verzaichnet, nach geſtalt der Sachen von denen Superattendenten revidirt, ſolches auch ſambt allen gehörigen numerirten Beylagen, in der Regiſtratur wohl verwahrt werden.

So ſollen auch die Bericht, ſo an die fürſtl. Cantzley zuſchicken, praemiſſa deliberatione, nach dem Concluſo, durch den Magiſtrum Domus in ein beſonder concept Buch concipirt, Beeden Superattendenten ad revidendum, Verſchloßen übergeben und ſodann ausgeförttigt werden.

Wann wegen Beſtrafung eines oder des anders alumni, in collegio Inſpectorum, nach reiffer der Sachen überlegung ein Schluß gemacht, und die Straff andictirt iſt; Solle dieſelbe alßo gleich exequirt, und wann die nachlaßung der Straff, bey ein oder dem

andern geſucht wird, einſeitig nicht gehandelt, umbſoweniger das odium auf einen allein geſchoben, ſondern der petent abgewißen, oder wann einige erhebliche umbſtänd, ſo eine änderung suadiren möchten, ſich äußern ſollten, der petent ſolches ſchriftlich zuſuchen angewißen und collegialiter davon gehandelt werden.

Es ſolle auch der Magister Domus jederzeit vor der Herbſt-vacanz auf vorher eingezogene nachricht, welche Magistri und Complenten zu einem oder dem andern Repetenten in Ihre Stub ziehen wollen (ſo Ihnen auch nicht zu verwehren) nach dem Catalogo Magistrorum die außthailung der Stuben machen, und nach proportion der Zahl ſowohl an ſtuben, alß an alumnis, welche Magistri und Complenten oder wie viel deren in Jeder Stuben ſeyn ſollen, determiniren und vor der Vacanz außthailen dabei es auch verbleiben, und keinem frey ſtehen ſolle, ohne Vorwiſſen des Magistri Domus, ſeinen Ihme aſsignirten locum zu verändern, oder in andere Stuben zuziehen.

Magister Domus hat auch darauf zuſehen, daß von Complenten und Novitiis, jenige, die ſich nicht wohl halten, oder doch eine merckhliche inclination zum Bößen haben, zu ernſthaften exemplariſchen magistris gethan werden.

Er ſolle ſich auch zu Zeiten bey nächtlicher Weil in dem Stipendio doch ohnvermerckht der Stipendiaten finden laſſen, und die gemächer visitiren, damit alle ohnordnung möglichſt abgeſtellt, und gute disciplin erhalten werden möge.

Oder des nachts, ſonderlich zu winters Zeit in dem Stipendio und der ſogenannten Cantzley umb beſſerer inspection willen ſich aufhalten, und darinn ſchlaffen.

Inngleichen ſolle auch der Magister Domus zu zeiten in der kranckhen Stub eine Inspection vornehmen, ſonſten aber ohne Vorwißen des Medici ordinarij, es wäre dann ſolcher absens oder periculum in mora, welches Er der Medicus nach der Hand auf dem Recept zu notiren, keine Zettel in die Apotekh einſeitig decretiren auch damit von denen Stipendiariis ein mehrers nicht eingeſchriben werden möge, zwiſchen dem recept und ſeiner nahmens Unterſchrifft kein leeres spatium laſſen.

Wie dann von denen Apoteckhern alle quartalen die Recepten Zettel erfordert, ſolche dem Medico ordinario zugeſtellt, von demſelben genau durchgegangen, mit dem waß Er verſchriben, wohl collationirt; von Ihme dem Medico kein medicament oder Zettel, den Er nicht ſelbſt ordinirt, underſchriben; Jenige Stipendiarij, ſo ſich ſelbſt, und ſine Medici ordinarij praescitu, recepten und Schnupp Tabac, ambra, moscho und ſonſt Koſtbaren trochiscis in die Apotekh verſchriben neben bezahlung des recepts in carcerem gelegt, beeden Apoteckhern keine, alß von dem ordinario medico des Cloſters underſchribene recepten bey befahrenden Durchſtrich anzunehmen intimirt, ſammtliche Stipendiarij aber, vor allem Mißbrauch, und ohnnöthiger Consumption, der vor die kranckhen Jährlich zu-

raichen gndſt. resolvirter Vier Gulden, ſcharpf verwarnet und ihnen die falſche explication der fürſtl. milde Verwißen werden ſolle.

Die Testimonia Stipendiariorum ſollen künftighin in terminis magis expressivis und nach der Formul ſo vorgeſchrieben worden, wie auch jeniger ſo entweder auf Vicariaten ſich befinden oder an=derer Urſach halber, welche jedesmahls auch dabey zu melden, abweßend ſeyn, in die quartal Bericht geſetzt werden.

---

†) General=Reſcript, Einſendung von Tabellen über geiſtl. Wittwen betr.,

vom 26. Juni 1705.

15.

General=Synodal=Reſcript, Warnung wegen Ad=miſſion untaugl. Subjecte in die Clöſter betr.,

vom 28. Febr. 1709 [135]).

..... Anerwogen fünfftens, bey denen vorgemeldten Synodal=Deliberationibus, auch geandet worden, daß öfters, nach bisheriger Er=fahrung, ſo ſchlechte, ja wohl auch stupida ingenia in die Clöſter recipirt werden, da wohl der Fehler gleich Anfangs aus denen Trivial-Schulen entſtehen möchte. Als werden die Speciales, Stadt=Pfarrer und Praeceptores hiemit erinnert, denen beeden Visitatoribus ob= und unter der Staig, Krafft tragenden Ampts, fleiſſig an Hand zu gehen, und mit Beyſeitſezung aller Neben=Abſichten, die Beſchaffenheit der Knaben, welche aus dem einigen actu examinatorio des Visitatoris nicht kann erlernt werden, getreulich zu er=öffnen, damit ein Selectus ingeniorum gemacht, und die ſchlechte, bevorab ingenia stupida und zum Studiren nichts taugende, oder auch ratione morum übelgezogene und boßhaffte Subjecta, nicht admittirt, ſondern ihren Eltern wohlmeinend beditten werde, ſolche ihre zu den Studiis incapable Kinder, in zeiten, zu Erlernung einer andern ehrlichen Verrichtung anzuhalten, einfolglich die Clöſter mit deren und dem Publico großen Schaden und Nachtheil, hier=durch nicht weiters beſchwehrt werden. Wie Wir dann auch, bey dem künfftigen Solennen Examine allhier, zu Erlernung mehreren Grunds wegen der Knaben Profectuum, und Verhütung ein und

---

†) ſ. Evangel. K.Gſ. I, 535.

135) Hartm. Kirchengeſ. III, 273 f. Ev. K.G. I, 542.

andern bißhero bey ſolcher Exploration eingeſchlichenen Fehlern, noch weitere Praecaution zu veranſtalten gedenken.

---

†) General-Reſcript, betreffend die Präſentation von Pfarrern und Präceptoren durch die Communen,

vom 20. Februar 1711.

---

††) General-Synodal-Reſcript, betreffend das Herumvagieren von Vicarien und Stipendiaten,

vom 27. Nov. 1715.

---

†††) General-Reſcript, Einführung der Confirmation betreffend,

vom 11. Dec. 1722.

---

††††) Special-Reſcript, betreffend nähere Beſtimmung der Confirmat.-Geſetze,

vom 19. März 1723.

16.

Staat für den Rector Gymnaſii in Stuttgardt,

vom 19. Juni 1724 [136]).

Von Gottes Gnaden Unſer Eberhard Ludwig, Herzogen zu Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mömpelgard, Herres zu Haidenheim ꝛc. Der Röm. Kayßl. Mayſt. deß heyl. Röm. Reichs und deß löbl. Schwäb. Crayßes General-Feld-Marſchall, auch Obriſten, ſowohl über Ein Kayſerl. Dragoner: alß Schwäb. CrayßRegiment zu Fueß. Staat und Befelch, wornach ſich der New Verordnete Rector Gymnasii, Matthäus Conrad Hochſtetter in ſeiner anbefohlenen function zu verhalten.

Erſtlich und zuförderiſt ſoll Er Unß getreü, hold und gewärtig ſeyn, Unſern Nutzen und Beſtes, ſo vihl an Ihme iſt, für-

---

†) ſ. Ev. K.G. I, 544.

††) ſ. Ev. K.G. I, 556 und 558. Gen.-Reſcr. 12. Dec. 1716.

†††) ſ. Kirchgeſ. I, 566. Es ſoll kein Kind unterm 14. Jahr zur Confirmation zugelaſſen werden. Vgl. Gen.-Reſcr. 29. Nov. 1771.

††††) ſ. Ev. K.G. I. S. 570.

136) Das Original iſt geſchrieben in der Studien-Raths-Regiſtratur Stuttgard.

dern, werben und ſchaffen, und hiegegen den ſchaden Warnen und wenden.

Zum Andern zu der ohngeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion mit hertz und Mund Sich bekennen, und der Formulae Concordiae vnderſchreiben.

(Nro. 3—11 iſt gleichlautend mit der in den leg. & statut. v. 1686. 1 Oct. gegebenen Inſtruction des Rectors Nr. 1—8.)

Zwölfftens nicht geſtatten, daß docens oder discens mit Einem Degen, oder auch ohne Mantel gehe, ſondern im fall Jemanden ſich deßen underfangen würde, Ihne davon gleichbald abwarnen, und auf nicht erfolgende Underlaßung die Sache an die Scholarchen berichten.

(Nr. 13—16 gleichlautend mit Nr. 10—13 der gen. Inſtruction v. 1686.)

Sibenzehendens ſoll Er Sein vornehmſte Sorge ſein laßen, und alle Kräfften dahin anwenden, daß die Jugend zu wahrer Gottesforcht, alß ohne welcher kein Seegen noch gedeyen zu hoffen, auch alle Wiſſenſchaften vor nichts zu achten ſeind, angewöhnet, alles Rohe, Epicuriſche und Gottloſe Weſen ernſtlich verhindert und abgeſtellet, ſondern auch, daß dieſelbe zu höflichen Sitten und Gebärden angewiſen werden, damit nebſt Rechtſchaffener Erudition auch eine feine wohlanſtändige Manier in allen actionibus hervorleuchte, und allſo in Unſerem Gymnasio nicht allein gelehrte und höfliche- ſondern, vornehmlich auch fromme Leuthe erzogen werden mögen.

Achtzehendens. (Gleichlautend mit der Inſtruction für den prorector Bulivsky vom 30. April 1696. Nr. 6. ausgenommen: nach „Weitläuffigkeit" iſt noch zu ſezen: „abſonderlich aber deß dictirens durchauß" enthalten ꝛc.)

(Nr. 19—23 iſt gleichlautend mit Nr. 14—18 der Inſtruct. v. 1686.)

Zum Vier und Zwanzigſten, (gleichlautend mit obiger Inſtruction v. 1696 Nr. 12. nur fehlt nach „helffen konnte" der Saz: „davon—zu judiciren haben" nach „geſtatten" heißt es dann: daß ein ſolcher gymnasiasta zu ſolchen Stunden tumultuire oder müeßig gehe, ſondern daß Er ſonſten in Seinem Studiren progredire, ſorge tragen).

(Nr. 25—30 iſt gleichlautend mit Nr. 19—24 der Inſtruction v. 1686.)

Zum Ein und Dreyßigſten wann Wir auch Seines Dienſtes nicht mehr bedürftig ſein, und derowegen denſelben in Gnaden entlaßen wolten, oder auch derſelbe bey Unß ſein tragende function in Underthänigkeit resigniren wolte, ſollen Wir ihme und Er Unß

Die Ueberſchrift lautet: Staat und Befehl deß Neu Verordneten Rectoris Gymnasii in Stuttgard, Matthäi Conrad Hochſtetters.

Solchen Dienſt Ein Viertel Jahr vorhero auffſagen. Und gleichwie Er Rector Hochſtetter noch zur Zeith und biß auf Ableben deß emeritirten Rectoris und Deſignirten Prælaten zu St. Georgen Tobiä Meurers, Sich mit Seiner dermahligen Professorats-Beſoldung zu begnügen, und in Seiner bißherigen Bewohnung zu verbleiben hat, alſo wollen wir hingegen nach beſagten emeritirten Rectoris Meurer's erfolgendem Todtfall gleichbalden Ihme Rectori Hochſtetter für und um ſolch Sein tragendes Ambt und darinnen fleißig verrichtender Geſchäften, ſolang Er daßelbige Verwalten wird, Jährlich zur Beſoldung raichen laßen, an

Geltt	Dreyhundert Gulden.	
Rockhen	vier	Scheffel.
Dinckhel	vierzig	
Habern	acht	
Wein	acht Aymer.	
und		
Holz, wovon auch die Classes zu verſehen,		
mit addition	vierzig zwey Claffter.	
Reiſach	1034 Biſchel.	

Deßen zu wahren Urkund haben Wir unß mit aigener hand underſchrieben, und unſer fürſtl. Secret-Inſigill hievor truckhen laßen.

So geſchehen in Stuettgard den 19. Junii 1724.

L. S. Eberhard Ludwig H.

---

†) General-Syn.-Reſcript an die Spezial-Superintendenten, betreffend verſchiedene Kirchen- und Schul-Sachen,

vom 4. Juni 1727.

Inhalt. §. 8.: Es ſollen in die Klöſter blos confirmirte Alumnen aufgenommen werden: nichtconfirmirte ſollen entweder von der Reception ausgeſchloſſen, oder um ein Jahr zurückgewieſen werden.

---

†) Ev. K.-Geſ. I. S. 580. Hartm. K.-G. II. S. 162.

†) Herzog Eberhard Ludwigs Teſtament,

vom 11. Februar 1732. / 31. October 1733.

---

††) Herzog Karl Alexanders Verſicherung der Landes= und Kirchenverfaſſung,

vom 17. Dezember 1733.

---

†) Staats=Grundgeſeze II. S. 436 ff.

In vim statuti perpetuo valituri „darüber von allen Regenten in Würtemberg unverbrüchlich gehalten werden ſolle" wird feſtgeſtellt, daß in der ganzen Relig.=Verfaſſung des Landes, weder in consistorio, noch anderen collegiis, Kirchen und Schulen, Gymnaſio zu Stuttgard, Klöſtern, Stipendien, nicht das allermindeſte abgeändert werden ſolle; ſonſt würde ein Regent nicht nur ſehr große Verwirrung und Unruhe zu ſeinem und des Landes Ruin erfahren, ſondern ſelbſt die Hand Gottes über ſich fühlen müßen.

Das Conſiſtorium namentlich ſoll gemäß der großen Kirchenordnung in ſeinem Anſehen, Activität und Kräften ungekränkt und unbekümmert erhalten werden, die professores, Cloſter und andere praeceptores mit vorwiſſen des jederzeitigen Regenten vociren, inveſtiren, confirmiren, introduciren; ſo ſolle namentlich an dem Stipendium in Tübingen ꝛc., an dem Gymnaſio in Stuttgard keine Stell mit einem röm. kathol. professore oder praeceptore beſezt, kein Studiosus von dieſer Religion in das stipend. theolog. aufgenommen, viel weniger ihnen verſtattet werden, eine neue professur, Schule, Stipendium, Cloſter, Auditorium zu errichten und ihre Lehre dort offentlich oder privatim zu dociren.

Die ſäculariſirten Clöſter ſollen als Pflanzgarten der Evangeliſch=lutheriſchen Religion in beſtändigem flor und aufnehmen erhalten werden.

„Dieſer unſer unverbrüchlich lezter Wille ſoll als ein ewiges inviolables Landesgrundgeſez beſtehen".

††) ſ. St.=Grundgeſ. II. S. 460 ff. (wörtlich wiederholt in dem Landtags=Abſchied vom 18. April 1739 und in „Beſtätigung der Landes= und Religions=Verfaſſung von Herz. Karl" 23. März 1744.)

16.

Beſondere Verordnung wegen der — zum Studiren widmenden Jugend, Item der bereits in Klöſtern ſich befindenden Alumnorum und Stipendiaten, betr. die Aufnahme aus der Bauerſchaft, Umſatteln, mathemat. Studien, ꝛc. ꝛc.

vom 22. September 1736 [137]).

Von Gottes Gnaden, Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Ehrſamer, Lieber Getreuer!

Es iſt zwar männiglich bekannt, was Wir für eine nambaffte Anzahl junger Lands-Kinder zu dereinſtigen Erſetzung der Kirchen- und Schuldienſte Unſers Herzogthums ſowohl in Unſerm Theologiſchen Stipendio zu Tübingen, als auch in denen Obern und Niedern Klöſtern der alten Conſtitution gemäß, bißhero unterhalten haben, welche Gnade Wir auch Unſern Treugehorſamſten Unterthanen keineswegs zu entziehen, oder ſchwehr zu machen gemeynet ſeyn. Es will aber faſt das Anſehen gewinnen, als ob derſelben einige ſolch Unſere Gnade ſuchten zu mißbrauchen, indeme ſie manchmahlen, nur ihre Kinder aus ihrer ſelbſt-eigenen Verpflegung zu bringen, ohne die ſo nöthige Prüffung, ob ſie auch ihrer Leibes- und Gemüths-Gaben halber ſich zu der Theologie ſchicken, Uns ſolche gleichſam aufzudringen; oder ſo ſie dazu die behörige Gaben und Qualitæten haben, dieſelbe nach ihrem Gefallen wieder heraus zu

---

Das Consistorium ſoll nach der großen Kirchenordnung conservirt, und ſo in ecclesiasticis etwas gemehrt und gebeſſert werden könnte, ſolches allezeit vom consistorio et synodo ins Werk gerichtet, die Clöſter, Cloſterſchulen und Seminarien unveränderlich gelaßen, deren Intraden zu der Kirchen, Clöſter und Schulen, reparation und conservation, Beſoldung der Geiſtlichen und Schulbedienten gebraucht werden, es ſollen bei dem stipendio theologico und dem Stuttg. Gymnaſio ꝛc. keine andere als evangel. lutheriſche Superattendenten, Magister domus, welche alle die formula concordiae zu ſubſcribiren gehalten ſind, angeſtellt werden, noch weniger neue professuren, Schulen, stipendia, darin die katholiſche Religion öffentlich oder privatim docirt würde, errichtet oder fovirt werden.

Zu Ende renuncirt der Herzog für ſich und ſeine Erben allen ihm dießfalls competirenden Rechten und privilegien, päbſtlichen Abſolutionen, Diſpenſationen, Edicten, wie auch den principiis der katholiſchen clerisey und verſpricht bei ſeinen Fürſtlichen wahren Worten Ehren und Treuen unter keinerlei Vorwand darwieder zu thun, vielmehr allen widrigen Machinationen und tentirenden Eingriffen ſeine fürſtliche Authorität entgegenſezen und wieder alle intendirende Turbationen und Eingriffe aufs kräftigſte ſchüzen zu wollen.

137) Abſchrift.

nehmen, und zu was anders anzuhalten, ſich laſſen in den Sinn kommen, dabey aber die auf ſelbige gegangene Unkoſten ohne hinlängliche Erſtattung mehrfältig vergebens und verlohren ſeyn. Da Wir nun einer ſolchen ſchädlichen Unordnung länger zuzuſehen nicht gedencken, als wollen Wir hiemit gnädigſt verordnet haben, daß in Zukunft keiner von Unſern Unterthanen, beſonders aus der Bauerſchafft, ſich unterſtehen ſolle, Uns oder auch Unſere nachgeſezte Collegia und Räthe um Auffnehmung ihrer Kinder in die Klöſter anzugehen, es ſeyen dann dieſelbige mit beſonders fähigen Ingeniis und anderer erforderlichen Schicklichkeit verſehen, wollen ſie anderſt nicht mit Schimpff und Schaden ab- und zurück gewieſen werden; Dahingegen Uns zu gnädigſtem Gefallen gereichen wird, wann ſolche im Bauren-Stand ſich befindende Eltern vielmehr ihre Kinder zu Erlernung anderer zu nöthigen Gebrauch nuzlichen und ſtreng lauffenden Profeſſionen, Künſten, beſonders aber zu Maurer- und Zimmer-Handwerken in Zeiten anhalten, mitfolglich ſie diejenige zu dem Studio Theologico widmen werden, die ſich von andern mit ihren Gaben und guter Aufführung unterſcheiden, welche Wir ſodann in Gnaden auffzunehmen, und biß zu ihrer Bedienſtung (ſo ſie ſich anderſt den Statuten gemäß verhalten) mildiglich zu verſorgen wiſſen, aber auch fürohin nicht leichtlich mehr zugeben werden, daß Unſere Stipendiarii und Alumni eigenen Gefallens umſatteln, oder an ſtatt der Theologie auff andere Studia ſich lencken, und aus dem Kloſter gehen, inmaſſen Wir die Erſtattung der auff ſie gewandten Unkoſten ſolchenfalls unnachläßig von ihnen zu erfordern, und laiſten zu laſſen gedencken; Es wäre dann, daß bey ein- oder anderm Subjecto eine beſondere Neigung und Geſchicklichkeit zu mathematiſchen Wiſſenſchaften und andern freyen Künſten mehr als zur Theologie, ſich hervor thun würde; auf welche die Vorſtehere der hohen und niedern Schulen in Klöſtern und Gymnaſio gebörige Attention zu machen, und in Zeiten geziemende Anzaige in denen gewohnlichen Teſtimoniis davon zu thun haben: Da Wir Uns dann über ſolchen Ingeniis, nach Befinden, das Weitere gnädigſt zu reſolviren gedencken, wie einem oder anderm zum künfftigen gemeinen Nutzen möchte fortzuhelffen ſeyn. Ihr aber habt ſolche Unſere gnädigſte Verordnung zu männiglichs Nachachtung ab denen Kanzeln in der gnädigſt Euch anvertrauten Stadt und Diöces bekannt zu machen, und zu dem Ende von hiebeygehenden Exemplarien jedem Paſtori eines zuzuſtellen, zugleich aber auch darauff zu ſehen, daß ſolchem allem gebührlich nachgelebet werde. An deme beſchiebet Unſer ernſtlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 22. Sept. 1736.

Ex Speciali Decreto Sereniſſimi Domini Ducis.

†) Herzog Karl Alexanders Teſtament,

vom 7/12. März 1737.

---

††) Bekanntmachung, betreffend die Schrift „Gründliche Nachrichten von dem würt. fisco charitativo“,

vom 14. Februar 1739.

---

†††) General-Reſcript, betreffend die Einkünfte des Wittwenfiskus,

vom 13. Dezember 1741.

---

††††) General-Syn.-Reſcript, betreffend die Einführung eines Modus visitandi Ecclesias,

vom 9. October 1744.

---

†) ſ. St.-Grundgeſ. II. S. 478 ff. S. 492 heißt es: Die ſeculariſirten Manns- und Frauenclöſter ſollen in dermaliger Verfaſſung belaßen und der Cammer einverleibt bleiben; die Erben haben ſich darüber, „alß über ſachen, welche zu Gott geſtiftet waren“ kein ſchweres bedencken beigehen zu laßen, „weilen mit Päbſtlicher Heiligkeit wir deſſenthalben Unß gantz verſtanden haben“.

††) ſ. Ev. K.-Geſetze I. S. 613 ff.

†††) ſ. Ev. K.G. I. S. 638.

††††) Ev. K.G. I. 653. II. 215. Hartm. K.-Geſ. III. 348. — Im Abſchn. II. de statu ministerii et officiorum connexorum wird gefragt nach dem Praeceptor „ob er ins Predigtamt trachte? und Gaben darzu zeige? ob er neben den litt. hum. auch die sacra treibe? ob er Gebet und Geſang in der Schule nicht hintanſeze? ob er die Muſik zu dociren habe? ob er nicht allotria treibe? die Information nicht an die gröſſere discipulos hänge?“ ferner „nach dem Collaboratore oder lateiniſchen Provisore: wie viel er Schulſtunden halte? ob er neben dem latino auch das Chriſtenthum treibe?“

17.

Gen.-Reſcript, betreffend die Koſten der Viſitation der lateiniſchen Schulen,

vom 18. März 1746 [138]).

Von Gottes Gnaden Karl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des goldenen Vlieſſes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marchal, etc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir wahrnehmen müſſen, daß bey der ob der Staig, durch den darzu verordneten Professorem Philosophiæ, unter der Staig aber durch den jeweiligen Rectorem deß allhieſigen Gymnasii, alljährlich vornehmenden Visitation derer Lateiniſchen Schulen im Lande, wegen der subvariis Rubricis darauf gehenden denen Communen und piis Corporibus obliegenden Unkoſten einige Zeithero zerſchiedentliche Ungleichheiten obgewaltet, welche zu allerhand anmaßlichen extensionen und darob zu Unſerer Fürſtlichen Cantzley erwachſenen Klagden Urſache gegeben, immaſſen aus denen eingekommenen Berichten zu erſehen geweſen, daß

a) An einigen Orthen die Visitatores von dem Publico, desjenigen Orths, wo ſie visitiren, defrayret, ja ihnen gar publique Gaſtungen, nicht ohne Beſchwerde des Publici, gehalten worden, an andern Orthen aber Sie ſich selbſt verköſten müſſen.

b) An denen Orthen, wo Sie überhaupt ein ſogenanntes Honorarium wegen der Visitation bekommen, Sie, wann es nicht hinraichig, die Defrayrung noch beſonders prætendiren.

c) Auch ſo gar ihren bey ſich habenden Postillions an theils Orthen honoraria ex publico abgereicht worden.

d) Die denen Visitatoribus zukommende Honoraria ſelbſten bißher ſehr disproportionirt, auf nichts gewiſes determinirt- und bald zu hoch bald zu gering geweſen: und

e) Dergleichen Honoraria auch auf den Fall, wann ſchon in ſolchem Jahr an dem Orth nicht visitirt wird, dannoch prætendirt worden ꝛc. Als haben Wir für nöthig erachtet, dieſe bißhero zimlich arbitrariè tractirte Sache zum Beſten der Communen und piorum Corporum in die behörige Ordnung einzuleiten, und zu ſolchem Ende, wegen der denenſelben zu beſtreiten obliegenden Unkoſten folgendes Regulativ zu ertheilen, und zwar

1) Daß alle bey ermeldten Schul-Visitationen bißher præstirte Auslosungen der beeden Pædagogarcharum und ihrer Postillions und Pferde in loco Visitationis, ingleichem die theils Orthen noch beſonders hac occasione angeſtellte publique Ga-

138) Gedruckt.

ſtereyen von nun an abgeſtellt ſeyn, hingegen die Pædagogarchæ ſich und ihre Postillions überal ſelbſt verköſtigen, in ſolchem Betracht aber

2) In Ruckſicht auf die im Preiß geſtiegene Victualien jedem Pædagogarchæ, ſtatt der bißhero auf einen Imbiß zu verrechnen gehabten 45. kr. pro futuro Mahlzeitl. 1. fl. und ihrem Postillion ſtatt der bißherigen 20. kr. hinkünfftig 24. kr. vor ein Imbiß bezahlt, die Pferds-Fütterung aber, der Observanz gemäß von Unſerm Fürſtl. Kirchen-Kaſten præstirt, ſodann

3) Denen Pædagogarchis bey einer Schule, wo nur ein Præceptor iſt 3. fl. Bey einer Schule, wo ein Præceptor und ein Lateiniſcher Collaborator iſt 4. fl. Bey einer Schule aber, wo 3. Lateiniſche Præceptores oder ein Præceptor und 2. Lateiniſche Collaboratores ſich befinden 5 fl. pro Honorario gereicht- mithin weder mehrers gefordert noch gegeben- hingegen

4) Die ex nimia liberalitate denen Postillions der Visitatorum theils Orthen bißher abgereichte honoraria simpliciter abgeſtellt- nicht-weniger

5) An denen Reyß-Köſten und allen dahin einſchlagenden Rubriquen, als welche die gantze Visitations-Zeit über, nach alter Observanz, von Fürſtl. Kirchen-Rath bezahlt werden, ex parte der Communen und piorum Corporum lediglich nichts übernommen- mithin von dem Visitatore ſowohl die Pferds-Fütterung in loco Visitationis, als auch die etwa hier und dar auf der Reyſe benöthigte Vorſpann, baar bezahlt- Endlich und

6) Die in puncto 2. et 3. recensirte Auslagen von denen Communen und piis Corporibus hirer unter ſich ſelbſt eingeführten billigmäßigen Repartition nach, noch ferner beſtritten werden ſollen.

Wie Wir nun dieſes Regulativ ſogleich bey der heurigen Visitation der Land-Schulen in die Würcklichkeit gebracht- und künfftighin ſträcklich darob gehalten wiſſen wollen; Alſo iſt hiemit Unſer gnädigſter Befehl, Ihr wollet hiernach die nöthige Verfügung machen und bey dieſen Schul-Visitations-Koſten weder ſelbſten einig weiterige Extension und Excesse geſtatten, noch auch zugeben, daß dergleichen von denen Commun-Vorſtehern verwilligt, und bey denen Cassen verrechnet werden, immaſſen widrigenfalls Schuldhaffte neben dem Erſatz der Ubermaß, gantz ohnfehlbarer mißliebiger Ahndung zu gewarten haben ſollen. Hieran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stutgart, den 18. Martii 1746.

Ex Speciali Resolutione. A. v. Pfeil.
W. H. Wölfing.

18.

Gen.-Reſcript, betreffend die Verhütung des Andrangs zum Studium der evangel. Theologie, Alter, Zahl, Stand ꝛc. der Aufzunehmenden,

vom 3. Mai 1749 [139]).

Uns hat jüngſthin Unſer Treu-gehorſamſtes Conſiſtorium mittelſt einer wichtigen, und auf das Beſte Unſeres Herzogthums gerichteten, umſtändlichen Vorſtellung die dißmalige Beſchaffenheit, ſonderlich die überhäuffte Anzahl der in Unſeren Fürſtl. Land-Clöſtern und Theologiſchem Stipendio zu Tübingen bereits befindlichen Perſonen, und der täglich ſich darzu meldenden Competenten des mehrern angezeiget: und auf eine ſolche Chriſt-Fürſtl. Verordnung angetragen, wordurch eines theils eine jedesmahlen hinlängliche Anzahl wohlbereiteter junger Männer, zu aller Nothdurfft und Wohlfart von Kirchen und Schulen, nach denen ohnehin vorhandenen Landes-Grund-Geſetzen, zugegen ſeye; und andern theils deren nicht ſo viele werden, daß ſie ihre beſte Lebens-Zeit hinbringen, und gleichſam veralten müſſen, ehe ſie zu Kirchen- und Schul-Dienſten würcklich können beförderet werden.

Wir haben aus denen Uns unterthänigſt vorgelegten Verzeichnüſſen erſehen, daß nach der bisherigen Promotions-Art in die Cloſter-Schulen, bey genauer Beobachtung der Ordnung in Bedienſtungen, gleichwohlen allſchon die Candidati bis dreyßig Jahre und darüber erreichen, ehe ſie bedienſtet werden können; und daß bey den bereits vorhandenen mehr als 400. Fürſtlichen Stipendiaten in denen Clöſtern und zu Tübingen, es künfftighin noch länger anſtehen, und ſie allezeit über 30. Jahre vor ihrer Bedienſtung anſteigen; auch bey Fortwährung der bisherigen Promotions-Zahl, da Jährlich mehrere aufgenommen, als bedienſtet worden ſind, die Sachen immer langſamer gehen müſſen; Dardurch aber nicht alleine die Unſeren Landes-Kindern nach der glorwürdigen Stifftung Unſerer Regiments-Vorfordern gewidmete ſo herrliche Wohlthat ihnen ſelbſt durch die lange Dauer derſelbigen beſchwerlich, und im Grunde, obgleich mit mehreren Koſten, dannoch denen Kirchen und Schulen nicht ſo nützlich werde, als es ohne Zweifel ſeyn würde, wann die Candidaten nach genugſamer Vorbereitung bälder, und etwa nicht lange nach erreichter Volljährigkeit in die ihren beſitzenden Eigenſchafften gemäſſe Aemter könnten eingeſetzet werden.

Wir behalten vorderiſt Unſerem Treu-gehorſamſten Conſiſtorio auf allezeit bevor, nach ohnehin obhabenden Pflichten, eine ſolche

139) Gedr. S. Hartm. f. Geſ. III., 351. — G.-R. vom 30. Mart. 1780, 15. April 1788, und 26. Jun. 1792.

Anzahl tüchtiger junger Leuthe auszuſuchen, und zu dem Genuß der hierzu geſtiffteten Fürſtl. Wohlthaten aufzunehmen, auch in behöriger Ordnung, mit gutem Unterricht und Erziehung alſo verſorgen zu laſſen, daß niemalen einiger Mangel erſcheinen möge an einer genugſamen, und lieber überflüßig- als kärglichen Anzahl ſolcher jungen Männer, die zu allem irgends erforderlichen oder nützlichen Gebrauch bey Kirchen und Schulen wohl bereitet ſeyen:

Erkennen aber gantz wohl, daß um obiger Urſachen willen anjetzo einige Zeitlang nöthig ſeyn werde, die Zahl der aufnehmenden Alumnorum mercklich zu vermindern; Und zu dieſem Ende eine Vorſchrifft zu machen, welche vermögend ſeye, die beſte Ordnung einzuführen, und doch am wenigſten Härtigkeit gegen diejenige enthalte, die etwan dadurch ausgeſchloſſen werden.

In dieſem Betracht haben Wir Unſerm Fürſtl. Conſiſtorio gemeſſen aufgegeben:

1) Auf den Herbſt dieſes lauffenden Jahrs, dem bisherigen Gebrauch nach, annoch 25. Alumnos in das niedere Cloſter aufzunehmen: Darunter aber

2) Keine, die alsdann bereits über 16. Jahr ihres Alters erreichet haben; Als welchen ohnehin die anjetzo anſcheinende Wohlthat, um des gar zu langen Wartens willen auff künfftige Bedienſtung mehreres zur Laſt gereichen würde, als wann ſie von nun an eine andere Lebens-Art, in deren ſie bälder zu einer Verſorgung gelangen können, ergreiffen werden.

3) Auf das künfftige 1750ſte Jahr gar keine Promotion in die Land-Clöſter vorzunehmen. Und

4) In denen nächſt darauf folgenden Jahren, mit Einrechnung derer die zugleich aus dem allhieſigen Gymnaſio beförderet werden, deren jährlich und ſo lange nur 20. aufzunehmen, bis man den dieſer gantzen Verordnung vorgeſetzten Endzweck erreichen kan.

5) Würde man nach etlichen Jahren erſehen, daß dieſe Einziehung noch nicht vermögend ſeye, die Sachen dahin zu bringen, daß Unſere Stipendiaten ungefehr im 26ſten Jahr ihres Alters können bedienſtet werden: So hat Unſer Fürſtl. Conſiſtorium wiederum ein Jahr gantz ohne Promotion zu übergehen.

6) Sollte ſich aber durch unvorgeſehene Fälle ergeben, daß auf obige Weiſe die Zahl der Stipendiariorum mit der Zeit zu ſtarck vermindert würde, ſo mag alsdann Unſer Fürſtl. Conſiſtorium wieder auf die Zahl der 25. Jährlich annehmenden Alumnorum aufſteigen: Und überhaupt bedacht ſeyn,

7) Die Sache dahin zu leiten, daß man vor ſich ſehe, es werde künfftighin ein neu aufgenommener Alumnus in 12. Jahren von ſeiner Reception an, (als davon die 4. erſte in denen Land-Clöſtern zu den Sprachen und dahin gehörigen Stücken, die 2. folgende zu der Weltweisheit in Tübingen, und die 6. letztere zu der Gottesgelehrtheit nach allen ihren Theilen, in Tübingen und etwa auf Vicariaten gewidmet ſeyn ſollen) zu einem Kirchen-Dienſte

befördert werden. Hat man nun dieſes einmahl alſo eingerichtet: So wird

8) Unſer Fürſtl. Conſiſtorium mit der Anzahl der Jährlich aufnehmenden Alumnorum, ſich nach der Zahl der Jährlich aus Unſerm Theologiſchen Stipendio bedienſtet werdenden Perſonen alſo richten, daß obige Ordnung fürohin erhalten werde.

Wir gedencken auf ſolche Weiſe das allgemeine Beſte, ſowohl überhaupt des Landes und der Kirchen, als ins beſondere auch dererjenigen allen, die künfftighin zu rechter Zeit aufgenommen und bedienſtet werden, alſo zuverläßig zu befördern, daß Wir damit diejenige abſchlägliche Entſchlieſſungen, welche auf einen groſſen Theil der dißmahligen Competenten (davon jedoch ihrer viele ſchon in letzteren Jahren gewarnet, und theils abgewieſen worden, aber ſich beſtändig eindringen wollen) anjetzo fallen müſſen, durch die groſſe Regul, daß das allgemeine Beſte dem Beſondern vorgehe, vollkommentlich entſchuldiget und gerechtfertiget halten.

Wir laſſen Euch auch dieſe Unſere wohlüberlegte Entſchlieſſung zu dem Ende bekannt machen, damit ſich diejenige Eltern, deren Kinder nach Nro. 2. ſchon zu alt ſind, und ad Examen nicht mehr werden verſchrieben werden, darnach achten, und etwan ſolche Auswege ergreiffen mögen, dardurch ſie ihre Kinder anderſt und vermuthlich bälder verſorget ſehen können.

Zu gleicher Zeit aber geben Wir Euch gnädigſt zu vernehmen, daß Wir um der allzugroſſen Anzahl ins künfftige vorzukommen, in Anſehung derer, ſo fürohin in die Clöſter zu recipiren ſind, Unſerm Fürſtl. Conſiſtorio die ſchon ehmals ertheilte, aber bey dem vielen Andringen der Leuthe öffters in Ausnahmen verfallene Vorſchrifften erneuret, und alſo gnädigſt aufgegeben haben, zu künfftigen Examinibus keine ſolche zu verſchreiben, die

1) Einen gebrechlichen Leib, einen Fehler an der Sprache, Geſicht, oder Gehör, und dergleichen haben:

2) Auch keine ſolche, denen es an genugſamen Mitteln zu Führung ihrer Studien fehlet; und die damit öffters genöthiget werden, zu Erhaltung desjenigen, was ſie auſſer der von Uns bekommenden Koſt, Wohnung, und andern Wohlthaten etwa noch bedörffen, ſolche Hülffs=Mittel zu ergreiffen, die ſie an ihren eigenen Studiis hinderen. Und iſt hierunter keine Ausnahm, als alleine vor arme Pfarrers=Kinder zu machen.

3) Das Verbott, gemeiner Handwercks=Leuthe, oder auch Bauren=Söhne nicht zu recipiren, ſolle (ungeachtet der ſehr zweydeutigen=meiſtentheils auf alleinige Gedächtnüß=Stücke gegründeten= und hernach gemeiniglich fehl ſchlagenden Ausrede von beſondern und vorzüglichen Köpffen) ſo lange allgemein ſeyn, bis Mangel an andern tüchtigen jungen Leuten erſcheinet; Und wird dem gemeinen Weſen damit gar nicht übel gerathen ſeyn, wann auch in andern und etwa geringern Lebens=Arten, oder Profeßionen gute Köpfe zu finden ſind, und daſelbſt behalten werden.

4) Welche ſchon einen Bruder in denen Land=Clöſtern oder

zu Tübingen haben, oder gehabt haben, bleiben nach der vorherigen Regul von der Aufnahme in die Clöſter ordentlicher Weiſe ausgeſchloſſen: Mit dieſem fernern Anhang, daß die Diſpenſationen in ſolchen Fällen um ſo viel rarer ſeyn werden; als ſonſten bey ſo geringer Zahl um eines einigen Mannes willen, dem man zwey Söhne recipirte, ein anderer gänzlich ausgeſchloſſen wird; folglich auch zu ſolcherley Diſpenſationen beſonders vordringliche Urſachen nöthig ſeyn wollen.

5) Um die Ordnung der oben geſetzten Jahre zu erreichen, ſollen diejenige, ſo das Erſtemal in das Examen beruffen werden, auf den Terminum Lucä deſſelbigen Jahrs, als die gewohnliche Promotions-Zeit, in dem 11ten, oder nur bey beſondern Umſtänden in dem 12ten Jahre; die aber, ſo ins Cloſter promoviret werden, im 14den und 15den, höchſtens nicht über 15½. Jahr alt ſeyn: und bey ihrem erſten Anſuchen um Zulaſſung zu dem Examine beglaubte Tauff-Scheine beylegen.

6) Diejenige, die im 1ſten 2ten oder 3ten Examine ſchwache oder ungelernige Köpfe, oder bey guten Köpffen wenig Ernſt, und ſchlechten Fortgang zeigen, werden von dieſen Studien abgewieſen, und nicht in die Clöſter aufgenommen: Auch hierunter nicht auf den Stand oder Willen der Eltern, ſondern auf die Eigenſchaft und Tüchtigkeit der Kinder geſehen werden.

7) Es ſollen ferners diejenige Plätze, ſo durch anderwärtige gute oder leidige Abkunfft Unſerer Stipendiaten von Tübingen oder denen Clöſtern erlediget werden, durch auſſerordentliches Einſchieben anderer ſo lange nicht erſetzt werden, bis man obigen Endzweck zuverläßig genug erreichet hat.

8) Man wird auch mit Beförderung der allhieſigen Gymnaſiſten auf die Univerſität zu Tübingen, ſo wohl in Anſehung der Zahl, als der Art der Perſonen ſolche Maaße gebrauchen, daß denenjenigen, die man nicht in die Land-Clöſter recipiret hat, der Weg durch das hieſige Gymnaſium ins Stipendium zu Tübingen nicht mehr offen ſtehe. Nicht weniger iſt

9) Zu Vorkommung anderwärtigen Eindringens in die Pfarr-Bedienſtungen, Unſerm Fürſtl. Conſiſtorio aufgegeben worden, hierzu fernerhin, wie bishero, ordentlicher Weiſe die nach Unſeren längſt rühmlich eingeführten Verfaſſungen, in denen Clöſtern und Stipendio erzogene Alumnos; andere obwohl auf ihre Koſten auswärts oder im Lande ſtudirende aber nicht leichtlich; und wenigſtens nicht bälder, als es ſie nach der im Stipendio feſtgeſtellten Ordnung treffen würde, mit Geiſtl. Dienſten zu verſehen: Und damit allerley Einbruch in dieſe Unſere Fürſtl. Verordnung zu verhüten.

Alle dieſe Special-Verordnungen haben keinen andern Endzweck, als dieſen, zu machen, daß die Candidati Theologiä nicht veralten, ehe ſie können bedienſtet werden; daß die Studioſi Theologiä nicht aus Betracht ſo vieler ihnen bevorſtehenden Jahre in ihren Studiis anfänglich lau, und hernach maßleidig werden; daß

die Alumni ihre unterſchiedliche Penſa in gemäßem Alter anfangen, und fortſetzen mögen; Und daß man allezeit eine denen vorhandenen Bedienſtungen proportionirte Anzahl tüchtiger Leute vor ſich habe, und nachziehe; Auch die Fürſtl. Stifftungen und Wohlthaten vornehmlich denenjenigen zu gutem kommen, vor welche man in einer wohlbeſtellten Republic vorzüglich hierinnen zu ſorgen Urſache hat.

Damit aber dieſer gemeinnutzliche Endzweck deſto leichter und gewißer erhalten werde, finden Wir vor nöthig, auſſer der Unſerm Fürſtl. Conſiſtorio, und denen beyden Pädagogarchis Viſitatoribus ertheilten ernſtlichen Verordnung, ein gleiches, wie hiermit geſchiehet, an Euch, Unſere Special=Superintendenten, Fürſtl. Staabs=Beamte, und übrige Scholarchen Unſerer Stätte zu erlaſſen, und Euch ſämtl. den gnädigſten Befehl zu ertheilen, daß Ihr bey denen gewöhnlichen, und abſonderlich bey denen von den Pädagogarchis Jährlich vornehmenden Schul=Viſitationen, bey Beſtimmung und Auszeichnung derer zum Geiſtlichen Studiren gewidmeten Kinder auf alle oben beſchriebene Stücke genaue Achtung gebet; denen Eltern das hierzu nöthige vorſtellet; auch die Präceptores begreiffen machet; daß ihre gute Schul=Reputation nicht auf der Anzahl der von Ihnen recipirten Kinder, wie ſie etwa mehrmals gegen einander zehlen, ſondern auf dem guten Unterricht, und daher gezogenen mehrern Profectibus beruhe; Und überhaupt alles behufige mit beytragen helffet, daß die gute Abſicht, und der künfftige allgemeine Nutzen dieſer Unſerer Landes=Fürſtl. Verordnung insgemein erkannt, befördert und erhalten werde. Hieran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stutgart, den 3ten May 1749.

S. A. von Hardenberg.
Frh. v. Wallbrunck.

19.

Reſcript, an den Prälaten zu Maulbronn, betreffend die Verleihung des Charakters eines Profeſſors an ſämmtliche Cloſterspräceptoren,

vom 28. Januar 1752 [140]).

Von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Unſern gn. Gruß zuvor, Würdiger, Liebe Getreue! Demnach Wir auf der gegenwärtigen Cloſters=Praeceptorum in denen Vier beſezten Clöſtern wiederholtes unterthänigſtes Anſuchen, denen ſämmtlichen und jedesmaligen Cloſters=Praeceptoribus ſothaner beſezten Clöſter, den Caracter eines Professoris hiemit gnädigſt conferiret, und in Anſehung Ihres Rangs, zugleich verord=

---

140) Ephoratsregiſt. Maulbronn.

net haben, daß ſolche mit denen künftigen Cloſters=Verwaltern nach der Ancienneté rouliren ſollen; Als wird Euch ein ſolches andurch in Gnaden Nachrichtlich angefüget: Und wollet ſolchem=nach Ihr, der Praelat, denen Beeden Cloſters=præceptoribus bei Euch, hievon die behörige Eröffnung Thun. Hieran geſchiehet Unſere Meynung, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 28ſten Januarii 1752.

Ex speciali resolutione. J. Scheffer.
D. W. G. Tafinger.

20.

Statuten des Fürſtlichen Theologiſchen Stipendii zu Tübingen,

vom Jahr 1752 [141]).

Von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Würtemberg rc. rc.

Weilen dieſe Unſere Verordnung und Stiftung allein zur Verherrlichung der Ehre GOttes, und Seines heiligen Evangeliſchen Worts, auch zur Beförderung aller Zucht und Erbarkeit, und gemeiner Policey, von Uns bedacht und vorgenommen worden: So verordnen und wollen Wir, daß Unſere Stipendiaten, und alle Perſonen in Unſerem Stipendio, nachgemeldte Diſciplinen und Statuta mit allem Ernſt und Eyfer beobachten ſollen.

Das erſte Kapitel.

Von dem Zweck Unſerer Fürſtlichen Anſtalt in dem Stipendio Theologico, und auf denſelben einſchlagenden allgemeinen Pflichten.

§. 1. Ein jeglicher Studioſus, welcher in das Fürſtliche Stipendium aufgenommen wird, ſolle ſich vor allen Dingen hüten, daß er nicht gleich im Anfang von anderen verführet werde, ſondern ſich bey zeiten in die vorgeſchriebene Ordnung in der Furcht GOttes ſchicken lernen: Abſonderlich aber die, welche aus denen Clöſtern in das Fürſtliche Stipendium promovirt werden, ſollen ernſtlich bedenken, daß ſie ihrer bisherigen theuren Verpflichtungen nicht entlaſſen, vielweniger in den Stand geſezt ſeyen, nach ihrem Gefallen, und in mehrerer Freyheit zu leben.

§. 2. Zu dieſem Ende ſollen ſie den wichtigen Zweck, worzu ſie gewidmet ſeyn, beſtändig vor Augen haben, und ſich zu dem

141) Ueberſchrift lautet: St. des F. th. St., wie ſolche Auf gnädigſten Befehl Des Durchlauchtigſten Herzogs Carls zu Würtemberg rc. rc. Aus ſammtlichen zuvor ertheilten Rezeſſen zuſammen gezogen, nach reifer Erwägung auf die gegenwärtige Zeiten eingerichtet und von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht beſtätriget werden Im Jahr Chriſti 1752. Stuttgart gedrukt 4. Ephor.=Regiſtr. Tüb. Vgl. Receſſe von 1704, Stat. v. 1793 und 1826, auch große Kirchenordnung von 1559.

heiligen Predig-Amt mit einer beſondern Hochachtung deſſelben, und einer gewiſſenhaften Befolgung aller erforderlichen Vorbereitungen, unter dem Gnaden-Beiſtand GOttes, tüchtig zu machen trachten.

§. 3. Vornemlich ſollen ſie ſich eine wahre, ungeheuchelte, reine und thätige Gottes-Furcht von Hertzen angelegen ſeyn laſſen; und unter andächtigem GOtt gefälligem Gebet, die ganze Art ihres Theologiſchen Studii nicht auf eine fleiſchliche und blos ſcheinbare Gelehrſamkeit, ſondern alſo einrichten, daß ſie als rechte tüchtige Gefäſſe der Gnade GOttes, zu allen künftigen Kirchen- und Schulämtern in der That würdig und geſchickt werden mögen; dadurch, daß ſie den Grund in denen Studiis inferioribus rechtſchaffen legen, ihre Abſicht aber auf eine gründliche und lebendige Erkenntniß der Theologie beſtändig beybehalten, und alle, ſowohl Philoſophiſch- als Theologiſche Gelehrſamkeit dieſem Hauptzweck unterwerfen, dieſelbe als Hülfs-Mittel gebrauchen, keineswegs aber zu einigem Widerſpruch gegen dem Worte GOttes anwenden und mißbrauchen.

§. 4. Dahero wird ihnen die fleiſſige Leſung der heiligen Schrift und anderer geiſtreichen Schriften von reinen Evangeliſchen Lehrern, ernſtlich anbefohlen: Hingegen das Leſen aller verdächtiger und verführiſcher Bücher, ſonderlich aber der ſchädlichen Romanen, und anderer nichtstaugender Hiſtorien, nicht weniger aller verdächtige Umgang oder Correſpondenz mit Heterodoxis ſchlechterdings verbotten.

§. 5. Gleich wie Wir auch die Anſtalt vorzukehren gedenken, daß die Cloſter-Bibliothec, allen und jeden brauchbar gemacht werde, und die Stipendiarii die Bücher ſelbſten einſehen und leſen können: Alſo ſollen ſie ſolcher Gelegenheit ſich dankbarlich und fleiſſig bedienen, für Verwüſtung oder Untreu an der Bibliothec ſich bei ſchwerer Straff hüten, übrigens aber doch ein jeder mit denen nöthigſten Büchern, die ihme die Superattendenten oder Ephorus anrathen werden, ſelbſt verſehen ſeyn.

Das zweyte Kapitel.

Von denen Repetenten, und ihren Verrichtungen.

§. 1. Zur Repetenten-Stelle, ſolle ſo leicht kein Stipendiat vorgeſchlagen und befördert werden, er habe dann zuvor durch eine Diſputationem publicam ſowohl in Philoſophicis, als Theologicis, ſeine Tüchtigkeit zu dieſer Stelle, auch eine Prudentiam in agendo dargethan, und, zu Erhaltung gebührenden Reſpects ein exemplariſches Leben geführet.

§. 2. Weilen auch die Repetenten, welche ſich in Studiis und moribus wohl diſtinguiren, vor andern Stipendiariis, gute Beförderung verdienen; So ſollen ſie zu ihrer Bedienſtung nicht zu ſehr eilen, ſondern ſich in ihren Studiis dergeſtalt qualificiren, daß ſie hernach zu deſto beſſern Dienſten promovirt werden mögen.

§. 3. Denen Stipendiariis ſollen ſie mit gutem und Chriſtlichem

Exempel allezeit vorleuchten, und ſich nicht nur eines äuſſerlich erbaren Wandels, ſondern auch einer wahren innern Gottesfurcht befleiſſen, damit auch durch ſie das Studium Pietatis practicum im Stipendio befördert werde.

§. 4. So ſollen auch die Repetenten der Superattendenten und des Ephori Cognition und Beſcheid reſpectiren, und denenſelben unverweigerlichen Gehorſam leiſten. Hingegen da ſie ihnen ihr wichtiges Amt durch gute Aufſicht erleichtern helffen, und gleichſam ihre rechte Hand ſind, in ihrem behörigen Anſehen und Reſpect bei allen Vorfallenheiten manutenirt, auch wider alle Ungebühr mit Nachdruck geſchützet, und weder bei denen Stipendiaten, vielweniger denen Famulis verkleinerlich gemacht, noch auf einige Art beſchimpft werden. Dahero ſolle ihnen nichts publice unterſagt, ſondern ſie in des Ephori Stube, um ihre Verantwortung angehört, und ſodann ein oder andere Ahndung verſchuldten Dingen nach gegen ihnen vorgenommen werden.

§. 5. Gleichwie aber die Repetenten auf den ganzen Statum Stipendii, und die Studia der Stipendiaten überhaupt, genau Achtung geben, und daher Sommerszeit die Muſea fleiſſig viſitiren, was für Bücher geleſen werden, und ob die nöthige, von denen Superattendenten angerathene Bücher vorhanden ſeyen, Nachfrag halten, im Verdacht des Leſens ſchädlicher und verführeriſcher Bücher, beſonders der Romanen, die Oefnung der Pülter erfordern, und auf die befohlene Einrichtung der Studien acht haben ſollen; Alſo haben ſie gleichermaſſen des Winters nicht nur alle dieſe Stüke zu beobachten, ſondern auch inſonderheit auf die Application der ſammtlichen Incolarum in ihren Stuben, beſonders derer erſt recipirten, und neuen Magiſtrorum, nicht weniger derer ihnen nächſt gelegenen Seniorats-Stuben beſtändige Aufſicht zu tragen, und was ſie hier und da auszuſetzen finden, mit Liebe und Freundlichkeit zu ahnden, keineswegs aber zuzugeben, daß nach Endigung der Recreations-Stunden, wann auch gleich Fremde gegenwärtig wären, nicht ſogleich ad ſtudia gegangen werde, vielweniger das unnütze Schwätzen in horis ſtudiorum zu geſtatten.

§. 6. Wie auch ferner die Repetenten auf die Mores der Stipendiaten überhaupt bey allen Gelegenheiten, und inſonderheit bey dem Viſitiren, ebenſo genau Achtung zu geben gehalten ſind, alſo ſollen ſie in der Diſciplin weder ſchüchtern noch nachläſſig ſeyn, und wann etwas Ungleiches vorgeht, oder gar ein Tumult entſtehen, und ein heimliches Spielen, Schmauſen, Tabacrauchen und dergleichen, vermerket werden ſollte, mit denen Senioribus, ſonderlich bei Nacht, und Herbeyruffung eines Famuli, ſich ſogleich gegenwärtig befinden, um denen Unordnungen bey Zeiten zu ſteuren, und ſolches alles ebenſowohl als anderes Unrecht, und die Neglectus in Studiis, dem Inſpectorat anzuzeigen.

§. 7. In Abſicht auf ſolche Inſpection ſollen auch ſämmtliche Repetenten dem ſogenannten Senat in dem Stipendio beywohnen; jedoch alles Unternehmen in demſelben, mit beſtändiger

Connexion an das Jnſpectorat, führen, und nach der beſonder ertheilten Gnädigſten Jnſtruction handeln.

§. 8. Die Repetitio Loci Theologici als eine vorzüglich gut und heilſame Anſtalt, ſolle alle Wochen mit allem Fleiß und Dexterität, und, wann ein Feyertag auf den Montag fällt, an dem folgenden Donnerſtag gehalten, ohne die erheblichſte Urſache kein Magiſter davon diſpenſiret, und ſo viele Claſſes gemacht werden, als Repetentes gegenwärtig ſind, oder die Communität, ohne daß Verwirrung entſtehe, faſſen mag, der Repetens Hebdomadarius ſolle zeitlich bey dem Ephoro anfragen, in wie viel Claſſen der Locus ſolle gehalten werden? der dann die Anzahl beſtimmen, und nach denen Umſtänden, den Repetenten, der Sonntags vor dem Loco die Predig gehabt, diſpenſiren, oder ebenfalls mit herbeyziehen wird. Wie dann kein Repetens denſelben ohne erhebliche Urſachen verſaumen, und, im Fall muthwilliger Verſäumniſſe, die wohlverdiente Ahndung ohnfehlbar gewärtigen ſolle. Zwei Loci ſind nicht zumal anzuſagen und abzuhandeln, da jedoch ein allzuweitläuffiger Locus in zwey zertheilt werden kan. Die ganze Promotion der neuen Magiſtrorum ſolle jedesmahl in einer Claſſe beyſamen gelaſſen, und uniformiter examinirt; die andere Claſſen hingegen, ſo viel möglich, gleichgeſtellt werden. Jn allen Claſſen ſolle, um ſich nicht blos bey einigen Examinandis aufzuhalten, und die übrige zu verſäumen, nach der Ordnung, ſo viel es thunlich iſt, gefraget, Aequivocationes, eigene Sophiſticationes und andere Nebenſachen beyſeit geſezt; hingegen die leichteſte Materien denen Schwächeſten, die ſchwerſten aber denen Aelteſten vorgeleget, und auf den Senſum Theſeos, die Proben aus der Schrift, den Verſtand der Dictorum probantium, und die Uebereinſtimmung der Librorum Symbolicorum, wie auch der Würtembergiſchen Confeſſion, durchgehends gedrungen werden. Mit denen älteſten Magiſtris ſollen zwar, neben den Vindiciis dictorum probantium, Controverſien, deren man in zwey Stunden Sechs bis Sieben durchlauffen könnte, tractirt, aber darbey alles concentrirt, der Status controverſiä von denen Repetenten auf das ſorgfältigſte und deutlichſte hauptſächlich ex Hiſtoria Eccleſiaſtica, doch nicht zu weitläuffig, formiert, und die fürnehmſte Argumenta contraria, und zwar aus auctoribus claſſicis, vorgetragen, doch nicht allzulang urgiret, vielweniger unaufgelöſt gelaſſen werden: Wie dann auch bey vorkommenden ſchweren Argumentis, und ermanglender Solution des Erſteren, ſolche ſo gleich dem anderen oder dritten zu proponiren ſind; bey ermanglender Solution des Dritten aber von dem Repetenten zu decidiren iſt. Wo auch dieſer Zeit und Gelegenheit haben ſollte, eine quäſtionem curioſam beyzubringen, ſolle ſolches nur ὡς ἐν παρόδῳ mehr anzuzeigen, als zu fragen, geſchehen. So mögen auch in einem oder andern Loco, pro re nata, caſus conſcientiä und practici kürzlich proponirt und die Stipendiarii auf einen oder andern Theologum, der hiervon expreſſe geſchrieben, verwieſen werden. Die neue oder erſt jährige magiſtri ſollen über die Definitiones, Diviſiones und dicta claſſica durch

den ganzen Locum hinaus gefragt, und ſo dann erſt zu Exceptionibus geſchritten, doch, wann etwas über das Compendium hinaus gefragt wird, nicht ſo rigoros auf die junge Magiſtros gedrungen, ſondern ſo gleich die Exceptiones auf die Argumenta Thetica von dem Repetenten ſolvirt werden.

§. 9. Die Repetitiones mit den Complenten und Novitiis, ſollen alle Wochen wenigſtens zwey Stunden, unter Abwechslung mit der explicatione Auctoris, und Compoſitione exercitii, gehalten, und darinnen bey denen von den Profeſſoribus tractirten Auctoribus verblieben, auch eine Materie, contra naturam repetitionis nicht allzulang getrieben werden; von dem älteſten Repetenten aber mit denenſelbigen aus dem Compendio Theologico die Definitiones, Diviſiones, und Dicta cardinalia repetirt werden. In der Verfaſſung des Repetitions-Catalogi ſollen die Repetenten nicht allzu general ſeyn, ſondern wie oft jeder das Semeſtre hindurch, und in welchen Tagen er die Repetition gehalten, und was für Materien entweder ganz oder zum theil tractirt worden? beyſezen.

§. 10. Da ſie auch auf jede Angariam ein Examen mit beſagten Complenten und Novitiis zu halten, und dieſe zu lociren pflegen, ſo ſolle dieſelbe Location von den Repetenten gewiſſenhaft, und nach denen befundenen Profectibus und Moribus gemacht, auch, prävia adprobatione vel correktione Superiorum (bey welcher in wichtigen Veränderungs-Fällen die Repetenten über ihren rationibus zu vernehmen, und von denen Superioribus darauf zu ſehen iſt, daß die Repetenten-Location nicht zum Ludibrio gemacht werde:) nach jedem Examine, wann gleich keine Veränderung geſchehen, publicirt, und allein dieſer Unterſcheid gehalten werden, daß bey denen Novitiis das erſtemal, da man dieſelbe noch nicht genugſam kennet, und bey den Candidatis das leztemal, da ſie von denen Profeſſoribus locirt werden, keine Aenderung vorgehen.

§. 11. Wofern auch einige Stipendiaten von denen Repetenten eine Privat-Unterweiſung begehren würden, ſolle ſolche ohne Abbruch der öffentlichen Lectionum und Collegiorum, die von denen Profeſſoribus gehalten werden, mit Vorwiſſen und Gutheiſſen des Inſpectorats in einer etwa leer ſtehenden Stube, geſchehen.

§. 12. Magiſtri Repetentes ſollen ſich auch aller ohngeziemender Kleidung enthalten, bei Tiſch in ihren langen Flügel-Kutten, welche ihnen zur Ehre und Diſtinction beybehalten worden, erſcheinen, wann ſie aus dem Cloſter gehen, es ſeye bey welcher Gelegenheit es wolle, keine Stöcke, ſondern ihre lange Mäntel tragen, und in wohl anſtändiger Kleidung vornehmlich auch anderen ein gutes Exempel geben.

§. 13. Die Repetenten ſollen zur Winterszeit des Nachts fleiſſig auf ihren Stuben bleiben, und dieſelbe in Obſicht halten, auch ſowohl Sommers als Winters ohne Vorwiſſen und Bewilligung, wenigſtens des Ephori, niemalen Nachts auſſer dem Stipendio bleiben, viel weniger gar verreiſen: Wofern aber einer

von denſelben verreiſet oder ſonſt nicht zu dem Eſſen kommt, ſolle er ſolches jedesmal zu rechter Zeit dem Controlleur ohnfehlbar anzeigen laſſen; und wann ſie zu ſpät zum Thor kommen, ſolle ihnen zwar der Famulus ohnverwaigerlich aufmachen, aber Namen und Zeit dem Ephoro auf einem beſondern Zettelin anzeigen, und in die Verzeichniß der ſpatkommenden übrigen Stipendiariorum, die denen Caritionibus unterworfen ſind, nicht einbringen.

§. 14. Die zunächſt einer Seniorats=Stube logirende Repetenten ſollen die Jncolas derſelben in genauer obacht haben: Und damit nicht lauter unruhige und von denen Repetenten ſelbſt ausgeſchoſſene Leute zuſammen kommen, welche ein Senior nicht in der Ordnung halten könnte, ſolle derſelbe den Catalogum rezipiendorum verfaſſen und dem Ephoro ad approbandum vorlegen.

§. 15. Es kann zwar der älteſte Repetens nach bisheriger Obſervanz wohl Rector Muſicorum ſeyn: Jedoch ſolle um der vielen Diſtractionen willen, welche die Muſic=Anſtalten erfordern, ein beſonderer Rector Muſices gehalten, und gegen beyden eine hinlängliche Subordination der Muſicorum veſtgeſetzet werden, damit man ſich bei vorfallenden Unordnungen an die Rectores halten könne. Wie ſie dann zu Verhütung der Unordnung, und zu Förderung des Werks, beyde zeitlich in der Kirch ſich einfinden, und der Rector Muſicorum die ſpätkommende oder gar ausbleibende, durch den Famulum notiren laſſen, aber auch bey denen in dem Cloſter geſchehenden Muſik=Proben aller Unordnung ſteuren, und beſonders verhüten ſolle, daß ſie nicht öfters, als an dem Die Academico in der Communität angeſtellet werden, und länger nicht, als höchſtens zwey Stunden währen mögen. Solte bey einem ſonders ſchweren Stück am Samſtag noch einige Ubung nöthig ſeyn, möchte die Recreations=Stund darzu genommen werden.

§. 16. Die Repetenten ſollen allen Stipendiariis mit gefliſſentlicher Höflichkeit begegnen, und dadurch ihre Liebe zu erwerben und zu erhalten trachten, ihr Cenſur=Amt cum diſcretione ohne Affecten gebrauchen, in objurgando gegen die Stipendiaten liebreichen Ernſt zeigen, und zu weiterer Klage nicht Urſach geben; Dahero wann ein Repetens in Cauſa propria wider einen Stipendiaten etwas zu ahnden hat, er ſolches dem Ephoro anbringen, und demſelben die Straffe ſolches Stipendiaten überlaſſen ſolle, welcher die nöthige Auctorität der Repetenten allezeit handhaben und die gegen einem Repetenten verübte Ungebühr, um der Perſon willen, allezeit höher als bey einem andern anſehen, und nach Befinden, unter Communication mit den Superattendenten, ernſtlich ahnden wird. Es ſollen auch die Repetenten ſecundum Statuta, und nicht nach eigenem Arbitrio priviren, doch bey denen in Abweſenheit der Superattendenten oder Ephori unter dem Eſſen ſich ereignenden Tumulten die Vollmacht haben, ſowohl bey denen in ihrem Officio nachläſſigen Famulis die Straffe zu erhöhen, als auch ſolche auf die Cenſores der Tiſchen zu extendiren, damit denen

Tumultuanten hernach alle ungegründete Ausflüchten abgeſchnitten werden.

§. 17. Die Privationes und Urſachen derſelben, ſollen von denen Repetenten dem Repetenti Hebdomadario angezeigt, die Delatores aber in ſo lang, bis die Umſtände des Facti, oder der Perſon ein anderes erheiſchen, verſchwiegen werden.

§. 18. Der Repetens Hebdomadarius ſolle um die Stipendiaten nicht aufzuhalten, beyzeit zu den Precibus kommen, nur die Präſentes aufſchreiben, und damit bey dem unterſten Tiſche anfangen, die muthwillig nicht erſcheinende ſogleich aus den Bettern durch die Famulos abholen laſſen, die Preces aber damit nicht aufhalten, ſondern denenjenigen, die nicht vor denen Precibus noch angekommen, ihre Faulheit verweiſen, nach Befinden ſie noch priviren, auch nach den Precibus öfters viſitiren, ob nicht einige wieder zu Bett gegangen.

§. 19. Die Repetentes, beſonders der Hebdomadarius, ſollen ſich um alle Unordnung zu verhindern, zeitlich vor dem Gebet, und die andern ebenfalls nicht erſt nach dem Gebet bey dem Eſſen einfinden.

§. 20. Die Repetenten ſollen als das Aug der Superattendenten die Inſpection inſonderheit auch dardurch befördereen helfen, daß ſie die Exceſſus der Stipendiariorum, ſonderlich wann ſie Schulden machen, treulich anzeigen, und die verordnete Correctiones in keinem Weg zernichten laſſen, zu ſolchem Ende auch ſich Carent- und Carcer-Bücher fleiſſig zeigen laſſen, und allen Betrügereyen dardurch vorzubiegen ſuchen: Abſonderlich aber der Repetens Hebdomadarius, oder allenfalls bei deſſen Abweſenheit, der Sequens in ordine ſolle ſogleich ob jedem Eſſen, und alldieweil man ſich des eigentlichen Hergangs noch allerſeits erinnern kann, beyde Carenten-Bücher mit einander ſorgfältig conferiren, damit ex partialitate Famulorum nichts zurucke bleiben oder alterirt werden möge, und ſodann den richtigen Eintrag mit ſeines Namens Unterſchrift beurkunden.

§. 21. Die Abend-Viſitationen ſolle der Repetens Hebdomadarius ſelbſt, und keineswegs durch Famulos, verrichten, und dabey ſingulas Perſonas vor Augen haben.

§. 22. So ſolle er auch wenigſtens zweymal in der Wochen, vornemlich bey der Nacht, in der Kranken-Stuben viſitiren, um zu ſehen, wie es darin zugehe, dem Ephoro, der die Kranken-Stub ſelbſt auch von Zeit zu Zeit viſitiren wird, referiren, und bey vorkommenden billigen Klagen über die Speiſung mit dem procuratore zeitlich kommuniciren.

§. 23. Der Repetens Hebdomadarius und Prohebdomadarius ſollen Sonntag und Donnerſtag Nachmittags, und zwar der eine auf dem neuen, der andere aber auf dem alten Bau, beſonders viſitiren, ob nicht einige Compotationes vorgehen, um ſolches dem Inſpectorat zu gebührender Beſtraffung kund zu machen.

§. 24. Dem Repetenti Hebdomadario ſollen die Thor- und

Carcer=Schlüſſel zugeſtellt, aber weder von ihme noch andern Repetenten die Eröffnung des Thors mißbraucht werden.

§. 25. Der Repetens Hebdomadarius ſolle am Ende ſeines Hebdomadariats mit dem Inſpectorat konferiren, und ſich bey den übrigen Repetenten und Senioribus nach den Tumultuanten, Schmäuſſen, Ohnfleiſſigen und dergleichen vorher erkundigen.

§. 26. Die Repetenten ſollen ſowohl ihre ordentliche Predigten in der Hoſpital= als auch die außerordentliche in der Stadt=Kirche, wann ſie nach denen Fürſtlichen Verordnungen zur Beyhülfe gezogen werden, fleiſſig und erbaulich, auch auſſer dem höchſten Nothfall nicht durch andere, ſondern ſelbſt verrichten: Auch Nothfälle anderſt nicht, als durch einen Collegam beſtellen, und demſelben wieder kompliren, an Feſt=Tagen aber in dem Stipendio wechſelweis predigen.

§. 27. Der Repetens Hebdomadarius ſolle für die möglichſte Ordnung der Proceſſion bey dem Kirchgang beſorgt ſeyn, und auf der Orgel genau acht haben, daß keine Studioſi aus der Stadt, oder andere nicht dahin gehörige Perſonen, darein gelaſſen werden: Demſelben ſolle auch der Schlüſſel zur Orgel=Thür, gleich bey Anfang der Muſic eingehändiget, und von ihm erſt nach Endigung des Gottesdienſts wieder zurückgegeben werden.

§. 28. In denen Orationen und Diſputationen ſollen die Repetenten die vorderſte Stühle occupiren und mit ihrem Exempel opponendo denen andern vorgehn.

§. 29. Der ſogenannte Repetenten=Gang ſolle Sommers bey Schlieſſung des untern Thors, Winters aber, bei einbrechender Nacht, durch das Vorleg=Schloß geſchloſſen, und der Gang=Schlüſſel des Tages von ihnen behutſam gebrauchet werden, ſonderlich aber, wenn ſie einen eigenen Jungen halten, ſollen ſie genaue Sorge tragen, daß derſelbe nicht denen Stipendiaten, oder ihren Jungen, zu verbottenen Schlaichen verhilflich ſeye, und keinen beweibten Jungen anzunehmen ſich unterſtehen.

§. 30. Denen Sommers erkrankten Repetenten ſolle, mit Verwilligung des Inſpectorats, befindenden Umſtänden nach, von dem Cloſter=Holz eingeheizt werden.

§. 31. Die Repetenten, wann ſie auch Jahr und Tag auf Vicariaten ſind, ſollen ihre gewohnliche Repetitions=Geldter wie die Anweſende zu genieſſen haben.

Das dritte Kapitel.

Von den Pflichten der Stipendiaten überhaupt, die nicht Repetenten ſind.

§. 1. Alle und jede Stipendiaten, die nicht Repetenten ſind, ſollen denen Legibus Stipendii dermaſſen unterworfen ſeyn, daß ſie bey Uebertrettung derſelben, wann es nicht eine Sache iſt, die für das Fürſtliche Conſiſtorium beſonder gehöret, mit Privation des Weins über Tiſch oder mit dem Carcere geſtraft werden, auſſer denen Magiſtris Examinatis, welche von der Privation frey blei=

ben, alle ihre Defectus aber, die Privation verdienen, wie bey anderen, ſorgfältig aufgeſchrieben, dem Teſtimonio, und ſogenannten Gatter, einverleibet, und dem Fürſtl. Conſiſtorio zu beſtraffen überlaſſen werden ſollen. Welchem nach auch alle Stipendiaten, welche nicht Repetenten oder Schloß-Prediger, oder an dem erſten Tiſche, und gemeiniglich noch älter als die Repetenten ſind, vom zweyten bis zum lezten Tiſch, ſollen bey denen Precibus, worzu Sommers um fünf Uhr und des Winters um halb ſieben Uhr, aufgeläutet werden ſolle, erſcheinen, und daher keinem (auſſer denen, die wegen erweislicher Unpäßlichkeit bettlägerig oder auf Erkanntniß der Superattendenten in dem Kranken-Stüblin und dahero vorhin ausgenommen ſind): einige Diſpenſation, unter was Vorwand es geſchehen möchte, ertheilet werden. Sie ſollen auch zu denſelben zu rechter Zeit, nicht in Nacht-Röcken, oder anderm ohngeziemenden Habit, ſondern ganz angekleidet, ohne Tumult kommen, und ſich ſo dann gleich an ihre Tiſche ſezen, bei dem Cenſiren aber ihre Namen ſelbſt angeben.

§. 2. Auf jeder Stube ſoll unter der Aufſicht der Repetenten und Seniorum, nach dem Gebet alle Morgen ein Griechiſches, und alle Abend ein Hebräiſches Kapitul geleſen und exponirt werden.

§. 3. Alle Stipendiaten ſollen ſich der vergeblichen Führung des Namens GOttes, auch aller Flüche und Schwüre, als wieder alle Göttliche und menſchliche Geſetze lauffender Frevel, enthalten. Der Leichtſinn und böſe Gewohnheit hierinn ſolle mit Verweiſung des Stipendii, die aus Uebereilung oder Zorn geſchehene Uebertrettung aber mit dem Carcere geſtraft; das beharrliche Fluchen, Schwören und GOttes-Läſtern hingegen in das Fürſtliche Conſiſtorium berichtet, und andern zum Exempel mit ſtrenger Straffe angeſehen werden. Ein jeder Stipendiat ſolle auch gehalten ſeyn, wann er ſolche Exceſſe hört, dieſelbe dem Inſpectorat anzuzeigen.

§. 4. So ſollen auch die Stipendiarii alle fleiſchlichen Lüſte und unzüchtige Werke, auch allen verdächtigen Umgang mit Weibs-Perſonen, in- und außerhalb des Stipendii gänzlich vermeiden. Die dießfalls ſchuldige ſollen ſogleich dem Fürſtlichen Conſiſtorio angezeigt, und, neben Verweiſung des Stipendii, mit denjenigen die zu dieſem Laſter Unterſchlauff gegeben, oder auch ſolches verſchwiegen haben, nach Geſtalt und Gröſſe der Uebertretung ernſtlich geſtraft werden.

§. 5. In allem ihrem Umgang ſollen die Stipendiaten keine Obſcöna noch andere denen Theologiä Studioſis übel anſtändige und ärgerliche Reden führen.

§. 6. Die Beicht und Heil. Communion ſollen die Stipendiaten ja nicht leichtſinniger Weiſe verſaumen, ſich auf denen Stuben gemeinſchaftlich vorbereiten, und da ihnen von beeden Superattendenten nicht nur an Feſt-Tagen, ſondern monathlich wechſelsweiſe in der Stifts-Kirche wird zu Beicht geſeſſen werden, ſollen ſie ſich bei demjenigen Superattendenten, den die Ordnung trift, gleich anfangs der Wochen, gebühreud anmelden, damit er allenfalls mit

vorläuffiger Prüfung, oder auch Erinnerung, ſein Amt deſto beſſer verrichten könne: Und wann einer erkranken würde, ſolle die geringſte anſcheinende Gefahr denen beeden Superattendenten, als ordentlichen Beicht-Vätern zur Beförderung ihrer Seelen-Sorge, die ihnen allezeit angelegen ſeyn wird, von dem Kranken, oder ſeinen Commilitonibus zu wiſſen gethan werden.

§. 7. Bei jedem Eſſen, welches Mittags um eilf und Abends um ſechs Uhr angeordnet iſt, ſollen die Stipendiaten gleich nach dem gegebenen Zeichen, welches um der auf den Stundenſchlag erſt ausgehenden Lectionen, und bey der Heimkunft noch zu ſteigenden Stiegen willen, erſt eine halbe Viertelſtund nach dem Glockenſchlag geſchehen ſolle, in habitu decenti mit Röcken und Camiſölern, bey nunmehr abgethanen verächtlich gewordenen Kutten, an deren Statt der Prediger in langem Mantel, mit Beybehaltung ſeines Magiſter-Käppleins, aufzutretten hat, in der Stille und aller Beſcheidenheit erſcheinen, ſich ſogleich jedesmal an ihren Locum bey ernſtlicher Straffe begeben, und bis zu Endigung des Geſangs ſitzen bleiben, alle ihre eigene Kannen mitbringen, und vornemlich unter denen Precibus, Leſung der Bibel und Formulä Concordiä, wie auch dem Predigen und Geſang alles Getöſes und Schwäzens ſich enthalten; Wie dann nach jedem Eſſen wenigſtens drey oder vier Geſetze GOtt zu Ehren unter ſchiklicher Auswahl, dardurch die beſte Lieder bekannt werden mögen, von allen und jeden, aus ihren mitzubringenden Geſang-Büchern, geſungen werden ſollen. Die Ubertrettere, oder auch gar der Cenſor des Tiſches, ſollen ſogleich priviret, und ein und andermal andern zum Exempel von dem Tiſch auf friſcher That in Carcerem geführt werden.

§. 8. Der Cenſor an jedem Tiſch ſolle ſo lang, bis alles Zinn-Geſchirr davon abgetragen worden, daran ſizen bleiben.

§. 9. Unter der Vacanz ſolle bey dem Eſſen jedesmal, vor und nach, der jüngſte das Tiſch-Gebet ſprechen, und auch da ein jeder in habitu decenti und zu rechter Zeit erſcheinen; im Fall der Ubertrettung aber dieſes Beneficii ſogleich unwürdig geachtet werden.

§. 10. Botten und dergleichen Leute zu Tiſche als Gäſte zu führen, wie auch das Geläuff der Kloſter-Jungen in die Communitāt ſolle, auch in denen Vacanzen ſimpliciter abgeſtellt, und in der ſogenannten langen Gaß nur neun Tiſche, damit es in dem Sitzen keine Unordnung gebe, gehalten werden.

§. 11. Die Stipendiaten ſollen niemand, der dem Stipendio nicht zugethan iſt, ohne Erlaubniß darinnen beherbergen.

§. 12. Des Tabacrauchens ſollen ſie ſich gänzlich enthalten, und die ob demſelben das erſte mal betretten, bei mitigirenden Umſtänden, ohnfehlbar mit dem Carcere, das anderemal aber mit der Dimiſſion oder Rejection; hingegen im Fall eines Verdachts und Tabac-Geruchs die Incolä eines verdächtigen Muſei oder Kammer, wo ſie den Thäter nicht anzeigen, ohne Nachſicht, das erſte mal mit Privationibus, und ſodann gradatim höher angeſehen werden.

§. 13. So ſollen auch die Thee- und Caffee-Machinen wie auch das Holz-Aufbeugen in den Stuben, und Herumſchlaiffen der Kohlen und Gluten in den Muſeis und Cubiculis ſchlechterdings nicht geduldet werden; die Winters, ſtudirens halber, länger aufbleibende aber vor dem Schlaffengehen ſelbſt nach dem Feuer ſehen, oder zur Verantwortung gezogen werden. Des Sommers hingegen ſolle alles unnöthige Umlauffen mit den Lichtern gänzlich verboten ſeyn. Die Lucubrationes ſollen nicht allzulang dauren, in dem Bett aber bey dem Licht zu leſen oder zu ſtudiren ſich durchaus keiner unterſtehen.

§. 14. Das ſogenannte Blättlein- und Ziegel-Abheben ſolle ſub poena Rejectionis, welche bey dem allererſten Exceß an den Schuldhaften ohnausbleiblich exequirt werden wird, verbotten bleiben: Wie dann auch von ſammtlichen Incolis einer Stube, Muſei oder Cubiculi, bey andern muthwillig-verurſachten Baulosigkeiten, oder anderem Schaden ſinguli in ſolidum dafür zu haften ſchuldig, und, wann der eigentliche Thäter verheelt wird, einer für den andern ſalvo regreſſu zu Schadloshaltung verbunden ſeyn, auch, wann der Thäter gar nicht auszufinden, den Incolis insgeſammt, jedem pro rata, an ſeinem Stipendiaten-Geld ſolches ohnausbleiblich abgezogen werden ſolle.

§. 15. Die Sphären, Stuben, Muſea und Cubicula ſollen von den Stipendiariis rein und ſauber gehalten, auch weder an dem Fürſtlichen Stipendio, noch gegen hinüber, einige Miſtlegung von Benachbarten geſtattet, ſondern als gleich von den Stipendiariis bey dem Ephoro darüber geklaget, und von dieſem ohnausbleibliche Hülfe verſchaft werden.

§. 16. An eine jede Stube, Muſeum und Cubiculum, welch beede leztere keiner ohne Vorwiſſen der Superiorum eigenmächtig zu verändern hat, ſollen die Namen der Incolarum auf einer deutlich geſchriebenen Scheda dauerhaft affigirt werden.

§. 17. Die Veränderung der Schlöſſer an denen Muſeis und Cubiculis, auch alle Schlempen, oder Riegel, wodurch der Zugang des viſitirenden Repetenten verhindert wird, ſollen keineswegs geſtattet, und allein in der Vacanz ein Madern Schloß anzulegen erlaubt ſein.

§. 18. Alle von der Reiſe kommende Stipendiaten, ſollen unter dem Cloſter-Thor bemerkt, und ſo gleich in der Küche angezeigt werden; alle verreiſende aber, oder ſonſt nicht zum Eſſen kommende, ſollen ſolches gleichfalls in der Küche bey dem immediate vorhergehenden Eſſen zu wiſſen machen.

§. 19. Alles gefährliche Spielen, vornehmlich mit Karten, ſolle gänzlich abgeſtellt ſeyn, und die ſolches in dem Cloſter oder gar zu noch größerem Aergerniß in der Stadt und Wirthshäuſern treiben, mit erhöhter Straffe angeſehen, auch, nach befindenden Umſtänden dem Fürſtlichen Conſiſtorio angebracht werden.

§. 20. Alle diejenigen, welche Sommerszeit nach dem Eſſen, in die Stadt oder ſonſten ſpazieren gehen, ſollen nach Läutung

der Nacht-Glocken, und darauf an des Stipendii Porten gethanen dreymaligem Schlag, ſich ordentlich ohne Tumult, Johlen, und auf der Gaſſen verübender Ungebühr, zeitlich einfinden; die Spatkommende aber das erſte mal per biduum privirt, das andere mal mit dem Carcere, und ſofort immer ſchärfer; die aber Winters, Abends um fünf Uhr, ſich nicht gehörig im Cloſter einſtellende, auf gleiche Art geſtraft werden.

§. 21. Die Tumultuanten bei nächtlicher Beſchlieſſung des Cloſter-Thors, bevorab, welche Turmatim, oder in verſtelltem Habit auf das Thor eindringen wollen, ſollen durch die Famulos auf das genaueſte beobachtet und mit erhöhter Straffe angeſehen werden: Welche aber nach der Beſchlieſſung erſt vor das Thor kommen, die mögen zwar, Sommers und Winters, bis nach zehn Uhr eingelaſſen werden; doch ſeynd diejenige, die nach zehn Uhr erſt kommen, des folgenden Tages als Abnoctanten vorzufordern und mit dem Carcere nach Umſtänden zu beſtraffen, auch wann einige mit denen Magiſtris Repetentibus nach der geſezten Zeit herein kämen, hierdurch von der Abnoctations-Strafe keineswegs zu befreyen.

§. 22. Es ſollen ſich auch die Stipendiaten in allen ihren Gemachen und denen Sphären ſtill halten, und weder mit Springen, Pfeiffen, Werfen, Singen, Schreyen und Klopfen, noch anderem Ungeſtümm einander in ihren Studiis hinderlich ſeyn. Doch mag ihnen der ordentliche Gebrauch der Muſikaliſchen Inſtrumenten in denen Recreations-Stunden vergönnet werden.

§. 23. Die Opponenten-Valet, wie auch die denen Repetenten von ihren Incolis etwa gegebene Einſtands- und überhaupt alle ſogenannte Schmäuſe, vor allen aber das ſo ärgerliche Volltrinken, ſollen bey ſcharfer Ahndung verbotten ſeyn.

§. 24. Alle Stipendiaten ſollen ſich der Rappire, oder anderen dergleichen ihrem Theologiſchen Stand ohngemäſſen Exerzitiorum enthalten, auch weder in- noch auſſer der Vacanz einiges Gewehr tragen.

§. 25. Wann einer in dem Stipendio frevelntlich Hand anlegen, und ein Gewehr über den andern zucken würde: ſolle derſelbe von dem Rectore Univerſitatis nach Erkanntniß, denen Univerſitäts-Statuten gemäß, als welche ohnehin alle Stipendiaten obligiren, und nichts deſtoweniger auch in dem Stipendio empfindlich geſtraft werden.

§. 26. Das Tragen ohngebührender Kleider, zumalen mit weiſſem Taffet oder Flanell gefütterter Camiſöler, hochfärbiger Surtouts, Haarbeutel, Mode-Hütlein und dergleichen, ſowohl in- als auſſer der Vacanz in der Stadt, und bey dem Eſſen im Cloſter, auch wann die Reiſe, und das noch nicht geſchehene Auspacken der ſchwarzen Kleider vorgewendet wird, ſolle durchaus abgeſtellt, und die erſte Uebertrettung, mit einer vier und zwanzig ſtündigen Incarceration geſtraft, die fernere aber, den Umſtänden gemäß, mit weiterer ernſtlicher Beſtraffung angeſehen werden; So ſolle auch keinem Stipendiaten auſſer dem Fall einer unterthänigſten Supplication

und von dem Cloſters=Medico beygelegten Teſtimonii eine Peruque zu tragen verſtattet ſeyn.

§. 27. Alle Stipendiaten ſollen, zu Verhütung allerhand Inconvenienzien, ihr eigen Bett haben, und keinem zu dem andern zu liegen erlaubt ſeyn.

§. 28. Die Stipendiaten ſollen ſich der frühzeitigen eheligen Verlöbniſſen, als woraus merkliche Verſäumung der Studien und andere übele Folgen entſtehen, bey ernſtlicher Straffe, und nach Befinden, der gänzlichen Dimiſſion, ſich bemüſſigen.

§ 29. Ein jeder Stipendiat ſolle ſowohl bey ſeinem Eintritt in das Stipendium, als auch bei ſeiner Promotion aus demſelben jedesmalen einen Gulden von ſeinem Stipendiaten=Geld zur Vermehrung der Cloſter=Bibliothec geben, welche bey kalter Winters=Zeit auf Begehren eine leidentliche Friſt, des Sommers aber alle Donnerſtag zwey Stund, in Beyſeyn des hiezu verordneten Bibliothecarii eröfnet werden, und dieſer ſodann zu jedesmals von denen Superattendenten einſchickenden Teſtimoniis, wie von denen Repetenten ihre Repetitions=Zettel beigefügt werden, eine Conſignation der Tägen, an welchen die Bibliothec die behörige Stunden eröfnet worden, übergeben ſolle.

§. 30. Wenn ein Stipendiarius auf ſeine bey einem Superiore geſchehene Petition, wobey man allemal debitam modeſtiam zu gebrauchen hat, eine abſchlägige Antwort bekommen, und nichts weiters vorzubringen weißt: ſolle ihm weiter zu petiren weder erlaubt, noch der Famulus ſolches auszurichten verbunden ſeyn. Wie ſich dann auch keiner wider die von denen Superattendenten und Ephoro, oder einem Repetenten, andictirten Straffe auflaſſen oder ſich höhniſch mit Worten oder Gebärden bezeugen ſolle.

§. 31. Die Provocation an die Superattendenten und Ephorum wegen der von einem Repetenten geſchehenen Privation ſolle zwar keinem Stipendiaten verwehrt ſeyn; hingegen dieſelbe von ſelbſt Achtung geben, damit an ſie nicht um liederlicher Urſachen willen provocirt, und hierdurch die Repetenten verſchimpft werden. Daher ſie auch auf des Privirten Klage oder Entſchuldigung, nicht gleich, ohngehört des Repetenten, dem Privirten ſeinen Wein wiederfahren zu laſſen, ſondern allemal zuvor mit dem Repetenten zu communiciren, und ſodann in der Sache alſo zu verfahren haben, daß nicht die etwa durch ohngegründet und betrügliche Prätext der Privation wieder Entgehende Gelegenheit nehmen mögen, denen Repetenten zn inſultiren, wie dann auch jeder Zeit die temere provocantes zu beſtraffen ſind.

§. 32. Kein Stipendiat ſolle ſich bey harter Straffe, unterſtehen, die Superattendenten, Ephorum und Procuratorem, nebſt ihren Hausgenoſſen, weder mit Worten noch Werken, weder durch ſich ſelbſt, noch durch andere, weder heimlich noch offentlich zu beleidigen. Wie dann auch alle Stipendiaten und Officiales, bey ſich ereignenden Gewaltthätigkeiten, denenſelben, an die Hand zu gehen gehalten ſeyn ſollen.

§. 33. Ein jeder Stipendiat ſolle in ſeinem eigenen und nicht einem fremden Muſeo oder Cubiculo, apertis Januis, deutlich

und ordentlich, nicht ficta et affectata voce, reſpondiren, wann zur Sommerszeit der Repetens Hebdomadarius die Viſitation der anweſenden Stipendiariorum Abends nach Thor=Schlieſſen vornimmt, und von ihnen allen ſowohl Betrug als Unordnung bey ſchwerer Ahndung vermieden werden.

§. 34. Kein Stipendiat ſolle den andern weder mit Worten noch Werken beleidigen, ſchmähen oder aufſtupfen, auch keiner dem andern nichts verderben und verwüſten, ſondern ein jeder ſeinem Mitgenoſſen brüderlich und liebreich begegnen: doch ſolle auch keiner an dem andern ohnanſtändige Dinge ohngeahndet laſſen; die ihm bekannte Exceſſe aber gehöriger Orten anzeigen, und ſich ja nicht durch Verſchweigen derſelben theilhaftig machen.

§. 35. Die Entwendung des Holzes aus den Holz=Kammern, und überhaupt das ſchlechterdings unerdultliche delictum rerum amotarum, ſolle nach äuſſerſtem Rigor geſtraft werden.

§. 36. Es ſolle auch kein Stipendiat einen Famulum oder andern Officialem in ſeinen Geſchäften verhindern viel weniger trotzen oder bedrohen.

§. 37. Die Proceſſionen ſollen von allen Stipendiaten in möglichſter Ordnung geſchehen, der älteſte mit dem Repetente Hebdomadario vorausgehen, und die andere in der Ordnung nachfolgen, keiner aus derſelben weglaufen, keiner ſich in Worten oder Geberden dabey unordentlich, laut, oder unehrbar bezeugen, ſondern in der Stille und Beſcheidenheit fortgehen, wie es ihr Stand, und die vorhabende Andacht erfordert.

§. 38. Die Kirchen ſollen auf das Fleiſſigſte von denen Stipendiariis beſucht, in denſelben vom Anfang bis zum Ende ausgeharret, die angewieſene Stühle eingenommen, und in denſelben ſtille ſitzend, ohne die Mäntel abzulegen, oder in Büchern zu leſen, auf die Predigten und Ceremonien genau Achtung gegeben, alle Unordnung aber nach Gebühr, und die muthwillige Verſaumniß der Kirchen mit ernſtlicher und geſchärfter Straffe angeſehen, und beſonders in denen Teſtimoniis notirt werden.

§. 39. In die Auditoria ſollen die Stipendiaten nicht zu ſpat kommen, auch nicht in die Subſellia der Profeſſorum ſitzen, unter währendem Profitiren nicht auf= und abſpatziren, nicht zuſammenſtehen, ſchwätzen oder hinauslauffen, ſondern ſich ſtill und aufmerkſam bezeugen.

§. 40. Kein Stipendiat ſolle bey Straf einer dreytägigen Incarceration, ohne Erlaubniß der Superattendenten und Ephori, über Nacht auſſer dem Cloſter bleiben, vielweniger gar verreiſen: wann auch einer zu einem Kranken ihm zu wachen erbeten würde, ſolle ſolches cum moderamine, ſonderlich nach Beſchaffenheit des Kranken und ſeines Zuſtands, geſtattet werden. Wofern aber jezuweilen ein Stipendiat von Honoratioribus und guten Freunden zum Nachteſſen eingeladen würde, mag es ihme von dem Ephoro erlaubet werden, jedoch, daß er zur rechten Zeit, um 10 Uhr, ſich wieder in dem Cloſter einfinde.

§. 41. Die Privat-Informationen in denen Vormittagsſtunden, alle aber bey gemeinen Leuten, kleinen Kindern, und ohne Erlaubniß der Superattendenten angenommene, ſollen gänzlich verbotten ſeyn, auch kein Stipendiat ohne Fürſtliche Special-Erlaubniß, in eines Profeſſoris oder Superattendenten Haus ſich aufhalten, und mit Verhinderung ſeiner Studiorum, Privat-Informationen oder andere Aufwartung leiſten, wofern aber einer Fürſtliche Diſpenſation erhielte in der Stadt ſich aufzuhalten, und den Tiſch in fürſtlichem Stipendio dennoch zu genieſſen: Solle er durchaus nicht in gefarbtem Kleid unter ſeine Commilitones hineinſitzen, ſondern ſowohl in dem Loco, den er allezeit indiſpenſabiliter zu beſuchen hat, als an dem Eſſen in ſchwarzer ehrbarer Kleidung erſcheinen.

§. 42. Es ſollen auch die Stipendiaten bey dem Gebrauch eines verordneten Kräuter-Weins, ſonderlich wann ſie den Sauerbronnen Curweiſe trinken wollen, bei dem Fürſtlichen Conſiſtorio darum einkommen, und wegen des großen Mißbrauchs, ſolchen nicht in der Stadt Tübingen, ſondern zu Hauſe trinken und ſich, wo nicht ein beſonderer Nothfall ein anderes erfordert, der Vacanz-Zeit dazu bedienen.

§. 43. Die muthwillige Vaganten ſollen auf einem beſondern wochentlichen Vagations-Zettul notirt, auch nach befindenden Umſtänden ad arbitrium privirt, und in ihren Teſtimoniis bemerkt werden; damit ſie von dem Fürſtlichen Conſiſtorio mit weiteren Gradibus coerciret, und nach Befinden mit Ausſchlieſſung von dem Examine oder Zurückſetzung in der Bedienſtung angeſehen werden mögen.

§. 44. Das Auslaufen zum Cloſter-Thor ſowohl tempore ſtudiorum als recreationis, in Schlafröken, Camiſölern oder Caſſaquins in die benachbarte Häuſer, wann es gleich nicht zu den vorhin verbottenen Zechen und Tröglen geſchehe, wie auch alles Ausgehen ohne Mäntel in denen Stäben, ſolle nachdrücklich und endlich, wenn es nicht nachlaſſen will, gar mit der Rejection geſtraft werden.

§. 45. Des Auslaufens in die Weinberge und Gärten, wie auch der Abnehmung der Trauben, Garten-Früchten und Gewächſe, ſollen ſich die Stipendiaten bei ernſtlicher Strafe, und, nach befindenden Umſtänden gänzlicher Rejection enthalten.

§. 46. Das Ausreiten und Schlittenfahren, es ſeye bei Tag oder bey Nacht, ſolle ſub pöna Carceris: alle Mummereyen und ärgerliche Verkleidungen aber ſub pöna rejectionis gänzlich verbotten ſeyn.

§. 47. Die Stipendiaten ſollen allen liederlichen niederträchtigen und pöbelhaften Umgang, bey allen Gelegenheiten, ſo in- als auſſer dem Stipendio, vornehmlich an denen bey einfallenden Jahrmärkten vergönnten zwei Vacanz-Tägen, ernſtlich fliehen.

§. 48. Des Ball-Hauſes, wie auch der offenen Wirths- Bier- und anderer Zechhäuſer, und überhaupt aller verdächtiger Häuſer, und heimlichen Schlupf-Winkel, auch aller Schmauſereyen, und

aller Tänze ſollen ſich alle Stipendiaten, bey ohnausbleiblicher ſchwerer Ahndung gänzlich enthalten, und zu ſolchem Ende Cenſores beſtellt werden: Denenjenigen aber welche die Stipendiaten zu dergleichen Ungebühr, um ihres Privat-Intereſſe willen, zu verleiten ſich gelüſten laſſen, ſoll ernſtlich beditten werden, daß man weder Eltern noch Pfleger zu Bezahlung ſolcher Schulden, welche bey erzehlten Gelegenheiten gemacht worden, anzuhalten gemeynet ſeye.

§. 49. Wann ein Stipendiat von ſeinen Freunden zu einer ehrlichen Hochzeit geladen würde, mag ihm ſolches von dem Ephoro, nach Gelegenheit der Sache oder Perſonen, erlaubt werden. Keinem hingegen, der nicht ein Gaſt dabey iſt, ſolle dem Tanz zuzuſehen geſtattet, ſelbſt zu tanzen aber auch demjenigen Stipendiario, der wirklich ein Hochzeit-Gaſt iſt, nicht erlaubt ſeyn. Von dem Hochzeit-Einladen hingegen ſollen die Stipendiaten gänzlich befreyet bleiben und dieſe Verrichtung denen Fürſtlichen Stipendiariis nicht zugemuthet werden.

§. 50. Bey Leichen ſollen die Stipendiaten allezeit die Profeſſores und Studioſos Theologiae wie auch die Offiziales Stipendii honoratiores zu tragen verbunden ſeyn: Bey Juriſten, Medicis, und Philoſophis aber, welche von denen ihrer Profeſſion zugethanen Studioſis ausgetragen werden ſollen, nicht weniger bey Adelichen, und andern caracteriſirten Perſonen, wird denen Stipendiariis vergönnet, auf Requiſition mitanzuſtehen oder allein zu tragen.

§. 51. Kein Stipendiat ſolle ohne die erheblichſte Urſachen vor dem Termin in die Vacanz gelaſſen werden; die aber nach den Vacanzen ankommende, und im Wirthshaus ſich aufhaltende, ſollen ſogleich in das Stipendium abgeholt; die über acht Tage nach dem Termin ausbleibende hingegen, die ſich nicht legitime, vermittelſt eines authentiſchen, durch die Decanos des Orts oder Dioces ihres Auffenthalts, zu ertheilen oder beyzubringenden Teſtimonii, entſchuldiget, durch expreſſe Boten auf ihre Koſten abgefordert, und wann ſie nicht erſcheinen, zum fürſtlichen Conſiſtorio einberichtet, und mit ſcharfer Strafe auch nach Befinden mit der Rejection angeſehen werden.

Das Vierte Capitel.

Von denen Pflichten der Magiſtrorum inſonderheit.

§. 1. Die Magiſtri ſollen bey denen Magiſteriis, da nunmehr die offentliche Mahlzeit abgeſtellet iſt, und die Magiſterial-Unkoſten auf einen gemäßigten Fuß geſetzet ſind, alle ſelbſtmachende ohnnöthige Koſten und heimliche Schmauſereyen, vornehmlich auch die ſogenannten Magiſter-Tänze, bey empfindlicher Ahndung vermeiden: Hingegen das Studium Theologicum mit rechtſchaffenem Eyfer angehen, und die heilſame Lehre mit Göttlichem Wandel beſtändig zieren. Und weilen mehrmals wahrgenommen

worden, daß dieſelbe nach verſchwundener Sorge über der Location in ihren Studiis nachläſſig werden: So ſollen ſie ſich vor allen Dingen vor dieſem ſchädlichen Selbſtbetrug um ſo mehrers hüten, als ihres Fleiſſes und Aufführung halber nicht nur die gewohnliche auf die verordnete Jahres-Zeiten einzuſchickende, ſondern vor dem Examine Theologico beſonders ausführliche Teſtimonia werden eingezogen und aus denenſelben eine Location in dem fürſtlichen Conſiſtorio, nach welcher ſich ihre künftige Bedienſtung, der Zeit und der Art nach, richten wird, gründlich verfaßt, auch dieſelbe nach Umſtänden zum voraus von dem Examine ausgeſchloſſen werden.

§. 2. Den Anfang ihres Theologiſchen Studii ſollen ſie abermal mit eyfrigem Gebet und ernſtlicher Faſſung ihres Herzens machen, und ſollen ſich die fleiſſige Leſung der Heil. Bibel, beſonders auch in fonte, ingleichem der Librorum Symbolicorum, Orthodoxer und alter Theologorum, wie auch das Studium Exegeticum, Paſtorale, Hiſtoriä Eccleſiaſticä, Linguarum Orientalium und Antiquitatum mit allem Ernſt laſſen angelegen ſeyn, damit ſie den Typum Doctrinä Evangelicä receptum recht accurat und gründlich faſſen, auch in ſingulis Theologiä partibus einen Nexum Doctrinarum erlangen, mithin immer mehreres zu dem Werk des Amts, welchem ſie gewidmet ſind, und auch zu höheren Officiis Sacris ſich geſchickt und tüchtig machen mögen.

§. 3. Die Magiſtri ſollen ſich ohne gründliche Erkanntniß der Theſeos und Librorum Symbolicorum, nicht auf das Studium Polemicum legen, und ſonderlich vor ihrer genugſamen Gründung in der Theſi Orthodoxa keine Socinianiſche, oder auch andere irrige und ſchädliche Bücher leſen. Es ſolle ihnen auch keineswegs geſtattet ſeyn, ihr Studium zu übereilen, oder die darzu nöthige Zeit abzukürzen; ſondern ſollen drei völlige Jahr vor dem Examine Conſiſtoriali bey dem Studio Theologico ausharren, und wo ſie Krankheit und anderer Hinderniſſen halber, die geſezte Zeit der drey Jahr nach dem Magiſterio zu ihrem Studio nicht gewinnen können, bis zu Ergänzung ſolcher Zeit, jedoch ohne Nachtheil ihrer Location, nicht ad Examen admittirt werden; es wäre dann, daß ihre Krankheit oder andere Hinderniſſen ſo beſchaffen geweſen, daß ſie gleichwohl die behörige Vorbereitung anſtellen, und ſolche erweißlich machen könnten.

§. 4. Aber auch nach dem Examine Conſiſtoriali ſollen ſie nicht in ihren Studiis abbrechen; ſondern ſich auf Repetitiones in Dogmaticis legen, und in Polemicis, Caſualibus, Paſtoralibus et Homileticis immer weitere Progreſſus machen, und verſichert ſeyn, daß die erwerbende vorzügliche Studia bey ihrer künftigen Bedienſtung in genaue Betrachtung gezogen, bey offenbahrer Saumſeligkeit aber ſie auch der Zeit nach mit der Bedienſtung werden hindan geſezt und übergangen werden.

§. 5. Auf den Locum Theologicum ſollen ſie ſich rechtſchaffen präpariren, die Dicta Cardinalia nach Luthers Ueberſezung, aber auch, wo möglich, ex fonte, ingleichem die Definitiones Theolo-

gicas, auswendig recitiren und bey ermanglender Präparation privirt werden. Auch ſollen die Schloß-Prediger, die Informatores oppidani, und die den Tiſch im Stipendio genieſſende Vicarii in vicinitate Tubingenſi den Locum ebenfalls indiſpenſabiliter, und zwar ſowohl als die übrige Magiſtri in habitu decenti frequentiren.

§. 6. Die Predigten in der Communität, wovon auſſer denen Schloß-Predigern keiner, und daher auch keine Magiſtri examinandi und Informatores Oppidani, auch keine ſchon geweſene Vicarii, oder noch in vicinitate Tubingenſi vicarirende zu diſpenſiren ſind, ſollen ſchriftmäßig und erbaulich abgelegt, und aus keinen Poſtillen oder andern Büchern ausgeſchrieben, auch denen Repetenten in die Cenſur gegeben werden: Sobald aber die Speiſung vorbei, und die Stipendiarii Vulgares aufgeſtanden ſind, ſolle derjenige ſo geprediget, ſogleich dem ſogenannten Herren-Trippel zugehen und ſich denen Inſpectoribus darſtellen, um zu vernehmen was ſie ſeiner abgelegten Predigt halber zu ſagen haben: Die neue Magiſtri ſollen zu dieſen Predigten, wozu ihnen die leichteſte Texte zu geben ſind, erſt nach vollendetem Circul angehalten werden, aber nach ihrer erſten Predigt keinem Famulo eine Verehrung geben, vielweniger eine Collation, bey ſcharfer Ahndung, halten. Obwohlen ſich aber alle Stipendiaten auf das Predigen und Catechiſiren zu befleiſſigen, und zu beedem, ſowohl bey den Profeſſoribus, als auch durch Beſuchung der Kinderlehren die nöthige Anweiſung begierig zu ſuchen, und neben der Reinigkeit der Lehre auch auf einen reinen, und ganz ſchriftmäſſigen Stilum, der weder mit fremden Worten noch mit philoſophiſchen und andern hochtrabenden Arten, vermiſcht ſeye, zu ſehen haben: ſo ſollen ſie doch unter dem Vorwand, daß ſie gröſtentheils nur Prediger auf dem Lande werden, keineswegs ſich auf das bloſſe Predigen einig und allein legen.

§. 7. Die Lectiones und Diſputationes publicä Theologicä wie auch die Collegia privata, ſollen auf das fleiſſigſte beſucht und die Verſäumniß derſelben auf das ſchärfſte abgeſtraft; die beharrlich nachläſſige aber mit der Rejection ohnfehlbar angeſehen werden. Welche ſich angeben ein Collegium privatum zu beſuchen, ſollen die erſte Hälfte des Didactri ſogleich pränumeriren, die andere Hälfte aber nach dem dritten Monat bezahlen. Welche darinnen ausſetzen, und nicht bis ans Ende continuiren, ſollen in den Teſtimoniis, beſonders bei der Citation ad Examen Conſiſtoriale, angemerkt werden.

§. 8. Es ſolle auch ein jeder Stipendiarius eine Diſputationem publicam Theologicam halten; wie dann jederzeit diejenige in promotionibus beſſer zu bedenken, die ſich in Studiis hervor thun, als diejenige, die keinen Eyfer bezeugen. Zu ſolchen ſub Profeſſorum präſidio zu haltenden Theologiſchen Diſputationen, ſollen jedesmahl zwei Bögen, wenn auch ein Stipendiarius des Jahrs mehr als einmal publice diſputiren würde, von Herrſchafft wegen bezahlt werden. Sollte aber wegen einer in Anſehung der Materie zu weit auslauffenden Diſputation, das bewilligte Drucker-Lohn nicht zu-

reichen, gedenkt man ſich auf unterthänigſtes Suppliciren befindenden Dingen nach, in Gnaden zu reſolviren. Hingegen ſollen ſie alle unnöthigen Unkoſten, mit koſtbarer Einbindung der Diſputationen oder perſönlicher derſelben Uberreichung bey dem Fürſtlichen Conſiſtorio vermeyden, ſondern dieſelben entweder durch die ordinari Botten, oder wenn ſie ohnehin nach Stuttgart kommen, und etwa ad Examen beruffen werden, behöriger Orten überlieffern. Gleichwie es aber mit dieſen Diſputationibus auf mehrere Gründung und Wachsthum in Studiis angeſehen iſt: Alſo ſollen die Reſpondenten von denſelben durchaus nicht Gelegenheit zum vagiren nehmen, ſondern die Zeit, wo ein Reſpondens ſeiner Diſputation halber auszugehen Erlaubniß hat, auf gemeſſene vier Wochen eingeſchrenkt ſeyn.

§. 9. Auf die Subordination in dem Stipendio, ſolle allezeit auf das nachdrüklichſte gedrungen werden. Gleichwie daher zwiſchen denen Repetenten und Stipendiaten, und zwiſchen Magiſtris und Complenten, nebſt denen Novitiis, eine Diſtinction und behöriger Reſpect beobachtet werden ſolle: Alſo ſollen die ältere und ſchon auf Vicariaten geweſene Magiſtri, an den zwey erſten Tiſchen, ſonderlich diejenige, die ſich vor andern in Studiis und guter Aufführung hervor thun, vermittelſt ein und andern erlaubten Diſpenſationen, und liberalerer Tractirung, diſtinguirt, ſamtliche Magiſtri examinati, welchen auf Vicariaten die Gemeinde GOttes zu regieren anvertrauet wird, nimmer des Weins priviret, ſondern allein ihre Abweichungen von denen Legibus ſorgfältig aufgeſchrieben, und in den ſogenannten Gatter, zur Einſicht des Fürſtlichen Conſiſtorii, eingetragen, nicht weniger die Seniores auf den Stuben bey der, in Anſehung der jungen Stipendiaten ihnen gebührenden Authorität, doch ohne Ausübung einiges Penalismi, in allen Gelegenheiten erhalten werden. In welcher Abſicht auch die Morati Magiſtri Seniores dem Senat im Stipendio beywohnen ſollen.

§. 10. Hingegen ſollen die Seniores der Stuben auf die Studia und Bücher-Leſen ihrer Incolarum beſtändig acht haben, und auf ihren Sphären des Sommers fleiſſig viſitiren; jedesmalen auch denen nächſtgelegenen Repetenten nicht nur die, ihres Erinnerns ohngeachtet, bevorab tempore Studiorum, ſich nicht ſtille haltende angeben, und überhaupt alle Wochen mit denen Repetenten conferiren, ſondern auch mit ihnen bey einem nächtlichen Tumult, Vermerkung heimlichen Spielens, Schmauſens, Tabac-Rauchens, und dergleichen, gleichbalden zugegen ſeyn, und denen Unordnungen ſteuren helfen.

Das Fünfte Capitel.

Von denen Complenten und Novitiis.

§. 1. Die Complenten und Novitii ſollen ſich keine falſche Freyheit, aus dem Grund, daß ſie noch nicht Theologiam ſtudiren, annehmen, ſondern als Conſecranei Theologiä nicht nur aller Un-

gebühr und unanſtändiger Morum enthalten, und ſich aus wahrer Furcht GOttes, der Demuth und Sittſamkeit in allem ihrem Thun und Kleidungen befleiſſen, ſondern auch ins beſondere in dem Stipendio ihre Subordination beſtändig vor Augen haben, und daher ihren vorgeſetzten Repetenten, wie auch denen Magiſtris, vornemlich denen Senioribus, bey allen Vorfallenheiten, den jedem gebührenden Reſpect geben, auch derſelben Erinnerungen und Ahndungen ehrerbietigen und willigen Gehorſam leiſten.

§. 2. Kein Komplent und Novitius ſolle nach ſeinem eigenen Gefallen leſen, was er will, ſondern, die excellentia ingenia ausgenommen, dießfalls durchgehends eine Uniformität gehalten, und die ihnen vorgeſchriebene Bücher geleſen werden.

§. 3. Die Complenten und Novitii ſollen die Repetitiones fleiſſig beſuchen, auf dieſelbe ſich rechtſchaffen präpariren, auch bey denenſelben zumal erſcheinen, und, wann ſie gleich nicht alle in einer Stund gefragt werden können, dennoch parat und aufmerkſam ſeyn.

§. 4. So ſollen ſie ſich auch in denen Lectionibus und Diſputationibus fleiſſig einfinden, und nicht über einen Hauffen ſtehen, ſondern ſich ordentlich in die Subſellia, jede an ihren gehörigen Ort, ſetzen.

§. 5. Denen Complenten und Novitiis vornemlich ſollen die Vagationes alles Ernſts verbotten ſeyn, und wann erſtere ihre Merita philoſophica darzu mißbrauchen, gewärtig ſeyn, daß ſie in Locatione, auch um dieſer einigen Urſache willen, hintan geſezt werden.

§. 6. Die Complenten ſollen bey dem Mittag-Eſſen nach dem Gebet vor dem Tiſch ein Capitul aus dem alten, bey dem Abend-Eſſen hingegen ein Capitul aus dem neuen Teſtament, beyde mal aber ein Stuck aus den Libris Symbolicis vorleſen.

§. 7. Die Complenten ſollen ſich, bei ſcharfer Ahndung, nicht unterſtehen, den Gradum Magiſterii nicht anzunehmen: Doch ſollen diejenige Stipendiaten, welche wegen Ermanglung der gewöhnlichen Unkoſten, den Gradum Laureå primå nicht annehmen könnten, bey der philoſophiſchen Facultät die gebührende Anſuchung thun, daß ihnen die nothwendige Unkoſten entweder moderiret oder gar nachgelaſſen werden: Oder wann ſie wegen allzugroſſer Armuth beſagte Unkoſten nicht aufzubringen vermögen, bey Fürſtlichem Conſiſtorio, unter Beybericht der Superattendenten und Ephori, um die Erlaubniß unterthänigſt einkommen, daß ſie ohne Annehmung des Gradus Magiſterii die Theologiam antretten mögen; da ſie ſo dann nicht ihren vorigen Locum behalten, ſondern hinten an ihre Promotion hingeſezt werden ſollen.

§. 8. Wie aber die Complenten und Novitii überhaupt ihre Zeit wohl anzuwenden haben; alſo ſollen ſie vornemlich in ihren Candidaten-Jahren die vorkommende mancherlei Gelegenheiten zum Ausſchweiffen keineswegs mißbrauchen, und ſich, bey ſcharfer Ahndung, aller Exceſſen bemüſſigen.

§. 9. Die Novitii ſollen ohne vorher gelegten guten Fundamentis und Profectibus in dem Studio philologico, ſo ſie doch meiſtens

aus denen Clöſtern mit bringen, nicht ohne Unterſchied zu dem philoſophico eilen; bey beydem aber ihr beſtändiges Augenmerk auf eine künftige gründliche und lebendige Erlernung der Theologie richten.

§. 10. Es ſollen alle Philologiä Studioſi, die nicht genugſame Fundamenta aus den Clöſtern, oder aus Unſerem Fürſtlichen Gymnaſio mitgebracht, angehalten werden, bey dem Profeſſore Eloqventiä fleiſſig Collegia ſtili zu hören.

§. 11. Die Novitii ſollen Wochen- und wechſelweiſe zum Tiſch, vor und nach, mit erhabener und verſtändlicher Stimme beten.

§. 12. Ihren übrigen Officiis ſowohl bey dem Eſſen, durch Ziehung des Blasbalgs zum Geſang, als auf der Winter-Stuben, durch Verrichtung des Morgen- und Abend-Gebets, neben Leſung eines Capitels aus der Heil. Bibel, in fonte, räuchern, vorzünden, Waſſer holen, Feuer ſchieren, Beobachtung der Stunden, ſollen ſie fleiſſig und unklagbar abwarten, und wo ſie Geſundheit oder anderer Hinderniß halber, einiges nicht verrichten können, ſolches beſtellen, den Einkauff des Holzes aber, durch den Cloſters-Thorwart vornehmen laſſen.

Das Sechste Capitel.

Von dem Schloß-Prediger und denen Vicariis.

§. 1. Ein oder zwey Schloß-Prediger ſollen von dem Fürſtlichen Conſiſtorio verordnet werden, und ſolle keiner die ihm geſtattete Freyheit mißbrauchen, noch denen Repetenten ſich pariſiciren, auch nicht ohne Mantel ſpaziren gehen, noch weniger, ohne Erlaubniß des Inſpectorats, auch nur auf einen Tag verreiſen. So ſolle auch einem Schloß-Prediger kein eigener Gang-Schlüſſel geſtattet, doch denſelben, ſo oft er Amts halber ausgehen muß, von dem nächſten Repetenten ſeiner Sphäre ſo lang zu entlehnen erlaubet ſeyn; von demſelben ſolle nie kein anderer, auſſer, wann er einen Collegam hat, zur Predig ſubſtituiret werden, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Superiorum; welche allezeit ein exemplariſches und tüchtiges Subjectum auszuſehen haben. Einmal in der Woche aber, empfangt ein Schloß-Prediger, und wann deren zwey ſind, ein jeder derſelben, die Repetenten-Koſt, an Speiſe und Wein, auf einen einigen Imbiß, welchen er deßjenigen Tags in der Wochen genieſſen kan, wo nur die Repetenten, die übrige Stipendiarii kein Gebratens haben.

§. 2. Wann derjenige examinirte Magiſter, ſo von dem Fürſtlichen Conſiſtorio zu einem Vicariat denominiret und beruffen wird, nicht in dem Stipendio gegenwärtig wäre, ſoll ſo gleich der Seqvens, oder überhaupt der von dem Inſpectorat denominirte, ohne einigen Widerſpruch dahin zu gehen verbunden ſeyn.

§. 3. Die aus dem Stipendio auf ein Vicariat vocirte haben bey einem ſechsſtündigen Weg einen Gulden, bey einem neunſtündigen zwey Gulden, bey einem Weg von zwölf oder mehr Stunden aber, zwey Gulden und dreyſſig Kreutzer, auch drey Gulden pro

Viatico zu genieſſen, da hingegen die von einem Vicariat auf das andere vocirte überhaupt einen Gulden zu empfangen haben. Allen Vicariis aber ſind die Stipendiaten=Geldter wie denen im Stipendio zu reichen.

§. 4. Die Vicarii, wie überhaupt alle Stipendiarii, ſollen ſich, bey nachdrüklicher Ahndung, nicht gelüſten laſſen, ohne triftige Urſachen zu haben, ſelbſten um Promotion in das Miniſterium ſupplicando einzukommen, vielweniger ſich bey den Gemeinden einen Anhang zu machen, oder dieſelbe entweder directe oder indirecte zu vermögen, bey erledigten Bedienſtungen um ſie einzukommen, ſondern ihre ordentliche Vocation erwarten.

§. 5. Die Vicarii ſollen ſich ſogleich nach geendigtem Vicariat in dem Stipendio einfinden, und nicht über Nacht, vielweniger länger in der Stadt bleiben, auch an dem nehmlichen, oder gleich folgenden Tag ihrer Ankunft dem Inſpectorat ihr Teſtimonium vorweiſen, in welchem der Tag ihrer Ankunft und Abreiſe von dem Vicariat, wie auch ihre Aufführung auf demſelben überhaupt, und beſonders auch in der Kleidung bemerkt, und ſo etwas widriges vorgekommen, ſolches ihren Teſtimoniis in das Fürſtliche Conſiſtorium einverleibt werden ſolle. Die über die determinirte Vicariats=Zeit, ohne legitime und von dem Decano ihres Aufenthalts glaubwürdig atteſtirte Urſach, noch länger aus dem Stipendio bleibende, ſollen durch einen beſonderen Bericht Unſerem Fürſtlichen Conſiſtorio angezeiget, und von demſelben ſcharf, auch nach Befinden mit der gänzlichen Rejection angeſehen werden.

§. 6. Die bis zu ihrer Bedienſtung perpetuirende Vicarii ſollen ihre Sachen, Bücher, und Gewand aus dem Stipendio thun, um denen bleibenden mehr Platz zu machen, und für ſich ſelbſten bey ihrer Abweſenheit alles Viſitiren und Entwenden zu verhüten. Kommt es dann nun zur würklichen Bedienſtung, ſo ſoll ein jeder, der bedienſtet worden, gleich nach ſeiner Confirmation auf den Dienſt, gebührenden Abſchied bey denen Inſpectoribus Stipendii nehmen, und den Notifications=Befehl mitbringen, damit von dem Procuratore Stipendii wegen der Stipendiaten=Geldter ordentliche Abrechnung getroffen werden könne.

Das Siebende Capitel.

Von den Muſicis.

§. 1. Zu dem Rectore Muſicä ſolle der Aelteſte aus dem Collegio Muſicorum, wann er die nöthige Qualitäten darzu hat, in deren Ermanglung aber der folgende, oder überhaupt der tüchtigſte, beſtellt werden.

§. 2. Der Rector Muſicä ſoll jederzeit ein accurates Verzeichniß der Inſtrumenten und Muſic=Stücke, als wofür er zu reſpondiren hat, halten, und zum öftern nachſehen, ob alles noch vorhanden, und nichts muthwillig ruinirt ſeye? auch mit denen Saiten geſparſam umgehen, ingleichem ſeinem Succeſſori alles richtig und urkundlich extradiren.

§. 3. Von denen auf die Muſic das Jahr umhin paſſirlichen Sechs Aymer Wein ſeynd dem Repetenten, als Rectori Muſicorum für das Jahr Acht Jmi zum voraus zur Compenſation ſeiner Mühe, abzuführen: Das übrige aber iſt von dem Ephoro jederzeit anzuweiſen, und unter währendem Exercitio Muſicâ auszutrinken. Zu dem Ende alle Muſic-Tag bei dem Ephoro der Wein zu petiren, auch deſſen Aſſignationes aufzubehalten, und demſelben gegen Georgii von den Pincernen vorzulegen, und alſo zu verrechnen ſind.

§. 4. Die Muſici haben vor der Morgen-Kirch eine Suppe zu genieſſen: Sollen aber dieſelbe zeitlich einnehmen, und zur geſezten Zeit ſich ſämtlich in der Kirch einfinden, auch alle Unordnung in der Kirche vermeiden.

§. 5. Die Muſic-Proben ſollen der Zeit und Ordnung nach, an dem Die Academico, mit zwey Stunden, wie oben dem Repetenten als Rectori Muſicorum zu veranſtalten aufgegeben iſt, vollendet werden.

§. 6. Die nächtliche Muſiquen auſſer dem Stipendio ſollen denen Muſicis gänzlich verbotten ſeyn. Wann aber ein Prinz von dem Fürſtlich-Würtembergiſchen Haus, der in Loco wäre, bey einer Solennität dergleichen verlangen würde, mag ſolches, befindenden Dingen nach, mit allbehörigen Cautelis von dem Jnſpectorat vergönnet werden: Doch ſollen ſich die Muſici ſammt dem Rectore, nach vollendeter Muſic ſogleich in Stipendio wieder einfinden.

Das Achte Capitel.

Von den Mömpelgardtern, Elſäſſern und Tiferniten.

§. 1. Die Mömpelgardter, Elſäſſer und Tiferniten ſollen ſich, wie andere Stipendiaten, denen Statutis in allem unterwerfen.

§. 2. Die Mömpelgardter und Elſäſſer ſollen immerdar unter die Repetenten- und Seniorat-Stuben vertheilt bleiben, damit man ihres Wohlverhaltens, bey der beſtändigen Aufſicht und Abſonderung von der allzuſtarken Landsmannſchaft, deſto beſſer verſichert ſeye: bey üblem Verhalten aber ſollen ſie cum refuſione ſumtuum rejiciret werden.

Das Neundte Capitel.

Von denen Hoſpitibus.

§. 1. Die Hoſpites, wann ſie auch die Jura oder Medicin ſtudiren, ſollen gegen denen Superattendenten und Magiſtro Domus allen erforderlichen Reſpect und Gehorſam bezeugen, auch der Cloſters-Diſciplin ob dem Eſſen, und ſoviel die übrige Ordnungen erfordern, ſich ſubmittiren, dahero ihnen weder ob dem Tiſch noch ſonſten innerhalb des Stipendii keine weitere Freyheit erlaubt ſeyn, mithin die Renitirende gleich denen Stipendiaten geſtraffet werden: Wie ſie dann auch der Verleſung der Statutorum aus

dieſer Urſache beywohnen, und bey üblem Verhalten cum refuſione ſumtuum rejiciret werden ſollen.

§. 2. Die Theologiä Studioſi unter den Hoſpitibus ſollen den Locum Theologicum fleiſſig, und zwar in habitu decenti, freqventiren, und zu dem Exercitio concionandi, wie andere Magiſtri, in der Communität admittirt werden.

Das Zehende Capitel.

Von denen Pincernen und Famulis.

§. 1. Die Famuli ſollen von denen Superattendenten und Magiſtro Domus, in der jedesmalen erforderlichen Anzahl, recipiret, mit einem beſondern Staat verſehen, und in Hand=Gelübd genommen werden. Sie ſollen auch ihr Officium bey ſcharfer Ahndung, oder gänzlicher Dimiſſion, auf das genaueſte beobachten, die wider die Leges handlende Stipendiaten fleiſſig, und ohne die mindeſte Partheylichkeit, Kraft ihres Staats und Angelobens anzeigen, mit denen Stipendiaten ſich nicht familiair, vielweniger Brüderſchaften machen, welches auch dieſe vice verſa zu beobachten haben, auch nicht mit denſelben colludiren, in gleichem an keinen Simultäten zwiſchen den Stipendiaten und Controlleur, nebſt den Kuchen=Leuten, durch ungleichen und odioſen Rapport einigen Antheil haben; Hingegen alles, was ihnen zu petiren aufgegeben wird, willig, redlich und pünctlich ausrichten.

§. 2. Sonderlich ſollen die Famuli das Aufſchreiben der Auslauffer aus denen Proceſſionen in denen Kirchen, in dem Loco Theologico und übrigen Repetitionibus und Orationibus, auch Lectionibus Theologicis und Philoſophicis, publicis und privatis, und zwar von Anfang bis zu End derſelben, bey Vagationen, Hochzeiten und Tänzen, auch auf der Reit=Bahn, inſonderheit auch das Aufſchreiben der unnützen Schwätzer in denen Kirchen und Communität, unter dem Beten, Leſen, Predigen und Singen, in der jedem angewieſenen Station, wie überhaupt das Aufſchreiben bey allen Gelegenheiten, wo es ihnen befohlen wird, fleiſſig verrichten, und dabey nicht die mindeſte Betrügereien treiben, alles bey empfindlicher Beſtraffung oder auch gänzlicher Dimiſſion.

§. 3. Zu Verhütung allerley Gefahr und Unrichtigkeit; ſollen die Famuli die Communität, Sommers und Winters, gleich nach dem Aufläuten öfnen: Abends aber Winters um zehen Uhr, und Sommers nach dem Klopfen an dem Thor, zuſchlieſſen, und niemand verſtatten länger darinn zu verharren. Sollen auch das Läuten zu den Precibus, Proceſſionen, und Eſſen, ſelbſten, und keineswegs durch jemand anders, auch zur beſtimmten Zeit, verrichten.

§. 4. Wo die Famuli einen Geruch von Tabac vermerken, ſollen ſie demſelben nachgehen, und ſolches ſo gleich dem Repetenti Hebdomadario, wie die bey nächtlicher Beſchlieſſung des Cloſter=Thors zur Sommerszeit, und überhaupt alle Tumultuirende anzeigen, auch auf diejenige die turmatim, in verſtelltem Habit, oder gar

mit verdekten Angeſichtern, um der Straffe der Vagation zu entgehen, zum Thor geſprungen kommen, Lermen machen, Jolen, und den Thorwart verhindern das Thor zuzuſchlieſſen, auf das genaueſte Acht geben, um ſolche mit aller Schärfe abſtraffen zu können.

§. 5. Wann des andern Tags eine Diſputation oder Oration gehalten, und ſpäther geeſſen wird, ſolle ſolches von den Famulis dem Controlleur ohnfehlbar angezeigt werden.

§. 6. In Auftragung der Speiſen in der Communität und Kranken-Stube, und Abtrag des Zinn-Geſchirrs, ſollen die Famuli niemalen nachläſſig ſeyn, in dem Stipendio nicht das geringſte ruiniren, auch wann ſie krank ſind, kein beſonders Eſſen auſſer der Kranken-Stuben prätendiren.

§. 7. Sie ſollen ſich auch nicht weigern, in caſu morbi, abſentiå, oder auch quocunque caſu legalis neceſſitatis, für einander einzutretten.

§. 8. Die Vaganten- Carenten- und Carcer-Bücher ſollen die Famuli nicht herum fahren laſſen, ſondern ſie, nach der nöthigen Inſpection derſelben, jedesmal wieder wohl einſchlieſſen, und in das eine Carenten-Buch die Privandos zwar einſchreiben, keineswegs aber Macht haben, wann einem Privirten die Carition von denen Superioribus befindenden Umſtänden nach geſchenket wird, nur ſo ſchlecht hin denſelben in dem Buch wieder auszutilgen, indem dieſes allein von den Superioribus, und zwar noch ob dem nemlichen Eſſen, und mit eigenhändiger Beyſetzung ihres Namens in das Carenten-Buch, zu thun iſt.

§. 9. Die Incarcerandos ſollen die Famuli wahrhaftig einſchlieſſen, und die obere Thür in dem Creutzgang nicht nur mit denen ordinari Thüren- ſondern auch mit dem gewohnlichen Madern-Schloß wohl verſchloſſen halten.

§. 10. Die Incarcerati aber ſollen allein mit Waſſer und Brod, auch etwa einer Suppe und Zugemüß, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, ohne Fleiſch und Wein abgeſpeiſet werden.

§. 11. Effractio Carceris ſolle von den Famulis ohnverzüglich angezeigt werden, als ein ſolches Delictum, welches mit gänzlicher Rejection, auch nach Beſchaffenheit der Umſtänden, mit anderm empfindlichen Einſehen abgeſtraft wird.

§. 12. In dem Carcer-Buch ſolle nicht nur der Name, Tag und Stunde, wann und wie lang einer incarcerirt worden, ſondern auch das Delictum der Incarcerirten bemerket, und ſolches dem von den Repetenten errichteten Gatter der Incarcerationum und Privationum einverleibt; das Carcer-Buch aber nicht in der Famulorum Hand gelaſſen, ſondern in der Regiſtratur verwahrlich aufgehalten und ordentlich folirt werden.

§. 13. Es ſollen aber auch die Famuli ihre Nebenſtunden wohl anlegen, und das ihnen noch abgehende durch Privat-Informationen von geſchikten Magiſtris zu erſetzen ſuchen.

§. 14. Bey Erſetzung der beiden Pincernaten, als welche einen merklichen Einfluß in die Oeconomie haben, ſolle nicht eben auf die beede älteſte Famulos, ſondern vorzüglich auf die mehrere

oder wenigere Tüchtig= und Redlichkeit der Subjectorum, und auch des Procuratoris Gutachten hierbey reflectirt werden.

§. 15. Der Ober=Pincern ſolle bey dem Eſſen nicht blos die Tiſche, ſondern alle Präſentes auf dem gedrukten Stipendiaten=Zettul bemerken, und ſolchen hernach dem Ephoro, oder einem der anweſenden Superattendenten, alsdann aber dem Procuratori übergeben.

§. 16. In des Ober=Pincernen Stüblein ſolle keinem Stipendiaten zu Eſſen geſtattet ſeyn.

§. 17. Der Ober=Pincern ſolle bey Errichtung der ſogenannten Gatter nicht die mindeſte Partheylichkeit verüben, keinem, wann er auch garnicht oder aber wenig carirt, die Carition eines andern anſchreiben, und überhaupt ja nicht einen Unſchuldigen hineinbringen, noch die Schuldige auslaſſen.

§. 18. Die Pincernen ſollen das Auf= und Einſchreiben ja nicht von einer Zeit zur andern anſtehen laſſen, ſondern ſolches ohnnachbleiblich ob jedem Imbis, und zwar, bey zu befahren habendem ernſtlichen Einſehen, getreulich, und ohne die geringſte Partheylichkeit verrichten. Nach dieſem Eſſen ſolle keine weitere Diſpenſation, mithin auch keine Nachholung des Weins, unter dem Vorwand einer erſt nach der Hand erhaltenen Veniä, eben ſo wenig, als das anſtehen laſſen des Weins in futurum caſum privationis geſtattet werden.

§. 19. Wenn das ſogenannte Kletter=Carenten=Buch währendem jeden Eſſen in ſeine Richtigkeit geſtellt iſt; ſo ſolle der Unter=Pincern gehalten ſeyn, bey jeder Mahlzeit die über derſelben würklich privirte in das zweyte Carenten=Buch, woraus des Kieffers vierteljährige Wein=Regiſter gezogen werden, und welches als eine richtige Urkund der Procuratur=Rechnung in originali beyzulegen iſt, getreulich einzuſchreiben, und ſolches bei jedem Eſſen dem Procuratori vorzulegen, damit er ſolches durchgehe, und mit ſeinen noch beſonders haltenden Wein=Büchlein conferiren könne.

§. 20. Damit man aber auch von der würklich exequirten Privation geſichert ſeyn möge; ſo ſolle der Unter=Pincern, den Belauff des ob jedem Eſſen zu verſpeiſenden, und in geeichten Schenkfaſſen in dem beſchloſſenen Kaſten in der Communität zutragenden Weins, ehe das mindeſte davon abgegeben wird, in das Wein=Büchlein eintragen, nach völlig verrichtetem Einſchenken aber eben dieſer Pincern, wie viel Perſonen bei jeder Mahlzeit geweſen? wie viel carirt haben? und was der Kieffer etwa ſonſt noch extraordinarie an Wein abzugeben gehabt habe? ſorgfältig bemerken, der Procurator aber ſo dann bey jedem Eſſen dieſes alles mit dem von dem Ober=Pincernen führenden Speis=Zettul und dem obgedachten Carenten=Buch konferiren, um bey ſich ereignender mindeſten Diſcrepanz, ſolche in continenti zu unterſuchen.

§. 21. Aller Wein für die Stipendiaten ſolle privatim durch den Unter=Pincernen, und ſchlechterdings durch keinen andern Famulum, an die Tiſche übertragen, keine Kanne doppelt gefüllt,

keinem Stipendiaten weder vor noch nachmals, ſondern währendem Eſſen der Wein verabfolgt, viel weniger aber anſtehend gelaſſen werden.

§. 22. Ein jeder der drey leztern Famulorum, welche das Eſſen und die Kannen auftragen, ſolle jährlich ein ſchwarzes Camiſol zu genieſſen haben.

§. 23. Damit ſich nun keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; So wollen und befehlen Wir, daß dieſe unßere Ordnungen und Statuten jährlich einmal zur Sommerszeit offentlich in der Communität, vor allen Stipendiaten in Gegenwart der Superattendenten und Ephori verſtändlich verleſen, zu Anfang des Winters aber in einer jeden Winter-Stub, unter der Aufſicht des Repetenten, oder, wo kein Repetens die Stube innen hat, unter Veranſtaltung des Senioris, in Anweſenheit und Aufmerkſamkeit aller und jeder Incolarum das erſtemal, und im Früh-Jahr, vor der Aufhebung der Winter-Stube, das zweytemal, deutlich abgeleſen, und bey allen vorkommenden Fällen, da Wir ſolche gedrukt in Unßerer Stipendiariorum Hände zu liefern gedenken, nachgeſchlagen werden ſollen.

21.

General-Reſcript, geiſtl. Herberg betreffend,

vom 24. October 1755 [142]).

....3) Wollen wir, daß denen ſamtl. ministris ecclesiae, Vicariis und Stipendiariis, die ſich ein oder andern Orts befinden, unſere vormalige Verordnung von neuem eingeſchärfft werde, wann jemand ſich von ihnen in die Fürſtliche Reſidenz begebe, der nicht bei einem Freund oder Anverwandten, ſondern in einem Wirthshaus den Einkehr nehmen wolle, daß ſolcher ſich keines andern als der Geiſtlichen Herberg um zerſchiedener wichtigen Urſachen willen, zu bedienen habe.

---

142) Hartm. Kirchgeſ. III, 377.

22.

Statuten für die Alumni der niedern Clöſter, vom Jahr 1757 [143]).

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg ꝛc. ꝛc.

Da die Verordnungen und Anſtalten der vier Cloſter-Schulen des Landes auf den lautern Zweck der Ehr- und Dienſtes GOttes zu Bewahrung Seines heiligen göttlichen Worts und theuren Evangelii, auch ſorgfältiger Beobachtung der nöthigen Ordnung quoad Studia, und einer rechtſchaffenen Aufführung quoad Mores gerichtet ſind: Als wollen und verordnen Wir, daß Unſere jedesmalige Alumni nachgemeldten Statuten und Geſetzen beſtändig nachzuleben ſich alles Ernſtes befleiſſen ſollen.

Das Erſte Capitel.

Von den Pflichten und dem rechten Bezeugen der Alumnorum. Und zwar

I. Was Sie fürnehmlich gegen Gott zu beobachten haben.

Wahre Gottes-furcht. §. 1. Wie nun Unſere Alumni, da ſie GOtt und Seinem künfftigen Dienſt in denen Kirchen und Schulen des Landes beſonders gewidmet ſind, leicht von ſelbſten erkennen, daß vor GOtt und in Seiner Furcht zu wandlen ihnen zweyfach gebühre; man auch ſolch rechtſchaffenen Sinn und Herz gegen Gott billig bey dem Cloſters-Eintritt ſchon von ihnen allen vermuthen ſollte: Alſo iſt um ſo mehr und unumgänglich nöthig, daß vor allen Dingen eine wahre herzliche und heilige Furcht Gottes, des Allerhöchſten, der ſichere und lautere Grund alles ihres Thuns, Wandels und Studierens ſeye.

Andacht im Gebet. §. 2. Um auch in der wahren Gottſeligkeit und thätigen Chriſtenthum täglich zuzunehmen, und GOttes Gnade über ſich zu vermehren, ſollen Sie ſich die fleißige Ubung im Gebet nicht nur offentlich bey denen zu ſolchem Ende gemeinſchafftlich angeſtellten Precibus, ſondern auch privatim höchlich laſſen angelegen ſeyn, ſelbiges niemalen anderſt als mit der erforderlichen wahren Andacht verrichten; anbey ſicher glauben, daß je mehr ſie dieſes einigen Mittels zu Erlangung Göttlichen Seegens vergeſſen

143) Gedr. 4. Ueberſchrift: Statuten der ALUMNORUM in den vier beſezten Clöſtern des Herzogthums Wirtemberg, wie ſolche auf gnädigſten Befehl des durchlauchtigſten Herzogs, Carls, zu Wirtemberg ꝛc. ꝛc. Aus der Kirchen-Ordnung, und ſamtlich zuvor ertheilten Receſſen zuſammen gezogen, und auf gegenwärtige Zeit eingerichtet, auch von Seiner Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht beſtättiget worden, im Jahr Chriſti 1757. Vergl. Statuten von 1825. Zuſäze v. 1830. gedr. 1836. und gr. Kirchenordnnng v. 1559.

oder nicht gehörig gebrauchen werden, deſto weniger all ihr übriges Thun und Bemühen vor GOtt und Menſchen taugen werde.

§. 3. Zu dem Ende ſollen noch weiter Unſere Alumni bey jeglichem Gottes-Dienſt und Behandlung Göttlichen Worts allen Ernſt, Andacht und Ehrfurcht beweiſen; denſelben fleißig beſuchen, und keineswegs verſaumen, ſondern bey dem Anfang bis zu End ſeyn und bleiben, auch auf alle und jede Ritus und Cerimonias Ecclesiæ acht haben, und mit ihrem ſtillen und Chriſtlichem Bezeugen, wie billig, auch andern erwecklich, und ſich ſelbſt zum Guten förderlich ſeyn: So offt aber einer ohne ſondere Urſache und Erlaubnis des Prälaten oder in deſſen Abweſenheit des Cloſters Profeſſorem ſolchen verſaumen und ſich absentiren würde, ſolle derſelbe ſeines geordneten Tiſch-Weins auf die zwey nächſte Mahlzeiten priviret, und daferne hierauf keine Beſſerung erfolgen, ſondern dieſe ungebührliche Verſaumnis des offentlichen Gottesdienſts gefliſſentlich fortgetrieben werden wollte, nach Befund der Umſtände noch härter geſtraffet werden. Und damit die Absentes und Negligentes gemerkt werden mögen, ſo ſollen die Profeſſores ihr gut Aufſehen haben, und darüber beſondere Catalogi gehalten, derſelben Extract aber nebſt den übrigen Testimoniis jedesmalen zum Fürſtl. Conſiſtorio mit eingeſchickt werden. Oeffentlicher Gottesdienſt.

§. 4. Sie ſollen überdies die nach jedes Cloſters Beſchaffenheit Ihnen zum Nutzen angeſtellte Catechisationen, in welchen die Wirtembergiſche Kinderlehr, als ihr künfftiges Manuale, das Haupt-Buch bleiben ſolle, beſonders auch mit fleißiger Erlernung der Sprüche, und bevorab derer Dictorum Cardinalium et Probantium, zu ihrer Erbauung und künftiger Methode ſorgfältig anwenden; Anbey zu ihrer Privat-Uebung der vielerley Aſcetiſchen, obſchon ſonſt guten Schrifften, weil es ihnen mehr zur Zerſtreuung dienen möchte, ſich enthalten, und auſſer dem belobten Arndiſchen Paradies-Gärtlein und Speneri Catechiſmo mit der lieben heiligen Schrifft, als dem Buch aller Bücher, ſich begnügen, und ſolche deſto fleißiger zu gewiſſem Seegen gebrauchen; Ueberhaupt den Tag des HErrn weder in ſündlichem Bezeugen noch leerem müßiggehen, noch auch Studieren, etwann ſelbſt der heil. Sprachen, ſondern in dem Umgang mit GOtt erbaulich und GOttgefällig hinbringen. Catechisationen.

§. 5. Dieweil auch in den zehen Gebotten GOttes und ſonſten in Rechten verbotten iſt, daß Göttlicher Name durch keinen Menſchen vergebens, unnütz, und üppiglich ſolle genennet, und beſonders die Cloſter-Perſonen und Jugend in ihren guten Studiis und Moribus mehr denn gemeine Leute berichtet ſeyn ſollen; als ordnen Wir, daß, welcher Alumnus allein aus leichtſinnigem Gemüth und böſer Gewohnheit ohngefähr einen Schwuhr thut, oder vergeblich GOttes Namen führt, derſelbe von eines ſolchen Fluchs inſonderheit wegen 2. Tage ſeines geordneten Weins unnachläßig ſolle priviret werden. Gegen Entheiligung des Namens GOttes.

§. 6. Wo aber einer aus Zorn, bedachtem Muth und gefährlich ſchwören würde, der ſolle in Carcerem gelegt, und dem Ver-

ſchulden nach etliche Tag und Nacht darinnen nach ſchwehre des Verbrechens mit Waſſer und Brod geſpeiſet, und unnachläßig geſtrafet werden.

§. 7. Wäre es aber Sache, daß einer jene vorgängige Correctiones nicht achten, ſondern gleichſam eine Gewohnheit daraus machen, und ſich im Fluchen und Gottsläſtern gar freventlich und gefährlich halten würde, der ſoll alsbald in Carcerem gelegt, und von dem Prälaten der ganze Hergang der Sachen an das Fürſtl. Consistorium zu weiterer ernſtlichen und exemplariſchen Verfügung einberichtet werden.

§. 8. Und demnach durch Fluchen und Schwöhren der HERR merklich erzürnet wird, und alſo es eine ſehr ſchwehre Sünde iſt: ſo ſoll auch ein jeder Alumnus, welcher das Fluchen und Schwöhren des andern gehört, es alſobald, bey gleicher Straffe, wie der Thäter ſelbſt, dem Prälaten oder Profeſſori Hebdomadario anzuzeigen ſchuldig ſeyn.

II. Wie ſich die Alumni gegen ihre Vorgeſezte, als Prälaten, Cloſter=Profeſſores, Eltern und Pfleger zu verhalten haben.

Prälaten und Professores.

§. 1. Weilen Unſere Prälaten der Clöſter ordentliche Häupter, und nebſt denen Cloſters=Profeſſoribus Unſeren Alumnis zu ihren Vorgeſezten gnädigſt verordnet ſind: alſo ſollen auch erſagte Alumni dieſen ihren Vorgeſezten bey allen und jeden Gelegenheiten den ſchuldigen Reſpect und gebührende Reverenz erzeigen, und ſich nicht gelüſten laſſen, ſelbige weder mit Gebärden und Worten, noch vielweniger aber mit Werken und der That zu beleidigen, oder ſich ihnen zu widerſetzen, ſondern vielmehr in Gefolg dieſer Unſerer ernſtlichen Verordnung, und der bey ihrer Reception von ſich gegebenen Handtreu ſchuldig und gehalten ſeyn, Ihnen in allen Ihren Amtlichen Gebott und Verbotten willig und ſträcklich zu gehorſamen; allermaſſen alle diejenige Alumni, welche ſich unterfangen würden, den ihren Vorgeſezten ſchuldigen Gehorſam ſubordinations-widrig zu verſagen, oder ſich Denenſelben freventlich zu widerſetzen, dieſertwegen nach der Wichtigkeit der Uebertrettung exemplariſch beſtrafft, und neben der Straff jederzeit, auch noch inſonderheit zu einer offentlichen Deprecation bey ihren beleidigten Vorgeſezten unnachläßig angehalten werden ſollen.

§. 2. Beſonders ſollen Unſere Alumni an den Angehörigen und Domestiquen Unſerer Prälaten und Profeſſorum, wegen etwann vorhergegangener wohlverdienter Ahndung und Beſtraffung, ſich keineswegs zu rächen ſuchen, noch weniger auſſer dem Cloſter, und nach völliger Abkunfft aus demſelben durch ungegründete üble Nachreden und Läſterung, mit ſchändlichem Undank ſich an ihren Vorgeſezten verſündigen, vielmehr aber die auf ſie gewandte Gedult, Sorg und Liebe, als rechtſchaffene Schüler und Studenten von ſelbſt thun, Taglebens erkennen und rühmen.

§. 3. Eben ſo wenig ſollen Unſere Alumni ſich zu Sinnen kommen laſſen, ob wären ſie durch die erlangte Cloſters=Promotion dem Gehorſam ihrer Eltern und Pflegern ein merkliches entgangen, und zu mehrerer Freyheit berechtiget: Sie ſollen auch daher weder mit ganz erdichteten oder fälſchlich vergröſſert angegebenen Ausgaben und Anforderungen dieſelbe beſchwehren und beunruhigen, noch auch die rechtmäßige und bereits erhaltene Gelder, als wol öffters mit dem Didactro der Lucubrationen und dergleichen geſchehen seyn mag, betrüglich unterſchlagen, und zu ihrem eignen Schaden ſträfflich mißbrauchen; am allerwenigſten aber durch muthwillige heimliche Schulden, die ihren Eltern und Pflegern öffters ohnehin ſchwehr fallende Koſten ſündlicher Weiſe vergröſſern, und ſich damit ſchwehrlich verſchulden. Eltern und Pfleger.

III. Was die Alumni gegen Sich ſelbſt in acht zu nehmen haben.

§. 1. Dieweilen auch denen Cloſter=Perſonen vor andern ein nüchtern und mäßig Leben gebührt, ſo ſollen Unſere Alumni ſich des ſchändlichen Laſters Zu= und Volltrinkens, auch alles unordentlichen Zechens und Spielens, und anderer dergleichen Ueppigkeit in oder auſſerhalb des Cloſters gänzlich enthalten und müßigen, und jeder Uebertretter darum im Carcere vom Prälaten, dem Verwürken nach, mit Waſſer und Brod geſtrafet werden. Mäßigkeit.

§. 2. Jngleichem Sie ſollen ſich Keuſch und Züchtig halten, und aller leichtfertiger, ſchandbarer und unzüchtiger Worten und Geberden, beſonders auch des Leſens ſchädlicher Bücher und Romanen, in und auſſerhalb des Cloſters gänzlich enthalten. Wo einer hierüber ergriffen würde, der ſoll von dem Prälaten mit dem Carcere geſtrafft, und dem Verſchulden nach mit Waſſer und Brod geſpeiſet, und ſolche ſchädliche Bücher ihnen alsgleich abgenommen und aboliret werden. Zucht und Keuſchheit.

§. 3. Daferne aber einer ſich mit ſolch und dergleichen Laſtern, Trunkenheit und unzüchtigem Weſen in Worten und Geberden ergreifen laſſen, oder gar in der That Unzucht treiben würde; ſo ſolle derſelbe alsbald in Carcerem gelegt, und der ganze Hergang der Sache von dem Prälaten an das Fürſtliche Consistorium juncto protocollo einberichtet werden, gedenken Wir ſodann denſelben nach der Gröſſe ſeiner Verſchuldung ernſtlich beſtrafen und leztern Falls aus dem Cloſter würklich rejiciren zu laſſen.

§. 4. Wie denn auch ein jeder, der zu ſolchem üppigen und unzüchtigen Leben, auch ſchandlichen und leichtfertigen Reden Unterſchlauff gegeben oder darzu geholfen, oder was er von andern diesfalls ſträffliches geſehen oder gehört, verſchweigen wird, ſoll gleich dem Thäter geſtrafet werden.

§. 5. Beſonders ſollen auch Unſere Alumni zu ungehinderter Fortſezung ihrer Studien für die ſo nöthige Erhaltung ihrer Geſundheit alle gebührende Sorge tragen, deßwegen der Rein- Geſundheits-Sorg.

lichkeit des Leibes und der Mäßigkeit in allen Stücken ſich befleiſſigen, auch des unzeitigen Genußes des Obs und andern Naſchwerks, auch unnöthigen Frühſtückens, Thée- und Caffe-Trinkens mit Verluſt der Zeit und nöthigen Munterkeit ſich enthalten, und mit ihrer geſunden Morgen=Supp begnügen.

Eigene Meublen. §. 6. So wird auch bey jungen Leuten billig erfordert, daß ſie in Zeiten an eine gefliſſene Pünctlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit in allen Stücken ſich gewöhnen, das ihrige zu rath halten und gehörig verwahren, und ſich nicht ſelbſt durch Nachläſſigkeit zu Unluſt und Schaden Urſach geben.

Ausſprach. §. 7. Weil ſich auch manchmal erſt im Erfolg der Zeit ergibt, daß bey einigen Alumnis beſchwehrliche Unarten in übereilter oder ſonſt unvernehmlicher Ausſprach bemerket worden, die hernach im Amt zu vieler Hinternus der Erbauung ausſchlagen: ſo ſollen ſamtliche Alumni, ſo bald ſie deſſen gewahr oder von andern erinnert werden, hierinn genaue Acht auf ſich haben, und bey jedem Vortrag, beſonders dem Gebet, ſich an eine deutliche laute und nach allen Sylben vernehmliche Ausſprache gewöhnen und dabey erhalten; als worüber Prælat und Profeſſores fleißiges Aufmerken haben werden.

IV. Wie ſich die Cloſter=Alumni gegen einander verhalten ſollen.

Eintracht und liebreiches Betragen. §. 1. Es gebührt ſich auch fürnehmlich, daß Sie, die Alumni, als die unter einer Zucht, Diſciplin, und aus Gnaden unterhalten werden, und billig als Brüder einander achten ſollen, unter einander friedlich und einig, ohne Zank und Hader in aufrichtiger Liebe leben und wandlen.

§. 2. Derhalben ordnen und wollen Wir, daß keiner den andern mit Worten noch Werken beleidige, zum Zorn reitze, verſpotte, ſchelte, ſchmähe oder ſchlage; ſondern jeder dem andern mit beſcheidenen und liebreichen Worten begegne, auch mit der That und Hand nichts fürnehme, in allweg aber friedlich ſeye und bleibe, und erwäge, daß ſie Mitgenoſſen und Brüder unter einander ſeyn ſollen.

§. 3. Wo auch einem oder mehr von ſeinem Mit=Alumno etwas widriges begegnet, ſteht ihm nicht zu ſich ſelbſt zu rächen oder Recht zu ſprechen, ſondern daſelb durch den Prälaten und Profeſſores, welchen er es zu klagen hat, ſtraffen und abwenden zu laſſen.

§. 4. Welcher nun mit Worten allein den andern hierüber beleidigen, verachten, verſpotten und aufbringen wird, derſelbe ſoll eines Tags ſeines Weins privirt; da aber einer den andern ſchmählich injuriren, oder mit der That beleidigen und ſchlagen würde, ſoll der noch ernſtlicher und mit der Strenge dem Verbrechen gemäß geſtrafft werden.

Gewehr. §. 5. Und dieweilen Sie, Unſere Alumni, allein zum Studieren gewidmet ſind, und derhalben hierzu kein Gewehr

oder Waffen, ſondern allein der Bücher bedärfen; ſo ſollen dieſelben zu keiner Zeit, weder in noch auſſer der Vacanz, auch nicht auf Reiſen, einiges Gewehr haben oder tragen, ſondern ſich alles deſſen in und auſſer dem Cloſter gänzlich enthalten.

§. 6. Es ſoll auch keiner dem andern ohne ſeine Erlaubnis für ſich ſelbſt in ſeine Kammer oder Museum heimlich gehen, noch vielweniger etwas entwenden, abtragen, verderben oder verwüſten: wo aber dies geſchehe, ſoll derſelbe von dem Prälaten im Carcere der Verwürkung nach mit Waſſer und Brod gezüchtiget, und zu Erſetzung des Schaden angehalten werden.

§. 7. Im Fall einer bey dem andern ſeiner Studiorum halb, darzu in Kirchen-Uebungen und dergleichen Unterweiſung und Bericht begehren und bitten würde, ſollen ſie einander treulich und mit gutem Willen willfahren, und redlich an Hand gehen. Andern gern rathen.

§. 8. Sonderlich ſoll keiner den andern an ſeinem Studieren, in was Weg ſolches geſchehen möchte, verhindern oder abhalten; und derhalben fürnehmlich in ihren Kammern, Museis und wo das Studieren geübet wird, alles ungeſtümmen Weſens mit klopfen, poldern, ſpringen, pfeiffen, werfen, ſingen, ſchreyen oder anderem ſich enthalten, und ſtill ſeyn, bey privirung ſeines Weins auf zween Tage. Andere nicht beunruhigen.

§. 9. So ſoll auch keiner durch frechen oder heimlich unrichtigen Wandel dem andern zum Anſtoß und Aergerniß werden, oder mit Vorſatz denſelben, ſonderlich zu den Lüſten der Jugend, zu verführen, und in gleichen böſen Sinn zu verleiten ſuchen, und damit ſich und ſeinen Commilitonem verderben, wie bey jüngern und ungeübtern mehrmalen geſchieht, zu würklicher und künfftig noch ſchwehrerer Verantwortung vor GOtt und Menſchen. Andere nicht verführen.

§. 10. Hingegen ſollen vielmehr unſere Alumni, nach ihrer genauen Verbindung unter ſich, ein jeder mit ſeinem ſelbſt eigenen guten Exempel den andern zum Fleiß im Studieren und rechtſchaffenen Wandel aufzumuntern ſuchen, und vor Unachtſamkeit, Trägheit, und allem Böſen treulich warnen, damit der ſo wichtige Zweck würdiger Vorbereitung zu dem künftigen Dienſt des HErrn bey ihnen allen erhalten und gefördert werde. Andere zum Guten aufmuntern.

§. 11. Wo ſich aber zutrüge, daß die gut gemeynte Privat-Erinnerung nichts fruchten würde, oder einer von dem andern etwas wider Unſere Statuten geſehen oder gehört, ſolle er deſſen treue Anzeige bey den Vorgeſezten zu thun verpflichtet ſeyn, und ſich weder eine unſtatthaffte Beſorgnüß von denen andern hierüber übel angeſehen zu werden, noch ein unzeitiges Mitleiden und Verſchonen, um den andern nicht in Unheyl zu bringen, hievon abhalten laſſen, ſondern ſeine theure Pflichten allen jenen nichts heiſſenden Considerationen vorziehen, und ſich ſorgfältigſt hüten, daß er nicht durch eine ſolche gefliſſentliche Reticenz Anzeige der Excesse.

ſich vor GOtt und Menſchen in gleich ſchwehre Verſchuldung mit dem Delinquenten einſenken möge.

Schutz der Anzeigenden. §. 12. Wo hingegen einem ſolchen wahrhafft erfundenen Delatori von denen Vorgeſezten aller gebührende Schutz geleiſtet, und falls er wegen einer ſolchen gewiſſenhafften Denunciation mit Worten oder Werken im mindeſten würde beleidiget werden wollen, der oder diejenige, die ſich deſſen gelüſten laſſen würden, dergeſtalten empfindlich geſtrafft werden ſollen, daß die übrige daran ein Exempel zu nehmen hinlänglich Anlaß finden ſollen. Da übrigens

Heimliches Zutragen für die Carenten. §. 13. Wo auch einer mit Privirung des Weins, oder mit Waſſer und Brod geſtrafft würde, ſoll ihm keiner von ſeinem eignen Wein infundiren, oder mit anderem heimlichen Zutragen zu ſtatten kommen, und die Abſicht der Zucht und Straffe verderben und hintern, bey gleicher und mehrerer Straffe nach Gelegenheit der Sache.

V. Wie ſich die Alumni gegen den Cloſter=Officianten und andere erzeigen ſollen.

Leutſeligkeit. §. 1. Gegen jedermann in und auſſer dem Cloſter ſollen Unſere Alumni und Cloſter=Studenten, gleich wie ihrem Stand und Namen gebührt, alle geziemende Beſcheidenheit und Höflichkeit gebrauchen, und keineswegs gegen jemand durch Läſtern, Injuriren, Pasquillenmachen, oder gar thätliche Verletzung und Beleidigung ſich vergehen, bey zu befahren habender ſchwehrer Ahndung und Straffe.

Nicht beunruhigen. §. 2. Damit aber zwiſchen den Alumnis und Cloſters=Officianten und Dienſtbotten Einigkeit ſo vielmehr erhalten, Zank und Widerwillen aber verhütet bleibe, ſo wollen wir, daß die Alumni alle und jede Officiales und Diener Unſerer Clöſter in ihren Officien, Befehlen und Verrichtungen unverhindert und unbeläſtiget laſſen, und deßhalben ſich der Küche, Bindhaus, Kellers, Pfiſterey, Mayerey, Melkerey=Häuſern, Mühlinen, Wagenhaus, Schmidten und dergleichen enthalten, darein nicht vagiren, auch bey denen darinn beſtellten Perſonen keinen Anhang haben und machen, alles und jedes bey Vermeydung ernſtlicher Straffen nach Geſtalt der Sachen.

Gegen Familiaritaet. §. 3. Bey ſchwehrer und unausbleiblicher Straffe haben die Alumni ſchlechterdings nach Maßgab der geſchärften Receſſen der Cloſter=Bedienten und der ihrigen Familiaritaet und Häuſer, auch Schul=Haus, und beſonders Wirthshäuſer zu meiden, als welche ernſtlichen Befehl haben, die Alumnos bey Verluſt ihrer Dienſte nicht einzuziehen, ſondern dieſelbe ſogleich anzuzeigen.

§. 4. Und gleichwie denen Cloſters=Leuten die Verführung und Einziehung Unſerer Alumnorum, bevorab aber die ihnen zu allerley Exceſſen ſo wol in ihren eigenen Wohnhäuſern geſtattende

als anderwärts durch heimliches Zutragen verſchaffende Gelegenheit bey Frevel und Thurnſtraffen längſtens verbotten iſt: alſo ſollen hingegen auch Unſere Alumni, wenn ſie, jenen Verbotts, ungeachtet, ſich ſolcher ungebührlicher Gelegenheiten dennoch bedienen, und die ihnen etwan gegönnte Veniam misbrauchen würden, das erſtemal per Biddum, das anderemal ad Arbitrium vom Prälaten privirt, das drittemal von dieſem mit dem Carcere geſtrafft werden.

§. 5. Den Famulum haben Unſere Alumni als eine personam publicam beſcheidentlich zu behandlen, nicht verächtlich zu halten, oder mit Drohen und Schelten zu beſchwehren, auch nicht mit unnöthigem Umſpringen zu fatigiren, noch unbillige und wider die Statuta lauffende Dinge ihme aufzugeben oder anzumuthen. Hingegen ſolle er auf keinerley Weiſe es mit allen oder einem und dem andern heimlich halten, kauffen, anſchaffen, zuſchieben, verſchweigen, colludiren, zu Eigenutz, Schwächung der Disciplin u. ſ. w. ſondern als Censor perpetuus fürnehmlich bey dem Prälaten von allem, was heimlich vorgehet, und von ihm bemerkt werden ſollte, gewiſſenhafft Nachricht geben. Famulus.

Das Zweyte Capitel.

Von den Studien und derſelben Einrichtung.

§. 1. Dieweilen Unſere Alumni, als der Theologie und künftigem Kirchen- und Schul-Dienſt gewidmete, ſelbſt der göttlichen Lehre gründliche Erkanntnuß haben müſſen, auf daß ſie andere dereinſt mit Frucht und Erbauung lehren mögen: Als iſt längſt alle wohl-bedächtliche Verordnung dahin gemacht, daß Derſelben geſamte Studia auf dieſen Zweck und Erhaltung genugſamer Vorbereitung ſchicklich mögen gerichtet werden.

§. 2. Es ſollen daher die zu dieſem End weislich angeordnete Lectiones publicæ in ihren Studien das Haupt-Geſchäfft ſeyn; dieſe aber in Uniformitæt der vier beſezten Clöſter ihre geſezte Ordnung, Zeit und Stunden haben, und die Pensa auf jede Stunde nach unſerer Vorſchrifft ausgetheilt werden; wie ſie ingleichem von den Profeſſoribus ohne Vorwiſſen des Prälaten, auch nur hoc vel illo die, nicht werden verwechſelt, noch von dieſem ohne Noth ſolche Aenderung verwilliget werden. Öffentliche Lectionen.

§. 3. Mit denen nöthigen Büchern ſollen Unſere Alumni gleich bey dem Eintritt ins Cloſter verſehen ſeyn, aller andern aber ſich enthalten, und mit keinen weitern ſich beſchwehren, als die ihnen gemeiniglich nur zur Zerſtreuung und Hinderniß, oder zur Trägheit und Minderung der Application, oder andern merklichen Schaden gereichen. Sie ſollen auch eine genaue Verzeichnis ſowohl aller ihrer Bücher als anderer Meublen, dem Prälaten und Profeſſoribus gleich bey ihrem Eintritt übergeben, auch keines dergleichen ohne Wiſſen der Vorgeſezten ſich nachgehends kauffen oder ſchicken laſſen zu dürfen befugt ſeyn; damit nichts Bücher.

zum Schaden übertrieben, vertauſcht, verſezt und verkaufft werde. Gleichwie man zum voraus von treuen Eltern vermuthet, daß ſie nichts, was zur Beſchwehrung oder ſchädlich werden könnte, in das Cloſter mitgeben oder ſchicken werden.

Præparation. §. 4. Auf jedesmalige nächſte Lection und die ihnen dahin aufgegebene Pensa ſollen die Alumni an genugſamer Vorbereitung es niemalen fehlen laſſen, und allemal præparati erſcheinen, auch die allein zu ſolchem End zwiſchen den Lectionen vergönnte Interstitia zu Wiederholung des Gehörten, und nöthiger præparation auf die nächſte Lection ſorgfältig gebrauchen; welche aber Mangel deſſen an ſich erſcheinen laſſen, mit gebührender ernſtlicher Ahndung anzuſehen ſeyn.

Attention. §. 5. In den Lectionen ſelbſt wird alle Stille, anhaltendes Aufmerken und Folgſamkeit auf das ernſtlichſte anbefohlen, damit ſie den Docentem, der von ſelbſt in allem nach ihrer Fähigkeit ſich richten wird, in ſeinem ganzen Zuſammenhang völlig verſtehen und assequiren mögen; ſollen daher auch die Alumni in keinerley Wege durch widriges Bezeugen ſich oder ihren Commilitonibus, oder auch dem Docenti hinderlich und beſchwehrlich fallen, vielmehr mit notirung des Merkwürdigſten die Attention unterhalten; die Nachläßige aber nach Befinden es zu entgelten haben.

Repetition. §. 6. Und wie das Wiederholen und Nachdenken von dem, ſo in Lectione vorgekommen, wol das meiſte zu guten profectibus thut; ſo ſoll dieſes auch die fürnehmſte Beſchäfftigung der Privat-Studien ſeyn; hingegen kein genus Studiorum mit Uebermaß zum Nachtheil und Hindanſetzung der andern vorgeſchriebenen Studien in eigner Wahl erhoben oder betrieben werden, als die alle die nöthige Application jedes zu ſeiner Zeit und an ſeinem Theil erfordern.

Theologia. §. 7. In der Theologia, welche auch in Abweſenheit des Prälaten, damit das Compendium in zwey Jahren absolvirt werde, ununterbrochen zu continuiren, ſollen beſonders die Definitiones und Dicta probantia gründlich gefaßt und imprimiret werden; zu welchem Ende in jeder Lectione theologica die Haupt-Sprüche auf nächſte folgende Lection ex Compendio zu zeichnen, und zum memoriren aufzugeben ſeynd; als deſſen die Alumni künfftig nicht geringen Vortheil zu ſpühren haben.

Hebræum, Græcum. §. 8. In denen beyden Grund-Sprachen ſollen ſie ſich alleſamt fleißig üben, und die Schwächere durch Privat-Unterricht ſich forthelfen laſſen; auch die Analysis weder übereilt, noch allein getrieben werden, um mit Uebergehung der Altiorum ad lectionem cursoriam bald habil und des Codicis gewohnter zu werden, damit Sie zum Haupt-Studio der Heil. Schrifft, ſo Sie ihr ganzes Leben zu treiben haben, immer tüchtiger, und ihrer Lehre ſicheren vollſtändigen Grund dereinſt anzuzeigen im Stande ſeyen.

Latinum. §. 9. Auf die Latinitæt ſollen Unſere Alumni al-

len Fleiß anwenden um es darinnen zur rechten Maturitæt und Fertigkeit zu bringen, deßwegen die Editiones mit deutſchen Noten, ſo meiſt zum Mißbrauch dienen müſſen, nicht ſollen geſtattet, und in tractatione Autorum mehr auf das Latein ſelbſt, als andere kaum zu berührende Nebenſachen geſehen werden; auch wird beſonders das Lateiniſch-Reden, deſſen fleißige Alumni von ſelbſt unter ſich nicht vergeſſen, von denen Vorgeſetzten privatim und publice, fürnehmlich auch in denen Disciplinen, ſo Lateiniſch verfaßt ſind, ſorgfältig beybehalten und getrieben werden.

Logic. Historie.

§. 10. Die in der Logic und Historie aufgegebene Pensa ſollen die Alumni mit gehöriger Præparation erlernen, damit ſie in der Lection mit beſtändigem Umfragen um ſo fertiger examinirt, und jene mit nöthigen wie von Docente ſo auch Alumnis gegebenen Exemplis erläutert werden können. So ſoll auch von der Poësi Latina, als einer angenehmen Cultivirung Latinitatis et ingenii, niemand ſich zu entziehen vergönnet ſeyn.

Poësis.

Geographie Mathesis.

§. 11. Die Geographie und Linguæ vivæ mögen zuweilen in der Recreation und einigen Nebenſtunden, auch ex Mathesi die Arithmetic und Geometrie in Privat-Collegiis, wo nicht in nöthigeren Pensis denen Alumnis fortzuhelfen rathſamer ſeyn möchte, pro scopo et capacitate auditorum tractirt werden. So ſollen auch in den höhern Clöſtern das letzte halbe Jahr aus der Moral und Metaphisic zu einigem Prægustu nur die prima fundamenta und keine academiſche Weitläufftigkeit geſtattet werden.

Moral. Metaphisic.

Hebdomadarium. Extemporale.

§. 12. Das Exercitium Hebdomadarium, welches nie zu weitläufftig ſeyn wird, ſoll mit allem Fleiß und Application von jedem Alumno ſelbſt verfertiget, und noch eine wol elaborirte ungezwungene Variation, und was per ingenium weiter möglich, worinn es jedoch nicht blos auf die Zahl und Vielheit ankommt, beygefügt werden; wobey ſich die Alumni auch im Teutſchen einer pünctlichen Ortographie und überhaupt guter, ſauberer und nicht allzukleiner Handſchrift zu befleißigen, die bey der Correction gezeigte Fehler genau zu bemerken, des Professoris Conversion accurat nachzuſchreiben, und wol zu betrachten haben. Nicht weniger ſoll auch das Extemporale nicht übereilt, ſondern mit Fleiß Latine excipirt; Beyde Exercitia aber jede Woche pünctlich getrieben, und auch durch keine Feyertäge aufgehalten, ſondern ſodenn an einem andern Tag ſelbiger Woche vorgenommen werden.

Privat-Studien.

§. 13. Die Privat-Studien ſollen von denen Alumnis nicht nach eignem Sinn und Gutbefinden, ſondern nach der Vorſchrifft des Prälaten und Professorum, wie ſelbige es einem jeden nach ſeinen Umſtänden anzurathen gut erachten, geführet werden: daher alles unordentliche neugierige Leſen in fremden, oder ihnen zu ihrem Scopo nicht taugenden, oder noch allzuhohen Büchern, dergleichen ſamtlich bey ihnen ſich nicht finden ſollen,

nicht geſtattet wird; gleichwie auch das Zuſammen= oder Abſchreiben vieler Dinge, ſo ſie groſſen Theils niemals leſen, zu unterſagen, damit die ſo edle Zeit immer in Beziehung auf die Lectiones publicas nutzlich angewendet werde. Wie denn auch durchaus nicht die Horæ Studiorum in den Cubiculis, unter dem Vorwand beſſer studiren zu können, wegen beſorglichen vielen Mißbrauchs hinzubringen ſind, oder das nächtliche Studieren bey allzulangem Aufbleiben, oder gar im Bett bey Licht zu merklicher Gefahr zu treiben iſt.

§. 14. Gleichwie auch die Studia der Alumnorum durch die Geſchäfften der Cloſter=Officialen und Handwerker, ſo viel möglich, ungeſtöhrt bleiben ſollen: alſo ſollen noch weniger die Alumni ſelbſt ſich hierinnen zum Nachtheil werden, als mit Weichlichkeit, simulirtem Kränklen, allzulangem Aufenthalt in Valetudinario, unnöthigem Briefſchreiben, allerley Tändeleyen, leerem Müßiggang, oder gar heimlichen und höchſt=verpöntem Spielen, und in viel andere Wege zu Zerſplitterung der edlen Stunden geſchehen mag.

Collegia. §. 15. Die Collegia privata, ob ſie wol in freywilliger Occupation beſtehen, ſollen doch nicht bloß von den Alumnis vorgeſchlagen, ſondern nach Erkenntnis des Prälaten, der den statum Alumnorum zu beurtheilen hat, ſowol ratione der Zeit als Pensi beſtimmet werden, und darbey fürnehmlich in Stilo und Linguis Handleitung geſchehen; welche Gelegenheit ihren Mangel noch zu erſtatten die Alumni nicht liederlich verſaumen ſollen.

Location. §. 16. Die nach jedesmaligem Examine anzuſtellende Location ſolle fernerhin beybehalten, und, wohin ſie auch gemeynet iſt, zur Aufmunterung in Studiis et Moribus denen Alumnis gehörig publiciret, auch alle Viertel=Jahr zu Abwendung des Mißbrauchs und widriger Folge, welchem eine offtmalige Veränderung allein begegnen kan, nach Gewiſſen und der Alumnorum wahren Beſchaffenheit fürgenommen, auch wo keine Aenderung zu machen geweſen, dennoch publiciret werden.

Das Dritte Capitel.

Von der Cloſter=Disciplin.

Damit auch unter den Alumnis bey ſolch ihrem Cloſter=Leben weiter Wohlſtand Zucht und Ordnung erhalten werde; daher fernere Verordnung nöthig ſeyn will, in welche ſelbige ſich zu fügen oder das Cloſter zu meiden haben: ſo ordnen und befehlen Wir weiters, und zwar

Offentliches Gebet. §. 1. Sollen alle und jede Alumni des Morgens, ſobald das Zeichen zur geſezten Zeit, nehmlich Sommers um 5. Uhr, und Winters um 6. Uhr, gegeben wird, unverweilt und zumal in gehörigem Habit geziemend erſcheinen, und die Preces publicæ von allen mit Ehrfurcht und Devotion zu Erbittung nöthigen Seegens verrichtet; die muthwillige Verſaumniß

aber als eine offenbahre Verachtung GOttes und ſeines Seegens ohnfehlbar geſtraffet werden.

§. 2. Nicht weniger ſolle der Chor, als das alte Exercitium asceticum, wobey jedesmal auch aus dem Würtembergiſchen Schatz-Kåſtlein einige Sprüche zu verleſen ſind, ſamt den Bet-Stunden und Vesper-Lectionen zu rechter Zeit und von allen gebührend und andåchtig, auch andern zu gutem Exempel gehalten, und von keinem ohne Straffe verſåumet werden. Chor.

§. 3. Die Censores, an deren Fleiß, Ernſt und Redlichkeit ſehr vieles gelegen iſt, ſollen ihr Amt, worzu ſie angewieſen ſind, gewiſſenhafft verrichten, alle Unordnungen und Excesse bey allen ihnen vorkommenden Gelegenheiten ahnden, rügen, und verwarnen, auch nöthigen Falls anbringen, und den Vorgeſetzten treulich an Hand gehen, bey niemand aber aus unzeitiger Furcht, ſtråfflicher Nachlåßigkeit, oder gar ſündlichem Pacto und Abrede, einander zu verſchonen, ihrer Pflicht vergeſſen, noch durch passionirten oder unklugen Eyfer ſich hierinn unbrauchbar machen. Censores.

§. 4. Da aber die Negligenz der Censorum ſo vielfåltig eingeklaget wird; ſo ſolle dieſelbe zu keiner Zeit gleichgültig angeſehen; ſondern da auf dem Censorat und deſſen richtiger Beobachtung ein groſſer Theil der Clöſterlichen Disciplin beruhet, die faſt niemal nichts anbringende Censores, zumalen wenn ſelbige convincirt werden können, den vorgegangenen Excess, unerachtet ſie ſonſt darbey nicht weiter implicirt, dennoch gewußt, ſelbigen aber weder vi officii sponte angebracht, noch auch auf Befragen pflichtſchuldigſt entdeckt zu haben, mit allem Rigeur und andern zum Exempel beſtraffet werden.

§. 5. Gleichergeſtalten auch diejenige Alumni, welche ſich den Censoribus widerſetzen, wie etwan vor andern die ſogenannte Hospites ſich unterfangen möchten, oder welche mit Drohen und Låſtern wider jene ſich vergehen, oder gar mit Thåtlichkeit ſich zu råchen ſuchen, es ohnfehlbar und nachdrücklich ſollen zu büſſen haben.

§. 6. Die Lectores und Officiarii ſollen ebenfalls ihr Amt, wie jeglichem zukommt, mit gefliſſener Sorgfalt verrichten, und fürnehmlich die Lectores bey offentlichem Gebet und Bibel-Leſen nicht mit ſchnellem und unbedachtem daher ſchnadern, als betrübten Zeugen ihres noch elendern Herzens; den andern zur Hinterniß und Anſtoß werden. Lectores. Officiarii.

§. 7. Weilen auch bisher mißliebig wahrzunehmen geweſen, welchergeſtalten manche unſerer Alumnorum in weitlåufftiger und koſtbahrer Ausrüſtung auf den Leib, für das Maul und allerley eitlen Meublen gleich bey ihrem Eintritt die Ueppigkeit dieſer Zeiten in das Cloſter mitgebracht, und ſo fort unterhalten, und je und je vermehren; welches alles aber ſo wol ihnen ſelbſt als ihren Mitgenoſſen in allerley Wege verderblich und ſchådlich fallen muß: ſo gedenken Wir hierinn nicht nachzuſehen, ſondern wird allen Alumnis hiemit ernſtlich befohlen, dergleichen Uebermaß und unzeitige Galanterie mit Enthaltung und Zurückſen- Ueppigkeit.

dung ſolcher Dinge, als die ihnen nichts taugen, ſo vielmehr aber Zerſtreuung machen, in Zeiten ſich zu entladen und zu euſſern.

Kleidung. §. 8. Zu noch gröſſerem Mißfallen aber muß gereichen, wenn die Alumni, die gleichwol von der Weltförmigkeit und Eitelkeit ſich entfernt behalten ſollten, mit Hindanſetzung der ſie ſonſt zierenden Modestie in ganz weltförmiger Kleidung in und auſſer dem Cloſter ihnen ſelbſt zur Schande und Entdeckung ihres eitelen Sinnes ſich ſehen laſſen. Nachdem nun aber dergleichen für ſolche, welche Alumni aus Gnade Ihres Fürſten ſind, und vom Kirchen-Gut unterhalten werden, die zumahl ſo hoch verpflichtet und an ihre Leges ernſtlich gewieſen ſind, auch ſelbſt dereinſt wider Pracht und Eitelkeit zeugen ſollen, ſich gar übel ſchickt: als ſolle dieſem unerträglichen Mißbrauch und Uebelſtand unter ernſtlichem Aufſehen des Prälaten und Professorum auf alle ſchleinigſte und mögliche Weiſe abgeholfen, und immerzu genaues Aug darob gehalten werden.

§. 9. Und gleichwie Unſere Alumni ſich mit derjenigen Kleidung, ſo ihnen aus ſonderbarer Fürſtlicher Milde und Gnade gereichet wird, zu begnügen haben; wir auch wollen, daß dieſelben ſich reinlich und ſauber halten, und nach jedesmaliger Art und Form ſich kleiden ſollen; Alſo iſt hingegen keines Wegs zu dulden, daß die Alumni vieles Aufputzen, übermäßigen Puder, unnöthige Peruquen, auch Sammet und Seide an ſich wahrnehmen laſſen; um weßwillen dergleichen unziemliche Kleidung vom Prälaten ihnen wegzuſprechen, und den Eltern und Pflegern, damit ſie ſich in Zukunft vor Schaden hüten lernen, anheim zu ſchicken; ſolch illegales und üppiges Bezeugen aber an den Alumnis überdies mit Nachdruck zu beſtraffen.

§. 10. Bey dem Eſſen ſollen die Alumui auf das Zeichen gebührend erſcheinen, und von keinem ohne Verwürckung des Weins das Gebet verſaumet, dieſes aber, und was ſonſt zu leſen iſt, von dem Lectore vernehmlich und andächtig verrichtet werden, und alles in Zucht, Ordnung und gehöriger Stille, als worbey der Professor Hebdomadarius jedesmal zugegen ſeyn wird, vor ſich gehen; auch der Beſchluß mit Gebet und Geſang der Ordnung gemäß gemachet und ehender nicht abgehoben werden.

§. 11. So einer unter dem Gebet und Leſen ob dem Tiſch ſchwätzen, oder ſich ſonſt ungebührlich erweiſen, oder im her- und weggehen Tumult erregen würde, derſelbe ſoll, ſo offt es geſchieht, mit Abbruch ſeines Weins nach denen Umſtänden, auch das eigenmächtige Ausbleiben von dem Eſſen ernſtlich und nach Befinden mit dem Carcere geſtrafft werden.

§. 12. Ein jeder ſolle ſeinen ihm zugeordneten Wein mit Beſcheidenheit empfangen, und ſich daran genügen laſſen; keinen Wein aber anderſtwoher über Tiſch oder ſonſt, denn wie ihm beſtimmt und vom Cloſter gereicht wird, bringen und gebrauchen. So auch wegen Speiſung gegründeter Anlaß zu klagen wäre, (denn unnöthigen querulirens die Alumni ſich enthalten ſollen,) wäre ſolches

nicht ſelbſt von ihnen zu ahnden, ſondern dem Professori Hebdomadario gebührend zu hinterbringen, und die Remedur zu erwarten.

Gäſte.

§. 13. Es ſollen auch ferner die Alumni keine Gäſte zu ſich fordern und laden: doch ſo einem oder dem andern, Jahrs einmal oder zwey, ſein Vater, Bruder oder Pfleger ihne zu beſuchen kommen würde, ſolchem ſoll alsdenn im Cloſter, auf vorgehende des Prälaten Erlaubniß, ein Imbiß oder zween nach Geſtalt der Sachen nicht abgeſchlagen ſeyn; aber hierunter ſoll ein jeder Alumnus derhalben keinen Gottesdienſt oder Lection verſäumen bey zu befahren habender Straff.

§. 14. Alles feil bieten und Zutragen von allerley Eßwaaren, Obs oder andern Naſchereyen, noch mehr aber ſchädlichen Getränks ꝛc. ſoll weder auf der Speiſung und Dorment, noch unter dem Cloſter geduldet, ſondern die Verkäuffere abgetrieben, und mit angedroheter auch wirklich bey Wiederkunft vollſtreckter Wegnehmung ihrer Waaren weggeſchafft werden.

Schmauſen, und Spielen.

§. 15. Alles längſtens ſcharf verpönten Zechens, Schmauſens und Spielens in und auſſerhalb dem Cloſter, beſonders in Valetudinario, Cubiculis und Museis, ſollen ſich die Alumni bey ſchwehrer Straffe und geſchärfter Incarceration gänzlich müßigen.

Recreationen. Campus.

§. 16. Die vergönnten Recreationen ſollen allein mit erlaubten, ſicheren und niemand ſchädlichen Uebungen und Ergötzungen am behörigen Ort vorgenommen werden. In specie aber das Ausgehen in Campum in keinerley Wege zu ſträflicher Licenz und Ausſchweiffung, ſondern mit Moderation nach jeden Cloſters guten Observanz-Reguln, um die Geſundheit und Studia zu fördern und nicht zu hindern, gebraucht, die darbey vorlauffende Excesse aber auch von allen Cloſters-Officialen, die dergleichen etwan gemerkt oder inne worden, fürnehmlich aber von den Censoribus zu nöthiger Beſtraffung getreulich angezeigt werden.

Musea. Cubicula.

§. 17. Die Musea und Cubicula ſollen reinlich gehalten, und dieſe auſſer dem rechten Gebrauch nächtlichen Schlaffs, zu Abwendung allerley Unordnung und Mißbrauchs, nicht ſo leicht frequentirt; zu nächtlicher Zeit auch kein Tumult oder langes confabuliren darinnen gehört; beede aber, ſo offt der Professor Hebdomadarius zu visitiren für nöthig erachten wird, unweigerlich ſo Tags als Nachts gleichbalden eröffnet werden.

Dorment.

§. 18. Das Dorment ſoll allein zur Zeit der Recreation offen ſeyn, der Zuwandel aber fremder Leute, beſonders Weibsbilder, nicht geſtattet; hingegen in horis studiorum und fürnehmlich des Nachts beſchloſſen, und allein bey nahendem ſchwehren Ungewitter und anderer dringender Gefahr geöffnet werden. Der Famulus ſoll auch, um bey allem Nothfall gleich an der Hand zu ſeyn, Nachts auf dem Dorment, wo es ſeyn kan, zu ſchlaffen angehalten werden. So auch einer von den Alumnis aus dem Dorment zu entweichen oder auszubrechen ſich erfrechen würde,

der ſoll ſein Vergehen mit ſchwehrer Incarceration zu büſſen haben, oder nach befindenden Umſtänden das Verbrechen an das Consistorium einberichtet werden.

Creutzgang. §. 19. Der Creutzgang ſolle gleichfalls unbeſchädigt und rein gelaſſen werden; den Alumnis aber, zu Abwendung untauglichen Umgangs mit Fremden, auch nicht in Zeit der Recreation daſelbſt ſich aufzuhalten vergönnet ſeyn; ſondern der Creutzgang iſt, um die Cloſter=Zucht beſſer zu erhalten, fleiſſig zu beſchlieſſen.

Cloſter=Sachen. §. 20. Weiter ſo ſollen die Alumni an allen und jeden des Cloſters Gebäuden nichts verderben, verbrechen, zerſchlagen oder verwüſten; da aber gleichwolen (welches von ſo hochverpflichteten Perſonen und zumalen Alumnis nicht vermuthet werden ſollte) manche von ihnen an Herrſchafft=Gebäuden, Dachungen, Fenſtern, Schlöſſern, Thüren, und vielem andern ſich vermeſſentlich zu vergreiffen, und ſelbige muthwillig zu ruiniren ſich erkühnen: ſo ſollen dieſerley grobe und unerduldentliche Exceſſe über die gleichbaldige Erſetzung des Schadens mit unabbleiblicher ſchwehrer Straffe angeſehen werden; wo aber der Schuldhaffte nicht entdeckt würde, die übrige Incolæ, oder nach Beſchaffenheit ganze Promotion den Schaden zu erſtatten gehalten ſeyn.

Vorſicht mit Feuer und Licht. §. 21. In gleicher Abſicht ſollen die Alumni ſich ja nicht einigen ſträflichen Leichtſinn mit Licht und Feuer zu Schulden kommen laſſen, ſondern diesfalls auf ſich und andere wachen, und, wie ſie von ihren Vorgeſetzten gleich Anfangs angewieſen werden, alle Behutſamkeit ſich angewöhnen, die Cloſters=Ampel unverſehret laſſen, und vor allem das Tabacrauchen mit der ohnfehlbaren Rejection hochverpönet bleiben; beſonders aber die Censores auch Famulus auf alles merken, und auch geringe Unvorſichtigkeit, damit nicht weniger dieſe mit Rigeur könne geahndet werden, anzuzeigen ſchuldig ſeyn.

Verſchiedene Verbott. §. 22. Es ſollen auch die Alumni keine fremde oder verbottene Schlüſſel, oder andere zur Ungebühr helfende Handwerks=Zeug bey ſich finden laſſen; Nicht weniger des vertauſchens, kauffens und handlens unter ſich; ingleichem der ſogenannten Studenten=Poſſen, ſo meiſt auf beſchwehrliche Læsionen oder wol gar wahre Furta hinauslauffen; ſo auch der Correspondenz mit den Alumnis anderer Clöſter, ſo gemeiniglich zu Unterricht und Erlernung allerley Böſens geſchieht; und was ſonſt wider Pflicht und Wohlſtand ſeyn möchte, ſich enthalten, oder nach Befinden gebührender Straffe gewärtig ſeyn.

Reiſen. §. 23. Alles vagiren und auslauffen sine venia iſt ernſtlich verbotten: wo aber einer über Feld zu reiſen Erlaubniß ſuchen würde, ſolle ſolches ohne ſchrifftliche Requisition von Eltern, Verwandten, Professoribus oder andern geſezten glaubwürdigen Perſonen an den Prälaten von ihme nicht geſtattet werden; das Ausbleiben über die Veniam hingegen, und was ihme

ſonſt zu Schulden kommen möchte, ohne ſchwehre unnachläßige Straffe nicht bleiben.

§. 24. Die Abreiſe in die Vacanz ſolle auf die geſezte Zeit ohne Tumult und Unordnung in aller Modestie geſchehen; auch mögen ſich die Alumni dabey der Roquelors bedienen; ſollen hingegen in der Vacanz in ihrer ſchwarzen Kleidung gehen, des ſchieſſens, blaſens und jagens aber, wie aller Orten, ſo insbeſondere vor dem Cloſter, und aller andern Exceſſen und Uebelſtandes ſich enthalten. Sollen auch die Vacanz über ihrem Stand gemäß ſich erweiſen, und ſelbige nicht über die Zeit verlängern, auch bey ihrer Abreiſe und Ankunft im Cloſter übernachten. Im Fall aber ein Alumnus über die Vacanz im Cloſter zu verbleiben und die Koſt zu genieſſen die gnädigſte Concession erhalten würde, der ſolle denen Statuten gemäß ſich halten, und ſein Gebet, Bibel-Leſen und Studia auch in der Vacanz ſich empfohlen ſeyn laſſen. Vacanz.

§. 25. Die Musici ſollen, wie ihnen aufgegeben iſt, ſich in der Music fleißig exerciren, die ihnen angewieſene Instrumenta gehörig tractiren, bey ihren exercitiis Musicis und Proben und fürnehmlich in der Kirch alle Beſcheidenheit beweiſen, nicht ſtatt der Ehre GOttes ſolche mehr zur Ueppigkeit mißbrauchen, oder zur Unzeit andern damit beſchwehrlich ſeyn; auch nicht mehrere Freyheit, als ihnen vergönnet iſt, ſich zu bedienen ſuchen. Musici.

§. 26. Die Hospites, welche aus billiger Beſorgniß immer ungern admittiret werden, ſollen um ſo mehr denen Statuten gemäß leben, verträglich ſeyn, keiner Licenz ſich anmaſſen, und bey Vergehen auch mit priviren von ihren Koſt-Herrn, oder nach Befinden mit dem Cloſter-Carcere anzuſehen ſeyn; im Fall aber ſie den Alumnis zu Kränkung der Cloſter-Disciplin zu verhelfen ſich unterfangen, ihnen das Beneficium Informationis nicht mehr offen gelaſſen, und Sie heim gewieſen werden. Hospites.

§. 27. Bey Incarceration der Schuldhafften ſollen weder dieſe durch unartiges Bezeugen und Tumult im Carcere ſich die Straffe ſelbſt ſchärfen und vermehren; noch die andere Alumni durch unerlaubte Assistenz und Zutragen oder anders Geſezwidriges Bezeugen zu Vereitelung der Cloſter-Zucht ſich gleicher Straffe ſchuldig machen. Incarceration.

§. 28. Wo ſich auch ergeben würde, daß einige ein allzufreyes Weſen an ſich zeigten, die Privationen, Carcerem und Cloſter-Zucht nicht achteten, oder ſonſt an Tag geben würden, daß das Cloſter-Leben ihnen nicht anſtünde; ingleichem daß an andern bey anhaltendem Unfleiß und beſtändiger Unwiſſenheit ihre gänzliche Untüchtigkeit ſich offenbahren würde: ſo ſollen dieſe angewieſen werden, eine andere und für ſie tauglichere Lebens-Art zu erwählen, und das Cloſter nicht zu beſchwehren, auch ein ſolches von dem Prälaten zu dem Fürſtlichen Consistorio in Zeiten einberichtet werden. Wie denn auch, wenn einiger durch allzugrobe Exceſſe und anhaltende Vermeſſenheit oder wiederhohltes nächtliches Ausbleiben ſich verſchulden würde, der ſoll auf erſtat- Dimission.

teten Bericht der Sache des Clöſters verluſtigt erklärt, und aus demſelben weggeſchafft werden.

Promotion. §. 29. Weilen auch wahrzunehmen iſt, daß die Alumni in dem letzten halben Jahr vor der Promotion in ein höheres Cloſter mehr Ausgelaſſenheit zeigen, da gleichwol in allen Clöſtern einerley und gleiche Disciplin und Ordnung iſt, ſie auch damit in viele Wege ſich ſelbſt ſchaoen: als ſolle ſolches keineswegs geduldet; ſie auch bey würklicher Promotion und Abreis ſich auf gleiche Weiſe, als ſonſten, nach den Statuten verhalten, guten Beſchluß zu machen ſich befleiſſen, ihre Schulden nach Gebühr vorher entrichten, und von jedem Excess der unfehlbar nachzuhohlenden ſchwehren Ahndung in dem neuen Cloſter gewiß gewärtigen; Uebrigens aber ſollen die Alumni ſich nicht unterſtehen um Promotions-Vacanz anzuhalten, wie ihnen auch keine mehr wird geſtattet werden.

§. 30. Auch ſollen die Alumni gehalten ſeyn, ſich nicht nur nach dieſen Statutis, ſondern auch nach den übrigen Receſſen zu achten, welche zum Theil ſchon gegeben, zum Theil ins künftige mögen gegeben und publiciret werden.

Die Arten der Straffen. §. 31. Die jedesmalige Uebertrettung aber der Statuten und Receſſen ſollen nach Beſchaffenheit jeglicher Handlung, und je nach dem die Verſchuldung eine höhere Straffe erfordert, entweder mit privirung des Weins; oder offentlicher Verweiſung vor dem Collegio; oder auch Incarceration; oder noch weiter mit Hinunterſetzung in der Location; oder über dies mit ernſtlicher Bemerkung in den gewöhnlichen Testimoniis; oder wol gar, wo es nöthig wäre, mit gleichbaldigem unterthänigſtem Bericht an Unſer Fürſtl. Consistorium ernſtlich angeſehen werden.

Verleſung der Statuten. §. 32. Damit ſich nun keiner der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, ſo ſoll fürohin zu allen Quartalen dieſe Ordnung und Statuten offentlich in den Convent-Stuben vor allen Alumnis durch einen Professorem in Gegenwart des Prälaten verſtändlich vorgeleſen und declariret werden.

§. 33. Doch ſoll dem Prälaten und Professoribus allwegen nach Gelegenheit der Umſtände fernere Straffe unbenommen, und, im Fall vonnöthen, auch an Uns zu bringen und Beſcheid zu erlangen vorbehalten ſeyn.

23.

Hochfürſtliche Viſitationsreceſſus für das Stipendium theologicum zu Tübingen,

vom 30. März 1757 [144]).

---

144) Gedruckt Ephor.-Reg. Tüb. erlaſſen in Folge einer Viſitation, zur Erneurung und weiteren Erläuterung der Statuten nach Veranlaſſung

neuerlich vorgekommener Unordnungen, in einem ſehr ernſten Tone der Ungnade und des Mißfallens an Statt gehabten Exceſſen abgefaßt.

Der Inhalt beſteht aus 3 Abtheilungen mit einem Anhang.

I. Abtheilung. Recessus gegen Hinderniſſen in der Gottſeligkeit. 13. §§.

Es werden wöchentlich Zuſammenkünfte der Superattendenten und des Ephorus auf den Donnerſtag angeordnet, bei welchen einzelne Stipendiaten vorgefordert und über ihre Studien und Aufführung befragt werden ſollen. Auch ſollen überall ordentliche Protokoll, — Befehl — und Receßbücher gehalten werden. Zur Pflanzung der Gottſeligkeit ſoll beſonders auch die Beicht benüzt werden. Die Statuten ſollen wiederholt eingeſchärft, das Fluchen und Schwören ſcharf beſtraft, Gelegenheiten, die zur innern und äußern Unkeuſchheit führen, Romanenleſen, Beſuch verdächtiger Häuſer abgeſchnitten, „Füllerei und Trunkenheit, durch welche einige Zeither unſer fürſtl. Stipendium vor dem ganzen Lande verſchrayet werden wollen" alles Ernſtes von neuem unterſagt, aller Luxus in Kleidern Repetenten ſowohl als andern Stipendiariis, ferner das Haarfriſiren durch den Perückenmacher niedergelegt werden, doch ſollen ſich die Stipendiaten ja keine Nachläßigkeit in cultura corporis angewöhnen und im Nothfall um Geſtattung einer ehrbaren Perücke bei den Vorſtehern geziemend anhalten. Den candidatis magisterii wird alle und jede exemtion a disciplina abgeſprochen. Es wird ferner zum Fleiß in ſtiller Gebetsübung, zur Ruhe, Ordnung und Andacht, beim Morgen-, Abend- und Tiſchgebet nachdrücklich aufgefordert, auch der repet. hebdomad. erinnert, zu rechter Zeit auf die Communität zu gehen zum preciren, die heilige Schrift zu fleiſſiger Uebung und andächtiger Behandlung privatim und öffentlich, beſonders am Sonntag, wie auch erbauliche Geſpräche empfohlen, Gleichgiltigkeit, Unordnungen, Aergerniſſe beim öffentlichen Gottesdienſt auf's ſchärfſte gerügt, alles nächtliche Gaſteſſen in der Stadt, das Anlaß zu unendlichen Betrügereien, verborgenen Greueln und Nachtſünden gegeben, verboten und zum Schluß vor Verfolgung der Guten gewarnt und zur Feſtigkeit im Guten ermuntert.

II. Abtheilung. Gegen vorgekommene Mängel in Studiis §§. 13.

Die testimonia aller ſollen in Zukunft in gemeinſchaftliche Deliberation genommen, die formulae loquendi feſtgeſezt und uniformiter gebraucht werden. Das punctum ignorantiae wird als Hauptmoment zur Rejection hervorgehoben. Ein Ignorant ſoll noch ehender rejicirt werden, als ein Excedent, „der Umſtänden nach im Stipendio noch ſtehen kann". Die Benuzung der Seminar-Bibliothek wird ausgedehnt, ein subbibliothecarius angeſtellt und ein Collegium bibliographicum angeordnet. Mit gefährl. principiis erfüllte Bücher ſollen bei den Stipendiar. nicht geduldet, die lectiones beſonders in refutationem naturalistarum et Deistarum verwendet werden. Eine ſolide Erudition ſoll aus dem Grund der heiligen Schrift und orthodoxer Syſtematiker geſchöpft, der vorgeſchriebene methodus eingehalten, die Lectionen nach gehöriger, Vorbereitung fleißig beſucht werden; ebenſo Predigten und Catechiſationen über dem Eſſen, neben einem Artikel aus der Augsb. Confeſſion, Sprüche, dicta cardinalia abgeleſen werden. Der locus theologicus als ein Hauptwerk, ſoll nicht meiſt disputatorie, ſondern examinatorie tractirt und

das Compend. alle 2 Jahre hinaus gebracht werden. Ein repetens, der davon abweichen würde, ſolle von dem Superattendenten zu recht gewieſen werden. In philosophicis und philologicis wird beſonders das Studium linguae sanctae empfohlen. Den Stipendiat. wird ein Colleg. juris canonico-ecclessiastici und ein Colleg. anatomicum geſtattet, nicht aber „den ganzen cursum studiorum in einer andern Facultät zu machen“. Beim stud. theolog. ſollen auch die Mömpelgarder und Elſäßer 3 völlige Jahre ausharren. In Beziehung auf leztere werden nähere Beſtimmungen über die Austheilung der Stipendiatengelder gegeben. Das Vagiren, als den Studien beſonders hinderlich, wird über 2 Uhr Nachmittags unterſagt, pünktliches Aufſchreiben unter dem Thor angeordnet, das Ausreiten sine venia verboten. In den collegiis werden, da das aufſchreiben durch die famulos manchen Bedenklichkeiten unterworfen, die Docentes ſelbſt von einem gedruckten Zettel ihre Zuhörer am Ende der Lection ableſen, die Abweſenden anſtreichen und dem Ephorus über Tiſch durch den älteſten Stipendiarius praesens zuſtellen laſſen. Vor Betrügereien mit der Aderlaß=venia und disputations-veniä wird gewarnt, und jeder, der etwas der Art bei einem Commilito wahrnimmt, zur Anzeige aufgefordert. Schließlich wird das Herumvagiren der auf Vicariate verſchickten Stipendiaten unterſagt. (Vgl. Ev. K.=G. I., 663. Ausſchreiben vom 12. März 1757.)

III. Abtheilung. Recessus gegen übrige Unordnungen, ſo beſonders wider die klöſterliche Verfaſſung ſtreiten. §§. 12.

Es wird beſtimmt, welche Geſuche an die beiden Superatt. und den Ephorus gemeinſchaftlich, und welche an den Ephorus allein zu richten ſeyen, ſo wie in welchen fällen Superatt. und Ephorus gemeinſchaftlich handeln werden. Die Repetenten ſollen in ihrer Auctorität aufrecht erhalten werden, ſich aber keinen Mißbrauch oder Saumſeligkeit erlauben, ihre Freyheiten z. B. ſpäter zum Thor zu kommen, nur im Nothfall gebrauchen. Eine Subordination der stipendiaten durch alle Claſſen, der Repetenten gegen die übrigen, der magistri gegen die complenten novitii ſoll bleiben; doch ſollen die alten magistri ſich keine praerogativen gegen die Statuten herausnehmen. Ihre Distinction ſoll allein darin beſtehen, daß ihnen nicht der Wein genommen, ſondern ihre verwirkte privationes aufgezeichnet und alle Quartale einberichtet werden. Der obere Gangſchlüſſel gebührt nur den Repetenten. Schmauſereien, der Zuwandel der Stipendiaten zum Zechen in Schild= und Gaſſenwirthshäuſern werden verboten, ferner wird allerlei Unfug über Tiſch, zu ſpät kommen, gar nicht kommen, herumſpazieren während des Eſſens, fortlaufen nach dem Aufſchreiben, unbändiges Getöſe und Tumultuiren nachdrücklichſt gerügt, die Aufſtellung 2er weiterer famuli (bisher waren es 8) angeordnet; übrigens ſoll alles gleich beim Läuten auf den Tiſche gebracht, und wochentlich 2mal ſollen weiße Tiſchtücher aufgelegt werden. — Es folgen dann Beſtimmungen über die Muſikübungen, den rector musices und musicorum, die Vertheilung der Honorare ꝛc. ꝛc. — Zu famulis ſollen ſolche Leute von Superratt. und Ephor. angenommen werden, die zur Brauchbarkeit in künftigen Schulofficiis Hoffnung geben und dann auch der Leibesgröße und Stärke nach ihren functionibus im Cloſter gewachſen ſind. — Auf der Krankenſtube ſollen keine unnöthige Beſuche gemacht werden und keine Zech noch Spielcompagnien dort aufkommen. — Rein=

24.

Aus dem General-Reſcript v. 8. Oct. 1757, Beſchränkung der Maientage betreffend[145]).

.... 15) Nachdeme auch bei Fürſtl. Synodo glaubwürdig vorgekommen, daß bei denen ſogenannten Maientagen allerley Unordnungen im Schwang gehen; Als werden die Speciales dahin angewieſen, in künftigen Relationen anzumerken, ob in ihren Diöceſen und an welchen Orten, auch auf was Art und Weiſe, die Maientäge gehalten werden? und da hier oder da Ueppigkeit und

---

lichkeit, Schonung der Cloſtergebäude, Vorſicht mit Feuer und Licht wird eingeſchärft. — Erweiterung der Cabinete in den Winterſtuben, Veränderung der Cubicula in Musaea, Verkauf der Musaea und Cubicula, welcher mit Unterdrückung der Aermern von den Reichen verbunden iſt, ſolle der langen Obſervanz ungeachtet nimmer geſtattet werden. Superattendenten und Ephorus ſollen die Zimmer, für die Regel, dem Alter nach unentgeldlich vertheilen. — Schließlich wird vor Schleckereien und Schuldenmachen gewarnt und die Verleſung dieſer Receſſe, als Zuſäze der Statuta, abwechſelnd mit den Statuten angeordnet.

Anhang vom Repetentenſenat in 4 Abſchnitten.

(Vergl. Statuten vom 13. Mai 1793. durch welche der Repet.-Senat eine veränderte Geſtalt erhielt, in den Statuten von 1826 20. Febr. findet ſich der Name nicht mehr.) Zweck iſt die Subordination zu erhalten und beſtändig von dem Zuſtand des stipend. Kenntniß zu haben. Vor demſelben haben nur die complenten und novitii zu erſcheinen.

Der Senat, alle 6 Wochen zu halten, beſteht aus allen Repetenten, Senioren, einem gut prädicirten magister aus jeder Promotion, welche allemal vor jedem Senat beſonders ſollen durch die Repetent. den Superatt. und Eph. neu vorgeſchlagen und entweder von dieſen beſtätigt, oder andere beſtellt werden. Der älteſte Repet. dirigirt, der jüngſte protocollirt. Der erſtere legt Fragen vor über den Zuſtand des stip. im allgemeinen, über einzelne Stuben, und wieder die einzelnen Individuen, ob nirgends etwas in Beziehung auf mores, studia, äußerlichs Verhalten vorgekommen und bekannt ſey, das den Vorſtehern hinterbracht werden ſolle. Das angegebene wird protocollirt, dann die complenten oder novitii, wo es nöthig iſt, citirt, mit ihnen liebreich aber graviter geſprochen, alles zu Protocoll genommen, dieſes aber vom Ephor. aufbewahrt. Von dem Verhandelten ſoll keiner etwas ausſagen; auch Superattend. und Ephor. auf die delationes weiter nicht reflectiren, als daß ſie auf die nöthigen Puncte für ſich und mit Verſchweigung des delators inquiriren und das Erfundene ſtrafen.

145) Hartm. Kirch.-Geſ. III, 385. Vrgl. General-Reſcript vom 27. Decmb. 1822. Schulgeſ. I., 396.

ſündliches Weſen unterliefen, mit dem weltlichen Oberamt freundſchafftlich zu communiciren, und den Bedacht dahin zu nehmen, daß, wann je dergleichen Maientäge wie doch an vielen Orten ſchon mit gutem Nuzen geſchehen, nicht ganz abgeſtellt- und die dabei vor das Publicum ſowohl als die Privatos unnuzlich angewendete Koſten, zumalen bei denen täglich betrübter und gefährlicher werdenden Läufften, da jedermann über nahrungsloſe Zeiten klagt, eingezogen werden wollten, jedannoch die dabei mit unterlaufende ſündliche Ueppigkeiten, ſonderlich das Tanzen der Kinder, auch die thörichte Aufzüge derſelben abgeſtellt- und die denen Kindern ſonſt nicht mißgönnte Freude in ordentliche Schranken eingeleitet werden möge.

---

†) Communordnung,

vom 1. Juni 1758.

---

†) S. Reg.-Geſeze.

Cap. 1, Abſchn. 2. §. 5. beſtimmt bei Aemtererſetzung alljährlich einem praeceptor 30 kr. Abſchn. 6. §. 3. bei einer Kirchen-visitation einem praeceptor 30 kr. Abſchnitt 7. §. 1—4. (vergl. Gen.-Reſcr. vom 18. März 1746) handelt von Visitirung der lat. Schulen durch die paedagogarchen. §. 2. ſind Gaſtereien auf der Communen oder piorum corporum Koſten bei dieſer Gelegenheit verboten. Es ſoll von Commun wegen bezahlt werden dem Visitatori: wo nur ein praeceptor iſt: 3 fl. wo ein praec. und ein lat. Collaborat. iſt: 4 fl. wo ein praecept. und 2 Collaborat. ſind: 5 fl., für jede Mahlzeit 1 fl. Dem postillon für jede Mahlzeit 20 kr. Die Pferdefütterung und übrige Reiſekoſten, Vorſpanne werden vom Kirchenrath vergütet, ſind alſo von denen Visitatoribus baar zu bezahlen. Abſchn. 7. §. 4. bei Visitat. durch die Communvorſteher paßiren dem præceptor, 30 kr. Cap. VII. Abſchnitt 1. §. 16. die lat. praecept. ſollen, wo es Herkommen iſt, ihnen für den Aufzug etwas zu reichen, wie die Diaconi behandelt werden (für 3 Mahlzeiten, am Tage der Ankunft und Anſtandspredigt, je 30 kr. 1 Kutſche mit 4 Pferden, 3 Wagen zu den Mobilien à 4 Pferden; bei einer Inveſtitur 30 kr. Taggeld. Statt der an die Theilnehmenden zu bezahlenden Taggelder kann 1 Mahlzeit gegeben werden, die in Amtsſtädten nicht über 15—18, ſonſt nicht über 10—12 fl. koſten darf); wo es aber nicht Herkommen iſt, ſoll ihnen auch neuerlich nichts gegeben werden. Cap. 8. Abſchn. 1. §. 16. keinem Kirchen- oder Schuldiener ſoll von Seiten der Communen das geringſte Abſchiedspräſent, ohne eingeholte Erlaubniß bewilligt werden. Cap. 9. Abſchn. 1. §. 9. die praeceptores genießen Perſonalfreiheit von Frohnen; nach Cap. 10. Abſchn. 2. §. 2. ſamt den Collaboratores, Quartierfreiheit.

25.

General-Reſcript, Errichtung einer Akademie der ſchönen Künſte zu Stuttgardt betreffend,

vom 25. Juni 1761 [146]).

V. G. Gn. Carl, H. z. Württ. ꝛc. U. Gr. z. L. G.

Demnach Wir uns gnädigſt entſchloſſen haben zum Beſten Unſerer angeſtammten geliebten Unterthanen und des ganzen gemeinen Weſens eine Academie der ſchönen Künſte in Unſerer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgardt zu errichten, und den zu dieſem Ende uns unterthänigſt vorgelegten Plan gnädigſt gut zu heiſſen:

Als laſſen Wir Euch anligendes Programma erſagt Unſerer neu errichteten Academie hierbey in Gnaden zugehen, um von der Einrichtung derſelben ſämtlichen Einwohnern des Euch gnädigſt anvertrauten Stadt und Amts die gehörige Nachricht zu geben, damit ein jedes dadurch in den Stand geſezt werde zu ſeinem Nuzen den nöthigen Gebrauch von diſer Unſerer gnädigen Vorſorge zu machen. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Wildbad, den 25. Junii 1761.

Le Commissaire General le Recteur et les Professeurs de l'academie des Arts au Lecteur Salut.

On ne peut douter que les beaux arts et surtout la peinture la sculture et l'architecture n'aient de tout tems fait l'objet le plus digne de l'esprit et de l'adresse humaine.

Es kann niemand zweifeln, daß die ſchöne Künſte, und beſonders die Malerei, Bildhauerei und Baukunſt nicht jederzeit eine der würdigſten Beſchäftigungen des menſchlichen Wizes und der menſchlichen Geſchicklichkeit geweſen ſeien.

De là tant de respectables monumens de la magnificence et du bon goût des anciens; De lá tant de beaux morceaux, quoique la plupart fletris, ou par l'injure du tems ou par les mains des barbares, qui font encore aujourd'hui le sublime éloge de leurs maitres éternels; et de lá enfin cette noble ambition des grans genies modernes

Daher kommen noch ſo viele verehrungswerthe Denkmale von der Pracht und dem guten Geſchmack der Alten; daher rühren noch ſo manche vortrefliche Stücke, welche, ob ſie gleich größten theils bald von der Länge der Zeit, bald von den Händen der Barbaren verſtellt worden, doch noch bis auf den heutigen Tag zum höchſten Ruhm ihrer

---

146) Gedr.

si non de surpasser, d'égaler au moins les anciens en étudiant la belle nature.

verewigten Meiſter gereichen; und eben daher wird noch diejenige edle Nacheiferung bei den neuern groſſen Geiſtern genähret, wodurch ſie ihre Vorgänger, wo nicht zu übertreffen, doch nachzuahmen angefeuret werden, indem ſie die ſchöne Natur zum Urbild wählen und die reizendeſte Abdrücke davon dem vergnügten Auge vorlegen.

Il est également incontestable, que, si d'un coté les beaux arts ſont l'honneur de l'esprit humain, ils nous ſont de l'autre coté de la plus grande utilité en nous procurant ces aisances, qui font les delices de la vie, et qui, etants un des plus grans objets du luxe, font fleurir le commerce la source des richesses d'un Etat.

Es iſt gleichermaſſen unſtrittig, daß, wenn auf einer Seite die ſchöne Künſte dem menſchlichen Wiz zur Ehre gereichen, ſie anderwärts auch von der gröſten Nuzbarkeit ſeien, da ſie uns diejenige Gemächlichkeiten verſchaffen, die das Leben angenehm machen, auch, weil ſie den äuſſerlichen Pracht und Ueberfluß befördern, zu gleicher Zeit die Handlung in Flor bringen, welche die Quelle von den Reichthümern eines Staats iſt.

Quel objet plus digne de l'attention d'un grand Prince que de cultiver dans ses Etats ces mêmes arts également si beaux et si utiles? Et quel moien plus sûr de les y faire éclorre qu'après avoir fait l'acquisition des maitres, d'ériger une Academie, ou ces mémes arts se profeſſent, et ou la jeuneſſe se forme comme les jeunes plantes dans une pépiniére. Il n'est pas moins glorieux pour un Prince de perpétuer ainsi les beaux arts dans son païs, que de les y avoir introduit:

Was kan alſo die Aufmerkſamkeit eines groſſen Fürſten ſtärker reizen nnd beſchäftigen, als eben dieſe ſo ſchöne als nüzliche Künſte, und welches Mittel mag ſicherer ſeyn, ſie in Gang zu bringen, als wenn man nach Erlangung geſchickter Meiſter eine Akademie errichtet, wo dieſe Künſte gelehret werden, und wo ſich die Jugend bilden kan, wie junge Pflanzen in einer Baumſchule. Es iſt nicht weniger rühmlich vor einen Fürſten die ſchöne Künſte auf ſolche Weiſe in ſeinem Land fortzuſezen, als ſie daſelbſt eingeführt zu haben:

Non minor est virtus quam quærere parta tueri.

Penetré de la verité de ces principes Son Altesse Serenis-

Da nun Se. Herzogliche Durchlaucht der regierende Herzog von

sime le Duc Regnant de Wurtemberg, notre tres gracieux maitre, après avoir fait connoitre les beaux arts a ses fidéles sujets vient d'agreer le plan de l'erection d'une Academie des arts dans sa Capitale de Stuttgart.

Son Altesse Serenissime par un excès de Sa bontè veut bien permettre, que cette Academie se tienne dans un apartement de la superbe Residence qu'Elle vient de faire bâtir.

Elle a nommée Profeſſeurs de cette Académie les premiers Artistes attachés a Son service.

Il se donnera pendant toute l'année une leçon de deux heures par jour pour le dessein.

Toutes ces leçons se donneront gratis.

Tous les jeunes gens de toute condition et de tout áge seront reçus Eléves de cette academie par le Recteur d'icelle, qui jugera de leurs talens.

Les Gens de condition ou les Sçavans connus pour avoir des connoissances et du goût pour les Arts seront reçus Membres de cette Academie aussi bien que les Artistes, a la requisition faite au Recteur, qui en fera le rapport a l'Aſſemblée.

Würtemberg, unſer gnädigſter Herr, von der Wahrheit dieſer Gründe überzeugt, und bereits Dero getreuen Unterthanen Gelegenheit gegeben, die ſchöne Künſte kennen zu lernen: ſo haben Höchſt-Dieſelbe noch überdiß den Entwurf zu einer Kunſt-Akademie in Dero Haupt-Stadt Stutgart jüngſthin zu genehmigen gnädigſt geruhet.

S. Herzogliche Durchlaucht haben aus einer recht überflüſſenden Gnade dabei erlaubet, daß dieſe Akademie in einem Gemach des neuerbauten prächtigen Reſidenz-Schloſſes gehalten werde.

Sie haben die vornehmſte Künſtler, die in Herzoglichen Dienſten ſtehen, zu öffentlichen Lehrern dabei ernannt.

Man wird das ganze Jahr hindurch einen Unterricht von zwei Stunden des Tags im Zeichnen geben.

Aller dieſer Unterricht wird ohnentgeltlich ertheilt.

Es werden dahero alle junge Leute männlichen Geſchlechts von was Stand und Alter ſie auch ſeien, als Schüler in dieſe Akademie aufgenommen, wenn der Rektor derſelbigen vorher ihre Gaben und Geſchicklichkeit wird unterſucht und beurtheilt haben.

Leute von Stand und Wiſſenſchaften, von denen man weiß, daß ſie einige Kenntniß und Geſchmack in den Künſten haben, werden als Mitglieder von dieſer Akademie aufgenommen werden, gleichwie auch die Künſtler, wenn ſie ſich vorhero bei dem Rektor gebührend gemeldet haben, welcher deßwegen bei der ordentlichen Verſammlung der

Le Commissaire general nommé par Son Altesse Serenissime, le Recteur et les Profeſſeurs de l'Academie feront l'Aſſemblée ou le Senat ordinaire de l'Academie, qui se tiendra reguliérement tous les mois.

Ceuxci et les autres Membres de l'Academie s'assembleront publiquement tous les trois mois.

Les Eléves des trois arts, qui seront partagés en deux Classes, feront chaque année des desseins et des modéles pour concourir aux prix que la munificence de Son Altesse Serenissime veut gracieusement destiner pour encourager leur zéle et leur industrie.

A l'adjudication de ces prix il se tiendra tous les ans a l'occasion du jour de la naiſſance de Son Altesse Serenissime une Assemblée generale sous les auspices de Son Altesse Serenissime Qui par Son goût decidé pour les Arts n'a pas dédaignée Se declarer le Protecteur de cette nouvelle Academie; a quelle occasion un Membre de l'Academie fera une harangue accommodée au sujet.

Pour le soutien de cet institut Son Altesse Serenissime vient d'assigner un fonds perpetuel et aſſuré, et, pour achever

Akademie ſeinen Bericht erſtatten wird.

Der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht ernannte Haupt=Aufſeher, der Rektor und die öffentliche Lehrer der Akademie ſtellen die ordentliche Verſammlung oder den ordentlichen Rath der Akademie vor, der alle Monate richtig einmal zuſammen kommen wird.

Dieſe Vorſteher werden nebſt den übrigen Mitgliedern der Akademie alle viertel Jahre noch eine öffentliche Verſammlung halten.

Die Schüler der obigen drei Künſte, die man in zwei Claſſen eintheilen wird, werden alle Jahre Riſſe und Modelle verfertigen, ſich um diejenige Preiſe zu bewerben, welche S. Herzogliche Durchlaucht aus beſonders gnädigſter Freigebigkeit beſtimmt haben, damit die Nacheiferung und der Fleiß aufs lebhafteſte möchte ermuntert werden.

Zur Austheilung dieſer Preiſe wird alle Jahre auf das erfreuliche Geburts=Feſt Sr. Herzoglichen Durchlaucht eine allgemeine Verſammlung unter der höchſt eigenen Aufſicht Sr. Herzoglichen Durchlaucht gehalten werden, als welche nach Dero bekanntlich erleuchteten vortreflichen Einſichten in die Künſte die hohe Gnade gehabt, Sich Selbſt zum Beſchüzer dieſer neuen von Höchſt=Denenſelben errichteten Akademie zu erklären; bei welcher Gelegenheit ein Mitglied der Akademie eine der Sache gemäſſe feierliche Rede halten wird.

Um dieſe löbliche Anſtalten in einer glücklichen Dauer zu erhalten, haben Se. Herzogliche Durchlaucht beſtändige und ge=

de mettre le Corps de cette Academie sur un pié respectable, Elle lui a gracieusement accordée le Sceau, dont les presentes sont signées, a fin que tout ce, qui se trouve muni de ce Sceau, soit reputé signe par Autorité publique accordée par le Souverain. Fait a Stuttgart, dans l'Academie des Arts, ce 17. de Juin 1761.

ſicherte Einkünfte an Geld anweiſen laſſen; und, damit die ganze Verfaſſung der Akademie vollends die gehörige Achtung haben möchte; ſo haben Höchſt-Dieſelbe ihr das am Ende dieſer Ankündigung beigedruckte Innſiegel gnädigſt zugeſtanden, auf daß alles, was damit bekräftiget erſcheinet, als unter dem höchſten Anſehen des Landes-Herrn ertheilt und bekräftiget angeſehen werde. Gegeben zu Stutgart, in der Akademie der Künſte den 17. Jun. 1761.

---

†) Erbvergleich zwiſchen Herzog Karl und den Ständen, die Wiederherſtellung der Landesverfaſſung betr.,

vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770.

---

††) General-Reſcript, betr. die Empfehlung reiferer Vorbereitung auf die Univerſität,

vom 14. März 1771.

---

†) Enthält, II Claſſe, 27 §§. über das Verhältniß des Herzogs zur geiſtlichen Verfaſſung des Landes und dem geiſtlichen Gut. S. St.Grdgeſ. II. S. 566 f.

††) S. Univerſ.-Geſetze S. 486. Die Wahrnehmung, daß manche junge Leute noch allzujung und ohne die praeparatoriſchen Theile der Philologie, Philoſophie, Matheſis und Hiſtorie genugſam erlernt zu haben, die 3 höheren Facultäten antreten, veranlaßt die Erinnerung, daß Eltern und Pfleger ihre Söhne und Pflēglinge nicht allzujung auf die Univerſität und faſt unmittelbar aus den Trivialſchulen ſchicken, oder doch wenigſtens ſie in Tübingen die Sprachen und Vorbereitungswiſſenſchaften länger treiben laſſen ſollen, indem ihnen auch in Abſicht auf die höhern Wiſſenſchaften der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, die Zeit, welche ſie auf das Latein, Griechiſch- und Hebräiſche, die Philosophie und ſonderlich ſowohl auf die Mathesin als Historie gewendet, gar wohl wieder hereinkäme.

†) General=Syn.=Reſcript an die Gen.=Superintendenten, betr. Kirchen= und Schulſachen,
vom 29. November 1771.

††) General=Reſcript, betreffend Erlaubniß zur Diſpenſation für die Confirmation durch die Dekane, wenn bis zum 14jährigen Alter nur 3 — 4 Wochen fehlen,
vom 2. März 1776.

†††) Reſcript, betr. die Entlaſſung der Stipendiaten und Alumni sine refusione sumtuum,
vom 11. October 1776.

††††) General=Reſcript, betreffend Pelagianiſche und Socinianiſche Lehren,
vom 12. Februar 1780.

---

†) Ev. Kirch.=Geſetze I. S. 675. — Hartmann, K.=Geſ. III. S. 410. — §. 1. „Die Kirchenviſitationen und latein. Schulviſitationen ſollen hinfüro nirgends mehr zugleich und an einem nehmlichen Tag, ſondern eine jede derſelben beſonders, und an zerſchiedenen Tagen vorgenommen werden; als weßwegen in Zukunft die geiſtlichen Vorſteher jeden Orts, wo lat. Schulen ſind, mit den Paedagogarchen vorher zu communiciren wiſſen werden, zu welcher vorgängigen und reciproquen Communication wir auch Unſere beede Paedagogarchas ob= und unter der Staig auch haben anweiſen laßen."

§. 10 enthält eine Erläuterung über das Alter der Confirmanden: es ſolle kein Kind, es habe denn das 14te Jahr termino quasimodogeniti complirt, zu Confirmation zugelaſſen werden. Am lezten Sonntag nach Trinitatis könne mit ſolchen catechumenis, welche in etlichen wenigen Wochen oder Monaten hernach ihr 14tes Jahr völlig erreichet oder zurückgelegt haben, in größeren Flecken ein 2ter confirmationsactus vorgenommen werden.

††) ſ. Hartm. Kirch.=Geſetze III. S. 428. — Ev. K.G. I. S. 689.

†††) ſ. die allgemeine Einleitung. Die Ephoratsregiſtratur Maulbronn enthält das Original.

††††) Die Lehrer in Kirchen und Schulen werden, als an ein Landesgeſez, daran erinnert, daß der typus docendi die formula concordiae und die übrigen libri symbolici des Herzogthums bleiben ſolle: Nichts was den dort enthaltenen Grundlehren von der Dreieinigkeit, dem Verſöhnungstod und der Gottheit Jeſu Chriſti, von den Gnadenwirkungen des heil. Geiſtes zuwider wäre, ſolle gelehrt, oder in gedruckten Schriften vorgetragen oder zur Ausbreitung ſolcher Lehren hilfreiche Hand geleiſtet werden. Dieſes wird als ein höchſt ſträfliches den Landesgeſezen ſowohl, als der reinen Lehre zuwiderlaufendes Unternehmen mit wirklicher Dimiſſion vom Amte bedroht.

Wenn ein Geiſtlicher etwas theologiſches drucken läſſen wolle, ſo ſolle er dieß nur unter vorgängiger Cenſur des Conſiſtoriums oder der theol. Facultät zu Tübingen thun dürfen. S. Ev. K.G. I. S. 690.

†) General-Reſcript, betreffend die Abhaltung vom Studium der Theologie, und Anordnung eines 5jährigen Studiums derſelben auch von Seiten der oppidani,

vom 30. März 1780.

---

††) General-Syn.-Reſcript, betr. Confirmations-Diſpenſations-Geſuche ꝛc. ꝛc.,

vom 20. November 1781.

---

†††) General-Reſcript, betreffend die Regulirung der Einnahmen des fiscus charitativus,

vom 21. Dezember 1784.

---

††††) General-Syn.-Reſcript, betr. die Confirmationseinrichtung,

vom 16. November 1785.

---

†††††) General-Reſcript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiscus aus vacanten Pfarreien,

vom 22. März 1788.

---

†) ſ. Univerſ.-Geſeze S. 499. Den Pädagogarchen wird eingeſchärft, daß ſie in ihre jährliche Relation keine gemeiner Leute Kinder, wann ſie nicht beſondere und vorzügliche Gaben und Fähigkeiten beſitzen, noch ſolcherlei Subjecta, welche von ihren Eltern nicht gehörig unterſtützt werden können beim Studiren, zu petenten bei dem jährlichen Landexamen einbringen ſollen. Vgl. Reſcr. v. 22. Sept. 1736. 15. April 1788. 19. März 1798

††) ſ. Ev. K.G. I. S. 694.

†††) ſ. Ev. K.G. I. S. 696.

††††) ſ. Ev. K.G. I. S. 702. Neu iſt darin, daß die ſämmtlichen Geiſtlichen legitimirt werden, die Kinder, die an Quasimodogeniti das 14te Jahr zurückgelegt haben, oder im Laufe des Jahres zurücklegen werden, vom Jahr 1786 an zur Confirmation zuzulaſſen.

†††††) ſ. Ev. K. G. I. S. 705. Statt der bisherigen halbvierteljährigen Beſoldung einer vacanten Stelle ſoll in Zukunft die Beſoldung eines ganzen Vierteljahrs dem fisc. charit. zufallen.

†) General=Reſcript, betr. Maßregeln gegen den Andrang zum Studium der Theologie, beſonders von Seiten der oppidani

vom 15. April 1788.

26.

General=Reſcript, mechaniſches Auswendiglernen log. und rhetor. Definitionen betreffend,

vom 16. Mai 1788 [147]).

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Wirtenberg.

Unſern Gruß zuvor Ehrſamer, Lieber, Getreuer!

Bei unſerer für das geſammte Schulweſen in Unſern Herzoglichen Landen und deſſen immer zweckmäßigere Einrichtung tragenden ſteten Sorgfalt hat Uns in allweg nicht verborgen bleiben können, wieviel daran gelegen iſt, daß bey allen wiſſenſchaftlichne Kenntniſſen dasjenig, was durch das Gedächtniß mit Auswendiglernen gefaßt werden kann, zwar nicht verſäumt, mit diſem aber immer zugleich das, was den eigentlichen Begriff von der Sache und den Verſtand bildet, und die wirkliche Brauchbarkeit in der Uebung gewährt, genau möglichſt verbunden werde. Wie oft aber diſe nöthige Verbindung hintangeſetzt, und bey dem Schulunterricht alleinig alles auf das bloſſe memoriren und recitiren deſſen was ſolchergeſtalt memoriter gefaßt worden, geſehen werde, fällt vor anderem hauptſächlich bey dem in die Augen, was bey jungen Leuten von Logik und Rhetorik getrieben werden ſolle, wobey aber auch ſolche auffallende Fehler in der Lehrart den Lehrenden und Lernenden ſo gewohnt werden, daß ſie ſich auch über den ſonſtigen Schulunterricht nnd am bedauerlichſten ſelbſt auch über die zur Religion zu ertheilende Anweiſung auszubereiten pflegen.

Nun wollen wir uns zwar weder die von der biſſherigen Behandlung ſich veroffenbarende Fruchtloſigkeit, noch auch die ſolche Uebel aus dem Grunde zu heben vorwaltende Schwierigkeiten da=

---

†) Gedr. ſ. Ev. K.G. I. S. 707. Vergl. Gen.=Reſcr. vom 19. März 1798. Neben Erneurung der unterm 3. Mai 1749 und 30. März 1780 gegebenen Beſtimmungen wird verordnet, daß einem Vater regulariter nie mehr denn Ein Sohn im Miniſterio verſorgt werden ſolle, Handwerkern, Bauern, niederen herrſchaftl. u. Communbedienten z. B. Förſtern, Schulzen, Burgermeiſtern, Krämern ꝛc. wird es unterſagt, ihre Söhne, wenn ſie nicht ganz vorzügliche Gaben beſizen, dem geiſtl. Stand zu widmen; ſolche, die beim Landexamen zurückgewieſen oder aus den Clöſtern rejicirt worden ſind, ſollen zum examen consistoriale nicht zugelaſſen werden; die Stipendiaten ſollen überhaupt die erſte und vornehmſte Hoffnung auf Bedienſtung haben.

147) Reſcr.=Buch der lat. Schule Nürtingen. Das Nämliche wurde in einem 2ten Reſcript v. 14. Septbr. 1790 wiederholt.

hin bewegen laſſen, daß wir den Unterricht in den gedachten beeden Wiſſenſchaften oder doch den — durch das Auswendiglernen der dahin einſchlagenden nöthigſten Definitionen bisher hiezu gemachten Anfang ganz aus den Augen ſeyn laſſen und zugeben möchten, daß darauf in dem Schulunterrichte gar nicht mehr Rückſicht genommen werden dürfe, ſondern Wir wollen vielmehr ſammtlichen Lehrern an den Lateiniſchen Schulen in Unſern Herzogl. Landen hiemit noch ferner gnädigſt aufgegeben haben, daß von ihnen die bekanntlich längſt zum memoriren aufgezeichnete Definitionen in der Logik und Rhetorik noch fernerhin bey ihren Schülern nach Maasgab deren Alters, und ſonderlich auch ihrer zu weitern Studien habenden Beſtimmung weitershin getrieben werden ſollen.

Gleichwie aber darneben Von Anfang ſchon ein Augenmerk auf die Entwicklung und auf die Bildung des Verſtandes zu nemen iſt; Alſo ſolle zu ſolchem Ende nicht nur in Anſehung der gedachten Definitionen aus der Logik und Rhetorik ſondern auch des übrigen, zumalen Religions-Unterrichts niemalen vil oder wenig zum memoriren aufgegeben werden, das nicht vorher etlichemal und gemeinſchaftlich vorgeleſen, und bey dieſem Vorleſen ſchon bemerkt worden wäre, was jungen Leuten daran noch am wenigſten Verſtändlich, und wo alſo ſchon eine vorläufige das memoriren erleichternde Hülfe und Erklärung anzubringen nöthig iſt.

Bey jedesmaligem Wiederholen und Herſagen des Auswendiggelernten ſolle aber dannoch weiters geſchritten, und auch dasjenige noch ausführlicher hinzugethan werden, was den richtigen Verſtand und die Anwendung des aus dem Gedächtniß hergeſagten zu befördern vermögend iſt; als durch welche Einmiſchung der Lehrer auch zu theuerſt in das Auswendiglernen oder Herſagen des Auswendiggelernten bey ihren Schülern, diſe nicht nur zu dieſem ſonſt meiſtens verdrüßlichſten Theil ihrer Schul-Arbeiten merklich mehrere Luſt gewinnen, Lehrer aber den Verdacht von ſich abwenden werden, als ob ſie nur deßwegen die Schüler ſo gerne zum Auswendiglernen antrieben, oder das memorirte ſie recitiren ließen, weil dabey die wenigſte Anſtrengung des Schullehrers vonnöthen ſey. Wie dann auch Scholarchae, die kraft ihres tragenden Amtes nicht nur zur jährlichen Schulviſitation, ſondern auch zu ſonſtigen Schulbeſuchen berechtigt und angewieſen ſind, eines Schullehrers Gaben und Geſchicklichkeit ſowohl, als auch ſeine rühmliche Amtstreue mit Grund daraus beurtheilen werden, je nachdem er hierinne mehr, als mit Worte vorgeſchrieben werden kann, das Nachdenken ſeiner Schüler über alles, was ſie lernen, frühzeitig zu erwecken, und dadurch die Entwicklung ihres Verſtandes zu befördern ſich wird angelegen ſeyn laſſen. So vil übrigens auch von Logik und Rhetorik in Trivial-Schulen bereits in einige wirkliche Uebung zu bringen iſt: So beglaubigen wir uns mit Grund, daß Lehrer hiezu Vorſchub zu thun die richtigſte und zugleich keinen beſondern Zeit-Aufwand beim Schul-Unterricht fordernde Gelegen-

heit hätten, wenn theils auf die Faſſung der Exercitiorum hebdomadariorum mehr Fleiß und Mühe gewendet würde, ſo daß in ſelbigen eigentlich nüzliche wohl ausgeführte und ausgedachte Materieen, und ſelbige in einem reinen Ausdruck und Stile den Schülern vorgelegt würden, theils auch bei der Exposition nicht nur die in den ſogenannten phrasibus liegende Schönheiten bemerkt, ſondern die Gemüther der Schüler auch auf die Behandlung und Darſtellung der ganzen Sache ſo wie auf das weſentliche derſelben aufmerkſam gemacht werden. Neben dieſem könnte auch die — bey dem öffentlichen Schulunterricht oder auch in den ſogenannten Privatſtunden auf die Exercitia extemporanea, zu verwendende Zeit dergeſtalt mit Nuzen vertheilt werden, daß man die auf das Schreiben ſolcher Uebungen gehende Zeit erſparte und die Schüler dafür im anſtändigen Vorleſen ausgeſuchter Stellen aus guten teutſchen Schriftſtellern übte, was ſich davon füglich in das lateiniſche übertragen lieſſe, mündlich von ihnen, nach dem Zweck eines ſonſtigen Extemporanei auf der Stelle vernommen, und von dem Lehrer verbeſſert oder ergänzt würde, zumalen auch ohne Ueberſezung in's lateiniſche doch eine ganz zweckmäßige Uebung für die Schüler ſeyn dürfte, wenn man ſie nach einer vorgeleſenen ausgezeichneten Stelle das Buch bey Seite legen, und ſie das nemliche mit eigenen Worten vortragen ließe, und ſie dabey auf das etwa richtig beybehaltene oder vom Sinn abweichende aufmerkſam machte. Eben ſo könnte ihnen auch ſonſt zur Abwechslung ein kurzer und mündlicher Vortrag oder Erzählung aufgegeben werden, ein andersmal könnte es auch eine verliehene Vacanzzeit, eine dem Lehrer durch irgend einen Zufall abgenöthigte Verſäumniß nüzlich ausfüllen, wenn er immer mit guten Materialien verſehen wäre, die er ihnen zu kleinen ſchriftlichen Aufſäzen, zu Verfaſſung tauglicher Briefe ꝛc. ꝛc. an Händen geben könnte.

Ein andersmal würde von dem ohnehin auch in den lateiniſchen Schulen nicht außer Acht zu laſſenden Examiniren der Predigten zu faßlichen logicaliſchen oder rhetoriſchen Anmerkungen Anlaß genommen werden können; und hätten hiezu die Special-Superintendenten, Stadtpfarrer und Diaconi bey ihren zu machenden Schulbeſuchen mit nachzuahmenden Muſter voranzugehen, wie dann jeder Kirchendiener überhaupt ſich oft und ernſtlich vorſtellen ſollte, daß er Eltern und Kinder einen dem Evangelio würdigen Dienſt thue, je mehr er durch nüzliche Schulbeſuche, durch anderwärtige mit den Schullehrern unterhaltende zweckmäßige Communication, das Aufnehmen und Gedeihen des Schulunterrichts ſeines Orts möglichſt fördert, auch nach Gelegenheit manchmal ein in der öffentlichen Catechiſation abzuhandelndes und mit einigen Schwierigkeiten Verbundenes Pensum durch eine Art einer in der Schule dißfalls vorgenommenen Vorbereitung deſto fruchtbarer einleitet, und ſolchergeſtalten auf alle Weiſe beym Religions= und übrigen Schul=Unterricht dem gedankenloſen Behandeln des Vorkommenden entgegen ſteht, dagegen zu einem für das jugendliche Alter nicht zu ſchweren Nach=

denken und Erreichung der nüzlichſten Begriffe hülfreiche Hand bietet. Wo wir übrigens von Euch gnädigſt gewärtigen daß Ihr, im Fall Ihr bey Euren Vornehmenden Pædagogarchal-Viſitationen hie oder da etwas beſonders gutes, oder auch etwas beſonders fehlerhaftes wahrnemen werdet, Euren beſondern Bericht darüber an Unſer Herzogl. Consistorium ſogleich zu erſtatten wiſſen werdet, ohne es deßfalls bis auf Eure einlangende Haupt-Relation anſtehen zu laſſen. Hieran geſchiehet Unſere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 16. Maj. 1788.

A. C. M. Ruoff.
Carl Heinr. Rieger.

Reſcr.: Dem Ehrſamen, Unſerm Profess. philos.: ordin: qua Pædagogarchae, ob der Staig, und Lieben Getreuen, Auguſt Friedrich Bök in Tübingen.

---

†) General-Reſcript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiskus,

vom 22. März 1789.

---

††) General-Reſcript, betr. die Haltung der Schul- und Catechismuspredigten an Sonntagen,

vom 2. Dezember 1790.

27.

General-Reſcript, betreffend den Beſuch des Land-Examens,

vom 26. Juni 1792 148).

Von G. Gn. Carl, Herzog zu W. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Ehrſamer, Liebe, Getreue!

In dem General-Reſcript vom 3. May 1749 iſt zwar bereits verordnet, daß bei dem — für diejenige Jünglinge, welche ſich der Theologie widmen, eingefürten jährlichen Landexamen keiner vor dem 11. Jahre — und jeder eigentlich nur 3mal erſcheinen ſolle. Gegen die Abſicht dieſer Verordnung und gegen die ältere Obſervanz wird aber daſſelbe in neueren Zeiten ſchon im 10. Jahre und dann 4, 5, ja oft 6mal beſucht.

Wie wenig zwekmäßig dieſe Gewohnheit an ſich ſey, da ſie bei der daraus notwendig folgenden allzugroßen Anzahl der anwe-

---

†) ſ. E. K.-G. I., 713.
††) ſ. E. K.-G. I., 715.
148) Gedr. — Lichtenſterner Samml. — Vgl. G.-R. vom 3. Mai 1749. Knapp. Rep. III. 3, 469.

ſenden Subjekten eine nähere und gründliche Prüfung aller= und beſonders der jüngſten Claſſen nicht zuläßt, davon zeugt die bisherige Erfahrung. Vorzüglich aber entſpringt aus dem allzuoft wiederholten Erſcheinen der jungen Leute die ſehr nachtheilige Folge für die Eltern, daß ihnen, und zwar hauptſächlich denjenigen, die weit von hier entfernt ſind, oder gar von den Gränzen des Landes hieher kommen, durch die öftere Reiſen, und den hieſigen Aufenthalt beträchtliche Koſten verurſacht werden, wofür ſie in der Sache ſelbſt auf keine Weiſe Entſchädigung finden.

In dieſer doppelten Rükſicht haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, die bisherige Gewohnheit abzuſtellen, und eine ſolche Einrichtung feſtzuſezen, wodurch theils das Beſte des Inſtitutes ſelbſt, auf das jene Gewohnheit immer einen nachtheiligen Einfluß haben mußte, befördert, theils den Eltern, welche ſolches für ihre Söhne zur Laufbahn ihrer Beſtimmung zum geiſtl. Stande wählen, überflüſſige Koſten erſpart würden.

Wir geben daher Euch, den gemeinſchaftlichen Oberämtern und Stadtmagiſtraten, gnädigſt zu erkennen, daß Wir in Zukunft

1) keinen, der nicht an dem Termin Lucä deſſelben Jahres, in welchem er zum erſtenmal zu erſcheinen wünſcht, in dem 12. oder der erſten Hälfte des 13. Jahres ſteht, zu dem Landexamen berufen, auch

2) das 4, 5 bis 6malige Erſcheinen dabei keineswegs mehr geſtatten, ſonder die junge Leute nur 3mal dazu berufen, und daher diejenige, welche bei der 3. Prüfung weder vorzügliche Fähigkeiten noch hinlängliche Kenntniſſe, um in ein niederes Kloſter eintreten zu können, zeigen, von der weitern Citation zum Landexamen, und folglich auch von der wirklichen Aufnahme in ein niederes Kloſter, ausſchließen werden.

Damit aber dieſe Unſere gnädigſte Entſchließung keinem Mißverſtand unterworfen, vielmehr Unſere Abſicht dabei nach allen Theilen erreicht werde, ſo erklären Wir hiemit

3) daß Wir von den künftig im 12. Jahre zum erſtenmal erſcheinenden Subjekten, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ungleich mehrere Kenntniſſe als bisher von den im 10. Jahre zum erſtenmal berufenen, und im Grunde gerade diejenige Geſchiklichkeit, und diejenige Zeugniſſe des Fleiſſes und der Sittlichkeit, die man bisher von den Expectanten 2da vice verlangt hatte, fordern, überhaupt aber

4) die Prüfung ſelbſt mit aller Strenge vornehmen, und die bisher nur bei den Expectanten gewöhnliche Erinnerungen zum Fleis ꝛc. nun auch bei den künftigen Petenten anwenden werden, da ſie in einem Alter erſcheinen, wo ihre Fähigkeiten ſich mehr entwickelt haben.

Gleichwie Wir nun dieſe neue Einrichtung ſchon in dem gegenwärtigen Jahre auszuführen geſonnen ſind, alſo werden Wir zwar

5) zu dem dießjährigen Landexamen alle, welche ſchon im verfloſſenen Jahre dabei erſchienen ſind, mithin auch die damalige

Petenten, wenn ſie nun gleich erſt im 11. Jahre ſtehen, wieder zulaſſen, die neue — in Hinſicht auf den Termin Lucä erſt im 10. Jahre ihres Alters ſtehende Petenten aber, welche Wir übrigens von dem Landexamen nicht auf immer auszuſchlieſen gedenken, weder in dieſem noch in dem nächſten Jahre, ſondern im Jahr 1794, mithin in ihrem 12. Jahre, wenn nemlich ſie und ihre Eltern alsdann noch dieſen Wunſch haben, dazu berufen, auch eben dieſes im Jahr 1793 ſowohl in Anſehung der bereits jezt im 11. Jahre ihres Alters ſtehenden als auch der im nächſten Jahre auftretenden neuen Competenten beobachten.

Daran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 26. Jun. 1792.

Ex speciali Resolutione.

A. E. M. Ruoff.
J. J. Flatt.

28.

General=Reſcript, betr. die Verbeſſerung des lateiniſchen Schul=Weſens durch Sorge für die Bildung und äußere Lage der lat. Lehrer,

vom 11. März 1793 159).

Von G. Gn. Carl, Herzog zu W. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Ehrſamer, Liebe Getreue!

Das lateiniſche Schulweſen in Unſern Herzogl. Landen iſt zwar durch mehrere Verordnungen älterer und neuerer Zeiten, ſeinem wichtigen Zweke, wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung zu verbreiten, näher gebracht worden. Allein die Fortſchritte des gegenwärtigen Zeitalters in der Pädagogik, und die Erfahrung, daß mehrere Vorſchriften von den Schulvorſtehern und Lehrern, vernachläſſiget werden, haben Uns die Veranlaſſung gegeben, eine neue genaue Prüfung der lateiniſchen Schulanſtalten vorzunehmen, um, was dem ſittlichen Bedürfniſſe der gegenwärtigen Zeit nicht angemeſſen iſt, zu entfernen, und theils die neuern beſſern Grundſäze auch in dem Vaterlande anzuwenden, theils einigen bißherigen Verordnungen die nöthige Wirkſamkeit wieder zu verſchaffen.

Wir ſind hiezu vorzüglich auch durch die genaue Verbindung aufgerufen worden, in welcher Unſer Herzogl. theologiſches Stift zu Tübingen, und die 4 beſezten Klöſter mit den lateiniſchen Schulen ſtehen. Die Verbeſſerungen, welche Wir mit jenen wichtigen Inſtituten vorzunehmen wirklich beſchäfftiget ſind, hangen in

159) Gedruckt.

Anſehung ihrer künftigen Dauer auch davon ab, ob die Stipendiaten und Alumni frühe ſchon ſorgfältig geleitet und zwekmäßig gebildet werden.

Die lateiniſchen Schulen ſollen der Grund ſeyn, auf welchem die künftigen Diener der Kirche ſo wie die Staatsbürger überhaupt von Stufe zu Stufe ihrer intellektuellen und moraliſchen Vervollkommnung entgegen gehen.

Dieſe Rükſichten haben Uns nun beſtimmt, dem lateiniſchen Schulweſen Unſre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Wir erkennen dabei, wie ſehr der Erfolg aller Schulanſtalten von der Geſchiklichkeit und von dem Fleiſſe der Lehrer abhange, indem dieſe die Hauptwerkzeuge ſind, durch welche der Zwek derſelben befördert werden ſoll.

Es iſt daher eine nothwendige Bedingung,

I. Für die Bildung derjenigen Sorge zu tragen, welche einſt das Amt eines Lehrers zu führen beſtimmt ſind.

In dieſer Hinſicht haben Wir nun verordnet, daß künftig alle Jahre unter die gewöhnliche Promotion der-der Theologie gewidmeten jungen Leute in ein niederes Kloſter, noch zwei dem Studium der Pädagogik ſich allein widmende tüchtige Subjekte aufgenommen, und dazu auch Söhne, deren Eltern von einem Stande ſind, welcher nach der Regel von der Aufnahme in die niedern Klöſter ausſchließt, gewählt-auch dieſelben nach vollendetem vierjährigen Laufe durch die niedern Klöſter, und wenn ſie die erforderlichen Kenntniſſe und Neigung zum Schulſtande erprobt haben werden, mit ihren Kompromotionalen in Unſer Herzogl. theologiſches Stift zu Tübingen befördert werden ſollen, wo ſie ohne das Studium der Theologie anzutreten, nur allein Philologie und Philoſophie vier Jahre lang zu ſtudiren, und die praktiſche Anleitung zum Schulunterrichte, welche Wir denſelben bei der dortigen anatoliſchen Schule geben zu laſſen gedenken, zu benuzen, nach Verfluß dieſer Zeit aber ſich einer ſtrengen Prüfung in der Pädagogik zu unterwerfen haben, um über ihre Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit zu lateiniſchen Schuldienſten entſcheiden zu können.

Um aber auch

II. bei der wirklichen Anſtellung der lateiniſchen Schullehrer, mit aller Vorſicht, welche die Wichtigkeit des Gegenſtands fordert, zu Werke zu gehen, ſo erklären Wir hiemit,

1) als weſentliches Requiſit eines jeden Kandidaten zu einem Präceptorat, daß derſelbe nach regelmäßig vollbrachtem Schullaufe durch alle Stufen auf der Univerſität Philologie und Philoſophie ſtudirt habe, und ein Zeugniß ſeiner Sitten und Studien, beſonders in Beziehung auf ſeine präſumtive Tüchtigkeit zu einem Lehramte aufweiſen könne.

Von dieſer Regel gedenken Wir auch nur in dem einzigen Falle abzugehen, wenn ein Kandidat zu einem lateiniſchen Schuldienſte auftritt, der ſich durch Selbſtbildung ſo ganz vervollkomnet hat, daß er in vorzüglichem Grade für tüchtig zu einem Lehramte erkannt wird. Auch werden Wir

2) nicht nur die bißher gewöhnliche Prüfung mit aller Strenge fortſezen, und damit eine Problektion verbinden, welche in dem hieſigen untern Gymnaſio in Gegenwart eines Mitglieds Unſers Herzogl. Konſiſtorii zu halten iſt, ſondern es hat auch künftig jeder Kandidat zu einem lateiniſchen Lehramte ſich dieſer Prüfung noch ehe er zu einem Schuldienſte wirklich gewählt wird, zu unterwerfen; Wie Wir denn hiemit

3) verordnet haben wollen, daß keiner, der nicht zuvor geprüft und für tüchtig und wahlfähig zu einem lateiniſchen Schuldienſte, es ſey ein Präceptorat oder eine Kollaboratur, von Uns erklärt worden iſt, von den Gemeinen, welchen das Wahlrecht zu ſolchen Stellen gebührt, dazu nominirt werden ſolle, indem Wir ſonſt genöthigt ſeyn würden, die Beſtätigung der Wahl zu verweigern.

Je mehr Wir nun hiedurch Unſre Abſicht, die lateiniſchen Schuldienſte mit würdigen Männern zu beſezen, zu erreichen hoffen, deſto mehr halten Wir es

III. für unſre Pflicht, auch für die Verbeſſerung der äußern Lage der lateiniſchen Schullehrer Sorge zu tragen. Wir werden daher

1) nicht nur theils auf die Erhöhung der geringen Beſoldungen der Lehrer von Seiten des geiſtl. Guts Unſer gnädigſtes Augenmerk richten, theils diejenigen, die ſich durch anhaltenden Fleiß und Thätigkeit in ihrem Amte, und durch ein rechtſchaffenes Betragen vorzüglich auszeichnen, zu Bezeugung Unſrer gnädigſten Zufriedenheit, und zu ihrer ferneren Aufmunterung außerordentlich belohnen, ſondern Wir geben auch Euch, den gemeinſchaftl. Oberämtern und Stadtmagiſtraten, den gnädigſten Befehl, wo nur immer die öffentlichen Kaſſen der Gemeinen es erlauben, den lateiniſchen Schullehrern durch Verbeſſerung ihres Einkommens eine Unterſtüzung zu gewähren, welche ſie wegen der Beſchwerlichkeit ihres Amts ſo ſehr verdienen, und die auf das gemeine Weſen ſelbſt wohlthätig zurük wirkt.

Um aber auch

2) Die äußerliche Achtung gegen den Schulſtand zu vermehren, ſo wollen Wir denjenigen Präceptoren, welche graduirt ſind, an Orten, wo ein Diakon iſt, den Rang unmittelbar nach dieſem, und wo keiner iſt, den nemlichen Rang, der ſonſt dem Diakon eingeräumt wird, gnädigſt zugeſtanden haben.

3) Werden Wir denjenigen Lehrern, welche zuvor Herzogl. Stipendiaten waren, und eigentlich dem geiſtl. Stande gewidmet ſind, wenn ſie nicht länger im Schulſtande bleiben wollen, eine ihrem Fleiße und Eifer angemeſſene Beförderung in daſſelbe gewähren.

4) Gedenken Wir verdienten Lehrern, wenn ſie Alters und Gebrechlichkeit halber ihrem Amt, das ſo viele Munterkeit und Kräften erfordert, nicht mehr abwarten können, ohne die geringſte Beſchwerlichkeit für dieſelben, und ohne alle Schmälerung ihrer vorher genoſſenen Beſoldung und Emolumenten, auf öffentliche Koſten

einen beſtändigen Vikarium zu geben, und verſehen Wir Uns auch in dieſer Rükſicht zu Euch, den gemeinſchaftlichen Oberämtern und Stadtmagiſtraten, daß Ihr zu Ausführung dieſes Vorhabens in einzelnen Fällen nach der Beſchaffenheit der öffentlichen Kaſſen das erforderliche beitragen werdet.

Dieſes vorausgeſezt verſprechen Wir Uns von den Schulanſtalten, welche die angebogene Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens enthält, eine deſto gröſſere Wirkſamkeit, und geben Euch daher den gnädigſten Befehl, nicht nur Euch ſelbſt nach dem Innhalte dieſer Verordnungen, ſo ferne ſolche Euch, als Vorſteher und Aufſeher der lateiniſchen Schulen, betreffen, genau zu achten, ſondern auch die ſtrenge Befolgung derſelben, den lateiniſchen Schullehrern, wovon Ihr Jedem ein Exemplar zuzuſtellen habt, in Unſerm Namen aufzutragen und überhaupt in Vereinigung mit dieſen, die Beförderung des Wohlſtandes der lateiniſchen Schulen, Euch gewiſſenhaft angelegen ſeyn zu laſſen, beſonders aber auch allen Hinderniſſen, die von unverſtändigen Eltern, oder ſonſt von auſſen her, den Präceptoren in Ausübung ihres Amts gemacht werden wollten, Euren Pflichten gemäs, aufs nachdrüklichſte zu begegnen.

Hieran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 11. Merz 1793.

Ex Speciali Resolutione.

A. C. M. Ruoff.
G. F. Grieſinger.

29.

Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens in dem Herzogthum Wirtemberg,

vom 11. März 1793 [150]).

Einleitung.

Die Wichtigkeit des lateiniſchen Schulweſens für das ganze Vaterland, und beſonders für die Kirche iſt entſchieden.

Der lateiniſche Schüler ſoll einſt als Diener des Staats das Glük ſeiner Mitbürger befördern helfen und die Kirche ſucht in ihm den Mann, der, als Seelſorger oder Lehrer, ihr Dienſte leiſte und ächte wiſſenſchaftliche und religiöſe Aufklärung über ſeine Zeitgenoſſen und ſelbſt über künftige Generationen verbreite.

Je gröſſer nun die Forderungen ſind, die man in dieſer Rükſicht und bei den Hülfsmitteln, welche das Vaterland gewährt,

---

150) Gedruckt 4. — S. 32.

von den lateiniſchen Schulanſtalten in den Herzogl. Landen machen kann, deſto mehr iſt es Pflicht, zu ihrer Vervollkommnung alles zu erſchöpfen.

Zwar kann man ein Ideal der Vollkommenheit von einem Inſtitute mit Recht nicht verlangen, das von der Verbindung ſo vieler äuſern Umſtände, von der individuellen Beſchaffenheit, dem Geiſte, den Kenntniſſen, dem Geſchmake und dem ſittlichen Charakter der Lehrer, von dem Einfluſſe der Eltern, und den Geſinnungen der Schulvorſteher abhangt, und einige davon unzertrennliche Mängel mit allen Anſtalten dieſer Art theilt.

Auch wird Niemand das viele Gute miskennen, welches das vaterländiſche lateiniſche Schulweſen beſonders ſeit neuern Zeiten beſizt.

Allein eben ſo gewiß iſt es auch, daß ſich dem beſſern Fortgange deſſelben bisher Hinderniſſe entgegengeſtellt haben, welche theils von einigen innern Gebrechen ſeiner Verfaſſung, theils von äuſern Umſtänden herrühren.

Die erſtern müſſen durch Anwendung der beſſern pädagogiſchen Grundſäze und Erfahrungen, die man dem Forſchungsgeiſte rechtſchaffener Männer des gegenwärtigen Zeitalters verdankt, gehoben werden.

Die leztern erwarten ihre Entfernung von der Treue und Sorgfalt der Lehrer, Eltern und Schulvorſteher. Beide aber fordern theils neue Vorſchriften in Rükſicht der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Bildung der Schüler theils Wiederholung einiger bereits vorhandener zwekmäſiger Verordnungen, deren Vernachläſigung jenen Hinderniſſen wo nicht ihr Daſein doch eine gröſſere Wirkſamkeit gegeben hat.

Zu dieſem Ende hat man eine Reviſion des gegenwärtigen Zuſtandes der lateiniſchen Schulen in den Herzogl. Landen vorgenommen: Das Reſultat derſelben ſind theils die Verfügungen, welche das General-Reſcript vom heutigen Tage in Rükſicht auf die Bildung der künftigen Schullehrer, die Aufſtellung und Ermunterung derſelben, als die erſte Bedingung eines guten Fortgangs der lateiniſchen Schulen enthält, theils die nachſtehenden Vorſchriften, die auf die äuſere und innere Verfaſſung des lateiniſchen Schulweſens ſelbſt ihren Bezug haben, und deren genaue Befolgung die ſtrenge Pflicht aller derjenigen iſt, an welche ſie gerichtet ſind. Lehrer, Eltern und Schulvorſteher werden daher bei der ſchwehren Verantwortung, der ſie in keiner Rükſicht entgehen werden, aufgerufen, die gegenwärtigen Vorſchriften, ſo weit der Wirkungskreis eines Jeden iſt, genau zu beobachten und mit vereintem Eifer für die wiſſenſchaftliche und ſittliche Vervollkommnung der lateiniſchen Schüler Sorge zu tragen.

I. Abſchnitt.

Von der wiſſenſchaftlichen Bildung der lateiniſchen Schüler.

I. Kapitel.

Von einigen äuſern Anſtalten im Wiſſenſchaftlichen.

§. 1. Da durch Schüler, welchen nicht einmal die Anfangsgründe ihrer Mutterſprache bekannt ſind, dem Lehrer viele Zeit entzogen wird, die er auf andere Fächer des lateiniſchen Unterrichts verwenden könnte, ſo wird als Regel, die an Orten, wo die lateiniſchen und deutſchen Schüler nur Einen gemeinſchaftlichen Lehrer haben, eine Ausnahme leidet, hiemit feſtgeſezt, daß in die Klaſſe des Präzeptors kein Knabe aufgenommen werden ſoll, der nicht ſowohl das Geſchriebene als das Gedrukte fertig und ohne Fehler leſen und ſchreiben kann.

§. 2. Eben dieſes ſoll auch in der Klaſſe des Kollaborators Statt finden, es wäre denn, daß die Schulvorſteher und vorzüglich die Pädagogarchen in Rükſicht auf die geringe Anzahl der Schüler, die überhaupt in einer ſolchen Klaſſe ſind, und nach vorgängiger genauer Prüfung der Sache, keine nachtheilige Wirkung befürchten würden, in welchem Falle ſodann den Kollaboratoren erlaubt iſt, auch die Anfangsgründe der deutſchen Sprache, jedoch ohne Abbruch des übrigen Unterrichts, zu lehren.

§. 3. Die glüklichen Fortſchritte der Jugend im Wiſſenſchaftlichen hangen vorzüglich von der ordnungsmäſigen und ſtufenweiſen Bildung derſelben ab. Es werden deswegen die Schulvorſteher und beſonders die Dekane und Stadtpfarrer ernſtlichſt und bei ihren Pflichten, deren Verlezung nicht ungeahndet bleiben wird, erinnert, bei der Verſezung der Schüler von der untern Klaſſe zur höhern, künftig mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit zu handeln, weder auf ein beſtimmtes Alter, das nie der rechte Masſtab ſeyn kann, noch auf die Bitten und den Stand der Eltern, noch auf die Privatvortheile der Lehrer die geringſte Rükſicht dabei zu nehmen, ſondern vielmehr mit Entfernung aller dieſer Nebenabſichten allein nur die natürliche Fähigkeit, und die bereits erworbenen Kenntniſſe des Schülers zur Richtſchnur zu gebrauchen.

§. 4. Im beſondern iſt keiner in die Klaſſe des Präzeptors zu befördern, der nicht bei einer ſorgfältig geſchehenen Prüfung, hinlängliche Fertigkeit im Dekliniren und Konjugiren gezeigt, eine zimliche Anzahl von lateiniſchen Wörtern memorirt, mit der Expoſition bereits den Anfang gemacht hat, und wenigſtens in allem geübt iſt, was der erſte Theil des eingeführten lateiniſchen Elementarbuchs enthält.

§. 5. Die Vortheile, welche ſorgfältig gemachte Abtheilungen in den Klaſſen gewähren, ſind nicht nur in der Natur der Sache gegründet, ſondern auch durch die Erfahrung beſtätigt. Wenn den

ungleich ſchwächern Schülern eben derſelbe Unterricht wie den ſtärkern gegeben wird, werden entweder die erſtern in ihren Kenntniſſen immer zurükbleiben, oder der Lehrer muß ungemein viele Mühe und Zeit anwenden und dieſe den ſtärkern Schülern entziehen, wenn er ſich nach der Faſſungskraft der in der nemlichen Klaſſe befindlichen ſchwächern Schüler, ſo wie es für dieſe nöthig iſt, richten will.

Es ſind alſo die bisher vorgeſchriebenen Abtheilungen in den Klaſſen der Präzeptoren und Kollaboratoren, noch ferner mit aller Sorgfalt zu machen.

Die nähere Beſtimmung derſelben wird aber den Schulvorſtehern überlaſſen, die den Lehrer dabei zu Rathe zu ziehen und auf ſeine Meinung vorzüglich Rükſicht zu nehmen haben.

§. 6. Dieſe Abtheilungen ſind um ſo nothwendiger, da beinahe alle lateiniſche Schulen auch von ſolchen Knaben beſucht werden, deren künftige Beſtimmung zu bürgerlichen Gewerben ꝛc. weder die Kenntniß todter Sprachen noch überhaupt eine wiſſenſchaftliche Kultur fordert.

Zwar iſt in dieſer Rükſicht vor allen Dingen zu wünſchen, daß dergleichen Knaben, welche den lateiniſchen Schullehrer zweklos und zum Nachtheil der übrigen Schüler beſchäftigen, in die ihnen in den deutſchen Schulen angewieſenen Gränzen zurüktreten, oder die Magiſtrate, wenn ſie glauben, daß der deutſche Schulunterricht für den künftigen Profeſſioniſten ꝛc. nicht hinreichend ſey, auf die Errichtung der ſogenannten Real- oder Bürgerſchulen den Bedacht nehmen möchten. Allein ehe dieſer Uebelſtand durch vernünftigere Geſinnungen der Eltern und die erforderlichen neuen Anſtalten der Obrigkeiten entfernt wird, bleibt nichts übrig, als denſelben weniger ſchädlich zu machen.

§. 7. Es ſind daher dergleichen Schüler, wenn ſie in den Klaſſen der Präzeptoren ſich befinden, von den übrigen, die ſich eigentlich den Studien widmen, durch ihre Verſezung in eine eigne Abtheilung zu unterſcheiden, und nur in denjenigen Fächern des menſchlichen Wiſſens zu unterrichten, die zur Bildung des Menſchen, des Chriſten, und des Bürgers weſentlich nothwendig ſind, und deswegen auch in den lateiniſchen Schulen gelehrt werden. Der übrige Schulunterricht aber iſt auf die den Studien beſtimmten Knaben einzuſchränken.

§. 8. In den Klaſſen der Kollaboratoren hingegen können ſie den Unterricht mit den andern Schülern theilen, weil dieſe ſelten eine groſe Anzahl von Knaben begreifen, und die Schüler überhaupt hier noch nicht weit geführt werden.

§. 9. Die beſten Schulanſtalten vereitelt oft der Privatunfleiß der Schüler. Zwar rührt dieſer hauptſächlich von der natürlichen Trägheit der Schüler und von ihrem Hange zu Zerſtreuungen her. Allein es iſt nicht nur die Pflicht der Eltern, durch häusliche Erziehung und der Lehrer, durch kluge Beſchäftigung der Kinder auch auſſer den Schulſtunden jenem Uebelſtande zu begegnen, ſondern es

liegt auch in der Vernachläſigung dieſer Pflicht ein durch die Erfahrung beſtätigter Grund des Privatunfleiſſes der Schüler.

§. 10. Die Eltern ſind nämlich theils gleichgültig, wie ihre Kinder ſich in den vom Schulbeſuche freien Stunden beſchäftigen, theils weiſen ſie ihnen häusliche Verrichtungen an, die nicht nur öfters an ſich unſchiklich ſind, ſondern auch den Privatfleiß hindern.

Die Lehrer geben den Schülern entweder keinen oder einen zwekloſen Stoff zur Bearbeitung in ihren freien Stunden, oder ſie ſuchen ſie zwar zu beſchäftigen, vernachläſigen aber die erforderliche Aufmerkſamkeit auf die Befolgung ihrer Vorſchriften.

§. 11. Eltern und Lehrer werden daher an die ſchwere Pflichten, welche ihnen die häusliche und Schulerziehung auch in dieſer Rükſicht auflegt, ernſtlich erinnert, und die ſämtlichen lateiniſchen Schullehrer aufs neue angewieſen, ihren Schülern einen beſtimmten nicht blos aufs Memoriren eingeſchränkten, ſondern nach der Fähigkeit und dem wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſe eines jeden eingerichteten Stoff an die Hand zu geben, der ihnen in ihren freien Nachmittagen, vornemlich aber über die jährlichen Ferien zur Beſchäftigung diene.

§. 12. Jeder Schüler hat ſodann in der Schule entweder ſeine Arbeit ſchriftlich vorzulegen oder mündliche Rechenſchaft von ſeinem Fleiſſe zu geben, der Lehrer aber ſoll davon genaue Einſicht nehmen, die ſchriftlichen Ausarbeitungen verbeſſern, loben oder tadeln, und auch hier den Schüler belehren und ermuntern.

§. 13. Diejenigen Schüler, welche entweder aus Schwäche der Naturgaben, oder aus Abneigung gegen den lateiniſchen Unterricht ganz keinen Privatfleiß zeigen, hat der Lehrer zuerſt durch liebreiche Erinnerungen, und ſpäter durch ernſtliche Warnungen zur Beſſerung anzuweiſen, auch wenn die Eltern einen Theil der Schuld tragen, oder ihm in ſeinen pflichtmäſigen Forderungen nicht an die Hand gehen würden, dieſen, mit gleicher Gradation, die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Sollten dieſe fruchtlos ſeyn, ſo iſt der Lehrer verbunden, ſolches dem gemeinſchaftlichen Oberamte anzuzeigen, und daſſelbe um amtliche Unterſtüzung anzurufen, damit dergleichen untaugliche und unfleiſige Schüler, wenn auch amtliche Ermahnungen keinen guten Erfolg haben ſollten, endlich von den Vorſtehern aus der Schule entfernt werden.

§. 14. In Anſehung der Schulvakanzen haben in den lateiniſchen Schulen bisher verſchiedene Misbräuche geherrſcht, welche dem Fleiße der Schüler durch die öftern Gelegenheiten zu Zerſtreuungen nachtheilig waren.

Theils iſt die Erndt- und Herbſtvakanz zu lange ausgedehnt, theils ſind bald zu dieſer bald zu jener Zeit ganze oder halbe Tage den Schülern freigegeben worden.

Um nun dieſe frühe ſchon zur Ordnung und zu einem ſo viel möglich anhaltenden Fleiße zu gewöhnen, ſo wird hiemit verordnet, daß, auſſer den gewöhnlichen 2 Nachmittagen in jeder Woche künftig nur allein zur Erndte- und zur Herbſtzeit eine Vakanz gegeben,

dieſe aber jedesmal nur auf 14 Tage eingeſchränkt und übrigens alle andere bisher gewöhnlichen auſſerordentlichen Vakanzen zuverläſig abgeſtellt werden ſollen.

§. 15. Um den Fleiß der Schüler zu ermuntern, und einen rühmlichen Wetteifer unter ihnen zu erweken, haben die gemeinſchaftlichen Oberämter die Einleitung zu treffen, daß in jeder lateiniſchen Schule, je nachdem ſie gröſer oder kleiner iſt, 1, 2 bis 3 Prämien an Büchern, im Werthe von 1 fl. 30 kr., 2 fl. und 2 fl. 24 kr. an diejenigen Schüler, welche ſich nach dem pflichtmäſigen Urtheile der Präzeptoren und Schulvorſteher nicht nur durch Geſchiklichkeit, ſondern auch durch Fleiß und eine geſittete Aufführung das ganze Jahr hindurch ausgezeichnet haben, alle Jahre bei der Frühlingsſchulviſitation öffentlich ausgetheilt werden.

§. 16. Von dieſer geſchehenen Austheilung iſt dem Pädagogarchen, wenn dieſer die lateiniſche Schule viſitirt, die Anzeige zu machen, damit dieſer nicht nur beurtheilen könne, ob die Preiſe den würdigſten gegeben worden? ſondern auch ſeine Aufmerkſamkeit auf diejenigen, welche ſie erhalten haben, erhöht werde.

§. 17. Die Bücher, welche der Lehrer bei dem Unterrichte zum Grunde legt, ſind ein nothwendiges Hülfsmittel zur wiſſenſchaftlichen Bildung der Schüler. Der Lehrer hat deswegen genau darauf zu ſehen, daß die Schüler nicht nur die nöthigen Bücher beſizen, ſondern auch immer in die Schule bringen. Kinder, deren Eltern die nothwendigſten Bücher entweder aus Armuth nicht anſchaffen können, oder aus thörichtem Vorurtheile nicht anſchaffen wollen, ſind aus der Schule wegzuweiſen, wenn ſie nicht vorzügliche Köpfe ſind. Dieſen ſind aber im erſtern Falle ſolche aus den öffentlichen Kaſſen des Orts anzuſchaffen, und im leztern Falle die Eltern zuerſt in Güte und wenn dieſe nichts fruchtet, mit Ernſt dazu anzuhalten.

§. 18. Eben ſo iſt es Pflicht des Lehrers, die zum Unterrichte der Jugend erforderlichen literariſchen Hülfsmittel ſich anzuſchaffen, und dabei nicht blos auf das Nothwendige ſich einzuſchränken, ſondern auch auf Schriften Rükſicht zu nehmen, die ihm Erweiterung ſeiner pädagogiſchen Kenntniſſe gewähren.

§. 19. Wie viel man hier von jedem einzelnen Lehrer fordern könne? hangt von der Beſchaffenheit ſeines Schuleinkommens ab. Der gröſere Theil der lateiniſchen Schullehrer wird dieſes wohl auf die Bedürfniſſe des Lebens verwenden müſſen und es ſcheint daher allgemein nothwendig zu ſeyn, daß man dem Lehrer hier zu Hülfe komme, in jeder lateiniſchen Schule eine kleine Bücherſammlung auf Koſten der Gemeine errichte, und nach Beſchaffenheit der öffentlichen Kaſſen jeder Stadt entweder gleich Anfangs, oder nach und nach die nothwendigſten und beſten Schulbücher und Erziehungsſchriften darinn aufnehme.

§. 20. Dieſem wichtigen Gegenſtande haben nun die gemeinſchaftlichen Oberämter und Stadtmagiſtrate ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, die Ausführbarkeit deſſelben, nach den

Umſtänden ihrer öffentlichen Kaſſen in Erwägung zu ziehen, über die Wahl der Schriften vorderſamſt die Präzeptoren um ihre Vorſchläge zu vernehmen, ſodann mit Zuziehung des Pädagogarchen, der die lateiniſche Schule viſitirt, einen Plan zu einer ſolchen Schulbibliothek zu entwerfen, und denſelben, ehe die Schriften wirklich gekauft werden, dem Herzoglichen Konſiſtorium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, auch wegen der künftigen Fortſetzungen, wozu eine kleine Summe für jedes Jahr auszuſezen wäre, mit dem Pädagogarchen bei der lateiniſchen Schulviſitation ſich zu beſprechen, und deſſen Rath zu benuzen.

§. 21. Ueber ſämmtliche Stüke der Bibliothek iſt ein ordentliches Inventarium zu errichten, ſolches bei der Schulviſitation der Scholarchen, zugleich mit den vorhandenen Stüken, zu durchgehen und der Zuſtand der Bibliothek von den Dekanen in ihren Kirchenviſitations=Relationen bei dem Artikel von den Schulen zu bemerken.

§. 22. Um den Schulvorſtehern eine Anleitung zu geben, auf welche literariſchen Hülfsmittel bei Errichtung einer Schulbibliothek vorzüglich Rükſicht zu nehmen ſey, ſo werden hier folgende als beſonders zwekmäſig genannt, die Wahl des einen oder des andern Werks aber der Beurtheilung der Scholarchen und Lehrer überlaſſen, welche, nach der Beſchaffenheit der öffentlichen Kaſſen der Stadt entweder ein koſtbares oder wohlfeileres in die Schulbibliothek aufnehmen werden:

1) für Sprachen:

Vollſtändige Wörterbücher in der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und hebräiſchen Sprache: z. B. Schellers und Bauers deutſche und lateiniſche; Heſychii, Scapulä, Hederichs, Simonis, Stoks, Schöttgens griechiſche; Coccejii (cum ſupplementis Michaelis) Stoks, Simonis hebräiſche Wörterbücher.

Gute Sprachlehren: z. B. Schellers gröſere lateiniſche Grammatik, Bauers Anleitung zum richtigen und guten Ausdruk der lateiniſ. Sprache.

Jahne und Buttmanns griechiſche Grammatiken.

Schikhardts Horologium und Schröders Syntax.

Adelungs deutſche Sprachlehre.

Vorzügliche Ausgaben der beſten römiſchen Klaſſiker mit Noten, z. B. von Heinſius, Lipſius, Gronov, Gräv, Duker, Drakenborch, Baxter, Bentley, Kortten, Gesner, Burmann, Erneſti, Oudendorp, Heyne, Jani, Harles ꝛc. und der beſten griechiſchen Klaſſiker mit Noten von Grav, Clark, Gesner, Perizonius, Reiske, Erneſti u. a.

2) Für Religionslehre:

Hermes Handbuch der Religion.

3) Für Naturgeſchichte:

Raffs Naturgeſchichte.

4) Für Geographie:

Gatterers neueſte oder Franzens Geographie, des leztern Geo=

graphie von Wirtemberg, ferner eine Auswahl der nöthigſten und beſten Landcharten, und, wo der Kaſſenzuſtand es erlaubt, zwei neue Globen.

5) Für Geſchichte:

Die Schrökhiſchen Handbücher, Spittlers Wirtembergiſche Geſchichte und Pfleiderers Skize von Wirtemberg, beſonders die zu hoffende neue Ausgabe derſelben.

6) Für Mathematik:

Joh. Fried. Lorenz Grundriß der reinen und angewandten Mathematik oder der lezte Curſus der geſamten Mathematik; und ein Reiszeug.

§. 23. Da es wegen vieler Rükſichten nicht möglich iſt, einen auf alle Schulen genau paſſenden und unveränderlichen Plan zu machen, nach welchem die beſte Einrichtung der Studien für immer getroffen werden könnte, ſo haben die Präzeptoren alle Jahre einen ſolchen Plan zu entwerfen.

§. 24. In dieſem erwartet man ein kurzes Urtheil über die gegenwärtige verhältnißmäſige Beſchaffenheit der Schüler, und den Zuſtand der Schule überhaupt, und eine beſtimmte Anzeige, wie ſie jenem Zuſtande gemäs, auf das ganze Jahr und für jeden Tag in der Woche, die Stunden einzutheilen, und die Penſa auch für die ſogenannte Schulprivat=Stunden anzuordnen, gedenken. Die Behandlung dieſes Unterrichtsplans, der von der gewöhnlichen Schultabelle ganz verſchieden iſt, wird dem Lehrer überlaſſen, welcher dadurch einen Beweis ſeiner Beurtheilungsgabe und ſeiner Bemühungen für die ihm anvertraute Schule an den Tag legen kann. Nur verſteht es ſich, daß darinn nichts enthalten ſeyn dürfe, was den Herzoglichen Verordnungen zuwider laufen würde.

§. 25. Dieſer Unterrichtsplan iſt jährlich auf Georgii zu fertigen, und dem gemeinſchaftlichen Oberamt und Scholarchat ſogleich, dem Pädagogarchen aber bei der jährlichen Schulviſitation, und zwar zwei Exemplare deſſelben, zu übergeben, damit dieſer zugleich mit dem Viſitationsberichte, das eine an das Herzogl. Conſiſtorium einſende, oder, wenn er einen Anſtand finden würde, ſogleich davon Bericht erſtatte.

Die Collaboratoren haben blos eine vollſtändige und genaue Anzeige der Stundeneintheilung und der Anordnung der Lectionen zu entwerfen, und übrigens das im vorhergehenden Paragraph Vorgeſchriebene dabei ebenfalls zu beobachten.

II. Kapitel.

Von den innern Anſtalten im Wiſſenſchaftlichen, dem Unterrichte in den lateiniſchen Schulen.

§. 27. Es liegt ſchon in der Beſtimmung der lateiniſchen Schüler, daß es ihnen an Sprachkenntniſſen nicht genügen könne. Sie haben ſich bis zur Vollendung ihrer Studien mit ſo vielen Fächern des menſchlichen Wiſſens zu beſchäftigen,

daß man früh ſchon anfangen muß, wiſſenſchaftlichen Unterricht im engen Verſtande, mit dem Sprachunterrichte, der ohnedem nicht Zweck, ſondern nur Mittel zu Erlangung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe iſt, zu verbinden. Neben der Kenntniß der lateiniſchen, griechiſchen, hebräiſchen und deutſchen Sprache, ſoll der lateiniſche Schüler in der Religionslehre, in der Erdbeſchreibung, in der Logik und Rhetorik, in den wichtigſten Epochen der allgemeinen Weltgeſchichte, in der vaterländiſchen Geſchichte, in der Arithmetik, in den Elementen der Geometrie, in dem Intereſſanteſten und Faßlichſten aus der Naturlehre und Naturgeſchichte wenigſtens Vorkenntniſſe ſammeln, und die Anfangsgründe in der Muſik lernen.

§. 28. Es verſteht ſich aber hiebei von ſelbſt, daß nach der individuellen Beſtimmung der Schüler, nicht jeder des Unterrichts in allen dieſen Fächern bedürfe. Die Behandlung der Schüler in dieſer Rückſicht hängt daher theils von ſorgfältigen Abtheilungen derſelben in den Klaſſen, theils von zweckmäſiger Eintheilung der Lehrſtunden ab. So iſt z. B. um wegen des letztern Punkts einige Anleitung zu geben, dem Unterrichte in der lateiniſchen Sprache der gröſte Theil der öffentlichen Lehrſtunden, dem in der Geometrie, in der griechiſchen und hebräiſchen Sprache aber, deren Erlernung immer nur dem geringeren Theile der lateiniſchen Schüler nothwendig iſt, ſind die Privatlehrſtunden zu widmen.

Für die Religionslehre ſind in jeder Woche 3 Stunden, und für die Arithmetik, Erdbeſchreibung und die allgemeine und vaterländiſche Geſchichte wöchentlich 4 Stunden, je eine an einem Tage auszuſetzen.

§. 29. Die Lehrmethode entſcheidet vorzüglich über den guten oder üblen Fortgang des lateiniſchen Schulweſens. Sie muß nicht nur theoretiſch gut, ſondern auch in der Anwendung zweckmäſig und brauchbar ſeyn. Der Lehrer hat es daher als eine ſeiner wichtigſten Bemühungen anzuſehen, daß ſeine Lehrmethode jene nothwendigen Requiſite habe. Zu dem Ende muß er ſich nach der Fähigkeit und Faſſungskraft der Schüler bequemen, den Gegenſtänden des Unterrichts ein gewiſſes Intereſſe zu verſchaffen, und die Aufmerkſamkeit zu erwecken ſuchen. Er muß vom Leichtern zum Schwehrern, nach einer in der Natur der Sache gegründeten Ordnung übergehen; das Abſtracte aus Beiſpielen hervorziehen und anſchaulich machen, durch geſchickte Fragen das Selbſtdenken und Selbſtfinden befördern, durch zweckmäſſige Abwechslungen mit dem Triebe zum Lernen zugleich die Kenntniſſe der Jugend zu vermehren ſuchen, durch angemeſſene Aufgaben dem Privatfleiſſe Nahrung geben, und zu Erweckung einer edlen Nacheiferung Lob und Tadel zur rechten Zeit und nach ſtrenger Gerechtigkeit austheilen ꝛc.

§. 30. Indeſſen ſetzt eine gute Lehrmethode nicht nur die nöthigen Kenntniſſe und den guten Willen, ſondern auch ein gewiſſes natürliches Talent voraus, und in dieſer Hinſicht ſind alle ſpecielleren Vorſchriften überflüſſig. Auch wird jeder Lehrer die Vortheile oder Nachtheile ſeiner Lehrmethode bald durch eigne Erfah=

rungen kennen lernen, und die etwa nöthigen Abänderungen machen.

Es wird daher die Anwendung der allgemeinen Grundſätze einer guten Lehrmethode nach dem beſondern Bedürfniſſe jeder lateiniſchen Schule dem Lehrer ſelbſt überlaſſen, der davon in dem oben vorgeſchriebenen Unterrichtsplane Rechenſchaft zu geben, und auf die Gaben, die Faſſungskraft, und die künftige Beſtimmung ſeiner Schüler dabei Rückſicht zu nehmen hat.

§. 31. Die Kollaboratoren, und wo keiner aufgeſtellt iſt, auch die Präzeptoren haben bei dem Unterrichte der Anfänger folgende Regeln auf das genaueſte zu beobachten:

1) Sollen ſie die Knaben im Decliniren und Konjugiren fleiſſig und lange üben, und dieſe Uebungen noch mit der angefangenen Expoſition in Verbindung ſetzen:

2) haben ſie die Hauptregeln der Grammatik, mit ihren wichtigſten Ausnahmen, aus mehreren Beiſpielen hervorzuziehen, und von den Schülern ſich angeben zu laſſen. Sind nun ſolche theils durch zweckmäſige Beiſpiele, theils durch das öftere Vorleſen, theils durch das Exponiren, und überhaupt durch lange Uebung den Schülern ſchon ziemlich bekannt geworden; ſo ſollen ſie dieſelben, neben einer mäſigen Anzahl von lateiniſchen Wörtern und Redensarten, — oder kurzen Sentenzen, deren Sinn zuvor hinlänglich erklärt worden iſt — auch wörtlich auswendig lernen, damit ſie ihnen immer gegenwärtig ſeyn mögen. Damit haben aber die Lehrer alle Vorſicht zu gebrauchen, daß ſie das Gedächtniß der Schüler nicht zu ſehr überladen, ſondern mit Maas und unter ſteter Rückſicht auf die Fähigkeit des einzelnen Schülers, zu Werke zu gehen.

3) Sollen ſich die Lehrer mit den Kindern, welche noch keiner Aufgaben fähig ſind, die ein längeres Sitzen und eine anhaltende Aufmerkſamkeit fordern, wenigſtens mündlich und frageweiſe, und ohne Rückſicht auf ihre Ordnung, bald mit dieſem, bald mit jenem beſchäftigen, angenehme Abwechslungen im Unterrichte machen, und zu den weitern Stufen, durch kleine vorläufige Proben, was dieſelben etwa leiſten könnten, eine Begierde zu erwecken ſuchen.

4) Auf alles, was geleſen, geſchrieben und geantwortet wird, ſollen ſie eine genaue Aufmerkſamkeit zeigen, alle mündlich oder ſchriftlich gemachten Fehler verbeſſern, und ſolche, wo möglich, die Schüler ſelbſt durch gegebene Winke entdecken laſſen; auch kleine, den Verſtandskräften der Schüler angemeſſene Verſuche machen, ſich das Geleſene oder Vorgeſagte mündlich oder ſchriftlich wiederholen zu laſſen;

5) auf die Richtigkeit und Reinigkeit der Mutterſprache, auf das Recht- und Schönſchreiben ſowol im Deutſchen als im Lateiniſchen auf eine wohl artikulirte und deutliche Ausſprache ſollen ſie ebenfalls dringen, das Gelernte von Wörtern, von Exempeln, vom Exponirten, theils unter ihren Augen, wäh-

rend daß ſie mit den Schülern der höhern Abtheilung beſchäftigt ſind, theils zu Hauſe, zu Beförderung des Privatfleiſſes niederſchreiben laſſen, und ohne langen Aufſchub genau nachſehen, was und wie die Schüler gearbeitet haben?

6) Bei dem Unterrichte in der lateiniſchen Sprache haben die Kollaboratoren den 1. Theil des Klemm'ſchen Elementarbuchs noch ferner zu gebrauchen, und die für Anfänger ſehr taugliche kleine Scheller'ſche Grammatik einzuführen.

§. 32. Der Präzeptor hat ſich in ſeiner Klaſſe zuerſt mit der Expoſition zu beſchäftigen. Zu dieſem Ende ſoll er mit dem 2ten Theil des eingeführten Elementarbuchs den Anfang machen, ſolchen aber in Einem Jahre vollenden, und hierauf ſogleich zur Ueberſetzung und Erklärung der vollſtändigen klaſſiſchen Schriftſteller, ſelbſt auch in den öffentlichen Lehrſtunden, ſchreiten. Die Auswahl derſelben und die Ordnung, in der ſie auf einander folgen ſollen, wird der Beurtheilung der Lehrer, die ſich nach dem Bedürfniſſe ihrer Schule zu richten haben, überlaſſen. Doch werden die Lehrer wohl daran thun, wenn ſie vorzüglich Ciceronis Dialogos, den Eutropius, den Cornelius Nepos, das Beſte und Tauglichſte vom Ovid und Virgils Georgica wählen. Dabei haben ſie übrigens die Schüler anzuweiſen, daß ſie ſolche Ausgaben der Klaſſiker ſich anſchaffen, welche mit guten Noten verſehen ſind.

§. 33. Die Behandlung der Expoſition, gehört zwar in den Plan des Lehrers; allein die Nachläſſigkeit, welche manche Lehrer in dieſem wichtigen Theile des lateiniſchen Unterrichts ſich erlauben, fordert eine nachdrückliche Wiederholung der unterm 12. Auguſt 1777, und 17. Auguſt 1778 diesfalls erlaſſenen Vorſchriften, daß nämlich die Ueberſetzungen vom Lateiniſchen in das Deutſche fleiſſig, und ſowol mündlich als ſchriftlich, auch nicht wörtlich, ſondern dem Bau und dem Geiſte beider Sprachen gemäs, geſchehen ſolle. Dieſe Vorſchriften haben daher die Lehrer künftig genau zu befolgen, und noch weiter auch darauf zu ſehen, daß ſie neben der Sprachkenntniß den Schülern auch die nöthige Kenntniß der Gegenſtände, von welchen die Rede iſt, durch kurze Erklärungen beibringen.

§. 34. Die Compoſitionsübungen, welche in jeder Woche wenigſtens zweimal vorzunehmen ſind, ſollen nicht zu früh, ſondern nach der Abſicht der bisherigen Vorſchriften erſt dann angefangen werden, wenn die Schüler ſchon eine gewiſſe Fertigkeit in der Expoſition erlangt haben. Der Lehrer hat dazu ſolche Materien aus der Sittenlehre, der allgemeinen und vaterländiſchen Geſchichte, dem Religionsfache, der Naturlehre und der Naturgeſchichte zu wählen, welche zur Belehrung der Schüler dienen, und zugleich ihren Kenntniſſen in der lateiniſchen Sprache angemeſſen ſind.

Die Arbeiten der Schüler ſoll er genau durchgehen, ſie verbeſſern, und die Gründe der gemachten Verbeſſerungen den Schülern auf eine faßliche Art mittheilen.

§. 35. Mit der Kompoſition ſind die Exceptionen und die Versübungen zu verbinden. Nur ſoll der Lehrer mit den erſtern nicht eilen, und, ehe er die letztern vornimmt, den Schülern einen guten Geſchmack durch das Exponiren der beſten klaſſiſchen Dichter beizubringen ſuchen.

§. 36. Bei dem grammatikaliſchen Unterrichte im Lateiniſchen iſt von den Präceptoren Schellers gröſſere, oder die Broederſche Grammatik zum Grunde zu legen, und zum Nachſchlagen zu gebrauchen.

§. 37. Die Erlernung der griechiſchen Sprache iſt zwar für alle gelehrte Stände, doch in vorzüglichem Grade für den künftigen Theologen nothwendig, und das Bedürfniß, die hebräiſche Sprache zu lernen, ſchränkt ſich auf dieſen allein ein. Da nun die dem geiſtlichen Stande gewiedmeten Subjecte in den niedern Klöſtern und dem H. theologiſchen Stifte eine weitere Anleitung hiezu erhalten; auch der künftige Juriſt und Mediziner die höhern Schulanſtalten zu ſeiner Vervollkommnung in der griechiſchen Sprache benutzen kann, ſo iſt es überflüſſig den lateiniſchen Schüler in beiden Sprachen, und beſonders im Hebräiſchen weit zu führen. Es iſt dieſes auch der Abſicht der Reſcripten vom 16. Sept. 1777, 17. Auguſt 1778, 16. Sept. 1788, und 14. Sept. 1790 gemäs, welche ausdrücklich beſtimmen, daß beide Sprachen nicht zu früh angefangen, nicht zu viel und zum Nachtheil der lateiniſchen, als der Hauptſprache gelehrt, und beſonders die Kompoſitionsübungen in denſelben erſt ſpät vorgenommen werden ſollen, indem man dieſe in dem jährlichen Landexamen, höchſtens von Promovendis fordern werde, und bei denen, welche zum drittenmal (nunmehr nach der neuen Einrichtung zum erſtenmal) dabei erſcheinen, den geringen Anfang mit dem Leſen im Hebräiſchen erwarte.

§. 38. Dieſe Verordnungen werden nun ernſtlich wiederholt, und den Lehrern bei ihren Pflichten aufgegeben, ſich nach denſelben genau zu achten, und beſonders zu den Compoſitionen ſowohl im Griechiſchen als Hebräiſchen, nicht eher zu ſchreiten, als wenn die Schüler in der lateiniſchen Expoſition ſchon ziemlich geübt ſind.

§. 39. Zu dem grammatikaliſchen Unterrichte iſt in der griechiſchen Sprache Buttmanns griechiſche Grammatik; und in der hebräiſchen Sprache für die Anfänger Schickhardts Horologium, und für die ältern Schüler Schröders Syntax zu wählen, und bei dem Exponiren im Griechiſchen nicht blos das neue Teſtament, ſondern auch, neben dieſem leichte Profanſchriftſteller, z. B. Cebetis tabulae, Xenophons Cyropaedie ꝛc. zum Grunde zu legen.

§. 40. Es wird zwar bei dem lateiniſchen Schüler vorausgeſetzt, daß er in ſeiner Mutterſprache Fertigkeit habe, und der Unterricht in derſelben gehört eigentlich nicht in die lateiniſchen Schulen.

Sprachrichtigkeit und Reinigkeit kann man aber von dem lateiniſchen Schüler bei ſeiner Aufnahme nicht fordern, und für die-

ſes Bedürfnis hat daher der Präceptor ebenfalls zu ſorgen. Nicht daß er beſtimmte Stunden dazu verwende, ſondern er ſoll jede Gelegenheit ergreifen, die ſich ihm bei dem Schulunterricht überhaupt, ſo häufig darbietet, um auf eine reine Ausſprache des deutſchen ſowohl, als auf den Ausdruck und eine richtige Schreibart Rückſicht zu nehmen.

Zu dieſem Ende hat der Lehrer bei jedem deutſchen Vortrage des Schülers — er ſey mündlich oder ſchriftlich — die Fehler gegen die Sprachrichtigkeit zu rügen, ſolche zu verbeſſern, die Gründe davon dem Schüler anzugeben, und ihm auf dieſe Art, ohne ſyſtematiſchen Unterricht, die Regeln der deutſchen Sprachlehre mitzutheilen.

§. 41. Der wichtigſte und ſchwerſte Theil des Schulunterrichts, die Religionslehre, iſt bisher nicht allgemein ihrem groſſen Zwecke gemäs, behandelt worden. Durch ſie ſollte Gottesfurcht und Tugend in die Herzen der Schüler gepflanzt werden, und man hat ſie gewöhnlich zur Sache des Gedächtniſſes herabgewürdigt.

So gewiß es nun iſt, daß das nie eine bleibende religiöſe Geſinnung bewirken kann, was man in der Religion nicht verſteht, wobei man nichts oder etwas nur dunkel denkt, ſo nothwendig iſt es auch, daß der Lehrer bei dem Religionsunterrichte ſeine Bemühung dahin richte, nicht nur den Verſtand ds Schülers von den Wahrheiten der chriſtlichen Religion zu überzeugen, ſondern auch ſein Herz für die Lehren derſelben empfänglich zu machen.

§. 42. Es iſt daher die Pflicht der Lehrer, und man wiederholt hiemit ernſtlichſt den ſchon oft an ſie geſchehenen Aufruf, daß ſie den Unterricht in der chriſtlichen Religion nach dieſen Grundſätzen einrichten.

Sie ſollen dabei praktiſche Religion oder chriſtliche Sittenlehre zum hauptſächlichſten Gegenſtande nehmen, weil theils den Herzen der Schüler dadurch, daß ſie die Beziehung der geoffenbarten Religion auf ein moraliſch-richtiges Leben einſehen lernen, Liebe zur Tugend und Sittlichkeit deſto tiefer eingeprägt wird, theils die Dogmen für das unreifere Alter der Schüler noch nicht ganz zweckmäſig ſind.

§. 43. Was die Vernunft über Gegenſtände der Religion aus wahrſcheinlichen Gründen vermuthet, iſt in den chriſtlichen Religionsvortrag ebenfalls aufzunehmen; nur ſoll der Lehrer Vernunft und geoffenbarte Religion nicht getrennt von einander vortragen, ſondern beide genau mit einander verbinden, die Gründe der Vernunft für die Wahrheiten der chriſtlichen Religion den Schülern zwar mittheilen, hingegen die Autorität der letztern aus der höhern und ſichern Quelle der göttlichen Offenbarung herleiten, damit dieſe die Grundlage ihrer Religionskenntniſſe und ihres Glaubens werde.

§. 44. Um dieſe Abſicht wegen des Religionsunterrichts deſto gewiſſer zu erreichen, haben die Lehrer neben der Wirtembergiſchen

Kinderlehre, den vor einigen Jahren erſchienenen Braunſchweigiſchen Katechismus, dabei zum Grunde zu legen.

§. 45. Uebrigens iſt bei dem Religionsunterrichte die Uebung des Gedächtniſſes nicht ganz zu vernachläſſigen. Vielmehr ſollen die Schüler die Hauptſprüche, ſowol der Glaubenslehren als der Lebenspflichten, und die ſchicklichſten Lieder aus dem neuen Wirtembergiſchen Geſangbuche memoriren. Nur erkläre der Lehrer ſie zuvor den Schülern, damit dieſe verſtehen, was ſie ihrem Gedächtniß einprägen ſollen, und damit das Gelernte deſto eher auf das Herz zurückwirke.

§. 46. Wegen des Unterrichts in der Logik und Rhetorik iſt unterm 16ten May 1788, und 14. Sept. 1790 bereits verordnet worden, daß theils nicht alle, ſondern nur die der Faſſungskraft der Schüler angemeſſenen Definitionen von dieſen memorirt, theils dieſelben immer zuvor in der Schule einigemal öffentlich vorgeleſen und erklärt werden ſollen, damit man die Schüler zum Nachdenken frühe gewöhne.

Da nun dieſe Vorſchriften bisher nicht überall befolgt worden ſind, vielmehr die Lehrer mehr auf maſchinenmäſſiges Memoriren einer beträchtlichen Anzahl von Definitionen, als darauf Rückſicht nehmen, ob die Schüler mit dem Auswendig Gelernten einen Begriff verbinden? und ob dieſer richtig ſey? ſo werden ſämmtliche lateiniſche Schullehrer ernſtlichſt erinnert, den gerechten Forderungen, die man in dieſer Rückſicht an ſie macht, ein Genüge zu leiſten.

§. 47. Vorzüglich iſt es aber nothwendig, daß der logiſche und rhetoriſche Unterricht praktiſch behandelt, und mit einander verbunden werde.

Der ganze Vortrag des Lehrers ſoll nicht nur ſo eingerichtet ſeyn, daß der Schüler unaufhörlich mit ihm fortdenken muß; ſondern es ſind auch mit den lateiniſchen Schülern angemeſſene Vorbereitungsübungen im mündlichen und ſchriftlichen Vortrage, ohne dabei auf die lateiniſche Sprache beſondere Rückſicht zu nehmen, anzuſtellen, damit ſie frühe ſchon richtig denken, und ihre Gedanken richtig ausdrücken lernen.

§. 48. Die Präzeptoren ſollen daher wenigſtens denjenigen Schülern, die mehr als das Mechaniſche der Sprache verſtehen, bei der Expoſition der klaſſiſchen Schriftſteller die Regeln eines guten Vortrags an auserleſenen Stellen zeigen, und hiezu auch die vorzüglichern deutſchen Schriftſteller benutzen, indem ſie manchmal daraus vorleſen laſſen.

Bei der Kompoſition haben ſie, neben der Rückſicht auf das Belehrende der Materie, zugleich Muſter einer wohlgeordneten Verbindung der Gedanken, mit einem reinen und gewälten Ausdrucke an die Hand zu geben, und überhaupt den Schüler durch abwechſelnde Uebungen in Beantwortung aufgegebener Fragen, in Zuſammenziehung eines ihm vorgelegten ausführlichen, oder Er-

weiterung eines gedrängten Vortrags im Erzählen, im Brief=ſchreiben ꝛc. nützlich zu beſchäftigen.

§. 49. Eben ſo ſind die Schüler öfters im Deklamiren zu üben, indem dieſes für alle gelehrte Stände, beſonders aber auch für den künftigen Kanzelredner von entſchiedenem Nutzen iſt.

Die Präzeptoren ſollen deswegen die ältern Schüler, welche ſchon exponiren und componiren können, ganze Kapitel aus guten lateiniſchen Schriftſtellern, beſonders aus ſolchen, die beim Exponiren gebraucht werden, ſo wie auch aus guten deutſchen Schriftſtellern, hiſtoriſchen und moraliſchen Innhalts, laut vorleſen laſſen, und ſie belehren, wie man nicht nur richtig, ſondern auch mit dem gehörigen Accente, und mit ſchicklicher Veränderung des Tons leſen müſſe.

§. 50. Der Unterricht in der Erdbeſchreibung iſt nicht auf eine leere Kenntniß der Nahmen von Ländern, Städten ꝛc. einzuſchränken, ſondern das Intereſſanteſte von der natürlichen, kirchlichen und politiſchen Verfaſſung der Länder, ſoweit die Schüler nach ihrem Alter es faſſen können, ebenfalls vorzutragen.

Die Wirtembergiſche Erdbeſchreibung ſoll der erſte Gegenſtand dieſes Unterrichts ſeyn, damit nicht die Schüler ihr Vaterland weniger kennen, als fremde Länder.

§. 51. Die Wahl eines geographiſchen Lehrbuchs hängt von dem Lehrer ab, wiewohl es genug ſeyn wird, wenn die Schüler blos die nöthigſten Landcharten ſich anſchaffen und in die Schule bringen.

§. 52. Die allgemeine Weltgeſchichte iſt nach Schrökhs Lehrbuch der Geſchichte, oder einem andern dem Plane des Lehrers gemäſen Handbuch, und die vaterländiſche Geſchichte nach Pfleiderers kürzlich erſchienener Skizze von Wirtemberg zu lehren.

Die Aufmerkſamkeit der Schüler iſt dabei nur auf die wichtigſten Epochen und Begebenheiten zu richten, und dieſer Unterricht vorzüglich auch dazu zu benutzen, um durch Erzählung ſchöner und guter Handlungen, welche die Geſchichte aufbewahrt hat, die Sittlichkeit unter den Schülern zu befördern.

§. 53. Die Arithmetik gehört in die öffentlichen, die Geometrie in die Privatlehrſtunden. Die erſtere iſt nach Duttenhofers Anfangsgründen der Arithmetik, oder nach einem andern guten und wohlfeilen Kompendium zu lehren. Die Wahl eines Lehrbuchs für die Geometrie wird dem Lehrer überlaſſen, der dabei auf die Fähigkeiten und das Bedürfnis der Schüler Rückſicht nimmt.

§. 54. Da der Unterricht in der Naturlehre und Naturgeſchichte den Schülern nützliche Kenntniſſe und eine angenehme Unterhaltung gewährt, auch ihnen zur Ermunterung dient, um die Schule gerne zu beſuchen, ſo haben die Lehrer nicht nur die Materien zu den Kompoſitionen von Zeit zu Zeit aus denſelben zu wählen, jedoch mit der Vorſicht, daß ſie den Fortſchritten der Schüler in der lateiniſchen Sprache angemeſſen ſeyen, ſondern auch zuweilen nur etwa in der letzten Viertelſtunde der Schulzeit das Faß=

lichſte und Intereſſanteſte aus jenen Wiſſenſchaften, ohne ſyſtematiſchen Vortrag, auf eine angenehme Art den Schülern mitzutheilen.

Es wird überflüſſig ſeyn, den Lehrern dieſen Unterricht als ein vorzügliches Mittel zu empfehlen, den Schöpfer in ſeiner Grösse darzuſtellen, und religiöſe Geſinnungen in den Schülern zu erwecken.

§. 55. Das Schönſchreiben iſt ein ſehr empfehlendes Bedürfniß für den Gelehrten wie für den Ungelehrten; es muß daher auch in den lateiniſchen Schulen darauf Rückſicht genommen werden. Die Präzeptoren haben deswegen bei allen ſchriftlichen Ausarbeitungen der Schüler darauf zu ſehen, ob ſie ſchön geſchrieben ſeyen? und dieſe dazu anzuweiſen.

Hat der Präzeptor ſelbſt eine ſchöne Handſchrift, und die Anzahl ſeiner Schüler iſt nicht zu groß, ſo ſteht es ihm frei, im Schönſchreiben zu unterrichten, nur darf den übrigen Schulfächern kein Nachtheil dadurch zugehen.

§. 56. Da aber dieſer Unterricht dem Präzeptor nicht als ein Theil ſeines Amts aufgebürdet werden kann, ſondern die deutſchen Schulen dazu beſtimmt ſind, ſo ſollen die Eltern derjenigen Schüler, welche ſchlecht ſchreiben, durch die Präzeptoren oder Schulvorſteher angewieſen werden, ihren Söhnen wöchentlich einige beſondere Schreibſtunden bei den deutſchen Schulmeiſtern geben zu laſſen.

§. 57. Muſikaliſche Kenntniſſe ſind wenigſtens für den künftigen Theologen unentbehrlich, indem er einſt in den niedern oder höhern geiſtlichen Aemtern, nicht nur bei den Schulmeiſterwahlen die Kompetenten vorzüglich auch im Singen und in dem Chorale prüfen, ſondern auch den Geſang in der Kirche und Schule, mit Kenntniß beobachten ſoll.

Aeltere und neuere Reſcripte verordnen daher, daß diejenigen, welche in ein niederes Kloſter aufgenommen zu werden verlangen, auch Kenntniſſe in der Muſik beſitzen ſollen. Aus dieſem Grunde ſind nun, wenigſtens die der Theologie gewiedmeten lateiniſchen Schüler, wenn ſie die dazu erforderliche Fähigkeit haben, zur Erlernung der Muſik in ihren freien Stunden, und ohne Abbruch ihrer übrigen Studien anzuhalten, und die Scholarchen ſollen ihnen die Gelegenheit verſchaffen, wenigſtens die Anfangsgründe der Muſik auf dieſem oder jenem Inſtrumente zu lernen.

II. Abſchnitt.

Von der ſittlichen Bildung der Schüler.

§. 58. Die ſittliche Bildung der Schüler iſt ein vorzüglicher Theil des lateiniſchen Schulweſens. Sie erhöht den Werth der wiſſenſchaftlichen Bildung, und vereinigt bringen beide den Menſchen dem Zwecke ſeines Daſeyns, ſeiner Vervollkommnung, näher.

Wenn man nun den Zuſtand der Sittlichkeit in den lateiniſchen Schulen des Vaterlands genau prüft, ſo ſcheint das lange nicht geſchehen zu ſeyn, was die bisherigen Verordnungen und die Pflich-

ten der Lehrer, Eltern und Schulvorſteher fordern; und bei aller Nachſicht gegen die in dem jugendlichen Alter gewöhnlichen Erſcheinungen des Leichtſinns und des Muthwillens, muß doch der Wunſch entſtehen, daß überhaupt mehr Gefühl von Sittſamkeit und Wohlanſtändigkeit, mehr Ehrerbietung und Gehorſam gegen die Eltern, Lehrer und Vorſteher, mehr Mäſſigung in den ſinnlichen Begierden, mehr Empfindlichkeit des Gewiſſens, mehr Gottesfurcht und Luſt an Gottesdienſtlichen Handlungen unter den Schülern herrſchen möchte.

§. 59. Dieſes zu bewirken, müſſen ſich die Schulvorſteher, die Lehrer und die Eltern vereinigen. Kein Theil darf die Ausübung der hier eintretenden Pflichten dem andern allein überlaſſen, ſondern gemeinſchaftlich und übereinſtimmend müſſen ſie handeln, wenn die Schüler ſittlich beſſer werden ſollen. Inſonderheit müſſen die Eltern das ſchädliche Vorurtheil entfernen, daß ſie für die Erziehung ihrer Kinder, wenn dieſe einmal die lateiniſche Schule beſuchen, nicht mehr beſorgt ſeyn dürfen, und die Vorſteher ſollen nicht länger die Rückſicht auf die Sittlichkeit der Schüler vernachläſſigen, ſondern dieſer, wie dem wiſſenſchaftlichen Zuſtande der Schulen gleiche Aufmerkſamkeit widmen.

§. 60. Vorſteher, Lehrer und Eltern müſſen ferner auch ſelbſt gute Geſinnungen haben, nnd einen tugendhaften, wenigſtens nicht anſtößigen Lebenswandel führen.

Der Einfluß des ſittlichen Charakters derſelben und ihres Betragens in die Sittlichkeit der Jugend iſt ſo ganz entſchieden, daß es hier keiner weitern Ausführung dieſes Satzes bedarf.

Nur müſſen jene dieſen Einfluß zum Beſten der Schüler benutzen, unter einander nicht nur harmoniſch leben, um den Schülern allen Hinterhalt, den ſie ſo gerne ſuchen, zu entziehen, ſondern auch in ihrem Privatleben und in ihrem Amte immer den großen Zweck vor Augen haben, durch Rechtſchaffenheit durch ein tadelloſes Betragen, auch unter der Jugend Gottesfurcht und Sittlichkeit zu verbreiten.

§. 61. Bei der Sittenverbeſſerung ſelbſt muß die erſte Sorge auf die Sittenzucht, mithin darauf gerichtet ſeyn, daß die rohe Seite des ungebildeten Knaben abgeſchliffen, und ein ſittſames, ſanftes und beſcheidenes Betragen ſowol inn= als außerhalb der Schule bei ihm bewirkt werde. Dieſe äußere Bildung iſt die Bedingung, ohne welche ſich die innere oder ſittliche Bildung im engern Verſtande nicht erreichen läßt.

§. 62. Hier haben nun zuerſt die Eltern ihre Pflicht bei der häußlichen Erziehung ſtreng zu beobachten. Sie ſollen die Kinder frühe zur Reinlichkeit und Ordnung gewöhnen, keinen Eigenſinn, keine grobe und unanſtändige Reden, keine Ausbrüche des Zorns und der Rache dulten, dem Müſſiggange und dem Herumſchwärmen in den Straſſen wehren, und ihnen Gehorſam und Ehrerbietung gegen die höchſte und nachgeſetzte Obrigkeit, auch Lehrer und Vorgeſetzte, und Höflichkeit gegen Jedermann einprägen.

§. 63. Der Lehrer aber hat in der Schule auf dieſe Gegenſtände ebenfalls Rückſicht zu nehmen. Er ſoll auf die Reinlichkeit und Anſtändigkeit, mit welcher die Kinder in der Schule zu erſcheinen haben, ſeine Aufmerkſamkeit verwenden, das Gebet mit äuſſerlicher Andacht verrichten laſſen, Ruhe und Ordnung in den Lehrſtunden erhalten, das öftere und ſchaarweiſe Hinauslaufen und längere Ausbleiben aus der Schule nicht zugeben, jede Gelegenheit zur Einſchärfung einer nützlichen Sittenregel ergreifen, ſichere Privatnachrichten, wie ſich die Schüler auſſerhalb der Schule aufgeführt haben, einziehen, durch Lob und Tadel und durch mäſſige Züchtigung der Unartigen das Gute befördern und der Sittenloſigkeit ſteuern.

§. 64. Dieſen weſentlichen Theil ihrer Pflicht ſollen ſich die Lehrer deſto mehr angelegen ſeyn laſſen, je mehr deſſen Vernachläſſigung auch den wiſſenſchaftlichen Fortgang zurückhält.

Sie dürfen vorzüglich auch, indem ſie der Wildheit und Ungezogenheit der Schüler Einhalt thun, weder auf den Stand der Eltern, noch auf andere Verhältniſſe, ſehen, ſondern müſſen mit unpartheiiſchem Ernſt handeln, mit den Eltern ſelbſt und mit den Vorſtehern darüber ſprechen; und der Hinderniſſe, die ſich ihnen entgegen ſtellen, um ſo weniger achten, je gröſſer die innere Belohnung iſt, die das Bewußtſeyn Gutes gethan zu haben, ihneu gewähren wird, und jemehr ſie die Achtung der Vernünftigen und Rechtſchaffenen zu erwarten haben.

§. 65. Die geiſtlichen und weltlichen Vorſteher haben aber auch hier mitzuwirken.

Sie müſſen mit vereintem Eifer die häusliche Sittenzucht unter den Bürgern zu befördern trachten, an ihren eignen Kindern ein gutes Beiſpiel geben, die Achtung des Lehrers, auch mit Nachſicht gegen geringere Fehler zu erhalten ſuchen, ſeine vernünftig ſtrenge Zucht in der Schule gegen alle Beeinträchtigungen der Eltern in Schutz nehmen, die Unhöflichkeit oder grobe Beleidigungen der Eltern gegen die Lehrer ernſtlich ahnden, und dieſen die zur Erhaltung ihres Anſehens unumgänglich nothwendige Genugthuung geben laſſen.

§. 66. Hauptſächlich ſollen die geiſtlichen Vorſteher das ihnen, als Seelſorgern, offen ſtehende Mittel, hier Gutes zu ſtiften, getreu benutzen, und in ihren Hausbeſuchen einen mit ihrem Berufe ſo genau verbundenen Gegenſtand zum Stoff ihrer Geſpräche machen, den Eltern die Wichtigkeit deſſelben ſchildern, und ihnen auch hier mit gutem Rathe beiſtehen.

§. 67. Alles, was die Reinlichkeit, Wohlanſtändigkeit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, Ordnung und Aufſicht im Ganzen befördert, hat auch näher oder entfernter einen glücklichen Einfluß auf die Sittenzucht.

Hieher gehört nun zuerſt die Bequemlichkeit der Schulgebäude und ihre Reinlichkeit. Beide werden noch in vielen lateiniſchen

Schulen vermißt. Um die erſtere zu bewirken, ſind die Pädagogarchen angewieſen worden, von der Beſchaffenheit der Schulgebäude, ſo viel die Zeit erlaubt, bei den Schulviſitationen, Einſicht zu nehmen, und nach geendigten Viſitationen einen beſondern Bericht an das Herzogl. Conſiſtorium zu erſtatten. Der Erfolg wird auch die höchſte Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand erweiſen.

§. 68. Die Sorge für die Reinlichkeit in den Schulgebäuden iſt eben ſo nothwendig. Allein auch dieſe iſt bisher vernachläſſigt worden, indem (was zum wenigſten über den andern Tag, wo nicht täglich geſchehen ſollte) die Schulſtuben nicht fleiſſig genug geſäubert und außgeräuchert, und die Tiſche oder Subſellien, Fenſter, Oefen, Schlöſſer, und was zum Gebäude gehört, nicht in beſtändig gutem Stande erhalten, und zur rechten Zeit ausgebeſſert, noch dieſe und andere Theile gehörig gereiniget werden.

§. 69. Die Aufſicht über alles dieſes und die Anzeige der Gebrechen, iſt künftig nicht mehr dem im Hauſe wohnenden Lehrer zu überlaſſen, ſondern einer beſondern Perſon, die noch andere polizeiliche Gegenſtände im Orte zu beſorgen hat, zu übergeben. Dieſe hat wenigſtens alle vier Wochen überall nachzuſehen, und dem gemeinſchaftl. Oberamt Bericht davon zu erſtatten, damit daſſelbe die nöthigen Verfügungen ohne Aufſchub treffe.

§. 70. Auf das Betragen der Schüler in ihren Erholungsſtunden haben die Lehrer und Eltern um ſo mehr ihre Aufmerkſamkeit zu verwenden, je mehr hier oft grobe Unarten von ihnen begangen werden. Nicht, daß ſie dabei als Aufſeher erſcheinen, ſondern ſie ſollen die Kinder unvermerkt beobachten, oder ſich nach ihrem Betragen im Stillen erkundigen, ſie von ſchädlichen Geſellſchaften abzuziehen ſuchen, und gröbern Ausbrüchen zuerſt mit Liebe und dann mit Ernſt und Strenge begegnen, auch, wenn ihre Hülfe nicht hinreicht, die Vorſteher aufrufen, daß dieſe von Amtswegen in's Mittel treten.

§. 71. Eben ſo ſehr haben aber auch die Vorſteher auf die häufigen Unarten der der Schule entwachſenen Jugend, die ſo gern die wirklichen Schüler zu gleichem Betragen verleitet, ihr Augenmerk zu richten, die diesfalls erlaſſenen Synodalbefehle genau zu vollziehen, und Sorge zu tragen, daß das Kirchenkonvent über die Mittel, jenen Unarten zu ſteuern, ſich berathſchlage, und die nöthigen Ahndungen vornehme.

§. 72. Ueberhaupt iſt es Pflicht der Vorſteher, über alles, was in das Gebiet der Polizei gehört, theils unmittelbar, theils mittelbar, eine anhaltende thätige Aufſicht zu tragen.

Es wird daher denſelben der gemeſſene Befehl ertheilt, ſich keine Nachläſſigkeit zu erlauben, ſondern alle Mittel, die ſie in Händen haben, anzuwenden, um durch eine gute Polizei, durch Erhaltung der äuſern Ordnung, auch unter der Jugend Sittenverbeſſerung zu bewirken.

§. 73. Die öffentlichen Schulviſitationen, dieſer nützliche Zweig der Schulpoliceianſtalten, ſind daher auch künftig mit aller Sorg=

falt vorzunehmen, und um dieſer Anſtalt eine zwekmäſige Erweiterung zu geben, ſo iſt derſelben nicht nur jedesmal ein ganzer Tag zu widmen, damit die wiſſenſchaftlichen Fortſchritte der Schüler nach allen Theilen deſto genauer beobachtet werden können; ſondern es ſollen ſich auch die Schulvorſteher am nächſten Kirchenkonvent nach der Schulviſitation über die im Wiſſenſchaftlichen und Sittlichen wahrgenommenen Gebrechen und über die Mittel, dieſelben zu entfernen, mit Zuziehung des Lehrers berathſchlagen, die Schüler, welche ſich durch Unfleiß oder ſchlimme Sitten auszeichnen, und die Eltern ſelbſt, welche die häusliche Zucht vernachläſſigen, und den Lehrern Hinderniſſe in den Weg legen, zu ihrer Beſſerung und Warnung vorfordern, und eben ſo die guten und fleiſſigen Schüler loben und ermuntern.

§. 74. Ueber die ganze Verhandlung iſt ein ausführliches Protokoll zu führen, das auch dem Pädagogarchen bei der Viſitation vorzulegen iſt, damit derſelbe davon Einſicht nehme, und ſeine eignen Bemerkungen und Vorſchläge zu Verbeſſerung der Schule in daſſelbe eintrage.

§. 75. Die Bildung des innern moraliſchen Charakters der Schüler muß endlich ein hauptſächlicher Gegenſtand der Bemühungen des Lehrers ſeyn. Der Unterricht in der Religion und Moral iſt ein vorzügliches Hülfsmittel zu Erreichung dieſes wichtigen Zwecks. Wie dieſer beſchaffen ſeyn ſoll, darüber enthalten ſchon der I. Abſchn. Kap. 2. §. 41 und folgende, die nöthigen Vorſchriften. Auſſer dem eigentlich theoretiſchen Unterricht hat aber auch der Lehrer die vielen Gelegenheiten, die ſich ihm darbieten, mit thäthigem Eifer zu benutzen, um ſeinen Schülern, ohne wiſſenſchaftliche Form und ohne viele Deklamation in einem populären angenehmen Vortrage, ächte Grundſätze der Sittlichkeit beizubringen.

§. 76. So hat er beim Exponiren der klaſſiſchen Schriftſteller die häufig vorkommenden vortreflichen Lebensregeln, oder Erzählungen guter Handlungen von allen Menſchenklaſſen auszuheben, und ſie auf eine der Faſſungskraft der Schüler angemeſſene Art zu erklären; eben dieſes hat er vorzüglich auch beim Religionsunterrichte, wo die Heil. Schrift ihm einen ſo wichtigen Stoff giebt, zu beobachten, und indem er Geſchichte lehrt, die vielen Beiſpiele tugendhafter Geſinnungen und rechtſchaffener Handlungen, welche die allgemeine und vaterländiſche Geſchichte aufbewahrt hat, den Schülern vorzuſtellen, auch die täglichen Begebenheiten, ſie mögen ſich in der Nähe oder in der Ferne zutragen, zu benutzen, um die Tugend und das Laſter nach ihren glücklichen und unglücklichen Folgen zu ſchildern, und die Schüler zu guten Geſinnungen und rechtſchaffenen Handlungen zu ermuntern.

§. 77. Bei allem dieſem hat der Lehrer auch auf die beſondere Gemüthsbeſchaffenheit einzelner Schüler Rückſicht zu nehmen; ihr Temperament und ihre hervorſtechenden Neigungen genau zu erforſchen, und ſich bei allen ſchicklichen Gelegenheiten öffentlich

oder im beſondern mit ihnen zu beſchäftigen, um ihrem Verſtande und ihrem Willen die möglichſt gute Richtung zu geben.

§. 78. Wenn aber der Religionsunterricht der Lehrer, ſo wie er oben vorgezeichnet worden, die ſittliche Bildung der Schüler wirklich befördern ſoll, ſo müſſen vorzüglich auch die Geiſtlichen mitwirken. Nicht nur, daß ſie die Schulen fleiſig beſuchen, und den Religionsvortrag durch lehrreiche Beiträge, durch gute und ſchickliche Ermahnungen an die Schüler unterſtützen, ſondern ſie ſollen auch den öffentlichen Kanzelvortrag, und vornehmlich die Katechiſationen zweckmäſig und ſo einrichten, daß nach eben den vernünftigen Grundſätzen in der Kirche wie in der Schule Religion gelehrt, und nach dem wahren Geiſte des Chriſtenthums die Moral mit der Religion, theoretiſch und practiſch, bei Alten und Jungen, in Uebereinſtimmung gebracht werde.

§. 79. An ſämmtliche Dekane ergeht daher der wiederholte ernſtliche Aufruf, ihre Pflichten auch in dieſer Rückſicht gewiſſenhaft zu beobachten, und die ihnen untergebenen Stadtpfarrer und Diakone zur ſtrengen Erfüllung derſelben anzuweiſen, damit richtige Religionsbegriffe und thätiges Chriſtenthum unter der Jugend verbreitet werden.

30.

Reſcript des Herzogl. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Errichtung von Real= und Bürgerſchulen,

vom 2. April 1793 [151]).

Ludwig Eugen ꝛc. ꝛc. Wir haben ſchon lange gewünſcht, daß nach dem Beiſpiel der Stadt Nürtingen noch einige Real= oder Bürgerſchulen in Unſern Herzogl. Landen errichtet werden möchten. Der Nutzen, den dieſe Schulen gewähren, iſt durch die Erfahrung beſtätiget. Sie ſind für die zu Handwerkern beſtimmte ältere deutſche Schüler, was die lateiniſchen Schulen für diejenigen ſind, welche ſich den Studien widmen. Die Schüler ſollen nämlich darinn nicht nur eine weitere und höhere Anleitung in denjenigen Kenntnißen erhalten, welche in den deutſchen Schulen gelehrt werden, ſondern ſie ſollen auch noch in andern Fächern des menſchlichen Wiſſens, die dem künftigen Profeſſioniſten nützlich, ja oft nothwendig ſind z. E. in der Geographie, Naturlehre, Natur=Geſchichte, in fremden Sprachen, im Zeichnen ꝛc. unterrichtet werden. Wir ſehen aber dabei wohl ein: daß nur ſolche Communen, deren öf=

151) Knapp Rep. II, 306.

fentliche Caſſen in einem ſehr guten Zuſtand ſind, eine ſolche Anſtalt auszuführen vermögen. Auf dieſe iſt daher auch Unſere gnädigſte Abſicht vorzüglich gerichtet, und Wir wollen deßwegen Euch, die gemeinſchaftlichen Ober-Aemter und Stadt-Magiſtrate erinnert haben: wenn nur immer die äußere Umſtände und der Zuſtand der öffentlichen Caſſen es erlauben, auf die Errichtung ſolcher Schulen den Bedacht zu nehmen und dadurch Eure Aufmerkſamkeit und Euren Eifer für das allgemeine Beſte öffentlich zu bezeugen, von den allenfalls wirklich treffenden, oder auch nur vorhabenden Anſtalten aber Unſerem Herzoglichen Conſiſtorio in Zeiten umſtändlichen unterthänigen Bericht zu erſtatten.

Stuttgardt den 2. April 1793.

Ex spec. Resol.

31.

Inſtruction für das Inſpektorat des Herzoglichen theologiſchen Stifts zu Tübingen,

vom 13. Mai 1793 [152]).

I. Von den Amtspflichten des Inſpektorats überhaupt.

§. 1. Die beiden Superattendenten und der Ephorus des theologiſchen Stifts zu Tübingen ſollen ihr Amt mit aller Treue und Gewiſſenhaftigkeit verſehen, und über der Befolgung der Kloſterſtatuten mit vereinigter Sorgfalt wachen.

§. 2. Wie es aber bey einer gelehrten Erziehungs-Anſtalt nicht blos auf gute Geſeze, ſondern auf die Männer ankommt, denen die Vollſtreckung der Geſeze und das Erziehungsgeſchäfte anvertraut iſt, daß ſie Luſt und Eifer und Liebe zur Ordnung unter den jungen Studierenden einzuführen wiſſen; alſo müßen die drey Vorſteher mit Hilfe der Repetenten es dahin zu bringen ſuchen, daß Fleiß und Sittlichkeit in dem Stipendium allgemein herrſchend werde.

§. 3. Die Vorſteher werden bey den ihrer Aufſicht anvertrauten Stipendiaten deſto mehr Eingang finden, je mehr ſie ſich in dem Beſize ihrer Liebe und Achtung zu erhalten wiſſen, und den Zweck ihrer Bemühungen deſto gewißer erreichen, je mehr ſie

152) Gedruckt. 4. bei Cotta. Ephor.-Regiſtr. Tüb. vgl. gr. Kirchenordnung v. 1559. Extract aus den Receſſen vom 7. Oct. 1704 und Amtsvorſchrift vom 31. Auguſt 1842.

ſich Mühe geben, einen jeden einzeln kennen zu lernen, und ihn nach ſeinem individuellen Charakter zu behandeln.

II. Von dem Betragen des Inſpektorats gegen die Repetenten.

§. 4. Auf die Thätigkeit der Repetenten ſollen die Vorſteher ein aufmerkſames Auge richten.

§. 5. Da ſie von den Repetenten in ihrem Amte unterſtüzt werden, ſo muß ihnen ſelber daran liegen, daß dieſelben in der möglichſten Achtung erhalten, und weder vor den Stipendiaten noch vor den Famulus herabgeſezt werden. Daher ſollen ſie ihnen nichts öffentlich unterſagen, keine, auch unſchicklich von ihnen ertheilte Diſpenſation wieder aufheben, ſondern ſie nur in der Stille deswegen belehren, und ihre Perſon überhaupt würdig behandeln.

§. 6. Den Repetenten werden ihre Statuten nur vor der Herrenſtube publicirt, ihr Anſehen zu ſchonen; auch wird ihnen bey Introducirung eines neuen Vorſtehers des Stifts die Handtreue daſelbſt abgenommen.

III. Von der Aufſicht über die Studien der Stipendiaten.

§. 7. Die drey Vorſteher ſollen die Stipendiaten zu einem wohlgeordneten und ununterbrochenen Fleiß ermuntern, ſie für dem oberflächlichen Studiren warnen, ſie ſelbſt denken und forſchen lehren, ſie hauptſächlich zum Bibelſtudium und zur Erlernung der dazu nöthigen Grundſprachen und anderer Hilfswiſſenſchaften anhalten, ihnen die rechte Art zu ſtudiren, die rechte Art zu predigen und zu katechiſiren bey aller Gelegenheit zeigen; auf jeden Acht geben, ob er auch wirklich fortſchreite, wo er nicht fortkomme, wo er ſich verirre, und überhaupt ſeinen ganzen wiſſenſchaftlichen Gang leiten.

§. 8. Je mehr Nuzen der Locus hat, deſto nöthiger iſt es, daß die Vorſteher jedesmal bey demſelben gegenwärtig ſeyen, von einer Klaſſe zu der andern gehen, und genau Sorge tragen, daß derſelbe zweckmäßig gehalten werde.

§. 9. Eben ſo werden ſie auch ihre Aufmerkſamkeit auf die Repetitionen richten, welche mit den Novizen und Kandidaten gehalten werden.

§. 10. Wenigſtens Einer von den drey Vorſtehern ſoll in der Kloſterkapelle oder auf dem Speiſeſal, den Predigtübungen am Sonntage und Donnerſtage, wie auch an den Feſttagen, und der Ephorus den Redübungen an den Feyertagen anwohnen.

Iſt am Donnerſtage Senatsverſammlung, ſo wird die Aufſicht denjenigen Repetenten allein überlaſſen, welche ohnehin gegenwärtig ſeyn müſſen.

§. 11. Die Superattendenten und der Ephorus tragen die

Aufſicht über das jährliche Frühlings- und Herbſtexamen, welches in ihrer beſtändigen Gegenwart mit den Novizen, Kandidaten und Magiſtern von den Repetenten gehalten wird, und reguliren auch mit dieſen die Gegenſtände der Prüfungen.

IV. Von der Aufſicht über Sittlichkeit und Disciplin.

§. 12. Die Vorſteher des theologiſchen Stifts werden Unordnungen und Ausſchweifungen nicht nur zu beſtrafen, ſondern auch zu verhüten wiſſen.

§. 13. Hauptſächlich aber müſſen ſie mit dem bloß äußerlichen Gehorſam ihrer Untergebenen gegen die Kloſtergeſeze nicht zufrieden ſeyn, ſondern ſich die Bildung ihres innern Charakters angelegen ſeyn laſſen, ihnen Religionsgefühl, Tugendliebe und Gewiſſenhaftigkeit auf ihr ganzes Leben einflößen, und ſie zu derjenigen beſtimmten rechtſchaffenen Denkungsart und Sittlichkeit angewöhnen, welche dem künftigen Volkslehrer nöthig iſt. Mit weiſer Behutſamkeit werden ſie alles zu entfernen und zu verhüten ſuchen, was das Emporſtreben des Genies unterdrücken, den Jüngling verdroſſen und niederträchtig machen, und zulezt falſche moraliſche Begriffe und Grundſäze, und heuchleriſche Angewöhnungen bey ihm zurücklaſſen kann.

§. 14. Und wie ſie ſich ohne Zweifel in ihrem ganzen Amte von der Liebe leiten laſſen, und von ſelbſt geneigt ſeyn werden, den Stipendiaten die von dem Inſtitute unzertrennlichen Einſchränkungen ſo erträglich zu machen, als es möglich iſt; alſo wird es ihrer Klugheit überlaſſen, den Fähigen, Fleißigen, Gutgeſitteten mehr individuelle Freyheit zu geſtatten, ſo weit es ohne Auflöſung der Ordnung geſchehen kann, und denen, welche keinen Mißbrauch beſorgen laſſen, allerley zur Erholung dienende unſchuldige Ergözlichkeiten, z. B. am Donnerſtage Nachmittags Excurſionen, Spazierritte zu erlauben. Examinirte Magiſter werden ohnehin liberal und ihrem ſchon reifern Alter gemäß behandelt.

§. 15. Wenn ein Stipendiat, welcher wegen irgend einer clöſterlichen Verfehlung ſtraffällig geworden iſt, Gegenbeweiſe führen, oder eine hinreichende Entſchuldigung vorbringen kann, ſo ſoll er damit gehört und die Strafe oder Annotation nicht beharrt werden.

§. 16. Die jedem Repetenten zugetheilten Stipendiaten ſollen ihre Studier- und Schlafzimmer nächſt an deſſen Zimmer erhalten, damit er ſie unmittelbar unter dem Auge haben, und im Stande ſeyn möge, von dem Fleiße und der Aufführung ſeiner Abtheilung Rechenſchaft zu geben.

Die Beſezung der Zimmer geſchiehet mit Zuziehung der Repetenten, und wird dabey eine behutſame Auswahl derer beobachtet, welche ſich am beſten zuſammenſchicken.

Wenn ein Repetent verreiſet oder ſonſt lang abweſend iſt, ſo

ſorget der Ephorus für deſſen Abtheilung, daß ſie in dieſer Zeit nicht ohne Aufſicht bleibe.

§. 17. Wenigſtens Einer von den drey Vorſtehern ſoll ſowohl Mittags als auch Abends dem Eſſen der Stipendiaten anwohnen, und vielfältig auch bey den Tiſchen nachſehen, um deſto nachdrücklicher mit den Repetenten Sittſamkeit, Ordnung und Stille zu erhalten.

Boten, Stipendiatenbediente, welche bey Tiſche nichts zu verrichten haben, werden während des Eſſens nie in den Speiſeſal gelaſſen.

§. 18. Die Krankenſtube hat eine genaue Aufſicht nöthig, und werden die Vorſteher nicht nur die Repetenten in dieſem Theile ihres Amts, und den Krankenaufſeher auf alle Art unterſtüzen, ſondern ſelber auch in den Krankenzimmern von Zeit zu Zeit nachſehen.

V. Von der Aufſicht über das Oekonomiſche.

§. 19. Auch das Oekonomiſche gehört unter die Aufſicht der beiden Superattendenten und des Ephorus, und ſollen dieſe als Väter dafür beſorgt ſeyn, daß die Stipendiaten den Tiſch gut und reinlich, die Verpflegung und Bedienung in geſunden und kranken Tagen nach der Vorſchrift bekommen, nicht Urſache haben, über ihre Zimmer zu klagen, und mit einem Wort die ihnen zugedachte Wohlthat dem großen Aufwand gemäß ungeſchmälert genießen.

Zeigt ſich eine Unordnung, ein Unfleiß oder eine Untreue, ſo kommunicirt das Inſpektorat mit dem Procurator, und wenn die Klage nicht ungeſäumt gehoben wird, ſo hat ſich daſſelbe an das Konſiſtorium oder an den Kirchenrath, je nachdem die Sache beſchaffen iſt, oder auch, wenn allenfalls keine Hilfe erfolgen würde, an das geheime Rathskollegium zu wenden.

VI. Von der wöchentlichen Zuſammenkunft des Inſpektorats.

§. 20. Die beiden Superattendenten und der Ephorus ſollen alle Wochen einmal auf der Herrenſtube zuſammenkommen, das Beſte des ganzen Inſtituts in Berathſchlagung ziehen, die einreiſſenden Unordnungen und Mängel, und die wirkſamſten Abhelfungsmittel, gemeinſchaftlich erwägen, nach Erforderniß die Stipendiaten vor ſich kommen laſſen, ihre Predigten beurtheilen, die Ungeſitteten, beſonders die ſchon privatim erinnert worden, wegen ihrer häufigen Vergehungen hören und warnen, denen, welche eine Abneigung gegen das Kloſterleben verſpüren laſſen, ihre Vorurtheile gegen den geiſtlichen Stand zu benehmen ſuchen, übrigens alles, was ſich zum Berichten und zu würklichen Strafen eignet, auf die gewöhnliche Art umſtändlich protokolliren.

Protokollbücher, Conceptbücher zu gemeinſchaftlichen Berichten,

auch Befehl= und Receß=Bücher werden pünktlich geführt, und in der Regiſtratur aufbewahrt.

VII. Von den Conceſſionen und Diſpenſationen.

§. 21. Die Erlaubniß, etliche Wochen eine Kur zu Hauſe zu gebrauchen, doch nur ſo fern es äußerſt nothwendig iſt, auf einige Tage dringender Urſachen halber zu verreiſen, in der Stadt zu übernachten, wegen Krankheit den Aufenthalt in der Stadt zu nehmen, des Nachmittags (in den Vormittagsſtunden iſt es gänzlich verboten) Privatunterricht in der Stadt zu geben, in Muſikgeſellſchaften in der Stadt zu treten, eine Muſik außer dem Kloſter aufzuführen, wird von den Inſpektoren gemeinſchaftlich ertheilt, und wenn ſie ſich nicht vereinigen, die Sache durch die Mehrheit der Stimmen entſchieden.

§. 22. Die Erlaubniß bey einem Honoratiore in der Stadt zu Nacht zu ſpeiſen, von dem Tiſche, aus dem Locus, aus der Lektion, die nicht der Superattendent hält, oder aus der Kirche zu bleiben, die Erlaubniß, das Krankenzimmer zu beziehen, ſo wie die Kranken= und Aderlaßveniam kann der Ephorus geben. Auch können die Repetenten ohne Vorwiſſen des Ephorus nie in der Stadt übernachten, oder wegreiſen; ſo wie er es privatim ahndet, wenn einer von ihnen öfters des Nachts über die Zeit auſſer dem Kloſter bleibet, oder die Freyheit zu verreiſen mißbraucht.

§. 23. Wollte aber einer von den beiden Superattendenten ſelber eine Erlaubniß ertheilen, welche dem Ephorus zuſteht, ſo wird er ihn ſchriftlich davon benachrichtigen.

VIII. Von andern Befugniſſen.

§. 24. Die drey Vorſteher revidiren die Lokationen der Novizen, Kandidaten und Magiſter, welche die Repetenten entwerfen; doch werden dieſelben dem Konſiſtorium zur Beſtätigung vorgelegt, und die bey der Reviſion etwa vorgenommenen Veränderungen beſonders bemerkt.

Sie ſchlagen die Repetenten vor, deren Kollegium wenigſtens aus neun beſtehen, und immer wieder in möglich kürzeſter Zeit ergänzt werden ſoll; und ſehen bei ihrem Vorſchlag auf Talente, Studien, Sittlichkeit, und andere zu dieſer wichtigen Stelle erforderlichen Eigenſchaften.

Sie wählen den Muſikrektor mit Zuziehung des Rektoris Muſikorum, und geben demjenigen den Vorzug, der ſein Anſehen bey dem Muſikkollegium am beſten behaupten kann.

Sie ſezen den Pinzern nach eingeholtem Gutachten des Procurators, und ſehen nicht ſowohl auf ſein Dienſtalter, als vielmehr auf Tüchtigkeit und Redlichkeit.

Endlich nehmen ſie auch die 6 Famulos, welche aber nicht zu jung ſeyn dürfen, und die 4 Kloſter= und 12 Stipendiatenbediente

an, und verpflichten ſie auf ihren Staat, und können ſie auch entlaſſen.

§. 25. Die drey Vorſteher beſtrafen nicht nur geringe, ſondern auch gröbere Vergehungen, z. B. Exceſſe im Trinken u. ſ. w. Auch können ſie einen Tumultuanten und Unbottmäßigen im Nothfall auf der Stelle in den Carcer abführen laſſen. Ferner beſtrafen ſie die Famulos, die Kloſter- und Stipendiatenbediente und die Köche, jedoch die Köche und auch die Kloſterbediente, ſo fern ſie ſich in ihrem Dienſte verfehlen, gemeinſchaftlich mit dem Procurator. Die Köche bekommen entweder ernſtliche Verweiſe, oder werden um Geld zur Prokuraturkaſſe geſtraft.

IX. Von den Berichten.

§. 26. Alle Halbjahr erſtattet das Inſpektorat an das Konſiſtorium einen umſtändlichen Bericht von dem ganzen Zuſtande des Stipendiums, und bemerkt beſonders auch darin, wie jeder Repetent ſein Amt verſehe, wann, wie oft und wie lang er weggereiſet ſey, welche Stipendiaten die Erlaubniß wegzureiſen, eine Kur zu Hauſe zu gebrauchen, erhalten haben, wie lang eines jeden Abweſenheit gedauret. Zugleich werden die Teſtimonien von allen Stipendiaten nach dem gedruckten Schema, die Tabelle der Annotationen und Incarcerationen, deßgleichen die Zeugniſſe von dem Verhalten der Famulorum und Bedienten; ferner die Bemerkungen eines jeden Repetenten über die Studien und Sitten ſeiner Abtheilung im Original, und ein Extract von den vor der Herrenſtube bey den wöchentlichen Zuſammenkünften geſchehenen Erinnerungen und Correktionen, wie auch von den hauptſächlichſten Verhandlungen in dem Repetentenſenat und der Repetitionskatalog als Beylagen miteingeſchickt.

§. 27. Eben ſo wird auch jedesmal von dem ganzen Verlaufe des Examens in dem Früh- und Spätjahr ein ausführlicher Bericht erſtattet.

§. 28. Widerſezliches Auflehnen gegen die Vorſteher und Repetenten, gewaltſame Erbrechung des Carcers, unbottmäßiges Ausbleiben oder Ausweichen aus dem Stipendium, unüberwindliche Abneigung gegen den geiſtlichen Stand, Unfähigkeit, Incorrigibilität; ferner wichtige Verſehungen der Kloſterköche und Bedienten in Sachen ihres Dienſtes werden auch außerordentlich berichtet. Andere Vergehungen aber werden nur an das Konſiſtorium beſonders berichtet, wenn ſie öfters wiederholet werden, oder ſonſt gravirende Umſtände damit verbunden ſind.

Ueberhaupt können Berichte und Anfragen unterbleiben, wo das Geſez für ſich entſcheidet, und die Anwendung deſſelben keiner Schwierigkeit unterworfen iſt.

32.

Statuten für die Repetenten des Herzogl. theologiſchen Stifts zu Tübingen,

vom Jahr 1793 [153]).

I. Von dem Verhalten der Repetenten überhaupt.

§. 1. Betragen der Repetenten gegen die Stipendiaten.

Die Repetenten des theologiſchen Stifts zu Tübingen ſollen den Stipendiaten im Fleiße und in der Sittlichkeit und Wohlanſtändigkeit des Betragens mit gutem Beyſpiel vorangehen, und ſich Liebe und Vertrauen durch Leutſeligkeit und Wohlwollen, ſo wie Achtung und perſönliches Anſehen durch Gelehrſamkeit, Beſcheidenheit, Rechtſchaffenheit und Unparteilichkeit zu erwerben ſuchen.

§. 2. Gegen das Inſpektorat.

Wie ſie ſich vom Inſpektorat eine der Wichtigkeit und Würde ihres Amts angemeſſene Achtung verſprechen können; alſo werden ſie deſſen Erinnerungen und Beſcheide allezeit mit Ehrerbietung und Willigkeit annehmen.

§. 3. In ihrem Amte überhaupt.

Die Repetenten ſollen ſich ihr Amt nach allen Theilen angelegen ſeyn laſſen, ſich ſelbſt an die Ordnung halten, fleißig auf ihren Zimmern ſeyn; mit dem Anfang des Eſſens auf dem Speiſeſaal erſcheinen, und das Ende deſſelben ganz auswarten; des Nachts nicht über die Zeit außer dem Kloſter bleiben, nicht ohne erhebliche Urſache in der Stadt übernachten, die Freyheit zu verreiſen nicht misbrauchen; die Ferien nicht früher als die Stipendiaten antreten, und mit Ende derſelben ſich am erſten wieder im Stift einfinden; endlich den Repetentengang, der Sommers und Winters mit dem Kloſterthor geſchloſſen wird, für ſich allein gebrauchen.

§. 4. Bey ihrem Wegreiſen.

Ohne Vorwiſſen des Ephorus können ſie nie in der Stadt übernachten, auch müſſen ſie ihm, ſo oft ſie zu verreiſen nöthig haben, die Urſache ihres Weggehens und die Zeit ihres Ausbleibens

---

153) Gedr. Eph.-Reg. Tüb. vrgl. gr. Kirch.-Ordn. 1559. Visit.-Receſſe v. 7. Oct. 1704. Cap. 2. Statuten v. 1752. Cap. 2. und Repetenten-Statuten v. 20. Febr. 1826.

perſönlich oder ſchriftlich anzeigen, und den Gangſchlüſſel übergeben, die Beſorgung ihrer Abtheilung während ihrer Abweſenheit einem ihrer Kollegen ſorgfältig empfehlen; auch dem Kontroleur von ihrem Wegreiſen bey Zeiten Nachricht geben.

§. 5. Gäſte bey dem Eſſen.

Auf den Speiſeſal können die Repetenten keine Gäſte mitbringen, ſondern bekommen für ſie nur Brodt und Wein auf ihre Studierzimmer.

§. 6. Anſtändige Lebensart und Kleidung.

Wie die Repetenten von ſelbſt geneigt ſeyn werden, ſich durch feine Sitten und die regelmäßigſte Aufführung auszuzeichnen; alſo ſollen ſie auch in ihrem Anzuge Wohlſtand und Ordnung beobachten, und in der Stadt nie anders als in ihrer gewöhnlichen ſchwarzen Kleidung ohne Stock erſcheinen.

II. Von den Amtsverrichtungen des Wochenrepetenten.

§. 7. Aufſicht des Wochenrepetenten bey dem gemeinſchaftlichen Morgen= und Abendgebete.

Der Wochenrepetent erſcheint in den ſechs Sommermonaten Morgens um halb 6 Uhr auf dem Speiſeſal, annotirt die Abweſenden, und läßt hierauf das gemeinſchaftliche Morgengebet verrichten; des Abends läßt er reſpondiren, und das Abendgebet verrichten.

§. 8. Bey Tiſche.

Am Mittag= und Abendeſſen ſorgt er, beſonders in Abweſenheit der Superattendenten und des Ephorus, für Sittſamkeit, Ordnung und Stille, indem er mit einigen ſeiner Collegen an den Tiſchen auf= und abgeht, und die Ungeſitteten annotirt. Er läßt ſich auch über jedem Eſſen, ſo lang der Hergang noch in friſchem Angedenken iſt, die Annotationsbücher vorlegen, und vergleicht ſie ſorgfältig, damit die Famuli nichts aus Parteilichkeit oder Nachläſſigkeit weglaſſen oder verändern können, und beurkundet den richtigen Eintrag mit ſeines Namens Unterſchrift.

§. 9. Ueber die Krankenzimmer.

Die Aufſicht über die Krankenzimmer führt er mit einer beſondern Sorgfalt, beſucht dieſelben alle Tage, ſieht auch des Nachts darin nach, wenn er Unordnungen vermuthet.

§. 10. In der Kirche.

Der Wochenrepetent, und der, welcher die Woche vorher hatte, führen die Kirchenproceſſion, annotiren diejenigen, welche ſich nicht

dabey einfinden, geben genau acht, daß keiner unterwegs unbemerkt austrete, oder ſich ungeſittet bezeuge und erhalten in der Kirche ſelbſt die möglichſte Ordnung und Stille.

§. 11. Anweſenheit bey den Predigt= und Red=Uebungen.

Auch muß der Wochenrepetent mit den Repetenten von denjenigen Abtheilungen wozu die Redner gehören, am Sonntage und Donnerſtage, desgleichen an den Feſttagen den Predigtübungen der Magiſter, und an den Feyertagen den Redübungen der Novizen und Kandidaten in der Kloſterkapelle oder auf dem Speiſeſal anwohnen.

§. 12. Verwahrung der Thor= und Carcer=Schlüſſel.

Bey dem Wochen=Repetenten liegen die Thor= und Carcerſchlüſſel in Verwahrung, von denen er aber mit ſeinen Kollegen keinen andern, als den geſezlichen Gebrauch machen ſoll.

§. 13. Wochenreferat.

Am Ende der Woche referirt er dem Inſpektorat. Damit er aber dieſes vollſtändig thun könne, ſo ſammelt er vorher von den übrigen Repetenten, desgleichen von den Senioren die Nachricht von allem ein, was ein jeder von ſeinen Untergebenen, in Anſehung der Studien und Sittlichkeit, Gutes oder Böſes die ganze Woche hindurch bemerkt und aufgezeichnet hat.

III. Von der Beſchäftigung der Repetenten mit dem Wiſſenſchaftlichen der Stipendiaten.

§. 14. Anleitung zum gründlichen Studiren.

Die Repetenten ſollen jeden von ihrer Abtheilung nach ſeiner Fähigkeit, nach ſeinem Fleiße, nach ſeinen Fortſchritten genau kennen lernen, bey ihm, ſo viel möglich, Wetteifer, Wißbegierde und Luſt zum Studieren rege machen, ihm, ſo weit er es nöthig hat, eine Anweiſung geben, in welchem Verhältniß er ſich bey dem großen Umfange der Wiſſenſchaften auf jeden Theil derſelben legen, und wie er mit Wahl, Ordnung und Gründlichkeit ſtudieren müße, ihn mit den beſten Hilfsmitteln bekannt machen, und ihm diejenigen Bücher als die vorzüglichſten empfehlen, welche die geſezte Sprache des Nachdenkens, des Scharfſinnes und der Beurtheilungskraft führen, und eine ernſthafte Unterſuchung der Wahrheit enthalten. Beſonders ſollen ſie den Schwächern einen Studienplan vorzeichnen, ihnen ihre Kollegien ordnen, ihnen eine Anleitung geben, wie ſie ſich auf die Vorträge des Lehrers am nüzlichſten vorbereiten, dieſelben faſſen, dieſelben ſich lebhaft wieder zurückrufen, durchdenken und behalten, und am fruchtbarſten anwenden, auch ihre Privatlektüre am vortheilhafteſten einrichten können, überhaupt

ſie zu überzeugen ſuchen, daß ſie ohne einen getreuen Führer Geld und Zeit verſchwenden, mit den beſten Vorſäzen wenig lernen, und auf ein unordentliches Studiren verfallen würden.

§. 15. Beſorgung der Collegiengelder.

Die Honorarien für die Kollegien empfängt der Repetent, zu deſſen Abtheilung der Stipendiat gehört, von den Eltern und Pflegern und überliefert ſolche nach dem dritten Monate den Profeſſoren.

§. 16. Aufſicht über den wiſſenſchaftlichen Fleiß.

Die Aufſicht über die Studierzimmer iſt ein Companytheil von dem Amte der Repetenten; deswegen ſollen ſie nach geendigten Erholungsſtunden die möglichſte Stille auf denſelben erhalten, und alles verhüten, wodurch der Fleiß geſtört werden könnte; überhaupt aber den wiſſenſchaftlichen Fleiß in dem ganzen Inſtitute allgemein herrſchend zu machen ſuchen.

§. 17. Repetitionen.

Alle Wochen halten die Repetenten eine Repetitionsſtunde mit den Novizen und eine mit den Kandidaten über philologiſche und philoſophiſche Gegenſtände mit Weglaſſung des theologiſchen Kompendiums. Jeder behält beſtändig ſein eigenes Penſum, und ſucht es, ſo viel möglich, in Korreſpondenz mit den Vorleſungen des Profeſſors zu ſezen, und behandelt es ſo, daß er meiſtens darüber fraget und examinirt. Der Repetitionskatalog wird jedesmal genau verfertigt, und darin gemeldet, an welchen Tagen und über welche wiſſenſchaftliche Gegenſtände jeder Repetent ſeine Repetitionsſtunden gehalten, und wie weit er in ſeinem Penſum gekommen ſeye. Auch wird in den halbjährigen Teſtimonien bemerkt, wer ſich in den Repetitionen gut oder ſchlecht gezeiget hat.

§. 18. Cenſur der Deklamationen.

Die Kandidaten können die Specimina, welche ſie vor dem Magiſterium übergeben, auch zum Deklamiren an den Feyertagen gebrauchen; aber alsdann müßen die Repetenten ſich dieſelben vorher zur Prüfung vorlegen laſſen.

§. 19. Locus theologicus.

Die Repetenten ſollen den Locum theologicum jedesmal in drey Klaſſen halten, ſich mit eigener Vorbereitung die nöthige Mühe geben, ſich immer mit den neueſten Hilfsmitteln, Verbeſſerungen und Bereicherungen der theologiſchen Wiſſenſchaften, ſo wie mit den neuſten Streitigkeiten bekannt machen, nicht zu viel dociren, ſondern meiſt fragen und examiniren, die Antworten auffaſſen und weiter entwickeln und berichtigen, ſich nicht bloß mit den Geſchickteſten, ſondern auch mit den Schwächern nach ihrer Faſſungs=

krafft einlaſſen, und ſie ſchon bey der Vorbereitung unterſtüzen, bald dieſen, bald jenen aufrufen, und jeden in der Aufmerkſamkeit zu unterhalten ſuchen.

Die jüngſten Magiſter werden über die Anfänge der Dogmatik gefragt, und nur Erklärungen, die vornehmſten Säze und Hauptſchriftbeweiſe in der Grundſprache, und die vorzüglichſten Vernunftgründe von ihnen gefordert.

Die mittlern Magiſter zeigen die exegetiſche Wichtigkeit und Beweiskraft der bibliſchen Stellen, und vertheidigen ſie gegen die Einwürfe.

Mit den älteſten Magiſtern werden hauptſächlich theologiſche Streitigkeiten, und zwar die neuen vornemlich, abgehandelt, und ihnen die ſcheinbarſten Gründe der Gegner zur Auflöſung vorgelegt. Geben die, welche gefragt werden, keine genugthuende Antwort, ſo verhilft ihnen der Repetent zur völligen Auflöſung.

Dogmengeſchichte, neue Fortſchritte und Entdeckungen, Uebereinſtimmung des recipirten Lehrbegriffs mit den ſymboliſchen Büchern, beſonders praktiſcher Einfluß der Glaubenslehren, werden ebenfalls ſchicklich angebracht. Das Kompendium wird alle Jahre zu Ende gebracht, und nach den Herbſtferien neu angefangen, und die Eintheilung gleich im Anfang auf das ganze Jahr gemacht, und dem Inſpektorat vorgelegt.

Verſäumniß der Vorbereitung, Unaufmerkſamkeit und Unſittlichkeit im Locus wird in den Teſtimonien bemerkt.

§. 20. Predigttexte.

Die Predigttexte müſſen nicht blos nach der Ordnung der bibliſchen Bücher vorgeſchrieben, ſondern ſolche ausgewählt werden, welche die wichtigſten Glaubens- Sitten- Natur- und Geſchichtswahrheiten enthalten, und den Kräften des Redners nicht unangemeſſen ſind.

Mit gleicher Sorgfalt geſchiehet die Auswahl der gedruckten Predigten, welche die neuen Magiſter im erſten Halbjahr ſtatt eigner Ausarbeitungen deklamiren ſollen.

§. 21. Cenſur und Korrektur der Predigten.

Die Predigt-Aufſäze erhält derjenige Repetent, zu deſſen Abtheilung der Predigende gehört, zwey Tage vor dem Ablegen zur Cenſur, und zur Korrektur nach dem Ablegen. Bey der Cenſur wird nur das Anſtößige weggeſtrichen, und die Predigt bey Zeiten zurückgegeben. Bey der Korrektur aber wird jeder Beſtandtheil der Predigt, das gewählte Thema und die Hauptabtheilung, die Ausführung und Verknüpfung der Begriffe, Säze, Beweiſe und Erläuterungen, der Eingang und der Beſchluß, der redneriſche Ausdruck, die Ausſprache und Stimme, und die Aktion auf's genaueſte beurtheilt, und das Fehlerhafte in der Erfindung, Anordnung, Einkleidung und bey dem wirklichen Ablegen, gezeigt, bald dieſe, bald jene homiletiſche Regel mitangebracht, und der Stipendiat als künftiger

Volkslehrer gewöhnt, ſeine Vorträge ſo einleuchtend und praktiſch einzurichten, daß der Zuhörer für die Wahrheit eingenommen, und in den Stand geſezt werde, ſelbſt über die Religionslehren nachzudenken, und die gehörige Anwendung davon zu machen.

§. 22. Cenſur der Kinderlehren.

Derjenige Repetent, welcher am Sonntage der Reihe nach die Hoſpitalpredigt hält, ſoll Nachmittags der Kinderlehre in der Hoſpitalkirche anwohnen, und auf den Katecheten acht geben, ob er die Kunſt durch Fragen und Antworten zu unterrichten, recht verſtehe, ob er in Erklärung und Entwicklung der Worte und Sachen die rechte Methode befolge, ob er die Beweiſe gemeinfaßlich vorſtelle, und durch ſchicklich eingeſtreute Erweckungen und kurze Anwendungen den Katechumenen zeige, wozu ſie die erklärte Lehre gebrauchen ſollen. Findet er etwas zu erinnern und zu verbeſſern, ſo muß er ſich nachgehends mit dem Katecheten auf eine liebreiche Art darüber unterhalten.

§. 23. Privatkollegien.

Von den Repetenten wird erwartet, daß ſie in dem Kloſter etwa auf einem leerſtehenden Zimmer, auf dem Speiſeſal, in der Kapelle philologiſche, philoſophiſche und theologiſche Privatkollegien geben, und theils außer dem Unterricht in der morgenländiſchen Litteratur die Stipendiaten durch Logik, Geometrie, Pſychologie und andere philoſophiſche Wiſſenſchaften im eignen Erfinden und Nachdenken üben, theils ihnen die Klaſſiker der Griechen und Römer interpretiren, und ſie auf das Richtige, Schöne und Beredte in dieſen Geiſteswerken beſtändig aufmerkſam machen; theils ſie zur Ausbildung des deutſchen Styls, durch Zergliederung guter Muſter, eigene Aufſäze, und Ueberſezungsübungen anweiſen. Doch müſſen dergleichen Vorleſungen immer mit Vorwiſſen des Inſpektorats, und nicht zum Abbruch der öffentlichen Lektionen und Kollegien, und ohne parteiiſche Nachſicht gegen diejenigen gehalten werden, welche ſolche beſuchen. Uebrigens wird der Zutritt zu denſelben auch denen geſtattet, welche in der Stadt ſtudiren.

§. 24. Beſchaffenheit wiſſenſchaftlicher Vorträge.

Ueberhaupt müſſen die Repetenten Eifer für das Wiſſenſchaftliche zeigen, auf die Beförderung deſſelben unter den Stipendiaten alle ihre Gedanken richten, und ſich bey allen ihren Vorträgen Gründlichkeit, Deutlichkeit, lehrreichen Sacheninhalt, leichte Auseinanderwicklung der Begriffe, Genauigkeit im Erklären und Beweiſen, gute Ordnung, einen verſtändlichen, richtigen und beſtimmten Ausdruck angelegen ſeyn laſſen, die nöthigen Anfangsgründe nicht zu geſchwind übergehen, mit den jedesmaligen wiſſenſchaftlichen Fortſchritten und neuen Entdeckungen, woran es bey der ſteten Abwechslung der Gelehrſamkeit nie fehlt, ihre Zuhörer bekannt

machen, und ſich durch eine intereſſante Lehrart im Beſize des Vertrauens erhalten.

§. 25. Frühlings- und Herbſtexamen.

Die Repetenten halten das Frühlings- und Herbſtexamen mit den Novizen, Kandidaten und Magiſtern (das lezte Kandidaten- und Magiſterexamen ausgenommen). Sie machen den Plan dazu unter der Leitung des Inſpektorats, und werden übrigens dieſe Prüfungen mit derjenigen Unparteilichkeit und Geſchicklichkeit vorzunehmen wiſſen, welche nöthig iſt, die Beſchaffenheit und den Grad der Kenntniſſe, der Fähigkeiten und des Fleißes eines jeden zu erfahren.

IV. Von der Aufſicht der Repetenten über die Sittlichkeit und Disciplin.

§. 26. Aufſicht über die Sittlichkeit.

Die Repetenten ſollen die Sittlichkeit der Stipendiaten, vornemlich derer, welche unter ihre unmittelbare Aufſicht gehören, ſowohl im Kloſter, als auch außer demſelben genau beobachten, ſie warnen, wenn ſie auf Abwege kommen, und den Ungeſitteten mit Ernſt und Güte zureden, und alles verſuchen, ſie in die Schranken der Ordnung zurückzuführen. Und da Moralität bey dem geiſtlichen Stande von ſo großer Wichtigkeit iſt, ſo müßen ſie mit der bloß äußerlichen Beobachtung der klöſterlichen Ordnung nicht zufrieden ſeyn, ſondern den Zuſtand der moraliſchen Einſichten und Geſinnungen eines jeden kennen lernen, an der Verbeſſerung ſeines innern Charakters arbeiten, in ihm Religionsgefühl wecken, und den Sinn für Wahrheit und Tugend verſtärken, und ihn zu einer rechtſchaffenen Denkungsart auf ſein ganzes Leben zu gewöhnen ſuchen.

§. 27. Ueber das Morgen- und Abendgebet auf den Studirzimmern.

Jeder Repetent wird bey ſeiner Abtheilung gewiſſenhaft dafür ſorgen, daß des Winters auf den Studirzimmern das Morgen- und Abendgebet mit wahrer Andacht verrichtet, und in Verleſung deſſelben von allen Inwohnern der Zimmer wochenweiſe abgewechſelt, und des Abends das einemal ein hebräiſches, das anderemal ein griechiſches Kapitel aus der Bibel von den Novizen exponirt werde.

§. 28. Ueber Ordnung im Kloſter.

Trinkgeſellſchaften, Tabackrauchen, unzeitigen Aufenthalt fremder Perſonen im Kloſter, Muſiciren und heimliches Spielen außer der Rekreationszeit, Tumult in den Erholungsſtunden, Unanſtändigkeit in der Kleidung, Unreinlichkeit auf den Zimmern, Leſen bey Licht im Bette ſollen die Repetenten nicht geſtatten, dem leicht-

ſinnigen Schuldenmachen aufs möglichſte zuvorkommen, überhaupt die Stipendiaten zu einer guten Ordnung gewöhnen, und ein würdiges und edles Betragen, und einen guten ſittlichen Ton unter ihnen einführen.

§. 29. Ueber die Zimmer der Senioren.

Die Repetenten ſollen ihre Aufſicht auch auf die benachbarten Zimmer der Senioren ausdehnen, dieſe aber ſelbſt auch über die ihnen zugetheilten Stipendiaten die genauſte Aufſicht tragen.

V. Von dem Repetentenſenat.

§. 30. Repetentenſenat.

Alle vier Wochen wird Repetentenſenat gehalten. Die Repetenten kommen auf dem dazu beſtimmten Zimmer zuſammen, ihre gemeinſchaftlichen Amtsgeſchäfte vorzunehmen, einander zu eröffnen, was ſie von dem Fleiße und der Aufführung eines jeden von ihrer Abtheilung Gutes oder Schlimmes in und außer dem Kloſter während dieſer Zeit bemerkt haben, und ſich wegen der Mittel zu berathſchlagen, wie ſich einreißenden Uebeln begegnen, und dem Guten forthelfen laſſe.

Andere Magiſter, auch ſelbſt die Senioren, haben keinen Zutritt zu dieſem Konvent, ſondern dieſe leztern übergeben ihre geſammelten Bemerkungen von dem Fleiß und der Aufführung derer, welche ſie unter ihrer Aufſicht haben, dem Wochenrepetenten, der ſie dem Senat vorlegt. Auch werden keine einzelne Stipendiaten in Perſon vorgeladen.

Der älteſte Repetent führt bey dem Senat das Direktorium, der jüngſte das Protokoll, und macht auch den umſtändlichen ſchriftlichen Bericht an das Inſpektorat. Das Protokoll wird von allen Anweſenden unterſchrieben, und vom älteſten Repetenten aufbewahrt.

VI. Von den übrigen Obliegenheiten der Repetenten.

§. 31. Teſtimonialtabellen.

Jeder Repetent ſoll ſich für ſeine Abtheilung ſeine beſondern Teſtimonientabellen halten, und in die darin befindlichen Fächer dasjenige ſorgfältig eintragen, was ihm von einem jeden ſeiner Untergebenen von Zeit zu Zeit bekannt wird, um bey dem Wochenreferat, bey dem monatlichen Repetentenſenat, und bey der Verfaſſung der halbjährigen Teſtimonien Gebrauch davon zu machen.

§. 32. Teſtimonien.

Die Repetenten entwerfen gemeinſchaftlich alle Halbjahr nach dem gedruckten Formular die Teſtimonien, wobey die Bemerkungen zum Grunde gelegt werden, die ein jeder innerhalb dieſer Zeit von dem wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Gange ſeiner Untergebenen geſammelt hat, dieſe Teſtimonien werden dem Inſpektorat übergeben, ſie mit ſeinem Berichte an das Konſiſtorium einzuſchicken.

§. 33. Aufſicht über die Muſik.

Der älteſte Repetent iſt Rector Muſicorum, und hat ſowohl bey der Muſik in der Kirche, als auch bey den Muſikproben im Kloſter am Sonntage und Donnerſtage für die Ordnung zu ſorgen; übrigens den Muſikrektor vorzuſchlagen, das Muſikkollegium zu ergänzen, die Auslagen zu unterſchreiben, und von Zeit zu Zeit nach den Inſtrumenten und Muſikalien zu ſehen.

§. 34. Predigten in der Hoſpital- und Stadtkirche.

Sonſt gehört noch zu den Geſchäften der Repetenten, daß ſie die Frühpredigten in der Hoſpitalkirche abwechſelnd halten, und manchmal die Prediger an der Stadtkirche unterſtüzen.

§. 35. Obliegenheit des Jüngſten während der Ferien.

Auch iſt es gewöhnlich, daß jedesmal der jüngſte von ihnen theils die Aufſicht über das Stipendium zu führen, theils die Kirchenarbeiten zu verſehen, während der Ferien zurückbleibe, wofür ihm aber erlaubt iſt, eine Vakanz von vier Wochen nachzuholen.

VII. Von den Befugniſſen und Vorzügen der Repetenten.

§. 36. Antheil an der Beſezung der Zimmer.

Die Beſezung der Studir- und Schlafzimmer geſchiehet mit Zuziehung der Repetenten.

§. 37. Befugniß die Lokationen zu entwerfen.

Die Repetenten entwerfen die Lokationen der Novizen, Kandidaten und Magiſter (ausgenommen die lezte Kandidaten- und Magiſterlokation) und übergeben ſie dem Inſpektorat zur Reviſion.

§. 38. Zu annotiren und zu incarceriren.

Sie können wegen jeder Vergehung in Sachen, die zunächſt unter ihre Aufſicht gehören, z. B. wegen Verſäumniß des Gebets, der Kirchenproceſſion, der Repetitionen, ferner wegen andrer Unordnungen, die ſie in der Kirche, im Locus, an den Tiſchen, auf den Studir- Schlaf- und Krankenzimmern, oder ſonſt im Kloſter wahrnehmen, annotiren laſſen, und ihre Annotationen, wenn ſich der Annotirte rechtfertigen kann, wieder aufheben.

Es iſt ihnen auch geſtattet, in Abweſenheit der Superattendenten und des Ephorus auf der Stelle incarceriren zu laſſen, wenn unter dem Speiſen, oder ſonſt in dem Stipendium ein ſolcher Tumult entſteht, der nicht anders geſtillt werden kann.

Wenn ſie etwas wegen ihrer eigenen Perſon außer der wirklichen Amtsführung wider einen Stipendiaten zu ahnden haben, ſo wird ihnen der Ephorus entweder für ſich allein, oder unter Kommunikation mit den Superattendenten billige Genugthuung verſchaffen.

§. 39. Zu diſpenſiren.

Die Repetenten können von dem Erſcheinen bei dem Gebete, von der Kirchenproceſſion, von einer Repetitionsſtunde u. ſ. w. wegen gültigen Urſachen diſpenſiren.

§. 40. Statuten.

Den Repetenten werden ihre Statuten vor der Herrenſtube publicirt, wo ihnen auch bey Introducirung eines neuen Vorſtehers des Stifts die Handtreue abgenommen wird.

§. 41. Belohnung.

Das Repetentengehalt genießen ſie auch in Abweſenheit, z. B. auf Vikariaten, auf Reiſen, und haben, wenn ſie ſich durch Talent und Fleiß auszeichnen, Ausſicht auf eine vorzügliche Bedienſtung.

33.

Erneuerte Statuten für das Herzogliche theologiſche Stift zu Tübingen,

von 1793 [154]).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben ſeit Unſrer bald 50jährigen Regierung immer eine beſondere Aufmerkſamkeit auf Unſer theologiſches Stift in Tübingen gerichtet, und daher öfters wahrgenommen, daß es die ſeinen großen Hilfsmitteln verhältnißmäßigen Wirkungen nicht zeiget. So vortrefflich ſeine Grundanlage iſt, und ſo wenig ſich das viele Gute verkennen läßt, welches noch immer durch dieſes in ſeiner Art einzige Inſtitut gewirket wird, ſo ſichtbar ſind doch ſeine Mängel, die ſich entweder von ſeiner urſprünglichen Einrichtung und den Eigenheiten des Zeitalters ſeiner Entſtehung erhalten, oder eine lange Reihe von Jahren hindurch ſich unvermerkt nach und nach eingeſchlichen haben, oder von dem Geiſte des gegenwärtigen Zeitalters herrühren.

Je mehr der blühende Zuſtand der Gemeinen von der Tüchtigkeit ihrer Lehrer abhangt und je größer und ausgebreiteter insgemein die Einwirkung der Geiſtlichen auf das Volk iſt, deſto mehr iſt dem ganzen Vaterland an einer guten und zweckmäßigen Erziehung derſelben gelegen. Untüchtige Subjekte können Aufklärung, Religionskenntniß, gute Denkungsart und Menſchenglück nicht verbreiten.

---

154) Vergl. gr. Kirchenordn. von 1559. Viſitat.=Receſſe vom 7. Oct. 1704. Statuten von 1752 und vom 20. Februar 1826.

Dieſes hat Uns bewogen, bey Unſerem theologiſchen Stift zu Tübingen, dieſer für die Kirche und den Staat gleich wichtigen Anſtalt, die nöthige Verbeſſerung in dem Studienplan, in der Diſciplin und in dem Oeconomiſchen vorzunehmen, und demſelben eine ſolche Einrichtung zu geben, wodurch gründliche Kenntniß und wahre Sittlichkeit, und beſtimmt diejenige äußere und innere, intellectuelle und moraliſche Bildung erzielt wird, welche einem heutigen Religionslehrer nöthig iſt.

Mithin kommt es jezt nur darauf an, daß die Vorſteher in ihrem Amte Einſicht und Klugheit, Thätigkeit und Feſtigkeit beweiſen, und die Zöglinge Fähigkeit, Trieb und Willen haben, die ihnen gegebene Anleitung wirklich zu befolgen.

Wie Wir nun durch dieſe vorgenommene Verbeſſerung Unſeres theologiſchen Stifts eine der erſten Pflichten Unſerer dem Staat und der Kirche ſchuldigen landesväterlichen Vorſorge zu erfüllen ſuchen; alſo wollen und befehlen Wir, daß Unſre nachfolgende Verordnungen und Statuten von allen und jeden, für welche ſie beſtimmt ſind, mit allem Ernſt gehalten werden.

Erſter Abſchnitt.

Von den Studien der Stipendiaten.

§. 1. Vorſaz bey dem Eintritt in das Stift.

Ein jeder Stipendiat ſoll bey ſeinem Eintritt in das theologiſche Stift zu Tübingen mit Ernſt und lebhaftem Gefühle der ausnehmenden Wohlthat dieſes Inſtituts bedenken, was er für eine wichtige Laufbahn beginne, und deßwegen den feſten Vorſaz faſſen, ſeine akademiſchen Jahre wohl anzuwenden, die nöthigen Grundkenntniſſe fleißig einzuſammlen, und ſich überhaupt zu ſeiner Beſtimmung aus allen Kräften tüchtig zu machen.

§. 2. Akademiſcher Zeitraum.

Fünf Jahre muß er in dem Stifte zubringen, und in den zwey erſten Jahren Philologie und Philoſophie, und in den drey lezten Theologie ſtudiren, ohne daß dieſer Zeitraum unter irgend einem Vorwand abgekürzt werde.

§. 3. Art zu ſtudiren.

Bei ſeinem Studiren ſoll er Zweck und Ordnung beobachten, nicht bloß das Gedächtniß mit Begriffen und Worten anfüllen, ohne den Verſtand dadurch zu bilden und anzubauen, mit keiner bloß oberflächlichen, verworrenen und mangelhaften Kenntniß zufrieden ſeyn, ſondern die Wiſſenſchaften im Zuſammenhange mit ausdaurender Anſtrengung und mit möglichſter Gründlichkeit erlernen, und ſich auf das Bibelſtudium und auf die hiezu nöthigen Hilfswiſſenſchaften und Sprachkunde vorzüglich legen.

Damit alſo nicht Unwiſſenheit und Verwirrung Folge ſeines

Studirens ſeye, ſo muß er nach einem gewißen Plan dabey zu Werk gehen, beſonders bey den erſten Grundſäzen verweilen, die Theile der Gelehrſamkeit ſo miteinander verbinden, daß der Verſtand immer zu neuen tiefern Einſichten vorbereitet werde, und diejenige Methode befolgen, welche zum Faſſen und ſchnellen Fortſchreiten die leichteſte, und zum Behalten und Anwenden der gelehrten Gegenſtände die fruchtbarſte iſt.

§. 4. Anleitung von den Profeſſoren und Repetenten.

Dieſes deſto leichter zu erreichen, ſoll er ſich ſowohl in Abſicht auf ſeinen ganzen Studiengang, als auch in Abſicht auf jede einzelne Wiſſenſchaft die nöthige Anleitung von den Profeſſoren und Repetenten geben laſſen, wie er ſeine Zeit eintheilen, in welcher Ordnung und Verbindung er ſtudiren, was er für Kollegien hören, was er für Bücher leſen, wie er ſie leſen, und wie er es überhaupt anfangen müße, um durch einen wohlgeordneten, zweckmäßigen und anhaltenden Fleiß ſeinen Verſtand und Geſchmack zu bilden, und auf dem kürzeſten Wege zu den einem künftigen Volkslehrer nöthigen und nüzlichen Kenntniſſen zu gelangen.

§. 5. Oeffentliche Lektionen.

Seinen vornehmſten Fleiß ſoll der Stipendiat auf die in den Univerſitäts=Statuten feſtgeſezten öffentlichen Lektionen verwenden, weil darin die weſentlichſten Wiſſenſchaften vorgetragen werden, die auf ſeine Beſtimmung die nächſte Beziehung haben. Dieſe Vorleſungen, deren täglich höchſtens drey und zwar unentgeldlich gehalten werden, muß er ununterbrochen und nie ohne Vorbereitung beſuchen, auf den Vortrag des Lehrers jedesmal aufmerkſam ſeyn, und nicht nur die Lehrſäze, die er gehört, die Definitionen, die Beweiſe wiederholen, und noch einmal im Verſtande durchdenken, ſondern auch die Wahrheit der Behauptungen und die Richtigkeit der Beweisgründe prüfen, und das, wovon er ſich überzeugt hat, dem Gedächtniß übergeben.

§. 6. Kollegien.

Daneben wird ein jeder, dem es um die möglichſte Benuzung ſeines akademiſchen Aufenthalts zu thun iſt, von ſelbſt die Vorleſungen der Profeſſoren und Repetenten über ſolche wiſſenſchaftliche Fächer fleißig beſuchen, welche entweder in einem unmittelbaren Zuſammenhange mit ſeinem Hauptſtudium und deſſen Hilfswiſſenſchaften ſtehen, oder doch zur weitern Ausbildung und Verfeinerung des Geſchmacks, und zur Aufklärung und Berichtigung der Verſtandesbegriffe beytragen. Beſonders ſollen die Novizen und Kandidaten den Unterricht der Repetenten nicht nur in der morgenländiſchen Litteratur, ſondern auch in der Geometrie und denjenigen philoſophiſchen Wiſſenſchaften benuzen, wodurch die Kraft zu urtheilen und Schlußreihen zu überſehen geweckt und ge=

übt wird, auch die Klaſſiker der alten Griechen und Römer ſich erklären laſſen, um ihren Geſchmack zu läutern, und ſich zu einer gewißen Genauigkeit im Denken und Urtheilen zu gewöhnen.

§. 7. Ununterbrochenes Fortſezen der Vorleſungen.

Des Locus ungeachtet halten am Montage Vormittags die Profeſſoren der Theologie und der Ephorus, und Vor- und Nachmittags die Profeſſoren der Philoſophie ihre Vorleſungen. Ebenſo werden auch, ſo lang das Frühlings- und Herbſtexamen mit den Magiſterpromotionen währet, die philoſophiſchen, und ſo lang das Frühlings- und Herbſtexamen mit den Novizen und Kandidaten währet, die theologiſchen Vorleſungen fortgeſezt, ausgenommen die Vorleſungen des Kanzlers und der drey Vorſteher des Stifts, welche den Prüfungen anwohnen. Endlich behalten auch während der theologiſchen Diſputationen alle Kollegien und Lektionen, welche für die zwey jüngern Magiſterpromotionen allein beſtimmt ſind, ihren ungehinderten Fortgang; und haben ſich hienach die Stipendiaten zu achten.

§. 8. Examiniren in den Lehrſtunden.

Das Examiniren oder Wiederholen des Vorgetragenen durch Fragen entweder in der lezten Viertelſtunde einer jeden Vorleſung, oder am Schluß der Woche, oder am Ende eines Abſchnitts, oder in eigenen Stunden, hat den unverkennbaren Nuzen, daß der Lehrer erfährt, ob ihn der Zuhörer verſteht, ob er nachdenkt, ob er behält; zugleich gibt es Gelegenheit, die Begriffe weiter zu entwickeln und heller zu beleuchten, Misverſtändniſſe und Zweifel zu heben und zu berichtigen, und die bey öffentlichen Prüfungen nöthige Freymüthigkeit im Antworten zu erlangen. Je zweckmäßiger und nüzlicher alſo dieſes Examiniren iſt, deſto begieriger wird jeder, der zu lernen begehrt, daſſelbe beſonders in den eigenen dazu angeordneten Kollegien benuzen.

§. 9. Aufzeichnen der Unfleißigen.

Die Abweſenden, Spätkommenden und Unordentlichen werden in den öffentlichen Lektionen und in den Kollegien der Profeſſoren annotirt mit beſtimmter Erwähnung der Vorleſung.

§. 10. Kollegiengelder.

Das Honorar für die Kollegien wird nach dem dritten Monat bezahlt, und dem Repetenten jeder Abtheilung zur weitern Beſorgung zugeſtellt. Wer ſich einmal zu einem Kollegium freywillig unterſchrieben hat, der kann nicht wieder zurücktreten.

§. 11. Privatfleiß.

So nüzlich die akademiſchen Vorleſungen ſind, wodurch dem Stipendiaten die Erlernung der Anfänge der Wiſſenſchaften erleichtert, Luſt und Geſchmack an dieſen beygebracht, der Vortheil zu ſtudiren gezeigt, und ein ſo vollſtändiger Grundriß der philoſophiſchen

und theologiſchen Gelehrſamkeit, und ein ſo reicher Vorrath der beſten Hilfsmittel ertheilt wird, daß er ſelbſt denken, und ſich in den Wiſſenſchaften weiter vervollkommnen kann; ſo nöthig iſt Privatfleiß und Selbſtſtudiren, weil ſich nicht alles durch mündlichen Unterricht erſchöpfen, auch manches nicht lehren läßt, das doch zur wahren Geiſtesbildung vorzüglich gehört. Die bloße Gegenwart in den Vorleſungen, geſezt ſie ſeye auch mit aller Aufmerkſamkeit verbunden, iſt noch nicht hinreichend, nur irgend eine gründliche Kenntniß zu erlangen. Der Stipendiat muß über die gehörten Wahrheiten mit Anſtrengung nachdenken, darüber nachleſen, und ſich einen zuſammenhangenden Begriff von den Wiſſenſchaften machen; überhaupt eigene Mühe anwenden, ſeine Seelenkräfte zu entwickeln und zu verſtärken, ſeinen Verſtand und Geſchmack zu bilden und beſtimmt diejenigen Kenntniſſe zu erlangen, die dem künftigen Volkslehrer nöthig ſind, ſeiner Gemeine den beſten Religionsunterricht zu geben.

§. 12. Repetitionen.

Die Novizen und Kandidaten ſollen die wöchentlichen Repetitionen unter keinem Vorwande verſäumen, und in denſelben nichts an Fleiß und Aufmerkſamkeit ermangeln laſſen.

§. 13. Redübungen der Novizen und Kandidaten.

Auch ſollen ſie ſich im Deklamiren üben, und zu ſolchem Ende an den Feyertagen Nachmittags im Winter von 2 bis 3 Uhr auf dem Speiſeſal, und im Sommer von 2 bis halb 4 Uhr in der Kloſterkapelle kurze Reden halten, wozu auch jedem von den Magiſterpromotionen, welche ohnehin unter der Nachmittagspredigt in dem Kloſter bleiben, der Zutritt frey ſtehet. Ueberdieß können auch von dem Sommerhalbjahr vor dem Magiſterium zwey, höchſtens drey Vormittage aufs Deklamiren verwendet, und zum Theil die Abhandlungen dazu genommen werden, welche der Kandidat als Specimina der philoſophiſchen Fakultät übergibt; nur werden ſie vorher demjenigen Repetenten zur Prüfung vorgelegt, zu deſſen Abtheilung der Redner gehört.

§. 14. Magiſterwürde.

Wenn nun der Stipendiat mit Sprachkenntniſſen und andern Vorbereitungs- und Hilfswiſſenſchaften genug verſehen, und in der Philoſophie gegründet iſt, ſo geht er zur Theologie über, nachdem er vorher die Magiſterwürde angenommen hat. Dieſe zu erlangen, muß er in dem lezten Kandidatenhalbjahr nicht nur wenigſtens zwey eigene Ausarbeitungen der philoſophiſchen Fakultät übergeben, ſondern auch unter dem Vorſize eines Profeſſors eine Stunde lang eine philoſophiſche Diſputation vom Katheder öffentlich vertheidigen, und bey einem jeden Profeſſor wenigſtens einmal opponiren.

§. 15. Philoſophiſche Diſputationen.

Das Diſputiren iſt nicht nur ein Probſtück von den wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen, ſondern auch eine nüzliche Uebung in dem lateiniſchen Ausdruck, in den Geſezen der Logik, im Durchdenken wichtiger Lehrſäze und ihrer Beweiſe, in ſchneller Beurtheilung vorgelegter Einwürfe, und in der bey Prüfungen nöthigen Freymüthigkeit und Fertigkeit zu antworten; und die Entdeckung halbrichtiger und ungewißer Säze, die Entwicklung eines manchen Gedankens, der ſich ſonſt nicht dargeboten hätte, und die Angewöhnung nichts ohne Prüfung der Gründe und Gegengründe anzunehmen, iſt die Frucht davon. Dieſer vielfache Nutzen wird jeden Stipendiaten antreiben, den Diſputirübungen ſo viel möglich anzuwohnen. Wer von den Novizen und Kandidaten ſich nicht bey den philoſophiſchen Diſputationen einfindet, wird annotirt.

§. 16. Locus theologicus.

Der Locus theologicus am Montage dauert Nachmittags von 2, und in den Hundstagen von 3 bis 4 Uhr; fällt aber auf den Montag ein Feyertag, ſo wird er am Donnerſtag gehalten. Denſelben ſollen nun alle Magiſter beſuchen, und die Aufmerkſamkeit und Stille nicht durch unordentliches Weglaufen unterbrechen; beſonders aber auf die Vorbereitung den möglichſten Fleiß verwenden, die Definitionen und Diviſionen ſich bekannt machen und genau prüfen; die Dogmen, ihre verſchiedene Vorſtellungsarten, ihren Werth auch nach ihrem Urſprung und ihrer Geſchichte, ihren Einfluß auf andere Lehrſäze ſowohl als auf die Beſſerung und Beruhigung der Menſchen, ihre Beweisgründe unterſuchen, die Schriftſtellen in der Grundſprache und im Zuſammenhange nachſchlagen, und ſich vermittelſt der Philologie und anderer Hilfswiſſenſchaften und einer geſunden Hermenevtik von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Beweiskraft überzeugen; über die Streitfragen, ihre Entſtehung, richtige Beſtimmung, Wichtigkeit und wahres Verhältniß gegen andere Lehrſäze, über ihre Auseinanderſezung und Beantwortung nachdenken; auch die beſten Schriften über alles dieſes nachleſen, und von allem deutliche, beſtimmte und zuſammenhängende Begriffe zu erhalten ſuchen. Die ſich dieſe Mühe geben, werden nach dem Vortrage des Repetenten begierig und leicht im Stande ſeyn, denſelben zu faſſen und zu wiederholen, und recht zu benuzen, und die vorgelegten Fragen und Argumente fertig und gründlich zu beantworten.

§. 17. Zulaſſung der Oppidanorum zum Locus.

Zum Locus und überhaupt zu den Vorleſungen der Repetenten im Kloſter haben auch die, welche in der Stadt Theologie ſtudiren, freyen Zutritt, ſo lang keine Unordnungen daraus entſtehen.

§. 18. Predigtübungen im Kloſter.

Zu den Predigt=Uebungen des Sommers in der Kloſter=kapelle und des Winters auf dem Speiſeſal ſind wöchentlich drey Stunden ausgeſezt, nämlich am Sonntage Nachmittags von 2 bis halb 4 Uhr, und am Donnerſtage Vormittags von halb 10 bis 11 Uhr; hiezu kommen noch an jedem Feſttage Nachmittags die anderthalb Stunden von 2 bis halb 4 Uhr. Jedesmal predigen fünf nacheinander. Einer von der neuen, zwey von der mittlern, und zwey von der älteſten Magiſterpromotion. Der Anfang und Beſchluß wird mit Anſtimmung einiger Strophen aus dem eingeführten Geſangbuche gemacht, welche der anweſende Vorſteher oder Wochenrepetent angibt. Alle Magiſter, Kandidaten und Novizen erſcheinen dabey.

§. 19. Cenſur und Korrectur der Predigten.

Sein Predigt=Concept ſamt einer Dispoſition übergibt jeder ſeinem Repetenten, unter deſſen Abtheilung er iſt, zwey Tage vor dem Ablegen zur Cenſur. Iſt die Predigt abgelegt, ſo kommt ſie noch einmal in die Hände des Repetenten, und zulezt des Inſpektorats, um dem Redner die weiteren homiletiſchen Belehrungen darüber zu ertheilen.

§. 20. Muſterhafte gedruckte Predigten.

Statt eigener Ausarbeitungen laſſen ſich die neuen Magiſter in dem erſten Halbjahr von den Repetenten vorzüglich gute gedruckte Predigten ausſuchen, die zugleich zum Muſter dienen können, um ſolche auf dem Speiſeſal oder in der Kloſterkapelle in ihrer Reihe zu deklamiren.

§. 21. Leichenpredigten und Trauerreden.

Einem examinirten Magiſter hält ein Examinandus, einem unexaminirten einer von ſeinen Kompromotionalen die Leichenpredigt; einem Novitius oder Kandidaten ein Kompromotionalis die Trauerrede.

§. 22. Predigten in der Schloßkirche.

Und damit es nicht an Uebung fehlen möge, auch vor einer ordentlichen Gemeine mit der nöthigen Feyerlichkeit, mit Herablaſſung zu den Zuhörern, mit Affekt und nachdrücklicher Anwendung der Religionslehren reden zu lernen, ſo ſöllen diejenigen von der älteſten Magiſterpromotion, welche die beſte Anlage zum predigen zeigen, und eine gute Aufführung haben, ſtatt ihrer klöſterlichen Predigt abwechſelnd die Predigt in der Schloßkirche verſehen. Dem, der gepredigt hat, wird die gewöhnliche Schloßpredigerskoſt an Speiſe und Wein ſo lang gereicht, bis wieder ein anderer auftritt, aber ſonſt keine Freyheit von den Kloſtergeſezen geſtattet. Wer die Schloßkirche in den Oſterferien verſehen hat,

kann dieſelbe nicht auch in den Herbſtferien verſehen; beiden aber iſt erlaubt, die Vakanz nachzuholen.

§. 23. Kinderlehren in der Hoſpitalkirche.

Die Magiſter von der älteſten Promotion ſollen am Sonntag Mittags in der Hoſpitalkirche mit der Kinderlehre der Reihe nach unter der Aufſicht desjenigen Repetenten abwechſeln, der an demſelben Sonntage die Predigt in der Hoſpitalkirche gehalten, von dem Repetenten die katechetiſchen Belehrungen willig annehmen, und überhaupt dieſe Gelegenheit ſich in der ſchweren Katechiſirkunſt zu üben, aufs möglichſte benuzen. Zu dem Ende müſſen ſie Zeit auf die Vorbereitung verwenden, und ſich Mühe geben, die Lehrſäze zu ſimplificiren, zu zergliedern, und aus der Natur und dem gemeinen Leben zu erklären, meiſt fragen, durch leichte Fragen ſich den Weg zu den ſchwerern bahnen, die Fragen verſtändlich und nach der Faſſungskraft der Subjekte einrichten, die Antworten auffaſſen und berichtigen, und die Katechumenen immer in der Begierde und Aufmerkſamkeit zu erhalten ſuchen.

§. 24. Guter Religionsvortrag.

Eine lautere Schriftreligion und eine den Kräften, Wirkungsgeſezen und Triebfedern der menſchlichen Natur und den Verhältniſſen der Menſchen angepaßte geſunde Moral einleuchtend und eindrücklich vorzutragen, iſt die künftige Beſtimmung des Stipendiaten. Daher ſoll er ſich frühzeitig um geſunde und feſte Grundſäze von der Beſchaffenheit eines guten Vortrags, und um gute Muſter umſehen, ſich durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen, eignes Nachdenken, eigne Anwendung eine ausgebreitete, richtige beſtimmte und praktiſche Kenntniß von den Religionslehren erwerben, ſich von ihrem großen Einfluß in die Beſſerung, Beruhigung und Glückſeligkeit der Menſchen überzeugen, und die zur deutlichen, eindringlichen und anziehenden Darſtellung der Wahrheit nöthige Ausbildung ſeiner Mutterſprache in Abſicht auf Richtigkeit, Reinheit und Reichthum des Ausdrucks nicht verſäumen, und nach der Fertigkeit trachten, in einer kraftvollen, von Trockenheit und Schwulſt gleich weit entfernten, edlen, der Natur und Würde religiöſer Gegenſtände angemeſſenen Sprache ſich auszudrücken mit Vermeidung aller unnatürlichen Kunſt in den Sachen, in dem Schmucke der Worte, in der Stimme und in dem Aeußerlichen. Beſonders aber muß er ſich die mannigfaltige Art, dem Verſtand und Herzen der Menſchen beyzukommen, nach und nach bekannt machen, und die große homiletiſche Kunſt zu erreichen ſuchen, alles auf den gemeinen Wahrheitsſinn und das moraliſche Gefühl zurückzuführen, und ſeinen Vortrag den Begriffen, welche jederman für wahr hält, den Neigungen, wovon alle Menſchen gelenket werden, und jedesmal den beſondern Fähigkeiten, Geſinnungen, Sitten, Bedürfniſſen und Angelegenheiten der Zuhörer anzuſchließen.

§. 25. Bildung des praktiſchen Verſtandes.

Klugheit und Menſchenkenntniß iſt zur Erfüllung der ganzen Abſicht des geiſtlichen Amts unentbehrlich. Daher ſoll der Stipendiat auch nach dieſem Vorzuge von Bildung trachten, und ſich unterrichten laſſen, wie er die Verſchiedenheit der Menſchen in ihrer Denkungsart, und den Einfluß ihrer mannigfaltigen Lage auf die Stimmung und Richtung ihrer Vorſtellungen und Neigungen, ihre Vorurtheile, Misverſtändniſſe, Leidenſchaften, Ausflüchte beobachten, und aus dieſer Erfahrung praktiſche Regeln abziehen müße, die ihn in jeden einzelnen Fällen leiten können, die Menſchen und die Umſtände richtig zu beurtheilen, und mit der Zeit auf den Verſtand und das Herz der Zuhörer auf die kräftigſte Art zu wirken, und ihnen in allen ihren geiſtlichen Angelegenheiten den verſtändigſten Rath zu ertheilen.

§. 26. Frühlings= und Herbſtexamen.

Theils den Fleiß zu reizen und das Wohlverhalten zu befördern, theils die Fähigkeiten und wiſſenſchaftlichen Fortſchritte deſto gewißer zu erfahren, werden unter Anwohnung und Leitung des Inſpektorats mit allen Stipendiaten, mit den drey Magiſterpromotionen ſowohl als mit den Kandidaten und Novizen jährlich auf dem Speiſeſal zwey Examina gehalten, das eine im Frühling, und das andere im Spätjahr.

Das Frühlingsexamen währet drey Tage, wovon der erſte für die Novizen und Kandidaten und die zwey übrigen für die drey Magiſterpromotionen beſtimmt ſind.

Das Herbſtexamen dauret fünf Tage, und wird öffentlich angeſtellt in Gegenwart des Kanzlers, und aller Profeſſoren und Honoratioren aus der Stadt, welche demſelben anwohnen wollen. Jeden halben Tag wechſeln die Promotionen.

Dieſe Prüfungen werden mit der größten Strenge und Genauigkeit vorgenommen, und nicht nur die wirklichen Kenntniſſe, ſondern auch die Geiſtesfähigkeiten erforſchet, und darauf geſehen, wie ein jeder das wiſſe, was er weiß, ob er es mit oder ohne Verſtand gelernt, ob es Folge des guten Kopfes, des Fleißes oder des Gedächtniſſes ſey.

Gewöhnlich examiniren die Repetenten; und nur das lezte Examen mit den Kandidaten vor dem Magiſterium hält die philoſophiſche, und das lezte Examen mit der älteſten Magiſterpromotion die theologiſche Fakultät und der Ephorus ſamt den außerordentlichen Profeſſoren.

§. 27. Lokationen.

Die Lokationen werden von den Repetenten entworfen, und von dem Inſpektorat revidirt, und zum Konſiſtorium eingeſchickt; und dabey nicht nur auf Kenntniſſe, Fähigkeiten und Predigttalent, ſondern auch auf Sittlichkeit geſehen.

Die Novizen- und Kandidaten-Lokation wird des Jahrs zweymal, nämlich im Frühling und Herbſt, die Magiſterlokation nur einmal, nämlich im Herbſt publicirt und vollzogen.

Die Finallokation der Kandidaten macht die philoſophiſche Fakultät, und die Finallocation der Magiſter die theologiſche Fakultät mit den außerordentlichen Profeſſoren und dem Ephorus.

§. 28. Theologiſche Diſputationen.

Jeder Stipendiat ohne Ausnahme iſt verbunden, in dem lezten Semeſter ſeines fünfjahrigen akademiſchen Laufs, unter dem Vorſize eines Profeſſors der Theologie, eine theologiſche Diſputation eine Stunde lang öffentlich vor dem Katheder zu vertheidigen. Wer von der älteſten Magiſterpromotion dieſen theologiſchen Diſputationen nicht anwohnet, wird annotirt; dieſen Diſputirübungen werden nicht auf das Ende des lezten Halbjahrs aufgeſchoben, ſondern in daſſelbe vertheilt.

§. 29. Beyträge zu den Druckkoſten der Diſputationen.

Die Druckkoſten der philoſophiſchen und theologiſchen Diſputationen den Stipendiaten zu erleichtern, werden zwey Bogen von dem geiſtlichen Gut bezalt. Bei einer ſtarken Bogenzahl erhalten die Unbemittelten auf ihr Bitten einen größern Beytrag.

§. 30. Konſiſtorialexamen.

Nach zurückgelegten fünf Jahren in dem theologiſchen Stift zu Tübingen muß ſich jede Magiſterpromotion einer theologiſchen Prüfung in dem Konſiſtorium zu Stuttgart unterwerfen. Welche Krankheit oder anderer Hinderniſſe halber das theologiſche Studium nicht drey Jahre ununterbrochen fortſezen können, werden zu demſelben vor Ergänzung dieſer Zeit nicht zugelaſſen, es wäre denn erweislich, daß ſie dennoch die nöthigen Kenntniſſe beſizen.

§. 31. Fortſezung der Studien nach der akademiſchen Periode.

Es muß ſich aber die Zeit des Studirens und der Vorbereitung auf Kirchenämter über den Termin des akademiſchen Lebens erſtrecken. Hat der Stipendiat in der Periode der akademiſchen Jahre einen feſten und dauerhaften Grund zu den Wiſſenſchaften gelegt, die ihn zum Dienſte der Kirche brauchbar machen, und die gelehrte Erziehung empfangen; ſo muß er nicht nur ſeine Kenntniße mit einem anhaltenden Fleiße täglich mehr zu bereichern und ſeinen Religionsvortrag zu verbeſſern ſuchen, ſondern ſich nun auch in der Seelſorge und Paſtoralklugheit üben, und durch Erfahrung und Beobachtung des menſchlichen Herzens und der Hergänge des wirklichen Lebens ſich diejenigen Geſchicklichkeiten erwerben, welche einem gemeinnüzigen Volkslehrer nöthig ſind, der den Menſchen die ſchwere Erziehung zur Religion geben,

ihnen ihre praktiſchen Vorurtheile benehmen, ſie zur Selbſterkenntniß und zur richtigen Schäzung ihrer Kräfte und Pflichten führen, ihre Neigungen richten und ſtärken, ihre Triebe veredeln und dem Guten gewinnen, ihnen in Gewiſſensangelegenheiten rathen, und überhaupt den wichtigen Geſchäften des Predigtamts Genüge thun will.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Verhalten der Stipendiaten.

§. 32. Ehrerbietung und Gehorſam gegen die Vorgeſezte.

Die Stipendiaten ſollen ihren Vorgeſezten alle Ehrerbietung erzeigen, und die Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen, die ſie von den drey Vorſtehern des theologiſchen Stifts und von den Repetenten, wie auch von den Senioren, in Abſicht auf Studien und Sittlichkeit erhalten, mit aller Beſcheidenheit und Folgſamkeit annehmen.

§. 33. Verhalten gegen einander.

Sie ſelbſt ſollen geſellſchaftlich zuſammenleben, und durch gegenſeitige Mittheilung der Kenntniße, der Sittlichkeit und Bildung einander nüzlich zu werden ſuchen, beſonders die Unerfahrnen, welche erſt in das Kloſter eingetreten ſind, nicht zum Böſen verleiten, in den Studirſtunden einander nicht im Fleiße hindern, und die jüngern den ältern mit Achtung begegnen.

§. 34. Morgen- und Abendgebet des Winters.

Das Zeichen zum Aufſtehen wird des Winters um halb 7. und des Sommers um 5 Uhr gegeben. Des Winters Morgens um 7 Uhr ſolle jede Abtheilung auf ihren Studirzimmern verſammelt ſeyn, und unter der Aufſicht ihres Repetenten oder Seniors das Morgengebet gemeinſchaftlich verrichten. Abends aber um 9 Uhr nach geendigter Rekreation wird bey dem Abendgebete wechſelsweiſe ein hebräiſches oder griechiſches Kapitel aus der Bibel von den Novizen exponirt. In Verleſung des Morgen- und Abendgebets wird von allen Inwohnern eines jeden Studirzimmers wochenweiſe abgewechſelt.

§. 35. Morgen- und Abendgebet des Sommers.

Des Sommers ſollen alle Stipendiaten, die examinirten allein ausgenommen, Morgens um halb 6 Uhr in geziemender Kleidung auf dem Speiſeſal erſcheinen, und das Morgengebet unter der Aufſicht des Wochenrepetenten gemeinſchaftlich verrichten. Die Abweſenden werden annotirt. Im Sommer des Abends wird nach dem Thorſchluß auf dem Speiſeſal reſpondirt, und hierauf das Abendgebet öffentlich verrichtet.

§. 36. Ordnung bey Tiſche.

Das Mittageſſen iſt das ganze Jahr hindurch auf 12 Uhr, das Abendeſſen im Winter auf 7 und im Sommer auf halb 7 Uhr feſtgeſezt.

Wenn in einer halben Viertelſtunde ſich alle in geziemender ſchwarzer Kleidung mit anſtändiger Stille auf dem Speiſeſal eingefunden haben, ſo wird das erſte Zeichen zum Einrücken mit der Glocke gegeben, und auf das zweyte Zeichen das Gebet vor Tiſche von dem Novitius geſprochen, und ſolches von allen ſtehend mit wahrer Herzenserhebung verrichtet.

Unter dem ganzen Eſſen ſoll an allen Tiſchen Ordnung, Wohlſtand und Sittſamkeit herrſchen.

Nach Tiſche wird das Dankgebet von dem Novitius nicht eher vorgenommen, als bis der Vorſteher, oder in deſſen Abweſenheit der Wochenrepetent das Zeichen mit der Glocke geben läßt, worauf dann alle ohne Geräuſche mit beſcheidenem Anſtand aufſtehen, und das Gebet abermal ſtehend verrichten, und einige Strophen aus dem eingeführten Geſangbuche anſtimmen.

§. 37. Noch verſchiedenes den Tiſch betreffend.

Die Cenſoren bleiben ſo lang an ihren Tiſchen, bis die andern weggegangen ſind.

Den Magiſtern am erſten Tiſche wird nicht geſtattet, nach dem Eſſen länger ſizen zu bleiben.

Außer dem Eſſen iſt keinem Stipendiaten erlaubt, ſich auf dem Speiſeſal aufzuhalten.

Wer verreiſet, oder ſonſt nicht zu Tiſche kommt, muß es in der Küche bey Zeiten anzeigen; auch ſollen die, welche ankommen, unter dem Kloſterthor bemerkt, und ſogleich in der Küche gemeldet werden.

§. 38. Verhalten bey dem Eſſen während der Ferien.

Wer entweder auf die ganze Ferien oder auf eine gewiße Zeit derſelben im Stipendium zu bleiben wünſchet, muß vorher die Anzeige davon dem Ephorus machen, bey Tiſche zu rechter Zeit in anſtändiger Kleidung erſcheinen, und jedesmal beſtimmt angeben, ob er zum nächſten Eſſen kommen werde, oder nicht. Während der Ferien ſpricht der jüngſte von den Anweſenden das Tiſchgebet.

§. 39. Beſuchung der Morgenpredigten.

Weil die Stipendiaten wegen der Predigt- und Red-Uebungen im Kloſter weder am Sonn- Feſt- und Feyertage Nachmittags noch am Donnerſtag in die Stadtkirche kommen, ſo ſollen ſie deſto fleißiger die Sonn- Feſt- und Feyertäglichen Morgen-Predigten beſuchen, und dieſelben unter keinem Vorwande verſäumen.

Wer ſich wegen Krankheit von der Morgenkirche diſpenſiren läßt, der darf den Tag über nicht ohne Vorwiſſen des Ephorus ausgehen.

§. 40. Kirchenproceſſion.

Der Kirchenproceſſion ſollen ſich die Stipendiaten nicht entziehen, unterwegs ſich ſtill und würdig betragen, und nicht aus der Reihe heimlich austretten.

§. 41. Andacht und Stille in der Kirche.

In der Kirche ſollen ſie ihre angewieſenen Stühle einnehmen, und den öffentlichen Gottesdienſt mit jener Andacht und ehrerbietigen Stille abwarten, welche der feyerlichen Anbetung Gottes und der Anhörung ſeines Worts gemäß iſt.

Die Abweſenden, die Unordentlichen, und die, welche vor Ende des Gottesdienſtes aus der Kirche laufen, werden durch die Famulos aufgeſchrieben.

§. 42. Nachtmal.

Künftige Lehrer des Chriſtenthums werden öfters an dem Gedächtnißmale des Leidens und Sterbens ſeines göttlichen Stifters, nach ernſtlicher Vorbereitung und Einfindung bey der Beichte, mit allen jenen religiöſen Empfindungen und Bewegungen ihres Herzens Antheil nehmen, welche die Wichtigkeit dieſer Feyer erfordert.

§. 43. Unvermeidliche Einſchränkungen.

Der rechtſchaffene Stipendiat wird nicht nur alles gern vermeiden, was gegen die Sittlichkeit lauft, ſondern auch, was mit der Würde und Beſcheidenheit ſeines Standes ſtreitet, und ſich den Einſchränkungen willig unterziehen, welche ſich vom Inſtitute nicht trennen laſſen.

§. 44. Kandidatenjahr.

Keiner ſoll ſich in ſeinem Kandidatenjahr eine freyere Lebensart anmaßen, ſondern an die Kloſtersgeſeze gleich ſtreng gebunden ſeyn.

§. 45. Anſtändigkeit und Reinlichkeit in der Kleidung.

Das bey dem geiſtlichen Stande eingeführte ſchwarze Kleid mit Ueberſchlag und Mantel trägt der Stipendiat auch außer dem Kloſter, und iſt überhaupt in ſeinem ganzen Anzuge reinlich und beſcheiden. Alles Ausſchweifende, Auffallende und ſeinem Stande Unziemliche in ſeinem Anzuge vermeidet er auch in den Ferien und auf Reiſen.

Bey Tiſche und im Locus erſcheint er auch alsdann in ſeiner gewöhnlichen ſchwarzen Kleidung, wenn er ſich als Privatlehrer in dem Hauſe eines Honoratioris in der Stadt aufhält, und dabey die Koſt in dem Kloſter genießt.

§. 46. Trinkgeſellſchaften.

Das anſtößige Beſuchen der Bier- und Wirthshäuſer; ferner die ſogenannten Opponenten- und Baccalaureatsſchmäuſe, und überhaupt alle Trinkgeſellſchaften in dem Kloſter und in der Stadt ſind dem Stipendiaten verboten. Für der Trunkliebe wird er bey Strafe der Rejektion verwarnet. Der Edelgeſinnte wird ſich von ſelbſt in der gehörigen Entfernung von allen ſchlechten Zuſammenkünften halten, und an vernünftigen geſelligen Freuden und Erholungsarten mehr Geſchmack finden, als an allen jenen wilden Ausſchweifungen, welche ihn von ſeiner eigentlichen Beſtimmung abziehen, einen Nachtheil für ſein künftiges Leben zurücklaſſen, und öfters ſchon in ſeinen Univerſitätsjahren ſeine Geſundheit unwiederbringlich zu Grunde richten.

§. 47. Unanſtändige Spiele.

Unanſtändige Spiele mit Würfeln und Karten ſind verboten.

§. 48. Schlittenfahrten.

Schlittenfahrten bey Tage wie bey Nacht ſind bey Carcerſtrafe, ärgerliche Verkleidungen bey Strafe der Rejektion verboten.

§. 49. Eigenmächtiges Verreiſen und Abnoctiren.

Alles eigenmächtige Ausreiten, oder Verreiſen, oder Abnoctiren iſt bey Carcerſtrafe verboten.

§. 50. Studiren bey Licht im Bette.

Der Stipendiat ſoll vorſichtig mit Feuer und Licht umgehen, und nicht bey Licht im Bette leſen und ſtudiren.

§. 51. Tabackrauchen.

Tabackrauchen iſt nicht nur auf den Studir- und Schlafzimmern und in dem ganzen Kloſter als unvereinbar mit dem Inſtitute bey Karcerſtrafe, ſondern auch auf den öffentlichen Gaſſen der Stadt, wie auch im Felde auf frequenten Straſſen und Spaziergängen als unanſtändig verboten.

§. 52. Schuldenmachen.

In ſeiner Wirthſchaft ſoll ſich der Stipendiat einer genauen Ordnung befleißigen, pünktlich bezahlen, kein Geld ohne Noth aufborgen, allen unnöthigen Aufwand, alles leichtſinnige Schuldenmachen vermeiden, und ſich nach dem Kreditedikt genau achten.

§. 53. Reinlichkeit.

Die möglichſte Reinlichkeit und Ordnung ſoll auf allen Studir- und Schlafzimmern, und allenthalben in dem ganzen Kloſter beobachtet werden.

§. 54. Beſchädigung der Kloſtergebäude.

Wer etwas an den Kloſtergebäuden muthwillig verderbet, der muß es vergüten. Wird etwas auf den Studir- oder Schlafzimmern beſchädiget, und die Bewohner verhelen den muthwilligen Thäter, ſo wird ihnen insgeſamt, jedem für ſeinen Antheil, der Erſaz an dem Stipendiatengeld abgezogen.

§. 55. Verhinderung des Viſitirens.

Wer die Schlösser verändert oder die Thüren verriegelt, das Viſitiren zu verhindern, wird ernſtlich geſtraft.

§. 56. Beſtrafung der Tumultuanten.

Wer unter dem Eſſen oder ſonſt einen Tumult erregt, und ſich auf keine Art zurechtweiſen läßt, oder ſich gar erfrechet, dem Vorſteher oder Repetenten, welcher Ruhe und Stille gebietet, unehrerbietig zu begegnen, den läßt der Vorſteher, oder in deſſen Abweſenheit der Wochenrepetent auf der Stelle in den Kloſtercarcer abführen. Nachher wird das Vergehen näher unterſucht, berichtet, und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit der Rejektion beſtraft.

§. 57. Erbrechung des Carcers.

Die gewaltſame Erbrechung des Carcers wird mit der Rejektion beſtraft.

§. 58. Repetentengang.

Nur das Hauptkloſterthor iſt den Stipendiaten zum Aus- und Eingehen geſtattet, der Repetentengang aber den Repetenten vorbehalten; doch wird der Schlüſſel zu demſelben auch dem Kloſtermedikus, dem Prokurator, dem Kontroleur, desgleichen dem Kloſterkaſtenknecht vergönnt, ſo weit daraus kein Nachtheil für die Kloſterdiſciplin entſteht.

§. 59. Fremde Perſonen im Kloſter.

Die Beherbergung, der unzeitige Aufenthalt fremder Perſonen, und Beſuche, wodurch Fleiß und Ordnung geſtört wird, werden im Kloſter nicht geduldet.

§. 60. Unzeitiges Auslaufen.

Wer den Tag hindurch über die geſezte Zeit außer dem Kloſter bleibet, wird aufgeſchrieben mit Bemerkung der Zeit, wann er hinausgegangen iſt.

§. 61. Thorſchluß.

Das Kloſterthor wird Sommers und Winters nach Läutung der Stadtthorglocke geſchloſſen. Die Spätkommenden werden annotirt. Welche haufenweis auf das Thor mit Ungeſtüm zudrin-

gen, oder verkleidet, oder mit verdecktem Geſicht unerkannt durchzukommen ſuchen, werden ohne Nachſicht geſtraft. Wer über 10 Uhr ausbleibt, wird zwar eingelaſſen, hat aber, wenn es ihm an einer gültigen Entſchuldigung fehlt, eine ernſtliche Ahndung zu gewarten.

§. 62. Aufführung in den Ferien.

Ausſchweifungen in den Ferien werden weder unbemerkt noch ungeahndet bleiben

§. 63. Frühzeitige Eheverſprüche.

Die Stipendiaten werden gewarnet, ſich in frühzeitige Eheverſprüche einzulaſſen.

§. 64. Examinirte Magiſter.

Diejenige Stipendiaten, welche nach dem Konſiſtorialexamen weder als Vikarii noch als Privatlehrer angeſtellt ſind, ſollen nicht dem Müßiggang nachhängen, ſondern ihren Aufenthalt wieder im Stipendium nehmen, und gleich den andern ſich in der Morgenpredigt an Sonn= Feſt= und Feyertagen, im Locus, bey den Predigtübungen, bey dem Eſſen und im Kloſter einfinden, auch ſich im Predigen üben, haben aber übrigens, ſo lang kein Misbrauch daraus entſteht, eine liberalere Behandlung zu genießen.

§. 65. Moraliſche Bildung.

Edle, nach dem Muſter des Stifters und der erſten Lehrer des Chriſtenthums gebildete Frömmigkeit iſt eine von den erſten Eigenſchaften des Predigers. Wie nun dem Stipendiaten die Entwicklung ſeiner Verſtandeskräfte und wahre Geiſtesbildung das Wichtigſte und Weſentlichſte ſeyn muß; alſo wird er mit gleichem Eifer, neben der äußern Beobachtung der klöſterlichen Ordnung und Vermeidung des Unanſtändigen und Anſtößigen, vornemlich ſein Beſtreben auch dahin richten, daß er ſein Herz bilde, ſeine moraliſchen Kräfte entwickle und verſtärke, ſeine guten Geſinnungen erweitere und befeſtige, und ſich diejenige innere und äußere Rechtſchaffenheit angewöhne, welche dem Religionslehrer nöthig iſt, ſeiner Gemeine die beſte und getreuſte Anleitung zur Gottſeligkeit zu geben. Eingedenk ſeiner künftigen ſchweren Beſtimmung, die wichtigſte Angelegenheit der Menſchen zu beſorgen, ihnen nach ihren verſchiedenen Fähigkeiten und Bedürfniſſen Ueberzeugung von den Lehren der Religion beyzubringen, und ihnen dieſe durch ſein eigenes Beiſpiel eindringlich zu machen, muß er in ſeiner akademiſchen Periode nur nach Weisheit und Tugend trachten, alle Irreligion und Sittenloſigkeit aufs tiefſte verabſcheuen, Reinheit, Unſchuld und gutes Gewiſſen bewahren, und ſich in ſeiner perſönlichen Sittlichkeit und in der wahren Gottſeligkeit aufs möglichſte bilden.

§. 66. Anſtändige Lebensart.

Da der Mangel an äußerlichem Anſtand öfters den Lehrer herabwürdigt, und ſein Amt geringſchäzig macht, ſo muß der Stipendiat ſich auch die Verfeinerung ſeiner Sitten angelegen ſeyn laſſen, und unter anderm Bekanntſchaft mit Männern von Bildung und Anſtand, von Einſicht und Erfahrung ſuchen, und ſich den Zutritt zu ihnen durch ein beſcheidenes Weſen und ausgezeichnetes Wohlverhalten verſchaffen.

§. 67. Mömpelgarter, Elſäßer und Tyferniten.

Die Mömpelgarter, Elſäßer und Tyferniten ſind ſchuldig, ſich wie jeder andre Stipendiat nach den Kloſtergeſezen in allem zu richten.

§. 68. Hoſpites.

Alle Hoſpites ohne Unterſchied müßen ſich während des Eſſens der Kloſterdiſciplin unterziehen, und den Vorſtehern und Repetenten des Stipendiums gehorſam ſeyn, und deswegen auch der Verleſung der Kloſterſtatuten anwohnen. Welche von ihnen die Theologie ſtudiren, beſuchen den Locum theologicum in geziemender Kleidung, und werden zu den Predigtübungen zugelaſſen.

§. 69. Sorge für die Geſundheit.

Der Stipendiat ſoll alles vermeiden, was eine verderbliche Wirkung auf ſeine Geſundheit haben kann, und die äußerſt wichtige Pflicht, für die Wiederherſtellung derſelben zu ſorgen, nicht verſäumen; aber keine blos erdichtete Krankheiten vorſchüzen, und eben ſo wenig nach erlangter Geneſung auf dem Krankenzimmer verweilen.

§. 70. Unordnungen auf den Krankenzimmern.

Auf den Krankenzimmern werden keine müßige und den Kranken läſtige Beſuche von Geſunden, keine unordentliche Zuſammenkünfte von Inwohnern der benachbarten Zimmer, am wenigſten Trink- und Spielgeſellſchaften geſtattet; vielmehr werden die Exceſſe, welche daſelbſt vorgehen, von dem Inſpektorat ernſtlich geſtraft, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände an das Konſiſtorium berichtet.

§. 71. Krankenaufſeher.

Die Stipendiaten ſollen den Krankenaufſeher nicht mishandeln.

§. 72. Arzneyen.

Die Arzneyen bezahlt der Kranke ſelbſt, und wird nur bey Unbemittelten auf vorherige Bitte eine Ausnahme gemacht. Den Apothekerkonto ſchickt der Prokurator ſogleich den Eltern und Pflegern zu. Dagegen wird das Holz zum Einheizen der Studirzimmer von dem geiſtlichen Gut angeſchafft.

Dritter Abſchnitt.

Von den Muſikanſtalten.

§. 73. Rector Muſicorum.

Der jeweilige Rector Muſicorum iſt der älteſte Repetent. Derſelbe erhält Ordnung und Ruhe bey den Muſikproben am Sonntag und Donnerſtage, und bey der Muſik in der Kirche. Er ſchlägt dem Inſpektorat nach vorgängiger Kommunikation mit dem Muſikkollegium den Muſikrektor vor. Auch geſchiehet in ſeiner Gegenwart die Uebergabe der Inſtrumente und Muſikalien an den neugewählten Muſikrektor. Die Aufnahme der Mitglieder in das Muſikkollegium und ihre Entlaſſung hat er mit dem Muſikrektor gemeinſchaftlich. Endlich bezeugt er auch die Auslagen, welche die Muſik erfordert.

§. 74. Rektor Muſices.

Der Muſikrektor, bey deſſen Wahl mehr auf Tüchtigkeit, als auf Alter geſehen wird, hat die Inſtrumente und Muſikalien wohl in acht zu nehmen, und Sorge zu tragen, daß nichts wegkomme, nichts muthwillig verderbt werde, und der Saitenaufwand und andere Unkoſten nicht zu hoch anlaufen.

§. 75. Muſiken in der Stadt.

Nachtmuſiken außer dem Kloſter zu machen, iſt den Stipendiaten verboten. Eine Muſik in der Stadt in den öffentlichen Hörſälen, oder bey beſondern Gelegenheiten aufzuführen, erlaubt das Inſpektorat. Ein Honorar von zehen Gulden iſt für eine ſolche Muſik feſtgeſezt; davon erhält der Rektor Muſikorum 1 fl., der Muſikrektor 1 fl., der Organiſt, doch nur wenn er dabey bemüht iſt, 1 fl., der Kalkant 24 kr.; das übrige wird unter die Muſicos nach dem unter ihnen eingeführten Verhältniſſe vertheilt.

§. 76. Vortheile, welche die Muſici genießen.

Die Muſici haben am Donnerſtage die Freyheit, ihren Aufenthalt außer dem Kloſter bis 5 Uhr auszudehnen. Von den jährlichen 6 Aymern Wein, welche für die Muſik beſtimmt ſind, erhält der Rektor Muſicorum 8 Imi. Das Uebrige wird verhältnißmäßig unter die Mitglieder des Collegii Muſici vertheilt.

Vierter Abſchnitt.

Von den Diſpenſationen, Erholungsſtunden und Ferien.

§. 77. Diſpenſationen.

Die Erlaubniß zu verreiſen, Krankheit halber den Aufenthalt in der Stadt zu nehmen, eine Kur zu Hauſe zu gebrauchen, des

Nachmittags (in den Vormittagsſtunden iſt es gänzlich verboten) in der Stadt Privatunterricht zu geben, in der Stadt zu übernachten, Muſiken außer dem Kloſter aufzuführen, in Muſikgeſellſchaften in der Stadt zu treten, muß bey den Superattendenten und dem Ephorus gemeinſchaftlich und zwar ſchriftlich geſucht werden. Die übrigen Diſpenſationen, z. B. aus der Kirche, außer einer Lektion, aus dem Locus, von dem Tiſche wegzubleiben, des Nachts bey einem Honoratiore zu ſpeiſen, das Krankenzimmer zu beziehen, ſo wie die Kranken- und Aderlaßveniam kann der Ephorus oder auch ein Superattendent allein ertheilen.

Erhält der Stipendiat eine abſchlägige Antwort, ſo ſoll er nicht weiter anhalten, außer er wiſſe etwas neues vorzubringen.

§. 78. Erholungsſtunden und Ferien.

So nachtheilig die Abhaltungen vom Fleiße ſind, ſo nöthig iſt es zur Aufheiterung der Seele, und zur Erhaltung der Feſtigkeit und der Kräfte des Körpers, daß gewiße Zeiten den geſchäftloſen Erholungen und der ſo nöthigen Bewegung gewidmet werden. Daher ſind nicht nur tägliche Erholungsſtunden und ganze Vakanztage, ſondern auch nach Ablauf eines jeden Halbjahrs größere Ferien feſtgeſezt.

Folgende Stunden ſind in jeder Woche frey:

An Sonn- Feſt- und Feyertagen Vormittags bis zur Kirchenproceſſion, und nach der Morgenkirche bis zum Mittageſſen; Nachmittags vom Mittageſſen bis zum Anfang der Predigt- oder Red-Uebungen, und nach denſelben Winters bis zum Thorſchluß, und Sommers bis zum Abendeſſen.

Am Montage vom Mittageſſen bis zum Locus, und nach dem Locus Winters bis zum Thorſchluß, und Sommers bis zum Abendeſſen.

Am Donnerſtage Vormittags bis zum Anfang der Predigtübungen, und nach denſelben bis zum Mittageſſen; Nachmittags vom Mittageſſen bis 4 Uhr. (Auch wird am Donnerſtage denen, welche ſich durch Fleiß und Wohlverhalten auszeichnen, die Erlaubniß auszureiten oder Excurſionen zu machen, nicht erſchwert.)

An den übrigen Tagen vom Mittageſſen bis 3 Uhr.

Sommers alle Abend vom Abendeſſen bis zum Thorſchluß.

Im Winter und in derjenigen Zeit vom Sommer, in welcher das Thor vor 9 Uhr geſchloſſen wird, dauret die Rekreation im Kloſter nach dem Abendeſſen bis 9 Uhr.

Der erſte Jahrmarktrag iſt jedesmal ein Vakanztag.

Die Oſterferien währen von dem Sonnabend vor dem Palmtage bis auf den Sonnabend vor Quaſimodogeniti; und die Herbſtferien von dem Feyertage Michaelis, oder wenn dieſer auf einen Sonntag fällt, von dem Sonnabend vor Michaelis bis auf den 18. Oktober. Vor dieſen Terminen wird kein Stipendiat ohne die dringendſte Urſache entlaſſen, und mit dem Ende derſel-

ben müßen alle unfehlbar wieder in dem Kloſter eintreffen. Wenn einer acht Tage über die Zeit ausbleibt, ohne ſich hinlänglich zu entſchuldigen, ſo wird er durch einen eigenen Boten abgeholt, und wofern er nicht erſcheint, ſein Ungehorſam zu ernſtlicher Beſtrafung an das Konſiſtorium berichtet.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Strafen und Belohnungen.

§. 79. Reize zum Fleiß und Wohlverhalten.

Gewecktes Gefühl für Wahrheit und Tugend, ächte Gottesfurcht, Reiz der Wiſſenſchaften, verſtärkter Geſchmack an Gelehrſamkeit, edle Ambition, billige Beurtheilung der von jedem Erziehungsinſtitut untrennbaren Einſchränkungen, dankbare Schäzung der dem theologiſchen Stift eignen Vorzüge und Wohlthaten, Ausſicht auf ſichere Bedienſtung, Ueberzeugung von der Wichtigkeit des geiſtlichen Amts, Lehren und Beiſpiele der Vorgeſezten können bey dem gutgearteten Stipendiaten die Stelle aller Zwangsmittel vertretten. Bey welchen aber alles dieſes nicht wirkſam genug iſt, für dieſe ſind folgende Strafen feſtgeſezt:

§. 80. Annotationen.

Geringere Verfehlungen werden, jede unter ihrer Rubrik annotirt, und die Annotationen dem Stipendiaten angeſagt, damit er ſich entſchuldigen, oder in Zukunft beſſern könne. Auf dieſelben wird bey Verfaſſung der Teſtimonien und der Lokation, und bey Beurtheilung und Behandlung des Stipendiaten Rückſicht genommen. Wenn einer die häufigen Annotationen nicht achtet, und von dem Inſpektorat keine Warnung annimmt, ſo wird die Sache an das Konſiſtorium beſonders berichtet.

§. 81. Carcerſtrafe.

Gröbere Vergehungen werden mit dem Carcer beſtraft.

Der incarcerirte bekommt Waſſer und Brodt, oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände Suppe und Zugemüß ohne Fleiſch und Wein.

§. 82. Oeffentlicher Verweis.

Wer ſich gegen die Carcerſtrafe fühllos zeiget, empfängt als ein Menſch von niederträchtiger Denkungsart einen öffentlichen Verweis vor dem ganzen Stipendium, oder wird vor das Konſiſtorium citirt.

§. 83. Spätere Zulaſſung zum Konſiſtorialexamen.

Wer durch Unfleiß und ſchlechte Aufführung, durch öftere Vakanzen und Kurmonate, muthwillig in ſeinen Studien zurückbleibt, wird um ſo viel ſpäter zum Konſiſtorialexamen zugelaſ-

ſen, und bis dahin bey Tiſche nach der jüngſten Magiſterpromo=tion geſezt.

§. 84. Verweiſung ins Kloſter.

Wer bey dem Konſiſtorialexamen nicht beſteht, oder ſich auf dem Vikariat ſchlecht aufführet, wird wieder ins Kloſter verwieſen, und zur Strafe bey Tiſche nach der jüngſten Magiſter=promotion geſezt.

§. 85. Spätere und geringere Bedienſtung.

Die ſchon in dem Kloſter Saumſeligkeit im Studiren zeigen, und ſich ungeſittet aufführen, oder nach dem Konſiſtorialexamen in dem Fleiße nachlaſſen, und auf eine unordentliche Lebensart verfallen, werden ihren Müßiggang und ihre unregelmäßige Auf=führung mit einer ſpätern und geringern Bedienſtung büßen.

§. 86. Dimiſſion und Rejektion.

Unfähige Subjekte, denen es an Naturgaben und Anlagen, ſo wie an Fleiß und Strebſamkeit fehlet, werden in Zeiten aus dem Stipendium entlaſſen, damit ſie noch für ein anders Fach beſtimmt werden können, welches ihrer Neigung und ihren Geiſtes=fähigkeiten angemeſſener iſt; diejenigen aber, welche alle Beſſe=rungsmittel an ſich vereiteln, werden mit Anrechnung der Koſten rejicirt.

Auch ein Hoſpes muß die Koſten bezahlen, wenn er wegen ſchlechter Aufführung rejicirt wird.

§. 87. Belohnung der Fleißigen und Rechtſchaffenen.

Hingegen diejenigen Stipendiaten, welche ſich durch Fleißund Sittlichkeit, durch Kenntniſſe und gutes Predigen hervorthun, kön=nen ſich Belohnungen jeder Art, die Geſtattung einer anſtän=digen Freyheit, und eine liberalere Behandlung, öffentliche Be=weiſe des Wohlgefallens, und mit der Zeit bey fortgeſeztem Fleiße und rechtſchaffener Aufführung eine vorzügliche Bedienſtung ſicher verſprechen.

§. 88. Prämien.

Auch werden unter jede der fünf anweſenden Promotionen jährlich 3 Prämien ausgetheilt.

Das erſte beträgt am Werth 15 fl. —, das zweyte 10 fl., das dritte 7 fl. 30. und beſteht jedes in einem brauchbaren Buche, welches der Stipendiat ſelber vorſchlägt.

Je nachdem ſich einer durch Fleiß, Geſchicklichkeit und gute Aufführung mehr oder weniger auszeichnet, bekommt er das erſte, zweyte oder dritte Prämium. Der beſte Prediger unter der älte=ſten Magiſterpromotion erhält jedesmal eines von den drey für ſeine Promotion beſtimmten Prämien. Wer nun von jeder Pro=

motion das Prämium verdiene, darüber erſtatten die Repetenten ihr Gutachten an das Inſpektorat, welches ſodann ſein weiteres Gutachten zur Genehmigung an das Konſiſtorium einſchickt.

Die Austheilung geſchiehet bey Eröffnung der Lokation nach dem Herbſtexamen auf dem Speiſeſal von dem geſammten Inſpektorat.

§. 89. Stipendiatenthaler.

Die Stipendiatenthaler empfangt jeder Stipendiat bis zu ſeiner Bedienſtung, doch müſſen die Abweſenden außer Lands, um im Genuße derſelben zu bleiben, von Zeit zu Zeit Nachricht von ihrem Aufenthalt geben. Was die Stipendiatengelder der Mömpelgarter und Elſäßer betrifft, ſo werden einem im Stipendium anweſenden Theologiä Studioſo alle Vierteljahr 3 fl., einem Kandidaten 3 fl. 30 kr. und einem Novitius 2 fl. bezahlt. Es erſtreckt ſich aber dieſe Abgabe nur auf ſechs Mömpelgarter und vier Elſäßer. Sind ihrer mehr zu gleicher Zeit im Stipendium, ſo müſſen dieſe warten, bis einer von der beſtimmten Zahl austritt. Iſt die beſtimmte Zahl nicht voll, ſo haben die aus den vier Herrſchaften Hericourt, Chatelot, Blanmont und Clemont gebürtigen Stipendiaten, welche nimmer im Kloſter ſind, das, was von der fundirten jährlich auszutheilenden Summe übrig bleibt, in gleichen Theilen bis zu ihrer Bedienſtung zu genießen.

§. 90. Reisgeld.

Reisgeld bekommt der Stipendiat zu der theologiſchen Prüfung in Stuttgart 1 fl. und zur Beziehung eines Vikariats vom Stipendium aus bey einem Weg von 6 Stunden 1 fl., bey einem Weg von 9 Stunden 2 fl., bey einem Weg von 12 oder mehr Stunden 2 fl. 30 kr. auch 3 fl., und wenn er von einem Vikariat auf das andere gerufen wird, überhaupt 1 fl. —

Anhang.

Von den Famulis.

§. 91. Anzahl der Famulorum.

Es werden nicht mehr als ſechs Famuli auf einmal angeſtellt.

§. 92. Ihre Annahme.

Ihre Annahme, Beſtrafung und Entlaſſung hangt von den Superattendenten und dem Ephorus ab.

§. 93. Ihr Dienſt.

Dieſe Famuli ſollen bey empfindlicher Ahndung oder gänzlicher Entlaſſung ihren Dienſt unklagbar verſehen, die Befehle der Superattendenten, des Ephorus und der Repetenten genau befol-

gen, jedem Stipendiaten beſcheiden und ehrerbietig begegnen, was ihnen an das Inſpektorat oder die Repetenten aufgegeben wird, unverweigerlich und pünktlich ausrichten, in der Kirche, in den Lektionen, Kollegien und Diſputationen, in den Repetitionen und im Locus, in den Predigt- und Red-Uebungen alle diejenigen bemerken, und unparteiiſch angeben, welche abweſend ſind, zu ſpät kommen, oder ohne gültige Urſache weglaufen, oder ſich unordentlich betragen; unter dem Kloſterthor die, welche über die geſezte Zeit ausbleiben, und inſonderheit die, welche unerkannt hereinkommen wollen, genau beobachten und aufzeichnen, und nicht nur die Stunde und Urſache ihres ſpäten Kommens, ſondern auch die Stunde ihres Hinausgehens bemerken; und endlich von denen, welche auf den Krankenzimmern ſind, wie auch von denen, welche Kranken- und Aderlaßveniam haben, dem Ephorus ein richtiges Verzeichniß übergeben.

§. 94. Ausſtreichen der Annotationen.

Die Famuli können keine Annotationen ausſtreichen, ſondern ſolches muß von den Inſpektoren und Repetenten ſelbſt, und zwar mit Beyſezung ihres Namens geſchehen.

§. 95. Verwahrung der Annotationsbücher.

Die Bücher, worin die Annotationen eingetragen ſind, werden jedesmal eingeſchloſſen.

§. 96. Incarceranden.

Die Incarceranden ſoll der Famulus ſorgfältig einſchließen, ihnen nichts von unerlaubten Speiſen und Getränken zutragen, und wenn einer aus dem Carcer gewaltſam ausbrechen würde, es unverweilt anzeigen.

§. 97. Carcerbuch.

In dem Carcerbuche wird der Name der Incarcerirten, der Tag und die Stunde der Incarceration und das Verbrechen bemerkt; das Carcerbuch aber nicht in den Händen der Famulorum gelaſſen, ſondern in der Regiſtratur aufbewahrt.

§. 98. Pinzern.

Es wird nur ein Pinzern aufgeſtellt, der den Schenktiſch und das Aufzeichnen der bey Tiſche Anweſenden gewiſſenhaft zu verſehen, und den Zettel dem Ephorus oder anweſenden Superattendenten, und hierauf dem Prokurator zu übergeben hat.

§. 99. Erlernung philologiſcher Wiſſenſchaften.

Die Famuli werden ernſtlich angewieſen, die Stunden, welche ihren Geſchäften übrig bleiben, auf die Erlernung der philologiſchen Wiſſenſchaften zu verwenden.

§. 100. Kleidung.

Uebrigens ſollen ſie keinen Mantel und Ueberſchlag, wie der Stipendiat, ſondern eine beſcheidene farbigte **Kleidung**, oder einen anſtändigen Ueberrock tragen.

Dieſe Verordnungen und Statuten ſollen des Jahrs zweymal, nämlich im Frühling und Herbſt öffentlich auf dem Speiſeſal vor allen Stipendiaten, in Gegenwart der beiden Superattendenten und des Ephorus wie auch der Repetenten verſtändlich verleſen werden; und da die Stipendiaten zugleich akademiſche Bürger ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie auch die Univerſitätsſtatuten beobachten müßen.

---

†) General-Reſcript in Betreff des Supplicirens und der amtlichen Beiberichte,

vom 30. Januar 1798.

---

††) General-Reſcript, betreffend die allgemeine Erlaubniß zum Studium der Theologie,

vom 17. März 1798.

---

†††) General-Reſcript, betr. die Quartiersfreiheit,

vom 24. October 1799.

---

†) ſ. Reg.=Geſetze III, 1132.

††) ſ. Univerſ.geſ. S. 505.

§. 5 des Reſcripts vom 15. April 1788, wornach Handwerkern, Bauern und niederen herrſchaftlichen und Communbedienten, und allen, die nicht zu der Claſſe der Honoratioren gehören, unterſagt war, ihre Söhne dem geiſtlichen Stande zu widmen, wird aufgehoben. Vgl. Erlaß vom 26. März / 9. April 1808. 27. Sept. / 3. Oct. 1811. Verf.=Urk. v. 25. Sept. 1819.

†††) ſ. Reg.geſetze. Die Communordn. v. 1758. c. IX, Abſchn. II, §. 2 u. 3 aufgezählten herzogl. Beamten, Commun=Vorſteher und Commun=Diener genießen, ſo lange ſie wirkliche Dienſte leiſten, Quartierfreiheit. §. II—VI. Auch die Wittwen dieſer Diener, reſignirte und entlaſſene Beamte und karakteriſirte Perſonen ſollen unter gewißen Vorausſezungen Quartierfreiheit genießen.

†) General=Reſcript, unmittelbare Eingaben betr.,

vom 14. Juni 1801.

††) General=Reſcript, betr. die Folgen einer von einem Staatsdiener ohne höhere Erlaubniß geſchloſſenen Heirath für ſeine Hinterbliebenen,

vom 3. April 1802.

34.

Circular des Herzogl. Conſiſtoriums, die Reisgelder der Stipendiaten auf Vikariate und das Ceſſiren der Stipendiaten=Thaler bei den Hofmeiſtern betr.,

vom 6. November 1802 [155]).

Friederich ꝛc. ꝛc. Da Wir Uns gnädigſt entſchloſſen haben, die Vikariat=Reiſe=Gelder der Stipendiaten zu erhöhen, und von heute an jedem Stipendiaten, der auf ein Vikariat im Lande, es ſey vom Stipendium aus, oder von einem Vikariat oder andern Aufenthaltsorte herbeyzieht, auf einem Weg

von 6 Stunden und weniger	2 fl.
von mehr als 6 bis 9 Stunden incl.	4 fl.
und von mehr als 9 Stunden	6 fl.

durch die Procuratur des theologiſchen Stifts in Tübingen ausbezahlen zu laſſen, dagegen aber die Abreichung des Stipendiaten=Thalers und des jährlichen Emolument von 4 Buch Pappier, bei denjenigen Stipendiaten, welche weder im Land, noch auſſer Landes dem Kirchendienſt, ſondern der Erziehung und dem Unterricht

†) ſ. Reg.geſ. III, 1177. Einſchärfung älterer Verordnungen, wornach Eingaben in Sachen, die nicht vor den Herzog gehören, und ohne Beibericht unzuläßig ſind. S. Knapp Rep. I, 184.

††) ſ. Reg.geſ. III, 1205. Die Wittwen und Kinder ſolcher Beamten haben nie Penſionen oder Gratialien aus den herzoglichen Caſſen zu erwarten. ſ. Dienſtpragmatik vom 28. Juni 1821. §. 9. Knapp, Rep. I, 479. Vergl. Reſcr. vom 2. Sept. 1806. Kirchengeſ. II, S. 66. Nach einem Erlaß vom 4. Nov. 1806 bezieht ſich der Befehl auf ſämtliche königliche Diener, von welcher Claſſe ſie ſeyen, auf Commundiener nicht.

155) ſ. Knapp, Rep. II, 605. Kirchengeſ. I, 750. vgl. Entſchl. v. 1. Aug. 1815 (K.=Geſ. II, 336) $\frac{\text{24. Sept.}}{\text{8. Oct.}}$ 1825. (K.=G. II, 676).

der Jugend, oder einer andern nicht kirchlichen Beſchäftigung, ſich widmen, von der Zeit an, wo ſie die Bewilligung dazu erhalten, bis zu ihrem Wieder=Eintritt in ein Vikariat, aufzuheben, ſo geben Wir Euch den gnädigſten Befehl: den in Euren Diöceſen befindlichen Stipendiaten hievon Nachricht zu geben, und dieſelben anzuweiſen: daß künftig jeder von einem Ort zum andern reiſende Vikar ein — von dem Decan des Orts, den er verläßt, oder dem Decan der Pfarrei, wohin er als Vikar geſezt wird, auszuſtellendes Certificat, worin die Stundenzahl der Reiſe zu beurkunden iſt, und die Orte namhaft zu machen ſind, an die Procuratur des theologiſchen Stifts in Tübingen einſende, um von dieſer die Bezahlung des Reiſegelds nach dem obengenannten Typus zu erhalten.

Daran ꝛc. Stuttgardt, den 6. Nov. 1802.

---

†) Organiſations=Manifeſt

vom 1. Januar 1803.

---

††) General=Reſcript, die Rubricirung der amtlichen Berichte und Bittſchriften betreffend,

vom 20. März 1803.

---

†††) Inſtruction für das Heilbrunner Oberconſiſtorium,

vom 25. Juni 1804.

---

†) ſ. Reg.geſ. III, 1209. Es wird in Heilbrunn für die neuen Lande ein Ober=Conſiſtorium errichtet, zu deſſen Reſſort die Oberaufſicht über Kirchen und Schulen gehört. Vergl. Inſtruct. vom 25. Juni 1804. Aufgehoben durch Organ.=Manifeſt vom 18. März 1806.

††) Reg.geſ. III, 1234 und 1078.

†††) ſ. Kirch.geſ. II, S. 25 ff. Dem O.=Conſiſt. iſt die geſamte höhere Aufſicht und Leitung über das ganze Schul= und Erziehungsweſen in den neuen Landen übertragen. Es ſoll freiwillige Einführung möglicher Verbeſſerungen z. B. Real=Bürgerſchulen, Induſtrie= und Sonntags=Schulen einleiten. Die Prüfung derjenigen, welche bei einem Gymnaſium, Lyceum, oder ſonſtiger ſtädtiſcher lat. Schule angeſtellt ſeyn wollen, ſoll von dem plenum consistorii vorgenommen werden.

†) Rangreglement

vom 5. Mai 1805.

35.

Extractus protocolli Consistorialis, periodiſche Viſitation der Claſſen des obern Gymnaſium durch den Rector betreffend,

vom 13. Auguſt 1805 [156]).

Dato wird vorgetragen, daß die Lectionen im hieſigen obern Gymnaſium von dem Rector nicht viſitirt werden, weil die Profeſſoren behaupten, daß er das Recht nicht dazu habe.

concl.

Des Hrn. Prälaten ..... Hwrdn. zu erſuchen, von dem Rector M. ..... dießfalls Erkundigung einzuziehen, auch ob es wahr ſeye, was hie und da verlaute, daß oft die Lectionen zu ſpät angefangen und zu früh geendigt werden; ſodann aber demſelben zu erkennen zu geben, daß nach dem alten Staat eines

---

†) ſ. Reg.geſ. III, 1269 und II, 886 wo alle Rangordnungen aufgezählt ſind. In der erſten, welche 126 Numern hat, erſcheint ein Director consistorii unter Nr. 32. Prälat Nr. 43. andere Lehrer kommen nicht vor, auſſer ein pagepraeceptor unter Nr. 98. die 2te 7. März 1718 hat 145 Numern. Nr. 29: Director consistorii. Nr. 107: Pagenpraeceptor. die Prälaten fehlen. Die 3te v. 20. März 1733 hat 141 Numern. Nr. 27: Director Consistorii. Nr. 103: Pagenpraeceptor. Nr. 68 Reg.raths-Secretarii, mit welchen nach einer Verfügung vom 29. März 1743 die Professores Gymnas. zu Stuttgard künftig nach der Ancienneté im Rang rouliren ſollen. Die 4te vom 20. Aug. 1745 hat 150 Numern. Nr. 35: Direct. consistorii. Nr. 49: die Prälaten. Nr. 111: Pagenpraeceptor. Nr. 75: Reg.raths-Secretarii, und die mit dieſen gleichen Rang haben. Von dieſer der 5ten Rang=Ordnung an ſind die Angeſtellten nach Claſſen eingetheilt. Sie enthält deren 16; in der 4ten wird aufgeführt ein Präſident des Consistorii, in der 9ten die Prälaten und Conſiſtorialräthe nach den Majors, in der 10ten zulezt, ein Schul= und Studien=Director zu Ellwangen und ein Rector Gymnasii, nach den Hauptleuten; in der 13ten, Profeſſoren der Gymnaſien und Seminarien, ſpäter Ober=Präceptoren und Repetenten, unmittelbar nach Pfarrern und Diaconis; an der drittlezten Stelle der 13ten Claſſe erſcheinen die Präceptoren. Ueber den Rang der praeceptoren vgl. Gen.=Reſcr. v. 11. März 1793 III, 2.

156) Aus der Stud.r.regiſtratur. Das nemliche wird in einem Erlaß an den Gymnaſ.rector vom 16. Oct. 1843 aufs neue eingeſchärft: es gehöre zu den weſentlichen Amtsobliegenheiten des Rectors, ſämtliche Claſſen des oberen wie des unteren Gymnaſiums von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß mehr oder weniger oft perſönlich zu beſuchen ꝛc.

Rectoris Gymnasii dieſem im 3ten §. die Inſpection über das ganze Gymnaſium und alle deſſelben Claſſes und die darinnen ſich befindenden docentes et discentes anvertraut und §. 5 expresse befohlen ſey: daß er alle Wochen ein oder mehrmal die Claſſes viſitiren, alle darinnen obſervirenden Fehler gleichbald abſtellen oder — berichten ſoll ꝛc.

Da nun die Verfaſſung eines ſolchen Inſtituts die Immunität einzelner Lehrer und Claſſen von der Oberaufſicht des der ganzen Anſtalt vorgeſezten rectoris gar nicht zulaſſe, ſo habe er kraft der ihm anvertrauten Inſpection auch die Claſſen des oberen Gymnaſiums wochentlich zu viſitiren, und wo er einen Mangel bemerke nach Anweiſung des §. 6. den Lehrer privatim freundſchaftlich zu ermahnen, auch überhaupt, nach §. 7 ſich keines imperii oder dominats über ſeine collegas anzumaßen, ſondern allen und jeden mit freundlich und ſanftmüthigem Geiſte zu begegnen ꝛc. übrigens aber nach Erfund der Umſtände ans Churfürſtl. consistor. unterthänigſt zu berichten.

Ch. Fürſtl. Consistor.
Dir. Ruoff.

36.

Special-Reſcript der Churfürſtl. Regierung, betr. den Genuß bürgerlicher Beneficien von Seiten der Präceptors-Wittwen,

vom 20. Dezember 1805 [157]).

Auf die von der verwittibten Präceptorin N. zu N. in Betreff des Genuſſes der bürgerlichen Beneficien bei Unſerer churfürſtlichen Regierung eingelegte unterthänigſte Bitte und deinen hierüber, unter Anſchluß der Vernehmlaſſung des Magiſtrats, unterthänigſt erſtatteten Bericht, wird Euch hiemit Resolutionis loco allergnädigſt unverhalten: daß, da die bekannten Landes-Verordnungen den Wittwen der Kirchen- und Schuldiener an dem Ort ihres Aufenthalts die bürgerliche Beneficien zutheilen, die N. Wittwe gleiche Rechte zu N. anzuſprechen hat. Du, der Oberamtmann, haſt daher nicht nur dem Magiſtrate aufzugeben, ſie im Holzgenuß und Allmand-Theilen gleich andern bürgerlichen Wittwen zu behandeln, ſondern insbeſondere, was leztere betrifft, dieſer Wittwe ein ſolches Allmandſtück zuzutheilen, wodurch ſie den Rechten anderer Wittwen gleichgeſezt iſt.

Stuttgart, in Churfürſtl. Regierung d. 20ten Dez. 1805.

157) Knapp, Handb. II, 595. Gr. K.-O. von 1559. fol. CXXXVIII. Gen.-Reſcr. vom 13. Jan. 1739. §. 12. Schulgeſ. I, 24. vgl. auch Schulgeſetze I, 1. Anm. 1.

†) **General=Reſcript, betreffend die Verpflichtung aller K. Beamten auf den unbedingten Eid der Treue,**
vom 1. Januar 1806.

---

††) **General=Reſcript, betreffend perſönliche Freiheit und Eigenthum, Einziehung des Kirchenguts, Volksverſammlungen ꝛc.,**
vom 2. Januar 1806.

---

†††) **General=Reſcript, betr. Form und Ueberſchrift der Eingaben, und Errichtung eines Staatsminiſteriums,**
vom 7. Januar 1806.

---

††††) **K. Verordnung, betr. das Verbot, Eingaben an den König ohne rubrum zu machen,**
vom 11. Januar 1806.

---

†) **Organiſations=Manifeſt,**
vom 18. März 1806.

---

†) ſ. Staatsgrundgeſetze, III, 240. Vgl. Erlaß vom 1. Nov. 1819.

††) ſ. Staatsgrdgeſ. III, 243. enthält über das Kirchengut folgendes:
Als eine nothwendige Folge der in Beziehung auf Unſere Staaten vorgegangenen Veränderungen haben Wir in der bereits angeordneten Verbindung des bisherigen ſogenannten Kirchenraths mit Unſerem Königl. Oberfinanz=Departement, eine in jeder Hinſicht für den Zweck des allgemeinen Beſten durchaus erforderliche Verfügung getroffen, zugleich aber damit die feierlichſte Zuſicherung bei Unſerem königl. Wort verbunden, alle auf der — bisher unter der Benennung geiſtlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, in ſo fern ſolche kirchliche, Lehr= Schul= oder andere gemeinnützige Armenanſtalten betreffen, wie seither, auf das genaueſte und pünctlichſte für Uns und Unſere Thronfolger zu übernehmen.

†††) ſ. Staatsgrundgeſetze III, 245.

††††) ſ. Reg.geſ. Knapp, Repert. I, 185.

†) Staatsgrdgeſ. III, 247. Reſcr.=Samml. von 1806 S. 6. — §. 2 u. 8. Aufſtellung eines geiſtlichen Departements mit dem Geſchäftskreiſe des Curatoriums der Univerſität, der Schulen, überhaupt der gelehrten und Bildungs=Anſtalten. (vgl. Org.geſ. v. 17. Sept. 1811. I.) §. 62. Beſtätigung des Tüb. theol. Seminars mit einer zweckmäßigeren Disciplinar=Einrichtung. Aufhebung der Kloſterſchulen zu Blaubeuren und Bebenhau=

37.
Erlaß des K. Ober-Consiſtor. an den Prälaten in Maulbronn: Combination der 4 Clöſter betreffend,
vom 22. März 1806 [158]).

Wir haben bei der neuen Organiſation unſerer königl. Staaten gnädigſt verordnet, daß die Kloſterſchule in Blaubeuren mit der in Denkendorf, und jene zu Bebenhauſen mit der in Maulbronn vereinigt werden, ſodann in jedem dieſer 2 Klöſter neben dem Prälaten 4 Profeſſoren angeſtellt ſeyn ſollen.

Um nun die Verfügungen, welche dieſe neue Einrichtung nach ſich zieht, vorzubereiten, geben wir euch den gnädigſten Befehl 1) eine beſtimmte Ueberſicht des ganzen Unterrichtsplans, wie derſelbe für jedes philologiſche und wiſſenſchaftliche Fach gegenwärtig in dem Kloſter Maulbronn beſteht, mit Bemerkung der Autoren, die man zu Grunde legt, und der Zeit, die jedem Lehrfach gewidmet iſt, unter Communication mit den euch zugegebenen Kloſterprofeſſoren zu entwerfen und an unſer königl. Ober-Conſiſtorium gelangen zu laſſen.

2) habt ihr mit den Profeſſoren die Frage zu erörtern, welche diſciplinariſche Einrichtungen zu treffen wären, um künftig bei den in das Kloſter Maulbronn zu verſezenden 2 Promotionen, deren jede eine Anzahl von 20—25 Alumnen, die in 2 Klaſſen getheilt bleiben, enthalten würde, Ordnung, Geſezlichkeit und Anſtand zu erhalten und Exceſſe möglichſt zu verhüten. Es iſt dabei auf diejenigen Localeinrichtungen Rückſicht zu nehmen, welche zu Erleichterung der Aufſicht über die Zöglinge nothwendig ſind, und das Reſultat, ſobald es immer möglich iſt, unſerem O.-Conſiſtorium vorzulegen.

†) Rangreglement
vom 4. April 1806.

ſen, und Vereinigung derſelben mit den Kl.Sch. zu Denkendorf und Maulbronn. (Durch K. Reſcr. vom 28. Sept. 1810 Reg.Bl. S. 407 werden die Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf nach Schönthal verlegt). §. 64. Aufſtellung einer Ober-Studien-Direktion zur Aufſicht über ſämmtliche Lehranſtalten, beſonders in Beziehung auf die wiſſenſchaftlichen Fächer.

158) Aus der Maulbronner Ephoratsregiſtratur. Vgl. k. Reſcr. v. 28. Sept. 1810. Verlegung der Seminarien von Denkendorf und Blaubeuren nach Schönthal.

†) ſ. Reg.-geſetze. Dieſes Reglement iſt in Beziehung auf die in Frage ſtehenden öffentlichen Diener dem vom 5. Mai 1805 ganz gleich. Bei den Oberpräceptoren findet ſich in der Reſcr.-Sammlung von 1806 die Bemerkung, daß dieſen vermöge Decrets vom 25. Sept. 1806 die Präceptoren des Gymnaſ. Stuttg. ſich anſchließen.

†) General-Reſcript, Bittſchriften und die Beobachtung der geordneten Inſtanzen bei deren Einreichung betreffend,

vom 12. April 1806.

---

††) General-Reſcript, betreffend das Papierformat bei Berichten, Eingaben ꝛc.,

vom 22. April 1806.

38.

Reſcript der Kön. Ober-Studien-Direction, betr. die Aufſicht über das Seminar in Tübingen,

vom 22. Juni 1806 [159]).

Da wir Uns allergnädigſt bewogen gefunden haben, für die Zukunft alle und jede Aufſicht über Unſer K. theologiſches Seminarium zu Tübingen allein den beyden Curatoren der Univerſität und Unſerer K. Studiendirektion zu übertragen; ſo laſſen wir Euch dieſes anmit zu Eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden unverhalten, und habt ihr daher künftig alle, das Euch allergnädigſt anvertraute theologiſche Seminarium betreffende amtliche Berichte und Anfragen an Unſere K. Studiendirektion zu richten, im übrigen aber bis auf weitere Verordnung mit dem Inhalt und der Zeit der gewöhnlichen Berichte es, wie bisher, zu halten.

Hieran geſchieht unſer K. Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt in K. Studiendirektion, den 22. Juni 1806.

Ad Mand. S. R. M. pr.

---

†) ſ. Reſcr.-Sammlung von 1806. Reg.geſetze.

††) ſ. Reg.geſetze. Reſcr.-Samml. von 1806.

159) Knapp, Rep. III, 3, 459.

39.

Königl. Verordnung, betreffend Curatorium der Univerſität und die Aufſicht über Seminarien und Gymnaſium,

vom 22. Juni 1806 [160]).

.... Der jedesmalige Miniſter des geiſtlichen Departements iſt zum Obercurator, und der jedesmalige Präſident der Oberſtudien-Direction zum Curator der Univerſität beſtimmt ꝛc. ꝛc.

Auch ſind ebendenſelben und der königl. Oberſtudien-Direction das geiſtliche Seminarium zu Tübingen, ſo wie die niederen Seminarien, welche künftig zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt ſeyn werden, und das Gymnaſium zu Stuttgard für die Zukunft allein untergeordnet.

Zu Erſezung erledigter Profeſſorſtellen ſollen in Zukunft von den Curatoren unter Communication mit der Oberſtudien-Direction Sr. königl. Majeſtät die alleruntertänigſte Anträge gemacht werden ꝛc. ꝛc.

40.

Reſcript der Königl. Ober-Studien-Direktion an die Pädagogarchen, betreffend den Namen „Seminarien," und das Landexamen,

vom 21. Juli 1806 [161]).

Friedrich ꝛc. Da zufolge der Veränderungen, die wir in Anſehung der Oberaufſicht über die bisher ſogenannten Cloſterſchulen, künftighin aber mit dem Namen Seminarien zu bezeichnende Inſtitute, zu treffen uns bewogen gefunden, das ſogenannte Land-Examen unter der Leitung der von Uns allergnädigſt angeordneten Oberſtudien-Direktion abgehalten werden ſoll; ſo geben wir euch ſolches andurch mit dem Befehl allergnädigſt zu erkennen: daß ihr über alles dasjenige, was ihr bisher in eure jährliche Schul-Viſitations-Relationen in Beziehung auf die das Land-Examen betreffende präparatoriſche Vorkehrungen aufzunehmen, angewieſen geweſen, künftighin eure alleruntertänigſten Berichte an obgedachtes Collegium zu erſtatten habt.

Stuttgart, in Kön. Oberſtudien-Direktion den 21. Juli 1806.

160) Knapp Rep. III., 3, 460.
161) Knapp Rep. III., 3, 461.

†) General-Reſcript, betreffend den Titel des Königs,

vom 23. Auguſt 1806.

---

††) Königl. Decret, die Poſtportofreiheit betreffend,

vom 31. Auguſt 1806.

---

†††) Decret der K. O.-Landes-Regierung, die Titulatur der K. Collegien, Direktionen und Departements betr.,

vom 4. September 1806.

---

††††) General-Reſcript, Allerhöchſte Erlaubniß zum Heirathen königl. Diener betreffend,

vom 2/8. September 1806.

---

†) Knapp Rep. II., 526. ff.

††) Reſcriptſamml. v. 1806. Knapp Rep. II., 160. Reg.-Geſ. Poſtportofreiheit im Inland genießen außer dem König und der königl. Familie: 1) das Staatsminiſterium, 2) die Staatsminiſter, 3) die Präſidenten, Vicepräſidenten und Directoren, 4) die Oberhofmeiſterin der Königin, 5) die Directoren des geh. Cabinets; unter Beſchränkungen, 6) die Poſtbeamten, 7) die Militärſachen, 8) die Kirchen- Schul- Waiſenhäuſer- Stiftungs- Armenſachen. Die Portofreiheit Genießende haben auf der Adreſſe ihren Namen eigenhändig zu bezeichnen, ebenſo iſt, wo dieß der Fall iſt, auf der Ueberſchrift: Königl. Dienſt- Militär- Armen-Sache u. ſ. w. zu bemerken. Im Falle eines Betrugs iſt das defraudirte Porto in hundertfachem Werth zu erſetzen. Vrgl. Decret v. 16. Sept. 1806. Verord. v. 29. März 1822. Erlaß v. 4. Mai 1822. Min.-Erlaß v. 2. Aug. 1822. Verfügung vom 23. Januar 1828.

†††) S. Reg.-Geſ. Knapp Rep. II., 529. Sämmtliche Collegien etc. etc. erhalten die Titulatur: Euer Königliche Majeſtät.

††††) S. Reſcr.-Samml. v. 1806. Kirchengeſetze II., 66 — Königl. Hof- und Civil-Diener haben immediate Allerhöchſte Bewilligung zum Heirathen nachzuſuchen. Vrgl. Gen.-Reſcr. v. 3. April 1802 und die dortigen Citate; modificirt durch Decret v. 17. Oct. 1806. Alle, welche nicht den Raths-Character haben, oder in dieſe Claſſe gehören, ſollen nur beim Chef ihres Departements anhalten. Vrgl. kön. Reſcript vom 25. Novb. 1816. v. 6./19. Febr. 1817. (Ger.-Geſetze u. Kirch.-Geſetze II. u. III. und Regierungs-Geſetze).

†) Religionsedict,

vom 15. October 1806.

---

††) Circular Conſiſtorial=Reſcript an die Decanatämter, betreffend das Verbot Doctors= und andere academiſche Würden von einer fremden Univerſität anzunehmen,

vom 5/16. Dezember 1806.

---

†††) General=Reſeript, Gerichtsbarkeit der Exemten betreffend,

vom 17. Januar 1807.

---

††††) Königl. Verordnung, das Staats= und Regierungsblatt betreffend,

vom 22. Januar 1807.

---

†) S. Kirchen=Geſ. II., S. 68 ff. I) Jeder kirchlichen Gemeinde wird der Genuß ihrer Güter, Einkünfte, Schulfonds, zugeſichert. II) Bei Beſezung aller Aemter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterſchied der chriſtl. Glaubens=Confeſſionen keine Rückſicht genommen, und unter den Fähigen dem Würdigſten, er gehöre zur kathol. oder zu einer der proteſtant. Confeſſionen der Vorzug gegeben, vrgl. Verf.=Urk. §. 21. u. 27.

††) S. Kirchengeſ. II., 73. Univerſ.=Geſ. S. 511. Dieſes Verbot, das ſich nicht auf Annahme zum Mitglied gelehrter Geſellſchaften, Inſtitute, Academien erſtreckte, wurde aufgehoben durch Verordnung v. 17. Juni 1818. §. 6. Regbl. S. 370.

†††) S. Ger.=Geſ. IV., 1. S. 75. Von der Jurisdiction der Nieder=Gerichte ſind exemt und dem 2ten Senat des O.=Juſtiz=Colleg. unterworfen: alle in den erſten 11 Claſſen des Rang=Reglements v. 4. April 1806 verzeichneten Perſonen; vrgl. Rang=Regl. vom 5. Mai 1805. S. IV. Edict vom 31. Decb. 1818. §. 2 und 54. Juſtiznovelle v. 15. Sept. 1822.

††††) S. Ger.=Geſetze IV., 1. S. 76. Gegenſtände, die in das Staats= und Regierungsblatt aufgenommen werden ſollen; Beamtungen und Behörden, denen daſſelbe gratis abgereicht werden ſoll; Art und Weiſe der Aufbewahrung deſſelben. Vrgl. Erlaß vom 21. April 1823.

41.

Vorſchriften für die neue Einrichtung des combinirten Seminariums zu Maulbronn in Hinſicht auf Unterricht und Disciplin,

vom 11. Februar 1807 [162]).

---

§. 1. Da der nach den alten Geſetzen in den niedern Seminarien bisher eingeführte ſogenannte Chor aus mehreren Gründen nicht mehr zweckmäßig iſt, die darauf verwendete Stunde nützlicher angewandt, und die religiöſe Abſicht deſſelben durch eine ſchickliche Einrichtung der täglichen Morgen= und Abend=Andacht ſicherer erreicht werden kann; ſo unterbleibt er künftig gänzlich [163]).

---

162) Ephoratsreg. Maulbronn und Schönthal. Dieſe Vorſchriften wurden mit einem Begleitungsſchreiben vom gleichen Datum nach Maulbronn geſchickt. Ihnen im Weſentlichen gleichlautend, nur ſachgemäßer geordnet und in den durch die niederere Altersſtufe gebotenen Puncten abweichend ſind die „Vorſchriften für die Einrichtung in dem combinirten Seminar zu Schönthal in Hinſicht auf Unterricht und Diſciplin" vom 21. October 1810, vor der Combination proviſoriſch und getrennt erlaſſen nach Denkendorf und Blaubeuren unterm 27. Juli 1807 und 12. October 1808. Die Vorſchriften für Schönthal ſind nichts anderes, als eine geordnetere Zuſammenfaſſung der beiden lezteren Verordnungen, daher dieſe nicht beſonders abgedruckt werden. Ebenſo aber genügt es auch von den Schönthaler Vorſchriften nur die Abweichungen hier in den Noten zu bemerken. — Uebrigens bilden dieſe Vorſchriften im Weſentlichen die Grundlage der jetzigen Einrichtung der Seminarien in Beziehung auf Diſciplin und Unterricht, obwohl im Jahr 1817 und 1818 ihre Zahl wieder auf 4 vermehrt und die äußere Organiſation eine andere geworden iſt. Die Inſtruction für Ephorus und Proff. der niederen Seminarien vom 14. Februar 1818 mit einigen Aenderungen gedruckt 1836 hat eine große Menge von Stellen, die dieſen „Vorſchriften" ganz gleichlautend ſind. Vgl. noch große Kirchenordnung von 1559. Statuten von 1757. vom Oct. 1825, gedruckt 1836. Statuten für die Repetenten zuerſt in der Inſtruct. vom 14. Febr. 1818 einbegriffen, im Jahr 1835 beſonders geſchrieben.

163) Dieſer §. iſt mit §. 16 in den Schönthaler Vorſchriften als §. 13. folgendermaſſen gefaßt: Die Haltung des ſogenannten Chors und die Haltung von Veſperlectionen durch die Seminariſten bleibt aufgehoben. In der Verordnung vom 12. Oct. 1808 hieß es Nro. 6: Da die Haltung von Veſperlectionen durch die Seminariſten für ſolche Jünglinge nicht ganz angemeſſen zu ſeyn ſcheint, und die Uebung in Verfertigung eigener Aufſäze, zu der ſie bisher Veranlaſſung gab, auf eine andere Weiſe, wobei zugleich auf die dermaligen Studien der Seminariſten näher Rückſicht genommen werden kann, ſich erreichen läßt, ſo wollen wir Eure Antwort und Bericht erwarten, ob nicht die bisherige Einrichtung ꝛc. ganz einzuſtellen ſeyn möchte.

§. 2. Außerdem wird noch, um die Zeit möglichſt zu benuzen verordnet: daß

1) nicht mehr wie bisher die Unterrichts-Stunden zerſtückelt, und zwiſchen denſelben eine halbe oder auch ganze Stunde leergelaſſen, ſondern 3. oder nach Umſtänden ſelbſt 4 Stunden aneinander, mit einem Interstitio von nicht länger als einer halben Viertelſtunde, gehalten werden, ſo daß alsdann auch für die Privat-Studien der Seminariſten mehr an einander hängende Zeit gewonnen, und der Fleißige in dieſen nicht ſo oft unterbrochen wird.

2) Daß nicht mehr, wie bisher, am Montag oder (wenn dieſer ein Feiertag war,) gar auch am Dienſtag die Lektionen unter dem Vorwand der Præparation, Repetition, oder gar des Briefſchreibens, cessiren, vielmehr an dieſen wie an jedem andern Tage, eine verhältnißmäßige Anzal derſelben gehalten werde [164].

§. 3. Gründliche Philologie muß als Hauptgegenſtand des Unterrichts [165]) angeſehen werden, ohne dieſe kann eine gründliche Theologie, für welche die Seminariſten beſtimmt ſind, durchaus nicht ſtatt finden. Es muß daher auch bei der Behandlung der lateiniſchen und griechiſchen Schriftſteller die Erlangung richtiger, feiner und mit Geſchmack verbundener Sprachkenntniſſe, ſowohl um jene Schriftſteller gründlich zu verſtehen, als ſich in ihrer Sprache ausdrücken zu können, das Augenmerk ſeyn. Es wird dabei eine, ſoweit es ohne Nachtheil der Gründlichkeit geſchehen kann, möglichſt kurſoriſche Behandlung der Auctoren, und die Vermeidung des allzugelehrten, mehr zur Ostentation als zum wahren Nutzen der Jünglinge dienenden Unterrichts, ernſtlich empfohlen. Jedoch iſt die Real-Erklärung nicht zu vernachläßigen, und die Lektüre der claſſiſchen Auctoren ausdrücklich als Anlaß zur Belehrung über Antiquitæten, Mythologie und alte Geographie, beſonders auch [166]) für Rhetorik und Aeſthetik, deren weſentliche Grundſäze praktiſch an jenen Muſtern der Beredtſamkeit und des Geſchmacks am faßlichſten und fruchtbarſten gezeigt und erläutert werden können, zu benüzen. Der beſondere, von der Behandlung der claſſiſchen Auctoren abgeſonderte Vortrag aller dieſer Gegenſtände kann ſodann füglich unterbleiben.

§. 4. Auch bey der Behandlung der bibliſchen Schriftſteller

---

164) In den Schönth. Vorſchr. §. 12. heißt es dort ſtatt Nro. 2.: daß kein Werktag ohne Unterrichtsſtunden gelaſſen, ſondern dieſe auf alle ohngefähr gleich vertheilt werden ſollen, außer daß an dem einen oder andern den Seminariſten zur Compoſition des hebdomadarii oder einem ähnlichen Zweck mehr Zeit für ſich gelaſſen werden kann.

165) Schönth. Vorſchr. „in den niederen Seminarien und insbeſondere in dem erſten" angeſehen ꝛc. ꝛc.

166) Schönth. Vorſchr. (Jedoch dieß hauptſächlich im 2ten Seminarium). Dieſer §. 3. iſt in den Schönth. Vorſchr. §. 1.

iſt **Grammatik** und **Philologie** (in Verbindung mit dem nöthigſten von der Critik) die Hauptſache. Was über die philologiſch-critiſche Behandlung der Bibel hinausgeht, und zur theologiſch-dogmatiſchen Behandlung derſelben gehört, mithin für die Zöglinge in den niederen Seminarien, aus Mangel an andern dazu nöthigen ſyſtematiſch-theologiſchen, ihnen in dieſem Zeitraum noch nicht mittheilbaren Kenntniſſen noch nicht gründlich erörtert werden kann; (wie z. B. die gelehrte Unterſuchung über Meſſianiſche Weiſſagungen, über die Frage: ob und was als Mythos, Philoſophem etc. im Alten Teſtament anzuſehen ſeye? u. ſ. w.) — das bleibt dem eigentlichen Studium der Theologie auf der Univerſität vorbehalten. Uebrigens ſoll, mit Ausſchließung von **Schickard** und **Speidel**, künftig **Weckherlins** hebräiſche Grammatik in Verbindung mit **Storrs** Obſervat. ad analogiam et Syntaxin hebraic. pertinentes, ſowie für die Griechiſche Sprache ebenfalls die Weckherliniſche gebraucht werden.

§. 5. Sehr nöthig iſt es, auch auf **teutſche Sprache** beſonders zu ſehen [167]), und ſowohl bey den Ueberſezungen in dieſelbe durch gelegenheitliche Bemerkungen, als auch durch eigene practiſche Uebungen eine gründliche Kenntniß derſelben bey den Seminariſten möglichſt zu befördern.

§. 6. Von Auctoren ſind im zweiten Seminario zu tractiren [168]):

Lateiniſche:

Ciceronis Orationes. Quæſtiones tuſculanae. Suetonius. Tacitus de moribus Germanorum. Horatius.

---

167) Schönth. Vorſchr.: „und es ſoll in Zukunft beſonders Unterricht darin nach Adelung gegeben werden, daneben aber noch darauf Bedacht zu nehmen iſt, durch gelegenheitliche" ꝛc. ꝛc. Vrgl. Normalreſcript vom 14. Januar 1813.

168) Schönth. Vorſchr. §. 4. „Von Auctoren ſind im erſten Seminarium zu tractiren:

Lateiniſche:

Julius Caeſar, Ovidii metamorphoſes, Terentius, Livius, Saluſtius, Taciti agricola, Cicero de officiis, de ſenectute, de amicitia, de natura Deorum, Virgilius.

Griechiſche:

Xenophontis Memorabilia Socratis, Anabaſis, Cyropaedia, Theophraſti Characteres, Aeliani variae hiſtoriæ, Plutarchi vitae parallelae, Herodianus, Herodotus, libri hiſtorici N. Teſt. Auch können nach Umſtänden noch Heſiodi opera et dies oder die Drückiſche Anthologie in Hinſicht auf poëtiſche Grammatik je und je tractirt werden.

Hebräiſche:

Pentateuchus, Pſalmi, Proverbia Welche" ꝛc. ꝛc.

Nach einer Verordnung vom 15. Juni 1807 können in Maulbronn auch noch Tacit. Hiſt. und einige Schriften von Quinctilian und Seneca abwechſelnd gebraucht werden. Uebrigens ſollen zu gleicher Zeit nie mehr als 2 verſchiedene lat. Auctoren tractirt werden. Vrgl. Normalreſcript vom 14. Januar 1813.

Griechiſche:

Homerus. Platonis dialogi. Orationes selectae Demosthenis et Isocratis, Thucydides, Novum Testamentum.

Hebräiſche.

Die Bücher des alten Teſtaments mit Ausnahme des Pentateuch, der Pſalmen und der Proverbien, welche dem erſten Seminarium vorbehalten bleiben.

Welche und wie viele von allen dieſen Schriften mit jeder Promotion während des 2jährigen Cursus tractirt werden können, bleibt dem gewiſſenhaften Fleiße und der Einſicht der Lehrer überlaſſen und hängt auch von den beſondern Fähigkeiten einzelner Promotionen ab. Nur ſollen keine anderen als die genannten, auch nicht 2 Jahre hintereinander dieſelben Auctoren, oder (wenn es größere ſind) nicht die nemlichen Theile derſelben Auctoren tractirt werden, damit nicht bei derſelben Promotion das nemliche philologiſche Pensum zweimal vorkomme und dadurch Ueberdruß veranlaßt werde. Eben ſo ſehr aber ſoll darauf geſehen werden, daß die Lectüre deſſelben Auctors ſo viel als möglich in Einem fortgetrieben und zu gleicher Zeit mehrere als zwei Auctoren ſo wenig als möglich tractirt werden, ſondern lieber der angefangene Auctor früher, wär's auch vor Ende eines Semesters, und ehe er ganz absolvirt iſt (was zumal bei größeren Auctoren nicht nöthig iſt) bei Seite gelegt, und dafür ein anderer angefangen, und in uno tenore fort tractirt werde.

Das griechiſche neue Teſtament iſt wegen der Wichtigkeit einer ſtets fortgeſetzten Bekanntſchaft mit ſeinem Inhalt von der Zahl der Penſen nicht auszuſchließen, jedoch damit nicht bei einem zu häufigen philologiſchen Gebrauch deſſelben der Innhalt vilescire, und weil ſeine Sprache nicht die rein griechiſche iſt, auch ſodann auf der Universität ohnehin exegetiſche Vorleſungen darüber gehört werden, wöchentlich nur eine Stunde zu tractiren.

§. 7. Mit der Behandlung der Auctoren kann die für künftige geiſtliche Redner ſehr nützliche und nöthige Uebung des Gedächtniſſes verbunden werden, daß den Seminariſten beſonders ſchöne und auch dem Innhalt nach vorzügliche Stellen aus lateiniſchen etwa auch hie und da aus griechiſchen Schriftſtellern auswendig zu lernen aufgegeben werden. Auch ſollte ebendieß mit den dictis classicis biblicis in hebräiſcher ſowohl, als griechiſcher Sprache, von demjenigen Lehrer, der den Religions-Unterricht übernimmt, und jene Stellen zuvor in der Religionsſtunde erklärt, geſchehen.

§. 8 [169]). Außer den nach §. 3. mit der Behandlung der

---

169) Fehlt in den Schönth. Vorſchr. Vrgl. jedoch Note zu §. 13. und Normalreſcript vom 14. Januar 1813.

klaſſiſchen Schriftſteller zu verbindenden praktiſchen Belehrungen über Rhetorik und Aeſthetik ſollen noch für eben dieſen Zweck und zugleich als praktiſcher Unterricht in der angewandten Logik Uebungen in eigenen Aufſätzen und Declamationen in lateiniſcher und teutſcher Sprache vorgenommen, auch damit hie und da Vorleſungen aus guten teutſchen Schriften verbunden und dabei die nöthigen rhetoriſchen, äſthetiſchen, logiſchen Bemerkungen, ſo wie die nöthige Anleitung zu einer guten Declamation angebracht werden.

§. 9 [170]). Franzöſiſche Sprache, welche immer unentbehrlicher wird, iſt beſtändig zu lehren, ſowie auch Stunden für Phyſik zu beſtimmen ſind; der Unterricht in der leztern muß dem Alter und den übrigen Kenntniſſen der Zöglinge angemeſſen, mehr Vorbereitung auf den künftigen akademiſchen Unterricht und mehr populär und das allgemein brauchbare auswählend, als das Ganze der Wiſſenſchaft, nach ihrem Zuſammenhang mit höherer Mathematik, umfaſſend ſeyn.

§. 10. In Anſehung der Philoſophie iſt ebenfalls der Geſichtspunkt nie aus den Augen zu verlieren, daß der Unterricht in den niedern Seminarien nicht das ganze Feld derſelben umfaſſen, am wenigſten ſich auf alle alte und neue Syſteme einlaſſen, ſondern mehr nur propædevtiſch auf die Univerſität vorbereitend den Geiſt der jüngern Zöglinge auf eine ihrem Alter und ihren Fähigkeiten angemeſſene Art zum Selbſt=Denken bildend und ſo beſchaffen ſeyn ſoll, daß einer unverſtändlichen, in leere Träumereyen einer ungeregelten Phantaſie ſich verirrenden, beſtimmte Begriffe fliehenden, vom regelmäßigen logiſch=richtigen Denken, und von andern gründlichen und nützlichen Studien abziehenden, und ächter Geiſtesbildung nachtheiligen Philoſophie, eben ſo ſehr, als dem für Geiſt und Herz nicht minder ſchädlichen Scepticismus begegnet, und dagegen eine ſolche Philoſophie vorgetragen werde, welche Gründlichkeit und Præcision mit möglichſter Verſtändlichkeit vereinigend, zur Ueberzeugung von den wichtigſten uns möglichen Vernunft=Erkenntniſſen von dem Menſchen, von Gott, von der Welt führe, und ſo beſonders eine für künftige Theologen ſo unentbehrliche ächte Theologie und Moral begründe.

Dieſem zufolge ſoll in dem erſten Seminarium mit Pſychologie der Anfang gemacht werden, und auf dieſe ſodann im zweiten Jahr die allgemeine praktiſche Philoſophie oder Moral folgen; im zweiten Seminarium aber ſodann im erſten Jahr die Logik und im zweiten die natürliche Theologie gelehrt werden.

---

170) In den Schönth. Vorſchr. §. 6. fehlt alles von „ſo wie auch Stunden — umfaſſend ſeyn."

Nach Verordnung vom 15. Juni 1807 ſoll die Phyſik nur der ältern Promotion und zwar in wöchentl. 2 Stunden vorgetragen werden.

Ob der Lehrer über ein Compendium und über welches, oder ob er nach eigenem Plan leſen will, ſoll jedesmal in dem halbjährigen Bericht an die Königl. Ober-Studien-Direction (für das nächſte halbe Jahr) angezeigt, und die allenfalſige Wahl eines Compendiums auf die Genehmigung dieſer Behörde ausgeſetzt werden.

Auch iſt namentlich die Logik in keinem Fall mehr nach dem alten württembergiſchen Compendium, ſondern entweder nach einem eigenen Plan des Lehrers, oder nach einem neueren, dem gegenwärtigen Zuſtand der Wiſſenſchaften angemeſſeneren Lehrbuch, (etwa Kieſewetters oder Schulze's Grundſätze der allgemeinen Logik. Helmſtädt 1802) oder, wenn früher oder ſpäter ein noch beſſeres erſcheinen ſollte, nach dieſem vorzutragen [171]).

§. 11. Die Mathematik betreffend, ſo iſt, nach dem Grundſatz: non multa, sed multum, der Unterricht darin im erſten Seminarium auf Arithmetik [172]) namentlich mit beſonderer Rückſicht auf Decimal-Rechnung und deren Anwendung auf praktiſche Geſchäfte, im zweiten aber auf Geometrie und Trigonometrie einzuſchränken, jedoch für das Studium derſelben, als die Grundlage alles consequenten Denkens, beſondre Sorge zu tragen. Es iſt dabei im allgemeinen auf Herablaſſung zu den Fähigkeiten junger Anfänger, langſames Fortſchreiten, mit öfterer, auf verſchiedene Weiſe zu veranlaſſender Wiederholung und zur Erlangung der nöthigen Fertigkeit hinreichende Uebungen Bedacht zu nehmen [173]).

Bei der Geometrie namentlich ſoll ſtrenge Methode nach dem Muſter der Euklidiſchen mit Faßlichkeit vereinigt, zugleich aber Uebung in Verzeichnung der Figuren nicht vernachläßigt, und Berechnung derſelben in den Fällen, wozu Arithmetik, ſoweit ſie von den Seminariſten erlernt iſt, hinreicht, damit verbunden werden.

---

171) In den Schönth. Vorſchr. fehlt: „Auch iſt namentlich — vorzutragen.

172) In den Schönth. Vorſchr. §. 8. heißt es nach „Arithmetik“: mit Einſchluß der Buchſtabenrechnung zu beſchränken. Geometrie und Trigonometrie werden neben einer, ſo weit es nöthig iſt, zu haltenden Repetition der Arithmetik und Buchſtabenrechnung im 2ten Seminarium gelehrt, für welches auch der Unterricht in der Phyſik vorbehalten bleibt. Uebrigens iſt für das Studium der Mathematik, als Grundlage ꝛc. ꝛc.

173) Schönth. Vorſchr. haben §. 8. nach „Bedacht zu nehmen“: „Bei der Arithmetik namentlich ſollen Fertigkeit im Rechnen, Gewandheit in Auflöſung ſtufenweiſe zu verwickelnder Aufgaben aus dem gemeinen Leben, Vermeidung des Vortrags vieler Regeln und abſtracter Theorie derſelben, welche ſo leicht auf mechaniſches Gedächtniß hinauslaufen, dagegen Uebung der Urtheilskraft an einzelnen Beiſpielen Hauptaugenmerk ſeyn. Auf Decimal-Rechnung und deren Anwendung auf pract. Geſchäfte iſt insbeſondere Rückſicht zu nehmen.“ Der Abſchnitt: „Bei der Geometrie — werden“ fehlt.

§. 12. Der Unterricht in der Geſchichte iſt auf eine Auswahl des Wichtigeren und Universal-hiſtoriſchen einzuſchränken, und hauptſächlich auch darauf zu ſehen, daß den Lehrlingen ein Ueberblick über das Ganze verſchafft, und die Reihe der Haupt=Begebenheiten chronologiſch beſtimmt ihrem Gedächtniß ſorgfältig eingeprägt werde; im erſten Seminarium iſt von der allgemeinen Geſchicht die alte [174]), im zweiten die mittlere und neue Geſchichte nach Remer (Lehrbuch der allgemeinen Geſchichte für Akademien und Gymnaſien, Halle 1800) zu lehren.

§. 13. Der Religions=Unterricht ſoll künftig nicht mehr, wie bisher in der ſogenannten Lectio theologica geſchehen iſt, über ein Compendium der gelehrten Dogmatik gehalten werden, indem für die niederen Seminarien nicht gelehrte Dogmatik, (welche dem theologiſchen Studium auf der Univerſität vorzubehalten iſt) ſondern eine zwar zuſammenhängende und mit den nöthigen Gründen vorgetragene, aber populäre Religions= und Sitten=Lehre gehört. Es ſoll alſo ein anderes dem Zweck angemeßneres Lehrbuch gebraucht, und die Wahl deſſelben demjenigen Lehrer, der dieſes Fach übernimmt, zwar überlaſſen, jedoch auf die Genehmigung der königl. Ober=Studien=Direction ausgeſetzt werden. Zum Unterricht ſelbſt ſoll theils die bisherige lectio theologica (jedoch ſo, daß auch ein anderer Tag als der Montag gewählt werden kann), theils die bisherige katechetiſche Stunde am Sonntag verwendet, beide Stunden aber in einem und ebendemſelben Jahr nie von zweien Lehrern, ſondern nur von einem und ebendemſelben ſo gehalten werden, daß in dem Einen Jahr immer in beiden Stunden ununterbrochen nach jenem Lehrbuch die chriſtliche Religionslehre, in dem andern auf gleiche Weiſe die Sittenlehre docirt und unfehlbar absolvirt wird.

Uebrigens ſoll bei dem Unterricht in beiden vorzüglich auf das Praktiſche geſehen — das Gute mit Wärme und Würde und mit beſtändiger Hinſicht auf die beſonderen Bedürfniſſe, Umſtände, Verſuchungen und künftige Beſtimmung gerade dieſer Zuhörer von dem Lehrer dargeſtellt, — auch an Beiſpielen aus der Geſchichte, beſonders der bibliſchen Geſchichte anſchaulich gemacht, gute moraliſche und religiöſe Schriften, auch Biographien zur Privatlektüre empfohlen, zuweilen auch aus ſolchen etwas vorgeleſen [175]),

---

174) In den Schönth. Vorſchr. §. 9. ſteht nach „die alte": („wobei Geſchichte der Griechen und Römer, wie die des iſraelit. Volkes das Hauptaugenmerk ausmacht").

175) In den Schönth. Vorſchr. heißt es §. 10. nach „vorgeleſen": „Und man wird es beſonders gern ſehen, wenn die dießfalls bereits bisher in Denkendorf getroffene Einrichtung fortgeſezt wird, daß der Prälat, wofern ſeine übrigen Geſchäfte und Umſtände es erlauben, eine eigene Stunde des Sonntags Nachmittags dazu beſtimmt, um unter ſeiner Leitung die Seminariſten Vorleſungen oder Declamationen aus einem religiöſen Buch halten zu laſſen". Vrgl. Note zu §. 8.

endlich auch mit der Religionslehre eine kurze Ueberſicht der Geſchichte der Religion verbunden werden.

§. 14. Im Allgemeinen ſoll der Unterricht, auch in den wiſſenſchaftlichen Fächern nicht nach Form des akademiſchen, ſondern, ſo viel nur immer möglich, erotematiſch gegeben werden, und der Lehrer ſich durch Fragen ſo viel möglich verſichern, daß auch die Schwächeren ſeinen Vortrag gefaßt haben. Ueberdieß ſoll alle 4 Wochen Ein Tag zu einer öffentlichen recapitulirenden Prüfung über die bisher vorgekommenen Gegenſtände, in Anweſenheit des Prälaten und aller Profeſſoren ausgeſetzt werden.

§. 15. Die nähere Beſtimmung der Anzahl der für jedes Fach zu wiederholenden wöchentlichen Stunden iſt folgende.

Für beide Promotionen gemeinſchaftlich

Lateiniſche Schriftſteller	. . . . . .	9 Stunden
Griechiſche Schriftſteller	. . . . . .	6 "
Hebräiſch "	. . . . . .	4 "
Extemp. und Hebdomad. (mit griechiſchen und hebräiſchen Compositionen auch Verſen)	. . .	2 "
Religions oder Sittenlehre (mit der Sonntags Stunde[176])		2 "
	zuſammen:	23 Stunden

Sodann für jede Promotion beſonders, und zwar für die jüngere Pr. Uebungen in eigenen Aufſätzen und Declamationen in lateiniſcher und teutſcher Sprache, hie und da auch Vorleſung aus guten deutſcheu Schriften als praktiſche Anleitung zur Rhetorik,

176) In den Schönth. Vorſchr. heißt es §. 12. nach „Sonntagsſtunde 2": „Deutſche Sprache — 1. Alte Geſchichte — 1. Zuſammen 25 Stunden. Sodann für jede Promotion beſonders, und zwar für die jüngere Promotion: Weitere Uebungen in den alten Sprachen durch Exponiren und Componiren — 2 Stunden. franzöſ. Sprache 2 St. Geographie 1 St. Arithmetik 2 St. Pſychologie 1 St. zuſammen — 8 Stunden. Für die ältere Promotion beſonders: Weitere Uebungen in den alten Sprachen durch Exponiren und Componiren — 2 Stunden. franzöſ. Sprache 2 St. Geographie 1 St. Arithmetik 2 St. allgemeine pract. Philoſophie und Moral 1 St. zuſammen — 8 Stunden. Auf dieſe Art haben beide Promotionen wöchentlich, mit der Religionsſtunde am Sonntag, 33 Stunden, alſo an den Werktagen täglich in der Regel 5 — 6 Stunden öffentliche Vorleſungen zu hören, und die 4 Profeſſoren haben zuſammen wöchentlich mit Einſchluß der ſonntägigen Religionsſtunden 41 Stunden zu geben, ſo daß auf jeden in der Regel wochentlich 10 Stunden kommen. Der Unterricht in den einzelnen Penſis darf von den Profeſſoren nie abwechslungsweiſe während eines Lehrcurſes gegeben werden, ſondern jedem Penſo ſoll nur Ein Lehrer beſtimmt bleiben. Blos das Dictiren und Corrigiren des Hebdomadarii und Extemporanei und das Tractiren von auctoribus Classicis mag zwiſchen mehreren vertheilt werden". Nach „beizufügen" folgt dann das oben §. 2. Bemerkte, und als §. 13. die Aufhebung des Chors und der Veſperlectionen. ſ. §. 1.

Aeſthetik und Logik	1	Stunde
Franzöſiſche Sprache	2	=
Logik	1	=
Anfangs-Gründe der Geometrie und Phyſik . .	4	=
Mittlere allgemeine Geſchichte	1	=
zuſammen:	9	Stunden

Für die ältere Promotion beſonders Uebungen in eigenen Aufſätzen (wie bei der jüngeren Promotion).	1	Stunde
Franzöſiſche Sprache	1	=
Natürliche Theologie	1	=
Fortſetzung der Geometrie und Phyſik nebſt Trigonometrie	4	=
Neue allgemeine Geſchichte	1	=
zuſammen:	8	Stunden

Im zweiten Seminarium hätte auf dieſe Art wöchentlich (mit Einſchluß der Religionsſtunde am Sonntag) die jüngere Promotion 32 und die ältere 31 Stunden öffentliche Lektionen zu hören, und die 4 Profeſſoren mit einander wöchentlich 40 zu geben [177]). Es bleibt übrigens der Verabredung der Lehrer überlaſſen, die beſtimmtere Vertheilung der Fächer und der Lehrſtunden auf jeden Tag der Woche unter ſich zu machen, nur iſt jedesmal dem halbjährigen Bericht an die königl. Ober-Studien-Direction ein ganz detaillirtes Verzeichniß der Lektionen eines jeden Tags in der Woche, mit Nennung der Lehrer, von welchen — und der Tagsſtunden, in welchen ſie gehalten werden, beizufügen.

§. 16. Die bisher üblich geweſene Haltung von Veſper-Lektionen durch die Seminariſten bleibt bis auf weitere Verordnung gänzlich eingeſtellt.

§. 17. Außer den öffentlichen Lektionen haben Prälat und Profeſſoren die Privat-Studien der Seminariſten zu einem

---

177) Die Verordnung vom 12. October 1808 enthält noch Folgendes:

3) Es ſollen in Zukunft von beiden bei dem Seminarium angeſtellten Profeſſoren zuſammen wöchentlich neunzehn Stunden (die 2 dem Religions-Unterricht gewidmete Stunden nicht mit eingerechnet) gegeben werden, ſo daß in dieſen öffentlichen Lektionen ſämmtliche allergnädigſt vorgeſchriebene Penſa abgehandelt, und die bisher neben jenen üblich geweſenen Collegia ceſſiren.

Da wir aber für billig erkennen, daß die Profeſſoren für die bisher von ſolchen Collegien zu beziehen gehabte Honorarien eine angemeſſene Entſchädigung erhalten; ſo wollen Wir

4) allgem. verordnet haben, daß in Zukunft von jedem Seminariſten oder Hoſpes halbjährig zehn Gulden für den zu genießen habenden öffentlichen Unterricht entrichtet, und dieſe Gelder unter beide Profeſſoren zu gleichen Theilen vertheilt werden ſollen.

Der Primus der Promotion hat die beſagte Gelder von den Commilitonen gehörig einzuſammeln, und ſodann mit dem Verzeichniß, wer ſie entrichtet habe, dem jüngſten Profeſſor zur weitern Beſorgung zuzuſtellen.

Haupt-Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit und ſpeciellen Leitung nach den individuellen Bedürfniſſen eines Jeden zu machen, beſonders auch gleich beim Eintritt in das Seminarium ihnen mit Anweiſung zu zweckmäßigem Studiren und Mittheilung eines mehr oder weniger ins Einzelne gehenden Studien-Plans an Hand zu gehen.

§. 18. Die Erlernung der Muſik ſoll nicht von allen ohne Unterſchied gefordert, ſondern blos auf diejenigen welche Luſt und Talent dazu haben eingeſchränkt, auch ernſtlich darauf geſehen werden, daß den Studien ſo wenig als möglich Zeit dadurch entzogen und wöchentlich nicht mehr als 2—3 Stunden und zwar ſo viel möglich in der Recreation darauf verwandt werden. Jedoch ſoll zum Singen des Chorals beſonders der neuen Melodien allen die nöthige Anleitung gegeben werden [178]).

§. 19 [179]). In disciplinariſcher Hinſicht findet man für nöthig zu verordnen, daß bis zu einer andern in dieſer Hinſicht zu treffenden Verfügung der Famulus ſo ſehr wie möglich in der Nähe der Seminariſten ſchlafe, um auf etwaige Unordnungen zu merken und bei etwaiger Feuers-Gefahr ſogleich bei der Hand zu ſeyn. Uebrigens hat der Famulus die nemlichen Functionen wie bisher; je mehr er aber Gelegenheit hat, mit den Studenten zu colludiren und an ihnen zu verderben, deſto ſtrengere Aufſicht über ihn wird dem Prälaten und Profeſſoren empfohlen und deſto nöthiger iſt es, ſobald er ſich etwas dieſer Art zu Schulden kommen läßt, unnachſichtlich ihn ſtreng zu beſtrafen und im Wiederholungsfall zu entlaſſen.

§. 20. In Hinſicht auf das verdoppelte Perſonale des Seminariums iſt es nöthig, daß künftig immer zwei Profeſſoren zugleich als hebdomadarii die Inspection haben. Es liegt ſehr daran, daß jeden Tag mehrmals unvermuthet die Studenten viſitirt, Müßiggang und Unordnungen dadurch abgeſchnitten, ihre Studien und Sitten zum Gegenſtand einer ſtets fortgehenden Aufmerkſamkeit und häufiger Unterredungen mit ihnen gemacht werden, und das Verhältniß derſelben zu ihren Lehrern dem Verhältniß einer geordneten Familie zu dem Vater möglichſt nahe gebracht werde. Dazu iſt Anſtand und Würde, ohne zurückſtoßende Härte,

---

178) §. 17. und 18. gleich mit Schönth. Vorſchr. §. 14. und 15. dann folgt ſtatt §. 19. §. 20. „In Hinſicht auf — erwartet" als §. 16.

179) Dem §. 19. entſpricht Schönth. Vorſchr. §. 17. und lautet dort: Die Famuli haben die nemlichen Functionen, wie bisher; die Verhältniſſe zwiſchen dem erſten (Verheiratheten) und 2ten (Unverheiratheten) werden noch beſonders beſtimmt werden. Beſonders genau zu beobachtende Pflicht der Famulorum iſt, daß ſie nirgends anders, als an dem ihnen angewieſenen Locale ſchlafen, um bei etwaigen Unordnungen oder Feuersgefahr ſogleich bei der Hand zu ſeyn. Je mehr übrigens die Famuli Gelegenheit haben ꝛc. ꝛc. — unnachſichtlich ſtreng gegen ſie zu Werke geben und bei ſchweren Vergehungen die Sache an die höhere Behörde zu berichten.

Ernſt in Verbindung mit Liebe, Energie und Beharrlichkeit verbunden mit Zutrauen erweckender Annäherung, Herablaſſung zu den individuellen Bedürfniſſen und unverſtellte — durch Handlungen ſich zeigende Theilnehmung an den Umſtänden und dem wahren Beſten eines jeden Zöglings, nothwendiges Erforderniß auf Seiten der Vorgeſetzten, und wird daher von dieſen nach dem Zutrauen, das man in ihren Pflichteifer und ihre Dexterität ſetzt mit Recht erwartet.

§. 21. Das Zeichen zum Aufſtehen ſoll Winters um 7 Uhr, Sommers um 6 Uhr gegeben werden; eine Viertelſtunde darauf verſammeln ſich beide Promotionen in Anweſenheit des Einen von den Professoribus hebdomadariis zum Gebete; dieſes wird teutſch nach

„Niemayers Uebungen der Andacht und des Nachdenkens
„für Jünglinge auf Schulen am Morgen, Abend und an
„Communiontagen" verrichtet,

und mit Leſung eines Capitels aus der Bibel verbunden. Das Abendgebet wird auf die nemliche Art, und unter der nämlichen Inspection, am Ende der Abend-Recreation gehalten, und dabei noch einer oder etliche Verſe aus dem württembergiſchen Geſangbuch geſungen. Hingegen unter bleibt das Singen am Eſſen.

§. 22. Die öffentliche Morgenpredigt wird von den Seminariſten an Sonn- Feſt- und Feiertagen beſucht [180]), der Beſuch der übrigen öffentlichen Gottesdienſte unterbleibt. Zum Abendmahl gehen die beiden Promotionen gemeinſchaftlich des Jahrs 2mal, und man kann und muß von Jünglingen, die ſich entſchloſſen haben, Religionslehrer zu werden, vorausſetzen, daß ſie der Theilnehmung an dieſer Religions-Handlung, deren Geringſchätzung mit dem Begriff eines chriſtlichen Religionslehrers ganz unverträglich iſt, ſich nicht aus Zwang, ſondern aus freier Religioſität unterziehen werden.

§. 23. Das Mittag-Eſſen [181]) iſt künftig, um mehr

---

180) §. 21. und 22. entſpricht den §§. 18. u. 19. in den Schönth. Vorſchr. Von §. 22. fehlt: „der Beſuch — unterbleibt" in den Schönth. Vorſchr.
Nach ꝛc. Verordnung vom 16. März 1807 ſollen die Seminariſten bei den an hohen Feſten zu haltenden Nachmittagspredigten in der Kirche erſcheinen und Muſik machen.

181) In den Schönth. Vorſchr. §. 20. heißt es blos: „das Mittageſſen wird um 12 Uhr, das Abendeſſen" ꝛc. ꝛc. Nach „ſpazieren zu gehen" heißt es dort: „Auch Beſuche bei Honoratioren des Orts dürfen die Seminariſten während der Recreations-Zeit machen. Jedoch kann bei beſondern Umſtänden die Erlaubniß zu dem einen oder andern von dem Prälaten oder Profeſſor hebdomad. für einzelne Fälle ſuſpendirt werden. Das Beſuchen der" ꝛc. ꝛc. Den Wirthen iſt (Reſcript vom 27. Juni 1811) die Aufnahme der Seminariſten im 1ten Fall bei 1 fl. Frevel für jedes Individuum, im 2ten Fall bei doppelter Strafe, hernach bei Verluſt der Wirthſchaftsgerechtigkeit verboten. — Nach Reſcript vom 17. Mai 1814

Vormittagsſtunden für die Studien und Lektionen zu gewinnen, um 12 Uhr, das Abendeſſen Sommers um 1/2 7 Uhr, Winters um 1/2 8 Uhr. Die Recreation dauert des Mittags bis 3 Uhr, des Abends im Sommer bis zur Abendglocke, im Winter bis 9 Uhr. Während der Recreations-Stunden iſt den Studenten (mit Ausnahme der Abend-Recreation im Winterhalbjahr) ohne weitere Anfrage, und ohne Rückſicht auf die Witterung, täglich erlaubt, außerhalb des Seminariums ſpazieren zu gehen, oder Beſuche bei Honoratioren des Orts zu machen. Das Beſuchen der Wirthshäuſer aber, und der Häuſer der Kloſters-Officianten, ſowie jeder Aufenthalt außer dem Dorment in Stunden, die nicht Recreation ſind, ohne Erlaubniß des Prälaten, iſt ſchlechthin verboten.

§. 24 [182]). Bei der Kleidung der Seminariſten iſt die ſchwarze Farbe beizubehalten, und ſollen dieſelben am Tiſche und bey allen öffentlichen Gelegenheiten in einem Frack, Weſte, kurzen Beinkleidern und Strümpfen von dieſer Farbe, und in Schuhen erſcheinen, wo ſodann ihnen unbenommen bleibt, ſich ſonſt der gefärbten Ueberröcke oder Curés (welche ihnen ſtatt der bisherigen Kutten, ſo wie auch die ſchwarze Kleidung auf Herrſchaftliche Koſten angeſchafft werden) zu bedienen.

§. 25. Kartenſpiele bleiben verboten.

§. 26. Die Frühlings-Ferien fangen mit dem Freitag vor dem Palmſonntag an, und währen bis auf den Dienſtag nach dem Sonntag Quasimodogeniti.

Im Herbſt währen die Ferien 3 Wochen, ſo daß der 18. October der Wiedereintritts-Termin iſt, der nur dann, wenn der 18. October auf einen Sonntag fällt, um einen Tag verlängert werden darf. Alle andere Vakanzen fallen weg [183]).

Stuttgart, den 11. Februar 1807.

Königliche Ober-Studien-Direction.
Vdt. Jäger
Ober-Studien-Direktions-Sekretär.

---

iſt Tabackrauchen, Kartenſpielen, Wirthshaus-Beſuch und Inſubordination mit Incarceration zu beſtrafen. Auf fruchtloſe Incarceration ſoll das Ultimatum oder wirkliche Entfernung erfolgen.

182) Nach Reſcript 1. Dezember 1812 wird ſtatt des Ueberſchlags beim Gottesdienſt, den Lektionen und über Tiſch weiße Halsbinde angeordnet.

183) Vrgl. noch Normalreſcript vom 14. Januar 1813. Daß die Behörde ſchon ſeit 1793 auf eine zeitgemäße Umgeſtaltung der Kloſterſchulen bedacht geweſen, das beweiſen am beſten, die hierüber 28. Juli 1795 den Prälaten zur Begutachtung vorgelegten Fragen, in welchen die Grundzüge der neuen jezt eingeführten Ordnung enthalten ſind. S. allgemeine Einleitung.

†) Königl. Verordnung, betr. die Einführung der altwürttemb. Geſezgebung in Neuwürttemberg,

vom 12. Februar 1807.

42.

Königl. Verordnung, betr. die Einrichtungen in dem combinirten Seminar Maulbronn,

vom 16. März 1807 [184]).

Friedrich, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Wir haben euren allerunterthänigſten Bericht dd. 23. v. Mts. in Betreff der bei dem combinirten Seminarium zu Maulbronn zu treffenden Einrichtungen eingeſehen, und geben euch auf die darin gemachten verſchiedenen allerunterthänigſten Anfragen hiemit folgendes gnädigſt zu erkennen:

..... 2) In Abſicht auf die, bei dem Unterricht zu gebrauchende Lehrbücher iſt unſer allergnädigſter Wille, daß bei denjenigen Pensis, bei welchen in den euch per Reſcr. vom 11. v. M. zugefertigten Vorſchriften für die Einrichtung des Seminariums bereits ein für allemal die Lehrbücher beſtimmt worden, ſolche auch ſogleich das nächſte Semeſter gebraucht werden ſollen, in Anſehung derjenigen Pensorum hingegen, wegen der Wir Uns vorbehalten haben, erſt auf die jedesmalige, allerunterthänigſte Anfragen in den halbjährigen Berichten das weitere wegen der Lehrbücher zu beſtimmen, bleibt es bei der dermaligen Beſchaffenheit der Umſtände dem Lehrer überlaſſen, ſich für das bevorſtehende halbe Jahr noch der bisherigen zu bedienen.

Hingegen

..... 6) Betreffend die Kleidung der Seminariſten, und insbeſondere die ihnen auf herrſchaftliche Koſten anzuſchaffende Curés, ſo wollen Wir verordnet haben, daß ſolche für alle Seminariſten von gleicher Farbe und auf gleiche Art gemacht werden ſollen; und es iſt ſich dabei in Abſicht auf die Form des Zuſchnittes darnach, wie ſolche überhaupt jedesmal gebräuchlich, ohne jedoch in dieſer Rückſicht etwas affektirtes oder ſtuzermäßiges zuzulaſſen, zu richten, ſo daß die Seminariſten die befragte Gattung von Kleidungsſtücken auch füglich außerhalb des Seminariums und auf Reiſen tragen können.

---

†) ſ. Reg.-Geſetze. Regbl. v. 1807. S 15.

184) Ephor.-Regiſtr. Maulbronn.

..... 7) Laſſen Wir euch unverhalten, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die bisherigen Statuten, ſoweit ſolche nicht durch die von Uns gegebenen neueren Vorſchriften, abgeändert worden und bis auf Unſere weitere allerhöchſte Verordnung verbindende Richtſchnur für das Verhalten der Seminariſten bleiben; und ſo bleibt denn auch namentlich das Tabakrauchen wie bisher verboten.

..... 10) Unterbleibt die ſonſt bei Einlieferung der Seminariſten in ein neues Seminarium gewöhnliche Mahlzeit für die Seminariſten und die ſie einliefernden Eltern oder Vormünder, wie euch bereits von Unſerem Königl. Oberfinanz-Departement wird zu erkennen gegeben worden ſeyn.

Hieran geſchiehet Unſer Königl. Wille und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart in Königl. Ober-Studien-Direktion, den 16. März 1807.

Spittler. Süskind.

Vdt. Jäger.

---

†) Circular-Conſiſt.-Reſcript an die Decane, betr. Einſendung der Heiraths-Geſuche der Geiſtlichen und Schullehrer an das Miniſter. der Geiſtl. Angeleg. und die Beiberichte der Decane,

vom 7. April 1807.

---

††) Decret des Ober-Finanz-Depart., betr. das Verbot der Aufnahme mehrerer Gegenſtände in Einen Bericht,

vom 2. Mai 1807.

---

†††) Erlaß des Miniſt. des Innern, betr. die Faſſung und Eingabe von Memorialien,

vom 10. Mai 1807.

---

†) ſ. Kirch.-Geſ. II., 85.

††) ſ. Reg.- und Fin.-Geſetze. Regbl. 1807. S. 118.

†††) ſ. Reg.-Geſ. und Reg.-Blatt von 1807. S. 125. Knapp repert. I., 187, erneuert 1808. ſ. Reg.-Blatt Nr. 27 und 37.

†) Königl. Verordnung, die neue Organiſation des Finanz-Departements betr.,

vom 4. Juni 1807.

---

††) Proviſoriſche Vorſchriften für die Einrichtung des Unterrichts in den beiden erſten Seminarien,

vom 27. Juli 1807.

---

†††) Decret des K. kath. geiſtl. Raths, betr. Ermahnungen an junge Geiſtl., ſich dem Lehrfache zu widmen,

vom 24. November 1807.

---

††††) Erlaß der K. Oberregierung, daß die Söhne der Conſcriptions-Obligaten weder ſtudieren, noch freie Künſte erlernen dürfen,

vom $\frac{\text{26. März}}{\text{9. April}}$ 1808.

---

†) Cenſur-Ordnung

vom 18. Mai 1808.

---

††) Königl. Verordnung, das execut. Verfahren gegen die Königl. Civildiener betr.,

vom 25. Mai 1808.

---

†) ſ. Fin.-Geſ. Regbl. v. 1807. S. 171. Das 4te Unterdepartement der Oberfinanzkammer bildet das Rechnungsdepartement, welchem unter anderem übertragen iſt die Aufſicht über Kirchen- und Lehr-Anſtalten, die Seminarien ꝛc. alles dieſes, ſo fern es auf das Rechnungsweſen Bezug hat.

††) ſ. Note 162 zu „Vorſchriften für Maulbronn“ v. 11. Febr. 1807.

†††) ſ. kath. Kirchen-Geſetze. Seite 192. Vgl. Miniſt.-Erlaß vom 10. Juni 1824. Erlaß vom 13. März 1830.

††††) ſ. Univerſ.-Geſetze Seite 518. Conſcr. Ordn. v. 1806. §. 4. (Militär-Geſetze).

†) ſ. Reg.-Geſetze und Regbl. v. 1808 Seite 273. vgl. Geſ. vom 30. Jan. 1817 über Preßfreiheit. Verf.-Urkunde §. 28.

§. 6. heißt es: Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen die für den Unterricht und die Unterhaltung der Jugend beſtimmten Schriften.

††) ſ. Ger.-Geſetze. Regbl. von 1808. S. 277. Wenn gegen K. Diener eine Execution wegen Schuldforderungen zu verhängen iſt, und es an an-

†) Decret der K. Oberfinanz-Kammer, das neue Diäten-Regulativ betr., vom 28. Mai 1808.

---

††) Königl. Verordnung, betr. Vorſchriften für die niederen Seminarien Blaubeuren und Denkendorf. vom 12. October 1808.

---

†††) Stempel- und Tax-Ordnung ſammt Tarif, vom 14. November 1808.

---

dern Gegenſtänden zur Hilfs-Vollſtreckung fehlt, ſo ſoll nur ein Drittel ihrer Beſoldungen als Executions-Mittel angewendet werden. Durch Erlaß vom 9. April 1810 auch auf Penſionen und Gratialien, die vom Souverain ſelbſt kommen, ausgedehnt.

†) ſ. Reg.-Geſetze. Regbl. von 1808. S. 279. Nach dem Tarif rechnen Directoren Diät 8 fl. 4 Pferde und 1 Kutſche, Prälaten und Ob.-Conſiſtorialräthe Diät 5 fl. 3 Pferde und 1 Kutſche, Rector Gymnasii und Ord. Profeſſoren der Univerſität Diät 4 fl. 2 Pferde und 1 Chaiſe, Profeſſoren Diät 3 fl. 45 kr. 2 Pferde und 1 Chaiſe, Die Anrechnung für Pferde und Kutſchen geſchieht entweder, wo die Pferde unverweilt zurück geſchickt werden können, nach der Poſttaxe, oder ohne die Poſttaxe nach einem beſtimmten Miethlohn ſ. §. 6 und 7.

††) ſ. Note 162 zu Vorſchriften für Maulbronn vom 11. Februar 1807.

†††) ſ. Fin.-Geſetze II., 873. Beil. zu Reg.-Blatt vom Jahr 1808. Antiquirt durch das Geſetz vom 23. Juni 1828. Modificirt ſchon durch Verordn. vom 1. Febr. 1817.

Die Profeſſoren und Lehrer an Lyceen und Gymnaſien, ſo wie die Präceptoren und Collaboratoren der lateiniſchen Schulen bezahlen bei ihrer Dienſtanſtellung, von dem Betrag der Beſoldung an Geld, Naturalien, Güter- und Zehend-Genuſſe oder fixen Accidenzien, von der Herrſchaft, von Communen oder Corporationen, den 8ten Theil, mithin von 100 fl. . . . 12 fl. 30 kr.; von Beſoldungszulagen oder bei Beförderungen auf ein höheres Amt, von der dadurch erhaltenden weiteren Beſoldung ebenfalls den 8ten Theil. — Für die Aufnahme in das Seminar zu Denkendorf oder Maulbronn bezahlt

ein Unterthan . . . . 4 fl. Tax., 15 kr. Stempel,
ein Auswärtiger . . . 12 fl. „ 1 fl. „

für die Aufnahme in das Seminar. Tübingen vom Gymnaſ. in Stuttgart aus

ein Unterthan . . . . 4 fl. Tax., 15 kr. Stempel,
ein Auswärtiger . . . 12 fl. „ 1 fl. „

für Entlaſſung aus Denkend. oder Maulbronn ohne Koſtenerſatz:
Tax. — 16 fl. Stempel — 1 fl.

†) Rangreglement
vom 18. Dezember 1808.

43.

Decret der Königl. Conſcriptions-Commiſſion, die Behandlung der Studierenden auf Gymnaſien und Lyceen in Conſcriptions-Hinſicht betr.,
vom 2. März 1809 [185]).

Da man aus eingekommenen Berichten erſehen, daß Cantonspflichtige ſich außergewöhnlich lange auf Gymnaſien und Lyceen verweilen, und während dieſer Zeit eine Exemtion von der Militärpflichtigkeit anſprechen wollen, ſo wird denen Kreis- und Oberämtern zu erkennen gegeben: Wenn Jünglinge, welche der Rang ihrer Väter nicht zum Studieren berechtigt, nach zurükgelegtem 18. Jahr noch auf Gymnaſien und Lyceen ſich aufhalten, und deßwegen auf Miltär-Exemtion Anſpruch machen wollen, ſo müſſen ſie ſich legitimiren können, daß ſie von der geeigneten höchſten Behörde die Erlaubniß erhalten haben, ſich den höhern Wiſſenſchaften zu widmen, oder ihre Studien auf den Gymnaſien und Lyceen noch eine beſtimmte Zeit fortzuſezen. Können ſie ſich nicht auf dieſe Art gehörig ausweiſen, ſo iſt auf ihr Studium nicht zu reflektiren,

---

für Entlaſſung aus dem Seminar Tübingen
Tax.: — 24 fl. Stempel: — 1 fl. 30 kr.
war der Seminariſt vorher nicht in Maulbronn oder Denkendorf:
Tax.: — 16 fl. Stempel: — 1 fl.
für Begnadigung und Wieder-Aufnahme, wenn er wegen Vergehen rejicirt war:
Tax.: — 24 fl. Stempel: — 1 fl. 30 kr.
für Erlaubniß, Hofmeiſterſtellen anzunehmen, wird bezahlt:
Tax.: — 6 fl. Stempel: — 30 kr.
für Erlaubniß fremde Dienſte anzunehmen salvo regressu in patriam
Tax.: — 24 fl. Stempel: — 1 fl. 30 kr.

†) ſ. Regbl. von 1809. S. 5. Reg.-Geſetze. ſ. Note zu Rangregl. vom 5. Mai 1805. Enthält 13 Claſſen; in der 4ten werden aufgeführt die Directoren der Collegien, in der 7ten Prälaten und Ob.-Conſiſt.-Räthe, in der 8ten Schul- und Studien-Directoren, Rectoren der Gymnaſien, in der 10ten Profeſſoren der Gymnaſien, Seminarien, Titularprofeſſoren, Oberpräceptoren, und Präceptoren des Gymn. Stuttg., Repetenten, unter den lezten dieſer Claſſe Präceptoren. Vrgl. in Hinſicht auf leztere Gen.-Reſcr. vom 11. März 1793. III., 2.

185) ſ. Regbl. von 1809. Seite 78.

ſondern ſie müſſen nach Alter und Meß claſſificirt, und, wenn ſie die Reihe trift, zum Militaire ausgehoben werden.

Stuttgart, den 2. März 1809.

Königl. Conſcriptions-Commiſſion.

---

†) Conſiſt.-Erlaß, betr. Einführung eines beſſeren Geſangs in Kirchen und Schulen,

vom 4. April 1809.

---

††) Staatsminiſt.-Erlaß, betr. die Ablieferung der Duplikaten aller Impreſſen Königl. Kollegien an das Staatsminiſterium,

vom 3. Juli 1809.

44.

Reſcript der Ob.-Stud.-Direction an das Rectoratamt des Gymnaſiums zu Heilbronn, betr. die von dem Rector zu erſtattenden jährl. und halbjährl. Hauptberichte,

vom 12. Juli 1809 [186]).

Da es in Hinſicht auf die Unſ. Königl. Ober-Studien-Direction übertragene Oberaufſicht über die höhere Lehranſtalten des

---

†) ſ. Kirchen-Geſetze II., 149. Die Dekane werden aufgefordert, bei Kirchen-Viſitationen auch die Präceptoren anzuweiſen, auf Einführung eines beſſeren Kirchengeſangs in der Gemeine und den Schulen bedacht zu nehmen.

††) ſ. Reg.-Geſetze.

186) Regiſtr. des Studienraths. Dieſe, an den Rect. Gymnaſ. in Heilbronn gerichteten Vorſchriften haben, wie aus der Faſſung des Reſcripts hervorgeht, einen allgemeinen Charakter und werden daher hier abgedruckt. Vrgl. übrigens Reſcr. vom 15. Auguſt 1815, durch welches aufgehoben wird: 1) die Einſendung namentlicher Schülerverzeichniſſe, ebenſo ſpezifiker Verzeichniſſe der abgegangenen, neu eintretenden, promovirten und prämiirten Schüler. Es werden künftig nur ſummariſche Anzeigen erwartet. 2) Die Einſendung der Examinal-Ausarbeitungen der Schüler. 3) Die Einſendung einer Tabelle über die Stundeneintheilung. Ferner wird angeordnet, daß zu den Prüfungen die Eltern der Schüler und Honoratioren der Stadt durch ein Avertiſſement ſollen eingeladen werden. Auch habe der Rector auf Georgii Rechnung zu ſtellen über Verwendung der von der Stiftungsverwaltung für die Gymnaſ. Bibliothek abgegebenen jährl. 75 fl.

Königreichs erforderlich wird, daß durch zweckmäßig eingerichtete periodiſche Berichte der Vorſteher dieſer Anſtalten eine fortdaurende regelmäßige Kenntniß über den Zuſtand und die Bedürfniſſe eines jeden ſolchen Inſtituts erhalten werde: ſo finden Wir Uns bewogen auch euch, als dem Vorſteher Unſeres Königl. Gymnaſiums in Heilbronn hierüber die nöthigen Vorſchriften mit folgendem zu ertheilen. Es ſollen nehmlich von euch alljährlich folgende periodiſche Berichte erſtattet werden:

1) ein Bericht vor dem jedesmaligen Anfang des neuen Lehrkurſus, womit der Lectionsplan für das nächſte Schuljahr einzuſenden iſt.

2) ein Hauptbericht über den Zuſtand des Gymnaſiums nach den öffentlichen Herbſt (Martini) Prüfungen;

3) ein ähnlicher Bericht nach den Oſter (Georgii) Prüfungen.

Was den erſtgedachten Bericht betrifft, ſo iſt nehmlich Unſre allerhöchſte Abſicht, daß der ganze Unterrichtsplan für das Gymnaſium jedesmal der Prüfung und Genehmigung Unſ. K. Ober-Studien-Direction unterworfen und an der von dieſer Stelle vorgeſchriebenen Ordnung ohne gemachte — allerunt. Anfrage — und erhaltenen Beſcheid nichts geändert werden ſoll.

Die Entwerfung des Lectionsplans bleibt euch dem Rector überlaſſen, wobei ihr jedoch auch die übrigen Lehrer des Inſtituts zu Rath ziehen werdet.

Den ſodann zu Unſerer Königl. Ober-Studien-Direction einzuſendenden Entwurf habt ihr in Hinſicht auf die äußere Form nach dem Beiſpiel des sub. Nro. I. angeſchloſſenen Formulars abzufaſſen und in demſelben bei jeder Claſſe die einzelnen Pensa ſo anzuführen, daß

a) der Lehrer, der ſie ertheilt,
b) das Lehrbuch oder der Autor, der gebraucht wird,
c) die Anzahl der Lehrſtunden und die Zeit zu welcher ſie gegeben werden, angezeigt, und
d) wenn eine Lection nicht von allen Zuhörern einer Claſſe beſucht wird, die Anzahl der ſie beſuchenden Zuhörer, ſo wie wenn verſchiedene Abtheilungen zuſammen eine Lection gemeinſchaftlich frequentiren, dieſes gleichfalls bemerkt, endlich
e) bei jeder Claſſe die Geſammtzahl der ihr beſtimmten Lehrſtunden wieder ſummariſch angeführt wird.

Sodann iſt in einem Anhang von ſämmtlichen einzelnen Lehrern zu bemerken, was für Lectionen, in welchen Abtheilungen und in wie viel Stunden wöchentlich von ihnen gegeben werden. Außerdem iſt auch noch zum Behuf der ſchnelleren Ueberſicht der Stundeneintheilung bei dem geſammten Gymnaſium hierüber ein tabellariſches Verzeichniß in der Form, wie aus der Anlage Nro. II., zu erſehen, beizuſchließen.

In dem Bericht, mit welchem der einzuſendende Lectionsplan zu begleiten iſt, habt ihr ſodann die etwa nöthigen Erläuterungen beizufügen, die Einſendung aber immer ſo bald zu bewerkſtelligen,

daß vor dem Anfang des neuen Curſus noch hinreichende Zeit übrig bleibe, um den Plan gehörig prüfen und allenfalls zur Erörterung weitere Berichte einziehen zu können. Beſonders erwarten Wir den Entwurf des Lectionsplans für das nächſte Schuljahr ſobald als möglich; und da bei dem Gymnaſium zu Heilbronn nicht alljährlich alle Pensa neu angefangen werden: ſo habt ihr bei der Einſendung dieſes Entwurfs zugleich darauf Rückſicht zu nehmen, daß eine Ueberſicht des ganzen Curſus bis wieder alle Pensa recurriren, gegeben werde. So wie nun der bisher befragte Bericht ſich unmittelbar blos auf dasjenige bezieht, was und wie gelehrt, was alſo in wiſſenſchaftlicher Hinſicht zur Bildung der das Gymnaſium frequentirenden Jünglinge geleiſtet werden ſoll: ſo iſt der Zweck der beiden andern periodiſchen nach den halbjährigen öffentlichen Prüfungen zu erſtattenden Berichte, Rechenſchaft zu geben, was wirklich in jener Beziehung geleiſtet worden und wie in allen ſonſtigen Rückſichten der Zuſtand des Gymnaſiums beſchaffen ſey.

Nach dieſem Geſichtspunct ſind alſo auch die befragten Berichte einzurichten und hat daher

A) der nach den Herbſt (Martini) Prüfungen zu erſtattende Bericht

1) eine Relation über den in dem verfloſſenen Jahr und insbeſondere in dem letzten Semeſter gegebenen Unterricht und über die abgehaltenen Prüfungen zu enthalten.

Hiebei iſt nun insbeſondere anzuzeigen

a) ob die vorgeſchriebenen Pensa gegeben und ob und wie weit ſie abſolvirt worden ſeyen, ob die geordneten Ferien nicht überſchritten und keine auſſerordentliche gemacht worden; ob die Scholaren den gehörigen Fleiß gezeigt haben ꝛc.

b) in welcher Ordnung die Prüfungen gehalten worden und welche Pensa dabei vorgekommen. Hierüber iſt zugleich nach der in der Beilage Nro. III. angedeuteten Form ein tabellariſch abgefaßtes Schema einzuſenden, wo ſodann in Anſehung dieſes Gegenſtands der Bericht deſto kürzer gefaßt werden kann.

c) Habt ihr Unſerer Königl. Ober-Studien-Direction eure Bemerkungen über die von den Gymnaſiſten der verſchiedenen Claſſen bei den Prüfungen gezeigte Fortſchritte, und wie ſich alſo der in dem verfloſſenen Jahr und resp. Semeſter von den aufgeſtellten Lehrern ertheilte öffentliche Unterricht wirklich erprobt habe, vorzulegen.

Damit aber Unſer Königl. Ober-Studien-Direction Gelegenheit erhalte, auch noch unmittelbar ſelbſt prüfen zu können, wie die Kenntniſſe der Gymnaſiſten — beſonders was das philologiſche betrift — beſchaffen ſeyen, ſo ſoll ſowohl bei dem Herbſt- als bei dem Oſter-Examen allen Gymnaſiſten ſowohl der obern als der untern Abtheilungen, ſoweit in lezteren die Scholaren bereits componiren, ein Thema zum überſetzen in die von ihnen erlernten Sprachen dictirt und die von ihnen gelieferten Ausarbeitungen ſodann ſämmtlich mit dem Examinalbericht zu Unſerer Königl. Ober-Studien-Direct. eingeſchickt werden.

Dem Dictiren und Ausarbeiten dieſes Themas iſt jedesmal ein eigener Vormittag zu beſtimmen; bei dem Ausarbeiten ſind alle Suggeſtionen ernſtlich zu verhindern und in den gelieferten Ausarbeitungen haben ſodann je die betreffenden Lehrer die fehlerhaften Stellen anzuſtreichen und ihre Correctur beizuſetzen.

Neben dieſen philologiſchen Ausarbeitungen ſind auch Proben eigener wiſſenſchaftlicher Aufſäze der älteren Gymnaſiſten, ſo wie Proben von mathematiſchen Ausarbeitungen und von Zeichnungen einzuſenden.

d) Habt ihr das Verzeichniß derjenigen Scholaren, welchen Prämien zuerkannt worden, mit der Bemerkung was jeder als Prämium erhalten und in welchem Fach das Prämium gegeben worden, beizuſchließen. Neben der auf vorſtehende Weiſe einzurichtenden Relation über die abgehaltenen Prüfungen iſt ſodann in dem befragten nach dem Herbſtexamen zu erſtattenden Bericht

2) eine Ueberſicht des jedesmaligen Zuſtandes des Gymnaſiums überhaupt und der in dieſer Beziehung während des verfloſſenen Schuljahrs vorgegangenen Veränderungen Unſerer Königl. Ober=Studien=Direction vorzulegen.

In dieſer Hinſicht habt ihr dann

a) den Beſtand der Schülerzahl des ganzen Gymnaſiums und wieder der einzelnen Claſſen, ſo wie ſolcher bei dem Schluſſe des Curſus beſchaffen geweſen, anzugeben und zugleich ein tabellariſch abgefaßtes Verzeichniß ſämmtlicher Gymnaſiſten nach den verſchiedenen Claſſen einzuſenden, worin der vollſtändige Namen, das Alter und künftige Beſtimmung eines jeden einzelnen nebſt dem Namen und Stand der Väter auf die Weiſe, wie ihr aus der Beil. Nro. IV. erſehen werdet, einzutragen, auch jeder einzelne in Abſicht auf Gaben, Sitten, Fleiß und Kenntniſſe zu prädiciren iſt. Die Zuhörer der einzelnen Claſſen werden in der Ordnung — welche ſie bei der letztvorangegangenen Hauptlocation erhalten, angeführt, und kann dann die beſondere Einſendung der gemachten Locationen unterbleiben.

b) Iſt anzuzeigen, wie viele Gymnaſiſten während des letzten Jahrkurſus und in specie wieder während des letzten Semeſters aus den verſchiedenen Claſſen des Gymnaſiums ausgetreten oder in daſſelbe neu eingetreten ſeyen. Hierüber iſt eine beſondere Conſignation, in der Form von der Beil. Nro. V., anzuſchließen.

c) Sind die Promotions=Entwürfe für das geſammte Gymnaſium für den neuen Curſus nebſt der Anzeige der mit dem Schluſſe des verfloſſenen Curſus abgehenden Scholaren, auf die in der Beil. Nro. VI. angezeigte Weiſe vorzulegen.

d) Iſt der Betrag der Claßgelder, den jeder Lehrer während des verfloſſenen Jahrs einzunehmen gehabt, anzuzeigen und hierüber eine beſondere übrigens nur ſummariſch abgefaßte Conſignation beizuſchließen.

e) Habt ihr über die einzelnen Lehrer des Gymnaſiums und insbeſondere, wie ſich dieſelbe während des letzten Jahrcurſus in

Abſicht auf ihre Amtsführung gezeigt haben, pflichtmäßiges Zeugniß abzugeben. Eines jeden iſt hier (unter Bemerkung ſeiner Perſonalien, nehmlich ſeines natürlichen und Dienſtalters und ſeines Familien-Standes) nahmentlich Erwähnung zu thun; iſt aber demjenigen, was ſchon früher von einzelnen angegeben worden, nichts neues von einiger Erheblichkeit beizufügen, ſo iſt dies nur kurz zu bemerken; hingegen deſto genauer und ausführlicher iſt die Aeuſerung über die etwa erſt neu oder erſt vor kurzem angeſtellten Lehrer, und wie ſich dieſelben in Abſicht auf Fähigkeiten und Kenntniſſe, moraliſches Benehmen und Amtsführung zeigen, zu faſſen.

Von jedem Lehrer iſt insbeſondere auch der hauptſächliche Gegenſtand ſeiner Privatſtudien und wenn der eine oder andere ſich während des verfloſſenen Jahrs mit einer litterariſchen Arbeit beſchäftigt haben ſollte, dieſes anzugeben.

Endlich

f) werdet ihr dieſen Bericht noch benuzen, Unſerer Königl. Ob.-Studien-Direction ſolche Bemerkungen über den Zuſtand und die Bedürfniſſe des Gymnaſiums überhaupt und Vorſchläge zu Verbeſſerungen vorzulegen, die nicht gerade eine beſondere Berichtserſtattung und weitere aktenmäßige Verhandlung erfordern dürften, oder ſonſt von der Art wären, daß ſie hier mit der allgemeinen Ueberſicht über den Status des Inſtituts am ſchicklichſten verbunden werden könnten.

Hiebei habt ihr auch die übrigen Lehrer zu Rath zu ziehen und mit denſelben zu dem Ende jedesmal nach dem Schluſſe der Herbſtprüfungen eine Conferenz abzuhalten, wobei jeder ſeine Erinnerungen, Wünſche und Vorſchläge angeben kann und worüber auch ein eigenes Protokoll (entweder von euch oder von einem andern Lehrer) zu führen iſt, das ihr ſodann dem zu erſtattenden Bericht beizuſchließen habt.

Betreffend nun

B) den nach den (Georgii) Oſter-Prüfungen einzuſendenden Bericht: ſo behält derſelbe, ſo weit er ſich auf den abſolvirten halbjährigen Curſus und auf die abgehaltenen Prüfungen ſelbſt bezieht, im ganzen die nemliche Einrichtung wie der Herbſt-Bericht; in Hinſicht auf den ſonſtigen Status des Gymnaſiums erfordern Wir aber weiter nichts, als daß mit jenem Bericht ebenſo wie mit dem Herbſtbericht ein tabellariſches Verzeichniß ſämmtlicher Gymnaſiſten mit beigefügten Teſtimonien und eine Conſignation der ſeit dem Anfang des neuen Curſus neu eingetrettenen oder ausgetrettenen Scholaren eingeſandt werde.

Uebrigens bleibt euch unbenommen, auf ähnliche Weiſe wie Wir oben ad e) in Anſehung des Herbſtbericht bemerkt haben, auch ſonſtige auf den Zuſtand des Inſtituts ſich beziehende Gegenſtände in Anregung zu bringen, wegen deren ihr nöthig erachtet, euren Vortrag in Verbindung mit der Relation über das abgehaltene Examen zu bringen.

Hieran ꝛc.

Beil. Nro. I. zu S. 362.

Entwurf des Lections=Plans für das Königl. Gymnaſium zu Heilbronn auf das Jahr vom Herbſt 1809 bis zum Herbſt 1810.

Die Lectionen werden angefangen im Winter=Semeſter d. — — und dauren bis zum — — im Sommer=Semeſter fangen ſie an d. — — und dauren bis zum — —

Ferien werden gehalten — —

Classis I.

(Anzahl der Scholaren dieſer Claſſe — 15 *).

Geſammt=Claſſe. Religions=Unterricht, Rector T... nach Niemayers Lehrbuch Montags und Dienſtags von 8—9 Uhr.

Geſammt=Claſſe. Pſychologie; Rector T... nach Snell, Montags 9—10 Uhr, Dienſtags 2—3 Uhr.

Mathematik. Conrector T...

Geſammt=Claſſe. Algebra, nach eigenen Heften, Dienſtags von 2—3Uhr.

Sämmtliche Scholaren von I. und II. Geometrie, gemeinſchaftlich mit II., nach eigenen Heften, Montags von 2—3.

Geſammt=Claſſe. Geſchichte. Rector T... nach Schröck, Freitags v. 9—10 Uhr im Winterhalbjahr, ältere Geſchichte bis zu Chriſti Geburt im Sommerhalbjahr.

Geſammt=Claſſe. Lateiniſche Sprache. Virgils Aeneis erklärt Rector T... Montags 10—11 Uhr, Freitags 2—3 Uhr.

Lateiniſche Styl=Uebungen. Hebdomadarium dictirt von Rector T... Samſtag 10—11 Uhr Extemporaneum, Ebenderſelbe Mittwochs 10—11 Uhr.

4. Scholaren. Griechiſche Sprache. Homers Ilias, die Erklärung derſelben ſezt Rector T... vom 3. Buch an fort ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Cl. I. werden alſo im Ganzen wochentlich Unterrichtsſtunden gegeben —: 26 Stunden.

Hievon ſind gemeinſchaftlich mit II. . . . . 5 St.

Ausſchließend für I. beſtimmt . . . . . 21 St.

---

*) Da der Lectionsplan noch vor dem Anfang des neuen Curſus eingeſchickt wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Anzahl der Scholaren nur nach einer wahrſcheinlichen Berechnung angegeben werden kann.

Auf gleiche Weiſe werden ſodann von jeder Claſſe die einzelnen für dieſelbe beſtimmte Pensa und am Ende auch noch angegeben, welche öffentliche Gottesdienſte die Scholaren des Gymnaſiums vorſchriftmäßig zu beſuchen haben.

Anzuführen iſt auch noch bei jeder Claſſe oder bei den betreffenden Pensis, was gewöhnlich den Scholaren zum Ausarbeiten zu Hauſe oder zum Auswendiglernen aufgegeben werde.

Nach vorſtehendem Lectionsplan haben alſo die einzelnen Lehrer des Gymnaſiums folgende Lectionen zu geben:

I. Rector T...

a) Religionsunterricht in I.	2 St.
b) Latein in I. Virgil — 2 Std. Livius — 4 Std. Stylübungen — 2 St.	8 St.
c) Griechiſch	3 St.
d) — ꝛc.	
zuſammen wochentlich —.:	20 St.

II. Conrector T...

a) Mathematik. Algebra in I. — 1 St. Geometrie in I. u. II. — 1 St. Arithmetik in II. — 1 St.	3 St.
b) Geographie in II.	1 St.
ꝛc. ꝛc.	
zuſ. wochentlich —.:	26 St.

Beil. Nro. II. zu Seite 362.

Stunden-

für das Gymnaſium zu Heilbronn

Montag.

	8—9	9—10	10—11	11-12	1—2	2—3	3—4
Cl. I.	Religion N.	Pſycholog. N.	Geſchichte N.				Virgil. N.
Cl. II.	Religion N.	Justin. Arithm. N.					Ovid. N.
Cl. III.	Religion N.	Corn. Nepos N.				Latein. Comp. N.	Geogr.
Cl. IV.	Latein. Gramm. N.		Griechiſch N.			Relig. N.	Lateiniſch. N.
Cl. V.	Latein. bis ½11 Uhr, dann Salzmanns mor. Vorl. N.					Latein. N.	

Donnerſtag.

Cl. I.							
Cl. II.							
Cl. III.							
Cl. IV.							
Cl. V.							

Bemerkungen über den Unterſchied des Anfangs und Schlußes der Lec-
Gymnaſiaſten zu beſuchenden öffentlichen Gottesdienſte und drgl. können

Eintheilung
auf das Jahr vom Herbſt 1809—1810.

Dienſtag.							Mittwoch.
8—9	9-10	10-11	11-12	1—2	2—3	3—4	
Freitag.							Samſtag.

tionen zwiſchen dem Winter- und Sommerhalbjahr, wegen der von den
hier noch beigefügt werden.

Beil. Nro. III. zu S. 363.

Schema

über die am Gymnaſium zu Heilbronn vom — bis — 1809 abgehaltene öffentliche Prüfungen.

Erſter Tag.

Montag den . . .

Vormittag.	Dictiren des Thematis examinalis für die 3 erſten Claſſen und Ausarbeitung deſſelben. Das Thema dictirt von Rector T . . . für die 2 erſten und von Conrector T . . . für die 3te Claſſe.			
Nachmittags.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	
2—3 Uhr.	Kurze Anrede von dem Primaner N. N. Religion. N.	Geſchichte. N.	Geographie. N.	
3—4 Uhr.	Pſychologie. N.	Decim. = Rech. N.	Griechiſch. N.	
4—5 Uhr.	Griechiſch. Homer. N.	Griechiſch. Heinzelmanns Chreſtomath. N.	Religion. N.	

Auf gleiche Weiſe wird bei jedem Tag bemerkt, welche Claſſen und in welchen Penſis dieſelben examinirt worden.

Beil. Nro. IV. zu Seite 364.

Verzeichniß und Zeugniſſe

der Scholaren des K. Gymnaſiums zu Heilbronn nach dem Beſtand beim Spàthlings-Examen 1809.

Summariſcher Beſtand.

Classis I.	15
» II.	17
» III.	29
» IV.	36
» V.	48
—:·	145 Scholaren.

Classis I.

Ordo.	Nahmen.	Stand des Vaters.	Geburtstag.	Religions-eigenſchaft.	Beſtim-mung.	Gaben.	Sitten.	Fleiß.	Lateiniſch.	Griechiſch.	Hebräiſch.	Franzöſiſch.	Geſchichte.	Philoſophie	Religion.	Mathematik	Handſchrift.
I.	Joh. Fr. Otto.	Pfarrer zu N.	1792. 13 Jul.		Theo-logie.	ſ. gut.	ſ. g.	vorz.	ſ. gut.	gut.	z. g.	mit-telm.	ſ. g.	vorz.		gut.	gut.
II.	Carl Chr. N	O.amtm. zu N.	1792. 4. Aug.		Jur.	gut.	nicht gleich	gut.	gut.	z. g.	—	ſ. g.	gut.	z. g.		z. g.	mit-telm.
III.	Heinr. N.	Schulm. zu N.	1792. 4 Febr.		unb.	z. g.	g.	g.	z. g.	z. g.	—	Anf.	z. g.	z. g.		mit-telm.	ſ. g.

In ſo vielen Hauptfächern als die einzelnen Individuen im abſolvirten Curſus Unterricht erhalten haben, werden ſie prädicirt, die Prädikate aber in der Regel immer ſo kurz als möglich, ungefähr nach folgenden Abſtufungen gefaßt: vorzüglich; ſehr gut; gut; ziemlich gut; mittelmäßig; ſchwach; ſchlecht; Anfänger.

Beil. Nro. V. zu Seite 364.

Consignatio

über den Zuwachs und Abgang von Scholaren des Gymnaſiums zu Heilbronn während des Jahrgangs vom Herbſt 1809/10.

Nach den Promotionen vom Herbſt 1809 blieb der Beſtand von Scholaren des Gymnaſiums folgender:

in Cl. I.	. . . . . .	15
» II.	. . . . . .	15
» III.	. . . . . .	25
» IV.	. . . . . .	35
» V.	. . . . . .	21
	Summa —:·	111 Scholaren.

Neu eingetretten ſind:

a) vom Herbſt 1809 (nemlich mit und ſeit dem Anfang des neuen Curſus) bis Oſtern 1810 nach der auf dieſen Termin eingeſandten Conſignation.

in Cl. I.	. . . . . .	1
» II.	. . . . . .	2
» III.	. . . . . .	3
» IV.	. . . . . .	4
» V.	. . . . . .	16
	Summa —:·	26 Scholaren.

Neu eingetretten ſind:

b) von Oſtern bis zum Herbſt 1810.

in Cl. I.
1) Tullius *) . . . . . 1 Scholar.

in Cl. II.
1) Proculus nach Georgii
2) Tribonianus im Julius . . 2 „

in Cl. III. . . . . . . 0 „

in Cl. IV.
1) Virgilius } nach Georgii
2) Maro }
3) Naso Monat Auguſt . . 3 „

Fürtrag: 6 Scholaren.

*) Blos die Zunahmen werden angeführt, außer wo zu Unterſcheidung mehrerer gleiche Nahmen führender Individuen eine nähere Bezeichnung nöthig iſt.

in Cl. V. Uebertrag 6 Scholaren.

1) Proculus
2) Leo
3) Paulus
4) Scipio } nach Georgii
5) Tullius im September . . 5 „

Summa —:· 11 Scholaren.

Ausgetretten aus dem Gymnaſium:

a) vom Herbſt 1809 (ſeit dem Anfang des neuen Jahrs-Curſus) bis Oſtern 1810. nach der auf dieſen Termin eingeſchickten Conſignation:

von Cl.	I.	4
»	II.	3
»	III.	1
»	IV.	0
»	V.	0
	Summa	—:· 8 Scholaren.

b) während dem Laufe des Sommer-Semeſters 1810 jedoch vor dem Schluſſe deſſelben

von Cl. I.
Mævius . . . . . . 1 Scholar.
von Cl. II.
Simon † im Julius . . . 1 „
von Cl. III. . . . . 0 „
von Cl. IV.
1) Octavius im Juni
2) Portius im September . . 2 „
von Cl. V. . . . . 0 „

Summa —:· 4 Scholaren.

c) Mit dem Schluſſe des Sommerſemeſters 1810 verließen das Gymnaſium (zu Folge der Promotionsentwürfe *)

von Cl.	I.	6 Scholaren.
»	II.	2 „
»	III.	2 „
»	IV.	2 „
»	V.	2 „
	Summa	—:· 14 Scholaren.

*) Die mit dem Schluſſe des Semeſters abgehenden iſt nicht nöthig hier nahmentlich anzuführen, da ſie auch in den Promotions-Entwürfen (vrgl. Beil. VI.) vorkommen.

Recapitulatio.

Während des ganzen Jahrgangs vom Herbſt 1809/10 ſind alſo

neu eingetretten:		ausgetretten:	
in Cl. I.	2	aus Cl. I.	11
» II.	4	» II.	6
» III.	6	» III.	3
» IV.	4	» IV.	4
» V.	21	» V.	2
Summa —:·	37 Schol.	Summa —:·	26 Schol.

Folglich mehr eingetretten als abgegangen —:· 11 Scholaren.

Beil. Nro. VI. zu Seite 364.

Consignatio

über die an dem Königl. Gymnaſium zu Heilbronn bei dem Schluſſe des Schuljahrs 1809 vorgenommenen Promotionen.

Cl. I.

a) aus dieſer Claſſe gehen ab und verlaſſen das Gymnaſium:

1) Otto.
2) Quintus.
3) Victor
4) Aurelius.
5) Gellius.
6) Cornelius.
7) Sempronius.
8) Stichus.
9) Castor.

—:· 9 Scholaren.

b) in derſelben bleiben ferner:

1) Tullius.
2) Papinianus.
3) Servius.
4) Antonius.
5) Curtius.
6) Fabius.

—:· 6 „

c) dahin ſind aus Cl. II. neu promovirt worden:

1) Dio.
2) Cassius.
3) Papirus.
4) Quintus.
5) Jovelanus.
6) Marcianus.
7) Pomponius.
8) Ulpianus.
9) Scævola.

—:· 9 „

Cl. II.

a) das Gymnaſium verlaſſen die bisherigen Scholaren dieſer Claſſe:

1) Tryphoninus.
2) Labeo.

—:· 2 Scholaren.

b) in dieſer Claſſe bleiben die bisherigen Scholaren derſelben:

1) Hermogenianus.	4) Callistratus.
2) Venulejus.	5) Macer.
3) Neratius.	6) Florentinus.

—∴ 6 Scholaren.

c) dahin ſind aus Cl. III. promovirt worden:

1) Valens.	6) Herrennius.
2) Duillius.	7) Saturninus.
3) Servilius.	8) Antæus.
4) Mæcinus.	9) Campanus.
5) Rufinus.	—∴ 9 „

Auf gleiche Weiſe wird bei jeder Claſſe bemerkt, ob und welche Scholaren aus derſelben austretten und das Gymnaſium verlaſſen, ob und welche in ihrer bisherigen Claſſe bleiben, und welche aus der untern in die höhere Claſſe promovirt worden. Endlich wird dann eine ſummariſche Ueberſicht auf folgende Weiſe gegeben. Nach vorſtehender Conſignation haben alſo von den 145 Individuen, die bis zum Schluſſe des Sommerſemeſters 1809 das Gymnaſium frequentirten (vrgl. Beilage Nro IV.) mit dem Schluſſe dieſes Semeſters das Gymnaſium verlaſſen —∴ 34 Scholaren.

und bleiben alſo von den bisherigen Scholaren im Gymnaſium:

—∴ 111 Scholaren.

welche nach den vorgenommenen Promotionen nun folgendermaßen in den 5 Claſſen vertheilt ſind.

Cl. I.	15
Cl. II.	15
Cl. III.	25
Cl. IV.	35
Cl. V.	21
Summa —∴	111 Scholaren.

†) Conſcriptions-Ordnung für die Königl. Würtembergiſche Staaten,

vom 20. Auguſt 1809.

45.

Reſcript an das Rectoratamt des Gymnaſiums zu Heilbronn betr. den Beſuch des Gottesdienſtes durch die Gymnaſiſten und die Inſpection der Gymnaſial-Lehrer,

vom 6. September 1809 [187]).

Wir haben euren allerunterthänigſten Bericht vom 12. d. M. die vorgekommenen Klagen wegen Vernachläſſigung der Inſpection über die Scholaren des Gymnaſiums bei Beſuchung der Kirche betreffend, eingeſehen, und geben euch hierauf gnädigſt zu erkennen, wie Wir es bei der ſchon vormals getroffenen Anordnung, daß die

†) ſ. Milit.-Geſetze. Regbl. 1809. Nr. 41. Beil. S. 357. Knapp Rep. III., 1. Seite 25 ff., vrgl. auch Univerſ.-Geſetze Seite 526.

§. 10. Studierende.

Jeder, welcher außer der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung ſich zu einem künftigen Civil-Amt, wozu ein beſonderes Studium erfordert wird, vorbereiten will, hat, ohne Unterſchied der Geburt, hiezu bei der Königl. Studien-Commiſſion die Erlaubniß nachzuſuchen, von welcher dieſe nur in dem Fall, wenn der Studierende ſich durch Fleiß, gute Aufführung und Talente empfiehlt, und zu Beſtreitung der Studien-Koſten hinreichendes Vermögen beſitzt, oder der Genuß von Stiftungen den Mangel eigenen Vermögens erſetzt, unter Rückſprache und Genehmigung der Königl. Conſcriptions-Commiſſion, nach Pflichten zu ertheilen iſt.

Hat der Studierende ſeinen Studien-Lauf geendigt, während deſſen er als bedingt exemt in den Liſten notirt wird, und ergibt ſich bei der vorzunehmenden Prüfung, daß er den Erwartungen wirklich entſprochen hat; ſo wird er ohne Rückſicht auf ſein Alter in die 3te Abtheilung der Conſcribirten eingetragen, bis ihm ein wirkliches Staats-Amt übertragen wird, in welchem Fall er in der Liſte ganz zu durchſtreichen iſt.

Hat derſelbe die erforderliche Kenntniſſe nicht erworben; ſo bleibt ihm zwar unbenommen, ſeine Studien fortzuſetzen; es wird aber weder in den Conſcriptions-Liſten noch bei der Aushebung hierauf Rückſicht genommen.

§. 11. Fortſetzung.

Die Erlaubniß zum Studieren darf in der Regel nur den Söhnen der in den erſten acht Claſſen Unſeres Rang-Reglements vom 18. Decbr. 1808 mit Inbegriff der vier erſten Unter-Abtheilungen der neunten Claſſe, mit Einſchluß der Titular-Hofräthe, aufgezählten Königl. Diener und Unterthanen, nach den hieoben erwähnten Beſtimmungen ertheilt werden.

187) Stud.-Raths-Regiſtr.

Scholaren des Gymnaſiums von Beſuchung der ſonntäglichen Nachmittags-Predigt diſpenſirt seyn ſollen, ferner zu belaſſen gedenken, deſto genauer hingegen iſt darauf zu ſehen, daß ſie die Vormittags-Predigt ſo wie die Catechiſationen nicht nur pünktlich beſuchen, ſondern auch durchaus anſtändig in der Kirche ſich verhalten und alle Aufmerkſamkeit zeigen, welche die Wichtigkeit des Religionsunterrichts erheiſcht, und die man hiebei beſonders von gebildeten Jünglingen zu erwarten hat. Ihr habt daher den Lehrern des Gymnaſiums, welchen die Inſpection über die Scholaren in der Kirche obliegt, die Erfüllung ihrer diesfallſigen Amtspflichten nachdrücklich einzuſchärfen und darüber genau zu wachen, daß ſie denſelben pünctlich nachkommen.

Hieran ꝛc.

---

†) Decret der Ob.-Regierung, betr. die Einreichung der Bittſchriften um Heirathserlaubniß in der erſten Hälfte des Monats,

vom 4/6. October 1809.

46.

Reſcript des Königl. Ober-Conſiſtoriums, betr. den Einzug des Schulgelds durch die Bürgermeiſter,

vom 20. November 1809 [188]).

Da beim Einzug der Quartal-Schulgelder oft Unannehmlichkeiten zwiſchen Eltern und Lehrern entſtanden ſind, auch nicht ſelten durch moroſe Schuldner das Einkommen der Lehrer geſchmälert worden iſt, ſo wollen Wir das, unterm 13. Jänner 1739 erlaſſene General-Reſcript [189]), dahin gnädigſt erneuert haben: daß bei allen proteſtantiſchen deutſchen und niedern lateiniſchen [190]) Schulen künftig und zwar von Georgi 1810 an, das feſtgeſetzte Schulgeld, mit Ausnahme der Martini-Geſchenke und anderer Accidenzien, durch das Bürgermeiſter-Amt von den Schuldnern unentgeldlich eincaſſirt und den Schullehrern an jedem Quartal unfehlbar ausbezahlt werden ſolle, wobei noch angefügt wird: daß illegitimes Schul-

---

†) ſ. Reg.-Geſetze. Knapp Rep. I., 484.

188) Knapp. Rep. II., 299.

189) ſ. Ev. Kirchen-Geſ. I., 602.

190) Scheint in praxi nicht zur Ausführung gekommen zu ſeyn.

verſäumen von Entrichtung des Schulgelds nicht freiſpricht und bei notoriſch Armen das Pium Corpus, oder wo dieſes fehlt, die Commun ſelbſt, ins Mittel zu tretten hat.

Stuttgart, im K. Ober=Conſiſtorium den 20. Nov. 1809.

Ex spec. Resol.

47.

Aus dem General=Synodal=Reſcript vom 28. November 1809, Katechismus=Sprechen der latein. Schüler betreffend [191]).

.... 12) Die lateiniſchen und deutſchen Schüler ſollen noch fernerhin zum Sprechen des Katechismus angehalten, und ihre Belohnung auch künftig aus den gewöhnlichen Fonds genommen werden.

---

†) Königl. Entſchließung, betr. den Grundſatz, daß Niemand durch Verſetzung ſeinen Rang verliere, wenn er nicht zur Strafe verſetzt werde,

vom 29. Dezember 1809.

---

††) Reſcript des Königl. Ober=Conſiſtoriums, betr. die Einſendung der Nominat.= und Präſent.=Urkunden innerhalb 4 Monaten nach erfolgter Vacatur,

vom 10. Januar 1810.

---

†††) Conſiſt.=Erlaß, betr. Verlegung des Cfirmat.=Actes auf den 1ſten Sonntag im Mai und letzten im Septbr.,

vom 14/15. Januar 1810.

---

191) Knapp. Rep. II., 502.

†) ſ. Reg.= und Fin.=Geſetze, durch Miniſter.=Erlaß vom 10. Octbr. 1813. auf die Geiſtl. angewendet. Vrgl. Verf.=Urkunde §. 47.

††) ſ. Knapp. Rep. III., 3, 486. Ev. Kirchen=Geſ. II., 181.

†††) ſ. Reg.=Blatt Seite 25. Ev. Kirchen=Geſetze II., 182. ſ. Verordn. vom 11. Septbr. 1818. Gen.=Syn.=Reſcr. vom 29. Novbr. 1823. III.

†) Reſcript, betr. den Grundſatz, daß Amtsverweſer ³/₄ der Beſoldung der Stelle beziehen ſollen,

vom 14. März 1810.

---

††) Reſcript, betr. die Befreiung der in Seminarien Studierenden von der perſönlichen Stellung bei der Aushebung,

vom 28. März 1810.

---

†††) Erlaß der Conſcript.⸗Commiſſion an die Kreis⸗Hauptleute, betr. die Conſcript.⸗Verhältniſſe der auf Gymnaſien Studierenden, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben,

vom 14. April 1810.

---

††††) Königl. Reſcript an das Königl. Staatsminiſterium, die Geheimhaltung amtlicher Geſchäfte betr.,

vom 30. Juni 1810.

---

†) Decret des Königl. kathol. geiſtl. Raths an die Königl. Dekanatämter, betr. diejenigen kathol. Studenten, welche ſich dem geiſtl. Stande widmen wollen,

vom 17. Auguſt 1810.

---

†) ſ. Reg.⸗Geſ. Knapp. Rep. IV., 33.

††) Knapp. Rept. III., 1, 196. ſ. Milit.⸗Geſetze.

†††) ſ. Milit.⸗Geſetze. Knapp. Rep. III., 1, 200.

††††) ſ. Reg.⸗Geſ. Knapp. Rep. III, 3, 487. Vrgl. Verordnung vom 28. Auguſt 1817.

†) ſ. kathol. Kirchen⸗Geſetze S. 330. Knapp. Rep. III, 1, 226. Vrgl. Decret vom 17. und 24. Jan. 1811. 8. Novbr. 1811. 11. Juni 1816. Jeder hat die Erlaubniß zum Stud. der Theol. längſtens im 17. Lebensjahr und ehe er das Studium der Philoſophie antritt bei der Ob.⸗Stud.⸗Direction nach Decr. 30. Oct. 1812 bei der Curatel der kath. Landesuniverſität) nachzuſuchen, zugleich auch muß er ein beſonderes Exhibitum an den kathol. geiſtl. Rath mit Ober⸗ und Dekanatamtl. Beibericht ein.

48.

Circular der Ober=Studien=Direction an die Rectoren der evang. Gymnaſien in den neuen Landen, betreffend die Ausdehnung der Wohlthat des Seminargenuſſes auf die neuen Lande und die deßhalb jährlich zu erſtattenden Berichte,

vom 15. Auguſt 1810 [192]).

Es kann euch nicht unbekannt ſeyn, welche Einrichtungen in Unſern ältern Landen ſchon von früherer Zeit her in Abſicht auf die Prüfung der um die Aufnahme in die zur Erziehung künftiger evangeliſchen Geiſtlichen beſtimmten Seminarien competirenden Jünglinge Statt gehabt haben.

Dieſen Einrichtungen zu Folge haben nehmlich dergleichen junge Leute in der Regel dreimal in dem alljährlich im September gehalten werdenden ſogenannten Landexamen zu erſcheinen, wo ſodann aus den zum drittenmal erſchienenen die für tüchtig erfundenen in das erſte niedere Seminarium aufgenommen werden. Die in das Seminarium aufzunehmende ſollen in der Regel an dem zum Termin des Eintritts beſtimmten 18. Octbr. (Lucä) des betreffenden Jahrs im 14. oder in der erſten Hälfte des 15. Jahrs ihres Alters ſtehen, und hienach beſtimmt ſich von ſelbſt auch: welches Alter die beym Landexamen erſcheinende Scholaren des 1. 2. und 3ten Jahrs, oder die ſogenannten Petentes, Exspectantes Ima und Exspectantes IIda vice haben ſollen.

Da Unſere allerhöchſte Abſicht iſt, daß die Wohlthat der Erziehung in Unſeren Königlichen Seminarien auf gleiche Weiſe auch die Jünglinge aus Unſeren neuen Landen zu genießen haben ſollen: ſo wird es nöthig, daß auch die beſtehenden Anſtalten wegen des dißfallſigen Examens auf ſie ausgedehnt werden.

Nach der bisherigen Einrichtung wurden nun alljährlich von den beiden Pädagogarchen, von jedem von ſeinem Diſtrikt, diejenigen Scholaren Unſerer Königlichen Ober=Studien=Direction angezeigt, welche beym nächſten Land=Examen zu erſcheinen wünſchen, und hierauf die weitere Verfügung wegen der wirklichen Einberufung getroffen. Da ſich aber die Berichte der beiden Pädagogarchen blos auf die Scholaren der von ihnen viſitirt werdenden Trivial=

---

geben, in welchem ſeine und ſeines Vaters Perſonalien, Vermögensverhältniſſe, ſeine Bildungslaufbahn anzugeben, Studien= und Sittenzeugniſſe in originali, amtliche Zeugniſſe über Geiſtes= und Körpers=Conſtitution und Geſundheit beizulegen und anzugeben iſt, wie weit er es in Muſik, Zeichnen und franzöſ. Sprache gebracht, welche Anſtalt er beſuchen, welche Fächer er hören wolle. Am Ende jedes Curſes ſind Originalzeugniſſe über die gehörten Fächer und die Fortſchritte beizubringen. Ver. vom 24. Jan. 1811. erklärt die beſondern exhibita an den geiſtl. Rath fortan für unnöthig.

192) Knapp, Repert. III, 3, 464. — Vgl. Gen.=Reſcr. v. 26. Juni 1792.

Schulen, und die des hieſigen Gymnaſiums beziehen: ſo finden Wir nöthig, Uns von den Rectoren der evangeliſchen Gymnaſien Unſerer neuen Lande noch beſondere unmittelbare Berichte erſtatten zu laßen, um auch die auf dieſen Inſtituten ſich befindende Jünglinge, welche um die Aufnahme in ein niederes Seminarium ſich bewerben wollen, kennen zu lernen. Wir wollen ſomit auch euch aufgegeben haben: alljährlich, je in der Mitte des Monats Julius, zu Unſerer Königlichen Ober-Studien-Direction einen beſondern Bericht zu erſtatten: ob und welche Jünglinge, die in die niedern Seminarien aufgenommen zu werden wünſchen, und daher beym Land-Examen zu erſcheinen haben, ſich auf dem, eurer Aufſicht anvertrauten Gymnaſium befinden, wobey von jedem (und zwar alljährlich aufs neue) folgende Data anzugeben ſind: der vollſtändige Name, das Geburtsjahr, Tag und Ort, der vollſtändige Name beider Eltern und der Stand des Vaters, die Anzahl der Geſchwiſter und die Vermögens-Umſtände, auch ob das betreffende Individuum keinen phyſiſchen Fehler habe, der es zum geiſtlichen Stand untüchtig oder mindertüchtig machen könnte. Jeder einzelne iſt dabey in Anſehung ſeiner Talente und Kenntniße und Aufführung genau und gewiſſenhaft unter der Bemerkung: welche Lehrgegenſtände gegenwärtig mit ihm tractirt werden, zu prädiziren und von jedem eine deshalb beſonders aufzugebende philologiſche Examinal-Arbeit einzuſchicken. Auch iſt von denen das erſtemal erſcheinenden ein Taufſchein einzuſenden.

Da übrigens den der Theologie beſtimmten Jünglingen, welche ihren Lauf ſtatt durch die niederen Seminarien, durch ein Gymnaſium zu machen wünſchen, dieſes unbenommen bleibt, und ſolche Jünglinge am Schluße ihrer gymnaſtiſchen Laufbahn ſich um die unmittelbare Aufnahme in das theologiſche Seminarium zu Tübingen melden können: ſo wollen Wir, daß nach dem Beiſpiel der dißfalls ſchon längſt bey dem hieſigen Gymnaſium beſtehenden Einrichtung, auch von den Rectoren der Gymnaſien in Unſern neuen Landen, alljährlich im Anfang des Monats Auguſt, ein beſonderer Bericht zu Unſerer Königlichen Ober-Studien-Direction erſtattet werde, ob und welche dem Studium der Theologie beſtimmten Jünglinge auf den ihrer Aufſicht anvertrauten Inſtituten ſich befinden, die mit dem nächſten Herbſt in das theologiſche Seminarium zu Tübingen aufgenommen zu werden wünſchen? Dieſer Bericht hat von den einzelnen Individuen im Ganzen eben die Data zu enthalten, welche nach dem, was Wir oben bemerkt haben, von den Scholaren, welche beym Land-Examen zu erſcheinen haben, anzugeben ſind. Auf den eingekommenen Bericht werden Wir ſodann die darin genannten Individuen (wenn keine Anſtände vorwalten), hieher berufen laſſen, damit ſie bey dem jährlich gegen das Ende des Monats September unter der unmittelbaren Leitung Unſerer Königlichen Ober-Studien-Direction gehalten werdenden Examen der Zuhörer des hieſigen Ober-Gymnaſiums noch näher über ihre Kenntniß geprüft werden.

---

†) Verordnung der k. Oberregierung, Warnung vor dem Genuß der Belladonna betreffend,

vom 6. September 1810.

49.

Königl. Verordnung, betr. die Bildung der Candidaten des lateiniſchen Schullehrerſtandes,

vom 27. September / 14. October 1810 [193]).

Se. Königl. Majeſtät haben, um die Anſtalten für die Bildung der Candidaten des lateiniſchen Schullehrerſtandes zu erweitern, vermöge allerhöchſten Reſolution vom 27. Sept. allergnädigſt verordnet, daß

1) alle Jahre unter die in eines der beiden niedern evangeliſchen Seminarien eintretende Promotion von Candidaten des geiſtlichen Standes noch weiter drei bis vier junge Leute unter der ausdrücklichen Beſtimmung aufgenommen werden ſollen, ſich neben der Theologie dem Studium der Pädagogik zu widmen, um ſeiner Zeit zuerſt und hauptſächlich lateiniſche Lehrämter zu verſehen, wo ſie ſodann, wenn ſie eine Reihe von Jahren hindurch Stellen zur Zufriedenheit bekleidet haben, zu kirchlichen Aemtern werden befördert werden.

Die Seminariſten haben den philologiſchen und wiſſenſchaftlichen Unterricht durch alle Seminarien hindurch mit den übrigen Zöglingen zu theilen, in den lezten Jahren ihres Curſus aber werden dieſelbe noch beſonders in der Pädagogik und Didaktik unterrichtet, und ihnen zugleich in der anatoliſchen Schule zu Tübingen eine praktiſche Anleitung zum Dociren gegeben werden.

2) Haben Se. Königl. Majeſtät verordnet, daß die Zahl der Famulorum in dem theologiſchen Seminarium zu Tübingen ebenfalls um drei bis vier vermehrt werden ſoll, damit ſie durch Erleichterung in ihren eigentlichen Famulats=Geſchäften in den Stand geſezt werden, die ihnen beſtimmten Unterrichtsſtunden deſto mehr benuzen, und an dem Studien=Curſus der zu lateiniſchen Schuldienſten beſtimmten Seminariſten Theil nehmen zu können.

---

†) S. Reg. = und Schul=Geſetze. Reg.=Bl. Nr. 38. Vergl. Verordn. vom 26. Sept. 1810. Reg.=Bl. Nr. 40.

193) Reg.=Bl. 1810. Nr. 44. S. 447. Vgl. Gen.=Reſcr. vom 11. März 1793. Erlaß v. 24. Febr. 1818. Ver. v. 31. Mai 1838.

Dieſe allerhöchſte Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben diejenigen, welche auf die ad 1) angegebene Weiſe die Reception in ein Seminarium nachſuchen, ſich ebenſo, wie die andern Candidaten des geiſtlichen Standes den vorgeſchriebenen Prüfungen bei dem jährlichen ſogenannten Land-Examen zu unterwerfen. Decr. Stuttgart in der Königl. Ober-Studien-Direction den 14. Octbr. 1810.

50.

Königl. Verordnung, betreffend die Errichtung des vereinigten Seminars Schönthal,

vom 28. September 1810 [194]).

Friederich 2c. 2c. Wir eröffnen Euch anmit, daß Wir die Combination der ſeither in Blaubeuren und Denkendorf beſtandenen Seminarien und deren Translocation nach Schönthal nunmehr vollziehen zu laſſen gedenken, und zum Vorſteher des vereinigten Seminariums zu Schönthal der Prälat ..... zu ..... von Uns ernannt werde. Hiebei wollen Wir allergndgſt. beſtimmt haben, daß die wirkliche Beziehung des Schönthaler Seminariums im künftigen Monat October vor ſich gehen ſoll. Ihr habt euch nun hienach gebührend zu achten: übrigens behalten Wir Uns vor, Euch ſowohl wegen des Termins der Eröffnung des Seminariums in Schönthal, als der übrigen hierein einſchlagenden Gegenſtände das Weitere noch beſonders zugehen zu laſſen.

Den ſeitherigen Blaubeurer Seminariſten werden Wir von ihrer Verſezung nach Schönthal, und von dem Termin, wenn ſie ſich dort einzufinden haben, auf dem geeigneten Weg ſeiner Zeit gleichfalls Nachricht geben laßen. Hierin 2c.

Stuttgart, in K. O.St.Dir. den 28. Sept. 1810.

Ad Mandatum sacr. reg. Majest.
Schübler.
Schott.

An die Profeſſoren .....
..... zu Blaubeuren.

---

194) Ephor.-reg. Schönthal.

51.

Königl. Verordnung an den Prälaten zu Schönthal, Einführung von Inſcriptionsgeldern und Beſtimmung der Honorarien betreffend,

vom 16. October 1810 [195]).

Friederich ꝛc. Wir finden Uns allergndgſt. bewogen, die bei dem Seminarium zu Maulbronn nach der Vereinigung des ehemaligen Bebenhäuſer Seminariums mit demſelben getroffene Anordnung von Inſcriptionsgeldern auch bei dem Seminarium zu Schönthal einzuführen, und wollen anmit verordnet haben, daß jeder Seminariſt oder Hospes bei ſeiner gleich beim Eintritt ins Seminarium ſtatthabenden Inſcription in einem Album Studiosorum Sechszehn Gulden entrichten, und dieſe Gelder, von deren Entrichtung blos notoriſche Unvermögenheit befreien mag, zu gleichen Theilen unter ſämmtliche vier Profeſſoren getheilt werden ſollen, nachdem vorher dem Prälaten ein Viertheil des Ganzen zugeſtellt worden. Dagegen ſollen anmit alle Einſtandsgelder, wer auch von den Profeſſoren dieſelben bisher genoſſen haben mag, völlig abgeſchafft, und durchaus keinem der Vorſteher geſtattet ſeyn, unter irgend einem Vorwand etwas dieſer Art anzunehmen. Hievon ſind auch die Eltern und Vormänder der Seminariſten ausdrücklich zu benachrichtigen.

Betreffend die Honorarien für die Lectionen, ſo ſoll es bei der bereits noch in Blaubeuren und Denkendorf per rescr. d. d. 12. Oct. 1808 eingeführten Einrichtung bleiben, daß nämlich von jedem Seminariſten oder Hospes für den zu genießen habenden Unterricht halbjährlich Zehn Gulden entrichtet werden, und dieſe Gelder, welche von dem Primus der Promotion einzuſammeln ſind, unter alle 4 Profeſſoren zu gleichen Theilen vertheilt werden ſollen.

Hierin ꝛc. Stuttgard, in der Königl. Ob.-Stud.-Direction den 16. Octbr. 1810.

Süskind.
Schott.

---

†) Königl. Befehl, betreffend den großen Titel des Königs,

vom 8. November 1810.

---

195) Ephor.reg. Schönthal.

†) S. Reg.geſetze. Reg.-Bl. Nr. 48. S. 479.

†) Erlaß der k. Oberregierung, Form und Eingabe der Suppliken betreffend,

vom 12. Januar 1811.

---

††) Cirkular-Dekret der K. Oberſtudien-Direction, betr. halbjährliche Einſendung von Sitten- und Studienzeugniſſen der an auswärtigen Lehranſtalten ſtudirenden kathol. Theologen,

vom 17. Januar 1811.

---

†††) Miniſter.-Erlaß, die Nichtbefreiung öffentlicher kathol. Lehrer von der Paſtoral-Concurs-Prüfung betr.,

vom 12. Februar 1811.

---

††††) K. Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths betreffend,

vom 1. Juli 1811.

---

†) Verordnung des Miniſter. der geiſtlichen Angelegenheiten, betreffend den Studienlauf der Candidaten des evangel. geiſtl. Standes,

vom 15. Juli 1811.

---

†) S. Reg.geſetze. Reg.-Bl. von 1811. Nr. 5. S. 57. Einſchärfung der früheren Vorſchriften.

††) S. kath. Kirch.geſ. S. 354. Vgl. Citate zum Decret v. 7. Aug. 1810.

†††) S. kathol. Kirchengeſ. S. 358.

††††) S. Reg.geſetze. Reg.bl. Nr. 31. S. 329. Derſelbe hat 10 Sectionen, worunter eine des Cultus.

†) S. Univerſ.geſ. S. 538. Vgl. Decret v. 9. Aug. 1811; iſt aufgehoben durch Erlaß vom 12/18. Nov. 1816. Künftig ſollen alle Candidaten im Königreiche, welche ſich um eine evangeliſche geiſtliche Stelle melden wollen, mit ihren Geſuchen nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie zuvor theils in den beſtehenden niedern Königl. Seminarien zu Schönthal und Maulbronn, theils in dem höhern Königl. Seminarium zu Tübingen den vorgeſchriebenen Lehrcurſus vollſtändig abſolvirt haben.

†) Rangreglement
vom 1. Auguſt 1811.

52.

Decret der Kön. Oberſtudien=Direction an die Rectoren der evangel. Gymnaſien in den neuen Landen, betreffend Berichte über die um Aufnahme in das Sem. Maulbronn bittenden Gymnaſiſten,

vom 9. Auguſt 1811 [196]).

Vermöge der allerhöchſten Verordnung vom 15. Juli d. J. (Staats= und Reg.=Bl. Nr. 34) ſollen die dem Studium der evangel. Theologie beſtimmten Jünglinge, welche nicht gleich anfänglich den Lauf durch die niedern Seminarien machen, wenigſtens noch Ein Jahr auf dem hieſigen obern Gymnaſium, oder in dem Seminarium zu Maulbronn zubringen, um der Beförderung in das höhere Seminarium zu Tübingen fähig zu werden.

Der Eintritt in das hieſige Gymnaſium kann nur auf bloſes Anmelden bey dem Rectoratamt dieſes Inſtituts — hingegen die Reception in das Seminarium zu Maulbronn (wie die Receptionen in die übrigen Seminarien) nur vermöge allerhöchſter Verwilligung Sr. Königl. Majeſtät, Statt haben, und die Candidaten um die

---

Den niederen Seminarien wird das K. obere Gymnaſium zu Stuttgard dermaßen gleichgeſtellt, daß diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen, auch von dieſem Inſtitute aus, wenn ſie daſſelbe wenigſtens 1 Jahr lang beſucht haben, unmittelbar in das K. Seminarium zu Tübingen eintreten können.

Auch diejenigen, welche in der Abſicht, das Studium der Theologie künftig anzutreten, ſeit dem Jahr 1806 in andern Gymnaſien und Lyceen ſich befinden, werden nur dann eine geiſtliche Stelle erhalten, wenn ſie das hieſige K. Gymnaſium oder das Seminarium zu Maulbronn wenigſtens noch ein Jahr lang beſucht, ſich ſodann der gewöhnlichen Prüfung in dieſen Inſtituten unterworfen haben, und nach erſtandenem Examen in das K. Seminarium zu Tübingen aufgenommen, und nach vollſtändig abſolvirten Studien für fähig zu einer geiſtlichen Stelle erklärt worden ſind.

†) S. Reg.geſetze; hat 10 Claſſen. In der 4ten werden aufgeführt: Directoren von Juſtiz=Collegien oder Departements; in der 5ten: Oberconſiſtorialräthe; in der 6ten: Prälaten; in der 7ten: Rectoren der Gymnaſien; in der 9ten: Profeſſoren der Gymnaſien und Seminarien, ſowie der bildenden Künſte, Oberpräceptoren und Präceptoren des Gymnaſiums Stuttgard, Repetenten, in der 10ten: Präceptoren. S. Reg.bl. Nr. 38. S. 401. Vergl. Citate zum Rangregl. vom 5. Mai 1805.

196) Knapp, Repert. III, 3, 471. Vgl. Ver. vom 15. Juli 1811.

Aufnahme in dieſes Seminarium haben ſich vorderſamſt noch einem unter der unmittelbaren Leitung der Königl. Ober-Studien-Direction vorzunehmenden Examen, welches mit den im Monat September Statt habenden öffentlichen Prüfungen am hieſigen obern Gymnaſium verbunden wird, zu unterwerfen.

Dem Rector N. zu N. wird daher aufgegeben: auf gleiche Weiſe, wie vormals per Rescr. vom 15. Aug. v. J. in Hinſicht auf Candidaten um die unmittelbare Reception in das Tübinger Seminarium verordnet war, zu berichten: ob und welche Candidaten um die Aufnahme in das Maulbronner Seminarium ſich auf dem dortigen Gymnaſium befinden?

Dieſer Bericht, welcher jedesmal im Monat Julius zu erſtatten iſt, hat von jedem einzelnen Individuum die in dem Reſcript vom 15. Aug. v. J. erwähnten Data zu enthalten und insbeſondere iſt auch noch namentlich anzugeben: ob der Candidat blos noch 1 oder 2 Jahre in dem Maulbronner Seminarium zuzubringen, alſo in die ältere oder jüngere Promotion des Inſtituts aufgenommen zu werden wünſche.

Gegeben ꝛc. Stuttgardt, in Kön. Ober-Studien-Direction, den 9. Aug. 1811.

---

†) Erlaß der Ob.-Stud.-Direction, betr. Anordnung von pädagog. Vorleſungen in Tübingen,

vom 7/14. Aug. 1811.

53.

Reſcript des K. Ober-Conſiſtoriums an die Decanat-Aemter, die Einführung der Peſtalozischen Sing-Methode in den lateiniſchen Schulen betreffend,

vom 22. Aug. 1811 [197]).

Da von jeher der Geſang in den lateiniſchen Schulen mehr als in den deutſchen verabſäumt worden iſt, und wir wünſchen:

---

†) S. Univerſ.-Geſetze S. 539. Für die zu lat. Lehrſtellen beſtimmten Semiariſten (Decr. v. 27. Sept. 1810.), ſoll jährlich eine ausführliche Vorleſung über Pädagogik und Didaktik in einem halbjährigen Curs gehalten werden, an welcher auch die Famuli des Seminars Antheil zu nehmen haben. Hiebei ſoll beſonders eine Belehrung über die im Königreich vorhandenen Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten und über die hierüber beſtehenden Geſetze und Anordnungen gegeben werden.

197) Knapp Rep. IV, 491.

daß derſelbe nach der Peſtaloziſchen Sing=Methode, welche ſich bereits als die vortheilhafteſte gezeigt hat, auch in den lateiniſchen Schulen gelehrt werde, ſo habt ihr euch Mühe zu geben, ſolche, ſoweit es die Umſtände, beſonders die Fähigkeit der Lehrer geſtattet, auch in den lateiniſchen Schulen einzuführen.

Gegeben Stuttgardt, in unſerem K. Ober=Conſiſtorium, den 22. Aug. 1811.

---

†) Neue organiſche Geſetze für die Univerſität Tübingen,

vom 17. Sept. 1811.

---

††) Conſiſt.=Erlaß an die Decanatämter, betreffend die Aufnahme der bisher noch nicht in Confraternität geſtandenen Geiſtlichen, Profeſſoren und Präceptoren in das Wittweninſtitut und Bedingungen der Aufnahme,

vom 24. Sept. 1811.

---

†) S. Univerſ.=Geſetze S. 541. Folgende Abſchnitte ſind hier hervorzuheben:

IX. Das theologiſche Seminarium in Tübingen und deſſen Vorſteher bleiben bei ihren bisherigen Verhältnißen; und das Amt des Curators tritt gegen die Seminariſten nur in denjenigen Fällen ein, wo ſie außerhalb des Seminarii, und als Mitglieder der Univerſität überhaupt anzuſehen ſind.

XIV. Um die Zwecke des Univerſitäts=Studiums ſicher zu erreichen, erhält kein Innländer die Erlaubniß, die Rechtswiſſenſchaft, Arzneikunde, oder Cameral=Wiſſenſchaft zu ſtudieren, welcher nicht, wie es bei den Theologen bereits angeordnet iſt, eine von Seiten der Ober=Studien=Direction durch Profeſſoren des Königlichen Obern Gymnaſii zu Stuttgart, unter Zuziehung des öffentlichen ordentlichen Profeſſors der Claſſiſchen Literatur auf der Univerſität Tübingen, vorzunehmende ſtrenge Prüfung, beſonders in der Claſſiſchen Philologie und in der Mutterſprache, erſtanden, und dabei hinreichende Kenntniße erprobt, auch Zeugniße guter Sitten von ſeinen Lehrern beigebracht hat.

††) S. Ev. K.=Geſ. II, 256 ff. Collaboratoren und Reallehrer, wenn ſie nicht zugleich lat. Unterricht in höheren Claſſen geben, ſind zur Aufnahme nicht geeignet. Den bereits angeſtellten Dienern ſteht es frei, ob ſie unter den gegebenen Bedingungen eintreten wollen, während für die Zukunft Recht und Pflicht des Eintritts auf die Stellen radicirt wird.

†) Decret der k. Oberſtudien-Direction, betreffend die Ausſchließung der Söhne der Handwerker und Bauern von der Aufnahme in Seminarien,

vom $\frac{\text{27. Sept.}}{\text{3. Oct.}}$ 1811.

---

††) Reſcript des K. Ober-Conſiſtoriums, die Aufhebung der von Hoſpitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronatrechte betreffend,

vom 15. Oct. 1811.

---

†††) Erlaß des Miniſt. der geiſtl. Angelegenheiten, betr. die Amtskleidung der Profeſſoren der Univerſität, Seminarien, Gymnaſien und lateiniſchen Schulanſtalten,

vom 8. Nov. 1811.

---

†) S. Univerſ.-Geſ. S. 547. So wie die Söhne der Handwerker und Bauern überhaupt nicht ſtudiren ſollen, ſo kann bei denſelben auch die Aufnahme in die zur Bildung evangeliſcher Geiſtlichen beſtimmten Seminarien nicht Statt finden. Vrgl. Conſcript.-Ordnung vom 20. Auguſt 1809. §. 11. S. Knapp Rep. III, 3, 467. Durch Decret v. 4. Dec. 1811 (ſ. kathol. Kirch.-Geſ.) auf die Katholiken ausgedehnt, antiquirt durch Vrf.-Urk. §. 22. 29. vgl. Gen.-Reſcr. v. 15. Oct. 1788. 30. März 1780. Reſcr. v. 17. März 1798.

††) S. Knapp Rep. III. 3, 372. Ev. K.-Gſ. II, 267. Eben ſo, wie bei der Univerſität Tübingen, ſollen auch die von den Hoſpitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronat-Rechte künftig aufhören. Nach einer Königl. Reſolution vom 27. März 1821 ſoll dieſe Verordnung aufrecht erhalten werden, bis auf verfaſſungsmäßigem Weg eine Aenderung eintreten werde.

†††) S. Univerſ.-Geſ. S. 547. Regbl. Nr. 57. S. 617.

Die Profeſſoren an den Seminarien Maulbronn und Schönthal tragen die den evangeliſchen Geiſtlichen vorgeſchriebene Dienſtkleidung (Kirch.-Geſ. II, 268. Regbl. Nr. 54. S. 590.) und erſcheinen bei öffentl. Vorleſungen in gewöhnlicher ſchwarzer Kleidung. Die Rectoren und Profeſſoren der evangeliſchen Gymnaſien tragen ſich wie die Profeſſoren der Univerſität (d. h. ſie erſcheinen öffentlich in einem dunkelblauen Rock, dergleichen Weſte und Beinkleidern, mit einer hellblauen ſeidenen Stickerei auf den Krägen und den Aufſchlägen, die bei den Gymnaſ.-Profeſſoren etwas ſchmäler iſt. Knöpfe ebenfalls von blauer Stickerei. Bei Solennitäten tragen ſie einen langen weiten Talar, nebſt einem Barret, jener von dunkelblauem Zeug, dieſes von dunkelblauem Filz.) Die Rectoren haben auf dem Barret eine

†) Decret der Kön. Ober-Studien-Direction, die von den katholiſchen Decanen halbjährlich einzuſendenden Verzeichniſſe der Theologiae consecraneorum betr.,

vom 8. Nov. 1811.

54.

Decret der Königl. Ober-Studien-Direction, betr. Ausſetzung von 50 fl. für die Semin.-Bibliothek zu Maulbronn und Schönthal und Verrechnung dieſer Summe,

vom 18/30. Dez. 1811 [198]).

Seine Kön. Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Reſolution vom 18. d. M. eine jährliche Summe von —:50 fl. für jedes der beiden Seminarien in Maulbronn und Schönthal zu Ergänzung der Bibliotheken unter der Beſtimmung allergn. bewilligt, daß die Vorſteher dieſer Seminarien jährlich ein Verzeichniß der anzukaufenden Werke der kön. Ob.-Studien-Direction zur Genehmigung vorlegen ſollen.

Jene Summe werde bei der Oekonomie-Verwaltung der Seminarien angewieſen werden, welcher die Bücher-Conto zur Verrechnung zu übergeben ſind, damit ſie ſolche nach der Weiſung die ihnen von der Finanzbehörde wird ertheilt werden, zu den ſchon vorhandenen, und wenn es noch nicht geſchehen wäre, noch zu inventirenden Büchern ebenfalls in das Inventarium aufnehme.

ſeidene Quaſte. Die Präceptoren an den Gymnaſien und den übrigen lat. Schulanſtalten in den Landſtädten (wenn ſie nicht Theologen und zugleich für geiſtliche Dienſte beſtimmt ſind, in welchem Falle ſie die für Geiſtliche vorgeſchriebene Amtskleidung tragen) kleiden ſich ganz dunkelblau, und haben am Kragen und den Aufſchlägen des Rocks ſtatt aller Stickerei blos einen hellblauen geſtickten Stab. Dieſe Amtskleidung ſoll vom Neujahrstag 1812 an getragen werden. Vgl. Verordnungen vom 10, 14, 15 Sept. 1841 über die Dienſtkleidungen des Lehrerperſonals.

†) Mit einer Tabelle. S. kathol. K.-Gſ. S. 387. vgl. Decr. vom 7. Aug. 1810. v. 17. u. 24. Jan. 1811. Die Berichte der Decane ſind nach einem gleichmäßigen Formular, von der Zeit an, wo die Jünglinge noch 1 Jahr vom Antritt des philoſophiſchen Curſes entfernt ſind bis zum Uebergang in ein biſchöffliches Seminar, auf d. 30. März und 30. Sept. zu liefern und nicht nur die auf ausländiſchen, ſondern auch die auf inländiſchen Lehrinſtituten befindlichen darin aufzuführen. Vgl. Reſcr. vom 27. April 1813 an die Vorſtände der Gymnaſien und Lyceen zu gleichem Zwecke.

198) Ephor.regiſtr. Schönthal. Abgeändert durch Decret v. 30. Mai 1815. dahin, daß auch über dieſe 50 fl. von einem Profeſſor Rechnung und Inventar geführt werden ſolle.

Dieſe Allerhöchſte Verfügung wird anmit dem Prälaturamts-verweſer . . . zu Schönthal zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß, was den Fonds für die Vermehrung der Seminariums-Bibliothek durch die Beiträge der Seminariſten betrifft, es bei der Verordnung vom 18. Sept. d. J., wornach darüber von einem der Profeſſoren beſondere Rechnung geführt werden ſoll, ſein Verbleiben habe, übrigens dafür zu ſorgen ſeye, daß auch die aus dieſem Fonds angeſchafften Bücher jedesmal in das Inventarium gehörig eingetragen werden.

Decr. Stuttgart in K. Ob.-St.-Dir. den 30. Dez. 1811.

Schott.
Steinhauſen.

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Prüfung der Reife zum Beginn der Univerſitätsſtudien für die Nichttheologen,

vom 3/8. Jan. 1812.

---

††) Conſiſtorial-Erlaß an die Decanatämter, betreffend die geiſtl. Wittwenkaſſe, Beiträge zu derſelben und Wittwentabellen,

vom 17. Januar 1812.

---

†) S. Univerſ.-Geſ. S. 549. Regbl. Nr. 4. S. 45. Vgl. Organ.-Geſ. vom 17. Sept. 1811. XIV. Ver. v. 17. Juni 1818. Erl. v. 10. Aug. 1818.
Dieſe Prüfung wird jährlich 2mal in Stuttgart vor Oſtern und vor Michaelis vorgenommen. Von dieſer Prüfung ausgenommen ſind diejenigen Chirurgen, welche die Kunſt bei einem Chirurgen zunftmäßig erlernt haben und nur noch einen oder den andern wiſſenſchaftlichen Curs machen wollen; dieſe werden, wenn ſie nicht glaubhafte Atteſtate beibringen, daß ſie academiſche Vorleſungen mit Nutzen beſuchen, beſonders geprüft. — Man hat ſich 4 Wochen vor dem Tag der Prüfung bei der Ober-Studien-Direction zu melden und in den mit oberamtlichen Beiberichten zu verſehenden Exhibitis die eigenen und des Vaters Perſonalien, Notizen über die ſeitherige Bildungslaufbahn, Angabe über das Fachſtudium auf der Univerſität und die Zeit, da man dieſe beziehen wolle, außerdem verſchloſſene Zeugniße über Kenntniße und ſittliche Aufführung beizubringen. Vgl. Erl. vom 16. Juli 1812., vom 26. Jan. 1820. und v. 15. Juli 1836. über den Termin der Prüfungen.

††) S. Kirchen-Geſ. II., 271. vrgl. Erlaß vom 24. Sept. 1811.

55.

Königliche Reſolution, die Nicht=Einführung der peſtalozz. Methode in den durch den Staat begründeten Inſtitute betreffend,

vom 1. Februar 1812 [199]).

„Was den nach den pädagogiſchen Grundſäzen Peſtalozzis in Antrag gebrachten Lehrplan für die unterſten Abtheilungen des Gymnasii betrifft, ſo befehlen Wir ausdrücklich, daß bei jedem Lehrplan alles, was auf die peſtalozziſche Methode, welche Wir nun ein für allemal in öffentlichen Inſtituten nicht eingeführt wiſſen wollen, hindeuten würde, durchaus vermieden werde. Denn wenn Wir gleich in Privat=Inſtituten jedem Lehrer die Wahl der Methode geſtatten, ſo kann doch dieſe Freiheit absolute nicht auf die durch den Staat begründete Inſtitute ſich beziehen; daher wenn Abänderungen an dem bisherigen Lehrplan nöthig ſind, ſolche nicht anders, als durch die ganze Studien=Direction geprüft, und Uns auch vorgelegt werden ſollen, worauf Wir die gemachten Anträge noch einer Behörde zur Prüfung übergeben, und ſodann Unſere Allerhöchſte Resolution ertheilen werden.“

†) Erlaß der Königl. Section des Medicinalweſens, die Warnung vor dem Genuß der Saamenkörner der ſogenannten Zeitloſe betreffend,

vom 10. Juni 1812.

††) Conſiſtorial=Erlaß, die Ausbezahlung der Wittwenportionen betreffend,

vom 16. Juni 1812.

199) Normalien=Buch des Geh. Raths.

†) S. Reg.=Geſ. Regierungsbl. Nro. 25. S. 297. vrgl. Erlaß vom 6. und 26. Sept. 1810. und 10. Sept. 1812. Erlaß vom 3. September 1814. Decret vom 15. April 1817.

††) S. Evangel. Kirchen=Geſetze II., 287.

†) Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direction, die Termine für die Prüfungen der Univerſitäts-Candidaten, die nicht Theologen ſind, betreffend,

vom 16. Juli 1812.

---

††) Erlaß der Königlichen Section des Medicinalweſens, Warnung vor dem Genuſſe von Giftpflanzen betreffend,

vom 10. September 1812.

---

†††) Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direction an den academiſchen Senat, den Lectionenzwang der Seminariſten betreffend,

vom 24. September 1812.

---

††††) Königliche Verordnung, Errichtung eines General-Vikariats, einer katholiſchen Landes-Univerſität und eines Prieſter-Seminars zu Ellwangen betreffend,

vom 28. September 1812.

---

†) Regbl. Nro. 33. S. 370. Die 2te Prüfung wird jedesmal den 3ten Montag vor Michaelis vorgenommen werden, in Verbindung mit den öffentl. Prüfungen am obern Gymnaſium.

††) S. Schul-Geſetze S. 298. Regbl. Nro. 40. S. 454. S. Citate zu Verordnung vom 10. Juni 1812. Die Belehrungen über giftige Pflanzen ſollen jährlich 2mal, in der 2ten Hälfte des Monats Mai und des Monats Auguſt durch Geiſtliche und Schullehrer der Jugend bekannt gemacht und erklärt werden.

†††) S. Univerſ.-Geſ. Nro. 554. Der Lectionenzwang in Beziehung auf die dem Kanzler zugetheilten Penſen, ſo wie für theoret. Phyſik wird aufgehoben, ohne daß deßhalb an dem Honorar für dieſe bisherige Lectionen etwas geändert würde.

††††) S. kathol. Kirchen-Geſetze S. 409. vrgl. Verordnung vom 6. Oktober 1812. und 25. Okt. 1817. (Verlegung der Univerſität nach Tübingen).

56.

Erlaß des evangeliſchen Ober=Conſiſtoriums, daß alle das lateiniſche Schul=Weſen betreffende Berichte und Befehle durch das Pädagogarchat laufen ſollen, betreffend,

vom 2. Oktober 1812 [200]).

Da Wir gnädigſt verordnet haben, daß künftig alle Berichte wegen des lateiniſchen Schul=Weſens, ſo wie alle Befehle dem betreffenden Pädagogarchen zugeſendet werden ſollen, um den Erſteren entweder ſein Vidit oder ſeine Bemerkungen beizuſezen, Leztere aber, — nach genommener Einſicht, — den betreffenden Stellen zuzuſenden; ſo laſſen Wir euch dieſes zu eurer Nachricht und Nachachtung hiemit gnädigſt unverhalten.

Gegeben in unſerm Königl. Ober=Conſiſtorium, Stuttgart den 2. Oktober 1812. Ex spec. Resol.

†) Königliches Mandat, die katholiſche Landesuniverſität im Königreiche betreffend,

vom 6. Oktober 1812.

††) Conſiſtorial=Erlaß an die Gen.=Superintendenten, das Logiren der Geiſtlichen und Schuldiener, Vicarien und Seminariſten in der geiſtl. Herberge zu Stuttgart betr.,

vom 17. November 1812.

200) Knapp Rep. III., 3, 329. Knapp Handb. ꝛc. II., 575.

†) S. kathol. Kirchen=Geſetze S. 412.

††) S. Kirchen=Geſetze II., 292. Erlaß vom 22. Sept. 1818. Vrgl. Gen.=Reſcript vom 24. Okt. 1755. und Kirchengeſetze: Gen.=Reſcript vom 24. Okt. 1735. §. 3. 29. November 1787. §. 9.

57.

Königliche Reſolution, die Beſezung der Lehrſtellen der oberſten Klaſſen in lateiniſchen Schulen beider Confeſſionen betreffend,

vom 12. Dezember 1812 [201]).

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Reſolution vom heutigen Tage in Beziehung auf die Inſpektion über die lateiniſchen Lehranſtalten im Königreiche, welche mehrere Klaſſen und Lehrer haben, diejenigen alleruntertḧänigſten Anträge zu genehmigen geruht, welche in dem Anbringen des Königl. Ober-Conſiſtorii vom 23. Oktober d. J. enthalten ſind.

Dabey haben Allerhöchſt dieſelben in Hinſicht auf die, der Confeſſion nach gemiſchten, lateiniſchen Lehrinſtitute verordnet; daß die Lehrſtelle der oberſten Claſſe, nebſt dem Rektorate, wie Lezteres in den andern nicht gemiſchten Inſtituten ſtatt findet, dem erprobt tüchtigſten unter den angeſtellten Lehrern ohne Rückſicht auf die Confeſſion übertragen werden, und daher in Erledigungsfällen die Beſtimmung von einer in dem hieſigen Gymnaſium von Seiten der Königlichen Ober-Studien-Direktion vorzunehmenden ſtrengen Prüfung ſämmtlicher Bewerber abhangen ſoll.

Dem Königl. Ober-Conſiſtorium wird ſolches eröffnet, um hiernach das Weitere, und ſo viel die lateiniſchen Lehranſtalten in Bieberach und Ravensburg betrifft, unter Communication mit dem Königlichen katholiſchen geiſtlichen Rath zu verfügen.

Stuttgart, den 12. Dezember 1812.

58.

Reſcript des Königlichen Ober-Conſiſtoriums, die Rectoren an den lateiniſchen Trivial-Schulen und ihre amtliche Verhältniſſe betreffend,

vom 22. Dezember 1812 [202]).

Friedrich ꝛc. Da Wir Uns allergnädigſt bewogen gefunden haben: in Beziehung auf diejenigen lateiniſchen Lehrinſtitute

201) Knapp Rep. V. 2, 198. Knapp Handb. II., 581.
202) Maurer Beil. S. 378. Knapp Rep. III., 3, 327. Knapp Handb. ꝛc. II., 578.

des Reichs, welche mehr als 2 Klaſſen und Lehrer haben, ohne jedoch in die Reihe der Gymnaſien zu gehören, wegen ihrer gröſsern Ausdehnung, und da die bisherige Einrichtung, nach welcher die Inſpektion über das Ganze lediglich dem — aus dem gemeinſchaftlichen Oberamt, dem Diaconus, den Bürgermeiſtern und dem Administrator des pii corporis beſtehenden Scholarchat zuſtand, zwiſchen dem erſten Lehrer oder Rektor aber und den übrigen kein anderes Verhältniß, als das der Coordination feſtgeſezt war, der Erhaltung der nöthigen Ordnung und der Beförderung des Zwecks dieſer Inſtitute nicht günſtig iſt, eine andere Einrichtung zu treffen; ſo geben Wir euch in Beziehung auf die lateiniſche Lehranſtalt in T....., folgendes zu erkennen:

Der jedesmalige erſte Lehrer führt ſowohl jezt als künftig, den Titel und Charakter eines Rektors und hat den Rang mit den Diakonis. Dem Rektor wollen Wir nun unter folgenden Beſtimmungen eine Inſpektion über die übrigen Lehrer, und das ganze Inſtitut eingeräumt haben. Derſelbe hat für die Erhaltung und Befolgung der beſtehenden Geſetze in dem ganzen Inſtitute dermaßen zu ſorgen, und die ſämmtlichen übrigen Lehrer ſind ihm dermaßen subordinirt, daß er das Recht und die Pflicht hat: ihre Klaſſen zu beſuchen, ihnen (jedoch nicht öffentlich und immer mit der Schonung und Achtung, welche ihrem Amt und ihrer Perſon gebühren) wegen deſſen, was einem beſtehenden Geſetze zuwider iſt, Erinnerungen zu geben, Anordnungen, welche zu Ausführung der beſtehenden Verordnungen dienen, zu treffen, Zuſammenkünfte zu Beſprechungen über Gegenſtände, die das Inſtitut betreffen, zu veranſtalten, und dabey den Vortrag zu machen, die Aufnahme der Schüler in das Inſtitut und die Promotion von einer Klaſſe in die andere unter Communication mit den betreffenden Lehrern und in Verbindung mit dem Scholarchat zu beſtimmen. Der Rektor macht überhaupt ein Mitglied des Scholarchats in Hinſicht auf die lateiniſche Lehranſtalt aus, dermaßen, daß ohne Communication mit dem Rektorat von dem Scholarchat nichts in Sachen des Inſtituts verfügt wird, und ihm bey allen dieſen Gegenſtänden ein Votum consultativum zuſteht.

Die Berichte an die höhere Behörden in Sachen des Inſtituts werden von ihm, unter Communication mit dem gemeinſchaftlichen Oberamt, verfaßt, dem es ſodann frey ſteht: entweder in Gemeinſchaft, oder nach Beſchaffenheit der Gegenſtände, blos von Seiten des Dekans, das Vidit, oder die nöthigen Erinnerungen und Bemerkungen, beizufügen. Dieſe Berichte werden ſodann dem Pädagogarchen überſchickt, um ſie an die Behörde zu ſenden. Uebrigens bleibt es bey den bisherigen Viſitationen dieſer Inſtitute durch das Scholarchat, welchen ſich auch der Rektor für ſeine Klaſſe zu unterwerfen hat; findet daſſelbe etwas zu deſideriren, ſo hat der Rektor, wenn es bloße Ausführung bereits beſtehender höherer Verordnungen betrifft, den Deſiderien des Scholarchats zu

entſprechen, bei neuen Einrichtungen aber, in Verbindung mit dem Scholarchat, an die höhere Behörde zu berichten.

Wir wollen Euch nun aufgetragen haben: den Inhalt dieſes Unſers Reſcripts nach ſeiner ganzen Ausdehnung den ſämmtlichen Lehrern der lateiniſchen Lehranſtalt in T..... bekannt zu machen, und genau in Vollzug zu bringen.

Gegeben, Stuttgart im Königlichen Ober-Conſiſtorium, den 22. Dezember 1812. Ad Mand. sacr. reg. Maj. pr.

---

†) General-Reſcript, Anordnung einer allgemeinen Vermögens-Beſoldungs- und Penſions-Steuer betreffend,

vom 30. Dezember 1812.

59.

Viſitations-Receſſe, betreffend Anordnung eines Durchgangs, Uebungen und Unterricht in der Mutterſprache, u. ſ. w. bei den niedern evangeliſchen Seminarien,

vom 14. Januar 1813 [203]).

Friedrich von Gottes Gnaden König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir haben Uns durch Unſern — mit der Viſitation Unſers Königlichen Seminariums zu Maulbronn beauftragten Prälaten S.... über das Reſultat derſelben das nähere vortragen laſſen, und finden nun für nöthig, folgendes im einzelnen zu verordnen:

I. Da es für die Bildung der Seminariſten ſowohl in moraliſcher als intellectueller Hinſicht von der größten Wichtigkeit iſt, daß Prälat und Profeſſoren ſich in möglichſt genaue Verbindung und Umgang mit den Zöglingen auch außer den Unterrichtsſtunden ſezen, einen jeden nach ſeiner Individualität kennen lernen, gemäß derſelben auf ihn zu wirken, ihn zu behandeln und zu leiten

---

†) S. Fin.-Geſ. II., 1001. Regbl. von 1813. Nro. 1. Die Beſoldungs- und Penſionsſteuer betrifft nur die, welche über 2000 fl. Beſoldung oder Penſion haben und zwar mit 5%.

203) Ephoratsregiſtr. Maulbronn. Vrgl. Seminarordnung für Maulbronn vom 11. Februar 1807.

ſuchen, wie dieß auch ſchon in den für das combinirte Seminarium zu Maulbronn im Jahr 1807 gegebenen Vorſchriften ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden iſt; ſo finden Wir für nöthig, nicht nur im Allgemeinen zu wiederholen, wie Wir Uns zu ſämmtlichen Profeſſoren verſehen, daß ſie ſich dieſen wichtigen Theil ihrer pädagogiſchen Pflichten gewiſſenhaft werden angelegen ſeyn laſſen, ſondern auch zur Erleichterung ihrer Ausübung die Einrichtung zu machen, daß die beiden Promotionen in 4 Abtheilungen getheilt werden, und von jedem Profeſſor Eine derſelben zu ſeiner beſondern Leitung und Inſpektion übernommen werde.

Jede Woche ſoll abwechslungsweiſe je mit einer dieſer 4 Abtheilungen von dem betreffenden Profeſſor ein Durchgang dermaßen gehalten werden, daß jeder zu dieſer Abtheilung gehörige Seminariſt einzeln von dem betreffenden Profeſſor zu ſich auf ſein Muſeum berufen wird und ihm von demſelben, in Hinſicht auf Moralität ſowohl als Studien, diejenigen Bemerkungen, Erinnerungen, Anweiſungen, welche nach ſeiner Individualität zweckmäßig ſind, mitgetheilt werden; wornach alſo innerhalb 4 Wochen jeder Seminariſt unfehlbar einmahl zum Durchgang kommt.

Wir erwarten jedoch, daß gewiſſenhafte Männer, denen das wichtige Geſchäft, nicht nur des Unterrichts, ſondern der Bildung künftiger Religionslehrer überhaupt anvertraut iſt, ſich auf dieſe vorſchriftsmäßige Stunden nicht beſchränken, ſondern auch ſonſt jeden Anlaß, auf ihre Zöglinge zu jeder Zeit wohlthätig zu wirken, von ſelbſt nicht unbenutzt laſſen werden.

Je wichtiger es iſt, daß Lehrer und Vorſteher des Seminariums ſich ſelbſt auch in dieſer ihrer Eigenſchaft als Erzieher begreifen und ſich mit den Zöglingen, welche ſie allſeitig und beſonders auch ſittlich zu bilden, den Beruf haben, möglichſt identificiren, deſto mehr verſehen Wir Uns auch zu Ihnen, daß ſie mit den claſſiſchen pädagogiſchen Schriften und Grundſätzen eines Rousseau, Niemayer, J. P. F. Richter, Pestalozzi ſich bekannt machen und mit prüfendem Geiſte dasjenige aus denſelben, was auf die ihnen anvertraute Claſſe von Jünglingen anwendbar iſt, zu benuzen bedacht ſeyn werden.

Um für den Zeit=Aufwand, welcher allerdings mit der von Uns beabſichtigten ausgedehnteren speciellen Leitung der Zöglinge verknüpft iſt, einen Erſaz zu geben; wollen Wir geſchehen laſſen, daß jedesmahl derjenige Profeſſor, welcher nach der Ordnung den Durchgang mit ſeiner Abtheilung zu halten hat, in der ihn treffenden Woche zwey ſeiner öffentlichen Lehrſtunden eingehen laſſe.

Damit jedoch nicht einem Fache unverhältnißmäßig viele Lehrſtunden entzogen werden, ſo iſt dabei die Einrichtung zu machen, daß — wenn denſelben Profeſſor nach 4 Wochen der Durchgang wieder trifft, nicht wieder Lehrſtunden deſſelben, ſondern eines andern Fachs und ſo abwechſelnd durch alle Fächer ausgeſezt werden.

Von ſelbſt verſteht es ſich übrigens, daß der Durchgang nur in ſolchen Stunden gehalten werde, in welchen keiner der Semi=

nariſten, der dazu berufen wird, eine andere von ihm zu beſuchende Lehrſtunde verſäume.

Auch iſt von ſelbſt einleuchtend, daß dieſer Abtheilungen ungeachtet, dennoch jeder einzelne Seminariſt in den bisherigen Verhältniſſen der Subordination zu jedem einzelnen Profeſſor, auch denjenigen, zu deren beſonderer Abtheilung er nicht gehört, zu bleiben habe, wie dann auch weder das collegialiſche Zuſammen=Wirken aller in den geeigneten Fällen, noch die Functionen des Professoris hebdomadarii dadurch aufgehoben, vielmehr nur erleichtert und wirkſamer gemacht werden ſollen.

II. Da ferner, wie es auch ſchon Unſere frühere Verordnungen ausgeſprochen haben, alles daran liegt, daß bei Jünglingen, zumahl bei ſolchen, welche zu Lehrern der Religion beſtimmt ſind, das religiöſe Gefühl bei jedem Anlaß möglichſt angeregt und belebt und nicht blos der Verſtand von der religiöſen Wahrheit überzeugt, ſondern auch das Gemüth für dieſelbe in Anſpruch genommen und von ihr ergriffen werde; ſo wünſchen Wir, daß auch für dieſen Zweck theils durch Umgang mit den einzelnen Seminariſten bei jeder ſchicklichen Veranlaſſung möglichſt gewürkt, theils beſonders das längſt angeordnete tägliche Morgen= und Abendgebet als ein ſehr ſchickliches Mittel zu Herbeiführung ächter Erbauungs=Momente und Erweckung des religiöſen Lebens gebraucht werden möge.

Wir vertrauen dem eigenen religiöſen Sinn der Lehrer, daß ſie es ſich zu einer Angelegenheit machen werden, dieſem überhaupt ſoviel möglich eine ſolche Einrichtung zu geben, daß es nicht blos als ein mechaniſches erzwungenes opus operatum behandelt werde, daß dabei auf eine ſchickliche — die Andacht befördernde Abwechslung geiſtvoller Gebete und Lieder (auch außer den früher vorgeſchriebenen Niemayerſchen Andachts=Uebungen) ſo wie auf die Vervollkommnung und Würde des Geſangs, dieſes trefflichen Erhebungs-Mittels für das Gemüth, der ernſtlichſte Bedacht genommen — daß endlich der Anlaß, den dieſe tägliche Andachts=Uebungen darbieten, beſonders auch zu eindringenden, mit Liebe und Würde ausgeſprochenen — herzlichen religiöſen Erinnerungen des Lehrers nach Zeit und Umſtänden benuzt, der Gegenſtand der Morgen= oder Abend=Betrachtung aus den Lebens=Verhältniſſen der Zöglinge genommen, und dieſer allſeitig unter religiöſe Geſichtspuncte kurz und erbaulich gebracht werde.

III. In Hinſicht auf die mit dem Aufbleiben der Seminariſten in die Nacht hinein verbundene Feuers=Gefahr und leicht mögliche Unordnungen, wollen Wir verordnet haben, daß wenn im Sommer mit der Abend=Glocke, im Winter mit 9 Uhr die Abend=Recreation zu Ende iſt, die Seminariſten um 10 Uhr ſich zu Bette begeben, ſo daß um dieſe Zeit in dem Schlafſaal (in welchem kein Seminariſt ein Licht brennen ſoll) von dem Famulus eine Laterne angezündet und dieſe mit 1/4 nach 10 Uhr, als um welche Zeit alle ſich im Bette befinden ſollen, ausgelöſcht wird.

In Anſehung des Morgengebets wollen Wir es zwar bei der gemachten Anordnung, daß es Sommers 1/4 nach 6 und Winters 1/4 nach 7 Uhr gehalten werde, belaßen haben; jedoch habt Ihr ſorgfältig darauf zu ſehen, und die Seminariſten zu erinnern, daß ſie ſich (beſondere Fälle ausgenommen) nicht zu ihrem phyſiſchen und moraliſchen Nachtheil bis zu dieſer Stunde dem Schlafe über=laſſen oder gar wachend im Bette bleiben, ſondern früher aufſte=hen und die Morgenſtunden vor dem Gebet, möglichſt bald zum Studiren anwenden, zu welcher Abſicht die Anordnung zu treffen iſt, daß ſo lange die Jahreszeit das Einheizen erfordert, ohnfehl=bar alle Tage ohne Ausnahme Morgens nicht ſpäter als 5 Uhr ſämmtliche Studirzimmer eingeheizt werden.

Sollte wider Vermuthen die ſchädliche Gewohnheit eines allzu=langen Aufenthalts im Bette unter den Seminariſten aufkommen; ſo habt Ihr davon zu rechter Zeit an Unſere Königliche Ober=Studien=Direction Bericht zu erſtatten, wo Wir dann auf eine andere Einrichtung den Bedacht zu nehmen Uns genöthigt ſehen würden.

Uebrigens iſt darauf zu ſehen, daß die Einrichtung, nach wel=cher wenigſtens der Gehülfe des Famulus alle Nacht in der Nähe der Seminariſten auf dem Dorment ſchlafe, unabänderlich beibe=halten werde.

IV. Da der Uebelſtand Statt findet, daß das Eſſen der Se=minariſten auf eine — ſelbſt der Geſundheit nachtheilige Weiſe übereilt wird, ſo ſehen Wir Uns veranlaßt zu verordnen, daß nicht früher als 20 Minuten nach dem Gebet zum Tiſche, das Eſſen geendigt und vom Tiſche gebetet werde und hat der Pro=feſſor hebdomadarius darüber genau zu halten.

Auch iſt von ebendemſelben mit Ernſt darauf zu ſehen, daß das Tiſchgebet mit Andacht, Würde und auch mit äußerem An=ſtand, eben daher von allen Seminariſten ſtehend verrichtet und dabei mit ſchicklichen und guten Formularien, zu Vermeidung des Mechanismus, von Zeit zu Zeit abgewechſelt werde.

V. In Hinſicht auf den Unterricht wollen Wir das Betreiben der Mutterſprache aufs neue empfohlen haben. Das Object dieſes Unterrichts ſey theils die Grammatik, beſonders die allge=meine Sprachlehre, wobei Wir von dem Lehrer huuptſächlich de Sacy Vater und etwa auch Cunradi (kurze Anleitung zum gründ=lichen Studium der Sprache für die höheren Schulen) benuzt wünſchen und ihm übrigens überlaſſen, die Adelungſche oder eine andere gute neuere Sprachlehre, wie z. B. die Reinbekſche, als Lehrbuch zum Grunde zu legen, theils die philoſophiſche Bedeu=tung und Fülle der Sprache, wobei Wir dem Lehrer eine den Be=dürfniſſen und dem Alter der Seminariſten angemeſſene Benutzung der Winke und Anſichten, welche die peſtalozziſche Wochenſchrift enthält, empfehlen. Für die längſt angeordnete Leſung deutſcher Claßiker wird der Lehrer Schlegels Characteriſtiken benutzen können, und darauf den Bedacht nehmen, ſowohl hier und ſonſt

an der Hand der Mutterſprache, als bey der Behandlung der alten Claßiker und bei den practiſchen Uebungen in eigenen Aufſätzen, Gegenſtände der Aeſthetik, als ſolche zu erläutern.

Eigene Aufſätze in deutſcher Sprache mit den nöthigen Kritiken des Lehrers werden hiemit gleichfalls aufs neue angeordnet.

Da von Euch ſelbſt der Vorſchlag gemacht worden iſt, im 2ten Jahr des Curſus in Maulbronn ſtatt der natürlichen Theologie (welche in Tübingen ohnehin gehört werde) eine Stunde für Grundſätze der allgemeinen Sprachlehre anzuordnen und der Profeſſor .... ſich erboten hat dieſes Pensum zu übernehmen, wenn ihm zur Vorbereitung einige Erleichterung durch Diſpenſation von den lateiniſchen Aufſätzen des hebdomadarii auf Ein Jahr zugeſtanden werde; ſo wollen Wir dieſen Vorſchlag hiemit in der Maße genehmigt haben, daß mit dem Unterricht in der allgemeinen Sprachlehre der in der deutſchen Sprache möglichſt verbunden werde, und übrigens in Anſehung des griechiſchen hebdomadarii keine Aenderung gemacht, ſtatt des lateiniſchen aber, ſo oft es den Profeſſor .... betrifft, im Laufe des Jahrs, während deſſen er davon diſpenſirt iſt, ein extemporaneum dictirt werde.

Was von literariſchen Hülfsmitteln zu jenem Sprach-Unterricht nöthig iſt, kann aus den für die Seminariums-Bibliothek beſtimmten Mitteln als bleibendes Eigenthum der Bibliothek angeſchaft werden.

VI. Um ſowohl die Uebung in eigenen Aufſätzen, als in der für künftige Prediger ſo nöthigen Deklamation zu befördern, wollen Wir außer dem, was früher darüber verordnet worden iſt, noch folgendes feſtgeſezt haben:

1) Bey jedem halbjährigen Examen ſollen (nach dem Vorgang des obern Gymnaſiums) von 3—4 Seminariſten über vorgeſchriebene Themata kurze Reden, theils in deutſcher- theils in lateiniſcher Sprache öffentlich gehalten und dazu die Honoratioren eingeladen, auch der Act mit einer kleinen muſikaliſchen Feyerlichkeit von den Seminariſten verbunden werden.

2) Am Tage vor dem Neu-Jahr ſoll ebenfalls von einem Seminariſten in Anweſenheit des Prälaten, der Profeſſoren und anderer Honoratioren, welche dabei erſcheinen wollen, eine paſſende feyerliche Rede gehalten werden.

3) Ueberdieß wollen Wir die alte gute Anordnung der Neu-Jahrs-Gratulationen und Anreden dermaßen erneuert haben, daß alle Seminariſten in 5 Abtheilungen nach der Promotionen-Ordnung die 1ſte Abtheilung für den Prälaten die 2te für den erſten — die 3te für den zweiten Profeſſor u. ſ. f. eine Gratulation in Proſa oder gebundener Rede, deutſch oder lateiniſch verfertigen, dieſelbe Abtheilungsweiſe je demjenigen Lehrer, dem ſie beſtimmt iſt, miteinander übergeben und von jeder Abtheilung der erſte und der zweite mündlich vor dem betreffenden Lehrer declamiren. Die Abtheilungen ſind von dem Prälaten zu reguliren.

4) Außer dem werden Wir es ſehr gerne ſehen, wenn Ihr, der Prälat, nach Eurem Anerbieten, jede Woche eine beſondere Stunde, ſeys am Sonntag oder an einem andern Tag zu Anſtellung von Uebungen im freyen memoriter deklamiren, kurzer von den Seminariſten ſelbſt verfertigter Aufſätze widmet.

Endlich wollen wir in Anſehung des längſtbefohlenen Auswendiglernens vorzüglicher Stellen aus klaſſiſchen Schriftſtellern

5) verordnet haben, die beſtimmtere Einrichtung zu treffen, daß von einem derjenigen Profeſſoren, welche Klaſſiker tractiren, jedem Seminariſten alle 4 Wochen wenigſtens Eine ſolche Stelle aufzugeben und dieſelbe unfehlbar unter den nöthigen Erinnerungen über die Deklamationen recitirt werde.

VII. Da die Lehrer in Schönthal den Wunſch vorgetragen haben, daß ſchon in dieſem Seminario einige Reden Cicero's interpretirt werden möchten, ſo laſſen wir Euch wiſſen, daß wir dieß in Hinſicht auf die Reden in Catilinam pro Archia und pro Milone angeordnet haben wollen, alle übrigen Ciceroniſchen Reden aber dem Seminarium in Maulbronn vorbehalten bleiben. Von den philoſophiſchen Schriften Cicero's ſollen künftig in Schönthal außer denen de officiis, de Senectute und de amicitia auch die Quæstiones tusculanae, hingegen in Maulbronn die de natura deorum und de Finibus tractirt werden. Auch mögen, ſtatt der Histor. des Tacitus die Annales interpretirt werden.

Ebenſo wollen wir genehmigt haben, daß neben den Proſaikern die poëtiſche Lektüre durch den ganzen Curſus fortdaure, ohne jedoch von unſerer Verordnung, daß zu einer und ebenderſelben Zeit mit derſelben Promotion nicht weiter als zwei Klaſſiker von einerley Sprache tractirt werden ſollen, eine weitere Ausnahme zu geſtatten.

Im griechiſchen mag Xenophontis Anabasis künftig in Maulbronn erklärt werden, die Cyropædie hingegen und die Memorabilia Socratis bleiben ausſchließend für Schönthal beſtimmt.

Im hebräiſchen bleibt unverwehrt, von den 4 dazu beſtimmten Stunden eine in Hinſicht auf die ſchwächeren Seminariſten, einem hiſtoriſchen Buch (mit Ausnahme jedoch des Pentateuchs welcher für Schönthal beſtimmt bleibt) zu widmen.

VIII. Den von den Lehrern gewünſchten Gebrauch der Schröderiſchen hebräiſchen Grammatik wollen Wir ebenſo wenig verwehrt haben, als es bei der Einführung der Weckherliniſchen griechiſchen Grammatik für den täglichen und öffentlichen Gebrauch Unſere Abſicht war, die Benützung auch anderer vorzüglichen griechiſchen Grammatiken, wie z. B. der von Buttmann, Thierſch u. ſ. w. den Lehrern oder Zöglingen zu verwehren. Nur muß dabei darauf geſehen werden, daß der Nutzen, welchen der Gebrauch Einer beſtimmten guten Grammatik, wenigſtens in Hinſicht auf die feſtere und ſicherere Bekanntmachung mit den erſten Elementen, Formen und Regeln der Sprache unläugbar hat, nicht durch den

Gebrauch mehrerer Grammatiken verlohren gehe, und der Lehrling nicht durch mannigfaltige und verſchiedenartige Darſtellungen der grammatiſchen Regeln und Grundſätze diffundirt und verwirrt werde, während er in den erſten Elementen, welche in jeder guten Grammatik vorkommen, noch nicht genug befeſtigt iſt.

IX. Um den Unterricht in der Geſchichte in beiden Seminarien mehr in ein gleiches Verhältniß zu ſetzen, ſehen wir Uns veranlaßt, zu verordnen, daß derſelbe in Schönthal künftig bis auf Carl den Großen fortgeführt und in Maulbronn ſodann von dieſem Zeitpunkt an bis auf die neueſte Zeiten fortgeſezt werde; was bei einer zweckmäßig konzentrirten Behandlung ohne mehrere Stunden wohl möglich ſeyn wird.

X. Dem Wunſch der Lehrer, daß jedesmal die 5te Woche von dem gewöhnlichen hebdomadario freigelaſſen werden möchte, wollen Wir, jedoch nur unter der Bedingung entſprochen haben, daß dafür von demjenigen Profeſſor, welchen die Reihe trifft, jedesmahl zwei Stunden (ohne Abbruch einer andern Stunde) zu freyen Uebungen im Componiren verwendet werden.

XI. Da Uns vorgetragen worden iſt, daß der Staat des Famulus und ſeines Gehülfen einer Reviſion bedürfe; ſo habt Ihr einen vollſtändigen Entwurf eines ſolchen Staats, wie er den gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſen iſt, zu Unſerer Königlichen Ober=Studien=Direction einzuſchicken.

XII. Endlich wollen Wir um Unordnungen in den Ausgaben der Seminariſten zu begegnen, verordnet haben, daß

1) jedesmahl vor der Vakanz die Conti von jedem Seminariſten, dem Prälaten vorgelegt, nach der Vakanz aber die Quittungen demſelben gezeigt werden.

2) Daß die Wahl neu zu kaufender Bücher (die älterliche Erlaubniß vorausgeſezt) durch den Rath des Prälaten oder der Profeſſoren geleitet, auch von jedem Seminariſten bei ſeinem Eintritt ein Verzeichniß ſeiner Bücher dem Prälaten übergeben und die neu gekauften von Zeit zu Zeit angezeigt werden.

Gegeben Stuttgart in Königl. Ober=Studien=Direction, den 14. Januar 1813.

Schübler. Süskind.

---

†) Königl. Verordnung, das Verbot der Annahme von Hochzeit= Gevatterſchafts= und andern ähnlichen Geſchenken von Seiten Königl. Diener betr.,

vom 15. Januar 1813.

---

†) ſ. Reg.=Geſetze. Regbl. v. 1813. Nro. 4. S. 33. Jedem Vorgeſetzten iſt verboten, ſolche Geſchenke von Untergebenen anzunehmen oder durch ſeine Leute annehmen zu laſſen. S. V.=Ed. v. 31. Decbr. 1818. §. 27. Geſetz vom 6. Juli 1842.

†) Conſiſt.-Erlaß an die Cameral-Aemter, betr. Inſtruction für Erhebung und Verwaltung der Gefälle des Fisc. charitat.,
vom 5. März 1813.

††) Erlaß des Königl. Juſtizminiſter., betr. die Geſtattung eines Vertheidigers bei Unterſuchung von Dienſtvergehen der Diener der 10 erſten Rangklaſſen,
vom 7. März 1813.

†††) Verordnung des Miniſter. des Innern, Polizeimaßregeln gegen die Krätze betr.,
vom 12. März 1813.

60.

Erlaß des Cult-Miniſteriums, betr. die Prüfungen der Candidaten zu Lehrämtern an den katholiſchen Lyceen und Gymnaſien,
vom 13. März 1813 204).

Alle diejenigen, welche die Abſicht haben, ſich dem Lehramt an einem der katholiſchen Lyceen und Gymnaſien des Königreichs zu wiedmen, werden hiemit aufgefordert, ihr Vorhaben der Königl. Ober-Studien-Direction, ohne erſt die Erledigung einer ſolchen Stelle abzuwarten, jedesmal in Zeiten anzuzeigen, und damit das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung zu verbinden, indem künftig, wie es bei den Candidaten zu kirchlichen Aemtern vorgeſchrieben iſt, die Prüfung der Bewerbung um dergleichen Lehrämter vorangehen ſoll.

In den Bittſchriften iſt, neben den Perſonalien, beſtimmt anzugeben, welchen Studienlauf, und wo, ſolchen der Supplicant gemacht, welchem Zweige des Lehrfachs er ſich beſonders gewidmet habe? und ob er ſogleich oder wann er ſich der Prüfung zu unterwerfen erbötig ſei?

Stuttgart, den 13. Merz 1813.

Staats- und Cult-Miniſter. von Jasmund.

†) ſ. Kirchen-Geſetze II., 295.

††) ſ. Reg.-Geſetze.

†††) ſ. Reg.-Geſetze. Regbl. v. 1813. Nr. 13. S. 109. Schullehrer ſollen auf möglichſte Reinlichkeit bei den Kindern dringen und ſie nicht anders, als wohlgewaſchen in der Schule erſcheinen laſſen. Mit der Krätze behaftete Kinder müſſen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und dem Umgang mit andern Kindern ausgeſchloſſen werden.

204) Regbl. 1813. Nro. 13. S. 111.

61.

Reſcript der Königl. Ober=Studien=Direction an die Vorſtände der Königl. Lycäen und Gymnaſieen, in Betreff der Behandlung der Geſuche um Zulaſſung zum Studium der katholiſchen Theologie, mit einer Beilage,

vom 27. April 1813 [205]).

Friedrich.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, in Betreff der Behandlung der Geſuche um Zulaſſung zum Studium der katholiſchen Theologie anmit folgendes feſtzuſetzen:

1) Die Rectoren der katholiſchen Lyceen und Gymnaſien (oder da, wo dermalen keine Rectoren aufgeſtellt ſind, die — die Stelle derſelben vertrettenden Lehrer.) haben alle Jahre, je gleich im Anfang des Monats Auguſt, ein beſonderes Verzeichniß der in dem philologiſchen Curſus (den Gymnaſial=Claſſen) begriffenen, für den katholiſchen Geiſtlichen Stand beſtimmten Schüler, mit Zeugniſſen über ihre Sitten, Fleiß und Fortſchritte, an Unſere Königliche Ober=Studien=Direction einzuſenden. Dieſe Verzeichniſſe, deren Zweck im allgemeinen iſt: im Voraus die nöthige Ueberſicht über die auf künftige Jahre zu erwartenden Candidaten des theologiſchen Studiums über ihre Verhältniſſe und Application zu erhalten, ſind in tabellariſcher Form auf die aus der Anlage erſichtliche Weiſe abzufaſſen, und werden darinn die einzelnen Individuen nach der Ordnung der Curſe, in welchen ſie ſich befinden, alſo nach der Ordnung der Jahre, wie ſie künftig das philoſophiſche Studium antreten werden, — übrigens in fortlaufenden Numern, aufgeführt. Da bei Knaben und Jünglingen von dieſem Alter nicht immer der Fall iſt, daß ihre eigene oder ihrer Eltern Entſchließung über die Wahl der künftigen Beſtimmung ſchon ganz feſt gefaßt iſt, ſo können ſie alſo, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur nach ihren vorläufigen Erklärungen eingetragen werden, und diejenigen, welche auch noch nicht einen ſolchen vorläufigen Entſchluß gefaßt haben, bleiben aus der Tabelle weg; in den Tabellen der künftigen Jahre werden jedesmal in fine die Aenderungen bemerkt, welche ſich gegen die des nächſt vorhergehenden, z. B. durch Veränderung der Entſchließung der Subjecte ergaben.

2) Nach geendetem philologiſchen Curſus ſind die Geſuche um Erlaubniß zum künftigen Studium der katholiſchen Theologie, und zwar bei Unſerer Curatel der Univerſität Ellwangen einzureichen. Da aber die Univerſitäts=Curatel mit Unſerer Königlichen Ober=

---

205) Aus Knapp Rep. 5, 338. Vrgl. Reſcr. v. 8. Nov. 1811.

Studien=Direction über die Tüchtigkeit der Competenten zu communiciren hat; ſo wollen Wir verordnet haben: daß die Vorſtände der Lyceen und Gymnaſieen an letztere Behörde jedesmal gleichfalls in den erſten Tagen des Monats Auguſt ein ſpecielles Verzeichniß aller dieſer Competenten, mit Angabe ihrer Eigenſchaften, nach vorangegangener außerordentlichen Prüfung, über deren Einrichtung das Nähere durch Königl. Ober=Studien=Direction noch beſonders beſtimmt werden wird, einſchicken ſollen.

Dieſem Verzeichniß der Supplikanten um die Erlaubniß zum künftigen Studium der katholiſchen Theologie iſt eine ähnliche tabellariſche Einrichtung, wie dem obigen, zu geben, nur wird aus der ad 3, erſichtlichen Rückſicht noch in einer beſonderen Colonne unter der Aufſchrift:

„Conſcriptions=Verhältniſſe"

bemerkt: ob der Petent in Hinſicht auf dieſe bereits claſſificirt ſeye oder nicht.

3) Von Seiten der Univerſitäts=Curatel wird ſodann das Verzeichniß aller in Hinſicht auf die Conſcriptions=Verhältniſſe bereits claſſificirten und für den Uebertritt zum philoſophiſchen Studium für tüchtig erkannten, Uns zu Unſerer allerhöchſten Entſchließung vorgelegt werden. Die vermöge ihres Alters noch nicht claſſificirten Subjecte können zum Antritt des philoſophiſchen Studiums, unter Vorbehalt künftiger allerhöchſten Verfügung, zugelaſſen werden, ſind aber nach geſchehener Claſſification in das nächſte Verzeichniß wieder aufzunehmen.

4) Während des philoſophiſchen Curſus wird eben das beobachtet, was ad 1. in Hinſicht des philologiſchen verordnet worden iſt.

Damit nehmlich Unſere Königl. Ober=Studien=Direction in fortlaufender näherer Kenntniß von der Application der Theologiæ consecraneorum, welche jenen Curſus angetretten haben, und ſo lang ſie in ſolchem begriffen ſind, noch lediglich unter dieſem Collegium ſtehen, erhalten werde; ſo iſt von denſelben ein gleiches Verzeichniß, wie oben ad 1, verordnet worden, gleichfalls je in den erſten Tagen des Monats Auguſt, von den Vorſtehern der Königl. Lycäen einzuſchicken; wobey übrigens immer in einer beſondern Colonne noch bemerkt wird: ob und unter welchem Datum das betreffende Individuum die Studien=Conceſſion erhalten habe.

5) Nach geendigtem philoſophiſchem Cursu hat jeder Candidat, auch wenn er zuvor ſchon die Erlaubniß zum Studium der katholiſchen Theologie erhalten hat, in einem bei der Univerſitäts=Curatel einzugebenden exhibito um die Erlaubniß: die Univerſität Ellwangen beziehen zu dürfen, einzukommen.

Gegeben Stuttgardt, in Unſerer Königl. Ober=Studien=Direction, den 27. April 1813.

Ex spec. resolut.

Beilage zu Seite 405.

Verzeichniß

der auf dem Gymnaſium zu N. befindlichen Scholaren,

welche ſich dem Studium der Katholiſchen Theologie

zu widmen wünſchen.

Auf den Monat Auguſt 18 . .

Beilage zu Seite 405.

Namen der Candi=daten.	Stand des Vaters.	Alter, Geburts=Jahr und Tag.	Talente.	Fleiß.	Sitten.	Allgemeine Fortgangs=Claſſification.
A. Scholaren des 2ten Curſus der Rhetorik.						
I. Joh. Fr. Schneider.	Chirurgus zu Baißingen O.A. Horb.	16 Jahr. Geb. 1798. 16. May.	S. gut	Gut.	Gut.	Sehr gut. 1. Cl. 1. Note.
II. Xaver. Tagwerker	Sölbner zu Stetten, Tuttlinger O.A.	17. Jahr. Geb. 1797. 24. Juny.	Gut.	S. gut	Gut.	Gut. 1. Cl. 1. Note.

Specielle Fortgangs-Claſſification. 3. B.								
Lateiniſch.	Griechiſch.	Franzöſiſch.	Religion.	Rhetorik und Poetik.	Arithmetik.	Geographie	Handſchrift.	Bemerkungen.
Claſſe, welche im Jahr 1813 Philoſophie anfangen.								
Vorzügl.	Mittelm.	Anf.	Gut.	Vorzügl.	Gut.	S. g.	Schl.	Wenn wegen Einzelner noch etwas weiteres ſpeciell zu bemerken Urſache vorhanden: ſo kann dieß in der gegenwärtigen Colonne angeführt werden, z. B. wegen körperlich. Gebrechen, welche Einfluß auf den künftigen Stand haben könnten. Auch wird hier bemerkt: welche Individuen jezt um die Studien-Conceſſion anhalten wollen, z. B. Nr. I—V wollen gegenwärtig Bittſchriften um die Erlaubniß, ſich dem geiſtlichen Stand widmen zu dürfen, eingeben, und ſind daher auch in der beſondern Tabelle der dißfallſigen Candidaten angeführt.
Gut.	z. gut.	z. g.	Gut.	Gut.	z. g.	Gut.	S. g.	

Die Tabelle wird von dem Vorſteher des Inſtituts, dem Studien-Präfecten und den betreffenden Lehrern unterſchrieben.

Beilage zu Seite 405.

Nach vorſtehendem Verzeichniß befinden ſich auf dem Gymnaſium zu N. im Ganzen —:· 18 Scholaren, welche ſich dem Studium der Katholiſchen Theologie zu widmen wünſchen; hievon werden den philoſophiſchen Cursus anfangen:

im Herbſt	1814	5
	1815	3
	1816	3
	1817	4
	1818	3
		—:· 18

Nach dem vorjährigen Verzeichniß befanden ſich auf demſelben . . . . 20 Scholaren, welche dieſes Vorhaben hatten; hievon haben

a) inzwiſchen den philoſophiſchen Cursus angetretten, die in jenem Verzeichniß sub Nr. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. genannten Maecius, Titius, Cajus, Paulus, Rufus, Publius —:· 6

b) Das Vorhaben: ſich der Theologie zu widmen, aufgegeben, die sub Nr. 9. 12. und 19. genannten Suetonius, Maro, Naso —:· 3

—:· 9

hingegen ſind dieſes Jahr neu hinzugekommen die in der gegenwärtigen Tabelle sub Nr. 10. 11. 14. 15. 16. 17. 18. genannten —:· 7 Scholaren.

62.

Reſcript des evang. Conſiſtoriums, betr. die Aufſicht der Rectoren der latein. Schulen über die Realſchulen,

vom 1. Juni 1813 206).

Friedrich ꝛc.

Da Wir allergnädigſt verordnet haben wollen: daß in den lateiniſchen Schulen mit denen eine Realklaſſe verbunden iſt, dieſe auch der Inſpection des Rektors unterworfen ſeyn ſolle; ſo laſſen Wir euch ſolches zur Nachricht und mit dem Auftrag wiſſen, die euch untergeordneten Rectoren hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Gegeben Stuttgart, im K. Ober-Conſiſtorium den 1. Jun. 1813.

63.

Reſcript der Ober-Stud.-Direction an das Rectoratamt des Gymnaſiums zu Heilbronn, die Entlaſſung noch nicht confirmirter Zöglinge aus dem Gymnaſium betr.,

vom 20. Juli 1813 207).

Auf euren unterthänigſten Bericht vom 11. d. Mts., betreffend das Austretten noch nicht confirmirter Scholaren aus dem Gymnaſium geben Wir euch zu erkennen, daß bei denjenigen, welche neben dem daß ſie noch nicht confirmirt ſind, auch das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, die Entlaſſung aus dem Gymnaſium, um zu den künftigen Berufsarbeiten überzugehen, in keinem Fall Statt finden kann; was aber diejenigen betrifft, welche das 14. Jahr zurückgelegt haben, jedoch noch nicht confirmirt ſind, dieſelbe jedesmal wenigſtens den gewöhnlichen Semeſtralſchluß abwarten müſſen, und in jedem einzelnen Fall, wo die Entlaſſung ſolcher 14jähriger aber noch nicht confirmirten Scholaren verlangt wird, vorderſamſt von euch den Vätern oder Pflegern, welche ihr zu dem Ende zu euch zu berufen habt, die nöthigen Vorſtellungen zu

---

206) Knapp. Rep. V. 2, 182. Knapp Handb. ꝛc. ꝛc. II., 580. Seit die Realſchulen ſelbſtſtändige Anſtalten ſind, gelten für die Regel jetzt die entgegengeſetzten Grundſätze.

207) Stud.-Raths-Reg.

machen und wenn ſie hierauf nicht von ihrem Vorhaben abſtehen, Bericht an Unſere Königl. Ober-Studien-Direction zur weiteren Entſcheidung zu erſtatten ſey.

Gegeben ꝛc.

---

†) Erlaß des Königl. Finanzminiſter., Poſtportofreiheit der milden Stiftungen betr.,

vom 16. Auguſt 1813.

---

††) Königl. Decret, betr. die Aufſtellung eines 3ten Pädagogarchen,

vom 29. Auguſt 1813.

---

†††) Erlaß der Königl. Krondomänen-Section, Viſitation der Stiftungsgebäude betr.,

vom 14. September 1813.

---

††††) Kön. General-Verordnung, Concurrenz der Exemten zu den Kriegs- und Militär-Präſtationen betr.,

vom 23. Dezember 1813.

---

†) ſ. Fin.-Geſetze. Regbl. v. 1813. Nr. 36. S. 289. Die Briefe und Pakete ſind als Stiftungsſache auf der Adreſſe zu declariren und die von den Stiftungsbeamten aufgegebenen mit dem amtl. Siegel zu verſehen. Vrgl. Verordn. v. 2. Aug. 1822 und 31. Aug. 1806.

††) ſ. Regbl. Nr. 38. S. 306. wo das Ernennungsdecret des Rect. Gräter in Hall für einen Theil des bisher vom Rector. Gymnaſ. in Stuttg. verſehenen Pädagogarchats enthalten iſt.

†††) ſ. Reg.-Geſetze. Die Stifts-Almoſen- und Heiligenpfleger ſollen die in ihren Orten und Ortsmarkungen befindlichen Stiftungsgebäude jährlich Einmal nach der Erndte viſitiren.

††††) ſ. Regbl. von 1814. Nro. 1. S. 1. Vrgl. Verordn. vom 21. April 1815. Die ſonſt Exemten ſollen im Fall eines Kriegs zu den Laſten der Einquartirung, Vorſpannleiſtung, Naturallieferungen, Holzbeifuhr in Concurrenz gezogen werden, mit Ausnahme der Königl. Beſitzungen.

†) Erlaß des Finanz-Miniſteriums, betreffend die Einreichung der Bittſchriften um Gratialien aus der Staatskaſſe nicht beim König unmittelbar, ſondern beim Finanz-Miniſterium,

vom 11. April 1814.

---

††) General-Verordnung, betr. Verfügung gegen die Verbreitung der Kinderblattern,

vom 16. April 1814.

64.

Decret an den Rector T..... in Heilbronn, betreffend Catechiſationen mit Gymnaſiſten und deren Beaufſichtigung durch ihre Lehrer,

vom 27. April 1814 [208]).

.... Es bleibt bei der ſeitherigen Einrichtung, daß die Gymnaſiſten an den öffentlichen Kinderlehren mit den deutſchen Schülern Theil nehmen; und außerdem werden nach einer von dem K. Ober-Conſiſtorium dem Decanatamt Heilbronn bereits zugegangenen Weiſung, die an die Feiertagspredigten anzuhängenden Kinderlehren ausſchließend den Gymnaſiſten gewidmet werden.

Uebrigens iſt es pünctlich zu beobachten, daß ſo oft die Gymnaſiſten eine Kinderlehre beſuchen, einer ihrer Lehrer ſie begleite und durch genaue Aufſicht für Ruhe und Ordnung ſorge.

---

†) ſ. Evang. Kirchen-Geſ. II., 319. Regbl. 1814. Nr. 18. S. 157.

††) ſ. Reg.-Geſ. Regbl. Nro. 20. S. 178. Ehe ein Kind in den öffentlichen Schulen aufgenommen wird, ſoll durch ein Zeugniß des Arztes dargethan werden, daß es die Krankheit der natürl. oder Schutzpocken erſtanden habe. Ausdrückl. aufgehoben durch Geſ. v. 25. Juni 1818. §. 20. allgemeine Einführung der Schutzpocken.

208) Reg. d. Stud.-Raths. Dem Vernehmen nach ſind neue Verhandlungen hierüber im Gange.

†) Erlaß der Kön. Ob.-Studien-Direction an den acad. Senat, betreffend Beſtimmungen über das Magiſtriren und Diſputiren der Seminariſten,

vom 6. Mai 1814.

---

††) Conſiſt.-Erlaß an die Dekanatämter, betr. das Verbot der Bitten um Enthebung von übertragenen Stellen,

vom 5. Aug. 1814.

---

†††) Erlaß des Miniſt. des Innern und der geiſtl. Angelegenheiten vor dem Genuß der Zeitloſe,

vom 3. Sept. 1814.

---

††††) Recrutirungsgeſetz

vom 17. Februar 1815.

---

†) Univ.-Geſ. S. 559. Statt der von den Proff. bisher verfaßten Diſputationen ſollen mit den Candidaten künftig über kurze Theſes Diſput.-Uebungen öffentlich in lat. Sprache und ſyllogiſtiſcher Form gehalten werden; die Theſes werden von den Proff. der philoſophiſchen Facultät geſchrieben. Bei jeder Promotion defendirt von der einen Hälfte je ein Candidat eine Stunde, von der andern Hälfte opponirt Jeder je eine Stunde. Wer übrigens pro gradu magisterii eine eigene Diſputation ſchreiben und vertheidigen will, erhält denſelben Zuſchuß, wie bisher, von der Staatscaſſe. Für das Magiſtriren bezahlt künftig jeder Candidat 40 fl. an den Fiskus der philoſ. Facultät. Die öffentliche Feierlichkeit des Magiſtrirens fällt weg. — Gleiches wird verfügt in Beziehung auf die bisher von den Magiſtern am Ende des theolog. Curſes vertheidigten, von den Proff. verfaßten theolog. Diſputationen. Bei den Candidaten und der älteſten Magiſter Promotion ſollen in Verbindung mit den öffentlichen Vorleſungen das ganze Jahr hindurch Diſputatorien gehalten und dazu alle Monate 2 Stunden verwendet werden.

††) S. Kirch.-Geſ. II, 325. ff. Es ſind von dieſem Befehl alle Geiſtliche mit Einſchluß der Präceptoren und Vikarien in Kenntniß zu ſetzen.

†††) S. Reg.- und Schulgeſetze. Vgl. Citate zu Erlaß vom 10. Juni 1812.

††††) S. Milit.-Geſ. Regbl. Nr. 11. S. 85. Nach §. 5. ſind frei von der Verbindlichkeit zum activen Militärdienſt diejenigen Individuen, welche ſich für

†) Königl. Verfaſſungsurkunde
vom 15. März 1815.

65.

Erlaß des Miniſt. der geiſtl. Angelegenheiten, die Geſuche um die Aufnahme in die zu Bildung evangeliſcher Geiſtlicher beſtimmten Seminarien und um die Zulaſſung zu den diesfallſigen Prüfungen betreffend,

vom 17. April 1815 [209]).

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß manche Eltern und ſelbſt manche amtliche Behörden von den beſtehenden Vorſchriften und Einrichtungen in Betreff der Geſuche um die Aufnahme in die zur Bildung evangeliſcher Geiſtlichen beſtimmten Königlichen Seminarien und um die Zulaſſung zu den angeordneten Prüfungen nicht hinlänglich unterrichtet ſind, und die diesfallſigen Eingaben und Berichte häufig ſehr unvollſtändig und ungenügend einkommen; ſo wird hierüber Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

---

den Dienſt des Staates, das geiſtliche oder öffentliche Lehramt, oder für die Heilkunde gebildet haben und geprüft ſind, als ꝛc. proteſt. Vikarien, Präceptoren, Collaboratoren. Nach §. 4. kommen in die 4. Claſſe (die zwar nicht frei ſind von allgemeiner Militärpflichtigkeit, aber wegen ihrer beſonderen Verhältniſſe vorzugsweiſe Berückſichtigung verdienen) die in den höheren und niederen Seminarien befindlichen Studirende, die in dem theolog. Seminar zu Tübingen ſtudirende Famuli. Vgl. Conſcript.-Ordn. vom 20. Aug. 1809.

†) Staats-Grdgeſ. III, 299 ff. §. 52. Die Ausgaben für kirchliche-Lehr-Armen-ꝛc. Anſtalten ſollen auf das genaueſte geleiſtet und die hiezu gehörigen Fonds erhalten werden. §. 53. Alle Unterthanen haben zu allen Staats-Aemtern Zutritt; weder Stand, noch Geburt, noch eines der drei chriſtlichen Religions-Bekenntniße ſchließt davon aus. §. 57. Jedem Unterthan ſteht es frei, ſeinen Stand und Gewerbe nach eigener freier Neigung zu wählen und ſich dazu auszubilden. §. 58. Jeder Unterthan hat, ſofern er nicht durch Militärpflichtigkeit gehindert wird, das Recht, auswärtige Lehranſtalten zu beſuchen, wovon er jedoch ſeiner Obrigkeit die Anzeige zu machen hat. In Anſehung des Lehrcurſes der Theologen bleibt es bei den bisherigen Einrichtungen und Verordnungen. Die auf ein Staatsamt Anſpruch machenden Studirenden müſſen 2 Jahr auf der Landesuniverſität ſtudiren.

209) S. Regbl. Nr. 21. S. 160 ff. Wiederholt eingeſchärft unterm 11. Sept. 1820. Regbl. Nr. 49. S. 465. Vergl. Reſcr. vom 26. Juni 1792. 29. Juli 1822.

1) Alle diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stand, oder auch, neben dem Studium der Theologie, dem lateiniſchen Lehrſtand widmen wollen, haben in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 10. Juli 1811 (Staats- und Regier.-Blatt von 1811. S. 358.) theils in den niedern Seminarien zu Schönthal und Maulbronn, theils in dem höhern Seminarium zu Tübingen den vorgeſchriebenen Lehr-Curſus zu machen. In das letztere Seminarium werden blos ſolche Jünglinge aufgenommen, welche entweder vorher in den niedern Seminarien oder dem, in dieſer Beziehung denſelben gleichgeſezten obern Gymnaſium in Stuttgart ſich befunden haben; insbeſondere müſſen diejenigen, welche früher andere Inſtitute frequentirten, wenigſtens noch ein Jahr entweder in dem Seminarium zu Maulbronn, oder auf dem obern Gymnaſium in Stuttgart zubringen.

2) Die Prüfung derjenigen, welche in das erſte niedere Seminarium (zu Schönthal) aufgenommen zu werden wünſchen, geſchieht bei dem ſogenannten Land-Examen, welches alljährlich, je im Anfang des Monats September, hier in Stuttgart, gehalten wird.

Bei dieſer Prüfung haben jene Candidaten in der Regel dreimal, in drei auf einander folgenden Jahren, zu erſcheinen, und hievon können auch, ohne beſondere erhebliche und beſcheinigte Umſtände, keine Ausnahmen Statt finden, indem ſehr daran gelegen iſt, daß die Studien ſolcher Jünglinge frühe genug auf eine ihrer künftigen Beſtimmung entſprechende Weiſe, geleitet werden.

3) Die in das erſte niedere Seminarium aufzunehmenden Subjecte ſollen nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen in der Regel an dem zum Eintritts-Termin beſtimmten 18ten October (term. Lucæ) des betreffenden Jahrs im 14ten oder in der erſten Hälfte des 15ten Jahrs ihres Alters ſtehen. Hienach beſtimmt ſich von ſelbſt, welches Alter die beim Land-Examen erſcheinenden Schüler des 1ſten, 2ten und 3ten Jahrs, oder die ſogenannten Petentes und Exspectantes I. und II. vice haben ſollen.

4) Die Aufnahme der Verzeichniſſe der Subjecte, welche bei dem Land-Examen zu erſcheinen wünſchen, geſchieht durch die Königlichen Pädagogarchen bei Gelegenheit der Viſitationen der lateiniſchen Schulen und Gymnaſien, wo ihnen dieſe Subjecte von den Lehrern anzuzeigen ſind.

Da nach dieſer Einrichtung die Aufnahme in die Verzeichniſſe von Amtswegen geſchieht, ſo ſind in der Regel wegen der Zulaſſung zum Land-Examen und der Aufnahme in das erſte niedere Seminarium keine beſondere Bittſchriften bei der Königl. Ober-Studien-Direction von den einzelnen Petenten einzureichen.

5) Sofern es hingegen nothwendig iſt, daß gleich bei der von dem Pädagogarchen vorzunehmenden Viſitation alle zur näheren Kenntniß dieſer Subjecte und zur Würdigung ihrer Geſuche erforderlichen Notizen ſo vollſtändig und genau als möglich und wohl geordnet geſammelt werden, ſo iſt folgendes zu beobachten:

a) Für jedes einzelne Subject wird zur Aufzeichnung der daſſelbe betreffenden Notizen ein eigener Bogen genommen, welcher als Beilage zu dem amtlichen Berichte des Pädagogarchen mit einem 3 kr. Stempel verſehen ſeyn muß. Hiezu ſind die bereits mit den nöthigen Fächer-Abtheilungen bei den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern, Gebrüder Mäntler, gedruckten Tabellen zu gebrauchen.

b) In dieſe Tabelle trägt zuerſt der Vater oder Pfleger unter ſeiner eigenhändigen Unterſchrift, nach der Ordnung der darinn gemachten Fächer-Abtheilungen, den vollſtändigen Nahmen, den Geburts-Ort, Jahr und Tag des Candidaten, den Nahmen, Stand und Wohnort der Eltern, oder wenn der Vater oder beide Eltern geſtorben ſind, den Nahmen, Stand und Wohnort des Pflegers ein, bemerkt, auf welcher Lehr-Anſtalt der Candidat ſich gegenwärtig befinde, ob, und in welchen Jahren er bereits beim Landexamen erſchienen ſey, und in welchem Jahr er in das Seminarium aufgenommen zu werden wünſche, und, wenn die Abſicht iſt, ihn unter den in der allerhöchſten Verordnung v. 27. Sept. 1810, (Staats- und Reg.-Blatt von 1810. S. 447.) enthaltenen Beſtimmungen, zugleich dem lateiniſchen Lehrſtand zu widmen, insbeſondere auch dieſen Umſtand, und erklärt ſich ſodann noch über die phyſiſche Conſtitution ſeines Sohns oder Pfleglings, auch über die Mittel, die er zu Beſtreitung der für ſeine Laufbahn erforderlichen Koſten habe. Auſſerdem können in der letzten die Aufſchrift: Bemerkungen führenden Columne noch ſonſtige auf individuelle Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze beigefügt werden, z. B. im Fall das legale Alter überſchritten worden, oder der Candidat nicht ſo oft, als der Regel nach geſchehen ſollte, beim Land-Examen erſcheint, die hierauf ſich beziehende Umſtände.

c) Die Tabelle, welche dieſe Erklärung des Vaters oder Pflegers enthält, wird ſodann dem Lehrer des Candidaten zugeſtellt, welcher unter dieſelbe ſein Zeugniß über die Talente, Sitten, den Fleiß und den Grad der Kenntniſſe des Candidaten ſchreibt, auch ſeiner Seits bemerkt, wie die phyſiſche Conſtitution deſſelben beſchaffen, und ob in Rückſicht auf ſolche ihm kein Hinderniß gegen die Beſtimmung zum geiſtlichen Stande bekannt ſey?

d) Der Lehrer ſelbſt übergibt, wenn er ſein Zeugniß in dieſe Tabelle niedergeſchrieben hat, ſolche dem gemeinſchaftlichen Oberamt, unter welchem die betreffende Schule ſteht, oder bei Gymnaſien dem Rectorat-Amt, und jenes oder dieſes ſetzen, wenn ſie weder bei der Erklärung des Vaters, noch dem Zeugniße des Lehrers etwas zu erinnern finden, ihr Vidit, im entgegengeſetzten Fall aber ihre Bemerkungen bei, und ſtellen hierauf dem Lehrer die Tabelle verſchloſſen wieder zu, um ſie dem Pädagogarchen bei der Viſitation zu übergeben, welcher

e) nun ſelbſt auch, nach dem Reſultat dieſer Viſitation, ſein Zeugniß beiſetzt, oder, wenn er bei dem von dem Lehrer ausgeſtellten nichts zu erinnern hat, daſſelbe mit ſeinem Vidit bekräftigt,

die bei jener Viſitation von dem Schüler gelieferten Examinal=Arbeiten beilegt, und auf dieſe Weiſe von ſämtlichen um die Zulaſſung zum Land=Examen und um die Aufnahme in das erſte niedere Seminarium bittenden Jünglingen ſeines Sprengels die jeden betreffenden Notizen zur Königl. Ober=Studien=Direction einſchikt.

f) Jedes Jahr, ſo oft ein Schüler bei dem Land=Examen zu erſcheinen hat, muß eine ſolche, die Erklärung des Vaters oder Pflegers, das Zeugniß des Lehrers und des der betreffenden Lehr=Anſtalt vorgeſezten gemeinſchaftlichen Oberamts oder Rectorat=Amts enthaltende Tabelle dem Pädagogarchen übergeben werden, auch haben

g) in denjenigen Fällen, wo ein Candidat eine andere Lehr=Anſtalt als eine unter dem gemeinſchaftlichen Oberamt des Wohnorts der Eltern ſtehende lateiniſche Schule frequentirt, das dieſer Lehr=Anſtalt vorgeſetzte gemeinſchaftliche Oberamt oder Rectorat=Amt, wenigſtens in dem Jahr, in welchem der Candidat wirklich in das Seminarium aufgenommen zu werden wünſcht, dieſe Tabelle, ehe ſie ſolche nach c) dem Lehrer zurükgeben, vorderſamſt noch dem gemeinſchaftlichen Oberamt des Wohnorts zur Viſirung und reſp. Bemerkung, ob daſſelbe bei den Angaben des Vaters oder Pflegers etwas zu erinnern finde? amtlich mitzutheilen.

6) Auf die von dem Pädagogarchen an die Königl. Ob.=Studien=Direction erſtatteten Berichte erfolgen nun die Citationen zum Erſcheinen beim Land=Examen durch Reſcripte an die betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und Rectorat=Aemter, in welchen Reſcripten das Weitere wegen des Termins des Erſcheinens beſtimmt wird.

Die gemeinſchaftlichen Oberämter oder Rectorat=Aemter machen hievon den Citirten die Eröfnung, ſie haben auch, im Fall ein Citirter von ſeinem Vorhaben abſtrahiren oder ſonſt Hinderniſſe eintreten würden, wegen deren er nicht erſcheinen könnte, hievon in Zeiten eine amtliche Anzeige bei der Königl. Ober=Studien=Direction zu machen.

7) Die Prüfung derjenigen, welche, ohne vorher den Lauf durch das erſte niedere Seminarium zu machen, in das Seminarium zu Maulbronn, oder in das zu Tübingen aufgenommen zu werden wünſchen, geſchieht in Verbindung mit dem jedesmal gegen das Ende des Monats Auguſt unter der Leitung der Königl. Ober=Studien=Direction Statt habenden Examen mit den obern Abtheilungen des Königl. Gymnaſiums zu Stuttgart. Dieſe Candidaten haben in demjenigen Jahr, in welchem ſie in das Seminarium aufgenommen zu werden wünſchen, deshalb eine beſondere Bittſchrift bei der Königl. Ober=Studien=Direction einzureichen, welcher eine Tabelle beigeſchloſſen wird, die auf ähnliche Weiſe, wie oben bemerkt worden, die Details ihrer perſönlichen Verhältniſſe, und die dieſe ſowohl als ihre Kenntniſſe ꝛc. betreffenden Atteſtationen ent=

hält. Es ſind dazu ebenfalls die obgedachten in der Hof= und Canzlei=Buchdruckerei allhier gedruckten Formularien zu gebrauchen, wobei jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, das ſpeciell auf das Land=Examen ſich beziehende wegbleibt. Ihre Bittſchrift nebſt jener Tabelle, nachdem in ſolche die Erklärung des Vaters oder Pflegers eingetragen iſt, ſtellen ſie dem Vorſtand derjenigen Lehranſtalt, welche ſie frequentiren, zu, der nun ſein Zeugniß über den Candidaten, unter Communication mit den übrigen betreffenden Lehrern, beiſezt, und nachdem er vorher noch mit dem gemeinſchaftlichen Oberamt des Wohnorts zur Beurkundung, ob oder was bei der Angabe des Vaters oder Pflegers zu erinnern ſeyn möchte? communicirt hat, die Bittſchrift nebſt Beilage zur Königl. Ober=Studien=Direction einſchickt.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen ſind gleich in dem gegenwärtigen Jahr die Einrichtungen zu machen.

Die Eltern, Pfleger, Lehrer, gemeinſchaftlichen Oberämter und Vorſteher von Gymnaſien haben pünktlich darauf zu ſehen, daß wegen derjenigen Aktenſtücke, welche den Pädagogarchen zuzuſtellen ſind, alles in Zeiten ſo berichtigt wird, daß ſie Letzteren bei der Viſitation der betreffenden Schule jedesmal zuverläſſig vollſtändig übergeben werden können, und eben ſo ſind die unmittelbar an die Königl. Ober=Studien=Direction zu richtende Eingaben längſtens mit dem Ende des Monats Julius an dieſelbe einzuſchicken.

Stuttgart, den 17. April 1815.

Kön. Miniſt. der geiſtl. Angelegenh.
v. Jasmund.

---

†) Circular=Reſcript der Königl. O.St.Direction an ſämmtliche evangel. Decanat=Aemter, betr. Beaufſichtigung der Seminariſten in der Vacanz durch die Decane,

vom 16. Mai 1815.

---

†) Die beſtehenden ältern Verordnungen, wornach die Dekane über die in der Vacanz oder ſonſt in Urlaub in ihrer Diöceſe ſich befindenden Seminariſten und ihr Betragen genaue Aufſicht führen ſollen, werden erneuert, und ihnen aufgegeben, wenn von ſolchen Seminariſten Unordnungen und Unanſtändigkeiten ihnen bekannt werden, ſolches ſogleich zu berichten. S. Kirch.geſ. II, 335. Knapp Repert. V, 1, 175.

66.

Reſcript der Königl. Ober=Studien=Direktion an die Vorſteher der Gymnaſien und Lycäen, betr. die monatlichen Conferenzen unter den ſämmtlichen Lehrern,

vom 13. Juni 1815 [210]).

Bey denjenigen Lehrinſtituten, welche aus mehreren durch verſchiedene Lehrer beſorgten Abtheilungen beſtehen, liegt es zwar zunächſt in der Beſtimmung und den Amtsobliegenheiten des jedesmaligen Vorſtehers des Inſtituts, alles dasjenige, was das Beſte deſſelben im Ganzen und auch einzelner Abtheilungen betrifft, zu berückſichtigen, und auf die Erhaltung der erforderlichen Harmonie in Abſicht auf Unterricht und Disciplin zu ſehen; als ein vorzügliches Mittel aber, damit der Vorſteher alle zu dieſem Zwecke dienlichen Notizen erhalten könne, und damit überhaupt ſo viel möglich bei dieſen Gegenſtänden alles dasjenige beachtet werde, was Berückſichtigung verdient, müſſen wir öftere Communicationen des Vorſtehers mit den übrigen Lehrern, und gemeinſchaftliche Beſprechungen, Mittheilungen und Berathungen des ſämtlichen Lehrerperſonals anſehen, und Wir finden Uns daher bewogen, anmit zu verordnen: daß künftig auch an

Unſerem Königlichen Lycäum und Gymnaſium zu Rotweil
Unſerem Königlichen Lycäum und Gymnaſium zu Ellwangen
Unſerem Königlichem Gymnaſium zu Ehingen
Unſerem Königlichen Gymnaſium zu Mergentheim

regelmäßig alle Monate wenigſtens einmal eine ſolche Conferenz ſämtlicher Lehrer des Inſtituts, unter der Direktion des jeweiligen Vorſtehers, gehalten werden ſoll.

Gegenſtand der Deliberationen bei ſolchen Conferenzen iſt überhaupt alles, was in Hinſicht auf das Intereſſe des ganzen Inſtituts, oder auch einzelner Claſſen, bemerkenswerth iſt, ſowohl alſo die Erhaltung der bereits beſtehenden Einrichtungen und Anordnungen in einem regel= und zweckmäßigen Gang, demnach z. B. in jener Hinſicht die Entwerfung des Lectionsplans, als Vorſchläge zu Verbeſſerungen, die Regulirung der Promotionen, die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen u. ſ. w. Es verſteht ſich dabey von ſelbſt, daß Anordnungen, welche nicht blos Anwendung beſtehender Geſetze und ſonſtiger höherer Verordnungen ſind, ſondern neue Einrichtungen und Geſetze erfordern, von den Mitgliedern der Conferenz nicht für ſich beſchloſſen und verfügt, ſondern hierüber blos zur höheren Entſcheidung zu bringende Vorſchläge entworfen werden können; auch ändert ſich durch die Anordnung dieſer Conferenzen im weſent=

---

210) Knapp Rep. V, 1, S. 342.

lichen nichts in den Rechten und Obliegenheiten des Rektors (oder Rektoratamts-Verweſers) in Abſicht auf die Aufſicht über das ganze Inſtitut, die einzelnen Claſſen und das Lehrerperſonal. Die Lehrer-Conferenz iſt ihrer Hauptbeſtimmung nach und ſofern derſelben nicht einzelne Gegenſtände zur Erledigung von Uns ausdrücklich übertragen werden, mehr bloß eine berathende, als verfügende Behörde; der Rektor oder deſſen Amtsverweſer bleibt immer die eigentliche Inſpektions-Behörde, iſt für die Vollziehung der an ihn, als das Organ, durch welches in der Regel Alles das Inſtitut Betreffende beſorgt wird, ergehenden höheren Befehle verantwortlich, und erſtattet auch allein die Berichte an die höhere Behörde.

Bey denjenigen Gegenſtänden, welche vor die Conferenz der Lehrer gehören, werden die Beſchlüſſe nach den Majoribus gefaßt. Bey Angelegenheiten, welche ganz ſpeciell die Abtheilungen und Lehrgegenſtände des Lycäums betreffen, ſind aber (in Ellwangen und Rotweil) neben dem Rektor, blos die bey dieſen Abtheilungen angeſtellten Lehrer zum Votiren berechtigt. Der Rektor (oder deſſen Amtsverweſer) hat nicht nur ein mitzuzählendes Votum, ſondern auch, wenn mit Einſchluß ſeines Voti paria ſind, entſcheiden diejenige, auf deren Seite das ſeinige iſt. Auf dieſe Weiſe iſt auch der Rektor verpflichtet, wenn die Majora verlangen, daß ein Gegenſtand zur Kenntniß und Cognition der höhern Behörde gebracht werden ſoll, deßhalb Bericht zu erſtatten, und hat beſonders in dem Fall, wenn ſeine Meinung entweder von der der Majorum verſchieden iſt, oder von einzelnen Votanten es ausdrücklich verlangt wird, einen Auszug des dißfallſigen Protokolls ſeinem Bericht beizuſchließen. Das Protokoll bey den Lehr-Conferenzen hat der jüngſte Lehrer zu führen, und der Rektor aſſervirt daſſelbe bey ſeiner Amts-Regiſtratur.

Gegeben Stuttgart, in der Königl. Ober-Studien-Direktion, den 13. Juni 1815.

---

†) Erlaß der K. Oberſtudien-Direction an das Rectoratamt des Gymnaſiums Heilbronn,

vom 15. Auguſt 1815.

---

†) Stud.rathsregiſtr. Vergl. Erl. vom 12. Juli 1809, wo der Hauptinhalt dieſes Reſcripts angegeben iſt; die in dieſem Erlaß gegebenen Abänderungen des obigen Erl. v. 12. Juli 1809 waren hauptſächlich veranlaßt durch die indeſſen getroffene Einrichtung einer jährlichen Viſitation des Gymnaſ. durch einen Pädagogarchen.

67.

Reſcript der K. Oberſtudien⸗Direction an Scholarchat und Rector in N., deutſchen Sprachunterricht in der Realſchule betreffend,

vom 27. October 1815 [211]).

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc.

Liebe Getreue!

.... 2) Beſtätigen Wir zwar die Anordnung des Viſitators, daß künftig auf gelegenheitliche Verbindung des Unterrichts in der deutſchen Sprache mit dem Unterricht in andern Lehrpenſen in allen Claßen mehr als bißher der ernſtliche Bedacht genommen werden ſoll.

Da es aber demungeachtet ein unleugbarer Mangel bleibt, daß in einer deutſchen Realſchule den lateiniſchen Realſchülern, und beſonders künftigen deutſchen Schullehrern ſo viele Lehrſtunden in der franzöſiſchen, keine einzige aber ex professo in der deutſchen Sprache ertheilt wird; ſo habt Ihr wiederholt in ſorgfältige Ueberlegung zu nehmen, wie dieſem Uebelſtande dadurch, daß dem franzöſiſchen Unterricht oder einem andern Penso etliche Stunden abgebrochen würden, abgeholfen werden könnte, und Eure Vorſchläge darüber durch den Pädagogarcha an Uns gelangen zu laſſen.

†) K. Verordnung, Candidaten des kathol. geiſtlichen Standes betreffend,

vom 11. Juni 1816.

211) Reſcr.⸗Buch der lateiniſchen Schule Nürt.

†) S. kathol. Kirch.geſ. S. 485. Reg.bl. Nr. 24. S. 154. — Dieſelben ſollen, wie die Candidaten der proteſtantiſchen Theologie, ſchon im 14. Jahr zu ihrem Studium ſo legitimirt werden, daß ſie unter Vorausſezung günſtiger Zeugniße über Fleiß und Sittlichkeit, ohne nochmalige Erlaubniß den Lauf durch die Gymnaſien und Lyceen auf der kath. Landesuniverſität machen dürfen. Zur Unterſtüzung dieſer Candidaten auf Gymnaſien und Lyceen werden 60 Stipendien geſtiftet. Vrgl. Decret v. 7. Aug. 1810. 6. Oct. 1812. 11. Dezbr. 1818.

†) Erlaß der K. Oberſtudien-Direction an die Vorſtände der Gymnaſien, betr. Vorbildung der Studirenden,

vom 18. Juni 1816.

---

††) Königl. Verordnung, Titulatur des Königs betr.,

vom 30. October 1816.

---

†††) Verordnung, Organiſation des k. Geheimenraths betreffend,

vom 8. November 1816.

---

†) S. Univerſ.-geſ. S. 567. Nach einer allgemeinen Ermahnung zu gründlicher Vorbereitung werden als Erforderniſſe bei der Prüfung der Candidaten für Rechtswiſſenſchaft, Cameralwiſſenſchaft, Medicin, höhere Chirurgie neben der erforderlichen Kenntniß der Mutterſprache gute Kenntniſſe in der alten claſſiſchen Philologie bezeichnet. Im Lat. ſollen ſie einen nicht beſonders ſchweren Autor mit einer gewiſſen Fertigkeit in das Deutſche übertragen und aus dem Deutſchen in das Lateiniſche ohne grammat. Fehler auf eine dem Genius der lat. Sprache nicht widerſtrebende Weiſe überſetzen können. Von den Candidaten der Rechtswiſſenſchaft, Medicin, und höhern Chirurgie wird auch noch Kenntniß der griech. Sprache erwartet. Endlich werden wenigſtens diejenigen Kenntniſſe in der Arithmetik, Geſchichte und Geographie, wo möglich auch in der Geometrie erfordert, welche ſchon von jedem gebildeten Jüngling erwartet werden können und die bei akadem. Vorleſungen ſchon vorausgeſetzt werden. Alle dieſe Anforderungen werden nur als die ſchlechterdings unerläßlichen Bedingungen bezeichnet; und beſonders diejenigen ſeyen darauf aufmerkſam zu machen, welche vor Beziehung der Univerſität noch auf einige Zeit zu anderwärtigen Beſchäftigungen z. B. Schreiberei, Apothekerkunſt übertreten. Vgl. Reſcr. vom 3/8. Jan. 1812. 10. Aug. 1818. 9. Juni 1834.

††) S. Staats-Grdgeſ. III, S. 339 und Reg.-Bl. Nr. 49. S. 327. Titel des Königs iſt: Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg: in ſchriftlichen Eingaben iſt in Verbindung mit dem Vortrag zu ſetzen; Eure Königliche Majeſtät; auf der Adreſſe: an den König.

†††) §. 6. Es beſteht 1 Miniſter. des Kirchen- und Schulweſens zu deſſen Geſchäftskreis gehört: §. 14 die Aufſicht und Leitung des Schul- und Erziehungsweſens in ſeinem ganzen Umfang, aller Kunſt- und wiſſenſchaftl. Anſtalten; unter ſeiner unmittelbaren Leitung ſteht das evangel. Ober-Conſiſtorium, der katholiſche Kirchenrath, die Ober-Studien-Direction. S. Reg.-Bl. Nr. 52. S. 347. Staats-Grdgeſ. III, S. 339.

†) Erlaß des Miniſter. des Kirchen- und Schulweſens, betr. allgemeine Zulaſſung zum Studium der evangel. Theologie,

vom 12/18. November 1816.

---

††) Königl. Verordnung, betr. die Urlaubsertheilung durch den Departements-Chef,

vom 16. November 1816.

68.

Erlaß des Miniſt. des Kirchen- und Schulweſens an die kath. Schulinſpectoren, betr. den Uebertritt der Elementar-Schüler zu den lateiniſchen Lehranſtalten,

vom 22. November 1816 [212]).

Die ſämmtlichen katholiſchen Schulinſpektoren werden hiemit angewieſen, diejenigen Elementarſchüler, welche in eine lateiniſche Lehranſtalt übergehen wollen, und in der Elementarſchule die erforderlichen Talente, zureichenden Fleiß, gute Sitten zeigen, fernerhin nicht bis in das 14te Jahr zurückzubehalten, ſondern denſelben, ſobald ſie ſowohl deutſch als lateiniſch leſen und ſchreiben können, den Uebertritt in eine lateiniſche Lehranſtalt zu geſtatten.

Stuttgart, den 22. Novbr. 1816.

Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.
Wangenheim.

---

†) S. Univerſ.-Geſ. S. 571. Aufhebung der Verordnung v. 15. Juli 1811. Auch denen, welche den Lauf nicht durch die proteſt. theol. Seminarien nehmen, wird geſtattet, Theologie zu ſtudiren und nach erſtandener Prüfung ſich um geiſtliche Stellen zu bewerben. Reg.-Bl. Nr. 54. S. 366. vergl. Erl. vom 17. April 1815.

††) S. Reg.geſ. Nur die Geſuche um Urlaub zu Reiſen außer Landes, und über 4 Wochen ſind dem König vorzulegen.

212) Reg.-Bl. 1816. Nr. 55. S. 371.

†) Kön. Reſcript, die Geſuche um Heiraths-Erlaubniß von Seiten der Staatsdiener betr., vom 25. November 1816.

---

††) Conſiſtorial-Erlaß, betr. Theilnahme der Waiſen an der geiſtl. Wittwenkaſſe, vom 26/29. November 1816.

---

†††) Erlaß des Juſtizminiſteriums, betr. Vermeidung von Fremdwörtern in Berichten und Verordnungen und den Gebrauch des Wortes „Allerhöchſt", vom 14. Dezember 1816.

---

††††) Königl. Verordnung, betr. die Mittheilungen unter K. Behörden verſchiedener Departements ohne Cognition des Miniſters, vom 21. Dezember 1816.

---

†) S. Reg.geſ. Nur von Räthen und höheren Dienern ſollen die Geſuche dem König vorgelegt, alle anderen von Dienern geringerer Categorie durch die Departements-Chefs erledigt werden, vgl. Decr. vom 2/8. Sept. vom 17. Oct. 1806. vom 8. Febr. 1817.

††) S. Ev. Kirchengeſ. II, S. 356. Reg.bl. v. 1817. Nr. 8. S. 61.

†††) Se. Kön. Majeſtät wünſchen, daß in allen an Sie gerichteten Anbringen, Berichten 2c. ſo wie in K. Reſcripten, Verordnungen, Befehlen 2c. Worte aus der latein. und franzöſ. Sprache ſo viel möglich, und dann beſtimmt vermieden werden, wo ſich für dergleichen Worte ebenſogut deutſche Ausdrücke finden laſſen.

In gleichem Sinn ſoll künftig ſtatt des bisher eingeführten „ad mandatum sacrae regiae Majestatis« künftig: „Auf Befehl des Königs" geſezt, auch ſoll das Wort: „Allerhöchſt" nicht nur da, wo ſolches, wie z. B. in dem Ausdrucke: „Auf Allerhöchſten Befehl ſeiner Königl. Majeſtät" ganz unnöthig und überflüſſig ſtehet, ferner nicht vorkommen, ſondern auch überhaupt nur in ganz angemeſſenen Beziehungen gebraucht werden. Knapp Annal. I, S. 165.

††††) S. Reg.geſ. Knapp Annal. I, 53.

†) **Verordnung, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der Kön. Beamten und Behörden an den König und an die höheren Stellen betr.,**

vom 24. Dezember 1816.

---

††) **Verordnung des Geh.-Raths, betr. die Bittſchriften und andere Eingaben, deren Rubrum und Beiberichte ꝛc.,**

vom 2. Januar 1817.

---

†††) **Erlaß des K. Miniſter. des Kirchen- und Schul-Weſens, betr. die Communication der zu verſchiedenen Departements gehörigen Stellen untereinander, die Geſtattung der Bekanntmachung von Verfügungen durch K. Collegien und die Nothwendigkeit, ſolche Bekanntmachungen vor dem Abdruck dem K. Miniſterium vorzulegen,**

vom 3. Januar 1817.

---

††††) **Königl. Verordnung, die allgemeine Einführung der Kirchenconvente in den kath. Landestheilen betr.,**

vom 15. Januar 1817.

---

†) **Geſetz über die Preßfreiheit**

vom 30. Januar 1817.

---

†) S. Reg.geſ. Reg.bl. Nr. 60. S. 407.

††) S. Reg.bl. von 1817. Nr. 1. S. 1. Reg.geſ. Erheurung der früheren Vorſchriften.

†††) S. Reg.geſ.

††††) S. kathol. Kirchengeſ. S. 504.

†) S. Reg.geſ. Reg.bl. Nr. 6. S. 41. §. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen ſchöpfen kann, ohne Erlaubniß ſeines Vorgeſetzten durch den Druck bekannt machen. §. 14. Staatsdiener, die dagegen handeln, werden mit Verweiſen, Geld-, Arreſt-, Feſtungsſtrafen, die nach Beſchaffenheit des Vergehens, bis zur Dienſtentſetzung geſteigert werden können, beſtraft.

†) General=Verordnung, betr. Stempelfreiheit verſchiedener Urkunden, der Bittſchriften, Eingaben, Diätenzettel, Diplome akadem. Würden u. ſ. w.,

vom 1. Februar 1817.

---

††) Königl. Verordnung, betr. die Einreichung der Heiraths=Erlaubniß=Geſuche höherer Staatsdiener,

vom 8. Februar 1817.

69.

Königl. Decret, betr. die Vereinigung mehrerer wiſſenſchaftlichen Inſtitute zu Stuttgart,

vom 17. Februar 1817 [213]).

Seine Kön. Majeſtät von dem Nutzen innigſt überzeugt, den ein Verein achtungswerther Gelehrten dem Staate gewährt, haben vermöge höchſten Reſcripts vom 17. Febr. gnädigſt beſchloſſen, den in der Hauptſtadt befindlichen wiſſenſchaftlichen Anſtalten eine Einrichtung zu geben, die es ſolchen Männern möglich mache, ſich den verſchiedenen Gegenſtänden ihres Forſchens mit Erfolg zu widmen und vorläufig die Vereinigung des Münz= und Medaillen=, des Kunſt=, des Mineralien= und des Naturalien= und Thier=Kabinets mit der Königl. öffentlichen Bibliothek unter Vorbehalt der Rechte des Kön. Hauſes an jene Sammlungen, angeordnet.....

---

†††) Conſiſtorial=Erlaß an die Adminiſtr. des fisc. charit., betr. die Theilnahme am Gnadenquartal von Seiten aller, auch verheiratheter Descendenten eines Geiſtlichen,

vom 18. Februar 1817.

---

†) S. Finanzgeſ. Reg.bl. Nr. 7. S. 58. vgl. Stempel= und Taxordnung vom 14. Nov. 1808 und die dortigen Citate.
††) S. Reg.geſ. Knapp Annal. I, 103.
213) Reg.bl. von 1817. Nr. 12. S. 89.
†††) S. Kirchengeſ. II, 369.

†) Erlaß des Miniſt. des Kirchen- und Schulweſens an das Conſiſtor., betr. Ablieferung aller Befehle und Verfügungen an die Geh.-Raths-Regiſtratur,

vom 3/17. März 1817.

---

††) Verfaſſungsentwurf

vom 3. März 1817.

70.

Reſcript des Miniſter. des Kirchen- und Schulweſens an die Königliche Ober-Studien-Direction, betr. Errichtung einer ſelbſtſtändigen Real- und Elementarſchule in Stuttg.,

vom 22. März 1817 [214]).

Seine Königliche Majeſtät haben auf den an Allerhöchſtdieſelbe erſtatteten Bericht über den gegenwärtigen Zuſtand des hieſigen Gymnaſium und der Real-Schule ſich überzeugt daß

1) die Real-Schule in ihrer Verbindung mit dem Gymna-

---

†) S. Kirchengeſ. II, 371. Abſchriften aller von Miniſterien oder Central- und Provinzial-Stellen, auch Commiſſionen, auch nur an eine beſtimmte Claſſe von Beamten gerichteten Befehle und Verordnungen, ſo wie Impreſſen und Druckſchriften ſind dahin einzuſenden vgl. Erl. v. 3. Juli 1809.

††) S. Staatsgrdgeſ. III, 343. §. 38 führt ein eigenes Miniſter. des Kirchen- und Schulweſens auf. §. 55. Kein Staatsbürger kann wegen ſeiner Geburt von einem Staatsamt ausgeſchloſſen werden. §. 56. Jeder hat die Freiheit, ſeinen Stand und Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und ſich dazu im In- oder Auslande auszubilden. §. 57. Insbeſondere hat jeder das Recht, auswärtige Lehranſtalten zu beſuchen ꝛc. §. 85. Die an einem Ort angeſtellten Staatsdiener, Amts- oder Communofficialen ſamt ihren Familien genießen während ihrer Anſtellung die Rechte der Ortsbürger; ebenſo die in Ruheſtand verſetzten Diener und Familien für die Zeit ihres Aufenthalts. §. 120. Jeder chriſtl. Kirche wird der volle Genuß ihrer Kirchen- Schul- und Armenfonds zugeſichert. §. 132. Für die Erhaltung der geiſtl. Wittwenkaſſe wird alle Sorgfalt angewendet werden. §. 134 wird auf ein beſonderes Organ.-Statut, als Beilage und einen integrirenden Theil der Verf.-Urkunde, das nähere Beſtimmungen über abgeſonderte Verwaltung und fundationsmäßige Verwendung des evang. Kirchenguts enthalte, hingewieſen. §. 189. Die Erhaltung und Verbeſſerung der Seminarien, Gymnaſien, und kathol. höhern Lehranſtalten ſteht unter dem beſondern Schutz der Verfaſſung. §. 243. Antheil an der Landſtandſchaft haben 3) die gelehrten Anſtalten des Königreichs.

214) Reg. des Stud.-Raths.

ſium und in ihrer dermaligen Einrichtung um ſo weniger ihrem Zwecke entſprechen könne, als die Grundlage, wie der Zeitpunkt beider Anſtalten durchaus verſchieden ſeyen;

2) Daß eine neue — alle Bedürfniße umfaßende — Lehr-Anſtalt nicht nur an ſich ein weſentliches Erforderniß für die hieſige Stadt ſey, ſondern auch die Folge haben müſſe, daß die Ueberfüllung des Gymnaſium mit Schülern, die zu den Studien nicht beſtimmt ſind, aufhören werde, und das Gymnaſium auf den Zweck, künftigen Gelehrten die vorbereitende Bildung zu geben, beſchränkt werden könne;

3) Daß eine ſolche Real-Lehr-Anſtalt der von Seiner Königl. Majeſtät beſchloßenen Errichtung einer physico-techniſchen Schule als Grundlage und Bedingung vorangehen müße, um für Letztere Individuen zu erhalten, welche dieſelbe mit Nutzen beſuchen können; — daß aber zugleich

4) Die Errichtung einer durchaus zweckmäßigen, der formellen Bildung der jüngſten Schüler gewidmeten, Elementar-Schule, eine nothwendige Bedingung ſey, wenn der Unterricht im Gymnaſium und der Real-Lehr-Anſtalt fruchtbar werden, und die Schüler-Zahl in dem untern Gymnaſium vermindert, ihr Fortſchreiten im Lernen aber beßer begründet werden ſoll.

In dieſer Vorausſetzung haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Reſulution vom 18. dieſes Monats folgendes zu verordnen geruht.

1) Getrennt von dem Gymnaſium und der Real-Anſtalt, jedoch in demſelben Local mit der Letztern und unter der Ober-Aufſicht ihres Vorſtehers ſoll eine allen pädagogischen Forderungen und den bewährten neueſten Grundſätzen vollkommen entſprechende, mit geprüften Männern zu beſetzende Elementar-Schule errichtet werden, welche den Zweck haben ſoll, die formelle Bildung der jüngſten Schüler, es ſey daß ſie zu eigentlichen gelehrten Studien künftig beſtimmt werden oder nicht — zu gründen. Die Schüler ſollen darin je nach ihren Fähigkeiten bis nach dem 7ten oder 8ten Jahre ihres Alters bleiben, und ſodann, mit Rückſicht auf ihre künftige Beſtimmung, entweder in das untere Gymnaſium oder in die Real-Lehr-Anſtalt übergehen.

2) Jedes dieſer beiden Inſtitute (Gymnaſium und Real-Anſtalt) ſollen auf dem in der Elementar-Schule gelegten Bildungs-Grund fortfahren, mit dem Unterſchied jedoch, daß im Gymnaſium der Unterricht in den alten Sprachen, und dagegen in der Real-Lehr-Anſtalt, ohne das Lateiniſche auszuſchließen, der Real-Unterricht der überwiegende ſey,

3) das Gymnaſium bleibt ausſchließlich für die vorbereitende Bildung des künftigen gelehrten Standes beſtimmt, und ſoll hiernach das mittlere und obere Gymnaſium auf eine dem Bedürfniß und der im unteren Gymnaſium gelegten Grundlage entſprechende Weiſe eingerichtet und demſelben eine hinreichende Zahl von Lehrern und Lehr-Abtheilungen gegeben werden.

4) Der Real=Lehr=Anſtalt ſoll ein beſonderes, zur Mitaufnahme der Elementar=Schule geeignetes Local, nebſt einem eigenen Vorſteher und beſonderen Lehrern angewieſen, und dieſelbe ganz getrennt vom Gymnaſium behandelt werden. Die Unterrichts=Fächer ſind vorzüglich lebende Sprachen, insbeſondere deutſche Sprache, Latein (ſoweit es nöthig iſt), Formenlehre, Zahlen=Lehre, Geſang=Lehre, Mathematik, Phyſik, Naturkunde, Geographie, Geſchichte, Gymnaſtik, überhaupt alles, was zur Bildung des Menſchen und des Bürgers weſentlich erfordert wird.

5) Auf dieſe Anſtalt ſoll ſodann eine physico=techniſche Schule mit den für dieſelbe nothwendigen Ausdehnungen gegründet werden.......

Stuttgart den 22. März 1817.

Süskind.
Schwab.

---

†) Erlaß des Miniſt. des Kirchen= und Schulweſens an das Conſiſtor., betr. Anſprüche der Repetenten auf Repetenten=Diaconate,

vom 13. Mai 1817.

---

††) Königl. Verordnung, betr. Wahrung des Canzleigeheimniſſes,

vom 28. Auguſt 1817.

---

†††) Erlaß des Miniſt. des Kirchen und Schulweſens an das Conſiſtorium, betr. die Amtsbefugniſſe deſſelben und des Studienraths,

vom $\frac{\text{24. September}}{\text{5. October}}$ 1817.

---

†) S. K.=Geſ. II., 374. Bei Erledigungsfällen von Diakonaten, die für Repetenten beſtimmt ſind, ſind ſolche, die keine Repetenten ſind, mit Bewerbungsgeſuchen zurückzuweiſen. Würde ein Repetent in einem ſolchen Fall übergangen, ſo ſey derſelbe bei Bewerbung um eine angemeſſene Pfarrei beſonders zu berückſichtigen. Vgl. Miniſt.=Erl. v. 25. Febr. 1822.

††) ſ. Reg.=Geſ. Knapp Ann. I., 50. Reſcr. v. 30. Juni 1810.

†††) Kirch.=Geſ. II., 411. — §. II. „Die Ernennung und Beſtätigung zu deutſchen Schullehrer= und zu latein. Schullehrerſtellen mit Ausnahme der Präceptorate und Rectorate an den lat. Lehranſtalten hat das K. Ob.=Conſiſtorium oder die künftige Centralbehörde für die lat. Schule für ſich zu erledigen.“ Bei Beſetzung erledigter Präc. und Rectorate iſt Bericht an's Miniſt. zu erſtatten. Die Beſtätigung von Patronen nominirter Präc. und Rectoren darf aber auch ohne Weiteres vorgenommen werden.

†) Königl. Verordnung, betr. die den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten,

vom 10. October 1817.

††) Königl. Verordnung, die kathol. Lehranſtalten im Königreiche betr.,

vom 25. October 1817.

†††) Viertes Edict, betr. die Eintheilung des Königreichs in Kreiſe und Bezirke,

vom 18. November 1817.

††††) Fünftes Edict, betr. die Organiſation und Geſchäftsverhältniſſe des Geh. Raths und der Dep. Chefs,

vom 18. November 1817.

---

†) ſ. Reg.-Geſ. Reg.-Bl. Nr. 61. S. 481 ff. vgl. Erl. v. 28. Nov. 1820.

††) ſ. Kath. Kirch.-Geſ. Regbl. Nr. 66. S. 513 ff. Verlegung der kath. Univerſität nach Tübingen und Errichtung eines höheren katholiſchen Convicts daſelbſt, auf öffentl. Koſten.

†††) Staats-Grd.-Geſetze. III., 467.

††††) ſ. St.-Grd.-Geſetze III. 478. ff.

§. 30. Das Depart. des Miniſter. des Innern wird mit dem des Kirchen- und Schulweſens vereinigt. Zu ſeinem Reſſort gehört:

2. Die Oberaufſicht auf alle, und die Leitung von allen auf die ſittliche und intellectuelle Bildung Bezug habenden Anſtalten, namentlich auf die Lycäen, Gymnaſien und auf die ſonſtigen gelehrten Schulen, ſo wie auf die Fonds, welche theils denſelben eigenthümlich angehören, theils für dieſelben ſchon angewieſen ſind.

Dem Miniſter. untergeordnet ſind.

§. 33. 1) das evangel. Conſiſtorium, welchem die Aufſicht über das lateiniſche Schulweſen genommen wird, ſo wie auch dem

2) kathol. Kirchenrath:

3) der Studien-Rath, deſſen bisheriger Wirkungskreis durch Uebertragung der Aufſicht auf die latein. Schulen erweitert wird.

Er ſoll beſtehen:

a) aus einem Director

b) aus 2 weltl. Räthen

c) aus 2 geiſtl. (einem luther. und ein kathol.) und dem erforderlichen Expedit. und Canzleiperſonale.

†) Achtes Edict, betr. die Beſoldungen der Staats=diener bei den Miniſterien, Central= und Provinzial=Stellen,

vom 18. November 1817.

---

††) Neuntes Edict, betr. Penſionirung der Staats=diener,

vom 18. November 1817.

---

†††) Königl. Verordnung, die Dienſtkleidung für die Staatsdiener betr.,

vom 18. November 1817.

71.

Erlaß der Kön. Organiſ.=Vollziehungs=Commiſſion, betr. Verbeſſerung der Lehranſtalten in Städten, in welche Canzleien verlegt werden,

vom 1. Dezember 1817 [215]).

Se. Königl. Majeſtät haben aus wohlwollender Fürſorge für die zu den Provinzial=Stellen beſtimmten Staatsdiener den Befehl zu ertheilen geruht, daß die Lehranſtalten in den Städten, in

---

†) ſ. Finanz.=Geſ. III., 23. Regbl. Nr. 70. S. 541. Ein Director des Studienraths, Conſiſtor. u. kath. Kirchenraths erhält Beſoldung 3000 fl.; ein Rath bei dieſen Collegien 2000 fl.

††) ſ. Fin.=Geſ. III. S. 29. vergl. Regbl. Nr. 70. S. 541. Dienſt=Pragmatik v. 28. Juni 1821. §. 23 ff. Art. 1. Anſprüche an Penſion von Seiten aller Staatsdiener (die Commundiener ſind Art. 9. ausgenommen) welche wenigſtens 10 volle Jahre gedient haben und körperlich dienſtuntüchtig werden. Art 2. Maßſtaab der Penſionen: für 30jähr. Dienſte ¾; für 20—30jähr. ⅔; für 15—19jähr. ½; für 20—14jähr. ⅓ der in den letzten 5 Jahren genoſſenen Beſoldung. Art. 5. Eine Penſion ſoll 3000 fl. nicht überſchreiten, (mit einigen Ausnahmen). Die Wittwe erhält den Betrag des Sterbequartals; von der dem Gatten gebührenden Penſion ¼, die Kinder unter 18 Jahren ⅕ von der Penſion der Wittwe. Art. 11. Es wird ein Penſ. Fond angelegt., zu deſſen Bildung jeder Staatsdiener durch Abzug von 1% von ſeinem Gehalt einen Beitrag leiſten ſoll.

†††) ſ. Reg.=Geſ. Regbl. Nr. 70. S. 543. ff.

215) Regbl. 1817. Nr. 74. S. 566.

welche Kanzleien verlegt werden, wo es nöthig iſt, zweckmäßige Verbeſſerung und Erweiterung erhalten ſollen.

Es werden deshalb ſogleich die nöthigen Einleitungen getroffen werden, um den befragten Lehranſtalten eine ſolche Einrichtung zu geben, daß die Familienväter in dieſer Beziehung vollkommen beruhigt ſeyn können; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht werden wird. Stuttgart, den 1. Dezember 1817.

Königl. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion.

Mauclère.

---

†) Königl. Verordnung, die Amtstitel der bei den Behörden im Depart. des Innern angeſtellten Räthe betr.,

vom 9. Dezember 1817.

---

††) Königl. Verordnung, Verpflichtung der Staatsdiener betreffend,

vom 24. Dezember 1817.

---

†††) Organ. Beſtimmungen, betr. die Vereinigung der bisher. kathol. Univerſität in Ellwangen mit der Landesuniverſität Tübingen und die Errichtung eines höheren kathol. Convicts,

vom 22. Januar 1818.

---

†) ſ. Reg.-Geſ. Regbl. Nr. 76. S. 585. (Oberconſiſtorialräthe, Oberkirchenräthe, Oberſtudienräthe).

††) ſ. Reg.geſ. Regbl. Nr. 78. S. 597. Die Directoren, Räthe und Aſſeſſoren bei den Miniſterien und Centralſtellen werden von den Departements-Chefs beeidigt. Vergl. Vorſchr. v. 13. Jan. 1840.

†††) ſ. Univerſit.-Geſ. S. 594. §. 22–65. handelt von dem höhern kathol. Convict. §. 22–26. Ob.-Aufſicht, Aufnahme und Austritt aus dem Convict. §. 27. Zeit des Aufenthalts in demſelben. §. 28–32. von dem Convictsdirector. §. 33–36. von den Repetenten des Convicts. §. 37–53. von der wiſſenſchaftl. Ausbildung der Convictoren und den dazu getroffenen Einrichtungen. §. 54. 55. von Hausordnung und Berichten des Directors. §. 56–58. von d. Präparandeninſtitute. Für ausgezeichnete Prieſter, die in dem 5jährigen Curs für das Lehrfach Neigung und Geſchicklichkeit zeigen, ſteht auf ihr Anſuchen der Convict mit freier Wohnung, Verpflegung, den Repetenten gleich, und 75 fl. Jahrgeld wie-

†) Königl. Decret, betr. Portofreiheit, vom 16/30. Jauuar 1818.

72.

Vorſchriften für die Repetenten der niederen Seminarien. Aus der Dienſtinſtruction für Ephorus, Profeſſoren und Repetenten, nach Blaubeuren erlaſſen

vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{14. Febr.}}$ 1818 [216]).

. . . §. 16. Zu Leitung der Seminariſten in wiſſenſchaftl. und ſittlicher Hinſicht ſind, außer dem Ephorus (Prälaten) und den 2 Profeſſoren, 2 Repetenten angeſtellt, welche dieſen dreyen, beſonders dem Ephorus (dem Prälaten) ſubordinirt ſind, und daher die Weiſungen derſelben in amtlichen Dingen durchaus anzunehmen und zu befolgen haben. Jeder Repetent hat eine Hälfte der Promotion und zuweilen die ganze Promotion zu beaufſichtigen. Er iſt beſtimmt und verpflichtet

1) ſeine Abtheilung in der Studienzeit bei offenen Seitenthüren (worüber der Ephorus (Prälat) und die Profeſſoren mit unnachſichtlicher Strenge zu wachen haben) genau zu beobachten, unter ihr, oder doch, (je nachdem es die Einrichtung mit ſich bringt), in ihrer Nähe zu ſchlafen, mit allen oder einzelnen, in ſo weit es ohne Zwang geſchehen kann, ſpazieren zu gehen, wie auch dem Neben-

---

der offen. Rückſichtlich der Prüfung und Anſtellung bei den kathol. Unterrichtsanſtalten ſtehen ſie unter dem Stud.-Rath. Der Director berichtet halbjährlich auch über ſie. Sie können mit Genehmigung des k. Kirchenraths außerordentliche Vorleſungen im Convict halten. §. 59—65. von der Geſundheitspflege und Hausökonomie des Convicts.

†) Diejenigen Staatsdiener, welche ſchon vor der neuen Staatsverwaltungsorganiſation im Beſitze des Genuſſes der Portofreiheit waren, ſeyen dabei unter den vorherigen Beſtimmungen zu belaſſen, außerdem ſollen bei den Central und Provinzialſtellen nur die Chefs derſelben die Portofreiheit von der Briefpoſt unter den vorliegenden Beſtimmungen der Verordnung v. 31. Auguſt 1806 zu genießen haben. ſ. Knapp Ann. S. 267.

216) Ephorats-Regiſtr. Blaub. und Maulbr. Die Vorſchriften für die Repetenten bilden in der obigen Dienſtinſtruction die §§. 16—19 und unterſcheiden ſich von den Repetentenſtatuten vom 23. Febr. 1835, daher ſie hier, aus Gelegenheit der erſtmaligen Anſtellung von Repetenten an niederen Seminarien bei Wiederöffnung des Semin. Blaubeuren Decbr. 1817 aufgeführt werden. Die Dienſtinſtruction ſelbſt wird unten bei Gelegenheit der gedruckten von 23. Decbr. 1836, wo ſie von dieſer abweicht, in den Noten angeführt werden.

unterricht (in der Muſik ꝛc.) anzuwohnen, ſo oft es der Ephorus (Prälat) nöthig findet. Zum Gottesdienſt an kirchlichen Tagen führt der Wochen-Repetent die ganze Promotion vom Hörſaale in Proceſſion (damit Zerſtreuung und unangemeſſenes Betragen verhütet werde) in die Kirche und ebenſo aus derſelben. Bei dem Mittag- und Abendeſſen ſind in der Regel beide Repetenten als Miteſſende. Zum Reſpondiren (Namenangabe der Zöglinge) kommt der Wochen-Repetent, wie auch zum Morgen- und Abendgebet, ſo oft der Wöchner-Profeſſor, demſelben anzuwohnen verhindert, ihn dazu auffordert.

2) haben die Repetenten in den ihnen angewieſenen 5—6 Lectionen, beſonders zur Nachhülfe bei den ſchwächeren Seminariſten, wie auch als Stellvertreter der andern Hauptlehrer, wo dieſe aus hinreichenden und legalen Urſachen verhindert ſind, Unterricht zu geben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie im letzteren Fall das Penſum des Lehrers, für den ſie eintreten, nur dann tractiren, wenn die Beſchaffenheit deſſelben und ihre eigene Tüchtigkeit es (wie z. B. bei einem leichteren Autor oder bei Stylübungen) geſtattet, ſonſt aber in ihren eigenen Penſen auch in dieſen Stunden fortfahren. Außerdem hat jeder Repetent ſeiner Abtheilung, wo ſich einzelne für ihre Studien Belehrung über einzelne Punkte erbitten, dieſelbe zu ertheilen.

3) haben ſie die Predigten mit den Profeſſoren zu gleichen Theilen abwechslungsweiſe zu unternehmen [217]).

4) Die Repetenten haben jeder bei ſeiner Abtheilung den Ephorus (Präl.) und die Profeſſoren in Führung der durch das Convent näher zu beſtimmenden Aufſicht über die Einnahmen und Ausgaben und das ökonomiſche Verhalten der Seminariſten zu unterſtützen, namentlich hat

a) jedesmal vor der Vacanz jeder Seminariſt ſeinem Repetenten ſeine Conti, und nach der Vacanz die Quittungen, der Repetent aber beide dem Ephorus (Prälaten) vorzulegen. Findet der Ephorus (Präl.) den Conto legitim, ſo hat dieſer ihn mit ſeinem vidit zu verſehen, und iſt den Eltern bekannt zu machen, daß jeder ihnen vorgewieſene Conto ohne dieſes vidit als eine illegitime oder unnöthige Ausgabe zu betrachten ſey.

b) Eben dieß gilt beſonders von Bücherconti, und haben die Repetenten darüber zu wachen, daß ohne vorhergehende Beſtimmung des Profeſſors der Abtheilung, oder ſo ferne von Büchern für die Lectionen die Frage iſt, ohne Beſtimmung des Fachlehrers keine Bücher von den Seminariſten gekauft werden. Zu dieſem Ende haben ſie auch die Bücher der Seminariſten öfter ſich vorzeigen zu laſſen. Man erwartet dabei voraus, daß der Convent die Beſtimmung der den Seminariſten nöthigen und nützlichen Bücher von ſelbſt auch zu einem Gegenſtand ſeiner Beſprechungen machen

217) In Blaub. hatten ſie ein eigenes Filial zu beſorgen.

werde, wie auch, daß einer der Profeſſoren oder Repetenten es übernehmen werde, von Zeit zu Zeit den Bücherbedarf von den Buchhandlungen zu beſchreiben und die mit dem Ankauf einer grö=ßeren Anzahl von Exemplaren verbundenen Vortheile unter alle Participanten gleich zu vertheilen.

5) werden die Repetenten von ſelbſt ſich nicht entziehen, bei Protokoll=Führung, auch Berichtserſtattung, ferner bei der Corre=ſpondenz mit den Eltern der Zöglinge, beſonders, wenn Acten mehr=fach auszufertigen ſind, und geeilt werden muß, dem Ephorus (Prä=laten) ſchreibend und abſchreibend zu helfen, welcher ſie jedoch mög=lichſt ſchonen wird.

§. 17. Der Repetent iſt alſo Mitaufſeher und Mitlehrer. In der erſten Eigenſchaft iſt er nicht ſowohl Vorgeſetzter der Zöglinge, als Mentor derſelben [218]). In der Regel ſoll er dieſelben nur beobachten, und mit Freundlichkeit wirkſam erinnern, jedoch in be=ſonders dringenden Fällen den Profeſſor und Vorſteher, wo dieſe nicht ſchnell genug, oder gar nicht herbeigerufen werden können, als eigentlicher Vorgeſetzter vertreten.

Eine Hauptobliegenheit des Repetenten iſt, zu bewirken, daß auf den Muſeen und Schlafzimmern Ruhe, Stille, Ordnung und Reinlichkeit herrſche, und in den Studienſtunden jeder Zögling der Abtheilung ernſtlich und zweckmäßig arbeite, ſich auf die Lectionen gehörig vorbereite und ſie für ſich nützlich wiederhole. Er hat da=für zu ſorgen, daß kein Zögling ſich in der Studien= und Schlaf=zeit vom Muſeum und Schlafzimmer ohne Noth entferne, ſich zu Zerſtreuungen oder gar zu Ausſchweifungen verirre, und den Weg zu ſeiner ernſten wichtigen Beſtimmung verfehle. Der Repetent wird alſo in der Studirzeit, beſonders in Zeiten, wo Unordnungen zu beſorgen ſind, wie in den letzten Tagen vor der Vacanz, ſein Zimmer nie ohne geltende Gründe, und wenn dieß auf eine oder mehrere Stunden geſchieht, nicht ohne Einwilligung des Ephorus (Prälaten) und des betreffenden Profeſſors (damit dieſer für die Erhaltung der Ordnung ſorge) verlaſſen; in jedem Fall aber für die Zeit ſeiner längern oder kürzern Abweſenheit 2 bewährte Zög=linge als Cenſoren zur Erhaltung der Ordnung aufſtellen.

Daß die Repetenten nie ohne Genehmigung des Ephorus (Prä=laten) eine Nacht oder auch nur einen Theil derſelben Winters nach dem Nachteſſen, Sommers nach der Thorglocke außer=halb des Seminars zubringen, verſteht ſich von ſelbſt.

Unrechtes aller Art zu verhüten, muß eine Hauptſorge des Repetenten ſeyn. Zu dem Ende wird er ihnen ſelbſt Muſter von religiöſer Sittlichkeit, von berufsgemäßem Studirfleiß, von Ord=nungsliebe, Reinlichkeit und Geſelligkeit ſeyn. Dabei wird er die

---

218) §. 20. der genannten Inſtruct. heißt es: das diſciplinariſche Verfahren des Repetenten ſey mehr das gütliche Mahnen und Erinnern des älteren und reiferen Freundes, das des Ephor. und des Prof. mehr die freund=liche und ernſte Erziehung des Vaters.

Zöglinge ſeiner Abtheilung und wo er mit der ganzen Promotion zu thun hat, die Geſammtheit der Zöglinge durch freundlich humanes, würdiges und kluges Benehmen mit ſich zu befreunden, ihre Achtung nicht nur, ſondern auch ihre Liebe und Anhänglichkeit zu gewinnen ſuchen, ebendarum ſich ihnen traulich nähern und mittheilen, und die beſſern ſo eng als möglich mit ſich verbinden, daß unter der Promotion der gute Geiſt die Oberhand gewinne, der böſe ferne gehalten werde.

§. 18. Wenn freundliche Vorſtellungen nichts helfen, ſo ſoll der Repetent mit Ernſt und Würde das Geſetz und deſſen Strafe in Erinnerung bringen, im Namen des Geſetzes Ordnung und Gehorſam gebieten, und, wenn auch dieß nicht wirkte, dem Ephorus (Prälaten) oder Profeſſor die möglichſt ſchleunige Anzeige machen, oder durch den Famulus machen laſſen.

§. 19. Der Repetent iſt ſchuldig, alle und jede Geſetzwidrigkeit der Zöglinge dem (Prälaten) Ephorus und dem betreffenden Profeſſor der Abtheilung anzuzeigen, mit Angabe der Umſtände und ſeines Urtheils über den Grad von Schuld und Strafbarkeit, wie auch alles Unrechte ſich ſchriftlich anzumerken, um bei der Monats-Cenſur das Nöthige genau vortragen oder ſchriftlich vorlegen zu können. Eben das beobachtet er in Betreff des guten und lobenswerthen Betragens der Zöglinge. Das Belohnen und Beſtrafen derſelben überläßt aber der Repetent dem Vorſteher, dem Convent und der Oberbehörde.

Jeden Samſtag hat jeder Repetent in einer Stunde, wo die Seminariſten in einer Lection ſind, zu dem Profeſſor ſeiner Abtheilung und zu dem Ephorus (Prälat) zu gehen, um beiden über das Vorgekommene zu referiren und die nöthigen Weiſungen von ihnen zu erhalten.

Ueber die Amtsführung und das ganze Verhalten der Repetenten hat der Ephorus (Prälat) jedesmal in dem halbjährigen Bericht ein ganz genaues Zeugniß zu geben, auch ſonſt bei einzelnen Fällen, wo etwa Erinnerungen an ihre Pflichten nichts helfen, ſogleich Bericht an den Königl. Stud.-Rath zu erſtatten.

---

†) Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Ablieferung der Perſonal- und Zeugniß-Tabellen von denjenigen Schülern, welche zum Landexamen zugelaſſen werden wollen, an die Pädagogarchen bei der Viſitation,

vom 9. Februar 1818.

---

†) ſ. Regbl. Nr. 10. S. 73. Vrgl. Erl. vom 17. April 1815.

†) Königl. Edict, die Umzugskoſten der Staatsdiener betreffend,

vom 28. Februar 1818.

73.

Auszug aus einem Erlaß des Königl. Miniſteriums des Innern, und des Kirchen- und Schulweſens, die Errichtung eines Lyceums in Tübingen und die Bildung lateiniſcher Schullehrer betr.,

vom 24. April 1818 [219]).

Seine Königl. Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. Mts. verordnet, daß die ſchon früher beſchloſſene Errichtung einer Bildungs-Anſtalt für lateiniſche Schullehrer zur Ausführung gebracht, und dieſe Anſtalt mit der — zu einem Lycäum erhobenen anatoliſchen Schule in Tübingen in Verbindung geſetzt werden ſolle. ꝛc. ꝛc.

1) Die Lycäal-Anſtalt in Tübingen wird mit einer 5. Claſſe erweitert, damit die Schüler bis zum 15ten oder 16ten Jahr darin unterrichtet werden können. ꝛc. ꝛc.

4) Das Präceptoranden-Inſtitut wird mit dem Lycäum in der Art verbunden, daß

a) alle Präceptoranden des evangeliſchen Seminars und alle

---

†) ſ. Fin.-Geſ. III, 1. S. 46. Regbl. Nr. 12. S. 93. ff. Staatsdiener, die ohne Anſuchen, und ohne eigene Schuld und ohne Aufbeſſerung verſetzt werden, ſollen auf Umzugsgebühr Anſpruch machen können. Im Falle der Beſoldungsaufbeſſerung des Verſezten kann keine Umzugs-Gebühr angeſprochen werden, wenn die Aufbeſſerung ſo viel beträgt oder noch mehr, als der Verſetzte an Umzugs-Gebühr würde anſprechen können. (§. 4.) Bei der Berechnung der Umzugs-Gebühr wird die bisherige normalmäßige Beſoldung zu Grunde gelegt. Von dieſer erhält der ledige Staatsdiener für die 1ſten 4 Meilen 1 Procent, von der 5ten — 14ten Meile 3/4 Procent, für die weitere Entfernung 1/2 Procent für jede einzelne Meile; der verehlichte, wenn er nicht über 2 Kinder hat, für die erſten 4 Meilen 1 1/2, von der 5ten bis 14ten M. 1, für die weitere Entfernung 3/4 Procent für jede einzelne Meile; wenn er über 2 Kinder hat, für den erſten Fall — 2, für den 2ten 1 1/2, für den dritten 1 Procent für jede einzelne Meile (§. 7.). Dieſe Gebühren ſollen an dem Ort, von dem die Verſetzung geſchieht, angewieſen werden. — Nach Entſchließung vom 11. Mai 1825 ſind dieſe Vorſchriften auch auf die Ephoren und Profeſſoren der evangel. Seminarien anzuwenden.

219) ſ. Knapp Ann. II., 271. Vrgl. Cit. zu Verordn. v. 27. Septbr. 1810.

Famuli deſſelben nach der bereits beſtehenden Verordnung verpflichtet ſind, theils in der 5ten, theils in den 4 andern Claſſen, unter Aufſicht des Profeſſors der 5ten Claſſe und unter Mittheilung der nöthigen Belehrungen an dieſelben, im Unterrichtgeben ſich practiſch zu üben. Die katholiſchen Convictoren, welche ſich dem Lehrfach widmen, namentlich die Präparanden, haben an dieſen Uebungen gleichfalls Theil zu nehmen.

b) Die Famuli des evangeliſchen Seminars ſollen, ſo weit es ihr Dienſt geſtattet, außerdem noch an einzelnen Lehrſtunden der 5ten Claſſe unentgeldlich Antheil nehmen ꝛc. ꝛc. Die 5te Claſſe, ſo wie das Präceptoranden-Inſtitut, iſt unmittelbar dem Pädagogarchen untergeordnet ꝛc. ꝛc.

---

†) Königl. Verordnung, Emolumenten-Bezug betr.,

vom $\frac{\text{24. April}}{\text{2. Mai}}$ 1818.

---

††) Königl. Verordnung, betr. den Beſuch der Landes-Univerſität und auswärtiger Univerſitäten, Vorprüfung für das akadem. Studium und Annahme akadem. Würden bei auswärtigen Univerſitäten,

vom 17. Juni 1818.

---

†) ſ. Reg.-Geſetze. Regbl. Nr. 25. S. 209. Der Bezug der Beeidigungs- und Examinations-Sportelgebühren für die Examinatoren iſt unterſagt, ausgenommen dem Examinator beim Königl. Conſiſtorium für ſeine dermalige Dienſtzeit.

††) ſ. Univerſ.-Geſ. S. 614. Regbl. Nr. 40. S. 368. Vrgl. Organ.-Geſetze vom 17. Sept. 1811. §. 14. Erl. v. 18. Juni 1816. und 10. Auguſt 1818.

Immatriculation auf der vaterländiſchen Univerſität kann nur in Folge einer durch den königl. Studienrath auf den Grund einer Vorprüfung ausgefertigten Legitimation Statt finden. Die vor dem 1ten März 1795 gebornen Individuen des Schreiberſtandes, welche die Staatswirthſchaft ſtudieren wollen, ſind von der Bedingung der Vorprüfung ausgeſchloſſen. Das Verbot vom 12. Dec. 1806, akadem. Würden bei auswärtigen Univerſitäten anzunehmen, wird aufgehoben.

†) Königl. Verordnung, Beſtimmung des 1ten Juli als Anfangstermin des Etatsjahres,

vom 17. Juni 1818.

††) Geſetz, die allgemeine Einführung der Schutzpocken=impfung betr.,

vom 25. Juni 1818.

74.

Königl. Verordnung, betr. Errichtung einer niedern Forſt=Schule in Verbindung mit der Feldjäger=Schwadron,

vom 2. Juli 1818 [220]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Bezug auf Unſere Verordnung vom 7. Juni d. J. die Forſt=Organiſation betreffend, in welcher Wir Unſere höchſte Abſicht wegen Errichtung einer niedern Forſtſchule, und zugleich ausgeſprochen haben, daß Wir zur Unterſtützung von Söhnen unbemittelter Forſt=Beamten dieſelbe mit Unſerer Feldjäger=Schwadron verbinden wollen, verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Feldjäger=Schwadron iſt zur Unterrichts=Anſtalt für Revier= und Unterförſter und zugleich dazu beſtimmt, in dem Fall, daß Unſer Armee=Corps in das Feld rückt, bei demſelben als Guiden und als Ordonnanzen bei dem Generalſtab verwendet zu werden.

Art. 2.

Dieſelbe ſoll vom 1. Juli d. J. an, in nachſtehender Art zuſammengeſetzt ſein, und beſtehen:

---

†) ſ. Regbl. Nr. 37. S. 325. Knapp. Annal. II. S. 90. ſ. Reg.=Geſ.

††) ſ. Reg.=Geſetze. Regbl. Nr. 42. S. 389. Es ſoll Niemand in ein Seminar, Convict aufgenommen, Niemanden die Beſuchung der Gymnaſien, Lyceen ꝛc. geſtattet, Niemand zu einer Prüfung zugelaſſen werden, er habe denn die Tilgung ſeiner Anſteckungsfähigkeit documentirt, oder unterwerfe ſich der Impfung.

220) Regbl. v. 1818. Nr. 42. S. 398. Dieſe Forſtſchule wurde im Jahr 1820 nach Hohenheim übergeſiedelt.

1) aus einem Schwadrons-Chef,
2) — drei Lieutenants,
3) — einem Ober-Wachtmeiſter,
4) — einem Quartiermeiſter,
5) — einem Unterarzt,
6) — drei Horniſten oder Trompetern,
7) — acht Obermännern,
8) — einem Fahnenſchmid,
9) — vierzig Jägern 1. Claſſe,
10) — vierzig Jägern 2. Claſſe.

Zuſammen 4 Offizieren und 95 Unteroffizieren und Gemeinen, überhaupt aus 99 Mann.

Art. 3.

In die erſte Claſſe von Feldjägern ſollen nur Söhne von Forſt-Beamten bis zu dem Grade von Unterförſtern einſchließlich, ſodann ſolche junge Leute aufgenommen werden, welche ſich dem Forſt-Dienſte bis zu dieſem Grade widmen wollen.

Die zweite Claſſe ſoll aus gedienten Cavalleriſten und aus Söhnen von Waldſchützen gebildet — und ſollen dieſelben bei entſtehenden Dienſt-Erledigungen als ſolche angeſtellt werden.

Art. 4.

In die erſte Claſſe von Jägern ſoll keiner aufgenommen werden, der nicht entweder wenigſtens Ein Jahr lang bei einem Revier- oder Unterförſter als Gehülfe oder Jägerburſche geſtanden und einige Kenntniſſe im Forſtfache erworben hat, oder aber in der Prüfung, welche der Aſſentirung jedesmal vorhergehen und von dem Forſt-Direktor angeordnet werden ſoll, in Hinſicht auf ſeine Fähigkeiten als annehmbar erklärt worden iſt.

Art. 5.

In Hinſicht auf den in dem Art. 1. ausgeſprochenen doppelten Zweck ſoll der Unterricht auf nachſtehende Lehrgegenſtände ſich erſtrecken:

1) deutſche Sprache, ſowohl grammatikaliſch als praktiſch durch Uebung in Aufſätzen;
2) Allgemeine Naturgeſchichte, Botanik und Zoologie;
3) Mathematik,
   a. Arithmetik, einſchließlich der Lehre von den Progreſſionen und der niedern Algebra;
   b. Geometrie;
   c. Planzeichnung;
4) Geographie, vaterländiſche und allgemeine;
5) Technologie, in Beziehung auf die Forſtwiſſenſchaft;
6) Forſtwiſſenſchaft,
   a. Forſtbotanik;
   b. Phyſiologie der Holzpflanzen;
   c. Lehre von den Gemeng-Verhältniſſen des Bodens, der

Verſchiedenheit des Klimas und der Einwirkung von beiden auf die Vegetation der Holzpflanzen;

d. Forſtwirthſchaft,

1) Waldbehandlung; Ausſcheidung der Beſtands-Claſſen nach den Beſtimmungen ihrer Regenerationsweiſe und Schlagbarkeit;
2) Nutzungs-Betrieb; erſte Grundſätze für die Anfertigung der Wald-Etats, und über die Eintheilung der Nutzung;
3) Material-Verwendung;
4) Material-Verwerthung;
5) Forſtkultur;
6) Forſt-Schutz;

e. Erklärung der in dem Königreiche beſtehenden Forſt-Jagd- und Polizei-Geſetze und Reglements.

7) Jagd Wiſſenſchaft,

a. Natur-Geſchichte der jagdbaren Thiere und der Raubthiere;
b. Lehre von der Hegung der erſtern im Freien;
c. Wartung und Verpflegung der Thiergärten;
d. Ausübung der Jagd.

Art. 6.

Wir werden die erforderliche Anzahl von Lehrern ernennen, und zugleich einen angemeſſenen nach Claſſen eingetheilten Lehrplan über die Folge entwerfen laſſen, in welcher der Unterricht ertheilt werden ſoll, damit derſelbe mit dem ſiebenten Semeſter vollendet iſt.

Art. 7.

Die Aufnahme neuer Feldjäger in die Schwadron ſoll für die Zukunft jedesmal auf Oſtern ſtatt haben, und zu dem Ende vier Wochen vor dieſem Termin ein Prüfungs-Concurs eröffnet werden.

In gleicher Art ſoll am Schluße eines jeden Semeſters eine Prüfung in jeder Claſſe vorgenommen, und ſollen nur diejenigen in eine höhere Claſſe befördert werden, welche nach dem Ausfall der angeſtellten Prüfung zu dem Aufrücken in eine ſolche hinlänglich tüchtig erklärt worden ſind.

Sollte ein Feldjäger nach wiederholten am Schluſſe von zwei auf einander folgenden Semeſtern erſtandenen Prüfungen zum Aufrücken in eine höhere Claſſe nicht als tüchtig erfunden worden ſein, ſo wird inſoferne derſelbe als Freiwilliger eingetreten iſt, demſelben der Austritt aus der Schwadron geſtattet, die übrigen aber werden bis zu vollendeter Dienſtzeit in die 2te Claſſe eingetheilt. Uebrigens ſollen bei der Prüfung in der 2ten Claſſe die Lehrgegenſtände der erſten, und bei jener in der dritten, jene wiederholt werden, welche in der vorhergehenden Claſſe gelehrt worden ſind.

Art. 8.

Um unbemittelten Candidaten, welche durch Fähigkeit, Fleiß und Kenntniß ſich auszeichnen, die Gelegenheit darzubieten, durch

Erweiterung von dieſen durch fortgeſetztes Studium auf der Cameral-Fakultät in Tübingen auch für die höheren Dienſtgrade ſich ausbilden zu können, haben Wir die Anordnung getroffen, daß für Sechs Feldjäger beſondere Stipendien ausgeſetzt und einem jeden auf Ein Jahr aus der Staats-Caſſe bezahlt werden ſollen.

Jedes dieſer Stipendien ſoll in 250 fl. und einem Freitiſche beſtehen; außerdem ſoll ein jeder das Recht haben, die Vorleſungen unentgeldlich beſuchen zu dürfen.

Art. 9.

Bei Gleichheit der Kenntniſſe zwiſchen Aſpiranten zu einer Anſtellung in dem Forſtdienſte, zwiſchen Candidaten, die in der Feldjäger-Schwadron gedient haben, und andern ſollen die erſteren jederzeit den Vorzug haben.

Art. 10.

Die Diſciplin in der Feldjäger-Schwadron, welche nach wie vor Militär-Corps bleibt, reſſortirt auch ferner von dem Militär-Commando; dagegen ſoll die Aufſicht auf den Unterricht und die Leitung deſſelben, dem Direktor des Forſtraths übertragen ſein.

Art. 11.

Die Gage und Verpflegung für die Offiziere, ſo wie auch für den Unterſtab verbleibt, wie dieſelbe gegenwärtig regulirt iſt. Dagegen werden Wir in Betreff des Soldes der beiden Claſſen von Feldjägern unverzüglich Verfügung treffen laſſen.

Art. 12.

Um auch Privat-Beſitzern von Waldungen die Gelegenheit zu verſchaffen, ihr Forſtperſonal gehörig bilden zu laſſen, wollen Wir einer Anzahl ſolcher Candidaten, für welche dieſe Begünſtigung nachgeſucht wird, die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterricht in der Forſtſchule geſtatten, welche ſodann aber allen Anordnungen unterworfen ſind, die ſowohl für den Unterricht, als für die Handhabung der Ordnung in dem Korps werden getroffen werden.

Art. 13.

Wir beauftragen Unſer Kriegs- und Finanz-Miniſterium, ein jedes in ſofern, es daſſelbe angeht, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Gegeben, Stuttgart den 2. Juli 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

†) Erlaß des Königl. Studien-Raths, die Vorprüfung für das akadem. Studium betr.,

vom 10. Auguſt 1818.

75.

Erlaß der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins, betr. das Landwirthſchaftliche Inſtitut in Hohenheim,

vom 21. Auguſt 1818 [221]).

Se. Königl. Majeſtät haben zur Beförderung der Landwirthſchaft eine landwirthſchaftliche Lehr-Anſtalt gegründet, und hiezu die bedeutende Domaine von Hohenheim, eine kleine Meile von Stuttgart, angewieſen. Dieſes Inſtitut, in welchem theoretiſch-practiſche Landwirthe gebildet werden ſollen, iſt ſowohl für Inländer als Ausländer beſtimmt. Es ſoll neben dem Unterrichts-Zweck, zugleich die wichtigſten landwirthſchaftlichen Verſuche anſtellen, fremde Erfahrungen prüfen, den Anbau aller Getreide-Futter- und Gewerb-Pflanzen, welche das deutſche Klima vertragen, zeigen, die wichtige Frage über die Felder-Eintheilung oder den Fruchtwechſel durch eine vorurtheilsfreie ins Große getriebene, eine Reihe von Jahren durchgeſetzte Vergleichung löſen, und alle durch Erfahrung beſtätigte Fortſchritte in der Landwirthſchaft verbreiten und bekannt machen.

Die ganze Anſtalt ſteht unter der Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Stuttgart.

Als Director iſt derſelben der, durch ſeine landwirthſchaftlichen Schriften bekannte, vormalige Preußiſche Regierungsrath . . . . vorgeſetzt, welcher zugleich alle Zweige der Landwirthſchaft und die landwirthſchaftliche Buchhaltung theoretiſch und practiſch vortragen wird.

Für die Hülfswiſſenſchaften, Botanik, Mineralogie, Phyſik, Chemie, Mathematik ꝛc. ſind eigene Lehrer aufgeſtellt.

---

†) ſ. Univ.-Geſetze. S. 618. Regbl. Nr. 48. S. 461. Vrgl. Erl. v. 19. Febr. 1824 und 9. Juni 1834.

1) Zeit dieſer Prüfung nach den früheren Beſtimmungen vom 3/8 Jan. 1812. Es nehmen auch die Candidaten der evangel. Theol. Theil, welche nicht ihren Lauf durch die niederen Seminarien gemacht haben.

2) Die 1ſte Prüfung iſt am Dienſtag nach Lätare, die 2te am letzten Montag im Auguſt. Die Univerſität, welche der Bittſteller beziehen will, iſt in der Bittſchrift zu bezeichnen. (Vrgl. Verordn. vom 17. Juni 1818). In Bezug auf die Forderungen an die Candidaten lediglich eine Wiederholung des Verordn. v. 18. Juni 1816 Ausgeſprochenen.

221) ſ. Regbl. Nr. 51. S. 485.

Der Unterricht nimmt dieſes Jahr am 20., künftighin aber am 1. November ſeinen Anfang.

Die Frühlings-Ferien dauern 3 Wochen, vom Palmtag an gerechnet, die Herbſt-Ferien aber 4 Wochen, vom 1. bis letzten October.

Was die Aufnahme der Zöglinge, die Bezahlung des Lehr- und Koſtgeldes, ſo wie die übrigen Beſtimmungen hiebei betrifft; ſo iſt im Weſentlichen folgendes feſtgeſetzt worden.

Da das Inſtitut ſeiner Natur nach keine Erziehungsanſtalt ſein ſoll, ſo wird vorausgeſetzt, daß jeder bei der erforderlichen Sittlichkeit die nöthigen Vorkenntniſſe mitbringen werde.

Die Lehrer werden auf beſonderes Verlangen der Eltern einzelne Zöglinge unter ihre ſpecielle Aufſicht nehmen.

Das Lehr- und Koſtgeld iſt zur Beförderung der Theilnahme auf eine ſehr mäßige Summe geſetzt worden. Jeder Ausländer zahlt nämlich für den Unterricht, für ein eigenes, einfach meublirtes Zimmer, für Frühſtück, geſunde und ſchmackhafte, jedoch einfache Mittags- und Abend-Koſt ohne Getränke, jährlich 500 fl.; die Inländer nur 400 fl. in vierteljährigen vorauszubezahlenden Raten.

Bei Bauern-Söhnen, welche einen Theil der landwirthſchaftlichen Arbeiten übernehmen und ſich mit der Koſt der Acker-Wirthſchafts-Haushaltung begnügen wollen, wird billigermaßen eine Verminderung von 100—200 auch mehr Gulden ſtatt finden, nach Verhältniß der Dienſte, welche das Subject zu leiſten im Stande iſt.

Ein Ausländer erhält das Bett frei, ein Inländer aber hat daſſelbe ſelbſt mitzubringen. Die Beleuchtung und Erwärmung eines beſonderen Zimmers, die Kleidung nebſt Leibweiszeug, und die Reinhaltung deſſelben, das Tafelbeſteck, das Getränke und die Bücher nebſt Schreib-Materialien, hat jeder beſonders zu bezahlen, jedoch wird dafür geſorgt werden, daß die Zöglinge alles in mäßigen Preiſen und ohne einer Uebervortheilung ausgeſetzt zu ſein, erhalten. Auch kann ſich jeder der Beleuchtung und Erwärmung der gemeinſchaftlichen Säle zur Winterszeit bedienen, und dadurch den eigenen Aufwand an Holz und Licht beſchränken.

Zur Beſuchung des Gottes-Dienſtes iſt durch die ganz nahe gelegenen Orte für beide Confeſſionen Gelegenheit vorhanden.

Stuttgart, den 21. Auguſt 1818.

Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Württemberg.

Diejenigen, welche nähere Auskunft über das Ganze und über die Aufnahme ſelbſt wünſchen, haben ſich in frankirten Briefen an den Director des Königl. Württembergiſchen landwirthſchaftlichen Inſtituts zu Hohenheim zu wenden.

---

†) Conſiſt.-Erlaß, betr. die Verlegung der 2ten Confirmat. Handlung in Einem Jahr auf den vorletzten Sonntag im Monat September,

vom 11. September 1818.

76.

Reſcript des Königl. Studienraths, Anforderungen im Griechiſchen beim Landexamen betr.,

vom 5. October 1818 [222]).

Es hat ſich bei dem dießjährigen Landexamen beſonders bei den Prüfungen im Griechiſchen gezeigt, daß in dem Anfang, dem Maaſe und in der Art und Weiſe des Unterrichts in den vaterländiſchen Lehranſtalten eine große Verſchiedenheit herrſche. Wenn auf der einen Seite nicht wenige Schüler das leiſteten, was man billiger Weiſe von ihnen fordern konnte, ſo erſchienen auf der andern Seite manche Petenten z. B. ſo ſchwach, daß ſie offenbar wenig mehr als griechiſch zu leſen angefangen hatten, während andere, ſcheinbar weit vorgeſchritten, ziemlich fertig überſezten, aber bei näherer Unterſuchung in der Formenlehre durchaus nicht feſt waren. Auf ähnliche Weiſe zeigte ſich dieſe Verſchiedenheit bei den beiden Claſſen der Exſpectanten.

Da nun eine der Urſachen hievon wohl auch in der Verſchiedenheit der zum Unterricht gewählten Elementarbücher, welche eine gründliche und folgerichtige Erlernung der Grammatik nicht auf gleiche Weiſe unterſtützen, ſowie in der Ungewißheit darüber, wie viel von jedem Examinanden in den drei Stadien gefordert werde? liegen mag: ſo will man für die Prüfung und Beurtheilung der Petenten und Expectanten beiden Claſſen je einen Theil aus Jakobs Elementar- und Leſebuch, welches der größere Theil der Lehrer an den lateiniſchen Schulen des Landes ſchon ſeit einigen Jahren zum Unterricht benutzt, als minimum deſſen, was gefordert und erwartet wird, beſtimmt und Folgendes verordnet haben.

1) Der erſte Auszug von Jakobs Elementar-Buch, der unter dem Titel grammatiſche Uebungen die ganze Formenlehre in einfachen wohlgewählten, und durchaus den Claſſikern entnommenen kleinen Sätzen durchführt, verbunden mit dem Auswen-

---

†) ſ. Kirchen-Geſ. II., 431. Erl. vom 14/15 Jan. 1810 war der letzte Sonntag im Septbr. beſtimmt.

222) Reſcr.-Buch der latein. Schule Nürtingen.

diglernen der Paradigmen und der im Leſebuch vorkommenden Wörter, welche in dem angehängten Wörterverzeichniß vollſtändig ausgeführt ſind, ſoll mit den Schülern bis zu ihrer Erſcheinung beim Landexamen als Petenten getrieben, und abſolvirt werden, und ſomit das Maas für die Prüfung und Beurtheilung eines Petenten ſeyn.

2) Der in demſelben Bande begriffene 2te Curſus „Leſebuch für Anfänger" überſchrieben, führt in die Syntax ein, und es wird gefordert, daß ein Exspectans prima vice die erſte Hälfte deſſelben durchgemacht, die vorkommenden Wörter im Gedächtniß habe, und über die Formen und Regeln Rede und Antwort zu geben wiſſe.

3) Die zweite Hälfte des 2ten Curſus bleibt ſodann als Minimum für die Exspectantes 2 vice übrig.

Dem fleißigen und eifrigen Lehrer iſt dabei noch immer unbenommen, mit vorzüglichen und ſchnell vorſchreitenden Schülern, außer dieſem Elementar- und Leſebuch noch einen leichten Schriftſteller zu leſen, oder mit ihnen zu Jakobs Attica überzugeben, nur daß als Erſtes und Unerläßliches von ihm feſtgehalten werde, die feſte Begründung in der Grammatik.

Es hat nun der Pädagogarch Profeſſor . . . . . . die betreffenden Lehrer ſeines Amts-Sprengels von dieſer Verfügung ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, und ihnen zugleich zu eröffnen, wie man bereits die Einleitung getroffen habe, daß hiernächſt ein beſonderer Bogen im Drucke erſcheinen werde, welcher die in dem 2ten Curſus von Jakobs enthaltenen Hinweiſungen auf die Buttmann'ſche Grammatik auf die Wekherliniſche Grammatik übertragen werde.

Stuttgart, den 5. October 1818.

Süskind. Schwab.

Inſcr. dem Pädagogarchen Prof.
S.... in Tübingen.

77.

Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den kön. Studienrath, betr. Trennung der Realſchule in Stuttgart vom Gymnaſium, Einſetzung und Stellung des Rectors, Einzug des Schulgelds,

vom 14. October 1818 [223]).

Seine Königliche Majeſtät haben in Hinſicht auf die Bedürfniſſe des hieſigen Gymnaſiums und der Realſchule vermöge höchſter Entſchließung vom 13ten d. M. Nachſtehendes zu verordnen geruht.

---

223) Regiſtr. des Stud.-Raths.

I.) Die bisherige Realſchule ſoll künftig aus vier Klaſſen, ſtatt bisherigen drei, beſtehen, von dem Gymnaſium getrennt und in das ſeitherige Ramſauer'ſche Schulgebäude verlegt werden.

Eben dahin ſoll die aus den jüngſten Schülern des untern Gymnaſiums (unter 8 Jahren) nun zu bildende Elementarklaſſe, mit welcher vorerſt der Anfang einer Elementarſchule gemacht werden ſoll, ſo wie einſtweilen, und ſolange der beengte Raum im Gymnaſiumsgebäude es erfordert, die zwei unterſten Claſſen des künftig in 11 Claſſen beſtehenden mittlern und untern Gymnaſiums untergebracht und zu dieſem Ende die nöthige Bau=Einrichtung ſogleich getroffen werden.

Zum Vorſtande der Realſchule und der Elementar=Anſtalt haben Seine Königliche Majeſtät den ſeitherigen Profeſſor und Lehrer an dem mittleren Gymnaſium ..... ernannt, ihm den Charakter eines Rectors, und den Rang eines Gymnaſiums=Rektors ertheilt, und beſtimmt, daß er ſeine Aufſicht und Leitung auch auf die zwei Claſſen des untern Gymnaſiums, ſo lange ſie im nämlichen Lokal mit der Realſchule bleiben, in der Maſſe auszudehnen habe, daß er den Rector des Gymnaſii von allen auf das Leztere ſich beziehenden Verhältniſſen dieſer Claſſen jedesmal in Kenntniß ſetzen, übrigens dem Studienrath unmittelbar untergeordnet ſeyn ſoll.

Derſelbe erhält auch in dem Realſchulgebäude ein Amtszimmer, und hat übrigens wochentlich acht Lehrſtunden zu übernehmen.....

III.) Wegen der Ueberfüllung der Claſſen des obern Gymnaſiums mit Schülern, welche die bisherige Combination der VIII. und IX. und der VI. und VII. Claſſe theils unmöglich macht, theils wenigſtens erſchwert, haben Seine Königliche Majeſtät nicht nur den Profeſſor.... zum ausſchließlichen ordentlichen Profeſſor am obern Gymnaſium ernannt, ſondern auch beſtimmt, daß die Profeſſoren, welche Zulagen erhalten, eine bis zwei weitere Lehrſtunden, ſo wie es das Bedürfniß erfordert, zu geben verbunden ſeyn ſollen; wie denn auch, ſo lange keine höhere Realſchule beſteht, der Bedacht auf eine ſolche Einrichtung zu nehmen iſt, daß das obere Gymnaſium einſtweilen, ſo weit es mit ſeinem Hauptzwecke vereinigt werden kann, dieſen Mangel erſetze.

IV.) In Betreff der Gehalte der bisherigen und der neuen Lehrer haben Seine Königliche Majeſtät verordnet, daß

1) die bisherige Beziehungsart des Schulgelds und deſſen Vertheilung unter den Lehrern allgemein aufgehoben und das Schulgeld für die Staatscaſſe als Beitrag zu den fixen Gehalten der Lehrer eingezogen, dabei aber, wie bisher, die ſämmtlichen Lehrer der verſchiedenen Anſtalten von der Entrichtung des Schulgeldes für ihre — dieſe Inſtitute beſuchenden Söhne freigelaſſen, auch

ebenſo die bisherigen Grundſätze hinſichtlich der Freilaſſung armer Schüler beobachtet werden ſollen.

Um übrigens die hieſige Cameralverwaltung nicht mit dem Detail-Einzug zu beſchweren, ſoll der Rector eines jeden der beiden Inſtitute die Schulgelder durch den ihm untergeordneten Famulus zu Anfang eines jeden Halbjahres einziehen laſſen, und den Betrag urkundlich an die Cameralverwaltung übergeben. .....

Stuttgart den 14ten Oktbr. 1818.

v. Otto.

78.

Normalverordnung des k. Stud.raths für das Gymn. Stuttgart, betr. Eintheilung der Claſſen des untern und mittlern Gymnaſiums, Vorkenntniſſe zur Aufnahme, Zeit derſelben, Promotion, Vertheilung in die Parallelklaſſen, Zahl der Lehrſtunden, Lehrplan, Lehrfächer und deren Behandlung in den einzelnen Claſſen, Diſpenſation von Lehrfächern, Zurückbleibende, Convente,

vom 2. November 1818 [224]).

Nachdem man den Bericht des Rektors ..... vom 20. d. M., die neue Organiſation der Claſſen des mittleren und unteren Gymnaſiums betreffend, nebſt den Beilagen eingeſehen hat, ſo will man Folgendes definitiv verordnet haben.

1.) Die Elementarklaſſe, für die jüngſten Schüler, (inſoferne dieſe nicht ihren Kenntniſſen nach ſich in eine höhere Claſſe eignen), zum Unterrichte in den Elementen beſtimmt, iſt die Grundlage der weiteren Claſſen des Gymnaſiums und der Realſchule, und inſoferne auch als die unterſte Claſſe des Gymnaſiums zu betrachten, und Cl. I. zu benennen. Sie behält übrigens, nach der Verordnung vom 14. d. v. M. ihr Lokal da wo die Realſchule iſt, und ſteht unter der Aufſicht und Leitung des Rektors der Realſchule, der jedoch den Rektor des Gymnaſiums von allen auf das letztere ſich beziehenden Verhältniſſen dieſer Claſſe jedesmal in Kenntniß zu ſetzen hat.

---

224) Regiſtr. des Stud.-Raths. Dieſe Normalverordnung betrifft zwar nur das untere und mittlere Gymnaſium zu Stuttgard, wird aber hier größtentheils abgedruckt, weil nicht nur das Gymnaſium in Stuttgart eine in dieſer Ausdehnung einzige Anſtalt iſt, ſondern auch die Beſtimmungen als normirend für das ganze Unterrichtsweſen auf dieſer Stufe in den meiſten Beziehungen angeſehen werden können.

II.) Demnach beſteht das mittlere und untere Gymnaſium zuſammen mit Einſchluß der Elementarclaſſe aus 12 Abtheilungen.....

Es verſteht ſich, daß nun die Claſſen des oberen Gymnaſiums Cl. 7. 8. 9. 10. heißen, und künftig durchaus die neuen Benennungen und Zählungen der Claſſen allein gebraucht werden.

Jeder Schüler hat in jeder der 6 Claſſen der Reihen a und b nur Ein Jahr zu verbleiben.

Der ganze Curſus durch das mittlere und untere Gymnaſium iſt auf 6 Jahre berechnet. Es iſt daher und um der abermaligen baldigen Ueberfüllung der Claſſen möglichſt zu begegnen, ſchlechterdings nothwendig, daß künftig bei der Aufnahme der Schüler noch ſtrenger als bisher verfahren, und in Cl. 1 a und b (die Elementarclaſſe) durchaus keiner aufgenommen werde, der nicht bereits ſo viele Vorkenntniſſe beſitzt, daß man erwarten kann, er werde nach 6 Jahren reif zum Uebergange ins obere Gymnaſium ſeyn. Es muß daher zur Aufnahme in dieſe Claſſe 1 a und b gefordert werden, daß der Schüler

a) fertig und richtig deutſch und lateiniſch leſe,

b) wenigſtens nicht mehr ganz unorthographiſch, und nicht mehr ganz unkalligraphiſch deutſch und lateiniſch ſchreibe,

c) wenigſtens einige Begriffe von Zahlen habe, und einen kleinen Anfang im Kopfrechnen gemacht habe,

d) mit einigen der allererſten Elementarbegriffe der Religion, und mit Einigem aus der bibliſchen Geſchichte nicht ganz unbekannt ſey.

Nicht nur die Promotion von einer Claſſe des (ganzen) Gymnaſiums in die andere, ſondern auch die Aufnahme neuer Schüler in Cl. 1 a und b darf künftig in der Regel nur des Jahrs einmahl und zwar im Herbſte geſchehen. Wird auſſer dieſer Zeit von auswärtigen oder einheimiſchen die Aufnahme oder Promotion in irgend eine Claſſe des (ganzen) Gymnaſiums verlangt, ſo hat der Rektor darüber an den Studienrath beſonders zu berichten, und Reſolution abzuwarten.

Jedesmal vor dem Herbſte ſoll mit allen, welche in die Elementarclaſſe aufgenommen werden wollen, von den Lehrern der Cl. 1 a und b und mit allen, welche aus einer Claſſe in eine höhere befördert werden wollen, von den beyden Parallellehrern der letzteren, unter der Leitung des Rektors eine Prüfung vorgenommen werden. Der Tag dazu iſt für diejenigen, welche in die Elementarclaſſe neu aufgenommen werden wollen, in den öffentlichen Blättern bei Zeiten zweimal anzukündigen, mit dem Beiſatze, daß nachher niemand mehr angenommen werde. Diejenigen, welche bei der Prüfung per majora als untüchtig zur Promotion oder zur Aufnahme in die Elementarclaſſe erkannt werden, ſind ohne weiteres auszuſchließen. Was die für promotionsfähig anerkannten betrifft, ſo haben die Schüler aus der Reihe a nicht ohne weiteres gerade in der Reihe a, die aus b nicht gerade in der Reihe b vorzurücken, ſondern es iſt durchs Loos zu entſcheiden, ob z. B. die Schüler der Cl. 1ᵃ nach Cl. 2ᵃ oder 2ᵇ, die Schüler der Cl.

2^{b} nach 3^{a} oder 3^{b} u. ſ. f. vorrücken ſollen. Was aber die als fähig zur Aufnahme in die Elementarclaſſe anerkannten betrifft, ſo ſind ſie nach geendigter Prüfung alle in Eine Location zu bringen, die Schüler Nro. 1, 3, 5, 7, 9 u. ſ. f. für die Eine, die Schüler 2, 4, 6, 8, 10 u. ſ. f. aber für die andere der beiden Parallel-Abtheilungen dieſer Claſſe (Cl. 1. a und b) zu beſtimmen, und ſodann durchs Loos zu entſcheiden, in welche derſelben die Reihe 1, 3, 5, 7 u. ſ. f. und in welche die andere Reihe 2, 4, 6 u. ſ. f. kommen ſoll. Die Verzeichniſſe ſowohl dieſer neuaufzunehmenden, als der zu promovirenden aus allen Claſſen ſind ſodann mit Bemerkung des Namens, Alters, Vaters und Zeugniſſes eines jeden, in den erſten Tagen des Octobers dem Studienrathe vorzulegen, und Reſolution abzuwarten.

.... Was das Alter der Schüler betrifft, ſo kann und will man zwar bei den bereits aufgenommenen weniger darauf, als vielmehr blos auf die Stufe der Kenntniſſe bei der Beſtimmung der Claſſe, in die ſie zu ſetzen ſind, geſehen, für die Zukunft aber als Regel verordnet haben: daß in Cl. 1 a und b keiner aufgenommen werden dürfe, der nicht am 18ten Octbr. entweder innerhalb des 8ten oder in der erſten Hälfte des 9ten Lebensjahrs ſteht, mithin ſowohl ältere als jüngere in der Regel ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Demnach wäre das Alter für

Cl. 2 das 9—10te Jahr (unter gleicher näherer Beſtimmung wie oben)
Cl. 3. — 10—11.
— 4. — 11—12.
— 5. — 12—13.
— 6. — 13—14.

Nur bei beſonderen Umſtänden behält ſich der K. Studienrath vor, auf geſchehenes Anſuchen eine Ausnahme ſtattfinden zu laſſen.

III.) Die Zahl der Lehrſtunden betreffend, ſo ſollen für jede der 12 Claſſen wochentlich im Ganzen (mit Einſchluß der Nebenfächer) 33—36 beſtimmt, und jeder Hauptlehrer 30 um ſo mehr zu geben verbunden ſeyn, als ein Theil der Lehrer bisher zu 34—35 verpflichtet war, andere aber, welche wenigere gaben, durch die Zulage zu Haltung mehrerer Lehrſtunden verpflichtet worden ſind.

IV.) Dieß vorausgeſetzt, will man die Lehrſtunden und Lehrfächer für jede Claſſe auf folgende Art beſtimmt haben.

Cl. I. a und b

deutſche Sprache, zugleich als praktiſche Denk-, Sprach- und Schreibübungen, nach dem Geſichtspunkte eines allgemeinen formellen Bildungsmittels behandelt . . —:·	4 Stund.
lateiniſche Sprache . . . . . —:·	20 —
Arithmetik . . . . —:·	3 —
Geographie . . . . —:·	1 —
Religion . . . . —:·	2 —
—:·	30 Stund.

	Uebertrag	30 Stund.
Dazu noch		
Zeichnen von einem der 4 Penſionäre	— :	1 —
Kalligraphie	— :	3 —
	— :	34 Stund.

Singlehre bleibt noch ausgeſetzt.

Cl. II. a und b wie Cl. I.

Cl. III. a und b		
deutſche Sprache	— :	2 Stund.
Latein	— :	18 —
Griechiſch	— :	4 —
Arithmetik	— :	2 —
Neuere Geſchichte und Geographie .	— :	2 —
Religion	— :	2 —
	— :	30 Stund.
Dazu noch		
Zeichnen	— :	1 —
Kalligraphie	— :	2 —
	— :	33 Stund.

Singen bleibt noch ausgeſetzt.

Cl. IV. a und b.		
Deutſche Sprache	— :	2 Stund.
Latein	— :	20 —
Griechiſch	— :	4 —
Neuere Geſchichte und Geographie .	— :	2 —
Religion	— :	2 —
	— :	30 Stund.
Dazu noch in beiden Claſſen		
Arithmetik	— :	2 —
Kalligraphie	— :	2 —
Zeichnen	— :	1 —
	— :	35 Stund.
Cl. V. a.		
Deutſche Sprache	— :	1 St.
Latein	— :	18 —
Griechiſch	— :	3 —
Arithmetik	— :	2 —
Neuere Geſchichte	— :	1 —
Religion	— :	2 —
	— :	27 Stund.
Dazu noch		
Hebräiſch (mit Cl. b.)	— :	4 —
Neuere Geographie	— :	1 —
Franzöſiſch	— :	2 —
Zeichnen	— :	1 —
	— :	35 Stund.

Cl. V. b.

Deutſche Sprache	—:·	1 Stund.
Latein in Verbindung mit alter Geſchichte und Geographie	—:·	18 —
Griechiſch	—:·	3 —
Hebräiſch mit Cl. a.	—:·	4 —
Neuere Geographie	—:·	1 —
Religion	—:·	2 —
	—:·	29 Stund.

Dazu noch

Arithmetik	—:·	2 —
Neuere Geſchichte	—:·	1 —
Franzöſiſch	—:·	2 —
Zeichnen	—:·	1 —
	—:·	35 Stund.

Cl. VI. a.

Deutſche Sprache	—:·	1 Stund.
Latein	—:·	18 —
Griechiſch	—:·	3 —
Arithmetik	—:·	2 —
Neuere Geſchichte	—:·	1 —
Religion	—:·	2 —
	—:·	27 Stund.

Dazu noch

Hebräiſch mit Cl. b.	—:·	4 —
Neuere Geographie	—:·	1 —
Franzöſiſch	—:·	2 —
Zeichnen	—:·	1 —
	—:·	35 Stund.

Cl. VI. b.

Deutſche Sprache	—:·	1 —
Latein	—:·	18 —
Griechiſch	—:·	3 —
Hebräiſch mit Cl. a.	—:·	4 —
Neuere Geographie	—:·	1 —
Religion	—:	2 —
	—:·	29 Stund.

Dazu noch

Arithmetik	—:·	2 —
Neuere Geſchichte	—:·	1 —
Franzöſiſch	—:·	2 —
Zeichnen	—:·	1 —
	—:·	35 Stund.

.... V) In Anſehung einzelner Lehrfächer und ihrer Behandlung will man ſodann noch Folgendes verordnet haben:

1) Den Unterricht im Lateiniſchen betreffend, ſo ſoll in Cl. I. und II. blos der erſte Theil des Reußiſchen Elementarbuchs, aber keineswegs mehr der zweite, gebraucht, und ſtreng darauf geſehen werden, daß jener gründlich eingeübt, und die Schüler bis zu der Stufe, welche derſelbe zum Ziel hat, ſicher geführt werden.

In Cl. 3 iſt ſodann der zweite Theil von Reuß zu gebrauchen.

In Cl. 4 einſtweilen Nädelins Chreſtomathie (mit zweckmäßiger Auswahl), bis die Auflage vollends vergriffen, und eine neue beſſere Chreſtomathie verfaßt oder ſonſt ausgemittelt ſeyn wird.

In Cl. 5 leichtere kleinere Schriftſteller, wie Cornelius Nepos, Juſtin, Julius Cäſar, neben Zimmermanns poëtiſcher Anthologie.

In Cl. 6 will man, neben den ſchon bisher gebrauchten kleineren Schriften von Cicero auch eine Probe geſtattet haben, daß mit den erſten Büchern des Livius ein Verſuch gemacht werde. Es ſind aber dabei die Lehrer anzuweiſen, daß ſie der dem obern Gymnaſio vorbehaltenen Behandlungsart dieſer beiden Schriftſteller nicht vorgreifen, ſich ſtreng auf die grammatiſche Behandlung derſelben beſchränken, und ſich vor diffundirenden, für ihre Schüler noch nicht geeigneten antiquariſchen und andern gelehrten Excurſen ſorgfältig hüten. Mit Zimmermanns Anthologie wird in Cl. 6 fortgefahren.

2) Im Griechiſchen will man Jacobs Elementarbuch ausſchließend eingeführt und verordnet haben, daß in Cl. 3 durchaus nicht mehr davon als der (im erſten Theile S. 1—60 enthaltene) erſte Curs gebraucht werden ſoll. Der zweite Curs iſt ſodann in Cl. 4 anzufangen und in Cl. 5 und 6 fortzuſezen, und dürfen in Cl. 6 von dem dritten Curs (attica) wenn der zweite durchaus gründlich vollendet, und von allen Schülern hinlänglich geübt iſt höchſtens die Auszüge aus Plutarch, in keinem Falle aber andere dem obern Gymnaſium vorbehaltene Stücke, gebraucht werden. Eher kann, wenn je der zweite Curs für Cl. 6 nicht zureichen ſollte, Xenophons Anabaſis oder Cyropädie erklärt werden.

3) Alte Geographie und Geſchichte iſt in Verbindung mit der Leſung der alten Claſſiker, auſſerdem aber nur die allgemeine Erdkunde in Verbindung mit etwas Naturgeſchichte und Biographieen denkwürdiger Menſchen mit Darſtellung einzelner ausgezeichnet wichtiger Begebenheiten aller Zeiten, vorzutragen, der zuſammenhängende ausführlichere Vortrag der Geſchichte und Geographie aber dem obern Gymnaſium vorbehalten.

4) Den Religionsunterricht betreffend, ſo müſſen in dem Alter vom 8ten bis 12ten Jahre die erſten religiöſen Grundwahrheiten auf dem bibliſchhiſtoriſchen Wege, in Verbindung mit Hinweiſungen auf Natur und Menſchenleben, dem jugendlichen Gemüthe unvertilgbar eingeprägt, und dazu nicht nur die Geſchichte des alten Teſtaments, ſondern auch die Geſchichte Jeſu, mit verſtändiger Auswahl, und zwar mit Vermeidung dogmatiſirender Subtilitäten, aber keineswegs mit Beſchränkung auf das blos Natürliche,

ſondern auch mit zweckmäßiger Berückſichtigung des Poſitiven und Wunderbaren, benützt werden. Es ſoll daher der Religionsunterricht in Cl. 1, 2, 3, 4 hiſtoriſch am Leitfaden der bibliſchen Geſchichte in Verbindung mit fleißigem Memoriren ausgewählter und vorher erklärter bibliſcher Sprüche und Lieder, — in Cl. 5 und 6 aber, neben ununterbrochener Fortſetzung des eben genannten Memorirens in beiden Claſſen, in einem zuſammenhängenden, dieſem Alter angemeſſenen Vortrage der Glaubens- und Sittenlehre, gegeben werden. Man will erwarten, daß die betreffenden Lehrer einen guten Leitfaden für das letztere mit Bericht des Rektors, vorſchlagen.

5) Den arithmetiſchen Unterricht betreffend, ſo wird es in Cl. 1 und 2 zum ſtrengen Geſetze gemacht, hauptſächlich das Kopfrechnen, vom ſchriftlichen Rechnen aber nur theils die Grundlage, das Numeriren nach dem Dekaden-Syſtem, theils die 4 Species in ganzen Zahlen zum klarſten Bewußtſeyn der Gründe aller Operationen, und zur vollkommenen Fertigkeit bei allen Schülern zu bringen, und ſchlechterdings nicht weiter zu gehen, damit nicht über dem eiteln Beſtreben die geſteckten Grenzen zu überſchreiten, und höher zu ſteigen, die Fundamente vernachläſſigt werden, und die Lehrer der folgenden Claſſen erſt wieder das lehren müſſen, was ſie ſchon ſollten vorausſetzen können.

In Cl. 3. 4 ſind ſodann die 4 Species in ganzen Zahlen, fortgeſetzt, auch in benannten Zahlen, zu üben, und das Rechnen in Brüchen anzufangen, und gründlich zu treiben.

In Cl. 5 und 6 aber mit fortgeſetzten Uebungen in der Bruchrechnung (wobei nach Umſtänden das Nöthigſte und Faßlichſte von den Decimalbrüchen beigebracht und geübt werden kann) die Lehre von den einfachen Proportionen zu verbinden, und praktiſch zu üben.

VI.) Von den feſtgeſetzten Lehrgegenſtänden, namentlich vom Griechiſchen, ſoll kein Schüler diſpenſirt werden. Nur mag, auſſer dem Hebräiſchen (zu welchem, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur die Theologen verbunden ſind), auch noch beim Franzöſiſchen und Zeichnen eine Ausnahme geſtattet werden. Von letzterem ſind diejenigen Schüler freizulaſſen, welche nach gemachtem Anfange kein Talent dazu zeigen. Das Franzöſiſche iſt namentlich den Theologen, da ſie mit dem Hebräiſchen beſchäftigt ſind, im mittleren Gymnaſio freizulaſſen, und hat dagegen Profeſſor.... für diejenigen Schüler, welche es in dieſem noch nicht gelernt haben, wöchentlich 2 Stunden einen Elementarunterricht darin im oberen Gymnaſio zu geben; wozu der Rektor.... ſogleich das Nöthige anzuordnen hat.

VII.) Jeder Schüler, ſey es in welcher Claſſe es will, der nicht wenigſtens bis auf einen gewiſſen Grad die in der Claſſe, in welche er promovirt werden will, erforderlichen Kenntniſſe hat, und hoffen läßt, in der neuen Claſſe mit den andern Schülern gleichen Schritt zu halten, darf nicht nur nicht promovirt werden,

ſondern auch in der bisherigen Claſſe nur noch Ein Jahr zurückbleiben. Leiſtet er auch nach dieſem Jahre noch nicht Genüge, ſo haben die Examinatoren, unter Beiberichte des Rektors, den Fall an den Studienrath zu bringen, um wegen der Entfernung eines ſolchen Schülers aus dem Inſtitute das Weitere verfügen zu können.

VIII) Alle 2, längſtens alle 3 Monate hat der Rektor mit ſämmtlichen 12 Hauptlehrern des mittleren und unteren Gymnaſiums regelmäßige Convente zu halten, um mit denſelben über alles, was das Beſte der Anſtalt betrifft, ſich zu beſprechen.

Schüler, welche beharrlich unfleißig oder ſonſt widerſetzlich gegen die Geſetze des Inſtituts oder auch unfähig zu Fortſchritten ſind, ſollen vor den Convent gerufen, und von demſelben nach Umſtänden erinnert, beſtraft, oder auch über ihre Entfernung berathſchlagt werden. Stimmt die Majorität für ihre Entfernung, ſo iſt dieſer Beſchluß durch den Rektor mit ſeiner eigenen Anſicht, dieſe mag mit der Majorität einſtimmen oder nicht, dem Königl. Studienrath vorzulegen.

Stuttgart den 2. Nov. 1818.

---

†) Erlaß des k. Studienraths, Legitimation zum Studium der kathol. Theologie betreffend,

vom 11. Dezember 1818.

---

†) S. Univerſ.geſ. S. 622. Reg.bl. Nr. 73. S. 686. Niederſetzung einer Prüfungscommiſſion in Ellwangen, Rottweil, Ehingen und Ravensburg unter dem Vorſitz des kathol. Dekans. Die Candidaten müſſen das 14. Jahr zurückgelegt, und in folgenden Fächern entſprechende Kenntniſſe haben: a) deutſche Sprache und Orthographie; b) latein. Sprache. Ueberſetzung eines leichten Autors z. B. Cornel. nep. ins Deutſche und eines ähnl. deutſchen Aufſatzes ohne grobe Grammatikfehler ins Latein.; c) griechiſche Sprache. 1 Curs von Jacobs Elementarbuch. Uebertragung ähnlicher deutſcher Sätze ins Griechiſche; d) Arithmetik bis zur einfachen Proportionenlehre; e) vaterländiſche Geſchichte; f) allgemeine und vaterländiſche Geographie. 14 Tage vor der Prüfung hat man ſich bei dem Rektor zu melden und einen Taufſchein, verſiegeltes Sittenzeugniß des Pfarrers, verſchloſſene Zeugniſſe der Lehrer, ein vom O.Amt beglaubigtes Vermögenszeugniß der Ortsobrigkeit beizubringen.

Die Prädikate der Sitten, des Fleißes, der Talente und des Fortgangs ſind: „ſehr gut, gut, mittelmäßig, und ſchwach".

Zeit der Prüfung in Zukunft Dienſtag und Mittwoch nach dem 3ten Sonntag im September. Vergl. Verf. v. 20. Sept. 1824. §. 4. Nach Erl. des k. Studienraths v. 29. Juli 1819. Reg.bl. S. 432 wird dieſe Prüfung jedes Jahr am letzten Montag des Auguſt und die folgenden Tage zu Ellwangen und Rottweil abgehalten werden.

†) Königl. Edicte, betr. die Organiſation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Juſtiz und des Innern,

vom 31. Dezember 1818.

---

††) IItes Edict, betreffend die Oberamtsverfaſſung,

vom 31. Dezember 1818.

---

†††) IIItes Edict, betr. die Verwaltung der Stiftungen,

vom 31. Dezember 1818.

---

††††) IVtes Edict, betreffend die Rechtspflege in den untern Inſtanzen,

vom 31. Dezember 1818.

---

†) S. Reg.geſ. Reg.bl. 1819. Nr. 4. S. 17.

††) S. Reg.geſ. Reg.bl. 1819. Nr. 4. Beil. 2. Zum Wirkungskreis der Oberämter (§. 2) gehört die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs:, Erziehungs: und Unterrichts:Anſtalten. — Für Kirchen: und Schuldiener bildet der O.Amtmann mit dem Dekan, wie bisher, das gemeinſchaftliche Oberamt und als ſolches für Dienſt:Vergehungen dieſer Beamten die nächſte und ordentliche Unterſuchungsbehörde, modificirt durch Erl. v. 20. Juni — 14. Juli 1819. Der Oberamtmann führt in Verbindung mit dem Dekan die geſetzliche Aufſicht über die Kirchenconvente des Oberamts und kann an ihren Verhandlungen in wichtigen Fällen Theil nehmen.

†††) S. Reg.geſ. Reg.bl. 1819. Nr. 4. Beil. 3. Die Stiftungen für Kirchen: Schul: und Armen:Bedürfniſſe ſtehen unter beſonderer Obhut der geiſtl. und weltlichen Ortsvorſteher (§. 1.). Verh. des Kirchenconvents zum Stiftungsrath, (§. 13 u. 15) jener iſt der beſtändige Ausſchuß von dieſem, vorberathend und die laufenden Geſchäfte beſorgend. Zur Cognition der Kreisregierung gehören alle Fälle, wo von neuer Beſoldung, Beſoldungszulage, Penſion, auſſerordentl. Verehrungen u. dgl. die Rede iſt (§. 29).

††††) S. Reg.bl. 1819. Nr. 4. Beil. IV. Ger.geſetze, IV, 1. 667 ff. Der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten ſind nicht unterworfen: die Lehrer an den Gymnaſien, Lyceen und den ſogen. latein., nicht aber die an den ſogenannten deutſchen und Realſchulen. Ebenſo die Wittwen und Kinder, (letztere ſo lange ſie nicht für ſich einen beſondern Gerichtsſtand erhalten,) dieſer befreyten Perſonen. Vgl. §. 54 und Juſtiznovelle v. 15. Sept. 1822.

†) Vtes Edict, betreffend Zahl und Gehalt der Bezirks=, Juſtiz= und Reg.beamten,
vom 31. Dezember 1818.

79.

Erlaß des kön. kathol. Kirchenraths, den Uebertritt der katholiſchen Elementarſchüler zu den lateiniſchen Lehr=anſtalten betreffend,
vom 4. Januar 819 [225]).

Es ergieng zwar ſchon unterm 22. Nov. 1816 (Staats= und Reg.=Blatt Nr. 55. S. 371) die Verordnung, daß diejenigen Elementar=Schüler, welche in die lateiniſchen Schulen übergehen wollen, daran nicht gehindert werden ſollen, ſobald ſie ordentlich deutſch und lateiniſch leſen und ſchreiben können. Allein aus den Berichten geht hervor, daß noch viele Jünglinge die zum geiſtlichen Stand aſpiriren, zum Theile erſt nachdem ſie mit den übrigen Schülern aus der Elementarſchule entlaſſen ſind, zum Theil noch ſpäter, im 16. Jahre ꝛc., ſich zum Eintritte in die Klaſſen des untern Gymnaſiums melden, und daß dieſes aus einem eingewurzelten Vorurtheile mancher Eltern herrühre, welche glauben, es ſeie frühe genug, wenn ſie ihre Söhne erſt in ſpäteren und reiferen Jahren den Studien widmen. Dieſem verſpäteten Entſchluſſe iſt es beizu=meſſen, daß mehrere ſonſt fähige Jünglinge von den lateiniſchen Lehranſtalten, und ſelbſt vom geiſtlichen Stande abgewieſen werden müſſen, welche wenn ſie ſich früher, etwa im 8ten bis 10ten Jahre, gemeldet hätten, angenommen worden wären, und vielleicht große

---

†) ſ. Ger.geſ. IV, 1, S. 781 ff. Reg.bl. 1819. Nr. 4. Beil. 5. § 22—27. Verbot der Geſchenkannahme für ſämmtliche Staatsdiener ohne Unterſchied. In Anſehung der rechtmäßigen Emolumente der Kirchen= und Schuldiener ſoll übrigens dadurch keine Aenderung getroffen werden. Geſchenkannahme iſt verboten (namentlich bei Hochzeiten, Taufen, Confirmation, Neu=jahr ꝛc.) von allen Amtsuntergebenen (auch wenn ſie nicht Partheien ſind), ausgenommen von Verwandten bis zum 4ten Grad der Bluts=verwandtſchaft oder Schwägerſchaft; wenn das Geſchenk ein literariſches Product iſt und von dem Verf. herrührt; wenn der Geldwerth eines von dem Geber produzirten Geſchenks Einen Gulden nicht überſteigt; für auſſer=ordentliche nicht in der Amtspflicht gelegene Dienſtleiſtungen, jedoch auch lezteres nur mit Genehmigung des Geh.=Raths. Die Strafen für Geſchenk=annahme von Amtsangehörigen, die nicht Parthei ſind, beſteht 1ſten Falls in Geldbuße von wenigſtens 50 Rchsthlrn. und Verſetzung ohne Vergütung der Umzugskoſten, im Wiederholungsfall in Remotion und endlich wirk=licher Dienſtentlaſſung. Durch Geſetz vom 6. Juli 1842 ausdrücklich auf die Vorſtände und Lehrer der Gymnaſien, Seminarien ꝛc. ausgedehnt, wie ſchon vorher durch Erl. v. 4. Auguſt 1828 auf die Proff. des Stutt=gardter Gymnaſiums.

225) ſ. Reg.-Bl. von 1819. Nr. 13. S. 102.

Fortſchritte in den zum geiſtlichen Stande nöthigen Wiſſenſchaften gemacht hätten.

Man trägt daher den Dekanen und Schul-Inſpektoren, ſo wie der geſammten katholiſchen Geiſtlichkeit auf, die Eltern derjenigen Schüler, welche Neigung und entſchiedene Fähigkeiten zum Studieren zeigen, auf die Nothwendigkeit aufmerkſam zu machen, ihre Söhne, ſo bald ſie im Leſen und Schreiben zureichend geübt ſind, in die lateiniſchen Schulen übertreten zu laſſen. Damit dieſes im 8ten höchſtens im 10ten Jahre unfehlbar geſchehen könne, haben die Schul-Inſpektoren darauf zu ſehen, daß die zum Studieren beſtimmten Schüler im Unterrichte von den Schullehrern nicht aufgehalten, vielmehr, wo es thunlich iſt, durch Privat-Stunden die Befähigung zum Uebertritt in die lateiniſchen Schulen beſchleuniget werde.

Um dem, den lateiniſchen Lehranſtalten ſowohl als manchen tüchtigen Jünglingen, ſehr nachtheiligen Vorurtheile, daß ſich die ſpäteren und reiferen Jahre zum Uebertritt in die lateiniſchen Schulen beſſer eignen, kräftig zu begegnen, ſollen die Dekane und Schul-Inſpektoren bei ihren Viſitationen die übrigen Geiſtlichen, und durch dieſe die Eltern belehren, daß Jünglinge welche zu ſpät anfangen zu ſtudieren, zum Unterrichte in den Elementen der lateiniſchen und griechiſchen Sprache, wo ſo vieles vom Gedächtniſſe abhängt, nicht mehr wie in den jüngeren Jahren geeignet ſind, auch zumal nach der gegenwärtigen Einrichtung der Studien viel zu ſpät, öfters erſt mit dreißig Jahren in den geiſtlichen Stand eintreten könnten.

Ein verſpäteter Eintritt in die lateiniſchen Schulen hat den weitern Nachtheil, daß in derſelben Klaſſe eine zu große Ungleichheit des Alters der Schüler entſteht, was die Diſciplin, die Ordnung und Ruhe ungemein hindert, und zwiſchen den Schülern ſelbſt zu Neckereien, oft wohl gar zu Verführungen Anlaß giebt. Dagegen wird durch den frühern Eintritt in die lateiniſchen Schulen derjenige Unterricht, den die übrigen Schüler in der Elementarſchule bis ins 14. Jahr zu empfangen haben, nicht verſäumt, indem auch in den lateiniſchen Schulen das Leſen, Schreiben und die Arithmetik fortgeſetzt werden.

Die Dekane und Schul-Inſpektoren haben beſonders denjenigen Pfarrern, Kaplänen und Vikarien, die ſich mit dem erſten Unterricht in der lateiniſchen Sprache beſchäftigen, einzuſchärfen, daß ſie die Eltern welche ihre Söhne in der Folge ſtudieren laſſen wollen, auf die oben angeführten Gründe eines frühern Eintritts in die lateiniſchen Schulen aufmerkſam machen, und (ganz beſondere Fälle, die aber vorher anzuzeigen wären, ausgenommen) keine andere Zöglinge mehr annehmen, als die das ſo eben vorgezeichnete Alter haben, oder demſelben noch nahe ſind, indem ſie ſonſt den Eltern vergebliche Koſten verurſachen, und die Schüler von der Ergreifung einer andern Berufsart zurückhalten.

Stuttgart den 4. Jan. 1819.

Königl. kathol. Kirchenrath.

80.

Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betr. Beſtimmungen über Freilaſſung von der Entrichtung des Claßgeldes im Gymnaſium und der Realſchule in Stuttgart,

vom 7. Januar 1819 [226]).

Auf das Anbringen des Studienraths vom 23. Nov. v. J. die Freilaſſung von der Entrichtung der Claßgelder im hieſigen Gymnaſium und der Realſchule betreffend, werden hiemit nach vorangegangener Rückſprache mit dem Königl. Finanz-Miniſterium folgende Beſtimmungen gegeben:

I) Wie bisher, ſind auch künftig alle dieſe Inſtitute beſuchenden Söhne der an denſelben angeſtellten Lehrer von der Entrichtung der Claßgelder frei zu laſſen.

II) Dem Studienrath bleibt es anheimgegeben, auf vorangegangene Berichte der Vorſtände bei dem mittlern und untern Gymnaſium und den Elementarclaſſen 24 — bei der Realſchule 6 — und bei dem obern Gymnaſium 2 Schüler als Gratianer von der Entrichtung des Schulgeldes ganz oder nach Umſtänden nur theilweiſe freizuſprechen. Sollte es nothwendig werden, dieſe Freilaſſung auf einige Schüler weiter auszudehnen, ſo hat der Studienrath darüber Anfrage zu machen.

III) Um von dem Claßgeld frei gelaſſen zu werden, wird erfordert:

a) daß der Schüler glaubwürdige Zeugniſſe der Unvermögenheit beibringe, und

b) daß er bei der — der Aufnahme in das Inſtitut vorangegangenen Prüfung ſolche Anlagen und Vorkenntniſſe gezeigt habe, welche eine ſichere Hoffnung guter Fortſchritte gewähren.

IV) Die Freiſprechung darf nicht für immer, ſondern je nur auf Ein Jahr und auf Wohlverhalten geſchehen, ſo daß Unfleiß und Unſittlichkeit von dem ferneren Genuſſe der Wohlthat ausſchließen.

V) Der Nachlaß darf nur im Falle gänzlicher Unvermögenheit die ganze Summe der Claßgelder, nach Umſtänden aber nur die Hälfte oder ein Drittheil treffen. Insbeſondere kann, wenn zwei, oder mehrere Söhne nicht gerade armer, aber weniger bemittelter Eltern oder vaterloſe Waiſen die Inſtitute zu gleicher Zeit beſuchten, und als gut geartet und fleißig geſchildert wären, ein theilweiſer Nachlaß bewilligt werden ꝛc.

Stuttgart den 7. Jan. 1819.

---

226) Stud.rathsregiſtr. vgl. Erlaß vom 13/14. Oct. 1818. Die Befreiung der Lehrersöhne von dem Claßgeld wurde aufgehoben durch Verf. vom 8/11. Mai 1828. (Normaletat für das Gymnaſ. Stuttg. enthaltend).

†) Erlaß des kön. Miniſteriums des Innern, die Etats der Kreisregierungen, des Ober-Conſiſtoriums, katholiſchen Kirchenraths und Studien-Raths, und die an dieſelben einzuſendenden Koſtenzettel und Special-Ausgaben-Etats betreffend,

vom 11. Januar 1819.

81.

Erlaß des kön. Studien-Raths an den Rector der Realſchule in Stuttgart, Gratianer betr.,

vom 22. März 1819.

..... Da die Zöglinge des Waiſenhauſes bisher in der Regel von der Entrichtung des Claßgeldes immer frey waren, ſo ſind ſolche jedesmal beſonder zu bemerken, damit ſie nicht mit denjenigen Gratianern vermiſcht werden, welche einer beſonderen Diſpenſation von der Bezahlung des Claßgeldes bedürfen.

Stuttgart den 22. März 1819.

Süskind.
Schwab.

---

†) ſ. Knapp Annal. III, S. 42 ff.

Der Regierung — werden in dem Anſchluß 2 Exemplarien der Inſtruction für die künftige Einrichtung des Staats-Caſſen- und Rechnungsweſens zugefertigt, aus welchen dieſelbe erſehen wird, daß in Folge der nun eingeführten Etatswirthſchaft das Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens für die Ausgaben dieſer Departemente einen eigenen Etat erhalten, daß daſſelbe die in dieſem Etat enthaltenen Ausgaben bei der Hauptſtaats-Caſſe unmittelbar zur Zahlung anzuweiſen hat, wobei aber Se. Königl. Majeſtät den beſtimmten Befehl ertheilt haben, daß die für die einzelnen Ausgabsrubriken bewilligten Summen nicht nur nicht überſchritten, ſondern vielmehr jede mögliche Sparſamkeit beobachtet, und der ernſtliche Bedacht darauf genommen werden ſolle, den wirklichen Aufwand mit geringern, als den für die einzelnen Rubriken bewilligten Summen zu beſtreiten.

b) Die übrigen von dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens reſſortirenden Ausgaben ſind folgenden Centralſtellen zur Cognition und Behandlung zugewieſen worden, nemlich

cc) dem Studienrath:

α) der Aufwand für die theologiſchen Seminarien.

β) der Aufwand für das Gymnaſium und die Realſchule in Stuttgart.

γ) die Koſten der von den Pädagogarchen vorzunehmenden Viſitationen der lateiniſchen Schulen.

δ) die Stipendien für Studirende.

†) Synodal=Reſcript, betreffend Weglaſſung der Perſonalien der latein. Schullehrer in den Pfarrberichten,

vom 17. Mai 1819.

82.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. kathol. Kirchenrath, betr. Unterſuchung der Dienſtvergehungen der Angeſtellten am kathol. Convict,

vom 2. Juli 1819 [227]).

Se. Königl. Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. zu beſtimmen geruht, daß für die Angeſtellten an dem katholiſchen Convict in Tübingen (gleich den Gymnaſien und Seminarien) der Vorſteher in Gemeinſchaft mit dem Oberamtmann die Unterſuchungs=Behörde für Dienſtvergehungen ſeyn ſoll, die ſich, ſoviel die niederen Diener betrifft, zu einer – die Diſciplinar=Strafbefugniß des Vorſtandes überſchreitenden Ahndung eignen.

In dieſen Fällen ſoll der Vorſteher nach Beſchaffenheit der Sache entweder ſogleich eine förmliche Unterſuchung in Gemeinſchaft mit dem Oberamtmann vornehmen, oder wenn die Umſtände einen Aufſchub geſtatten, nach einer von ihm vorgenommenen ſummariſchen Unterſuchung zuvor Bericht an die Central=Stelle erſtatten.

Die Diſciplinar=Strafgewalt des Vorſtehers gegen die niedere Dienerſchaft erſtreckt ſich, ſo lange ihm kein Collegium an die Seite gegeben iſt, nur auf eine Geldſtrafe bis zu zwei Thalern nach Errichtung einer Superattendenz aber, und wann ein beſonderer Diener=

Wenn alſo künftig Ausgaben von dieſer Art bei der Kreisregierung zur Decretirung vorkommen, ſo ſind ſolche an jene Stellen zu verweiſen.

Bei Verfertigung der neuen Ausgaben=Etats iſt übrigens auf jede mögliche Erſparniß, zugleich aber auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß die nothwendigen Staatszwecke mit den berechneten Summen erreicht werden können. Jene Etats ſind auch in den folgenden Jahren jedesmal auf den 18. Mai unfehlbar einzuſenden, und die Kreisregierung hat deßwegen keine beſondere Aufträge zu erwarten.

†) ſ. Kirchengeſetze, II, 465 ff. Knapp Annal. III, 206.

..... 4) Da die lateiniſchen Schullehrer unter der Aufſicht des Königl. Studienraths ſtehen, ſo kann die ausführliche Angabe ihrer perſönlichen Verhältniſſe in den Relationen in Zukunft unterbleiben.

Das Verbot, daß kein Geiſtlicher Seminariſten aus den niederen Seminarien oder einem Famulus des theol. Sem. Tübingen Predigten, Kinderlehren, Taufen, Reichung des heil. Abendmahls überlaſſen ſoll, wird ebendaſelbſt aufs neue eingeſchärft.

227) Regiſtr. des kathol. K.R.

Carcer im Convicte errichtet wäre, geht die Strafgewalt der Superattendenz bis auf vier Thaler in Geld (oder auch Entziehung des Biers oder Wein-Gelds) auch bis auf Acht Tage Incarceration im Diener-Carcer und zwar auch abwechſelnd bei Waſſer und Brod.

Die Geldſtrafen fallen in die Convicts-Kaſſe.

Incarcerationen im bürgerlichen Stadt-Gefängniſſe ſind ohne vorangegangene Gemeinſchaftliche Unterſuchung oder Berichts-Erſtattung an den katholiſchen Kirchenrath, und Verfügung des letztern nicht geſtattet.

Bei Straf-Verfügungen gegen die zunächſt für den ökonomiſchen Dienſt angeſtellten Perſonen, oder auch gegen Andere wegen Verfehlungen, die ſich auf die ökonomiſche Verwaltung beziehen, iſt jedesmal der Oekonomie-Verwalter des Convikts beizuziehen.

Dem K. kathol. Kirchenrath wird Dieſes zur weitern Verfügung mit dem Anhang eröffnet, daß das Oberamt Tübingen durch die Kreis-Regierung in Reutlingen von der im Eingang bemerkten Anordnung werde benachrichtigt werden.

Stuttgart, den 2. July 1819.

v. Otto.

83.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Rectoratamt der Realſchule Stuttgart, betr. die Unterſuchung der Vergehungen der Lehrer und niederen Diener an Seminarien, Gymnaſien ꝛc.

vom 29. Juni / 14. Juli 1819 [228]).

Se. Königl. Majeſtät haben vermög höchſter Entſchließung vom 29. v. Mts. zu beſtimmen geruht, daß

1) für die an den Seminarien und Gymnaſien angeſtellten Lehrer, ſo wie für die niedern Diener der Vorſtand des Inſtituts in Gemeinſchaft mit dem Oberamtmann die Unterſuchungs-Behörde für Vergehungen im Dienſtſachen ſeyn ſoll [229]).

2) In Beziehung auf die den Vorſtänden dieſer Inſtitute ein-

---

228) Reg. der Realſch. in Stuttg. und des Ephor. Maulbronn, wohin der Erl. eod. dat. ausgeſchrieben wurde.

229) In dem Erlaß der Regierung des Neckarkreiſes an das Ob.-Amt Maulbronn iſt hier auch der kathol. Convict in Tübingen genannt.

zuräumenden Strafbefugniſſe gegen die dabei angeſtellten niederen Diener ſollen

a) die Vorſteher der Seminarien und Gymnaſien ermächtigt ſeyn, für ſich (ohne Zuziehung des Lehrer-Convents) den niedern Dienern, wie Famulus, deſſen Gehülfen, der Köchin, dem Hausſchneider ꝛc. wegen Ungehorſams oder anderer amtlicher Vergehungen Geldſtrafe bis zum Betrag von zwey Thalern anzuſetzen.

b) Von dem Lehrer-Convent, und nach einem von dieſem zu faſſenden Beſchluſſe darf das Doppelte dieſes Strafmaßes oder auch ein öffentlicher vor dem Convent zu gebender Verweis erkannt werden.

c) Die Supperattendenz des Seminars in Tübingen ſoll befugt ſeyn, gegen ſämmtliche niedere Diener des Inſtituts Geldſtrafen bis zu 4 Thalern (oder ſtatt derſelben Wein-Entziehung) zu erkennen.

Auch die Repetenten des theologiſchen Seminars in Tübingen ſind berechtigt den Famulis Wein-Entziehung bis zu 4 Mahlzeiten anzuſetzen.

d) Die Geldſtrafen fallen bei den Seminarien in die Inſtituts-Caſſe.

e) Die Superattendenz des theolog. Seminars zu Tübingen iſt berechtigt, die niederen Diener, wie Famulus, Seminars- und Seminariſten-Diener und Küchenjungen bis auf 8 Tage und zwar bei Waſſer und Brod in den Dienercarcer der Seminars — den Koch, Thorwart, Küfer, Kaſtenknecht und den ſogenannten Reinigungs-Mann aber bis auf 4 Tage in eben dieſen Carcer zu ſprechen.

Zur Incarzeration in dem bürgerlichen Ortsgefängniß iſt jedoch allgemein eine gemeinſchaftl. Unterſuchung mit dem Oberamt oder Berichtserſtattung an den Studienrath und eine Verfügung des lezteren nothwendig; daher bey dem Mangel eines beſondern Diener-Carcers die Vorſtände der untern Seminarien und der Gymnaſien, keine Freiheitsſtrafe für ſich oder auch in Gemeinſchaft mit dem Lehrer-Convent erkennen dürfen.

f) Bei allen Strafverfügungen gegen die zunächſt für den ökonom. Dienſt angeſtellten Perſonen oder gegen den Famulus und andere, wegen Verfehlungen, die ſich auf die ökonomiſche Verwaltung beziehen, iſt jedesmal der Prokurator oder Oekonomie-Verwalter beizuziehen.

g) Bei amtlichen Vergehungen aller niedern Diener, welche ſich zu einer höhern Ahndung eignen, hat der Vorſteher des Inſtituts entweder nach Beſchaffenheit des Falls ſogleich eine förmliche Unterſuchung in Gemeinſchaft mit dem Oberamtmann vorzunehmen, oder wenn die Umſtände einen Aufſchub leiden, nach einer von ihm vorgenommenen ſummariſchen Unterſuchung zuvor Bericht an den Studienrath zu erſtatten und deſſen Entſchließung zu erwarten.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden höchſten Entſchließung

ſind auf die hieſige Realanſtalt, als in ſo fern in gleicher Categorie mit den Gymnaſien und Seminarien ſtehend, daß der Rector derſelben dem K. Studienrath unmittelbar untergeordnet iſt, anwendbar und ſie werden daher jenem zur Nachachtung gleichfalls eröffnet [230]). Man bemerkt hiebey noch, daß in Beziehung auf die ad 1. genannte (den §. 35. das Edict über die Oberamtsverfaſſung modifizirende) Beſtimmung das Erforderliche bereits an die Direction der hieſigen Reſidenzſtadt ergangen ſey.

Stuttgart den 14. Juli 1819.

Auf Befehl des Königs:
Süskind.
Jäger.

84.

Erlaß des Königl. Miniſteriums des Innern, betr. Wirthshausbeſuch und Exceſſe im Trinken von Seiten der Seminariſten und Convictoren,

vom 6. Juli 1819 [231]).

Se. Königl. Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. in Betreff des verbotenen Wirthshaus-Beſuchs der Seminariſten in Tübingen Folgendes verordnet:

I. den Wirths-Beſuch überhaupt betreffend.

1) Jeder Beſuch des Wirthshauſes, oder jedes andern dem Verkaufe geiſtiger Getränke irgend einer Art vorzüglich gewidmeten öffentlichen Orts außer der Erholungszeit iſt den Seminariſten in Tübingen verboten, und wird neben der gewöhnlichen Carition, das erſtemal mit Hausarreſt am nächſten Donnerſtag, das 2temal neben dem Haus-Arreſt an den zwei nächſten Donnerſtagen noch mit 12 Stunden Carcerſtrafe, und das 3temal neben dem Haus-Arreſt an zwei Donnerſtagen noch mit 24 Stunden Carcerſtrafe gerügt.

2) Häufiger, zur beinahe täglichen Gewohnheit werdender Wirthshausbeſuch, wenn ſolcher auch nur während der täglichen Erholungszeit Statt findet, wird zuerſt mit einer nachdrücklichen Warnung, dann mit Arreſt auf einen oder mehrere Tage während der Erholungszeit oder auch mit Verweigerung der Reiſe-Erlaub-

---

230) Fehlt von „die Beſtimmungen — eröffnet" in dem Maulbronner Erlaß, in welchem auch unten ſtatt „Direction der hieſ. Reſid. Stadt" ſteht: „Kreisregierung in Ludwigsburg, von welcher das Ob.-Amt Maulbronn die weitere Weiſung erhalten haben wird."

231) Univerſ.-Regiſtr.

niß, endlich mit der Anzeige an die höhere Behörde und mit Drohung der Entfernung aus dem Seminar (Ultimatum) beſtraft.

3) Unanſtändiges Betragen, das mit dem Wirthshausbeſuche verbunden iſt, namentlich auffallende öffentliche Theilnahme an Trinkgelagen, beſonders vor dem Wirthshaus, oder Theilnahme an dem Lärmen u. ſ. w. in demſelben, wird mit mehreren Tagen Gefängnißſtrafe, nebſt Bericht an die höhere Behörde, im Wiederholungsfalle mit noch geſchärfterer Gefängnißſtrafe, und mit dem ſogenannten Ultimatum geahndet werden.

4) Vorſtehende Strafen werden bedeutend geſchärft, wenn der Seminariſt ein weniger anſtändiges Wirthshaus beſucht.

5) Der Univerſitäts=Pedell und die Univerſitäts=Hatſchiere ſind verpflichtet, von allem, was in Beziehung auf gegenwärtige Beſtimmungen zu ihrer Kenntniß kommt, dem Vorſteher des Seminars nöthige Anzeige zu machen, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände den Univerſitäts=Juſtitiar mit der Unterſuchung zu beauftragen befugt ſind.

II) Die Exceſſe im Trinken betreffend:

1) das erſtemal wird ein geringer Grad von Berauſchung mit 12 Stunden Gefängniß, ein eigentlicher Rauſch mit 24 Stunden Gefängniß ohne Fleiſch und Wein oder Bier;

2) das zweitemal ein geringerer Grad mit 24 Stunden Gefängniß, ein eigentlicher Rauſch, wenn ein geringerer Grad vorhergegangen iſt, mit 36 Stunden Gefängniß, wenn aber ein eigentlicher Rauſch vorhergegangen iſt, mit 48 Stunden Gefängniß, ohne Fleiſch und Wein oder Bier, und

3) das drittemal ein geringerer Grad von Berauſchung, wenn zwei Räuſche vorhergiengen, mit 48 Stunden Gefängniß, ohne Fleiſch, Wein oder Bier; ein Rauſch, dem daſſelbe Vergehen und ein geringerer Grad von Trunkenheit vorhergiengen, mit 60 Stunden Gefängniß, worunter 12 Stunden bei Waſſer und Brod, die andern aber ohne Fleiſch, Wein und Bier, endlich ein zum drittenmal vorkommender eigentlicher Rauſch mit dem ſogenannten Ultimatum nebſt 3mal 24 Stunden Gefängniß und zwar $^1/_3$tel bei Waſſer und Brod, und $^2/_3$tel ohne Fleiſch Wein und Bier beſtraft.

Die Erſtehung der Gefängnißſtrafe wird dabei auf Lections=Feiertage verlegt.

4) Bei denjenigen Seminariſten, welche ſchon zum Studium der Theologie übergegangen ſind, findet, wenn ſie ſich zum zweitenmal gegen eine der vorſtehenden Beſtimmungen verfehlt haben, ein Straf=Zuſatz in der Maße ſtatt, daß ſie die für den nächſt höheren Grad der Verfehlung beſtimmte Strafe zu erſtehen haben.

Der Unterzeichnete eröffnet dieſes dem akademiſchen Senat mit dem Anfügen, daß vorſtehende Beſtimmungen von allen akademi=

ſchen Strafbehörden zu beobachten ſeyen, und daß ſolche auch bei den in dem kathol. Convict zu Tübingen befindlichen Studirenden ihre Anwendung finden.

Sich damit ꝛc. Stuttgart den 6. Juli 1819.

Der Miniſter des Innern:

v. Otto.

Schlayer.

---

†) Recrutirungsgeſetz

vom 7. Auguſt 1819.

---

††) Erlaß des Miniſter. des Innern und Kirchen- und Schulweſens an das Conſiſtorium, betr. Anſtellung der Repetenten,

vom 23. Auguſt 1819.

---

†) ſ. Milit.-Geſ. Regbl. Nr. 51. S. 441. Art. 17. Von der Aushebung ausgenommen ſind, die in die Königl. Seminarien oder den kathol. theol. Convict aufgenommenen Zöglinge, welche ſich dem Prediger- oder Lehrſtand widmen; ferner diejenigen, welche ſich einer höheren Kunſt widmen, falls ſie ausgezeichnete Anlagen und Fortſchritte bei einer vorzunehmenden Prüfung an den Tag legen und zur weiteren Ausbildung königl. Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten. Wenn übrigens einer der Befreiten, den das Loos getroffen, vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahr die angetretene Laufbahn verläßt oder zu Fortſetzung derſelben für unwürdig erklärt wird, ſo unterliegt er, wofern er dienſttüchtig iſt und nicht andere Befreiungsgründe hat, der Einreihung.

††) ſ. Kirchen-Geſ. II., 493. Vrgl. Erl. vom 13. Mai 1817 und 25. Febr. 1822. Kirchen-Geſ. II., S. 538. Note 1. Repetenten, welche ohne ihre Schuld länger als ihre Compromotionalen unbedienſtet bleiben, ſollen durch eine jährliche Zulage zum Repetenten-Gehalt aus dem geiſtl. Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds entſchädigt werden. 2) Repetenten ſind in der Regel zu befördern auf Diaconate, in Orten wo Decane ſind, doch auch auf andere Diaconate, wenn die Verhältniſſe des Dienſtes es geſtatten und die Beſoldung nicht zu ſehr erhöht werden müßte. Der Gehalt dieſer letzteren Diaconate ſollte aber dann auf wenigſtens 700 fl. nach états-Preiſen aufgebeſſert werden. Doch können Repetenten auch auf Pfarreien im Ertrag von 700 fl. in Vorſchlag gebracht werden, wenn ſie zu einer Landpfarrei geeigneter ſind, oder die Erledigung eines Diaconats ſich verzogen haben ſollte. In das Verzeichniß der Repetentendienſte können daher auch Pfarreien von mittlerem Ertrag in der Nähe von Städten aufgenommen werden.

†) Verfaſſungsurkunde
vom 25. September 1819.

85.

Proviſoriſches Regulativ für das Seminarium zu Maulbronn, über die von den Seminariſten und hospitibus an die verſchiedenen bei dem Seminar angeſtellten Perſonen zu entrichtenden Gebühren,
vom 13. October 1819 [232]).

---

1. Da nach der jetzigen Einrichtung der Lauf durch das Seminarium 4 Jahre dauert, ſo ſoll ſtatt der ſeither eingeführten auf einen 2jährigen Curſus berechneten Einſtands=Gebühr für den Prälaten und die Profeſſoren von jedem Seminariſten und Hospes gleich bei ſeinem Eintritt und dann alljährlich je nach der Herbſt=Vakanz —:· Acht Gulden bezahlt werden.

Notoriſch Unvermögende ſind übrigens von der Entrichtung dieſer Gelder frey zu laſſen.

2. In Anſehung der Unterrichts=Honorarien verbleibt es bei der ſeitherigen Einrichtung, wonach jeder Seminariſt oder Hospes

---

†) Staats=Grundgeſ. III., S. 507. §. 22. Kein Staatsbürger kann wegen ſeiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeſchloſſen werden. §. 29. Jeder hat das Recht, ſeinen Stand und ſein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und ſich dazu im Inn= und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanſtalten in Gemäßheit der geſetzlichen Vorſchriften zu beſuchen. §. 43. Von den Staatsdienern, deren Ernennung, Verpflichtung, Entlaſſung, Verſetzung, zu Ruhe Setzung, Verantwortlichkeit. §. 56. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verſchiedenen Miniſter ſtehen, ſind ꝛc. ꝛc. Das Miniſterium des Innern; das des Kirchen= und Schulweſens. §. 70. Den 3 Chriſtl. Confeſſionen wird der volle Genuß ihrer Kirchen= Schul= und Armenfonds zugeſichert. §. 74. Kirchen= und Schul=Diener, welche durch Altersſchwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergeneſung andauernde Kränklichkeit zu Verſehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anſpruch auf einen angemeſſenen lebenslänglichen Ruhe=Gehalt. §. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanſtalten jeder Art ꝛc. wird auch künftig auf das zweckmäßigſte geſorgt. (Verf.=Entw. vom 3. März 1817 war namentlich die Erhaltung und Verbeſſerung der evangel. Seminarien, kathol theol. Lehranſtalt, des Prieſter=Seminars und der verſchiedenen Gymnaſien unter den beſondern Schutz der Verfaſſung geſtellt).

232) Ephor.=Regiſtr. Maulbronn. Vrgl. Erl. v. 11/16. Auguſt 1830, 15. Nov. 1829 wodurch die obigen Beſtimmungen weſentlich verändert wurden.

halbjährlich je mit dem Anfang eines Semeſters —: Zehen Gulden zu bezahlen hat, und dieſe Gelder unter die Profeſſoren zu gleichen Theilen vertheilt werden. Unvermögende werden ſie von ſelbſt geneigt ſeyn von der Entrichtung frei zu laſſen.

Die Einſammlung der Unterrichts-Honorarien, ſo wie der ad 1. erwähnten Gebühr geſchieht durch die Repetenten, von jedem bei den Zöglingen ſeiner Abtheilung, und die eingeſammelten Gelder übergeben ſie ſodann dem Prälaten zur weiteren Beſorgung.

3. Die Repetenten ſind ausſchließend auf dasjenige, was ihnen von Seite der Herrſchaft abgereicht wird, aber auf keine Accidenzien, von den Seminariſten angewieſen. Auch die vorgeſchriebenen Hülfs-Lectionen ſollen von ihnen unentgeldlich gegeben werden. Nur in beſondern Fällen eines individuellen Bedürfniſſes, welches der Prälat anerkannt hat, mag ein Repetent Einzelnen auch privatissime gegen beſondere Belohnung Unterricht geben.

4. Der Arzt hat wegen Beſorgung der Seminariſten (ſo wie auch der Repetenten, des Famulus — nicht aber der Familie des letzteren — und des Gehülfen des Famulus) ſich lediglich mit der ihm ausgeſetzten Beſoldung zu begnügen und nichts weiteres anzuſprechen. In Abſicht auf die Belohnung des Chirurgen bleibt es bei der ſeitherigen Einrichtung.

5. Der Speiſemeiſter und die Köchin haben, da ſie für alles, was von ihnen zu beſorgen iſt, von Seite der Oeconomie-Verwaltung belohnt werden, von den Seminariſten nichts zu begehren oder anzunehmen.

Wegen der Anſprache der Köchin auf Entſchädigung für ſonſt beim Eintritt einer neuen Promotion aus Anlaß der vormals üblich geweſenen jetzt abgeſtellten ſogenannten Einlieferungs-Mahl-Zeiten bezogenen Trinkgelder wird übrigens noch eine beſondere Beſtimmung erfolgen.

6. Was den Famulus betrifft, ſo ſind demſelben zu entrichten:

a) bei dem Eintritt von jedem Seminariſten 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 48 kr. Er iſt in Rückſicht auf dieſe Gebühr zugleich verbunden in Gemeinſchaft mit ſeinem Gehülfen, und auf ſeine Koſten beizuziehenden weiteren tüchtigen Leuten das Hinaufſchaffen der Mobilien der Seminariſten auf das Dorment, das Füllen der Strohſäcke und Zurichten des Bettes zu beſorgen.

b) Halbjährig (die eine Hälfte mit dem Anfang und die andere Hälfte mit dem Schluſſe des Semeſters zu bezahlen) dem gegenwärtigen Famulus für ſeine Perſon 2 fl. 12 kr. nach deſſen Abkommen aber blos 2 fl. Der Famulus hat wegen dieſer Gebühr das Bettmachen, Waſſertragen, tägliche Schuhe- und Stiefelputzen, Reinigen der Beſtecke erlaubte Beſtellungen der Seminariſten und überhaupt — ausgenommen die Wäſche — alle die die Seminariſten angehenden Verrichtungen zu beſorgen, oder durch ſeinen Gehülfen beſorgen zu laſſen, die nach der ſeitherigen Obſervanz in den Seminarien durch die

Famulos, deren Gehülfen, oder die ſogenannten Dorments=Mägde, gegen eine regelmäßige Belohnung verſehen wurden.

c) Von jedem hospes rückſichtlich der Bemühungen, welche er mit den hospitibus nach ihren Verhältniſſen hat, halbjährig 1 fl.

d) bei Incarcerationen hat der Incarcerirte dem Famulus zu entrichten: wenn die Incarceration nicht über Nacht dauert 24 kr. wenn ſie über Nacht dauert 36 kr. wenn ſie mehr als einen Tag dauert, an jedem weiteren Tag 12 kr.

e) Bei dem Abgang der Seminariſten iſt dem Famulus von jedem zu geben 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 24 kr. wofür er aber (wie eben beim Eintritt) auch das Hinwegſchaffen der Effekten der Seminariſten vom Dorment zu beſorgen hat.

7. Dem Gehülfen des Famulus werden beim Eintritt von jedem Seminariſten entrichtet 24 kr. beim Abgang 12 kr. und halbjährig die eine Hälfte beim Anfang und die andere Hälfte beim Schluſſe des Halbjahrs, ſo lange nach §. 6. der dermalige Famulus halbjährig 2 fl. 12 kr. bezieht 12 kr. wenn aber die halbjährige Gebühr für den Famulus auf 2 fl. herabkommt 24 kr.

8. Dem dermalen angeſtellten Thorwart beim Eintritt 12 bis 18 kr. wofür er ſich aber zu allen angemeſſenen Dienſtleiſtungen für die neu angekommenen Seminariſten und die ſie begleitenden Perſonen gebrauchen zu laſſen hat.

9. Außer den genannten Perſonen darf keiner der bei dem Seminarium angeſtellten Officianten Geſchenke, Gebühren und Accidenzien von den Seminariſten weder anſprechen noch annehmen, ſo wie von den Seminariſten keine gegeben werden. Ebenſo dürfen denjenigen Perſonen, welchen nach obigen Beſtimmungen Gebühren angewieſen worden ſind, ſie ſchlechterdings nur in dem feſtgeſetzten Maasſtab gegeben und von ihnen angenommen werden. Die Seminariſten und deren Eltern oder Pfleger ſind daher gleich bei dem Eintritt von dem feſtgeſetzten Typus in Kenntniß zu ſetzen, und namentlich ſind auch die Ein= und Ausſtands=Gebühren für den Famulus und deſſen Gehülfen nicht von den Seminariſten ſelbſt ihnen zu geben, ſondern wie oben von den Repetenten einzuziehen, welche ſie ſodann dem Prälaten zur weiteren Beſorgung zuſtellen. Uebrigens

10. Bleibt den Seminariſten unbenommen, aus dem ſogenannten Seminariſten=Fiscus am neuen Jahre noch freiwillige Geſchenke, jedoch mit Vorwiſſen und Genehmigung des Prälaten zu machen, z. B. an den Arzt bis auf 5 fl. 24 kr., an den Speiſemeiſter bis auf 5 fl. 24 kr., den Muſiklehrer bis auf 2 fl. 42 kr., der Köchin bis auf 2 fl. 42 kr., dem Famulus bis auf 2 fl. 42 kr., deſſen Gehülfen bis auf 2 fl. 42 kr. Boten und Nachtwächter bis auf 1 fl.

Vdt. Secretär des Königl. Studien=Raths.
Hezer.

86.

Erlaß des Königl. Studien-Raths, Verpflichtung der Lehrer ꝛc. auf die Verfaſſung betr.,

vom 1. November 1819 [233]).

Vermöge Königl. Befehls ſollen nach nunmehr abgeſchloſſenem Verfaſſungs-Vertrag ſämmtliche Staatsdiener auf gewiſſenhafte Wahrung der Verfaſſung in Pflichten genommen werden.

In dieſer Gemäßheit iſt der Königl. Studienrath beauftragt worden, die Anordnung zu treffen, daß der dißfallſige Eid von den Vorſtehern und Profeſſoren der evangeliſchen Seminarien, den Vorſtehern und Lehrern der Gymnaſien, der hieſigen Realſchule der Lycäen und lateiniſchen Schulen des Königreichs durch eigenhändige Unterſchrift und Einſendung des vorgeſchriebenen Eides Formulars abgelegt werde.

Dem Rector .... wird daher in der Anlage die erforderliche Anzahl von Exemplarien dieſes Vorhalts zugeſchickt, um ſolche theils ſelbſt zu unterſchreiben, theils von den an .... angeſtellten Lehrern unterſchreiben zu laſſen, ſodann die Eidesurkunden innerhalb 10 Tagen hieher einzuſenden.

Stuttgart, den 1. Novbr. 1819.

Schübler.
Jäger.

---

†) Erlaß des Finanz-Miniſteriums, betr. die Umzugskoſten der Staatsdiener,

vom 8. November 1819.

87.

Königliche Verordnung, betr. die von den Zöglingen der evangeliſchen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszuſtellenden Verpflichtungs-Urkunden,

vom 19. November 1819 [234]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt geſehen, die von den Zöglingen der evangeliſch-theologiſchen Seminarien in Gemeinſchaft mit ihren

---

233) Regiſtr. der Realſch. Stuttg.

†) ſ. Regbl. Nr. 75. S. 788. Verſetzte Staatsdiener haben ihre Geſuche wegen Umzugskoſten bei demjenigen Miniſterialdepartement einzureichen, bei welchem oder zu welchem ſie verſetzt ſind.

234) Regbl. v. 1819. Nr. 78. S. 815 ff. Knapp Annal. III., 202. Vrgl. Verordn. vom 6. Novbr. 1826.

Eltern und Vormündern bisher ausgeſtellten Reverſe über die von ihnen zu übernehmenden Verbindlichkeiten einer Reviſion zu unterwerfen, und theils dieſe Verbindlichkeiten ſelbſt genauer zu beſtimmen, theils den darüber auszuſtellenden Verſchreibungen eine vereinfachte Faſſung zu geben; in welcher Hinſicht Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, Folgendes feſtgeſetzt haben wollen:

§. 1. Die Zöglinge der evangeliſch=theologiſchen Seminarien übernehmen mit der Aufnahme in dieſes Verhältniß und als Bedingung der Wohlthaten, welche ſie in Folge deſſelben genießen, die Verbindlichkeit, ſich dem evangeliſch=geiſtlichen Stande zu widmen, und ſich auch, nach geeigneter Vorbereitung, zum Dienſte der vaterländiſchen evangeliſchen Kirche im kirchlichen und Lehrfache in der vorgeſchriebenen Ordnung, gegen angemeſſene Belohnung gebrauchen zu laſſen. Sie haben demnach mit allem Fleiße dieſer ihrer Beſtimmung und der ſie betreffenden Verordnung gemäß, ihre Studien und ihr ganzes Benehmen einzurichten, ohne Unſere höchſte Erlaubniß aus dem übernommenen Stande und Verhältniſſen nicht auszutreten, und ohne Unſere höchſte Bewilligung in keine fremde Dienſte ſich einzulaſſen.

§. 2. Derjenige, welcher ſchuldhaft dieſe Verbindlichkeit nicht erfüllt, eigenmächtig aus dem Seminarium austritt, der Verwendung für das vaterländiſche evangeliſche Kirchen= und Schulweſen ſich eigenmächtig entzieht, oder ſich ſonſt ein ſolches Benehmen zu Schulden kommen läßt, wodurch die Verfügung der Entlaſſung oder Ausſtoßung gegen ihn veranlaßt würde, muß die auf ihn verwendeten Koſten dem evangeliſchen Kirchengute erſetzen.

§. 3. Die Entlaſſung aus den Verhältniſſen eines Seminariſten, wird auf eigenes Anſuchen in der Regel (und wenn nicht der §. 4. erwähnte Fall eintritt) nur gegen Erſatz der Koſten ertheilt; Wir behalten Uns jedoch vor, ausnahmsweiſe und bei beſonderen Umſtänden den Koſten=Erſatz ganz oder zum Theil nachzulaſſen. Der Anſuchende, es ſey nun der Vater, die Mutter, oder der Pfleger eines Seminariſten, oder ein nicht mehr unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehender Seminariſt ſelbſt, hat daher ſogleich in ſeiner Eingabe um die Entlaſſung ſich zu erklären und auszuweiſen, wie er den Koſten=Erſatz berichtigen, oder deshalb Sicherheit leiſten wolle und könne.

In der Regel ſoll die Berichtigung immer baar geſchehen.

§. 4. Würde ein Seminariſt nach dem Urtheile der betreffenden Studien= oder Kirchen=Oberbehörde durch gänzlich außer ſeiner Schuld liegende Zufälle unfähig, die angetretene Laufbahn zu verfolgen und die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daher ſeine Entlaſſung, ſey es auf ſein Anſuchen oder ohne ſolches, erhalten, ſo iſt er zwar von der Erſtattung der Koſten befreit, hingegen auch zu einer Anſprache auf anderwärtige Verſorgung nicht berechtigt. Und wenn Wir gleich gnädigſt geneigt ſind, beſonders ſolche Candidaten, welche erſt nach dem Ende ihres Studienlaufes durch die Seminarien, Zufälle betrafen, durch die ſie

nicht nur zu Anſtellung im Kirchen- und Schulweſen, ſondern auch zu anderwärtiger Erwerbung ihres Unterhalts unfähig wurden, aus den Mitteln des Kirchenguts unterſtützen zu laſſen, ſo hängt jedoch hiebei Alles lediglich von Erwägung der Verhältniſſe eines jeden einzelnen Falles ab.

§. 5. Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Beſtimmungen über den Erſatz der in den Königlichen Seminarien auf einen Zögling derſelben verwendeten Koſten behalten ihre Wirkung ſo lang bis ein Seminariſt in einem vaterländiſchen Kirchen- oder Lehramte wirklich angeſtellt iſt. Bei einer erſt nachher, ſey es auf Anſuchen oder auch ohne ſolches, einem bereits in einem Kirchen- oder Lehramte angeſtellten vormaligen Seminariſten ertheilten Entlaſſung findet die Aufrechnung der ehemals in den Seminarien auf ihn verwendeten Koſten nicht Statt.

Auch beſtimmt ſich die Berathung derjenigen, welche nach bereits erfolgter Uebertragung eines Kirchen- oder Lehramts zu fernerer Dienſtleiſtung durch Zufälle untüchtig geworden ſind, nach den dießfalls beſtehenden beſondern Normen.

§. 6. Der Betrag des in den §. 2 und 3 bemerkten Fällen zu leiſtenden Erſatzes wird hiemit ſowohl für die Koſt als die ſonſtige Verpflegung und gehabten Genuß für jedes in den niedern Seminarien oder im theologiſchen Seminar zu Tübingen zugebrachte Jahr, ohne Unterſchied, im Ganzen auf die Summe von 160 fl. beſtimmt.

Wegen Abweſenheit aus dem Seminarium findet nur dann ein verhältnißmäßiger Abzug an dieſer Summe Statt, wenn in einem einzelnen halbjährigen Curſus eine wenigſtens achtwöchige Abweſenheit vorgekommen iſt.

§. 7. Jeder neu aufgenommene Seminariſt hat unter Mitwirkung ſeiner Eltern oder ſeines Pflegers einen beſonderen gerichtlich zu beſtätigenden Revers auszuſtellen, daß er die durch die gegenwärtige Verordnung beſtimmten Verbindlichkeiten übernehme, und deshalb ſein ſämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen gerichtlich verpfände.

§. 8. Die Eltern eines Seminariſten haben nicht nur die Verbindlichkeit, ihren Sohn zu Erfüllung der Obliegenheiten, welche ſein Stand mit ſich bringt, ihres Orts mit allem Ernſte anzuhalten, ſondern auch in dem gewöhnlichen mit dem Sohne auszuſtellenden Reverſe unter gerichtlicher Verpfändung ihres Vermögens, die verbindliche Zuſage zu ertheilen, daß ſie, wofern ſein eigenmächtiger Austritt oder diejenigen Verfehlungen, welche ſeine Entlaſſung herbeigeführt haben, durch ihre Verſchuldung veranlaßt worden wären, den ſchuldigen Koſten-Erſatz vollſtändig leiſten, und, ehe die dem Kirchengut verfallene Erſatzleiſtung wirklich erfolgt ſey, ihrem Sohne weder von ſeinem eigenthümlichen Vermögen, noch von ſeiner künftigen elterlichen Erbſchaft etwas

herausgeben, noch ſonſt zu Verminderung ſeines künftigen Erbantheils irgend etwas, wodurch das Kirchengut in ſeiner Forderung verkürzt würde, verfügen werden 235).

§ 9. Ueber die geſchehene gerichtliche Vermögens=Verpfändung hat die geeignete Gerichtsſtelle jedesmal förmlich zu erkennen, und ſowohl das gerichtliche Erkenntniß als die Legalität des ausgeſtellten Reverſes, namentlich in Beziehung auf die Beſtellung des Kriegs=Vogts oder Pflegers und die Richtigkeit der Unterſchriften zu beurkunden.

§. 10. Den Revers hat jeder Seminariſt bei ſeinem Eintritte in das Seminarium, in welches er aufgenommen worden, dem Vorſteher deſſelben zu übergeben.

Gegeben, Stuttgart den 19. Nov. 1819.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern und des Kirchen= und Schulweſens.
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats=Sekretär
Vellnagel.

---

†) Miniſter. Erlaß, betr. die Anweſenheit des General=Vikars und ſeiner Commiſſäre bei den Prüfungen im Wilhelmsſtift und ihre Diäten,

vom 10. Dezember 1819.

---

††) Inſtruction für die Kreisregierungen,

vom 21. Dezember 1819.

---

235) Vgl. Ver. v. 27. Dez. 1823.

† S. Kath. Kirchgeſ. S. 649.

††) S. Reg.=Geſ. Regbl. v. 1819 Nr. 90. S. 931. Zu ihrem Geſchäftskreis gehören: §. 16. gutächtliche Aeußerungen über Errichtung neuer oder Veränderung beſtehender Schulen an die betreffenden kirchlichen Centralſtellen, welche mit ihnen darüber Rückſprache zu nehmen haben; ferner Entſcheidung von Streitigkeiten über Kirchen rc. und Schulgebäude, über die Baulaſt, Schulgründe und andere Beſoldungstheile der Schullehrer.

88.

Erlaß des k. Studienraths, betr. die Püfung derjenigen, welche ſich den akadem. Studien höherer Wiſſenſchaften widmen wollen,

vom 26. Januar 1820 [236]).

Man findet ſich bewogen, zu der Frühlings-Prüfung der Studiencandidaten, welche bisher nach einer älteren Verordnung (Regbl. 1812. Nr. 4.) je am Dienſtag nach dem Sonntag Laetare Statt hatte, nunmehr für die Zukunft den zweiten Montag und folgenden Tag des Monats Februar zu beſtimmen......

Bei dieſer Gelegenheit erinnert man zugleich an Beobachtung der beſtehenden Verordnungen (Regbl. v. 1812. Nr. 4. u. 1818. S. 369.) daß jeder, der um die Legitimation zum akadem Studium nachſucht, in ſeiner mit Oberamtl. Beibericht zu verſehenden Eingabe

1) den vollſtändigen Namen, Jahr, Tag und Ort der Geburt;
2) den vollſtändigen Namen, Stand und Aufenthaltsort ſeines Vaters;
3) die nöthigen Notizen über ſeine ſeitherige Laufbahn;
4) welchem Studium er ſich widmen und
5) welche Univerſität er nach erhaltener Legitimation zum Studiren beziehen will,

anzugeben hat, auch jener Eingabe die Zeugniſſe, welche er auf ſeiner Laufbahn, insbeſondere aber in den lezten Zeiten derſelben über Kenntniſſe und ſittliche Aufführung erhielt, beilegen ſoll.

Stuttgart, den 26. Januar 1820.

Süskind.

89.

Reſcript des Königl. Studienraths an das Inſpectorat des evangel. Seminars in Tübingen, betreffend Generallocation der aus dem höheren Seminar abgehenden Promotion,

vom 31. Januar 1820 [237]).

Inhalt: Es ſoll am Ende des Seminarlaufs in Tübingen, auſſer den bisher üblichen lateiniſchen Zeugniſſen und mit denſelben eine Generallocation der ganzen abgehenden Promotion nach Claſſen von dem Inſpectorat entworfen,

---

236) ſ. Regbl. v. 1820. Nr. 4. S. 19. vgl. Ver. v. 17. Juni 1818.
237 Reg. des Ephorats in Tübingen.

und ſpäteſtens 14 Tage vor dem Abgehen der Promotion zum K. Studienrath eingeſchickt werden. Wer bei dieſer Generallocation das Prädikat gering erhält, wird zum Conſiſtorial=Examen gar nicht zugelaſſen, ſondern entlaſſen oder angehalten werden, auf ſeine Koſten auf der Univerſität das Verſäumte nachzuholen, indem, wenn geringe Kenntniſſe das Reſultat eines 9jährigen, ſorgfältigen Unterrichts und der aufgewendeten großen Verpflegungskoſten ſind, ſich keine Art von Nachſicht rechtfertigen läßt.

90.

Erlaß des Königl. Studien=Raths, Location betr.,

vom 31. Januar 1820 [238]).

Departement des Innern und des Kirchen= und Schulweſens. Königlicher Studien=Rath.

Im Namen des Königs!

Dem Ephorus in .... wird in Beziehung auf die Frage von der Aufhebung der bisherigen Lokationen in den Seminarien (nachdem man die über dieſelbe von ſämtlichen Vorſtänden der niederen Seminare ſo wie auch von dem Inſpektorate in Tübingen erſtatteten Gutachten eingeſehen, und alles reiflich erwogen hat), zu erkennen gegeben: daß, da eine gänzliche Aufhebung der Lokation wegen der guten Wirkung derſelben nicht ſtatt finden kann, die vorgeſchlagene Claſſen=Lokation hingegen die nachtheiligen Folgen, welche jede Lokation haben kann, nicht beſeitigen, ſondern vielleicht nur in etwas vermindern würde, die guten Wirkungen der Zahlen=Lokation aber durch ſie nicht erreicht, und überdies nur noch bedeutendere Spaltungen unter den Abtheilungen der Promotionen dadurch veranlaßt werden könnten, endlich auch den Schwierigkeiten ſo wie den möglichen Nachtheilen des Locirens durch mehrere Mittel wenigſtens größtentheils begegnet werden kann; ſo will man hiemit verordnet haben, daß es bei der bisher eingeführten Zahlenlokation ſein Verbleiben haben ſoll, jedoch mit der Beſtimmung, daß Zöglinge, bei welchen ſich in einem gewiſſen Zeitpunkte kein entſcheidender Unterſchied zeigt, ſolange dieſes der Fall iſt, als nicht locirt, oder als durch's Loos locirt zu bezeichnen ſind.

Uebrigens will man den Ephorus und die übrigen angeſtellten Lehrer am Seminar in Hinſicht theils der Grundſäze bei den Lokations=Entwürfen, theils der Mittel, durch welche den möglichen ſittlichen Nachtheilen des Locirens zu begegnen iſt, auf die in

---

238) Blaubeuren Ephoratsregiſtr.

der Beilage [239]) enthaltenen Anſichten, insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht haben, wie viel auch in der lezten Beziehung durch einen ſorgfältigen und gewiſſenhaften ſittlichreligiöſen Unterricht, den ſie ſich von ſelbſt werden empfohlen ſeyn laſſen, Schlimmes verhütet, und Gutes gewirkt werden könne. Zugleich gibt man dem Ephorus in .... die Nachricht, (welche er auch den Seminariſten bekannt zu machen hat) daß dem Inſpektorate in Tübingen aufgegeben iſt, am Ende des Seminarlaufs daſelbſt eine Generallokation der ganzen abgebenden Promotion nach Claſſen zu entwerfen und einzuſchiken. Wer bei dieſer General-Lokation das Prädikat „gering“ erhält, wird zum Conſiſtorial-Examen gar nicht zugelaſſen, ſondern entlaſſen oder angehalten werden, auf ſeine Koſten auf der Univerſität das Verſäumte nachzuholen; denn, wenn geringe Kenntniße das Reſultat eines 9jährigen ſorgfältigen Unterrichts und der aufgewendeten großen Verpflegungs-Koſten ſind, ſo läßt ſich keine Art von Nachſicht rechtfertigen. Endlich ſieht man der gutächtlichen Aeußerung des Ephorus entgegen, ob es, da die jungen Leute ſich unter einander auch in Hinſicht auf ihren wiſſenſchaftlichen Werth gut zu beurtheilen wiſſen, nicht zwekmäßig wäre, auch die Meinung der Promotionen oder eines Theils derſelben über die Lokation, ſey es im Allgemeinen oder in Hinſicht auf einzelne Individuen, zu erfahren, und welche Beſtimmungen deswegen zu treffen ſeyn möchten?

Es hat nun der Ephorus die Verordnung zu treffen, daß längſtens gegen Ende des nächſten Sommerhalbjahrs eine Zahlen-Lokation der Seminariſten nach den angegebenen Beſtimmungen entworfen, und dem Königlichen Studienrathe zu rechter Zeit vorgelegt werde.

Stuttgart den 31. Januar 1820.

Ex speciali resolutione.

Süskind.
Schwab.

---

†) Erlaß des Miniſter. des Innern an den akadem. Senat, betr. Anwendung des Bundestags-Beſchluſſes vom 30. Sept. 1819 auf das ev. Seminar und den kath. Convict,

vom 14. Februar 1820.

---

239) Dieſe Beilage nach ihrem ganzen Umfang abzudrucken erſchien unzuläßig. Ueber deren Hauptinhalt vgl. d. Allgem. Einleitung.

†) ſ. Univerſ.-Geſ. S. 641. Die Vorſtände obiger Anſtalten haben den K.

91.

Bekanntmachung des K. Studien=Raths, betreffend Schülerzahl der Gymnaſ. Claſſen.

vom 6. März 1820 [240]).

Inhalt: Bei der Ueberfüllung des oberen Gymnaſiums in Stuttgart wird verordnet, daß in einer Claſſe nie weiter als 40, höchſtens 50 Schüler ſeyn ſollten und daß ſo lange die Schülerzahl in einer Claſſe nicht unter das Maximum herabgekommen ſeyn wird, kein neuer Schüler daſelbſt angenommen werden ſolle.

92.

Erlaß des Königlichen Studienraths, betr. Entlaſſungsſchein beim Uebertritt von einer Lehranſtalt in die andere,

vom 23. März 1820 [241]).

.... Man will, um den Unordnungen des willkührlichen Wechslens der beiden Anſtalten (Realſchule und Gymnaſium) von Seiten der Schüler in Zukunft zu begegnen, verordnet haben, daß von nun an kein Schüler aus der Realſchule in das Gymnaſium, und kei=

Bevollmächtigten in Kenntniß zu ſezen von allem, was ſie von Theilnahme an geheimen Verbindungen, namentl. der Burſchenſchaft, von polit. Umtrieben ꝛc. erfahren; ſie haben demſelben pflichtmäßig Auskunft über alles zu ertheilen und im Falle einer Unterſuchung die Zeugniſſe und ſchriftliche Aufſäze (specimina) der Inquiſiten mitzutheilen. Dieſe Unterſuchungen ſind nicht innerhalb der Inſtitute, ſondern vor der academ. Behörde zu führen. Die Vorſtände der Inſtit. haben der Centralſtelle von Maßregeln, Strafen ꝛc. welche die academ. Behörde vollziehen läßt, Anzeige zu machen. In Fällen, wo Studirende in der Stadt als für die Ruhe und Ordnung gefährlich, temporär von der Univerſität entfernt werden würden, und dieſelbe Maßregel gegen einen Seminariſten oder Convictor zu vollziehen wäre, iſt an das Miniſter. des Innern zu berichten. Der Ephorus und Director des Convicts ſollen beſtändig Mitglieder der Diſciplinarcommiſſion ſeyn. Zu dem öffentl. Herbſtexamen im Seminar, ſo wie zu den Diſputat.=Uebungen im Convict iſt der Vicecanzler jedesmal einzuladen.

240) Regbl. v. 1820. Nr. 13. S. 130.

241) Reg. der Realſch. Stuttg.

ner aus dem Gymnaſium in die Realſchule aufgenommen werde, der nicht von dem Rector der betreffenden Anſtalt einen Entlaſſungs-Schein vorweiſen kann.

Stuttgart den 23. März 1820.

Süskind.
Schwab.

93.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, des Kirchen- und Schulweſens, an den königl. Studienrath, betr. Errichtung von Realclaſſen und Ausdehnung des Realunterrichts,

vom 2. Juni 1820 [242]).

Seine Königliche Majeſtät haben auf den an Allerhöchſtdieſelben erſtatteten Vortrag in Betreff des Lehrplans für die hieſigen Gymnaſial und Realanſtalten, und die übrigen Gymnaſien und lateiniſchen Schulen, durch höchſte Entſchließung vom 29. v. M. zu erkennen gegeben, der Königliche Studienrath ſolle

1) wo immer die Gemeinderäthe Geneigtheit dafür zeigen, und es an den erforderlichen Mitteln nicht fehlt, ſich die Errichtung beſonderer Real-Claſſen zum Augenmerk nehmen.

2) Die Vorſteher der Gymnaſien und die einzelnen Lehrer an den Lehranſtalten auffordern, der beſtehenden Anordnung, daß die dem philologiſchen Unterricht beſtimmten Stunden zugleich für die Mittheilung von Realkenntniſſen benüzt werden, gewiſſenhaft Genüge zu leiſten, und

3) ſo wie die Bedürfniſſe einzelner Anſtalten und Claſſen, nach den eintretenden Erfahrungen, es erfordern, dafür zu ſorgen, daß bei der Reviſion der Lehrplane dem Unterricht in den todten Sprachen eine oder die andere Stunde entzogen und einem Realfache, namentlich wo es zweckmäßig wäre, dem mathematiſchen zugelegt werde.

Stuttgart den 2. Juni 1820.

v. Otto.

---

†) Abgabengeſetz

vom 22. Juni 1820.

---

242) Regiſtratur des Stud.-Raths.

†) ſ. Regbl. Nr. 33. S. 293. Einführung einer Capitalſteuer (20 kr. von 100 fl.) von der befreit ſind d. geiſtl. und weltl. Witwenfiscus; ferner

†) Miniſt. Erlaß, die Erhöhung der Staatsſtipendien für kath. Theologie Studirende und deren Wiedererſatz betr.,

vom 8. November 1820.

---

††) Verfügung des K. Fin. Miniſter. und der Hof-Domänen-Kammer, die den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftl. Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend,

vom 28. November 1820.

---

einer Beſoldungs- und Penſionsſteuer, der unterworfen ſind namentlich d. Lehrer an höhern und niedern Lehranſtalten, deren jährl. Einkommen 300 fl. überſteigt. (§. 23.) Berechnung der Naturalien (§. 26.). Die Wohnungen der Profeſſoren am Gymnaſ. Stuttg. ſind zu berechnen zu 200 fl., in Landſtädten zu 100 fl., die der Präceptoren zu 50 fl. Berechnung der Steuer von einem Einkommen bis auf 600 fl. 1% von jedem weiteren 100 fl. bis auf 1200 fl. 2 fl.

. . . . 1800 — 3 fl.
. . . . 2400 — 3½ fl.
. . . . 3600 — 4 fl.
. . . . 4800 — 4½ fl.

von jedem weitern 100 fl. — 5 fl. (§. 28) Gleicher Steuer unterliegen die Penſionen, ſofern ihr Betrag 300 fl. überſteigt. (§. 29.) Kirchen und Schuldiener u. a. die ihren Gehalt von Spezialcaſſen in der Eigenſchaft von Elementarverwaltungsaufwand beziehen, haben ihr fixirtes und zufälliges Einkommen nach einem vorgeſchriebenen Formular zu bezeichnen und dem Oberamt ihres Bezirks zu übergeben. (§. 31) vergl. Geſ. v. 30. Dez. 1812. Abg.-Geſ. v. 29. Juni 1821. ließ die Getreidebeſoldungen bis auf den Betrag von 200 fl. das v. 18. Juli 1824 bis auf den Betrag von 300 fl. im geſetzl. Anſchlag frei. Nach d. Geſ. v. 22. Juli 1836 ſollen die Naturalbeſoldungen wieder vollſtändig zur Beſteuerung gezogen werden.

†) ſ. kath. K. Gſtze. S. 665. Erhöhung v. 2700 fl. auf 6000 fl. welche Summe in 40 Stipendien zu je 100 fl., 40 zu je 50 fl. vertheilt wird unter diej. Jünglinge, welche ſich auf Gymnaſien, Lyceen für das Stud. der kath. Theologie vorbereiten. Diej. welche ſpäter zu einem andern Berufe übergehen, haben die empfangenen Stipendien zu erſetzen.

††) ſ. Reg. und Fin.-Geſ. Regbl. Nr. 70. S. 637. Nähere Erläuterungen zu der Ver. v. 2. Oct. 1817 beziehen ſich auf d. kleineren Reparaturen, Weißen, Schlöſſer, Kloben, Vorreiber, Fenſterläden u. Scheiben, Jalouſieen, Thüren, Böden, Tapeten, Backöfen, Küchen, Waſchkeſſel, Heerde. Das Weißen und Reinigen der Wohnung hat der einziehende Nutznießer zu beſorgen. Zu der Reparation der Zäune, wie zu neuen, hat der Nutznießer nur ¼ beizutragen.

94.

Geſetze für die Schüler des mittleren und untern Gymnaſiums in Stuttgart,

vom Jahre 1821 [243]).

Wer in eine öffentliche Schule eintritt, ſoll ſich mit Ernſt vorſtellen, daß es eine Anſtalt zu ſeinem Beſten, zur Erleuchtung und Bildung ſeiner Seele ſey. Um dieſen Endzweck zu erreichen, ſoll der Schüler überhaupt vor Allem ſich die Pflicht der Ehrfurcht und Liebe gegen Gott den Allwiſſenden und Allmächtigen heilig ſeyn laſſen, und ſich zu einem zutrauensvollen Gehorſam gegen Vorſteher und Lehrer der Anſtalt und zu einer genauen Befolgung der eingeführten Ordnung gewöhnen.

Damit aber ein Jeder, welcher die Wohlthat des öffentlichen Unterrichts genießen will, bei ſeinem Eintritte wiſſen, und nachher während ſeines Laufes durch das Gymnaſium ſich wieder daran erinnern möge, was er vornehmlich zu thun und zu laſſen habe, ſo muß er ſich folgende beſondere Vorſchriften und Geſetze wohl einprägen und denſelben nachzukommen verſprechen.

1) Der Schüler muß im Anfange der Schulſtunden zu rechter Zeit und zwar ſo, daß unmittelbar nach dem Glockenſchlage mit den Lektionen angefangen werden kann, auf dem Platze ſeyn, und ſich ſogleich ruhig auf denſelben hinſetzen.

2) Er muß jedesmal alle Erforderniße, namentlich die vorgeſchriebenen Bücher, gehefteten Schriften, geſchnittenen Federn, mitbringen.

3) Der Schüler muß Alles, was ihm auswendig zu lernen aufgegeben iſt, pünktlich zu Hauſe gelernt haben. Dieſe Aufgaben müſſen zu rechter Zeit gelernt und mithin nicht bis ans Ende aufgeſchoben werden.

4) Desgleichen muß der Schüler Alles, was ihm zu ſchreiben aufgegeben iſt, Aufſätze, Ueberſetzungen, Präparationen u. dgl. pünktlich und mit Aufmerkſamkeit geſchrieben mitbringen. Er darf auch bei dieſen Arbeiten zu Hauſe ſich durchaus keiner betrügeriſchen Nachhülfe Anderer bedienen, nichts von Andern abſchreiben, auch nicht zu ſchnell fertig zu werden ſuchen, ſondern ſoll ſo arbeiten, daß er ſeine Arbeit dem Lehrer mit gutem Gewiſſen vorweiſen kann.

5) In allen Dingen, in Büchern, Schriften, Kleidern, an Bänken und Tiſchen, vorzüglich auch an ſeinem Körper ſoll ſich der Schüler der größten Reinlichkeit und Ordnung befleißigen, nichts muthwillig verderben oder beſudeln.

6) Um jede Unordnung zu verhüten, iſt es verboten, ohne

243) Gedruckt. Regiſt. d. Rect. Gymn. Stuttg. dieſe Geſetze ſchließen ſich an an die leges v. J. 1686, welche 1731. 1751. 1770. 1785. 1788. und 1792. unverändert abgedruckt und bis 1821 giltig waren.

Erlaubniß des Lehrers den Platz in der Claſſe zu verlaſſen, und in derſelben herum zu gehen, oder aus derſelben hinaus zu gehen.

7) In den Lehrſtunden ſoll jeder Schüler ſich eines ganz geordneten Betragens befleißigen, nicht ſchwatzen, ſpielen, eſſen, fremde Bücher leſen; allen Muthwillen und jede Zerſtreuung ſeiner Gedanken entfernt halten; angeſtrengt aufmerkſam ſeyn, und was er kann, dazu beitragen, daß auch Andere aufmerkſam, fleißig und ordentlich ſeyen.

8) Der Schüler ſoll gegen jeden Lehrer, er ſey nun von ſeiner oder einer andern Claſſe, oder Lehrer in beſondern Fächern, gleiche Achtung, Beſcheidenheit und Folgſamkeit beweiſen, und wenn er von irgend einem Lehrer ermahnt oder zurecht gewieſen wird, die Zurechtweiſung willig annehmen und befolgen.

9) Er ſoll bei dem erlaubten Hinausgehen aus der Claſſe, ſo wie beim Heimgehen, nach geendigten Lehrſtunden, in dem Gymnaſium, in dem Hofe des Gebäudes und auf der Straße, ſich jeder Unanſtändigkeit, beſonders des Lärmens und Balgens mit ſeinen Mitſchülern gänzlich enthalten.

10) Beleidigungen und Mißhandlungen von ungezogenen Mitſchülern ſollen nicht mit Schimpfen und Schlägen erwiedert und gerächt, ſondern nöthigenfalls dem Lehrer angezeigt werden.

11) Wenn der Lehrer ſich aus ſeiner Claſſe zu entfernen genöthigt iſt, ſo wird er jedesmal einen Schüler zur Aufſicht aufſtellen, welcher die Unruhigen, die Schreier, die Unartigen und die Unfleißigen aufzuſchreiben, und dieſes Geſchäft pünktlich und gewiſſenhaft zu beſorgen hat. Die Andern aber haben demſelben auf ſeine Erinnerung an die beſtehende Ordnung willig Folge zu leiſten.

12) Die Schüler des Gymnaſiums ſollen fleißig und regelmäßig alle Sonn- und Feſt-Tage die Kirche beſuchen, ſich an die ihnen angewieſenen Plätze ruhig ſetzen dem Gottesdienſte mit Andacht und Ehrfurcht anwohnen, und ſich auf keine Weiſe erlauben vor dem Ende des Gottesdienſtes wegzugehen, oder ſonſt eine Unordnung zu begehen.

13) Der Beſuch der Wirthshäuſer, Bierhäuſer und Schenken innerhalb des Bezirks der hieſigen Stadt iſt den Gymnaſiſten, mit der alleinigen Ausnahme für den Fall, wenn ſie von Eltern, Vormündern oder andern Perſonen, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, begleitet werden, verboten.

14) Kein Gymnaſiſt darf irgend ein Buch, es ſey nun ſein eigenes oder ein fremdes, an einen Antiquar oder ſonſt Jemand, verkaufen, ohne einen ſchriftlichen Erlaubnißſchein dazu von ſeinen Eltern oder ſeinem Vormund erhalten zu haben. Dieſen Erlaubnißſchein hat er dem Käufer vorzuzeigen, und auf demſelben, in Beiſeyn des Käufers ſeinen Namen und Vornamen beizufügen.

15) Ohne gültige Urſache darf kein Schüler eine Lehrſtunde verſäumen, oder ſich irgend einer Obliegenheit, die er als Schüler hat, entziehen. Hindert ihn Krankheit oder ſonſt eine gültige Urſache, ſo ſoll die ſchriftliche Anzeige davon dem Lehrer in der Re-

gel wo möglich ſogleich, und wenn dieß nicht möglich ſeyn ſollte, gleich nachher gemacht werden. Wollen ihn ſeine Eltern oder Verwandten auf eine Reiſe mitnehmen, wodurch eine Schulverſäumniß verurſacht würde, ſo muß bei längeren Verſäumnißen der Rektor des Gymnaſiums, bei kürzern der Lehrer um Erlaubniß angegangen werden.

16) Jedes Vierteljahr muß das Claſſengeld, ſo wie die Gebühr für den Famulus richtig bezahlt werden.

17) Soll ein Schüler aus dem Gymnaſium treten, ſo haben die Eltern hievon dem Rektor Anzeige zu machen, der Schüler ſelbſt aber ſoll bei dem Rektor und bei allen Lehrern, deren Unterricht er genoſſen hat, Abſchied nehmen.

18) Endlich aber ſoll der Schüler in allen Stücken und an allen Orten ſich ſo betragen, wie es einem zu höherer Bildung beſtimmten Menſchen gebührt.

19) Weil aber in jeder Lehranſtalt zur Beſſerung der Fehlerhaften auch gewiße Strafen nothwendig ſind, ſo werden diejenigen, welche vorſtehenden Geſetzen zuwider handeln, mit folgenden Strafen belegt.

a) Unachtſamkeit, Schwatzen und Spielen in den Lehrſtunden ꝛc. wird zueiſt mit einem mündlichen Verweiſe, in Wiederholungsfällen mit Alleinſetzen, mit Herausſtellen in der Claſſe oder vor die Thüre beſtraft.

b) Für diejenigen, welche fehlerhafte Gewohnheiten nicht ablegen wollen, wird ſich der Lehrer ein beſonderes Verzeichniß halten, worinn er ſie mit ihren Fehlern bemerkt, worauf bei dem Anhäufen mehrerer Vergehungen öffentliche Verweiſe bei Conventen der Lehrer, und andere ſchärfere Strafen folgen werden.

c) Beharrliche und wiederholte gröbere Unarten gegen einen Lehrer, gegen den Famulus, gegen Mitſchüler und andere Perſonen, beharrliche Trägheit, Lügen, unanſtändige und ſchmutzige Reden und Handlungen, muthwillige Verſäumniße und jede Art von gröberem Ungehorſam werden mit körperlicher Züchtigung (nach Umſtänden, vorzüglich bei frecher Lüge und muthwilligem Ungehorſam gegen den Lehrer durch den Famulus) oder auch mit Einſperrung auf eine oder mehrere Stunden beſtraft.

d) Wer ſich des oben (Nr. 13) verbotenen Wirthshausbeſuchs ſchuldig macht, wird das erſtemal einen halben Tag, das zweitemal über Nacht incarcerirt, und das drittemal aus dem Inſtitut entfernt.

e) Wer dem Verbot in Anſehung des Bücherverkaufs (Nr. 14.) entgegenhandelt, hat eine ſcharfe Strafe und nach Befinden der Umſtände die Entfernung aus dem Gymnaſio zu erwarten.

f) Wer Scheiben zerbricht, an Tiſchen und Bänken etwas verderbt u. dgl., muß das Ausbeſſern und Neumachen des Verderbten bezahlen.

g) Diejenigen, welche überhaupt ſich durch Verweiſe, Drohungen und Strafen nicht beſſern laſſen, ſo wie auch diejenigen,

welche wegen Unwiſſenheit in 1 höchſtens 2 Jahren nach dem Zeitpunkt, wo ſie der Ordnung gemäß in eine höhere Claſſe vorrücken ſollten, als abſolut unfähig dazu ſich darſtellen, werden nach vorangegangener Warnung an ſie ſelbſt und an die Eltern oder die Stellvertreter derſelben für immer aus der Lehranſtalt weggewieſen.

95.

Erlaß des Königl. Studienraths, die Anordnung der Viſitation der lateiniſchen Lehranſtalten des Königreichs betreffend,

vom 5. März 1821 [244]).

Da wegen der Viſitation der lateiniſchen Lehranſtalten des Königreichs einige neue Anordnungen getroffen worden, ſo wird ſämtlichen Scholarchaten in den unten genannten Städten aufgegeben, die Lehrer zur ungeſäumten Abfaſſung der jährlichen Schul=Berichte aufzufordern und dieſe innerhalb vier Wochen an die unten genannten Viſitatoren einzuſenden [245]).

Die Verzeichniſſe der Schule, welche dieſen Schul=Berichten beigelegt werden, ſind mit möglichſt genauer Angabe der Anzahl, welche nach dem vorausſichtlich erfolgenden Austritt und Eintritt von Schülern um die Zeit der Frühlings=Confirmation vorhanden ſeyn wird, und mit Bezeichnung der künftigen Beſtimmung der Schüler, ſo weit von den Eltern derſelben im Allgemeinen oder Beſondern entſchieden iſt, abzufaſſen, in den Lehrplanen aber iſt immer die Zahl der Stunden, die jedem Lehrfach gewidmet ſind, beſonders auszuwerfen [246]). In den künftigen Jahren ſind dieſe Schul=Berichte jedesmal vor Oſtern durch die betreffenden Scholarchate an die Viſitatoren einzuſchicken.

I. An den Gymnaſiums=Rektor F.... in Stuttgart ſind einzuſenden die Schul=Berichte von Baknang, Beilſtein, Beſigheim, Bietigheim, Bönnigheim, Brackenheim, Cannſtadt, Eßlingen, Groß=Bottwar, Güglingen, Heilbronn, Knittlingen, Laufen, Ludwigsburg, Marbach, Markgröningen, Murrhardt, Neuenſtadt, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg, Winnenden.

---

244) Regbl. 1821. Nr. 16. S. 137. — D. Reſcr. v. 29. Aug. 1813. (Regbl. Nr. 38. S. 306) war ſchon ein 3ter Pädagogarch ernannt worden.

245) Erneuert d. Stud. R.:Erl. v. 13. Mai 1822 (Regbl. S. 344) u. 12. Dez. 1825. (Regbl. 1826. S. 7.) wornach die Berichte vor Oſtern eingeſendet werden ſollen.

246) Vgl. Erl. v. 10. März 1823.

II. An den Profeſſor S.... in Tübingen die Schul=Berichte von Alpirsbach, Balingen, Biberach, Böblingen, Calw, Ebingen, Freudenſtadt, Herrenberg, Leonberg, Nagold, Neuenbürg, Neuffen, Nürtingen, Pfullingen, Ravensburg, Reutlingen, Roſenfeld, Sindelfingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Wildberg.

III. An den Rektor G..... in Ulm von Aalen, Blaubeuren, Bopfingen, Göppingen, Giengen, Heidenheim, Kirchheim, Münſingen, Urach.

IV. An den Rektor der Real=Anſtalt in Stuttgart, W...... von Crailsheim, Hall, Ingelfingen, Kirchberg, Langenburg, Möckmühl, Oehringen, Schorndorf, Weikersheim.

Und da künftig auch die lateiniſchen Lehranſtalten in Ebingen, Gmünd, Horb, Mergentheim, Rottenburg, Riedlingen, Waldſee, Tettnang, im gegenwärtigen Jahr auch in Mengen und Scheer mit Zuziehung der betreffenden Dekane oder Schul=Inſpektoren viſitirt werden ſollen, ſo wird den Lehrern an dieſen Anſtalten von den Viſitatoren eine ſchriftliche Anweiſung zukommen, nach welcher ſie die Schul=Berichte abzufaſſen und auf die von den Viſitatoren zu beſtimmende Zeit zur Uebergabe bereit zu halten haben.

Stuttgart den 5. März 1821.

Süskind.

96.

Verordnung des Königlichen Studien=Raths, die Viſitationen in den lateiniſchen Schulen betreffend,

vom 21. März 1821 [247]).

---

1) Diejenige lateiniſche Schulen, welche weniger als 25 Schüler haben, unter denen verhältnißmäßig nicht viele für das Studiren beſtimmt ſind, ſollen in der Regel nur alle 2 Jahre viſitirt werden.

2) Dem Profeſſor S.... ſind die Schulberichte vor dem Anfang ſeiner Viſitationen auf eine von Ihm ſelbſt zu beſtimmende Zeit einzuſenden, und von den Scholarchaten zu unterſchreiben, nöthigen Falls auch mit den Bemerkungen derſelben zu begleiten.

Von nun an und künftig müſſen die Schüler=Verzeichniſſe (einfach) die Schulberichte (in duplo) und die Liſte derer, welche beim Land=Examen erſcheinen wollen, ſamt den gedruckten Perſonalien und Teſtimonien=Tabelle aus den in

---

247) Reſcr.=Buch der lat. Schule Nürtingen.

einem Jahr viſitirten und nicht viſitirten Schulen gleich nach der Oſter=Vacanz eingeſandt werden.

Sollten für heuer wegen der Kürze der Zeit die gedruckten Tabellen nicht beigebracht werden können, ſo ſind dieſelbe doch möglichſt bald nachzuſchicken, und für das nächſte Jahr wird von Seiten ſaumſeliger Eltern oder Pfleger keine Entſchuldigung der verzögerten Einſendung durch den Lehrer angenommen.

3) Die Liſte derer, welche beim Land=Examen erſcheinen wollen, iſt aus den in einem Jahr viſitirten und nicht viſitirten Schulen zu gleicher Zeit vorzulegen.

4) Die lateiniſchen Schullehrer haben künftig in ihrem Lehrplane genau die Zahl der öffentlichen und Privat=Stunden, welche jedem einzelnen Lehrfache gewidmet ſind, beſonders auszuwerfen; dabey jedoch zu bemerken, wenn ein Fach etwa außer den angegebenen ganzen Stunden noch beſonders in einzelnen Viertel oder halben Stunden vorkommt, etwa auf folgende Art:

Religion — 1 Stund (auſſer daß an einigen oder an allen Tagen beim Anfang der Schulſtunden ein Kapitel aus der Bibel geleſen wird, wobey kurze Erläuterungen dunkler Worte oder Sachen eingeſtreut werden) — oder Geſchichte — 1 Stunde neben dem daß bisweilen aus Veranlaſſung eines alten Schriftſtellers oder in einer übrigen Viertelſtunde aus einem geſchichtlichen Buch etwas vorgeleſen wird.

Die Mängel oder Fehler, welche in dieſer Beziehung in den innerhalb 4 Wochen einzuſendenden Lehrplanen vorkommen, ſind bey der Viſitation ſelbſt durch Beiſätze in dieſen Lehr=Planen zu ergänzen und zu verbeſſern.

5) Der Viſitator hat darauf zu achten, ob in dem Schul=Unterricht den Real=Fächern, der Religion, Geſchichte, Geographie, Arithmetik, hinreichende, aber verhältnißmäßig nicht zu viel Zeit gewidmet werde, und den Schullehrern die nöthige Weiſung hierüber zu geben.

6) Da in manchen Schulen das Reußiſche Elementar=Buch nicht gebraucht zu werden ſcheint, ſo ſind die Lehrer in dieſem Falle an die beſtehende Verordnung und nöthigenfalls zugleich an die in dem Elementar=Buch ſelbſt gegebene Anweiſung, nach welcher es zu gebrauchen iſt, welche nicht überall recht verſtanden und beobachtet zu werden ſcheint, zu erinnern.

7) Die lateiniſchen Schullehrer ſind daran zu erinnern, daß wenn ſie zum Unterrichte in der Geſchichte Beckers Welt=Geſchichte gebrauchen, ſie die anſtößige Abſchnitte den Schülern nicht ohne Aufſicht in die Hände geben, und ihnen die eigene Anſchaffung deſſelben abrathen. Eben ſo ſind die Lehrer vor dem Gebrauch des bibliſchen Lehrbuchs von Stephani, in welchem namentlich bibliſche Wundergeſchichten auf eine ſehr zweideutige Art dargeſtellt ſind, zu warnen.

8) Den Scholarchaten iſt der Auftrag zu ertheilen, künftig in jedem Jahre ſchriftliche Zeugniſſe über die Amtsführung und

das Betragen der Schullehrer nöthigenfalls unter Rükſprache mit den Gemeinde=Räthen dem Viſitator mit den Schulberichten einzuſenden oder bei der Viſitation zu übergeben, welche Zeugniſſe ſodann dem Viſitations=Bericht beyzulegen ſind.

97.

Erlaß des Königl. Stud.=Raths an die Pädagogarchen, die Perſonaltabellen der Landexamens=Candidaten betr.,

vom 2. April 1821 248).

Man findet ſich veranlaßt, zu verordnen, daß in den — von den Pädagogarchen bei ihren Schulviſitationen einzuſammelnden und dem K. Studienrath vorzulegenden Perſonal= und Zeugniß=Tabellen von denjenigen Schülern, welche bei dem Landexamen erſcheinen, bei jedem ſolchen Schüler, namentlich und beſtimmt angegeben werde

1) nicht nur wie ſein äußerliches Verhalten, ſondern hauptſächlich auch wie ſein ſittlicher Charakter beſchaffen ſey;

2) ob er ſchon einen Bruder im Seminar habe;

3) wie die Vermögens=Umſtände der Eltern beſchaffen ſeyen, wie viele Kinder (namentlich wie viele unverſorgte) ſie haben, und wie hoch ſich das Dienſt=Einkommen des beſoldeten Vaters, oder deſſen oder ſeiner Wittwe Penſion belaufe, auch ob und welche Stipendien der Sohn zu genießen oder zu hoffen habe, und wie viel ſolche jährlich betragen.

Der ꝛc. hat hienach das Erforderliche zu beſorgen.

Stuttgart den 2. April 1821.

98.

Verfügung der Königl. Cataſter=Commiſſion, die Errichtung einer Zeichnungs= und lithographiſchen Unterrichts=Anſtalt betreffend,

vom 17. Mai 1821 249).

Die Fortſchritte, welche in neueren Zeiten die Lithographie gemacht hat, haben ihr als Kunſt und als Erwerbszweig einen Werth

---

248) Regiſtr. des Stud.=Raths.

249) Regbl. 1821. Nr. 29. S. 255.

gegeben, der die Aufmerkſamkeit jeder Regierung in Anſpruch nehmen muß. Schon früher war mit der Königl. Lithographie in Stuttgart eine Lehr-Anſtalt verbunden, in welcher Jünglingen aus dem hieſigen Waiſenhauſe freier Unterricht ertheilt, und ſie vorzugsweiſe für die Cataſter-Arbeiten nachgebildet wurden. Seine Königl. Majeſtät haben ſich entſchloſſen, dieſem Inſtitute eine größere Vollkommenheit und eine gemeinnützigere Ausdehnung in der Maße zu geben, daß nun nicht nur die Gegenſtände des Unterrichts vermehrt worden ſind, ſondern auch anderen Jünglingen, welche ſich dieſem Kunſtzweige entweder ganz widmen, oder denſelben in anderer Beziehung näher kennen lernen, oder auch nur in einzelnen Fächern ſich unterrichten wollen, die Theilnahme geſtattet iſt.

Die Gegenſtände des Unterrichts und die hiefür angeſtellten Lehrer ſind folgende:

1) Schönſchrift }
2) Planzeichnen } Lehrer der Lithographie: W....

3) Anfangsgründe der Geometrie, wozu nur die Zeit des Winters und einer der angeſtellten Trigonometer oder Ober-Geometer beſtimmt wird.

4) Freie Handzeichnung;
Lehrer: E........

5) Lithographie nach ihren verſchiedenen Methoden, als durch Graviren, chemiſche Dinte, Kreiden-Manier ꝛc.
und zwar:

a) Geſchichte und Hülfskenntniſſe;
Lehrer: E........

b) Praktiſche Anwendung der Kreide-Manier;
Ebenderſelbe.

c) Graviren und mit chemiſcher Dinte;
Lehrer: Inſpektor F......

Die Jünglinge, welche zum Zweck ihrer Ausbildung als wirkliche Lithographen den vollſtändigen Unterricht in allen dieſen Fächern empfangen, bezahlen monatlich 3 fl. 12 kr., diejenigen, welche nur Unterricht in der freien Handzeichnung erhalten, monatlich 2 fl. und für den Unterricht in den übrigen Lehrfächern, deren Auswahl ihnen überlaſſen iſt, für jede Stunde 8 kr.

Für die bereits in das lithographiſche Inſtitut aufgenommenen Zöglinge bleiben die bisherigen Beſtimmungen beſtehen.

Diejenigen, welche nun an dem Unterricht Theil zu nehmen geſonnen ſind, haben ſich vor dem 1. Juli d. J. bei dem Sekretär der Cataſter-Commiſſion, ... zu melden, wonach ſodann die Zeit, wann der Unterricht beginnt, näher angezeigt werden wird.

Stuttgart den 17. Mai 1821.

Jäger.

†) Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener, vom 28. Juni 1821.

††) Abgabengeſetz vom 29. Juni 1821.

---

†) ſ. Reg.-Geſ. Reg.-Bl. Nr. 48. S. 441. IX. Edict vom 18. Nov. 1817, das hiedurch aufgehoben iſt. Unter den Dienern, von welchen dieſes Geſetz handelt, ſind die Schuldiener nicht begriffen. Durch das Geſetz vom 6. Juli 1842. Art. 1. wird der Begriff Staatsdiener auch auf einen Theil der Schuldiener ausgedehnt, ſo wie unter denſelben durch Geſetz vom 30. März 1828 ſchon die Univerſitätslehrer ſubſumirt waren. Das obige Geſetz bezieht ſich aber namentlich auf die bei den Kollegien und Kanzleien des Dep. des Innern u. Kirchen- u. Schulweſens angeſtellten Diener bis zum Kanzelliſten einſchließlich (§. 3). Verbot ehelicher Verbindung ohne vorhergehende Erlaubniß (§. 9). Beſchlagnahme von $^1/_3$ der Beſoldung ꝛc. zu Gunſten der Gläubiger (§. 11). Der Diener hat die Koſten der Amtsverweſerei zu tragen, wenn er länger als 4 Wochen in Urlaub, oder über 6 Monate krank iſt (§. 16). — §. 18 — 22 handelt von der Quiescenz. §. 23 — 31 von der Penſionirung. Anſpruch darauf nach 9 vollendeten Dienſtjahren, wenn der Diener 65 Jahr alt, oder körperlich dienſtuntauglich iſt oder 40 Jahre gedient hat oder wegen Krankheit über ein Jahr hat ſein Amt nicht verſehen können. Die Penſion beträgt mit Antritt des 10ten Dienſtjahrs 40 % des Durchſchnitts der in den lezten 5 Jahren genoſſenen Beſoldung, mit jedem weitern Dienſtjahr 2 % weiter. Die Penſion ſoll 3000 fl. nie überſteigen. Penſionen, die im Auslande verzehrt werden, unterliegen einem Abzug von 10 %. §. 32 — 48 von der Unterſtützung der Wittwen und Waiſen. Der Sterbenachgehalt beſteht in der Beſoldung von 45 Tagen, vom Tode des Dieners an gerechnet; nach deren Verfluß erhält die Wittwe von der dem Verſtorbenen gebührenden Penſion ein $^1/_4$, wenn dieſe nicht über 1000 fl. beträgt, und ſie nicht über 18 Jahre jünger iſt als der Gatte (vgl. §. 34. u. 41); jedes Kind unter 18 Jahren $^1/_5$ von der Penſion der Wittwe. §. 37 u. 38 Erlöſchen der Penſionen. Bildung des Penſionsfonds (§. 41 sq.) aus Beiträgen der Diener von $^1/_4$ der Beſoldung bei der Anſtellung, oder der Beſoldungserhöhung, von 2 % jährlichen Beiträgen von den Beſoldungen und Penſionen, und aus Zuſchüſſen der Staatskaſſe.

††) ſ. Not. zu Abg.-Geſ. vom 22. Juni 1820. Reg.-Bl. Nr. 42. S. 377 sqq. §. 27. Von der Beſoldungsſteuer ſind frei Getreide-Beſoldungen bis auf den Betrag von 200 fl. §. 29. Die Wohnungen der Staatsdiener werden nur beſteuert, ſofern ſie auch in Fällen der Penſionirung in den Gehalt geſetzlich eingerechnet werden. Die Steuer beträgt bis auf 600 fl.

von jedem 100 fl.	1 fl. 20 kr.
von jedem weiteren 100 fl. bis auf 1200 fl. . . .	2 fl. 40 kr.
— — — — — — — 1800 fl. . . .	4 fl. — kr.
— — — — — — — 2400 fl. . . .	4 fl. 40 kr.
— — — — — — — 3600 fl. . . .	5 fl. 20 kr.
— — — — — — — 4800 fl. . . .	6 fl. — kr.
von jedem weiteren 100 fl.	6 fl. 40 kr.

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betr. das Verhältniß der Convicts-Direction zum General-Vicariat,

vom 7. Juli 1821.

99.

Auszug aus einem Erlaſſe des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, betr. die Anrechnungen der Pädagogarchen bei Schul-Viſitationen,

vom 25. Auguſt 1821 [250]).

Dem K. Studienrathe wird in Betreff der Anrechnung der Pädagogarchen von den Schul-Viſitationen Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Reiſekoſten des Pädagogarchen von den erſt neuerlich angeordneten Viſitationen bei den lateiniſchen Schulen in katholiſchen Städten, werden mit Ausnahme desjenigen, was nach den beſtehenden Verordnungen von den Gemeinden beizutragen iſt (der Diäten des Viſitators und der Verköſtigung ſeines Kutſchers während der Viſitation, auch der Honorare des Viſitators) ebenſo wie es bei den evangeliſchen Orten in der Regel der Fall iſt, aus der Staatskaſſe bezahlt.

---

†) Kath. Kirchen-Geſ. S. 674. Normal-Buch des kath. Kirchen-Raths.

1) Dem biſchöflichen General-Vikariat komme keine unmittelbare Einwirkung auf den Zuſtand des katholiſchen Convicts mittelſt Berichts-Einforderung von dem Convicts-Directorium und Erlaſſung von Verfügungen hierauf zu.

2) Der amtliche Verkehr des Convicts-Directors als ſolchen mit dem General-Vikariat ſey auf die in den §§. 48 u. 49 der organiſchen Beſtimmungen des Convicts ausgedrückten Fälle beſchränkt.

3) Das General-Vikariat habe in allen andern Beziehungen wegen des Convicts zunächſt mit dem katholiſchen Kirchenrath Rückſprache zu nehmen.

4) Bei dem hohen Intereſſe, welches die biſchöfliche Stelle für die Bildungs-Anſtalt der katholiſchen Geiſtlichen habe, ſey es die Pflicht des katholiſchen Kirchenraths, das General-Vikariat von dem Zuſtande der Anſtalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, und jede Auskunft, die es zu erwarten befugt iſt, zu ertheilen, und

5) der Convicts-Direktor habe ſeine Berichte, die er in der Eigenſchaft eines Stadtpfarrers von Tübingen an die höhere Kirchenſtelle zu erſtatten hat, zunächſt an das ihm vorgeſetzte Dekanatamt zu richten.

250) Ergänz.-Bd. z. Reg.-Blatt. S. 318.

2) In denjenigen Orten, wo ein Dekan aus einem andern Orte als Convisitator beizuziehen iſt, können dieſem die Diäten und Reiſekoſten um deßwillen nicht aus der Staatskaſſe erſtattet werden, weil nach der Commun-Ordnung die Koſten von Beiziehung der Lokal-Behörden zu den Viſitationen der lateiniſchen Schulen allein auf die Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen fallen, und dieſe ſogar zu der Belohnung des viſitirenden Pädagogarchen beizutragen haben.

Ebenſowenig hat ein ſolcher Convisitator auf das dem Pädagogarchen ausgeſetzte Honorar Anſpruch zu machen, ſondern derſelbe iſt nur zu derjenigen Anrechnung berechtigt, welche die Commun-Ordnung ihm bei Kirchen-Viſitationen verwilligt.

3) Was die Anrechnung beſonderer Taggelder von Seiten der Pädagogarchen, neben den Diäten und Honoraren betrifft, ſo würde der für die Zuläßigkeit der Taggelds-Anrechnung angeführte Grund, daß der Pädagogarch in dieſer Eigenſchaft keinen beſondern Gehalt beziehe, nur dann entſcheidend ſeyn, wenn derſelbe während ſeiner Viſitations-Geſchäfte, für das eigentliche Amt, einen Amts-Verweſer zu belohnen hätte.

Inſofern aber dieſes nicht der Fall iſt, ſondern der Pädagogarch auch während der Viſitationszeit ſeine ganze Beſoldung fortbezieht, ſo kann die Anrechnung eines beſondern Taggelds, als ohnedies dem Diäten-Regulativ v. 1808, §. 15 zuwider, nicht geſtattet werden.

4) Da die Pädagogarchen mit der Viſitation kleinerer lateiniſcher Schulen nur je alle 2 Jahre bemüht ſind, ſo kann denſelben auch nur auf das Jahr, in welchem ſie wirklich eine Viſitation vornehmen, das communordnungsmäßige Honorar zukommen.

Der K. Studienrath hat ſich nun nach allem dieſem genau zu achten.

---

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern und Kirchen- und Schulweſens an den akademiſchen Senat, betr. die Prädicirung der Seminariſten durch die philoſoph. Facultät,

vom 12. October 1821.

---

†) ſ. Univerſ.-Geſetze S. 660. Die Lehrer der philoſ. Facultät ſollen am Ende eines jeden philoſ. Curſes jedem Seminariſten, ſo weit es ihre Wahrnehmung zulaſſe, ein Zeugniß über Fleiß, Kenntniſſe und Aufführung ertheilen, ſodann in einer Facultätsſitzung, unter Zugrundlegung dieſer Zeugniſſe, die Prädicate, die jedem Einzelnen nach der Anſicht der Facultät zukommen, beſtimmen.

†) Rang-Ordnung,

vom 18. October 1821.

100.

Bekanntmachung des Miniſterium des Innern, betr. den erſten Lehrcurs bei der Thierarzneiſchule in Stuttgart,

vom 9. November 1821 [251]).

Bei der Königl. Thier-Arzneiſchule zu Stuttgart findet für das Schuljahr von 1821 bis 1822 folgender Unterrichtsplan ſtatt:

Med. Dr. St...... giebt die zu Verſtändigung des Lehrkurſes erforderliche phyſikaliſche Einleitung, zeigt, nach vorgetragener Knochenlehre, unterſtützt vom Wundarzt B..., die für den Thierarzt wichtigern weichen Theile der nützlichen Hausthiere, ſetzt hiemit in Verbindung die Darſtellung der Verrichtungen derſelben und giebt dann eine zuſammenhängende Ueberſicht ſowohl in Beziehung auf geſunden als abweichenden Zuſtand; praktiſche Anleitung zur Kenntniß der dem ausübenden Thierarzt nöthigen Pflanzen wird er während der Sommermonate ertheilen.

Medicinal-Aſſeſſor H....... trägt die äußeren Formen der nützlichern Hausthiere in beſonderer Beziehung auf deren Brauchbarkeit und Werth, das ſogenannte Exterieur vor, hierauf das Geſammte der Wundarzneikunſt für Thierärzte, und wird hiebei jede Gelegenheit zur Ausübung benutzen; er beſchließt den Vortrag mit der thierärztlichen Geburtshülfe.

Ober-Thierarzt H.... wird das zum richtigen Hufbeſchlag Erforderliche über den Bau des Pferdefußes, ſo wie die hieher ſich beziehenden Grundſätze des Beſchlags für die mannigfach geſtalteten Pferdehüfe mit praktiſcher Anleitung, hierauf das Geſammte der Viehzucht und endlich beſondere Anleitung zur Ausübung der wichtigern thierärztlichen Operationen geben.

---

†) ſ. Reg.-Geſ. Vgl. Citate zu Rang-Ordnung vom 5. Mai 1805. Dieſe hat 10 Stufen, innerhalb welcher alle einander dem Range nach gleich ſind. Auf der 4ten ſtehen die Directoren der Collegien und Prälaten, auf der 6ten die Rectoren der Gymnaſien und Vorſteher der evangel. u. kathol. geiſtl. Bildungsanſtalten. Bis hieher befreiter Gerichtsſtand. Auf der 7ten die Profeſſoren der Gymnaſien und genannten Bildungsanſtalten, auf der 8ten die Profeſſoren, die nicht ſchon genannt ſind, auf der 9ten die Präceptoren. In Anſehung der nicht genannten Amtsſtellen wird man an die Chefs der Departements verwieſen, welche die allerhöchſte Entſchließung darüber einholen ſollen.

251) Reg.-Bl. Nr. 84. S. 811.

Medicinalrath Dr W... beginnt mit der Knochenlehre der Hausthiere, geht dann auf die anſchauliche Darſtellung der als Heilmittel einwirkenden Stoffe über, und lieſt hierauf nach gegebener Einleitung in die Krankheitslehre über die beſondern Hausthierkrankheiten und deren Behandlung ſowohl, als das für das Gerichtliche und Polizeiliche hiemit in Verbindung Stehende.

Von 8 — 9 Uhr Morgens, halb 4 Uhr Nachmittags in den Monaten December und Januar, in den übrigen Morgens von 7 — 8 Uhr, Nachmittags von 5 — 6 Uhr wird unentgeldlich thierärztlicher Rath über alle vorkommenden Krankheiten der Hausthiere auch in gerichtlicher Beziehung ertheilt; kranke Thiere, deren Zuſtand ſorgfältige Beobachtung und Behandlung erfordert, werden in den Spital aufgenommen, und unbemittelte Thier-Eigenthümer rückſichtlich des Aufwands ſowohl an Arznei, als Nahrungsmitteln auf die ſchonendſte Weiſe behandelt werden.

Die Beſchlagſchmidte unter der beſondern Aufſicht des Lehrſchmidts G... ſteht in den Monaten December, Januar und Februar, Vormittags von 11 — 12 Uhr, Abends nach 3 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 — 7 Uhr Morgens, Abends nach 6 Uhr für jeden Theilnehmer gegen billige Entſchädigung offen.

Operationen, welche nicht ſchleunig vorgenommen werden müſſen, finden in den zum Beſchlage beſtimmten Stunden ſtatt.

Zum Unterricht können wegen bedingten Raums und Zwecks der Anſtalt nur diejenigen zugelaſſen werden, welche unter der Verbindlichkeit, den ganzen Jahreskurs zu durchlaufen, als Zöglinge für das erſte Schuljahr aufgenommen worden ſind. Denjenigen Bewerbern, deren Geſuche bei der erſten Aufnahme nicht berückſichtiget werden konnten, bleibt es überlaſſen, vor Eröffnung des nächſtfolgenden Lehrkurſes ſich um die Aufnahme für denſelben zu melden.

Stuttgart den 9. Nov. 1821.

Schmidlin.

101.

Königl. Verordnung, Kalligraphie betreffend,

vom 19. November 1821 [252]).

Da es nothwendig iſt, künftig mit allem Ernſt darauf zu dringen, daß ſich diejenigen Schüler, welche ſich ſeiner Zeit dem

---

252) Reſcr.-Buch der lat. Schule Würt. Unterm 13. Nov. 1821 erging ein Erlaß des K. Miniſter. des Innern gleichen Inhalts an den akadem. Senat in Tübingen.

Staatsdienſte widmen wollen, eine gute Handſchrift, als eine für ihre künftige Beſtimmung nothwendige Eigenſchaft erwerben: ſo ertheilt man dem Pädagogarchen .... den Auftrag, bei ſeinen Viſitationen künftig die betreffenden Lehrer auf dieſen Punkt beſonders aufmerkſam zu machen.

Stuttgart, den 19. Nov. 1821.

Auf beſondern Befehl
Süskind.
Jäger.

---

†) Miniſterial-Erlaß an den akademiſchen Senat, betr. die Aufhebung des Baccalaureats und Magiſteriums für die Seminariſten,

vom 3. Dezember 1821.

---

††) Königl. Declaration, betr. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vorher reichsunmittelbaren Adels,

vom 8. Dezember 1821.

---

†) ſ. Univ.-Geſ. S. 663. Aufhebung der bisherigen Nöthigung für jeden Seminariſten, die Würde eines Baccalaureus und ſpäter eines Magiſter ſich zu erwerben. Jeder, der eine ſolche Würde erlangen will, hat ſich über die Befähigung auf die ſonſt gewöhnliche Art auszuweiſen. Dagegen hat jeder Seminariſt 15 fl. an die Univerſitäts-Caſſe zu entrichten für den Beſuch der bisherigen unentgeldlichen Vorleſungen während ſeines philoſ. Curſes; und die philoſ. Facultät hat die Prüfungen der Seminariſten über Zulaſſung zum theol. Studium nach Beendigung des philoſ. Curſes ohne beſondere Belohnung vorzunehmen. Vgl. Erl. vom 12. Oct. 1821.

††) ſ. Reg.-Geſ. Reg.-Bl. Nr. 91. S. 879. §. 41. Die ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer haben im Falle der Verzichtung auf die Polizeiverwaltung die Befugniß, ſelbſt oder durch ihre Beamte, jedoch ohne Koſten-Aufrechnung den Schul-Viſitationen anzuwohnen; von allen ſich darauf beziehenden Verfügungen ſoll ihnen vor der Vollziehung, wenn ſie im Orte gegenwärtig ſind, oder ihren anweſenden Beamten Nachricht gegeben werden. §. 59. Das Patronats-Recht und das der Präſentation der Schullehrer üben die Rittergutsbeſitzer noch ferner aus, wo und wie ſie ſolches hergebracht haben.

102.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. Aufforderung zur Bewerbung um Lehrſtellen an den höhern katholiſchen Bildungs-Anſtalten des Königreichs,

vom 17. Dezember 1821 [253]).

Bei den höheren katholiſchen Bildungs-Anſtalten des Königreichs (Gymnaſien, Lyceen, lateiniſchen Schulen) ſind theils gegenwärtig einige Lehrſtellen eröffnet, theils ſollen mehrere neu errichtet werden; z. B. in Ellwangen bei dem obern Gymnaſium eine (hauptſächlich für klaſſiſche Philologie und hebräiſche Sprache) mit einem Gehalt von 850 fl., bei dem untern Gymnaſium eine an einer mittleren Klaſſe mit einem Gehalt von 650 fl., und die an der unterſten Klaſſe mit 500 fl.

Die unterzeichnete Stelle iſt vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 2 d. M. beauftragt, dieſes öffentlich bekannt zu machen, und Candidaten katholiſcher Confeſſion, welche Fähigkeit und Neigung zu Uebernahme ſolcher Stellen haben, aufzufordern, ſich deshalb bei dem Königl. Studienrath zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß zur Bewerbung auch taugliche Ausländer zugelaſſen werden.

In den diesfallſigen Eingaben haben die Bewerber neben ausführlicher Angabe ihrer Perſonalien (Geburtsort, Jahr und Tag, ſeitherige Laufbahn, gegenwärtigen Aufenthaltsort, und gegenwärtige Dienſt-Verhältniſſe) insbeſondere auch anzuzeigen, in welchen Fächern und für welche Stufe von Schülern ſie ſelbſt ſich hauptſächlich für befähigt halten, und ſomit auf welche Gattung von Lehrſtellen ihre Bewerbung gerichtet ſey. Inländer haben ihre Eingaben den betreffenden Dekanatämtern zur Beförderung an den Studienrath mit einem Beibericht zuzuſtellen, Ausländer werden die ihrigen mit den erforderlichen Zeugniſſen über die weſentlichen Punkte, namentlich auch über ihr ſittliches Verhalten belegen.

Bewerber, welche nicht bereits eine Prüfung bei der dieſſeitigen Behörde erſtanden haben, werden zu Erſtehung einer ſolchen hieher einberufen werden. Uebrigens ſteht auch ſolchen, mit welchen ſchon einmal auf dieſſeitige Anordnung eine Prüfung für das Lehrfach vorgenommen worden iſt, und die bei einer neuen Prüfung eine beſſere Befähigung beurkunden zu können glauben, frei, ſich um eine ſolche zu melden.

Stuttgart den 17. December 1821.

Süskind.

---

253) Reg.-Bl. 1821. Nr. 94. S. 947.

103.

Erlaß des Königlichen Studienraths, betr. Gratianer-portionen in der Real- und Elementar-Schule zu Stuttgart,

vom 24. Dezember 1821 [254]).

Dem Rektor ...... gibt man auf den Bericht vom 9. v. M.

1) zu erkennen, daß der Real- und Elementar-Anſtalt künftig ſtatt der bisherigen 7 Gratianer-Portionen 15 ausgeſetzt ſind und geſtattet iſt, von denſelben wie bisher im Nothfall einige je unter 2 (aber nicht unter mehrere) dürftige Schüler zu vertheilen.

2) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Der Stand der Eltern der um eine Freiportion Bittenden iſt künftig jedesmal, auch bei denen, die um Belaſſung im Genuß bitten, dem Namen in den Vorſchlägen beizuſetzen.

Stuttgart den 24. Decbr. 1821.

Süskind.
Jäger.

104.

Erlaß des K. Studienraths an ſämmtliche 4 Pädagogarchen, betr. custodia der Schüler während der Ausarbeitung ihrer ſchriftlichen Aufgaben bei Viſitationen,

vom 21. Januar 1822 [255]).

Da in den Viſitationsberichten der lateiniſchen Schulen hin und wieder die Klage geführt worden, daß den Schülern der obern Claſſen bei der Ausarbeitung der ihnen vorgelegten Aufgaben geholfen werde, während der Viſitator in einer untern Claſſe die Prüfung hält; ſo gibt man den Viſitatoren auf, bei ihren nächſten Viſitationen die Dekane und Stadtpfarrer auf höchſten Auftrag aufzufordern zur Verhütung jenes Uebelſtandes ſelbſt die Aufſicht über die arbeitende Claſſe der Schüler zu führen, während der Viſitator mit Prüfung einer andern Claſſe beſchäftigt iſt, oder dieſe Aufſicht den Diaconen zu übertragen.

Stuttgart den 21. Januar 1822.

254) Reg. d. Realſchul. Stuttg. auf 20 erhöht Erl. vom 9. Dec. 1830. Nach Erl. vom 2. Jun. 1834 ſollen die Grat.-Port. vom Ueberſchuß des Geſammtbetrags der Claßgelder über den Voranſchlag im Etat daher immer nur für ein Halbjahr verliehen werden und $^1/_{15}$ der Schulgeldseinnahme nicht überſteigen.

255) Regiſtr. des K. Stud.-Raths.

105.

Erlaß des Kön. Studienraths, betr. die Aufnahme in die ev. Seminarien,

vom $\frac{\text{20. Sept. 1821}}{\text{11. Febr. 1822}}$ [256]).

Seine Königl. Majeſtät haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 20. Sept. v. J. verordnet: daß vom Jahr 1822 an jährlich nur 30 — 32 Jünglinge in eines der niedern Seminarien aufgenommen, und die Normal-Zahl der Promotion erſt bei deren Eintritt in das höhere Seminar zu Tübingen durch Nachaufnahme von 8 bis 10 Zöglingen aus den höhern Lehranſtalten ergänzt werden ſoll.

Es werden daher von jetzt an alle Geſuche um Nachaufnahme in eines der niedern Seminarien vergeblich ſeyn. Indem man dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man bei dieſer Gelegenheit zugleich, daß überhaupt zur Aufnahme in die Seminarien ganz gute Kenntniſſe, ſo wie ganz gute Sittenzeugniſſe erfordert werden, und diejenigen, welchen es daran fehlt, weit beſſer thun werden, lieber in Zeiten eine andere Beſtimmung zu wählen, als mehrere Jahre hindurch ſich vergebliche Hoffnungen und Unkoſten zu machen.

Stuttgart den 11. Febr. 1822. Süskind.

†) Erlaß des Miniſterium des Innern und Kirchen- und Schulweſens an das ev. Conſiſtorium und den Studienrath, betr. die Anſtellungs-Ordnung der Repetenten,

vom 25. Februar 1822.

††) Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen,

vom 1. März 1822.

256) Reg.-Bl. 1822. Nr. 13. S. 116.

†) Kirch.-Geſ. II, 538. — Die Repetenten dürfen ſich in der Zeitfolge, in welcher die Promotionen zur Anſtellung gelangen, um Pfarreien bis zum Betr. von 700 fl. melden, auch ſind dieſelben bei Beſetzung von Diakonat-Stellen vorzugsweiſe ſelbſt vor älteren Geiſtlichen zu berückſichtigen. Sollte ein Repetent längere Zeit beim Seminar nicht entbehrt werden können, ſo iſt ihm eine angemeſſene Zulage auszuſetzen. — Vgl. Min.-Erl. vom 13. Mai 1817. 23. Aug. 1819. 5. Sept. 1834.

††) ſ. Reg.-Geſ. vgl. I. II. III. Edict vom 31. Dec. 1818. an deren Stelle

106.

Erlaß des K. Studienraths, betr. die Anſchaffung der von dem würtemb. Verlags⸗Verein herausgegebenen Claſſiker für die Gelehrtenſchulen,

vom 11. März 1822 [257]).

Den gelehrten Schulanſtalten im Königreich wird hiemit in Gemäßheit eines beſonderen Befehls die Anſchaffung der von dem würtemb. Verlagsverein unternommenen Ausgabe der alten Klaſſiker unter den von dem Verlagsverein für dieſe Schulen angebotenen Vortheilen (nämlich von dem auf 2 fl. 24 kr. geſetzten Subſcriptions⸗preis für jedes Alphabet noch 20 % zu erlaſſen) empfohlen.

Stuttgart den 11. März 1822.

Süskind.

†) Verordnung, betr. die Behandlung des Poſtporto bei ſämmtlichen Amtsbehörden,

vom 29. März 1822.

das Verw.⸗Edict tritt. §. 69. Wirkungskreis der Oberämter (vgl. II. Edict vom 31. Dec. 1818. §. 2). §. 70. Verbindung mit den Decanatämtern für gewiſſe Geſchäfte. §. 102. Für Kirchen⸗ und Schuldiener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan das gemeinſchaftl. Oberamt und als ſolches für ihre Dienſtvergehungen die nächſte Unterſuchungsbehörde (vgl. Erl. des K. Stud.⸗Raths vom 14. Juli 1819). §. 132. Der Kirchen⸗Convent hat für die Erhaltung der Schul⸗Polizei Sorge zu tragen. §. 143. Rechts⸗giltige Verbrüderungen mehrerer Stiftungen eines Oberamtsbezirks für gemeinſchaftl. Zwecke, z. B. für Unterrichtsanſtalten ſind aufrecht zu er⸗halten. Solche Gegenſtände ſollen durch die Amtsverſammlung unter Vor⸗ſitz des Oberamtmanns und Decans berathen werden (§. 144).

257) Reg.⸗Bl. Nr. 19. S. 206.

†) ſ. Reg.⸗Geſ. Reg.⸗Bl. Nr. 25. S. 284. Auf der Adreſſe iſt zu be⸗merken, ob die Sache eine Schulſache, K. Dienſtſache oder Parthieſache iſt. Die Central⸗ und Kreisſtellen haben die Briefſchaften an untergeord⸗nete Beamte, ebenſo unter ſich einander, unfrankirt zu ſenden, ebenſo die an die Miniſterien, deren Briefwechſel portofrei iſt. Die Beſtellgebühr von Briefen und Paketen in Dienſtſachen, die mit der Briefpoſt ankommen, darf nicht gefordert werden, wohl aber von Paketen, die mit dem Poſt⸗wagen einlaufen. Auch in Parthieſachen darf keine Beſtellgebühr ange⸗rechnet werden, wenn der Bezirksbeamte durch ſeinen Diener frankirte Briefe und Pakete holen läßt. Letzteres wieder aufgehoben durch Verf. v. 22. Mai 1826.

107.

Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, betr. den deutſchen Sprachunterricht,

vom 9. April 1822 [258]).

Nach einer Mittheilung des K. Juſtiz-Miniſteriums hat daſſelbe ſchon häufig zu beobachten Veranlaſſung gehabt, daß Rechts-Candidaten, welche in andern Fächern oft gute Kenntniſſe beſitzen, die Erlernung ihrer Mutterſprache auf eine auffallende Weiſe vernachläßigen.

Die mancherlei Nachtheile, welche für den angehenden Geſchäftsmann, der in der Regel nicht mehr in der Lage iſt, das Verſäumte nachzuholen, aus dieſer Unkenntniß entſtehen, ſind nicht zu mißkennen, und es iſt daher eine richtige Kenntniß der deutſchen Sprache mit Recht zu den nothwendigen Bedingungen der Vorbildung zu zählen, welche vorausgeſetzt wird, um zu dem akademiſchen Studium für fähig erklärt zu werden.

Der K. Studienrath erhält daher den Auftrag, nicht nur die Anordnung zu treffen, daß ſich die Vorſteher der lateiniſchen Lehranſtalten und Gymnaſien den Unterricht ihrer Schüler in der deutſchen Sprache vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, ſondern auch bei Ertheilung der Erlaubniß zum akademiſchen Studium auf die Qualifikation in dem erwähnten Fache des Wiſſens die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

Stuttgart den 9. April 1822.

Schmidlin.
Mayer.

---

†) Erlaß des K. Miniſt. des Innern, betr. die Sitz- und Stimm-Ordnung gemeinſchaftlicher, aus verſchiedenen Departements zuſammengeſetzter Commiſſionen nach dem perſönlichen Rang ohne Rückſicht auf das Departement,

vom 11. April 1822.

---

258) Reg. des Stud.-Raths.
†) ſ. Reg.-Geſ.

108.

Erlaß des Königl. Stud.-Raths, 1) an das Inſpectorat des evangeliſchen Seminars zu Tübingen, 2) an die Vorſtände der niederen Seminarien, 3) an die Pädagogarchen, betr. Geſangunterricht,

vom 15. April 1822 [259]).

I. An das Inſpectorat des evangeliſchen Seminars in Tübingen.

Dem ꝛc. giebt man auf den Bericht vom 30. März d. J. Folgendes zu erkennen:

. . . . . 2) die Einrichtung, daß aus den niedern Seminarien ebenſo wie von dem Tübinger halbjährige genaue Berichte über das Muſikweſen dem Königl. Studienrath eingeſchickt werden, iſt ſchon längſt im Gang. Hingegen ſind ſämmtliche Vorſtände der Seminarien unter Anderem angewieſen worden, mit den übrigen Zeugniſſen der nach Tübingen abgehenden Promotion dem Inſpectorat auch eine Schilderung ihrer muſikaliſchen Beſchaffenheit zu übergeben.

II. An die Vorſtände der niederen Seminare zu Maulbronn, Schönthal und Urach [260]).

Man will verordnet haben, daß künftig jedesmal beim Abgang der Seminarpromotion nach Tübingen mit den übrigen Zeugniſſen derſelben dem Inſpectorat des Seminars in Tübingen auch eine Schilderung ihrer muſikaliſchen Beſchaffenheit überſandt werde, damit man auf dieſe Art ſie deſto bälder und genauer auch von dieſer Seite in Tübingen kennen lerne.

III. An die Pädagogarchen.

Man ſieht ſich veranlaßt, den Bedacht darauf zu nehmen, daß in ſämmtlichen evangeliſchen lateiniſchen Lehranſtalten der Geſangunterricht, welcher in ſo mancher Hinſicht, beſonders für künftige Geiſtliche, von Wichtigkeit iſt, ernſtlicher als bisher betrieben werde und die lateiniſchen Schulen in dieſer Hinſicht den deutſchen, in welchen ſchon mehr für dieſes Unterrichtsfach geſchehen iſt, nicht nachſtehen. Der ꝛc. hat daher künftig bei allen Viſitationen, und heuer zum erſtenmal dieſem Gegenſtand ebenſo wie den übrigen Lehrgegenſtänden in jeder Lehranſtalt ſeine Aufmerkſamkeit zu widmen, und

1) zu unterſuchen, ob in der betreffenden lateiniſchen Lehranſtalt Geſangunterricht gegeben werde? wie derſelbe beſchaffen ſey und welchen Erfolg er habe?

---

259) Stud.-Raths-Regiſtrat.

260) An den Vorſtand des Blaub. Seminars war ein gleiches, in Verbindung mit localen Verhältniſſen, anders gefaßtes Decret ergangen.

2) wenn derſelbe noch gar nicht eingeführt oder mangelhaft beſchaffen iſt, unter Beſprechung mit den Ortsbehörden und Lehrern zu überlegen, wie derſelbe durch einen Lehrer der lateiniſchen oder deutſchen Schule entweder neu eingerichtet oder verbeſſert werden könne, und wie die dazu etwa erforderlichen geringen Koſten aufgebracht werden können. Das Ergebniß iſt jedesmal in der jährlichen Viſitationsrelation bei jedem Orte, nach Umſtänden aber, beſonders im gegenwärtigen Jahr, in eigenen früheren Berichten vorzulegen.

109.

Erlaß des Königl. Studien-Raths an den Rector des Stuttgarter Gymnaſium, Geſangunterricht in Gymnaſien, Seminarien, Lyceen, latein. Schulen, Realſchulen, Prüfung der Lehrer darin betr.,

vom 15. April 1822 [261]).

Aus Veranlaſſung des Kocher'ſchen Unternehmens zu Veredlung des Kirchen-Geſangs, und namentlich zu allmähliger Einführung eines allgemeinen vierſtimmigen Geſanges der evangeliſchen Gemeinden des Königreichs, wird dem Rector . . . . . in Beziehung auf den Geſang-Unterricht im Gymnaſium in Folge höchſter Entſchließung nachſtehendes zu erkennen gegeben.

Der methodiſche Geſangunterricht iſt in ſeiner gedoppelten Eigenſchaft als allgemeines Bildungsmittel und als die beſte Vorſchule für den Unterricht in der Inſtrumental-Muſik, als ein ordentliches Lehrfach, wie der lateiniſchen und Realſchulen und der unteren und mittleren Claſſen der Lycäen und Gymnaſien überhaupt, ſo auch der des hieſigen Gymnaſiums zu behandeln. Dieſer Unterricht erſtreckt ſich in der Regel ununterbrochen vom 9ten oder 10ten bis zum 14ten Jahre, wo die Schüler der Regel nach ſo weit gebracht ſeyn ſollen, daß ſie eine leicht und im natürlichen Stim-

---

261) Regiſtr. des Stud.-Raths. Derſelbe Erlaß ergieng an die Rectoren der Gymnaſ. in Ulm und Heilbronn, an den Rector der Realſchule in Stuttgard, an die 4 Pädagogarchen, mit der Auflage bei der Viſitation ſich von den Reſultaten durch Proben im Choralſingen zu überzeugen und darüber zu berichten, an das Inſpectorat des Seminars in Tübingen, wornach ſämmtl. Seminariſten und Famuli, wo möglich, an den Geſangübungen fortdauernden Antheil nehmen ſollen und über die Bewerkſtelligung der Sache Vorſchläge zu machen ſind, an die Ephoren der 4 niedern Seminarien; (abſolute phyſ. Unfähigkeit ausgenommen ſollen alle Seminariſten ununterbrochen Antheil an dem method. Unterricht im Choralſingen nehmen).

men=Umfang geſetzte Sopran= oder Alt=Stimme eines Chorals vom Blatt ſingen können.

Zugleich giebt man dem ꝛc. ꝛc. zu erkennen, daß die Geſanglehre für künftig zu einem ordentlichen Prüfungsgegenſtand für Präceptoren und Collaboratoren zu machen ſey.

Auf beſ. Befehl.

---

†) Königl. Verordnung, betr. Vollziehung der Dienſt=pragmatik,

vom 20. April 1822.

110.

Erlaß des Miniſt. des Innern, Benennung des Wilhelm=Stifts betreffend,

vom 1. Mai 1822 [262]).

Da Seine Königl. Majeſtät auf die Bitte der Zöglinge des höheren kathol. Convikts zu Tübingen durch allerhöchſte Entſchließung vom 27. v. M. genehmigt haben, daß dieſer Anſtalt der Name Wilhelms=Stift beigelegt werde; ſo wird dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Mai 1822.

Schmidlin.

---

††) Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Behandlung des Poſtporto betreffend,

vom 4. Mai 1822.

---

†) ſ. Reg.=Geſ. Reg.=Bl. Nr. 26. S. 289. betr. vornehmlich die Einreichung der Geſuche um Heirathserlaubniß an das vorgeſetzte Miniſterium unmittelbar, um Penſionirung bei dem betreffenden Departementsminiſterium, um Gratialien beim Finanzminiſterium, um die Erlaubniß, Penſionen im Ausland verzehren zu dürfen, bei demſelben, der Penſionsgeſuche der Wittwen und Waiſen eines penſionirten oder quiescirten Staatsdieners beim Finanzminiſterium, eines activen beim betreffenden Miniſterium, die Beilagen beglaubigter Urkunden bei ſolchen Geſuchen über die Perſonalien des Verſtorbenen, der Wittwe und ſeiner Kinder. Die Erhebung der Eintrittsgelder geſchieht in 4 Raten; die Beiträge werden auf einmal entrichtet auf den 31. Decbr.

262) Reg.=Bl. Nr. 30. S. 340.

††) ſ. kath. Kirchen=Geſ. S. 702. Vgl. Erl. vom 29. März 1822. Unter die Privatſachen gehören Anſtellungs=, Beförderungs=, Urlaubs=, Diſpens=,

†) **Erlaß des K. Miniſt. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, betr. den Erſatz von Unterſtützungen aus Staatsmitteln durch die aus dem Staatsdienſt austretenden Diener und die aus der Verpflichtung zum Kirchendienſt austretenden Theologen,**

vom 14. Mai 1822.

---

††) **Erlaß des Finanz-Miniſterium, betr. Veränderung der Beſoldungstermine bei der Staatscaſſe,**

vom 28. Mai 1822.

---

†††) **Erlaß des Miniſter. des Innern an das Conſiſtorium, den Studienrath ꝛc. ꝛc., betr. die Führung von Nationalliſten über die Staatsdiener ihrer Reſſorts,**

vom $\frac{\text{24. April}}{\text{28. Mai}}$ 1822.

Gnaden-Geſuche. Das Poſtporto von Monitorien muß der Monirte bezahlen. 1 Paket über 8 Loth wägend iſt immer mit der fahrenden Poſt, überhaupt ſind Eingaben in Sachen, die nicht poſtportofrei ſind, wenn ſie nicht preſſant ſind, mit der fahrenden Poſt zu verſenden.

†) ſ. Kirchen-Geſ. II, 556. ſ. Erl. vom 8. Nov. 1820. Als ſolche Unterſtützungen, die der freiwillig austretende Staatsdiener, nach Dienſtpragmat. §. 10 zu erſetzen hat, ſind zu betrachten Staatsſtipendien, Reiſekoſtensbeiträge, Freitiſch im Seminar, Verpflegung in Seminarien ꝛc. Unterm 22. Mai 1822 wurde das Conſiſtor. erinnert, auf Nachlaß dieſer Bildungskoſten ohne die wichtigſten Gründe nicht anzutragen, indem Seine Majeſtät in dieſem Erſatze, ſo weit er ehemalige Seminariſten betrifft, ein hauptſächliches Mittel zur Aufrechthaltung der Diſciplin erblicken.

††) ſ. Fin.-Geſetze. Regbl. Nr. 33. S. 361. Alle Gehaltszahlungen, die von der Staatshauptcaſſe mittelbar oder unmittelbar ausgehen, ſollen künftig je auf den letzten Septbr. Decbr. März und Juni berichtigt werden. Nach Erlaß der Oberrechnungskammer vom 12. Juni 1822 ſind die Beſoldungen der geiſtl. und Schullehrer noch bis auf weiteres in den bisherigen Terminen von Georgi zu Georgi zu bezahlen.

†††) ſ. Reg.-Geſ. Vrgl. Conſiſt.-Erlaß vom 10. Mai 1825 in den evangel. Kirchengeſ. II., S. 671 wo ſich auch das Formular dazu findet. Miniſt.-Erlaß vom 21. Decbr. 1825, unterm 28. Decbr. 1825 an das Rect. der Realſchule Stuttgart ausgeſchrieben.

111.

Erlaß an die Pädagogarchen, betr. die Einſendung der Schulberichte und Landexamenstabellen,

vom 12. Juni 1822 [263]).

Man ſieht ſich veranlaßt, in Betreff der jedesmaligen Einſendung der Schulberichte und Landexamenstabellen, dem ꝛc. folgendes zur genauen Nachachtung für die Zukunft zu erkennen zu geben:

1) die Berichte von denjenigen Schulen, bei welchen wegen der größeren Zahl der Schüler die Viſitation keinem Anſtande unterliegt, ſind nicht vor der Viſitation, ſondern erſt nach derſelben zuſammen einzuſchicken.

2) Die Berichte, welche nach der Verordnung vom 19. März v. J. mit dem Viſitationsplan eingeſendet worden, ſind bei der zweiten Einſendung mit Bemerkungen, die dem Pädagogarchen etwa beigehen, wenn er gleich dieſe Schulen nicht viſitirt hat, zu begleiten.

3) Die Landexamens⸗Tabellen ſind alle auf Einmal mit dem vorſchriftmäßigen Verzeichniſſe der Landexamens⸗Candidaten, mit den Berichten ad 1. nach vollendeter Viſitation einzuſenden.

4) Die Berichte von den katholiſchen Schulen ſind jedesmal beſonders einzuſchicken.

Stuttgart ꝛc. ꝛc.

†) Diäten⸗Regulativ der Civilſtaatsdiener,

vom 17. Juni 1822.

263) Reg. des Studien⸗Raths. Vrgl. Verordn. vom 5. 21. März und 2. April 1821.

†) ſ. Reg.⸗Geſetze. Regbl. Nr. 38. S. 425. Vrgl. Diäten⸗Regulativ vom 28. Mai 1808. Anzuſprechen an Diäten haben per Tag ein Director der Landeskollegien . . . . 7 fl.
Die Beamten der 6ten Rangſtufe Räthe der Landscollegien ꝛc. 5 fl.
— — — 7ten . . . . 4 fl.
— — — 8ten . . . . 3 fl. 36 kr.
— — — 9ten . . . . 2 fl. 48 kr.
An Reiſekoſten hat anzurechnen auf eine Poſtſtation
1 Diener der 4ten bis 8ten Stufe doppelte Extrapoſttaxe für 2 Pferde.
1 — — 9ten und 10ten — — — für 1 Pferd.
Die Anrechnung dieſer Diäten und Reiſekoſten findet bei Geſchäften in⸗

†) Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an das Conſiſtorium, betr. Sittenzeugniſſe der Dienſtkandidaten,

vom 19. Juni 1822.

112.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Behandlung der Einziehung der Claſſengelder des Gymnaſiums und der Realſchule in Stuttgart,

vom 19. Juni 1822[264]).

Der Königl. Studienrath hat ſich veranlaßt gefunden, in Betreff der näheren Beſtimmung der Behandlungsart des Einzugs der Claßgelder bei dem Gymnaſium und der Realanſtalt in Stuttgart und insbeſondere der Beitreibung der Claßgelder-Ausſtände mit der Königl. Finanz-Kammer für den Neckarkreis Rückſprache zu nehmen, und eine Abſchrift des hierauf von letzterer Stelle in Einverſtändniß mit dem Königl. Studienrath unterm 24. v. Mts. dem Kameralamt Stuttgart zugefertigten Erlaſſes theilt man nun dem Rector der Realanſtalt . . . . in der Anlage mit, um ſich nach deſſen Inhalt, ſo viel ihn betrifft, gleichfalls zu achten......

Stuttgart, den 19. Juni 1822.

Süskind.

Dem Cameralamt Stuttgart wird auf deſſen Bericht vom 7. d. Mts. und in Folge des — demſelben bereits bekannten Anſinnens des Königl. Studienraths, in Betreff der Behandlung der Claßgelder bei dem Gymnaſium und der Realanſtalt in Stuttgart hiemit zu erkennen gegeben, daß die nach Maasgabe der Anordnungen vom 13/22. October 1818 getroffene Einrichtung wegen Controlirung des Ertrags der Claßgelder, ſodann wegen des Einzugs und der Ablieferung dieſer Gelder an das Cameral-Amt noch ferner in der Hauptſache wie bisher fortzubeſtehen hat. Was jedoch die nicht freiwillig eingehenden Claßgelder betrifft, ſo muß es allerdings

---

nerhalb des Amtsbezirkes, wenn ſie länger als 4 Tage dauern, ſo wie bei Verrichtungen außerhalb des Amtsbezirks überhaupt Statt. Für Geſchäfte im Amtsbezirk, die nicht über 4 Tage dauern, ſind von den Bezirksbeamten die täglichen Averſalentſchädigungen anzurechnen.

†) Kirchen-Geſ. II., 560. — „Es ſoll vom Conſ. ein Verzeichniß über die ſittlichen Prädicate der inl. Kandid. der Theol. von Seiten der akadem. oder Sem. Behörden geführt und jene bei Dienſtanſtellungsgeſuchen ausgehoben werden".

264) Reg. der Realſchule Stuttg.

für unſchicklich angeſehen werden, wenn der Vorſteher einer Lehr-anſtalt mit Klagen bei gerichtlichen Behörden gegen die Eltern der Schüler auftreten ſoll.

Wenn daher Exekutions-Masregeln nothwendig werden, ſo iſt es für die Zukunft Sache des Cameral-Amts in einem ſolchen Fall einzuſchreiten, und das weiter Erforderliche zu beſorgen.

Man findet auch ſolches analog mit der längſt beſtehenden geſetzlich begründeten Einrichtung bei Gemeinden, wornach bei allen deutſchen und niedern lateiniſchen Schulen auf dem Lande, namentlich die Schulgelder von moroſen Schuldnern durch die Gemeinde-Pfleger eincaſſirt und den Schullehrern in jedem Quartal ausbezahlt werden müſſen. . . . .

Ludwigsburg, den 24. May 1822.

113.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. das Landexamen,

vom 29. Juli 1822 [265]).

Man hat ſich

I) bewogen gefunden, in Beziehung auf das ſogenannte Land-Examen (Prüfung derjenigen, welche in ein niederes evangeliſches Seminar, in dieſem Jahre — Urach, aufgenommen werden wollen), folgendes zu verordnen:

1) demſelben werden künftig nur zwei volle Tage (in der Regel der erſte Montag und Dienſtag des Septembers, in dieſem Jahre der 2. und 3. September) gewidmet, dermaßen, daß alle Exſpektanten II^da^ vice, und eben ſo alle Exſpektanten I^ma^ vice, und alle Petenten des ganzen Landes zu gleicher Zeit in verſchiedenen Zimmern des hieſigen Gymnaſiums geprüft werden.

2) Alle Exſpektanten II^ia^ vice aus dem ganzen Lande zugleich verfertigen am erſten Vormittag (2. September) die ſchriftlichen Ueberſetzungen aus dem Deutſchen ins Lateiniſche, nebſt lateiniſchen Verſen (welche von allen ohne Unterſchied erwartet werden), am zweiten Vormittag (3. September) die ſchriftlichen Ueberſetzungen aus dem Lateiniſchen ins Deutſche, ſo wie die ins Griechiſche und Hebräiſche. An den beiden Nachmittagen werden ſie mündlich geprüft.

3) Alle Exſpektanten I^ma^ vice werden am erſten Vormittag (2. September) von 8 Uhr an mündlich geprüft, und verfertigen an eben dieſem Tage, Nachmittags von 2 Uhr an, die ſchriftlichen Ueberſetzungen ins Deutſche, Lateiniſche, Griechiſche und Hebräiſche.

---

265) Regbl. 1822. Nr. 48. S. 540. Vrgl. Reſcr. vom 3. Mai 1749 und 26. Juni 1792.

4) Gerade ſo am zweiten Tage (3. September) alle Petenten, nur daß von dieſen das Hebräiſche noch nicht gefordert wird.

5) Es haben demnach alle Exſpektanten II[da] vice ohne Unterſchied, welche nicht durch beſondere Reſcripte zurückgewieſen werden, Montag den 2. September, Morgens vor 7 Uhr, und eben ſo alle Exſpektanten I[ma] vice an eben dieſem Tage, Morgens vor 8 Uhr, alle Petenten aber Dienſtag den 3. September, Morgens vor 8 Uhr, pünktlich ſich in dem hieſigen Gymnaſio einzufinden.

6) Neben den bisher gewöhnlichen Penſen werden die Exſpektanten II[da] vice auch in der Religion geprüft werden. Außerdem bemerkt man, daß in der Arithmetik von den Petenten das Numeriren, Addiren und Subtrahiren, von den Exſpektanten I[ma] vice noch weiter Multipliciren und Dividiren in unbenannten Zahlen, von den Exſpektanten II[da] vice daſſelbe auch in benannten Zahlen, nebſt der Bruchrechnung, gefordert wird. Weiter als dies wird man nicht verlangen, dafür aber deſto ſtrenger darauf ſehen, daß die Schüler innerhalb der Grenzen gründliche Kenntniſſe haben; übrigens für diejenigen Schüler, welche weiter gekommen ſind, und zwar für die Exſpektanten I[ma] vice auch noch in benannten Zahlen, und für die Exſpektanten II[da] vice in der einfachen Proportions-Rechnung leichte Beiſpiele aufgeben.

7) An dem halben Tage der ſchriftlichen Ausarbeitungen wird keinem Schüler geſtattet, länger als Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags bis 6 Uhr zu bleiben. Mit dem Schlag 12 und 6 Uhr werden alle Arbeiten abgefordert; welcher Schüler etwa nicht fertig ſeyn ſollte, hat ſeine Arbeit dennoch, unvollendet wie ſie iſt, zu übergeben, und ſichs ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſeine mindere Fertigkeit im Ausarbeiten nicht ohne gerechten Einfluß auf ſeine Beurtheilung bleibt.

8) An den beiden Tagen des Land-Examens werden ſowohl Vormittags als Nachmittags die Thüren des Gymnaſiums verſchloſſen, und die bisherige Gewohnheit, Nachmittags Zuhörer zuzulaſſen, wird, als vielfach ſtörend, aufgehoben.

9) Das Austreten der Schüler nach dem Land-Examen aus ihren Lehr-Anſtalten vor dem Anfang der Herbſt-Vakanz wird allgemein ſtreng verboten, und den Rektoren der Lehr-Anſtalten ſo wie den evangeliſchen Dekanen auf dem Lande befohlen, von jedem Schüler, der ſich dieſes willkührlich erlauben ſollte, ſogleich eine Anzeige an den Königl. Studienrath zu machen [266]).

Stuttgart, den 29. Juli 1822.

Süskind.

---

266) Das Ausgelaſſene betrifft Vorübergehendes.

†) Bekanntmachung des Miniſter. des Innern, Zuſammenſtellung der Poſtportobefreiungen betr., vom 2 Auguſt 1822.

114.

Aufforderung der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule zur Bewerbung um Zulaſſung zum Unterricht im Schuljahr vom 1. Novbr. 1822/23.

vom 22. Auguſt 1822 [267]).

Da mit dem 1. Novbr. d. J. bei der hieſigen Königl. Thier-Arznei-Schule ein neuer Lehr-Curſus beginnt; ſo haben diejenigen, welche in dieſe Anſtalt aufgenommen werden wollen, ihre Geſuche um Aufnahme dem Königl. Oberamte ihres Wohnorts in der erſten Hälfte des künftigen Monats September vorzutragen und ſich über das Vorhandenſeyn folgender Bedingungen auszuweiſen:

1) daß ſie das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

2) daß ſie die körperliche Geſundheit und die jenem Alter angemeſſenen Kräfte beſitzen;

3) daß ſie der gewöhnlichen Militär-Aushebung nicht mehr unterworfen ſind;

4) daß ſie die nöthigen Schul-Kenntniſſe in Beziehung auf Leſen, Rechnen und Schreiben beſitzen;

5) daß ſie in Beziehung auf ihren Lebenswandel gute Zeugniſſe haben;

6) daß ſie ihr Gewerbe oder Handwerk gehörig verſtehen, und

7) daß ſie das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterſtützung haben, um die Koſten ihres Aufenthalts bei der Anſtalt ein Jahr lang beſtreiten zu können. Solche, welche als Soldaten im Militär-Verbande ſtehen, können nur mit Erlaubniß ihres Regiments-Commandos, und ſelbſt dann nur, wenn ſie die Hälfte ihrer Capitulationszeit bereits gedient haben, aufgenommen werden. Die Königl. Oberämter werden erſucht, über die bei ihnen diesfalls einkommenden Geſuche in der zweiten Hälfte des Monats Septbr.

---

†) ſ. Reg.-Geſ. Regbl. Nro. 49. S. 547. ff. Unter den vom Poſtporto unter gewiſſen Vorſchriften befreiten Staatsbeamten wird genannt der Director des Studienraths und des kathol. Kirchenraths, unter den befreiten Gegenſtänden und Anſtalten der ſchriftliche Verkehr unter allen Staats- und Kirchen-Aemtern in Kirchen- und Schulſachen, die Schulfonds, der geiſtliche Wittwen-Fiscus, die öffentl. Bibliothek in Stuttg. und Tübingen im Verkehr mit einander und der königl. Handbibliothek.

267) Regbl. von 1822. Nr. 53. S. 611. Die gleiche Bekanntmachung vom 16. Auguſt 1825 enthält die Bemerkung, daß ein einjähriger Aufenthalt daſelbſt einen Aufwand von 150—200 fl. erfordern.

den Vorſtehern der Königl. Thier-Arznei-Schule ausführliche Nachricht zu ertheilen, um dem Königl. Miniſterium des Innern über die Aufzunehmenden die geforderten Vorſchläge machen zu können. Nach erfolgter Entſcheidung werden ſodann die zur Aufnahme Beſtimmten durch die betreffenden Oberämter hiervon benachrichtigt werden.

Stuttgart, den 22. Auguſt 1822.

Haußmann.

---

†) Juſtiznovelle, Abänderung verſchiedener geſetzlicher Beſtimmungen in der Rechtsverwaltung betr.,

vom 15. September 1822.

---

††) Erlaß des Miniſter. des Innern an den Kön. Studienrath und kathol. Kirchenrath, betr. den Wieder-Erſatz der Stipendien von Seiten der kathol. Theologie-Studierenden,

vom 7. Dezbr. 1822.

---

†) ſ. Ger.-Geſ. Regbl. Nr. 61. S. 673 ff. §. 1. Befreiten Gerichtsſtand bei den Kreisgerichtshöfen genießen die wirkl. Räthe bei den Collegien und diejenigen Diener, die in gleicher oder höherer Kategorie ſtehen, und ihre Wittwen und Kinder. Von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit ſind befreit alle übrigen öffentlichen Diener, denen ein beſtimmter Rang angewieſen iſt, ſammt ihren Wittwen und Kindern, ſo lang dieſe nicht einen beſondern Gerichtsſtand erhalten. Vrgl. IVtes Edict vom 31. Decbr. 1818. §. 2 und 54. Verordn. vom 17. Jan. 1807.

††) Kathol. Kirchen-Geſ. S. 716. Norm.-Buch des kath. Kirchen-Raths. „Die Verbindlichkeit des Wiedererſatzes erſtreckt ſich nicht auf Stipendien, die vor der Verordnung vom 4. November 1820 gegeben wurden, und tritt in keinem Falle bei denjenigen einſt mit Stipendien begabten Jünglingen ein, welche nicht aus eigenem Antriebe oder in Folge einer Verſchuldung die theologiſche Laufbahn wieder verlaſſen, ſondern die in Folge geringer Talente, ohne ihre Verſchuldung zu dieſem Studium nicht zugelaſſen werden. Diejenigen hingegen, die ſpäter aus freiem Antriebe zum Studium der Theologie nicht übergehen, dagegen aber ſich für das Schulfach ausbilden, ſind von dem Erſatz der nach der Verordnung vom 4. Novbr. 1820 empfangenen Stipendien nicht befreit. Es bleibt ihnen unbenommen, um Nachlaß des Erſatzes aus Gnade zu bitten.“

†) General=Synodal=Reſcript, betr. Kirchen= und Schulſachen, Maientage ꝛc. ꝛc.,

vom 17. Dezember 1822.

115.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Beaufſichtigung der Lehrer, Promotion der Schüler, Religionsunterricht, Franzöſiſche Sprache, Correktur in der Schule ꝛc.,

vom 30. Dezember 1822 [268]).

Im Namen des Königs!

Man ſieht ſich veranlaßt, folgende allgemeine Verordnungen für die evangeliſchen lateiniſchen Schulen theils in Erinnerung zu bringen, theils als neue Anordnungen feſtzuſetzen:

1) Bei allen lateiniſchen Schulen, die mehrere Claſſen haben und bei welchen nicht bisher ſchon die erſten Lehrer als Rektoren Mitglieder des Scholarchats waren, denen ihr Wirkungskreis durch das Reſcript vom 22. Dezember 1812 beſtimmt iſt, ſoll der Lehrer der oberſten Claſſe künftig unter der Ober=Aufſicht des Scholarchats die nächſte Aufſicht über die Lehrer der untern Claſſen führen, dieſe je und je beſuchen, über die Befolgung der Geſetze und Verordnungen wachen, und den untern Lehrern die nöthigen Erinnerungen jedoch mit aller möglichen Schonung und Achtung für ihr Amt geben, auch in wichtigeren Fällen dem Dekan oder erſten Ortsgeiſtlichen, deſſen Einwirkung auf die Schule, namentlich durch perſönliche Schulbeſuche, dadurch eben ſo wenig, als die Einwirkung der übrigen geiſtlichen Mitglieder des Scholarchats ausgeſchloſſen wird, beſondere Anzeige machen.

---

†) ſ. Schulgeſ. S. 394. § VI., 5. Die Maientage ſeyen ausſchließlich als Feſte der Schuljugend zu feiern; ihre Anordnung, Leitung und Beaufſichtigung hat der Kirchenconvent. Der Ortsgeiſtliche und die Schullehrer ſollen beſonders die Vergnügungen der Kinder ordnen und beaufſichtigen. Der Kirchenconvent kann ſich einen Ausſchuß von Eltern beigeſellen. Für Eltern, Verwandte, andere Zuſchauer iſt in der Nähe des der Schuljugend ausſchließl. beſtimmten Vergnügungsplatzes ein beſonderer Ort anzuweiſen, damit ſie Zeugen der Freude der Kinder ſeyn können. Die Vergnügungen der Erwachſenen ſind von denen der Kinder dem Orte nach zu trennen. Das Vergnügen der Schuljugend ſoll ſo angeordnet werden, daß es von außen keine Störung leide, anſtändig, der Geſundheit nicht nachtheilig und frei von Aergerniſſen bleibe, auch daß die armen Kinder mit den reicheren an dieſem Tage ſich auf gleiche Weiſe erfreuen. Vrgl. Gen.=Synod.=Reſcr. vom 8. Oct. 1757.

268) Gedruckt; unterm 10. März 1823 an die gemeinſchaftl. Oberämter geſchickt. Vrgl. Gen.=Verordn. v. 11. März 1793 und Reſcr. v. 22. Decbr. 1812.

2) Damit die gehörige Stufenfolge bei dem Unterrichte in verſchiedenen Claſſen einer lateiniſchen Schule, deren jede ihren eigenen Lehrer hat, beobachtet werde, hat das Scholarchat an allen denjenigen Orten, an welchen mehr als Ein Lehrer bei der lateiniſchen Schule angeſtellt iſt, mit Zuziehung der Lehrer einen Lehrplan, durch welchen die Grenze des Unterrichts in den auf einander folgenden Claſſen durch alle Lehrfächer hindurch ſo genau als möglich beſtimmt iſt, zu entwerfen, und mit dem nächſten Schulberichte dem Pädagogarchen zuzuſenden, welcher ihn ſodann mit ſeinen Bemerkungen dem Studien = Rathe vorzulegen hat.

3) Wegen der Aufnahme in die lateiniſche Schule und der Beförderung aus einer Claſſe derſelben in eine höhere, wird Folgendes verordnet:

a) Die Aufnahme und Beförderung von Schülern ſteht überhaupt unter der Aufſicht des Dekans oder erſten Ortsgeiſtlichen, deſſen Genehmigung daher jeder Zeit einzuholen iſt.

b) Jeder Aufnahme und Beförderung eines oder mehrerer Schüler ſoll immer eine Prüfung vorangehen, welche durch den Lehrer, in deſſen Claſſe ein Schüler aufgenommen oder befördert werden ſoll, vorzunehmen, und von dem Ergebniß der Dekan oder erſte Ortsgeiſtliche, welcher ſelbſt auch dieſer Prüfung anwohnen, oder an deſſen Stelle ein anderes Mitglied des Scholarchats dabei gegenwärtig ſeyn kann, in Kenntniß zu ſetzen iſt.

c) Ueber der Vorſchrift der General = Verordnung vom 11. März 1793, daß kein Schüler, der nicht bereits deutſch leſen und ſchreiben kann, in die lateiniſche Schule aufgenommen werde, iſt zu halten, und nur, wenn in einer Collaboratur=Claſſe eine ſehr geringe Anzahl von Schülern vorhanden iſt, iſt eine Ausnahme von dieſer Regel zuläſſig. Schüler, die über 10 Jahre alt ſind, und noch keinen Anfang im Lateiniſchen gemacht haben, ſind in der Regel (wenn nicht ganz beſondere Umſtände namentlich vorzügliche Fähigkeiten eine Ausnahme geſtatten) der Aufnahme in eine lateiniſche Schule nicht mehr fähig, und es ſoll daher künftig durchaus nicht mehr geſtattet werden, wie es bisher häufig der Fall war, daß 10, 11, 12jährige Schüler, die noch nichts von der lateiniſchen Sprache verſtehen, aus den deutſchen Schulen in die lateiniſche übertreten. Wollten ältere und fähigere Schüler aus den deutſchen Schulen an dem Unterrichte in Realfächern in der lateiniſchen Schule Theil nehmen, ſo könnte dies ausnahmsweiſe von dem Scholarchate unter der Vorausſetzung, daß durchaus keine Störung dadurch in der lateiniſchen Schule und in dem den Bedürfniſſen der ſämmtlichen Schüler angepaßten Lehrplane derſelben herbeigeführt werde, geſtattet werden.

d) Die Aufnahme und Beförderung der Schüler ſoll in der Regel nur an Oſtern und im Herbſt geſchehen, auſſer dieſer Zeit kann das eine oder das andere nur aus beſondern Gründen geſchehen.

4) Man wiederholt mit Beziehung auf die General = Verordnung vom 11. März 1793 den Aufruf an die Lehrer der proteſtan-

tiſchen lateiniſchen Schulen, daß ſie den Religions=Unterricht als einen wichtigen Theil ihres Berufs anſehen und mit dem gewiſſenhafteſten Ernſte behandeln. Sie haben beſonders die jüngeren Schüler mit der bibliſchen Geſchichte auf eine für die Belebung des religiöſen und ſittlichen Gefühles fruchtbare Weiſe genau bekannt zu machen, ohne ſolche neuere Anſichten von den bibliſchen Erzählungen einzumiſchen, wodurch die Achtung der Jugend für die Bibel und geoffenbarte Religion untergraben wird. Auch iſt in allen Claſſen das Auswendiglernen bibliſcher Sprüche und religiöſer Lieder, wobei jedoch die Hauptſachen von den Lehrern immer erklärt werden müſſen, fleißig zu treiben. Den Dekanen und Ortsgeiſtlichen wird der Auftrag ertheilt, ſich von den Lehrern der lateiniſchen Schulen den Plan ihres Religions=Unterrichts vorlegen zu laſſen, ihnen nöthigenfalls Winke zur Verbeſſerung deſſelben zu geben, und über dieſen Unterricht die Aufſicht zu führen. Die Pädagogarchen haben bei ihren Schul=Viſitationen den Religions=Unterricht und die Fortſchritte der Schüler in der Religions=Kenntniß zum Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, und beim jährlichen Land=Examen wird man, wie es das letztemal ſchon geſchehen iſt, ein beſonderes Augenmerk darauf richten. Noch will man in Beziehung auf den Religions=Unterricht verordnen, daß die Schüler der lateiniſchen Schulen mit dem Wichtigſten, für das Jugendalter Faßlichen aus der Reformations=Geſchichte bekannt gemacht werden, was zur Zeit des jährlichen Reformationsfeſtes am beſten geſchehen kann.

5) Da die franzöſiſche Sprache von mehreren Lehrern in öffentlichen oder Privat=Stunden gelehrt wird, ſo wird es zweckmäßig ſeyn, wenn diejenigen Schüler, welche ſich dem Studium der Theologie widmen wollen, mithin drei alte Sprachen zu lernen haben, von den Lehrſtunden der franzöſiſchen Sprache freigeſprochen, nöthigenfalls, vorzüglich wenn ihre Lernbegierde größer, als das Maas ihrer Fähigkeiten iſt, gegen ihren Willen abgehalten, und während derſelben mit einer Aufgabe oder Ausarbeitung, die für ſie nothwendiger iſt, beſchäftiget werden.

6) Da die Schulzucht von weſentlichem Einfluſſe auf die geiſtige, ſittliche und äußere Bildung der Jugend iſt; ſo haben die Lehrer künftig in ihre Schulberichte auch eine kurze Beſchreibung von ihrer Schulzucht, namentlich von den Mitteln zu belohnen und zu ſtrafen, deren ſie ſich bedienen, einzurücken, welche ſodann auch den Pädagogarchen Veranlaſſung geben wird, bei den Schul=Viſitationen den Lehrern manche Winke und Bemerkungen mitzutheilen.

7) Da man aus einigen Schulberichten geſehen hat, daß auch hin und wieder in lateiniſchen Schulen geſetzwidrige Schulverſäumniſſe vorkommen, ſo findet man nöthig, in Beziehung auf dieſe Folgendes zu verordnen:

Die Lehrer haben die Schulverſäumniſſe ſorgfältig zu bemerken, und in dem Schülerverzeichniſſe, das mit dem jährlichen

Schulberichte eingeſandt wird, bei jedem Schüler unter einer eigenen Rubrik unpartheiiſch und nach der ſtrengſten Wahrheit anzugeben, ob und wie viele unerlaubte und geſetzwidrige Schulverſäumniſſe ihm zur Laſt fallen. Verſäumt ein Schüler ohne gültige und geſetzmäßige Urſache mehrmals nacheinander die Schule, ſo hat der Lehrer dem Dekan oder geiſtlichen Ortsvorſteher die Anzeige davon zu machen, welcher ſodann theils für ſich ſelbſt, theils durch Weiſungen und Rathſchläge, die er dem Lehrer giebt, alles thun ſoll, um dieſer Unordnung zu ſteuern. Im Falle der Wiederkehr der Schulverſäumniſſe ſind die Schüler und Eltern mit der Ausweiſung der erſteren aus der lateiniſchen Schule zu bedrohen, und dieſe Drohung iſt, wenn keine Beſſerung erfolgt, durch das Scholarchat wirklich zu vollziehen. Die Pädagogarchen ſelbſt haben bei den Schulviſitationen ſolchen unfleißigen Schülern namentlich ernſte Erinnerungen zu geben, ſie mit der Ausweiſung zu bedrohen, und können bereits bedrohte Schüler in Gemeinſchaft mit dem Scholarchate bei der Viſitation ſelbſt ausweiſen. In Anſtandsfällen iſt darüber an den Studienrath zu berichten.

8) Mit Hinweiſung auf den Erlaß vom 25. Novbr. 1821 will man die Anſchaffung von ausgezeichneten Vorſchriften für die lateiniſchen Schulen, beſonders für ſolche, die mehrere Claſſen und Lehrer haben, den Scholarchaten empfehlen, damit die Schüler an eine gleichförmige gute Handſchrift gewöhnt werden. Und da ſich die Lehrer in den lateiniſchen Schulen, beſonders in der obern Claſſe derſelben, nicht immer für den Schreibunterricht eignen, ſo wird es das Zweckmäßigſte ſeyn, in dieſen Fällen den Schreibunterricht in der ganzen lateiniſchen Schule entweder einem untern Lehrer oder einem deutſchen Schullehrer, der eine recht gute Handſchrift hat, gegen eine beſondere Belohnung, welche der Gemeinde oder Stiftungskaſſe nicht läſtig fallen kann, zu übertragen.

9) Findet man für nöthig, die Lehrer zu erinnern, daß ſie die ſchriftlichen Correkturen von größern Ausarbeitungen ihrer Schüler nicht in der Schule ſelbſt vornehmen, außer es geſchehe in ſolchen Stunden, in welchen etwa ein anderer Lehrer (z. B. Schreiblehrer) den Unterricht in ihrer Claſſe ertheilte. Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß die ſo nothwendigen und nützlichen mündlichen Correkturen durchaus nicht beſchränkt werden ſollen. — Endlich

10) Will man an die nicht durchaus von allen Lehrern befolgte Verordnung (Reg. Blatt 1821. Num. 16) erinnern, daß in den Schulberichten der Lehrer bei der Vorlegung des Lehrplans immer die Zahl der Lehrſtunden, die jedem einzelnen Fache gewidmet ſind, beſonders ausgeworfen werde.

Stuttgart, den 30. December 1822.

116.

Erlaß des Königl. Studienraths, betreffend die Beſtimmung der nächſten Aufſichtsbehörde über die latein. Schulen,

vom 19. Februar 1823 [269]).

Man ſieht ſich durch mehrere Anfragen wegen der Scholarchate, welchen die Aufſicht über die lateiniſchen Ortsſchulen zuſtehe, zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß nach der geſetzlichen Beſtimmung des Verwaltungs=Edikts vom 1. März 1822 (Staats= und Regbl. 1822. Nr. 17) der Kirchenconvent ebenſo für die lateiniſchen Lehranſtalten (mit Ausnahme der dem Königl. Studienrath unmittelbar untergeordneten höhern Anſtalten) wie für die deutſchen Schulen das Scholarchat bilde.

Bei den Schul=Viſitationen haben nur diejenigen Mitglieder des Kirchenconvents, welche bisher die durch die Commun=Ordnung feſtgeſetzten Taggelder bezogen haben, dieſe Taggelder auch künftig zu beziehen.

Noch will man verordnet haben, daß künftig nicht nur diejenigen Rektoren, welche nach dem Reſcript vom 23. Dezbr. 1812 zu Mitgliedern der Scholarchate ernannt worden, aber jetzt nach der neueſten Beſtimmung des angeführten Verwaltungs=Edikts es zu ſeyn aufhören, ſondern auch überall die erſten, oder wo nur ein Lehrer bei einer lateiniſchen Schule angeſtellt iſt, die einzigen Lehrer der lateiniſchen Lehranſtalten zu Berathungen des Kirchenconvents über die Angelegenheiten derſelben, ſo oft es nöthig oder zweckmäßig iſt, zugezogen und gehört werden, wie es bereits in der General=Verordnung für die lateiniſchen Schulen vom 11. März 1793. §. 73 für die nach der Schul=Viſitation zu haltende Sitzung des Kirchenconvents angeordnet iſt.

Stuttgart den 19. Febr. 1823.

Süskind.

117.

Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Pädagogarchen, betr. Mittheilung des Wichtigſten aus der Reformat.=Geſchichte,

vom 10/14. März 1823 [270]).

Man ertheilt dem Pädagogarchen .... den Auftrag, bei der nächſten Viſitation in den evangel. lateiniſchen Schulen die Ver=

269) Regbl. 1823. Nr. 15. S. 231. Vrgl. Verordn. vom 21. Febr. 1846.
270) Reg. des Stud.=Raths.

ordnung bekannt zu machen, daß den Schülern die ihrem Alter angemeſſene Kenntniſſe von dem Wichtigſten aus der Reformationsgeſchichte beigebracht werden ſollen, was etwa zur Zeit des jährlichen Reformationsfeſtes geſchehen kann. . . . . .

118.

Erlaß des Königl. Studienraths an die Pädagogarchen, betr. Einſendung der Zeugniſſe der Lehrer auch bei nicht viſitirten Schulen,

vom 2. April 1823 [271]).

Da man verordnet haben will, daß mit den Schulberichten von denjenigen Schulen, deren Viſitation in einem Jahre unterbleibt, dennoch die Zeugniſſe der Schulvorſteher eingeſchickt werden, ſo ertheilt man dem Pädagogarchen . . . den Auftrag, dafür zu ſorgen, daß dieß pünktlich geſchehe. Sollten ſolche Schulberichte bereits ohne Zeugniſſe der Schulvorſteher eingekommen ſeyn, ſo ſind dieſe Zeugniſſe noch einzufordern, und am Ende des Sommers mit ſämmtlichen Viſitationsacten einzuſenden.

Stuttgart ꝛc.

119.

Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den akadem. Senat der Univerſität Tübingen, betr. den Gerichtsſtand des Directors am Wilhelmsſtift,

vom 10. April 1823 [272]).

Man giebt dem akadem. Senat auf ſeine Anfrage vom 12. Febr. d. J. den Gerichtsſtand des Directors am Wilhelmſtifte in Tübingen betreffend, zu erkennen: daß die akadem. Gerichtsbarkeit ſich nur auf diejenigen erſtrecken dürfte, welche das akadem. Bürgerrecht beſitzen, daß ferner die Bewilligung des akadem. Bürgerrechts an den jedesmaligen Director des Wilhelmſtiftes, ſo fern dieſer es wünſcht, keinem erheblichen Anſtand unterliegen könne,

271) Stud.-Raths.-Regiſtr.
272) Univerſit.-Regiſtr.

weil dieſes Inſtitut, wenn es gleich keine Univerſitäts=Anſtalt iſt, wenigſtens in ſehr naher Verbindung mit der Univerſität ſteht, und daß es jedenfalls den dieſſeitigen Rechts=Grundſätzen gemäß der akadem. Gerichts=Behörde ſelbſt zuſtehe, über ihre Competenz unabhängig zu erkennen, und mithin erſt, wenn zwiſchen ihr und einer andern Gerichtsſtelle darüber ein Conflikt entſtehen ſollte, eine höhere Mitwirkung als nöthig erſcheinen würde.

Uebrigens iſt der Director des Wilh.=Stifts, da er in der 6ten Stufe der Rang=Ordnung ſteht, in jedem Fall von dem Gerichtsſtande des Ober=Amts=Gerichts in Tübingen exemt.

Stuttgart, den 10. April 1823.

Schmidlin.

Weckherlin.

---

†) Verfügung des Miniſter. des Innern, betr. die Behandlung der Amts=Corporations=Gemeinde= und Stiftungsbauten,

vom 19. April 1823.

120.

Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Pädagogarchen, Mittheilung des Reg.=Blattes an die Präceptoren betreffend,

vom 21. April 1823.

Den Pädagogarchen . . . ertheilt man den Auftrag, bei ihren Schulviſitationen ſämmtliche Decane und erſte Ortsgeiſtliche dazu aufzufordern, daß ſie den Präceptoren künftig das Regierungsblatt regelmäßig, oder wenigſtens jedesmal in dem Fall mittheilen, wenn eine Verordnung, welche ſich auf die Präceptoren oder das lateiniſche Schulweſen betrifft, oder eine Dienſt=Erledigung bei einer lateiniſchen Schule darin vorkommt.

Stuttgart ꝛc.

---

†) ſ. Reg.=Geſetze Regbl. Nro. 24. S. 319. Vrgl. Erlaß vom 21. Mai 1823.

†) Erlaß des Miniſter. des Innern an das evang. Conſiſtorium, betr. den Zwang der Seminariſten zur Annahme gewiſſer Kirchenſtellen,

vom 14. Mai 1823.

---

††) Verfügung des Miniſter. des Innern, betr. die Berichterſtattung des gemeinſchaftl. Ober-Amts über alle Neubauten und bedeutenden Veränderungen an Schulgebäuden der Gemeinden und Stiftungen an die vorgeſetzte Kirchen- und Schulbehörde,

vom 21. Mai 1823.

---

†††) Erlaß des Miniſter. des Innern an das evangel. Conſiſtorium, den kathol. Kirchenrath, Studienrath ꝛc., betr. die Anzeigen von Unterſuchungen gegen Staats- und Kirchendiener von Seiten obiger Behörden an das Miniſterium des Innern,

vom 6. Juni 1823.

---

†) Erlaß des Königl. Conſiſtoriums, betr. die Aufſtellung zweier evangel. Schulamtscandidaten, als Lehrer bei der mit dem landwirthſchaftl. Inſtitut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungsanſtalt für arme Knaben,

vom 27. Juni 1823.

---

†) Proteſt. Kirchen-Geſ. II., 605. — „Die Wiederbeſetzung erledigter Stellen, ſoll der Mangel an Bewerbern bei der vorliegenden Verpflichtung der Seminariſten nicht aufhalten.“ Vrgl. Verordn. vom 19. Nov. 1819. Miniſt.-Erlaß vom 16. Juli 1823, und vom 21 Oct. 1823. (Proteſt. Kirchen-Geſ. II., 611. 622).

††) ſ. Regbl. Nr. 28. S. 376. Kirchen-Geſ. II., 606.

†††) ſ. Kirchen-Geſ. II., 606. Die Anzeige ſoll ſowohl bei jedem einzelnen Fall gemacht, als halbjährlich am 15. Dezbr. und 15. Juni eine Ueberſicht gegeben werden.

†) ſ. Schulgeſ. S. 413. Regbl. Nr. 37. S. 522. Ein ähnlicher Erlaß erging vom kathol. Kirchenrath vom 26. Juni 1823. Regbl. S. 524.

†) Königl. Verordnung, betr. die Vereinfachung des Geſchäftsgangs im Depart. des Innern,

vom 28. Juni 1823.

††) Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen= und Schulweſens, betreffend Vorſchläge von entlaſſenen Seminariſten zu Dienſtbeſetzungen,

vom 7. October 1823.

†††) General=Synodal=Reſcript, an die gemeinſchaftl. Oberämter, betr. verſchiedene Kirchen= und Schul=Sachen, Züchtigung von Schulkindern wegen Polizeivergehen, Termin der Frühlings=Confirmation ꝛc.,

vom 29. November 1823.

121.

Erlaß des Miniſterium des Innern, an den katholiſchen Kirchenrath, betr. den Wiedererſatz der Stipendien von Seiten kath. Theologie=Studirender,

vom 11. Dezember 1823 [273]).

Inhalt: Da die Verbindlichkeit ſchon durch eine K. Reſolution vom 5. October 1814 für den Fall, wenn ein dem Studium der katholiſchen Theologie be=

†) ſ. Reg.=Geſ. Regbl. Nr. 36. S. 503 ff. §. 7. Nr. 16. Erweiterung des Verfügungsrechts der Oberämter auf Streitigkeiten über Schulgebäude, Baulaſt, Schulgründe, ſo fern der Streit zwiſchen Gemeinden, Stiftungen oder Untergebenen des Ob.=Amts geführt wird.

††) ſ. Kirchen=Geſ. II., 616. Bei Pfarr=Beſetzungsanträgen ſoll des Verhältniſſes, ob einer aus dem Seminar entlaſſen worden iſt, ausdrücklich erwähnt werden. Miniſt.=Erlaß vom 31. Oct. 1823 beſagt, daß man ſolche grobe Diſciplinar=Exceſſe, welche Ausſchließung aus dem Seminar zur Folge haben, bei Anſtellung eines ſolchen Individuums nicht unbeachtet laſſen dürfe und die Zeugniſſe über eingetretene Beſſerung genau zu berückſichtigen habe.

†††) ſ. Evangel. Kirchen=Geſ. II., 625. Schul=Geſ. S. 419. enthält Ausſprüche von Finanz= und Gerichtsſtellen, ſo wie von der Synode, betr. körperl. Züchtigung von Schulkindern, wegen Polizei= ꝛc. Vergehen, in der Schule und durch die Schullehrer.

Es wird geſtattet die Frühlings=Confirmat. am Sonntag vor Georgii, oder fiele der Oſtertag darauf, dann an Quaſimodogeniti zu halten. Der Confirmat.=Unterricht ſoll aber dann auch früher angefangen werden.

273) Kath. Kirchen=Geſ. S. 769. Norm.=Buch des kath. Kirchen=Raths. Vrgl. Verordn. vom 8. Novbr. 1820.

ſtimmter Jüngling davon zurücktritt, ausgeſprochen, und dieſe Reſolution unterm 7. October 1814 an die damalige Curatel der kathol. Landes-Univerſität mit dem Anfügen ausgeſchrieben worden ſey, die Studirenden davon in Kenntniß zu ſetzen, ſo iſt in allen vorkommenden Fällen der Wiederersatz in Beziehung auf alle nach dem 5. October 1814 an Studirende der katholiſchen Theologie bewilligte Staats-Stipendien anzuordnen.

122.

Erlaß des K. Stud. Raths an die Pädagogarchen, betr. Ausgebung gedruckter Formularien für die Schulberichte, (ſammt Beilage: Entwurf eines Formulars),

vom 12. Januar 1824 [274])

I. Da in den Schulberichten der lateiniſchen Schullehrer ſich eine ſo große Ungleichheit des Umfangs und der Einrichtung findet, ſo will man zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieſer Schulberichte die anliegende Vorſchrift, mit deren Befolgung ſogleich in dem gegenwärtigen Jahre der Anfang zu machen iſt, und von welcher künftig nie mehr abgewichen werden ſoll, ertheilt haben. Dem nach dieſer Vorſchrift abgefaßten Schulbericht iſt, wie bisher, der Plan der Vertheilung der Lehrſtunden auf die einzelnen Tage und Stunden der Woche, und das Verzeichniß der Schüler mit den bisherigen Rubriken anzuſchließen. Die Pädagogarchen haben in dem Viſitationsbericht jedesmal ein kurzes Urtheil über den Zuſtand der Schule und die Fortſchritte der Schüler in den Hauptfächern des Unterrichts zu fällen.

Stuttgart den 12. Januar 1824.

Entwurf eines Formulars für Abfaſſung der Schul-Berichte der lateiniſchen Schullehrer.

I. Perſönliche Verhältniſſe des Schullehrers.

Taufe und Zuname, Jahr und Tag der Geburt. — Seine früheren Verhältniße vor der Dienſt-Anſtellung. — Dauer ſeiner Dienſtzeit. — Wo und wie lange er vorher angeſtellt geweſen, und wie lange er auf ſeiner gegenwärtigen Stelle ſey? ob er ledig oder verheirathet ſey? im letztern Falle, ob und wie viele Kinder er habe? Wie hoch ſich ſein Einkommen, ſein öffentliches (wobei zu bemerken iſt, ob und wie viel Einkommen er von einer etwaigen Neben-Stelle z. B. Organiſten-Stelle, beziehe), und ſein Privat-Erwerb belaufe?

II. Zahl der Schüler ſeiner Claße, mit Bemerkung, wie viele

274) Reg. des Stud.-Raths.

unter denſelben zu einem wiſſenſchaftlichen Studium beſtimmt ſeyen, und wie viele eine andere Beſtimmung haben? bei wie vielen ihre Beſtimmung noch ungewiß ſey? wie viele unter dieſen Schülern Söhne von Orts=Angehörigen, wie viele Fremde und Koſtgänger ſeyen? Wie viele Abtheilungen der Lehrer gegenwärtig in ſeiner Claſſe gemacht habe?

III. Lehrſtunden, Lehrgegenſtände, Lehrbücher und Lehrmethode.

Hiebei iſt anzugeben:

1) Wie viele öffentliche, und wie viele Privat=Stunden den Schülern der Claſſe gegeben werden? wie viele vom Claſſen=Lehrer ſelbſt, wie viele etwa von andern Lehrern? an welchen Stunden alle, an welchen nur einige Schüler (deren künftige Beſtimmung dabei anzugeben iſt) Theil nehmen?

2) Die Lehrgegenſtände

ſind (mit Einſchluß neuerer Sprachen, des Schönſchreibens, Zeichnens, des Geſanges und der Inſtrumental=Muſik) der Ordnung nach aufzuführen, und bei jedem derſelben iſt anzugeben:

a) Wie und nach welchen Lehrbüchern, ſofern ſolche gebraucht werden, er behandelt werde; bei den Lehrbüchern iſt, wo ſich dieß nicht von ſelbſt verſteht (wie bei alten Schriftſtellern) zu bemerken, ob ſie blos vom Lehrer gebraucht werden, oder auch in den Händen der Schüler ſeyen?

b) Wie viele Stunden, wie viele öffentliche und wie viele Privat=Stunden auf jeden Lehrgegenſtand verwendet werden?

Anmerkung. Bei der Religion iſt beſonders anzumerken, ob und wie oft beim Anfange der Schule ein Abſchnitt aus der Bibel geleſen, und eben ſo beim Geſang, ob und wie oft die Schule mit Abſingung von ein paar Strophen eröffnet oder auch geſchloſſen werde, das Gebet am Anfange und Ende jeder Schule wird als Regel vorausgeſetzt, und iſt daher nicht zu bemerken.

Dagegen iſt an dieſer Stelle anzuzeigen, wie es mit dem Kirchenbeſuche der Schüler gehalten werde.

c) Wie weit der Lehrer in jedem Lehrfache und in jedem der Lehrbücher, die nach der Ordnung durchgegangen (nicht blos überhaupt beim Unterricht benützt) werden, gekommen ſey? welche Fortſchritte die Schüler in den verſchiedenen Lehrfächern gemacht haben?

d) In Beziehung auf die Lehrmethode iſt beſonders anzugeben, wie die verſchiedenen Abtheilungen einer Claſſe gleichzeitig beſchäftiget werden.

e) Dieſer Numer iſt am Ende die in der Verordnung vom 10. März 1823 *) wiederholt befohlene ſummariſche Ueberſicht der Lehrgegenſtände und Lehrſtunden, welche jedem derſelben gewidmet werden, anzuhängen.

IV. Privat=Fleiß der Schüler.

Wie die Schüler zu Hauſe beſchäftiget werden? Was ihnen zum Memoriren aufgegeben werde? Wie oft? Welche ſchriftliche Ausarbeitungen ſie zu Hauſe zu machen haben? Wie oft in der

*) Iſt unterm 30. Dec. 1822 aufgeführt.

Woche? Was wegen der Vorbereitung der Lehrſtunden angeordnet ſey?

V. Schul-Zucht.

Von dieſer iſt nach der Verordnung vom 10. März 1823 eine kurze Beſchreibung zu geben, und damit auch nach Nr. 7. eben dieſer Verordnung eine allgemeine Bemerkung über die Schulverſäumniſſe zu verbinden.

Anmerkung. In dem Verzeichniſſe der Schüler iſt bei jedem einzelnen derſelben unter der Rubrik: „Fleiß" zu bemerken, ob er Schulſtunden verſäumt habe, ob es ſelten oder häufig, und aus welchen Gründen es geſchehen ſey?

VI. Schulgeld.

Hier iſt anzugeben wie viel das Schulgeld jährlich oder vierteljährlich betrage, wie viel für die ſogenannte Privat- oder Repetiz-Stunde, die gewöhnlich an die öffentlichen Schulſtunden angehängt wird, bezahlt werde?

VII. Schul-Bibliothek und Hülfsmittel für den Schulunterricht.

Ob ſolche vorhanden ſeyen? ob etwas Beſtimmtes dafür ausgeſetzt ſey und aus welcher Kaſſe?

VIII. Schul-Prämien.

Ob ſolche ausgetheilt werden, worin ſie beſtehen, aus welcher Kaſſe ſie beſtritten werden, und bei welcher Veranlaſſung die Vertheilung geſchehe?

IX. Schul-Viſitationen.

Wie oft die Schule durch die Schul-Vorſteher des Orts viſitirt werde?

X. Schul-Ferien.

Wöchentliche und ſolche, die zu gewiſſen Zeiten des Jahrs, in der Erndt, im Herbſt, bei Jahrmärkten, vor kirchlichen Feſt- und Feiertagen gegeben werden?

XI. Wünſche des Lehrers, die ſeine perſönlichen Verhältniſſe, Schuleinrichtungen, Schulbedürfniſſe ꝛc. betreffen.

123.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Form der Bittſchriften um Uebertragung von Lehrſtellen,

vom 19. Januar 1824 [275]).

Man ſieht ſich veranlaßt, zu verfügen, daß künftig ſämmtliche Bewerber um Lehrſtellen, welche der Oberaufſicht des Kön. Studienraths untergeordnet ſind, in den Rubriken ihrer Eingaben ebenſo, wie es die Geiſtlichen nach einer ihnen längſt gegebenen

275) Regbl. 1824. Nr. 4. S. 38. vgl. Ver. v. 15. Juli 1839.

Weiſung thun, ihre perſönlichen Verhältniſſe genau angeben, und beſonders auch bemerken, ob, zu welcher Zeit, und auf welche Lehrſtelle ſie eine Prüfung erſtanden haben. Man verſieht ſich zu den Behörden, welche die Eingaben der Bewerber um ſolche Lehrſtellen mit einem Beibericht zu begleiten haben, daß ſie dieſelben, wo es nöthig iſt, an die Befolgung dieſer Vorſchrift erinnern werden.

Stuttgart, den 19. Januar 1824.

Süskind.

---

†) Erlaß des K. Studienraths, betr. die Vorprüfung der Israeliten für das Studium auf der Univerſität,

vom 19. Februar 1824.

---

††) Erlaß des K. Stud.=Raths an das theologiſche Inſpectorat in Tübingen, betr. Berückſichtigung der Präceptoren bei Beſezung von Kirchenämtern,

vom 14. Juni 1824.

---

†††) Erlaß des Miniſt. des Kirchen= und Schulw., die Entlaſſung von Staats= u. Körperſchaftsdienern in Folge einer Entbindung von der Inſtanz wegen eines kaſſationswürdigen Vergehens,

vom 15. Juni 1824.

---

†) S. Univerſit.=Geſ. S. 680. Regbl. Nr. 10. S. 106. Die allgem. Anforderungen werden auch auf die Israeliten ausgedehnt.

††) S. Kirch.geſ II., 645. unter gleichem Dat. wurde daſſelbe den in der Stadt Theologie ſtudirenden Württembergern bekannt zu machen befohlen, unterm 10. Juni das gleiche an den kathol. Kirchenrath ausgeſchrieben. Unterm 23. Febr. 1824 waren die in d. Stadt Theol. Studirenden zur Theilnahme an dem Präceptorandeninſtitut im Lycäum aufgefordert worden. Es wird dem Inſpectorat der Auftrag ertheilt, den Seminariſten bekannt zu machen, daß man künftig bei Vorſchlägen zu Kirchenämtern auf Theologen, die 10—12 Jahre an lateiniſchen Schulen ſtanden und gute Zeugniſſe haben, beſondere Rückſicht nehmen werde, ſelbſt wenn ſie andern Bewerbern in Hinſicht auf Dienſt= und Lebensalter nicht gleich ſtehen.

†††) Ger.=Geſ. u. Reg.=Geſ. Ev. Kirchgeſ. II., 646.

†) Abgabengeſetz für die Etats-Jahre 1824—1826,

vom 18. Juli 1824.

124.

Erlaß des K. Studienraths, betr. die Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Landexamen erſcheinen wollen,

vom 13. Auguſt 1824 [276]).

Man hat zu bemerken gehabt, daß die beſtehende Verordnung, nach welcher junge Leute, die bei dem Land-Examen erſcheinen wollen, aber in keiner öffentl. latein. Schule Unterricht genießen, wenigſtens bei der Viſitation der ihnen nächſt gelegenen latein. Schule ſich vor dem Pädagogarchen ſtellen, und ſich von demſelben prüfen laſſen ſollen, nicht immer beobachtet wird. Es wird daher dieſe Vorſchrift hiemit erneuert und dem Pädagogarchen aufgegeben, dieſelbe bei Gelegenheit in Erinnerung zu bringen und ſich darnach zu achten.

Süskind.

---

††) Verfügung des K. Miniſter. des Innern, betr. Errichtung von 2 niedern Convicten für die Zöglinge des kath. geiſtl. Standes,

vom 20. September 1824.

---

†) ſ. Fin.-Geſ. Regbl. Nr. 38. S. 523. vgl. Abg.-Geſ. v. 22. Juni 1820. und 29. Juni 1821. Naturalbeſoldungen ſind bis auf 300 fl. frei zu laſſen u. bleiben in der Stufenfolge für die Steueranſätze außer Berechnung.

276) Regbl. Nr. 45. S. 659.

††) ſ. Regbl. Nr. 50. S. 720. kath. Kirch.-Geſ. S. 794. ff. Vgl. Verf. v. 16. Febr. 1826 u. 14. Juli 1825. §. 1. Zweck der Convicte. §. 2. Verbindung mit dem Gymnaſium. §. 3. Zahl der Convictoren. §. 4. Zeit der Aufnahme. §. 5. Alter der Aufzunehmenden. §. 6. Beſchaffenheit der Aufnahmegeſuche. §. 7. Concursprüfung §. 8. Verpflegung §. 9. ärztl. Berathung der Convictoren. §. 10. Kleidung derſelben. §. 11. Koſten des Unterrichts. §. 12. Aufhebung der Staatsſtipendien. §. 13. Vorbereitung zum Stud. der Theol. außerhalb des Convicts. §. 14. Verpflichtung für den Dienſt der vaterländ. Kirche u. Schule. §. 15. Probezeit, Entlaſſung. §. 16. Wiederholung des Curſes, Entfernung. §. 17. Ausſtoßung mit Koſtenerſatz. §. 18. Freiwilliger Austritt. §. 19. Verſicherungsurkunde. §. 20. Inſpector. §. 21. Repetenten. §. 22. Oeconomieverwalter des Convicts. §. 23. Widerruflichkeit der Anſtellung der Convictsbeamten. §. 24. Oberaufſicht des kath. Kirchenraths unter Communication mit dem Ordinariat.

†) Conſiſt.=Erlaß, betr. Amtsvorſchrift für die evang. Kirchenconvente,

vom 10/29. October 1824.

125.

Auszug aus einem Erlaſſe des königl. Studienraths an die vier Pädagogarchen, betreffend die Abſtellung der Vakanzen an den Nachmittagen vor den Feiertagen in den lateiniſchen Schulen,

vom 20. Dezember 1824 [277]).

Da in mehreren lateiniſchen Schulen noch der Nachmittag vor jedem Feiertage frei gegeben wird, ſo will man dieſe, ohnehin ſchon bisher nicht in allen Schulen gewöhnlichen Vakanz=Nachmittage, mit Ausnahme derjenigen Schulen, deren Lehrer zugleich Prediger ſind und als ſolche regelmäßig am Feiertage zu predigen haben, abgeſtellt und blos geſtattet haben, daß die Nachmittage vor dem Chriſt= und Neujahrs=Feſte freigelaſſen werden.

---

††) Circular=Erlaß des K. kath. Kirchen=Raths, betr. die Kleidung der kath. Geiſtlichen,

vom 4. Jänuar 1825.

---

†) ſ. Kirch.=Geſ. II., 650. Regbl. Nr. 62. S. 879. §. 10. d. ev. Kirchenconvent hat die Obliegenheit, die Kirchen= Sitten= und Schul=Polizei in dem Bezirke der Orts=Kirchen=Gemeinde zu handhaben. §. 18. Als Aufſichts=Behörde für d. örtl. Schul=Anſtalten (ſ. Erl. v. 19. Febr. 1823) hat der Kirchen=Convent darüber zu wachen, daß die beſtehenden Verordnungen über das Schulweſen im Bereich der Pfarrgemeinde genau beobachtet werden. §. 26. Schullehrer können wegen kleiner Dienſtvergehungen oder anſtößigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geiſtlichen nichts fruchten, vor den Kirchen=Convent beſchieden und da zurecht gewieſen werden. Scheint Beſtrafung nöthig, ſo iſt an das gemeinſchaftl. Oberamt zu berichten. §. 37. Mit Kirchengenoſſen,, die in Rechts=Sachen einen befreiten Gerichtsſtand genießen, hat der Kirchen=Convent, wenn ihr perſönliches Erſcheinen nicht weſentlich erfordert wird, ſchriftliche Verhandlung zu pflegen.

277) Regbl. Erg.=Bd. S. 402.

††) ſ. kath. K.=Geſ. S. 801. Das Decanat hat auch den in ſeinen Bezirk wohnenden geiſtl. Profeſſoren und Präceptoren unter einer Strafe von 10 fl. einzuſchärfen, daß jeder ſämmtliche zur geiſtl. feierl. Amtstracht gehörigen Kleidungsſtücke, namentlich auch einen aufgeſchlagenen 3eckigen Hut innerhalb 4 Wochen ſich anſchaffe und bei geeigneten Fällen nie mehr anders als in derſelben zu erſcheinen ſich erlaube.

†) Spec.=Erlaß des Miniſter. des K.= u. Schulw. an das Conſiſtorium, worin das Wahlrecht einer Gemeinde zurückgewieſen wird, weil zu dem feſten Gehalt des betreffenden Dienſtes die Gemeinde=Caſſe weniger beitrage, als die Stiftungs= und Staatscaſſe zuſammen und weil dieſe Auslegung der Verordnung v. 11/15. Oct. 1811 immer gegeben worden ſey,

vom 17. Februar 1825.

---

††) Erlaß des Miniſterium des Innern, an den K. katholiſchen Kirchenrath, betr. den Erſatz der Staats=Unterſtützungen von Seiten kath. Theologie=Studirender, die vom Stud. der Theol. abgiengen und ſpäter wieder dazu zurückkehrten,

vom 22. Februar 1825.

---

†) ſ. K.=Geſ. II., 667. gilt als Norm für ſolche Fälle.

††) Kath. K.=Geſ. S. 804. Normalienb. des kath. K.=R. — Vgl. Miniſt.=Erl. v. 8. Nov. 1820. 7. Dez. 1822. 11. Dez. 1823. 8. Nov. 1825.

„Die Verbindlichkeit zum Erſatz der genoſſenen Staats=Stipendien tritt nach Maßgabe der K. Entſchließung vom 5. October 1814 in dem Zeitpunkt ein, in welchem der unterſtützte Candidat von ſeiner Beſtimmung für das Studium der katholiſchen Theologie zurücktritt. Die Erſatzforderung fällt ſomit mit jenem Zeitpunkt der Staats=Caſſe an und bildet einen Theil der Aktiv=Ausſtände derſelben. Mit der Zurückkehr des Candidaten zum Studium der katholiſchen Theologie wird die einmal eingetretene Verbindlichkeit nicht wieder aufgehoben.

Die Verbindlichkeit zum Erſatz der Convicts=Koſten iſt nicht nur die Folge davon, wenn einer die Beſtimmung der Ausbildung für den katholiſchen Prieſterſtand aufgiebt, ſondern ſelbſt davon, wenn einer, ohne jene Beſtimmung aufzugeben, entweder eigenmächtig aus dem Convict tritt oder zur Strafe aus demſelben entlaſſen wird.

In einzelnen Fällen kann eine Milderung des Erſatzes durch Nachlaß eines Theils davon ſtattfinden. Nur iſt dazu die Bitte der Betheiligten erforderlich und alsdann die Sache in jedem einzelnen Falle nach ihren konkreten Umſtänden zu beurtheilen. —

Die Verfügung über ſolche Geſuche kommt übrigens nicht dem Kirchenrath zu, ſondern es iſt jeder Fall Seiner Majeſtät dem König zur Entſcheidung vorzulegen.

126.

Dienſt-Vorſchrift für die Oekonomie-Verwalter in den evangeliſchen Vor-Seminarien,

vom 18. April 1825 [278]).

I. Amtsobliegenheiten im Allgemeinen [279]).

§. 1. Der Oekonomie-Verwalter am Seminar hat im Allgemeinen die Obliegenheit, die ökonomiſchen Angelegenheiten dieſer Anſtalt und die Caſſe derſelben zu verwalten, für die zeitige Beiſchaffung der erforderlichen Einnahmen zu ſorgen, bei den Ausgaben auf jede zweckmäßige Sparſamkeit bedacht zu ſeyn, und über Einnahmen und Ausgaben vorſchriftmäßige Rechnung abzulegen, die Schützung und Erhaltung des Eigenthums der Anſtalt und insbeſondere ihres Gebäudes ſich angelegen ſeyn zu laſſen und auf die ihm untergeordneten Diener und deren Dienſtverrichtungen ein genaues Augenmerk zu führen. Bei ſeiner ganzen Amtsführung hat er ſich neben pflichtmäßiger Beobachtung der gegenwärtigen Dienſtvorſchrift und der ihm zukommenden Weiſungen und Befehle ſeiner Vorgeſetzten nach den — den Rechnungs- und Kaſſen-Beamten überhaupt und den Seminar-Oekonomie-Verwaltern insbeſondere gegebenen Geſetzen und Verordnungen zu richten.

§. 2. Er wird von ſelbſt darauf bedacht ſeyn, daß er mit dem Vorſteher der Anſtalt ſtets in gutem Einverſtändniß ſtehe, und die Liebe und Achtung der Zöglinge derſelben, wie durch ſein ganzes Benehmen ſo insbeſondere durch Vermeidung jeden Scheins von Eigennutz und Eigenmächtigkeit, ſich erwerbe.

§. 3 [280]). Wenn gleich die Verwaltung der ökonomiſchen Angelegenheiten des Seminars ihm nur als ein Nebenamt übertragen iſt, und er durch den dafür ausgeſetzten Gehalt hauptſächlich wegen der ihm verurſachten höhern Auslagen für Gehülfen ꝛc. entſchädigt wird: ſo ſoll er doch kein Geſchäft von einiger Bedeutung, welches ihm in Beziehung auf das Seminar obliegt, Nothfälle ausgenommen, blos durch Gehülfen verrichten laſſen.

---

278) Ephor.-Regiſtr. Blaub. u. Maulbr. Regiſtr. des Stud.-Raths.

279) Der Staat für den Oekonomie-Verwalter des theol. Seminars u. des kath. Convicts in Tüb. vom Jahr 1822 iſt der Grundlage nach dieſem gleichlautend. Die Abweichungen werden hier angeführt.

280) In dem Staat für den Tüb. Oekonomie-Verw. heißt es §. 3: Er ſoll, ſo weit es nöthig iſt, ſeine ganze Zeit und Kraft dem Beſten der Anſtalt widmen, und kein Geſchäft von einiger Bedeutung, welches ihm in Beziehung auf das Seminar obliegt, dringende Nothfälle ausgenommen, blos durch einen Gehilfen verrichten laſſen. Ohne Genehmigung des Studienraths kann derſelbe von keiner andern Behörde einen mit Abweſenheit oder bedeutenden Zeitverſäumniß verbundenen, mit ſeinem Amtskreiſe nicht in unmittelbarer Berührung ſtehenden Geſchäftsauftrag übernehmen.

§. 4[281]). Wenn er ſich über Nacht von Haus entfernen muß, ſo hat er unter Rückſprache mit dem Ephorus einen Amtsverweſer zu beſtellen, und in ſeinen Urlaubs=Geſuchen hat er immer zu bemerken, wen er für die Amtsverweſerei beſtellt habe, jedenfalls auch die Genehmigung des Studienraths abzuwarten.

II. Unterordnungs=Verhältniſſe unter die Central=ſtellen.

a) Unter den Studienrath.

§. 5[282]). Er iſt mit den aus §. 6 ſich ergebenden Ausnahmen in jeder Beziehung dem K. Studienrath untergeordnet, und kann daher ohne deſſen allgemeine oder beſondere Legitimation, nach Verſchiedenheit der Fälle, keine Anſchaffungen machen, keine Zahlungen leiſten, noch viel weniger Aenderungen in der Oekonomie und deren Einrichtung vornehmen. An dieſen hat er über alle zu ſeinem Geſchäftskreis gehörigen Gegenſtände theils allein theils in Gemeinſchaft mit dem Ephorat nach den unten folgenden Beſtimmungen zu berichten.

b) Unter die Ober=Rechnungskammer.

§. 6[283]). In Beziehung auf das Rechnungs= und Caſſen=Geſchäft im engern Sinne (die monatlichen Caſſenberichte, die Stellung, Reviſion und Abhör der jährlichen Hauptrechnung, Anordnung eines kommiſſariſchen Caſſenſturzes) iſt er der Oberrechnungskammer untergeordnet, und hat die geeigneten Berichte an dieſe allein zu erſtatten.

III. Verhältniß zu dem Ephorat.

§. 7[284]). Für den Ephorus — als Vorſteher der Anſtalt — eignet ſich zwar eine directe Einwirkung auf die ökonomiſchen Angelegenheiten

---

281) §. 4 lautet dort: dringende Fälle ausgenommen hat er ſich nicht ohne Erlaubniß des Studienraths von Haus über Nacht zu entfernen, und jedenfalls unter Rückſprache mit dem Ephorus der Anſtalt einen Amtsverweſer zu beſtellen. In ſeinen Urlaubsgeſuchen hat er immer zu bemerken, wen er hiezu beſtellt habe und die Genehmigung abzuwarten.

282) Tüb. Staat ſtatt: „aus §. 6." — „aus §. 7. 8. 9." ſtatt „Ephorat" „Inſpectorat."

283) Dieſer §. lautet im Tüb. Staat: In Rückſicht auf die Beſorgung des Bauweſens iſt er der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes untergeordnet. Er hat daher über alles, was die Unterhaltung des Gebäudes, nothwendige Baureparationen betrifft, an dieſe Bericht zu erſtatten, und die ihm von derſelben zukommenden Befehle gebührend zu befolgen, auch die zu Bezahlung der Baukoſten nothwendigen Summen bei derſelben nachzuſuchen. Dann folgt §. 6 als §. 7.

284) Statt §. 7. 10. 11 und 12. folgt §. 8. der ſo lautet: das Inſpectorat des Seminars bildet in Gemeinſchaft mit dem Oekonomie=Verwalter das ökonomiſche Inſpectorat als nächſte Aufſichts=Behörde für die Oekonomie. Sein Wirkungskreis begreift: 1) die Berathung und Begutachtung aller

des Seminars nicht; dagegen hat ſolcher in Folge der in der Normal-Verordnung vom 26. Jan. 1818 ausgeſprochenen Grundſätze an denſelben inſoweit, als die Oekonomie für die Erreichung der Zwecke des Seminars (Erziehung und Unterricht) von Einfluß iſt, Theil zu nehmen, auch dem Oekonomie-Verwalter gegenüber eine controlirende Stellung zu behaupten.

§. 8 [285]). In dieſer Beziehung iſt eine beſondere Pflicht des Oekonomie-Verwalters, den Ephorus fortwährend von dem Gange der Oekonomie in Kenntniß zu erhalten, und ihm alle hierauf Bezug habenden Aktenſtücke zur Einſicht mitzutheilen; auch hat er bei Accorden über Lieferungen ꝛc. die Protokolle über die Bedingungen dem Ephorus vor der Verhandlung zur Einſicht mitzutheilen, und die ſchriftlichen Erinnerungen deſſelben, wofern er ſich nicht damit vereinigen kann, ſeinem Bericht an den Studienrath beizuſchließen.

§. 9. Zu gemeinſchaftlichen Beſprechungen und Verhandlungen

Aenderungen und Neuerungen in der Einrichtung der Oekonomie. 2) Die Berathung und Beſchließung von Vorkehrungen zu Abſtellung von Mißbräuchen und Unordnungen in der Oekonomie. 3) Die Berathung und Begutachtung neuer Einrichtungen im Gebäude, oder bedeutende Reparationen in demſelben. 4) Die Begutachtung der jährlichen Anträge wegen Anſchaffung von Haus- und Vorrathsſtücken. 5) Die Beſtrafung der Verſäumniſſe untergeordneter Diener in Beziehung auf ökonom. Seminarangelegenheiten innerhalb des dem Inſpectorat zuſtehenden Strafmaßes. 6) Die Berathung und Begutachtung oder beziehungsweiſe die Beſchließung wegen Annahme und Entlaſſung der im Seminar angeſtellten niederen Diener, ſo weit dieſelben nach §. 13 der Mitaufſicht des Oekonomie-Verwalters untergeordnet ſind. 7) Die Berathung der Erinnerungen und Anträge des Ephorus in Hinſicht auf ſeine Wahrnehmungen über ökonom. Angelegenheiten des Hauſes. Das ökonom. Inſpectorat verſammelt ſich unter dem Vorſitz des erſten Superattendenten ſo oft die zu Berathung vorhandenen Gegenſtände es erfordern. Der Oekonomie-Verwalter hat, ſo oft er den Zuſammentritt des ökonomiſchen Inſpectorats für nöthig hält, den Ephorus um Einleitung hiezu zu erſuchen. Die Beſchlüſſe werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Ueber die Berathung wird ein Protokoll geführt, in welches jedes Mitglied ſeine von der Anſicht der Mehrheit abweichende Meinung aufnehmen laſſen kann. Die Führung des Protokolls und die den Beſchlüſſen gemäßen Ausfertigungen liegen dem Oekonomie-Verwalter ob. Das Protokoll, ſo wie die Ausfertigungen werden von dem vorſitzenden Mitglied oder dem Ephorus und dem Oekonomie-Verwalter unterzeichnet. In die Berichte, welche nach den Beſchlüſſen des ökonomiſchen Inſpectorats zu erſtatten ſind, werden auch die abweichenden Anſichten Einzelner auf Verlangen aufgenommen. Alle Einläufe an das ökonomiſche Inſpektorat ſind von dem vorſitzenden Mitglied zu eröffnen, und von dieſem den übrigen Mitgliedern, insbeſondere aber dem Oekonomie-Verwalter zur Einſicht und zum amtlichen Gebrauch ohne Zögerung mitzutheilen. Vgl. die Beſtimmungen über das ökonomiſche Inſpectorat in der Amtsvorſchrift für das Inſpectorat des Semin. Tüb. vom 5. Sept. 1842.

285) §. 8 u. 9. ſind im Tüb. Staat in §. 10. zuſammengefaßt mit folgenden Abweichungen: §. 10 fängt an mit dem Satze: „Der Ephorus hat in

über ökonomiſche Angelegenheiten haben Ephorus und Oekonomie-Verwalter in der Regel wenigſtens alle 4 Wochen in dem Amtszimmer des Ephorats ſich zu vereinigen.

§. 10. Als Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Verhandlungen, bei welchen in den durch die Normal=Verordnung bezeichneten Fällen auch die beide Profeſſoren Theil zu nehmen haben, werden namentlich ausgehoben:

1) Die Verpflichtungen des Dienſtperſonals.

2) Die Berathung und Begutachtung des Etats.

3) Die Berathung und Begutachtung aller Aenderungen und Neuerungen in der Oekonomie.

4) Die Berathung und Begutachtung neuer Einrichtungen ſowie bedeutender Reparationen in dem Seminar=Gebäude.

5) Die Begutachtung der Anträge wegen Anſchaffung der Mobiliarſtücke, desgleichen die Vornahme der Mobilien=Viſitation in in den Ferien.

6) Berathung und Begutachtung oder beziehungsweiſe Beſchließung von Vorkehrungen gegen Mängel, Mißbräuche und Unordnungen in der Oekonomie.

7) Protokollariſche Unterſuchungen der Verfehlungen und Verſäumniſſe untergeordneter in §. 14 genannter Diener in Oekonomie=Angelegenheiten, diesfallſige Berichts=Erſtattung oder Abrügung innerhalb des dem Ephorate und der Oekonomie=Verwaltung zuſtehenden Strafmaßes.

8) Die Berathung und Begutachtung oder beziehungsweiſe die Beſchließung wegen Annahme, Beurlaubung und Entlaſſung der im Seminar angeſtellten niedern Diener, inſoweit dieſelbe der Mitaufſicht des Oekonomie=Verwalters untergeordnet ſind.

§. 11. In die Berichte, welche gemeinſchaftlich zu erſtatten ſind, werden auch die abweichenden Anſichten der Einzelnen, welche an der Berathung Theil genommen haben, aufgenommen.

§. 12. Alle Einläufe an das Ephorat und die Oekonomie=Verwaltung ſind von dem Ephorus zu eröffnen, und dem Oekonomie=Verwalter zur Einſicht und zum amtlichen Gebrauch bald möglich zu übergeben.

Betrifft ein Einlauf Gegenſtände, bei deren Berathung die Profeſſoren Theil zu nehmen — oder Theil genommen haben: ſo hat der Ephorus denſelben auch dieſen alsbald zur Einſicht mitzutheilen.

Beziehung auf die Oekonomie des Seminars eine controllirende Stellung, es iſt daher beſondere Pflicht ꝛc. Nach „mitzutheilen" heißt es: insbeſondere ſollen ſich beide in der Regel wenigſtens alle 14 Tage zu gemeinſchaftlichen Beſprechungen über ökonomiſche Angelegenheiten in dem Amtszimmer des Inſpectorats vereinigen, auch hat der Oekonomie=Verwalter bei Accorden ꝛc. §. 9 des Tüb. St. enthält eine aufgehobene Beſtimmung über Mittheilung der Jahrs=Rechnung an das Inſpectorat.

IV. Verhältniß zu den Seminariſten.

§. 13 [286]). Wie die Seminariſten von dem Ephorat werden angehalten werden, dem Oekonomie=Verwalter mit der gebührenden Ehrerbietung zu begegnen; ſo wird auch der Oekonomie=Verwalter ſich zur Pflicht machen, dieſelben, wo er mit ihnen in Berührung kommt, mit Freundlichkeit und Achtung zu behandeln. Uebrigens hat er in der Regel das, was er an ſie zu bringen hat, durch Vermittlung des Ephorus gehen zu laſſen; ſo wie auf der andern Seite auch ſie angewieſen ſind, ihre Wünſche an die Oekonomie=Verwaltung durch den Ephorus zu bringen.

V. Verhältniß zu dem Dienſtperſonal.

§. 14 [287]). Zum Dienſtperſonal werden folgende Perſonen gerechnet: der Famulus, der Unterfamulus, der Speiſemeiſter, die Köchin und die Küchenmagd, der Hausmeiſter, der Küfer, der Schneider, der Schuhmacher, die Wäſcherin und der Holzträger.

Annahme und Entlaſſung des Famulus, des Unterfamulus, des Speiſemeiſters, der Köchin und des Hausmeiſters werden auf gemeinſchaftliche Berichte des Ephorus und des Oekonomie=Verwalters von Seiten der höhern Verwaltungsbehörde verfügt. Die Annahme und Entlaſſung des Küfers, ſowie des Schneiders, des Schuhmachers, des Holzträgers und der Wäſcherin ſind dem Ephorus und dem Oekonomie=Verwalter überlaſſen, inſofern derlei Verrichtungen nicht in Accord gegeben werden. Die Küchenmagd hat zwar der Speiſemeiſter anzunehmen, dieſer muß jedoch hiebei die Zuſtimmung des Ephorus und des Oekonomie=Verwalters ein=

---

286) §. 11 in dem Tüb. Staat, der hier auch die Repetenten und Freitiſchgenoſſen aufführt. Darauf folgt §. 12. Der Hausmeiſter iſt dem Oekonomie=Verwalter untergeordnet. Er hat unter der Oberaufſicht des Oek.=Verw. die ſpezielle Aufſicht über die Dienerſchaft, über die Reinlichkeit im Seminar, über die Mobilien und über die im Seminar arbeitenden Handwerksleute zu führen, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß der Oek.=Verw. ſich keineswegs entbunden glaube, ſelbſt nachzuſehen, und daß er den Hausmeiſter zu keinerlei Geſchäft mißbrauche, welches der Natur der Sache nach ihm ſelbſt zu thun obliegt (wie z. B. die Aufnahme und Fortführung eines vollſtändigen Inventars, der Verkauf alter Mobilien ꝛc.).

287) lautet im Tüb. St. als §. 13 folgendermaßen: Untergeordnet iſt dem Oek.=Verw. das geſammte übrige Dienſtperſonal des Seminars in der Maße, daß er demſelben Zurechtweiſungen für ſich allein ertheilen kann. Die hieher gehörigen Perſonen ſind: a) der Krankenwärter, b) der Pincern, c) der Küfer, d) der Thorwart, e) der Einheizer und Reinigungsmann, f) die herrſchaftlichen Diener, g) die Seminariſtendiener. Bei allen dieſen Perſonen hat ꝛc. — erfüllen. Die einzelnen Handwerksleute und Taglöhner, welche für den Dienſt des Seminars erfordert werden, hat der Oek.=Verw. unter Rückſprache mit dem Ephorus anzunehmen. Beide werden ſich darüber verſtändigen, welcher von den herrſchaftlichen Bedienten zu den amtlichen Beſtellungen des Oekon.=Verw. beſonders gebraucht und dafür etwa von einigen andern Obliegenheiten freigeſprochen werden ſoll.

hohlen, ſowie die vom Ephorus oder Oekonomie-Verwalter angeordnete Entlaſſung einer angeſtellten Küchenmagd unweigerlich vollziehen.

Bei allen in dieſem §. aufgeführten Perſonen hat der Oekonomie-Verwalter ſein Augenmerk darauf zu richten, daß ſie die ihnen in Beziehung auf Oekonomie-Angelegenheiten theils durch Dienſt-Inſtruction theils durch Befehle höherer Stellen oder nach den Beſchlüſſen des Ephorats und der Oekonomie-Verwaltung gegebenen Vorſchriften und Anweiſungen pünktlich erfüllen. Für dieſen Zweck kann er für ſich allein denſelben Zurechtweiſungen ertheilen.

VI. Beſondere Pflichten in Beziehung auf die Amtsführung.

1) Bücherführung und Regiſtratur.

§. 15 [288]). Ueber alle Verordnungen der höhern Stellen hat der Oekonomie-Verwalter für ſich und ſeine Amtsnachfolger ein Befehlbuch zu führen, in welches der Inhalt der Verordnungen eingetragen und das mit einem Index verſehen wird. Ebenſo hat er über alle gemeinſchaftlich oder für ſich allein erſtatteten Berichte an die höhere Behörde ein Conceptbuch zu halten. Daß ſeine Regiſtratur in guten Stand geſetzt, und darin erhalten werde, iſt eine ſeiner Hauptobliegenheiten.

2) Beſorgung der Oekonomie der Anſtalt.

a) Beiſchaffung der erforderlichen Naturalien und Victualien, auch anderer Bedürfniſſe.

§. 16 [289]). Für die Beiſchaffung aller für die Seminar-Oekonomie erforderlichen Naturalien und Victualien, auch anderer Bedürfniſſe in guter Qualität hat der Oekonomie-Verwalter zu rechter Zeit ſelbſt zu ſorgen, entweder mittelſt Handeinkauf oder durch Lieferungs-Accorde. Jeden vorzunehmenden Accord hat er einige Zeit

288) §. 14 im Tüb. St. nur ſteht hier vor „eingetragen" — „ſummariſch".

289) lautet im Tüb. St. als §. 15: Ein vorzügliches Augenmerk hat der Oek.-Verw. auf zweckmäßige Abſchließung der bei der Sem.-Oek.-Verwaltung vorkommenden verſchiedenen Accorde zu richten, jeden vorzunehmenden Accord einige Zeit zuvor auf dem gewöhnlichen Weg (durch die Intelligenz-Blätter, Ausſchreiben und durch Ausrufen) bekannt zu machen, den getroffenen Accord zur Ratification einzuſenden, nach deren Erfolg für die pünktliche Erfüllung der Accordsbedingungen zu ſorgen und beſonders über der Beobachtung der entweder von höheren Stellen oder durch Beſchlüſſe des gemeinſchaftl. Inſpectorats angeordneten Controllarvorſchriften zu wachen. Uebrigens behält man ſich vor, bei größeren Accorden über fortzuſetzende Lieferungen, beſonders zur Speiſung ꝛc. je nach Beſchaffenheit der Umſtände auch die Aeußerung des Inſpectorats zu vernehmen.

zuvor durch Ausſchreiben und Ausrufen bekannt zu machen, bei den diesfallſigen Verhandlungen den Speiſemeiſter in der Eigenſchaft einer Urkundsperſon beizuziehen, ſofort den getroffenen Accord zur Ratifikation einzuſenden, nach deren Erfolg für die genaue Erfüllung der Accords=Bedingungen zu ſorgen, und beſonders über die angeordneten Controlar=Vorſchriften zu wachen, auch von Zeit zu Zeit den Ablieferungen einzelner Artikel anzuwohnen.

b) Speiſung.

§. 17 [290]). Was die Speiſung betrifft: ſo iſt der Speiſemeiſter dem Oekonomie=Verwalter zunächſt untergeordnet. Dieſer wird jenen in jeder Woche einigemal viſitiren und hiebei mit Strenge darauf ſehen, ob das, was in der Speiſeordnung feſtgeſetzt iſt, in ungeſchmälerter Quantität und guter Qualität der Köchin übergeben, auch von dem Speiſemeiſter darüber gehalten wird, daß die Köchin und Küchenmagd ihre Obliegenheiten pünktlich und gewiſſenhaft erfüllen, und überall die größtmögliche Reinlichkeit und Sorgfalt beobachten.

Auch zur Eſſenszeit wird der Oekonomie=Verwalter ſich von Zeit zu Zeit im Speiſeſaal einfinden, und die Beſchaffenheit der Koſt ſowohl als die Reinlichkeit des Tafelgeſchirrs unterſuchen, auch über den Erfund mit dem Ephorus Rückſprache nehmen. Hiedurch wird übrigens das Recht und die Pflicht des Ephorus, nach der Speiſung ſelbſt zu ſehen und ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten, keineswegs aufgehoben.

c) Wein.

§. 18 [291]). Ueber das Bedürfniß an Wein für die Repetenten und Seminariſten ſowie für die Dienerſchaft und Küche hat der

290) §. 16 im Tüb. St.: den Koſtreicher ſoll der Oek.=Verw. auf jede rechtliche Weiſe unterſtützen, namentlich unter eigener Verantwortung dafür ſorgen, daß er im Stande ſey, demſelben in Gemäßheit des §. 13 des Verpflegungsaccords die Bezahlung des Koſtgeldes jeden Monat baar zu leiſten. Der Koſtreicher iſt dem Oek.=Verw. zunächſt untergeordnet. Dieſer hat jenen fleißig und in der Regel 2mal in der Woche an unbeſtimmten Tagen zu viſitiren, darauf, daß er ſeinem Accord pünktlich Genüge leiſte, mit unnachſichtlicher Strenge zu ſehen, und von Zeit zu Zeit die Repetenten und Seminariſten beſonders die erſten jeder Promotion um ihre Erinnerungen zu vernehmen, die Speiſen und das Getränke zu verſuchen, nach der Zubereitung der erſteren öfters ſich zu erkundigen, Brod und Fleiſch nachwägen zu laſſen, auch für die Reinlichkeit in der Küche und die des Koch= und Tafelgeſchirrs die möglichſte Sorge zu tragen. Alle in dieſer Beziehung dem Speiſemeiſter ertheilten Weiſungen hat letzterer anzunehmen und zu befolgen. Würde künftig der Verpflegungs=Accord wieder aufgehoben und die Beſorgung der Speiſung unter herrſchaftliche Adminiſtration genommen werden, ſo gelten einſtweilen die in dieſer Beziehung in dem früheren Procuraturſtaat gegebenen Beſtimmungen, und behält man ſich vor, dann das Weitere nach Umſtänden vorzuſchreiben.

291) §. 17 im Tüb. St. und faſt gleichlautend. Uebrigens hat die Weinverwaltung aufgehört und der Koſtpächter giebt jetzt den nöthigen Wein ab.

Oekonomie=Verwalter jeden Jahrs im Monat November unter Anzeige der laufenden Preiſe Bericht zu erſtatten, ſofort in Beziehung auf den Ankauf, die Verwahrung und Abreichung des Weins die beſtehenden Vorſchriften genau zu berückſichtigen.

d) Speiſe=Tabellen.

§. 19 [292]). Dem Oekonomie=Verwalter wird zur beſondern Pflicht gemacht, ſtreng darauf zu halten, daß der Speiſemeiſter ſeine Wochentabellen und Rechnung pünktlich und gewiſſenhaft führe, er hat erſtere, ſobald ſie vom Ephorus beurkundet ſind, ſogleich zu revidiren, und darin nichts paſſiren zu laſſen, was entweder gar nicht oder ungebührlich verwendet worden iſt.

e) Weingeld.

(Vergütung des nicht in Natur genoſſenen Weins in Geld.)

§. 20 [293]). Das Weingeld hat der Oekonomie=Verwalter nach Ablauf eines jeden Monats in der erſten Hälfte des folgenden Monats, nachdem zuvor der Ephorus die Rechnung eingeſehen und geprüft hat, zu einer von dem Ephorus und Oekonomie=Verwalter gemeinſchaftlich zu beſtimmenden Stunde in dem Speiſeſaal des Seminars auszutheilen.

f) Holz=Verbrauch.

§. 21 [294]). Die Officianten wird der Oekonomie=Verwalter zu zweckmäßiger Sparſamkeit bei dem Verbrauch des Seminar=Holzes anweiſen, und an einer ſorgfältigen Aufſicht es nicht fehlen laſſen.

g) Mobilien.

§. 22 [295]). Von halb Jahr zu halb Jahr iſt in den Ferien eine Viſitation der ſämmtlichen Mobilien und des ganzen Inventars zu

---

292) findet ſich im Tüb. St. nicht.

293) §. 33 im Tüb. St., wo er ganz anders lautet. Dieſe und die dortigen Beſtimmungen haben jedoch als aufgehoben durch Erl. vom 11. Aug. 1830 keinen Werth mehr, ſo wie auch die daran angeknüpften Beſtimmungen §. 34 über das Weingeld für die Muſiker, und §. 35 über den jedem Repetenten und Seminariſten gebührenden Stipend.=Thaler. Folgendes gilt noch: Den abweſenden Repetenten und Seminariſten, welchen jährlich gleichfalls der ſogenannte Stipendiatenthaler nebſt 4 Buch Papier (oder dem Betrag dafür) bis zu ihrer Bedienſtung gebührt, hat der Oekonomie=Verwalter ihr Guthaben zuzuſenden, ſobald ſie ihm eine Quittung dafür überſandt haben. Dieſelben haben indeß zur Erleichterung des Oekonomie=Verwalters ihren Stipendiatenthaler, ſo viel möglich, durch anweſende Repetenten und Seminariſten zu erheben.

294) §. 18 im Tüb. St. Die dortigen Beſtimmungen ſind, da das Einheizen in Accord gegeben iſt, aufgehoben. Gleicherweiſe verhält es ſich mit dem §. 19 im Tüb. St. über die Beleuchtung gegebenen Vorſchriften.

295) §. 26 im Tüb. St.: Aus Veranlaſſung des Sturzes (§. 42) ſind ſämmtl. Mobilien ſammt dem ganzen Inventar genau zu unterſuchen und es iſt

veranſtalten, und haben der Ephorus und der Oekonomie=Verwalter dabei anweſend zu ſeyn und das dabei zu führende Protokoll zu unterſchreiben. Hiebei iſt im Einverſtändniß mit dem Ephorus darüber zu erkennen, was durch langen Gebrauch, oder was durch Nachläßigkeit und Muthwillen ſchadhaft geworden iſt, in Beziehung auf das letztere ſind ſodann die Schuldhaften zum Schadens=Erſatz anzuhalten.

§. 23 [296]). Der Oekonomie=Verwalter hat darauf zu ſehen, daß die Seminarwaſch durch eine unſchädliche Behandlung ſauber gewaſchen und reinlich und unmangelhaft abgeliefert werde.

§. 24 [297]). Die Ueberſchläge über Anſchaffungen von Mobilien, Inſtrumenten ꝛc. ſind nach genommener Rückſprache mit dem Ephorat ſo bald zu fertigen, daß ſie im Monat October zur Dekretur eingeſchickt werden.

b) Reinlichkeit im Haus.

§. 25 [298]). Der Oekonomie=Verwalter hat auch dafür zu ſorgen, daß in den Vakanzen

im Einverſtändniß ꝛc. — anzuhalten. Auf jeden Fall iſt genau auszumitteln, was noch einer Reparatur fähig, oder was als gänzlich unbrauchbar wegzuſchaffen ſey.

296) §. 20 im Tüb. St.: Er hat öfters nachzuſehen, ob die Tiſchtücher und Bettüberzüge ſauber gewaſchen ſeyen, und ſich ſelbſt davon zu überzeugen, daß jeden Sonntag und Donnerſtag neue Tiſchtücher aufgelegt, und die (von der Herrſchaft zu beſorgenden) Betten der Famulorum ꝛc. wenigſtens alle 6 Wochen aufs neue überzogen werden.

297) §. 24 im Tüb. St.: ... zu fertigen, daß ſie zwiſchen Martini und Lichtmeß zur Decretur eingeſandt werden können, nach deren Erfolg die Ausführung der Ueberſchläge über Baueinrichtungen und Reparationen ꝛc. ſogleich zu betreiben iſt. Den betreffenden Handwerksleuten hat der Oekonomie=Verwalter im Laufe ihrer Arbeit Abſchlagszahlungen zu leiſten, welche jedoch $^2/_3$ der Ueberſchlagsſumme nicht überſteigen dürfen; $^1/_3$ iſt inne zu behalten bis zur Ratification der längſtens bis Lichtmeß einzuſendenden Rechnungen, nach deren Erfolg auch das letzte Drittel unverzüglich auszubezahlen iſt ꝛc. Darauf folgt im Tüb. St. §. 25. und lautet ſo: Während der Ausführung eines Bauweſens hat der Oekonomie=Verwalter die Handwerksleute täglich zu viſitiren, ihre Materialien vor der Verwendung und die Solidität ihrer Arbeit zu unterſuchen, auch durch genaue Aufſicht und Anweiſung zu verhindern, daß das im Ueberſchlag genehmigte Bauweſen durch Eigennutz, vorſätzliche Beſchädigung oder Nachläßigkeit weiter ausgedehnt werde.

298) §. 21. im Tüb. St. lautet ſo: „Vorzüglich hat der Oekonomie=Verwalter auch für die Erhaltung der Reinlichkeit im Seminar zu ſorgen, und wofern er irgend einen Mangel in dieſer Beziehung wahrnehmen ſollte, mit dem Ephorus über die geeigneten Maßregeln Rückſprache zu nehmen, insbeſondere hat er darauf zu ſehen, a) daß alle Zimmer wöchentlich wenigſtens 2 bis 3mal, alle Gänge und Treppen wenigſtens 2mal, und alle Kammern wenigſtens 1mal gekehrt werden, was die Seminariſtendiener unter Beiziehung der herrſchaftlichen Diener zu beſorgen haben. b) Daß alle Stubenböden alle Vierteljahr aufgewaſchen werden *), welches

*) Geſchieht jetzt nur alle Halbjahre.

a) alle Fenſter und Seminar=Mobilien abgewaſchen und insbeſondere die Bettladen vom Ungeziefer gereiniget, auch

b) alle Böden in den Amtszimmern, in den Lehr=, Speis= und Schlaf=Sälen, desgl. in den von den Repetenten und Seminariſten bewohnten Zimmern und Kammern, desgl. die Gänge, Abtritte und Treppen aufgewaſchen werden,

c) daß das Weißnen jener Gelaſſe auf die vorgeſchriebene Zeit geſchehe.

3) Etats.

§. 26 [299]). Auf jede 3jährige Haupt=Finanz=Periode hat der Oekonomie=Verwalter einen Etat über die Einnahmen und Aus=

Geſchäft durch Weibsperſonen im Taglohn unter Beiziehung der herrſchaftlichen Diener und der Seminariſtendiener zu beſorgen iſt, c) daß in den Vakanzen alle Fenſter und herrſchaftlichen Mobilien abgewaſchen und insbeſondere die Bettladen von Ungeziefer gereinigt werden; ohnehin ſind in den Vakanzen auch alle Kammern, Gänge und Treppen aufzuwaſchen und iſt dieſes Geſchäft unter Beiziehung der herrſchaftl. Diener durch brauchbare und ehrliche Perſonen im Taglohn zu beſorgen *). d) Daß die Abtritte täglich 2mal gereinigt, die ſteinernen Böden in denſelben abgeſpült und alle ſich zeigenden Unreinigkeiten hinweggeſchafft werden, welches Geſchäft durch den ſogenannten Reinigungsmann gegen die ihm dafür und für das Einheizen ausgeſetzte tägliche Belohnung zu beſorgen iſt."

Darauf folgt §. 22. „Der Oek.=Verw. hat alle Monate wenigſtens einmal das ganze Gebäude des Seminars nach allen ſeinen Theilen von innen und außen genau zu beſichtigen, und zu unterſuchen, ob irgendwo etwas ſchadhaft geworden ſey, was einer ſchleunigen Ausbeſſerung bedürfte; findet er bei ſolchen Viſitationen, daß irgend etwas an dem Gebäude durch Unvorſichtigkeit oder Muthwillen der Bewohner verdorben worden ſey, ſo hat er davon den Ephorus unverzüglich zu benachrichtigen, um die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und zum Schadenerſatz anhalten zu können; ohnehin hat der Oek.=Verw. in Gemeinſchaft des Ephorus in den Ferien das ganze Gebäude in den genannten Rückſichten und unter Zuziehung ſämmtlicher Handwerksleute zu unterſuchen."

§. 23 lautet: „Er hat ſorgfältig darauf zu achten, daß die feuerpolizeilichen Vorſchriften im Seminar gehandhabt werden, namentlich hat er die dem Seminar zugehörige Feuerſpritze, Löſch=Eimer ſtets im guten Stand zu halten, und von Zeit zu Zeit ihre Brauchbarkeit genau zu unterſuchen, und wenn im Seminar ſelbſt oder in deſſen Nähe eine Feuersgefahr entſtehen ſollte, ſo hat er ſich ſogleich in das Seminar zu verfügen und zu Abwendung der Gefahr mit Rath und That eifrig mitzuwirken."

299) §. 38 im Tüb. St. lautet — eingeſchickt wird, gleich, nur daß ſtatt „Ephorat" ſteht: Inſpectorat. Dann heißt es weiter: „Der Oekonomie=Verwalter hat es ſich zum unverrückten Augenmerk zu ſetzen, daß die in dem vor 2 — 3 Jahren verabſchiedeten Etat, der ihm bei ſeiner ganzen Verwaltung zur Grundlage dienen muß, angenommene Summe bei keiner Rubrik überſchritten werde, und falls ein unvorhergeſehener Umſtand eine ſolche Ueberſchreitung unabwendbar machen ſollte, die Gründe hievon in

---

*) Geſchieht jetzt im Accord.

gaben ſeiner Verwaltung nach der Inſtruction vom 17. April 1819 zu verfaſſen, und ſolchen dem Ephorat zu ſeinen Bemerkungen zuzuſtellen, worauf derſelbe in einer gemeinſchaftlichen Zuſammenkunft berathen, ſofort in gedoppelter Ausfertigung mit gemeinſchaftlichem Bericht an den Studienrath eingeſchickt wird.

4) Beſorgung der Kaſſe.

§. 27 [300]). Eine Hauptſorge des Oekonomie=Verwalters iſt es, daß es demſelben nie an den zu Beſtreitung der verfallenen Schuldigkeit erforderlichen Mitteln fehle. Er wird daher angewieſen, und dafür verantwortlich gemacht,

1) daß er ſeine Geld=Erforderniß=Berichte nicht erſt unmittelbar vor dem Eintritt der Verfallzeit der zu leiſtenden Zahlungen, ſondern ſo zeitig erſtatte, daß etwaige Anſtände, die bei Realiſirung der Anweiſungen hervortreten, noch zu rechter Zeit gehoben werden können,

2) daß er, wenn die Kaſſe, auf welche ſubaſſignirt worden iſt, die Nachricht gibt, daß ſie die Anweiſung nicht befriedigen könne, davon ſogleich der Staatshauptkaſſe Anzeige mache, und entweder um baare Bezahlung oder um eine andere Anweiſung bitte.

Naturalien.

§. 28. Ebenſo hat der Oekonomie=Verwalter gleich beim Anfang des Etatsjahrs unter Zugrundlegung des Etats eine Ueberſicht über diejenigen Naturalien, welche er nöthig hat, zu begreifen, unter Beifügung des Geldwerths, den die betreffende Landbeamtung hiefür in Einnahme und die Oekonomie=Verwaltung in Ausgabe zu bringen hat, worauf ihm dann eine allgemeine Anweiſung zu Erhebung dieſer Naturalien zugehen wird.

Dekretur der Koſtenszettel.

§. 29 [301]). Für die Dekretur der Koſtenszettel hat er in Zeiten zu ſorgen; dieſe Zettel ſind je ¼teljährig in ein Verzeichniß zu bringen und zur Dekretur an den Studienrath einzuſenden, jedoch ſo, daß die erſte Abtheilung den Zeitraum vom 1. Jun. bis 31. Aug., die zweite vom 1. Sept. bis 30. Nov., die dritte vom 1. Dec. bis letzten Febr., die vierte vom 1. März bis 31. Mai begreift.

---

einem alsbald, ſo wie die Verwendung eintritt, an den K. Studienrath in Gemeinſchaft des Inſpectorats zu erſtattenden Bericht hinreichend auszuführen.

300) §. 27 u. 28 im Weſentlichen gleichlautend mit §. 29 u. 30 des Tüb. St.

301) Im Tüb. St. §. 39 mit erſterem gleichlautend, nur enthält letzterer eine Hinweiſung auf die Normal=Verordn. v. 28. Aug. 1822 und Verordn. v. 7. Juni 1820, wonach die Verdienſt=Rechnungen über nicht ſtändige Ausgaben jedesmal mit dem letzten Mai abzuſchließen ſind. Dieſe Zettel ſind ꝛc.

Naturalien-Empfängniſſe und Reſtverzeichniſſe.

§. 30 [302]). Am Schluſſe jeden Etatsjahrs und zwar ſpäteſtens auf den 10. Juni ſind dem K. Studienrath zwei beſondere Berichte zu erſtatten:

a) die Ueberſicht über die von der Oekonomie-Verwaltung bei andern Beamtungen auf die allgemeine Anweiſung im Laufe des Jahrs erhobenen Naturalien und den dieſen dafür in Anrechnung gebrachten Geldwerth;

b) eine Ueberſicht über diejenigen Schuldigkeiten, welche im Laufe des Etatsjahrs verfallen ſind, jedoch nicht mehr haben berichtiget werden können und daher unter den Reſten vorzumerken ſind, mit der Angabe des ungefähren Betrags derſelben.

Naturalien- und Materialien-Sturz.

§. 31 [303]). Der Sturz der Naturalien und Materialien iſt jeden Jahrs auf den letzten Mai in Gegenwart zweier Urkundsperſonen vorzunehmen.

Rechnungs-Ablegung.

§. 32 [304]). Die jährliche Haupt-Rechnung iſt auf den vorgeſchriebenen Termin an die K. Ober-Rechnungskammer einzuſenden.

---

302) entſpricht ganz dem §. 40 des Tüb. St.

303) §. 41 im Tüb. St. lautet: „Der Sturz der Caſſe iſt beim Abſchluß der jährlichen Hauptrechnung unter Zuziehung des Univerſit.-Sekretärs vorzunehmen" *).

Darauf folgt §. 42: „Der Sturz der ſämmtl. Mobilien und des ganzen Inventars überhaupt iſt von Halbjahr zu Halbjahr in den Ferien zu veranſtalten, und hat der Ephorus dabei anweſend zu ſeyn, und das dabei zu führende Protokoll zu unterſchreiben **). Deßgleichen iſt der Sturz der Naturalien von Halbjahr zu Halbjahr unter Zuziehung zweier Urkundsperſonen aus der Mitte des Stadtraths vorzunehmen" ***).

304) lautet im §. 43 des Tüb. St. ebenſo; nur wird nachdrückliche Ahndung etwaiger Saumſeligkeit in Ausſicht geſtellt.

Der Tüb. Staat enthält noch weiter §. 31 (nach §. 28 einzuſchalten) Folgendes: „Alle verfallenen liquiden Forderungen hat er, ſo weit es ihm möglich iſt, ohne Verzug zu bezahlen und zu erwarten, daß er auf den Fall einer Saumſeligkeit in dieſem Punkte zur ſtrengen Rechenſchaft werde gezogen werden. Vor allen andern Forderungen ſind die Beſoldungen, das Koſtgeld des Koſtreichers und das Weingeld ſämmtlicher Seminarangehörigen und der Freitiſchgenoſſen zu befriedigen. Sollte er dieſe oder ſonſt einen Gegenſtand, von deſſen Befriedigung die Erhaltung oder doch

---

*) geſchieht durch die Ober-Rechnungskammer.

**) geſchieht von der Verwaltung allein.

***) hat mit der Natural-Verwaltung aufgehört.

127.

Erlaß des Studienraths, betreffend eine Vorſchrift rückſichtlich der Confirmation der die Aufnahme in ein evangeliſches Seminar nachſuchenden Jünglinge,

vom 21. April 1825 [305]).

Da es aus mehreren Gründen nicht angemeſſen iſt, wenn Jünglinge, welche in das niedere Seminar aufgenommen werden, erſt in dieſer Anſtalt confirmirt werden; ſo wird den Pädagogarchen der lateiniſchen Schulen, den Oberämtern und den evangeliſchen Dekanatämtern aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß diejenigen Jünglinge, welche in eines der niedern Seminare aufgenommen werden wollen, nach den beſtehenden Kirchen=Geſetzen aber erſt im Frühjahr nach ihrem Eintritt ins Seminar confirmirt werden ſollten, in Zeiten die zu einer früheren öffentlichen oder Privat=Confirmation erforderliche Diſpenſation bei dem K. Conſiſtorium nachſuchen, und den Confirmanden=Unterricht ſo anfangen, daß dem Geſetz, welches denſelben zweimal zu beſuchen verlangt, möglichſt Genüge geſchehen könne.

Stuttgart den 21. April 1825.

Süskind.

---

die Ordnung und Zufriedenheit der Seminarzöglinge und Angeſtellten abhängt, zu gehöriger Zeit nicht befriedigen, ſo hat das Inſpectorat nicht nur das Recht, ſondern ſelbſt die Pflicht, den Dek.=Verw. um ungeſäumte Abhilfe der dießfallſigen Beſchwerden zu erſuchen und falls dieß ohne Erfolg wäre, dem K. Studienrath hierüber Bericht zu erſtatten. Im Allgemeinen hat er ſich nach der Verordn. v. 24. April 1819, die jährlichen Rechnungsabſchlüſſe betr., ſo weit ſie auf ſeine Verwaltung anwendbar iſt, hiebei zu achten."

§. 32: „Die Beſoldungen ſind, ſo weit es von dem Dek.=Verw. abhängt, pünktlich auf den 30. Sept., 31. Dec., 31. März u. 30. Juni zu leiſten und jedem Salaranden einzeln durch den dazu beſtimmten herrſchaftl. Bedienten mit einer projectirten Quittung und einem Sortenzettel in petſchirten Paketen oder Gucken und wo möglich in größeren Münzſorten zu überſenden. Den Famulis und den Dienern (beiden Claſſen von Salaranden jedoch zu verſchiedenen Zeiten) hat der Dek.=Verw. jedem einzeln ſeinen Gehalt auf der Amtsſtube des Dek.=Verw. auszuzahlen, den Seminariſtendienern jedoch nicht ohne vorherige Anfrage beim Ephorus, ob die Ausbezahlung wegen Schulden keinen Anſtand habe." Das Folgende betrifft Wein= und Frucht=Beſoldungen, die aufgehört haben.

§. 36 enthält Beſtimmungen über die Reiſegelder der Seminariſten und Repetenten, die jedoch jetzt abgeändert ſind.

305) Reg.=Bl. 1825. Nr. 18. S. 331.

128.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Umzugs-Koſten der Ephoren und Profeſſoren an den evangeliſchen Seminarien,

vom 14. Mai 1825 [306]).

Vermöge einer Königlichen Entſchließung vom 11. d. M. ſind die in der K. Verordnung vom 28. Febr. 1818 wegen der Umzugs-koſten der Staatsdiener gegebenen Vorſchriften in Zukunft mit Auf-hebung der bisher beobachteten Normen auch auf die Ephoren und Profeſſoren an den evangeliſchen Seminarien in Anwendung zu bringen.

Stuttgart, den 14. Mai 1825.

Schmidlin.

129.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an das evangeliſche Conſiſtorium und den katholiſchen Kirchenrath

vom 3. Juni 1825,

und an eben dieſe Collegien und den Studienrath,

vom 4. September 1827 [307]).

betreffend Führung der Inventare über die auf Koſten des Staats angeſchafften Kirchen- und Schulgeräthſchaften,

---

1) Die Führung der genannten Inventare liegt den Pfarr-ämtern, beziehungsweiſe den erſten deutſchen und lateiniſchen Schul-lehrern, und bei den unter der unmittelbaren Aufſicht des Studien-raths ſtehenden Lehranſtalten über die Mobilien dem Rector der Anſtalt, über die Bibliotheken und andere literariſche Sammlungen den damit beſonders beauftragten Lehrern ob.

2) Duplikate dieſer Inventare werden beziehungsweiſe von den Dekanatämtern, den die betreffenden Schulen beaufſichtigenden Pfarrämtern und bei dem königl. Studienrathe geführt.

---

306) Reg.-Blatt Nr. 20. S. 345.

307) Reg.-Bl. Ergänz.-Bd. S. 328.

3) In den Inventaren iſt Zuwachs und Abgang genau nach≈zutragen.

4) Bei den deutſchen und lateiniſchen Schulen iſt der Inventar≈beſtand alljährlich auf den erſten Juli durch den Pfarrer, bei den Pfarrämtern bei jeder Kirchenviſitation durch den Decan, bei den Gymnaſien und der Realanſtalt in Stuttgart alljährlich durch den Reviſor des Studienraths, bei den übrigen Gymnaſien bei der jedes≈maligen Viſitation durch den Commiſſär des Studienraths, und in Beziehung auf die zu 1) erwähnten beſondern literariſchen Samm≈lungen von drei zu drei Jahren durch den Rector der Anſtalt zu ſtürzen und hierüber ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

5) Bei neuen Anſchaffungen ſind in dem Koſtenzettel die Blätter der Inventare, auf welchen dieſelben eingetragen ſind, zu bemerken, widrigenfalls die Zahlungsanweiſung ausgeſetzt bleiben würde.

---

†) Erlaß des K. Stud.≈Raths, betr. die Forderung an die, welche ſich zum Studium der Staatswiſſenſchaft auf der Univerſität prüfen laſſen,

vom 6. Juni 1825.

130.

Erlaß des Studienraths, betreffend das Alter derjenigen katholiſchen Schüler, welche in eine lateiniſche Lehranſtalt aufgenommen werden wollen,

vom 20. Juni 1825 [308]).

Schon den 22. November 1816 (Reg.≈Blatt S. 371) wurde verordnet, daß den katholiſchen Elementar≈Schülern, welche in eine lateiniſche Lehranſtalt übergehen wollen, ſolches zu geſtatten ſey, ſobald ſie ſowohl deutſch als lateiniſch leſen und ſchreiben können.

Dieſe Verordnung wurde den 4. Januar 1819 (Reg.≈Blatt S. 102) wiederholt und zugleich über die Nachtheile, welche für die Schüler aus einem verſpäteten Eintritt in die lateiniſchen Schu≈

---

†) S. Univerſ.geſ. S. 697. Es werden von ihnen dieſelben Kenntniſſe wie von den Juriſten verlangt. Vergl. Erlaß vom 10. Auguſt 1818.

308) Reg.bl. 1825. Nr. 28. S. 418. Vgl. Erl. des k. K.≈R. v. 14. Juli 1825. Kathol. Kirchengeſ. S. 817.

len ſich nothwendig ergeben, eine ausführliche Belehrung angefügt. Sämtlichen Vorſtänden der lateiniſchen Lehr=Anſtalten wurde inzwiſchen noch beſonders eingeſchärft, keinem Schüler den Zutritt zu der Elementar=Claſſe der lateiniſchen Schulen zu geſtatten, welcher das zehnte Jahr zurückgelegt hat.

Dieſer Belehrungen und Verordnungen ungeachtet konnte das für eine ſtufenweiſe, naturgemäße Geiſtes=Entwicklung eben ſo nachtheilige, als für die Schul=Disciplin verderbliche Vorurtheil, daß ſich die ſpäteren Jahre zum Uebertritt in die lateiniſchen Schulen beſſer eignen, nicht ausgerottet werden.

Da nun in der Königl. Verordnung vom 20. September 1824 die Errichtung von zwei niedern Convicten betreffend, §. 5 ausdrücklich beſtimmt iſt, daß der in die unterſte Claſſe der niederen Convicte Aufzunehmende noch in dem fünfzehnten Lebensjahre ſtehen müſſe, und dieſes vorausſetzt, daß er ſpäteſtens im Laufe des neunten Jahrs in die Elementar=Claſſe der lateiniſchen Schule eintrete; ſo wird, unter nochmaligem Bezug auf die, unter dem 4. Januar 1819 ergangene ausführliche Belehrung, verordnet:

1) diejenigen Knaben, welche die lateiniſche Schule beſuchen wollen, nach dem zurückgelegten 7. Jahre, wenn ſie bis dahin deutſch und lateiniſch leſen und ſchreiben gelernt haben, aufzunehmen;

2) künftig keinem Schüler den Zutritt zu der Elementar=Claſſe der lateiniſchen Schulen zu geſtatten, welcher am 1. Oktober des Jahres, in welchem er die Aufnahme nachſucht, das 9. Jahr bereits zurückgelegt hat;

3) nach dieſem Normaljahr ſich auch bei der Aufnahme in die folgenden neun. höhern Jahrs=Curſe der lateiniſchen Schulen und Gymnaſien zu richten. Diejenigen Schüler, welche von nun an in eine öffentliche lateiniſche Lehranſtalt treten wollen, können alſo in die höhere Claſſe, für welche ſie ſich nach ihren Kenntniſſen eignen würden, nicht mehr aufgenommen werden, wenn ſie das nach dem erwähnten Normaljahr zu bemeſſende Alter, z. B. für die zweite Claſſe oder den zweiten Curs das zehnte, für den dritten das eilfte Jahr überſchritten haben.

4) In dem tabellariſchen Verzeichniß der Schüler, welches die Vorſteher der lateiniſchen Schulen, Lyceen und Gymnaſien an den Studienrath periodiſch einzuſenden haben, iſt jedesmal das Jahr und der Tag der Geburt des Schülers, das Jahr und der Tag der Aufnahme in die lateiniſche Elementar=Claſſe zu bemerken, und das Letztere auch in dem Zeugniß anzugeben, welches einem Schüler, der von einer Lehranſtalt zu einer andern übergeht, ertheilt wird. Die gemeinſchaftlichen Ober= und Unterämter, die Vorſteher der lateiniſchen Schulen und die katholiſchen Schul=Inſpectoren werden angewieſen, ſich hienach genau zu achten und für die möglichſte Bekanntmachung dieſer Verordnung, die öftere Einſchärfung der=

ſelben und eine zweckmäßige Belehrung darüber, in ihrem Wirkungskreiſe zu ſorgen.

Stuttgart den 20. Juni 1825.

Süskind.

---

†) Königl. Verordnung über den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der gemeinſchaftl. Oberämter,

vom 23. Auguſt 1825.

---

††) Erlaß des K. Studien-Raths an die gemeinſchaftl. Oberämter, betr. Errichtung von Sonntags-Gewerbeſchulen,

vom 14. September 1825.

---

†) S. Reg.geſ. u. Kirch.geſ. Reg.bl. Nr. 33. S. 457. Zum Geſchäftskreis des gemeinſchaftl. O.Amts gehört §. 7. Die Aufſicht über den äußern geſetzmäßigen Beſtand, die Fortdauer und den Beſuch der deutſchen und latein. Schulen mit Ausnahme der Lyceen, Gymnaſien und andern den Centralſtellen unmittelbar untergeordneten Lehranſtalten, ſowie über den Wandel der an jenen Schulen angeſtellten Lehrer und Diener, die Unterſuchung, Erledigung und beziehungsweiſe gerichtliche Vorlegung ihrer Dienſtvergehen und Amtsverfehlungen und Uebergabe ſolcher Unterſuchungen an das O.Amtsgericht. Die beſondere Aufſicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disciplin, ſowie überhaupt die Befolgung des beſondern Unterrichtsplans und der Schulordnung liegt dem Decan, (beziehungsweiſe dem Schulinſpector) allein ob. — §. 8. Wahrnehmung der Verhältniſſe in Beziehung auf die Einzelnen oder Gemeinden zu Kirchen- und Schulſtellen zuſtehenden Nominations- und Vorſchlags-Rechte. §. 10. Begutachtung der Frage wegen Errichtung neuer oder Beſchränkung vorhandener Schuldienerſtellen, wegen Ausmittlung der Gehalte und Gehaltszulagen, Errichtung neuer Schulhäuſer. Das Erkenntniß über Streitigkeiten um Beſoldung und Gehaltstheile der Schuldiener zwiſchen Beſoldungsreichern und Beſoldeten, um die Baulaſt an Schulgebäuden gebührt ausſchließend dem Oberamt. §. 12. Die gemeinſchaftlichen Oberämter erſtatten die Beiberichte zu den Geſuchen um Aufnahme in die theol. Bildungsanſtalten.

††) S. Schulgeſetze S. 484. Die Oberämter werden aufgefordert, die Errichtung von Sonntags-Gewerbeſchulen, in welchen Handwerksgeſellen und Lehrjungen Unterricht im Rechnen, Zeichnen, in der Naturlehre, Geographie, Mechanik und der allgemeinen Technologie, Anleitung zum Entwerfen von Verdienſtzetteln und Ueberſchlägen erhalten, Schulen, welche auch einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit haben, einzuleiten und zu fördern: dieſelben ſollen an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Zeit des Gottesdienſtes gehalten werden. Vgl. Erl. v. 13. März 1826. u. 10. Mai 1827.

131.

Erlaß des Miniſter. des Innern an den Kön. kathol. Kirchenrath, betr. den Erſatz genoſſener Staats-Unterſtüzungen von Seiten kath. Theologie-Studirenden,

vom 8. November 1825 [309]).

Inhalt: „Convicts-Zöglinge, welche durch einen, nicht durch ihr Verſchulden veranlaßten, unglücklichen Zufall an Fortſetzung ihrer Studien gehindert werden und in Folge deſſen aus dem Convict auszutreten genöthigt ſind, können zum Erſatz der Studienkoſten, ſowie der genoſſenen Staats-Stipendien nach Maßgabe der deshalb beſtehenden Vorſchriften nicht angehalten werden.“

132.

Erlaß des Studienraths, betreffend das Alter derjenigen Jünglinge, welche nicht von einem niedern Seminar aus, ſondern unmittelbar in das Seminar zu Tübingen aufgenommen werden wollen,

vom 19. Dezember 1825 [310]).

Die immer mehr zunehmende Menge derjenigen Jünglinge, welche, ohne in einem niedern Seminar geweſen zu ſeyn, in das Seminar zu Tübingen unmittelbar aufgenommen werden wollen, macht es nothwendig, die Verfügung, welche für die Aufnahme in das niedere Seminar ein beſtimmtes Alter feſtſetzt, (Reg.-Blatt vom Jahr 1815 S. 160 und vom Jahr 1820 S. 465) auch ausdrücklich auf jene Jüngling auszudehnen. Es wird daher feſtgeſetzt, daß jeder Jünglinge dieſer Claſſe in das Seminar zu Tübingen in der Regel nur dann aufgenommen werden kann, wenn er am 18. Oktober des betreffenden Jahrs im Laufe des achtzehenten, oder noch in der erſten Hälfte des neunzehenten Lebensjahres ſteht. Ausnahmen können nur bei ganz beſonderen, erheblichen und amtlich beſcheinigten Umſtänden durch beſondere Diſpenſation des K. Miniſteriums gemacht werden.

Stuttgart den 19. Dezember 1825.

Süskind.

309) K. Kirchengeſetze S. 833. Vgl. Min.-Erl. vom 8. Nov. 1820. 7. Dez. 1822. 11. Dez. 1823. 22. Febr. 1825.

310) Reg.-Blatt 1826. Nr. 1. S. 1.

133.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Rector .... der Realſchule in Stuttgart, betr. Führung der National=Liſten,

vom 28. Dezember 1825 [311]).

.... Es wird verordnet, daß ſich der Rector von jetzt an bei jedem, für den eine National=Liſte gehalten wird [312]), Verzeichniſſe über jede Veränderung hält, und dieſelbe jedesmal 14 Tage vor dem 1ten Januar und 1ten Juli zum Studienrath einzuſchicken hat. Dabei iſt ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die Einträge in die National=Liſten, und die Angaben der Veränderungen genau und richtig geſchehen, daß namentlich die Rubrik „Perſönliche Verhältniſſe" auſſer der Angabe des Vaters, des ehlichen oder ledigen Standes, der Zahl der Kinder, auch eine kurze Angabe der Bildungs=Laufbahn, der erhaltenen Diplome und anderer Auszeichnungen, wie Orden, Medaillen ꝛc. des betreffenden Staatsdieners enthalte, daß ferner in der Rubrik „frühere Bedienſtung" nicht nur das Jahr, ſondern auch der Tag ſämmtlicher früherer Anſtellungen oder Beförderungen angegeben und daß endlich unter der Rubrik „Beſoldung" ſämmtliche Gehaltstheile und Nebenbezüge, beziehungsweiſe nach Etats=örtlichen oder Durchſchnitts=Preiſen zu Geld berechnet, und unter Benennung der ſalarirenden Kaſſe in die National=Liſte möglichſt genau aufgenommen werden.

Stuttgart den 28. Dezember 1825.

Auf beſonderen Befehl.
Süskind.

134.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Rectorat der Real= und Elementar=Anſtalt in Stuttgart, betr. Anlegung und Fortführung von Matrikeln über die Lehrer,

vom 30. Januar 1826 [313]).

Da man für nöthig findet, über ſämmtliche an den dem K. Studienrath untergebenen Anſtalten, des Königreichs angeſtellte Leh=

311) Regiſtrat. der Realſchule in Stuttgart.

312) Vgl. Miniſt.=Erlaß vom 24. April / 28. Mai 1822, das Formular ſ. K.=Geſ. II. Beil. zu S. 671.

313) Regiſtr. d. Realſch. Stuttg.

rer und Lehrer-Gehülfen (Vikare) eine ihre perſönliche Verhältniſſe und Zeugniſſe enthaltende Matrikel anzulegen und fortzuführen, ſo wird hiemit folgendes verordnet;

I. Der Rector hat, über ſämmtliche an der ihm untergebenen Real- und Elementar-Anſtalt, angeſtellte Lehrer und Lehrer-Gehülfen ſogleich in den anliegenden Tabellen[314]) (über jeden in einer beſondern) die darin verlangten Notizen zum Königl. Studienrath einzuſchicken.

Der Rector hat für ſeine Perſon die unter Nro. I—VII. enthaltenen Notizen einzuſchicken,

II. Eben dieſe Notizen ſind in Zukunft von dem Rector jedes Jahr mit dem jedesmaligen Herbſt-Bericht, in Beziehung auf diejenigen Angeſtellten, von welchen noch keine vollſtändige Tabelle eingeſchickt worden iſt, das erſtemal nach allen 8 Rubriken vollſtändig einzuſchicken. In Beziehung auf die übrigen Angeſtellten hingegen iſt aus den 7 erſten Rubriken nur dasjenige, was ſich ſeit der erſten vollſtändigen Tabelle geändert hat, die 8te Rubrik aber (Zeugniſſe) jedesmal vollſtändig einzuſchicken.

III. Die Zeugniſſe ſowohl in Beziehung auf Kenntniſſe als Lehrgabe, Thätigkeit, und Gewiſſenhaftigkeit in der Amtsführung Nro. VIII. 1, 2, ſind nach den Prädikaten

a) ausgezeichnet, b) ſehr gut, c) gut, d) ziemlich gut, e) erforderlich (mittelmäßig), f) gering, in Beziehung auf das ſittliche Benehmen aber (Nro. 3) nach den Prädikaten a) recht gut, b) gut, c) ohne Anſtoß, d) nicht ohne Klagen (in Unterſuchung) zu ertheilen. Stuttgart, den 30. Januar 1826.

Süskind.

---

314) ſ. das Formular in der Beilage.

Beilage zu Seite 545.

Verhältniſſe der Diener- oder Dienſt-Candidaten.

Jahr.	I. Familien-Name, Vorname, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Ehrenauszeichnung, Belobung, ſo wie Aufnahme in wiſſenſchaftliche od. techniſche Geſellſchaften.	II. Name u. Stand oder Gewerbe des Vaters, ſo wie des väterlichen oder mütterlichen Großvaters.	III. Bildungslaufbahn vom zurückgelegten 14ten Jahr an, mit Bemerkung der Zeit der Prüfung auf eine Lehrſtelle.	IV. Dienſtleiſtung nach vollendeten Studien und vor der wirklichen Anſtellung als Vicar, Hofmeiſt. ꝛc. mit der Bemerkung der Orte, auch der litterar. Reiſen.	V. Verheirathet, im Wittwerſtande oder ledig, in beiden erſten Fällen mit Angabe des Namens u. Standes des Schwiegervaters, ſo wie des Familiennamens der Schwiegermutter u. der Zahl der Kinder.	VI. Frühere Bedienſtung, ſeit wann und wo?	VII, Jetzige Anſtellung mit Angabe des Tages der Kön. Entſchließung u. des erlaſſen. Studienraths-Decr., auch des mit der Stelle verbundenen Dienſteinkommensbetrags

Beilage zu Seite 545.

VIII. Zeugniß.

Jahr.	Kenntniſſe in den Lehrfächern.						Amtsführung.		Betragen.	Nebenbeſchäftigung
	Alte Sprachen.	Neuere Sprachen.	Philoſophie.	Mathematik u. Naturwiſſenſchaften.	Geſchichte und Geographie.	Muſik und Zeichnen.	Lehrgabe.	Thätigkeit und Gewiſſenhaftigkeit.		

†) Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths, betr. Aufnahme in die kathol. Convicte,

vom 16. Februar 1826.

135.

Statuten für die Repetenten des Königl. evangeliſch-theologiſchen Seminars zu Tübingen,

vom 20. Februar 1826 [315]).

I. Von dem Verhalten der Repetenten überhaupt.

§. 1. Betragen der Repetenten gegen die Seminariſten;

Die Repetenten des theologiſchen Seminars in Tübingen ſollen den Seminariſten im Fleiße und in der Sittlichkeit und Wohlanſtändigkeit des Betragens mit gutem Beiſpiele vorangehen, und ſich Liebe und Vertrauen durch Leutſeligkeit und Wohlwollen, ſo

---

†) Regbl. Nro. 12. S. 124. Kathol. Kirchen-Geſ. S. 840. Weitere Erläuterungen der gegebenen Verordnungen. In den Bittſchriften zur Aufnahme in den *niederen* Convict iſt anzugeben, 1) das jetzige und einſt zu erwartende Vermögen des Bittſtellers, durch welche Mittel er ſich ſeit ſeinem Austritt aus der Elementarſchule erhalten und wie er die erforderlichen Ausgaben im Convict beſtreiten könne. 2) Es ſind Zeugniſſe beizubringen, wo er die Elementar- und Lateiniſche Schule beſucht, (das Zeugniß vom letzten Wintercurs muß verſchloſſen ſeyn;) ein Zeugniß darüber, daß er nach dem allgem. Stud.plan mit Anfang des nächſten Wintercurſus in das obere Gymnaſium übergehen könne. 3) und 5) Die Beiberichte des gemeinſchaftl. Oberamts und des Oberamtsarztes ſollen mehr in's Einzelne eingehen. 6) Die Bittſchriften müſſen zwiſchen 1. und 31. Mai beim kathol. Kirchenrath einkommen. Aufnahme in den *höheren* Convict, außer den vom niedern Convict übergehenden, findet zur Ergänzung des Abgangs in letzterem außerordentlicherweiſe zur Zeit jenes Uebertritts und in die übertretende jüngſte Abtheilung Statt, auf den Grund einer vom königl. Stud.-Rath anzuſtellenden Prüfung. Die Bittſchriften um dieſe Aufnahme ſind ebenſo einzurichten, wie die zuerſt genannten; nur ſind dieſelben Nachweiſungen wie ad 1) und 2) auch in Beziehung auf die höhern Gymnaſialclaſſen zu geben. Vrgl. Verordnung vom 17. Septbr. 1824.

315) Gedruckt bei Eifert. 4. Dieſe Statuten ſo wie diejenigen für die Seminariſten vom gleichen Datum, ſind zwar auf den Grund der Statuten von 1793 und im Großen nach gleicher Ordnung angelegt, unterſcheiden ſich aber durch veränderte Faſſung, Namen, Zuſätze und Weglaſſungen ſo ſehr von denſelben, daß es unthunlich wurde, ſie blos in den Anmerkungen zu den Statuten von 1793 anzuführen.

wie Achtung und perſönliches Anſehen durch Gelehrſamkeit, Beſcheidenheit, Rechtſchaffenheit und Unpartheilichkeit zu erwerben ſuchen.

§. 2. gegen das Inſpektorat;

Wie ſie ſich vom Inſpektorat eine der Wichtigkeit und Würde ihres Amts angemeſſene Achtuug verſprechen können; alſo werden ſie deſſelben Erinnerungen und Beſcheide allezeit mit Ehrerbietung und Willigkeit annehmen.

§. 3. in ihrem Amte überhaupt;

Die Repetenten ſollen ſich ihr Amt nach allen Theilen angelegen ſeyn laſſen, ſich ſelbſt an die Ordnung halten, fleißig auf ihren Zimmern ſeyn; mit dem Anfang des Eſſens auf dem Speiſeſaal erſcheinen, und das Ende deſſelben ganz auswarten; des Nachts nicht über die Zeit außer dem Seminar bleiben, nicht ohne erhebliche Urſache in der Stadt übernachten, und wenn ſie dazu veranlaßt ſeyn ſollten, dem Ephorus wo möglich vorher und, wenn dies nicht geſchehen, auf jeden Fall unverweilt nachher davon die Anzeige machen; die Ferien nicht früher als die Seminariſten antreten, und mit Ende derſelben ſich am erſten wieder im Seminar einfinden; endlich den Repetentengang, der Sommers und Winters mit dem Seminarthor geſchloſſen wird, für ſich allein gebrauchen, und den Schlüſſel dazu ſorgfältig bewahren.

§. 4. bei ihrem Wegreiſen;

Außer den Ferien darf ein Repetent ohne Urlaub des Inſpektorats ſich nicht über Nacht, oder auch nur auf Einen ganzen Tag, und ohne Urlaub des Studienraths nicht über 8 Tage von ſeiner Stelle entfernen. Jeder Repetent, welcher, ſey es auf Einen oder mehrere Tage, zu verreiſen veranlaßt iſt, hat nicht nur die Urſache ſeines Weggehens, den Ort, wohin er reist, und die Zeit ſeines Ausbleibens dem Inſpektorat perſönlich oder ſchriftlich (Nothfälle ausgenommen) vor dem Antritt der Reiſe anzuzeigen, und die Genehmigung abzuwarten; ſondern auch nach ſeiner Rückkehr unverzüglich von derſelben perſönlich oder ſchriftlich, oder auch durch den petirenden Famulus die Anzeige zu machen. So lange dieſe Anzeige von der Rückkehr nicht erfolgt iſt, iſt der Repetent als abweſend zu betrachten, und der Ephorus nicht befugt, für denſelben eine Repetenten-Portion auf dem Speiſezettel anrechnen zu laſſen. Die letztere Beſtimmung gilt, wie ſich von ſelbſt verſteht, namentlich auch in Rückſicht auf die wegen erfolgter Rückkehr aus den Ferien zu machende Anzeige; auch hat jeder Repetent bei der Anzeige von der zu machenden Reiſe zugleich anzuzeigen, welchem Collegen er während ſeiner Abweſenheit die Beſorgung ſeiner Abtheilung übergeben habe. — Da es übrigens von großer Wichtigkeit iſt, daß die unmittelbare Beaufſichtigung der einem jeden Repetenten anvertrauten Abtheilung ſo wenig als möglich unterbrochen

werde, ſo wird erwartet, daß von ſelbſt keiner im Laufe eines Halbjahrs öfters, zumal auf mehrere Tage, ohne die dringendſten Urſachen, den Urlaub auch nur nachſuche.

§. 5. in Beziehung auf ihre Abweſenheit bei einem einzelnen Mittag= oder Abend=Eſſen.

Wenn ein Repetent veranlaßt iſt, bei einem einzelnen Mittag= oder Abend=Eſſen nicht zu erſcheinen, ſo hat er, um die Verrechnung ſeiner Portion auf dem Speiſezettel zu verhüten, den Speismeiſter davon bei Zeiten durch den petirenden Famulus zu benachrichtigen; eben ſo, wenn etwa hie und da ein einzelner Repetent im Sommer durch einen Spaziergang vom Erſcheinen bei dem Nacht=Eſſen abgehalten würde, und ſich das Eſſen auf ſein Zimmer bringen ließe, hat er, damit bei Richtigſtellung des Speiſezettels kein Anſtand entſtehe, noch am nämlichen Abend es dem petirenden Famulus zu ſagen.

§. 6. Anſtändige Lebensart und Kleidung.

Wie die Repetenten von ſelbſt ſich beſtreben werden, ſich durch feine Sitten und die regelmäßigſte Aufführung auszuzeichnen; alſo ſollen ſie auch in ihrem Anzuge Wohlſtand und Ordnung beobachten, und in der Kirche, und wo ſie von Amts wegen öffentlich auftreten, nur in ſchwarzer, in der Stadt aber und auf Reiſen wenigſtens in der den Geiſtlichen überhaupt für ſolche Fälle vorgeſchriebenen Kleidung erſcheinen.

II. Von den Amts=Verrichtungen des Wochen=Repetenten.

§. 7. Aufſicht des Wochen=Repetenten bei Tiſche;

Am Mittag= und Abend=Eſſen ſorgt er, beſonders in Abweſenheit eines Inſpektors, für Sittſamkeit, Ordnung und Stille, indem er wenigſtens mit Einem ſeiner Kollegen an den Tiſchen auf= und abgeht, und auf alles Ordnungswidrige genau achtet. Er läßt ſich auch über jedem Eſſen, ſo lang der Hergang noch in friſchem Angedenken iſt, die Annotationsbücher vorlegen, und vergleicht ſie ſorgfältig, damit die famuli nichts aus Partheilichkeit oder Nachläſſigkeit weglaſſen oder verändern können, und beurkundet den richtigen Eintrag mit ſeines Namens Unterſchrift.

§. 8. über die Krankenzimmer;

Die Aufſicht über die Krankenzimmer führt er mit einer beſondern Sorgfalt, beſucht dieſelben alle Tage, ſieht auch des Nachts darin nach, wenn er Unordnungen vermuthet.

§. 9. in der Kirche.

Der Wochen=Repetent hat die Vormittags=Kirche, derjenige, welcher die Woche vorher hatte, die Nachmittags=Kirche zu be=

ſuchen, und nicht nur ſelbſt über die in der Kirche anweſenden Seminariſten Aufſicht zu führen, ſondern auch genau darauf zu ſehen, daß von den famulis alles Ordnungswidrige pünktlich aufgeſchrieben werde.

§. 10. Anweſenheit bei den Predigt- und Rede-Uebungen.

Auch muß der Wochen-Repetent mit den Repetenten von denjenigen Abtheilungen, wozu die Redner gehören, den Predigt-Uebungen und den öffentlichen Redeübungen der Seminariſten auf dem Speiſeſaale anwohnen.

§. 11. Beſorgung der Aufzeichnung der Anweſenden.

Der Wochen-Repetent hat die Aufzeichnung der Anweſenden (das ſogenannte Reſpondiren) genau zu der von dem Inſpektorat beſtimmten Zeit zu beſorgen, und insbeſondere nicht nur darauf zu ſehen, daß jeder Seminariſt in der Ordnung und deutlich ſeinen Namen angebe, und ſtill und ruhig ſey, ſondern auch, daß die Abweſenden pünktlich bemerkt und ſorgfältig nachher geſucht werden.

§. 12. Verwahrung der Thor- und Karzer-Schlüſſel.

Bei dem Wochen-Repetenten liegen die Thor- und Karzer-Schlüſſel in Verwahrung, von denen er aber mit ſeinen Kollegen keinen andern als den geſetzlichen Gebrauch machen ſoll.

§. 13. Wochen-Referat.

Am Ende der Woche referirt er dem Inſpektorat. Damit er aber dieſes vollſtändig thun könne, ſo zieht er vorher von den übrigen Repetenten Kenntniß alles deſſen ein, was jeder derſelben über ſeine Untergebenen, in Rückſicht auf Studien und Benehmen, Gutes oder Tadelhaftes und Strafwürdiges die ganze Woche hindurch bemerkt und etwa aufgezeichnet hat.

III. Von der Beſchäftigung der Repetenten mit dem Wiſſenſchaftlichen der Seminariſten.

§. 14. Anleitung zum gründlichen Studiren.

Gleich in den erſten Tagen eines jeden Halbjahrs hat jeder Repetent mit jedem einzelnen Seminariſten ſeiner Abtheilung den Studien-Plan deſſelben mit Sorgfalt und gewiſſenhafter Rückſicht auf die individuellen Bedürfniſſe jedes Einzelnen zu beſprechen, und ihm dabei nicht blos in Abſicht auf die Wahl und zweckmäßige Benutzung der von ihm zu hörenden Vorleſungen, ſondern auch in Abſicht auf die vortheilhafteſte Einrichtung ſeiner Privatlektüre pflichtmäßigen Rath zu ertheilen. Die hiernach von allen Seminariſten ſchriftlich abzufaſſenden Studien-Plane ſind unverweilt dem Inſpektorat zur Reviſion vorzulegen.

§. 15. Aufſicht auf den wiſſenſchaftlichen Fleiß.

Die Aufſicht über die Studirzimmer iſt ein Munttheil von dem Amte der Repetenten; deßwegen ſollen ſie nach geendigten Erholungsſtunden die möglichſte Stille auf denſelben erhalten, und alles verhüten, wodurch der Fleiß geſtört werden könnte; überhaupt aber den wiſſenſchaftlichen Fleiß in dem ganzen Inſtitute allgemein herrſchend zu machen ſuchen. Zu dem Ende wird den Repetenten insbeſondere die pünktliche Beobachtung folgender Vorſchriften zur unabänderlichen Pflicht gemacht:

1) hat jeder Repetent alle Examinal= ſowohl als Privat=Aufſätze der Seminariſten ſeiner Abtheilung ohne Ausnahme mit denſelben durchzugeben, und über jeden dem Verfaſſer die gehörige Cenſur im Einzelnen, oder, wenn der Aufſatz für eine ſolche Cenſur zu gut oder zu ſchlecht ſeyn ſollte, wenigſtens das allgemeine Urtheil, ſchriftlich oder mündlich, mitzutheilen;
2) müſſen die Kabinets=Thüren immer und ohne allen Vorbehalt offen gelaſſen werden; ausgenommen
   a) in der Rekreation (wo es jedoch in Anweſenheit des Repetenten ſich von ſelbſt verſteht, daß derſelbe ſie, wenn er Unordnungen bemerkt, zu öffnen hat;)
   b) wenn der Repetent krank iſt, oder
   c) Beſuche hat;
3) hat jeder Repetent wenigſtens alle Tage einmal jedes zu ſeiner Abtheilung gehörige Seminariſtenzimmer, auch dann, und beſonders dann, wenn daſſelbe nicht unmittelbar mit ſeinem Zimmer in Verbindung ſtehen ſollte, zu viſitiren.

§. 16. Repetitionen.

Jede Woche iſt in der Regel von dem Wochen=Repetenten, je eine Repetitions=Stunde mit der 4ten und 5ten Seminariſten=Abtheilung zu halten; bei der Wahl der Penſen iſt (da Philoſophie im philoſophiſchen Locus vorkommt) hauptſächlich auf Philologie, Geſchichte und Mathematik zu ſehen. Jede Repetition wird dem Inſpectorat zuvor angezeigt, und in dem halbjährigen Verzeichniß über die gehaltenen Repetitionen iſt genau der Tag, die Materie und die Abtheilung, mit welcher jede Repetition gehalten worden, anzugeben; auch wird in den halbjährigen Zeugniſſen von jedem Seminariſten bemerkt, wie er ſich in den Repetitionen gezeigt habe.

§. 17. Leitung der Deklamations=Uebungen.

Die Deklamations=Uebungen, und zwar ſowohl die gewöhnlichen, die in drei wöchentlichen Stunden mit den zwei jüngſten Seminar=Abtheilungen, abwechſelnd, und in einer vierten Stunde mit der jüngſten zur Theologie übergetretenen während des erſten Halbjahrs der theologiſchen Laufbahn gehalten werden — als die öffentlichen, welche an einem Feiertage oder Donnerſtage in jedem Monat mit der vorletzten Seminar=Abtheilung angeſtellt werden,

leitet ein dazu beſonders aufgeſtellter Repetent. Derſelbe ſchreitet dabei, nachdem er die Uebungen jedesmal beim Anfang eines Curſus mit dem Vortrage einer kurzen Theorie der Deklamation eröffnet hat, in denſelben immer vom Leichteren zum Schwereren vor, theils, was die abzulegenden Stücke, nach den verſchiedenen Gattungen der Redeformen, theils was die verſchiedenen Arten des Vortrags (Leſen, Deklamiren, endlich mit Action) betrifft; verabredet mit den Rednern, die jedesmal die Reihe trifft, die abzulegenden Stücke in Rückſicht auf die Theorie, einige Tage zuvor, läßt aber die, welche öffentlich deklamirt werden ſollen, dem Mitgliede des Inſpektorats, das dabei der Reihe nach zu erſcheinen haben wird, zuvor zur Genehmigung vorlegen.

§. 18. Theologiſcher Locus.

Die Repetenten ſollen den theologiſchen Locus jedesmal in drey Klaſſen halten, ſich mit eigener Vorbereitung die nöthige Mühe geben, ſich immer mit den neueſten Hülfsmitteln, Verbeſſerungen und Bereicherungen der theologiſchen Wiſſenſchaften, ſo wie mit den neueſten Streitigkeiten bekannt machen, nicht zu viel dociren, ſondern meiſt fragen und examiniren, die Antworten auffaſſen und weiter entwickeln und berichtigen, ſich nicht blos mit den Geſchickteſten, ſondern auch mit den Schwächern nach ihrer Faſſungskraft einlaſſen, und ſie ſchon bei der Vorbereitung unterſtützen, bald dieſen bald jenen aufrufen, und jeden in der Aufmerkſamkeit zu erhalten ſuchen.

Die Seminariſten der jüngſten Abtheilung der Theologie-Studirenden werden über die Anfänge der Dogmatik gefragt, und nur Erklärungen, die vornehmſten Sätze und Hauptſchriftbeweiſe in der Grundſprache, und die vorzüglichſten Vernunftgründe von ihnen gefordert.

Die Seminariſten der zweiten Abtheilung der Theologie-Studirenden zeigen die exegetiſche Richtigkeit und Beweiskraft der bibliſchen Stellen, und vertheidigen ſie gegen die Einwürfe.

Mit der älteſten Abtheilung werden hauptſächlich theologiſche Streitigkeiten, und zwar die neuen vornehmlich, abgehandelt, und ihnen die ſcheinbarſten Gründe der Gegner zur Auflöſung vorgelegt. Geben die, welche gefragt werden, keine genugthuende Antwort, ſo verhilft ihnen der Repetent zur völligen Auflöſung.

Dogmengeſchichte, neue Fortſchritte und Entdeckungen, Verhältniß der Lehrſätze zu den Beſtimmungen der ſymboliſchen Bücher, beſonders praktiſcher Einfluß der Glaubenslehren, werden ebenfalls ſchicklich berückſichtigt. Das Kompendium wird alle Jahre zu Ende gebracht, und nach den Herbſtferien neu angefangen, und die Eintheilung gleich im Anfang auf das ganze Jahr gemacht, und dem Inſpektorat vorgelegt.

Verſäumniß der Vorbereitung, Unaufmerkſamkeit oder unanſtändiges Betragen im Locus wird in den Zeugniſſen bemerkt.

§. 19. Predigttexte.

Die Predigttexte müſſen nicht blos nach der Ordnung der bibliſchen Bücher vorgeſchrieben, ſondern ſolche ausgewählt werden, welche die wichtigſten Glaubens- und Sitten-Lehren und deren Hauptbelege aus Natur und Geſchichte enthalten, und den Kräften des Redners nicht unangemeſſen ſind.

Mit gleicher Sorgfalt geſchieht die Auswahl der gedruckten Predigten, welche die Seminariſten der jüngſten Abtheilung der Theologie-Studirenden, im erſten Halbjahr ſtatt eigener Ausarbeitungen deklamiren ſollen.

§. 20. Cenſur und Correktur der Predigten.

Die Predigt-Aufſätze erhält derjenige Repetent, zu deſſen Abtheilung der Predigende gehört, zwey Tage vor dem Ablegen zur Cenſur, und zur Korrektur nach dem Ablegen. Bei der Cenſur wird nur das Anſtößige weggeſtrichen, und die Predigt bei Zeiten zurückgegeben, bei der Korrektur aber wird jeder Beſtandtheil der Predigt, das gewählte Thema und die Hauptabtheilung, die Ausführung und Verknüpfung der Begriffe, Sätze, Beweiſe und Erläuterungen, der Eingang und der Beſchluß, der redneriſche Ausdruck, die Ausſprache und Stimme, und die Action aufs genaueſte beurtheilt, und das Fehlerhafte in der Erfindung, Anordnung, Einkleidung und bei dem wirklichen Ablegen gezeigt, bald dieſe, bald jene homiletiſche Regel mit angebracht, und der Seminariſt als künftiger Volkslehrer gewöhnt, ſeine Vorträge ſo einleuchtend und praktiſch einzurichten, daß der Zuhörer für die Wahrheit eingenommen und in den Stand geſetzt werde, ſelbſt über die Religionslehren nachzudenken, und die gehörige Anwendung davon zu machen. Außerdem hat derjenige Repetent, welcher Vorſteher der Deklamations-Uebungen iſt, allen Predigt-Uebungen im Seminar nicht nur mit anzuwohnen, ſondern auch jedem, welcher dabei aufgetreten, ſogleich nach Ablegung ſeiner Predigt, in Gemeinſchaft mit dem anweſenden Mitgliede des Inſpektorats, oder, wenn kein Inſpektor anweſend iſt, mit dem Wochen-Repetenten, die nöthigen Belehrungen namentlich auch in Rückſicht des äußern Vortrags zu ertheilen.

§. 21. Privatkollegien.

Von den Repetenten läßt ſich erwarten, daß einzelne von ihnen, ſo weit es ihre Berufs-Geſchäfte geſtatten, auch von Zeit zu Zeit philologiſche, philoſophiſche und theologiſche Privat-Kollegien geben. Doch müſſen dergleichen Vorleſungen immer mit Vorwiſſen des Inſpektorats, und nicht zum Abbruch der öffentlichen Lektionen und Kollegien gehalten werden. Uebrigens wird der Zutritt zu denſelben auch denen geſtattet, welche in der Stadt ſtudiren.

§. 22. Beſchaffenheit wiſſenſchaftlicher Vorträge.

Ueberhaupt ſollen die Repetenten Eifer für das Wiſſenſchaftliche zeigen, auf die Beförderung deſſelben unter den Seminariſten

ihre ernſtliche Bemühung richten, und ſich bei allen ihren Vorträgen Gründlichkeit, Deutlichkeit, lehrreichen Sacheninhalt, leichte Entwicklung der Begriffe, Genauigkeit im Erklären und Beweiſen, gute Ordnung, einen verſtändlichen, richtigen und beſtimmten Ausdruck angelegen ſeyn laſſen, die nöthigen Anfangsgründe nicht zu geſchwind übergehen, mit den jedesmaligen wiſſenſchaftlichen Fortſchritten und neuen Entdeckungen ihre Zuhörer bekannt machen, und ſich durch eine intereſſante Lehrart im Beſitze des Vertrauens erhalten.

§. 23. Frühlings= und Herbſt=Prüfung.

Die Repetenten halten die Frühlings= und Herbſt=Prüfung mit ſämmtlichen Seminariſten. Sie machen den Plan dazu unter der Leitung des Inſpektorats, und werden übrigens dieſe Prüfungen mit derjenigen Unpartheilichkeit und Geſchicklichkeit vorzunehmen wiſſen, welche nöthig iſt, die Beſchaffenheit und den Grad der Kenntniſſe, der Fähigkeiten und des Fleißes eines jeden zu erfahren.

IV. Von der Aufſicht der Repetenten über die Sittlichkeit und Diſciplin.

§. 24. Aufſicht über die Sittlichkeit;

Die Repetenten ſollen die Sittlichkeit der Seminariſten, vornehmlich derer, welche unter ihre unmittelbare Aufſicht gehören, ſowohl im Seminar, als auch außer demſelben genau beobachten, ſie warnen, wenn ſie auf Abwege kommen, und den Ungeſitteten mit Ernſt und Güte zureden, und alles verſuchen, ſie in die Schranken der Ordnung zurückzuführen. Und da Moralität bei dem geiſtlichen Stande von ſo großer Wichtigkeit iſt, ſo müſſen ſie mit der blos äußerlichen Beobachtung der Seminar=Ordnung nicht zufrieden ſeyn, ſondern den Zuſtand der moraliſchen Einſichten und Geſinnungen eines jeden kennen lernen, an der Verbeſſerung ſeines innern Karakters arbeiten, in ihm Religionsgefühl zu wecken, den Sinn für Wahrheit und Tugend zu verſtärken, und ihn zu einer rechtſchaffenen Denkungsart auf ſein ganzes Leben zu gewöhnen ſuchen.

§. 25. über beſondere Andachts=Uebungen auf den Studir=Zimmern;

Als einen beſondern Beweis des gewiſſenhaften Eifers der Repetenten wird man es gerne ſehen, wenn jeder in ſeiner Abtheilung durch zweckmäßig eingerichtete Andachtsübungen den religiöſen Sinn der ihm anvertrauten Seminariſten zu wecken und zu nähren ſucht.

§. 26. über Ordnung im Seminar;

Trinkgeſellſchaften, Tabakrauchen (in den Gängen, Kammern, dem Speiſeſaal und den Hörſälen), unzeitigen Aufenthalt fremder

Perſonen im Seminar, Muſiciren außer den Erholungsſtunden, Lärmen auch während derſelben, heimliches Spielen, Unanſtändigkeit in der Kleidung, Unreinlichkeit auf den Zimmern, Leſen bei Licht im Bette ſollen die Repetenten nicht geſtatten, dem leichtſinnigen Schuldenmachen aufs möglichſte zuvorkommen, überhaupt die Seminariſten zu einer guten Ordnung gewöhnen, und ein würdiges und edles Betragen und einen guten ſittlichen Ton unter ihnen einführen.

§. 27. über die Zimmer der famulorum.

Die Repetenten ſollen ihre Aufſicht auch auf die Zimmer der famulorum ausdehnen, dieſelben öfters viſitiren, und ſich überhaupt über die Aufführung und den Privat=Fleiß der famulorum alle mögliche Gewißheit verſchaffen.

V. Von den Repetenten=Verſammlungen.

§. 28. Repetenten=Verſammlung.

Alle vier Wochen wird Repetenten=Verſammlung gehalten. Die Repetenten kommen auf dem dazu beſtimmten Zimmer zuſammen, ihre gemeinſchaftlichen Amtsgeſchäfte vorzunehmen, einander zu eröffnen, was ſie von dem Fleiße und der Aufführung eines jeden von ihrer Abtheilung Gutes oder Schlimmes in und außer dem Seminar während dieſer Zeit bemerkt haben, und ſich wegen der Mittel zu berathſchlagen, wie ſich einreißenden Uebeln begegnen, und dem Guten forthelfen laſſe.

Der älteſte Repetent führt bei der Repetenten=Verſammlung das Direktorium, der jüngſte das Protokoll, und macht auch von der geſchehenen Abhaltung der Verſammlung an das Inſpektorat die Anzeige, welche auf jeden Fall zu erſtatten iſt, auch wenn ſonſt keine bemerkenswerthen Verhandlungen zu berichten wären. Das Protokoll wird von allen Anweſenden unterſchrieben, und vom älteſten Repetenten aufbewahrt.

VI. Von den übrigen Obliegenheiten der Repetenten.

§. 29. Zeugniß=Tabellen und Privat=Zeugniſſe.

Jeder Repetent ſoll ſich für ſeine Abtheilung ſeine beſondern Zeugnißtabellen halten, und in die darin befindlichen Fächer dasjenige ſorgfältig eintragen, was ihm von einem jeden ſeiner Untergebenen von Zeit zu Zeit bekannt wird, um bei dem Wochenreferat, bei der monatlichen Repetenten=Verſammlung und bei der Verfaſſung der halbjährigen Zeugniſſe Gebrauch davon zu machen, und es den halbjährlich durch das Inſpektorat an den Königl. Studienrath einzuſendenden Privat=Zeugniſſen jedes einzelnen Repetenten über ſeine Abtheilung zu Grunde zu legen.

§. 30. Oeffentliche Zeugniſſe.

Die öffentlichen Zeugniſſe werden alle Halbjahr nach dem gedruckten Formular entworfen, wobei die Bemerkungen zum Grunde

gelegt werden, die ein jeder innerhalb dieſer Zeit von dem wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Gange ſeiner Untergebenen geſammelt hat. Dieſe Zeugniſſe werden dem Inſpektorat übergeben, ſie mit ſeinem Berichte an den Königl. Studienrath einzuſchicken.

§. 31. Predigten in der Hoſpital- und Stadtkirche.

Sonſt gehört noch zu den Geſchäften der Repetenten, daß ſie die Frühpredigten in der Hoſpitalkirche (ſo lange die gegenwärtige Einrichtung des Prediger-Inſtituts beſteht, nur an Feſttagen und an Sonntagen, an welchen das Abendmahl in dieſer Kirche gefeiert wird) abwechſelnd halten, und daß ſie für den Dekan die ſechs Bußtags-Predigten in den Sommermonaten und außerdem das ganze Jahr über in dringenden Abhaltungsfällen für die Geiſtlichen an der Stadtkirche Predigten und Katechiſationen übernehmen; ſo wie überhaupt vorausgeſetzt wird, daß ſie von ſelbſt gerne öfters die Prediger an der Stadtkirche unterſtützen werden, da gerade dieſe Kirche ihnen die beſte Gelegenheit darbietet, ſich in öffentlichen Vorträgen der Art zu üben, wie man ſie von ihnen erwartet.

§. 32. Obliegenheit des Jüngſten während der Ferien.

Während der Ferien hat jedesmal der jüngſte von ihnen zurückzubleiben, um theils die Aufſicht über das Seminar zu führen, theils die Kirchenarbeiten zu verſehen, wofür ihm aber erlaubt iſt, die Vakanz (gerade ſo lange, als die allgemeine Vakanz gedauert) nachzuholen.

§. 33. Aufſicht über die Muſik.

Der älteſte Repetent iſt jedesmal Rector Musicorum, und hat als ſolcher die in dem Abſchnitt von den Muſik-Anſtalten §. 54 der Seminariſten-Statuten bemerkten Obliegenheiten mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu beobachten.

VII. Von den Befugniſſen und Vorzügen der Repetenten.

§. 34. Antheil an der Beſetzung der Zimmer.

Die Beſetzung der Studir- und Schlafzimmer geſchieht mit Zuziehung der Repetenten.

§. 35. Befugniß, die Lokationen zu entwerfen;

Die Repetenten entwerfen die Lokationen der Seminariſten, und übergeben ſie dem Inſpektorat zur Reviſion.

§. 36. zu annotiren und zu inkarzeriren;

Sie können wegen jeder Vergehung in Sachen, die zunächſt unter ihre Aufſicht gehören, z. E. wegen Verſäumniß der Repetitionen, oder wegen Unordnungen, die ſie in der Kirche, im Locus, im Speiſeſaal, auf den Studir-, Schlaf- und Krankenzimmern, oder ſonſt im Seminar wahrnehmen, annotiren laſſen, und ihre

Annotationen, wenn ſich der Annotirte rechtfertigen kann, wieder aufheben.

Es iſt ihnen auch geſtattet, in Abweſenheit der Superattendenten und des Ephorus auf der Stelle inkarzeriren zu laſſen, wenn unter dem Speiſen oder ſonſt in dem Seminar eine ſolche auffallende Störung der Ordnung entſteht, welche nicht anders geſtillt werden kann.

Wenn ſie etwas wegen ihrer eigenen Perſon außer der wirklichen Amtsführung wider einen Seminariſten zu ahnden haben, ſo wird ihnen der Ephorus entweder für ſich allein, oder unter Kommunikation mit den Superattendenten billige Genugthuung verſchaffen.

§. 37. zu diſpenſiren.

Die Repetenten können von einer Repetitions=Stunde wegen gültiger Urſachen in vorkommenden einzelnen Fällen diſpenſiren.

§. 38. Statuten.

Den Repetenten werden ihre Statuten auf der Amts=Stube des Inſpektorats publicirt, wo ihnen auch bei Einführung eines neuen Vorſtehers des Seminars die Handtreue abgenommen wird.

§. 39. Belohnung.

Das Repetentengehalt genießen ſie auch in Abweſenheit z. B. auf Vikariaten, auf Reiſen, und haben, wenn ſie ſich durch Talent und Fleiß auszeichnen, Ausſicht auf eine vorzügliche Bedienſtung.

136.

Statuten für das Königl. evangeliſch=theologiſche Seminar zu Tübingen,

vom 20. Februar 1826 [316]).

Der Königl. Studienrath an das Inſpectorat des evangeliſchen Seminars in Tübingen.

Man hat ſich bewogen gefunden, die im Jahr 1793 erſchienenen Statuten für das evangeliſche Seminar in Tübingen und die Repetenten deſſelben einer Reviſion zu unterwerfen, und dieſelbe mit denjenigen Abänderungen, welche theils ſpätere einzelne Verordnungen, theils die veränderten Verhältniſſe nothwendig machten, in der gegenwärtigen Form auf's neue erſcheinen zu laſſen.

---

316) Gedruckt bei Eifert. 4. Vrgl. die Note zu den Statuten für die Repetenten vom gleichen Datum.

Das Inſpectorat hat nun vorjetzt jeden der gegenwärtigen Repetenten und Seminariſten, in Zukunft aber jeden Seminariſten gleich bei ſeinem Eintritt in das Seminar, nach geſchehener Uebergabe eines Exemplars dieſer Statuten unter Abnahme der Handtreue auf dieſelben zu verpflichten.

Stuttgart, den 20. Februar 1826.

Auf beſondern Befehl.

Süskind.

Reichenecker.

Erſter Abſchnitt.

Von den Studien der Seminariſten.

§. 1. Vorſatz bei dem Eintritt in das Seminar.

Ein jeder Seminariſt ſoll bei ſeinem Eintritt in das theologiſche Seminar zu Tübingen mit Ernſt und lebhaftem Gefühle der ausnehmenden Wohlthat dieſes Inſtituts bedenken, was er für eine wichtige Laufbahn beginne, und deswegen den feſten Vorſatz faſſen, ſeine akademiſchen Jahre wohl anzuwenden, die nöthigen Kenntniſſe fleißig einzuſammeln, und ſich überhaupt zu ſeiner Beſtimmung aus allen Kräften tüchtig zu machen.

§. 2. Akademiſcher Zeitraum.

Fünf Jahre hat er in dem Seminar zuzubringen, und in den zwei erſten Jahren Philologie und Philoſophie, und in den drei letzten Theologie zu ſtudiren, ohne daß dieſer Zeitraum unter irgend einem Vorwand abgekürzt werden darf.

§. 3. Art zu ſtudiren.

Bei ſeinem Studiren ſoll er Zweckmäßigkeit und Ordnung beobachten, nicht blos das Gedächtniß mit Begriffen und Worten anfüllen, ohne den Verſtand dadurch zu bilden und anzubauen, mit keiner blos oberflächlichen, verworrenen und mangelhaften Kenntniß zufrieden ſeyn, ſondern die Wiſſenſchaften im Zuſammenhange mit ausdaurender Anſtrengung und mit möglichſter Gründlichkeit erlernen, und ſich auf das Bibelſtudium und auf die hiezu nöthigen Hülfswiſſenſchaften und Sprachkunde vorzüglich legen.

Damit alſo nicht Unwiſſenheit und Verwirrung Folge ſeines Studirens ſeye, ſo muß er nach einem gewiſſen Plan dabei zu Werk gehen, beſonders bei den erſten Grundſätzen verweilen, die Theile der Gelehrſamkeit ſo mit einander verbinden, daß der Verſtand immer zu neuen tiefern Einſichten vorbereitet werde, und diejenige Methode befolgen, welche zum Faſſen und ſchnellen Fortſchreiten die leichteſte, und zum Behalten und Anwenden der gelehrten Gegenſtände die fruchtbarſte iſt.

§. 4. Anleitung von den Profeſſoren und Repetenten.

Dieſes deſto leichter zu erreichen, ſoll er ſich ſowohl in Abſicht auf ſeinen ganzen Studiengang, als auch in Abſicht auf jede

einzelne Wiſſenſchaft die nöthige Anleitung von den Profeſſoren und Repetenten geben laſſen, wie er ſeine Zeit eintheilen, in welcher Ordnung und Verbindung er ſtudiren, was er für Kollegien hören, was er für Bücher leſen, wie er ſie leſen, und wie er es überhaupt anfangen müſſe, um durch einen wohlgeordneten, zweckmäßigen und anhaltenden Fleiß ſeinen Verſtand und Geſchmack zu bilden, und auf dem kürzeſten Wege zu den einem künftigen Volkslehrer nöthigen und nützlichen Kenntniſſen zu gelangen. In dieſer Beziehung hat jeder Seminariſt gleich in den erſten Tagen eines jeden Halbjahrs dem Repetenten ſeiner Abtheilung einen ſchriftlichen Studien-Plan zu übergeben, und die hiernach ihm von dem betreffenden Repetenten oder dem Inſpektorat (welchem ſämmtliche Studien-Plane vorgelegt werden) zukommenden Weiſungen pünktlich zu befolgen.

§. 5. Beſuch der Vorleſungen.

Der Seminariſt ſoll nicht nur die in den Univerſitäts-Statuten feſtgeſetzten öffentlichen Lektionen, in welchen die weſentlichſten Hauptfächer vorgetragen werden, ſondern auch die Privatvorleſungen der Profeſſoren und Repetenten, welche entweder in einem unmittelbaren Zuſammenhange mit ſeinem Hauptſtudium und deſſen Hülfswiſſenſchaften ſtehen, oder doch überhaupt zu ſeiner weitern Ausbildung nöthig und nützlich ſind, — ununterbrochen und nie ohne Vorbereitung beſuchen, auf den Vortrag des Lehrers jedesmal aufmerkſam ſeyn, und nicht blos die vorgetragenen Lehrſätze, Definitionen, Beweiſe, für ſich wiederholen und durchdenken, ſondern auch die Wahrheit der Behauptungen und die Richtigkeit der Beweisgründe prüfen, und ſein Gedächtniß mit einem Schatze nützlicher Kenntniſſe zu bereichern ſuchen.

§. 6. Examiniren in den Lehrſtunden.

Das Examiniren oder Wiederholen des Vorgetragenen durch Fragen entweder in der letzten Viertelſtunde einer jeden Vorleſung, oder am Schluß der Woche, oder am Ende eines Abſchnitts, oder in eigenen Stunden, hat den unverkennbaren Nutzen, daß der Lehrer erfährt, ob ihn der Zuhörer verſteht, ob er nachdenkt, ob er behält; zugleich giebt es Gelegenheit, die Begriffe weiter zu entwickeln und heller zu beleuchten, Mißverſtändniſſe und Zweifel zu heben und zu berichtigen, und die bei den öffentlichen Prüfungen nöthige Freimüthigkeit im Antworten zu erlangen. Je zweckmäßiger und nützlicher alſo dieſes Examiniren iſt, deſto gerner wird jeder, der zu lernen begehrt, von ſelbſt daſſelbe benützen, und es wird eben darum auch allen Seminariſten zur Pflicht gemacht, jeder Prüfung über jede von ihnen beſuchte Vorleſung ohne Unterſchied anzuwohnen.

§. 7. Aufzeichnen der Unfleißigen.

Die Abweſenden, Spätkommenden und Unordentlichen werden in den Vorleſungen aufgezeichnet, mit beſtimmter Erwähnung der Vorleſung.

§. 8. Privat=Fleiß.

Mit der fleißigen Benutzung der akademiſchen Vorleſungen muß nothwendig, wenn der Zweck erreicht werden ſoll, Privat=fleiß und Selbſtſtudiren verbunden werden. Der Seminariſt muß über die gehörten Wahrheiten mit Anſtrengung nachdenken, darüber andere Schriften nachleſen, überhaupt ſelbſtthätig darauf hinarbeiten, ſeine Seelenkräfte zu entwickeln und zu verſtärken, ſeinen Verſtand und Geſchmack zu bilden, und ſich gründliche und zuſammenhängende Kenntniſſe, wie ſie ſein künftiger Beruf fordert, zu erwerben. Bei den großen Erleichterungen, welche die Aufnahme in das Seminar der wiſſenſchaftlichen Ausbildung darbietet, wird insbeſondere erwartet, daß die Zöglinge deſſelben gerne auch ihren Fleiß und ihr Intereſſe für ihren Beruf durch Ausarbeitungen der von der theologiſchen und philoſophiſchen Fakultät aufgegebenen Preis=Fragen und durch Ausarbeitung der von erſterer aufgegebenen homiletiſchen und katechetiſchen Aufgaben beurkunden.

§. 9. Repetitionen und philoſophiſcher Locus.

Die Seminariſten der 4ten und 5ten Abtheilung ſollen die wöchentlichen Repetitionen unter keinem Vorwande verſäumen, und in denſelben nichts an Fleiß und Aufmerkſamkeit ermangeln laſſen; eben ſo ſollen ſie den wöchentlichen philoſophiſchen Locus durch ſorgfältige Vorbereitung auf denſelben und durch anhaltende Aufmerkſamkeit während deſſelben dazu benutzen, um ſich eine immer deutlichere Erkenntniß von den verſchiedenen Theilen der Philoſophie zu erwerben.

§. 10. Deklamations=Uebungen.

Auch ſollen ſowohl die Mitglieder der zwei jüngſten Seminariſten=Abtheilungen, als die der jüngſten Abtheilung der Theologieſtudierenden, während ihres erſten theologiſchen Semeſters, an den angeordneten Deklamations=Uebungen regelmäßigen Antheil nehmen. Solche Deklamations=Uebungen werden nämlich unter Leitung eines dazu beſonders aufgeſtellten Lehrers wöchentlich dreimal mit den beiden jüngſten Seminariſten=Abtheilungen abwechſelnd, und mit der jüngſten Abtheilung der Theologieſtudierenden während ihres erſten theologiſchen Halbjahrs in einer vierten wöchentlichen Stunde angeſtellt; außerdem aber wird an einem Feiertage oder Donnerſtage in jedem Monat eine öffentliche Deklamations=Uebung auf dem Speiſeſaal gehalten, bei welcher alle Seminariſten anweſend ſind, jedoch nur die Mitglieder der vorletzten Seminariſten=Abtheilung als Redner auftreten und zwar, nachdem ſie die mit dem Lehrer der Deklamation zuvor verabredeten Deklamationsſtücke gehörig eingeübt und zum öffentlichen Vortrage derſelben von dem Mitgliede des Inſpektorats, welches der Reihe nach dabei anweſend ſeyn wird, die Genehmigung erhalten haben. Alle Seminariſten, welchen dieſe für ihren künftigen Beruf ſo wichtige Anſtalt be=

ſtimmt iſt, ſollen ſich dieſelbe fleißig und ſorgfältg zu Nutzen machen, und ſich auch in dieſem Punkte, auf welchen in den öffentlichen und in den beſondern Zeugniſſen ausdrückliche Rückſicht genommen wird, zu ihrem Vortheil auszuzeichnen ſuchen.

§. 11. Diſputir=Uebungen.

Der unläugbare Nutzen der Diſputir=Uebungen wird jeden Seminariſten antreiben, jede Gelegenheit zu ſolchen Uebungen gerne zu benutzen.

§. 12. Theologiſcher Locus.

Der theologiſche Locus am Montage dauert Nachmittags von zwei bis vier Uhr, und nur in der größten Hitze vom 1. Juli bis 15. Auguſt von halb drei bis vier Uhr; denſelben ſollen alle Seminariſten der drei erſten Abtheilungen beſuchen, und die Aufmerkſamkeit und Stille nicht durch unordentliches Weglaufen unterbrechen; beſonders aber auf die Vorbereitung den möglichſten Fleiß verwenden, die Definitionen und Diviſionen ſich bekannt machen und genau prüfen; die Dogmen, ihre verſchiedenen Vorſtellungsarten, ihren Werth auch nach ihrem Urſprung und ihrer Geſchichte, ihren Einfluß auf andere Lehrſätze ſowohl als auf die Beſſerung und Beruhigung der Menſchen, ihre Beweisgründe unterſuchen, die Schriftſtellen in der Grundſprache und im Zuſammenhange nachſchlagen, und ſich vermittelſt der Philologie und anderer Hülfswiſſenſchaften und einer geſunden Hermenevtik von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Beweiskraft überzeugen; über die Streitfragen, ihre Entſtehung, richtige Beſtimmung, Wichtigkeit und wahres Verhältniß gegen andere Lehrſätze, über ihre Auseinanderſetzung und Beantwortung nachdenken; auch die beſten Schriften über alles dieſes nachleſen, und von allem deutliche, beſtimmte und zuſammenhängende Begriffe zu erhalten ſuchen. Diejenigen, welche ſich dieſe Mühe geben, werden leicht im Stande ſeyn, den Vortrag des Repetenten zu faſſen und zu benützen, und die vorgelegten Fragen fertig und gründlich zu beantworten.

§. 13. Predigtübungen im Seminar.

Zu den Predigtübungen auf dem Speiſeſaal iſt jeden Sonntag die Zeit während des Nachmittags=Gottesdienſtes beſtimmt. Jedesmal predigen fünf nach einander; einer von der jüngſten, zwey von der mittlern, und zwey von der älteſten Abtheilung der Theologieſtudirenden. Der Anfang und Beſchluß wird mit Anſtimmung einiger Strophen aus dem eingeführten Geſangbuche gemacht, welche der anweſende Vorſteher oder Wochenrepetent angiebt. Sämmtliche Seminariſten haben dabei zu erſcheinen.

§. 14. Cenſur und Correktur der Predigten.

Sein Predigtkoncept ſammt einer Diſpoſition übergiebt jeder ſeinem Repetenten, unter deſſen Abtheilung er iſt, zwei Tage

vor dem Ablegen zur Cenſur. Iſt die Predigt abgelegt, ſo kommt ſie noch einmal in die Hände des Repetenten, und zuletzt des Inſpektorats, um dem Redner die weitern homiletiſchen Belehrungen darüber zu ertheilen, ſo wie das bei einer Predigtübung anweſende Mitglied des Inſpektorats nebſt dem Lehrer der Deklamation, oder, im Fall kein Inſpektor anweſend wäre, der letztere nebſt dem Wochen-Repetenten dem Redner gleich nach abgelegter Predigt, namentlich in Rückſicht auf den äußern Vortrag, die erforderlichen Bemerkungen und Weiſungen giebt.

§. 15. Muſterhafte gedruckte Predigten.

Statt eigener Ausarbeitungen laſſen ſich die Seminariſten der jüngſten Abtheilung der Theologieſtudirenden in dem erſten Halbjahr von den Repetenten vorzüglich gute gedruckte Predigten ausſuchen, die zugleich zum Muſter dienen können, um ſolche auf dem Speiſeſaal in ihrer Reihe zu deklamiren.

§. 16. Predigten in der Schloß- und Spital-Kirche.

Und damit es nicht an Uebung fehlen möge, auch vor einer ordentlichen Gemeine mit der nöthigen Feyerlichkeit, mit Herablaſſung zu den Zuhörern, mit Affekt und nachdrücklicher Anwendung der Religionslehren reden zu lernen, ſo ſollen diejenigen von der älteſten Abtheilung, welche auf den von dem Vorſteher des Prediger-Inſtituts gemachten Vorſchlag von dem Inſpektorat dazu für geeignet erkannt worden ſind, ſtatt der Predigt im Seminar, abwechſelnd die Predigt in der Schloß- und Spital-Kirche unter der Aufſicht und Leitung des Vorſtehers des Predigers-Inſtituts verſehen; denen, die gepredigt haben, wird der Reihe nach die ſogenannte Schloß-Predigers-Koſt gereicht, ſonſt aber keine Freiheit von den Seminar-Geſetzen geſtattet; wer die Schloß- oder Spital-Kirche in den Oſter-Ferien verſehen hat, kann dieſelbe nicht auch in den Herbſt-Ferien verſehen; beiden aber iſt erlaubt, die Vakanz nachzuholen.

§. 17. Kinderlehre in der Hoſpital-Kirche.

Diejenigen Seminariſten der älteſten Abtheilung, welche die Predigten in der Schloß- und Spital-Kirche verſehen, ſollen auch mit der Kinderlehre der Reihe nach unter der Aufſicht des Vorſtehers des Prediger-Inſtituts abwechſeln, von demſelben die katechetiſchen Belehrungen willig annehmen, und überhaupt dieſe Gelegenheit, ſich in der ſchweren Katechiſirkunſt zu üben, auf's möglichſte benutzen. Zu dem Ende müſſen ſie Zeit auf die Vorbereitung verwenden, und ſich Mühe geben, die Lehrſätze zu vereinfachen, zu zergliedern, und aus der Natur und dem gemeinen Leben zu erklären, meiſt fragen, durch leichte Fragen ſich den Weg zu den ſchwereren bahnen, die Fragen verſtändlich und nach der Faſſungskraft der Schüler einrichten, die Antworten auffaſſen und

berichtigen, und die Katechumenen immer in der Aufmerkſamkeit zu erhalten ſuchen.

§. 18. Frühlings= und Herbſt=Prüfung.

Theils den Fleiß zu reizen und das Wohlverhalten zu befördern, theils die Fähigkeiten und wiſſenſchaftlichen Fortſchritte deſto gewiſſer zu erfahren, werden unter Anwohnung und Leitung des Inſpektorats, jährlich zwei öffentliche Prüfungen mit allen Seminariſten, und zwar mit jeder Abtheilung derſelben in beſonderen Stunden, auf dem Speiſeſaal gehalten, die eine im Frühling und die andere im Spätjahr, die letztere namentlich in Anweſenheit des Kanzlers. Dieſe Prüfungen werden von den Repetenten mit der größten Strenge und Genauigkeit vorgenommen, und nicht nur die wirklichen Kenntniſſe, ſondern auch die Geiſtesfähigkeiten erforſchet, und darauf geſehen, wie ein jeder das wiſſe, was er weiß, ob er es mit oder ohne Verſtand gelernt, ob es Folge des guten Kopfes, des Fleißes oder des Gedächtniſſes ſey.

§. 19. Lokationen.

In der Regel wird je nach der Herbſt=Prüfung mit Berückſichtigung nicht blos der Fähigkeiten und Kenntniſſe, ſondern auch der Sittlichkeit darüber entſchieden, welcher Platz jedem Seminariſten in ſeiner Abtheilung anzuweiſen ſey; der Entwurf darüber wird von den Repetenten gemacht; und von dem Inſpektorat mit ſeinen Bemerkungen dem Königlichen Studienrath vorgelegt.

§. 20. General=Lokation am Ende des Seminarlaufs.

Am Ende des Seminarlaufs in Tübingen wird eine General=Lokation der ganzen abgehenden Abtheilung nach Klaſſen von dem Inſpektorat entworfen, und vor dem Austritt der genannten Abtheilung zum Königlichen Studienrath eingeſchickt. Wer bei dieſer General=Lokation das Prädikat: gering, erhält, wird zur Konſiſtorial=Prüfung gar nicht zugelaſſen, ſondern entlaſſen oder angehalten werden, auf ſeine Koſten auf der Univerſität das Verſäumte nachzuholen, indem, wenn geringe Kenntniſſe das Reſultat eines neunjährigen ſorgfältigen Unterrichts und der aufgewendeten großen Verpflegungs=Koſten ſind, ſich keine Art von Nachſicht rechtfertigen läßt.

§. 21. Konſiſtorial=Prüfung.

Nach zurückgelegten fünf Jahren in dem theologiſchen Seminar zu Tübingen muß ſich jede Abtheilung der theologiſchen Konſiſtorial=Prüfung unterwerfen. Welche Krankheits oder anderer Hinderniſſe halber das theologiſche Studium nicht drey Jahre ununterbrochen fortſetzen können, werden zu derſelben vor Ergänzung dieſer Zeit nicht zugelaſſen, es wäre denn erweißlich, daß ſie dennoch die nöthigen Kenntniſſe beſitzen.

§. 22. Fortſetzung der Studien nach der akademiſchen Periode.

Es muß ſich aber die Zeit des Studirens und der Vorbereitung auf Kirchenämter über die Grenzen des akademiſchen Lebens erſtrecken. Hat der Seminariſt in der Periode der akademiſchen Jahre einen feſten und dauerhaften Grund zu den Wiſſenſchaften gelegt, die ihn zum Dienſte der Kirche brauchbar machen, ſo muß er nicht nur ſeine Kenntniſſe durch anhaltenden Fleiß täglich mehr zu bereichern und ſeinen Religions-Vortrag zu verbeſſern ſuchen, ſondern ſich nun auch in der Seelſorge und Paſtoral-Klugheit üben, und durch Erfahrung und Beobachtung des menſchlichen Herzens und der Hergänge des wirklichen Lebens, ſich diejenigen Geſchicklichkeiten erwerben, welche einem gemeinnützigen Volkslehrer nöthig ſind, der den Menſchen die ſchwere Erziehung zur Religion geben, ihnen ihre praktiſchen Vorurtheile benehmen, ſie zur Selbſterkenntniß und zur richtigen Schätzung ihrer Kräfte und Pflichten führen, ihre Neigungen richten und ſtärken, ihre Triebe veredeln und dem Guten gewinnen, ihnen in Gewiſſensangelegenheiten rathen, und überhaupt den wichtigen Geſchäften des Predigtamts Genüge thun will.

Zweiter Abſchnitt.
Von dem Verhalten der Seminariſten.

§. 23. Ehrerbietung und Gehorſam gegen die Vorgeſetzten.

Die Seminariſten ſollen ihren Vorgeſetzten alle Ehrerbietung erzeigen, und die Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen, die ſie von den Vorſtehern des theologiſchen Seminars und von den Repetenten in Abſicht auf Studien und Sittlichkeit erhalten, mit aller Beſcheidenheit und Folgſamkeit annehmen.

§. 24. Verhalten gegen einander.

Sie ſelbſt ſollen geſellſchaftlich zuſammenleben, und durch gegenſeitige Mittheilung der Kenntniſſe, der Sittlichkeit und Bildung einander nützlich zu werden ſuchen, insbeſondere die Unerfahrnen, welche erſt in das Seminar eingetreten ſind, nicht zum Böſen verleiten, in den Studirſtunden einander nicht im Fleiße hindern, und die jüngern den ältern mit Achtung begegnen.

§. 25. Ordnung bei Tiſche.

Das Mittag-Eſſen iſt das ganze Jahr hindurch auf 12 Uhr, das Abend-Eſſen im Winter auf 7 und im Sommer auf halb 7 Uhr feſtgeſetzt.

Wenn in einer halben Viertelſtunde ſich alle in geziemender Kleidung mit anſtändiger Stille auf dem Speiſeſaal eingefunden haben, ſo wird das erſte Zeichen zum Einrücken mit der Glocke gegeben, und auf das zweite Zeichen das Gebet vor Tiſche von einem Seminariſten der jüngſten Abtheilung geſprochen, und ſol-

ches von allen, ſtehend, mit dem der Heiligkeit der Handlung entſprechenden, jede Störung vermeidenden Anſtand verrichtet.

Unter dem ganzen Eſſen ſoll an allen Tiſchen Ordnung und Sittſamkeit herrſchen.

Nach Tiſche wird das Dankgebet von dem betreffenden Seminariſten nicht eher geſprochen, als bis der Vorſteher, oder in deſſen Abweſenheit der Wochen-Repetent das Zeichen mit der Glocke geben läßt, worauf dann alle ohne Geräuſche mit beſcheidenem Anſtand aufſtehen, und das Gebet abermal, wie jenes vor dem Eſſen verrichten, dann aber ſich aus dem Speiſeſaal hinwegbegeben, wie denn der Aufenthalt in demſelben außer dem Eſſen in der Regel keinem Seminariſten geſtattet iſt.

§. 26. Verhalten bei dem Eſſen während der Ferien.

Wer entweder auf die ganzen Ferien oder auf eine gewiſſe Zeit derſelben im Seminar zu bleiben wünſchet, muß vorher die Anzeige davon dem Ephorus machen, bei Tiſche zu rechter Zeit in anſtändiger Kleidung erſcheinen, und jedesmal beſtimmt angeben, ob er zum nächſten Eſſen kommen werde, oder nicht. Während der Ferien ſpricht der jüngſte von den Anweſenden das Tiſchgebet.

§. 27. Beſuch des Gottesdienſtes.

An allen Sonn- Feſt- und Feiertagen beſuchen die Seminariſten den öffentlichen Gottesdienſt. An Sonn- und Feſttagen iſt der älteſten Abtheilung die Wahl, den Vor- oder Nachmittags-Gottesdienſt zu beſuchen, freigegeben, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß jeder, welcher ſtatt des Vormittags-Gottesdienſtes den Nachmittags-Gottesdienſt, oder auch neben jenem noch dieſen beſuchen will, pünktlich die deßhalb nöthige Anzeige unter dem Thor zu machen hat. Einzelne Seminariſten der übrigen Abtheilungen können in einzelnen Fällen um die Erlaubniß bitten, ſtatt des Vormittags-Gottesdienſtes oder außer demſelben auch den Nachmittags-Gottesdienſt zu beſuchen, nur darf keiner, welcher den Vormittags-Gottesdienſt nicht beſucht, vor Anfang deſſelben länger als höchſtens eine Stunde ausgehen, und nicht während deſſelben außerhalb des Seminars ſich aufhalten, ſo wie jeder, welcher ſich wegen Krankheit von dem Beſuch des Gottesdienſtes diſpenſiren läßt, überhaupt den Tag über nicht ohne beſondere Erlaubniß eines der Inſpektoren ausgehen darf.

§. 28. Andacht und Stille in der Kirche.

In der Kirche ſollen die Seminariſten ihre angewieſenen Plätze einnehmen und den öffentlichen Gottesdienſt mit jener Andacht und ehrerbietigen Stille abwarten, welche der feyerlichen Anbetung Gottes und der Anhörung ſeines Worts gemäß iſt.

Die Abweſenden, die Unordentlichen und die, welche vor Ende des Gottesdienſtes aus der Kirche laufen, werden durch die famulos aufgeſchrieben.

§. 29. Nachtmahl.

Künftige Lehrer des Chriſtenthums werden öfters an dem Gedächtnißmahle des Leidens und Sterbens ſeines göttlichen Stifters, nach ernſtlicher Vorbereitung und Einfindung bei der Beichte, mit allen jenen religiöſen Empfindungen und Bewegungen ihres Herzens Antheil nehmen, welche die Wichtigkeit dieſer Feyer erfordert.

§. 30. Unvermeidliche Einſchränkungen.

Der rechtſchaffene Seminariſt wird nicht nur alles gern vermeiden, was gegen die Sittlichkeit läuft, ſondern auch was mit der Würde und Beſcheidenheit ſeines Standes ſtreitet, und ſich den Einſchränkungen willig unterziehen, welche ſich vom Inſtitute nicht trennen laſſen.

§. 31. Anſtändigkeit und Reinlichkeit in der Kleidung.

Die bei dem geiſtlichen Stande eingeführte Kleidung trägt der Seminariſt auch außer dem Seminar, und iſt überhaupt in ſeinem ganzen Anzuge reinlich und beſcheiden. Alles Ausſchweifende, Auffallende, ſeinem Stande Unziemliche in ſeinem Anzuge vermeidet er auch in den Ferien und auf Reiſen.

§. 32. Wirthshausbeſuch und Trinkgelage.

Jeder Beſuch eines Wirthshauſes, ſo wie jedes dem Verkauf geiſtiger Getränke gewidmeten Ortes, außer der Erholungszeit, — häufiger zur beinahe täglichen Gewohnheit werdende Beſuch ſolcher Häuſer und Orte, auch während der Erholungszeit, — unanſtändiges Betragen in den Wirthshäuſern, namentlich Theilnahme an lärmenden Trinkgelagen wie auch Exceſſe im Trinken, ſind den Seminariſten ausdrücklich unter Androhung der in der Königlichen Verordnung vom 3. Jul. 1819. beſtimmten ſtufenweiſen Strafen, verboten. Der Beſſergeſinnte wird ſich von ſelbſt in der gehörigen Entfernung von allen ſchlechten Zuſammenkünften halten, und an vernünftigen geſelligen Freuden und Erholungsarten mehr Geſchmack finden, als an jenen wilden Ausſchweifungen, welche den Jüngling von ſeiner eigentlichen Beſtimmung abziehen, einen Nachtheil für ſein künftiges Leben zurücklaſſen, und öfters ſchon in ſeinen Univerſitäts-Jahren ſeine Geſundheit unwiederbringlich zu Grunde richten.

§. 33. Duelle, Studentenverbindungen u. ſ. w.

Die beſtehenden Strafbeſtimmungen gegen Studenten-Duelle würden, wie ſich von ſelbſt verſteht, auf Studirende im Königlichen Seminar die unerläßlichſte und ſtrengſte Anwendung finden, wenn ſich je einer derſelben ſo weit ſollte vergeſſen können, an einem ſolchen an ſich äußerſt verwerflichen, eines künftigen chriſtlichen Religionslehrers aber vollends höchſt unwürdigen Vergehen auch nur mittelbaren und entfernteren, geſchweige unmittelbaren Antheil zu nehmen. Aber außerdem hat ſich der Seminariſt, sei-

ner eigenthümlichen Beſtimmung und ſeiner beſonderen Verhältniſſe und Verpflichtung eingedenk, auch jeder Theilnahme an lands=mannſchaftlichen und Ordens=, ſo wie überhaupt allen nicht autoriſirten Verbindungen der Studirenden, welchen Namen ſie immer haben mögen, jeder, wenn gleich nur partiellen Anſchließung an den ſogenannten Burſchenbrauch, jedes Verſuchs, über irgend ein Individuum den Verruf zu verhängen und jeder Theilnahme am Ausſprechen deſſelben, jedes Beſuchs irgend eines Privat=Fecht= oder Haubodens, und ſelbſt des öffentlichen Fechtbodens, bei ſchwe=rer Carcerſtrafe, und, wenn der Uebertretungsfall gar zum drit=tenmal vorkommen ſollte, bei Strafe der gänzlichen Entfernung aus dem Königlichen Seminar und von der Univerſität zu enthalten.

§. 34. Unanſtändige Spiele.

Kartenſpiele, ſo wie ohnehin alle Hazardſpiele ſind den Se=minariſten verboten.

§. 35. Theilnahme an öffentlichen Aufzügen.

Eben ſo iſt dem Seminariſten jede Theilnahme an öffentlichen Aufzügen, Ausrittten ꝛc. verboten.

§. 36. Eigenmächtiges Verreiſen und Uebernachten außer dem Seminar.

Alles eigenmächtige Ausreiten, oder Verreiſen, oder Ueber=nachten außer dem Seminar iſt bei Carcerſtrafe verboten.

§. 37. Studiren bei Licht im Bette.

Der Seminariſt ſoll vorſichtig mit Feuer und Licht umgehen, und nicht bey Licht im Bette leſen und ſtudiren.

§. 38. Tabackrauchen.

Tabackrauchen iſt dem Seminariſten nicht nur auf den Gän=gen, Schlafzimmern und dem Speiſeſaal des Seminars, ſo wie in den Hörſälen, ſondern auch auf den Gaſſen der Stadt und auf frequenten Straßen und Spaziergängen bei Carcerſtrafe verboten.

§. 39. Schuldenmachen.

In ſeiner Wirthſchaft ſoll ſich der Seminariſt einer genauen Ordnung befleiſſigen, pünktlich bezahlen, allen unnöthigen Auf=wand, alles leichtſinnige Schuldenmachen vermeiden, und ſich nach dem Kredit=Edict genau achten.

§. 40. Reinlichkeit.

Die möglichſte Reinlichkeit und Ordnung ſoll auf allen Stu=dir= und Schlafzimmern und allenthalben in dem ganzen Seminar beobachtet werden.

§. 41. Beſchädigung der Seminar=Gebäude.

Wer etwas an den Seminar=Gebäuden muthwillig verderbet,

der muß es vergüten. Wird etwas auf den Studir- oder Schlafzimmern beſchädiget, und die Bewohner verhehlen den muthwilligen Thäter, ſo wird ihnen insgeſammt, jedem für ſeinen Antheil, der Erſaz an dem Weingeld abgezogen.

§. 42. Verhinderung des Viſitirens.

Wer die Schlöſſer verändert, oder die Thüren verriegelt, das Viſitiren zu verhindern, wird ernſtlich geſtraft.

§. 43. Beſtrafung der Lärmenden.

Wer unter dem Eſſen oder ſonſt einen Lärmen erregt, und ſich auf keine Art zurechtweiſen läßt, oder ſich gar erfrechet, dem Vorſteher oder Repetenten, welcher Ruhe und Stille gebietet, unehrerbietig zu begegnen, den läßt der Vorſteher, oder in deſſen Abweſenheit der Wochenrepetent auf der Stelle in den Seminar-Carcer abführen. Nachher wird das Vergehen näher unterſucht, berichtet, und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit der Verſtoßung aus dem Seminar beſtraft.

§. 44. Erbrechung des Carcers.

Die gewaltſame Erbrechung des Carcers wird mit der Verſtoßung aus dem Seminar beſtraft.

§. 45. Fremde Perſonen im Seminar.

Die Beherbergung, der unzeitige Aufenthalt fremder Perſonen und Beſuche, wodurch Fleiß und Ordnung geſtört wird, werden im Seminar nicht geduldet.

§. 46. Unzeitiges Auslaufen.

Wer den Tag hindurch über die geſetzte Zeit außer dem Seminar bleibet, wird aufgeſchrieben mit Bemerkung der Zeit, wann er hinausgegangen iſt.

§. 47. Thorſchluß.

Das Seminar-Thor wird Sommers und Winters nach Läutung der Stadtthorglocke, oder nach der von dem Inſpektorat beſonders beſtimmten Zeit geſchloſſen. Die Spätkommenden werden annotirt. Welche haufenweiſe auf das Thor mit Ungeſtüm zudringen, oder verkleidet, oder mit verdecktem Geſicht unerkannt durchzukommen ſuchen, werden ohne Nachſicht geſtraft. 15 Minuten nach 10 Uhr wird Niemand, wer es auch ſey, mehr eingelaſſen.

§. 48. Aufführung in den Ferien.

Auch in den Ferien oder andern Urlaubszeiten ſoll ſich der Seminariſt vor jeder Unordnung und Unanſtändigkeit in ſeinem Betragen aufs ſorgfältigſte hüten; wie denn die Dekanatämter den beſonderen Auftrag haben, hierauf genau zu merken, und bei vorkommenden Veranlaſſungen ſogleich an den Königlichen Studien-Rath Bericht deßhalb zu erſtatten.

§. 49. Moraliſche Bildung.

Edle, nach dem Muſter des Stifters und der erſten Lehrer des Chriſtenthums gebildete Frömmigkeit iſt eine von den erſten Eigenſchaften des Predigers. Wie nun dem Seminariſten die Entwicklung ſeiner Verſtandeskräfte und wahre Geiſtesbildung das Wichtigſte und Weſentlichſte ſeyn muß; alſo wird er mit gleichem Eifer, neben der äußern Beobachtung der Seminar-Ordnung ſein Beſtreben auch dahin richten, daß er ſein Herz bilde, ſeine moraliſchen Kräfte entwickle und verſtärke, ſeine guten Geſinnungen erweitere und befeſtige, und ſich diejenige innere und äußere Rechtſchaffenheit angewöhne, welche dem Religionslehrer nöthig iſt, ſeiner Gemeine die beſte und getreueſte Anleitung zur Gottſeeligkeit zu geben. Eingedenk ſeiner künftigen ſchweren Beſtimmung, die wichtigſte Angelegenheit der Menſchen zu beſorgen, ihnen nach ihren verſchiedenen Fähigkeiten und Bedürfniſſen Ueberzeugung von den Lehren der Religion beyzubringen, und ihnen dieſe durch ſein eigenes Beiſpiel eindringlich zu machen, wird er in ſeiner akademiſchen Periode nur nach Weisheit und Tugend trachten, alle Irreligion und Sittenloſigkeit aufs tiefſte verabſcheuen, Reinheit, Unſchuld und gutes Gewiſſen bewahren, und ſich in Abſicht auf Sittlichkeit und wahre Gottſeligkeit aufs möglichſte auszubilden ſtreben.

§. 50. Anſtändige Lebensart.

Da der Mangel an äußerlichem Anſtand den Volks-Lehrer herabwürdiget und ſein Amt geringſchätzig macht, ſo wird der Seminariſt ſich auch die Verfeinerung ſeiner Sitten angelegen ſeyn laſſen, und unter anderm Bekanntſchaft mit Männern von Bildung und Anſtand, von Einſicht und Erfahrung ſuchen, und ſich den Zutritt zu ihnen durch ein beſcheidenes Weſen und ausgezeichnetes Wohlverhalten verſchaffen.

§. 51. Sorge für die Geſundheit.

Der Seminariſt ſoll alles vermeiden, was eine verderbliche Wirkung auf ſeine Geſundheit haben kann, und die äußerſt wichtige Pflicht, für die Wiederherſtellung derſelben zu ſorgen, nicht verſäumen; aber keine blos erdichtete Krankheiten vorſchützen, und eben ſo wenig nach erlangter Geneſung auf dem Krankenzimmer verweilen.

§. 52. Unordnungen auf dem Krankenzimmer.

Auf den Krankenzimmern werden keine müßigen und den Kranken läſtige Beſuche von Geſunden, keine unordentlichen Zuſammenkünfte von Inwohnern der benachbarten Zimmer, am wenigſten Trink- und Spielgeſellſchaften geſtattet, vielmehr werden alle Verletzungen der Ordnung, welche daſelbſt vorgehen, von dem Inſpektorat ernſtlich beſtraft, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände an den Königlichen Studienrath berichtet.

§. 53. Arzneien.

Die Arzneien bezahlt der Kranke ſelbſt, und wird nur bei Unbemittelten auf vorherige Bitte eine Ausnahme gemacht. Dagegen wird das Holz zum Einheizen der Studirzimmer aus der Seminar-Kaſſe angeſchafft.

Dritter Abſchnitt.

Von den Muſik-Anſtalten.

§. 54. Rector Musicorum.

Der älteſte Repetent iſt Rector Musicorum, und hat als ſolcher ſo wohl bei der Muſik in der Kirche, als auch bei den Muſikproben im Seminar für die Ordnung zu ſorgen, auch hat derſelbe nach geſchehener Communikation mit dem Muſik-Kollegium den Muſik-Rector des Seminars dem Inſpektorat vorzuſchlagen, ſo wie auch den halbjährig in Gemeinſchaft mit dem Univerſitäts-Muſikdirektor und dem Seminariums-Muſik-Rektor über die Vertheilung des Muſik-Weingelds zu machenden Vorſchlag dem Inſpektorat vorzulegen.

§. 55. Muſik-Rektor.

Der Muſik-Rektor, bei deſſen Wahl mehr auf Tüchtigkeit, als auf Alter geſehen wird, und der, wie dem Rector Musicorum, ſo auch dem Univerſitäts-Muſikdirektor zunächſt untergeordnet iſt, hat die Inſtrumente und Muſikalien wohl in Acht zu nehmen, und Sorge zu tragen, daß nichts wegkomme, nichts muthwillig verderbt werde, und der Saiten-Aufwand und andere Unkoſten nicht zu hoch anlaufen.

§. 56. Aufnahme und Entlaſſung der Mitglieder des Muſik-Kollegiums. Halbjähriger Bericht über dieſelben.

Die Aufnahme der Mitglieder des Muſik-Kollegiums und ihre Entlaſſung geſchieht von dem Inſpektorat in Verbindung mit dem Univerſitäts-Muſikdirektor, welcher dem Inſpektorat darüber durch Gründe unterſtützte Vorſchläge zu machen hat. Derſelbe hat auch halbjährlich über Fleiß, die Geſchicklichkeit und das Benehmen der Mitglieder des Muſik-Kollegiums einen beſondern Bericht an das Inſpektorat zu erſtatten, welches denſelben dem Königlichen Studienrath vorlegt.

§. 57. Muſiken in der Stadt.

Nacht-Muſiken außer dem Seminar zu machen, iſt den Seminariſten verboten. Eine Muſik in der Stadt, in den öffentlichen Hörſälen, oder bey beſonderen Gelegenheiten aufzuführen, erlaubt das Inſpektorat. Für eine ſolche Muſik iſt ein Honorar von 11 fl. feſtgeſetzt, welche, nach Abzug der Belohnung des Zinkeniſten, Kalkanten ꝛc. in den Muſik-Fiskus des Seminars fallen.

Vierter Abſchnitt.

Von den Diſpenſationen, Erholungsſtunden und Ferien.

§. 58. Diſpenſationen.

Die Erlaubniß zu verreiſen, Krankheit halber den Aufenthalt in der Stadt zu nehmen, eine Kur zu Hauſe zu gebrauchen, des Nachmittags (in den Vormittagsſtunden iſt es gänzlich verboten) in der Stadt Privatunterricht zu geben, in der Stadt zu übernachten, Muſiken außer dem Seminar aufzuführen, in Muſikgeſellſchaften in der Stadt zu treten, muß bei den Superattendenten und dem Ephorus gemeinſchaftlich und zwar ſchriftlich geſucht werden. Die übrigen Diſpenſationen, z. B. aus der Kirche, aus einer Lektion, aus dem Locus, von dem Tiſche wegzubleiben, des Nachts bey einem Honoratiore zu ſpeiſen, das Krankenzimmer zu beziehen, ſo wie die Kranken=Erlaubniß kann der Ephorus oder auch ein Superattendent allein ertheilen.

Erhält der Seminariſt eine abſchlägige Antwort, ſo ſoll er nicht weiter anhalten, außer er wiſſe etwas Neues vorzubringen.

§. 59. Erholungsſtunden und Ferien.

Folgende Stunden ſind in jeder Woche frey:

An Sonn= Feſt= und Feyertagen Vormittags bis zur Kirche und nach der Morgenkirche bis zum Mittag=Eſſen; Nachmittags vom Mittag=Eſſen bis zum Anfang der Predigtübungen, und nach denſelben Winters bis zum Thorſchluß, und Sommers bis zum Abendeſſen.

Am Donnerstag Vormittags bis zum Anfang des Gottesdienſts und nach demſelben bis zum Mittag=Eſſen; Nachmittags vom Mittag=Eſſen bis 4 Uhr und für die Muſiker bis 5 Uhr. (Auch wird am Donnerstuge denen, welche ſich durch Fleiß und Wohlverhalten auszeichnen, die Erlaubniß auszureiten oder Excurſionen zu machen, nicht erſchwert).

An den übrigen Tagen vom Mittag=Eſſen bis 3 Uhr.

Sommers alle Abend vom Abend=Eſſen bis zum Thorſchluß.

Im Winter und in derjenigen Zeit vom Sommer, in welcher das Thor vor 9 Uhr geſchloſſen wird, dauert die Erholungszeit im Seminar nach dem Abend=Eſſen bis 9 Uhr.

Der erſte Jahrmarkttag iſt jedesmal ein Vakanztag.

Die Oſterferien währen vom Donnerstag vor dem Palmtag bis zum Mittwoch nach Quaſimodogeniti; und die Herbſtferien vom 28ſten September bis zum 23ſten Oktober. Vor dieſen Terminen wird kein Seminariſt ohne die dringendſte Urſache entlaſſen, und an dem oben genannten letzten Tage derſelben müſſen alle unfehlbar wieder in dem Seminar eintreffen. Wenn einer acht Tage über die Zeit ausbleibt, ohne ſich hinlänglich zu entſchuldigen, ſo wird er nöthigenfalls durch einen eigenen Boten abgeholt, und wofern er nicht erſcheinet, ſein Ungehorſam zu ernſtlicher Beſtrafung an den Königlichen Studienrath berichtet.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Strafen und Belohnungen.

§. 60. Reize zum Fleiß und Wohlverhalten.

Gewecktes Gefühl für Wahrheit und Tugend, ächte Gottesfurcht, Reiz der Wiſſenſchaften, verſtärkter Geſchmack an Gelehrſamkeit, edle Ehrbegierde, billige Beurtheilung der von jedem Erziehungs-Inſtitut untrennbaren Einſchränkungen, dankbare Schätzung der dem theologiſchen Seminar eigenen Vorzüge und Wohlthaten, Ausſicht auf ſichere Bedienſtung, Ueberzeugung von der Wichtigkeit des geiſtlichen Amts, Lehren und Beiſpiele der Vorgeſetzten können bei dem gut gearteten Seminariſten die Stelle aller Zwangsmittel vertreten. Bei welchen aber alles dieſes nicht wirkſam genug iſt, für dieſe ſind folgende Strafen feſtgeſetzt:

§. 61. Annotationen.

Geringere Verfehlungen werden, jede unter ihre Rubrik, annotirt, und die Annotationen dem Seminariſten angeſagt, damit er ſich entſchuldigen, oder in Zukunft beſſern könne. Jede einfache Annotation iſt mit dem Verluſt einer einfachen, die zweifache mit dem Verluſt einer zweifachen Portion des Tiſchweins ꝛc. verbunden. Auf die Annotationen wird bei Verfaſſung der Zeugniſſe und der Lokation und bei Beurtheilung und Behandlung des Seminariſten Rückſicht genommen. Wenn einer die häufigen Annotationen nicht achtet, und von dem Inſpektorat keine Warnung annimmt, ſo wird die Sache an den Königlichen Studienrath beſonders berichtet.

§. 62. Karzerſtrafe.

Gröbere Vergehungen werden mit dem Karzer beſtraft. Der Inkarzerirte bekommt nach Beſchaffenheit der Umſtände blos Suppe und Zugemüß ohne Fleiſch und Wein oder Bier, oder auch blos Waſſer und Brod.

§. 63. Zurückſetzung in Anſehung der Bedienſtung.

Die ungünſtigen Zeugniſſe in Hinſicht auf Fleiß, Kenntniſſe und Aufführung, welche ein Seminariſt während ſeines Studienlaufs erhält, werden auch bei der Bedienſtung berückſichtigt, und ziehen Zurückſetzung in Anſehung derſelben nach ſich.

§. 64. Entlaſſung mit Koſtenerſatz.

Beharrlich unfleißige und ungeordnete, wie auch, nach Umſtänden, gröberer einzelner Exceſſe ſich ſchuldig machende, und durch eigene Schuld unwiſſend bleibende Seminariſten werden zur Strafe unter Verurtheilung zum Erſatz der Studienkoſten (mit 160 fl. für jedes Jahr) aus dem Seminar entfernt.

§. 65. Belohnung der Fleißigen und Rechtſchaffenen.

Hingegen diejenigen Seminariſten, welche ſich durch Fleiß und Sittlichkeit, durch Kenntniſſe und gutes Predigen hervorthun, können ſich Belohnungen jeder Art, die Geſtattung einer anſtändigen Freiheit und eine liberale Behandlung, öffentliche Beweiſe des Wohlgefallens, und mit der Zeit bei fortgeſetztem Fleiße und rechtſchaffener Aufführung eine vorzügliche Bedienſtung ſicher verſprechen.

§. 66. Prämien.

Auch werden unter jede der fünf anweſenden Abtheilungen jährlich drei Prämien ausgetheilt.

Das erſte beträgt am Werth 15 fl., das zweite 10 fl., das dritte 7 fl. 30 kr.

Je nachdem ſich einer durch Fleiß, Geſchicklichkeit und gute Aufführung mehr oder weniger auszeichnet, bekommt er das erſte, zweite oder dritte Prämium. Der beſte Prediger unter der älteſten Abtheilung erhält jedesmal eines von den drei für ſeine Abtheilung beſtimmten Prämien.

Wer von jeder Abtheilung das Prämium verdiene, darüber erſtatten die Repetenten ihr Gutachten an das Inſpektorat, welches ſodann ſein weiteres Gutachten zur Genehmigung an den Königlichen Studienrath einſchickt.

§. 67. Weingeld und Seminariſten=Thaler.

Jedem Seminariſten aus den beiden philoſophiſchen Abtheilungen iſt täglich ½ Maas Wein, jedem Seminariſten aus den drei theologiſchen Abtheilungen täglich 1 Maas Wein ausgeſetzt, er kann jedoch nie mehr als einen Schoppen über dem Eſſen in natura empfangen, das Uebrige wird nach dem halbjährlich von der höheren Behörde zu beſtimmenden Vergütungspreiß jeden Monat den Seminariſten von dem Oekonomie=Verwalter in Geld bezahlt. Die ſogenannten Seminariſten=Thaler (im jährlichen Betrag von 6 fl. nebſt 4 Buch Papier) empfängt jeder Seminariſt bis zu ſeiner Bedienſtung, es ſeye denn, daß er ſich im Lande oder auswärts nicht dem Kirchendienſte, ſondern der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend oder irgend einer andern nicht kirchlichen Beſchäftigung widme.

§. 68. Reisgeld.

Zu den Reiſen zur erſten Konſiſtorial=Prüfung und auf Vikariate erhalten die Seminariſten aus der Seminarkaſſe dasjenige, was die beſonderen Verordnungen darüber beſtimmen.

137.

Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an den katholiſchen Kirchenrath, betr. das Einvernehmen der Gymnaſ.- und Convictsvorſtände in Convicts-Angelegenheiten,

vom 22. Februar 1826 [317]).

Das Miniſterium hat die Anzeige des K. katholiſchen Kirchenraths vom 18. d. M., die Rückkehr der Zöglinge des ...... Convicts in die Stadt ...... betreffend, eingeſehen, und ſich daraus überzeugt, wie nothwendig es ſey, daß bei Anordnungen in Convicts-Angelegenheiten die Convicts- und Gymnaſial-Behörden übereinſtimmend handlen, wenn Colliſionen vermieden werden ſollen.

Der Kirchenrath hat daher nicht nur ſelbſt in allen dazu geeigneten Fällen dem Studienrath jedesmalige Mittheilung zu machen, ſondern auch die Vorſtände der Convicte anzuweiſen, daß ſie bei allen Verfügungen gegen Convictoren, ſobald die Sache in die Lehrzwecke des Gymnaſiums eingreift, den Vorſtand des Gymnaſiums zu benachrichtigen haben.

Dabei iſt aber auch der Studienrath zu einer Vorſchrift an die Gymnaſial-Vorſtände zu veranlaſſen, daß ſie ſich aller Verfügungen gegen Convictoren, welche ſich auf ihr Verhältniß zur Convicts-Anſtalt beziehen, zu enthalten haben .... [318])

Stuttgart den 22. Februar 1826.

Schmidlin.

---

†) Erlaß des k. Studienraths an die gem. Oberämter, betr. Aufſicht und Berichte über Sonntags-Handwerks-Schulen,

vom 13. März 1826.

---

317) Norm. Samml. des kath. K.-R.

318) Betrifft Perſönliches.

†) Schulgeſ. S. 494. Dieſe Schulen werden unter die Aufſicht der Kirchenconvente und der gemeinſchaftl. Oberämter geſtellt, welche letzteren am Ende eines jeden Jahrs nach einem gedruckten Fragenplan zu berichten haben. Zugleich Mittheilung eines doppelten Lehrplans, für kleinere und größere Anſtalten, und der Geſetze der Stuttgarter Gewerbeſchule.

138.

Erlaß des k. Studienraths an die Pädagogarchen, betr. Ferienverlegung, Leichengeſang, Beiträge zur Bibliothek, Vorlegung der Arbeitshefte der Schüler bei Viſitationen der Pädagogarchen,

vom 12. Mai 1826 [319]).

Den Pädagogarchen gibt man folgendes zu erkennen:

1) Da die im Erlaß vom 20. Dec. 1824 (Nr. 4) in Anregung gebrachte Verlegung der Erndteferien in den lateiniſchen Schulen auf einen früheren Zeitpunkt wegen örtlicher Umſtände nicht überall ausführbar iſt, ſo will man ſich darauf beſchränken, daß dieſe Verlegung auf eine frühere Zeit, namentlich etwa auf den Anfang des Julius im allgemeinen empfohlen aber den Schulvorſtehern einzelner Orte überlaſſen werde. Auf keinen Fall ſoll die Verlegung in ſolchen Schulen ſtattfinden, in welchen ſich mehrere Schüler befinden, die zu Erndtgeſchäften gebraucht werden. Uebrigens iſt in den Schulberichten jedesmal zu bemerken, um welche Zeit die Sommervakanz gegeben werde.

2) Eben ſo will man es unter Beziehung auf den gedachten Erlaß (Nr. 5) in Rückſicht auf den Leichengeſang dabei bewenden laſſen, daß die Abſchaffung oder doch die Beſchränkung deſſelben den Schulbehörden empfohlen werde.

3) Zu Nr. 6 ebendeſſelben Erlaſſes bemerkt man, daß die Verwendung des Confirmationsopfers lateiniſcher Schüler (ſofern daſſelbe zum Schulfonds gezogen wird) zum Beſten der lateiniſchen Schule mit der General-Schulverordnung vom 1. Januar 1811 §. 47 in keinem Widerſpruch ſteht, indem in derſelben ein für die deutſche Schule zu verwendendes Austrittsgeld aus der deutſchen Schule, welches in keinem Fall von lateiniſchen Schülern eingezogen werden könnte, angeordnet wird, und es ein zufälliger Umſtand iſt, daß dieſes Austrittsgeld bei der Confirmation entrichtet wird.

Sollte der Kirchenconvent an einem oder dem andern Ort es zweckmäßig und thunlich finden, zum Beſten der Schulbibliothek ein Eintrittsgeld feſtzuſetzen, ſo ließe ſich an Orten, an welchen die lateiniſche Schule mehrere Claſſen hat, das Eintrittsgeld auch in kleinere Summen, die beim Einrücken in verſchiedene Klaſſen zu entrichten wären, theilen.

4) Bei den Pädagogarchalviſitationen ſind künftig die Arbeitshefte der Schüler vom letzten Jahre vorzulegen, damit der Pädagogarch Einſicht davon nehmen kann.

---

319) Reg. d. Stud.-R. Regbl. E.-B. S. 403.

5) Die Verordnung vom 10. März 1823 [320]) Nr. 7, welche ſich auf ſolche Schulen bezieht, die ſich viele Schulverſäumniſſe zu Schulden kommen laſſen, will man auch auf diejenigen Schulen, die nach Kenntniſſen, Fleiß und Aufführung ſchlechte Zeugniſſe haben, ausgedehnt und dem Pädagogarchen den Auftrag ertheilt haben, ſich ſolche Schüler in den Verzeichniſſen zu bemerken, ſie ſelbſt bei der Schulviſitation ernſtlich zu erinnern, in Gemeinſchaft mit den Schulvorſtehern mit der Ausweiſung zu bedrohen, und die Vollziehung dieſer Drohung, welche den Eltern bekannt zu machen iſt, den Schulbehörden zu empfehlen, oder wenn die Drohung früher ſchon vorangegangen iſt, ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände bei den Viſitationen ſelbſt im Einverſtändniß mit den Schulvorſtehern zu vollziehen.

---

†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Beſtellgebühr bei Poſtverſendungen an Staatsbehörden,

vom 22. Mai 1826.

---

320) Steht in der Sammlung sub dato 30. Dec. 1822.

†) ſ. Reg.=Geſ. Reg.bl. Nr. 25. S. 247. §. 1. Wer an eine Staatsbehörde eine Sendung frankirt, dem wird von dem Aufgabe=Poſtamt die Beſtellgebühr (Austrägerlohn) berechnet. §. 2. Befreit von Entrichtung einer Beſtellgebühr ſind K. Dienſt=Sachen, die durch die Briefpoſt befördert werden, Verſendungen an eine Staatsbehörde, die entweder wegen ihres Gegenſtands oder wegen eines Poſtprivilegiums von der Porto=Entrichtung frei ſind, Verſendungen an Staatsbehörden, in deren Wohnſitz ſich keine Poſterpeditionen befinden. §. 3. Ausnahmen: Bei Geldſendungen an eine Staatsbehörde, die einer Porto=Entrichtung unterliegt, wird die Beſtellgebühr bei dem Abgabe=Poſtamt berechnet. Ungeachtet der Portofreiheit wird eine Beſtellgebühr durch das Abgabepoſtamt berechnet, bei portofreien Geldſendungen an Staatsbehörden (mit Ausnahme der Militärgelder), bei Poſtſendungen an den geiſtl. Beſoldungs=Verb.fonds, geiſtl. Wittwenfiscus, Intercalarfonds, die Sparkaſſe, ſoweit ſie nicht als K.D.S. die Beſtellgebührfreiheit auf der Briefpoſt anzuſprechen haben; bei den an die Kreisſtellen ankommenden portofreien Poſtwagenſtücken. §. 4. Aufhebung einer in der Ver. vom 29. März 1822 enthaltenen Beſtimmung, daß keine Beſtellgebühr berechnet werde für frankirte Briefe und Pakete in Parthie=Sachen, welche Bezirksbeamtungen durch ihre Diener auf der Poſt holen laſſen. §. 7. Zu den Staatsbehörden, auf welche dieſe Vorſchriften ſich beziehen, ſind namentlich auch zu zählen die Dienſtſtellen bei den Staats=Bildungsanſtalten. Vergl. Ver. vom 29. März 1822.

†) Erlaſſe des K. kathol. Kirchenraths, betr. Aufſicht der Pfarrgeiſtlichen über die Convictoren, vom 15. Juni 1826.

139.

Erlaß des Studienraths, betr. eine Bekanntmachung, die von den Zöglingen der evangeliſchen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszuſtellenden Verpflichtungs=Urkunden,

vom 6. November 1826 [321]).

In der höchſten Verordnung vom 19. November 1819 (Staats= und Regierungs=Blatt von 1819, Nro. 78) betreffend die von den Zöglingen der evangeliſchen Seminare bei ihrer Aufnahme auszuſtellenden Verſicherungs=Urkunden, enthalten die §§. 7. 8. 9 die Beſtimmung, daß von den Seminariſten und deren Eltern wegen der ihnen obliegenden in der gedachten Verordnung angegebenen Verbindlichkeiten durch Beſtellung eines allgemeinen gerichtlichen Unterpfandes auf ihr ſämtliches Vermögen Sicherheit geleiſtet werden ſoll. Da jedoch nach der neueren Geſetzgebung in Pfandſachen (Pfand=Geſetz vom 15. April 1825, §. 10) die Sicherheitsleiſtung durch allgemeine Vermögens=Verpfändung nicht mehr als zuläſſig, die Beſtellung einer Special=Hypothek aber in den meiſten Fällen dieſer Art als unausführbar erſcheint, ſo haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 27. September d. J. zu genehmigen geruht, daß von der Forderung einer beſondern Sicherheitsleiſtung überhaupt abgeſtanden werden ſoll. Im Uebrigen bleibt es dabei, daß in Gemäßheit der Eingangs erwähnten Verordnung von den Zöglingen und ihren Eltern immer auch in beſondern Urkunden (Reverſen) ausdrückliche Zuſage über die Erfüllung der ihnen zufolge dieſer Verordnung obliegenden Verbindlichkeiten zu leiſten iſt, welche Urkunden die Seminariſten je dem Vorſteher des Seminars, in das ſie aufgenommen ſind, zu übergeben haben.

Zu den auszuſtellenden Reverſen haben ſich die Intereſſenten der in der Hof= und Kanzlei=Buchdruckerei in Stuttgart gedruckt

---

†) ſ. kathol. K.=Geſ. S. 846. Jeder Convictor hat bei ſeinem Eintreffen in der Heimath und unmittelbar vor ſeiner Rückreiſe aus derſelben bei ſeinem Pfarrer ſich perſönlich zu melden. Dieſen aber wird aufgegeben, über das ſittliche und religiöſe Betragen der Zöglinge der höhern und der niedern Convicte, während der Ferien, beſonders zu wachen und jedes vorkommende unſittliche Betragen dem Vorſtand des Convicts ſchriftlich anzuzeigen.

321) Reg.bl. 1826. Nr. 46. S. 489. Vergl. Ver. v. 19. Nov. 1819.

zu findenden Formulare zu bedienen. Dieſe ſind nach folgenden vier verſchiedenen Fällen verſchieden abgefaßt:

a) wenn beide Eltern eines Seminariſten noch leben,
b) wenn der Vater noch lebt, die Mutter aber geſtorben iſt,
c) wenn der Vater geſtorben iſt, die Mutter aber noch lebt,
d) wenn beide Eltern geſtorben ſind.

Nach Beſchaffenheit eines jeden Falls wird das eine oder andere dieſer Formulare gebraucht. Treten eigenthümliche Fälle ein, für welche keines dieſer Formulare ſich eignet, z. B. wenn eines der Eltern verſchollen iſt, Eheſcheidungen vorgegangen ſind ꝛc., ſo ſind die Reverſe nach Umſtänden mit den geeigneten Veränderungen ſchriftlich abzufaſſen.

Der feſtgeſetzte Preis für ein auf gutes Schreibpapier gedrucktes Formular iſt drei Kreuzer, welche dem Verleger ganz frei einzuſenden ſind.

In Beziehung auf die Vollziehung der Urkunden iſt folgendes zu bemerken:

a) in die in den gedruckten Formularen offen gelaſſenen Stellen ſind betreffenden Orts die vollſtändigen Namen ꝛc., Orte und Zeit, Data ꝛc. einzurücken,

b) die Urkunden ſind je von den Seminariſten und nach Verſchiedenheit des Falls von beiden Eltern, dem Vater, der Mutter und deren gerichtlich beſtätigten Kriegsvogt (oder im Falle ſie in zweiter Ehe lebt, dem dermaligen Ehemann, von dieſem als geſetzlichen Kriegsvogt), ſo wie dem Pfleger zu unterzeichnen,

c) die Richtigkeit dieſer Unterſchriften, eben ſo die Richtigkeit der Beſtellung der Kriegsvögte und Pfleger iſt durch die geeignete Behörde zu beurkunden, und geſchieht dieſe Beurkundung nicht durch das Oberamts-Gericht ſelbſt, ſondern durch eine dem letztern untergeordnete Behörde (Orts-Vorſtand, Gerichts- oder Amts-Notar), ſo iſt die Aechtheit der Unterzeichnung dieſer Behörde noch durch das Oberamtsgericht zu beurkunden.

Stuttgart den 6. November 1826.

Süskind.

140.

Erlaß des Studienraths an die Rectoren der Gymnaſien in Stuttgart, Ehingen, Ellwangen, Rotweil Ulm, der lateiniſchen Schulen in Biberach, Gmünd, Mergentheim, Ravensburg, an die 4 Pädagogarchen zur Eröffnung an die kath. Präceptorate, betr. Gleichförmigkeit der Zeugniſſe, der um Aufnahme in ein niederes Convict Concurrirenden,

vom 26. März 1827 [322]).

Nach dem §. 6 der organiſchen Beſtimmungen für die niederen Convicte vom 20. Sept. 1824 Reg.=Blatt S. 722 haben diejenigen Schüler, welche die Aufnahme in das niedere katholiſche Convict nachſuchen, dem K. kathol. Kirchenrath ein Fortgangs= und Sitten=zeugniß einzureichen.

Da nun der königl. katholiſche Kirchenrath wünſcht, daß hiebei eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, ſo ſoll dieſes Zeugniß künftig enthalten:

1) den vollſtändigen Tauf= und Geſchlechtsnamen des Schülers,
2) Ort, Jahr und Tag der Geburt.
3) Namen, Stand und Wohnort des Vaters, mit Angabe des Oberamts, in welchem der Wohnort liegt.
4) Angabe der lateiniſchen Lehranſtalten, welche der Candidat bisher beſucht hat, und wie lang.
5) Klaſſe, in welcher er ſich dermalen befindet.
6) Fähigkeit.
7) Fleiß.
8) Sitten.
9) Fortſchritte, — und zwar im
   a) Latein. Compon. Expon.
   b) Griechiſchen Comp. Expon.
   c) Hebräiſchen Comp. Expon.
   d) deutſche Sprache.
   e) Arithmetik.
   f) Religion.
   g) Hauptlocation.

Da der Organiſation der niederen lateiniſchen Schulen immer ein ſechsjähriger Lehrcurs zu Grund liegt, wenn auch die größere oder geringere Zahl der Lehrer eine andere Klaſſen=Eintheilung her=beigeführt hat, ſo iſt ad 5) immer der Curs, zu welchem er ge=hören würde, wenn die niedere lateiniſche Schule 6 getrennte Klaſſen hätte, anzugeben. Zum Beiſpiel ein Schüler der obern Abtheilung einer lateiniſchen Schule, welche 3 Klaſſenlehrer hat, iſt zu be=zeichnen „Schüler der III. Klaſſe gleich dem 6ten Jahrescurs."

---

322) Regiſtr. des Studienraths.

Die Noten der Fähigkeit, des Fleißes, der Sitten, und des Fortgangs ſind gleichförmig mit nachſtehenden Worten oder Zahlen auszudrücken:

1 = recht gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = mittelmäßig,
5 = gering.

Bei der Rubrik „Hauptlokation“ iſt die Zahl der Schüler, mit welchen der Candidat locirt wurde, beizuſetzen, z. B. 5/12 d. i. der 5te unter zwölf.

Dem voranſtehenden Zeugniß, welches in tabellariſcher Form abgefaßt werden kann, ſoll eine Cenſur des Schülers, in welcher deſſen Fähigkeiten und Anlagen in Beziehung auf Sprachen, Wiſſenſchaft und Kunſt, deſſen Schul- und Privatfleiß, Ergebniß hievon, die ſittlich-religiöſe Geſinnung, Gemüthsart, der äuſſere Wandel, Wohlanſtändigkeit ꝛc. genauer als es mit den oben vorgeſchriebenen Noten in tabellariſcher Form geſchehen konnte, beſchrieben ſind, beigefügt werden.

141.

Erlaß des K. Studienraths, betr. Schulberichte, Schülerverzeichniſſe, Kalligraphie, Lehrerconferenzen,

vom 7. Mai 1827 [323]).

Man ſieht ſich veranlaßt, dem Pädagogarchat folgende Aufträge zu ertheilen:

1) den Vorſtehern und Lehrern der lateiniſchen Schulen iſt unter Hinweiſung auf die Verordnung Reg.bl. 1821. Nr. 16. S. 137 bekannt zu machen, man erwarte, daß die Schulberichte künftig ſpäteſtens 8 Tage vor Oſtern dem Pädagogarchen zukommen. In Hinſicht auf dieſen Zeitpunkt der Einſendung iſt dann bei der Angabe der Schülerzahl die Anzahl derjenigen zu bemerken, deren Austritt aus der Schule auf Georgii oder nach der Frühlings-Confirmation mit Gewißheit vorauszuſehen iſt.

2) Den Schulvorſtehern iſt zu erkennen zu geben, daß die Zeugniſſe für die Lehrer an den lateiniſchen Schulen, in welchen die Lehrfähigkeit, die Amtstreue und der Fleiß, ſo wie das ſittliche Betragen zu bezeichnen iſt, den Schulberichten unfehlbar beigelegt, und von dem geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſteher und noch zwei andern Mitgliedern des Kirchen-Convents unterſchrieben werden ſollen.

---

323) Reſcr. b. der lateiniſchen Schule Nürtingen.

3) Den Lehrern der lateiniſchen Schulen iſt aufzugeben, daß ſie künftig die Schüler=Verzeichniſſe ebenſo wie die Schulberichte, doppelt an das Pädagogarchat einſenden ſollen. In den Schüler=Verzeichniſſen ſind neben dem Alter der Schüler, ſowie der Dauer ihrer Schulzeit die Rubriken: Beſtimmung, Gaben, Kenntniſſe, Sitten, Fleiß, zu ſetzen, wobei die Schulverſäumniſſe entweder unter der Rubrik: Fleiß, oder auch nach der Verordnung vom 10. März 1823 unter einer beſondern Rubrik angegeben werden können.

4) Da die Arbeits=Proben, welche von den lateiniſchen Schülern eingeſchickt werden, häufig in Hinſicht auf Kalligraphie den gerechten Erwartungen nicht entſprechen, ſo iſt bei den Viſitationen und namentlich bei der Durchſicht der Arbeitshefte der Schüler hierauf zu achten, und den Schulvorſtehern und Lehrern die Fürſorge für die Angewöhnung der Schüler an eine gute, und beſonders auch nicht zu kleine Handſchrift nachdrücklich zu empfehlen.

5) Da es zur Sprache gekommen iſt, daß auch Conferenzen oder regelmäßige Zuſammenkünfte der lateiniſchen Schullehrer zur gegenſeitigen Mittheilung ihrer Grundſätze, Beobachtungen und Erfahrungen über den Unterricht und die Behandlung der Schüler gewünſcht werden; ſo will man in Betrachtung des vortheilhaften Einfluſſes, welchen ſolche Conferenzen auf das lateiniſche Schulweſen haben könnten, vorerſt dem Pädagogarchen den Auftrag ertheilen, theils die lateiniſchen Schullehrer in ſeinem Sprengel darauf aufmerkſam zu machen, theils ſich in dem nächſten Viſitationsbericht über die zweckmäßige Einrichtung ſolcher Conferenzen zu äußern, wobei man bemerkt, daß von der Behörde nur ermunternde und berathende Winke, zum Theil auch beſchränkende Verfügungen ausgehen könnten, alles übrige aber der freien Uebereinkunft der Lehrer überlaſſen werden müßte.

Stuttgart den 7. Mai 1827.

Süskind.

---

†) Erlaß des k. Studienraths an die gemeinſchaftlichen Oberämter, betr. die Lehrer an den Handwerksſchulen,

vom 10. Mai 1827.

---

†) ſ. Schulgeſ. S. 524. Es ſoll darauf hingewirkt werden, daß beſonders an gewerbreicheren Orten die jüngeren Geiſtlichen, die Lehrer an höheren und mittleren Anſtalten und die durch wiſſenſchaftliche Bildung, Geſchmack und Kunſtfertigkeit ausgezeichneten Mitglieder des Gewerbeſtandes an dem Unterricht ſelbſt oder doch an der Leitung deſſelben thätigeren Antheil nehmen.

142.

Erlaß des k. Studienraths an die vier Kreis-Schul-Inſpectoren, betr. die Einführung ſchriftlicher Zeugniſſe für die Schüler der lateiniſchen Schulen,

vom 16. Juli 1827 [324]).

Da bereits von den Lehrern mehrerer lateiniſchen Schulen ſchriftliche Zeugniſſe der Schüler, welche dieſen von Zeit zu Zeit [325]) nach Haus mitgegeben und von ihnen mit der Unterſchrift der Eltern oder Pfleger den Lehrern zurückgebracht werden, mit ſichtbarem Nuzen eingeführt ſind, ſo will man verordnet haben, daß ſolche ſchriftliche Zeugniſſe von allen Lehrern der lateiniſchen Schulen eingeführt, und ſo deutlich abgefaßt werden, daß auch Eltern aus dem bürgerlichen Stande ſie leſen und verſtehen können. — Die wirkliche Einführung dieſer Zeugniſſe iſt jedes Mal in dem jährlichen Schulbericht unter der Rubrik: Schulzucht Nro. V zu bemerken.

---

†) Erlaß des Miniſter. des Innern an den Studienrath, betreffend Führung der Inventare über die auf Koſten des Staats angeſchafften Kirchen- und Schulgeräthſchaften,

vom 4. September 1827.

143.

Erlaß des K. Studienraths an den Rector des Gymnaſiums Heilbronn, betreffend Beſuch des Gottesdienſtes von Seiten der Schüler des obern Gymnaſiums und der Lehrer,

vom 19. November 1827 [326]).

Man genehmigt auf den Bericht des ꝛc. vom 12. d. M. daß die Schüler des obern Gymnaſiums zur fleißigen Beſuchung der

---

324) ſ. Reg.bl. Ergänz.bd. S. 403.

325) In einem Erlaß v. 24. Dezbr. 1827 an das Rectoratamt der Realſchule in Stuttgart wird angeordnet, daß jedem Schüler alle Vierteljahr ein Zeugniß des betreffenden Hauptlehrers mit nach Hauſe zu geben ſey.

†) ſ. Erlaß v. 3. Juni 1825. Reg.bl. Erg.Bd. S. 328.

326) Regiſtr. des Studienraths.

öffentlichen Vormittagspredigten an allen Feſt= und Sonntagen, ſowie der Religionsſtunde des Prälaten ..... angehalten, und Verſäumniſſe, welche nicht durch gültige Urſachen gerechtfertigt ſind, geahndet werden. .... Zu den Lehrern des obern Gymnaſiums und zu dem Rector verſieht man ſich, daß ſie die Aufſicht über die Schüler in den Prediaten führen, und ſelbſt das Beiſpiel einer fleißigen Beſuchung derſelben geben werden.

144.

Erlaß des Kön. Studienraths an den Rector der Realanſtalt Stuttgart, betreffend Führung der Inventarien und Sturz der Sammlungen ꝛc. an Gymnaſien ꝛc.,

vom 3. Januar 1828 [327]).

Vermöge Erlaſſes des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen= und Schulweſens vom 4. Sept. v. J. iſt in Betreff der Führung der Inventarien über die auf Staatskoſten unterhaltenen Geräthſchaften und Sammlungen der unter der unmittelbaren Aufſicht des K. Studienraths ſtehenden Gymnaſien und der Realanſtalt dahier folgendes beſtimmt worden:

Die Führung des Inventars über die Mobilien liegt dem Rector der Anſtalt, über die Bibliotheken und andere literariſche Sammlungen aber den damit beſonders beauftragten einzelnen Lehrern ob.

Ein Duplikat dieſer Inventarien wird bei dem K. Studienrath geführt. Der Sturz des Mobiliar=Inventars ſoll bei dem Gymnaſium und der Realanſtalt dahier jedes Jahr durch den Reviſor des Studienraths, bei den übrigen Gymnaſien aber, ſofern das Inventar derſelben aus der Staatskaſſe unterhalten wird, bei der jedesmaligen Viſitation derſelben durch den Commiſſär des K. Studienraths vorgenommen und über deſſen Erfund an den Studienrath berichtet werden. Der Sturz der beſondern literariſchen Sammlungen aber iſt von 3 zu 3 Jahren durch den Rector der Anſtalt vorzunehmen, und das darüber aufgenommene Protokoll, in welchem Abgang und Zuwachs aufzuführen iſt, an den Studienrath einzuſenden. In den Koſtenzetteln, welche über neue Anſchaffungen zur Zahlungs=Anweiſung vorgelegt werden, ſind je die Blätter der Inventare, auf welchen die neue Anſchaffung bereits eingetragen iſt, zu bemerken, widrigenfalls die Zahlungsanweiſung nicht erfolgen könnte......

Stuttgard den 3. Jan. 1828.

Süskind.

---

327) Reg. der Realſchule Stuttg. Vergl. Erl. v. 12. Juli 1844.

†) Verfügung des K. Miniſt. des Innern, betr. Entrichtung des Porto's und der Beſtellgebühr bei Zuſendungen an die Behörden der Amtskörperſchaften, der Gemeinden und der unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Stiftungen,

vom 23. Januar 1828.

---

††) Rekrutirungs-Geſetz

vom 10. Februar 1828.

---

†††) Erlaß des Pädagogarchen für den Schwarzwaldkreis, Einrichtung der Schülerverzeichniſſe betr.,

vom 17. März 1828.

---

†) Reg.bl. Nr. 6. S. 31. 1) Für ſchriftliche Eingaben an die obigen Stellen in Privatangelegenheiten iſt das Porto bei der Aufgabe zu entrichten. 2) Die Beſtellgebühr von frankirten Verſendungen wird von dem Aufgabe-Poſtamt berechnet. Nur bei frankirten und bei frankirt vom Ausland einlaufenden Geldſendungen wird die Beſtellgebühr von dem Adreſſaten entrichtet, ebenſo bei portobefreiten Sendungen an Körperſchaftsſtellen. 3) Keine Beſtellgebühr wird berechnet bei Staatsdienſtſachen, die die Briefpoſt befördert und K.D.S. bezeichnet ſind und bei Verſendungen an Adreſſaten, die nicht am Sitz des Abgabepoſtamts ſind. Vergl. Ver. vom 29. März 1822. 2. Aug. 1822. 26. Juni 1823. 22. Mai 1826.

††) ſ. Militärgeſ. Reg.bl. Nr. 8. S. 41. Art. 30. Von der Aushebung ausgenommen ſind wegen Berufs 1) die in die theologiſchen Seminarien und Convicte aufgenommenen Zöglinge; 4) diejenigen, welche ſich einer höheren Kunſt widmen, wenn ſie bei der auf Anordnung des Miniſter. d. Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden Prüfung (vgl. Erl. v. 3. Sept. 1840) ausgezeichnete Anlagen und Fortſchritte zu Tage legen und ſofort zu ihrer weiteren Ausbildung beſondere K. Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten. Art. 31. Die Befreiung von der Einreihung hört auf, wenn ſie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre verlaſſen, oder der Fortſetzung derſelben für unwürdig erklärt oder bei der nach vollendeten Studien zu erſtehenden Prüfung für immer abgewieſen werden. Sie unterliegen dann, falls ſie zum Dienſt tüchtig ſind, der Einreihung, und ihre Dienſtzeit fängt von dem Zeitpunkt der Einreihung an. Vergl. Rekrut.geſ. vom 7. Auguſt 1819.

†††) Nach einem Dekret des K. Studienraths vom 11. Febr. ſind die latein. Schullehrer anzuweiſen, künftig in den Verzeichniſſen der Schüler, welche den jährlichen Schulberichten angeſchloſſen werden, unter der Rubrik, in welcher das Alter und Geburtsjahr und Tag derſelben angegeben iſt, auch

†) Geſetz über das Gemeinde=, Bürger= und Beiſitz=Recht,
vom 15. April 1828.

††) Miniſter.=Erlaß, betreffend den Normaletat für das Gymnaſium Stuttgard,
vom 14. Mai 1828.

---

die Dauer ihres Aufenthalts in der Schule oder den Zeitpunkt ihrer Aufnahme in dieſelbe zu bemerken, bei denjenigen Schülern aber, die vorher in einer andern Schule waren, auch die Dauer ihres Aufenthalts in der letzteren beizufügen.

†) ſ. Reg.geſ. Reg.bl. Nr. 25. S. 197. Art. 4. Von der Verpflichtung einer beſtimmten Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer anzugehören, ſind ausgenommen 4) alle diejenigen, welche bei Verkündigung dieſes Geſetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof=, Militär= oder Civildienſt, im Kirchen= oder Schulfach oder bei einer Körperſchaft bekleiden. Art. 5. Wer nicht unter den Art. 4 bezeichneten Ausnahmen begriffen iſt, kann, ehe er ein Gemeinde=, Bürger= oder Beiſitzrecht beſitzt, kein öffentliches Amt übernehmen (vrgl. Verf. vom 20. Aug. 1828). Art. 12. Wer in einer Gemeinde, der er weder als Bürger noch als Beiſitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber ſeine ſelbſtſtändige Wohnung nimmt, hat an die Gemeindekaſſe eine Abgabe (Wohnſteuer) zu entrichten, die dem Betrag der dort eingeführten Bürgerſteuer gleich kommt. Art. 18. Einem Inländer, der zur Ausübung einer freien Kunſt oder Wiſſenſchaft ꝛc. perſönlich befähigt iſt, kann unter Vorausſetzung eines guten Prädikats und zureichenden Vermögens, die Aufnahme in das Bürger= und Beiſitzrecht nicht verweigert werden. Art. 19. Jedem, der durch gerichtl. Erkenntniß zu mehr als einjähriger Freiheitsſtrafe oder Dienſtentſetzung verurtheilt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt worden iſt, kann wegen ſchlechten Prädikats die Aufnahme verweigert werden. Art. 48. Der Antheil an den Gemeinde=Nutzungen, der den Kirchen= und Schuldienern vermöge ihres Amtes zuſteht, iſt als Theil des Einkommens ihrer Stelle ſo lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder ſelbſt beſteht. Bei eintretender Perſonalveränderung iſt es den Beſchlüſſen der Gemeinderäthe überlaſſen, auch fernerhin einen gewiſſen Antheil an den Gemeinde=Nutzungen als Beſoldungstheil feſtzuſetzen. Art. 55. Von der Frohnpflicht, nicht aber von den ſtatt der Naturaldienſte einzulegenden Geldabgaben ſind frei, die Staatsdiener des §. 3 der Dienſtpragmatik, die Lehrer an öffentlichen höhern und niedern Lehranſtalten. Art. 61. Die nicht in ihrer Gemeinde wohnenden Bürger oder Beiſitzer entrichten ½ der Bürgerſteuer als Recognitionsgeld. Vergl. Geſetz v. 4. Dez. 1833.

††) Der Rector des Gymnaſiums hat die Inſpection der latein. Schulen des Neckarkreiſes unentgeldlich zu übernehmen.

Die Beſetzung der Stelle geſchieht nach vorgängigem öffentlichem Aufruf der Bewerber einzig und allein nach Maßgabe der beſonderen Tüchtigkeit für die damit verbundenen Amtsobliegenheiten, ohne daß die Anſtellung als Lehrer bei dem Gymnaſium oder das höhere Dienſtalter hiebei irgend einen Anſpruch begründen könnten. Regiſtr. des Studienraths.

145.

Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den katholiſchen Kirchenrath, betreffend Cognition des kathol. Kirchenraths über Erlaſſung des Koſtenerſatzes bei Entlaſſung von Zöglingen der niedern Convicte,

vom 20. Mai 1828 [328]).

Dem katholiſchen Kirchenrath wird auf ſeinen Bericht vom 13. d. M., die Frage wegen des an das Miniſterium zu erſtattenden Vortrags über die Entlaſſung eines Zöglings der niedern Convicte betreffend, zu erkennen gegeben, daß, wenn der §. 18 der Verordnung vom 20. Sept. 1824 die Erſtattung eines Vortrags an das Miniſterium nicht ausdrücklich vorſchreibt, derſelbe auch keine Legitimation für den katholiſchen Kirchenrath zur unbedingten Enthebung der Zöglinge der niederen Convicte von den durch ſie bei ihrer Aufnahme in die Anſtalt übernommenen Verbindlichkeiten, enthält, daß aber die Natur des Gegenſtandes und die Analogie der §. 16. und 17 dieſer Verordnung auf das Erforderniß höherer Genehmigung hinweiſen, wie denn auch dieſes von dem K. Studienrath in Anſehung der zu ſeinem Reſſort gehörigen evangeliſchen Seminare von jeher beobachtet wird.

Stuttgart den 20. Mai 1828.

Schmidlin.

---

†) Verfügung des Miniſter. des Innern, die Form der amtlichen Correſpondenz mit den biſchöfl. Behörden zu Rottenburg betreffend,

vom 21. Mai 1828.

---

328) Regiſtr. des kathol. Kirchenraths.

†) ſ. Kathol. Kirchen-Geſ. S. 933. Regbl. Nr. 33. S. 356. Die Vorſteher der Convicte, der höheren und niederen Lehranſtalten ſo wie alle dem Ordinariat nicht untergeordneten Behörden haben ſich mit ihren an das letztere gerichteten Wünſchen, Bitten und Anträgen zunächſt an den kathol. Kirchenrath zu wenden.

†) Sportelgeſetz

vom 23. Juni 1828.

---

†) Regbl. Nr. 42. S. 483 ff. Fin.-Geſ. Art. 2. Die Sporteln werden in dem Depart., in deſſen Geſchäftskreis der Gegenſtand einſchlägt, durch die zuſtändige Behörde angeſetzt. Art. 3. Die Sporteln ſind zu entrichten, ſobald eine nachgeſuchte Bewilligung ertheilt, ein Erkenntniß gefällt oder das Geſchäft vollzogen iſt, worauf das Geſetz die Sporteln legt. Art. 4. Gegen die gemachten Sportelanſätze kann der Betheiligte bei der der anſetzenden Behörde vorgeſetzten Stelle Beſchwerde erheben, hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sporteln zu bezahlen. Gegen ein den Anſatz beſtätigendes Erkenntniß der nächſtvorgeſetzten Behörde iſt keine weitere Beſchwerde zuläſſig. Art. 37 enthält die Sportelpreiſe der Naturalien. (Schfl. Roggen 6 fl. 24 kr., Gerſte 5 fl. 36 kr., Dinkel 4 fl. Haber 2 fl. 24. Wein 5 Claſſen von 16—48 fl.) für den Zweck der Berechnung von Sporteln bei Dienſtanſtellungen. Art. 44. Die Sporteln von Dienſtanſtellungen der Kirchen- und Schuldiener, die bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligt ſind, werden dieſer überlaſſen.

Aus dem Tarif gehört hieher: Dienſtanſtellungs-Sporteln der Staatsdiener Art. 3 der Dienſtpragmatik. An Sporteln bezahlen dieſe außer ¼ ihres Gehalts in den Penſionsfonds nichts. Profeſſoren der Seminarien und Landesgymnaſien je von 100 fl. — 15 fl. Präceptoren je von 100 fl. 10 fl. Collaboratoren 25 fl. Die Beſoldung an Geld und Naturalien, mit Ausſchluß der Amtswohnung, wird dabei berechnet.

Anſtellungsſporteln der Fachlehrer und Elementarlehrer ſ. Erlaß vom 12. Febr. 1829. und 10. Febr. 1834.

Die Prüfungsſportel für Candidaten der Theol. beträgt . . 15 fl.
(Prüfungen der Lehramts-Candidaten ſind nicht erwähnt).

Seminariſten und Convictoren entrichten Sportel

1) für Aufnahme in ein nied. oder höher. Seminar od. Convict 5 fl.
2) Vorrücken von einem niederen in ein höheres . . . . 5 fl.
3) Aufnahme in das Prieſterſeminar . . . . Nichts.
4) Entlaſſung aus dem Seminarverband, ſo wie für Annahme fremder Dienſte ohne Koſtenerſatz,
   a) aus einem niedern Seminar . . . . 20 fl.
   b) aus dem höheren Seminar oder Wilhelmsſtift, ohne daß die niedern durchlaufen waren . . . . . 20 fl.
   c) wenn die niederen und höheren Anſtalten und das Prieſterſeminar durchlaufen waren und die Entlaſſung erfolgt aus einer dieſer Anſtalten vor der Zeit und ohne Koſtenerſatz . . . . 30 fl.
   d) wenn ſie bei einem Seminariſten, der neu im Prieſter-Seminar aufgenommen war, aus dieſem vor der Zeit und ohne Koſtenerſatz Statt findet . . . . . . 15 fl.
5) für die Entlaſſung mit Koſtenerſatz . . . . Nichts.

für Ausſtellung von Zeugniſſen von einem Miniſter. . 2 fl.
— — — — — — Collegium . 1 fl.
— — — — — einer Bezirksbehörde 15 kr.

Vrgl. Tax- und Stempelordn. v. 14. Nov. 1808. Ver. v. 1. Febr. 1817.

146.

Erlaß des Studienraths, betr. die Anwendung der im V. Edict vom 31. Dez. 1818 wegen der Geſchenkannahme enthaltenen Beſtimmungen auf den Rector und die Lehrer des Gymnaſiums zu Stuttgart,

vom 4. Auguſt 1828 [329]).

Seine Königliche Majeſtät haben aus Anlaß der Feſtſtellung eines neuen Normal-Etats für das Gymnaſium zu Stuttgart vermöge höchſter Entſchließung vom 8. Mai d. J. das im Jahr 1795 für den Rector und die ſämtlichen Lehrer dieſer Anſtalt gegebene Verbot der Geſchenk-Annahme, unter Hinweiſung auf die in dem fünften organiſchen Edict vom 31. Dezbr. 1818 §. 21–26 wegen der Geſchenkannahme enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen, zu erneuern geruht.

Es ſind unter jenem Verbote alle Geſchenke begriffen, welche auf den von dem Rector und den übrigen Lehrern amtlich zu ertheilenden Unterricht, auf Prüfungen von Lehramts-Candidaten, oder auf ſonſtige von ihnen amtlich zu beſorgende Verrichtungen und die hieraus gegen Schüler und ſonſtige Perſonen entſpringenden Verhältniſſe Beziehung haben. Namentlich betrifft es hienach die ſtatt der ſchon früher abgeſtellten Martini-Geſchenke u. ſ. w. in neueren Zeiten eingeführten Verehrungen an Geburtstagen, Namenstagen, Meſſen u. dergl.

Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur in Anſehung der bisher einem Rector des Gymnaſiums durch die Statuten dieſer Anſtalt geſtatteten Einſtands-Gebühren und der Gebühren von Prüfungen der Lehramts-Candidaten, jedoch nur für die Perſon und Dienſtzeit des bereits im Genuſſe ſtehenden derzeitigen Gymnaſial-Rectors, Statt.

Stuttgart den 4. Auguſt 1828.

Süskind.

147.

Verfügung des Miniſter. des Innern, die Prüfung der Bewerber um Lehrſtellen an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten und Realſchulen betreffend,

vom 14. Auguſt 1828 [330]).

Die Dienſtprüfung für die der Aufſicht des K. Studienraths untergeordneten Lehrſtellen wird künftig nicht mehr mit jedem Be-

329) Regbl. 1828. Nr. 55. S. 680. Durch Erlaß vom 15. Juli 1833 wird das Gleiche auch den Lehrern der Realſchule zur Pflicht gemacht.

330) Regbl. 1828. Nr. 55. S. 679. Vergl. Ver. vom 30. Juli 1836. und

werber einzeln, ſondern konkursweiſe in beſtimmten Zeit-Perioden, und zwar:

1) mit den Bewerbern für Profeſſorate an Lyceen, Gymnaſien, Seminarien ꝛc. jährlich im Monat Juli,
2) mit den Bewerbern um Präzeptorate und Collaboraturen, halbjährlich in den Monaten März und Oktober, und
3) mit den Bewerbern um Real- und Elementar-Lehrer-Stellen, jährlich im Monat Februar,

vorgenommen.

Die Prüfungs-Gegenſtände ſind

1) bei den Bewerbern um Profeſſorate: die alten Sprachen, die franzöſiſche Sprache, Philoſophie, Geſchichte und Geographie, theoretiſche und angewandte Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie, Naturlehre);
2) bei den Bewerbern um Präzeptors- und Collaborators-Stellen: die alten Sprachen, die deutſche und franzöſiſche Sprache, Geſchichte und Geographie, Religion und Arithmetik, und
3) bei den Bewerbern um Real- und Elementar-Lehrers-Stellen: die deutſche Sprache, die Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache, Religion, Formenlehre, Mathematik, Naturlehre, Naturgeſchichte, Technologie, Geſchichte und Geographie.

Diejenigen, welche zu einer ſolchen Prüfung zugelaſſen werden wollen, haben wenigſtens vier Wochen vor dem Eintritt des Monats, in welchem die Prüfung periodiſch Statt findet, ihre diesfällige Bitte dem K. Studienrath vorzutragen, und dabei nicht nur die Gattung der Lehrſtellen, zu welchen ſie ſich befähigen wollen, und ihre Perſonalien, insbeſondere ihre Bildungs-Laufbahn, anzugeben, ſondern auch über ihre Kenntniſſe und Fortſchritte, ſo wie über ihr ſittliches Verhalten, die Zeugniſſe ihrer Lehrer und Vorgeſetzten beizuſchließen.

Der Termin der Prüfung, ſo wie die Bücher, welche die Prüfungs-Candidaten mitzubringen haben, werden den Letzteren jedesmal beſonders bekannt gemacht werden.

Die Benützung jedes weiteren Buchs, außer den beſonders vorgeſchriebenen, iſt, ſo wie überhaupt die Benützung jedes andern literariſchen Hülfsmittels für die Prüfungs-Arbeiten, bei ſchwerer Ahndung verboten. Auch dürfen in Beziehung auf die vorgeſchriebenen Bücher keine Ausgaben benutzt werden, welche mit erklärenden Anmerkungen verſehen ſind.

Stuttgart den 14. Auguſt 1828.

Für den Miniſter:
Walther.

---

10. Jan. 1846. Durch Erlaß vom 19. Nov. 1829 wird nachträglich als Prüfungsgegenſtand für die Reallehrer noch die franzöſiſche Sprache, durch Erl. vom 12. April 1833 das Zeichnen beſtimmt.

†) Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Auswärtigen, des Innern, des Kriegs und der Finanzen, betr. Nachweiſung eines Gemeinde- Bürger- oder Beiſitz-Rechtes von Seiten der Dienſtcandidaten,

vom 20. Auguſt 1828.

---

††) Verfügung des Miniſter. des Innern, betr. die Penſionsverhältniſſe derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangel. Kirchen- und Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienſt in den Kirchen-Dienſt oder umgekehrt übertreten,

vom 10. Januar 1829.

---

†††) Verordnung des Miniſteriums des Innern, betr. die Dienſtprüfungen der evangel. Kirchendiener,

vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{21. Februar}}$ 1829.

---

†) ſ. Reg.-Geſ. Regbl. Nro. 58. S. 709. Bei jedem Geſuch um Zulaſſung zu einer Dienſtprüfung im Schulfach iſt anzuführen, ob man ſich im Beſitz eines ſolchen Bürger-Rechts befinde und im Bejahungsfall ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß des Gemeinde-Raths beizuſchließen. Iſt dieß bei Prüfungsgeſuchen geſchehen, ſo kann es bei Anſtellungsgeſuchen unterlaſſen werden. Zur Uebernahme einer Amtsverweſerei oder widerruflichen Anſtellung wird dieſe Nachweiſung nicht erfordert.

††) Kirchen-Geſ. II., 782. Regbl. 1829. Nro. 5. S. 50. Aufhebung des Verbandes des Ephorats am Semin. Tüb. mit der geiſtl. Wittwencaſſe. Wer ein penſ. berechtigtes Staatsamt und ein beſoldetes Lehramt bekleidet, nimmt in Anſehung des Gehalts der erſten Stelle an der Staatsdiener-penſionsanſtalt, in Anſehung des Gehalts der 2ten an der geiſtl. Wittwencaſſe Theil. Beim Uebertritt von einem Amte erſterer Art auf ein Amt 2ter Art tritt der Diener aus ſeiner Verbindung mit der Penſions-Anſtalt des früheren Amtes und ein in die penſ. Anſtalt des neuen Amtes. Rückforderung von Einlagen und Beiträgen von der früheren Anſtalt findet ſo wenig Statt als Nachzahlung an die neue. Einem auf ein penſ. berechtigtes Staatsamt verſetzten Kirchendiener werden gegen Entrichtung des vollen Eintrittsgeldes von dem neuen Gehalte, auch die Dienſtjahre der früher bekleideten Kirchen- oder Lehrſtelle in ſeine Dienſt-Zeit als Staatsdiener eingerechnet. Vrgl. Geſ. v. 6. Juli 1842. Art. 12—14. Art. 22.

†††) Kirchen-Geſ. II., 785. Candidatenprüfung, Anſtellungsprüfung, Beförderungsprüfung. Vergl. die Inſtruction dazu vom 14. Auguſt 1829. Kirchen-Geſ. II., 812. Beſ. Note 959.

148.

Auszug aus einem Erlaſſe des Königl. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den Königl. Studienrath, betr. die Dienſt-Anſtellungsſportel der Fachlehrer an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten und Realſchulen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

vom 12. Februar 1829 [331]).

Betreffend die allgemeine Anfrage:

ob und welche Dienſt-Anſtellungsſportel den in dem Sportel-Geſetze nicht benannten beſondern Fachlehrern an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten und Realſchulen, z. B. den Sprach-, Zeichnungs-, Geſang-Lehrern ꝛc. anzuſetzen ſey?

ſo wird hiemit verfügt, daß

1) diejenigen Lehrer der bezeichneten Kategorie, deren Gehalt 500 fl. und darüber beträgt, nach den Beſtimmungen des Sportel-Geſetzes hinſichtlich der Präceptoren, diejenigen aber, deren Gehalt weniger als 500 fl. beträgt, nach den Beſtimmungen jenes Geſetzes hinſichtlich der deutſchen Schullehrer und Collaboratoren zu behandeln, und

2) daß auch die widerruflichen Gehalte ſolcher Lehrer der Sportel-Entrichtung zu unterwerfen ſeyen, ſofern die Anſtellung ſolcher Lehrer mit widerruflichem Gehalte nicht für ein vorübergehendes Bedürfniß oder auf kürzere Zeit, ſondern, der Widerruflichkeit des Gehalts ungeachtet, bleibend geſchehen iſt.

149.

Erlaß des Königl. Studienraths an die Kreisſchulinſpectoren, die Beaufſichtigung der Schulbibliotheken und der Anſchaffungen dafür betreffend,

vom 16. Februar 1829 [332]).

Da man Urſache hat zu vermuthen, daß die Anſchaffung der Bücher für die Schulbibliotheken nicht immer zweckmäßig geſchehe,

331) Regbl. Ergänz.-Bd. S. 339. Vrgl. Reſcr. des Miniſt. des Innern vom 10. Febr. 1834. Geſ. vom 23. Juni 1828.
332) Reg. des Studienraths.

oder wenigſtens mit dem Umfang dieſer Bibliotheken und den Mitteln der Anſchaffung nicht überall in einem angemeſſenen Verhältniß ſtehe, ſo wird dem Kreisſchulinſpector der Auftrag ertheilt, künftig bei der Viſitation der lateiniſchen Schulen ſeines Sprengels Einſicht von den Schulbibliotheken zu nehmen, und den örtlichen Schulvorſtehern und Lehrern nöthigenfalls zweckmäßige, mit den Kräften der Schulfonds im Verhältniß ſtehende Anſchaffungen zu empfehlen. Kürzere oder nach Beſchaffenheit der Umſtände ausführlichre Bemerkungen über den Erfund der genommenen Einſicht von den Schulbibliotheken erwartet man in dem Viſitations-Bericht.

150.

Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den kathol. Kirchenrath, betr. Sportelanrechnung bei Entlaſſung eines Zöglings der niederen Convicte im erſten Halbjahr,

vom 25. Februar 1829.

Dem kathol. Kirchenrath wird auf ſeine Anfrage vom 18/23 d. Mts.:

ob die Entlaſſung eines Zöglings der niederen Convicte während des erſten Halbjahrs nach ſeiner Aufnahme der geſetzlichen Sportel unterliege?

unter Zurückgabe der vorgelegten Akten zu erkennen gegeben, daß man bei der Beſtimmung der organiſchen Statuten für die niederen Convicte §. 15. (Regbl. von 1824. S. 723), wornach das erſte Halbjahr als Probezeit betrachtet wird, und die Entlaſſung während deſſelben, den Fall eigener Verſchuldung ausgenommen, ohne Erſatzleiſtung geſchieht, keinen Anſtand nehme, die obenbemerkte Frage im Einverſtändniß mit dem katholiſchen Kirchenrath, verneinend zu beantworten.

Stuttgart, den 25. Februar 1829.

Schmidlin.

151.

Verfügung des Studienraths, betr. die den Geſuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erſtandenen Schutzpocken-Impfung,

vom 22. April 1829 [333]).

In Beziehung auf die Verordnungen, die Schutzpocken-Impfung betreffend (Regbl. 1818. S. 392. §. 2. 1829. Nro. 12. S. 135.

333) Regbl. 1829. Nro. 18. S. 187.

Nro. 5.) findet man für nöthig die Verfügung zu treffen, daß in den nach der beſtehenden Vorſchrift (Reg.blatt 1815. S. 161 und ff. §. 5.) zum Behuf des Erſcheinens beim Landexamen einzufordernden Tabellen in dem Jahr, in welchem die Aufnahme in ein niederes Seminar nachgeſucht wird, unter der Rubrik: „phyſiſche Conſtitution" bemerkt werde, ob die Schutzpocken=Impfung erſtanden ſey und das Oberamt, welchem das Zeugniß des Oberamtsarztes, zu dieſem Zweck vorzulegen iſt, bei der Unterſchrift der Tabellen die erforderliche Beſtätigung der ſich hierauf beziehenden Angaben beifüge.

Stuttgart, den 22. April 1829.

Süskind.

152.

Bekanntmachung des Miniſterium des Innern, die Eröffnung der Kunſt= und Gewerbe=Schule betreffend,

vom 2. September 1829 [334]).

Seine Königl. Majeſtät haben zu Beförderung der vaterländiſchen Induſtrie für dienlich erachtet, die ſeit längerer Zeit in Stuttgart beſtehende Real=Anſtalt mittelſt zeitgemäßer Erweiterung ihrer Lehrfächer in eine „vereinigte Real= und Gewerbe=Schule" umzuwandeln, und mit der zu dem Ende neu geordneten Kunſtſchule in angemeſſene Verbindung zu ſetzen.

Der Zweck dieſer vereinigten Real= und Gewerbe=Schule iſt nicht ſowohl auf die vollſtändige Ausbildung für einzelne Gewerbszweige, als vielmehr auf eine recht tüchtige Grundlage für die techniſche Bildung im Allgemeinen gerichtet. Sie ſoll einen planmäßig geordneten Unterricht für alle diejenigen darbieten, welche entweder einem höhern Kunſtfache im weiteſten Sinne des Wortes ſich widmen, oder für den höhern Betrieb, für die Veredlung oder Vervollkommnung eines nach der gewöhnlichen Behandlungsweiſe vielleicht handwerksmäßigen Gewerbes die nöthigen Vor= und Hülfs=Kenntniſſe erwerben, oder auch nur eine höhere als die gewöhnliche Schulbildung überhaupt ſich aneignen wollen. Außer dem Fabrikanten und Handwerker wird der Kaufmann, der Apotheker, der Berg= und Hüttenmann, der Land= und Forſtwirth, der Baumeiſter, der künftige Real=Lehrer, ꝛc. in dieſer Anſtalt eine ſeinem Beruf entſprechende wiſſenſchaftliche Vorbildung finden; auch die militäriſche Technik (der Unterricht in der Kriegsſchule ꝛc.) wird ſich recht füglich an dieſe Vorſchule anreihen.

---

334) Regbl. Nro. 39. S. 375. ff.

Die Real- und Gewerbe-Schule wird im Ganzen aus acht Claſſen oder Jahres-Curſen beſtehen, deren erſte (unterſte) auf Schüler vom achten bis neunten, die oberſte (achte) Claſſe hingegen auf Zöglinge vom fünfzehnten bis ſechszehnten Lebensjahre berechnet iſt. Jede Alters-Claſſe erhält wöchentlich 30—36 Lehrſtunden, und zwar (nach Verſchiedenheit des Alters) in nachſtehenden Lehrfächern: Religion, Denkübungen, Kalligraphie, Formenlehre, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie Stereometrie, Mechanik und Maſchinenlehre, Encyklopädie der Baukunſt, beſchreibende Geometrie, Plan- und Maſchinen-Zeichnung, Technologie und Produkten-Kunde, Natur-Geſchichte, Natur-Lehre, Chemie, Anthropologie, Geographie, Geſchichte, Kunſt-Geſchichte und Mythologie, deutſche Sprache mit Uebung in Geſchäfts-Aufſätzen, franzöſiſche und engliſche Sprache. Für diejenigen Zöglinge, welche nebenbei einige Kenntniß der lateiniſchen Sprache zu erlangen wünſchen, wird hiezu in den untern Claſſen durch eine Zahl von vier bis ſechs Wochenſtunden Gelegenheit gegeben; einige weitere Nebenſtunden ſind dem Geſangunterrichte gewidmet. Das Haupt-Augenmerk bei dem ganzen Lehrplan iſt jedoch auf einen gründlichen, mit dem Alter und der Faſſungskraft der Zöglinge fortſchreitenden Unterricht in den mathematiſchen und Natur-Wiſſenſchaften, als auf die unentbehrlichſte Grundlage jeder Gewerbslehre gerichtet.

Um den Beſuch dieſer Anſtalt und namentlich der höhern Claſſen derſelben auch Auswärtigen, denen ihre Verhältniſſe die vollſtändige Benützung des achtjährigen Curſus nicht geſtatten, möglichſt leicht und nutzbar zu machen, iſt bei der nähern Ausführung des Lehrplans darauf Rückſicht genommen worden, daß diejenigen Lehrfächer, wodurch ſich die Anſtalt von andern Real- und Trivial-Schulen unterſcheidet, vorzugsweiſe in die beiden oberſten Claſſen verlegt wurden, damit der Nicht-Eingeborne auch nur dieſe höhern Claſſen mit Nutzen zu beſuchen, und die hiezu erforderlichen Vorkenntniſſe ſich auch zu Hauſe, wenigſtens mit Hülfe eines zweckmäßigen Privat-Unterrichts zu erwerben vermöge.

Die Aufnahme der Schüler geſchieht alljährlich im Herbſte auf den Grund einer Vorprüfung, deren Ergebniß nicht allein über die Aufnahme überhaupt, ſondern auch mit Rückſicht auf das Lebens-Alter des Aufzunehmenden über die dem Letztern anzuweiſende Claſſe entſcheidet.

Jeder Schüler hat für den Beſuch der oben bezeichneten Lehrſtunden jährlich Sechszehn Gulden in vierteljähriger Vorausbezahlung an die Inſtituts-Caſſe zu entrichten. Alle Nebengeſchenke an den Vorſtand oder die einzelnen Lehrer ſind durchaus verboten. Andern, nicht zu den ordentlichen Schülern der Anſtalt gehörigen Jünglingen (namentlich vom Gewerbe-Stande) kann der Beſuch einzelner Lehrſtunden gegen halbjährige Vorausbezahlung von dreißig Kreuzern für jede Wochenſtunde vom Rektorate geſtattet werden.

Die unmittelbare Direktion der Anſtalt bleibt dem Vorſtand

der Real=Schule, Rector . . . ., anvertraut; für die techniſche Leitung und Beaufſichtigung derſelben iſt dem Rektor eine Comité von Sachverſtändigen an die Seite gegeben. Dieſer Schulrath wird unter dem Vorſitze des Rektors aus dem Vorſtand der Kunſtſchule, Profeſſor v. . . . ., dem Direktor der K. Hofbank, Geheimen Hofrath von . . . ., den Hofräthen . . . . . und . . . . ., den Profeſſoren . . . ., ... und . . . . . und dem Kaufmann . . . . . in Stuttgart gebildet.

Den Unterricht im Zeichnen und Modelliren erhalten die Zöglinge, namentlich die Schüler der vier obern Claſſen außer den oben bezeichneten Lehrſtunden in der für dieſen Zweck mit der Anſtalt verbundenen Kunſtſchule, deren Aufgabe nicht bloß in techniſcher Anleitung zu den erwähnten Kunſtfertigkeiten, ſondern auch und vielleicht noch mehr in der Bildung des Geſchmacks, der Schärfung des Blickes, der Entwickelung, Belebung und Berichtigung des Kunſtſinns ihrer Zöglinge beſteht. Zu dem Ende wird dieſer Unterricht in vier bis acht wöchentlichen Lehrſtunden die Architektur=Zeichnung und die freie Handzeichnung, letztere in ihrer verſchiedenen Anwendung auf menſchliche Figuren, Thiere, Pflanzen, Landſchaften und Ornamente, ſodann das plaſtiſche ſowohl als das mathematiſche Modelliren oder Verſtechen (in Thon, Wachs, Gyps und Holz) umfaſſen. Eine mit Umſicht getroffene Auswahl der vorzüglichſten Muſter und Vorlege=Blätter wird die Beſtrebungen der Lehrer unterſtützen.

Die Schüler werden in gewiſſe, den vier obern Claſſen der Real= und Gewerbe=Schule entſprechende Alters=Claſſen eingetheilt; der Beſuch der höhern Abtheilungen iſt in der Regel nur denjenigen Schülern geſtattet, welche zuvor den erſten Elementar=Unterricht bei der Anſtalt genoſſen haben. Einer Ausnahme von dieſer Regel kann nur nach Maaßgabe des Raumes und der ſonſtigen Schülerzahl Statt gegeben werden. Im Uebrigen ſteht der Beſuch der Kunſtſchule außer den Zöglingen der Real= und Gewerbe=Schule auch andern Jünglingen oder Dilettanten ohne Unterſchied des Berufes offen.

Für die Benützung dieſes Unterrichts iſt ein mäßiger Beitrag von Einem Gulden halbjährlich an die Inſtituts=Caſſe zu entrichten, wofür dem Schüler nicht allein der Beſuch jeder beliebigen Zahl von Lehrſtunden, ſondern auch die Benützung des Lokals und der Hülfsmittel der Kunſtſchule zur Privat=Uebung in ſeinen Freiſtunden unter Aufſicht erlaubt iſt. Auch bleibt jedem Zöglinge, der die ordentlichen, zunächſt für das Alter von 12 – 16 Jahren beſtimmten Lehr=Curſe durchlaufen hat, der fortwährende Beſuch der Anſtalt in und außer den öffentlichen Lehrſtunden, ſo wie die Benützung der bei der Kunſtſchule befindlichen Hülfsmittel unentgeldlich geſtattet.

Der Leitung der Privat=Studien dieſer Kunſt=Zöglinge im engern Sinne werden ſich der Hofrath, Direktor v. . . . . der Profeſſor v. . . . ., die Maler . . . . und . . . . .

unterziehen. Zum Zeichnen und Modelliren nach dem Runden wird die vorhandene Sammlung von Abgüſſen der ausgezeichnetſten Antiken, zu Studien nach dem lebenden Modell die hiezu beſtehende, neuerdings ſehr verbeſſerte Einrichtung benützt werden.

Die Direktion der Kunſtſchule wird außer den genannten Künſtlern aus dem Vorſtand der Real- und Gewerbe-Schule, dem Profeſſor . . . . . . und dem Miniſterial-Regiſtrator . . . . . . als geſchäftsführendem Mitglied gebildet; die unmittelbare Aufſicht über die Kunſtſchule iſt dem Profeſſor v. . . . . übertragen.

Die Eröffnung der Kunſt- Real- und Gewerbe-Schule iſt auf Donnerſtag den 22. October d. J. feſtgeſetzt.

Die Aufnahme-Geſuche ſind ſpäteſtens bis zum 1. October beziehungsweiſe an den Rektor...... oder den Profeſſor v...... einzuſenden.

Stuttgart den 2. September 1829.

Schmidlin.

153.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. Urlaub zu Reiſen in's Ausland,

vom 8. October 1829 [335]).

Sämmtliche Vorſteher und Lehrer an den Lehr- und Bildungs-Anſtalten des Königreichs werden angewieſen, jeden Urlaub zu Reiſen in das Ausland, ſowohl während der geſezlichen Ferien, als außerhalb derſelben in eigenen Eingaben an den Königl. Studienrath, welche durch das Königl. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens Seiner Königl. Majeſtät zur höchſten Entſchließung vorzulegen ſind, nachzuſuchen; indem künftig jedem Paſſe, deſſen Inhaber den erforderlichen Urlaub durch das Königl. Miniſterium noch nicht erlangt hat, die Legaliſirung ohne Weiteres verweigert werden wird.

Stuttgart, den 8. October 1829.

Auf beſondern Befehl.
Für den Vorſtand:
Flatt.

---

335) Reſcr.-Buch der latein. Schule Nürtingen.

154.

Verfügung des Miniſterium des Innern, einige Veränderungen in der Einrichtung der evangeliſch-theologiſchen Seminare betreffend,

vom 15. November 1829 [336]).

Seine Königl. Majeſtät haben Sich über die dermalige Einrichtung der evangeliſch-theologiſchen Seminare unterthänigſten Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf durch höchſte Entſchließung vom 13. d. Mts. Folgendes verordnet:

§. 1. Der Normalſtand eines Jahres-Curſus (Promotion) in dem höhern ſowohl, als in den niedern Seminaren wird auf dreißig Zöglinge feſtgeſetzt.

§. 2. Die Aufnahme in die niedern Seminare geſchieht wie bisher in Folge einer Concurs-Prüfung (Land-Examen), welche unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung des Königl. Studienraths, als der mit der Aufnahme der Seminar-Zöglinge überhaupt beauftragten Behörde vorgenommen wird.

§. 3. Die ſeitherige Beſchränkung der gleichzeitigen oder ſucceſſiven Aufnahme mehrerer Brüder iſt aufgehoben.

§. 4. Nach Beendigung des vierjährigen Laufes durch das niedere Seminar wird ein abermaliger Concurs zwiſchen den Zöglingen des betreffenden Seminars und den übrigen Jünglingen, welche ſich auf den Landes-Gymnaſien oder auf anderem Wege zum Studium der Theologie vorbereitet haben, eröffnet, und die dreißig Tüchtigſten aus dieſer Geſamtzahl (ohne Rückſicht auf bisherigen Seminar-Verband oder ſonſtige Vorſchule) werden in das höhere Seminar zu Tübingen aufgenommen.

§. 5. Der akademiſche Studienlauf der Seminariſten wird von fünf auf vier Jahre heruntergeſetzt, den ausgezeichnetern Zöglingen aber, welche nach Vollendung ihres Univerſitäts-Curſes noch eine andere Lehr-Anſtalt zu ihrer höhern Ausbildung beſuchen wollen, zu dieſem Behuf eine Geld-Unterſtützung von je Fünfhundert Gulden zugeſichert.

§. 6. Zur praktiſchen Vorbereitung der Kirchenamts-Candidaten (Dienſt-Prüfungs-Ordnung vom 21. Februar 1829, §. 12) wird eine, der Stärke eines Jahres-Curſes mit Einſchluß der außerhalb des Seminars ſtudirenden Theologen entſprechende Zahl beſonders würdiger Pfarr-Geiſtlichen ausgezeichnet, welche zur Aufnahme, Belehrung und Zubildung der neu angehenden Pfarr-Gehülfen, ausſchließlich ermächtigt, und für ihre diesfallſige Be-

336) Regbl. Nro. 53. S. 528. ff.

mühung durch einen Koſten-Beitrag von je Einhundert Gulden aus der Staatskaſſe belohnt werden. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe im Vorbereitungs-Jahre ſtehenden Pfarr-Gehülfen außer der freien Wohnung und Verköſtigung im Pfarrhauſe keine weitere Belohnung für ihre Dienſte anzuſprechen haben [337]).

§. 7. Der bisher mit dem evangeliſch-theologiſchen Seminar in Tübingen verbundene Freitiſch für Nicht-Seminariſten (Hospes-Tafel) wird aufgehoben, und in eine, für jetzt auf dreißig Portionen beſtimmte Zahl von Staats-Stipendien für Studirende der juridiſchen, mediciniſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät verwandelt, deren Betrag, auf jährliche Einhundert Fünfzig Gulden für Jeden feſtgeſetzt wird. Die Bewerber um dieſe Staats-Stipendien haben ſich in Zukunft bei dem Kanzler der Univerſität zu melden [338]).

§. 8. Sollten unter den in das (höhere oder niedere) Seminar aufgenommenen Zöglingen ſich Einzelne befinden, denen ihre Verhältniſſe die Fortſetzung ihrer Studien außerhalb des Seminars wünſchenswerth machen; ſo können die Eltern oder Vormünder derſelben um Verwandlung des Seminar-Genuſſes in eine dem baaren Aufwand der Seminar-Caſſe auf jeden einzelnen Zögling gleichkommende Geld-Unterſtützung bitten. Die diesfallſigen Geſuche ſind in den erſten acht Tagen nach Verkündigung der Aufnahme mit den erforderlichen Belegen an den K. Studienrath einzuſenden.

§. 9. Diejenigen Zöglinge, welche erſt nach wirklich erfolgtem Eintritt in das Seminar aus demſelben auf ihr Anſuchen entlaſſen werden, können auf die ſo eben (§. 8) erwähnte Geld-Unterſtützung keinen Anſpruch machen. Von dem Erſatze der bereits auf ſie verwendeten Koſten werden ſie jedoch für den Fall freigeſprochen, daß ſie das Studium der Theologie außerhalb des Seminars auf geſetzliche Weiſe vollenden, und nach erſtandener Prüfung in ein vaterländiſches Kirchenamt oder Lehramt eintreten. Auch ſteht ein ſolcher freiwilliger Wiederaustritt aus dem niedern Seminar der Bewerbung um die Wiederaufnahme in das höhere Seminar (§. 4) und nach wirklich bewilligter Aufnahme der Bitte um Verleihung des Geld-Surrogats (§. 8) nicht im Wege.

Auf diejenigen Zöglinge, welche im Laufe einer gegen ſie anhängigen Unterſuchung oder nach Unterzeichnung des Ultimatum um Entlaſſung aus dem Seminar-Verbande bitten, finden die Beſtimmungen dieſes Paragraphen keine Anwendung.

§. 10. Was diejenigen Seminariſten betrifft, welche in Folge der oben (§. 4) angeordneten zweiten Concurs-Prüfung von dem Uebergang aus dem niedern in das höhere Seminar ausgeſchloſſen werden, ſo ſind

---

337) Iſt nicht zur Ausführung gekommen. Ev. Kirchen-Geſ. II., S. 821.

338) Miniſt.-Erlaß vom 14. Septbr. und 12. Oct. 1838 beſtimmt, daß die für Ungarn und Siebenbürgen beſtimmten Portionen vorzugsweiſe für bedürftige Zöglinge des philolog. und Reallehrer-Seminars verwendet werden ſollen.

a) nur diejenigen, welche bei dieſer Prüfung entweder gar nicht erſcheinen, oder in Folge derſelben nicht blos von dem Uebertritt in's höhere Seminar, ſondern auch von dem Studium der Theologie überhaupt ausgeſchloſſen werden, die Koſten ihres frühern Seminarlaufes zu erſetzen ſchuldig;

b) diejenigen hingegen, welche bei dieſer zweiten Concurs-Prüfung zum Studium der Theologie an und für ſich befähigt erfunden, und nur durch die Concurrenz anderer noch beſſerer Bewerber von dem Eintritt in's höhere Seminar ausgeſchloſſen werden, von dem Erſatze der vom Seminar auf ſie verwendeten Koſten ohne Unterſchied des nach ihrem unfreiwilligen Austritt ergriffenen Berufes freizulaſſen.

§. 11. Diejenigen Seminariſten, welche nicht in Folge dieſer zweiten Concurs-Prüfung, ſondern in Folge eigener Verſchuldung und ſomit zur Strafe aus dem (höhern oder niedern) Seminar entlaſſen werden, ſind zwar hiedurch an der Fortſetzung der theologiſchen Studien auf eigene Koſten nicht gehindert, jedoch dem Kanzler der Univerſität und durch dieſen der akademiſchen Disciplinar-Commiſſion zum Behuf einer beſonders wachſamen Aufſicht nahmhaft zu machen, und nur auf entſchieden gute Zeugniſſe über ihr ſpäteres Wohlverhalten und eine ſittlich gute Aufführung zur theologiſchen Candidaten-Prüfung zuzulaſſen.

§. 12. Im Uebrigen hat es bei den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 19. November 1819, die eventuelle Verpflichtung der Seminariſten zum Koſten-Erſatz betreffend (Reg.blatt S. 815), in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten noch fernerhin ſein Verbleiben.

Auch finden dieſe Beſtimmungen auf die oben (§. 5) feſtgeſetzte Unterſtützung zu Fortſetzung der Studien und auf das Geld-Surrogat des Seminar-Genuſſes (§. 8) eben ſo wie auf den letztern ſelbſt ihre Anwendung.

Stuttgart den 15. November 1829.

Schmidlin.

155.

Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an den Königl. katholiſchen Kirchenrath, betr. Beſetzung von Präceptoratscaplaneien,

vom 5. Dezember 1829 [339]).

Dem katholiſchen Kirchenrath wird auf ſeinen Bericht vom 21. v. Mts. die Beſetzung der mit einem Präceptorat verbundenen

---

339) Regiſtr. des kath. Kirchen-Raths. Vrgl. Verordn. v. 24. Jul. 1834.

Kaplanei zu . . . . . . betreffend, zu erkennen gegeben, daß, da der für dieſe mit einem Einkommen von — 700 fl. verbundene Stelle in Vorſchlag gebrachte Pfarrgehülfe . . . zu . . . . die Präceptorats-Prüfung noch nicht erſtanden hat, man vor allen Dingen dem Studienrath deſſen Prüfung aufgetragen habe.

Zugleich wird der katholiſche Kirchenrath angewieſen, künftig für Kaplanei-Stellen, deren Innhaber zugleich als Präceptoren anzuſtellen ſind, nur ſolche Candidaten, welche die erforderliche Befähigung zu Verſehung eines lateiniſchen Lehramts beſitzen, in Vorſchlag zu bringen und nöthigenfalls aus den in dem Convikts-Verbande ſtehenden Pfarrgehülfen die hiezu geeigneten Individuen von Amtswegen aufzurufen.

Stuttgart, den 5. Decbr. 1829.

Schmidlin.

156.

Geſetze für die Schüler des oberen Gymnaſiums in Stuttgart,

vom Jahr 1830 [340].

Der würdige Zweck der Lehr-Anſtalt des oberen Gymnaſiums iſt dieſer: die Jünglinge, welche daſſelbe beſuchen, zu einer höheren Stufe der ächten Geiſtes- und Herzens-Bildung zu erheben, und ſie für ihre künftige Beſtimmung vorzubereiten. Damit dieſer Zweck erreicht werde, wird jeder Schüler beim Eintritt in das obere Gymnaſium feierlich verpflichtet, folgendes gewiſſenhaft zu beobachten:

1. Sich überhaupt einer ſittlich reinen, tugendhaften und anſtändigen Aufführung zu befleißigen.

2. Die Achtung für Religion und die Ehrfurcht für alles Göttliche und Heilige auf keine Weiſe, weder durch Wort noch That zu verletzen, auch dem öffentlichen Gottesdienſt fleißig und mit Andacht anzuwohnen.

3. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit heilig zu halten, und beſonders Lehrer und Vorgeſetzte nicht durch Lügen und Täuſchungen zu hintergehen.

---

340) Regiſtr. des Rect. Gymnaſ. Stuttg. Gedruckt. Dieſe Geſetze ſchließen ſich an die alten latein. vom Jahre 1686 an; letztere waren 1731 unverändert und 1792 mit folgenden Abänderungen abgedruckt worden: Nro. 18 blieb weg. Nro. 2 wird nach „templum“ eingeſchoben: vel alium quemvis locum, curandis sacris destinatum.“ Nro. 14 fehlt „et pallia — abstinere.“ Nro 17 ſteht ſtatt „piscationibus — aliisque“ — „omnibus iis“. etc,

4. Sich vor Geſchrei, Gelärm und andern Ungezogenheiten dieſer Art ſowohl innerhalb als außerhalb des Gymnaſiums zu hüten.

5. Nie ein Wirthshaus, eine Schenke oder einen öffentlichen Garten innerhalb des Gebiets der Stadt zu beſuchen, wenn es nicht etwa in Geſellſchaft der Eltern oder ſolcher Perſonen, welche die Stelle der Eltern vertreten, geſchieht.

6. Dem Vorſteher und ſämmtlichen Lehrern des Gymnaſiums Achtung und beſcheidene Folgſamkeit zu beweiſen.

7. Nie eine Unterrichtsſtunde ohne dringende Urſache, von welcher jedesmal dem Rector und dem betreffenden Lehrer die Anzeige zu machen iſt, zu verſäumen, auch die Ferien weder vor dem geſetzlichen Anfang noch am Ende derſelben eigenmächtig zu verlängern.

8. In den Unterrichts=Stunden anhaltend aufmerkſam zu ſeyn, und ſich ruhig und anſtändig zu betragen.

9. In der Vorbereitung auf die Lehrſtunden, in der Wiederholung derſelben, in den ſchriftlichen Arbeiten und im Lernen deſſen, was von den Lehrern aufgegeben wird, fleißig, pünktlich und ſorgfältig zu ſeyn.

10. Im Umgang mit ſeinen Mitſchülern ſich geſittet, friedlich und brüderlich zu benehmen und ſich in keinem Falle eine Beſchädigung oder Aneignung des Eigenthums anderer Schüler zu Schulden kommen zu laſſen.

11. In ſeinem Theil und ſo viel an ihm liegt, dazu beizutragen, daß von ſeinen Mitſchülern Zucht und Ordnung beobachtet, und dadurch die Ehre und der gute Ruf der Anſtalt erhalten werde.

12. Das Gymnaſiums=Gebäude und deſſen Geräthſchaften niemals zu beſchädigen, und im Fall einer Beſchädigung den Schaden ohne Weigerung zu erſetzen.

13. Sich den Strafen, welche auf Uebertretung der voranſtehenden Vorſchriften geſetzt ſind, beſcheiden und gehorſam zu unterwerfen. Dieſe Strafen ſind Einſchließung in eines der Zimmer des Gymnaſiums während der Freiſtunden; Vorladung vor den Convent der Lehrer und öffentliche Rüge daſelbſt; Carcer in kürzeren oder längeren Friſten; Entlaſſung aus dem Gymnaſium auf geſchehenen Antrag an den Königl. Studienrath. Nach vorliegenden beſonderen Befehlen wird der verbotene Wirthshaus=Beſuch das erſtemal mit 6ſtündigem, das zweitemal mit 24ſtündigem Carcer, das drittemal mit Entlaſſung aus dem Gymnaſium beſtraft, oder, wenn unmittelbar vor der Univerſitäts=Vorprüfung, mit Ausſchluß von derſelben.

Anhang zu den Geſetzen des Gymnaſiums.

Verordnung des Königl. Studienraths.

1. Jeder aus Muthwillen oder Nachläßigkeit an einem Gebäude oder Geräthe des Gymnaſiums geſtiftete Schaden iſt von

dem Thäter alsbald zu erſtatten, und zwar in der Weiſe, daß jegliche Beſchädigung eines Geräths zu Anſchaffung eines neuen ſolchen verpflichtet.

2. Geſchah die Beſchädigung aus Muthwillen, ſo iſt der Thäter, neben dem Schaden-Erſatze, mit einer nachdrücklichen Strafe zu belegen.

3. Kann der einzelne Thäter nicht ausgemittelt werden, ſo haften hinſichtlich der Beſchädigung von Subſellien die ſämmtlichen Schüler, welche in dem beſchädigten Subſellium ſitzen, bei der Beſchädigung anderer Gegenſtände aber alle Schüler der betreffenden Klaſſe für den — nach Beſtimmung Nro. 1 zu erſtattenden Schaden.

4. Wird ein Lehrzimmer von Schülern mehrerer Klaſſen beſucht, ſo ſind wegen der während der gemeinſchaftlichen Benützung vorgefallenen Beſchädigungen die ſämmtlichen Schüler der betreffenden Klaſſen erſatzpflichtig.

5. Dieſe Beſtimmungen gelten namentlich auch rückſichtlich der in den Gängen, an Treppen u. ſ. w. angerichteten Beſchädigungen.

6. Die Eltern der Schüler haben in ſämmtlichen Fällen für den dieſelben treffenden Koſtenbetrag zu haften.

---

†) Conſiſtorial-Erlaß an die Decanat- und Cameralämter, betr. Einziehung eines ¼jährigen Beſoldungsratums in die geiſtl. Wittwencaſſe,

vom $\frac{\text{13. Jan.}}{\text{16. Febr.}}$ 1830.

---

††) Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths an ſämmtliche Decanate, betr. Aufmunterung junger Geiſtl. zum Lehrerberuf,

vom 13. März 1830.

---

†) Kirchen-Geſ. II., 834. Dem Rectoratamt der Realſchule mitgetheilt unterm 3. Mai 1830.

††) ſ. kathol. Kirchen-Geſ. S. 990. Damit bei den Gymnaſien und latein. Schul-Anſtalten kein Mangel an tüchtigen Lehrern eintrete; ſo werden die Decanat-Aemter beauftragt, die jungen Geiſtlichen, welche eine Neigung zum Lehramte und vorzügliche Talente haben, aufzufordern, ſich für eine ſolche Lehrſtelle vorzubereiten und bei dem Königl. Studienrath auf die — im Regbl. beſtimmte Termine zur Prüfung zu melden.

157.

Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Kreisſchulinſpectoren, Form der Berichte der Kreisſchulinſpectoren betr.,

vom 1. April 1830 [341]).

Der Königl. Studienrath wünſcht, daß die Viſitationsberichte der Kreisſchulinſpectoren für die Zukunft nicht mehr in Einem fortlaufenden Aufſatze zuſammengefaßt, ſondern über jede einzelne Schule und deren Lehrer ein abgeſonderter Bericht erſtattet, allgemeine, das Ganze oder Mehrere betreffende Vorſchläge, Wünſche, Ausſtellungen ꝛc. aber in einem Ueberſichtsberichte vorgetragen werden.

158.

Erlaß des K. Studienraths an das Rectorat des Gymnaſiums in H......, Promotionsexamina und allgemeine Grundſätze für die Anſtellung derſelben betr.,

vom 1. April 1830 [342]).

Da aus den vorliegenden Acten und Berichten nicht erhellt, daß im Gymnaſium zu ...... diejenige Einrichtung ſtattfindet, welche in andern vaterländiſchen Lehranſtalten ſich als nützlich und den Flor derſelben befördernd erweist, daß nämlich jeden Herbſt mit denjenigen, welche in eine höhere Claſſe vorrücken wollen, ein eigenes Promotionsexamen angeſtellt wird, ſo wird hiemit ein ſolches auch für die dortige Lehranſtalt angeordnet, und dem Rector aufgegeben, nach Beſprechung mit den Lehrern baldmöglichſt Vorſchläge zu deſſen zweckmäßiger Einrichtung zu machen. Als Grundſatz gilt, daß nicht derjenige Lehrer, aus deſſen Claſſe die Schüler in eine höhere übergehen wollen, ſondern daß jeder Lehrer dieſer höhern Claſſe die ſich meldenden Schüler theils mündlich theils ſchriftlich prüfe. Solche Prüfungen ſind jedoch immer in Gegenwart des Rectors und noch eines, gleichfalls höhern Lehrers vorzunehmen, welche beide auch über das Ergebniß und den Erfund mitſtimmen. Die Prüfung derjenigen, welche entweder aus dem mittlern Gymnaſium in das obere übergehen oder von auswärts

---

341) Reg. des Studienraths.

342) Regiſtr. des Stud.raths. Erlaß vom 28. Juni 1830 giebt hierüber die näheren localen Beſtimmungen.

kommend in dieſes neu eintreten wollen, hat der Rector mit den Profeſſoren vorzunehmen. Allen Schülern, welche die gehörigen Kenntniſſe nicht beſitzen, iſt das Vorrücken in die höhere Claſſe um ihres eigenen Beſten willen und zum Gedeihen der Anſtalt zu verweigern. — Der Rector hat dieſe Anordnung in ſämtlichen mittlern und untern Claſſen als mit dem nächſten Herbſte eintretend, den Schülern anzukündigen.

159.

Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. kathol. Kirchenrath, betr. Aufnahme ins Wilhelmſtift über die Normalzahl,

vom 25. Juni 1830 [343]).

Der katholiſche Kirchenrath wird auf ſeinen Bericht vom 16. d. M., die von den Ständen in Beziehung auf die Aufnahme in das Wilhelmsſtift während der Finanz-Periode $18^{30}/_{33}$ vorgebrachte Bitte betreffend, angewieſen: wenn im Laufe der nächſten Finanzperiode jemals eine die Normalzahl überſteigende Zahl von genügend befähigten Bewerbern für die Aufnahme in das Wilhelmsſtift zuſammentreffen ſollte, aus dem Grund der Ueberſchreitung der Normalzahl keinen derſelben zurückweiſen, ſondern wenn je die Aufnahme in Beziehung auf die Einhaltung des Etatſatzes einem Anſtand unterliegen ſollte, deßhalb die beſondere Entſcheidung des Miniſteriums einzuholen. —

Stuttgart den 25. Juni 1830.

Für den Miniſter:
Walther.

160.

Erlaß des Studienraths, die Verwandlung des Seminar-Genuſſes in ein Geld-Surrogat betreffend,

vom 11. Auguſt 1830 [344]).

Das Geld-Surrogat, in welches nach der Verordnung vom 15. November 1829 (Reg.-Bl. Nr. 53, S. 530, §. 8) der Genuß

343) Regiſtr. des k. Kirchenraths.
344) Regbl. Nr. 39. S. 346.

freier Wohnung, Koſt und anderer Vortheile in den evangeliſchen Seminarien verwandelt werden kann, beträgt jährlich

Einhundert Sechszig Gulden.

Die Geſuche um eine ſolche Verwandlung ſind unter Vorausſetzung der in der erwähnten Verordnung (§. 8) bereits feſtgeſetzten Bedingung unter nachſtehenden näheren Beſtimmungen geſtattet:

1) In den Eingaben an den K. Studienrath ſind die Gründe eines ſolchen Geſuchs anzuführen, und in dem begleitenden Bericht des gemeinſchaftlichen Oberamts des Wohnorts des Bittſtellers zu würdigen.

2) Die Gymnaſial=Anſtalt und beziehungsweiſe die Univerſität, welche zu Fortſetzung der Studien gewählt wird, iſt unter Anführung der Beſtimmungsgründe dieſer Wahl zu nennen.

Bei der Vertauſchung des niedern Seminars mit einem Gymnaſium iſt zugleich anzugeben, in welchem Hauſe ein Zögling Koſt und Wohnung nehmen, und unter welche beſondere Aufſicht er geſtellt werden würde.

Wenn ſolche Candidaten, die nicht in Stuttgart einheimiſch ſind, ihre Studien im hieſigen oberen Gymnaſium fortzuſetzen wünſchen; ſo haben ſie auf den Fall der Verweigerung der Aufnahme in daſſelbe, noch eine andere Gymnaſial=Anſtalt zu bezeichnen.

3) Diejenigen, denen das Geld=Surrogat ſtatt des Seminar=Genuſſes bewilliget wird, ſind verpflichtet, den durch die Verordnung vom 15. November v. J. §. 5 vorgeſchriebenen vierjährigen Studienlauf vollſtändig zu machen, und innerhalb der für die Seminar=Zöglinge feſtgeſetzten Friſten (Dienſt=Prüfungs=Ordnung §§. 3, 9, 22) ſich zur Candidaten= und Anſtellungs=Prüfung zu ſtellen.

Stuttgart den 11. Auguſt 1830.

Flatt.

161.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Ephorat und die Oeconomie=Verwaltung des Seminars Maulbronn, betr. Verwandlung des Weingelds und der anderen Nebenbezüge der Seminariſten in eine Averſalentſchädigung,

vom 11/16. Auguſt 1830 [345]).

Dem Ephorat und der Oeconomie=Verwaltung werden folgende, die öconomiſche Einrichtung des Seminars betreffende Verfügungen bekannt gemacht:

1) Statt der bisherigen Wein= oder Weingelds=Abgabe an die Seminariſten, ſo wie ſtatt aller ſonſtigen Nebenbezüge, nament=

345) Regiſtr. des Ephor. Maulbronn.

lich einer lutheriſchen Bibelüberſetzung beim Eintritt im Preis von 2 fl. des Betrags der Medicamenten- und Chirurgenrechnung, ferner von 8 ℔ Lichter, 12 Buch Papier, 6 fl. für die Waſche, und 34 fl. für die Kleider und Schuhe, des Beitrags zu den Reiſekoſten in die Vakanz, ſo wie des freien Transports der Effecten nach Tübingen bei dem Austritt wird denſelben unter gleichzeitiger Aufhebung der Gegenleiſtungen, namentlich des Beitrags zur Bibliothek beim Eintritt mit 30 kr. der jährlichen Einſtands- und Lectionen-Gelder mit 28 fl., der jährlichen Abgabe an den Famulus und Unterfamulus im Betrag von 4 fl. 48 kr. und der Abgabe an eben dieſe Officianten beim Eintritt und Austritt im Betrag von beziehungsweiſe 2 fl. und 1 fl. 24 kr. eine Averſal-Entſchädigung von jährlichen

Sechzig Gulden

angewieſen. Die Averſal-Entſchädigung iſt v. 1. Juli dieſes Jahrs an in 10 monatlichen Raten zu 6 fl. aus der Seminarcaſſe zu bezahlen, und es iſt hiebei mit Strenge darauf zu halten, daß dieſe Raten regelmäßig jedem Seminariſten, je an dem letzten Tage von 10 Monaten (die beiden Monate Octbr. und April ſind ausgenommen) ausbezahlt, und die Jünglinge ſowohl als deren Eltern in den Stand geſetzt werden, ihre ökonomiſche Einrichtungen darnach zu treffen.

Die Seminarcaſſe übernimmt die oben aufgezählten Gegenleiſtungen der Seminariſten an die Bibliothek und an die Angeſtellten, ſo weit letztere zum Bezug dieſer Emolumente fortwährend berechtigt ſind.

2) Den Repetenten wird für ihren bisherigen Weingenuß und Medicamentenbezug eine gleichmäßige Geldentſchädigung von je

Einhundert Gulden

bewilligt.

Sollten ſie bisher zu einer Abgabe an Officianten, worauf dieſe rechtlichen Anſpruch haben, verpflichtet geweſen ſeyn, ſo hört dieſelbe mit dem 1. Juli d. J. auf, und iſt auf die Seminarcaſſe zu übernehmen.

3) Denjenigen Officianten, welchen täglich eine halb Maas Dienerſchaftswein ausgeſetzt iſt, wird eine Entſchädigung von jährlichen

Dreißig Gulden

angewieſen.

4) Das in der Verordnung vom 15. Nov. 1829 §. 8. 9. 12 erwähnte Geldſurrogat des Seminar-Genuſſes wird mit Rückſicht auf die oben Nr. 1 fixirten Nebenbezüge der Seminariſten, ſowie auf die Beſtimmungen für den Koſtenerſatz (K. Verordnung vom 19. Nov. 1819. Regbl. S. 815) auf jährliche

Einhundert Sechzig Gulden

feſtgeſetzt.

Stuttgart den 11/16. Auguſt 1830.

Auf beſondern Befehl.
Flatt.
Reicheneker.

162.

Erlaß des Miniſter. des Innern, betreffend den Rang der Reallehrer,

vom 13. November 1830 [346]).

Zu Feſtſtellung des Rangverhältniſſes der Lehrer an den Realſchulen haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. verfügt, daß die Titel

„Präceptor" und „Reallehrer" und „Oberpräceptor" und „Ober=Reallehrer"

als gleichgeſetzt zu betrachten ſeyen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. Novbr. 1830.

Für den Miniſter:
Walther.

163.

Erlaß des Studien=Raths, Vereinigung der Schul=Viſitations=Bezirke betr.,

vom 9. Dezember 1830 [347]).

Bei der Beſtellung des Rectors ..... in Ulm zum Kreis=Schul=Inſpector im Donaukreiſe iſt zugleich eine Vereinigung der Viſitations=Bezirke vorgenommen worden, daher den ſämtlichen Schul=Vorſtänden aufgegeben wird, künftig die jährlichen Schulberichte an die hienach genannten Viſitatoren in der vorgeſchriebenen Form einzuſenden.

I. An den Gymnaſiums=Rector .... in Stuttgart für den Neckar=Kreis die Schulberichte von

Backnang.	Grosbottwar.	Neckarſulm.
Beilſtein.	Güglingen.	Neuenſtadt.
Beſigheim.	Knittlingen.	Sindelfingen.
Bietigheim.	Laufen.	Vaihingen.
Böblingen.	Leonberg.	Waiblingen.
Bönnigheim.	Ludwigsburg.	Weil der Stadt.
Brackenheim.	Marbach.	Weinsberg.
Cannſtadt.	Markgröningen.	Winnenden.
Eßlingen.	Murrhard.	

346) Regbl. 1830. Nr. 52. S. 517.
347) Regbl. Nr. 55. S. 539.

II. An den Profeſſor .... in Tübingen für den Schwarzwaldkreis die Schulberichte von

Alpirsbach.	Nagold.	Rottenburg.
Altenſtaig.	Neuenbürg.	Spaichingen.
Balingen.	Neuffen.	Sulz.
Calw.	Nürtingen.	Tübingen.
Ebingen.	Oberndorf.	Tuttlingen.
Freudenſtadt.	Pfullingen.	Urach.
Herrenberg.	Reutlingen.	Wildberg.
Horb.	Roſenfeld.	

III. An den Rector der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, ... für den Jaxt-Kreis die Schulberichte von

Aalen.	Hall.	Langenburg.
Bopfingen.	Heidenheim.	Mergentheim.
Crailsheim.	Jngelfingen.	Oehringen.
Giengen.	Kirchberg.	Schorndorf.
Gmünd.	Künzelsau.	Weikersheim.

IV. An den Gymnaſiums-Rector ..... in Ulm für den Donau-Kreis die Schulberichte von

Biberach.	Leutkirch.	Scheer.
Blaubeuren.	Mengen.	Tettnang.
Friedrichshafen.	Münſingen.	Waldſee.
Geißlingen.	Ravensburg.	Wangen.
Göppingen.	Riedlingen.	Wieſenſteig.
Kirchheim.	Saulgau.	

Stuttgart den 9. December 1830.

Flatt.

164.

Erlaß des K. Studienraths, das Landexamen betr.,

vom 12. Dezember 1830 [348]).

Man will in Beziehung auf das ſogenannte Landexamen nachſtehende Verfügungen treffen:

1) der Gebrauch eines deutſchlateiniſchen Wörterbuchs bei Ausarbeitung der Aufgabe für die Ueberſetzung aus der deutſchen in die lateiniſche Sprache ſoll zwar ferner noch geſtattet ſeyn, jedoch behält man ſich vor, künftig dem größeren, mit Hilfe des Wörterbuchs auszuarbeitenden Thema eine kurze Aufgabe von ein paar Perioden zum Excipiren vorangehen zu laſſen.

2) Von den Petenten wird künftig weder eine mündliche noch ſchriftliche Probe der Kenntniß der hebräiſchen Sprache erwartet, und wenn ſie etwa freiwillig eine ſchriftliche geben wollten, dieſe

348) Reſcr.buch der latein. Schule Nürtingen.

nicht mehr berückſichtigt; bei denen, welche zum zweiten oder drittenmal beim Landexamen erſcheinen, werden die Forderungen verhältnißmäßig um Ein Jahr herabgeſtimmt werden.

Flatt.

165.

Beſtimmungen für die Zöglinge des Wilhelms=Stifts in Tübingen,

vom 14. Februar 1831 [349]).

Beſtimmungen für die Zöglinge des Wilhelms=Stifts in Tübingen.

I. Abſchnitt.

Von den Verhältniſſen der Conviktoren im Allgemeinen.

§. 1. Von den Pflichten der Conviktoren im Allgemeinen.

Die Conviktoren übernehmen mit der Aufnahme in das Stift die Verbindlichkeit ſich den — zur Befähigung für den geiſtlichen Stand gehörigen Wiſſenſchaften mit allem Fleiße zu widmen, und ſich dereinſt zum Dienſte der vaterländiſchen Kirchen= und Lehr=Anſtalten gebrauchen zu laſſen.

Ohne Erlaubniß dürfen ſie aus dieſen Verhältniſſen nicht austreten. Sie haben im Falle der Ausſtoßung, des eigenmächtigen Austritts und der auf ihr Anſuchen bewilligten Entlaſſung aus der Anſtalt, ſofern im letzteren Falle das Geſuch nicht durch eine — ohne eigenes Verſchulden entſtandene körperliche oder geiſtige Unfähigkeit zum geiſtlichen Stande veranlaßt wurde, ſämmtliche der Anſtalt verurſachte Koſten aus ihrem Vermögen oder Einkommen vorſchriftmäßig zu erſtatten.

Dieſe Verbindlichkeit dauert fort, wenn auch der — aus dem Stifte getretene Zögling das Studium der Theologie fortſetzt, und die Prieſterweihe erlangt.

Ein Zögling, der in Folge ſeiner Verſchuldung zur Wiederholung eines Jahrkurſes angehalten wird, hat die Koſten dafür ſogleich an die Kaſſe der Anſtalt zu bezahlen.

Ein Geiſtlicher, welcher in dem Inſtitute ſeine Bildung und Befähigung erhalten hat, wird in das Ausland nur gegen den Erſatz aller auf ihn vom Staate verwendeten Koſten entlaſſen.

Ueber die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten hat jeder Conviktor bei der erſten Aufnahme in einen Convikt den mit ſeinen Eltern oder Pfleger vorſchriftmäßig ausgeſtellten Revers dem Vorſteher zu übergeben.

---

349) Gedruckt 4. bei Mäntler.

§. 2. Umfang der Studien und unentgeldlicher Unterricht.

Die Conviktoren haben ſich zwei Jahre den philologiſchen, philoſophiſchen, hiſtoriſchen, mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften, und drei Jahre der Theologie und dem Kirchenrecht, ſowie den beſonders beſtimmten Nebenfächern, z. B. Schul- und Erziehungsweſen, Landwirthſchaft, Paſtoral-Medizin zu widmen.

Von der Entrichtung eines Honorars für den Beſuch der akademiſchen Vorleſungen in den vorgenannten Fächern ſind die Zöglinge befreit.

§. 3. Freie Verpflegung.

Die Conviktoren erhalten in dem Gebäude der Anſtalt freie Wohnung und Verpflegung an Koſt, Heitzung, Beleuchtung und Bedienung.

An Kleidungsſtücken erhält jeder Zögling:

1) mit dem Anfang eines jeden Jahrs
   2 Paar Schuhe;
2) mit dem Anfang des 1ſten, 3ten und 5ten Jahrs
   1 ſchwarz tüchenen Frack mit
   1 Paar kurzen Beinkleidern;
3) mit dem Anfang des 1ſten und 3ten Jahrs
   1 ſchwarz tüchenen Ueberrock;
4) nur einmal, mit dem Anfange des erſten Jahrs
   1 ſchwarze Weſte.

Jedem Zögling wird unentgeldlich gewaſchen:

wochentlich:
1 Taghemd, 1 Paar Strümpfe oder Socken, 1 Nastuch, 1 Handtuch, 1 Serviette;

alle 14 Tage:
1 Nachthemd, 1 Paar Unterbeinkleider;

alle 6 Wochen:
das Bettzeug.

Das Ausbeſſern der reinen Wäſche der Zöglinge wird von der Inſtituts-Kaſſe beſorgt.

Jedem Zögling wird zu ſeinem Gebrauche angewieſen:
1 Bettlade ſammt Stuhl, 1 Schreibpult ſammt Stuhl, 1 Kaſten, zu welchem das Anhängſchloß von dem Zögling anzuſchaffen iſt.

Dieſe Mobiliarſtücke hat der Zögling bei ſeinem Austritte aus dem Convikt vollſtändig und unbeſchädiget zurückzuſtellen.

§. 4. Sonſtige Unterſtützung aus der Inſtituts-Kaſſe.

Jeder Zögling erhält jährlich von der Verwaltung des Wilhelmsſtifts 4 Buch Papier und mit dem Anfang eines jeden Vierteljahrs den ſogenannten Stipendiaten-Thaler mit 1 fl. 30 kr.

Dieſes Geld wird ſowie das Frühſtück- und Weingeld, welches die Zöglinge von der Anſtalt beziehen, von den Repetenten für den betreffenden Zögling zu den geſetzlichen und nothwendigen Ausgaben,

vorzüglich den Gebühren an die Univerſitäts=Behörden, den Beiträgen an die Inſtituts=Bibliothek (je beim Eintritt und beim Vorrücken in die Theologie mit 1 fl. 30 kr.) zu Erſatzpoſten, zu Büchern und dergleichen nach der Anweiſung des Stifts=Direktors verwendet.

§. 5. Eigene Koſten der Zöglinge.

Für alle übrigen ökonomiſchen und literariſchen Bedürfniſſe hat der Zögling die Koſten ſelbſt zu beſtreiten.

Namentlich muß jeder Zögling neben ſeinen Kleidern, ſeinem Leibweißzeug, ſeinen Büchern und Muſikalien und den übrigen für ſein perſönliches Bedürfniß erforderlichen Geräthſchaften und Mobilien in die Anſtalt mitbringen und unterhalten:

ein vollſtändiges Bett mit doppelten Ueberzügen und Leintüchern, einem Strohſack und Kopfpolſter und einem Ueberwurf, einen Koffer oder eine Truhe, ſechs Handtücher und ſechs Servietten.

Sämmtliche Eigenthumsſtücke eines Zöglings ſind mit den Anfangsbuchſtaben ſeines Tauf= und Geſchlechtsnamens zu bezeichnen.

§. 6. Verhältniſſe der Conviktoren als Studirende.

Die Conviktoren werden als Studirende bei der zuſtändigen akademiſchen Behörde immatrikulirt, und treten damit, ihrer beſonderen Verbindlichkeiten unbeſchadet, in die Rechte und Pflichten der akademiſchen Studirenden ein.

Sie haben daher auch die — für die Studirenden überhaupt an der Univerſität beſtehenden Geſetze und Vorſchriften zu beachten. Sie ſind in Allem, was nicht zur Conviktes=Disciplin gehört, der geſetzlichen Behörde untergeben, und der Conviktes=Direktor wird derſelben jeden Conviktor auf ihr Verlangen ſtellen.

II. Abſchnitt.

Von den Studien derſelben.

§. 7. Privat=Studium.

Die Zöglinge haben ſich an ein planmäßiges und ausdaurendes Studiren zu gewöhnen, und ſich ſowohl in Abſicht auf ihren ganzen Studiengang, als in Abſicht auf jede einzelne Wiſſenſchaft von den Profeſſoren und Repetenten die nöthige Anleitung geben zu laſſen, wie ſie ihre Zeit eintheilen, was für Bücher und wie ſie dieſe leſen ſollen.

Sie werden ſich in der dem Privat=Studium gewidmeten Zeit nicht nur auf die Vorleſungen und Repetitionen gehörig vorbereiten, ſondern auch die gehörten Vorträge der Profeſſoren und Repetenten ſorgfältig durchdenken, die Lehrſätze, Definitionen und Beweiſe prüfen und ſich eine immer deutlichere und gründlichere Erkenntniß derſelben anzueignen, ſowie ihrem Gedächtniß einen Schatz von Kenntniſſen zu verſchaffen ſich befleißen. Die — dem Privat=

Studium gewidmeten Stunden müſſen gewiſſenhaft dazu angewendet, und dürfen nicht zu Nebengeſchäften, die in Freiſtunden zu beſorgen ſind, mißbraucht werden. Während der Studirzeit muß gänzliche Stille auf den Muſeen und Gängen herrſchen, und Alles, was ſtört, unterbleiben. Jeder Zögling iſt befugt, bei vorkommender Störung die Cenſoren und Adjunkten zur Herſtellung der Ruhe aufzufordern.

§. 8. Ordentliche Vorleſungen und Repetitionen.

Jeder Zögling iſt verbunden, die — nach dem halbjährigen Studienplane für den Curs, zu welchem er gehört, vorgezeichneten Lektionen und Repetitionen ununterbrochen zu beſuchen, es ſey denn, daß er durch den Stifts-Direktor ſchriftlich von Einer entbunden werde.

§. 9. Schulfach.

Alle Conviktoren müſſen die Vorträge, welche an der Univerſität über Pädagogik und Didaktik, auch über die vaterländiſchen Elementar-Schulgeſetze gehalten werden, hören.

§. 10. Gymnaſial-Lehrfach.

In Gemäßheit der beſonderen Einrichtung ſollen diejenigen, welche ſich dem Gymnaſial-Lehrfach widmen wollen, abwechſelnd das Lyceum in Tübingen beſuchen, um die Unterrichts-Methode in der Anwendung zu ſchauen.

§. 11. Beſuch auſſerordentlicher Lehrſtunden.

Der Beſuch anderer zweckmäßiger Lehrſtunden, ohne Nachtheil der Hauptſtudien, wird vom Direktor Einzelnen geſtattet. Der Zögling hat für ſolche Vorleſungen, ſofern ſie nicht von einem Mitgliede der katholiſch-theologiſchen oder der philoſophiſchen Fakultät gehalten werden, das vorſchriftmäßige Honorar zu entrichten.

§. 12. Ordnung bei dem Collegien-Beſuch.

In die Vorleſungen ꝛc. hat ſich jeder Zögling zur feſtgeſetzten Stunde, nicht früher, zu begeben, und aus denſelben ſogleich in das Stift zurückzukehren.

Die Cenſoren und Adjunkten ſind vorzüglich verpflichtet, nicht nur die, welche ein Collegium ꝛc. umgehen, ſondern auch die, welche ſich ein ordnungswidriges Betragen erlauben, dem Stifts-Vorſteher anzuzeigen.

§. 13. Diſputationen.

Auf die für die Diſputir-Uebungen aufgeſtellten Sätze haben ſich die — zur Theilnahme berufenen Zöglinge mit allem Fleiße vorzubereiten, damit jeder, er werde zum Defendiren oder Opponiren beſtimmt, darauf gefaßt iſt.

§. 14. Declamation.

Die Declamir-Uebungen ſind ein weſentlicher Gegenſtand für jeden Conviktor, in der Abtheilung, welcher er zugewieſen wurde.

Das vorzutragende Stück iſt vor der Einübung dem leitenden Repetenten vorzuweiſen, welcher den Zögling einen Probevortrag halten laſſen, und ihm die geeignete Belehrung geben wird.

In jedem Monat wird eine öffentliche Declamations=Uebung in dem Speiſeſaal gehalten, bei welcher alle Conviktoren anweſend ſind, jedoch ordentlicher Weiſe nur Zöglinge aus den 2 älteren theologiſchen Curſen als Redner auftreten; auſſerordentlicher Weiſe können auch aus andern Curſen ſolche, die ſich im Vortrage beſonders gut auszeichnen, zugelaſſen werden.

§. 15. Schriftliche Ausarbeitungen.

Jeder Zögling hat in jedem Halbjahr zwei ſchriftliche Ausarbeitungen über die ihm von den Repetenten bezeichneten Thematen zu liefern.

§. 16. Muſik.

Da für die künftige Beſtimmung der Conviktoren Muſikkenntniß, beſonders Geſang, von großer Wichtigkeit iſt, ſo müſſen

a) ſämmtliche Conviktoren an dem Unterrichte und den Uebungen im Geſange, auch im höheren und Choral=Geſange, mit der Abtheilung, der jeder zugewieſen iſt, und zu den vorgeſchriebenen Stunden Theil nehmen;

b) den Uebungen in der Inſtrumental=Muſik müſſen Alle, die dazu fähig ſind und berufen werden, anwohnen.

c) die Geübteren haben den Anfängern nachzuhelfen, und dieſe haben die erwünſchte Gelegenheit zur Fortbildung dankbar zu benützen;

d) zu den Privat=Muſik=Uebungen dürfen blos die Freiſtunden und die Vakanztage verwendet werden. Jedoch wird die Erlaubniß nicht erſchwert, wenn Einzelne die Privatſtunden nach dem Ausgange an Vakanztagen zu Muſikübungen in einem Hörſaale oder im Speiſeſaale gebrauchen wollen.

§. 17. Zeichnen, fremde Sprachen, Handſchrift.

Auch das Zeichnen, fremde lebende Sprachen, beſonders die franzöſiſche, ſind für die Zöglinge angemeſſene Beſchäftigungen.

Sie haben ſich einer ſchönen und gut lesbaren Handſchrift zu befleißen.

§. 18. Haupt=Prüfungen.

Am Ende eines jeden Halbjahrs wird nach den Prüfungen einzelner Profeſſoren der philoſophiſchen und theologiſchen Fakultät im Inſtitut eine öffentliche Hauptprüfung vorgenommen, der ſich jeder Zögling unterziehen muß.

Mit der Herbſtprüfung für die Candidaten des 3ten theologiſchen Curſes wird die Endprüfung, mündlich und ſchriftlich, aus allen theologiſchen Fächern verbunden, von welcher zum Theil die Aufnahme in das Prieſter=Seminar abhängt.

III. Abſchnitt.

Von dem Gottesdienſte derſelben.

§. 19. An den Sonn= auch Feſttagen.

An den Sonn= und Feſttagen wird die Morgenandacht in Beiſeyn eines Repetenten in dem Speiſeſaale um 7 Uhr gehalten, welcher ſämmtliche Zöglinge, ſo wie den an dieſen Tagen ſtattfindenden Vormittags= und Nachmittags-Pfarrgottesdienſten in der Haus= und Pfarrkirche anzuwohnen haben.

§. 20. An den Werktagen.

An den Werktagen, im Winter um 7, im April und September um 5½, im Mai, Juni, Juli und Auguſt um 5 Uhr gehen die Zöglinge in Begleitung eines Repetenten in die Kirche zur Morgenandacht, womit die Meſſe verbunden wird.

§. 21. Am Donnerſtag.

Am Donnerſtag Vormittags, wenn kein Feſttag darauf fällt, wird vom Vorſteher oder von einem Repetenten in dem Speiſeſaal ein halbſtündiger religiöſer Vortrag den Zöglingen gehalten.

§. 22. Abend=Andacht.

Um 8½ Uhr iſt die gemeinſame Abendandacht im Speiſeſaal.

§. 23. Beicht und Abendmahl.

Zwei Mal im Winter und 2 Mal im Sommer werden die Zöglinge an der liturgiſchen Beicht und Communion in der Pfarrkirche Antheil nehmen. Eine weitere Privatandacht der Einzelnen iſt hiedurch nicht beſchränkt.

§. 24. Kirchengeſang und Muſik.

Die Convictoren haben an dem gemeinſchaftlichen Geſang bei den Pfarrgottesdienſten Theil zu nehmen, und nach Maßgabe ihrer Befähigung nach der Anordnung des Chorregenten bei der Kirchenmuſik Dienſte zu leiſten. Im Spielen der Orgel wechſeln diejenigen, welche Geſchick hiezu beſitzen, nach der feſtgeſetzten Ordnung ab.

§. 25. Betragen bei dem Gottesdienſte.

Die Convictoren werden ſich immer ſtill und in Ordnung, mit einem Gebet= und wenn gemeinſchaftlich geſungen wird, mit einem Geſang=Buche verſehen, in die und aus der Kirche verfügen, und an dem Gottesdienſte mit Andacht und ehrerbietiger Stille Theil nehmen.

§. 26. Altardienſt der Convictoren.

Convictoren aus dem dritten theologiſchen Curſe, welche nicht bei der Muſik helfen, abwechſelnd, dienen dem Prieſter am Altare.

IV. Abſchnitt.

Von der Hausordnung in der Anſtalt.

§. 27. Aufſtehen.

Die Conviktoren ſtehen im Winterhalbjahr um 5½, im April und September um 5, im Mai, Juni, Juli und Auguſt um 4½ Uhr auf. In der erſten halben Stunde nach ihrem Aufſtehen haben ſie ihre Kleider zu reinigen, ſich zu waſchen und vollſtändig anzukleiden.

§. 28. Frühſtücken.

Das Frühſtücken dürfen die Zöglinge des katholiſch=geiſtlichen Standes ſich nicht angewöhnen. Denjenigen, bei welchen Geſundheits=Umſtände nach dem Erkenntniß des Hausarztes eine Ausnahme erfordern, wird der Vorſteher je höchſtens auf einen Monat die Erlaubniß dazu ertheilen. Das Frühſtück ſoll in dieſem Falle in möglichſt einfacher Speiſe beſtehen, aus der Inſtituts=Küche genommen, und nur im Speiſeſaal, unmittelbar nach der Meſſe oder vor der Predigt genoſſen werden.

§. 29. Mittag= und Nacht=Eſſen.

An Werktagen um 12¼, an Sonn= und Feſttagen um 12 Uhr wird zu Mittag; durchgängig um 7 Uhr wird zu Nacht gegeſſen.

Von einem Conviktor des 3ten theologiſchen Curſes, abwechſelnd, wird auf dem Katheder vor und nach jedem Eſſen gebetet.

Für jede Eſſenszeit iſt wenigſtens eine halbe Stunde beſtimmt.

§. 30. Speiſe=Ordnung.

Während des Eſſens ſollen ſich die Zöglinge auf eine anſtändige Weiſe benehmen. Wie ſie ſich auf das dazu gegebene Zeichen alsbald in den Speiſeſaal an ihre Plätze begeben, und nach dem Tiſchgebete niederſetzen, ebenſo ſtehen ſie auf das Zeichen zum Gebete wieder auf, und gehen nach demſelben ſtill und ohne Gedränge aus dem Speiſeſaal.

Wer vor — unter — oder nach dem Eſſen einen Lärm erregt, und ſich nicht ſogleich zurechtweiſen läßt, oder gar erfrecht, dem Vorſteher oder dem Repetenten unehrerbietig zu begegnen, den läßt der Vorſteher oder in deſſen Abweſenheit der Wochen=Repetent auf der Stelle in den Carcer abführen. Nachher wird das Vergehen weiter unterſucht und nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft.

Die Zöglinge ſind berechtiget, jede Abweichung von der beſtehenden Koch=Ordnung dem Stifts=Direktor oder dem Wochen=Repetenten zur Anzeige zu bringen; nie aber darf ſich Einer erlauben, ſelbſt oder durch Diener den Koſtpächter oder die Köchin zur Rede zu ſtellen. Die Zöglinge werden Ungenügſamkeit und übertriebene Forderungen vermeiden; ſie werden nie vergeſſen, daß auch in der geordnetſten Haushaltung Fehler vorkommen.

Kein Zögling darf von den übrig gebliebenen Speiſen etwas, auſſer ſeinem Brode, vom Tiſche mitnehmen.

§. 31. Hausthor.

Das Hausthor, der einzige Ein= und Ausgang der Conviktoren, wird am Morgen nach dem Kirchengottesdienſte geöffnet, bei eintretender Dämmerung auf den beſtimmten Zeitpunkt geſchloſſen. Jeder Conviktor, welcher während der Zeit, da das Thor geſchloſſen iſt, hinaus= oder herein=gelaſſen werden will, hat ſich vorher dem Thorwart zu erkennen zu geben. — Um 10 Uhr werden die Thorſchlüſſel dem Stifts=Direktor überbracht, und ohne dringende Noth wird Niemand mehr ein= oder hinausgelaſſen.

§. 32. Schlafengehen.

Um 9½ Uhr gehen die Zöglinge mit einander ſchlafen. Es iſt ihnen verboten, ein Licht dahin mitzunehmen. Nach einer Viertelſtunde muß gänzliche Stille herrſchen.

§. 33. Convikts=Glocke.

Wenn die Convikts=Glocke zur ungewöhnlichen Zeit bei Tag oder Nacht geläutet wird, ſo haben ſich die ſämmtlichen Conviktoren in aller Schnelligkeit auf ihre Muſeen, oder wohin ſie vom Vorſteher beordert werden, zu verfügen.

Bei einem Brande iſt die beſondere Ordnung pünktlich zu beobachten.

§. 34. Theilnahme an öffentlichen akademiſchen Handlungen.

Das Anwohnen bei Inaugural=Reden in der akademiſchen Aula, die Theilnahme an öffentlichen Diſputationen, an allgemeinen Studenten=Verſammlungen in den Univerſitäts=Gebäuden, an feierlichen Leichen=Begängniſſen und an andern akademiſchen Handlungen, bei welchen die Conviktoren nicht pflichtmäßig erſcheinen müſſen, wird ihnen auf geziemende Anzeige vom Direktor geſtattet.

§. 35. Freiſtunden.

Freiſtunden ſind an den Werktagen: Nachmittags von 1—2 Uhr; Abends im Mai und Auguſt von halb 6 — halb 7 Uhr, in den übrigen zehen Monaten von 7½—8½ Uhr. Die Mittags=Freiſtunde kann während des ganzen Jahrs, die Abendfreiſtunde nur im Mai, Juni, Juli und Auguſt bei gutem Wetter zu nothwendigen Ausgängen in der Stadt und zu Spaziergängen benützt werden.

An den Univerſitäts=Vakanztagen iſt die Zeit von 1—4 Uhr zu Ausgängen frei gegeben.

An den Sonn= und Feſttagen dürfen nach dem Nachmittags=Gottesdienſte im Oktober, November, December, Januar und Februar bis 4½, im März und April bis 5½, im Mai, Juni und Juli, Auguſt und September bis 6½ Uhr Ausgänge gemacht werden.

§. 36. Hausgarten.

Der Beſuch des Hausgartens bleibt zu jeder — nicht anderwärts beſtimmten Stunde, ſo lange es helle iſt, erlaubt; es muß aber auch daſelbſt Alles, was ſtört, unterbleiben. Die Zöglinge können ſich mit Gartenarbeiten beſchäftigen.

§. 37. Zwiſchenſpeiſen und Getränke.

Ohne Erlaubniß des Vorſtehers darf kein Conviktor Wein, Bier, Caffee, oder ein anderes warmes oder kaltes geiſtiges Getränk, oder eine andere Speiſe, auſſer Brod oder Obſt, im Inſtitute genießen.

§. 38. Spiele.

Karten= und Hazard=Spiele, alle Spiel= und Trink=Geſellſchaften, in und auſſer dem Hauſe, bleiben den Conviktoren unterſagt.

Nur das Schach= und andere Brett=Spiele, das Kegel= und Ball=Spiel, auch gymnaſtiſche Uebungen im Hofe und Garten des Inſtituts ſind unter der Beſtimmung geſtattet, daß nicht um Geld geſpielt werde. — Die Spielwerkzeuge ſind von den Conviktoren ſelbſt anzuſchaffen und zu erhalten.

§. 39. Beſuche im Inſtitut.

Zur Studierzeit darf auch auf den Muſeen kein Beſuch gegeben oder angenommen werden. Fremden=Beſuche ſind in den Freiſtunden bis zum Schluß der Hauspforte, auſſer den Freiſtunden, ohne Störung, nur mit beſonderer Erlaubniß des Convikts=Vorſtehers zuläßig.

§. 40. Aufenthalt der Zöglinge im Innern des Inſtituts.

Die Schlafſäle werden nach dem Aufſtehen geſchloſſen.

Der Aufenthalt im Speiſeſaal hängt von der Erlaubniß des Stiftsdirektors ab.

Die Hörſäle werden nur zu den beſtimmten Stunden geöffnet.

Der Beſuch der Dienerſtube, der Küche oder Küchenſtube, ferner der Thorſtube, auſſer dem im §. 42. bezeichneten Falle iſt den Conviktoren zu jeder Zeit unterſagt.

Ueberhaupt müſſen die Conviktoren ſich von dem Küchen=Perſonal ganz entfernt halten.

§. 41. Reinlichkeit im Hauſe.

Allenthalben im Hauſe, Hofe und Garten, ſo wie in den Muſeen und Schlafſälen iſt die größtmöglichſte Reinlichkeit und Ordnung zu beobachten.

Kleidungsſtücke, ſchwarze Wäſche ꝛc. (mit einziger Ausnahme des zum Ausgehen beſtimmten Rocks) dürfen weder in den Muſeen noch in den Schlafſälen angetroffen werden.

Die Zöglinge ſollen in den Muſeen ſtets vollſtändig angekleidet ſeyn; ſie ſollen ehrbar angezogen in den und aus dem Schlafſaal gehen.

§. 42. Wäſcherinnen, Handwerks= und andere Leute.

Von den Wäſcherinnen muß in dem Speiſeſaal in Beiſeyn eines Repetenten das zu reinigende Weißzeug in der Mittags=Freiſtunde am Montag abgeholt, und am Samſtag gereiniget gebracht werden.

Die erforderlichen Handwerksleute dürfen nur in der Thorſtube erſcheinen. Händlern und Händlerinnen, Bettlern und dergl. bleibt das Thor verſchloſſen.

§. 43. Krankenweſen.

Es iſt ein eigener Inſtituts-Arzt und Wundarzt aufgeſtellt.

Jeder Zögling hat beim Eintritt in das Inſtitut, und nachher, ſo oft er vorgerufen wird, vor demſelben zu erſcheinen, auch ihm als Inſtituts-Beamten die ſchuldige Achtung und Folgſamkeit zu bezeigen.

Ohne die Entſcheidung des Hausarztes wird, dringende Nothfälle ausgenommen, kein Zögling in das Krankenzimmer gelaſſen. Die Entlaſſung aus dem Krankenzimmer hängt gleichfalls von dem Ausſpruche des Hausarztes ab.

Die Conviktoren erhalten die innerliche und wundärztliche Hülfe des Hausarztes ſammt den Arzneien und weiteren nothwendigen Heilungsmitteln unentgeltlich.

Es ſteht zwar Jedem frei, neben dem Hausarzte einen andern Arzt oder Wundarzt zu gebrauchen; jedoch muß er dieſen ſammt allen Heilungsmitteln ſelbſt bezahlen. Auch darf weder Mißbrauch noch Störung der Hausordnung damit verbunden ſeyn. Kein ärztliches Zeugniß wird als amtlich angenommen oder anerkannt, welches nicht vom verpflichteten Hausarzte ausgeſtellt oder wenigſtens beurkundet iſt.

In jedem Falle muß ein kranker Zögling den Mehrbetrag der Krankenſpeiſen und Getränke über die Speiſe-Taxe ſogleich ſelbſt bezahlen.

Ohne Genehmigung des Stifts-Direktors darf durchaus kein Krankenbeſuch ſtattfinden.

Krätzige oder ſonſt mit einer anſteckenden oder eckelhaften Krankheit Befallene werden in möglichſter Bälde aus dem Inſtitute entfernt, bis zu ihrer gänzlichen Herſtellung.

Wenn ein anderer Kranker nach vierwöchigem Aufenthalt im Krankenzimmer der Geneſung nicht zuverſichtlich nahe iſt, ſo wird er, ſofern es ohne Gefahr geſchehen kann, aus dem Inſtitute entfernt.

§. 44. Baden.

Bäder im Hauſe ſind von dem Badenden ſogleich ſelbſt zu bezahlen. Das Baden im Freien an trockenen Sommertagen iſt denjenigen Zöglingen, welchen es der Hausarzt nicht verboten hat, wochentlich drei Mal, Abends von 5—6 Uhr, unter der Aufſicht eines Cenſors geſtattet.

§. 45. Schaden-Erſatz.

Wer an den Stifts-Gebäuden, im Hofe oder im Garten, an den Geräthſchaften etwas beſchädiget, muß den Schaden erſetzen.

Iſt bei muthwilligen Beſchädigungen der Thäter oder Schuldige nicht auszumitteln, ſo werden dieſelben auf Koſten der Ge-

ſammtheit der betreffenden Abtheilung, oder nach Umſtänden aller Convictoren hergeſtellt.

V. Abſchnitt.

Von dem Betragen der Zöglinge überhaupt.

§. 46. Ehrerbietung und Gehorſam gegen die Vorgeſetzten.

Die Convictoren ſollen ihren Vorgeſetzten, den Profeſſoren, dem Stifts=Direktor, dem Oekonomie=Verwalter und den Repetenten alle Ehrerbietung und Gehorſam erzeigen, und die Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen, die ſie von ihnen erhalten, mit Beſcheidenheit und Folgſamkeit annehmen.

§. 47. Religiös=moraliſcher Charakter.

Ein religiös ſittlicher Charakter und chriſtliche Frömmigkeit gehören zu den erſten Eigenſchaften des Geiſtlichen. Die Convictoren werden daher ihr Beſtreben dahin richten, daß ſie ihr Herz bilden, ihre moraliſchen Kräfte entwickeln und verſtärken, ihre guten Geſinnungen erweitern und befeſtigen. Eingedenk ihrer künftigen wichtigen Beſtimmung, die heiligſte Angelegenheit der Menſchen zu beſorgen, ihnen nach ihren verſchiedenen Fähigkeiten und Bedürfniſſen Ueberzeugung von den Lehren der Religion beizubringen, und durch ihr eigenes Beiſpiel vorzuleuchten, werden die Convictoren nach Weisheit und Tugend trachten, Unglauben, Aberglauben, Gleißnerei und Sittenloſigkeit auf's Tiefſte verabſcheuen; Reinheit, Unſchuld und gutes Gewiſſen bewahren, und ſich in Abſicht auf Sittlichkeit und wahre Gottſeligkeit auf's Möglichſte auszubilden ſtreben. Sie werden ſich Freiheit von unnöthigen Bedürfniſſen, eine einfache Lebensart, Nüchternheit, Ordnungsliebe, Eifer, Thätigkeit, Gehorſam, Dienſtfertigkeit, Verträglichkeit und Selbſtverläugnung eigen machen.

Gewecktes Gefühl für Wahrheit und Tugend, ächte Gottesfurcht, Reitz der Wiſſenſchaft, verſtärkter Geſchmack an Gelehrſamkeit, edle Ehrbegierde, billige Beurtheilung der — von jedem Erziehungs=Inſtitute untrennbaren Einſchränkungen, dankbare Schätzung der — dem Wilhelmsſtifte eigenen Vorzüge und Wohlthaten, Ueberzeugung von der Wichtigkeit des geiſtlichen Amtes, Befolgung guter Lehren und Beiſpiele ſind die Kennzeichen eines gutgearteten Convictors.

§. 48. Anſtand.

Da der Mangel an Anſtand den Geiſtlichen herabwürdigt, ſo werden die Convictoren ſich die Verfeinerung ihrer Sitten angelegen ſeyn laſſen, einen reinen Dialekt und eine gute körperliche Haltung eigen machen, Bekanntſchaft mit gebildeten Männern ſuchen, und ſich den Zutritt zu denſelben durch ein beſcheidenes Weſen, und ausgezeichnetes Wohlverhalten bahnen. Sie werden ſich durch höfliches Benehmen Jedermann empfehlen.

§. 49. Verhalten der Zöglinge untereinander.

Die Conviktoren ſollen geſellſchaftlich und friedlich zuſammenleben, durch gegenſeitige Mittheilung der Kenntniſſe, der Sittlichkeit und der Bildung einander nützlich zu werden ſuchen, die Unerfahrnen nicht zum Böſen verleiten, Andere im Arbeiten nicht hindern, überhaupt Alle mit Liebe und Achtung behandeln.

Partheien, heimliche Zuſammenkünfte, Zänkereien, Beſchimpfungen ꝛc. werden durchaus nicht geduldet. Insbeſondere ſollen die Cenſoren durch ihr Benehmen ſich der Achtung und des Vertrauens ihrer Museums-Genoſſen verſichern, wie dieſe die Mahnungen und Zurechtweiſungen derſelben folgſam und ohne Widerrede anzunehmen haben.

§. 50. Benehmen gegen das niedere Dienſt-Perſonal.

Den niedern Dienern ſollen die Conviktoren mit Beſcheidenheit und Schonung begegnen, von denſelben keine unzeitige oder ungewöhnliche oder unerlaubte Dienſtleiſtung fordern, und ſelbſt die ſchuldigen Dienſte mit Artigkeit verlangen, ohne ſich mit ihnen in vertraulichen Umgang einzulaſſen.

§. 51. Betragen auſſer dem Hauſe.

Auch auſſer dem Hauſe ſollen ſich die Conviktoren durch ein geſittetes und gebildetes Benehmen hervorthun, keine Ausſchweifung oder Rohheit ſich erlauben, keine Bekanntſchaft anknüpfen, die ihrer Sittlichkeit, ihrem Berufe gefährlich werden könnte.

Jede Theilnahme an tumultuariſchen Auftritten und Zuſammenrottungen, die Aufforderung hiezu mag von wem immer ausgehen, iſt unter ſchwerer Strafe, nach Umſtänden mit Ausſtoßung aus dem Convikte, verboten.

Ebenſo ſtrenge verboten iſt es, bei einem, in oder auſſer der Stadt, entſtandenen Tumulte das Inſtituts-Gebäude zu verlaſſen; vielmehr müſſen Alle unverzüglich dahin zurückkehren.

§. 52. Kleidung.

Auch die ſelbſtangeſchaffte Kleidung der Conviktoren muß durchaus in der Farbe ſchwarz und im Schnitte gleichförmig, von Modeſucht entfernt ſeyn.

Die Einfaſſungen, Krägen, Aufſchläge müſſen von demſelben Stoffe und Farbe, wovon der Rock iſt, die Knöpfe müſſen durchaus ſchwarz ſeyn.

Jeder Zögling hat beim Gottesdienſte, am Tiſch, in den Collegien, bei Ausgängen, überall reinlich, anſtändig und vorſchriftmäßig gekleidet, mit einer Halsbinde, zu erſcheinen. — Waffen jeder Art bleiben verboten.

Die — für Sonn- und Feiertage, bei feierlichen Anläßen, bei Prüfungen ꝛc. vorgeſchriebene Kleidung beſteht in Frack, kurzen Beinkleidern, Schuhen und einem Filzhut, — alles ſchwarz.

Bei den Diſputationen, bei andern weniger feierlichen Veranlaſſungen, auch an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen nach

dem nachmittägigen Gottesdienſte dürfen ſchwarz tüchene lange Beinkleider in oder über Stiefeln getragen werden.

Die werktägige Kleidung beſteht in einem Ueberrock oder Frack, langen oder kurzen Beinkleidern, Stiefeln oder Schuhen, Hut oder Kappe von einfacher Form, — Alles ſchwarz.

§. 53. Tabackrauchen oder Schnupfen.

Das Tabackrauchen bleibt den Conviktoren überhaupt verboten.

Im Hauſe, Hofe oder Garten darf auch von Fremden nicht geraucht werden.

Die Conviktoren ſollen ſich das Tabackſchnupfen nicht angewöhnen.

§. 54. Wirthshaus=Beſuch.

Jeder Beſuch eines Wirths= oder Gaſthauſes oder eines andern zum Verkaufe geiſtiger Getränke gewidmeten Ortes außer der Erholungszeit iſt den Conviktoren unter den — in der Königl. Verordnung vom 3. Juli 1819 beſtimmten Strafen, verboten.

§. 55. Verbote der Ausritte, Commerze.

Die Theilnahme an ſogenannten Ausritten der Studirenden, an Commerzen inner= oder außerhalb Tübingen, an Bällen und andern Tanzbeluſtigungen, an Jagden, Spielgeſellſchaften ꝛc. iſt den Zöglingen bei Strafe verboten.

§. 56. Verbot der Fecht=Uebungen.

Der Beſuch ſowohl des öffentlichen Fechtbodens (Fecht=Saals) als auch eines Privat=Fecht= und Hau=Bodens, jede anderweitige Theilnahme an Fecht= und Hau=Uebungen, an militäriſchen Exercitien und dergl., iſt den Zöglingen als für ihre künftige Beſtimmung nicht geeignet, verboten.

§. 57. Schulden.

Jeder Zögling ſoll ſeine Privat=Rechnung nach den Regeln der Sparſamkeit und geordnet führen. Man wird darüber wachen. Auch werden die Repetenten, beſonders auf das Verlangen der Eltern oder Pfleger, gern Beiſtand leiſten.

Die Conviktoren müſſen ſich vor allem Schuldenmachen hüten. Sind ſie irgendwo aus Dringlichkeit der Umſtände etwas ſchuldig, ſo werden ſie den Gläubiger zur rechten Zeit befriedigen.

In Schuldſachen unterliegen die Conviktoren den akademiſchen Geſetzen.

Diejenigen Conviktoren, welche illegale Schulden machen, werden im Inſtitute beſonders beſtraft, und in dem Semeſtral=Berichte dem Kirchenrathe zur Kenntniß gebracht.

Jede Beleidigung eines Gläubigers wird ſtrenge geahndet.

§. 58. Ferien.

Die Conviktoren werden ſich bei dem Vorſteher, auch bei dem Repetenten melden, wenn ſie an Oſtern oder im Herbſte in die Ferien abgehen wollen.

Während den Ferien werden ſich die Zöglinge, wo ſie weilen, ihrem Berufsſtande gemäß betragen, und durchaus keinen Anlaß zu einer Mißdeutung oder Ausſtellung, beſonders auch im Anzuge, in Beſuchung der Wirthshäuſer ꝛc. geben.

Die Pfarrgeiſtlichen haben den Auftrag, über das ſittliche und religiöſe Betragen der Conviktoren beſonders zu wachen, und jede Unregelmäßigkeit, namentlich Exzeſſe im Trinken, verdächtigen Umgang mit dem andern Geſchlechte, freche öffentliche Reden, ſo wie jedes irreligiöſe Betragen unmittelbar dem Stifts-Direktor anzuzeigen. Jeder Conviktor hat ſowohl bei ſeinem Eintreffen in der Heimath oder in einem ſonſtigen Orte, als unmittelbar vor ſeiner Rückreiſe in's Convikt ſich bei dem Pfarrer perſönlich zu melden.

Vergehungen, deren ſich Zöglinge in den Ferien ſchuldig machen, werden auf eingegangene Anzeige beſtraft.

Am Ende der Ferien müſſen die Zöglinge auf den — vom Convikts-Direktor feſtgeſetzten Tag im Inſtitute wieder eintreffen, bei dieſem, auch dem Repetenten erſcheinen, und ſich mit allen Erforderniſſen vorbereiten.

Bei ſpäterer Zurückkunft hat der Zögling ein verſchloſſenes Zeugniß von dem gemeinſchaftlichen Pfarr- und Schultheißen-Amte mitzubringen, worin die Urſache der verzögerten Zurückkunft, und ob das längere Ausbleiben nothwendig war, angegeben ſeyn muß.

Ein erkrankter Zögling ſoll vor gänzlicher Wiederherſtellung nicht in's Inſtitut zurückkommen. In dieſem oder in einem anderen Verhinderungsfalle muß die ſchriftliche Anzeige an den Direktor wenigſtens auf den beſtimmten Eintrittstag eintreffen. Ueber die Abſendung dieſes Anzeigeſchreibens wird ſich der Conviktor mit einem Poſtſchein ausweiſen. Auch hat er ein verſchloſſenes Zeugniß des Arztes über die Krankheits-Umſtände, und daß dieſe das rechtzeitige und frühere Eintreffen nicht zuließen, dem Stifts-Direktor vorzulegen.

Diejenigen Zöglinge, welche während den Ferien im Wilhelmsſtift zurückbleiben, was im Herbſte nur auf eingereichtes Geſuch geſtattet, an Oſtern gern geſehen wird, empfangen die gewöhnliche Verpflegung und ſtehen wenigſtens unter der beſondern Aufſicht eines anweſenden Repetenten, der darüber wacht, daß ſie ſich nützlich beſchäftigen, und ihre Freiheit nicht mißbrauchen. Namentlich dürfen ſie nicht nach dem Nachteſſen aus dem Hauſe gehen, oder über Nacht ausbleiben. Im Falle ſie verreiſen wollen, haben ſie die Anzeige zu machen.

VI. Abſchnitt.

Von Belohnungen und Strafen und von dem Austritt aus der Anſtalt.

§. 59. Belohnungen.

Der beſſere Conviktor wird ſich durch das Bewußtſeyn, ſeine Schuldigkeit gethan zu haben, durch die Achtung und den Beifall

ſeiner Vorgeſetzten, und durch die gewiſſe Ausſicht auf eine künftige vortheilhafte Anſtellung belohnt finden. Allen geordneten Zöglingen werden zweckmäßige Freiheit und liberale Behandlung, auch öffentliche Beweiſe des Wohlgefallens zu Theil.

Am Ende jedes Semeſters werden die Notizen über den Fleiß, die Fortſchritte, Sitten und Belohnungen der Conviktoren der Ober=Aufſichts=Behörde vorgelegt, ſo wie auch ein eigenes Buch darüber fortgeführt wird.

Für diejenigen Zöglinge, welche ſich durch Fleiß, Geſchicklichkeit und gute Aufführung ausgezeichnet haben, ſind jährlich drei Prämien an Büchern, im Werth von 15 fl., 10 fl., und 7 fl. 30 kr. ausgeſetzt.

§. 60. Strafen.

Gegen Conviktoren, bei denen Zurechtweiſung und Warnung nicht wirkſam genug ſind, finden folgende Strafen ſtatt:

Verweis vor dem Vorſtande;
Entziehung der Vergünſtigungen;
Haus=Arreſt;
Carcer nach verſchiedenen Stufen;
Bedrohung mit dem Ultimatum vor den Mitconviktoren desſelben Curſes;
Unterſchrift des Ultimatums in Gegenwart aller Conviktoren.

Von jeder höheren Strafe werden auch ſogleich die Eltern oder Pfleger benachrichtiget.

Die letzte Strafe iſt die Ausſtoßung aus der Anſtalt.

§. 61. Wirkung von gemeinen Vergehen und von Verfehlungen gegen die beſondern Gebote und Verbote für Studirende auf das Verhältniß des Conviktors.

Ein Zögling, der ſich ein gemeines Vergehen oder eine Uebertretung der gemeinen Straf-Geſetze, oder eine Verfeblung gegen die beſondern Gebote und Verbote der Studirenden zu Schulden kommen läßt, kann, je nach Beſchaffenheit ſeiner Verſchuldung, neben der — von der ordentlichen bürgerlichen oder akademiſchen Behörde gegen ihn erkannten Strafe, ſofern dieſe Strafe ſeine Wegweiſung von der Univerſität nicht für ſich enthält, von der Convikts=Behörde noch beſonders verwarnt, oder mit dem Ultimatum bedroht, oder mit der Unterſchrift des Ultimatums belegt, oder endlich aus dem Convikt ſogleich ausgeſtoßen werden;

Namentlich

§. 62. a) wegen Theilnahme an einer nichtautoriſirten Studenten=Verbindung.

Eine der — im vorſtehenden §. benannten Verfügungen findet insbeſondere ſtatt: wegen jeder Theilnahme an Landemannſchafts=Corps oder Burſchenſchafts=Verbindungen, welchen Namen ſie immer haben mögen; wegen jeder ausdrücklichen Uebernahme von Verbindlichkeiten zu irgend einer nichtautoriſirten Studenten=Geſellſchaft; wegen Einſchreibens des Namens in die Reglements von derglei=

chen Verbindungen; wegen des Tragens aller auf ſolche verbotene Geſellſchaften Bezug habender Abzeichen; wegen des Beſuchs des beſondern Lokals ſolcher Geſellſchaften.

§. 63. b) wegen Theilnahme an Duellen.

Wenn ein Conviktor die Aufforderung zu einem Duell im In- oder Auslande, während der Studierzeit oder in den Ferien annehmen, oder gar ſelbſt dazu herausfordern ſollte; ſo hat derſelbe die Ausſtoßung aus dem Wilhelmsſtift unfehlbar zu gewärtigen.

Gegen den Conviktor, der als Sekundant an einem Duell Theil nimmt, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder die wirkliche Ausſtoßung oder wenigſtens die Unterſchrift des Ultimatums verfügt werden.

Selbſt gegen Zöglinge, die als bloße Zuſchauer einem Duell anwohnten, oder an einem Duell-Verſuche conkurrirten, findet nach Maßgabe ihrer Verſchuldung ein ähnliches Verfahren ſtatt.

Wird ein Zögling mit einer körperlichen Verwundung entdeckt, welche den Verdacht der Theilnahme an irgend einer Rauferei oder Hau-Uebung erregt; ſo wird derſelbe ſogleich vom Convikts-Arzt und dem Stifts-Direktor zur Unterſuchung gezogen.

§. 64. c) wegen Theilnahme an Verrufs-Erklärungen.

Jeder Zögling, welcher ſich an andere Studirende wendet, um einen Verruf oder eine andere Maßregel dieſer Art zu veranſtalten, — jeder Zögling, der eine Verrufs-Erklärung ausſpricht, und jeder, der überwieſen iſt, eine Verrufs-Erklärung veranlaßt oder dazu thätig mitgewirkt zu haben, wird neben der ihn als Studirenden treffenden Strafe als Conviktor aus dem Wilhelmsſtift ausgeſtoßen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher überwieſen iſt, Andere zur Anerkennung und Anwendung eines ausgeſprochenen Verrufs aufgefordert oder angereitzt zu haben.

Sollte ein Conviktor mit dem Verrufe drohen, oder gegen einen im Verrufe erklärten Studirenden irgend etwas Feindſeliges äußern, oder dieſem auffallend unfreundlich begegnen, ſo wird er, auch ohne ausdrückliche Klage des letzteren, das erſte Mal wenigſtens mit der Bedrohung des Ultimatums und ſofort ſtufenweiſe beſtraft.

Aber auch der — in Verruf erklärte Zögling des Wilhelmsſtifts hat, ſofern er zu der Verrufs-Erklärung durch grobe Verſchuldung Anlaß gab, nach Maßgabe der ihn beſchwerenden Umſtände die Bedrohung mit dem Ultimatum, die Unterſchrift deſſelben und ſelbſt die Ausſtoßung aus dem Inſtitute zu gewärtigen.

§. 65. Anzeige der Strafen an die Ober-Aufſichts-Behörde.

Die Strafen werden in ein eigenes Buch eingetragen, und am Schluße eines jeden Halbjahrs zur Kenntniß der Ober-Aufſichts-Behörde gebracht.

Da der Convikt eine Wohlthat iſt, und da es weniger ſchadet, Mangel an Geiſtlichen als unwiſſende oder ungeſittete Subjekte zu

haben; ſo wird man Ausartende nicht lange auf öffentliche Koſten unterhalten, ſondern bei Zeiten entfernen.

§. 66. Entlaſſung wegen Untauglichkeit.

Wenn ein Conviktor durch Kränklichkeit, durch ein körperliches oder geiſtiges Gebrechen, durch ein Unglück, ohne ſein Verſchulden aus dem Convikte auszutreten genöthiget wird, ſo hat er eine Eingabe ſammt den Beweiſen, namentlich dem amtlichen Zeugniß des Hausarztes dem Stifts=Direktor zu überreichen. Ein untauglicher Zögling kann und wird aber auch ohne ſeine Meldung aus dem Inſtitute entfernt werden.

§. 67. Freiwillige Entlaſſung.

Gedenkt ein Zögling aus freiem Antriebe den Convikt zu verlaſſen, ſo hat er es mündlich dem Vorſteher zu erklären, welcher ihn gegen Uebereilung belehren und warnen wird. Kommt der Zögling von ſeinem Vorhaben zurück, ſo beruht die Sache ohne weitere Anzeige. Beharrt er aber darauf, ſo hat er nach 4 Wochen das — von ſeinem Vater oder Pfleger mitunterzeichnete Entlaſſungs=Geſuch dem Vorſteher zu übergeben, darin die erhaltene Belehrung und Warnung zu bezeugen, und die vorſchriftmäßige Schuldigkeit des Koſten=Erſatzes (§. 1) anzuerkennen, auch den Berufsſtand, welchem er ſich widmen will, anzuzeigen.

§. 68. Uebertritt in das Prieſter=Seminar.

Die Conviktoren, welche die drei theologiſchen Jahres=Curſe vollendet haben, und in der Endprüfung (§. 18) fähig erfunden, auch ſonſt nicht zurückgehalten wurden, übergehen auf die Zulaſſung und Einberufung in das Prieſter=Seminar zu Rottenburg.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich nicht nur die Zöglinge des Wilhelmsſtiftes gewiſſenhaft zu achten, ſondern auch die mit der Aufſicht über die letzteren beauftragten Repetenten und der Convikts=Direktor beziehungsweiſe zu benehmen. Jedem Zögling wird bei ſeinem Eintritt in die Anſtalt ein Exemplar der Beſtimmungen zugeſtellt, und er auf deren Beobachtung durch Abnahme von Handtreue verpflichtet.

Stuttgart, den 14. Februar 1831.

Auf beſondern Befehl.

Der Königl. katholiſche Kirchenrath.

Camerer.

Nagel.

166.

Erlaß des Königl. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den Königl. Studien-Rath, betreffend die Behandlung der Friſtgeſuche für die Bezahlung ſchuldiger Sporteln,

vom 8. Juni 1831 [350]).

Dem Königl. Studien-Rathe wird auf ſeine Anfrage vom 28. Februar d. J. die Behandlung der Friſtgeſuche für die Bezahlung ſchuldiger Sporteln betreffend, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Königl. Finanz-Miniſterium und im Einverſtändniſſe mit demſelben zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Die Erledigung von Geſuchen um Zahlungsfriſten kommt bei Sporteln, welche in die Staatskaſſe fließen, ſo lange als die angeſetzte Sportel nicht durch die Quartalrechnung des Bezirksbeamten an die Finanzverwaltung, und bei Sporteln, welche in die Wittwen-Kaſſe der Kirchen- und Schul-Diener fließen, ſo lange als die Sportel nicht vom betreffenden Kameral-Amte an die betreffende Wittwen-Kaſſe übergeben iſt, denjenigen Behörden zu, welche den Anſatz derſelben verfügt haben.

Iſt aber die angeſetzte Sportel bereits an die Finanz-Verwaltung, oder an die betreffende Wittwen-Kaſſe übergeben, ſo iſt die Erledigung ſolcher Friſt-Geſuche den Finanz-Behörden, beziehungsweiſe den Aufſichts-Behörden der Wittwen-Kaſſe zu überlaſſen.

2) Wo die Erledigung den dieſſeitigen Behörden zuſteht, iſt den Geſuchen um Zahlungs-Aufſchub nur bei erwieſener temporärer Zahlungsunfähigkeit Statt zu geben, und in keinem Fall eine längere Friſt als ein Jahr zu geſtatten. Namentlich iſt

3) Die friſtenweiſe Bezahlung der Dienſt-Anſtellungs- und Beförderungs-Sporteln, nämlich durch Zerſchlagung in Viertel und durch Ueberweiſung auf die vier erſten Quartalraten des betreffenden Beſoldeten, nicht zu erſchweren.

---

350) Regbl. Ergb. S. 341 auch an das Conſiſtorium und den kathol. Kirchenrath erlaſſen.

†) Erlaß des Königl. Miniſterium des Innern, betreffend die Nothwendigkeit, alle Normalverfügungen der Miniſterien und der ihnen nachgeſetzten Collegien, wenn ſich alle Staatsbürger oder einzelne Klaſſen derſelben darnach zu richten haben, durch das Regierungsblatt bekannt zu machen,

vom $\frac{\text{12. März}}{\text{18. April}}$ 1832.

---

††) Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul=Weſens an das Conſiſtorium, betreffend die Bekanntmachung der Namen der Geprüften nach dem Alphabet,

vom 8. Juni 1832.

167.

Bekanntmachung des Studienraths, die neue Einrichtung und Erweiterung der Gewerbe=Schule betreffend,

vom 25. September 1832 [351]).

Seine Königliche Majeſtät haben zu Begründung eines umfaſſenden Unterrichts in den wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Grundlagen der techniſchen Berufsarten jeder Art und beziehungsweiſe zur Beförderung des vaterländiſchen Gewerbfleißes folgende Abänderung und Erweiterung des ſeit dem Herbſt 1829 (Reg.Bl. v. J. 1829, S. 375 ff.) für Gewerbe=Schüler dahier beſtandenen Unterrichts verfügt:

I. Diejenigen wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Lehrfächer, welche bisher in der ſiebenten und achten Claſſe der hieſigen Real=Anſtalt und in den vier unteren Claſſen der Kunſtſchule für — einzelnen techniſchen Berufsarten beſtimmte Schüler vorgetragen

---

†) ſ. Reg.=Geſ.

††) ſ. Kirch.=Geſ. II, 887. vgl. Ver. vom $\frac{\text{21. Jan.}}{\text{21. Febr.}}$ 1829.

351) Regbl. Nro. 49. S. 395. vgl. Verf. v. 9. Aug. 1834.

wurden, werden von den genannten Anſtalten bleibend getrennt und unter angemeſſener Erweiterung des Unterrichts in den betreffenden Fächern zu einer für ſich beſtehenden Anſtalt (Gewerbe-Schule) verbunden.

Die hieſige Real-Anſtalt iſt hienach auf ihre bisherigen ſechs unteren Claſſen beſchränkt.

Für den Anfangs-Unterricht in den bildenden Künſten und beziehungsweiſe für die Leitung der Privat-Studien der Kunſtzöglinge dauert die bisherige fünfte Claſſe der Kunſtſchule fort.

II. Der Unterricht an der neuen Gewerbe-Schule iſt für die ordentlichen Schüler derſelben auf drei Jahres-Curſe berechnet.

Die Lehrfächer und die wöchentlichen Unterrichts-Stunden in dieſen drei Curſen ſind folgende:

1) Im erſten Jahres-Curſe:

ebene Geometrie (repetitionsweiſe), Stereometrie, Trigonometrie und Algebra	8 Stunden.
geometriſches Planzeichnen	2 —
Religion	1 —
deutſche Sprache	2 —
franzöſiſche Sprache	6 —
engliſche Sprache	2 —
Geſchichte	3 —
Geographie	5 —
Freihand- und Architekturzeichnen u. Modelliren	8 —
Schönſchreiben	2 —
	37 Stunden.

2) Im zweiten Jahres-Curſe:

Analyſis	2 Stunden.
Phyſik	5 —
allgemeine Chemie	4 —
Mechanik und Maſchinenkunde	6 —
Maſchinenzeichnen	6 —
beſchreibende Geometrie	6 —
deutſche Sprache und Geſchäftsſtyl	2 —
franzöſiſche Sprache (gemeinſchaftlich mit dem dritten Jahres-Curſe)	3 —
engliſche Sprache	2 —
Religion (gemeinſchaftlich mit dem dritten Jahres-Curſe)	1 —
Zeichnen und Modelliren	2 —
	39 Stunden.

3) Im dritten Jahres-Curſe:

Analytiſche Geometrie	3 Stunden.
praktiſche Geometrie (im Sommer 6)	3 —
Mineralogie	1 —

Botanik und Zoologie	2 Stunden,
techniſche Chemie	6 —
Baukunſt	4 —
Feuerungskunde	1 —
Technologie und Geſchichte der Erfindungen im Fache der Gewerbe	3 —
Kunſtgeſchichte und Mythologie	3 —
Buchhalten und Geſchäftsſtyl	2 —
Religion (gemeinſchaftlich mit dem zweiten Jahres-Curſe)	1 —
franzöſiſche Sprache (mit dem zweiten Jahres-Curſe)	3 —
engliſche Sprache	2 —
Zeichnen und Modelliren	4 —
	38 Stunden.

Der Unterricht in der italieniſchen Sprache in wöchentlichen zwei Stunden ſoll für Freiwillige aus allen drei Curſen gemeinſchaftlich ſeyn.

Der erſte Jahres-Curs ſoll eine Schul-Claſſe bilden und daher der für denſelben bezeichnete Unterricht in der Regel von allen ordentlichen Schülern beſucht werden.

Für den zweiten und dritten Jahres-Curs findet keine feſte Claſſen-Eintheilung Statt, ſondern es ſollen nach Verſchiedenheit der künftigen Berufsarten der einzelnen Schüler am Anfang eines jeden Schuljahres die von ihnen zu beſuchenden Lehrfächer feſtgeſetzt werden.

III. An der Anſtalt ſollen für die Hauptlehr-Gegenſtände angeſtellt ſeyn:

1) vier Hauptlehrer für die wiſſenſchaftlichen Fächer,
   1 Lehrer der reinen Mathematik,
   1 Lehrer der Mechanik, Maſchinenkunde u. ſ. w.,
   1 Lehrer der Phyſik und Chemie,
   1 Lehrer der beſchreibenden Geometrie, Baukunſt u. ſ. w.;
2) zwei Hauptlehrer für die artiſtiſchen Fächer, nämlich:
   1 Architekt und
   1 Plaſtiker und Ornamentiſt;
3) ein techniſcher Gehülfe zur Unterſtützung der Profeſſoren der Phyſik und Chemie, Mechanik, praktiſchen Geometrie, welcher zugleich Anleitung zu Uebungen in einzelnen chemiſchen Verfahrungs-Arten an der Sonntags-Gewerbe-Schule zu geben und ſeine ganze Zeit der Anſtalt zu widmen hat;
4) ein Mechaniker für den Unterricht im Maſchinenzeichnen;
5) ein Gehülfe für architektoniſches Modelliren;
6) zwei bis vier Unterlehrer für architektoniſches und Freihandzeichnen, welche zugleich den von der bisherigen Kunſtſchule an die Gewerbe-Schule übergehenden Zeichnungs-Unterricht der hieſigen Gymnaſiums- und Real-Schüler mit zehn Wo-

chenſtunden, ſo wie den in dem Lehr= und Stundenplane der Gewerbe=Schüler nicht berechneten Zeichnungs= und Modellir=Unterricht der hoſpitirenden Handwerks=Geſellen und Lehrlinge (bisher mit 20 Stunden) zu beſorgen haben.

Die Stelle des Vorſtandes wird ordentlicher Weiſe mit einem der ſechs Hauptlehrer beſetzt und dagegen ſeine Verpflichtung als Lehrer auf acht wöchentliche Unterrichtsſtunden beſchränkt.

Wenn der Vorſtand nicht ſelbſt Künſtler iſt, ſo wird einer der beiden artiſtiſchen Hauptlehrer mit der Inſpektion des geſamten Zeichnungs= und Modellir=Unterrichts in der Gewerbe=Schule, jedoch mit Unterordnung unter den Vorſtand, beauftragt.

Jeder der wiſſenſchaftlichen Hauptlehrer iſt zu wöchentlichen 16—18 Lehrſtunden, und jeder der beiden artiſtiſchen Hauptlehrer zu 8—10 wöchentlichen Stunden verpflichtet. Nur der Vorſtand und die Hauptlehrer werden bleibend auf ihre Stellen ernannt; die Gehülfen und Unterlehrer aber, ſo wie in der Regel die Nebenlehrer, welche den Unterricht in Sprachen, Religion, Geſchichte, Geographie, im Buchhalten und Geſchäftsſtyl, im Schönſchreiben zu ertheilen haben, nur widerruflich angeſtellt.

Dem Vorſtand und den einzelnen Lehrern iſt die Annahme von Geſchenken von den Schülern verboten.

IV. Für die Lehrmittel, die Bibliothek, für den mathematiſch=phyſikaliſchen und chemiſchen Apparat, für eine Modellſammlung, für architektoniſche Verſuche, für Vorlegeblätter zum Zeichnen, für die Produkten=Sammlung ſind zureichende Summen ausgeſetzt.

V. Der Eintritt in die Anſtalt geſchieht ordentlicher Weiſe im vierzehnten Jahre nach dem Austritt aus den lateiniſchen= und Real=Schulen des Landes; jedoch werden ältere Schüler damit vom Zutritt zu der Schule nicht ausgeſchloſſen.

Für die ordentlichen Schüler, d. h. für diejenigen, welche die Anſtalt vollſtändig durchlaufen wollen, iſt der Eintritt in die Schule durch die Erſtehung einer Aufnahms=Prüfung bedingt, welche ſich über folgende Gegenſtände verbreitet:

1) Kenntniß der deutſchen Sprache nach den Regeln der Sprachlehre, und Fertigung eines Aufſatzes ohne Fehler gegen die Orthographie und gegen die Richtigkeit der Wort= und Satz=Verbindung;
2) niedere Arithmetik und ebene Geometrie;
3) Anfang im Freihandzeichnen;
4) Bekanntſchaft mit den Regeln der franzöſiſchen Sprache bis zur Ueberſetzung einer hiſtoriſchen franzöſiſchen Schrift;
5) Kenntniß der Hauptperioden der allgemeinen Weltgeſchichte;
6) Grundzüge der allgemeinen Weltkunde, insbeſondere der europäiſchen Länderkunde.

Doch ſchließt Mangel an Kenntniſſen in den drei letzteren, zwar für den eintretenden Gewerbe=Schüler ſehr wünſchenswerthen, aber nicht unerläßlichen Fächern (Nro. 3—6) nicht von der Aufnahme aus.

Die Aufnahme geſchieht in der Regel alljährlich im Herbſte. Der Zutritt von ſolchen Schülern, welche nur einzelne Lehrſtunden beſuchen wollen, wird geſtattet, ſofern der Raum nicht durch ordentliche Schüler beſetzt iſt; auch iſt der Beſuch einzelner Unterrichts=Stunden nicht durch Erſtehung einer förmlichen Aufnahme=Prüfung bedingt.

Jeder ordentliche Schüler hat für den Beſuch der wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Lehrſtunden jährlich achtzehn Gulden in vierteljähriger Vorausbezahlung an die Inſtituts=Caſſe zu entrichten.

Solche Schüler, die nur einzelne wiſſenſchaftliche Lehrſtunden beſuchen, haben für jede derſelben halbjährig dreißig [352]) Kreuzer voraus zu bezahlen, können jedoch wegen nachgewieſener Armuth von der Entrichtung dieſes Schulgeldes befreit werden.

Für die Benützung des artiſtiſchen Unterrichts iſt ohne Rückſicht auf die Stundenzahl halbjährlich ein Gulden zu bezahlen.

Der Unterricht in der neu organiſirten Gewerbe=Schule wird mit dem 29. Oktober beginnen.

Stuttgart den 25. September 1832. **Flatt.**

168.

Verfügung des Miniſterium des Innern, betreffend die Aufhebung der Beſtimmung des §. 6. der Verfügung vom 15. November 1829 in Abſicht auf die praktiſche Vorbereitung der evangeliſchen Kirchenamts=Candidaten,

vom 17. October 1832 [353]).

Bei den nicht zu beſeitigenden Schwierigkeiten, welche ſich dem Vollzuge der Anordnung des §. 6. der Verfügung vom 15. November 1829 (Reg.Bl. S. 529) entgegengeſtellt haben, iſt unter Abänderung der §§. 5 und 6 jener Verfügung vermöge höchſter Entſchließung vom 6. v. M. verordnet worden:

§. 1. Die beabſichtigte Einrichtung, wornach die evangeliſchen Kirchenamts=Candidaten nach beendigtem Studienlaufe und erſtandener erſter Dienſt=Prüfung eine einjährige praktiſche Vorbereitung bei beſonders würdigen Pfarrgeiſtlichen auf Koſten der Staats=Caſſe machen ſollten, ſoll nicht weiter verfolgt werden.

§. 2. Bei der Herabſetzung der fünfjährigen Dauer des akademiſchen Studienlaufes der evangeliſchen Seminariſten auf vier Jahre hat es ſein Verbleiben. Dagegen ſoll denjenigen Semina=

---

352) Durch Ver. vom 18. April 1836 auf 48 kr. erhöht. Ebenſo iſt nach derſelben Ver. für jeden Zweig des artiſt. Unterrichts beſonders 1 fl. zu bezahlen.

353) Regbl. Nro. 52. S. 419. vgl. Verf. v. 15. Nov. 1829.

riſten, welche ſich nach vollendetem vierjährigen Curſus und erſtandener erſter Kirchendienſt-Prüfung auf der vaterländiſchen Univerſität in irgend einem mit ihrem Hauptberufe in Verbindung ſtehenden Fache weiter ausbilden, insbeſondere auf lateiniſche oder Real-Lehrer-Stellen ſich vorbereiten wollen, ſofern ſie dazu für geeignet erkannt werden, auch ausnahmsweiſe, nach dem Ermeſſen der Behörden, ſolchen, die unverſchuldeter Weiſe im vierjährigen Seminar-Curſus zurückgeblieben ſind, die Verlängerung der Dauer der Studienzeit um Ein Jahr auf ihre Bitte dergeſtalt bewilligt werden, daß ſie in dieſem fünften Jahre entweder im Seminar ſelbſt oder außerhalb deſſelben in Tübingen gegen das regulirte Geld-Surrogat des Seminar-Genuſſes ihre Studien fortſetzen dürfen.

§. 3. Einzelnen ausgezeichneteren und hiezu beſonders geeigneten Seminariſten, welche nach Vollendung des vierjährigen Curſes den Beſuch ausländiſcher Lehr- und Bildungs-Anſtalten zum Behuf ihrer weiteren Ausbildung, ſey es in dem Fache der Theologie, oder in dem der Philologie, Philoſophie, der mathematiſchen und Naturwiſſenſchaften, oder der Pädagogik vorziehen, ſoll eine verhältnißmäßige Geld-Unterſtützung, deren Betrag je nach Beſchaffenheit der in Betracht kommenden Verhältniſſe und der vorhandenen Mittel zu beſtimmen iſt, bewilligt werden.

Stuttgart den 17. Oktober 1832.

Schlayer.

169.

Erlaß des Königl. Studien-Raths an die vier Kreis-Schulinſpectoren, Einführung von Normalien-Büchern an den Lehranſtalten betreffend,

vom 11. April 1833 [354]).

Da es nach eingezogenen Erkundigungen in mehreren Lehranſtalten noch an einem ſogenannten Normalien- oder Reſcripten-Buche fehlt, woraus die Lehrer, beſonders Neuangeſtellte und mit den amtlichen Verhältniſſen noch Unbekannte, über ihre Obliegenheiten und Befugniſſe ꝛc. ſich unterrichten könnten, ſo erhält der Kreisſchulinſpector hiemit den Auftrag, bei ſeinen dießjährigen Viſitationen die Ortsbehörden auf die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Urkundenſammlung für die Lehranſtalt aufmerkſam zu machen, und ihnen die Anſchaffung eines Buches zum Eintrag des auf die Schule und deren Lehrer bezüglichen anzuſinnen.

---

354) Reg. des Studienraths.

Dieſen Eintrag hat jeder erſte Lehrer der betreffenden Anſtalt zu beſorgen. Es gehören aber namentlich hieher die Verfügungen und Erlaſſe des Königl. Studienrathes, des Kreisſchulinſpectors, des gemeinſchaftlichen Oberamtes und des Scholarchates, aber auch ſonſtige für die Lehranſtalt und die an derſelben jetzt oder in Zukunft Angeſtellten Intereſſe habenden Documente, z. B. Notificationen der Finanzſtellen. Auch ſollten die Competenzen der Lehrſtellen genau und mit Angabe der Quellen, woraus die Beſoldungstheile fließen, in jedes Normalienbuch aufgenommen werden.

Zum Eintrage früherer, über das gegenwärtige Jahr zurückgehender Reſcripte ꝛc. iſt der Führer des Normalienbuches zwar nicht verpflichtet, es wird jedoch gerne geſehen werden, wenn er auch dieſem Geſchäfte ſich unterzieht, und ſoweit es Zeit und Umſtände erlauben, auch Aelteres nachträgt, wozu ihm die Stadt= und Bezirksbehörden durch freundliche Mittheilung behilflich ſeyn werden. Ueberhaupt aber wird gehofft, daß die das Normalienbuch führenden Lehrer durch genauen und deutlichen Eintrag, ſorgfältige Angabe der Zeit der Verfügung, der Behörde, von welcher ſie herrührt ꝛc. ſo wie durch ein gutes alphabetiſches Sachregiſter die Brauchbarkeit deſſelben für ſich, ihre Collegen und ihre Nachfolger zu ſichern bedacht ſeyn werden. Ob und wie das Normalienbuch geführt werde, davon hat ſich bei jeder Viſitation der Kreisſchulinſpector zu überzeugen.

---

†) Erlaß des Miniſterium des Innern an den akademiſchen Senat, betreffend Vorprüfungen auf die Univerſität,

vom 25. Mai 1833.

170.

Erlaß des Königl. Studien=Raths an das Rektoratamt der Realſchule Stuttgart, betreffend Schulgeldbefreiung für Söhne der Lehrer an der Realſchule und Geſchenkannahme derſelben,

vom 15/18. Juli 1833 [355]).

.... Für die Präzeptoren .... und .... hebt ſich in Folge ihrer nunmehr veränderten Beſoldungs=Verhältniſſe jede Anſprache

---

†) Univerſ.=Geſ. S. 771. die Zulaſſung zur Immatriculation und zum Genuſſe von Familienſtipendien iſt, ſofern ſolches nicht der erklärte Wille des Stifters mit ſich bringt, nicht durch die akadem. Vorprüfung bedingt.

355) Reg. der Realſch. Stuttg.

auf Unterrichtsgeld-Befreiung, welche den Söhnen der Lehrer als ſolchen bei der Organiſation von 1818 noch zugeſtanden war, die nun aber auch bei dem Gymnaſium mit dem demſelben im Jahr 1828 gegebenen Normal-Etat, für alle diejenigen, deren Dienſtverhältniſſe in Folge des neuen Etats zu ihrem Vortheil ſich verändern, aufgehoben iſt. Eben ſo haben ſie ſich allem demjenigen zu unterwerfen, was noch in Betreff des Verbots der Geſchenke-Annahme für die Realſchule wird feſtgeſetzt werden. Für die ihnen an der Realſchule übertragenen Dienſtleiſtungen ſind ihnen die oben bemerkten fixen Gehalte ausgeſetzt und ſie ſind nicht neben denſelben zugleich auf ſolche Emolumente, wie Unterrichtsgeld-Befreiung für ihre Söhne oder Geſchenke-Bezug von den Schülern, angewieſen. Bei den nur proviſoriſch oder nur widerruflich angeſtellten Lehrern verſteht ſich ohnehin von ſelbſt, daß ſie in den fraglichen Beziehungen durchaus keine Berechtigung anſprechen können. ꝛc. ꝛc.

Stuttgart den 15/18. Julius 1833.

Flatt.

---

†) Revidirtes Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht,

vom 4. Dezember 1833.

---

††) Abgabengeſetz für die Etatsjahre 1833/36,

vom 24. Dezember 1833.

---

†) Regbl. Nro. 56. S. 509. Reg.-Geſ. Vgl. Geſ. v. 15. April 1828 welches in den hieher gehörigen Beſtimmungen von dem obigen nicht abweicht.

††) Regbl. Nro. 57. S. 541. Fin.-Geſ. II, 2. S. 1935. Art. 3. Es finden Erhöhungen gegen die von 1830/33 beſtandenen Sätze Statt:

Bei der Beſoldungs- und Penſionsſteuer um die Hälfte des bisherigen Betrags, alſo auf ¾ der durch das Abgabengeſetz v. 29. Juni 1821 §. 31. beſtimmten Sätze.

In dem Abg.-Geſ. v. 26. April 1830. (Fin.-Geſ. II, 2, S. 1667) war Art. 8 beſtimmt, daß die Beſoldungen und Penſionen der Beſteurung unterliegen in der Hälfte der durch Geſ. v. 29. Juni 1821. §. 31. beſtimmten Sätze.

171.

Auszug aus einem Erlaſſe des Königl. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den Kön. Studienrath, Dienſtanſtellungs-Sporteln der Elementar-Lehrer betreffend,

vom 10. Februar 1834 [356]).

. . . Was endlich die Dienſt-Anſtellungsſportel der ſogenannten Elementarlehrer betrifft, ſo ſind dieſelben bei der Verſchiedenheit ihrer Gehalts-Verhältniſſe, zugleich aber auch bei der wohl überall Statt findenden Beziehung ihrer Stellen zu höheren ſogenannten lateiniſchen oder Realſchulen ebenſo, wie am 12. Febr. 1829 hinſichtlich der Fachlehrer an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten und Realſchulen verfügt worden iſt, jenachdem ihr Gehalt auf oder über 500 fl. ſteigt, oder aber darunter beträgt, nach den Beſtimmungen des Sportel-Geſetzes hinſichtlich der Präzeptoren, oder nach demjenigen hinſichtlich der Collaboratoren zu behandeln.

172.

Bekanntmachung des Studienraths, betreffend die Concurs-Prüfung für die Aufnahme in die niederen evangeliſchen Seminarien (das Land-Examen),

vom 22. April 1834 [357]).

Zu der Concurs-Prüfung für die Aufnahme in die niederen evangeliſchen Seminarien (dem Land-Examen) haben ſich künftig, und zwar zum erſtenmal im gegenwärtigen Jahre, nur zwei Jahresklaſſen von Schülern einzufinden; ſomit iſt die dritte der ſogenannten Petenten aufgehoben. Auch werden Proben von der Kenntniß der ebräiſchen Sprache, die in der Ueberſetzung ganz leichter Sätze aus dem Ebräiſchen ins Deutſche und umgekehrt beſtehen, nur von der älteſten Jahresklaſſe gefordert.

Flatt.

356) Regbl. Ergbd. Erlaß d. Miniſt. d. J. 12. Febr. 1829.
357) Regbl. Nro. 26. S. 364.

173.

Erlaß des Studienraths an die Königl. Stadt-Direction Stuttgart, betreffend die ökonom. Verhältniſſe der Elementar- und Real-Schule,

vom 26. Mai 1834 [358]).

Die vom Stadt-Rath dahier in Verbindung mit dem Bürger-Ausſchuß unterm 22. Februar d. J. beſchloſſene, durch die Königl. Stadt-Direction den 22. März zum Königl. Studien-Rathe eingeſchickte Erklärung, die Feſtſtellung der Verhältniſſe der hieſigen Real- und Elementar-Schule betreffend, iſt von dem Königl. Studienrath dem Königl. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens vorgelegt worden, welches hierauf in Gemeinſchaft des Königl. Finanz-Miniſteriums Sr. Königlichen Majeſtät, Vortrag erſtattet hat.

Nachdem nun die Anträge dieſer beiden Miniſterien durch Königl. Dekret vom 21. d. Mts. die höchſte Genehmigung erhalten haben, ſo wird die Königl. Stadt-Direction beauftragt, der ſtädtiſchen Behörde dahier als endliche Entſchließung der Regierung in der fraglichen Angelegenheit Nachſtehendes zu eröffnen.

I. Betreffend die hieſige Real-Schule.
ſo ſoll dieſelbe

1) in Zukunft wie ſeither unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht des Königl. Studienraths ſtehen. Die Ernennung des Vorſtandes, der Lehrer und des Dieners an derſelben erfolgt — den allgemeinen Vorſchriften gemäß — ſomit ohne Theilnahme der ſtädtiſchen Behörden. Dem Stadtrath bleibt übrigens unbenommen, den öffentlichen Schul-Prüfungen durch Abgeordnete beizuwohnen, von den Schulkaſſen-Rechnungen zu gelegener Zeit Einſicht nehmen zu laſſen, und ſeine Wünſche in Abſicht auf die Anſtalt der Behörde vorzutragen.

2) Zur Unterhaltung der Real-Schule ſind zunächſt beſtimmt:
a) die bei der Anſtalt fallenden Unterrichtsgelder und
b) der im Jahr 1819 für die Real- und Elementar-Schule gemeinſchaftlich ausgeſetzte, vom 1ten Juli 1833 an der Real-Schule allein verbleibende ſtädtiſche Beitrag von jährlichen fl. 300. —

3) Zu den ſo eben benannten Einnahmen leiſtet die Staats-Caſſe den erforderlichen Zuſchuß bis zum jährlichen Betrage von — fl. 5,040. — ſo lange, als nicht durch ein allgemeines Geſetz diesfalls etwas Anderes feſtgeſetzt wird. Jeder weitere Aufwand, der

358) Regiſtr. des Studienraths.

für die Real=Anſtalt, ſey es wegen vermehrter Zahl der Schüler oder aus andern Gründen nöthig wird, iſt von den ſtädtiſchen Kaſſen jährlich zur Schulkaſſe beizuſchießen. Innerhalb einer und derſelben Staats=Finanz=Periode wird jedoch der Mehrbedarf des einen Jahres zunächſt an dem Minderbedarf des andern Jahres abgerechnet.

4) Bei jeder bleibenden Vermehrung des Aufwandes für die Real=Schule iſt, wenn dieſelbe nicht durch den Zuſchuß der Staats=Caſſe von fl. 5,040 — gedeckt werden kann, die Zuſtimmung des Stadtraths erforderlich, ſoweit nicht diesfallſige Geſetze und Vorſchriften das Einſchreiten der Oberſchul=Behörde auch ohne dieſe Zuſtimmung begründen [359]).

II. Was nun die Elementar=Schule angeht,
ſo ſteht dieſelbe

1) in Beziehung auf Leitung und Beaufſichtigung in gleichem Verhältniß, wie die Real=Schule.

Dem Stadtrathe ſteht es frei, zu den öffentlichen Prüfungen Abgeordnete abzuſenden und ſeine die Anſtalt betreffenden Wünſche der Behörde vorzutragen, wie ihm auch auf ſein Anſuchen über den Stand der Anſtalt immer Auskunft ertheilt werden wird. Die Ernennung der Lehrer erfolgt den allgemeinen Normen gemäß ohne Mitwirkung der ſtädtiſchen Behörde.

Das Vorſtands= und Schuldiener=Amt iſt in der Regel mit den betreffenden Stellen an der Real=Schule vereinigt, doch bleibt eine abgeſonderte Beſetzung derſelben nach Umſtänden vorbehalten, und namentlich wird dem Stadtrathe auf ſo lange, als nicht ein allgemeines Geſetz diesfalls etwas Anderes beſtimmen wird, überlaſſen, in künftigen Erledigungsfällen einen geeigneten Schulmann beziehungsweiſe eine zum Famulat geeignete Perſon der Behörde vorzuſchlagen.

2) Die Stadt übernimmt vom 1ten July 1833 an den geſammten Aufwand der Elementarſchule und hierunter namentlich auch den Gehalt des Vorſtandes mit fl. 110 — (einſchließlich der Schreibmaterialien=Vergütung), des Vikars mit fl. 25 — und des Schuldieners mit fl. 100. —

Dagegen bezieht die Stadt=Caſſe alle bei der Elementar=Schule fallenden Unterrichtsgelder,

3) Eine Verminderung der Lehrer=Beſoldungen, ſo wie überhaupt des dermaligen Ausgaben=Etats kann nur unter Zuſtimmung der beaufſichtigenden Staatsbehörde eintreten; wogegen auch die Letztere ohne Zuſtimmung des Stadtrathes keine durch die beſtehenden Geſetze und Vorſchriften nicht von ſelbſt begründete Veränderungen verfügen wird.

---

359) Das Uebrige enthält tranſitoriſche Beſtimmungen über Einrichtung des Locals.

4) Der Stadt liegt insbeſondere auch die Verbindlichkeit ob, für das Local der Elementar-Schule auf ihre Koſten zu ſorgen[360].

5) Mit der Uebergabe der ökonomiſchen Verwaltung an die Stadt werden an dieſelbe auch die für die Schule bereits angeſchafften Mobilien und Lehrmittel als Schuleigenthum übergeben.

Die Königl. Stadt-Direktion hat die Vorkehrung zu treffen, daß Alles, was in Rückſicht auf das Vorſtehende von Seite der ſtädtiſchen Behörde noch zu beſorgen iſt, auf's Schleunigſte beſorgt, und das Ergebniß ſpäteſtens, und unfehlbar binnen 14 Tagen, von heute an hieher vorgelegt werde[361].

---

†) Erlaß des Studienraths, betreffend die Forderungen bei den Vorprüfungen für das akademiſche Studium,

vom 9. Juni 1834.

---

††) Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- uud Schul-Weſens an den Königl. katholiſchen Kirchenrath, betreffend Beſtellung von Amtsverweſern auf Präceptorats-Caplaneien,

vom 24. Juli 1834.

---

360) Die folgenden Beſtimmungen ſind tranſitoriſch.

361) Die Zuſtimmung des Stadt- und Stiftungsraths erfolgte nach einigen weiteren Verhandlungen unterm 22. Sept. 1834.

†) Univerſ.-Geſ. S. 776. Regbl. Nro. 32. S. 412. Alle haben die Kenntniß der lat. Sprache durch ſchriftliche und mündliche Ueberſetzungen zu erproben, Fragen aus der formalen, reinen und angewandten Logik, aus der alten und neuen Geſchichte und Geographie zu beantworten, Aufgaben aus der Arithmetik und der Elementar-Algebra, ſo wie aus der Geometrie (den 3 erſten Büchern Euklids) zu löſen, endlich über Religions- und Sittenlehre einen deutſchen Aufſatz, welcher zugleich Probe der Gewandtheit im ſchriftl. Gebrauch der Mutterſprache ſeyn ſoll, auszuarbeiten. Die künftigen Theologen, Juriſten und Mediciner werden mündlich und ſchriftlich auch im Griechiſchen, die Theologen auſſerdem im Hebräiſchen geprüft. Von den Candidaten der Forſt- und Bergwiſſenſchaft wird ein größeres Maß von mathemat. Kenntniſſen als das oben bezeichnete gefordert.

††) ſ. kathol. Kirch.-Geſ. S. 1058.

Der katholiſche Kirchenrath wird angewieſen, in künftigen Fällen nicht mehr für ſich mit der Abordnung von Verweſern für die mit Präceptoraten verbundenen Kaplaneien vorzufahren, ſondern ſich zuvörderſt auf

174.

Bekanntmachung des Studienraths, betr. die Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in die Gewerbeſchule,

vom 9. Auguſt 1834 [362]).

Unter Beziehung auf die im Jahr 1832 (Reg. Blatt S. 399, Nro. V) bekannt gemachte Vorſchrift für eine Aufnahme-Prüfung beim Eintritt in die Gewerbeſchule werden noch folgende nähere Beſtimmungen hinzugefügt:

1) Die ordentlichen Schüler, welche einen vollſtändigen Curs machen wollen, haben die förmliche, nach der beſtehenden Vorſchrift eingerichtete Prüfung zu erſtehen.

2) Die Erlaubniß, einzelne Lehrſtunden zu beſuchen, iſt durch eine auf die einzelnen betreffenden Lehrfächer beſchränkte Vorprüfung bedingt. Dieſe wird auch mit ſolchen ordentlichen Schülern vorgenommen, die ausnahmsweiſe in einzelnen Stunden an dem Unterricht in einem höheren Lehrkurs, in welchen ſie noch nicht eingetreten ſind, Theil zu nehmen wünſchen (z. B. mit Schülern des erſten Lehrkurſes, welche außerordentlicher Weiſe einzelne Stunden des zweiten Curſes beſuchen wollen).

3) Für die förmliche Aufnahme-Prüfung iſt der erſte Tag des nach dem Schluß der Herbſtferien beginnenden Schuljahrs, welcher jedesmal in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden wird, beſtimmt.

Stuttgart den 9. Auguſt 1834. **Flatt.**

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an das ev. Conſiſtorium, betr. die Anſtellungs-Ordnung der Repetenten,

vom 5. September 1834.

---

eine nach Maßgabe der ſtudienräthlichen Aeußerung über die Verweſerei-Beſtellung einzurichtende Mittheilung an das biſchöfliche Ordinariat zu beſchränken, und deſſen Erklärung über die kirchliche Zuſtimmung zu erwarten, ſofort aber, wenn dieſelbe erfolgt iſt, dem Königl. Studienrath, welcher dem wahren Sachverhältniſſe nach in Zukunft die Einweiſung in die Verweſerei des Lehramts zu beſorgen hat, zu dieſem Ende Mittheilung zu machen, und, wenn ſich auf Seiten des Ordinariats Anſtände erhoben haben, die weitere Verhandlung zwiſchen demſelben und dem Studienrathe zu ermitteln.

362) Reg.Bl. Nro. 41. S. 489. Vgl. Verordnung vom 25. Sept. 1832.

†) Kirchen-Geſ. II, 538 Anm. — „Wenn neben einzelnen Repetenten ſich ein Candidat um ein Diakonat bewirbt, der nach ſeiner ganzen Bildung den

†) Königl. Verordnung, betreffend den Bundestags-Beſchluß vom 13. Dez. 1834 über Immatrikulation der Studirenden, Beſtrafung der Theilnahme an verbotenen Verbindungen,

vom 26. Dezember 1834.

175.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der Gewerbe-Schule,

vom 8. October 1834 [363]).

Dem Vorſtand der Gewerbeſchule gibt man Nachſtehendes, betreffend den Schulrath für die hieſige Gewerbeſchule, zu erkennen:

Vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. ſoll der im Jahr 1829 angeordnete Schulrath für die hieſige Gewerbeſchule neu organiſirt und ergänzt werden.

Die Aufgabe dieſes Schulraths ſoll ſeyn, daß er ein, die Aufſichtsbehörde über die Gewerbeſchule, zunächſt alſo den K. Studienrath, hauptſächlich in den techniſchen Beziehungen derſelben, berathendes Collegium bilde, und demgemäß ſich nicht nur von dem Betrieb der Schule, ſowohl nach ihrer Richtung im Ganzen, als auch nach der Behandlung der einzelnen techniſchen Lehrzweige derſelben fortwährend Kenntniß erhalte (wozu hauptſächlich auch der Beſuch einzelner Unterrichts-Stunden durch Mitglieder des Schulraths dienen wird), und ſich über etwaige Gebrechen, mögliche Verbeſſerungen u. ſ. w. auch ohne beſondere Aufforderung durch die Behörde gegen den K. Studienrath äußere, ſondern auch über die jährliche Feſtſetzung des Lehrplans und über jede Veränderung in der Einrichtung der Schule gehört werde.

Die Leitung des Schulraths ſoll einem Mitglied des Königl. Studienraths zukommen.

Der Geſchäftsgang bei demſelben iſt dahin beſtimmt, daß ſeine Verhandlungen collegialiſch, ſomit im perſönlichen Zuſammentritt

---

mit ihm konkurrirenden Repetenten vorzuziehen iſt, ſo iſt kein Grund vorhanden, ihn vom Vorſchlag auszuſchließen." Die Repetenten dürfen aber auch nicht unberückſichtigt gelaſſen werden aus dem Grunde, weil die Compromotionalen der Repetenten noch nicht in der Reihe der Beförderung ſind." — Vgl. Miniſterial-Erlaß vom 13. Mai 1817. 23. Aug. 1819. 25. Febr. 1822.

†) S. Univerſ.-Geſetze S. 778. Art. XV. Die Art. I—XII ſollen auch auf andere öffentliche ſowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anſtalten, ſo weit es ihrer Natur nach thunlich iſt, angewendet werden.

363) Reg. der polyt. Schule.

ſeiner Mitglieder gepflogen, ordnungsmäßig protokollirt und in dieſer Form zur Kenntniß des K. Studienraths gebracht werden.

Die Sitzungen des Schulraths ſind von dem Vorſtand deſſelben jedesmal, wenn ein zur Berathung bei demſelben geeigneter Gegenſtand bei der Behörde vorliegt, und außerdem ſo oft als ein oder mehrere Mitglieder deſſelben über einen zum Wirkungskreis des Schulraths gehörigen Gegenſtand Vortrag halten zu wollen, angekündigt haben, zu veranſtalten, und zur Protokollführung iſt erforderlichen Falls ein Expeditor des Studienraths zu verwenden.

Dabei behält ſich das Miniſterium vor, von Zeit zu Zeit die Protokolle des Schulraths zur Einſichtnahme einzufordern. Zu Mitgliedern dieſes Schulraths ſind außer den Vorſtänden der Gewerbe- und Kunſtſchule und einigen Mitgliedern des Studienraths durch K. Entſchließung weiter berufen ꝛc. ꝛc.

Die Hauptlehrer der Gewerbeſchule ſollen den Sitzungen des Schulraths anwohnen, um die erforderliche Auskunft zu ertheilen, und an den Verhandlungen mit berathender (nicht zählender) Stimme Theil zu nehmen.

Uebrigens wird der Studienrath bei den Gegenſtänden, welche von ihm zur Berathung des Schulraths gebracht werden, zuvor den Vorſtand und die Lehrer der Gewerbeſchule zu ihrem Gutachten auffordern, und erſt, wenn dieſes eingekommen iſt, eine Berathung des Schulraths darüber veranlaſſen.

Stuttgart den 8. Oktober 1834.

Flatt.

176.

Statuten für die Repetenten an den niedern Seminarien,

vom 23. Februar 1835 [364]).

---

§. 1. Beſtimmung der Repetenten.

Die beiden Repetenten an den niederen Seminarien haben als Lehrer und Erzieher an der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Bildung der Seminar-Zöglinge Theil zu nehmen, und über der geſetzlichen Ordnung zu wachen, und in der Regel je über eine der beiden Abtheilungen derſelben die Aufſicht zu führen.

§. 2. Verhältniß zum Ephorus und den Profeſſoren.

Sie ſind dem Ephorus und den beiden Profeſſoren, beſonders dem erſteren, als dem Vorſtand der Anſtalt, untergeordnet, indem

---

364) Ephorats-Reg. Blaubeuren. Mit Erlaß vom obigen Datum nach Blaubeuren geſchickt. Vgl. Vorſchriften vom $\frac{\text{26. Jan.}}{\text{14. Febr.}}$ 1818.

die Unterſtüzung derſelben bei der Bildung und Leitung der Zöglinge ihr eigentlicher Beruf iſt, und haben die Weiſungen und Beſcheide derſelben in amtlichen Dingen durchaus anzunehmen und zu befolgen.

§. 3. Verhältniß zu den Seminariſten.

Sie haben ſich zu den Seminariſten in das Verhältniß der älteren und reiferen Freunde, denen das gütliche Ermahnen und Erinnern zukommt, zu ſezen, und ſich daher zur Aufgabe zu machen, in möglichſt genaue und vielſeitige Verbindung mit ihnen zu treten, ſie durch humanes, würdiges und kluges Benehmen, durch Theilnahme an ihren Bedürfniſſen und Angelegenheiten, mit ſich zu befreunden, ihre Achtung und Liebe zu gewinnen und beſonders die beſſeren an ſich zu ziehen, um durch dieſe einen guten Geiſt zu pflanzen und zu erhalten.

§. 4. Unterricht.

Sie ſind verpflichtet, den ſämmtlichen Seminariſten in den Lehrfächern, die ihnen angewieſen werden, in beſtimmten höchſtens 6 wöchentlichen Stunden Unterricht zu ertheilen. Außerdem haben ſie, ſo viel möglich, die Stelle der übrigen Lehrer in Fällen der Krankheit und geſezlichen Abweſenheit zu vertreten, und ihre Lehrſtunden, auch, ſofern es thunlich iſt, ihre Lehrfächer zu übernehmen.

§. 5. Fortſetzung.

Der Unterricht, welcher eine ſorgfältige Vorbereitung in materieller und formeller Hinſicht erfordert, ſoll deutlich, faßlich, der Bildungsſtufe der Seminariſten angemeſſen ſeyn, und die Selbſtthätigkeit derſelben anregen und fortwährend unterhalten. Daher ſoll er, ſo viel es die Natur der Lehrgegenſtände zuläßt, nicht in einer fortlaufenden Vorleſung beſtehen, ſondern in einem durch häufige Fragen unterbrochenen Vortrag, oder in eine Unterredung übergehen.

Beſonders ſind bei dem Unterricht die Bedürfniſſe, ſo wie die Lücken und Mängel des Wiſſens der einzelnen Zöglinge zu berückſichtigen.

Bei den alten Schriftſtellern iſt zwiſchen ſtatariſcher und kurſoriſcher Behandlung die rechte Mitte zu halten, und die Sacherläuterung mit den Spracherläuterungen und grammatikaliſchen Belehrungen und Uebungen in einem angemeſſenen Verhältniß zu verbinden.

Auf lautes, deutliches und freimüthiges Antworten iſt beim Unterricht zu dringen.

§. 6. Aufſicht über die Studien und Beſchäftigungen.

Ueber die Studien und Beſchäftigungen der Seminariſten haben die Repetenten eine genaue und ununterbrochene Aufſicht zu führen.

Sie haben darauf zu ſehen, daß die Zöglinge ihrer Abtheilung ſich mit dem gehörigen Fleiß auf die Unterrichtsſtunden vorbereiten, und das in denſelben Gelernte wiederholen, die Weiſungen, welche ihnen der Profeſſor in Beziehung auf ihre Privatſtudien ertheilt, befolgen, und die zum Studiren beſtimmte Zeit zweckmäßig und gewiſſenhaft anwenden.

Zur Förderung der Studien ſind jedem Einzelnen die nöthigen Belehrungen und Winke zu ertheilen, und ſeine Beſtrebungen durch zweckmäßige Nachhülfe zu unterſtüzen.

§. 7. Fortſetzung.

Die Präparations= und Lections=Hefte der Zöglinge ſeiner Abtheilung hat der Repetent alle zwei Monate genau durchzuſehen, außerdem aber in der Zwiſchenzeit je und je ſich die ſchriftlichen Arbeiten, namentlich auch die Hebdomadarienhefte vorzeigen zu laſſen, um die Zöglinge auf Mängel und Fehler aufmerkſam zu machen.

Auf die Handſchriften haben die Repetenten ebenſo, wie der Ephorus und die Profeſſoren ein beſonderes Augenmerk zu richten, und wie dieſe, ſchlecht geſchriebene Arbeiten, deren Correctur ihnen obliegt, zurückzugeben.

§. 8. Jeder Repetent hat auf die Bücher der Zöglinge ſeiner Abtheilung ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, und theils überflüſſige, zweckwidrige, den Vermögensumſtänden der Einzelnen nicht angemeſſene Anſchaffungen zu verhüten, theils beſonders darüber zu wachen, daß unterhaltende Schriften nicht zur Unzeit, zerſtreuende, unnütze und ſchädliche aber niemals geleſen werden.

Auch iſt den Seminariſten Anleitung zu einer zweckmäßigen Benützung der Seminar=Bibliothek von den Repetenten zu geben.

§. 9. Dem Unterricht in dem Geſang und der Inſtrumentalmuſik hat Einer der Repetenten nach Beſchaffenheit der Umſtände längere oder kürzere Zeit, und wenn es der Ephorus nöthig findet, beſtändig anzuwohnen.

§. 10. Aufſicht über das ſittliche Betragen.

Die Repetenten haben das ſittliche Betragen der Seminariſten mit unabläſſiger Sorgfalt zu beobachten, und ſich Mühe zu geben, theils die ſittliche Richtung derſelben im Ganzen, theils die moraliſchen Eigenſchaften, die Neigungen, Fehler und Verirrungen der Einzelnen kennen zu lernen. Sie werden auch zu erfahren ſuchen, wo und wie die Seminariſten die Erholungsſtunden, in welchen ſie ſich ſelbſt überlaſſen ſind, zubringen, und von ihren diesfälligen Entdeckungen und Wahrnehmungen den geeigneten und pflichtmäßigen Gebrauch machen.

§. 11. Durch die Wachſamkeit der Repetenten ſoll Unrechtes aller Art möglichſt verhütet, und allen Unordnungen begegnet werden. Ueberall, wo es nöthig iſt, haben ſie zuerſt freundliche Erinnerungen, Zurechtweiſungen und Warnungen zu ertheilen, wo aber

dieſe wohlgemeinten Vorſtellungen nichts helfen, mit Ernſt und Nachdruck Ordnung und Gehorſam zu gebieten, und das Geſez und ſeine Strafen in Erinnerung zu bringen.

§. 12. Zu einem ungeeigneten politiſchen Räſonniren und Treiben ſollen die Repetenten nicht nur ſelbſt keinen Anlaß geben, ſondern auch die Seminariſten von aller Einmiſchung in Politik, nöthigenfalls unter ernſter Erinnerung an die nachtheiligen Folgen, die daraus hervorgehen, ferne zu halten ſuchen, fremden Einflüſſen, deren Wirkung ſich etwa beſonders nach den Ferien-Reiſen zeigen möchte, entgegenwirken, und darüber wachen, daß nicht bei mehreren oder einzelnen eine Neigung zu unerlaubten, auf das Politiſche gerichteten Verbindungen frühe Wurzel faſſe.

§. 13. Je wichtiger die frühe Angewöhnung an Reinlichkeit und äußere Pünktlichkeit und Ordnung für das ganze Leben iſt, mit deſto größerer Sorgfalt haben die Repetenten darauf zu dringen, daß in den Studir- und Schlafzimmern an den Pulten und Arbeits-Tiſchen, in den Käſten und beſonders in der Kleidung der Seminariſten alles reinlich und wohlgeordnet erhalten werde. Ebenſo haben ſie auf etwaige Beſchädigungen des Gebäudes und der Geräthſchaften genau zu achten.

§. 14. Die Repetenten ſollen darüber wachen, daß keine Speiſen und Getränke auf eine ungeſezliche Weiſe und ohne die erforderliche Erlaubniß in das Seminar gebracht werden.

§. 15. Auch das diätetiſche Verhalten, die Haltung des Körpers ꝛc. der Seminariſten iſt von den Repetenten zu beobachten und zu beaufſichtigen.

§. 16. Endlich haben die Repetenten über den ökonomiſchen Haushalt der Seminar-Zöglinge beſondere Aufſicht zu führen, ſich namentlich auf Verlangen der Eltern, ihrer Rechnungen anzunehmen, ihre Conti und Quittungen nöthigenfalls zu prüfen, und die Inventarien der Effekten in der Regel halbjährlich zweimal durchzuſehen.

§. 17. Stete Anweſenheit der Repetenten.

Zu Führung einer ſo genauen und ſorgfältigen Aufſicht über die Studien und das ſittliche Betragen der Seminariſten, ſo wie zur Wachſamkeit über die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Stille wird erfordert, daß die Repetenten den Zöglingen ſo viel als möglich nahe ſeyen und ſie beſtändig beobachten. Sie ſollen daher, während der Arbeitsſtunden der Seminariſten, immer auf ihrem Zimmer anweſend ſeyn, und die beiden Seiten-Thüren derſelben offen halten, wenn nicht Unpäßlichkeit, oder ein Beſuch, oder etwa das Memoriren einer Predigt an Sonn- und Feiertagen Morgens eine Ausnahme zuläßig macht. Nach dem Schluſſe der Abend-Rekreation haben ſie in der Stunde von 9—10 Uhr die Ruhe und Stille auf den Arbeitszimmern zu erhalten, und nach 10 Uhr nachzuſehen, ob alle Zöglinge der Vorſchrift gemäß zu Bett gegangen ſind.

Bei Nacht ſchlafen ſie auf den ihnen angewieſenen Zimmern in der Nähe ihrer Abtheilungen.

§. 18. Entfernung vom Seminar.

Der Repetent wird ſich nur aus gültigen Gründen und nie ohne Einwilligung des Ephorus und ohne Vorwiſſen des Profeſſors ſeiner Abtheilung während der Studirzeit der Seminariſten auf eine oder mehrere Stunden von ſeinem Zimmer entfernen, und wenn dieß geſchieht, zwei bewährte Zöglinge als Cenſoren auf den Studirzimmern aufſtellen. Ohne Genehmigung des Ephorus ſollen die Repetenten niemals eine ganze Nacht oder einen Theil derſelben außerhalb des Seminars zubringen, ſondern im Winter vom Nacht=Eſſen an, im Sommer nach dem Läuten der Thor=Glocke gegenwärtig ſein, und namentlich in den Winter=Abend=Rekreationen darauf bedacht ſein, zu einer anſtändigen und zweckmäßigen Unterhaltung der Seminar=Zöglinge das Ihrige beizutragen, ohne übrigens den geordneten Gebrauch der Freiheit zu ſtören.

Alle 14 Tage wird jedem Repetenten ein halber Tag zur freien Verwendung eingeräumt, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, theils, daß die Wahl dieſes halben Tages der Genehmigung des Ephorus und der Profeſſoren unterliegt, theils, daß er von dieſer Vergünſtigung nicht zum Nachtheil ſeines Amtes und mit Hintanſezung wichtiger Pflichten Gebrauch machen, ſie überhaupt nicht als eine Freiheit, welcher er ſich zu Behauptung ſeines Rechts bedienen müſſe, anſehen werde.

§. 19. Reiſen.

Reiſen dürfen von den Repetenten auf 1—5 Tage nur mit Erlaubniß des Ephorus gemacht werden; zu einer Reiſe von längerer Dauer wird die Bewilligung des königl. Studienraths erfordert. Ohne die dringendſte Gründe wird jedoch der Urlaub auf mehrere Tage nicht öfters als Einmal im Halbjahr ertheilt.

In die Ferien ſollen ſie nie früher, als zur geſetzlichen Zeit abgeben, und nicht ſpäter als die Seminariſten aus derſelben zurückkehren. Beſonders haben ſie ſich nach der Herbſt=Vakanz, nach welcher eine neue Abtheilung von Zöglingen eintritt, Tags zuvor einzufinden, um den Ephorus und die Profeſſoren bei den nöthigen Anordnungen zu unterſtützen und ſich von den Eltern und Pflegern der neu eintretenden Zöglinge ſprechen zu laſſen.

Am Ende des Semeſters hat der Repetent eine ſchriftliche Angabe der Tage ſeiner Abweſenheit, ſo wie die Zeit ſeiner Reiſe in die Vakanz, und der Rückkehr von derſelben dem Ephorus zum Behuf der Einſendung an den Studienrath zu übergeben.

Zu Reiſen in's Ausland während der Ferien iſt die Erlaubniß bei der höheren Behörde nachzuſuchen.

§. 20. Gegenwart beim Eſſen.

Beide Repetenten ſollen beim Mittag= und Abendeſſen gegenwärtig ſeyn und für Erhaltung der Ordnung und Beobachtung der

Schicklichkeit ſorgen. Etwaige Klagen über das Eſſen, ſofern ſie ſich nicht als unbegründet darſtellen, weiſen ſie ſogleich dem Ephorus, oder in deſſen Abweſenheit einem der Profeſſoren zu.

§. 21. Turnübungen.

Einer der Repetenten leitet die Turnübungen, oder (wenn etwa keiner derſelben ſich der Leitung zu unterziehen verſtände) führt er wenigſtens die Aufſicht bei denſelben, und beſorgt die Anſchaffung der dazu erforderlichen Geräthſchaften.

§. 22. Excurſionen und Spaziergänge.

Auf den Excurſionen [365]) ſind die Seminariſten immer von den Repetenten zu begleiten. Auch werden ſich dieſe gerne mehreren oder einzelnen Seminar-Zöglingen auf den Spaziergängen anſchließen, ſo weit es ohne Zwang geſchehen kann.

§. 23. Beobachtung des Famulus und Famulats-Gehülfen.

Die Repetenten haben auf die Dienſtleiſtungen des Famulus und Famulats-Gehülfen, auf ihr Benehmen gegen die Seminariſten, ſo wie auf ihr ganzes Betragen zu achten.

§. 24. Obliegenheiten des Wochen-Repetenten.

Dem Wochen-Repetenten liegt ob:

1) Bei der Morgenſuppe anweſend zu ſeyn.

2) Beim Morgen- und Abend-Gebet, wobei der religiöſe Ernſt auf jede Weiſe zu wecken, und zu beleben iſt, die Stelle des Wöchners unter den beiden Profeſſoren zu vertreten, ſo oft dieſer nicht ſelbſt anweſend iſt.

3) Nach der Rekreations-Zeit, in welcher die Seminariſten ausgehen dürfen, ſo wie beim Morgen- und Abend-Gebet, wenn der Wochen-Profeſſor abweſend iſt, reſpondiren (die Namen angeben) zu laſſen.

4) An kirchlichen Tagen ſämmtliche Zöglinge aus dem Hörſaal zum Gottesdienſt, und aus der Kirche wieder in das Seminar zurückzuführen.

§. 25. Anzeigen und Berichte der Repetenten.

Um die untergeordneten Leiſtungen der Repetenten mit der Wirkſamkeit des Ephorus und der Profeſſoren für die Bildung der Seminariſten und das Beſte der Anſtalt in Einklang zu bringen, ſind folgende Anordnungen nöthig:

---

365) Vergl. Verordnung vom 23. April 1838, wornach den Repetenten, wenn ſie auf Excurſionen von 1—3 Tagen die Seminariſten begleiten, ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. ausgeſetzt wird.

a) Die Repetenten haben überhaupt ihre, nöthigenfalls ſchriftlich aufzuzeichnende Beobachtungen und Wahrnehmungen über die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und das ſittliche Betragen der Seminariſten dem Ephorus und den Profeſſoren mitzutheilen.

b) Insbeſondere hat jeder Repetent über die Zöglinge ſeiner Abtheilung dem Profeſſor, welcher die nähere Aufſicht über dieſelben führt, häufige Mittheilungen zu machen und ihn namentlich ebenſo, wie den Ephorus von dem Erfund der alle zwei Monate vorzunehmenden Durchſicht der Hefte in Kenntniß zu ſetzen.

c) Der Wochen=Repetent hat am Schluſſe der Woche dem Ephorus und den beiden Profeſſoren regelmäßig mündlichen Vortrag über ſeine Wahrnehmungen in Beziehung auf das Verhalten der Seminariſten zu erſtatten.

§. 26. Verhalten der Repetenten bei Verfehlungen der Seminariſten.

Verfehlungen der Seminariſten, die etwas bedeutender ſind, werden von dem Repetenten ohne Verzug dem Ephorus und Profeſſor der Abtheilung angezeigt.

Unordnungen, namentlich in den Lektionen der Repetenten, welche ſich nicht für eine unmittelbare mündliche Anzeige eignen, können von den Repetenten in die Tages=Tabellen eingetragen werden.

Strafen zu verfügen ſteht den Repetenten nicht zu; auch in Fällen, die etwa ein augenblickliches Einſchreiten mit einer ernſteren Ahndung erfordern möchten, haben ſie ſich an den Ephorus, oder in deſſen Abweſenheit an einen der Profeſſoren, und zwar immer zuerſt an den Wochen=Profeſſor zu wenden.

§. 27. Theilnahme an den Conventen.

Den Haupt=Conventen, namentlich denjenigen, in welchen die Zeugniſſe der Seminariſten abgefaßt werden, wohnen die Repetenten an, und tragen ihre Beobachtungen und Anſichten über die wiſſenſchaftliche und ſittliche Würdigung der Seminar=Zöglinge, ſo wie ihre Vorſchläge zu Aenderungen und Verbeſſerungen der Seminar=Ordnung mit aller Freimüthigkeit, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit der ihrer Stellung angemeſſenen Beſcheidenheit vor, haben aber keine Stimme abzugeben.

§. 28. Nebengeſchäfte der Repetenten.

Die Repetenten haben bei ſchriftlichen Ausfertigungen, beſonders bei der Correſpondenz mit Eltern und Pflegern der Zöglinge, auch bei Beſorgung der Bibliothek auf Verlangen Dienſte zu leiſten.

§. 29. Verbot der Geſchenk=Annahme.

Geſchenke von den Seminariſten oder ihren Angehörigen anzunehmen, iſt den Repetenten ſtreng verboten, und auch beim Abgang

einer Promotion oder beim Austritt eines Repetenten ſelbſt durchaus unzuläßig.

§. 30. Gutes Beiſpiel der Repetenten.

So wie überall ein gutes Beiſpiel von hoher Wichtigkeit iſt, ſo iſt beſonders viel daran gelegen, daß die Repetenten durch anhaltenden Fleiß, durch wiſſenſchaftlichen Ernſt und Eifer, durch lebendige und ungeheuchelte Achtung für die Religion, durch Beſcheidenheit gegen Vorgeſetzte, durch Feſthalten am Geſetz und an der Ordnung, durch Mäßigung im Urtheil über politiſche Gegenſtände, durch Entfernung von Zerſtreuungs- und Genußſucht, durch ein in jeder Beziehung geordnetes, geſetztes und anſtändiges Betragen, Muſter und Vorbilder für die Zöglinge des Seminars werden.

Auch ihre Kleidung ſoll ihrem Stande und ihrer Stellung im Seminar angemeſſen, und daher in der Kirche und bei feierlichen Gelegenheiten von ſchwarzer, außerdem aber von einer anſtändigen dunkeln Farbe ſeyn.

§. 31. Uebung im Predigen und Katechiſiren.

Die Repetenten haben ſich, ſo viel es ihr Beruf zuläßt, im Predigen und Katechiſiren zu üben, dabei jedoch häufige Reiſen auf entferntere Orte, welche ihre Abweſenheit über Nacht, oder auf ganze Tage erfordern, zu vermeiden, und ſich daher lieber den Orts-Geiſtlichen zur Aushülfe anzubieten.

§. 32. Gehalt und andere Bezüge und Vortheile der Repetenten.

a) Der jährliche Gehalt der Repetenten, welcher ihnen vierteljährig ausbezahlt wird, beträgt 180 fl.

b) Außerdem beziehen ſie ſtatt des Weins und anderer ſonſtiger Emolumente ein Averſum von jährlichen 100 fl. in zehn monatlichen Raten.

c) Die Bedienung iſt frei, indem die geſetzliche Abgabe für dieſelbe aus der Seminarkaſſe gereicht wird.

d) Für die beſſere Koſt, welche ſie anzuſprechen haben, können ſie wöchentlich 30 kr. beziehen.

Krankenkoſt iſt ihnen zu reichen, ſo oft ſie derſelben bedürfen.

Das Frühſtück haben ſie nur dann anzuſprechen, wenn ſie mit den Seminariſten auf der Speiſung ſelbſt Morgenſuppe genießen.

e) Die Meubles, die ihnen gebühren, ſind auf den Studirzimmern: ein Pult, ein tannener Tiſch, zwei gepolſterte Stühle, ein Kleider- und Bücherkaſten, auf dem Schlafzimmer: eine tannene Bettlade mit Strohſack, ein Tiſchchen und ein Stuhl.

§. 33. Widerrufliche Anſtellung der Repetenten.

Da die Repetentenſtelle keine fixe Anſtellung iſt, ſo können ſie auch, ohne ſich durch Nachläßigkeit in ihren Dienſtleiſtungen oder

durch beſondere Verfehlungen verſchuldet zu haben, abberufen werden.

§. 34. Dienſt=Bewerbung.

Die Dienſte, welche diejenigen Repetenten, die ſich durch Pflichttreue auszeichnen, den Seminarien geleiſtet haben, werden ihnen zu ſeiner Zeit, bei ihren Bewerbungen um Anſtellung in einem Kirchen= oder Lehr=Amt zur Empfehlung dienen. Die Meldungsgeſuche der Repetenten ſind an den Studienrath einzuſenden, und werden von dieſem an das evangeliſche Conſiſtorium befördert.

177.

Amts=Vorſchrift für den Vorſtand der Gewerbe=Schule,

vom 23. Februar 1835 [366]).

§. I. Geſchäftskreis und Dienſtobliegenheiten des Vorſtandes im Allgemeinen.

Dem Vorſtand der Gewerbeſchule iſt unter der Leitung des K. Studienraths die Aufſicht über dieſe Anſtalt, über den Unterricht, die Disciplin, das Gebäude und die Geräthſchaften, die Lehrmittel und die Sammlungen anvertraut. Er hat nicht nur über die Befolgung der bereits gegebenen und künftig noch zu gebenden Verordnungen, über die Vollziehung aller Verfügungen der höheren Behörde zu halten, ſondern auch ſeine ununterbrochene Aufmerkſamkeit und Thätigkeit auf Alles, was in jeder Beziehung das Fortſchreiten und die Vervollkommnung der Anſtalt fördern kann, zu richten.

§. II. Verhältniß zu den bei der Gewerbeſchule Angeſtellten.

Der Vorſtand hat darüber zu wachen, daß ſämmtliche bei der Gewerbeſchule Angeſtellten ihre Pflicht erfüllen, und durch ihre Leiſtungen den Zwecken der Anſtalt entſprechen.

Es liegt ihm ob, darauf zu achten, daß unter Einhaltung des vorgeſchriebenen Lehrplans die Unterrichtsſtunden pünktlich gegeben werden. Um ſich von der Zweckmäßigkeit des Unterrichts und von der Handhabung der Ordnung und der Disciplin in den Lehrzimmern ſowohl, als von den Fortſchritten der Schüler überzeugen zu können, wird er, ſo viel es ſeine übrigen Amtsgeſchäfte zulaſſen, den Lehrſtunden von Zeit zu Zeit anwohnen.

366) Regiſtratur der polyt. Schule. Unter obigem Datum wurde die Amtsvorſchrift dem Vorſtand zugeſchickt.

Jeder Lehrer, der durch Krankheit oder andere unabweisliche Hinderniſſe abgehalten wird, den Unterricht zu ertheilen, hat dem Vorſtand ungeſäumte Anzeige davon zu machen. Im Falle einer längeren Dauer der Abweſenheit eines Lehrers iſt Bericht an den Studienrath zu erſtatten, und nach Beſchaffenheit der Umſtände zugleich ein Antrag auf Stellvertretung zu machen.

Urlaub kann der Vorſtand einem Lehrer auf 2—3 Tage ertheilen; ein länger dauernder muß bei der höheren Behörde nachgeſucht werden.

Die nöthigen Erinnerungen in Beziehung auf Amtsführung und Betragen hat der Vorſtand den Lehrern mit der ihrem Verhältniß gebührenden Rückſicht und Schonung zu geben, und beſonders gegenüber von den Schülern ihr Anſehen aufrecht zu erhalten.

Wenn der Aufwärter und techniſche Gehülfe (ſofern dieſer ſich nicht in die Klaſſe der Lehrer einreihen, oder ein von dem Aufwärter verſchiedener Diener der Anſtalt ſeyn ſollte) ſich Dienſtfehler oder ein ordnungswidriges Betragen zu Schulden kommen laſſen, ſo ertheilt ihnen der Vorſtand die verdienten Verweiſe, auch ſteht ihm die Befugniß zu, dieſe niederen Diener bis auf 2 Reichsthaler an Geld zu ſtrafen. Bedeutendere Verfehlungen der Angeſtellten ſind dem K. Studienrath anzuzeigen.

§. III. Beaufſichtigung der Zöglinge der Gewerbeſchule.

1) Aufnahme der Schüler.

Die Aufnahme der Schüler hat der Vorſtand der allgemeinen Verordnung (Reg.-Bl. 1832. S. 399) und den beſonderen hierüber erlaſſenen Verfügungen gemäß zu beſorgen; in Anſtandsfällen an die Behörde zu berichten.

Und da die Zöglinge der Anſtalt durch die Statuten (§. IV.) angewieſen ſind, bei der Auswahl der zu beſuchenden Unterrichtsſtunden Rath und Belehrung einzuholen, ſo hat der Vorſtand in Gemeinſchaft mit den Lehrern den Unterrichts- und Studien-Plan der Schüler nach den Ergebniſſen der Aufnahme-Prüfung und der ſonſtigen Kenntniß von ihren Verhältniſſen und bisherigen Fortſchritten mit Rückſicht auf ihre künftige Beſtimmung zu regeln.

§. IV.

2) Verzeichniß der Schüler.

Der Vorſtand führt ein Haupt-Verzeichniß der Schüler mit 2 Abtheilungen, von welchen die eine die ordentlichen Zöglinge, die andere die außerordentlichen Schüler, d. h. diejenige, welche die Anſtalt nicht vollſtändig durchlaufen, ſondern nur einzelne wiſſenſchaftliche Lehrſtunden beſuchen, in ſich faßt.

In dieſes Verzeichniß werden die Tauf- und Zunamen aller Schüler, das Jahr und der Tag ihrer Geburt, der Name und Stand

des Vaters, der Wohnort der Eltern, die früher beſuchte Lehranſtalt und getriebene Beſchäftigung, der Tag des Eintritts in die Anſtalt und des Austritts aus derſelben eingetragen. Bei ſolchen, die nicht in Stuttgart einheimiſch ſind, iſt auch ihr Wohn= und Koſthaus zu bezeichnen.

Für beſondere Bemerkungen, z. B. über die früheren Verhältniſſe der Schüler, ihre Fortſchritte und ihr Betragen während des Aufenthalts in der Anſtalt iſt in dieſem Verzeichniß eine Columne offen zu halten. Neben dieſer Hauptliſte iſt noch ein einfaches Verzeichniß der abgehenden Schüler nach der Zeitordnung ihres Austritts zu führen, um durch Vergleichung mit dem Hauptverzeichniß jederzeit den Schülerbeſtand, den Zuwachs und die Abnahme ihrer Zahl nachweiſen zu können.

§. V.

3) Zeugniſſe der Schüler.

Am Ende eines jeden Halbjahres ſind von dem Vorſtand und den Lehrern gemeinſchaftlich Zeugniſſe über die Fortſchritte und das Verhalten der Schüler abzufaſſen.

Eine Zeugnißliſte der ordentlichen Schüler mit den drei Rubriken: Fleiß, Sitten und Kenntniſſe, wobei unter der letzten Rubrik die einzelnen Lehrfächer aufgeführt werden, iſt dem Studienrath vorzulegen.

Den Schülern ſelbſt, und zwar ſowohl den ordentlichen als außerordentlichen werden auf ihr oder ihrer Eltern und Pfleger Verlangen Zeugniſſe auf gedruckten oder lithographirten Blättern mit der Unterſchrift des Vorſtandes ausgeſtellt; auch iſt von Zeit zu Zeit eine Bekanntmachung, daß ſolche Zeugniſſe auf Begehren, und zwar, wie ſich von ſelbſt verſteht, ohne Sporteln gegeben werden, in den öffentlichen Blättern einzurücken.

In beſonderen Fällen iſt es zweckmäßig, daß den Eltern oder Pflegern, auch ohne ihr Verlangen, Zeugniſſe von einzelnen Schülern zugeſchickt und überhaupt Nachrichten ertheilt werden.

§. VI.

4) Noten und Strafen der Schüler.

Zum Behuf der Handhabung einer geordneten Disciplin, welche ein Hauptgegenſtand der Aufmerkſamkeit und Amtsthätigkeit des Vorſtands iſt, hat derſelbe das vorgeſchriebene Notenbuch zu führen.

In dieſes trägt er theils die von ihm ſelbſt wahrgenommenen bedeutenderen Verfehlungen der Zöglinge, theils die Noten, welche von den Lehrern in die eingeführten Lector=Hefte eingeſchrieben werden, namentlich auch die Noten wegen der Verſäumniſſe der Lehrſtunden ein.

Zieht ſich ein Zögling mehrere Noten zu, ſo treten die in den Statuten (Nr. 12) angegebenen Ahndungen nach der bezeichneten

Stufenfolge ein, nämlich: Verweis durch den Vorſtand, unter vier Augen oder in der Claſſe; Rüge vor dem Lehrerconvent, Gefängnißſtrafe. Die leztere kann der Vorſtand bis auf 6 Stunden verfügen [367]); der Lehrerconvent bis auf 12 Stunden; jedoch hat er, ſofern es in einzelnen Fällen geſchehen kann, einen oder zwei Lehrer beizuziehen.

In dringenden Fällen kann auch ein Lehrer im Falle der Abweſenheit des Vorſtandes entweder für ſich oder unter Rückſprache mit einem anderen anweſenden Lehrer einen Schüler wegen grober Widerſezlichkeit in das Gefängniß abführen laſſen, hat aber den Vorſtand bald möglichſt in Kenntniß davon zu ſezen, und die Dauer der Einſperrung von ſeiner Verfügung abhängig zu machen.

Höhere als 6ſtündige Gefängnißſtrafe beſchließt der Lehrer-Convent. Vergehungen, bei welchen es ſich von einer mehr als 12ſtündigen Einſperrung handelt, ſind dem Studienrath zur Strafverfügung anzuzeigen. Gefängnißſtrafen werden blos bei Tage vollzogen.

Allen Anträgen auf Ausweiſung aus der Anſtalt iſt ein von den Schülern zu unterſchreibendes Protokoll, das vor dem Lehrerconvent oder wenigſtens in Gegenwart von zwei Lehrern geführt wird, beizuſchließen.

Die Eltern ungerathener Söhne ſind von dem Betragen derſelben bei Zeit in Kenntniß zu ſetzen, namentlich wenn mehrmalige Correctionen ohne Erfolg bleiben, oder es ſich von der Bedrohung mit der Ausweiſung handelt.

§. VII.

5) Unterrichts-Gelder.

Am Anfang eines jeden Halbjahrs hat der Vorſtand ein Verzeichniß ſämmtlicher Schüler aufzunehmen, und bei jedem den Betrag des Unterrichtsgeldes zu bemerken.

In daſſelbe ſind auch diejenige Zöglinge, welche um gänzliche oder theilweiſe Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes bitten, oder ſie bereits erhalten haben, mit Bemerkung des Nachlaßgeſuches oder Nachlaſſes aufzunehmen.

Innerhalb 14 Tagen nach dem Anfang des Halbjahres wird dieſes Verzeichniß dem Caſſier übergeben, welcher den Einzug beſorgt und die Empfangs-Beſcheinigungen den Schülern ausſtellt. Beim Einzug hat der Vorſtand den Caſſier nöthigenfalls zu unterſtüzen, und beſonders die ſäumigen Zöglinge an die Bezahlung zu erinnern, in Anſtandsfällen aber, in welchen zum Aufſchub der Klage, die nach Verfluß von 4 Wochen vom Caſſier gegen ſäumige Schüler geführt werden ſoll, Gründe vorliegen, die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Geſuche um Nachlaß des Unterrichtsgelds ſind dem königl. Studienrath mit den erforderlichen Zeugniſſen, ſowie mit der ſum-

---

367) Nach ſpäterer Beſtimmung vom 29. Dez. 1842 bis auf 12, der Convent bis auf 24 Stunden.

mariſchen Angabe des Geſammtbetrags der Unterrichtsgelder in dem angefangenen Halbjahr vorzulegen.

Nachträglich werden dem Caſſier die Verfügungen über die Nachlaßgeſuche mit vollſtändiger Bezeichnung derjenigen, denen der Nachlaß ganz oder theilweiſe bewilliget worden iſt, ſowie die Ausfälle von weiteren Unterrichtsgeldern durch die etwaige Aufnahme von ſpäter eingetretenen Schülern zum Behuf des nachzuholenden Einzugs und der vorläufigen Berechnung des Geſammtbetrags der eingehenden Gelder mitgetheilt.

§. VIII. Lehrer=Convent.

Ein Lehrer=Convent iſt von dem Vorſtand jeden Monat, und außerdem ſo oft zu veranſtalten, als eine gemeinſchaftliche Verhandlung nöthig iſt. Jn dieſen Verſammlungen ſind nicht blos beſtimmte Gegenſtände, welche eine Erledigung erfordern, ſondern auch die allgemeineren Intereſſen der Anſtalt zu berathen.

Den Conventen haben in der Regel die ordentlichen Lehrer, (Hauptlehrer) die außerordentlichen (Nebenlehrer) aber in den Fällen anzuwohnen, in welchen die Beſprechung entweder ſie ſelbſt und ihren Wirkungskreis an der Gewerbeſchule berührt, oder ſich auf allgemeinere Angelegenheiten der Anſtalt bezieht.

Der dem Amtsalter nach jüngſte Lehrer hat das Protokoll bei den Conventen zu führen.

§. IX. Aufſicht über das Gebäude, die Geräthſchaften, Sammlungen und Lehrmittel der Anſtalt.

Der Vorſtand hat für die Erhaltung des Gebäudes und geſammten Eigenthums, der Geräthſchaften und Sammlungen, ſowie für eine zweckmäßige, den Etat weder im Ganzen, noch im Einzelnen überſchreitende Verwendung der für Anſchaffungen aller Art ausgeſezten Mittel zu ſorgen.

Es liegt ihm daher ob, Beſchädigungen des Gebäudes möglichſt zu verhüten, ſämmtliche Lehrer zu ungeſäumter Anzeige diesfälliger Entdeckungen aufzufordern, beſonders aber den Aufwärter zur Wachſamkeit über die unverſehrte Erhaltung ſämmtlicher Baulichkeiten, anzuhalten.

Ueber laufende Bau=Erforderniſſe hat er mit dem Kameralamt Rückſprache zu nehmen, Anträge auf neue Baueinrichtungen aber zuvörderſt dem K. Studienrath vorzulegen. Die Hausgeräthſchaften und die Bibliothek (ſofern nicht mit den lezteren einer der Lehrer beauftragt wird) ſind unter die Aufſicht und Verwaltung des Vorſtands geſtellt, die verſchiedenen Sammlungen der Anſtalt aber werden von den betreffenden Lehrern, welchen ſie als materielle Lehrmittel für den Unterricht in ihren Fächern dienen, verwaltet, jedoch iſt die Erhaltung derſelben von dem Vorſtand auf eine angemeſſene Weiſe zu beaufſichtigen. Zu Anſchaffung von Geräthſchaften iſt der Vorſtand in dringenden Fällen auf ſeine Verantwortlichkeit ermächtiget. Alle bedeutenderen Anſchaffungen überhaupt

aber ſind auf den Grund einer Berathung vor dem Lehrerconvent dem K. Studienrath vorzulegen.

Der Ankauf von Gegenſtänden und der Abſchluß von Accorden über Verfertigung von Inſtrumenten und anderen Arbeiten, welche zu dem beſonderen Verwaltungskreis einzelner Lehrer gehören, wird bei einem Betrag von 15 — 20 fl. von dem betreffenden Lehrer unter Rückſprache mit dem Vorſtand, bei einem höheren Betrag aber nach vorangegangener Berathung im Lehrerconvent, und wenn es ſich von einer Summe über 40 fl. handelt, nach eingeholter Legitimation bei der höhern Behörde beſorgt [368]). Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſich die jährlichen Anſchaffungen innerhalb der im Etat vorgeſchriebenen Summe zu halten haben; auch behält man ſich vor, hierüber nachträglich noch beſondere Beſtimmungen zu geben. Auf den Koſtenzetteln hat der Vorſtand das vorſchriftmäßige Verfahren bei der Anſchaffung und Beſorgung durch ſeine Unterſchrift zu beurkunden.

Die Inventarien über Hausgeräthſchaften und die Bibliothek werden von dem Vorſtand ſelbſt, oder unter ſeiner unmittelbaren Verantwortlichkeit geführt, über die zweckmäßige und pünktliche Führung der übrigen Inventarien von Sammlungen, welche den einzelnen Lehrern übergeben ſind, hat er zu wachen, dieſelben von Zeit zu Zeit einzuſehen, und dafür zu ſorgen, daß die neuen Anſchaffungen in die Inventarien richtig eingetragen und dieſe Einträge auf den Koſtenzetteln beurkundet werden.

So oft ein Sturz der inventirten Gegenſtände vorgenommen wird, hat der Vorſtand demſelben anzuwohnen.

§. X. Berichte, Diarien, Protokolle, Regiſtratur, Notabilienbuch.

Nach Verfluß eines jeden Halbjahrs hat der Vorſtand unter Anſchluß der Zeugnißliſte (§. 5) einen Bericht über den Zuſtand der Anſtalt und über die Leiſtungen der Lehrer an derſelben an den K. Studienrath zu erſtatten.

Außerdem ſind von demſelben periodiſche Berichte über die Aufnahme von Schülern (§. III.) Nachlaß-Geſuche (§. VII.), Feſtſtellung des Lehrplans, über die Preis-Medaillen, über die jährlichen Prüfungen, über die Veränderungen in den National-Liſten, ſowie die Matrikeln ſämmtlicher Lehrer vorzulegen. Nicht-periodiſche Berichte über Vorfälle und Wahrnehmungen, welche für die Anſtalt und für die Aufſichtsbehörde ein beſonderes Intereſſe haben, werden zu jeder Zeit erwartet.

Ueber ſchriftliche Einläufe, die an den Vorſtand gelangen, führt er ein Diarium, und über mündliche Verhandlungen ein Protokoll;

---

368) Durch Erlaß v. 21. März 1840 wird der Lehrer-Convent zu Anſchaffungen von Lehrmitteln ohne Einholung höherer Genehmigung bis auf 100 fl. ermächtigt, ſofern der Etat nicht überſchritten wird.

beides jedoch nur bei ſolchen Gegenſtänden, die ſich für eine aktenmäßige Aufzeichnung eignen.

Die Akten, welche ſich auf die Anſtalt in verſchiedenen Rückſichten, oder auf die bei derſelben Angeſtellten, oder auf die Zöglinge beziehen, ſofern ſie wenigſtens zeitwährendes Intereſſe haben, werden vom Vorſtand in angemeſſener Ordnung aufbewahrt. Er beſorgt überhaupt die Regiſtratur der Anſtalt, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher das Caſſieramt betrifft.

Um über den Stand der Anſtalt eine fortlaufende Ueberſicht zu haben, führt er endlich auch ein Memorabilienbuch, in welches theils normirende Verordnungen, theils andere wichtigere Gegenſtände, die ein bleibendes Intereſſe haben, eingetragen werden. Daſſelbe iſt ſtets zur Einſichtnahme durch die Lehrer bereit zu halten.

§. XI. Unterſtüzung des Vorſtandes. Stellvertretung für denſelben.

In dringenden Abhaltungsfällen hat der Vorſtand ſein Amt dem älteſten Lehrer zu übergeben; bei länger dauernder Abhaltung trifft der K. Studienrath auf geſchehene Anzeige Verfügung wegen der Amtsverweſerei.

Bei Abfaſſung der Zeugniſſe und Ausſtellung der einzelnen Zeugniſſe an die Schüler oder an ihre Eltern hat der Vorſtand die Unterſtüzung der Lehrer in Anſpruch zu nehmen. Hierüber iſt mit demſelben eine Uebereinkunft zu treffen, wobei beſonders der Umſtand, bei welchem Lehrer ein Schüler die meiſten Unterrichtsſtunden beſuche, zu berückſichtigen wäre.

Bei Expeditions=Geſchäften, welche ſich auf ökonomiſche Angelegenheiten beziehen, namentlich bei Fertigung größerer Koſten=Verzeichniſſe, bei Berechnung des Betrags der Unterrichtsgelder hat der Caſſier, deſſen diesfällige Verpflichtungen noch durch nähere Anweiſung werden beſtimmt werden, den Vorſtand zu unterſtüzen.

178.

Erlaß des Miniſterium des Innern an den Königlichen Studienrath, betreffend Normen für eine Reorganiſation des Unterrichtsweſens mit beſonderer Rückſicht auf den Realunterricht,

vom 16. November 1835 [369]).

Das Miniſterium hat den Bericht des Königl. Studienraths vom 16ten Dezbr. v. J. und das demſelben beigeſchloſſene Gut=

369) Regiſtr. des Studienraths.

achten über eine fortſchreitende Reorganiſation des geſamten Unterrichtsweſen mit beſonderer Rückſicht auf den Real-Unterricht, ſeiner Zeit erhalten und hierüber Seiner Königl. Majeſtät Vortrag erſtattet.

In Gemäßheit der hierauf unter dem 13ten d. M. erfolgten höchſten Entſchließung, wobei Seine Königl. Majeſtät Höchſt Ihre Zufriedenheit mit den in der Hauptſache in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Studienrath geſtellten Anträgen auszudrücken geruht haben, wird nun dem Königl. Studienrath Nachſtehendes zu erkennen gegeben.

Indem im Allgemeinen das Bedürfniß einer Reorganiſation des lateiniſchen und Realſchulweſens nicht als ſo dringend und ſo beſchaffen ſich darſtellt, um von Seite des Staats zwingend einzuſchreiten und die niederen lateiniſchen Schulen, auch im Widerſpruch mit den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden, in Realſchulen zu verwandeln, vielmehr eine ſolche Reorganiſation, wie ſie der an der Hand der Erfahrung und unter dem berathenden Einfluſſe der Staatsbehörden immer mehr ſich entwickelnden Erkenntniß der örtlichen Behörden ſich als Bedürfniß aufdringt, als genügend zu betrachten iſt, werden hiefür nachſtehende leitende Normen aufgeſtellt:

I) Es iſt auf Verwandlung der je nur mit Einem Lehrer beſetzten 42 lateiniſchen Schulen in Realſchulen hinzuwirken, und zu dieſem Ende in jedem Erledigungsfall mit den betreffenden Stadt- und Stiftungsräthen das Erforderliche zu verhandeln.

In dieſe niederſte Claſſe der Realſchule ſollten die Schüler erſt im 11ten oder 12ten Lebensjahre eintreten, und bis dahin in der deutſchen Schule bleiben. Einige Lehrfächer in dieſen Schulen würden meiſtens von den Orts-Geiſtlichen beſorgt werden können.

Damit übrigens in jedem ſolchen Orte eine Sonntags-Gewerbe-Schule eingerichtet werden könne, müßte dem Reallehrer die Verbindlichkeit zur Fortbildung von Gewerbegehülfen an Sonntagen aufgelegt werden.

Die Beſoldung dieſer Reallehrer iſt auf mindeſtens 600 fl. neben freier Wohnung zu beſtimmen, wobei eineстheils durch angemeſſene Erhöhung des Schulgelds um ſo mehr, als dieſes bis jetzt im Allgemeinen ſehr niedrig feſtgeſetzt und den Stadt- und Stiftungsräthen die geeignete Rückſichtnahme auf die ärmeren Schüler durch Schaffung von Freyſtellen oder einigen Nachlaß am Schulgeld unbenommen iſt, etwas gewonnen werden kann, anderntheils aber von dem Grundſatz ausgegangen werden muß, daß jede Stadt die Koſten ihrer Realſchule ſelbſt zu beſtreiten habe, und die Staatskaſſe nur ſubſidiär im Falle der Unvermögenheit der Gemeinde in ähnlicher Weiſe, wie bei den deutſchen Volksſchulen, unterſtützend eintrete.

II) In den 24 lateiniſchen Schulen, an welchen bisher ſchon je 2 Lehrer angeſtellt ſind, können die Zwecke der Vorbildung für den Gelehrtenſtand und für den Bürgerſtand vereinigt werden,

wenn an denſelben für die Schüler bis zum 9ten Jahre ein Elementar=Lehrer mit einem Gehalt von 250—300 fl. angeſtellt, und die bisher neben dem lateiniſchen Präzeptorat, welches auch fernerhin zu verbleiben hätte, beſtandene zweite Lehrſtelle (Collaboratur) in eine Reallehrſtelle verwandelt wird, wobei jedoch für dieſe beiden Stellen gleichfalls ein Gehalt von mindeſtens 600 fl. nebſt freier Wohnung aufgebracht werden müßte.

Indeſſen könnten auch dieſe lateiniſchen Schulen da wo es die Stadt= und Stiftungsräthe verlangten, ganz in Realſchulen verwandelt, und in dieſem Falle die Anſtellung eines dritten Lehrers umgangen werden.

Noch leichter iſt die Begründung einer Realſchule an denjenigen 17 lateiniſchen Schulen, welche bereits 3 oder mehr Claſſen haben, indem hier wenigſtens eine dieſer Claſſen in eine Realklaſſe umgewandelt werden könnte, und in den meiſten dieſer Städte mehr nur eine Erweiterung oder Verbeſſerung der bereits für den Realunterricht beſtehenden Einrichtung erforderlich wäre.

III) Wenn aber in den zu I und II erwähnten Schulen der Unterricht nur bis zum 14ten Jahre, mit welchem ſich bei der Mehrzahl der Schüler der Beſuch der Volksſchulen endigt, geführt würde, ſo ſind neben denſelben mehrere höhere Real= oder Bürgerſchulen nöthig, in welchen der Unterricht bis zum 16. Jahre fortgeſetzt würde.

Auf die Errichtung ſolcher Realſchulen mit einer höheren Claſſe iſt auſſer der in Stuttgart beſtehenden Realſchule noch in — — durch Ausdehnung des in dieſen Städten bereits beſtehenden Realunterrichts Bedacht zu nehmen und beziehungsweiſe hinzuwirken.

IV) In einigen Orten, die bisher auch keine lateiniſche Schulen hatten, ſich aber durch Gewerbthätigkeit auszeichnen, — — ꝛc. ꝛc. ſind niedere Realſchulen zu gründen.

V) Die Unterrichtsfächer für die Realſchulen werden im Allgemeinen nach Vernehmung des Königl. Studienraths vom Miniſterium durch einen Lehrplan feſtgeſetzt, der in der Anwendung auf die einzelnen Schulen mit Rückſicht auf die beſondern örtlichen Bedürfniſſe und auf den größeren oder geringeren Umfang der Schule Modifikationen zuläßt, worüber der Königl. Studien=Rath zu erkennen haben wird.

Insbeſondere wird in den zu I genannten Realſchulen der Unterricht nur das für die allgemeine Bürgerbildung und für die beſondere Berufsbildung Nöthigſte und Wichtigſte, namentlich auſſer Religion und Geſang, deutſche und franzöſiſche Sprache, Arithmetik und Geometrie, Zeichnen, Geſchichte und Geographie nebſt Schreibe=Uebungen, mit Ausſchließung der Naturgeſchichte, Naturlehre und Technologie umfaſſen, wogegen in den Lehrplan der oben unter II und III genannten Realſchulen auſſer den oben genannten Lehr=Gegenſtänden auch Naturgeſchichte und Naturlehre aufgenommen werden.

In dem Lehrplan ſind ſodann die näheren Beſtimmungen über Stufen und Zeit des Unterrichts, Ineinandergreifen der einzelnen Lehrzweige und Theilung der letzteren zwiſchen den an einer Schule angeſtellten mehreren Lehrern von dem Königl. Studienrath zu ertheilen.

VI) Was die Gewinnung der Lehrer für die Realſchulen betrifft, ſo wird die von dem Königl. Studienrath vorgeſchlagene Aufnahme beſonderer Real-Lehramts-Zöglinge in das evangeliſche Seminar und in das Wilhelmsſtift nicht für nöthig erachtet, da ſich bereits viele junge Männer, zum Theil mit Unterſtützung vom Staate, für den Reallehrſtand bilden, und die den evangeliſchen Seminariſten und den katholiſchen Convictoren für ein fünftes Seminarjahr ausgeſetzten Mittel den wenigſtens in Abſicht auf den evangeliſchen Kirchendienſt vorhandenen Ueberfluß an Candidaten von ſelbſt auf den neuen Boden des Real-Unterrichts verpflanzen werden, ſo daß es nach wenigen Jahren in Württemberg auch für dieſen Dienſtzweig an brauchbaren Männern immer weniger fehlen wird.

VII) Die Aufſicht über die Realſchulen iſt zunächſt noch den Kreis-Schul-Inſpektoren zu übertragen, da die Vorzüge der von dem Studienrath diesfalls vorgeſchlagenen Einrichtung immerhin problematiſch ſind, und eine Anordnung hierin jedenfalls nicht ſo dringend iſt, daß hierüber nicht noch weitere Erfahrungen geſammelt werden könnten.

VIII) In den Etat für 1836/39 wird für den Real-Unterricht eine Exigenz

für das erſte Jahr	10,000 fl.
für jedes der beiden folgenden Jahre je von 14,000 fl. zuſ.	28,000 fl.
mithin im Ganzen	38,000 fl.

aufgenommen werden, indem vorausſichtlich nicht bei allen lateiniſchen Schulen, die nach dem Plane in Realſchulen zu verwandeln ſind, dieſe Verwandlung im Laufe der nächſten 3 Jahre vollzogen werden kann, im Allgemeinen aber davon auszugehen iſt, daß mit Ausnahme der Koſten für die obere Klaſſe (für Schüler von 14—16 Jahren), für welche die Staatskaſſe ordentlicherweiſe mit dem hälftigen Betrag einzutreten haben dürfte, alle andere zunächſt von den Städten, in welchen die Realſchulen errichtet werden, zu tragen ſeyn, und die Staatskaſſe nur aushülfsweiſe im Falle des nachgewieſenen Unvermögens der einzelnen Gemeinde eintrete, und daß von den Schülern verhältnißmäßige Schulgelder zu entrichten ſeyen.

Als dringend und zunächſt nothwendig iſt hiebei die Errichtung der unter III und IV genannten Realſchulen zu betrachten, und der Studienrath wird angewieſen, die Verhandlungen mit den betheiligten Orten weiter zu führen, beziehungsweiſe einzuleiten, und den Plan für jede einzelne Schule abgeſondert vorzubereiten, ſodann mit der betreffenden Kreis-Regierung über die ökonomiſchen

Verhältniſſe der betheiligten Gemeinde (wobei ſowohl die Kräfte der Gemeinde= und Stiftungs=Kaſſen und der Betrag des Gemeindeſchadens, als die Nahrungs=Quellen und der Vermögensſtand, ſo wie die Abgaben der Einwohner an den Staat und den Grundherrn in Betracht kommen) Rückſprache zu nehmen, und, wenn hiedurch die Sache gehörig vorbereitet ſeyn wird, wegen jeder einzelnen Schule in beſonderem Bericht Anträge zu erſtatten.....

IX) Das Beſetzungsrecht aller Reallehrſtellen hat der Königl. Studienrath, wie dies ſeiner Zeit bei der Realſchule in Ludwigsburg geſchehen iſt, für die Regierung in Anſpruch zu nehmen, wobei jedoch das Miniſterium nichts dabei zu erinnern findet, wenn dem Stiftungsrath des betreffenden Orts ein Verzeichniß der für die einzelne Lehrſtelle befähigten Bewerber unter Anſchluß ihrer Zeugniſſe zu dem Ende mitgetheilt wird, um etwaige beſondere Wünſche oder Ausſtellungen vorbringen zu können.

X) In Beziehung auf diejenigen Anordnungen, welche für die Leitung und Beaufſichtigung der Univerſitäts=Studien, der Reallehramts=Candidaten nach der Andeutung des Studienraths in ſeinem Gutachten auf der Univerſität Tübingen zu treffen ſeyn möchten, will man den näheren Anträgen deſſelben entgegenſehen, um den akademiſchen Senat in der Sache vernehmen zu können.

XI) Dagegen iſt das Miniſterium mit den von dem Königl. Studienrath vorgetragenen Anſichten wegen Beſtellung einer beſonderen Prüfungs=Commiſſion für die Reallehramts=Candidaten aus der Zahl der ordentlichen Lehrer der Gewerbeſchule und des oberen Gymnaſiums unter Zuziehung des Rektors der hieſigen Realſchule einverſtanden, und überläßt dem Königl. Studienrath in dieſer Beziehung das Erforderliche zu verfügen.

Stuttgart den 16. November 1835.

Schlayer.
Vogt.

179.

Statuten für die Zöglinge der niedern Seminarien,

vom 10. Juni 1836 [370]).

---

1) Unmittelbar nach dem Aufläuten des Morgens, (Sommers um 5, Winters um 6 Uhr, wobei Winters ſchon alle Zimmer eingeheizt ſind, hat jeder Zögling vom Bette aufzuſtehen) und 15—20 Minuten nach dem Aufläuten beim Morgen=Gebet auf dem Hörſaal zu erſcheinen. Es wird von jedem gefordert, daß er voll=

370) Gedruckt. 4. Dieſe Statuten wurden erlaſſen im Jahr 1825 und 1826. Unterm 20. Sept. 1830 wurde einiges abgeändert; dann wurden ſie gedruckt nach Blaubeuren geſchickt 10. Juni 1836. Vrgl. Statuten von 1757. S. 238. große Kirchenordnung von 1559.

ſtändig angekleidet, und noch vorher, ehe das Gebet begonnen hat, angekommen ſey.

2) Unmittelbar nach dem Gebet waſchen ſich die Seminariſten. Vom Waſchen gehen ſie unmittelbar zum Frühſtück, und von dieſem auf die Studierzimmer. Die Zeit von da an bis zum Anfang der Lektionen iſt Studirzeit (horæ studiorum).

3) Sommers und Winters werden Vormittags vier Lektionen, jedoch wenigſtens im Sommer nicht alle in Einem Zuſammenhang gehalten.

4) Die Beſtimmung der Zeit für die gymnaſtiſchen Uebungen bleibt den Seminar-Vorgeſetzten überlaſſen. Wer daran nicht Theil nimmt, für den iſt dieſe Stunde hora studiorum.

5) Um 12 Uhr iſt das Mittageſſen; von da an bis 2 Uhr Rekreation, die zum Spazierengehen oder zu Beſuchen in Häuſern der Honoratioren benützt werden darf. Die Häuſer der beim Seminar angeſtellten Honoratioren (unter welche der Koſtreicher in dieſer Beziehung nicht gehört), ſo wie der andern geiſtlichen und weltlichen Beamten (ſofern ſich ſolche am Orte des Seminars befinden) dürfen ohne beſondere Erlaubniß beſucht werden. Dagegen iſt von jedem Seminariſten, der auſſer dieſen noch andere Häuſer von Perſonen, welche gewöhnlich zu den Honoratioren gerechnet werden, beſuchen will, vorher eine allgemeine Anzeige bei dem Ephorus zu machen, von deſſen Ermeſſen die Genehmigung ſolcher Beſuche abhängt. An Sonn- und Feſt-Tagen hört die Erholungszeit des Mittags mit dem Anfang der Nachmittagspredigt oder Kinderlehre in der Kirche auf. Dagegen wird den Zöglingen nach dieſem Gottesdienſt, wenn die religiöſe Rede-Uebung im Seminar gehalten iſt, eine weitere Erholungszeit, im Winter von anderthalb Stunden, im Sommer von Einer Stunde gegeben.

6) Die ganze Zeit von 2 Uhr Nachmittags bis zum Abend-Eſſen iſt theils für Lektionen, theils für Privatſtudien beſtimmt. Eine Nachmittagsſtunde iſt Muſikſtunde. Wer an Lektionen, die nur einem Theil der Zöglinge gegeben werden, keinen Antheil nimmt, hat dieſe Zeit den Privat-Studien zu widmen. Am Sing-Unterricht aber ſollen alle Theil nehmen.

7) Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags des Winters den ganzen übrigen Tag und des Sommers bis zum Nachteſſen, von 2 Uhr an darf kein Seminariſt ohne beſondere Erlaubniß ausgehen.

8) 7½ Uhr Winters Nachteſſen; hierauf bis 9 Uhr Recreation, in welcher ohne ausdrückliche Erlaubniß kein Seminariſt ausgehen darf. Sommers um 6½ Uhr Nachteſſen; hierauf Recreation mit Ausgangsfreiheit bis zu der vom Ephorus beſtimmten Zeit.

9) Das Abendgebet iſt Sommers unmittelbar nach dem Thorſchluß, Winters um 9 Uhr. Jeder Zögling hat ſich pünktlich zur feſtgeſetzten Zeit dabei einzufinden.

10) Die Zeit vom Abendgebet bis 10 Uhr haben die Seminariſten, welche nicht früher zu Bette gehen wollen, zur Privat-Arbeit zu benützen. Um 10 Uhr ſollen alle Zöglinge ſich zur Ruhe

begeben. Wenn ſich ein Zögling eine Viertelſtunde nach 10 Uhr auſſer dem Bette treffen läßt, ſo wird Anzeige davon gemacht.

11) Die Seminariſten haben bei allen Gottesdienſten, wie bei allen Feierlichkeiten nicht anders als in ſchwarzem Rocke, ſchwarzer Weſte, langen ſchwarzen, nicht zu weiten Beinkleidern (ohne Streifen) nebſt einer weißen oder ſchwarzen Halsbinde zu erſcheinen. Bei allen andern Gelegenheiten, auch in den Lektionen, bei Tiſche, beim Ausgehen können ſie Oberröcke oder Röcke von einer anſtändigen dunkeln Farbe mit Knöpfen von gleicher Farbe, ſchwarzer Weſte und langen Beinkleidern von dunkler Farbe nebſt einem runden ſchwarzen Hut oder anſtändiger, einfacher Kappe von einer dunkeln Farbe tragen.

Anmerk. Daß die Bruſt bedeckt ſeyn ſoll, verſteht ſich als Etwas, was zum Anſtand überhaupt gehört, von ſelbſt.

12) Beim Gebet und in den Lektionen wird Stille und ernſte Aufmerkſamkeit gefordert; ſo wie jeder Zögling ſtets zu der feſtgeſetzten Zeit 5 Minuten nach dem Läuten, auf dem Hörſaal ſich eingefunden haben muß. Die Dictate der Lehrer in den Lektionen hat jeder ſorgfältig aufzubewahren. Fremde Bücher, ſo wie die Ueberſetzungen der Schriftſteller, welche in den Lektionen erklärt werden, dürfen nicht mitgenommen werden. Während des Gebets und der Lektionen ſoll keiner den Hörſaal verlaſſen; Ausnahmen werden nur durch beſondere Erlaubniß geſtattet.

Wer ſich gegen die feſtgeſetzte Ordnung beim Gebet und in den Lektionen verfehlt, wird, wenn eine ein= und zweimalige Erinnerung nichts fruchtet, mit Noten beſtraft.

13) In horis studiorum, welche vor allen Dingen ſorgfältiger Vorbereitung und Wiederholung der Penſen zu widmen ſind, ſoll jeder Zögling auf ſeiner Stube und an ſeinem Platze ſeyn. Beſondere Muſikübung in dieſen Stunden iſt ohne beſondere Erlaubniß des Ephorus verboten. Es ſoll in dieſer Zeit auf der Stube weder umhergelaufen, noch geſprochen werden. Auch ſoll keiner auf andere Stuben gehen, noch ſich daſelbſt verweilen; auſſer wenn es nöthig iſt, von einem Mitzögling ein Buch, ein Manuſcript zu holen, oder eine von einem Vorgeſetzten aufgegebene Anzeige zu machen. — Auf das Collegium, oder anderswohin ſich in dieſer Zeit zu begeben, etwa um etwas auswendig zu lernen, iſt nur mit Bewilligung des Repetenten erlaubt. Wer die Studienſtunden nicht zu ernſtlichem Privatfleiß anwendet, wird, wenn Ermahnungen den gewünſchten Erfolg nicht geben, zur Strafe gezogen.

14) In der Recreationszeit ſoll ſich jeder Zögling ſowohl im Hauſe, als auſſerhalb deſſelben mit Anſtand betragen. Unziemliches Lärmen und Schreien auf dem Dorment iſt auch in der Recreationszeit unterſagt.

15) Am Seminargebäude, den Zimmern und Geräthſchaften darf nichts verderbt, und es ſoll überall Reinlichkeit beobachtet werden. Der Einzelne hat für die ihm übergebenen Meubles (Tiſch, Stuhl, Bettlade) und den ihm angewieſenen Platz im Lehr=

und Speiſeſaal zu haften; die ganze Stuben- und Kammer-Geſellſchaft für Stube und Kammer; die ganze Promotion für das Uebrige. Beſchädigungen werden, neben dem Koſten-Erſatze, nach Umſtänden auch noch beſonders beſtraft.

16) Schulden auf irgend eine Art zu machen, iſt verboten. Kleine Einkäufe müſſen baar, — Bücher, Kleider, und dgl. wenigſtens jedesmal gleich nach der Vakanz bezahlt werden.

17) Kein Zögling darf irgend etwas von ſeinem Eigenthum an irgend Jemand, wer es auch ſey, verkaufen, ohne Genehmigung eines der Vorgeſetzten.

18) Diebſtahl wird nicht nur als Seminar-Verbrechen, ſondern auch noch beſonders von der Criminal-Juſtiz beſtraft. Auch das ſogenannte Abführen iſt bei Strafe verboten.

19) In den Schlafzimmern darf auſſer der Lampe, welche der Famulus geſetzlich anzündet, keine Lampe und kein Licht brennen.

20) Jeder Beſuch von Wirthshäuſern, oder andern Häuſern, in welchen Getränke oder Speiſen verkauft werden, ſey es in oder auſſerhalb der Stadt, iſt ohne beſondere Erlaubniß, bei Carcerſtrafe, welche im Wiederholungsfalle ſteigt, und bei öfterer Wiederholung nach Umſtänden bei Strafe der Rejection verboten. Selbſt der Wirth, der den Seminariſten Speiſen oder Getränke abreicht, wird mit ſchweren empfindlichen und ſteigenden Strafen belegt. Ebenfalls iſt es bei Strafe verboten, die Apotheke, oder einen Kaufladen, oder einen Bäckerladen, oder das Haus eines Mezgers, überhaupt eines Profeſſioniſten ohne Erlaubniß zu beſuchen. Auch darf ohne Genehmigung des Ephorus nichts von einem Kaufladen, Conditor, Apotheker und Profeſſioniſten, ſey es gegen baare Bezahlung oder auf Borg gekauft werden. Im Uebertretungsfalle werden nicht nur die Seminariſten geſtraft, ſondern auch die gedachten Gewerbsleute unterliegen gleicher Strafe wie die Wirthe.

21) Das Kartenſpielen, ſo wie das Rauchen in und auſſer dem Seminar iſt bei Carcerſtrafe verboten. Den Rauchern werden Tabak, Pfeifen und Tabaksbehälter, den Spielern die Karten weggenommen und die letzteren vernichtet.

22) Von Speiſen und Getränken darf den Einzelnen Vormittags nur Brod oder ein Wecken (mit Ausſchluß von anderem Gebackenen) oder etwas Obſt, Nachmittags daſſelbe oder auch Milch zu der vom Ephorus nach den Umſtänden zu beſtimmenden Zeit durch den Famulus oder deſſen Gehülfen gebracht werden; Wein oder warme Getränke nur auf beſondere Erlaubniß des Ephorus; Bier in den zwei erſten Jahren wöchentlich 2—3 mal, in den zwei letzten wöchentlich viermal je Ein Schoppen auf ſchriftliche Erlaubniß der Repetenten. Wer unter dem Namen eines Andern ſich dieſe Getränke verſchafft, ſo wie derjenige, welcher ſeinen Namen dazu hergiebt, wird nach gemachter Entdeckung nachdrücklich geſtraft. Compotationen ſind nie erlaubt.

23) Außerordentliche Vergünſtigungen, namentlich Verlängerung der Recreation, Excurſionen, Reiſe-Erlaubniß hängen von

dem Ermeſſen des Ephorus, der dieſelben als Belohnungen des Fleißes und geordneten Verhaltens zu behandeln hat, ab. Verlängerung der Recreation wird nur alle 2—3 Wochen Einmal geſtattet. Um eine Excurſion (welche nicht an ganz nahe Orte, und nie anders als unter Begleitung und Aufſicht der Repetenten geſtattet wird) ſoll während des Halbjahrs nicht über 3 mal angehalten werden. Oefter wird ſie nicht erlaubt.

Reiſe-Erlaubniß, beſonders mehr als Einen Tag, ſoll der Einzelne während des Halbjahrs ohne beſondere dringende Fälle nicht mehr als Einmal ſich erbitten, und wird ſolche nicht öfters ertheilt werden. Um jede Erlaubniß zu reiſen, wird ſchriftlich beim Ephorus gebeten.

24) Jede Erlaubniß, welche die ganze Promotion durch das Ephorat erhält, ſoll von dem Lector den Profeſſoren und Repetenten ſogleich angezeigt werden. Von der Erlaubniß, die der Einzelne erhält, ſollen durch dieſen, und von der, welche mehrere erhalten, durch Einen derſelben die Profeſſoren und Repetenten, und zwar unmittelbar, in Kenntniß geſetzt werden.

25) Jede öffentliche Arbeit, die ein Zögling einem Vorgeſetzten zu übergeben hat, ſoll nicht nur ſorgfältig gefertigt, ſondern auch reinlich geſchrieben ſeyn. Wer dagegen ſich verfehlt, wird bald mit Verluſt ſeiner Recreation, in welcher er zum Umſchreiben des Gelieferten angehalten wird, bald auch mit Noten beſtraft werden.

26) Zeitungen ſollen regelmäßig nur in der Recreationszeit geleſen werden. Weder in der Recreationszeit, noch auſſer derſelben dürfen andere Bücher (ſeyen es nun wiſſenſchaftliche oder unterhaltende) geleſen werden, als ſolche, welche der Profeſſor der Abtheilung, oder in ſeinem Namen und mit ſeinem Vorwiſſen der Repetent der Abtheilung gebilligt hat. Verkehr mit Leſe- und Leihbibliotheken iſt verboten.

27) Collekten im Seminar dürfen nur mit Genehmigung des Ephorus gemacht werden; eben ſo Einlagen in den Promotions-Fiskus und Auslagen aus demſelben.

28) An Sonn- Feſt- und Feiertagen ſollen die Stunden, die nicht für den Religionsunterricht und den Beſuch der Kirche beſtimmt oder geſetzliche Recreationsſtunden ſind, wie die horæ studiorum an den Werktagen behandelt werden. In die Kirche ſoll die ganze Promotion, unter Anführung eines Repetenten zuſammengehen, und ebenſo wieder aus derſelben zurückkehren. In der Kirche ſelbſt wird Anſtand, Ordnung und Verweilen an dem feſtgeſetzten Platze gefordert. Brillen oder andere Augengläſer zu gebrauchen, iſt namentlich in der Kirche, Brillen zu tragen auch ſonſt durchaus verboten.

29) Die Vorgeſetzten werden nicht nur für ſich darüber wachen, daß die Seminarordnung von den Zöglingen gehörig gehalten werde, ſondern die beiden Famuli werden auch von jeder Verletzung der Ordnung, die ihnen bekannt wird, ſogleich die geeignete An-

zeige bei den Vorgeſetzten machen, zu welchen die Zöglinge es ſich verſehen dürfen, daß ſie die Diſciplin ſtets mit conſequentem Ernſte, und mit angemeſſener Strenge handhaben werden.

30) Von ſelbſt verſteht es ſich, daß jeder Zögling zur Befolgung derjenigen Geſetze, die ihm als Menſchen und Chriſten in ſittlicher und religiöſer Hinſicht obliegen, verpflichtet iſt. Jeder Zögling wird ſich daher angelegen ſeyn laſſen, nicht nur ſeinen Vorgeſetzten die gebührende Achtung, Liebe und Verehrung zu beweiſen, ſondern auch gegen ſeine Mitzöglinge ſich auf eine humane und brüderliche Weiſe zu benehmen, und die Famuli, von denen er ſich in anſtändiger Ferne zu halten hat, ſo zu behandeln, wie es gebildeten Menſchen geziemt. Vornehmlich iſt auch Redlichkeit und Wahrhaftigkeit, namentlich wenn der Zögling von Vorgeſetzten befragt wird, als ſtrenge Pflicht anzuſehen. Als gebildeten Menſchen wird der Zögling überhaupt in ſeinem Benehmen auch gegen alle diejenigen Perſonen, die nicht zum Seminar gehören, ſich zeigen, und daher jedem diejenige äußere Achtung, welche ihm nach den eingeführten Sitten gebührt, namentlich den Geiſtlichen und Beamten der Stadt auch durch Hutabnehmen und dergleichen erweiſen. Auch in den Vakanzen und auf Reiſen (wo die Seminariſten nach ausdrücklichen Königlichen Verordnungen unter der Aufſicht der Königlichen Dekanate ſtehen) haben ſie ſich anſtändig und wie es gebildeten Menſchen gebührt, zu betragen.

31) Endlich wird noch ausdrücklich bemerkt, obwohl es ſich von ſelbſt aus den übernommenen Pflichten des Zöglings ergiebt, daß er überhaupt den ihm vom Vorſtand, ſo wie von den andern Vorgeſetzten zukommenden Ermahnungen, Geboten und Verordnungen unmittelbar beſcheidene Folge zu leiſten hat. Widerſetzlichkeit und Auflehnung gegen die feſtgeſtellte Auctorität wird je nach den Umſtänden mit Entlaſſung beſtraft.

Zuſatz.

Den Hoſpites gelten alle dieſe Verordnungen ſoweit ſie auf dieſelben Anwendung finden. Auch zu Excurſionen und Reiſen hat der Hoſpes eben ſo wie der Seminariſt, Erlaubniß nachzuſuchen.

---

†) Verfügung des Studienraths, betreffend den Termin für die Frühlingsprüfung der Univerſitätscandidaten,

vom 15. Juli 1836.

---

†) S. Univerſ.-Geſ. S. 796. Dieſelbe wird vom Jahr 1837 an in der Regel kurz vor Oſtern vorgenommen werden.

†) Finanzgeſetz für die 3 Jahre 1836/39,

vom 22. Juli 1836.

180.

Bekanntmachung des Studienraths, betreffend die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und der Elementar-Lehrer,

vom 30. Juli 1836 [371]).

Die Prüfungen auf Real- und Elementar-Lehrſtellen, welche bis daher einmal im Jahre ſtattfanden, werden in Zukunft regelmäßig, ſoweit nicht der Mangel an Bewerbern um Zulaſſung eine Ausnahme veranlaßt, jährlich zweimal, im Frühling und Herbſte, vorgenommen. Dem gemäß haben diejenigen, welche eine ſolche Prüfung zu erſtehen wünſchen, ſpäteſtens beziehungsweiſe im Januar und im Julius jeden Jahrs ihre Bitte, mit genauer Angabe ihrer Perſonalien, insbeſondere ihres Bildungslaufes, unter Anſchluß der Zeugniſſe ihrer Lehrer und Vorgeſetzten über ſittliches Verhalten und Kenntniſſe, auch einer Urkunde über den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitzrechts im Königreiche bei dem K. Studienrathe einzureichen, welcher demnächſt denjenigen, die zur rechten Zeit um Zulaſſung eingekommen ſind und deren Zulaſſung keinen Anſtand findet, die Tage der Prüfung in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird.

Mit dieſen Prüfungen werden in der Regel auch die Prüfungen von Fachlehrern, z. B. der franzöſiſchen Sprache, des Zeichnens, verbunden, und es haben ſich daher auch diejenigen, welche bloß für ein beſonderes Fach befähigt zu werden wünſchen, an die ſo eben angegebenen Zeitpunkte mit ihren Geſuchen zu halten.

Die Prüfung iſt theils ſchriftlich, theils mündlich; letztere beſteht namentlich auch in Probe-Lektionen, welche die Candidaten

---

†) S. Fin.-Geſ. II, 2. S. 2156. Art. 3. Die Beſoldungs- und Penſionsſteuer wird um die Hälfte des bisherigen Betrags alſo auf 3/8 der durch das Geſetz vom 29. Juni 1821 §. 31. beſtimmten Sätze ermäßigt.

Unter gleichem Dat. Ebendaſ. S. 2159. Geſetz, die Abänderung einiger Beſtimmungen über die Beſteuerung der Beſoldungen betr. Art. 2. Beſoldungen und Penſionen, die 300 fl. jährlich nicht überſteigen, ſind frei von der Steuer. Die Beſtimmung wegen Freilaſſung der Natural-Beſoldungen bis auf den Betrag von 300 fl. iſt aufgehoben. Vergl. Geſetz vom 9. Juni 1827.

371) S. Reg.-Blatt Nro. 36. S. 326. Vergl. Ver. vom 14. Auguſt 1828 und 10. Januar 1846.

vornehmlich zur Bewährung ihres Lehrgeſchickes in etlichen Penſen zu geben haben. Alle haben ihre Bekanntſchaft mit den Hauptſätzen der Pädagogik und Didaktik in einer ſchriftlichen Ausarbeitung von Fragen aus dem Gebiete derſelben zu beweiſen.

Religions-Kenntniſſe bilden für alle Candidaten, welche nicht als Theologen ein Prüfungszeugniß ihrer Kirchenbehörde beibringen, einen gemeinſchaftlichen Prüfungsgegenſtand, ſo jedoch, daß von den künftigen Elementarlehrern vorzüglich Kenntniß der bibliſchen Geſchichte, von den künftigen Reallehrern aber auch eine tüchtige Bekanntſchaft mit den Wahrheiten der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre erwartet wird.

Im Beſondern aber werden

A. von den Candidaten für Elementar-Lehrſtellen an Unterklaſſen jedenfalls folgende Fächer gefordert:

1) deutſche Sprache: nach Formen- und Satzlehre in elementariſcher Behandlung; ein ſprachrichtiger und geordneter Aufſatz; gute Handſchrift;
2) lateiniſche Sprache: Bekanntſchaft mit der Grammatik, mündliche Ueberſetzung eines leichtern Abſchnittes in's Deutſche, grammatiſch richtige Ueberſetzung eines leichten Thema in's Latein;
3) Mathematik, und zwar:
   a) die gemeine Arithmetik, mit gehöriger theoretiſcher Begründung und hinſichtlich der Methode in elementariſcher Behandlung;
   b) von der Geometrie: die Formenlehre und die Lehre von den Dreiecken, Parallelogrammen und dem Kreiſe;
4) Geſchichte: allgemeine Ueberſicht, mit beſonderer Kenntniß der hervorragendſten hiſtoriſchen Perſonen;
5) Geographie: allgemeine Kenntniß der Hauptſätze der mathematiſchen und phyſiſchen, und des Wichtigſten aus der reinen und politiſchen Erdkunde;
6) Naturgeſchichte: mindeſtens allgemeine Kenntniß der drei Naturreiche, mit richtigen Begriffen von ihrer Eintheilung und von den Verrichtungen der wichtigſten Organe der Pflanze und des Thiers;
7) Geſang.

B. a) Von den Candidaten für Reallehrſtellen:

1) deutſche Sprache, und zwar gründliche Kenntniß der deutſchen Grammatik auf der Unterlage der allgemeinen Sprachlehre nach den vorzüglichen neuern Bearbeitungen, ſo wie eine logiſch und ſtyliſtiſch richtige Ausarbeitung eines gegebenen Thema;
2) franzöſiſche Sprache: Kenntniß der Grammatik; fertige Ueberſetzung einer leichtern franzöſiſchen Schrift, grammatiſch richtige Uebertragung eines leichtern deutſchen Thema; einige Uebung im Sprechen, mit richtiger Ausſprache;
3) Mathematik, und zwar:

a) Arithmetik und Buchſtabenrechnung;
b) Algebra bis auf die Gleichungen vom zweiten Grade, arithmetiſche und geometriſche Progreſſionen und deren Anwendung;
c) ebene Geometrie und Stereometrie;
d) ebene Trigonometrie;
e) praktiſche Geometrie, mindeſtens Behandlung der einfachern Meß=Inſtrumente;
f) Anfangsgründe der darſtellenden Geometrie.

4) Naturlehre: gründliche Kenntniß der Hauptlehren und Geſetze der ganzen Wiſſenſchaft, und ſpeciellere Bekanntſchaft mit Statik und Mechanik, Hydroſtatik, Hydraulik und Aerometrie;
5) Naturgeſchichte:
a) Mineralogie und Geographie: das Allgemeine von den Eigenſchaften unorganiſcher Körper, Kenntniß der wichtigſten Metalle, einfacher Mineralien und der Hauptgebirgsarten mit ihrer Eintheilung, beſonders von Württemberg;
b) Botanik: Kenntniß der allgemeinen Eigenſchaften der Pflanzen, ihrer Hauptorgane, des Syſtems und der wichtigſten Nutz=, Gewerbe= und Giftpflanzen, mit Inbegriff der gewöhnlichen Waldbäume;
c) Thierkunde: Kenntniß der Hauptorgane und Syſteme des Thierkörpers; Eintheilung des Thierreichs in Claſſen, Ordnungen und Familien;
6) Geſchichte: allgemeine Kenntniß der alten, mittlern und neuern, ſpeciellere der deutſchen und württembergiſchen Geſchichte;
7) Geographie: gründliche Kenntniß in Hauptlehren der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie; das Allgemeine von der Länderkunde und Statiſtik der außereuropäiſchen Erdtheile, aufſteigend ſpecieller von Europa, Deutſchland und Württemberg;
8) Freihandzeichnen, mit beſonderer Richtung auf techniſche Gegenſtände;
9) Geſang.

B. b) An diejenigen aber, welche die Befähigung für Oberrealklaſſen bezwecken, werden nicht allein dieſelben Anforderungen wie an die Reallehrer (B. a), nur zum Theil in der durch die größere Reife 14—16jähriger Schüler bedingten wiſſenſchaftlichern Auffaſſung und Begründung gemacht, ſondern von ihnen auch in der Mathematik, Naturlehre und Naturgeſchichte ein größerer Umfang poſitiver Kenntniſſe, namentlich bei der Mathematik noch ſphäriſche Trigonometrie, Kegelſchnitte, analytiſche Geometrie, die Anfangsgründe der höheren Analyſis und praktiſche Geometrie in weiterer Stufe, ſo wie Bekanntſchaft mit den Fächern der allgemeinen Chemie und der Technologie, erfordert, wo=

bei jedoch tüchtige Leiſtungen und tieferes Eingehen in einzelnen der angeführten Fächer die Anforderungen in Beziehung auf andere Fächer bis auf einen gewiſſen Grad ſich ermäßigen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß denjenigen, welche, ſey es in den bisher bezeichneten Fächern mehr zu leiſten, oder in einem und dem andern weitern Fache ſich prüfen zu laſſen im Stande ſeyn ſollten, auf Verlangen Gelegenheit dazu wird gegeben werden.

Stuttgart den 30. Juli 1836.

Flatt.

181.

Inſtruction für die an den niederen evangeliſchen Seminarien angeſtellten Aerzte,

vom 9. November 1836 [372]).

---

§. 1. Umfang der Obliegenheiten des Seminararztes überhaupt.

Dem am Seminar angeſtellten Arzt liegt es ob, nicht nur ſämtliche in der Anſtalt befindliche Zöglinge nebſt den beiden Repetenten, ſo wie das in demſelben vorhandene niedere Dienſtperſonal, für den ihm ausgeſezten Gehalt ohne weitere Belohnung in Krankheiten ärztlich zu beſorgen, ſondern auch den Geſundheitszuſtand des Seminars überhaupt zu überwachen und zu beaufſichtigen. Er hat ſonach ſeine Aufmerkſamkeit auf Wohnung, Beköſtigung und Lebensweiſe der Zöglinge, namentlich auch auf die eingeführten gymnaſtiſchen Uebungen zu richten, und alles, was auf die Geſundheit derſelben einen wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß haben kann, ſorgfältig zu beachten.

§. 2. Periodiſche Beſichtigung des Seminars.

Um dieſem Beruf in ſeinem ganzen Umfang Genüge zu leiſten, hat er von Zeit zu Zeit auch ohne Veranlaſſung durch Krankenbeſuche das Seminar zu beſichtigen. Er wird namentlich die Arbeits- und Schlafſäle, ſo wie den Lehrſaal bisweilen beſuchen, um nachzuſehen, ob für die Erhaltung einer geſunden Luft, für Reinlichkeit geſorgt, und nichts getrieben oder geduldet werde, was auf die Geſundheit ungünſtig einwirken könnte. Er wird von Zeit zu Zeit bei dem Eſſen und in der Küche ſich einfinden, um zu unterſuchen, ob die Speiſen in geſunden Gefäßen und auf eine reinliche Art zu-

---

372) Eph.-Regiſtr. Urach. Unterm 9. Nov. 1836 nach Blaubeuren erlaſſen.

bereitet werden, und ob überhaupt die ganze Bekôſtigung nicht ge=
gen die Regeln der Diätetik anſtoße.

§. 3. Anzeigen und Anordnungen.

Von allen etwaigen, dem phyſiſchen Wohl der Zöglinge nach=
theiligen Unordnungen in der Lebensweiſe derſelben, ſo wie von
allen Mängeln des Gebäudes, der Einrichtungen in der Anſtalt,
welche er ſelbſt wahrnimmt oder die ihm bekannt werden, hat er
dem Vorſtand die Anzeige zu machen und ſich über Abänderungen
oder neue Anordnungen, welche zu treffen wären, zu äußern.

Wo ihm eine, in ſeinen Wirkungskreis einſchlagende Verfügung
nothwendig erſcheint, iſt ſie mit Vorwiſſen des Vorſtandes ſogleich
von ihm zu treffen.

§. 4. Sorge für die einzelnen Zöglinge, Kenntniß=nahme von ihrem Geſundheitszuſtand.

Damit der Seminararzt in den Stand geſezt werde, den Ge=
ſundheitszuſtand der einzelnen Zöglinge näher kennen zu lernen,
werden die Eltern und Vormünder jedesmal bei der Bekanntmachung
der Aufnahme in die Anſtalt (Regbl. 1834 S. 510. 1835 S. 359.)
aufgefordert, dem Ephorus ſchriftliche Bemerkungen über die kör=
perliche Beſchaffenheit der neu eintretenden Seminariſten zum Be=
huf der Mittheilung an den Arzt, welcher ſie zu ſeinem Gebrauche
aufbewahrt, zu übergeben. Außerdem aber wird er wo möglich
bei der Einlieferung anweſend ſeyn, um ſich mit den Eltern oder
ihren Stellvertretern noch mündlich zu beſprechen.

§. 5. Beſondere Aufmerkſamkeit auf kränkelnde Zöglinge.

Auf ſolche Zöglinge, bei welchen nach den früheren Zeugniſſen,
oder nach den eigenen Beobachtungen des Seminararztes krankhafte
Erſcheinungen ſich zeigen, oder bei denen ſich eine verderbliche Ge=
wohnheit vermuthen läßt, wird er ſeine beſondere Aufmerkſamkeit
richten, und ſie — auch ohne daß ſie ſelbſt Rath und Hilfe bei
ihm ſuchen, von Zeit zu Zeit zu ſich beſcheiden, um ihnen die ge=
eigneten Weiſungen zu ertheilen, auch über ihre Behandlung in
diſciplinariſcher Hinſicht die erforderliche Rückſprache mit dem Vor=
ſteher der Anſtalt nehmen.

§. 6. Beſuche bedeutend und gefährlich Kranker.

Alle bedeutenden Kranke ſind täglich wenigſtens Einmal, ge=
fährlich Kranke nach Erforderniß der Umſtände mehrmals zu be=
ſuchen. Von allen hartnäckigen und bedeutenden Krankheitsfällen
iſt der Vorſteher ſogleich in Kenntniß zu ſezen.

§. 7. Sonſtige Krankenbeſuche.

Bei den Krankenbeſuchen überhaupt erſcheint es als zweckmä=
ßig, daß der Seminararzt ſich an keine feſte Zeit binde, ſondern
öfters in einer unvermutheten Stunde in dem Krankenzimmer ſich

einfinde, um die Erhaltung der Ordnung, der Reinlichkeit in den Zimmern, in den Betten und bei der Waſch, das Benehmen der Kranken und derjenigen, die zu ihrer Pflege beſtimmt ſind, leichter zu beobachten.

Von Unordnungen, die er hiebei wahrnimmt, wird er den Ephorus ſogleich in Kenntniß ſetzen und zu der nöthigen Abhilfe auffordern.

§. 8. Sorge der Koſt der Kranken.

Die Koſt der Kranken hat der Arzt der Speiſeordnung gemäß, nach Stoff, Beſchaffenheit und Maaß, zu beſtimmen, und wird ſich von der Befolgung ſeiner Vorſchriften, zuweilen durch Anweſenheit beim Eſſen der Kranken, nöthigenfalls auch in der Küche, von der gehörigen Zubereitung der Krankenſpeiſen überzeugen.

§. 9. Aufſicht über Pflege und Wartung der Kranken.

Auf das Benehmen der zu Dienſtleiſtungen bei den Kranken verpflichteten Seminars-Aufwärter hat der Arzt ein wachſames Auge zu richten. Sind in einzelnen Fällen noch außer den angeſtellten Aufwärtern Perſonen zur Pflege eines Kranken erforderlich, ſo wird er für die Beſtellung von tauglichen Perſonen ſorgen, ſie aufmerkſam beobachten, ihnen die erforderlichen Weiſungen ertheilen, und ihre Fehler rügen.

§. 10. Verfahren bei anſteckenden Krankheiten.

Zeigt ſich Gefahr der Anſteckung bei der Krankheit eines Seminariſten, ſo hat ihn der Arzt ſorgfältig von den übrigen getrennt zu halten, um die weitere Verbreitung derſelben zu verhindern.

Wird die Anſtalt mit dem Ausbruch einer epidemiſchen oder contagioſen Krankheit bedroht, ſo ſind unter Rückſprache mit dem Vorſteher und beziehungsweiſe mit dem Ober-Amts-Arzt (ſofern dieſer vom Seminararzt verſchieden iſt) ſchleunig die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, auch iſt ein genügender Bericht von dem Seminararzt zu erſtatten, und durch den Vorſteher dem k. Studienrath vorzulegen. Wenn in den Häuſern, in welchen ſich Hospites aufhalten, anſteckende Krankheiten ausbrechen ſollten, ſo hat er mit dem Ephorus ſogleich Rückſprache zu nehmen, damit die Berührung derſelben mit den Seminariſten vermieden werde.

§. 11. Zeugniſſe über Kranke.

Die Zeugniſſe, welche kranken oder kränkelnden Seminariſten auf Verlangen des Vorſtehers oder der Zöglinge ſelbſt, zum Behuf der Befreiung von einzelnen Diſciplinargeſezen oder des Gebrauchs einer Cur, der Ertheilung eines Urlaubs, oder deren Entlaſſung aus dem Seminarverbande auszuſtellen ſind, wird der Seminararzt ohne beſondere Belohnung mit aller Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit ausfertigen. Zeugniſſe anderer, von Seminariſten zu Rath gezogener Aerzte, welche ihm vorgelegt werden, hat er mit Bemerkungen,

welche aus eigener Beobachtung und Wahrnehmung geſchöpft ſind, zu begleiten.

§. 12. Neben dieſen beſonderen (§. 1—11) bezeichneten Verpflichtungen hat der Seminararzt im allgemeinen alles dasjenige bei Krankheits= und Todesfällen, welche in dem Seminar vorkommen, wahrzunehmen und zu beſorgen, was in den Verpflichtungen jedes behandelnden Arztes liegt.

§. 13. Verhandlungen mit dem Ephorus.

In allen 6—8 Wochen hat der Arzt mit dem Ephorus des Seminars auf dem Amtszimmer der Anſtalt einen Zuſammentritt, welchem bei wichtigeren Berathungen auch die Profeſſoren, welche hievon in Kenntniß zu ſezen ſind, beiwohnen werden, zu halten, um ſich theils über die kranke und kränkelnde Zöglinge, theils über Gegenſtände, welche den Geſundheitszuſtand der Anſtalt betreffen, zu beſprechen. Außerdem wird der Seminararzt in beſonderen Fällen, zumal, wenn ſie eine ſchleunige Maßregel erfordern, der Einladung des Ephorus zu einer amtlichen Conferenz entſprechen.

Uebrigens ſteht es demſelben zu jeder Zeit frei, gutächtliche Aeußerungen und Berichte über Gegenſtände, welche ſich auf ſeinen Wirkungskreis beziehen, namentlich in Fällen, in welchen er mit dem Vorſteher der Anſtalt nicht übereinſtimmt, oder bei den Anordnungen deſſelben ſich nicht beruhigen zu können glaubt, unmittelbar dem k. Studienrath vorzulegen. Bei rein ärztlichen Fragen, in Beziehung auf welche augenblicklich eine Vorkehrung getroffen werden muß, iſt der Vorſteher des Seminars bis zur Entſcheidung durch die höhere Behörde an die Anſicht des Arztes gebunden.

§. 14. Halbjähriger Bericht.

Am Ende eines jeden Halbjahrs iſt ein Bericht des Seminararztes über den Geſundheitszuſtand der Anſtalt dem Hauptbericht anzuſchließen.

§. 15. Zeugniſſe beim Abgang einer Abtheilung.

Beim Austritt einer Abtheilung hat der Arzt ſchriftliche, theils auf die ihm beim Eintritt mitgetheilten Nachrichten, theils auf ſeine eigenen Beobachtungen gegründete Zeugniſſe über den Geſundheitszuſtand der einzelnen Zöglinge dem Ephorus zuzuſtellen, welcher ſie dann mit den übrigen Zeugniſſen den Vorſtehern des höheren Seminars in Tübingen mitzutheilen hat.

§. 16. Stellvertretung.

Im Falle der Abweſenheit von mehr als einem Tage, hat der Seminararzt einen tüchtigen Stellvertreter aufzuſtellen, und den Ephorus davon in Kenntniß zu ſezen.

182.

Inſtruktion für den Vorſtand und die Profeſſoren der niederen evangeliſchen Seminarien,

vom 23. Dezember 1836 [373]).

§. 1 [374]). Unterricht. Lehrſtunden überhaupt. Zahl derſelben.

Der Ephorus iſt zu 5, die beiden Profeſſoren ſind zu 10—11, die Repetenten zu 5—6 Unterrichtsſtunden in der Woche verpflichtet.

Die Geſammtzahl der Unterrichtsſtunden in jedem Halbjahr wird durch das Bedürfniß und die Umſtände beſtimmt.

Es iſt dabei beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, daß den Seminarszöglingen die erforderliche Zeit für das Selbſtſtudieren, und zunächſt für die ſo nöthige Vorbereitung und Wiederholung übrig bleibe.

Wo es als nothwendig oder zweckmäßig erſcheint, iſt der Un=

---

373) Gedruckt in 8. mit einem Erlaß vom 23. Decbr. 1836 nach Blaubeuren geſchickt. Die Inſtruction vom 26. Jan. 1818 liegt dieſer Inſtruction zu Grunde. Jene enthielt noch die oben S. 434 mitgetheilten Vorſchriften für die Repetenten. Die abweichenden Beſtimmungen der Inſtruction von 1818 werden in den Noten aufgeführt.

374) lautet in der Inſtr. v. 1818 folgendermaßen: Der Ephorus hat 5, jeder der 2 Profeſſoren hat (wie bisher) 10, jeder Repetent 5—6 öffentliche Unterrichtsſtunden wochentlich zu geben. Es werden demnach im Ganzen wochentlich 35—36 öffentliche Unterrichtsſtunden gegeben.

Dieſe Stunden ſind ſo zu vertheilen, daß kein Seminariſt (auch keiner der Schwächeren) an Einem Tage mehr als 6 Unterrichtsſtunden erhalte, um für das ſo wichtige und bildende Selbſtſtudium noch hinreichende Zeit übrig zu laſſen.

Dabei iſt die Einrichtung zu treffen, daß in denjenigen Fächern, wo es nöthig iſt, einige dieſer Lectionsſtunden den ſtärkeren und einige den ſchwächeren Zöglingen beſonders gegeben werden, und den lezteren beſonders durch die Repetenten nachgeholfen werde. Die Hauptfächer ſollen, ſoweit es nach der von den Profeſſoren zu übernehmenden Zahl von 10 wochentlichen Lehrſtunden möglich iſt, von dieſen ſelbſt gelehrt, und den Repetenten mehr nur Nebenfächer und Hilfsſtunden übertragen werden.

Der Ephorus hat nun unter Berückſichtigung der in den folgenden §. §. noch zu gebenden Beſtimmungen nach Verabredung mit den übrigen Lehrern jedesmal vor dem Ende des Semeſters für das nächſte Semeſter einen detaillirten Lectionsplan zu entwerfen und einzuſchicken, in welchem beſtimmt angegeben wird,

1) wie viele und welche Stunden in jedem Fach, und wie viele im Ganzen jeder Lehrer gebe,
2) welche und wie viele in jedem Fach den Stärkeren beſonders,
3) welche den Schwächeren beſonders,
4) welche Beiden zuſammen gegeben werden. (Vgl. §. 13.)

terricht nach Abtheilungen zu geben, auch den Schwächern in einem oder dem andern Fache eine weitere Stunde zuzuſcheiden.

Die Hauptfächer ſind in der Regel vom Ephorus und den Profeſſoren ganz oder doch dem größeren Theil nach zu übernehmen.

Bei der Vertheilung der Lehrſtunden, welche fortwährend der Aufſicht und Genehmigung des königlichen Studienraths unterliegt, ſind die Studien und Neigungen der einzelnen Lehrer zu berückſichtigen.

Jede Lection nimmt 5 Minuten vor dem Glockenſchlag ihren Anfang; und nicht länger dürfen die Interſtitien zwiſchen mehreren Lectionen dauren. Fällt das Interſtitium weg, ſo ſoll der vorangehende Lehrer den Lehrſaal nicht vor dem Eintritt des nachfolgenden verlaſſen.

§. 2. Princip des Humanismus. Römiſche und griechiſche Claſſiker.

Das Prinzip des Humanismus, das bisher in den Seminarien dem Unterricht zu Grunde gelegt wurde, ſoll es auch ferner werden. Studium der Meiſterwerke der alten Claſſiker ſey daher die Hauptbeſchäftigung.

Dieſe Claſſiker werden ſo behandelt [375]), daß Sprach= und Sachkunde in möglichſter Vereinigung betrieben, die Lehrlinge zu gründlichen Philologen gebildet, aber auch zugleich an dieſen Meiſterwerken der Geſchichte, der Poeſie, der Redekunſt und der Philoſophie ihre Geiſteskräfte allſeitig entwickelt, geübt, geſchärft und dieſe als praktiſche Belehrungsmittel über Geſchichte, Poeſie, Rhetorik, Aeſthetik und Philoſophie, und als Hauptmittel einer umfaſſenden Bildung des Geiſtes und des Gemüths benützt werden. Nicht bloſes trockenes Buchſtabenweſen und todte Grammatik werde auf Koſten der ächten Geiſtesbildung getrieben; aber eben ſo ſehr werden die Lehrer von ſelbſt den Abweg vermeiden, der in der Meinung beſteht, als könnte ohne gründliche Philologie, ohne genugſames Verweilen bei den grammatiſchen Elementen, ohne vertraute Bekanntſchaft mit dem Buchſtaben und Geiſt der alten Sprachen, gründliche Sachkunde erlangt, der Geiſt, der unter der Hülle des Buchſtaben verborgen iſt, aufgefaßt, und der Zweck einer gründlichen Bildung künftiger Lehrer einer poſitiven auf Urkunden in alten Sprachen beruhenden Religion erreicht werden.

Bei der Auswahl [376]) der klaſſiſchen Schriftſteller iſt darauf

375) Inſtr. von 1818: Nur die vorzüglichſten dieſer Claſſiker werden ꝛc. ꝛc.

376) Inſtruct. von 1818. Statt „Bei der Auswahl — bekannt werden" — „Da es unmöglich, aber auch nicht nöthig iſt, alle oder auch nur die meiſten alten Claſſiker innerhalb der 4 Seminarjahre zu leſen, da ſogar nur Verwirrung, Oberflächlichkeit und ſchädliche Ueberfüllung daraus entſtehen und die Bildung eines ſichern guten Geſchmacks, ſo wie die Gründlichkeit und Feſtigkeit im Wiſſen, Urtheilen, Fühlen und Wollen nur gehindert werden würde, wenn alle oder die meiſten nach Darſtellung und Inhalt ſo ſehr verſchiedene Claſſiker unter einander oder nach einander geleſen wer=

Bedacht zu nehmen, daß die Zöglinge mit den vorzüglichſten, ſowohl in Rückſicht auf Inhalt als auf Sprache und Darſtellung verſchiedenen Schriften des Alterthums, welche ihrem Alter angemeſſen ſind, bekannt werden.

Die Behandlung ſämmtlicher alten Schriftſteller ſoll mehr oder weniger kurſoriſch ſeyn, und das Allzugelehrte mehr zur Oſtentation als zum wahren Nutzen der Jünglinge dienende, aber auch ebenſo ſehr die flüchtige Eile, welche auf Koſten der Gründlichkeit in der kürzeſten Zeit ein großes Penſum abſolviren will, dabei ſorgfältig vermieden werden [377]).

A) In den zwei erſten Jahren können folgende geleſen werden:

1) lateiniſche: Julius Cäſar, Livius, Salluſtius, Ciceros Reden und kleine philoſophiſche Schriften, Virgil, etwa auch Ovids Metamorphoſen (mit Auswahl);

2) griechiſche: Jakobs Attica, Xenophons Anabaſis und Memorabilia, Iſocrates, Herodot, Homer.

B) In den zwei letzten Jahren:

1) lateiniſche: Ciceros Briefe, Officia, Quæstiones Tusculanae, de natura Deorum, etwa auch Einiges von Seneca, daneben Tacitus, Horatius.

2) griechiſche: Plutarchi vitae parallelae (dieſe auch ſchon im zweiten Jahre) Thucydides, Demoſthenes, Platos

---

den wollten; ſo iſt dieſes Studium, wie bisher, auf eine Auswahl der allervorzüglichſten zu beſchränken. Dabei iſt darauf zu ſehen, daß in den 2 erſten Jahren, in welchen der Zögling hauptſächlich für die Bildung durch Geſchichte empfänglich iſt, die Hiſtoriker, neben dieſen aber auch die für dieſes Alter gleichfalls ſchon geeigneten Dichter, und von philoſophiſchen Schriften nur weniges — aber doch (um Einſeitigkeit in Beziehung auf Sprache, Sache und Geiſtesentwicklung zu vermeiden) im zweiten Jahr, wenigſtens in der zweiten Hälfte deſſelben, einiges geleſen, dem 3. und 4. Jahr aber ſodann, ohne die Hiſtoriker und Dichter ganz bei Seite zu ſetzen, hauptſächlich die Philoſophen und Redner vorbehalten bleiben. Die Behandlung ꝛc. ꝛc."

377) Inſtruct. v. 1818 nach „vermieden werden." — „Demnach ſind in den 2 erſten Jahren zu tractiren:

Livius, nach Umſtänden etwa auch Julius Caesar, Virgilius, etwa auch Ovidii metamorphos. (mit Auswahl), Cicero's kleinere philoſoph. Schriften — oder einige der leichtern Reden, wie die (auch für die Geſchichte intereſſanten) in Catilinam, post reditum; Homer, Herodot und (hauptſächlich auch um des attiſchen Dialects willen) Xenophons anabasis, nebſt einer Stunde griechiſches N. Teſtament, zuſammen in 18—19 Stunden.

Im 3. und 4. Jahr:

Livius, Sallustius et Tacitus, Horatius, Ciceronis officia, quaestiones tuscul., de natura Deorum, etwa auch weniges von Seneca, und Ciceronis orationes, Homer und Drücks Anthologie, Thucydides, Plutarchi vitae parallelae, Xenophontis memorabilia, Epictet, etwa auch Antonin εἰς ἑαυτὸν, Platonis Dialogi nebſt Isocrates et Demosthenes, und griech. N. Teſtament 1 Stunde, zuſammen in 16 wochentl. Stund.

Die Alterthümer ꝛc. ꝛc.

Dialogen, Epictet, Jakobs griechiſche Blumenleſe und einzelne Stücke aus griechiſchen Tragikern. Daneben iſt das griechiſche Neue Teſtament alle vier Jahre hindurch zu leſen. Für dieſe Schriftſteller ſind wöchentlich 14—16 Stunden auszuſetzen.

Die Alterthümer und Mythologie der Griechen und Römer können, je nachdem es die Umſtände erfordern, theils und hauptſächlich bei Leſung der Claſſiker ſelbſt, theils eine Zeitlang in einer beſondern, ſonſt den Claſſikern gewidmeten Stunde vorgetragen werden.

§. 3. Hebdomadar.

Die unter dem Namen des Hebdomadarium eingeführte Compoſitions=Uebungen ſind ohne Ausnahme alle Wochen durch alle 4 Jahre hindurch dermaßen vorzunehmen, daß die Arbeiten außer den öffentlichen Lectionsſtunden von den Seminariſten verfertigt, jedesmal dazu außer der lateiniſchen Compoſition [378]) in der Einen Woche eine griechiſche, in der andern eine hebräiſche Compoſition [379]) geliefert werden.

In den zwei erſten Jahren des Seminarlaufs ſind von allen Seminariſten dem Hebdomadar lateiniſche Verſe, zu welchem jedesmal ein beſonderes, aus der Aufgabe zur lateiniſchen Compoſition geſchöpftes oder anderweitiges Thema zu geben iſt, beizufügen.

In den zwei letzten Jahren kann an die Stelle der lateiniſchen Verſe bei denjenigen Zöglingen, denen es an Luſt und Talent zur Poeſie fehlt, die Ueberſetzung einer ſchweren Stelle aus einem lateiniſchen oder griechiſchen Proſaiker oder Dichter treten [380]). In eben dieſen zwei letzten Jahren iſt ſtatt des Hebdomadars alle 4—6 Wochen ein lateiniſcher Aufſatz aufzugeben [381]), durch welchen jedoch die griechiſche oder ebräiſche Compoſition nicht wegfällt, wohl aber die lateiniſchen Verſe oder das oben erwähnte Surrogat für dieſelben.

Beide Profeſſoren [382]) geben das Thema zu den lateiniſchen

---

378) Inſtr. von 1818: „Compoſition, lateiniſche Verſe, in der Einen" ꝛc. ꝛc.

379) Inſtr. von 1818 nach „hebräiſch. Compoſition" — „(welche in den 2 letzten Jahren ein größeres Stück als in den 2 erſten umfaſſen ſoll) geliefert" ꝛc. ꝛc.

380) „In den zwei erſten — Dichter treten" fehlt in der Inſtruct. v. 1818.

381) Statt „durch welchen — für dieſelben" heißt es in der Inſtr. von 1818 am Schluß des §.: „jedoch ohne Verminderung der latein. Versübungen und der griechiſchen und hebräiſchen Compoſition — und ſoll es mit der Correctur dieſer Aufſäze, wie mit dem Hebdomadar gehalten werden. Für jeden Profeſſor iſt von jedem Seminariſten ein eigenes Heft für die Hebdomadare und lat. Aufſätze zu halten, und jedes corrigirte Hebdomadar oder Aufſatz dem Ephorus auf einige Tage zu bringen, damit dieſer in beſtändiger Kenntniß von den Fortſchritten oder Mängeln der Seminariſten erhalten werde."

382) Dieſer Abſchnitt bis zum Schluß des §. lautet in der Inſtr. von 1818 ſo: „Beide Profeſſoren geben das Thema zu dieſen Compoſitionen (in allen 3 Sprachen) abwechſelnd wochenweiſe, corrigiren zu Hauſe die Arbeiten ſchriftlich mit größter Genauigkeit. Man wird es gern ſehen, wenn

Compoſitionen und den Verſen abwechſelnd [383]). Das griechiſche und Ebräiſche dagegen übernimmt nur Einer je alle 14 Tage. Die Arbeiten werden genau corrigirt, und der betreffende Profeſſor hat jedesmal nach Beendigung der ſchriftlichen Correktur in der nächſten für das Hebdomadar beſtimmten Stunde, die vorherrſchenden Fehler der letzten Hebdomadar-Ausarbeitungen öffentlich anzugeben, und zugleich mit den nöthigen Erläuterungen eine mit Sorgfalt verfaßte lateiniſche, zuweilen auch (wenn er es gut findet) griechiſche und ebräiſche Converſion des letzten Thema zu dictiren. Arbeiten, welche zu flüchtig und fehlerhaft gefertiget, oder undeutlich und ſchlecht geſchrieben ſind, werden zur Umarbeitung oder zum Umſchreiben zurückgegeben.

In einzelnen Fällen wird es auch zweckmäßig ſeyn, daß der Profeſſor einen und den andern Zögling beſonders zu ſich rufe, und ſeine Arbeit mit ihm durchgehe. In der nämlichen Stunde, welche für die Converſion und allgemeine Kritik der gelieferten Arbeiten beſtimmt iſt, dictirt er das neue Thema. Das Letzte kann er jedoch auch, wofern die Zeit nicht zureichte, oder er es ſonſt vorzöge, durch die Repetenten auf ihren Zimmern dictiren laſſen. Fallen in einem Halbjahr an den für das Hebdomadar beſtimmten Tagen die Lectionen (namentlich durch Zuſammentreffen mit Feiertagen) mehrmals weg, ſo iſt daſſelbe auf einen andern Tag zu verlegen.

Unterbleibt es wegen der Semeſtral-Prüfungen, ſo iſt jedesmal ein Extemporaneum an deſſen Stelle zu ſetzen.

Iſt der Profeſſor durch ein unabweisliches Hinderniß abgehalten, das Hebdomadar zu geben, ſo hat es einer der Repetenten zu übernehmen.

Der Ephorus hat ſich die Hebdomadarien-Hefte von Zeit zu Zeit vorlegen zu laſſen, um ſich in beſtändiger Kenntniß von den Fortſchritten und Mängeln der Seminariſten zu erhalten.

§. 4. Extemporaneen in den drei alten Sprachen.

Außer dem Hebdomadar ſollen die unter dem Namen des Extemporanei eingeführten Compoſitions-Uebungen dermaßen beibe-

---

ſie ſodann die Seminariſten zu ſich rufen, um die Arbeiten genau mit ihnen durchzugehen, will es aber nicht befehlsweiſe vorgeſchrieben, ſondern jedem Profeſſor ſelbſt überlaſſen haben, verordnet hingegen wird, daß der betreffende Profeſſor jedesmal nach Beendigung der ſchriftlichen Correctur in der nächſten für das Hebdomadar beſtimmten Stunde die vorherrſchenden Fehler der letzten Hebdomadar-Ausarbeitungen, öffentlich jedoch ohne Nennung der einzelnen Verfaſſer angebe, und zugleich mit den nöthigen Erläuterungen eine mit Sorgfalt verfaßte lateiniſche, zuweilen auch (wenn er es gut findet) griechiſche Converſion des letzten Thema dictire. In eben dieſer Stunde dictirt er das neue Thema. Das Letzte kann er jedoch auch, wofern die Zeit nicht zureichte, durch die Repetenten auf ihren Zimmern dictiren laſſen." Nun folgt der oben erwähnte Abſchnitt von den lateiniſchen Aufſätzen.

383) Neueſtens wird das Thema zum Lat. immer von demſelben Profeſſor gegeben, ebenſo das zum Griechiſchen und Hebräiſchen.

halten werden, daß in den zwei erſten Jahren dem Lateiniſchen, Griechiſchen und Ebräiſchen in jeder Woche je Eine beſondere Stunde, zuſammen alſo drei Stunden gewidmet werden, im dritten und vierten Jahr aber [384]) in einem Monat je zwei lateiniſche, ein griechiſches und ebräiſches mit einander wechſeln. Im Falle eines beſonderen Bedürfniſſes können die Extemporaneen in der einen und andern Sprache im dritten und vierten Jahre vermehrt werden.

§. 5. Deutſche Sprache.

Neben den alten Sprachen ſoll auch das Studium der deutſchen Sprache, Poeſie und Literatur nicht vernachläßigt werden. Es ſollen daher

1) beſonders die Ueberſetzungen aus den alten Sprachen, ſo wie auch andere Gelegenheiten zugleich zu praktiſcher Uebung und Bildung in der Mutterſprache benützt, und bei jedem Anlaß auf reinen, guten Ausdruck und auf richtige Ausſprache im Deutſchen ſorgfältig geſehen werden [385]).

2) Der deutſchen und allgemeinen Sprachlehre; der Einleitung in die deutſche Literatur, dem Leſen und Erklären der vorzüglichſten deutſchen Dichter und Pro=

384) Inſtr. von 1818 heißt es: „im 3. und 4. Jahr aber wenigſtens Eine Stunde abwechſelnd in der Einen Woche der griechiſchen in der andern der hebräiſchen Compoſition gewidmet werde.“ §. 5. ꝛc. ꝛc.

385) Inſtr. von 1818 nach „geſehen werden.“ — „2) In den 2 letzten Jahren ſind wochentlich 2 Stunden theils zum beſondern Unterricht in der deutſchen und allgemeinen Sprachlehre, theils zur Cenſur von deutſchen Aufſätzen, welche den Seminariſten alle 4—6 Wochen über einen beſtimmten, der Stufe, auf welcher jeder ſteht, angemeſſenen Gegenſtand, zu machen aufgegeben werden, zu beſtimmen.

Auſſerdem ſoll die Lectüre guter, nach Sprache und Inhalt vorzüglicher deutſcher Claſſiker (jedoch ſo, daß der übertriebenen und verderblichen Lectüre zerſtreuender, blos die Phantaſie beſchäftigender und vom ernſteren Studiren abhaltender oder wohl gar unſittlicher Producte aus dem Fach der ſchönen Litteratur mit allem Ernſt gewehrt werde) empfohlen und geleitet, auch in den 2 letzten Jahren ein Theil der eben beſtimmten 2 wochentlichen deutſchen Lectionsſtunden der Leſung und Erklärung vorzüglicher deutſcher Claſſiker, (namentlich Klopſtocks Meſſias der Hauptproducte von Schiller und Göthe) gewidmet und hauptſächlich als praktiſche Belehrung über Aeſthetik benutzt werden, wobei der Lehrer unter andern auch Schlegels Charakteriſtiken zu gebrauchen Anlaß finden wird.

3) In den der griechiſchen und lateiniſchen Poeſie gewidmeten Lectionen wird der Lehrer darauf bedacht ſeyn, wenigſtens hie und da die intereſſanteſten Stellen der alten Dichter gleichmetriſch in's Deutſche überſetzt (entweder aus einer eigenen oder guten fremden Ueberſetzung) vorzuleſen, und die Zöglinge hie und da einzelne Stellen in gleichmetriſche deutſche Verſe ſchriftlich nachüberſetzen zu laſſen.

4) Auch diejenigen, welche Fähigkeit dazu haben, ermuntern, zum Hebdomadar öfters neben den lateiniſchen Verſen deutſche zu machen und dieſe gleichfalls, wie die übrigen Ausarbeitungen, genau corrigiren und cenſiren.“

ſaiker (Klopſtok, Schiller, Göthe) iſt die erforderliche Anzahl in dem vierjährigen Seminarlauf zu widmen.

3) Deutſche Aufſätze ſind den Zöglingen vom erſten Jahre an alle 4—6 Wochen, anfangs kürzere und leichtere (namentlich auch Briefe und kurze Entwürfe von gehörten Predigten), ſpäter längere und ſchwerere, jedoch immer ſolche, deren Stoff aus dem Kreiſe ihres Wiſſens und ihrer Erfahrungen genommen iſt, aufzugeben und ſorgfältig zu corrigiren.

Die Tage der Aufgabe und der Cenſur werden jedesmal in den Tags-Tabellen bemerkt.

§. 6. Gedächtniß- und Deklamations-Uebungen.

Um die beſonders für künftige Prediger ſo nöthige und nützliche Uebung des Gedächtniſſes und der Deklamation zu befördern, ſollen[386])

1) von Zeit zu Zeit, beſonders in den zwei letzten Jahren von 3—4 Seminariſten über vorgeſchriebene Themata kurze Reden, theils in deutſcher, theils in lateiniſcher Sprache öffentlich gehalten[387]), und bisweilen dazu die Honoratioren eingeladen, auch der Akt mit einer kleinen muſikaliſchen Feierlichkeit von den Seminariſten verbunden werden.

2) Am Tage vor dem Neuenjahr ſoll ebenfalls von einigen[388]) Seminariſten in Anweſenheit des Ephorus, der Profeſſoren und Repetenten eine paſſende feierliche Rede gehalten werden[389]).

3) An den Sonn- und Feſttagen Nachmittags ſollen (jedoch nicht länger als eine Stunde) ſtatt der Theilnahme am öffentlichen Nachmittags-Gottesdienſt im Hörſaal vor ſämmtlichen Seminariſten 2, 3, 4 derſelben, die ſich vorher darauf vorzubereiten haben, gut ausgewählte Stellen aus religiöſen Schriften, vorzüglichen Predigten und Erbauungsbüchern, daneben aber auch, beſonders an Feiertagen Stücke von ernſtem und würdigem Inhalt aus andern klaſſiſchen deutſchen Schriftſtellern[390]) deklamiren, und der anweſende Lehrer die nöthigen Erinnerungen über die Deklamation eines jeden geben, wobei vor und

---

386) Inſtr. von 1818 nach „ſollen": — „1) bei jedem halbjährigen Examen (nach dem Vorgang des obern Gymnaſ. in Stuttgart) von 3—4" ꝛc. ꝛc.

387) Inſtr. von 1818: „gehalten und dazu ꝛc. ꝛc."

388) Inſtr. von 1818: „einem" ſtatt „einigen".

389) Nach „gehalten werden" folgt in Inſtr. von 1818: „3) Ueberdieß wird man es gerne ſehen, wenn die alte, neuerdings wieder in den Seminarien eingeführte Sitte der Neujahrsgratulationen und Anreden beibehalten wird, und die Seminariſten in mehreren Abtheilungen dem Ephorus, den Profeſſoren und Repetenten eine Gratulation in Proſa oder gebundener Rede, deutſch oder lateiniſch übergeben, und von jeder Abtheilung Einer ſie mündlich vor dem betreffenden Lehrer declamirt.

4) An den Sonntägen ꝛc. ꝛc."

390) Inſtr. von 1818 fehlt „daneben aber auch — Schriftſtellern."

nach einige [391]) Verſe aus geiſtlichen oder andern gehaltreichen Liedern geſungen werden. Auch werden die Repetenten von ſelbſt darauf bedacht ſeyn, in manchen Erholungsſtunden, bei übler Witterung, oder in Winterabenden nach dem Nachteſſen öfters ausgewählte Stellen und Abſchnitte aus deutſchen Claſſikern (Dichtern und Proſaikern) deklamiren zu laſſen.

Endlich will man

4) aufs neue verordnet haben, daß den Seminariſten von Zeit zu Zeit, wenigſtens alle vier Wochen eine intereſſante Stelle aus einem alten Claſſiker oder aus einem vorzüglichen deutſchen Schriftſteller, auch bibliſche Hauptſtellen aus dem Urtext des Alten und Neuen Teſtaments zum Auswendiglernen aufgegeben werden [392]).

§. 7. Franzöſiſche Sprache.

Der franzöſiſchen Sprache ſollen wochentlich zwei Stunden im ganzen Seminarlauf gewidmet werden [393]).

§. 8. Altes und Neues Teſtament.

Bei der Behandlung der griechiſchen Schriften des Neuen, und der ebräiſchen des Alten Teſtaments iſt [394]) zur Real=Erklärung das Nöthige beizubringen, übrigens die grammatiſch=philologiſche Behandlung (in Verbindung mit dem Nöthigſten von der Kritik) als Hauptſache anzuſehen. Was über dieſe Behandlung hinausgeht, und zur dogmatiſch=theologiſchen Behandlung gehört, mithin für die Zöglinge in den niedern Seminarien, bei dem Mangel an andern dazu nöthigen, ihnen in dieſem Zeitraum noch nicht mittheilbaren, ſyſtematiſch=theologiſchen Kenntniſſen, noch nicht gründlich erörtert werden kann, und zu frühe für ſie kommen würde, das bleibe dem eigentlichen Studium der Theologie auf der Univerſität vorbehalten. Ebenſo iſt eine ausführliche Einleitung in einzelne Bücher der Bibel, und weitläufige Mittheilung und Beurtheilung verſchiedener Erklärungen zu vermeiden, und nur das Wichtigſte (nach dem Muſter von Schotts Neuem Teſtament) anzuführen, überhaupt aber der Gründlichkeit unbeſchadet das Alte und Neue Teſtament mehr curſoriſch als ſtatariſch zu behandeln [395]).

391) Inſtr. von 1818 ſtatt „Verſe bis Liedern" — „Liederverſe".

392) Inſtr. von 1818: „Man will aufs neue verordnet haben, daß eine Stelle aus alten oder deutſchen Claſſikern zum Auswendiglernen aufgegeben und dieſelbe unfehlbar unter den nöthigen Erinnerungen über die Declamation recitirt werde. Auſſerdem findet man es zweckmäßig, daß bibliſche Hauptſtellen ꝛc."

393) Inſtr. von 1818: „Der franzöſ. Sprache ſoll wochentlich wenigſtens 1 Stunde, wenn es nöthig iſt, und ohne Nachtheil anderer Fächer geſchehen kann, etwa auch 2 Stunden gewidmet werden."

394) Inſtr. von 1818: „iſt der Anlaß, den ſie zur Beförderung praktiſcher Religioſität darbietet, zu benützen und zur ꝛc."

395) „Ebenſo iſt — zu behandeln" fehlt in der Inſtr. von 1818.

Uebrigens ſind während des ganzen vierjährigen Curſes dem griechiſchen Neuen Teſtament Eine, der ebräiſchen Expoſition aber drei wöchentliche Stunden zu widmen [396]).

§. 9. Geſchichte und Geographie.

Die Geſchichte verdient wegen des hohen Werths, den ſie nach Ciceros vielumfaſſendem Ausdruck als testis temporum, lux veritatis, magistra vitae hat, eine ſorgfältige Behandlung [397]).

Bei dem Unterricht in derſelben darf durchaus nicht vernachläßigt werden, die Hauptbegebenheiten chronologiſch beſtimmt dem Gedächtniß einzuprägen, und den Lehrlingen einen chronologiſchen Ueberblick über das Ganze zu verſchaffen, indem ſonſt Ordnung und Gründlichkeit in dieſes Studium unmöglich zu bringen iſt [398]); zu welchem Zweck der Gebrauch und die eigene Anlegung chronologiſcher Geſchichtstafeln empfohlen wird. Damit iſt denn noch, was die alte Geſchichte betrifft, der Unterricht in der alten Geographie zu verbinden, und es ſollen gute General- und Spezial-Karten derſelben aufgehängt und nachgewieſen werden.

Dabei ſoll aber auch der Lehrer, jedoch ohne philoſophiſche Conſtruktionen der Weltgeſchichte nach gewiſſen Syſtemen der Philoſophie in den Vortrag einzumiſchen, oder gar demſelben zu Grunde zu legen [399]), den höhern Zweck der Geſchichte ins Auge faſſen, daß durch ſie die ewigen Ideen des Wahren, Guten, Großen, und Schönen zur Anſchauung gebracht, die jugendlichen Gemüther für dieſelben mächtig angeregt und lebendig erwärmt, durch dieſelben kräftig erhoben, und zur wahren Weisheit gebildet, und beſonders in dem Glauben an eine göttliche Weltregierung, die ſich in der Geſchichte offenbart, befeſtiget werden. Mit dieſen Geſichtspunkten und zu dieſem Zweck ſollen hauptſächlich die alten Claſſiker, als Quellen der alten Geſchichte der Römer und Griechen, und mit und bei ihrer Leſung dieſe Geſchichte ſelbſt behandelt werden.

Der [400]) zuſammenhängende Vortrag der Geſchichte iſt ſo ein-

---

396) Inſtr. von 1818 hat nach „widmen" — „für die letztere kann nach Umſtänden, wenn es nöthig ſeyn ſollte, noch Eine weitere Stunde verwendet und den römiſchen oder griechiſchen Claſſikern abgezogen werden."

397) „Die Geſchichte — Behandlung" fehlt in der Inſtr. von 1818.

398) Inſtr. von 1818 ſtatt: „zu welchem — empfohlen wird" — „und hat zu dieſem Zweck der Lehrer chronologiſche Tafeln nach Art der Schlözer'ſchen machen und aufhängen, von den Seminariſten nachmachen, und mit dem Detail, das vorgetragen und geleſen wird, ausfüllen zu laſſen, woneben auch noch ausführlichere Geſchichtstafeln, wie die größeren von Bredow in den Lectionszimmern zur Hand ſeyn mögen. Damit iſt dann noch ꝛc."

399) In der Inſtr. von 1818 fehlt: „jedoch — zu legen."

400) Inſtr. von 1818 lautet ſtatt des Folgenden alſo: „Daneben iſt aber noch ein beſonderer zuſammenhängender Vortrag der Geſchichte nöthig, ſo daß in den 2 erſten Jahren der allgemeinen alten Geſchichte bis zur Völkerwanderung wochentlich 2 Stunden, im 3., 4. ſodann der mittleren und neuern Geſchichte von der Völkerwanderung an wochentlich gleichfalls 2 Stunden gewidmet werden. Es iſt dabei vorzüglich die deutſche Geſchichte

zurichten, daß während der vier Jahre der alten, mittleren und neuen Geſchichte, der beſondern Geſchichte Württembergs, und am Schluſſe einem ergänzenden, wiederholenden und zuſammenfaſſenden Ueberblick des Ganzen, wöchentlich zwei Stunden, höchſtens in einem oder zwei Halbjahren, ſofern es für nöthig erachtet werden und anderen Lehrfächern kein Abbruch dadurch geſchehen ſollte, drei Stunden gewidmet werden.

Der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie, ſo wie der neuen Erd= und Völkerkunde iſt die erforderliche Stundenzahl zu widmen, dabei aber darauf hinzuwirken, daß die Zöglinge ſich von ſelbſt in freien Stunden und Augenblicken damit beſchäftigen, gute Charten, welche auch für die neue Geographie an den Wänden der Studir=Zimmer aufzuhängen ſind, fleißig benützen, und mit geographiſchen Schriften bekannt gemacht werden.

§. 10. Mathematik und Phyſik [401]).

Für den Unterricht in der Mathematik, der niederen und höheren Arithmetik, Algebra, ebenen Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie, wozu im letzten Jahre der Vortrag der Phyſik kommt, ſind ordentlicher Weiſe drei und wenn (wie es in der Regel zweckmäßig ſeyn dürfte) nach Abtheilungen gelehrt wird, auch vier Stunden in der Woche auszuſetzen.

Es iſt beim Vortrag dieſer Wiſſenſchaften im Allgemeinen auf Herablaſſung zu den Fähigkeiten junger Anfänger, auf langſames Fortſchreiten, mit öfterer auf verſchiedene Weiſe zu veranlaſſender Wiederholung und zu Erlangung der nöthigen Fertigkeit hinreichende Uebungen Bedacht zu nehmen.

Bei der Arithmetik namentlich, ſollen Fertigkeit im Rechnen, Gewandtheit in Auflöſung ſtufenweiſe zu verwickelnder Aufgaben aus dem gemeinen Leben, Vermeidung des Vortrags vieler Regeln, und abſtrakter Theorie derſelben, welche ſo leicht auf mechaniſches Gedächtnißwerk hinauslaufen, dagegen Uebung der Urtheilskraft an einzelnen Beiſpielen, Hauptaugenmerk ſeyn.

---

zu berückſichtigen, und jedesmal innerhalb der 2 letzten Jahre auch die württemb. Geſchichte vorzutragen."

Dann folgt §. 10:

Mathematiſche Geographie, darauf neuere Erd= und Völkerkunde iſt in den 2 letzten Jahren wochentlich 1 Stunde vorzutragen.

401) Inſtr. von 1818. §. 11. lautet ſtatt „für den Unterricht — auszuſetzen": Die Mathematik betr. ſo ſollen derſelben in den 2 erſten Jahren 2 wochentliche Stunden gewidmet, dem Unterricht auf Arithmetik (namentlich auch mit beſonderer Rückſicht auf Decimalrechnung und deren Anwendung auf praktiſche Geſchäfte) und Algebra nebſt den erſten Elementen der Geometrie beſchränkt, und auf gründliche Fundirung der Zöglinge in dieſen vorderiſt ausſchließend die größte Sorgfalt verwendet werden. In den 2 letzten Jahren iſt ſodann in 3 wochentlichen Stunden, mit fortgeſetzter Anwendung der Arithmetik, hauptſächlich Geometrie und Trigonometrie zu lehren, zugleich aber auch das nöthigſte aus der Phyſik in den Lehrplan aufzunehmen. Es iſt ꝛc.

Bei der Geometrie ſoll ſtrenge Methode nach dem Muſter der Euklid'ſchen mit Faßlichkeit vereinigt, zugleich aber Uebung in Verzeichnung der Figuren nicht vernachläßigt — und Berechnung derſelben in den Fällen, für welche Arithmetik, ſo weit ſie von den Seminariſten erlernt iſt — hinreicht, damit verbunden werden.

Der Unterricht in der Phyſik muß, dem Alter und den übrigen Kenntniſſen der Zöglinge angemeſſen, mit den nöthigen Experimenten verbunden, mehr Vorbereitung auf den künftigen akademiſchen Unterricht, und mehr populär, und das allgemein Wiſſenswürdige und Brauchbare auswählend, als das Ganze der Wiſſenſchaft, nach ihrem Zuſammenhang mit höherer Mathematik, umfaſſend ſeyn. Die Lehrſtunden in der Phyſik ſind ſo zu vertheilen, daß neben denſelben immer noch Zeit für die Fortſetzung in der reinen Mathematik übrig bleibt [402]).

§. 11. Philoſophie [403]).

Der beſondere Unterricht in der Philoſophie wird auf Anthropologie (welche die Pſychologie in ſich begreift) und formale Logik beſchränkt.

Dieſe beiden Wiſſenſchaften ſind in den letzten zwei oder dritthalb Jahren wöchentlich in 1—2 Stunden vorzutragen. Dieſe Beſchränkung iſt um ſo mehr feſtzuhalten, als Jünglinge durch zu frühe Bekanntſchaft mit philoſophiſchen Ideen und Syſtemen, die für ihr Alter und ihre Faſſungskraft nicht geeignet ſind, eher verwirrt, überſpannt, vom logiſch richtigen Denken, ſo wie von andern gründlichen und nützlichen Studien abgezogen werden. Zur praktiſchen Uebung in dem logiſchen Denken iſt beſonders die Grammatik der Sprachen und die allgemeine Sprachlehre zu benützen.

Zur Bekanntſchaft mit dem Wichtigſten aus den alten philoſophiſchen Syſtemen dient das Leſen von alten Claſſikern (namentlich Cicero und Plato). Endlich bietet der Vortrag der chriſtlichen

---

402) Inſtr. von 1818 fehlt: „Die Lehrſtunden — bleibt."

403) Inſtr. von 1818 lautet §. 12 alſo: „Philoſophie iſt als beſondere abſtracte Wiſſenſchaft kein Hauptgegenſtand des Unterrichts für das Alter, in welchem die Zöglinge der niedern Seminarien ſtehen. Sie iſt beſonders in der erſten Periode mehr nur praktiſch an den übrigen Gegenſtänden des Unterrichts, und ſodann durch Leſung der philoſophiſchen Claſſiker zu treiben. Indeſſen hält man doch auch einigen beſonderen Unterricht darin für zweckmäßig und nöthig, daß derſelbe nicht das ganze Feld der Philoſophie ꝛc." folgt dann der §. 10 der Vorſchriften vom 11. Febr. 1807 von „am wenigſten" — „begründe."

Dann fährt die Inſtr. v. 1818 fort: „Man will daher verordnet haben, daß auſſer dem, was in den 2 letzten Jahren bei dem zuſammenhängenden Vortrag der Glaubens- und Sittenlehre von philoſophiſchem Unterricht (in dieſem beſchränkten Sinne) vorkommt, vom 2. Jahr an durch den ganzen Curs eine wöchentliche Stunde dem Vortrag der Anthropologie, mit Einſchluß der Pſychologie und Logik gewidmet, und dabei obige Geſichtspunkte feſtgehalten, auch nach Umſtänden praktiſche Uebungen in Aufſätzen damit verbunden werden."

Glaubens- und Sittenlehre Veranlaſſung dar, die wichtigſten Vernunft-Erkenntniſſe von Gott, der Welt und dem Menſchen, und ſomit eine für künftige Theologen ſo unentbehrliche ächte Theologie und Moral zu begründen.

§. 12. Religions-Unterricht. Religions-Uebungen.

Mit beſonderer Gewiſſenhaftigkeit und Sorgfalt iſt der Unterricht in der Religion zu behandeln, und der Hauptgeſichtspunkt dabei zu faſſen, daß die Zöglinge dadurch zur Religion gebildet werden. Nicht trockene gelehrte Dogmatik, nicht akademiſche Vorleſungen über ein ſcientifiſch abſtractes Compendium der Dogmatik oder gar der Polemik, ſondern ein einfacher, faßlicher, gründlicher und lebendiger, den Verſtand erleuchtender, das Herz erwärmender, das Gemüth ergreifender, den religiöſen Sinn belebender, aus der Fülle des eigenen religiöſen Gemüths hervorgehender, auf die beſonderen Bedürfniſſe, Umſtände, Verſuchungen, Gefahren und künftige Beſtimmung gerade dieſer Zöglinge berechnete Vortrag des Lehrers iſt es, was jenen Noth thut. Zu dieſem Endzweck und mit ſteter Feſthaltung dieſes Geſichtspunktes iſt in den zwei erſten Seminar-Jahren in wöchentlichen zwei Stunden die Religion, hiſtoriſch-bibliſch, am Leitfaden der bibliſchen Geſchichte ſo vorzutragen, daß hauptſächlich in der Geſchichte der denkwürdigſten Perſonen des alten und neuen Teſtaments die Geſchichte der Offenbarungen Gottes und der Erziehung der Menſchheit durch dieſelbe dargeſtellt werde. Im dritten und vierten Jahre ſind dieſe zwei wöchentliche Stunden theils einem zuſammenhängenden Unterricht in der chriſtlichen und Sittenlehre nach Vernunft und Offenbarung, theils einem gedrängten Vortrag der Geſchichte des Chriſtenthums zu widmen [404]).

Von den wöchentlichen zwei Stunden Religions-Unterricht iſt durch alle vier Jahre hindurch am Sonntag (um nicht durch Ueberladung an dieſem Tage nachtheilige Wirkungen zu veranlaſſen) nur Eine, die andere an einem Wochentag zu halten. Neben dieſem ſind, als Religions-Uebungen, und Mittel, die religiöſe Bildung zu befördern, vorgeſchrieben:

1) der Beſuch der Morgenpredigt an allen Sonn- Feſt- und Feiertagen,

---

404) Inſtr. von 1818. §. 13. lautet ſtatt: „Im 3. und 4. Jahr — widmen": — „Dieſer Unterricht wird dann im 3. Jahr in einer wochentlichen Stunde fortgeſetzt und mit einer Geſchichte des Chriſtenthums verbunden. Zugleich aber ſoll ſodann im 3. Jahr in Einer wochentlichen Stunde der zuſammenhängende Vortrag der Glaubens- und Sittenlehre nach Vernunft und Offenbarung angefangen und im 4. Jahr dieſer Unterricht ausſchließend in beiden dem Religionsunterricht gewidmeten Stunden fortgeſetzt werden. Von den wöchentlichen ꝛc."

Weiter unten nach „Wochentag" hat die Inſtr. von 1818 den Beiſatz: „(wo möglich in der Mitte der Woche.)"

2) die oben §. 6, Nr. 3 angeordnete religiöſe Declamation am Sonntag Nachmittag,

3) die täglichen Morgen- und Abend-Andachten. Bei dieſen wird ein Gebet und darauf ein bibliſcher (nicht allzulanger) Abſchnitt, nach der Ordnung der bibliſchen Bücher[405]) aus der lutheriſchen Ueberſetzung (mit Weglaſſung der minderpaſſenden) vorgeleſen, und Abends etliche Verſe aus dem Württembergiſchen Geſangbuch geſungen. Auch können von Zeit zu Zeit, um das Intereſſe bei dieſen Andachts-Uebungen zu beleben und zu erhöhen, Hauptſtellen aus dem Grundtext des Alten und Neuen Teſtaments (begleitet von kurzen erläuternden Winken oder einer deutſchen Ueberſetzung des Lehrers vorgeleſen, zum Memoriren aufgegeben und deklamirt werden[406]). Außer andern Veranlaſſungen werden beſonders auch dieſe täglichen Andachten als ein ſehr ſchickliches Mittel zu Herbeiführung ächter Erbauungsmomente, und zu Erweckung des religiöſen Lebens gebraucht werden. Man vertraut dem eigenen religiöſen Sinn der Lehrer, daß ſie es ſich zu einer Angelegenheit machen werden, dieſen Uebungen überhaupt ſo viel möglich eine ſolche Einrichtung zu geben, daß ſie nicht blos als ein mechaniſches erzwungenes Opus operatum behandelt werden, daß dabei auf eine ſchickliche, die Andacht befördernde Abwechslung geiſtvoller Gebete und Lieder, ſo wie auf Vervollkommnung und Würde des Geſangs, dieſes trefflichen Erhebungsmittels für das Gemüth, der ernſtlichſte Bedacht genommen, daß endlich der Anlaß, den dieſe tägliche Andachtsübungen darbieten, beſonders auch zu eindringenden mit Liebe und Würde ausgeſprochenen, herzlichen, religiöſen Erinnerungen nach Zeit und Umſtänden benußt, der Gegenſtand der Morgen- und Abendbetrachtung aus den Lebensverhältniſſen der Jünglinge genommen, und dieſe allſeitig unter religiöſe Geſichtspunkte kurz und erbaulich gebracht werden.

4) Das Abendmahl; dieſes begehen die Seminariſten gemeinſchaftlich des Jahrs zweimal, und man kann und muß von Jünglingen, die ſich entſchloſſen haben, Religionslehrer zu werden, vorausſetzen, daß ſie der Theilnahme an dieſer Religionshandlung, deren Geringſchätzung mit dem Begriff eines chriſtlichen Religionslehrers ganz unverträglich iſt, ſich nicht aus Zwang, ſondern aus freier Religioſität unterziehen werden. Auf die Abendmahlsfeier ſind die Zöglinge jedesmal durch eine erbauliche, den ſittlich-religiöſen Bedürfniſſen derſelben angemeſſene Rede, welche der Ephorus oder ein Profeſſor zu halten hat, vorzubereiten[407]).

---

405) Inſtr. von 1818 fehlt „aus der lutheriſchen Ueberſetzung."
406) „Auch können — declamirt werden" fehlt in der Inſtr. v. 1818.
407) „Auf die Abendm.-Feier — vorzubereiten" fehlt in der Inſtr. von 1818.

§. 13 [408]). Halbjährige Lections-Plane.

Nach den Beſtimmungen der §§. 1—12 iſt vor dem Anfang eines jeden Halbjahrs von dem Lehrer-Convent ein Lectionenplan zu entwerfen, und doppelt theils in Form einer Tagstabelle, theils in einer Ueberſicht über die Geſammtzahl der Lehrſtunden und die Vertheilung derſelben unter die einzelnen Lehrer von dem Ephorus zur Genehmigung vorzulegen; auch ſind in dem begleitenden Bericht jedesmal die Gründe etwaiger Abweichungen von den gegebenen Beſtimmungen, oder der beſondern Anwendung ſolcher Vorſchriften, welche einen freien Spielraum zulaſſen, anzugeben. Zugleich ſind in den Entwurf des Lehrplans die Unterrichtsſtunden im Geſang und der Inſtrumentalmuſik aufzunehmen.

---

408) (Vgl. Note zu §. 1.) Statt §. 13 folgen in der Inſtr. von 1818:

§. 14. „Die Lehrfächer und die Anzahl der einem Jeden zu widmenden wochentlichen Stunden wären nach allem dieſem folgende:

a) Für die erſten 2 Jahre:

Römiſche und griechiſche Claſſiker	17—18	Stund.
griechiſches N. Teſtament	1	„
Expoſition der hiſtor. Bücher des alten Teſtam.	3	„
Hebdomadarium	1	„
Extemporaneum (Stylübungen für das Lateiniſche, Griechiſche und Hebräiſche je 1 Stunde)	2	„
franzöſiſche Sprache	1	„
alte Geſchichte und Geographie	2	„
Mathematik	2	„
Anthropologie im 2. Jahr	1	„
Religion	2	„
ohne Muſik	33	Stund.

b) Für die 2 letzten Jahre:

Römiſche und griechiſche Claſſiker	15	Stund.
Griechiſches N. Teſtament	1	„
hebr. Expoſition der nicht hiſtoriſch. Bücher A. Teſtam.	3	„
Hebdomadarium	1	„
Stylübungen für griech. und hebr. abwechſelnd	1	„
deutſche und allgemeine Sprachlehre mit Aufſätzen und Leſung deutſcher Claſſiker	2	„
franzöſiſche Sprache	1	„
mittlere und neuere Geſchichte	2	„
Mathemat. Geograph. u. neuere Erd- u. Völkerkunde	1	„
Mathematik und Phyſik	3	„
Anthropologie, Logik ꝛc.	1	„
Religion	2	„
ohne Muſik	33	Stund.“

Hierauf §. 15. „Alle 4 Wochen iſt ein Tag zu einer öffentlichen recapitulirenden Prüfung über die bisher vorgekommenen Hauptgegenſtände in Anweſenheit ſämmtlicher Lehrer auszuſetzen.“

Dann folgen §. 16—19 die oben S. 434 gegebenen Vorſchriften für die Repetenten.

Wünſchenswerth iſt es, daß, wo möglich alle 4 Jahre vor dem Eintritt einer neuen Abtheilung ein alle 8 Semeſter umfaſſender Lehrplan, welcher jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände und nach Maßgabe der Erfahrung in den nachfolgenden halbjährigen Lections-Planen Abänderungen erleiden könnte, vorgelegt werde.

§. 14. Ephorus und Profeſſoren als Erzieher der Zöglinge.

Der Ephorus und die Profeſſoren, welche auf einer höheren Stufe als die ihnen untergeordneten Repetenten, Lehrer und Erzieher der Zöglinge ſind, haben ſichs zur Aufgabe zu machen, nicht nur in den Unterrichtsſtunden, ſondern auch außer denſelben in möglichſt genaue Verbindung mit ihren Zöglingen zu treten, jeden nach ſeiner Eigenthümlichkeit kennen zu lernen, gemäß derſelben auf ihn zu wirken, und in der ganzen Behandlung eines Jeden Anſtand und Würde, ohne zurückſtoßende Härte, — Ernſt in Verbindung mit Liebe — Energie und Beharrlichkeit, verbunden mit Zutrauen erweckender Annäherung, Herablaſſung zu den beſonderen Bedürfniſſen, und unverſtellte thätige Theilnahme an den Umſtänden und dem wahren Wohl eines Jeden zu zeigen. Je wichtiger es iſt, daß ſie ſich ſelbſt in dieſer ihrer Eigenſchaft als Erzieher begreifen, und dem hohen Beruf, ihre Zöglinge allſeitig und beſonders ſittlich zu bilden, Genüge leiſten, deſto mehr verſieht man ſich zu ihnen, daß ſie auch mit den bewährteſten pädagogiſchen Schriften und Grundſätzen älterer und neuerer Zeit ſich bekannt machen, und mit prüfendem Geiſte dasjenige aus denſelben, was auf die ihnen anvertraute Klaſſe von Jünglingen anwendbar iſt, zu benützen, bedacht ſeyn werden. Wie jedoch das disciplinariſche Verfahren der Repetenten nach der denſelben ertheilten beſonderen Inſtruktion [409]), mehr das gütliche Mahnen und Erinnern des ältern und reifern Freundes iſt, ſo ſey das des Ephorus und der Profeſſoren mehr die freundliche und ernſte Erziehung des Vaters und ihre Aufgabe die, das Verhältniß der Zöglinge zu ihnen dem Verhältniß einer geordneten Familie zu dem Vater möglichſt nahe zu bringen.

Wenn Güte und väterliche Erinnerung fruchtlos bleibt, dann werde von ihnen mit amtlicher Auctorität an Geſetz und Pflicht erinnert, und augenblicklicher Gehorſam mit abſchneidendem Ernſt gefordert. Und wird dieſer nicht ſogleich geleiſtet, ſo werde die Verletzung der Würde des Geſetzes und der Geſetzvollſtrecker exemplariſch geahndet; boshafter Frevel gegen beide aber wird mit Ausweiſung oder Ausſtoßung des unwürdigen und undankbaren Zöglings beſtraft werden.

---

409) Inſtr. von 1818. §. 20 ganz gleichlautend, ausgenommen, daß „nach der — Inſtruction" dort fehlt.

§. 15. Obliegenheit der Profeſſoren.

Die Profeſſoren haben die Obliegenheit [410]),

1) Den Unterricht nach den in §. 1—12 enthaltenen Beſtimmungen zu ertheilen. Auf dieſen Unterricht wird ſich der Profeſſor in materieller und formeller Hinſicht ſorgfältig vorbereiten, und auch ſeine Privatſtudien darauf richten. In den Lectionen ſelbſt wird er ſich beſtreben, Allen Alles zu ſeyn, die fähigeren und vorgerückteren durch Materie und Form des Unterrichts zu intereſſiren, und in volle Thätigkeit zu ſetzen, aber auch ſich den ſchwächern und minder vorgerückten verſtändlich zu machen [411]), und ihre Selbſtthätigkeit zu erregen ſuchen. Er wird nicht nur das Gedächtniß und den Verſtand in Anſpruch nehmen, ſondern auch Gefühl, Einbildungskraft und Willen ſo anregen und beleben, daß durch den Unterricht der höchſte Zweck der Anſtalt, Bildung künftiger Religionslehrer zu inniger und fruchtbarer Liebe des Wahren, Guten und Schönen gefördert, und ihrem Geiſte die Richtung auf das Höhere und Göttliche gegeben wird.

Auf lautes, deutliches und freimüthiges Sprechen und Antworten iſt in den Lehrſtunden zu dringen, und hierüber in den Zeugniſſen da, wo ein Vorzug oder auffallender Mangel in dieſer Beziehung hervortritt, eine kurze Bemerkung zu machen.

Von Zeit zu Zeit ſind nach dem Bedürfniß und der Beſchaffenheit der Lehrfächer der Wiederholung beſondere Stun=

---

410) Inſtr. von 1818. §. 21 heißt es nach „Obliegenheit" — „1) Unterricht zu geben, worüber auſſer den bereits im Vorhergehenden enthaltenen Beſtimmungen Folgendes noch verordnet wird:

Die Lehrfächer jedes Profeſſors ſollen ſo viel möglich zuſammenhängen, und der Individualität eines Jeden angemeſſen ſeyn, daß er ſie mit Liebe und Eifer lehren kann. Auf dieſen Unterricht ꝛc." vgl. übrigens §. 1.

411) Inſtr. von 1818 hat ſtatt „und ihre Selbſtthätigkeit — zu bezeichnen" folgenden Abſchnitt: „und mit dieſen, daß ſie nachkommen und ſich immer mehr einarbeiten je nach der 3, 4 oder 5 Lection beſondere Wiederholung vornehmen, von welcher jene zum Behuf ihrer ſelbſtthätigeren Privatſtudien freigeſprochen werden. Beſonders wird er im Anfang des 4jährigen Curſes feſten Grund legen. Bei ſeinem ganzen Unterricht wird er Selbſtthätigkeit anzuregen ſuchen, mit dem Gedächtniſſe auch den Verſtand üben, aber auch Gefühl, Willen und Einbildungskraft ſo anregen und beleben, daß auch der Unterricht den höchſten Zweck der Anſtalt, Bildung zu herzlicher und fruchtbarer Liebe des Wahren, Guten und Schönen mitbefördern und des Predigerzöglings ganzes Weſen ſchon in dem Alter der Vorbildung die Richtung auf ächt Humanes und Göttliches nehmen, kurz daß auch das ganze Lehrweſen die ächte Geiſtigkeit des evangeliſchen Geiſtlichen vorbereiten möge. Damit der Profeſſor die ganze ſchwere Lehreraufgabe um ſo eher löſen möge, iſt ihm die unmittelbare Beobachtung der Zöglinge in der Studierzeit derſelben abgenommen und dem Repetenten als Adjuncten des Profeſſors übergeben.

2) Hat jeder Profeſſor ꝛc."

den zu widmen, und als ſolche in den Tagstabellen zu bezeichnen.

2) Hat jeder Profeſſor die eine Hälfte der Promotion in beſondere Fürſorge und Obhut zu nehmen, und der ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Bildung dieſer ſeiner Abtheilung beſondere Thätigkeit zu widmen:

a) durch häufiges Beſuchen ihrer Studirzimmer [412]) und Beſprechung mit dem Repetenten der Abtheilung;

b) beſonders durch den [413]) Durchgang, welcher mit derſelben in jedem Halbjahr zweimal zu halten iſt.

Der Profeſſor läßt nehmlich jeden von ſeiner Abtheilung einzeln auf ſein Studirzimmer kommen, erforſcht genau den Stand, die Mängel, etwaige Hinderniſſe, Bedürfniſſe und Fortſchritte eines jeden in ſittlicher und wiſſenſchaftlicher Beziehung, benützt dabei die Mittheilungen des Repetenten über die von demſelben durchgeſehene Hefte, ſo wie über das ganze Verhalten des Seminariſten [414]), und gibt ihm dann mit väterlicher Sorgfalt die angemeſſene Belehrung und Ermunterung, Mängeln abzuhelfen, Untugenden abzulegen, Hinderniſſe zu beſiegen, und in allem Guten fortzuſchreiten. Auch die ökonomiſchen und pecuniären Angelegenheiten der Seminariſten bleiben hier nicht unbeachtet.

Hiezu kann eine Art von Tagbuch dienen, in welchem alles Gute und Fehlerhafte, was er in den Lectionen und bei Viſitationen ſeiner Abtheilung an den Zöglingen wahrgenommen hat, angemerkt wird. Auch ſetzt er den Vorſteher und ſeinen Mitprofeſſor von allem dem in Kenntniß, was auf deren Lectionen [415]) ſich bezieht, ſo daß in Betreff einzelner Lehrfächer der Ephorus und der Mitprofeſſor alle Seminariſten beaufſichtigen, berathen und leiten können. Ebenſo gibt er dem Repetenten Winke und Weiſungen in Beziehung auf ſeine Abtheilung und einzelne zu denſelben gehörige Zöglinge. Beide Profeſſoren und der Vorſteher beſtreben ſich überhaupt unabläßig, durch häufige Mittheilung und collegialiſche Berathungen die richtigſten Grundſätze für ihre Handlungsart als Erzieher und Lehrer, und die möglichſte Gleichheit in der Anwendung jener Grundſätze unter ſich herrſchend zu machen.

---

412) Inſtr. von 1818: ſtatt „Studirzimmer" — „Muſeen u. Schlafzimmer" ꝛc.

413) Inſtr. von 1818: „durch den monatlichen Durchgang, den er mit denſelben hält."

414) Statt „benutzt — Seminariſten" Inſtr. v. 1818: — „läßt ſich die ſchriftlichen Vorarbeitungen und Wiederholungen des genoſſenen Unterrichts und andere Belege ſeiner ſonſtigen Studien vorlegen und giebt ihm dann ꝛc."

415) Nach „Lectionen" hat Inſtr. v. 1818: „und die Abtheilung des andern Profeſſors ſich bezieht, ſo daß in Betreff einzelner Lehrfächer der Mitprofeſſor auch die Seminariſten, welche nicht unter ſeiner beſondern Abtheilung ſtehen, auf ähnliche Art unterſuchen, berathen und leiten kann." — „Ebenſo giebt er dem Repetenten ꝛc. — Zöglinge" fehlt in der Inſtruct. von 1818.

3) Die Profeſſoren haben abwechslungsweiſe als Wöchner ſich in der Sonn= Feſt= und Feiertagspredigt, welche die Zöglinge zu beſuchen haben, einzufinden [416]).

4) Der Profeſſor, welcher Wöchner iſt, hat überdieß beim Morgen= und Abendgebet der Seminariſten (§. 12.) mehrmals in der Woche anweſend zu ſeyn [417]).

5) Von den Profeſſoren, ſo wie von dem Vorſteher wird erwartet, daß ſie, ſo weit es ihre häuslichen Umſtände erlauben, den Zöglingen auch in ihren Familienkreis den Zutritt geſtatten, und auch dadurch auf ihre Bildung zu wirken ſuchen.

§. 16. Obliegenheiten und Amtsverhältniſſe des Ephorus.

Der Vorſteher des Inſtituts, (Ephorus) umfaßt und verbindet in Rückſicht auf Erziehung und Unterricht die Zöglinge, Nebenlehrer, Repetenten und Profeſſoren zu Einem organiſchen Ganzen unter ſich und mit der Oberbehörde; ebenſo die übrigen Seminar=Angeſtellten in Rückſicht auf das Oekonomiſche der Anſtalt auf die im Folgenden näher beſtimmte Art.

Seine Obliegenheiten ſind folgende: Er iſt (§. 1.) zu 5 wöchentlichen Unterrichtsſtunden verpflichtet; aber ſeine Hauptbeſtimmung iſt, der Anſtalt als anweſendes Oberhaupt, Einheit zu geben, für das Wohl der Anſtalt und der Zöglinge, ſo wie für die Beobachtung der Geſetze nicht nur nach dem Buchſtaben, ſondern nach dem Geiſte derſelben zu wachen und thätig zu ſeyn. Er ſoll daher [418])

a) auf ihr Thun und Laſſen, auf ihre geiſtige und leibliche Bedürfniſſe, auf ihren Geſundheitszuſtand, worüber er mit dem Arzt des Seminars jede erforderliche Rückſprache zu nehmen hat, ſeine beſtändige Aufmerkſamkeit richten, ihre Zimmer, (ſo wie die Kabinete der Repetenten) öfters und zu verſchiedenen Zeiten unerwartet beſuchen, ihnen mit Rath und That in allen Anliegen väterlich helfen, in Krankheitsfällen beſonders für ihre ärztliche Berathung und gute Pflege ſorgen, und ſich zur höchſten Aufgabe machen, ſie zur freiwilligen Leiſtung deſſen, was von ihnen zu fordern und zu erwarten iſt, zur herzlichen Liebe und Achtung gegen das Gute,

---

416) Nach „einzufinden" heißt es Inſtr. von 1818 weiter: „wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Profeſſoren und Repetenten in der ſchwarzen geiſtl. Kleidung mit Ueberſchlag in der Kirche erſcheinen, unbenommen, daß ſie etwa bei kalter Witterung über das ſchwarze Kleid einen anſtändigen Oberrock von dunkler Farbe anziehen."

417) Inſtr. von 1818 nach „Seminariſten": — „täglich und beim Morgengebet wenigſtens etlichemal in der Woche anweſend zu ſeyn."

418) Inſtr. von 1818 fährt hier fort §. 22: „a) auf Alle Zöglinge ſeine Aufmerkſamkeit richten; ſoll nach ihrem Thun und Laſſen, nach ihren Bedürfniſſen und Anliegen, namentlich auch, wenn ſie krank ſind, ſorgſam ſehen, ihnen mit Rath und That väterlich helfen und ſich zur höchſten Aufgabe machen. rc."

ſo wie gegen ihre ſämmtliche Vorgeſetzten zu lenken. Beſonders wird er auch unter Mitwirkung der Profeſſoren und Repetenten die Seminarszöglinge von aller unreifen und unbeſcheidenen Einmiſchung in politiſche Gegenſtände fern zu halten ſuchen.

Ueber die ökonomiſchen Angelegenheiten der Zöglinge, welche mit ihrem ſittlichen Betragen in manchfachem Zuſammenhang ſtehen, hat der Ephorus die Aufſicht zu führen, und für eine zweckmäßige und geordnete Verwendung der monatlichen Geldraten, welche ihnen aus der Seminarkaſſe gereicht werden, Sorge zu tragen. Jedoch kann er die Fürſorge für den Haushalt der Seminarszöglinge auch den Profeſſoren überlaſſen; und jedenfalls ſind die Repetenten (Statuten §. 16.) hiefür in Anſpruch zu nehmen [419]).

b) Er ſoll die ſämmtlichen Lehrer und Erzieher in ihrer amtlichen Wirkſamkeit möglichſt unterſtützen, ſie, ſo viel er kann, unter ſich befreunden und die harmoniſche Thätigkeit derſelben befördern, auch wo es nöthig iſt, ihnen die ihrer Perſon und Stellung ſo wie den Umſtänden angemeſſenen Vorſtellungen machen, und ſie an ihre Pflicht freundlich und würdig erinnern.

c) Da die Aufſicht über den Unterricht in den Seminarien ein wichtiger Theil der Amtsobliegenheit des Ephorus, und demſelben nicht möglich iſt, dieſe Aufſicht gehörig zu führen, und diejenige Kenntniß von den einzelnen Lehrern, ihrer Lehrmethode und ihrem Lehrtalent, welche er amtlich haben muß, zu erlangen, ohne ihre Lehrvorträge ſelbſt zu hören, ſo wird ihm zur Pflicht gemacht, die Lehrſtunden der Repetenten öfters, die der Profeſſoren wenigſtens von Zeit zu Zeit, namentlich auch die Wiederholungsſtunden, in welchen er zugleich Gelegenheit hat, die Fortſchritte der Seminariſten kennen zu lernen, zu beſuchen.

Dieſe Beſuche ſind jedesmal in der Tagstabelle zu bemerken [420]).

d) Er ſoll die niederen Offizianten, namentlich und beſonders den Famulus zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten weiſe und ernſtlich anhalten.

Aus dieſer Beſtimmung des Vorſtehers, ſo wie aus der Natur der Anſtalt ergeben ſich folgende Amtsverhältniſſe deſſelben:

1) Der Ephorus und die Profeſſoren ſind die eigentlichen Vorgeſetzte der Zöglinge. Als ſolche ſind die Profeſſoren, jeder bei ſeiner Abtheilung, Erzieher, mit Hülfe der dieſen dreien untergeordneten Repetenten. Als ſolche bilden dieſe drei für Alles, was unmittelbar die Erziehung und den Unterricht betrifft, ein Collegium, das über die Anwendung der Geſetze und Verordnungen berathet, und über Alles, was nicht der Oberbehörde vorbehalten iſt, beſchließt, außerdem aber ſich durch den Ephorus als Vorſtand an die Oberbehörde in Berichten und Anträgen wendet [421]).

419) „Beſonders — in Anſpruch zu nehmen“ fehlt in der Inſtr. von 1818.
420) Nr. c) „Da die Aufſicht — bemerken“ fehlt in der Inſtr. von 1818.
421) Inſtr. von 1818 hat nach „wendet.“ — „An der Berathung können

Die Vollziehung, welche Einheit haben muß, iſt nicht getheilt, ſondern Einem — dem Ephorus — als Vorſtand übertragen, jedoch ſo, daß in Betreff deſſen, was die oben §. 15. 2., beſtimmte nähere Profeſſorsaufſicht betrifft, und ſchon für alle Zöglinge genügend durch das Geſetz beſtimmt iſt, der Profeſſor bei ſeiner Abtheilung für ſich handeln kann. In dieſen Fällen und Sachen kann der Profeſſor auch Strafgewalt üben, überdieß auch [422]) in Betreff ſolcher Verfehlungen, die während ſeiner Lection begangen werden, und als Wöchner in Abweſenheit des andern Profeſſors auch bei den Zöglingen von der Abtheilung des Mitprofeſſors.

Jedoch können ſeine Strafanſätze in der Regel (in beſonders dringenden Fällen kann er auch incarceriren auf die §§. 20. Nr. 7. beſtimmte Art) nicht über 4 Noten gehen. Und in Rückſicht auf die Erhaltung eines guten collegialiſchen Vernehmens und möglichſt gleichen Verfahrens iſt zu erwarten, daß jeder Profeſſor nur dann, wenn es die Sache fordert und die Zuſtimmung des andern Profeſſors und des Ephorus vorauszuſetzen iſt, für ſich handeln, wie auch, daß er das, was er, durch Umſtände gedrungen, außerordentlicherweiſe für ſich gethan hat, dem Ephorus und Mitprofeſſor ſogleich anzeigen werde. Mit ſolcher Rückſicht auf Collegialität und Gleichheit des Verfahrens wird auch der Ephorus ſeine vollziehende Gewalt bei der Behandlung der Zöglinge gebrauchen, und nicht vergeſſen, daß er die Sorge für einzelne Angelegenheiten und Perſonen immer mit der Sorge für das Ganze zu vereinigen habe [423]).

2) In Sachen der Seminarwirthſchaft iſt dem Ephorus ein Oekonomieverwalter an die Seite geſetzt, der alles ſchon geſetzmäßig beſtimmte und laufende für ſich, und mit eigener Verantwortlichkeit beſorgt, jedoch dem Ephorus über alles, wornach er zu ſehen oder zu fragen befugt iſt, Auskunft zu geben und Akten mitzutheilen ſchuldig iſt. Was aber Gegenſtand einer Berathung der Seminarangeſtellten oder eines Berichts und Antrags an die Oberbehörden iſt, darüber hat der Ephorus mit dem Oekonomieverwalter in den Fällen gemeinſchaftlich zu handeln, oder an die Behörde zu berichten, in welchen die ökonomiſche oder finanzielle Sache mit dem phyſiſchen oder geiſtigen Wohl und Intereſſe der Zöglinge und der Anſtalt im Zuſammenhang ſteht.

---

auch die Repetenten Theil nehmen, an der Beſchlußnahme nicht. Die Vollziehung ꝛc."

422) Inſtr. von 1818 hat ſtatt „überdieß auch" — „und zwar." Dieſelbe hat ſtatt des Citats oben „§. 15. 2." das Citat „§. 21. 2."

423) In dieſem Abſchnitt hat Inſtr. von 1818 ſtatt des Citats „§. 20. Nr. 7." das Citat „§. 28.", ſtatt „4 Noten" — „4 Caritionen (quater)", ſtatt „Zuſtimmung — vorauszuſetzen iſt" — „Conſens zu präſumiren iſt", ſtatt „vollziehende Gewalt" — „Executivgewalt."

3) Klagen über die Quantität oder Qualität des Seminariſten-Eſſens werden von den Seminariſten vor den Ephorus gebracht, welcher vor allen Dingen die mitſpeiſenden Repetenten [424]) und den Profeſſor, welcher entweder ſelbſt anweſend war, oder vor welchen in Abweſenheit des Ephorus die Klagen zuerſt gebracht worden ſind, hört, alsdann (je nach den Umſtänden unter Communikation mit dem Oekonomieverwalter und etwa auch dem Wochenprofeſſor) [425]) den Koſtreicher zu Rede ſtellt, und zur Erfüllung der im Koſtakkord von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten anhält. Bei bedeutenderen Mängeln der Koſt ſoll der Koſtreicher auch durch einen gemeinſchaftlichen Beſchluß des Convents, zu welchem der Oekonomieverwalter beizuziehen iſt, zum Erſatz des mangelhaft Gereichten angehalten werden. Uebrigens hat der Ephorus, und der Wochen-Profeſſor, wie der Oekonomieverwalter ſich je und je zu verſchiedenen Zeiten bei dem Mittag- und Abendeſſen einzufinden, auch hin und wieder die aufgetragenen Speiſen zu koſten.

4) Der Ephorus veranſtaltet, eröffnet, leitet, und ſchließt die amtlichen, ordentlichen und außerordentlichen Zuſammenkünfte und Verhandlungen der ſämmtlichen Seminar-Angeſtellten, und hat dabei Eine Stimme; eben ſo die Profeſſoren, wie auch der Seminar-Arzt und Oekonomieverwalter, wenn dieſe in den für ſie geeigneten Angelegenheiten anwohnen.

Die Repetenten haben nur an der Berathung, nicht aber an der Abſtimmung Theil zu nehmen, können aber bei der Letztern mit anwohnen. Vorzüglich der Ephorus, aber in erheblicheren Sachen auch jeder anderer Ueberſtimmte, kann ſich jedoch nicht nur im Protokoll verwahren, ſondern auch verlangen, daß ſeine von der Mehrheit abweichende Anſicht mit ihren Gründen der höhern Behörde zur Entſcheidung vorgelegt werde, was durch den Ephorus mit Beiſetzung der entgegengeſetzten Abſtimmung [426]) geſchehen muß.

5) Der Ephorus hat überhaupt über alle Angelegenheiten des Seminars an die Oberbehörde zu berichten. Und durch ihn gehen alle Geſuche der Lehrer und Officianten an die Oberbehörde, begleitet mit ſeinem Beiberichte.

---

424) Inſtr. von 1818 fehlt nach „Repetenten" — „und den" bis „worden ſind." Ebenſo fehlt weiter unten nach „Oekonomieverwalter" — „und etwa auch dem Wochenprofeſſor."

425) Statt „den Koſtreicher — zu koſten" lautet Inſtr. von 1818: „den Speiſemeiſter und die Köchin vornimmt, und dieſen Officianten, wenn er die Klage gegründet erfunden, ihre Pflicht einſchärft. Hat dieß nicht den beabſichtigten Erfolg, ſo werden dieſe Officianten vom Ephorus vor den Convent (zu welchem in ſolchen Fällen auch der Oekonom.-Verwalter zu ziehen iſt) beſchieden, ernſtlichſt verwieſen und bedroht, und bei ſchwerer Gravirung die Sache vor die Oberbehörde gebracht."

426) Inſtr. von 1818: „Votums."

6) Der Ephorus hat auch, ſo fern er Vollzieher [427]) der Seminargeſetze und Conventsbeſchlüſſe iſt, die Strafgewalt über die Seminariſten auf die §. 20. N. 7. näher beſtimmte Art zu üben, und die Polizei der Anſtalt innerhalb ihrer Gebäude, Gärten und Höfe zu handhaben.

7) Ohne Vorwiſſen des Ephorus können weder die Profeſſoren noch Repetenten eine Lection einſtellen, oder ihre Stelle verlaſſen [428]).

Nur an Feſt= Sonn= und Feiertagen findet in Beziehung auf den Profeſſor, der nicht Wöchner iſt, eine Ausnahme ſtatt ſofern er nicht den Religions=Unterricht zu geben oder die Declamationen zu leiten hat.

Den Profeſſoren und Repetenten kann der Ephorus auf 4—5 Tage Urlaub geben, hat aber dieß im Halbjahrsbericht zu bemerken, in dieſem Fall aber, ſo wie in Krankheitsfällen die ausfallenden Lectionen durch die übrigen Lehrer ſo viel möglich zu beſetzen. Jedoch will man geſtatten, daß hin und wieder, wenn es ſich nur von wenigen Tagen handelt,

---

427) Inſtr. von 1818: „Executor", ſtatt: „§. 20. Nr. 7." — „§. 23."

428) Nr. 7. und 8. lautet in der Inſtr. von 1818 folgendermaßen:

„7) Der Ephorus kann bei eigener Verantwortlichkeit vor der Oberbehörde den Zöglingen Diſpenſationen von einem Geſetze, Erlaubniß zu Reiſen und andere Vergünſtigungen ertheilen. Ohne ſein Vorwiſſen kann keiner der wiſſenſchaftlichen Lehrer an einem Werktage eine Lection einſtellen oder ſeine Stelle verlaſſen, und an Sonn=, Feſt= und Feiertagen können ſie ohne ſein Wiſſen nur die zwey, welche nicht Wöchner ſind, verlaſſen. Ohne ſeine ausdrückliche Erlaubniß kann kein Nebenlehrer eine Lection einſtellen und keiner der Officianten verreiſen. Den Repetenten und Profeſſoren kann er in dringenden Fällen auf 4—5 Tage Urlaub geben, ſoll dieß aber im Halbjahrsbericht bemerken und in Verbindung mit den Verreiſenden die ausfallenden Lectionen durch die andern Lehrer ſo viel möglich zu beſetzen ſuchen. Eben dieß gilt für die Fälle, wo ein Profeſſor durch Krankheit verhindert iſt, ſeine Lectionen zu geben. Er ſelbſt kann ſich ebenfalls in ſolchen dringenden Fällen auf 4—5 Tage entfernen, hat aber alsdann den erſten Profeſſor zu ſeinem Amtsverweſer zu machen und Beydes im Halbjahrsbericht zu bemerken. Für eine längere Abweſenheit und aufſchiebliche Reiſen muß ſich der Repetent, Profeſſor und Ephorus Urlaub von der Oberbehörde erbitten.

8) Vom Ephorus und den Profeſſoren werden nach Stimmenmehrheit die Bücher für die Seminarbibliothek, ſo wie der nöthige phyſikaliſche Apparat von den Geldern angeſchafft, welche theils von der öffentlichen Caſſe, theils von den Seminariſten und hospitibus (welche alle beim Eintritt 1 fl. und nach 2 Jahren bei längerem Bleiben wieder 1 fl. geben) eingehen. Die Bibliothek und der ganze litterariſche Apparat ſteht unter der beſondern Aufſicht des Ephorus, wozu er ſich einen Repetenten (oder wofern einer der Profeſſoren darzu erbötig wäre), dieſen als Unterbibliothekar wählen kann. Auch führt der Ephorus, oder in deſſen Namen der Unterbibliothekar die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für Bücher ꝛc., läßt dieſe aber von Jahr zu Jahr von den Profeſſoren genau einſehen und die Richtigfindung unterzeichnen.

die durch geſetzliche Abweſenheit eines Lehrers ausfallende Stunden den Zöglingen beſonders in den 2 letzten Jahren zu Privatbeſchäftigungen, namentlich zu Ausarbeitung beſonderer Aufgaben unter wachſamer Aufſicht der Repetenten, frei gelaſſen werden.

Der Ephorus ſelbſt kann ſich in dringenden Fällen auf 4—5 Tage entfernen, und hat alsdann dem erſten Profeſſor die Amtsverweſerei zu übertragen, auch im Halbjahrsbericht oder in den Tagstabellen dieß zu bemerken.

Für eine längere Abweſenheit haben der Ephorus, die Profeſſoren und Repetenten bei der Oberbehörde Urlaub nachzuſuchen.

Die Nebenlehrer bedürfen zu Einſtellung jeder Lection, die Officianten zu jeder Reiſe der Erlaubniß des Ephorus. Zu Reiſen, welche über 8 bis 10 Tage dauern, iſt von denſelben der Urlaub bei der Oberbehörde nachzuſuchen.

Den Zöglingen kann der Ephorus bei eigener Verantwortlichkeit vor der Oberbehörde Diſpenſationen von einem Geſetz, Erlaubniß zu Reiſen, Excurſionen, Verlängerung der Recreationszeit und andere Begünſtigungen ertheilen (Statuten der Seminariſten Nro 23.); jedoch hat er, beſonders in ſolchen Fällen, in welchen die Zweckmäßigkeit einer Diſpenſation oder Erlaubniß zweifelhaft iſt, die gutächtliche Aeuſſerung der Profeſſoren zu vernehmen.

8) Vom Ephorus und den Profeſſoren werden nach Stimmenmehrheit die Bücher für die Seminar-Bibliothek, ſo wie der nöthige phyſikaliſche Apparat von den Geldern angeſchafft [429]), die theils von der öffentlichen Caſſe, theils von den Hoſpitibus (welche je einen jährlichen Beitrag von 30 kr. entrichten) eingehen. Die Bibliothek ſteht in der Regel unter der beſondern Aufſicht des Ephorus, welcher die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben, die von Jahr zu Jahr von den Profeſſoren einzuſehen und zu unterzeichnen iſt, zu führen hat. Giebt er die Verwaltung an einen der Profeſſoren ab, ſo hat er ſich die Oberaufſicht vorzubehalten. Zu den Bibliothekariats-Geſchäften können auch die Repetenten, ſofern ſie Neigung und Geſchick dazu haben, und ihren übrigen Berufsleiſtungen kein Abbruch dadurch geſchieht, verwendet werden.

Ein zweckmäßiger Gebrauch der Bibliothek iſt den Seminariſten auf jede Art und Weiſe, jedoch mit der nöthigen Vorſicht, zu erleichtern; mit den für ſie paſſenden Büchern ſind ſie etwa durch einen Auszug des Catalogs der auf die Studirzimmer gegeben wird, bekannt zu machen.

Der phyſikaliſche Apparat wird von dem Lehrer, welcher den Unterricht in der Phyſik ertheilt, verwaltet, und

429) ſ. Erlaß v. 24. Decbr. 1842, wornach Vorſchläge über die Verwendung dieſer Gelder an den Studienrath zu machen ſind.

von demſelben das Inventar darüber geführt, welches der Ephorus, oder, wenn dieſer ſelbſt Lehrer der Phyſik iſt, der älteſte Profeſſor zu beurkunden hat.

§. 17 [430]). Cenſoren. Lector. Tagstabellen [431]).

Zur Erhaltung der Ordnung in den Unterrichtsſtunden, beim Morgen- und Abendgebet, beim Speiſen, beim Reſpondiren und

---

430) Inſtr. von 1818 folgt auf §. 22. §. 23. der ſtatutariſche Beſtimmungen enthält, über die Zeit des Mittageſſens, Abendeſſens, Aufſtehens, Schlafengehens, die Recreation und deren Benützung, entſprechend den „Vorſchriften vom 11. Febr. 1807." §. 21 und 23 gegebenen Beſtimmungen mit dem Unterſchied, daß die Nachmittagsrecreation in der Inſtr. von 1818, ſtatt daß ſie früher bis 3 Uhr ſich erſtreckte, auf 2 Uhr beſchränkt wird, mit dem Bemerken, daß fleiſſigen und ordnungsliebenden Seminariſten dieſe Erholungszeit auf beſonderes Bitten verlängert werden könne. In den Winterrecreationen, heißt es ferner, ſollen die Seminariſten durch Muſik-, Declamir- und andere nützliche Unterhaltungen beſchäftigt werden, ohne eine anſtändige Freiheit mehr als nöthig einzuſchränken. Vgl. auch die Statuten der Seminariſten vom 10. Juni 1836.

Hierauf folgt §. 24, der Beſtimmungen über den Anfang der Lectionen (Winters 8 — Sommers 7 Uhr Morgens), die Interſtitien (5 Minuten) und die Aufeinanderfolge derſelben (2 wo möglich nach einander) enthält. Vgl. §. 1.

431) Entſpricht dem §. 25. der Inſtr. von 1818, welcher ſo lautet:

„In den Lectionen, beim Eſſen, Reſpondiren und Gebet ſoll immer einer der Zöglinge, der zuerſt zu kommen und zuletzt zu gehen hat, als Cenſor nachſehen, ob alle Zöglinge da und zu rechter Zeit gekommen ſind, die fehlenden und zu ſpät kommenden notiren, wie auch die, welche der Lehrer, der die Lection gibt, ihn notiren heißt. Dieſes Cenſorat geht Tag für Tag, oder auch, wenn es der Ephorus für gut findet, nach einem Turnus von 2 bis 3 Tagen bei allen Zöglingen der Reihe nach herum, ausgenommen bei denen, welche dieſes Zutrauens unwürdig gefunden werden. Abends nach dem Gebet hat der Cenſor in eine gedruckte Tabelle alle Bemerkungen ſeiner Cenſur einzutragen, darauf ſeinem Repetenten zuzuſtellen, und dieſer dem andern Repetenten, welche beide in die für ihre Bemerkungen beſtimmten Fächer das Ihrige einzuſchreiben und am folgenden Morgen ſpäteſtens 9 Uhr die Tabelle dem Ephorus verſiegelt durch den Famulus zuzuſchicken haben. Enthalten ſoll dieſe Tabelle die Angaben

a) aller gehaltenen Lectionen, von den Seminariſten beſuchte Gottesdienſte, Morgen- und Abendgebete (mit Bemerkung des geleſenen Capitels) nebſt den Namen der Zöglinge, welche bei dieſen Gelegenheiten zu ſpät gekommen oder ſie ganz verſäumt haben, mit der Bemerkung, ob der Zögling mit oder ohne Erlaubniß weggeblieben ſey. Die nicht gehaltenen Lectionen bezeichnet der Cenſor mit einer Null, worauf der Repetent den Tagsbericht, wenn er ganz gefertigt iſt, dem Lehrer, deſſen Lection nicht gehalten iſt, zur Beiſetzung ſeiner Bemerkung zuſendet, wo dann in dieſem Fall der Lehrer den Tagesbericht, ohne ihn an den Repetenten zurückzuſenden, geradezu dem Ephorus zugehen läßt.

b) Die ſummariſche Angabe aller Verfehlungen der Seminariſten, die der Cenſor für ſich oder auf Anweiſung des Lehrers notirt und die der Repetent zu notiren gut findet.

auf den Studirzimmern, ſind aus der Reihe der Zöglinge wechſelnde Cenſoren aufzuſtellen, welche die Abweſende und Spätkommende zu notiren haben, und bei vorkommenden Unordnungen zu Rede zu ſtellen ſind.

Von dieſem Cenſoramt ſind diejenige auszuſchließen, welche ſich des Zutrauens unwürdig gemacht haben. Die gedruckten Formularien für die ſogenannten Tagstabellen ſind vom Lector auszufüllen. Sie enthalten folgende Angaben:

1) Der von den Seminariſten beſuchten Gottesdienſte;
2) des Morgen- und Abendgebets, mit Bemerkung der aus dem Grundtext oder aus der deutſchen Ueberſetzung geleſenen Abſchnitte der Bibel;
3) der gehaltenen und nicht gehaltenen oder vertauſchten Lectionen, mit Benennung der betreffenden Lehrer, wobei in den beiden letztern Fällen die Gründe des Einſtellens oder Vertauſchens am untern Rande von den Lehrern ſelbſt, oder vom Ephorus kurz anzuführen ſind. (Die wiederholende Lectionen ſind als ſolche zu bezeichnen, und die ſonntägliche Deklamations-Uebuugen gleichfalls anzuführen);
4) Der deutſchen Aufſätze mit Bezeichnung der Tage, an welchen ſie aufgegeben und beurtheilt worden ſind (§. 5.);
5) Der Abendmahlsfeier und der Vorbereitung auf dieſelbe;
6) Der halbjährigen Prüfungen mit Bemerkung der Zeitdauer und der Prüfungsfächer;
7) Des Beſuchs der Lehrſtunden durch den Ephorus;
8) Des von den Profeſſoren gehaltenen Durchgangs mit den Seminariſten, und der von den Repetenten vorgenommenen Durchſicht ihrer Hefte;
9) Der gehaltenen Convente;
10) Der Excurſionen und Verlängerungen der Rekreationszeit, oder der ſtatt der Verlängerung der Recreation ertheilten Erlaubniß, eine in der Regel für die Studien beſtimmte Stunde im Freien zuzubringen;
11) Der Abweſenden und zu ſpät kommenden auf dem Lehr- und Speiſeſaal, ſo wie in der Kirche:
12) Der kranken Seminarszöglinge mit Bemerkung der bedeutenderen Krankheitsanfälle;
13) Der Verfehlungen, welche vom Ephorus, den Profeſſoren und Repetenten gerügt oder durch Noten geahndet werden;

---

c) Angabe alles deſſen, was von der Regel abweicht, ſey es mit oder ohne Genehmigung des Ephorus und der Profeſſoren geſchehen.

d) Angabe aller Kranken und ihrer Krankheit, ob ſie leicht oder ſchwer ſey.

e) Angabe jedes auſſerordentlichen bemerkenswerthen Ereigniſſes.

Dieſe Tagsberichte ſind jedoch ſo kurz und ſummariſch als möglich zu faſſen, damit ihre Fertigung den Cenſor und die Durchſicht und beſtätigende Unterzeichnung den Repetenten nicht zu viel Zeit koſtet.

Der Ephorus hat ſie aufzubewahren als Actenſtücke, welche bei der

14) Endlich iſt alles Anſſerordentliche und Bemerkenswerthe am Rande oder auf der Rückſeite derſelben ſummariſch aufzuzeichnen.

Dieſe Tagstabellen ſind von dem Ephorus, den Profeſſoren und Repetenten, welche ihre Bemerkungen einzutragen haben, zu unterzeichnen. Sie werden mit dem Halbjahrsbericht an den Königl. Studienrath eingeſendet, und nach der Zurückgabe von dem Ephorus ſo lange, als ſich ein amtlicher Gebrauch davon machen läßt, aufbewahrt.

§. 18 [432]). Convente [433]).

Der Ephorus und die Profeſſoren haben öfters zuſammenzutreten, um ſich alles, was ſie zu zweckmäßiger Behandlung der Zöglinge intereſſiren kann, mitzutheilen, ihre Anſichten auszutauſchen und zu berichtigen, und ſich über Gegenſtände des Unterrichts und der Disciplin zu verabreden.

In [434]) dieſen kleineren oder engeren Conventen wird nur in dem Fall ein aktenmäßiges Protokoll geführt, wenn wichtigere Gegenſtände der Beſprechung vorkommen.

Alle Monate aber wird in der Regel ein weiterer oder gröſſerer Convent (Haupt=Convent) gehalten, zu welchem die Repetenten, nach Umſtänden auch der Seminararzt und Oekonomieverwalter berufen werden. Die Verhandlungen werden hier um=

Sitten= und Studiencenſur, bei den Halbjahrsberichten, Locationen, nachgeſehen werden können.

432) entſpricht dem §. 27 der Inſtr. von 1818, welchem §. 26 vorhergeht. Dieſer lautet:

„Alle Geſuche der Seminariſten um Erlaubniß zu irgend etwas, was einer beſondern Erlaubniß bedarf, z. B. Reiſen werden von ihnen dem Ephorus, und wenn die Sache auch einen Profeſſor berührt, auch dieſem ſchriftlich eingereicht und ſchriftlich auf der Eingabe ertheilt — beides in der möglichſt einfachen Form. Der Zögling, der eine ſolche Erlaubniß erhalten hat, übergibt ſie ſeinem Repetenten, welcher ſie mit ſeinem vidit unterzeichnet, und mit dem nächſten Tagsbericht an den Ephorus zurückſendet.

Jeder Repetent wird ſich bemühen, zu erfahren, wohin die Seminariſten ſeiner Abtheilung ihre Gänge in der Erholungszeit richten. So wie er dieſe nicht ganz zu billigen findet, wird er den Ephorus und den Profeſſor der Abtheilung davon unverzüglich in Kenntniß ſetzen."

433) §. 27 der Inſtr. von 1818 lautet: „Alle 14 Tage kommen der Ephorus und die 2 Profeſſoren zuſammen (Convent), um ſich alles ꝛc. — verabreden."

434) Inſtr. von 1818 fährt fort: „Alle Monate aber wird ein Plenarconvent gehalten, bei welchem auſſer obigen auch die Repetenten und, wenn es der Ephorus nach den Umſtänden verlangt, auch andere Nebenlehrer, ſo wie der Oekonomieverwalter und Seminararzt erſcheinen. Die Verhandlungen werden hier noch umfaſſender, und mit Vorlegung aller ſchriftlichen Notizen, welche ſich Profeſſoren und Repetenten über den wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Stand der Zöglinge geſammelt haben, vorgenommen.

Bei beiden Conventen wird über die wichtigſten Gegenſtände ein Protokoll geführt."

faſſender geführt, und die Mittheilungen der von den Profeſſoren und Repetenten gemachten Wahrnehmungen der Berathung über den wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Zuſtand der Seminarszöglinge zu Grunde gelegt.

Das Herkommen beſtimmt, wer in dieſen Conventen das Protokoll zu führen habe.

§. 19 [435]). Prüfungen, Zeugniſſe und Locationen. Halbjährige Berichte.

Gegen Ende eines jeden Halbjahrs wird eine *ſchriftliche* und *mündliche Prüfung* der Zöglinge vorgenommen. Die Aufgaben zu den philologiſchen Ausarbeitungen legt der Ephorus vor. In den beiden letzten Jahren ſind die ſchriftlichen Ueberſetzungen in das Lateiniſche, Griechiſche und Ebräiſche nebſt der Ueberſetzung einiger lateiniſchen Perioden ins Deutſche, wo möglich in einem halben Tag zu fertigen, um die Zöglinge an ſchnelleres Arbeiten zu gewöhnen.

Bei den mündlichen Prüfungen kommen jedesmal abwechſelnd ſechs Fächer vor.

Nach der halbjährigen Prüfung werden in dem größeren Convent die *Zeugniſſe* des Fleiſſes, der Kenntniſſe in den verſchiedenen Lehrfächern und des ſittlichen Betragens entworfen, ſodann in die Zeugnißtabelle eingetragen, und den Zöglingen vor der Abreiſe in die Ferien auf lithographirten oder gedruckten Blättern eingehändiget, von dieſen aber nach der Vakanz mit der Unterſchrift der Eltern oder Vormünder wieder vorgezeigt.

Nach dieſen Zeugniſſen wird das erſtemal am Ende des zweiten Halbjahrs, und ſodann am Schluſſe eines jeden Halbjahrs eine *Location* der Seminarszöglinge nach Klaſſen oder Zahlen oder nach beiden zugleich entworfen, wobei ein feſter Maßſtab für die Geltung der einzelnen Zeugniſſe zu Grunde zu legen iſt.

Die Location wird erſt nach erfolgter Genehmigung durch den Königl. Studienrath bekannt gemacht.

Am Ende eines jeden Halbjahrs hat der Ephorus einen um-

---

435) Statt §. 19 enthält die Inſtr. von 1818 im §. 27 folgendes: „Am Ende jedes Semeſters wird in einem Convent eine Sitten- und Studien-Location (welche nicht bekannt gemacht wird) und aus beiden die Hauptlocation gemacht. Subjecte, die ſich nicht genug unterſcheiden, mögen $1/4$ oder $1/2$ Jahr lang die Plätze nach Wochen wechſeln *).

Die Location wird ſodann am Ende jedes Semeſters mit einem umfaſſenden Hauptbericht über den Stand des Seminars und über alles im Einzelnen Bemerkenswerthe, ſo wie mit den Zeugniſſen und Strafverzeichniſſen jedes Seminariſten dem Studienrath vorgelegt, und jene (die Location) erſt dann publicirt, wenn und in ſo fern die Genehmigung dieſer Behörde erfolgt iſt."

---

*) Durch Erlaß vom 26. Febr. 1845 iſt die Location auf eine Claſſenlocation beſchränkt.

faſſenden Hauptbericht über den wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Zuſtand des Seminars und alles einzelne Bemerkenswerthe an den Königl. Studienrath einzuſenden und demſelben die Zeugniſſe der Zöglinge, den Locationsentwurf, und die Strafverzeichniſſe, ſo wie die Prüfungsarbeiten anzuſchließen. Auch ſind Zeugniſſe über den Unterricht, die Amtsführung und das ſittliche Betragen der Repetenten in dieſen aufzunehmen oder demſelben beizulegen.

§. 20. Strafen.

Belohnungen und Strafen werden ſparſam und weiſe angewendet, ſonſt verfehlen ſie ihres Zwecks. Der Erzieher und Lehrer, welcher den Charakter der Zöglinge kennt, wird manche Strafen erſparen, die ein anderer fruchtlos anwendet. Der weiſe und gute Vater vermag durch ein Wort, durch eine Andeutung bei dem guten Sohn mehr zu wirken als ein anderer durch eine Menge von Belohnungen und Strafen.

Der gute Erzieher und Lehrer hütet ſich, böſen Willen zu ſehen, wo nur jugendliche Uebereilung fehlte. Er zeigt Theilnahme an den Fehlern und Tugenden des Zöglings. Er ahndet und ſtraft nicht mit Laune, Härte, Willkühr und Eigennutz.

Er bemüht ſich, nicht zu kränken und zu erbittern, vielmehr auch beim Strafen zu zeigen, daß er das Wohl des Zöglings und das Intereſſe der Anſtalt bezwecke. Er handelt daher nach einem wohl durchdachten Plan, und ſtraft nicht im erſten Augenblick, wo er durch eine Verfehlung gereizt iſt, ſondern ſchiebt den Strafakt wenigſtens ſo lange auf, bis er ſich einer ruhigen Gemüthsſtimmung und der Betrachtung des Falles von allen Seiten bewußt iſt [436]).

Als Strafe für die unfleiſſigen und ungeordneten Zöglinge (ſo wie als Belohnung für die fleiſſigen und geordneten), iſt ſchon die Mittheilung der Zeugniſſe, welche ſie ihren Eltern und Vormündern vorzuzeigen haben, anzuſehen.

Auſſerdem werden für die Fälle, in welchen weitere Ahndungen und Strafen nöthig ſind, folgende feſtgeſetzt [437]):

1) Noten, deren Häufung eine Strafverfügung der Oberbehörde zur Folge hat.
2) Strafen, welche unmittelbare Anwendung des Grundſatzes ſind: per quod quis peccat, per idem punitur et idem z. B. Auflegung beſonderer Arbeiten bei Unfleiß, temporäre Abſonderung des Zänkiſchen und Ruheſtörers, beides in einem eigenen (vom Carcer verſchiedenen) Zimmer.

---

436) entſpricht dem §. 28 der Inſtr. von 1818, mit welchem dieſer bis „bewußt iſt“ gleich lautet. Der Abſchnitt „Als Strafe — anzuſehen“ fehlt übrigens dort.

437) Nach „feſtgeſetzt,“ wird Inſtr. von 1818 ſtatt „1) Noten — Folge hat“ unter Nr. 2. „Verluſt des Tiſchweins (Caritionen)“ angeführt. Nr. 2. erſcheint dort als Nr. 1.

3) Entziehung des Genuſſes der Rekreation, der Ausgangs- und Reiſefreiheit ꝛc.
4)[438]) Incarceration, womöglich an freien Tagen und in freien Stunden, mit beſtimmter Beſchäftigung — Schärfung einer länger dauernden Gefängnißſtrafe durch ſchmale Koſt.
5) Verluſt der halbjährigen Vakanz,
6) Bedrohung mit der Entlaſſung und Unterſchrift derſelben.
7) Entlaſſung mit Koſtenerſatz. Die Strafen Nro. 5. 6. 7. kann nur die Oberbehörde, auf oder auch ohne Antrag des Convents verhängen, Nro. 4. kann der Ephorus bis auf 8 Stunden; auf längere Zeit der Convent bis auf 24 Stunden verhängen, ausgenommen in Fällen, wo ein beſonders auffallendes Vergehen eine längere Detention bis zu Einlangung eines Erlaſſes der Oberbehörde nothwendig macht. In dringenden Fällen kann jedoch der Profeſſor auf der Stelle in den Carcer führen laſſen, muß aber ſogleich dem Ephorus die Anzeige davon machen, der dann ein Convent hält, welches die Dauer der Incarceration beſtimmt. Nr. 1. 2. 3. kann der Ephorus für ſich allein bei allen Seminariſten verhängen, Nr. 1. und 2. auch jeder Profeſſor unter den obigen §. 15. Nro 2. gegebenen Beſtimmungen.

Noten, welche zwar angeſetzt, aber nachher wieder getilgt würden, finden nicht Statt, vielmehr muß jede angeſetzte Strafe einberichtet werden; und in den (ſeltenen) Fällen, in welchen ſie vor der Vollziehung wieder nachgelaſſen würden, ſind in dem Strafverzeichniß die Gründe beizufügen.

Die Repetenten haben gar kein Strafrecht für ſich ſelbſt auszuüben. (Statuten der Repetenten §. 26.)

§. 21[439]). Ferien.

Die Ferien fangen im Frühjahr[440]) mit dem Donnerſtag vor dem Palmtag an, und währen bis auf den Mittwoch nach Quaſi-

---

438) Statt Nr. 4. hat Inſtr. von 1818: „4) Zurückverſetzung im Locus.“ Darauf folgt Nr. 5. gleichlautend. Dann Nr. 6. „Incarceration mit ſchmaler Koſt und beſtimmter Beſchäftigung.“ Nr. 7. der Inſtr. von 1818 = Nr. 6. mit dem Beiſatz „(dimissio)“ nach „Entlaſſung.“ Weitere Zuſätze ſind dort: „8) Entlaſſung mit oder ohne Koſtenerſatz.“ 9) Schimpfliche Ausſtoßung (rejectio cum infamia) jederzeit mit Koſtenerſatz verbunden.

Die Strafen Nr. 5. 7. 8. 9. kann nur die Oberbehörde auf oder auch ohne Antrag des Ephorus oder Convents verhängen, Nr. 4. nur der Convent, oder vielmehr auf Antrag des Convents die Oberbehörde. Nr. 6. kann der Ephorus ꝛc. Dann gleichlautend bis zum Schluß.“ Nur ſteht ſtatt des Citats „§. 15. Nr. 2.“ in d. Inſtr. v. 1818: „§. 22. Nr. 1.“ ſtatt „Noten“ — „Caritionen oder Noten“, ſtatt „getilgt“ — „ignorirt.“ Auf die Statuten der Repetenten wird dort nicht verwieſen.

439) Inſtr. v. 1818 enthält §. 29. und 30. Beſtimmungen über Kleidung der Seminariſten und Tabakrauchen (vgl. die Statuten v. 10. Juni 1836.). Bei Gottesdienſt und Feierlichkeiten erſcheinen die Seminariſten in ſchwarzem

modogeniti, ſo daß an dieſem Tage die Seminariſten und Repetenten wieder einzutreten haben.

Im Herbſt[441]) beginnen dieſelben am 27. September. An dieſem Tage werden die Seminariſten nach Beendigung der Feier des Geburtsfeſtes Sr. Majeſtät des Königs entlaſſen, und haben am 18. Oktober, oder wenn auf dieſen Tag ein Sonntag fällt, am 19. Oktober Abends wieder einzutreffen.

183.

Zuſätze zu den Statuten für die Zöglinge des evangeliſch=theologiſchen Seminars in Tübingen,

vom 19. Juni 1837[442]).

I. Studien, Lectionen, Loci, Repetitionen, Aufſätze, Prüfungen.

§. 1. Jeder Seminariſt hat ſeine Studien nach dem vorgeſchriebenen Studien=Plan und mit Rückſicht auf die von dem Inſpektorat getroffenen beſonderen Beſtimmungen zu ordnen.

§. 2 Die frühere Einrichtung, daß die Vorleſungen durch Unteraufſeher beſucht werden, iſt aufgehoben, in der Vorausſetzung, daß die Seminariſten von ſelbſt alles vermeiden werden, was ihnen, ſey es in Abſicht auf den Beſuch der Vorleſungen, ſey es in Abſicht auf das Betragen in denſelben, zum Vorwurf gereichen könnte. Jedenfalls würden einzelne Verfehlungen der Art, ſo bald ſie zur Kenntniß des Inſpektorats kommen, mit einer geſchärften Strafe gerügt werden. Ihre Collegien=Hefte haben die Seminariſten den Repetenten jederzeit auf deren Verlangen vorzulegen.

Rock, ſchwarzer Weſte, kurzen ſchwarzen Beinkleidern, in Strümpfen mit Schuhen nebſt einer weiſſen oder ſchwarzen Halsbinde. Sonſt in Röcken von anſtändiger dunkler Farbe, langen ſchwarzen Beinkleidern, mit ganz ſchwarzen, leichten, kein Geräuſch verurſachenden Stiefeln, einem runden Hut oder anſtändiger Kappe von einer dunklen Farbe. Das Tabakrauchen wird §. 30. als nicht vereinbar mit dem Inſtitut, als unnöthige Verſchwendung und als phyſiſch ſchädlich für Jünglinge dieſes Alters bei Carcerſtrafe verboten.

440) Nach neuerer Beſtimmung v. 14. Jan. 1839 beginnen die Frühlingsferien immer am 23. April und dauern bis 14. Mai.

441) Inſtr. von 1818: §. 31 lautet: „Im Herbſt währen die Ferien mit Einſchluß des Tags der Abreiſe in die Vacanz und des Wiedereintritts in das Seminar 3 Wochen, ſo daß der 20. Oct. der Wiedereintritts=Termin iſt, der nur, wenn der 20. Oct. auf einen Sonntag fällt, um 1 Tag verlängert werden darf. Andere Vacanzen finden nicht ſtatt."

442) Gedr. 4. Vgl. Statuten vom 20. Febr. 1826 und Citate zu den Statuten von 1793. S. 310.

§. 3. Die Seminariſten haben an den von dem K. Miniſterium angeordneten Zwiſchen-Prüfungen in den Lectionen regelmäßig Theil zu nehmen. Sollte einer durch Krankheit, oder Reiſen verhindert werden, bei einer ſolchen Prüfung zu erſcheinen, ſo hat er dieß dem Inſpektorat anzuzeigen. Gegen ſonſtige Verſäumniſſe iſt nach dem Reſcript des K. Studien-Raths vom 26. Mai 1836 (Nro. 1033.) die Strafe des Haus-Arreſtes an freien Tagen, nöthigenfalls, wenn dieſe nicht wirkſam ſeyn ſollte, auch Gefängnißſtrafe in Anwendung zu bringen.

§. 4. Jeder Seminariſt, welcher nicht von dem Locus oder von der Repetition von dem betreffenden Repetenten Diſpenſation erhalten hat, wird wegen der Verſäumniß derſelben mit einer 2 fachen Annotation beſtraft. Wer blos die ſogenannte Kranken-Veniam hat, iſt verbunden an dem Locus und der Repetition Theil zu nehmen.

§. 5. Bei den vorgeſchriebenen Aufſätzen haben die Seminariſten immer die benützten Hülfsmittel, Bücher und Manuſcripte namentlich anzuführen. Das Verſchweigen oder unſelbſtſtändige Benützen derſelben oder falſche Angaben werden angemeſſen beſtraft werden. Ueberhaupt hat jeder Seminariſt einen (deutſchen oder lateiniſchen) Plan, nach dem er gearbeitet, ſeinen Aufſätzen beizufügen.

§. 6. Am Ende des Seminarlaufs haben alle Seminariſten die theologiſche Candidaten-Prüfung zu beſtehen. Wer dieſelbe erſt ein oder zwei Halbjahre nach dem Abgang aus dem Seminar beſtehen will, hat hiezu die Erlaubniß des K. Studienraths, welche übrigens nie ohne beſonders wichtige Gründe ertheilt wird, nachzuſuchen. Seminariſten, deren Kenntniſſe bei der Candidaten-Prüfung unzureichend erfunden worden ſind, haben ihre Studien auf eigene Koſten fortzuſetzen, und die Berufung zu einer neuen Prüfung zu erwarten. Zeigen ſie auch bei der zweiten Prüfung keine zureichenden Kenntniſſe, ſo werden ſie aus dem Seminar-Verband, unter Verurtheilung zum Koſtenerſatz, entlaſſen.

§. 7. Alle Seminariſten, welche zur Prüfung für eine Lehrſtelle an einer lateiniſchen oder Realſchule zugelaſſen werden wollen, haben ſich während ihrer academiſchen Studienzeit beſtimmten Uebungen im Unterrichten, theils im Lyceum, theils in der Realſchule zu unterziehen. Sie melden ſich deßhalb beim Rector des Lyceums, als Vorſtand der Präceptoranden-Anſtalt, der am Anfang eines jeden Halbjahrs durch einen öffentlichen Anſchlag dazu auffordern wird. Auf dieſe Uebungen im Lyceum und der Realſchule dürfen aber die Seminariſten keine ſolche Stunde verwenden, in welcher ſie eine academiſche Vorleſung zu hören haben. Am Ende jeder Woche übergibt dann jeder jene Anſtalten benützende Seminariſt dem Ephorus ein eigenhändig geſchriebenes und vom Rector des Lyceums unterſchriebenes Blatt, worauf die Stunden angegeben werden, die er in dieſer Woche den Lehrübungen widmen ſollte und wirklich gewidmet oder verſäumt hat.

II. Kirchenbeſuch und Predigt⸗Uebungen.

§. 8. 1) Die thätigen Mitglieder des Prediger⸗Inſtitutes, wie auch diejenigen, welche zu den betreffenden Sängerabtheilungen gehören, dürfen ſtatt der Stadtkirche die Schloßkirche beſuchen, und zwar ſo, daß

a) alle, welche die Schloßkirche beſuchen wollen, Vormittags von 9—10 Uhr im Seminar ſeyn ſollen;

b) diejenigen aber, welche die Nachmittags⸗Schloßkirche beſuchen, Vormittags eine Stunde vor 9 Uhr ausgehen dürfen.

c) Diejenigen, welche Mitglieder des Sänger⸗Chors für die Predigt⸗Uebungen ſind, verzichten in der Regel wie bisher, gerne auf den Beſuch der Nachmittags⸗Schloßkirche.

2) Die übrigen Seminariſten beſuchen den Vormittags⸗Gottesdienſt in der Stadtkirche und Nachmittags die Predigt⸗Uebungen.

a) Statt der Predigtübungen können ſie jedoch auch den Nachmittags⸗Gottesdienſt in der Stadt⸗ oder Schloßkirche beſuchen, (ausgenommen die hieher gehörigen Mitglieder des Sänger⸗Chors, welchen dagegen der Beſuch des Vormittags⸗Gottesdienſtes in der Schloßkirche erlaubt iſt.)

b) Diſpenſation aber von dem Beſuch des Vormittags⸗Gottesdienſtes in der Stadtkirche findet nur in ſeltenen, außerordentlichen Fällen ſtatt.

3) Diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen Diſpenſation mit angeführtem Grunde erbeten werden muß, iſt keine Anzeige der Einzelnen, welche Kirche und wann ſie dieſelbe beſuchen wollen, nothwendig, da von nun an auch in der Schloßkirche dieſelbe Aufſicht ſtattfinden wird, wie in der Stadtkirche und in den Predigt⸗Uebungen.

4) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß für diejenigen, welche die Schloßkirche beſuchen, dieſelbe Kleidung vorgeſchrieben iſt, wie für diejenigen, welche in die Stadtkirche gehen.

Die Uebertretung dieſer Beſtimmungen wird, wie früher, nach Verhältniß mit einer einfachen bis vierfachen Annotation beſtraft.

§. 9. An Feiertagen kann ſich jeder Diſpenſation von dem Beſuche des Gottesdienſtes erbitten, darf aber in dieſem Fall Vormittags nur etwa vor dem Aufläuten ſpazierengehen.

§. 10. In der Kirche nehmen die Seminariſten immer ihre beſtimmten Plätze ein. Die Muſiker insbeſondere dürfen nur, ſolange ſie an der Kirchen⸗Muſik Theil nehmen, auf der Orgel ſtehen, und ſollen ſich nach Beendigung der Muſik entweder an ihre ordentlichen Plätze in der Stadtkirche oder in das Seminar zurück begeben.

§. 11. In der Kirche darf weder geleſen, noch geſprochen werden. Ueberhaupt ſollen die Seminariſten von ſelbſt darauf Bedacht nehmen, alles, was der Gemeinde irgend eine Art Aergerniß geben könnte, auf's ſorgfältigſte zu vermeiden.

Uebertretungsfälle werden verhältnißmäßig mit Annotationen oder mit **ſchärferen Strafen** geahndet. Beſonders wird erwartet, daß die Seminariſten auch durch Theilnahme am Geſang die Andacht fördern helfen.

§. 12. Bei den Predigt-Uebungen haben die Seminariſten, die ſich im erſten Semeſter ihres theologiſchen Studiums befinden, einen längeren Abſchnitt einer gedruckten Predigt (deſſen Wahl der Genehmigung des Repetenten bedarf) auswendig zu deklamiren; die älteren — bis zur activen Theilnahme an dem Prediger-Inſtitut — eine ſelbſt ausgearbeitete Predigt (nach vorangegangener Cenſur der Dispoſition von einem **Mitglied des Inſpektorats** und der Durchſicht der Predigt ſelbſt durch einen Repetenten) auswendig abzulegen. Jeder, welcher ſich dabei auch nur einmal des Manuſcripts oder des Buchs bedient, muß zum 2tenmal auftreten.

§. 13. Wer blos die ſogenannte Kranken-Veniam hat, iſt von dem Beſuch der Predigt Uebungen nicht diſpenſirt. Verſäumniß der Predigt-Uebungen ohne geſezlichen Grund wird mit 2facher Annotation beſtraft.

III. Ordnung auf den Zimmern, den Kammern und im Seminar überhaupt.

§. 14. Jeder Seminariſt muß ſich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, Morgens, im Winter längſtens um 6½ Uhr, im Sommer um 6 Uhr an ſeinem Arbeitstiſch befinden. (Vom Aufſchluß des Thores an bis 6 Uhr iſt im Sommer das Spazierengehen erlaubt.) Pünktlich um dieſe Zeit ſchließen die Aufwärter die Schlafkammern ab, und ſchreiben jeden noch darin befindlichen Seminariſten auf, der dann mit einer einfachen Annotation eingeſchrieben wird. Ausgenommen ſind diejenigen Seminariſten, welche ſich auf die Krankenſtube melden, oder auf ihr Verlangen von dem Krankenwärter ein Zeugniß über die Nothwendigkeit, länger liegen zu bleiben, erhalten. Dieß muß aber im Winter vor 8 Uhr, im Sommer vor 7 Uhr geſchehen. Jeder, der, ohne ſich auf die Krankenſtube zu melden oder von dem Krankenwärter ein Zeugniß zu erhalten, nicht zur geſetzlichen Zeit aufſteht, und ſich deßhalb zu entſchuldigen wünſcht, hat dieß in der Regel gleich nach dem Aufſtehen, jedenfalls aber vor 11 Uhr bei dem Repetenten ſeiner Abtheilung perſönlich zu thun. Nur nach einem allgemeinen Vakanztage, oder nach einem Feiertage, an welchem die Anzahl der Verreisten bedeutend geweſen iſt, kann Einer von jeder Stube die Namen Derer, die länger liegen geblieben, ſchriftlich oder mündlich dem Repetenten angeben, damit dieſe als entſchuldigt bezeichnet werden. Die Aufwärter ſind nicht berechtigt, Entſchuldigungen anzunehmen oder dem Repetenten zu melden. In dem Falle, daß ein Seminariſt länger im Bett liegen bleibt, wird die Kammer von dem betreffenden Aufwärter von 10 zu 10 Minuten wieder viſitirt. Derſelbe hat diejenigen Seminariſten, die ſich etwa, nachdem ſie

ſchon aufgeſtanden, wieder zu Bett gelegt haben ſollten, anzuzeigen. Die Strafe dafür iſt eine zweifache Annotation.

§. 15. An jedem Tage (auch an Sonn=, Feſt= und Feiertagen, ſo wie am Donnerſtag) ſoll zur geſetzlichen Studienzeit, d. h. Vormittags bis zum Mittag=Eſſen, Nachmittags von 3 Uhr an bis zum Nachteſſen, Abends von 9 Uhr an im Winter, im Sommer vom Reſpondiren an Ruhe und Stille auf den Stuben herrſchen.

§. 16. Verboten ſind alſo während dieſer Zeit namentlich

1) Trinkgeſellſchaften, worunter auch verſtanden wird, wenn nur zwei, obwohl in aller Stille und nur etwa Thee oder Aehnliches trinkend, zuſammenſitzend gefunden werden. Die Strafe iſt eine zweifache Annotation, die im Wiederholungsfall oder je nach Umſtänden gleich beim erſtenmal geſchärft werden kann.

Wenn die Genoſſen einer Stube Winters in den Abend=Recreationen zum gemeinſchaftlichen Genuß von Wein, Bier oder Thee zuſammenſitzen wollen, ſo haben ſie die Erlaubniß hiezu bei dem Repetenten mit dem Verſprechen, daß dabei Ordnung, Ruhe und Anſtand beobachtet werden ſoll, nachzuſuchen.

2) Kartenſpiel. Die Strafe iſt wie bei Ziffer 1.

3) Beſuche von fremden und von nicht zur Stube gehörigen Seminariſten.

4) Insbeſondere iſt während der geſetzlichen Studirzeit den Handwerksleuten u. ſ. w. der Eingang in das Seminar unterſagt; nur friſche Wäſche oder Kleidungsſtücke, welche neuverfertigt oder ausgebeſſert ſind, dürfen Sonntags auch vor dem Gottesdienſte gebracht werden.

§. 17. Real= und Verbal=Injurien ſind ſtrenge und bei einer bis zu achttägiger Incarceration ſteigenden Strafe verboten. Die Senioren der Stuben haben ſich Mühe zu geben, durch angemeſſenes Einſchreiten ſolchen Injurien vorzubeugen.

§. 18. Neben der Ordnung iſt in den Stuben und Kammern aufs ſtrengſte die Reinlichkeit zu beobachten.

Als unzuläßig erſcheint es insbeſondere, wenn Kleidungsſtücke u. ſ. w. an den Wänden aufgehängt oder an den Plätzen hingelegt werden; wenn in dem gemeinſchaftlichen Stubenkaſten andere Kleider aufbewahrt werden, als ſolche, welche jeder täglich nöthig hat; wenn ſchwarze Wäſche auf der Stube aufbewahrt wird; wenn Tabakspfeifen auf das Geſimſe oder den Stubenboden ausgeleert werden u. ſ. w.

Die Waſchtücher dürfen nur an dem hiezu beſtimmten Rechen aufgehängt, die Waſchſchüſſeln nur entweder auf der untern Platte des Stubentiſches oder in den Pulten aufbewahrt werden.

§. 19. Dem Senior auf jeder Stube und jeder Kammer iſt zunächſt die Handhabung der Geſetze, die ſich auf Ordnung und Reinlichkeit daſelbſt beziehen, auf ſeine Verantwortlichkeit übertragen. Hieraus ergibt ſich von ſelbſt, daß ihm jedes Mitglied der Stube oder Kammer in dieſer Beziehung Folgſamkeit ſchuldig iſt;

und Verweigerung derſelben müßte immer auf eine angemeſſene Art beſtraft werden.

§. 20. Wer die Stube zuletzt verläßt, hat die Thüre ſorgfältig zu ſchließen. Die Aufwärter ſind ausdrücklich beauftragt, in den Recreationsſtunden und bei Nacht deßhalb nachzuſehen.

§. 21. Bücher, Weißzeugſtücke u. ſ. w. von Kameraden ohne Wiſſen derſelben zu benützen, iſt durchaus verboten; und wenn insbeſondere in den — den einzelnen Seminariſten eingeräumten Käſten irgend ein fremdes Eigenthum entdeckt werden ſollte, ſo wird der betreffende Seminariſt ſogleich vom Inſpektorate zur Unterſuchung gezogen, und das Ergebniß derſelben nach Umſtänden dem K. Studienrathe zur weiteren Verfügung vorgelegt.

§. 22. Schlüſſel zu den Zimmern, Kammern und herrſchaftlichen Mobilien dürfen nur durch den für die Anſtalt angeſtellten Schloſſer gemacht werden. Wer zu irgend einem andern Zwecke eines andern Schloſſers ſich bedienen will, muß davon vorher dem Hausmeiſter die Anzeige machen. Der Gebrauch von Hauptſchlüſſeln iſt den Seminariſten durchaus verboten; bei welchem ſich ein ſolcher finden ſollte, wird, neben Confiscation des Schlüſſels, nach Umſtänden mit einer mehr oder minder empfindlichen Strafe belegt.

§. 23. Weder im Speiſeſaal, noch auch im Seminar überhaupt, darf zu irgend einer Zeit laut gerufen werden; dagegen werden die Diener der Seminariſten angehalten, ſich in beſtimmten Zeitfriſten auf den Zimmern zu zeigen.

§. 24. Durch diejenigen Fenſter, welche gegen den innern oder äußern Hof, oder gegen den ſogenannten Kloſterberg, gerichtet ſind, und in deren Nähe keine Rinne iſt, darf durchaus nichts hinausgegoſſen werden.

§. 25. Wer das Seminar-Gebäude oder die herrſchaftlichen Mobilien auf irgend eine Weiſe verunreiniget, oder beſchädigt, hat neben dem — daß er die Koſten der Reinigung oder der Reparation zu tragen hat, noch eine den Umſtänden angemeſſene Strafe zu gewarten.

§. 26. Wie es den Seminariſten verboten iſt, Waffen bei ſich zu haben oder zu gebrauchen, ſo iſt jedem, insbeſondere den Stuben-Genoſſen, auf's nachdrücklichſte aufgegeben, ſogleich die Anzeige zu machen, wenn er bei irgend einem andern eine Waffe wahrnehmen ſollte.

IV. Kleider-Ordnung.

§. 27. Die geſetzlich vorgeſchriebene Kleidung der Seminariſten iſt: Rock oder Oberrock, Weſte und Beinkleider von ſchwarzer Farbe; jedoch iſt das Tragen von Oberröcken von einer anſtändigen nicht auffallenden Farbe und von Beinkleidern von dunkler oder aſchgrauer Farbe an Werktagen geſtattet. (Dabei findet man es nach dem Reſcript vom 20. Juni 1831 für nöthig, vor Mißbrauch dieſer Erlaubniß zu warnen, welche anderweitige Vorkehrungen nach ſich ziehen würde.)

Um einen Oberrock auch in der Kirche oder bei Feierlichkeiten tragen zu dürfen, bedarf es beſonderer Erlaubniß. Die Halsbinden können weiß oder ſchwarz ſeyn, und müſſen anſtändig angezogen werden, nicht zu leicht und loſe umgeworfen. Außer den ſchwarzen runden Hüten, können auch Kappen von ſchwarzem Tuch und von einer ſchicklichen Form getragen werden, nicht aber an Sonn= und Feiertagen, vor Beendigung der Nachmittagskirche. Ohne Kopfbedeckung umherzugehen iſt nur an Werktagen in Rückſicht auf Collegienbeſuch geſtattet. Einen Mantel zu tragen iſt blos auf Reiſen oder bei ſtarker Kälte und heftigem Regen erlaubt. Das Tragen von Reiſehemden und Turnhoſen bei gewöhnlichen Vakanzreiſen oder andern kurzen Reiſen iſt mit den höchſten Befehlen unvereinbar, und daher eine ſolche Kleidung, jedoch in einfacher nicht auffallender Form nur bei länger daurenden und größeren Reiſen in das Ausland zuläßig. Jede Verletzung der Kleider=Ordnung wird mit einer einfachen Annotation, bei offenbar auffallenden oder ſichtbar muthwilligen Verletzungen der Ordnung mit einer erhöhten Strafe gerügt.

Zu auffallenden Verletzungen werden insbeſondere die an Sonn=, Feſt= und Feiertagen gerechnet.

V. Ordnung bei dem Mittag= und Abendeſſen.

§. 28. Mittags wird das ganze Jahr über Punkt 12 Uhr, Abends im Winter Punkt 7 Uhr, im Sommer in der Regel Punkt 6½ Uhr im innern Seminarhofe zum Eſſen geläutet; 8 Minuten ſpäter wird im Speiſeſaale das erſte Zeichen mit der Glocke gegeben, mit welchem Jeder an ſeinen Platz geht; mit dem zweiten Zeichen, welches 2 Minuten darauf erfolgt, beginnt das Einrücken.

Wer bei dieſem zweiten Zeichen nicht bereits an ſeinem Platze iſt, wird mit einer einfachen Annotation eingeſchrieben, und darf überdiß nur an den unterſten Platz ſich hinſtellen; ſonſt wird er mit einer zweifachen Annotation eingeſchrieben; ebenſo wird mit einer einfachen Annotation beſtraft, wer aus der Reihe oder Linie heraustritt.

§. 29. Das Tiſchgebet vor und nach dem Eſſen, welches von einem Seminariſten der älteſten Abtheilung geſprochen wird, wird von jedem Seminariſten an ſeinem Platze in der Linie ſtehend verrichtet. Jede unanſtändige Handlung während des Eſſens, z. B. auffallend lautes Sprechen und Lachen, Singen ꝛc. noch mehr jede unanſtändige Handlung während des Tiſchgebets, z. B. Sprechen, Weglaufen vom Platze u. ſ. w. wird mindeſtens mit einer zweifachen Annotation, nach Beſchaffenheit der Umſtände härter beſtraft.

§. 30. Wer Suppe, Gemüße u. ſ. w. nicht mit dem Vorleglöffel herausnimmt, wird mit einer einfachen Annotation eingeſchrieben. Bei gleicher Strafe iſt auch das Hin= und Herſchieben der Schüſſeln verboten. Das Fleiſch wird je von Einem zerlegt, und dann die Schüſſel herumgeboten, damit ſich jeder der Ordnung

nach ſeine Portion herausnehmen kann, ſonſt tritt die obige Strafe ein. Der Salat kann entweder von Einem der Uebrigen vorgelegt, oder die Schüſſel herumgegeben werden. Der Abtrag gehört dem Speiſemeiſter, nur das übriggebliebene Brod, wird unter Aufſicht des Hausmeiſters, den Bedienten ausgetheilt.

VI. Recreations-Zeit.

§. 31. Vom Aufſchluß des Thores an bis 6 Uhr Morgens iſt im Sommer das Spazierengehen an jedem Tage erlaubt.

§. 32. An Sonn-, Feſt- und Feiertagen darf jeder, der nicht auf die Krankenſtube gemeldet iſt, ſich den ganzen Tag über, die Zeit während des Mittageſſens und während der Vor- und Nachmittags-Predigt ausgenommen, Sommers bis zum Nachteſſen, Winters bis zum Thorſchluß außerhalb des Seminars aufhalten. Am Donnerſtag iſt mit Aufhebung der Beſtimmungen des §. 59 der Statuten die Ausgangs-Freiheit auf die Vormittagsſtunde von 11—12 Uhr beſchränkt; Nachmittags iſt ſie, wie bisher allen Seminariſten bis 4 Uhr, den Muſikern und Schloß-Sängern bis 5 Uhr eingeräumt.

§. 33. 1) An den übrigen Tagen iſt die ordentliche Recreationszeit

a) im Winter vom Schluß des Mittageſſens bis 3 Uhr.
b) im Sommer vom Schluß des Mittageſſens bis 3 Uhr und vom Schluß des Abendeſſens bis zum Reſpondiren.
c) Außerdem wird Vor- und Nachmittags je $1/2$ Stunde zum Ausgehen (jedoch niemals unmittelbar nach der Recreationszeit und im Winter nicht unmittelbar vor dem Thorſchluß), oder im Sommer eine Stunde zum Baden geſtattet.

2) Nach einem Erlaß des K. Studienraths vom 9ten Octbr. 1835 iſt künftig nicht mehr die ſogenannte Vagations-Freiheit für ganze Nachmittage mehreren Abtheilungen zugleich zu ertheilen.

3) Auch wird in Zukunft einer Abtheilung, welche außer der Recreationszeit einen philoſophiſchen Locus oder eine Repetition hat, nicht mehr Vagations-Freiheit ertheilt werden; im entgegengeſetzten Fall iſt immer die Vagations-Freiheit nachzuſuchen, und gilt alſo nur nach erhaltener Erlaubniß, wobei bemerkt wird:

a) daß die Dauer der Vagations-Freiheit je mit Rückſicht auf die Zeit, in welcher der philoſophiſche Locus oder die Repetition gehalten worden, beſtimmt werden wird;
b) daß an ſolchen Nachmittagen, an welchen Collegien geleſen werden, keine Vagations-Freiheit ertheilt werden kann;
c) daß dieſe zwei Beſtimmungen wie bei Ziffer 2 auch für die nach den Examinibus zu ertheilende Vagations-Freiheit gelten; dabei wird noch feſtgeſetzt, daß nach Prüfungen, welche Vormittags vorgenommen werden, nie mehr ein ganzer Nachmittag zum Vagiren eingeräumt werden ſoll.
d) Bei der Vagations-Freiheit nach dem theologiſchen Locus hat es vorerſt ſein Verbleiben.

e) Für Vorleſungen, welche während der Recreationszeit beſucht werden, kann nach Umſtänden eine Erholungsſtunde außer der Recreationszeit geſtattet werden.

§. 34. Den Sommer über haben ſich nach der Abend-Recreation alle Seminariſten im Speiſeſaale zu ſtellen, und dem Wochen-Repetenten ihre Namen anzugeben (Reſpondiren). Die Seminariſten erſcheinen dabei in geſetzlicher Kleidung zur feſtgeſetzten Zeit. Zehen Minuten nach dem Schlag auf der Stadtuhr wird mit der Glocke im Seminarhofe geläutet, drei Minuten darauf wird im Speiſeſaale das erſte Zeichen gegeben, alsdann der Repetent abgeholt, bei deſſen Ankunft das zweite Zeichen im Speiſeſaale gegeben und dann ſogleich mit dem Reſpondiren begonnen wird. Wer nicht ſchon vor der Ankunft des Repetenten an ſeinem Platze iſt, wird mit einer einfachen Annotation eingeſchrieben, auch darf er ſich nur an's Ende der jüngſten Promotion hinſtellen, widrigenfalls er mit einer zweifachen Annotation eingeſchrieben wird. Jeder reſpondirt in ſeiner Ordnung und deutlich.

Während des Reſpondirens muß Stille und Ruhe herrſchen. Das Ende deſſelben erwartet jeder an ſeinem Platze ſtehend. Die Promotionen ſtellen ſich ſo auf, daß alle zuſammen eine ununterbrochene Reihe bilden.

§. 35. Die in der Stadt wohnenden Seminariſten ſind gewöhnlich vom Reſpondiren befreit, nicht aber, wenn ſie beim Nachteſſen mit oder ohne Erlaubniß gefehlt haben, ſonſt werden ſie mit einer zweifachen Annotation eingeſchrieben. Eben ſo wenig ſind diejenigen vom Reſpondiren diſpenſirt, welche Kranken-Veniam, oder wenn gleich auf der Krankenſtube befindlich, beſondere Erlaubniß haben, bis zum Reſpondiren auszugehen.

§. 36. Ausnahmsweiſe wird auch im Winter reſpondirt, wenn, wie z. B. bei Concerten, ſehr viele Seminariſten Erlaubniß erhalten haben, nach dem Nachteſſen noch auszugehen. Es gelten dann die nämlichen Beſtimmungen wie im Sommer.

§. 37. Derjenige Seminariſt, welcher

1) während der geſetzlichen Studirzeit ohne beſondere Erlaubniß oder ohne eine noch am nemlichen Tage einzureichende gültige Entſchuldigung außerhalb des Seminars ſich aufhält, wird wenigſtens mit einer einfachen Annotation eingeſchrieben;

2) am Sonntag und Donnerſtag, wenn wegen des Gottesdienſtes das Thor bereits geſchloſſen iſt, oder des Abends 10 Minuten nach dem Thorſchluß in das Seminar kommt, wird mit einer zweifachen Annotation eingeſchrieben.

Dieſe Strafe wird bis zu 3—4 Annotationen geſchärft, wenn die Rückkehr ins Seminar ſpäter erfolgt.

3) Wer das Eſſen ohne Erlaubniß verſäumt, wird mit einer zweifachen Annotation eingeſchrieben, und der Koſtreicher wird vom Monatgeld des betreffenden Seminariſten mit der Hälfte des gewöhnlichen Preiſes einer Portion im laufenden Monate entſchädigt.

Für diejenigen Seminariſten, welche erſt Morgens nach 8 Uhr

und Abends nach 4 Uhr vom Eſſen diſpenſirt werden, wird zwar der Koſtreicher von der Oekonomie=Verwaltung entſchädigt, es wird jedoch erwartet, daß Jeder, dringende Fälle ausgenommen, ſein Geſuch um Diſpenſation vor der genannten Zeit vorbringe.

4) Wer über das Reſpondiren außer dem Seminar ſich verweilt, wird mit einer zweifachen Annotation eingeſchrieben.

5) Wer Nachts nicht vor dem Schlag 10¼ Uhr ins Seminar kommt, wird nicht mehr eingelaſſen, und, er mag ſpäter ans Thor gekommen ſeyn oder nicht, wenn nicht beſondere Umſtände vorliegen, mit Carcer beſtraft. Auch kann ihm die Erlaubniß, nach dem Abendeſſen noch auszugehen, auf längere oder kürzere Zeit verweigert werden.

§. 38. Wer im Winter Erlaubniß erhält, nach dem Nachteſſen noch eine Honoratioren=Familie zu beſuchen, oder erſt nach dem Nachteſſen von einer Reiſe zurückzukommen, hat ſich ſogleich beim Hereinkommen ins Seminar auf der Amtsſtube der Repetenten zu ſtellen, und dort ſeinen Namen anzugeben, ſonſt wird er ſpäter deßwegen dahin berufen, und mit einer zweifachen Annotation eingeſchrieben. Stellen müſſen ſich auch die in der Stadt wohnenden Seminariſten, wenn ſie beim Nachteſſen mit oder ohne Erlaubniß gefehlt haben, ſonſt werden ſie mit einer zweifachen Annotation eingeſchrieben. Die Erlaubniß, nach dem Nachteſſen noch in ein Privathaus, oder in ein Gaſthaus zu einem Fremden zu gehen, wird in der Regel nur auf eine vorzuzeigende ſchriftliche Einladung und blos ſolchen Seminariſten ertheilt, deren Charakter und Betragen zuverläßige Bürgſchaft giebt.

§. 39. Wer eine ſolche Erlaubniß unter einem falſchen Vorgeben ſich verſchafft, und mißbraucht, hat ebendamit, außer einer für den einzelnen Fall zu beſtimmenden nach Beſchaffenheit der Umſtände zu ſchärfenden Strafe, die Vergünſtigung, Abends auszugehen, für längere Zeit verwirkt.

§. 40. Jeder Beſuch eines Wirthshauſes außer der Erholungszeit wird neben der gewöhnlichen Vagationsnote in ſteigendem Verhältniß mit Hausarreſt und andern empfindlichen Strafen gerügt. Bei denjenigen Seminariſten, welche Erlaubniß haben, in der Stadt zu wohnen, hat der Beſuch des Wirthshauſes außer der hiezu geſtatteten Zeit je nach den Umſtänden die alsbaldige Zurücknahme jener Erlaubniß zur Folge.

§. 41. Das Tabakrauchen außerhalb der Stadt iſt den Seminariſten erlaubt, aber jeder, welcher ſich an öffentlichen Orten innerhalb der Stadt auch nur mit der Pfeife im Munde zeigt, kann nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Carcer, Hausarreſt, Annotationen u. ſ. w. beſtraft werden.

§. 42. Der ordentliche Weg, den die Seminariſten beim Ein- und Ausgehen zu nehmen haben, iſt der durch das Hauptthor.

Zwar

1) dürfen diejenigen Seminariſten, welche Vorleſungen in dem oberen theologiſchen Auditorium des Seminars hören, wenn ſie zwei

ſolcher Vorleſungen hinter einander haben, in der Zeit zwiſchen dem Schluſſe der einen und dem Anfang der andern durch den Repetentengang ein= und ausgehen; jedoch iſt auch dieſes

a) nach dem Schluſſe des Hauptthors des Seminars nicht mehr erlaubt;

b) darf es nur in anſtändiger Kleidung geſchehen,

c) und nicht zum Wirthshausbeſuch benützt werden.

Die Uebertretung wird mit einer zweifachen Annotation beſtraft, im Wiederholungsfall aber mit Entziehung der Erlaubniß.

Außerdem

2) dürfen Seminariſten durch den Repetentengang aus= und eingehen, nur nachdem ſie beſondere Erlaubniß hiezu wegen einer Vorleſung, die im obern Hörſaal gehalten wird, erhalten haben (von dem Ephorus), und nur zu den Stunden, für welche die Erlaubniß ertheilt worden iſt.

Die Uebertretung wird mit einer zweifachen Annotation, oder, wenn Verdacht eines Betrugs vorliegt, ſtrenger beſtraft.

VII. Reiſen.

§. 43. Erlaubniß zu Reiſen erhalten die Seminariſten in der Regel nur an Donnerſtagen und Feiertagen, nicht aber an Sonn= und Feſttagen, ſo wie an Collegientagen.

1) Wer auf längere oder kürzere Zeit (auf mehrere Tage, einen Tag oder einen halben Tag) zu verreiſen wünſcht, hat hiezu in einer an das Inſpektorat gerichteten Schede die Erlaubniß nachzuſuchen.

2) Dieſe Schede muß enthalten die Angabe

a) der Zeit, wenn der Bittſteller die Reiſe anzutreten wünſcht, (ob Morgens oder Nachmittags);

b) der Zeit, wenn er ins Seminar zurückkehren will;

c) des Ortes, wohin er zu reiſen gedenkt, und

d) des Zweckes der Reiſe (Vergnügen, Beſuch von Freunden und Verwandten, Beſorgung kirchlicher Geſchäfte ꝛc.).

Scheden, in welchen dieſe Angaben unvollſtändig ſind, werden zurückgegeben werden.

3) Dieſe Schede muß zu einer beſtimmten Zeit an den petirenden Unteraufſeher abgegeben werden, nämlich

a) wenn die Reiſe Nachmittags angetreten werden will, vor 11 Uhr Vormittags deſſelben Tages, oder vor 6 Uhr Abends des vorhergehenden Tages.

b) Wenn die Reiſe Morgens oder Vormittags angetreten werden will, vor 6 Uhr Abends oder vor 11 Uhr des vorhergehenden Tages.

4) Wer dieſe Zeiten verſäumt, hat keine Entſcheidung von Seiten des Inſpektorats zu erwarten.

5) Wer, ohne auf ſeine Schede Antwort erhalten zu haben, dennoch verreist, wird angeſehen, als ſei er ohne Erlaubniß verreist und hat die dißfallſige Strafe zu erwarten.

6) Ausnahmen von Ziffer 1. 3. und 4 machen nur dringende Nothfälle.

In ſolchen kann die Erlaubniß auch zu andern Zeiten von den Seminariſten perſönlich bei allen Mitgliedern des Inſpektorats, oder nur bei Einigen, oder nur bei Einem nachgeſucht werden. Der bei Reiſegeſuchen vorgebrachte Grund einer bereits gemachten Beſtellung kann in der Regel nur Verweigerung der nachgeſuchten Reiſe-Erlaubniß zur Folge haben; bitten Mehrere in derſelben Eingabe um Reiſe-Erlaubniß, ſo unterſchreibt ſich jeder eigenhändig.

In der Regel wird die Reiſe-Erlaubniß Winters nur bis zum Nachteſſen, Sommers bis zum Reſpondiren ertheilt.

§. 44. Wer wegen einer Reiſe vor dem geſezlichen Thorſchluß aus dem Seminar zu gehen wünſcht, hat dazu durch den Petenten die Erlaubniß des Ephorats nachzuſuchen, oder, wenn dieß in dringenden Fällen nicht mehr möglich ſeyn ſollte, ſich deßhalb an den Wochen-Repetenten zu wenden.

§. 45. Wer über die geſtattete Zeit ausbleibt, oder an einen andern Ort geht, als in ſeiner Schede angegeben iſt, verfällt, wenn nicht ganz hinreichende Entſchuldigungsgründe vorliegen, in eine Strafe, die nach der Beſchaffenheit der Umſtände Hausarreſt oder Carcer iſt.

§. 46. Sollte ein Seminariſt während der Abweſenheit auf einer Reiſe ſich veranlaßt finden, um Verlängerung des Urlaubs zu bitten, ſo hat er das Geſuch wo möglich noch während der bereits erhaltenen Urlaubszeit einzureichen. Wird es ſpäter eingegeben, und nicht durch beſondere Nothfälle gerechtfertigt, ſo wird der Bittſteller, als eigenmächtiger Uebertreter der Geſeze, geſtraft.

§. 47. Sollte ein Seminariſt zum Zweck der Unterſtüzung eines Geiſtlichen, (welche übrigens überhaupt nur denen, welche bereits ein Jahr lang Theologie ſtudirt haben, geſtattet iſt) veranlaßt werden, über den Termin auszubleiben, ſo hat er nicht nur ein Zeugniß des Geiſtlichen über die geleiſtete Hülfe, ſondern auch ein Zeugniß des Decans über die Nothwendigkeit derſelben, beizubringen. In andern Fällen ſind Entſchuldigungsgründe für die Ueberſchreitung des Urlaubs durch Zeugniſſe der Eltern ꝛc. zu beurkunden.

§. 48. Keine Reiſe-Erlaubniß (dringende Fälle ausgenommen) erhält ein Seminariſt, wenn und ſo lange er noch Schulden vom vorangegangenen Semeſter hat, oder mit Honorarien für Vorleſungen des laufenden Semeſters im Rückſtand iſt.

VIII. Krankenſtube.

§. 49. Wer erkrankt, hat, ſo bald als möglich, den Krankenwärter und den petirenden Unter-Aufſeher davon zu benachrichtigen.

§. 50. Auf dem Krankenzimmer wird immer zur nämlichen Zeit geſpeist, wie im Speiſeſaal, und es haben ſich demnach diejenigen Seminariſten, welche die Koſt auf dem Krankenzimmer haben, ſtets pünktlich zur gehörigen Zeit daſelbſt einzufinden.

§. 51. Diejenigen Seminariſten, welche blos die ſogenannte Kranken-Veniam haben, erhalten in der Regel keine Erlaubniß, auszugehen.

§. 52. Compotationen, Kartenſpiel, überhaupt Alles, wodurch die Ordnung, Ruhe und Stille auf den Krankenzimmern geſtört werden könnte, ſind ſtrenge verboten.

Die geringſte Strafe, die nach Umſtänden geſchärft werden kann, iſt eine vierfache Annotation.

IX. Ferien.

§. 53. Durch hohen Miniſterial=Erlaß vom 30. April 1829 iſt der Termin der Oſterferien auf die Zeit vom Donnerſtag vor dem Palmtag bis zum Dienſtag nach Quaſimodogeniti feſtgeſezt.

§. 54. Wer über die geſezliche Zeit der Ferien auszubleiben veranlaßt iſt, für den gelten die Beſtimmungen des §. 46.

§. 55. Jeder Seminariſt hat, ehe er in die Ferien geht, ſeinen Pult zu leeren, und offen zu laſſen, damit derſelbe gereiniget werden kann.

§. 56. Während der Ferien wird, außer den Schloßpredigern, andern Seminariſten nur wegen notoriſcher Dürftigkeit, deßgleichen wegen Ausarbeitung wiſſenſchaftlicher Preis=Aufgaben, auf Anſuchen der Einzelnen der Aufenthalt im Seminar geſtattet. Jeder aber, der da bleibt, iſt den nämlichen Geſezen unterworfen, welche während des Halbjahres gelten; ſoweit ſie in der Ferienzeit Anwendung finden.

X. Erlaubniß in der Stadt zu wohnen.

§. 57. Die Erlaubniß in der Stadt zu wohnen, iſt auf Fälle des nachgewieſenen phyſiſchen Bedürfniſſes oder auf Fälle, in welchen auch ohne Rückſicht auf den Geſundheits=Zuſtand ganz beſondere Umſtände und Verhältniſſe eintreten, beſchränkt.

§. 58. Diejenigen, welche dieſelbe genießen, werden auf die Beſtimmungen der §§. 1—13. 17. 25—30. 37. Ziffer 3) 41. 42. 43. 45—49. 52—54. 56. 60—69, als auch für ſie gültig, hingewieſen.

§. 59. Auch haben ſie, ehe ſie aus dem Seminar ziehen, ihre Pulte und Käſten zu räumen und dem Hausmeiſter perſönlich zu übergeben.

XI. Schulden.

§. 60. Bei jedem Seminariſten, gegen welchen eine legale Schuld auch nur angezeigt iſt, wird ſogleich Beſchlag auf ſein ganzes Monatgeld gelegt, (mit Ausnahme von 2 kr. täglich zum Frühſtück). Jedesmal einige Wochen vor und einige Wochen nach den Ferien wird dem Studienrath ein vollſtändiges Verzeichniß aller derjenigen Seminariſten zur weiteren Verfügung vorgelegt, gegen welche legale oder illegale Schulden angezeigt ſind.

§. 61. Diejenigen, welche noch Schulden haben, oder mit Honorarien für Vorleſungen im Rückſtand ſind, werden auch (vgl. §. 48) bei den Noten für Vagationen in der Regel ſtrenger behandelt.

XII. Petitionen, Entſchuldigungen u. ſ. w.

§. 62. Wer einem der Inſpektoren nach dem Eſſen etwas mündlich vorzutragen wünſcht, meldet ſich deßhalb durch den Petenten, und wartet dann nach erhaltener Erlaubniß am oberen Ofen, bis die Reihe der Promotions-Ordnung an ihn kommt.

§. 63. Wer für eine ihm angeſezte Annotation hinreichende Entſchuldigungsgründe zu haben glaubt, kann ſich innerhalb 4 Tagen, von da an gerechnet, wo ihm die Note angeſezt wurde, eine Aufwartung in dem Hauſe des betreffenden Inſpektors erbitten laſſen, um ſich zu entſchuldigen, es ſey denn die Note erweislich ungegründet, in welchem Falle auch, jedoch nur innerhalb der genannten Zeit eine ſchriftliche Eingabe gemacht werden kann. Nur wenn die auf die Uebertretung irgend eines Seminargeſezes feſtgeſezte Note noch nicht eingeſchrieben iſt, kann die Entſchuldigung dafür mündlich bei einer Aufwartung im Speiſeſaal oder auch ſchriftlich vorgebracht werden.

An der — ſtatt des früheren Weingelds, eingeführten jährlichen Averſalſumme von 60 fl. wird zwar wegen Annotationen nichts in Abrechnung gebracht, es werden aber die Annotationen von der höhern Behörde ebenſo wie die früheren Caritionen oder nach Umſtänden durch geſchärfte Strafen gerügt werden.

§. 64. Wenn einem Seminariſten eine nachgeſuchte Erlaubniß vom Inſpektorate oder vom Ephorus verweigert wird, ſo iſt ihm zwar geſtattet, im erſteren Fall eine ſchriftliche, im zweiten blos beim Ephorus eine mündliche oder ſchriftliche Vorſtellung, jedoch mit aller Beſcheidenheit und mit der den Vorgeſezten ſchuldigen Ehrerbietung zu machen, ſofern er (nach §. 58 der Statuten) etwas Neues vorzubringen weiß; jedoch hat er nie die unbeſcheidene Frage nach den Gründen der ihm ertheilten abſchlägigen Antwort zu machen.

§. 65. Die Seminariſten bedienen ſich bei allen öffentlichen Eingaben und Arbeiten, Examinalien, Aufſäzen, Studienplanen u. ſ. w. nur des vorgeſchriebenen ſogenannten Kanzleiformats.

In dieſelbe Eingabe dürfen nicht zwei verſchiedenartige Gegenſtände aufgenommen werden.

§. 66. Ohne vorherige Genehmigung des Inſpektorats dürfen weder Collecten oder Subſcriptionen irgend einer Art veranſtaltet werden, noch Lotteriezettel oder ſchriftliche Bekanntmachungen irgend einer Art in Umlauf geſezt werden.

Die Anſchläge wegen gefundener oder verlorener Sachen ꝛc. ſind dem wachhabenden Aufwärter zum Anheften zu übergeben.

§. 67. Wer öffentliche Anſchläge an der ſchwarzen Tafel innerhalb des inneren Thores, namentlich ſolche, die mit der Unterſchrift der vorgeſezten Behörde verſehen ſind, wegnimmt, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände mehr oder minder empfindlich geſtraft.

XIII. Austritt aus dem Seminar.

§. 68. Jeder eigenmächtig austretende Seminariſt wird

1) (nöthigenfalls mit Hülfe der Univerſitäts- oder Polizeibe-

hörde) vorgefordert, über den eigenmächtigen Austritt ad protocollum vernommen, und ſodann auf der Stelle, bis zu Einlangung der Entſcheidung über ſeine Entlaſſung aus dem Seminar, in dem Carcer behalten;

Reſcript des K. Stud.-Raths v. 17. Sept. 1827. Nr. 2275. und v. 22. Sept. 1827. Nr. 2354. lezteres auf beſonderen Befehl.

2) unter Verurtheilung zum Koſten-Erſaze aus dem Seminar geſtoßen und hat die Strafe einer wenigſtens einjährigen Entfernung von der Univerſität zu erwarten.

Schlußbemerkung.

§. 69. Wie es nicht möglich iſt, alle Verfehlungen gegen die im Seminar und für das Seminar nothwendige Ordnung aufzuzählen, ſo ſind auch andere, als die in Vorſtehendem namentlich aufgeführten, in die Augen fallenden Unordnungen ſtrafbar; und es können die ordentlichen Strafen auf den Grund beſonders erſchwerender Umſtände geſchärft werden.

---

†) Verfügung des Miniſter. des Innern, betreffend die Portotaxe für Verſendungen von Druckſchriften ꝛc. ꝛc. unter Kreuzband durch die Briefpoſt,

vom 26. Juni 1837.

---

††) Verfügung des Juſtizminiſteriums, betr. Herausgabe eines Ergänzungsbandes zum Reg.-Blatt,

vom 20. September 1837.

---

†) S. Reg.-Geſ. Regbl. Nr. 33. S. 282. Für gedruckte Circularien, Preiscourante, Anzeigen, Empfehlungsſchreiben, uneingebundene Druckſachen (brochures) ſo wie für Zeitungen und Journale, ſoll, wenn ſie unter Kreuzband aufgegeben werden, außer der Adreſſe nichts Geſchriebenes enthalten und bei der Aufgabe vollſtändig frankirt werden, nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto erhoben werden. Dieſelbe Ermäßigung des würtemb. Porto's findet auch bei derartigen Sendungen nach und aus ſolchen Ländern Statt, wohin ein Grenzfrancozwang beſteht und wohin dieſelben nicht ganz frankirt werden können. Miniſterial-Verf. v. 4. Sept. 1837. Regbl. S. 436 werden die fremden Staaten aufgeführt, in welchen die gleiche Ermäßigung der Taxe für die bezeichneten Sendungen Statt findet, nämlich außer den Thurn und Taxis'ſchen Poſten, Baden, Braunſchweig, Hannover, Preußen, Königreich Sachſen und Schweiz.

††) S. Reg.-Geſeze und Ger.-Geſ. Regbl. Nr. 48. S. 452. Es ſollen darin die ſeit 1. Jan. 1818 von den Miniſterien und andern höhern Behörden

184.

Erlaß des K. Studien-Raths an das Vorſteheramt der Gewerbeſchule, betreffend Verſendung der Programme an die Univerſitätsbibliothek,

vom 15. Januar 1838 [443]).

Auf Veranlaſſung des akademiſchen Senats in Tübingen findet man ſich zu verordnen bewogen, daß von ſämmtlichen dem K. Studienrathe untergeordneten Lehranſtalten, von Seite deren Programme und dergl. Gelegenheitsſchriften erſcheinen, an die Univerſitätsbibliothek je ein Exemplar, und zwar nicht nur für's Künftige, ſondern auch von den bereits erſchienenen, ſo weit die Vorräthe es zulaſſen, eingeſchickt werden ſoll.

Das Vorſteheramt der Gewerbeſchule hat hiernach, auch in Beziehung auf die, Namens dieſer Lehranſtalt erſchienene und künftig erſcheinende gedruckte Nachrichten, Programme und dergl. das betreffende zu beſorgen. Von ſelbſt verſteht ſich, daß die dießfälligen Verſendungen an die Univerſität unter amtlichem Sigill, mit der das Portofreithum bezeichnenden Declaration „Studienſache" zu machen ſind.

Stuttgart den 15. Januar 1838.

Flatt.

185.

Bekanntmachung des akademiſchen Senats, die Errichtung von Seminarien für Lehramts-Candidaten an der Univerſität betreffend,

vom 31. Mai 1838 [444]).

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 27. März geruht, auf der Landes-Univerſität zwei Inſtitute, das eine unter dem Namen eines philologiſchen [445]),

erlaſſenen Verfügungen, welche Normen enthalten, nach denen ſich die Unterthanen im Ganzen, oder einzelne Claſſen derſelben zu richten haben, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

443) Regiſtr. der polyt. Schule. Vergl. Ver. vom 27. Febr. 1846.

444) Regbl. Nr. 26. S. 332.

445) Für beide Seminare (das Reallehrer-Seminar iſt indeſſen durch eine veränderte Einrichtung der polytechn. Schule in Stuttgart entbehrlich und aufgehoben worden durch Ver. v. 27. Febr. 1846) erſchienen proviſoriſche Statute, welche eine weitere Ausführung eines Theils der in obiger

Bekanntmachung enthaltenen Beſtimmungen geben, aus welchen folgendes anzuführen iſt: die Uebungen der Genoſſen des philologiſchen Seminars werden in dem Statut für daſſelbe folgendermaßen näher bezeichnet (§. 4—8):

§. 4. Die Uebungen beſtehen zuvörderſt in Interpretationen griechiſcher und römiſcher Klaſſiker, je durch einen der Zöglinge ſelbſt, wobei der betreffende Lehrer nur leitend, berichtigend, ergänzend und zuſammenfaſſend mitwirkt, aber auch die übrigen activen Zöglinge, beſonders am Schluſſe der Stunde, ihre Bemerkungen ſowohl über das Materielle, als das Formelle der Interpretation mittheilen und vortragen.

§. 5. Dieſen Interpretations=Uebungen werden wöchentlich wenigſtens 4 Stunden, hälftig der römiſchen, hälftig der griechiſchen gewidmet. Der Vortrag in denſelben iſt frei und geſchieht in der Regel in deutſcher Sprache.

Der zu behandelnde Abſchnitt wird nicht nur demjenigen, welcher ihn zu interpretiren hat, ſondern auch den übrigen zu feſtgeſetzter Zeit voraus bezeichnet, damit Alle gehörig vorbereitet in der Stunde erſcheinen können.

§. 6. Die Uebungen des Seminars beſtehen ferner in ſchriftlichen Ausarbeitungen ſeiner Zöglinge über Gegenſtände der alten Literatur, mit Inbegriff griechiſcher und lateiniſcher Stil=Uebungen.

Die Themen zu jenen ſchriftlichen Ausarbeitungen, welche auf die feſtzuſetzende Zeit in der Regel lateiniſch geliefert werden, gibt der betreffende Lehrer.

Die gefertigte Ausarbeitung wird ſämmtlichen Mitgliedern der Reihe nach zur Kenntnißnahme mitgetheilt, je zwei Mitglieder aber ſind mit genauer Cenſur derſelben beauftragt. Die Ausarbeitung wird ſodann unter Vorſitz und Leitung des betreffenden Lehrers beſprochen.

Auf dieſe Verhandlungen werden wöchentlich zwei Stunden verwendet, der Vortrag in dieſen Stunden geſchieht regelmäßig in lateiniſcher Sprache.

§. 7. Mit den voranſtehenden Uebungen des Seminars werden noch weiter praktiſche Lehr=Uebungen im Lyceum verbunden.

Jeder active Zögling hat in der ihm von dem Rector des Lyceums, unter Rückſprache mit den beiden andern Seminar=Vorſtehern, zu bezeichnenden Klaſſe wöchentlich 2—3 Lehrſtunden zu geben, welchen nicht allein der Rector möglichſt oft, ſondern auch die beiden andern Seminarlehrer wenigſtens je und je anwohnen werden.

In Abſicht auf die Einrichtung dieſer Lehr=Uebungen wird unter Vorbehalt weiterer Abänderungen, auf die Statuten des bereits beſtehenden Präceptoranden=Inſtituts verwieſen.

Solchen Zöglingen, welche durch Talente und wiſſenſchaftliche Kenntniſſe für höhere Lehrſtellen ſich zu befähigen Hoffnung geben, ſind vornehmlich in der oberſten Lycealklaſſe Uebungsſtunden anzuweiſen.

§. 8. Außer den eigenen Lehr=Uebungen wird den Seminar=Zöglingen auch das Hoſpitiren in einzelnen Unterrichtsſtunden durch Methode und Disciplin muſterhafter Lehrer geſtattet und empfohlen.

Bei gleicher Befähigung zur Aufnahme hat der den Vorzug, der das Lehramt ſich zum ausſchließlichen Berufsfach geſetzt hat. Die Zöglinge ſtehen im Verhältniß der Hoſpitanten der Univerſität §. 16. Der Ausſchluß wird von der akademiſchen Behörde unter Rückſprache mit dem Studienrath verfügt §. 17.

§. 20. Die Vorſteher des Seminars ſind die beiden Profeſſoren der klaſſiſchen Literatur an der Landes=Univerſität und der Rector des Lyceums. Sie leiten gemeinſchaftlich die allgemeinern Angelegenheiten der Anſtalt, ſie prüfen die zur Aufnahme ſich Meldenden und nehmen die activen Zöglinge

das andere unter dem eines Reallehrer-Seminars [446]) ein-

ſowohl, als die Auſcultanten wirklich auf; ihnen ſteht die Cenſur ungeordneter Schüler und deren Bedrohung mit Ausſchluß zu; ſie beantragen den wirklichen Ausſchluß (§. 17) bei der akademiſchen Behörde; ſie ſtellen jedem Zöglinge bei ſeinem Abgange ein öffentliches Zeugniß aus; ſie geben dem Königl. Studienrathe über die Zeugniſſe, welche die Zöglinge in Abſicht auf Sitten, Fleiß und Fortſchritte periodiſch erhalten, am Schluſſe eines jeden Halbjahrs die erforderlichen Nachweiſe, und auch außerdem jede von demſelben gewünſchte Auskunft.

§. 21. In die übrigen Geſchäfte theilen ſich die drei Vorſteher dergeſtalt, daß der Eine Univerſitätslehrer vorzugsweiſe die Uebungen aus dem Gebiete der griechiſchen, der Andere dieſelben aus dem Gebiete der römiſchen Literatur (§. 3—6) übernimmt, der Lyceal-Rector aber die praktiſchen Lehrübungen (§. 7) leitet.

§. 22. Ueber den Zuſtand und die Leiſtungen der Anſtalt haben die drei Seminar-Vorſteher halbjährlich einen gemeinſchaftlichen **Hauptbericht** dem Königl. Miniſterium durch den akademiſchen Senat vorzulegen.

Dieſer Hauptbericht wird von dem ältern der beiden Univerſitätslehrer als dem ordentlichen Geſchäftsführer des Collegiums, abgefaßt; in beſonderen Beilagen können demſelben etwaige weitere Bemerkungen und Anträge des einen oder des andern Vorſtehers beigefügt werden.

§. 23. Für ihre Bemühungen erhalten die Vorſteher eine jährliche Entſchädigung aus der Staatskaſſe.

446) In dem Statut für das Reallehrer-Seminar werden die Uebungen der Zöglinge in folgenden §§. genauer bezeichnet:

§. 10. Die Geſamtthätigkeit der Zöglinge concentrirt ſich in gemeinſamen Uebungen, welche je nach der Eigenthümlichkeit der verſchiedenen Fächer manchfacher Art ſind, als:

Ueberſetzungen, Interpretation, Frage und Antwort, kürzere und längere Vorträge, Ausarbeitung von Aufſätzen, Beurtheilung der letzteren, ſo wie der zum Leſen empfohlenen Bücher, Demonſtrationen, Uebungen im Gebrauche der mathematiſchen und phyſikaliſchen Inſtrumente ꝛc.

§. 11. Die Anordnung dieſer Uebungen durch die betreffenden Lehrer im Einzelnen, wie ſchon die Feſtſetzung der Uebungs-Fächer im Allgemeinen, geſchieht mit beſonderer Rückſicht auf die künftige Beſtimmung der Zöglinge zu **Reallehrern**, und aus demſelben Grunde iſt der Hauptgeſichtspunkt bei der Auswahl und Behandlung derſelben die Methode.

§. 12. Die Uebungsfächer ſind:

a) Religion: populäre Glaubens- und Pflichtenlehre und bibliſche Geſchichte.
b) Deutſche Sprache und Literatur mit Uebungen im mündlichen und ſchriftlichen Vortrage.
c) Franzöſiſche Sprache mit beſonderer Rückſicht auf gründliche Grammatical-Kenntniſſe und auf Fertigkeit im mündlichen und ſchriftlichen Gebrauche der Sprache.
d) Mathematik, Arithmetik mit Algebra, Elementar-Geometrie mit Uebungen in der Körper- und Flächen-Meſſung, Figuren-Zeichnen ꝛc.
e) Phyſik, beſonders der mathematiſch-mechaniſche Theil; die Grundſätze der Chemie, Kenntniß der phyſikaliſchen Inſtrumente und ihres Gebrauches,
f) Geſchichte und Geographie, die allgemeine Geſchichte mit beſonderer Rückſicht auf die Cultur-Geſchichte (Erfindungen ꝛc.) deutſche und württembergiſche Geſchichte; mathematiſche Geographie mit etwas von populärer Aſtronomie, allgemeine phyſiſche (elementariſche) Geographie, Länder- und

richten zu laſſen, welche zum Zwecke haben, für die höheren und niederen Gelehrten=Schulen und Realſchulen tüchtige Lehrer heran zu bilden.

Völkerkunde, mit beſonderer Rückſicht auf Produkte, Gewerbe, Handelsverkehr; die intereſſanteſten Culturerſcheinungen der Gegenwart, die erſten Begriffe der Statiſtik.

g) Natur=Geſchichte.

§. 13. Zu den Uebungen werden in jeder Woche 14 Stunden verwendet, welche unter die angegebenen Fächer nach Maasgabe theils ihrer Wichtigkeit, theils der Schwierigkeit ihrer Behandlung im Unterricht mehr oder minder gleich vertheilt werden.

§. 14. Weil es unmöglich iſt, in durchſchnittlich je zwei täglichen Stunden die betreffenden Fächer ihrem ganzen Umfange nach durchzugehen, ſo werden neben der allgemeinen Ueberſicht, die für das Verſtändniß und die Methode ſchwierigſten, bedeutendſten und fruchtbarſten Materien herausgehoben; zugleich wird in der Auswahl derſelben von Jahr zu Jahr ſoviel als möglich gewechſelt.

§. 15. Da die Seminarkurſe einjährig ſind, ſo iſt jeder wirkliche Zögling in der Regel verpflichtet, ſämmtliche Uebungsfächer und Uebungsſtunden mitzumachen, und da die Beſchäftigung mit denſelben kaum noch weitere Zeit übrig läßt, ſo kann ihm der Beſuch von Vorleſungen nur ausnahmsweiſe und mit beſchränkter Zahl geſtattet werden.

Solchen jedoch, welche ſich zu einem wenigſtens zweijährigen Aufenthalt auf der Univerſität Behufs ihrer Vorbildung für das Reallehrerfach anheiſchig machen, wird es erlaubt, ihren Curs in zwei Jahrgängen dergeſtalt zu vertheilen, daß ſie im erſten Jahre Einem Theile der Uebungsfächer ſich widmen, im zweiten Jahre dem andern.

Die folgenden §§. beſtimmen die Obliegenheiten der Aufſichtsbehörde.

§. 23. Die zur Leitung des Seminars Berufenen, und aus der Staatskaſſe für ihre Bemühung beſonders belohnten Lehrer bilden ein Comité, deſſen Vorſtand das im Dienſte älteſte Mitglied iſt.

Dem Vorſtande liegt ob, im Einverſtändniſſe mit ſeinen Collegen, die Prüfungen, die Aufnahme, die Stundenvertheilung anzuordnen; dem Königl. Studienrathe über die Zeugniſſe der Zöglinge in Abſicht auf Sitten, Fleiß und Fortſchritte am Schluſſe eines jeden Halbjahrs die erforderlichen Nachweiſe, und auch auſſerdem jede von demſelben gewünſchte Auskunft zu geben; den jährlichen an das K. Miniſterium, durch den akademiſchen Senat zu erſtattenden Hauptbericht über den Zuſtand der Anſtalt im Allgemeinen zu entwerfen, auch darauf zu achten, daß die Zöglinge nicht für Ein Fach zum Nachtheile der übrigen unverhältnißmäßig in Anſpruch genommen werden.

Alle Meldungen geſchehen bei ihm; die Communication mit der höheren Behörde geht durch ſeine Hand, namentlich die halbjährig auszuſtellenden Zeugniſſe der einzelnen Lehrer über den Fleiß und das Betragen der Zöglinge und Zuhörer, über die Kenntniſſe, Leiſtungen und Fähigkeiten der Zöglinge; ferner die am Schluſſe eines jeden Curſes von jedem Lehrer zu erſtattenden ausführlichen Berichte über den von Jedem befolgten Plan, über den Erfolg ſeiner Bemühungen; über Einzelnes, was er zu bemerken Veranlaſſung hatte.

§. 24. Um die Methode der Collegen und die Fortſchritte der Zöglinge in allen Fächern kennen zu lernen, überhaupt um eine vollſtändigere Vorſtellung von dem Zuſtande der Anſtalt zu erhalten, ſind in der letzten

Zu dieſem Ende werden die Zöglinge beider Seminare von den Vorſtehern derſelben überhaupt in ihren Studien berathen, und wie zum tieferen Eindringen in ihre Wiſſenſchaft, alſo auch zu gründlichem und umfaſſendem Nachdenken über den Gang, welchen der betreffende Schul-Unterricht hierin zu nehmen hat, und über den Geiſt dieſes Unterrichtes, desgleichen über die zweckmäßige Behandlung und Führung der Jugend, eingeleitet.

Den Unterricht in den Seminaren ſelbſt bilden vorzugsweiſe eigene mit beſonderer Rückſicht auf die künftige Beſtimmung der Zöglinge zu veranſtaltende methodiſche Uebungen derſelben in ſelbſtſtändiger Verarbeitung der betreffenden wiſſenſchaftlichen Gegenſtände unter Leitung der Lehrer, wozu, neben den erforderlichen ſchriftlichen Ausarbeitungen, im philologiſchen Seminar wöchentlich ſechs, im Reallehrer-Seminar wöchentlich vierzehn öffentliche Uebungsſtunden feſtgeſetzt ſind, zu welchen noch überdieß praktiſche Lehr-Uebungen theils in dem Lyceum, theils an der Realſchule und an der Handwerksſchule der Stadt Tübingen ſich zu geſellen beſtimmt ſind.

Der Curs eines jeden der beiden Seminare dauert ein Jahr.

Die Zöglinge der beiden Seminare ſind theils aktive, theils nur Zuhörer, welche letztere ohne thätige Theilnahme den Uebungen in den ſämtlichen oder in einzelnen Fächern regelmäßig beiwohnen, in ihren Studien von den Lehrern berathen werden, und von Zeit zu Zeit Aufgaben zur ſchriftlichen Ausarbeitung erhalten.

Die Zahl der wirklichen Zöglinge ſoll zehn nicht überſteigen.

So weit die Zahl der eigentlichen Lehramts-Candidaten es geſtattet, werden auch andere Studirende, die zunächſt kein Schul- und Lehramt im Auge haben, als Zuhörer zugelaſſen.

Auch auswärtige Lehramts-Candidaten werden, ſo weit es die Zahl der Theilnehmer geſtattet, als Zuhörer zugelaſſen.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Seminare geſchieht nach dem Ergebniſſe einer von den Seminar-Lehrern je vor der Eröffnung eines neuen Curſes vorzunehmenden Prüfung und unter der Bedingung eines guten ſittlichen Prädikats.

Zuhörern wird der Zutritt auf einfache Meldung bei dem Vorſteher geſtattet.

Ein unordentliches, unſittliches Betragen auch außer den Lehrſtunden, Unfleiß und Mangel an Fortſchritten zieht den Ausſchluß nach ſich.

Woche eines jeden Semeſters die ſämmtlichen Seminar-Lehrer in den ſämmtlichen Uebungsſtunden zugegen.

§. 25. Es wird die Einleitung getroffen werden, daß die Seminar-Zöglinge Gelegenheit zu eigenen praktiſchen Lehrübungen an der Realſchule und an der Handwerkerſchule, ſowie zum Hoſpitiren in beiden erhalten.

§. 26. Auf Anſchaffung einer ausgewählten Seminar-Bibliothek, welche die beſten Schulbücher aus dem Kreiſe der Reallehr-Fächer enthält, ſoll Bedacht genommen werden.

Die Theilnahme an den Uebungen iſt koſtenfrei.

Auf Unterſtützung würdiger und bedürftiger aktiver Zöglinge aus den Mitteln der Staatskaſſe wird Bedacht genommen werden.

Die Uebungen des philologiſchen Seminars erſtrecken ſich auf die griechiſche und römiſche Sprache und Literatur. Den Zöglingen dieſes Seminars ſteht aber zugleich der Zutritt zu den Uebungen des Reallehrer=Seminars, namentlich für ſolche Fächer desſelben offen, welche zu dem Unterrichtskreiſe der Gelehrten=Schulen zu gehören pflegen, und diejenigen Zöglinge des philologiſchen Seminars, welche die Theologie nicht ſtudirt haben, ſollen jedenfalls den Religions=Unterricht im Reallehrer=Seminar mitbenützen. Bei der Prüfung, durch welche die Aufnahme in das philologiſche Seminar bedingt iſt, wird verlangt, daß die Bewerber

a) mit der deutſchen Sprachlehre und wenigſtens mit den Hauptſätzen der allgemeinen Sprachlehre ſich bekannt zeigen;
b) eine grammatiſch fehlerfreie, dem klaſſiſchen Style ſich annähernde lateiniſche, deßgleichen eine wenigſtens in erſterer Hinſicht befriedigende griechiſche Compoſition ausfertigen;
c) eine ſchriftliche Ueberſetzung von Aufgaben aus einem römiſchen und einem griechiſchen Proſaiker (Livius, Cicero, Xenophon, Herodot ꝛc.) und Dichter (Virgil, Homer) mit entſprechendem deutſchem Ausdrucke und mit ſowohl grammatiſchen, als den Sachinhalt erläuternden Bemerkungen liefern;
d) mündlich ohne vorgängige Vorbereitung ausgewählte Abſchnitte römiſcher oder griechiſcher Claſſiker befriedigend zu erklären vermögen.

In dem Reallehrer=Seminar ſind:

Die Uebungsfächer: Religion (in zwei Abtheilungen nach dem Unterſchiede der Confeſſion), deutſche Sprache und Literatur, franzöſiſche Sprache, Mathematik, Phyſik, Geſchichte, Geographie und Naturgeſchichte.

Die Zöglinge ſind in der Regel verpflichtet, ſämtliche Uebungsfächer und Uebungsſtunden mitzumachen, wobei es die Natur der Sache mit ſich bringt, daß der Beſuch von Vorleſungen nur ausnahmsweiſe und in beſchränkter Zeit geſtattet iſt. Solchen jedoch, welche ſich zu einem wenigſtens zweijährigen Aufenthalte auf der Univerſität Behufs ihrer Vorbildung für das Reallehrerfach anheiſchig machen, wird es erlaubt, ihren Curs in zwei Jahrgänge zu vertheilen.

Die Gegenſtände der Aufnahme=Prüfung für das Reallehrer=Seminar ſind:

a) die niedere reine und angewandte Arithmetik;
b) Algebra, mit Einſchluß der Gleichungen vom zweiten Grade;
c) ebene Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie;
d) Zeichnen;
e) deutſche Sprachlehre und Stylprobe;
f) die Hauptgrundſätze der allgemeinen mathematiſchen und

phyſiſchen Geographie und das Wiſſenswürdigſte aus der Länder- und Völkerkunde;

g) die Hauptbegebenheiten wenigſtens der allgemeinen Geſchichte in ihrem Zuſammenhange;

h) die Hauptlehren der Naturlehre und Naturgeſchichte;

i) franzöſiſche Sprache.

Nur Solchen, welche bereits die Dienſtprüfung mit dem Zeugniſſe guter oder ziemlich guter Befähigung erſtanden haben, wird die Aufnahme-Prüfung nach Vorlegung ihrer Zeugniſſe erlaſſen.

Tübingen, den 31. Mai 1838.

Dr. Rieke,
der Zeit Rektor der Univerſität.

---

†) Strafgeſetzbuch

vom 1. März 1839.

---

†) S. Ger.geſ. Regbl. Nr. 14. S. 101. Art. 27. Durch den Verluſt der bürgerlichen Ehren- und der Dienſt-Rechte ſind verwirkt:

1) alle Hof- Staats- und andere öffentliche Aemter, mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen;
2) alle Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen;
3) Quiescenzgehalte und Penſionen aus Staats-, Gemeinde- und öffentlichen Stiftungskaſſen, auch aus Rentamtskaſſen, ſofern ſie der Verurtheilte als Staatsdiener bezieht;
4) die ſtaats- und gemeindebürgerl. Wahl- und Wählbarkeits-Rechte;
5) die Fähigkeit zu Erwerbung aller dieſer Vorzüge, Aemter, Dienſte, Auszeichnungen und Rechte.

Die Strafe kann nach Zurücklegung des 16ten Lebensjahrs in Anwendung kommen.

Art. 30. Wer zur Dienſtentlaſſung verurtheilt wird, verliert die von ihm bekleideten öffentlichen Aemter ſamt den davon abhängenden Rechten, behält aber die Fähigkeit zur Wiederanſtellung im öffentl. Dienſt.

Art. 33. Die bürgerl. Ehren- und Dienſtrechte werden verwirkt durch Zuchthausſtrafe, ebenſo der Adel, das Recht eine Vormundſchaft über andere, als ſeine Kinder zu führen. Art. 34. Die bürgerl. Ehren- und Dienſtrechte verliert auch der zur Arbeitshausſtrafe oder zur Feſtungsſtrafe rechtskräftig Verurtheilte. Art. 95. Unzurechnungsfähig ſind Kinder vor zurückgelegtem 10ten Jahr. Art. 96. Gegen junge Leute, die das 16te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen ein.

Art. 260—263 Strafen der Körperverletzung mit Vorbedacht, Art. 263—265 im Affecte, Art. 267 u. 268 fahrläßige Körperverletzung. Hat ſich Jemand aus Mangel an Vorſicht bei Ausübung des Züchtigungsrechtes an einer ihm untergebenen Perſon einer Körperverletzung ſchuldig gemacht, ſo iſt derſelbe mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen mit Geldbuße bis zu 100 fl. zu beſtrafen.

Art. 298 ff. Verletzung der allgemeinen Dienſtpflichten öffentl. Diener, namentlich auch der Schuldiener. Art. 406. Verletzung der Amtsver-

†) Finanz-Geſetz für die 3 Jahre 1839—1842,

vom 1. Juli 1839.

186.

Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinſchaftlichen Oberämter, betreffend die Form der Meldungs-Eingaben bei Lehrſtellen,

vom 15. Juli 1839 [447]).

Da es ſehr häufig vorkommt, daß Candidaten des Lehramts ſowohl als bereits angeſtellte Lehrer bei der Bewerbung um höhere und niedere Lehrſtellen, an Gymnaſien, lateiniſchen, Real- und Elementar- (Vorbereitungs-) Schulen ihre perſönlichen Verhältniſſe ſehr mangelhaft und unvollſtändig angeben, ſo wird zu Sicherſtellung der vorgeſchriebenen Ordnung und zu Erleichterung der Geſchäfts-Behandlung Nachſtehendes verfügt:

Jeder Meldungs-Eingabe um eine unter der Aufſicht des K. Studienraths ſtehende Lehrſtelle iſt eine Beilage anzuſchließen, worin in folgender Ordnung anzugeben iſt:

1) Vor- und Zunamen nebſt Charakter des Bittſtellers.
2) Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt.
3) Heimathrecht, Bürger oder Beiſitzer.
4) Vor- und Zunamen, Amt oder Gewerbe und Wohnort, Leben oder Tod des Vaters und des väterlichen und mütterlichen Großvaters.

ſchwiegenheit. Art. 407—412. Beſtechung im Amte. Geſchenkannahme in Partheiſachen und von Amtsuntergebenen. Art. 407. Strafe der Beſtechung Verluſt der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte und Geldſtrafe bis zu 300 fl. Art. 408. Strafe wegen unterlaſſener Anzeige einer verſuchten Beſtechung Geldbuße von 25—200 fl. Art. 411. Erlaubte Geſchenkannahme von Amtsuntergebenen ſ. V. Edict vom 31. Dez. 1818. S. 458. Art. 413—416. Mißbrauch der Amtsgewalt. Art. 420 f. Verkurzung öffentlicher Einkünfte. Art. 422. Unterſchlagung anvertrauter Gelder. Art. 423. Reſtſetzung. Art. 424. Rechnungsfälſchung. Art. 425. Verlaſſung des Amtes. Art. 426. Amtserſchleichung. Art. 452. Schuldiener an niedern und höhern Lehranſtalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die Geſundheit des Mißhandelten entſtanden iſt, ſind neben der auf die Körperverletzung geſetzten Strafe (Art. 260. 263. 268), bei einem Rückfalle oder in Fällen erheblicherer Beſchädigung zur Dienſtentlaſſung zu verurtheilen.

†) S. Finanzgeſetze II, S. 2372. Regbl. Nr. 36. S. 435.

447) Gedruckt. Regiſtr. des Studienraths.

5) Lediger oder ehelicher Stand des Bittſtellers, und in letzterem Falle
   a) Name und Stand des Schwiegervaters, und Familienname der Schwiegermutter.
   b) Zahl der lebenden Kinder.
6) Bildungs-Laufbahn.
7) Die für eine Lehrſtelle beſtandenen Prüfungen mit Bezeichnung des Jahrs und Monats unter Anſchluß der Prüfungszeugniſſe oder beglaubigter Abſchriften derſelben.
8) Bisherige öffentliche und Privat-Dienſtleiſtungen mit genauer Angabe der Zeitdauer jeder einzelnen.
9) Gehalt der gegenwärtigen Stelle, (wobei die mit dem Einkommen eines öffentlichen Lehramts verbundenen Naturalien nach den Sportelpreiſen zu berechnen ſind) mit dem Durchſchnitt der Nebenbezüge.

Dieſen Angaben können noch

10) beigefügt werden: erhaltene Ehren-Auszeichnungen, Belobungen, außerordentliche Dienſtleiſtungen, ſchriftſtelleriſche Arbeiten u. ſ. w.

Das ꝛc. ꝛc.

hat genau darüber zu halten, daß die voranſtehende Vorſchrift bei jeder Meldung pünktlich befolgt werde, indem mangelhafte Beilagen künftig ſofort zurückgegeben oder die Eingaben gar nicht beachtet werden ſollen.

Stuttgart, den 15. Julius 1839.

187.

Verfügung des Finanzminiſteriums, betr. die Termine der Gehaltsentrichtung an die Kirchen- und Schuldiener,

vom 12. September 1839 [448]).

Nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 1. Juli d. J. ſollen die bisher noch auf die ungleichen Quartaltermine Georgii, Jacobi, Martini und Lichtmeß entrichteten Geld- und Naturalgehalte der Kirchen- und Schuldiener, wie ſolches in Anſehung der Gehalte der Civil-Staatsdiener ſchon den 28. Mai

---

448) Regbl. Nr. 48. S. 575. Vergl. Erlaß vom 28. Mai 1822.

1822 (Reg.=Bl. S. 361) angeordnet worden iſt, künftig ebenfalls auf die dem Etatsjahre entſprechenden Termine: letzten September, December, März und Juni bezahlt und abgegeben werden.

Zum Vollzuge dieſer neuen Einrichtung iſt dem für Georgii 1839—40 verfallenden laufenden Jahresbetrage der ſämmtlichen Gehalte der genannten Diener noch der weitere Betrag auf die 69 Tage vom 23. April bis 30. Juni 1840 (beide einſchließlich) zuzulegen und der Uebergang zu den neuen Terminen in der Art zu bewirken, daß, nachdem die erſte Quartalrate auf Jacobi d. J. entrichtet worden iſt, auf den nächſtkünftigen 30. September der Betrag der 69 Tage, ſodann aber auf den letzten December, März und Juni je wieder eine volle Vierteljahrsbeſoldung abgereicht wird.

Die K. Verwaltungen, welchen Gehalte der fraglichen Art obliegen, haben ſich nun hienach zu achten und den Mehraufwand für die 69 Tage zwar in ihren Büchern unter einem Namen mit den Jahresbeſoldungen in der Abtheilung „Laufendes“ zu verrechnen, jedoch denſelben ſowohl in der Rechnung, als in den Kaſſenberichten von dem Jahresbetrag abzuſcheiden, damit die Staatskaſſe zur beſondern Verrechnung, beziehungsweiſe Vergütung dieſer Gehaltsraten in den Stand geſetzt werde.

Stuttgart, den 12. Sept. 1839.

Herdegen.

---

†) Polizei=Strafgeſetz

vom 2. October 1839.

188.

Verfügung des katholiſchen Kirchenraths, Beſtimmungen für die Stipendiaten der niedern katholiſchen Convicte,

vom 9. November 1839 [449].

Nachdem von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigt worden iſt, daß zeitlich neben der Normalzahl von vierzig Zöglingen der niederen katholiſchen Convicte noch zehen bei der Vorprüfung für tüchtig erkannte Schüler in den Convicts=Verband auf=

†) S. Reg.geſ. Regbl. Nr. 53. S. 611. Art. 21. Das Betteln kann an Kindern unter 14 Jahren das erſte und 2temal mit angemeſſener körperlicher Züchtigung geahndet werden. Die Vollziehung der letztern kann unter obrigkeitlicher Aufſicht den Eltern überlaſſen werden, wenn ſie nicht ſelbſt ſchon wegen Bettels beſtraft worden oder nicht im Verdacht ſind, die Kinder zum Bettel verleitet zu haben.

449) Regbl. Nr. 62. S. 723.

genommen werden, und jedem derſelben für die Dauer eines vierjährigen Curſes ſtatt der freien Wohnung und Natural-Verpflegung im Convicte, jährlich ein Stipendium gereicht werde; ſo werden diesfalls folgende nähere Beſtimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Es ſtehen die Zöglinge, welche mittelſt eines Staats-Stipendiums ihre Obergymnaſial-Studien außerhalb der niederen Convicte fortſetzen, in demſelben Verhältniſſe, wie die in der Natural-Verpflegung ſtehenden Zöglinge dieſer Convicte, und theilen daher auch mit ihnen dieſelben Rechte, Freiheiten und Pflichten, namentlich genießen ſie, wie die in der Anſtalt wohnenden Convictoren, auch die Befreiung von der Militärpflichtigkeit und von der Bezahlung der Unterrichtsgelder. Dagegen haben ſie aber auch die Verpflichtung, ſich dem katholiſch geiſtlichen Stande zu widmen, für denſelben ſittlich und geiſtig auszubilden, und dereinſt zum Dienſte der vaterländiſchen Kirchen- und Lehr-Anſtalten verwenden zu laſſen.

§. 2. Jeder dieſer Zöglinge hat ſein diesfallſiges Studium an einem der Landes-Gymnaſien fortzuſetzen, und den vorgeſchriebenen vierjähigen Curſus der Obergymnaſial-Studien an derſelben Lehr-Anſtalt vollſtändig durchzumachen.

Wer aus beſonders erheblichen Gründen die einmal gewählte und bezogene Lehranſtalt früher zu verlaſſen gedenkt, hat durch den Vorſtand derjenigen Lehranſtalt, welche verlaſſen werden will, die Genehmigung des katholiſchen Kirchenraths hiezu einzuholen.

§. 3. Der Zögling erhält ſtatt der freien Wohnung und Natural-Verpflegung im Convict ein Stipendium, welches der Zeit in jährlichen 130 fl. beſteht, und in Quartalraten aus der Caſſe derjenigen Convicts-Anſtalt bezogen wird, welcher er nach der jährlichen Bekanntmachung im Regierungs-Blatt über die Aufnahme in die niederen Convicte zugetheilt iſt.

§. 4. Mit dem, bis ſpäteſtens 15. Juli jeden Jahres an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchickenden Geſuche um Aufnahme in ein niederes Convict, haben diejenigen Eltern oder Vormünder, welche wünſchen, daß ihre Söhne, beziehungsweiſe Pfleglinge, ihre Studien außerhalb des Convicts mittelſt eines Staats-Stipendiums fortſetzen, dieſen ihren Wunſch unter Angabe der diesfälligen Gründe, welche das gemeinſchaftliche Oberamt in den vorgeſchriebenen Berichten zugleich zu würdigen hat, vorzubringen. In dieſen Geſuchen iſt insbeſondere auch anzuführen, welche Vorkehrung ſie rückſichtlich der Beaufſichtigung und Leitung ihrer Söhne, namentlich in ſittlich religiöſer Beziehung getroffen haben, oder treffen können.

§. 5. Wohnungen und Koſthäuſer in der Gymnaſiumsſtadt dürfen die Zöglinge oder deren Eltern, beziehungsweiſe Pfleger, nur nach vorheriger Anzeige bei dem Vorſtande der Lehranſtalt, und mit deſſen ausdrücklicher Zuſtimmung wählen.

§. 6. Dieſe Zöglinge können zu jeder Zeit vom katholiſchen Kirchenrathe in eines der beſtehenden niederen Convicte berufen werden.

§. 7. Es ſtehen dieſelbe unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung des Gymnaſiums=Rektorats.

Iſt der Gymnaſiumsort zugleich der Ort des Convicts; ſo haben ſie zugleich an allen Uebungen, welche die übrigen Convictoren in der Anſtalt ſelbſt vorzunehmen haben, Antheil zu nehmen. Auch ſtehen ſie in disciplinärer Beziehung unter der Mitaufſicht des Convicts=Vorſtandes.

§. 8. Die Stipendiaten haben halbjährig Studien= und Sitten=Zeugniſſe durch den Gymnaſial=Vorſtand an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

§. 9. Dieſe Convicts=Angehörigen haben denſelben Revers in Beziehung auf die mit dem Convicts=Verband zu übernehmenden Verpflichtungen, wie die übrigen Convictoren auszuſtellen. Auch darf keiner derſelben ohne Erlaubniß des K. katholiſchen Kirchenraths aus ſeinen Verhältniſſen austreten. Im Falle der Ausſtoßung, des eigenmächtigen Austritts und der auf ſein Anſuchen bewilligten Entlaſſung aus ſeinen Verhältniſſen, ſofern im letzteren Falle das Geſuch nicht durch eine ohne eigenes Verſchulden entſtandene körperliche oder geiſtige Unfähigkeit zum geiſtlichen Stande veranlaßt wurde, hat jeder den vollen Erſatz der auf ihn vom Staate verwendeten Studienkoſten aus ſeinem Vermögen oder Einkommen zu leiſten.

Stuttgart, den 9. November 1839.

Soden.

189.

Auszug aus den Vorſchriften für die Verpflichtung der Angehörigen der Departements des Innern und des Kirchen= und Schulweſens,

vom 3. Dezember 1839 450).

I. Allgemeine Beſtimmungen.

.... 7) Die Beeidigung der Vorſtände des kath. Kirchenraths, des Studienraths, der Direction der Kunſtſchule wird durch den Departements=Chef beziehungsweiſe in der Plenarverſammlung des betreffenden Collegiums oder auf der Kanzlei des Miniſteriums vollzogen.

.... 10) Bei verſammeltem Collegium ſind zu verpflichten

b) durch den Vorſtand des kathol. Kirchenraths der Director des Wilhelmſtiftes, die Vorſteher der niederen Convicte,

---

450) Gedruckt. Nach Blaubeuren geſchickt mit einem ſtudienräthlichen Erlaß vom 13. Januar 1840.

c) durch den Vorſtand des Studienraths die Ephoren an den evangel. Seminarien, die Rectoren an den Gymnaſien und Lyceen, die Kreisſchulinſpectoren, desgleichen die Vorſteher der höhern Realſchulanſtalten der Gewerbeſchule.

d) durch den Vorſtand der Direction der Kunſtſchule die Directionsmitglieder und die Lehrer an der Kunſtſchule,

f) durch den Präſidenten der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins der Director der land- und forſtwirthſchaftlichen Lehranſtalt.

.... 16) Die Lehrer und Vorſteher der Thierarzneiſchule werden von dem Director des Medizinal-Collegiums, die Unterlehrer und Offizianten an dieſer Anſtalt von dem erſten Lehrer und Vorſteher derſelben verpflichtet.

17) Durch die gemeinſchaftlichen Oberämter ſind die Rectoren und Lehrer an den niedern philologiſchen und Realſchulen zu verpflichten.

II. Katholiſcher Kirchenrath mit Untergebenen.

9) Für den Director des Königl. katholiſchen Kirchenraths.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, die dem katholiſchen Kirchenrathe anvertrauten Rechte des Staats getreu zu handhaben und gegen jede Beeinträchtigung zu ſichern, über der Aufrechthaltung der Staats- und Kirchengeſeze, der pflichtmäßigen Wirkſamkeit der Kirchenorgane, der Erhaltung der Ordnung in den kirchlichen Anſtalten und der geſezlichen Verwaltung und Verwendung der unter die Aufſicht des kath. Kirchenraths geſtellten Kirchenfonds ſorgfältig zu wachen, bei den Volksſchul-Anſtalten die geſezliche Ordnung zu handhaben, für die Abſtellung der an denſelben bemerkten Mängel und Gebrechen und die fortſchreitende Vervollkommnung ihrer Einrichtungen und Leiſtungen, für die unpartheiiſche Erörterung und Rüge der von Einzelnen ſich zu Schulden gebrachten Verfehlungen und für die gerechte Anerkennung des Verdienſtes mit reinem und unverdroſſenem Eifer zu wirken, und überhaupt bei allen Maaßregeln, Anordnungen und Entſcheidungen, zu denen Sie in Ihrem Amtsberuf mitzuwirken haben, die Vorſchriften der Geſeze und Verordnungen, die Rechte des Einzelnen und des Ganzen, und die Forderungen, welche aus den hohen Zwecken der Kirche und Schule entſpringen, gewiſſenhaft zu wahren, und zur Richtſchnur Ihres Handelns zu nehmen.

Ebenſo geloben Sie, mit Ernſt und Eifer dafür beſorgt zu ſeyn, daß der Dienſt bei dem unter Ihrer Leitung ſtehenden Collegium ſtets in geregeltem Gang erhalten, und die Geſchäfte in der vorgeſchriebenen Form pünktlich und ohne Zögern erledigt werden; vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen zeitig und nachdrücklich zu ſteuern, übrigens in Ausübung der Direktorial-Funktionen ſich einer ſtrengen Gerechtigkeit zu befleißen; auch über amtliche Geheimniſſe ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

10) Für ein Mitglied des katholiſchen Kirchenraths.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, die dem katholiſchen Kirchenrath anvertrauten Rechte des Staats getreu zu handhaben, und gegen jede Beeinträchtigung zu ſichern, über der Aufrechterhaltung der Staats- und Kirchengeſeze, der pflichtmäßigen Wirkſamkeit der Kirchenorgane, der Erhaltung der Ordnung in den kirchlichen Anſtalten und der geſezlichen Verwaltung und Verwendung der unter die Aufſicht des katholiſchen Kirchenraths geſtellten Kirchenfonds ſorgfältig zu wachen, bei den Volksſchul-Anſtalten die geſezliche Ordnung zu handhaben, für die Abſtellung der an denſelben bemerkten Mängel und Gebrechen und die fortſchreitende Vervollkommnung ihrer Einrichtungen und Leiſtungen, für die unpartheiiſche Erörterung und Rüge der von Einzelnen ſich zu Schulden gebrachten Verfehlungen und für die gerechte Anerkennung des Verdienſtes mit reinem und unverdroſſenem Eifer zu wirken, und überhaupt bei allen Maaßregeln, Anordnungen und Entſcheidungen, zu denen Sie in Ihrem Amtsberufe mitzuwirken haben, die Vorſchriften der Geſeze und Verordnungen, die Rechte des Einzelnen und des Ganzen und die Forderungen, welche aus den hohen Zwecken der Kirche und Schule entſpringen, gewiſſenhaft zu wahren, und zur Richtſchnur Ihres Handelns zu nehmen, auch über amtliche Geheimniſſe ein pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer Amtspflichten geloben Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder

durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen zu laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

12) Für den Director des Wilhelm-Stifts.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen und hiebei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, dem Ihrer Aufſicht untergebenen Convict Ihre ſtete ſorgfältige Aufmerkſamkeit zu widmen, die Vorſchriften über die innere Ordnung in der Anſtalt und die Diſciplin der Zöglinge mit Ernſt und Unpartheilichkeit zu handhaben, die wiſſenſchaftliche und ſittlich religiöſe Bildung der lezteren, ſo viel an Ihnen liegt, zu befördern, das Ihnen untergebene Dienſtperſonal zu Einhaltung der Ordnung und vorſchriftmäßiger Dienſtverrichtung anzuhalten, und Mißbräuchen und Nachläßigkeiten mit Nachdruck zu ſteuern, die Oeconomie der Anſtalt pflichtmäßig zu beaufſichtigen und Gebrechen und Verfehlungen zur Abſtellung und Rüge zu bringen, überhaupt alle Mittel, die Ihnen Ihre amtliche Stellung giebt, die wohlthätigen Zwecke der Anſtalt zu fördern, und die Gebrechen und Hinderniſſe, mit denen die Erreichung derſelben zu kämpfen hat, zu entfernen, gewiſſenhaft und thätig in Anwendung zu bringen, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertrauten Geheimniſſe treu zu bewahren.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer amtlichen Pflichten geloben Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht, Sich abwendig machen zu laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

13) Für einen Oekonomie-Verwalter eines Convicts.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen, und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, das Ihnen anvertraute öffentliche Eigenthum mit der ſtrengſten Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu verwalten, die Einnahmen vorſchriftsmäßig zu beziehen, ſicher und geordnet zu verwahren, und ſie zu keinem anderen als dem vorgeſchriebenen Gebrauche zu verwenden, bei der Verwendung ſelbſt aber die ſtrengſte Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß ſie dem geſezlichen Zwecke und den beſonderen Vorſchriften, die Ihnen deßhalb ertheilt werden, entſpreche, und das Maaß des Aufwandes, welches dieſe Zwecke fordern, auf keine Weiſe, weder durch Unachtſamkeit, noch zur Erreichung von Nebenabſichten überſchritten werde; auch die Rechenſchaft über ihre Verwaltung wahrheitsgemäß in den geſezlichen Formen und unter ſorgfältiger Wahrnehmung der vorgeſchriebenen Termine abzulegen; endlich über amtliche Geheimniſſe ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

14) Für den Vorſtand eines niedern Convicts.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren, und die Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze, und nach den Ihnen zukommenden Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Fleiß und Eifer zu erfüllen, namentlich den Ihnen obliegenden wiſſenſchaftlichen Unterricht an dem Convict gründlich und mit einer alle Ihre Schüler nach deren verſchiedenen Fähigkeiten gleich umfaſſenden Sorgfalt zu ertheilen, ebenſo die ſittlich=religiöſe Bildung derſelben mit Ernſt ſich angelegen ſeyn zu laſſen, die beſtehenden Vorſchriften über Lehrfächer, Lehrſtunden und Hülfsmittel des Unterrichts getreulich zu beobachten, die Disciplin unter genauer Beobachtung der deßhalb beſtehenden Verordnungen ſorgfältig zu handhaben, die vorgeſchriebenen Prüfungen mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit vorzunehmen und in den auszuſtellenden Zeugniſſen die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten, für die ſorgfältige Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Anſtalt beſorgt zu ſeyn, über die Amtsführung der übrigen Lehrer der Anſtalt, die Oekonomie und das für dieſelbe angeſtellte Perſonal ſorgfältige Aufſicht zu führen, Unordnungen und Mißbräuchen mit Nachdruck zu begegnen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben ſind, getreu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Ihrer Leitung anvertrauten Lehranſtalt gefördert, und ihre Zwecke immer

vollſtändiger erreicht werden, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufes anvertrauten Geheimniſſe getreu zu bewahren.

Von der gewiſſenhaften Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

15) Für den Repetenten eines Convicts.

Sie werden als aufgeſtellter Repetent am ...... durch Handtreue an Eidesſtatt Sich verpflichten:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, treu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihrer Stelle nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen, nach den Ihnen eingehändigten Statuten, und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen.

Insbeſondere geloben Sie, Ihren Vorgeſezten die gebührende Achtung zu beweiſen, und dem Anſehen derſelben bei den Seminars-Zöglingen auf keine Weiſe zu nahe zu treten, über die Studien und das ſittliche Betragen der Seminariſten eine ſorgfältige und beſtändige Aufſicht zu führen, den Fleiß und die wiſſenſchaftlichen Fortſchritte derſelben auf jede Art zu fördern, über Erhaltung der Stille, Ruhe und Reinlichkeit auf den Studierzimmern zu wachen, auf alle Verlezungen der Geſeze der Sittlichkeit und des Anſtandes ein aufmerkſames Auge zu richten, bei den Zöglingen Achtung für Religion zu wecken und zu beleben, und ihnen durch das Beiſpiel des religiöſen Ernſtes, eines unbeſcholtenen Wandels, der Arbeitſamkeit und der Ordnungsliebe vorzuleuchten, endlich über amtliche Geheimniſſe pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

16) Für den Hausarzt eines Convicts.

Sie werden als aufgeſtellter Arzt am ...... durch Handtreue an Eidesſtatt Sich verpflichten, alle Obliegenheiten Ihrer Stelle nach den beſtehenden Vorſchriften und den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer und Pünktlichkeit zu erfüllen.

Insbeſondere geloben Sie, die Ihnen obliegende ärztliche Behandlung der Zöglinge gewiſſenhaft zu beſorgen, die Ihnen in Bezug auf die Anſtalt ertheilten Vorſchriften mit Sorgfalt und Eifer zu

vollziehen, bei der Abgabe der von Ihnen geforderten Urtheile und Gutachten mit der ſorgfältigſten Prüfung und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke zu gehen; Geheimniſſe, die Ihnen in Ihrem Berufe anvertraut werden, getreu zu bewahren, und überhaupt alle Mittel, die Ihnen Ihr amtlicher Wirkungskreis darbietet, zur Beförderung des Wohls der Zöglinge in Anwendung zu bringen.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

III. Studienrath mit Untergebenen.

19) Für einen Director des Studienraths.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, die Vorſchriften über die Organiſation, die innere Ordnung, die Diſciplin und den Lehrplan der unter der Aufſicht des Studienraths ſtehenden Bildungsanſtalten, ſo wie über die Bedingungen der Zulaſſung und Beibehaltung in denſelben ſorgfältig zu handhaben und unpartheiiſch zur Anwendung zu bringen, die Leiſtungen der Lehrer und Zöglinge genau zu beaufſichtigen, Unordnungen und Nachläßigkeiten mit Nachdruck, und unter Handhabung einer ſtrengen Gerechtigkeit zu ſteuern, für die Erhaltung eines geordneten Zuſtandes in der Oekonomie der Anſtalten und die genaue Beaufſichtigung und Prüfung der Amtsführung der Oekonomie=Beamten, ebenſo wie für die gewiſſenhafte Verwaltung und Verwendung der der Aufſicht des Studienraths unterſtellten Stiftungen zu Studienzwecken eifrig beſorgt zu ſeyn, und überhaupt das Wohl der vaterländiſchen Bildungs=Anſtalten und die Vervollkommnung ihrer Leiſtungen nach Ihrer beſten Einſicht in jeder Beziehung Ihres amtlichen Wirkungskreiſes zu befördern.

Ebenſo geloben Sie, mit Ernſt und Eifer dafür beſorgt zu ſeyn, daß der Dienſt bei dem unter Ihrer Leitung ſtehenden Collegium ſtets in geregeltem Gang erhalten und die Geſchäfte in der vorgeſchriebenen Form pünktlich und ohne Zögern erledigt werden; vorkommenden Mißbräuchen und Verſäumniſſen zeitlich und nachdrücklich zu ſteuern; übrigens in Ausübung der Directorial=Functionen ſich einer ſtrengen Gerechtigkeit zu befleißen, auch über amtliche Geheimniſſe ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten, oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

20) Für einen Rath oder Aſſeſſor des Studienraths.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, die Vorſchriften über die Organiſation, die innere Ordnung, die Diſciplin und den Lehrplan der unter der Aufſicht des Studienraths ſtehenden Bildungsanſtalten, ſo wie über die Bedingungen der Zulaſſung und Beibehaltung in denſelben ſorgfältig zu handhaben und unpartheiiſch zur Anwendung zu bringen, die Leiſtungen der Lehrer und Zöglinge genau zu beaufſichtigen, Unordnungen und Nachläßigkeiten mit Nachdruck und unter Handhabung einer ſtrengen Gerechtigkeit zu ſteuern, für die Erhaltung eines geordneten Zuſtandes in der Oekonomie der Anſtalten und die genaue Beaufſichtigung und Prüfung der Amtsführung der Oekonomie-Beamten, ebenſo wie für die gewiſſenhafte Verwaltung und Verwendung der der Aufſicht des Studienraths unterſtellten Stiftungen zu Studienzwecken eifrig beſorgt zu ſeyn, und überhaupt das Wohl der vaterländiſchen Bildungsanſtalten und die Vervollkommnung ihrer Leiſtungen nach Ihrer beſten Einſicht in jeder Beziehung Ihres amtlichen Wirkungskreiſes zu befördern, auch über amtliche Geheimniſſe ein pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen geloben Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen zu laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

21) Für einen Ephorus des höhern Seminars.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres

Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, dem Ihrer Aufſicht untergebenen Seminar, Ihre ſtete ſorgfältige Aufmerkſamkeit zu widmen, die Vorſchriften über die innere Ordnung in der Anſtalt und die Diſciplin der Zöglinge, mit Ernſt und Unpartheilichkeit zu handhaben, die wiſſenſchaftliche und ſittlich=religiöſe Bildung der lezteren, ſoviel an Ihnen liegt, zu befördern, das Ihnen untergebene Dienſtperſonal zu Einhaltung der Ordnung und vorſchriftmäßiger Dienſtverrichtung anzuhalten, und Mißbräuchen und Nachläßigkeiten mit Nachdruck zu ſteuern, die Oekonomie der Anſtalt pflichtmäßig zu beaufſichtigen und Gebrechen und Verfehlungen zur Abſtellung und Rüge zu bringen, überhaupt alle Mittel, die Ihnen Ihre amtliche Stellung giebt, die wohlthätigen Zwecke der Anſtalt zu fördern, und die Gebrechen und Hinderniſſe, mit denen die Erreichung derſelben zu kämpfen hat, zu entfernen, gewiſſenhaft und thätig in Anwendung zu bringen, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertrauten Geheimniſſe treu zu bewahren.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer amtlichen Pflichten geloben Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen zu laſſen, vielmehr ſtets in Allem ſo zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

22) Für einen Hausarzt eines evangeliſchen Seminars.

(Wie oben zu Nr. 16. S. 733).

23) Für einen Ephorus eines niederen Seminars.

(Wie oben zu Nr. 14. S. 732).

24) Für einen Profeſſor eines Seminars.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren, und die Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und nach den Ihnen zukommenden Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer und Fleiß zu erfüllen, namentlich den Ihnen obliegenden wiſſenſchaftlichen Unterricht an dem Seminar gründlich und mit einer alle Ihre Schüler nach den verſchiedenen Fähigkeiten gleich umfaſſenden Sorgfalt zu ertheilen, ebenſo die ſittlich=religiöſe Bildung derſelben mit Ernſt Sich angelegen ſeyn zu laſſen, die beſtehenden Vorſchriften über Lehrfächer, Lehrſtunden und Hülfsmittel des Unterrichts getreulich zu beobachten,

die Disciplin unter genauer Beachtung der deßhalb beſtehenden Verordnungen ſorgfältig zu handhaben, die vorgeſchriebenen Prüfungen mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit vorzunehmen und in den auszuſtellenden Zeugniſſen die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten, für die ſorgfältige Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Anſtalt beſorgt zu ſeyn, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Beruf gegeben ſind, getreu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Lehranſtalt, der Sie dienen, gefördert, und ihre Zwecke immer vollſtändiger erreicht werden, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertrauten Geheimniſſe getreu zu bewahren.

Von der gewiſſenhaften Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privatintereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

25) Für den Repetenten eines Seminars.

(Wie oben zu Nr. 15. S. 733).

26) Für einen Kreis-Schul-Inſpector.

Sie werden als gnädigſt ernannter Inſpector der philologiſchen und Real-Schulanſtalten des ...... Kreiſes die feierliche Verſicherung an Eidesſtatt ablegen, neben den Ihnen in ſonſtiger Beziehung als Staatsdiener obliegenden Verpflichtungen insbeſondere auch alle auf das Verhältniß eines Kreisſchul-Inſpectors ſich beziehende Dienſt-Obliegenheiten nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden zu erfüllen.

Insbeſondere werden Sie Sich zu dem Ende angelegen ſeyn laſſen, mit den Forderungen und Beſtrebungen der Zeit im Fache des Unterrichts- und Erziehungsweſens im Allgemeinen, und mit den vaterländiſchen Geſezen und Einrichtungen in dieſem Fache Sich ſtets in vertrauter Bekanntſchaft zu erhalten, hauptſächlich aber von dem eigenthümlichen Zuſtand der Lehranſtalten Ihres Inſpections-Bezirks und den Eigenſchaften und Leiſtungen der bei denſelben angeſtellten Lehrer durch die periodiſche Viſitation, ſowie auf ſonſtige geeignete Weiſe Sich möglichſt genaue Kenntniß zu verſchaffen, in den Darſtellungen über den Zuſtand der Ihrer Inſpection anvertrauten Lehranſtalten und den Schilderungen der Lehrer mit Gründlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke zu gehen, überhaupt in allen Ihnen übertragenen Geſchäften die ſtrengſte Sorgfalt und Unpartheilichkeit zu üben, auch über amtliche Geheimniſſe pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer Amtspflichten werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch

Feindſchaft, Privat=Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

27) Für den Rector eines Gymnaſiums oder Lyceums.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerm allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren, und die Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und nach den Ihnen zukommenden Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Fleiß und Eifer zu erfüllen, namentlich den Ihnen obliegenden wiſſenſchaftlichen Unterricht an dem Gymnaſium (Lyceum) gründlich und mit einer alle Ihre Schüler nach deren verſchiedenen Fähigkeiten gleichumfaſſenden Sorgfalt zu ertheilen, ebenſo die ſittlich=religiöſe Bildung derſelben mit Ernſt Sich angelegen ſeyn zu laſſen, die beſtehenden Vorſchriften über Lehrfächer, Lehrſtunden und Hülfsmittel des Unterrichts getreulich zu beobachten, die Disciplin unter genauer Beachtung der deßhalb beſtehenden Verordnungen ſorgfältig zu handhaben, die vorgeſchriebenen Prüfungen mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit vorzunehmen, und in den auszuſtellenden Zeugniſſen die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten, für die ſorgfältige Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Anſtalt beſorgt zu ſeyn, über die Amtsführung der übrigen Lehrer der Anſtalt, die Oekonomie und das für dieſelbe angeſtellte Perſonal ſorgfältige Aufſicht zu führen, Unordnungen und Mißbräuchen mit Nachdruck zu begegnen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Beruf gegeben ſind, getreu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Ihrer Leitung anvertrauten Lehranſtalt gefördert, und ihre Zwecke immer vollſtändiger erreicht werden, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertrauten Geheimniſſe getreu zu bewahren.

Von der gewiſſenhaften Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

28) Für einen Profeſſor eines Gymnaſiums oder Lyceums.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, die Verfaſſung ſtets ge=

wiſſenhaft zu wahren, und die Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze, und nach den Ihnen zukommenden Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Fleiß und Eifer zu erfüllen, namentlich den Ihnen obliegenden wiſſenſchaftlichen Unterricht an dem Gymnaſium (Lyceum) gründlich und mit einer alle Ihre Schüler nach deren verſchiedenen Fähigkeiten gleich umfaſſenden Sorgfalt zu ertheilen, ebenſo die ſittlich-religiöſe Bildung derſelben mit Ernſt Sich angelegen ſeyn zu laſſen, die beſtehenden Vorſchriften über Lehrfächer, Lehrſtunden und Hülfsmittel des Unterrichs getreulich zu beobachten, die Disciplin unter genauer Beachtung der deßhalb beſtehenden Verordnungen ſorgfältig zu handhaben, die vorgeſchriebenen Prüfungen mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit vorzunehmen und in den auszuſtellenden Zeugniſſen die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten, für die ſorgfältige Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Anſtalt beſorgt zu ſeyn, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben ſind, getreu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Lehr-Anſtalt, der Sie dienen, gefördert, und ihre Zwecke immer vollſtändiger erreicht werden, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufes anvertrauten Geheimniſſe getreu zu bewahren.

Von der gewiſſenhaften Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

29) Für den Vorſtand und die Lehrer an der Gewerbeſchule und an den höhern Realſchulen.

(Wie zu Ziffer 27 und 28. S. 738.)

30) Für den Rector einer niederen philologiſchen oder Realſchule.

Sie werden als gnädigſt ernannter Lehrer an der Unterrichts-Anſtalt zu ...... an Eidesſtatt geloben:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen, und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen; auch ſich der Landesverfaſſung gemäß zu benehmen.

Insbeſondere verſprechen Sie, die Zwecke der Anſtalt, in welcher Ihnen das Amt eines ...... anvertraut iſt, ſowohl im Ganzen als in Beziehung auf die geiſtige und ſittliche Bildung der einzelnen Schüler ſtets im Auge zu halten; Sie werden Sich daher namentlich bemühen, den Ihnen zugetheilten Unterricht wohl vorbereitet, pünktlich, ſorgfältig, ſachgemäß, anregend und lebendig zu geben, auch zu dieſem Ende Ihre eigene Fortbildung Sich ſtets

angelegen ſeyn laſſen. Sie werden die Ihnen anvertrauten Schüler zu Fleiß und Ordnung, Zucht und guter Sitte anhalten, und in der ganzen Anſtalt einen guten Geiſt der Gottesfurcht, der Friedfertigkeit und Eintracht, der Lernbegier und eines edeln Strebens überhaupt zu wecken und zu erhalten ſuchen. Sie werden Ihre Schüler jederzeit mit Bereitwilligkeit berathen, ſie mit Liebe, aber auch, wo es Noth thut, mit Ernſt zurechtweiſen, auch ihre nach den Schulgeſezen Ahndung verdienenden Verfehlungen gerecht, unpartheiiſch, ohne Uebermaaß und Leidenſchaft zur Ahndung bringen. Sie werden Sich im ſteten Hinblick auf Ihren wichtigen Beruf als Lehrer und Erzieher der Jugend in allweg beſtreben, Ihren Schülern in Wort und That in und außer der Schule nicht nur keine Urſache zum Anſtoß zu geben, ſondern denſelben ein Vorbild eines rechtſchaffenen und würdigen Sinnes und Wandels zu ſeyn. Endlich werden ſie auch für die Wahrung des Eigenthums der Lehranſtalt, ſo weit es unter Ihre Aufſicht geſtellt iſt, oder Sie ſonſt Gelegenheit haben, Schaden zu verhüten und Nutzen zu fördern, Sich aufmerkſam und thätig erproben, und über Geheimniſſe, die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertraut werden, ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen beobachten.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer Amtspflichten geloben Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe oder Menſchenfurcht, Sich abwendig machen zu laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

31) Für einen Präceptor.

(Wie zu Nro. 30. S. 739.)

32) Für einen Ober=Reallehrer.

(Wie zu Nr. 30. S. 739.)

33) Für einen Real=Lehrer.

(Wie zu Nr. 30. S. 739.)

VII. Kunſtſchule.

49) Für den Vorſtand der Direction der Kunſtſchule.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und hiebei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, für einen geordneten Geſchäftsgang

bei der Direktion der Kunſtſchule beſorgt zu ſeyn, über die Amtsführung der bei der Kunſtſchule angeſtellten Lehrer, über die Oeconomie der Anſtalt und das für dieſelbe beſtellte Perſonal ſorgfältige Aufſicht zu führen, die angeordneten Prüfungen gewiſſenhaft vorzunehmen, dem Unterricht, welchen Sie etwa ſelbſt zu ertheilen haben, alle Sorgfalt zuzuwenden, bei den auszuſtellenden Zeugniſſen und den von Ihnen geforderten Gutachten und Berichten mit ſtrenger Wahrhaftigkeit und nach Ihrer beſten Einſicht zu Werke zu gehen, über dem guten Zuſtande der mit der Anſtalt verbundenen Kunſtſammlungen, ihrer zweckmäßigen Vermehrung und geordneten Benützung zu wachen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben ſind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Anſtalt, welcher Sie vorgeſezt ſind, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimniſſe pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

50) Für ein Mitglied der Direction der Kunſtſchule.

Sie werden als ...... an Eidesſtatt geloben:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen, und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und hiebei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere verſprechen Sie, zu der von der Direction der Kunſtſchule zu führenden Aufſicht über die Amtsführung der bei dieſer Schule angeſtellten Lehrer, über die Oeconomie der Anſtalt und das für dieſelbe beſtellte Perſonal pflichtmäßig mitzuwirken, die angeordneten Prüfungen gewiſſenhaft vorzunehmen, dem Unterricht, den Sie etwa ſelbſt zu ertheilen haben, alle Sorgfalt zuzuwenden, bei den auszuſtellenden Zeugniſſen und den von Ihnen geforderten Gutachten und Berichten mit ſtrenger Wahrhaftigkeit und nach Ihrer beſten Einſicht zu Werke zu gehen, über dem guten Zuſtande der mit der Anſtalt verbundenen Kunſtſammlungen, ihrer zweckmäßigen Vermehrung und geordneten Benützung zu wachen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben ſind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Anſtalt, welcher Sie vorgeſezt ſind, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimniſſe pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden

Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

51) Für einen Lehrer an der Kunſtſchule.

Sie werden als ...... an Eidesſtatt geloben:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere verſprechen Sie, den Ihnen obliegenden Unterricht gründlich und ſorgfältig zu ertheilen, die angeordneten Prüfungen gewiſſenhaft vorzunehmen, die von Ihnen über Gegenſtände Ihrer Kunſt geforderten Gutachten, und die von Ihnen auszuſtellenden Zeugniſſe Ihrer beſten Einſicht gemäß nach ſtrenger Wahrheit abzufaſſen, über den Kunſtſammlungen, welche etwa Ihrer Aufſicht anvertraut werden, ſorgfältig zu wachen, namentlich für deren unverletzte Erhaltung, zweckmäßige Vermehrung und geordnete Benützung Sorge zu tragen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben ſind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Anſtalt, welcher Sie dienen, gefördert werde.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familien=Verbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

VIII. Thierarzneiſchule.

52) Für einen Lehrer der Thierarzneiſchule.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, den Ihnen obliegenden Unterricht gründlich und ſorgfältig zu ertheilen, die angeordneten Prüfungen

gewiſſenhaft vorzunehmen, die von Ihnen auszuſtellenden Zeugniſſe Ihrer beſten Einſicht gemäß nach ſtrenger Wahrheit abzufaſſen, über der Erhaltung der in der Schule befindlichen Sammlungen zu wachen, und über die Oeconomie der Anſtalt, und die für dieſelben beſtellten Perſonen genaue Aufſicht zu führen, der ärztlichen Behandlung der zu dem Ende der Anſtalt anvertrauten Thiere eine gewiſſenhafte Sorgfalt zu widmen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben ſind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Anſtalt, welcher ſie dienen, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimniſſe pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

IX. Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins mit Untergebenen.

53) Für den wiſſenſchaftlichen Secretär der Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſetze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, die Vorträge über die Ihnen zur Bearbeitung zugewieſenen Gegenſtände gründlich zu erſtatten, den von Ihnen geforderten ſachverſtändigen Rath nach pflichtmäßiger Prüfung und nach beſtem Wiſſen abzugeben, über der Erhaltung und Vermehrung der Sammlungen, welche etwa Ihrer Obhut anvertraut werden, ſorgfältig zu wachen, überhaupt alle Mittel, welche Ihnen Ihr Beruf zur Förderung der Zwecke der Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins darbietet, nach Kräften zu benützen, auch über amtliche Geheimniſſe, welche Sie durch Ihren Beruf erfahren, unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

54) Für den Vorſtand der land= und forſtwirthſchaftlichen Anſtalt in Hohenheim.

Sie werden als ...... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, über die Amtsführung der bei dem Inſtitut angeſtellten Lehrer, und die Oeconomie der Lehr=Anſtalt, desgleichen über die verſchiedenen Zweige der Gutswirthſchaft und das hiefür beſtellte Perſonal ſorgfältige Aufſicht zu führen, für die Aufrechthaltung der Disciplin der Lehr=Anſtalt und die Pflege des Fleißes und der Sittlichkeit unter den Zöglingen mit Ernſt und Eifer beſorgt zu ſeyn, dem von Ihnen zu ertheilenden Unterricht alle Sorgfalt zuzuwenden, die angeordneten Prüfungen gewiſſenhaft vorzunehmen, bei den auszuſtellenden Zeugniſſen und den von Ihnen geforderten Gutachten und Berichten mit ſtrenger Wahrhaftigkeit, und nach Ihrer beſten Einſicht zu Werke zu gehen, über dem guten Zuſtande der mit der Anſtalt verbundenen Sammlungen, ihrer zweckmäßigen Vermehrung und geordneten Benüzung zu wachen, die fortſchreitende Vervollkommnung der Gutswirthſchaft, und aller mit derſelben zuſammenhängenden wirthſchaftlichen Anſtalten, die zweckmäßige Benützung des Verſuchsfeldes und die Erzielung eines angemeſſenen Wirthſchaftsertrags mit allem Eifer Sich angelegen ſeyn zu laſſen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben ſind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Anſtalt, welcher Sie vorgeſetzt ſind, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimniſſe pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat=Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

55) Für einen Lehrer der land= und forſtwirthſchaftlichen Anſtalt in Hohenheim.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen, und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, den Ihnen obliegenden Unterricht gründlich und mit einer alle Ihre Zuhörer nach deren verſchiedener Fähigkeit gleich umfaſſenden Sorgfalt zu ertheilen, für die Aufrechthaltung der Disciplin der Anſtalt und die Pflege des Fleißes und der Sittlichkeit unter den Zöglingen nach Kräften mitzuwirken, die angeordneten Prüfungen gewiſſenhaft vorzunehmen, die von Ihnen auszuſtellenden Zeugniſſe und abzugebenden Gutachten Ihrer beſten Einſicht gemäß nach ſtrenger Wahrheit abzufaſſen, über der Erhaltung, Vervollſtändigung und geordneten Benützung der Sammlungen, welche etwa Ihrer Aufſicht anvertraut werden, mit Sorgfalt zu wachen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben ſind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Anſtalt, welcher Sie dienen, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimniſſe pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

56) Für den Caſſier an dieſer Anſtalt.

(Wie oben Ziffer 13. S. 731.)

57) Für den Buchhalter an dieſer Anſtalt.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen, und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden, mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit, unter gewiſſenhafter Wahrung der Landesverfaſſung zu erfüllen.

Insbeſondere geloben Sie, bei der Ihnen obliegenden Buchhaltung und Controle, ſo wie bei allen Beurkundungen, Zeugniſſen und Beglaubigungen, die Sie in Ihrer Stelle abzugeben haben, mit der ſtrengſten Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke zu gehen, alle ſonſtigen Ihnen obliegenden wirthſchaftlichen Geſchäfte getreu und fleißig auszurichten, für die Förderung eines zweckmäßigen Betriebs der Gutswirthſchaft und ihrer Nebenzweige auch von Ihrer Seite beſtrebt zu ſeyn, Ihren Vorgeſetzten die ſchuldige Folge willig und eifrig zu leiſten und in Allem ſo zu handeln, wie Sie ſolches vor dem allwiſſenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

III. Beeidigungs-Act und Eidesformel.

1) Bei feierlicher Beeidigung:

Wenn der Eidesvorhalt dem zu Verpflichtenden vorgeleſen worden, ſo nähert ſich dieſer dem Beeidigenden, hält die drei erſten Finger der rechten Hand empor und ſpricht:

„Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe!"

wonächſt er mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte des Beeidigenden berührt.

2) Bei minder feierlicher Verpflichtung:

Iſt der Verpflichtungsvorhalt durch den Actuar vorgeleſen, ſo nähert ſich der zu Verpflichtende dem Beeidigenden, berührt mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte deſſelben und ſpricht, ohne die Hand emporzuhalten, die Worte:

„Ich gelobe es, an Eidesſtatt!"

190.

Verfügung des Miniſterium des Innern, betreffend Darſtellung der Einrichtung der polytechniſchen Schule,

vom 2. Januar 1840 [451]).

Der öffentliche Unterricht in den wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Grundlagen der Technik und des Gewerbfleißes, welcher im Jahr 1829 (Reg.-Blatt S. 375) in hieſiger Stadt an der höheren Real- und der Kunſtſchule in ſeinen Elementen gegründet, im Jahr 1832 (Reg.-Blatt S. 395 u. ff.) aber von den genannten Anſtalten getrennt und erweitert und zu einer ſelbſtſtändigen Lehranſtalt mit dem Namen „Gewerbeſchule" eingerichtet worden iſt, hat in Folge höchſter Entſchließung vom 16. Juni 1838 in mehrfacher Hinſicht neue Erweiterungen erhalten, welche mit dem Schuljahr 1838/39 ins Leben getreten ſind.

Der Anſtalt, an welcher dieſer Unterricht ertheilt wird, iſt ihrer nunmehrigen Ausdehnung und Einrichtung entſprechend, der Name

polytechniſche Schule

beigelegt worden.

Das Weſentliche der Einrichtung dieſer Schule beſteht in Folgendem:

I. Die Dauer des Unterrichts iſt für diejenigen Schüler, welche nicht blos einzelne Unterrichtsſtunden beſuchen, ſondern die Anſtalt zur vollſtändigen Vorbereitung für ihren künftigen Beruf

---

451) Regbl. Nr. 3. S. 16. Vergl. Verf. vom 8. März 1845.

zuſammenhängend benützen wollen (ordentliche Schüler), je nach der Verſchiedenheit der Berufsarten, welchen ſie ſich widmen wollen, auf zwei bis vier Jahre berechnet.

Der erſte Jahrskurs iſt vorbereitend und begreift diejenigen Lehrfächer in ſich, welche die allgemeine Vorbildung begründen und ſich daher in der Regel für alle Schüler eignen.

Die drei übrigen Curſe umfaſſen ſolche Unterrichtsfächer, die auf die wiſſenſchaftlich-techniſche Bildung für ſämtliche Gewerbe, für den Lehrberuf an oberen und niederen Realſchulen, ſo wie für ſolche Berufsarten, für welche der Beſitz von naturwiſſenſchaftlichen und techniſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten von weſentlichem Nutzen iſt, berechnet ſind.

II. Die Lehrgegenſtände in den vier Jahrskurſen ſind:

1) Mathematik;

in den drei erſten Kurſen:

A) arithmetiſche Fächer:

im erſten Jahreskurſe:

Zahlen-Arithmetik (wiederholend) und niedere Algebra in zwei Abtheilungen wöchentlich . 9 Stunden;

im zweiten Kurſe:

niedere Analyſis bis zur Lehre von den höheren Gleichungen . . . . 4 Stunden;

im dritten Kurſe:

höhere Analyſis (Differential- und Integral-Rechnung), 3 Stunden;

B) geometriſche Fächer:

im erſten Kurſe:

ebene Geometrie (wiederholungsweiſe), Stereometrie und ebene Trigonometrie in zwei Abtheilungen 9 Stunden;

im zweiten Kurſe:

Anwendung der Algebra auf Geometrie (als Vorbereitung auf die analytiſche Geometrie) . 1 Stunde;

ſphäriſche Trigonometrie (mit Anwendung auf Stereometrie, mathematiſche Geographie, praktiſche Geometrie, Geonomik und die erſten Elemente der ſphäriſchen Aſtronomie) . . . . 2 Stunden;

praktiſche Geometrie,

im Winter . . . . 1 Stunde,

im Sommer in zwei wöchentlichen Excurſionen 6 Stunden;

durchſchnittlich 3½ Stunden;

im dritten Kurſe:

analytiſche Geometrie (als Ergänzung des geometriſchen Zeichnens und der darſtellenden Geometrie) 3 Stunden;

praktiſche Geometrie,

im Winter . . . . 1 Stunde,
im Sommer (Excurſionen) . . 3 Stunden,

durchſchnittlich 2 Stunden.

2) Darſtellende (deſcriptive) Geometrie:
im zweiten Kurſe:
in mündlichen Vorträgen und unmittelbar darauf folgenden graphiſchen Ausarbeitungen,
im Winter . . . . 4 Stunden,
im Sommer . . . . 5 Stunden,

durchſchnittlich $4\frac{1}{2}$ Stunden;

im dritten Kurſe:

durchſchnittlich $4\frac{1}{2}$ Stunden;

im vierten Kurſe: . . . . . . 3 Stunden.

3) Mechaniſche Wiſſenſchaften:
im zweiten Kurſe:
Elementar-Mechanik (Statik und Dynamik, oder Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung, ſo weit ſie mit Hülfe der ebenen Geometrie, der Stereometrie und Trigonometrie begründet wird) . . . . 4 Stunden;
im dritten Kurſe:
Maſchinen-Kunde . . . . 4 Stunden;
Maſchinenzeichnen (gleichlaufend mit der Maſchinenkunde), 4 Stunden;
im vierten Kurſe:
höhere Mechanik (begründet durch höhere Analyſis), 3 Stunden.

4) Naturgeſchichte:
im zweiten Kurſe:
Zoologie (ſpecielle Naturgeſchichte des Menſchen und der Thiere, die letztere mit Rückſicht auf ihre Wichtigkeit für Landwirthſchaft und Gewerbe),
im Winter . . . . 4 Stunden,
Botanik mit Excurſionen,
im Sommer . . . . 4 Stunden,

im Durchſchnitt 4 Stunden;

im dritten Kurſe:
Mineralogie (mit beſonderer Rückſicht auf die Gewerbe und den Bergbau in Deutſchland) und Geognoſie mit Petrefaktenkunde, mit Excurſionen . . 4 Stunden.

5) Chemie:
im zweiten Kurſe:
allgemeine techniſche (Grundbegriffe — anorganiſche Chemie), 4 Stunden;
im dritten Kurſe:
organiſche Chemie . . . . 2 Stunden;
im vierten Kurſe:
ſpecielle techniſche Chemie (ſpecieller Vortrag über einzelne

praktiſch wichtige chemiſch-techniſche Gegenſtände),
2 Stunden;
chemiſche Uebungen . . . . . 9—10 Stunden.

6) Phyſik:
im dritten Kurſe:
allgemeine und beſondere Eigenſchaften der Körper-Wärme, Hygrometer- Akuſtik- Optik- Electricität und Magnetismus . . . . 3 Stunden;
im vierten Kurſe:
ſchwierigere Lehren der Phyſik, unter Beziehung auf die Reſultate der höheren Mechanik, mit Anwendung der höheren Analyſis . . . . 2 Stunden.

7) Technologie mit Produkten- und Waaren-Kunde:
im dritten Kurſe . . . . . . 3 Stunden.

8) Baufach:
im zweiten Kurſe:
Bau-Conſtructions-Lehre (Grund-Bau-Mauerarten u. ſ. w.),
2 Stunden;
im dritten Kurſe:
Bau-Conſtructions-Lehre (complicirte Häng- und Spreng-Werke, Gewölbe u. ſ. w.) . . . 2 Stunden,
Baumaterialien-Lehre . . . . . . 2 Stunden,
bürgerliche Baukunde (Zuſammenſetzung einzelner Elemente von Gebäudetheilen, Uebung im Entwerfen von leichteren Bauplanen) . . . . 2 Stunden,
Feuerungskunde (Brennmaterialien, Feuerungs-Apparate, Oefen, verſchiedene Heizungsarten),
im Winter . . . . 2 Stunden,
durchſchnittlich 1 Stunde;
im vierten Kurſe:
bürgerliche Baukunde (ſchwierigere Aufgaben und Compoſitionen, größere Gebäudeanlagen) 2 Stunden,
Straßen- Brücken- und Fluß-Bau 2 Stunden,
Baurecht, Bau- und Feuer-Polizei-Geſetzgebung,
im Winter . . . . 3 Stunden,
durchſchnittlich $1^1/_2$ Stunden.

9) Handelsfach:
im zweiten Kurſe:
Handels- und Wechſel-Recht, nebſt Handels- und Wechſel-Lehre (nach dem Code de commerce, verglichen mit den württembergiſchen und anderen deutſchen Handels- und Wechſel-Rechten) . . . . 2 Stunden,
kaufmänniſches Rechnen, in Verbindung mit Münz- Maaß- und Gewichts-Kunde . . . . . 3 Stunden,
kaufmänniſche Buchführung (einfache und doppelte) und Correſpondenz in der deutſchen, franzöſiſchen, engliſchen und italieniſchen Sprache . . . 6 Stunden,

kaufmänniſche Waarenkunde (erläutert an einer gut ausgeſtatteten Sammlung) . . . . 1 Stunde,

10) Zeichnungs- und Modellir-Unterricht.

A) Geometriſches (Linear-) Zeichnen (vorzüglich als Vorbereitung auf die darſtellende Geometrie),

im erſten Kurſe:

in zwei Abtheilungen . . . 4 Stunden.

B) Figurenzeichnen:

im erſten Kurſe:

Uebung im Augenmaaße, Zeichnen der einfachſten Theile des menſchlichen Körpers,

in zwei Abtheilungen . . . . . 4 Stunden;

im zweiten Kurſe:

Zeichnen ganzer Köpfe . . . . . 2 Stunden;

im dritten Kurſe:

Zeichnen ganzer Figuren, Thiere, Landſchaften, Pflanzen, Bäume . . . . 2 Stunden.

C) Ornamenten-Zeichnen und Modelliren:

im zweiten Kurſe:

nach Vorlegeblättern, ſpäter mit Licht und Schatten, 2 Stunden:

im dritten Kurſe:

Zeichnung und Schattirung größerer Ornamente, Anfang im Modelliren in Thon und Wachs 2 Stunden;

im vierten Kurſe:

Anleitung zum Selbſterfinden und Zuſammenſtellen, Fortſetzung des Modellirens . . . 2 Stunden.

D) Bauzeichnen und Modelliren:

im zweiten Kurſe:

Copiren von Baurisſen, Gebäudetheilen u. ſ. w. 2 Stunden;

Steinſchnitt und Holzverbindung, durchſchnittlich 3½ Stunden;

im dritten Kurſe:

Copiren von Baurisſen, mit beſonderer Rückſicht auf Schatten und Licht . . . . 2 Stunden;

Fortſetzung des Modellirens . . . 3 Stunden;

im vierten Kurſe:

höheres Bauzeichnen (geometriſche und perſpectiviſche Façaden) . . . . 4 Stunden;

E) Planzeichnen, topographiſches, Bezeichnungen der Kulturarten, der Gewäſſer, Bergzeichnung,

im zweiten Kurſe . . . . . 2 Stunden.

Eine nähere Ueberſicht über die Zergliederung des Unterrichtsſtoffes in jedem Lehrfache und über die Richtung, in welcher jeder einzelne Lehrgegenſtand zu behandeln iſt, gibt das demnächſt im Druck erſcheinende Programm der K. polytechniſchen Schule.

11) Allgemein bildende Fächer:

A) deutſche Sprache:

im erſten Kurſe:

Sprachlehre, Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen, in zwei Abtheilungen . . . 4 Stunden;

im zweiten Kurſe:

Anleitung zum Geſchäfts- und Briefſtyl, Abriß der deutſchen Literatur . . . . 3 Stunden.

B) Franzöſiſche Sprache:

im erſten Kurſe:

in zwei Abtheilungen . . . 10 —

im zweiten Kurſe: . . . . . . 3 —

im dritten Kurſe: . . . . . 2 —

C) Engliſche Sprache:

im erſten Kurſe:

in zwei Abtheilungen . . . 6 —

im zweiten Kurſe . . . . . 3 —

im dritten Kurſe . . . . . . 2 —

D) Italieniſche Sprache;

im erſten Kurſe . . . . . . 3 —

E) Geſchichte } mit beſonderer Rückſicht auf Handel und Gewerbe im erſten Kurſe. 3 —

F) Geographie } 3 —

G) Religion:

im erſten Kurſe:

chriſtliche Glaubenslehre . . 1 —

im zweiten Kurſe:

chriſtliche Sittenlehre . . . 1 —

H) Kunſtlehre:

im vierten Kurſe:

Abriß der Geſchichte der bildenden Künſte, Vorlegung und Erklärung alter Kunſtdenkmäler und verſchiedener Bauſtyle in Kupferwerken . . . . 2 Stunden.

I) National-Oekonomie:

im vierten Kurſe . . . . . 3 —

K) Calligraphie:

im erſten Kurſe:

in zwei Abtheilungen . . . 4 —

Neben dieſen in den Kurſen der polytechniſchen Schule zu ertheilenden 210—212 wöchentlichen Unterrichtsſtunden werden von Lehrern der Anſtalt noch folgende ertheilt:

1) für Schüler des oberen und mittleren Gymnaſiums und der Realſchule im Freihand- und Bau-Zeichnen wöchentlich 12 Stunden;

2) für Gewerbe-Lehrlinge und Gehülfen (ſogenannte Winterſchüler) im Freihand-, Ornamenten- und Bauzeichnen im Winter 16, im Sommer 8, durchſchnittlich 12 Stunden;

3) für Sonntags-Gewerbeſchüler unentgeltlich:

a) im Freihandzeichnen . . . . . 2 Stunden,

b) in der populären techniſchen Chemie 4 —
c) in der populären Mechanik . . 2 —

4) für Handlungslehrlinge handlungswiſſenſchaftliche Uebungen im Sommer 3, . durchſchnittlich $1^1/_2$ Stunde.

Sonach beträgt die Summe der wöchentlichen Unterrichtsſtunden in der Gewerbeſchule 244—245 Stunden.

Außerdem werden für die Gewerbeſchüler die ganze Woche hindurch während der Schulzeit ein oder zwei Zeichnungsſäle offen gehalten, in welchen ſie die Stunden, die ihnen frei bleiben, auf die Uebung im Zeichnen unter der Aufſicht eines Lehrers verwenden können.

III. Der Normalſtand des Lehrer-Perſonals iſt folgender:

1) Sechs wiſſenſchaftliche Hauptlehrer für die Fächer der reinen Mathematik (mit Einſchluß der praktiſchen Geometrie), für die darſtellende Geometrie, für die Naturgeſchichte, für Mechanik und Phyſik, für Chemie und Technologie, und für die Fächer der Baukunde.

2) Zwei artiſtiſche Hauptlehrer, der erſte für das Figurenzeichnen, der zweite für das Ornamentenzeichnen und Modelliren, ſo wie für das höhere Bauzeichnen.

3) Neben den acht Hauptlehrern ſollen angeſtellt ſeyn:
ein Hülfslehrer für die reine Mathematik,
ein zweiter Lehrer im Baufache,
ein Lehrer in den ſpeciellen Handelsfächern,
ein Lehrer für die Geſchichte, Geographie, deutſche Sprache und Religion,
ein Lehrer der franzöſiſchen Sprache,
ein Lehrer der engliſchen Sprache,
ein Lehrer der italieniſchen Sprache,
ein Lehrer der National-Oekonomie,
ein Lehrer im Maſchinenzeichnen,
zwei Unterlehrer im Zeichnen,
ein Lehrer der Schönſchreibekunſt.

Die ſechs wiſſenſchaftlichen Hauptlehrer, mit Ausnahme des Vorſtands, der wöchentlich 8 Unterrichtsſtunden ertheilt, der zweite artiſtiſche Hauptlehrer und der mathematiſche Hülfslehrer ſind zu 18—20 Stunden in der Woche verpflichtet, die übrigen beziehungsweiſe zu 15—16, 12—14 und wenigeren.

Uebrigens können, je nachdem ſich die Verhältniſſe geſtalten, einzelne Fächer der einen Lehrſtelle mit denjenigen einer anderen vereinigt oder ausgetauſcht werden.

IV. Die Schüler der Anſtalt theilen ſich:

A) in ordentliche oder ſolche, welche in allen oder einzelnen Kurſen alle ihrem künftigen Beruf entſprechenden Unterrichtsſtunden regelmäßig beſuchen, und in außerordentliche, welche nur einzelne Vorträge in den verſchiedenen Kurſen hören.

B) Nach ihren Berufsarten widmen ſich die ordentlichen Schüler:

a) einem mechaniſch-techniſchen Beruf, wie die künftigen Architekten, die Civil-Ingenieurs, die Werkmeiſter, Mechaniker, Maſchiniſten, Mühlenbauer;
b) einem techniſch-chemiſchen, wie die Berg- und Hüttenleute, Pharmaceuten, größeren und kleineren Fabrikanten;
c) dem Lehramt an oberen und niederen Real- und techniſchen Schulen;
d) der Handlung, wie Kaufleute und Buchhändler.

Auſſer dieſen vier Hauptklaſſen können künftige Cameraliſten, Forſtleute, Landwirthe, Gärtner, Militärs und Geometer, Lithographen, Ciſeleure, Graveure, Modelleure, Zimmermaler u. ſ. w., theilweiſe an dem Unterricht in drei oder vier Jahrs-Kurſen Theil nehmen.

Den erſten (a—d) wie den letzten ſind in dem Programm der polytechniſchen Schule die für ſie geeigneten Unterrichtsſtunden in jedem Kurſe angewieſen. Den auſſerordentlichen Schülern werden bei ihrem Eintritt von dem Vorſtand und den betreffenden Lehrern die einzelnen Lehrſtunden, welche ihren Vorkenntniſſen und ihrem künftigen Beruf angemeſſen ſind, bezeichnet.

Der Eintritt in die Anſtalt kann jedenfalls nicht vor der Mitte des vierzehnten Lebensjahrs des Schülers, im Zeitpunkte des ordentlichen Austrittes aus einer lateiniſchen oder einer Realſchule, geſchehen. Ein noch mehr gereiftes Alter wird den Werth des Beſuchs der Anſtalt nur erhöhen. Schüler, welche keine lateiniſche oder Realſchule beſucht haben, ſind, ſofern ſie über die erforderlichen Vorkenntniſſe ſich ausweiſen können, nicht ausgeſchloſſen.

Die ordentlichen Schüler haben ſich vor ihrem Eintritt einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen, wobei Kenntniſſe in folgenden Fächern von ihnen gefordert werden:
a) in der deutſchen Sprache in dem Maaße, daß ſie die Hauptregeln der Sprachlehre wiſſen und einen Aufſatz ohne orthographiſche Fehler und ohne grobe Verſtöße gegen die Richtigkeit der Wort- und Satz-Verbindung fertigen können;
b) in der niederen Arithmetik und ebenen Geometrie;
c) Anfang im Freihandzeichnen;
d) Bekanntſchaft mit den Regeln der franzöſiſchen Sprache bis zur Ueberſetzung einer hiſtoriſchen franzöſiſchen Schrift;
e) Kenntniß der Hauptperioden der allgemeinen Weltgeſchichte;
f) Grundzüge der allgemeinen Weltkunde, insbeſondere der europäiſchen Länderkunde.

Von den Zöglingen einer Realſchule wird wenigſtens dieſes Maaß von Kenntniſſen erwartet.

Auſſerordentliche Schüler haben ſich nur einer kurzen Vorprüfung über die Fähigkeit für den Beſuch der Unterrichtsſtunden, an welchen ſie Theil zu nehmen wünſchen, zu unterwerfen.

Da das Schuljahr mit dem Herbſt beginnt, ſo findet die Aufnahme in der Regel in dieſem Zeitpunkte Statt.

Jeder neu Eintretende hat ſich unter Vorlegung eines Sitten-

zeugniſſes bei dem Vorſtand der Anſtalt zu melden, welcher ihm, wenn ſeiner Aufnahme kein Hinderniß im Wege ſteht, einen im Einverſtändniß mit den betreffenden Lehrern entworfenen Stundenplan vorzeichnet und neben einem gedruckten Exemplar der Disciplinargeſetze eine mit dem Namen bezeichnete Karte einhändiget, worauf außer den Lehrfächern, über welche er Vorträge zu hören hat, auch das Unterrichtsgeld bemerkt iſt.

Jeder ordentliche Schüler hat jährlich 30 fl. in halbjähriger Vorausbezahlung an die Inſtitutskaſſe zu entrichten; außerordentliche bezahlen für jede wiſſenſchaftliche und artiſtiſche Unterrichtsſtunde halbjährlich einen Gulden voraus; jedoch überſteigt die von denſelben zu entrichtende Summe nie den Betrag von 15 fl. in einem halben Jahre.

Bei nachgewieſener Mittelloſigkeit findet ein gänzlicher oder theilweiſer Nachlaß des Unterrichtsgeldes Statt, welcher jedoch immer an die unerläßliche Bedingung guter Zeugniſſe über Fleiß und ſittliches Betragen geknüpft iſt.

Zeugniſſe über Fortſchritte, Fleiß und Sitten werden den Schülern auf Verlangen am Ende eines jeden Halbjahrs eingehändiget.

Eine öffentliche Prüfung findet am Ende eines jeden Schuljahres Statt; am Schluſſe derſelben werden Preiſe und Belobungs-Billete an diejenigen Schüler vertheilt, welche ſich durch Kenntniſſe und Wohlverhalten auszeichnen.

V. Die Lehrmittel, welche die Anſtalt beſitzt, und für deren Erhaltung und Vermehrung zureichende Summen ausgeſetzt ſind, beſtehen in einer Bibliothek, in einem chemiſchen und einem phyſikaliſchen Apparat, in einer Sammlung mathematiſcher Inſtrumente, in einer Maſchinen- und Modell-Sammlung, in einer naturhiſtoriſchen, und einer Waaren- und Produkten-Sammlung.

Stuttgart, den 2. Januar 1840.

Schlayer.

191.

Erlaß des Königl. Studienraths an die gem. Oberämter und Vorſtände der Lehranſtalten, betreffend Anlegung von Grundbeſchreibungen der Lehranſtalten mit 2 Formularen,

vom 10. Februar 1840 [452]).

Da man mit Genehmigung des K. Miniſteriums beſchloſſen hat, Grundbeſchreibungen über ſämmtliche unter dem Studienrath

452) Gedruckt.

ſtehende Lehranſtalten anlegen zu laſſen, ſo ertheilt man dem den Auftrag, eine ſolche Beſchreibung von unter ſeiner ſtehenden Anſtalt in thunlicher Bälde zu fertigen und hierbei das beigeſchloſſene Formular, ſo weit ſolches zutrifft, zur Grundlage zu nehmen, und bei jedem einzelnen Punkte die betreffenden Erlaſſe des Studienraths (nach Datum und Nummer) zu allegiren.

Da wo Realanſtalten neben lateiniſchen Schulen, Gymnaſien oder Lyceen errichtet ſind, iſt über jede Anſtalt eine beſondere Beſchreibung zu geben, nach allen in dem Formular angedeuteten Beziehungen, und iſt in jeder derſelben aufzuführen, ob und welche Lehrer gleichzeitig bei beiden Anſtalten funktioniren, und ob und welche Unterrichtsfächer beiderlei Zöglingen gemeinſchaftlich gelehrt werden.

In dieſen Grundbeſchreibungen iſt von der Perſon der dermalen angeſtellten Lehrer ganz abzuſehen, dagegen iſt in einer abgeſonderten Beilage der dermalige Perſonalſtand, unter Beziehung auf jene Grundbeſchreibung, und unter der Bemerkung, ob der Lehrer definitiv oder nur proviſoriſch angeſtellt iſt, aufzuführen, und ſind hierbei auch diejenigen Lehrer, welche nicht definitiv penſionirt, ſondern nur ihrer Funktionen, unter Beſtellung eines Amtsverweſers, enthoben worden ſind, zu berückſichtigen. Dieſer Darſtellung des gegenwärtigen Perſonalſtandes endlich ſind von jedem Lehrer und Diener nach dem beigeſchloſſenen Formular Faſſionen über Dienſt- und Einkommens-Verhältniſſe, welche von den Betheiligten ſelbſt zu fertigen und zu unterzeichnen, von dem aber zu prüfen und zu beglaubigen ſind, beizuſchließen.

Je wichtiger es für die Oberaufſichtsbehörde iſt, von allen Verhältniſſen der ihr untergeordneten Anſtalten die genaueſte Kenntniß zu haben, um ſo mehr verſieht ſich dieſelbe zu den Lehrern, Vorſtehern und Aufſichtsbehörden, daß ſie ſich dem befragten Geſchäfte mit Eifer, Umſicht und Pünktlichkeit unterziehen werden.

Binnen ſieht man der Vorlegung der angeordneten Beſchreibungen ꝛc. oder einer Anzeige über die etwa entgegenſtehende Hinderniſſe entgegen.

Stuttgart, den 10. Februar 1840.

Formular zu einer Grund-Beſchreibung.

I. Geſchichtliche Notizen über die Gründung und Fortbildung der Anſtalt.

(Die weſentlichen Momente in äußeren und inneren Verhältniſſen der Anſtalt, z. B. ob dieſelbe eine Corporations- oder Staats-Anſtalt, Umfang derſelben, Eintheilung (höheres, niederes Gym-

naſium ꝛc.), Anzahl der Lehrer, Alters=Grenzen der Zöglinge, Lehr=gegenſtände; unter Anführung der Verordnungen und Reſcripte, ſo weit ſolche bekannt ſind. (Der Lehrplan und die perſönlichen Ver=hältniſſe der Lehrer bleiben unbeachtet.)

II. Dermalige Verhältniſſe der Anſtalt. (Alles unter Allegation der Decrete.)

A) Umfang und Eintheilung derſelben. (Hauptab=theilungen und Claſſen derſelben; Altersſtufen der Zöglinge bei je=der; ebenſo der Lehrfächer; Verhältniß der Claſſen zu einander (hö=here und niedere, oder Parallel=Claſſen).

B) Perſonal an der Anſtalt:

1) Vorſtand, zugleich Lehrer und an welcher Claſſe?
2) Hauptlehrer, bei welchen Claſſen dergleichen angeſtellt?
3) Hülfslehrer, an welchen Claſſen und in welchen Fächern?
4) Verwaltungsbeamte?
5) Diener (Famulus, Aufwärter).

Zahl der Stunden, welche jeder Lehrer zu geben hat.
Von wem die einzelnen Kategorien dieſer Diener anzuſtellen?
Ob ſie zugleich eine andere Funktion als Geiſtliche, oder Lehrer an einer andern Anſtalt haben? — (Die Namen der gegenwärtigen Lehrer bleiben weg.)

C) Beſoldungs=Verhältniſſe der Lehrer und Diener.

1) Angabe des mit jeder Stelle verbundenen Einkommens nach dem Normal=Etat mit Bezeichnung der ſalarirenden Stellen: ob und was vom Staate, und was von Corporationen oder Stiftungen geleiſtet wird.
2) Angabe des etwa mit den Lehrſtellen verbundenen Privat=Stipendien=Genuſſes.
3) Unterrichtsgelder, Norm derſelben bei den einzelnen Klaſſen: Art der Vertheilung oder Verrechnung.

D) Gebäude.

1) Das Lokal der Anſtalt, Beſchreibung der Lage und des Ge=laſſes.
2) Der Amtswohnungen der Lehrer.

Wem das Eigenthum dieſer Gebäude zuſteht, und wem die Baulaſt an denſelben obliegt?

E) Oekonomiſche Verhältniſſe der Anſtalt.

1) Wem die Anſchaffung der Schulgeräthſchaften obliegt: Angabe der dafür ausgeſetzten Summen, und der Kaſſen, aus wel=chen ſie fließen.
2) Feuerungsbedarf, auf welche Weiſe derſelbe beſtritten wird, wem die Beſorgung des Einheitzens obliegt, Angabe der Etats= oder vertragsmäßig beſtimmten Summe oder des ausgeſetzten Holzquantums.
3) Reinigung der Lokale, wem ſie obliegt, welche Kaſſe Beloh=nung dafür gewährt?
4) Lehrmittel: von welcher Kaſſe ſolche angeſchafft werden, welche

Behörde darüber erkennt; Angabe der für jedes Fach, oder im Ganzen ausgeſetzten Summen;
Rechner über die verſchiedenen Kaſſen; Reviſions- und Abhör-Behörde.

F) Bemerkungen.
Insbeſondere ob beſondere Statuten für die Anſtalt beſtehen? (ſind betreffenden Falls beizulegen.)
ob für die Zöglinge der Anſtalt beſondere Stipendien beſtehen und welche?
ob Prämien ausgetheilt werden, in welcher Weiſe und welche Kaſſen die Koſten beſtreiten?

Faſſion.

Lehr-Anſtalt:
(Haupt- Hülfs-) Lehrer (an Claſſe.)

I. Perſönliche und Amts-Verhältniſſe.
A. Perſönliche Verhältniſſe und Laufbahn (Tag und Ort der Geburt, Eltern, Confeſſion, beſuchte höhere Anſtalten, wiſſenſchaftliche Reiſen, Privat-Dienſte, erſtandene Dienſt-Prüfungen und Zeugniſſe).
B. Frühere Anſtellungen (unter Angabe des Datum der Anſtellungsdecrete).
C. Gegenwärtige Anſtellung (ob definitiv oder proviſoriſch? Allegation des Anſtellungs-Decrets, Zahl der Lehrſtunden, zu welchen er verpflichtet iſt).
D. Nebenämter (neben Bezeichnung derſelben, Angabe des Datum der Uebertragung und des damit verbundenen Einkommens, je in ganzer Summe).
E. Familien-Verhältniſſe (ledig oder verheirathet und mit wem? ſeit wann? Zahl der Kinder).

II. Einkommens-Verhältniß.
A. Fixe Beſoldung (mit beſonderer Angabe der etwaigen perſönlichen Zulage).
1) vom Staate:
a) an Geld.
b) an Naturalien (in Sportelpreiſen)
Dinkel à 4 fl.
Roggen à 6 fl. 24 kr.
Haber à 2 fl. 24 kr.
Wein
Holz
2) von Gemeinden und Stiftungen (Bezeichnung der einzelnen ſalarirenden Kaſſen, und des Einkommens von ihnen, nach obigen Rubriken a, und b.)

B. **Veränderliche Beſoldungstheile.**

1) Vom Staate:
   a) freie Wohnung.
   b) Gütergenuß (Angabe der Güter und des Pachtwerths).
   c) Zehenten und Gülten (Bezeichnung derſelben und 6jähriger Durchſchnitt).

2) von Gemeinden und Stiftungen:
   a) Wohnung.
   b) Güter.
   c) Zehenden ꝛc.
   d) Bürgerliche Nutzungen (Holz=, Pförch=, Allmandtheile).
   e) Rechte und Gerechtigkeiten (Waidrecht, freie Beifuhr des Holzes ꝛc.).

3) **Unterrichtsgelder** (von welchen Claſſen, quotativer Antheil des Lehrers, Durchſchnittsbetrag der 6 letzten Jahre).

4) **Sonſtige Emolumente:**
Viſitations=Diäten ꝛc.
für Hochzeiten } nach 6jährigem Durchſchnitt.
für Leichen }
für Schreibmaterialien.
Summe der Beſoldung.
Abzüge (Holzmacherlohn, an die ſalarirende Stelle zu bezahlen ꝛc.).
Reſt:

Vorſtehendes beurkundet
den

(Rektor)
(gemeinſchaftliches Oberamt) (Lehrer)

192.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Kreis=Schul=Inſpectorats=Verweſer .... in Tübingen, betreffend Aufmerkſamkeit auf das körperliche Gedeihen der Schüler,

vom 21. März 1840 [453]).

Man ſieht ſich durch die ſeit einigen Jahren erhobenen Klagen über häufige Körper=Verkrümmungen der Jugend und Zunahme der Kurzſichtigkeit unter den Zöglingen der Unterrichts=Anſtalten veranlaßt, dem Kreis=Schul=Inſpector bei der jährlichen Viſitation der Schulen ſeines Bezirks die Aufmerkſamkeit auf das kör=

---

453) S. Reſcr.=Buch der lat. Schule Nürtingen. Vgl. Erlaß v. 1. März 1845.

perliche Gedeihen der Schüler und die in dieſer Beziehung vorwaltende Uebelſtände zu empfehlen.

Derſelbe hat daher nicht nur eigene Beobachtung über die Räumlichkeiten und Bänke der Lehrzimmer, über die Haltung des Körpers und einzelnen Theilen deſſelben, namentlich auch der Augen der Schüler anzuſtellen, ſondern ſich auch mit den Lehrern darüber zu beſprechen, und ſie anzuweiſen, auf Alles, was dem körperlichen Wachsthum und dem Zuſtand der Augen ihrer Zöglinge nachtheilig werden könnte, ſorgfältig und fortgeſezt zu achten, die Privataufgaben für die häusliche Beſchäftigung derſelben zu mäßigen und zweckmäßiger einzurichten, ſich der Häufung geiſttödtender Strafarbeiten zu enthalten, und körperliche Uebungen zu fördern.

Auch iſt die Einrichtung von Turn-Anſtalten nach Thunlichkeit einzuleiten, und hierüber mit den örtlichen Schulbehörden Rückſprache zu nehmen.

In den Viſitationsberichten und künftig auch in den Schulberichten ſind dieſe Gegenſtände zu erwähnen.

Stuttgart, den 21. März 1840.

Für den Vorſtand
Klaiber.

193.

Verfügung des Miniſterium des Innern, betreffend die Prüfung der Zöglinge einer höheren Kunſt in Beziehung auf ihre Ausnahme von der Aushebung zum Militär,

vom 3. September 1840 [454]).

Um die rechtzeitige Vornahme der Prüfung derjenigen Zöglinge einer höheren Kunſt, welche nach Art. 30, Ziffer 4 des Rekrutirungs-Geſetzes vom 10. Februar 1828 (Reg.Blatt S. 52) um Ausnahme von der Aushebung bitten wollen, auf eine dem Gange der Vorbereitungsgeſchäfte zur Aushebung entſprechende Weiſe zu ſichern, wird mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 2. d. M. Nachſtehendes verfügt:

1) Die Prüfungen der Kunſtzöglinge, Behufs der Befreiung vom Waffendienſte, werden künftig in den Monaten November und December vorgenommen.
2) Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen ſind vor dem 1. November des der Aushebung in der Altersklaſſe eines Bittſtellers unmittelbar vorangehenden Jahrs mit Beibericht des Oberamts und mit Zeugniſſen über die Bildungslaufbahn und die Aufführung des Bittſtellers bei dem Mi-

454) S. Reg.bl. Nr. 44. S. 382. Vgl. Geſetz vom 10. Febr. 1828. Vgl. Erl. vom 6. Sept. 1844 und 25. Januar 1846.

niſterium des Innern einzureichen, welches hierauf über die Zulaſſung zur Prüfung erkennen wird.

5) Später einkommende Geſuche haben keine Berückſichtigung zu erwarten.

Stuttgart den 3. September 1840.

Schlayer.

194.

Erlaß des Studienraths an den Kreis=Schulinſpector . . . ., betreffend das Staats= und Gemeinde=Bürgerrecht der Landexamens=Candidaten,

vom 7. November 1840 [455]).

Dem Kreisſchulinſpectorat wird hiemit eröffnet, daß einem höhern Befehl zufolge künftig jeder, welcher um Aufnahme in ein Seminar, beziehungsweiſe um Zulaſſung zur Prüfung für eine ſolche Aufnahme bittet, nachweiſen ſoll:

1) daß er Staatsbürger ſei,
2) ob und im bejahenden Fall, welches Gemeindegenoſſenſchafts=recht er beſitze?

Der Kreisſchulinſpector hat dieſe Verordnung bei Zeiten in ſeinem Sprengel bekannt zu machen, damit diejenigen Schüler, welche im nächſten Jahr zu der Concursprüfung für die Aufnahme in ein Seminar zugelaſſen werden wollen, ſich darauf gefaßt halten und die erforderlichen Nachweiſungen unfehlbar im nächſten Sommer den Perſonaltabellen (die künftig zum Behuf der Prüfung dieſer Nachweiſe und etwaiger Anfragen beim K. Miniſterium früher als bisher einzuſenden ſind) beigelegt werden.

Flatt.

195.

Erlaß des K. Studienraths an den Kreisſchulinſpector, betr. Aufhebung der Prüfung im Hebräiſchen beim Landexamen,

vom 29. April 1841 [456]).

Demſelben wird auf höhern Befehl zur weitern Bekanntmachung Nachſtehendes eröffnet:

---

455) S. Reſcr.=Buch der lat. Schule Nürtingen.
456) Reſcr.=Buch der lat. Schule Nürtingen.

1) In Betrachtung, daß die Unterrichtsfächer in den latein. Schulen namentlich auch hin und wieder durch die Einführung der franzöſiſchen Sprache ſich vermehrt haben, daß ferner größere Fortſchritte in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache bis zum 14. Jahr wünſchenswerth ſind, daß endlich der Confirmations= oder Vorbereitungsunterricht auf die erſte Abendmahlsfeier in das 13. bis 14. Jahr fällt, ſoll auf eine Probe der hebräiſche Sprachunterricht in den niedern Lehranſtalten auch das Leſen beſchränkt, das weitere aber den oberen Gymnaſien, Lyceen, Seminarien und Convicten vorbehalten werden, und daher auch die Prüfung in dieſer Sprache bei dem Concursexamen für die Aufnahme in die niederen Seminarien und Convicte zum erſtenmal im Jahr 1842 wegfallen.

2) Die lateiniſche Proſodie und Metrik, welche ſelbſt zum richtigen Leſen der Proſaiker und Dichter erfordert wird, iſt zwar in Verbindung mit leichteren ſchriftlichen Uebungen gründlich einzuüben, die eigene Verſification aber nur ſolchen Schülern anzuſinnen und zu empfehlen, welche Talent hiezu zeigen.

Flatt.

196.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Bewerbung um Unterſtützung aus dem wiſſenſchaftlichen Reiſefonds,

vom 16. Juli 1841 [457]).

In Beziehung auf die Geſuche um Beiträge aus der Staatskaſſe zu wiſſenſchaftlichen Reiſen werden unter Aufhebung der Verfügung des K. Studienraths vom 11. Juni 1828 (Regier.=Blatt S. 479.) [458]) nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

1) Unterſtützungen zu Reiſen für wiſſenſchaftliche Ausbildung werden aus dem dafür ausgeſetzten Etatsſatz nur an Candidaten bewilligt, welche ihren akademiſchen Curs beendigt, und bereits die erſte Dienſtprüfung mit gutem Erfolg erſtanden haben. Candidaten der evangeliſchen und der katholiſchen Theologie, welche im evangeliſchen Seminar und im Wilhelmsſtifte in Tübingen ihren Bildungsgang gemacht haben, und für welche in Verbindung mit den genannten Bildungs-Anſtalten beſondere Reiſe-Unterſtützungen beſtehen, haben auf Theilnahme an dem genannten Etatsſatz keinen Anſpruch.

---

457) Reg.=blatt Nr. 30. S. 282.
558) S. Univerſ.=Geſ. S. 715.

2) Die Bewerber haben ihre Geſuche ſpäteſtens bis zum letzten November eines jeden Jahrs, und zwar die Candidaten der Theologie bei der betreffenden Staats=Kirchenbehörde, dem evangeliſchen Conſiſtorium und dem katholiſchen Kirchenrathe, diejenigen des Lehrfachs bei dem Studienrathe, diejenigen der inneren Heil= und der höheren Wundarzneikunde bei dem Medizinal=Collegium, und die übrigen Candidaten unmittelbar bei dem Miniſterium des Innern einzureichen.

Erſt nach dem Termin einkommende Geſuche können bei der Vertheilung des Etatsſatzes nicht mehr berückſichtigt werden.

3) Die Bittſchriften müſſen eine genaue Angabe der Perſonalien der Bittſteller, ihrer Studienlaufbahn, der erſtandenen Prüfungen, ihres Reiſeplans, ihrer etwaigen beſonderen wiſſenſchaftlichen Zwecke, der für die Reiſe beſtimmten Zeit und des wahrſcheinlichen Aufwands, ſo wie der ihnen dafür zu Gebot ſtehenden Mittel enthalten, und mit Zeugniſſen über die erſtandenen Prüfungen, ſo wie mit akademiſchen Abgangszeugniſſen belegt werden.

Bittſteller, welche dieſe Erforderniſſe unbeachtet laſſen, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihre Geſuche keine Berückſichtigung erlangen.

4) Die bewilligte Unterſtützung wird, ſobald der Betheiligte ſeine Reiſe anzutreten im Begriffe ſteht, oder nachdem er ſie bereits angetreten hat, von der Miniſterialkaſſe des Departements des Innern an ihn ſelbſt, oder an ſeinen mit beglaubigter Vollmacht verſehenen Beauftragten ausbezahlt.

5) Jeder, der eine Reiſe=Unterſtützung aus der Staatskaſſe erhält, iſt verbunden, nach ſeiner Zurückkunft von der Reiſe an die Behörde, bei welcher er ſein Unterſtützungsgeſuch eingereicht hat (oben Ziffer 2), einen Bericht zu erſtatten und über die Erfüllung ſeines Reiſezwecks ſich auszuweiſen.

6) Wer die beabſichtigte Reiſe gar nicht oder nur zum geringeren Theil ausführt, oder ſich ſpäter dem öffentlichen Dienſte in irgend einer Weiſe entzieht, iſt verbunden, die empfangene Unterſtützung der Staatskaſſe zu erſtatten.

Stuttgart, den 16. Juli 1841.

Schlayer.

197.

Bekanntmachung der Behörde für die K. Thierarzneiſchule, betr. die Aufnahme von Zöglingen für 1841/42,

vom 3. Auguſt 1841 [459]).

Inhalt: Dieſe Bekanntmachung weicht von der den 22. Aug. 1822 erlaſſenen Aufforderung (S. 508.) nur in ſo fern ab: als der aufzunehmende nun

459) Reg.bl. Nr. 32. S. 296.

das 18. Jahr zurückgelegt haben muß und im Lauf des Schuljahrs der Conſcriptionspflicht nicht unterworfen ſeyn darf, womit die dortige Beſtimmung Nr. 3 wegfällt. Ferner heißt es hier: 12 Zöglinge können in der Anſtalt freie Wohnung erhalten und es erfordere der einjährige Aufenthalt mit Einſchluß der nöthigen Bücher für einen Zögling einen ungefähren Aufwand von 200—250 fl. Vgl. Bek. v. 9. Nov. 1821. S. 492.

Nach einer Bekanntmachung vom 6. September 1842 (Regbl. Nr. 42. S. 503.) ſchließt der Lehrcurs für praktiſche Thierärzte künftig 2 Jahre in ſich; der aufzunehmende darf das 30. Jahr noch nicht zurückgelegt und der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterworfen ſeyn. Die definitive Aufnahme hängt ab von einer Vorprüfung, die ſich auf Leſen, Rechtſchreiben, verſtändliche ſchriftliche Darſtellung und Arithmetik erſtreckt.

Bei Vergebung der in der Anſtalt vorhandenen 12 Schlafſtellen wird auf die älteren im 2. Curs ſtehenden Schüler vorzügliche Rückſicht genommen. Der Aufwand für Koſt, Wohnung und Bücher wird auf 150—200 fl. angeſchlagen. Es werden auch Hoſpitanten für einzelne Fächer z. B. Hufbeſchlag zugelaſſen.

198.

Erlaß des Miniſterium des Innern an den Königlichen Studienrath, betreffend Vereinigung von Gymnaſiſten und Realſchülern beim mathematiſchen Unterrichte,

vom 10. Auguſt 1841 [460]).

Dem Vernehmen nach ſoll bei einzelnen Realunterrichts-Anſtalten, welche mit Gymnaſien in Verbindung ſtehen, auch der Unterricht in der Mathematik gemeinſchaftlich für die Real- und die Gymnaſialſchüler ertheilt werden.

Dieſe Einrichtung weiß das Miniſterium, ſoferne ſie wirklich da oder dort beſteht, nicht gut zu heißen, da die Bedeutung des Lehrfachs der Mathematik für beiderlei Claſſen von Schülern ſehr ungleich iſt, da ſomit bei jener Einrichtung entweder die eine Claſſe zu viel oder die andere zu wenig mit Mathematik beſchäftigt ſeyn muß und da durch weitere Unterrichtsſtunden für die Realſchüler neben den gemeinſchaftlichen jener Mangel inſoferne nicht erſezt werden kann, als in dieſem Falle dem geſammten mathematiſchen Unterricht der Realſchüler die nothwendige Einheit und das planmäßige Fortſchreiten abgehen würde.

Der Studienrath wird daher beauftragt, dieſem Gegenſtande unverweilt ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden, die etwaigen Mängel der beſtehenden Einrichtung zu verbeſſern und über das Ergebniß zu berichten.

Stuttgart, den 10. Auguſt 1841. Schlayer.

---

460) Regiſtratur des Studienraths.

199.

Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, betreffend die Dienſtkleidung der Vorſtände und Profeſſoren der Gymnaſien, Seminarien und Convicte,

vom 30. Auguſt 1841 [461]).

Seine K. Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. d. M. genehmigt, daß die für die Univerſitätslehrer neuvorgeſchriebene Dienſtkleidung im Allgemeinen auf den geſammten Lehrerſtand an den gelehrten, techniſchen und Realſchulen ausgedehnt werde und hienach der Rangordnung gemäß

1) die Dienſtkleidung der Vorſtände der Gymnaſien, der Seminarien und der Convicte gleich derjenigen der ordentlichen Univerſitäts-Profeſſoren in einem über der gewöhnlichen ſchwarzen Kleidung zu tragenden aus leichtem Wollzeug von ſchwarzer Farbe beſtehenden Talar mit Sammtbeſatz und Barret von violetter Farbe, nebſt goldener Quaſte auf dem Barret und an dem Talar — und

2) die Dienſtkleidung der ordentlichen Profeſſoren an den oberen Gymnaſien, den niederen evangeliſchen Seminaren und der oberſten Claſſe an den Lyceen gleich derjenigen der auſſerordentlichen Profeſſoren der Univerſität in der bezeichneten Weiſe mit der Ausnahme, daß die Quaſte auf dem Barret und an dem Talar von Seide gefertigt iſt — feſtgeſetzt . . .

200.

Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an den K. Studienrath, betreffend die Dienſtkleidung des Lehrerperſonals der polytechniſchen Schule, der Gelehrten- und Realſchulen,

vom 9. September 1841 [462]).

Durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. iſt in Betreff der Dienſtkleidung des Lehrerperſonals Nachſtehendes weiter verfügt worden:

---

461) Miniſter.-Regiſtr. Unterm gleichen Datum ergieng ein Erlaß an den akademiſchen Senat, betr. die Dienſtkleidung der Univerſitätslehrer. Vergl. Erlaß vom 8. November 1811. — Ein gleichlautender Erlaß ergieng unter gleichem wegen der Convictsvorſtände an den kath. Kirchenrath.

462) Miniſter.-Regiſtr. Vgl. Erlaß v. 8. Nov. 1811., 30. Aug. 1841. An die gemeinſchaftl. Oberämter ausgeſchrieben 14. Sept. 1841, an den Vorſtand der polytechniſchen Schule 10. September, der Realſchule Stuttgart 15. September 1841.

1) der Vorſtand und die ordentlichen Profeſſoren der polytechniſchen Schule tragen die Dienſtkleidung der Vorſtände und beziehungsweiſe der ordentlichen Profeſſoren der Gymnaſien (Miniſt.-Erlaß vom 30. v. M.).

2) Die Dienſtkleidung derjenigen nicht in die Categorie von ordentlichen Profeſſoren gehörigen Lehrer an gelehrten und techniſchen Schulen, mit deren Dienſtſtellen organiſch der Titel und Rang eines Profeſſors (in der achten Rangſtufe) verbunden iſt, wohin z. B. auch der Vorſtand und die Profeſſoren der zwei oberen Abtheilungen der hieſigen Realſchule gehören, ſo wie die Dienſtkleidung der Oberreallehrer iſt gleich derjenigen der Privatdocenten der Univerſität beſtimmt, beſtehend in ſchwarzwollenem Talar mit violettfarbigem, vollſtändigem Sammetbeſatz am Kragen und in Barret von gleicher Farbe ohne Quaſte.

3) Die übrigen Lehrer der gelehrten und Realſchulen, namentlich alſo Oberpräceptoren, Präceptoren und Reallehrer tragen einen Talar von ſchwarzem Krepp mit einem 1 Zoll breiten Beſatz am Kragen und ein Barret aus leichtem Wollzeug, beides von violetter Farbe, ohne Quaſte.

Von dieſer höchſten Entſchließung wird der Studienrath auf ſeinen Bericht vom 3. d. M. mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, zu Vollziehung derſelben ſofort nach Maaßgabe des Erlaſſes vom 30. v. M. das Weitere zu beſorgen.

Stuttgart, den 9. September 1841.

Schlayer.

201.

Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins, betreffend die Dienſtkleidung des Lehrerperſonals in Hohenheim,

vom 9. September 1841 [463]).

S. Kön. Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 3. d. M. die Dienſtkleidung des Vorſtands und der Profeſſoren der land- und forſtwirthſchaftlichen Anſtalt derjenigen der Vorſtände und Hauptlehrer an den übrigen höheren techniſchen und mittleren gelehrten Unterrichts-Anſtalten gleich feſtzuſetzen geruht.

Hienach beſteht die Dienſtkleidung

a) des Vorſtands der gedachten Anſtalt ebenſo wie diejenige eines odentlichen Profeſſors der Univerſität in einem Talar von ſchwarzem leichtem Wollenzeug mit Sammetbeſatz von violetter

463) Miniſter.-Regiſtratur.

Farbe und in einem Barret von dieſer Farbe mit goldener Quaſte auf dem Barret und an dem Talar.

b) Der Profeſſoren jener Anſtalt, ebenſo wie diejenige der auſſerordentlichen Profeſſoren der Univerſität in dem bezeichneten Talar und Barret, jedoch mit dem Unterſchiede, daß Quaſte auf dem Barret und an dem Talar von Seide gefertigt iſt.

Die Centralſtelle des landwirthſchaftl. Vereins hat zu Vollziehung dieſer höchſten Entſchließung ſofort das Weitere zu beſorgen.

Stuttgart, den 9. September 1841.

Schlayer.

202.

Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen= und Schul=Weſens an die K. Direction der Kunſtſchule, betr. die Dienſtkleidung des Lehrerperſonals der Kunſtſchule,

vom 9. September 1841 [464]).

S. Kön. Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. die Dienſtkleidung des Vorſtands und der Profeſſoren der Kunſtſchule gleich derjenigen der Vorſtände und beziehungsweiſe der Hauptlehrer der übrigen techniſchen und gelehrten höheren Unterrichts=Anſtalten zu beſtimmen geruht.

Hienach beſteht die Dienſtkleidung

a) des Vorſtands der Kunſtſchule ebenſo wie diejenige eines ordentlichen Profeſſors der Univerſität, in einem Talar von ſchwarzem leichtem Wollenzeug mit Sammetbeſatz von violetter Farbe und in einem Barret von dieſer Farbe mit goldener Quaſte auf dem Barret und an dem Talar.

b) Der Profeſſoren der Kunſtſchule ebenſo wie diejenige der auſſerordentlichen Profeſſoren der Univerſität in dem bezeichneten Talar und Barret, jedoch mit dem Unterſchiede, daß Quaſte auf dem Barret und an dem Talar von Seide gefertigt iſt.

Die K. Direction der Kunſtſchule hat zu Vollziehung dieſer höchſten Entſchließung ſofort das Weitere zu beſorgen.

Stuttgart, den 9. September 1841.

Schlayer.

---

464) Miniſt.=Regiſtratur.

203.

Erlaß des Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an die Vorſteher der K. Thierarzneiſchule, betr. die Dienſtkleidung der Hauptlehrer der Thierarzneiſchule,

vom 9. September 1841 [465]).

S. Kön. Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. die Dienſtkleidung der Hauptlehrer an der K. Thierarzneiſchule gleich derjenigen der Hauptlehrer der übrigen techniſchen und gelehrten höhern Unterrichts-Anſtalten zu beſtimmen geruht.

Hienach beſteht dieſelbe ebenſo wie diejenige der auſſerordentlichen Profeſſoren der Univerſität in einem Talar von ſchwarzem leichtem Wollenzeug mit Sammetbeſatz von violetter Farbe und in einem Barret von dieſer Farbe mit ſeidener Quaſte auf dem Barret und an dem Talar.

Die Vorſteher der Thierarzneiſchule werden hievon zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß eine Zeichnung dieſer Dienſtkleidung bei dem K. Studienrathe abgelangt werden kann.

Stuttgart, den 9. September 1841.

Schlayer.

204.

Königliche Verordnung, betreffend die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königl. Regierung,

vom 28. Mai 1842 [466]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter den manchfachen Beweiſen treuer Ergebenheit und Anhänglichkeit, mit welchen Unſer Volk die Gedächtnißfeier Unſerer fünfundzwanzigjährigen Regierung wetteifernd zu verherrlichen bemüht war, haben Wir Unſer beſonderes Wohlgefallen dem Plane geſchenkt, durch eine gemeinnützige, die Beförderung der Intereſſen des Ackerbaues und der Induſtrie bezweckende Stiftung dauerndes Zeugniß von dem zu geben, was Wir von Anfang Unſerer Regierung an als eine der erſten Aufgaben der Uns von Gott anvertrauten Regentenfürſorge betrachten.

Wir haben daher die Uns durch eine Anzahl von Mitglie-

465) Miniſt.-Regiſtratur.
466) Regbl. Nr. 24. S. 307.

dern beider Ständekammern überreichte Sammlung von Beiträgen, welche freiwillig aus allen Gegenden des Landes und von allen Claſſen ſeiner Bewohner in dieſer Abſicht eingeſendet worden waren, gnädigſt angenommen und dem hiebei ausgeſprochenen Zwecke der neuen Stiftung:

„daß die Schule für Ackerbaumänner in Hohenheim, wenn ſie einer Erweiterung bedürfe, bedacht,
ſodann zwei, dieſer ähnliche Schulen in den von Hohenheim entfernten Gegenden des Landes, im Jaxt= und Donau=Kreiſe, gegründet,
endlich Unterſtützungen für würdige, aber bedürftige Lehrlinge an der Gewerbeſchule in Stuttgart ausgemittelt werden ſollten,“

Unſere höchſte Genehmigung ertheilt.

Nachdem Wir Uns nun über die weitere Ausführung der Sache die gutächtlichen Anträge der Behörden haben erſtatten laſſen, ſetzen Wir in Gemäßheit der gegebenen Stiftungszwecke folgende Grundbeſtimmungen über die Verwaltung und Verwendung der neuen Stiftung feſt:

1) Das Capital der Stiftung ſoll der Grundſtocks=Verwaltung des Staats übergeben und als Schuld derſelben nach dem laufenden Zinsfuß verzinst werden.

2) Die Verrechnung dieſer Zinſe und der darauf anzuweiſenden Ausgaben wird abgeſondert von andern Verwaltungen durch einen von Uns zu ernennenden, dem Miniſterium des Innern untergeordneten Verwalter beſorgt, welcher jährlich der Ober=Rechnungskammer unmittelbar Rechnung ablegt.

3) Zu Erfüllung der Stiftungszwecke werden die jährlichen Zinſe verwendet, ohne daß das Capital je angegriffen werden dürfte; es ſoll dabei im Allgemeinen das Verhältniß beobachtet werden, daß zu Förderung der landwirthſchaftlichen Bildung, vornehmlich unter dem Bauernſtande, zwei Dritttheile, und zu Hebung der höheren gewerblichen Bildung ein Dritttheil der Jahresrente verwendet wird. Dieſes Zahlen=Verhältniß ſoll jedoch nur als ein allgemeiner Anhaltspunkt dienen und die Beachtung der etwa im Laufe der Zeit ſich ergebenden Rückſichten nicht ausſchließen.

4) Nach dem gegenwärtigen Verhältniß der verſchiedenen, durch die Stiftung bedachten Intereſſen und bei der dermaligen Jahresrente der Stiftung ſollen

a) für die Schule der Ackerbaumänner in Hohenheim, und zwar namentlich für eine verbeſſerte Einrichtung des Unterrichts in der Kunſtgärtnerei und Obstkultur, ungefähr 1000 fl.,
b) für zwei in dem Donau= und Jaxt=Kreiſe zu gründende Ackerbauſchulen je 1600 fl., und
c) für Stipendien an würdige, aber bedürftige Zöglinge der polytechniſchen Schule, insbeſondere an ſolche Zöglinge, welche ſich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, ungefähr 2200 fl. jährlich verwendet werden.

5) Die beiden neu zu gründenden Ackerbauſchulen werden in derſelben Weiſe, wie das landwirthſchaftliche Inſtitut in Hohenheim, unter die unmittelbare Aufſicht der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins geſtellt. Sie ſind je für zehen Zöglinge, hauptſächlich aus dem Bauernſtande, berechnet, welche im Weſentlichen in derſelben Weiſe behandelt und unterrichtet werden ſollen, wie die Ackerbaumänner in Hohenheim.

Die Ackerbauſchule für den Donaukreis wird für jetzt in der Staats-Domäne Ochſenhauſen, die für den Jaxtkreis auf dem Schloßgut bei Ellwangen eingerichtet. Der Vorſteher der Schule wird zugleich Pächter der Staats-Domäne ſeyn und durch einen ermäßigten Pachtſchilling für ſeine Dienſtleiſtungen, den Aufwand für Anſtellung der Lehrer u. ſ. f. entſchädigt werden, ſo weit dieſes nicht durch die für jeden Zögling aus der Stiftung verwendete Summe geſchehen wird.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind von Uns beauftragt, die weiteren Einleitungen zu Ausführung dieſer Beſtimmungen zu treffen.

Stuttgart den 28. Mai 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern: Schlayer.

Der Finanz-Miniſter: Herdegen.

Auf Befehl des Königs, der Staats-Sekretär: Vellnagel.

205.

Erlaß des Kön. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betreffend Normen für Verleihung des Jubiläum-Stipendiums,

vom 10. Juni 1842 [467]).

Nach einem hohen Miniſterial-Erlaß vom 2. d. M. iſt durch die K. Verordnung vom 28. May d. J. in Betreff der Stiftung zum Andenken der 25jährigen Regierung Sr. Majeſtät des Königs, beſtimmt, daß für Stipendien an würdige aber bedürftige Zöglinge der polytechniſchen Schule, insbeſondere an ſolche Zöglinge, welche ſich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, jährlich ungefähr 2200 fl. verwendet werden ſollen. Zu weiterer Ausführung dieſer Beſtimmung werden folgende von Sr. Königl. Majeſtät gebilligten Normen vorgeſchrieben:

467) Regiſtr. der polyt. Schule.

1) Die Stipendien, welche an bedürftige ordentliche Schüler der polytechniſchen Schule insbeſondere an ſolche Zöglinge, welche ſich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, beſtehen in Jahres=Portionen von 200 fl.

2) Bedingungen der Verleihung ſind außer den angeführten Eigenſchaften Talent Fleiß und geſittete Aufführung. Regelmäßig ſollen nur ſolche Schüler bedacht werden, welche die Anſtalt ſchon Ein Jahr lang beſuchen.

3) Die Verleihung erfolgt auf den Vorſchlag des Lehrerconvents in der Regel mit dem Anfange jedes Semeſters durch Seine Majeſtät den König auf Ein Jahr.

Es kann jedoch derſelbe Zögling mehrere Jahre hindurch in den Genuß des Stipendiums eingeſetzt werden.

4) Die Ausbezahlung des Stipendiums erfolgt in halbjährigen Raten durch den Stiftungs=Verwalter gegen ein Zeugniß des Vorſteheramts der Schule, daß der Stipendiat im fortlaufenden Genuß des Stipendiums ſtehe.

5) Mit dem Genuſſe des Stipendiums iſt die freie Benützung der polytechniſchen Schule verbunden.

6) Wenn die Bedingungen der Verleihung des Stipendiums aufhören, ſo kann dieſes ſo wie die Erlaubniß zum unentgeltlichen Beſuche der polytechniſchen Schule auf den Antrag des Lehrerconvents entzogen werden.

Auf beſondern Befehl ſollen dieſe Beſtimmungen den Lehrern und Zöglingen der polytechniſchen Schule bekannt gemacht und mit dem Anfang des nächſten Studien=Semeſters Vorſchläge wegen Verleihung der Stipendien dem Kön. Miniſterium vorgelegt werden.

Dem zu Folge erhält der Vorſtand der polytechniſchen Schule den Auftrag,

1) die vorſtehenden Beſtimmungen den Lehrern und Zöglingen der polytechniſchen Schule bekannt zu machen.

2) Zur vorgeſchriebenen Zeit Vorſchläge des Lehrerconvents wegen Verleihung der Stipendien an den K. Studienrath zu bringen.

Für den Director
v. Schedler.

---

†) Verfügung des Miniſterium des Innern, betreffend die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen,

vom 23. Juni 1842.

---

†) Zur Beſeitigung entſtandener Zweifel über den Begriff der Min.=Erlaß v. 2. Auguſt 1822 genannten öffentlichen milden Stiftungen wird die Erläuterung gegeben, daß dahin die Stiftungen für Kirchen=, Schul= und Armen=Bedürfniſſe, mit Einſchluß der für Beförderung von Studienzwecken und für die Krankenpflege beſtimmten, zu rechnen ſind, welche von einer

†) Finanzgeſetz für die 3 Jahre 1842/45, vom 30. Juni 1842.

206.

Geſetz über die Verhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener, vom 6. Juli 1842[468]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Unſerem Geſetze v. 30. März 1828 die Verhältniſſe der an der Univerſität angeſtellten Diener und in Unſerem Geſetze vom 29. Septbr. 1836 die Verhältniſſe der Volksſchullehrer feſtgeſetzt.

In der Abſicht, auch die Verhältniſſe der übrigen an öffentlichen Unterrichts-Anſtalten angeſtellten Diener dem §. 74 der Verfaſſungs-Urkunde gemäß näher zu beſtimmen, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Von den Dienern an den höheren und mittleren Unterrichts-Anſtalten, mit Ausnahme der Univerſität.

Art. 1. Von den Dienern an den höheren und mittleren Unterrichts-Anſtalten ſind, außer den in beſonderem Geſetze bezeichneten Angeſtellten an der Univerſität, noch weiter als Staatsdiener im Sinne der §§. 47—50 der Verfaſſungs-Urkunde zu betrachten:

1) der Vorſtand des Wilhelmsſtifts und der Oekonomie-Verwalter des evangeliſchen Seminars und des Wilhelmsſtifts in Tübingen;

2) die Ephoren und Profeſſoren der niederen evangel. Seminare;

öffentlichen Behörde verwaltet werden, oder deren Verwaltung wenigſtens unter der Aufſicht einer öffentlichen Behörde ſteht; daß dagegen die Portofreiheit ſich nicht auf bloße Familien- d. h. ſolche Stiftungen erſtreckt, deren Genuß ausſchließlich den Angehörigen gewiſſer Familien zukommt, wenn gleich der Stiftungsgenuß bei den Familienangehörigen durch Unterſtützungsbedürftigkeit oder durch einen Studienzweck bedingt iſt, und wenn gleich die Verwaltung oder Beaufſichtigung ſolcher Stiftungen der öffentlichen Behörde übertragen iſt. Regierungsblatt Nr. 30. S. 358.

†) Regierungsblatt Nr. 29. S. 337.

468) Regbl. Nr. 33. S. 393. Vgl. über die Vollziehung Erlaß vom 9. Dec. 1842 (Regbl. Nr. 57. S. 616.) und vom 26. Auguſt 1843. (Regbl. Nr. 42. S. 651.)

3) die Vorſtände der Gymnaſien, der Lyceen und derjenigen Real=Anſtalten, welche den Unterricht ordentlicher Weiſe bis zum vollendeten ſechzehnten Lebensjahre ihrer Schüler fortſetzen, ſo wie diejenigen Hauptlehrer an allen dieſen Lehranſtalten, welche für den Unterricht an den höheren, für Schüler, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, beſtimmten Schul=Abtheilungen (oberes Gymnaſium, Lycealklaſſe, Ober=Realklaſſe) angeſtellt ſind;
4) der Vorſtand und die Hauptlehrer der polytechniſchen Schule;
5) der Vorſtand, der Caſſier und die ordentlichen Profeſſoren des land= und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts in Hohenheim;
6) die Hauptlehrer an der Kunſtſchule;
7) die Vorſtände und die Hauptlehrer der Schullehrer=Seminare;
8) diejenigen Hauptlehrer der Thierarzneiſchule, deren Hauptberuf in ihren Verrichtungen bei dieſer Anſtalt beſteht;
9) diejenigen Hauptlehrer der Offiziers=Bildungs=Anſtalt, welche nicht Militärs ſind.

Hiebei behalten Wir Uns vor, dem Vorſtande der Realſchule in Stuttgart die den vorgenannten Dienern in dieſem Geſetze verliehenen Rechte ausnahmsweiſe einzuräumen.

Art. 2. Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne der Verfaſſungs=Urkunde ſind nicht zu betrachten:
1) die an den im Art. 1 unter Ziffer 1—6, 8 und 9 genannten Lehranſtalten oder höheren Schul=Abtheilungen angeſtellten Nebenlehrer, Fachlehrer, Unterlehrer, Lehrgehülfen u. ſ. w.;
2) die an einzelnen der im Art. 1 Ziffer 2—9 genannten Anſtalten angeſtellten Oekonomie=Verwalter, ſo wie die bei den im Art. 1 Ziffer 1—9 genannten Anſtalten angeſtellten Buchhalter, Aufſeher, Lehrſchmied ꝛc.;
3) die an den genannten Anſtalten angeſtellten niederen Diener, als: Unter=Aufſeher, Hausmeiſter, Gärtner, Aufwärter u. ſ. w.

Wir behalten Uns übrigens vor, den unter Ziffer 1 gedachten Nebenlehrern und Fachlehrern, wenn ihre Dienſtleiſtung an der betreffenden Anſtalt ihre Hauptbeſtimmung bildet, ausnahmsweiſe die Penſionsrechte der im Art. 1 oder der im Art. 16 bezeichneten Lehrer zu gewähren.

Art. 3. Auf die im Art. 1 genannten Diener und deren Wittwen und Waiſen finden diejenigen Beſtimmungen, welche das Geſetz vom 28. Juni 1821 in Anſehung der im §. 3 deſſelben bezeichneten Staatsdiener und deren Hinterbliebenen enthält, gleichfalls Anwendung, ſo weit nicht in einzelnen Beziehungen im Nachſtehenden etwas Anderes feſtgeſetzt iſt.

Es macht dabei keinen Unterſchied, ob dieſe Diener aus der Staatskaſſe, oder aus örtlichen Mitteln oder aus beiderlei Quellen gemeinſchaftlich beſoldet werden.

Art. 4. Auf die im Art. 2 bezeichneten Diener, mit Ausnahme der an der Offiziers=Bildungs=Anſtalt angeſtellten Militärs, finden diejenigen Beſtimmungen Anwendung, die in dem erwähnten Geſetze

vom 28. Juni 1821 in Anſehung der in dem §. 4 deſſelben genannten Diener gegeben ſind, vorbehältlich übrigens der von einzelnen gegenwärtig angeſtellten Dienern etwa durch eine unwiderrufliche Anſtellung bereits erworbenen Rechtsanſprüche.

Art. 5. Die an den öffentlichen Schullehrer-Seminaren und den Erziehungshäuſern des Staats (Waiſenhäuſer, Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt, Vagantenkinder-Anſtalt) angeſtellten Ober- und Unterlehrer, deßgleichen die Lehrer an den Strafanſtalten werden als Volks-Schullehrer angeſehen.

Auf dieſelben finden daher nicht die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes, ſondern diejenigen des Geſetzes vom 29. Sept. 1836, betreffend die Volksſchulen, Anwendung.

Insbeſondere nehmen die bei dieſen Anſtalten angeſtellten Oberlehrer unter den Beſtimmungen des erwähnten Geſetzes an der Penſions- und an der Wittwenkaſſe der Volks-Schullehrer Antheil.

Hinſichtlich der Anſtellung und Entlaſſung dieſer Lehrer tritt an die Stelle der Ober-Schulbehörde die der betreffenden Anſtalt vorgeſetzte höhere Aufſichtsbehörde.

Art. 6. Jeder der in den Art. 1 und 2 genannten Lehrer hat in Krankheitsfällen während der erſten vier Wochen für die Verſehung ſeines Amtes zu ſorgen und die dadurch etwa entſtehenden Koſten ſelbſt zu beſtreiten. Bei einem aus anderem Anlaß nachgeſuchten Urlaub hat ein ſolcher Diener, ohne Rückſicht auf die Dauer der Verhinderung, die Koſten des für ihn zu beſtellenden Amtsverweſers ganz zu beſtreiten.

Dauert die Stellvertretung in Krankheitsfällen über vier Wochen, ſo hat der Diener von dieſem Zeitpunkte an zur Beſtreitung der Koſten bis zu dem vierten Theile ſeines Dienſt-Einkommens, und wenn hiebei einem der im Art. 1 bezeichneten Diener nicht der Betrag des ihm im Falle ſeiner völligen Dienſt-Untüchtigkeit zu gewährenden Ruhegehalts übrig bleiben ſollte, den Ueberſchuß des Dienſt-Einkommens über jenen Betrag abzugeben. Den übrigen Betrag der Stellvertretungskoſten hat die ſalarirende Kaſſe zu beſtreiten.

Art. 7. Ein Recht auf Verſetzung in den Ruheſtand ſteht den im Art. 1 genannten Dienern wegen vorgerückten Dienſt- oder Lebensalters nicht zu.

Diejenigen dieſer Diener, welche in Gemäßheit des Art. 74 der Verfaſſungs-Urkunde wegen Altersſchwäche oder Kränklichkeit penſionirt worden, ſind nach wiedererlangter völliger Dienſttüchtigkeit von Neuem in den Dienſt zu berufen, in welchem Falle dem Diener gegen Einziehung ſeiner Penſion eine ſeiner früheren Beſoldung wenigſtens gleichkommende Beſoldung zu gewähren iſt.

Art. 8. Zu der Beſoldung, welche die Penſionsgröße der im Art. 1 genannten Diener und ihrer Hinterbliebenen, ſo wie die ihnen obliegenden jährlichen Penſionsbeiträge beſtimmt, werden auch die mit einer Stelle verbundenen Einnahmen an öffentlichen Unterrichts-

Geldern nach einem bleibend feſtzuſetzenden Durchſchnittsbetrag eingerechnet.

Perſönliche Zulagen eines Lehrers kommen in Beziehung auf Penſionirung nicht in Betracht.

Art. 9. Wenn ein im Art. 1 genannter Diener wegen Bekleidung eines Nebenamts mit beſonderem Einkommen nicht den ordentlichen Gehalt ſeines Hauptamts bezieht, ſo wird er in Abſicht auf Penſionirung, ſo wie auf Penſions-Einlagen und Beiträge behandelt, wie wenn er im vollen Genuß jenes Gehalts ſtünde, und es kann ihm im Falle ſeiner Penſionirung auch ſein Nebenamt ohne weitere Entſchädigung abgenommen werden.

Wird jedoch einem ſolchen Diener bei ſeiner Penſionirung ſein Nebenamt mit dem damit verbundenen Einkommen noch länger belaſſen, ſo werden, ſo lange dieſes der Fall iſt, drei Viertheile des letzteren in die ihm zu gewährende Penſion eingerechnet.

Art. 10. Einem in der Kategorie des Art. 1 Ziffer 3 ſtehenden Lehrer, der neben ſeinem Hauptberuf an der höheren Gymnaſial-, Lyceal- oder Realabtheilung auch Dienſte an einer niederen Abtheilung der Anſtalt zu leiſten hat, wird der ihm für beiderlei Dienſte in Einer Summe ausgeſetzte Gehalt in Beziehung auf Penſionirung, Penſions-Einlage und Penſions-Beiträge vollſtändig berechnet.

Beſondere Bezüge dagegen, welche einem Lehrer für einzelne Obliegenheiten verwilligt ſind, kommen dabei nicht in Betracht.

Art. 11. In die Dienſtzeit der im Art. 1 genannten Diener werden in Abſicht auf Penſionirung außer der von ihnen auf Aemtern, welche bei der Penſionsanſtalt der Civil-Staatsdiener betheiligt ſind, zugebrachten Zeit auch diejenigen Dienſtjahre gerechnet, während welcher ſie als Pfarrer, Helfer oder Caplane, oder als Präceptoren oder Reallehrer definitiv angeſtellt waren.

Art. 12 [469]). Die Verbindung, in welcher bisher einzelne der im Art. 1 bezeichneten Aemter mit der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen ſtanden, iſt aufgehoben.

Sämmtliche Diener, welche gegenwärtig auf einem der im Art. 1 bezeichneten Aemter angeſtellt ſind, und welche nicht binnen vier Wochen von dem Tage der Verkündigung dieſes Geſetzes an die Theilnahme an der Staatsdiener-Penſionsanſtalt durch eine beſtimmte Erklärung bei ihrer vorgeſetzten Behörde ablehnen, haben, falls ſie ſchon zur Zeit der Erſcheinung des Penſions-Edikts vom 18. November 1817 auf ihrer dermaligen Stelle oder auf einem anderen, bei Berechnung der Dienſtzeit nach Art. 11 zu berückſichti-

---

469) Bei dieſem Artikel iſt von den Ständen nachſtehende, mittelſt Geheimen-Raths-Reſcripts vom 29. Juni 1842 genehmigte Vorausſetzung ausgedrückt worden:

Wenn einer der gegenwärtig angeſtellten Diener von der Kategorie des Art. 1 dieſes Geſetzes die Theilnahme an der Staatsdiener-Penſions-Anſtalt ablehnt und er bisher bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligt war, ſo bleibt er fernerhin in Verbindung mit der letzteren.

genden Amte angeſtellt waren, oder ſeit dieſer Zeit angeſtellt wurden, die jährlichen Penſions-Beiträge und das Eintrittsgeld nach Maßgabe des Penſions-Edikts vom 18. November 1817, Art. 11, Lit. c und des §. 41 des Geſetzes vom 28. Juni 1821, zur Gleichſtellung mit den Civil-Staatsdienern, an die Staatsdiener-Penſionsanſtalt nachzuzahlen.

An dem Eintrittsgelde wird jedoch das an Anſtellungs- und Beförderungs-Taxen oder Sporteln Bezahlte abgerechnet und von der Staatskaſſe das, was hievon in dieſelbe gefloſſen, an die Staatsdiener-Penſionsanſtalt erſetzt.

Ebenſo werden gegenüber von dieſer Anſtalt die Diener rückſichtlich des Eintrittsgeldes und der noch zu bezahlenden Penſions-Beiträge mit demjenigen Betrage, den ſie unter irgend einem Titel an die Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen entrichtet haben, von der Staatskaſſe vertreten.

Art. 13. Mit der Verſetzung eines Dieners von einem bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligten Amte auf eines der im Art. 1 bezeichneten Aemter oder von einem Amte der letzteren Art auf ein Amt der erſten hört die Verbindung deſſelben mit der Anſtalt auf, an welcher er bisher Theil genommen, und er geht in die Genoſſenſchaft derjenigen über, zu welcher die neue Stelle gehört.

In einem Verſetzungsfalle der erſteren Art wird an dem zur Staatsdiener-Penſionsanſtalt ſchuldigen Eintrittsgelde der Betrag der früher an die Staatskaſſe bezahlten Anſtellungs- und Beförderungstaxe oder Sportel, ſo wie der Betrag der an die geiſtliche Wittwenkaſſe entrichteten Eintrittsgelder abgerechnet, und es iſt der von der Staatskaſſe bezogene Betrag von dieſer an die Staatsdiener-Penſionsanſtalt abzugeben.

In einem Verſetzungsfalle der zweiten Art wird an dem zur geiſtlichen Wittwenkaſſe ſchuldigen Eintrittsgelde derjenige Betrag abgerechnet, welchen der Diener früher zur Staatskaſſe an Anſtellungs- und Beförderungs-Taxe oder Sportel oder zur Staatsdiener-Penſionsanſtalt an Eintrittsgeld bezahlt hat, und iſt der von der Staatskaſſe bezogene Betrag von dieſer an die geiſtliche Wittwenkaſſe abzugeben.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, in Verſetzungsfällen der zweiten Art nach Umſtänden die fernere Verbindung mit der Staatsdiener-Penſionsanſtalt, unter Enthebung von dem Eintritt bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe, zu verwilligen.

Art. 14. Wenn ein Diener, welcher bisher auf Stellen, die weder bei der Civildiener-Penſionsanſtalt, noch bei der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen betheiligt, hingegen bei Berechnung der penſionsberechtigten Dienſtzeit nach Art. 11 zu berückſichtigen ſind, angeſtellt war, auf ein bei der Civildiener-Penſionsanſtalt betheiligtes Amt übertritt, ſo hat derſelbe an dieſe Anſtalt aus dem während ſeiner Anſtellung vom 18. November 1817 oder ſpäter an in den obigen Dienſtſtellen genoſſenen Gehalt die Penſions-Einlagen und Beiträge, gegen Abrechnung des Betrags der an die Staatskaſſe

oder die Wittwenkaſſe nach Art. 28 bezahlten Anſtellungs=Taxen, Sporteln, Eintrittsgelder und Beiträge nachzubezahlen, die Staatskaſſe aber das Bezogene, wie im Art. 13, an die gedachte Anſtalt zu erſtatten.

Art. 15. Die Leiſtungen, welche nach den vorſtehenden Beſtimmungen ein Diener an das eine oder andere Penſions=Inſtitut nachzuzahlen hat, werden bei den Kirchen= und Lehrämtern nach demjenigen Anſchlag des Einkommens, nach welchem im betreffenden Jahre die Jahresbeiträge zur geiſtlichen Wittwenkaſſe berechnet wurden (Competenz=Anſchlag), und bei den Staatsämtern nach der dem Penſions=Beitrag unterworfenen Beſoldung berechnet.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Lehrern an den niederen lateiniſchen und Real=Unterrichts=Anſtalten.

Art. 16. Auf die für den niederen gelehrten und den Real=Unterricht angeſtellten Diener, und zwar

1) auf die Hauptlehrer an den mittleren und unteren (für Schüler, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, beſtimmten) Abtheilungen der Gymnaſien, Lyceen und Real=Anſtalten;
2) auf die Vorſtände und Hauptlehrer, ſo wie auf die Elementar=Lehrer (Collaboratoren) an den lateiniſchen und Realſchulen

finden in Abſicht auf Dienſtentlaſſung, Suſpenſion mit Verluſt des Amtsgehalts und unfreiwillige Verſetzung die §§. 47—49 der Verfaſſungs=Urkunde, und in Abſicht auf Beſorgung von Nebengeſchäften, Verehelichung, Dienſtentſagung und Beſchlagnahme des Dienſteinkommens die Beſtimmungen des Geſetzes v. 28. Juni 1821, §§. 7, 9, 10 und 11 Anwendung.

Der Oberaufſichts=Behörde (dem K. Studienrathe) kommt die Befugniß zu, gegen die in dieſem Artikel bezeichneten Lehrer die Amts=Suſpenſion ohne Entziehung des Gehalts, jedoch unter Beſtellung eines Amtsverweſers auf Koſten des Schuldhaften, zu verhängen.

In Anſehung der Vergütung der Umzugskoſten bleibt es für dieſe Diener bei dem beſtehenden, durch die Commun=Ordnung ſanctionirten Herkommen.

Als Hauptlehrer gelten die einer Schulabtheilung im Ganzen vorgeſetzten (Claſſen=) Lehrer unbedingt, die nur für einzelne Unterrichtszweige angeſtellten (Fach=) Lehrer aber nur dann, wenn die betreffende Lehrſtelle in dem Normaletat der Anſtalt ausdrücklich den Haupt=Lehrſtellen beigezählt iſt.

Wir behalten Uns übrigens vor, Fach= oder Nebenlehrern, deren Dienſtleiſtungen an einer Anſtalt ihre Hauptbeſtimmung bilden, die im Art. 18 und ff. des gegenwärtigen Geſetzes beſtimmten Penſionsrechte und die Theilnahme an der im Art. 28 gedachten Wittwenkaſſe ausnahmsweiſe zu gewähren.

Art. 17. Wenn einer der im Art. 16 Ziffer 1 und 2 genannten Diener durch Alter oder Krankheit zwar nicht ganz dienſtuntüchtig, doch nicht mehr ſo dienſtfähig iſt, daß ihm die Beſorgung aller mit ſeinem Amte verbundenen Geſchäfte ohne Nachtheil überlaſſen werden könnte, ſo kann ihm von der Aufſichtsbehörde ein Hülfslehrer beigegeben werden.

Zu dem Gehalte dieſes Hülfslehrers hat der betheiligte Diener den vierten Theil ſeines Dienſteinkommens, ſofern der volle Betrag hievon erfordert wird, und wenn ihm hiebei nicht der Betrag des ihm im Falle ſeiner völligen Dienſtuntüchtigkeit zu gewährenden Ruhegehalts übrig bleiben ſollte, nur den Ueberſchuß ſeines Dienſteinkommens über ſeinen geſetzlichen Ruhegehalt abzugeben.

So weit hiedurch der Gehalt des Hülfslehrers nicht gedeckt wird, iſt derſelbe aus der Penſionskaſſe (Art. 27) abzureichen.

Art. 18. Ein Anſpruch auf Verſetzung in den Penſionsſtand ſteht den im Art. 16 bezeichneten Dienern wegen vorgerückten Dienſt- oder Lebensalters nicht zu.

Dagegen iſt die Regierung befugt, einen ſolchen Diener, wenn derſelbe neun volle Jahre in dieſer Eigenſchaft gedient, und entweder

1) das ſiebenzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
2) wegen körperlicher Gebrechen ohne ſein Verſchulden dienſtuntüchtig geworden iſt, oder
3) durch Krankheit länger als zwei Jahre von Verſehung ſeines Amts völlig abgehalten wird,

gegen Anweiſung des hienach beſtimmten, aus der Penſionskaſſe (Art. 27) abzureichenden Ruhegehalts von ſeinem Amte gänzlich zu entheben.

Art. 19. Die Größe des Ruhegehalts wird durch den jährlichen Durchſchnittsbetrag des von dem Lehrer in den ſeiner Penſionirung vorangegangenen fünf Jahren bezogenen reinen Dienſtgehalts (Art. 20) und durch die Zahl der von dem Lehrer auf Staats-, Kirchen- oder Lehrämtern in unwiderruflicher Anſtellung und in ununterbrochener Folge zugebrachten Dienſtjahre beſtimmt.

Eine Unterbrechung, die bei einem aus dem Penſionsſtande wieder in den Dienſt getretenen Diener durch ſeine erſtmalige Penſionirung eingetreten iſt, kommt jedoch hiebei nicht in Betracht.

Art. 20. In den Dienſtgehalt des Lehrers werden hiebei alle ihm wegen amtlicher Verrichtungen für die Schule eingeräumten ſtändigen und unſtändigen Bezüge nach Maßgabe der für die Einkommensbeſchreibung (Competenz) beſtehenden Vorſchriften eingerechnet.

Perſönliche Gehaltszulagen, der Genuß der Dienſtwohnung, oder der dafür ausgeſetzte Hauszins und Bezüge, die zum Erſatz für Dienſtaufwand angewieſen ſind, bleiben dagegen bei der Penſionirung unberückſichtigt.

Art. 21. Nach Vollendung des neunten Dienſtjahrs beträgt der jährliche Ruhegehalt vierzig Procente, und mit jedem weiteren Dienſtjahre ſteigt derſelbe um zwei Procente des Dienſtgehalts.

Jedoch darf der Ruhegehalt die Summe von 700 fl., oder, wenn der Dienſtgehalt ſelbſt unter dieſer Summe ſtand, den Betrag des letzteren nicht überſteigen.

Dabei behalten Wir Uns vor, den vor Vollendung des neunten Dienſtjahrs ohne ihre Schuld dienſtuntüchtig gewordenen Lehrern Unterſtützungen nach Maaßgabe ihrer beſonderen Verhältniſſe aus der Penſionskaſſe (Art. 27) abreichen zu laſſen.

Art. 22. Bei Lehrſtellen, die mit einem geiſtlichen Kirchenamte, z. B. mit einer Helfers= oder Caplansſtelle, organiſch verbunden ſind, ſo daß die Bezüge des Dieners von beiden Stellen nur Einen Gehalt bilden, wird der in dem gedoppelten Amte befindliche Diener bei ſeiner Penſionirung oder Verſetzung in Beziehung auf ſeine Gehaltsverhältniſſe nicht als Lehrer, ſondern als Geiſtlicher behandelt.

Iſt aber das mit der Lehrſtelle organiſch verbundene Amt kein geiſtliches Kirchenamt, ſo finden bei Penſionirung und Verſetzung in Anſehung des Gehalts die Beſtimmungen der Art. 18—21 ihre Anwendung, ohne daß wegen des von der Lehrſtelle untrennbaren Nebenamts bei der Penſionsberechnung ein Abzug gemacht wird.

Wenn dagegen die Vereinigung von beiderlei Aemtern nur perſönlich iſt, und wenn der Lehrer mit Rückſicht auf ſein Einkommen von dem Nebenamte nicht den vollen mit ſeiner Lehrſtelle verbundenen Dienſtgehalt bezieht, ſo finden dabei die Beſtimmungen des Art. 9 analoge Anwendung.

Wenn endlich bei einer nur perſönlichen Vereinigung von zwei Aemtern mit beſonderen Gehalten der Lehrer den vollen Dienſtgehalt des Lehramts genießt, ſo werden auf denſelben in Abſicht auf Penſionirung die für jedes Amt beſonders geltenden Vorſchriften in Anwendung gebracht.

Art. 23. Den bleibenden Aufenthalt im Auslande kann ein in den Ruheſtand verſetzter Lehrer nur mit höherer Erlaubniß nehmen. Wird dieſe ertheilt, ſo kommen, ſo lange der Aufenthalt im Auslande dauert, zehen Procente von der Penſion in Abzug.

Art. 24. Eine gerichtlich erkannte Strafe, welche den Verluſt der Stelle nach ſich gezogen hätte, hat auch den Verluſt der Penſion zur Folge.

Art. 25. So lange ein in Ruheſtand verſetzter Lehrer einen mit einem Einkommen verbundenen ſonſtigen öffentlichen Dienſt verſieht, wird ihm die Hälfte des Betrags dieſes Einkommens von dem Ruhegehalt in Abzug gebracht.

Art. 26. Ein wegen Krankheit in Penſionsſtand verſetzter Lehrer iſt nach wieder erlangter völliger Dienſttüchtigkeit wieder anzuſtellen, wobei ihm gegen Einziehung ſeiner Penſion wenigſtens ſein früherer Gehalt wieder zu gewähren iſt.

Art. 27. Es wird ein dem Bedürfniß entſprechender Penſionsfonds für die lateiniſchen und die Reallehrer aus den Mitteln der Staatskaſſe gebildet.

Der in der Zwiſchenzeit von der Errichtung der Penſionskaſſe

bis zum Eintritt der höchſten Zahl der Penſionsgenoſſen ſich jährlich ergebende Einnahme-Ueberſchuß wird zur Vermehrung des Penſionsfonds verzinslich angelegt.

Art. 28. Zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der im Art. 16 genannten Diener wird eine eigene Wittwenkaſſe gegründet.

In dieſelbe hat künftig jeder der erwähnten Diener

1) als Eintrittsgeld ein Viertel des penſionsberechtigten Gehalts oder der Erhöhung dieſes Gehalts in vier vierteljährigen Raten zu entrichten, wogegen ihm die geſetzliche Anſtellungs- oder Beförderungsſportel erlaſſen wird;
2) als Penſionsbeitrag alljährlich zwei Procente von ſeinem Gehalte (Art. 20) oder von ſeiner Penſion zu leiſten.

Der Wittwenkaſſe werden die in dem Sportelgeſetz den Dienſt-Candidaten für die im Art. 16 genannten Lehrſtellen aufgelegten Prüfungsſporteln von Erſcheinung dieſes Geſetzes an überlaſſen.

Der weitere Bedarf wird durch beſondere Zuſchüſſe der Staatskaſſe gedeckt.

Art. 29. Aus der Wittwenkaſſe (Art. 28) erhalten die Wittwen und die unter 18 Jahren ſtehenden ehelichen Kinder eines im Art. 16 genannten Dieners:

1) als Sterbnachgehalt den Betrag des Gehalts oder der Penſion des Dieners für die dem Todestage deſſelben folgenden fünfundvierzig Tage;
2) jährliche Penſionen, welche vom Ablauf des Sterbnachgehalts an eintreten.

Die Penſion beträgt für eine Wittwe bei einer Beſoldung des Gatten:

bis zu 500 fl. . . . . achtzig Gulden,
über 500 bis 800 fl. . . . neunzig Gulden,
über 800 fl. . . . . einhundert Gulden,

und für jedes Kind, wenn eine Wittwe vorhanden, ein Fünftel, im anderen Falle ein Viertel des Betrags der Wittwenpenſion.

In Beziehung auf dieſe Penſionen der Hinterbliebenen macht es keinen Unterſchied, ob der Diener vor oder nach dem Antritt des zehenten Dienſtjahrs geſtorben iſt.

Dagegen werden an den Penſionen der Wittwen, wenn die in §. 41, Ziff. 3 des Geſetzes vom 28. Juni 1821 vorausgeſetzte Altersverſchiedenheit eintritt, nach den dort beſtimmten Abſtufungen Abzüge gemacht.

Art. 30 [470]). Die Diener, welche bei Erſcheinung dieſes Geſetzes auf den im Art. 16 bezeichneten Aemtern angeſtellt ſind, und welche nicht binnen vier Wochen von dem Tage der Verkündigung dieſes Geſetzes an die Theilnahme an der Wittwenkaſſe des Art. 28

---

470) Bei dieſem Artikel findet zufolge der mittelſt Geheimen-Raths-Reſcripts vom 29. Juni 1842 genehmigten Erklärung der Stände die zu Art. 12 des gegenwärtigen Geſetzes ausgeſprochene Vorausſetzung (Art. 12 Note) beziehungsweiſe gleichfalls Statt.

durch eine beſtimmte Erklärung bei der vorgeſetzten Behörde ab= lehnen, haben, ſo weit ſie nicht bisher bei der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen betheiligt waren, an die Wittwenkaſſe (Art. 28) das Eintrittsgeld (Art. 28. Ziff. 1) unter Abzug deſſen, was ſie früher bei der Anſtellung auf ihre dermalige Stelle an Anſtellungstaxe oder Sportel entrichtet haben, zu leiſten.

Die Verbindung, in welcher einzelne der im Art. 16 genann= ten Stellen mit der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen ſtan= den, hört mit der Erſcheinung dieſes Geſetzes auf.

Art. 31. Bei der Verſetzung eines Dieners von einem bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligten Amte auf eines der im Art. 16 bezeichneten Aemter oder von einem Amte der letzteren Art auf ein Amt der erſteren finden die Beſtimmungen des Art. 13 analoge Anwendung.

Art. 32. Die Koſten eines wegen Krankheit, bei welcher es ſich nicht von dem Falle des Art. 17 handelt, zu beſtellenden Amts= verweſers haben die im Art. 16 genannten Lehrer während der erſten vier Wochen allein zu leiden, für die weitere Dauer aber haben ſie den vierten Theil ihres Dienſt=Einkommens beizutragen.

Der etwaige Mehrbetrag der Koſten iſt von der Gemeinde, welcher die Lehranſtalt angehört, zu beſtreiten, ſofern ſie nicht einen Dritten aus privatrechtlichem Titel hiefür in Anſpruch zu nehmen berechtigt iſt.

Die Koſten der Stellvertretung wegen Urlaubs hat der Lehrer ganz auf ſich zu leiden.

Art. 33. Die Anſtellung der Neben=, Fach= und Unterlehrer an den im Art. 16 benannten Lehranſtalten iſt widerruflich, vor= behältlich jedoch der Rechts=Anſprüche, welche etwa einzelne der= ſelben durch unwiderrufliche Anſtellung bereits erworben haben.

In Beziehung auf das Verfahren bei Entlaſſung derſelben finden die im §. 4 des Geſetzes vom 28. Juni 1821 enthaltenen Beſtim= mungen analoge Anwendung.

Schlußbeſtimmung.

Art. 34. Katholiſchen Geiſtlichen, welche auf einem der in dieſem Geſetze bezeichneten Lehrämter künftig angeſtellt werden, iſt unbenommen, die Theilnahme an den im vierten und fünften Capitel des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil=Staatsdiener v. 28. Juni 1821 und im Art. 28 des gegenwärtigen Geſetzes bezeichneten Pen= ſions=Anſtalten abzulehnen. Sie haben jedoch im Falle der Ableh= nung ihre dießfällige beſtimmte Erklärung innerhalb vier Wochen von dem Tage der Uebertragung des Lehramts an der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſchriftlich zu übergeben.

Unſer Miniſter des Innern und des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Juli 1842.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

207.

Amtsvorſchrift für das Inſpektorat des evangeliſch-theologiſchen Seminars in Tübingen,

vom 31. Auguſt / 5. Septbr. 1842 471).

In Folge höchſter Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 28. Auguſt 1842 und eines Erlaſſes des Königl. Miniſteriums des Innern und des Schulweſens vom 31. d. M., wird dem Inſpektorat des evangeliſch-theologiſchen Seminars in Tübingen folgende neue Amts-Vorſchrift ertheilt:

§. 1. Allgemeine Beſtimmung.

Die Leitung und Verwaltung des evangeliſch-theologiſchen Seminars begreift in ſich

1) die wiſſenſchaftliche und ſittlich-religiöſe Bildung und die damit zuſammenhängende diſciplinariſche Behandlung der Seminariſten,
2) die Verwaltung der Oekonomie,
3) die Sorge für die Geſundheits- und Krankenpflege.

§. 2. Behörden für die Verwaltung und Beaufſichtigung des Seminars und Geſchäftsbehandlung bei denſelben.

Die das Seminar leitende und beaufſichtigende Behörde, welche dem K. Studienrath zunächſt untergeordnet iſt, heißt Inſpektorat.

Es theilt ſich in ein engeres oder ordentliches Inſpektorat, Inſpektorat, Inſpektoren ohne Beiſatz und in ein erweitertes. Das erſte wird durch drei Mitglieder gebildet, von welchen eines

---

471) Gedruckt. 4. Vergl. Inſtruction vom 13. Mai 1793 und die dortigen Citate.

den Namen Ephorus führt, die beiden andern Inſpektoren genannt werden. Zwei Mitglieder gehören der evangeliſch⸗theologiſchen Fakultät, eines der philoſophiſchen an. Kommen zu dieſen noch die übrigen Mitglieder der theologiſchen Fakultät, ſo bildet ſich das erweiterte Inſpektorat.

Der Wirkungskreis des erſten umfaßt alle Angelegenheiten des Seminars, der des letzten nur die allgemeineren, wichtigeren und bedeutenderen.

Der Ephorus hat einen Theil der laufenden Geſchäfte allein zu beſorgen, und iſt zunächſt für die Ordnung und Diſciplin im Seminar verantwortlich (Miniſterial⸗Erlaß v. 21. Oct. 1836).

Das ökonomiſche Inſpektorat, das aus dem Ephorus, den beiden andern Inſpektoren, und dem Oekonomie⸗Verwalter beſteht, beſorgt mit dem letzteren die ökonomiſchen Angelegenheiten.

Die Geſundheits⸗ und Krankenpflege wird von den Inſpektoren in Gemeinſchaft mit dem Seminararzt und theilweiſe mit dem Oekonomie⸗Verwalter (ſofern ökonomiſche Maaßregeln zu treffen ſind) angeordnet und beaufſichtigt.

§. 3. Die Anſtellung der drei Mitglieder des Inſpektorats iſt jederzeit widerruflich.

Der Ephorus wird vor dem Königl. Studienrath beeidigt, die andern Mitglieder des Inſpektorats bei ihrem Eintritt in daſſelbe auf die Inſtruktion und die übrigen das Seminar betreffenden Vorſchriften, unter Beziehung auf den für ihr Hauptamt abgelegten Dienſteid hingewieſen.

Die Einführung und Vorſtellung eines Ephorus oder Inſpektors wird von dem älteſten Mitglied des Inſpektorats, oder in einzelnen Fällen auch durch ein Mitglied des Studienraths vorgenommen.

§. 4. Die Geſchäfte des Inſpektorats werden theils mündlich in einer Zuſammenkunft, die in der Regel in jeder Woche einmal ſtatt findet, theils ſchriftlich durch Umlauf erledigt. Die kollegialiſche Ordnung wird durch das Amtsalter beſtimmt; das älteſte Mitglied hat den Vorſitz.

Das erweiterte Inſpektorat verſammelt ſich bei der Berathung über allgemeine, wichtigere Gegenſtände, namentlich auch über diejenigen, welche bei Abfaſſung des halbjährigen Berichts zur Sprache gebracht werden. Jedes Mitglied iſt berechtigt, zu fordern, daß ein Gegenſtand in einer Sitzung berathen werde. Das Protokoll wird vom Ephorus geführt und von den übrigen Mitgliedern unterzeichnet. Abweichende Anſichten Einzelner von den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beſchlüſſen werden auf Verlangen in daſſelbe aufgenommen und ebenſo in die Berichte, welche den höheren Behörden zu erſtatten ſind.

§. 5. Der Ephorus hat alle mündlichen und ſchriftlichen Verhandlungen vorzubereiten, alle Unterſuchungen von Amtswegen zu führen — bedeutendere mit Zuziehung der übrigen Inſpektoren, minder bedeutende mit Beiziehung eines Repetenten, dem die Protokollführung zu übertragen iſt, — den Vortrag über die Gegen⸗

ſtände der Berathung zu machen, Anträge zu ſtellen und die Beſchlüſſe nach den Abſtimmungen zuſammenzufaſſen, dieſelben zu vollziehen und die Entwürfe zu allen Berichten abzufaſſen.

Die Vollziehung eines Beſchluſſes, gegen welchen vom Ephorus oder einem andern einzelnen Inſpektor bedeutende Anſtände erhoben werden, iſt außer dem Fall einer dringenden Eile ſo lange in Anſtand zu laſſen, bis der vom Studienrath einzuholende Beſcheid ertheilt wird. — Der Ephorus eröffnet alle Einläufe an das Inſpektorat, die Erlaſſe der höheren Behörden, die Mittheilungen von Seite der coordinirten Behörden, die Eingaben der Untergebenen und legt ſie dem Inſpektorate vor. Den blos zum erweiterten Inſpektorat gehörenden Mitgliedern der theologiſchen Fakultät giebt er von allen bedeutenderen Vorfällen und Verfügungen Nachricht, theilt ihnen alle wichtigeren Erlaſſe der höheren Behörden, und zwar in der Regel im Original, ſowie bedeutendere Unterſuchungs-Protokolle mit. Er hat auch die Regiſtratur unter ſich.

§. 6. Verhältniſſe des Inſpektorats zu den Repetenten.

Die Repetenten ſind vom Inſpektorate einerſeits mit Vertrauen und Achtung, beſonders gegenüber von den Seminariſten und andern dem Seminar angehörigen Perſonen, zu behandeln, andererſeits ſowohl in Hinſicht auf ihre wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und ihren ſittlichen Charakter als beſonders in Rückſicht auf ihre Berufstreue und amtliche Thätigkeit mit aufmerkſamem Auge zu beobachten.

§. 7. Die Anträge auf Beſetzung der Repetenten-Stellen, wobei neben Talenten, Kenntniſſen und dem ſittlichen Charakter der Kandidaten auch noch ſolche Eigenſchaften, durch welche ihre Wirkſamkeit und ihr erforderliches Anſehen verbürgt wird, zu berückſichtigen ſind, werden vom erweiterten Inſpektorat dem Studienrath vorgelegt. Auch iſt daſſelbe verpflichtet, auf Entlaſſung eines Repetenten, deſſen Tauglichkeit ſich nicht erprobt, anzutragen.

§. 8. Die Repetenten werden bei ihrem Eintritt von dem älteſten Mitglied des Inſpektorats in Anweſenheit der übrigen Mitglieder nach der neueſten Vorſchrift durch Handtreue an Eidesſtatt verpflichtet. Bei dieſer Verpflichtung iſt denſelben die Wachſamkeit über das Verhalten der Seminariſten in Abſicht auf unerlaubte Verbindungen beſonders zu empfehlen.

§. 9. Das Inſpektorat genehmigt die Wahl und den Wechſel der Repetenten-Cabinete, und iſt befugt, hierüber zu Handhabung der Disciplin auf den Studirzimmern zweckmäßige Anordnungen zu treffen. Auch haben die Inſpektoren von Zeit zu Zeit die Repetenten auf den Cabineten zu viſitiren, um nachzuſehen, ob ſie die Thüren derſelben offen laſſen und die Ordnung und Ruhe auf den Zimmern erhalten.

§. 10. Beſcheide, Belehrungen, Erinnerungen und Zurechtweiſungen, welche ſich auf die ganze Amtsführung, das ſittliche Betragen der Repetenten, namentlich auch auf die Prüfungen und ſogenannten Locos, welche von ihnen gehalten werden, beziehen,

ſind von dem Inſpektorat in geeigneten Fällen ſowohl den Einzelnen, als der Geſammtheit jedoch mit der erforderlichen Rückſicht auf ihre Stellung im Seminar, zu ertheilen.

§. 11. Das Inſpektorat wählt, ſo weit es möglich iſt, mit Rückſicht auf die Wünſche und Bitten, welche ihm vorgetragen werden, diejenigen zwei Repetenten aus, welche die beiden vorgeſchriebenen philoſophiſchen Locos gegen die ausgeſetzte Belohnung in jedem Halbjahr zu halten haben. Die Gehülfen beim Prediger= und Katecheten=Inſtitut (ſo lange daſſelbe ſeine gegenwärtige Einrichtung behält), welche zugleich die Deklamations=Uebungen bei den zwei jüngſten Abtheilungen der Seminariſten zu leiten haben, werden aus der Mitte der Repetenten unter Rückſprache mit dem Inſtituts=Vorſtand dem Studienrath vorgeſchlagen.

§. 12. Die Mitglieder des Inſpektorats haben ſich alle acht Tage von dem Wochen=Repetenten den vorgeſchriebenen mündlichen Bericht über die Angelegenheiten des Seminars erſtatten zu laſſen.

Der Ephorus hat mit den Repetenten regelmäßig von vier zu vier Wochen zuſammenzutreten, um die Wahrnehmungen über die einzelnen Zöglinge in Abſicht auf Fleiß, Disciplin u. ſ. w. ſich gegenſeitig mitzutheilen und zuſammenzuſtellen; dabei wird er nicht unterlaſſen, dem Inſpektorat von dem Ergebniß dieſer Verhandlung jedesmal Nachricht zu geben. (Miniſt.=Erlaß v. 14. Mai 1838.)

§. 13. Das Inſpektorat hat darauf zu ſehen, daß immer eine gehörige Anzahl von Repetenten bei dem Seminar=Eſſen ſich einfinde, und kein einzelner zu häufig abweſend ſey.

Reiſe=Urlaub kann denſelben von dem Ephorus bis auf drei, von dem Inſpektorat bis auf acht Tage ertheilt werden. Bei einer über 1—2 Tage dauernden Abweſenheit eines Repetenten ſorgt der Ephorus für anderweitige Beaufſichtigung ſeiner Abtheilung.

§. 14. Das erweiterte Inſpektorat faßt halbjährlich Zeugniſſe über die Repetenten in der vorgeſchriebenen Form ab, und läßt ſich die ſchriftlichen Angaben über ihre Studien und Reiſen (welch' letztere von dem Ephorus zu beglaubigen ſind) von ihnen vorlegen.

Eingaben der Repetenten an höhere Behörden (mit Ausnahme ſolcher, in welchen ſie etwa Beſchwerden über das Inſpektorat vorbringen) gehen durch die Hand des Inſpektorats; namentlich hat daſſelbe ihre Dienſtgeſuche mit Begutachtung an den Studienrath, welcher die Bittſchriften um Uebertragung von Kirchenſtellen an das evangeliſche Conſiſtorium gelangen läßt, einzuſenden.

§. 15. Das Inſpektorat hat darüber zu wachen, daß die Privat=Collegien der Repetenten ihrem Hauptamte keinen Eintrag thun.

§. 16. Aufſicht über die Seminariſten.

Je wichtiger und ernſter die Aufgabe iſt, die wiſſenſchaftliche und ſittlich=religiöſe Bildung der Zöglinge des theologiſchen Seminars, aus welchem die Lehrer der Kirche und der Schule hervorgehen, zu leiten, deſto gewiſſenhafter hat das Inſpektorat das ihm anvertraute Amt zu verwalten, ſeine ungetheilte Aufmerkſamkeit der Erreichung

jenes Bildungszweckes im Ganzen und bei Einzelnen zu widmen und in dieſem Geiſte auch die disciplinariſchen Geſetze und Verordnungen auf eine gerechte und unpartheiiſche die Achtung und das Zutrauen der Seminar-Zöglinge gewinnende Weiſe zu handhaben.

§. 17. Verpflichtung der neueintretenden Seminariſten.

Die Seminariſten werden bei ihrem Eintritt in die Anſtalt in einem öffentlichen Akte nach einer Rede, welche von einem Mitgliede des verſammelten erweiterten Inſpektorats gehalten wird, in Gegenwart der Repetenten und ſämmtlicher Seminar-Zöglinge von dem älteſten Inſpektor auf die ihnen zuvor übergebenen Statuten unter beſonderer Hinweiſung auf §. 33 derſelben durch Abnahme der Handtreue verpflichtet.

§. 18. Aufſicht über die Studien.

Gleich in den erſten Tagen des Semeſters werden die Studienplane der Seminariſten durch die Repetenten dem erweiterten Inſpektorat vorgelegt. Daſſelbe hat darauf zu achten, daß die hierüber beſtehenden Vorſchriften eingehalten werden.

§. 19. Die Aufgaben zu den Aufſätzen, welche die Seminariſten während eines Halbjahrs auszuarbeiten haben, werden von den Repetenten mit Angabe des Termins der Fertigung — der Genehmigung des erweiterten Inſpektorats unterſtellt.

§. 20. Solche Seminarzöglinge, welche es ſowohl an öffentlichem Fleiße im Beſuch der Vorleſungen als an Privatfleiß fehlen laſſen, auch in ihrem Betragen nicht geordnet ſind, hat das Inſpektorat unter die beſondere Aufſicht des Repetenten, dem ſie zunächſt untergeben ſind, zu ſtellen, und ſich von demſelben monatlich einen Bericht über ſie erſtatten zu laſſen.

§. 21. Dem theologiſchen Locus, welcher in der Regel an jedem Montag gehalten, und dem ganzen erweiterten Inſpektorate durch die Seminar-Aufwärter angeſagt wird, wohnen die zwei theologiſchen Inſpektoren an, wobei je ein Inſpektor einer der beiden anweſenden Abtheilungen der Seminariſten ſeine Aufmerkſamkeit widmet. Den philoſophiſchen Locus beſucht derjenige Inſpektor, welcher der philoſophiſchen Fakultät angehört.

§. 22. Die theologiſchen Mitglieder des Inſpektorats durchſehen die Dispoſitionen der Predigten über die von den Repetenten gegebenen Bibeltexte, welche von den Seminariſten im Speiſeſaal vorgetragen werden. Dem Vortrag wohnt abwechſelnd eines derſelben an, und ertheilt den einzelnen die nöthigen Winke, Belehrungen und Erinnerungen. — Bei den Deklamations-Uebungen der beiden jüngeren Abtheilungen iſt je und je ein Inſpektor anweſend. — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Ephorus falls er der philoſophiſchen Fakultät angehört, auch dem theologiſchen Locus und den Predigt-Uebungen — und ebenſo, daß auch die theologiſchen Inſpektoren dem philoſophiſchen Locus anwohnen können.

§. 23. Die Hauptprüfungen gegen das Ende des Winter- und

Sommer=Halbjahrs werden unter der Leitung des erweiterten Inſpektorats, welchem die Repetenten einen Entwurf zu denſelben vorzulegen haben, vorgenommen. Sämmtliche Mitglieder deſſelben ſind bei den mündlichen Prüfungen und der unmittelbar darauf folgenden Abfaſſung der Zeugniſſe über die Prüfungs=Ergebniſſe anweſend.

§. 24. Aufſicht über Sittlichkeit und Ordnung im Seminar.

Die Beſetzung der Studir= und Schlafzimmer geſchieht durch das Inſpektorat, mit Zuziehung der Repetenten, wobei beſonders eine behutſame Auswahl der Senioren auf den erſteren zu treffen iſt. Die Inſpektoren, beſonders der Ephorus, haben die Wohnzimmer fleißig und zu den verſchiedenſten Zeiten zu beſuchen, und ihr Augenmerk auf die Ordnung und Reinlichkeit derſelben zu richten.

§. 25. Die Inſpektoren haben abwechſelnd jedem Mittag= und Abendeſſen anzuwohnen um unter Mitwirkung der Repetenten Stille und anſtändige Ordnung zu erhalten. Hiebei trifft den Ephorus die Reihe noch einmal ſo oft als die beiden Superattendenten.

§. 26. Strafen und ſonſtige Disciplinar=Maßregeln.

Die Strafen, mit welchen das Inſpektorat die Verfehlungen, Unordnungen und Vergehen der Seminar=Zöglinge zu ahnden hat, ſind: Noten, amtliche Verweiſe, Hausarreſte, Gefängnißſtrafen.

§. 27. Noten oder Annotationen werden in der Regel vom Ephorus ertheilt, von einem der beiden anderen Inſpektoren nur in den Fällen, in welchen vor ſeinen Augen Unordnungen in Abweſenheit des Ephorus vorgehen. — Die Noten werden ohne Verzug angekündigt, und in eine Tabelle gebracht, welche am Schluſſe eines jeden Monats dem Ephorus nebſt dem Strafbuch vorgelegt, ſodann den beiden andern Inſpektoren und den Repetenten mitgetheilt wird, worauf ſofort die Unteraufſeher jedem Seminariſten die Zahl ſeiner Annotationen vom ganzen Monat zur Erinnerung bekannt machen.

§. 28. Amtliche Verweiſe werden vom Ephorus allein, oder auf ſeinen Antrag vor dem verſammelten Inſpektorat ertheilt. Der Hausarreſt wird gleichfalls vom Ephorus angeordnet, und in der Regel auf geeignete Donnerſtage und Feiertage verlegt, unter beſondern Umſtänden aber, (z. B. bei einer Unterſuchung, oder einem Trunkenheitsfalle) augenblicklich auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit verfügt.

§. 29. Die Gefängnißſtrafe kann von dem Inſpektorat auf vier, von dem Ephorus auf zwei Tage gegen Seminariſten verfügt werden. Schwerere Verfehlungen ſind dem königl. Studienrathe zur Entſcheidung vorzulegen. Uebrigens kommt dem Ephorus und zwar auch in Fällen, welche zum Erkenntniß des Inſpektorats oder der höheren Behörde ſtehen, zu, je nach den Umſtänden, wenn der Unterſuchungs= oder ein ſonſtiger disciplinariſcher Zweck es erfordert,

die vorläufige Einſperrung im Carcer zu verfügen, und ſo lange als jener Zweck es erheiſcht, andauern zu laſſen.

Es iſt jedoch hievon unverweilt an das Inſpektorat und beziehungsweiſe von dieſem an den Studienrath Anzeige zu machen. Die gleiche Befugniß kommt, beziehungsweiſe unter den gleichen Beſtimmungen, dem Inſpektorate zu. In Fällen, welche augenblickliche Einſchreitung erfordern, verfügt auch der einzelne Inſpektor an der Stelle des abweſenden Ephorus eine ſofort zu vollziehende Abführung in den Carcer; er hat aber unverweilt den Ephorus oder das verſammelte Inſpektorat von dem Vorfall in Kenntniß zu ſetzen.

§. 30. Ein mit Suſpenſiv-Wirkung verbundener Rekurs von einer Strafverfügung des Inſpektorats oder des Ephorus findet nicht Statt, wobei es übrigens den Seminariſten unbenommen bleibt, bei dem königl. Studienrathe Beſchwerde zu führen.

§. 31. Die vom Studienrathe auf den halbjährigen Bericht oder auf beſondere Berichte verfügten Strafen ſind baldmöglichſt zu vollziehen. Von der Entlaſſung, der Unterſchrift des Ultimatums und der Bedrohung mit demſelben ſind die Eltern und Pfleger unſäumt durch die Repetenten in Kenntniß zu ſetzen.

Seminariſten, welche in Folge von Vergehungen aus dem Seminar entlaſſen oder ausgeſtoßen werden, ſind ohne Verzug aus der Anſtalt zu entfernen. — Eigenmächtiger Austritt vor der als Strafe verfügten Entlaſſung ſo wie vor der Bewilligung eines Entlaſſungs-Geſuchs nicht zu geſtatten.

Diejenigen, welche aus dem Seminar entweichen, ſind nöthigenfalls mit Hülfe der akademiſchen oder der Polizeibehörde, beizubringen und im Falle der Wiederkehr ſo lange im Gefängniß zu behalten, bis die höhere Entſcheidung einlauft.

Von dem gezwungenen oder freiwilligen Austritt eines Seminariſten aus der Anſtalt wird die akademiſche Behörde und die königl. Stadtdirection in Kenntniß geſetzt.

§. 32. Unter außerordentlichen Umſtänden hat das Inſpektorat oder der Ephorus die geeigneten Disciplinar-Maßregeln augenblicklich zu treffen (z. B. bei einem Auflauf in der Stadt oder in der Nähe derſelben die Thore ſchließen zu laſſen).

§. 33. Behandlung des Schuldenweſens der Seminariſten.

Das Schuldenweſen der Seminariſten wird nach den beſtehenden Verordnungen behandelt. Namentlich hat das Inſpektorat die Eltern und Pfleger durch die Repetenten von dem Schuldenſtand einzelner benachrichtigen zu laſſen. Die Beſtrafung der ſäumigen Zähler ordnet der Studienrath auf Anträge des Inſpektorates an.

§. 34. Diſpenſationen, Reiſeurlaub u. ſ. w.

Die in §. 58 der Seminar-Statuten aufgeführten Diſpenſationen ſind unter Berückſichtigung der perſönlichen Verhältniſſe und

der übrigen Umſtände von dem Inſpektorat und beziehungsweiſe dem Ephorus zu ertheilen. Dem einzelnen Inſpektor, außer dem Ephorus, ſteht die Ertheilung einer Dispenſation nicht zu.

Der Ephorus allein giebt, außer den in dem angeführten Paragraphen der Statuten ihm zugeſchiedenen Dispenſationen, die Erlaubniß, Privat=Unterricht in der Stadt (ohne Beſchränkung auf den Nachmittag) anzunehmen und in der Stadt zu übernachten. Reiſeurlaub ertheilt er auf zwei Tage.

Der Reiſeurlaub über die Weihnachts= und Pfingſtfeiertage iſt nicht zu weit auszudehnen, und dabei das Bedürfniß der Hülfsleiſtung bei Geiſtlichen durch Seminariſten, welche ſchon ein Jahr lang die Theologie ſtudirt haben, zu berückſichtigen.

Vergnügungsreiſen ſind ſolchen, die mit Bezahlung ihrer Schulden und Honorare im Rückſtand ſtehen, nicht zu erlauben.

Einer ganzen Abtheilung darf niemals eine gemeinſchaftliche Reiſe und mehreren Abtheilungen zugleich eine Ausgangsfreiheit auf einen ganzen Nachmittag geſtattet werden. Von dem einem Seminariſten auf ärztliches Zeugniß zu Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit auf einige Wochen ertheilten Urlaub iſt die Anzeige an den Studienrath zu machen.

Jeder Reiſeurlaub iſt in das Reiſebuch einzutragen, damit die Inſpektoren ſtets die nöthige Ueberſicht haben.

§. 35. Aufſicht über die in das Geld=Surrogat eingeſetzten Seminariſten.

Die hinſichtlich derjenigen Seminariſten, welchen das Geld=Surrogat ſtatt des Natural=Genuſſes bewilligt iſt, beſtehenden Vorſchriften hat das Inſpektorat (und der Ephorus insbeſondere) genau zu beobachten. Namentlich hat daſſelbe darüber zu halten, daß die auf der Univerſität befindlichen Seminariſten dieſer Kategorie zu den halbjährlichen Prüfungen im Seminar beigezogen werden, die nach Rückſprache mit dem akademiſchen Rektoramte abgefaßten Sittenzeugniſſe nebſt den Prüfungszeugniſſen derſelben halbjährlich an den Studienrath einzuſenden, und über grobe Verfehlungen derſelben auf geſchehene Mittheilung der akademiſchen Behörde unverweilt Bericht an die vorgeſetzte Stelle zu erſtatten. (Min.=Erlaß v. 2. Mai 1834.)

§. 36. Halbjährige Berichte und Zeugniſſe.

Nach Verfluß eines jeden Halbjahrs iſt ein ausführlicher, nach ſeinem ganzen Inhalt von dem erweiterten Inſpektorat zu berathender Bericht über den Zuſtand des Seminars an den Studienrath zu erſtatten.

Demſelben ſind folgende Beilagen anzuſchließen:

Bericht über die Hauptprüfung nebſt den ſchriftlichen Prüfungs=Arbeiten mit der Beurtheilung der Repetenten; ein Verzeichniß der Aufgaben für die während des Halbjahrs gelieferten Aufſätze; die öffentlichen und Privatzeugniſſe der Repetenten über alle einzelnen Seminariſten; die Straf= und Noten=Verzeichniſſe ſämmtlicher Ab=

theilungen; ein Verzeichniß der Verſäumniſſe bei den in den halbjährigen Vorleſungen vorgenommenen Prüfungen; die von den Repetenten entworfenen, von dem Inſpektorat revidirten und der höhern Genehmigung zu unterſtellenden Lokationen; die Vorſchläge zur Vertheilung der Prämien (im Herbſt); die ſchriftlichen Angaben der Repetenten von den gehaltenen Repetitionen, ihren Reiſen und Studien; der Bericht des Seminararztes über den Geſundheitszuſtand in der Anſtalt, ein Bericht des Muſikdirektors der Univerſität über die Leiſtungen der Seminariſten im Geſang und in der Inſtrumentalmuſik.

§. 37. Abgangs-Zeugniſſe.

Die Zeugniſſe über die im Herbſt abgehende Abtheilung der Seminariſten, welche von den Repetenten in lateiniſcher Sprache abgefaßt und von dem erweiterten Inſpektorat revidirt werden, ſind 14 Tage vor ihrem Abgange nebſt dem Noten- und Strafenverzeichniß, wovon auch die Prüfungscommiſſion auf Verlangen eine Abſchrift erhält, an den Studienrath einzuſenden.

Läßt ſich ein Seminariſt noch in den letzten 14 Tagen ein bedeutenderes Vergehen zu Schulden kommen, ſo wird ungeſäumt der höhern Behörde Anzeige davon gemacht, und die Prüfungscommiſſion in Kenntniß geſetzt.

§. 38. Die Beaufſichtigung der Muſik-Anſtalten.

Die Muſik-Anſtalten ſind nach §. 54 — 57 der Seminar-Statuten zu behandeln. Die Rechnungen über angekaufte muſikaliſche Inſtrumente, Muſikalien u. ſ. w. beurkundet der Ephorus, und ſorgt dafür, daß die Anſchaffungen in das ſogenannte Muſikbuch eingetragen und die Seiten des Eintrags auf den Rechnungen bemerkt werden.

§. 39. Aufſicht über die Bibliothek.

Der Unterbibliothekar, welcher die Seminar-Bibliothek zu beſorgen hat, iſt zunächſt dem Ephorus als Ober-Bibliothekar und ſodann dem Inſpektorat untergeordnet. Auf den Vorſchlag des Letztern wird er vom Studienrath angeſtellt und entlaſſen. — Das Inſpektorat hat über der Vollziehung der Dienſt-Inſtruktion, auf welche er verpflichtet wird, zu halten.

§. 40. Aufſicht über das Oekonomiſche und die dem ökonomiſchen Inſpektorat untergeordneten Offizianten.

In Beziehung auf die Sorge für die Oekonomie und die Aufſicht über die dem ökonomiſchen Inſpektorat untergegebenen Offizianten haben der Ephorus und das Inſpektorat die Vorſchriften und Beſtimmungen feſtzuhalten, welche in der Dienſt-Inſtruktion des Oekonomie-Verwalters und des Hausmeiſters, in dem Akkord mit dem Koſtpächter und dem Einheitzer, in der Dienſtordnung der Auf-

wärter, des Repetenten=Dieners und der Seminariſten=Diener enthalten ſind.

Was in Beziehung auf den Koſtpächter namentlich die Beſchwerden über Quantität und Beſchaffenheit der Speiſen betrifft, zu welchen ſich die Repetenten und Seminariſten bei einem einzelnen Eſſen veranlaßt ſehen, ſo haben ſie ſich mit denſelben an den gerade anweſenden Inſpektor zu wenden.

§. 41. Aufſicht über die ärztliche Beſorgung des Seminars.

Das Inſpektorat und beſonders der Ephorus hat ſorgfältig darauf zu achten, daß die Amtsinſtruktion des Seminar=Arztes, ſowie die Dienſtordnung des Krankenwärters pünktlich eingehalten werde.

Zu den Verhandlungen des Ephorus und des Inſpektorats mit dem Seminararzt iſt auch der Oekonomie=Verwalter beizuziehen, ſo oft die Berathung ſich auf ökonomiſche Gegenſtände bezieht.

Die Vorſteher und namentlich der Ephorus haben nicht nur dem Repetenten, deſſen Kabinet den Krankenzimmern am nächſten liegt, die Aufſicht darüber nachdrücklich zu empfehlen, ſondern auch perſönlich in denſelben von Zeit zu Zeit nachzuſehen, beſonders wenn ſich viele Kranke darauf befinden.

Iſt ein Seminariſt gefährlich krank oder dem Tode nahe, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß er von einem der theologiſchen Inſpektoren oder von einem andern Geiſtlichen beſucht werde.

§. 42. Beſetzung verſchiedener Stellen am Seminar.

Zu Beſetzung der Stellen eines Hausarztes, Hausmeiſters, Koſtpächters legt das ökonomiſche Inſpektorat der höheren Behörde Anträge vor; bei der Anſtellung eines Krankenwärters erſtattet es über das Gutachten des Seminararztes Bericht.

Die Unteraufſeher werden vom Inſpektorat auf den Vorſchlag des Ephorus, die Aufwärter, der Heitzungs= und Reinigungsmann, der Repetenten= und die Seminariſten=Diener von dem ökonomiſchen Inſpektorat, gleichfalls auf den Vorſchlag des Ephorus beſtellt.

Bei der Wahl eines Dieners der Repetenten berückſichtigt es nach Thunlichkeit die Wünſche derſelben.

§. 43. Von dem Eintritt und Austritt des Hausmeiſters, der Unteraufſeher, der Aufwärter, des Repetenten=Dieners, der Seminariſten=Diener, des Einheitzers, des Koſtpächters, des Krankenwärters, ſowie von ihrem Abſterben iſt der königl. Stadtdirektion Anzeige zu machen, und wenn der Hausmeiſter und Krankenwärter zugleich Studirende oder Hoſpitirende ſind, ſo wird von ihrem Ein= und Austritt auch das akademiſche Rektoramt in Kenntniß geſetzt.

§. 44. Aufſicht über die Offizianten.

Das Inſpektorat und zunächſt der Ephorus hat darüber zu wachen, daß die Unteraufſeher und übrigen Offizianten den Obliegen=

heiten, welche Ihnen durch Ihre Dienſt-Inſtruktion angewieſen ſind, mit Genauigkeit und Pünktlichkeit nachkommen.

§. 45. Strafbefugniß gegen die Offizianten.

Das Inſpektorat, beziehungsweiſe das ökonomiſche, kann gegen die Unteraufſeher, die Aufwärter, die Seminariſten-Diener, den Repetenten-Diener, den Einheitzer und Reinigungsmann Geldſtrafen bis auf 6 fl. — Gefängnißſtrafe bis auf acht Tage verfügen.

Die Strafbefugniß des Ephorus erſtreckt ſich auf Geldſtrafen im Betrage von 3 fl. In Fällen, wo eine ſchleunige Einſchreitung erfordert wird, kann er auch einen Offizianten vorläufig einſperren laſſen; er hat aber unverweilt dem Inſpektorate, beziehungsweiſe dem ökonomiſchen, Anzeige davon zu machen, welches ſofort in der Sache erkennen wird.

§. 46. Verwaltung von öffentlichen Kaſſen und Fonds.

Der Ephorus verwaltet die Kaſſen der Seminarbibliothek und der Freiherrlich v. Palm'ſchen Stiftung für dieſelbe, die Fonds, aus welchen Belohnungen für den philoſophiſchen Locus und den Unterricht der Seminariſten-Diener bezahlt werden, und den Muſik-Fonds.

Er ſtellt die jährlichen Rechnungen über dieſelben, läßt ſie von den Inſpektoren beurkunden, und ſendet ſie mit inſpektoramtlichem Bericht an den Königl. Studienrath ein.

§. 47. Stiftungen.

Das Inſpektorat macht die Vorſchläge zu Vertheilung von Penſionen aus der Guoth'ſchen Stiftung an Repetenten und Seminariſten auf den Antrag des erſten Inſpektors, welcher die von dem Studienrath hierauf bewilligte Summe an die in Tübingen anweſenden Theilhaber ausbezahlt.

Die Metz-Lienbek'ſche Stiftung verwalten die beiden Inſpektoren abwechſelnd.

Der Ephorus beaufſichtigt die Verwaltung folgender Stiftungen: der Hirſchmann-Gomer'ſchen, der Nikola Myler'ſchen, der Haug'ſchen, der Hiller'ſchen für Studirende der Theologie aus Siebenbürgen, der Hiller'ſchen für Studirende aus allen Fakultäten, der Hofmann'ſchen, der Sattler'ſchen, der Wölfflin'ſchen, der Wetzel'ſchen. Er ſtellt die Anträge auf Verleihung von Penſionen aus dieſen Stiftungen bei dem Inſpektorat; die Beſchlüſſe deſſelben über die Vertheilung der Portionen aus den beiden erſtgenannten Stiftungen unterliegen der Genehmigung des königl. Studienraths.

Stuttgart, 5. Sept. 1842.

Königl. Studienrath.

---

†) **Verfügung** der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Penſionsbeiträge der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanſtalten und bei den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener und Lehrer,
vom 9. Dezember 1842.

208.

Erlaß des Konigl. Studienraths an das Seminarephorat Maulbronn, betreffend Erhöhung des Etatsſatzes für die Bibliothek von 65 auf 100 fl. und die Verwendung deſſelben unter höherer Genehmigung,
vom 24. Dezember 1842 [472]).

Da nach dem durch den Min.-Erlaß vom 16. Auguſt d. J. für die evangel. Seminarien, auf die Finanzperiode von 1842/45 genehmigten Etat, der bisherige Etatsſatz für die Bibliothek von 65 fl. auf Einhundert Gulden
erhöht worden iſt, ſo wird das Ephorat mit dem Anfügen hievon in Kenntniß geſetzt, daß die Oekonomie-Verwaltung unterm heutigen zur jährlichen Abgabe dieſer Summe an den Ephorus, welcher über den Bibliothek-Fonds beſondere Rechnung abzulegen und über die Verwendung hieher Vorſchläge zu machen hat, legitimirt worden iſt. Stuttgart, den 24. Dezember 1842.

Knapp.

209.

Erlaß des Kön. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betreffend Disciplin in- und außerhalb der Anſtalt und deren Handhabung durch Vorſteher und Diener,
vom 29. Dezember 1842 [473]).

Man hat deſſen Bericht vom 8. d. M. in Betreff der Disciplin über die polytechniſchen Schüler erhalten und hierauf dem Kön. Miniſterium Vortrag in der Sache erſtattet.

†) S. Finanzgeſetze. Reg.-Bl. Nr. 57. S. 616. Der Jahresbeitrag von 2 Procent iſt je für ein Etatsjahr auf einmal, auf den 31. Dezember mittelſt Abzugs am Gehalte zu entrichten. Vrgl. Verf. vom 26. Aug. 1843.

472) Ephor.-Regiſtr. Maulbronn. Durch Erlaß vom 21. Juli 1845 dahin modificirt, daß der Convent ermächtigt wird, wünſchenswerthe Bücher, welche, wenn die Gelegenheit ſchnell benützt wird, um einen niederen Preis zu erhalten ſind, auch ohne vorgängige Anfrage aus dem Etatsſatze anzuſchaffen.

473) Regiſtr. der polyt. Schule. Vrgl. Amtsvorſchrift für den Vorſtand vom 23. Februar 1835. S. 650.

Nachdem die von dem Kön. Studienrath geſtellten Anträge durch Miniſterial=Erlaß vom 22. d. M. die höhere Genehmigung erhalten haben, wird dem Vorſtand Nachſtehendes zu erkennen gegeben:

I. Was die Disciplin in der Anſtalt ſelbſt betrifft, ſo hat es bei den beſtehenden Anordnungen ſein Verbleiben, und vertraut man zu dem Vorſtand und den ſämmtlichen Lehrern, daß ſie alle ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel eifrig benützen werden, um auf Ordnung, geſittetes Betragen und Fleiß der Schüler hinzuwirken. Insbeſondere ſind die eingeführten Lectorhefte und Noten=Verzeichniſſe pünktlich zu führen, und will man angeordnet haben, daß von dem Vorſtand die erkannten Rügen und Strafen je am Schluſſe eines Schulhalbjahrs, unter Beiſchluß ſeines Noten=Verzeichniſſes und der ſämmtlichen Lectorhefte der Lehrer, mit beſonderem Berichte hieher angezeigt werden.

II. Um die polytechniſchen Schüler auch rückſichtlich ihres Verhaltens außerhalb der Anſtalt gehörig zu leiten und zu überwachen, wird Folgendes verfügt:

1) Den ordentlichen Schülern iſt durchaus unterſagt, ein Wirthshaus, eine Schenke, oder einen öffentlichen Garten in der Stadt und deren Gebiet zu beſuchen, außer wenn es etwa in Geſellſchaft der Eltern oder anderer die Stelle derſelben vertretenden Perſonen geſchehen ſollte. Die Uebertretung dieſes Verbots iſt im erſten Falle mit zwölf Stunden Carcer, und das zweitemal mit vier und zwanzig Stunden Carcer zu beſtrafen; das drittemal erfolgt der Ausſchluß aus der Anſtalt, worüber hieher zu berichten iſt.

   Sollte ausnahmsweiſe wegen des Alters eines ordentlichen Schülers eine Dispenſation von dieſem Verbote begründet ſeyn, ſo bleibt die Ertheilung derſelben dem Vorſtande überlaſſen.

   Bei den außerordentlichen Schülern verbleibt es bei der bisherigen Beſtimmung der Statuten und es iſt bei denſelben ein übermäßiger Wirthshausbeſuch, ſo wie Trunk und Spiel jedenfalls zu ahnden: nach Umſtänden hat deshalb der Ausſchluß aus der Anſtalt zu erfolgen.

2) Jeder Schüler iſt gehalten, dem Vorſtand ſein Wohn= und Koſthaus anzuzeigen und es hat der Vorſtand bei den ordentlichen Schülern darauf zu dringen, daß ſie nur bei ganz geordneten Familien Wohnung und Koſt haben, worüber geeigneten Falls mit den Eltern oder Pflegern Rückſprache zu nehmen iſt. Würde von dieſen einem Anſinnen des Vorſtands in gedachter Beziehung nicht entſprochen, ſo iſt darüber Bericht hieher zu erſtatten, um wegen Entfernung des Schülers aus der Anſtalt cognosciren zu können.

3) Zu ſtrenger Vollziehung des ad 1. gedachten Verbots ſind die Wirthshäuſer, Schenken und öffentlichen Gärten fleißig und mehrmals in der Woche zu viſitiren; auch iſt Behufs der Ueberwachung der ſonſtigen Aufführung der Schüler in deren

Wohnungen, (nach Umſtänden auch bei den übrigen Hausbewohnern und Nachbarn) fleißige Nachfrage darnach zu halten, um die etwa begründeten Ermahnungen, Verwarnungen, oder Strafen eintreten laſſen zu können.

Hiebey verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ſämmtlichen Lehrer verpflichtet ſind, alles, was ihnen von ungeordneter Aufführung eines Schülers bekannt wird, dem Vorſtand alsbald anzuzeigen.

III. Zu Ausführung vorſtehender Anordnungen wird ein zweiter Diener für die Anſtalt mit einer Belohnung von 250 fl. aufgeſtellt und von dem Studienrath in widerruflicher Weiſe ernannt werden. Demſelben liegen zunächſt die zuvor ad 3. gedachten Viſitationen in den Wirthshäuſern ꝛc. und die Nachfragen in den Wohnungen der Schüler ob; außerdem hat er die Reinigung ꝛc. im Hintergebäude der Anſtalt zu übernehmen, und für den Vorſtand diejenigen Dienſte außerhalb der Anſtalt zu verſehen, welche er ihm außerordentlicher Weiſe auftragen wird. Jedoch wird hiedurch in den Dienſt-Obliegenheiten des erſten Dieners nichts geändert und iſt der neue Diener keineswegs zur Erleichterung des erſteren beſtimmt.

Die Unordnungen und Wirthshausbeſuche, welche der gedachte neue Diener von Gymnaſiſten oder Realſchülern wahrnimmt oder in Erfahrung bringt, hat derſelbe dem Vorſtand der betreffenden Anſtalt anzuzeigen.

In gleicher Weiſe ſind auch die Diener des Gymnaſiums und der Realſchule angewieſen, Exceſſe der polytechniſchen Schüler dem Vorſtand zur Anzeige zu bringen, und dieſelbe Weiſung iſt dem Polizei-Perſonal durch die K. Stadt-Direction zugegangen.

IV. Endlich wird Behufs der kräftigen Handhabung der Disciplin die Strafgewalt

a) des Vorſtands von 6 auf 12 Stunden Einſperrung und
b) des Lehrerconvents von 12 auf 24 Stunden Einſperrung erhöht, auch die bisherige Beſchränkung des Vollzugs auf die Tageszeit aufgehoben.

Außerdem wird dem Lehrerconvent die Befugniß eingeräumt, außerordentliche Schüler wegen gröberer Exceſſe, unwürdigen Betragens, beharrlichen Unfleißes oder fortgeſetzter Unordnungen, auf eine beſtimmte Zeit oder auf immer aus der Anſtalt zu entlaſſen; worüber jedoch in jedem einzelnen Falle nachträglich Anzeige hieher zu machen iſt. Wegen des Ausſchluſſes von ordentlichen Schülern iſt dagegen wie bisher Antrag hieher zu erſtatten.

Hienach modificirt ſich der §. VI. der Amts-Inſtruktion des Vorſtands.

Von vorſtehenden Beſtimmungen iſt den Lehrern beziehungsweiſe den Schülern, für welche demnächſt die revidirten Statuten mitgetheilt werden, Eröffnung zu machen.

Stuttgart den 29. Dezember 1842. Knapp.

210.

Erlaß des Königlichen Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betr. Gratianerportionen und Vertheilung der Jubiläumsſtipendien,

vom 14. Januar 1843 [474]).

Für die Zukunft werden in Beziehung auf die Vorſchläge zu Ertheilung von Gratianerportionen folgende weitere Vorſchriften ertheilt:

1) Bei der Ermittlung des Geſammtbetrags des Schulgeldes ſind — wie es in Beziehung auf die Waiſenhaus-Zöglinge bereits geſchieht, diejenigen Schüler, welche in den mit der freien Benützung der polytechniſchen Schule verbundenen Genuß eines Stipendium aus der Jubiläumsſtiftung eingeſezt ſind, oder nach den Vorſchlägen des Lehrer-Convents vorausſichtlich werden eingeſezt werden, auſſer Berechnung zu laſſen, und die Vorſchläge auf Nachlaß von Schulgeldern haben $1/10$ des ſo berechneten Geſammtſchulgeldes nicht zu überſteigen. Ebendieß gilt in Rückſicht auf die dem Reallehrfach ſich widmenden Schüler, welchen eine Staatsunterſtützung bewilligt wird, im Falle daß auch dieſen eine freie Benützung der polytechniſchen Schule zugeſtanden würde.

2) Da in dem Miniſterial-Erlaſſe vom 2. Januar 1839 (Erlaß des Studienraths vom 7. Januar 1839. Nr. 30.) verfügt worden iſt, daß ſtatt des 12. Theils des Geſammtſchulgelds wie früher, nunmehr der 10. Theil deſſelben erlaſſen werden dürfe, daß aber allerwenigſtens der Ueberſchuß des 10. über den 12. Theil nach Umſtänden auch mehr den unbemittelten Handwerksgehilfen und Lehrlingen zukommen ſoll, ſo hat ſich nicht nur der Lehrerconvent in ſeinen Vorſchlägen nach dieſer Vorſchrift zu richten, ſondern der Vorſtand hat auch in ſeinem jene Vorſchläge begleitenden Bericht dieſes ausdrücklich mit Zahlen nachzuweiſen.

3) Nach dem Erlaß vom 19. Mai 1834 ſind bei Nachläſſen vom Schulgeld gute Zeugniſſe über Anlagen, Fleiß und Sitten zu beachten, und der obenerwähnte Erlaß vom 7. Januar 1839 ſetzt Fleiß und gute Sitten ſogar als abſolute Bedingung eines ſolchen Nachlaſſes feſt.

In den Verzeichniſſen der Bewerber um Gratianerportionen ſind daher die Zeugniſſe über Anlagen, Fleiß und Sitten immer ſpeciell anzugeben, und diejenigen, welche nicht wenigſtens das Prädikat „ziemlich gut" bis „gut" verdienen, zum Voraus bei den Vorſchlägen nicht zu berückſichtigen.

Stuttgart, den 14. Januar 1843. Knapp.

---

474) Regiſtr. der polyt. Schule.

211.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der polytechniſchen Schule, betreffend Verleihung der Jubiläums=ſtiftung,

vom 14. Januar 1843 [475]).

1) Die Bevorzugung der Zöglinge der Mechanik und Chemie vor den ſonſtigen Schülern beruht auf einem beſondern höchſten Verlangen, und hat ihren Grund ohne Zweifel in der Abſicht, die techniſche Induſtrie zunächſt unmittelbar zu befördern, wie dieſes in Beziehung auf Landwirthſchaft durch andere Anordnungen der Jubiläumsſtiftung geſchieht.

Außer den Mechanikern und Chemikern können jedoch in zweiter Reihe auch Schüler, die zu andern der Induſtrie dienenden Berufsarten, wie Ingenieurs und Bergleute ꝛc. in den Genuß der Stiftung gelangen.

2) Sämmtliche 11 Stipendien werden ordentlicher Weiſe am Anfang eines Lehrkurſes verliehen, und es wird hiernach der hohe Miniſterial=Erlaß vom 2. Juni v. J. (Erlaß des K. Studienraths vom 10. d. M. Nr. 1528) abgeändert. Können nicht ſämmtliche Portionen verliehen werden, ſo können ſolche Erſparniſſe etwa zu Reiſeunterſtützungen, insbeſondere für Mechaniker und Chemiker verwendet werden, und es hat daher der Lehrer=Convent der polytechniſchen Schule über die Gewährung einer ſolchen auſſerordentlichen Unterſtützung, wenn ſich ein zu guten Hoffnungen berechtigender Schüler im Ausland weiter ausbilden will, Vorſchläge zu machen.

Von vorſtehenden Beſtimmungen iſt auch der Lehrer=Convent der polytechniſchen Schule in Kenntniß zu ſetzen, und wird demſelben für die Zukunft bemerkt, daß er über die Verleihung der Stipendien ſtets beſtimmte Anträge zu ſtellen, und nicht blos den Bewerbern Zeugniſſe zu ertheilen hat.

212.

Statuten der Königl. polytechniſchen Schule

vom Jahr 1843 [476]).

Die Königl. polytechniſche Schule hat den Zweck, ihren Schülern eine höhere Bildung für einen techniſchen Beruf oder ein bür=

475) Regiſtratur der polytechniſch. Schule. Laut Erlaß vom 5. April 1845. können in Ermanglung anderer Candidaten für die Jubiläums=Stipendien auch Reallehramts=Candidaten daran Theil haben. Miniſterial=Erlaß vom 21. Februar 1845.

476) Gedruckt. 4. Eine Reviſion der Statuten der Gewerbeſchule v. Jahr 1834.

gerliches Gewerbe durch wiſſenſchaftlichen Unterricht und entſprechende Uebungen zu gewähren.

Zu Erreichung dieſes Zweckes haben die Schüler ſich der eifrigen Benützung der ihnen dargebotenen Unterrichts-Gelegenheit, ſo wie eines geſitteten und geordneten Betragens und der willigen und genauen Beobachtung der Statuten der Anſtalt zu befleißigen.

Insbeſondere übernimmt jeder Schüler durch ſeinen Eintritt in die Anſtalt folgende Verpflichtungen:

§. 1. Der Schüler hat die Achtung für Religion und Ehrfurcht für alles Göttliche und Heilige auf keine Weiſe, weder durch Wort noch That zu verletzen, und dem öffentlichen Gottesdienſt fleißig und mit Andacht anzuwohnen, überhaupt hat er ſich ſowohl in- als außerhalb der Anſtalt, geſittet und ehrenhaft zu betragen.

§. 2. Er hat gegen den Vorſtand und alle Lehrer der Anſtalt die ſchuldige Ehrerbietung, Beſcheidenheit und Folgſamkeit zu beweiſen; auch gegen die Diener derſelben ſich anſtändig zu benehmen.

§. 3. Jeder ordentliche Schüler iſt verpflichtet, die für ſein Berufsfach vorgeſchriebenen Unterrichtsſtunden zu beſuchen, an den betreffenden Uebungen Theil zu nehmen und die von den Lehrern ertheilten Aufgaben fleißig und ſorgfältig auszuarbeiten.

Den auſſerordentlichen Schülern bleibt die Wahl der Unterrichtsfächer, woran ſie Theil nehmen wollen, überlaſſen.

Beide Claſſen von Schülern dürfen keine Lection ohne Einwilligung des Vorſtandes aufgeben.

§. 4. Jeder Schüler, der auſſerordentliche wie der ordentliche, hat die Lehrſtunden, welche ihm vorgeſchrieben oder von ihm gewählt worden ſind, regelmäßig und pünktlich zu beſuchen, und keine derſelben ohne Erlaubniß des Vorſtandes oder Lehrers zu verſäumen.

Kann die Erlaubniß wegen Dringlichkeit des Falls nicht zuvor eingeholt werden, ſo iſt die Urſache der Verſäumniß des Schülers von den Eltern oder dem Vormund oder deren Stellvertreter dem Lehrer ſchriftlich anzuzeigen. Bei länger andauernder Krankheit iſt eine ſchriftliche Anzeige an den Vorſtand der Schule einzuſenden.

§. 5. Die Schüler haben ſich jeder Beſchädigung des Eigenthums der Anſtalt zu enthalten und den etwa zugefügten Schaden nach dem Erkenntniß des Vorſtandes ſogleich zu erſetzen.

§. 6. Der Schüler hat ſich gegen ſeine Mitſchüler geſittet und friedlich zu benehmen und zu Erhaltung der allgemeinen Zucht und Ordnung das Seinige auch bei den Mitſchülern beizutragen.

§. 7. Jeder Schüler iſt verpflichtet, ſich der Theilnahme an unnützen und unerlaubten Verbindungen und alles dem Bildungszweck der Jugend fremden und hinderlichen Treibens, namentlich auch in öffentlichen Angelegenheiten zu enthalten.

§. 8. Den ordentlichen Schülern iſt der Beſuch von Wirthshäuſern, Schenken oder öffentlichen Gärten in der Stadt und in ihrem Gebiet ſtrenge unterſagt, wenn es nicht etwa in Geſellſchaft

der Eltern oder ſolcher Perſonen, welche deren Stelle vertreten, geſchieht. Die Uebertretung dieſes Verbots wird das erſtemal mit 12 Stunden Carcer, das zweitemal mit 24ſtündigem Carcer, das drittemal aber mit dem Ausſchluß aus der Anſtalt beſtraft.

§. 9. Auch die auſſerordentlichen Schüler haben den zeitraubenden, verderblichen und koſtſpieligen Beſuch von Wirthshäuſern und Schenken zu vermeiden.

§. 10. Jeder Schüler hat von ſeinem Wohn- und Koſthauſe jeder Zeit dem Vorſtand Anzeige zu machen, und es hat dieſer die Befugniß und die Verpflichtung, darauf zu dringen, daß derſelbe nur bei ganz geordneten Familien Wohnung und Koſt nehme.

§. 11. Kein Schüler darf aus der Anſtalt ohne Anzeige bei dem Vorſtand austreten, widrigenfalls er gänzliche Ausſchließung, oder Verweigerung der Abgangs-Zeugniſſe, oder ſonſt angemeſſene Ahndung zu erwarten hat.

§. 12. Endlich hat ſich jeder Schüler den Strafen, welche gegen ihn wegen Uebertretung der Statuten verhängt werden, folgſam und beſcheiden zu unterwerfen.

Dieſe Strafen beſtehen in Verweiſen durch den Vorſtand, Rügen vor dem Lehrer-Convente oder auch vor den verſammelten Zöglingen, Einſperrung und in zeitlichem oder gänzlichem Ausſchluß aus der Anſtalt. Dieſer wird insbeſondere verfügt, bei öfter wiederholter Uebertretung der Statuten, häufiger muthwilliger Verſäumniß des Unterrichts, Entwendung fremden Eigenthums, ſo wie in dem Fall eines rohen und ungeſitteten Betragens in- oder außerhalb der Anſtalt.

Hartnäckiges Läugnen, Unwahrheit und Täuſchung ziehen Schärfung der Strafe nach ſich.

213.

Organiſche Beſtimmungen für die in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 28. Mai 1842 gegründete Ackerbau-Schule in Ellwangen und Ochſenhauſen,

vom April 1843 [477]).

---

§. 1. Zweck der Schule.

Die Ackerbauſchule, welche durch die Königliche Verordnung vom 28. Mai 1842, betreffend die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königlichen Regierung, gegründet wurde, hat zum Zweck: junge Männer, vornemlich unter dem Bauernſtande, durch paſſenden landwirthſchaftlichen Unterricht und durch Einübung

---

477) Gedruckt. 8. Abgedruckt im Correſpondenzblatt des K. W. Landwirthſch.-Vereins. 1843. Bd. 23. S. 277.

in der mit der Schule verbundenen Wirthſchaft theils zu einer beſſern Bewirthſchaftung ihres eigenen Grundbeſitzes zu befähigen, theils zu tüchtigen Pächtern und Gutsaufſehern heranzuziehen.

§. 2. Aufſichts-Behörde.

Die Ackerbauſchule wird in Gemäßheit der gedachten Königlichen Verordnung unter die unmittelbare Aufſicht der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines geſtellt, welcher für dieſen Zweck eine Disciplinar-Strafgewalt von 20 Reichsthalern (30 Gulden) zukommt.

§. 3. Vorſteher.

Die nächſte Leitung der Anſtalt und des an derſelben zu ertheilenden Unterrichts, ſo wie die Beaufſichtigung der Zöglinge, wird durch einen Vorſteher aus der Zahl theoretiſch und praktiſch gebildeter Landwirthe beſorgt, der zugleich Pächter der Staatsdomäne (Ellwangen — Ochſenhauſen) iſt, und als ſolcher dieſes Gut für eigene Rechnung bewirthſchaftet. Die Ernennung des Vorſtehers erfolgt auf den Vorſchlag der Miniſterien des Innern und der Finanzen durch den König, worauf der Ernannte in der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines auf die Erfüllung ſeiner Verpflichtungen beeidigt wird.

§. 4. Dienſt-Verhältniſſe des Vorſtehers.

Vermöge der Unterordnung unter die Centralſtelle (oben §. 2) hat der Vorſteher deren Weiſungen nach Maßgabe der gegenwärtigen organiſchen Beſtimmungen und der ihm ertheilten Dienſt-Inſtruktion zu befolgen.

Sein Einkommen iſt zu jährlichen 1200 fl. neben freier Wohnung beſtimmt, welche derſelbe mittelſt Abzugs am Pachtſchilling aus der Staatsdomäne zu beziehen hat.

§. 5. Dienſt-Obliegenheiten des Vorſtehers.

Der Vorſteher hat neben der oberen Leitung der ganzen Anſtalt

a) den nach einem feſtgeſetzten Lehr- und Stundenplan zu ertheilenden Unterricht der Zöglinge theils ſelbſt zu übernehmen, theils durch Hülfslehrer (unten §. 6) beſorgen zu laſſen.

   Die Unterrichtsfächer, welche der Vorſteher ſelbſt zu übernehmen hat, beſtehen zunächſt in paſſenden Lehrſtunden über Landwirthſchaft in Verbindung mit angemeſſenen Vorträgen aus der Naturkunde.

b) Sodann iſt der Vorſteher zur fortwährenden unmittelbaren und mittelbaren genauen Aufſicht über den Fleiß und die ſittliche Aufführung der Zöglinge, ſo wie zur Handhabung der Ordnung im ganzen Bereich der Anſtalt verpflichtet, zu welchem Zweck ihm eine Strafgewalt gegen die Zöglinge (unten §. 24) eingeräumt wird.

c) Die Bewirthſchaftung der ihm pachtweiſe überlaſſenen Staatsdomäne hat der Vorſteher ſelbſt zu leiten, und ſo einzurichten,

daß dieſelbe zum Muſter und zur Belehrung im Allgemeinen dient, und hiedurch insbeſondere die Zwecke des Unterrichts möglichſt gefördert werden.

Zu dem Behufe verpflichtet ſich der Vorſteher, ſeine Wirthſchaft nach den Regeln des Fruchtwechſelſyſtems zu führen und hierüber binnen ſechs Monaten nach dem Antritt der Stelle einen Wirthſchaftsplan mit Karte vorzulegen, den der Vorſteher ohne vorherige Kenntnißnahme der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines nicht ändern darf.

Hiebei wird der Vorſteher in Rückſicht auf die in Württemberg beſtehenden Verhältniſſe nach Thunlichkeit eine Schlag=Eintheilung und Fruchtfolge wählen, welche den Uebergang von der Dreifelder=Wirthſchaft zum Fruchtwechſel möglichſt erleichtern.

Die näheren Beſtimmungen über die einzelnen Verpflichtungen des Vorſtehers ſind in einer beſonderen Inſtruktion enthalten, ſo wie ſein Pachtverhältniß durch einen beſonderen Vertrag feſtgeſtellt wird.

§. 6. Hülfslehrer.

Zur Unterſtützung des Vorſtehers beim Unterricht und in der Wirthſchaft wird bei der Anſtalt ein tüchtiger Lehrer aus dem Stande der Volks=Schullehrer und ein erfahrener Wirthſchafts=Aufſeher angeſtellt; auch wird ein Thierarzt Unterricht ertheilen.

§. 7. Dienſt=Verhältniſſe des Lehrers.

Der Lehrer muß für den Unterricht in Volksſchulen befähigt und im Stande ſeyn, in den gewöhnlichen Schulfächern mit beſtimmter Beziehung auf das landwirthſchaftliche Gewerbe zu unterrichten und wo möglich im Feldmeſſen einige Unterweiſung zu geben.

Seine Anſtellung erfolgt durch die Centralſtelle auf den Vorſchlag des Vorſtehers, der einen öffentlichen Aufruf zur Bewerbung zu erlaſſen, eine Liſte über ſämmtliche Bewerber vorzulegen, und ſich über ihre Befähigung zu äußern hat.

Derſelbe wird auf vierteljährige Aufkündigung angeſtellt und kann nur durch Verfügung der Centralſtelle entlaſſen werden.

In ſeinem ganzen Wirkungskreis iſt der Lehrer dem Vorſteher unmittelbar untergeordnet. Neben dem Unterricht, den er nach Maßgabe des Lehrplans und der Anordnung des Vorſtehers den Zöglingen zu ertheilen hat, iſt derſelbe verpflichtet, unter den Zöglingen zu wohnen und außer ihrer Arbeitszeit unmittelbare Aufſicht über deren ſittliches Betragen zu führen.

Außerdem iſt er verbunden, den Vorſteher bei der Buchführung und Correſpondenz zu unterſtützen.

Der Gehalt, welchen der Vorſteher gegen Erſatz aus der Stiftungskaſſe (unten §. 29) dem Lehrer jährlich zu bezahlen hat, beträgt neben freier Wohnung 500 fl.

§. 8. Dienſt=Verhältniſſe des Wirthſchafts=Aufſehers.

Die Kenntniſſe des Wirthſchafts=Aufſehers (Baumeiſters) müſſen denen eines in der Hohenheimer Ackerbauſchule gebildeten tüch=

tigen Landbaumannes gleichkommen, auch muß derſelbe die Fähigkeit haben, in allen bei der Wirthſchaft vorkommenden Arbeiten der Zöglinge gründlichen praktiſchen Unterricht zu ertheilen.

Die Wahl des Wirthſchafts-Aufſehers wird dem Vorſteher überlaſſen; dieſer hat aber vor deſſen wirklicher Anſtellung die erforderlichen Nachweiſungen über die obenbezeichnete Befähigung deſſelben der Centralſtelle vorzulegen, welche, inſofern dieſe Nachweiſungen genügen, ihn in ſeiner Wahl nicht beſchränken wird.

Die Entlaſſung des Aufſehers ſteht dem Vorſteher zu; dieſelbe iſt jedoch der Centralſtelle anzuzeigen.

Der Aufſeher hat die Arbeiten in der Wirthſchaft nach den Anordnungen des Vorſtehers, dem er überhaupt in jeder Beziehung untergeordnet iſt, unmittelbar zu leiten, den Zöglingen praktiſche Unterweiſung zu geben, und ſie bei den Arbeiten zu beaufſichtigen.

Zu ſeinem Gehalte, welchen er von dem Vorſteher erhält, wird dieſem aus der Stiftung ein jährlicher Beitrag von 250 fl. geleiſtet (unten §. 29).

§. 9. Thierarzt.

Zu Ertheilung eines populären Unterrichts in der Thierheilkunde, auch zu Einübung der Zöglinge in einfachen thierärztlichen Verrichtungen, als: Aderlaſſen ꝛc. wird ein tüchtiger Thierarzt aus der Umgegend durch die Centralſtelle auf Vorſchläge des Vorſtehers berufen.

Für zwei wöchentliche Lehrſtunden, welche er in der Zeit vom 1. November bis zum Anfang der Sommerſaat-Beſtellung zu ertheilen hat, erhält derſelbe durch den Vorſteher eine jährliche Belohnung von 100 fl., welche dieſem aus der Stiftung erſetzt werden (unten §. 29).

§. 10. Zahl der Zöglinge und Lehrzeit.

Die Anſtalt iſt für zehen zugleich anweſende Zöglinge mit dreijähriger Lehrzeit berechnet. Für das Vorhandenſeyn dieſer Zahl wird dem Vorſteher nicht Gewähr geleiſtet.

Uebrigens wird, wenn ſich ſo viele tüchtige Bewerber melden, als zur Ergänzung der obigen Zahl erforderlich ſind, dieſe Zahl eingehalten werden.

§. 11. Bedingungen der Aufnahme.

1) Die Aufnahme findet jährlich am 1. November ſtatt.
2) Jeder Eintretende muß das ſiebenzehente Jahr zurückgelegt haben, und
3) Zeugniſſe über gute Aufführung und Vermögens-Verhältniſſe, auch einen Taufſchein und Heimathſchein beibringen.
4) Er muß vollkommen geſund und körperlich erſtarkt ſeyn, um die Feldarbeiten in der Art, wie ſie bei der Wirthſchaft vorkommen, anhaltend ausführen zu können.

5) Er muß ſo viele Fähigkeiten beſitzen, um einen populären Lehrvortrag über Landwirthſchaft und deren Hülfsfächer aufſaſſen zu können, und darf aus eben dieſem Grunde auch in den gewöhnlichen Schulkenntniſſen, wenigſtens im Leſen, Schreiben und Rechnen, nicht allzuweit zurück ſeyn.
6) Er muß in den Handgriffen und Feld-Arbeiten, wie ſie von den Landleuten gewöhnlich betrieben werden, bereits Erfahrung und Fertigkeit beſitzen.

Ueber die Eigenſchaften 5) und 6) hat er ſich vor der Aufnahme einer Prüfung zu unterwerfen, welche durch den Vorſteher und den an der Anſtalt angeſtellten Lehrer vorgenommen wird.

Die Ergebniſſe dieſer Prüfung legt der Vorſteher mit ſeinen Vorſchlägen der Centralſtelle vor, welche über die Aufnahme, bei welcher vorzugsweiſe Bauernſöhne berückſichtigt werden, entſcheidet.

Dieſe Aufnahme kann übrigens ausnahmsweiſe von der Centralſtelle auch ohne Mitwirkung des Vorſtehers geſchehen.

Dem Vorſteher iſt die Aufnahme von weiteren Zöglingen oder Hoſpitanten für eigene Rechnung ohne Genehmigung der Centralſtelle nicht geſtattet.

§. 12. Unterricht der Zöglinge.

Der Unterricht wird nach einem beſtimmten Lehrplan, welcher der Genehmigung der Centralſtelle unterliegt, theils von dem Vorſteher ſelbſt (oben §. 5), theils unter deſſen Leitung von dem Lehrer (oben §. 7), von dem Thierarzt (oben §. 9), und, was die praktiſche Anleitung betrifft, von dem Wirthſchafts-Aufſeher (oben §. 8) ertheilt.

Der Vorſteher hat
im Winter, vom 1. November bis zur Beſtellung der Sommerſaat, wöchentlich fünf Stunden,
im Sommer, je am zweiten Tage, eine Stunde,
der Lehrer wenigſtens
im Winter wöchentlich ſieben Stunden,
im Sommer je am zweiten Tage eine Stunde
regelmäßigen Unterricht in den im Lehr-Plane genannten Fächern zu geben; außerdem ſind die Zöglinge während des Winters nach dem Abend-Eſſen, ſo wie bei Regenwetter, und überhaupt an ſolchen Tagen, an welchen in der Wirthſchaft nichts gearbeitet werden kann, zu Ausarbeitung von Aufgaben, Repetitionen ꝛc. anzuhalten, überhaupt durch zweckmäßigen Unterricht zu beſchäftigen.

Die praktiſche Anleitung und Einübung der Zöglinge in den bei der Wirthſchaft vorkommenden Arbeiten wird, inſoweit ſolche nicht der Vorſteher ſelbſt übernimmt, nach deſſen Anweiſung von dem Wirthſchafts-Aufſeher während der betreffenden Geſchäfte beſorgt.

Sowohl den Vorträgen, als dem praktiſchen Unterricht iſt eine ſolche Einrichtung zu geben, daß ſämmtliche Aufgaben des Lehrplans innerhalb der dreijährigen Lehrzeit erledigt werden.

§. 13. Periodiſche Prüfungen.

Von den Fortſchritten der Zöglinge in den verſchiedenen Lehrfächern hat ſich der Vorſteher durch periodiſche Prüfungen zu überzeugen, deren Ergebniſſe aufzuzeichnen ſind (unten §. 25 u. 27).

§. 14. Arbeiten der Zöglinge.

Die Zöglinge haben ſich allen in der Wirthſchaft vorkommenden Arbeiten nach Anweiſung des Vorſtehers oder des von ihm beauftragten (Wirthſchafts-) Aufſehers mit Ausdauer zu unterziehen.

Die Dauer der Arbeit iſt, neben den Unterrichtsſtunden und der auf die Wartung des Arbeits-Viehs zu verwendenden Zeit, während des Frühjahrs, Sommers und Herbſtes täglich auf zehen Stunden feſtgeſetzt, und vermindert ſich im Winter mit der Abnahme des Tags bis auf acht Stunden.

Zur Zeit der Heu-, Oehmd-, Reps- und Getreide-Ernte tritt eine Verlängerung der Arbeits-Zeit um eine bis zwei Stunden ein.

§. 15. Ferien und Urlaub.

Ueber die Zeit der Heu-, Reps- und Getreide-Ernte werden keine Vorträge gehalten. Dieſe Unterbrechung darf jedoch zuſammen nicht länger als vier Wochen dauern.

Will der Lehrer einen Theil dieſer Zeit außerhalb der Anſtalt zubringen, ſo hat er hiezu Urlaub vom Vorſteher nöthig, der in dieſem Fall während der Abweſenheit des Lehrers, welche das Jahr über im Ganzen nicht länger als drei Wochen dauern darf, für die dieſem obliegende unmittelbare Beaufſichtigung der Zöglinge in anderer Weiſe zu ſorgen hat.

Auch dem Vorſteher werden Ferien auf eine Dauer von zuſammen vier Wochen zugeſagt; derſelbe hat jedoch, wenn er dieſe Ferien auswärts zubringen will, hiezu Zeitpunkte zu wählen, in welchen durch ſeine Abweſenheit der Anſtalt ſo wenig als möglich Eintrag geſchieht.

Die von ihm während ſeiner Ferien zur Entfernung von der Anſtalt gewählten Zeitpunkte hat er, falls ſeine Abweſenheit länger als drei Tage dauert, vor ſeiner Abreiſe der Centralſtelle anzuzeigen.

Zu Reiſen, welche der Vorſteher im Intereſſe der Wirthſchaft unternimmt, hat derſelbe, wenn ſeine Abweſenheit länger als vier Tage dauert, Urlaub bei der Centralſtelle einzuholen. Uebrigens hat der Vorſteher dafür zu ſorgen, daß zur Zeit ſeiner Abweſenheit die Zöglinge während der für ſeine Vorträge beſtimmten Stunden durch angemeſſenen Unterricht von Seite des Lehrers beſchäftigt werden.

§. 16. Beſtellung eines Vertreters für den Vorſteher und Entlaſſung des Letztern.

Würde der Vorſteher im Laufe der auf dreißig Jahre beſtimmten Pachtzeit durch Krankheit oder Altersſchwäche an Erfüllung

der ihm als Vorſteher der Ackerbauſchule obliegenden Verpflichtungen verhindert, ſo iſt ein Stellvertreter für ihn unter den folgenden Beſtimmungen zu beſtellen.

Die Berufung des Stellvertreters erfolgt, wenn die Krankheit länger als zwei Monate gedauert hat, durch den Vorſteher, unter Vorbehalt der Genehmigung der Centralſtelle; die Belohnung dieſes Stellvertreters hat der Vorſteher zu übernehmen. Wäre er durch die Art ſeiner Krankheit verhindert, den Stellvertreter ſelbſt zu wählen, ſo iſt derſelbe von der Centralſtelle zu beſtellen.

Bei einer Krankheit, die länger als ein Jahr währt, und im Fall der Altersſchwäche wird von der Centralſtelle ein zum Unterricht der Zöglinge und zur Bewirthſchaftung des Guts befähigter Stellvertreter des Vorſtehers ernannt, welcher ſämmtliche Verrichtungen des Letzteren zu übernehmen und die Wirthſchaft nach dem dann beſtehenden Wirthſchafts=Syſtem für Rechnung des Vorſtehers und unter Rückſprache mit demſelben fortzuführen hat.

Dieſem Stellvertreter hat der Vorſtand drei Viertheile des ihm angeſetzten Gehalts, und von ſeiner Wohnung ein heizbares Wohn= und ein Schlafzimmer zu überlaſſen.

Würde der Vorſteher durch Krankheit nur an den ihm obliegenden Lehrvorträgen gehindert ſeyn, während ihm dieſe Krankheit erlaubte, die Wirthſchaft ſelbſt thätig fortzuführen, ſo wird ein Stellvertreter des Vorſtehers für die Lehrvorträge von der Centralſtelle beſtellt, welchem der Vorſteher von ſeinem Gehalt dem Jahr nach 600 fl. neben einem Wohn= und einem Schlafzimmer von ſeiner Wohnung abzugeben hat. Was die Entlaſſung des Vorſtehers betrifft, ſo wird auf den Pachtvertrag verwieſen.

§. 17. Lehrgeld.

Die von der Centralſtelle auf Rechnung der Stiftung aufgenommenen Zöglinge haben kein Lehrgeld zu entrichten, da der Vorſteher und die Lehrer theils durch Ermäßigung des Pachtſchillings, theils aus dem Stiftungsfonds für den Unterricht belohnt werden.

§. 18. Wohnung und Betten für die Zöglinge.

Die Wohnung für die Zöglinge, beſtehend in einem heizbaren Wohngelaß, der zugleich als Lehr= und Speiſezimmer dient, ſo wie in einem unheizbaren Schlafgemach und einem heizbaren Krankenzimmer, wird ſammt den erforderlichen Betten, Bettweißzeug, Handtüchern und übrigen Geräthſchaften von der Staats=Finanzverwaltung angeſchafft, ohne daß die Zöglinge hiefür einen Miethzins zu bezahlen hätten. Die gedachten Inventarſtücke werden dem Vorſteher gleich dem Pacht=Inventar mit der Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung in einem beſtimmten Anſchlag übergeben.

§. 19. Verköſtigung der Zöglinge.

Die Koſt erhalten die Zöglinge nach einer beſtimmten Speiſe-Ordnung, in welcher auch die Größe der Portionen feſtzuſetzen iſt,

von dem Vorſteher der Anſtalt gegen die von ihnen bei der Wirthſchaft zu leiſtende Arbeit (oben §. 14).

§. 20. Weitere Bedürfniſſe der Zöglinge.

Das gewöhnliche Getränke, beſtehend in täglich zwei Schoppen Braunbier oder Obſtmoſt, die erforderliche Beleuchtung, Schreibmaterialien, Bücher für die Schulbibliothek und andere Lehrmittel, die Unterhaltung und Reinigung der Geräthſchaften, der Betten, des Bettzeugs, der Handtücher, Krankenwart, Krankenkoſt, Arzt und Arzneikoſten, Reinigung der Gelaſſe und kleine Bedürfniſſe hat der Vorſteher gegen eine aus der Stiftungskaſſe zu bezahlende jährliche Averſalſumme von 46 fl. für jeden Zögling anzuſchaffen und zu beſtreiten.

Die Verbindlichkeit des Vorſtehers zu Uebernahme der Koſten der Krankenwart, Krankenkoſt, Arzt und Arzneikoſten beſchränkt ſich auf eine Krankheitsdauer von vierzehen Tagen. Bei einer länger dauernden Krankheit oder im Fall einer Epidemie ſind jene Koſten von dem Zöglinge oder von Denjenigen zu beſtreiten, welche ihn in dieſer Beziehung geſetzlich zu vertreten haben.

§. 21. Heizung.

Den Wohngelaß der Zöglinge hat der Vorſteher den ganzen Winter über zu heizen. Hiefür und für die Heizung des Krankenzimmers erhält derſelbe aus der Stiftungskaſſe ein Averſum von 60 fl.

§. 22. Kleidung.

Die Zöglinge haben beim Eintritt in die Anſtalt hinreichende, gute und reinliche Kleidung und genügendes Leibweißzeug mitzubringen, und dieſe Gegenſtände während ihres Aufenthalts auf ihre Koſten in geordnetem Zuſtand zu erhalten, namentlich das Leibweißzeug auf ihre Koſten waſchen zu laſſen.

Zu Anſchaffung und Unterhaltung von Kleidern und Leibweißzeug für ärmere Zöglinge wird aus der Stiftung der jährliche Betrag von 70 fl. ausgeſetzt.

Darüber, ob ein Zögling wegen Unvermöglichkeit ganz oder theilweiſe mit Kleidung zu verſehen ſey, erkennt der Vorſteher auf den Grund von Vermögens-Zeugniſſen, unter deren Anſchluß er im Rechenſchaftsberichte über den Aufwand für dieſen Zweck genaue Nachweiſung zu geben hat.

Bleibt der zu gedachten Zwecken aus der Stiftung beſtimmte Betrag ganz oder theilweiſe unverwendet, ſo kann über den Ueberſchuß von der Centralſtelle in anderer, den Zwecken der Stiftung und der Anſtalt entſprechender Weiſe, etwa zu Büchern und einer kleinen Sammlung, verfügt werden; dem Vorſteher bleibt überlaſſen, in dieſer Beziehung am Ende des Wirthſchaftsjahres Anträge zu erſtatten.

§. 23. Prämien.

Am Ende jeden Lehrjahres (auf den 1. November) werden Belohnungen an die Zöglinge vertheilt, deren Größe nach Verhältniß ihrer Leiſtungen, ihrer Lehrzeit und ihres Betragens von dem Vorſteher in Gemeinſchaft mit dem Lehrer zu beſtimmen iſt. Zu dieſen Prämien ſind für einen Stand von zehen Zöglingen aus der Stiftung jährlich 160 fl. ausgeſetzt. Die Vertheilung der Prämien iſt im Rechenſchaftsbericht nachzuweiſen. Hinſichtlich des etwa nicht vertheilten Betrags iſt es wie mit dem Reſte der zu Kleidern beſtimmten 70 fl. (§. 22) zu halten.

§. 24. Disciplin.

Bei Vergehen der Zöglinge gegen die Haus= und Schul=Ordnung, von welcher jedem Zöglinge bei ſeinem Eintritt in die Anſtalt ein Exemplar zugeſtellt wird, ſteht außer den Zurechtweiſungen, welche auch der Lehrer [478]) und der Aufſeher ertheilen können, dem Vorſteher das Recht zu, nach ſeinem Ermeſſen folgende Strafen gegen dieſelben zu erkennen und vollziehen zu laſſen:

Verweis vor dem Vorſtand;
Verweis vor dem Lehrer und den Zöglingen;
Einſperrung mit Beſchäftigung bis auf drei Tage;
Einſperrung auf dieſelbe Zeit mit Koſtſchmälerung an einem Tage.

Durch fortgeſetzte Disciplinar=Vergehen, Widerſetzlichkeit, ſchlechte Aufführung, beharrliche Trägheit, Trunkſucht, oder gemeine Vergehen und Verbrechen, deren ſich ein Zögling ſchuldig macht, wird Ausweiſung aus der Anſtalt verwirkt. Dieſe kann jedoch nur von der Centralſtelle auf Antrag des Vorſtehers verfügt werden, welcher indeſſen verbunden iſt, dergleichen Ordnungswidrigkeiten mit den erforderlichen Nachweiſen jedenfalls alsbald anzuzeigen.

§. 25. Liſte über das Betragen der Zöglinge.

Ueber das Betragen der Zöglinge in und außer der Anſtalt hat der Vorſteher eine Liſte zu führen, in welcher neben ſämmtlichen Strafen der Zöglinge auch die Ergebniſſe der Prüfungen aufzuzeichnen ſind.

§. 26. Austritt aus der Anſtalt.

Mit dem Eintritt in die Anſtalt übernehmen die Zöglinge die Verbindlichkeit, in derſelben die feſtgeſetzte Lehrzeit von drei Jahren zuzubringen, und die vorgeſchriebenen Dienſte zu leiſten.

---

478) Dem Lehrer iſt nach §. 23 ſeiner Inſtruction auch die Befugniß eingeräumt, Zimmer=Arreſt bis zu zwei Stunden zu erkennen.

Ein Austritt vor dem Ende dieſer Lehrzeit kann auf den Vorſchlag des Vorſtehers unter beſonderen Umſtänden ausnahmsweiſe von der Centralſtelle geſtattet werden.

Bei dem regelmäßigen und erlaubten Austritt wird dem Zögling von dem Vorſteher und Lehrer ein Zeugniß über ſittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ertheilt.

Im Falle des unerlaubten Austritts vor dem Ende der Lehrzeit iſt der Zögling verbunden, an den auf ihn verwendeten Koſten dem Jahr nach 80 fl. für die in der Anſtalt zugebrachte Zeit zu erſetzen.

Zu dieſem Erſatz haben ſich zur Zeit des Eintritts der Zöglinge in die Anſtalt die Eltern oder Vormünder, oder im Fall ihrer Volljährigkeit ſie ſelbſt, durch beſondere Urkunden verbindlich zu machen.

An dem obigen Erſatz nimmt, wenn der Austritt im erſten Lehrjahre Statt findet, die Stiftungskaſſe zur Hälfte und der Vorſteher zur Hälfte, wenn aber der Zögling erſt im zweiten oder dritten Lehrjahr austritt, die Stiftungskaſſe zu drei Viertheilen und der Vorſteher zu einem Viertheil Theil.

Jener Erſatz und dieſe Theilung deſſelben tritt auch im Falle der zur Strafe verfügten Ausweiſung des Zöglings aus der Anſtalt ein, ſofern derſelbe nicht von der Centralſtelle nach Anhörung des Vorſtehers aus beſonderen Gründen hievon entbunden würde.

§. 27. Rechenſchafts-Bericht.

Inner drei Monaten nach dem Schluſſe jeden mit dem 1. November endigenden Wirthſchafts-Jahrs hat der Vorſteher einen Rechenſchafts-Bericht zu erſtatten, in welchem ſämmtliche wichtigere Ereigniſſe bei der Lehr-Anſtalt, die Erfolge bei derſelben und bei der Wirthſchaft, ſo wie die Ergebniſſe der Prüfungen, auch die in §. 22 und 23 vorgeſchriebenen Nachweiſungen und dergleichen aufzunehmen ſind.

Die Form dieſes Rechenſchafts-Berichts wird in der Inſtruktion näher bezeichnet.

§. 28. Viſitation der Anſtalt.

Von Zeit zu Zeit, und mindeſtens des Jahrs Einmal, werden Viſitationen der Anſtalt entweder von der Centralſtelle für ſich durch Mitglieder derſelben in Beziehung auf die Schule, oder von der Staats-Finanz-Verwaltung durch ein Collegial-Mitglied in Beziehung auf die Wirthſchaft, oder von beiden Behörden gemeinſchaftlich in Beziehung auf den ganzen Umfang der Anſtalt angeordnet.

Sollte bei einer ſolchen Viſitation eine Prüfung der Zöglinge in den verſchiedenen Unterrichtsfächern vorgenommen werden, ſo wird der Vorſteher hievon mindeſtens acht Tage zuvor Behufs der Vorbereitung in Kenntniß geſetzt.

§. 29. Aufwand für die Anſtalt.

An dem Aufwand für die Anſtalt übernimmt

1) die Staats=Finanz=Verwaltung:

neben Anſchaffung und Unterhaltung der Wirthſchafts= und Wohngebäude für den Vorſteher, ſo wie neben Ueberlaſſung des vorhandenen Wirthſchafts=Inventars an Vieh und Fahrniß nach Maßgabe des Pachtvertrags,

a) die bauliche Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen für den Lehrer und Aufſeher, der Wohn= Schlaf= und Kranken=Zimmer der Zöglinge, ſo wie die Anſchafung der für letztere erforderlichen Betten und Geräthſchaften;

b) den Gehalt des Vorſtehers, durch Abzug am Pachtſchilling für die Staatsdomäne mit . . . . 1200 fl.

2) Die Stiftung:

a) den Gehalt des Lehrers, oben §. 7, mit .	500 fl.
b) den Beitrag zum Gehalt des Wirthſchafts=Aufſehers, oben §. 8	250 fl.
c) den Gehalt des Thierarztes, §. 9 . . .	100 fl.
d) für die Zöglinge:	
für Getränke	18 fl.
Beleuchtung	5 fl.
Schreibmaterialien, Bücher für die Schul=Bibliothek und andere Lehrmittel . .	4 fl.
Unterhaltung der Geräthſchaften und Wäſch des Bettzeugs	8 fl.
Krankenwart, Krankenkoſt, Arzt und Arzneikoſten . . . . , , ...	8 fl.
Verſchiedene andere kleine Bedürfniſſe, ſo wie die Koſten der Reinigung der Gelaſſe	3 fl.
Zuſammen für Jeden, oben §. 20 . . .	46 fl.
thut für 10 . . . . , ...	460 fl.
Heizung des Wohn= und Kranken=Zimmers im Ganzen, oben §. 21 . . . . . . , . . .	60 fl.
Zu Anſchaffung und Unterhaltung an Kleidern für ärmere Zöglinge, oben §. 22 im Ganzen . .	70 fl.
Prämien:	
für einen Zögling im Durchſchnitt, oben §. 23 — 16 fl.	
thut für 10 Zöglinge	160 fl.
Zuſammen d.	750 fl.
Summe	1600 fl.

Die Koſten 2, a, b, c, d werden in Quartal=Raten an den Vorſteher bezahlt, welcher die Gehalte des Lehrers, des Aufſehers und des Thierarztes an dieſe in eben ſolchen Raten abzutragen hat.

§. 30. Nachträge und Aenderungen dieſer organiſchen Beſtimmungen, welche auf den Grund der bei Beaufſichtigung der Anſtalt gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen als paſſend und zweckmäßig erſcheinen, können ſofern dadurch die Stellung oder die Bezüge des Vorſtehers verändert werden würden, nur mit deſſen Zuſtimmung vorgenommen werden; in andern Fällen wird derſelbe vorgängig vernommen.

Stuttgart, im April 1843.

Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

214.

Inſtruction für den Vorſteher der Ackerbau-Schule in Ellwangen und Ochſenhauſen,

vom April 1843 [479]).

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Der Vorſteher der Schule iſt, ſo wie dieſe ſelbſt, der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins unmittelbar untergeordnet, deren Weiſungen er nach Maßgabe der organiſchen Beſtimmungen für die Anſtalt und der gegenwärtigen Dienſt-Inſtruction zu befolgen hat.

§. 2. Zum Sitz iſt der Anſtalt die Staats-Domaine (Ellwangen — Ochſenhauſen) angewieſen, von welcher der Vorſteher zugleich Pächter iſt. In letzterer Beziehung iſt ſein Verhältniß durch den mit der K. Finanzverwaltung geſchloſſenen Pachtvertrag feſtgeſtellt.

§. 3. Der Vorſteher hat das Gedeihen der ihm anvertrauten Anſtalt ſich zur wichtigſten Aufgabe zu machen, und man erwartet von ihm, daß er ſeinen Obliegenheiten in dieſer Beziehung ſo nachkommen werde, daß die nützlichen und wohlthätigen Erfolge wirklich erreicht werden, die mit der Gründung der Anſtalt beabſichtigt ſind.

Aufſicht über die untergeordneten Angeſtellten.

§. 4. Der Vorſteher hat darüber zu wachen, daß
der Lehrer,
der Guts-Aufſeher und
der Thierarzt,
die bei der Anſtalt angeſtellt ſind, ihre Verpflichtungen, wie ſie in den organiſchen Beſtimmungen §. 7—9 und für den Lehrer in einer beſonderen Inſtruction feſtgeſetzt ſind, gebührend erfüllen.

§. 5. Hinſichtlich des Urlaubs, welchen der Vorſteher den

---

479) Correſp.-Blatt Bd. 23. pag. 289—308 beſonders gedr. 8.

Angeſtellten ertheilen wird, hat er ſich ebenſo, wie hinſichtlich desjenigen, den er ſelbſt nehmen wird, nach §. 15 der organiſchen Beſtimmungen zu verhalten und im jährlichen Rechenſchafts=Berichte (§. 27) Nachricht hierüber zu geben.

Aufnahme der Zöglinge.

§. 6. Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt in der Regel je am 1. November. Mindeſtens ſechs Wochen vor dieſem Termin wird die Aufnahme=Prüfung durch den Vorſteher und den Lehrer nach Maßgabe des §. 11 der organiſchen Beſtimmungen vorgenommen. Hiezu werden die Bewerber unter Bekanntmachung der Aufnahme=Bedingungen zuvor durch den Vorſteher in öffentlichen Blättern eingeladen.

Ueber ſämmtliche Bewerber hat der Vorſteher ein Verzeichniß nach dem hier beigeſchloſſenen Formular Nro. 1 [480]) zu fertigen, dem die Zeugniſſe der Bewerber beibeſchloſſen werden. Dieſes Verzeichniß iſt mit den Anträgen des Vorſtehers der Centralſtelle zur Genehmigung der Aufnahme einzuſenden.

Unterricht.

§. 7. Den Unterricht hat der Vorſteher nach Vorſchrift der organiſchen Beſtimmungen §. 12 und nach dem unter Nr. 2 hier beiliegenden Lehrplan theils ſelbſt zu geben, theils auf deſſen Ertheilung durch die übrigen Angeſtellten ſorgfältig zu ſehen.

Hält der Vorſteher Aenderungen in dem Lehrplan für nöthig, ſo hat er hiezu die Genehmigung der Centralſtelle einzuholen; eben ſo für die Wahl von Lehrbüchern, deren Einführung an der Anſtalt er etwa beabſichtigt.

Da die für den Unterricht und die Feldarbeit beſtimmten Stunden nach der Jahreszeit wechſeln, ſo iſt nach dem beiliegenden Formular Nr. 3 von dem Vorſteher periodiſch eine Geſchäfts= und Zeit=Eintheilung zu entwerfen, mittelſt der die Tagesſtunden für die einzelnen Verrichtungen der Zöglinge beſtimmt werden und die ſo lange einzuhalten iſt, bis eintretende Umſtände wieder eine Abänderung gebieten. Ueber dieſe Eintheilung iſt im Rechenſchafts=Berichte Nachricht zu geben.

§. 8. In ein unter Aufſicht des Vorſtehers zu führendes Unterrichtstagbuch, Schema Nr. 4, hat jeder Lehrer, ſo wie der Vorſteher ſelbſt, die von ihm gegebenen Unterrichtsſtunden mit kurzer Bemerkung des Gegenſtandes einzutragen. Daſſelbe Buch gibt Nachweiſung über die Lectionen=Verſäumniſſe der Zöglinge und dient zugleich zu Bemerkungen über alle, den Unterricht und das Verhalten der Zöglinge dabei betreffenden einzelnen Vorfälle. Ein ſummariſcher Auszug daraus, über die Zahl der gehaltenen

---

480) Hat ſo wie das §. 7. erwähnte Formular und Schema §. 8. blos einen reglementären Character und wird daher nicht gedruckt. Ueber den Lehrplan (§. 7.) ſ. Einleitung.

Stunden, die Verſäumniſſe von jedem Zögling, Urlaubs-Ertheilungen ꝛc. kommt in den Rechenſchafts-Bericht.

§. 9. Beſondere Sorgfalt iſt auf den Privatfleiß der Zöglinge zu verwenden, da er ein ebenſo kräftiges Mittel iſt, ſie im Lernen zu fördern, als ſie von Unordnungen abzuhalten.

Es wird daher dem Vorſteher zur Obliegenheit gemacht, den Lehrer in Erfüllung ſeiner hierauf Bezug habenden Verpflichtungen (§. 7. der Inſtruction des Lehrers) nachdrücklich zu unterſtützen.

§. 10. Um ſich von der richtigen Auffaſſung der verſchiedenen Lehrvorträge durch die Zöglinge und von ihren Fortſchritten zu überzeugen, auch um ihren Eifer im Lernen zu beleben, hat der Vorſteher die im §. 13 der organiſchen Beſtimmungen vorgeſchriebenen periodiſchen Prüfungen je nach ſechs Wochen mit den Zöglingen anzuſtellen. Deren Ergebniß iſt in der Aufführungsliſte (unten §. 24) einzuzeichnen.

Oekonomiſche Verhältniſſe der Zöglinge.

§. 11. Die Bekdſtigung ohne Getränk, welche der Vorſteher nach §. 19 der organiſchen Beſtimmungen den Zöglingen abzureichen hat, muß, nach Menge und Nahrhaftigkeit, der Koſt in geordneten Bauerfamilien der dortigen Gegend gleichkommen, und iſt durch die unter Nr. 5 hier beiliegende Speiſe-Ordnung [481]) vorgezeichnet.

Im Einzelnen dieſer Speiſe-Ordnung behält ſich die Centralſtelle Aenderungen im Einverſtändniſſe mit dem Vorſteher vor, während im Allgemeinen die Koſt die im Eingange erwähnte Beſchaffenheit ſtets haben muß.

Für die Anſchaffung der Getränke, die Unterhaltung und Reinigung der Zimmer-Geräthſchaften, der Betten, des Bettweißzeugs und der Handtücher; für die Heizung des Wohn- und zugleich Lehrzimmers, ſo wie des Krankenzimmers; für Beleuchtung dieſer Gelaſſe, ſo wie des Schlafſaals und der Hausflur; für die Krankenpflege und Krankenkoſt, Arzt und Arzneimittel, in ſo weit nicht Epidemien oder langwierige Krankheiten vorkommen (unten §. 17); für die Reinlichkeitspflege in den Räumen der Anſtalt und kleinere Bedürfniſſe hat der Vorſteher gegen die ihm nach den organiſchen Beſtimmungen §. 18, 20 und 21 aus dem Stiftungsfonds ausgeſetzte Vergütung ſo zu ſorgen, daß die Zöglinge für dieſe Bedürfniſſe, mit Ausnahme des unten §. 17 aufgeführten Falls, keinerlei Aufwand zu machen haben.

Die täglich an jeden Zögling abzureichende Getränke-Portion beſteht entweder in zwei Schoppen Obſtmoſt oder zwei Schoppen braunen Biers oder drei Schoppen weißen Biers von geſunder, guter Qualität.

---

481) Nicht gedruckt.

Das Bettzeug iſt je nach ſechs Wochen mit friſch gewaſchenem zu vertauſchen; die Handtücher, deren jedem Zöglinge Eines abzugeben iſt, werden jede Woche mit friſch gewaſchenen ausgewechſelt. Das Weißzeug, ſo wie alles übrige Hausgeräthe, was zur Lehranſtalt gehört, iſt von dem Vorſteher ſtets in geordnetem ehrbarem Stande zu erhalten.

Bei der Beleuchtung des Lehrzimmers erhalten je drei bis vier Zöglinge ein Licht; bei der des Speiſezimmers alle Zöglinge zuſammen zwei Lichter. Das Schlafgemach wird durch eine aufgehängte Lampe beleuchtet. Auch die Hausflur iſt im Winter Morgens, und das ganze Jahr über Abends bis zu Eintritt der Thorſchluß=Stunde mittelſt einer Lampe zu beleuchten. Die Betten haben die Zöglinge — mit Ausnahme der Kranken — täglich ſelbſt zu machen, das Ueberziehen derſelben aber hat der Vorſteher beſorgen zu laſſen.

§. 12. Sämmtliche Schulbedürfniſſe, wie Federn, Tinte, Papier, Bleiſtifte, Schiefertafeln ꝛc. ſchafft der Vorſteher den Zöglingen an, wofür ihm aus dem Stiftungsfonds gleichfalls eine Averſalvergütung (Organiſche Beſtimmungen §. 20) beſtimmt iſt. In ſo weit letztere ausreicht, iſt ſie zugleich zu Anſchaffung von Büchern für die Schulbibliothek und anderen Lehrmitteln zu verwenden, und es hat der Lehrer über ſolche Anſchaffungen in dem Rechenſchafts=Berichte die erforderliche Nachweiſung zu geben. Die angeſchafften Gegenſtände bleiben Eigenthum der Schule und der Vorſteher hat hierüber ein Inventar anzulegen und gehörig fortzuführen.

§. 13. In Abſicht auf die nach §. 22 der organiſchen Beſtimmungen und nach §. 28 der Haus= und Schul=Ordnung von den Zöglingen mitzubringende und zu unterhaltende Kleidung nebſt Weißzeug hat der Vorſteher darauf zu ſehen, nicht nur, daß den gegebenen Beſtimmungen ſtets in gehöriger Art entſprochen wird, ſondern auch, daß die Zöglinge hiebei jederzeit Reinlichkeit, Ordnung und Anſtand beobachten. Der Vorſteher hat mit ſoliden und billigen Gewerbsleuten Accorde zu treffen, um die Zöglinge, wenn ſie ſich hinſichtlich ihres Bedarfs an Kleidern, Schuhen, auch der Beſorgung ihrer Wäſche an jene halten wollen, vor Uebervortheilung ſicher zu ſtellen.

§. 14. Ebenſo hat der Vorſteher die Verpflichtung, für die gute und billige Anſchaffung der Kleidung für diejenigen Zöglinge zu ſorgen, welche nach §. 22 der organiſchen Beſtimmungen ſolche auf Koſten der Stiftung empfangen werden. Wegen Verwendung der ſich hiebei etwa ergebenden Ueberſchüſſe hat er ſich nach der Beſtimmung des eben angeführten Paragraphen zu benehmen.

§. 15. Für die Austheilung der nach §. 23 der organiſchen Beſtimmungen ausgeſetzten Prämien an die Zöglinge hat der Vorſteher in Gemeinſchaft mit dem Lehrer am Ende jeden Lehrjahrs gewiſſenhaft zu ſorgen.

§. 16. Wenn ein Zögling Geld beſitzt, ſo hat auf den Wunſch

des Zöglings oder ſeiner Eltern der Vorſteher dafür zu ſorgen, daß ſolches von dem Lehrer nach §. 21 ſeiner Inſtruction in Verwahrung genommen, im Intereſſe des Zöglings verwendet, auch genaue Rechnung darüber geführt werde.

Der Vorſteher hat ſein Augenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge ihre Kleider, Schuhe ꝛc. ſtets richtig bezahlen und keine Ausſtände und Schulden anwachſen laſſen; er hat nach Vorſchrift der Haus- und Schul-Ordnung (§. 29) gegen Zöglinge, die ſich hierin ſaumſelig zeigen, mit allem Nachdrucke zu verfahren.

§. 17. Beſondere Sorgfalt hat der Vorſteher den Kranken zuzuwenden, und nicht nur perſönlich ſich von ihrem Befinden zu überzeugen, ſondern auch hinſichtlich der Herbeiſchaffung ärztlicher Hülfe und Arzneimittel, Krankenkoſt, Krankenwärter ꝛc. nach Erforderniß der Umſtände alles Dienliche ohne Verzögerung einzuleiten. Bei ſchweren Erkrankungen ſind die Eltern oder Vormünder unverweilt zu benachrichtigen; eben ſo bei Krankheiten, die ſich in die Länge ziehen zu wollen ſcheinen, da in letzterem Falle die Verbindlichkeit des Vorſtehers zu Uebernahme der Koſten ſich auf eine Krankheitsdauer von 14 Tagen beſchränkt (Organiſche Beſtimmungen §. 20), und daher der betreffende Zögling entweder bis zu ſeiner Geneſung aus der Anſtalt auszutreten oder den verurſachten Mehrkoſten zu erſetzen hat. Auch für den Fall einer Epidemie ſind die Koſten von dem Zögling oder Denjenigen zu beſtreiten, welche ihn in dieſer Beziehung geſetzlich zu vertreten haben.

Um die Kranken von den Geſunden abſondern zu können, auch um denſelben möglichſte Ruhe zu verſchaffen, iſt ein beſonderes Krankenzimmer eingerichtet, für deſſen Heizung Beleuchtung und Reinigung der Vorſteher zu ſorgen hat (Organiſche Beſtimmungen §. 20). Ueber die das Jahr hindurch vorgekommenen Krankheiten iſt im Rechenſchafts-Bericht das Nöthige mitzutheilen; bei etwa eintretenden Seuchen aber, durch welche der Fortgang der Anſtalt weſentlich geſtört würde, iſt beſondere Anzeige zu machen.

Aufſicht über die Zöglinge.

§. 18. Die ſpecielle Aufſicht über die Zöglinge liegt zu Hauſe zunächſt dem Lehrer, auf dem Felde dem Wirthſchafts-Aufſeher ob. Doch hat ſich dieſe Aufſichtsführung auch der Vorſteher ſelbſt zur angelegentlichen Sorge zu machen, da eine anhaltende und genaue Ueberwachung des Verhaltens der Zöglinge und gewiſſenhafte Obſorge für ihre Sittlichkeit nicht genug empfohlen werden kann. Der Vorſteher wird die Zöglinge durch Ermahnung und Beiſpiel zum Guten anleiten; insbeſondere nach Kräften dahin wirken, daß der Beſuch der Wirthshäuſer, nächtliches Schwärmen, Zank und Unfrieden vermieden werden.

§. 19. Die Aufſicht bei Tiſche führt der Lehrer nach Maßgabe ſeiner Inſtruction §. 13. Daß derſelbe ſo wie die Zöglinge den darin enthaltenden Anordnungen nachkommen, davon hat ſich

der Vorſteher ſo oft als thunlich durch ſeine perſönliche Anweſenheit bei dem Eſſen zu überzeugen.

§. 20. Die nächſte Aufſicht über den Schluß der Hausthüre und über die Ordnung im Schlafſaal hat der Lehrer nach §. 15 und 16 ſeiner Inſtruction zu führen; dem Vorſteher aber liegt ob, ihn hiebei gehörig zu überwachen. Einer der älteren Zöglinge iſt zu beauftragen, jeden Exceß oder wichtigeren Vorfall, der ſich die Nacht über etwa ereignet hätte, zur baldigſten Kenntniß des Lehrers oder nach Umſtänden des Vorſtehers ſelbſt zu bringen. Dieſer Zögling hat auch, wenn einer der Andern nach der Thorſchluß=Stunde nach Hauſe kommt, die Oeffnung der Hausthüre zu beſorgen, wozu er den Schlüſſel in der Wohnung des Lehrers zu holen hat.

§. 21. Wünſcht ein Zögling Urlaub, ſo hat er ſich mit ſeinem Geſuche an den Vorſteher zu wenden, der nach Maßgabe der Verhältniſſe, der Dringlichkeit der Geſchäfte, des Wohlverhaltens des Zöglings, hierauf das Angemeſſene verfügen wird.

Die Zeit und die Dauer des Urlaubs iſt in dem Unterrichts=Tagbuch (§. 8) einzutragen.

Disciplin.

§. 22. Die Handhabung der Disciplin unter den Zöglingen und die Aufrechthaltung der Haus= und Schul=Ordnung hat ſich der Vorſteher nach Maßgabe der organiſchen Beſtimmungen §. 24 angelegen ſeyn zu laſſen.

Gröbere Exceſſe, die vorausſichtlich mit Ausweiſung aus der Anſtalt zu beſtrafen ſind, hat der Vorſteher zu unterſuchen; das Protokoll darüber führt der Lehrer. Der Antrag auf Entlaſſung iſt, unter Beiſchluß des Protokolls, bei der Centralſtelle zu machen.

§. 23. Für den Vollzug der Einſperrungen hat der Lehrer zu ſorgen. Der Schlüſſel zu dem Gewahrſam wird in ſeiner Wohnung aufbewahrt (§. 25 der Inſtruction für den Lehrer).

§. 24. Die nach §. 25 der organiſchen Beſtimmungen vorgeſchriebene Liſte über das Betragen der Zöglinge iſt nach dem beiliegenden Formular Nr. 6 zu führen. Mit derſelben iſt eine Liſte über die perſönlichen Verhältniſſe der Zöglinge in Zuſammenhang geſetzt, zu der unter Nr. 7 ebenfalls ein Schema hier beiliegt [482]).

Eine Zuſammenſtellung der Einträge in die Aufführungsliſte wird alljährlich dem Rechenſchafts=Bericht beigelegt.

§. 25. Aenderungen an den beſtehenden Vorſchriften der Haus= und Schul=Ordnung darf der Vorſteher ohne vorherige Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nicht vornehmen. Dagegen iſt es ihm in dringenden Fällen, wo ſich eine neue Beſtimmung nöthig zeigt, geſtattet, ſie zu geben. Er hat ſolche Anordnungen in ein beſonderes Befehlbuch (Schema Nr. 3 oben §. 7) einzuſchreiben und das Neuhinzugekommene in einem dem Rechenſchafts=Berichte

---

482) Ueber dieſes Schema und Formular vrgl. das Anm. 480 bemerkte.

beizuſchließenden Auszuge alljährlich zur Kenntniß der Centralſtelle zu bringen und ihrer Genehmigung zu unterſtellen.

Austritt der Zöglinge.

§. 26. Rückſichtlich der Ausſtellung der Zeugniſſe und des Koſten-Erſatzes, welcher von Zöglingen zu leiſten iſt, die ohne Erlaubniß aus der Anſtalt treten oder die aus derſelben gewieſen werden, hat ſich der Vorſteher nach den organiſchen Beſtimmungen §. 26 zu achten.

Rechenſchafts-Bericht und Viſitationen.

§. 27. Der nach §. 27 der organiſchen Beſtimmungen vorgeſchriebene Rechenſchafts-Bericht iſt an die Centralſtelle zu erſtatten. Der Vorſteher hat darin über den Gang der ganzen Verwaltung eine überſichtliche Darſtellung zu geben; die vorgekommenen bedeutenderen Ereigniſſe bei der Anſtalt aufzuzählen; ſich über die Leiſtungen der Angeſtellten, die Zahl der Zöglinge, ihr Betragen, ihre Kenntniſſe und ihre Beſchäftigung auszuſprechen; über die Reſultate der Wirthſchaft im Ganzen und beſonders auch in Abſicht auf angeſtellte Verſuche, Einführung neuer Werkzeuge und Culturen, eingeleitete Meliorationen das Wichtigere mitzutheilen; auch Vorſchläge zur Sprache zu bringen, die im Intereſſe der Anſtalt etwa zu machen wären. Zugleich iſt der Rechenſchafts-Bericht dazu zu benützen, um die in den §§. 5, 7, 8, 12, 14, 15, 17, 24, 25 vorgeſchriebenen Notizen zu geben.

§. 28. Bei den von den vorgeſetzten Behörden zu veranſtaltenden Viſitationen hat der Vorſteher den damit beauftragten Beamten alle Aufſchlüſſe zu geben, welche ſie wünſchen werden, um ſich über den Gang der Lehr-Anſtalt ſowohl, als den Betrieb der Wirthſchaft ein vollſtändiges Urtheil zu verſchaffen. (Organiſche Beſtimmungen §. 28.)

§. 29. Die nach gegenwärtiger Inſtruction zu führenden Verzeichniſſe, die Erlaſſe der vorgeſetzten Behörden, die Berichts-Concepte und die ſonſtigen, auf die Ackerbau-Schule bezüglichen Acten hat der Vorſteher in einer zweckmäßigen Regiſtratur-Ordnung für die Anſtalt aufzubewahren.

Schluß-Beſtimmung.

§. 30. Für Nachträge und Aenderungen bei der gegenwärtigen Inſtruction gilt daſſelbe, was im §. 30 der organiſchen Beſtimmungen in Hinſicht auf dieſe feſtgeſetzt worden iſt. Man zweifelt nicht, daß der Vorſteher ſolchen Aenderungen, welche ſtets nur im Intereſſe der Anſtalt werden gegeben werden, bereitwillig ſich fügen werde.

Stuttgart, im April 1843.

Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

215.

Inſtruction für den Lehrer an der Ackerbauſchule in Ellwangen und Ochſenhauſen,

vom April 1843 [483]).

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Der Lehrer iſt in ſeinem ganzen Wirkungskreiſe dem Vorſteher der Anſtalt untergeordnet.

§. 2. Er hat die Verpflichtung, die Zwecke der Anſtalt, wie ſie in den organiſchen Beſtimmungen (§. 1.) feſtgeſtellt ſind, nach Möglichkeit fördern zu helfen, die ihm anvertraute Unterweiſung und Beaufſichtigung der Zöglinge aufs Gewiſſenhafteſte zu beſorgen und zu Aufrechthaltung der Haus= und Schul=Ordnung nach Kräften mitzuwirken.

§. 3. Der Lehrer wird durch den Vorſteher auf die mit dem Antritt ſeiner Stelle übernommenen Verpflichtungen nach dem beiliegenden Vorhalt [484]) beeidigt.

Unterricht.

§. 4. Der Lehrer iſt verpflichtet, die Unterrichtsfächer, welche ihm mittelſt des durch die höheren Behörden genehmigten Lehrplans zugewieſen ſind, in den hiefür vorgeſchriebenen Stunden vorzutragen. Er wird dabei die Fähigkeiten und Vorkenntniſſe ſeiner Zuhörer möglichſt beachten und ſeine Vorträge, beſonders auch nach den ihm in dieſer Hinſicht zukommenden Weiſungen des Vorſtehers, ſo einrichten, wie ſie für Jene am nützlichſten und förderlichſten werden.

§. 5. Bei dem Unterrichte in den ihm zugewieſenen Fächern hat er ſtets die Beziehung auf das landwirthſchaftliche Gewerbe in's Auge zu faſſen. Er iſt im Winter zu wenigſtens ſieben, im Sommer zu wenigſtens drei wöchentlichen Lehrſtunden verpflichtet, deren nähere Beſtimmung ſich nach den Feldgeſchäften richtet und daher der beſonderen Anordnung des Vorſtehers unterliegt.

Sollte letzterer eine zeitweilige Vermehrung dieſer Unterrichtsſtunden für nöthig erachten, ſo hat der Lehrer einer ſolchen Verfügung willige Folge zu leiſten; ſo wie er auch gehalten iſt, an der Unterweiſung und belehrenden Beſchäftigung der Zöglinge in den Winterabenden, ſo wie bei Regenwetter und überhaupt an ſolchen Tagen, an welchen in der Wirthſchaft nichts gearbeitet werden kann, nach Anordnung des Vorſtehers thätigen Antheil zu nehmen; auch die Zöglinge bei zuweilen zu unternehmenden Excurſionen in die Umgegend zu begleiten.

483) Gedruckt 8.
484) Nicht gedruckt.

§. 6. Der Lehrer hat ſeine Vorträge über die ihm übertragenen Unterrichtsfächer ſo einzurichten, daß die Zöglinge innerhalb drei Jahren jedes derſelben mindeſtens einmal durchmachen können.

Da es den neu eingetretenen Zöglingen in manchen Lehrfächern, die nicht in jedem Jahre neu vorgetragen werden, unmöglich würde, den gleichen Unterricht mit den Zöglingen der zweiten und dritten Jahres-Claſſe aufzufaſſen, ſo ſind nach Erforderniß der Umſtände angemeſſene Abtheilungen unter den Zöglingen zu bilden, wodurch dem Zurückbleiben Einzelner oder dem mangelhaften Auffaſſen des Unterrichts vorgebeugt wird.

§. 7. Außer der Ertheilung des eigentlichen Unterrichts gehört es zu den Haupt-Obliegenheiten des Lehrers, den Privat-Fleiß der Zöglinge zu beaufſichtigen und zu leiten und ſie zur nützlichen Anwendung ihrer freien Zeit fortwährend anzuhalten. Er wird hiebei beſonders auch dafür ſorgen, daß ſtets die erforderliche Stille und Ruhe in dem Schulzimmer herrſche. Verſäumniſſe der Lehrſtunden, auch Unfleiß der Zöglinge in dieſen oder in ihren Privat-Arbeiten ſind in das Unterrichts-Tagbuch (§. 8. der Inſtruction für den Vorſteher) einzutragen; wodurch ſie zur Kenntniß des Vorſtehers kommen.

§. 8. Sowohl bei den Prüfungen, welche die Bewerber um den Eintritt in die Anſtalt zu erſtehen haben, als bei den vorgeſchriebenen periodiſchen Prüfungen der Zöglinge hat der Lehrer in den ihm übertragenen Unterrichtsfächern mitzuwirken.

§. 9. Nach den organiſchen Beſtimmungen (§. 15.) werden über die Zeit der Heu-, Reps- und Getreide-Ernte keine Vorträge gehalten. Die Unterbrechung darf jedoch zuſammen nicht länger als 4 Wochen dauern. Will der Lehrer einen Theil dieſer Zeit außerhalb der Anſtalt zubringen, ſo hat er hiezu Urlaub vom Vorſteher nöthig. Auch auf kürzere Zeit darf ſich der Lehrer nur mit Erlaubniß von Seiten des Vorſtehers von der Anſtalt entfernen.

§. 10. Bei längeren oder kürzeren Abweſenheiten des Vorſtehers iſt der Lehrer verpflichtet, wenn dieſelben nicht in die Zeit der obenerwähnten Ferien fallen, in den für die Vorträge des Vorſtehers beſtimmten Stunden die Zöglinge durch anderweitigen angemeſſenen Unterricht zu beſchäftigen. Eine gleiche Aushülfe für den Vorſteher tritt auch bei etwaigem Erkranken deſſelben ein. Wäre das Erkranken von größerer Bedeutung, ſo hätte, falls es der Vorſteher ſelbſt nicht mehr zu thun vermöchte, der Lehrer an die Centralſtelle Anzeige davon zu erſtatten.

§. 11. Der Lehrer hat dafür zu ſorgen, daß zu jeder Unterrichtsſtunde das Zeichen pünktlich mit der Glocke gegeben werde. Auch iſt dem Lehrer in Ellwangen die Aufſicht über die Uhr, nebſt den bei dieſer erforderlichen Verrichtungen, übertragen.

Aufſicht über die Zöglinge.

§. 12. Wenn Zöglinge nicht in der Wirthſchaft beſchäftigt ſind, ſo ſtehen ſie unter der fortwährenden, unmittelbaren Aufſicht

des Lehrers. Er hat ſie in allem ihrem Thun und Laſſen ſtets auf's Aufmerkſamſte in dem Auge zu behalten; über ihr Verhalten in jeder Beziehung zu wachen; ſie zu einem geordneten Betragen anzuhalten und zugleich dafür zu ſorgen, daß ſie die für die Arbeiten, den Unterricht und die Speiſung vorgeſchriebenen Stunden jederzeit genau einhalten. Um dieſe Obliegenheit mit um ſo mehr Erfolg durchführen zu können, wird dem Lehrer ſeine Wohnung zunächſt bei der der Zöglinge angewieſen.

§. 13. Von der ſpeciellen Aufſicht bei Tiſche, die der Lehrer zu führen hat, iſt er dann entbunden, wenn der Wirthſchafts=Aufſeher mit den Zöglingen ſpeiſt. Es ſind hiebei die fehlenden oder erſt nach dem Tiſchgebet kommenden Zöglinge zu bemerken. Für anſtändiges Betragen bei Tiſche hat der Aufſehende zu ſorgen; auch von etwaigen Beſchwerden über die Koſt dem Vorſteher Anzeige zu machen.

§. 14. An den Sonn= und Feſttagen hat der Lehrer die Zöglinge zum Gottesdienſte zu begleiten; auch möglichſt dafür zu ſorgen, daß der übrige Theil des Tages auf anſtändige und nützliche Weiſe, namentlich durch belehrende Unterhaltung zu Hauſe oder auf Spaziergängen, Leſen guter Bücher ꝛc. ausgefüllt werde.

§. 15. Späteſtens Nachts 10 Uhr haben ſich die Zöglinge in den Schlafſaal und zur Ruhe zu begeben. Der Lehrer überzeugt ſich von ihrer Anweſenheit und ſorgt für das richtige Löſchen der Lichter. Etwaige wichtige Vorfälle während der Nacht hat der Lehrer unverweilt zur Kenntniß des Vorſtehers zu bringen. Er hat auch darauf zu ſehen, daß nach dem gegebenen Zeichen mit der Glocke die Zöglinge Morgens zu rechter Zeit aufſtehen.

§. 16. Die Beſorgung des Schluſſes der Hausthüren, der im Winter auf 9 Uhr, im Sommer auf 10 Uhr feſtgeſetzt iſt, liegt dem Lehrer ob, und der Schlüſſel wird in ſeiner Wohnung verwahrt. Das Oeffnen am Morgen, auch vorkommenden Falls während der Nacht, beſorgt einer der älteren Zöglinge, der vom Vorſteher hiezu beſonders beauftragt iſt und den Schlüſſel in der Wohnung des Lehrers zu holen hat.

§. 17. Beim Erkranken von Zöglingen hat der Lehrer ſtets ſogleich die erforderliche Anzeige beim Vorſteher zu machen, bei gefährlichem Erkranken auch unverweilt ärztliche Hülfe herbeizurufen. Im Uebrigen wird ihm ſorgfältige Beaufſichtigung der Kranken und Mitſorge für ihre Pflege nach Anordnung des Arztes oder des Vorſtehers zur Pflicht gemacht.

§. 18. Der Lehrer hat darauf zu ſehen, daß ſtets Reinlichkeit und Ordnung in allen Gelaſſen der Lehranſtalt herrſche, was ganz beſonders auch vom Schlafſaale der Zöglinge gilt. Letztere ſind anzuhalten, ihre Betten ſogleich nach dem Aufſtehen wieder zu machen; ihre Kleidungsſtücke ſtets pünktlich aufzuräumen; überhaupt nichts von ihrem Eigenthum umher liegen zu laſſen, ſondern Alles in den ihnen hiezu angewieſenen Behältern, Käſten ꝛc. aufzubewahren.

§. 19. Ebenſo hat er dafür zu ſorgen, daß die Zöglinge auch die perſönliche Reinlichkeit ſtets beobachten und ſich nicht nur alltäglich pünktlich waſchen, ſondern auch reinlich kleiden, auch ihre Kleider und ihr Weißzeug ſtets in geordnetem Zuſtande erhalten.

§. 20. Für das Inventar an Mobilien der Lehranſtalt iſt der Lehrer dem Vorſteher hinſichtlich der Stückzahl verantwortlich. Sollte durch Muthwillen oder Nachläſſigkeit Etwas daran beſchädigt werden; ſo hat derſelbe dem Vorſteher Anzeige davon zu machen, auch ſich Mühe zu geben, den Thäter auszumitteln.

§. 21. Wenn ein Zögling Geld beſitzt, ſo hat, auf den Wunſch des Zöglings oder ſeiner Eltern und auf Anordnung des Vorſtehers, der Lehrer ſolches in Verwahrung zu nehmen und es, wie der Zögling wünſcht, nach deſſen Bedarf ratenweiſe an denſelben zurückzugeben oder auch kleine Rechnungen für ihn zu bezahlen, und jedenfalls ſtets genaue Nachweiſung darüber zu führen.

Disciplin.

§. 22. Der Lehrer hat jede zu ſeiner Kenntniß kommende Uebertretung der Haus- und Schul-Ordnung von Seiten der Zöglinge dem Vorſteher gewiſſenhaft anzuzeigen, und denſelben in Handhabung der Disciplin auf jede Weiſe zu unterſtützen.

§. 23. Dem Lehrer kommt zu, Zurechtweiſungen, wie ſie das Bedürfniß des Augenblicks mit ſich bringt, zu ertheilen; auch darf er, zu Unterſtützung ſeiner Autorität, Zimmerarreſt bis zu 2 Stunden erkennen. Andere Disciplinar-Mittel hat der Vorſteher anzuordnen.

§. 24. Die bei Unterſuchung gröberer, vorausſichtlich die Ausweiſung aus der Anſtalt nach ſich ziehender Exceſſe vorgeſchriebene Protokollführung hat der Lehrer zu beſorgen.

§. 25. Für den Vollzug der von dem Vorſteher verfügten Einſperrungen von Zöglingen hat der Lehrer zu ſorgen. Der Schlüſſel zu dem Gewahrſam wird in der Wohnung des Letztern aufbewahrt.

Prämien und Zeugniſſe.

§. 26. Nach den organiſchen Beſtimmungen §. 23. werden am Ende jeden Lehrjahrs Belohnungen bis zum Geſammtbetrage von 160 fl. an die Zöglinge vertheilt. Die Feſtſtellung des jedem einzelnen Zögling zu verwilligenden Antheils, der nach dem Verhältniſſe ſeiner Leiſtungen, ſeines Betragens, auch nach der Dauer ſeiner Anweſenheit an der Anſtalt bemeſſen wird, geſchieht durch den Vorſteher in Gemeinſchaft mit dem Lehrer.

§. 27. Die Zeugniſſe, welche den Zöglingen bei ihrem Austritt aus der Anſtalt über Aufführung, Fleiß und Kenntniſſe vom Vorſteher und Lehrer ertheilt werden, hat Letzterer mit zu unterzeichnen.

Hülfe bei der Buchführung ꝛc.

§. 28. Außer den bisherigen aufgezählten Verpflichtungen des Lehrers, hat derſelbe nach den organiſchen Beſtimmungen §. 7. noch die weitere Obliegenheit, den Vorſteher bei der Buchführung und Correſpondenz zu unterſtützen. Er hat ſich dieſem Geſchäfte, während die Zöglinge bei den Wirthſchafts-Arbeiten angeſtellt ſind, alſo nicht unter ſeiner Aufſicht ſtehen, ganz nach den Weiſungen des Vorſtehers zu widmen und auf daſſelbe im Ganzen bis zu 4 Stunden täglich und zwar nach der Zeiteintheilung, wie der Vorſteher ſie treffen wird, zu verwenden. An Tagen, wo die Zöglinge in der Wirthſchaft nicht beſchäftigt werden können und ſich daher zu Hauſe unter Aufſicht des Lehrers befinden, vermindert ſich obige Stundenzahl oder unterbleibt die Hülfeleiſtung auf der Canzlei auch ganz.

Stuttgart, im April 1843.

Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

216.

Erlaß des Königl. Studienraths an die Kreisſchulinſpectoren, betr. Ferien, Vacanztage, Ausſetzen des Unterrichts, vom 29. April 1843 [483]).

Die von den 4 Kreisſchulinſpectoren im November d. J. über die von einem Lehrerverein vorgetragene Bitte um feſte Reglung der beiden jährlichen Hauptferien und um gleichmäßige Verlegung derſelben insgeſamt in die Monate Mai und October erſtatteten Gutachten haben die Anſicht des K. Studienraths bekräftigt, daß einer ſolchen Anordnung in den örtlichen Verhältniſſen Schwierigkeiten entgegenſtehen, welche dieſelbe als unausführbar erſcheinen laſſen. Immerhin iſt jedoch zu wünſchen, daß die örtlichen Schulbehörden, ſo weit es nur immer die Umſtände geſtatten, darauf Bedacht nehmen, daß die erwähnten Hauptferien möglichſt gleichzeitig eintreten und auch von gleicher Dauer ſeyen, und die Kreisſchulinſpectoren werden andurch beauftragt, auch in ihrem Theil bei den Viſitationen darauf hinzuarbeiten.

Da übrigens nicht nur die erwähnten Hauptferien an den verſchiedenen Schulen auch im Ganzen nicht von gleicher Dauer ſind, ſondern außer denſelben auch hie und da während des Schulhalbjahrs allerlei Vacanztage oder Vacanzhalbtage z. B. vor oder nach einem Feſte Statt finden, für welche nicht immer ein aus-

---

483) Reſcr.-Buch der latein. Schule Nürtingen.

reichender Grund ſich denken läßt, ſo wird der Kreisſchulinſpector beauftragt, bei ſeiner diesjährigen Viſitation auch hierauf ſein Augenmerk zu richten und wie es in den einzelnen Anſtalten deßhalb gehalten werde, in ſeinem Berichte anzugeben.

Endlich wird angemeſſen gefunden, daß ſämmtliche Lehrer künftig in ihren jährlichen Schulberichten ausdrücklich angeben, ob und wann von ihnen und aus welcher Urſache der Unterricht ausgeſezt und keine Schule gehalten worden ſey, was ſämmtlichen zum Kreiſe gehörigen Lehrern zu eröffnen iſt.

Stuttgart, 29. April 1843. Knapp.
Aigner.

---

†) Geſetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt, vom 22. Mai 1843.

217.

Haus- und Schul-Ordnung für die Lehrlinge der Ackerbau-Schule in Hohenheim, vom Jahre 1843 [484]).

Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Die Zahl der gleichzeitig an der Anſtalt anweſenden Lehrlinge (Landbaumänner) iſt auf fünfundzwanzig feſtgeſetzt. Der

---

†) Reg.-Blatt Nr. 25. S. 321. f. Milit.-Geſ. Art. 29. Wegen Berufs ſind von der Dienſtleiſtung im activen Heer entbunden und werden zurückgeſtellt:

1) Die in die theologiſchen Seminarien und Convicte aufgenommenen Zöglinge, deßgleichen, die, welche nach Erſtehung der akadem. Vorprüfung mit Staatserlaubniß dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule ſich widmen.

Art. 31. Wenn ein wegen Berufs Zurückgeſtellter die angetretene Laufbahn während der Dauer der Dienſtzeit der Ausgehobenen ſeiner Altersclaſſe verläßt, oder zur Fortſetzung derſelben für unwürdig erklärt, oder bei der Dienſtprüfung für immer abgewieſen worden iſt, ſo wird er auf die hierüber an den Ober-Rekrutirungsrath zu erſtattende Anzeige, bei vorhandener Dienſttüchtigkeit zu nachträglicher Erfüllung ſeiner Militärpflicht für die noch übrige Dauer der Dienſtzeit ſeiner Altersklaſſe, mindeſtens aber auf zwei Jahre angehalten werden.

Art. 32. Militärpflichtige, welche

2) einer höheren Kunſt ſich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Miniſt. des Innern vorgenommenen Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kunſtanlagen und Geſchicklichkeit beigelegt worden iſt, ſollen, wenn die Reihe ſie trifft, in der Art begünſtigt werden, daß ihre Dienſtzeit im aktiven Heer auf einjährige — in Kriegszeiten auf Kriegsdauer — beſchränkt wird. Nach dieſer einjährigen Dienſtzeit, deren Wahl ihnen überlaſſen iſt, innerhalb welcher ſie Urlaub bis auf 6 Monate erhalten können, treten ſie in die Landwehr über.

484) Gedruckt. 8. Abgedruckt im Corresp.-Bl. des landw. Vereins. Bd. 23. S. 309.

Eintritt findet in der Regel jährlich am 1. Oktober ſtatt [485]), nachdem ſechs Wochen zuvor die vorgeſchriebene Prüfung mit den Bewerbern vorgenommen und ihre Aufnahme von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins genehmigt worden iſt.

§. 2. Jeder Bewerber um die Aufnahme muß:

1) das ſiebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben
2) vollkommen geſund und körperlich ſo erſtarkt ſeyn, um die verſchiedenen Handarbeiten, welche die Lehrlinge zu leiſten haben, mit Ausdauer verrichten zu können;
3) in den Feldarbeiten und ſonſtigen Handgriffen den für den landüblichen Betrieb nöthigen Grad der Fertigkeit ſchon beſitzen;
4) Leſen, Schreiben und Rechnen verſtehen, und die nöthige Fähigkeit haben, einen einfachen und verſtändlichen Lehrvortrag über Landwirthſchaft aufzufaſſen.
5) Ueber ſittlich gute Aufführung und Vermögen muß ſich jeder Bewerber durch Zeugniſſe ausweiſen; auch muß er Taufſchein und Heimathſchein beibringen.

Die unter 3 und 4 erwähnten Fertigkeiten und Kenntniſſe hat er bei der oben §. 1. erwähnten Prüfung darzulegen.

Allgemeine Verpflichtungen der Lehrlinge.

§. 3. Jeder in die Anſtalt aufgenommene Lehrling iſt durch ſeinen Eintritt zu Erſtehung einer Lehrzeit von drei Jahren, innerhalb welcher der Unterricht in der Schule und in der Wirthſchaft vollendet wird, verpflichtet. Er hat hiefür kein Lehrgeld zu entrichten [486]); dagegen haben ſich zur Zeit des Eintritts der Lehrlinge in die Anſtalt ihre Eltern oder Vormünder, oder im Falle ihrer Volljährigkeit ſie ſelbſt durch beſondere Urkunden zu demjenigen Erſatze verbindlich zu machen, welcher nach §. 28. bei nicht voller Erſtehung der dreijährigen Lehrzeit feſtgeſetzt iſt.

§. 4. Die Lehrlinge haben nach ihrem Eintritt ihre Namen, ihren Heimathort und die übrigen perſönlichen Verhältniſſe in das dazu beſtimmte Buch einzutragen. Jedem wird ſodann ein Exemplar der Haus= und Schul=Ordnung zugeſtellt.

§. 5. Da der Zweck der Schule auf Förderung und Verbreitung landwirthſchaftlicher Bildung gerichtet iſt, ſo hat jeder Lehrling die Verpflichtung, ſich die Erreichung dieſes Zweckes zur ernſt=

Faſt gleichlautend mit dieſer Haus= und Schul=Ordnung für die Ackerbauſchule in Hohenheim erſchien im April 1843 eine Haus= und Schulordnung für die Zöglinge der Ackerbauſchule in Ellwangen und Ochſenhauſen. Die Abweichungen ſind folgende:

485) Der Eintritt findet jährlich den 1. November Statt. Die Zahl iſt 10.

486) Nach „entrichten" fehlt: „dagegen — feſtgeſetzt iſt."

lichen Aufgabe zu machen und ſich in und außerhalb der Anſtalt ſo zu betragen, daß es derſelben ſtets zur Ehre gereicht.

§. 6. Es wird von den Lehrlingen erwartet, daß ſie die Achtung für Religion und die Ehrfurcht für alles Göttliche und Heilige auf keine Weiſe, weder durch Wort noch That verletzen, auch dem öffentlichen Gottesdienſt fleißig und mit Andacht anwohnen. Ebenſo gehört es zu ihren erſten Verpflichtungen, ſich gegen die Direction, den Oberlehrer und den Wirthſchafts-Inſpektor [487]) ſtets ehrerbietig zu betragen und den Anordnungen derſelben nach allen Stücken willigen Gehorſam zu leiſten.

Schul-Ordnung.

§. 7. Die Lehrlinge haben die Unterrichtsſtunden pünktlich und mit den nöthigen Büchern und Schreibmaterialien verſehen zu beſuchen, ſich in denſelben ruhig und aufmerkſam zu betragen, auch ohne Erlaubniß des Oberlehrers nie eine Lehrſtunde zu verſäumen.

§. 8. Vor dem Beginn jeder Stunde wird mit der Glocke das Zeichen gegeben, worauf die Lehrlinge ſich ohne Säumen in dem Lehrzimmer einzufinden haben.

§. 9. Ihren Privat-Arbeiten, wie den ihnen aufgetragenen Uebungen, der Vorbereitung auf die Lehrſtunden, und der Wiederholung des in denſelben Gehörten, haben ſie mit Fleiß und Pünktlichkeit ſich zu widmen; auch in dem Lehrzimmer ſtets die erforderliche Stille und Ordnung zu beobachten.

§. 10. Da auch die Feldarbeiten den Lehrlingen zu ihrer Ausbildung für den praktiſchen landwirthſchaftlichen Betrieb dienen, ſo haben ſie ſich denſelben folgſam und mit Fleiß zu unterziehen, und darnach zu trachten, jedes ihnen vom Oberlehrer oder Wirthſchafts-Inſpektor übertragene Geſchäft ſo vollkommen, als es immer möglich iſt, auszuführen. Sie haben ſich ſtets zu der vorgeſchriebenen Zeit bei der Arbeit einzufinden, ſich unter keinerlei Vorwand davon zu entfernen, ſondern die feſtgeſetzte Stundenzahl dabei auszuhalten. Dieſe iſt, über Abzug der für den Unterricht und zur Wartung des Arbeitsviehes beſtimmten Zeit, für das Frühjahr, den Sommer und Herbſt auf 10 Stunden feſtgeſetzt, vermindert ſich im Winter mit der Abnahme des Tages bis auf 8 Stunden, und ſteigt zur Zeit der Heu-, Oehmd-, Reps- und Getreide-Erndte auf 11—12 Stunden. Die Lehrlinge haben bei der Arbeit die ihnen anvertrauten Zugthiere ſchonend zu behandeln, eine Beſchädigung der Geräthe ſo viel als möglich zu vermeiden und dieſe nach gemachtem Gebrauche pünktlich in das Geſchirr-Magazin zurückzugeben.

---

487) Verpflichtungen, ſich gegen den Vorſteher und die Lehrer ſtets ehrerbietig ꝛc.

Haus=Ordnung.

§. 11. Die Lehrlinge [488]) haben ſich untereinander friedlich zu benehmen, auch ihr gegenſeitiges Eigenthum auf keine Weiſe zu beeinträchtigen. Vielmehr iſt jeder verpflichtet, zur Erhaltung der allgemeinen Zucht und Ordnung das Seinige nach Möglichkeit beizutragen.

§. 12. Die Lehrlinge dürfen ſich weder an Arbeits=, noch Sonn= und Feiertagen, weder in Freiſtunden, noch während der Arbeit, insbeſondere auch nicht in der für die Stallwache oder den ſonſtigen Stalldienſt beſtimmten Zeit, ohne Vorwiſſen des Oberlehrers, oder nach Umſtänden des Wirthſchafts=Inſpektors, aus der Anſtalt entfernen.

§. 13. Wünſcht ein Lehrling längeren Urlaub, ſo hat er ſich dießfalls an den Oberlehrer [489]) zu wenden, der je nach Wohlverhalten des Lehrlings, nach der Dringlichkeit der Veranlaſſung, nach der gewünſchten Dauer des Urlaubs, nach den mehr oder weniger dringenden Feldgeſchäften die Erlaubniß dazu auf 2 Tage ertheilen kann, einen längeren Urlaub aber der Bewilligung der Direktion zu unterſtellen hat.

§. 14. Für den Fall, daß das Ausgehen erlaubt worden iſt, wird den Lehrlingen empfohlen, den oft mit ſo nachtheiligen Folgen begleiteten und verderblichen Beſuch der Wirthshäuſer zu vermeiden. Namentlich wird ihnen bei Beſuchen in der Nachbarſchaft [490]) ein geordnetes und anſtändiges Betragen zur Pflicht gemacht. Beim Dawiderhandeln würden ſie ſich, neben der allgemeinen polizeilichen Ahndung, auch geſchärften Disciplinar=Strafen von Seiten der Anſtalt ausſetzen.

§. 15. Das geſetzlich allgemein verbotene Hazardſpielen hat, neben der bürgerlichen Strafe, ernſtliche Ahndung von Seiten der Anſtalt und in Wiederholungsfällen die Entlaſſung aus derſelben zur Folge.

§. 16. Vor muthwilligem Schuldenmachen werden die Lehrlinge nachdrücklich gewarnt. Wenn dießfalls Klagen vorkommen, ſo ſteht dem Lehrling, der ſich auf die erſten Ermahnungen und Strafen nicht beſſert und die Rückſtände nicht tilgt, unnachſichtlich die Entlaſſung aus der Anſtalt bevor. Das Entlehnen von Geld von dem Koſtreicher oder den Officianten der Anſtalt iſt den Lehrlingen, mit Ausnahme von Nothfällen, verboten.

§. 17. Jede die Ruhe und Ordnung des Hauſes ſtörende Handlung ſowohl innerhalb, als außerhalb der Gebäude, ſo namentlich das Halten von Hunden, Vögeln, der Gebrauch lärmender Inſtrumente, iſt den Lehrlingen unterſagt.

---

488) Statt „Lehrlinge“ — „Zöglinge“ ſo auch in allen §§.
489) Statt „Oberlehrer“ — „Vorſteher,“ ſo auch im vorigen §. nach „Feldgeſchäften“ — „entſcheidet §. 14.“
490) Nach „Nachbarſchaft“ — („Ellwangen — Ochſenhauſen.“)

Trinkgelage in den Gelaſſen der Anſtalt dürfen niemals ſtattfinden.

Auch iſt den Lehrlingen verboten, Fremde bei ſich über Nacht zu behalten [491]).

§. 18. Vorſicht mit Feuer und Licht wird den Lehrlingen zur ganz beſondern Pflicht gemacht; namentlich wird unterſagt, in den Scheunen und Stallungen das brennende Licht aus der Laterne zu nehmen.

Das Tabackrauchen innerhalb der Gebäude und Höfe iſt durchaus verboten.

§. 19. Das Frühſtück, Mittag- und Abend-Eſſen, wozu jedesmal mit der Glocke das Zeichen gegeben wird, wird von den Lehrlingen gemeinſchaftlich eingenommen. Wer unentſchuldigt zu ſpät kommt, muß ſich mit den Speiſen begnügen, die noch auf dem Tiſche befindlich ſind.

§. 20. Die Sitz-Ordnung bei Tiſche wird durch die Zeit des Eintrittes in die Anſtalt und, bei gleichzeitigem Eintritt, durch das Lebensalter beſtimmt. Ebenſo wird es im Lehrzimmer gehalten, wenn nicht die Zwecke des Unterrichts eine andere Sitz-Ordnung vorſchreiben.

§. 21. Der Thorſchluß iſt im Sommer auf zehn Uhr, im Winter auf neun Uhr feſtgeſetzt, und es ſoll nach dieſer Zeit, ohne beſondere Gründe, ſich kein Lehrling mehr außerhalb der Anſtalt befinden. Die Zeit zum Schlafengehen und zum Auslöſchen der Lichter iſt das ganze Jahr über ſpäteſtens um zehn Uhr. Die Stunde zum Aufſtehen wird nach der Jahreszeit beſonders feſtgeſtellt.

§. 22. Was an Haus-, Tiſch- und Schulgeräthen zerbrochen oder verdorben wird, hat der Thäter zu erſetzen. Wenn dieſer nicht auszumitteln iſt, tritt nach Umſtänden gemeinſchaftlicher Erſatz ein, dem ſich die Lehrlinge, wenn er vom Oberlehrer angeordnet wird, ohne Weigerung zu fügen haben. Auch für Beſchädigungen an Fuhr- und Arbeits-Geſchirr aller Art, wenn ſie durch Muthwillen oder Nachläßigkeit eintreten, iſt der betreffende Lehrling, nach dem Ermeſſen der Direktion [492]), vollſtändigen oder theilweiſen Erſatz zu leiſten ſchuldig.

Oekonomiſche Verhältniſſe.

§. 23. Die Lehrlinge [493]) werden für ihre Arbeit nach dem gewöhnlichen Lohne bezahlt.

Die Beköſtigung aus Frühſtück, Mittag- und Abend-Eſſen nebſt dem erforderlichen Brod beſtehend, erhalten die Lehrlinge an

491) „Der Zutritt in die Brauerei iſt ohne ausdrückliche Erlaubniß des Vorſtehers verboten; ebenſo der Zutritt in die Meiereiküche.“

492) Statt „der Direction“ — „des Vorſtehers;“ ſo auch oben ſtatt: „Oberlehrer“ — „Vorſteher.“

493) „Die Lehrlinge — bezahlt“ fehlt; weiter unten „erhalten die Zöglinge für ihre Arbeit“ das Uebrige fehlt.

einem gemeinſchaftlichen Tiſche durch den von der Anſtalt aufgeſtellten Koſtreicher nach einer regulirten Taxe.

Ueber Beides wird mit jedem Lehrlinge am Ende eines jeden Monats von der Inſtituts⸗Kaſſe abgerechnet.

§. 24. Getränke, Wohnung, Betten, Handtücher, Heizung, Licht, Unterrichts⸗Bedürfniſſe an Papier, Federn ꝛc., auch die Verpflegung bei Erkrankungen[494]) während der Anweſenheit und im Dienſte an der Anſtalt erhalten ſie von dieſer unentgeldlich.

Nur bei Krankheiten, die länger als vierzehn Tage dauern, tritt für die weitere Krankheitszeit eine Erſatzverbindlichkeit des Lehrlings ein, wenn er oder ſeine Angehörigen nicht etwa den Austritt aus der Anſtalt bis zu ſeiner Geneſung vorziehen. Auch für den Fall einer Epidemie ſind die Koſten von dem Lehrlinge oder Denjenigen zu beſtreiten, welche ihn in dieſer Beziehung geſetzlich zu vertreten haben.

§. 25. Beim Eintritt in die Anſtalt hat Jeder eine Sonntags⸗Kleidung, beſtehend in einem Rock, ein Paar Hoſen, einer Weſte und einem Hut oder Kappe, mitzubringen; ſodann für den Werktag: zwei Wämmſer oder blaue Ueberhemden, ein Paar Tuch⸗, oder Leder⸗ und zwei Paar Zwilch⸗Hoſen, zwei Weſten und eine Kappe; an Weißzeug: ſechs Hemden, ſechs Paar Strümpfe, ſechs Nastücher; zwei Halstücher; auch im Ganzen drei Paar Stiefel oder Schuhe. Außerdem bedarf jeder Lehrling einer Kleider⸗ und einer Schuhbürſte, einer Blechbüchſe mit Fett zu den Schuhen und eines Kamms; welche Gegenſtände er ſich ſelbſt anzuſchaffen hat. Aermere Lehrlinge erhalten nach Umſtänden, auf den Grund obrigkeitlicher Zeugniſſe, von Seiten der Anſtalt eine Unterſtützung zu dieſer Kleiderausſtattung.

§. 26. In Anſehung der Kleidung wird den Lehrlingen jeder übertriebene, mit ihrem Stande im Mißverhältniß ſtehende Aufwand unterſagt, und es iſt ohne beſondere Erlaubniß nicht geſtattet, daß Einer derſelben die herkömmliche Tracht ſeiner Gegend, während ſeines Aufenthalts an der Anſtalt, mit einer andern vertauſche. Dagegen wird von Seiten des Oberlehrers ſtrenge darauf geſehen, daß jeder Lehrling ſeine Kleider gut im Stande erhalte, auch ſich der Reinlichkeit hierin möglichſt befleißige.

§. 27. Die Lehrlinge haben von Seiten der Anſtalt, Krankheitsfälle ausgenommen, keinerlei Bedienung anzuſprechen, und das Bettmachen, das Reinigen der Schuhe und Kleider, das Herbeiſchaffen von Trink⸗ und Waſchwaſſer in den Schlafſaal, letzteres abwechslungsweiſe, ſelbſt zu beſorgen. Dagegen wird das Ueberziehen der Betten und das Reinhalten der zur Ackerbau⸗Schule gehörigen verſchiedenen Gelaſſe von Anſtaltswegen beſorgt.

---

494) „Erkrankungen erhalten ſie aus den Mitteln der Stiftung unentgeldlich. Nur bei ꝛc.“

§. 28. Wenn ein Lehrling der eingegangenen Verbindlichkeit zur Erſtehung der vorgeſchriebenen dreijährigen Lehrzeit (oben §. 3.) nicht nachkommen, und die Anſtalt unerlaubter Weiſe früher verlaſſen, auch wenn er aus derſelben ausgewieſen werden ſollte; ſo iſt er auf die Zeit ſeiner Anweſenheit zu einem Erſatz von jährlichen Achtzig Gulden an den von der Anſtalt auf ihn verwendeten Koſten verbunden; wovon er nur unter ganz beſondern Umſtänden durch die höhere Behörde freigeſprochen werden kann.

Strafbeſtimmungen.

§. 29. Bei vorkommenden Uebertretungen obiger Vorſchriften, ſo wie der mit Genehmigung der höheren Behörde von der Direktion etwa noch weiter getroffenen Anordnungen, treten nach Beſchaffenheit des einzelnen Falls folgende Strafarten [495]) ein:

a) durch den Oberlehrer:
 1) Verweis;
 2) kleine Geldſtrafen von 3 bis 6 Kreuzern, (welche in eine für gemeinſchaftliche Zwecke der Schule beſtimmte Kaſſe fließen);
 3) Haus- oder Zimmerarreſt bis zu 24 Stunden.

b) von der Direktion:
 1) Verweis von derſelben;
 2) Verweis von derſelben im Beiſeyn des Oberlehrers und der Lehrlinge;
 3) Einſperrung mit Beſchäftigung bis auf drei Tage;
 4) Einſperrung auf dieſelbe Zeit mit Koſtſchmälerung an Einem Tage;
 5) Entlaſſung aus der Anſtalt.

Letztere Strafe tritt, und zwar auf Anordnung der höheren Behörde, bei fortgeſetzten Uebertretungen der Statuten, Widerſetzlichkeit, ſchlechter Aufführung, beharrlicher Trägheit, Trunk- oder Spiel-Sucht, muthwilligem Schuldenmachen oder bei gemeinen Vergehen und Verbrechen ein.

Prämien und Zeugniſſe.

§. 30. Am Ende jeden Lehrjahrs [496]) (auf den 27. September) werden Belohnungen an die Lehrlinge vertheilt, deren Größe nach Verhältniß ihrer Leiſtungen, ihres Betragens, ihrer bei den Prüfungen an den Tag gelegten Kenntniſſe und der Dauer ihrer Anweſenheit

---

495) nach „Strafarten ein"
„a. durch den Lehrer:
 1) Verweis;
 2) Zimmer-Arreſt bis zu zwei Stunden.
b. durch den Vorſteher:
 1) Verweis vor demſelben;
 2) Verweis durch den Vorſteher in Beiſeyn des Lehrers und der Zöglinge ꝛc."

496) nach „Lehrjahrs" — „(auf den 1. November)"; nach „beſtimmt wird" — „und die für die gewöhnliche Zahl von zehen Zöglingen im Ganzen 160 fl. jährlich betragen können."

an der Anſtalt beſtimmt wird, und die für die gewöhnliche Zahl von 25 Lehrlingen im Ganzen 400 fl. jährlich betragen können.

§. 31. Beim regelmäßigen, oder erlaubten früheren Austritte aus der Anſtalt wird jedem Lehrlinge ein Zeugniß über ſittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ausgeſtellt.

---

†) Strafproceßordnung
vom 22. Juni 1843.

218.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Real- und Elementarſchule Stuttgart, Privatunterricht betreffend,
vom 14. Juli 1843 [497]).

Man hat die mit Bericht vom 2. v. Monats vorgelegten Erklärungen der Lehrer der Real- und Elementarſchule, welche den Schülern ihrer Klaſſen Privatunterricht ertheilen, eingeſehen, und ſieht ſich veranlaßt, dem Vorſtand beider Anſtalten in Beziehung auf dieſen Gegenſtand Folgendes zu erkennen zu geben.

1) Man verſieht ſich zu den Lehrern, daß ſie ſtets darauf Bedacht nehmen, ihren Privatunterricht ſo einzurichten, daß die Selbſtthätigkeit der Schüler in demſelben eine zweckmäßige Anregung und Anleitung finde.

---

†) S. Ger.-Geſetze Regbl. Nr. 33. S. 459 ff. Art. 447—456 handeln von dem Verfahren bei Vergehen öffentlicher Diener. Art. 447. Bei Verhängung einer Unterſuchung wegen eines gemeinen Verbrechens hat der Unterſuchungsrichter die dem verdächtigen Diener vorgeſetzte Dienſtbehörde in Kenntniß zu ſetzen. Art. 448 ff. Bei Verdacht eines Dienſtvergehens führt die vorgeſetzte Dienſtbehörde die Vorunterſuchung und übergiebt, wenn es nöthig iſt, die Acten den Gerichten (vergl. Erlaß vom $\frac{\text{29. Juni}}{\text{14. Juli}}$ 1819 S. 463) und zwar den Kreisgerichten, wenn der Verdächtige mindeſtens auf der Rangſtufe eines Bezirksbeamten ſteht. Art. 453 ff. enthalten Beſtimmungen über die vorläufige Entfernung vom Amt, wenn gegen einen Diener gerichtliche Unterſuchung erkannt und der Verluſt ſeines Dienſtes beim Endurtheil wahrſcheinlich iſt, durch die zuſtändige Gerichtsſtelle, wenn eine Vorunterſuchung eingeleitet iſt und Entlaſſung vom Amt erfolgen könnte nach Verf.-Urk. Art. 47, durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde. Im erſten Fall iſt der Stellvertreter von dem Gehalte des Verdächtigen zu bezahlen, im zweiten Fall hat der Richter über den Aufwand für die Amtsverweſung ſpäter zu erkennen.

497) Regiſtratur der Realſchule Stuttgart.

2) Ebendeßwegen wird erwartet, daß die Hausaufgaben, durch welche die Schüler zum ſelbſtſtändigen Arbeiten angeleitet werden ſollen, beſonders aber diejenigen Hausaufgaben, welche auf Zeugniß und Location Einfluß haben, in den Privatſtunden nicht vorgenommen werden.

3) Die Hausaufgaben ſind in Rückſicht auf Quantität und Qualität ſo nach den Kräften der Schüler zu bemeſſen, daß dieſe bei Ausarbeitung derſelben keiner Nachhülfe in Privatſtunden bedürfen.

4) Jede directe oder indirecte Aufforderung zur Theilnahme an Privatſtunden der Lehrer iſt dieſen ſtreng zu unterſagen; und jede Zuwiderhandlung gegen dieſes Verbot hieher zur Anzeige zu bringen.

5) Die Lehrer haben ſich zu beſtreben, auch den Schein zu vermeiden, als ob diejenigen Schüler, welche ihre Privatſtunden beſuchen, auf irgend eine Art vor den übrigen bevorzugt würden.

6) Da jeder Klaſſe ſo viele öffentliche Unterrichtsſtunden zugewieſen ſind, daß in denſelben die Mehrzahl der Schüler bei pflichtmäßigem Eifer des Lehrers zu dem der Klaſſe vorgeſteckten Ziele geführt werden kann, ſo vermag man nur ſolche Privatſtunden des Lehrers als angemeſſen zu erkennen, in welchen entweder die ſchwächeren Schüler der Klaſſe beſonderen Unterricht erhalten, damit ſie nicht hinter ihren Altersgenoſſen zu ſehr zurückbleiben, oder in welchen einzelne Schüler in dieſem oder jenem Fache wegen beſonderer Abſichten der Eltern über das der Klaſſe geſteckte Ziel hinausgeführt werden ſollen.

7) In allen Fällen hat der Vorſtand darüber zu wachen, daß nur den Söhnen ſolcher Eltern, welche beſonders darum nachſuchen, Privatunterricht ertheilt werde.

Stuttgart, den 14. Juli 1843.

Für den Vorſtand:
Schedler.

219.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betr. Feier kathol. Feſttage, vom 2. Auguſt 1843 [498]).

Auf den Bericht des Vorſtandes vom 11. Juni l. J. die Feier einiger katholiſcher Feſttage betreffend, wird hiermit genehmigt, daß 1) an Frohnleichnam, 2) an Mariä Himmelfahrt und 3) an Allerheiligen der Unterricht in ſämmtlichen Lehrfächern an der polytechniſchen Schule ausgeſetzt werde.

Für den Vorſtand:
Schedler.

---

498) Regiſtr. der polytechniſchen Schule.

220.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Penſionsverhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts=Anſtalten und den latein. und Realſchulen angeſtellten Diener in Folge des Geſetzes vom 6. Juli 1842,

vom 26. Auguſt 1843 [499]).

Behufs der Vollziehung des Geſetzes v. 6. Juli 1842 (Reg.=Blatt S. 393 ff.) in Beziehung auf die Penſionsverhältniſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts=Anſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung v. 7. Auguſt 1843 Folgendes verfügt:

Erſter Abſchnitt.

Diener an den höheren und mittleren Unterrichts=Anſtalten.

§. 1. Die Vorſchriften der §§. 6—14 der Verordnung vom 16. April 1822, in Betreff der Vollziehung der Dienſtpragmatik (Reg.=Blatt S. 289) finden auf die durch das Geſetz vom 6. Juli 1842 in die Klaſſe der penſionsberechtigten Staatsdiener geſtellten, im Art. 1 dieſes Geſetzes näher bezeichneten Diener gleichfalls Anwendung und es gelten überhaupt auch für ſie die im Allgemeinen in Beziehung auf die Erhebung und Verrechnung der Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge der Civilſtaatsdiener feſtgeſetzten Normen unter den im Nachſtehenden enthaltenen näheren Beſtimmungen.

§. 2. Veränderungen in dem Stande des Perſonals und der penſionsberechtigten Beſoldungen der im Art. 1 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 bezeichneten Diener werden in jedem einzelnen Falle durch die dem Diener nächſtvorgeſetzte Centralſtelle, beziehungsweiſe das betreffende Miniſterium, der Oberrechnungskammer angezeigt.

§. 3. Den Einzug der Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge von den im Art. 1 des Geſetzes bezeichneten Dienern beſorgen auf Anweiſung der Civildiener=Wittwenkaſſe die K. Cameralämter.

Die Erhebung geſchieht mittelſt Abzugs an der Beſoldung, und zwar, wenn die von einem Cameralamt ſelbſt zu bezahlenden Beſoldungstheile hiefür nicht zureichen, aus deſſen Auftrag durch diejenige beſoldende Kaſſe, welche dem Cameralamt von Seite der Penſionskaſſe bezeichnet wird, und welche ſodann den erhobenen Betrag an das Cameralamt abzuliefern hat.

Für die Verrechnung der eingezogenen Schuldigkeiten haben die Cameralämter künftig der Abtheilung:

499) Regbl. Nr. 42. S. 651 ff.

„G. Fremde Gelder.
V. Für die Staatshauptkaſſe“

die Unterabtheilung beizufügen:

„2) Für die Penſions-Inſtitute.
a) Für die Civilſtaatsdiener-Wittwen-Penſionskaſſe.“

(Vergl. §§. 20 und 31 unten.)

§. 4. Was die Nachzahlung der Eintrittsgelder und Penſions-Beiträge (Geſetz, Art. 12) betrifft, ſo findet

a) der nachträgliche Anſatz von Eintrittsgeld, da ein ſolches erſt durch das Geſetz vom 28. Juni 1821 eingeführt worden iſt, auch bei den jetzt in die Anſtalt aufgenommenen Dienern nur aus denjenigen Beſoldungen oder Beſoldungs-Aufbeſſerungen Statt, in welche ein Diener nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes eingerückt iſt;

b) die jährlichen Beiträge aber ſind auf die volle im penſionsberechtigten Dienſte ſeit 1817 oder ſpäter zugebrachte Zeit zu berechnen. Dieſe jährlichen Beiträge beſtehen nach dem Penſionsedikt vom 18. November 1817, Art. 11, Lit. c, für die Periode von Martini 1817 bis Georgii 1821 in Einem Procent der genoſſenen Beſoldung, und nach dem Geſetz v. 28. Juni 1821, §. 41 von da an, und zwar auf den 31. December 1821 erſtmals, in Zwei Procent der je am 31. December jeden Jahrs bezogenen Beſoldung.

§. 5. Die früheren Leiſtungen, welche nach Art. 12 des Geſetzes, Abtheilung 3, 4 an der nach §. 4 berechneten Nachzahlung abzurechnen ſind, umfaſſen die gleiche Zeit, für welche einem Diener Eintrittsgeld und Beiträge nachträglich berechnet werden.

Zu den an dem Eintrittsgeld abzurechnenden Leiſtungen gehören außer den bezahlten Anſtellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln (einſchließlich der Schreib-, auch Zucht- und Waiſenhaus-Gebühren) auch die zur Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen bezahlten Eintrittsgelder, welche in den ſogenannten Einlagen in fundum, und dem vierten Theil der Beſoldung oder Beſoldungserhöhung beſtehen.

§. 6. Behufs der Abrechnung, welche hiernach mit jedem bei Verkündigung des Geſetzes vom 6. Juli 1842 angeſtellt geweſenen Diener, der nicht die Theilnahme an der Civilſtaatsdiener-Wittwenanſtalt nach Zulaſſung des Art. 12 abgelehnt hat, über die ihm obliegenden Nachzahlungen zu treffen iſt, hat die demſelben vorgeſetzte Stelle der Oberrechnungskammer über folgende Punkte aktenmäßige Mittheilung zu machen:

A. in Beziehung auf die Schuldigkeit:

a) die am 18. Novbr. 1817 (oder in Folge der nach dieſem Termin erfolgten erſten Anſtellung), vom Diener definitiv bekleidete Dienſtſtelle und den Betrag der mit ſolcher verbundenen Beſoldung;

b) den Tag des ſpäteren Antrittes einer anderweitigen Stelle und Beſoldung;

c) die neueſte Dienſtſtelle, auf welcher der Diener in Folge des Geſetzes nun an der Penſionsanſtalt Theil nimmt, ſo wie den Betrag des Gehaltes derſelben. (Bei dem jüngſten Gehalte müſſen die ſolchen abreichenden Kaſſen und deren einzelne Beſoldungsbeiträge angegeben ſeyn.)

B. In Beziehung auf die abzurechnenden Leiſtungen:

a) die ſeit 28. Juni 1821 bezahlten Dienſtanſtellungs= und Beförderungstaxen oder Sporteln mit Unterſcheidung des

aa) in die Staatshauptkaſſe,

bb) in die geiſtliche Wittwenkaſſe zu Folge des Art. 44 des Sportelgeſetzes, gefloſſenen Betrags;

b) die bezahlten Eintrittsgelder zur Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen (§. 5);

c) das, was der Diener ſeit Martini 1817 an Jahresbeiträgen zu der letztgenannten Wittwenkaſſe bezahlt hat.

Dieſe Notizen werden über alle einer Stelle untergebenen Diener gleichzeitig übergeben.

§. 7. Die Abrechnung ſelbſt beſorgt die Oberrechnungskammer mittelſt Aufnahme eines beſonderen Grundbuches, in welchem bei jedem einzelnen Diener vorgetragen wird:

1) deſſen Schuldigkeit

a) an Eintrittsgeld;

b) an Jahresbeiträgen;

2) deſſen Leiſtungen:

a) die an die Staatskaſſe bezahlten Dienſtanſtellungs= und Beförderungstaxen oder Sporteln;

b) die Zahlungen zur Wittwenkaſſe der evangel. Geiſtlichen.

Hierauf folgt, was die Wittwen= und Waiſen=Penſionskaſſe theils im Wege der Vertretung durch die Staatskaſſe (§. 10 unten), theils von dem Diener ſelbſt zu erheben hat. (Geſetz, Art. 12).

Auszüge aus dieſem Grundbuche beglaubigen die Verrechnung der Penſionskaſſe.

§. 8. Rückſichtlich der nachzuholenden Beträge wird den betreffenden Dienern eine Erleichterung in der Art zugeſtanden, daß zu Tilgung des Rückſtandes nicht über ein Drittheil der vierteljährigen Beſoldung inne behalten wird.

§. 9. Im Falle einer nach der Verkündigung des Geſetzes vom 6. Juli 1842 erfolgten oder künftig erfolgenden Verſetzung iſt, um die nach Art. 13—15 des Geſetzes eintretende Ueberweiſung einzuleiten,

a) wenn die Verſetzung von einem bei der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen betheiligten Amte auf eine der im Art. 1 des Geſetzes bezeichneten Stellen geſchieht, und umgekehrt, durch die dem betreffenden Diener alsdann vorgeſetzte Dienſtbehörde, welche in Beziehung auf die früheren Leiſtungen eines Dieners durch eine Mittheilung der ihm zuvor vorgeſetzten Dienſtbehörde in den Stand geſetzt wird, der Aufſichtsbehörde derjenigen Penſionsanſtalt, zu welcher der Uebertritt geſchieht, die oben im §. 6 bezeichnete aktenmäßige Nachricht zu ertheilen.

Die letztere Behörde hat ſodann die hierüber vorzunehmende Abrechnung in der im §. 7 bemerkten Weiſe zu beſorgen.

Auf gleiche Weiſe iſt zu verfahren:

b) wenn der Uebertritt von einer weder bei der Civildiener-Penſionsanſtalt noch bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligten, jedoch nach Art. 11 und 12 des Geſetzes zu berückſichtigenden Stelle auf eine der im Art. 1 des Geſetzes bezeichneten Stellen geſchieht.

Die aktenmäßige Mittheilung der dem Diener nunmehr vorgeſetzten Dienſtbehörde beſchränkt ſich in dieſem Fall auf die im §. 6 unter lit. A, a, b, c, und unter lit. B, a bezeichneten Notizen.

c) Bei der Verſetzung von einem Lehramt an den niederen lateiniſchen und Realſchulanſtalten (Geſetz, Art. 16) auf eine der im Geſetz Art. 1 bezeichneten Stellen oder umgekehrt, bildet auf erhaltene Anzeige der dem Diener nunmehr vorgeſetzten Dienſtbehörde, die Oberrechnungskammer, als Verwaltungs-Aufſichtsbehörde der beiderſeitigen Penſionsanſtalten, dieſe Abrechnung nach Maaßgabe des Art. 14 des Geſetzes aus den Materialien, welche ihr einerſeits die Verrechnung der Lehrer-Wittwenkaſſe (§. 23 unten), ſo wie andererſeits die Verrechnung der Civilſtaatsdiener-Wittwenkaſſe an die Hand giebt.

In Anſtandsfällen nimmt ſie mit der betreffenden Dienſtbehörde Rückſprache.

§. 10. Die Beträge an Anſtellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln, ſo wie die Leiſtungen an die Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen, welche die Diener an ihrer Schuldigkeit zur Civilſtaatsdiener-Wittwenkaſſe abrechnen dürfen, und welche beziehungsweiſe durch die Staatskaſſe an jene abzugeben ſind (Geſetz, Art. 12, 13, 14), werden für die Zukunft je nach drei Monaten in ein Verzeichniß gebracht, welches dem Finanz-Miniſterium durch die Ober-Rechnungskammer Behufs der Zahlungsanweiſung vorzulegen iſt.

Bei der erſtmaligen Hauptabrechnung mit dieſen Dienern erfolgt dieſe Vorlegung auf Einmal.

Zweiter Abſchnitt.

Penſionskaſſe der Lehrer an den niederen lateiniſchen und Real-Unterrichts-Anſtalten (Lehrer-Penſions-Kaſſe).

§. 11. Auf der für die Lehrer an den niederen lateiniſchen und Real-Unterrichts-Anſtalten aus Mitteln der Staatskaſſe zu bildenden beſondern Penſionskaſſe (Geſetz, Art. 27) haften folgende

Leiſtungen:

a) die Zuſchüſſe zu den Koſten der Hülfslehrer nach Maßgabe des Art. 17 des Geſetzes;

b) die den Lehrern nach den Beſtimmungen der Art. 18—22 des Geſetzes zu bewilligenden Ruhegehalte.

Dazu erhält dieſelbe folgende

Deckungsmittel:

1) Gemeinſchaftlich mit der Lehrer=Wittwenkaſſe denjenigen Theil an dem für die Finanzperiode vom 1. Juli $18^{42}/_{45}$ verabſchiedeten Etatsſatz der Staatshauptkaſſe für Penſionen von Gymnaſial=, lateiniſchen und Reallehrern und deren Hinterbliebenen, welcher nach Abzug der in dieſer Etatsperiode verwilligten Penſionen für die im Art. 1 des Geſetzes bezeichneten Diener und deren Hinterbliebene bevorbleibt (vgl. §. 23 unten).
2) Die Zinſe aus dem nach Art. 27 des Geſetzes aus Staatsmitteln zu bildenden Penſionsfonds und aus den zu Vermehrung deſſelben verzinslich anzulegenden Einnahme=Ueberſchüſſen.

Als Einnahmen ſind ferner zu behandeln:

3) der Abzug von zehen Procent von denjenigen Ruhegehalten, welche mit höherer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden (Geſetz, Art. 23), ſo wie
4) der hälftige Betrag des Nebeneinkommens von einem ſonſtigen öffentlichen Amte, das ein in Ruheſtand verſetzter Lehrer verſieht (Geſetz, Art. 25).

§. 12. Die Verwaltung dieſer Lehrer=Penſionskaſſe, ſowohl in Beziehung auf die Einnahmen als die Ausgaben, wird der Ober=Einnehmerei der Staatshauptkaſſe unter Mitwirkung der Cameralämter übertragen.

Der jährlich gegen die Oberrechnungskammer auf den 30. Juni abzulegenden und je auf den 1. December des Jahrs zu übergebenden Rechnung iſt eine Ueberſicht über den Stand der im Genuſſe von Ruhegehalten ſtehenden Lehrer anzuhängen.

Das Ergebniß der Jahresrechnungen wird durch das Regierungs=Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 13. Hinſichtlich der Anweiſung und Bezahlung der verwilligten Beiträge zu Hülfslehrergehalten (Geſetz, Art. 17), und der bewilligten Ruhegehalte (Geſetz, Art. 18, 24, 26), iſt die Verwaltung der Kaſſe dem Miniſterium des Innern und dem Studienrath untergeordnet.

In jeder andern Beziehung ſteht die Verwaltung der Lehrer=Penſionskaſſe unter der Oberaufſicht des Finanz=Miniſteriums und unter der Leitung und Aufſicht der Oberrechnungskammer.

Von jeder neuen Anweiſung auf die Penſionskaſſe macht der Studienrath der Oberrechnungskammer Mittheilung, welche zu enthalten hat:

1) rückſichtlich der Beiträge zu den Hülfslehrergehalten
   a) die Kaſſe, an welche der Beitrag bezahlt werden ſoll;
   b) den Namen und die Lehrſtelle des Dieners, zu deſſen Gunſten der Beitrag verwilligt wird;
   c) den Jahrsbetrag des Beitrags und deſſen Anfangstermin;
2) rückſichtlich der Ruhegehalte:
   a) den Namen des in Ruheſtand verſetzten Lehrers, deſſen Wohnort mit Bezeichnung des betreffenden Cameralamts;

b) Tag, Monat und Jahr ſeiner Geburt;
c) Tag der Verwilligung des Ruhegehaltes;
d) deſſen Jahresbetrag; und
e) den Tag, mit welchem ſolcher beginnt.

Die Oberrechnungskammer führt zur Controle zwei Grundliſten:
a) über Beiträge zu Hülfslehrergehalten,
b) über Ruhegehalte,
und giebt, nachdem in dieſe der nöthige Eintrag gemacht iſt, jene Mittheilungen des Studienraths mit der erforderlichen Weiſung an die Lehrer-Penſionskaſſe ab.

§. 14. Veränderungen, welche die Verminderung oder gänzliche Einziehung eines angewieſenen Ruhegehalts zur Folge haben, namentlich
a) wenn der im Ruheſtand lebende Lehrer einen ſonſtigen mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Dienſt übernimmt (Geſetz, Art. 25);
b) wenn gegen einen ſolchen Lehrer eine gerichtliche Strafe erkannt wird, welche den Verluſt der Stelle nach ſich gezogen hätte (Geſetz, Art. 24),
ſind in jedem einzelnen Falle, und zwar zu a von dem Polizeibeamten, in deſſen Bezirk der im Ruheſtand befindliche Lehrer bis dahin ſeinen Wohnſitz hatte, Behufs der Richtigſtellung der Penſion, ſogleich der vorgeſetzten Dienſtbehörde anzuzeigen, welche gleichmäßig zu b von dem erkennenden Gerichte, ſobald deſſen Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat, in Kenntniß geſetzt wird.

§. 15. Wenn ein im Ruheſtand lebender Lehrer
1) von einem mit einem Einkommen verbundenen, durch ihn bisher verſehenen öffentlichen Dienſte wieder abtritt, oder
2) ſeinen bis dahin im Auslande gehabten Wohnſitz wieder bleibend im Königreiche genommen hat,
ſo hat er hievon dem Bezirkspolizeiamt ſeines Wohnſitzes Anzeige zu machen, welches, nach vorgängiger Erhebung der Thatſachen, im erſtern Falle der vorgeſetzten Dienſtbehörde, im zweiten Falle der Oberrechnungskammer Behufs der Ergänzung des Ruhegehaltes Bericht zu erſtatten hat.

§. 16. Auch die Cameralämter haben im Laufe des Etatsjahrs über die, eine Verminderung oder Einziehung der bei ihnen angewieſenen Ruhegehalte geſetzlich bedingenden Thatſachen, ſofern ſie zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amtswegen der Oberrechnungs-Kammer Bericht zu erſtatten und mit der Bezahlung vorläufig inne zu halten.

Von dem Tode eines in Penſion geſtandenen Lehrers hat jedesmal das betreffende Cameralamt der Oberrechnungskammer ſogleich Anzeige zu machen, und nur die Rate bis zum Todestage (dieſen miteingeſchloſſen) zu bezahlen.

§. 17. Am Schluſſe jeden Etatsjahrs hat der im Ruheſtand lebende Lehrer von der Ortsbehörde ſeines Wohnſitzes ein Zeugniß darüber beizubringen und dem Cameralamte einzuhändigen:

53 *

a) daß er den 30. Juni erlebt;
b) daß er ſeinen Wohnſitz fortdauernd im Königreiche gehabt habe;
c) ob und welchen öffentlichen Dienſt er verſehe, und mit welchem Einkommen dieſer Dienſt verbunden ſey.

Ohne dieſes Zeugniß darf die letzte Quartalrate des Ruhegehalts nicht bezahlt werden, und es ſind dieſe Beglaubigungen den Zahlungsbeſcheinungen beizuſchließen.

Außerdem macht der Studienrath der Ober-Rechnungskammer davon Mittheilung, wenn der Beitrag zu einem Hülfslehrer-Gehalt oder ein angewieſener Ruhegehalt aus einem andern Grunde als dem des Abſterbens ganz oder theilsweiſe wieder einzuziehen iſt.

§. 18. Von den eingehenden Veränderungs-Anzeigen (§§. 14—17) macht die Ober-Rechnungskammer der Penſionskaſſe unverweilte Mittheilung, welche nach Maaßgabe derſelben an die betreffenden Cameralämter die geeignete Weiſung erläßt.

In Anſtandsfällen wird der Gegenſtand von der Ober-Rechnungskammer dem Finanz-Miniſterium vorgelegt, ſo wie auch den Betheiligten gegen die in Frage ſtehenden Verfügungen der Penſionskaſſe und der Ober-Rechnungskammer der Rekurs (übrigens ohne Suſpenſivkraft) an das Finanz-Miniſterium offen ſteht.

§. 19. Die Zahlung von Beiträgen zu Hülfslehrer-Gehalten und von Ruhegehalten geſchieht in vierteljährlichen Raten je auf den letzten September, December, März und Juni.

Die Aufrechnung ſolcher Zahlungen gegen die Penſionskaſſe erfolgt je nach drei Monaten unter Uebergabe der Zahlungsbeſcheinungen und ſonſtigen Belege.

§. 20. Die den Cameralämtern zum Einzug überwieſenen Penſions-Abzüge wegen Aufenthalts im Auslande oder Verſehung eines ſonſtigen öffentlichen Dienſtes verrechnen dieſelben unter der oben im §. 8 angeführten Hauptabtheilung:

„G. Fremde Gelder ꝛc.

in einer Unterabtheilung:

V. 2. b. für die Lehrer-Penſionskaſſe.“

Die Ablieferung dieſer Gelder an letztere Kaſſe erfolgt vierteljährlich unter der erforderlichen Bezeichnung.

§. 21. Der dieſer Penſionskaſſe nach Art. 27 des Geſetzes aus den Mitteln der Staatskaſſe auszuſcheidende Fonds, ſo wie jeder ſonſtige Einnahme-Ueberſchuß wird zu Vermehrung des Kapitalfonds verzinslich angelegt.

Die Aufbewahrung der Schulddokumente für dieſe Anlehen geſchiehet auf die gleiche Weiſe wie bei den Obligationen anderer bereits bei der Staatshauptkaſſe in abgeſonderter Verwaltung befindlicher Anſtalten.

§. 22. Briefe, Gelder und andere Pakete, welche die Lehrer-Penſionskaſſe betreffen, ſind von den betreffenden Beamten und Behörden als „Schulfondsſachen“ zu bezeichnen, welchen nach der Verordnung vom 2. Auguſt 1822 (Reg.-Blatt S. 553) Poſtporto-Freiheit zukommt.

Dritter Abſchnitt.

Wittwen- und Waiſen-Penſionskaſſe für Hinterbliebene der Lehrer an den niederen lateiniſchen und Real-Unterichts-Anſtalten (Lehrer-Wittwenkaſſe).

§. 23. Der durch das Geſetz Art. 28 angeordneten Wittwen- und Waiſenkaſſe ſind folgende

Leiſtungen

zugeſchieden: als

a) die Sterbnachgehalte für die Hinterbliebenen;

b) die von Ablauf des Sterbnachgehalts an eintretenden jährlichen Penſionen für ſolche (Geſetz, Art. 29).

Die Deckungsmittel

hiefür beſtehen in Folgendem:

1) in den Eintrittsgeldern, welche von den im Art. 16 des Geſetzes genannten Dienern ſtatt der ſeitherigen Anſtellungs- oder Beförderungs-Sportel zu entrichten ſind (Art. 28, 1 des Geſetzes);

2) in den jährlichen Beiträgen aus den Beſoldungen, Quiescenz- oder Ruhegehalten (Art. 28, 2 des Geſetzes);

3) in den Prüfungsſporteln, welche nach dem Sportelgeſetz den Dienſt-Candidaten für die — Art. 16 des Geſetzes — genannten Lehrſtellen ſeit dem Erſcheinen des Geſetzes, aufgelegt worden ſind (Art. 28 des Geſetzes);

4) gemeinſchaftlich mit der Lehrer-Penſionskaſſe (§. 11) in demjenigen Theil an dem für die Finanzperiode v. 1. Juli 18⁴²/₄₅ verabſchiedeten Etatsſatze der Staatshauptkaſſe für Penſionen von Gymnaſial-, lateiniſchen und Reallehrern und deren Hinterbliebenen, welcher nach Abzug der in dieſer Etatsperiode verwilligten Penſionen der im Art. 1 des Geſetzes bezeichneten Diener und ihrer Hinterbliebenen bevorbleibt;

5) in den künftig aus der Staatskaſſe zu Deckung der Erforderniſſe anzuweiſenden beſonderen Zuſchüſſen (Art. 28 des Geſetzes).

§. 24. Die Verwaltung der Lehrer-Wittwenkaſſe wird, wie jene der Lehrer-Penſionskaſſe (§. 12), der Ober-Einnehmerei der Staats-Hauptkaſſe unter Mitwirkung der Cameralämter übertragen.

Rechnungs-Ablegung, Abnahme und öffentliche Bekanntmachung erfolgt ebenſo, wie bei den Rechnungen der Lehrer-Penſionskaſſe.

Die unmittelbare Aufſicht und Leitung der Verwaltung liegt der Ober-Rechnungskammer unter Oberaufſicht des Finanz-Miniſterium ob.

Zur Controle führt die Ober-Rechnungskammer

a) ein Hauptverzeichniß über die Diener und deren beitragspflichtige Beſoldungen nach den verſchiedenen Lehranſtalten und der im Staats-Handbuch beſtehenden Reihenfolge der Oberämter;

b) eine fortlaufende Grundliſte über die für Wittwen und Waiſen bewilligten Penſionen nach den allmähligen Einweiſungen.

Gleich wie bei der Staatsdiener=Wittwen=Penſionskaſſe wird künftig alljährlich auf den 31. December ein Auszug aus dieſem Hauptverzeichniß für die Wittwenkaſſe gefertigt und dadurch das Soll der Einnahme feſtgeſtellt.

§. 25. Das Erkenntniß über den Anſpruch auf Sterbnachgehalte und Penſionen für Wittwen und Waiſen (Geſetz, Art. 29) ſteht dem Studienrathe zu, welcher in jedem einzelnen Falle der Ober=Rechnungskammer Behufs der Einweiſung bei der Lehrer=Wittwenkaſſe Mittheilung macht.

Dieſe Einweiſungen müſſen enthalten:

a) Namen und Wohnort des verſtorbenen Lehrers mit Angabe des betreffenden Cameralamts;

b) den Tag des Abſterbens;

c) die Namen der penſionsberechtigten Wittwe und der unter 18 Jahren ſtehenden ehelichen Kinder des Verſtorbenen;

d) Tag, Monat und Jahr der Geburt der Wittwe und jeden Kindes;

e) Betrag des zuletzt bezogenen Dienſt= oder Ruhegehalts;

f) Betrag

  α) des Sterbnachgehalts,

  β) der nach deſſen Ablauf eintretenden Penſion für die Wittwe und für die Kinder (letztere zuſammen in einer Summe).

Die Berechnung dieſer Anſprüche erfolgt in einer beſondern Beilage zur oben bemerkten Mittheilung, und wird durch die Ober=Rechnungskammer der Lehrer=Wittwenkaſſe Behufs der Ausbezahlung zugefertigt.

§. 26. Die eingewieſenen Sterbnachgehalte haben die Cameralämter alsbald in einer Summe, die Penſionen aber in vierteljährigen Raten, je auf den 30. September, 31. December, 31. März und 30. Juni zu entrichten.

§. 27. Die letzte Jahresrate der Penſion darf erſt bezahlt werden, wenn zuvor dem Cameralamt eine Beglaubigung darüber zugeſtellt iſt, daß

a) die Wittwe und jedes einzelne Kind unter 18 Jahren noch lebt;

b) die Wittwe ſich noch im Wittwenſtande befindet.

Dieſe entweder vom Pfarramte oder dem Ortsvorſtand zu ertheilenden Beglaubigungen ſind mit den Zahlungsbeſcheinungen an die Hauptkaſſe abzugeben.

Die Aufrechnung der Zahlungen gegen letztere erfolgt auf die im Allgemeinen vorgeſchriebene Weiſe.

§. 28. Die Vorſchrift des §. 16 findet auch auf Wittwen= und Waiſen=Penſionen ihre Anwendung. Insbeſondere haben die Cameralämter von Amtswegen die Bezahlung der wegen Wiederverheirathung einer Wittwe, oder wegen Vollendung des 18ten Lebensjahrs einer Waiſe erlöſchenden Penſionen einzuſtellen, und, wenn eine verſtorbene Wittwe penſionsberechtigte Kinder hinterläßt, Behufs der nach Art. 29 des Geſetzes zu verfügenden Erhöhung der Waiſen=Penſion an die Ober=Rechnungskammer Anzeige zu machen.

§. 29. Den Anſatz des Eintrittsgelds und der jährlichen Beiträge beſorgt die Ober-Rechnungskammer, welche Behufs der Einleitung ihrer Erhebung der Lehrer-Wittwenkaſſe die erforderliche Weiſung ertheilt. Zu dieſem Ende macht der Studienrath der Ober-Rechnungskammer über die ſeit der Verkündigung des Geſetzes vom 6. Juli 1842 eingetretenen und die künftig eintretenden Fälle einer neuen Anſtellung auf eine Stelle der im Art. 16 des Geſetzes bezeichneten Claſſe, ſo wie des Vorrückens in eine höhere Beſoldung auf einer ſolchen Stelle, Mittheilung, mit Angabe der bisherigen und der neuen penſionsberechtigten Beſoldung, beziehungsweiſe der eingetretenen Erhöhung.

Ueber die bei dem Erſcheinen des Geſetzes auf ihren dermaligen Stellen angeſtellt geweſenen Diener, ſo weit ſie nicht auf den Grund und nach Maßgabe des Art. 30 des Geſetzes die Theilnahme an der Lehrer-Wittwenkaſſe abgelehnt haben, hat der Studienrath der Ober-Rechnungskammer Behufs des Anſatzes des Eintrittsgelds von denjenigen Dienern, welche bisher nicht bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligt waren (Art. 30 des Geſetzes), und Behufs der Einweiſung der Jahresbeiträge in Form eines die Namen der Diener und nachſtehende weitere Punkte enthaltenen Verzeichniſſes Mittheilung zu machen:

a) die dermalige Dienſtſtelle;
b) die dermalige penſionsberechtigte Beſoldung;
c) die den Gehalt abreichenden Kaſſen mit dem Betrage des von jeder zu leiſtenden Theils der Beſoldung;
d) den Betrag der von dem Diener früher bei der Anſtellung auf ſeiner dermaligen Stelle entrichteten Anſtellungs-Taxe oder Sportel;
   endlich iſt
e) bei denjenigen Dienern, welche bisher bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligt waren, dieſes ausdrücklich zu bemerken.

Auf den Grund dieſer Notizen hat ſofort die Ober-Rechnungs-Kammer die erforderliche Abrechnung zu treffen und das Ergebniß der Lehrer-Wittwenkaſſe zum Vollzug zuzufertigen.

§. 30. Die Jahresbeiträge werden je für ein Etatsjahr auf Einmal entrichtet. Als Normaltag für die Berechnung derſelben wird der 31. December jeden Jahrs in der Art beſtimmt, daß ſolche von allen Beſoldungen, welche an dieſem Tage eingewieſen ſind, erhoben werden, wobei der Zeitpunkt, zu welchem die Beſoldungen verwilligt worden ſind, nicht in Betracht kommt.

§. 31. Die Erhebung der Schuldigkeiten an Eintrittsgeld und an Jahresbeiträgen (§§. 29, 30) haben die Cameralämter nach den ihnen dießfalls von der Lehrer-Wittwenkaſſe zukommenden Weiſungen zu beſorgen.

Rückſichtlich der nachzuholenden Schuldigkeiten findet die oben §. 8 berührte Erleichterung in der Bezahlungsweiſe ebenfalls Statt.

Wo der Einzug dieſer Schuldigkeiten mittelſt Abzugs an der,

von der Staatskaſſe abzureichenden Quartal=Beſoldung nicht erfolgen kann, haben die Cameralämter diejenige Kaſſe um den Einzug anzugehen, welche ihnen dießfalls von der Lehrer=Wittwenkaſſe bezeichnet wird (§. 3).

Die Verrechnung dieſer Einnahmen für die Lehrer=Wittwenkaſſe erfolgt unter der oben im §. 8 erwähnten Hauptabtheilung:

„G. Fremde Gelder ꝛc.

unter der neu zu bildenden Unterabtheilung:

V. 2. c. für die Wittwen= und Waiſenkaſſe der Lehrer.“

Die Ablieferung der Gelder an die Penſionskaſſe findet von drei zu drei Monaten unter näherer Bezeichnung Statt.

§. 32. Bei der ſeit der Verkündigung des Geſetzes v. 6. Juli 1842 erfolgten oder künftig erfolgenden Verſetzung eines Dieners von einem bei der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen betheiligten Amte auf eine der im Art. 16 des Geſetzes bezeichneten Dienſtſtellen hat der Studienrath an die Ober=Rechnungskammer zugleich mit der nach §. 29 zu machenden Mittheilung die durch Rückſprache mit dem evangeliſchen Conſiſtorium von ihm zu erhebenden Notizen über die von dem Diener früher an die Staatskaſſe entrichteten Anſtellungs= oder Beförderungstaxen oder Sporteln, und über den Betrag des an die Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen entrichteten Eintrittsgeldes (§. 5), welche der Diener nach Art. 13 und 31 des Geſetzes an dem Eintrittsgeld zur Lehrer=Wittwenkaſſe abrechnen darf, zur Beſorgung des Weitern zu übergeben.

§. 33. Nach Verſetzung eines Dieners dieſer Claſſe auf ein bei der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen betheiligtes Amt, in welchem Falle letztere das Eintrittsgeld bezieht (Art. 13 und 31 des Geſetzes), derſelbe aber an ſolchem die zur Staatskaſſe bezahlten Anſtellungs= und Beförderungstaxen oder Sporteln, ſo wie das zur Lehrer=Wittwenkaſſe bezahlte Eintrittsgeld in Abzug bringen darf (Art. 28 des Geſetzes), giebt die Ober=Rechnungskammer, Namens der Lehrer=Wittwenkaſſe, die zur Abrechnung erforderlichen Notizen an das evangeliſche Conſiſtorium ab.

§. 34. Die vom Erſcheinen des Geſetzes an von Seite des Studienraths eingezogenen Dienſt=Prüfungsſporteln (oben §. 23) werden ſogleich nach erfolgtem Erkenntniß über den Erfolg der Prüfung an die Lehrer=Wittwenkaſſe abgeliefert. Am Ende jeden Etatsjahres übergiebt der Studienrath der Ober=Rechnungskammer als Beleg der Penſions=Rechnung eine Urkunde über die im Laufe desſelben vorgenommenen Dienſtprüfungen für Lehrerſtellen der im Art. 16 des Geſetzes bezeichneten Art, nebſt dem Betrag der hiebei angeſetzten und eingezogenen Sporteln.

§. 35. Die Ermächtigung der Staatskaſſe zur Vertretung verſetzter Lehrer rückſichtlich der entrichteten Anſtellungs= und Beförderungstaxen oder Sporteln (§. 32) erfolgt auf die oben im §. 10 berührte Weiſe.

§. 36. Bei Verſendung von Briefen, Geldern und andern die

Lehrer-Wittwenkaſſe betreffenden Paketen findet die Vorſchrift des §. 22 gleichfalls Anwendung.

IV. Schlußbeſtimmung.

§. 37. Was die Jahresbeiträge für 18⁴²/₄₃ betrifft, welche bereits in Gemäßheit der Verfügung vom 9. December 1842 (Reg.-Blatt S. 616) im Betrage von zwei Procent der Beſoldung auf den Normaltag (31. December 1842) vorläufig erhoben worden ſind, ſo iſt bei den im Art. 16. des Geſetzes bezeichneten Dienern, inſofern dieſe erſt mit Verkündigung des Geſetzes am 15. Juli 1842 beitragspflichtig wurden, nur die Rate auf $11^{1}/_{2}$ Monat oder $^{23}/_{24}$ſtel ihres Jahresbeitrags zu berechnen. Für die im Art. 1 des Geſetzes bezeichneten Diener aber, welche ſchon früher die Jahresbeiträge mit zwei Procent zu entrichten hatten, tritt gegenüber von der Penſionskaſſe eine Ratenberechnung nicht ein, vielmehr iſt dieſelbe blos bei der Abrechnung zwiſchen der Penſionskaſſe und der Wittwenkaſſe der evangeliſchen Geiſtlichen zu berückſichtigen.

Die Ablieferung der vorläufig erhobenen Jahresbeiträge an die Ober-Einnehmerei der Staatshauptkaſſe iſt inner 14 Tagen unter Anſchluß eines die Dienſtſtelle, den Namen, die Beſoldung und den Jahresbeitrag enthaltenden Verzeichniſſes zu vollziehen.

Die Verrechnung dieſer abgelieferten Gelder in dem kameralamtlichen Hauptbuch erfolgt unter dem Titel:

„G. Fremde Gelder.

V. Für die Staatshauptkaſſe."

2) Für die Penſions-Inſtitute.

a) für die Civil-Staatsdiener-Penſionkaſſe,

beziehungsweiſe

c) für die Lehrer-Wittwenkaſſe.

Ein gleichlautendes Verzeichniß über dieſe vorläufig für $18^{42}/_{43}$ erhobenen Jahresbeiträge iſt der Ober-Rechnungskammer unmittelbar zu übergeben. Stuttgart, den 26. Auguſt 1843.

Schlayer. Herdegen.

221.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an den Königlichen Studienrath, betreffend Verwendung der Beſoldungsmittel bei erledigten Lehrſtellen,

vom 1. September 1843 [500]).

Seine Königl. Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. genehmigt, daß die aus der Staatskaſſe fließenden Beſoldungsmittel der vorübergehend erledigten Lehrſtellen an Gym-

500) Regiſtr. des Stud.raths. Vergl. Normativ vom 1. Sept. 1844.

naſien, Lyceen, lateiniſchen und Realſchulen zu Anſchaffung von Lehrmitteln für die betreffenden Anſtalten verwendet werden, unter der Bedingung jedoch, daß die aus örtlichen Mitteln fließenden Interkalargefälle zu gleichem Zwecke von der Ortsbehörde beſtimmt und daß die Leiſtungen der Ortskaſſen für Lehrmittel in Folge jener Maßregel keine Schmälerung erleiden.

Dem Königl. Studienrath wird dieſes auf ſeinen Bericht vom 25. Febr. d. J. zu erkennen gegeben und der Auftrag ertheilt, für die Verwaltung und Verrechnung der in Frage befindlichen Mittel die erforderliche ins Einzelne gehende Vorſchrift zu bearbeiten und den Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Stuttgart, den 1. Sept. 1843.

Schlayer.

222.

Erlaß des Königlichen Studienraths an den Vorſtand der polytechniſchen Schule, betr. Feier des Geburtsfeſtes Seiner Königl. Majeſtät,

vom 1. September 1843 [501]).

Da höheren Orts genehmigt worden iſt, daß künftig und in dieſem Jahre erſtmals, an dem Geburtsfeſte Seiner Königl. Majeſtät in der polytechniſchen Schule eine ähnliche Feier, wie in den Seminarien und Gymnaſien begangen werde, ſo wird der Vorſtand hievon benachrichtigt, indem über die Zeit und Art jener Feier folgendes bemerkt wird:

1) Wegen der am Tage des Geburtsfeſtes ſtatt findenden kirchlichen Acte und anderer bereits beſtehenden Feierlichkeiten hat die Feier in der polytechniſchen Schule Tags zuvor, Vormittags 11 Uhr zu erfolgen.

2) Zu Begehung derſelben iſt ein paſſendes Lokal in der Anſtalt einzuräumen, und ſind aus ſolchem die gewöhnlichen Geräthſchaften zu entfernen.

3) Von einem Lehrer der Anſtalt iſt über einen ſich auf dieſe beziehenden Gegenſtand eine Rede zu halten, worauf die Austheilung der Preiſe und Belobungskarten von einem Mitglied des Studienraths erfolgen wird.

4) Der Vorſtand und die Lehrer werden der Feier anwohnen, und es ſind hiezu auch die Schüler zu veranlaſſen, insbeſondere haben diejenigen der lezteren, welchen Prämien oder Belobungskarten zugetheilt ſind (in anſtändiger Kleidung) zu erſcheinen, indem diejenigen, welche ohne beſondere, nur aus dringenden Gründen zu ertheilender Erlaubniß des Vorſtands ausbleiben, des Preiſes oder der Belobungskarten verluſtig werden.

---

501) Regiſtr. der polyt. Schule.

Außerdem ſind

5) der Stadtdirektor, die Mitglieder des Stadtraths und Bürger-Ausſchuſſes, ſowie die Mitglieder des Schulraths von dem Vorſtand ſchriftlich zu der Feier einzuladen, und iſt auch das Publikum durch eine Ankündigung im Schwäbiſchen Merkur davon in Kenntniß zu ſetzen.

6) Vom nächſten Jahr an ſoll, außer der vorbezeichneten Feier, von Seite der Anſtalt ein gedrucktes Programm auf das Geburtsfeſt Seiner K. Majeſtät ausgegeben werden, worin von einem Lehrer ein intereſſanter Gegenſtand aus den Fächern der Schule abgehandelt und über den Zuſtand derſelben ſtatiſtiſche Nachricht gegeben wird.

Hiernach wird der Vorſtand für jetzt und für die Zukunft das Weitere beſorgen. Knapp.

223.

Erlaß des Königl. Studienraths an das gemeinſchaftliche Oberamt N. N., betr. Aufenthalt der Lehramts-Candidaten,

vom 12. October 1843 [502]).

Da für nöthig erachtet wird, von dem Aufenthaltsorte und der Beſchäftigung der Lehramts-Candidaten fortwährend Kenntniß zu haben, ſo wird das gemeinſchaftliche Oberamt hiedurch angewieſen:

1) binnen 14 Tagen die im Bezirk befindlichen Candidaten, welche eine Prüfung auf Profeſſorate, Präceptorate, Ober-Reallehrſtellen, Reallehrſtellen, Elementar-Lehrſtellen oder Fachlehrſtellen erſtanden haben, und in keinem öffentlichen Amt angeſtellt ſind, mit Angabe ihres dermaligen Aufenthaltsorts und ihrer Beſchäftigung hieher anzuzeigen, und

2) für die Zukunft dieſelben anzuweiſen, von jeder Veränderung ihres Aufenthaltsorts, desgleichen von jeder Veränderung eines etwaigen Privatdienſt-Verhältniſſes alsbald dem gemeinſchaftlichen Oberamt Anzeige zu machen, welches ſolche mit einer Aeußerung über das Verhalten des Candidaten während ſeines Aufenthalts im Bezirke, unverweilt hieher vorzulegen hat.

Stuttgart, den 12. October 1843.

---

†) Erneurung des Bundestagsbeſchluſſes, verbotene Verbindungen auf Univerſitäten und andern Lehranſtalten betreffend,

vom $\frac{\text{13. Novbr.}}{\text{26. Decbr.}}$ 1834.

---

502) Gedruckt. Fol.

†) Regbl. Nr. 47. S. 713. ſ. S. 641.

224.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Realſchule Stuttgart, betr. Claſſenordinarii, Zuſammenkünfte der Lehrer einer Claſſe, Schülerzeugniſſe,

vom 20. November 1843 [503]).

Auf den Bericht des Rectors vom 6. October d. J. in Betreff der Feſtſetzung des Verhältniſſes zwiſchen den Haupt- und Neben-Lehrern an einer Claſſe, wird Nachſtehendes verfügt:

In jeder Abtheilung wird einem der Lehrer, welcher die meiſten Stunden in derſelben und zwar in verſchiedenen Fächern zu geben hat, das Amt des Ordinarius auf Antrag des Rectors vom K. Studienrath übertragen. Derſelbe hat die beſondere Obliegenheit, die religiös-ſittliche und wiſſenſchaftliche Bildung der Schüler der betreffenden Claſſe im Ganzen, die Aufrechterhaltung guter Sitte und Ordnung und den Privatfleiß der Schüler zu überwachen; er hat über das Verhalten der einzelnen Schüler mit ſeinen Collegen ſich zu beſprechen, und den Vorſtand von Allem, was dieſem zur Leitung der ganzen Anſtalt zu wiſſen nöthig iſt, in genauer Kenntniß zu erhalten; auch hat er über die Cenſuren der einzelnen Schüler und überhaupt über Alles, was auf das Wohl und Verhalten derſelben Bezug hat, den betreffenden Eltern Mittheilung zu machen, ohne daß jedoch hiedurch ausgeſchloſſen wäre, daß auch die andern Lehrer in geeigneten Fällen mit den Eltern der Schüler ſich in Communikation ſetzen. Der Hauptlehrer (ordinarius) ſtellt ferner unter Verabredung mit den übrigen Lehrern der Claſſe aus der Zahl der Schüler Aufſeher (Cenſoren) auf, welche nach — ebenfalls unter den Lehrern zu verabredenden — Zeiträumen wechſeln, und für die Ordnung vor dem Anfang der Lehrſtunden und während der Interſtitien, ſowie für Ablieferung der ſtets mit dem Datum zu verſehenden Hausaufgaben zu ſorgen haben. Jeder Lehrer ſorgt für Ordnung und gute Zucht während ſeiner Unterrichtsſtunden und beim Weggehen aus der Schule, und hat die Noten, die er macht, ſowie andere von ihm verfügte Strafen in ein Heft (Lectorheft) einzutragen, welches ſo (im Katheder) aufzubewahren iſt, daß jeder andere Lehrer ſtets davon Einſicht nehmen kann.

Der Ordinarius iſt verpflichtet, ſich durch dieſe Hefte in beſtändiger Kenntniß von dem Verhalten der einzelnen Schüler bei dem Unterrichte der übrigen Lehrer zu erhalten.

Die Lehrer einer Claſſe treten monatlich auf Veranlaſſung des Ordinarius zuſammen, um ſich über die Angelegenheiten der Claſſe und über die einzelnen Schüler zu berathen, und insbeſondere auch über die Ausarbeitungen derſelben, über Pünktlichkeit und Reinlichkeit der Hefte u. dergl. ſich gegenſeitig Mittheilung zu machen.

---

503) Regiſtr. der Realſchule Stuttgart.

Nach dem Beſchluß der Lehrer werden einzelne nachläßige oder ſittenloſe Schüler von dem Ordinarius oder bei dem Zuſammentritt der Lehrer beſonders ermahnt, wovon jedesmal der Vorſtand in Kenntniß zu ſetzen iſt. Dabei iſt auch zu verabreden, ob nachläßige Schüler bei dem Ordinarius oder einem andern Lehrer, für den ſie hauptſächlich ſchlechte Ausarbeitungen liefern, unter beſonderer Aufſicht arbeiten ſollen. Bei jedem Zuſammentritt wird ferner jeden Monat beſtimmt, über welche Knaben monatliche oder 14tägige Zeugniſſe den Eltern mitzutheilen ſind.

Die Ausſtellung derſelben geht von dem Ordinarius aus, welcher darüber mit den übrigen Lehrern Rückſprache nimmt. Die halbjährlichen Hauptzeugniß-Liſten über Fähigkeit, Sitten, Fleiß und Kenntniſſe, welche, wie bisher, der Hauptlehrer zu führen hat, werden im Convent, zu Folge mündlicher gemeinſchaftlicher Berathung ausgeſtellt, wobei alle Lehrer gleiches Stimmrecht haben. Das höchſte Zeugniß kann ein Schüler nur bei völliger Uebereinſtimmung ſämmtlicher Lehrer erhalten. In Anſtandsfällen entſcheidet der Vorſtand.

Bei der Ausführung dieſer Beſtimmungen haben die Ordinarii ſorgfältig Alles zu vermeiden, wodurch auch nur der Schein entſtehen könnte, als ob ſie ſich irgend eine Superiorität über ihre Collegen anmaßen wollten, oder wovon eine Störung der Einigkeit und des collegialiſchen Zuſammenwirkens der Lehrer ſich befürchten ließe.

Der Vorſtand aber wird es ſich von ſelbſt angelegen ſeyn laſſen, in dieſer Richtung berathend und vermittelnd einzuwirken, und daher, womöglich, dem monatlichen Zuſammentritt der Lehrer jeder Abtheilung perſönlich anwohnen, zu welchem Behufe ihn die Ordinarii jedesmal von der Zeit des Zuſammentritts in Kenntniß zu ſetzen haben.

Indem man den Vorſtand beauftragt, hienach alsbald das Weitere zu beſorgen, wird ſchließlich kaum zu bemerken ſein, wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß durch vorſtehende Beſtimmungen an den Befugniſſen und Obliegenheiten des Vorſtands bezüglich der Ueberwachung des Unterrichts und der Disciplin lediglich nichts geändert wird. Stuttgart, 20. Novbr. 1843.

Knapp. Reicheneker.

225.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufnahme-Prüfungen der Forſtzöglinge in die Lehranſtalt zu Hohenheim,

vom 22. Dezember 1843 [504]).

Gemäß Königlicher Entſchließung vom 20. d. M. wird hinſichtlich der Aufnahme-Prüfung der inländiſchen Forſtzöglinge in

504) Regbl. von 1844. Nr. 1. S. 7.

die Lehranſtalt zu Hohenheim, unter theilweiſer Abänderung der bisherigen Einrichtung verfügt:

Inländer, welche als Forſtzöglinge in die Schule in Hohenheim eintreten wollen, haben, ſofern ſie nicht die akademiſche Vorprüfung erſtanden haben, einer für den Zweck der Aufnahme zu veranſtaltenden beſonderen Prüfung über den Beſitz genügender Kenntniſſe in der Mutterſprache, der Arithmetik und der ebenen Geometrie ſich zu unterwerfen.

Dieſe Prüfung wird jedes Jahr von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins angeordnet werden und regelmäßig ſechs Wochen vor der Aufnahme in Hohenheim Statt finden.

Stuttgart, den 22. December 1843.

Schlayer.

226.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an den K. Studienrath, betr. Anzeige an das zuſtändige Oberamt in Beziehung auf nachträgliche Erfüllung der Militärpflicht von Seiten eines vormaligen Seminariſten,

vom 29. Dezember 1843 [505]).

In dem Art. 29 des Geſetzes vom 22. Mai d. J. betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienſte, iſt den in die theologiſchen Seminare aufgenommenen Zöglingen ein Zurückſtellungsanſpruch zugeſtanden, im Art. 31 aber beſtimmt worden, daß wenn ein ſolcher Zurückgeſtellter die angetretene Laufbahn während der Dauer der Dienſtzeit der Ausgehobenen ſeiner Altersklaſſe verlaſſe, oder zu Fortſetzung derſelben für unwürdig erklärt, oder bei der Dienſtprüfung für immer abgewieſen werde, bei vorhandener Dienſttüchtigkeit er zu nachträglicher Erfüllung ſeiner Militärpflicht angehalten werden ſolle.

Zu Vollziehung dieſer Beſtimmung wird der K. Studienrath hiemit beauftragt, ſo oft bei einem Zöglinge des evangeliſch=theologiſchen Seminars in Tübingen während ſeines Aufenthalts im Seminar einer der betreffenden Fälle zuträfe, von Amtswegen das Oberamt, als deſſen Angehöriger derſelbe zu betrachten iſt, zum Behufe der weiteren Einleitung hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Stuttgart, den 29. Decbr. 1843.

Schlayer.

---

505) Regiſtr. des Studienraths.

227.

Nachricht über die Königlich württembergiſche land- und forſtwirthſchaftliche Lehranſtalt zu Hohenheim, vom Jahre 1844 [506]).

I. Zweck der Anſtalt.

§. 1. Die Lehranſtalt, bei welcher neben dem Director neun Lehrer angeſtellt ſind, hat die Aufgabe zu löſen, künftige Gutsbeſitzer oder Pächter und Adminiſtratoren größerer Güter mit denjenigen Kenntniſſen und Fertigkeiten auszurüſten, deren ſie bedürfen, um einſt mit dem möglichſten Gewinn zu wirthſchaften, und Forſtwirthe zu bilden, die im Stande ſind, den Anforderungen in den verſchiedenen Staats- und Privatdienſten zu entſprechen.

Außerdem bietet die Anſtalt künftigen Staatsbeamten des Cameral- und Adminiſtrativfaches Gelegenheit, in der Land- und Forſtwirthſchaft ſpeziellere Kenntniſſe zu erwerben.

II. Bedingungen der Aufnahme.

§. 2. Die Aufnahme von Zöglingen in die Anſtalt geſchieht mit dem Anfang eines Halbjahrs. Für diejenigen, welche einen vollſtändigen Kurs mitmachen wollen, iſt der Eintritt am 1. November vorzuziehen.

Außerdem kann derjenige, dem es nur darum zu thun iſt, ſich mit der Anſtalt oder mit einzelnen Zweigen bekannt zu machen, als Hoſpitant eintreten, aber höchſtens auf die Dauer von vier Wochen.

§. 3. Der Aufzunehmende ſoll in der Regel das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben. Ausnahmsweiſe können, nach dem beſonderen Erkenntniſſe des Lehrer-Vereins, Jünglinge zwiſchen dem 16ten und 18ten Jahre zugelaſſen werden.

Inländer, welche als Forſtzöglinge eintreten wollen, haben, ſoferne ſie nicht die akademiſche Vorprüfung erſtanden, einer beſondern Prüfung über den Beſitz genügender Kenntniſſe in der Mutterſprache, der Arithmetik und der ebenen Geometrie ſich zu unterwerfen. Dieſe Prüfung findet in Hohenheim 6 Wochen vor der Aufnahme ſtatt.

Voraus werden inländiſche Forſtzöglinge auf die Königl. Verordnung vom 24. Jan. 1840, §. 6, aufmerkſam gemacht, wonach es bei der Meldung zur erſten Staatsdienſtprüfung unter Anderem auch eines Zeugniſſes über das Beginnen der Laufbahn für das Forſtfach mit einem wenigſtens einjährigen Aufenthalte bei einem Revierförſter bedarf.

§. 4. Der Aufzunehmende hat

506) Gedruckt. 4.

1) ein Zeugniß der betreffenden Ortsobrigkeit, oder des Schul=vorſtandes über ſeine bisherige Bildungslaufbahn,
2) im Falle ſich derſelbe zuvor auf einer Univerſität befun=den haben ſollte, ein Zeugniß der akademiſchen Behörde über Fleiß und Betragen, und zwar in letzterer Hinſicht beſonders in Beziehung auf etwaige Theilnahme an einer verbotenen Verbindung,
3) ein Zeugniß von ſeinen Eltern oder Vormündern, falls er noch nicht ſelbſtſtändig iſt, über ihre Einwilligung zum Beſuch der Anſtalt vorzulegen.

Dieſe Zeugniſſe, ſo wie bei Ausländern der Paß, werden bis zum Wiederabgehen des Zöglings aus der Anſtalt bei der Direction aufbewahrt.

§. 5. Jeder neu Eintretende hat ſich unterſchriftlich zu ver=pflichten, den für das Verhalten der Zöglinge gegebenen Statuten, wovon ihm ein Exemplar zugeſtellt werden wird, genau nachzu=kommen.

§. 6. Die am Anfange eines jeden Halbjahrs vorauszube=zahlende Penſion, oder Entſchädigung für Wohnung, Unterricht und Verwaltungskoſten beträgt dem Jahre nach bei dem Ausländer 300 fl. und bei dem Inländer 100 fl., gegen deren Entrichtung dem Zöglinge der Zutritt zu ſämmtlichen Unterrichtsfächern freiſteht.

Gegen eine geringere Penſion, von 180 fl. für den Ausländer und 60 fl. für den Inländer, werden Forſtzöglinge aufgenommen, welchen jedoch in dieſem Falle der Beſuch des landwirthſchaftlichen Hauptunterrichts, mit Ausnahme der Agronomie und der Lehre von der Urbarmachung, ſo wie der Vorleſungen über Thierheilkunde, nicht geſtattet iſt.

III. Lehrplan.

§. 7. Für den forſtwiſſenſchaftlichen Unterricht iſt ein zweijähriger Kurſus vorgeſchrieben. Die landwirthſchaft=lichen Hauptfächer werden im Laufe von zwei Halbjahren vor=getragen, ſo daß der Zögling den Kurs in einem Jahre vollenden, oder Behufs einer ſorgfältigeren Ausbildung, insbeſondere in den Hilfswiſſenſchaften, nach einer entſprechenden Vertheilung der Lehr=fächer, auf drei bis vier Halbjahre ausdehnen kann.

§. 8. Das Winterhalbjahr dauert vom 1. November bis zum Palmſonntage. Nach dreiwöchigen Ferien beginnt das Sommer=Halbjahr und dauert bis zum Eintritt der Herbſtferien am 1. October.

§. 9. Die Fächer, welche an der Lehranſtalt vorgetragen wer=den, ſind folgende:

a) landwirthſchaftliche.

Pflanzen=Productions=Lehre, allgemeine: worunter Agronomie, Agrikultur; ſpezielle: Pflanzenbau mit Inbegriff des Wieſenbaus, des Weinbaus, der Obſtbaumzucht, des Gemüſebaus. Thier=Pro=ductions=Lehre, allgemeine und ſpezielle, mit Einſchluß der Woll=

kunde. Betriebslehre mit Inbegriff der Güter-Taxationslehre. Landwirthſchaftliche Technologie.

b) forſtwiſſenſchaftliche.

Encyclopädie der Forſtwiſſenſchaft. Forſtkulturgeſchichte. Waldbau. Forſtbenutzung und Technologie. Forſtſchutz. Forſttaxation und Wirthſchaftseinrichtung. Forſtliche Statik. Staatsforſtwirthſchaftslehre. Forſtrecht. Forſtgeſetzgebung. Württembergiſche Forſtdienſt-Inſtruction. Jagdkunde.

c) hilfswiſſenſchaftliche Fächer.

Mathematik, und zwar Arithmetik und Algebra, Waldwerthsberechnung, theoretiſche und praktiſche Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie. Phyſik. Mechanik. Chemie, mit beſonderer Beziehung auf Land- und Forſtwirthſchaft. Gebirgskunde. Pflanzenphyſiologie. Spezielle land- und forſtwirthſchaftliche Botanik. Naturgeſchichte der dem Land- und Forſtwirthe nützlichen und ſchädlichen Thiere. Thierheilkunde. Landwirthſchaftliche Baukunſt.

Die praktiſchen Demonſtrationen und Uebungen ſind zum Theil mit den obigen Vorträgen verbunden, zum Theil finden ſie in abgeſonderten Stunden Statt. Sie beziehen ſich vornämlich auf den Hohenheimer Wirthſchaftsbetrieb im Allgemeinen und die einzelnen landwirthſchaftlichen Verrichtungen, wie Pflügen, Säen ꝛc.; auf Beurtheilung des Bodens, des Viehes, der Wolle; auf die landwirthſchaftlich techniſchen Betriebe, als Bierbrauerei, Branntweinbrennen, Eſſig- und Stärkebereitung, Runkelzuckerfabrikation; auf die Anſaat und das Verpflanzen des Holzes, auf Schlagſtellungen, Taxationen und andere forſtliche Geſchäfte, ſo wie auf die verſchiedenen Arten der Holzbenutzung; auf Chemie überhaupt und die chemiſche Zerlegung des Bodens insbeſondere; auf thierärztliche Operationen; auf Feldmeſſen, Nivelliren, Plan- und Maſchinenzeichnen ꝛc.

IV. Lehrmittel.

§. 10. Zum anſchaulichen Unterricht, zu den Demonſtrationen und Uebungen, ſtehen dem Inſtitute manchfache Hilfsmittel zu Gebot, namentlich:

Der ausgedehnte, mit Berückſichtigung der neueſten und ſicherſten Erfahrungen und nach erprobten Grundſätzen eingerichtete Wirthſchaftsbetrieb mit einem Areal von 900 Morgen, einer bedeutenden, aus mehreren Stämmen zuſammengeſetzten, ſowohl hochfeine Tuch-, als auch lange Kammwolle produzirenden Schäferei; einer Kuherei mit verſchiedenen Rindviehracen und Molkerei; Pferde- und Schweinezucht; Seidenzucht; einem abgeſonderten Felde von 30—40 Morgen, theils zu Verſuchen, theils zur Kultur der verſchiedenen Handelsgewächſe, ſeltener Cerealien und Futterpflanzen, mit Samen-Niederlage für den Handel; einer ſowohl dem Areal als dem Sortiment nach ſehr ausgedehnten Baumſchule; einer Werk-

zeugfabrik, die jährlich 200—300 Modelle und 300—400 Geräthſchaften und Werkzeuge im Großen für den Verkauf liefert.

Ein botaniſcher Garten mit etwa 1000 Arten land= und forſtwirthſchaftlicher Pflanzen.

Ein Gemüſegarten mit den erforderlichen Treibbeeten und ein neu eingerichtetes Gewächshaus.

Das Forſtrevier Hohenheim, welches durch einen der beiden Forſtlehrer verwaltet wird und ungefähr 2000 Morgen Kron= und 5000 Morgen Gemeindewaldungen umfaßt. Es liegt ganz in der Nähe von Hohenheim und bietet in Beziehung auf die Abwechslung der Gebirgs= und Bodenarten, Betriebsmethoden und Kulturen, ſo wie durch die jährlichen Taxationsübungen und ſchriftliche Geſchäftsführung den Zöglingen alle Gelegenheit, ſich praktiſch zu bilden.

Beſondere Grundſtücke zur Uebung der landwirthſchaftlichen Zöglinge in der Pflugführung ꝛc. und der Forſtzöglinge in der Behandlung verſchiedener Forſtkulturen.

Die über 700 Nummern zählende Modellſammlung von Werkzeugen, welche entweder in irgend einer Gegend beim Ackerbau und Waldbau im Gebrauch und landüblich ſind oder als Erfindungen der neuern Zeit Beweiſe der fortſchreitenden Induſtrie geben.

Eine Sammlung von Naturalien, worunter eine Reihe von Bodenarten, von Feldern und Wäldern mit ihrem Untergrunde und der Gebirgsart, aus deren Verwitterung ſie entſtanden ſind oder auf welcher ſie aufliegen, eine land= und forſtwirthſchaftliche Productenſammlung, eine Holz= und Waldſamenſammlung beſonders bemerkenswerth ſind; eine Sammlung von anatomiſchen Präparaten, und der erforderliche Apparat für den mathematiſchen und phyſikaliſchen Unterricht; ein chemiſches Laboratorium; eine allen Zöglingen zugängliche Bibliothek; ein Muſeum für Tagblätter und wiſſenſchaftliche Zeitſchriften. Auch ſtehen den Zöglingen die Wirthſchaftsbücher zur Belehrung offen.

Der Betrieb einer nach den neueſten Grundſätzen eingerichteten chemiſch=techniſchen Werkſtätte im Großen zur Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Eſſig=, Stärke= und Runkelrüben=Zuckerbereitung darf als ein beſonderer Vorzug der Anſtalt genannt werden.

Für den praktiſchen Unterricht werden überdieß Excurſionen in die nahe liegenden Königlichen Parke, wo die ausgezeichnetſten Pferde= und Rindviehracen aufgeſtellt ſind, in benachbarte und entferntere Waldreviere, namentlich auf den Schwarzwald, und auf größere Güter angeſtellt.

Endlich wird, um für weitere Einübung der abgehenden Forſtzöglinge Gelegenheit zu geben, in jedem Jahre während der Herbſtferien durch einen tüchtigen praktiſchen Geometer eine Flächen=Vermeſſung von längerer Dauer, auf Rechnung der Anſtalt, vorgenommen.

V. Beſuch der Vorleſungen und Privatfleiß.

§. 11. Die Direction und die Lehrer haben die Verpflichtung, den Zöglingen in der Anordnung ihrer öffentlichen und Privat=

ſtudien mit Rath an die Hand zu gehen und auf ihren Privatfleiß aufmerkſam zu ſeyn.

Sollte von den Lehrern für nothwendig erachtet werden, einem Zögling in einzelnen Fächern Privatunterricht zu geben, ſo wird mit den Eltern oder Vormündern hierüber Rückſprache genommen werden.

§. 12. Bei der am Schluſſe eines jeden Studienjahrs im Herbſte ſtattfindenden Hauptprüfung werden in jeder der beiden Hauptabtheilungen der Zöglinge an diejenigen derſelben, welche durch Fleiß, Sitten und Kenntniſſe am meiſten ſich auszeichnen, zwei bis drei für dieſen Zweck beſonders geprägte Denkmünzen vertheilt und die Namen der Empfänger öffentlich bekannt gemacht.

In dem bei dem Abgange aus der Anſtalt dem Zögling zu ertheilenden Zeugniß wird bemerkt, ob derſelbe die Vorleſungen fleißig oder unfleißig beſucht habe; ebenſo wird in daſſelbe das Reſultat der Prüfung, wenn er an derſelben Theil genommen, eingetragen.

VI. Oeconomiſche Verhältniſſe.

§. 13. Jedem Zögling wird ein eigenes, heizbares Zimmer eingeräumt. Jedoch haben, wenn etwa bei großer Anfüllung der Anſtalt Mangel an Raum eintreten ſollte, die inländiſchen Forſtzöglinge, welche eine mäßigere Penſion bezahlen, ſich auch getheilte Zimmer gefallen zu laſſen.

Wer ein Zimmer im Schloßgebäude zu beziehen wünſcht, hat eine beſondere, für jedes Zimmer beſtimmte Miethe an die Inſtitutskaſſe zu bezahlen.

§. 14. In jedem Zimmer finden ſich die nöthigen Mobilien, und zwar für die Ausländer auch Betten, Bettzeug und Handtücher. Die Inländer haben die letztern drei Bedürfniſſe ſelbſt anzuſchaffen.

§. 15. Für Koſt, die in der Regel bei dem aufgeſtellten Speiſemeiſter genommen wird, und bei welcher eine Vorauszahlung an die Inſtitutskaſſe auf das Semeſter und in deſſen Lauf monatliche Abrechnung ſtattfindet, ferner für Holz, Licht und Wäſche, Getränke, Bücher und Schreibmaterialien ſorgt jeder Zögling ſelbſt. Holz kann von dem Vorrathe der Anſtalt im Koſtenpreiſe bezogen werden.

§. 16. Für die Aufſtellung des zur Bedienung der Zöglinge erforderlichen Perſonals wird von der Anſtalt aus geſorgt. Die Zöglinge haben hiefür monatlich 1 fl. zu bezahlen. Für die Herbſtferienzeit darf der Bediente nichts fordern, wenn anders der Zögling nicht während dieſer Zeit in der Anſtalt bleibt.

§. 17. Zur Anſchaffung der auf dem Muſeum aufgelegten Tagblätter und wiſſenſchaftlichen Zeitſchriften und für Beleuchtung des Lokals, hat jeder Zögling halbjährlich einen Beitrag von 2 fl. in die Inſtitutskaſſe zu bezahlen.

§. 18. Die Penſion muß halbjährlich, in den erſten 8 Tagen des Semeſters an die Inſtitutskaſſe vorausbezahlt werden.

Eine Rückerſtattung der Penſion findet im Falle der Entlaſſung aus der Anſtalt, ſofern dieſelbe durch ein erwieſenes, nach den Statuten mit Entlaſſung bedrohtes Vergehen veranlaßt iſt, nicht Statt.

Ausführlichere Nachrichten über die hieſige Lehranſtalt finden ſich in der Schrift: „Die Königlich Württembergiſche Lehranſtalt für Land- und Forſtwirthſchaft zu Hohenheim.“ Stuttgart, 1842.

228.

Statuten für die Zöglinge der Königl. Württembergiſchen land- und forſtwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Hohenheim,

vom Jahr 1844 [507]).

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Jeder Zögling übernimmt bei ſeinem Eintritt in die Anſtalt die Verpflichtung, ſich eines anſtändigen und geordneten Betragens mit Ernſt zu befleißigen und den Zweck ſeines Aufenthalts in derſelben, nämlich die Erwerbung landwirthſchaftlicher oder forſtwirthſchaftlicher Kenntniſſe, ſtets im Auge zu behalten.

§. 2. Die neu eintretenden Zöglinge haben ihren Namen, Heimathort und die übrigen perſönlichen Verhältniſſe in das dazu beſtimmte Buch einzutragen.

Sie haben ferner in Bezug auf das Verbot der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen und in Betreff der Verpflichtung, den Statuten der Anſtalt genau nachzukommen, eine beſondere, von der höhern Behörde vorgeſchriebene Urkunde zu unterzeichnen.

II. Beſuch der Vorleſungen und Benutzung der Unterrichtsmittel.

§. 3. Die Zöglinge haben jedesmal genau mit dem Anfang des Halbjahrs in der Anſtalt einzutreffen.

§. 4. Beim Anfang des Halbjahrs hat ſich jeder Zögling über die Vorleſungen, die er beſuchen will, zu erklären und ein Verzeichniß derſelben dem Vorſtande zu übergeben, über das ſich ſodann der Lehrerverein mit dem Zögling berathen wird.

§. 5. Gebotene Vorleſungen ſind:

1) bei den Landwirthſchaftszöglingen die Hauptvorleſungen über die Landwirthſchaft,
2) bei den Forſtzöglingen die forſtwiſſenſchaftlichen Collegien und von den Hülfswiſſenſchaften die Mathematik und die Botanik.

Von der Theilnahme an einer gebotenen Lection kann der Zögling nur durch beſonderes Erkenntniß des Lehrervereins, inſofern er ent-

---

507) Gedruckt. 4.

weder in dem betreffenden Fache bereits unterrichtet iſt, oder ein beſchränkterer Zweck ſeines Aufenthalts im Inſtitut ihm daſſelbe entbehrlich macht, entbunden werden.

§. 6. Wenn auf dieſe Weiſe die von dem Zögling zu beſuchenden Vorleſungen feſtgeſetzt ſind, ſo iſt derſelbe dieſe unausgeſetzt zu beſuchen verpflichtet. Diſpenſation von einer bereits angefangenen Vorleſung kann der Lehrerconvent ertheilen.

§. 7. Zur Entfernung aus dem Inſtitut an einem oder mehreren zum öffentlichen Unterricht beſtimmten Tagen hat der Zögling den Urlaub des Vorſtandes nachzuſuchen und von dem erhaltenen Urlaub die Lehrer, deren Vorleſungen er verſäumt, zu benachrichtigen.

In ſonſtigen Abhaltungsfällen muß vor dem Beginn der zu verſäumenden Lehrſtunde die Erlaubniß des betreffenden Lehrers nachgeſucht werden.

§. 8. Ueber den regelmäßigen Beſuch der Vorleſungen von Seiten der Zöglinge wird von den Lehrern genaue Aufſicht geführt und die Unfleißigen werden bei den monatlichen Lehrerconventen zur Strafe gezogen. Bei deſſen ungeachtet fortgeſetzter muthwilliger Verſäumniß tritt Bedrohung mit der Entlaſſung aus der Anſtalt und Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder und wenn auch dieſes Mittel keine Beſſerung bewirkt, die Entlaſſung ſelbſt ein.

§. 9. So oft eine neue Unterrichtsſtunde beginnt, wird mit der Glocke das Zeichen gegeben. Die Zöglinge haben hierauf ohne Säumen ſich in dem Hörſaale einzufinden.

§. 10. Der jährlichen Hauptprüfung haben ſich ſämmtliche inländiſche Zöglinge, ſo weit ſie nicht von dem Lehrerconvent aus beſondern Gründen davon diſpenſirt werden, zu unterwerfen, und auch die ausländiſchen Zöglinge, inſofern ſie nicht ſelbſtſtändig ſind, dürfen ſich nur dann derſelben entziehen, wenn ſie eine von ihren Eltern oder Vormündern eingeholte Diſpenſation vorweiſen können.

§. 11. Die Bibliothek iſt wöchentlich zweimal an vorausbeſtimmten Tagen und Stunden geöffnet, und jeder, der ein Buch zu erhalten wünſcht, hat ſich deshalb an den daſelbſt anweſenden Bibliothekar zu wenden. Die entlehnten Bücher müſſen nach 4 Wochen zurückgegeben werden; wer aber eine Schrift noch längere Zeit zu benützen wünſcht, kann ſie ſogleich wieder auf 4 Wochen in Empfang nehmen, wenn ſie nicht ſchon von einem Andern beſtellt worden iſt.

§. 12. Diejenigen Schriften, welche nach Verfluß von 4 Wochen nicht zurückgegeben worden ſind, werden durch den Inſtituts-Aufſeher abgeholt, an welchen der Säumige 3 Kreuzer zu entrichten hat.

§. 13. Bei dem Beſuch der Kanzlei zum Behuf der Einſicht in die Wirthſchaftsbücher, der Ackerwerkzeugfabrik, der chemiſch-techniſchen Werkſtätte, der Viehſtälle, der Scheunen, der Modell- und Naturalienſammlungen, der botaniſchen Gärten und Baumſchulen, der Felder ꝛc. iſt jede Störung der Ordnung und der Arbeiter, das Beſchädigen der Gegenſtände, wie z. B. Abbrechen von Pflanzen ꝛc., jede Beunruhigung des Viehs und dergl. verboten.

III. Polizei- und Haus-Ordnung.

§. 14. Die Zöglinge haben die Thorſchlußſtunde 10 Uhr genau einzuhalten. Wer erſt nach dem Thorſchluß in das Inſtitut zurückkehrt, wird zwar von dem Inſtituts-Aufſeher eingelaſſen, hat aber demſelben ein Schließgeld von 6 Kreuzern zu bezahlen und ſich, im Fall er nicht mit Urlaub abweſend war, am andern Morgen über den Grund ſeines Späterkommens zu rechtfertigen.

§. 15. Mit der Thorſchlußſtunde muß auch der Speiſeſaal verlaſſen werden und es darf von dem Koſtreicher ſpäter nichts mehr an Speiſen und Getränken verlangt und abgegeben werden.

§. 16. Es iſt nicht erlaubt, mit brennender Pfeife durch den Hof, noch weniger aber in den Wirthſchaftsgebäuden, Ställen, Scheunen ꝛc. umherzugehen. Auch in dem Hörſaal und während der Eſſenszeit muß das Rauchen unterbleiben.

§. 17. Rückſichtlich des Gebrauchs von Feuer und Licht wird äußerſte Vorſicht zur Pflicht gemacht; deshalb wird auch das Rauchen im Bett und das Aufbewahren von Brennholz in den Zimmern unterſagt.

§. 18. Schießgewehre jeder Art haben die Zöglinge dem Directions-Aſſiſtenten, unter deſſen Aufſicht die richtige Aufbewahrung derſelben geſtellt iſt, durch den Inſtituts-Aufſeher zu überliefern.

Die Abgabe der Gewehre an die Zöglinge geſchieht gegen eine ſchriftliche Anweiſung des betreffenden Forſtlehrers; die Gewehre müſſen aber jedesmal unmittelbar nach dem Gebrauche wieder zur Aufbewahrung an den Directions-Aſſiſtenten zurückgegeben werden.

§. 19. Der Gebrauch des Schießgewehrs wird nur erlaubt:

1) bei dem Beſuch von Jagden, welcher jedoch dem Zögling nur in Begleitung eines Forſtlehrers geſtattet wird und ſich jährlich nicht über 4 Tage ausdehnen darf;
2) bei den Schieß-Uebungen, welche von Zeit zu Zeit in Gegenwart eines Forſtlehrers Statt finden.

§. 20. Einer geſchärften Rüge unterliegt der Zögling, welcher auf einem zum Hofjagdbezirk gehörigen Grunde mit einem Gewehre anders, als in Begleitung des Forſtlehrers angetroffen wird.

§. 21. Das Halten von Hunden ſowohl in- als außerhalb der Gebäude der Anſtalt iſt den Zöglingen verboten.

§. 22. Der Gebrauch lärmender Inſtrumente innerhalb und in der Nähe der Wohnungen iſt unterſagt, ſowie überhaupt aller die Mitbewohner des Hauſes ſtörende Lärmen von den Zöglingen ſorgfältig zu vermeiden iſt.

§. 23. Einer ſchärferen Rüge unterliegt auch jede Störung der nothwendigen Stille und Ordnung während der Vorleſungen, innerhalb und in der Umgebung des Hörſaals.

§. 24. Das geſetzlich allgemein verbotene Hazardſpielen hat neben der bürgerlichen Strafe für den Zögling im erſten Falle die Bedrohung mit Entlaſſung, im Fall der Wiederholung unnachſichtlich die Entlaſſung ſelbſt zur Folge.

§. 25. Die Anſtifter und Beförderer von nicht beſonders erlaubten Verbindungen werden je nach Umſtänden zeitlich oder bleibend aus dem Inſtitut weggewieſen, die übrigen Theilnehmer mindeſtens mit ſonſtigen Strafen belegt.

Die Theilnehmer an einer burſchenſchaftlichen oder überhaupt politiſchen Verbindung aber werden unter allen Umſtänden mit bleibender Wegweiſung beſtraft.

§. 26. Die Anſtifter und Beförderer etwaiger Verrufserklärungen werden wenigſtens mit zeitlicher Wegweiſung belegt.

§. 27. Im Falle eines Zweikampfs, oder der Herausforderung dazu, werden die Betheiligten der zuſtändigen Gerichtsſtelle zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt.

Unabhängig von dem gerichtlichen Verfahren wird wegen Zweikampfs, Ausforderung zum Zweikampf und Beihülfe zu demſelben von der Inſtituts-Behörde gegen die Betheiligten mit der geeigneten Disciplinar-Verfügung, namentlich mit der Entlaſſung aus der Anſtalt, eingeſchritten.

§. 28. Beſondere genaue Beaufſichtigung findet hinſichtlich des Verkehrs der Zöglinge mit Studirenden der Landes-Univerſität Statt. Eine ohne beſondere Erlaubniß der Direction unternommene Reiſe nach Tübingen unterliegt einer geſchärften Rüge.

§. 29. Zöglingen, welche durch muthwillige Schuldrückſtände eine Beſchwerde der Gläubiger bei dem Inſtitutsvorſtand herbeiführen, wird eine angemeſſene Friſt beſtimmt, innerhalb welcher ſie demſelben die Tilgung des Rückſtandes nachzuweiſen haben. Bei unentſchuldigter Verſäumniß dieſer Friſt oder erneuertem muthwilligem Schuldenmachen erfolgt Bedrohung mit der Entlaſſung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder und, wenn auch dieſes Mittel ſich fruchtlos zeigt, die wirkliche Entlaſſung.

§. 30. Der Koſtreicher und die Officianten der Anſtalt dürfen ihre Forderungen an Zöglinge nicht über einen Monat anborgen und ſind gehalten, acht Tage nach dem Schluſſe jeden Monats dem Vorſtand diejenigen anzuzeigen, welche mit ihren Zahlungen im Rückſtand geblieben ſind. Daſſelbe iſt bei den Auslagen für kleine tägliche Bedürfniſſe, welche jene Perſonen für die Zöglinge leiſten, zu beobachten. Die Leiſtung größerer Auslagen, ſo wie das Anleihen von Geld an Zöglinge iſt dem Koſtreicher und den Officianten der Anſtalt bei Strafe der Entlaſſung verboten.

In einzelnen Nothfällen kann jedoch die Direction nach ſorgfältiger Erwägung der Umſtände Diſpenſation von dieſem Verbot ertheilen.

§. 31. Es findet unter den Zöglingen des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts kein Unterſchied in ihren geſellſchaftlichen Verhältniſſen Statt. Der Sitz in den Hörſälen und bei Tiſch wird durch die Zeit des Eintritts in die Anſtalt beſtimmt.

§. 32. Was an Glaswerk, Haus- und Tafelgeräthe, Inſtrumenten ꝛc. zerbrochen oder ſonſt verdorben wird, hat der Thäter oder, wenn dieſer nicht auszumitteln iſt, der Bewohner des Zimmers zu erſetzen.

§. 33. An die zur Bedienung der Zöglinge beſtellten Perſonen können keine weiteren Anſprüche gemacht werden, als: die Reinigung und Heitzung des Zimmers, das Bettmachen, Holzbeitragen, die Reinigung der Kleider und Stiefel und die innerhalb der Anſtalt auszurichtenden Beſtellungen. Für auswärtige Beſtellungen iſt gegen beſonders feſtgeſetzte Belohnung ein Laufbube aufgeſtellt.

§. 34. Außer dem Frühſtück, welches ſpäteſtens vor 9 Uhr zu nehmen iſt, dürfen während der Stunden des Lehrvortrags in den Wirthſchafts- und Unterhaltungslocalen weder Speiſen noch Getränke an die Zöglinge abgereicht werden.

Zu geſelliger Unterhaltung der Zöglinge in den Stunden, in welchen kein Unterricht ertheilt wird, iſt der Speiſeſaal und das Muſeum beſtimmt. In die übrigen Wirthſchaftszimmer ſteht denſelben außer der Frühſtückszeit der Zutritt nur donn offen, wenn ſie dazu durch Fremde, welche zu ihnen auf Beſuch kommen, veranlaßt ſind.

§. 35. Trinkgelage auf den Zimmern ſind zu jeder Zeit unterſagt.

§. 36. Den Zöglingen iſt ſtrenge verboten, irgend Jemand auf ihren Zimmern des Nachts zu beherbergen.

§. 37. Der Eintritt in die Küche iſt den Zöglingen unterſagt.

§. 38. In Betreff der Koſtreichung an die Zöglinge erhalten dieſelben beſondere Vorſchriften, nach welchen ſie ſich genau zu richten haben.

§. 39. Der Aufenthalt in der Anſtalt ſteht auch während der Ferien jedem Zögling frei, jedoch mit der Beſtimmung, daß derjenige, welcher an dem Unterricht des nächſten Halbjahrs nicht mehr Theil nehmen will, die Anſtalt 8 Tage vor dem Beginn deſſelben zu verlaſſen hat, damit das Zimmer noch gehörig gereinigt werden kann.

IV. Strafbeſtimmungen.

§. 40. Gegen die Uebertreter vorſtehender Vorſchriften können von der Direction und dem Lehrerconvent nach Beſchaffenheit des einzelnen Falls folgende Strafmittel angewendet werden:

1) Verweiſe in verſchiedenen Graden:
   a. vor dem Director;
   b. vor dem verſammelten Lehrerconvent;
   c. durch Anſchlag an der ſchwarzen Tafel oder im Hörſaale.
2) Arreſt:
   a. im verſchloſſenen Zimmer;
   b. in beſonderem Gewahrſam, je bis auf 8 Tage.

In beiden Fällen iſt der Beſuch der Vorleſungen nicht gehindert. Der Beſtrafte wird aber von dem Inſtituts-Aufſeher in den Hörſaal und von da in das Zimmer zurückbegleitet. Demſelben iſt für das Auf- und Zuſchließen auf die Dauer der Strafzeit eine Gebühr von 30 Kreuzern pr. Tag zu bezahlen.

3) Bedrohung mit der Entlaſſung;
4) Wirkliche Entlaſſung aus der Anſtalt.

Als ſolche Vergehen, welche eine beſonders ſtrenge Anwendung dieſer Mittel hervorrufen müßten, werden namentlich bezeichnet:

reſpectwidriges Benehmen oder Ungehorſam gegen die Vorgeſetzten; Injurien gegen die Wirthſchaftsbeamten und Officianten; Mißachtung der von dem Inſtituts-Aufſeher ſeiner Dienſtvorſchrift gemäß vorgenommenen Abmahnung; Injurien und Thätlichkeiten der Zöglinge unter ſich; Thätlichkeiten gegen das zur Bedienung der Zöglinge beſtimmte Perſonal; Trunkenheit; Störung der Nachtruhe; wiederholte oder länger dauernde Entfernung aus der Anſtalt ohne Urlaub; wiederholte muthwillige Verſäumung der Thorſchlußzeit.

§. 41. Die Direction und der Lehrerconvent ſind ermächtigt und angewieſen, gegen Zöglinge, welche nach ſubjektiver Ueberzeugung der Behörde durch ſchlimmes Beiſpiel, beſonders in Abſicht auf Duelle, unerlaubte Verbindungen, Sittenloſigkeit und Unfleiß, einen verderblichen Einfluß auf ihre Mitzöglinge und den in der Anſtalt herrſchenden Geiſt üben, die Wegweiſung aus der Anſtalt auf längere oder kürzere Zeit zu verfügen, auch wenn ein beſtimmtes Vergehen gegen ſie nach juridiſchen Beweisregeln nicht erwieſen iſt.

§. 42. Bei der Entlaſſung aus der Anſtalt wird, ſofern dieſelbe durch ein erwieſenes, nach den Statuten mit Entlaſſung bedrohtes Vergehen veranlaßt iſt, von der vorausbezahlten Penſion nichts zurückerſtattet.

229.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Realſchule Stuttgart, betreffend Anzeige an den Kirchenconvent vor Ausſchluß eines Schülers aus der Anſtalt,

vom 11. Januar 1844 [508]).

Der hieſige Stadtrath hat als ein neues Mittel, das der Disciplin in der Realſchule weiteren weſentlichen Vorſchub zu leiſten, und hie und da die Strafe der Ausſchließung aus der Anſtalt zu verhüten geeignet ſeyn möchte, in Antrag gebracht, daß in Fällen, wo alle ordentlichen Beſſerungsmittel und Strafen in der Anſtalt erſchöpft ſind, und zu der äußerſten Maßregel der Ausſchließung eines Zöglings geſchritten werden ſoll, vorher noch durch den Vorſtand der Kirchenconvent hievon in Kenntniß geſetzt werde, damit dieſer Behörde Gelegenheit gegeben ſey, mittelſt ihrer Einwirkung auf die Eltern und das Kind den letzten Verſuch zu machen, letzteres auf den Weg der Beſſerung zurückzubringen.

---

508) Regiſtr. der Realſchule.

Da es nun allerdings Fälle geben wird, wo Verſäumniſſe in Beziehung auf häusliche Aufſicht und Erziehung zu dem ſchlechten Verhalten und dem Unfleiß des Schülers mitwirken, und Ermahnungen der Eltern (und nach Umſtänden auch der Kinder) von Seiten des Kirchenconvents von Erfolg ſeyn können, ſo wird dem Vorſtand aufgegeben, in den geeigneten Fällen die von dem K. Studienrath mit dem Ausſchluß bedrohten Realſchüler, wenn ihre Vertreter dem hieſigen Kirchenconvent untergeben ſind, dem letzteren anzuzeigen, und über ſie demſelben zugleich die angemeſſene Mittheilung zu machen. Stuttgart, den 11. Januar 1844.

Knapp.

230.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Ephorat Maulbronn, betreffend Ausgabe von Programmen von Seiten der 4 evangel. Seminarien,

vom 20. Januar 1844 [509]).

In Gemäßheit K. Miniſt.=Erlaſſes vom 11/19. d. M. wird andurch die Ausgabe von Programmen auch von Seiten der vier evangeliſchen Seminarien für die Zukunft in der Art angeordnet, daß, vorerſt wenigſtens, in jedem Jahr nur von Einem Seminar, und zwar je von demjenigen Seminar ein Programm ausgegeben werde, deſſen Zöglinge nächſt dem Termin für die Ausgabe des Programms (27. Sept.) zur Univerſität abgehen. Der Umfang des Programms iſt auf 4—5 Bogen feſtgeſetzt; ſein Inhalt aber ſoll in einer wiſſenſchaftlichen in lateiniſcher Sprache geſchriebenen Abhandlung nebſt Nachrichten über die betreffende Anſtalt beſtehen. Die wiſſenſchaftliche Abhandlung iſt von einem der 3 Hauptlehrer — dem Ephorus oder einem der beiden Profeſſoren — zu verfaſſen, die (kürzere) Nachrichten über die Anſtalt hat jedenfalls der Ephorus beizugeben.

Ueber die Zahl der zu machenden Abdrücke iſt jedesmal vor Anfang des Druckes bei dem königl. Studienrath anzufragen, worauf dann auch die näheren Beſtimmungen über die Vertheilung ergehen werden.

Nach obiger Beſtimmung hätte das evangel. Seminar in Schönthal in dieſem Jahre die Reihe zu eröffnen, worauf im Jahr 1845 Blaubeuren, 1846 Urach, 1847 Maulbronn folgen würde.

Stuttgart, den 20. Jan. 1844.

Knapp.

---

509) Ephoratsregiſtr. Maulbronn.

231.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der polytechniſchen Schule, betreffend Einführung von Abgangszeugniſſen beim Austritt aus Gymnaſien, Lyceen und der polytechniſchen Schule,

vom 9. März 1844 [510]).

Zu Abſchneidung der bisher häufig vorgekommenen Unordnung, wornach diejenigen Schüler von höheren Lehranſtalten, welche die akademiſche Vorprüfung mit Erfolg erſtanden haben, ſich nach dieſer Prüfung der Vollendung des Semeſtralkurſes ordnungswidrig entzogen haben, iſt durch Miniſterial-Erlaß vom 6. d. M. genehmigt worden,

1) daß den Schülern der dem K. Studienrath untergebenen Anſtalten (der Gymnaſien, Lyceen und der polytechniſchen Schule) der Austritt aus denſelben nach erſtandener akademiſcher Vorprüfung vor der Beendigung des Kurſes Nothfälle ausgenommen nur auf das urkundliche Verlangen ihrer Väter oder Vormünder geſtattet, und daß Behufs der Handhabung dieſer Beſtimmung die Ausſtellung von Abgangszeugniſſen in den betreffenden Anſtalten eingeführt werde, ohne deren Vorlegung die Schüler weder auf der Univerſität, noch in einer andern öffentlichen Lehranſtalt, zugelaſſen werden ſollen; wornach insbeſondere die akademiſche Immatrikulations-Commiſſion von dem K. Miniſterium angewieſen worden iſt, keinen Schüler eines Gymnaſiums oder eines Lyceums oder der polytechniſchen Schule auf der Univerſität zuzulaſſen, wenn er nicht ein von dem Vorſtand der Lehranſtalt, welche er bis dahin beſucht hat, ausgeſtelltes Abgangszeugniß vorzuweiſen vermag.

2) daß die Schulvorſtände angewieſen werden, Schülern, welche eigenmächtig aus der bis dahin beſuchten Anſtalt austreten, nur nach perſönlicher Verantwortung und beziehungsweiſe nach Abrügung des ordnungswidrigen Austritts, das Abgangszeugniß auszuſtellen.

Indem dem Vorſtand dieſes zu ſeiner eignen genauen Nachachtung eröffnet wird, wird er zugleich angewieſen, dieſe Verordnung nicht nur in die Statuten der ihm untergebenen Anſtalt aufzunehmen und mit denſelben den Schülern bekannt zu machen, ſondern ſolche auch je vor dem Termin der akademiſchen Vorprüfung den betreffenden Schülern beſonders in Erinnerung zu bringen.

Stuttgart, den 9. März 1844.

Knapp.

---

510) Regiſtr. der polyt. Schule.

232.

Erlaß des Königlichen Studienraths an das Ephorat des ev. Seminars Maulbronn, betreffend Reiſekoſtenentſchädigung für Candidaten des Lehramts,

vom 2. Mai 1844 [511]).

Seine Königl. Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. April d. J. die Feſtſetzung einer Reiſekoſten=Entſchädigung für die Candidaten des Lehramts an den dem Studienrath untergeordneten Anſtalten bei dienſtlichen Verſendungen unter nachſtehenden Beſtimmungen genehmigt:

1) Die Entſchädigung beſteht in vierzig Kreuzern für jede Poſtſtunde der Entfernung des bisherigen Aufenthaltsorts, oder bei Candidaten, die ſich im Auslande aufhalten, des inländiſchen Heimathorts bis zum Beſtimmungsorte. Die Berechnung über dieſe Entſchädigung hat der Betheiligte nach dem Eintritt in die ihm angewieſene Stelle unter Beiſchluß eines poſtamtlichen Zeugniſſes über die Stundenzahl der Entfernung durch das betreffende Rektoramt oder gemeinſchaftliche Bezirksamt dem Studienrath zur Dekretur vorzulegen.

2) Die Vergütung findet in allen Fällen dienſtlicher Verſendung ſtatt, ausgenommen wenn die letzteren von dem Candidaten nachgeſucht oder (bei der Verſetzung auf eine andere Stelle) verſchuldet iſt. Die Vergütung iſt

3) aus derſelben Quelle zu ſchöpfen, aus welcher die Belohnung des Amtsverweſers auf einer erledigten Stelle oder des Stellvertreters für einen verhinderten Lehrer oder des Hülfslehrers für einen nicht mehr ganz dienſtfähigen Diener fließt, wobei übrigens

a) wenn das Einkommen einer erledigten Stelle ſo gering iſt, daß es dem Amtsverweſer ganz überlaſſen werden muß, die Reiſekoſten = Vergütung nach Analogie der Schlußbeſtimmung des Art. 6. und nach Analogie des Art. 32. des Geſetzes vom 6. Juli 1842 von der beſoldenden Caſſe, wenn nämlich der Candidat an einer höheren Anſtalt Dienſte leiſtet, beziehungsweiſe von der Gemeinde, welcher die Lehranſtalt angehört (oder dem privatrechtlich verpflichteten Dritten), wenn nämlich der Candidat an eine niedere Anſtalt verſendet iſt, zu beſtreiten iſt, und wobei ferner

b) was beſonders den Fall der über vier Wochen dauernden Stellvertretung für einen kranken Lehrer betrifft, auch bei den Reiſekoſten des Stellvertreters, wie es hinſichtlich ſeiner Belohnung der Fall iſt, zwiſchen den erſten vier Wochen der Stellvertretung und der längeren Dauer derſelben unterſchieden, und die Rate der Koſten für die erſte Zeit von dem zu vertretenden Lehrer allein,

511) Reg. des Ephorats Maulbronn.

diejenige für die Folgezeit aber von demſelben, ſoweit nicht der Geſammtbetrag der Stellvertretungskoſten den 4ten Theil ihres Dienſteinkommens überſteigt, beziehungsweiſe den ihm im Fall der Penſionirung gebührenden Ruhegehalt angreift, und im übrigen von der beſoldenden Caſſe oder der betreffenden Gemeinde (oder dem privatrechtlich verpflichteten Dritten) beſtritten werden ſoll.

Von Vorſtehendem wird das Ephorat unter dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß in eintretenden Fällen die zu einem Erſatz der Reiſekoſten berechtigten Lehramts-Candidaten binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen auf der Stelle zu Uebergabe einer vorſchriftsmäßigen Koſtenberechnung zu veranlaſſen ſind, welche ſofort zur Dekretur hieher vorzulegen iſt.

Stuttgart den 2. Mai 1844. Knapp.

233.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der polyt. Schule, betreffend Berückſichtigung von Ausländern bei Gratianerportionen,

vom 1. Juli 1844 [512]).

Durch Miniſterial-Erlaß v. 22. v. M. iſt genehmigt worden, daß bei Vertheilung der durch höchſte Entſchließung v. 2. Januar 1839 beſtimmten Nachlaßſumme vom Unterrichtsgeld auch bedürftige Ausländer, welche die Anſtalt fleißig und bei ſonſtiger guter Aufführung beſuchen, berückſichtigt werden dürfen, ſo jedoch, daß bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit der Inländer dem Ausländer vorgeht. Hiernach hat ſich der Vorſtand und der Lehrer-Convent bei künftigen Vorſchlägen über die Vertheilung der ſog. Gratianerportionen zu achten. Zugleich wird dem Vorſtande eröffnet, daß man in Folge obiger Ermächtigung dem ꝛc. ꝛc. im Fürſtenthum Sigmaringen dem Antrage des Lehrer-Convents gemäß das ganze Schulgeld nachgelaſſen haben wolle.

Stuttgart den 1. Juli 1844. Knapp.

234.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an den Königlichen Studienrath, betr. Stellung des biſchöffl. Ordinariats zu dem Religionsunterricht in Gymnaſien, Lyceen, lat. u. Realſchulen,

vom 12. Juli 1844 [513]).

Dem biſchöflichen Ordinariat in Rottenburg iſt in Beziehung auf die von ihm rückſichtlich ſeiner Stellung zu den, dem Stu-

512) Reg. der polyt. Schule.
513) Regiſtr. des Studienraths.

dienrath untergeordneten lateiniſchen und Realſchulen, Lyceen und Gymnaſien gemachten Anträge zu erkennen gegeben worden, daß die Studien=Behörde

1) vor Einführung von Religions=Lehrbüchern in den ihrer Aufſicht untergebenen Anſtalten ſich davon überzeugen werde, daß dieſelben von dem biſchöflichen Ordinariat gebilligt ſeyen, und daß dieſelbe

2) von ſonſtigen Anordnungen, welche ſie künftig in Anſehung des Religions=Unterrichts in jenen Anſtalten treffen wird, der biſchöflichen Stelle Nachricht geben werde, welcher unbenommen ſey etwaige Erinnerungen und Wünſche bei der Staatsbehörde anzubringen.

Auſſerdem iſt dem biſchöflichen Ordinariat

3) beſonders beſtätigt worden, daß die Staatsbehörde, ſofern es ſich von dem Religions=Unterricht handle, begründeten Einwendungen der kirchlichen Oberbehörde gegen die Tauglichkeit eines hiemit beauftragten Lehrers das Gehör niemals verweigern werde.

Der K. Studienrath wird angewieſen, nach Vorſtehendem ſich künftig genau zu achten, wobei er hinſichtlich der dem biſchöflichen Ordinariat künftig zu machenden Mittheilungen auf die Verfügung vom 21. Mai 1828 (Regierungsbl. S. 356) hingewieſen wird.

Stuttgart den 12. Juli 1844. Schlayer.

235.

Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinſchaftlichen Oberämter ....., betreffend Mittheilung einer Inſtruction für Behandlung der ökonom. Angelegenheiten der Realſchulen, ein Verzeichniß von Lehrmitteln und ein Formular des Inventars,

vom 12. Juli 1844.[514])

Demſelben läßt man in der Anlage 3 Exemplare der revidirten Inſtruction für die Behandlung der ökonomiſchen Angelegenheiten der Realſchulen, ein Verzeichniß von Lehrmitteln und ein Formular des Inventars zur eigenen Nachachtung und zur Mittheilung an die Ortsbehörden und den Reallehrer zugehen, wobei bemerkt wird, daß bei den Vorſchlägen, welche jedes Jahr vorzulegen ſind, jedesmal ſummariſch nachzuweiſen iſt, ob und wie weit die früheren aus Staats= oder Gemeindemitteln ausgeſetzten Beiträge wirklich verwendet worden ſind. Dieſe Nachweiſung iſt von der Ortsſchulbehörde zu beurkunden. Mit den neuen Vorſchlägen iſt jedesmal das Inventar der bereits angeſchafften Lehrmittel miteinzuſchicken. Knapp.

---

514) Regiſtr. des Studienraths.

Inſtruction für die Behandlung der ökonomiſchen Angelegenheiten der Realſchulen [515]).

1) Die Gemeindebehörde hat diejenige örtliche Kaſſe zu beſtimmen, welche ſämmtliche mit der Realſchule verbundene, ſtändige und veränderliche Ausgaben für Beſoldungen, Lehrmittel und Mobiliar-Anſchaffungen, Heizung u. ſ. w. aus Einer Hand zu beſtreiten hat. An dieſe Kaſſe werden die ordentlichen und außerordentlichen Staatsbeiträge und die etwaigen Zuſchüſſe anderer örtlichen Kaſſen zur Unterhaltung der Realſchule abgegeben.

2) Die zur erſten Ausſtattung der Realſchule mit Lehrmitteln beſtimmte Summe, ſo wie der jährliche Betrag für Lehrmittel wird verwendet zu Anſchaffung von Inſtrumenten, naturgeſchichtlichen Sammlungen, Landkarten, Globen, Vorlegeblättern für das Zeichnen, und Büchern zum Gebrauche beim Unterricht und zur Fortbildung für den Lehrer; zu Anſchaffung oder Unterhaltung des Mobiliars, oder zu Schulbüchern, Landkarten ꝛc. für den Gebrauch der einzelnen Schüler dürfen jene Mittel nicht verwendet werden.

3) Ueber die Verwendung der für Lehrmittel ausgeſetzten Summen ſteht die Verfügung dem K. Studienrath zu. Da wo der Realanſtalt ein beſonderer Vorſtand vorgeſetzt iſt, hat dieſer, und wo ein ſolcher nicht vorhanden iſt, das Scholarchat die Obliegenheit, dafür zu ſorgen, daß die Verfügungen des Studienraths genau eingehalten werden.

4) Die von den Reallehrern (unter Mitwirkung des Vorſtands, wo ein ſolcher aufgeſtellt iſt) zu entwerfenden Vorſchläge zu Anſchaffung von Lehrmitteln ſind zunächſt dem Stiftungsrathe zu übergeben, welcher ſie mit ſeiner gutächtlichen Aeußerung durch das gemeinſchaftliche Oberamt dem K. Studienrath vorzulegen hat. Die Vorlegung dieſer Vorſchläge hat, was die erſte Ausſtattung betrifft, ſogleich nach Eröffnung der Realſchule, in Beziehung auf die jährlichen Anſchaffungen aber auf den 1. Juli jeden Jahrs zu erfolgen.

Das dieſer Inſtruction angeſchloſſene Verzeichniß von Lehrmitteln, welche für den Unterricht in Realſchulen für nothwendig oder wünſchenswerth erachtet werden, iſt bei den Vorſchlägen zum Anhaltspunkte zu nehmen, woneben jedoch auch auf lokale Bedürfniſſe, auf bereits vorhandene Apparate ꝛc. Rückſicht zu nehmen iſt.

5) Nach erfolgter Genehmigung der Vorſchläge iſt die Beſtellung von dem Reallehrer unter Vorwiſſen des Vorſtandes, beziehungsweiſe des Scholarchats (vergl. oben Nr. 3) zu beſorgen.

Damit jedoch die Inſtrumente eine zweckmäßige und inſtructive Einrichtung erhalten, iſt der Profeſſor Reuſch an der polytechniſchen Schule beauftragt worden, die wichtigeren, für Realſchulen anzuſchaffenden Inſtrumente nach ſeiner Anweiſung durch erprobte Me-

515) Gedruckt. Fol.

chaniker ausführen zu laſſen, und es haben ſich daher die Real=lehrer mit der Beſtellung von Inſtrumenten zunächſt an den Prof. Reuſch zu wenden, wobei ihnen unbenommen bleibt, demſelben ihre beſondere Wünſche und Vorſchläge wegen der Einrichtung der an=zuſchaffenden Inſtrumente und wegen der Wahl eines etwa im Orte oder in der Nähe der Realſchule ſich befindenden Mechanikers mit=zutheilen.

Wo es ohne größere Koſten geſchehen kann, wird Prof. Reuſch auch die Tauglichkeit und Preiswürdigkeit der verfertigten Inſtru=mente vor ihrer Abgabe an die betreffende Realſchule prüfen; andern=falls liegt dem Vorſtand, beziehungsweiſe dem Scholarchate ob, hierüber unter Zuziehung der Reallehrer zu erkennen.

6) Die ſichere und ordnungsmäßige Aufbewahrung der ange=ſchafften Lehrmittel liegt dem Reallehrer unter perſönlicher Verant=wortlichkeit dafür ob, und der Vorſtand, beziehungsweiſe das Schol=archat, hat darüber, daß derſelbe dieſer Verpflichtung nachkomme, genaue und fleißige Aufſicht zu führen.

7) Die Koſtensrechnungen über die Anſchaffungen hat der Vor=ſtand, beziehungsweiſe das Scholarchat zu ſammeln, und auf den=ſelben, wenn kein Anſtand vorwaltet, die vollſtändige und preis=würdige Ablieferung, ſo wie den Eintrag in das Inventar, unter Bemerkung der Seite deſſelben, zu beurkunden. Die Rechnungen ſelbſt ſind hierauf der betreffenden Ortskaſſe zur Bewirkung der Ausbezahlung zu übergeben, ſo daß weder der Vorſtand noch der Reallehrer eine beſondere Verrechnung zu führen haben.

8) Ueber die Lehrmittel=Anſchaffungen hat der Vorſtand (be=ziehungsweiſe das Scholarchat) ein ſummariſches Verzeichniß zu führen, um die Verwendung der hiezu ausgeſetzten Summen gehörig controliren zu können.

9) Das geſammte Eigenthum der Realſchule an Lehrmitteln und Mobilien iſt in ein Inventar zu bringen, welches nach dem bei=geſchloſſenen Formular und den demſelben beigefügten Bemerkungen in ſyſtematiſcher Ordnung anzulegen und fortzuführen iſt.

Wo die Realſchule mit einer andern Anſtalt verbunden iſt, iſt das Inventar, und ſo weit es angeht, auch das Eigenthum der Realſchule von dem der andern Anſtalt getrennt zu halten.

Das Inventar hat der Reallehrer (und wo mehrere angeſtellt ſind, der erſte Lehrer) zu führen.

Bei jeder Viſitation iſt daſſelbe dem Viſitator zur Einſicht vorzulegen.

Real-Lehranſtalt.

Inventarium über die dieſer Lehranſtalt gehörigen Lehrmittel und Mobilien.

Angelegt im Jahr 18

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung des Gegenſtandes nebſt kurzer Beſchreibung der Zubehörungen.	Art der Erwerbung; Anſchaffungs-Preis oder Anſchlag. fl.	kr.	Rechnungs-Jahr der Erwerbung.	Bemerkungen. (Abgang Verkauf, ſonſtige Veränd.)
	I. Lehrmittel.				
	A. Bücher und Karten. (NB. in Unterabtheilungen nach wiſſenſchaftlichem Inhalt eingetheilt.) z. B.:				
	a) deutſche Sprache.				
1	. . . .	Erka	uft	$18^{37}/_{38}$.	
		5	30		
2	. . . .	Erka	uft	$18^{38}/_{39}$.	
ꝛc. ꝛc.		10	—		
	b) franzöſiſche Sprache.				
1	. . . .				
2	. . . .				
ꝛc. ꝛc.					
	B. Phyſikaliſcher und naturhiſtoriſcher Apparat. (NB. in Unterabtheilungen.) z. B.:				
	a) Statik und Dynamik.				
1	Ein vollſtändiger Hebel-Apparat	Erka	uft	$18^{37}/_{38}$.	
		41	27		
2	Eine Fallmaſchine nach Atwood nebſt Pendeln und Gewichten	Geſch	enkt	$18^{38}/_{39}$.	
		30	—		
	ꝛc. ꝛc.				
	b) Hydroſtatik u. Hydrodynamik.				
1	. . . .				
2	. . . .				
	ꝛc. ꝛc.				
	c) Pneumatik.				
	ꝛc. ꝛc.				
	C. Chemiſcher Apparat. (NB. gleichfalls in Unterabth.)				
	II. Mobiliar.				
1	. . . .				
2	. . . .				

Allgemeine Bemerkungen für die Anlegung und Fortführung des Inventars.

a) Nach jeder Haupt= und Unterabtheilung ſind nach Maßgabe des wahrſcheinlichen Zuwachſes für einen Zeitraum von etwa 15—20 Jahren eine Anzahl Blätter zur Fortführung freizulaſſen.

b) Das Inventar iſt mit Einſchluß der leeren Blätter fortlaufend zu paginiren.

c) Die Einträge ſind, um die Ueberſicht zu erleichtern und Nachträge möglich zu machen, nicht eng auf einander zu ſetzen.

d) Jeder Abtheilung iſt, wie hievornen kurz gezeigt worden, ihre eigene Nummerordnung zu geben, und ſind in dieſer die Erwerbungen chronologiſch einzutragen.

e) Die einzelnen Stücke des Mobiliars und der Lehrmittel=Sammlungen ſind mit Signeten, auf welchen die Seite und Nummer des Inventars bemerkt iſt, zu verſehen, wodurch die periodiſchen Stürze erleichtert werden.

Verzeichniß von Lehrmitteln für Realſchulen.

1. Zur erſten Ausſtattung nöthig.

	fl.	kr.
Geometrie.		
Apparat zum Unterricht in der Stereometrie (mit der Bemerkung, daß der Lehrer denſelben größtentheils ſelbſt machen, oder (von den Schülern) machen laſſen kann)	10	—
Lineal und Zirkel zur ſchwarzen Tafel	5	—
Mathematiſche Geographie.		
1 Erdglobus	20—40	
Geographie.		
Wandkarten der vier Welttheile von Sydow	20	—
„ „ von Deutſchland	5	—
„ „ von Württemberg	4	—
Phyſik.		
Communicirende Röhren	4	—
Apparat zur Demonſtration des hydroſtatiſchen Drucks .	4	—
Saugpumpen= } Druckpumpen= } Modelle mit Windkeſſel	24	—
1 Doſenlibelle	3	—
Luftpumpe mit Hahnen ſammt Apparat . . .	80	—
1 Heberbarometer	20	—
Heber verſchiedener Art	1	—

	fl.	kr.
Glasröhre zur Demonſtration des Mariotteſchen Geſetzes	2	—
Thermometer mit Beinglasſcale	2	—
Apparat zu den Grundverſuchen über electriſche Anziehung und Abſtoßung mit zwei Electrometern	4	—
1 Electrophor	3	—
1 Leidnerflaſche	3	—
1 gerader Magnetſtab	1	—
1 Declinationsnadel mit Gradeintheilung	14	—
Einige ebene Spiegel	1	—
1 kleiner Hohlſpiegel	3	—
1 Convexſpiegel aus einem Uhrenglas	1	—
Chemie.		
Argand'ſche Weingeiſtlampe	3	—
Geſtell mit Meſſingringen	8	—
Vorrichtung zum Glasblaſen mittelſt der Argand'ſchen Lampe	2	—
Allgemeine Requiſiten.		
Schraubſtock, Feilen, Bohrer, Sprengkohlen, Korkbohrer, Glasröhren, Glasbecher, Trichter, Flaſchen, Queckſilber, Korkſtöpſel u. ſ. w.	30	—

2. In den erſten Jahren aus dem Laufenden anzuſchaffen.

Geometrie.		
Kreuzſcheibe, Meßſtange, Abſteckſtäbe	18	—
Meſſing-Maßſtab, 2500 und 1000theilig und mit Metermaaß	4	—
Winkelſpiegel	4	—
Mathematiſche Geographie.		
Armillarſphäre (ſtatt des Himmelsglobus)	8	—
Geographie.		
Reliefkarte von Europa von Erbe	16	—
„ „ „ oder von Bauerkeller	7	—
„ von Württemberg oder die Mitnacht'ſche Karte	10	—
Phyſik und Mechanik.		
Hebelapparat	30	—
Schiefe Ebene	15	—
1 Wellrad	5	—
1 Flaſchenzug	10	—
Einige Rollen	4	—
Waage mit Geſtell, auch zu hydroſtatiſchen Abwägungen zu gebrauchen	30	—
Apparat zur Demonſtration der Entſtehung der Schraubenlinie (ſelbſt zu machen).		

	fl.	kr.
Apparat zum Parallelogramm der Kräfte	15	—
Modell von einem oberſchlächtigen Rade, und einem Kropfrad nach guten Zeichnungen	16	—
Apparat zur Beſtimmung des Auftriebs	8	—
Gefäß mit verſchiedenen Anſätzen zu Verſuchen über den Ausfluß ſammt Springbrunnen	20	—
Segner'ſches Rad	2	—
Heronsball (ſelbſt zu machen.)		
Thermometer für höhere Temperaturen	2	—
Einige Kupfergefäße zu Verſuchen über ſpecifiſche Wärme	4	—
Drahtnetz zur Erklärung der Davyſchen Sicherheitslampe	—	12
Pneumatiſches Feuerzeug	3	—
Electriſirmaſchine ſammt Apparat	40	—
Hufeiſenmagnet	2	—
Volta'ſcher Trogapparat	10	—
Apparat zu Oerſtedts Fundamental-Verſuch	4	—
Electromagnetiſches Hufeiſen mit Elementen	10	—
Verſchiedene Linſen	3	—
Prismen	2	—
Mikroskop	15	—
Kleine Camera obscura mit Einrichtung zu Demonſtrationen über Weit- und Kurzſichtigkeit	8	—

Chemie.

Eudiometer (Glasröhre mit eingeſchmolzenen Platindrähten, unten mit Kork zu ſchließen)	2	—
Gaſometer	18	—
Pneumatiſche Wanne mit Blei ausgeſchlagen	3	—
Waſſerzerſetzungs-Apparat	2	—

3. Wünſchenswerthes nach dem Nothwendigeren anzuſchaffen.

Geometrie.

1 Meßtiſch	100	—
1 Nivellirinſtrument	60	—

Naturgeſchichte.

Sammlung württembergiſcher Gebirgsarten (zum Theil ſelbſt zu ſammeln)	20	—

Phyſik und Mechanik.

Modelle:

Von Rad und Getriebe mit geometriſch richtigen Zähnen	6	—
Schraube ohne Ende	5	—
Schwungmaſchine mit verſchiedenen Aufſätzen	25	—
Stoßmaſchine	20	—
Atwood'ſche Fallmaſchine (ohne Frictionsrollen)	40	—

	fl.	kr.
Pendel dazu	10	—
Federwaage	3	—
1 Mariotteſche Flaſche (cf. Pouillet)	2	—
Monochord	5	—
Savart'ſche Räder	5	—
Metallſtangen mit Fühlhebel zu Verſuchen über Ausdehnung durch Wärme	10	—
Differenzialthermometer	2	—
Leslie'ſcher Würfel	1	—
Inclinationsnadel	12	—
Multiplicator mit hängender aſtatiſcher Nadel . .	8	—
Thermoelectriſches Element	1	—
Glaswürfel zur Demonſtration der Berechnung des Lichts	6	—

4. Unter beſondern Verhältniſſen anzuſchaffende Inſtrumente.

Geometrie.

Reißzeug	20	—
Theodolith	200	—

Phyſik und Mechanik.

Pendelapparat und einfaches Reverſionspendel . .	10	—
Apparat zu chladniſchen Klangfiguren	4	—
Blaſtiſch	18	—
Daniel'ſches Hygrometer	8	—
Gay=Luiſac'ſcher Tenſions=Apparat	18	—
Apparat zu Demonſtrationen über die Eigenſchaften der Dämpfe	4	—
Achromatiſches Fernrohr	36	—

236.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an das evangeliſche Conſiſtorium, betr. die Jahresbeiträge beim Uebertritt von einem evangel. Kirchenamt auf ein Lehramt und umgekehrt im Laufe des Etatsjahrs,

vom 6. Auguſt 1844 [516]).

Auf den Bericht des Conſiſtoriums vom 14. Mai d. J. be= treffend die Jahresbeiträge von den im Laufe eines Etatsjahres von einem evangeliſchen Kirchenamt auf ein penſionsberechtigtes

---

516) Regiſtr. des Studienraths.

Lehramt, oder umgekehrt, übertretenden Dienern, iſt vom K. Finanz=Miniſterium eine dem Inhalt des Erlaſſes vom 20. April d. J. entſprechende Mittheilung gemacht worden.

Nach der zur Einſicht beigeſchloſſenen Note vom 25. Juni d. J. hat ſich daſſelbe nach Vernehmung der Oberrechnungskammer mit den diesſeits vorgeſchlagenen Beſtimmungen vereinigt, wornach

1) bei dem Uebertritt eines Dieners von einem bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligten Kirchenamt auf ein penſionsberechtigtes Lehramt und zwar

a) wenn der Uebertritt mit oder vor dem 31. Dezbr. eines Etatsjahrs erfolgt, dem Diener die der geiſtlichen Wittwenkaſſe gebührende Rate der Jahresbeiträge vom Anfang des Etatsjahrs bis zum Austritt aus dem bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligten Amte nicht angerechnet oder, ſoweit ſie bezahlt iſt, zurückerſtattet, dagegen

b) wenn der Uebertritt nach dem 31. Dezbr. eines Etatsjahrs geſchieht, die Beitragsleiſtung zur geiſtlichen Wittwenkaſſe über den Zeitpunkt des Austritts von dem bei derſelben betheiligten Amt hinaus bis zum Ende des betreffenden Etatsjahrs fortgeſetzt werden ſoll; und daß

2) bei dem Uebertritt von einem penſionsberechtigten Lehramt zu einem bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligten Kirchenamt,

a) falls derſelbe vor dem 31. Dezbr. geſchieht, der Diener auch ſchon für die Zeit vom Anfang des Etatsjahres an bis zum Eintritt in das Kirchenamt den für das letztere zu berechnenden Beitrag zu der geiſtlichen Wittwenkaſſe entrichte, dagegen

b) wenn der Uebertritt mit oder nach dem 31. Dezbr. erfolgt, von der geiſtlichen Wittwenkaſſe erſt vom Anfang des nächſten Etatsjahrs an der Jahresbeitrag angeſetzt werden ſoll; daß endlich

3) die vorbezeichneten Beſtimmungen auch auf die Fälle des Uebertritts von einem bei der geiſtlichen Wittwenkaſſe betheiligten Amt auf einen andern, nicht zu den hier zunächſt in Frage befindlichen Lehrſtellen gehörigen penſionsberechtigten Staatsdienſt, und umgekehrt, zu beziehen ſind.

Nachdem das K. Finanz=Miniſterium der K. Oberrechnungs=Kammer eine dem Vorſtehenden entſprechende Weiſung ertheilt hat, wird nunmehr auch das K. Conſiſtorium angewieſen, ſeines Theils ſich darnach zu achten, und das Erforderliche anzuordnen.

Stuttgart den 6. Auguſt 1844.

Schlayer.

237.

Normativ-Erlaß des Miniſteriums des Innern, über Verwendung der Interkalargefälle von Lehrſtellen zu Lehrmitteln,

vom 1. September 1844 [517]).

Nachdem durch höchſte Entſchließung vom 30. Auguſt d. J. im Allgemeinen die Genehmigung ertheilt worden iſt, daß die aus der Staatskaſſe fließenden Beſoldungsmittel der vorübergehend erledigten Lehrſtellen an Gymnaſien, Lyceen, lateiniſchen und Realſchulen zu Anſchaffung von Lehrmitteln für die betreffenden Anſtalten unter der Bedingung verwendet werden dürfen, daß die aus örtlichen Mitteln fließenden Interkalargefälle zu gleichem Zwecke von der Ortsbehörde beſtimmt werden, und daß außerdem die ordentlichen Leiſtungen der Ortskaſſen für Lehrmittel in Folge jener Maßregel keine Schmälerung erleiden, ſo wird zu deſſen Ausführung folgendes Nähere beſtimmt:

§. 1. Nach Erledigung einer Lehrſtelle der bezeichneten Art hat das betreffende Cameralamt das geſammte Einkommen derſelben auch ſoweit es aus örtlichen Kaſſen oder von Privaten (Unterrichtsgelder) herrührt, in abgeſonderte Verwaltung zu nehmen, und darüber nach Wiederbeſetzung der Stelle die Rechnung in Duplo dem Königl. Studienrath zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 2. Sofern nicht die betreffende Ortsbehörde im Allgemeinen ſchon zum Voraus in die Verwendung der Interkalargefälle aus örtlichen Kaſſen zu dem obgedachten Zwecke eingewilligt hat, iſt von dem Studienrath im einzelnen Falle, wenn die Interkalargefälle theilweiſe aus örtlichen Mitteln herkommen, ein Beſchluß der Lokalbehörde in der befragten Beziehung herbeizuführen.

§. 3. Unterliegt hienach, gemäß der Eingangs erwähnten Beſtimmung, die Verwendung der Interkalargefälle zu Lehrmitteln keinem Anſtande, ſo wird von dem Studienrathe je nach dem Betrage jener Gefälle darüber Verfügung getroffen, ob ſie ganz oder theilweiſe zu einem Fonds angelegt oder zu gleichbaldiger Anſchaffung von Lehrmitteln verwendet werden ſollen.

Erſteres hat in jedem einzelnen Falle zu geſchehen, wenn die Erſparniſſe wenigſtens den Betrag von 100 fl. erreichen.

§. 4. Bei ſämmtlichen Gymnaſien und Lyceen werden, wo ſie nicht bereits beſtehen, Rektorats-Kaſſen errichtet, deren unentgeldliche Verwaltung den jeweiligen Vorſtänden dieſer Anſtalten obliegt.

Dieſen Rektorats-Kaſſen ſind nicht nur die erwähnten Interkalargefälle zuzuweiſen, ſondern es ſind in dieſelben auch ſonſtige bereits aus Staats- und örtlichen Mitteln für Lehrmittel und ſonſtigen unmittelbaren Bedürfniſſe jener Anſtalten ausgeſetzte und

---

517) Regiſtr. des Studienraths. Vergl. Erlaß vom 1. Sept. 1843.

künftig verwilligt werdende Beiträge aufzunehmen. Dieſe ſämmtlichen Einnahmen bilden die Mittel, aus welchen die Bedürfniſſe für die einzelnen Zweige des Unterrichts (Bücher, naturwiſſenſchaftliche Sammlungen, ſonſtige Lehrmittel) und ſonſtige Bedürfniſſe, für welche nicht andere Kaſſen zu ſorgen haben (Prämien, Feierlichkeiten bei der Anſtalt ꝛc.) zu befriedigen ſind. Der Ueberſchuß, ſo wie das, was nach §. 3 ſogleich dieſe Beſtimmung erhält, iſt gegen geſetzliche Sicherheit zu einem Fonds anzulegen, deſſen Zinſen=Ertrag zu obgedachten Zwecken verwendet wird.

§. 5. Die Vorſtände vorgedachter Anſtalten haben über die Einnahmen und Ausgaben der Rectoratskaſſe auf den 1. Juli jeden Jahrs gegen den Studienrath Rechnung abzulegen. Für die ordnungsmäßige Anlegung und Fortführung der Kataloge ꝛc. werden von dem K. Studienrath beſondere, die eigenthümlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Anſtalten berückſichtigende nähere Weiſungen ertheilt.

§. 6. Bei den übrigen Lehranſtalten (außer den Gymnaſien und Lyceen) iſt, ſoferne nicht die Interkalargefälle ſofort nach ihrem Anfalle zu Lehrmitteln verwendet werden, eine Verwaltung anzuordnen, welche entweder ein örtlicher Rechner, oder, wenn ein ſolcher nicht dazu bereit ſein ſollte, der Vorſtand der Anſtalt, wo ein ſolcher beſteht, oder der Vorſtand der Ortsſchulbehörde zu übernehmen hat, und worüber, je nach der Größe des Fonds alle Ein, zwei oder drei Jahre gegen den K. Studienrath Rechnung abzulegen iſt. Wo eine ſolche beſondere Verwaltung angeordnet wird, da fließen in ſolche auch die anderweiten für gleiche Zwecke beſtimmten Beiträge nach Analogie der §. 4 ertheilten Vorſchrift.

In Abſicht auf Verwaltung, Verrechnung, ſo wie Führung des Inventars werden von dem K. Studienrath beſondere, den Verhältniſſen der einzelnen Anſtalt entſprechende Vorſchriften ertheilt.

§. 7. Ueber die zweckmäßige Verwendung der für Lehrmittel beſtimmten Einnahmen hat der Studienrath zu wachen, indem er ſich die Vorſchläge darüber zur Genehmigung vorlegen läßt.

Stuttgart den 1. Septbr. 1844.

238.

Erlaß der Königl. Direction der Kunſtſchule an das Vorſteheramt derſelben, betr. Aufhebung der Semeſtral=Prüfungen, Unterſchied zwiſchen Kunſtſchülern und Hoſpitanten, Jahresprüfungen, Prämien,

vom 6. September 1844 [518]).

Um den Beſuch der Kunſtſchule den beſtehenden allgemeinen Schulordnungen, ſo weit ihre eigenthümliche Natur es als zweck=

518) Regiſtr. der Kunſtſchule. Vergl. Erlaß vom 25. Jan. 1846.

mäßig erſcheinen läßt, näher zu bringen, die Erreichung ihrer Beſtimmung als Lehranſtalt mehr zu ſichern, die Kunſtſchüler beſſer kennen zu lernen, ihren Fleiß und Eifer mehr zu regeln und den über ſie auszuſtellenden Zeugniſſen eine ſichere Grundlage zu geben, ſind ſeit dem vorigen Jahr Semeſterprüfungen eingeführt und vorgenommen worden.

Die Theilnahme der Kunſtſchüler an dieſen Prüfungen war aber keine ſo allgemeine, daß ſie die Erreichung dieſer Abſichten verbürgen könnte. Hievon liegt zum Theil der Grund darin, daß nicht ſämmtliche Kunſtſchüler dem Betrieb der höhern Kunſt ſich zu widmen beabſichtigen, andere in Jahren und Studien das Jünglingsalter überſchritten haben, und als förmliche Schüler ſich nicht mehr angeſehen wiſſen wollen, manche aber, obgleich der höhern Kunſt gewidmet, und dem Jünglingsalter noch angehörig, diejenigen moraliſchen Eigenſchaften vermiſſen laſſen, welche, als Bürgſchaften der wirklichen Ausbildung auch der entſchiedenſten Kunſt-Anlagen, zur gutwilligen Unterwerfung unter die akademiſche Ordnung, und ſomit auch zur eifrigen Theilnahme an den Prüfungen ſie beſtimmen ſollte.

Um nun zwiſchen dieſen dreierlei Klaſſen der Kunſtſchüler künftig beſſer unterſcheiden und auf die Ergebniſſe dieſer Unterſcheidung das amtliche Urtheil erforderlichen Falls auch gegenüber anderen Staatsbehörden z. B. in Schulzeugniſſen, oder in Gutachten über Zulaſſung zur Kunſtprüfung, ſey es wegen der Waffendienſtpflichtigkeit, oder wegen Unterſtützung, oder wegen irgend einer Anſtellung, ſichere Urtheile gründen zu können, werden hiemit nachfolgende, von dem K. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens genehmigte Anordnungen getroffen:

1) die Semeſterprüfung wird aufgehoben, und ſtatt derſelben nur eine Jahrsprüfung, und zwar erſtmals am nächſten Monat beginnend, vorgenommen werden.

2) Es wird von nun an ein poſitiver Unterſchied gemacht und feſtgehalten, zwiſchen Kunſtſchülern und Hoſpitanten.

3) Als Kunſtſchüler wird jeder den Unterricht und die Studien in der Kunſtſchule benützende Schüler angeſehen, welcher nach Vorſchrift des §. 3 und 5 des Statuts dieſelben ſo regelmäßig als ſein ſonſtiger Beruf und ſeine Verhältniſſe es zulaſſen, beſucht, oder ſeine Abweſenheiten entweder zuvor im Allgemeinen, oder im Einzelnen nachher bei dem Vorſteheramte entſchuldigt und an der Jahrsprüfung Theil nimmt.

4) Zur Theilnahme an der Jahrsprüfung iſt jeder Kunſtſchüler berechtigt, und aufgefordert, ob er auch den Betrieb der höhern Kunſt ſich nicht zum künftigen Beruf erwählt, oder das Jünglingsalter ꝛc. längſt überſchritten habe.

5) Wer von der Theilnahme an der Jahrsprüfung ſich ausſchließt, wird nicht als Kunſtſchüler angeſehen, ſondern tritt in die Klaſſe der Hoſpitanten.

6) Den Hoſpitanten wird ein artiſtiſches Zeugniß nicht aus-

geſtellt. Gehören ſie denjenigen Schülern an, welche der höhern Kunſt ſich widmen wollen und noch im Jünglingsalter ſtehen; ſo gefährden ſie durch ihre Nichttheilnahme an der Jahrsprüfung ein künftiges günſtiges Urtheil über ihre Geſuche um Zulaſſung zur Kunſtprüfung wegen Erleichterung des Waffendienſtes, wegen Unterſtützung, oder etwaiger Anſtellung.

Diejenigen Hoſpitanten jedoch, welche ihres höhern Alters wegen auf ein von ihnen deshalb bei dem Vorſteheramt angebrachtes Anſuchen von der Theilnahme an der Jahrsprüfung diſpenſirt worden ſind, können, wofern ſie der höhern Kunſt ſich widmen, ein artiſtiſches Zeugniß ausnahmsweiſe, und zwar auf ſchriftliches Anſuchen bei der K. Kunſtſchul=Direction erlangen.

7) Um dem wahren Kunſttalent, dem Fleiße, dem Eifer und Ernſt der Widmung die gebührende öffentliche Anerkennung zu gewähren, werden für die an der Jahrsprüfung theilnehmenden Schüler der oberſten Klaſſen der drei Hauptabtheilungen drei Prämien, je im Geldwerth von 11 fl. ausgeſetzt; nämlich

1) für die Schüler im Zeichnen nach dem lebenden Modell.
2) für die im Landſchaftszeichnen.
3) für die im plaſtiſchen Modelliren.

8) Dieſe Prämien werden beſtehen in einem den Studien des betreffenden Schülers entſprechenden kunſtliterariſchen Werke, Kupferſtich, Kupferwerk oder ähnliche Lehrmittel.

9) Die feierliche Aushändigung dieſer Prämien geſchieht in Folge collegialiſchen Beſchluſſes K. Direction der Kunſtſchule in der Sitzung der letztern. Stuttgart den 6. Sept. 1844.

Köſtlin.

239.

Dienſt=Vorſchrift für die Vorſtände der Gymnaſien, Lyceen und höheren Real=Anſtalten,

vom 30. September 1844 [519]).

§. 1. Der Vorſtand hat im Allgemeinen die nächſte Aufſicht über ſämmtliche Angelegenheiten der ihm untergebenen Anſtalt, und die unmittelbare Leitung alles desjenigen, was in dem Zwecke derſelben gelegen iſt.

Er ſteht unmittelbar unter dem K. Studienrath, welcher ſeine Verfügungen an ihn zur Ausführung ergehen läßt; er vertritt die Anſtalt gegenüber anderer, ihm nicht vorgeſetzten Behörden, ſowie gegenüber von Privaten; er iſt der Vorgeſetzte aller an der Anſtalt angeſtellten Lehrer und Diener und die ſämmtlichen Schüler derſelben ſind ihm untergeordnet. Die Angeſtellten verpflichtet er nach Maaßgabe der hierüber beſtehenden Vorſchrift.

---

519) Gedruckt. 4.

§. 2. Dem Vorſtand liegt ob, für die pünktliche Beobachtung der auf die Anſtalt und ihre Angehörige ſich beziehenden allgemeinen Geſetze und Vorſchriften, ſowie der beſonderen ihm von der höheren Behörde zukommenden Weiſungen und Anordnungen Sorge zu tragen, die vorgeſchriebenen Berichte und Anzeigen rechtzeitig, erſchöpfend und gewiſſenhaft zu erſtatten, das Intereſſe und die erfolgreiche Wirkſamkeit der Anſtalt ſtets im Auge zu behalten und zu fördern, und auch ohne beſondere Aufforderung alle diejenigen Anzeigen und Anträge an die höhere Behörde zu machen, welche er hiedurch für begründet hält.

§. 3. Insbeſondere hat der Vorſtand Alles dasjenige wahrzunehmen, was auf die ſittlich-religiöſe Bildung der Schüler von Einfluß iſt, und zur Beförderung derſelben dienen kann; er hat ferner den geſammten Unterricht genau zu überwachen und zu leiten; er übt die Disciplin über die Schüler theils unmittelbar, theils mittelbar, und er ſorgt endlich für das, was für die Geſundheit und körperliche Kräftigung der Schüler von Seiten der Anſtalt geſchehen kann.

§. 4. In Rückſicht auf dieſe verſchiedenen Aufgaben iſt dem Vorſtand der Lehrer-Convent zur Seite geſtellt, welcher aus den unter dem Vorſitze des Vorſtands zu verſammelnden Hauptlehrern der Anſtalt beſteht, und von welchem wichtigere Angelegenheiten zu berathen, beziehungsweiſe zu beſchließen ſind.

Wenn die Anſtalt aus mehreren Abtheilungen beſteht, ſo können die nur eine einzelne Abtheilung betreffenden Angelegenheiten vor einen nur aus den Hauptlehrern dieſer Abtheilung gebildeten Convent gebracht werden.

In dieſen Conventen hat jeder Hauptlehrer eine zählende Stimme; bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſtand.

Uebrigens hat dieſer, wie jeder diſſentirende Lehrer das Recht, auf die Entſcheidung des K. Studienraths zu provociren.

Die Nebenlehrer (Fachlehrer) haben eine berathende Stimme.

Auſſer den hienach bezeichneten Gegenſtänden und den allgemeinen und wichtigeren Angelegenheiten der Anſtalt überhaupt, iſt über die Zuerkennung von Schulprämien, den Nachlaß des Unterrichtsgelds, ſofern ſolcher nicht von der Ortsbehörde abhängt, und die Anſchaffung von Lehrmitteln im Lehrer-Convent zu berathen und beziehungsweiſe zu beſchließen.

§. 5. Vor dem Anfange eines Schuljahrs iſt jedesmal ein Lehr- und Stundenplan für die ganze Anſtalt von dem Vorſtand zu entwerfen und in dem Lehrer-Convent zu berathen. Derſelbe wird ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Schluſſe des Schuljahrs dem K. Studienrath von dem Vorſtand mit gutächtlichem Bericht zur Genehmigung vorgelegt. Hiebei ſind zugleich die Lehrbücher zu bezeichnen, welche in den einzelnen Fächern gebraucht werden ſollen.

§. 6. Der Vorſtand iſt verpflichtet, für die genaue Einhaltung des von dem Studienrath feſtgeſtellten Lehr- und Stundenplans zu ſorgen, und keinerlei Abweichung von demſelben zu dulden.

Er hält auf den vollſtändigen und regelmäßigen Beſuch des für die einzelnen Klaſſen vorgeſchriebenen Unterrichts von Seiten der Schüler, von welchen keiner, ohne beſondere Erlaubniß des Studienraths von einem (nicht ausdrücklich für ein freiwilliges erklärten) Fache diſpenſirt werden darf.

Auſſerdem hat er nicht nur darüber zu wachen, daß von jedem Lehrer die ihm obliegenden Unterrichtsſtunden rechtzeitig und vollſtändig ertheilt werden, ſondern er hat auch die Lehrmethode eines jeden Lehrers, die richtige Auswahl des Lehrſtoffes, den Gebrauch der vorgeſchriebenen Lehrbücher und die Fortführung des Unterrichts bis zu der dem Lehrplan entſprechenden Grenze ſorgfältig zu beaufſichtigen.

§. 7. Zu dieſem Behufe hat der Vorſtand die Unterrichtsſtunden eines jeden Lehrers, und zwar in den verſchiedenen Fächern deſſelben, mehrmals im Schuljahr, und nach Bedürfniß öfters, zu beſuchen. Ueber die hiebei etwa wahrgenommenen Mängel hat er zunächſt dem Lehrer (in Abweſenheit der Schüler) die erforderlichen Bemerkungen, Belehrungen, Weiſungen und Ermahnungen zu ertheilen, ſodann aber, wenn dieß fruchtlos bleiben ſollte, dem Studienrath Bericht darüber zu erſtatten.

Ebenſo hat der Vorſtand ſich von dem Umfang und der Art der Haus-Aufgaben für die Schüler, ſowie von der Correctur derſelben fortlaufend in Kenntniß zu erhalten, und ſich deßhalb die Ausarbeitungen der Schüler wenigſtens Einmal in jedem Halbjahr, und nach Bedürfniß öfters, zur Durchſicht vorlegen zu laſſen, auch bei den hiebei etwa gemachten Deſiderien auf vorgedachte Art zu verfahren.

Dieß hat auch zu geſchehen, wenn ein Lehrer in Ertheilung der ihm obliegenden Unterrichtsſtunden nachläſſig ſeyn, oder die zu einer erfolgreichen Wirkſamkeit erforderliche wiſſenſchaftliche Fortbildung verſäumen ſollte.

§. 8. Der Vorſtand hat nicht minder auch den auſſeramtlichen und ſittlichen Wandel der Angeſtellten auf angemeſſene Weiſe zu überwachen, und wo es erforderlich, Bemerkungen zu machen, Ermahnungen, Zurechtweiſungen und Verweiſe zu ertheilen, oder nach Umſtänden dem Studienrath Anzeige zu machen.

Bei Diſciplinar-Unterſuchungen gegen einen an der Anſtalt Angeſtellten bildet der Vorſtand in Gemeinſchaft mit dem Oberamtmann die Unterſuchungsbehörde.

§. 9. Ferner hat der Vorſtand von Zeit zu Zeit, und jedenfalls einmal in jedem Monat (und zwar je an, für das ganze Semeſter zum Voraus beſtimmten Tagen) den Lehrer-Convent zu verſammeln und den Zuſtand der Anſtalt, die Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, das Ineinandergreifen des ſtufenweiſen Unterrichts, die Diſciplin über die Schüler und ſonſtige Angelegenheiten der Anſtalt zum Gegenſtand der gemeinſamen Berathung zu machen, wobei jedem Lehrer Gelegenheit zu geben iſt, ſeine Deſiderien, Anſichten und Wünſche vorzutragen.

Das bei den Lehrer=Conventen zu führende Protokoll, welches, wenn ſich kein anderer dazu bereit zeigen würde, der jüngſte Lehrer zu übernehmen hat, iſt halbjährlich mit den zu erſtattenden Zuſtandsberichten dem K. Studienrath zur Einſicht vorzulegen.

Die gedachten Zuſammenkünfte wird der Vorſtand zugleich dazu benützen, um überhaupt eine rege Theilnahme der ſämmtlichen Lehrer an den Intereſſen der Anſtalt und ein harmoniſches Zuſammenwirken derſelben zu fördern.

§. 10. Wenn ein Lehrer durch Krankheit an Ertheilung des ihm obliegenden Unterrichts verhindert iſt, ſo hat er dem Vorſtand alsbald davon Anzeige zu machen, und dieſer hat ſofort unter Rückſprache mit dem verhinderten Lehrer für anderweite Verſehung des Unterrichts die angemeſſene Fürſorge zu treffen; nöthigenfalls ſind die übrigen Lehrer zur Aushülfe verpflichtet.

Bei einer längeren Verhinderung iſt die Verfügung des Studienraths einzuholen.

Der Vorſtand iſt befugt, den einzelnen Lehrern in dringenden Fällen bis zu drei Tagen Urlaub im Inland zu ertheilen, in anderen Fällen ſind die Urlaubsgeſuche dem Studienrath vorzulegen; in dem einen, wie in dem andern Falle iſt für genügende Verſehung des Amtes zu ſorgen. (Vergl. Geſetz vom 6. Juli 1842 Art. 6 und 32 Reg.=Bl. S. 396 und 406.)

Der Vorſtand ſelbſt hat ſich auſſer den Ferien ohne beſondere Erlaubniß des Studienraths nicht über Nacht vom Amtsſitze zu entfernen; gleiche Erlaubniß iſt zu Reiſen ins Ausland während der Ferien einzuholen; bei einer ſonſtigen Entfernung während der Ferien aber iſt Anzeige an den Studienrath zu erſtatten. In ſeiner Abweſenheit iſt der oberſte Lehrer ſein Stellvertreter.

Ueber alle wegen Krankheit, Urlaub oder ſonſt verſäumte Unterrichtsſtunden iſt dem Halbjahrsbericht ein Verzeichniß beizuſchließen, mit Angabe der Verhinderungs=Urſache und der Art der Stellvertretung.

Auſſer den genehmigten ordentlichen Ferien darf ohne Erlaubniß des Studienraths der Unterricht niemals eingeſtellt werden, eigentliche Nothfälle (z. B. Feuersgefahr und dergl.) ausgenommen.

§. 11. Am Schluße eines jeden Halbjahres hat der Vorſtand in jeder Claſſe eine Prüfung vorzunehmen, um ſich von dem Zuſtand der ganzen Anſtalt und den Leiſtungen der Lehrer vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen.

Die Herbſtprüfung iſt öffentlich, und ſind hiezu die Bezirks= und Ortsbehörden ſchriftlich, die Eltern und das Publicum aber durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte einzuladen. Der Vorſtand hat hiebei über die Zwecke, Leiſtungen und Zuſtände der Anſtalt einen Vortrag zu halten, und die Preiſe zu vertheilen.

§. 12. Die Aufnahme der Schüler in die Anſtalt erfolgt, ordentlicher Weiſe am Anfange jeden Schuljahrs, durch den Vorſtand auf den Grund einer in Anweſenheit deſſelben von dem betreffenden Claſſenlehrer anzuſtellenden Prüfung der Angemeldeten.

Eine auſſerordentliche Aufnahme im Laufe des Schuljahrs kann nur aus dringenden Gründen (z. B. Wohnungswechſel der Eltern) ſtattfinden, und hat auf die vorbezeichnete Art zu erfolgen. Schüler aus anderen Anſtalten haben ein Abgangszeugniß von der zuletzt beſuchten Anſtalt vorzulegen; ſolche, welche aus einer anderen Anſtalt ausgeſchloſſen worden ſind, können nur mit Genehmigung des Studienraths aufgenommen werden.

§. 13. Dem Vorſtand ſteht für ſich die Zulaſſung von Hoſpitirenden für einzelne Unterrichtsfächer zu, unter Vorausſetzung der nöthigen Vorkenntniſſe und in ſoweit, als dadurch der Unterricht für die ordentlichen Schüler nicht beeinträchtigt wird.

Die Hoſpitirenden ſind den Geſetzen der Anſtalt unterworfen, ſoweit nicht ihre beſonderen Verhältniſſe eine Ausnahme begründen.

Ueber ſämmtliche Schüler hat der Vorſtand ein genaues Verzeichniß zu führen mit Bezeichnung der jedesmaligen Claſſe, welche der Schüler beſucht.

§. 14. Das Vorrücken in eine höhere Claſſe erfolgt je am Anfang eines Schuljahrs; zu dieſem Behufe iſt von dem bisherigen und dem folgenden Lehrer gemeinſchaftlich eine Prüfung vorzunehmen, welcher der Vorſtand ſoviel möglich anzuwohnen hat.

Ueber die Aufnahme ſelbſt entſcheidet der Rektor in einem Lehrer=Convent.

Nur wegen ungenügender Kenntniſſe kann ein Schüler in ſeiner bisherigen Claſſe, in welche er ſeinem Alter nach gehörte, zurückbehalten werden; iſt ein ſolcher Schüler auch im folgenden Jahre nicht ſoweit fortgeſchritten, daß er promovirt werden kann, ſo wird er durch Beſchluß des Lehrer=Convents von der Anſtalt hinweggewieſen, worauf die Eltern oder Pfleger ſogleich bei dem Beſchluſſe über die erſte ungenügende Promotions=Prüfung von dem Vorſtand aufmerkſam zu machen ſind.

Gegen Verfügungen, wodurch die Aufnahme in die Anſtalt oder das Vorrücken in eine höhere Claſſe verweigert wird, kann Beſchwerde bei dem Studienrath geführt werden.

§. 15. Die Diſciplin über die Schüler hat zunächſt jeder Lehrer während des Unterrichts ſelbſt zu handhaben; der Vorſtand aber hat darüber zu wachen, daß dieß mit liebevollem Ernſt und einer würdigen Haltung geſchehe (vergl. §. 7). Als Strafmittel ſtehen jedem Lehrer zu: Verweiſe, Noten, Herausſtellen des Schülers aus den Bänken, Zurückbehalten in der Schule auſſer der Schulzeit namentlich über Mittag, (jedoch unter Aufſicht und nicht bei Nacht) und wiederholte oder vermehrte Aufgaben zu Ausarbeitungen (welche übrigens nicht rein mechaniſch ſeyn ſollen), auch findet gegen Schüler bis zum 14. Jahre die Anwendung körperlicher Züchtigung ſtatt, welche jedoch in der Regel nur wegen unmoraliſcher Handlungen oder grober Widerſpenſtigkeit zuerkannt werden, und nur in einer mäßigen Anzahl von Ruthen= (nicht Stock=) Schlägen auf die flache Hand (Tatzen) beſtehen darf. Wegen beharrlichen Unfleißes kann eine ſolche Züchtigung nur dann

zur Anwendung kommen, wenn die übrigen Strafen ohne Erfolg geblieben ſind. Bei ſehr groben Verfehlungen kann eine körperliche Züchtigung durch Stockſchläge ad posteriora durch den Schuldiener in Anwendung kommen, was jedoch nur von dem Lehrer-Convent der betreffenden Abtheilung unter Zuſtimmung des Vorſtandes beſchloſſen werden kann.

Bei den Schülern der oberen Abtheilung (über 14 Jahre) findet keinerlei körperliche Züchtigung ſtatt, und es tritt dafür Karzerſtrafe ein, welche von dem Rektor bis auf 2mal 12 Stunden (bei Tage) und von dem Lehrer-Convent bis auf 2mal 24 Stunden (bei beſonders groben Verfehlungen gegen wenigſtens 16jährige Schüler auch über Nacht, unter den geeigneten Vorſichtsmaßregeln) erkannt werden darf. Der einzelne Lehrer iſt befugt, wenn es ſich von Aufrechthaltung ſeines Anſehens oder Verhinderung grober Ordnungsſtörung handelt, den ſchuldigen Schüler ſofort in den Karzer abführen zu laſſen; er hat jedoch dem Vorſtand hievon alsbald zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

§. 16. Glaubt ein Lehrer, einen Exceß nicht ſelbſt abrügen zu können, ſo hat er hievon dem Vorſtand alsbald Anzeige zu machen, welcher ſofort die geeignete Strafe ſelbſt verfügt, oder eine Verfügung des Lehrer-Convents veranlaßt.

Uebrigens iſt der Vorſtand befugt, eine Sache ſelbſt im Widerſpruch mit dem Lehrer ſogleich vor ſein Forum zu ziehen oder dem Convente vorzulegen, wobei jedoch auf die Erhaltung der Autorität des Lehrers ſorgſam Bedacht zu nehmen iſt. Der Vorſtand und der Convent ſind auſſer den obgedachten Strafmitteln auch zu Ertheilung von Verweiſen (namentlich vor dem Convente) und zur Wegweiſung von Hoſpitirenden aus der Anſtalt befugt.

§. 17. Exceſſe eines Schülers auſſerhalb der Anſtalt ſind dem Vorſtand anzuzeigen, und ſoweit dieſelben eine Verfehlung gegen die Statuten enthalten, und nicht von andern Behörden abzurügen ſind, geeigneten Falls unter Rückſprache mit dem betreffenden Claſſenlehrer, entweder vom Vorſtand ſelbſt zu beſtrafen, oder dem Convent zur Beſtrafung zu übergeben.

Der Vorſtand und ſämmtliche Lehrer haben es ſich ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen, auch auf ein ſittliches und wohlanſtändiges Betragen der Schüler überhaupt nach Möglichkeit einzuwirken; ſie haben ſich zu dieſem Zwecke von dem Betragen derſelben auſſerhalb der Anſtalt auf angemeſſene Weiſe Kenntniß zu verſchaffen, nach Umſtänden Warnungen und Ermahnungen zu ertheilen und Exceſſe dem Vorſtand anzuzeigen; den Eltern und Pflegern iſt durch den letzteren in geeigneten Fällen Mittheilung zu machen.

Diejenigen Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Pflegern wohnen, haben dem Vorſtand von der Wahl, (auch von jeder Veränderung) ihres Wohn- oder Koſthauſes Anzeige zu machen, und der Vorſtand iſt befugt, ihnen ſolche Wohn- und Koſthäuſer zu unterſagen, von welchen Nachtheil für ihre Sittlichkeit zu beſorgen iſt.

§. 18. In jeder Claſſe iſt ein Heft (Lectorheft) zu führen, in welches täglich die ſämmtlichen Verſäumniſſe, Unordnungen, Unfleiß und Exceſſe der Schüler und die dafür etwa ertheilten Strafen von den betreffenden Lehrern eingetragen, und welche am Schluſſe jeder Woche dem Vorſtand vorgelegt werden, welcher auf den Grund derſelben die nöthigen Ermahnungen, Warnungen oder Verweiſe ertheilt, oder die geeigneten Strafen verfügt, oder Vortrag darüber im Convent erſtattet.

§. 19. Ueber Strafverfügungen des einzelnen Lehrers kann bei dem Vorſtand, und gegen Verfügungen des letzteren oder des Convents kann bei dem Studienrath Beſchwerde geführt werden, jedoch ohne aufſchiebende Wirkung.

§. 20. Der Ausſchluß aus der Anſtalt aus einem diſciplinären Grunde (vergl. §. 14) kann bei den ordentlichen Schülern (vergl. §. 16) nur von dem Studienrath erfolgen; die dießfälligen Anträge ſind im Lehrer=Convent zu berathen, und vom Vorſtand mit gutächtlichem Bericht vorzulegen. Grobe Verfehlungen ſind überhaupt, wenn der Convent ſeine Strafbefugniß nicht für ausreichend hält, ſogleich dem Studienrath zur Beſtrafung vorzulegen, was unter Anſchluß eines von dem Vorſtand und zwei Lehrern aufzunehmenden Vernehmungs=Protokolls mit Bericht des Vorſtands geſchieht.

§. 21. Die Zeugniſſe über die Schüler, ſowohl die periodiſchen als die Abgangs=Zeugniſſe, werden den Schülern von dem Vorſtand unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer auf den Grund der dem Studienrath vorzulegenden Zeugniſſe unentgeldlich ausgeſtellt.

§. 22. In Beziehung auf die ökonomiſchen Verhältniſſe der Anſtalt hat der Vorſtand zunächſt für die Einhaltung der Dotation der Lehrſtellen und die regelmäßige Bezahlung der Beſoldungen zu ſorgen, und über die dießfälligen Anſtände Bericht an den K. Studienrath zu erſtatten. Durch ihn werden alle Geſuche um Gehaltserhöhung und ſonſtige Beſoldungs=Angelegenheiten, deßgleichen Alles, was ſich auf die Penſions=Verhältniſſe der Angeſtellten bezieht, dem Studienrathe vorgelegt; kein Lehrer iſt befugt, ſich unmittelbar an eine andere Staats= oder Corporationsſtelle in ſolchen Angelegenheiten zu wenden.

§. 23. Der Vorſtand überwacht ferner die normalmäßige Behandlung, Eintreibung und Vertheilung oder Ablieferung der Unterrichtsgelder und duldet bei den Lehrern keinerlei Nebenbezüge, welche ihnen nicht bei ihrer Anſtellung ausdrücklich als Einkommenstheile zugeſtanden werden; Contraventionsfälle in dieſer Beziehung ſind dem Studienrath ſogleich anzuzeigen.

Derſelbe wacht ferner über die pünktliche Befolgung der Vorſchrift des §. 7. des Geſetzes vom 28. Juni 1821 (Reg. Blatt S. 44) vergl. mit Art. 4 und 16 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 (Reg.=Blatt S. 396 und 401) bezüglich der Nebenbeſchäftigung der Lehrer; insbeſondere liegt ihm ob, jeden=

Mißbrauch, und jederlei Nöthigung der Schüler bei den von einem Lehrer ertheilten Privatſtunden zu verhüten; er hat keinem Lehrer, ohne ausdrückliche Genehmigung des Studienraths, ein Lokal in der Anſtalt zu Privatſtunden zu überlaſſen, noch zu geſtatten, daß ein Lehrer einer größeren Anzahl vor Schülern, als ſich mit dem Begriff und Zwecke einer Privatſtunde verträgt, gleichzeitig in einer Stunde Privatunterricht ertheile. Mit jedem Halbjahrsberichte iſt ein Verzeichniß über die von den einzelnen Lehrern ertheilten Privatſtunden unter Angabe der Zeit, der Zahl der Wochenſtunden, der Unterrichtsfächer, der Zahl der Schüler, der Claſſe, in welcher ſich dieſelben befinden, und der Belohnung, welche der Lehrer dafür bezieht, dem Studienrath vorzulegen.

§. 24. Der Vorſtand hat für die Erhaltung und geordnete Aufbewahrung des Eigenthums der Anſtalt an Geräthſchaften und Lehrmitteln zu ſorgen, deßgleichen für die richtige Fortführung der Inventare und für den periodiſch vorzunehmenden Sturz. (Verfügung vom 4. Septbr. 1827. Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 328.)

Wegen Ausbeſſerung oder neuer Anſchaffung von Geräthſchaften wendet er ſich nach Umſtänden entweder unmittelbar an die dießfalls verpflichtete Verwaltung, oder erſtattet er Bericht an den K. Studienrath.

§. 25. Er hält auf pünktliche Abgabe der für Anſtaltszwecke ausgeſetzten Beiträge an Geld und Naturalien aus Staats= oder örtlichen Mitteln, ſorgt für die richtige Verwendung derſelben nach den beſonderen dießfalls beſtehenden Vorſchriften, und legt die darüber zu führenden Rechnungen dem Studienrath rechtzeitig vor.

§. 26. Ueber die der Anſtalt eingeräumten Gebäude hat der Vorſtand, unter Mitwirkung der Lehrer bezüglich der ihnen angewieſenen Unterrichtslokale, ſorgfältige Aufſicht zu führen, jede Beſchädigung möglichſt zu verhindern, die Beſeitigung von Gebrechen durch Communication mit der baupflichtigen Verwaltung oder durch Anzeige bei dem Studienrath zu bewirken, und jede unbefugte Benützung oder Störung durch Andere abzuwehren.

Insbeſondere iſt der Vorſtand verpflichtet auf Alles, was auf die Geſundheit der Schüler von Einfluß iſt, wie auf die Erhaltung der möglichſten Reinlichkeit und Ordnung in den ſämmtlichen Gelaſſen und Zugehör ein genaues Augenmerk zu richten.

Zu dieſem Behuf hat der Vorſtand halbjährlich eine vollſtändige Viſitation der Gebäude und Zugehör unter Beiziehung des Beamten der baupflichtigen Verwaltung und eines öffentlichen Arztes vorzunehmen, und das darüber aufzunehmende Protokoll ſeinem Halbjahrsberichte beizuſchließen.

§. 27. Der Vorſtand bedient ſich des Anſtaltsdieners und deſſen Gehülfen nur zu Zwecken der Anſtalt; er hält denſelben zu pünktlicher Erfüllung ſeiner Obliegenheiten an, und rügt Verſäumniſſe oder Vergehen deſſelben entweder ſelbſt durch Verweiſe und Geldſtrafen bis zu 3 fl. oder bringt er die Sache vor den Lehrer=Convent, welchem die Ertheilung von Verweiſen (vor dem Convent)

und die Erkennung von Geldbußen bis zu 6 fl. zuſteht; in wichtigeren Fällen erfolgt Anzeige bei dem Studienrathe.

Der Vorſtand kann den Dienern auf 3 Tage Urlaub ertheilen, und beſtellt hiebei den erforderlichen Stellvertreter. Geſuche um längeren Urlaub werden dem Studienrath vorgelegt.

§. 28. Am Schluſſe eines jeden Halbjahrs hat der Vorſtand über den ganzen Zuſtand der Anſtalt, insbeſondere auch über die Fortſchritte, das Verhalten und den ganzen Geiſt der Zöglinge, deßgleichen über die Leiſtungen und das Verhalten der Lehrer, unter Anſchluß der Rechenſchaftsberichte der letzteren über den von ihnen ertheilten Unterricht, umfaſſenden Vortrag an den Studienrath zu erſtatten.

Am Ende des Schuljahrs iſt zugleich der Betrag der Unterrichtsgelder anzuführen, und die Fortſetzung der Matrikeln der Lehrer, ſowie die Zeugnißtabelle der Schüler vorzulegen.

§. 29. Ueber alle wichtigeren Vorfälle in der Anſtalt hat der Vorſtand ſogleich Bericht an den Studienrath zu erſtatten, ebenſo in allen Angelegenheiten, welche nicht ihm ſelbſt oder dem Lehrer-Convent zur Erledigung überlaſſen ſind; auch hat er, ſo oft er einen Nachtheil für die Anſtalt befürchtet, oder eine Maßregel zu Verbeſſerung derſelben für begründet hält, dem Studienrath darüber Vortrag zu machen.

Alle Eingaben der an der Anſtalt Angeſtellten in dienſtlichen Beziehungen ſind von dem Vorſtand mit Beibericht dem Studienrath vorzulegen; eine Ausnahme hievon findet nur bei etwaigen Beſchwerden gegen den Vorſtand ſelbſt ſtatt.

§. 30. Endlich liegt dem Vorſtand ob, die ſämmtlichen Erlaſſe der vorgeſetzten Behörde, nach dem ſie betreffenden Falles den Lehrern oder den Betheiligten eröffnet wurden, (was jederzeit darauf zu beurkunden iſt) ſorgfältig zu ſammeln, und mit den übrigen die Anſtalt angehenden Akten ſicher und geordnet aufzubewahren.

Stuttgart, den 30ten September 1844.

Auf beſonderen Befehl.

Königl. Studienrath.

Knapp.

240.

Organiſche Beſtimmungen für die in Gemäßheit der K. Verordnung vom 28. Mai 1842 gegründete Gartenbauſchule in Hohenheim,

bekannt gemacht im Jahre 1845 [520]).

---

§. 1. Zweck der Schule.

Die Gartenbauſchule, welche durch die Königl. Verordnung vom 28. Mai 1842, betreffend die Stiftung zum Andenken der

520) Correſp.-Blatt des landwirthſchaftl. Vereins. 1845 I. 1. S. 64 f.

25jährigen Regierung Sr. Majeſtät des Königs, gegründet wurde, hat zum Zweck, junge Männer durch paſſenden Unterricht und durch Einübung bei dem mit der Schule verbundenen Gärtnereibetrieb zu praktiſchen Gärtnern heranzubilden, welche die Obſtbaumzucht, den Gemüſebau und die Behandlung der Zierpflanzen vollkommen verſtehen. Dieſe Schule ſoll im Gebiete der Gärtnerei Aehnliches leiſten, wie die Ackerbauſchule für die Landwirthſchaft.

§. 2. Ausrüſtung der Schule mit den nöthigen Lehrmitteln.

Die Gartenbauſchule erhält die für ihren Zweck erforderliche Ausrüſtung theils in den bereits vorhandenen Anlagen des landwirthſchaflichen Inſtituts, wie den Baumſchulen, dem botaniſchen Garten ꝛc., deren Benützung für die Zwecke dieſer Schule überlaſſen wird, theils in einem auf der Domaine Hohenheim anzulegenden Gemüſegarten mit Treibhaus, Miſtbeeten ꝛc. Auſſerdem iſt den Gartenbauſchülern die Theilnahme an dem Unterrichte der Ackerbauſchüler, ſo weit dieſes angemeſſen erſcheint, geſtattet.

§. 3. Aufſichtsbehörden.

Die Gartenbauſchule ſteht in ähnlicher Weiſe, wie die zur Hohenheiner Anſtalt gehörige Ackerbauſchule, unter der obern Leitung und Aufſicht der — der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins untergeordneten Inſtituts-Direktion.

§. 4. Vorſteher der Schule.

Der unmittelbare Vorſtand und Hauptlehrer der Gartenbauſchule iſt der Inſtitutsgärtner.

§. 5. Dienſtverhältniß und Gehalt des Vorſtehers.

Vermöge ſeiner Unterordnung unter die Inſtituts-Direktion hat der Vorſteher deren Weiſungen nach Maaßgabe der gegenwärtigen organiſchen Beſtimmungen und der ihm ertheilten Dienſtinſtruktion zu befolgen.

Er erhält, neben ſeinem Gehalte als Inſtitutsgärtner, in der Eigenſchaft als Vorſteher der Gartenbauſchule, aus dem Fonds der Jubiläumsſtiftung eine jährliche Belohnung von 250 fl.

§. 6. Dienſtobliegenheiten des Vorſtehers.

Die Obliegenheit des Vorſtehers begreift in ſich:

a) die Ertheilung des Unterrichts in der Gärtnerei nach dem feſtgeſetzten Lehrplan ſowohl an die Lehrlinge der Gartenbauſchule, als auch in einzelnen Fächern an die Ackerbauſchüler.

b) Die Sorge dafür, daß die Lehrlinge denjenigen Unterricht in der deutſchen Sprache, Arithmetik, Geometrie, Naturlehre und im landwirthſchaftlichen Rechnungsweſen, den ſie in Gemäßheit des Lehrplans in der Ackerbauſchule gemeinſchaftlich mit den Lehrlingen derſelben zu empfangen haben, mit Fleiß benützen.

c) die fortwährende unmittelbare genaue Aufſicht über den Fleiß und die ſittliche Aufführung der Lehrlinge und die Handha-

bung der Ordnung unter denſelben, zu welchem Zweck dem Vorſteher eine Strafgewalt gegen die Lehrlinge eingeräumt wird. S. unten §. 15.

§. 7. Zahl der Zöglinge. Lehrzeit.

Die Zahl der an der Schule zugleich anweſenden Lehrlinge iſt vorläufig auf ſechs feſtgeſetzt; ſie richtet ſich übrigens nach den vorhandenen Mitteln. Die Lehrzeit iſt auf drei Jahre beſtimmt; dabei iſt den Lehrlingen geſtattet, nach Verfluß dieſer Zeit noch ein Jahr gegen gewöhnlichen Lohn als Gärtnereigehülfen in Hohenheim zu bleiben, ſoferne Gelegenheit zu ihrer angemeſſenen Beſchäftigung vorhanden, und ſo lange ihr Prädikat gut iſt. In wie weit, außer den mit Unterſtützung der Jubiläumsſtiftung aufgenommenen Zöglingen, künftig etwa noch andere Schüler gegen Bezahlung zugelaſſen werden können, bleibt auf weitere Erfahrung ausgeſetzt.

§. 8. Bedingungen der Aufnahme.

1) Die Aufnahme findet jährlich am 1. October Statt.

2) Jeder Eintretende muß das 17te Jahr zurückgelegt haben, und

3) Zeugniſſe über gute Aufführung und über Vermögensverhältniſſe, auch einen Taufſchein und Heimathſchein beibringen.

4) Er muß vollkommen geſund und körperlich erſtarkt ſein, um die beim Gärtnereibetriebe vorkommenden Arbeiten anhaltend ausführen zu können.

5) Er muß ſo viele Fähigkeit beſitzen, um einen populären Lehrvortrag über Gärtnerei und die Hülfsfächer auffaſſen zu können, im Leſen, Schreiben und Rechnen muß er gute Fertigkeit, und im Zeichnen womöglich einige Kenntniß beſitzen; nebſt dem muß er Kunde von der lateiniſchen Schrift haben.

6) Er muß womöglich mit den nöthigen Handgriffen der Gartenbearbeitung bekannt ſeyn.

Ueber die Eigenſchaften unter Ziffer 5 und 6 hat er ſich vor der Aufnahme einer Prüfung zu unterwerfen, welche unter der Leitung des Direktors von dem Vorſteher in Gemeinſchaft mit dem Oberlehrer der Ackerbauſchule vorgenommen wird.

Die Ergebniſſe dieſer Prüfung werden von der Inſtituts=Direktion mit deren Vorſchlägen der Centralſtelle vorgelegt, welche über die Aufnahme entſcheidet.

§. 9. Unterricht der Lehrlinge.

Die theoretiſche und praktiſche Unterweiſung der Lehrlinge geſchieht nach einem von der Centralſtelle genehmigten Lehrplan.

Sowohl den Vorträgen als dem praktiſchen Unterricht iſt eine ſolche Einrichtung zu geben, daß ſämmtliche Aufgaben des Lehrplans innerhalb der dreijährigen Lehrzeit erledigt werden.

Die Anzahl der Lehrſtunden muß ſtets dem Zwecke einer möglichſt vollſtändigen Unterweiſung der Lehrlinge entſprechen; vor=

läufig iſt ſie auf wöchentlich fünf Stunden, Sommers wie Winters, feſtgeſetzt.

§. 10. Periodiſche Prüfungen der Lehrlinge.

Um ſich von den Fortſchritten der Lehrlinge zu überzeugen, hat der Vorſteher mit denſelben periodiſche Prüfungen vorzunehmen, welchen der Inſtitutsvorſtand anwohnt, und deren Ergebniß in einer beſondern Liſte (vergl. §. 16) aufzuzeichnen iſt.

§. 11. Arbeiten der Lehrlinge.

Die Lehrlinge werden für ihre Arbeiten, je nach ihrem Werthe durch Taglohn bezahlt. Sie haben ſich allen beim Gärtnereibetrieb vorkommenden Geſchäften, nach Anweiſung des Vorſtehers oder des von ihm beauftragten zweiten Gärtners, mit Fleiß und Ausdauer zu unterziehen.

Die Arbeitszeit iſt gleich wie bei den Landbaumännern (neben den Unterrichtsſtunden) während des Frühjahrs, Sommers und Herbſtes auf tägliche zehen Stunden feſtgeſetzt, und vermindert ſich im Winter mit der Abnahme des Tags bis auf 8 Stunden.

Bei dringenden Geſchäften kann eine Verlängerung der Arbeitszeit um 1—2 Stunden Statt finden.

§. 12. Lehrgeld und ökonomiſche Verhältniſſe.

Die Lehrlinge haben kein Lehrgeld zu bezahlen. Unterricht, Wohnung, Betten, Handtücher, Heizung, Licht, Unterrichtsbedürfniſſe an Papier, Federn ꝛc., Arzt und Arznei ſammt Krankenpflegung auf eine Krankheitsdauer von 14 Tagen, ſodann als tägliches Getränke zwei Schoppen Obſtmoſt, erhalten ſie unentgeltlich aus den Mitteln der Jubiläumsſtiftung.

Bei einer länger als 14 Tage dauernden Krankheit oder im Fall einer Epidemie ſind die Arzt- und Arznei-Koſten und der Aufwand für Krankenpflegung von dem Lehrlinge oder von denjenigen zu beſtreiten, welche ihn in dieſer Beziehung geſetzlich zu vertreten haben.

Den Aufwand für Koſt, welche nach einer von der Inſtituts-Direktion feſtgeſetzten Speiſeordnung und Taxe gereicht wird, haben die Lehrlinge ſelbſt zu beſtreiten, was ihnen in der Regel durch ihren Arbeitsverdienſt (oben §. 11) möglich gemacht wird. Aus den Mitteln der Stiftung wird jedoch dabei nöthigenfalls ſo weit eingetreten, daß diejenigen, welche beſonders im erſten Jahre der Lehrzeit nur einen niedern Taglohn verdienen können, einen kleinen Zuſchuß zu Beſtreitung der Koſten erhalten, der aber für alle Lehrlinge zuſammen den Betrag von 48 fl. jährlich nicht überſchreiten ſoll.

§. 13. Kleidung.

Die Lehrlinge haben beim Eintritt in die Schule hinreichende, gute und reinliche Kleidung und genügendes Leibweißzeug mitzubringen, und dieſe Gegenſtände während ihres Aufenthalts auf

ihre Koſten in geordnetem Zuſtande zu erhalten, namentlich das Leibweißzeug auf ihre Koſten waſchen zu laſſen.

§. 14. Prämien.

Bei Fleiß und ſonſtigem guten Betragen erhalten die Gartenbauſchüler Prämien im Betrag von 10 bis 20 fl.

Die Inſtituts=Direktion hat, falls nicht etwa der Ertrag der Gärtnerei Ueberſchüſſe darbietet, welche zu jenem Zweck verwendet werden können, über den dießfälligen Bedarf jedes Jahr an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins Bericht zu erſtatten, welche ſofort die Zahlungsanweiſung bei dem K. Miniſterium des Innern in Antrag bringen wird. Die Verleihung dieſer Prämie hat durch die Inſtituts=Direktion ſo zu geſchehen, daß ſie den Charakter von Auszeichnungen, nicht von bloſen Unterſtützungen an ſich tragen.

§. 15. Disciplin.

Bei Vergehen der Lehrlinge gegen die Haus= und Schulordnung, von welcher jedem Lehrlinge bei ſeinem Eintritt ein Exemplar zugeſtellt wird, treten nach Beſchaffenheit des einzelnen Falles folgende Strafarten ein.

a) Durch den Vorſteher:

1) Verweis,
2) kleine Geldſtrafen von 3 bis 6 Kreuzern (welche in eine für gemeinſchaftliche Zwecke der Schule beſtimmte Kaſſe fließen),
3) Haus= und Zimmer=Arreſt bis zu 24 Stunden.

b) Durch die Inſtituts=Direktion:

1) Verweis von derſelben,
2) Verweis von derſelben in Beiſeyn des Vorſtehers und der Lehrlinge,
3) Einſperrung mit Beſchäftigung bis auf drei Tage,
4) Einſperrung auf dieſelbe Zeit mit Koſtſchmälerung an Einem Tage.

c) Durch fortgeſetzte Disciplinar=Vergehen, Widerſetzlichkeit, ſchlechte Aufführung, beharrliche Trägheit, Trunkſucht oder gemeine Vergehen und Verbrechen, deren ſich ein Lehrling ſchuldig macht, wird Ausweiſung aus der Anſtalt verwirkt. Sie wird auf den Antrag der Direktion durch die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins verfügt.

§. 16. Liſte über das Betragen der Lehrlinge.

Ueber das Betragen der Lehrlinge in und außer der Anſtalt hat der Vorſteher eine Liſte zu führen, in welcher neben ſämmtlichen Strafen der Lehrlinge auch die Ergebniſſe der Prüfungen (oben §. 10) aufgezeichnet werden.

§. 17. Austritt aus der Schule; Erſatzverbindlichkeit bei vorzeitigem Austritt.

Mit dem Eintritt in die Schule übernehmen die Lehrlinge die

Verbindlichkeit, in derſelben die feſtgeſetzte Lehrzeit von drei Jahren zuzubringen und die vorgeſchriebenen Dienſte zu leiſten.

Ein Austritt vor dem Ende dieſer Lehrzeit kann auf den Vorſchlag der Inſtituts-Direktion unter beſondern Umſtänden ausnahmsweiſe von der Centralſtelle geſtattet werden. Bei dem regelmäßigen und erlaubten Austritt wird dem Lehrlinge von der Direktion ein Zeugniß über ſittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ertheilt.

Im Falle des unerlaubten Austritts vor dem Ende der Lehrzeit iſt der Lehrling verbunden, an den auf ihn verwendeten Koſten dem Jahre nach 80 fl. für die in der Anſtalt zugebrachte Zeit zu erſetzen.

Der gleiche Erſatz muß Statt finden, wenn der Lehrling zur Strafe aus der Schule ausgewieſen wird, jedoch kann die Centralſtelle auf den Antrag der Direktion einen Lehrling von dieſem Erſatze aus beſondern Gründen entbinden.

§. 18. Rechenſchaftsbericht.

In dem über die Hohenheimer Geſammt-Anſtalt abzulegenden Rechenſchaftsberichte hat die Direktion für die Gartenbauſchule und den Gärtnereibetrieb einen eigenen Abſchnitt zu beſtimmen.

§. 19. Aufwand für die Anſtalt.

An dem Aufwand für die Anſtalt übernimmt

1) die Staats-Finanzverwaltung die Sorge für die Anſchaffung und bauliche Einrichtung der Wohnung für den Vorſteher, des Lehr- und Wohnzimmers und der Schlafkammer für die Lehrlinge;

2) die Hohenheimer Geſammt-Anſtalt, aus ihren etatsmäßigen Mitteln, die Einrichtungen für den der Schule zum Hauptlehrmittel dienenden Garten mit Treibmauren, Miſtbeeten und Glashaus, ſowie die Anſchaffung des nöthigen Mobiliars für die Lehrlinge. Der Betrieb des Gartens geht auf Rechnung der Hohenheimer Geſammt-Anſtalt.

3) Die Jubiläumsſtiftung übernimmt

a) die Belohnung des Vorſtehers mit . . . . . 250 fl.

b) für die vorläufig (vergl. oben §. 7) auf ſechs feſtgeſetzte Anzahl der Lehrlinge: Averſalbetrag für Getränke, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien, Bücher und andere Lehrmittel, für Unterhaltung der Geräthſchaften, Waſch des Bettzeugs, Krankenwart, Arzt- und Arzneikoſten und für verſchiedene andere kleine Bedürfniſſe; endlich für einigen Zuſchuß zu Beköſtigung (oben §. 12), im Ganzen . . . . 360 fl.[521])

Zuſammen 610 fl.

---

521) Dieſe 360 fl. bilden ſich aus folgenden einzelnen Sätzen:
a) Getränk, Licht, Schreibmaterialien, Bücher und andere Lehrmittel, Unterhaltung der Geräthſchaften ꝛc., à 46 fl. für einen

§. 20. Rechnungsführung.

Ueber den ſämmtlichen Aufwand für die Gartenbauſchule, ſowie über den Ertrag und die Koſten des Gärtnereibetriebs führt das Kaſſenamt des Hohenheimer Inſtituts nach der ihm für die übrigen dortigen Unterrichts=Anſtalten und Wirthſchaftszweige ertheilten Inſtruktion einen abgeſonderten Conto in ſeinem Hauptbuche, übergibt in Beziehung auf die der Jubiläums=Stiftung obliegenden Ausgaben einen mit Urkunden belegten Auszug aus dem Hauptbuche in duplo, je auf den 1. November, an die Centralſtelle, welche denſelben nach geſchehener Reviſion dem K. Miniſterium des Innern zur Zahlungsanweiſung auf die Kaſſe der Jubiläums=Stiftung längſtens am 1. Dezember vorlegt, worauf die Inſtitutskaſſe ihre auf Rechnung der Jubiläums=Stiftung gemachten Auslagen, die jedoch den obigen Betrag von 610 fl. keinenfalls überſteigen dürfen, durch die Verwaltung der Stiftung erſetzt erhalten wird.

241.

Inſtruktion für den Inſtitutsgärtner, zugleich Vorſteher der Gartenbauſchule,

bekannt gemacht im Jahre 1845 [522]).

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Der Inſtitutsgärtner und Vorſteher der Gartenbauſchule iſt der Direktion unmittelbar untergeordnet. Er hat durch bereitwillige fleißige Erfüllung ſeiner Pflichten die Zwecke der Hohenheimer Anſtalt nach Kräften fördern zu helfen, und insbeſondere die Aufträge der Direktion pflichtmäßig auszuführen; derſelben über alles in ſeinem Dienſt Vorkommende, nach Maßgabe der unten gegebenen Beſtimmungen, Meldung zu machen, die nöthigen Weiſungen darüber einzuholen, und zu dieſem Behufe regelmäßig, täglich zu der feſtgeſetzten Stunde ſich bei der Direktion einzufinden.

In der Eigenſchaft als Vorſteher und Lehrer der Gartenbauſchule iſt der Inſtitutsgärtner Mitglied des Lehrer=Convents, bei deſſen Verhandlungen er, ſo oft Gegenſtände, welche die Gartenbauſchule betreffen, zur Berathung kommen, eine zählende Stimme hat.

§. 2. Zur Abweſenheit aus dem Dienſte auf kürzere oder län=

Lehrling, auf deren ſechs	276 fl.
b) Koſtgeldzulage (oben §. 13) à 8 fl.	48 fl.
c) Heizung des Lehrzimmers	36 fl.
	360 fl.

522) A. a. O. S. 74 ff.

gere Zeit, insbeſondere zur Entfernung aus der Anſtalt über Nacht, iſt Urlaub nöthig, welcher bei der Direktion einzuholen iſt.

§. 3. Die Funktionen begreifen Folgendes in ſich:

A. in der Eigenſchaft als Inſtitutsgärtner.

Unmittelbar unter den Anordnungen der Direktion — bei dem botaniſchen Garten auch unter der Leitung des Profeſſors der Botanik — hat er die Hauptaufſicht über den geſammten Garten- und Obſtbau der Anſtalt, namentlich über den Betrieb der Obſtbaumſchulen, der Obſtbaumpflanzungen auf der ganzen Domäne, des Gemüſegartens und der Gemüſetreiberei, des botaniſchen Gartens, des Glashauſes, der Pflanzungen in den Umgebungen der Inſtitutsgebäude, der wilden Holzpflanzung, des Samenmagazins vom botaniſchen Garten, vom Verſuchsfelde und Gemüſegarten, mit der Obliegenheit,

a) theils zur unmittelbaren ſpeciellen Beaufſichtigung und Leitung dieſer Zweige und der dabei vorkommenden Arbeiten;

b) theils zur Anweiſung und Beaufſichtigung des ihm untergeordneten zweiten Gärtners, wie dieß unten näher auseinander geſetzt iſt.

B. In der Eigenſchaft als Vorſteher der Gartenbauſchule

a) hat er ſich das Gedeihen dieſer ihm anvertrauten Anſtalt zur Aufgabe zu machen; und es wird von ihm erwartet, daß er ſeinen Obliegenheiten in dieſer Beziehung ſo nachkommen werde, daß die nützlichen und wohlthätigen Erfolge wirklich erreicht werden, die mit Gründung der Anſtalt beabſichtigt ſind. Er hat die Aufſicht über die Gartenbauſchüler zu führen und deren theoretiſche und praktiſche Unterweiſung nach dem beſonders feſtgeſetzten Lehrplan mit Eifer zu beſorgen.

b) Die Unterweiſung derjenigen Perſonen, welche mit Bewilligung der Direktion zeitenweiſe in die Anſtalt kommen, um ſich in einem von den der Leitung des Inſtitutsgärtners übergebenen Theilen der Gärtnerei zu unterrichten, liegt demſelben ob.

C. Als Lehrer an der höhern Lehr-Anſtalt

hat er zu übernehmen:

a) den Vortrag mit Demonſtrationen über Obſtbaumzucht, Gemüſebau und ökonomiſchen Gartenbau überhaupt, in der dazu erforderlichen Stundenzahl, welche mindeſtens in vier wöchentlich während des Sommers, oder in zwei wöchentlich während des Sommers und Winters, beſtehen ſoll.

b) Für einen Lehrcurs in der höhern Gärtnerei hat er einen Vortrag in wöchentlich zwei Stunden zu halten, wobei er ſich, abgeſehen von den ſchon unter a erwähnten Fächern des Obſt- und Gemüſebaus, über alle andern Zweige des Gartenbaus verbreiten wird.

Beſondere Beſtimmungen

A. für den Inſtitutsgärtner als ſolchen.

Dienſtverhältniſſe zwiſchen dem Inſtitutsgärtner und zweiten Gärtner.

§. 4. Die Geſchäfte theilen ſich zwiſchen dem Inſtitutsgärtner und dem ihm untergeordneten zweiten Gärtner ſo, daß

a) der Inſtitutsgärtner in unmittelbarer Beſorgung hat: die Obſtbaumſchulen, ſämmtliche Obſtpflanzungen auf der Domäne und die Maulbeerpflanzungen, den Gemüſegarten mit Gemüſetreiberei und das Glashaus.

b) Der zweite Gärtner hat unter Anweiſung des Inſtitutsgärtners, übrigens mit eigener Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung, den botaniſchen Garten und die damit zuſammenhängenden Gehölze= und Baumparthieen in der Umgebung der Inſtitutsgebäude zu beſorgen, desgleichen die wilden Holzpflanzungen, die Sämereierndten vom botaniſchen Garten und, unter Anordnung des Wirthſchaftsinſpektors, auch vom Verſuchsfelde; ſodann liegt ihm die Beſorgung des Samenmagazins, welches von den Erzeugniſſen des botaniſchen Gartens, des Verſuchsfeldes und des Gemüſegartens gehalten wird, ob, und endlich hat er die von der Direktion angeordneten, durch das Inſtitutskaſſenamt (§. 16 unten) ihm aufgetragenen Verkäufe aller derjenigen Produkte auszuführen, welche der Gärtnereibetrieb abwirft, wozu namentlich gehören: der Ertrag aus den Baumſchulen, den Obſt= und wilden Holzpflanzungen, dem botaniſchen Garten, dem Blumen= und Gemüſegarten, dem Glashaus und dem Samenmagazin. Wegen dieſer Verkäufe iſt der zweite Gärtner gegen das Kaſſenamt unmittelbar verantwortlich und hat deßwegen Kaution zu ſtellen.

Neben allem dieſem iſt der zweite Gärtner zur Unterſtützung des Inſtitutsgärtners auch in andern, regelmäßig dieſem zukommenden Geſchäften verpflichtet.

Die Ausführung der Arbeiten und die Anſtellung, Ueberwachung ꝛc. der Arbeiter bei den unter b aufgeführten Zweigen bleibt, unter der allgemeinen Anordnung des Wirthſchaftsinſpektors, dem zweiten Gärtner überlaſſen, daher er auch die Verlesliſte, das Arbeitsjournal und die zur Kanzlei gehörigen Aufzeichnungen darüber ſelbſtſtändig zu beſorgen hat.

c) In Krankheitsfällen oder bei ſonſtigen Abhaltungen des einen Gärtners, hat der andere deſſen Stelle zu vertreten.

Gärtnereibetrieb im Allgemeinen.

§. 5. Der Inſtitutsgärtner hat nach beſtem Wiſſen und mit aller Thätigkeit zu ſorgen, daß das Eigenthum der Anſtalt gewahrt, daß alle Verrichtungen in der Gärtnerei ſo gut als möglich, zur rechten Zeit und mit dem geringſt möglichen Koſtenaufwande aus=

geführt werden, auch hat er auf Alles, was zur Mehrung des Ertrags und zu Förderung der Zwecke der Anſtalt gereichen kann, ſorgfältig Bedacht zu nehmen.

In dieſen Beziehungen hat er insbeſondere auch den zweiten Gärtner zu überwachen, und Verfehlungen deſſelben hiegegen ohne Rückhalt anzuzeigen.

§. 6. Die Anſtellung und ſtrenge Beaufſichtigung der Arbeiter und Arbeitskräfte, welche zu den in §. 4 a aufgeführten Geſchäften nöthig ſind, iſt des Inſtitutsgärtners perſönliche Obliegenheit, zu deren Erfüllung ſeine Anweſenheit bei den ihm übertragenen verſchiedenen Zweigen von Morgens bis Abends, ſo viel es nur immer ihm ſeine weitern Funktionen geſtatten, nöthig iſt. Wird ihm in einzelnen Fällen für die Aufſichtsführung über die Arbeiter eine beſondere, mit Aufwand verknüpfte Hülfeleiſtung nöthig, ſo hat er Genehmigung dazu von der Direction einzuholen.

§. 7. Bei dem Hohenheimer Wirthſchaftsbetriebe gilt der Grundſatz, einzelne Arbeiten nicht zum ausſchließlichen Berufe einer beſondern Klaſſe von Arbeitern werden zu laſſen; erheiſcht eine Verrichtung beſondere Geſchicklichkeit und Uebung, ſo trachtet man, dieſe nach und nach unter einer größern Zahl von Arbeitern zu verbreiten. Dem Inſtitutsgärtner wird die Befolgung dieſes Verfahrens auch in ſeinem Geſchäftsbereiche zur Pflicht gemacht.

§. 8. Was die Anſtellung der Arbeiter für die unter der unmittelbaren Beſorgung des Inſtitutsgärtners ſtehenden Zweige betrifft, ſo hat ſich derſelbe bei jeder Arbeitsverrichtung Morgens und Mittags über die Zahl der für die Gärtnerei nöthigen Arbeiter mit dem Wirthſchaftsinſpektor zu beſprechen.

Hiernach und nach der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der verſchiedenen Arbeiten, ſowie nach der Zahl der diſponiblen Arbeiter und nach der Tauglichkeit derſelben für die verſchiedenen Geſchäfte, wird bei der von dem Wirthſchaftsinſpektor vorzunehmenden Arbeitervertheilung dem Inſtitutsgärtner die betreffende Zahl von Arbeitern zugewieſen, welche ſofort Behufs der Aufnahme in die Arbeitsliſte von ihm oder in ſeiner Gegenwart von einem dazu Beauftragten zu verleſen ſind.

§. 9. Da dem Wirthſchaftsinſpektor in ſeiner Inſtruktion zur Pflicht gemacht iſt, dazu beizutragen, und in ſo weit es in Verbindung mit ſeinen übrigen Geſchäften möglich iſt, ſein Augenmerk darauf zu wenden, daß die Taglohns- und Accordsarbeiter in allen Zweigen ökonomiſch verwendet werden, ſo wird der Inſpector dieſe ſeine inſtruktionsmäßige Aufſicht auch auf die im Gärtnereibetrieb angeſtellten Arbeiter ausdehnen.

§. 10. Rückſichtlich der Belohnung der Taglöhner hat ſich der Inſtitutsgärtner genau nach den herkömmlichen Klaſſenpreiſen zu richten. Eine Erhöhung des Taglohns für einen Arbeiter, ohne beſondere Genehmigung der Direktion, iſt nicht geſtattet.

§. 11. Hält es der Inſtitutsgärtner für zweckmäßig, eine Arbeit, ſtatt im Taglohn, im Accord ausführen zu laſſen, ſo nimmt

er, unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion, die Veraccordirung in Gemeinſchaft mit dem Wirthſchafts=Inſpektor vor.

§. 12. Die Taglohnsliſten und die Arbeitsjournale über dasjenige, was ihn nach §. 4 a. unmittelbar berührt, ſind von dem Inſtitutsgärtner nach Vorſchrift gewiſſenhaft zu führen und auf die vorgeſchriebenen Termine an die Kanzlei zu übergeben.

§. 13. Zur beſondern Obliegenheit wird dem Inſtitutsgärtner auch die Führung eines Notizen= oder Tagebuchs gemacht, in welches ſämmtliche neue Erwerbungen für den botaniſchen Garten und für die Baumſchule und alle intereſſante Ergebniſſe bei den einzelnen Zweigen des Gärtnereibetriebs einzutragen ſind.

§. 14. Zu den Geſchäften, deren Ausführung und Beaufſichtigung dem Inſtitutsgärtner insbeſondere obliegt, gehören:

a. in den Baumſchulen:

Unterhaltung und richtige Bezeichnung der Mutterbäume; zweckmäßige Einrichtung der Baumſchule in Bezug auf Wahl und Ausdehnung der Sortimente, und ſtrenge Einhaltung des darüber noch feſtzuſtellenden, vom Inſtitutsgärtner zu entwerfenden und der Direktion vorzulegenden Plans;

mögliche Vermehrung der guten Sortimente;

ſorgfältige Vorbereitung und Pflege der Baumländer in allen Beziehungen, Sorge dafür, daß alle erforderlichen Wildlinge in der Baumſchule in der Ausdehnung ſelbſt erzeugt werden, daß ein Zukauf für den eigenen Bedarf nicht mehr nothwendig wird;

Bezeichnung der von dem zweiten Gärtner zum Verkauf begehrten Bäume, wobei der Inſtitutsgärtner für die Richtigkeit verantwortlich iſt;

Vorkehrung zur Benutzung und Zugutmachung ſämmtlicher Nebenprodukte der Obſtbaumſchulen;

Einhaltung des für den Anbau des Baumſchul=Areals feſtgeſetzten Termins und Zuweiſung des zur landwirthſchaftlichen Benützung beſtimmten und ſonſt dazu tauglichen Feldes innerhalb der Baumſchulen an die Beſorgung des Wirthſchafts=Inſpektors:

Sorge für Unterhaltung der Gräben, Wege, Zäune, für Aufbewahrung der Stangen ꝛc., für Geſchloſſenhaltung der Baumſchulen;

Aufrechthaltung des Verbots des Durchwandelns von dazu nicht berechtigten Perſonen;

Alljährliche Zählung des ganzen Baumbeſtandes der Baumſchulen nach Sorten und Altersklaſſen, für die Zwecke des Inſtituts=Rechnungsweſens;

b. bei den Obſtbaumpflanzungen:

die Pflege der Fruchtbäume auf der ganzen Domäne, wozu insbeſondere ſorgfältiges Abraupen, Reinigen von alter Rinde und von Flechten u. ſ. w., Anbinden, Stützen, Schutz gegen die Haſen u. ſ. w. gehört;

Bezeichnung der abgängigen Bäume, die ſofort, nach erfolgter Genehmigung ihres Verkaufs, durch den zweiten Gärtner zur Verwerthung zu bringen ſind;

Erſetzung abgegangener Bäume durch neue in beſter Beſchaffenheit unter Berückſichtigung des hierüber aufgeſtellten Plans, Schutz der Baumpflanzungen und der Produkte derſelben in allen andern Beziehungen; ſodann unter Beihülfe des zweiten Gärtners

Sorge für Aufleſen des abgefallenen Obſtes und deſſen Ablieferung an das Magazin, für Benutzung des Abholzes und der Nebenprodukte überhaupt, für Abſchätzung des Obſtes auf den Bäumen zum Behufe des Verkaufs, für mögliche Schonung der Bäume beim Abnehmen des auf den Bäumen verkauften Obſtes; und endlich

Beſorgung der von der Direktion etwa angeordneten Obſtausſtellung und dergleichen;

c. bei der Gemüſe- und Blumengärtnerei u. ſ. w.:

Sorge für ökonomiſche und gewinnbringende Einrichtung der Gemüſe- und Blumengärtnerei überhaupt; insbeſondere für möglich wohlfeile Vermehrung der Pflanzen; für Aufbewahrung der Samenträger über Winter; für Zubereitung guter Erde u. ſ. w.;

zweckmäßige Anordnungen für den Verkauf der Produkte und Abgabe derſelben zu dieſem Zwecke an den zweiten Gärtner, neben Controllirung des letzteren hierin;

dabei auch pflichtmäßige Mitwirkung bei Beſtimmung der Verkaufspreiſe für Gemüſe, Blumen u. ſ. w.

Anſchaffung der Erforderniſſe für die Gärtnerei ꝛc.

§. 15. Die Bedürfniſſe jeder Art, welche für den Gärtnereibetrieb nöthig ſind, ſowohl diejenigen, welche durch Ankauf von außen her, als auch diejenigen, welche von andern Zweigen der Wirthſchaft anzuſchaffen ſind, als Dung, Baumſtützen, Sämereien, Setzlinge u. ſ. w. hat der Inſtitutsgärtner in den Conferenzen vor der Direktion zur Sprache zu bringen, damit ihre Anſchaffung von da aus eingeleitet werden könne.

Verkauf der Erzeugniſſe.

§. 16. Die Einleitung aller Verkäufe von Gärtnereiprodukten gehört zum Geſchäftskreiſe des Caſſenamts: ſie geſchehen entweder auf beſondern Befehl oder im Wege des öffentlichen Aufſtreichs. Es iſt keinem der beiden Gärtner geſtattet, ohne ſchriftliche Anweiſung des Caſſenamts, bei welchem alle Beſtellungen angegeben werden müſſen, irgend etwas abzugeben. (Vgl. oben §. 4. 6.)

Beſondere Beſtimmungen.

B. für den Inſtitutsgärtner als Vorſteher der Gartenbauſchule.

Aufnahme der Lehrlinge.

§. 17. Die Prüfungen, welche die Bewerber um die Auf-

nahme in die Gartenbauſchule zu erſtehen haben, hat der Vorſteher, unter Mitwirkung des dazu von der Direktion zu beauftragenden Oberlehrers der Ackerbauſchule, vorzunehmen. (Organiſche Beſtimmungen für die Gartenbauſchule §. 8.)

Unterricht der Lehrlinge.

§. 18. Bei dem nach oben §. 3. und §. 9. der organiſchen Beſtimmungen für die Gartenbauſchule zu ertheilenden theoretiſchen und praktiſchen Unterricht wird der Vorſteher die Fähigkeiten und Vorkenntniſſe ſeiner Zuhörer möglich beachten und ſeine Vorträge beſonders auch nach den ihm in dieſer Hinſicht zukommenden Weiſungen der Direktion ſo einrichten, wie ſie für jene am nützlichſten und förderlichſten ſind.

§. 19. Er hat im Allgemeinen den feſtgeſetzten Lehrplan, wornach die Lehrlinge innerhalb der dreijährigen Lehrzeit jedes Unterrichtsfach wenigſtens einmal durchmachen können, einzuhalten.

Die Anzahl der den Gartenbauſchülern vom Vorſteher zu ertheilenden Lehrſtunden iſt vorläufig auf täglich eine, mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags, oder auf wöchentlich fünf des ganzen Jahres feſtgeſetzt; der Vorſteher iſt aber, wenn es für nothwendig erachtet würde, auch zu mehr Unterrichtsſtunden verpflichtet. (Organiſche Beſtimmungen §. 9.)

Außer dieſen regelmäßigen Unterrichtsſtunden hat der Vorſteher Regentage, wo die Lehrlinge in der Gärtnerei nicht beſchäftigt werden können, zu außerordentlichem Unterrichte zu benützen, ſo wie man von ihm erwartet, daß er von Zeit zu Zeit an Sonn- und Feiertagen die Nachmittage zu belehrenden Excurſionen mit den Lehrlingen verwenden werde.

An dem Unterrichte in der Obſtbaumzucht hat der Vorſteher auch alle Ackerbauſchüler in angemeſſenen Abtheilungen Antheil nehmen zu laſſen. Sollte dieß nicht mit dem Lehrplan für die Gartenbauſchule zu vereinigen ſeyn, ſo hat er den Ackerbauſchülern in angemeſſener freier Zeit beſondere Unterweiſung darin zu ertheilen, daß jeder Ackerbauſchüler innerhalb ſeiner dreijährigen Lehrzeit dieſelbe Einmal, während eines Sommerhalbjahrs, genießen kann.

§. 20. Sowohl über die regelmäßigen Lehrſtunden als über den außerordentlichen Unterricht hat der Vorſteher ein Tagebuch (nach Beilage 4. zu der Inſtruktion für die Vorſteher der Ackerbauſchulen in Ellwangen und Ochſenhauſen, Corr.-Bl. 1843. B. I. S. 306.) zu führen, in welchem jede gegebene Schulſtunde mit kurzer Bemerkung des behandelten Gegenſtandes und mit Angabe derjenigen Lehrlinge, welche dabei fehlten oder welche in der Lehrſtunde oder in ihren Privatarbeiten unfleißig waren, aufgeführt wird.

Um dieſes Buch, wodurch die Direktion Kenntniß von dem Betragen der Lehrlinge erlangt, vollſtändig führen zu können, hat der Vorſteher mit dem Oberlehrer der Ackerbauſchule, ſo weit die Gartenlehrlinge an deſſen Unterricht Theil haben, von Zeit zu Zeit

Rückſprache zu nehmen und die Bemerkungen des Oberlehrers über die einzelnen Lehrlinge einzutragen.

§. 21. Außer der Eintheilung des eigentlichen Unterrichts gehört es zu den Obliegenheiten des Vorſtehers, den Privatfleiß der Lehrlinge zu beaufſichtigen und zu leiten, ſie zur nützlichen Anwendung ihrer freien Zeit fortwährend anzuhalten und ihnen dabei durch Rath und Anleitung, durch Mittheilung von Büchern, ſo wie durch Durchſicht ihrer Ausarbeitungen behülflich zu ſeyn.

Der Vorſteher wird beſonders darauf ſehen, daß ſtets die erforderliche Stille und Ruhe im Schulzimmer herrſche, auch wird er Sorge tragen, daß zu jeder Unterrichtsſtunde pünktlich ein Zeichen gegeben werde.

§. 22. Um ſich von der richtigen Auffaſſung der verſchiedenen Lehrvorträge durch die Lehrlinge und von ihren Fortſchritten zu überzeugen, auch um ihren Eifer im Lernen zu beleben, hat der Vorſteher alle ſechs Wochen eine Prüfung in allen Unterrichtsfächern vorzunehmen. Er hat jedesmal die Direktion von der Zeit derſelben vorher in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie der Prüfung anwohnen könne.

Das Ergebniß dieſer Prüfungen im Allgemeinen hat der Vorſteher in das Tagebuch (§. 20.), die Zeugniſſe der Einzelnen hiebei aber in der Aufführungsliſte (§. 35.) einzutragen, um darauf bei Ausſtellung der Zeugniſſe für die Abgehenden Rückſicht nehmen zu können. (Organiſche Beſtimmungen §. 10.)

Aufſicht über die Lehrlinge.

§. 23. Die Lehrlinge ſtehen nicht nur während ihrer Beſchäftigung bei dem Gärtnereibetriebe und während ihres Unterrichts, ſondern auch ſonſt unter der fortwährenden unmittelbaren Aufſicht des Vorſtehers. Er hat ſie in allem ihren Thun und Laſſen ſtets auf's Aufmerkſamſte in Augen zu halten.

§. 24. An Sonn- und Feſttagen hat der Vorſteher die Lehrlinge anzuhalten, daß ſie den Gottesdienſt beſuchen, auch hat er dafür zu ſorgen, daß der übrige Theil des Tages, ſo wie überhaupt die Freiſtunden auch an andern Tagen auf anſtändige und nützliche Weiſe, namentlich auch durch belehrende Unterhaltung zu Hauſe oder auf Spaziergängen, Leſen guter Bücher ꝛc. ausgefüllt werden.

§. 25. Insbeſondere hat der Vorſteher nach Kräften dahin zu wirken, daß von den Lehrlingen der Beſuch der Wirthshäuſer, nächtliches Schwärmen, Zank und Unfrieden vermieden werden.

§. 26. Späteſtens Nachts zehn Uhr haben ſich die Lehrlinge in ihre Schlafkammer und zur Ruhe zu begeben. Der Vorſteher überzeugt ſich von ihrer Anweſenheit und ſorgt für das richtige Löſchen des Lichts. Für den Schluß der Hausthüre hat der Vorſteher zu ſorgen und den Schlüſſel in ſeiner Wohnung zu bewahren. Er hat auch darauf zu ſehen, daß, auf das zu gebende Zeichen, die Lehrlinge Morgens zu rechter Zeit aufſtehen.

§. 27. Beſondere Aufſicht hat der Vorſteher auch über die

etwa erkrankenden Lehrlinge zu führen, und vorkommenden Falls nicht nur perſönlich nach ihnen zu ſehen, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß einerſeits hinſichtlich der Beiſchaffung ärztlicher Hülfe, Medicamente, Krankheitskoſt ꝛc. nichts verſäumt, andererſeits aber hiebei auch jeder Mißbrauch beſeitigt werde.

§. 28. Der Vorſteher hat darauf zu ſehen, daß ſtets Reinlichkeit und Ordnung in den Gelaſſen der Gartenbauſchule, beſonders auch in den Schlafkammern der Lehrlinge, herrſche. Letztere ſind anzuhalten, ihre Betten ſogleich nach dem Aufſtehen wieder zu machen, ihre Kleidungsſtücke ſtets pünktlich aufzuräumen, überhaupt nichts von ihrem Eigenthum umher liegen zu laſſen, ſondern Alles in den ihnen hiezu angewieſenen Behältern, Käſten ꝛc. aufzubewahren. Eben ſo hat der Vorſteher dafür zu ſorgen, daß die Lehrlinge auch die perſönliche Reinlichkeit ſtets beobachten und ſich nicht nur alltäglich pünktlich waſchen, ſondern auch reinlich kleiden, auch ihre Kleider und ihr Weißzeug ſtets in geordnetem Zuſtande erhalten.

§. 29. Für das Inventar an Mobilien der Gartenbauſchule iſt der Vorſteher hinſichtlich der Stückzahl verantwortlich. Sollte durch Muthwillen oder Nachläſſigkeit etwas daran beſchädigt werden, ſo hat der Vorſteher Anzeige davon zu machen, auch ſich Mühe zu geben, den Thäter auszumitteln.

§. 30. Wenn ein Lehrling Geld beſitzt, ſo hat auf den Wunſch des Lehrlings oder ſeiner Eltern, oder auf Anordnung der Direktion, der Vorſteher ſolches in Verwahrung zu nehmen und es nach deſſen Bedarf ratenweiſe an denſelben zurückzugeben, oder auch kleine Rechnungen für ihn zu bezahlen, und jedenfalls ſtets genaue Nachweiſung darüber zu führen.

§. 31. Der Vorſteher hat ſein Augenmerk darauf zu richten, daß die Lehrlinge ihre Kleider, Schuhe ꝛc. ſtets richtig bezahlen, überhaupt keine Rückſtände und Schulden anwachſen laſſen.

§. 32. Wünſcht ein Lehrling auf kürzere oder längere Zeit Urlaub zu erhalten, ſo hat er ſich deshalb an den Vorſteher zu wenden, welcher den Urlaub bis auf zwei Tage bewilligen kann, für längere Zeit aber, oder bei obwaltenden beſondern Umſtänden, das Geſuch der Direktion vorzutragen hat. Ferien im Schulunterricht ſind zu einer von der Inſtituts=Direktion zu beſtimmenden Zeit auf vierzehn Tage im Jahr zu ertheilen.

Disciplin.

§. 33. Die Handhabung der Disciplin unter den Lehrlingen und die Aufrechthaltung der Haus= und Schulordnung iſt zunächſt Sache des Vorſtehers, der ſich dieſelbe angelegen ſeyn zu laſſen und von allen Fällen, in welchen ein Lehrling ſich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, betreffe dieſes die Hausordnung oder den Unterricht, oder die Gärtnereigeſchäfte ꝛc. Kenntniß zu nehmen hat.

§. 34. Kleine Vergehen, ſo weit ſie bloß einfache Verweiſe oder Geldſtrafen von drei bis ſechs Kreuzern oder einen Haus= oder

Zimmerarreſt bis zu 24 Stunden zur Folge haben, hat der Vorſteher ſelbſt abzuſtrafen, größere Vergehen dagegen der Direktion zur Entſcheidung und Beſtrafung, nach Maßgabe der organ. Beſtimmungen §. 15. vorzulegen. Die Geldſtrafen fließen in eine für die gemeinſchaftlichen Zwecke der Schule beſtimmte Caſſe, und es iſt der Vorſteher zur Nachweiſung hierüber gegen die Direktion verpflichtet.

§. 35. Ueber die Aufführung der Lehrlinge hat der Vorſteher eine Liſte in der Art zu führen, wie ſie in der Beilage Nr. 6. zu der Inſtruktion für den Vorſteher der Ackerbauſchule in Ellwangen und Ochſenhauſen (a. O. S. 307.) vorgeſchrieben iſt, ebenſo nach der Beilage Nr. 7. (a. O. S. 308.) daſelbſt eine Liſte über die perſönlichen Verhältniſſe der Lehrlinge.

Unter Vorlegung dieſer Liſten hat der Vorſteher je am Schluſſe eines Monats einen Bericht an die Direktion abzuſtatten, worin er dieſelbe von Allem, was auf den Fortgang der Gartenbauſchule Bezug hat, in Kenntniß ſetzt. Außer dieſem regelmäßigen Rapport hat er auch von jedem bedeutenderen Vorfall, namentlich von Krankheitsfällen, alsbald Anzeige an die Direktion zu machen.

Austritt der Lehrlinge.

§. 36. Die nach §. 17. der organ. Beſtimmungen beim Austritt aus der Anſtalt den Lehrlingen zu ertheilenden Zeugniſſe über ſittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung hat der Vorſteher mit zu unterzeichnen.

Unterweiſung anderer Perſonen.

§. 37. Der Vorſteher hat ſich eine zweckmäßige Unterweiſung derjenigen Perſonen angelegen ſeyn zu laſſen, welche zeitenweiſe an die Anſtalt kommen, um ſich in einzelnen Zweigen der Gärtnerei, wie z. B. der Obſtbaumzucht ꝛc., Kenntniſſe zu erwerben (oben §. 3. B. b.).

C. Beſondere Beſtimmungen für den Inſtitutsgärtner als Lehrer an der höheren Lehranſtalt.

§. 38. Dem oben im §. 3. C. bezeichneten Unterricht in der höheren Lehranſtalt hat ſich der Inſtitutsgärtner mit allem Eifer zu unterziehen und ſich dabei nach den für die höhere Lehranſtalt vorliegenden Beſtimmungen zu benehmen.

§. 39. Um die Zöglinge der höheren Lehranſtalt von den bei dem Gärtnereibetriebe vorkommenden laufenden Geſchäften in ſteter Kenntniß zu erhalten, hat der Inſtitutsgärtner die wichtigeren dieſer Geſchäfte Morgens auf der für dergleichen Zwecke beſtimmten Tafel aufzuzeichnen.

242.

Lehrplan für die Gartenbauſchule in Hohenheim,

vom Jahre 1845 [523]).

A. Theoretiſche Ausbildung.

I. Hauptfächer.

1) Allgemeiner Gartenbau. Die Lehre vom Boden, Dünger, vom Waſſer, vom Clima ꝛc.
2) Gemüſebau.
3) Obſtbaumzucht.
4) Blumenzucht. Kenntniß und Behandlung der gewöhnlichen einjährigen und perennirenden Zierpflanzen zur Dekoration der Blumengärten.
5) Cultur der beliebteſten Topfpflanzen, wie Roſen, Camellien, Pelargonien, Zwiebelarten, Neuholländerpflanzen ꝛc.
6) Frucht- und Gemüſetreiberei.
7) Handelsgärtnerei. Ertragsberechnungen, Samenverkauf ꝛc.
8) Landſchaftsgärtnerei. Kenntniß der zu Anlagen verwendeten Bäume und Sträucher, ihre Zuſammenſtellung, ihr Wuchs, ihre Höhe; Anlage von Landſchaftsgärten in kleinerem Maaßſtabe.
9) Blumentreiberei. Die Kunſt, zu ungewöhnlichen Zeiten verſchiedene ſchöne Gewächſe blühend zu haben; Treiben der Roſen, der Hyacinthen, Maiblumen ꝛc.

II. Hülfsfächer.

a) An der Gartenbauſchule:

1) Allgemeine Botanik. Kenntniß der äußeren Theile der Pflanzen, Terminologie, Syſtematik und Phyſiologie, Alles mit Bezug auf gärtneriſche Verrichtungen.
2) Specielle Botanik. Kenntniß aller deutſchen und exotiſchen Nutzpflanzen, mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftlichen Pflanzenkunde.
3) Zeichnen. Für den Anfang freie Handzeichnung, Blumen nach der Natur zeichnen, und für die dreijährigen Schüler Pflanzenzeichnen ꝛc.

b) An der Ackerbauſchule:

4) Deutſche Sprache, Stylübungen und dgl.
5) Arithmetik.
6) Geometrie mit Uebungen im Feldmeſſen.
7) Das Nöthige aus der allgemeinen Naturlehre, mit Rückſicht auf Landbau.

---

523) A. a. O. S. 92. ff.

8) Landwirthſchaftliches Rechnungsweſen.

Die Unterrichtsertheilung hat folgendermaßen zu geſchehen:

I. Hauptfächer.

Von dieſen wird der Vortrag über allgemeinen Gartenbau alljährig abgehalten. Mit ihm beginnen ſtets die Lehrlinge der erſten Jahresclaſſe, die der zweiten Jahresclaſſe frequentiren ihn als Repetition, die der dritten Jahresclaſſe werden während der Zeit dieſes Vortrags mit Ausarbeitung anderer Aufgaben beſchäftigt.

Alle übrigen Hauptfächer ſind in drei Hauptabſchnitte, deren jeder ein Ganzes für ſich bilden muß, abzutheilen, und in drei Jahren, aus denen die vollſtändige Lehrzeit beſteht, ſo vorzutragen, daß es für die mit jedem Herbſte neu eintretenden Lehrlinge möglich wird, an den Vorträgen, ohne umſtändlichere Vorbereitung, ſogleich Theil nehmen und mit jedem Abſchnitte, trete der Lehrling in einem Jahre ein, in welchem es ſey, den Unterricht beginnen und eben ſo beendigen zu können. Hierauf ſind dieſe Abſchnitte ſo zu bilden:

1) a. Gemüſebau.
   b. Frucht= und Gemüſetreiberei.
2) a. Obſtbaumzucht.
   b. Cultur exotiſcher Topfgewächſe.
   c. Handelsgärtnerei.
3) a. Blumenzucht.
   b. Landſchaftsgärtnerei.
   c. Blumentreiberei.

II. Hülfsfächer.

a. Ausſchließlich für Lehrlinge der Gartenbauſchule, und zwar:

1) Zeichnen wird die drei Jahrscurſe hindurch gelehrt, und die Lehrlinge gehen je nach dem Grade ihrer Fertigkeit und Einübung mehr und mehr von leichteren Aufgaben zu ſchweren über.

2) Allgemeine Botanik (Phyſiologie, Syſtematik und Terminologie) wird jeden Sommer neu vorgetragen. Es nehmen immer alle Lehrlinge daran Theil, da hiebei Uebung und Einprägung des Erlernten in's Gedächtniß die Hauptſache iſt.

3) Lehre von den Nutzpflanzen wird je im dritten Jahre (und zwar Sommers) vorgetragen, ſo daß jeder Lehrling dieſen Unterricht einmal hört.

b. Gemeinſchaftlich mit den Lehrlingen der Ackerbauſchule.

Für den Unterricht in der deutſchen Sprache, dem Rechnen und der Geometrie ſind die Gartenbaulehrlinge ähnlich den Lehrlingen der Ackerbauſchule in Claſſen, je nach der Zeit ihres Eintritts zu theilen.

In gemeinſchaftlichen Lehrſtunden erhält die jüngſte Claſſe Unterricht in den Anfangsgründen, die zweite in der Fortſetzung des Lehrgegenſtandes, die dritte mit der zweiten vereinigt, und

wiederholt das im vergangenen Jahre Gehörte, ſo daß folglich jeder Lehrling den Unterricht im Schwereren zweimal und Leichteren einmal genießt.

Hiernach ſind folgende Abtheilungen der Lehrvorträge zu bilden.

1) Deutſche Sprache (nur im Winterhalbjahr):
   a. für die erſte Claſſe Uebungen in leichteren Aufſätzen, wie Quittungen, Frachtbriefe, Anweiſungen, Verdienſtzettel, Führung von Tagebüchern ꝛc.;
   b. für die zweite und dritte Claſſe Uebungen in größeren Aufſätzen, Berichten, Vorträgen ꝛc.

2) Rechnen (im Winterhalbjahr):
   a. für die erſte Claſſe: die vier Species in ganzen Zahlen und Brüchen; Decimalbrüche, Proportionen, Denkrechnen.
   b. für die zweite und dritte Claſſe: zuſammengeſetzte Rechnungsarten, wie Zins=, Geſellſchaftsrechnungen, Regel Quinque, Maaßreduktionen, Denkrechnen; Anleitung zum landwirthſchaftlichen Rechnungsweſen.

3) Geometrie:
   a. für die erſte Claſſe (im Winterhalbjahr): Erklärung der Elemente, Linien und Winkel, geradlinige Figuren, Kreis; Unterricht über die gebräuchlichen Längen=, Flächen= und Körpermaaße.

Im Sommerhalbjahr: Ausſteckung von Linien, Winkeln ꝛc., Nivelliren.

   b. für die zweite und dritte Claſſe (im Winterhalbjahr): Lehre von Proportionen und Aehnlichkeit; Berechnung des cubiſchen Inhalts; (im Sommerhalbjahr) (an unbeſtimmten Tagen): Feldmeſſen, Nivelliren.

Der Vortrag aus der allgemeinen Naturlehre findet in den Winterhalbjahren und nach folgenden Abſchnitten, deren jeder für ſich ein Ganzes bildet, ſtatt.

1) Die einfachſten Regeln der Mechanik.
2) Ueber Wärme, Licht, mit Erklärung der bezüglichen Naturerſcheinungen.
3) Ueber Electricität ꝛc., ebenfalls mit Erklärung der bezüglichen Naturerſcheinungen.

Nach einzelnen Jahrescurſen abgetheilt würden ſich nun die Unterrichtsfächer etwa folgendermaßen an einander reihen:

a. Vorträge in der Gartenbauſchule
(an fünf Wochentagen je Mittags von 11 bis 12 Uhr).

I. Curs.	II. Curs.	III. Curs.
a) Winterhalbjahr wöchentlich	a) Winterhalbjahr wöchentlich	a) Winterhalbjahr wöchentlich
Allgemeiner Gartenbau . . 2 St.	Allgemeiner Gartenbau . . 2 St.	Allgemeiner Gartenbau . . 2 St.
Gemüſebau . 2 „	Obſtbaumzucht 2 „	Blumenzucht . 2 „
Zeichnen . . 1 „	Zeichnen . . 1 „	Zeichnen . . 1 „

I. Curs.	II. Curs.	III. Curs.
b) Sommerhalbjahr wöchentlich	b) Sommerhalbjahr wöchentlich	b) Sommerhalbjahr wöchentlich
Frucht und Gemüſetreiberei 4 St.	Cultur exotiſcher Topfgewächſe 2 St.	Landſchaftsgärtnerei . . 2 St.
Lehre von den Nutzpflanzen 1 „	Handelsgärtnerei . . 1 „	Blumentreiberei . . . 1 „
Zeichnen . . 1 „	Zeichnen . . 1 „	Zeichnen . . 1 „
Allgemeine Botanik . . 1 „	Allgemeine Botanik . . 1 „	Allgemeine Botanik . . 1 „

b. Gemeinſchaftlich mit den Lehrlingen der Ackerbauſchule.

I. Curs.	II. Curs.	III. Curs.
a) Winterhalbjahr	a) Winterhalbjahr	a) Winterhalbjahr

(Abends je 1 bis 2 Stunden täglich.)

wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich
Deutſche Sprache 3 St.	Deutſche Sprache 3 St.	Deutſche Sprache 3 St.
Rechnen . . 4 „	Rechnen . . 4 „	Rechnen [524]) . 4 „
Geometrie . . 1 „	Geometrie . . 1 „	Geometrie . . 1 „
Aus der allgemeinen Naturlehre 1 „	Aus der allgemeinen Naturlehre 1 „	Aus der allgemeinen Naturlehre 1 „
b) Sommerhalbjahr	b) Sommerhalbjahr.	b) Sommerhalbjahr.
Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren (an unbeſtimmten Tagen).	Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren (an unbeſtimmten Tagen).	Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren (an unbeſtimmten Tagen).

Zur Erläuterung mancher Gegenſtände ſind im Sommerhalbjahre Excurſionen in die Umgegend zu veranſtalten.

B. Praktiſche Ausbildung.

Der praktiſche Unterricht der Lehrlinge oder die Einübung derſelben in allen beim Gartenbau vorkommenden Geſchäften iſt nach den drei Jahresclaſſen, welche die Lehrlinge bilden, vom Leichtern zum Schwerern aufſteigend, folgendermaßen einzutheilen:

Erſte Jahresclaſſe.

Die neu eingetretenen Lehrlinge werden dieſes Jahr vorzugsweiſe im Gemüſegarten beſchäftigt. Sie erlernen die in der Gärtnerei vorkommenden Grund- und Bodenarbeiten, Rigolen, Graben ꝛc.; ſie beſorgen die Anlage der Miſtbeete, fertigen die für dieſelben nöthigen Strohdecken an und werden zugleich auf dem Samenboden zum Reinigen und Verpacken der Samenkapſeln ꝛc. ver-

524) Unter Rechnen iſt nach oben Seite 900 auch die Anleitung zum landwirthſchaftlichen Rechnungsweſen begriffen.

wendet; ſie beſorgen die Pflege des Gemüſegartens, das Pflanzen, Behacken, Säen, Gießen ꝛc., und zwar ohne weitere Hülfe, ſo lange es möglich iſt.

Zweite Jahresclaſſe.

Die Lehrlinge werden bei dem Obſtbau in den Baumſchulen beſchäftigt. Sie lernen die Erziehung, Veredlung, den Schnitt der Fruchtbäume vollkommen kennen und genau und kunſtgerecht ausüben. Sie helfen beim Auspuꜩen der Bäume auf der Domaine und ihrem Nachpflanzen, ſie erneuern die Etiquetten in den Baumſchulen, beſorgen das Schneiden der Pfropfreiſer und alle das ganze Jahr hindurch vorkommenden Arbeiten.

Dritte Jahresclaſſe.

Die Lehrlinge haben im botaniſchen Garten, beim Glashauſe, den Miſtbeeten und den Abtheilungen für Blumenzucht ihre Beſchäftigung. Sie beſorgen das Begießen und Verpflanzen, überhaupt die Pflege der Topfgewächſe, das Bepflanzen der Blumenkörbe und dergleichen, und werden außerdem überall bei beſonders wichtigen Arbeiten zugezogen.

243.

Erlaß des Königlichen Studienraths an das K. Inſpectorat des evangeliſchen Seminars in Tübingen, betr. Einführung einer Claſſen=Location,

vom 26. Februar 1845 [525]).

Auf den an das K. Miniſterium über die vorjährige Seminar=Viſitation ſeiner Zeit erſtatteten Bericht iſt durch hohen Erlaß von $^{15}/_{19}$ d. Monats genehmigt worden, daß

die Zöglinge in den halbjährigen Verzeichnißen der Studirenden nicht nach dem Locus, ſondern jede Abtheilung in alphabetiſcher Ordnung aufgeführt, und daß auch im Verhältniſſe der Seminariſten unter ſich während ihres Aufenthalts im Seminar nicht mehr nach Zahlen locirt, ſondern blos Claſſen und Claſſen=Abtheilungen (I. a. u. b. II. a. u. b. III. a. u. b.) mit alphabetiſcher Ordnung der in Eine Claſſen=Abtheilung Gehörigen gebildet, die Zahlen=Location aber (neben der Claſſen=Location) auf die erſte Dienſtprüfung verſchoben ſei.

Stuttgart den 26. Februar 1845.

Knapp.

---

525) Ephor.=Regiſtr. Tübingen. Vergl. Erl. v. 14. Mai 1845 und v. 31. Jan. 1820. S. 476.

244.

Erlaß des Königl. Studienraths an die gem. Oberämter und Vorſtände der Lehranſtalten, worin Gymnaſtik für einen Beſtandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realſchulen erklärt wird.,

vom 1. März 1845 [526]).

Nachdem Seine Königliche Majeſtät auf die Bitte der Stände-Verſammlung und nach Vernehmung des K. Geheimen-Rathes

Die Gymnaſtik für einen Beſtandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realſchulen

erklärt haben, wird zu allgemeiner und ſo viel möglich gleichförmiger Durchführung dieſer die körperliche Ausbildung, Geſundheit, Kraft und Gewandtheit, eben damit auch die geiſtige Friſche und Tüchtigkeit des nachwachſenden Geſchlechts bezweckenden höchſten Entſchließung in Gemäßheit K. Miniſterial-Erlaſſes vom 29. Januar l. J. ſämmtlichen Schul- und Schul-Aufſichtsſtellen, ſo wie durch dieſelben den betreffenden Ortsbehörden Nachſtehendes zu erkennen gegeben:

1) Regelmäßige Leibesübungen ſind für Schüler, welche das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, in einer den verſchiedenen Altersſtufen entſprechenden Reihefolge nicht bloß für den Sommer, ſondern auch für den Winter in den Schulplan jeder gelehrten und Realſchule aufzunehmen, und es hat dieß, wo es nur immer möglich iſt, ſchon mit dem nächſtkommenden Frühjahr zu geſchehen.

2) Als Theilnehmer an dieſen Leibesübungen iſt jeder über zehn Jahre alte Schüler, deſſen Erzieher (Vater oder Pfleger ꝛc.) ſich nicht ausdrücklich gegen die Theilnahme erklärt, zu behandeln, eine ſolche gegen die Theilnahme abgegebene Erklärung jedoch iſt unbedingt zu beachten.

Wenn Knaben unter zehn Jahren, ſofern ſie die erforderliche körperliche Reife dazu haben, Theil zu nehmen wünſchen, ſo bedarf es einer beſondern Bitte von Seiten ihrer Eltern oder Erzieher, und ihre Zulaſſung hängt von dem Gutachten des mit der Leitung der Uebungen Beauftragten ab.

3) Die Aufſicht über die Uebungen liegt den Schulvorſtänden und den vorgeſetzten Schulbehörden ob, von welchen im Beſondern die gemeinſchaftlichen Bezirksämter in geſundheitspolizeilicher Hinſicht des Beirathes der Oberamtsärzte in Betreff jener Uebungen ſich zu bedienen haben.

---

526) Gedruckt. Fol.

Die **unmittelbare** Leitung der Uebungen dagegen iſt eine aus der Aufnahme der letzteren in den Schulplan folgende Obliegenheit der Lehrer an den betreffenden Anſtalten, ſoweit nicht Einzelnen alle Fähigkeit dazu abgeht. Die Lehrer haben ſich daher in dieſe Leitung nach Art und Zeit zu theilen, wobei übrigens als wünſchenswerth erſcheint, daß derjenige Lehrer, welcher mit jenen Uebungen am meiſten bekannt iſt, den eigentlichen Unterricht übernehme.

Wo es einer Anſtalt an einem für den Turn=Unterricht tauglichen Lehrer gebricht, oder wo die größere Schülerzahl es nöthig macht, iſt auf Beſtellung eines beſondern Turnlehrers von gutem Leumund Bedacht zu nehmen.

In Zukunft wird bei den Prüfungen auf Lehrſtellen von den Candidaten ein Ausweis darüber verlangt werden, ob und wie weit ſie mit der Gymnaſtik bekannt ſeyen.

4) Der **Turnplatz** iſt wo möglich ganz in der Nähe der Schule (um auch während der Interſtitien benützt werden zu können) oder doch in der Nähe des Ortes auf einem ebenen, wenn es ſeyn kann, durch Bäume vor der Sonne geſchützten Raume zu wählen. Da gerade die wichtigſten und nothwendigſten Uebungen zum größten Theile entweder gar keine oder doch höchſt einfache Vorrichtungen (wie Springgraben, Stäbe zum Höbeſprung, einige Recke und Barren, in zweiter Linie erſt ein Klettergerüſt, Schwebebaum, Gerwurf=Einrichtung) erfordern, ſo läßt ſich nach Umſtänden die Einrichtung des Turnplatzes erfahrungsmäßig auch mit geringen Mitteln beſtreiten; wo aber die Kräfte weiter reichen, werden die Ortsbehörden aus Intereſſe für die Sache gerne zu einer vollſtändigen Ausſtattung die Hand bieten. Uebrigens ſind zu möglichſter Verhütung von Gefahren die **Turngeräthe**, beſonders die Klettergerüſte und Recke, nicht nur ganz ſolid herzuſtellen, ſondern auch ihr Zuſtand von Zeit zu Zeit genau zu unterſuchen, zu welchem Behufe nöthigenfalls ein auswärtiger Sachverſtändiger zu berufen iſt.

5) Für die Uebungen im Winter und bei ungünſtiger Witterung, in welchen beiden Fällen Gelegenheit zu Leibesbewegung doppelt wichtig iſt, bedarf es eines **gegen Wind und Regen geſchützten Raumes**, und zwar wenigſtens für größere Anſtalten einer eigenen Turnhalle; für kleinere Anſtalten iſt jedenfalls ein Boden in einem öffentlichen oder Privatgebäude, eine Tenne und dergleichen auszumitteln.

6) Die Uebungen ſind zum Mindeſten zweimal in der Woche, etwa an den beiden ſchulfreien Nachmittagen je eine Stunde lang vorzunehmen. Bei der Wahl der Tagesſtunden iſt die Jahreszeit zu beachten: in keinem Falle aber darf bald nach Tiſche geturnt werden. Im Schulplan werden die Turnſtunden ausdrücklich bezeichnet.

7) Bei den Uebungen ſelbſt iſt, ſo weit ſie in die eigentliche ſogenannte „**Turnſchule**“ fallen, ein **ſtreng geordneter** me=

thodiſcher Gang zu verfolgen, wozu die vorhandenen Turnlehrbücher (z. B. die deutſche Turnkunſt nach Jahn und Eiſelen von E. Euler, Die Leibesübungen hauptſächlich nach Elias von D. Vögeli, Das Turnbüchlein zunächſt für die Magdeburger Jugend nach Jahn, Eiſelen, Spieß, Euler ꝛc. von Krahmer) nähere Anweiſung geben. Im Allgemeinen wird darüber Folgendes bemerkt:

Der Unterricht hat bis zum vierzehnten Lebensjahre in drei der Entwickelung des jugendlichen Körpers nach Kraft und Gewandtheit entſprechenden Stufen aufzuſteigen.

Auf der erſten Stufe beginnt der Unterricht mit den Elementar-Uebungen der einzelnen Gelenke oder der ſogenannten Vorübungen, welche als die Hauptbedingung ſicherer und belohnender Fortſchritte mit den Anfängern genau, vollſtändig und bis zu gehöriger Fertigkeit, jedoch zugleich friſch und lebendig einzuüben, aber auch mit den Vorgeübteren immer noch von Zeit zu Zeit zu wiederholen ſind, und an welche ſich das Gehen, der Marſch, das Laufen und die verſchiedenen Arten von Springen, nach dem Maaße nicht allein des Alters, ſondern auch der körperlichen Reife der Einzelnen anreihen.

Auf der zweiten Stufe folgen, mit der mittlern Hauptabtheilung der Schüler, neben Fortſetzung der eben genannten Uebungen die weiteren am Barren und Reck, am Schwebebaum und die leichteſten Uebungen des Kletterns;

Auf der dritten Stufe (für die älteſte Hauptabtheilung) neben allen bisherigen Uebungen des Kletterns, der Gerwurf und das Ringen, jedoch durchaus nur in den einfachen, der Kraft und Gewandtheit des Alters und der körperlichen Beſchaffenheit der Einzelnen angemeſſenen Stufen.

Die ſchwereren Uebungen unter den voranſtehenden, deßgleichen die Uebungen auf dem Schwingpferde ſind dem Alter über vierzehn Jahre, wiederum in allmählig aufſteigendem Stufengange vorzubehalten.

8) Bei allen dieſen Uebungen iſt auf Anſtand der Haltung und der Bewegungen zu ſehen, und theils um der Ordnung willen, theils zu Abwendung möglicher Gefahr auf ſtrengen Gehorſam um ſo mehr zu dringen, als die, übrigens ſeltenen, Unglücksfälle bei dem Turnen erfahrungsmäßig meiſt aus Unordnung und Ungehorſam entſtehen. Aus demſelben Grunde ſowie um des methodiſchen Ganges willen darf zu keiner höhern Uebung übergegangen werden, ehe die frühere zu einer gewiſſen Fertigkeit und Sicherheit gebracht iſt. Ebenſo ſoll keinem Schüler mehr zugemuthet oder geſtattet werden, als er ohne Uebertreibung ſeiner Kraft und ohne Gefahr zu leiſten vermag, und auch von den Geübteren iſt keine Uebung bis zur Erſchöpfung zuzulaſſen. Und da der Zweck des Turnens die Entwickelung des Körpers, der Geſundheit, Stärke und Gewandtheit iſt, ſo ſind von den einzelnen Uebungen fortwährend diejenigen, durch welche dieſer Zweck am ſicherſten und

unmittelbarſten erreicht wird, vorzugsweiſe zu betreiben, dagegen die bloßen Kunſt= und Schauſtücke zu vermeiden.

9) Theils um der beſonderen Neigung und Anlage des Einzelnen mehr Raum zu geben, theils um die Freude am Turnen zu fördern, kann auf die unerläßlich ſtrenge Ordnung der Turnſchule am Schluſſe der Stunde noch eine Zeitlang das Freiturnen eintreten, bei welchem ſich jeder Turner die ihm am meiſten zuſagenden Uebungen ſelbſt wählen, und ſie mit denjenigen, welche ſich zu derſelben Uebung vereinigen, unter einem ſelbſtgewählten — von dem aufſehenden Lehrer genehmigten Vorturner treiben darf. Auch hiebei ſowie bei den Turnſpielen des Dauerlaufes und des Ziehkampfes iſt übrigens die Aufſicht des Lehrers zu wünſchen.

10) Wo es immer die Oertlichkeit erlaubt, ſollten während der wärmeren Jahreszeit auch Schwimmſchulen für die Jugend unter zuverläßiger Leitung eingerichtet werden.

11) Je natürlicher und enger mit dem körperlichen Gewinn wohleingerichteter Leibesübungen auch der höhere Gewinn für Anfriſchung des jugendlichen Geiſtes, für Gewöhnung an Anſtrengung und Ausdauer, an Muth und ſchnelle Beſonnenheit, an Ordnung und Gehorſam ſich verbindet, deſto mehr werden die Lehrer bei ihrer Aufſicht und Leitung auch dieſe Rückſichten im Auge behalten, und die ihnen anvertraute Jugend auf der einen Seite vor Verirrungen zu bewahren, andererſeits ihre ſelbſtſtändige Entwickelung zu fördern ſuchen.

12) Ein nicht unbedeutendes Mittel theils zur Erreichung dieſes Zweckes, theils zur Erleichterung der Aufſicht auf dem Turn- und Spielplatze iſt die Beiziehung der Jugend ſelbſt zur Mitaufſicht durch Unteraufſeher, welche ſie ſelbſt aus ihrer Mitte erwählt, vorbehältlich der Genehmigung durch den aufſehenden Lehrer.

13) Zur Erhöhung des Intereſſes wird es ferner weſentlich beitragen, wenn am Schluſſe jedes Halbjahres ein Probeturnen, nach Umſtänden in Gemeinſchaft mit benachbarten Schulen — veranſtaltet wird.

Jedenfalls wird (wie ſchon bisher geſchehen iſt) bei den periodiſchen Viſitationen der Schule auch das Turnen als integrirender Theil des öffentlichen Unterrichts zur Beachtung kommen; es bildet daſſelbe künftig eine ſtehende Rubrik in den jährlichen Schulberichten und in den Zeugnißtabellen der Schüler.

14) Da der mit dem Turnen von jeher verbundene Geſang nicht allein ſchon als Geſangübung einen hohen Werth hat, ſondern auch in mehrfacher Beziehung einen ſehr wohlthätigen Einfluß auf Geiſt und Gemüth üben kann, ſo werden die Lehrer denſelben gleichfalls fördern und durch ſorgfältige und gewiſſenhafte Auswahl der Lieder leiten und regeln.

15) Obgleich die Gymnaſtik nur in gelehrten und Realſchulen zu den vorgeſchriebenen öffentlichen Lehrpenſen gehört, ſo iſt doch die Einführung regelmäßiger Leibesübungen auch für die Schüler der Volksſchule zu wünſchen. Und da dieß an Orten, wo für

die lateiniſche oder Realſchule eine Turnanſtalt beſteht oder eingerichtet wird, nach Umſtänden dadurch erleichtert werden kann, daß auch die deutſchen Volksſchüler entweder unter Mitwirkung und Aufſicht ihrer Lehrer an den Uebungen der lateiniſchen oder Realſchüler Theil nehmen, oder doch in andern Stunden den Turnplatz benützen, ſo wird der K. Studienrath einem hierauf gerichteten, den örtlichen Verhältniſſen entſprechenden Antrag unter Rückſprache mit der betreffenden Oberſchulbehörde nicht entgegen ſeyn.

16) Wo ſich wegen Aufbringung der mit dieſem neuen Unterrichtszweige verbundenen Koſten Anſtände ergeben ſollten, iſt von den betreffenden Aufſichtsbehörden Bericht darüber an den K. Studienrath zu erſtatten.

Schließlich vertraut der K. Studienrath zu den Schulaufſichtsbehörden ſowohl als zu den ſämmtlichen Lehrern, daß ſie, wie bereits vielfach geſchieht, die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit der angeordneten Maßregel in ihrem vollen Umfang erkennen und je in ihrem Theile nach Kräften dazu mitwirken werden, daß der höchſten Abſicht gemäß auch durch dieſes Bildungsmittel dem Vaterlande ein nach Leib und Seele geſundes, kräftiges und tüchtiges Geſchlecht von Bürgern heranwachſe.

Stuttgart, den 1. Merz 1845.

245.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorſteheramt der polyt. Schule, betr. eine Veränderung in der Organiſation der polytechniſchen Schule,

vom 8. März 1845 [527]).

Das Königliche Miniſterium des Innern ꝛc. hat durch Erlaß vom 21. v. Monats die Verfügung getroffen, daß der bisherige 1te Vorbereitungskurs dieſer Anſtalt aufgehoben, der Eintritt ſomit auf das 15. Jahr hinausgerückt, und dagegen durch die Real- und Oberreal-Anſtalten des Landes den künftigen Schülern der polytechniſchen Schule die Gelegenheit gegeben werden ſoll, diejenigen Kenntniſſe ſich anzueignen, welche für die Aufnahme in die polytechniſche Schule künftig erfordert werden und bis zurückgelegtem 15. Lebensjahr von den Schülern füglich erworben werden können. Zugleich ſoll den hieſigen ſtädtiſchen Behörden die Errichtung einer Oberrealklaſſe angeſonnen werden, welche

527) Regiſtr. der polyt. Schule. Vergl. Erlaß v. 14. Auguſt 1845.

zugleich die Stelle eines Vorbereitungskurſes für die polytechniſche Schule einzunehmen hat.

Als das geringſte Maaß der Kenntniße welches künftig zur Aufnahme in die polytechniſche Schule gelten ſoll iſt feſtgeſetzt.

1) Arithmetik mit Einſchluß der Quadrat und Kubikwurzeln, der Buchſtaben=Rechnung, der Gleichungen des erſten und zweiten Grads, der Logarithmen.
2) Geometrie und Stereometrie.
3) Die Hauptſätze der ebenen Trigonometrie.
4) Bekanntſchaft mit der franzöſiſchen Formenlehre, richtige Ueberſetzung eines leichten franzöſiſchen Abſchnitts in's Deutſche.
5) In der deutſchen Sprache: Fähigkeit ſich mündlich über Gegenſtände aus dem Ideenkreiſe der bisher beſuchten Schule richtig und deutlich auszudrücken; ſchriftliche Bearbeitung eines leichten (hiſtoriſchen) Thema ohne Fehler gegen die Orthographie und die Regeln der deutſchen Wort und Satzbildung.
6) Bekanntſchaft mit den Hauptperioden und den Hauptbegebenheiten der allgemeinen und der vaterländiſchen Geſchichte.
7) Kenntniß der Grundzüge der mathematiſchen, phyſikaliſchen und politiſchen Geographie.
8) Uebung im Freihandzeichnen.

Die Vorſtände der Oberreal=Anſtalten ſind von den Anforderungen, welche künftig zur Aufnahme in die polytechniſche Schule gemacht werden, in Kenntniß geſetzt und iſt ihnen aufgegeben worden, ſich über die Art und Weiſe, wie jener Zweck erreicht werden kann, gutächtlich hieher zu äußern. Nach obigen Beſtimmungen iſt ſich ſeiner Zeit bei den Aufnahms=Prüfungen zu richten, und hat der Vorſtand hienach den Examinatoren die erforderliche Weiſung zu ertheilen.

Ueber die weiteren Beſtimmungen rückſichtlich der Organiſation der Anſtalt wird die Verfügung nachfolgen.

Stuttgart den 8. März 1845.

Knapp.

246.

Hauspolizeiliche Vorſchriften für das K. Muſeum der bildenden Künſte,

vom 15. März 1845 [528]).

Die Organe, durch welche die K. Kunſtſchuldirection die ihr obliegende Fürſorge für die Erhaltung der Sicherheit, Ordnung

528) Gedruckt. 4.

und Reinlichkeit in dem Gebäude des K. Muſeums der bildenden Künſte und deſſen Zugehörden, in Wirkſamkeit ſetzt, ſind zunächſt der Vorſtand der K. Kunſtſchule und unter deſſen Aufſicht und Leitung der Hausverwalter und der Famulus (Portier) nebſt der Militärſchildwache.

Es ſind aber auch die übrigen Mitglieder der K. Kunſtſchul-Direction und unter ihnen vorzugsweiſe die Hauptlehrer, die Inſpectoren der Sammlungen und das geſchäftsführende Mitglied einzeln zur Mitwirkung für den bemerkten Zweck in der Art verpflichtet, daß ſie auf Störungen, Verletzungen und Uebertretungen aufmerkſam zu ſeyn und ihre diesfällige Wahrnehmungen dem Schulvorſtande oder dem Collegium mitzutheilen, auch in Fällen, wo augenblickliche Verfügung nöthig iſt, um einer Störung oder Verletzung zu begegnen, ſelbſt einzuſchreiten haben, wobei ihnen indeß obliegt, von der getroffenen Verfügung und der Veranlaſſung zu derſelben den Schulvorſtand bald möglichſt zu benachrichtigen.

In materieller Beziehung werden nun hinſichtlich dieſes Gegenſtandes folgende Vorſchriften ertheilt:

Dieſe Vorſchriften als zu ſehr in's Einzelne gehend, dürften für unſre Sammlung keinen Werth haben. Ebenſo wurde nicht abgedruckt die Inſtruktion des Hausverwalters und Cuſtos der Kunſtſammlungen vom 2. März 1845.

Stuttgart, den 15. März 1845.

Königl. Direktion der Kunſtſchule.

247.

Erlaß des Königlichen Studienraths an das Seminar-Ephorat Maulbronn, Klaſſen-Location betreffend,

vom 14. Mai 1845 [529]).

...... In Zukunft ſind nur 3 Klaſſen mit je 2 Unterabtheilungen Klaſſe I, a. und I, b. recht gut und gut bis recht gut; — II, a. und II, b. gut und ziemlich gut, III, a. und III, b. mittelmäßig und ſehr mittelmäßig anzunehmen, und diejenigen, welche nicht einmal in Klaſſe III, b geſetzt zu werden verdienen ſollten, durch einen Strich abzuſondern ꝛc.

Stuttgart, den 14. Mai 1845.

Knapp.

---

529) Ephoratsregiſtr. Maulbronn. Vergl. Erlaß vom 26. Febr. 1845.

248.

Bekanntmachung des K. Studienraths, betreffend die Maturitäts-Prüfung ſolcher Univerſitäts-Candidaten, welche ſich dem Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars widmen wollen,

vom 11. Juni 1845 [530]).

Die Maturitäts-Prüfung derjenigen für das Studium der evangeliſchen Theologie beſtimmten Univerſitäts-Candidaten, welche nicht um Aufnahme in das theologiſche Seminar zu Tübingen nachſuchen, wird, wie im nächſtkünftigen Herbſte (Reg.-Blatt vom 12. d. M. Nr. 24), ſo überhaupt in Zukunft mit der Concursprüfung für die Aufnahme in das theologiſche Seminar vereinigt werden. Es wird ſonach künftig für ſolche Candidaten nur Eine Maturitäts-Prüfung im Jahre und zwar je im Herbſte zugleich mit der gedachten Conkursprüfung Statt finden. Denjenigen jedoch, welche im nächſten Frühjahr (1846) die Univerſität zu beziehen beabſichtigen, wird ausnahmsweiſe geſtattet werden, die Maturitäts-Prüfung noch in Gemeinſchaft mit den für ein anderes Fach, als die Theologie, beſtimmten Univerſitäts-Candidaten im Frühjahr 1846 zu erſtehen.

Stuttgart den 11. Juni 1845.

Knapp.

249.

Bekanntmachung des Studienraths, betreffend die Veränderung des Alterstermins für die Zulaſſung zur Aufnahme-Prüfung in die evangeliſchen Seminarien,

vom 11. Juni 1845 [531]).

Mit höherer Genehmigung wird künftig das konkursfähige Alter für die Bewerbung um Aufnahme in ein niederes, gleichwie in das höhere evangeliſche Seminar nicht mehr nach dem 18. Oktober (terminus Lucae), ſondern nach dem Kalenderjahr bemeſſen werden, und zwar ſo, daß diejenigen Candidaten, welche in dem Jahre (vom 1. Januar bis 31. Dezember), in dem die Prüfung erfolgt, das vierzehnte, beziehungsweiſe achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben oder noch

530) Regbl. Nr. 26. S. 215.
531) Regbl. Nr. 26. S. 215.

erreichen werden, zur Aufnahme-Prüfung zugelaſſen werden. Dieſe Veränderung des Alterstermins kommt mit dem nächſtfolgenden Jahre 1846 erſtmals in Anwendung.

Stuttgart den 11. Juni 1845. Knapp.

250.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Realſchule in Stuttgart, betreffend erweiterte Organiſation der Realſchule,

vom 14. Auguſt 1845 [532]).

Durch die mit dem nächſten Schuljahr zur Ausführung kommende Aufhebung des bisherigen I. Curſes der polytechniſchen Schule und durch die Beſtimmung, daß in dieſe Anſtalt künftig die Zöglinge erſt im 15ten Jahr und nach Erprobung einer beſſeren Vorbildung aufgenommen werden ſollen, iſt die Errichtung einer oberen Abtheilung an der hieſigen Realſchule nöthig geworden, durch welche zugleich auch dem bisher unbefriedigt geweſenen Bedürfniſſe eines zweckmäßigen Unterrichts für die ihre Schulbildung mit dem 16ten Jahre ſchließenden, für ein Gewerbe beſtimmten Jünglinge abgeholfen werden ſoll.

Nach den mit der Stadtbehörde gepflogenen — und höchſten Orts genehmigten Verhandlungen ſoll dieſe obere Abtheilung unter dem bisherigen Schulvorſtand mit 3 Hauptlehrern, (die eine Beſoldung von 1200, 1100 und 1000 fl. erhalten und zu 20 — 24 wöchentlichen Stunden verpflichtet ſeyn ſollen) beſetzt und für den evangeliſchen Religionsunterricht (2 Stunden) 100 fl. für Hilfsunterricht im Zeichnen (8 Stunden) 250 fl. für Kalligraphie (4 Stunden) 120 fl. ſodann für die Lehrmittel (außer der erſten Ausſtattung, wofür ein Staatsbeitrag von 800 fl. bewilligt iſt), jährlich 100 fl. und für Mobiliar jährlich 50 fl. ausgeſetzt; ferner dem Vorſtande eine Zulage von 100 fl. dem Kaſſier eine ſolche von 25 fl. und dem Famulus eine ſolche von 25 fl. gewährt, endlich für Heizung und Beleuchtung 200 fl. in Anſchlag genommen werden.

Dieſe obere Abtheilung der Realanſtalt ſoll in zwei Klaſſen ſich theilen, von welchen

1) die Eine ausſchließlich für eine tüchtige wiſſenſchaftliche Vorbereitung auf die polytechniſche Schule in einem Einjährigen Curſe beſtimmt iſt, und

2) die andere einen mehr praktiſchen Unterricht an ſolche junge Leute ertheilen ſoll, welche nach Abſolvirung des niederen Realſchul-

---

532) Regiſtr. der Realſchule. Vergl. Erlaß vom 8. März 1845.

kurſes noch ein oder einige Jahre ſich für eine gewerbliche Beſtimmung weiter ausbilden wollen, und für welche in der Regel zwei Jahreskurſe einzurichten ſeyn werden.

Was die erſte Klaſſe (die Vorſchule für die polytechniſche Anſtalt) betrifft, ſo ſind folgende Kenntniſſe als Bedingung für die Aufnahme in die polytechniſche Schule für die Zukunft feſtgeſetzt und die betreffenden Fächer mit dem nachbemerkten Minimum von Lehrſtunden zu bedenken:

1) Arithmetik, mit Einſchluß der Quadrat= und Kubikwurzeln, der Buchſtaben=Rechnung, der Gleichungen vom erſten und zweiten Grad, der Logarithmen (4 Stunden);

2) Geometrie und Stereometrie } (4—5 Stunden).
3) die Hauptſätze der Trigonometrie }

4) Bekanntſchaft mit der franzöſiſchen Formenlehre, richtige Ueberſetzung eines leichteren franzöſiſchen Abſchnitts ins Deutſche und eines leichteren deutſchen Abſchnitts ins Franzöſiſche (6 Stund.)

5) in der deutſchen Sprache: Fähigkeit, ſich mündlich über Gegenſtände aus dem Ideenkreiſe der bisher beſuchten Schule richtig und deutlich auszudrücken, ſchriftliche Bearbeitung eines leichteren (hiſtoriſchen) Thema ohne Fehler gegen die Orthographie und die Regeln der deutſchen Wort= und Satzbildung (3—4 Stunden);

6) Bekanntſchaft mit den Hauptperioden und den Hauptbegebenheiten der allgemeinen und der vaterländiſchen Geſchichte (3 Stunden).

7) Kenntniß der Grundzüge der mathematiſchen, phyſikaliſchen und politiſchen Geographie (2 Stunden).

8) Uebung im Freihandzeichnen und im geometriſchen oder Linearzeichnen (6 Stunden).

Hiezu kommt noch der Religionsunterricht (von einem Geiſtlichen) mit (2 Stunden).

Die zweite (eigentliche Oberreal=) Klaſſe hat neben einem ermäßigten Unterricht in denſelben Fächern wie die erſte Klaſſe, auch die Naturgeſchichte, Chemie, Phyſik, Mechanik und Technologie in dem für die Zöglinge angemeſſenen Umfang und der für ſie geeigneten Richtung zu behandeln.

Der Vorſtand der Realſchule wird nun beauftragt, nach Vorſtehendem in möglichſter Bälde für jede der beiden Klaſſen einen Lehr= und Stundenplan zu entwerfen und mit motivirendem Bericht hieher vorzulegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Schulgeld für die erſte Klaſſe auf jährlich 25 fl. und das für die zweite Klaſſe auf jährlich 20 fl. feſtgeſetzt werden ſoll, wobei je 1/10 des Geſammtbetrags einer Klaſſe als Gratianerportionen, gleichwie bei der niederen Abtheilung, nachgelaſſen werden kann.

Stuttgart den 14. Auguſt 1845.

Knapp.

†) Finanzgeſetz für die 3 Jahre 1845—1848,

vom 15. Auguſt 1845.

251.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorſtand der Realſchule Stuttgart, betreffend den Lehrplan der 2 neu errichteten Klaſſen an der Realſchule,

vom 17. September 1845 [533]).

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 14. v. M. in Betreff der Erweiterung der Realſchule durch eine obere Abtheilung wird dem Vorſtand derſelben wegen der künftigen Einrichtung und wegen der vorläufigen Verſehung des Unterrichts in der neuen Abtheilung für das nächſte Winterſemeſter, Nachſtehendes eröffnet:

I. Die Organiſation der niederen Abtheilung (bis zum 14. Jahre) und der Etat derſelben bleibt unverändert; die Einnahme und der Aufwand für dieſe Abtheilung ſind in der Rechnung des Schulkaſſiers getrennt von der Einnahme und dem Aufwand für die obere Abtheilung zu halten.

II. Die obere Abtheilung zerfällt in zwei Hauptklaſſen und zwar

1) die Vorbereitungsklaſſe für die polytechniſche Schule mit einem einjährigen Kurs und
2) die Gewerbsklaſſe mit einem zweijährigen Kurs.

Für beide Klaſſen gemeinſchaftlich ſind außer den Hilfslehrern 3 Hauptlehrſtellen errichtet, womit je eine Verpflichtung zu 20—24 wöchentlichen Stunden und eine Beſoldung von respve. 1,200 fl. 1,100 fl. 1000 fl. verbunden iſt.

Der Lehrplan

ad 1) für die Vorbereitungsklaſſe wird dahin beſtimmt

Religion	1	Stunde
Stereometrie und Trigonometrie . .	4	—
Geometriſche Analyſis	2	—
Arithmetik und Algebra	4	—
Franzöſiſche Sprache	6	—
Deutſche Sprache	3	—
Geſchichte	3	—
Geographie	2	—
Geometriſches Zeichnen	4	—
Freihandzeichnen	2	—
	31	—

†) Regbl. Nr. 35. S. 281.

533) Regiſtr. der Realſchule Stuttgart.

ad 2) für die Gewerbsklaſſe

	im I. Kurs	gemeinſchaftlich	im II. Kurs
Religion		2 St.	
Geometrie	4 Stunden		

ferner

	im I. Kurs	gemeinſchaftlich	im II. Kurs
Stereometrie und Trigonometrie . .			3 Stunden
Arithmetik und Algebra	4 —		2 —
Franzöſiſche Sprache . . .		5 —	
Engliſche Sprache . . .		4 —	
Deutſche Sprache . . .		4 —	
Geographie . .	2 —		
Geſchichte			2 —
Geometriſches Zeichnen . .		4 —	
Gewerbliches Zeichnen in Verbindung mit darſtellender Geometrie		2 —	
Freihandzeichnen . . .		4 —	
Phyſik		2 —	
Chemie		2 —	
Mechanik		1 —	
Naturgeſchichte		2 —	
Schönſchreiben .	2 —		2 —
. . . .	12 —	32 —	9 —

.... Die katholiſchen Schüler beider Klaſſen haben an dem Religionsunterricht in der polytechniſchen Schule Theil zu nehmen. ...

Bei den ordentlichen Schülern kann in jeder Klaſſe je der 10te Theil des geſammten Unterrichtsgelds derſelben als Gratianerportionen für bedürftige fleißige und geſittete Schüler nachgelaſſen werden, nach den bei der niederen Abtheilung beſtehenden Grundſätzen.

In ſoweit der Aufwand durch das Unterrichtsgeld nicht gedeckt wird, hat die Stadtkaſſe denſelben an die Inſtitutskaſſe zu erlegen, wogegen der Stadtgemeinde ein jährlicher Staatsbeitrag von 1,800 fl. (neben einem Averſalbeitrag von 800 fl. zur erſten Ausſtattung mit Lehrmitteln) unter der Beſtimmung verwilligt worden iſt, daß wenn der Zuſchuß aus der Stadtkaſſe periodiſch unter die Summe von 900 fl. für das einzelne Jahr herabſinken ſollte, alsdann auch der Staatsbeitrag in verhältnißmäßiger Weiſe vermindert werde.

Stuttgart, den 17. September 1845. Knapp.

252.

Entwurf einer Verfügung, betr. den in der K. Kunſtſchule zu ertheilenden Unterricht in der Plaſtik und der Malerei, genehmigt durch Miniſt.-Erlaß vom 24. November 1845 [534]).

Hinſichtlich des in der K. Kunſtſchule zu ertheilenden Unterrichts in der Plaſtik und der Malerei wird Folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Anleitung zur Plaſtik (zum Modelliren) ertheilt der Profeſſor der Bildhauerkunſt.

2) Für das Oelmalen beſteht eine allgemeine (Vorbereitungs-) Klaſſe, in welcher einer der Profeſſoren der Malerkunſt den Schülern die erſte Anleitung zum Oelmalen giebt, bis ſie hierin eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit erlangt haben.

3) An die allgemeine Klaſſe ſchließen ſich drei Spezialklaſſen für die Genre-, die Hiſtorien- und die Landſchaftsmalerei an, deren jede durch einen beſondern Lehrer der Malerkunſt geleitet wird.

4) In der Klaſſe der Landſchaftmalerei erhalten nicht nur die dieſem Kunſtzweig ausſchließlich ſich widmenden Schüler Unterricht, ſondern ſie kann auch von den Zöglingen der andern Malerfächer zu der für ſie nöthigen Uebung im Landſchaftmalen benützt werden.

5) Es wird die Einrichtung getroffen werden, daß an den Lehrſtunden nach dem lebenden Modell im Actſaal im Sommer-Semeſter neben den Zeichnern und Modellirern auch Maler Theil nehmen können.

Ebenſo wird in dieſem Semeſter Zöglingen der Landſchaftmalerei zum Malen nach der Natur von dem betreffenden Lehrer Anleitung gegeben.

6) Zum Unterricht in der Plaſtik und Malerei werden nur Zöglinge zugelaſſen, welche eine gründliche Ausbildung im Zeichnen erlangt und Proben von ächtem Talent für die höhere Kunſt abgelegt haben. Ueber die Zulaſſung erkennt der Lehrerconvent unter dem Vorſitze des Schulvorſtandes. Von eben dieſem Convent wird über Anſtände entſchieden, welche ſich in Betreff des zunächſt dem Erkenntniß des betreffenden Fachlehrers unterſtellten Uebertrittes eines Malerſchülers aus der allgemeinen in eine der Spezial-Klaſſen ergeben ſollten.

---

534) Regiſtr. der Kunſtſchule. Unterm $\frac{\text{16. Sept.}}{\text{9. Nov.}}$ 1843 hatte die Direction der Kunſtſchule beim Miniſterium den Antrag auf Erweiterung des Unterrichts in der Kunſtſchule in der Weiſe geſtellt, „daß die Malerzöglinge im Malen ſelbſt d. h. in Führung des Pinſels, phyſiſch-techniſcher und artiſtiſcher Behandlung des Farbenſtoffs, in der Lehre von Schatten und Licht und von Harmonie der Farben, die Zöglinge der plaſtiſchen Kunſt in Führung des Meißels ꝛc. eine Anleitung erhalten" ſomit die Beſtimmung der Kunſtſchule über die Grenzen einer bloßen Zeichnungs- und Modellirſchule hinaus erweitert werden ſolle. Die hiezu beſonders geeigneten und berufenen

253.

Bekanntmachung des Studienraths über den Bildungslauf und die Prüfung der Candidaten für Real- und Ober-Reallehrſtellen,

vom 10. Januar 1846 [535]).

In der Abſicht, für den Bildungsgang der künftigen Lehrer an niederen und höheren Realanſtalten eine Anleitung zu geben und die Dienſtprüfungen im Fache des Real-Schulweſens zu regeln, iſt der K. Studienrath angewieſen worden, Nachſtehendes bekannt zu machen:

A. Den Bildungsgang

betreffend, ſo bleibt

1) den Candidaten überlaſſen, ob ſie ihre erſte Vorbildung in einer Realſchule oder in einer lateiniſchen Schule ſich erwerben wollen.

Nach dem Austritt aus einer ſolchen Schule iſt es nöthig, daß ſie mindeſtens ein Jahr lang die obere Abtheilung eines Gymnaſiums, oder eine Lyceal- oder Oberreal-Klaſſe beſuchen.

2) Diejenigen, welche ſich nur für Lehrſtellen an niederen Realanſtalten (bis zum 14ten Jahr) befähigen wollen, haben ſodann in der Regel die polytechniſche Schule in der Eigenſchaft als ordentliche Schüler vier Jahre lang zu beſuchen. Ein Theil dieſer vierjährigen Bildungszeit kann auch in einer anderen entſprechenden höheren Unterrichts-Anſtalt (z. B. einem Lyceum, Ober-Gymnaſium, evangeliſchen Seminar) zugebracht werden. Jedenfalls hat aber der Candidat nachzuweiſen, daß er einen Unterricht in den verſchiedenen Prüfungsfächern bei der einen oder anderen Anſtalt genoſſen habe.

3) Von Candidaten, welche zu Lehrſtellen an höheren Realanſtalten (Oberreal-Klaſſen) befähigt werden wollen, wird außer der vorbezeichneten vierjährigen Vorbereitung in der polytechniſchen Schule oder einer anderen höheren Lehranſtalt noch weiter verlangt, daß ſie während eines weiteren wenigſtes zwei Jahre lang fortgeſetzten Bildungsganges ſich eine gründliche wiſſenſchaftliche Ausbildung verſchaffen, und zwar nicht nur in den mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Fächern, ſondern auch in den übrigen Zweigen der allgemeinen Bildung und des Realunterrichts, einſchließlich beſonders der deutſchen und franzöſiſchen Sprache und Literatur.

Hiezu dient ihnen vorzüglich der Beſuch einer Univerſität und namentlich der Vorleſungen an der philoſophiſchen Fakultät. Dem Univerſitätsſtudium wird jedoch der weitere Beſuch einer polytechniſchen Schule (ſey es als Zögling oder als techniſcher Gehülfe,

---

Kunſtzöglinge ſollten je nach ihrer individuellen Richtung einem der Hauptlehrer als Lehrlinge zugetheilt werden. Als Lehrmittel werden beſonders lebende Modelle, deren Bezahlung einen Aufwand von jährlichen 100 fl. verurſachen könnte, verlangt. Dieſer Antrag war vom Miniſterium unterm 11. Sept. 1844 genehmigt worden.

535) Regbl. Nr. 5. S. 34 ff. Vergl. Citate zu Ver. v. 14. Aug. 1828.

Repetent oder dergl.) neben Benützung der entſprechenden Lehrvorträge an einer höheren humaniſtiſchen Lehranſtalt gleichgehalten.

Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß es auch bei den Candidaten für niedere Reallehrſtellen nur wünſchenswerth ſeyn kann, wenn ſie nach Vollendung des oben für ſie bezeichneten vierjährigen Bildungsganges ſich noch eine umfaſſendere und gründlichere Ausbildung durch den Beſuch einer Univerſität oder längeren Aufenthalt an einer polytechniſchen Schule zu verſchaffen ſuchen.

4) Die Wahl zwiſchen den in vorſtehenden Beſtimmungen alternativ genannten Bildungsanſtalten hängt davon ab, ob der Candidat ſich vorzugsweiſe der ſprachlich-hiſtoriſchen oder der mathematiſch-wiſſenſchaftlichen Hälfte des Realunterrichts zuwenden will, wobei jedoch in keinem Falle die andere Hälfte ganz vernachläßigt werden darf, und zu beobachten iſt, daß die Mehrzahl der Reallehrſtellen die Befähigung für den ganzen Umfang des Realunterrichts erfordert.

Nach Vollendung der vorbezeichneten Bildungsſchule hat der Candidat die erſte Dienſtprüfung (Candidaten-Prüfung) zu erſtehen und hierauf, wenn er für befähigt erkannt wurde,

5) zu ſeiner praktiſchen Vorbereitung wenigſtens Ein Jahr lang an einer Lehranſtalt zu verweilen. Zu dieſem Ende wird derſelbe, unter Berückſichtigung ſeines etwaigen beſonderen Wunſches, einem öffentlichen Lehrer zugewieſen werden, theils um bei deſſen Unterricht zu auscultiren, theils um unter deſſen Leitung ſich ſelbſt im Unterricht zu verſuchen und zu üben, auch ſeine Studien vornehmlich in Bezug auf das Bedürfniß der Schule, ſo wie hinſichtlich der Anwendung auf Kunſt und Gewerbe fortzuſetzen.

Daß in hohem Grade zu wünſchen iſt, daß die Candidaten ſich vor oder nach dem gedachten Uebungsjahr auch durch Reiſen theils in wiſſenſchaftlicher und ſprachlicher Hinſicht weiter bilden, theils ſich Kenntniſſe und Erfahrungen in Bezug auf das Gewerbeweſen anzueignen ſuchen, darf kaum bemerkt werden. Uebrigens ſetzt die Bewilligung einer Staats-Unterſtützung zu ſolchen Zwecken jedenfalls die Erſtehung der erſten Dienſtprüfung mit gutem Erfolge voraus. Nach Erſtehung des Uebungsjahrs findet die zweite Dienſtprüfung (Anſtellungsprüfung) Statt.

B. Prüfungen.

Die erſte und die zweite Dienſtprüfung auf höhere und niedere Reallehrſtellen werden jährlich je Einmal vorgenommen und wird mit der erſteren wie bisher die Prüfung für Elementar- und Fachlehrſtellen verbunden. (Vergl. die Bekanntmachung des Studienraths vom 30. Juli 1836, Reg.-Blatt S. 326 ff.) Diejenigen, welche eine dieſer Prüfungen zu erſtehen wünſchen, haben innerhalb des Termins, welcher jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden wird, ihre Bitte ſchriftlich bei dem K. Studienrath durch das ihnen vorgeſetzte gemeinſchaftliche Oberamt einzureichen, und dabei ihre Perſonalien und ihren Bildungslauf, unter Anſchluß der

Zeugniſſe von den beſuchten Lehranſtalten über ſittliches Verhalten und Kenntniſſe, genau anzugeben, auch den Beſitz eines Bürger= oder Beiſitzrechts im Königreiche urkundlich nachzuweiſen.

I. Die erſte Dienſtprüfung (Candidaten=Prüfung)

wobei der Candidat wenigſtens im 20ſten Lebensjahr ſtehen muß, hat den Zweck, die Kenntniſſe des Candidaten zu erproben, theils durch die Aufgabe ſchriftlicher Ausarbeitungen, theils durch mündliche Fragen.

Hiebei wird von den Candidaten für niedere Reallehrſtellen Folgendes erfordert:

1) in der Religion: Kenntniß der bibliſchen Geſchichte und der Hauptwahrheiten der chriſtlichen Glaubens= und Sittenlehre;

2) in der deutſchen Sprache: gründliche Kenntniß der deutſchen Grammatik auf der Unterlage der allgemeinen Sprachlehre, ſo wie logiſch und ſtiliſtiſch richtige Ausarbeitung eines gegebenen Thema;

3) in der franzöſiſchen Sprache: gründliche Kenntniß der Grammatik, fertige Ueberſetzung eines franzöſiſchen Proſaikers, grammatiſch richtige Uebertragung eines deutſchen Thema und einige Uebung im Sprechen mit richtiger Ausſprache;

4) in der Mathematik:

a) Arithmetik und Buchſtaben=Rechnung,
b) Algebra bis auf die Gleichungen vom zweiten Grade, arithmetiſche und geometriſche Progreſſionen und deren Anwendung,
c) ebene Geometrie und Stereometrie,
d) ebene Trigonometrie,
e) praktiſche Geometrie nebſt Theorie und Behandlung der einfacheren Meß=Inſtrumente,
f) Anfangsgründe der darſtellenden Geometrie;

5) in der Naturlehre: gründliche Kenntniß der Hauptlehren und ſpeciellere Bekanntſchaft mit Statik, Mechanik, Hydroſtatik, Hydraulik, Aerometrie und der Lehre von der Wärme und ihrer Anwendung; desgleichen Kenntniß der Hauptlehren der Chemie;

6) in der Naturgeſchichte: Kenntniß des Allgemeinen von den Eigenſchaften und der Claſſifikation der organiſchen und unorganiſchen Naturkörper, und ſpeciellere Kenntniß von den Metallen, Mineralien, Hauptgebirgsarten und der Flora von Württemberg;

7) in der Geſchichte: allgemeine Kenntniß der alten, mittleren und neueren Geſchichte und ſpeciellere Kenntniß der deutſchen und der württembergiſchen Geſchichte;

8) in der Geographie: gründliche Kenntniß der Hauptlehren der mathematiſchen und phyſikaliſchen Geographie; das Allgemeinere von der Länder= und Völkerkunde und Statiſtik der außereuropäiſchen Erdtheile, ſpeciellere Kenntniſſe über Europa, Deutſchland und beſonders über Württemberg;

9) im Zeichnen [536]): Linear- und Freihandzeichnen mit beſonderer Richtung auf techniſche Gegenſtände, wobei die Candidaten auch früher gefertigte Zeichnungen mit Zeugniſſen darüber, daß ſie ſolche ſelbſt gemacht, vorzulegen haben.

Die Candidaten für höhere Reallehrſtellen haben nicht nur den oben unter Nr. 1—9 aufgezählten Anforderungen in der durch die größere Reife der 14—16jährigen Schüler bedingten wiſſenſchaftlicheren Auffaſſung und Begründung zu genügen, ſondern auch einen größeren Umfang poſitiver Kenntniſſe nachzuweiſen, namentlich in der Chemie, und bei der Mathematik insbeſondere noch ſphäriſche Trigonometrie, Kegelſchnitte, analytiſche Geometrie, höhere Analyſis und praktiſche Geometrie in weiterer Stufe, ſodann Kenntniß der Mechanik und Maſchinenkunde, desgleichen Kenntniß der darſtellenden Geometrie und Fertigkeit im Maſchinenzeichnen.

Außerdem wird ſämmtlichen Candidaten auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, ſich auch noch in dem einen und anderen weiteren, in dem Obigen nicht bezeichneten Fache (z. B. in der engliſchen Sprache) prüfen zu laſſen.

II. Die zweite Dienſtprüfung
(Anſtellungs-Prüfung)

wird

a) durch die Aufgabe umfaſſenderer ſchriftlicher Ausarbeitungen und durch eine mit den Candidaten anzuſtellende Beſprechung über verſchiedene Fächer des Realunterrichts, die wiſſenſchaftliche Fortbildung der Candidaten und ob und in wie weit ſie mit den Beziehungen jener Fächer auf dieſen Unterricht und auf das Gewerbeweſen ſich vertraut gemacht haben, zu ermitteln ſuchen;

b) durch anzuſtellende Lehrproben das Lehrtalent, die Uebung und Sicherheit des Candidaten im Unterricht erforſchen, und

c) die fortgeſchrittene Fertigkeit derſelben in den verſchiedenen Arten des Zeichnens prüfen, und zwar theils durch Aufgaben in demſelben, theils durch Einſichtnahme von denjenigen Zeichnungen, welche die Candidaten aus der Zeit ſeit der erſten Prüfung mit Zeugniſſen darüber, daß ſie ſolche ohne fremde Beihülfe gefertigt, vorzulegen haben.

Auch haben ſich die Candidaten entweder durch Zeugniſſe über ihre Fertigkeit in gymnaſtiſchen Uebungen oder wenigſtens darüber auszuweiſen, daß ſie ſich mit dieſem Unterrichtszweige in ſo weit bekannt gemacht haben, um denſelben an einer Schule leiten zu können.

Denjenigen Candidaten, welche ſich nach dem oben über den Bildungsgang unter Nr. 4 Bemerkten vornehmlich nur auf einen Theil der vorgeſchriebenen Fächer gelegt haben, und nur in dieſen

---

536) Auf dieſes bisher von den Candidaten vielfach vernachläßigte Fach wird beſondere Rückſicht genommen werden.

ein genügendes Zeugniß erlangen, wird die Anſtellungs=Befähigung mit der Beſchränkung auf ſolche Stellen ertheilt werden, mit welchen nur der Unterricht in jenen Fächern verbunden iſt.

Bei Candidaten dagegen, welche in allen Prüfungsfächern die Prüfung mit Erfolg erſtanden haben, wird die Anſtellungs=Befähigung unbedingt ertheilt.

Das Eine wie das Andere wird in den von drei Examinatoren zu unterzeichnenden und von dem Vorſtand des Studienraths zu beglaubigenden Prüfungszeugniſſen ausgedrückt. Auch wird in dieſen Zeugniſſen die Stufe der bewieſenen Befähigung nach drei Klaſſen (I. obere, II. mittlere und III. untere), von welchen jede in zwei Unterabtheilungen a und b zerfällt, bezeichnet.

Rückſichtlich der Prüfung der Elementar= und der Fachlehrer hat es bei den Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 30. Juli 1836 (Reg.=Blatt S. 326 ff.) auch fernerhin ſein Verbleiben, ſo jedoch, daß diejenigen Candidaten, welche ſich bei der (erſten) Dienſtprüfung nicht mit genügenden Zeugniſſen über zuvor ſchon wenigſtens Ein Jahr lang an einer Schule geleiſtete Dienſte ausweiſen können, nach erſtandener Prüfung noch mindeſtens Ein Jahr lang ſich im Unterrichten an einer Lehranſtalt zu üben, und genügendes Zeugniß darüber vorzulegen haben, bevor ſie eine definitive Anſtellung als Elementar= oder Fachlehrer erhalten können.

Stuttgart den 10. Januar 1846.

Knapp.

254.

Erlaß der Königl. Direction der Kunſtſchule an das Vorſteheramt der Kunſtſchule, betr. Zeugniſſe der Hoſpitanten, Zulaſſung zur Prüfung wegen Waffendienſtpflichtigkeit,

vom 25. Januar 1846 [537].

Nachdem auf die Anträge der Direction, betreffend die Einführung einer Unterſcheidung zwiſchen eigentlichen Kunſtſchülern und Hoſpitanten, durch Miniſterial=Erlaß vom 17. d. Mts. ergänzende Beſtimmungen gegeben worden ſind, wird dem Vorſteheramt nachträglich zum Directions=Erlaſſe vom 6. Sept. 1844 und unter Beziehung auf den Directions=Erlaß vom 9. d. M. betreffend die Vereinigung der Prüfung hieſiger Kunſtſchüler wegen des Waffendienſtes mit der jährlichen Herbſtprüfung, Folgendes zu erkennen gegeben:

ad §. 6 des Erlaſſes vom 6. September 1844.

A. Wenn gleich förmlich artiſtiſche Zeugniſſe nur den ordentlichen Kunſtſchülern, d. h. den an der Jahresprüfung theilnehmen=

537) Regiſtr. der Kunſtſchule. Vergl. Erlaß vom 6. Sept. 1844.

den (§. 5.) ausgeſtellt werden, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß die Direction der Kunſtſchule, wenn von anderen Behörden Anfragen an ſie über ihre Wahrnehmungen bezüglich der außerordentlichen Schüler zu amtlichem Gebrauch gerichtet werden ſollten, letzteren eine entſprechende Erwiederung nicht verweigert.

Dieß ſetzt aber voraus, daß die, bezüglich der Vollziehung des Disciplinar-Statuts der Kunſtſchüler am 2. Jan. 1843, dem Vorſteheramt zu Herſtellung dißfallſiger Notizen wegen des Eintrags der Prädikate über ſittliches Verhalten, Fleiß und Fortſchritte der Kunſtſchüler überhaupt in die Grundliſte gegebene Vorſchrift auch bezüglich der Hoſpitanten fortdauernd vollzogen wird. Als wonach das Vorſteheramt ſich ſelbſt benehmen und darauf hinwirken wird, daß ein Gleiches auch von den übrigen Hauptlehrern nachhaltig beobachtet werde.

B. Das Miniſterium hat hiebei die Erwartung, daß Kunſtſchüler, welche die in Art. 32. Z. 2 des Rekrutirungs-Geſetzes vom 22. Mai 1843, in Ausſicht geſtellte Erleichterung, im Waffendienſt in Anſpruch zu nehmen geſonnen ſind, ſich künftig von ſelbſt zur Theilnahme an der Jahresprüfung bereit finden laſſen werden, mit dem Anfügen ausgedrückt, daß, wenn und ſolange (nach dem Dir.-Erlaß vom 9. d. M.) die Prüfung wegen der Waffendienſtpflichtigkeit mit der Jahresprüfung verbunden iſt, einem Schüler, welcher ohne triftigen Grund an der Jahresprüfung keinen Theil genommen hat, wenn gleich er auf die Geltung derſelben auch für jenen Zweck aufmerkſam gemacht worden war, die Zulaſſung zu einer beſondern Prüfung nicht zu erleichtern ſey.

Dem Vorſteheramt wird nun auch dieſes zur Bekanntmachung an die Hauptlehrer und Kunſtſchüler, zum Eintrag in ſein Normalienbuch und mit dem Auftrag zu erkennen gegeben, dieſe letztere Beſtimmung und ihre Wirkung in diejenige Bekanntmachung und Plakate aufzunehmen, welche daſſelbe nach den Directions-Erlaſſen vom 2. Dezbr. v. J. und 9. Jan. d. J. alljährlich im Monat Auguſt bezüglich der Kunſtprüfung wegen des Waffendienſtes zu erlaſſen beauftragt worden iſt. Dabei iſt jedoch von dem Vorſteheramt ſtets wahrzunehmen, ob und welche hieſige Kunſtſchüler etwa wegen längerer Abweſenheit von dieſer Bekanntmachung keine Kenntniß erhalten haben.

Stuttgart den 25. Jan. 1846.

Köſtlin.

255.

Bekanntmachung des K. Studienraths, betr. die Theilnahme der Lehrer an lateiniſchen und Realſchulen an den Verhandlungen der Kirchenconvente in Schulangelegenheiten,

vom 14. Februar 1846 [538]).

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Studienraths vom 19. Febr. 1823 (Reg.=Blatt S. 231 ff.) und auf den Art. 75 des Volksſchulgeſetzes vom 29. Sept. 1836 (Reg.=Blatt S. 515) wird andurch beſtimmt, daß zu den Verhandlungen der Kirchenconvente in Angelegenheiten der nicht unter der unmittelbaren Aufſicht des K. Studienrathes ſtehenden lateiniſchen und Reallehranſtalten,

a) der erſte, und wenn nur Ein Lehrer an einer lateiniſchen oder Realſchule angeſtellt iſt, der einzige Lehrer derſelben jedesmal, und

b) auch die übrigen ordentlichen Lehrer derſelben Anſtalten, ſo oft es ſich entweder von beſonderen Angelegenheiten ihrer Schulabtheilung oder von allgemeinen die ganze Lehranſtalt betreffenden Fragen und Anordnungen handelt, ſo weit die betreffenden Lehrer bei dem Gegenſtande nicht perſönlich betheiligt ſind, mit berathender Stimme beizuziehen ſind.

Hiebei haben die Kirchenconvente die Berathung der fraglichen Schulangelegenheiten möglichſt auf eine ſolche Zeit zu verlegen, in welcher die Lehrer keinen Unterricht zu ertheilen haben.

Stuttgart den 14. Februar 1846.

Knapp.

†) Königl. Verordnung, betreffend die Form der Eingaben an die Staatsbehörden,

vom 17. Juni 1846.

538) Regbl. Nr. 12. S. 96.

†) Regbl. Nr. 32. S. 287. Wilhelm ꝛc. ꝛc. Um in Anſehung der Form der an Unſere Staatsbehörden zu richtenden Eingaben von Privaten (im Gegenſatze von amtlichen Berichten und Vorträgen vrgl. K. Ver. v. 24. Dez. 1816. Regbl. S. 407) eine Gleichförmigkeit herbeizuführen, verordnen Wir, unter theilweiſer Abänderung der K. Verordn. vom 7. Jan. 1806 (Regbl. S. 5), nach Anhörung Unſeres Geheimenraths, wie folgt:

Die Anrede in ſolchen Eingaben an die Staatsbehörden iſt an die Amtsſtelle, welche angegangen wird, mit dem Beiſatz „Königlich" zu richten, z. B. K. Geheimerrath, K. Kreis=Regierung, K. Oberamt.

Anhang.

256.

Statut für den Beſuch der Kunſtſchule,

vom 9/17. Dezember 1842 [539]).

§. 1. Die Kunſtſchule wird zunächſt von dem aufgeſtellten Schulvorſtand unter Mitwirkung der artiſtiſchen Lehrer geleitet.

Die Schlußformel iſt:
a) bei dem Geheimenrathe und den Miniſterien — Ehrerbietig ꝛc.
b) bei den Central- und Mittel-Stellen — Verehrungsvoll ꝛc.
c) bei den Bezirksſtellen — Hochachtungsvoll ꝛc.
worauf alsdann ohne weitere Beiſätze die Unterſchrift des Exhibenten zu folgen hat.

Die Departements-Chefs ſind mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 17. Juni 1846.

Wilhelm.

Prieſer. Beroldingen. Schlayer. Graf v. Sontheim. Gärttner.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Secretär Goes.

539) Gedr. 1843. 4. Unterm 20. Octbr. 1829 war ein vorläufiges geſchriebenes Statut erſchienen. §. 1—3. iſt im weſentlichen gleichlautend. §. 4. fehlt. §. 5. dort = §. 4. hat nach „alle Schulen" den Beiſatz „auch für die des Gymnaſ. und der Realgewerbſchule;" mit letzterer war damals die Kunſtſchule noch vereinigt. §. 7. ſteht dort in §. 6. ſtatt „Entfremdung" — „Entwendung." „Für den Fall — erkennt" fehlt daſelbſt. §. 8. = 7. ſtatt „die Kunſtſchüler" — „die Schüler der Vten Claſſe (insbeſondere die Kunſtſchüler). §. 9. nach „Lehrers" ſteht dort noch in §. 7 — „iſt je der älteſte Schüler für die Erhaltung der Ordnung verantwortlich und demzufolge verpflichtet, jede Abweichung ꝛc. — anzuzeigen." Das Uebrige fehlt. Statt §. 10. lautet §. 8. dort: „Zum Zeichnen nach den größeren, zur Zeit noch in dem bisherigen Antikenſaal (Wohngebäude v. Danneckers) aufgeſtellten Antiken, werden die von den Lehrern der Vten Claſſe der Kunſtſchule ausgewählten, vorgerückteren Schüler in der von dem Director von Dannecker zu beſtimmenden Zahl und Tageszeit zugelaſſen." ꝛc. §. 11 = 9. nach „geſtattet" — „welche genugſame Vorkenntniſſe bewährt haben. Der Eintritt in das Modellzimmer und die Wahl des Sitzes ordnet ſich nach einer Lokation, welche die betreffenden Lehrer auf eine Concurszeichnung gründen werden." §. 12. = §. 10. „beſteht in 2 Gulden jährlich, welche an den Caſſier der Anſtalt auf Martini und Georgii je mit 1 fl. vorausbezahlt werden. Auch diejenigen Schüler, welche von den Lehrſtunden nur theilweiſe Gebrauch machen wollen, haben dieſes Unterrichtsgeld vollſtändig zu entrichten.

In höherer Stufe ſteht ſie unter der Aufſicht des Collegiums der Kunſtſchul=Direction, welches dem Königl. Miniſterium des Kirchen= und Schulweſens untergeordnet iſt.

§. 2. Jeder Schüler hat ſich in allen die Aufnahme, das Unterrichtsgeld, die Prüfung ꝛc. betreffenden Angelegenheiten zunächſt an den jeweiligen Vorſtand der Kunſtſchule, welchem auch die Einweiſung der Schüler in die verſchiedenen Unterrichts=Abtheilungen unter Mitwirkung der Hauptlehrer zuſteht, zu wenden und ſeinen Weiſungen genaue Folge zu leiſten.

§. 3. Der Schüler gelobt bei ſeinem Eintritte:

ein anſtändiges, ſtilles und friedliches, eines Kunſtſchülers würdiges Benehmen;

Achtung und Gehorſam gegen den Vorſtand und die Lehrer, und anſtändiges Benehmen und Folgſamkeit gegen die übrigen zur Aufſicht beſtellten Perſonen, ungezwungenen Fleiß, pünktlichen Beſuch der Lehrſtunden, Achtſamkeit und Reinlichkeit, ſchonende und vorſichtige Behandlung aller Lehrmuſter und Schulgeräthe.

§. 4. Gypsabgüſſe darf der Kunſtſchüler in Abweſenheit des Lehrers weder von der Stelle rücken noch überhaupt berühren.

§. 5. Da der Beſuch der Kunſtſchule für alle Schüler durchaus freiwillig iſt, und da das Aneignen von Kunſtfertigkeiten und die Bildung des Geſchmackes ebenſo ſehr auf eigener Uebung des Schülers und auf dem Studium der hiezu aufgeſtellten Muſterwerke, als auf dem mündlichen Unterrichte des Lehrers beruht, ſo ſoll der Kunſtſchüler durch innere Neigung und eigenen Eifer, durch eigenes Ehr= und Selbſtgefühl ſich angetrieben finden, auch in Abweſenheit des Lehrers ſeinen Studien ruhig obzuliegen, jeder Störung ſeiner Mitſchüler ſich zu enthalten und unvermeidliche Verſäumniſſe bei dem betreffenden Lehrer auf genügende Weiſe zu entſchuldigen.

§. 6. Wer jenes Gelübde bricht und dieſe Erwartung täuſcht, hat unvermeidliche Beſchämung und Strafe, bei beharrlichem Unfleiße, Ungehorſam, ungeſittetem Betragen und Mißbrauch der Lehrmittel aber die Ausſchließung von der Schule zu erwarten.

Die Zöglinge des obern Gymnaſiums, ſo wie die eigentlichen Kunſt=Zöglinge, letztere wenn ſie die I. II. III. und IV. Claſſe der Kunſtſchule durchlaufen haben und auf ihr Anſuchen nach erſtandener Prüfung von der K. Direction der Kunſtſchule für Kunſtzöglinge im engern Sinne des Wortes erklärt worden ſind, ſind von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreit.

Alle übrigen Schüler, mit Einſchluß der Schüler der Vten Claſſe ſind zu vollſtändiger Entrichtung deſſelben verbunden."

§. 11. „Für dieſes Unterrichtsgeld ſind die Schüler ſämmtlicher Abtheilungen nicht nur zu dem Beſuch der regelmäßigen Lehrſtunden ihrer Abtheilung, ſondern auch zu Benützung des Lokals der Kunſtſchule und ihrer Lehrmittel für ihre Privatübungen in Freiſtunden unter der hiefür beſtellten Aufſicht, berechtigt." §. 13 = 12. §. 14—16. fehlen.

Das deßfallſige Erkenntniß wird in den Lehrſälen der Kunſtſchule angeſchlagen.

§. 7. Außerdem iſt jeder Schüler verbunden, für die von ihm verübte und verurſachte Beſchädigung der Lehrmittel, der Schulgeräthe oder des Gebäudes den vom Vorſtande zu beſtimmenden Erſatz zu leiſten.

Jede Entfremdung wird neben der Erſatzleiſtung mit der Ausſtoßung aus der Kunſtſchule geahndet. Für den Fall der Nichtentdeckung des Urhebers einer Beſchädigung, beſteht ein Anſpruch auf ſolidariſche Erſatz-Verbindlichkeit ſämmtlicher in der betreffenden Zeit im Lehrzimmer anweſend geweſenen Schüler, über deſſen Geltendmachung der Vorſtand erkennt [540]).

§. 8. Die Kunſtſchüler haben bei ihrer Aufnahme in die Kunſtſchule in die vom Vorſteher-Amte zu führende Grundliſte der Kunſtſchüler ihre Namen eigenhändig einzutragen.

§. 9. In Abweſenheit des Lehrers iſt zunächſt der Haus-Verwalter und der Famulus gehalten, von Zeit zu Zeit die Lehrzimmer zu beſuchen, auf Ruhe und Ordnung zu ſehen, und jede Abweichung davon alsbald dem Vorſtande, und in Abweſenheit des letzteren, dem etwa in ſeinem Atelier anweſenden Hauptlehrer anzuzeigen.

Im Falle der Abweſenheit aller dieſer Aufſichts-Beamten geht die gleiche Verpflichtung auf den älteſten der anweſenden Kunſtſchüler über.

§. 10. Aus dem zum Zeichnen nach dem Runden eigens beſtimmten Saal werden die, als die vorgerückteren, von dem Vorſtande mit den Hauptlehrern der Kunſtſchule ausgewählten Schüler in die von dieſen beſtimmten Antiken-Säle zugelaſſen.

Die Dauer dieſer Zulaſſung iſt zunächſt von ihrem Wohlverhalten und Fleiß abhängig.

§. 11. Das Zeichnen nach dem lebenden Modell iſt nur denjenigen geſtattet, welche als dazu gehörig gereift erkannt worden ſind.

Die Sitz-Ordnung im Modell-Saal wird, wenn eine Colliſion der Anſprüche, oder die Größe des Zudrangs es nöthig macht, von den Lehrern auf den Grund einer Concurszeichnung beſtimmt.

§. 12. Das Unterrichtsgeld beſteht halbjährlich in zwei Gulden, welche von denjenigen Schülern, die davon nicht freigeſprochen ſind, je beim Beginne des Semeſters gegen Empfang der vom Vorſteheramt ausgeſtellten Eintritts- oder Aufnahms-Karte dem Famulus der Kunſtſchule vorauszubezahlen ſind.

§. 13. Alle Zeichnungsgeräthe und Materialien, als Papier, Kreide, Modellir-Erde, Gyps, Lichter ꝛc. haben ſämmtliche Schüler der Anſtalt ſelbſt ſich anzuſchaffen.

---

540) Erlaß der Kunſtſchuldirect. an das Vorſteheramt vom 2. Jan. 1843 gibt nähere Beſtimmungen über die Führung der Grundliſte und Zeugniſſe, (§. 8.) die Geltendmachung der ſolidariſchen Erſatzverbindlichkeit ſämmtlicher Schüler. (§. 7.)

§. 14. Aller unberufene Wandel im Kunſtgebäude herum und in den Kunſtſammlungs-Sälen iſt den Kunſtſchülern unterſagt, da ihr Zutritt zu den letzteren in Abſicht auf ihr Studium beſonders geregelt und unter das Erkenntniß des Vorſteheramts geſtellt wird. Die Benützung der Schulbibliothek außerhalb des Leſezimmers kann nur unter den hierüber zu gebenden beſonderen Bedingungen Statt finden [541]).

§. 15. Gegen das Ende eines jeden Semeſters werden Prüfungs-Arbeiten aufgegeben, welchen ſich zu unterziehen jeder Schüler durch ſeine Theilnahme am Unterricht verpflichtet iſt. Dieſe Arbeiten und die über dieſelben von dem Lehrer-Collegium gefällten Urtheile werden bei den Akten der Kunſtſchul-Direction aufbewahrt und die Urtheile auf Verlangen den Eltern oder Pflegern der Schüler mitgetheilt.

§. 16. Da der gute Name einer Bildungs-Anſtalt auch bei dem Benehmen betheiligt iſt, welches ihre Zöglinge außerhalb ihrer Mauern an den Tag legen, ſo legt die Kunſtſchule ihren Schülern die Verpflichtung auf, nicht nur auf dem Hin- und Herweg zur Kunſtſchule, ſondern auch in allen geſellſchaftlichen Verhältniſſen als wohlgeſittete und gebildete Jünglinge ſich zu bewähren.

Stuttgart, den 9/17. Dec. 1842.

K. Direction der Kunſtſchule.
Köſtlin.

257.

Dienſt-Inſtruction des Inſpectors der Gemäldeſammlung der Kunſtſchule,

vom 9. Dezember 1842 [542]).

Dem Inſpector der Gemälde-Gallerie liegt ob:

I. In Beziehung auf die Conſervation und Benützung der Sammlung.

1) Sorge für die gehörige Anordnung und Aufhängung der Gemälde.

---

541) Vergl. Erl. v. 14. Febr. / 2. April 1843 über die Benutzung der Kunſtſammlung und des Leſezimmers von Seiten der Kunſtſchüler.

542) Regiſtr. der Kunſtſchule. Unterm gleichen Datum erſchien eine Dienſt-Inſtruction des Inſpectors der plaſt. Sammlung der Kunſtſchule, in welcher I, 1. ſo lautet: „Sorge für Aufſtellung der plaſtiſchen Gegenſtände und ihre etwaige Herſtellung, Vorlegung dießfälliger Rechnungen.“ I, 2. fehlt: „Gemälde.“ I, 3. ſtatt „Gemälde“ — „der plaſt. Werke;“ ſo auch I, 4. und I, 5. I, 4. ſteht ſtatt „Ausbeſſerung“ — „Wiederher-

2) Anfertigung und Fortführung des Gemälde-Kataloges und eines beſonderen Gemälde-Inventars, nach den hierüber gegebenen beſonderen Beſtimmungen.
3) Sorge für die Wahrung der Gemälde gegen ſchädliche Einflüſſe jeder Art: deshalb auch namentlich Aufmerkſamkeit auf den baulichen Zuſtand des Locals und Einleitung der Abhülfe für die ſich zeigenden Mängel und Gebrechen,
4) fortgeſetzte Aufmerkſamkeit auf den Zuſtand der Gemälde; Sorge für zweckmäßige Reinigung und Ausbeſſerung;
5) Aufſicht über die Benützung der Gemälde von Seite der Kunſtſchule und des Publicums, über die Handhabung der Ordnung bei dem öffentlichen und dem Privatbeſuch der Gallerie.

Auf vorangegangenes Anmelden auch perſönliche Begleitung der die Gallerie beſuchenden Perſonen höchſten Ranges, ausgezeichneter Fremden ꝛc.
6) Vorläufige Beſtellung und Abſchließung der Accorde über Handwerks-Arbeiten und andere Bedürfniſſe für die Gallerie, Prüfung und Beurkundung der dießfälligen Rechnungen.
7) Beaufſichtigung des Dienſtes des Cuſtos und des Famulus in Beziehung auf die Gallerie, ſowie der für den öffentlichen Beſuch beſtellten Aufſichts-Gehülfen und Sorge für die nöthige Beſtellung ſolcher Gehülfen.

II. In Beziehung auf die Vermehrung der Sammlung.

1) Nachforſchung nach vortheilhaften Erwerbungs-Gelegenheiten und Erkundigung über die Bewegung des Gemäldemarktes überhaupt, durch mündlichen Verkehr, durch Correſpondenz, durch Benützung der Blätter, in welchen ſich deßfallſige Notizen befinden, und anderer ſich anbietender Quellen.
2) Erhaltung einer ſteten Ueberſicht der ſich anbietenden Erwerbs-Gelegenheiten.
3) Erſte vorläufige Beſichtigung und Prüfung der zum Kauf ſich anbietenden Gemälde, oder Erkundigung über dieſelbe durch Correſpondenz, Abgabe eines mündlichen oder ſchriftlichen Gutachtens, über die vorläufige Frage, ob eine ſich anbietende Erwerbung zur näheren Notiznahme von Seiten der Direction geeignet ſey.

ſtellung" und ſtatt „Gallerie" — „Sammlungsſäle." I, 6. nach „Accorde" — „über Verpackungs- und Transportkoſten, Fertigung der Poſtamente, Prüfung der Rechnungen über Handwerksarbeiten und andere Bedürfniſſe der plaſt. Sammlung." I, 7. ſtatt „Gallerie" — „Sammlung."
II, 1. nach „Gelegenheiten" — „durch mündl. Verkehr — Quellen und geeigneten Falls Anzeige und Antragſtellung bei der Direction." II, 2. 3. 4. fehlen.

4) Sorge für die der Direction zu beſchaffende geeignete Gelegenheit, zur Einſichtnahme der Gegenſtände, von deren Ankauf es ſich handelt.

5) Uebernahme der erworbenen Gegenſtände und Sorge für ihre zweckmäßige Einverleibung in die Gallerie.

Stuttgart, den 9. Dezember 1842.

K. Direction der Kunſtſchule.
Köſtlin.

258.

Erlaß der K. Direction der Kunſtſchule an das Vorſteher=Amt derſelben, betr. den Zutritt der Kunſtſchüler zu den Kunſtſammlungen,

vom $\frac{\text{14. Februar}}{\text{2. April}}$ 1843 [543]).

Zu §. 14. des Disziplinarſtatuts der Kunſtſchüler, betreffend die Art und Weiſe, wie der Zutritt der Kunſtſchüler zu den Kunſtſammlungen, einſchließlich der Kupferſtichſammlung und des Leſezimmers geregelt werden ſoll, wird Folgendes verfügt:

1) An der dem Publikum überhaupt geſtatteten Benützung der Sammlungen ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch die Kunſtſchüler Antheil zu nehmen berechtigt.

Insbeſondere ſteht ihnen unabhängig von einer Alters=Stufe der Zutritt zu der Kupferſtich=Sammlung bei den zweimaligen wöchentlichen Beſuchszeiten offen.

2) Im Laufe jeden Semeſters, und zwar bald nach dem Anfang deſſelben, wird mit den Schülern ein Kurs durch die plaſtiſche und die Gemälde=Sammlung je von dem Inſpector einer jeden dieſer Sammlungen gemacht, deſſen Zweck darinn beſteht, den Schülern, beſonders den neueingetretenen theils die nöthigſten archäologiſchen und kunſtgeſchichtlichen Erläuterungen über die Sammlungs=Gegenſtände zu geben, theils ſie überhaupt zu einer ſinnigen Auffaſſung dieſer Gegenſtände und deren ihren Kunſtwerth bezeichnenden Eigenſchaften anzuleiten.

3) Vorgerückten Schülern, bei denen in Hinſicht auf moraliſche Zuverläſſigkeit kein Bedenken obliegt, kann von dem Vorſteheramt der Zutritt zu den Sammlungen außer den Zeiten und ohne die Formen des dem Publikum überhaupt zugelaſſenen Beſuchs geſtattet werden.

---

543) Regiſtr. der Kunſtſchule.

4) Die Bibliothek der Schule iſt in einem der Gelaſſe im hinteren Anbau aufzuſtellen. Sie ſoll, ſo wie dieſes von dem Vorſteheramt vollzogen iſt, in Hinſicht auf Conſervation unter die Aufſicht des hiefür beſonders zu belohnenden Inſpectors T..... geſtellt und in wöchentlichen zwei Stunden dem Zutritt der Schüler geöffnet ſeyn.

Das Vorſteheramt hat die vorſtehenden Beſtimmungen zur Kenntniß der Lehrer und Schüler, ſo wie der Sammlungs-Inſpectoren zu bringen und für deren Vollziehung beſorgt zu ſeyn.

Stuttgart, den $\frac{\text{14. Februar}}{\text{2. April}}$ 1843.

Köſtlin.

259.

Normalbeſtimmung über Anſchaffung von Gemälden zur künftigen Gemälde-Galerie der Kunſtſchule,

vom Jahr 1844 [545]).

---

§. 1. Die Beſtimmung der künftigen Gemälde-Galerie der Kunſtſchule iſt, durch eine der Anſchauung des Publicums geöffnete Sammlung würdiger Werke der Malerkunſt zur Pflege des Kunſtſinns und zur Förderung geiſtiger Bildung überhaupt beizutragen, Kunſtzöglingen und Künſtlern Mittel des Studiums zu gewähren und dem Vaterlande und deſſen Hauptſtadt zu einer ſeiner allgemeinen Culturſtufe entſprechenden Zierde zu gereichen.

§. 2. Zu Anlegung und Fortſetzung einer, dieſer mehrſeitigen Beſtimmung entſprechenden, Gemälde-Galerie erwirbt die Kunſtſchule auf Rechnung der ordentlichen und auſſerordentlichen Mittel ihres Etats galeriewürdige Gemälde aus allen Zweigen der Malerkunſt, nämlich der Hiſtorien- Landſchaft- Genre- Portrait- Thier- Architektur ꝛc. -Malerei.

§. 3. Die Ordnung, in welcher die verſchiedenen Zweige der Malerkunſt ſo eben aufgeführt worden, beſtimmt zwar ihren natürlichen und herkömmlichen Rang. Einen hievon abweichenden Vorzug kann jedoch theils das Erforderniß der Mannigfaltigkeit, welchem die Sammlung im Intereſſe der Vielſeitigkeit des Kunſt-Genuſſes und des Kunſtſtudiums zu entſprechen hat, theils die Gunſt der Gelegenheit eines der Sammlung wohl anſtehenden Erwerbs allerdings begründen.

---

545) Regiſtr. der Kunſtſchule. Dieſe Normalbeſtimmung iſt eine weitere den neueren Verhältniſſen der Kunſtſchule angemeſſene Ausführung eines Miniſterial-Erl. vom 20. Dezember 1839.

§. 4. In der Regel werden nur Originalwerke angeſchafft. Jedoch bleibt ausnahmsweiſe die Anſchaffung von gelungenen Copieen ganz ausgezeichneter, im Original nicht leicht zu erwerbender Kunſtwerke aus beſonderer Rückſicht auf das Studium der Kunſt-Genoſſen vorbehalten.

§. 5. Bey den dießfallſigen Anſchaffungen wird dahin getrachtet, daß neben den Gemälden neuerer, vorzugsweiſe vaterländiſcher Meiſter, deren Zuſammenſtellung in der Folgezeit eine beſondere vaterländiſche Sammlung, als einen Beſtandtheil der Geſammt-Galerie bilden wird, auch ausgezeichnete Gemälde aus der älteren Zeit erworben werden.

§. 6. Wie hienach die Galerie weder die neuere, noch die ältere Zeit, weder vaterländiſche noch fremde Werke ausſchließt, ſo wird ſie auch keine der beſtehenden Malerſchulen ausſchließen.

§. 7. Die Anſchaffungsweiſe iſt in der Regel der Ankauf bereits vollendeter Werke.

Bezüglich der Anſchaffung von Werken neuerer Meiſter iſt jedoch auch die Form der Beſtellung eines erſt auszuführenden Gemäldes, obwohl nur ausnahmsweiſe und unter ganz beſonderen Umſtänden zuläſſig.

§. 8. Zu Begründung dieſer Anſchaffungen iſt von dem Etats-Ref. des Collegiums der Kunſtſchuldirection je nach dem Antritt einer neuen Etatsperiode ein die dreijährige Etatsperiode umfaſſender Wirthſchaftsplan zu fertigen, zur Berathung zu bringen und der Genehmigung des K. Miniſteriums zu unterſtellen.

§. 9. Die nach dieſem Wirthſchaftsplan zu Anſchaffung von Gemälden ſich ergebenden ordentlichen und außerordentlichen Mittel der betreffenden Etatsperiode werden ungefähr zur Hälfte auf den Erwerb von Gemälden aus der älteren Zeit, zur andern Hälfte aber auf den Erwerb von Gemälden neuerer Meiſter (§. 5.) verwendet.

§. 10. Der Erwerb von Gemälden aus der älteren Zeit iſt auf die Benützung der ſich darbietenden Gelegenheiten und Anbote verwieſen.

Sämmtliche ordentliche Directions-Mitglieder ſind daher berufen, von ſolchen Gelegenheiten und Anboten Kenntniß zu nehmen, von dem Erfund der Direction Mittheilung zu machen und zutreffenden Falles Anträge zu ſtellen.

§. 11. Zum Erwerb von Gemälden neuerer Meiſter wird vorzugsweiſe die öffentliche Kunſt-Ausſtellung benützt.

Zu der deßfallſigen Concurrenz wird die Direction beſonders die berufenen vaterländiſchen Meiſter auf angemeſſene Weiſe veranlaſſen.

Die Concurrenz von Ausländern iſt, ſobald die künftige Einrichtung der öffentlichen Kunſt-Ausſtellung ſie zuläßt, hiebei ſo wenig ausgeſchloſſen, als im Falle der Fortdauer der bisherigen

Einrichtung derſelben der Antrag auf eine ſolche Anſchaffung bey beſonderer Gelegenheit.

§. 12. Insbeſondere können mit dem Erlös von Eintritts-Karten zur öffentlichen Kunſtausſtellung nach Maßgabe der höchſten Beſtimmung vom 4. Dezember 1839 aus der betreffenden Ausſtellung keine andere Kunſtwerke, als Gemälde angeſchafft werden, wonach alſo dieſer Erlös einen Beſtandtheil der nach §. 9. der öffentlichen Kunſt-Ausſtellung vorzubehaltenden zweiten Hälfte der Anſchaffungsmittel bildet.

§. 13. Da der Schluß der öffentlichen Kunſt-Ausſtellung dem Schluſſe der Etatsperiode nahe ſteht, ſo kann in dem Falle, wenn nach Verwendung der dem Ankauf aus erſterer vorbehaltenen zweiten Hälfte der Anſchaffungsmittel der Ankauf eines weiteren Gemäldes aus derſelben für die Galerie als ſehr wünſchenswerth ſich darſtellt, ſowohl ein etwaiger Reſt aus der erſten Hälfte beigezogen, als auch erforderlichen Falles mit höherer Ermächtigung ein Uebergriff in die Mittel der nächſtfolgenden Etatsperiode Statt finden.

§. 14. Ebenſo kann auch beim Ankaufe von Gemälden aus der älteren Zeit zu Benützung günſtiger Gelegenheiten ein ſolcher Uebergriff und die Beiziehung der noch verfügbaren Reſte der andern Hälfte eintreten.

§. 15. Endlich kann auch eine gegenſeitige Aushülfe zwiſchen dem Gemäldeſammlungs-Fonds und dem Fonds der plaſtiſchen Sammlung, je auf Wiedererſatz, in Anwendung kommen.

§. 16. Für die Concurrenz, welche nach §. 11. die öffentliche Kunſt-Ausſtellung gewähren wird, beſteht, wofern nicht ausnahmsweiſe das zu erwartende Gemälde eine individuellere Beſtimmung, als die ſeiner Einverleibung in die Galerie erhalten ſoll, keine weitere Aufgabe, als die, daß es den Forderungen der §§. 2. und 4. entſpreche.

§. 17. Alle Anträge der Direction auf Ankäufe ſetzen ein techniſches Parere über Galerie — und Preis-Würdigkeit, ſowie über Originalität und über Aechtheit der Meiſterſchaft, wo letztere behauptet und verlangt wird, voraus, welches den betreffenden Anträgen beigeſchloſſen wird.

§. 18. Dieſes techniſche Parere iſt auf Anordnung des Collegiums, oder in Fällen der Eile des Collegial-Vorſtandes zunächſt von den an der Kunſtſchule für das Malerfach angeſtellten Lehrern, mit der jeweilig durch die Umſtände erforderten Beſchleunigung ſchriftlich auszuſtellen.

§. 19. Der Theilnahme an ſolchem techniſchen Parere haben ſich zu enthalten, Mitglieder, welche ſelbſt die Meiſter oder Verkäufer des fraglichen Gemäldes, oder mit dem Meiſter oder Verkäufer desſelben bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung verwandt, oder verſchwägert ſind. Jeder durch dieſe Beſtimmung von der Theilnahme am Parere ausgeſchiedene Maler iſt womöglich durch einen andern, von der Direction zu bezeichnenden und einzuladenden Maler, bei welchem ein ſolcher Umſtand nicht obwaltet, zu vertreten.

§. 20. Auf den Grund dieſes, in der Kunſtſchul-Direction vorzutragenden techniſchen Parere, und, ſoviel als möglich, der eigenen Beſichtigung von Seiten ſämmtlicher übrigen Directions-Mitglieder wird von derſelben über den Ankaufs-Gegenſtand Berathung gepflogen und durch Stimmenmehrheit Beſchluß gefaßt.

§. 21. Zu dieſen Berathungen der Direction ſind von dem Directorium neben ſämmtlichen ordentlichen Mitgliedern des Collegiums noch 3 bis 5 weitere Künſtler, deren Perſonen zuvor von der Direction mit Genehmigung des Miniſters bezeichnet werden, mit berathender Stimme beizuziehen.

§. 22. Von dieſen Berathungen ſind jedoch wie oben von der Theilnahme am techniſchen Parere (§. 19.), ſowohl Meiſter oder Verkäufer des fraglichen Gemäldes, als auch diejenigen Directions-Mitglieder ausgeſchloſſen, welche mit dem Meiſter oder Verkäufer deſſelben bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung verwandt, oder verſchwägert ſind.

§. 23. Die Verhandlungen über Ankaufsbedingungen ſind vorbereitend, ſo wie nach erfolgter höherer Genehmigung vollziehend aus Auftrag der Direction von dem Etats-Referenten jedoch nach dem Ermeſſen des Directoriums unter Beigebung von einem oder zwei weiteren Directions-Mitgliedern, zu beſorgen, wenn nicht deſſen Ausſchluß in Folge des §. 22. einzutreten hat.

Regiſter
zur Sammlung der Schul=Geſetze.

A.

Abgangszeugniſſe beim Austritt aus Gymnaſien, Lyceen und der polytechniſchen Schule; 859. beim Uebertritt in andere Anſtalten 878. ſ. Gymnaſium Stuttg.
Adelsſtipendium in Tübingen; 123—126.
Akademie der ſchönen Künſte; 259—263.
Ackerbauſchulen, Errichtung von —; 767—769. Organiſation der —; 798–809. Haus= und Schulordnung; 821—828. Inſtruktion des Vorſtehers und Lehrers; 809–820.
Amtskleidung der Profeſſoren und Präceptoren; 389. der Angeſtellten an Seminarien, Convicten und den übrigen Mittel= und Fach=Schulen; 764.
Amtsverweſer, Beſtellung und Koſten eines —; 1. 159. 489. 773. für Präceptoratscaplaneien; 639. für Präceptoren; 273.
Arithmetik; 247. 288. 455. 507.
Aufſätze; 348. 351. 401. 552. 614. 703.
Auswendiglernen, mechaniſches, Erlaß gegen das —; 266—269.

B.

Beſoldungen erledigter Lehrſtellen, Verwendung der —; 841. 871.
Bibliotheken, ſ. Gymnaſien, Schulen, Seminarien.

C.

Candidaten des Lehramts, Bürger= oder Beiſitzerrecht der —; 591. Aufenthalt der nicht angeſtellten —; 843. Aufnahme der — in die Seminarien 272. 382. Reiſekoſtenentſchädigung der —; 860.
Convikt, höheres, in Tübingen errichtet; 433. Wilhelmsſtift benannt; 502. Normalzahl; 605. Sporteln für Aufnahme und Entlaſſung; 588. Statuten des —; 610—626. Präparandeninſtitut, im —; 433. Stipendien für die Zöglinge des; 624. Verhältniß der Conviktsdirektion zum Generalvikariat; 490. Gerichtsſtand des Conviktsdirektors; 515. 587.
Convikte, niedere, errichtet; 523. Sporteln für Aufnahme und Entlaſſung; 588. Stipendien für 10 weitere Zöglinge der —; 726—728.

D.

Declamiren; 288. 348. 351. 401. 679.
Deutſche Sprache; 285. 351. 400. 422. 499. 678.

Diätenregulativ für Staatsdiener; 359. 504.
Dienſteid der Beamten des kathol. Kirchenraths und der Convikte; 729—733. der Beamten des Studienraths; 734. der Beamten an den Seminarien; 735—37. des Kreisſchulinſpektors; 737. des Gymnaſial- und Lycealrektors; 738. des Profeſſors am Gymnaſium oder Lyceum; 738. des Vorſtandes und Lehrers der Gewerbeſchule und höheren Realſchulen; 739. des Rektors einer niederen philologiſchen oder Realſchule; 739. des Präceptors, Oberreallehrers, Reallehrers; 740. der Beamten der Kunſtſchule; 740—42. Thierarzneiſchule; 742. des Sekretärs der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins; 743. der Beamten in Hohenheim; 744.
Dienſtvergehen, der Angeſtellten an Convikten, Gymnaſien, Seminarien, Unterſuchung der —; 462—465.
Diſciplin, ſ. Gymnaſien, Schulen.
Diſpenſation der Schüler von Lehrfächern; 145. 455. 876.

E.

Eingaben um Lehrſtellen, Form der —; 521. 724. vgl. 922.

F.

Formula concordiae, als Landesgeſetz für die Schuldiener; 131. 140. 264.
Forſtſchule; 440.
Franzöſiſche Sprache; 348. 455. 512. 680.

G.

Gartenbauſchule in Hohenheim; 882.
Gehaltsentrichtung der Schuldiener, Termin der —; 725.
Geographie; 288. 454. 681.
Geometrie in lat. Schulen; 282. 288.
Geſang, Unterricht und Methode; 387. 500—502.
Geſchenke, den Lehrern anzunehmen verboten; 2. 258. 384. 403. 458. 469. 589. 635. 648.
Geſchichte; 247. 288. 350. 454. 681. Geſchichte der Reformation; 514.
Gewerbeſchule, ſ. polytechn. Schule.
Griechiſche Sprache; 7. 246. 282. 285. 346. 402. 446. 454. 675. vgl. Diſpenſation.
Grundbeſchreibungen der Anſtalten; 752.
Gymnaſien, Lektionsplan und Stundeneintheilung; 366—370. 875. Bericht über die —, vom Rektorat an den Studienrath; 361—365. pünktlicher Anfang der Lektionen an den —; 536. Kirchenbeſuch der Gymnaſiſten; 376. 413. 583. Conſcriptionsverhältniſſe der Gymnaſiſten; 379. Entlaſſung nicht confirmirter Gymnaſiſten geregelt; 411. Lehrerconferenzen an den —; 420. 456. 582. National-Liſten und Material über das Lehrerperſonal an den —; 514—547. 581. Bericht über das Lehrerperſonal an den; 364. Inſtruktion des Rektors; 874—882.
Gymnaſium in Stuttgart (früher Pädagogium) Einrichtung des —; 60—62. 138—164. Vorkenntniſſe zur Aufnahme in das —; 450. Alter bei der Aufnahme in das —; 451. Lektionsplan für das —; 451—453. Statuten der Schüler des —; 160—164. 481—484. 601—603. Pflichten der Lehrer des —; 141—147. 153—157. Dienſtliche Ver-

hältniſſe der Lehrer des —; 141. 147. 150. 156. 158—160. Inſtruktion des Rektors; 147—153. 197—199. 874—882. Beſoldung des Rektors; 199. Inſtruktion des Prorektors; 167—171. körperliche Züchtigung; 148. 156. 878. Bibliothek des —; 150. Schulgeld des —; 150. 156. 448. 505. Befreiung vom Schulgeld; 157. 460. 496. 634. Vakanzen; 147. Entlaſſungsſchein beim Uebertritt vom Gymnaſium in die Realſchule und umgekehrt; 478.

H.

Hebräiſche Sprache; 246. 256. 282. 285. 346. 402. 455. 680.
Heirathen der Angeſtellten ohne Erlaubniß; 334. 342. 425. 427. 489.
Herberge, geiſtliche; 237. 394.

J.

Jahresbeiträge beim Uebertritt von einem evangel. Kirchenamt in ein Lehramt und umgekehrt; 869.
Inventare über die Schulgeräthſchaften; 539. 583. 863. 379. 390.

K.

Katholiſche Theologie, Zulaſſung zum Studium der —; 405—410. Legitimation zum Studium im 14. Jahr; 422. 456. Geiſtliche, zum Lehrfach aufgemuntert; 603.
Kirchengeſang, v. wem zu leiten; 137.
Kirchengut, Vereinigung des — mit der Staatskaſſe; 338.
Kreisſchulinſpektoren, Schulviſitationsbezirke der —; 484. 608. Einſendung der Schulberichte und Landexamenstabellen durch die —; 504. 515. 581. Form ihrer Berichte; 604. es ſollen alle Berichte in Schulſachen durch ſie laufen; 394. ſie ſollen körperliches Gedeihen der Schüler berückſichtigen; 758. ſollen die Schulbiblioth.; 592. ſollen die Normalbücher viſitiren; 633. ſollen Arbeitshefte ſich vorlegen laſſen; 576. Koſten ihrer Viſitation; 490. Aufſicht über die Realſchulen; 659.
Kunſtſchule, Schüler und Hoſpitanten, Prämien, Prüfungen; 872—874. Zeugniſſe der Hoſpitanten; 920. Unterricht in der Plaſtik und Malerei; 915. Statut. für den Beſuch der —; 923—926. Hauspolizeiliche Vorſchriften; 908. Inſtruktion des Inſpektors der Gemäldeſammlung; 926—928. Zutritt der Kunſtſchüler; 928. Normalbeſtimmung über Anſchaffung v. Gemälden; 929—932.
Kriegsdienſtpflicht, Befreiung von der —; 585. 821. Nachträgliche Erfüllung der —; 846.

L.

Landexamen, ſ. Prüfungen.
Landwirthſchaftliche Anſtalt in Hohenheim; 444. 847. 852.
Lateinſchulen in Stuttgart, Organiſation der —; 1—7. Lateiniſche Bedingungen der Aufnahme; 276. 511. Aufnahme katholiſcher Schüler; 458. 540. Eintheilung in Claſſen; 28. Lehrplan, Methode; 28—30. 32—48. 281—289. 392. Stundenzahl; 32. Schulzucht; 52—54. 512. 583. 878. Sittliche Bildung der Schüler; 289—294. Vakanzen; 278. 524. 576. 820. Prämien; 279. Bücherſammlung; 279—281. 592. Schulgelder, Einzug der —; 377. Zeugniſſe für die Schüler; 583. Reſcriptenbücher; 633. Schulverſäumniſſe; 512. Schulviſitation; 59. 204. 264. 484—486. 490. 496. Beſoldungen der Prä-

ceptoren; 5. 56. 273. Dienſtverhältniſſe, Rechte, Immunitäten; 6. 56. 771–781. 792. 258. vgl. 333. 337. 415. 428. 586. 273. 336. 339. 386. 492. 608. Rektoren an den —; 395–397. Scholarchat der —; 514. Beſetzung der Lehrſtellen an gemiſchten Schulen ohne Rückſicht auf die Confeſſion; 395. Berückſichtigung der Präceptoren bei Kirchenämtern; 522. Theilnahme der Lehrer an Kirchenconventen über Schulſachen; 922. Collaboratoren; 258. 333. 415.
Lateiniſche Sprache als Hauptfach in den lat. Schulen; 285. Latein Sprechen der —; 2. 8. 19. 53. 88. 104. 153. 157. 176. 247. 718.
Lehrer, Dienſtverhältniſſe der —; 771—781. Rangordnung der —; 336. 339. 386. 492. 608. Beſoldungs- und Penſionsſteuer der —; 480. 489. 635. 666. Penſionsverhältniſſe der —; 830—841 ſ. auch Latein- und Realſchulen, Gymnaſien.
Lehrſtellen, an den höheren kathol. Bildungsanſtalten, Bewerbung um die —; 495.
Logik; 247. 287. 348. 683.
Lyceen, Dienſtvorſchrift der Vorſteher der —; 874–882.
Lyceum in Tübingen errichtet; 438.

M.

Maientage, Beſchränkung der —; 257. 510.
Matrikel, ſ. Gymnaſien.
Mathematik, 288. 349. 455. 682. Verbot des gemeinſchaftl. Unterrichts der Gymnaſial- und Realſchüler in der —; 763.
Muſik; 289. 353.

N.

Nationalliſten, ſ. Gymnaſien.
Naturlehre; 288.
Nebenämter, den Lehrern verboten; 56.

P.

Pädagogium in Tübingen; 7. 22. 132. in Stuttgart ſ. Gymnaſium.
Philoſophie: 348. 683.
Phyſik; 348. 683.
Polytechn. Schule in Stuttgart; 594. 397. Erweiterung der —; 628—632. Zeugniſſe; 652. Diſciplin; 652. 792—794. 796–798. Unterrichtsgelder; 653. Schulrath für die —; 641. Inſtruktion des Vorſtands; 650–656. reorganiſirt als polytechniſche Schule; 746–754. Jubilä. Stipendien für die —; 769. 795. Gratianerportionen; 795. 861. katholiſche Feiertage, Feier der; 829. Programme, Geburtstag des Königs, Feier des —; 842. Veränderte Organiſation; 907.
Präceptoren, ſ. Lateinſchulen.
Programme, der unter dem Studienrath ſtehenden Lehranſtalten an die Univerſitätsbibliothek abzuliefern; 717. ſ. Seminarien.
Prüfungen, a) um Aufnahme in die niederen Seminarien (Landexamen); 269—271. Zeit der —; 418. 506. Bedingungen der —; 65. 487. 760. Anforderungen im Griechiſchen bei der —; 446. Hebräiſchen herabgeſetzt; 609. 636. 760. die Petentenclaſſe aufgehoben; 636. b) um Aufnahme in das Seminar in Tübingen; 598. c) um Aufnahme in ein niederes Convikt, Zeugniſſe dazu; 548. 380. d) der Forſtzöglinge nach Hohenheim; 845. e) zur Aufnahme in die Gewerbe-

ſchule; 640. f) an den Gymnaſien; 152. 450. 604. g) an der Kunſtſchule; 872—874. h) der Zöglinge einer höheren Kunſt wegen Militärbefreiung; 759. 920. i) Maturitätsprüfung; 388. 391. 423. 444. 475. 639. für Israeliten; 522. für Stadt-Theologen; 910. k) Conſiſtorialprüfung; 319. 329. 564. l) der Präceptoren, Profeſſoren; 54. 153. 335. 589. der Elementar-, Real- und Oberreallehrer; 589. 666—669. 916—920.

R.

Realſchulen, Real- und Bürgerſchulen, Errichtung der — empfohlen; 294. ökonomiſche Angelegenheiten der Realſchulen, Inſtruktion über die —; 862—869. beaufſichtigt vom Rektor der lat. Schulen; 411. Candidaten für Real- und Oberrealſtellen, Bildungslaufbahn und Prüfung der —; 916—920. Dienſtverhältniſſe der Lehrer; 771—781. Penſionsbeiträge; 792. Theilnahme der Lehrer am Kirchenconvent über Schulſachen; 922. Dienſtvorſchrift für den Vorſteher einer höheren Realanſtalt; 874—882.

Real- und Elementarſchule in Stuttgart errichtet; 428—430. vom Gymnaſium getrennt; 447—449. ökonomiſche Verhältniſſe der —; 637—639. Schülerzeugniſſe; 844. -Claſſen-Ordinarii, Lehrerzuſammenkünfte; 844. Befreiung vom Schulgeld; 460. 496. 634. Privatunterricht der Lehrer; 828. erweiterte Organiſation der; 394. 629. 911—913.

Reiſefond, wiſſenſchaftlicher, Bewerbung um Unterſtützung aus dem —; 761.

Reiſeſtipendien für die Stipendiaten; 632.

Religionsunterricht; 286. 350. 454. 511. 684. katholiſcher an den Lehranſtalten, Stellung des Ordinariats zu den —; 861.

S.

Schönſchreiben; 289. 493. 513. 582. 614. 644.

Sonntagsgewerbeſchulen, Errichtung der —; 542. 575. 582. 657.

Seminarien, niedere (Klöſter); 63—91. Bedingungen der Aufnahme; 65. 196. 199. 201. 265. 380. 487. 538. 910. Probweiſe Aufnahme; 171. Verpflichtung des Aufgenommenen; 66. Verhütung des Andrangs zu den —; 206—210. vgl. 266. Aufnahmsgeſuche in die —; 415—419. 593. Verpflichtungsurkunden; 471—474. 578. Schulordnung und Lehrplan; 72—79. 245—248. 345—352. 401. 674—685. Diſciplin und Ordnung in den —; 68—71. 79—85. 238—245. 248—254. 353—357. 399. 403. 660—665. Zahl der Aufgenommenen; 497. 598. Inſcriptionsgelder; 384. 468. aufgehoben; 607. Gebühren bei der Aufnahme und Entlaſſung; 359. 588. Oekonomie der —; 89. 526—537. Averſalentſchädigung; 606. Unterrichtsgelder; 384. 468. aufgehoben; 607. Vereinigung der vier — in zwei; 339. 383. Dem Studienrath ausſchließlich untergeordnet; 341. Conſcriptionsverhältniſſe der Seminariſten; 379. Turnen; 647. Lokation; 476. 699. 909. Bibliothek; 390. 694. 792. Programme; 858. Vakanzen; 77. 355. 701. Aufſicht über die Seminariſten in den Vakanzen; 419, 665. Hospites; 253. 326. 665. Deren Unterrichtsgelder; 352. 368. 384. Viſitation der —; 90. Geldſurrogat für den Genuß der —; 599. 605. 607. 788. Ephoren, Inſtruktion der; 86. 673—702. Profeſſoren; 87—89. 673. 702. Repetenten; 434—437. 642—650. Entſchädigung der —; 607. Arzt, Inſtruktion des —; 669—672.

Seminar, höheres in Tübingen (Stipendium); 8—11. 11—20. 91—123. Bedingungen der Aufnahme; 92—94. Beſchränkungen der Aufnahme aufgehoben; 333. 424. 598. Alter der Aufzunehmenden; 543. Alterstermin; 910. Gebühren für die Aufnahme und den Austritt; 359. 588. Studienordnung; 96—98. 185. 313—315. Philoſophiſcher locus; 784. Repetitionen; 215. 304. 314. 552. 561. Theologiſcher locus; 181. 214. 296. 304. 315. 553. 561. Philoſophiſche Diſputationen; 315. 414. Theologiſche Diſputationen und deren Druckkoſten; 176. 228. 319. 414. Predigten und Kinderlehren der Seminariſten; 187. 231. 305. 316. 554. 562—564. Aufſätze; 552. 703. Prüfungen; 296. 300. 307. 318. 555. 564. Zeugniſſe; 196. 225. 308. 556. 788. Lokation; 116. 215. 248. 299. 309. 318. 475. 557. 564. 902. Magiſterium; 98. 184. 314. aufgehoben; 494. Praeceptorandi; 703. Deklamationen; 304. 314. 552 561. Muſik; 188. 216. 232. 299. 309. 327. 557. 571. Abkürzung des Curſes auf 4 Jahre; 598. Statuten und Hausordnung; 16—19. 94—96. 100—108. 177—179. 218—226. 256. 320—328. 465. 565—574. 702—716. Strafen; 329. 786. Belohnungen; 13. 330. 574. Matrikel des Seminars; 115. Genuß des — ohne Aufenthalt im —; 599. Vikarirende Seminariſten; 187. 231. Proselyti und Hospites; 191. 233. aufgehoben; 599. Privatinformation der Seminariſten beſchränkt; 174. 225. 328. Austritt aus dem — unterſagt, jedoch mit Ausnahmen; 202. Stipendiatenthaler; 331. 334. 574. Reiſegeld; 331. 334. 574. Vakanzen; 328. 572. Seminariſten, die in den Vakanzen im Seminar bleiben; 321. Aufſicht über die — in den Vakanzen; 419. Bibliothek des —; 193. 223. 789. Das Seminar unter den Studienrath geſtellt; 340. Inſpektoren des — (Superattendenten); 8. 12. 120—122. 191—195. 295—300. 781—791. Bericht der — an das Conſiſtorium über den ganzen Zuſtand des Seminars; 300. Präceptoren; 9. 13. 16. 19. Repetenten; 180—184. 212—218. 301—310. 548—558. Repetentenſenat; 257. 308. 556. Wochenrepetent; 302. 550. Repetenten, vom Inſpektorat vorgeſchlagen; 299. 783. Privatcollegien der —; 306. 554. 784. Predigten der —; 309. 557. Bedienſtung der —; 430. 467. 497. 640. Dekonomiſche Verhältniſſe des —; 9—11. 13. 15—17. 108—114. 116—120. 122. 130. 194. 235—237. 299. 332. 526—537. Krankenweſen; 117. 195. 326. Famuli; 114. 299. 331—333. 790.
Seminar, philologiſches; 717—722.
Seminar für Reallehrer: 719—722.
Sonntagsgewerbeſchulen; 542. 575. 582. 657.
Sporteln, bei Anſtellungen, Prüfungen ꝛc.; 588. 592. 636.
Stiftungen des Tübinger Seminars, Verwaltung der —; 701. Widerhold'ſche; 136.
Stipendium, ſ. Seminar.
Stipendien, katholiſche, Erſatz der —; 309. 518. 525. 543. 587.
Studienrath, Organiſation des —; 431.

T.

Turnen; 647. als Beſtandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realſchulen; 903—607.

U.

Umzugskoſten der Ephoren und Profeſſoren an den Seminarien; 539.

Unterrichtsweſen, Reorganiſation des — mit Rückſicht auf den Realunterricht; 656—660.
Urlaub zu Reiſen in's Ausland; 597. 646.

V.

Verfaſſung, Verpflichtung der Lehrer auf die —; 471.
Verlobungen, frühzeitige, der Seminariſten verboten; 165. 223. 325.
Verpflichtungsurkunden in den niederen Seminarien; 471—474. 578.

W.

Wittwenkaſſe; 779. 837—841.

Z.

Zeichnungs- und lithographiſche Unterrichtsanſtalt; 487.

Druckfehler und Nachtrag.

S. 65 Z. 12 v. u. lies: 1582 ſtatt 1552.
S. 164 Z. 15 v. o. †) Generalreſcript – 1681 ſollte ſtehen S. 137 vor Nr. 8.
S. 245 Z. 6 v. o. lies biduum ſtatt: Biddum.
S. 256 Z. 21 v. u. lies: der übrigen gegen die Repetenten, der Complenten und novitii gegen die magistri ſoll bleiben ꝛc. ſtatt: der Repetenten gegen die übrigen, der magistri gegen die Complenten ꝛc.
S. 336 Z. 25 v. u. fehlt nach: „in der erſten" – „v. 23. Sept. 1710."
S. 379 Z. 13 v. u. lies ſtatt: 17. Aug. – 7. Aug.
S. 431 Z. 4 v. o. lies: 2. Oct. ſtatt: 10. Oct.
S. 641 Z. 2 v. o. lies: 13. Nov. ſtatt: 13. Dec.
S. 641 Z. 7 v. o. lies nach: Gewerbeſchule: „den Schulrath betreffend.
S. 674 Z. 8 v. o. lies: nach ſtatt: vor.
S. 684 Z. 21 v. u. lies: in der chriſtlichen Glaubens ꝛc. ſtatt: in der chriſtlichen.
S. 796 Z. 13 v. o. lies nach Berufsarten: gehören.
S. 843 Z. 3 v. u. lies: 1843 ſtatt: 1834.

Anmerkung 55 der Einleitung iſt irrthümlich Cuvier als hospes im Stipend. Tüb. angeführt. Es iſt dieß ein anderer Mömpelgardter dieſes Namens. Der berühmte Cuvier geb. 1769 befand ſich auf der hohen Carlsſchule in Stuttgart.

Nachtrag zu Seite 432. Als Ergänzung der Anmerkung zum 8. Edict iſt nachzutragen: Nach den neueren Beſtimmungen erhält ein Director 2500 fl., ein Rath nach 5 Claſſen 1600–2000 fl. Finanzgeſetze III, I. S. 205.

S. LXXXII L. 13 v. o. lies: 11. März statt 11. Mai

Franz Steckeler
Buchbinderei
Höchstädt / Do.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eisenlohr, Theodor / Eisenlohr, Theodor, / Hirzel, Karl,

Sammlung der württembergischen Schul-Geseze

Bd.: 2

Tübingen 1847

J.germ. 160 mc-11,2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552292-1